

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
3	273	Bürgerinitiative Eschbacher Pfad/Schubertstraße Herrn Dr. Wedig Kolster 79423 Heitersheim	<p>Die Bürgerinitiative Eschbacher Pfad/Schubertstraße wendet sich seit mehr als zehn Jahren gegen die Absicht der Stadt Heitersheim in die Grünzäsur 60 (Regional Plan 17) und die freie Landschaft mit Bebauungsplänen einzudringen. Ein erneuter Versuch wird nun im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein unternommen.</p> <p>Einwand Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bittet die Bürgerinitiative von einer Verkleinerung der Grünzäsur 60 abzusehen, wie sie in der graphischen Darstellung des überarbeiteten Regionalplans beabsichtigt ist.</p> <p>Begründung Nach dem geltenden Regional Plan 17 unterschreitet die Grünzäsur 60 bereits die flächenmäßige Ausdehnung deutlich; sie erreicht von einer geltenden Ausdehnung von mindestens 1000 m (Reg.Pl. S. 72) nur eine Breite von 800 m. Die Grünzäsur 60 ist in der neuen fortgeschriebenen Fassung einer parzellenscharfen graphischen Darstellung deutlich weiter verkleinert worden. Die Verkleinerung widerspricht der textlichen Beschreibung einer Grünzäsur. Im fortgeschriebenen Begründungsteil des Regionalplanes heißt es dazu: "Um ihren siedlungsstrukturellen und freiraumbezogenen Funktionen gerecht werden zu können, sollen die siedlungstrennenden Freiräume nach Möglichkeit eine Breite von mindestens 1000 m zwischen den bestehenden oder bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrändern aufweisen (Zielbreite)" (Begründung zur Fortschreibung vom 18.7.2012, S. 46) und weiter: "Mit der Festlegung von Grünzäsuren wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahe, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten. Dabei geht es in besonderem Maße darum, die wirksame Breite der verbliebenen Freiraumbrücke zwischen den Siedlungskörpern nicht weiter einzuschränken. (S. 47). Die neue graphische parzellenscharfe Ausformung der Grünzäsur 60 wird die textliche Beschreibung nur dann erfüllen, wenn sie nicht weiter eingeschränkt wird und wenn ihre südliche Begrenzung der Schubertstraße und den beiderseitig anschließenden Feldwegen folgt. In der vorgelegten Fassung schneidet dagegen eine willkürlich in die freie Landschaft von Südwesten nach Nordosten gezogene südliche Grenzlinie den südlichen Teil der Grünzäsur 60 ab um dort eine Bebauung zu ermöglichen. Eine Bebauung auf diesen Flächen ist von der Stadt Heitersheim wie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im ca. 600 bis 750 m breiten Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Heitersheim und Eschbach ist im geltenden Regionalplan die Grünzäsur Nr. 60 symbolhaft festgelegt. Sie wurde als Grünzäsur Nr. 69 in den Offenlage-Entwurf übernommen und gebietsscharf ausgeformt. Dabei verläuft die Grünzäsurgrenze im Bereich westlich der Hachbergstr. / Bergstraße, der die schmalste Stelle des siedlungstrennenden Freiraums umfasst unmittelbar am bestehenden nördlichen Siedlungsrand von Heitersheim bzw. max. ca. 50 m abgerückt davon. Östlich davon, im Bereich nördlich der Schubertstraße schließt die Grünzäsurgrenze in gerader Linie an die südliche Grenze des östlich der B 3 angrenzenden Regionalen Grünzugs an und hält dabei einen Abstand von ca. 50 bis 150 m vom nördlichen Siedlungsrand von Heitersheim, so dass hier ein ca. 4,5 ha großer Bereich ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt. Hiermit wird den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Heitersheim Rechnung getragen, die in diesem Bereich Entwicklungsspielräume für eine mittelfristige ortskernnahe Wohnbaulandentwicklung offen halten will. Für die Gemeinde, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ist für den Regionalplanungszeitraum gemäß Offenlage-Entwurf ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von ca. 8 ha anzunehmen. Aufgrund der topographischen Situation, des gewerblichen Entwicklungsschwerpunkts im Westteil des Orts sowie der Belange des Hochwasserschutzes ist eine Wohnbauflächenentwicklung praktisch nur noch am Nordrand der Stadt denkbar. In einer Gesamtbetrachtung erscheint eine begrenzte ortskernnahe Siedlungsarrondierung im Bereich Schubertstraße insgesamt raumverträglich, da dadurch die funktional wirksame Breite der Grünzäsur nicht weiter eingeschränkt wird. Es verbleibt in diesem Bereich eine Grünzäsurbreite von ca. 650 bis 700m bis zum südlichen Siedlungsrand von Eschbach. Diese planerische Abwägungsentscheidung steht damit entgegen der der Darstellung des Einwenders nicht im Widerspruch zur generellen Ausweisungsmethodik dieses Planelements, wie sie in der Begründung zu PS 3.1.2 dargelegt ist. Die angeregte Vergrößerung der Grünzäsur bis zum bestehenden Siedlungsrand von Heitersheim ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derholt versucht worden (Stadt Heitersheim, Bebauungsplan "Am Eschbacher Pfad III v. 6.2.2001). Die erneute Absicht durch eine Verkleinerung der Grünzäsur mit einer Bebauung in die freie Landschaft einzudringen ist weder gerechtfertigt noch plausibel.</p> <p>Plausibel ist sie nicht, weil es keinen plausiblen Bedarfsnachweis für die geplante neue Flächennutzung gibt wie er vom Land Baden-Württemberg verlangt wird (Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 25.5.2013).</p> <p>Gerechtfertigt ist die Bebauung auf Kosten einer verkleinerten Grünzäsur 60 nicht, weil die Stadt über innerörtliche Bauflächen verfügt. Darüber hinaus hat sie verfügbare Flächen aus dem Flächennutzungsplan am Nordrand der Stadt östlich der B 3 zurückgegeben; diese können nach einer Plausibilitätsprüfung ohne die Grünzäsur zu belasten genutzt werden. (Änderung des Flächennutzungsplan Stadt Heitersheim, 5. Punktuelle Änderung, Fläche Hefegasse III H 8 vom März 2012).</p> <p>Ein früher von der Stadt genannter Grund für eine Bebauungsmöglichkeit in der Grünzäsur war ein Hochwasserschutz gegen Überflutung bei Starkregen (Landschaftsplan Heitersheim / Ballrechten-Dottingen, Eschbacher Pfad ITT, Januar 2002).</p> <p>Durch geeignete landwirtschaftliche Nutzungsmaßnahmen hat es in den vergangenen 28 Jahren keine solche Überflutung mehr gegeben. Die Bürgerinitiative bittet die Grünzäsur 60 in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes nicht zu verkleinern und die südliche parzellenscharfe Begrenzungslinie entlang der Schubertstraße und den beiderseits anschließenden Feldwegen festzulegen.</p>	
4	274	Erdgas Südwest Netz GmbH 89597 Munderkingen	Im Geltungsbereich des Regionalplans sind derzeit keine Leitungen der Erdgas Südwest Netz GmbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	276	Gemeindewerke Schutterwald 77746 Schutterwald	Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinde Schutterwald.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	277	Regionalverband Donau-Iller 89073 Ulm	Zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung hat der Regionalverband Donau-Iller keine ergänzenden Anregungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	279	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal Rathaus Heitersheim 79423 Heitersheim	Zur o. g. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind unsererseits keine Einwendungen geltend zu machen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
11	281	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald 78141 Schönwald im Schwarzwald	Wir, die Gemeinde Schönwald, erheben keine Einwendungen und Bedenken gegen die Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schönwald wird zur Kenntnis genommen.
13	283	Stadtwerke Haslach Technisches Büro 77716 Haslach im Kinzigtal	Für den oben genannten Entwurf sind seitens der Stadtwerke Haslach keine Bedenken gegeben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	284	Technische Dienste Kehl Geschäftsbereich Wasser 77694 Kehl	Für die Fortschreibung des Regionalplans haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	288	Wasserversorgungsverband Himmelreich 79256 Buchenbach	Der Wasserversorgungsverband Himmelreich hat keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	290	Bürgermeisteramt der Stadt Schiltach 77761 Schiltach/Schwarzwald	Von Seiten der Stadt Schiltach werden keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht. Ausdrücklich begrüßt wird die erneute Ausweisung der Landesentwicklungssachse Wolfach - Schiltach.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu der vom Träger der Landesplanung festgelegten Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Waldkirch - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach (- Freudenstadt) wird zur Kenntnis genommen.
21	291	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 76135 Karlsruhe	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecke freigestellt worden sind.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Festlegungen des Regionalplans sind das Raumordnungsgesetz (ROG) und das Landesplanungsgesetz (LplG). Eine Einschränkung des räumlichen Umgriffs regionalplanerischer Festlegungen durch das in § 18 AEG verankerte Erfordernis der Planfeststellung zum Bau oder zur Änderung von Eisenbahn-Betriebsanlagen besteht nicht.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
22	292	Verband Region Stuttgart 70174 Stuttgart	Von den vorgesehenen Grundsätzen und Zielen sind Belange des Verbands Region Stuttgart nicht unmittelbar berührt. Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden von unserer Seite nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.
23	293	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig 72275 Alpirsbach	Die Fernwasserleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig, samt Anschlussleitungen zu den Hochbehältern verläuft teilweise innerhalb des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Sie ist in einem Schutzstreifen von 3 m links und 3 m rechts der Leitungssachse verlegt. In diesem Schutzstreifen sind sämtliche Arbeiten verboten, die die Sicherheit und den Betrieb der Fernwasserleitung beeinträchtigen oder gefährden. Unsere Fernwasserleitung verläuft teilweise innerhalb den, in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen, regionalen Strukturen, z. B. Vorranggebiete Hochwasserschutz, Grünzäsur, evtl. Einzelhandelsgroßprojekte sowie Siedlungsbereiche. Bei der weiteren Fortführung des Regionalplanes sowie bei geplanten Maßnahmen, die unser Leitungsnetz betreffen, bitten wir um Beteiligung.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig in nachfolgenden Regionalplanungsverfahren wird gewährleistet. Für Verfahren auf Ebene der Bauleitplanung sind die kommunalen Planungsträger zuständig.
24	294	Bürgermeisteramt der Stadt Hüfingen 78183 Hüfingen	Seitens der Stadt Hüfingen bestehen keine Anregungen zu der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Hüfingen wird zur Kenntnis genommen.
27	297	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In den mit Schreiben vom 06.09.2013 übermittelten Planungen sind Belange des Rundfunks nicht betroffen. Insofern erübrigt sich auch eine weitere Einbindung unseres Hauses in dieses Verfahren. Wenn allerdings der Punkt "4.2.1 Windenergie", der bei den bisher übersandten Anlagen ausdrücklich ausgenommen wurde, zur Anhörung gegeben wird, so bitten wir Sie, die Landesanstalt für Kommunikation in das Verfahren einzubeziehen. Es gibt Hinweise darauf, dass Windkraftanlagen, die in der Nähe von Rundfunksendeanlagen aufgebaut werden, den Rundfunkempfang beeinträchtigen könnten. Um dies bei zukünftigen Planungen rechtzeitig überprüfen zu können, bitten wir Sie um Einbeziehung in den Punkt Windenergie.	Kenntnisnahme Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens. Eine Einbindung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
29	299	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauterbach 78730 Lauterbach	Aus Sicht unserer Gemeinde 78730 Lauterbach ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Lauterbach wird zur Kenntnis genommen.
30	300	Bürgermeisteramt der Gemeinde Häusern 79837 Häusern	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 und dürfen Ihnen bestätigen, dass die Belange der Gemeinde Häusern durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Häusern wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
31	301	Deutscher Hängegleiterverband e. V. im DAeC 83703 Gmund am Tegernsee	Wir erheben gegen den Entwurf des Regionalplans keine Bedenken, soweit in der Verordnung durch schriftliche Festsetzungen der Flugbetrieb in bereits vom DHV nach § 25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme weiterhin möglich ist. Eine Übersicht über alle zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme finden Sie in der Geländedatenbank unter www.dhv.de.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der bestehende Flugbetrieb und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme sind durch die Festlegungen des Regionalplans nicht betroffen. Die Beteiligung des Deutschen Hängegleiterverbands in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
32	302	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl, im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig. Innerhalb des Hafengebiets weist die Raumnutzungskarte - Blatt Nord - größere weiße Flächen auf. Diese Flächen sind durchweg als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt, überplant und größtenteils auch bebaut. Ferner wurde für diese Flächen bereits ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bzw. ein vorgezogener naturschutzrechtlicher Ausgleich geschaffen. Wir bitten dies bei der farblichen Gestaltung der Karte entsprechend zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Industrie- und Gewerbegebiets als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
32	558	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl, im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig. Im Textteil unter Plansätze Seite 32 Punkt 4.1.5 bzw. unter Begründung Seite B 57 wird der Hafen Kehl in seiner Funktion als intermodaler Verknüpfungspunkt für den kombinierten Verkehr ausgewiesen, der sich in der Zukunft auch bedarfsgerecht weiter entwickeln wird. Wir bitten dieses Gebiet in der Raumnutzungskarte -Blatt Nord- analog dem Standort Lahr mit der in der Legende des Plansatzes dafür vorgesehenen Kennzeichnung "KV" zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung des Vorranggebiets für kombinierten Verkehr (KV) in Lahr dient dem Abschluss raumbedeutsamer Nutzungen auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche, die mit einer Nutzung des Gebiets als KV-Standort nicht vereinbar sind bzw. diese behindern. Eine Festlegung des bestehenden Hafengebiets Kehl ("im Süden abgegrenzt durch die Eisenbahn Hauptstrecke, im Westen durch den Rhein und im Osten durch die Kinzig") als Vorranggebiet für kombinierten Verkehr würde mithin eine Einschränkung der dort heute bzw. zukünftig zulässigen (Industrie- und Gewerbe-) Nutzungen bedeuten. Von einer derartigen Einschränkung wird, auch im Interesse der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Industriestandorts Hafen Kehl, abgesehen. Die Anregung, "dieses Gebiet (...) analog dem Standort Lahr mit der (...) Kennzeichnung "KV" zu ergänzen", wird daher nicht berücksichtigt.
32	559	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	Unklar für uns ist auch der flüssige Zusammenhang des Straßennetzes für Straßen, die den überregionalen Verkehr aufnehmen. Die B 36 von Norden kommend mündet außerhalb Kehl in die B 28, beginnt aber	Berücksichtigung Die Hinweise auf das in diesem Bereich im Offenlage-Entwurf falsch

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dann erst wieder in der Ringstraße (Umgehung Kehl) und führt Richtung Süden. Der tatsächliche Verkehrsfluss "Nord-Süd" führt über die Hafenzufahrt Ost K 5373 in die Graudenzer Straße zur Ringstraße. Wir bitten diesen Knotenpunkt (eventuell gemeinsam mit der Stadt Kehl) in der Raumnutzungskarte genauer herauszuarbeiten.	dargestellte funktionale Straßennetz sind inhaltlich zutreffend. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert, die Anregung somit berücksichtigt.
33	303	Bürgermeisteramt der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Bezüglich der Grünzäsur Nr. 21 im Bereich Bollenbach, geplantes Baugebiet "Zillmatt", gehen wir davon aus, dass eine Verschiebung der Grünzäsur, entsprechend Ihrem Schreiben vom 25. März 2013, Berücksichtigung fand; diese Verschiebung aber aufgrund des "maßstabsbedingten Ausformulierungsspielraums" der Grünzäsur, nicht aus den Planunterlagen hervorgeht. Sie erhalten beigefügt den aktuellen Gestaltungsentwurf für das Neubaugebiet "Zillmatt", aus welchem Sie die genaue Lage des Plangebietes nochmals entnehmen können. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Plandarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs bereits berücksichtigt, so dass sich das geplante Baugebiet außerhalb der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur befindet.
33	581	Bürgermeisteramt der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gleiches [wie für das geplante Baugebiet Zillmatt, siehe (ID 303)] gilt für die Verschiebung der Grünzäsur Nr. 22 im östlichen Bereich des Gewerbegebietes "Mühlegrün". Mit dieser Verschiebung der Grünzäsur kann mehr Flexibilität bei Gewerbeflächen eröffnet werden. Dies ist gerade für die Stadt Haslach, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe, von großer Bedeutung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die im Rahmen der informellen Gemeindekonsultation im September 2012 mitgeteilten gemeindlichen Vorstellungen zur Entwicklung des Gewerbegebiet "Mühlegrün" stehen in Einklang mit der Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlage-Entwurf.
34	304	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt 78166 Donaueschingen	Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat keine Bedenken oder Anregungen zu der o. g. Planung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	305	Abwasserzweckverband Untere Elz Rathaus Emmendingen 79312 Emmendingen	Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o. g. Sachverhalt gibt es von Seiten des "Abwasserzweckverband Untere Elz" keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36	306	Landratsamt Freudenstadt 72250 Freudenstadt	Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans, ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie, bestehen aus der Sicht des Landratsamtes Freudenstadt keine Bedenken. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Ihr Planungsbereich grenzt im Nordosten im Bereich der Stadt Freudenstadt und der Gemeinden Baiersbronn und Bad Rippoldsau-Schapbach an den Landkreis Freudenstadt an. Dieser "Grenzbereich" ist geprägt von verschiedenen Schutzgebieten nach	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dem Naturschutzrecht und liegt vollständig im Wald. Direkte Siedlungsflächen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Insofern werden auch Belange des Landkreises Freudenstadt nicht berührt	
39	310	Commune de Rhinau Madame Le Maire Daniele Meyer F 67860 Rhinau	Die Gemeinde Rhinau hat keine Anregungen und Bedenken über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	311	Regionalverband Neckar-Alb 72116 Mössingen	Belange der Region Neckar-Alb sehen wir nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb wird zur Kenntnis genommen.
42	313	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	<p>Im Vorhabensgebiet verlaufen die Produktenfernleitungen Bellheim - Kehl, Kehl - Tübingen, Kehl - La Wantzenau, die Verbindungsleitungen vom Tanklager (TL) Kehl zur Eisenbahnkesselwagen (EKW) Verladeanlage sowie die Liegenschaften des TL Kehl und der EKW Kehl. Bei den oben genannten Anlagen handelt es sich um Anlagen der Landesverteidigung.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (BAIUDBw KompZ BauMgmt) bearbeitet. Wir werden zuständigkeithalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung ("NATO-Pipeline") in im Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Festlegungen wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft. Einzig das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a konfligiert, indem es randlich die Produktenfernleitung gemäß der übermittelten Detaildarstellung des Pipeline-Verlaufs überlagert. Weder die randliche Überlagerung noch die mögliche Gefahr einer Grundwasserverunreinigung würde nach näherer Prüfung für sich genommen eine gesamtumfängliche Nichtaufnahme des Abbaugebiets 7313-a erforderlich machen. Einschließlich zu beachtender Sicherheitsabstände würde sie allerdings zu einer geringfügigen weiteren Reduktion der im benannten Abbaugebiet realistisch abbaubaren Massen führen. Dies würde zu einer geringfügigen weiteren Verschlechterung der ohnehin unterdurchschnittlichen Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) dieses Abbaugebiets führen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Eine Überlagerung der übermittelten Verläufe der Produktenfernleitungen mit inhaltlich konfigurierenden regionalplanerischen Festlegungen findet daher insgesamt nicht mehr statt. Nähere Abstimmungen mit Anforderungen, die aus dem Betrieb der Produktenfernleitung resultieren, bleiben den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			(...) Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind	
42	584	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	Die Fläche des Tanklagers Kehl ist in Ihren Planungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Betriebsfläche der EKW Kehl ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Im gültigen Regionalplan sind diese Flächen als "Sondergebietsflächen Bund" ausgewiesen. Dies sollte beibehalten werden.	Berücksichtigung (teilweise) Entgegen der Annahme des Einwenders sind die in der Stellungnahme genannten militärischen Einrichtungen des Tanklagers sowie der Verladeanlage für Eisenbahnkesselwagen im geltenden Regionalplan nicht als "Sondergebietsflächen Bund" sondern als Regionaler Grünzug festgelegt. Um mögliche Konflikte zwischen der bestehenden militärischen Tanklagernutzung und einer raumordnerischen Vorranggebietsfestlegung auszuschließen, wird auf die Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 19 (Waldkomplex Unterbruch) verzichtet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Funktion des Unterbruchs als Kerngebiet für den Waldbiotopverbund sowie wichtiger Bereich für naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten auch durch die vorrangige militärische Nutzungswidmung gewährleistet ist. Demgegenüber besteht keine Begründung dafür, auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten, da hier militärische bauliche Vorhaben - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.
42	3740	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 55743 Idar-Oberstein	Bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie sollte ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m zur Produktfernleitung eingehalten werden.	Kenntnisnahme Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens. Eine Einbindung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
43	314	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bollschweil 79283 Bollschweil	Der Gemeinderat hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes folgende Ergänzungswünsche: - Die Flächennutzungsplanänderung "Ellighofen" Wir bitten Sie die genannten Punkte in die Änderung mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschlie-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ßenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
43	588	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bollschweil 79283 Bollschweil	Der Gemeinderat hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes folgende Ergänzungswünsche: [...] - Die Überflutungsflächen von Eckbach und Möhlin Wir bitten Sie die genannten Punkte in die Änderung mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes entsprechen. Davon unabhängig kann erst nach Vorliegen der HWGK beurteilt werden, ob die angeregte Darstellung der Überflutungsflächen von Eckbach und Möhlin auf dem Gebiet der Gemeinde Bollschweil im Fall eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses im Maßstabs der Raumnutzungskarte (1:50.000) überhaupt sinnvoll möglich ist. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf die unabhängig einer regionalplanerischen Sicherung bestehenden Regelungen des WHG für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.
45	316	Kieswerk Erich Prestel GmbH Sehring AG - Hauptverwaltung 63225 Langen	In der Raumnutzungskarte ist das Interessensgebiet der Erich Prestel GmbH mit der RVSO Nr. 7313-i dargestellt als Abbauggebiet (Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) sowie als Sicherungsgebiet (Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe). Wir bitten Sie das Sicherungsgebiet in ein Abbauggebiet zu ändern. Um das vorhandenen Kies- und Sandvorkommen abbauen zu können sind erhebliche Investitionen in die Anlagen zur Kiesförderung und Kiesverladung zu tätigen. Nur durch ein ausreichend dimensioniertes Abbauggebiet entsteht die Planungssicherheit für einen wirtschaftlichen Betrieb.	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung und werden hinsichtlich ihrer Bedarfsangemessenheit auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)). Eine gesamtumfängliche Festlegung als Abbauggebiet wäre daher unverhältnismäßig. Sie ist auch nicht erforderlich, weil gem. PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbauggebiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich bleibt. Eine vollumfängliche Festlegung als Abbauggebiet ist auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen nicht anders zu beurteilen, da Investitionsentscheidungen, auch infolge Firmenübernahmen, typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert. Der Gesamtumfang der Gebietsfestlegung liegt im vorliegenden Fall bereits deutlich über der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41) unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten formulierten Mindestgröße für einen Neuaufschluss. Dabei ist

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass infrastrukturell (Betriebsgelände, Erschließung etc.) auf Vorleistungen des Vorgängerbetreibers zurückgegriffen werden kann und es sich insofern nicht nur hydraulisch, sondern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht um einen Neuaufschluss handelt.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i in ein Abbaugelände zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)) werden das Abbaugelände und das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i geringfügig angepasst.</p>
45	2111	Kieswerk Erich Prestel GmbH Sehring AG - Hauptverwaltung 63225 Langen	Ein weiteres beantragtes Interessensgebiet wurde nicht als Abbaugelände sondern als Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Es steht somit nachvollziehbar für den Rohstoffabbau nicht zur Verfügung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim gemeldeten Interessensgebiet für einen Neuaufschluss 7313-x2 nicht lediglich aufgrund entgegenstehender Hochwasserbelange um ein nicht ausreichend geeignetes Gebiet.</p>
46	317	Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn 72270 Baiersbronn	Bezüglich der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Baiersbronn keine Bedenken und Anregungen hat.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Baiersbronn wird zur Kenntnis genommen.</p>
48	319	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Blatt Süd wird das Gelände des künftigen Netto-Marktes (südlich der Bötzinger Straße, Landesstraße L 115) noch als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) ausgewiesen, obwohl hier in einem Zielabweichungsverfahren die Bebauung einer Fläche von 5.000 qm mit einem Einzelhandelsmarkt genehmigt wurde.</p> <p>Die betroffene Fläche ist in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd, aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen und als Gewerbefläche zu berücksichtigen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ansiedlung des Einzelhandelsmarkts am nordwestlichen Rand von Gottenheim innerhalb des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs wurde nach positiver Stellungnahme des Regionalverbands mit positiver Zielabweichungsentscheidung der Höheren Raumordnungsbehörde vom 01.09.2011 ausnahmsweise zugelassen und befindet sich derzeit in Realisierung.</p> <p>Angesichts der geringen Flächendimension und der Lage des Marktstandorts am Rande des bestehenden Regionalen Grünzugs ist die Belassung des Vorhabensbereichs in der Grünzugskulisse planerisch nicht sinnvoll. Dementsprechend wird die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Siedlungsrand von Gottenheim unter sinnvoller Bezugnahme auf bestehende Nutzungsgrenzen und Landschaftsstrukturen um ca. 0,7 ha verkleinert. Die funktionale Breite des Grünzugskorridors zum südlichen Siedlungsrand von Bötzingen wird durch diese Rücknahme nicht weiter verringert.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtli-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>chen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden für die nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Einzelhandelsmarkts als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich.</p>
48	720	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>Außerdem plant die Gemeinde nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes bis zur B 31 West 1. Bauabschnitt eine Erweiterung der Gewerbefläche. Die westlich des Mühlbachs zwischen Bahnlinie und B 31 West 1. Bauabschnitt gelegene Fläche soll ebenfalls als Wohn- oder Gewerbegebiet überplant werden. Die Raumnutzungskarte, Blatt Süd weist diese Flächen jedoch jeweils als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe 1 aus. Hier wird die Notwendigkeit gesehen unsere geplanten Bauflächen ausweisungen entsprechend zu berücksichtigen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung aus der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg nicht aus. Den angesprochenen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde stehen keine gebietsscharfen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen.</p>
48	722	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>Die Gemeinde möchte sich auch eine Wohnbebauung der östlich der Hogengasse, angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung und den Friedhof vorhandenen Freifläche vorbehalten. Gleiches gilt für die an die Tunibergstraße und die Carl-Frey Straße in Fortsetzung der vorhandenen Bebauung angrenzenden Flächen, die südlich von einem vorhandenen asphaltierten Querweg, der sich in Richtung Kreisstraße K 4995 erstreckt, begrenzt werden, da diese Flächen bereits jetzt teilweise mit Strom und Wasser erschlossen sind. Diese Flächen sind jeweils als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe 1 bzw. als Grünzug ausgewiesen. Hier wird eine entsprechende Änderung der Raumnutzungskarte Blatt Süd für erforderlich erachtet, um der Gemeinde zur abrundenden Erweiterung der vorhandenen Wohnbauflächen auch in diesen Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten zuzugestehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Bereich der Hogengasse stehen keine geplanten gebietsscharfen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen.</p> <p>Die von der Gemeinde beabsichtigte geringfügige Arrondierung des südwestlichen Siedlungsrandes im Bereich Tunibergstraße / Carl-Frey-Straße betrifft teilweise einen Bereich, der sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf innerhalb eines Regionalen Grünzugs befindet.</p> <p>Die von der Gemeinde hier gewünschte räumlich eng begrenzte Rücknahme der Grünzugsgrenze um ca. 1 ha ist raumordnerisch vertretbar, da hierdurch regionalbedeutsame Freiraumfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Möglichkeiten einer Siedlungsflächenentwicklung für die Gemeinde allein schon durch Topographie und fachrechtliche Restriktionen stark begrenzt sind.</p> <p>Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung aus der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg nicht aus.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
48	723	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Außerdem wurde beim ausgewiesenen Sportgelände und dem angrenzenden Gewerbegebiet nicht berücksichtigt, dass südlich der B 31 West, 1. Bauabschnitt und östlich des angrenzenden Sportgeländes/Gewerbegebietes im Wege der Waldumwandlung eine Fläche von 0,67 ha (Umwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg vom 12.01.2010) einer Nutzung als Gewerbefläche zugeführt wurde und diese Fläche dazu auch aus dem Landschaftsschutzgebiet "Dreisamniederung" herausgenommen wurde. Diese Fläche ist als Gewerbefläche in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd auszuweisen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Die bereits realisierte gewerbliche Nutzung ragt randlich geringfügig in einer Breite von ca. 40 m in einen Bereich, der sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie einem Vorrangbereich für Überschwemmungen bzw. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (mit HQ100-Ausnahmevorbehalt) befindet. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietscharfer regionalplanerischer Festlegungen besteht unabhängig vom Bestandsschutz keine Konfliktstellung. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug hier im Sinne der gemeindlichen Anregung um ca. 40 m (insges. ca. 0,6 ha) zurückgenommen. Gleiches gilt für die Abgrenzung des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz, die entsprechend redaktionell nachgeführt wird. Ergänzender Hinweis: Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden für die nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte nachrichtliche Darstellung des Einzelhandelsmarkts als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe ist nicht möglich.
48	724	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Das nördlich der B 31 West, 1. Bauabschnitt im Gewann "Eichen" gelegene Landschaftsschutzgebiet "Dreisamniederung" ist ebenfalls nicht vollständig eingezeichnet. Diese Festsetzung ist in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd ebenfalls zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wird auf die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Aus kartographisch-darstellerischen Gründen werden nachrichtliche Darstellungen generell auf solche Inhalte beschränkt, die als Zusatzinformation für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit regionalplanerischer Festlegungen hilfreich sind.
48	725	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Die nordwestlichen des Ortsrandes von Gottenheim, nördlich der Bahnlinie Freiburg Breisach gelegene Fläche des ehemaligen "Ponyhofs", auf der bereits verschiedene Gebäude vorhanden sind, wird nicht weiter verpachtet, sondern soll künftig zu gemeindeeigenen Zwecken z. B. als Erholungsfläche für die Bevölkerung genutzt werden. Dieses Gebiet (ca. 126 ar; siehe Anlage) liegt laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Blatt Süd im Regionalen Grünzug. Im	Keine Berücksichtigung Der ehemalige "Ponyhof" (Gesamtfläche ca. 1,5 ha) befindet sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf abgesetzt vom bestehenden Siedlungsrand innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund zwischen Tuniberg und Kaiserstuhl (auch Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Hinblick auf den gegebenen Bestand und die vorgesehene Nutzung bitten wir darum diese Fläche aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Baden-Württemberg) sicherstellt. Der nur durch untergeordnete bauliche Anlagen geprägte Freiraumbereich ist bauleitplanerisch durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet für eine Ponyhofnutzung gewidmet. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt in diesem Sondergebiet auch nur untergeordnete bzw. nicht raumbedeutsame bauliche Anlagen zu. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Insofern stehen weder die aktuelle noch die geplante Nutzung als Erholungsfläche im Konflikt mit der Festlegung als Regionaler Grünzug. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung dieses Bereichs wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.
48	726	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	Wir als Mitgliedsgemeinde des Entwässerungsverbands Moos möchten außerdem darauf hinweisen, dass das auf Gemarkung Freiburg im Bereich der Autobahnanschlussstelle Freiburg Mitte als bauliche Anlage für den Hochwasserschutz von Umkirch und Gottenheim vorhandene Regenrückhaltebecken Dietenbach, das zudem erweitert werden soll, in der Raumnutzungskarte, Blatt Süd nicht entsprechend ausgewiesen ist. Außerdem ist für den Bereich des Regenrückhaltebeckens ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Wir bitten darum das Regenrückhaltebecken Dietenbach einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche im Regionalplan zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wird auf die nachrichtliche Darstellung von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken verzichtet. Allein schon aus kartographisch-darstellerischen Gründen werden nachrichtliche Darstellungen fachplanerischer Vorgaben generell auf solche Inhalte beschränkt, die als Zusatzinformation für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit geplanter regionalplanerischer Festlegungen hilfreich sein können. Zu dem im Bereich dieser Hochwasserschutzanlage im geltenden Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Grünzug besteht keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.
49	320	Kabel BW GmbH 34134 Kassel	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50	321	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	In einem Zielabweichungsverfahren wurde für die Fläche des Naturpark-Portals Vorderes Kinzigtal im Naturpark Schwarzwald-Mitte/Nord eine Fläche von 50 ar aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Die Fläche soll an anderer Stelle dem Regionalen Grünzug angegliedert werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen eine Kopie der Be-	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die im Offenlage-Entwurf nördlich und westlich von Berghaupten vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs dient dem Erhalt der siedlungstrennenden

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schlussvorlage mit Kartenausschnitt mit der Anregung, diese Änderung in die Fortschreibungsplanung aufzunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist Sitzungsvorlage zu TOP 9 Planungsausschuss am 23.07.2009 (DS PIA 09/09 mit Kartenanlage) beigefügt]</p>	<p>Freiräume im Unteren Kinzigtal, insbesondere des stellenweise nur noch ca. 500 m breiten kinzigparallelen Freiraumkorridors zwischen den Ortslagen Berghaupten und Gengenbach. Darüber hinaus ist der Freiraumbereich nördlich von Berghaupten gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.</p> <p>Der Standort des 2011 realisierten Naturparkportals (Informationscenter mit Hofladen) befindet sich mittig im Freiraum zwischen Berghaupten und Gengenbach an der B 33. Die Errichtung des Naturparkportals innerhalb des bestehenden Grünzugs erfolgte nach ausnahmsweiser Zulassung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.07.2009), in dem der Regionalverband nach Beschluss im Planungsausschuss am 23.07.2009 (siehe DS PIA 09/09) eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hatte. Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan durch die Zielabweichungsentscheidung aber nicht verändert. Das Vorhaben selbst ist zudem seit 2011 durch die Festsetzung eines Sondergebiets in einem Bebauungsplan (zuletzt geändert 2014) planungsrechtlich abgesichert. Eine Konfliktstellung zwischen der ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässigen Naturparkportalnutzung und der Beibehaltung des Grünzugs an dieser Stelle besteht nicht. Die Herausnahme des ca. 0,5 ha großen, mittig im Freiraum gelegenen Portalstandorts aus der Grünzugskulisse wäre demgegenüber problematisch, da hierdurch Raum für einen raumordnerisch unerwünschten neuen Siedlungsansatz geschaffen würde.</p> <p>Demgegenüber sinnvoll ist die mit der Gemeinde bereits 2009 einvernehmlich abgestimmte Begradigung der Grünzugsgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Berghaupten, die zu einer Erweiterung des Regionalen Grünzugs um ca. 0,5 ha führt. Sie war Voraussetzung für die Zustimmung des Regionalverbands zur Zielabweichung (siehe DS PIA 09/09) sowie auch Maßgabe für den positiven Zielabweichungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 31.07.2009. Diese geringfügige Vergrößerung der Grünzugsgrenze wird dementsprechend im Plan berücksichtigt.</p>
50	2826	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	<p>Der Regionale Grünzug grenzt im Bereich des Waldsees an die geschlossene Waldlage an. Am Westufer ist bereits die Anglerhütte errichtet. Die Gemeinde beabsichtigt innerhalb dieses Waldbereiches unmittelbar am bestehenden Feldweg eine Feldscheune zu errichten. Der Standort ist in der angeschlossenen Luftaufnahme rot gekennzeichnet. Ein Alternativstandort ist grün gekennzeichnet. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan teilweise als Sondergebiet Erholung gekennzeichnet. Wir bitten um genaue Abstimmung der Grenze des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Während sich der betreffende Bereich nach geltendem Regionalplan mittig im Regionalen Grünzug befindet, liegt er gemäß Offenlage-Entwurf am Rand der geplanten neuen Grünzugsabgrenzung und ist bereits durch einzelne bauliche Außenbereichsnutzungen geprägt. Unabhängig von der Frage, ob die von der Gemeinde geplante Errichtung einer Feldscheune überhaupt mit der Festlegung eines Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen würde, ist es planerisch vertretbar und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Wir haben in der Luftaufnahme eine gedachte Linie rot markiert. Wir regen an, diese Linie in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigegefügt]	sinnvoll, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich der geplanten Standortbereiche der Feldscheune geringfügig in einer Breite von ca. 50 m (insges. ca. 1 ha) zurückzunehmen.
50	2827	Bürgermeisteramt der Gemeinde Berghaupten 77791 Berghaupten	Im April 2011 wurden die gewerblichen Bauflächenpotenziale der Gemeinde aufgenommen. Wir haben die Erweiterung des Gewerbegebiets Röschbünd III mit den Ziffern 1 und 3 dargestellt. Zwischenzeitlich werden die Erschließungsmaßnahmen im Gesamtgebiet durchgeführt. In Teilbereichen der Flächen 1 und 3 sind bereits Gewerbegrundstücke bebaut. Wir regen an, diese Gewerbefläche im Regionalplan als Bestandsfläche fortzuschreiben.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
51	322	Bürgermeisteramt der Stadt Bräunlingen 78199 Bräunlingen	Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein haben wir keine Einwände, Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Bräunlingen wird zur Kenntnis genommen.
52	323	Alois Benz GmbH Douglasie-Hobelwerk 77933 Lahr/Schwarzwald	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer Grünzäsur gemäß Entwurf zur Regionalplanfortschreibung zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach. Unser Unternehmen liegt im Zentrum der geplanten Grünzäsur. Eine betriebliche Weiterentwicklung wäre somit nicht möglich, da bauliche Anlagen innerhalb einer Grünzäsur nicht zulässig sind. Das Unternehmen wäre somit ausschließlich auf bauordnungsrechtlichen Bestandschutz festgelegt. Das Unternehmen befindet sich bereits seit fast 200 Jahren an diesem Standort und ebenso lange in Familienbesitz (der Ursprung des Betriebes reicht sogar noch weiter zurück). Es gehört zu den ältesten Unternehmen in Lahr. Hinzu kommt, dass mit Erneuerbarer Energien einer Wasserkraftturbine - fast 60 % des gewerblich benötigten Stromes vor Ort selbst erzeugt wird. Bereits in den 70er Jahren wurde - neben dem Hobelwerk - als zweites Standbein die Fertigung von Holzblockhäusern in Massivbauweise aufgebaut. Seit fast 40 Jahren verfügt man nun über dieses Know-How und gehört zu den ältesten Herstellern dieser umweltfreundlichen, biologischen und nachhaltigen Bauweise in Deutschland.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 26 zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttetal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern der Ortsteile beträgt derzeit noch ca. 400 - 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Gewerbebetrieb, der in Teilen unter Denkmalschutz steht, befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsaus-schluss festgelegt ist. Eine Ausgrenzung des Betriebsstandorts aus der Grünzäsur ist wegen der mittigen Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Produktion, bspw. Die Lagerung des Schnittholzes für das Hobelwerk bedarf großer Lagerflächen. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhalten zu können, ist in naher Zukunft die Erweiterung des Betriebes geplant und notwendig. Hierzu gehören sowohl die Erweiterung der Holzlagerflächen, als auch eine neue Produktionshalle. Selbstverständlich werden dabei alle notwendigen Aspekte bspw. des Immissionsschutzrechtes beachtet.</p> <p>Eine Standortverlagerung kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Gerade die Solitäranlage des Betriebes ermöglicht es einem solchen Betrieb der Holzwirtschaft, die notwendigen Produktionsprozesse effizient zu betreiben. Jedoch auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist uns eine Standortverlagerung nicht möglich - die Folge wäre, dass der Betrieb aufgegeben werden müsste.</p> <p>Wir bitten deshalb darum, von der Festsetzung einer Grünzäsur, wie sie derzeit geplant ist, im konkreten Fall abzusehen. Das Ziel der Sicherung eines Freiraumes zwischen den Lahrer Ortsteilen Kuh- und Reichenbach müsste aus unserer Sicht auch mit anderen raumplanerischen Instrumenten und Festsetzungen erreicht werden können. Sollte diese der betrieblich notwendigen Erweiterung nicht entgegenstehen sowie unseren Betrieb auch auf andere Weise weder behindern noch einschränken, so stehen wir diesen Möglichkeiten aufgeschlossen gegenüber.</p>	<p>Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebsstandorts hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Betriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich des unteren Schuttertals könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden. Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der Grünzäsur zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Sicherung des Betriebsstandorts im Rahmen des innerhalb einer Grünzäsur Zulässigen möglich ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann. Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünzäsur ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>
53	324	Bürgermeisteramt der Gemeinde Stegen 79252 Stegen	Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Stegen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Bedenken und Anregungen vorzubringen hat.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Stegen wird zur Kenntnis genommen.</p>
54	325	Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald 78120 Furtwangen im Schwarzwald	Die konkrete Prüfung des Entwurfes des Regionalplanes hat ergeben, dass Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald durch die Sachthemen Siedlungsentwicklung, Verkehrsströme, des Naturschutzes und Landschaftspflege und weitere Belange nicht berührt werden. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald unterbreitet daher keine Einwendungen oder weitere Änderungsvorschläge.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Furtwangen wird zur Kenntnis genommen.</p>
56	327	Bürgermeisteramt der Stadt Todtnau 79674 Todtnau	Die Stadt Todtnau ist von den Planungen nicht betroffen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Todtnau wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
57	328	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Im Bereich des Firmengeländes der Firma Otto Graf, Teningen, Gewerbegebiet "Rohrlache" sind die Raumnutzungskriterien "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes (N)" ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine versehentliche Fehlereintragung handelt, zumal auch das Firmengebäude der Firma Otto Graf nicht eingezeichnet ist. Wir bitten dringend um eine entsprechende Korrektur.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Eine fortlaufende Aktualisierung dieser Fachgrundlagen im Hinblick auf Änderungen der tatsächlichen Nutzung oder der planungsrechtlichen Widmung erfolgt nicht. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbunds entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu bestehenden Nutzungen oder baulichen Entwicklungsabsichten ist insofern nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
57	728	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Die Gemeinde Teningen fordert bereits eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur N 33 zur nordöstlichen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Rohrlache" nördlich des Gewerbegebietes an der BAB 5 um ca. 15 ha. Ein mittelfristiger Erweiterungsbedarf der im bestehenden Gewerbegebiet ansässigen Betriebe ist absehbar. Die Gemeinde Teningen erklärt sich mit der von Ihnen vorgeschlagenen Rücknahme der geplanten Grünzäsur um ca. 100 m Breite (ca. 5 ha) einverstanden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
57	729	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Die Gemeinde Teningen begrüßt, dass sich der Regionalverband dafür einsetzt, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise aufgrund einer methodischen und inhaltlichen Fehlerhaftigkeit, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll und unterstützt Sie dabei ausdrücklich. Nach dem im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Teningen ("verstärkte Siedlungstätigkeit" gemäß Plansatz 2.4.1.2) ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 11,2 ha ergeben (Einwohner x 0,45 % x 15 Jahre / 70 Einwohner pro ha). Dieser Wert ergibt sich unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts. Er bleibt damit über die Jahre konstant, während die Zahlen nach Hinweispapier enormen Schwankungen (von Jahr zu Jahr und mit jeder neuen Vorausrechnung) unterliegen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57	730	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Mit Schreiben vom 28.06.2013 wurde [seitens der Geschäftsstelle des Regionalverbands der Gemeinde] mitgeteilt, dass eine ggfl. erforderlich werdende Standortverlegung der Kart-Bahn auch künftig im Regionalen Grünzug ausnahmsweise zulässig ist. Dennoch wird es im Falle einer	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die bestehende Kartbahn befindet sich in einem Bereich, in dem die im geltendem Regionalplan bestehende Festlegung als Regionaler Grün-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>geringfügigen Vergrößerung der Anlage erforderlich, den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten zurückzunehmen. Wir bitten dies zu berücksichtigen und ggfls. diesen Bereich zurück zunehmen oder Lösungsansätze aufzuzeigen.</p>	<p>zug im Offenlage-Entwurf aufrecht erhalten wird. Die nordöstlich der Kartbahn gelegenen Bereiche sollen gemäß Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet Nr. 97 (Offenlandkomplex Moosacker) festgelegt werden.</p> <p>Räumlich und inhaltlich konkretisierte Angaben zum Vorhaben wurden dem Regionalverband nicht vorgelegt. Allerdings hatte die Gemeinde im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 dargelegt, dass sich die geringfügige Neuinanspruchnahme von Flächen für die Standortverlagerung der Kartbahn ausschließlich auf den östlich angrenzenden und außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegenen Bereich der ehemaligen Deponie erstrecken soll.</p> <p>Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Konfliktstellung besteht bzw. - sofern das Vorhaben überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangt - durch eine optimierte Planung unter ausschließlicher Inanspruchnahme der östlich an die bestehende Kartbahn angrenzenden, außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegenen Flächen vermieden werden kann. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
57	3458	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	<p>Im Regionalplanentwurf ist die Gemeinde Teningen als zentralen Ort ausgewiesen und als "Unterzentrum" eingestuft. Hierfür möchten wir uns beim Regionalverband ganz herzlich bedanken. Bei der Abwägung der einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, sich auf das vorhandene Gutachten zu beziehen.</p> <p>Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Ausweisung als "zentraler Ort" im Regionalplan erfolgen muss, da umfangreiche Zentralitätsmerkmale vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplätze in Handwerk, Gewerbe, Industrie, Einzelhandel und privaten Dienstleistungen - Schulische Einrichtungen einschließlich Ausbildungsangebot - Einzelhandel und private Dienstleistungen - Kulturelle und soziale Einrichtungen - Medizinische Versorgungsfunktionen <p>Die Gemeinde Teningen hat eine Analyse der zentralörtlichen Funktionen und der Verflechtungsbereiche der Gemeinde Teningen durchführen lassen. Als Ergebnis dieser Studie kann festgehalten werden, dass die im Landesentwicklungsplan genannten Ausstattungsmerkmale für Unterzentren in der Gemeinde Teningen vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Zentralität und der Verflechtungen kann die Gemeinde die Anforderungen an ein Unterzentrum nachweisen. Das herausragende Zentralitätsmerkmal bietet das Arbeitsplatzangebot, das sich auf weitere Funktionen positiv auswirkt. Im Vergleich zu anderen bereits</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Teningen wird als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Teningen als Zentraler Ort wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ausgewiesenen Unterzentren bestehen in der Gemeinde ebenfalls umfangreiche Zentralitätsmerkmale, die eine Einstufung als "Unterzentrum" geboten erscheinen lassen.</p> <p>Sollte der Regionalverband nach Würdigung der Eingaben anderer Träger öffentlicher Belange zu einem anderen Ergebnis der Abwägung kommen, so bitten wir nochmals ausdrücklich unter Hinzuziehung unseres Gutachters die Argumente darlegen zu dürfen.</p>	
57	3459	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	<p>Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 207/60/EG) sind bis zum 22.12.2015 Hochwasserrisikomanagementpläne auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten zu erstellen. Landesweit werden momentan für ca. 12.500 km Gewässer (sog. HWGK-Gewässer) Hochwassergefahrenkarten erstellt. Unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg wurden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplanes "Oberrhein" für das Einzugsgebiet von Glotter und Dreisam, als erstes Gebiet im Regierungsbezirk die Hochwasserrisiken bewertet. Ziel der Planung ist es, die negativen Auswirkungen von Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die Umwelt und das kulturelle Erbe zu verringern.</p> <p>Für die Gemeinde Teningen bestehen, entsprechend dem derzeitigen Kartierungsstand (Einzugsgebiet Glotter/Dreisam) entlang der Gewässer Dreisam, Glotter, Glotterbach (Eichbächle) und Schobbach hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit. Bei Hochwasserereignissen die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten (HQ 10) sind in der Ortslage Bottingen, entlang der Glotter (Bereich Lindenweg), Siedlungsflächen durch Überflutungen betroffen.</p> <p>Bei seltener auftretenden Hochwassern (HQ 50/HQ 100/ HQ extrem) ist mit einer Überflutung von Teilbereichen der K 5130 und der Straße L 114 im Ortsteil Nimburg zu rechnen. Entlang der Dreisam und der Glotter sind Bereiche durch Schutzeinrichtungen bis zu einem HQ 100 vor Überflutungen geschützt. Bei einem Versagen der Schutzeinrichtungen (Breschenszenario) sind bebaute Grundstücke im nördlichen Bereich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Nimburg von Hochwasser sowie das Bauerwartungsland Lehle III betroffen.</p> <p>Im Falle eines Breschenszenarios, bei HQ 50 und HQ 100 als Folge von Freibordverletzung, läge der Bereich südlich der L 114 und der Ortsrandlage von Nimburg (Lehle III) nicht mehr im geschützten Bereich. Dieser Bereich ist jedoch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen und soll in den kommenden Jahren mittels eines Bebauungsplanes überplant werden.</p> <p>Es ist jedoch beabsichtigt, dass das Freiboard am Dreisamdamm erhöht wird und der Damm saniert wird. Nach diesen Maßnahmen liegen die vorbezeichneten Flächen im geschützten Bereich. Insoweit würden die Restriktionen und die Eintragung HQ- 100 entfallen. Die Maßnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (LEP PS 4.3.6) orientiert sich die regionalplanerische Gebietsfestlegung für den vorbeugenden Hochwasserschutz an einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100). Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete in Einzelfällen voraussichtlich nicht den derzeit in Erarbeitung befindlichen Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten entsprechen werden. Damit der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beabsichtigte interimswise Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist eine entsprechende Ausnahme im PS 3.4 Abs. 2 (Z) formuliert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>soll in den kommenden drei Jahren erfolgen. In Anbetracht dessen, dass der Dreisamdamdamm in den kommenden Jahren saniert werden soll, halten wir es nicht für erforderlich, die HQ-100-Kartierung in den Regionalplan zu übernehmen. Dadurch würde auch eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung der Gemeinden eingeschränkt werden. Wir bitten dies bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	
58	329	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seelbach 77960 Seelbach	<p>Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung über den Planentwurf beraten und dieser grundsätzlich mit einer kleinen Änderung zugestimmt. Die an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze vorgesehene Grünzäsur wäre auf Gemarkung Seelbach zwischen der Hochgerichtsstraße und der Gemarkungsgrenze zu Lahr-Reichenbach zurückzunehmen. In diesem Bereich soll die Grenze der Grünzäsur mit der Gemarkungsgrenze abschließen. Darauf hatten wir bereits beim gemeinsamen Gespräch am 21.3.2012 hingewiesen und diese Änderung wurde auch zugesagt. Im nunmehr übersandten Regionalplanentwurf ist dies aber nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal ist zwar derzeit keine Baufläche an dieser Stelle vorgesehen, aber im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sollte diese Option möglich bleiben.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 27 zwischen den Lahr-Reichenbach und Seelbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Die gebietsscharf abgegrenzte Grünzäsur umfasst entsprechend der Anwendung der symbolhaft festgelegten Grünzäsur des geltenden Regionalplans den gesamten, noch ca. 450 bis 700 m breiten Freiraum zwischen den bestehenden bzw. durch die geltende Flächennutzungsplanung definierten Siedlungsrändern. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttertal. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur bis zur Gemarkungsgrenze um ca. 50 bis 100 m (insgesamt ca. 1 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Seelbach zu einer weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Unteren Schuttertal verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung Seelbachs nach Norden. Die gemäß Offenlageentwurf als Eigenentwickler eingestufte Gemeinde (ca. 4.900 Einwohner) verfügt über bauleitplanerisch gewidmeten Wohnbauflächenreserven in der Größenordnung von ca. 6 ha. Da damit der anzunehmende künftige Wohnbauflächenbedarf bereits überschritten wird, hat das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Seelbach-Schuttertal (Zieljahr 2025) die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen als nicht genehmigungsfähig abgelehnt (Zur Orientierung: Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf Gemeinde beträgt ca. 3,5 ha). Darüber hinaus</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>verfügt die Gemeinde allein am nordöstlichen und östlichen Rand des Kernorts in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde beim informellen Gemeindeggespräch am 21.03.2012 seitens der Geschäftsstelle keine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur im betreffenden Bereich in Aussicht gestellt. Vielmehr wurde vereinbart, dass eine entsprechende Anregung nach Konkretisierung der Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Zuge der Arbeiten zur Flächennutzungsplanfortschreibung im förmlichen Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung von der Gemeinde vorgebracht werden kann. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Seelbach-Schuttertal (Zieljahr 2025) wird seitens der Gemeinde die Darstellung von geplanten Wohnbauflächen am nördlichen Ortsrand von Seelbach wegen fehlender Bedarfsbegründung zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
59	330	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberwolfach 77709 Oberwolfach	Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 zu. Es werden von der Gemeinde Oberwolfach keine Einwendungen vorgebracht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Oberwolfach wird zur Kenntnis genommen.</p>
61	332	Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordrach 77787 Nordrach	Die Gemeinde Nordrach äußert keine Anregungen und Bedenken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Nordrach wird zur Kenntnis genommen.</p>
62	333	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rust 77977 Rust	<p>Gemäß Entwurf ist Rust u. a. als regional bedeutsamer Schwerpunkt für Tourismus, Freizeit und Dienstleistungen ausgewiesen.</p> <p>In der Begründung zu 2.4.3.2 ist u. a. ausgeführt, dass zur Erhaltung, Steigerung und Weiterentwicklung des Standorts Rust ein Vorranggebiet festgelegt ist. Ausgeschlossen werden u. a. großflächige Einzelhandelsbetriebe.</p> <p>Neben einer auf inzwischen 4.000 Einwohner gestiegenen Bevölkerungszahl, verfügt Rust nun mehr über 173 Beherbergungsbetriebe und hat im Jahre 2012 gem. Statistischem Landesamt 817.000 Übernachtungen zu verzeichnen. Die Gesamtbesucherzahl hat sich auf 5 Millionen erhöht und täglich sind 2.500 Berufseinpendler zu verzeichnen. Derzeit befindet sich ein Wasserpark (Zweckverbandsgebiet Ringsheim/Rust) in der konkreten Planungsphase. Der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan soll am 11.11.2013 in der Zweckverbandssitzung gefasst werden. Mit der Realisierung dieser</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das festgelegte Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus wurde in seinem räumlichen Umgriff wie auch in seinen materiellen Festlegungen und Zweckbestimmungen aus der Regionalplan-Änderung 2003 übernommen. Damals wie heute</p> <ul style="list-style-type: none"> - begründet sich diese Festlegung allein mit der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Europaparks und der erforderlichen raumordnerischen Sicherung eines (zweiten) Standorts, - sind Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Factory-Outlet-Center innerhalb des festgelegten Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus ausgeschlossen. <p>Die geforderte "Rückausnahme" würde eine weitgehende Öffnung des Vorranggebiets für Einzelhandelsnutzungen bedeuten. Eine solche Rückausnahme widerspricht sowohl den regionalplanerischen Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Maßnahme soll 2015 begonnen werden, sodass sowohl bei der Besucherzahl, Übernachtungen und Berufseinpender erhebliche weitere Steigerungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir zur Erhaltung, Steigerung und Weiterentwicklung des Standortes Rust eine sogenannte "Rückausnahme".</p> <p>Rückausnahme: "Ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde Rust und den Besuchern, Nutzern und Bediensteten der Einrichtungen für Freizeit und Tourismus."</p>	<p>gungen (Kap. 2.4.4) als auch den Maßgaben des LEP (PS 3.3.7 ff.). Darüber hinaus würde die geforderte "Rückausnahme" eine deutliche Abweichung gegenüber der Regionalplan-Änderung 2003 darstellen. Somit wäre die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus und folglich auch die raumordnerische Zulässigkeit der zwischenzeitlich konkretisierten Planung für einen Wasserpark in Frage gestellt.</p> <p>PS 2.4.3 Abs. 3, der den Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren im Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus vorsieht, bleibt unverändert erhalten.</p>
63	334	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)</p>	<p>Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan: 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee.</p> <p>Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung.</p> <p>Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft. Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen, wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrnehmen werden.</p> <p>Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungsachse Freiburg - Titi-see-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsbereich" festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3422; Gewerbe s. ID 3423) verwiesen.</p>
63	3422	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll,</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren).</p> <p>Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen. Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeblich unterstützt wird.</p>	<p>PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Entwicklungachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.
63	3423	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	<p>Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe: Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert: 2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen 2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln: Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hochschwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert. Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen. Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarf realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG;</p> <p>- Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS MedizinTechnik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten</p> <p>- Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen".</p> <p>als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.</p>	
63	3424	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	<p>Grundsätzliches: Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird!</p> <p>Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genauere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landesplanerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
64	335	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan: 2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee. Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung. Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft. Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen, wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrnehmen werden. Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungssachse Freiburg - Titisee-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt. Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsbereich" festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3446; Gewerbe s. ID 3447) verwiesen.</p>
64	3446	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren. Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll, sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren). Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen. Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeb-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lich unterstützt wird.	<p>vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
64	3447	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe: Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert: 2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen 2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hoch-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000 Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG; - Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS MedizinTechnik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten - Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die</p>	<p>schwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert. Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen. Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen".</p> <p>als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.</p>	
64	3448	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lenzkirch 79853 Lenzkirch	<p>Grundsätzliches:</p> <p>Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird!</p> <p>Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genauere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landesplanerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
65	336	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Bisherige Festlegung der drei genannten Gemeinden im noch rechtskräftigen Regionalplan:</p> <p>2.3.2 Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen Z ... Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee.</p> <p>Begründung: Sämtliche genannten Gemeinden liegen im ländlichen Raum; sie sind Zentrale Orte oder haben eine herausragende Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Die Möglichkeiten der Siedlungstätigkeit liegen in einer dem Strukturraum und der Funktion der Gemeinde angepassten Entwicklung.</p> <p>Im Entwurf der Fortschreibung ist keine entsprechende Formulierung mehr vorhanden. Die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee haben ihre bisherigen Versorgungsaufträge erfüllt. Nun werden die Kommunen in sämtlichen Plänen der Siedlungsentwicklung auf "Gemeinden mit Eigenentwicklung" zurückgestuft.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee abseits der Landesentwicklungsachse Freiburg - Titi-see-Neustadt (- Donaueschingen) ist nicht zu bestreiten. Auch der Regionalplan 1995 (PS 2.3.2) hat die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee ausdrücklich als Gemeinden "außerhalb der Entwicklungsachsen" bezeichnet. Auch lassen sich keine Anhaltspunkte für weitere regionalbedeutsame Entwicklungsachsen im Hochschwarzwald identifizieren. Die geforderte "Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kap. 2.2 Entwicklungsachsen" wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. der grundsätzlichen Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee als "Siedlungsbereich"</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eine Entwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen ist nicht mehr vorgesehen, obwohl diese Gemeinden diese Funktionen, wie bereits erwähnt, bisher wahrgenommen haben und auch zukünftig wahrgenommen werden.</p> <p>Die 3 Gemeinden akzeptieren diese fehlende Erwähnung in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans so nicht. Gerade auch außerhalb der Entwicklungsachsen sollten, wie bisher auch, Entwicklungen für diese Kommunen möglich sein. Insbesondere für Gemeinden, die als Kleinzentrum dargestellt sind. Deshalb fordern wir, auch zur Klarstellung eine Erwähnung in der bisherigen Form unter dem Kapitel 2.2 Entwicklungsachsen.</p>	<p>festzulegen, wird auf nachfolgende Einzelanregungen (Wohnen s. ID 3455; Gewerbe s. ID 3456) verwiesen.</p>
65	3455	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Im vorliegenden Entwurf sind die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee lediglich noch als "Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen" aufgeführt. Alle drei Kommunen wurden stillschweigend herabgestuft. Dies werden wir so nicht akzeptieren.</p> <p>Auch wir sind uns der Folgen in diesem Bereich aufgrund der derzeitigen demographischen Entwicklung bewusst. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass in einem Plan, der 15 - 20 Jahre gelten soll, sämtliche Orte im Hochschwarzwald - bis auf das Mittelzentrum Titisee-Neustadt - nur noch als Eigenentwicklungsgemeinden dargestellt werden (Auch die dargestellten Kleinzentren).</p> <p>Bei dem bisherigen gültigen Regionalplan kann von einer langfristigen Planung gesprochen werden. Die jetzigen Vorgaben spiegeln lediglich die statistischen Zahlen wieder. Dies stellt jedoch keine Planung dar und gibt somit einer Region keine möglichen Entwicklungschancen. Die genannten drei Gemeinden fordern deshalb, dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss und auch so von der Regionalplanung neben dem Mittelzentrum gewünscht ist, sowie deren Vollzug maßgeblich unterstützt wird.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee muss insbesondere auf PS 2.6.4 Satz 1 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen)" entgegen steht: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." Angesichts der bereits heute sichtbaren Bevölkerungsrückgänge im Mittelbereich Titisee-Neustadt ist eine Fortführung der bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995 bzw. eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gegenüber dem Offenlage-Entwurf nicht sachgerecht. Die demografische Entwicklung gibt vielmehr dazu Anlass, in diesem Teilraum auch als Kleinzentrum festgelegte Gemeinden nicht für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen. (Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nahm die Bevölkerung im Mittelbereich Titisee-Neustadt pro Jahr um 0,2 % ab; in Lenzkirch um 0,2 % p. a., in Schluchsee um 0,6 % p. a.). Eine Ausweitung der Siedlungsbereiche würde unter den genannten Rahmenbedingungen das regionalplanerische Ziel konterkarieren, die polyzentrische Siedlungsstruktur im gesamten Mittelbereich Titisee-Neustadt (mit insg. neun Städten und Gemeinden bzw. 34 Ortsteilen) zu erhalten. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, die Gemeinden Lenzkirch und Schluchsee als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Angesichts bestehender Einpendlerüberschüsse können die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald) und Lenzkirch hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Zur Berücksichtigung der zentralörtlichen Funktion wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg) wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können insbesondere ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen."</p> <p>Die Anregung, "dass eine stärkere Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen bei den Kleinzentren möglich sein muss", wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
65	3456	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Zu Ziffer 2.4.2 - Siedlungsentwicklung - Gewerbe: Im bisherigen und noch gültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995 sind die drei Kommunen Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch sowie Schluchsee folgendermaßen klassifiziert: 2.6 Schwerpunkt für Industrie und Dienstleistungseinrichtungen 2.6.1 Die Industrie und das Gewerbe sind bevorzugt in gewerblichen Bauflächen der wie folgt quantitativ und qualitativ gestuften Standorte GE, GE + (GI) und GE anzusiedeln: Mittelbereich Titisee-Neustadt GE: KLZ Lenzkirch KLZ Schluchsee Eisenbach (Hochschwarzwald) Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 Hektar. Im Entwurf der Fortschreibung (Stand 20. Juni 2013) ist die folgende Beschreibung vorgesehen: 2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe 2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Eisenbach (Hochschwarzwald), ... Lenzkirch, ... Schluchsee, 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Nennung der Kommunen: Fehlanzeige</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind jene Standorte für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Im Bereich des Hochschwarzwalds ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe auf die an der B 31 gelegenen Standorte Titisee-Neustadt und Löffingen konzentriert.</p> <p>Für die Gemeinden Eisenbach, Lenzkirch und Schluchsee gilt darüber hinaus, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des Hochschwarzwalds raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die drei Gemeinden daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Anmerkung: Diese Gemeinden haben gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größenordnung bis zu 10 Hektar. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) hat der "Zurückstufung" bereits am 16. August 2012 schriftlich widersprochen. Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein ist uns im Juli 2013 schriftlich bestätigt worden, "dass sowohl die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) als auch die Gemeinde Lenzkirch überörtlich bedeutende Gewerbestandorte in unserer Region sind." Unsere Forderung an die Verwaltung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee sind im Plansatz der Regionalplan-Fortschreibung unter Ziffer 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) als Siedlungsbereiche - Gewerbe der Kategorie C - namentlich aufzuführen! Eine solche namentliche Nennung neben weiteren anderen Gemeinden wird den Kommunen - Eisenbach (Hochschwarzwald) mit über 1.400 Arbeitsplätzen, bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 90 %, rd. 1.000 Einpendler u. a. Firmen F. Morat + Co. GmbH, Framo Morat GmbH & Co. KG, Grieshaber Feinmechanik GmbH & Co. KG, IMS Gear GmbH, Tritschler Feinmechanik GmbH, August Weckermann KG; - Lenzkirch mit über 2.300 Arbeitsplätzen bei einem Anteil des produzierenden Gewerbes von über 70 % - etwa zwei Drittel davon sind bei den Firmen Testo AG, Mesa Parts GmbH und ATMOS MedizinTechnik GmbH & Co.KG tätig - und einem Einpendlerüberschuss von rund 500 Beschäftigten - Schluchsee verfügt über 750 Arbeitsplätzen, die hauptsächlich im Dienstleistungsgewerbe (Tourismus) angesiedelt sind. Diese Arbeitsplätze sind nicht verlegbar und werden sicherlich durch die derzeitige positive Entwicklung der touristischen Zahlen steigen. Dies zeigen die derzeitigen Erweiterungsabsichten im mehrstelligen Millionenbetrag - Parkhotel "Flora", Hotel "Auerhahn", Hotel/Gasthof "Hirschen". als überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte in der Region gerecht. Deren Bedeutung hat in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, im Gegenteil die standorttypische Ausprägung mit ihrer gesunden sowie stabilisierenden mittelständischen (gewerblichen bzw. touristischen) Wirtschaft hat sich verfestigt. Außerdem wird damit die lokale und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur verbessert.</p>	<p>Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der drei Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Wie in der Begründung zu PS 2.4.1.1 dargelegt, können unabhängig der regionalplanerischen Orientierungswerte bzw. darüber "hinausgehende Flächenbedarfe realisiert werden, wenn der Flächenbedarf der örtlichen Gewerbestruktur angepasst ist". Die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Großbetriebe des Produzierenden Gewerbes können somit auch im Rahmen der Eigenentwicklung am Standort gesichert werden.</p>
65	3457	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schluchsee 79859 Schluchsee	<p>Grundsätzliches: Die drei Gemeinden [Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee], sind der Meinung, dass diese neuere Klassifizierung der ländlichen Gemeinden der vorhandenen Bedeutung der drei Kommunen als Wohn- und Gewerbestandorte nicht gerecht wird!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der im Vergleich zur Fortschreibung 1995 erheblich geänderten demografischen Rahmenbedingungen sowie geänderter landes-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wir akzeptieren, dass für die Ermittlung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe in den jeweiligen Kommunen eine genauere Betrachtung (einschließlich der Flächenreserven und Umnutzungspotenziale sowie den unternehmensseitig vorgebrachten Entwicklungsabsichten) vorzunehmen ist.</p> <p>Dennoch sehen wir mit der jetzigen Plan-Fortschreibung unsere bisherige Position im Hinblick auf die Ausweisung von Bauflächen (Wohnen und Gewerbe) geschwächt. Dagegen werden wir uns wehren. Wir streben keine Besserstellung gegenüber dem bisherigen Zustand an, aber auch keine "Zurückstufung", sondern die Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung.</p> <p>Das erfordern die besonderen ökonomischen Standortbedingungen. Zudem dient dies vor allem auch der Erhaltung und Weiterentwicklung einer historisch gewachsenen dezentralen Siedlungsstruktur, sowie der damit verbundenen positiven Lebensbedingungen - auch im Ländlichen Raum.</p>	<p>planerischer Vorgaben (insb. LEP 2002) ist eine "Beibehaltung der bisherigen Klassifizierung" und unveränderte Fortführung der regionalplanerischen Festlegungen nicht sachgerecht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
66	337	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schliengen 79418 Schliengen	Die Gemeinde Schliengen hat zur Fortschreibung keine Anregungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Schliengen wird zur Kenntnis genommen.</p>
67	338	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Wie vereinbart erhalten Sie in diesem Zusammenhang anbei HQ100 Daten für den Bereich westlich der B 294 im Anschluss an das Gewerbegebiet "Stollen" mit dem Antrag, auf deren Grundlage die bereits in der Vergangenheit beantragte, leichte Rücknahme der Grünzäsur Nr. 32 in diesem Bereich zu gewähren.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die Grünzäsur Nr. 45 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 45 zwischen Niederwinden und Gutach-Bleibach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Elztal sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Elztal). Mit der ca. 1300 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die Stellungnahme nimmt Bezug auf bereits 2012 von der Gemeinde vorgebrachte Vorstellungen zur weiteren Nordentwicklung des Gewerbegebiets Stollen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Flächen hinaus um ca. 5 ha. Hierfür wäre die Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur in einer Tiefe von rd. 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) erforderlich. Gleichzeitig betrifft dies einen Bereich, der im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für Überschwemmungen sowie im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entsprechend als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>HQ100-Ausnahmevorbehalt festgelegt ist.</p> <p>Bei den zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verbandsgeschäftsstelle 2012 bzw. 2013 geführten Gesprächen wurde diesbezüglich vereinbart, dass eine Entscheidung über Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellung im Regionalplan erst nach Vorlage der Ergebnisse einer von der Gemeinde beauftragten fachgutachterlichen Ermittlung der wasserrechtliche geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100-Flächen) möglichst ist. Für den Fall einer Verträglichkeit der von der Gemeinde beabsichtigen Gewerbeflächenentwicklung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wurde seitens der Verbandsgeschäftsstelle die Rücknahme der Grünzäsur in Aussicht gestellt.</p> <p>Die von der Gemeinde mit der Stellungnahme vorgelegten Kartendarstellungen des beauftragten Fachgutachterbüros zeigen auf, dass die von der Gemeinde für eine gewerbliche Entwicklung in Aussicht genommenen Flächen vollständig im Bereich der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines HQ100 liegen. Dies steht im Einklang mit vorliegenden Entwürfen der Hochwasserkarten des Landes. Die bestehende bzw. geplante Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird somit inhaltlich bestätigt.</p> <p>Aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Regelungen des § 78 Abs. 2 WHG wäre - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eine Siedlungsentwicklung im Bereich solcher HQ100-Flächen, auch nach Aussage der zuständigen Unteren Wasserbehörde, nur bei Fehlen von räumlichen Alternativen ausnahmsweise möglich. Hierfür bestehen aber in diesem Fall keine Anhaltspunkte. Allein östlich der B 294 grenzt direkt an das Gewerbegebiet Stollen ein über 10 ha großer unbeplanter Bereich an, für den auch gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen sind.</p> <p>Es bestehen somit erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich überhaupt wasserrechtlich genehmigungsfähig wäre. Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
67	2882	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Bezüglich der aufgeführten Änderungen der Grünzäsuren, speziell der Grünzäsuren Nrn. 32 und 33, bestehen keine Einwendungen.</p> <p>[Hinweis: Die Äußerung bezieht sich auf die Grünzäsuren Nr. 45 gemäß Offenlageentwurf des Regionalplans sowie die im Offenlage-Entwurf nicht mehr enthaltene Grünzäsur des geltenden Regionalplans zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Bleibach.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung von Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>
67	2883	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Gutach im Breisgau aufgrund ihrer guten Verkehrsanbindung (Elztalbahnhof, Linienbusverkehr, B 294, L 173), und ihrer Lage im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Waldkirch wie auch der Stadt Freiburg als Zuzugsge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>meinde zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist sie vielmehr zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereich Wohnen) (Punkt 2.4.1.2) zu zählen. Dies auch vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren anstehenden Elektrifizierung der Elztalbahn und der damit einhergehenden verstärkten Zugtaktung. Bereits heute ist ein starker Pendlerverkehr in der Gemeinde festzustellen. Dieser wird in den kommenden Jahren aufgrund der Wohnbedürfnisse in Zusammenhang mit Bau- bzw. Grundstückspreisen sowie der guten verkehrstechnischen Anbindungen zunehmen. Dies bestätigt sich auch im Zusammenhang mit der Ausweisung unseres Neubaugebiets "Alte Ziegelei" im Ortsteil Bleibach. Die Nachfrage nach Bauplätzen übersteigt das Angebot um ein vielfaches. Hierbei ist auffällig, dass sich nicht nur Einheimische um einen Bauplatz, welche nur zur Eigennutzung vergeben werden, in unserer Gemeinde bewerben, sondern auch viele Auswärtige von Elzach bis Freiburg und Umgebung.</p>	<p>Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Gutach im Breisgau (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg (wie auch im Mittelzentrum Waldkirch) begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde Gutach im Breisgau weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - die (vor allem durch die vorgenommene Streichung der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach) verfügbaren regionalplanerisch unbepflanzten "weißen" Flächen (größtenteils in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Haltepunkten der Breisgau-S-Bahn) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können. Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Gutach im Breisgau gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p>
67	2884	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die vorgesehene Handhabung der Zuwachsfaktoren unpraktikabel ist und mit den realen Bedürfnissen von Gemeinden nicht, bzw. nur mittels Ausnahmen, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Gemeinde Gutach im Breisgau ist hier ein gutes Beispiel. Betrachtet man den aktuellen Regionalplan in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan so wird deutlich, dass bereits in der Vergangenheit sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung der potentiellen Baugebiete umgegangen wurde. Eine zusätzliche Einschränkung des Entwicklungspotentials ist unserer Ansicht nach nicht im vorgesehenen Maß erforderlich. Die in der Fortschreibung aufgeführte Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Wohnbauflächenbedarfs bedürfe, speziell in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses, schwer zu erbringender Nachweise, da wie oben bereits angeführt die Nachfrage zwar besteht, aufgrund des Mangels an Bauland jedoch nicht gedeckt und ohne tatsächliche</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den im Offenlage-Entwurf festgelegten Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf besteht ein pragmatisches und nachvollziehbares Modell, landes- und regionalplanerische Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden umzusetzen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um "den realen Bedürfnissen von Gemeinden" Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Landes- und regionalplanerische Zielsetzung, der auch die Festlegung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Baulandausweisung nicht weiter verfolgt werden kann. Durch eine restriktive Handhabung des vorgesehenen anerkannten Wohnflächenbedarfs in Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung werden Gemeinden in ihrem natürlichen Wachstum und auch in ihrer erforderlichen Handlungsfähigkeit über die Maßen eingeschränkt. Dies wird zu Baulandverknappung mit damit verbundenen horrenden Grundstückspreisen führen, welche besonders die präferierten Zielgruppen der Gemeinden (junge Familien mit Kindern) nicht mehr werden finanzieren können. Auf die Zukunft gesehen kann dies zu einem Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten führen. Dies wird sich schädlich auf das Kultur- wie auch auf das Landschaftsbild auswirken und kann nicht im Sinne des Regionalverbands sein. Die geforderte und zu unterstützende Innenverdichtung findet darüber hinaus unabhängig von der Ausweisung neuer Bauflächen statt. Da diese Grundstücke in der Regel bereits erschlossen sind, oder ohne erheblichen Aufwand erschlossen werden können, und meist günstiger sowie, im Vergleich zu Neubauland, zeitnah erworben werden können, verlieren sie auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten nicht an Marktinteresse.</p>	<p>regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf dient, ist die Sicherung und Entwicklung des polyzentrischen Siedlungsgefüges und die Vermeidung eines ruinösen Wettbewerbs um Einwohner zwischen den Städten und Gemeinden. Für die aufgeworfene These, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte zu einem "Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten" führen würde und sich "schädlich auf das Kultur- und Landschaftsbild auswirken" würden, sind keine Anhaltspunkte erkennbar. Eine "Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur besteht nicht. Der Regionalverbands hat sich mehrfach gegen die Anwendung der sog. "Plausibilitätsprüfung" des MVI ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Schwierigkeiten "in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses" sind nicht erkennbar. Diese Angaben werden vom Statistischen Landesamt sowie von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig veröffentlicht; sie werden zudem im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren im Regelfall ohnehin dargelegt.</p> <p>Eine aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 3 bzw. PS 2.4.1.2 Abs. 2 wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage "sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung in potentielle Baugebiete umgegangen" wird - nicht erkennbar.</p> <p>Davon unabhängig wird die Gemeinde Gutach im Breisgau im Sinne der vorgebrachten Anregung (vgl. ID 2883, ID 3629) als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt.</p>
68	339	Bürgermeisteramt der Stadt Hornberg 78132 Hornberg	<p>Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 23.10.2013 in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einstufung der Stadt Hornberg als sogenannter Eigenentwickler wird zugestimmt, solange die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hornberg ausgewiesenen Gewerbe- und Wohnbauflächen erhalten bleiben. 2. Die Einstufung der Stadt Hornberg als Kleinzentrum bleibt erhalten. Wir bitten um Kenntnisnahme. 	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Stadt Hornberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" gemäß PS 2.4.1.1 bzw. PS 2.4.2.1 löst keine Rücknahme vorhandener Wohn- bzw. gewerblicher Bauflächen aus. Auch im Rahmen der Eigenentwicklung können bei entsprechendem Bedarfsnachweis neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Stadt Hornberg hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen. Die Stadt Hornberg ist gemäß PS 2.3.4 als Kleinzentrum festgelegt.</p>
69	340	Bürgermeisteramt der Stadt Bühl 77815 Bühl	<p>Aus Sicht der Stadt Bühl werden keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein geltend gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Bühl wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
70	341	Bürgermeisteramt der Gemeinde Glottertal 79286 Glottertal	Der Entwurf beinhaltet den Wegfall der Grünzäsur zwischen Gewerbegebiet "Engematte" und Siedlungsbeginn am westlichen Ortseingangsbereich. Dies entspricht der Forderung der Gemeinde im dortigen Bereich die erforderliche Erweiterung des Gewerbegebietes "Engematte" planerisch zu entwickeln.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148), die den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung trägt, wird verwiesen.
70	2881	Bürgermeisteramt der Gemeinde Glottertal 79286 Glottertal	Die Grünzäsur im östlichen Talbereich beinhaltet nun eine genauere Abgrenzung des Bereichs östlicher Talausgang bis zum Bereich "Steckleweg" und entspricht der Forderung der Gemeinde nach Entwicklung des Areals Gschwandersäge. Entsprechende Planungsschritte wurden dort bereits eingeleitet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen.
71	342	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	Die Festlegung des Gewerbeplans Breisgau als regionalbedeutendes Gewerbegebiet im Plansatz 2.4.2.4 wird begrüßt. Die Ausführung, dass an diesem Standort vorrangig großflächige und stark emittierende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, entspricht auch unseren Zielvorstellungen. Dies gilt neben den beiden großflächigen Ansiedlungen im Norden dieses interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets (Fa. Lidl und Raymond) vor allem für die südliche Hälfte des Gewerbeplans, die im Flächennutzungsplan seit 1997 als Industriegebietsfläche dargestellt ist. In diesem Bereich sind in den vergangenen 17 Jahren überwiegend Grundstücke mit einer Grundstücksgröße von mindestens 1 ha verkauft worden. Mehrere Betriebe, die in diesem Bereich zunächst kleinere Grundstücke erworben hatten, haben sich inzwischen vergrößert und erreichen jetzt mit der Erweiterung eine Flächengröße von 1 ha und mehr. Der Zweckverband Gewerbepark Breisgau hat sich jedoch seit seinem Bestehen in seiner Ansiedlungspolitik stets für einen gesunden Branchenmix eingesetzt, der im mittleren Bereich des Gewerbeplans Breisgau im Gebiet des Bebauungsplans Eschbacher Tor dazu geführt hat, dass hier meist Grundstücke mit einer geringeren Flächengröße als 1 ha angeboten und inzwischen auch fast vollständig verkauft wurden. Dabei hat es sich bewährt, auch Betrieben mit einem geringeren Flächenbedarf als 1 ha Grundstücke anzubieten. So konnten hier beispielsweise verschiedene Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen angesiedelt werden, die eine sinnvolle Ergänzung für die größeren Gewerbe- und Industriebetriebe darstellen. Auch in dem ebenfalls in der Mitte des Gewerbeplans gelegenen Sondergebiet Flugplatz gab es ganz überwie-	Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den beiden regionalbedeutenden Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gend einen Bedarf an Grundstücken mit einer Größe unter 1 ha. Hier stehen keine Grundstücke mehr zur Verfügung. Wir schlagen daher vor, im Plansatz 2.4.2.4 den Satz: "Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" entweder ersatzlos zu streichen oder zumindest durch den Satzteil "in der Regel eine Mindestgröße von 0,5 ha" zu ersetzen.</p>	
71	3727	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	<p>Ergänzend weisen wir daraufhin, dass der Zweckverband Gewerbepark Breisgau beabsichtigt, das interkommunale Gewerbegebiet in nördlicher Richtung in zwei Abschnitten zu erweitern. Die Offenlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes, welche den ersten Erweiterungsabschnitt beinhaltet, wurde inzwischen abgeschlossen. In diesem Erweiterungsgebiet sind nur noch großflächige Ansiedlungen mit einer Mindestgrundstücksgröße von 2 - 3 ha vorgesehen, da für diese Größenordnung in der Region ein erheblicher Bedarf besteht, der weder im Oberzentrum Freiburg noch bei den anderen Verbandsgemeinden oder im jetzigen Verbandsgebiet des Gewerbeparks Breisgau in ausreichendem Umfang befriedigt werden kann.</p> <p>Diese Erweiterungsplanungen sind dem Regionalverband bekannt. Dankenswerterweise trägt die jetzt vorgelegte Entwurfsplanung bei der künftigen Abgrenzung des regionalen Grünzugs und des geplanten neuen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen diesen Erweiterungsabsichten entsprechend den hierzu geführten Abstimmungsgesprächen grundsätzlich Rechnung. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch noch um eine kleinere Korrektur beim regionalen Grünzug. Denn die neue Abgrenzung dieses Grünzuges berücksichtigt noch nicht die erst im Juni 2013 vom Zweckverband aus naturschutzfachlichen Gründen - wegen des südwestlich angrenzenden Vogelschutzgebiets - vorgenommene Verschiebung des geplanten neuen Gewerbegebiets. Es wird gebeten, die Grenze des regionalen Grünzugs in diesem Bereich geringfügig nach Westen bis an die Grenze des Vogelschutzgebiets zu verschieben und an die im Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen/Hartheim am Rhein enthaltene Darstellung des künftigen Gewerbegebiets anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs kommt es zu einer geringfügigen randlichen Überlagerung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs durch die geplante Gewerbefläche um ca. 50 m. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen würde die geplante Flächennutzungsplandarstellung vermutlich nicht mit der Grünzugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug in diesem Bereich im Sinne der Anregung in einer Breite von 50 m (insges. ca. 1,4 ha) zurückgenommen.</p> <p>Auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 zur Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich des Ortsteils Bremgarten (ID 3134) wird hingewiesen.</p>
71	3728	Zweckverband Gewerbepark Breisgau 79427 Eschbach	<p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Darstellung des Bestands der Industrie- und Gewerbegebietsflächen im Bereich des Gewerbeparks Breisgau nicht die tatsächlich inzwischen bereits vorhandene bzw. derzeit realisierte Bebauung wiedergibt. Auch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Grenzänderung im Verbandsgebiet zwischen den Gemeinden Eschbach und Hartheim am Rhein ist noch nicht berücksichtigt</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tion hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
72	343	Bürgermeisteramt der Stadt Renchen 77871 Renchen	<p>Regionale Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach: Unter Bezugnahme auf den Antrag der FDP vom 18.07.2013 wurde in der Verbandsversammlung u. a. folgender Beschluss gefasst: "Die Regionale Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach wird in der Teilfläche 1 (s. Anlage 7, Seite 16/Folie 2 zur Niederschrift) zurückgenommen." Bezugspunkt des Beschlusses war die jetzige neue Straßenführung (s. a. Seite 28 der Niederschrift zur Verbandsversammlung) und hiervon ausgehend eine diesbezügliche Rücknahme zur gewerblichen Siedlungsentwicklung von 40 m in südlicher Richtung (Richtung Haslach). Aufgrund des Umstandes, dass die neue Straßentrasse der K 5304 trotz Übersendung der erforderlichen Unterlagen an den Regionalverband wiederum nicht in der Raumnutzungskarte des Offenlageentwurfes enthalten war, hat die Stadt Renchen die Ausführung des Beschlusses unter Berücksichtigung dieser Straßenführung überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beschlossene Rücknahme der Grünzäsur leider nicht in der Raumordnungskarte berücksichtigt wurde. Wir bitten entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 um Rücknahme der Grünzäsur von 40 m im südlichen Anschluss der neuen Straßenführung der K 5304, um hierdurch die Ansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich zu ermöglichen (s. a. Seite 29 erster Absatz der Niederschrift zur Verbandsversammlung vom 18.7.2013). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese Anregung bereits im Offenlage-Entwurf entsprechend des Beschlusses des Planungsausschusses vom 18.07.2013 berücksichtigt. Wegen ihrer geringen Dimension bewegt sich die Rücknahme gegenüber der Vorentwurfsfassung aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im nicht parzellenscharfen Regionalplanungsmaßstab. Hinweis: Der Stellungnahme liegt eine Vergrößerung der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf den Maßstab 1:1.500 in Überlagerung mit einer Flurstückskarte bei. Eine solche bereits in technischer Hinsicht fragwürdige Darstellung suggeriert auf unzulässige Weise eine Parzellenschärfe regionalplanerischer Festlegungen und stellt keine Grundlage für die sachgerechte Anwendung gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen dar.</p>
72	2455	Bürgermeisteramt der Stadt Renchen 77871 Renchen	<p>Zur Sicherung der Kiesgrubenerweiterung im Maiwald ist das mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmte Erweiterungskonzept in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans, entsprechend der bereits erfolgten Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Renchen aus dem Jahre 2007, zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auch auf unser Schreiben vom 04.07.2013. Entsprechende ergänzende Stellungnahmen werden von der Fa. Ossola GmbH noch folgen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamtumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits zum Abbau genehmigt sind. Das Landratsamt Ortenaukreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass die im Regionalplanentwurf am Standort 7313-g enthaltenen Gebiete - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbaurate eine Reichweite von etwa 115</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel Gebiete für 2x20 Jahre regionalplanerisch zu sichern, seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiet.</p> <p>Das betriebliche Erweiterungskonzept wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans daher in Bezug auf Abbaureihenfolge und Lage der Interessensgebiete, auf der Grundlage nochmaliger Abstimmungen mit den Betriebsinteressen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Bedarfsangemessenheit werden dabei nicht alle im Konzept abgebildeten Flächen übernommen. Die Anregung, das Erweiterungskonzept in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich auch gegebenenfalls künftige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Das Schreiben der Stadt vom 04.07.2013 liegt der Geschäftsstelle vor. Die Firma Ossola selbst hat keine Stellungnahme in der Offenlage abgegeben, aber der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. in ihrem Namen.</p>
73	344	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Wohnen. Anerkennung der Funktion der Gemeinde Steinach als mittelzentraler Gewerbestandort: Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Regionalplanes wurde der Gemeinde Steinach bei der Funktion "Wohnen" ein Zuschlag wegen	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Steinach ist im Regionalplan 1995 gemäß PS 2.5 als</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			des interkommunalen Gewerbegebietsstandortes gewährt. Der Gemeinde Steinach ist es wichtig, dass dieser Zuschlag auch weiterhin gewährt wird.	"Gemeinde mit Eigenentwicklung" und gemäß PS 2.6.2 der Teilfortschreibung 2004 als Teil des Interkommunalen Gewerbeplans für den Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach festgelegt. Ein fester "Zuschlag bei der Funktion "Wohnen"" ist daraus nicht ableitbar - zumal die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe aus dem Mittelzentrum Haslach/Hausach/Wolfach nicht zu einer Schwächung der Zentralen Orte als Wohnstandort führen darf (vgl. LEP Kap. 2.5, insb. PS 2.5.3 Abs. 2). Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.
73	3031	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Gewerbe. Die Gemeinde Steinach möchte Bezug nehmen auf die im Frühjahr 2012 geführten Vorgespräche zur Fortschreibung des Regionalplanes. Bei diesen Gesprächen wurde auf den interkommunalen Gewerbebestandort in Steinach hingewiesen mit zusätzlichen gewerblichen Flächenmöglichkeiten auf Grund des interkommunalen Gewerbebestandes.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.2.3 besteht für die als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden (hier insb.: Haslach, Hausach und Wolfach) die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächenbedarfe in andere Gemeinden, "insbesondere die interkommunalen Gewerbegebiete" zu übertragen. Dies kann angesichts zahlreicher fachrechtlicher und topografischer Restriktionen gerade im Mittleren Kinzigtal einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Abwandlung von Betrieben in die Verdichtungsräume bzw. zur Autobahn zu begrenzen und die polyzentrische Siedlungsstruktur der Region zu sichern. Über die weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets "Steinach Interkom" ist von den beteiligten Mitgliedsgemeinden auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu entscheiden.
73	3032	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Grünzäsur Seitens der Gemeinde Steinach wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Wohngebietes "Mittelgrün" die Reduzierung der Grünzäsur außerordentlich begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
73	3033	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe / Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Auf der Ebene des Regionalplanes wird seitens des Regionalverbandes eine Erweiterung des Steinbruchs vorgeschlagen. Nach Auffassung der Gemeinde Steinach sollte vor einer konkreten Umsetzung die Verträglichkeit intensiv untersucht werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis zu Standort 7714-a wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen im vorliegenden Fall vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die vorliegenden anderweitigen Stellungnahmen zeigen keine entgegenstehenden Belange von hohem Gewicht auf. Eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				vertiefende Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene.
73	3034	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Der Bereich Sägewerk Meßmer in Welschensteinach ist in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Seitens der Gemeinde Steinach erfolgt der Hinweis, dass dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt ist.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine Änderung der Darstellung in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
73	3035	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Das Überschwemmungsgebiet in Welschensteinach ist nicht dargestellt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Grundlagen der Vorranggebietsfestlegungen sind in der Begründung zum PS 3.4 erläutert. Ausreichend fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete werden nicht doppelt gesichert.</p> <p>Die Auswahl der in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten fachrechtlichen Überschwemmungsgebiete ist in der Legende erläutert. Das benannte Überschwemmungsgebiet ist nicht an der regionalplanerischen Zielvorgabe (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2) von hunderjährigen Hochwasserereignissen ausgerichtet und wird nicht dargestellt, da es diese nicht adäquat ersetzt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, das Überschwemmungsgebiet in Welschensteinach in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
73	3036	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Der Bereich Interkom ist stärker bebaut als dargestellt.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
74	345	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg. Im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben wie landwirtschaftliche Geräteschuppen sollten in landwirtschaftlich geprägten Orten wie Eichstetten am Kaiserstuhl nicht als Zersiedelung der Landschaft gelten und somit weiterhin zulässig sein.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PS 2.1.2 stellt keine Einschränkung der Zulässigkeit von im Außenbereich privilegierten Bauvorhaben dar. Davon unabhängig gilt, dass - "landwirtschaftliche Geräteschuppen" im Regelfall nicht die Schwelle der Raumbedeutsamkeit überschreiten und somit nicht unter die Regelungen der Regionalplanung fallen, - "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 und PS 3.1.2 Abs. 2 ausnahmsweise auch in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zulässig sind.
74	2863	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Innen- vor Außenentwicklung. Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotentiale wird in Eichstetten am Kaiserstuhl schon durch die frühzeitig erfolgte Erstellung eines Baulückenkatasters seit langem praktiziert. Eine Nachverdichtung im Bestand sollte allgemein jedoch nur in verträglichem Ausmaß erfolgen, um die Umwelt- und Lebensqualität der dortigen Bewohner z. B. auch durch Freiflächen aufrecht zu erhalten. Es wird eine Ergänzung des Grundsatzes in Absatz 1 wie folgt angeregt: "soll der Bestandsentwicklung und einer verträglichen Nutzung innerörtlicher Potenziale Vorrang ... eingeräumt werden".	Keine Berücksichtigung Die Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 13) stellt klar, dass zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (PS 3.1.9 LEP, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) "Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung" genutzt werden sollen, die Innenentwicklung jedoch auch "Maßnahmen der Freiraumentwicklung oder zur Durchgrünung" sowie allgemein "zur Aufwertung des Siedlungsbestands" umfassen kann. Die Anregung ist somit sinngemäß bereits im PS 2.4.0.3 berücksichtigt. Eine Änderung des Plansatzes ist nicht erforderlich.
74	2864	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Konzentrationsgebot (Einzelhandelsgroßprojekte). Die in der Zielaussage im 2. Absatz dokumentierte Ausnahmeregelung auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung für Einzelhandelsgroßprojekte (falls zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlich und keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind) wird begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
74	2865	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände). In der Raumnutzungskarte ist auf der nordwestlichen Gemarkungsfläche von Bötzingen unmittelbar angrenzend an die Gemarkungsgrenze Eichstetten am Kaiserstuhl ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen. Die auf Eichstetter Gemarkung angrenzende Fläche stellt einen schützenswerten Bestandteil von Natur und Landschaft dar. Im Falle eines Rohstoffabbaus darf die Eichstetter Gemarkungsfläche hiervon nicht berührt sein. So scheidet unter anderem eine verkehrsmäßige Erschließung des Abbaugeländes über die Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl auf Dauer vollständig aus.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Das im Offenlage-Entwurf berücksichtigte Interessensgebiet berührt die Gemarkung Eichstettens nicht. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Festlegungen des Regionalplans stehen daher in keinem Widerspruch zu den Anregungen der Stellungnahme. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass eine Erschließung über die Gemarkung Eichstettens erforderlich wäre.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Hinweis: Das Abbaugelände 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.
74	2866	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Vorschläge zur Umsetzung vorrangiger Straßenprojekte in der Region. Für die Gemeinden Eichstetten und Bötzingen ist vorrangig die Umsetzung / der Bau der schon planfestgestellten Ortsumfahrung Bötzingen - Eichstetten am Kaiserstuhl im Zuge der L 114/116 auch von regionaler Bedeutung. Wir regen eine Ergänzung der Liste an.	Keine Berücksichtigung Die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen - Eichstetten am Kaiserstuhl im Zuge der L 116/L 114 ist bereits als (geplante) Straße für den regionalen Verkehr in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Baubeginn soll 2015 erfolgen. Eine Aufnahme in die angesprochene Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
74	2867	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Zu den verwendeten Kartengrundlagen möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Gemarkungsgrenzen von Eichstetten am Kaiserstuhl aufgrund der schon lange Zeit abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Hättlinsberg und L 114 gegenüber den Nachbargemeinden Bahlingen am Kaiserstuhl, Teningen (Nimburg), March (Neuershausen) und Bötzingen geringfügig verändert wurden. Diese Veränderungen wurden auch formgerecht im Gesetzblatt veröffentlicht. Dennoch stellen wir auch bei den vorliegenden Planunterlagen wieder fest, dass die Grenzverläufe immer noch nicht berichtigt sind. Wir haben nunmehr einen erneuten Hinweis an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung auf Berichtigung der Kartengrundlagen übermittelt.	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der Grenzen zwischen den Gemeinden Eichstetten, Bahlingen am Kaiserstuhl, Teningen, March und Bötzingen zu aktualisieren, ist inhaltlich begründet. Der neue Verlauf der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Grenze wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
74	4972	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Gleichzeitig bitten wir den Regionalverband auch weiterhin um Unterstützung unserer Gemeinden bei den Umsetzungsforderungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Die Belastungen und Beeinträchtigungen insbesondere durch die Zunahme des Schwerlastverkehrs in unseren engen Ortsdurchfahrten kann den Anwohnern nicht länger zugemutet werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
75	346	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der badenova AG & Co. KG obliegt die Betriebsführung für die Erdgas- und Stromversorgungsnetze der Gemeindewerke Umkirch. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gemeindewerke Umkirch auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 6. September 2013 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenova AG & Co. KG und der Gemeindewerke Umkirch inhaltlich keine Einwände gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen. Wir regen jedoch an, raumbedeutsame Leitungstrassen (...) nachricht-	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei den Erdgas- und Stromversorgungsnetzen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Leitungstrassen nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Die Anregung, raumbedeutsame Leitungstrassen nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lich in den Regionalplan zu übernehmen.	
75	3739	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	Hinweis: Im Abschnitt "Begründung zu 4.2.3 Bioenergie" sollte im dritten Absatz das Wort "Geothermieanlagen" durch "Biomasseanlagen" oder "Biogasanlagen" ersetzt werden. Im Abschnitt "Begründung zu 4.2.5 Geothermie" sollte im dritten Absatz das Wort "Bioenergieanlagen" durch "Geothermieanlagen" ersetzt werden.	Berücksichtigung Die beiden redaktionellen Fehler werden wie folgt berichtigt: - In der Begründung zu PS 4.2.3 wird das Wort "Geothermieanlagen" durch das Wort "Bioenergieanlagen" ersetzt. Neu heißt es somit: "Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standort-suche für Bioenergieanlagen auf den Anschluss vorhandener oder neu zu errichtender Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden." - In der Begründung zu PS 4.2.5 wird das Wort "Bioenergieanlagen" durch das Wort "Geothermieanlagen" ersetzt. Neu heißt es somit: "Die Realisierung von Geothermieanlagen erfordert eine frühzeitige und umfassende Erarbeitung integrierter Standortkonzepte."
75	4785	badenova AG & Co. KG 79108 Freiburg im Breisgau	Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Der badenova AG & Co. KG obliegt die Betriebsführung für die Erdgas- und Stromversorgungsnetze der Gemeindewerke Umkirch. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gemeindewerke Umkirch auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 6. September 2013 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der badenova AG & Co. KG und der Gemeindewerke Umkirch inhaltlich keine Einwände gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen. Wir regen jedoch an, (...) zusätzlich zu den dargestellten "Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen" auch die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die Anregung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.
76	347	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinmünster 77836 Rheinmünster	Von der Gemeinde Rheinmünster werden zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Rheinmünster wird zur Kenntnis genommen.
77	348	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung aller Gemeinden sollen nicht nur gewahrt bleiben (2. Absatz, Satz 3), sondern auch gefördert werden, da sonst der ländliche Raum außerhalb der Entwicklungsachsen vernachlässigt wird und als Wohnort nicht mehr attraktiv erscheine. Mit der Förderung der Eigenentwicklung	Keine Berücksichtigung Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ist die "Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren" (LEP PS 1.3). Diese ins-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			einher geht nämlich auch die Sicherung und Stärkung der jeweiligen dörflichen Infrastruktur, die es zu erhalten und ggfls. auszubauen gilt.	besondere in Kap. 2.4 des Regionalplans umzusetzende Vorgabe des LEP darf und soll grundsätzlich jedoch nicht zulasten der Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden gehen. Daher wird bereits in PS 1.2.1 (sowie in Kap. 2.4) darauf abgestellt, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden dabei gewahrt bleiben. Die Festlegungen in Kap. 2.4, einschließlich der auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung verankerten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind daher im Sinne der Gemeinden mit Eigenentwicklung und tragen zu deren Sicherung und "Förderung" bei. Eine Änderung des PS 1.2.1 ist dagegen weder erforderlich noch LEP-konform umsetzbar, spricht sich die Landesplanung doch klar dafür aus, Entwicklungsschwerpunkte zu bilden und "die Zentralen Orte (...) zu stärken" (LEP PS 1.3).
77	3037	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur. Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 3 mit Hinweis auf die Weiterentwicklung der Dorfkerne etc. für alle Kommunen gilt und nicht nur für jene entlang der Entwicklungsachsen - wir empfehlen hier eine Verdeutlichung mit dem Zusatz "Alle Dorfkerne ...".	Berücksichtigung (sinngemäß) PS 1.2.1 Abs. 3 bezieht sich auf alle Städte und Gemeinden. Eine Änderung im Plansatz ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.2.1 wie folgt neu gefasst: "Regionsweit können Dorfkerne, Orts- und Stadtteilzentren und sowie Innenstädte dauerhaft in ihrer Anziehungskraft erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Kultur, des Einkaufens und der Dienstleistungen sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
77	3038	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zu 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Regionale Entwicklungsachsen sollen dort entstehen, wo a. sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfsgerecht wahrnehmen können, b. der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesichert ist, c. von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und d. eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird. Nachdem auf der Achse Glottertal - St. Peter - St. Märgen (Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter) es einen sehr guten Nahverkehr gibt, der sich bis Breitenau/Hinterzarten verlängert, und aufgrund der Infrastruktur in den genannten Orten die Entwicklung des Ländlichen Raums hier wohl gesichert ist, halten wir auch diese Achse für eine leistungsfähige Verbindung zwischen Freiburg/Emmendingen	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und den in PS 2.2.2 dargelegten Zielsetzungen: - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen. Gemäß LEP (PS 2.6.2) können in den Regionalplänen zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			bis Hinterzarten/Titisee-Neustadt. Wir regen deshalb an, zumindest von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen (vergleichbar mit Lahr - Meißenheim, Oberkirch - Oppenau, Biberach - Zell a. H.).	Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Für den vorgeschlagenen Achsenverlauf "von Glottertal bis St. Märgen" ist weder eine hohe Siedlungsdichte erkennbar noch wird ein Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen (etwa im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung von der B 31) angestrebt. Die Anregung, "von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen", wird daher nicht berücksichtigt.
77	3039	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Im 3. (letzten) Absatz ist vermerkt, dass verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf einen örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind. Der Begriff "verfügbar" sollte näher definiert werden: nur aus politischen und/oder aus finanziellen und/oder eigentumsrechtlichen Gründen nicht verfügbar? Es wird davon ausgegangen, dass wie in der Begründung ausgeführt alle o. g. Gründe die "tatsächliche und rechtliche Nichtverfügbarkeit" beschreiben. Insofern regen wir an dass in der Begründung zu 2.4.0.3 (S. B 14, drittletzter Absatz) der Satz wie folgt umgeschrieben wird: "Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven besteht, dürfen bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven berücksichtigt und angerechnet werden."	Berücksichtigung (sinngemäß) Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind bei der Flächenbilanzierung auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale ..." anzurechnen. Die Gründe der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der Baulandreserven sind vielschichtig. Hierüber ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein qualifizierter Nachweis zu erbringen. Eine Eingrenzung oder Vorauswahl im Regionalplan ist weder zweckdienlich noch erforderlich. Anstelle der bisherigen Formulierung ("können nur die ... angerechnet werden") und im Sinne der vorgetragenen Anregung ("dürfen nur die ... angerechnet werden") wird die Begründung der Formulierung des Plansatzes 2.4.0.3 Abs. 3 angepasst. Entsprechend heißt es neu: "sind nur die ... anzurechnen. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt"
77	3040	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Peter 79271 St. Peter	Zur Raumordnungskarte Blatt Süd: Das Naturschutzgebiet auf Gemarkung Simonswald beim Plattensee wurde bis auf Gemarkung St. Peter/Gschwanderdobel ausgeweitet. In der entsprechenden Landschaftsschutzkarte des Landschaftsschutzgebiets St. Peter-St. Märgen vom 20.07.2001, welche der Gemeinde als letzte gültige Abgrenzung vorliegt, ist dieses Naturschutzgebiet nicht vermerkt, weshalb wir um Überprüfung der Ausweitung dieses Naturschutzgebietes bitten. Der Gemeinde St. Peter ist kein entsprechendes Verfahren bekannt, wonach auf diesem Teil der Gemarkung St. Peter die Landschaftsschutzgebietsgrenze abgeändert und ein Naturschutzgebiet bestimmt wurde.	Kenntnisnahme In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden bestehende Naturschutzgebiete, Bannwälder und Schonwälder zusammengefasst mit einer Signatur auf Grundlage der von der Landesumweltverwaltung zur Verfügung gestellten Abgrenzungen zur Information dargestellt. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Eine Überprüfung des konkreten Falls führt zum Ergebnis, dass die nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte identisch ist mit der Abgrenzung des Naturschutzgebiets "Zweribach" entsprechend der geltenden Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 02.09.1969.
78	349	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	Auf dem zur Ansicht stehenden Regionalplan ist am südlichen Rand der Mathiasmatte eine Aussparung in der flächenhaften Ausweisung der Grünzäsur zu erkennen.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ich halte es für dringend erforderlich, die Siedlungsfläche von Günterstal in den Freiraum zwischen der Ortslage und der Wiehre nicht weiter auszudehnen, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Die Talaue ist von sehr großem Identifikationswert für Freiburger Bürger. Eine Bebauung - und sei sie noch so klein - wird nicht nur von mir, der ich weder in den angrenzenden Vierteln wohne noch gewohnt habe, als Anfang von einer weitergehenden Entwicklung betrachtet. Die Identifikation mit einem außergewöhnlichen Raum in unserer Stadt geht verloren.</p> <p>2. Das Ortsbild von Günterstal ist für den Betrachter, der von Freiburg kommt, geprägt von den Häusern, die südlich des Wiesenwegs stehen. Der Betrachter schaut also auf die Straßenseite dieser Häuser, die einen recht harmonischen Ortsrand bilden. Das empfindliche Landschaftsbild würde erheblich gestört, wenn der Betrachter künftig auf die Rückseite einer neuen Bebauung schauen würde.</p> <p>3. Die Mathiasmatte ist ein Biotop mit hohem Entwicklungspotenzial; hier können Eingriffe, die an anderer Stelle unvermeidbar sind, ausgeglichen werden; z. B. durch Extensivieren der Landwirtschaftlichen Nutzung und/oder durch Wiederbewässerung. Diese Möglichkeiten verringern sich mit jedem Quadratmeter, der bebaut würde.</p> <p>Mein Vorschlag bzw. meine Bitte wäre, auf eine Veränderung im Regionalplan in diesem Raum zu verzichten.</p>	<p>Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
79	350	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	<p>Im Hinblick auf die sinnvolle weitere Ausweisung mit Bauland an vorhandenen Straßen und Standort-Alternativen besteht der Gemeinderat auf der Rücknahme des regionalen Grünzug im Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet (...).</p> <p>Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs beim Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet wird eine vorhandene Anbaustraße im Sinne eines optimierten Flächenmanagement sinnvoll genutzt.</p> <p>Auf Grund dieser Beschlusslage beantragt die Gemeinde Sexau erneut, wie schon im Schreiben vom 29.05.20 12 eingehend begründet, die Rücknahme des regionalen Grünzugs für den Bereich Vordersexauerweg / Burgweg bis zum Überschwemmungsgebiet (...).</p> <p>Wir bitten bei der Entscheidung die sinnvolle und siedlungspolitisch richtige Entwicklung der Gemeinde im Auge zu behalten. An einer spornartigen Siedlungsentwicklung nach Osten hat die Gemeinde keinerlei Interesse.</p> <p>Die angesprochene Freiraumbrücke im Nordteil (Burgweg) halten wir entgegen Ihrer Auffassung für immer noch funktional für den regionalen Biotopverbund. Das im Nordteil bestehende Überschwemmungsgebiet wird durch die o. a. Beschlusslage berücksichtigt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Gemeinde ist im Offenlage-Entwurf zwischen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute kein Regionaler Grünzug, sondern die markierungsübergreifende Grünzäsur Nr. 53 gebiets-scharf festgelegt. Im betreffenden Bereich ist ihre Abgrenzung identisch mit dem im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug, der bis an den westlichen Siedlungsrand von Sexau reicht. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrandern von Kollmarsreute und Sexau beträgt hier noch ca. 550 m. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Waldkorridor regionaler Bedeutung gemäß Regionaler Bedeutung befindet, der den Hornwald mit dem Waldgebiet der Teninger Allmend verbindet und damit den Verbund zwischen der Emmendinger Vorbergzone und der Elzniederung / Freiburger Bucht herstellt. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einem ca. 50 m breiten Streifen zwischen des Burgweg und Gemarkungsgrenze (insgesamt ca. 0,6 ha) würde zu einer Verringerung der Breite der Grünzäsur in diesem Bereich auf ca. 500 m führen. Angesichts der bereits geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums (Zielbreite für Grünzäsuren 1.000 m) würde bereits eine räumlich begrenzte Siedlungsentwicklung in diesem Bereich die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors deutlich mindern und die starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Emmendingen verstärkt. Darüber hinaus würde durch die Verschärfung der bestehenden Engpasssituation des Waldkorridors die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds beeinträchtigt.</p> <p>Angesichts dessen wäre eine weitere Siedlungsentwicklung Sexaus nach Westen in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Als Ergebnis der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 wurde die geplante Grünzäsur im Offenlage-Entwurf bereits gegenüber der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs südlich der L 186 parallel zum Vordersexauer Weg um ca. 1,5 ha verkleinert, um hier - entsprechend den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde - unter Wahrung der funktionalen Freiraumbreite Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur besteht auch keine hinreichende Bedarfsbegründung. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklergemeinde (ca. 3.200 Einwohner) beträgt ca. 2,5 ha. Ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale übertreffen bereits die flächennutzungsplanerisch gesicherten Wohnbauflächenreserven diesen Wert um ein Vielfaches. Zusammen mit den nicht durch regionalplanerische Festlegungen be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>legten "weißen" Flächen (vor allem nördlich und östlich des Ortsrands) lässt der Offenlage-Entwurf somit sogar über 2030 hinaus Spielräume für eine bedarfsgerechte, raumverträgliche und räumlich kompakte Wohnbauflächenentwicklung Sexaus offen. Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
79	3029	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	<p>Im Hinblick auf die sinnvolle weitere Ausweisung mit Bauland an vorhandenen Straßen und Standort-Alternativen besteht der Gemeinderat auf der Rücknahme des regionalen Grünzug (...) am Ortsausgang Richtung Waldkirch bis auf die Gemarkungsgrenze Buchholz. (...) Durch die Rücknahme des regionalen Grünzugs Richtung Waldkirch soll die Möglichkeit für ein Bauvorhaben der Gemeinde (Mehrzweckhalle mit Parkplätzen) geschaffen werden. Diese Maßnahme ist nicht als organische kompakte Siedlungsentwicklung zu betrachten, sondern als eine Sonderbebauung im Rahmen der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen innerhalb der Gemeinde. Auf Grund dieser Beschlusslage beantragt die Gemeinde Sexau erneut, wie schon im Schreiben vom 29.05.2012 eingehend begründet, (...) die Rücknahme des regionalen Grünzugs am Ortsausgang Richtung Waldkirch bis auf die Gemarkungsgrenze Buchholz. Wir bitten bei der Entscheidung die sinnvolle und siedlungspolitisch richtige Entwicklung der Gemeinde im Auge zu behalten. An einer spornartigen Siedlungsentwicklung nach Osten hat die Gemeinde keinerlei Interesse. (...).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Offenlage-Entwurf zwischen Sexau und Waldkirch-Buchholz vorgesehene Regionale Grünzug ist bereits im geltenden Regionalplan festgelegt. Er dient vor allem dem Erhalt des ca. 800 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Sexau und Buchholz. Damit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen der Emmendinger Vorbergzone und der Elzniederung / Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 wurde die Grenze des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf gegenüber der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich bereits um ca. 100 bis 150 m (insges. ca. 3 ha) zurückgenommen, um hier unter Wahrung einer räumlich kompakten Siedlungsentwicklung Spielräume für die Realisierung von Gemeinbedarfsnutzungen zu eröffnen. Die von der Gemeinde geforderte weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 100 m (insgesamt ca. 2 ha) bis zur Gemarkungsgrenze würde einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und zu einer weiteren Verringerung der Breite des in Richtung Buchholz verbleibenden Freiraums auf ca. 550 m führen. Dadurch würden die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors erheblich einschränkt und die bestehenden starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Emmendingen verstärkt. Darüber hinaus würden die Vorstellungen der Gemeinde zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsnutzung - möglicherweise abgesetzt vom östlichen Ortsrand - einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung der Gemeinde widersprechen, wie dies auch in der Stellungnahme eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen auch auf solche "Sonderbebauungen" erstreckt (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)). Ange-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sichts dessen wäre eine nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze ausgreifende Siedlungsentwicklung Sexaus aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Darüber hinaus besteht angesichts des großen Umfangs raumverträglicher Alternativen der Siedlungsentwicklung Sexaus auch keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Sexau und Buchholz. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde zur Grünzäsur westlich von Sexau (ID 350) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme wurden dem Regionalverband zum Vorhaben der Mehrzweckhalle von der Gemeinde bislang keine inhaltlich oder räumlich konkretisierten Planungsvorstellungen einschließlich einer "eingehenden Begründung" für den vorgesehenen Standort vorgelegt.</p>
80	351	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsentwicklung aller Gemeinden sollen nicht nur gewahrt bleiben (2. Absatz, Satz 3), sondern auch gefördert werden, da sonst der ländliche Raum außerhalb der Entwicklungsachsen vernachlässigt wird und als Wohnort nicht mehr attraktiv erscheine. Mit der Förderung der Eigenentwicklung einher geht nämlich auch die Sicherung und Stärkung der jeweiligen dörflichen Infrastruktur, die es zu erhalten und ggfls. auszubauen gilt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben ist die "Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren" (LEP PS 1.3). Diese insbesondere in Kap. 2.4 des Regionalplans umzusetzende Vorgabe des LEP darf und soll grundsätzlich jedoch nicht zulasten der Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden gehen. Daher wird bereits in PS 1.2.1 (sowie in Kap. 2.4) darauf abgestellt, dass die Möglichkeiten zur Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden dabei gewahrt bleiben. Die Festlegungen in Kap. 2.4, einschließlich der auch für Gemeinden mit Eigenentwicklung verankerten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind daher im Sinne der Gemeinden mit Eigenentwicklung und tragen zu deren Sicherung und "Förderung" bei.</p> <p>Eine Änderung des PS 1.2.1 ist dagegen weder erforderlich noch LEP-konform umsetzbar, spricht sich die Landesplanung doch klar</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				dafür aus, Entwicklungsschwerpunkte zu bilden und "die Zentralen Orte (...) zu stärken" (LEP PS 1.3).
80	3616	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Regionale Entwicklungsachsen sollen dort entstehen, wo</p> <p>a. sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfsge- recht wahrnehmen können</p> <p>b. der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesichert ist,</p> <p>c. von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und</p> <p>d. eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird.</p> <p>Nachdem auf der Achse Glottertal - St. Peter - St. Märgen (Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes St. Peter) es einen sehr guten Nahverkehr gibt, der sich bis Breitnau/Hinterzarten verlängert, und aufgrund der Infrastruktur in den genannten Orten die Entwicklung des Ländlichen Raums hier wohl gesichert ist, halten wir auch diese Achse für eine leistungsfähige Verbindung zwischen Freiburg/Emmendingen bis Hinterzarten/Titisee-Neustadt.</p> <p>Wir regen deshalb an, zumindest von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen (vergleichbar mit Lahr - Meißenheim, Oberkirch - Oppenau, Biberach - Zell a. H.).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und den in PS 2.2.2 darge- legten Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu er- reichen. <p>Gemäß LEP (PS 2.6.2) können in den Regionalplänen zusätzlich regi- onale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortge- schritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Für den vorgeschlagenen Achsenverlauf "von Glottertal bis St. Märgen" ist weder eine hohe Siedlungsdichte erkennbar noch wird ein Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen (etwa im Hinblick auf eine Verlagerung von der B 31) angestrebt.</p> <p>Die Anregung, "von Glottertal bis St. Märgen eine weitere Regionale Entwicklungsachse zu bestimmen", wird daher nicht berücksichtigt.</p>
80	3617	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	<p>Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Im 3. (letzten) Absatz ist vermerkt, dass verfügbare Bauflächenpotenzi- ale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewie- sene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf einen örtlichen Flächen- bedarf anzurechnen sind.</p> <p>Der Begriff "verfügbar" sollte näher definiert werden: nur aus politischen und/oder aus finanziellen und/oder eigentumsrechtlichen Gründen nicht verfügbar? Es wird davon ausgegangen, dass wie in der Begründung ausgeführt alle o. g. Gründe die "tatsächliche und rechtliche Nichtver- fügbarkeit" beschreiben.</p> <p>Insofern regen wir an, dass in der Begründung zu 2.4.0.3 (S. B1 4, drittletzter Absatz) der Satz wie folgt umgeschrieben wird: "Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Bauland-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind bei der Flächenbilanzierung auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bau- flächenbedarf lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale ..." anzu- rechnen. Die Gründe der Nicht-Verfügbarkeit einzelner Bauflächenpo- tenziale im Siedlungsbestand und der Baulandreserven sind vielschich- tig. Hierüber ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein qualifi- zierter Nachweis zu erbringen. Eine Eingrenzung oder Vorauswahl im Regionalplan ist weder zweckdienlich noch erforderlich.</p> <p>Anstelle der bisherigen Formulierung ("können nur die ... angerechnet werden") und im Sinne der vorgetragenen Anregung ("dürfen nur die ... angerechnet werden") wird die Begründung der Formulierung des Plansatzes 2.4.0.3 Abs. 3 angepasst. Entsprechend heißt es neu: "sind nur die ... anzurechnen. Die Anregung wird somit sinngemäß berück-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			reserven besteht, dürfen bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nur die tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven berücksichtigt und angerechnet werden."	sichtigt.
80	3618	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Glottertal: Der Wegfall der Grünzäsur zwischen Gewerbegebiet Engematte und Siedlungsbeginn wird im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde Glottertal begrüßt; ebenso die genauere Abgrenzung der Grünzäsur im östlichen Talbereich.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148), die den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung trägt, wird verwiesen.
80	3619	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	St. Märgen: Wir empfehlen die von St. Märgen in der dortigen Stellungnahme ausgeführte Überprüfung der Gewerbegebiete Klausen und Klausen II.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
80	3620	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	St. Peter: Zur Raumordnungskarte Blatt Süd: Wir bitten wie in der Stellungnahme der Gemeinde St. Peter ausgeführt um Überprüfung, ob es sich bei dem Ausläufer des Naturschutzgebietes auf Gemarkung Simonswald nicht um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, wie es die Landschaftsschutzgebietskarte des Landschaftsschutzgebietes St. Peter-St. Märgen vom 20.07.2001 ausweist.	Kenntnisnahme In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden bestehende Naturschutzgebiete, Bannwälder und Schonwälder zusammengefasst mit einer Signatur auf Grundlage der von der Landesumweltverwaltung zur Verfügung gestellten Abgrenzungen zur Information dargestellt. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Eine Überprüfung des konkreten Falls führt zum Ergebnis, dass die nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte identisch ist mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Zweribach" entsprechend der geltenden Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 02.09.1969.
80	4861	Gemeindeverwaltungsverband St. Peter 79271 St. Peter	Zu 1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur Es wird davon ausgegangen, dass Abs. 3 mit Hinweis auf die Weiterentwicklung der Dorfkern etc. für alle Kommunen gilt und nicht nur für jene entlang der Entwicklungsachsen - wir empfehlen hier eine Verdeutlichung mit dem Zusatz "Alle Dorfkern ..."	Berücksichtigung (sinngemäß) PS 1.2.1 Abs. 3 bezieht sich auf alle Städte und Gemeinden. Eine Änderung im Plansatz ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.2.1 wie folgt neu gefasst:

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>"Regionsweit können Dorfkerne, Orts- und Stadtteilzentren und sowie Innenstädte dauerhaft in ihrer Anziehungskraft erhalten werden, wenn sie als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens wahrgenommen werden und gleichermaßen als Standorte des Wohnens, des Arbeitens, der Bildung und der Kultur, des Einkaufens und der Dienstleistungen sowie für Freizeit und Erholung genutzt werden können."</p> <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
81	352	<p>Jägervereinigung Freiburg e. V. 79285 Ebringen</p>	<p>Erweiterung des Kiesabbaugebietes Breisach-Oberriemsingen, RVSO 8011-b</p> <p>Durch die im Betreff genannte Erweiterung des Kiesabbaugebietes sehen wir gravierende Auswirkungen auf die im Rheinwald lebenden Wildtiere. Dies betrifft nicht nur das jagdbare Wild sondern u. a. auch die in diesem Gebiet nachgewiesene und unter Schutz stehende Wildkatze. Wie Sie aus der beigefügten Stellungnahme ersehen können, wird die Situation noch durch die im Zusammenhang mit der Rheinrentention geplanten "Ökologischen Flutungen" deutlich verschärft.</p> <p>(...) Stellungnahme/Antrag zum Entwurf "Regionalplan Südlicher Oberrhein (RVSO)" zur Erweiterung des Kiesabbaugebietes Breisach-Oberriemsingen, RVSO Nr. 8011-b</p> <p>1.) Ausgangssituation Die im Plan RSVO 8011-b dargestellte Ausweitung des ursprünglich ausgewiesenen Suchraumes für Kiesabbau durch die Zusammenlegung der beiden Seen stellt eine signifikante Veränderung für Flora und Fauna im unmittelbaren wie auch für das weitere Umfeld dar. In dem derzeitigen Zustand bildet die zwischen den beiden Seen gelegene Fläche einen bedeutenden Verbund zwischen dem Rheinwald und den nordöstlich von der B 31 gelegenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die sich bis zum Tuniberg erstrecken. Dieser Verbund, der Bestandteil des Generalwildwegeplanes für das Land Baden-Württemberg ist, sichert allen bodengebundenen Wildtieren einschließlich der in diesem Gebiet nachgewiesenen Wildkatze ein wichtiges Rückzugsgebiet. Wie die Unfallhäufigkeit mit Wild in diesem Bereich der B 31 belegt, wird der Wildkorridor zwischen den beiden Seen zum Wechsel vom Rheinwald in die gegenüberliegenden Waldgebiete und zurück intensiv genutzt. Außerdem bietet der Wildkorridor auf Grund der vorhandenen Flora über den gesamten Jahreszyklus eine gute Deckung für Wildtiere.</p> <p>2.) Auswirkungen der im "Integrierten Rheinprogramm (IRP)" geplanten ökologischen Flutungen auf Wildtiere im Bereich des Jagdreviers "Breisach-Süd"</p> <p>Die im Rahmen des IRP geplanten ökologischen Flutungen werden gravierende Auswirkungen auf den Bestand des Wildes im nördlichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbauggebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirk-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und mittleren Bereich des Reviers "Breisach-Süd" haben. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen werden die Flutungen ihre Höchststände wie auch die längste Flutungsdauer in diesen Abschnitten haben. Daher werden die in diesem Bereich lebenden, bodengebundenen Wildtiere nach Süden und auf die nahegelegenen Grüninseln vor den Wassermassen flüchten. Dabei werden sie auch vermehrt den Wildkorridor zwischen den beiden Seen zum Wechsel in die Trockenlagen nordöstlich der B 31 nutzen Dagegen wird die vorgesehene Grüninsel nördlich des oberen Sees wegen der Nähe zum Kieswerk und zur B 31 nur eingeschränkt angenommen werden. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich stellt keine realistische Alternative zu der jetzigen Situation dar. Außerdem würde die in diesem Zusammenhang angedachte Wildbrücke vom Rheinwald über die B 31 unmittelbar in Ackerland, das im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen ist, enden. Da hier vorwiegend Getreide und Saatmais angebaut wird, wäre unter diesen Bedingungen mit erhöhten Wildschäden zu rechnen.</p> <p>3.) Antrag zum vorliegenden Entwurf RVSO Nr. 8011-b Eine Zusammenlegung der beiden Seen zum Kiesabbau ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Unterbrechung des Biotopverbundes (GWP) zwischen dem Rheintal und den Gebieten nordöstlich der B31 stattfindet, - ein bedeutender Wildkorridor als Rettungsinsel bei Flutungen verloren geht, - der Wildwechsel vom Rheinwald in die Waldregionen nordöstlich der B 31 und umgekehrt unterbunden wird, - die in der Diskussion befindliche Verlagerung des Wildkorridors nördlich vom Kieswerk aus den unter 2.) genannten Gründen keine realistische Alternative zu der derzeitigen Situation darstellt. 	<p>samkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
82	353	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F 68600 Bliesheim	<p>Insgesamt sind die aufgeführten Grundsätze für die Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region zu begrüßen. Besonders wichtig sind dabei für den Verein TRR der 1. Allgemeine Grundsatz, Spiegelstrich 4 "grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich weiter intensiviert werden" sowie der 3. allgemeine Grundsatz, dass "die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr (...) weiter gesteigert werden" sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
82	4267	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F 68600 Bliesheim	<p>Im Widerspruch zu den o. g. Grundsätzen [in PS 4.1.0] fehlt in der großen hier aufgeführten Zahl von regional bedeutsamen Schienenprojekten - anders als im bisher gültigen Regionalplan - die wichtige Schienenverbindung von Freiburg über Breisach nach Colmar. Dies ist umso unverständlicher als mehrere zu dieser Strecke parallel liegende Straßenbauprojekte in der entsprechenden Liste aufgeführt sind. Dies</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bitten wir zu korrigieren, um das Verhältnis zwischen Straßen und Schienenverkehr nicht weiter zu Gunsten des ersteren zu verschieben. (...)</p> <p>Es ist eine in Europa wohl einmalige Situation, dass zwei so wichtige Oberzentren in einem Abstand von ca. 50 km nicht durch eine Bahnstrecke verbunden sind.</p> <p>Folgende Punkte sprechen für einen raschen Wiederaufbau der Freiburg-Colmar-Bahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätzen - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen bedeutenden Freizeitverkehr, der heute durch die bestehende Bahn-Bus-Verbindung in keiner Weise vom Auto "übernommen" werden kann. - Besonders durch einen möglichst geradlinigen Bau der bestehenden Streckenlücke könnten zwischen Freiburg und Colmar - im Gegensatz zu heute - Reisezeiten erreicht werden, die der Autoreisezeit zum. nahe kommen könnten. Durch ergänzende RE-Verbindungen könnte diese sogar deutlich unterschritten werden. - Angesichts der o.g. Zahlen sind aus Sicht des VCD die in der Studie zur Strecke von 2003/2004 angenommenen Fahrgastzahlen von max. 1 .000/d deutlich zu gering angesetzt. Entsprechend vergleichbaren Situationen kann man vielmehr von täglich gut 3.000 grenzüberschreitenden Fahrgästen sowie wochentags von vielen Pendlern und Schüler auf dem elsässischen Streckenteil ausgehen. - Und nicht zuletzt weisen alle Erfahrungen in ähnlichen Situationen darauf hin, dass die Freiburg-Colmar-Bahn für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen würde. - Entsprechend wird die Strecke sowohl im SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011 (Document d'orientations générales, S. 38) als auch im "Metroborder - Cross-border Polycentric Metropolitan Regions (Final report)" als äußerst wichtig für die regionale und grenzüberschreitende Entwicklung angesehen. 	<p>PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen, wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
82	4268	Trans Rhin Rail Colmar - Freiburg Verein für die Wiederherstellung der Bahnlinie Colmar - Freiburg F 68600 Bliesheim	Im Übrigen fehlt in der Aufzählung der regional bedeutsamen Bahnprojekte die Elektrifizierung der Strecken Freiburg - Breisach, Gottenheim - Endingen und Riegel-Malterdingen - Breisach.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
83	354	Privat 77963 Schwanau	Die kleinen Ortschaften am Oberrhein sind von täglichen Staus betroffen, die in den Durchfahrten jetzt schon unzumutbar sind. Wenn die geplanten Umgehungen der Orte Kürzell, Schuttern, Friesenheim, Lahr und Oberweiler nicht weiter verfolgt werden, macht ein Anschluss an die A 5 keinen Sinn. Mein Wunsch wären auch weitere Umgehungen wie die Riedorte in Schwanau. Überall werden wegen des starken Durchgangsverkehrs Tempolimits (oft von 30 km/h) eingeführt, die ein durchschnittliches Fortkommen auf Landstraßen auf ca. 35 km/h drücken. Doch das kann es nicht sein. (In anderen Ländern kommt man durchschnittlich auf 65 km/h bei Landstraßen!) Auch die Ampeln an den Anschlussstellen der A 5 bewältigen schon den jetzigen Verkehr nicht. Bei Lahr sind tägliche Staus von der A 5 bis Langenwinkel schon normal. Wie wird das erst, wenn 2018 die LGS nach Lahr kommt? Die AS sollten allesamt auf ein sog. "Kleeblatt" erweitert werden. Denn das Verkehrsaufkommen lässt sich mit Ampeln nicht mehr bewältigen. Mit einem Kreisell auch nicht mehr. Bitte überdenken Sie die Pläne noch einmal.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagenen Neubaus der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim an der A 5 wird die Umfahrung der Orte Friesenheim und Schuttern ergänzt. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (vgl. ID 987, ID 988). "Weitere Umgehungen" sowie die konkrete Straßenplanung, einschließlich Ampelschaltungen und die Anlage von Kreisverkehren sind nicht Gegenstand des Regionalplans und bleiben der Fachplanung vorbehalten.
84	355	Entwässerungsverband Batzenberg-Süd Rathaus Schallstadt 79227 Schallstadt	Belange des Entwässerungsverbandes Batzenberg-Süd werden von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein nicht berührt, so dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
85	356	EGT Energie GmbH 78098 Triberg	Die dem ländlichen Raum zugeordnete Gemeinde Hornberg ist die einzige dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zugehörige Gemeinde, die in unserem Versorgungsgebiet (Strom- und Gasversorgung) liegt. Wir haben keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplans.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
86	357	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt 79227 Schallstadt	Zu der oben genannten Gesamtfortschreibung teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler keine Anregungen und Bedenken vortragen wird. Auf die Stellungnahmen der einzelnen Mitgliedsgemeinden wird verwiesen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt - Ebringen - Pfaffenweiler wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
87	358	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Die Stadt Heitersheim hat den Entwurf des Regionalplan zur Stellungnahme erhalten. Wir haben die darin vorgenommenen Festlegungen geprüft und an unseren Interessen abgewogen. Grundsätzlich begrüßen wir den nun vorgelegten Regionalplanentwurf für die Stadt Heitersheim. Gleichwohl sehen wir an einzelnen Stellen noch Änderungsbedarf, schlagen Ergänzungen und haben Anmerkungen einzubringen. Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat in öffentlicher Sitzung vom 5. Nov. 2013 darüber Beschluss gefasst.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2885 - 2892) wird verwiesen.
87	2885	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Heitersheim wird im Entwurf dem Verflechtungsbereich ländlicher Raum zugeordnet. Aufgrund der Bedeutung als Unterzentrum und direkter Verkehrsanbindung mit entsprechender Pendlerfunktion ÖPNV / BAB sollte die Zuordnung aber zum Verdichtungsraum Freiburg erfolgen.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Heitersheim zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. Keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt Heitersheim in den Verdichtungsraum Freiburg und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Heitersheim raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für die nördlich und südlich an die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg angrenzenden Bereiche in der Begründung zum PS 2.1.2 bereits dokumentiert. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.
87	2886	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Wir bitten um Ausweisung einer neuen regionalen Entwicklungsachse mit folgendem Verlauf: Münstertal - Mittelzentrum (Bad Krozingen-) Staufen - Ballrechten-Dottingen - Unterzentrum Heitersheim - Gewerbepark Breisgau-Hochschwarzwald - Eschbach - Hartheim (- Fessenheim/Communauté de communes "Essor du Rhin"). Auf dieser regionalen Entwicklungsachse befindet sich der grenzüberschreitende örtliche Zweckverband, der die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit intensiviert. Der derzeit in Arbeit befindliche grenzüberschreitende Gerplan hat in einer Umfrage ergeben, dass insbesondere die Heitersheimer Bevölkerung die vor Jahren neu entstandene Erich-Dilger-Brücke zu intensiven grenzüberschreitenden Aktivitäten nutzt. Wechselseitig werden die Heitersheimer Einrichtungen (Schwimmbad, Fachmarktzentrum, weiterer großflächiger Einzelhandel,	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen: - Die Achse weist, insb. im Hinblick auf den bewusst siedlungsfern angelegten Flugplatz bzw. Gewerbepark, nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf. - Die Achse greift nicht die gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auf, welche sich in Ost-West-Richtung i. W. an den Gewäs-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kulturelle Einrichtungen) intensiv von französischen Staatsangehörigen genutzt. In Heitersheim arbeiten über 2.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gewerbebereich nochmals etwa 1.500 Beschäftigte. An beiden Standorten unmittelbar auf der potentiellen regionale Entwicklungsachse und mit großem Wachstumspotential. Der vorgesehene Rückbau des KKW Fessenheim ab 2017 und ein mögliches Konversionsprojekt werden den Arbeitskräftetransfer auf dieser Achse in den kommenden Jahren weiter dynamisieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in ähnlichen Konstellationen (am ehesten vergleichbar ist die Achse: Mittelzentrum Lahr - Gewerbebereich - Unterzentrum Schwanau) regionale Entwicklungsachsen bestehen oder eingerichtet wurden, halten wir hier die Ausweisung einer neuen Entwicklungsachse für sachgerecht.</p>	<p>serläufen orientierten (Münstertal - Staufen im Breisgau - Bad Krozingen sowie Sulzburg - Ballrechten-Dottingen - Heitersheim).</p> <p>- Die vorgeschlagene Umgehung des Mittelzentrums Bad Krozingen ist nicht schlüssig zu begründen.</p> <p>Auch ist die Regionalbedeutsamkeit einer solchen Festlegung und der dahinter stehenden Infrastrukturen (inkl. Erich-Dilger-und-Alain-Foechterle-Brücke mit ampelgeregelter Wechselrichtungsverkehr) nicht gegeben.</p> <p>Die Anregung auf "Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbebereich - Fessenheim" wird daher nicht berücksichtigt.</p>
87	2887	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	<p>Zu Kapitel 2.3. "Zentrale Orte" begrüßt die Stadt Heitersheim ausdrücklich die vorgesehene Ausweisung als Unterzentrum. Im Verflechtungsbereich des nun ausgewiesenen Unterzentrums leben ca. 13.000 Einwohnern. Heitersheim erfüllt bereits nahezu alle Ausstattungsmerkmale eines Unterzentrums. Analog zu den regionalen Entwicklungsachsen regen wir an im Bereich der viel frequentierten Erich-Dilger-Brücke auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen (wie für Neuenburg) mit dem Elsass zu berücksichtigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der grenzüberschreitende örtlichen Zweckverbandes (GöZ) (Kapitel 2.3.7 Regionsüberschreitende Verflechtungen) und zahlreiche Verflechtungen dort befinden. Wir verweisen dazu auf die oben genannten Ausführungen zur vorgeschlagenen regionalen Entwicklungsachse.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.</p>
87	2888	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	<p>Zu Kapitel 2.4. "Siedlungsentwicklung" erscheint im Entwurf erfolgte Ausweisung der Stadt Heitersheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Wohnen" gerechtfertigt und wird begrüßt. Allerdings wird die Bestimmung des Flächenbedarfs mit dem Orientierungswert in Höhe von 0,45 % pro Jahr und Einwohner der dynamischen Entwicklung und dem Siedlungsdruck der Stadt Heitersheim nicht gerecht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Durch die an den Einzelfall anzupassende Siedlungsdichte (PS 2.4.1.2 Abs. 4) ergeben sich weitere Ausformungsspielräume.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Angesichts der vorhandenen Raumnutzungskonflikte (hier insb.: Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3, Erhalt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				der hochwertigen Landwirtschaftsflächen) und der demografischen Entwicklung ist eine pauschale Erhöhung des regionalplanerischen Orientierungswerts weder für die Stadt Heitersheim noch für alle Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründet.
87	2889	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Die Ausweisung von Vorranggebiete für Zentren relevante Einzelhandelsgroßprojekte (Kapitel 2.4.4.6) wird nach dem Urteil des VGH zur Klage der Stadt Waldkirch zwar grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt, dennoch sollte den Unter- und Mittelzentren ausreichend Planungsspielraum belassen werden. Die Stadt Heitersheim beantragt deshalb eine Ausweitung dieser Vorranggebiete. Eine Ausweitung wird insbesondere dadurch begründet, dass die derzeit im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete dem Einzelhandelsentwicklungsbedarf und der Siedlungsentwicklung im Heitersheimer Westen nicht gerecht werden. Eine zu starke Konzentration und Einengung der Vorranggebiete schränkt die Planungshoheit der Gemeinde zu weit ein.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Untzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sowie eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Heitersheim entfällt daher. Die Anregung auf Ausweitung des festgelegten Vorranggebiets wird damit gegenstandslos. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gilt somit LEP PS 3.3.7.2 unmittelbar (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.5).</p>
87	2890	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Zu Kapitel 3 "Regionale Freiraumstruktur" hat die Stadt Heitersheim die grundsätzliche Anmerkung, dass Grünzüge und Grünzäsuren noch zu ausgedehnt erscheinen. Die vor der Offenlage durchgeführten Gespräche mit dem Regionalverband verliefen im Falle der Stadt Heitersheim allerdings konstruktiv, so dass das Ergebnis und die jetzt ausgewiesene Raumnutzungskarte aus Sicht der Stadt Heitersheim voraussichtlich einen gerade noch ausreichenden Planungsspielraum zulassen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
87	2891	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Die in Kapitel 4 "Regionale Infrastruktur" benannten Vorhaben des Schienenverkehrs und was den Ausbau der A 5 zwischen Offenburg und Neuenburg betrifft, werden begrüßt. Zum Kapitel 4.1.4 "Luftverkehr" wird kritisch angemerkt, dass die zivile Nutzung des Flughafens Bremsgarten mit ca. 40.000 Flugbewegungen pro Jahr überwiegend durch Freizeitluftverkehr - teilweise zu erheblichen Lärmbelastungen in den Siedlungsgebieten um den Flughafen herum führt.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" in Satz 1 wie folgt neu gefasst: "Der Straßen-, der Schienen- und der Luftverkehr sind nach wie vor maßgebliche Quellen von Lärmemissionen sowie Schadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die vom Flugverkehr in der Region ausgehenden Lärmbelastungen explizit zu nennen, wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
87	2892	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Streichung der in der Raumnutzungskarte südlich der K 4941 zwischen östlicher Grenze des Regionalen Grünzugs und der Rheintalbahn dargestellten "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds". [Hinweis: Diese Anregung wurde nicht textlich formuliert, sondern findet sich lediglich als Eintrag in der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
88	359	Bürgermeisteramt der Gemeinde Mühlenbach 77796 Mühlenbach	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach von der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der öffentlichen Sitzung am 19.11.2013 Kenntnis genommen und diesem im Grundsatz zugestimmt hat. Wie aus der Raumnutzungskarte - Blatt Mitte - ersichtlich, sind die im rechtskräftig bestehenden Flächennutzungsplan der VG Haslach-Umland, dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen in dieser Übersichtskarte nicht vollständig dargestellt. Dabei handelt es sich um folgende Flächen. Wohnbebauung: - Nördlich angrenzend an das erschlossene Wohngebiet "Hausmatt"; die Erweiterungsfläche Wiese "Buttenmühle" (Rechtskräftiger Bebauungsplan liegt vor!). - Erweiterung / Ergänzung des Wohngebietes "Im Gschächtle" in Richtung Westen Gewerbeflächen. - Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks "Vorbäch" am südwestlichen Ortsrand von Mühlenbach; in westlicher und südlicher Richtung. Eine auszugsweise Kopie des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Mühlenbach liegt zur Information anbei. Soweit erforderlich, bitten wir das Kartenmaterial entsprechend zu ergänzen. Eine zusätzliche Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen. Bezüglich der gewerblichen Flächen ist die Gemeinde Mitglied im Zweckverband "Interkom - Steinach/Raumschaft Haslach", weshalb neue Betriebe in erster Linie dort angesiedelt werden.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
91	362	Bürgermeisteramt der Stadt Gengenbach 77723 Gengenbach	Mit dem Entwurf des Regionalplanes Südlicher Oberrhein sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir möchten als Anregung anbringen, die Grünzäsur im Bereich der Ortseinfahrt von Gengenbach-Reichenbach von der Reichenbachtalstraße ca. 30 m abzurücken, um bei Bedarf in	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 17 zwischen Ohlsbach und Gengen-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den kommenden Jahren noch eine einreihige Bebauung zu ermöglichen. Die Erschließung des Bereichs ist durch die Reichenbachtalstraße gesichert, weshalb sich eine künftige städtebauliche Entwicklung entlang der Talstraße anbietet.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>bach-Reichenbach betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bislang flächenidentisch als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die anstelle des bestehenden Regionalen Grünzugs geplante Grünzäsur dient durch die konsequente Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Trennung der Siedlungskörper, der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen sowie dem Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs im unteren Kinzigtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den beiden Siedlungskörpern beträgt derzeit noch ca. 850 m.</p> <p>Die von der Gemeinde beabsichtigte einreihige Siedlungsentwicklung längs der Reichbachtalstraße setzt die nordöstlich und südwestlich des betreffenden Bereichs bestehende Bebauung fort und würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen vermutlich nicht mit der geplanten Grünzäsurabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber die Abgrenzung der Grünzäsur im Sinne der gemeindlichen Anregung durchgehend um ca. 30 m von der Reichenbachtalstraße abgerückt. Die funktionale Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern verringert sich durch diese kleinflächige Rücknahme der Grünzäsurgrenze nicht.</p>
92	363	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Die Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurden den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme am 14.11.2013 übersandt und in der Verbandssitzung am 05.12.13 besprochen.</p> <p>Es wurden keine Einwände erhoben und keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
95	366	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Hauptverwaltung 63225 Langen	<p>Durch die vorgelegte Regionalplanung Südlicher Oberrhein wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich des Peilers Karlsruhe/Baden Baden sowie des Peilers Lahr belegen sind.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mögliche Konflikte sind lediglich für das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie erkennbar. Dieses Teilkapitel wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens.</p> <p>Eine Einbindung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Prüfung vorzulegen. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.	
96	367	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Die Gemeinde Ehrenkirchen hatte zwischen Mai und August 2013 im Vorfeld der Offenlage einen Meinungsaustausch mit Vertretern des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zu der Frage, ob eine Aufstufung der Gemeinde Ehrenkirchen zum Kleinzentrum gemeindepolitisch und regionalplanerisch geboten und gerechtfertigt sei. Dabei wurde der Gemeinde nahegelegt, zunächst von einem formellen Antrag zur Aufstufung abzusehen. Dies insbesondere deshalb, weil eine landesministerielle Prüfung der fünf von der Verbandsversammlung - abweichend von der Empfehlung der Verbandsverwaltung - beschlossenen Aufstufungsanträge (und damit eine grundsätzliche Bewertung der Thematik des Zentrale Orte Konzepts) noch aussteht.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Schlussfolgerungen aus der vorliegenden landesministeriellen Prüfung (vgl. ID 4873, 4874) hinsichtlich eines eigenen Antrags auf Aufstufung zum Kleinzentrum zu ziehen, obliegt der Gemeinde Ehrenkirchen.
96	2856	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Die Gemeinde Ehrenkirchen begrüßt, dass sie nach dem Entwurf der Raumnutzungskarte auch weiterhin im gewerblichen Bereich als "Siedlungsbereich Gewerbe" Kat. C ausgewiesen wird. Sie geht davon aus, dass die bisherige GE-Funktion, mit der gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bis zu 10 ha im Regelfall und begründete Erhöhungen bei Bedarf ortsansässiger Unternehmen verbunden waren, durch die neu eingeführte Funktionszuweisung "Siedlungsbereich Gewerbe" beibehalten wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
96	2858	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Neben einer unmittelbaren Nachbarschaft, möglicherweise auch Kollision einer Grünzäsur und eines Regionalen Grünzugs mit dem Siedlungsbestand im Ortsteil Offnadingen und im Gewerbegebiet Niedermatten [s. ID 2861] ist die Gemeinde Ehrenkirchen insbesondere von der Herabstufung vom "Siedlungsbereich" (Regionalplan 1995) zur "Gemeinde mit Eigenentwicklung" im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans betroffen. Diese Abwägung und fachliche wie politische Entscheidung des Regionalverbands kann die Gemeinde Ehrenkirchen nicht nachvollziehen und erklärt ihren entsprechenden entschiedenen Widerspruch. Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen Besondere Vorzüge der ÖPNV und Erschließung bzgl. des Individualverkehrs der Gemeinde Ehrenkirchen im Verlauf der Landesentwicklungssachse Freiburg - Basel Ehrenkirchen liegt nach wie vor auf der Landesentwicklungssachse entlang der Bahnlinie Freiburg - Basel. Die Gemeinde Ehrenkirchen hat	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen zur erfolgten und geplanten wohnbaulichen, gewerblichen und sportflächenbezogenen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen sowie die zustimmende Stellungnahme zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe der Kat. C werden zur Kenntnis genommen. Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Ehrenkirchen muss insb. auf den LEP-Plansatz 2.5.3 Abs. 2 verwiesen werden, der einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." Die Anregung auf Festlegung der Gemeinde Ehren-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einen eigenen Bahnhof (Ehrenkirchen-Norsingen). Der Kernort ist nur ca. 2 km vom Bahnhof entfernt und durch einen separaten Radweg gut erschlossen. Am Bahnhof Norsingen befindet sich eine Park & Ride-Anlage mit 41 Kfz-Stellplätzen und einer überdachten Abstellanlage für 56 Fahrräder.</p> <p>Der Straßenverkehr südlich von Freiburg konzentriert sich auf den Achsen Bundesstraße 3 und Landesstraße 125 (Schneckental). Zwischen Freiburg und Bad Krozingen hat sich der Verkehr eindeutig zu Lasten der Schneckentaltrasse verlagert (B 3 10.000 Kfz/Tag, L 125 Schneckental 18.000 Kfz/Tag). Durch Ehrenkirchen führen somit gleich zwei Verkehrsadern mit insgesamt ca. 28.000 Kfz/Tag. Dies macht deutlich, dass die zwei wichtigsten Straßenverbindungen südlich von Freiburg über die Gemarkung Ehrenkirchen führen. Die am stärksten frequentierte Straße (L 125/K 4982) führt unmittelbar am Kernort vorbei. In Ehrenkirchen laufen folgende Buslinien zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7208 Freiburg - Bad Krozingen über das Hexental - 7240 Freiburg - Ehrenkirchen über das Schneckental - 114 Staufen - Ehrenkirchen <p>Der zentrale Umsteigepunkt in Ehrenkirchen-Kirchhofen wird von den o. g. Linien mehr als 130 Mal am Tag angefahren. Die Gemeinde plant deshalb an diesem zentralen Punkt (Bereich Abzweigung der L 122 von der L 125) eine Busumsteiganlage mit insgesamt fünf Busaufstellflächen zu errichten (derzeit im Bebauungsplanverfahren).</p> <p>Weiterhin große Nachfrage nach rechtskräftig im FNP dargestellten Wohnbauflächen und weiteren potentiellen Konversionsflächen sowohl von Einheimischen als auch aus der näheren Umgebung (insbesondere aus dem Bereich Hexental).</p> <p>Der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsschwerpunkt "Zwischendörfer" in Kirchhofen konzentriert sich auf das Gewann "Zwischendörfer". Im Sinne einer Konzentration und Schwerpunktbildung zukünftiger Wohnbauflächen mit günstiger Anbindung an den ÖPNV und das übergebietliche Straßennetz wurde durch eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes eine geplante, im FNP dargestellte Wohnbaufläche von der Ortsrandlage "Im Breil" (1,9 ha) in den Bereich "Zwischendörfer-West" verlagert. Hierdurch ergibt sich eine FNP-Restfläche in Zwischendörfer von insgesamt circa 6,6 ha. Derzeit hat die Gemeinde bereits an diesem Standort eine Fläche von ca. 4 ha erworben. Das Bebauungsplanverfahren soll Ende 2013/Anfang 2014 beginnen.</p> <p>Das Gewann Zwischendörfer liegt zwischen den Siedlungsbereichen Kirchhofen, Oberambringen und Unterambringen und ist somit durch bestehende zusammenhängende Bebauungen umrahmt. Deshalb bewirkt dieser Standort keine Ausuferung der Siedlungsentwicklung in den Außenbereich, sondern stellt eine reine Innenentwicklungsfläche im klassischen, politisch und fachlich beispielhaften Sinne dar.</p>	<p>kirchen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Da ein Großteil der angesprochen Planungen (so z. B. 8,4 ha der geplanten 11,1 ha Wohnbauflächen) bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan verankert ist, ist darauf hinzuweisen, dass die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung keinen Konflikt zu den über den gültigen Flächennutzungsplan hinaus zu entwickelnden Wohnbauflächen darstellt. (Entsprechend des regionalplanerischen Orientierungswert ergibt sich ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 5,3 ha.)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Zusätzliche Konversionsflächen im Sinne der Innenentwicklung und städtebaulichen Qualifizierung bietet das Sägewerk Hog mit seinen umgebenden Freiflächen. Das Sägewerk wird derzeit noch als Holzhandlung und Hobelwerk betrieben und steht deshalb derzeit noch nicht zur Erschließung als Wohnbaufläche zur Verfügung. Von Seiten des Betriebsinhabers wird jedoch eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche in absehbarer Zeit signalisiert.</p> <p>Eine weitere potenzielle Entwicklungsfläche für den Wohnungsbau als Innenentwicklung stellt das Sportgelände Ehrenstetten dar. Die Spielvereinigung Ehrenstetten e. V., der VfB Kirchhofen e. V. und die Sportfreunde Norsingen e. V. beabsichtigen, zeitnah zu fusionieren. Nach den Zielvorstellungen und dem Realisierungskonzept der Vorstände vom 16.10.2013 soll die künftige gemeinsame Sportanlage im Bereich des derzeitigen Sportgeländes des VfB Kirchhofen ausgebaut bzw. teilweise neu errichtet werden. Dies ist finanziell und kommunalpolitisch nur durch eine Umwandlung des Sportgeländes der Spielvereinigung Ehrenstetten in ein Wohngebiet zu realisieren.</p> <p>Ein weiteres, kleineres Entwicklungsgebiet für das Wohnen ist der Lückenschluss "Inneres Imlet" im Ortsteil Norsingen. Zwischen dem realisierten Baugebiet "Inneres Imlet II" und der bestehenden Bebauung entlang der Straße "In der Au" besteht noch eine potenzielle Baufläche von ca. 0,7 ha. Bei der Erschließung der Baugebiete "Inneres Imlet I" und "Inneres Imlet II" wurden bereits die erschließungstechnischen Voraussetzungen für diesen Lückenschluss getroffen, der den Ortsrand Norsingens nach Süden arrondiert und vornehmlich den Bedarf des Ortsteils selbst befriedigen soll.</p> <p>Zusammengefasst sieht die Gemeinde Ehrenkirchen für den Zeithorizont von 15 Jahren somit eine Realisierung folgender Wohnbauflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwischendörfer West ca. 6,6 ha 2. Konversionsfläche Sportgelände Ehrenstetten ca. 2,0 ha 3. Konversionsfläche Sägewerk Hog ca. 1,8 ha 4. Lückenschluss Inneres Imlet Norsingen ca. 0,7 ha <p>Die Lage der einzelnen Wohnbauflächen ist in den Kartendarstellungen ersichtlich.</p> <p>In der Summe handelt es sich um ein ausnahmslos in Innenentwicklungslage befindliches Wohnbauflächenpotential von ca. 11,1 ha. Die künftigen Wohnbauflächen Nr. 1 und 3 können aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Fläche Nr. 2 ist für die Fusion der Sportvereine unabdingbar und muss in einer punktuellen Änderung des FNP planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Zusätzliche Wohnflächennachfrage infolge zu künftiger Gewerbegebietentwicklungen</p> <p>Die Gemeinde Ehrenkirchen soll in der Neufassung des Regionalplans als Siedlungsbereich der Kategorie C eingestuft werden. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs soll hier ein Orientierungswert von zusätzlich</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			10 ha für die nächsten 15 Jahre zu Grunde gelegt werden. Die Siedlungsentwicklung Gewerbe soll im Bereich des derzeitigen Gewerbegebiets "Niedermatten" erfolgen. Ein maximaler Zuwachs von 10 ha für den genannten Zeithorizont ist nach derzeitiger Einschätzung ausreichend. Die entsprechenden zusätzlichen Arbeitsplätze am Standort Ehrenkirchen werden zur Wohnflächennachfrage zusätzlich beitragen. Fazit: Die Gemeinde Ehrenkirchen stellt deshalb den Antrag, weiterhin Siedlungsbereich mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu bleiben.	
96	2859	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Korrektur Umfahrung Schallstadt. Als Vorschlag für die Umsetzung regional bedeutsamer Straßenprojekte ist im Verlauf der B 3 das Neubauprojekt Umfahrung Schallstadt aufgeführt. Hierzu wird auf das unter der Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg derzeit laufende "Verkehrskonzept Batzenberg" verwiesen. Ziel der eingesetzten Projektgruppe ist die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes, bei dem die Belastungen für die angrenzende Bevölkerung minimiert werden können. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Ortsumfahrungen von Schallstadt und Ehrenkirchen-Norsingen in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können. Unabhängig davon wird die vom Regionalverband vorgeschlagene Umfahrung Schallstadt ohne Umfahrung Norsingen von Seiten der Gemeinde Ehrenkirchen abgelehnt. Die Gemeinde stellt deshalb den Antrag, dieses Projekt aus dem Entwurf für die Neufassung des Regionalplans ersatzlos zu streichen.	Berücksichtigung Der Anregung, den Neubau der Umfahrung Schallstadt aus der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu nehmen, wird entsprochen. Auf das erwähnte "Verkehrskonzept Batzenberg" sei verwiesen. Der vierte Spiegelstrich unter PS 4.1.2 Abs. 2 wird gestrichen.
96	2860	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Im Gemeindegebiet Ehrenkirchen befinden sich sowohl nach dem aktuellen als auch nach dem Offenlageentwurf zwei Grünzäsuren. Diese liegen im Westen der Gemeinde an der Grenze zu Bad Krozingen und im Osten an der Grenze zur Gemeinde Bollschweil. Mit der nunmehr räumlichen Differenzierung und flächenhaften, gebietsscharfen Ausformung dieser Grünzäsuren erklärt sich die Gemeinde Ehrenkirchen einverstanden. Auch die räumliche Verortung und Grenzziehung der regionalen Grünzüge im Bereich der Gemeinde Ehrenkirchen wird mitgetragen, zumal sie deutliche Spielräume für langfristige Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere nach Süden offen halten.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.
96	2861	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Durch die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsuren und der Regionalen Grünzüge ist bei den vorliegenden Kartengrundlagen nicht eindeutig zu erkennen, ob es gegebenenfalls auch Überschneidungen dieser Flächen mit dem Siedlungsbestand gibt. Auch im Sinne eines gewissen Zwischenraums zwischen den Siedlungsgrundstücken und den abgegrenzten Grünzäsuren und Grünzügen wird neben der grundsätzlichen Prüfung möglicher Flächenüberlagerungen angeregt, Pufferzonen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Eine nochmalige Überprüfung im Gebiet der Gemeinde Ehrenkirchen hat ergeben, dass es durch die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu keinen Überlagerungen von bestehenden Siedlungsflächen bzw. von Konflikten mit Darstellungen bzw. Festsetzungen geltender Bauleitpläne kommt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten. Bei der Anwendung der regionalplanerischen gebietscharfen Festlegungen im örtlichen Maßstab ist generell ihre maßstabsbedingte räumliche Unschärfe zu berücksichtigen. Davon unabhängig wäre die angeregte Schaffung von generellen Pufferabständen freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans zu Siedlungsflächen nicht sachgerecht.</p>
96	2862	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	<p>Gegenwärtig verschärft sich die Diskussion über die Ermittlungsmethoden und Ansätze zur Begründung des Flächenbedarfs für Wohnbauland bei der Neuaufstellung beziehungsweise Fortschreibung von Flächennutzungsplänen. Zunächst ist es unerklärlich und wenig ergebnisorientiert, wenn sich die Ausführungen und angestrebten Vorgaben der Regionalplanung einerseits und der Raumordnung beziehungsweise des Wirtschaftsministeriums andererseits sowohl in der "Philosophie" als auch im Rechenergebnis widersprechen. Ungeachtet dieser unzumutbaren internen Kontroversen machen beide Ermittlungsmethoden den grundsätzlichen Fehler einer pauschalen Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standortsituationen. Alle Beteuerungen, individuelle räumliche und demografische Entwicklungssituationen berücksichtigen zu wollen, sind aus der Erfahrung raumordnerischer Diskussionen und Abstimmungen wenig glaubhaft, wenn bei der Durchführung dieser Verordnungen und Vorgaben peinlichst darauf geachtet wird, keine Präzedenzfälle zu schaffen. Dies führt zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen und lässt eher Unbeweglichkeit auf Seiten der Genehmigungsbehörden befürchten.</p> <p>Der vom Regionalverband vorgeschlagene, auf die Einwohnerzahl bezogene Prozentsatz von 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche kann räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen nicht berücksichtigen. Dies trifft insbesondere zu für bevölkerungsmäßig wachsende Regionen wie den Freiburger Raum beziehungsweise das Oberrheingebiet insgesamt. Am Beispiel Freiburg ist eine zusätzliche Verschärfung dieser Situation abzulesen: Die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, macht die Umlandgemeinden als Wohnstandorte im Sinne des Angebots der gesamten Region attraktiv.</p> <p>Über die allgemeinen Auswirkungen der Bauflächenknappheit in Siedlungszentren wie steigende Mietkosten und soziale Ungerechtigkeiten oder die Überteuering von Immobilien muss hier nichts weiter ausgeführt werden. Ebenso wenig über den grundsätzlichen allgemeinen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen.</p> <p>Die Gemeinde Ehrenkirchen gehört zu dem Ring des engsten Umlands</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der gewählte Ansatz, die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf auf der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde aufzubauen, führt zu sehr differenzierten bzw. individuellen Ergebnissen. Eine "pauschale Gleichschaltung", welche zudem wohl im Widerspruch mit den Regelungen des BauGB und der kommunalen Planungshoheit stehen würde, findet nicht statt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Mit Bezug auf die angeblich vorteilhafte Rechenweise des sog. Hinweisepapiers wird darauf hingewiesen, dass sich damit für die Gemeinde Ehrenkirchen ein "plausibler" Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 1,3 ha für den Zeitraum 2012 - 2027 errechnet. Dieser liegt somit deutlich unterhalb des regionalplanerischen Orientierungswerts für die Eigenentwicklung (5,3 ha).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>um Freiburg. An dieser Stelle überschneiden sich die Argumente gegen die Herabstufung zur Eigenentwickler-Gemeinde im Entwurf zur Neufassung des Regionalplans mit den Argumenten zum Siedlungsdruck auf die Umlandgemeinden von Freiburg, welchem die pauschale prozentuale Festsetzung zur Bedarfsermittlung entgegensteht. Die nahezu Halbierung des Prozentsatzes von 0,45 % auf 0,25 % ist für eine Gemeinde wie Ehrenkirchen gravierend. Ob auch die Obergrenze von 0,45 % der besonderen Standortsituation der Gemeinde im engen Umland der Stadt Freiburg in der gegenwärtigen Phase und den nächsten circa 10 Jahren gerechtfertigt ist, bleibt zu diskutieren. Von der neuen Plausibilitätsprüfung der Flächenbedarfsnachweise des Wirtschaftsministeriums, welche wie bisher die prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (als Wachstum, Stillstand, Schrumpfung) und den inneren Bedarf von nunmehr 0,3 % unterscheidet, sind insbesondere die ländlichen Regionen außerhalb der Siedlungsachsen und des Großstadtfelds negativ betroffen. Für die Gemeinde Ehrenkirchen ist diese Verordnung eher von Vorteil. Die Angemessenheit der Ermittlungsmethode des Regionalverbands wird hingegen aus Sicht der Gemeinde Ehrenkirchen bestritten.</p>	
96	4789	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	<p>Desgleichen äußert sie grundsätzlich große Bedenken, ob die pauschale Quantifizierung des Wohnflächenbedarfs mit 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche mit den jeweils individuellen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen und Entwicklungsperspektiven und den regionalen Aufgaben einzelner Gemeinden vereinbar ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung, sprich "den jeweils individuellen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen und Entwicklungsperspektiven", anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen angemessen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die "regionale Aufgabe einzelner Gemeinden" wird durch die von der Regionalplanung vorzunehmende überörtliche Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit (Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Siedlungsbereichen) festgelegt.</p> <p>Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung, die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1 Abs. 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 2) zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>
97	368	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Bereich Kehl Herrn Joachim Thomas 77866 Rheinau	<p>Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen.</p> <p>Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der be-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>troffenen Gebiete erheblich, da im Ortenaukreis nicht zu erwarten ist, dass die zuständige Fachbehörde den Mut aufbringen wird, die Schutzfunktion der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete gegen die Wünsche der Stadt Rheinau konsequent durchzusetzen.</p> <p>Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000 Gebiete ausgewiesen (...). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt.</p> <p>Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000 Gebiete betroffen.</p> <p>Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen</p> <p>FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100 Meter Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen</p> <p>Gewässerfläche Erlensee in Rheinau Linx zu 100 %</p> <p>Naturschutzgebiet Mittegrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen</p> <p>Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000 Gebiete. Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000 Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt.</p> <p>Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel,</p>	<p>Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw. um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgender Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg). Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken -Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim - Kieswerk Diersheim - und umliegenden Wäldern (Junge Gründe, ...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik als Zielsetzung angestrebten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art wird durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang IV Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden.</p> <p>An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm -Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000 Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt.</p> <p>Einen nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und Entscheider über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura-2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert". - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9) die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw. siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000 Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000 Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffen-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigefügt.]	
97	4644	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Bereich Kehl Herr Joachim Thomas 77866 Rheinau	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden.</p> <p>Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwässern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf Höhe des Rheinwärtterhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwässer mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken - Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt.</p> <p>Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherheitsbedürfnis gegeben ist.</p> <p>Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
97	4645	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 Bereich Kehl Herr Joachim Thomas 77866 Rheinau	<p>Vorranggebiete Kiesabbau Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <p>Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Memprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c].</p> <p>- Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f].</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinau wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf ("100%-Kulisse") nimmt die Gemarkung Rheinau gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14%</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Rheinau-Helmlingen im Gewann "Domänenacker" mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. Auf Gemarkung Stadt Rheinau sind somit nahezu 10 % vom Kulissenumfang Kies und Sand des Regionalplanes ausgewiesen. Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparablen Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann "Domänenacker" auf Gemarkung Rheinau-Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen. Begründung: Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotop: Nr. 7313-317-2012. "Feldhecke entlang des Rheinniederungskanal im Domänenfeld" Nr. 7313-317-2013. "Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskanal" Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 "Feuchtgebiet im "Unteren Gayling" nordwestlich Membrechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung. Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes "Mittelgrund Helmlingen", südlich schließt das Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast" an. Bezüglich des FFH-Gebietes "Westliches Hanauerland" sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen. Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000-Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein: - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000-Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserverhältnisse</p>	<p>des gesamtregionalen Kulissenumfangs gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Dies spiegelt u.a. wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebietes und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets "Hanauer Land" (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernfahrradweges auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten wären. Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten</p> <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes, eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (...)</p> <p>Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in "Fahrspuren" im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große "Anflugfrequenz" von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen.</p> <p>Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p> <p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert.</p> <p>Umweitschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden "Fernfahrradweg" auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses "Fahrradweges" birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem "Gefährt" am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Bio-</p>	<p>Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>topen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke.</p> <p>Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die zusätzliche Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau - Helmlingen im Gewann Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung dieser Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
98	369	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
99	370	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	<p>Im Rahmen der Offenlage des Regionalplanentwurfs haben Sie gebeten zu prüfen, ob und inwieweit militärische Anlagen und Belange den geplanten Maßnahmen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zwingend entgegenstehen.</p> <p>Ich habe durch die jeweiligen Fachbehörden prüfen lassen, ob Belange der militärischen Landesverteidigung betroffen sind.</p> <p>Durch den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Südlicher Oberrhein sind militärische Belange wie nachstehend aufgeführt betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 3685 - 3690) wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
99	3685	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	<p>Produktenfernleitungen</p> <p>Durch das Planungsgebiet verlaufen die Produktenfernleitungen Beilheim-Kehl P1- Km, 73-88 und Kehl-Tübingen, PI-Km 0-27 (s. Pläne Pipelineverlauf, Anlage 1). Bei Planungen in diesen Streckenabschnitten ist daher eine Beeinträchtigung militärischer Belange nicht auszuschließen.</p> <p>Hierzu hat die Fernleitungsbetriebsgesellschaft folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung können nicht ausgeschlossen werden. Auf Anforderung können genauere Trassenpläne zur Verfügung gestellt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf gewünscht werden, so wird um Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle der Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) Tanklager Tübingen (Tel.: 07478-8063) gebeten. Auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifen sowie Ortsterminen steht die Betriebsstelle auf Anfrage zur Verfügung.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart. Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart durchgeführt werden.</p> <p>Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Außerdem sollten die zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen in den Textteil aufgenommen werden. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigelegt].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung ("NATO-Pipeline") in im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft (näheres siehe Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (ID 313)).</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine Darstellung des Trassenverlaufs der Produktenfernleitungen im Regionalplan ist im o.g. Sinne sachlich nicht erforderlich und widerspricht dem benannten Leitprinzip eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans. Die Anregung, den Trassenverlauf der Produktenfernleitung im Planwerk nachrichtlich darzustellen und die zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen in den Textteil aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
99	3686	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Die Fläche des Tanklagers Kehl ist in Ihren Planungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Betriebsfläche der EKW Kehl ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Im gültigen Regionalplan sind diese Flächen als "Sondergebietsflächen Bund" ausgewiesen. Dies sollte beibehalten werden.	Berücksichtigung (teilweise) Entgegen der Annahme des Bundesamtes sind die in der Stellungnahme genannten militärischen Einrichtungen des Tanklagers sowie der Verladeanlage für Eisenbahnkesselwagen im geltenden Regionalplan nicht als "Sondergebietsflächen Bund" sondern als Regionaler Grünzug festgelegt. Um mögliche Konflikte zwischen der bestehenden militärischen Tanklagernutzung und einer raumordnerischen Vorranggebietsfestlegung auszuschließen, wird auf die Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 19 (Waldkomplex Unterbruch) verzichtet. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Funktion des Unterbruchs als Kerngebiet für den Waldbiotopverbund sowie wichtiger Bereich für naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten auch durch die vorrangige militärische Nutzungswidmung gewährleistet ist. Demgegenüber besteht keine Begründung dafür, auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten, da hier militärische bauliche Vorhaben - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.
99	3687	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Militärstraßengrundnetz Im Bereich der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein sind folgende Straßen Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes: BAB A 5 - Axialstr 712 B 28 - Axialstr 773 B 36 - B 415 - Axialstr 775 B 31 - Axialstr 777 B 294 - L 112 - Verb-Str 7771 Für Planungen, welche das MSGN berühren, ist die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu fordern.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis auf das Militärstraßengrundnetz wird zur Kenntnis genommen. Konflikte zu Festlegungen des Regionalplans sind nicht erkennbar.
99	3688	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Eisenbahnverladeanlagen von militärischem Interesse befinden sich in Müllheim; in Neuenburg a. Rh. ist ein Neubau einer solchen Anlage geplant.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zu Festlegungen des Regionalplans ist nicht erkennbar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
99	3689	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Schutzbereiche Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich die Standortschießanlage Bremgarten/Eschbach, die SAR-Flugfunkstelle Hornisgrinde sowie das Ionosphäreninstitut Rheinhausen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) sind zu beachten.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei keinem der in der Stellungnahme genannten drei Schutzbereiche zu einer Änderung der regionalplanerischen Festlegungen. Während für den Bereich der Hornisgrinde auch künftig keine gebietsbezogenen Festlegungen erfolgen, werden die Standortschießanlage Bremgarten/Eschbach sowie das Ionosphäreninstitut Rheinhausen auch künftig Teil eines Regionalen Grünzugs sein. Auch unter Berücksichtigung der Maßgaben des Schutzbereichsgesetzes, das Beschränkungen der Nutzungen des Grundeigentums in diesen Bereichen regelt, ist hierdurch keine Konfliktstellung mit den bestehenden militärischen Nutzungen gegeben, da bauliche Vorhaben in diesen Bereichen - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig wären.
99	3690	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart 70374 Stuttgart	Bauhöhenbeschränkungen Hinsichtlich der Belange des Flugbetriebs, der Flugsicherung, und der Luftraumüberwachung habe ich mit Bezug 2 am 21. Februar 2013 im Rahmen der Beteiligung zu Kapitel 4.2 Windenergie eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Bauhöhenbeschränkungen und Einzelgenehmigungsvorbehalte gelten auch für andere Bauwerke als Windenergieanlagen. Auf diese Stellungnahme wird vollumfänglich verwiesen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung zum Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs des Teilkapitels 4.2.1 berücksichtigt. Bei den übrigen gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans ist eine Konfliktstellung mit der Belangen des Flugbetriebs, der Flugsicherung und der Luftraumüberwachung regelmäßig nicht gegeben, da sich aus den Vorranggebieten keine unmittelbaren Rechte zur Errichtung von baulichen Anlagen ableiten lassen. Die Belange sind daher in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen.
100	371	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die geforderte Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz wird durch die ABS/NBS Karlsruhe - Basel (ABS/NBS) langfristig sichergestellt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
100	3858	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Eine Realisierung des im RPSO vorgeschlagenen Güterzugtunnels Offenburg im Rahmen der ABS/NBS ist von den Entscheidungen des Projektbeirats hierzu, den Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Genehmigungsfähigkeit innerhalb der Planfeststellung abhängig. Dieser Vorschlag 1 im RPSO weist zum jetzigen Zeitpunkt keinen politischen Beschluss und Auftrag des Bundesverkehrsministeriums zur Realisierung auf.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme des Güterzugtunnels Offenburg in die Liste der Vorschläge der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2 ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
100	3859	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die übrigen Maßnahmen zur Rheintalbahn bzw. zur ABS/NBS im RPSO decken sich mit dem gegenwärtigen Planungsstand. Über die Trassenführung Offenburg - Riegel wird entsprechend des Sachstandes innerhalb des Vorschlages 2 keine Aussage getroffen. Diese bleibt hier offen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
100	3860	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Unter Zugrundelegung dass die Variante Bahnhof Riegel nicht umgesetzt wird steht dem Neubau einer Querverbindung im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung der Kaiserstuhlbahn mit der Rheintalbahn durch die ABS/NBS nichts entgegen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
100	3861	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Bei den angesprochenen abschnittsweisen zweigleisigen Ausbauten der Breisach- und der Kaiserstuhlbahn wird nicht dargestellt, ob sich diese im Bereich der Querung mit der ABS/NBS befinden und dort ggf. größere Querungsbauwerke erfordern würden, wenn eine entsprechende Planungsumsetzung hinreichend nachgewiesen werden kann.	
100	3863	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	Die im RPSO aufgeführten Vorschläge werden insgesamt nur zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Umsetzbarkeit und die Vereinbarkeit mit laufenden politischen Entscheidungsprozessen wird hier nicht vorgenommen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
100	3864	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	zu "Begründung zu 4.1.1 Schienenverkehr" (Seite B55) Zu den Ausführungen im 1. Absatz "... Für die weitere regionale Integration, die verbesserte Anbindung der ländlichen Teilräume an die Mittel- und Oberzentren sowie die Verlagerung des Personenverkehrs auf Bus und Bahn sind das Schienennetz und Verkehrsangebote auf der Schiene weiter auszubauen. Dazu zählen auch die Entmischung von Güter- und Personenverkehren, die stärkere Vertaktung der Verkehrsangebote und die Taktverdichtung. ..." muss es richtig heißen "... Entmischung von Güter- und Personenfernverkehr...". Güter- und Personennahverkehr (PNV) weisen unter Berücksichtigung der Halte des PNV ein ähnliches Wege-Zeitprofil auf, so dass zur Leistungssteigerung eine Entmischung dieser beiden Verkehrsarten nicht erforderlich ist. Vielmehr ist zur Leistungsoptimierung auch zusätzlich die Entmischung von Personennah- und Personenfernverkehr (langsamer und schneller Verkehre) sinnvoll, wie dies bei der ABS/NBS Karlsruhe - Basel nördlich von Riegel und südlich von Buggingen auch umgesetzt wird.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Entmischung der Güter- und Personenfernverkehre ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 4.1.1 Satz 3 wird wie folgt geändert: "Dazu zählen auch die Entmischung von Güter- und Personenfernverkehren, (...)". Die Anregung wird somit berücksichtigt.
100	3865	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	zu "Begründung zu 4.1.5 Kombiniertes Verkehr" (Seite B57) Zu den Ausführungen im 2. Absatz "... Für den Bereich des ehemaligen NATO-Flughafens Lahr ergeben sich aufgrund des direkten Anschlusses an die Autobahn A 5, der für	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Frachtflüge geeigneten Rollbahn sowie der vorhandenen Konversionsflächen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn Potenziale zur Entwicklung eines intermodalen Logistikstandorts in der Region.</p> <p>Der Standort Lahr kann langfristig unterschiedliche Transportwege (Schiene, Straße, Luft) zusammenführen und Übergänge zwischen diesen ermöglichen. ..." ist festzuhalten, dass Überlegungen zu einem Güterverkehrsanschluss eines potentiellen Logistikstandortes Lahr nicht Gegenstand der Planungen zur ABS/NBS Karlsruhe - Basel sind.</p>	
100	3866	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A) 76137 Karlsruhe	<p>zu Kapitel "3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" (Seite 26)</p> <p>In der angeführten Raumnutzungskarte (Stand 01.01.2013) sind nicht alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete enthalten. Die Erkenntnisse aus den neu erstellten Hochwassergefahrenkarten sind in diesem Kartenwerk ebenfalls nicht aufgeführt. Dies wird in der Begründung auf Seite B 50 auch in etwa so dargestellt und mit dem fehlenden Vorliegen von (bestätigten) Hochwassergefahrenkarten begründet. Die Aussagen zu Hochwasserbereichen für die ABS/NBS Karlsruhe - Basel werden deshalb aus anderen Kartenwerken entnommen werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiete umfassen, wie in der Legende dargelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - per Rechtsverordnung festgesetzte, auf ein HQ100 ausgerichtete Überschwemmungsgebiete, - Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen / Dämmen sowie - Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.
101	372	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Tabellarische Übersicht Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit Begründung - Offenlageentwurf September 2013 - Hinweis: Leider vermisste ich in dieser Übersicht die Mühlbachniederung/Offenlandbereich nördlich von Frb.-Waltershofen, südlich Gottenheim und westlich Umkirch. In diesem Bereich befindet sich das bereits ausgewiesene NSG Humbrühl-Rohrmatten. Dieser Bereich ist Teil des FFH-Gebietes Breisgau.</p> <p>Es bestehen dort noch größere (Feucht) Wiesenbereiche sowie Fließ- und Stillgewässer sowie mehrere Besonders geschützte Biotope. Ich bitte um Überprüfung und Aufnahme in die Übersicht.</p> <p>[Mit Schreiben vom 04.04.2014 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Der NABU-Freiburg betreut seit 1980 das Schutzgebiet "Humbrühl". Das RP Freiburg hat Ende 2008 das "NSG Humbrühl-Rohrmatten" mit ca. 26 ha Fläche ausgewiesen. In den Gewannen Humbrühl und Rohrmatten der Gemarkung Frb.-Waltershofen und Kirchmatten der Gemarkung Gottenheim und angrenzender Gewanne besitzt der NABU zwischenzeitlich über 14 ha Eigentum.</p> <p>Dieser Naturschutzbereich liegt im LSG Mooswald und im FFH-Gebiet Breisgau.</p> <p>Als Schutzgebietsbetreuer des NABU, Vorstandsmitglied der NABU-Gruppe Freiburg und Naturschutzwart hatte ich den Vorschlag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer umfassenden Analyse aktueller Naturschutzfachdaten sowie eines vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Fachgutachtens zu den für die Fauna wichtigen Bereichen in der Region. Die Vorranggebietskulisse ist zudem mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt und von ihr bestätigt. Durch die verfügbaren Fachdaten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die betreffenden Bereiche (sofern sie nicht bereits Teil des Naturschutzgebiets Humbrühl-Rohrmatten sind) in zusammenhängender Fläche von mindestens 10 ha eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wurden hierzu keine Hinweise gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet ist der Bereich praktisch vollständig FFH-Gebiet und kommt entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Ausweisungsmethodik grundsätzlich nicht für eine zusätzliche regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Frage.</p> <p>Die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gemacht. Bitte prüfen Sie, ob unmittelbare Gewanne (z. B. Gewanne Zielern und Rimsingen, Frb.-Waltershofen, und Obermatt, Erlenwinkel und Wuhrmatten, Gottenheim, sowie Gewann Hofmatte, Gemarkung Umkirch) neben dem NSG als Naturschutzvorrangflächen in den neuen Regionalplan mit aufgenommen werden können.	
102	373	Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein Gundelfingen-Wildtal Frau Silke Eisfeld 79194 Gundelfingen	<p>Wir freuen uns, dass der neue Regionalplan dem Erhalt von Grünflächen und dem Naturschutz weiterhin einen hohen Stellenwert einräumt. Es geht uns um das Gebiet westlich der B 3, nördlich des Zähringer Dorfbaches, angrenzend an den Mooswald und direkt südlich des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im neuen Regionalplan wird dieses Gebiet als regionaler Grünzug ausgewiesen, worüber wir sehr froh sind. In Gundelfingen gibt es Bestrebungen, dieses Gebiet in ein Gewerbegebiet umzuwidmen. Aus unserer Sicht wäre dies eine fatale Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses feuchte Wiesengelände stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten dar. - Der Zähringer Dorfbach wurde vor wenigen Jahren im Rahmen des Hochwasserschutzes aufwändig und ökologisch wertvoll renaturiert. - Nördlich des Baches ist dieses Gebiet eine landwirtschaftlich extensiv genutzte Wiese. - Da auf Freiburger Gemarkung das Gewerbegebiet bis an den Bach heranreicht, wurde auf Gundelfinger Gemarkung die Renaturierung vorbildlich und mit Geländeabgabe durchgeführt. - Dieses Gebiet stellt die letzte Grünzäsur zwischen den Gewerbegebieten Freiburg Nord und Gundelfingen dar. - Die Frischluftschneise zwischen Mooswald und Schwarzwald (Wildtälaler Faliwind) wird durch die Freihaltung dieses Gebietes wesentlich ermöglicht. - Zudem würde eine weitere Flächenversiegelung zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. <p>Aus all diesen genannten Gründen bitten wir Sie sehr herzlich, einem eventuellen Antrag auf Umwidmung dieses Grünzuges nicht zuzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine explizite Forderung zur Rücknahme des im Offenlage-Entwurf westlich der B 3 vorgesehenen Regionalen Grünzuges wurde im Offenlage- und Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.</p>
102	3867	Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein Gundelfingen-Wildtal Frau Silke Eisfeld 79194 Gundelfingen	Wir möchten dagegen anregen, das [in Gundelfingen westlich der B 3] angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [Nr. 116 ("Mühlbachniederung")] bis zum Zähringer Dorfbach auszuweiten.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der ca. 15 ha große Bereich im Gewann "Im Rosswinkel" ist überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist keinen besonderen Strukturreichtum auf. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Gleichwohl ist wegen seiner besonderen Bedeutung für andere Freiraumfunktionen, insbesondere das Schutzgut Klima und Luft, gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehen, diesen Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
103	374	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 21. November [2013] mit der Angelegenheit eingehend befasst. Der überarbeitete und verbesserte Vorschlag zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde vom Gemeinderat begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
103	2872	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Es wurde angeregt, den Verlauf der Neubautrasse 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn in den Plan aufzunehmen.	Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Dies wird im benannten Fall ebenfalls in Form einer nachrichtlichen Darstellung erfolgen. Die Anregung wird somit berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutungsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn soll [...]".
103	2873	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Die Forderung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau bezüglich einer geringfügigen Anpassung des regionalen Grünzugs im Bereich der Norderweiterung [wird] unterstützt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (ID 3727) verwiesen.
103	2874	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Aus Sicht der Gemeinde ist der Grünzug im südwestlichen Bereich des Gewerbeparks nicht erforderlich und wird deshalb abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf zwischen Neuenburg-Grißheim, dem Gewerbepark Breisgau und Heitersheim vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein längs des Sulzbachs verlaufender Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Südschwarzwald, Markgräfler Hügelland und Rheinauenwäldern. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Konkrete Absichten einer Siedlungsentwicklung bestehen in diesem Bereich nicht.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung des Regionalen Grünzugs begründen könnten. Hinweis: Die Städte Neuenburg und Heitersheim, auf deren Gebiet sich der Freiraumbereich südwestlich des Gewerbeparks Breisgau befindet, erheben keine Einwendungen gegen die Neufestlegung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich.</p>
103	2875	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eschbach 79427 Eschbach	Bezüglich der Grünzäsur zwischen Eschbach und Heitersheim wünscht das Gremium einen Mindestabstand von 200 Metern zur bestehenden Bebauung, damit eine bauliche Entwicklung am südlichen Ortsrand nicht völlig blockiert wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 69 zwischen Eschbach und Heitersheim ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Markgräfler Rheinebene und Hügelland der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Bad Krozingen/Staufen i. Br. - Müllheim. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern von Eschbach und Heitersheim beträgt derzeit bereits noch ca. 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung von Eschbach um 200 m nach Süden (insges. über 20 ha) würde zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 350 m führen. Da in diesem Fall die generelle Mindestbreite für Grünzäsuren nicht mehr erreicht würde, müsste sie zwangsläufig vollständig entfallen. Die siedlungstrennende Funktion des um mehr als ein Drittel seiner heutigen Breite eingeeengten Freiraumkorridors würde hierdurch nahezu verloren gehen und die erkennbaren starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Müllheim weiter verstärkt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Eschbach nach Süden aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				wicklung Eschbachs in Südrichtung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eschbach (ca. 2.250 Einwohner) bestehen erhebliche Wohnbauflächenreserven. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde sowohl am westlichen wie östlichen Ortsrand über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Diese übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Eschbach (ca. 2 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit bereits große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus. Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
104	375	Energiedienst Netze GmbH 79618 Rheinfeldern	Gegen die (...) Fortschreibung des Regionalplans bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Vorhandene Anlagen der Energiedienst Netze GmbH und Leitungsrechte sind zu beachten. Der Zugang zu unseren Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
105	376	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	Siedlungsentwicklung Wohnen Warum gerade die Gemeinde Sasbach von einer "Gemeinde als Siedlungsbereich" zu einer "Gemeinde mit Eigenentwicklung" abgestuft werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde Sasbach insbesondere ein bedeutender Schul- und Gewerbestandort ist, der sich auch als Wohnort gerade in jüngster Zeit sehr positiv entwickelt hat. So konnte mit zwei innerörtlichen Erschließungen das Baugebiet "Senti" und das Areal "Berger" realisiert und trotz strenger Zuteilungskriterien des Gemeinderats innerhalb von vier Jahren alle 38 Bauplätze vergeben werden. Im Schulstandort Sasbach gibt es die Sophie-von-Harder-Schule, eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie eine Grundschule in Obersasbach. Ebenfalls im Ort befinden sich die Heimschule Lender, eine katholische Privatschule, sowie die Integrative Montessori-Schule. Im Ergebnis besuchen derzeit über 2.500 Schülerinnen und Schüler eine Schule in der Gemeinde Sasbach. Zudem bietet die Gemeinde Sasbach ein großes und vielfältiges Arbeitsplatzangebot. (Ergänzung vom 10.02.2014) Zur Siedlungsentwicklung Wohnen führt das Gutachterbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung folgendes aus: "Die Gemeinde Sasbach soll mit der anstehenden Regionalplanfortschreibung als Gemeinde mit Eigenentwicklung eingestuft werden. Zur Bemessung der Frage, was diese Einstufung im Hinblick auf die gemeindliche Entwicklungsplanung hat, ist zunächst klarzustellen, welche Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sich aus dieser Einstufung ableiten. Zur Frage der Wohnentwicklung wird im neuen Regionalplan südlicher	Keine Berücksichtigung Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie demografischen, sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) muss hierbei insb. auf den LEP 2002, PS 2.5.3 Abs. 2, verwiesen werden, der einer Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen". (Vgl. auch, explizit für den Ländlichen Raum, PS 2.4.1.1 Abs. 1 LEP). Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung, die Gemeinde Sasbach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs ist - unter Berücksichtigung sowohl der genannten erheblichen Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Sasbach als auch des im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts (PS 2.4.1.1) - kein Konflikt erkennbar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Oberrhein dazu als Grundsatz festgestellt, dass für den Zuwachsbedarf an Wohnflächen ein Orientierungsfaktor von 0,25 % anzusetzen ist. Ziel ist es dabei, eine Wohnflächendichte bzw. Einwohnerdichte von 50 Einwohnern je Hektar als Berechnungsgröße heran zu ziehen. Die Bevölkerungs- und Haushaltsstrukturentwicklung ist ein auf absehbare Zeit unumkehrbarer Prozess. Dies bedeutet, dass bei auch nur annähernd gleichbleibendem Wohlstandsniveau die Anzahl der Haushalte je 1.000 Einwohner und gleichzeitig die Wohnfläche je Einwohner erhöhen wird. In ländlichen Gemeinden ist zwar die durchschnittliche Belegung tendenziell höher als in den Städten, aber auch in Sasbach ist die durchschnittliche Belegungsdichte in den letzten Jahrzehnten deutlich gesunken und liegt derzeit bei 2,3 Einwohner/Wohneinheit, wobei die jährliche Betrachtung nur dann sinnvoll ist, wenn die Tendenz einbezogen ist. Es gab immer Jahre der Stagnation allerdings immer mit sinkender Tendenz.</p> <p>Gleichzeitig ist die durchschnittliche Anzahl der Räume je Wohnung über die letzten Jahrzehnte gestiegen bzw. auf hohem Niveau bei rd. 5 Räumen je Wohnung trotz zurückgehender Haushaltsgröße stagniert.</p> <p>Fazit: Bei einer Stagnation der Wohnbevölkerung wird der Wohnflächenbedarf je Einwohner steigen, weil die Haushaltsgrößen sinken und die durchschnittliche Struktur des Wohnungsbestandes nur bei Neubautätigkeit sicher verändert wird. Eine Veränderung der Wohnungsstruktur im Bestand liegt allein im Ermessen der Eigentümer. Das Sinken der Bevölkerungszahl muss daher nicht zwangsläufig mit einer Minimierung des Wohnflächenbedarfs einhergehen.</p> <p>Die Wohnflächenausstattung in Baden-Württemberg ist seit 1990 stetig von 36,3 qm/Einwohner auf 43,1 qm/Einwohner in 2011 und damit seit 1990 um knapp 19 % bzw. knapp 1 % p. a. gestiegen, wobei sich der Anstieg seit 2000 mit einem Zuwachs von 0,6 % p. a. deutlich verlangsamt hat. Zu beachten ist dabei, dass die Wohnflächenausstattung in kleineren Gemeinden mit rd. 45 qm/Einwohner deutlich größer ist als in den Städten mit einer Wohnflächenausstattung < 40 qm/Einwohner. Für Sasbach dürfte die Wohnflächenausstattung aktuell bei rd. 45 qm/Einwohner liegen. Bei einer Entwicklungsprognose des Wohnflächenverbrauchs je Einwohner im Rahmen der Entwicklungslinie seit dem Jahr 2000 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,6 % - seit 2005 ist der Anstieg mit rd. 0,8 % p.a. wieder stärker - dann ergibt sich für den Prognosezeitraum von 2013 bis 2030 ausgehend von einem Wohnflächenverbrauch je Einwohner von 45 qm ein Anstieg der Wohnfläche je Einwohner auf knapp 50 qm. Sofern sich die negative Entwicklung der Bevölkerungszahl in Sasbach mit 2,5 % im Durchschnitt der Abnahme im Mittelbereich Achern bewegen würde, entsteht allein durch die Steigerung des durchschnittlichen Wohnflächenbedarfs in Sasbach ein Wohnflächenmehrbedarf bis 2030 von 2,3 ha. Der Wohnflächenbedarf</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wird somit selbst bei einer rückläufigen Bevölkerungszahl steigen. Eine darauf basierende überschlägige Ermittlung des Baulandbedarfs bis 2030 bei gleichzeitiger zukünftiger Einhaltung der Maßgabe von 50 Einwohner/ha ergibt einen zusätzlichen von Bedarf von rd. 9,5 ha. Sollte die Bevölkerungszahl in Sasbach hingegen konstant bleiben, würde sich dieser Wert auf rd. 10 ha erhöhen.</p> <p>Aus alledem ergibt sich, dass einerseits die vorhandene Baulandreserve bis 2030 in jedem Fall ausreichend ist und selbst bei einem Bevölkerungszuwachs nicht zu einem Baulandengpass führt. Andererseits würde eine Reduktion der Baulandreserven auf 3 - 4 ha bedeuten, dass unter der Berücksichtigung des Zuwachses an Wohnfläche/je Einwohner die Dichte auf ca. 130 Einwohner/ha (Oberzentren 90 Einwohner/ha) ansteigen müsste. Unter den denkbaren sozioökonomischen Szenarien und unabhängig von der regionalplanerischen Einstufung ist die Wohnbaulandreserve von 17 ha bis 2030 hinreichend, aber gleichzeitig wären 3 - 4 ha Baulandreserve erheblich zu wenig."</p> <p>Das Gutachten bestätigt und unterstreicht die positive Entwicklung der Gemeinde Sasbach als Wohnort. So konnten in jüngster Zeit mit zwei innerörtlichen Erschließungen das Baugebiet "Senti" und das Areal "Berger" realisiert und trotz strenger Zuteilungskriterien des Gemeinderats innerhalb von vier Jahren alle 38 Bauplätze vergeben werden. Dies bitten wir Sie unter angemessener Würdigung der vorliegenden Tatsachen zu berücksichtigen.</p>	
105	3474	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	<p>Siedlungsentwicklung Gewerbe und Industrie Allein in den letzten zwei Jahren wurden in der Gemeinde Sasbach rd. 5,2 ha an Industrie- und Gewerbeflächen vergeben, was ein erkennbares Bild über das Entwicklungspotential des Industrie- und Gewerbebestandes Sasbach zeichnet. [Ergänzung vom 10.02.2014:] Zur Siedlungsentwicklung Gewerbe und Industrie sagt das Gutachterbüro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung u. a. aus, dass "zur Ermittlung der gewerblichen Entwicklung eine lineare Fortschreibung der bisherigen Entwicklung unzulässig ist, weil es einen gewissen Sättigungsgrad gibt." Ferner wird eine auf interkommunale und regionale Kooperation ausgerichtete Gewerbeentwicklungsstrategie angeraten, die mit dem seit Jahren eingerichteten "Interkommunalen Gewerbegebiet Achern" im Übrigen bereits besteht. Dessen Ausweitung liegt auch nur bedingt in unserer Hand. Nichtsdestotrotz sind wir der Auffassung, dass die Gemeinde Sasbach im interkommunalen Wettbewerb um Gewerbe- und Industrieansiedlungen aufgrund der hervorragenden Anbindung an das überregionale Verkehrsinfrastrukturnetz, der regionalen Bedeutung als Schulstandort sowie der Attraktivität als Wohnortgemeinde mit hohem Kultur- und Freizeitwert gut positioniert ist. Allein in den letzten zwei Jahren wurden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen über das Entwicklungspotenzial des Industrie- und Gewerbebestandes Sasbach werden zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 2.4.2.2 ist für die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C von einem Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf von bis zu 10 ha auszugehen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			in der Gemeinde Sasbach rd. 5,2 ha an Industrie- und Gewerbeflächen vergeben, was ein erkennbares Bild über das Entwicklungspotential des Industrie- und Gewebestandortes Sasbach zeichnet.	
105	3475	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) 77880 Sasbach (Ortenaukreis)	<p>Grünzüge: Die Begründung zur Ausweitung des regionalen Grünzugs ist nachvollziehbar.</p> <p>Allerdings würde die Gemeindeverwaltung die Herausnahme des bereits bestehenden Grünzugs im Bereich des Gewanns "Heid" befürworten. Auch die Stadt Achern regte dies in ihrer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. November 2013 an.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich des interkommunalen Gewerbegebiets Achern im Bereich "Heid" vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient vor allem dem Erhalt des rd. 300 bis 800 m breiten Freiraumbereichs zwischen dem interkommunalen Gewerbegebiet Achern und dem Ortsteil Großweier. In Verbindung mit der Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 20 ha) zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer Verkleinerung der Breite des o.g. Freiraumbereichs auf unter 500 m sowie zu einer auf großer Fläche spornartig in den Freiraum ragenden, unorganischen und wenig kompakten Siedlungsentwicklung führen. Hierdurch würde der großräumige Freiraumverbund erheblich beeinträchtigt. Gerade angesichts der bestehenden alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (s.u.) wäre eine weiter in Freiraum nach Norden ausgreifende gewerbliche Entwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus liegt keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs vor. Sowohl auf Gebiet der Stadt Achern wie auf Gebiet der Gemeinde Sasbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative Flächen für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung im Regionalplanungszeitraum zur Verfügung. Alleine die auf Gemarkung Sasbach nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets gelegene und direkt nach Osten an das (auf Acherner Gemarkung liegende) interkommunale Gewerbegebiet anschließende, regionalplanerisch umgeplante "weiße Fläche" umfasst eine Größendimension von ca. 20 ha. Weitere Flächen dieser Art in vergleichbarer Flächendimension befinden sich südlich und v.a. südöstlich des interkommunalen Gewerbegebiets auf Acherner bzw. Sasbacher Gemarkung. Diese Flächenpotenziale sind vorrangig für eine - ggf. auch interkommunale - Gewerbeflä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				chenentwicklung im Rahmen der raumordnerischen Siedlungsfunktion in Betracht zu ziehen. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
106	377	Privat 79241 Ihringen	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
107	378	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			- Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	
108	379	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ortenberg 77799 Ortenberg	Die Gemeinde Ortenberg erwägt die Erweiterung des Gewerbegebietes "Allmendgrün" nach Norden und nach Süden. Das Gewerbegebiet "Allmendgrün" ist bei den ortsansässigen Handwerksbetrieben sehr nachgefragt. Das Gewerbegebiet kann bereits keine freie Kapazitäten mehr aufweisen. Deshalb wird eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach Norden und nach Süden angestrebt. Siedlungsstrukturell erscheint eine Ausweisung dieser Fläche für eine bauliche Nutzung vertretbar, da sie auf zwei Seiten an die bestehende Bebauung grenzt und bereits durch die angrenzenden Sportanlagen vorgeprägt ist. Jedoch liegt die Erweiterungsfläche in einem im Regionalplan ausgewiesenen regionalen Grünzug. Insgesamt beträgt die mögliche Erweiterungsfläche 2,8 ha, hiervon eine 1,5 ha große Teilfläche im Norden und Süden unmittelbar für eine gewerbliche Nutzung. Dazwischen liegen weitere 1,3 ha im siedlungsstrukturellen Zusammenhang, die aber gegenwärtig durch Sportanlagen genutzt sind. Die Gemeinde Ortenberg bitten um eine Zurücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf zwischen Ortenberg und Offenburg-Elgersweier vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs sichert den ca. 900 bis 1.000 m breiten Talraum am Ausgang des Kinzigtals und damit die Verbindung zwischen den Landschaftsräumen nördlich und südlich der Kinzig. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs im Bereich des unteren Kinzigtals hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Auch wenn der gewerbliche Eigenentwickler Ortenberg Mitgliedsgemeinde im Zweckverband des Gewerbeparks Raum Offenburg ist, ist anzuerkennen, dass nur noch in sehr begrenztem Umfang Spielräume für eine gewerbliche Eigenentwicklung im Ort selbst bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es raumordnerisch vertretbar, die Grünzugsabgrenzung nördlich und südlich des bestehenden Gewerbegebiets um jeweils ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 4,5 ha) zurückzunehmen, um eine räumlich begrenzte Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets raumordnerisch zu ermöglichen. Dabei wird die funktionale Breite des Regionalen Grünzugs zum Siedlungsrand von Offenburg- Elgersweier nicht weiter verringert und eine kompakte, nicht weiter in den Talraum ausgreifende Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar.
111	382	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sölden 79294 Sölden	Die Gemeinde Sölden hat bezüglich der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Bedenken und Anregungen.	
112	383	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Zusammen mit dem VCD setze ich mich vehement dafür ein, dass auch die Querverbindung Freiburg - Colmar mittelfristig wieder aufgebaut wird. Eine ökologische Verkehrswende muss auch in der Fläche umgesetzt werden. Es kann nicht sein, dass weiterhin Straßenbauprojekte an allen Orten gefördert und vorangetrieben werden. Vielmehr müssen für die Zukunft neue Bahnverbindungen umgesetzt werden.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fach-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				planung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.
112	4266	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	In diesem Zusammenhang wäre es genauso vordringlich, endlich die Höllentalbahn auszubauen. Die Strecke ist regelmäßig sowohl im Berufsverkehr als auch zu touristischen Zeiten völlig ausgelastet. Die B 31 Ost wurde gebaut. Nun muss endlich auch die Bahn verstärkt werden. Auch die Breisgau-S-Bahn muss weiter gefördert und ausgebaut werden. Nur mit mehr Zügen und einem dichteren Takt können mehr Menschen gewonnen werden, das Auto stehen zu lassen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Maßnahmen zur Stärkung der Breisgau-S-Bahn und des Schienenverkehrs im Allgemeinen sind bereits in PS 4.1.1 enthalten.
113	384	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Es ist eine Odyssee mit dem ÖV in die so nahen Städte Frankreichs zu gelangen. Die Hälfte der Bevölkerung verfügt nicht über ein Auto und viele wollen es auch nicht, so wie ich. - Mobilität gehört zur Daseinsvorsorge, sie darf nicht davon abhängen Führerschein und Auto zu besitzen. - Österreich und die Schweiz investieren mehr als fünfmal so viel Geld in die Schiene wie Deutschland! - Es müssen Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt werden!	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
114	385	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>15.000)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit einer zumindest einen SPNV-Stundentakt rechtfertigenden täglichen Fahrgastzahl zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen weiteren Entwicklungsschub für Wirtschaft und Tourismus auslösen. Für die Gemeinden im unmittelbaren Einzugsbereich der neuen Verbindungsstrecke ergäben sich besondere Entwicklungspotenziale. 	<p>PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
115	386	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
116	387	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
117	388	Privat 79211 Denzlingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
118	389	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>In die Fortschreibung des Regionalplans sollte unbedingt die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar, d. h. in Sonderheit der Abschnitt Breisach - Colmar, der einer neuen Rheinbrücke sowie der Reaktivierung der auf elsässischem Gebiet bestehenden Eisenbahntrasse Volgelsheim - Colmar bedarf, aufgenommen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			werden!	Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
119	390	Privat 79199 Kirchzarten	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
120	391	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren. Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, haben wir mit Schreiben vom 16. April 2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentümer des Elztalhotels (...) begründet.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Grünzäsur. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung eines Hotelstandorts entgegenstehen würden.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wir fordern daher die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1, welche in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung dringend notwendige Erweiterungsflächen für die mittel- und langfristige Planung zur Betriebssicherung und -erweiterung des Elztalhotels enthält. Wir geben als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prosperierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen eines Schwarzwaldhofs gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebens unterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie die separat erfasste Stellungnahme des Elztalhotels beigelegt.]</p>	
120	3064	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	<p>Desweiteren fordern wir, dass am Ortseingang Niederwinden-Ost, vom Ortsteil Oberwinden kommend, die in Plan 2 gekennzeichnete Fläche aus der Grünzäsur herausgenommen wird, da:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für diese Fläche bereits ein rechtskräftig gültiger Bebauungsplan für eine Sportanlage (Rasenplatz) mit entsprechender Werbeanlage der Sportfreunde Winden e. V. vorliegt. Dieser Sportplatz ist bereits seit dem Jahr 1990 gebaut und wurde bereits mehrfach auch als Trainingsplatz für die deutsche Fußballnationalmannschaft und für Mannschaften der Bundesliga genutzt. 2. die Ortsumfahrung B 294 Winden im Elztal mit dem Anschlussknoten Niederwinden-Ost von der Bahnlinie kommend, in diesem Bereich auf die alte B 294 geführt wird. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt im betreffenden Bereich derzeit noch ca. 600 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von rd. 200 m (insgesamt ca. 5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus ist auch keine Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur gegeben. Durch die geplante Fortführung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte, wie die durch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Sportplatznutzung eingegriffen. Südlich der bestehenden B 294 orientiert sich die vorgesehene Grenze der Grünzäsur am planfestgestellten Trassenverlauf der B 294neu sowie am per Verordnung festgesetzten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Überschwemmungsgebiet längs der Elz. Eine Konfliktstellung besteht nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur erstreckt sich auf Flächen, die im geltenden Regionalplan überwiegend als Vorrangbereich für Überschwemmungen festgelegt sind und in den Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz übernommen wurden. Diese geplante Festlegung wird durch die Abgrenzung der Flächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt.</p>
120	4261	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	<p>Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren.</p> <p>Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, haben wir mit Schreiben vom 16. April 2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentümer des Elztalhotels (...) begründet.</p> <p>Über die die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1 [welche bauliche Erweiterungsflächen angrenzend an den bestehenden Standort des Elztalhotels umfasst] ist für eine Sportbedarfsfläche die Grünzäsur laut Stufe 2 zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Gäste des Elztalhotels immer wieder einen fehlenden Golfplatz bemängeln, dessen Verwirklichung in der langfristigen Planung vorgesehen ist.</p> <p>Wir geben als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prospektierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen eines Schwarzwaldhofs gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebensunterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie die separat erfasste Stellungnahme des Elztalhotels beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft einen Großteil der Grünzäsurfläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberwinden würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
121	392	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Streichung des Regionalen Grünzuges entlang der Straße "Am Sportplatz" im Bereich des Sportheims auf dem Sportplatzgelände.</p> <p>Das Sportplatzgelände des SV Malterdingen befindet sich in einem im Regionalplan festgeschriebenen Regionalen Grünzug. Dort ist der Betrieb einer öffentlichen Gaststätte mit Gaststättenkonzession aus bauleitplanerischen Gründen nicht möglich. Eine Gaststätte fällt auch nicht unter die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Aufgrund der Lage des Sportheims direkt angrenzend an das Gewerbegebiet "Kreuzfeld" wird die Herausnahme der Fläche des Sportheims aus dem Regionalen Grünzug beantragt, um künftig den Betrieb des Sportheims mit Vereinsgaststätte zu ermöglichen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Standort des bestehenden Sportheims befindet sich am Rand des Regionalen Grünzugs, dessen Abgrenzung hier unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen wurde und grenzt an ein bauleitplanerisch festgesetztes Gewerbegebiet an. Aufgrund der besonderen räumlichen Situation ist die Errichtung einer Gaststätte im bereits baulich geprägten Teils des Sportplatzgeländes, das als öffentliche Grünfläche bauleitplanerisch festgesetzt ist, aus raumordnerischer Sicht vertretbar, sofern diese Nutzungsänderung zu keiner zusätzlichen baulichen Prägung des Freiraumbereichs zwischen dem Ortsrand von Malterdingen und dem Gewerbegebiet "Kreuzfeld" führt.</p> <p>Um die Schaffung einer bauleitplanerischen Grundlage für die geplante Nutzungsänderung im Gebäudebestand raumordnerisch zu ermöglichen, wird die Grünzugsgrenze im Bereich des bestehenden Sportheims gegenüber dem geltenden Regionalplan punktuell um ca. 30 m zurückgenommen und damit ein eng begrenzter Ausformungsspielraum für eine auf den Gebäudebestand bezogene Bauleitplanung geschaffen. Eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung der Gemeinde zum Regionalen Grünzug zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Malterdingen verwiesen (siehe ID 2936).</p>
121	2935	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Ausweisung der Gemeinde Malterdingen als Siedlungsbereich Gewerbe.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht Malterdingen nicht mehr als Gewerbeort vor. Stattdessen wird Malterdingen entgegen den Vorgaben des bisherigen Regionalplanes nur noch als "Gemeinde mit Eigenentwicklung Gewerbe" dargestellt.</p> <p>Als regionalplanerischer Orientierungswert wird für Gemeinden, die vorrangig dem Wohnen dienen, ein Zuwachs bis 3 ha für den Planungszeitraum von 15 Jahren zugrunde gelegt. Bei Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) der Kategorie C werden zur Bestimmung des Flächenbedarfs als Orientierungswert bis zu 10 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt. Dies würde der bisherigen Festsetzung für Malterdingen entsprechen. Begründet wird die Rückstufung im Regionalplan damit,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Malterdingen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum), Kenzingen (Teil-Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Für die Gemeinde Malterdingen kommt hinzu, dass eine verstärkte</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dass Malterdingen künftig nicht mehr genügend Gewerbeflächen ausweisen könne.</p> <p>Für eine Beibehaltung der bisherigen Einstufung spricht jedoch, dass Malterdingen an der Landesentwicklungsachse Freiburg - Offenburg liegt. Zudem liegt Malterdingen sehr verkehrsgünstig an der Rheintalbahn mit Bahnhof Riegel-Malterdingen auf Malterdinger Gemarkung, dem Zubringer zur Bundesautobahn A 5 und direkt an der Bundesstraße 3. Die bisherige stetige Nachfrage nach Gewerbeflächen und die konstante Entwicklung des Gewerbegebietes in den vergangenen Jahren belegen die Attraktivität Malterdingens als Gewerbebestandort. Die Gemeinde beantragt daher die Ausweisung als Siedlungsbereich Gewerbe (...), um auch für den kommenden Planungszeitraum genügend Gewerbeflächen ausweisen zu können.</p>	<p>Siedlungsentwicklung im Bereich der Riegeler Pforte raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Malterdingen daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Die Anregung, die Gemeinde Malterdingen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Malterdingen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
121	2936	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Streichung des Regionalen Grünzuges südlich des Malterdinger Sportplatzes zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Bundesstraße 3.</p> <p>Die Gemeinde beantragt daher (...) [in Zusammenhang mit der Forderung nach Ausweisung als Siedlungsbereich Gewerbe] die Streichung des Regionalen Grünzuges südlich des Malterdinger Sportplatzes zwischen Gewerbegebiet "Kreuzfeld" und Bundesstraße 3 bis zum Beginn der südlich angrenzenden Grünzäsur, um auch für den kommenden Planungszeitraum genügend Gewerbeflächen ausweisen zu können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg längs der B 3 weist starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung auf. Dies trifft dies in besonderem Maße auch auf die Siedlungsentwicklung längs der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen a. K. zu. Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan zwischen der Ortslage Malterdingen / B 3 und dem Gewerbegebiet "Kreuzfeld" bestehenden Regionalen Grünzuges dient dem Erhalt des noch ca. 300 m breiten, teilweise als Sportplatz genutzten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern. Neben dem Elzvorland bei Riegel stellt er den letzten verbliebenen Freiraumkorridor da, der im Bereich der sog. "Riegeler Pforte" die Freiburger Bucht mit der Rheinebene verbindet. Durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan und für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzuges westlich der B 3 um ca. 7 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen. Die Breite des Grünzuges südwestlich von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Malterdingen würde auf ca. 150 m reduziert. Die Folge wäre die Entwicklung eines nahezu geschlossenen, sich in West-Ost-Richtung über mehr als 5 km erstreckenden Siedlungsbandes zwischen Riegel und Malterdingen und damit die nahezu vollständige Unterbrechung des naturraumübergreifenden Freiraumverbunds im Bereich der "Riegler Pforte". Die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Regionalen Entwicklungsachse sowie Landesentwicklungsachse längs der B 3 würde verstärkt. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung. Die Gemeinde Malterdingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Gewerbe eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mindestens 5 ha. Darüber hinaus bestehen östlich des Gewerbegebiets "Stöcke" ca. 5,5 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die raumordnerische Spielräume für eine weitere mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung - auch über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus - eröffnen.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Bezüglich der Behandlung der in diesem Zusammenhang von der Gemeinde Malterdingen vorgebrachten Anregungen zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs entlang der Straße "Am Sportplatz" sowie auf Ausweisung der Gemeinde als Siedlungsbereich Gewerbe (Kap. 2.4.2.1) wird auf (ID 392) und (ID 2935) verwiesen.</p>
121	2937	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Streichung des Regionalen Grünzuges im Gewann "Kleb" zwischen westlichem Ortsrand am Buchenweg, Bundesstraße 3 bis Abzweigung nach Hecklingen und südlicher Hangkante des Bienenberges. Um auch künftig bei der Siedlungsentwicklung - Wohnen ausreichend bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können, wird die Streichung des Regionalen Grünzuges im Gewann "Kleb" zwischen dem westlichem Ortsrand am Buchenweg, der Bundesstraße 3 bis Abzweigung nach Hecklingen und der südlicher Hangkante des</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts ihrer begrenzten Flächendimension wird die Anregung der Gemeinde Malterdingen auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha berücksichtigt. Da westlich angrenzend die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant ist, handelt es sich um die letztmalige Arrondierung der Siedlungsfläche in diesem Bereich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Bienenberges beantragt. Neben der künftig in Frage kommenden Erschließung der nördlich bzw. nordwestlich an die beiden Baugebiete "Talmweg" und "Autal" angrenzenden Flächen stellt die Fläche im Gewann "Kleb" die einzige weitere realistische Erweiterungsfläche für Malterdingen dar.	
121	2938	Bürgermeisteramt der Gemeinde Malterdingen 79364 Malterdingen	<p>Beibehaltung der Berechnungsmethode für den Wohnflächenbedarf nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans angewandten Modell.</p> <p>Würde es heute zu einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malterdingen kommen, wäre nach dem neuen Hinweispapier der Wohnflächenbedarf gleich Null. Nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Malterdingen im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 2,3 ha ergeben (Einwohner x 0,25 % x 15 Jahre / 50 Einwohner pro ha). Dieser Wert ergibt sich unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts. Er bleibt damit über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem im Mai 2013 neu gefassten Hinweispapier "Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise" des MVI enormen Schwankungen (von Jahr zu Jahr und mit jeder neuen Vorausrechnung) unterliegen. Sowohl die oben genannten regionalplanerischen Orientierungswerte als auch das Ergebnis des Hinweispapiers des Landes sind nur als Ausgangspunkt für die Einzelfallbetrachtung zu verstehen. Da über den tatsächlichen "plausiblen" Bauflächenbedarf erst bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans und in Kenntnis einer Vielzahl weiterer Kriterien (insbesondere der verfügbaren Flächenreserven im bereits genehmigten Flächennutzungsplan) entschieden wird, beantragt die Gemeinde Malterdingen die Beibehaltung der Berechnungsmethode für den Wohnflächenbedarf nach dem im Offenlageentwurf des Regionalplans angewandten Modell.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
122	393	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	<p>Betreffend dem neu festgesetzten "Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege" im Gewann "Unterwald" im Norden von Hofweier ist Umsetzbarkeit der entsprechenden möglichen Trassenführung für Südzubringer zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Neubau des Südzubringers Offenburg im Zuge der B 33 ist ohne nähere Festlegung der Trasse als regionalplanerischer Vorschlag in der Liste der vorrangig in der Region umzusetzenden Straßenbauprojekte im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthalten (PS 4.1.2 (V)). Derzeit werden im Vorfeld eines konkreten Planungsverfahrens verschiedene Trassenvarianten untersucht.</p> <p>Unabhängig von der Frage, ob die Neubautrasse des Südzubringers das geplante Vorranggebiet Nr. 38 ("Landschaftskomplex Unterwald/Königswaldsee") überhaupt räumlich tangieren wird, besteht zwischen der Straßenplanung und der geplanten Festlegung eines Vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege keine generelle Konfliktstellung. Gemäß PS 3.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ist der Ausbau und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt. Eine entsprechend ausgestaltete Neubauplanung wird nach dem Regionalplanentwurf künftig auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sein.</p> <p>Eine generelle Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
122	2904	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Das im Norden von Hofweier festgesetzte gelegene Gewerbegebiet "Schwaderloch" wird durch einen regionalen Grünzug überlagert. Dieses ist von den Festsetzungen des Grünzuges freizustellen.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Schwaderloch" (Gewerbegebiet) ist nicht Teil des im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Regionalen Grünzuges.</p>
122	2905	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	Ein Teilbereich hinsichtlich des regionalen Grünzuges und des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz beim Baggersee im Gewann "Im Bruch" im Ortsteil Niederschopfheim ist zu Gunsten einer möglichen zukünftigen Sonderfläche (z. B. Realisierung Freizeitfläche) freizuhalten. Bezüglich der Abgrenzung verweisen wir auf unser Schreiben vom 08.02.2013.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bereits im Rahmen der informellen Gemeindekonsultation wurden von der Gemeinde Anfang 2013 Vorstellungen zur Neuansiedlung eines Campingplatzes nördlich des Baggersees Niederschopfheim vorgebracht.</p> <p>Der ca. 1.500 m westlich des Ortsrands von Hohberg-Niederschopfheim liegende, ca. 9 ha große Bereich ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans wie im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt (bislang: Vorrangbereich für Überschwemmungen) festgelegt. Die vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzuges dient der Sicherung des großräumig zusammenhängenden Freiraumverbunds innerhalb der Schutterniederung (auch zwischen den nördlich und südlich gelegenen FFH-Gebieten) sowie zwischen Offenburger Vorbergzone und Rheinaue. Darüber hinaus besitzt der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Vorkommen einer hochgradig gefährdeten Vogelart gemäß Artenschutzprogramm Baden-Württemberg). Die besondere Bedeutung des Bereichs für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird neben der fachrechtlichen Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets (s.u.) durch die vorliegenden Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt, nach denen sich hier großflächig ein Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) erstreckt.</p> <p>Der betreffende Bereich befindet sich mittig innerhalb des Über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schwemmungsgebiets "Schutter-Unditz" sowie innerhalb des Vogel-schutzgebiets Kinzing-Schutter-Niederung. Im geltenden Flächennut-zungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Offenburg ist der betreffende Bereich als Überschwemmungsgebiet sowie als Suchraum Kompensation dargestellt.</p> <p>Die geforderte inselhafte Rücknahme der freiraumschützenden Festle-gungen würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschie-dene Freiraumfunktionen betreffen und einen neuen Siedlungsansatz im zusammenhängenden Freiraum ermöglichen. Sie würde im Wider-spruch zu den Erfordernissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes stehen. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung hier aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsent-wicklung (Neuerrichtung eines Campingplatzes bzw. einer Freizeitan-lage) in diesem in einem Überschwemmungsgebiet sowie Vogel-schutzgebiet gelegenen Bereich überhaupt fachrechtlich genehmi-gungsfähig wäre. Zudem besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen zugunsten der Entwicklung einer Freizeitanlage / Campingplatzes in diesem Be-reich: Etwa 1.500 m vom geplanten Standort befindet sich auf Gemar-kung Schuttern (Friesenheim) das Naherholungsgebiet "Baggersee Alm", dessen Dauercampingplatz noch in größerem Umfang über bau-leitplanerisch gesicherte Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Eine Be-darfsbegründung für die Neuschaffung einer weiteren Anlage in unmit-telbarer Nachbarschaft ist somit nicht erkennbar.</p> <p>Seitens der Gemeinde wurden seit der informellen Gemeindegonsulta-tion Anfang 2013 keine Sachverhaltsklärungen oder ergänzenden Un-terlagen vorgelegt. Eine Rücknahme von Regionalen Grünzug und Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
122	2906	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	<p>Der Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark hoch3) soll gemäß Plansatz 2.4.2.4. des Regionalplanentwurfs "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Bau-grundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschrei-ten". Diese Einschränkung wird abgelehnt. Es ist kein Grund zu erken-nen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark "hoch3" im Vergleich zu anderen interkommunalen Ge-werbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmög-lichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemein-den sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gewerbepark Raum Offenburg in PS 2.4.2.4 zu streichen, wird berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden.</p> <p>Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird daher abgelehnt.</p>	
122	2907	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	<p>Bestand Wasserschutzgebiete (WSG)</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind die Wasserschutzgebiete der Gemeinde Hohberg mit den jeweiligen Zonen 1, 2 und 3 nicht ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WSG Niederschopfheim Nr. 45 Tiefbrunnen Hohberg-Niederschopfheim RVO vom 28.10.1994 - WSG Hofweier Nr. 44 Tiefbrunnen Hohberg-Hofweier RVO vom 24.03.1994 - WSGe Diersburg <ul style="list-style-type: none"> a) Nr. 135 Judenwaldquelle RVO vom 27.09.1996 b) Nr. 136 Kaufbergquelle, Molkensumpfwelle, Kohlbrunnenquelle RVO vom 27.09.1996. <p>Aktuelles Ausweisungsverfahren für ein Wasserschutzgebiet</p> <p>Im Genehmigungsverfahren befindet sich die Ausweisung des neuen WSG Diersburg Nr. 355 (Vogelsteinbruchquellen). Das Verfahren ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft anhängig. Der Geltungsbereich des künftigen WSG ist bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall.</p> <p>Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen.</p> <p>Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p>
122	2908	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hohberg 77749 Hohberg	<p>Abschließend verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme des Obstbaubetriebs Martin Decker vom 03.12.2013. Die Gemeinde Hohberg unterstützt diesen Antrag und bittet um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist als Anlage die Einwendung des Obstbaubetriebs Martin Decker vom 03.12.2013 beigefügt].</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Einwendung eines Privaten wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung dieser gebietskonkreten Einwendung (ID 2540) verwiesen.</p>
123	394	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Gundelfingen	<p>Wir, die BUND Ortsgruppe Gundelfingen, finden es sehr begrüßenswert, dass im neuen Regionalplan die Erhaltung von Grünflächen, Ökologischen Trittsteinen und der Naturschutz ausreichend berücksichtigt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine explizite Forderung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Herrn André Grabs 79194 Gundelfingen	<p>tigt werden soll.</p> <p>Wir sind jedoch vor Ort besorgt darüber, dass das Gebiet nördlich des Zähringer Dorfbaches und des Industriegebietes Nord zwischen der B 3 und dem Mooswald, bis an das nördlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gestern vom Gemeinderat mehrheitlich mit einer eventuellen Bebauung für ein Industriegebiet bedacht wurde und dieser somit für eine Änderung im Flächennutzungsplan gestimmt hat.</p> <p>Dies hätte aus unserer Sicht, nicht wieder gutmachbare Auswirkungen zur Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der letzte Grünstreifen zwischen Industriegebiet Nord und Gundelfingen würde damit unwiederbringlich verloren gehen und eine Trittmöglichkeit, die durch eine eventuelle Unterquerung der B 3 geschaffen werden könnte, für immer ausgeschlossen. 2. Der aufwendig renaturierte und mittlerweile ökologisch sehr wertvolle Bachlauf des Zähringer Dorfbaches würde hinsichtlich Biodiversität stark entwertet. 3. Der Mooswald würde wieder einmal eine weitere wertvolle Randstruktur einbüßen 4. Der Wildtäler Fallwind wäre an dieser Stelle Richtung Mooswald gebremst und könnte so zu einer kleinklimatischen Veränderung im Ökosystem Mooswald führen. 5. Eine weitere Versiegelung des Bodens hätte Folgen für den Grundwasserspiegel des Mooswaldes, welcher als auenwaldähnliche Pflanzengemeinschaft schon länger unter den Veränderungen der letzten Jahrzehnte zu leiden hat. 6. Die in diesem Gebiet vorkommenden Arten der Feuchtwiesen und extensiv genutzten Acker und Weideflächen würden wieder ein Stück wertvollen Lebensraum einbüßen. 7. Die in Deutschland am stärksten bedrohten Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die, welche sich in offener Landschaft befinden und keiner intensiven Nutzung durch Landwirtschaft unterliegen. (Wiesen, Feuchtwiesen, Randstrukturen). <p>Daher bitten wir dringlichst darum, dem Antrag der Gemeinde Gundelfingen hinsichtlich einer Umwidmung des benannten Grünzuges nicht zuzustimmen.</p>	zur Rücknahme des im Offenlage-Entwurf westlich der B 3 vorgesehenen Regionalen Grünzuges wurde im Offenlage- und Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht.
123	4170	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Gundelfingen Herrn André Grabs 79194 Gundelfingen	Ein großer Zugewinn für den Artenschutz wäre es, wenn das [in Gundelfingen westlich der B 3] angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [Nr. 116 ("Mühlbachniederung")] bis zum Zähringer Dorfbach ausgeweitet werden könnte.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der ca. 15 ha große Bereich im Gewann "Im Rosswinkel" ist überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und weist keinen besonderen Strukturreichtum auf. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Gleichwohl ist wegen seiner besonderen Bedeutung für andere Freiraumfunktionen, insbesondere das</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Schutzgut Klima und Luft, gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehen, diesen Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
124	395	Privat 77654 Offenburg	<p>Seit 2005 wohne ich wieder in meinem Heimatdorf Offenburg-Rammersweier im Haus meiner Schwiegereltern in der Eisenbahnstraße. Auf der Karte meines Regionalplanes habe ich mir die Umgebung meines Wohnumfeldes angeschaut. Es fiel mir auf, dass das Gebiet im Osten Offenburgs zwischen den Baugebieten "Sauläger" bzw. "Schleichgässchen" und dem Gewerbegebiet an der Rammersweierer Straße keine besondere Kennzeichnung für eine Grünzäsur bzw. einen Grünzug aufweist. Dies sollte nach meiner Meinung geändert und nachträglich korrigiert werden.</p> <p>Für die Menschen in den anliegenden Wohngebieten sind diese landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Gärten, Obstbaumanlagen) wichtig zum Entspannen und zur Naherholung (s. Plankapitel 3.1.1 und 3.1.2).</p> <p>Eine weitere Bebauung der jetzt ausgesparten Fläche würde das Wohnen zwischen der belebten Rammersweierer Straße bzw. der verlängerten Moltkestraße unattraktiver machen und die ohnehin schon hohe Lärmbelastung erhöhen.</p> <p>Die jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen wirken als Klimapuffer für die Oststadt dank ihres naturbelassenen Zustandes. Sicher würde auch die benachbarte Schule (Waldorfschule) bzw. ihre Schüler in mehrfacher Weise von einer Aufwertung der Schulumgebung zu einer Grünzäsur profitieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist zwischen dem nordöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt von Offenburg und dem Ortsteil Rammerweier eine Grünzäsur symbolhaft festgelegt. Tatsächlich weist hier der siedlungstrennende Freiraum durchgehend nur noch eine Breite von ca. 100 bis 150 m auf und umfasst somit keine regionalbedeutsame Dimension. Wegen erheblicher Unterschreitung der bei der Regionalplanfortschreibung für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m kommt eine Festlegung als Grünzäsur generell nicht in Betracht. Auch eine Einbeziehung des Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse drängt sich wegen des kleinteilig-schlauchartigen Zuschnitts des Freiraumbereichs nicht auf. Über den Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums ist im örtlichen Planungsmaßstab im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich großflächig als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Für eine Festlegung des siedlungstrennenden Freiraumbereichs zwischen Offenburg und Rammersweier als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
125	396	Privat 77704 Oberkirch	<p>Einspruch wegen Ausschluss - wesentliche Veränderung der Oberflächenformen...</p> <p>Im Wesentlichen ist dieses Gebiet Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) ein Weinbaugebiet. Die Winzer sind in Ihrer Weiterentwicklung sehr stark eingeschränkt wenn die Weinbaubetriebe für die Zukunft wirtschaftlich ausgerichtet werden sollen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
126	397	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	<p>Etablierung eines Vollversorgers</p> <p>Ziel der Gemeinde ist, zentral für die Bürgerinnen und Bürger, auf naturschutzfachlich unbedeutenden Flächen, unter Wahrung des Kongruenz- und Integrationsgebotes sowie des Beeinträchtigungsverbotes einen Vollversorger zu etablieren. Die unten angeführten Gutachten empfehlen einen Standort am südwestlichen Ortsrand Grafenhausens, der derzeit frei von Vorgaben des Regionalplans ist.</p> <p>In dem uns übersandten Entwurf sind dort ein regionaler Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege vorgesehen. Am 3. November 2011 fand das Scoping zur Errichtung eines Vollsorimenters in Kappel-Grafenhausen [unter Teilnahme des Regionalverbands] statt (...). Darauf hin wurden unsererseits folgende Gutachten erstellt:</p> <p>Standortanalyse zur Verlagerung eines Lebensmittelmarktes (BBE; Dezember 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung nach Vorgabe des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg Konzept zur Sicherung der Nahversorgung (fsp. Stadtplanung; Januar 2012) - Analyse der Situation des Einzelhandels - Planerische Voraussetzungen - Standortalternativenprüfung <p>Auf Grundlage der Gutachten und dem so validierten Standort im südwestlichen Ortsrand Grafenhausens, bat ich Sie in unseren Gesprächen am 23.5.2012 und 8.3.2013 für diesen Standort um eine Rücknahme des regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Abermals formulierte ich diesen Wunsch in meinen Schreiben an Sie vom 25.7.2012 und 19.9.2012.</p> <p>Sie formulierten, dass angesichts der formal noch nicht verfestigten Planungsvorstellungen dieser Entwicklungswunsch abschließend in der Planoffenlage behandelt wird. Seitens der Verbandsgeschäftsstelle wird die gewünschte Rücknahme der Grünzugsgrenze ausdrücklich in Aussicht gestellt.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat in seiner Sitzung am 2.12.2013 den Aufstellungsbeschluss "Sondergebiet Lebensmittelmarkt" gefasst Das Projekt ist somit hinreichend konkretisiert So bitten wir die in Aussicht gestellte Rücknahme der Grünzugsgrenze und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zu vollziehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Kenntnis der bislang nicht festgestellten raumordnerischen Zulässigkeit des geplanten Lebensmittelmarkts am westlichen Siedlungsrand von Grafenhausen wird die Anregung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen auf Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans "Sondergebiet Lebensmittelmarkt" (insgesamt ca. 1 ha) berücksichtigt. Hiermit sollen Spielräume für die Realisierung einer Infrastruktur zur Daseinsvorsorge raumordnerisch offen gehalten werden. Es wird hierbei berücksichtigt, dass der Bereich im geltenden Regionalplan nicht Teil der Regionalen Grünzugskulisse ist. Ein weitergehendes Zusammenwachsen der Ortsteile Kappel und Grafenhausen ist aufgrund der zwischen ihnen verlaufenden überregionalen Strom- und Gasversorgungsleitungen ausgeschlossen, so dass der Zielsetzung, das Entstehen einer bandartigen Siedlungsstruktur zu vermeiden, ausreichend Rechnung getragen ist.</p> <p>Hinweis: Das im Offenlage-Entwurf südwestlich des Ortsteils Grafenhausen vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege tangiert entgegen der Angabe der Gemeinde das geplante "Sondergebiet Lebensmittelmarkt" räumlich nicht.</p>
126	2912	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	<p>Solarpark</p> <p>Die Verfüllung der Bodendeponie Kappel-Grafenhausen steht kurz vor dem Abschluss. Der Regionalplan sieht für diesen Bereich einen regionalen Grünzug vor. Ein Bauantrag für die Errichtung eines Solarparks auf der verfüllten Deponiefläche wurde bereits gestellt. So bitten wir um Rücknahme des Grünzuges im Bereich der Bodendeponie Kap-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich der Bodendeponie westlich des Ortsteils Kappel, der im geltenden Regionalplan Teil der Grünzugskulisse ist, soll gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			pel-Grafenhausen.	Nach Auskunft der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde entgegen der Darstellung der Gemeinde für das Vorhaben bislang kein förmlicher Bauantrag gestellt. Vielmehr hat die Baurechtsbehörde auf eine formlose Anfrage hin bereits im Juli 2013 darauf hingewiesen, dass für das geplante Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Die danach begonnenen Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurden nach Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle zwischenzeitlich nicht weitergeführt. Dessen ungeachtet ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) des Offenlagen-Photovoltaikanlagen im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge als temporäre Nutzung ausnahmsweise zulässig ist, soweit es sich nicht um Waldflächen, um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gem. Flurbilanz) oder um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds handelt. Dies ist im betreffenden Bereich nicht der Fall. Eine Konfliktstellung besteht demnach nicht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.
126	2913	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	Innenentwicklung - Aktivierung von Baulücken: Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen fühlt sich der Innenentwicklung sehr verpflichtet. Unterstützt durch unsere Teilnahme an dem Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" traten wir in Kontakt mit vielen Eigentümern, mit dem Ziel Baulücken zu schließen und Leerstände zu vermeiden. Jedoch sind dem Engagement der Gemeinde enge Grenzen dadurch gesetzt, dass keine rechtliche Handhabe zur Aktivierung von Baulücken besteht. Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen bittet den Regionalverband Südlicher Oberrhein durch eine Resolution auf diesen Missstand hinzuweisen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mögliche neue Initiativen und weitere Unterstützungen des Regionalverbands zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzugehen. Die Verbandsgeschäftsstelle wird das Thema kontinuierlich begleiten und erneut aufgreifen.
127	398	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Die Gemeinde Schutterwald wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen im Regionalplan bezeichnet bzw. eingeordnet. Dies bedeutet, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt wird. Dies bedeutet für Schutterwald, dass in 15 Jahren ein Anspruch von rund 6 ha für neue Wohnflächen besteht. Würde die Gemeinde in die Kategorie "verstärkte Siedlungstätigkeit" für den Bereich Wohnen eingeordnet, so würde sich der Faktor von 0,25 % auf 0,45 % erhöhen. Damit hätten wir einen Anspruch von 10 ha neuer Wohnfläche in den nächsten 15 Jahren. Aufgrund unserer geografischen Lage, der Nähe zum wachsenden Oberzentrum Offenburg beantragt die Gemeinde, als Bereich mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet zu werden.	Keine Berücksichtigung Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Die "Nähe zum Oberzentrum Offenburg" ist demnach kein relevantes Kriterium. Vielmehr soll die Siedlungstätigkeit gemäß der Vorgaben des LEP "auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (PS 2.5.3 Abs. 2 LEP, vgl. auch für den Ländlichen Raum PS 2.4.1.1 LEP). Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung (sowohl des Oberzent-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dies würde im Übrigen auch mit der Einordnung im Bereich Gewerbe übereinstimmen. Hier ist die Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet. Das bedeutet konkret für Schutterwald wird in den nächsten 15 Jahren ein Flächenbedarf von 10 ha angesetzt.</p>	<p>rums und des Mittelbereichs Offenburg als auch der Gemeinde Schutterwald) und die daraus ableitbare Wohnbauflächenbedarfe geben - anders als im Verdichtungsraum Freiburg - keinen Anhaltspunkt dafür, gezielt auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion und ohne Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung der Gemeinde Schutterwald, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt zu werden, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p>
127	3019	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Südlich der L 99 ist auf Höhe der Einmündung des Südzubringers ein Verbundkorridor des Biotopverbundes ausgewiesen. In diesem Bereich möchte sich die Gemeinde für die weitere Entwicklung des Gewerbeparks Raum Offenburg Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Zudem ist in diesem Bereich bereits die verkehrstechnische Anbindung des Schutterwälder Teilgebiets des Gewerbeparks geplant. Die Gemeinde möchte sich in diesem Bereich alle Handlungsoptionen offen halten und keine Einschränkungen hinnehmen, die diesen Entwicklungszielen entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu den Entwicklungsabsichten ist insofern nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>
127	3020	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Die Gemeinde beantragt, dass die Verbindung Frankreich - Offenburg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse gewertet wird. Die Tatsache, dass mehrere Tausend Fahrzeuge diese Verbindung jeden Tag nutzen, zeigt bereits, dass eine Entwicklungsachse besteht. Diese Tatsache gilt es in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (-Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert.</p> <p>Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindungen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung, "die Verbindung Frankreich - Offenburg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse" festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
127	3021	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Die Gemeinde ist weiter durch eine den Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg betreffende Äußerung berührt. In Plansatz heißt es unter 2.4.2.4 "Regionalbedeutsame Gewerbegebiete", dass der "Gewerbepark Raum Offenburg" neben dem Gewerbepark Breisgau und dem Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr als eines von drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten im gesamten Regionalverbandsgebiet am Südlichen Oberrhein benannt wird.</p> <p>Diese drei regionalbedeutsamen Gewerbegebiete sollen, so der Regionalplanentwurf, "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" (Plansatz 2.4.2.4 Regionalplanentwurf S. 16).</p> <p>Die Gemeinde lehnt diese Einschränkung ab. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark "hoch3") im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden.</p> <p>Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können.</p> <p>Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gewerbepark Raum Offenburg in PS 2.4.2.4 zu streichen, wird berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird ebenfalls abgelehnt.	
127	3022	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	<p>Im westlichen Siedlungsrand von Langhurst rückt ein regionaler Grünzug näher an die Siedlungsgrenze heran. Die Gemeinde möchte sich auch in diesem Bereich Entwicklungsoptionen offen halten. Das Heranführen des Grünzugs an die Siedlungsgrenze schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unverhältnismäßig ein. Die Gemeinde beantragt, den Grünzug auf der bisherigen Grenze zu belassen bzw. westlich und nördlich einen Korridor von 100 m (ab Siedlungsrand Langhurst) von jeglicher Einschränkung freizuhalten. Dies ermöglicht es der Gemeinde sich auch in westlicher und nördlicher Richtung zu erweitern. Dadurch, dass die einst geplante Umgehung von Schutterwald aus naturschutzrechtlichen Gründen (FFH- und IBA-Richtlinien) nicht verwirklicht werden konnte, bleibt die bestehende verlängerte Bahnhofstraße als stark befahrene Straße bestehen. Ein Heranrücken der Wohnsiedlung ist dadurch sicherlich mit hohen Aufwendungen in Sachen Lärmschutz (Lärmschutzwall) verbunden und schränkt die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnfläche deutlich ein. Für die dadurch verlorene (bzw. von Lärm stark beeinträchtigte) Siedlungsfläche kann für die Zukunft in westlicher und nördlicher Richtung von Langhurst eine entsprechende Siedlungsfläche vorgehalten werden. Dies würde auch dem Grundsatz Rechnung tragen, zukünftige Wohnbebauungen dort anzusiedeln, wo keine bzw. geringere Lärmbelastungen für den Menschen zu erwarten sind. Gründe für eine Ausweitung des Grünzugs sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass momentan noch Entwicklungsoptionen im Flächennutzungsplan bestehen, darf der Gemeinde nicht negativ ausgelegt werden. Vielmehr gilt es, ihr trotzdem die nötigen Spielräume auch in künftigen Flächennutzungsplanungen zu erhalten. Erfahrungen zeigen, dass Einschränkungen durch Grünzüge nur durch enorm aufwändige Zielabweichungsverfahren abgemildert werden können. Daher pocht die Gemeinde darauf, eine hohe Hürde bei der Ausweisung neuer Grünzüge anzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, im Niederungsbereich westlich von Schutterwald-Langhurst das ca. 98 ha große Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 37 (Offenlandkomplex Neue Matten) festzulegen. Es grenzt unmittelbar an den bestehenden westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Langhurst an. Die Fläche des Vorranggebiets wurde dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, so dass der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 150 bis 200 m nach Osten vergrößert wurde. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter und von Gräben durchzogener Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland sowie artenreichen Mähwiesen). Darüber hinaus stellen die das Gebiet durchziehenden Gräben einen wichtigen Bereich für die Fauna dar (Lebensraum wertgebender Libellenarten).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (und damit auch jener des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung würde einen mindestens 10 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen. Auch unter Berücksichtigung der aufgrund der Verkehrssituation bestehenden Schwierigkeiten einer Realisierung der flächennutzungsplanerisch vorgesehenen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Langhurst in östlicher Richtung ist eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs einschließlich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in dieser Dimension aber nicht gegeben. Über die im geltenden Flächennutzungsplan am östlichen Ortsrand dargestellten Wohnbauflächen in der Größenordnung von ca. 6 ha stehen zusätzlich - in der von der Gemeinde in der Stellungnahme beschriebenen Entwicklungsrichtung - am nördlichen Ortsrand nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in der Größenordnung von 8 bis 10 ha für eine raumverträgliche Eigenentwicklung des Ortsteils Langhurst (ca. 900 Einwohner) zur Verfügung (Zur Orientierung: Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklungsgemeinde insgesamt beträgt ca. 5,5</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ha). Gleichwohl ist es aber raumordnerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege am bestehenden Siedlungsrand südlich der Kastanienallee in einer Breite von ca. 70 bis 100 m (insgesamt ca. 3 ha) zurückzunehmen, um hier eine Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungsbestandes von Langhurst offenzuhalten. Die westlich und nördlich daran angrenzenden naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche verbleiben in der Grünzugs- bzw. Vorranggebietskulisse. Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung. Ergänzender Hinweis: Die geplante Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen westlich von Langhurst war bereits Gegenstand der informellen Gemeindegespräche 2012/2013. Die zunächst vorgebrachte Anregung nach Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen in diesem Bereich wurde seitens der Gemeinde nach Erörterung mit der Geschäftsstelle angesichts fehlender Absichten zur Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht aufrecht erhalten.</p>
128	399	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	<p>Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zum Unterzentrum. Es ist völlig unverständlich dass eine Kommune mit den strukturellen Gegebenheiten wie Ihringen keine zentralörtliche Funktion erfüllen soll, die Orte zwischen Freiburg und Breisach werden, obwohl direkt an einer Entwicklungsachse liegend, bedeutungsloser und können dies nur ausgleichen wenn zwangsweise kooperiert wird, ein eigenständiges Handeln wird somit massiv eingeschränkt. Zentralörtliche Funktion Klein-/Unterzentrum: Die Ausweisung als Siedlungsbereich für die Funktion "Wohnen" orientiert sich stärker als bisher am System der Zentralen Orte, dies trifft auch für die Funktion "Gewerbe" zu. Voraussetzung für eine Einstufung zum Klein-/Unterzentrum ist doch vor allem das Vorhandensein von Einrichtungen die mehr als eine tägliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und daher nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können. Wir gehen hierbei bspw. von einer Grund- u. Hauptschule, Bücherei, Sportplätze, Sporthallen, Ärzte, Apotheken, Kreditinstitut, handwerkliche Dienstleister, Einzelhandelsgeschäfte, Anbindung an den ÖPNV etc. aus. All diese Funktionen und darüber hinaus (Schwimmbad, Sonderschuleinrichtung, künftig Gemeinschaftsschule etc.) erfüllt die Gemeinde Ihringen in hohem Maße, auch im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die angeregte Festlegung der Gemeinde Ihringen als Zentraler Ort nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Zusammenhang mit einem Verflechtungsraum mit Merdingen und Gündlingen.	
128	2909	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	<p>Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen im Rahmen einer eigenständigen Entwicklung ohne Abhängigkeiten des Oberzentrums Freiburg bzw. des Mittelzentrums Breisach am Rhein.</p> <p>Begründung: Ihringen liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg, an der Entwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach sowie ferner im Mittelbereich Breisach und soll künftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung dargestellt werden gleichzeitig mit der Möglichkeit Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus zu befriedigen, wenn entsprechende Übertragungen von Flächenbedarf aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen, was vertraglich zu sichern wäre.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung als auch im direkten Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Struktur (Bötzingen) ist die geplante Fortschreibung unsererseits eher negativ zu bewerten da hierdurch in den nächsten Jahren die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Wohn- als auch im Gewerbebereich deutlich eingeschränkt werden oder Abhängigkeiten entstehen die schon als Knebelung gedeutet werden könnten. Eine bisher maßvolle, im Einklang mit der Infrastruktur stehende Entwicklung, wird hier quasi bestraft.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten: Siedlungsentwicklung Wohnen: Die Einstufung als Zentraler Ort spielt hier u. E. eine weitaus größere Rolle als bisher für die künftige Entwicklung, auch hier ist von zentraler Bedeutung die Lage an der Entwicklungsachse sowie die Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Ihringen (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde Ihringen weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen in den Ortsteilen Ihringen und Wasenweiler (Entfernung zum SPNV-Haltepunkt jeweils unter 1.000 m) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können.</p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Ihringen gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde Ihringen auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 erhalten.</p>
128	2910	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	<p>Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir die Aufstufung zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe im Rahmen einer eigenständigen Entwicklung ohne Abhängigkeiten des Oberzentrums Freiburg bzw. des Mittelzentrums Breisach am Rhein.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung als auch im direkten Vergleich mit Gemein-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Ihringen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den ähnlicher Struktur (Bötzingen) ist die geplante Fortschreibung unsererseits eher negativ zu bewerten da hierdurch in den nächsten Jahren die Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Wohn- als auch im Gewerbebereich deutlich eingeschränkt werden oder Abhängigkeiten entstehen die schon als Knebelung gedeutet werden könnten. Eine bisher maßvolle, im Einklang mit der Infrastruktur stehende Entwicklung, wird hier quasi bestraft.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten: Gewerbe: Im rechtskräftigen Plan waren bislang gewerbliche Entwicklungen kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur, bis ca. 10 ha Fläche, möglich. Im Fortschreibungsentwurf soll hier künftig auch nur noch Eigenentwicklung möglich sein mit einem Orientierungswert für den Flächenbedarf von 3 - 5 ha in den nächsten 15 Jahren, somit auch weniger als bisher.</p>	<p>Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch wurde demnach im Mittelbereich einzig das Mittelzentrum Breisach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt.</p> <p>Angesichts des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg, welcher bereits heute nicht vollumfänglich auf eigener Gemarkung realisiert werden kann, wurden mit dem Offenlage-Entwurf im Verdichtungsraum zwei Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind dafür jene Standorte vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Nähe zum Oberzentrum sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unplanter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung sind die Gemeinden March und Gottenheim als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Ihringen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der gewerbliche Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert (PS 2.4.2.1 Abs. 3) ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
128	2911	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	<p>In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf folgende Punkte hinweisen bzw. um Klärung bitten:</p> <p>Entwicklungssachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Hier ist nur der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen dass Ihringen auf dieser Entwicklungssachse liegt, im rechtskräftigen Regionalplan war dies bisher eindeutig aufgelistet. Es erscheint uns daher sinnvoll, dass klargestellt wird, dass Ihringen nach wie vor auf dieser Entwicklungssachse liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verortung der Gemeinde Ihringen auf der ausgeformten Landesentwicklungssachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungssachse. Die Lage der Gemeinde Ihringen auf der Entwicklungssachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 31 / Landesstraße L 114, Breisacher Bahn), welche in dieser Entwicklungssachse gebündelt sind.</p>
129	400	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung	<p>In der zeichnerischen Darstellung der Raumnutzungskarte Blatt Süd sollte im Bereich des Flugplatzes [Freiburg] eine Korrektur vorgenommen werden. Im südwestlichen Teil des Erweiterungsgebietes für die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		70173 Stuttgart	Universität ist die Fläche farblich als Siedlungsfläche ausgewiesen (rot). Die nordwestlich anschließende Fläche entlang der Bahn bis zum Wolfsbuck (...) hat gemäß dem gültigen Bebauungsplan die gleiche Qualität und sollte dementsprechend ebenfalls als Siedlungsfläche ausgewiesen werden.	karte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
129	3693	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung 70173 Stuttgart	In der Raumnutzungskarte Blatt Nord ist die von der Justizvollzugsanstalt Offenburg in Anspruch genommene Grundstückfläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Auch insofern sollte eine Ausweisung als Siedlungsfläche erfolgen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), die Darstellung der "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Die Daten umfassen die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
130	401	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Zentrensystem: Vorgesehen ist die Aufstufung der Stadt Rheinau zu einem Unterzentrum. Dies wird insbesondere mit der "Brückenkopffunktion" Rheinaus für die benachbarten französischen Gemeinden begründet. Damit wird die Versorgungsfunktion im Einzelhandel adressiert, die sich jedoch stark in einer nicht integrierten dezentralen Gewerbelage konzentriert. Gemäß Begründung seien Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Orte (Achern, Kehl) wegen der vergleichsweise großen Entfernungen zu deren Siedlungs- und Versorgungskernen nicht zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass der Verflechtungsbereich eines Unterzentrums Rheinau vergleichsweise klein wäre und zudem faktisch Teile der Nachbarkommunen mit einbeziehen würde, die selbst zentrale Orte sind. Dies trifft neben Achern und Kehl insbesondere auch auf die unmittelbar angrenzende Nachbarstadt Lichtenau zu. Die Entwicklung eines Unterzentrums Rheinau dürfte nicht zu Lasten der Funktion Lich-	Keine Berücksichtigung Die Anregung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, auf die Festlegung der Stadt Rheinau als Unterzentrum zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tenaus zur Versorgung des eigenen Verflechtungsbereichs gehen. Insbesondere kann ein weiterer Ausbau der Einzelhandelszentralität Rheinaus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen auf Lichtenau nicht mitgetragen werden.</p> <p>In verschiedenen Funktionsbereichen haben die Nachbarkommunen beiderseits der Regionsgrenze bereits ihre Angebote und Dienstleistungen durch interkommunale Kooperationen für den Gesamttraum erschlossen. Diese wechselseitige Versorgung mit zentralen Funktionen ist aus unserer Sicht ein flexibler und tragfähiger Ansatz, der weiter gestärkt und ausgebaut werden sollte. Eine starre Funktionszuweisung ist hingegen für die gegebene raumstrukturelle Ausgangslage im Grenzbereich unserer Regionen nicht zielführend.</p> <p>Wir lehnen die Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum aus den genannten Gründen ab.</p>	
130	3713	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zum Freiraumkonzept: Wir begrüßen das Konzept der Freiraumfestlegungen und insbesondere die Umsetzung der im Leitbild 2015 der Oberrheinkonferenz definierten großräumigen Siedlungsachsen und Freiraumverbindungen. Wir danken für die gelungene Abstimmung der Festlegungen zum Landschafts- und Freiraumschutz auf die anschließenden Freiraumfestlegungen im Gebiet der Region Mittlerer Oberrhein, insbesondere auch in den Exklaven des Verbandsgebiets der Region Südlicher Oberrhein zwischen Bühl und Lichtenau. An unserer gemeinsamen Regionsgrenze sind damit die Voraussetzungen für eine großräumige Vernetzung von Natur und Landschaft gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
130	3714	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zum Hochwasserschutz: Wir weisen darauf hin, dass neben den vorgesehenen Festlegungen zum Hochwasserschutz für die Region Mittlerer Oberrhein hinsichtlich des Hochwasserschutzes auch die Realisierung der Maßnahmen des integrierten Rheinprogramms, die auf dem Gebiet der Region südlicher Oberrhein liegen, von maßgeblicher Bedeutung sind. Wir bitten den Regionalverband Südlicher Oberrhein, die dafür notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren weiterhin positiv zu begleiten und unsere Forderung an das Land Baden-Württemberg zur zügigen Finanzierung der Maßnahmen zu unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms werden zur Kenntnis genommen.</p>
130	3715	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zur Rohstoffsicherung: Auch unser Regionalplan wird im Bereich der Rohstoffsicherung fortgeschrieben. Derzeit erstellen wir einen überarbeiteten Planentwurf für die vorgesehene zweite Anhörung zur Teilfortschreibung des Regionalplans. In räumlicher Nähe zur Regionsgrenze befinden sich in beiden Planentwürfen keine Festlegungen. Wir danken für die gute und konstruktive fachliche Zusammenarbeit während der Bearbeitung unserer Planungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
130	3716	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Verkehr: Die Ausrichtung des Sonderflughafens Lahr auf den Frachtverkehr wird begrüßt. Damit wird eine arbeitsteilige Profilierung der Flughäfen im Oberrhein unterstützt und ein für den Gesamttraum nachteiliger Verdrängungswettbewerb vermieden. Wir begrüßen das Anliegen, die Anbindung an den Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden weiter zu entwickeln.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
130	3717	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zur Energieerzeugung: Die vorgesehenen Festlegungen zu den Themenfeldern Bioenergie, Solarthermie und Photovoltaik sowie Wasserkraft werden begrüßt. Das Thema Windenergie ist aus der Gesamtfortschreibung in eine Teilfortschreibung des Regionalplans ausgegliedert worden. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum frühzeitigen informellen Beteiligungsverfahren vom 4.03.2013.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist nicht Teil dieses Offenlageverfahrens. Die Stellungnahme des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung zum Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs berücksichtigt. Eine Einbindung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein in das gesonderte förmliche Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
131	402	Bürgermeisteramt der Gemeinde St. Märgen 79274 St. Märgen	Hinsichtlich der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein trägt die Gemeinde St. Märgen keine Anregungen oder Bedenken vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass im zeichnerischen Teil das Gewerbegebiet Klausen als Wohn-/Mischgebiet (rote Markierung) dargestellt ist, nicht als grau markierte Gewerbefläche und das Gewerbegebiet Klausen II gänzlich fehlt.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
132	403	Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt 79348 Freiamt	Die Gemeinde Freiamt als Eigenentwicklergemeinde wird direkt durch den neuen Regionalplan keine Veränderungen erfahren. Mittelbar kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Freiamt legt deshalb größten Wert auf die Einhaltung des Grundsatzes zu 1.2.3, wonach "ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden" sollen. Hierzu gehört auch die Einhaltung des Grundsatzes im Rahmen der Siedlungsstruktur 2.1.3.2.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
132	2880	Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt 79348 Freiamt	Mit Sorge sehen wir die raumplanerische Stärkung der Orte an den Siedlungsachsen und eine Zunahme der Ausweisung zentraler Orte. Dies kann dazu führen, dass trotz der oben genannten Grundsätze die Grundversorgung nicht gesichert werden können. Dadurch droht ein elementarer Bestandteil für einen Eigenentwicklerort auf Grund von außen wirkenden Faktoren verloren zu gehen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "raumplanerischen Stärkung der Orte an den Siedlungsachsen" wird auf die in PS 2.6.4 LEP formulierte Vorgabe für die Regionalplanung verwiesen: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." An der im Offenlage-Entwurf vorgenommenen "Zunahme der Ausweisung zentraler Orte" wird festgehalten. Die Gemeinde Teningen und die Stadt Heitersheim werden jedoch nicht als Unterezentren, sondern als Kleinzentren festgelegt.
133	404	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Wir sind der Meinung, dass zwischen Müllheim und Niederweiler ein Wildwegekorrridor ausgewiesen und eingerichtet werden sollte: Unseres Erachtens ist diese Passage in Nord-Süd-Richtung von großer Bedeutung für die Wildwanderung in der Vorbergzone, damit das Wild nicht in seinen Wanderungsbewegungen eingeschränkt wird und nach Westen ausweichen muss, womöglich die Stadt Müllheim umrunden, oder weiter nach Osten in das Klemmbachtal, in die höher gelegene Topographie. Die L 131 zwischen Mh und Oberweiler (und die "Weilertalstrasse" zw. Mh & Nwlr.) sollten entsprechend barrierefreier ausgestaltet werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die auf den Kenntnissen der zuständigen Fachverwaltungen basierende nachrichtliche Darstellung der Raumkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Aus regionaler bzw. überregionaler Sicht bestehen demnach keine fachlichen Hinweise für eine besondere Bedeutung des genannten, im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegten Bereichs für den Biotopverbund. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
133	3999	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Keine Ausweisung von Fahrradnetzen/-korridoren etc. erfolgt.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Die Festlegung von Fahrradnetzen/-korridoren ist, bei einem der Raumnutzungskarte vorliegenden Maßstab von 1:50.000, nicht sinnvoll darstellbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Fahrradnetze/-korridore in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.
133	4000	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Ergebnisse Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein REKLISO nicht eingearbeitet.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt:

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4)</p> <p>Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
133	4001	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Trinkwasserbrunnen nicht eingezeichnet.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Dies ist bei Wasserschutzgebieten oder bestehenden Trinkwasserbrunnen nicht der Fall. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Trinkwasserbrunnen in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
133	4002	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Bestehende Vorranggebiete für Hochwasservorsorge nicht eingearbeitet, dto. [nicht eingezeichnet, vgl. ID 4001].	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Wie anhand der Legende erkennbar ist, werden in der Raumnutzungskarte sowohl rechtskräftige an einem hundertjährigen Hochwasserereignis ausgerichtete Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dargestellt als auch Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasser-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Vorranggebiete für Hochwasservorsorge" in den Regionalplan einzuarbeiten, ist somit bereits berücksichtigt.
133	4003	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Aktuelle Flächennutzungsplansituationen (beispielsweise Mü1/Müllheim-Niederweiler) [sind nicht in die Raumnutzungskarte eingearbeitet].	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.
133	4004	AGUS Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Markgräflerland e. V. Herrn Jürgen Hauke 79379 Müllheim	Massiven Wegfall von Grünzäsuren korrigieren zugunsten deren Erhaltung zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen & Offenhaltung der "himmlischen" Landschaft (beispielsweise zwischen Müllheim & Müllheim/Niederweiler, Müllheim/Niederweiler & Badenweiler/Oberweiler, Badenweiler/Oberweiler & Badenweiler/Schweighof)	Kenntnisnahme Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders ist mit dem Offenlage-Entwurf weder in der Region insgesamt noch im Südtail der Region eine massive Verringerung der Grünzäsuren vorgesehen. Zwar sieht der Offenlage-Entwurf vor, in den vom Einwender benannten drei Bereichen gegenüber dem geltenden Regionalplan künftig auf die Festlegung von Grünzäsuren zu verzichten. Jedoch ist den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof anstelle dessen die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen vorgesehen, wodurch es vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes kommt. Im Bereich zwischen Müllheim und Müllheim-Niederweiler soll die bestehende Grünzäsur durch einen regionalen Grünzug ersetzt werden, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird.
134	405	Privat 77955 Ettenheim	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Trä-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>ger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
135	406	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. <p>Ich habe selbst lange Jahre im Elsass gelebt und hätte mir dringend eine solche Bahnverbindung gewünscht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
136	407	Privat 77743 Neuried	Auf Gemarkung Neuried sind im Plan Flächen zum Kiesabbau ausgewiesen. Diese auf den Gemarkungen Altenheim und Ichenheim liegenden Flächen sind bei Durchführung des Kiesabbaus sowohl als nicht wasseraffine natürliche Flächen als auch für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Dies widerspricht dem unter Punkt 1.25 festgestellten Grundsatz, daß nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser auch für zukünftige Generationen erhalten werden sollen. Ich beantrage daher die Streichung dieser Flächen	Keine Berücksichtigung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird verwiesen. Der planerische Grundsatz, sparsam mit natürlichen nicht vermehrbaren Ressourcen umzugehen, steht dabei nicht im Widerspruch zu den im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Gebietsfestlegungen, auch wenn die Gewinnung von Rohstoffen in der Regel mit erheblichen Umweltwirkungen einhergeht und ein bedarfsorientierter und flächeneffizienter Umgang hierbei besonders geboten ist. Die Anregung wird in dieser pauschalen Form daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsentscheidungen zu den jeweiligen einzelnen Standorten wird verwiesen.
136	4265	Privat 77743 Neuried	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
137	408	Privat 79331 Teningen	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
138	409	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Ich möchte die Wiederaufnahme der Bahnstrecke Colmar - Freiburg in den Regionalplan beantragen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
139	410	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hun- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
140	411	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Vom VCD, dessen Mitglied ich bin, erfahre ich, das die Bahnstrecke Freiburg - Colmar aus dem derzeit in der Beratung befindlichen Entwurf für den neuen Regionalplan für die Region Südlicher Oberrhein aus der Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnverbindungen gestrichen worden ist.</p> <p>Können Sie dies bestätigen?</p> <p>Der Ausbau des ÖPNV in der Region ist weit fortgeschritten. Besonders die halbstündige Anbindung in den Hochschwarzwald und die S-Bahn-Verbindungen in die Kaiserstuhlgemeinden sind von hohem Wert, für den Fremdenverkehr in den Regionen, für Berufspendler aus den Regionen sowie für Naherholung der Freiburger.</p> <p>Mir ist ganz unverständlich, warum diese Entwicklung nun angehalten werden soll. Die Ausweitung nach Frankreich ist ein nächster, eigentlich selbstverständlicher Schritt, eigentlich längst überfällig. Im Kontext "Europa" auch eine zukunftsweisende Notwendigkeit.</p> <p>Ich bitte darum, diese Streichung zu überdenken, und in einem "grünen" Bundesland auch "grüne" Verkehrspolitik mit zu tragen und zu fördern!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.</p>
141	412	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Freiburg-Colmar-Bahn ist ein wichtiger Beitrag für weniger Autoverkehr und damit weniger CO₂-Ausstoß und verbesserter Klimaschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
142	413	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fach-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <p>- Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze</p> <p>- Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <p>- Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen.</p> <p>- Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.</p>	<p>planung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
143	414	Privat 79183 Waldkirch	<p>Ich halte die Strecke Freiburg - Colmar aus kulturellen (auch der Bildungsbereich), politischen und wirtschaftlichen (Tourismus, Arbeitskräfte, etc.) Gründen für eine sehr wichtige Verbindungsachse für den Oberrhein-Bereich, die gleichzeitig durch gesunde und gute Umweltbedingungen geprägt ist und bitte daher um Wiederaufnahme der Bahnstrecke.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
144	415	Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Frau Dr. Karin Müller-Sandner 79227 Schallstadt	<p>Bei der B 3 OU Schallstadt handelt es sich um keine regionalbedeutsame Maßnahme, die vorrangig realisiert werden müsste. Wir beantragen, sie aus der Liste zu streichen.</p> <p>Begründung anhand der vom RSVO selbst erstellten Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Maßnahme soll bereits im Regionalplan 1995 enthalten sein: er sieht keinen Neubau einer OU Schallstadt vor, vielmehr wird die Fortführung der B 3 zwischen Freiburg und Bad Krozingen durchs Schneckental favorisiert. 2. die Maßnahme soll im aktuellen BVWP enthalten sein: OU ist nicht im BVWP enthalten, da der Bund die B 3 als autobahnparallele Bundesstraße abstufen möchte und keine OU mehr vorsieht. 3. Ausbau vor Neubau: die L 125 ist ausgebaut, über die K 4981 besteht Anschluss an die B 3 OU Bad Krozingen, ein optimierter Anbin- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dungsknoten ist zur Zeit in Planung. Die im Regionalplan von 1995 vorgeschlagene Schneckentaltrasse gibt es inzwischen und könnte - im Bedarfsfall - auch noch ausgebaut werden</p> <p>4. das vorhandene Straßennetz soll genutzt werden: zwischen Freiburg und Bad Krozingen verlaufen vier parallele Verkehrsstrassen: die A 5 für den Fernverkehr, die B 3, die L 125 und die L 122 für den lokalen und überregionalen Verkehr</p> <p>5. Verkehrslenkende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sollen zum Einsatz kommen, vor Erweiterung der Infrastruktur: ein alternatives Verkehrskonzept für die Ortsdurchfahrten von Schallstadt und Norsingen ist z. Zt. in Planung</p> <p>6. Es soll die Einbindung der Region in die europäischen Verkehrsnetze verbessert werden: dafür gibt es die A 5</p> <p>7. Es sollen Erreichbarkeitsdefizite zwischen den Teilräumen minimiert werden: solche liegen nicht vor.</p> <p>8. Wichtige Schwarzwaldquerungen sollen ausgebaut und grenzüberschreitende Verbindungen nach Frankreich sollen intensiviert werden dazu kann eine B 3 OU Schallstadt nicht dienen.</p> <p>9. Die Maßnahme soll eine überörtliche Bedeutsamkeit haben: die ist nicht erkennbar (s. o.) im Gegenteil, denn das Verkehrsaufkommen am Batzenberg würde sich mit jedem weiteren attraktiven Ausbau des Straßennetzes erhöhen u. a. auch durch den Maut-Ausweichverkehr. Die Konsequenzen für Norsingen wären unverantwortlich und werden bei der Forderung nach einer B 3 OU Schallstadt ganz ausgeblendet. Fazit: Keine der Vorgaben ist erfüllt, die die Aufnahme der B 3 OU Schallstadt in die Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen rechtfertigen würde. Inhalte, die die eigenen Grundsätze des RVSO ignorieren und konterkarieren würden, dürfen keinen Zugang in den Regionalplan finden. Das gilt für die B 3 OU Schallstadt, da alle Kriterien dagegen sprechen, sie in die Liste aufzunehmen.</p>	
144	3874	<p>Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Frau Dr. Karin Müller-Sandner 79227 Schallstadt</p>	<p>Als verkehrspolitische Sprecherin der Kreistagsfraktion von B90/Die Grünen im LK Breisgau Hochschwarzwald beantrage ich die Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung aufzunehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Zu den grenzüberschreitenden wichtigen Verkehrsstrassen zählen nicht nur die Straßen und der Individualverkehr sondern auch der Schienenverkehr nach Frankreich, der gleichermaßen vorangetrieben werden sollte.</p> <p>2. Der SPNV ist nicht nur für den Tourismus von großem Nutzen sondern auch für die vielen Ein- und Auspendler, die arbeitsbedingt täglich über die Grenze kommen.</p> <p>3. Nachhaltiges Zusammenwachsen der Region durch einfache und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			umweltfreundliche Erreichbarkeit für jedermann. 4. Aufwertung der Metropolregion.	Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
145	416	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
146	417	Privat 77955 Ettenheim	Im Kapitel 4.1.1 gibt es eine Liste von regionalbedeutsamen Schienenprojekten, für die die vorrangige Umsetzung vorgeschlagen wird. Ich beantrage, dass der Wiederaufbau der Bahnlinie Breisach - Colmar (inklusive Brückenneubau zwischen Breisach und Neuf-Breisach) aufgenommen wird. Auch wenn diese Strecke überwiegend in Frankreich und damit außerhalb der Region liegt, ist deren Ausbau für die Region sehr bedeutsam: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (u. a. Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Ar-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>beitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist täglich mit mehreren tausend Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
147	418	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
148	419	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
149	420	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
150	421	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiser- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	tenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
151	422	Privat 78315 Radolfzell	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
152	423	Privat 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Frei- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>cke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
153	424	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
154	425	Privat 79859 Schluchsee	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	
155	426	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
156	427	Privat 79232 March	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			- Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	
157	428	Privat 79205 Breisach am Rhein	<p>Im Gebiet südlich des Kaiserstuhls ist die einzige Verbindung der Wälder am Rhein zu den Wäldern Richtung Kaiserstuhl für wandernde Land-Wildtiere an der gekennzeichneten Stelle möglich: Diese Stelle zwischen den Kieswerken Uhl und Flückiger ist in Wirklichkeit durch das Heranrücken der Baggerseen enger geworden als auf der Karte dargestellt: Die Waldlücken sollten durch Aufforstungen beseitigt bzw. die Kreuzungspunkte zu Straßen durch Wildbrücken entschärft werden. Es geht hier aber insbesondere um die Freihaltung der Landbrücke zwischen den beiden Baggerseen sowie um die Aufforstung des großen landwirtschaftlichen Grundstück im Dreieck zwischen der B 31 und den beiden Baggerseen (Flurstücknr. 634/5). Dieses gehörte vermutlich zur Staatsdomäne Rothaus, die von der Stadt Breisach gekauft wurde. Ich halte es für sehr wichtig für den Naturschutz, diesen Wald-Korridor zwischen Rhein und Kaiserstuhl zu schaffen und zu erhalten, und bitte Sie, Ihre Planungen entsprechend zu machen. Es gibt auch weit und breit keine andere Korridormöglichkeit mehr zwischen Rhein und Kaiserstuhl, siehe auch Wildwegeplan: Angeblich stehen die wirtschaftlichen Interessen der beiden Kieswerke gegen diesen Korridor (Vereinigung der beiden Seen). Das ist allerdings unglaublich, denn der See des Kieswerks Uhl liegt im Überschwemmungsgebiet des IRP (also vor dem Damm), während der See des Kieswerks Flückiger hinter dem Damm liegt. Eine Verbindung der beiden Seen würde zu einer Durchbrechung des Hochwasserschutzes für das Gebiet hinter dem Damm führen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies gewollt sein kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbauggebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
157	4173	Privat 79205 Breisach am Rhein	<p>Im Gebiet des südlichen Tunibergs ist bereits ein wichtiges Naturvorranggebiet vorgesehen (...). Dort habe ich neben vielen verschiedenen Wildbienenarten und Wiedehopfen auch Bienenfresser beobachtet. Bienenfresser habe ich aber auch im Rheinwald sowie über dort angrenzenden Feldern/Wiesen beobachtet (...). Südlich des Hartheimer Baggersees (...) ist ein lichter Wald. In der Abenddämmerung habe ich fliegende Tiere beobachtet, die ich nicht eindeutig identifizieren konnte. Nach den Beschreibungen, die ich gelesen habe, könnte es sich am ehesten um Ziegenmelker handeln. Eventuell auch Fledermäuse. In den Wiesen/Äckern bei Oberrimsingen und Grezhausen habe ich auch schon Kiebitze beobachtet.</p> <p>Ein großer Teil der Flächen beim Wasserwerk der Stadt Freiburg bei Hausen an der Möhlin ist Wiesenfläche (...). Düngung/Insektenschutz ist dort wegen der Trinkwassergewinnung nicht oder nur stark eingeschränkt möglich. Außerdem durchläuft das Gebiet ein von Büschen und Bäumen gesäumter Bach (Seltenbach, mit Nebenbächen von Bad Krozingen Schlatt und Tunsel her.</p> <p>Ein weiterer Bereich (...) ist ein Golfplatz mit Feuchtgebieten (Froschsee), Ried, Bach, Büschen, unbespielten Wiesen und Bäumen. Selbst wenn die bespielten Rasenflächen nicht naturnah sein sollten (Mäuse müssen ja auf irgendeine Weise von den Golfspielflächen ferngehalten werden), hat auch dieses Gebiet viele naturnahe wertvolle Bestandteile. Die noch vorhandenen, leider bis auf den Seltenbach trockengelegten ehemaligen Wiesenbewässerungsgräben seien der Vollständigkeit halber erwähnt. Mit verhältnismäßig wenig Aufwand könnten diese m. E. wieder naturnäher gemacht werden (Ansätze gibt es bereits bei Hausen aus Bürgeraktionen).</p> <p>Mir scheint der ganze Bereich zwischen dem Rhein bei Hartheim und dem Süden des Tunibergs als Vorranggebiet für die Natur geeignet zu sein. Nicht nur geeignet, es scheint auch geboten zu sein damit die Reste von Natur und wertvoller Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben. Es gibt in der Rheinebene vermutlich nicht viele unbebaute größere zusammenhängende Flächen wie man sie hier noch vorfindet. V. a. bietet dieser Streifen auch Chancen für die Erweiterung des Biotopverbunds Offenland am südlichen Tuniberg in die Rheinebene und zum Rhein.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p> <p>[Mit Schreiben vom 09.12.2013 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Ergänzend zu meiner Mail vom 07.12.2013 erwähne ich noch 3 kleine Biotope im fraglichen Gebiet. (...)</p> <p>1. Hardthof. Dort siedelt die größte Rauchschnalbenpopulation, die ich weit und breit kenne (ehemaliger Viehstall, jetzt Scheune eines Gemüse- und Obstbaubetriebs) - Mehlschnalben gibt es ja noch mehr, aber</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezieht.</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer umfassenden Analyse aktueller Naturschutzfachdaten sowie eines vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Fachgutachtens zu den für die Fauna wichtigen Bereichen in der Region. Die Vorranggebietskulisse ist zudem mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt und von ihr bestätigt.</p> <p>Durch die verfügbaren Fachdaten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die betreffenden Bereiche (sofern sie nicht bereits einem fachrechtlichen Schutz unterliegen sollten) in zusammenhängender Fläche von mindestens 10 ha eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz oder den Biotopverbund aufweisen. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wurden hierzu keine Hinweise gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet kommt die Fläche des bestehenden Golfplatzes Munzingen aufgrund seiner Nutzungswidmung und -prägung grundsätzlich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Frage. Gleiches gilt für die benannten "kleinen Biotope", die nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderliche Mindestgröße von 10 ha erreichen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bereiche nahezu vollständig FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen I und II bzw. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß Entwurfen der Hochwassergefahrenkarten darstellen oder gemäß Offenlageentwurf künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Sie werden somit vor einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke fachrechtlich bzw. raumordnerisch geschützt.</p> <p>Die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in den betreffenden Bereichen ist somit nicht hinreichend begründet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rauchschwalben sind z. B. in meinem Wohnort Oberriemsingen nicht mehr zu sehen.</p> <p>2. Versickerungsfläche/Überlaufläche beim ehemaligen Klärwerk Hartheim. Dort habe ich z. B. Silberreier gesehen.</p> <p>3. Ehemalige Kiesgrube.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]</p> <p>[Mit Schreiben vom 19.02.2014 ergänzt der Einwender seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Ergänzend teile ich mit, dass ich heute ein weiteres Biotop entdeckt habe: Es handelt sich um eine Streuobstwiese mit ca. 1 ha, die in der Obhut der Stadt Bad Krozingen steht. Im Flickenteppich zwischen Rhein und Tuniberg ein weiterer Baustein!</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	
158	429	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Die Entwürfe des Flächennutzungsplans bis 2025 aller Gemeinden, sowie die Aussagen verschiedener Lokalpolitiker und der Tenor vieler derzeitiger Presseberichte, beruhen auf althergebrachtem, auf ewigem Wachstum beruhendem Glauben, dass es so weiter gehen kann, wie bisher. Der Begriff der "Nachhaltigkeit" wird in den Begründungen der Planunterlagen grundsätzlich mit gleich bleibendem, quantitativem Wachstum verwechselt.</p> <p>Nach verlässlichen Daten des statistischen Landesamtes wird bis 2025 und darüber hinaus die Bevölkerung nicht wachsen.</p> <p>Somit ist der von allen Gemeinden vorgelegte Flächennutzungsplan als 'unangemessene Begehrlichkeit' zu betrachten und aufgrund weitgehender Faktenignoranz nicht genehmigungsfähig!</p> <p>Sämtliche landesweiten Verwaltungsempfehlungen und Jahrzehnte alte landespolitische Vorgaben werden ignoriert. Die vorgelegten Flächenwünsche aller Gemeinden widersprechen einer zukunfts-, gesellschafts- und ressourcengerechten Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
158	4333	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Wir verweisen auf die NABU-Stellungnahme zum Entwurf des FNP vom 12.02.2013, die unter http://www.nabu-ettenheim.de/wp-content/uploads/2009/12/FNP2025-NABU.pdf abrufbar ist.</p> <p>Flächeninanspruchnahme ist nach der Energieversorgung das zweitgrößte Nachhaltigkeitsproblem unserer Gesellschaft, das wir, die heutige Generation, lösen müssen.</p> <p>Im Vergleich zum Entwurf des FNP vom vergangenen Winter hat sich an den grundlegenden Rahmenbedingungen nichts verändert. Unsere erneute Stellungnahme beginnen wir mit Zitaten der Politiker Oettinger (CDU), Strobl (CDU) und dem Organ des Gemeindetages Baden-Württemberg "Die Gemeinde".</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"Wenn wir nicht aufpassen, entstehen heute mit Wohn- und Gewerbegebieten auf der grünen Wiese die Altlasten von morgen, für die dann niemand mehr zahlen kann". (Aus der Regierungserklärung des damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger). http://www9.landtag-bw.de/wp14/plp/14_0004_21062006.pdf "Es ist überhaupt nicht nachhaltig, weiter im Übermaß landwirtschaftliche Flächen für die Bebauung zu beanspruchen. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und sinkender Bevölkerungszahlen ist es wichtig, die Chancen und Möglichkeiten im innerstädtischen und innerdörflichen Bereich zu nutzen und auszuschöpfen, statt weiter landwirtschaftliche Fläche zu verbrauchen". (Zitat von Herrn Strobl (CDU) vom 27.01.12). http://www.cdu-bw.de/aktuelles/presse/presse-detail/artikel/strobl-zum-flaechenverbrauch-lebensmittel-kommen-nicht-einfach-aus-dem-supermarkt.html "Es besteht ein grundlegender Konsens darüber, dass unnötiger Flächenverbrauch aus ökologischen Gründen zu vermeiden ist. Daneben ist sicher, dass Neubaugebiete Folgekosten generieren. Und die demografische Entwicklung ist auch eindeutig. Dies alles spricht dafür, der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung den absoluten Vorzug zu geben. Und hier sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gefragt." Denn: Innenentwicklung ist Chefsache" ("Die Gemeinde" vom 15.11.2012; Zitat zum Titelbild S. 881). Die ganze Ausgabe ist ausschließlich dem Thema Innenentwicklung gewidmet.</p>	
158	4334	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Zum Wohnbau nimmt der NABU folgendermaßen Stellung: Bedarfsgerechte Flächennutzung muss sich an der Bevölkerungsentwicklung orientieren. Bis 2025 wird im südlichen Ortenaukreis kein Bevölkerungswachstum stattfinden; auch nicht unter Berücksichtigung des Zuzugs. Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/SRDB/Tabelle.asp?H=BevoelkGebiet&U=03&T=98015021&E=GA&A=E&R=GE317026 Daher gibt es keine Notwendigkeit, zusätzliche Wohngebietsflächen auszuweisen. Viele Gemeinden ignorieren diese offiziellen Prognosen oder behaupten sogar das Gegenteil. Hier gibt es offensichtlich hohen Bedarf, die Gemeinden daran zu erinnern, dass Flurfläche ein nicht vermehrbares Gut mit vielfältigen Funktionen ist. Geht man von einer ehrlichen, bedarfsgerechten neuen Flächeninanspruchnahme bis 2025 aus, so kann ein Mehrbedarf der bestehenden Bevölkerung (so genannter "Belegungsdichterückgang") oder Zuwachs in einzelnen Gemeinden über bestehende Baugebiete und Baulücken sowie Leerstände aufgefangen werden. Eher sollten sogar Flächenentsiegelungsprogramme für Gemeinden mit sinkender Bevölkerung - das</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angesichts der demografischen Entwicklung mit regionsweit auftretenden Sterbeüberschüssen und einer nur in Teilräumen stark ausgeprägten wanderungsbedingten Bevölkerungszunahme ist die wohlstandsbedingte individuelle Zunahme der Wohnfläche sowie der Rückgang der Belegungsdichte die maßgebliche Triebfeder für den Wohnflächenbedarf. Dies ist im Regionalplan berücksichtigt, indem zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung von einem Zuwachs in Höhe von 0,25 % p. a. der örtlichen Bevölkerung auszugehen ist. Demgegenüber ist die Zahl der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Vergleich zum Regionalplan 1995 deutlich reduziert. Für den hier angesprochenen südlichen Teil des Ortenaukreises ist, wie in der Begründung zum PS 2.4.1.2 ausgeführt (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18), "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt". Dementsprechend sind gemäß</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sind die Mehrzahl in der südlichen Ortenau - aufgestellt werden. Künftige Generationen brauchen eigenen Handlungsspielraum und nicht zusätzliche Infrastrukturlasten, die wir Ihnen hinterlassen.</p> <p>Stattdessen fordern sämtliche Gemeinden neues Wohnbauland zum Teil in erheblichem Umfang, selbst diejenigen, die einen Bevölkerungsrückgang zu erwarten haben! Den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fällt es offensichtlich leichter, sich und anderen durch Flächenumwandlung kurzfristig finanzielle Vorteile zu verschaffen, anstatt nachhaltige Konzepte umzusetzen.</p> <p>Es darf nicht sein, dass sich die kommunalen Kassen mit der Differenz des Bodenwertes von landwirtschaftlichem Boden zu Baulandboden füllen müssen. In diesen Beträgen sind die Verluste an Freiraum, Ökologie, Klima, Wasser und die Infrastrukturkosten der Zukunft nicht berücksichtigt. Der momentane Zugewinn ist nicht nachhaltig.</p> <p>Den Rathäusern müssen andere Finanzierungsmittel an die Hand gegeben werden, als den Gemeindehaushalt über Flächenneuerschließungen zu sanieren. Das Akquirieren von Baulücken und Leerständen muss über Anreize und Druckmittel gegenüber Privatbesitzern für die Gemeinden zum zentralen Aufgabenfeld werden. Um dies besser erreichen zu können, ist eine Reform der Grundsteuer notwendig. Auch energetische, altersgerechte und strukturelle Sanierungen unterstützen das lokale Gewerbe und erhalten Arbeitsplätze. Neuerschließungen für Wohnbebauung können unterbleiben. So können durch Aussiedelung von Gewerbe aus den Wohngebieten dort neue Innenentwicklungsfächen entstehen, die den Wohnwert allgemein erhöhen. Das ist die prinzipiell richtige Entwicklung für Gemeinden, die nach den Prognosen der Bevölkerungsentwicklung noch mit Wachstum rechnen sollten.</p> <p>https://shop.nabu.de/shop/product_info.php?info=p89_Dokumentation-Flaechen-intelligent-nutzen.html http://www.ngo-online.de/2003/10/30/gemeindefinanzreform/</p>	<p>Offenlage-Entwurf in diesem Teilraum allein das Unterzentrum Ettenheim sowie das Mittelzentrum Lahr/Schwarzwald als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Auch durch die gemäß PS 2.4.0.3 vorzunehmende Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven auf den örtlichen Flächenbedarf wird zu einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung beigetragen.</p> <p>Die weiteren Vorschläge (Reform der Grundsteuer, Aufstellung von Flächenentsiegelungsprogramme, Anreize für Grundeigentümer, Aussiedlung von Gewerbebetrieben) sind nicht durch die Regionalplanung umzusetzen.</p>
158	4335	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Ettenheim e. V. 77955 Ettenheim</p>	<p>Thema Gewerbeflächen: Grundsätzlich ist eine Gewerbe-Steuerreform notwendig.</p> <p>Die Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen ist sicher in kleinem Umfang notwendig und ist allen Gemeinden zu ermöglichen. Brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen sollten jedoch über Anreize und Druckmittel möglichst zeitnah wieder in Nutzung zurückgeführt werden. Damit wird Grundstückspreisspekulation vermieden.</p> <p>Viele Forderungen des NABU-Ettenheim in der zum FNP-Entwurf eingereichten Stellungnahme haben in keiner Weise Eingang in die weiteren Planungen der Verwaltungsgemeinschaft gefunden!</p> <p>http://www.nabu-ettenheim.de/wp-content/uploads/2009/12/FNP2025-NABU.pdf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Bodenschutzgesetz wurde offensichtlich nicht beachtet. - Das Werkzeug zur Flächeninanspruchnahme "REFINA" 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen sind an den Bundesgesetzgeber (zur Reform der Gewerbesteuer) bzw. die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (als Träger der Flächennutzungsplanung) zu richten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(www.refina-info.de) wurde nicht genutzt!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es finden sich keinerlei Entsiegelungsvorschläge! - Die "Bundesnachhaltigkeitsstrategie" wird nach wie vor nicht angewandt! - Es findet sich keine sinnvolle Begründung oder Alternative für das "Vorranggebiet touristischer Entwicklung" (aus der Fortschreibung des Regionalplans) zwischen Rust und Ringsheim, dessen alleinige Flächenausdehnung den Größenwahn der Flächeninanspruchnahme verdeutlicht! - Das Strategieprogramm zur Flächenentwicklung des MLR zur Reduzierung des Flächenverbrauches vom November 2007 und Fortschreibung 2011 ist nicht annähernd angemessen berücksichtigt! - Alternative Entwicklungen in Baden-Württemberg wie "MELAP plus" finden keinerlei Berücksichtigung als notwendige Alternative! Siehe: http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/MELAP_PLUS/31673.html 	
159	430	PrivatMdL 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
160	431	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	<p>Die Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen sowie die räumliche Anpassung und Umwandlung der Grünzäsur zwischen Kappelrodeck und Achern in einen Grünzug mit entsprechender Lage, die die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde nicht behindert, wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
160	2914	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	<p>Allerdings war die Gemeinde Kappelrodeck im Regionalplan 1995 noch als Gewerbe- und Industriestandort (2.6.2) GE ausgewiesen. Die gewerbliche und regionale Entwicklung im Achertal und der Raumschaft der letzten Jahre belegen, dass dies auch raumplanerisch sinnvoll war. Zwar liegt die Gemeinde Kappelrodeck nicht an einer Entwicklungsachse, dennoch ist die Möglichkeit der gewerblichen Entwicklung essentiell für eine positive zukünftige Entwicklung der Gemeinde, sowohl für die Entwicklung einheimischer Betriebe als auch für die maßvolle Neuansiedlung neuer Betriebe. Gemäß einstimmigem Beschluss des Gemeinderates wird beantragt, Kappelrodeck (wie auch andere vergleichbare Gemeinden im Regionalverbandsgebiet) in der Gesamtfortschreibung als "Siedlungsbereich Gewerbe" (PS 2.4.2.2) auszuweisen. Die Einstufung des Entwurfs ist nicht sachgerecht und entspricht nicht einer einheitlichen Handhabung im Verbandsgebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Kappelrodeck muss darüber hinaus auf PS 3.1.5 LEP verwiesen werden, demnach "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll". Während eine solche Entwicklung für die Funktion Wohnen in der Gemeinde Kappelrodeck noch raumverträglich umzusetzen ist, ist dies im sensiblen Landschaftsraum des Achtertals und mit Blick auf die damit beförderte bandartige Siedlungsentwicklung von der A 5 bis auf die Gemarkung der Gemeinde Ottenhöfen für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr der Fall.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Kappelrodeck gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Kappelrodeck wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
160	2915	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	<p>Bezüglich des Hinweispapiers des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe unterstützt die Gemeinde Kappelrodeck die Stellung des Regionalverbands südlicher Oberrhein.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.05.2013 hat das Ministerium für Verkehr (MVI) eine Fortschreibung zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe übersandt. Ursprünglich wurden die Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB am 18.12.2008 durch das Wirtschaftsministerium herausgegeben.</p> <p>Der Gemeindetag BW hatte bereits die ersten Hinweise 2009 abgelehnt. An diesen Ablehnungsgründen wird auch für die überarbeiteten Hinweise vom Gemeindetag festgehalten.</p> <p>Die neuen Hinweise führen zu einer gravierenden Einschränkung der kommunalen Bauleitplanung schon allein durch die Verfahrenspraxis der Genehmigungsbehörden.</p> <p>Diese sind durch die Hinweise in ihrer Entscheidungsfreiheit und Genehmigungspraxis eingeschränkt. Sie müssen im Behördenbeteiligungsverfahren bereits geltend machen, dass Flächennutzungspläne in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme und die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Abweichung der Hinweise nicht genehmigt werden können. Das ist zugleich eine Überschreitung der Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden, die nur eine Rechtsprüfung, jedoch nicht eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der kommunalen Bauleitplanung vornehmen können. Eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung und des Bauflächenbedarfs ist wegen der der Gemeinde zustehenden Einschätzungsprerogative gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Damit kann weder das MVI noch die für die Genehmigung des Flächennutzungsplans zuständige Behörde detaillierte Wohndichten einfordern.</p> <p>Leider gehen die Hinweise trotz ihrer umfangreichen Vorgaben auf folgende Notwendigkeiten der Gemeinden vor Ort nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bestandsermittlung von Leerständen bzw. innerörtlichen bebaubaren Flächen müssen die Gemeinden vor Ort entscheiden können, wie sie hier vorgehen. - Bei der Bedarfsermittlung muss unbedingt auch die Verfügbarkeit der Flächen eine Rolle spielen. Nur die tatsächlich auch verfügbaren Flächen können zur Anrechnung kommen. Die Verfügbarkeit wird zwar (jetzt) abgefragt, ihre Bewertung durch die Gemeinde muss jedoch von der Genehmigungsbehörde akzeptiert werden. - Die Bedarfsermittlung kann nicht starr an einer Formel aufgezogen werden, sondern muss stark auch die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Damit ist die gesamte Berechnungsmethode in Frage zu stellen. - Vorrangiges Ziel muss es weiter bleiben, eine Entflechtung unverträglicher Gemengelagen durchzuführen. Wohnlagen müssen weiterhin vorrangig von insbesondere störenden Gewerbebetrieben entlastet werden. - Es muss den Gemeinden auch weiterhin möglich sein, im Gewerbebereich Vorratsflächen vorzuhalten. Wenn bei einer Anfrage eines Gewerbebetriebs erst das ganze Bauleitplanverfahren mit der zeitlichen Dauer von mehreren Monaten bis Jahren durchgeführt werden muss, ist eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben praktisch unmöglich. Dabei darf sich die Ansiedlung nicht nur auf die Eigenentwicklung reduzieren. <p>Die Hinweise dürfen nur für neu begonnene Aufstellungsverfahren gelten. Soweit bereits die Öffentlichkeit und die Behörden beteiligt werden, kann sich aus den ergänzten Hinweisen keine Anwendungsverpflichtung ergeben.</p> <p>Das im Mai 2013 neugefasste Hinweispapier des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfe sieht (für den Fall, dass es heute zu einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kappelrodeck käme) konkret folgenden Rechenweg vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohner 2011: 5.829, Einwohner 2026 (laut heranzuziehender Vorausrechnung des Statistischen Landesamts, mit Wanderungen): 5.568. Damit ergibt sich eine vorausberechnete Bevölkerungsentwick- 	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lung von -261 Einwohnern in den nächsten 15 Jahren.</p> <p>- Zur Berücksichtigung der rückläufigen Belegungsdichte bzw. der zunehmenden Wohnfläche pro Kopf wird ein fiktiver Einwohnerzuwachs von (Einwohnerzahl 2011 * 0,3 % * 15 Jahre) 262 Einwohnern anerkannt.</p> <p>- In der Summe wäre bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Kappelrodeck also von einer Einwohnerentwicklung +/- 0 auszugehen und somit gemäß Hinweispapier 201 3 auch von einem Wohnbauflächenbedarf von 0 ha.</p> <p>Nach dem "alten" Hinweispapier von 2009 wäre aufgrund des höheren Faktors zur Berücksichtigung der rückläufigen Belegungsdichte ein fiktiver Zuwachs von (Einwohnerzahl 2011 * 0,5 % * 15 Jahre) +437 Einwohnern anzunehmen. In der Summe wären somit von (-261 + 437) 176 Einwohnern auszugehen. Der Wohnbauflächenbedarf läge damit, bei einer durchschnittlich anzusetzenden Siedlungsdichte von 50 Einwohnern pro ha, bei 3,5 ha.</p> <p>Nach dem im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Modell würde sich für die Gemeinde Kappelrodeck ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von 7,8 ha ergeben.</p> <p>Die von der Landesregierung im Mai 2013 veröffentlichten neuen Richtlinien zur Einschränkung der Bautätigkeit in den Gemeinden wird sehr kritisch gesehen. Die Einwohnerzahl der Region ist auch in den kommenden Jahren ansteigend. Deshalb konterkariert diese Einschränkung die Bemühungen der Gemeinde Kappelrodeck und gemeindlicher Zusammenschlüsse (z. B. IKG, WRO), Unternehmen und Fachkräfte für die Unternehmen der Region zu gewinnen.</p> <p>Die Gemeinde Kappelrodeck appelliert an die Landesregierung, auch in Zukunft eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Baulandpolitik zu ermöglichen. Es ist ein Widerspruch, wenn Gemeinden und die von der Landesregierung geförderten Fachkräfteallianzen für den Zuzug von gut ausgebildeten Fachkräften und deren Familien werben, gleichzeitig aber die Wohnbauentwicklung und die Entwicklung gewerblicher Flächen in den Kreisgemeinden des industriestärksten Kreises am Oberrhein praktisch zum Erliegen gebracht wird. Die prosperierenden Unternehmen im flächengrößten Landkreis Baden-Württembergs und in Kappelrodeck sind unbedingt auf Erweiterungsmöglichkeiten und Fachkräfte angewiesen und diese brauchen ebenso unbedingt Wohnraum in räumlicher Nähe.</p>	
161	432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Im Regionalplan 1995 ist die Gemeinde Hartheim am Rhein als Siedlungsbereich in der Entwicklungsachse Freiburg - Mülheim/Neuenburg (Plansatz Z 2.3.1) ausgewiesen. Im vorgelegten Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die Gemeinde dagegen im Plansatz Z 2.4.1.1 nur als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen aufgeführt. Schon im Gespräch am 16. März 2012	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Hartheim am Rhein muss insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hat die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass einige zu berücksichtigende Faktoren für die Einstufung der Gemeinde Hartheim am Rhein als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen sprechen. Die geplante und weitgehend mit dem RVSO abgestimmte Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau in nördlicher Richtung auf der Gemarkung Bremgarten (1. Abschnitt) und auf Gemarkung Tunsel (Gemeinde Bad Krozingen, 2. Abschnitt) wird eine Vielzahl neuer Arbeitsplätze im Gewerbepark selbst und in der Region entstehen lassen. Im Gewerbepark sind in zwischen bereits über 1800 Arbeitsplätze entstanden. Die Prognosen gehen für die nächsten Jahre von einem weiteren Zuwachs im vierstelligen Bereich aus. Im Sinne der vorliegenden Begründung zu Plansatz Z 2.4.0.2 ist eine arbeitsplatznahe Wohnlage sinnvoll. Als Belegenheitsgemeinde des Gewerbeparks Breisgau mit bereits zahlreich vorhandenen Infrastrukturen zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist von einer erhöhten Wohnraumnachfrage in unserer Gemeinde auszugehen. Als weiteres Argument ist die seit 2006 in Betrieb befindliche Rheinbrücke Hartheim - Fessenheim zu nennen. Seit der Inbetriebnahme der Rheinbrücke sind die französischen Bezirke Essor du Rhin und Porte de France Rhin Sud von Hartheim am Rhein aus gut erschlossen und stärken so unseren Standort. Außerdem ist die verkehrsgünstige Anbindung an die BAB A 5 mit den Anschlussstellen Hartheim/Heitersheim im Süden und Bad Krozingen im Norden ein für viele Wohnungssuchende entscheidendes Kriterium bei der Entscheidung über einen neuen Wohnsitz in der Wachstumsregion Freiburg. Schließlich liegt Hartheim a. Rh. nach dem Landesentwicklungsplan weiterhin im Mittelbereich Bad Krozingen - Staufen und grenzt unmittelbar an dieses Mittelzentrum an (Plansatz N 2.3.2). Im Gespräch auf der Verwaltungsebene am 16. März 2012 wurde uns signalisiert, dass unsere Argumente schlüssig sind. Dennoch ist die Gemeinde Hartheim a. Rh. im vorliegenden Entwurf der Regionalplanfortschreibung nicht als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Wir beantragen jetzt die entsprechende Einstufung gemäß Plansatz Z 2.4.1.2.</p>	<p>als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen: - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.3.) - LEP PS 2.6.4 Satz 1: Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.1). Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Auch ist die Gemeinde nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Hartheim hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>
161	997	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt die im Planentwurf enthaltene Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe. Damit wird sowohl der bisherigen gewerblichen Entwicklung in unserer Gemeinde als auch den im Flächennutzungsplan noch vorhandenen Flächenreserven für die Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete Rechnung getragen. Darüber hinaus berücksichtigt sie den derzeit im Wesentlichen auf der Gemarkung Bremgarten geplanten 1. Abschnitt der Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau, die Gegenstand der aktuellen 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen - Hartheim am Rhein ist. In diesem Verfahren ist bis zum 25. Oktober 2013 die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			förmliche Behördenbeteiligung erfolgt.	
161	998	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die deutliche Reduzierung des regionalen Grünzugs östlich des Kernorts Hartheim und des Ortsteils Feldkirch im Entwurf der Raumnutzungskarte wird ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Freiräume schaffen insbesondere für aussiedlungswillige landwirtschaftliche Großbetriebe neue Entwicklungsmöglichkeiten; so können langfristig Konfliktsituationen in den Ortskernen gelöst werden. Dabei wird auch die Gemeinde nachhaltig dafür Sorge tragen, dass keine Zersiedelung der noch bestehenden freien Landschaftsräume entsteht.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung bestehender Hofstellen werden wie bisher auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)).
161	999	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt die im Entwurf der Raumnutzungskarte gegenüber dem Regionalplan 1995 vorgenommene Reduzierung des regionalen Grünzugs auf der Gemarkung Bremgarten im Bereich der geplanten Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau. Allerdings berücksichtigt die neue Abgrenzung des regionalen Grünzugs noch nicht die hier erst im Juni 2013 aus naturschutzfachlichen Gründen vorgenommene Verschiebung der geplanten neuen gewerblichen Baufläche, die Gegenstand der bereits erwähnten 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist. Es wird gebeten, die Grenze des regionalen Grünzugs in diesem Bereich geringfügig nach Westen zu verschieben und an die von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen - Hartheim am Rhein jetzt im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehene Darstellung der gewerblichen Baufläche anzupassen.	Berücksichtigung Durch die Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs kommt es zu einer geringfügigen randlichen Überlagerung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs durch die geplante Gewerbefläche um ca. 50 m. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietscharfer regionalplanerischer Festlegungen würde die geplante Flächennutzungsplandarstellung vermutlich nicht mit der Grünzugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug in diesem Bereich im Sinne der Anregung in einer Breite von 50 m (insges. ca. 1,4 ha) zurückgenommen. Auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 zur Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich des Ortsteils Bremgarten (ID 3134) wird hingewiesen.
161	1001	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist ferner die überplante Fläche beim Rasthof Bremgarten (Bebauungsplan Rasthof Teil 1 und Teil 2) aus dem regionalen Grünzug herausgenommen worden. Dies erlaubt für diesen Standort künftig auch Bebauungsplanänderungen, die eine intensivere Nutzung der Rasthofanlagen ermöglichen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird zur Kenntnis genommen.
161	1003	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Unmittelbar südlich angrenzend an den Rasthof [Bremgarten] befindet sich die Schießanlage der Jägervereinigung Freiburg e.V. und der Freiburger Wurftaubenschützen e.V. Der regionale Grünzug sollte auch diese seit Jahrzehnten genutzten Sportanlagen berücksichtigen und die realistischen Verhältnisse wiedergeben (siehe Anlage: Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000). Es wird daher eine entsprechende Ausnahme aus dem regionalen Grünzug beantragt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Der Bereich der insgesamt ca. 5 ha großen Schießanlage, die im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche (Sportplatz Schießanlage) dargestellt ist, liegt nach geltendem Regionalplan vollständig in der Regionalen Grünzugskulisse. Gemäß Offenlage-Entwurf werden die randlich zur BAB-Anschlussstelle und zum Rasthof hin gelegenen Teile der Schießanlage, die stärker baulich geprägt sind (ca. 1,5 ha), nicht mehr als Regionale Grünzug festgelegt. Die übrigen Teile der Schießanlage, die nicht durch Gebäude geprägt und Teil eines Vogelschutz-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gebiets sind, verbleiben demgegenüber in der Kulisse des Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund längs des Rheins (auch Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sicherstellt.</p> <p>Durch den Regionalplan wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Zudem ist gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Insofern steht die bestehende Nutzung in keinem Konflikt mit der Festlegung als Regionaler Grünzug. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung dieses Bereichs wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
161	1005	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Mit Schreiben vom 20.12.2011 und ergänzendem Schreiben vom 04.07.2012 hat die Gemeinde Hartheim a.Rh. die Änderung des regionalen Grünzugs im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens und im Rahmen der Regionalplanfortschreibung für das Flst.-Nr.: 3980/3, Gemarkung Bremgarten (siehe Anlage), beantragt. Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist der regionale Grünzug auf vorgenannter Fläche beibehalten. Die Parkflächen sollen sowohl dem unmittelbar angrenzenden und seit Jahrhunderten dort befindlichen Weinstetter Hof als auch dem geplanten deutsch-französischen Dokumentationszentrum dienen. Wir verweisen auf den Antrag zur Herausnahme des genannten Grundstücks aus dem regionalen Grünzug.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der an der Gemeindegrenze zwischen Hartheim und Eschbach liegende Bereich des sog. Weinstetter Hofes befindet sich nach geltendem Regionalplan sowie gemäß Offenlage-Entwurf mittig innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der hier den großräumigen Freiraumverbund in Nord-Süd-Richtung längs des Rheins sicherstellt. Darüber hinaus weist der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf und ist von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der dem bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnende Bereich des Weinstetter Hofes ist abgesehen vom unter Denkmalschutz stehenden historischen Gebäudebereich selbst Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Neuenburg-Breisach". Dies trifft auch für die von der Gemeinde Hartheim benannte ca. 0,8 ha große geplante Parkplatzfläche direkt nördlich des Hofbereichs zu. Eine inselhafte Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wäre regionalplanerisch problematisch, da dies über die im Außenbereich zulässigen Nutzungen hinaus das Entstehen eines raumordnerisch unerwünschten Siedlungsansatzes ermöglichen würde. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Soweit der Geschäftsstelle des Regionalverbands bekannt, wird das Projekt eines deutsch-französischen Dokumentationszentrums im Bereich des Weinstetter Hofes derzeit nicht konkret weiterverfolgt. Der im Dezember 2011 von der Gemeinde beim Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde eingereichte Zielabweichungsantrag, der im Rahmen der informellen Gemeindekonsultation der Verbandsge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schäftsstelle mit Schreiben der Gemeinde vom 04.07.2012 zur Kenntnis gegeben wurde, konnte von der Höheren Raumordnungsbehörde wegen Unvollständigkeit nicht angenommen werden. Seitdem ruht der Vorgang, es liegt bislang kein wirksamer Zielabweichungsantrag vor. Zudem ist ungeklärt, ob das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebiets überhaupt naturschutzrechtlich zulässig ist.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Hinweis: Die Gemeinde Eschbach, auf deren Gemarkung sich der Weinstetter Hof befindet, hat im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine entsprechende Forderung erhoben.</p>
161	1007	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Die Gemeinde Hartheim am Rhein begrüßt, dass der in den Verhandlungen zwischen dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau und dem RVSO gefundene Kompromiss bei der Abgrenzung des geplanten neuen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen im Planentwurf berücksichtigt ist. Die Abgrenzung im Entwurf der Raumnutzungskarte korrespondiert mit der aktuellen Planung der bereits oben unter Nrn. 2 und 3 genannten Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Hartheim am Rhein wird zur Kenntnis genommen.</p>
161	1008	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlenden zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kiesabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden:</p> <p>Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptgegenstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-h, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Zu den Hinweisen auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2765)).</p> <p>Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4. Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfü-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>reich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. "Bürgertrasse" in Tieflage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt die Gemeinde Hartheim die Beibehaltung des auf Gemarkung Bremgarten im Regionalplan festgelegten Teil des Vorrangbereichs Nr. 115b [8011-h] ab, für den die Fa. Holcim inzwischen einen Abbauantrag gestellt hat, um hier möglichst bald noch vollendete Tatsachen schaffen zu können. Die Gemeinde hat bereits mit dem Änderungsantrag vom 16. Dezember 2011 und den ergänzenden Antrag vom 25. Juni 2013 die Aufhebung des derzeitigen Vorrangbereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 115b [8011-h] gefordert, jedenfalls soweit dieser mit einer ca. 16,7 ha großen Teilfläche auf der Gemarkung Bremgarten liegt. Dieser Vorrangbereich ist mit der 2. Änderung des Regionalplans am 10. Juni 1999 festgelegt und dabei in die Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzepts (Plansatz Z 3.2.6.1) eingeordnet worden. Nach dem jetzt bei der Trägerbeteiligung vorgelegten Entwurf der Raumnutzungskarte soll dieser Bereich dennoch weiterhin als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden (Plansatz Z 3.5.2). Dieses Vorranggebiet liegt unverändert mit zwei Drittel seiner Fläche im südlichen Teil auf der Gemarkung Eschbach und im nördlichen Drittel auf der Gemarkung Bremgarten. Die Festlegung des auf dem Gebiet unserer Gemeinde liegenden Teils des Vorranggebiets lehnt der Gemeinderat mit großer Unterstützung der Bevölkerung einhellig ab.</p> <p>Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung in den bei den oben genannten Anträgen verwiesen [Schreiben liegen der Geschäftsstelle vor].</p> <p>(...)</p> <p>Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nrn. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der</p>	<p>gung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogrammes nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tieferlage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen grundsätzlich Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbausen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzepts, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen.</p> <p>Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel.</p> <p>Zur möglichen Verstärkung der behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass das in Rede stehende Gebiet 8011-h seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt ist. Von der Festlegung eines neuen Vorranggebiets auf dem Gemeindegebiet Hartheims wäre insofern nicht zu sprechen. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. Werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Insbesondere für die Haupterwerbslandwirte in der Ortschaft Bremgarten ist ein zusätzlicher Flächenverlust durch die geplante Kiesabbaufäche im Vorranggebiet Nr. 115b [8011-h] nicht akzeptabel, weil dadurch teilweise Betriebe in ihrer Existenz gefährdet würden.</p> <p>Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. Wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kiesabbaustätten in Hartheim a.Rh. Sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten anderen Rheinvorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden.</p> <p>Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh. Noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass sowohl der auf der Gemarkung Bremgarten liegende Teil des bisherigen Vorrangbereichs Nr. 115b [8011-h] als auch (...) nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen.</p> <p>In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird.</p> <p>Bei der Beurteilung des Gebiets sieht der Regionalverband auch die von der Gemeinde Hartheim in den angeführten Schreiben vom 16.12.2011 und 25.06.2013 vorgebrachten Belange. Wie im Antwortschreiben des Regionalverbands vom 19.06.2013 an die Gemeinde Hartheim dargestellt, werden jedoch in diesen Schreiben bis auf wenige Aspekte keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht, die nicht auch in der vorliegenden Äußerung enthalten sind. Zurecht betont die Gemeinde Hartheim in ihrem Schreiben vom 16.12.2011 allerdings, dass aufgrund der vorhandenen Chloridbelastung im Untergrund die im Abbauantrag beantragte Abbautiefe vorsorgeorientiert auf 40 m begrenzt wird, und damit erstens ausnahmenweise die vom Regionalverband selbst gesetzte Mindestabbaumächtigkeit von 50 m unterschritten wird, und zweitens das Gebiet 8011-h insgesamt eine schlechte Flächeneffizienz aufweist. Der Regionalverband sieht dies und dass mithin eine erheblich eingeschränkte Standortgunst vorliegt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die beantragte Abbautiefe von 40 m einen vorsorgeorientierten Wert darstellt: bei nachgewiesener wasserwirtschaftlicher Unbedenklichkeit ist zukünftig eine Vertiefung nach Auskunft der unteren Wasserbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die geologischen Mächtigkeiten liegen hier bei etwa 80-90 m.</p> <p>Das Gebiet 8011-h stellt auch aufgrund des kürzlich entdeckten Trielvorkommens einen Sonderfall in der Region dar. Da die Genehmigungsfähigkeit vonseiten der Fachbehörden diesbezüglich derzeit mit einem Prüfvorbehalt ("gelbe Ampel") beurteilt wird, ist in Bezug auf das ansonsten als relativ raumwiderstandsarm einzuschätzende Gebiet nunmehr von einem mittleren Raumwiderstand auszugehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugelände am Standort 8011-h insofern insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet. Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaubereichs 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden. Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
161	1012	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Im Gespräch am 16. März 2012 wurde von der Gemeinde auf die verbesserungswürdige Verkehrssituation bezüglich des zunehmenden Schwerlastverkehrs auf der L 134 und im Zusammenhang mit der Nordanbindung des Gewerbeparks Breisgau hingewiesen. Ursächlich für die ansteigende Frequentierung durch den Schwerlastverkehr sind die Umfahrung der BAB A 5 zur Vermeidung der Mautgebühren und das unzureichende Straßennetz von der Anschlussstelle Bad Krozingen zur Nordeinfahrt des Gewerbeparks Breisgau. Im genannten Gespräch wurde von der Verbandsverwaltung darauf hingewiesen, dass Ortsumfahrungen für den Regionalverkehr auch im Bereich regionaler Grünzüge realisiert werden können. Die Gemeinde wird in Zukunft die Thematik einer Entlastung der Ortsdurchfahrten von Schwerlastverkehr forcieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. PS 3.1.1 Abs. 2 sieht eine Ausnahmeregelung für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, innerhalb der Regionalen Grünzüge vor.
161	1014	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Es wird angeregt, die geplante Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, sobald die Deutsche Bahn die Planfeststellung für die geänderte "Bürgertrasse" beantragt hat.	Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn wie bei der genannten "Bürgertrasse" Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurden) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Die Anregung wird daher berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn soll [...]".
161	1016	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Wir weisen darauf hin, dass in der Raumnutzungskarte -Blatt Süd- noch die neue Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Eschbach und der Gemeinde Hartheim a. Rh., Gemarkung Bremgarten, abgebildet	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der Grenze zwischen den

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			werden muss. Der Gemarkungstausch über 17,6 ha wurde zum 1. Januar 2013 wirksam.	Gemeinden Eschbach und Hartheim a. Rh. zu aktualisieren, ist inhaltlich begründet. Der neue Verlauf der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Grenze wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
161	4804	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlen den zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kiesabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden:</p> <p>Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptgegenstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Bereich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. "Bürgertrasse" in Tieflage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen.</p> <p>(...)</p> <p>Im Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist zusätzlich eine neue Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim ausgewiesen [8011-f]. Wir beantragen die ersatzlose Herausnahme dieser Fläche (...), aus dem Entwurf aus den im Folgenden näher dargelegten Gründen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Nähere Hinweise auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4 Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfügung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogrammes nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tieferlage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbaueisen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nrn. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. (...) Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kiesabbaustätten in Hartheim a.Rh. sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten anderen Rheinvorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden.</p> <p>Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh. Noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass (...) das neue Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung nördlich von Hartheim auf der Nordseite der A [8011-f] und (...) nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen.</p> <p>Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)). Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt (vgl. auch Stellungnahme ISTE (ID 3744)). Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendige Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugelände 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugelände 8011-i festgelegt.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung des Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim 8011-f zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt. Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich "geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen". Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch insgesamt der Anregung entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten.</p>
161	4805	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Gemeinde Hartheim am Rhein weist mit Nachdruck darauf hin, dass sie jeden neuen Standort für Kiesabbauflächen auf ihrer Gemarkung auch wegen des fehlenden zusätzlichen Bedarfs ablehnt. Sie sieht die Steuerung vorhandener und künftiger Kiesabbauflächen in ihrem Gebiet insbesondere deshalb als eine wichtige Aufgabe an, weil die Bevölkerung und die Umwelt seit Jahrzehnten erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und auf dem Gebiet der Gemeinde in den nächsten Jahren zwei Großprojekte realisiert werden sollen, die in erheblichem Umfang mit einem zusätzlichen Kiesabbau verbunden sein werden:</p> <p>Hier ist zunächst die vom Land Baden-Württemberg entwickelte Planung zum Integrierten Rheinprogramm (IRP) für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Rheins zu nennen. Hauptgegenstand des IRP auf unserer Gemarkung ist die Tieferlegung des Rheinvorlandes, teilweise bis zu 400 m vom jetzigen Ufer des Altrheins landeinwärts. Diese Planung hat zur Folge, dass hier mehrere Millionen Kubikmeter Kies abgebaut werden. Die Gemeinde wehrt sich aus mehreren Gründen gegen diese Planung. Bis zu einer Entscheidung über die auszuführende Planung zum IRP hat die Gemeinde das eindeutige Ziel auf ihren</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Nähere Hinweise auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche weitere kumulative Umweltwirkungen für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein durch die Baumaßnahmen im Rahmen des 3./4 Gleises der Rheintalbahn wird zur Kenntnis genommen, auf die große Mindestdistanz von über 3 km zum Standort 8011-e ist allerdings hinzuweisen.</p> <p>Von einem fehlenden zusätzlichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtli-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gemarkungen zusätzliche neuen Kiesabbaustätten zu verhindern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts durchzuführende Bau der Trasse für das 3. und 4. Gleis der Deutschen Bahn nach der im Herbst 2012 vom Bundesverkehrsministerium getroffenen politischen Entscheidung im Bereich der Gemeinde Hartheim am Rhein jetzt entsprechend dem Vorschlag der Bürgerinitiative MUT mit der sog. "Bürgertrasse" in Tieflage erfolgen wird. Dies hat zur Folge, dass auch hier in großem Umfang zusätzliche Kiesmengen auf den Markt kommen und sich aller Voraussicht nach bedarfsregulierend auf die umliegenden Kiesabbaustätten auswirken werden. Beide Baumaßnahmen werden über viele Jahre eine zusätzliche Verkehrs- und Umweltbelastung für die drei Ortsteile der Gemeinde Hartheim am Rhein mit sich bringen. (...)</p> <p>(...) Wir beantragen die ersatzlose Herausnahme (...) der Fläche Nr. 139 [8011-e], soweit sich diese auf der Hartheimer Gemarkung befindet, aus dem Entwurf aus den im Folgenden näher dargelegten Gründen.</p> <p>Die Gemeinde hält es für notwendig, die auf ihrer Gemarkung vorhandenen vier aktiven Kiesabbaustätten (Vorrangbereiche Nrn. 110, 111a, 111b, 112a und 112b im Regionalplannachtrag von 1999) so zu strukturieren und koordinieren, dass die durch den Abbau und Verkehrslärm sowie den Staub und Feinstaub für die Bevölkerung entstehenden Emissionen auf ein noch vertretbares Maß beschränkt werden können. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich südlich (Neuenburg a.Rh.) und nördlich (Breisach a.Rh.) weitere Kiesabbaustätten befinden, die sich ebenfalls belastend auf unsere Gemeinde auswirken. Für die Gemeinde Hartheim a.Rh. Ist es sinnvoller, zunächst die vorhandenen Abbaustätten zu intensivieren, bevor neue Abbaustätten erschlossen werden. Die Gemeinde strebt primär die Erweiterung der bestehenden Kiesabbaustätte Bremgarten (Vorrangbereich Nr. 112b) an, um bei wachsendem Bedarf auch in Richtung Süden den regionalen Markt bedienen zu können. Daneben sind aus unserer Sicht geringfügige Arrondierungen bei den oben genannten Kiesabbaustätten der Fa. Knobel oder der Fa. Kalksandsteinwerke Birkenmeier denkbar, sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim a.Rh. Werden in den nächsten Jahren durch die Neubautrasse der Deutschen Bahn und durch die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks Breisgau in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. (...) Wenn zusätzlich zu den vier vorhandenen Standorten noch neue Kiesabbaustätten auf unserer Gemarkung entstehen würden, wäre dies - abgesehen von der Gefährdung landwirtschaftlicher Existenzen - für die Bevölkerung von Hartheim a.Rh. Wegen der damit verbundenen zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen nicht mehr zumutbar.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kie-</p>	<p>che und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, hinsichtlich der Abschätzung der anzustrebenden Massen die teilweise dem Markt zur Verfügung stehenden Volumina des 90-m-Streifens des Integrierten Rheinprogrammes nicht zu berücksichtigen und den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Sollten aus den IRP-Maßnahmen und der Umsetzung der Rheintalbahn in Tieferlage relevante Rohstoff-Mengen für den lokalen Markt resultieren, können diese zu einer lokalen Verringerung des Abbaudrucks an einzelnen Rohstoffgewinnungsstellen führen. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbauseen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzeptes, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dies würde umso mehr gelten, wenn, wie in der Stellungnahme angeregt, nennenswerte Erweiterungen nur auf die Abbaustelle beschränkt werden würde, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, und ansonsten nur geringfügige Arrondierungen vorgenommen würden. Auch der mögliche Beitrag der bestehenden Kiesgrube Bremgarten (bisherige RVSO Nr. 112b, Sicherungsgebiet 8011-g) zur Deckung des regionalen Bedarfs ist aufgrund der sie umgebenden Raumwiderstände als begrenzt einzuschätzen.</p> <p>Zur behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Der bedeutende Beitrag der Gemeinde Hartheims zur regionalen Rohstoffsicherung wird gleichwohl gesehen: Der relative Flächenanteil von Gebieten für Rohstoffvorkommen an der Gemarkungsfläche bewegt sich im ersten Offenlage-Entwurf, im gemeindebezogenen Vergleich im oberen Viertel.</p> <p>Zur möglichen Verstärkung der behaupteten Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen ist festzuhalten, dass das in Rede stehende Gebiet 8011-e seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt ist. Von der Festlegung eines neuen Vorranggebiets auf dem Gemeinde-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sabbaustätten in Hartheim a.Rh. Sowohl von der Anzahl als auch von der Fläche wesentlich größer sind als in den meisten anderen Rhein- vorlandgemeinden. Diese Unausgewogenheit darf in den nächsten Jahrzehnten nicht noch durch die Festlegung neuer Vorranggebiete auf unserem Gemeindegebiet verstärkt werden.</p> <p>Hinzu kommt schließlich, dass im Regionalplanentwurf in den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ortschaften Grezhausen bzw. Grißheim größere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen sind, die in ihrem Umfang teilweise noch über die Festlegung im Regionalplan Nachtrag von 1999 hinausgehen. Auch diese Kiesabbaustätten werden die Verkehrsbelastung in Hartheim a.Rh. Noch verstärken.</p> <p>Die Gemeinde Hartheim a.Rh. Fordert daher, dass (...) die auf Gemarkung Hartheim befindliche Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 139 [8011-e] nicht als Festlegungen in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>gebiet Hartheims wäre insofern nicht zu sprechen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamtkulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eignung bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p> <p>Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.</p>
162	433	Maire de la Commune de Sundhoffen F 68280 Sundhoffen	In meiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Sundhoffen, bin ich nicht damit einverstanden, dass die Eisenbahnlinie Colmar - Breisach - Freiburg nicht Teil der Projektliste wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutungsvolle Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt.</p>
163	434	Privat 79211 Denzlingen	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Trä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>ger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
164	435	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
165	436	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze die Forderung nach einer direkten Bahnverbindung von Freiburg nach Colmar.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
166	437	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Ich protestiere gegen die Streichung der Eisenbahnverbindung Freiburg-Colmar-Bahn aus Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnverbindungen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Busverbindung ist viel zu langsam, es werden zu viele Dörfer zwischen Colmar und Breisach angesteuert, die Fahrt für die etwa 20 Kilometer dauert 40 bis 50 Minuten, - ich habe nicht den Eindruck, dass irgendwelche Anschlüsse an die Französische Bahn vorgesehen sind, wir müssen im Schnitt über eine Stunde auf passende Züge warten. <p>Bis eine ordentliche Bahnverbindung steht, sollte ein Schnellbus eingeführt werden, in auslastungsschwachen Zeiten könnte ein Anrufsammeltaxi reichen.</p> <p>Die Wiederherstellung der Eisenbahn von Breisach nach Colmar wäre ein bürgernahes Interreg-Projekt zwischen dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Stadt Freiburg und dem Oberelsass.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksichtigt.</p>
167	438	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ich beantrage die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hun- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen 	<p>LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
168	439	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
169	440	Privat 70176 Stuttgart	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>überschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
171	442	Privat 77656 Offenburg	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
172	443	Abwasserverband Vorderes Renchtal 77871 Renchen	<p>Zum übersandten Entwurf des o. g. Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Erhaltung und gegebenenfalls Erweiterung (auch Aufdimensionierung) der Abwasserkanäle im Verbandsgebiet darf keine Einschränkungen erfahren.</p> <p>In der, in einem regionalen Grünzug befindlichen, Verbandskläranlage müssen auch künftig Erweiterungen und Veränderungen möglich sein, um den gesetzlichen (auch zukünftigen) Anforderungen der Abwasserbehandlung nachkommen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Bei baulichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Erweiterung des Abwasserkanalnetzes handelt es sich nicht um eine "Besiedlung" im Sinne der PS 3.1.1 und 3.1.2, so dass diese Vorhaben auch künftig uneingeschränkt innerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren regionalplanerisch zulässig sind.</p> <p>Der Standort der nördlich von Renchen gelegenen Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbands Vorderes Renchtal ist nach geltendem Regionalplan sowie auch gemäß Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Entsprechend der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) sind hier auch künftig standortgebundene bauliche Anlagen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig. Eine Konfliktstellung zur Entwicklung des Kläranlagenstandorts besteht insofern nicht.
173	444	Privat 77756 Hausach	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
174	445	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	
175	446	EnBW Regional AG 70174 Stuttgart	Im Bereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein unterhalten wir zahlreiche Leitungsanlagen aller Spannungsebenen, deren Bestand gesichert werden muss. Um unsere Belange berücksichtigen zu können, bitten wir, uns an der Ausweisung der einzelnen Plangebiete zu beteiligen. Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein haben wir keine Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
176	447	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
177	448	Syndicat Mixte pour le SCoT Colmar-Rhin-Vosges Mairie de Colmar F 68021 Colmar	Im Rahmen der Mitwirkung der für das Gemeinwohl Verantwortlichen an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans möchte ich die starke Ausrichtung unseres Schéma de Cohérence Territoriale auf die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs zwischen unseren beiden Gebieten hervorheben. Es geht hier um die Realisierung einer Eisenbahnverbindung nach Deutschland im Süden von Biesheim, wobei in den lokalen Planungsdokumenten (Plans d'Occupation des Sols: Bodennutzungspläne bzw. Plans Locaux d'Urbanisme: kommunale Pläne für die städtebauliche Entwicklung) bei der städtebaulichen Planung darauf zu achten ist, dass die konkreten Gegebenheiten vor Ort erhalten bleiben, die eine Realisierung dieser Schienenverbindung ermögli-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chen. Letztlich könnten auf diese Weise Freiburg, Breisach und Colmar verbunden und eine alternative Lösung zum privaten Pkw in Form des öffentlichen Verkehrs geschaffen werden.</p> <p>In der Hoffnung, dass diese Ausrichtung auch in den Regionalplan Südlicher Oberrhein aufgenommen wird, um bei der städtebaulichen Planung in unseren beiden diesbezüglichen Planungsdokumenten für die bestmögliche Kohärenz zu sorgen, verbleibe ich (...)</p>	<p>Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
178	449	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Schonach im Schwarzwald 78136 Schonach im Schwarzwald</p>	<p>Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 und teilen Ihnen hierzu mit, dass Seitens der Gemeinde Schonach im Schw. keine Anregungen und Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Schonach wird zur Kenntnis genommen.</p>
179	450	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Region Südlicher Oberrhein umfasst neben der (westlich gelegenen) Rheinebene weite Teile des mittleren und südlichen Schwarzwaldes im Osten. Besonders hervorzuheben ist die starke Nord-Südausrichtung der Region, v. a. die prägende Nord-Süd-Achse entlang der Autobahn A 5 und der Rheintalbahn (sowie weiteren Bundesstraßen). An diesen überregional bedeutsamen Verkehrswegen - Stichworte "europäische Verkehrsdrehscheibe" und "Transitregion", - befinden sich mit den Oberzentren Freiburg und Offenburg sowie den bevölkerungsstarken Mittelzentren Emmendingen, Lahr, Achern und Müllheim die meisten der regional bedeutsamen Zentren. Die Achse ist dabei in dichter Folge von höherzentralen Orten sowie Kleinzentren bestückt. Ebenfalls Nord-Süd-orientiert ist die westlich davon gelegene nahe Grenze zu Frankreich/Elsass.</p> <p>Die Siedlungsstruktur der Region ist von einer starken Heterogenität geprägt. Wie der Regionalmonitor des Regionalverbandes aus 2008 aufzeigt, sind die peripher gelegenen Kommunen entlang des Rheins sowie insbesondere die Orte in den Höhenlagen des Schwarzwaldes zumeist unterdurchschnittlich dicht besiedelt. Auch der demografische Wandel in Form von Schrumpfungstendenzen ist hier bereits zu verspüren. Zudem weisen die dünnbesiedelten, von der Struktur des Schwarzwaldes geprägten Mittelbereiche Titisee-Neustadt, Waldkirch und Haslach-Hausach-Wolfach eine überdurchschnittlich alte Bevölkerungsstruktur auf, was durch starke Abwanderung v. a. junger Menschen verursacht wird. Eine Folge ist, dass in dem Teilraum Schwarzwald die Fachkräfteproblematik früher und stärker zum Tragen kommt. Nochmals erschwerend kommt hinzu, dass sie auch hinsichtlich weiterer Struktur- und Entwicklungsindikatoren, "Bevölkerung" und "Beschäftigung" betreffend, ungünstige Werte besitzen. Die drei genannten (süd-) östlichen Mittelbereiche sind hinsichtlich der Beschäftigtenanteile traditionell überdurchschnittlich stark vom Produzierenden Gewerbe</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>geprägt. Auch der Tourismus spielt im Schwarzwald eine bedeutende Rolle. Zwar wird im Regionalmonitor darauf hingewiesen, dass mit der attraktiven Lage im Schwarzwald gleichzeitig ein noch ausbaufähiges Potenzial im Tourismussektor liegt. Der Tourismus als alleiniges Standbein für die Teilregion ist aus verschiedenen Gründen jedoch weder realistisch, noch zukunftsweisend sein.</p> <p>Grundsätzlich prägen ein ausgewogener breiter Branchen-Mix und eine starke mittelständische Struktur die Region und tragen maßgeblich zu ihrer Stabilität bei. Viele der produzierenden Betriebe sind dabei als Zulieferer der Automobilbranche, der Medizintechnik oder der Elektronikindustrie tätig. Die Region weist zwar insgesamt eine für Baden-Württemberg etwas überdurchschnittliche Dienstleistungsorientierung auf. Dies liegt v.a. im starken öffentlichen Sektor der Ober- und Mittelzentren sowie im Tourismussektor begründet. Außerdem spielt natürlich das starke Oberzentrum Freiburg als wichtiges Forschungs- und Dienstleistungszentrum eine besonders wesentliche Rolle.</p> <p>Wie aktuelle Auswertungen der IHK zeigen, spielt jedoch in den Landkreisen der Region das traditionell starke Produzierende Gewerbe auch weiterhin eine maßgebliche Rolle. Gegenüber den Auswertungen des Regionalmonitors mit Stand 2007 haben sich (hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) nur kleine Änderungen, d. h. nur ein geringfügiger Bedeutungsverlust ergeben. Viele Mittelständler befinden sich in den Schwarzwaldlagen und bringen hier wesentliche Anteile der aktuellen Wirtschaftskraft ein. Die hier entstandenen, oft seit vielen Jahren bereits ansässigen und hier auch verwurzelten Betriebe, die sich (noch?) zum Standort bekennen und trotz der schwierigen Umstände und höheren Belastungen dort bleiben möchten, bedürfen aus IHK-Sicht besonderer Unterstützung. Im Schwarzwald sind sogar einige "Hidden Champions" ansässig. Die Zukunft der Teilregion wird auch davon abhängen, ob Unternehmen wie bspw. Duravit, Testo und IMS Gear am Standort gehalten werden können.</p> <p>Insgesamt besteht in der Region eine breite industrielle Basis, die aus IHK-Sicht möglichst erhalten und gestützt werden sollte. Gerade Industrieunternehmen haben maßgeblich zur Bewältigung der Wirtschaftskrise beigetragen - andere Länder führen zwischenzeitlich eine Diskussion zur Notwendigkeit einer Re-Industrialisierung. Aber auch der Dienstleistungssektor ist auf einen stabilen industriellen Kern angewiesen.</p>	
179	3745	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	In der Region Südlicher Oberrhein sind (neben den demografischen Veränderungen und deren Herausforderungen und Folgen) aus Sicht der IHK derzeit mehrere Entwicklungstendenzen sowie hieraus sich ergebende Herausforderungen erkennbar, die ebenfalls wesentlich für die Zukunftsfähigkeit der Region sind. Gerade aufgrund der Geltungsdauer des Regionalplanes muss er aktuellen Trends der Wirtschaft	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rechnung tragen:</p> <p>1. Die IHK hat berechnet, dass in der Region bis zum Jahr 2025 allein 24.000 Fachkräfte fehlen werden und dies alle Branchen betreffen wird. Grundsätzlich werden die größten Lücken dabei nicht bei den Akademikern, den Ingenieuren, sondern bei den Praktikern, d. h. bei den Technikern und den Meistern zu finden sein. Die Lösung dieser Problematik wird aus Sicht der IHK die Zukunft der Region mitentscheiden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Elsass wird hierbei als Bereich mit Potential angesehen, da das Elsass nicht in gleicher Weise vom demografischen Wandel erfasst wird.</p> <p>2. Des Weiteren zeichnet sich ein auch hiermit zusammenhängender Trend ab, dass traditionell im Schwarzwald verankerte produzierende Unternehmen in die Rheinebene abwandern. Gründe dafür sind in "einfacheren" Gewerbeflächen sowie der höheren Verfügbarkeit geeigneter Arbeitskräfte zu sehen. Eine zukunftsgerichtete Neuordnung von Materialflüssen ist auf den vorhandenen Grundstücken, sowie aufgrund langjährig gewachsener Strukturen, insbesondere bei laufendem Betrieb oftmals nicht möglich. Neue, zumeist größere und ebene Flächen werden benötigt. Auch der französische Arbeitsmarkt steht im Blickfeld der Unternehmen.</p> <p>3. Der Bereich "Logistik" gewinnt auch in der Region Südlicher Oberrhein stetig an Bedeutung: Die in Baden-Württemberg besonders starken Branchen Maschinenbau, Automobilindustrie und Chemie hängen in besonderem Maße von logistischen Prozessen ab. Insbesondere in diesen Branchen haben sich in der Vergangenheit besondere Liefer- und Beschaffungsstrukturen herausgebildet (just-in-time, just-in-sequence). Deren zuverlässiges Funktionieren ist ein Wettbewerbsfaktor, der zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Ausgliederung der Logistik in externe Logistikzentren bildet einen wichtigen Trend. Auch der stetig wachsende Internethandel trägt zu einem wachsenden Bedarf an Logistikflächen bei. Der Transport über die Straße wird dabei auch künftig eine große Rolle spielen - trotz aller Beteuerungen, mehr Verkehr auf die Schiene verlagern zu wollen. - Gleichzeitig sind solche Unternehmen von besonderen Standortbedingungen abhängig. Eine kurze und einfache Verkehrsanbindung an überregionale Straßen sind "überlebensnotwendig". - Bezogen auf die Region Südlicher Oberrhein - ist daher i. d. R. eine Lage in unmittelbarer Nähe der Rheintalachse als "transeuropäischem Verkehrskorridor" Voraussetzung für den betrieblichen Erfolg. Hinzu kommt ein hoher Flächenbedarf. Eine angemessene Entfernung zu Siedlungen, d. h. v. a. zu Wohnbebauung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten ist ebenfalls unverzichtbar. Eine aktive Flächenbevorratungspolitik für Logistikbetriebe ist notwendig, da nur so auf die immer schneller werdenden Veränderungen in den logistischen Ketten und die damit verbundenen Standortanforderungen von Industrie, Handel und Logistikdienstleistern reagiert werden kann.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bundesweit geht der Trend derzeit bereits zu großen Logistik-Standorten, Mega-Centern und Logistikparks, für die oft bis zu 70 Hektar Fläche benötigt werden. Betrieben werden diese Standorte von Logistik-Dienstleistungsunternehmen, die für viele Auftraggeber tätig sind und die Waren ganzer Branchen und für ganze Regionen aus einem Standort heraus abwickeln.</p> <p>4. Wachstumsimpulse für die Betriebe des Produzierenden Sektors werden künftig v. a. aus dem Ausland kommen. Wesentlich erscheint daher aus IHK-Sicht, dass Unternehmen, die im internationalen Maßstab erfolgreich sind, Entwicklungsperspektiven innerhalb der Region geboten werden (können). Auch hier sind in der Regel konfliktfreie, größere Flächen erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse einer aktuellen bundesweiten Umfrage des DIHK von Unternehmen aller Branchen zu Flächennutzung und -bedarf geben ähnliche sowie weitere Hinweise zum Bedarf, den Problemen und den Handlungsweisen der Wirtschaft:</p> <p>Mehr als die Hälfte der befragten Betriebe haben keine Reserveflächen auf dem eigenen Betriebsgelände mehr, auch im näheren Umkreis sind keine Flächen erwerbbar. Ein hoher Anteil der Betriebe möchte (jedoch) expandieren. Die Unternehmen sehen grundsätzliche Einschränkungen der Flächenentwicklung durch Emissionen/Nutzungskonflikte mit Wohnbebauung, Natur- und Umweltschutzaufgaben sowie mangelnde Akzeptanz (Bürger, Medien ...). Eine Betriebsverlagerung wird i. d. R. nur als Notlösung angesehen, die Expansion vor Ort wird als grundsätzlich Anstrebenswertes angegeben. Ist eine Betriebsverlagerung unumgänglich, so wird sie in räumlicher Nähe angestrebt. Betriebe verzichten sogar auf eine Betriebsverlagerung und damit letztendlich auf eine betriebliche Weiterentwicklung, wenn sie am Standort über qualifizierte Mitarbeiter verfügen, wegen ihrer regionalen Verwurzelung und - zu einem noch höheren Maße - wegen zu hoher Kosten! Besonders wesentlich für eine Expansion sind den Unternehmen (aller Branchen) heutzutage folgende Faktoren: Eine gute Verkehrsanbindung, eine Breitbandversorgung/schnelles Internet, gute bauliche Rahmenbedingungen sowie ausreichende Flächenverfügbarkeiten.</p>	
179	3746	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die IHK Südlicher Oberrhein steht dem Zentralen-Orte-System inklusive der ergänzenden zentralen Entwicklungsachsen als raumordnenden Elementen grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Hierbei kommt v. a. den bestehenden Ober- und Mittelzentren eine wesentliche Bedeutung zu: Mit ihrem großem, vielfältigen und tragfähigem Angebot von Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätzen für den gesamten Mittelbereich - des Weiteren üben sie auch gleichzeitig unterzentrale und sonstige Funktionen im zentralörtlichen System aus - stellen sie eine wesentliche Stütze der Region dar.</p> <p>Angesichts der künftigen demografischen und ökonomischen Heraus-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur gesamtregionalen Bedeutung der Ober- und Mittelzentren sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>forderungen müssen ihre Funktionen bereits aus Gründen der Kosteneffizienz erhalten und z. T. noch gestärkt werden.</p> <p>Dass gerade die Mittelzentren für den ländlich strukturierten und dünner besiedelten Raum als Versorgungspole gleichermaßen bedeutsam wie unverzichtbar sind, stellt auch der Raumordnungsbericht des Bundes von 2005 fest. Laut Landesentwicklungsbericht von 2005 wird vor dem Hintergrund der demographischen Trends die Sicherung und Erhaltung eines leistungsfähigen Netzes von Klein- und Mittelstädten als Aufgabe für die räumliche Entwicklung stetig an Bedeutung gewinnen. Sowohl quantitative Bevölkerungsrückgänge als auch eine alternde Bevölkerung stellen immense Herausforderungen an die zukünftige Auslastung infrastruktureller Einrichtungen dar. Die ökonomische Tragfähigkeit bestehender Infrastrukturen wird damit zwangsläufig zu einem der Kernthemen der künftigen Raumentwicklung werden und muss unter der Prämisse gleichwertiger Lebensbedingungen im Ergebnis auch zu innovativen Lösungen führen.</p> <p>Der Regionalplan stellt das wesentliche Instrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Region dar. Umso wesentlicher ist es, dass mit seiner Hilfe - soweit möglich - bestimmte nachteilige Tendenzen abgefangen bzw. abgemildert werden und gleichzeitig die Stärken der Region erhalten und weiter ausgebaut werden können. Wesentlich ist, dass dabei nicht einzelgemeindliche Interessen in den Vordergrund gestellt werden, sondern der Gewinn für die Gesamtregion. Interkommunale Aktivitäten sind in immer stärkerem Maße gefragt.</p>	
179	3747	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufstufung von Gemeinden zu Klein- und Unterzentren</p> <p>Gegenüber den geltenden Regelungen des Regionalplans und seiner Teilfortschreibung von 2002 sollen 4 Kleinzentren zu Unterzentren, sowie der Ort Merzhausen zum Kleinzentrum aufgestuft werden. Noch im geltenden Regionalplan wird festgestellt, dass zur Sicherung der Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen von einer weiteren Verdichtung des Netzes der Zentralen Orte abgesehen werden müsse und es vielmehr sogar "ganz erheblicher Anstrengungen bedürfe", wenigstens diese zu erhalten und qualitativ auszubauen.</p> <p>Die aufstufungswilligen Kleinzentren liegen jeweils in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Mittelzentrum. Dies gilt auch für die beiden grenznahen Orte Rheinau und Neuenburg. Im ohnehin kleinen Mittelbereich Müllheim würden dem Mittelzentrum Müllheim sogar gleich zwei Unterzentren im eigenen Mittelbereich "zur Seite" gestellt werden. Seit der letzten Regionalplanfortschreibung 1995 hat das Thema "demografischer Wandel" massiv an Relevanz gewonnen. Wie im Entwurf des Regionalplanes 2030 dargestellt, ist insbesondere mit einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und Schulpflichtigen, hingegen mit einer Zunahme älterer Menschen, v. a. Hochbetagter zu rechnen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen bzw. Neufestlegungen von vier Unterzentren (ID 4874, ID 4875 - 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (ID 4873) werden die Stadt Heitersheim und die Gemeinde Teningen als Kleinzentren festgelegt. Die Festlegung der Städte Neuenburg am Rhein und Rheinau als Unterzentren wird beibehalten. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung von weiteren Unterzentren zu verzichten, wird somit teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Stärkung vorhandener sowie eine weitere Bündelung von Infrastruktureinrichtungen ist u. E. daher alleine aus Gründen der Kosteneffizienz unumgänglich.</p> <p>Der "Kuchen" kann nur einmal verteilt werden - er wird auch nicht größer. Mit der Ausweisung weiterer Unterzentren werden die Mittelzentren maßgeblich Funktionen und Angebote und somit an Attraktivität und Bedeutung verlieren. Dies trifft auch auf die "Rechte" zur Versorgungsqualität und -quantität in Bezug auf Einzelhandel zu: Mit einem langfristigen deutlichen Anstieg der einzelhandelsbezogenen Kaufkraft der Konsumenten ist aus Gründen der notwendigen Sozialreformen in Richtung auf mehr Eigenverantwortung und Eigenvorsorge sowie der sich mittelfristig stark zuspitzenden demografischen Herausforderung nicht zu rechnen. Zusätzlich realisierte "gehobenere" Verkaufsfläche (auf Seiten der neuen Unterzentren) bei stagnierenden Umsätzen bedeutet damit nichts anderes als sinkende Flächenproduktivitäten und hieraus resultierende Leerstände mit bekannten Folgen für die betroffenen Mittelzentren. Auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten werden von vorneherein beschränkt bzw. sogar unmöglich gemacht. Im Übrigen sind die beantragenden Kleinzentren durchweg bereits so heute reichlich mit Einzelhandelsflächen für den kurzfristigen - teilweise sogar für den mittelfristigen - Bedarf ausgestattet, dass hieraus keine neuen Ansprüche entstünden.</p> <p>Die Frage muss gestellt werden, welchen überörtlichen bzw. gesamtregionalen Mehrwert die Region Südlicher Oberrhein erfahren würde und inwieweit es ein raumordnerisches Erfordernis für die Höherstufungen geben werde. Solche Argumente sind für uns nicht ersichtlich, im Gegenteil: Mit den neuen Unterzentren muss befürchtet werden, dass die ihnen zugeordneten Mittelzentren eine deutliche Schwächung erfahren würden. In den Sitzungsunterlagen des Regionalverbandes (Vorlagen zum Planungsausschuss vom 14.03.2013) wird festgestellt, dass bereits heute die dauerhafte Tragfähigkeit der Verflechtungsbereiche von einigen der Kleinzentren in der Region nicht gesichert erscheint. Hinsichtlich der möglichen Verflechtungsbereiche der antragstellenden Gemeinden dürfte Analoges gelten. Für zwei der Gemeinden wäre einzig und alleine das Gemeindegebiet selbst als Verflechtungsbereich anzusehen. In den Sitzungsunterlagen sind einige weitere relevante Argumente gegen eine Aufstufung enthalten.</p> <p>Die Begründung zum Regionalplanentwurf enthält zurzeit weder stichhaltige Gründe für den grundsätzlichen Bedarf einer Aufstufung, noch für die Verträglichkeit einer solchen. Die Gemeinden des jeweils angenommenen Verflechtungsbereiches werden nicht konkret benannt. (Bezüglich Heitersheim wird in den Sitzungsunterlagen und dem Regionalplanentwurf von unterschiedlichen Zahlen für den anzunehmenden Verflechtungsbereich ausgegangen.)</p> <p>Ebenfalls nicht nachvollziehbar sowie abzulehnen ist, dass hinsichtlich</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Teningen und Neuenburg laut Begründung "die Sicherung einer ... Ausgewogenen Entwicklung" zwischen jeweiligem (neuem) Unterzentrum und benachbartem Mittelzentrum "auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit" vorgenommen werden soll. Aus unserer Sicht würde hiermit eine zusätzliche Schwächung der mittelzentralen Funktion von Müllheim erfolgen.</p> <p>(...) Für die weiteren Aufstufungen kann von IHK-Seite aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen weder ein Bedarf, noch ein Mehrwert für die Region abgeleitet werden.</p> <p>Wir bitten darum, uns zur nächsten Offenlage auch die zur Aufstufung erstellten Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p>	
179	3748	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufstufung von Gemeinden zu Klein- und Unterzentren</p> <p>Der neue Regionalplan sieht daneben auch eine Aufstufung der Gemeinde Merzhausen zum Kleinzentrum vor. Als Nahbereich werden hier Merzhausen sowie die drei südlichen Gemeinden des Hexentals verbunden. Die ohnehin enge Zusammenarbeit der vier Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft und die stark begrenzten Möglichkeiten aufgrund von Topografie und sonstigen Restriktionen lassen die Aufstufung als sinnvoll und vorteilhaft für alle Beteiligten erscheinen.</p> <p>Der Aufstufung von Merzhausen zum Kleinzentrum kann deshalb zugestimmt werden.</p> <p>Wir bitten darum, uns zur nächsten Offenlage auch die zur Aufstufung erstellten Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Übersendung der zur beantragten Aufstufung erstellten Gutachten wird zur Kenntnis genommen.</p>
179	3749	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Nahbereiche</p> <p>Weder für Unter- noch für Kleinzentren ist vorgesehen, deren Verflechtungsbereiche ("Nahbereich") im Regionalplan verbindlich vorzugeben. Begründet wird dies damit, dass eine solche Festlegung den vorhandenen "komplexen Mustern interkommunaler und teillörtlicher Verflechtungen" nicht gerecht werden könnten. Es mag zwar sein, dass die Mobilität der Bevölkerung weiter zugenommen hat, eine grundsätzliche räumliche Orientierung der Bevölkerung dürfte jedoch auch weiter vorhanden sein bzw. sich nicht maßgeblich geändert haben. "Unschärfen" von Verflechtungsbereichen sind daher wie bisher auch schon anzunehmen, Überschneidungen als "natürlich" anzusehen. Auch in anderen Regionalplänen aktuelleren Datums werden die Nahbereiche aufgeführt.</p> <p>Wir empfehlen, eine mögliche Festlegung nochmals zu prüfen, mindestens aber eine "unverbindliche", hilfreiche Zuordnung der gemeindlichen Verwaltungsräume zu Verflechtungsbereichen der Unter- und Kleinzentren vorzunehmen. Auch für die Aufstufungsprüfung wurden Nahbereiche angenommen, d. h. definiert. Für die Auslegung und Tragfähigkeit zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen auch zum Thema Einzelhandel sind belastbare Orientierungswerte notwendig.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Verpflichtung, die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) im Regionalplan verbindlich festzulegen, liegt nicht vor. Gleichwohl ist aus PS 2.5.6 LEP unmittelbar ableitbar, dass "mit der Ausweisung eines Zentralen Orts (...) in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher" geht. Entsprechend hat der Träger der Landesplanung für die von ihm festgelegten Mittelzentren Verflechtungsbereiche festgelegt. Diese Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und gemäß LEP bei der Festlegung von Nahbereichen zu beachten.</p> <p>Wie in der Begründung zu PS 2.5.6 LEP dargestellt, müssen Überschneidungen und Überlagerungen der Einzugsbereiche, wie sie insb. im Verdichtungsraum vorliegen, sowie Ambivalenzen einzelner Gemeinden bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche in Kauf genommen werden.</p> <p>Zur Klarstellung und zur Förderung der praktischen Anwendbarkeit des Zentrale-Orte-Konzepts werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren in tabellarischer Form in die Begründung aufgenommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>men, die Anregung somit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung der Nahbereiche kommen folgende Prämissen zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der Nahbereiche orientiert sich soweit möglich an jenen des Regionalplans 1980 (im Regionalplan 1995 waren keine Nahbereiche genannt) und berücksichtigt die seitdem vorgenommenen Änderungen im Zentrale-Orte-Konzept. - Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die Mittelbereiche gemäß PS 2.3.2 ein (vgl. Begründung zu PS 2.5.6 LEP). - Für jene Städte und Gemeinden, die mittelzentrale Funktionen gemeinsam mit Nachbargemeinden ausüben (Bad Krozingen und Staufen im Breisgau sowie Haslach im Kinzigtal, Hausach und Wolfach) werden jeweils eigene Nahbereiche aufgenommen. - Auf die Nennung von "Unterbereichen" (Verflechtungsbereiche der Unterzentren, welche im Einzelfall auch benachbarte Kleinzentren umfassen können) wird verzichtet. Abgegrenzt werden mithin nur die in PS 2.3.3 und 2.3.4 (analog LEP PS 2.5.10 und 2.5.11) genannten "Verflechtungsbereiche der Grundversorgung". <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.3 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.10)." Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.11)." Die Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt ergänzt: "Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teilörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können. Die folgende Zuordnung stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar. Zentraler Ort: Weitere Gemeinde/n im Nahbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern (Mittelzentrum): Lauf, Sasbach (Ortenaukreis), Sasbachwalden - Appenweier (Kleinzentrum): - - Bad Krozingen (Teil-Mittelzentrum): Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Pfaffenweiler - Biberach/Zell am Harmersbach (Unterzentrum): Nordrach, Oberharmersbach - Bötzingen (Kleinzentrum): Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim - Breisach am Rhein (Mittelzentrum): Ihringen, Merdingen - Denzlingen (Unterzentrum): Reute, Vörstetten - Elzach (Unterzentrum): Biederbach, Winden im Elztal

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<ul style="list-style-type: none"> - Emmendingen (Mittelzentrum): Freiamt, Sexau - Endingen am Kaiserstuhl (Unterzentrum): Bahlingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl - Ettenheim (Unterzentrum): Mahlberg, Ringsheim, Rust, Kappel-Grafenhausen - Freiburg im Breisgau (Oberzentrum): Ebringen, Horben, March, Schallstadt, Umkirch - Friesenheim (Kleinzentrum): Friesenheim - Gengenbach (Unterzentrum): Berghaupten, Ohlsbach - Gundelfingen (Kleinzentrum): Glottertal, Heuweiler - Haslach im Kinzigtal (Teil-Mittelzentrum): Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach - Hausach (Teil-Mittelzentrum): Gutach (Schwarzwaldbahn) - Heitersheim (Kleinzentrum): Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Sulzburg - Herbolzheim/Kenzingen (Unterzentrum): Weisweil, Rheinhausen - Hinterzarten (Kleinzentrum): Breitnau - Hornberg (Kleinzentrum): - - Kappelrodeck (Kleinzentrum): Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach - Kehl (Mittelzentrum): - - Kirchzarten (Unterzentrum): Buchenbach, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Stegen - Lahr/Schwarzwald (Mittelzentrum): Kippenheim - Lenzkirch (Kleinzentrum): - - Löffingen (Kleinzentrum): Friedenweiler - Merzhausen (Kleinzentrum): Au, Sölden, Wittnau - Müllheim (Mittelzentrum): Auggen, Badenweiler, Buggingen - Neuenburg am Rhein (Unterzentrum): - - Neuried (Kleinzentrum): - - Oberkirch (Unterzentrum): Lautenbach - Offenburg (Oberzentrum): Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald - Oppenau (Kleinzentrum): Bad Peterstal-Griesbach - Renchen (Kleinzentrum): - - Rheinau (Unterzentrum): - - Schluchsee (Kleinzentrum): Feldberg (Schwarzwald) - Schwanau/Meißenheim (Unterzentrum): - - Seelbach (Kleinzentrum): Schuttertal - Staufen im Breisgau (Teil-Mittelzentrum): Münstertal/Schwarzwald - Teningen (Kleinzentrum): Malterdingen - Titisee-Neustadt (Mittelzentrum): Eisenbach (Hochschwarzwald) - Vogtsburg im Kaiserstuhl (Kleinzentrum): - - Waldkirch (Mittelzentrum): Gutach im Breisgau, Simonswald - Willstät (Kleinzentrum): -

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				- Wolfach (Teil-Mittelzentrum): Oberwolfach"
179	3750	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen Wir empfehlen, hier wieder zu einer konkreten Festlegung und Darlegung des Siedlungs- und Versorgungskerns, welcher sich zur Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen bzw. der überörtlich bedeutsamen Funktionen besonders eignet, zurückzukehren. Änderungen gegenüber dem aktuellen Regionalplan sollten begründet werden. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Festlegungen würde aus unserer Sicht dem (Kosten-) Effizienzprinzip entsprechen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Wie in der Begründung zu PS 2.3.5 ausgeführt: "Ungeachtet der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden besteht nach LEP die Notwendigkeit, die zentralörtlichen Einrichtungen (bzw. die überörtlich bedeutsamen Funktionen) in einem Teilort bzw. einem günstig gelegenen und gut erreichbaren Siedlungs- und Versorgungskern zu bündeln. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einer tendenziell abnehmenden Tragfähigkeit soll einer weiteren Verlagerung zentralörtlicher Einrichtungen an periphere Standorte entgegengewirkt werden. Dieses Bündelungsprinzip trägt zur nachhaltigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte bei." Da nicht zuletzt im Zuge der Gemeindereform teilweise sehr große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen entstanden sind, ist es folgerichtig, eine Klarstellung bzw. Konkretisierung vorzunehmen. Dazu wird die Begründung zum Plansatz 2.3.5 wie folgt ergänzt: "Der LEP räumt der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit ein, diese zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne zu konkretisieren (vgl. Begründung zu LEP PS 2.5.2). Die Siedlungs- und Versorgungskerne der festgelegten Zentralen Orte bilden die gleichnamigen Hauptorte, im Kleinzentrum Neuried der Ortsteil Altenheim, im Unterzentrum Rheinau der Ortsteil Freistett, im Unterzentrum Schwanau/Meißenheim die Ortsteile Ottenheim und Meißenheim, im Kleinzentrum Vogtsburg im Kaiserstuhl der Ortsteil Oberrotweil." Auf die im Regionalplan 1995 vorgenommene verbindliche Festlegung des Siedlungs- und Versorgungskerns unmittelbar im Plansatz kann dagegen verzichtet werden. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
179	3751	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Überörtliche Abstimmungserfordernisse Das im ersten Absatz des Plansatzes festgelegte Abstimmungserfordernis zwischen Gemeinden, die zentralörtliche Funktionen gemeinsam wahrnehmen, wird begrüßt. Wir empfehlen, zu prüfen, ob dieses durch Definition als künftiges Ziel der Raumordnung noch gestärkt werden sollte.	Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der im LEP ebenfalls als Grundsatz festgelegten interkommunalen Abstimmungserfordernisse (vgl. PS 2.2.4, 3.1.8) wird die Zusammenarbeit der Doppel- und Mehrfachzentren nicht zu einem Ziel der Raumordnung erklärt. Der vorletzte Satz der Begründung zu PS 2.3.6 wird um die in PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP genannten Bereiche ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Besonders geeignet erscheinen gemeinsame Entwicklungskonzepte für den Einzelhandel, die Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung, die Infrastruktur-, Verkehrs- und Frei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				raumentwicklung sowie im Bereich Freizeit und Tourismus.
179	3752	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Regionsüberschreitende Verflechtungen verschiedener Mittelbereiche Hier bleibt die Frage offen, was darunter zu verstehen ist, dass grenzüberschreitende Verflechtungen in den Mittelbereichen berücksichtigt werden sollen? Inwiefern besitzt Bad Krozingen/Staufen grenzüberschreitende Verflechtungen? Auch die Begründung zum Plansatz hilft hier nicht weiter. Wir bitten um Erläuterung.	Kenntnisnahme Der LEP definiert in PS 6.2.3 bzw. 6.2.3.4 folgende "besondere regionale Entwicklungsaufgaben" für den baden-württembergischen Teilraum der Trinationalen Metropolregion Oberrhein: - "Stärkung der Städte und Gemeinden mit grenzüberschreitenden Verflechtungen", - "Ausbau der mittelzentralen Funktionen von Breisach am Rhein unter besonderer Berücksichtigung der Rolle als Brückenkopf zum Elsass". Eine exakte Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche im benachbarten Ausland kann dabei nicht vorgenommen werden, weil häufig weder Umfang und Intensität der grenzüberschreitenden zentralörtlichen Funktionsausübung noch die Reichweite der über die Staatsgrenze reichenden Verflechtungen hinreichend quantifiziert sind. Deshalb werden (analog zu LEP PS 2.5.6) bei den die Staatsgrenze unmittelbar berührenden Mittelbereichen pauschale Hinweise auf besonders enge grenzüberschreitende zentralörtliche Verflechtungen gegeben.
179	3754	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Das Thema nachhaltige Flächennutzung und somit die Flächenverteilung gewinnt stetig an Bedeutung. Flächen sind nur begrenzt verfügbar. Viele Gemeinden stoßen auf der Suche nach geeigneten Flächen für ihre Siedlungsentwicklung bereits jetzt an Grenzen. Viele der auf Gemeindegebiet befindlichen Flächen sind bereits mit sonstigen Restriktionen oder schutzwürdigen Nutzungen belegt und stehen für eine weitere Siedlungsentwicklung i. d. R. nicht mehr zur Verfügung. Hinzu kommen räumlich bedingte Einschränkungen wie bspw. die topografische Lage. Der im Baugesetzbuch in Bezug auf die Bauleitplanung gesetzlich verankerte Vorrang der Innenentwicklung (vor einer weiteren Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich) führt zu weiteren maßgeblichen Beschränkungen. Durch das damit verbundene Zusammenrücken von Nutzungen mit unterschiedlichen Bedürfnissen kommt es zwangsläufig verstärkt zu Nutzungskonflikten - das klassische Instrument der räumlichen Trennung sich beeinträchtigender Nutzungen (im Immissionsschutzrecht sogar festgeschrieben) kann mit Innenentwicklung jedoch nur noch sehr begrenzt zum Tragen kommen (Stichwort: heranrückende Wohnbebauung). Hinzu kommt, dass viele Unternehmen für ihre Ansiedlung bzw. ihre Entwicklung bestimmte Standortbedingungen bzw. -qualitäten benötigen, von denen sie nicht oder nur geringfügig abweichen können. Die Wirtschaft bekennt sich zum verantwortungsbewussten Umgang	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zahlreiche, vormals bzw. bislang gewerblich genutzte Bauflächenpotenziale können den Anforderungen heutiger Produktions- und Logistikaufträge kaum gerecht werden. Innenentwicklung wird daher auch zukünftig oft einen Nutzungswandel von Gewerbe zu Wohnen bedeuten. Die Entwicklung bereits ansässiger Unternehmen am jeweiligen Standort wird vom Regionalplan ausdrücklich gefördert und für zulässig erklärt, in dem deren Erweiterung oder Verlagerung innerhalb der Gemeinde auch über die in PS 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Orientierungswerte hinausgehen kann. Damit wird insb. den Anforderungen des dezentral verteilten Produzierenden Gewerbes im Schwarzwald Rechnung getragen. Insbesondere in den dünner besiedelten Teilräumen und unter der Rahmenbedingungen einer nicht wachsenden Bevölkerung kommt dem Zentrale-Orte-Konzept eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (insb. PS 2.5.3 Abs. 2, 2.6.4, 3.3.7 LEP) werden den Ober-, Mittel- und Unterzentren hinsichtlich der Siedlungsentwicklung (verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe gemäß PS 2.4.2.2) und der Einzelhandelsentwicklung (Einzelhandels-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit Grund und Boden. Auch die Bemühungen zur Aktivierung von Flächen zur Innenentwicklung werden mitgetragen. Es muss jedoch die Frage gestellt werden, welcher Anteil (bzw. welche) dieser Flächen überhaupt für Unternehmen in Frage kommen kann. Und: Inwieweit sind die durchaus vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung für die Entwicklung moderner Gewerbestandorte geeignet?</p> <p>Für die Region Südlicher Oberrhein existieren hinsichtlich der Steuerung der Siedlungsentwicklung aus IHK-Sicht zwei besondere Herausforderungen und hieraus folgende (unterschiedliche) Zielsetzungen, die im neuen Regionalplan ihren Niederschlag finden müssen:</p> <p>1. Die strukturell schwächere Schwarzwaldregion muss gestärkt werden, indem - neben dem ebenfalls notwendigen weiteren touristischen Ausbau - den dort verwurzelten, sich zum Standort bekennenden produzierenden Unternehmen weiterhin eine Zukunftsperspektive geboten wird. Es muss alles Mögliche getan werden, um wichtige Arbeitgeber und die hiermit verbundenen Arbeitsplätze zu (er-)halten. Die Betriebe binden die Bevölkerung vor Ort und verhindern so deren (weitere) Abwanderung. Bei allen sonstigen strukturellen Nachteilen, mit denen die Unternehmen zurechtkommen müssen, dürfen ihnen hinsichtlich der Basis ihrer betrieblichen Weiterentwicklung, nämlich ausreichend verfügbaren und geeigneten Flächen, nicht weitere Steine in den Weg gelegt werden.</p> <p>Außerdem sind die Voraussetzungen zu schaffen, die in der Teilregion derzeit vorhandenen Versorgungsstrukturen zumindest aufrecht zu erhalten. Die hier gelegenen Mittelzentren bedürfen besonderer Unterstützung.</p> <p>2. Die Zukunft der Region hängt maßgeblich davon ab, ob attraktive Unternehmen in der Region gehalten werden können und neuen Unternehmen maßgebliche Standortvorteile geboten werden können. Bereits ansässigen Betrieben sollte eine Weiterentwicklung vorrangig am Standort angeboten werden können. Dies muss künftig stärker von vorneherein mit eingeplant werden, d. h. es muss eine angemessene aktive Flächenbevorratung stattfinden können. Ansiedlungs- und verbzw. auslagerungswilligen Unternehmen müssen grundsätzlich Standorte angeboten werden können, die ihren Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Hier bietet aus Sicht der Unternehmen die Rheinebene besonderes Potenzial. Allerdings muss der Blickwinkel weg von der Einzelgemeinde hin zur regionalen Sichtweise gelenkt werden. Aufgrund der großen Herausforderung, geeignete Flächen zu finden bzw. zur Verfügung stellen zu können, sind u. E. die Übertragbarkeiten von Flächenbedarfen soweit wie möglich zu flexibilisieren. Ausgangsbasis für die Höhe der Rechte sollte grundsätzlich das Zentrale-Orte-System bilden.</p>	<p>großprojekte Kap. 2.4.4) besondere Möglichkeiten eingeräumt. Die Gewerbeflächenplanung der Städte und Gemeinden kann aufgrund der in PS 2.4.2.1 enthaltenen Orientierungswerte auch im Rahmen der Eigenentwicklung angebotsorientiert erfolgen. Somit ist an allen Standorten eine "angemessene aktive Flächenbevorratung" möglich. Die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen ist gemäß PS 2.4.2.3 weiterhin flexibel möglich; neben den interkommunalen Gewerbegebieten können auch Gemeinden mit Eigenentwicklung und nicht-zentrale Orte Empfänger der Flächenübertragung sein. Das Zentrale-Orte-Konzept bildet ein wichtiges Kriterium für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Es wäre jedoch nicht sachgerecht und ist im Sinne des LEP nicht erforderlich, das Zentrale-Orte-Konzept zum einzigen maßgebendes Kriterium für die regionale Gewerbeflächenplanung zu erheben. Damit würden sowohl naturräumlichen Restriktionen (Topografie, fachrechtliche Schutzgebiete etc.) wie infrastrukturelle Unterschiede (z. B. ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit) und teilräumliche Entwicklungen (z. B. erhebliche Flächenreserven im IGZ Raum Lahr, Flächenknappheit im Verdichtungsraum Freiburg) zu wenig berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
179	3755	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Bei dem vom Regionalverband entwickelten Modell zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs bleibt - im Gegensatz zum Erlass des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur von Mai 2013 ("Hinweispapier EZ-2") - laut Regionalverband aufgrund der großen Unsicherheiten hinsichtlich der mittelfristig zu erwartenden künftigen Bevölkerungsentwicklung die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung unberücksichtigt. Dies wird befürwortet, ermöglicht es den Gemeinden grundsätzlich mehr Spielraum. Auch wird befürwortet, dass die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde unmittelbar berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.
179	3756	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Wie in Ziffer 1 dargelegt, benötigen die Schwarzwaldgemeinden besonderer Unterstützung, um eine Abwanderung ansässiger attraktiver Unternehmen und Arbeitgeber zu verhindern. Diese Sondersituation muss berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, besonders den Gemeinden mit relevantem Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Sektor mehr Spielraum beim Wohnflächenbedarf zuzugestehen, indem sie grundsätzlich als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt werden. (Eigenentwickler-Gemeinden könnten nach dem Regionalplanentwurf (PS 2.4.1.1 5. Absatz) nur dann "ausnahmsweise höhere Wohnflächenbedarfe in vertretbarem Maße" beantragen, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss nachgewiesen werden kann.) Anstelle über Ausnahmen um jeden Quadratmeter zusätzliche Wohnfläche sprich einzelne Bauplätze ringen zu müssen, könnten die Gemeinden ihre Kapazitäten nutzen, um eine für Arbeitnehmer bzw. potenzielle Arbeitnehmer (Stichwort Fachkräftemangel) attraktive Wohnbauflächenplanung zu erstellen und entsprechende Wohnbedingungen anbieten zu können. Obwohl vor Ort mehr Fläche verbraucht würde, würde diese Zuteilungspolitik trotzdem dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen, wenn es gelingt, damit zumindest einen weiteren Teil der Arbeitnehmer vor Ort anzusiedeln (und dort zu binden) und die Gemeinden von den massiven Pendlerverkehren zu entlasten.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um "Sondersituationen" wie einem starken Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5). Eine Differenzierung der Gemeinden auf Grundlage der jeweiligen Branchenstruktur wäre nicht sachgerecht. Die zugrunde liegende Berechnungsweise der regionalplanerischen Orientierungswerte (abweichend vom sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) stellen sicher, dass auch im Falle vorausberechneter bzw. prognostizierter Bevölkerungsrückgänge eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung erfolgen kann. Für die Vermutung, die Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung würde eine "attraktive Wohnbauflächenplanung (...) und Wohnbedingungen" einschränken, gibt es keine Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass die angesprochenen Städte und Gemeinde ("Schwarzwaldgemeinden (...) mit relevantem Arbeitsplatzangebot im Produzierenden Sektor") bereits heute deutliche Sterbeüberschüsse bzw. Wanderungsverluste und zugleich erhebliche Wohnbauflächenreserven (bei regionsweit niedrigsten Grundstückspreisen) aufweisen. Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
179	3757	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Kritisch gesehen wird auch die Bedingung "hoher Einpendlerüberschuss" in o. a. Plansatz. Vorgeschlagen wird, diese in "hohes Einpendleraufkommen" zu ändern, um die ohnehin schwierige Bevölkerungssituation nicht weiter zu erschweren.	Keine Berücksichtigung Die in PS 2.4.1.1 Abs. 5 genannten Begründungen, Wohnbauflächenbedarfe über den in PS 2.4.1.1 Abs. 3 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert umsetzen zu können, richtet sich an alle vorgenannten Städte und Gemeinden mit Eigenentwicklung. Ein "hohes Einpendleraufkommen" weisen naturgemäß vor allem die größten Städte der Region auf. Diese sind ausnahmslos als Siedlungsbereich festgelegt und fallen daher nicht unter den PS 2.4.1.1 Abs. 5. Einen "hohen Einpendlerüberschuss" (Saldo der Ein- und Auspendler) weisen dagegen - auch im regionsweiten Vergleich - auch zahlreiche kleine Gemeinden auf (darunter zahlreiche Standorte des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Produzierenden Gewerbes im Schwarzwald). Im Sinne einer "Region der kurzen Wege" sollen gerade diese Standorte die Möglichkeit haben, ggf. weitere Wohnbauflächen auszuweisen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
179	3758	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die aus unserer Sicht dringend erforderliche Flexibilisierung von Gewerbeflächenzuteilung (...) macht gleichzeitig eine Flexibilisierung der Wohnflächenbedarfe erforderlich. Insofern wird eine Öffnungsklausel vorgeschlagen, die Gemeinden mit Eigenentwicklerfunktion die Inanspruchnahme zusätzlicher Wohnflächenbedarfe erlauben, wenn sie für andere Gemeinden Gewerbeflächen realisieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um Sondersituationen wie einem aus der interkommunalen Übertragung von Gewerbeflächen resultierenden Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5). Die Größenordnung der auf diese Weise begründeten zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfe kann im Rahmen des FNP-Verfahrens angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die textliche Aufnahme einer speziellen "Öffnungsklausel" für aus der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung entstehende Wohnbauflächenbedarfe wird verzichtet, die Anregung mithin nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig ist zu hinterfragen, welche Konsequenz die Festlegung der vorgeschlagenen Abweichungsmöglichkeit für jene Städte und Gemeinden hätte, die einen Teil Ihres Gewerbeflächenbedarfs übertragen haben. Konsequenterweise müssten diese Städte und Gemeinden, darunter z. B. das Oberzentrum Freiburg, ihre Wohnflächenausweisung entsprechend reduzieren. Dies würde jedoch ein deutliches Hemmnis für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung darstellen.</p>
179	3759	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Seit der Zensus-Erhebung in 2011 ist die Bevölkerung der Stadt Freiburg laut Statistischem Landesamt um 4,2 Prozent gestiegen. Der Druck auf den Wohnungsmarkt in Freiburg ist immens. Auch hängt die Attraktivität der Stadt davon ab, ob Freiräume erhalten werden (können). Es wird daher vorgeschlagen, auch bezüglich weiterer Umlandgemeinden zu prüfen, ob diese zur Entlastung von Freiburg geeignet sind und ihnen deshalb Rechte zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen zugestanden werden sollen. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, hier zwischen Eigenentwicklern und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zu differenzieren. In Frage kommen könnten bspw. Gundelfingen und Denzlingen, aber auch - zumindest perspektivisch - die Gemeinde Umkirch.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf sieht in PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 die Möglichkeit für vier ansonsten auf die Eigenentwicklung beschränkte Gemeinden vor, weitere Wohnbauflächen realisieren zu können, wenn eine entsprechende Übertragung der Flächenbedarfe aus dem Oberzentrum erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist die Anregung, die Öffnungsklausel auf einen größeren Kreis, einschließlich der als Siedlungsbereich festgelegten Städte und Gemeinden zu beziehen, regionalplanerisch nachvollziehbar.</p> <p>Hierfür wird PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als PS 2.4.1.3 (G) neu eingefügt:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>- Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden." Entsprechend wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als Begründung zu PS 2.4.1.3 wie folgt neu gefasst: "Die Stadt Freiburg im Breisgau weist bedeutende Wanderungsgewinne und ein natürliches Bevölkerungswachstum auf. Für den Geltungszeitraum des Regionalplans ist weiterhin mit hohen Wanderungsgewinnen und einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Wohnbauflächenbedarf raumverträglich nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden. (Hinsichtlich dieser Kriterien unterscheidet sich die Situation in der Stadt Freiburg deutlich von der in anderen Ober- und Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein.) Städten und Gemeinden im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Freiburg wird daher die Möglichkeit eröffnet, über die gemäß PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 festgelegte Funktion hinaus weitere Wohnbauflächen zu realisieren, sofern diese aus einer Übertragung aus dem Oberzentrum resultieren. Der Bauflächenbedarf der Stadt Freiburg im Breisgau reduziert sich entsprechend. Durch diese Regelung eröffnen sich flexible Möglichkeiten, um eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone sicherzustellen und zugleich eine regionale Ausgewogenheit zwischen Verdichtungsraum und den ländlichen Teilräumen zu wahren. Zugleich wird im Sinne der PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen Rechnung getragen, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit im Verdichtungsraum gestärkt und zu einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbauflächenausweisung beigetragen. Geeignet für eine solche Regelung sind insbesondere jene Städte und Gemeinden, - die gemäß PS 2.1.1 Abs. 1 im Verdichtungsraum Freiburg liegen oder - die gemäß PS 2.1.2 Abs. 1 in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg liegen und vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Es soll somit sichergestellt werden, dass zusätzlicher motorisierter Individualverkehr (vgl. PS 3.1.6 LEP) möglichst vermieden und die ggf. durch Übertragung zusätzlich in den Gemeinden geschaffenen Wohnbauflächen an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind (vgl. PS 3.2.5 LEP). Innerhalb des Verdichtungsraums kann auf die Eingrenzung auf die vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden verzichtet werden, da hier die aufgrund der kurzen Distanzen zur Kernstadt auch durch die bestehenden Busverkehre und Radwege eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung gewährleistet werden kann. Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum soll zwischen der jeweiligen Gemeinde, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der Wohnbauflächenentwicklung geführt werden kann."</p> <p>Somit fallen auch die drei genannten Gemeinden (Gundelfingen, Denzlingen und Umkirch) unter die Regelung. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
179	3760	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Unklar bleibt, ob das Modell rechtlich überhaupt zum Tragen kommen kann, da es vom MVI-Erlass abweicht. Hier sollte noch vor der nächsten Offenlage eine Klärung mit dem zuständigen Ministerium herbeigeführt werden. Sollten die Genehmigungsbehörden an den MVI-Erlass gebunden sein, so macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, das Modell des Regionalverbandes aufrechtzuerhalten. In diesem Fall sollte der Regionalverband die dann verbliebenen Spielräume nutzen, um im Sinne der vorangegangenen Vorschläge zu wirken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.</p>
179	3762	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Im Regionalplanentwurf wird das quantitative Steuerungsmodell des derzeit geltenden Regionalplanes mit vier Kategorien grundsätzlich beibehalten. Die Anzahl an gewerblichen "Schwerpunkten" sowie die quantitative Stufung soll allerdings neu gefasst werden. Neben einer deutlichen Absenkung der Obergrenzen der beiden Kategorien mit dem höchsten Flächenanspruch sollen insgesamt auch deutlich weniger Gemeinden unter diese fallen. Die möglichen Spielräume verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit in der Region sollen gegenüber dem aktuellen Regionalplan um fast 60 Prozent verringert werden (von ca. 1.500 ha auf ca. 630 ha)!</p> <p>Im Regionalplanentwurf fehlen Auseinandersetzung und Begründung der herabgesetzten neuen Grenzen (bspw. sind die o. a. Zahlen im Entwurf gar nicht zu finden). Auch nicht nachvollziehbar ist, warum und inwiefern einzelgemeindlich vorhandene Flächenreserven zu einer grundsätzlichen Absenkung der regionalen Obergrenze führen sollen. Insofern muss von unserer Seite eine solch drastische Verringerung möglicher neuer Gewerbeflächen vorsorglich abgelehnt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die genutzte Gewerbefläche (Gebäude- und Freifläche für Gewerbe/Industrie) in der Region Südlicher Oberrhein ist zwischen 1996 - 2012 um 1.040 ha angewachsen (+ 26 %). Eine Befragung der Städte und Gemeinden in der Region im Jahr 2011 hat verfügbare gewerbliche Flächenreserven (ohne Baulücken, Gewerbebrachen, Leerstand und Unternutzung) in den genehmigten Flächennutzungsplänen von rund 850 ha ergeben. (Hinzukommen rund 450 ha ebenfalls genehmigte und nicht genutzte Gewerbefläche, die einzelnen Unternehmen als Reserveflächen reserviert oder bereits verkauft wurden.) In Kenntnis allein dieser Werte wäre die Beibehaltung der regionalplanerischen Orientierungswerte aus dem Regionalplan (in der Summe rund 1.500 ha) mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 3.1.9 LEP) nicht vereinbar. Darüber hinaus würde ein derartiges Überangebot den gesetzliche Auftrag der Regionalplanung zur Lenkung und überörtlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung aushöhlen. Schon heute bestehende Nutzungskonflikte (Na-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				turschutz, Hochwasser, Landwirtschaft, Immissionsschutz) würden übermäßig verschärft. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, im Kap. 2.4.2 die Festlegungen des Regionalplans 1995 unverändert zu übernehmen wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wurden konkrete einzelgemeindliche Anregungen, wie sie auch von Seiten der Industrie- und Handelskammer vorgebracht wurden (vgl. ID 3770, 3772, 4811), ergebnisoffen geprüft.
179	3763	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sind die Zuordnungen der Gewerbeflächenkategorie auf die Städte und Gemeinden der Region teilweise nicht nachvollziehbar. Die hierzu vom Regionalverband intern überlassene Übersichtstabelle (mit jeweiliger Zuordnung der Gemeinden zu Entwicklungsachsen/zentralörtlicher Funktion/Siedlungskategorien Wohnen und Gewerbe sowie einem Vergleich zum bisherigen Regionalplan), kann ebenfalls nicht zu einem abschließenden Verständnis führen. Bei einigen der Gemeinden bleibt unklar, welche der in der Begründung aufgeführten Kriterien zu der vorliegenden Einstufung geführt hat.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Darüber hinaus sind die unmittelbar im LEP festgelegten Ziele (vgl. insb. PS 2.6.4, 3.2.5, 3.3.6) zu beachten und zahlreiche Einzelaspekte (insb. im Hinblick auf die verträgliche Umsetzbarkeit der festgelegten Orientierungswerte) gegeneinander abzuwägen, darunter fachrechtliche Schutzgebiete, die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmens aufbereiteten Schutzgüter, die Topografie und die Verkehrerschließung. Entsprechend des überörtlichen Planungsauftrags begründen sich einzelne Festlegungen auch aus einer mittel- bzw. nahbereichsweisen Betrachtung (insb. hinsichtlich der Frage, inwiefern der Gewerbeflächenbedarf aufgrund fachrechtlicher und topografischer Restriktionen im Zentralen Ort umgesetzt werden kann). Eine ausführliche Begründung jeder einzelnen Festlegung des Kap. 2.4.2 ist rechtlich und sachlich nicht geboten.
179	3764	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Begrüßt werden die im Entwurf enthaltenen Öffnungsklauseln für bereits ortsansässige Unternehmen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.2.1 Abs. 4 und PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung zu PS 3.1.5 LEP, wonach die Eigenentwicklung "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" wird, wird verwiesen.
179	3765	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Offen bleibt, ob der Fall, dass zur Expansion des Unternehmens nur die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Verlagerung verbleibt, dies auch für die neue Gemeinde als "Fall der Ortsansässigkeit" gewertet werden kann. Wir halten eine solche Möglichkeit für begrüßenswert, da das Unternehmen der Region erhalten bleibt und der aufnehmenden Gemeinde die zusätzlichen Möglichkeiten trotzdem gewahrt bleiben.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Regionalplanung ist es, Gemeinden und Gemeindeteile festzulegen, "in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll" (PS 3.1.3 LEP). Hierbei gilt gemäß PS 2.6.4 LEP, dass "zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung (...) die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden" soll. Für die Funktion Gewerbe sind dabei gemäß PS 3.3.6 LEP jene Standorte vorzusehen, "wo aus infra-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				struktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Die insg. 49 Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe sind für den geschilderten Fall einer erforderlichen Betriebsverlagerung über die Gemeinde-, Kreis oder Regionsgrenze festgelegt. Eine "gemeindeübergreifende Verlagerung" zählt nicht zur Eigenentwicklung der aufnehmende Gemeinde (vgl. auch Begründung zu PS 3.1.5 LEP). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
179	3766	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Der Vorschlag, die drei größten Gewerbeparke der Region (s. PS 2.4.2.4 für flächenintensivere und/oder emissionsintensive Unternehmen vorzuhalten, wird grundsätzlich begrüßt. (Die notwendigen Anschlussregelungen, bspw. für kleine Betriebe, Einzelhandel etc. sollten in den Plansätzen verankert werden.) Hier sind die sonstigen Bedingungen für moderne Gewerbestandorte erfüllt, logistikaffine Betriebe und Industriebetriebe sollten hier optimale Bedingungen vorfinden.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ergänzung des Plansatzes um die in der Begründung genannten entgegenstehenden Nutzungen wird, schon aufgrund deren nicht abschließenden Aufzählung, verzichtet. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ergibt sich zudem bereits aus Kap. 2.4.4. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
179	3767	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Wir empfehlen, auch den interkommunalen Gewerbepark ba.sic in die Überlegungen mit einzubeziehen.	Keine Berücksichtigung Die Regelungen des PS 2.4.2.4 werden auf die beiden großen Gewerbeparke - Gewerbepark Breisgau, Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr (startkLahr Airport & Business Park) - beschränkt, da nur dort ein regionalbedeutsamen Flächenpotenzial für (weitere) großflächige, verkehrsintensive oder stark emittierende Betriebe vorhanden ist. Für den Gewerbepark ba.sic Kehl - Neuried (sowie für weitere interkommunale Gewerbegebiete dieser Größenordnung) wird eine solche Entwicklung angesichts bestehender Restriktionen (angrenzend: Wohnbebauung, Korridor des Generalwildwegeplans, FFH-Gebiet) und Belastungen (unter anderem Durchgangsverkehr in den Kehler Ortsteilen Goldscheuer und Marlen zur B 28 und zum Hafen Kehl) nicht gesehen. Die Anregung, PS 2.4.2.4 um den Gewerbepark ba.sic zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf die 2005 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nicht genehmigte Festlegung des Gewerbeparks ba.sic als "Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" wird verwiesen.
179	3768	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Potenziale für weitere (kleinere) Gewerbeparks zur Ansiedlung/Verlagerung solcher Betriebe [d. h. logistikaffine Betriebe und Industriebetriebe, vgl. ID 3766] wären ggf. in Gemeinden entlang der französischen Grenze denkbar. Das Vorhandensein unproblematischer Flächen (ohne Restriktionen), die weitere Erschließbarkeit des französischen Marktes sowie die Kooperation mit höherzentralen Orten, bei	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit den acht im Offenlage-Entwurf festgelegten Siedlungsbereichen für die Funktion Gewerbe entlang der französischen Grenze (darunter auch die Stadt Rheinau) bestehen bereits umfangreiche Möglichkeiten

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			denen keine entsprechenden Möglichkeiten mehr bestehen, dürften dafür sprechen. Indirekt könnten diese strukturell benachteiligten Gemeinden gefördert werden. Die Gemeinde Rheinau könnte u. E. bspw. für einen kleineren Gewerbebepark in Frage kommen.	der gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Die Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe gemäß PS 2.4.2.3 eröffnet weitere Spielräume. Inwiefern es sich hierbei um "strukturell benachteiligte Gemeinden" handeln soll, ist mit Blick auf die zunehmenden Raumnutzungskonflikte entlang der A 5/B 3/Rheintalbahn sowie mit Blick auf die topografischen und fachrechtlichen Restriktionen im Schwarzwald nicht nachvollziehbar.
179	3769	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, Übertragungsmöglichkeiten von Flächen soweit zu flexibilisieren, dass eine Übertragbarkeit grundsätzlich innerhalb der gesamten Region möglich wäre. (Nicht klar ist, welcher Kreis im PS 2.4.2.3 mit "benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung" genau gemeint ist. In der Begründung hingegen ist von einer Übertragbarkeit auf "andere Gemeinden" die Rede.)	Keine Berücksichtigung Der Anregung, die Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe "grundsätzlich innerhalb der gesamten Region" zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Die Übertragbarkeit der gewerblichen Flächenbedarfe darf nicht dazu führen, die raumordnerisch unerwünschte Abwanderung von Betrieben aus den ländlichen Teilräumen (in die Verdichtungsräume, zur Autobahn) aktiv zu fördern. Es sollen im Gegenteil mit der Regelung attraktive Gewerbeflächen in allen Teilräumen ermöglicht werden. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, im PS 2.4.2.3 Abs. 1 das Wort "benachbarte" durch "andere" (Träger der Flächennutzungsplanung) zu ersetzen, wird nicht berücksichtigt.
179	3770	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Mittelzentren als wesentliche Standbeine der Region sollten grundsätzlich in Kategorie B aufgenommen werden. Dies gilt aus den vorher erläuterten Gründen auch für die einwohnerschwächeren Mittelzentren Waldkirch (...).	Berücksichtigung Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt. Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
179	3771	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinden der Doppel- (oder Dreifach-) Zentren sollten u. E. aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich eine jeweils identische Gewerbeflächenzuteilung erhalten und soweit möglich in der Summe mit den Zuteilungen der Orte gleicher Zentralitätsstufe übereinstimmen. Unterschiedliche Möglichkeiten geeigneter Flächen können im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeglichen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung der Zentralen Orte und die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Wohnen, Siedlungsbereiche Gewerbe) sind im System der Landes- und Regionalplanung in Baden-Württemberg aneinander zu orientieren, jedoch nicht starr aneinander gekoppelt. Durch die Möglichkeit, im Einzelfall Abweichungen zwischen Kap. 2.3 (Zentrale Orte) und PS 2.4.2.2 Abs. 2 (regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit) festlegen zu können, kann den jeweiligen einzelgemeindlichen Rahmenbedingungen besser Rechnung getragen werden. Die Anregung, für die Gemeinden der Doppel- oder Dreifachzentren "aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich" den gleichen Orientierungswert festzulegen, ist bereits weitestgehend im Planentwurf berücksichtigt. Einzig im Fall des Mittelzentrums Bad Krozingen-Staufen ist dies mit Blick auf die unterschiedliche Raumstruktur nicht umgesetzt. Auch die Anregung, in der Summe der Doppel- und Dreifachzentren "soweit möglich" jeweils den gleichen Orientierungswert festzulegen wie bei "einfachen" Zentralen Orte gleicher Stufe, ist bereits im Planentwurf umgesetzt. Abweichungen erklären sich sowohl aus der sehr unterschiedlichen Größe und Bedeutung als Gewerbestandort der festgelegten Zentralen Orte als auch der nah- und mittelbereichsweisen Abstimmung (so sind bspw. benachbart zum Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen weitere Gemeinden als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt, während sich die verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe im Kinzigtal oder Renchtal auf die Mittel- und Unterzentren beschränkt.) Auf eine generelle Vereinheitlichung wird daher verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
179	3772	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konstellationen wie bspw. die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen in Kategorie B mit gleichzeitiger Einstufung des benachbarten Mittelzentrums Waldkirch in C sollten vermieden werden, da sie das Mittelzentrum maßgeblich schwächen. Sollte der zentralörtlich niedrigere Ort potenziell über geeignetere Flächen verfügen, kann er dann mit dem höherzentralen Ort entsprechend kooperieren.	Berücksichtigung Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Davon unabhängig wird die beschriebene Konstellation ("Einstufung des Unterzentrums Denzlingen in Kategorie B mit gleichzeitiger Einstufung des benachbarten Mittelzentrums Waldkirch in C") auch auf Anregung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein aufgelöst (vgl. ID 3770). Die Anregung wird somit berücksichtigt.
179	3773	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Insgesamt sollte durch den Regionalplan eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit gestützt und gefördert werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Flächenbedarf und der Möglichkeit zur Übertragung (PS 2.4.2.3) wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung explizit auf den Weg gebracht. Auch mit Blick auf die interkommunale Zusammenarbeit wurde auf eine gebietsscharfe Verortung der Siedlungsbereiche (Vorranggebiete, vgl. PS 3.1.4 Satz 2 LEP) verzichtet (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 21).
179	3774	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Laut Entwurf entspricht der Regelungsinhalt des Kapitels 2.4.4 der Anfang 2011 genehmigten Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte. Aufgrund der seither gemachten praktischen Erfahrung mit den Plansätzen des Kapitels möchten wir folgendes anregen: Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion kommen laut o. g. Plansatz großflächige Einzelhandelsbetriebe nur dann in Betracht, wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und von ihnen keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Beeinträchtigungsverbot, Kongruenzgebot und Integrationsgebot gelten entsprechend. Unklar bleibt, ob die Bedingung "keine überörtlichen Auswirkungen" gegenüber den ohnehin einzuhaltenden o. g. Ge- und Verboten als weitergehend zu interpretieren ist. Wir bitten um Klarstellung. Sollte dies keine zusätzliche Forderung sein, so regen wir an, den Passus zu	Keine Berücksichtigung Der benannte Passus in PS 2.4.4.2, dass "keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind" ist keine zusätzliche oder weitergehende Forderung gegenüber nachfolgenden Festlegungen. Er dient an dieser Stelle lediglich der Klarstellung. Auf eine entsprechende Änderung wird - auch in Kenntnis der Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (vgl. ID 4919) - verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			streichen.	
179	3775	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Die Begrifflichkeit Grundversorgung führt - bezogen auf Einzelhandel - in der Praxis immer wieder zu Diskussionen: Hierbei geht es u. a. um die Frage, bei welcher Sortimentstiefe und -breite noch von Grundversorgung die Rede ist. Was ist der Unterschied von Grund- zu Vollversorgung, was zu Nahversorgung? Hilfreich wären auch eingrenzende Erläuterungen, um welche Sortimente es grundsätzlich geht.	Kenntnisnahme Die Hinweise auf die - im Landesentwicklungsplan und in der Folge auch im Regionalplan - nicht immer gegebene klare Differenzierung zwischen Grundversorgung (vgl. PS 1.2.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.4.4.2) und Nahversorgung (Kap. 2.4.4) wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff "Vollversorgung" wird nicht verwendet. Der Begriff "verbrauchernahe Versorgung" in PS 2.4.4.1 bezieht sich auf den grundlegenden Auftrag der Regionalplanung (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.1 und LEP PS 3.3.7.1 Satz 2). Dieser resultiert aus allgemeinen raumordnerischen Leitvorstellungen wie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt der Zentren. Nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen sind gemäß der Sortimentsliste des Regionalplans z. B. Lebensmittel, Getränke und Drogeriewaren.
179	3776	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) In Kap. 2.3 wird festgelegt, dass auch Unterzentren Standorte der Grundversorgung sind. Welche Unterschiede bestehen zwischen Klein- und Unterzentren in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Grundversorgung? In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass (durch großflächige Versorger) die Grundversorgung anderer Orte im Einzugsbereich nicht gefährdet werden dürfe. Gilt dies auch "andersherum", d. h. bezüglich eines Unterzentrums gegenüber einem benachbarten Kleinzentrum? Die Beschreibungen der Aufgaben und Funktionen von Klein- und Unterzentren (s. Plansätze 2.3.3 und 2.3.4) helfen hier nicht weiter, eine Ableitung einer Abgrenzung ist nicht möglich. Der Regionalverband wird gebeten, durch Erläuterungen und ggf. Festlegungen zu einer Klärung beizutragen.	Keine Berücksichtigung PS 2.3.3 Abs. 2 und PS 2.3.4 Abs. 2 sind nachrichtlich aus dem LEP (PS 2.5.10 und PS 2.5.11 Abs. 1) übernommen und werden gemäß der Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (s. ID 4871) auch entsprechend gekennzeichnet. Hinsichtlich der Unterschiede zwischen Klein- und Unterzentren muss daher unmittelbar auf den LEP verwiesen werden: "Unterzentren (...) zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs", "Kleinzentren (...) zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs" (vgl. Begründung zu PS 2.5.10 und Begründung zu PS 2.5.11). Der im Kontext der Zentralen Orte verwendete Begriff "Grundversorgung" geht deutlich über das Thema "Einzelhandel" hinaus. Er bezieht sich auf die Ausstattungsmerkmale von Unter- und Kleinzentren (z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Gesundheitswesen, Dienstleistungen sowie Einzelhandel) und deren Versorgungsauftrag für ihren Verflechtungsbereich. Die Regelungen in PS 2.4.4.2 stellen hingegen ausschließlich auf Einzelhandelsgroßprojekte ab. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen von (großflächigen) Nahversorgungsmärkten sind in der Begründung zu PS 2.4.4.2 beschrieben. Diese gelten auch für Ober-, Mittel- und Unterzentren. Weitergehende Differenzierungen oder ergänzende Festlegungen im Regionalplan sind nicht erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
179	3777	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Konzentrationsgebot (PS 2.4.4.2 (Z) (2)) Bezüglich der Hersteller-Direktverkaufszentren schließen wir uns der Auffassung und Anregung des Handelsverbandes an, die in Mittelzentren ausnahmsweise zulässige 5.000 m ² Maximal-Geschossfläche in Ergänzung mit einer höchstrichterlich definierten Verkaufsfläche zu versehen. Der Verband empfiehlt einen Wert von maximal 4.500 m ² aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP (Begründung zu PS 3.3.7) sowie den Regelungen des Einzelhandelserlasses kommen ausnahmsweise auch Mittelzentren als Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren in Betracht, wenn die "Geschossfläche" weniger als 5000 m ² beträgt. Anhaltspunkte dafür, dass für Hersteller-Direktverkaufszentren eine zusätzliche Festlegung einer maximalen "Verkaufsfläche" im Regionalplan sachlich erforderlich oder sogar rechtlich geboten wäre, sind nicht erkennbar. Die Relation von Verkaufsfläche und Geschossfläche variiert und liegt in der Regel zwischen 2:3 und 3:4. Bei einer Geschossfläche von 5000 m ² entspricht dies einer Verkaufsfläche von 3500 bis zu 4500 m ² . Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
179	3778	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Integrierte Standorte (PS 2.4.4.5) Der Begriff "städtebaulich integrierte Standorte" wird, je nach Interessenslage, sehr unterschiedlich interpretiert (wie schon vom Handelsverband dargelegt wurde). Wir empfehlen, den Begriff im Regionalplanteilwurf zunächst ganz allgemein zu definieren. Zwar ist das Integrationsgebot für höherzentrale Orte "räumlich" in Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umgesetzt worden, im Hinblick auf Kleinzentren und nicht-zentrale Orte fehlt jedoch eine Konkretisierung bzw. Definition. Sie wäre sicherlich auch für größere Gemeinden hilfreich, auch in Bezug auf nahversorgungsrelevante Projekte. Eine aus unserer Sicht als Vorlage brauchbare Definition wird in Bayern angewandt: "Städtebaulich integrierte Lage: als städtebaulich integriert ist bei Einzelhandelsgroßprojekten ein Standort anzusehen, der insbesondere in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt und Teil eines planerischen Gesamtkonzepts (unter besonderer Berücksichtigung des Städtebaus, Verkehrs, der Versorgung mit Waren des Einzelhandels und Dienstleistungen) mit einem den Gegebenheiten angepassten öffentlichen Personennahverkehr ist. Zumindest bei Sortimenten des kurzfristigen Bedarfs muss der Standort gut zu Fuß erreichbar sein. Dazu können im Einzelfall auch Ortsrandlagen (Peripherie) gehören, wenn die Vorhaben unmittelbar an den baulichen Zusammenhang eines Hauptortes einer Gemeinde anschließen (und keine zentraleren Standorte nachweislich in Frage kommen). Hauptorte einer Gemeinde verfügen über einen Versorgungs- und Siedlungskern. Lagen abgesetzt von einem Hauptort sind nicht als städtebaulich integriert anzusehen."	Berücksichtigung Der Hinweis auf eine fehlende Erläuterung des in PS 2.4.4.5 (nachrichtliche Übernahme des PS 3.3.7.2 LEP) verwendeten Begriffs "städtebaulich integrierte Standorte" ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.4.5 wird zur Klarstellung nach dem zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen. Sie zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
179	3779	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.4.4.6/2.4.4.7) Die für die höherzentralen Orte festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in die Raumnutzungskar-	Keine Berücksichtigung Sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ten mit Maßstab 1:50.000 integriert werden. Dies wird begrüßt. Es wird angeregt, die Gebiete zusätzlich separat in höherauflösenden Karten darzustellen, um sie als Arbeitshilfe zu qualifizieren. Außerdem wird empfohlen, die derzeitige hilfreiche verbale Beschreibung der Grenzen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan beizubehalten. Eine Beschreibung der Gebietsabgrenzung für die aufstufungswilligen Kleinzentren fehlt derzeit in den Unterlagen, wäre zur Beurteilung der Gebietseignung jedoch erforderlich.</p>	<p>nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt. Die genaue Lage ergibt sich ausschließlich aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Beschreibungen im Textteil des Regionalplans können nicht dazu herangezogen werden, räumlich exaktere Abgrenzungen als in der Raumnutzungskarte festzulegen. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist.</p> <p>Eine Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einem größeren Maßstab und eine Aufnahme von textlichen Beschreibungen in die Begründung der jeweiligen Plansätze im Regionalplan ist somit sachlich nicht geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
179	3780	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bestandsorientierte Erweiterung (PS 2.4.4.6 (1)) In der Praxis diskutiert wird auch der Begriff "bestandsorientierte Erweiterung". Im Regionalplan hiermit verbunden ist eine Öffnungsklausel, die eigentlich zentrenrelevanten Bestandsbetrieben, die außerhalb der Vorranggebiete ihren Standort haben, im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen noch eine gewisse Erweiterung ihrer Verkaufsfläche ermöglichen sollen. Ein Nachweis der regionalplanerischen Verträglichkeit der Erweiterung wird gefordert.</p> <p>Um solche Fälle für alle Beteiligten, auch für die Antragsteller zu vereinfachen und praxisorientiert zu gestalten, könnte die Festlegung einer konkret noch "erlaubten" Verkaufsflächenspanne den erforderlichen Nachweis der regionalplanerischen Verträglichkeit ersetzen. U.E. könnte bei einer Verkaufsflächenerhöhung von 15 bis maximal 20 % noch von einer noch angemessenen Größenordnung ausgegangen werden, insofern, dass sie gleichzeitig den Unternehmen auch in Zukunft einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 07.01.2009 zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans Südlicher Oberrhein eine gleich lautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Zwischenzeitlich ist weder eine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.</p> <p>Eine entsprechende Definition kann deshalb nicht erfolgen, da für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine bestandsorientierte Erweiterung handelt oder nicht, immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung erfolgen kann. Hierbei kommt es nicht nur auf die Höhe der Verkaufsfläche an, sondern insbesondere auch auf die Art der Sortimente, der Flächenproduktivität, den Marktanteilen des Betriebs sowie den zu erwartenden relativen und absoluten Umverteilungseffekten. Dabei hat sich die planungsrechtliche Überprüfung von Erweiterungen von Einzelhandelsvorhaben auf das gesamte Vorhaben in seiner durch die beantragte Erweiterung geänderte Gesamtgestalt zu erstrecken (vgl. Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10/04).</p> <p>Für die Zulässigkeit einer bestandsorientierten Erweiterung kommt es ferner darauf an, dass diese über den PS 2.4.4.6 Abs. 1 hinaus auch im Einklang mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen steht. Die Anregung auf pauschale Festlegung einer im Rahmen einer bestandsorientierten Erweiterung zulässigen Verkaufsflächenerhöhung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
179	3781	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zentrenrelevante Randsortimente (PS 2.4.4.6 (1)) In den großflächigen Märkten mit nicht-zentrenrelevantem Hauptsortiment werden zur Steigerung der Attraktivität auch Randsortimente angeboten, die zentrenrelevant sind. Um hierdurch induzierte Auswir-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis auf die bereits in der Begründung zu PS 2.4.4.6 genannte schleichende Verschiebung von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kungen auf die Innenstädte und Ortskerne auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wurden mit der Teilfortschreibung in Bezug auf zentrenrelevante Randsortimente in ansonsten nicht-zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowohl eine absolute Begrenzung (800 m²), als auch eine relative Begrenzung der Verkaufsfläche (in Form der Festlegung einer gegenüber dem Hauptsortiment untergeordneten Verkaufsfläche) eingeführt.</p> <p>Die Frage muss jedoch gestellt werden, ob dies ausreichend ist: Mit jedem neu "außen" hinzukommenden Betrieb erhöht sich die Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Waren außerhalb der eigentlich erwünschten Platzierung, der Innenstadt. Da die Gesamtkaufkraft gleichzeitig konstant bleibt bzw. zeitlich gesehen sich nur in geringfügigem Maße erhöht, führt dies zu einem fortwährenden weiteren Abzug der Kaufkraft aus den Innenstädten und Ortskernen und somit zu deren stetig steigender Schwächung. Hinzu kommt, dass es u. E. fraglich ist, Sortimentsanteile bis knapp unter die 50 %-Grenze noch als "Randsortiment" zu bezeichnen und zu bewerten.</p> <p>Die Stadt Freiburg bspw. hat diese Problematik erkannt und wirkt (im Rahmen der Umsetzung ihres Märktekonzeptes) durch strikte Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 400 m² und gleichzeitig maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche entgegen. Auch in anderen Regionalplänen sind (sogar noch) stringenterer Regelungen zu finden. Es wird empfohlen, für die Region die Regelungen analog zur Stadt Freiburg zu übernehmen.</p>	<p>zu zentrenrelevanten Sortimenten ist nachvollziehbar.</p> <p>Von einer regionsweiten prozentualen Festlegung zur relativen Begrenzung von Randsortimenten wird abgesehen, da für die Beurteilung immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung über alle Betriebsgrößen und Sortimente erfolgen kann. Auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1998 (Az. 7A D 108/96.NE), wonach Randsortimente nur solche Warengruppen sind, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind, wird verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.4.6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: "Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments deutlich unterzuordnen." - die Begründung zu PS 2.4.4.6 im letzten Absatz, vorletzter Satz, wie folgt neu gefasst: "Daneben soll sichergestellt werden, dass sich die für zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsflächengröße eines Einzelhandelsgroßprojekts der für nicht-zentrenrelevante Sortimente bestimmten Verkaufsfläche quantitativ deutlich unterordnet. In der Praxis hat sich eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bewährt." <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
179	3782	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Agglomeration / Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.4.8):</p> <p>Die Aufnahme einer Agglomerationsregelung zur Abwendung raumordnerisch nachteiliger Wirkungen hat sich aus unserer Sicht bewährt. Hinsichtlich der Formulierung stellt sich die Frage, ob zwischen den verwendeten Begriffen "Agglomeration" sowie "Einzelhandelsagglomeration" ein Unterschied besteht. Wird vom Regionalverband eine "Agglomeration" so definiert, dass eine solche bereits vorliegt, wenn zwischen den Betrieben ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, eine "Einzelhandelsagglomeration" jedoch erst dann entsteht, wenn hinzukommend negative raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind? Wir bitten um Klarstellung.</p> <p>Bei einer Einzelhandelsagglomeration können nicht nur kleinflächige, sondern auch großflächige Betriebe mit "beteiligt" sein. Wir empfehlen, dies in der Begründung klarzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen dem (ausschließlich im Kap. 2.4.4 verwendeten) Begriff "Agglomeration" und dem Begriff "Einzelhandelsagglomeration" liegt nicht vor. Die Begriffe werden synonym verwendet. Zur Klarstellung wird der Klammerzusatz "Agglomeration" im PS 2.4.4.8 gestrichen und in der Begründung zu PS 2.4.4.8 konsequent der Begriff "Einzelhandelsagglomeration" verwendet.</p> <p>Mehrere kleinflächige Betriebe zusammen können eine raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration darstellen, aber auch ein großflächiger Betrieb, der für sich genommen keine negativen raumordnerischen Auswirkungen entfaltet, kann sich im Zusammenwirken mit einem oder mehreren hinzutretenden nicht-großflächigen Betrieben zu einer raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration entwickeln.</p> <p>Diese Konstellation ist im Regionalplan bereits berücksichtigt, da bei großflächigen Betrieben die Vermutungsregel greift (siehe Begründung zu PS 2.4.4.2): "Für diese Fälle ist die Verträglichkeit des jeweiligen Einzelhandelsprojekts nachzuweisen". Ist ein solches Projekt für sich genommen raumverträglich, treten aber in der Folge weitere - auch an sich selbständige nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe - hinzu,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>greift wiederum die Agglomerationsregelung gemäß PS 2.4.4.8. Zur Klarstellung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Mehrere - auch an sich selbstständige, nicht-großflächige - Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen." - der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Als Einzelhandelsagglomeration wird eine Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben verstanden, deren Verkaufsflächengrößen jeweils und für sich betrachtet die Schwelle zur Großflächigkeit nicht oder nur teilweise erreichen und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht." <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.</p>
179	3783	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Sortimentsliste (Begründung zu PS 2.4.4.6) Wir empfehlen, die vom Einzelhandelserlass aus 2001 unverändert übernommene Sortimentsliste nach Vorbild des aktuellen Stuttgarter Regionalplans abzuändern. Letztere entspricht mehr den heute üblichen Aufgliederungen und Sortimentsbezeichnungen und erleichtert so allen Beteiligten die Vergleichsmöglichkeiten und damit auch die tägliche Arbeit. Aus unserer Sicht sind nahversorgungsrelevante Artikel ohnehin grundsätzlich (auch) zentrenrelevant. Die Sortimente könnten deshalb einfach durch einen Stern gekennzeichnet werden. Auch die Auflistung von i. d. R. nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (s. hierzu ebenfalls Regionalplan Stuttgart) wäre äußerst hilfreich und würde zu größerer Eindeutigkeit führen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Kapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans verfolgt der Regionalverband das Ziel, die in der Region Südlicher Oberrhein vorhandene Zentrenstruktur nachhaltig zu sichern, zu stärken und zu optimieren (vgl. Auftrag des § 2 Abs. 3 ROG, "die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen").</p> <p>Um dieses Ziel verfolgen zu können, sind auf regionaler Ebene einheitliche Kriterien zur kommunalen Anwendung von Steuerungsinstrumenten notwendig, die einerseits raumordnerische und landesplanerische sowie regionalökonomische Belange berücksichtigen, andererseits flexibel anzuwenden sind und sich verändernden Ansprüchen an Standort- und Zentrenstruktur gerecht werden. Dazu gehört auch eine "regionale" Sortimentsliste.</p> <p>Eine Flexibilisierung (z. B. durch "Insbesondere-Aufzählungen"), aber auch eine Differenzierung der vorhandenen Sortimentsliste (z. B. die Aufnahme von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten) entspricht den veränderten Ansprüchen an die Praxis und erleichtert die Anwendung des Regionalplans für alle Beteiligten.</p> <p>Hierzu wird die Sortimentsliste wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, - Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Schulbedarf, - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Stoffe, - Kunst und Kunstgewerbe, Bilder und Rahmen, Antiquitäten, - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, - Baby- und Kinderartikel,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<ul style="list-style-type: none"> - Bekleidung aller Art, Lederwaren, Schuhe, - Elektrogroßgeräte ("weiße Ware"), - Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren, Foto, Video, - Augenoptik, Hörgeräte, - Einrichtung (ohne Möbel) wie Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Teppiche, - Musikinstrumente, Musikalien, - Uhren, Schmuck, Silberwaren, - Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte), Campingartikel, - Tiere, Tiernahrung, sonstige Zooartikel, - Sanitätswaren, - Waffen und Jagdbedarf. <p>Nahversorgungs- (und i. d. R. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, Getränke, - Drogerie, Kosmetik, - Haushaltswaren, - Schnittblumen. <p>Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Büromöbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), - Büromaschinen, - Sanitär-, Badeinrichtung, - Teppichböden, Bodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf, - Rollläden, Markisen, - Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, - Werkzeuge, Maschinen, - Beschläge, Eisenwaren, - Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße, - Gartenhäuser und -geräte, Gartenmöbel, - Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, - Installationsmaterial, Heizung, Klimageräte, Öfen, - großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte), - motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Fahrradzubehör." <p>Die Anregung auf Aktualisierung und Aufgliederung der Sortimentsliste wird somit berücksichtigt.</p>
179	3784	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Sortimentsliste (Begründung zu PS 2.4.4.6) Wir empfehlen auch darauf hinzuweisen, dass nicht mehr in der Innenstadt oder noch nicht in der Innenstadt vorhandene Sortimente trotzdem als "zentrenrelevant" gelten können, wenn ein entsprechendes	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, darauf hinzuweisen, dass sich die Zentrenrelevanz einzelner Sortimente nicht allein daran festmacht, ob sie in der jeweiligen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Entwicklungskonzept vorliegt und in dessen Rahmen die Beibehaltung/Wiederansiedlung als Ziel definiert und Maßnahmen hierzu vorgesehen sind.</p>	<p>Innenstadt tatsächlich angeboten werden, ist nachvollziehbar. Dies würde zu einer schleichenden Aushöhlung des Begriffs der Innenstadtrelevanz führen und die Verlagerung entsprechender Sortimente forcieren. Negative Entwicklungen würden somit verstärkt bzw. gefestigt und die Chance zur Attraktivitätssteigerung und Funktionsverbesserung von Innenstädten durch das "Zurückholen" von Versorgungsfunktionen würde erschwert.</p> <p>In der Begründung zu PS 2.4.4.6 werden daher die ersten zwei Absätze unter der Zwischenüberschrift "Sortimentsliste zur Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten" wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Die wirksame regionalplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten unterscheidet diese nach ihrer Zentrenrelevanz. Zur regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben bedarf es daher einer transparenten Vorgabe, welche Sortimente als zentrenrelevant und welche als nicht-zentrenrelevant anzusehen sind. In der nachfolgenden Tabelle wird eine entsprechende Sortimentserteilung dargelegt. Diese Auflistung soll als Richtschnur dienen und eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innenstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe gewährleisten.</p> <p>Die Beurteilung der Zentrenrelevanz kann jeweils nicht nur standort- bzw. vorhabenbezogen erfolgen, da dies zu einer schleichenden Aushöhlung des Begriffs der Innenstadtrelevanz führen und die Verlagerung entsprechender Sortimente forciert. Negative Entwicklungen würden somit verstärkt bzw. gefestigt und die Chance zur Attraktivitätssteigerung und Funktionsverbesserung von Innenstädten durch das "Zurückholen" von Versorgungsfunktionen würde letztlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Die Feststellung der Zentrenrelevanz einzelner Sortimente setzt insofern nicht zwingend voraus, dass diese in einem zentralen Versorgungsbereich tatsächlich angeboten werden. Es können auch Sortimente als zentrenrelevant eingestuft werden, die noch nicht, nicht mehr oder nur in einem geringen Umfang im betreffenden Zentrum angeboten werden, deren erstmalige oder erneute oder verstärkte Etablierung in diesem Zentrum aber einen wesentlichen Beitrag zu dessen Gesamtattraktivität leisten würde.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden - unabhängig von der Frage, ob sie im Einzelfall tatsächlich in der Innenstadt angeboten werden - Sortimente als grundsätzlich zentrenrelevant eingestuft, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - als besonders Zentren prägend gelten, typischerweise einen wesentlichen Anteil der Verkaufsflächen in Innenstädten ausmachen und wesentlich zu deren Attraktivität beitragen, - als Frequenzbringer fungieren, d. h. aufgrund ihrer Ausstrahlungskraft eine hohe Kundenfrequenz induzieren und damit Magnetwirkung entfalten, von der andere Betriebe und Einrichtungen aufgrund von Synergieeffekten oder Kopplungskäufen profitieren,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>- einer zentralen Lage bedürfen, weil sie auf solche Frequenzbringer angewiesen sind, - für einen attraktiven Branchenmix notwendig sind - beratungsintensiv sind, - handlich bzw. wenig sperrig sind und somit vom Kunden unmittelbar mitgenommen werden können, - nahversorgungsrelevant sind.</p> <p>Somit können im konkreten Einzelfall auch andere als die nachstehend genannten Sortimente als zentrenrelevant sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden und wesentlich zur Gesamtattraktivität des Zentrums beitragen."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
179	3785	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Einzelhandelskonzepte Wir möchten an dieser Stelle auf die Bedeutung und Notwendigkeit von umfassenden Einzelhandelskonzepten und Zentrumsentwicklungsplanungen hinweisen. Ohne eine umfassende und sorgfältig abgestimmte Konzeption zur Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels sind größere Einzelhandelsprojekte i. d. R. nicht mehr abwägungsfähig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen Nachweises darüber, dass Einzelhandelsgroßprojekte bzw. überörtlich wirksame Veranstaltungszentren keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungszentren (Stadt- und Ortskerne) der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte haben und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Auch im Einzelhandelserlass des Landes wird kommunalen Einzelhandelskonzepten eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der wirksamen Steuerung des Einzelhandels beigemessen. Der Erlass empfiehlt im Zusammenhang mit der Erarbeitung entsprechender Konzeptionen u. a. auch eine Beteiligung der Regionalverbände und eine Abstimmung mit benachbarten Kommunen (Pkt. 4.1 Einzelhandelserlass). Darüber hinaus wird ausgeführt, dass ohne eine entsprechende Einzelhandelskonzeption und ausreichende Thematisierung der Steuerung von Einzelhandelsprojekten im Flächennutzungsplan, dem FNP die Genehmigung zu versagen ist. Dies dokumentiert die zentrale Bedeutung abgestimmter kommunaler Einzelhandelskonzepte für die wirksame Steuerung des Einzelhandels.</p> <p>Wir regen an, auf die Bedeutung solcher Konzepte im Rahmen des Regionalplanes einzugehen und für höherzentrale Orte ein solches Konzept als Standard vorzuschlagen. Wesentlich ist dabei auch, dass das Konzept von der Gemeinde beschlossen wird.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Einzelhandelskonzepte und andere Entwicklungsplanungen für die Siedlungs- und Versorgungskerne der Städte und Gemeinden sind ein wichtiges Instrument zur Abstimmung und Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Die Anregung, auf "die Bedeutung und Notwendigkeit von umfassenden Einzelhandelskonzepten und Zentrumsentwicklungsplanungen" im Regionalplan einzugehen, wird daher berücksichtigt. Hierzu wird die Begründung zu PS 2.4.4.1 im zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Ebenso bedarf es abgestimmter, kommunaler und interkommunaler Einzelhandelskonzepte zur Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung und zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
179	3786	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Regionale Grünzüge, regionale Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind (von wenigen Ausnahmen abgesehen) von Siedlungsaktivitäten freizuhalten. Aus zeitlichen Gründen kann nicht jede der im Entwurf vorgesehenen o. g. Freiraumstrukturen geprüft werden, ob sich hier gewerbliche Nutzungen befinden, die in Folge dessen an ihrem Standort künftig keinerlei betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten mehr hätten. Hinsichtlich der Lage in Grünzäsuren und Grünzügen dürfte es sich i. d. R. um alt eingesessene Unternehmen handeln, die sich am Standort oft bereits mehrere Jahrzehnte befinden. Ebenso kann nicht im Einzelnen geprüft werden, ob - bezogen auf die o. g. Vorranggebiete - diese ggf. benachbarte gewerbliche Nutzungen einschränken würden.</p> <p>Zwei konkrete Fälle in Lahr und Willstätt wurden bislang direkt an uns herangetragen - die betroffenen Unternehmen haben bereits beim Regionalverband Widerspruch eingelegt.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband, über die gesamte Region nochmals dezidiert mögliche Fälle zu prüfen und offenzulegen sowie die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Betriebe zu berücksichtigen und abzuwägen. Eine Rücknahme der geplanten Freiraumstruktur im Unternehmensbereich bzw. deren Verlegung, sollte in jedem Fall geprüft werden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann verständlicherweise zum Thema nicht abgegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen in der Regel keine raumbedeutsamen baulichen Anlagen. Demgegenüber befinden sich in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren regelmäßig Außenbereichsgebäude, darunter im Einzelfall auch solche, die über eine bauplanungsrechtlich privilegierte land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinaus gewerblich genutzt werden. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen generell nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Dies gilt auch für eine bauliche Entwicklung, die keine raumbedeutsame Dimension erreicht. Raumbedeutsame gewerbliche Siedlungsentwicklungen im Außenbereich sind raumordnerisch grundsätzlich nicht erwünscht, da sie eine räumlich disperse Siedlungsentwicklung im Freiraum ("Zersiedlung") fördern. Auch bauplanungsrechtlich sind solche baulichen Vorhaben nur unter besonderen Bedingungen zulässig, u.a. um das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern (§ 35 BauGB). Gewerbliche Nutzungen sollen - auch im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Regelfall in bauleitplanerisch dafür vorgesehenen Gewerbe- und Industriegebieten bzw. Mischgebieten angesiedelt werden. Diesbezüglich ist auch auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)).</p> <p>In der Region auftretende Einzelfälle von seit langem im Außenbereich bestehenden Gewerbebetrieben wurden besonders planerisch geprüft, sofern sie dem Regionalverband bekannt waren bzw. im Offenlage- und Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen wurde. Hierbei wird das Ziel verfolgt, den bestehenden Betrieben unter Wahrung einer insgesamt raumverträglichen Siedlungsentwicklung betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten bzw. zu eröffnen. Bezüglich der in der Stellungnahme angesprochenen konkreten Fälle in Lahr wird auf die diesbezügliche Behandlung der Einwendungen der Gewerbebetriebe (siehe (ID 323) und (ID 799)) verwiesen.</p>
179	4811	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Mittelzentren als wesentliche Standbeine der Region sollten grundsätzlich in Kategorie B aufgenommen werden. Dies gilt aus den vorher erläuterten Gründen auch für die einwohnerschwächeren Mittelzentren (...) Titisee-Neustadt im Schwarzwald.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Titisee-Neustadt ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen (hier: Mittelzentrum), aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Eine höherer regionalplanerischer Orientierungswert erscheint daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - vorhandene fachrechtliche und topografische Einschränkungen der Stadt Titisee-Neustadt <p>nicht sachgerecht. Die Anregung, die Stadt Titisee-Neustadt aufgrund der landesplanerischen Festlegung als Mittelzentrum als Siedlungsbe- reich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berück- sichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzu- passen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientie- rungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu be- rücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hin- aus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
179	4834	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Festlegung von Siedlungs- und Versorgungskernen Offen bleibt die Frage, ob es einen Unterschied zwischen den verwen- deten Begriffen Siedlungskern und Siedlungsbereich gibt?	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Begriff "Siedlungs- und Versorgungskern", wie er im Zusammen- hang mit den zentralörtlichen Einrichtungen (PS 2.3.5) sowie zentren- relevanten Einzelhandelsgroßprojekten (PS 2.4.4) verwendet wird, beschreibt lediglich den Stadt- bzw. Ortsteil, in dem die zentralörtlichen Einrichtungen und Funktionen gebündelt sind bzw. gebündelt werden sollen.</p> <p>Der Begriff "Siedlungsbereich", wie er im Kap. 2.4 Siedlungsentwick- lung verwendet wird, beschreibt entsprechend LEP PS 3.1.3 "Gemein- den und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll".</p> <p>Zur Klarstellung werden folgende redaktionelle Änderungen vorge- nommen, um eine abweichende Verwendung der Begriffe zu vermei- den:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung zu PS 2.1.1 wird "Siedlungskernen und" durch "der Kernstadt und ihrem", - in der Begründung zu PS 2.1.3.1 wird "Siedlungskernen und" durch "den Kernstädten und ihrem", - im PS 3.0.1 Abs. 3 sowie in den Begründungen zu den PS 3.0.5 und 3.1.2 wird "Siedlungsbereich" durch "Siedlungsraum" - in der Begründung zu PS 3.1.1 "Siedlungsbereichen" durch "Sied- lungsräumen" <p>ersetzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung zur sprachlichen Vereinheitlichung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
179	4835	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Überörtliche Abstimmungserfordernisse Im 2. Absatz wird auch für Gemeinden unterschiedlicher Funktionsstufen ein (gegenseitiges) Abstimmungserfordernis als Grundsatz festgelegt. Die Formulierung würde eine weitere Schwächung der höherzentralen Orte gegenüber den zentralörtlich niedriger eingestufteten Orten bedeuten und wird deshalb abgelehnt.	Keine Berücksichtigung Insbesondere im Verdichtungsraum Freiburg und in der Randzone um den Verdichtungsraum sind eine Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung und Überlagerungen der zentralörtlichen Funktionen erkennbar. Für die Ansiedlung, die Entwicklung und den Erhalt der zentralörtlichen Einrichtungen und Funktionen ist daher eine interkommunale Abstimmung auch dann anzustreben, wenn es sich um Zentrale Orte unterschiedlicher Funktionsstufen handelt und diese nicht formal als Doppel- oder Mehrfachzentrum festgelegt sind. Auch in diesen Fällen können - begrenzt auf Funktionen des jeweils niedrigeren Zentralen Orts - gemeindeübergreifende Funktionsteilungen sinnvoll sein (vgl. auch LEP PS 2.5.9 Abs. 2 und 2.5.11 Abs. 2). Eine Schwächung der höherzentralen Orte ist aus dem Abstimmungsgebot nicht abzuleiten. PS 2.3.6 Abs. 2 bleibt unverändert. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
179	4854	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Hauptgeschäftsstelle 79098 Freiburg im Breisgau	Die in der Begründung angesprochene Möglichkeit der Flächenbevorratung für betriebliche Entwicklungen sollte auch in den Plansätzen Niederschlag finden.	Keine Berücksichtigung In der Begründung zu PS 2.4.2.1 ist bereits hinreichend klargestellt, dass "auch im Rahmen der Eigenentwicklung (...) eine Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe) erfolgen" kann. Mit den in Plansatz 2.4.2.1 Abs. 3 und 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerten besteht ein handhabbarer "Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhergesehene Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Eigentümers) - reagieren zu können" (Begründung zu PS 2.4.2.2). Die "Möglichkeit der Flächenbevorratung für betriebliche Entwicklungen" hat daher in Form der Orientierungswerte bereits Eingang in die Plansätze gefunden. Auf eine Ergänzung der Plansätze wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
180	451	Privat 79241 Ihringen	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
181	452	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. - Ihr Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans sieht ja vor: "die grenzüberschreitenden Verbindungen nach Frankreich zu intensivieren"! 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
182	453	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
183	454	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
184	455	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Ein- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
185	456	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
186	457	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
187	458	Privat F 68140 Soultzeren	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
188	459	Deutsche Telekom Technik GmbH 77652 Offenburg	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Auf das übersenden von Bestandsplänen wird zum jetzigen Zeitpunkt aus Gründen der Aktualität und der Größe des Plangebietes verzichtet. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Regionalplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben</p>	
189	460	Ferber GmbH & Co. KG Frau Sabine Ferber 77731 Willstätt	<p>Im "alten" Regionalplan war eine A- und eine B-Fläche. Auf der A-Fläche errichteten wir von 2000 bis 2003 ein neues Kieswerk, da das alte nicht mehr den Anforderungen entsprach. Dies geschah in Absprache mit den Ämtern. In dieser Zeit begannen wir auch, eine Erweiterung zu beantragen und waren deshalb am 06.03.2002 beim Regionalverband, bei Herrn (...) und sprachen vor, weil wir wissen wollten, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, oder wie wir vorgehen sollen. Bei dem Gespräch war Herr (...), Herr (...) als beauftragter Planer, mein Mann und ich anwesend. Das Besprechungsergebnis ist in einem Aktenvermerk festgehalten und für uns war klar, dass im neuen Regionalplan die A- und B-Flächen getauscht werden würden, da die A-Fläche bebaut ist. Es stehen dort auch 2 Wohnhäuser und die Fläche ging auch über das bebaute Grundstück eines angrenzenden Hofes. Auf Grund dieser Tatsachen, haben wir uns in den letzten Jahren bemüht, die Grundstücke in der B-Fläche zu kaufen, um so die Existenz unseres Unternehmens zu sichern. Hiermit ist eine sehr hohe Investition verbunden, da keines dieser Grundstücke zum Ackerpreis gekauft wurde. Das ursprüngliche B-Gelände ist nun nahezu vollständig in unserem Eigentum. Die Geländesicherung ist für den Fortbestand eines Kieswerkes existentiell und basiert auf der Grundlage des Regionalplans! Wenn das keine Planungsgrundlage darstellt, wissen wir nicht, auf welcher Grundlage eine Planung möglich sein soll.</p> <p>Nun liegt eine Grünzäsur über dieser Fläche und im Umweltbericht wird ein Wildtierkorridor und ein Bodendenkmal als Ausschlusskriterium angeführt. Ein Gespräch beim Denkmalamt im Regierungspräsidium Freiburg ergab, dass das Amt keine Einwände gegen die Rohstoffsicherung in diesem Bereich hat sondern lediglich seine Interessen gewahrt haben will, d. h. das Amt ist im Zuge der Zulassungsverfahren zu hören und wird dann sagen, was bei der Beräumung der Fläche beachtet werden muss. Der Wildtierkorridor läuft über die B 28, die in der Mitte durch eine Mauer getrennt ist. Diese Mauer ist die schlimmste Todesfalle für die Tiere und hätte nie gebaut werden dürfen! Die Tiere können höchstens über die Brücke auf die andere Seite wechseln. Unser See wird seit je her der Natur zur Verfügung gestellt und es wäre schön, wenn Sie sich vor Ort oder in einer Luftaufnahme anschauen, was hier für ein Paradies für die Natur entstanden ist. Die landwirt-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugbiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt angeregt, in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma in ihrer Rückmeldung ("Vorzugsvariante 1") nicht mehr gefordert.</p> <p>Die vorliegende schriftlich vorgebrachte Anregung aus 2013, den gesamten rechtsgültigen Kat-B-Bereich als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen und zugleich ein neues Vorranggebiet zur Sicherung am Nordufer des genehmigten Abbaus festzulegen [Anmerkung: Hierzu hat der ISTE in seiner Stellungnahme 2013 einen Gebietsvorschlag über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schaftlichen Flächen sind hier so ausgeräumt, dass einzig der Bewuchs und die Ruhe an unserem See Lebensraum für alle Arten bieten. Das Baden ist verboten und wir schicken alle Personen weg, die es probieren, so dass hier etwas Einzigartiges entstanden ist. Weitere Bemühungen um den See: Streuobstwiese, Lerchenfenster, Ansaate von Grün- und Wildkräuterstreifen etc. die wir privat initiieren, ergänzen das alles. Wir betreiben hier aktiven Naturschutz und der Erfolg gibt uns Recht. Nirgendwo in der Nähe gibt es momentan noch so viele Hasen, Karnickel und seltene Vogelarten. Welche Funktion hat ein Wildtierkorridor, der über eine intensiv bewirtschaftete, kahle Fläche ohne Sträucher, Bäume und Rückzugsmöglichkeiten und über eine Schnellstraße mit Mauer führt?</p> <p>Auch die Überplanung mit einer Grünzäsur ist für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar und sollte von Ihnen geprüft werden.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der gesamten alten B-Fläche als Vorranggebiet für den Abbau gemäß dem o.a. Gesprächsvermerk und um Aufnahme eines neuen Vorranggebietes zur Sicherung, im Norden des genehmigten Abbaus. [Anmerkung 1: Hierzu hat der ISTE 2013 in seiner Stellungnahme einen Gebietsvorschlag übermittelt. Anmerkung 2: Im Nachgang von im Januar 2015 mit der Firma geführten Gesprächen hat die Firma ihre Interessensgebietsmeldung verändert und diese dem Regionalverband zugeleitet.]</p>	<p>mittelt] wird insofern teilweise berücksichtigt: Die 2015 übermittelte Gebietsabgrenzung in Form der "Vorzugsvariante 1" der Firma wird jedoch vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p>Hinweis: Die geschilderte Vorgeschichte wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Vermerke inkl. des bezeichneten Vermerks des Planungsbüros vom 7.3.2002 sind beim Regionalverband aktenkundig. Inhalt der Gespräche war seinerzeit die Sicherstellung der kurzfristigen Rohstoffversorgung der Firma im Rahmen eines notwendig werdenden Abbauantrags, nicht die Regionalplanfortschreibung. Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in erfolgten Gesprächen 2002 keine Zusagen zu Gebietsfestlegungen in einer zukünftigen Regionalplanfortschreibung gemacht, auch in den Gesprächsvermerken wird dies nicht dargestellt.</p>
189	3801	Ferber GmbH & Co. KG Frau Sabine Ferber 77731 Willstätt	<p>Im "alten" Regionalplan war [im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt] eine A- und eine B-Fläche [für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt]. Auf der A-Fläche errichteten wir von 2000 bis 2003 ein neues Kieswerk, da das alte nicht mehr den Anforderungen entsprach. Dies geschah in Absprache mit den Ämtern. In dieser Zeit begannen wir auch, eine Erweiterung zu beantragen und waren deshalb am 06.03.2002 beim Regionalverband (...) und sprachen vor, weil wir wissen wollten, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist, oder wie wir verfahren sollen (...). Das Besprechungsergebnis ist in einem Aktenvermerk festgehalten und für uns war klar, dass im neuen Regionalplan die A- und B-Flächen getauscht werden würden, da die A-Fläche bebaut ist. Es stehen dort auch 2 Wohnhäuser und die Fläche ging auch über das bebaute Grundstück eines angrenzenden Hofes. Auf Grund dieser Tatsachen, haben wir uns in den letzten Jahren bemüht, die Grundstücke in der B-Fläche zu kaufen, um so die Existenz unseres Unternehmens zu sichern. Hiermit ist eine sehr hohe Investition verbunden, da keines dieser Grundstücke zum Ackerpreis gekauft wurde. Das ursprüngliche B-Gelände ist nun nahezu vollständig in unserem Eigentum. Die Geländesicherung ist für den Fortbestand eines Kieswerkes existentiell und basiert auf der Grundlage des Regionalplans! Wenn das keine Planungsgrundlage darstellt, wissen wir nicht, auf welcher Grundlage</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den östlich des bestehenden Abbaugewässers auf der Kehler Gemarkung gelegenen Bereich künftig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird nach Abwägung aller maßgeblichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird der Einwendung entsprechend die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen (ca. 5 ha) verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der betreffenden Einwendung der Gemeinde Kehl (ID 4813) verwiesen.</p> <p>Die Rücknahme der Grenze der Grünzäsur und Erweiterung des Regionalen Grünzugs an ihrer Stelle zur Ermöglichung eines künftigen Rohstoffabbaus ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			eine Planung möglich sein soll. Nun liegt eine Grünstreifen über dieser Fläche (...). Auch die Überplanung mit einer Grünstreifen ist für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar und sollte von Ihnen geprüft werden.	
190	461	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Vorrangiges Ziel der Gemeinde Willstätt ist es, dem erheblichen Siedlungsdruck, basierend auf der wirtschaftlichen Entwicklung, Rechnung zu tragen. Eine notwendige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Willstätt darf durch die Ausweisungen im Regionalplan nicht verhindert werden. Es wird deshalb auf die Rücknahme des Regionalen Grünzuges und Grünstreifen an verschiedenen Stellen hingewirkt. Kapitel 3.1. Regionale Grünzüge und Grünstreifen Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen werden - zusammen mit Grünstreifen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung sowie die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Seitens der Gemeinde Willstätt ist im Hinblick auf die zukünftige städtebauliche Entwicklung darauf hinzuweisen, dass der Regionale Grünzug an verschiedenen Stellen zurückgenommen wird.	Kenntnisnahme Die Äußerung steht in Zusammenhang mit weiteren gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zu freiraumschützenden Festlegungen im Offenlage-Entwurf des Regionalplans (siehe dort) und wird zur Kenntnis genommen.
190	2443	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: "Industriegebiet nördlich der Kinzig" - Rücknahme der Grünstreifen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünstreifen Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünstreifen dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklung-sachse Offenburg - Appenweiler - Willstätt - Kehl (- Strasbourg). Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwege-plan Baden-Württemberg befindet, der den Korker Wald mit dem Willstätter Wald / Johanniterwald verbindet. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklung-sachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünstreifen anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern bzw. bis zum Kieswerk / -see im Bereich Bruch beträgt noch ca. 750 bis 850 m. Aufgrund von baulichen Anlagen im Au-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ßenbereich östlich des Kieswerks Bruch beträgt die funktional wirksame Freiraumbreite stellenweise nur noch rd. 400 m. Die östliche Grenze der vorgesehenen Grünzäsur am Ortsrand von Willstätt orientiert sich dabei am der Abgrenzung des Industrieparks Willstätt (ehem. BASF) und seinen bauleitplanerisch vorgesehenen Erweiterungsflächen sowie der an seinem Rand verlaufenden "Entlastungsstrasse Variante West" gemäß geltendem Flächennutzungsplan.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme der Grünzäsurgrenze umfasst auf der West- und Nordseite des Industrieparks einen durchgehenden ca. 150 m breiten Streifen (insgesamt ca. 13 ha). Am Westrand der Grünzäsur auf Gemarkung Kehl wird einer Forderung des ansässigen Abbaubetriebs sowie der Stadt Kehl und der Gemeinde Willstätt die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsurgrenze zur Vergrößerung eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen bereits in einer Breite von ca. 100 bis 200 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen (siehe (ID 2445)). Unter Berücksichtigung dieser Rücknahme im Westen würde die geforderte Rücknahme am Ostrand zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur um über ein Drittel auf nur noch ca. 550 m führen. Wegen der westlich des Industrieparks bestehenden Außenbereichsgebäude (s.o.) würde sich ihre funktional wirksame Breite sogar auf nur rd. 250 m verringern Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Offenburg und Kehl verstärkt. Darüber hinaus würde auch nach fachlicher Einschätzung der für den Generalwildwegeplan Baden-Württemberg zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt durch die erhebliche Verschärfung der bestehenden Engpass-situation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds an dieser Stelle substantiell in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine Begründung für die geforderte Grünzäsurrücknahme liegt nicht vor. Konkrete Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. eines ansässigen Gewerbebetriebs bestehen offensichtlich nicht. Der Industriepark Willstätt selbst verfügt noch in größerem Umfang über anmietbare gewerbliche Liegenschaften (nach Angaben der Betreiber-gesellschaft (April 2014) aktuell ca. 90.000m²) sowie zur Vermarktung angebotene, bauleitplanerisch gewidmete Entwicklungsflächen (nach selber Quelle aktuell ca. 12 ha). Angesichts der auch in der Gemeinde insgesamt in größerem Umfang bestehenden gewerblichen Flächenreserven ist auch in mittelfristiger Perspektive in Verbindung mit der vorgesehenen regionalplanerischen Gewerbefunktion Willstätts eine Begründung für die Rücknahme der Grünzäsurgrenze nicht gegeben.</p> <p>Eine Rücknahme der vorgesehenen Grünzäsur ist somit nicht hinrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				chend begründet und planerisch nicht vertretbar.
190	2444	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: Fa. Tittel, Gewinn Gründel - Berücksichtigung/Ausweisung.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der betreffende Bereich ist im geltenden Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs, im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, diesen Bereich in die Grünzäsur Nr. 5 einzubeziehen, die den Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Kehl-Odelshofen und Willstätt umfasst. Das ca. 2 ha große Betriebsgelände der Fa. Tittel ist überwiegend baulich geprägt und im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Gewerbefläche dargestellt.</p> <p>Angesichts dessen ist die Herausnahme der Betriebsfläche aus der geplanten Grünzäsur sachlich geboten. Um eine schlüssige neue Abgrenzung der Grünzäsur zu erreichen, werden auch unmittelbar an die bestehende Betriebsfläche angrenzenden Bereiche bis zum Verlauf der B 28 von der Grünzäsurfestlegung ausgenommen (Rücknahme insgesamt um ca. 4 ha). Hierdurch werden gleichzeitig auch Spielräume für eine weitere Entwicklung des Betriebs am bestehenden Standort offengehalten. In diesem Zuge wird ein östlich angrenzender Bereich, der im Offenlage-Entwurf Teil der Grünzäsur war, entsprechend dem geltenden Regionalplan im Regionalen Grünzug belassen.</p>
190	2445	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: Kieswerk Bruch (Ferber) - Ausweisung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kieswerk Ferber GmbH vom 15.10.2013. Seitens der Stadt Kehl wird die Ausweisung, wie von der Fa. Ferber beantragt, auf der Odelshofener Gemarkungsfläche in die Stellungnahme aufgenommen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Zu den Inhalten der Stellungnahme der Fa. Ferber (siehe Stellungnahme der Firma (ID 460)) ist festzuhalten: Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugbiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen. Dass Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde, wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt angeregt, in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma in ihrer Rückmeldung ("Vorzugsvariante 1") nicht mehr gefordert.</p> <p>Die vorliegende schriftlich vorgebrachte Anregung aus 2013, den gesamten rechtsgültigen Kat-B-Bereich als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen und zugleich ein neues Vorranggebiet zur Sicherung am Nordufer des genehmigten Abbaus festzulegen [Anmerkung: Hierzu hat der ISTE in seiner Stellungnahme 2013 einen Gebietsvorschlag übermittelt] wird insofern teilweise berücksichtigt: Die 2015 übermittelte Gebietsabgrenzung in Form der "Vorzugsvariante 1" der Firma wird jedoch vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p> <p>Hinweis: Die in der Stellungnahme der Fa. Ferber (siehe Stellungnahme der Firma (ID 460)) geschilderte Vorgeschichte wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Vermerke inkl. des bezeichneten Vermerks des Planungsbüros vom 7.3.2002 sind beim Regionalverband aktenkundig. Inhalt der Gespräche war seinerzeit die Sicherstellung der kurzfristigen Rohstoffversorgung der Firma im Rahmen eines notwendig werdenden Abbauantrags, nicht die Regionalplanfortschreibung. Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in erfolgten Gesprächen 2002 keine Zusagen zu Gebietsfestlegungen in einer zukünftigen Regionalplanfortschreibung gemacht, auch in den Gesprächsvermerken wird dies nicht dargestellt.</p> <p>Hinweis: der Stellungnahme der Gemeinde Willstätt ist nicht die Stellungnahme des Kieswerkes Ferber selbst beigefügt, sondern diejenige des ISTE (Industrieverbandes Steine und Erden BW e.V.).</p>
190	2446	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Sand: Kühnmatt, Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten Skateranlage.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist nördlich von Willstätt-Sand die Beibehaltung des Regionalen Grünzuges vorgesehen. Gegenüber</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dem geltenden Regionalplan wird er hier stellenweise vergrößert. Die geplante Grünzugsfestlegung ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" bzw. Vogelschutzgebiet "Kammbach-Niederung" und dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Teile des Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich liegen im Vogelschutzgebiet "Kammbach-Niederung".</p> <p>Die geforderte Rücknahme der vorgesehenen Grünzugsgrenze in einer Breite von ca. 50 bis 70 m (insges. ca. 1,3 ha) erstreckt sich teilweise auf Flächen des o.g. Vogelschutzgebiets. Ein kleinerer, randlich im geplanten Regionalen Grünzug gemäß Offenlage-Entwurf gelegener Teil (ca. 0,2 ha) ist im geltenden Flächennutzungsplan als geplante Grünfläche (Skateranlage) dargestellt.</p> <p>Die Ausgrenzung dieser bauleitplanerisch für eine baulich intensive Sport- und Freizeitnutzung vorgesehenen, im Randbereich des Grünzugs gelegenen Fläche aus dem geplanten Regionalen Grünzug ist sachlich sinnvoll, um klarzustellen, dass durch regionalplanerische Festlegungen hier keine Anpassungspflicht der geltenden Flächennutzungsplanung ausgelöst wird. Es wird davon ausgegangen, dass damit auch dem vorgebrachten Anliegen der Gemeinde Willstätt Rechnung getragen wird. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
190	2447	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Hesselhurst: Westliche Ortsrandlage: Rücknahme des Regionalen Grünzuges. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist westlich von Willstätt-Hesselhurst die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs (unter geringfügiger Anpassung der Abgrenzung an reale Geländestrukturen und Nutzungsverhältnisse) vorgesehen. Südwestlich des Ortsrands von Hesselhurst dient der Regionale Grünzug neben der Erhaltung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes in der Offenburger Rheinebene auch der Sicherung naturnaher Waldflächen (wichtiger Bereich für die Fauna, als Trittstein für den Biotopverbund von Waldlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie eines Feldflurbereichs mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme der am bestehenden Siedlungsrand verlau-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>fenden Grünzugsgrenze umfasst einen Streifen mit einer Breite von ca. 80 m (insges. ca. 2 ha). Wenngleich im Umgriff der Ortslage von Hesselhurst auch nach Offenlage-Entwurf des Regionalplans in größerem Umfang regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegte "weiße" Flächen verbleiben, ist es planerisch vertretbar, im Zuge der Eigenentwicklung des Ortsteils für das bestehenden Wohngebiet "Vordermatt-Sand" eine begrenzte Arrondierungsmöglichkeit nach Westen zu eröffnen. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des hier kleinflächig an den Siedlungsrand heranreichenden Willstätter Waldes erscheint aber wegen seiner hohen fachlichen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund raumordnerisch nicht vertretbar. Im Übrigen ist dieser Waldbereich auch Teil des Vogelschutzgebiets "Gottswald" und nach Angabe der Höheren Naturschutzbehörde Lebensstätte mehrerer Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Dementsprechend wird der Regionale Grünzug am südwestlichen Siedlungsrand von Hesselhurst um insgesamt ca. 1,7ha zurückgenommen und damit der Rücknahmeforderung weitestgehend entsprochen.</p>
190	2448	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Nordöstliche und südöstliche Ortsrandlage: Rücknahme des Regionalen Grünzuges. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist im Umfeld von Willstätt-Eckartsweier die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs gemäß geltenden Regionalplan in praktisch unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Die Grünzugsfestlegung nördlich und östlich der Ortslage ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Darüber hinaus ist der Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Östlich von Eckartsweier dient der Grünzug auch der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Korker Wald mit dem Willstätter Wald / Johanniterwald verbindet. Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich und östlich des Gewerbegebietes von Eckartsweier umfasst in einen ca. 50 bis 150 m breiten Bereich mit einer Größe von insgesamt ca. 12 ha. Sie erstreckt sich östlich der Ortslage auf Flächen eines per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets, das auch im geltenden Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt ist. Die nicht näher begründete Rücknahmeforderung betrifft hier einen Bereich, der für eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zur Verfügung steht. Auch ist angesichts der bauleitplanerisch gesicherten gewerblichen Flächenreserven im Ortsteil von mind. 2 ha sowie der angrenzend an das Gewerbegebiet bestehenden großen Spielräume für eine raumverträgliche Ge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>werbeentwicklung kein Bedarf für eine (gewerbliche) Siedlungsentwicklung in den bestehenden Regionalen Grünzug gegeben. Gleichwohl ist es sinnvoll, die Grünzugsabgrenzung in Teilbereichen hier an die realen Nutzungsverhältnisse und Flächenwidmungen anzupassen. Nördlich des Gewerbegebiets wird die Grünzugsgrenze um bis zu ca. 80 m (insgesamt ca. 1,5 ha) zurückgenommen. Östlich des Gewerbegebiets wird unter Bezugnahme auf die Grenze des Überschwemmungsgebiets der Grünzug um ca. 1 ha vergrößert. In die Grünzugskulisse werden dabei nur solche Flächen neu aufgenommen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt sind und auch nach dem aktuellem Entwurfsstand der Hochwassergefahrenkarten im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers liegen. Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
190	2449	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Berücksichtigung der Aussiedlerhöfe der Gemarkung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Aussiedlerhöfe in der Gemarkung Eckartsweier sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse, die hier praktisch unverändert in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Sie befinden sich im Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die auf Gemarkung Eckartsweier Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
190	2450	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Legelshurst: Ausbau der Bahntrasse Kehl/Appenweier mit neuer Straßenführung im Bereich der Ortschaft Legelshurst - Berücksichtigung im Regionalen Grünzug. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die bestehende Trasse der Europabahn Appenweier-Kehl ist in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Der Aus-/Neubau der Europabahn ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans als regionalplanerischer Vorschlag enthalten (siehe PS 4.1.1 Abs. 2 (V)). Ein förmliches Planfeststellungsverfahren wurde für diese Maßnahme noch nicht eingeleitet.</p> <p>Die bestehende Bahntrasse bildet im Bereich Legelshurst die nördliche Grenze eines Regionalen Grünzugs, der hier unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen wurde. Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ist vorgesehen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur wie Verkehrswege auch künftig im Einzelfall in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
190	2451	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Willstätt: Aussiedlerhöfe "Bruchsiedlung" und "Bürgerlehr" - Berücksichtigung/Ausweisung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die genannten Aussiedlerhöfe sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und sind im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entweder Teil einer Grünzäsur (Bruchsiedlung) oder sollen im Regionalen Grünzug verbleiben (Bürgerlehr). Bei beiden Bereichen handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die pla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nungrrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die genannten Aussiedlerhöfe nicht als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
190	2452	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Legelshurst: Berücksichtigung der Aussiedlerhöfe auf der Gemarkung.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Aussiedlerhöfe in der Gemarkung Legelshurst sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse, die hier mit nur geringen Veränderungen in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde. Sie befinden sich im Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind die auf Gemarkung Legelshurst Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
190	2453	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Die Fa. Uhl, Kieswerk Legelshurst, sieht ihre Belange in der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
190	2454	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Gemarkung Eckartsweier: Nordöstliche und südöstliche Ortsrandlage: Rücknahme der Vorrangfläche für den vorbeugenden Hochwasserschutz. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich und östlich des Gewerbegebietes von Eckartsweier umfasst in einen ca. 50 bis 150 m breiten Bereich mit einer Größe von insgesamt ca. 10 ha. Sie erstreckt sich östlich der Ortslage auf Flächen eines per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets, das auch im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Willstätt entsprechend dargestellt ist. Die nicht näher begründete Rücknahmeforderung betrifft hier einen Bereich, der für eine Siedlungsentwicklung ohnehin nicht zur Verfügung steht. Letzteres gilt gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten auch für große Teile der Flächen südlich der L 91, da diese demnach bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden.</p> <p>Für die Bereiche nördlich der L 91 wird insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt verwiesen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine Siedlungsentwicklung zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährlichen Hochwassers liegt. Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird daher nicht berücksichtigt.</p>
190	3862	Bürgermeisteramt der Gemeinde Willstätt 77731 Willstätt	Die bestehenden Aussiedlerhöfe auf der Gesamtgemarkung sind vom Regionalen Grünzug erfasst. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Raumplanung dem Bestandsschutz und der weiteren Entwicklung der Betriebe nicht entgegensteht.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen gemäß geltendem Regionalplan bzw. Offenlage-Entwurf des Regionalplans. In diesen Fällen handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splittersiedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nach-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				richtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Entsprechend der ATKIS-Datengrundlagen sind Aussiedlerhöfe zum Teil als Siedlungsbestand nachrichtlich dargestellt. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
191	462	Abwasserzweckverband Südliche Ortenau 77955 Ettenheim	Seitens des Abwasserzweckverband Südliche Ortenau bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
192	463	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
193	464	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hun-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
194	465	Privat F 68000 Colmar	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
195	466	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>überschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
196	467	Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Zum Entwurf der Gesamtschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind keine Anmerkungen erforderlich. Dies gilt im Besonderen ob der Ausklammerung und eigenständigen Behandlung des Kapitels 4.2.1 Windenergie.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
197	468	Bürger für den Urberg e. V. Frau Waltraud Kannen 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Mitgliederversammlung des Vereines hat mit Erstaunen die Neuaufnahme des Urbergs als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplan zur Kenntnis genommen. Im Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein ist der Bereich als bereits konzessioniert ausgewiesen.</p> <p>Derzeitiger Rechtsstand ist, dass die Genehmigung des Abbaus am Urberg im Klageverfahren in 1. Instanz als nicht rechtmäßig erklärt wurde (Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.12.2012). Damit steht das Gebiet nicht mehr zur Erweiterung für die Fa. Marmorit zur Verfügung. Auch wenn die Firma Marmorit und das Regierungspräsidium dagegen Berufung eingelegt haben, ist es unseres Erachtens nicht nachvollziehbar, dass es neu in den Planungsentwurf aufgenommen worden ist. Wir hätten von Ihnen zu allermindest erwartet, dass Sie diese Situation in Ihrer Planung berücksichtigen. So erweckt es den Anschein, als wenn durch die Hintertür Tatsachen geschaffen werden sollten.</p> <p>Es existiert nicht nur das Urteil, das die Unrechtmäßigkeit der Genehmigung klargestellt hat, das Gebiet ist auch bereits als FFH-Gebiet und Landschaftsgebiet geschützt.</p> <p>Auffällig und für uns nicht akzeptabel ist in diesem Zusammenhang die zu beobachtende Tendenz beim Entwurf des Regionalplanes, dass die Priorität auf wirtschaftlichen Kriterien liegt.</p> <p>Wir erwarten von Ihnen unter der Berücksichtigung der genannten Fakten die sofortige Herausnahme.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>
198	469	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	<p>Die Gemarkung Lauf ist insbesondere durch die regionalen Grünzüge betroffen. Wir begrüßen grundsätzlich die Planung von Freiraumflächen, aber es bestehen Bedenken im Bereich der Laufbachstraße zwischen Schafgartenweg und Hornenbergstraße.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der Vorbergzone zwischen Achern und Bühl weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Hier befindet sich bereits eine bestehende Bebauung auf der linken Straßenseite, die rechte Straßenseite wird durch den Bach begrenzt. Aufgrund dieser bereits vorhandenen Zäsur durch die Straße und die Bestandsbebauung regen wir an, den Grünzug um ca. 50 Meter hinter die Bebauung zurückzunehmen, so dass entlang der Laufbachstraße eine einreihige Bebauung grundsätzlich ermöglicht wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist zwischen dem Kernort Lauf und den östlich gelegenen Siedlungen Matzenhof und Au die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs in im Wesentlichen unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des ca. 230 bis 450 m breiten Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, auch überregionalen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der zusammenhängende Freiraum zwischen den Siedlungskörpern setzt sich nach Norden über die ca. 1 km entfernte Regionsgrenze fort und ist im geltenden Regionalplan Mittlerer Oberrhein ebenfalls als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist beidseitig der Laufbachstraße am Fuß des landschaftlich markanten Schlossbergs (Burgruine Neuwindeck) die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan in unveränderter Abgrenzung vorgesehen. Der Grünzug weist in diesem Bereich eine ca. 230 m breite Engstelle zwischen den Siedlungsrändern auf. Nördlich des Laufbachs bestehen innerhalb des Grünzugs einzelne Außenbereichsgebäude. Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer durchgehenden Bebauung längs der Laufbachstraße würde die Grünzugskulisse an dieser Stelle zertrennen und damit den großräumigen, hier regionsübergreifenden Freiraumverbund unterbrechen. Gleichzeitig würde die Tendenz zur dispersen, ungegliedert in den Freiraum ausgreifenden Siedlungsentwicklung weiter verstärkt. Angesichts dessen wäre ein Zusammenwachsen des Kernorts Lauf mit den Siedlungen Au bzw. Matzenhof aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Siedlungsentwicklung in diesem landschaftlich sensiblen Bereich. Der Gemeinde Lauf stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative, nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
198	2917	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	Dies gilt auch für den Bereich der unteren Hornenbergstraße. Auch hier regen wir an, den Grünzug auf die andere Seite des sog. Lautenbächels zurückzunehmen, um entlang der Straße einen Lückenschluss mit der Bestandsbebauung zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Im Bereich der unteren Hornenbergstraße wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Eine bauliche Nutzung der Lücken in der bestehenden Bebauung auf der Westseite der Hornenbergstraße (als Wohnbaufläche im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt), steht im Rahmen ihrer maßstabsbedingten Unschärfe nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
199	470	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Der zeichnerische Teil des Regionalplans Südlicher Oberrhein Gesamtfortschreibung Raumnutzungskarte - Ausschnitt A3 Waldkirch gibt die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Waldkirch nicht vollständig wieder. Die Bebauungspläne "Am Waldgraben", "Brunnenwiesen", "Bruckwald" und "Bruckwald 2. Änderung" sind nicht als Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Diese sind in den Regionalplan aufzunehmen. Auch der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Gerbermatten" ist noch nicht in die Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe mit aufgenommen worden. Auch insoweit ist eine Ergänzung des zeichnerischen Teils der Raumnutzungskarte erforderlich.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
199	3056	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Im Ausschnitt A3_50k_Waldkirch der Raumnutzungskarte stimmen die zeichnerischen Darstellungen naturschutzrelevanter Flächen und Gebiete nicht vollständig mit den Karteninformationen der LUBW überein. Natura-2000-Gebiete Zur Überprüfung der Darstellungen der Natura-2000-Gebiete in der Raumnutzungskarte wurden die aktuellen shapefiles der LUBW verwendet. Die Raumnutzungskarte wurde referenziert und hinterlegt. An zwei Stellen decken sich die zeichnerischen Darstellungen der Raumnutzungskarte nicht mit den Daten der LUBW: - im Westen der Gemeinde Obersimonswald - im Osten der Gemeinde Obersimonswald [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der Natura-2000-Gebiete erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Im konkreten Fall basiert die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf dem von der LUBW bereitgestellten Datenstand 2012. Tatsächlich weicht der inzwischen vorliegende Datenstand bei den Grenzen der Natura-2000-Gebiete in den genannten Bereichen davon ab. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
199	3057	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Regionale Grünzüge und Grünzäsur: Auf der Gemarkung Waldkirch stellt die Raumnutzungskarte eine Grünzäsur zwischen Buchholz und Batzenhäusle dar. Ein regionaler Grünzug ist zwischen Buchholz und Elz eingetragen. Wie bereits ausgeführt wurde, fehlt die Darstellung des genehmigten Gewerbegebietes Gerbermatte als Bestandsfläche Industrie und Gewerbe. Grünzäsur und Grünzug grenzen westlich und südlich an dieses Baugebiet an.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Feststellung ist bezüglich der Lage der geplanten freiraumschützenden Festlegungen zum Bebauungsplangebiet zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Nicht-Darstellung des Gewerbegebietes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und ist folgendermaßen begründet. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (AT-KIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>
199	3058	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) ist eine grenzüberschreitende Verbindung des Mittelzentrums Emmendingen mit dem Elsass und dient der Stärkung der auf der Achse liegenden Zentralen Orte.</p> <p>Die Große Kreisstadt Waldkirch liegt in der direkten Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse, weniger als 10 km von Emmendingen entfernt. Waldkirch ist das Mittelzentrum des Elztales. Die ortsansässigen Unternehmen sind die größten Arbeitgeber im produzierenden Bereich im gesamten Landkreis Emmendingen: In Waldkirch sind 3.284 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, die Unternehmen in Emmendingen beschäftigen dagegen nur 741 Personen im produzierenden Gewerbe. Insbesondere die weltweit agierende Sick AG ist der größte Arbeitgeber im Landkreis und wird durch den Bau eines Logistikzentrums auf der Gemarkung Waldkirch die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Bereich nachhaltig stärken.</p> <p>Die Regionale Entwicklungsachse sollte im Regionalplan über Sexau bis Waldkirch verlängert werden. Sie würde dann die Vogesen mit dem Schwarzwald über die Rheinebene hinweg verbinden. Darüber hinaus ist Waldkirch aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur, seiner Lage in der geografischen Verlängerung der Achse und seiner grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Bedeutung im Bereich der Industrie zwingender Bestandteil dieser Regionalen Entwicklungsachse. Waldkirch unterhält darüber hinaus eine Städtepartnerschaft mit Sélestat, wodurch die Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse um Waldkirch auch kommunalpolitisch schlüssig ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) nach Osten würde der bisherigen Systematik der Festlegung widersprechen.</p> <p>Wie anhand der vom Träger der Landesplanung vorgenommenen Abgrenzung der Raumkategorien erkennbar ist, sind Emmendingen und Waldkirch Teil des Verdichtungsraums Freiburg, während Sexau dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet ist. Die in Raumkategorien, Zentralen Orten und den ausgeformten Landesentwicklungsachsen dargestellten Festlegungen zeigen ein nachvollziehbares Bild der aktuellen Raumstruktur in diesem Teilraum und legen ein Grundprinzip für die räumliche Entwicklung fest. Diese würden durch eine zusätzliche Querspanne zwischen Emmendingen und Waldkirch unterkariert und aufgelöst.</p> <p>Das angeführte Beschäftigungsaufkommen im Produzierenden Gewerbe, die Funktionsteilung mit dem Mittelzentrum Emmendingen sowie die Städtepartnerschaft mit Sélestat stehen in keiner Verbindung mit der Festlegung von Entwicklungsachsen.</p> <p>Die Anregung auf "Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse [Emmendingen - Endingen (- Sélestat)] um Waldkirch" wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
199	3059	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung ist zu aller erst ein städtebauliches Gebot, das seit dem 20.09.2013 auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB seinen Niederschlag gefunden hat. Insoweit ist dem Regionalverband die detaillierte Regelung der Innenentwicklung aus kompetenzrechtlichen Gründen entzogen, denn das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt.</p> <p>Soweit die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist, kann sie raumordnerisch auch durch den Regionalplan geregelt werden. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPlG und auch der Landesentwicklungsplan enthält zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein solcher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend des wortgleichen PS 3.1.9 des LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angesichts der in ROG, LplG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelsfrei eine Fragestellung von "qualifiziertem überörtlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich.</p> <p>(Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebietsscharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.)</p> <p>Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder verfassungsrechtlich noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>
199	3060	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel, wonach "verfügbare Bauflächenpotenziale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung häufig entzogen sind. Dies gilt besonders für die Stadt Waldkirch. Der ganz überwiegende Teil dieser Flächen steht der Stadt Waldkirch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigentümer auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Waldkirch hat in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder den Versuch unternommen, diese Flä-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Waldkirch für die Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarfe ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Die Versuche scheiterten jedoch immer wieder an den gegenläufigen Interessen der "entwicklungsunwilligen" Eigentümer. Auch das Instrument der Baulandumlegung stößt dabei an seine Grenzen. Die rechtlichen Hürden dieses Instruments sind hoch und auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich nicht verfügbar und können für die weitere Stadtentwicklung im Inneren nicht herangezogen werden. Die rein theoretischen Innenentwicklungspotentiale sollten daher nicht ohne weiteres in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Dieser Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der letzte Absatz in Punkt 2.4.0.3 sollte daher - falls er beibehalten wird - präziser gefasst werden, z. B.:</p> <p>"Tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotentiale ... sind auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen".</p>	<p>sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotentiale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>
199	3061	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich. Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamträumliches Entwicklungskonzept erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt, § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB:</p> <p>"Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen."</p> <p>Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet, eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keine "pauschale Begrenzung" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebietsscharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. Materiell ist hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Waldkirch (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit) kein Konflikt erkennbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach der Grundentscheidung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,45 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.2 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>Die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors lässt auch außer Acht, dass sich das Bevölkerungswachstum der Stadt Waldkirch schon heute dynamischer entwickelt als dies vom Statistischen Landesamt bis zum Jahr 2030 prognostiziert wird. Zugleich wächst die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte und damit der Flächenbedarf pro Einwohner. Über diese Bedenken hinaus hätte der Plansatz 2.4.1.2 auch nachteilige Wirkung auf den Wohnungsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise der vergangenen Jahre steigen die Immobilienpreise und die Mietzinsen für Wohnraum kontinuierlich an. Diese unter sozialen Gesichtspunkten sehr kritisch zu bewertende Entwicklung würde durch den Plansatz 2.4.1.2 weiter bestärkt werden. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen befeuert die Wohnraumknappheit und führt aufgrund der gesteigerten Nachfrage zu einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und der Mietzinsen. Schon heute hat die Stadt Waldkirch die höchsten Bodenpreise für Bauland in der Region und hat insofern einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkommunen. Die Stadt Waldkirch muss auch in Zukunft ihren gegenwärtigen und künftigen Einwohnern bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen können. Der Plansatz 2.4.1.2 und seine pauschale Begrenzung des</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			jährlichen Zuwachsfaktors stünden diesem Ziel entgegen.	
199	3062	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Das Mittelzentrum Waldkirch muss als Gemeinde des Siedlungsbereichs B festgelegt werden.</p> <p>Im Regionalplan 1995 wurde Waldkirch in die Kategorie GE+(GI) mit einer gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeit von 30 ha eingestuft. Auch heute ist Waldkirch aufgrund seines hohen Beschäftigtenanteils im verarbeitenden Gewerbe, der in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird, in die Kategorie B (bis zu 20 Hektar) aufzunehmen, um den Gewerbebetrieben einen angemessenen Entwicklungsraum zu bieten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch ist im Landkreis Emmendingen von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Emmendingen. Aus diesem Grund und wegen seiner sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist es in dieselbe Kategorie wie Emmendingen aufzunehmen. Andernfalls ist diese Zielfestlegung inkonsistent und widersprüchlich. Eine Begrenzung der Entwicklungsfläche würde für das Mittelzentrum Waldkirch und für den gesamten Verflechtungsbereich des Elztals einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch bietet aufgrund seiner sehr guten Infrastruktur für viele Arbeitnehmer einen Anreiz, nicht nur hier zu arbeiten, sondern auch zu leben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
199	3063	Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Die Plansätze des Kapitels 2.4.4 "Einzelhandelsgroßprojekte" des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung entsprechen der Teilfortschreibung des Kapitels 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" vom 16.07.2010. Die Stadt Waldkirch hält an ihren Bedenken und an ihrer Kritik fest, die sie	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) hat sich der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollverfahren der Stadt Waldkirch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bereits in der Anhörung zur Teilfortschreibung mit Schreiben vom 17.12.2009 und vom 16.06.2010 ausführlich dargelegt hat. Sie nimmt darüber hinaus auf die Ausführungen Bezug, die sie im Normenkontrollverfahren gegen die Teilfortschreibung (VGH Baden-Württemberg, Az.: 3 5 3356/11) vorgetragen hat.</p> <p>Die zielförmige Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte beschneidet die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV). Die Verortung der Vorranggebiete in der dicht bebauten Innenstadt macht es der Stadt Waldkirch unmöglich, bauleitplanerisch neue zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu verwirklichen. Die raumordnerischen Festlegungen können bauleitplanerisch nicht verwirklicht werden. Die besonderen örtlichen Verhältnisse (Topografie, zersplitterte Grundstücks- und Grundeigentumsstruktur usw.) lässt der Regionalverband gänzlich außer Acht. Zugleich ignoriert der Regionalverband die örtlichen und regionalen Versorgungs- und Kaufkraftverhältnisse. Die Stadt Waldkirch ist bei den zentrenrelevanten Sortimenten unterversorgt. Sie kann schon heute ihre Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und ihren Verflechtungsbereich nicht erfüllen. Die Kaufkraft fließt vor allem in Richtung Gündelfingen und Freiburg ab. Dies wird die Versorgungssituation in Waldkirch und im östlichen Eiztal weiter verschlechtern. Die Regionalplanung muss der Stadt Waldkirch daher substantiell Raum geben, um ihre Unterversorgung bei den zentrenrelevanten Sortimenten zu beseitigen. Es ist erforderlich, zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auch außerhalb der dicht und kleinteilig bebauten Innenstadt anzusiedeln. Die Festsetzung von Vorrangbereichen für zentrenrelevanten Einzelhandel in Plansatz 2.4.4.6 (Z) in Verbindung mit der Raumordnungskarte überschreitet die Kompetenzen des Regionalverbandes. Es gehört zu den wesentlichen Entscheidungen der kommunalen Bauleitplanung, welche Nutzungsarten innerhalb des Gemeindegebietes an welcher Stelle zulässig sein sollen. Die Regionalplanung hat sich auf die überörtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Der Schutz der Stadt- und Ortskerne ist eine örtliche Angelegenheit. Dies gilt auch für die Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Die konkrete, gebietsscharfe Standortfestlegung ist weder geeignet, noch erforderlich, um die überörtliche Versorgungsfunktion für den Verflechtungsbereich sicherzustellen.</p> <p>Schließlich ist auch das methodische Vorgehen des Regionalverbandes, um die Vorranggebiete zu ermitteln und festzulegen, unzureichend. Ziele der Raumordnung sind für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung verbindlich. Sie sind daher auf der Ebene der Raumordnung abschließend abzuwägen. Die Abwägung hat auch jene Belange mit einzubeziehen, die die einzelne Kommune auf Grund der Bindungswirkung des Ziels nach § 1 Abs. 4 BauGB in der</p>	<p>gegen den Regionalverband mit allen vorgetragenen Aspekten ausführlich auseinander gesetzt. Der VGH hat in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans vollumfänglich bestätigt und den Antrag der Stadt Waldkirch zurückgewiesen.</p> <p>Seither ist weder eine neue Sach- noch Rechtslage eingetreten. Bzgl. der wiederholt vorgebrachten Darlegungen wird auf die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Sache verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Waldkirch zu verzichten oder dieses erheblich zu erweitern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bauleitplanung nicht mehr abwägen darf. Für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bedeutet das, dass jene Belange, die für einen bauleitplanerischen Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen, bereits vom Regionalverband in seine Abwägung mit einzubeziehen sind. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Frage, ob ein Zentrum geeignet ist, einen außerhalb des Zentrums ausgeschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln (BVerwG, Urt. V. 26.03.2009 - 4 C 21/07 = BVerwGE 133, 310). Diesen Aspekt hat der Regionalverband gänzlich außer Acht gelassen.</p>	
201	472	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Beschluss vom 18. Juli 2013 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein den Offenlage-Entwurf festgestellt und die Durchführung des Teilnahmeverfahrens beschlossen. Des Weiteren nehmen wir Bezug auf die Sitzung des Planungsausschusses vom 26. Mai 2011, in welcher auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler mehrheitlich beschlossen wurde, dass bei der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes Restvorräte der Abbaustätten nicht berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auf Grund unserer bestehenden rechtskräftigen Genehmigung die im Offenlage-Entwurf ausgewiesene Fläche 8011-c nicht als Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen sondern wie in der Anlage 1 abgegrenzt als bestehende im Abbau befindliche Konzessionsfläche; der Ausweis eines Vorranggebietes innerhalb einer genehmigten Konzessionsfläche ist widersinnig (Anlage 2: S. 236 des Umweltberichts zur Offenlage). Auch ist das Kiesvolumen in diesen Vorranggebieten, entsprechend vorgenanntem Beschluss, somit nicht der Firma Schotterwerk für die Laufzeitberechnung von zweimal 20 Jahren anzurechnen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Unabhängig von der beschlossenen Nicht-Berücksichtigung konzessionierter Restmengen bei der Kulissendimensionierung, ist bei der Beurteilung, wie objektiv dringend erforderlich neue Gebietsfestlegungen für einen zeitnahen Abbau an einem Standort sind, als abwägungserheblich zu berücksichtigen, ob wie im vorliegenden Fall erhebliche Restmengen vorhanden sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbandes, kürzlich bis Ende 2025 verlängert ("Abbaubereich A"). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Genehmigungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen, widersinnig wäre eine Festlegung daher nicht. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen.</p> <p>Da die Firma selbst die Interessensgebietsmeldung zurückzieht und die Plangenehmigung kürzlich für weitere 15 Jahre verlängert wurde, ist weder betrieblich noch raumordnerisch eine Festlegung der Gebiete als Abbau- oder Sicherungsgebiet dringend erforderlich. Die Anregung, auf die Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-c zu verzichten, wird daher berücksichtigt. Die Anregung, das für etwa</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>40-50 Jahre Laufzeit einzuschätzende Kiesvolumen in den Vorranggebieten am Standort 8011-c nicht bei anderweitigen Gebietsfestlegungen am See des Standort anzurechnen wird berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)).</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine Darstellung von Konzessionsgrenzen im Regionalplan ist im o.g. Sinne sachlich nicht erforderlich und widerspräche dem benannten Leitprinzip eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans. Die Anregung, die Konzessionsgrenzen im Planwerk nachrichtlich darzustellen wird daher nicht berücksichtigt.</p>
201	3990	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Wir beziehen uns weiter auf das in Ihrem Hause geführte Gespräch vom 12. Juni 2013, in welchem uns durch Sie, sehr geehrter Herr Dr. Karlin, dargelegt wurde, dass den kiesabbauenden Unternehmen vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung jeweils Flächen für eine Abbaudauer von zweimal zwanzig Jahren zugewiesen werden sollen. Selbiges Gleichbehandlungsgebot wird in dem Schreiben des Herrn Dr. Bittner "Festlegung des Gesamtgebietes zwischen See A. Uhl und Fa. Schotterwerk (Breisach) nur als Abbauggebiet - fachliche Bewertung" vom 31. Oktober 2013 bestätigt. Folglich gehen wir davon aus, dass auch der Abbaubetrieb der Firma Schotterwerk GmbH entsprechend berücksichtigt wird. (...) Durch die Berücksichtigung des südlichen Dammes, d. h. der Ausweisung des gesamten Bereichs zwischen den Seen als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, wäre für die Firma Schotterwerk für weitere 21,6 Jahre der Kiesabbau gesichert. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes sehen wir gerne den Vorschlägen des RVSO zur Berücksichtigung von weiteren 20 Jahren Abbauvolumen außerhalb der genehmigten Konzessionsfläche zu Gunsten der Firma Schotterwerk entgegen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgebiet Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren.</p> <p>Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008.</p> <p>Der Regionalverband teilt die Einschätzung des ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3519)) nachdem diese Bereiche die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeiten zur Rohstoffsicherung - neben den im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebieten 8011-c - am bestehenden Baggersee darstellen.</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt. Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die Anregung, neben der Festlegung eines auf ca. 20 Jahre dimensionierten Abbau- und Sicherungsgebietes weitere Gebiete festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die aktuelle inhaltliche Forderung der Firma wird entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV berücksichtigt, die Stellungnahme daher sinngemäß berücksichtigt. Hinweis: Zur Anregung, auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf festgelegten Interessensgebiete der Firma mit einer zusätzlichen Reichweite von 40-50 Jahren im Bereich 8011-c zu verzichten, siehe Stellungnahme Firma (ID 472).</p>
201	3991	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	Hierzu [um am Standort, jenseits der konzessionierten Bereiche – siehe dazu Stellungnahme Firma (ID 472), Gebiete mit einer Reichweite von zweimal zwanzig Jahren festzulegen] schlagen wir vor die Zusammenlegung Schotterwerk und Artur Uhl zu ermöglichen. Der Firma Schotterwerk stünde somit der sich auf ihrem Gelände befindliche südliche Teil des Damms zum Abbau zur Verfügung. Dieser südliche Teil des	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dammes zwischen den Kiesseen hat ein geschätztes Volumen von 5,4 Mio. cbm und somit bei der bisher geltenden, und auch für die Zukunft zu Grunde gelegten, Abbaurate von 0,25 Mio. cbm/a eine Laufzeit von 21,6 Jahren.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist der Ausweis der in der Anlage 3 dargestellten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, den wir hiermit beantragen;</p> <p>und nicht, wie vom Regionalverband in der Offenlage dargestellt, die von uns abgelehnte Unterteilung selbiger Fläche in ein Vorranggebiet zum Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Diese Unterteilung verhindert, wie dem Regionalverband schon mehrfach erläutert, zum einen eine funktionsfähige Aufwertung der nördlichen Route des im Bereich der Seen verlaufenden Wildtierkorridors, zum anderen ist durch die in der Offenlage dargestellte Aufteilung keinerlei Investitionssicherheit für die zur Vorbereitung der Erschließung der in Anlage 2 dargelegten Flächen sowie des Dammes erforderlichen Investitionen, insbesondere auf Grund der Verlegung des Abwassersammlers, gegeben.</p> <p>An dieser Stelle erlauben wir uns den Verweis auf die protokollierte nachfolgende Äußerung von Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Karlin, unter Top 2 der Planungsausschusssitzung vom 26. Mai 2011: "Beim Thema Rohstoffsicherung gehe es einerseits darum, Unternehmen und Kommunen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und andererseits darum, einen Beitrag zur Daseinsfürsorge für künftige Generationen zu leisten."</p> <p>Die Umsetzung der Seezusammenlegung bedarf zwar einer Reihe von bereits diskutierten Maßnahmen, welche auf Grund der vorliegenden Gutachten und Fachmeinungen aber absolut realistisch umsetzbar sind. In diesem Rahmen verweisen wir auch auf die Protokolle der Expertenrunden, welche dem RVSO vorliegen. Auch hier kommt man zu dem Ergebnis, insbesondere im Konsens mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg - FVA, dass die Funktionsfähigkeit der nördlichen Routenführung des durch die Zusammenlegung der Kiesseen betroffenen Generalwildweges nach entsprechender Aufwertung durch vorstehende Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird. Es handelt sich somit keinesfalls um eine Scheinplanung; zudem ist die Beurteilung genehmigungsrechtlicher Aspekte Aufgabe der entsprechenden Fachbehörden und nicht der Verwaltung des Regionalverbandes.</p>	<p>Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</p> <p>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</p> <p>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</p> <p>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die Anregung, den in der übermittelten Karte abgegrenzten Bereich am Standort 8011-b gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Die aktuelle inhaltliche Forderung der Firma wird entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV berücksichtigt, die Stellungnahme daher sinngemäß berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
201	3992	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Blick auf das Schreiben des Herrn Dr. Bittner "Festlegung des Gesamtgebietes zwischen See A. Uhl und Fa. Schotterwerk (Breisach) nur als Abbaugbiet - fachliche Bewertung" vom 31. Oktober 2013 weisen wir daraufhin, dass insbesondere neben der in diesem Schreiben enthaltenen fachlichen wie auch sachlichen Vielzahl an Fehlern, insbesondere nachfolgende Aussage falsch ist: "...Schätzung der Geschäftsstelle bzgl. des gewinnbaren Volumens.. [liegt]...deutlich unterhalb jener Menge, die in einem Schreiben der Fa. Schotterwerk vom 27.07.2012 für das im Kegel enthaltene Volumen angenommen wird."</p> <p>Herr Bittner bezieht sich hierbei auf folgende Passage vorgenannten Schreibens:</p> <p>"Ein Volumen von insgesamt 40 Mio. Tonnen Kies könnte bei Beibehaltung des jetzigen Planungsstandes nicht erschlossen werden; oder anders betrachtet wäre ein Neuaufschluss mit einer Fläche von mindestens 40 ha erforderlich um diesen Rohstoffbedarf zu decken."</p> <p>Es wird in diesem Passus eindeutig Bezug auf den zudem Zeitpunkt 27. Juli 2012 geltenden "jetzigen Planungsstand" genommen. Hierzu auch die Formulierung in Absatz vier desselben Schreibens:</p> <p>"Die momentane Routenführung des Generalwldwegeplans, welche nach Ihren Aussagen auch der aktuellen Planung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hinsichtlich zukünftiger Kiesabbaustätten zugrunde liegt, bedeutet insbesondere für unser Haus, dass die bereits seit längerem angedachte Zusammenlegung der Kiesseen der Firmen Schotterwerk GmbH und Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG nicht zu veiwirklichen ist."</p> <p>Der RVSO plante dazumal einen nur minimalen Ausweis eines Vorranggebiets zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Fläche zwischen den Seen, dessen Abbau bzw. Erschließung auf Grund der immensen Investitionskosten durch die Verlegung des Abwasser-sammlers keinen Sinn gemacht hat bzw. macht und somit die Fläche zwischen den Seen und folglich auch der Rohstoffkegel zwischen den Seen nicht abgebaut werden konnten bzw. können. Eindeutig bezieht sich der Wert 40 Mio. Tonnen Kies auf das Gebiet zwischen den Seen plus gesamten Damm und nicht wie von Herrn Bittner fälschlich behauptet allein auf den Damm.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im angeführten Fall ist kein Fehler unterlaufen. Die Bezugsgröße für die Geschäftsstelle war ebenfalls das Gebiet zwischen den Seen plus gesamten Damm. Die Aussage des zitierten internen Vermerks bleibt korrekt, demzufolge die Schätzungen der Geschäftsstelle für das gewinnbare Volumen im Vergleich zu den Zahlenangaben im Schreiben der Firma vom 27.07.2012 deutlich geringer liegen, und insofern vom Regionalverband zugunsten der Betreiberfirmen niedriger eingeschätzt werden. Die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Einschätzungen der Firmen bestätigen mittlerweile die Schätzungen des Regionalverbands (siehe Stellungnahme der Firma (ID 760), siehe Stellungnahme der Firma (ID 3991)).</p>
201	3993	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Auch der "Hinweis zur Fa. Schotterwerk (ehm. Fa. Flückiger)" in dem Schreiben von Herrn Bittner entbehrt jedweder Relevanz, da, wie eingangs dargelegt, Restvorräte von Abbaustätten bei der Fortschreibung des Regionalplans nicht zu berücksichtigen sind; geschweige denn der Widersinnigkeit des Ausweises von Vorranggebiets innerhalb einer bestehenden Konzessionsfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Unabhängig von der Nicht-Berücksichtigung konzessionierter Restmengen bei der Kulissendimensionierung ist bei der Beurteilung des Sachverhalts, wie objektiv dringend erforderlich neue Gebietsfestlegungen für einen zeitnahen Abbau an einem Standort sind, als abwägungserheblich zu berücksichtigen, ob wie im vorliegenden Fall erhebliche Restmengen vorhanden sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. (Zur Anregung, auf eine Festlegung der Gebiete am Standort 8011-c zu verzichten, siehe Stellungnahme Firma (ID 472)).
201	3994	Schotterwerk GmbH 79111 Freiburg im Breisgau	Wir bitten daher höflichst darum, dass die Verwaltung des RVSO in Zukunft unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, nur nachprüfbar und relevante Inhalte, die auf der Grundlage exakter Datenerhebung beruhen, äußert; insbesondere gegenüber öffentlichen Entscheidungsträgern.	Kenntnisnahme Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes arbeitet bereits seit vielen Jahren in der geforderten Weise.
202	473	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 10115 Berlin	<p>Zu dem Kap. 4.1.1 "Schienenverkehr, Buchstabe V, 1. Anstrich "Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg" wird seitens des Ref. LA 17 Widerspruch eingelegt, weil die Forderung sowohl den aktuell gültigen Vorgaben der Landesraumordnung als auch den aktuellen Planungen des Bundes sowie der DB Netz AG als Planungsträger für das Vorhaben Neubau-/Ausbaustrecke (ABS/NBS) Karlsruhe - Basel widerspricht.</p> <p>Erläuterung: Für den Bereich der Querung des Gebietes der Stadt Offenburg (Planfeststellungsabschnitt - PFA - 7.1) wurde vom Land Baden-Württemberg im Jahre 2002 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, da die jahrelangen Diskussionen über Trassierungsvarianten in diesem Bereich zu keiner Einigung führten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat schließlich aus zwei von der DB AG erstellten Variantenentwürfen (Bündelungs- und Umfahrungstrasse) entschieden, dass die Bündelungstrasse die raumordnerisch günstigste Trasse darstellt. Im Rahmen des ROV wurde auch eine Tunnel-Variante (Tunnellänge 3,2 km) in gleicher Tiefe untersucht, im Ergebnis aber vom RP Freiburg als "nicht den Anforderungen der Raumordnung entsprechend" abgelehnt. Das beantragte Planfeststellungsverfahren hat sich an diesen Vorgaben zu orientieren, d. h. es geht nicht mehr um die Frage der Trassierung, sondern die Trassierung der neuen Gleise in Parallellage ist vorgegeben. Aufgrund der ständig von der Stadt Offenburg vorgebrachten Forderung nach einem "Güterzugtunnel Offenburg" hat der (zur Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessen gebildete) Projektbeirat vertiefende Untersuchungen (u. a. Machbarkeitsstudie, Trassierungsstudie) für eine Tunnellösung beauftragt. Die Untersuchungen dauern noch an. Gleiches gilt für die Beratungen im Projektbeirat. Das zugehörige Planfeststellungsverfahren ruht derzeit. Da die bisherigen Planungen erwarten lassen, dass die Lärmgrenzwerte bei oberirdischer Durchfahrung eingehalten werden könnten, verbietet das Haushaltsrecht dem Bund die Finanzierung der Mehrkosten eines Tunnels, solange der Deutsche Bundestag keinen anderen Beschluss fasst.</p>	Keine Berücksichtigung Die Erwähnung des Güterzugtunnels Offenburg in der Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2, ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die als Vorschlag an die Fachplanung gerichtete Liste entfaltet keine formelle Bindungswirkung. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Güterzugtunnel Offenburg aus der Liste unter PS 4.1.1 Abs. 2 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der Vorhabenträger kann auch nicht zu einer Rücknahme des von ihm beantragten Planfeststellungsverfahrens gezwungen werden und dies auch nicht anbieten, weil er dann Rückforderungen des Bundes zu erwarten hätte. Vielmehr müsste zunächst einmal das Land sein Raumordnungsbeschluss förmlich aufheben. Danach müsste vermutlich ein neues ROV durchgeführt werden.</p> <p>Vorher kann der Bund keine Planungsmittel für vertiefende Untersuchungen bereitstellen.</p> <p>Die Finanzierung des Bundes richtet sich nach den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens, soweit die Maßnahmen rechtlich zwingend erforderlich sind. Der Bund ist bei den Ausbaumaßnahmen der Schieneninfrastruktur an die rechtlichen Planungsverfahren (Raumordnung, Planfeststellung) und die Bundeshaushaltsordnung ("sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel") gebunden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss der entsprechenden Forderung nach einem "Güterzugtunnel Offenburg" im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein seitens des Bundes offiziell widersprochen werden.</p>	
203	474	KVG GmbH Knobel Tief- und Straßenbau 79258 Hartheim am Rhein	<p>Im Zuge unseres Gespräches mit den entsprechenden Fachbereichen am 01.12.2011 in Ihrem Hause, haben wir gemeinsam Möglichkeiten von Erweiterungsflächen an unserem Betriebs-Standort in Hartheim am Rhein erarbeitet.</p> <p>Hierbei wurden mehrere Möglichkeiten erläutert, um Flächen zu finden, die so wenig wie möglich Interessen Dritter beeinträchtigt.</p> <p>Unsere ursprünglich geplante Erweiterung der vorhandenen, aktiven Abbaufäche Richtung Osten wurde auf Grund einer als "archäologisches Denkmal" geschützte Fläche abgelehnt.</p> <p>Noch während des Termins wurde von den Anwesenden die Empfehlung ausgesprochen, eine Verschiebung der Fläche nach Norden vorzunehmen, da hier von den Teilnehmern keine Ablehnungsgründe ersichtlich waren. Auf Grund der sehr zuversichtlichen Aussagen haben wir dann, mit Datum vom 16.12.2011, unseren Antrag zur Fortschreibung der Fläche 69.1.2 (Osterweiterung) als Vorranggebiet für den Abbau eingereicht.</p> <p>Wie wir den aktuellen Offenlage-Entwürfen entnehmen können, wurde unsere o. g. Fläche nicht berücksichtigt.</p> <p>Aktuelle Rückfragen bei den entsprechenden Fachbereichen haben uns ebenfalls bestätigt, dass die Fläche bis heute uneingeschränkt geeignet wäre.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche 69.1.2 um eine Betriebserweiterung unserer, sich in Betrieb befindlichen Abbaufäche, die nur durch geringe technischen Aufwand mit der vorhandenen Abbautechnik an das vorhandene Kieswerk anzubinden wäre.</p> <p>Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass die beantragte Fortschreibung nach Westen (hinter der Autobahn) in die Pläne eingetragen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk ("Fläche 69.1.2" entspricht 8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die sehr viel höhere betriebliche Bedeutung eines Gebiets 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ist. Hierbei kann es sich aus betriebslogistischer Sicht jedoch nur um den übernächsten Schritt handeln. Unsere über 65-jährige standorttreue Firmengeschichte basiert bereits in dritter Generation auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, welche durch unsere gewachsene Struktur und familiäre Tradition die Grundlage für ein ressourcenschonendes Wirtschaften im Umgang mit unseren heimischen Rohstoffen darstellt. Unser Betrieb und der Zugang zu unseren Anlagen, welche wir in den nächsten 2-5 Jahre komplett im Zentrum unsere Betriebsstätte erneuern wollen, kann jedoch mittelfristig ausschließlich über eine Osterweiterung wirtschaftlich betrieben werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen der Ordnung halber nochmals unsere Ausarbeitung vom 16.12.2011 mit der Bitte um Stellungnahme, warum die Fläche 69.1.2 keine Berücksichtigung findet. Wir bitten Sie, uns die Gelegenheit zu geben, fehlende Argumente oder unzureichend ausgeführte Punkte nachreichen zu dürfen. [Hinweis der Geschäftsstelle: Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält.]</p>	<p>Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugebiet 8011-i festgelegt. Die vorgebrachte Anregung wird damit berücksichtigt. Hinweis: Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich "geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen" (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)). Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch den Anregungen insbesondere der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)).</p>
204	475	Landratsamt Rastatt 76437 Rastatt	<p>Aus der Sicht der Fachbehörden (Wasser, Naturschutz, Straßenbau, Umwelt, Flurneuordnung, Landwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen die Inhalte Ihrer Regionalplanfortschreibung. Aus der Sicht der Strukturförderung werden insbesondere die Aussagen zum Luftverkehr (Kapitel 4.1.4), welche eine funktionale Arbeitsteilung aller Flughäfen im gesamten Oberrhein unterstützen begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
204	3694	Landratsamt Rastatt 76437 Rastatt	<p>Für kritisch wird dagegen die Aufstufung der Stadt Rheinau vom Kleinzentrum zum Unterzentrum gesehen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Aufstufung negative Auswirkungen für die Stadt Lichtenau verbunden sind. Insbesondere in der Entwicklung des Einzelhandels werden erhebliche Konfliktpotentiale gesehen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Lichtenau wird hier ebenfalls hingewiesen. Wir würden sie daher bitten, die Aufstufung eingehend kritisch zu prüfen und zurückzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die Anregung auf Rücknahme der Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum wird nicht berücksichtigt.</p>
205	476	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	<p>Zu Ziffer 2.4.1.1 "Bestimmung des Flächenbedarfs" ist festzustellen, dass die Gemeinde Sasbachwalden davon ausgeht, dass das Berechnungsmodell des Flächenbedarfs des Regionalverbandes vom Regierungspräsidium genehmigt wird. Ansonsten ergäbe sich bei der derzei-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			tigen Situation, bei der das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2013 greift, ein Wegfall von über 3 ha bereits jetzt genehmigter Baufläche. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde Sasbachwalden schon mehrere dieser bereits genehmigten Flächen zum Bauerwartungslandpreis angekauft hat, entstünde hier auch ein erheblicher finanzieller Schaden.	gelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Unabhängig der Methode zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs ist im Einzelfall von den zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden festzustellen, ob vorhandene Baulandreserven aus den rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplänen zurückgenommen werden müssen, wenn diese den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf wesentlich übersteigen. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind dabei nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen.
205	3006	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuwachsfaktor von 0,25 % im Falle Sasbachwalden, wohl aufgrund des hohen Ferienwohnungsanteils, deutlich zu gering ist. So hatte Sasbachwalden zum Zeitpunkt des Zensus (31.05.2011) 2.326 Einwohner. Mit dem heutigen Tag, 21.11.2013, hat Sasbachwalden 2.414 Einwohner, was einem ungewöhnlich hohen Zuwachs entspricht.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Hierbei kann im Einzelfall auch auf einen hohen Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen Bezug genommen werden (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.1).
205	3007	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	Unter Ziffer 2.4.2.3 wird ausgeführt, dass nur Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe die Möglichkeit bekommen sollen, ihre gewerblichen Flächen auf andere Gemeinden zu übertragen. Dies sollte erweitert werden auf alle Gemeinden, auch die, die nur Eigenentwickler sind. Eine Möglichkeit der Eigenentwickler, ihre gewerblichen Flächen ganz oder teilweise auf andere Gemeinden zu übertragen, würde die Entstehung von Interkommunalen Gewerbegebieten deutlich befördern.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.4.2.3 ergibt sich der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung gewerblicher Bauflächen aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2. Die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden kann nicht übertragen werden, da ihr auch nach einer Übertragung am Ort ihres Entstehens nicht entgegen gehalten werden kann, bereits übertragen worden zu sein. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Die Anregung, PS 2.4.2.3 auch auf Gemeinden mit Eigenentwicklung auszudehnen, wird daher nicht berücksichtigt.
206	477	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungs-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>räume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
207	478	Privat 79189 Bad Krozingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
208	479	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fach-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>planung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
209	480	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
210	481	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung "auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region". Um eine ganzheitliche umfassende Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt umformuliert werden:</p> <p>Ziel der regionalen Entwicklung ist, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer umfassenden Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sichtigen wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.	veren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.
210	4146	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 1.2.5 : Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen"	Keine Berücksichtigung Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln. Die angeregte Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
210	4147	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.0.6 : Erhaltung der Biodiversität. Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf die Dauer sicherzustellen."	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden: Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus. Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden. Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.
210	4148	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden: In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Genaustausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik miteingebunden werden.	Keine Berücksichtigung Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion (...) als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft (...) gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene. Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.
210	4149	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Zu 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungs- punkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind. "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze"	Keine Berücksichtigung Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhausgebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.
210	4150	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden: "Werden Regionale Grünzüge gemäß den obengenannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bundes-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.</p>
210	4151	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, Geschützte Grünbestände usw. zu beachten. Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere "sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatnütziger raumbedeutsamer Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt ist.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
210	4152	Landesnatura-schutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: "An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahe-nen Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren."	Keine Berücksichtigung Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrsstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.
210	4153	Landesnatura-schutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen (...) dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, da im Ortenaukreis nicht zu erwarten ist, dass die zuständige Fachbehörde den Mut aufbringen wird, die Schutzfunktion der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete gegen die Wünsche der Stadt Rheinau konsequent durchzusetzen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden. Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000 Gebiete ausgewiesen (...). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt. Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000 Gebiete betroffen. Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100 Meter Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau Linx zu 100 % Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000 Gebiete. Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natu-	Berücksichtigung (sinngemäß) Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ra-2000 Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt.</p> <p>Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw. um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgender Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg). Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken -Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim - Kieswerk Diersheim - und umliegenden Wäldern (Junge Gründe, ...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik als Zielsetzung angestrebten Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art wird durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang IV Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden.</p> <p>An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fisch-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>adler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm -Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000 Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt.</p> <p>Einen nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und Entscheider über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura-2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfort- 	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert". - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9) die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw. siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000 Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000 Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten. 	
210	4154	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärterhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt. Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus be-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherheitsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	
210	4155	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>Vorranggebiete Kiesabbau Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Memprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewann "Domänenäcker" mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau sind somit nahezu 10 % vom Kulissenumfang Kies und Sand des Regionalplanes ausgewiesen. Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparablen Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann "Domänenäcker" auf Gemarkung Rheinau-Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotop: Nr. 7313-317-2012. "Feldhecke entlang des Rheinniederungskanales im "Domänenfeld", Nr. 7313-317-2013. "Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskanal"; Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 "Feuchtgebiet im "Unteren Gayling" nordwestlich Memprechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung. Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes "Mittelgrund Helmlingen", südlich schließt das</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinau wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf ("100%-Kulisse") nimmt die Gemarkung Rheinau gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14% des gesamtregionalen Kulissenumfangs gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Dies spiegelt u.a. wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebietes und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets "Hanauer Land" (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernradweges auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast an. Bezüglich des FFH-Gebietes "Westliches Hanauerland" sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen. Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes, eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 5) [Der Stellungnahme ist eine Karte beigegefügt]. Der wasserführende Graben und sein Umfeld, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in "Fahrspuren" im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große "Anflugfrequenz" von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bestandenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen. Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet. Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet. Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz sind zu erwarten.</p>	<p>sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten wären. Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden "Fernfahrradweg" auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses "Fahrradweges" birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem "Gefährt" am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, von Naturschutzgebieten, FFH-Gebiet und geschützten Biotopen umschlossenen Bereich ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke.</p> <p>Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die zusätzliche Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau-Helmlingen im Gewinn Domänenäcker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar. Auf die Ausweisung dieser Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
210	4156	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 70182 Stuttgart	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, Vorrangfläche nördlich der L 87 Gegen die geplante Vorrangfläche Kiesabbau nördlich der L 87, westlich der K 5312.</p> <p>Angrenzend an die Biotopverbundfläche östlich des Rench - Flutkanals, Maiwaldwiesen bestehen erhebliche Vorbehalte, da das FFH-Gebiet 7313-341 betroffen ist.</p> <p>Eine UVP wurde noch nicht durchgeführt.</p> <p>Begründung: Die geplante Maßnahme stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das oben genannte FFH-Gebiet dar. Betroffen sind außer den Maiwaldwiesen ca. 50 % landwirtschaftlich genutzter Flächen, die unwiederbringlich der Nutzung entzogen werden. Diese Flächen sind auch ein Brutgebiet der in ihren Beständen stark gefährdeten Kiebitzpopulationen und des Brachvogels.</p> <p>Inwieweit Tagfalter, Ameisenbläulinge, standorttypische Flora und Fauna, sowie Rote Liste Arten betroffen sein könnten ist zurzeit noch nicht abzusehen (RL BW).</p> <p>Zur zukünftigen Sicherung der Region zur Versorgung mit Kies besteht zurzeit keine Notwendigkeit. In unmittelbarer Nähe entlang des Rheins sind zahlreiche Abbauflächen vorhanden, auf denen zumindest für die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die erheblichen Vorbehalte gegen die Gebiete am Standort 7313-f wegen möglicher erheblicher Eingriffe in das FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Das Ergebnis einer späteren vertieften Verträglichkeits-Prüfung wird mit der Festlegung von Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vorweggenommen, ein Rechtsanspruch auf eine Abbaugenehmigung besteht in den Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen nicht. Eine der regionalen Planungsebene angemessene und gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung liegt mit dem Umweltbericht zum Offenlage-Entwurf vor. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist i.d.R. davon unbenommen eine UVP auf Vorhabensebene, mit entsprechend höherer Detailschärfe, erforderlich. Die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen wird gesehen, auch wenn es sich im vorliegenden Fall gemäß Umweltprüfung weder um Böden mit regional bedeutsamer</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nächsten 10 - 15 Jahre Kies gefördert werden kann. Zur regionalen Versorgungssicherheit könnte auch ein Exportverbot angedacht werden. Diese Exporte werden der regionalen Rohstoffversorgung vorenthalten.</p> <p>Für das Kieswerk Ossola ist bereits eine Erweiterung nach Westen erteilt und somit eine Versorgungssicherheit für 25 -30 Jahre gewährleistet.</p> <p>Der geplante Kiesabbau stellt auf der oben genannten Fläche eine Gefährdung des Grundwassers dar. Der Abbau bis zur L 87 mit einem starken LKW und PKW Verkehrsaufkommen von - und zur Grenze nach Frankreich mit Anbindung zur A35 und der Rheintalautobahn A 5. Unweit dieser Fläche ist die unfallträchtige Maiwaldkreuzung L 87 / K 5312. Bei einem Unfall mit Gefahrguttransporten, kann eine Verunreinigung des umfangreichen Grabensystems und damit auch ein Eintrag in die offene Wasserfläche nicht ausgeschlossen werden (der Abfluss des Oberflächenwassers erfolgt in Richtung Norden). Bei Verwirklichung dieses Vorhabens würde die L 87 praktisch dammartig durch zwei Grundwassergespeiste Seen (südl. Kieswerk Ossola) führen, das ist ein nicht hinzunehmendes Risiko zur Sicherung von unbelastetem Grundwasser</p>	<p>Funktionsausprägung noch um sehr bedeutsame Produktionsflächen der Vorrangflur I handelt.</p> <p>Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von lokaler Bedeutung wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, obgleich eine differenzierte Beurteilung u.a. der Auswirkungen auf Gebiets-Erhaltungsziele, Erhaltungszustände von lokalen Populationen oder Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben müssen.</p> <p>Dass in unmittelbarer Nähe entlang des Rheins zahlreiche Abbaustätten über Restmassen verfügen, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete zur Aufnahme geprüft und auch bisher festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen kritisch hinterfragt werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote indes sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu reglementieren, ein Ausrichten der zu sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls unzulässig. Um eine mögliche Gefährdung des Grundwassers aufgrund der Nähe zu vielbefahrenen Straßen auszuschließen, bieten sich im nachgelagerten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-f um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen. Die in der vorliegenden Äußerung zum Ausdruck gebrachten erheblichen Vorbehalte aufgrund der möglichen erheblichen Eingriffe in das FFH-Gebiet werden insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
211	482	Bürgermeisteramt der Gemeinde Fischerbach 77716 Fischerbach	<p>In der Ausbildung der Grünzäsur sehen wir eine Beeinträchtigung in den Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinde. Die Gemeinde Fischerbach hat im Jahr 2010 bereits ein Verdichtungskonzept ausgearbeitet, welches mit der Bauleitplanungsbehörde sowie der Höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt ist.</p> <p>Für den Bereich Fritz-Ullmann-Weg wurde im Verdichtungskonzept eine Nachverdichtung für Wohnbebauung vorgesehen. Außerdem sind die Entwicklungsmöglichkeiten des am Fritz-Ullmann-Weg angesiedelten Gewerbebetriebes uma Schreibgeräte, unserem größten Arbeitgeber am Ort, durch die Ausbildung der Grünzäsur eingeschränkt.</p> <p>Wir bitten deshalb um Zurücknahme der Grünzäsur gemäß Anlage. Da auf der gegenüberliegenden Haslacher Talseite durch die vorherrschende Topografie keine Besiedelung möglich ist, ist somit auch kein durchgehendes Siedlungsband von 10 km Länge zu befürchten.</p> <p>Wir bitten aufgrund vorstehender Argumentation um Zurücknahme der Ausbildung der Grünzäsur in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Gemeinde Fischerbach.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte gemeindeübergreifende Grünzäsur Nr. 30 zwischen Fischerbach und Haslach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Kinzigtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsflächen beträgt derzeit noch ca. 500 - 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von ca. 200 m und einer Flächendimension von ca. 15 ha zugunsten einer Siedlungsentwicklung von Fischerbach nach Süden würde zu einer durchgehenden Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite zum nordöstlichen Siedlungsrand von Haslach auf nur noch ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Kinzigtal verstärkt werden. Darüber hinaus würde eine spornartig nach Süden ausgreifende Siedlungsentwicklung einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung des Orts widersprechen. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Richtung und Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung. Fischerbach (ca. 1.700 Einwohner) verfügt über die umfangreichen bauleitplanerischen Flächenreserven hinaus zwischen dem fingerförmig gewachsenen Siedlungskörper in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. So bestehen allein zwischen südlichem Siedlungsrand und der geplanten Grenze der Grünzäsur regionalplanerisch unbeplante "weiße" Flächen in einer Größendimension von über 15 ha. Der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs eröffnet damit ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über den Planungszeitraum hinaus.</p> <p>Zudem liegen große Teile des Bereichs der gewünschten Grünzäsur-rücknahme nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und stehen nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung. Eine Rücknahme der Abgrenzung der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde im Bereich des Fritz-Ullmann-Wegs wurden in den im April 2012 und März 2013 geführten Gesprächen zwischen Gemeinde und Verbandsverwaltung nicht vorgebracht. Das angesprochene Verdichtungskonzept wurde dem Regionalverband bislang nicht vorgelegt. Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt stehen die in diesem Rahmen von der Gemeinde dargelegten Entwicklungsvorstellungen nicht im Widerspruch zur geplanten gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur.</p> <p>Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen der Fa. Uma Schreibgeräte, auf die die Gemeinde bereits in den Gemeindegesprächen hingewiesen hatte, sind nicht Teil der Grünzäsur.</p>
212	483	Privat 77770 Durbach	<p>Ich sehe mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen meine wirtschaftliche und strategische Entwicklung in unserem geschlossenen Hofgut beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehe ich keine sinnige Verbesserung.</p> <p>Ich behalte mir die Geltendmachung weiterer Belange ausdrücklich vor. Die vorgenannten Ausführungen dürfen Sie bitte ausdrücklich nicht als abschließend betrachten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
212	4283	Privat 77770 Durbach	<p>Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akten- und Planeinsicht, sowie Ihre umfassende schriftliche Erläuterung des derzeitigen Plan- und Verfahrensstandes. Ich rüge, dass ich bislang trotz unmittelbarer Betroffenheit in keinsten Weise von den Planungen informiert wurde und auch sonst nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie) richtet sich nach den Vorgaben des § 12 Abs. 3 LplG und des § 10 ROG.</p> <p>Die Offenlage fand in der Zeit zwischen dem 23.09.2013 und dem 23.12.2013 (unter anderem durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen oder in den Mitteilungsblättern der Kommunen, im Internet, durch Auslage des Entwurfs bei den Land-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				kreisen etc.) statt. Eine Einsichtnahme in den Plan und ergänzende Unterlagen war und ist im Internet auf der Website des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie in der Verbandsgeschäftsstelle jederzeit möglich.
212	4848	Privat 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
213	484	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedlung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential!</p> <p>Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	
213	4286	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
213	5148	Privat 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach, 250 ha).</p> <p>Aus unserer Sicht ist dieses Vorranggebiet in den Rebbergen von Durbach abzulehnen.</p> <p>Die in der Vorlage unter Punkt 3.2 angegebenen Einschränkungen kommen einer Veränderungssperre gleich. Naturschutz steht im Vorranggebiet vor Wirtschaftlichkeit. Unsere Winzer bearbeiten diese Rebberge überwiegend im Vollerwerb und sind in hohem Maße vom Einkommen aus den Weinbergen abhängig, wobei die Wirtschaftlichkeit der Rebflächen eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Auf fast jedem Grundstück wurden in der Vergangenheit Rebplanien durchgeführt. Bei solchen Maßnahmen sind Abtragungen und Aufschüttungen und damit eine Veränderung der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Obeflächenform nicht zu vermeiden. Wird unseren Winzern diese Möglichkeit der Rebplanie in Zukunft genommen oder auch nur beeinträchtigt, würde dies die Zukunftsfähigkeit vieler Rebflächen und somit Winzerbetriebe in Frage stellen. Eine Rebplanie ist bisher schon meist nur mit einer Baugenehmigung durchzusetzen, und mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege wird es mit Sicherheit wesentlich schwieriger werden, eine Baugenehmigung zu erhalten. Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der genehmigungspflichtige Bau von Kleinterrassen in Zukunft etwa erschwert oder sogar verhindert wird. Für Raumordnungsverfahren, wie Flurbereinigungen, würden durch die Ausweitung eines solchen Vorranggebietes wesentlich höhere Hürden entstehen, was für die Winzer eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit einer Rebplanie zur Folge hätte. Durch den beabsichtigten Ausschluss einer Besiedelung in einem Vorranggebiet bleibt darüber hinaus zu klären, welche Auswirkungen in Bezug auf eine Bebauung im Außengebiet zu erwarten sind (ist beispielsweise eine Baugenehmigung für eine Ferienwohnung im kartierten Bereich noch möglich?). Auch die wasserrechtlichen Auflagen würden bei unseren Winzern mit Sicherheit zu wirtschaftlich relevanten Einschränkungen führen. Nach unserer Auffassung ist die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und den in Pkt. 3.2 angegebenen Einschränkungen mit einer intensiven Kultur wie dem Weinbau nicht ohne größere Konflikte in Einklang zu bringen und daher nicht sinnvoll. Wir bitten deshalb den Regionalverband Südl. Oberrhein, diesen Offenlagenentwurf im Hinblick auf das 250 ha große Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 abzulehnen.</p>	
214	485	Stadtwerke Müllheim Staufeu GmbH 79379 Müllheim	<p>Aus der Sicht der Wasserversorgung ist festzustellen, dass keine Wasserschutzgebiete dargestellt sind. Für unser Unternehmen ist jedoch das Schutzgebiet mit den Quellen</p>	<p>Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Dar-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>am Breitnauer Kopf im Münstertal von existenzieller Bedeutung. Dieses versorgt sowohl die Gemeinde Münstertal als auch (nahezu) vollständig die Stadt Stauf. Beide Gemeinden sind zur Sicherstellung ihrer Wasserversorgung auf dieses Vorkommen angewiesen. Nachdem keine Wasserschutzgebiete dargestellt sind oder werden, sollte zumindest eine Ausweisung als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen werden, schon auch um der in OZ 3.3 enthaltenen Begründung zu genügen (Suchräume für künftige Generationen usw.).</p>	<p>stellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall.</p> <p>Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen.</p> <p>Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein.</p> <p>Eine Überlagerung des bestehenden Wasserschutzgebiets mit einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen widerspricht grundsätzlich der regionalplanerischen Zielsetzung. Mit der Vorranggebietskulisse werden bewusst und vorsorglich Ausweichmöglichkeiten für den Fall raumordnerisch gesichert, dass bestehende (derzeit fachrechtlich als Wasserschutzgebiet gesicherte) Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können (vgl. Begründung zu PS 3.3).</p> <p>Die Anregung, die bestehenden Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen und/oder durch Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zu überlagern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
215	486	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Flächenbegrenzung der Regionalen Grünzäsur. Unseres Erachtens sollte auch die südlich angrenzende dreieckige Fläche zum Wiesenweg und Klostersgarten St. Lioba hin einbegriffen sein, vom Waldrand bis zur Straßenbahn.</p> <p>Wie bekannt plant die Stadt Freiburg die Bebauung der Schrebergartenfläche Wonnhalde. Diese Bebauung würde nach heute üblichem Standard dicht werden, es ist mit einer mehrstöckigen Mehrfamilienhaus-Blockbebauung zu rechnen. Eine Herausnahme der im Einspruch genannten Teilfläche aus der Grünzäsur und eine auf diesem Dreieck ebenso zu erwartende dichte Bebauung würde wertvolle Naturfläche kosten und die verkleinerte Restfläche der Grünzäsur entwerten.</p> <p>Großer Erholungsdruck</p> <p>Der Erholungsdruck auf die Grünzäsur würde durch die Bebauung des Schrebergartengeländes mit Sicherheit stark zunehmen. Dieser Druck ist ohnehin schon groß durch zahlreiche Städter, die aus dem weiten Umfeld hierher kommen, da diese Fläche so gut zu erreichen ist und eines der wenigen ebenen, offenen, sonnigen Gebiete ist, auf dessen Randwegen auch Kinderwagen und Rollatoren gut bewegt werden können, auf denen zahlreiche Jogger joggen, Sonnenanbeter lagern, Hunde toben (Hundeplatz angrenzend), im Herbst Drachen steigen und im Winter viele Kinder Schneemänner bauen und rodeln. Behinderte (Wohnheim Wonnhalde angrenzend) und ältere Menschen und Rad-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fahrer nutzen dieses Areal zu allen Tageszeiten. Auch das städtische Waldhaus hat zur Intensivierung der Nutzung der Grünzäsur beigetragen. Die Grillhütten der Stadt an den Wonnhaldeanlagen wurden der Nutzung entzogen, stattdessen wurden zusätzliche Grillplätze im Wald hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde eingerichtet, also hinter dem Silberbach am Silberdöbel. Auch dies wird zusätzlich Menschen anziehen.</p> <p>Überflutungsfläche Die angesprochene dreieckige Fläche ist darüber hinaus zum Teil Überflutungsfläche des Bohrerbaches und der nördlichen Hanggewässer. Durch sie verläuft ein altes Bachbett des Bohrerbaches. Entsprechend ist sie bei nassen Wetterperioden stark vernässt. Die Fläche ließe sich ohne viel Aufwand durch erneute naturnah offene Zufuhr von nördlich Günterstal (z. B. hinter St. Lioba) entspringendem Hangwasser in den alten Bachlauf bis hin zum Gewann Silberbach hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde als Hochwasserretentionsfläche vorhalten. Solche Wässer vom Berghang werden zurzeit noch verdohlt (ab Unterquerung Riedbergstrasse) und unseres Wissens im Ort in den hier ohnehin kritisch engen Bohrerbach eingespeist. Die Wiedernutzung des alten Bachbettes wurde schon von Fachleuten der Stadt entwickelt.</p> <p>Reiches Wildtierleben Durch die Naturnähe und die angrenzenden Grünflächen der Wiesen, des Bergwaldes und des Gartens von Kloster Lioba wird das von uns angesprochene Dreieck regelmäßig von Wildtieren aufgesucht. Außerordentlich häufig schnüren Füchse durch die Wiesen, gelegentlich sieht man sogar ein Hermelin. Wildschweine kommen oft auf die gesamte Matthiasmatte und auf das Gewann Silberbach, ebenso auf den Bolzplatz, der daher auch immer wieder planiert und neu eingesät wird. Ebenso leben am Rand der Grünzäsur zahlreiche Graureiher, sie haben mehrere Nester zum Beispiel am Waldhaus. Diesen Sommer (2013) hat hier sogar ein Baumfalkenpaar genistet und abends Junikäfer gejagt (vom NABU beobachtet). Immer mehr finden sich auch wieder Weißstörche ein, man kann oft fünf oder sieben Tiere zählen. Auch Fledermäuse tummeln sich hier in großer Zahl. Der jeden Winter durchziehende Hirte nutzt das hier angesprochene Wiesenstück ebenfalls (...).</p> <p>In allen nicht allzu intensiv bewirtschafteten Gräben und in den Senken stehen Schwertlilien, Rohrkolben und andere Feuchtgebietspflanzen. Aus allen diesen Gründen halten wir es für wichtig, die Regionale Grünzäsur nicht zu verkleinern, sondern im vollen Ausmaß zu erhalten, also einschließlich der Flächen des Waldkindergartens, des Bolzplatzes, des Spielplatzes und der Wiesen zur Schauinslandstraße hin. Die von ganz Freiburg und seinen Besuchern hochgeschätzte Blickbeziehung von der Schauinslandstraße und Straßenbahn her über die Wiese zum Klostergarten und Kloster St. Lioba und den Blick über die</p>	<p>lungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Dächer des harmonischen, geschlossenen Dorfrandbildes hin zum Kirchturm möchten wir nur am Rande erwähnen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Bilder des betreffenden Bereiches und der Schrebergärten Wohnhalde (Überflutung 2006) beigegefügt]	
216	487	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens: - Blankenloch - Basel DN 400/300 (RTS 1 u. 2), - Willstätt - Tunsel DN 400 (RTS 3), - Weier - Tachenhausen DN 300 (SWW), sowie verschiedene Anschlussleitungen. Das Leitungsnetz der terraneis bw ist ein Transportnetz im Sinne des EnWG und damit die vorgelagerte Netzebene für die regionalen Verteilnetze. Die genannten Leitungen dienen dem Transport von Erdgas zu den Netzkopplungspunkten mit Verteilnetzbetreibern der Region. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 8 m Breite (4 m beiderseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Regionalplan sind unsere Anlagen nicht dargestellt. Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung bitten wir Sie, die Leitungen unseres Unternehmens im Regionalplan darzustellen. Dies würde auch zu einer inhaltlichen Vereinheitlichung mit anderen Regionalplänen im Land führen. Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet (...) Kontakt auf. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Gashochdruckleitungen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind diese nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Die Sicherung von Gasleitungen, einschließlich der genannten Schutzstreifen ("4 m beiderseits der Rohrachse"), kann effektiv - schon aus Gründen der Maßstäblichkeit - erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
216	3737	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	Der Grundsatz, erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen wird nicht in Frage gestellt. Der Energieträger Erdgas ist aufgrund seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften hervorragend geeignet, erneuerbare Energien zu ergänzen und als Primärenergie für die dezentrale Stromerzeugung zu dienen, z. B. in Blockheizkraftwerken oder hocheffizienten GuD-Kraftwerken. Daher scheint uns die Nennung von Erdgas in einem Atemzug mit Erdöl, Kohle und Uran nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Begründung zu 4.2.0, wonach die Versorgungssicherheit eines der angestrebten Ziele des Umbaus der Energielandschaft ist.	Keine Berücksichtigung Die Nutzung von Erdgas weist im Vergleich zu anderen konventionellen Energieträgern Vorteile auf, da es beispielsweise im Vergleich zu Kohle deutlich geringere Emissionen bei der Stromproduktion mit sich bringt und auch in Blockheizkraftwerken effizient eingesetzt werden kann. Regionale Zielsetzung ist es jedoch, zur Umsetzung der Energiewende die regional verfügbaren erneuerbaren Energiequellen verstärkt zu nutzen und die Nutzung konventioneller Energieträger - auch Erdgas - zu verringern (vgl. PS 4.2.0). Eine Änderung des Plansatzes ist daher weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich geboten.
216	3738	terraneis bw GmbH 70565 Stuttgart	Der erstgenannte Grundsatz verwendet die Begriffe Trassen und Leitungen missverständlich. Sofern unter "Trasse" eine Linienführung einer oder mehrerer Energieleitungen, ggf. auch unterschiedlicher Energieträger, in einem gemeinsamen Korridor gemeint ist, gibt es	Berücksichtigung Der Hinweis auf unterschiedliche Formulierungen ("Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme" bzw. "Energieleitungen") ist nachvollzieh-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gegen die Formulierung nichts einzuwenden. Allerdings ist dies durch den folgenden Grundsatz (Trassenbündelung) bereits abgedeckt. Der zweite Satzteil des erstgenannten Grundsatzes erweckt den Anschein, dass jeglicher Neubau von Energieleitungen, auch in bestehenden Trassen, nachrangige Bedeutung bekommen soll. Dies verkennt die technischen Grenzen der Optimierung der einzelnen Energieleitung, insbesondere bei laufendem Betrieb. Ausdrücklich begrüßt wird unsererseits die Erkenntnis in der Begründung, dass der Ausbau von Infrastrukturen u. a. für Gas im Zuge der Energiewende notwendig werden kann. Auch daher sollten die regionalplanerischen Hürden für den Netzausbau nicht zu hoch gelegt sein.</p>	<p>bar. PS 4.2.6 Abs. 1 wird daher zur Klarstellung wie folgt neu gefasst: "Optimierung und Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben." Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
217	488	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Der Vorrang der Innenentwicklung ist in erster Linie ein städtebauliches Gebot. Dieses Ziel der Bauleitplanung konnte schon bislang der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB entnommen werden. Seit der BauGB-Novelle 2013 ist das Ziel der vorrangigen Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB normiert.</p> <p>Ausgehend davon ist der Plansatz 2.4.0.3, der detaillierte Regelungen zum Vorrang der Innenentwicklung enthält, in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sind dem Regionalverband detaillierte Regelungen zum Vorrang der Innenentwicklung entzogen. Das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt. Den Raumordnungsbehörden bzw. -verbänden der Länder kommt eine Regelungskompetenz nur zu, wenn die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPlG. Zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum sind auch dem Landesentwicklungsplan 2002 zu entnehmen (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein solcher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend des wortgleichen PS 3.1.9 des LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angesichts der in ROG, LplG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelhaft eine Fragestellung von "überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich. (Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebietsscharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.) Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder "verfassungsrechtlich" noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt. Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
217	2927	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Der Entwurf des Regionalplans stuft die Stadt Mahlberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" für die Funktion Wohnen ein. Die Stadt soll danach auf die Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf beschränkt sein.</p> <p>Diese Beschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Mahlberg ist unter Berücksichtigung der Eignungs- und Bedarfskriterien, die an die Festlegung einer "Gemeinde mit Eigenentwicklung" im Sinne des Plansatzes 2.4.1.1 gestellt werden, nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die Funktion der Stadt Mahlberg hinsichtlich der Siedlungsentwicklung wird mit der Beschränkung auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung verkannt.</p> <p>Die Stadt Mahlberg liegt an einer landesbedeutsamen Entwicklungsachse. Die Bundesautobahn A 5 führt über die Gemarkung der Stadtteile Orschweier und Mahlberg. Über die auf Gemarkung Orschweier liegende Anschlussstelle Ettenheim/Mahlberg ist Mahlberg und der Stadtteil Orschweier unmittelbar mit einer der wichtigsten durchgehenden Nord-Süd-Autobahnverbindungen Europas verbunden. Die Gleise der Rheintalbahn sowie die Bundesstraße B 3 führen über die Gemarkung des Stadtteils Orschweier bzw. des Stadtteils Mahlberg. Die Stadt verfügt mit dem Bahnhof Orschweier über einen schienengebundenen ÖPNV-Anschluss, an dem täglich ca. 1800 Personen aus der Region ein- und aussteigen. Die Bedeutung eines vorhandenen Schienenpersonennahverkehrs sieht offensichtlich auch der Regionalplan. Nach Plansatz 2.4.1.2 stellt eine "gute Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr" ein entscheidendes Kriterium für die Einstufung einer Gemeinde mit einer Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus dar. Dies wurde bei der Betrachtung der gesamträumlichen Funktion der Stadt Mahlberg offenbar bislang nicht berücksichtigt.</p> <p>Angesichts der herausragenden verkehrlichen Infrastruktur und der sich daraus ergebenden sehr guten Verkehrsanbindung ist die Stadt Mahlberg als Wohnstandort sehr attraktiv und hat in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs von außen zu verzeichnen. Kommunen an der Rheinschiene können entgegen der sonstigen allgemeinen Entwicklungen im ländlichen Raum ein Bevölkerungswachstum verzeichnen. Seit 1998 mit 4.489 Einwohnern ist die Einwohnerzahl der Stadt Mahlberg bis ins Jahr 2012 auf 4.766 Einwohner und damit um ca. 6 Prozent angewachsen. Dabei ist der Zensus berücksichtigt. Die Stadt Mahlberg weist seit 1975 einen jährlichen Geburtenüberschuss auf, der sich seit 1998 auf zusammen 213 Personen beläuft.</p> <p>Die Stadt Mahlberg zeichnet sich zudem - im Gegensatz zur weit überwiegenden Zahl der in Plansatz 2.4.1.1 aufgelisteten Städte und Gemeinden - durch eine besonders ausgeprägte gewerbliche und industrielle Struktur aus (u. a. auch durch das interkommunale Gewerbegebiet DYNA5). Infolge der durch die Gewerbe- und Industrieansiedlungen in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 des LEP wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Stadt Mahlberg (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Für den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl und die angrenzenden Gebieten im Ländlichen Raum im engeren Sinne haben sich auch durch die neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen würden. Hier ist weiterhin (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18) "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt". Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen und bietet ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Stadt Mahlberg hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der Anregung, die Stadt Mahlberg als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Vergangenheit geschaffenen Arbeitsplätze (derzeit stehen ca. 1.600 Arbeitsplätze in Mahlberg zur Verfügung) bestand und besteht eine Nachfrage von Mitarbeitern aus den Firmen und Unternehmungen nach einer Ansiedlung im Ort, die über den Wohnbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung hinausgeht. Für Berufseinpender sollen ebenfalls Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Im Rahmen der Eigenentwicklung kann dieser Bedarf an neuen Wohnflächen nicht befriedigt werden.</p> <p>Zudem sind die Wanderungsbewegungen der letzten Jahre bei der Einstufung von Kommunen im Rahmen der Siedlungsentwicklung Wohnen nicht berücksichtigt worden. Dies betrifft in besonderem Maße die Stadt Mahlberg. Die Wanderungsbewegungen sind bei der Zulässigkeit und Festlegung von Flächenausweisungen einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen, weil sie die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte beeinflusst hat.</p> <p>Die Stadt Mahlberg unterscheidet sich - auch unter Betrachtung der überörtlichen Zusammenhänge - in ihrer gesamtäumlichen Funktion (insb. Lagegunst, Erreichbarkeit) wesentlich von anderen Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Ausgehend davon ist die Festlegung der Stadt Mahlberg als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" inkonsistent und nicht gerechtfertigt. Wir bitten um "Höherstufung" der Stadt Mahlberg zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen.</p>	
217	2928	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Das unter Plansatz 2.4.1.1 vorgeschriebene Rechenmodell bzw. der vorgegebene konkrete Zuwachsfaktor verstoßen gegen die verfassungsrechtliche verbürgte Planungshoheit der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 GG.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich. Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht, für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamtäumliches Entwicklungskonzept der Gemeinde erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist "im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass die Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs nicht "bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen" wird.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebietsscharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) keinen Gebrauch macht.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden ein hohes Gut ist und gewahrt bleibt (vgl. PS 2.4.0.1 Abs. 1, 2.4.1.1 Abs. 1, 2.4.2.1 Abs. 1). Sie "wird durch zah-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Grundzügen darzustellen." Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet. Eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris Rn. 3; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,25 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.1 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorgelegte Hinweispapier zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" keinerlei Rechtsverbindlichkeit für die kommunalen Planungsträger hat.</p>	<p>lenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.1 Abs. 1 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>
217	2929	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Die Stadt Mahlberg hat bisher nach dem Regionalplan 1995 die Möglichkeit, über den Eigenbedarf hinaus Gewerbeflächen ca. 30 ha auszuweisen. Nach Plansatz 2.6.2 des Regionalplans 1995 ist die Stadt Mahlberg als Teil des Mittelbereichs Lahr ein Schwerpunkt für Gewerbe und Industrie (GE+(GI)). Diese Entwicklungsmöglichkeit soll der Stadt Mahlberg nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans genommen werden. Hinreichende Gründe, die eine solche gravierende Rückstu-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Stadt Mahlberg muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewer-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die herausragende Funktion der Stadt Mahlberg für Gewerbe im Verbandsbereich hat seit Erstellung des Regionalplans 1995 keineswegs abgenommen. Die gesamtäumliche Bedeutung hat vielmehr - nicht zuletzt durch das interkommunale Gewerbegebiet DYNA5, teilweise auf Gemarkung Orschweier - zugenommen. Die Rückstufung der Stadt Mahlberg als bloßer Eigenentwickler für die Funktion Gewerbe ist daher nicht nachvollziehbar und nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Die Stadt Mahlberg stellt einen regional bedeutsamen Schwerpunkt der Gewerbeentwicklung dar. Die Stadt liegt an einer Entwicklungsachse (vgl. LEP 2002, PS 2.6.4) und zeichnet sich durch ihre Nähe - Bevölkerungsschwerpunkten aus. Die Infrastruktur ist mit direkten Anschlüssen an Autobahn, Bundesstraße und Bahn herausragend. Insbesondere besteht mit dem Schienenpersonennahverkehr im Stadtteil Orschweier eine Anbindungsqualität im ÖPNV, der nach dem Regionalplan ein wichtiges Eignungs- und Bedarfskriterium für eine verstärkte gewerbliche Siedlungsentwicklung bildet. Gemessen an den herausragenden infrastrukturellen Vorteilen wird die Rückstufung auf die bloße Eigenentwicklung der Funktion der Stadt Mahlberg nicht gerecht und würde die Entwicklungsmöglichkeiten stark einschränken. Die Einstufung als gewerbliche Eigenentwickler verkennt, dass die Gewerbeflächenentwicklung in Mahlberg in besonderem Maße durch eine Nachfrage neuer Betriebe, die nicht bereits ortsansässig sind, geprägt ist. Grund hierfür ist die günstige Verkehrsanbindung, die gleichermaßen für das Zweckverbandsgebiet DYNA5 gilt. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Ettenheim hat eine Analyse der für eine Gewerbeansiedlung noch zur Verfügung stehenden Flächen ergeben, dass ein Großteil der ausgewiesenen Flächen in Mahlberg und Orschweier bereits als konkrete Betriebserweiterung- bzw. Optionsflächen verplant ist (z. B. Fa. Aldi, Fa. Kloos, Fa. Rodermund).</p> <p>Die Stadt unterscheidet sich damit wesentlich von einer Vielzahl anderer Gemeinden, die nach dem Entwurf ebenfalls auf die Eigenentwicklung beschränkt sein sollen. Bedeutende Unterschiede zu den im Entwurf festgelegten "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe" sind nicht ersichtlich. Die Gemeinden Ringsheim, Riegel, Kippenheim, Gottenheim und Meißenheim werden etwa als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Bereich Gewerbe eingestuft. Es existieren insbesondere keine raumordnerischen Gründe, nach denen die überörtliche Funktion der Stadt Mahlberg im Gegensatz zu den Nachbargemeinden Ringsheim und Kippenheim in Bezug auf Gewerbe anders zu beurteilen ist. Die Stadt Mahlberg ist mindestens von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Ringsheim, Kippenheim und Riegel. Die Einstufung der Stadt Mahlberg erscheint somit vor allem im Vergleich der überörtlichen Funktionen dieser Nachbargeme-</p>	<p>be) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10).</p> <p>Angesichts potenzieller Siedlungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete (ohne erkennbare fachrechtliche und/oder regionalplanerische Restriktionen) lässt sich für die Stadt Mahlberg jedoch feststellen, dass auch eine Gewerbeflächenentwicklung über die Eigenentwicklung hinaus vergleichsweise raumverträglich umsetzen ließe.</p> <p>Unter Wahrung der im Offenlage-Entwurf ansonsten getroffenen Festlegungen des Kapitels 2.4.2 erscheint eine Festlegung der Stadt Mahlberg als Siedlungsbereich Gewerbe der Kat. C noch verträglich und im Einklang mit dem Gewerbeflächenbedarf entlang der Landesentwicklungsachse im Abschnitt zwischen Emmendingen und Lahr zu stehen. Die Anregung, die Stadt Mahlberg gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe (Kat. C) festzulegen, wird daher berücksichtigt. PS 2.4.2.1 Abs. 2 und PS 2.4.2.2 Abs. 2 sowie die Raumnutzungskarte werden entsprechend geändert.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Stadt Mahlberg wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>meinden im Siedlungsgefüge inkonsistent, unverhältnismäßig und willkürlich. Wir bitten um Gleichbehandlung mit den vorgenannten Gemeinden, die von ihrer Verkehrsgunst und ihrer Siedlungsentwicklung nicht unbedingt höherwertig eingestuft werden können.</p> <p>Ausgehend von diesen Gründen und der aktuellen sowie künftig prognostizierten sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist die Stadt Mahlberg weiterhin als Schwerpunkt für Gewerbeansiedlung bzw. als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe" zu bewerten. Es besteht kein Grund für die im Entwurf geplante Rückstufung.</p>	
217	2930	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Die im Entwurf festgelegten regionalen Grünzüge schränken die bauliche Entwicklung der Stadt Mahlberg erheblich ein. Die geplanten Grünzüge reichen insbesondere sehr nahe an die Bebauung des Stadtteils Orschweier (Ost) heran, so dass eine bauliche Entwicklung des Stadtteils kaum mehr möglich wäre. Die Grünzüge und deren Auswirkungen bringen damit eine weitere Verschärfung der Flächenausweisung für Wohnen und Gewerbe mit sich. Ein grünzugsfreier Streifen mit ca. 100 m Abstand zur vorhandenen und evtl. schon geplanten Bebauung würde die Situation entschärfen und den Gemeinden Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft geben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich des Stadtteils Orschweier vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Die verbliebene Breite des Freiraumkorridors zum Siedlungsrand von Ettenheim-Altendorf beträgt (unter Berücksichtigung flächennutzungsplanerisch dargestellter Siedlungsflächen) noch ca. 300 bis 500 m. Der Regionale Grünzug dient hier auch der klaren Trennung der Siedlungskörper, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die gegenüber dem geltenden Regionalplan unveränderte Grenze des Regionalen Grünzugs in ca. 30 bis 80 m Abstand vom bestehenden östlichen Siedlungsrand von Orschweier. Die hier gewünschte weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und den Freiraumkorridor zu Ettenheim-Altendorf auf eine Breite von unter 250 m verringern. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung des Stadtteils nach Osten in den bestehenden Grünzug hinein aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs östlich von Orschweier zugunsten einer weitergehenden Siedlungsentwicklung. Mit den Wohnbauflächendarstellungen des im August 2014 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplans (Zieljahr 2025) bestehen in der Stadt Mahlberg ausreichende Wohnbauflächenreserven über einen Großteil des Planungszeitraums des Regionalplans hinweg. Darüber hinaus verfügt Mahlberg sowohl am nördlichen wie östlichen Rand von Orschweier sowie im Bereich der Kernstadt in erheblichem Umfang über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Allein durch den vom bestehenden Siedlungsrand abgerückten Verlauf der Grünzugsgrenze ist eine Siedlungsentwicklung von Orschweier nach Osten in einer Größendimension von über 3 ha raumordnerisch möglich. Diese im Kernort und in Orschweier bestehenden Entwicklungsspielräume übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Mahlberg (ca. 4 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus. Diese Feststellung gilt unabhängig von der Beibehaltung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier (siehe (ID 2932)).</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012/13 wurde auf Anregung der Stadt Mahlberg hin im Offenlage-Entwurf am nördlichen Ortsrand von Orschweier ein ca. 5 ha großer Bereich nicht mit regionalplanerischen Festsetzungen belegt sowie der Regionale Grünzug am westlichen Siedlungsrand von Mahlberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 12 ha zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungsflächenentwicklung zu eröffnen. Mit Schreiben vom 27.06.2012 hat die Stadt Mahlberg dem Regionalverband nach nichtöffentlicher Beratung im Gemeinderat mitgeteilt, dass sie östlich von Orschweier die Beibehaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans fordert.</p>
217	2931	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Die neue Ausweisung des Grünzugs westlich der A 5 und nördlich der L 103 auf Gemarkung Orschweier im Bereich der Autobahnausfahrt Außenstelle Ettenheim wird abgelehnt. Für die Festlegung des Grünzugs besteht kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf. Der Grünzug ist aus Gründen des Natur- bzw. Landschaftsschutzes nicht erforderlich. Es besteht bei der Fläche auch keine Tendenz des Zusammenwachsens von Siedlungs-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südlich der L 103 zwischen der BAB 5 und Grafenhausen bestehenden Regionalen Grünzug gemeindeübergreifend nach Norden in den verbliebenen Freiraum zwischen BAB 5 (westlicher Siedlungsrand von Orschweier) und dem Siedlungsrand von Grafen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bereichen. Westlich grenzt zwar die gewerbliche Bebauung von Grafenhausen und östlich der A 5 die gewerbliche Nutzung auf Gemarkung Orschweier an. Die Autobahn trennt jedoch bereits diese beiden Siedlungsbereiche. Freiräume sind zwischen den Siedlungsbereichen nach Norden, Süden und Westen hinreichend gesichert. Der raumordnerisch gebotene Freiraumverbund wäre auch ohne den Grünzug westlich der A 5 und nördlich der L 103 auf Gemarkung Orschweier gewährleistet.</p>	<p>hausen auszudehnen. Die verbliebene Breite des Freiraumkorridors zwischen den beiden Siedlungskörpern beträgt hier noch ca. 250 bis 350 m. Der gesamte über 13 km lange Bereich längs der L 103 zwischen Kappel und Ettenheimmünster weist starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung auf. Die hier vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen den Siedlungsflächen dient deshalb der klaren Trennung der Siedlungskörper, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs westlich der BAB 5 würde hier raumordnerisch ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper ermöglichen und damit zwischen dem Westrand von Grafenhausen und dem Ostrand von Ettenheim zu einem über 7 km langen Siedlungsband führen, das lediglich durch den stellenweise deutlich unter 500 m breiten Freiraum zwischen Orschweier und Ettenheim unterbrochen würde. Diese weitere Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der L 103 wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Darüber hinaus wurden von der Stadt auch keine konkreten Entwicklungsabsichten als Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs vorgebracht. Angesichts der bestehenden und durch den Regionalplanentwurf eröffneten großen Spielräume für eine weitere Siedlungsentwicklung der Stadt Mahlberg, ist eine Konfliktstellung nicht gegeben.</p> <p>Seitens der Gemeinde Kappel-Grafenhausen wurden im Verfahren keine Bedenken gegenüber der markungsübergreifenden Vergrößerung des Regionalen Grünzugs westlich der BAB 5 vorgebracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Vergrößerung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>In den informellen Gemeindeggesprächen 2012/2013 wurde von der Stadt Mahlberg vorgetragen, dass in diesem Bereich Überlegungen bestehen, in langfristiger Perspektive einen Autohof mit LKW-Stellplätzen anzusiedeln. Hierzu bestehe noch kein kommunalpolitischer Konsens. Diese planerischen Überlegungen reichen über den Zeithorizont von 2025 hinaus. Seitens der Stadt wurde akzeptiert, dass der Rücknahmewunsch wegen des Fehlens konkretisierter Entwicklungsvorstellungen der Stadt für den Regionalplanungszeitraum nicht hinreichend begründet ist und damit nicht Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Darüber hinaus hat die Stadt Mahlberg dem Regionalverband mit Schreiben vom 28.03.2013 mitgeteilt, dass sie im Falle eines Verzichts</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				auf den Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier sich mit einer Erweiterung des Grünzugs westlich der BAB einverstanden erklärt.
217	2932	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Wir begrüßen es, dass der zwischen Mahlberg und Orschweier bislang ausgewiesene Grünzug gestrichen wurde bzw. wegfällt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden allerdings seitens der Landesbehörden und der Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar. Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde den die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>
217	2933	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	Das in Plansatz 2.4.4.8 im Kapitel "Einzelhandel" zielförmig festgelegte Agglomerationsverbot wird abgelehnt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die ablehnende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die daraus ableitbare Anregung auf Streichung des PS 2.4.4.8 wird nicht berücksichtigt. Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerationsregelung notwendig und sachgerecht. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat ausdrücklich keine eigenständige Regelung vorgenommen und die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Formulierung einer solchen der Regionalplanung überlassen. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei. Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausdrücklich begrüße.</p> <p>Mit dem PS 2.4.4.8 des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region Südlicher Oberrhein sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann dieselben Auswirkungen hervorrufen, die von einem singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroßprojekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich die regionalbedeutsamen Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.</p>
217	2934	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	<p>Zudem wird die Einschränkung auf eine Verkaufsfläche von 800 m² nicht hingenommen. Die Regelvermutung, dass die Schwelle zur Großflächigkeit bereits bei einer Verkaufsfläche von 800 m² beginnt, ist eine gravierende Einschränkung der Handlungsspielräume von Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion bei der Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen. Mit dieser Begrenzung kann die Grundversorgung kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum dauerhaft und zukunftsorientiert nicht mehr sichergestellt werden.</p> <p>Aktuelle Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels zeigen, dass die Größenordnung von 800 m² Verkaufsfläche als Schwellenwert überholt ist. Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter benötigen für die Sicherung der Nah- und Grundversorgung weit über 800 m². Bei Betrieben, die hauptsächlich der Grund- bzw. Nahversorgung dienen, ist der Schwellenwert daher für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eines Einzelhandelsvorhabens zu erhöhen. Es wird gefordert, die Großflächigkeit auf mindestens 1.200 m² Verkaufsfläche festzulegen,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der sog. Regelvermutungsschwelle für Einzelhandelsbetriebe ist nicht Gegenstand der Regelungen des Regionalplans (und auch nicht des Landesentwicklungsplans). Wie in der Begründung zu PS 2.4.4.2 dargelegt ist, ergibt sich der Schwellenwert aus der gegenwärtigen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04). Demnach sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wie dies in Bayern bereits im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Berücksichtigung gefunden hat. Soweit der Regionalverband als Träger der regionalen Raumplanung nicht seine Kompetenz zur Konkretisierung der Raumbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben selbst wahrnimmt, wird der Regionalverband aufgefordert, in dieser Angelegenheit die Initiative bezüglich einer entsprechenden Gesetzesänderung auf Landesebene zu ergreifen.</p>	
217	4791	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg</p>	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel in Plansatz 2.4.0.3, wonach "verfügbare Bauflächenpotentiale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung regelmäßig fast ausnahmslos entzogen sind bzw. die Stadt keine Einflussmöglichkeiten auf deren Bebauung hat, insbesondere in Zeiten steigender Immobilienpreise und Wohnungsknappheit. Die im Entwurf des Regionalplans genannten Aktivierungsbemühungen bzw. -möglichkeiten zur Erschließung von Bauflächenpotenzialen, darunter auch die angedachte höhere Besteuerung von Baulücken, sind nur sehr eingeschränkt geeignet und erfolgsversprechend und sind teilweise von der Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer abhängig. Dies gilt besonders für die Stadt Mahlberg. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigentümer stehen der Stadt Mahlberg derartige Flächen im Innenbereich auch nicht mittelfristig zur Verfügung. Die Stadt Mahlberg hat in den letzten Jahren immer wieder den Versuch unternommen, die Flächen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Selbst das Instrument der Baulandumlegung zeigt sich dabei nicht als förderlich, weil viele Grundstückseigentümer ihre Flächen nicht an die Stadt verkaufen, sobald bekannt ist, dass eine Überplanung beabsichtigt bzw. Bebauung geplant ist. Auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Die Versuche der Aktivierung der Flächen scheiterten immer wieder an den gegenläufigen Interessen der Grundstückseigentümer. Den Städten und Gemeinden muss deshalb ein Instrument an die Hand gegeben werden, entweder die Flächen zum Bodenrichtwert (vor Überplanung) erwerben zu können oder die Grundstückseigentümer zu verpflichten, die Baulücken innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen; Die Baulücken, die derzeit existieren, sind im Rahmen von zulässigen Baulandumlegungen entstanden; sie dürfen deshalb u. E. bei der Betrachtung und Anrechnung von Bauflächenpotenzialen erst gar nicht in die Betrachtung einbezogen werden (vergleichbar "Bestandsschutz").</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarfe ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen".</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich und rechtlich nicht verfügbar. Rein theoretische Innenentwicklungspotentiale können nicht in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Der Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der Plansatz sollte entsprechend konkretisiert werden.</p>	
218	489	Kieswerk Rheinau-Honau GmbH Kies und Splitt KG 77866 Rheinau	<p>Für das Interessensgebiet nördlich des Baggersees Honau gehen wir davon aus, dass es grundsätzlich möglich ist, den Hochwasserdamm XIII in östlicher Richtung bis zum Altrhein zu verlegen. Die Verlegung des Damms ist nach überschlägiger Betrachtung des Ingenieurbüros Wald + Corbe technisch ohne Risiko machbar.</p> <p>Bezüglich der heutigen binnenseitigen Grundwasserstände würden sich keine Veränderungen ergeben. Im Betriebsfall des zukünftig möglicherweise realisierten Polders Freistett werden aus Erfahrung bei anderen Projekten keine nennenswerten Auswirkungen erwartet. Diese müssen im Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau mittels Modellberechnungen nachgewiesen werden.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse, das Interessensgebiet als Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das ca. 16 ha große, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) liegt im geplanten Polder Freistett. Wie der Betreiberfirma seit 2011 bekannt ist, wird es u.a. vom Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg sehr kritisch bewertet. Das Referat 53.3 teilt dem Regionalverband mit Einschätzung vom 13.05.2011 mit, es sei nicht davon auszugehen, dass der Hochwasserdamm XIII in Anspruch genommen werden kann. Eine bestätigende, ablehnende Position wird auch in der Offenlage vorgetragen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)). Eine in den Gesprächen Ende 2011 mit der Betreiberfirma vereinbarte Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Dammerverlegung wurde von der Firma weder den Fachbehörden noch dem Regionalverband vorgelegt, bislang werden nur mit den Fachbehörden nicht abgestimmte "überschlägige Betrachtungen" eines Ingenieurbüros zitiert, ein von der Firma übermitteltes "Exposé" vom Juli 2013 vermittelt keinerlei neue Erkenntnisse zur o.g. Frage. Daher ist von einer Aufrechterhaltung des Hochwasserdammes XIII auszugehen, die der Umsetzung des Interessensgebietes in seiner ca. 16 ha großen Form, analog der IS-TE-Meldung entgegensteht.</p> <p>Selbst, wenn das von der Firma und dem ISTE übermittelte und nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) festgelegt werden könnte, wäre seine Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen sind. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschlusses wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des "unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauches in Bezug auf die Rohstoffausbeute" von der Wasserbehörde abgelehnt wird.</p> <p>Die Anregung, das ca. 16 ha Interessensgebiet entsprechend der Abgrenzung des "Exposés" vom Juli 2013 als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Firma verweist in ihrem "Exposé" darauf, dass in der Ver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde, sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegebenen 40-50 m erreichter Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zustellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht.</p> <p>Hinweis: Die Darstellungen des noch vor der Offenlage übermittelten "Exposés", das der Stadt Rheinau und dem Ortschaftsrat Honau vorgelegt wurde, ist in Bezug auf den (nur) dort benannten freiwilligen Verzicht der Firma auf das südöstliche Erweiterungsgebiet am bestehenden See ("Fläche Süd") nicht nachvollziehbar. Hinweise der Naturschutzverwaltung auf einen zwingenden Ausschluss dieses südöstlichen Abbaugebiets liegen dem Regionalverband nicht vor. Die auf Seite 5 des "Exposés" einleitend dargestellten Ausgangsannahmen sind z.T. unzutreffend.</p> <p>Hinweis: Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugebiet am Standort 7313-h entfallen.</p> <p>Hinweis: Zur Variante, ein entsprechend verkleinertes Gebiet aufzunehmen, siehe hilfsweise Anregung der Betreiberfirma (siehe Stellungnahme Firma (ID 3975)).</p>
218	3975	Kieswerk Rheinau-Honau GmbH Kies und Splitt KG 77866 Rheinau	<p>(...) wir [bitten] Sie, (...) das Interessensgebiet als Sicherungsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p> <p>Wir wären auch [hilfsweise] bereit, das Interessensgebiet auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) zu begrenzen. Das vom Ingenieurbüro Spang, Fischer, Natschka erstellte Exposé vom Juli 2013 haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 07.08.2013 zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die ca. 9 ha große, auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) begrenzte, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte verkleinerte Variante des Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) gemäß des übermittelten "Exposés" liegt im geplanten Polder Freistett. Das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg und die Untere Wasserbehörde haben dem Regionalverband auch zur verkleinerten Variante am 24.4.2012 ablehnende Einschätzungen mitgeteilt. Die ablehnende Position des Referat 53.3 wird auch in der Offenlage vorgebracht (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)).</p> <p>Die ca. 9 ha große, auf den westlichen Teil (westlich des Hochwasserdammes XIII) begrenzte, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte verkleinerte Variante des Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) gemäß des übermittelten "Exposés", ist hinsichtlich ihrer Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen wären. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschluss wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des "unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauch in Bezug auf die Rohstoffausbeute" von der Wasserbehörde abgelehnt wird.</p> <p>Die Anregung, eine auf ca. 9 ha verkleinerte Variante des übermittelten Interessensgebiet entsprechend der Abgrenzung des "Exposés" vom Juli 2013 als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Firma verweist in ihrem "Exposé" darauf, dass in der Vergangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde, sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegeben 40-50 m erreichter Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zustellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht.</p> <p>Hinweis: Die Darstellungen des uns vor der Offenlage übermittelten "Exposés", das der Stadt Rheinau und dem Ortschaftsrat Honau vorgelegt wurde, ist in Bezug auf den (nur) dort benannten freiwilligen Verzicht der Firma auf das südöstliche Erweiterungsgebiet am bestehenden See ("Fläche Süd") nicht nachvollziehbar. Hinweise der Natur-schutzverwaltung auf einen zwingenden Ausschluss dieses Abbaugebiets liegen dem Regionalverband nicht vor. Die auf Seite 5 des "Exposés" einleitend dargestellten Ausgangsannahmen sind z.T. unzutreffend.</p>
219	490	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Bellingen 79415 Bad Bellingen	Die Gemeinde Bad Bellingen hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Anregungen und Bedenken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Bad Bellingen wird zur Kenntnis genommen.</p>
220	491	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Zell am Harmersbach 77736 Zell am Harmersbach	Der Gemeinsame Ausschuss schließt sich den Bedenken und Anregungen der Stadt Zell am Harmersbach laut Beschluss des Gemeinderats vom 18. November 2013 und der Gemeinde Oberharmersbach laut Beschluss des Gemeinderats vom 25. November 2013 an. Zur inhaltlichen Begründung verweisen wir auf die Ihnen zugegangenen Stellungnahmen der Stadt Zell am Harmersbach und der Gemeinde Oberharmersbach.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu den Stellungnahmen der Stadt Zell und der Gemeinde Oberharmersbach wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Behandlung der entsprechenden Anregungen (Stadt Zell s. ID 492, Gemeinde Oberharmersbach s. ID 510, 2963 - 2965) wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
221	492	Bürgermeisteramt der Stadt Zell am Harmersbach 77736 Zell am Harmersbach	<p>Der Gemeinderat stimmt den vorgesehenen Ausweisungen im Regionalplan zu unter dem Vorbehalt, dass die Entwicklungsflächen im Bereich Neukauf/Keramik/Kreuzmatt für zentrenrelevante Sortimente geöffnet werden.</p> <p>Begründung: Die im Entwurf vorgesehenen Festsetzungen sehen für den Bereich der Innenstadt und des Bahnhofsgeländes ein Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vor, während der Entwicklungsbereich zwischen dem Neukaufmarkt und der Zeller Keramik als Vorranggebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vorgesehen ist.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht und unterstützen diese, zentrenrelevanten Einzelhandel in die Innenstadt zu lenken. Leider sind bisher alle Bemühungen dieser Art an Gegebenheiten gescheitert, die diesen Zielen entgegenstehen.</p> <p>Das Gelände des Bahnhofs, so sehr es städtebaulich "integriert" ist, leidet leider an einer unzureichenden Verkehrsanbindung. Dort anzusiedelnder Einzelhandel für zentrenrelevante Sortimente kann bei allem Wunsch nach fußläufigem Einkaufen nur existieren, wenn er täglich von einer Vielzahl von Kunden besucht wird, die mit dem Pkw anfahren. Die nahezu einzige Möglichkeit zur Anfahrt dieses Geländes führt von der Ortslage her über die K 5354 (Unterentersbacher Straße) mit einer extrem unübersichtlichen Linksabiegung in die K 5355 (Oberentersbacher Straße). Schon jetzt müssen Fahrzeuge, die an dieser Stelle nach links in die Oberentersbacher Straße einbiegen wollen, in Hauptverkehrszeiten minutenlang abwarten, bis im Gegenverkehr auf der stark befahrenen K 5354 eine Lücke auftaucht. Eine häufige Benutzung dieser Verkehrsbeziehung durch viele Fahrzeuge würde dort unweigerlich zu einem Verkehrschaos führen. Zur Aufwertung des Bahnhofsgeländes als Einzelhandelsstandort bemühen wir uns deshalb intensiv, dort einen Umbau der Verkehrssituation zu erreichen. Dies erfordert aber den Erwerb und Abbruch vorhandener Gebäude und die anschließende Umgestaltung der Kreuzung. Deshalb ist diese Maßnahme überschlägig mit einem Aufwand von ca. 1 Mio. Euro zu taxieren. Diese Lösung lässt sich nicht kurzfristig herbeiführen.</p> <p>Im Stadtkern gibt es nur noch eine Fläche im ehemaligen Sanierungsgebiet Oberstadt, die sich zur Ansiedlung eines Neubaus mit entsprechender Verkaufsfläche eignen würde. Dort wäre eine maximale Verkaufsfläche von ca. 700 m² zuzüglich ca. 20 Pkw-Stellplätzen möglich. Wir haben dort eine Projektentwicklung veranlasst, mit der wir potenziellen Interessenten bereits fertige Pläne liefern können. Dennoch zeigen alle relevanten Anbieter des Lebensmittelsektors keinerlei Interesse. Seit der Insolvenz der Drogeriemarktkette Schlecker hatten wir Hoffnungen, einen Anbieter aus diesem Bereich dort anzusiedeln. Auch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Übernahme des genannten Bereichs, der auch ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umfasst, als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gewerbegebiet um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspricht auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Zell am Harmersbach über ein breites städtebauliches Instrumentarium zur tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung der raumordnerischen Festlegungen:</p> <p>Die von der Gemeinde Zell am Harmersbach beschriebenen Maßnahmen für eine Verbesserung der Verkehrsanbindung des Bahnhofsareals erscheinen zwar aufwendig, lassen die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten jedoch nicht als dauerhaft und grundsätzlich unmöglich erscheinen.</p> <p>Der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) bezüglich der Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch gegen die Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans bekräftigt, dass es zum Beleg für eine offensichtliche Vollzugsunfähigkeit der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereiches nicht ausreicht, auf das Scheitern eines oder mehrerer Ansiedlungsprojekte in der Vergangenheit zu verweisen, wie dies die Gemeinde Zell am Harmersbach in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf das ehemalige Sanierungsgebiet Oberstadt beschrieben hat. Darüber hinaus könne gemäß den Ausführungen des VGH Baden-Württemberg die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in einem zentralen Versorgungsbereich auch durch eine hierauf abzielende Angebotsplanung der Gemeinde forciert werden. Dazu gehöre laut VGH Baden-Württemberg auch die Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes.</p> <p>Ein Einzelhandelskonzept hat die Stadt Zell am Harmersbach nicht vorgelegt, jedoch existiert eine vorbereitende Studie "Einzelhandelsuntersuchung als Grundlage für ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Zell am Harmersbach" von 2007. Die Studie kommt zum Schluss, dass das "Kernelement für die Attraktivierung von Zell am Harmersbach als Einzelhandelsstandort das Einzelhandelskonzept ist" (S. 127). Die Studie legt außerdem dar, dass "zentrenrelevante Sortimente als Hauptsortimente ausschließlich in den abgegrenzten zentralen Bereichen von Zell am Harmersbach angesiedelt werden [sollen]. Derzeit stellen die Innenstadt und das Nahversorgungszentrum Unterharmersbach solche zentralen Bereiche dar. Angesichts der Gegebenheiten in den Stadtteilen ist auch zukünftig nicht davon auszugehen, dass in Zell</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dies ist nicht gelungen, nicht einmal mit der Zusicherung der Ausweisung eines "zentralen Geschäftsbereichs", der ähnliche Ansiedlungen am Stadtrand ausgeschlossen hätte.</p> <p>Wir und alle relevanten Träger öffentlicher Belange müssen deshalb zur Kenntnis nehmen, dass das an sich erstrebenswerte Ziel zur Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels im Innenstadtbereich in der Realität nicht immer erreichbar ist. Es ist aber ein völlig unhaltbarer Zustand, dass die 8.000 Einwohner des Unterzentrums Zell am Harmersbach, sowie die 16.000 Einwohner des gesamten Verwaltungsraums bis zu 25 km weit fahren müssen, um zu einem Drogeriemarkt zu gelangen.</p> <p>Wir halten es deshalb für unverzichtbar, dass in dem Entwicklungsbereich zwischen dem Neukaufmarkt und Zeller Keramik die planerische Voraussetzung geschaffen wird, dort zumindest einen Drogeriemarkt anzusiedeln. Nach der Festsetzung des Regionalplans würde dies, selbst bei einem Markt unter 800 m², daran scheitern, dass dieser mit dem daneben liegenden Neukaufmarkt als Agglomeration betrachtet würde und somit die Grenze zur Großflächigkeit überschritten würde. Mit der derzeitigen Festsetzung kann die Stadt Zell ihre Aufgabe als Unterzentrum, was die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs betrifft, nicht erfüllen. Wir müssen deshalb nachdrücklich darum bitten, dass die Regionalplanung hier entsprechende Möglichkeiten eröffnet.</p>	<p>am Harmersbach ein weiterer zentraler Bereich entwickelt werden kann. (...) Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (...) sollen zukünftig nur noch in der Innenstadt von Zell am Harmersbach zulässig sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich neben erkennbaren Flächenpotenzialen durch Eigentümerwechsel, Umstrukturierungsprozesse etc. aktuell noch nicht erkennbare Potenziale ergeben können" (S. 95 f.). Für den Standort "Keramikfabrik" ist im Ergebnis festzuhalten, dass [...] allenfalls nicht zentrenrelevanter Einzelhandel in Frage kommt" (S. 108). Die Studie enthält außerdem verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Attraktivierung der Innenstadt wie die Überplanung der Brachfläche im östlichen Bereich der Hauptstraße, die Überplanung der Brachfläche am westlichen Stadteingang oder die städtebauliche Weiterentwicklung in den Seitenstraßen (S. 120 ff.).</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung des Unterzentrums Zell am Harmersbach wird durch die Regelungen der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Drogeriemarkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.2).</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte am benannten Standort ist somit weder rechtlich vollzugsfähig noch inhaltlich sachgerecht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
222	493	Bürgermeisteramt der Stadt Wolfach 77709 Wolfach	Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 09.10.2013 einstimmig beschlossen, keine Bedenken dagegen vorzubringen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Wolfach wird zur Kenntnis genommen.</p>
223	494	Privat 79232 March	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Ar- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>beitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
224	495	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
225	496	Privat 79241 Ihringen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
226	497	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
227	498	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiser- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>tenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
228	499	Privat 79189 Bad Krozingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
229	500	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Frei- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			zeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	cke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
230	501	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
231	502	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen.</p> <p>- Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.</p>	
232	503	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	<p>Der Gemeinderat Appenweier hat beschlossen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die ausgewiesenen regionalen Grünzüge die möglichen Baugebiete Thalacker, Hofacker, Engelgass, Heidewald/Wiedi, jeweils Gemarkung Nesselried sowie das Sondergebiet "Am Griesenrain", Gemarkung Urloffen, nicht tangieren. Die Entwürfe zur Fortschreibung des FNP, Stand Mai 2009, sowie den Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Am Griesenrain" sind diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Für die Gebiete Thalacker und Hofacker wurde dies Ihrerseits bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 (Abwägungsnummer 191 und 192) bestätigt. Wir gehen aufgrund Ihrer Stellungnahme vom 07.05.2010 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens davon aus, dass das "Sondergebiet Am Griesenrain" ebenfalls bereits berücksichtigt wurde.</p> <p>[Der Stellungnahme sind Plandarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die auf Gemarkung Nesselried geplanten Baugebiete sowie das auf Gemarkung Urloffen geplante Sondergebiet sind weder Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzüge noch sind hier andere gebietskonkrete regionalplanerische Festlegungen geplant.</p>
232	966	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	<p>Des Weiteren fehlt in der Raumnutzungskarte die Darstellung des Baugebietes "Fröschenbündt", Ortsteil Nesselried. Wir bitten um entsprechende Ergänzung. Den Bebauungsplan "Fröschenbündt - 1. Änderung", rechtskräftig seit 24.11.2012, haben wir ebenfalls beigelegt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
233	504	Privat 77736 Zell am Harmersbach	<p>In einer Berichterstattung im Offenburger Tageblatt am 22.11.13 konnte ich entnehmen, dass sich der Stadtrat Zell mit der Ausweisung des Bereiches Keramik im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte befasst hat. Der Stadtrat Zell beschloss bei vier Gegenstimmen, dieser Ausweisung zu widersprechen. Die Stadtverwaltung Zell strebt offensichtlich die Ausweisung des Bereichs Keramik als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übernahme des genannten Bereichs, der auch ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umfasst, als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gewerbegebiet um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Dar-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Entsprechend dem Anhörungsentwurf des Regionalverbandes befindet sich das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Innenstadt von Zell. Außerhalb dieses Vorranggebietes ist die Errichtung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten ausgeschlossen.</p> <p>Der Bereich Keramik liegt außerhalb der städtebaulich integrierten Lage bzw. an der Randlage von Zell. Die von der Stadt Zell angestrebte Ausweisung als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich Keramik würde die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns von Zell stark beeinträchtigen und ein gravierender Bedeutungsverlust der Zeller Innenstadt (Geschäftsaufgabe oder Standortverlegungen) zur Folge haben. Diese Beeinträchtigungen und Folgen wurden durch ein Einzelhandelsgutachten, das von der Stadt Zell in Auftrag gegeben wurde bestätigt. Das Gutachten lieferte sogar das eindeutige Ergebnis, dass in Zell kein Bedarf an weiteren Lebensmittelmärkten besteht.</p> <p>Die vom Regionalverband vorgesehene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte stellt sicher, dass Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht mehr auf der grünen Wiese entstehen. Diese Lenkung durch den Regionalverband ist richtig und wichtig.</p> <p>Der Stadt Zell stehen in Innerortslage ausreichend Freiflächen zur Verfügung. In der Oberstadt, mitten im Zentrum, liegt ein baureifes, unbebautes Grundstück, wo sofort ein Drogeriemarkt mit 700 bis 800 Quadratmeter Verkaufsfläche gebaut werden könnte.</p> <p>Deshalb besteht keinerlei Notwendigkeit, einen Drogeriemarkt auf der grünen Wiese anzusiedeln.</p> <p>Auch in Anbetracht des neuerlichen Urteils des VGH Mannheim (Normenkontrollklage der Stadt Waldkirch) vertrete ich die Auffassung, dass kein Erfordernis besteht, die vom Regionalverband geplante Ausweisung des Bereiches Keramik abzuändern. Der vom Regionalverband formulierte Leitsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" sollte generell angewandt und fortentwickelt werden.</p>	<p>stellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspräche auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). Ein Einzelhandelskonzept hat die Stadt Zell am Harmersbach nicht vorgelegt, jedoch existiert eine vorbereitende Studie "Einzelhandelsuntersuchung als Grundlage für ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Zell am Harmersbach" von 2007. Die Studie kommt zum Schluss, dass das "Kernelement für die Attraktivierung von Zell am Harmersbach als Einzelhandelsstandort das Einzelhandelskonzept ist" (S. 127). Die Studie legt außerdem dar, dass "zentrenrelevante Sortimente als Hauptsortimente ausschließlich in den abgegrenzten zentralen Bereichen von Zell am Harmersbach angesiedelt werden [sollen]. Derzeit stellen die Innenstadt und das Nahversorgungszentrum Unterharmersbach solche zentralen Bereiche dar. Angesichts der Gegebenheiten in den Stadtteilen ist auch zukünftig nicht davon auszugehen, dass in Zell am Harmersbach ein weiterer zentraler Bereich entwickelt werden kann. (...) Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (...) sollen zukünftig nur noch in der Innenstadt von Zell am Harmersbach zulässig sein. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich neben erkennbaren Flächenpotenzialen durch Eigentümerwechsel, Umstrukturierungsprozesse etc. aktuell noch nicht erkennbare Potenziale ergeben können" (S. 95 f.). Für den Standort "Keramikfabrik" ist "im Ergebnis festzuhalten, dass [...] allenfalls nicht zentrenrelevanter Einzelhandel in Frage kommt" (S. 108). Die Studie enthält außerdem verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Attraktivierung der Innenstadt wie die Überplanung der Brachfläche im östlichen Bereich der Hauptstraße, die Überplanung der Brachfläche am westlichen Stadteingang oder die städtebauliche Weiterentwicklung in den Seitenstraßen (S. 120 ff.).</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am benannten Standort "Keramik" ist somit weder rechtlich vollzugsfähig noch inhaltlich sachgerecht.</p>
234	505	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>überschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
235	506	Bürgermeisteramt der Stadt Triberg im Schwarzwald 78098 Triberg	Von Seiten der Stadt Triberg werden weder Anregungen noch Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein hervor gebracht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Triberg im Schwarzwald wird zur Kenntnis genommen.</p>
236	507	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gundelfingen 79194 Gundelfingen	Die Gemeinde Gundelfingen stimmt dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans zu, mit der Erwartung, dass die Gemeinde in Zukunft die Möglichkeit erhält, westlich der B 3 ein eigenes Gewerbegebiet auszuweisen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zu den geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird zur Kenntnis genommen. Nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans wird die Gewerbeflächenentwicklung Gundelfingens entsprechend seiner siedlungsplanerischen Funktion "Eigenentwickler Gewerbe" nur östlich der B 3 möglich sein.</p>
237	508	Bürgermeisteramt der Gemeinde Heuweiler 79194 Heuweiler	Zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde Heuweiler keine Einwendungen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Heuweiler wird zur Kenntnis genommen.</p>
238	509	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Als Grundsatz soll ergänzt werden, dass Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur vorrangig im Kerngebiet oder Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, sondern generell auch in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf legt jeweils ganze Gemeinden als Siedlungsbereich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit fest. Von der im LplG (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) bzw. LEP (PS 3.1.3) genannten Möglichkeit, lediglich "Gemeindeteile" als Siedlungsbereich auszuweisen, wurde mit Blick auf kommunale Handlungsspielräume verzichtet. Ebenso wird auf die Möglichkeit zur gebietsscharfen Darstellung von "regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (LEP PS 3.1.4) verzichtet (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2, Offenlage-Entwurf, Seite B 17). Unter Beachtung der im LEP formulierten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung (vgl. insb. PS 3.1.6 und 3.2.5 LEP) soll die Wohnbauflächenentwicklung über die Eigenentwicklung (der Gemeinde, der Ortsteile) hinaus gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 5 auf den Hauptort sowie die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadt- und Ortsteile konzentriert werden. Eine Ausweitung auf weitere Ortsteile "mit guter Anbindung an den ÖPNV" würde diese als Grundsatz getroffene Fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>legung unverhältnismäßig aufweichen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Für die Stadt Elzach (Unterzentrum, Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, Haltepunkt der Breisgau-S-Bahn) ist im Übrigen kein materieller Konflikt erkennbar.</p>
238	2868	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Das Gebiet der bestehende Außenbereichssatzung Fißnacht muss aus der Grünzäsur genommen werden, hier sind drei für die Ortschaft Prechtal wichtige Gewerbebetriebe ansässig, deren Entwicklungsmöglichkeiten auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Es wird gefordert, Grünzäsur 28 im nördlichen Bereich bis zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zurückzunehmen. Die Grünzäsur 28 überschreitet in der planerisch dargestellten Größe mit einer Breite von 1600 m die maximale Vorgabe von 1500 m. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch um über das doppelte erfüllt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 1.500 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Auch wenn Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in Grünzäsuren unter Wahrung des Außenbereichscharakters auch künftig im Einzelfall zulässig bleiben, ist die geforderte Rücknahme der südlichen Grünzäsurgrenze um ca. 550 bis 600 m bis zum nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung planerisch vertretbar, da in diesem Teil des siedlungstrennenden Freiraums der Gebäudebestand durch seine überwiegend geschlossen-bandartige Anordnung zu einer ausgeprägten baulichen Prägung führt. Darüber hinaus wird durch die Nichteinbeziehung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu unbeabsichtigten Konfliktstellungen zwischen der bestehenden kommunalen Satzung und den regionalplanerischen Festlegungen kommen kann. Es verbleibt eine Mindestbreite der Grünzäsur von ca. 900 m. Im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzend neu vorgesehenen Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. s107) im Bereich Schlangenfelsen wird darüber hinaus die südöstliche siedlungsferne Grenze der Grünzäsur im Hangbereich des Elztals verändert. Um Überlagerungen der beiden Gebietskategorien auszuschließen und ein räumlich schlüssiges Ineinandergreifen der beiden Festlegungen zu erreichen, wird die Grünzäsur an einer Stelle um ca. 6 ha vergrößert und an anderer Stelle in der gleichen Größenordnung verkleinert. Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
238	2869	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Das Gebiet des Weilers "Im Moos" muss aus der Grünzäsur genommen werden, Es wird gefordert, die Grünzäsur 29 im nördlichen Bereich bis zum Weiler im Moos um 300 Meter zurückzunehmen. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch erfüllt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 42 zwischen den Ortsteilen Schrahdöfe und Unterprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 800 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um knapp die Hälfte ihrer Ausdehnung würde zur Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich des Elztals verstärkt werden.</p> <p>Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe bleiben in Grünzäsuren zulässig, sofern sie nicht raumbedeutsam sind, mit dem Außenbereichscharakter vereinbar sind und keine Bauleitplanung erforderlich machen. Zudem werden standortgebundene land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur begründen könnten.</p>
238	2870	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zusätzlich soll als Vorschlag mit aufgenommen werden, dass zum abschnittswisen zweigleisigen Ausbau die Elztalbahn auch elektrifiziert werden soll.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Elztalbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der Elztalbahn um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
238	2871	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Hier soll der Ausbau der L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach als wichtige Verbindungsachse zwischen den Landkreisen Emmendingen und Schwarzwald-Baar als Vorschlag mit aufgenommen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die L 109 Oberprechtal - Schonach ist weder als großräumige noch als</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz eingestuft. Darüber hinaus übernimmt sie keine unmittelbare Verbindungsfunktion zwischen Zentralen Orten. Von einer für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für regionalbedeutsame Straßenprojekte unter PS 4.1.2 notwendigen "Regionalbedeutsamkeit" kann nicht ausgegangen werden. Die Anregung auf Ergänzung des PS 4.1.2 um die L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach wird daher nicht berücksichtigt. Ebenso wird auf eine Darstellung in der Raumnutzungskarte verzichtet.
239	510	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2011 und Vorlage bei Ihnen mit unserem Schreiben vom 10.06.2011 wurden 5 Flächen mit der lfd. Nr. 1-5 zur Aufnahme in die Raumnutzungskarte der Fortschreibung beschlossen. Da diese Änderungen bzw. Korrekturen nicht in die Raumnutzungskarte aufgenommen worden sind, wird dies hiermit noch einmal ausdrücklich beantragt.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
239	2963	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17 Bereits im Rahmen eines Vorgesprächs und in der Folge des Schriftverkehrs vom 07.12.2012 wurde für die (...) Teilfläche Erweiterungsfläche des Sägewerkes Klaus Lehmann die Herausnahme beantragt. Die Erweiterung des Sägewerks Lehmann, sowie die bisherige Betriebsfläche sind im aktuellen Planentwurf des Offenlegungsverfahrens nicht aus der Grünzäsur herausgenommen dargestellt. Es wurde deshalb vom Gemeinderat beschlossen, die Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17 entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan auf die schon erfolgte Meldung und Beantragung gemäß Schreiben vom 12.07.2012 zu berichtigen. Dies bedeutet, dass die Erweiterungsfläche des Sägewerk Klaus Lehmann, Hagenbach, aufgrund des Erweiterungsbedarf aus der Grünzäsur zusammen mit der bisherigen Betriebsfläche herauszunehmen ist.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese bereits im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Wegen Ihrer geringen Größe (ca. 0,3 ha) bewegt sich die Rücknahmefläche aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im Regionalplanungsmaßstab. Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 22 gemäß Offenlage-Entwurf.
239	2964	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	Ausformung der Grünzäsur Nr. 16/17 Bereits im Rahmen eines Vorgesprächs und in der Folge des Schriftverkehrs vom 07.12.2012 wurde für die (...) Teilfläche Arrondierungsfläche im Bereich Hagenbach hin zur Gemarkungsgrenze in der Verlängerung des Sägewerk Burger in Richtung Oberharmersbach die	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese bereits im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Herausnahme beantragt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 22 gemäß Offenlage-Entwurf.
239	2965	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>Nach dem "alten" Hinweispapier des MVI von 2009 liegt der Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Oberharmersbach bei 4,0 ha. Nach dem neuen Hinweispapier vom Mai 2013 fällt dieser auf 2,2 ha und nach dem Offenlageentwurf des im Regionalplan enthaltenen Modells würde der Wohnbauflächenbedarf für unsere Gemeinde Oberharmersbach im Rahmen der Eigenentwicklung als Orientierungswert sogar auf 1,9 ha fallen.</p> <p>Da dieser Wohnbauflächenbedarf für die nächsten 15 Jahre gelten soll, sehen wir damit erhebliche Einengungen der örtlichen Entwicklung. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dem Regionalverband Südlicher Oberrhein sowie dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mitzuteilen, dass die Inhalte des sogenannten Hinweispapiers (Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB) mit der Neufassung vom 31.05.2013 veröffentlicht, in dieser engen Auslegung und drastischen Entwicklungsbeschränkung, nicht akzeptiert werden. Es wird gefordert, dass die bisherige Berechnungsform auch künftig zur Verfügung steht.</p> <p>Gerade der o. g. Punkt hat zu großen Diskussionen in der Beratung und Beschlussphase des Gemeinderates geführt. In der Praxis ist es oft so, dass Entwicklungen im Flächennutzungsplan beschlossen werden, dort genehmigt und die Verfügbarkeit der Flächen etwas ganz anderes in der Praxis aber ist.</p> <p>Die plötzliche Verfügbarkeit an anderen Stellen lässt bei diesen Berechnungsmodellen jedoch eine planerische Verfügbarkeit nur zu, wenn anderweitig Zielplanungen korrigiert werden. Dies beurteilen wir als nicht praxisgerecht und verhindert gute Entwicklungen in einer Gemeinde.</p> <p>Daher bitten wir um Sie um Verständnis für diese Beschlussfassung, und erinnern an das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die an die Landesregierung zu richtende Anregung, die Regelungen des Hinweispapiers von 2009 wieder einzuführen, sowie die Ausführungen zur Grundstücksverfügbarkeit werden zur Kenntnis genommen. Nach der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung ergibt sich für die Gemeinde Oberharmersbach gemäß Hinweispapier 2013 ein Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha (2012 - 2027). Nach den im Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Orientierungswerten ist von einem Wohnbauflächenbedarf von 1,9 ha auszugehen. Durch den Verzicht auf gebietsscharfe Darstellungen zur Siedlungsentwicklung stehen ggf. erforderlichen Flächentauschen im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.</p>
240	511	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Gemeinde Winden im Elztal</p> <p>Die Gemeinde lehnt die zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden parzellenscharf geplante Grünzäsur ab und bittet diese entsprechend zu reduzieren und zu korrigieren.</p> <p>Zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte wurde die Gemeinde im Frühjahr dieses Jahres angehört. Aufgrund der Erkenntnis, dass zwischen den beiden Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden vorgesehen ist, die Grünzäsur bis zur Gebäudekante des Elztalhotels erheblich auszuweiten, hat die Gemeinde mit Schreiben vom 16.04.2013 Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben der Eigentü-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mer des Elztalhotels begründet.</p> <p>Die Gemeinde fordert daher die Rücknahme der Grünzäsur in Stufe 1, welche in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung dringend notwendige Erweiterungsflächen für die mittel- und langfristige Planung zur Betriebssicherung und -erweiterung des Elztalhotels enthält. Darüber hinaus ist für eine Sportbedarfsfläche die Grünzäsur laut Stufe 2 zurückzunehmen. Dies wird damit begründet, dass die Gäste des Elztalhotels immer wieder einen fehlenden Golfplatz bemängeln, dessen Verwirklichung in der langfristigen Planung vorgesehen ist.</p> <p>Die Gemeinde Winden im Elztal gibt als Begründung weiter an, dass das Elztalhotel ein prosperierender Betrieb ist, der 1972 aus bescheidenen Anfängen eines Schwarzwaldhofes gegründet wurde. Nahezu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Elztalhotel beschäftigt und verdienen vor Ort ihren Lebensunterhalt. Für die Gemeinde, das Elztal und die gesamte Region ist das Elztalhotel als Beherbergungs- und Wellnessbetrieb nicht nur ein wichtiger Betrieb für den Tourismus sondern auch ein sogenanntes "Leuchtturmprojekt" für den gesamten Schwarzwald. Es ist deshalb dringend geboten, diesem Betrieb für zukünftige Erweiterungsgedanken der touristischen Angebote keinerlei planerische Hemmnisse in den Weg zu legen.</p>	<p>sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft einen Großteil der Grünzäsurläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberwinden würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
240	3586	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Desweiteren fordert die Gemeinde Winden im Elztal, dass am Ortseingang Niederwinden-Ost, vom Ortsteil Oberwinden kommend, die in Plan 2 gekennzeichnete Fläche aus der Grünzäsur herausgenommen wird, da:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für diese Fläche bereits ein rechtskräftig gültiger Bebauungsplan für eine Sportanlage (Rasenplatz) mit entsprechender Werbeanlage der Sportfreunde Winden e.V. vorliegt. Dieser Sportplatz ist bereits seit dem Jahr 1990 gebaut und wurde bereits mehrfach auch als Trainingsplatz für die deutsche Fußballnationalmannschaft und für Mannschaften der Bundesliga genutzt. 2. die Ortsumfahrung B 294 Winden im Elztal mit dem Anschlussknoten Niederwinden-Ost von der Bahnlinie kommend, in diesem Bereich auf die alte B 294 geführt wird. <p>Zur Veranschaulichung der Flächen, welche aus der Grünzäsur herauszunehmen sind, wird auf den beiliegenden Lageplan (Plan 2) verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist keine Kartendarstellung beigelegt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt im betreffenden Bereich derzeit noch ca. 600 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von rd. 200 m (insgesamt ca. 5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Diese ergibt sich aus der Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Winden (ID 3064).]	<p>der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus ist auch keine Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur gegeben. Durch die geplante Fortführung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte, wie die durch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Sportplatznutzung eingegriffen. Südlich der bestehenden B 294 orientiert sich die vorgesehene Grenze der Grünzäsur am planfestgestellten Trassenverlauf der B 294neu sowie am per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet längs der Elz. Eine Konfliktstellung besteht nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur erstreckt sich auf Flächen, die im geltenden Regionalplan überwiegend als Vorrangbereich für Überschwemmungen festgelegt sind und in den Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz übernommen wurden. Diese geplante Festlegung wird durch die Abgrenzung der Flächen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) gemäß der aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten bestätigt.</p>
240	3587	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Als Grundsatz soll ergänzt werden, dass Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur vorrangig im Kerngebiet oder Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, sondern generell auch in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf legt jeweils ganze Gemeinden als Siedlungsbereich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit fest. Von der im LplG (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) bzw. LEP (PS 3.1.3) genannten Möglichkeit, lediglich "Gemeindeteile" als Siedlungsbereich auszuweisen, wurde mit Blick auf kommunale Handlungsspielräume verzichtet. Ebenso wird auf die Möglichkeit zur gebietsscharfen Darstellung von "regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (LEP PS 3.1.4) verzichtet (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2, Offenlage-Entwurf, Seite B 17).</p> <p>Unter Beachtung der im LEP formulierten Anforderungen an die Siedlungsentwicklung (vgl. insb. PS 3.1.6 und 3.2.5 LEP) soll die Wohnbauflächenentwicklung über die Eigenentwicklung (der Gemeinde, der Ortsteile) hinaus gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 5 auf den Hauptort sowie die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadt- und Ortsteile konzentriert werden. Eine Ausweitung auf weitere Ortsteile "mit guter Anbindung an den ÖPNV" würde diese als Grundsatz getroffene Festlegung unverhältnismäßig aufweichen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Stadt Elzach (Unterzentrum, Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit, Haltepunkt der Breisgau-S-Bahn) ist im Übrigen kein materieller Konflikt erkennbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
240	3588	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Das Gebiet der bestehende Außenbereichssatzung Fißnacht muss aus der Grünzäsur genommen werden, hier sind drei für die Ortschaft Prechtal wichtige Gewerbebetrieb ansässig, deren Entwicklungsmöglichkeiten auf keinen Fall eingeschränkt werden darf. Es wird gefordert, die Grünzäsur 28 im nördlichen Bereich bis zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zurückzunehmen. Die Grünzäsur 28 überschreitet in der planerisch dargestellten Größe mit einer Breite von 1600 m die maximale Vorgabe von 1500 m. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch um über das doppelte erfüllt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt derzeit noch ca. 1.500 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Auch wenn Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe in Grünzäsuren unter Wahrung des Außenbereichscharakters auch künftig im Einzelfall zulässig bleiben, ist die geforderte Rücknahme der südlichen Grünzäsurgrenze um ca. 550 bis 600 m bis zum nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung planerisch vertretbar, da in diesem Teil des siedlungstrennenden Freiraums der Gebäudebestand durch seine überwiegend geschlossen-bandartige Anordnung zu einer ausgeprägten baulichen Prägung führt. Darüber hinaus wird durch die Nichteinbeziehung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu unbeabsichtigten Konfliktstellungen zwischen der bestehenden kommunalen Satzung und den regionalplanerischen Festlegungen kommen kann. Es verbleibt eine Mindestbreite der Grünzäsur von ca. 900 m. Im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzend neu vorgesehen Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. s107) im Bereich Schlangenfelsen wird darüber hinaus die südöstliche siedlungsferne Grenze der Grünzäsur im Hangbereich des Elztals verändert. Um Überlagerungen der beiden Gebietskategorien auszuschließen und ein räumlich schlüssiges Ineinandergreifen der beiden Festlegungen zu erreichen, wird die Grünzäsur an einer Stelle um ca. 6 ha vergrößert und an anderer Stelle in der gleichen Größenordnung verkleinert. Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
240	3589	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	<p>Stadt Elzach: Das Gebiet des Weilers "Im Moos" muss aus der Grünzäsur genommen werden, Es wird gefordert, die Grünzäsur 29 im nördlichen Bereich bis zum Weiler im Moos um 300 Meter zurückzunehmen. Durch die geforderte Reduzierung ist die vorgegebene Mindestbreite der Grünzäsur von 400 m immer noch erfüllt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 42 zwischen den Ortsteilen Schrahöfe und Unterprechtal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im oberen Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Ortsteilen beträgt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>derzeit noch ca. 800 m. In diesem bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden sich zahlreiche Gebäude. Durch die geplante Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um knapp die Hälfte ihrer Ausdehnung würde zur Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 500 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich des Elztals verstärkt werden.</p> <p>Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe bleiben in Grünzäsuren zulässig, sofern sie nicht raumbedeutsam sind, mit dem Außenbereichscharakter vereinbar sind und keine Bauleitplanung erforderlich machen. Zudem werden standortgebundene land- und forstwirtschaftliche Bauvorhaben auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur begründen könnten.</p>
240	3590	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Stadt Elzach: Zusätzlich soll als Vorschlag mit aufgenommen werden, dass zum abschnittswisen zweigleisigen Ausbau die Elztalbahnhof auch elektrifiziert werden soll.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Elztalbahnhof im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittswise zweigleisige Ausbau" der Elztalbahnhof um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
240	3591	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Stadt Elzach: Hier soll der Ausbau der L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach als wichtige Verbindungsachse zwischen den Landkreisen Emmendingen und Schwarzwald Baar als Vorschlag mit aufgenommen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die L 109 Oberprechtal - Schonach ist weder als großräumige noch als überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz eingestuft. Darüber hinaus übernimmt sie keine unmittelbare Verbindungsfunktion zwischen Zentralen Orten. Von einer für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für regionalbedeutsame Straßenprojekte unter PS 4.1.2 notwendigen "Regionalbedeutsamkeit" kann nicht ausgegangen werden. Die Anregung auf Ergänzung des PS 4.1.2 um die L 109 zwischen Oberprechtal und Schonach wird daher nicht berücksichtigt. Ebenso wird auf eine Darstellung in der Raumnutzungskarte verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
241	512	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Der regionalplanerische Grundsatz, dass sich die räumlichen Teile der Region gegenseitig ergänzen, ausgleichen und zu einer Standortoptimierung beitragen sollen, wird von Seiten des Handelsverbandes Südbaden gestützt. Dies betrifft auch die landesplanerischen und regionalplanerischen Regelungen für die Einzelhandelsgroßprojekte gem. Plansatz 2.4.4. Die verbrauchernahe Versorgung in der gesamten Region soll damit gewährleistet werden und über die kommunale Bauleitplanung möglichst integrierte und wohngebietsnahe Standorte bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Die Bedürfnisse von Behinderten, Familien, Kindern und Senioren sollen angemessen berücksichtigt werden. Auf die gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll hingewirkt werden. Der Fuß- und Radverkehr wird dabei eine hohe Rangstelle einnehmen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
241	3791	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Als Hinweis des Verbandes wäre eventuell sinnvoll, unter dem Kapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" auch im Abschnitt G von "Einzelhandelsgroßbetrieben" zu sprechen, damit nicht jeder auch kleinflächige Einzelhandelsbetrieb in die Überprüfung der Verträglichkeit einbezogen wird. Über die festgelegten Vorranggebiete in höheren Zentralorten soll ja auch nach Auffassung des Handelsverbandes eine flächendeckende Versorgung speziell bei kurzfristigen Handelsangeboten in z. B. Stadtteilen erzielt werden, die ja dann i.d.R. kleinflächiger sind.	Keine Berücksichtigung Die Stellungnahme bezieht sich auf PS 2.4.4.1, in dem die verbrauchernahe Versorgung angesprochen ist. Hierzu tragen alle, somit auch nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe bei. In der Begründung zu PS 2.4.4.1 wird ferner explizit darauf verwiesen, dass "eine Größenbeschränkung, ab der eine Einzelfallprüfung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung unabdingbar wird, nicht enthalten" ist. Die zur "Überprüfung der Verträglichkeit" maßgeblichen Festlegungen (PS 2.4.4.2 - 2.4.4.7) sind dagegen konsequent auf "Einzelhandelsgroßprojekte" ausgerichtet und entsprechend formuliert. Die Anregung, den als Grundsatz gefassten PS 2.4.4.1 auf "Einzelhandelsgroßprojekte" zu beschränken, wird daher nicht berücksichtigt.
241	3792	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wünschenswert für den Handelsverband wäre im Rahmen des Plansatzes 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) auch die Sortimente des Handels in den Entwurf einfließen zu lassen, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind. Da es auch unter den Sortimentexperten des Verbandes gelegentlich unterschiedliche Zuordnungen gibt, wäre eine abgestimmte Definition sinnvoll. Sie würde einer Arbeiterleichterung gleichkommen. (Dass da der Tübinger Regionalplanentwurf die Drogeriewaren von der Grundversorgung ausnimmt, verwundert hier allerdings.)	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Auflistung, welche Sortimente zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, kann es nicht geben, da sich der Begriff der Grundversorgung nicht unmittelbar auf einzelne Sortimente bezieht, sondern sich aus dem Zentrale-Orte-Konzept sowie dem Auftrag der Raumordnung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen gemäß PS 1.2 LEP ableitet (vgl. auch Begründung zu PS 2.4.4.1). Dazu gehört auch die Erhaltung wohnungsnaher Einkaufsmöglichkeiten in allen Teilen der Region. Die in PS 2.4.4.2 benannten Festlegungen beziehen sich im Speziellen auf das Thema Nahversorgung. Die im Regionalplan vorhandene Sortimentsliste enthält bereits eine Aufzählung "nahversorgungsrelevanter

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Sortimente". (Diese enthält auch Drogeriewaren.)
241	3793	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Bezüglich der Hersteller-Direktverkaufszentren gibt es keinen relevanten Dissens zwischen Entwurfsplanung und der Handelsverbandsauffassung. Anzuraten wäre allerdings, die in Mittelzentren ausnahmsweise zulässige 5.000 qm Maximal-Geschossfläche in Ergänzung mit einer höchststrichterlich definierten Verkaufsfläche zu versehen. Hier empfiehlt der Handelsverband einen Wert von maximal 4.500 qm aufzunehmen, wie dies raumordnerisch in einem Beispielfall in Radolfzell realisiert wurde. Somit wäre ein Ausfechten unterschiedlicher Flächenauffassungen verhindert.	Keine Berücksichtigung Gemäß LEP (Begründung zu PS 3.3.7) sowie den Regelungen des Einzelhandelserlasses kommen ausnahmsweise auch Mittelzentren als Standorte für Hersteller-Direktverkaufszentren in Betracht, wenn die "Geschossfläche" weniger als 5000 m ² beträgt. Anhaltspunkte dafür, dass für Hersteller-Direktverkaufszentren eine zusätzliche Festlegung einer maximalen "Verkaufsfläche" im Regionalplan sachlich erforderlich oder sogar rechtlich geboten wäre, sind nicht erkennbar. Die Relation von Verkaufsfläche und Geschossfläche variiert und liegt in der Regel zwischen 2:3 und 3:4. Bei einer Geschossfläche von 5000 m ² entspricht dies einer Verkaufsfläche von 3500 bis zu 4500 m ² . Ein materieller Konflikt ist somit nicht erkennbar.
241	3794	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Auch der Begriff "städtebaulich integrierte Standorte" sollte im Entwurf beschrieben werden. Hier gibt es teils sehr abweichende Auffassungen. Eine unmittelbare Anlehnung an Wohngebiete wäre als Voraussetzung denkbar und auch eine unmittelbare Erschließung an den ÖPNV sollte Grundsatz sein. (Dann wären Wegstrecken von 500 m zum Bahnhof und 200 m zur Bushaltestelle unqualifiziert, wie das in einem kürzlichen Genehmigungsfall von einem Marktgutachter als vertretbar beurteilt wurde.)	Berücksichtigung Der Hinweis auf eine fehlende Erläuterung des in PS 2.4.4.5 (nachrichtliche Übernahme des PS 3.3.7.2 LEP) verwendeten Begriffs "städtebaulich integrierte Standorte" ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.4.5 wird zur Klarstellung nach dem zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Städtebaulich integrierte Standorte sind innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs gelegene Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen. Sie zeichnen sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV, aus." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
241	3795	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wenn für nicht-zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Frage kommen, sollten für Gemeinden ohne Zentrenkonzepte derartige Sortimente auch aufgezählt werden. Denn aus dem (leider nicht erwähnten) Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg können diese Sortimente nur im Umkehrschluss aus der dort festgehaltenen Aufzählung von nah- und zentrenrelevanten Sortimenten gefolgert werden. Der Handelsverband sieht ohne Festhaltung im Entwurf einen ständig aufkommenden Dissens zwischen den Beteiligten.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die im Offenlage-Entwurf nicht genannten nicht-zentrenrelevanten Sortimente ist nachvollziehbar. Die in der Begründung zu PS 2.4.4.6 enthaltene Sortimentsliste wird daher um einen Abschnitt der nicht-zentrenrelevanten Sortimente ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere: - Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, - Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Schulbedarf, - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Stoffe, - Kunst und Kunstgewerbe, Bilder und Rahmen, Antiquitäten, - Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<ul style="list-style-type: none"> - Baby- und Kinderartikel, - Bekleidung aller Art, Lederwaren, Schuhe, - Elektrogroßgeräte ("weiße Ware"), - Unterhaltungselektronik, Kommunikationselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren, Foto, Video, - Augenoptik, Hörgeräte, - Einrichtung (ohne Möbel) wie Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Teppiche, - Musikinstrumente, Musikalien, - Uhren, Schmuck, Silberwaren, - Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte), Campingartikel, - Tiere, Tiernahrung, sonstige Zooartikel, - Sanitätswaren, - Waffen und Jagdbedarf. <p>Nahversorgungs- (und i. d. R. auch zentren-) relevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensmittel, Getränke, - Drogerie, Kosmetik, - Haushaltswaren, - Schnittblumen. <p>Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möbel, Büromöbel, Küchen (inkl. Einbaugeräte), - Büromaschinen, - Sanitär-, Badeinrichtung, - Teppichböden, Bodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf, - Rollläden, Markisen, - Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, - Werkzeuge, Maschinen, - Beschläge, Eisenwaren, - Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße, - Gartenhäuser und -geräte, Gartenmöbel, - Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, - Installationsmaterial, Heizung, Klimageräte, Öfen, - großteilige Camping- und Sportgeräte (z. B. Boote, Tauchsportgeräte), - motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Fahrradzubehör." <p>Der bisher enthaltene Abschnitt "In der Regel zentrenrelevante Sortimente" entfällt. Durch die o. g. Formulierung ("... sind insbesondere") kann eine entsprechende Flexibilisierung erreicht werden. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
241	3796	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete der zentral höheren Gemeinden sind nach Verbandsauffassung ein qualifiziertes Instrument, um "zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" dort ohne raumordnerisches Verfahren zu ermöglichen. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass es gelegentlich noch "an Feinschliff" mangelt. Insofern regt der Handelsverband an, nochmals über einzelne Raumnutzungskarten zu gehen, wobei der Verband hilfreich wäre.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfolgte im Vorfeld der Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte". Die Abgrenzungen wurden weitestgehend unverändert in den Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans überführt. Bei der Abgrenzung hatte auch der Handelsverband Südbaden in Vorgesprächen mitgewirkt. Im Rahmen seiner Stellungnahme vom 12.02.2010 zur benannten Teilfortschreibung hatte der Einzelhandelsverband erklärt, dass er "bei der Durchsicht aller vorgesehenen Vorranggebiete zur Auffassung komme, dass "lediglich wenige Gebietsbereiche hinterfragt bzw. noch eingeführt werden könnten." Der Einzelhandelsverband hatte damals im förmlichen Verfahren - wie auch aktuell im Rahmen der Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans - keine konkreten Angaben gemacht, welche Bereiche dies betreffen könnte.</p> <p>Darüber hinaus ist hinsichtlich des Begriffs "Feinschliff" bei der Anwendung des Regionalplans zu beachten, dass sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte gebietsscharf, nicht parzellenscharf festgelegt sind. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist.</p>
241	3797	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wenn zulässige zentrenrelevante Randsortimente bei "nicht zentrenrelevanten Handelsvorhaben" auf jene Verkaufsflächengrößen begrenzt werden, die z. B. der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht, dann kann sich die Unterordnung dieser Randsortimente unter die Verkaufsfläche des Hauptsortiments durchaus im Einzelfall bei 49 % der Gesamtverkaufsfläche bewegen. Hier regt der Handelsverband an, ein diskussionsfreies Richtmaß vorzugeben. Das könnte z. B. bei maximal 1/3 der Gesamtverkaufsfläche eines Handels-Vorhabens liegen. Als Ausnahme davon wären bei eher großflächigen Möbel- und Baubedarfsanbietern die maximale Verkaufsflächen-Zulässigkeit zentrenrelevanter Randsortimente im Einzelfall auf unterhalb der aktuellen Großflächigkeit zu begrenzen.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis auf die bereits in der Begründung zu PS 2.4.4.6 genannte schleichende Verschiebung von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zu zentrenrelevanten Sortimenten ist nachvollziehbar.</p> <p>Von einer regionsweiten verbindlichen Festlegung zur relativen Begrenzung von Randsortimenten wird abgesehen, da für die Beurteilung immer vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden muss und keine typisierende Betrachtung über alle Betriebsgrößen und Sortimente erfolgen kann. Auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1998 (Az. 7A D 108/96.NE), wonach Randsortimente nur solche Warengruppen sind, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnet und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind, wird verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird</p> <p>- PS 2.4.4.6 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst: "Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments deutlich unterzuordnen."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				- die Begründung zu PS 2.4.4.6 im letzten Absatz (vorletzter Satz) wie folgt neu gefasst: "Daneben soll sichergestellt werden, dass sich die für zentrenrelevante Sortimente bestimmte Verkaufsflächengröße eines Einzelhandelsgroßprojekts der für nicht-zentrenrelevante Sortimente bestimmten Verkaufsfläche quantitativ deutlich unterordnet. In der Praxis hat sich eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bewährt." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
241	3798	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Was die Festsetzung für die Einzelhandelsagglomeration anbelangt (sh. Plansatz 2.4.4.8) wird von hier angeraten - bei aller Unterstützung von hier aus - im Entwurfstext zur Klarstellung zu ergänzen: "mehrere - auch kleinflächige - Einzelhandelsbetriebe. Diese Anregung ergibt sich aus praxisbezogenen Erfahrungen auch aus anderen Regionalplänen, wo die Agglomeration leider noch nicht greift.	Berücksichtigung Der Hinweis auf eine klarstellende Ergänzung des PS 2.4.4.8 ist nachvollziehbar. Analog der entsprechenden Formulierung im Einzelhandelserlass Baden-Württemberg wird PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Mehrere - auch an sich selbständige, nicht-großflächige - Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen." Entsprechend wird zur Klarstellung der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.4.8 wie folgt neu gefasst: "Als Einzelhandelsagglomeration wird eine Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben verstanden, deren Verkaufsflächengrößen jeweils und für sich betrachtet die Schwelle zur Großflächigkeit nicht oder nur teilweise erreichen und bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht." Die Anregung wird somit berücksichtigt. Eine materielle Änderung ergibt sich daraus nicht.
241	3799	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Abschließend ist von hier aus kritisch zu hinterfragen, warum eine mehrfache Aufwertung von kleinen Gemeinden zu Unterzentren vorgesehen ist. Nach Einschätzung des Handelsverbandes haben nahezu alle aufzusteufenden Gemeinden keinen ausreichenden Verflechtungsbereich, der die Höherstufung rechtfertigt. Der Handelsverband ist mit der gegenwärtig geltenden Zuordnung aller Gemeinden im Regionalverbandsgebiet Oberrhein d'accord und stützt die vorgesehenen Aufstufungen mit den damit verbundenen handelsbezogenen Folgen nicht.	Berücksichtigung (teilweise) Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen bzw. Neufestlegungen von vier Unterzentren (ID 4874, ID 4875 - 4878) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (ID 4873) werden die Stadt Heitersheim und die Gemeinde Teningen nicht als Unterzentren festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung von weiteren Unterzentren zu verzichten, wird somit teilweise berücksichtigt.
241	3800	Handelsverband Südbaden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Was die Aufstufung zu Kleinzentren anbelangt, gibt es von hier aus keinen Dissens zur vorgesehenen Planung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
242	513	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kleines Wiesental 79692 Kleines Wiesental	Die Gemeinde Kleines Wiesental hat gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Kleines Wiesental wird zur Kenntnis genommen.
243	514	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forbach 76596 Forbach	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der geplanten Gesamtfortschreibung. Es wird beschlossen im Rahmen der Anhörung keine Einwendungen oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Forbach wird zur Kenntnis genommen.
244	515	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
245	516	Privat 79199 Kirchzarten	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Ar-	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>beitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
246	517	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Lichtenau 77839 Lichtenau</p>	<p>Im Rahmen der Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat sich der Gemeinderat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung vom 26.07.2012 mit dem Antrag der Stadt Rheinau zur Aufstufung zum Unterzentrum befasst. Der Gemeinderat hat der Aufstufung mit Hinweis auf Auswirkungen auf bestimmte Funktionsbereiche der Stadt Lichtenau dabei zunächst nicht zugestimmt. Es wurde um weitergehende Informationen zu den Auswirkungen auf das Doppelzentrum Rheinmünster/Lichtenau gebeten. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwies der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5.12.2013 auf diese Stellungnahme.</p> <p>Dies insbesondere nach Abstimmung mit dem für die Stadt Lichtenau zuständigen Regionalverband Mittlerer Oberrhein. Aus dessen Stellungnahme eindeutig hervor geht, dass der Verflechtungsbereich die Stadt Lichtenau insbesondere bei der Entwicklung des Einzelhandels stark einbeziehen würde.</p> <p>Außerdem werden Bedenken hinsichtlich der Übernahme von weiteren Funktionsbereichen, die bereits beim Doppelzentrum Rheinmünster/Lichtenau bestehen, geäußert. Des Weiteren wird auf die dezentrale Einzelhandelsentwicklung im Bereich des Grenzübergangs hingewiesen.</p> <p>Diese deckt sich nicht mit den derzeitigen Vorgaben der Regionalplanung hinsichtlich des Agglomerationsgebots.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Rücknahme der Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum, wird nicht berücksichtigt.</p>
247	518	<p>Privat 79100 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Ar- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>beitsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
248	519	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
250	521	Privat 77770 Durbach	<p>Ich schreibe Ihnen bezüglich des Naturschutzvorhabens in Durbach, und möchte hiermit mitteilen, dass wir, das Weingut (...) (drei Generationen im Betrieb), absolut gegen dieses Vorhaben sind. Diese Einschnitte in unser persönliches Umfeld oder in unsere Entwicklung als landwirtschaftlicher Betrieb, der seit Anfang 17. Jahrhundert hier ansässig ist bedroht uns in der Existenz. Auch für uns in der Landwirtschaft werden die Zeiten nicht einfacher. Wenn es um Erhalt der Landwirtschaft geht wird mittel- und langfristig mit diesem Vorhaben das Gegenteil erreicht. Wenn uns Winzern die Perspektiven auf eine gesunde Entwicklung genommen wird, dann wird es so sein, dass die Rentabilität zu wünschen übrig lässt und somit genau diese erhaltungswürdigen Weinberge brachliegen und verwildern. Wir leben mit und von der Natur seit Generationen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung mit Bezug zu einem Plankapitel des Offenlage-Entwurfs. Es wird (auch vor dem Hintergrund einer weiteren Stellungnahme des Einwenders im Rahmen einer Unterschriftenliste) davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, das rebbaulich genutzte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) aus dem Offenlage-Entwurf herauszunehmen. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Sicherlich wissen wir um die Wertschätzung und Erhalt unserer Kulturlandschaft. Dieses Vorhaben grenzt schon fast an eine Entmündigung. Ein ganz klares Nein für dieses Vorhaben von dem Weingut Danner!	Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
250	4845	Privat 77770 Durbach	Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen. Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt. Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden. Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.
251	522	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen, darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Landkreises Lörrach bzw. der in unserem Hause angehörten Fachbereiche keine Bedenken oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf bestehen. Allgemein fällt jedoch auf, dass der Entwurf im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan Südlicher Oberrhein die Aufgaben und die anerkannt positiven Wirkungen der Flurneuordnung nicht berücksichtigt. Als Nachbarlandkreis zum Regionalverband Südlicher Oberrhein sieht der Landkreis Lörrach in der Moderation durch die Flurneuordnungsbehörde hingegen ein geeignetes Instrument der Bodenordnung zwischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, ökologischen und landschaftspflegerischen Belangen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.
252	523	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberkirch-Bottenau, direkt an der Gemarkungsgrenze zu Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Ich bewirtschafte 6 ha Weinbau und 5 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau mit Brennerei sowie Fremdenverkehr.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes mit den Flurstücks-Nr. 57 + 57/1 sind in Anspruch genommen.</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf meinem Grundstück ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebfläche Flurstücknummer 57/1 im Gewann Hausberg und Flurstück 57 mit allen Gebäuden und Flächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und will ich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meiner Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei habe ich und meine Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von mir berücksichtigt werden. Das mache ich selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat bei uns einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das kann ich als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
252	4276	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass das Gebiet 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft wird, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeveränderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeveränderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeveränderungen ein umweltschonender Anbau und eine 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Verringerung von Herbiziden möglich wird.</p> <p>- Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).</p> <p>- Diese Bewirtschaftungsbeschränkungen sind für mich bzw. meinen Vollerwerbs-Betrieb eine Existenzbedrohung.</p>	<p>biets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
252	4277	Privat 77704 Oberkirch	<p>Strukturkarte lfd.-Nr. 36 - Rebflurkomplex nördlich Durbach Gemeinde Oberkirch Punkt 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege.</p> <p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Weinbau, der von mir im Vollerwerb bewirtschaftet wird, fällt mit der kompletten Weinanbaufläche in die Fortschreibung des Regionalplanes laut Raumnutzungskarte - Ausweisung von Vorranggebieten.</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch mit folgendem Grund ein:</p> <p>In der Umsetzung können Auswirkungen wie Bewirtschaftungsbeschränkungen (Oberflächenformen, Planien, Wasserhaushalt, Drainage, Baumaßnahmen, etc.) im Weinbau erfolgen. Dies bedeutet für mich bzw. meinen Betrieb eine Existenzbedrohung. Bitte nehmen Sie meine Anbaufläche aus dieser Planung heraus.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
253	524	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Einengung der Grünzäsur um den Streifen am Wiesenweg in unserem Wohnort Günterstal.</p> <p>Eine Bebauung des Grünstreifens würde das Ortsbild von Günterstal, insbesondere auf das Kloster St. Lioba, irreversibel zerstören.</p> <p>Nicht nur an Sonnentagen lässt sich beobachten, wie viele Menschen von dem Naherholungsraum am Ortseingang Günterstal profitieren, sei es als Spaziergänger, Fahrradfahrer oder Naturfreunde. Der Spielplatz Günterstal ist ein Ausflugsziel für zahlreiche Familien, seine Attraktivität würde unter einer "Einengung" zwischen Neubauten erheblich leiden.</p> <p>Abgesehen von den zahlreichen Wildtieren, die man auf den und um die Wiesen zu jeder Jahreszeit beobachten kann (Hasen, Wildschweine, Raubvögel, Rehe, Füchse...).</p> <p>Es ist uns unverständlich, wie ein für alle wichtiger Grünstreifen zur Bebauung geplant werden kann. Zumal die Stadt Freiburg ja an vielen anderen Stellen, die weitaus geeigneter erscheinen, Bauland ausgezeichnet hat.</p> <p>Wir bitten Sie herzlich, von der Einengung der Grünzäsur am Günterstaler Ortseingang Abstand zu nehmen!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.</p>
253	4198	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
254	525	Durbacher Winzergenossenschaft eG 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach, 250 ha).</p> <p>Aus unserer Sicht ist dieses Vorranggebiet in den Rebbergen von Durbach abzulehnen.</p> <p>Die in der Vorlage unter Punkt 3.2 angegebenen Einschränkungen kommen einer Veränderungssperre gleich. Naturschutz steht im Vorranggebiet vor Wirtschaftlichkeit. Unsere Winzer bearbeiten diese</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rebberge überwiegend im Vollerwerb und sind in hohem Maße vom Einkommen aus den Weinbergen abhängig, wobei die Wirtschaftlichkeit der Rebflächen eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Auf fast jedem Grundstück wurden in der Vergangenheit Rebplanten durchgeführt. Bei solchen Maßnahmen sind Abtragungen und Aufschüttungen und damit eine Veränderung der Oberflächenform nicht zu vermeiden. Wird unseren Winzern diese Möglichkeit der Rebplanten in Zukunft genommen oder auch nur beeinträchtigt, würde dies die Zukunftsfähigkeit vieler Rebflächen und somit Winzerbetriebe in Frage stellen. Eine Rebplanten ist bisher schon meist nur mit einer Baugenehmigung durchzusetzen, und mit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege wird es mit Sicherheit wesentlich schwieriger werden, eine Baugenehmigung zu erhalten.</p> <p>Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der genehmigungspflichtige Bau von Kleinterrassen in Zukunft etwa erschwert oder sogar verhindert wird. Für Raumordnungsverfahren, wie Flurbereinigungen, würden durch die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes wesentlich höhere Hürden entstehen, was für die Winzer eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit einer Rebplanten zur Folge hätte.</p> <p>Durch den beabsichtigten Ausschluss einer Besiedelung in einem Vorranggebiet bleibt darüber hinaus zu klären, welche Auswirkungen in Bezug auf eine Bebauung im Außengebiet zu erwarten sind (ist beispielsweise eine Baugenehmigung für eine Ferienwohnung im kartierten Bereich noch möglich?).</p> <p>Auch die wasserrechtlichen Auflagen würden bei unseren Winzern mit Sicherheit zu wirtschaftlich relevanten Einschränkungen führen.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege und den in Pkt. 3.2 angegebenen Einschränkungen mit einer intensiven Kultur wie dem Weinbau nicht ohne größere Konflikte in Einklang zu bringen und daher nicht sinnvoll.</p>	<p>nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
255	526	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	<p>Zu Plansatz 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee schreibt derzeit auch den Regionalplan fort. Im aktuellen Bearbeitungsentwurf soll in Ergänzung der im Regionalplan 2000 verbindlich festgelegten ausgeformten Landesentwicklungsachse Weil am Rhein/Lörrach - Rheinfelden und Schopfheim - Bad Säckingen - Waldshut-Tiengen - Klettgau (PS 2.2.2 des Regionalplans 2000) eine regionale Entwicklungsachse von Schopfheim kommend über Hausen im Wiesental - Zell im Wiesental - Utzenfeld - Schönau im Schwarzwald/Todtnau festgelegt werden. Der Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee wurde in seiner Sitzung am 27.09.2011 über diese Planungsüberlegungen informiert und hat dieser Entwicklungsvorstellung grundsätzlich zugestimmt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgeschlagene Verlängerung der vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee angedachten neuen Regionalen Entwicklungsachse im Wiesental über den Feldberg nach Titisee greift eine wichtige Verkehrsachse im Hochschwarzwald auf (Bundesstraße B 317, Buslinie 7300) auf. Mit Blick auf die Siedlungs- und Raumstruktur birgt eine solche Regionale Entwicklungsachse jedoch erhebliches Konfliktpotenzial, da diese die in Kap. 2.1 festgelegten Zentralen Orte (insb. Schluchsee und Lenzkirch) umgeht. Wie anhand der Strukturkarte und den textlichen Festlegungen in Kap. 2.2 zu erkennen ist, dienen die Landes- und Regionalen Entwicklungsachsen jedoch gerade als Verbindung der Zentralen Orte. Anzuerkennen ist, dass die vom Regionalverband</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Es wäre sinnvoll diese geplante Entwicklungsachse über Schönau im Schwarzwald/Todtnau hinaus Richtung Feldberg - Titisee-Neustadt weiterzuführen, um eine durchgängige Entwicklungsachse und die Anbindung an die Landesentwicklungsachse Breisach a. Rh. - Freiburg - Titisee-Neustadt - Donaueschingen zu ermöglichen.</p> <p>Begründung: Die geplante regionalen Entwicklungsachsen dient insbesondere der Stärkung des Ländlichen Raums. Sie ist ein wichtige Faktor für den Tourismus und stellt kurze Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten sicher und trägt somit zu einer besseren Vernetzung des ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum und zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei.</p> <p>Der Bereich bis Zell im Wiesental war bereits im Regionalplan 2000 als Ausformung der Landesentwicklungsachse, von Schopfheim ausgehend, festgelegt. Zell im Wiesental stellt den Endhaltepunkt der erfolgreich eingeführten Wiesentalbahn (Verbindung von Basel im 1/2-Stunden-Takt) dar. Ausgehend von Schopfheim wird nun eine regionale Entwicklungsachse über Hausen im Wiesental - Zell im Wiesental zum Unterzentrum Schönau/Todtnau bis nach Feldberg gelegt. Bis Zell im Wiesental trägt diese Achse aufgrund der sehr guten Erschließung mit dem schienengebunden Nahverkehr sowie der Bundesstraße B 317 zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihren Stärken als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren bei. Im weiteren Verlauf dieser Achse ist neben der Bedeutung für Tourismus und Freizeit auch nicht zu vernachlässigen, dass sich hier auch noch bedeutende gewerbliche Betriebe befinden (z. B. Hella in Wembach, Faller Konfitüren in Utzenfeld), welche wichtige Arbeitgeber in diesem Raum darstellen. Ausgehend vom Endbahnhof der Wiesentalbahn ist die Strecke werktags im 1/2-Stundentakt mit dem Bus bis nach Todtnau erschlossen. Ab Todtnau besteht ein Stundentakt in Richtung Feldberg - Titisee-Neustadt und in Richtung Kirchzarten. Dort besteht wiederum die Möglichkeit zum Umstieg auf die Bahn (Strecke Freiburg - Schluchsee-Seebrugg).</p> <p>Eine durchgängige regionale Entwicklungsachse wurde somit die Bedeutung des Raums unterstreichen.</p>	<p>Hochrhein-Bodensee angedachte neue Regionale Entwicklungsachse insb. im Abschnitt zwischen Schopfheim und Zell im Wiesental den im LEP genannten Charakter einer Siedlungs- und Nahverkehrsachse aufweist. Für die Fortsetzung von Todtnau über den Feldberg nach Titisee gilt dies nicht. Auch handelt es sich längs der B 317 in unserer Region nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p> <p>Die Anregung eine Regionale Entwicklungsachse "über Schönau im Schwarzwald/Todtnau hinaus Richtung Feldberg - Titisee-Neustadt weiterzuführen" wird daher nicht berücksichtigt.</p>
255	3709	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	<p>Gemäß Plansatz 2.3.3 ist vorgesehen, dass bisherige Kleinzentrum Neuenburg am Rhein vom Kleinzentrum zum Unterzentrum aufzusteufen. Hierzu haben wir uns bereits mit Schreiben vom 25. Juli 2012 geäußert. Ausgehend von dem in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiet für zentrenrelevanten Einzelhandel bzw. dem Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel in Neuenburg, dem Agglomerationsplansatz des Regionalplans Südlicher Oberrhein (PS 2.4.4.8) sowie dem in der Begründung zum Regionalplan definierten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Stadt Neuenburg am Rhein als Unterzentrum wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Verflechtungsbereich des vorgesehenen Unterzentrums Neuenburg erwarten wir keine negativen Auswirkungen auf die Grund- und Nahversorgung der Gemeinden Schliengen und Bad Bellingen, so dass der Aufstufung zugestimmt werden kann.	
255	3710	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Die Festlegungen zur Freiraumstruktur basieren auf umfangreichen fachlichen Konzepten, definieren ausnahmsweise zulässige Nutzungen und greifen regionsüberschreitende Aspekte auf: - Regionaler Grünzug im Bereich Steinenstadt - Feldberg. - Grünzäsur (Nr. 75 Neuenburg östlich Steinenstadt), - Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Oberrhein-Tieflandes (134, 135, 140, 141, 142) - Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Der regionsangrenzende Regionale Grünzug und die angrenzende Grünzäsur finden schon derzeit ihre Fortsetzung im Regionalplan 2000.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
255	3711	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der Region Südlicher Oberrhein basieren auf aktuellen Untersuchungen. Im Entwurf zur Anhörung (Offenlage) beschränken sich die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Bereich des Oberrhein-Tiefland. Die Festlegung der vollständigen Gebietskulisse soll in Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgen. Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist eine regionsübergreifende Abstimmung der Datengrundlagen und der Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich. Dies gilt nicht nur für die im Moment festgelegten Vorranggebiete im Oberrhein-Tiefland sondern auch für die weitere gemeinsame Regionsgrenze im Schwarzwald. Neben den kleinräumigen Aspekten sind dabei auch die großräumigen Beziehungen/Korridore in die Abstimmung einer regionsübergreifenden Vernetzung einzubeziehen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Bei ihrer Erarbeitung erfolgt eine fachlich-planerische Vorabstimmung mit den betroffenen Nachbarregionalverbänden.
255	3712	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	In der Raumnutzungskarte ist südlich Neuenburg ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. Die Ausweisung basiert auf dem Fachgutachten "Wichtige Bereiche für die Trinkwasserversorgung" des Regierungspräsidiums Freiburg/LGRB. Im Fachgutachten erstreckt sich die Abgrenzung kleinräumig über die Regionsgrenze hinweg. Es wird gebeten, das Methodenkonzept und die Grundlagen für diese Ausweisung zur Verfügung zu stellen, um eine entsprechende Festlegung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Hochrhein Bodensee prüfen und den regionsübergreifenden Belangen gerecht werden zu können.	Kenntnisnahme Der Regionalverband Südlicher Oberrhein nimmt das Interesse am Methodenkonzept zur Kenntnis. Das Methodenkonzept, welches die Grundlagen für die regionalplanerischen Festlegungen beinhaltet, wird dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee gerne vermittelt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
256	527	Landratsamt Rottweil Flurneuordnungs- und Vermessungsamt 78628 Rottweil	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, auf eine Beteiligung am weiteren Aufstellungsverfahren wird verzichtet.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3695	Landratsamt Rottweil Forstamt 78628 Rottweil	Aus forstlicher Sicht bestehen zu der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3696	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsichtsamt 78628 Rottweil	Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein erfolgt ohne Kapitel 4.2.1 "Windenergie". Soweit ersichtlich ist der Landkreis Rottweil von Immissionen durch den vorliegenden Regionalplan Südlicher Oberrhein nicht betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3697	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt 78628 Rottweil	Seitens des Landwirtschaftsamts Rottweil liegen bezüglich der o. g. Gesamtfortschreibung keine Bedenken und Anregungen vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3698	Landratsamt Rottweil Nahverkehrsamt 78628 Rottweil	Die in vorliegendem Regionalplan-Entwurf enthaltenen Entwicklungsziele zum ÖPNV/SPNV decken sich mit den Zielvorstellungen des Nahverkehrsamtes, weshalb wir Fehlanzeige erstatten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3699	Landratsamt Rottweil Straßenbauamt 78628 Rottweil	Straßenrechtliche Belange sind durch o. g. Entwurf nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3700	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt 78628 Rottweil	Durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind keine Belange des Umweltschutzamtes im Landkreis Rottweil betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
256	3701	Landratsamt Rottweil Untere Natuschutzbehörde 78628 Rottweil	Zum Planentwurf des Regionalplans bestehen von Seiten des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
258	529	RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG 46485 Wesel	RMKS betreibt seit 1965 das Kieswerk Meißenheim in der Gemeinde Meißenheim, Ortenaukreis, Baden-Württemberg. Zum 31.12.2015 läuft der derzeitige Planfeststellungsbescheid aus, eine Anschlussgenehmigung ist erforderlich und wird von RMKS angestrebt. Im Zuge der vorbereiteten Arbeiten für die Neugenehmigung überarbeitet RMKS in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kieswerkunternehmen Adolf Blatt GmbH & Co. KG schon jetzt die Abbauplanung, um frühzeitig ein	Keine Berücksichtigung Die beabsichtigte Konzepterstellung für den Standort 7512-d wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband begrüßt das mit der benachbarten Firma gemeinsame Bemühen um eine mittel- bis langfristige angelegte Abbaukonzeption. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen alle 15 Jahre die auf zwei mal

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>optimales, rohstoffwirtschaftliches und nachhaltiges Abbau- und Gewinnungskonzept zu erarbeiten. Dabei ist es Ziel, eine Rohstoffversorgung vom laufenden Betrieb aus für zumindest die nächsten 30 Jahre - also bis ca. 2045 (!) sicherzustellen.</p> <p>Zum Vorranggebiet 7512-d nehmen wir wie folgt Stellung: Der derzeit gültige Regionalplan stellt die Fläche des Damms zwischen den Kieswerken Meißenheim der Firma RMKS und Ichenheim-Neuried der Firma Blatt als Vorranggebiet der Kategorie A dar. Daraus resultierend wurde in den vergangenen 14 Jahren bereits eine nachhaltige Kiesgewinnung als Gesamtkonzept verfolgt, deren Abbauplanung schon seinerzeit die Jahre bis 2030 mit beinhaltete.</p> <p>Die nördlich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem Altrhein gelegenen Flächen, werden als Konzessionsfläche dargestellt. Die östliche Grenze der dargestellten Konzessionsfläche bildet die Grenze des FFH-Gebiets 7512-341 Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl.</p> <p>Das im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet 7512-d umfasst das oben beschriebene, derzeitige Vorranggebiet der Kategorie A sowie einen Teil der nördlich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem FFH-Gebiet gelegenen Flächen. Im Vergleich zur bisherigen regionalplanerischen Ausweisung wurde das Vorranggebiet 7512-d an seiner östlichen Grenze um ca. 3 ha verkleinert. Dort reicht seine Grenze nun nicht mehr an die Grenze des FFH-Gebiets heran.</p> <p>Wir widersprechen dieser Verkleinerung des Vorranggebiets und bitten Sie, dessen ursprüngliche östliche Grenze (= Grenze des FFH-Gebiets/Naturschutzgebiets) in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p> <p>Dies ist erforderlich, um das gesamte Sand- und Kiesmaterial innerhalb des Zwischendamms bis zu einer Teufe von nahezu 100 m gewinnen zu können und dadurch die von Seiten der Regionalplanung, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes regelmäßig geforderte Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch betreiben zu können.</p> <p>Gerade das im Zwischendamm befindliche Material ist für die geforderte optimale Rohstoffgewinnung von entscheidender Bedeutung, insbesondere deshalb, da unterhalb einer geringflächigen Dammkrone eine großflächige Dammbasis und damit eine große Menge an Rohstoff zur Verfügung steht. Die Herausnahme der 3 ha großen, östlichen Fläche aus dem Regionalplan würde zu einer erheblichen Reduktion der gewinnbaren Rohstoffe beitragen, da hierdurch die Abbautiefe Richtung Damms erheblich verringert wird.</p> <p>Eine außerhalb eines FFH-Gebiets liegende Pfeifengraswiese kann auf Ebene der Regionalplanung keine pauschale Begründung für eine Reduktion eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darstellen. Bei der Pfeifengraswiese handelt es sich zwar um ein</p>	<p>15 oder 20 Jahre ausgerichteten Gebietsfestlegungen überprüft und neu festgelegt werden. Einzelbetriebliche Konzepte, die über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus gehen, müssen diesen prozeduralen regionalplanerischen Vorrang bei langfristigen Planungen zu Gebietsinanspruchnahmen beachten, so wie bei der Fortschreibung zukünftiger Regionalpläne betriebliche Abbaukonzepte abwägend zu berücksichtigten sein werden.</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen benachbarten Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugebiet 7512-b bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die betriebliche Bedeutung und die hohe Flächeneffizienz der im Damms gewinnbaren Rohstoffmassen werden gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugebiets sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugebiets wäre daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass mit dem Offenlage-Entwurf die Verkleinerung eines Vorranggebietes um 3 ha vorgenommen würde. Es handelt sich bei der in der Stellungnahme angesprochenen östlichen Gebietsabgrenzung im rechtsgültigen Regionalplan nicht um ein Vorranggebiet, sondern lediglich um die nachrichtliche Darstellung einer Konzessionsgrenze. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gesetzlich geschütztes Biotop. Wenn eine Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops ausgeglichen werden kann, kann jedoch gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG zugelassen werden.</p> <p>Da eine Ausgleichbarkeit der Pfeifengraswiese, beispielsweise durch Verpflanzung an andere Stelle, grundsätzlich möglich ist, sollte die Entscheidung bezüglich der zukünftigen östlichen Abbaugrenze in einem Planfeststellungsverfahren getroffen werden.</p> <p>Dies hat den Vorteil, dass der dann tatsächlich vorhandene Bestand detailliert erfasst wird und auf dieser Basis Entscheidungen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden getroffen werden können. Auf dieser Basis können dann einzelfallbezogene Lösungen erarbeitet werden. Eine pauschale Herausnahme der Fläche aus dem Vorranggebiet ist nicht erforderlich.</p>	<p>zeitnah neu abgegrenzt. Anders als in der Stellungnahme dargestellt reicht in ihrem südlichsten Eck das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Abbaugelände im Übrigen bereits an das Naturschutzgebiet heran.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass der Regionalverband eine pauschale Begründung für eine Reduktion eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe herangezogen hätte. Vielmehr wurde bei der im Übrigen bedarfsangemessenen Umsetzung des gemeldeten Interessensgebiets der Einzelfall betrachtet. Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, für das die Naturschutzverwaltung nach vorgenommener Einzelfallprüfung und Austausch mit den von der Firma beauftragten Fachplanern keine Befreiung in Aussicht stellt, steht der Umsetzbarkeit des als Satzung zu beschließenden Regionalplans als höherrangiges Recht entgegen. Eine nicht umsetzbare Planung entbehrt das erforderliche Planerfordernis.</p>
258	3987	RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG 46485 Wesel	<p>Satellitenabgrabung mit Wiederverfüllung mittels grubeneigenen Materials südlich des Baggersees Meißenheim im Gewinn Brunnenwassergrund: Erneute Bitte um Aufnahme in den Regionalplan.</p> <p>Mit Schreiben vom 13.12.2011 in Verbindung mit einer Ergänzung vom 25.01.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein hat RMKS beantragt, das vorgenannte Areal im Gewinn Brunnenwassergrund (Abbildung 1) mit der Größe von 4,4 Hektar als Vorranggebiet zur jahrzehntelangen Absicherung des Kieswerks Meißenheim in den Regionalplan aufzunehmen. Gleichermaßen hat die Gemeinde Meißenheim mit Schreiben vom 15.12.2011 beim Regionalverband die Aufnahme der Rohstoffsicherungsfläche Brunnenwassergrund auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2011 beantragt.</p> <p>Die Satellitenabgrabung mit Wiederverfüllung mittels grubeneigenen Materials südlich des Baggersees Meißenheim im Gewinn Brunnenwassergrund ist - unabhängig von der Rohstoffgewinnung durch Rückbau des Zwischendamms zwischen den beiden Baggerseen - für die RMKS von existenzieller Bedeutung. Ohne diese wird die mögliche Abbautiefe im bestehenden Baggersee bei weitem nicht erreicht werden können.</p> <p>Die Gründe hierfür sind im Folgenden dargestellt.</p> <p>Im Zuge der Auswertung der unverritzten Rohstoffvorräte bzw. der Restvorräte im bereits teilausgebaggerten Vältinsschollensee wurde bestätigt, dass aufgehaldete Feinstsande in der Größenordnung von 700.000 m³ im westlichen Bereich der Lagerstätte die Gewinnung der darunter liegenden Kiese in der Größenordnung von 1,3 Mio. m³ bzw. 2,3 Mio. t - je nach genehmigter Gewinnungstiefe - verhindern.</p> <p>Die ursprüngliche Idee, die auflagernden Feinstsande in zuvor abgebaute Bereiche des derzeitigen Baggersees zu verspülen, wurde ver-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die vorgebrachten betrieblichen Erfordernisse für eine Entsorgung der vorhandenen Feinstsedimente werden gesehen. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten der Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Der Bereich des angedachten temporären Neuaufschlusses liegt innerhalb eines FFH- und eines Vogelschutzgebiets. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte jedoch nicht vor. Die Anregung, im Gewinn Brunnenwassergrund für einen temporären Nassabbau ein Abbaugelände festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung, hilfsweise zu einer Ausweisung als Abbaugelände im Regionalplan festzuschreiben, dass im Gewinn Brunnenwassergrund im Zuge einer Einzelfallprüfung das Vorhaben "Satellitenabgrabung Brunnenwassergrund" bearbeitet werden kann und seitens des Regionalverbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Rohstoffgewin-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>worfen, weil die umzulagernde Feinstsandmenge die gewinnbare Rohstoffmenge im vorhandenen See sowie im Zwischendamm zu Ichenheim/Fa. Blatt erheblich reduziert hätte. Infolge wurde eine alternative Planung entwickelt.</p> <p>Um dennoch die derzeit noch überdeckten Kiese im Konzessionsgebiet gewinnen zu können, ohne weitere Reserven zu blockieren, hat RMKS das alternative Konzept entwickelt, südlich der bestehenden Abgrabung im Gewinn Brunnenwassergrund auf einer Ackerfläche von 4,4 ha Größe einen Materialaustausch mit anschließender Rekultivierung und Aufwertung z. B. durch Auenwaldentwicklung vorzunehmen. Die Ackerfläche liegt in einem regionalen Grünzug, aber außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten.</p> <p>Im Bereich dieser Ackerfläche könnten rund 650.000 m³ Kies und Sand mittels Saugbagger vergleichsweise rasch entnommen und in den bestehen den Baggersee eingebracht werden. Dort würden sie dann im Zuge der bestehen den Abgrabung über einen nachfragebedingt längeren Zeitraum gefördert, aufbereitet und vermarktet werden.</p> <p>Unmittelbar nach Beendigung der Rohstoffentnahme im Gewinn Brunnenwassergrund würde der Feinsand aus dem derzeitigen Baggersee entnommen und zur Verfüllung der frisch geschaffenen Hohlform im Gewinn Brunnenwassergrund verwendet werden. Nach Abschluss der Verfüllung (nach nur ca. 3 bis 4 Jahren Gewinnungs- und Verfüllungsdauer) wird der zuvor fachgerecht zwischengelagerte Unter- und Oberboden wieder zur anschließenden Ackernutzung aufgetragen. Ebenso ist eine Renaturierung z. B. durch Neuanlage eines zusammenhängenden Auenwaldareals mit Feuchtbiotop denkbar.</p> <p>Das vorgeschlagene Konzept wird von der Gemeinde Meißenheim unterstützt. Eine entsprechende Änderung/Erweiterung des Pachtvertrags mit RMKS wurde in Abstimmung mit den Gremien der Gemeinde vereinbart und gilt bis 31.12.2042. Ergänzend wurde im Vorfeld das Projekt mit der Abteilung Landesrohstoffgeologie, Referat 96, im Regierungspräsidium Freiburg besprochen. Es wurde aus rohstoffgeologischer Sicht positiv bewertet.</p> <p>Diverse Voruntersuchungen durch beratende Ingenieurbüros sowie Gespräche mit dem Landratsamt Ortenaukreis in den Jahren 2011 bis 2013 lassen die Umsetzung eines solchen Projekts genehmigungsfähig erscheinen. Eine Aufnahme der Fläche in den Regionalplan als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung wäre daher im Sinne einer allseits gewünschten, optimierten und nachhaltigen Rohstoffpolitik erstrebenswert. Auf Grund der sehr hohen Bedeutung für den Fortbestand des Kieswerks Meißenheim, bitten wir Sie um Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan als Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p>	<p>nung in diesem Areal bestehen, ist nicht möglich aber auch nicht erforderlich. Entgegenstehende Festlegungen sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte im betreffenden Bereich nicht vor, einer Einzelfallprüfung ist damit der Weg grundsätzlich eröffnet. Die hilfsweise Anregung wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ersatzweise zu einer Ausweisung als Vorranggebiet obertlächer Rohstoffe wird gebeten, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Regionalplan festschreibt, dass im Gewinn Brunnenwassergrund im Zuge einer Einzelfallprüfung das Vorhaben "Satellitenabgrabung Brunnenwassergrund" bearbeitet werden kann und seitens des Regionalverbands keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Rohstoffgewinnung in diesem Areal unter Beachtung der Synergieeffekte bestehen.</p> <p>Mit Umsetzung dieses Konzepts würde sich die Rohstoffgewinnung im Kieswerk Meißenheim mit sehr geringer und zeitlich begrenzter Flächeninanspruchnahme von nur 4,4 ha für die nächsten 30 Jahre sichern lassen.</p>	
259	530	Privat 79271 St. Peter	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
260	531	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Im Regionalplan soll die Gemeinde Teningen nicht als Unterzentrum ausgewiesen werden.</p> <p>Die Stadt Emmendingen ist nach wie vor der Auffassung, dass die Ausweisung eines Unterzentrums Teningen den Zielen der Raumordnung widerspricht, da es aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Emmendingen keines zusätzlichen Unterzentrums bedarf um die die Bevölkerung des Mittelbereiches Emmendingen angemessen zu versorgen. Weiterhin wird die Stadt Emmendingen unangemessen benachteiligt, wenn sie sich zukünftig gemäß Plansatz 2.3.6 mit der Gemeinde Teningen abstimmen muss.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningen als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teningen wird als Kleinzentrum festgelegt. Auf eine Änderung des PS 2.3.6 bzw. 2.4.4.3 wird verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Dies konkretisiert sich durch die Anwendung der Plansätze 2.4.4.2 ff., da der Gemeinde Teningen durch Ausweisung als Unterzentrum das Recht zugestanden wird, großflächigen Einzelhandel anzusiedeln (Plansatz 2.4.4.2) und andererseits die Stadt Emmendingen auf die zentralörtliche Funktion (Plansatz 2.4.4.3) der Gemeinde Teningen Rücksicht nehmen muss.	
260	968	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	Das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Gebiet Bürkle/Bleiche soll in das Baugebiet "Unterer Lerchacker" verlagert werden. Auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen ist im Kern des Gebietes Bürkle/Bleiche eine Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen. Zukünftig möchte die Stadt Emmendingen zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute den Standort an die Bahnlinie im Bereich des Gebietes "Unterer Lerchacker" verschieben.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung auf Verlagerung des festgelegten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vom Gebiet Bürkle/Bleiche zum Standort "Unterer Lerchacker" wird berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert.</p> <p>- Hinweis: Die Festlegung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort "Unterer Lerchacker" in Emmendingen wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau von der Verbindlichkeit ausgenommen (vgl. DS PIA 12/17). -</p>
260	973	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 - Ortschaft Wässer verkleinert werden. Diese Flächen können durch andere Flächen kompensiert werden (siehe Anlage 2). Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C. Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sog. B 3-Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können. Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe. Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten. Deshalb muss sicher gestellt sein, dass die im Regionalplan vorgesehene Ausnahmeregelung anwendbar ist. (...)	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Plansätze wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlage-Entwurf - an die wasserrechtliche Terminologie an und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Nach der Neufassung der Plansätze ist eine Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten in den Zonen C der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen nicht ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die mit PS 3.3 Abs. 2 (G) statuierte Pflicht der Träger der Bauleitplanung, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Im Übrigen haben im konkreten Fall zwischen der Stadt Emmendingen und den betroffenen Behörden diverse Gespräche stattgefunden, in denen alle Behörden betonten, dass die geplante Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wasser nicht ausschließt. Die Befürchtung, dass im Bereich des sog. B 3-Bogens in Zukunft keine Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, ist unbegründet. Die von der Stadt Em-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				mendingen vorgeschlagene Verkleinerung oder Verschiebung des Vorranggebietes sowie eine Kompensation mit anderen Flächen, stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden keine tragfähige Variante dar. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
260	4790	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79312 Emmendingen	<p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 - Ortschaft Wasser verkleinert werden. Diese Flächen können durch andere Flächen kompensiert werden (siehe Anlage 2).</p> <p>Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C.</p> <p>Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sog. B 3-Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können.</p> <p>Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe. Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichenden planerischen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>(...). Alternativ wird beantragt, dass die Darstellung im Regionalplan für diesen Bereich gestrichen wird. Hierzu schlägt die Stadt Emmendingen einen Flächentausch vor.</p> <p>In diesem Zusammen möchte die Stadt Emmendingen auf die Problematik des historischen Bergbaues hinweisen. Es kann demnach nicht sinnvoll sein, Flächen zum Schutze des Grundwassers auszuweisen, die andererseits durch den historischen Bergbau mit Schwermetall belastet sind und somit ein Gefährdungspotential aufweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Plansätze wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlage-Entwurf - an die wasserrechtliche Terminologie an und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Nach der Neufassung der Plansätze ist eine Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten in den Zonen C der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen generell zulässig. Davon unberührt bleibt die in PS 3.3 Abs. 2 (G) statuierte Pflicht der Träger der Bauleitplanung, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Zudem haben im konkreten Fall zwischen der Stadt Emmendingen und den betroffenen Behörden diverse Gespräche stattgefunden, in denen alle Behörden betonten, dass die geplante Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen eine zukünftige gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wasser nicht ausschließt. Die Befürchtung, dass im Bereich des sog. B 3-Bogens in Zukunft keine Gewerbegebiete ausgewiesen werden können, ist somit unbegründet. Die von der Stadt Emmendingen vorgeschlagene Verkleinerung oder Verschiebung des Vorranggebietes sowie eine Kompensation mit anderen Flächen, stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden keine akzeptable Variante dar. Auch sind nach Angabe der zuständigen Fachbehörden im Bereich des festgelegten Vorranggebietes keine Schwermetallgehalte im Grundwasser nachgewiesen worden. Ein Gefährdungspotenzial, das einer Festlegung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen entgegenstehen könnte, ist somit nicht gegeben. Die Anregungen, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen um die Fläche von ca. 78 ha im Bereich B 3 / Stadtteil Wasser zu verkleinern oder es</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ganz aus der Vorrangkulisse herauszunehmen sowie der angeregte Flächentausch, werden nicht berücksichtigt.
261	532	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	Für die Berechnung des Flächenbedarfs "Wohnen" gilt das Modell des Offenlage-Entwurfes, wonach sich für die Gemeinde Pfaffenweiler eine künftige Bedarfsfläche von 1,9 ha Wohnbaufläche errechnet. Die Gemeinde Pfaffenweiler hat mit Landessanierungsprogramm und Bebauungsplanänderungen in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Nachverdichtung unternommen. Dennoch konnte der aus dem Ort gewachsene Bedarf an Bauplätzen nicht befriedigt werden. Eine Bedarfsfläche nach dem Hinweispapier des MVI (Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise) mit 0,1 ha ist indiskutabel.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Wohnbauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.
261	2364	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	Die Gemeinde verfügt in ihrem Eigentum über Rohstoff-Flächen aus Pfaffenweiler Kalksandstein. Ein Abbau dieser Flächen ist derzeit nicht angedacht. Regionalplanerische Belange dürfen einem möglichen Abbau aber in der Zukunft nicht entgegen stehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle um ehemalige Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Mengen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Im Bereich der ehemaligen Steinbrüche sieht auch die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen.
261	2365	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	Der Neubau einer Ortsumfahrung in Schallstadt muss in der Vorschlagsliste berücksichtigt werden, denn es handelt sich dabei um ein regional bedeutsames Verkehrsprojekt und vor allem um eine bindende Verpflichtung des Landes Baden-Württemberg aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der L 125 vom September 2005. Dies umso mehr, als dass die Gemeinde Schallstadt im jetzigen Anhörungsverfahren mehrere Hektar Wohn- und Gewerbefläche ausweisen möchte.	Keine Berücksichtigung In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt. Auf die Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen durch das Verkehrskonzept der "Projektgruppe Batzenberg" wird verwiesen.
262	533	Bürgermeisteramt der Gemeinde Biberach 77781 Biberach	Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Biberach wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
263	534	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
264	535	Privat 77731 Willstätt	<p>Mein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in Willstätt Bürgerlehr Siedlung (...) auf den Flurst. Nr. 2763 - 2756 (...).</p> <p>Der Betrieb betreibt seit 2008 eine Kompostierung welche 2012 erweitert wurde.</p> <p>Um die Weiterentwicklung meines Betriebes für die Zukunft und nachfolgende Generationen offen zu halten beantrage ich eine Ausschließung des bestehenden Betriebes und den aufgeführten Grundstücken Flurst. Nr. 2755 / 2754 / 2753 / 2752 / 2751 / 2750 / 2749 (...) aus dem Regionalen Grünzug und Grünzäsuren.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Karte des betreffenden Bereiches beigefügt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Betriebsanlagen in Willstätt sind im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und sollen im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegen die Betriebsanlagen nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen" nicht landwirtschaftlicher Art, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gege-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ben.
265	536	Privat 79249 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Vogelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
266	537	Weingut Heinrich Männle 77770 Durbach	<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Regionalplan für Durbach ein. Wir haben ein Rebgrundstück in der Lage Hilsbach. Wir sind ein kleines Familienweingut mit 5,5 ha Rebfläche. Durch die Einschränkungen, die wir durch den Regionalplan haben, wird unsere Existenz gefährdet. Wir behalten uns die Geltendmachung weiterer Belange ausdrücklich vor. Die vorgenannten Ausführungen dürfen Sie bitte ausdrücklich nicht als abschließend betrachten.</p> <p>[Hinweis: Nachfolgend wurde keine Ergänzung der Stellungnahme übersandt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Bei der Behandlung der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige derartige Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nördlich Durbach) verzichtet.
266	4847	Weingut Heinrich Männle 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
267	538	Privat 77963 Schwanau	<p>7512.d Kieswerk Meißenheim</p> <p>Als junger Meister im Kieswerk Meißenheim ist es mir ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass unser Betrieb mit der Planung der Satellitenabgrabung "Brunnenwassergrund" einen Beitrag leistet, Arbeitsplätze zu sichern. Gerade für uns junge Mitarbeiter stellt die Abbauplanung der RMKS sicher, dass wir noch rund 30 Jahre im Betrieb arbeiten können. Dies sichert unsere Familien ab und ermöglicht es uns, Häuser zu bauen. Daneben bieten wir langfristig Arbeitsplätze nicht nur für qualifizierte Facharbeiter, sondern auch interessante Jobs für angelemte Personen. Ich bitte den Regionalverband deshalb, den Aspekt der Arbeitsplatzsicherheit bei der Bewertung der vorgeschlagenen Satellitenabgrabung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung.</p> <p>Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner 'temporärer Neuaufschluss' (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.
268	539	Privat 77743 Neuried	7512.d Kieswerk Meißenheim Meine Familie lebt mit mir in Ichenheim. Ich arbeite im Kieswerk Meißenheim. Wir alle und Freunde und Bekannte sind mit den Kieswerken in beiden Gemeinden groß geworden. Über die Kiesgewinnung wurde und wird nicht schlecht geredet. Wir haben in der Region eine Konzentration von Kieswerken, die in der Bevölkerung akzeptiert ist und gewünscht wird. Das mein Betrieb ein Konzept erarbeitet hat, mittels einer befristeten Neubaggerei mit direkter Verfüllung unsern Betrieb für die nächsten rund 30 Jahre abzusichern, wird von allen begrüßt. Mit nur 4,4 Hektar zusätzlichen und zeitnah rekultivierten Flächen wird bei geringster Flächeninanspruchnahme der größte Rohstoffeffekt erzielt. Flächen werden gespart. In einem Bereich, an dem konzentriert der Kiesabbau betrieben wird, sollte dies ein Argument sein, solch ein Vorhaben zu unterstützen, bevor an anderer Stelle dauerhaft neue Kiesbaggereien entstehen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung. Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.
269	540	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
270	541	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
271	542	Landesfischereiverband Baden e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Wir haben in diesem Verfahren keine Anregungen, Einwendungen und Bedenken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
273	544	Privat 77770 Durbach	Ich widerspreche dem Plan, in Durbach auf einer Fläche von 270 ha, ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege einzurichten. Ich finde dies einen ungeheuerlichen Eingriff in die Besitzverhältnisse jedes Einzelnen. Diese tolle Landschaft, die Sie so schützenswert finden, wurde zum großen Teil von Menschen umgestaltet, um wirtschaftlich produzieren zu können. Auch fühlen sich viele Tiere und Pflanzen hier sehr wohl. Sollte uns Winzern die Möglichkeit genommen werden unsere Flächen den Bedürfnissen des Marktes anzupassen, so könnten	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			in Zukunft viele Brachen entstehen. Die Flächen würden zuwachsen und das Landschaftsbild verändern. Möchten Sie mit diesem Plan Winzerbetriebe ruinieren? Hat das noch etwas mit Demokratie zu tun? Diese Landschaft ist nur so, weil viele fleißige Hände sie pflegen. Verlieren diese Hände das Interesse, wird alles verwahrlosen und uninteressant für Touristen.	biote für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.
273	4300	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
274	545	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	Das novellierte PBefG macht hinsichtlich der Barrierefreiheit eine sehr umfassende rechtliche Vorgabe, die in die Grundsätze des Regionalplans aufgenommen werden sollte. Folgende Ergänzung wird daher vorgeschlagen: "Das Verkehrssystem soll in seinen unterschiedlichen Maßstabsebenen und in allen Teilräumen den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen gemäß Personenbeförderungsgesetz bis zum 01.01.2020 vollständig barrierefrei erreichbar und nutzbar sein."	Keine Berücksichtigung Die Festlegung eines konkreten Umsetzungszeitpunktes für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf PS 4.1.0 Abs. 4, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung des ÖPNV vorsieht, wird verwiesen.
274	3875	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	- Höllentalbahn: Ausbau Freiburg - Donaueschingen, u. a. barrierefreier Ausbau der Stationen, Ausbau Kreuzungsstellen, z. B. Littenweiler und Hirschsprung, Elektrifizierung Neustadt - Donaueschingen, Umbau Bahnhof Titisee für Flügelungen - Drei-Seen-Bahn: barrierefreier Ausbau der Stationen - Breisacher Bahn: Elektrifizierung, Umbau Bahnhof Gottenheim für Flügelungen, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier	Berücksichtigung (teilweise) Die Hinweise zu den regionalbedeutsamen Schienenprojekte sind nachvollziehbar. Der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn wird daher um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Hinsichtlich des jeweils genannte "barrierefreien Ausbaus der Stationen"

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausbau der Stationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elztalbahn: Elektrifizierung, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier Ausbau der Stationen - Kaiserstuhlbahn: Elektrifizierung, abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, barrierefreier Ausbau der Stationen, Neubau Querverbindung im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung der Rheintalbahn 	<p>wird auf PS 4.1.0 Abs. 4 verwiesen. Eine Ergänzung der einzelnen Projekts in PS 4.1.1 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung zur Ergänzung des PS 4.1.1 Abs. 2 wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
274	3876	<p>Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Der öffentliche Personennahverkehr soll bis zum 01.01.2020 vollständig barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst nehmen den Haltestellen und Bahnhöfen auch alle Informationsmedien, die sich an die Kunden richten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung eines konkreten Umsetzungszeitpunktes für die Barrierefreiheit entzieht sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Dies obliegt den jeweiligen Trägern der Fachplanung. Auf PS 4.1.0 Abs. 4, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung des ÖPNV vorsieht, wird verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, einen Umsetzungszeitpunkt für die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV in den Regionalplan aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
275	546	<p>Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland Stadt Kehl 77694 Kehl</p>	<p>Das Verbandsgebiet ist in der Raumnutzungskarte Blatt Nord dargestellt. Es erstreckt sich zwischen der Stadt Rheinau im Norden, der Stadt Kehl im Südwesten und der Gemeinde Willstätt im Süden. Das Verbandsgebiet wird vornehmlich durch die Gewässer des Hanauerlandes mit einer Länge von etwa 130 km bestimmt. In der Raumnutzungskarte sind u. a. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100 Ausnahmevorbehalt entsprechend PS 3.4 des schriftlichen Teils des Entwurfes dargestellt. Die Darstellung dieser Flächen in der Raumnutzungskarte entspricht nicht den Unterlagen für die Überschwemmungsflächen im HQ100-Fall, die uns vorliegen. In den letzten Jahren wurden durch den Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland der Fließpolder Korke Wald realisiert. Dieser Fließpolder ist auf die Jährlichkeit TN = 100 Jahre ausgelegt. Die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete innerhalb des Fließpolders haben wir in der beiliegenden Karte aufgezeigt. Nach unseren Erkenntnissen ist dies die im hundertjährigen Hochwasserfall überschwemmte Fläche in diesem Bereich. Wir können die überschwemmten Flächen im Bereich Holzhausen und Zierolshofen und östlich davon nicht nachvollziehen. Unseres Wissens gibt es keine hydraulisch-hydrologische Berechnung im Bereich des Hanauerlandes, die solche Flächen ausweist. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Hochwassergefahrenkarten für das Hanauerland nicht existieren: In einer kürzlich stattgefundenen Besprechung mit dem Regierungspräsidium Freiburg sowie mit dem Landratsamt Ortenaukreis wird der Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland unter Amtshilfe des Regierungspräsidiums die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (LEP PS 4.3.6) orientiert sich die regionalplanerische Gebietsfestlegung für den vorbeugenden Hochwasserschutz an einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100). Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete in Einzelfällen voraussichtlich nicht den derzeit in Erarbeitung befindlichen Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den Hochwassergefahrenkarten entsprechen werden. Damit der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beabsichtigte interimswise Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist eine entsprechende Ausnahme im PS 3.4 Abs. 2 (Z) formuliert. Die Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt an dem genannten Bereich zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Hochwassergefahrenkarten in Auftrag geben müssen. Solange diese Berechnungen nicht vorliegen, ist u. E. eine Aussage hinsichtlich einer Überschwemmung im hundertjährigen Bemessungsfall nicht möglich. Abschließend teilen wir mit, dass die dargestellten Überschwemmungsflächen, insbesondere in den Bereichen Holzhausen und Zierolshofen unsererseits nicht nachvollzogen werden können und daher aus der Raumnutzungskarte Blatt Nord herausgenommen werden müssen.</p>	
276	547	Privat 77770 Durbach	<p>Meine ganze Rebfläche (7ha) befindet sich laut ihrem Entwurf im Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege Nr. 36, Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha. Ich melde zu verschiedenen Punkten Bedenken an: - Besiedlung: Auf meiner jetzigen Hofstätte reicht das Ökonomiegebäude nicht mehr aus, und somit wäre es mir nicht mehr möglich, ein für mich wirtschaftliches Gebäude abseits der Durchfahrtsstraße zu errichten. - Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen: Meine Rebfläche besteht aktuell noch aus mind. 3 ha Steillagen, das bedeutet mind. 50% Neigung und somit teilweise nicht, oder nur schwer fahrbar. Dies stellt natürlich eine erhöhte Unfallgefahr dar (erst vor 6 Monaten kam ein Winzerkollege auf unserer Gemarkung ums Leben). Die Grundstücke, die nicht fahrbar sind, stellen für meinen Betrieb natürlich auch einen deutlich höheren Bewirtschaftungsaufwand dar, was sich natürlich in den Kosten niederschlägt. Wenn es mir nicht mehr möglich ist, meine Grundstücke durch Planien so zu gestalten, dass sie rentabel sind, stellt sich vielleicht dann mal die Frage, ob sich das alles noch rechnet. Wollen sie etwa Ödland schaffen? Den Pflanzenschutz in den Steillagen betreiben wir mit einem Großraumsprayer (vergleichbar mit Helikopterspritzen an der Mosel), das bedeutet, dass ich 1/3 mehr Pflanzenschutzmittel ausbringen muss, als wenn ich mit meiner normalen Aufsattelspritze fahren kann. Ebenso verhält es sich mit dem Grasspritzmittel. In den fahrbaren Reben wird gemulcht, ansonsten das Grün komplett abgespritzt. - Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse: Da es in der Natur nunmal Quellen gibt, bin ich gezwungen, diese mittels einer Drainage aus meinen Grundstücken abzuleiten, da ansonsten der Berg oder ich mit meinem Traktor abrutschen kann (Nässe)! Die Natur, die sie schützen wollen, ist bereits in den besten Händen, wenn sie es beim Alten belassen. Wir sind sowieso bestrebt, auch im eigenen Interesse, die Natur zu schützen und zu erhalten, auch für unsere Nachfolger.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen begründen könnten, soweit dies überhaupt Ziel der Einwendung ist, bestehen nicht. So wird um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Mit diesen ganzen Auflagen werden sie mehr kaputt machen als erhalten! Darum lehne ich diese Gebiete komplett ab!	
277	548	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
278	549	Privat 79206 Breisach am Rhein	Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.	
279	550	Privat, vertreten durch Anwaltskanzlei Dr. Ditz & Kollegen 76437 Rastatt	<p>Unser Mandant ist Eigentümer des mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in 79294 Sölden, Im Brühl 5 (Flurstück 370/2). Das Grundstück unseres Mandanten ist eines von mehreren an der Südseite des Weges "Im Brühl" errichteten Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Nordseite des Weges grenzt an eine z. T. sehr steile Böschung, die unbebaut ist. Alle Grundstücke weisen eine wegseitige Bebauung auf, während die Gärten der Häuser nach Süden ausgerichtet sind. Dort grenzen diese an landwirtschaftliche Nutzflächen mit verschiedenen Biotopen. Der aktuelle Landesentwicklungsplan weist die gesamten an die Baugrundstücke grenzenden Flächen als Teil des Landschaftsschutzgebietes "Schönberg" aus. Mit der ausdrücklichen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sind diese Flächen dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten (Ziff. 3.1.1 Z der Plansätze).</p> <p>Der geltende Regionalplan 1995 sieht für das hier betroffene Gebiet einen regionalen Grünzug vor, der sich in nord-südlicher Richtung über den Siedlungsbereich hinweg erstreckt.</p> <p>Zwischen der Bebauung "Im Brühl" und dem Beginn des Grünzugs Richtung Süden ist eine weiße Lücke in der Größenordnung von ca. 80 m erkennbar.</p> <p>Uns liegt der Entwurf zur Anhörung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein mit Stand September 2013 vor. Im Unterschied zum Regionalplan 1995 werden Grünzäsuren im neuen Regionalplan "gebietsscharf" abgegrenzt (Ziff. 4.6.3 des Umweltberichts). Aus den vorliegenden Plänen ergibt sich nun, dass diese "gebietsscharfe Abgrenzung für das hier betroffene Gebiet nicht unmittelbar an die Grundstücke "Im Brühl" anschließt, sondern eine "weiße Lücke" zwischen der Grünzäsur und der Besiedlungsgrenze in der Größenordnung von etwa 200 m entstehen lässt, d. h. die Lücke wurde um ca. 120 m breiter.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellen wir den Antrag, der Regionalverband möge darlegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus welchen Gründen dieser weiße Bereich vergrößert wurde, 2. insbesondere die diesbezügliche Motivationslage der Gemeinde Sölden aufzuzeigen. <p>Mit dieser vergrößerten weißen Fläche will nach unserer Einschätzung die künftige Regionalplanung der Gemeinde Sölden die rechtliche Möglichkeit einräumen, durch spätere Ergänzung des geltenden Flächennutzungsplans die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese "Lücke" mit einem Baugebiet zu füllen. Sodann würde an dieser Stelle die geltende Baugrenze in das bisherige Landschaftsschutzgebiet ausgedehnt. Damit aber widerspricht nach unserer Auffassung der fortzu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im geltenden Regionalplan festgelegte Grenze der Grünzäsur verläuft in rd. 50 bis 70 m Abstand zum bestehenden Siedlungsrand von Sölden und damit auch zum Grundstück des Einwenders. Auch unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten räumlichen Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung, leitet sich aus dem geltenden Regionalplan somit kein raumordnerisches Besiedlungsverbot auf den unmittelbar an das Grundstück des Einwenders angrenzenden Flächen ab.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur am süd(west)lichen Ortsrand von Sölden, die gegenüber der Grenze des geltenden Regionalen Grünzugs um bis zu 120 m nach Südwesten verschoben ist, steht in keinem Widerspruch zu den übrigen vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Gleichwohl wird aber die geplante Grünzäsur südwestlich des Bereichs "Gaisbühl" gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage in einer Tiefe bis ca. 50 m (insgesamt ca. 1 ha) vergrößert, um in diesem Bereich eine stark in den sensiblen Landschaftsraum ausgreifende Siedlungsentwicklung auszuschließen (siehe (ID 2715)).</p> <p>Ergänzende Hinweise: Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg umfasst weder im PS 3.1.1 noch an anderer Stelle konkrete textliche oder zeichnerische Festlegungen zum Freiraum am Siedlungsrand von Sölden. Der Bebauungsplan "Obere Breite", dessen Aufstellung der Gemeinde Sölden am 06.11.2014 beschlossen hat, beinhaltet die Festsetzung eines geplanten Allgemeinen Wohngebiets von unter 1 ha Größe, mit dem insbesondere der gestiegene Wohnbauflächenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt werden soll.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schreibende Regionalplan seinen eigenen, in den Plansätzen und dem ergänzenden Umweltbericht postulierten Grundsätzen und Zielen. Dazu zählen u. a.:</p> <p>1. Gemäß Ziff. 1.2.1, 2. G der Plansätze soll die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte entlang der Entwicklungsachsen und der Bedienungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Verkehre konzentrieren, "Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden." => Sölden liegt nicht an der Entwicklungsachse Freiburg - Basel => der örtliche ÖPNV ist unterentwickelt</p> <p>2. Sölden gehört laut Landesentwicklungsplan zur Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg (Ziff. 2.1.2 N der Plansätze). Diese Randzone soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum vermittelt werden (Ziff 2.1.2 G). => Sölden hat lediglich das Recht auf Eigenentwicklung</p> <p>3. Ziff. 2.4.0.3 Z der Plansätze fordert, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Hierzu soll u. a. "der Bestandsentwicklung und der Nutzung innerörtlicher Potentiale Vorrang gegenüber der Ausweisung und Bebauung bislang baulich nicht genutzter Flächen eingeräumt werden" (Ziff. 2.4.0.3 G) => Sölden hat keine Entlastungsfunktion für Freiburg</p> <p>Dass der Gemeinde Sölden - wie auch allen anderen Kommunen - das Recht eingeräumt wird, im Rahmen der Eigenentwicklung zusätzliche Wohnflächen zu schaffen, wird diesseits nicht in Abrede gestellt. Bestritten wird allerdings, dass zur Erzielung dieser Eigenentwicklung die Ausweisung weiteren Baulands im Außenbereich notwendig ist. Vorrangig ist für die Gemeinde Sölden deshalb die Erstellung eines Freiflächenkatasters sowie einer Potentialanalyse im Hinblick auf derzeit ungenutzten Wohnraum, Baulücken und die Möglichkeiten des Aus- oder Umbaus von Dachstühlen und Scheunen innerhalb des Siedlungsbestands. Dabei stützen wir unsere Ansicht auch auf die diesbezüglichen politischen Forderungen der Landesregierung, die ausdrücklich den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung zum Prinzip kommunaler Entwicklung erhoben hat.</p> <p>Das Luftbild zeigt auf den ersten Blick. Dass innerorts Verdichtungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Die Eigenentwicklung orientiert sich am künftigen Flächenbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung (Ziff. 2.4.1.1 der Begründung). Laut Zensus 2011 (nachzulesen auf der Homepage der Gemeinde) lebten zum Stichtag 9.5.2011 exakt 1208 Menschen in Sölden. Nimmt man diese Zahl als Grundlage für die Berechnung des Flächenbedarfs, lässt sich dieser allein aus dem Bestand, also durch Innenentwicklungs-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>maßnahmen, abdecken, die Ausweisung neuer Baugebiete in der Zukunft ist demnach an sich überflüssig.</p> <p>Dies gilt erst recht, nachdem die Gemeinde Sölden gerade unter den Vorgaben des (noch) geltenden Regionalplans einen Aufstellungsbeschluss für ein neues Baugebiet "Obere Breite" mit über 9 ha gefasst hat (vgl. Hexentäler Amtsblatt 23, S. 17) und damit weit mehr ausweisen will als dem Ort nach dem Flächenbedarfsberechnungsmodus des neuen Regionalplans zustünde. Wenn aber dieses Baugebiet von der Rechtsaufsicht genehmigt werden sollte, gibt es erst recht keinen Grund mehr, andernorts für die Gemeinde Sölden die Möglichkeit der Erschließung weiterer Baugebiete zu eröffnen.</p> <p>Zieht man zudem die Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Sölden heran, ergibt sich sogar eine negative Entwicklung. Danach wird die Zahl der in der Gemeinde lebenden Menschen bis zum Jahr 2029 auf weniger als 1100 zurückgehen (vgl. Anlage). Den Zahlen des Statistischen Landesamtes lässt sich erst recht nicht der Bedarf neuer Baugebiete in der Zukunft entnehmen.</p> <p>Nach all dem wird diesseits beantragt, die Grünstreife südlich der Gemeinde Sölden bis zu deren Siedlungsfläche auszuweisen, d. h. die "weiße Lücke" zwischen den Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke südlich des Weges "Im Brühl" und der Grünstreife zu schließen, hilfsweise die im geltenden Flächennutzungsplan 1995 ausgewiesene Flächenbewertung unverändert in den neuen Plan zu übernehmen.</p> <p>[Hinweis: Die erwähnte Anlage ist in der übersandten Stellungnahme nicht enthalten.]</p>	
280	551	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 63225 Langen	<p>Durch die oben aufgeführte Planung (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir bitten jedoch um die nachträgliche Vorlage des Kapitels Windenergie.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
281	552	Hermann Peter KG vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner	<p>Bitte die offenbar abgestimmte Fläche des Vorranggebiets 7313-b aufnehmen:</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist für den Rohstoffgewinnungsstandort</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das 2010 gemeldete ca. 53 ha große Interessensgebiet liegt in einem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rheinau-Freistett im Osten des Baggersees ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO Nr. 7313-b) dargestellt, das eine Größe von 18,9 ha hat.</p> <p>Im Umweltbericht zum Regionalplan ist zutreffend ausgeführt, dass die "Festlegung der Eiweiterungsfläche nach informeller Beteiligung des Betreibers, der Naturschutzbehörden (UNB / HNB) und des IRP Referats 53.3 des RP Freiburg" erfolgte (Im Zuge dieser Abstimmung wurde der ursprüngliche Vorschlag der Stadt Rheinau und der Hermann Peter KG, der eine Flächengröße von ca. 50 ha umfasste, im Einvernehmen aller Beteiligten deutlich reduziert auf ca. 24 ha). Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Stadt Rheinau an der Abstimmung der Geometrie des zukünftigen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beteiligt war und das Ergebnis unterstützt.</p> <p>Das nun im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorranggebiet 7313-b entspricht jedoch nicht dem Ergebnis der Abstimmung. Es ist durch Beschneidung entlang seiner östlichen Grenze kleiner als mit den Naturschutzbehörden und der Stadt Rheinau vereinbart. Die abgestimmte Fläche für ein Vorranggebiet umfasst eine Fläche von ca. 24 ha. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Fläche ist um ca. 5,1 ha kleiner.</p> <p>Wesentliches Kriterium für die Begrenzung der Geometrie des Vorranggebiets bei der o. g. Abstimmung war die Vermeidung der Inanspruchnahme naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Biotoptypen, insbesondere von Flächen, die bei höheren Rheinwasserständen regelmäßig überflutet werden und, die trotz der durch die Staustufe eingeschränkten Wasserstandsdynamik als Auenstandorte anzusehen sind.</p> <p>Gerade solche Standorte / Biotope sind jedoch in den, im Entwurf des Regionalplans abgeschnittenen Teilflächen nicht enthalten, da diese vergleichsweise hoch liegen. Dass im Genehmigungsverfahren angemessene Abstände zu angrenzenden Flächen, beispielsweise zum Altrheinzug, einzuhalten sind, ist selbstverständlich. Hiermit lässt sich die Beschneidung der Fläche jedoch nicht erklären.</p> <p>Wir bitten den Regionalverband darum, die mit den Naturschutzbehörden und der Stadt Rheinau abgestimmte Geometrie zu übernehmen. Die Beibehaltung dieser abgestimmten Form des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, da dadurch eine größere Breite des Sees und damit eine optimierte Rohstoffgewinnung bei vergleichsweise kleiner Flächeninanspruchnahme erzielt werden kann.</p>	<p>FFH- und Vogelschutzgebiet. Jedweder Abbau war ursprünglich von den Naturschutzbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen gesamthaft ausgeschlossen worden. Diese für die Firma negative Einschätzung konnte im Nachgang der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 durch die Naturschutzbehörden revidiert werden, sodass auf einem Teilbereich die Festlegung als Abbaugbiet naturschutzrechtlich nicht mehr bereits wegen des § 34 i.V. m. § 36 BNatSchG unzulässig war. Von einem Einvernehmen aller Beteiligten bei dem Gebiet von ca. 24 ha kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nur fachrechtlich zwingende Belange in den Fachgesprächen 2011 Thema waren. Das Regierungspräsidium betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass auch auf der Basis des mit ihm am 24.3.2015 geführten Einzelgesprächs nicht von einer schon endabgestimmten Kompromisslinie ausgegangen werden konnte, die unverändert in den Regionalplan Eingang fände.</p> <p>Dass die Stadt Rheinau den Rohstoffabbau unterstützt wird gesehen (siehe Stellungnahme der Stadt (ID 2386)).</p> <p>Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugbiet nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrheinzug zu vergrößern. Daher sind laut Schreiben vom 18.09.2015 die untere und höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugbiets zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigefügt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie von der Betreiberfirma in Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" durch die "Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums" bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind.</p> <p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Nicht nachvollziehbar ist die in der Stellungnahme vorgebrachte Behauptung, dass eine Vergrößerung insbesondere deshalb von großer Bedeutung wäre, weil wegen der Verbreiterung des Sees eine optimierte Rohstoffgewinnung bei vergleichsweise kleiner Flächeninanspruchnahme erzielt werden könne. Der Flächeneffizienzquotient ändert sich durch eine Vergrößerung nicht relevant, und die rohstoffgeologisch limitierte maximale Tiefe von 65 m ist bereits ohne zusätzliche Verbreiterung des Sees erreichbar. Die untere Wasserbehörde benennt andere Vorteile einer grundsätzlichen Vorranggebietsfestlegung am Standort 7313-b (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2527)).</p> <p>Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Weder das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet, noch mit dem auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerten Gebiet reicht für eine Laufzeit von 2x20 Jahren aus. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b, soweit fachrechtlich erkennbar möglich, zu vergrößern, wird damit berücksichtigt.
281	3970	Hermann Peter KG vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir dürfen uns erlauben, für unsere Mandantin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eine Verschiebung der Fläche der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen anzuregen. Eine entsprechende Karte fügen wir bei [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Die im Offenlageentwurf gekennzeichneten Flächen sind mit gelber Farbe markiert. Wie Sie der Karte entnehmen können, schlagen wir eine Anpassung an den Verlauf der Grenze zum künftigen Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet "Zwölferholz-Haid" vor. Die Fläche des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bleibt mit 19 ha ebenso unverändert wie die Fläche für das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen mit 15 ha.</p> <p>Durch das Heranrücken der Vorranggebiete an die südliche Grenze des Naturschutzgebiets würde das Entstehen eines nicht besonders geschützten Bereichs verhindert werden.</p> <p>In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Oberen Naturschutzbehörde könnte der Uferbereich so gestaltet werden, dass die unerwünschte Badenutzung von vorneherein nicht mehr stattfinden kann.</p> <p>Des Weiteren würde eine Verschiebung der Vorranggebiete in nördlicher Richtung bis zum Naturschutzgebiet dazu führen, dass die Flächenverfügbarkeit und damit die tatsächliche Gewinnung der Rohstoffvorkommen deutlich erhöht wurden, da die Fläche im Eigentum der Stadt Breisach steht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der NSG-Abgrenzungen des durch das Regierungspräsidium Freiburg der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 3.4.2014 übermittelten Verordnungsentwurf steht das Entstehen eines nicht geschützten Bereiches zwischen See und Naturschutzgebiet nicht zu befürchten.</p> <p>Die Grundstückverfügbarkeit hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Marktteilnehmer ab. Die Grundstückverfügbarkeit ist in der gebotenen langfristigen Sichtweise von 40 Jahren daher kaum prognostizierbar und regionalplanerisch von untergeordnetem Gewicht. Ein grundsätzliches Interesse an Einnahmen durch Kiespacht kann typisiert jedem Grundstückseigentümer unterstellt werden. Eine Bevorzugung einzelner Grundstückseigentümer, und seien sie öffentliche Hände, ist nicht statthaft, weil sie zugleich mit der Benachteiligung anderer Grundstückseigentümer einherginge. In der festgelegten Gebietskulisse sind zudem ausreichend Spielräume enthalten, um auch der Unwägbarkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit Rechnung tragen. Zudem erfolgt eine Flexibilisierung durch die Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs, auch Sicherungsbereiche ausnahmsweise vorzeitig in Angriff nehmen zu können bei belegter fehlender Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-a gemäß der beigefügten Darstellung nach Norden zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
282	553	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug und Verzicht auf Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Gemeinderat fordert die Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug zwischen der Infrastrukturstraße und dem Stadtteil Großweier, sowie den Verzicht auf die Ausweisung dieser Fläche als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege". Der Gemeinderat der Stadt Achern verkennt dabei keineswegs die ökologische Wertigkeit der im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehenden Fläche des Grundstücks, Flst.Nr. 1461 der Gemarkung Achern, sieht aber - auch und gerade im Hinblick auf die derzeit laufenden Vorbereitungen zur Fertigstellung der Hochwassergefahrenkarten - in den vorgesehenen künftigen regionalplanerischen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 40 ha großen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 Bachmatten im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher Offenlandkomplex mit großflächigen, gesetzlich geschützten Feucht- und Nassgrünlandbereichen, Feuchtbrachen, naturnahen Feldgehölzen).</p> <p>Der in der Landesentwicklungsachse Offenburg - Achern (-Bühl) gelegene Bereich Achern-Sasbach weist insgesamt starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Funktionen dieses Geländes eine nachhaltige Einschränkung der künftigen gewerblichen Entwicklungschancen der Stadt Achern. Um die, entsprechend dem Leitbild der Regionalentwicklung definierten, "Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen" benötigen die Städte und Kommunen im Verbandsgebiet entsprechende Freiräume, welche über die abstrakten zeitlichen Perspektiven aktueller Flächennutzungsplanung und auch der aktuellen Regionalplanung hinaus, die Möglichkeiten für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung offen halten und damit auch mittel- und langfristig zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dem Funktionserhalt gerade auch im ländlichen Bereich beitragen.</p> <p>In der Abwägung dieses Funktionserhalts mit den geplanten neuen Freiraumfunktionen, ist daher dieser Zielvorgabe des regionalplanerischen Leitbilds ein eindeutiger Vorrang einzuräumen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans zwischen dem nordwestlichen Siedlungsrand von Achern und dem Ortsteil Großweier unter Einschluss des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs, dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 800 bis 900 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsteilen. Hiermit soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Zudem sind in diesem Fall auch die landesplanerischen Vorgaben des LEP PS 3.4.5 (G) abwägend zu berücksichtigen, nach denen Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen.</p> <p>Die von der Stadt Achern beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 bzw. des Regionalen Grünzugs wäre wegen des vollständigen Verlustes eines aus regionaler Sicht wichtigen Bereichs für den Arten- und Biotopschutz mit erheblichen Konflikten verbunden. Darüber hinaus wäre aus raumordnerischer Sicht eine weitere Westentwicklung Acherns unter siedlungs- und freiraumplanerischen Gesichtspunkten problematisch, da sie zu einer Verringerung der Freiraumbreite zwischen Achern und Großweier auf unter 500 m führen würde. Sie würde auch einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen.</p> <p>Nach Aussage der Stadt Achern ist die Forderung der Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen nicht mit einem konkreten gewerblichen Entwicklungsbedarf im Rahmen des Planungszeitraums des fortzuschreibenden Regionalplans begründet, sondern zielt vielmehr auf das Freihalten darüber hinausgehender langfristiger Entwicklungsmöglichkeiten ab. In dieser zeitlichen Perspektive erscheint es aus raumordnerischer Sicht allerdings vorrangig, Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung nach Osten, auch interkommunal mit Sasbach näher zu prüfen. In diesem Bereich bestehen im Umfang von mindestens 30 ha Flächenpotenziale für eine kompakte, den zusammenhängenden Freiraum schonende raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung.</p> <p>Zudem erscheint es zweifelhaft, ob der konkret angesprochene Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes auch in längerfristiger Perspektive überhaupt für eine Besiedlung zur Verfügung steht. Abgesehen von den großflächigen nach § 33 NatSchG geschützten Biotopflächen liegen nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes große Teile des Gebiets im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und ständen dann für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Nach Informationen der Geschäftsstelle beabsichtigt zudem der Grundeigentümer</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) auf der Fläche umfangreiche Ökokontomaßnahmen umzusetzen. Ein betriebliches Ansiedlungsinteresse hat sich auch vor dem Hintergrund der Hochwasserschutzproblematik hier nicht weiter konkretisiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass eine konkrete bzw. schlüssige Begründung für eine Siedlungsentwicklung im betreffenden Bereich, der unstrittig besondere Freiraumfunktionen besitzt, nicht besteht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des dort vorgesehenen Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p> <p>Eine über den Planungszeitraum des fortzuschreibenden Regionalplans hinausgehende Betrachtung der langfristigen Siedlungsentwicklung im Bereich Achern-Sasbach muss auch angesichts der Vielzahl offener Fragen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Neben den tatsächlichen gewerblichen Flächenbedarfen und den Kooperationsmöglichkeiten von Achern und Sasbach bei der Gewerbeentwicklung, ist dabei auch die Hochwassergefährdungssituation berücksichtigen, die sich erst nach Abschluss nach Bearbeitung der Hochwassergefahrenkarten eindeutig klären wird.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Die Forderung war bereits Gegenstand der informellen Gemeindekonsultation 2012/2013. Dabei hat die Stadt gegenüber der Geschäftsstelle dargelegt, dass die gewerblichen Entwicklungsabsichten im Bereich des ehemaligen Standorttruppenübungsplatzes langfristigen Charakter haben und über den ca. 15jährigen Planungszeitraum des Regionalplans hinausweisen.</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan der VVG Achern (mit Zieljahr 2020) wurde im Dezember 2012 genehmigt. Nach Angabe der Stadt Achern bestanden 2011 noch ca. 27 ha Gewerbeflächenreserven. Das Standortinformationssystem der IHK weist in Achern aktuell (Anfang 2015) noch ca. 34 ha verfügbare Gewerbeflächen aus. Die Stadt Achern besitzt lt. Geltendem Regionalplan die Gewerbefunktion "GE (+GI)" (= bis zu ca. 30ha), lt. Offenlagenentwurf die Gewerbefunktion "B" (= bis 20ha).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
282	927	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	<p>Beibehalt der Darstellung des Siedlungssplitters "Römerstraße 57 bis 60" als Siedlungssplitter und Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die Grenzen des im bisherigen Regionalplans dargestellten Grünzugs. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte Grenze dieses Grünzugs. Auch wenn nach der aktuellen Flächennutzungsplanung derzeit keine Ausweitung der geplanten Wohnbauflächen südlich der bestehenden Ortsrandbebauung vorgesehen ist, soll die Möglichkeit offengehalten werden, den bestehenden Siedlungssplitter "Römerstraße 57 bis 60" in eine künftig denkbare Erweiterung der Siedlungsfläche in südlicher Richtung einzubeziehen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans südlich des Ortsteils Sasbachried vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs um einen ca. 100 m breiten Streifen, der sich am bestehenden bzw. gem. geltendem Flächennutzungsplan geplanten südlichen Siedlungsrand des Ortsteils orientiert, dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 350 m breiten Freiraumbereichs zwischen Sasbach und Sasbachried. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Begrenzung dieses siedlungstrennenden Freiraums auf eine Breite von ca. 250 m würde seine Funktion stark einschränken sowie die Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 im gesamten Abschnitt zwischen Offenburg und dem Nordrand der Region (sowie sich nördlich fortsetzend davon in Richtung Bühl) weiter verstärken. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Sasbachried nach Süden aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 (mit Zieljahr 2020) stellt im Ortsteil Sasbachried (ca. 1100 Einwohner) geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 3 ha dar. Der geschlossene Siedlungsbestand von Sasbachried findet im betreffenden Bereich durch diese geplanten Wohnbauflächen einen kompakten Abschluss nach Süden. Ein begründeter weitergehender baulicher Entwicklungsbedarf des Ortsteils ist an dieser Stelle angesichts der v. a. im Norden und Nordosten bestehenden großen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 15 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans) nicht gegeben. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den Orts- teil ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,8 - 1,4 ha. Eine weitere Verfestigung oder Erweiterung des aus wenigen Einzel- gebäuden bestehenden und dem baurechtlichen Außenbereich zuzu- ordnenden Siedlungssplitters "Römerstraße 57 bis 60" würde zudem grundsätzlich mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Dessen ungeachtet hat die Geschäftsstelle des Regio- nalverbandes im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens für einen Ersatzneubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Römer- straße mit Schreiben vom 14.05.2014 der Gemeinde Achern mitgeteilt, dass aus regionalplanerischer Sicht trotz der Lage in einem im gelten- den Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen. Maßgeblich ist hierbei, dass für diesen Ersatzneubau - auch nach Auffassung der zuständigen Bau- rechtsbehörde - die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB gegeben sind. Auch für andere im Bereich des Siedlungssplit- ters ggf. geplante Ersatzneubauten stellt der bestehende bzw. geplante Regionale Grünzug kein Genehmigungshindernis dar, sofern die o.g. baurechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insofern ist diesbezüg- lich keine Konfliktstellung erkennbar.</p> <p>Die Darstellung bestehender Siedlungsflächen einschließlich Splitter- siedlungen erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die pla- nungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nach- richtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat.</p> <p>Darüber hinaus ist der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans zur Ausweitung des Regionalen Grünzugs vorgesehene Bereich teilweise im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dar- gestellt.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
282	928	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Reduzierung des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried.</p> <p>Der Gemeinderat fordert eine Reduzierung des neu geplanten Vor- ranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried auf den, in der beiliegenden Planskizze abgegrenzten Grundstücksbereich zwischen den bestehenden Wassergräben. Die im Fortschreibungsentwurf vorgeschlagene Neuabgrenzung des Vorrang- gebietes umfasst insbesondere auch intensiv landwirtschaftlich ge- nutzte Flächen, nördlich, bzw. nordöstlich eines prägnanten Wasser- grabens. Angesichts dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung fordert der Gemeinderat eine Reduzierung des neu geplanten Vor-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 13 ha großen Vorranggebietes für Natur- schutz und Landschaftspflege Nr. 13 (Offenlandkomplex Bachmatten) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Natur- schutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachli- che Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struk- turreicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nass- grünland sowie naturnahen Feldgehölzen). Das Gebiet hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Aus-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, gemäß der beiliegenden Planskizze. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>prägung besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG) sowie seinen Gehölzstruktureichtum deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen ab. Dies gilt auch für die überwiegend siedlungsfernen Teilflächen des Gebietes, auf die sich die Einwendung bezieht. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder zu sonstigen Entwicklungsabsichten ist nicht ersichtlich. Eine Siedlungstätigkeit ist in diesem Bereich offensichtlich nicht beabsichtigt. Darüber hinaus ist keine fachliche Begründung für die gewünschte Verkleinerung des Gebiets gegeben. Die geforderte Gebietsverkleinerung würde zu einer nicht sinnvollen Einengung des Gebiets führen und aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Bereiche unberücksichtigt lassen. Zudem würde die geforderte Verkleinerung des Vorranggebietes um ca. ein Drittel (4,5 ha) dazu führen, dass das Vorranggebiet nicht mehr die für diese Gebietskategorie generell festgelegte Mindestflächengröße von 10 ha erreichen würde und somit als Ganzes entfallen müsste. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
282	929	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern</p>	<p>Reduzierung des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst. Bereits im rechtskräftigen Regionalplan ist der Stadtteil Wagshurst von Grünzügen derart "umzingelt", dass über die aktuelle Flächennutzungsplanung hinaus keine Optionen für eine künftige wohnbauliche Entwicklung mehr besteht. Eine "Innenentwicklung" im Sinne einer Nachverdichtung der bestehenden innerörtlichen Freifläche ist aufgrund der sich aus der landwirtschaftlichen Großviehhaltung abzuleitenden Abstandsvorschriften auf absehbare Zeit nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen auch für die nördlich und östlich der bestehenden Ortsrandbebauung in der Raumnutzungskarte dargestellten "Freiflächen", wobei sich hier die Abstände aus den lärmtechnischen Auswirkungen des angrenzenden Sportgeländes, bzw. des angrenzenden Gewerbegebietes ergeben. Unter der Einschränkung der sich aus den künftigen Hochwassergefahrenkarten ergebenden Restriktionen wird mittel- und langfristig eine denkbare bauliche Entwicklung des Stadtteils nur noch in westlicher Richtung möglich sein, so dass eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverzichtbar ist. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagshurst vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) und mit Pufferfunktion für das nordwestlich angrenzende FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land". Der betreffende Bereich ist zudem vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Rench-Niederung" und wird gequert von einem Gewässerverlauf, der zusätzlich Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" ist und gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans die südöstliche Grenze des Regionalen Grünzugs bildet. Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs über dieses FFH-Gewässer hinweg, das eine natürliche Grenzlinie bildet, würde einen ca. 9 ha großen Bereich von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich in das Vogelschutzgebiet hinein, überhaupt naturschutzrechtlich genehmigungsfähig wäre, da hier nach Aussage der Höheren Naturschutzbehörde die Lebensstätten zahlreicher Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen wären.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 (mit Zieljahr 2020) stellt im Ortsteil Wagshurst (ca. 1450 Einwohner) geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 2,5 ha dar. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den Ortsteil ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 1 - 2 ha. Ein begründeter Bedarf für eine weitergehende Siedlungsflächenentwicklung im betreffenden Bereich ist nicht gegeben. Allein am westlichen und südwestlichen Ortsrand bestehen große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 6,5 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans). Angesichts der im Bereich des Ortsteils darüber hinaus in größerem Umfang bestehenden regionalplanerisch "weißen Flächen" ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme bestehender freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans nicht gegeben.</p> <p>Belastbare Aussagen zur genauen Lage der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers liegen derzeit noch nicht vor. Die tatsächliche Betroffenheit der gemeindlichen Siedlungsentwicklung sowie sich daraus ergebenden Folgerungen für die Regionalplanung lassen sich erst nach Veröffentlichung der Endfassung der sog. Hochwassergefahrenkarten konkretisieren.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
282	930	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Rücknahme der Grenzen des Regionalen Grünzugs nördlich/nordwestlich des Gewerbegebietes im Stadtteil Fautenbach. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes. Im westlichen und südlichen Teil des bestehenden Gewerbegebietes liegt der Betriebsstandort eines weltweit agierendes und stark prosperierendes Unternehmens aus der Edeldahlbranche, welches eine Erweiterung der bestehenden Produktionshallen in westlicher Richtung beabsichtigt. Sowohl aus eigentumsrechtlichen Gründen, als auch aus Gründen innerbetrieblicher Abläufe, kann diese Erweiterung ausschließlich in westlicher Richtung vorgenommen werden. Nachdem dieser Grundstücksbereich keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Grünland) umfasst und auch im rechtskräftigen Regionalplan die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs mit der Leitungstrasse einer Hochspannungs- bzw. Gasleitung einherging, wird eine Rücknahme der neu vorgeschlagenen Abgrenzung des Grünzugs auf die bisherige Linie (Grenze) gefordert. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Der im geltenden Regionalplan nordwestlich des Ortsteils Fautenbach festgelegte Regionale Grünzug, dessen Ausweitung nordwestlich und nördlich des bestehenden Gewerbegebietes "Rittmatten" im Offenlage-Entwurf vorgesehen ist, dient vor allem dem Erhalt des noch knapp 250 m breiten Freiraums zwischen Achern-Fautenbach und dem Siedlungsbestand im Bereich des Autohofs Achern an der L 87. In Verbindung mit der Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Zwischenzeitlich hat das mit seinem Hauptsitz in Achern-Fautenbach</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ansässige Unternehmen seine mittelfristigen Entwicklungsabsichten durch Erstellung eines räumlich und zeitlich differenzierten Masterplans konkretisiert, der der Verbandsgeschäftsstelle im Beisein von Vertretern der Stadtverwaltung und des Regierungspräsidiums bei einer Besprechung am 30.09.2015 vorgestellt wurde. Dieser Masterplan umfasst eine zeitlich etappierte Vergrößerung des Betriebsgeländes von derzeit ca. 12 auf ca. 29 ha bis zum Jahr 2030 (einhergehend mit einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl von derzeit ca. 680 auf 1.900) und geht damit über die der Stellungnahme der Stadt zugrundeliegende Entwicklungsvorstellung (ca. 5 ha) deutlich hinaus. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat die Stadt Achern mit Schreiben vom 28.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt, dass sowohl der Gemeinderat der Stadt Achern wie der Ortschaftsrat Fautenbach diese betrieblichen Entwicklungsabsichten unterstützen und gebeten, ihnen im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren durch Rücknahme des im Offenlage-Entwurf hier vorgesehenen Regionalen Grünzugs sowie Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen. Auch hat die Stadt der Verbandsgeschäftsstelle am 30.11.2015 eine fachgutachterliche Darstellung zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange bei der Realisierung des Masterplans zugeleitet. Für die Entwicklung des Betriebsstandorts ist gemäß Masterplan bis 2030 eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich in der Größenordnung von ca. 17 ha vorgesehen. Hiervon sind ca. 12 ha im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug und ca. 7 ha den Regionalen Grünzug überlagernd als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ermöglicht raumordnerisch die großflächige bauliche Inanspruchnahme eines für verschiedene Freiraumfunktionen bedeutsamen Freiraumbereichs. Gleichwohl ist die angeregte Verkleinerung der Regionalen Grünzugskulisse zur Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts begründet und nachvollziehbar. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass aufgrund der im Norden verlaufenden Acher und ihrer Überschwemmungsgebiete sowie der im Osten angrenzenden Ortslage von Fautenbach räumliche Alternativen zur Unternehmensentwicklung am bestehenden Betriebsstandort nicht bestehen. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass dem Masterplan ein flächeneffizientes bauliches Nutzungskonzept zugrunde liegt, dass neben einer verdichteten Anordnung der Produktionsgebäude beispielsweise auch die Schaffung von mehrstöckigen Parkdecks für Mitarbeiterstellplätze umfasst. Konfliktmindernd wirkt zudem, dass es durch die geplante gewerbliche Entwicklung zu keiner weiteren Verkleinerung der funktionalen Breite des o.g. Freiraums zwischen dem Siedlungskörper von Fautenbach und dem Siedlungsbestand im Bereich des Autohofs Achern an der L 87 kommt. Um eine planerisch schlüssige Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Fautenbach zu erreichen, wird der Regionale Grünzug einhergehend mit der Rücknahme im Nordwesten des Ortsteils um ca. 12 ha südlich angrenzend bis zur Rheintalbahn unter Belassung eines Abstands zum Siedlungsrand von ca. 100 bis 200 um insgesamt ca. 13 ha vergrößert. Dieser Bereich weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die verfügbaren Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten legen den Schluss nahe, dass gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) durch die Betriebserweiterung nur in geringem Umfang betroffen sein werden. Auch das beauftragte Fachbüro geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass durch bereits seitens der Stadt realisierte und zusätzliche weitere technischen Maßnahmen eine Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes erreicht werden kann. Eine Rücknahme des im Offenlage-Entwurf in unveränderter Abgrenzung aus dem geltenden Regionalplan übernommenen Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist in diesem Zusammenhang inhaltlich nicht erforderlich, da durch die in PS 3.4. Abs. 2 und Abs. 3 (Z) enthaltenen Ausnahmeklauseln das gewerbliche Entwicklungsvorhaben bei Vereinbarkeit mit den Belangen des Hochwasserschutzes ausnahmsweise raumordnerisch zulässig wäre.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Von einer Rücknahme des ebenfalls räumlich tangierten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen, da bislang keine offizielle fachliche Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde zur Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange vorliegen. Um dem mit der Einwendung verfolgten Anliegen Rechnung zu tragen, ist die Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz auch nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Stadt Achern hat im März 2014 für einen kleinen Teil des betreffenden Bereichs das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung eines Bebauungsplans "Rittmatten 2. Erweiterung" eingeleitet.</p>
282	964	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Reduzierung des Regionalen Grünzugs nördlich der Kreisstraße K 5372 auf Höhe des Gewerbegebietes "Heid" auf der Gemarkung Sasbach.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Achern schließt sich der Forderung (Anregung) des Gemeinderats aus Sasbach an, die in der Raumnutzungskarte des Fortschreibungsentwurfs vorgesehene Abgrenzung des Re-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich westlich und nördlich von Achern weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der einzelnen Siedlungskörper der Teilorte bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters ("Zersiedlung") auf. Die im Offenlage-Entwurf des Regional-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gionalen Grünzugs nördlich der Kreisstraße 5372 im Gewann "Heid" zurückzunehmen, um sich die Option für eine gewerbliche Nutzung, ggf. auch im Sinne einer interkommunalen Entwicklung offen zu halten. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>plans nördlich des interkommunalen Gewerbegebiets Achern im Bereich "Heid" vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient vor allem dem Erhalt des rd. 300 bis 800 m breiten Freiraums zwischen dem interkommunalen Gewerbegebiet Achern und dem Ortsteil Großweier. In Verbindung mit der Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Achern und Großweier soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 20 ha) zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer Verkleinerung der Breite des o.g. Freiraumbereichs auf unter 500 m sowie zu einer auf großer Fläche spornartig in den Freiraum ragenden, unorganischen und wenig kompakten Siedlungsentwicklung führen. Hierdurch würde der großräumige Freiraumverbund erheblich beeinträchtigt. Gerade angesichts der bestehenden alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (s.u.) wäre eine weitere in Freiraum nach Norden ausgreifende gewerbliche Entwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs. Sowohl auf Gebiet der Stadt Achern wie auf Gebiet der Gemeinde Sasbach stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in großem Umfang alternative Flächen für eine am bestehenden Siedlungsgefüge orientierte raumverträgliche gewerbliche Entwicklung im Regionalplanungszeitraum zur Verfügung. Allein die auf Gemarkung Sasbach nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets gelegene und direkt nach Osten an das (auf Acherner Gemarkung liegende) interkommunale Gewerbegebiet anschließende, regionalplanerisch umbeplante "weiße Fläche" umfasst eine Größendimension von ca. 20 ha. Weitere Flächen dieser Art in vergleichbarer Flächendimension befinden sich südlich und v.a. südöstlich des interkommunalen Gewerbegebiets auf Acherner bzw. Sasbacher Gemarkung. Diese Flächenpotenziale sind vorrangig für eine - ggf. auch interkommunale - Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen der raumordnerischen Siedlungsfunktion in Betracht zu ziehen. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
282	965	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Rücknahme der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Gewann "Katharinenmatte" bis zur Bahntrasse der SWEG. Der Gemeinderat fordert die Rücknahme der in der Raumnutzungskarte zum Fortschreibungsentwurf vorgesehenen Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs im Gewann "Katharinenmatte" der Gemarkung A-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Oberachern vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs bis zum Verlauf der Acher, die hier den südwestlichen Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chern-Oberachern. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die mittel- und langfristigen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Oberachern durch die topografischen Gegebenheiten auf den Bereich südwestlich der "Acher" begrenzt sind. Durch den Verlauf der SWEG-Bahntrasse ist eine natürliche Abgrenzung des potenziellen Entwicklungsbereichs in südwestlicher Richtung gegeben. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>lungsrund von Achern-Oberachern bildet, ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (um ca. 8 ha) zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen erscheint begründet und nachvollziehbar. Zu berücksichtigen sind hierbei die topographischen Gegebenheiten, die der baulichen Entwicklung des Ortsteils in andere Richtungen enge Grenzen setzen sowie die Tatsache, dass praktisch alle den Ortsteil umgebenden Freiraumbereiche als klimatisch-lufthygienische Ausgleichsräume eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft aufweisen. Da bereits nordwestlich und südöstlich des betreffenden Bereichs zwischen Bahntrasse und Acher Siedlungsflächen bestehen, würde eine Wohnbauentwicklung hier zu einem kompakten, schlüssig durch die Bahntrasse begrenzten Siedlungskörper führen. Auch die aufgrund der direkten Nähe zum Haltepunkt "Oberachern" der Achertalbahn bestehenden guten Erschließung durch den schienengebundenen ÖPNV spricht für die Option einer Wohnbauentwicklung in diesem Bereich. Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
282	3407	Bürgermeisteramt der Stadt Achern Rathaus Illenau 77855 Achern	<p>Nach den uns vorliegenden Informationen haben sowohl der Ortsverein Oberachern des BLHV, als auch verschiedene betroffene Winzer, deren Rebflächen im Gewann "Bienenbuckel" liegen, Einwendungen gegen die im Rahmen der Gesamtfortschreibung vorgesehene Darstellung dieser Fläche in der Raumnutzungskarte als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" vorgetragen. Die Stadtverwaltung Achern teilt die hierzu vorgetragenen Bedenken und unterstützt insoweit die Anregung/Forderung der Winzer auf diese Darstellung zu verzichten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des im Offenlage-Entwurf im Bereich "Bienenbuckel" (Bühnenberg) vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für diese Vorranggebiete vereinbar ist (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturreichtums bzw. Lebensraummosaiks). Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) verzichtet.</p>
283	554	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, diese sensiblen Gebiete müssen jeglichen Schutz erhalten, der zum Erhalt nötig ist, und deshalb ist es unabding-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bar die Gebiete in den Regionalen Grünzug aufzunehmen bzw. sie dort zu belassen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden. Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen (siehe Anlage 1.2). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt. Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000-Gebiete betroffen. Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich Honau, Diersheirn, Freistett, Helmlingen FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100-Meter-Festlandbereich: Honau, Diersheirn, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau-Linx zu 100 % Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000-Gebiete. Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000-Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt. Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen konnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke). Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw., um nur einige namentlich zu nennen).</p>	<p>verträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg). Das BPBV-Projekt Gelbbauchunke-Projektgebiete in Baden-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim Kieswerk Diersheim und umliegenden Wäldern (Junge Gründe) (...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik angestrebten Ziele, nämlich eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art, werden durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang-IV-Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden. An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm-Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin wei-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>testgehend ruhiges Natura-2000-Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt. Einem nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Verschlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen.</p> <p>Hier tragen die verantwortlichen Planer und entscheidenden Gremien über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura 2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, - Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert" - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9, 5.1.2, 6.1.2.1, 5.1.2.2, 5.1.2.4); die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw., siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000-Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000-Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigelegt.]</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
283	4160	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärterhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkepopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunke-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt. Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherungsbedürfnis gegeben ist. Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
283	4161	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Vorranggebiete Kiesabbau Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen. - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Membrechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewann "Domänenacker" mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets "Hanauer Land" (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparablen Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann "Domänenäcker" auf Gemarkung Rheinau- Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: . Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen. In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist. Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotope: Nr. 7313-317-2012. "Feldhecke entlang des Rheinniederungskanals im "Domänenfeld" Nr. 7313-317-2013. "Teichsimsenröhricht im Rheinniederungskanal" Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 "Feuchtgebiet im "Unteren Gayling" nordwestlich Memprechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung. Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes "Mittelgrund Helmlingen", südlich schließt das Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast an. Bezüglich des FFH-Gebietes "Westliches Hanauerland" sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen. Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein: - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal</p>	<p>Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernfahrradwegs auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung dieser Frage müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeuten den Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur im untergeordneten Umfang zu erwarten wären.</p> <p>Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 4) [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt].</p> <p>Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in "Fahrspuren" im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen, Wasser führenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen.</p> <p>Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p> <p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten.</p> <p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden "Fernfahrradweg" auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses "Fahrradweges" birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem "Gefährt" am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Biotopen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke. Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Des-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			halb ist die Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau-Helmlingen im Gewann Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung der Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.	
283	4162	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung "auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region". Um eine ganzheitliche Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt umformuliert werden: Ziel der regionalen Entwicklung ist es, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer ganzheitlichen Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen, wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.	Keine Berücksichtigung Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.
283	4163	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen"	Keine Berücksichtigung Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln. Die angeregten Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
283	4164	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen."	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden:

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus.</p> <p>Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.</p>
283	4165	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft:</p> <p>Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden:</p> <p>"In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden.</p> <p>Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.</p>
283	4166	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>Zu 3.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungs-punkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze" unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhaus-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.
283	4167	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden: "Werden Regionale Grünzüge gemäß den oben genannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bundes-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.
283	4168	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: "In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, geschützte Grünbestände usw. zu beachten." Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere" sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."	Keine Berücksichtigung Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten. Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatnütziger raumbedeutsamer

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt ist.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.</p>
283	4169	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Rheinau 77866 Rheinau	<p>In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahe Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrsstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.</p>
284	555	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der "Funktion Wohnen" aus. So ist für die Gemeinde Reute der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,25 % gesunken. Die Gemeinde Reute hat gegenüber den Verbandsgemeinden Denzlingen und Vörstetten in den letzten drei Jahrzehnten einen prozentual geringeren Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren wurden in Reute Wohnbauflächen nur in sehr geringem Maße ausgewiesen und erschlossen. Diese Entwicklung wird derzeit jedoch nachgeholt, denn es werden in der Gemeinde gleich zwei Bebauungspläne mit Wohnbauflächen erstellt.</p> <p>Die "Neue Ortsmitte" wird die Ausweisung von rd. 2,1 ha Wohnbauflächen beinhalten, weitere ca. 0,3 ha werden im bereits offen gelegten Bebauungsplan "Freiburger Straße Ost" umgesetzt. Diese "nachzuholende Entwicklung" liegt damit in vergleichbarer Größe zu dem im Regionalplan für Reute vorgesehenen Flächenzuwachs für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Dies zeigt, dass der angenommene Flächenzuwachs an der "unteren Grenze" des tatsächlichen Bedarfs in einem solchen Zeitraum liegt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,25 % gesunken". Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und stellt somit keine starre obere oder "untere Grenze" dar. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Auf eine pauschale Anhebung des Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf wird daher verzichtet. Ein materieller Konflikt zu den vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen ist nicht erkennbar. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte für die "Funktion Wohnen" über die Anhebung des Orientierungswertes für Flächenzuwächse (> 0,25 %) erfolgen.	gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.
284	2996	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Einen weiteren Entwicklungsschwerpunkt in Reute stellen die Gewerbegebietsflächen dar. Wie Sie wissen hat mit der Firma Sick AG ein führender Hersteller von Sensoren für die Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation seinen weltweit zweigrößten Sitz in Reute (Stammsitz in Waldkirch).</p> <p>Derzeit erweitert die Fa. Sick AG ihre Produktion in Reute auf einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha, weitere Produktionsflächen werden folgen.</p> <p>Auch den übrigen, in Reute ansässigen Betrieben müssen dringend neue Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden. Da hierfür in Kürze die Bauleitplanverfahren in Gang gesetzt werden sollen, um 1,5 - 2 ha Gewerbefläche auszuweisen, sind die im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Gewerbeflächenzuwächse von 3 ha für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre in Reute keinesfalls auskömmlich.</p> <p>Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte (...) erfolgen, für die "Funktion Gewerbe" über einen höheren Einzelwert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Reute muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum) sowie Denzlingen (Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Reute gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Reute wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Reute wird verwiesen.</p>
284	2997	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich, auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kommunen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei allen drei Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen - Vörstetten - Reute wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind.</p> <p>Bei der Gemeinde Reute ist die Tatsache nicht berücksichtigt, dass im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Regionalverband hat bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten herausgearbeitet und das MVI gebeten, auf die Anwendung des sog. Hinweispapiers zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>letzten Jahrzehnt keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen wurden und daher diesbezüglich Nachholbedarf besteht. Die Bevölkerungszahlen werden sich aufgrund der bereits dargestellten Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Kürze nicht unerheblich verändern. Demgegenüber liegen den im Regionalplanentwurf 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausiblere und realistischere Ausgangsbasis für die Flächenzuwächse bilden, auch wenn diese - wie argumentiert - von der Gemeinde Reute als zu gering angesehen werden. Immerhin bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht. Die Gemeinde Reute richtet daher die dringende Bitte an den Regionalverband, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommt.</p>	<p>06/13). Mit den als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten kann eine handhabbare und kommunalfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Aufträge (Vorrang der Innenentwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) gewährleistet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Bauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>
284	2998	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Im Entwurf des Regionalplans 2013 werden die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Der für die Gemeinde Reute erforderliche Entwicklungsspielraum sowie die Flexibilität in der Planung wird dadurch erheblich eingeschränkt. Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen die kommunalen Planungen der Gemeinde Reute Entwicklungsspielräume. Im Zusammenhang mit der bereits angeführten Erweiterung der Firma Sick AG wurde der Gemeinde vom Regionalverband 2011 zugesagt, den Regionalen Grünzug an der K 5130 im Westen der Gemeinde zurückzunehmen, so dass eine gewerbliche Entwicklung auch für alle anderen, in Reute ansässigen Betriebe ermöglicht wird. Dies wurde im nun offenliegenden Planentwurf umgesetzt. Die Gemeinde Reute geht davon aus, dass nach erfolgter Offenlage des Regionalplanentwurfes mit dem Bebauungsplanverfahren und dem erforderlichen FNP-Änderungsverfahren für die Fläche R2 (vgl. Anlage) nördlich der K 5130 zeitnah (Anfang 2014) begonnen werden kann. Aufgrund des erheblichen Expansionsdrucks sowohl der Firma Sick AG</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse westlich der Ortslage von Reute gegenüber dem geltenden Regionalplan erheblich zurückzunehmen. Neben einem ca. 5,5 ha großen Bereich südlich der K 5130, mit dem die Entwicklung des Standorts der ansässigen Fa. Sick raumordnerisch ermöglicht werden soll, betrifft dies außerhalb des Waldgebiets der Teninger Allmend (FFH-Gebiet) einen über 6 ha großen Bereich nördlich der K 5130, der direkt an das bestehende Gewerbegebiet "Kreuzmatten" angrenzt. Die im Regionalen Grünzug verbleibenden Flächen sichern den Freiraumzusammenhang zwischen der Teninger Allmend (Kerngebiet des Waldbiotopverbunds) und der südwestlich angrenzenden Glotter-Mühlbach-Niederung. Darüber hinaus ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>als auch anderer Betriebe in Reute - der sich seit 2011 noch verschärft hat - wird jedoch beantragt, den verbliebenen "Grünzugrest" östlich des angrenzenden Waldes ebenfalls zu streichen.</p> <p>Die gesamte Teninger Allmend ist als Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet ausgewiesen, was für die Gemeinde Reute bedeutet, dass der baulichen Entwicklung in diesem Bereich bereits ausreichend Grenzen gesetzt sind, da entsprechende Abstände zum Wald einzuhalten sein werden. Daher kann auf die zusätzliche Ausweisung des Grünzuges an dieser Stelle verzichtet werden.</p> <p>Auch ohne die Ausweisung östlich des Waldstückes hat der Regionale Grünzug ausreichend Verbindung mit der "Teninger Allmend", so dass keine "Bauschneise" entstehen wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs. Über die raumordnerisch offen gehaltenen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsstandorts der Fa. Sick südlich der K 5130 verfügt die Eigenentwicklergemeinde alleine im direkten Umfeld des bestehenden Gewerbegebiets "Kreuzmatten" außerhalb der geplanten Regionalen Grünzugskulisse über 6 ha Spielraum für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung.</p> <p>Trotz mehrmaliger Bitte der Verbandsgeschäftsstelle sah sich die Gemeinde nicht in der Lage, der Verbandsgeschäftsstelle eine nähere Begründung für die angeregte Grünzugsrücknahme bzw. Konkretisierung ihrer gewerblichen Entwicklungsvorstellungen zu übermitteln.</p> <p>Über die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich der Ortslage von Reute hinaus erfolgte im Offenlage-Entwurf auch im Norden von Reute eine erhebliche Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse. Insgesamt verbleiben nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die ein Mehrfaches der Fläche des bestehenden Siedlungskörpers von Reute umfassen, so dass der Regionalplan Spielräume für eine weitere Siedlungsentwicklung offen hält, die weit über den Bedarf der Eigenentwicklergemeinde innerhalb des Regionalplanungszeitraums hinausreichen. Insofern kann die von der Gemeinde beklagte Einschränkung des erforderlichen Entwicklungsspielraums in keiner Weise nachvollzogen werden.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
284	2999	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Die Gemeinde Teningen verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann ohne Eingriffe und Schwächung in bestehende Strukturen weder räumlich noch rechnerisch hergestellt oder nachgewiesen werden.</p> <p>Bei einer Ausweisung der Gemeinde Teningen als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sieht die Gemeinde Reute die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel, was zur Folge hätte, dass Kaufkraft aus der Gemeinde Reute abgezogen würde.</p> <p>Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht daher den Zielsetzungen der Raumordnung. Aus diesen Gründen spricht sich die Gemeinde Reute gegen die Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus. Es wird darauf verwiesen, dass ein gleichlautender Beschluss des Gemeinderates Reute bereits mit Schreiben vom 13.07.2012 mitgeteilt wurde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningen als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teningen wird als Kleinzentrum festgelegt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
285	556	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>"Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen." (Plansatz 2.2, Grundsatz)</p> <p>Die Gemeinde Buggingen versteht sich als Teil der im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Bad Krozingen/Staufen im Breisgau - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) und hat die mündliche Zusage, dass dies auch der Regionalverband so sieht. Gleichwohl bittet die Gemeinde um Klarstellung, da im Regionalplan 1995 die Gemeinden eine Entwicklungsachse einzeln mit ihren siedlungsstrukturellen Merkmalen aufgeführt wurden und somit eine klare Zuordnung gegeben war. Eine solche Zuordnung fehlt im aktuellen Regionalplanentwurf, was zu Fehlinterpretationen führen kann.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen bittet im Regionalplan unmissverständlich klarzustellen, dass sie Teil der Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans Freiburg im Breisgau - Bad Krozingen/Staufen im Breisgau - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verortung der Gemeinde Buggingen auf der ausgeformten Landesentwicklungsachse Freiburg - Bad Krozingen - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungsachse. Die Lage der Gemeinde Buggingen auf der o. g. Landesentwicklungsachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 3, Rheintalbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.</p>
285	2851	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>Im Text des Regionalplanentwurfs ist mehrfach von Siedlungsbereichen bzw. auch von zentralen Orten und Siedlungsbereichen (Begründung zu PS 1.2.1) die Rede.</p> <p>Dies täuscht aber darüber hinweg, dass es im Entwurf des Regionalplans eine Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" außerhalb der zentralen Orte gar nicht mehr gibt. Im Regionalplan 1995 waren 59 von 126 Gemeinden, darunter immerhin 13 Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, als Siedlungsbereich Wohnen dargestellt. Die pauschale Lenkung des zukünftigen erweiterten (über die Eigenentwicklung hinausgehenden) Wohnflächenbedarfs nur noch auf die Orte mit zentralörtlicher Funktion wird der vielfältigen Siedlungsstruktur der Region und auch der unterschiedlichen Entwicklung zwischen Rheintal und Schwarzwald nicht gerecht, vielmehr werden dadurch Gemeinden im ländlichen Raum oder auch Gemeinden die Teil einer Entwicklungsachse sind, unangemessen benachteiligt. Die Gemeinde Buggingen vertritt daher die Auffassung, dass es zur Darstellung der vielfältigen Gemeindestrukturen in unserer Region, auch zukünftig möglich sein sollte die Funktion Siedlungsbereich Wohnen im Regionalplan auch außerhalb zentraler Orte zu vergeben, wenn die Voraussetzungen (z. B. Lage auf einer Entwicklungsachse, Lage am schienengebundenen ÖPNV) gegeben sind.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>In weitgehender Übereinstimmung mit den in der Anregung genannten Kriterien, werden vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zusätzlich als Siedlungsbereich festgelegt. Dies sind Gutach im Breisgau (s. ID 2883), Ihringen (s. ID 2909), March (s. ID 2939) und Schallstadt (s. ID 1013).</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden entsprechend geändert; die Anregung, "die Funktion Siedlungsbereich Wohnen im Regionalplan auch außerhalb zentraler Orte zu vergeben", somit berücksichtigt.</p> <p>Zu der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, (auch) die Gemeinde Buggingen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festzulegen, wird auf ID 2852 verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
285	2852	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	<p>Die Gemeinde Buggingen ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Buggingen leben und individuellen Wohnflächenzuwachsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden. Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst werden soll, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung führen würde.</p> <p>Dieses Planungsziel spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wider. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur).</p> <p>Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt zeigt jedoch, dass die Gemeinde Buggingen deutlich gewachsen ist. Im Zeitraum von 2002 bis 2012 hat die Zahl der Einwohner von 3.751 auf 3.932 zugenommen. Das bedeutet ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 0,48 %. Das Bevölkerungswachstum speist sich sowohl aus einem positiven Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung als auch einer positiven Wanderungsbilanz. Dieser Wert entspricht dem im Plansatz 2.4.1.2 des Regionalplanentwurfs vorgesehenen Orientierungswert zur Bestimmung des Flächenbedarfs der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen von 0,45 %.</p> <p>Gemäß den Daten des statistischen Landesamtes betrug im Zeitraum von 2002 bis 2012 der Geburtenüberschuss 74 Personen, d. h. 7,4 Personen pro Jahr. Im selben Zeitraum weist die Wanderungsbilanz einen positiven Wert von 169 Personen auf, was einer jährlichen Zuwanderung von 16,9 Personen entspricht.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen befindet sich mit ihrer Lage im Markgräflerland und im Rheintal nach wie vor in einer wachsenden Region, der auch weiterhin ein Bevölkerungswachstum vorhergesagt wird. Sie liegt darüber hinaus innerhalb der Entwicklungssachse des Landesentwicklungsplans Freiburg - Basel, die mit einer hervorragenden Verkehrsinfrastruktur ausgestattet ist und ist sowohl an die Bundesstraße 3 als auch an die Rheintalbahn bestens angeschlossen.</p> <p>Mit der Funktion Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C und den im Flächennutzungsplan des GVV Müllheim-Badenweiler enthaltenen Gewerbeflächendarstellungen der Gemeinde Buggingen ist davon auszugehen, dass die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde weiterhin dynamisch verläuft. Die Daten des statistischen Landesamtes belegen für die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eine Zunahme vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 von 484 Beschäftigten, was innerhalb des Neunjahreszeitraums ein Wachstum von absolut 83 % bzw. jährlich von 9,2 % bedeutet. Da bereits bisher der positive</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Buggingen muss insb. auf den LEP-Plansatz 2.5.3 Abs. 2 verwiesen werden, der einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen."</p> <p>Die Festlegung des nicht-zentralen Orts Buggingen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und dem Unterzentrum Heitersheim als Siedlungsbereich stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die angeführten Standortkriterien gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden in der Markgräfler Rheinebene und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welche eine Festlegung der Gemeinde Buggingen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen begründen könnten. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Buggingen hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Die im sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Zuwachsfaktoren (0,3 % bzw. 0,25 %) sind in dieser Form nicht vergleichbar, da vom Wert des Hinweispapiers die (auch in Buggingen absehbar negative) natürliche Bevölkerungsentwicklung abzuziehen ist. Der regionalplanerische Orientierungswert nimmt dagegen nur auf den Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung Bezug. Dies führt in der Konsequenz auch im Fall der Gemeinde Buggingen dazu, dass die "plausiblen" Wohnbauflächenbedarf gemäß Hinweispapier (für den Zeitraum 2012 - 2027 2,0 ha) deutlich niedriger ausfallen als jene des Offenlage-Entwurfs (2,9 ha).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wanderungssaldo stark durch die gewerbliche Entwicklung geprägt war, geht die Gemeinde Buggingen auch weiterhin davon aus, dass durch zukünftige Gewerbeansiedlungen die Nachfrage nach Wohnbauflächen verstärkt wird.</p> <p>Darüber hinaus hat die Gemeinde ihre Infrastruktur kontinuierlich ausgebaut. Wichtigster Punkt hierbei war die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes als Vollsortimenter in integrierter Ortslage, so dass die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Ferner sind auch alle weiteren Infrastrukturen der Grundversorgung wie Grundschule, Kindergärten und zahlreiche Läden und Dienstleister wie Bäckereien, Banken, Apotheke, Friseure und Ärzte im Ort vorhanden. Flächenreserven für Wohnbauland sind in der Gemeinde auch weiterhin verfügbar.</p> <p>Mit der jüngsten Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Rahmen eines Flächentauschs Wohnbauflächen in Höhe von 3,4 ha im Bereich Bernel I herausgenommen und auf die beiden Sportplätze in Buggingen und Seefeldern verteilt. Insgesamt bieten die Flächen in Buggingen zwischen dem heutigen Ortskern und der B 3 aber auch der Ortsteil Seefeldern zukünftiges Potenzial für eine weitere Entwicklung, so dass die Funktion Siedlungsbereich auch in zukünftigen Flächennutzungsplänen umgesetzt werden kann.</p> <p>Insgesamt ist aus den dargestellten Gründen davon auszugehen, dass Buggingen auch weiterhin als Wohnstandort attraktiv sein wird und eine große Nachfrage nach Wohnbauland durch zuwandernde Bevölkerung bestehen wird.</p> <p>Im Ergebnis sieht sich die Gemeinde Buggingen für die Erfüllung der Aufgabe als Siedlungsbereich Wohnen aus folgenden Gründen bestens aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV, - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Bundesstraße B 3, Autobahn A 5), - gute Versorgungsinfrastruktur mit Läden und Dienstleistungen, - attraktive Wohnlage und - zusätzliche Wohnbauflächennachfrage infolge zukünftiger Gewerbebereichsentwicklungen. <p>Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Buggingen nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht.</p> <p>Die Gemeinde Buggingen stellt daher den Antrag, zukünftig im Regionalplan als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ausgewiesen zu werden.</p>	
285	2853	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Der Gemeinde Buggingen ist im rechtsgültigen Regionalplan die Funktion "GE + (GI)" = Gewerbliche und durch ökologische und siedlungsstrukturelle Randbedingungen eingeschränkte industrielle Entwick-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lungsmöglichkeiten (bis zu 30 ha). Die Gemeinde Buggingen nimmt zu Kenntnis, dass sie nach dem Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplans zukünftig als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C heruntergestuft werden soll. Damit wird der Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre auf 10 ha reduziert.	Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
285	2854	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Die Gemeinde Buggingen hat positiv zur Kenntnis genommen und bedankt sich, dass ihre in den Abstimmungsgesprächen und Stellungnahmen im Vorfeld der Offenlage des Regionalplanentwurfs erhobene Forderung, die Grünzäsur zwischen dem Sportplatz Seefeldern und der Stadt Heitersheim auf den Stand des regionalen Grünzugs aus dem Regionalplan 1995 zurückzunehmen, aufgenommen wurde. Dadurch wird zwischen der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche "Sportplatz Seefeldern" und der Grünzäsur Entwicklungsspielraum für die zukünftige kommunale Planung gelassen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur Abgrenzung der geplanten Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf wird zur Kenntnis genommen.
285	2855	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buggingen 79426 Buggingen	Die Gemeinde Buggingen ist im Süden, Osten und Norden von Regionalen Grünzügen umgeben. Westlich des Siedlungsbereiches grenzen Natura-2000-Gebiete an, die ebenso wie die Topographie einer weiteren Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung entgegenstehen. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt. Die Gemeinde Buggingen nimmt zur Kenntnis, dass sich die Fläche des regionalen Grünzugs auf ihrer Gemarkung nahezu verdoppelt, indem sich der regionale Grünzug nun auch westlich der Rheintalbahn bis zu westlichen Gemarkungsgrenze erstreckt. Ferner nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass ihrer Forderung nach Rücknahme des regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Kaliwerk und geplanter Bürgertrasse und im Bereich gegenüber der Kalisiedlung nicht nachgekommen wurde.	Kenntnisnahme Die Äußerungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.
286	557	Privat 77876 Kappelrodeck	Ich bin gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, A-chem/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorrangge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schweren Unfällen kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>biete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
287	560	Privat 77770 Durbach	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren im Gebiet von [den Offenburger und Durbacher Ortsteilen] Ebersweier, Bohlsbach, Griesheim und Rammersweier.</p> <p>Hiermit lege ich, Heinrich Huber, als Vollerwerbsbetrieb Widerspruch gegen die oben genannten Pläne ein. In diesen Gebieten bewirtschafte ich 8 ha Obstbau, davon sind 4,5 ha mein Eigentum. Detaillierte Widersprüche lege ich nach.</p> <p>[Hinweis: Detaillierte Angaben wurden vom Einwander entgegen der Ankündigung nicht nachgereicht]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Vielmehr werden hierdurch landwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Nutzungen wie Besiedlung gesichert. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben.</p>
287	4285	Privat 77770 Durbach	<p>Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich von Durbach, 250 ha.</p> <p>Hiermit lege ich (...) als Vollerwerbsbetrieb Widerspruch ein. Ich bewirtschafte 4,5 ha Weinbau in Durbach und 7 ha Obstbau, davon sind 0,7 ha Weinbau mein Eigentum in diesem Gebiet.</p> <p>Meine Widerspruchgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Rebplanie ist kein zukünftiger Weinbau mehr möglich, dadurch Veränderung der Kulturlandschaft (Gelände Aufgabe, Verwilderung der Gebiete). - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung der Herbiziden. - Erheblicher Wertverlust des Geländes, Kreditwürdigkeit bei der Bank. - Pflanzenschutzliche Einschränkungen, obwohl jetzt schon umweltfreundlich produziert wird (Pheromone, Mulchen, Bandspritzung). - Der Bau von Querterrassen einen ökologischen Mehrwert mit sich bringt. - Die Rebplanien jetzt schon über das Landratsamt durch naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange geprüft werden (Bauantrag). - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde, wie sie sich jetzt zeigt, und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
287	4312	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
288	561	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
289	562	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass das Gebiet 31 Weihermatten/ Ettisfeld in Oberkirch als Vorranggebiet eingestuft wird, weil: - In diesem Gebiet hochwertige Lebensmittel produziert werden. - Nutzungsbeschränkungen hier die Existenzen von kleinbäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieben gefährden. - Ich, wenn ich diese Flächen nicht mehr entsprechend nutzen kann, weite Wege zu weiter entfernten Pachtflächen in Kauf nehmen muss, was sich wiederum ökologisch belastend auf die Umwelt auswirkt. - Eine Nutzungsbeschränkung einer Enteignung gleich kommt.	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist zudem aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG), seinen Strukturreichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab.</p> <p>Für den geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht auch keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Insofern sind durch die geplante Gebietsfestlegung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft und keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe gegeben.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
289	4282	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch und 36 Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäß Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
290	563	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hun- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
291	564	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
292	565	Bürgermeisteramt der Stadt Oppenau 77728 Oppenau	<p>Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat in der vergangenen Sitzung am 16.12.2013 den Regionalplanentwurf zur Kenntnis genommen und sich, entgegen dem Rechenmodell des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, für die Stadt Oppenau als Gemeinde der Eigenentwicklung ausdrücklich für die Anwendung und Zugrundelegung des vom Regionalverband bevorzugten Berechnungsmodells für den Wohnflächenbedarf ausgesprochen, wonach sich für die Stadt Oppenau ein Orientierungswert von 3,5 ha für die nächsten 15 Jahre ergeben würde, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes oder anderer Bevölkerungsprognosen.</p> <p>Wir bitten darum, dies entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
293	566	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch wertvoller Lebensraum - Wichtiges Naherholungsgebiet - Zu große Flächenversiegelung - Pferdewiesen würden wegfallen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Angesichts gleichlautender Formulierungen in anderen Stellungnahmen wird davon ausgegangen, dass die Anregung darauf abzielt, auf den Fortfall dieser Grünzäsur zu verzichten.</p> <p>Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
294	567	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderung in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und dadurch die Kulturlandschaft verloren geht. - Ohne Querterrassen in Steillagen keine Bewirtschaftung möglich ist. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Winzer gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
295	568	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, da eine Veränderung der Steillagen mittelfristig für eine wirtschaftliche Nutzung unvermeidbar sein wird. Diejenigen, die über solche Maßnahmen entscheiden, sollten mal ein Jahr lang in diesen Steillagen mitarbeiten müssen, um sich den Konsequenzen einer beschränkten Veränderung der Landschaft bewusst zu werden. Eine Folge aus der Einstufung als Vorranggebiet wäre, dass genau diese Steillagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr bewirtschaftet würden und somit der Natur überlassen werden. Dies hätte zur Folge, dass die Offenhaltung solcher Steillagen gefährdet würde</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und somit der Tourismus, der aufgrund der herrlichen Landschaft seinen Urlaub in der Ortenau verbringt, rückläufig werden würde. Einerseits wird durch das Land die Offenhaltung von Steillagen mit Fördergeldern bezuschusst, während mit solchen Vorhaben, genau diese Offenhaltung gefährdet wird.</p> <p>Sie sollten sich bewusst sein, dass sich die Landwirtschaft auch weiterentwickeln muss, um die vielen Arbeitsplätzen die in der Region damit verbunden sind, auch weiterhin aufrecht erhalten zu können.</p>	<p>Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
296	569	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht und auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
297	570	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukünftiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Außerdem können viele Steillagen ohne Geländeänderungen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Zudem kann durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden ermöglicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
298	571	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden, weil es nicht möglich ist ohne die nötigen Geländeänderungen auch in Zukunft noch wirtschaftlichen Weinbau in Steillagen zu betreiben.</p> <p>Ohne den Bau von Querterrassen können viele Flächen nicht mehr</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bewirtschaftet werden. Die Winzer benötigen weiterhin einen gewissen Gestaltungsfreiraum um effizient und umweltfreundlich arbeiten zu können.</p> <p>Die Flächen haben nicht zuletzt durch die Winzer ihren heutigen Charakter, was sich sehr zum Negativen verändern wird wenn es sich nicht mehr lohnt bestimmte Flächen zu bewirtschaften und diese somit nicht mehr gepflegt werden.</p>	<p>Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
299	572	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von Winzern so gestaltet wurde wie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich ist. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belange geprüft wird. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
300	573	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Dies spricht gegen das geplante Vorgehen die Höhe (in Zähringen) aus dem Regionalplan herauszunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wiesengelände stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar, - das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung, - Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen, - Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen, <p>Dies sind einige der Nachhaltigkeits- und Umwelt- und Naturschutzaspekte!!!</p> <p>Die Natur und Umwelt braucht schützende Maßnahmen und Gesetze!!!</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m, kann die Festlegung einer Grünstreife in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbleibenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünstreifen nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünstreifen nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünstreifen kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünstreifenskulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünstreifen des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünstreifenskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünstreifenskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.
301	574	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Wiederaufnahme der Grünen Zone zwischen Zähringen und Gundelfingen-Wildtal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Roßkopf-Schloßberg und wird landwirtschaftlich genutzt (Ergänzungssatzung der Stadt Freiburg, Ergänzungssatzung für das Baugebiet Grimme, siehe Anlage 4 zur Drucksache G-07/216), - Wichtige Bedeutung als Naherholungsgebiet, insbesondere bei der zur Zeit stattfindenden massiven innerstädtischen Nachverdichtung, - Erhalt und Schutz von seltener werdenden Streuobstwiesen, seltene Kirschkpflaume, - Viele Pferdewiesen liegen in diesem Bereich, - beim Wegfall der Grünen Zonen würde einer Bebauung in dieser nichts mehr im Wege stehen, - Schutz von Fledermäusen, die in dieser Zone leben. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anregung darauf abzielt, auf den Fortfall dieser im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur zu verzichten.</p> <p>Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Zarterer Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Die Fortgeltung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsfestlegung wird durch die Ausgestaltung des Regionalplans nicht eingeschränkt. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
302	575	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p> <p>Des Weiteren werden viele Steillagen ohne den Bau von Querterrassen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.</p> <p>Auch bisher musste ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft werden (Bauantrag).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
303	576	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und die Winzer auch weiterhin die Möglichkeit haben müssen die Weinberge so anzulegen, dass sie maschinell und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			damit wirtschaftlich effizient bearbeitet werden können.	hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
304	577	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeveränderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeveränderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeveränderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich ist. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
305	578	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin Winzer und habe in diesem Gebiet ein Grundstück auf dem ich Weinbau betreibe. Um einen zukunftsfähigen Weinbau zu erhalten, muss ich Geländeänderungen in der Steillage vornehmen können bei einem Rebenneuaufbau.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>len, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
306	579	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, da ohne die Veränderung der Steillagen ein wirtschaftlicher und zukunftsfähiger Weinbau in den genannten Gebieten nicht möglich ist. Die vorhandenen Geländestrukturen wurden durch die Winzerinnen und Winzer in den vergangenen Jahrzehnten gestaltet und es muss den Winzerinnen und Winzern weiterhin möglich sein die Landschaft für den Weinbau zukunftsfähig zu gestalten. Unabhängig von den Vorranggebieten wird bisher schon jede geplante Geländeänderung durch das Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
307	580	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil:</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukünftiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
308	582	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Weil ohne Bau von Querterassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können - Weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Weil der Bau von Querterassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
309	583	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Und weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
310	586	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin gegen die Einstufung der Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckende hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
311	587	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Der Grünzug zwischen Freiburg und Wildtal muss erhalten bleiben, da das Oberflächenwasser der Wiesen einen Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt bietet. Ein Eingriff in die Natur wäre unverantwortlich, da durch eine Flächenversiegelung das Klima in Wildtal und Zähringen negativ beeinflusst wird.</p> <p>Es würde im Fall einer Bebauung durch den erhöhten Verkehr Lärm in Wildtal und Zähringen entstehen und natürlich insbesondere durch die Baumaßnahmen.</p> <p>Es war von jeher ein Grünstreifen zwischen 2 Gemarkungen vorgeschrieben, um einer Überbesiedelung vorzubeugen und der Natur Raum bleibt und so soll es bleiben!</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenen Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden.</p> <p>Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
312	589	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne Geländeänderung ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
313	590	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar.</p> <p>Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmetho-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
314	591	Privat 77767 Appenweier	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
315	592	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>biote für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
316	593	Privat 77866 Rheinau	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Rheinau Membrechtshofen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 80 ha Acker- sowie 55 ha Grünland. Außerdem halten wir Milchkühe und Bullenmast. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreideanbau sowie Direktvermarktung von Milchprodukten. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1978 entschieden, den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Milch- und Jungviehstall, Silo- und Güllelager, Werkstatt und Maschinenhalle. Wir leben hier zurzeit mit 5 Personen. Diese Teilaussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich eines Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1678/1679/1681. Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle und die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist gegenüber dem geltenden Regionalplan einhergehend mit einer großflächigen Rücknahme im Südosten von Rheinau-Membrechtshofen vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich der Ortslage zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue sicherzustellen (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg als Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors). Auch wenn angesichts der im Plansatz 3.1.1 auch künftig bestehenden Ausnahmeregelung für standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben eine grundsätzliche Konfliktstellung nicht gegeben ist, so ist angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage am Rande der Grünzugskulisse eine Ausgrenzung der genannten Hofstelle mit allen Gebäuden und der nördlich und östlich umgebenden Bereiche aus dem Regionalen Grünzug (Rücknahme um insgesamt ca. 2 ha) planerisch vertretbar. Eine darüber hinausgehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des unbebauten Freiraums nach Süden ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau entsprechenden Anregungen verwiesen (siehe ID 2405 und 2408).</p>
317	594	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können u. es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>len, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
318	595	Privat 77694 Kehl	<p>Als hauptberuflicher Landwirt auf der Gemarkung Kehl ist mir beim Durchlesen der Kurzfassung aufgefallen, das an keiner Stelle die Landwirtschaft mit Ihrer Produktion von hochwertigen Lebensmitteln erwähnt wird. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung und den damit verbundenen Bedarf an Nahrungsmittel kann ich dieses nicht nachvollziehen.</p> <p>Wir können im Gebiet des Südlichen Oberrhein fast alles an Lebensmitteln anbauen und erzeugen, auch die entsprechenden Verarbeitungsbetriebe wie Genossenschaften, Schlachthöfe Landhandel u. s. w. sind vorhanden . Auch die Infrastruktur ist gut (Autobahnen, Häfen) und so sollte man es auch darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft wird in PS 1.2.3 und 1.2.5 Rechnung getragen. Darüber hinaus finden sich in Kapitel 3 weitere Plansätze mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. insb. PS 3.0.9). Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 um die "verbrauchernahe Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter werden in der Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 hinter dem zweiten Satz folgende Sätze ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."
318	3904	Privat 77694 Kehl	Grundsätzlich kann ich die Forderung Innenentwicklung vor Außenentwicklung nur unterstützen, aber es müssen auch entsprechende Rahmenbedingungen und politische Gesetze folgen. Wie z. B. Bauhöhen von Gebäuden (warum kann ein Einkaufsmarkt seine Parkplätze nicht unter das Gebäude verlegen oder mehrstöckig bauen, beim Wohnungsbau ist es ähnlich). Auch die Bebauungspflicht von Grundstücken ist ein Thema.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung gegebener baurechtlicher Regelungsmöglichkeiten (Festsetzung von Bauhöhen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, Baugebote gemäß § 176 BauGB u. a.) bleibt den Städten und Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung vorbehalten, die Änderung gesetzlicher Vorgaben ist Aufgabe des Bundestags (BauGB) bzw. des Landtags (LBO).
318	3905	Privat 77694 Kehl	Für mich als Landwirt ist der Suchraum "n03" [gemeint ist 7413-a] auf der Gemarkung Kehl-Neumühl als Neuaufschluss nicht nachvollziehbar, er liegt einem Gebiet mit sehr guten Landwirtschaftsflächen, auch wurde in den 70 er Jahren eine Flurbereinigung durchgeführt so das sich für meine Belange eine sehr gute Bewirtschaftungsstruktur vorhanden ist. Auch die verkehrliche Anbindung ist nicht vorhanden. Darum sollte der Suchraum n03 [gemeint ist 7413-a] aus dem Plan gestrichen werden. Bei anderen Kiesabbauanlagen sollte man prüfen ob diese erweitert oder vertieft werden können.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7413-a spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
318	3906	Privat 77694 Kehl	Für die Kehler Ortschaften Kork und Neumühl sollte es bei der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung, wie es im Entwurf vorgesehen ist, bleiben.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit grundsätzlich auf die (gesamte) Gemeinde bezieht, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. PS 2.4.1.2 Abs. 5 sieht jedoch vor, dass die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebiets "vorrangig im Kernort" und in Ortsteilen mit Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert wird. Die Stadt Kehl ist gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 1 als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt. Somit kommt neben der Kernstadt zumindest auch der Ortsteil Kork für eine verstärkte Siedlungstätigkeit in Frage. Die Ausformung dessen verbleibt jedoch dem kommunalen Planungsträger, hier der Stadt Kehl.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
319	596	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Ohne Geländeänderungen sind viele Steillagen nur mit großen Gefahren für den Bewirtschafter möglich und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Desweiteren kann durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich sein, und die Erosion so nicht weiter fortschreiten kann.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
320	597	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, daß die Gebiete 28 (Lochhalde Oberkirch) und 36 (Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird; der Bau von Querterrassen und Ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt; weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht mehr möglich ist, und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht; weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können; weil die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
321	598	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	
322	599	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Bau von Quertrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
323	600	Kurt und Gerold Stöcklin GbR 79367 Weisweil	Es ist nicht in Ordnung wie die Planer über unsere Flächen und unser Eigentum hinweg gehen. Das relativ schmale Rheintal ist sowieso schon zwei- und dreistöckig mit Schutzgebieten aller Art überplant, deshalb kann unsere Stellungnahme zum Planentwurf und zur Heranziehung der letzten Freiflächen nur "Nein" heißen - "So nicht". Der Plansatz 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist eine weitere Einengung der Landwirtschaft, das darf so nicht sein. Wir fordern die Freihaltung der Landschaft und für die Landwirtschaft einen grundsätzlichen Vorrang. Sehr geehrte Damen und Herren, Land ist nicht vermehrbar, deshalb fordern wir keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Die äußere Abgrenzung der noch freien Flächen ist auf den zuletzt gültigen Stand zurück zu nehmen. In der Region Weisweil - Forchheim ist noch eine intakte Landwirtschaft mit einem Anbau vielfältiger und hochwertiger Kulturpflanzen, insbesondere Saatgutvermehrung (Saatmais), Kartoffeln, Zuckerrüben, Tabak, Spargel, Obst. Diese Kulturen tragen auch zu einer beachtlichen Wertschöpfung bei. Weiter fordern wir keinerlei Einschränkungen der künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Ebenfalls kein Konflikt besteht bezüglich der bereits bestehenden baulichen Anlagen, da durch den Regionalplan in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten - und somit auch des Waldeckhofes 1 in Weisweil - ist innerhalb der Zone B ohne weiteres möglich. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Wir fordern eine Bestätigung, daß unser landwirtschaftlicher Betrieb Waldeckhof 1 in Weisweil hinsichtlich der aktuell und in Zukunft angebaute Kulturen, sowie seiner zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten keinen Einschränkungen unterworfen wird.	Zonen zulässig sein können, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Anregung, die Vorranggebietskulisse auf den letzten Stand zurückzunehmen, wird somit nicht berücksichtigt.
324	601	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Allgemeines, insbesondere zum Stellenwert der Landwirtschaft im Planentwurf Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung die Landschafts- und Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden. Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber Fehlangezeige. Wir fordern mit Nachdruck die Einbindung eines derartigen Vorranggebiets, in dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall in Grünzügen ausnahmsweise zulässig" sind. Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes ent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zu-vorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurlibanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Ober-rheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
324	3947	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen". Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen." Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
324	3948	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Bau- und Kulturdenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweiden und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südländlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltige</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."
324	3949	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lasst sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstufung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt:</p> <p>Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.0.9 Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1).</p>
324	3950	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in diesen Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Sied-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauG sind insoweit bereits scharf genug, in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.</p>	<p>gungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
324	3951	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Plan-satz 3.2, sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemaßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen, z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen.</p> <p>Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
324	3952	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen ausdrücklich möglich sein, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutzonen und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
324	3953	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Das geplante 80 ha große Vorranggebiet für Kiesabbau auf der Gemarkung Rheinhausen entlang des Leopoldskanals kritisieren wir auf Grund des unverhältnismäßigen Flächenverbrauchs. Hier wurde ein Sicherungsgebiet ohne besondere Rechtfertigung unverändert in seiner Dimension zu einem Abbaugelände hochgestuft. Weder Bedarf noch Eignung des Gebiets sind nachgewiesen. Die gute, berechnete landwirtschaftliche Produktionsflächen und Infrastruktur wie Maschinenhallen und Tiefbrunnen, die dort vorhanden sind, dürfen nicht einfach ohne Not dem Kiesabbau geopfert werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund Schlaggrößen, Vorrangflur I, Berechnungsfähigkeit und vorliegender Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Seine rohstofffachliche Eignung wird bestätigt (siehe Stellungnahme des LGRB (ID 3325)). Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, bei der Abwägung der Raumnutzungsinteressen am Standort 7712-b Vorranggebiete für einen Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur soweit unbedingt erforderlich festzulegen, wird insofern berücksichtigt.</p>
324	3954	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Die Neuausweisung von Kiesflächen in Sasbach im Eck zwischen L 113 und L 104 direkt als Abbaufäche [7811-c] und im Nordwesten von Wyhl als Gebiet mit Sicherungs- und Abbaufäche [7811-a] sollte überdacht und eine Aufhebung oder zumindest eine Rückstufung der Gebiete insgesamt in die Sicherungsstufe vorgenommen werden. Hier zeigt sich leider wieder die Denkweise, dass landwirtschaftliche Fläche ja nicht so hochwertig sei und daher Kiesabbau dorthin darf während Standorte im Rheinwald geschont werden sollen, obwohl dort bereits abgebaut wird und eine umweltschonende Erweiterung mit gleichzeitiger Renaturierung heute möglich ist.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die landwirtschaftlichen Bedenken bezüglich der Gebiete an den Standorten 7811-a und 7811-c werden zu Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden in beiden Fällen gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, im Falle des Gebiets 7811-a zudem der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen (Vorrangflur I) wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Belang des Schutzes von Boden und landwirtschaftlicher Fläche allein vermag in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen.</p> <p>Die Rückstufung der Abbauggebiete 7811-a und 7811-c zu reinen Sicherungsgebieten entfällt als Option, weil ein Abbau in beiden Fällen zeitnah erforderlich wäre, weil an bestehenden Werken der meldenden Firmen jeweils die Restmassen erschöpft sind. Die dahingehenden hilfswisen Anregungen werden daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen werden die Gebiete wie folgt verändert:</p> <p>Zu den Gebieten am Standort 7811-a: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen die Gebiete am Standort 7811-a (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.</p> <p>Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a aufzuheben, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p> <p>Zum Abbauggebiet 7811-c: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Gebietskulisse wird das Abbaugebiet 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-c gänzlich zu verzichten, wird im Ergebnis nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil (LGRB Nr. 7811-4) wurde prioritär geprüft, entfiel jedoch wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (Lage in einem Naturschutzgebiet) (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3249)).</p>
324	3955	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>Beim Industriegebiet an der L 114 bei der Autobahnausfahrt Teningen ist die Grünzäsur zwischen Teningen und dem Industriegebiet neben der Gottlieb-Daimler-Straße zum Teil ausgespart worden, um eine weitere Expansion des Gebiets vorzubereiten. Passenderweise endet auch ein Vorranggebiet für Wasservorkommen Stufe A exakt an der Grenze zum Industriegebiet und seiner angedachten Erweiterung. Hier sollte die Grünzäsur bis an das Industriegebiet geführt werden. Auf Teninger Gemarkung sind im Bereich Breitigen/Hinterer Dorfbach schon genügend Flächen für Industrie- und Gewerbeflächen reserviert worden. Es wäre auch wünschenswert, wenn im Südwesten von Teningen, der Grünzug näher an den Ort herangezogen werden könnte, um ein Flächenschutz zu gewährleisten. Hier soll wohl schon der Zwischenraum zwischen Dorf und einer angedachten Umgehungsstraße für Bebauung reserviert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den Freiraumbereich südlich der Ortslage von Teningen gegenüber dem geltenden Regionalplan neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festzulegen. Maßgeblich ist hierfür die feststellbare Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Nordteil der Freiburger Bucht zwischen Eichstetten und Köndringen sowie die besondere Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Darüber hinaus wird hierdurch auch der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen Teninger Allmend und der Elz-Dreisam-Niederung raumordnerisch gesichert. Die Grenze der geplanten Grünzäsur südlich von Teningen, die eine Breite von ca. 700 bis 800 m aufweist, lehnt sich im Norden an der Verlauf der geplanten Umgehungsstraße an und orientiert sich im Süden im Bereich der Gottlieb-Daimler-Straße an der Flucht des Waldrands der Teninger Allmend. Nördlich des bestehenden Gewerbegebiets "Rohrlache" wird dabei nördlich der Gottlieb-Daimler-Straße ein ca. 100 breiter und insgesamt ca. 5 ha großer Bereich nicht in die Grünzäsur einbezogen, um dem Erweiterungsbedarf dort ansässiger Gewerbebetriebe Rechnung zu tragen und eine räumlich kompakte Arrondierung des verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegebiets zu ermöglichen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Gemeinde Teningen die Absicht verfolgt, größere Teile des im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiets "Breitigen" mittelfristig in Wohn- und Mischbauflächen umzuwandeln. Die Anlehnung der nördlichen Grenze der Grünzäsur an die geplante Umgehungsstraßentrasse lässt zudem Spielräume für eine am Bestand orientierte, mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung am südlichen Ortsrand offen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kernort aufgrund von Topographie und planerischen Restriktionen - abgesehen vom o.g. Bereich "Breitigen" - faktisch nur noch Entwicklungsmöglichkeiten in südlicher Richtung besitzt.</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur stellt somit einen ausgewo-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>genen Kompromiss zwischen der großräumigen Sicherung eines wichtigen Freiraumbereichs sowie der Offenhaltung von Spielräumen für eine bedarfsgerechte und räumlich kompakte Siedlungsentwicklung des Kleinzentrums Teningen dar, dem gemäß Offenlage-Entwurf auch die Aufgabe eines Siedlungsbereichs für die Funktionen Wohnen und Gewerbe (Kategorie C, Orientierungswert bis 10 ha) zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung des östlich des Gewerbegebiets "Rohrlache" geplanten Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) zwangsläufig aus den bestehenden Siedlungsgrenzen ergibt. Eine Vergrößerung nach Westen scheidet wegen des bestehenden Gewerbegebiets aus. Auch werden durch den Offenlage-Entwurf keine Positivfestlegungen für eine künftige Siedlungsentwicklung getroffen.</p> <p>Eine Vergrößerung der Grünzäsur südlich von Teningen ist somit unter Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
324	3956	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Erfolgt die Dimensionierung von Wasservorranggebieten schon nach Industriegebietsgrenzen, so ist auch deren Abstufung A-B-C zweifelhaft. Das Vorranggebiet für Wasservorkommen zwischen Emmendingen-Wasser und A 5-Anschlussstelle Teningen sollte mehr in den Wald verschoben werden, so dass die Siedlungshöfe bei Reute nach wie vor, aber auch der Birkenhof und der Südhof bei Temngen, die beide bisher in einer Wasserzone B liegen, nicht mehr in einer Vorrangzone für Wasser liegen. Der aktuelle Tiefbrunnen befindet sich auch in diesem Wald.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die auf der Basis des Fachbeitrages der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) festgelegte Zonierung innerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen orientiert sich an bestehenden Raumnutzungen und hydrogeologischen Kriterien und berücksichtigt unter anderem Parameter wie die Fließdauer und die Fließstrecke des Grundwassers in Bezug zu potenziellen Trinkwassergewinnungsanlagen. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Die vorgeschlagene Verschiebung des Vorranggebietes stellt nach intensiver Überprüfung der zuständigen Fachbehörden aufgrund einer wesentlichen Verringerung des nutzbaren Grundwasserdargebots keine tragfähige Variante dar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Plansätze zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst wurden (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Daraus geht nunmehr eindeutiger hervor, dass die Lage der Siedlungshöfe in einer Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ohnehin keinen Konflikt in Bezug auf die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen auslöst.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
324	3957	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen	Südlich von der Ortslage Denzlingen sind leider keine regionalen Grünzüge im Dreieck von B 294 und B 3 vorhanden. (...) Eine Ausweisung bis Südhof bzw. Haldenhof, unter Aussparung derselben, wäre	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist wie im geltenden Regionalplan unmittelbar</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79331 Teningen	zum Flächenschutz für die Landwirtschaft aber angezeigt.	südlich des Siedlungsrandes von Denzlingen kein Regionaler Grünzug oder eine Grünzäsur festgelegt. Zwar weist dieser Feldflurbereich eine besondere Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Jedoch ist dieser Bereich im Gegensatz zu den als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur gesicherten Freiräumen nördlich von Denzlingen bzw. weiter südlich angrenzenden nicht von Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang. So ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den sich südlich der B 294 anschließenden Freiraumkorridor, der bis zum nördlichen Siedlungsrand von Gundelfingen eine Breite von ca. 900 bis 1.100 m aufweist und Teil der Grünzugskulisse des geltenden Regionalplans ist, künftig als Grünzäsur festzulegen und diese dabei gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug nach Süden zu vergrößern. Neben der Siedlungstrennung ist dieser Bereich auch von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Schwarzwaldrand und Teningen Allmend-Dreisam-Niederung. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse bzw. der Grünzäsur südlich von Denzlingen besteht somit keine hinreichende Begründung.
324	3958	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Zwischen Vörstetten und Denzlingen sind keine Grünzüge geplant. Eine Ausweisung bis Südhof bzw. Haldenhof, unter Aussparung derselben, wäre zum Flächenschutz für die Landwirtschaft aber angezeigt.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist wie im geltenden Regionalplan zwischen den Ortslagen von Vörstetten und Denzlingen kein Regionaler Grünzug festgelegt. Zwar weist dieser Feldflurbereich eine besondere Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Jedoch ist dieser Bereich im Gegensatz zu den als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur gesicherten Freiräumen westlich von Vörstetten sowie nördlich und südlich von Vörstetten bzw. Denzlingen nicht von Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang. Auch sind keine aktuellen Tendenzen des Zusammenwachsens der beiden Ortslagen erkennbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Verlauf von zwei Hochspannungstrassen die weitere Siedlungsentwicklung von Vörstetten in (nord) östlicher Richtung begrenzt. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Vörstetten und Denzlingen besteht somit keine hinreichende Begründung.
324	3959	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Im Bereich Nordweil ist auffallend, dass fast das ganze Umfeld um das Dorf Nordweil und damit praktisch das gesamte umgebende Rebgebiet als Vorrangfläche für Naturschutz ausgewiesen werden soll. Damit verbunden wäre ein Verbot von Aufschüttungen und Veränderungen der Geländeoberfläche. Das würde in den Rebbergen jegliche Schaffung von Direktzugfähigkeit und Verbesserung der Bewirtschaftungs-	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 77 (Offenlandkomplex östlich Norweil, ca. 108 ha) und Nr. 78 (Offenlandkomplex westlich Norweil, ca. 155 ha) ist durch fundierte Fach-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einheiten durch Einebnen oder Planieren unmöglich machen. Flurbereinigungen würden behindert. Bereits fachrechtlich bestehen viele Vorgaben, sodass Planierungen in (übermäßigem Ausmaß) gar nicht mehr vorkommen können. Eine Verbesserung der winzigen Parzellenstruktur hin zu rationelleren Wirtschaftseinheiten muss aber unbedingt möglich bleiben. In Nordweil werden bereits jetzt geringere Rebpachten als in anderen Anbaugebieten bezahlt, weil die Bewirtschaftungsstrukturen so nachteilig sind. Es ist absurd, dass die Landwirtschaft und der Weinbau, welche die ökologisch reichhaltigen Klein-Terrassen-Landschaften mühsam geschaffen haben, nun dadurch Nachteile haben und praktisch vom Fortschritt abgeschnitten werden sollen. Das Landschaftsbild kann nur erhalten werden, wenn sich die Arbeit für die Bewirtschafter dort auch lohnt. Deshalb sollten diese Vorrangflächen zurück genommen werden, zumal sie bereits gleichzeitig als Grünzüge erfasst sind.</p>	<p>grundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete ist ihre Lebensraumausstattung (strukturreicher Offenlandkomplex bzw. strukturreiches, durch ungenutzte Terrassenböschungen gegliedertes Weinbaugelände) sowie ihre besondere Bedeutung für die Fauna (Lebensraum wertgebender Fledermaus- und Tagfalterarten). Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Demgegenüber liegen keine Gesichtspunkte vor, die den geforderten Verzicht auf die geplante Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
324	3960	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	<p>Des Weiteren sind wir dafür, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, aufzuheben. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Forchheimer Petershöfe und Weingartenhöfe und die Weisweiler Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder der Direktvermarktung und des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie gewerbliche Ausmaße erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde über Sondergebiete in diesen Vorrangzonen nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Wasserzone B kann von allen betroffenen Siedlerhöfen in Weisweil und Forchheim deshalb keinesfalls hingenommen werden. Im Wasservorranggebiet betreibt der Wasser- und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die angeregte Aufnahme von Betriebs- und Ausbaumöglichkeiten der Bewässerung in die Plansätze ist nicht erforderlich, da die Bewässerung eine reversible wasserrechtlich zu genehmigende Nutzung darstellt, die mit den Plansätzen nicht gesteuert wird. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Bodenverband nördlicher Breisgau auch gut zwei Dutzend Bewässerungsbrunnen. Die Beregnung ist im dort intensiv betriebenen Sonderkulturanbau unverzichtbar. Betriebs- und Ausbaumöglichkeiten der Bewässerung müssen gewährleistet sein und müssten auch in den Plansätzen 3.3 ausdrücklich zugelassen werden.	Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
324	4714	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Emmendingen 79331 Teningen	Es fragt sich auch, ob die Wasservorranggebiete an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort sind. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschutzbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald für untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während die ehemaligen Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschutzbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
325	602	Jürgen und Ralf Anselm GbR 77743 Neuried	Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Betriebsschwerpunkte stellen Tabak- und Maisanbau sowie Obstanbau. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiter entwickeln konnte, haben wir uns 1972 entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Schweinestall, Güllesilo, Halle mit Trocknung und Getreidelagerung, Hallen für Tabaktrocknungsöfen und Maschinen und Folienschöpfe. Wir leben hier zurzeit mit 6 Personen. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich einer Wasservorrangfläche. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flstnr. 5115, 5112. Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle/ die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Wasservorrangfläche ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir ha-	Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen. Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Ebenso wäre die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten eines in einer Zone B liegenden Betriebs unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist. Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Was-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ben unseren Betrieb bewußt ausgelieft damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiter entwickeln können.</p>	<p>servorkommen konnte nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben werden. Dadurch liegen die Ortschaft Müllen sowie die angesprochenen Flurstücke nicht mehr im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, den angesprochenen landwirtschaftlichen Betrieb von der Vorranggebietsfestlegung räumlich auszunehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p>
326	603	Privat 79362 Forchheim	<p>Mit den Betriebsteilen Marktfruchtanbau, Saatmaisproduktion, Forchheimer Kartoffelanbau mit Direktvermarktung und Schweinemast mit Direktvermarktung ist unser landwirtschaftlicher Betrieb breit gegliedert. Dank kontinuierlichen Investitionen und Anpassung an Marktveränderungen sichern wir die Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln und die Zukunftsfähigkeit unseres Familienbetriebes!</p> <p>In ihrem aktuellen Entwurf liegt unser landwirtschaftlicher Betrieb am südlichen Rand eines "Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone B" unmittelbar zur Grenzlinie C.</p> <p>Bei solch einer Umsetzung befürchten wir erhebliche Einschränkungen in unserer Betriebsentwicklung und wirtschaftlich unzumutbare Nachteile, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss aller Arten der Nutzung von Geothermie zur Wärmege- winnung auch zu betrieblichen Zwecken - Einschränkungen in der Beregnung von Spezial- und Sonderkulturen - Konfliktpotenzial und Übermaß an Mitspracherecht der Wasserbe- hörden bei Betriebsentwicklung und Umgang mit Betriebsmittel, z. B. Lagerung von Pflanzenschutzmittel in Zone B - Spezialauflagen und kostspielige Sondeimaßnahmen bei Bauvorha- ben - Ausschluss des Aufbaus eines gewerblichen Betriebsteils <p>Im früheren Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Weisweil wurden die Grenzlinien des damaligen Schutzgebietes u. a. aus oben genannten Gründen unter Berücksichtigung unserer landwirtschaftlichen Betriebe gezogen. Eine Verschiebung der Grenzlinie, so dass alle Höfe weit- räumig außerhalb des Einschränkunggebietes liegen, war den Ent- scheidern damals einleuchtend und wasserwirtschaftlich gut vertretbar! Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass das besagte im Gesamt- fortschreibungsentwurf ausgewiesene "Vorranggebiet Wasser" deshalb in seiner Gesamtheit in Frage gestellt werden muss! Eine Verschiebung der Zone zum aktuellen Trinkwasserbrunnen im Forchheimer Wald sollte Vorrang haben.</p> <p>Wie kaum ein anderer produzierender Sektor weiß die Landwirtschaft</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasser- versorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzge- bieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Was- servorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelun- gen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Rege- lungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalpla- nerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Was- servorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (wie z.B. Saatmaisproduktion) getroffen. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirt- schaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplaneri- schen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansät- zen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungsprä- sidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung von kleinräumigen bereits ausgeübten Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebli- ches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Ebenso unbegründet sind die befürchteten Einschränkungen durch die regionalplanerischen Festlegungen zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen bei der Beregnung von Spezial- und Sonderkulturen, da gemäß Begründung zu PS 3.3 ausschließlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>um die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit unseren wichtigsten Produktionsfaktoren Boden und Wasser, vgl. Cross Compliance.</p> <p>Von der praktizierenden Seite schützen bereits bestehende Richtlinien und Gesetze ausreichend unser Wasser.</p> <p>Im letzten Regionalplan war jeweils östlich und westlich des geplanten "Vorranggebietes Wasser" eine Schutzzone für Grundwasservorkommen.</p> <p>Wir plädieren daher für eine gesamte Aufhebung des geplanten "Vorranggebiets" und fordern an dieser Stelle mehr Aufmerksamkeit für die landwirtschaftliche Produktion.</p> <p>Als Beispiel: Am nördlichen Rand von Endingen liegen die ertragreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Dort wurde ein neues Industriegebiet errichtet und die Erweiterung wird bereits vorbereitet. In ihrem aktuellen Planentwurf ist das gesamte Gebiet noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" deklariert.</p> <p>Es ist weder als Industrieansiedlung ausgewiesen noch ist eine konkrete Grenzlinie ersichtlich, die diese Art des Landraubs eindämmen könnte!</p>	<p>irreversible Nutzungen unzulässig sind und die Beregnung eine reversible Nutzung darstellt. Auch die Errichtung betrieblicher Lager für Pflanzenschutzmittel löst nach Angabe der zuständigen Unteren Wasserbehörde in der Zone B typischerweise keinen Konflikt aus. Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Hierfür bedarf es in der der Hofstelle zugrundeliegenden Zone B - sowie in allen Zonen - einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Klarstellend wird die in PS 3.3 bisher vorgenommene Unterscheidung der Geothermienutzungen in Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden sowie -kollektoren zugunsten einer Oberkategorie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme (...) dienen" aufgehoben. Die neue Oberkategorie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme (...) dienen" wird für alle Zonen in die Liste der fachbehördlichen Einzelfallentscheidungen übernommen. Die vorgeschlagene Verschiebung des Vorranggebietes in Richtung des aktuellen Trinkwasserbrunnens im Forchheimer Wald stellt nach Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden keine sachgerechte Variante dar, da es bei einer zukünftigen Erschließung zu einer Überlagerung der Einzugsgebiete käme. Die Anregung, das geplante Vorranggebiet aufzuheben, wird nicht berücksichtigt.</p>
326	3961	Privat 79362 Forchheim	<p>Wir (...) fordern an dieser Stelle mehr Aufmerksamkeit für die landwirtschaftliche Produktion.</p> <p>Als Beispiel: Am nördlichen Rand von Endingen liegen die ertragreichsten landwirtschaftlichen Flächen. Dort wurde ein neues Industriegebiet errichtet und die Erweiterung wird bereits vorbereitet. In ihrem aktuellen Planentwurf ist das gesamte Gebiet noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" deklariert.</p> <p>Es ist weder als Industrieansiedlung ausgewiesen noch ist eine konkrete Grenzlinie ersichtlich, die diese Art des Landraubs eindämmen könnte!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Einer Anregung des Landratsamts Emmendingen entsprechend, wird zur Sicherstellung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung zwischen Endingen a.K. und Forchheim eine zusätzliche Grünzäsur festgelegt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.</p>
326	4327	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
326	4328	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
327	604	Privat 77743 Neuried	<p>Ich (...) betreibe mit meiner Familie in Altenheim, Im Holderstock (...), einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 120 ha Ackerland, davon 55 ha Sonderkultur Tabak, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut werden soll. Außerdem betreiben wir noch ca. 7 ha Weinbau und seit zwei Jahren 0,90 ha Tafeltrauben. Die Tafeltrauben und auch den Wein wollen wir in Zukunft selbstvermarkten. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2003 dafür entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus einem Wohnhaus, einer Halle zur Verarbeitung und Lagerung von Tabak sowie das Einstellen unsere Maschinen, einer offenen Halle zur Bearbeitung der 17 Tabaktrocknungsanlagen und einem separaten Pferde-stall. Wir leben hier zurzeit mit 6 Personen im Wohnhaus. Zusätzlich arbeiten im Betrieb noch ein vollangestellter Mitarbeiter und ca. 30 saisonale Erntehelfer.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die unserem Betrieb in Ortslage oftmals Probleme bereiteten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 2225, 2225/1, 2225/2.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung (z. B. Selbstvermarktung, Tabaktrocknungsanlagen, Pferdehaltung usw.) dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der genannte landwirtschaftliche Betriebssitz in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotope und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegt der Betrieb nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant.</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Neuried-Altenheim wurde auch von der Gemeinde Neuried die Anregung vorgebracht, den durch landwirtschaftliche Gebäude geprägten Bereich aus dem geplanten Regionalen Grünzug auszugrenzen, um hier zugunsten von Pferdehaltung und Reitsportnutzungen bauleitplanerische Festsetzungen treffen zu können. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stellen sich diese Entwicklungsabsichten der Gemeinde als begründet und raumordnerisch sinnvoll dar. Insbesondere wird die Absicht der Gemeinde Neuried, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und in baulich vorgeprägten Bereichen zu konzentrieren aus regionalplanerischer Sicht unterstützt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorhandenen starken baulichen Prägung erscheint es in dieser konkreten Situation deshalb raumordnerisch vertretbar, den engeren Bereich der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Gehöftzone Holderstock (ca. 11 ha) aus dem bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug inselhaft auszugrenzen. Die Abgrenzung lehnt sich dabei nach Norden, Süden und Osten eng an den Siedlungsbestand an, um einer in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken. Für den weiterhin im Regionalen Grünzug verbleibenden unbebauten Bereich östlich der Hofstellengebäude wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude regelmäßig in Regionalen Grünzügen liegen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Neuried (ID 1551) verwiesen.
328	605	Plan B e. V. Herr Philipp Vogt 79100 Freiburg im Breisgau	Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar. Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal dar, und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im räumlichen Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.
329	606	Walter und Dagmar Roth GbR 77743 Neuried	<p>Wir betreiben in Ichenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 104 ha Acker- sowie 45 ha Grünland. Außerdem halten wir 70 Milchkühe mit Nachzucht. Betriebsschwerpunkte stellen Mais- und Getreideanbau sowie die Milcherzeugung. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1996 entschieden den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Fahrsilos, Strohbergehalle, Maschinenhalle, Pferdestall, Getreide- und Futterlager u. einer geplanten Biogasanlage. Wir leben hier zurzeit mit vier Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Aussiedlung im Bereich eines Grünzuges/ einer Grünzäsur.</p> <p>Folgende Flurstücke unseres Betriebes sind in Anspruch genommen: Flst. Nr. 6765, 6766, 6767, 6768, 6769 u. 6770.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle/ die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofanlage in Neuried- Ichenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Entgegen der Einwendung liegt die Hofstelle nicht innerhalb einer Regionalen Grünzäsur und es sind hier auch keine über den Regionalen Grünzug hinausgehenden regionalplanerischen Festlegungen geplant. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Neuried (ID 1552) verwiesen.</p>
331	608	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Keine Aufhebung der Grünzäsur zwischen Zähringen und Gundelfingen-Wildtal:</p> <p>Bei Grünzäsuren handelt es sich um Gebiete, die "in der Raumordnung und in der Landschaftsplanung als bandförmige, zusammenhängende nicht bebaute Gebiete zum Biotopverbund und zur Gliederung von Siedlungsflächen ausgewiesen" sind.</p> <p>Dieses Gebiet hat eine wichtige Bedeutung als stadtnahes Naherholungsgebiet. Freiburg wird massiv nachverdichtet und benötigt für Menschen, Tiere und Pflanzen dringend diese Grünen Zonen.</p> <p>Durch die leichte Hanglage ist die Frischluftzufuhr und damit das Lokalklima von Zähringen gesichert.</p> <p>Durch eine nachfolgende Bebauung würde sich Zähringen aufheizen. In diesem Gebiet gibt es mehrere Kirschkpfaumen, die auf der Roten Liste der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Ba-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den-Württemberg stehen, diese gilt es zu erhalten. Da geplant ist dieses Gebiet zu bebauen, würde mit der Herausnahme der Grünzäsur in diesem Bereich der Bebauung nichts mehr im Wege stehen.</p>	<p>m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden. Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind. Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor. Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Festlegungen in diesem Bereich vor.
332	609	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht!	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
333	610	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich erhebe Einspruch gegen die Einstufung der Gebiete 28 (Lochhalde Oberkirch) und 36 (Durbach und Oberkirch). Ich bin dagegen da in diese Gebiete nicht durch Geländeänderungen in Form von Planien und Querterrassierung eingegriffen werden kann. Ich denke die jeweilige Entscheidung obliegt unter Einbezug des Umweltschutzes dem Grundstückseigentümer! Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen bieten ohnehin einen ökologischen Mehrwert. Die Winzer haben die Landschaft so gestaltet, wie sie sich jetzt darstellt. Ohne die Entscheidungsmöglichkeit des Grundstückseigentümers (Bewirtschafters) über Geländeänderungen, ist ein zukunftsfähiger und wirtschaftlicher Weinbau nicht möglich.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
334	611	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht mehr möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer zu schweren Unfällen kommt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
335	612	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau, insbesondere für Vollerwerbsweinbaubetriebe wie sie in Bottenau anzutreffen sind, nicht möglich ist. Damit geht die Kulturlandschaft verloren. Durch Geländeänderung wird erst ein umweltschonender Weinanbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich. Außerdem bringt der Bau z. B. von Querterrassen und der Böschungen einen ökologischen Mehrwert der Weinbaufläche.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
336	613	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. -Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
337	614	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Bei vielen Nebenerwerbslandwirten sich der Antragsaufwand (Aufla-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gen) nicht mehr lohnt und so eine Verwilderung der Kulturlandschaft vorprogrammiert wird. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.</p>	<p>Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
338	615	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ohne den Bau von Querterrassen können viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
339	616	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Weil auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
340	617	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
341	618	Privat 77770 Durbach	<p>Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Regionalplan Südlicher Oberrhein - Vorranggebiet für Natur und Landschaft - Karten-Nummer 35 erheben.</p> <p>Begründung: Meine gesamte Weinbaufläche würde im geplanten Vorranggebiet für Natur und Landschaft Karte Nr. 35 liegen. Daher befürchte ich auf Grund der Einschränkung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Abgrabungen und Aufschüttungen) eine absolute Einschränkung zum wirtschaftlichen Erhalt und Nachhaltigkeit meines Betriebes. Ferner liegen meine kompletten Wirtschaftsgebäude im geplanten Regionalplan Südlicher Oberrhein. Daher ist es mir ein großes Anliegen, diese geplanten Flächen nicht auf unseren Rebflächen, Obstflächen sowie Hof- und Wirtschaftsgebäuden zu legen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) besteht nahezu vollständig aus Waldflächen. Hof- und Wirtschaftsgebäude sowie obstbaulich genutzte Flächen sind nicht Teil des Vorranggebiets. Lediglich am südlichen Gebietsrand wurde zur Erzielung einer räumlich möglichst geschlossenen Gebietsabgrenzung eine zu drei Seiten von Wald umschlossene, unter 1 ha große Rebparzelle in das Gebiet einbezogen. Diese nicht zum naturschutzfachlich bedeutsamen Waldkomplex gehörende Rebfläche wird zur Klarstellung aus dem Gebiet ausgegrenzt. Insofern wird durch kleinräumige Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Dies wäre ein weiter Schlag zum Erhalt unserer schon arg gebeutelten Sonderkulturbetrieben. Ich glaube es gibt nur wenige Berufszweige, die in so großem Stil wie wir (Wein- und Obstbaubetriebe) Natur- und Landschaftspflege betreiben. Daher bitte ich meinem Widerspruch zu berücksichtigen.	
342	619	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, daß die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. Die Unfallgefahr für die Winzer ohne Terrassierung ist enorm. Die meisten Unfälle passieren bei der Bewirtschaftung der Steillagen der Weinberge. Hier sollte den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten zur Bewirtschaftung gegeben werden. Was passiert, wenn diese die um Oberkirch angelegten Rebberge nicht mehr bewirtschaften? Wie würde die Gegend aussehen, wenn diese Kulturlandschaft verloren geht und an dieser Stelle Dornen und Gestrüpp wachsen?	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
343	620	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen zahlreiche Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. Ebenso ist es nicht möglich, ohne Geländeverschiebungen in Steillagen, einen zukunftsfähigen Weinbau zu erwirtschaften. Nicht zu vergessen ist, dass hierdurch die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Ein anderer wichtiger und aussagekräftiger Punkt gegen die Einstufung als Vorranggebiet ist, dass sich der Bewirtschafter einer enormen Gefahr aussetzen muss, welche im schlimmsten Falle zu einem schweren Unfall kommen kann.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
344	621	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden weil, ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
345	622	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Das Gebiet der "Höhe" in Zähringen soll unbedingt als grüne Zone erhalten bleiben, weil (1) das Wiesengelände einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten darstellt, (2) das Gebiet eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal ist und einen hohen Naherholungswert hat, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung und (3) die Flächenversiegelung zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald führen würde.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
346	623	Privat 77770 Durbach	<p>Zum "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha"</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch zur Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz mit allen für die Bewirtschafter und Eigentümer dieser Flächen verbundenen Nachteilen und Einschränkungen. Diese Fläche ist eine von Menschenhand erzeugte Kulturlfläche und nur durch andauernde und nachhaltige Bewirtschaftung zu dem geworden, was sie jetzt ist.</p> <p>Sie wird von Winzern im Vollerwerb bewirtschaftet und gepflegt, diese sind darauf angewiesen, daß sie wirtschaftlich arbeiten können, um die Existenz ihrer Betriebe zu sichern. Deshalb ist es wichtig, daß die Flächen weiterentwickelt und verändert werden können, um die Wirtschaftsweise den Bedürfnissen der Winzer anpassen zu können. Diese Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten stattgefunden - vor 50 Jahren sah diese Fläche anders aus als vor 20 Jahren und heute. (Beispiel Rebflurbereinigungen, Terrassierung, Anlegen von Drainage, Rebplanie) Diese ganzen Entwicklungsschritte haben der Natur in keiner Weise geschadet, im Gegenteil zu dem gemacht, was jetzt geschützt werden soll.</p> <p>Wenn eine Weiterentwicklung für die Winzer nicht mehr möglich ist, wird sie unwirtschaftlich werden und die Bewirtschaftung stark zurückgehen - mit allen Nachteilen für Flora und Fauna sowie als touristischer</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Anziehungspunkt für den Fremdenverkehrsort Durbach. Deshalb ist eine solche Ausweisung abzulehnen.	
346	4299	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
347	624	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall der Grünzäsur im Gewann Höhe zwischen Freiburg-Zähringen und Wildtal Das Wiesengelände im Gewann Höhe zwischen Zähringen und Wildtal, das als regionale Grünzäsur geopfert werden soll, sollte erhalten bleiben aus folgenden Gründen: Die Streuobstwiesen mit altem Baumbestand sind für viele Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten ein wertvoller Lebensraum, den es aus ökologischen Gründen zu erhalten gilt. Die Wiesen werden extensiv genutzt mit einigen Kleingärten und als Pferdewiesen. Das Gebiet ist eine der letzten bestehenden Grünzäsuren zwischen Zähringen und Wildtal, es hat einen hohen Naherholungswert, der vor allem im Zuge der zunehmenden innerstädtischen Verdichtung von wachsender Bedeutung ist. Eine Versiegelung der Wiesen hätte neben einer zu erwartenden Erwärmung für die Umgebung auch Folgen für den Grundwasserspiegel im Mosswald, der noch weiter absinken würde.	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden. Auch ergibt sich für die verbliebenen Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festle-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
348	625	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne eine Geländeänderung sind viele Steillagen nur mit Gefahr bewirtschaftbar. - Ohne den Bau von Querterrassen haben viele Steillagen keine Zukunft mehr. - Es können Existenz Probleme entstehen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
349	626	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne eine Geländeänderung sind viele Steillagen nur mit Gefahr bewirtschaftbar. - Ohne den Bau von Querterrassen haben viele Steillagen keine Zukunft mehr. - Es können Existenz Probleme entstehen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
350	627	Privat 79331 Teningen	<p>Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.
351	628	Aeroclub Freiburg e. V. 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
352	629	<p>Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grundsätzlich begrüßt der Planungsbeirat ausdrücklich die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes abstellen, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vorsieht.</p> <p>In vielen Beispielen lässt sich belegen, dass die Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert. In vielen Gemeinden verlief die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2008 bis 2013 deutlich positiver als vom Statistischen Landesamt vorausberechnet.</p> <p>Gerade in diesen Fällen führt die Berechnungsmethode des Hinweispapiers zu der paradoxen Situation, dass bei Gemeinden, deren Bevölkerungszahl schneller wächst als vom statistischen Landesamt berechnet, der Flächenbedarf sinkt.</p> <p>Darüber hinaus liegen noch keine Bevölkerungsvorausberechnungen vor, welche die Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigen. In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispapiers zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen. Die Anwendung der Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischeren Ergebnissen für die Gemeinden.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinander" zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispapier für die Gemeinden eine nicht akzeptable Situation dar. Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte sowie die Hinweise zum "Nebeneinander" zweier unterschiedlicher Berechnungsmethoden" werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			ab: Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten sollen, ist derzeit nicht absehbar. Dies bedarf dringend einer Klärung.	
352	3870	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ungeachtet dieser unzumutbaren internen Kontroversen machen beide Ermittlungsmethoden den grundsätzlichen Fehler einer pauschalen Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standortsituationen. Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, die lediglich zwischen zwei Kategorien - Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen - unterscheidet, ist nach Auffassung des Planungsbeirats nicht ausreichend differenziert. Der vom Regionalverband vorgeschlagene, auf die Einwohnerzahl bezogene Prozentsatz von 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche kann räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen nicht berücksichtigen. Die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Bedarfe nachweisen zu können, wird zwar grundsätzlich begrüßt, dennoch führt dies zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen.</p> <p>Dies trifft insbesondere zu für bevölkerungsmäßig wachsende Regionen wie den Freiburger Raum, beziehungsweise das Oberrheingebiet insgesamt. Am Beispiel Freiburg ist eine zusätzliche Verschärfung dieser Situation abzulesen: Die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, macht die Umlandgemeinden als Wohnstandorte im Sinne des Angebots der gesamten Region attraktiv. Über die allgemeinen Auswirkungen der Bauflächenknappheit in Siedlungszentren wie steigende Mietkosten und soziale Ungerechtigkeiten oder die Überteuerung von Immobilien muss hier nichts weiter ausgeführt werden. Ebenso wenig über den grundsätzlichen allgemeinen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Eine "pauschale Gleichschaltung unterschiedlicher, individueller Standortsituationen", welche zudem im Widerspruch mit den Regelungen des BauGB und der kommunalen Planungshoheit stehen würde, findet nicht statt. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um zahlreichen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar.</p> <p>Hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs im Oberzentrum Freiburg ist kein Konflikt zwischen dem in PS 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswert und den Bedarfsermittlungen der Stadt Freiburg erkennbar. Ein unangemessener Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen findet nicht statt, zumal auf eine gebietsscharfe Ausformung der Siedlungsbereiche (Vorranggebiete) vollständig verzichtet wurde.</p>
352	3871	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Beim Vergleich des vorliegenden Regionalplanentwurfs mit dem wirk-samen Regionalplan 1995 fällt auf, das die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" massiv zurückgenommen wurde.</p> <p>Im Regionalplan 1995 hatten noch 59 von 126 Gemeinden die Funktion Siedlungsbereich, d. h. diese Gemeinden sollen über die Eigenentwicklung hinaus Flächen für zuwandernde Bevölkerung bereitstellen dürfen, um so zu einer überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit beizutragen.</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanentwurf haben nur noch 43 Gemeinden die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" erhalten, und zwar ausschließlich Orte mit zentralörtlicher Funktion. Im Textteil zum Regionalplanentwurf ist an mehrere Stellen von Siedlungsbereich die Rede,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalpla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ohne das klar dargestellt wird, dass es Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ohne zentralörtliche Funktion gar nicht mehr gibt.</p> <p>Die bisherige Entwicklung der Bevölkerung hat gezeigt, dass wir nach wie vor in eine der wenigen Wachstumsregionen in Baden-Württemberg leben. Dies wird durch verschiedene Studien wie z. B. dem Datenreport der Berteismann Stiftung "Deutschland im demografischen Wandel 2030" deutlich belegt. Zu den Schwierigkeiten, gerade des Oberzentrums Freiburg, in ausreichendem Maß, Bauflächen für die wachsende Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, und den dadurch ausgelösten entsprechenden Siedlungsdruck im Umland wurde bereits eingegangen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Städten und Gemeinde in unserer Region sollte durch zu restriktive Regelungen des Regionalplans nicht von vorneherein eingeschränkt werden und auch nicht einseitig nur in die zentralen Orte gelenkt werden. Es geht auf der Ebene der Regionalplanung ja zunächst nur um das Freihalten von Entwicklungschancen.</p> <p>Erst im darauffolgenden Schritt entscheidet sich, ob diese dann im Rahmen der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung von den Kommunen tatsächlich genutzt werden, bzw. aufgrund der Flächenbedarfsnachweise und nachzuweisenden Erforderlichkeit genutzt werden können.</p> <p>Durch den Regionalplanentwurf werden bei der Funktion Wohnen einseitig zentrale Orte bevorzugt und alle nicht zentralen Orte zu Eigenentwicklungsgemeinden abgestuft, völlig unabhängig davon in welcher Raumkategorie sie sich befinden und ob sie Teil einer Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans oder einer regionalen Entwicklungsachse sind.</p> <p>Wir regen daher an, angesichts der weiterhin wachsenden Region, die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu vergeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb einer LEP- oder regionalen Entwicklungsachse - gute ÖPNV Anbindung, insbesondere an den schienengebundenen ÖPNV, - gute Anbindung an überörtliche Verkehrsstrassen des motorisierten Individualverkehrs, - gute Versorgungsinfrastruktur mit Läden und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, - geeignete Entwicklungspotenziale für die Bereitstellung von attraktiven Wohnbauflächen, - ausreichende Arbeitsplatzangebot lokal oder in zumutbarer (ÖPNV-erreichbarer) Entfernung. 	<p>nerisch vertretbar.</p> <p>In weitgehender Übereinstimmung mit den in der Anregung genannten Kriterien, werden vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zusätzlich als Siedlungsbereich festgelegt. Dies sind Gutach im Breisgau (s. ID 2883), Ihringen (s. ID 2909), March (s. ID 2939) und Schallstadt (s. ID 1013).</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden entsprechend geändert, die Anregung somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
352	3872	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	Insgesamt fällt bei der Betrachtung der Raumnutzungskarte auf, dass die Regionalen Grünzüge insbesondere im Bereich der Oberrheinniederung und der Vorbergzone deutlich ausgeweitet wurden. Die Auswirkung dieser Ausweitung tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man berücksichtigt, dass große Flächen wie z. B. Natura-2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die im wirksamen Regionalplan von 1995 noch als regionale Grünzüge ausgewiesen waren, nun, um eine doppelte Unterschutzstellung zu vermeiden, gar nicht mehr als regionale Grünzüge dargestellt sind. Dabei reichen die regionalen Grünzüge an vielen Stellen bis an die bestehenden Ortslagen heran, so dass hier kein Spielraum für kommunale Entwicklungen mehr gegeben ist. Der Planungsbeirat regt deshalb an, insbesondere diese Stellen noch einmal intensiv dahingehend zu prüfen, ob hier der Freiraumschutz Vorrang vor den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden haben soll.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders reichen die Regionalen Grünzüge nur in begründeten Einzelfällen unmittelbar bis an bestehende Siedlungsränder. Die Vorstellungen der kommunalen Planungsträger für die künftige Siedlungsentwicklung wurden in einem intensiven informellen Prozess bei der Aufstellung des Planentwurfs einbezogen und nach Abwägung mit anderen Belangen überwiegend berücksichtigt. Entgegen der - nicht näher begründeten - Darstellung des Einwenders bietet der Offenlage-Entwurf unter Einschluss der freiraumschützenden Festlegungen für alle Gemeinden der Region ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung während des Regionalplanungszeitraums. Die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens von den kommunalen Planungsträgern vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft.
352	3873	Architektenkammer Baden-Württemberg Planungsbeirat der Kammergruppen Freiburg und Breisgau-Hochschwarzwald/Emmendingen 79106 Freiburg im Breisgau	Allerdings sind uns auch einige Stellen aufgefallen, bei denen regionale Grünzüge auf Flächen ausgeweitet werden, die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Kommunen bereits als Bauflächen ausgewiesen wurden. Hier haben die Gemeinden durch das entsprechende Flächennutzungsplanverfahren konkurrierende Nutzungen zugunsten der baulichen Entwicklung bereits abgewogen. Auch wenn es keinen Rechtsanspruch auf Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen gibt, erscheint es uns nicht richtig, den Planungsprozess im Nachhinein durch die Darstellung von regionalen Grünzügen in Frage zu stellen. Dies würde einen erheblichen Eingriff in die Kommunale Planungshoheit bedeuten und im Hinblick auf die Planungssicherheit und das Vertrauen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gemeinden in die Bauleitplanverfahren ein falsches Signal setzen. Wir regen daher an die bereits in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen von regionalen Grünzügen frei zu halten.	Keine Berücksichtigung Seitens des Einwenders werden die konkreten Einzelfälle nicht näher benannt, in denen eine Konfliktstellung zwischen flächennutzungsplanerischen Siedlungsflächendarstellungen und regionalplanerischen Gebietsfestlegungen vermutet werden. Tatsächlich kommt es aber durch den Offenlage-Entwurf grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen Fällen aber keine Konfliktstellung, die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte.
353	630	Bürgerinitiative Pro Wolfswinkel Frau Uschi Jautz 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das ver-	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit frei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>raumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen vor dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>fall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
354	631	Privat 77756 Hausach	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtforschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
355	632	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Flächenbegrenzung der Regionalen Grünzäsur. Unseres Erachtens sollte auch die südlich angrenzende dreieckige Fläche zum Wiesenweg und Klostergarten St. Lioba hin einbegriffen sein, vom Waldrand bis zur Straßenbahn.</p> <p>Wie bekannt plant die Stadt Freiburg die Bebauung der Schrebergartenfläche Wonnhalde. Diese Bebauung würde nach heute üblichem Standard dicht werden, es ist mit einer mehrstöckigen Mehrfamilienhaus-Blockbebauung zu rechnen. Eine Herausnahme der im Einspruch genannten Teilfläche aus der Grünzäsur und eine auf diesem Dreieck ebenso zu erwartende dichte Bebauung würde wertvolle Naturfläche kosten und die verkleinerte Restfläche der Grünzäsur entwerten.</p> <p>Großer Erholungsdruck</p> <p>Der Erholungsdruck auf die Grünzäsur würde durch die Bebauung des Schrebergartengeländes mit Sicherheit stark zunehmen. Dieser Druck ist ohnehin schon groß durch zahlreiche Städter, die aus dem weiten Umfeld hierher kommen, da diese Fläche so gut zu erreichen ist und eines der wenigen ebenen, offenen, sonnigen Gebiete ist, auf dessen Randwegen auch Kinderwagen und Rollatoren gut bewegt werden können, auf denen zahlreiche Jogger joggen, Sonnenanbeter lagern, Hunde toben (Hundeplatz angrenzend), im Herbst Drachen steigen und im Winter viele Kinder Schneemänner bauen und rodeln. Behinderte (Wohnheim Wonnhalde angrenzend) und ältere Menschen und Radfahrer nutzen dieses Areal zu allen Tageszeiten. Auch das städtische</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Waldhaus hat zur Intensivierung der Nutzung der Grünzäsur beigetragen. Die Grillhütten der Stadt an den Wonnhaldehainen wurden der Nutzung entzogen, stattdessen wurden zusätzliche Grillplätze im Wald hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde eingerichtet, also hinter dem Silberbach am Silberdöbel. Auch dies wird zusätzlich Menschen anziehen.</p> <p>Überflutungsfläche</p> <p>Die angesprochene dreieckige Fläche ist darüber hinaus zum Teil Überflutungsfläche des Bohrerbaches und der nördlichen Hanggewässer. Durch sie verläuft ein altes Bachbett des Bohrerbaches. Entsprechend ist sie bei nassen Wetterperioden stark vernässt. Die Fläche ließe sich ohne viel Aufwand durch erneute naturnah offene Zufuhr von nördlich Günterstal (z. B. hinter St. Lioba) entspringendem Hangwasser in den alten Bachlauf bis hin zum Gewann Silberbach hinter der Straßenbahnhaltestelle Wonnhalde als Hochwasserretentionsfläche vorhalten. Solche Wässer vom Berghang werden zurzeit noch verdohlt (ab Unterquerung Riedbergstrasse) und unseres Wissens im Ort in den hier ohnehin kritisch engen Bohrerbach eingespeist. Die Wiedernutzung des alten Bachbettes wurde schon von Fachleuten der Stadt entwickelt.</p> <p>Reiches Wildtierleben</p> <p>Durch die Naturnähe und die angrenzenden Grünflächen der Wiesen, des Bergwaldes und des Gartens von Kloster Lioba wird das von uns angesprochene Dreieck regelmäßig von Wildtieren aufgesucht. Außerordentlich häufig schnüren Füchse durch die Wiesen, gelegentlich sieht man sogar ein Hermelin. Wildschweine kommen oft auf die gesamte Matthiasmatte und auf das Gewann Silberbach, ebenso auf den Bolzplatz, der daher auch immer wieder planiert und neu eingesät wird. Ebenso leben am Rand der Grünzäsur zahlreiche Graureiher, sie haben mehrere Nester zum Beispiel am Waldhaus. Diesen Sommer (2013) hat hier sogar ein Baumfalkenpaar genistet und abends Junikäfer gejagt (vom NABU beobachtet). Immer mehr finden sich auch wieder Weißstörche ein, man kann oft fünf oder sieben Tiere zählen. Auch Fledermäuse tummeln sich hier in großer Zahl.</p> <p>Der jeden Winter durchziehende Hirte nutzt das hier angesprochene Wiesenstück ebenfalls (...).</p> <p>In allen nicht allzu intensiv bewirtschafteten Gräben und in den Senken stehen Schwertlilien, Rohrkolben und andere Feuchtgebietspflanzen. Aus allen diesen Gründen halten wir es für wichtig, die Regionale Grünzäsur nicht zu verkleinern, sondern im vollen Ausmaß zu erhalten, also einschließlich der Flächen des Waldkindergartens, des Bolzplatzes, des Spielplatzes und der Wiesen zur Schauinslandstraße hin. Die von ganz Freiburg und seinen Besuchern hochgeschätzte Blickbeziehung von der Schauinslandstraße und Straßenbahn her über die Wiese zum Klostergarten und Kloster St. Lioba und den Blick über die Dächer des harmonischen, geschlossenen Dorfrandbildes hin zum</p>	<p>nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Kirchturm möchten wir nur am Rande erwähnen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Bilder des betreffenden Bereiches und der Schrebergärten Wonnhalde (Überflutung 2006) beigefügt]	
355	4197	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
356	633	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Einengung der Grünzäsur um den Streifen am Wiesenweg in unserem Wohnort Günterstal. Eine Bebauung des Grünstreifens würde das Ortsbild von Günterstal, insbesondere auf das Kloster St. Lioba, irreversibel zerstören. Nicht nur an Sonnentagen lässt sich beobachten, wie viele Menschen von dem Naherholungsraum am Ortseingang Günterstal profitieren, sei es als Spaziergänger, Fahrradfahrer oder Naturfreunde. Der Spielplatz Günterstal ist ein Ausflugsziel für zahlreiche Familien, seine Attraktivität würde unter einer "Einengung" zwischen Neubauten erheblich leiden. Abgesehen von den zahlreichen Wildtieren, die man auf den und um die Wiesen zu jeder Jahreszeit beobachten kann (Hasen, Wildschweine, Raubvögel, Rehe, Füchse...).	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Es ist uns unverständlich, wie ein für alle wichtiger Grünstreifen zur Bebauung geplant werden kann. Zumal die Stadt Freiburg ja an vielen anderen Stellen, die weitaus geeigneter erscheinen, Bauland ausgezeichnet hat.</p> <p>Wir bitten Sie herzlich, von der Einengung der Grünzäsur am Günterstaler Ortseingang Abstand zu nehmen!</p>	<p>im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.</p>
356	4199	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
357	634	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Der Gemeinde Ringsheim ist die Innenentwicklung ein wichtiges Anliegen. Wir haben im Sommer diesen Jahres alle Eigentümer angeschrieben, mit dem Ziel, bestehende Baulücken zu schließen. Dem Engagement der Gemeinde sind aber sehr enge Grenzen gesetzt, da keinerlei rechtliche Handhabe gegeben ist, die Eigentümer zur Bebauung der Grundstücke zu verpflichten. Wir möchten Sie bitten, dieses Thema aufzugreifen und uns mögliche Lösungswege aufzuzeigen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche neue Initiativen und weitere Unterstützungen des Regionalverbands zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzugehen. Die Verbandsgeschäftsstelle wird das Thema kontinuierlich begleiten und erneut aufgreifen.
357	3000	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Im Bereich Wohnen wird sich des Weiteren die Verwaltungsvorschrift zur Plausibilitätskontrolle von Wohnbauflächenbedarfen im Genehmigungsverfahren von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen künftig sehr einschränkend auswirken. 2009 erfolgte noch die Ermittlung eines fiktiven Einwohnerzuwachses auf der Basis von 0,5 Prozent angenommenem Bevölkerungszuwachs auf die Laufzeit des Flächennutzungsplanes (i. d. R. 15 Jahre). 2013 werden lediglich noch 0,3 Prozent berücksichtigt. Wir möchten uns deshalb nochmals ausdrücklich dafür bedanken, dass Regionalverband und Gemeindegtag das Hinweispapier der Landesregierung ablehnen und hierzu eine entsprechende Resolution verabschiedet haben. Der Regionalverband hat ein eigenes Modell zur Berechnung des Wohnbedarfs entwickelt und kommt dann auf einen zusätzlichen Bedarf von 2 ha Wohnfläche in Ringsheim.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.
357	3001	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Nach dem derzeit gültigen Regionalplan erstreckt sich der Regionale Grünzug auf Gemarkung Ringsheim bisher westlich der Autobahn (ausgenommen das Gebiet vom Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit in Ringsheim/Rust (ZVT)) und nördlich der Kreisstraße K 5349 sowie nördlich der Nordumfahrung. Der neue Planungsentwurf sieht zusätzliche Flächen für den Regionalen Grünzug im Bereich zwischen Autobahn und Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim, südlich der Kreisstraße K 5349 vor. Die Gemeinde kann sich künftig nur in diesem Bereich gewerblich entwickeln, so dass wir für dieses Gebiet keinen Grünzug akzeptieren können. Die gewerbliche Entwicklung darf in diesem Bereich nicht gänzlich gestoppt werden, zu Mal uns über den Status des Eigenentwicklers hinaus, 10 ha an Gewerbeentwicklung mit der neuen Planung zugebilligt werden. In diesem Zusammenhang muss auch die zukünftige Entwicklung des Europa-Parks berücksichtigt werden.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse östlich der BAB 5 und südlich der K 5349 im Bereich "Lange Allmend" gegenüber dem geltenden Regionalplan um knapp 70 ha zu vergrößern. Dieser ca. 350 bis 650 m breite Bereich stellt unter Berücksichtigung des westlich der BAB 5 regionalplanerisch festgelegten ca. 135 ha großen Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus den einzigen Freiraumkorridor zwischen Rust und Ringsheim dar. Die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gewährleistet vor allem die Sicherung des Freiraumverbunds in Nord-Süd-Richtung. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs in diesem Teil der Rheinebene hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine be-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die geforderte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs östlich der BAB 5 zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde - unter Einschluss des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus - das Entstehen eines durchgängigen, ungegliederten über 6 km langen Siedlungsbandes zwischen Rust und Ringsheim ermöglichen und damit den großräumigen Freiraumzusammenhang in diesem Bereich der Rheinniederung vollständig unterbrechen. Eine weitere nach Westen spornartig ausgreifende gewerbliche Entwicklung Ringsheims würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Gemeinde Ringsheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt mit dem im August rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (Zieljahr 2025) über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 5 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Gemeinde sowohl östlich als auch v.a. westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim befinden sich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen über 15 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Im Bereich nördlich der K 5349 stehen zwischen Gemeindeverbindungsstraße und Rheintalbahn zudem mehr als 10 ha "weiße" Flächen für eine raumverträgliche längerfristige gewerbliche Entwicklung Ringsheims zur Verfügung. Angesichts dessen hält der Offenlage-Entwurf ausreichend Spielräume offen, damit die Gemeinde ihre raumordnerische Gewerbefunktion ausfüllen kann.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeinde Ringsheim unter Berücksichtigung der gewerblichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde einvernehmlich abgestimmt wurde. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
357	3002	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	In Bezug auf den Grünzug beiderseitig der Autobahn und beiderseitig des nördlichen Abschnittes der Rheintalbahn (nördl. Teil unserer Gemarkung) sollte im Hinblick auf den möglichen Ausbau der Rheintalstrecke ein ausreichend breiter Streifen freigehalten werden. Dies widerspricht ansonsten auch der Forderung des Regionalverbandes, beim Ausbau der Rheintalbahn die Güterzugtrasse an die Autobahn hinaus zu verlegen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen werden keine Regelungen für den Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen getroffen. Insofern besteht kein Konflikt zwischen der Grünzugkulisse und den Planungen für den Bau des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
357	3003	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Der bisherige Regionale Grünzug im Berg soll durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt werden. Hier sind wir, als Gemeinde Ringsheim auch gerne dem Natur- und Landschaftsschutz den entsprechenden Stellenwert einzuräumen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 71 (Offenlandkomplex Kahlenberg) wird zur Kenntnis genommen.
357	3004	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	An der südwestlichen Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim wurde zusätzlich beidseitig der Nordumfahrung eine Grünzäsur aufgenommen. Auch diese Ausweisung kann aus den vorgenannten Gründen nicht akzeptiert werden. Diese Grünzäsur würde jegliche künftige gewerbliche Entwicklung nach Süden, auch eine mögliche, interkommunale gewerbliche Zusammenarbeit mit der Stadt Herbolzheim, absolut verhindern.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen den Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan auf Gebiet der Stadt Herbolzheim zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die geplante Grünzäsurfestlegung tangiert nur randlich in einem ca. 8 ha großen Bereich Gemarkungsgebiet von Ringsheim. Die Grünzäsur dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraum-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Der geforderte Verzicht auf die geplante Grünzäsur auf Gemarkung Ringsheim würde eine Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen, die - ohne Berücksichtigung der Entwicklungsvorstellungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 2896)) - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite zwischen Ringsheim und Herbolzheim auf ca. 750 m führen würde. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Südwesten spornartig ausgreifende Gewerbegebietsentwicklung würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur zugunsten einer möglichen gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Eine interkommunale Gewerbeflächenentwicklung längs der Gemarkungsgrenze Ringsheim-Herbolzheim entspricht nicht den in der Äußerung der Stadt Herbolzheim zum Ausdruck kommenden Entwicklungsabsichten. Sie wäre darüber hinaus auch nicht räumlich zwingend an das unmittelbare Umfeld der gemeinsamen Gemarkungsgrenze gebunden. Auch unabhängig von einer interkommunalen gewerblichen Kooperation ist angesichts des großen Umfangs raumverträglicher Alternativen in Ringsheim keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Entwicklung von Gewerbeflächen in diesem Bereich gegeben. Allein im nördlich angrenzenden Bereich beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim befinden sich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen über 15 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Zusammen mit den flächennutzungsplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven und den ausgedehnten weiteren nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichen hält der Offenlage-Entwurf ausreichend Spielräume offen, damit die Gemeinde Ringsheim ihre raumordnerische Gewerbefunktion ausfüllen kann. Auf die Behandlung der gebietskon-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kreten Anregung der Gemeinde Ringsheim zum nördlich angrenzenden Regionalen Grünzug (ID 3001) wird verwiesen. Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
357	3005	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	<p>Zum Thema Einkaufsmarkt "Vollsortimenter" wird von einer Verkaufsfläche bis max. 799 m² ausgegangen. Ein "Vollsortimenter" benötigt heute aber eine Verkaufsfläche von 1.200 - 1.400 m². Für Ringsheim ist nicht abzusehen, wann der örtliche Metzger und Bäcker nicht mehr vorhanden sein werden. Dann wäre es verheerend, wenn mit einer solchen Festlegung die Grundversorgung unseres Ortes verhindert würde. Dies wäre umso bedauerlicher, als eine Supermarktkette bereit wäre, sich in Ringsheim im Gewerbegebiet "Leimenfeld II" anzusiedeln. Wir bitten Sie, hier die rechtlichen Vorgaben zu schaffen, damit die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes entsprechend den heutigen Anforderungen erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.</p> <p>Die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten zur Sicherung der Grundversorgung auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sind bereits heute durch die rechtsgültige Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 gegeben. Diese wurden unverändert in den Offenlage-Entwurf, Kap. 2.4.4, übernommen.</p> <p>Gemäß PS 2.4.4.2 kommen zur Sicherung der Grundversorgung auch Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn "von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind". Diese Regelung trägt dazu bei, die wohnortnahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte und deren zentralörtliche Versorgungskernen zu verbessern.</p> <p>Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung (Urteil des BVerwG vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04) sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten. Erreicht ein Einzelhandelsbetrieb diese Schwelle zur Großflächigkeit, greift die Regelvermutungsgrenze nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, nach der ab einer Geschossfläche von 1.200 m² nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zunächst anzunehmen sind. Diese Regelvermutungsgrenze spiegelt allerdings keinen absoluten Grenzwert wider.</p> <p>Um die Frage der Regionalbedeutsamkeit eines Vorhabens zu klären, ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p>
358	635	Arbeitsgemeinschaft Freiburger Bürgervereine Herrn Ernst Lavori 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
359	636	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Es wird gefordert, dass bei einem Ausbau der L 87 die Tunnellösung im Regionalplan vorgesehen wird. (...) Im Regionalplan 1995 des Regionalverbands Südlicher Oberrhein ist unter Ziff. 4.1.12 "Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen unter Kategorie II bei lfd. Nr. 16 für die Umfahrung Ottenhöfen (L 87) eine Tunnellösung eingetragen (S. 100 des Regionalplans). Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald fordert, dass dies beibehalten wird. Siehe auch die Karte "Kategorisierung der Straßen" des Regionalplans 1995. Die Ortsdurchfahrt über die L 87 verursacht nicht zuletzt durch den Schwerlastverkehr eine Belastung der Bürger der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald durch Emissionen wie Feinstaub und Lärm. Die Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, mindert die Lebensqualität der Anwohner erheblich. Eine konventionelle Ortsumfahrung würde die ohnehin durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Verkehrslinien und Topographie extrem eingeschränkte Siedlungsentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde noch weiter unzumutbar behindern. Insofern wird zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger Ottenhöfens sowie der Wahrung der planerischen Entwicklungsmöglichkeiten die Beibehaltung der Tunnellösung gefordert.	Keine Berücksichtigung Über den Ausbau der Landesstraße L 87 im Bereich der Gemeinde Ottenhöfen entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorschlagsliste (PS 4.1.2 Abs. 2) konzentriert sich auf ausgewählte regionalbedeutsame Straßenprojekte. Die Anregung, hier zusätzlich den Ausbau der L 87 mit einer Tunnellösung in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.
359	1317	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Der Zuwachsfaktor zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen muss weiterhin 0,5 % pro Jahr und Einwohner betragen. (...) Ziffer 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" legt fest, dass allen Gemeinden zur Deckung des Flächenbedarfs der ansässigen Bevölkerung (einschließlich Haushaltsneugründungen und individuellen Wohnflächenzuwächsen) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Zur Sicherstellung der Eigenentwicklungsmöglichkeit der Gemeinde ist infolge der für eine Siedlungsentwicklung ungünstigen Topographie der Gemarkungen Ottenhöfen und Furschenbach in Verbindung mit der Durchschneidung von möglichen, künftigen Siedlungsflächen durch Straßen, Eisenbahnlinie und Gewässer ein Beibehalten des Zuwachsfaktors von 0,5 unerlässlich. Ein Zuwachsfaktor von 0,25 würde eine Eigenentwicklung unzumutbar beschneiden bzw. verhindern, was der Sicherstellung der Einwohnerzahlen entgegenwirken und die Landflucht tendenz steigern würde.	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" können somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "weiterhin 0,5 % pro Jahr und Einwohner betragen". Sofern hierbei auf das sog. Hinweispapier der Landesregierung (alte Fassung vom 01.01.2009) Bezug genommen wird, ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Gemeinde Ottenhöfen auch ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,5 % gemäß Hinweispapier zu einem deutlich kleineren Wohnbauflächenbedarf führen würde als gemäß der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswerte (Hinweispapier 2009 0,5 ha, Hinweispapier 2013 -1,4 ha, Offenlage-Entwurf 2,4 ha (jeweils für den Zeitraum 2012 - 2027)). Zu den methodischen Defiziten des Hinweispapiers vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientie-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>rungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die geforderte Verdopplung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird daher nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
359	1318	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald</p>	<p>Der Steinbruch Edelfrauengrab und die Sandgrube Hübschberg sind in die Kartierung einzutragen. Der Regionalverband wird aufgefordert, keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesen Bereichen vorzunehmen, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten.</p> <p>(...)</p> <p>Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald fordert, dass der Steinbruch Edelfrauengrab und die Sandgrube Hübschberg genauso mit möglichen Erweiterungsflächen in die Kartierung eingetragen werden wie die Steinbrüche auf der Nachbargemarkung Seebach. Es handelt sich auf Gemarkung Ottenhöfen um seit vielen Jahrzehnten bestehende Rohstoffgewinnungsbereiche. Daher dürfen keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesen Bereichen vorgenommen werden, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten, um die Rohstoffgewinnung weiterhin sicherzustellen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans ist für den Quarzporphyrsteinbruch in Ottenhöfen im Schwarzwald weder ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe noch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Steinbruch hat jedoch weit über die Landesgrenzen hinaus eine Sonderstellung.</p> <p>Für Teile des Vorkommens besteht eine DB-Zulassung für Gleisschotter mit einem Absatzgebiet von Baden-Württemberg und darüber hinaus. Des Weiteren werden aufgrund der verschiedensten Farbausprägungen des Gesteins vielfältige hochwertige Edelsplitt- und Edelsplittgemische mit einem großräumigen Absatzgebiet hergestellt. Daneben werden auch Tragschichten, für den Straßen- und Gleiswettbewerb, Füller, Schroppen und Wasserbausteine hergestellt. Außerdem werden Teile des Materials auch im Werk, z. B. für Gabionen, weiterveredelt. Ein Großteil des Materials wird über den Gleisanschluss des Unternehmens umweltvertraglich zum Kunden transportiert.</p> <p>Für die Produktion ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Varietäten des Gesteins in ausreichendem Umfang vorhanden sind, um die Qualität der Produkte sicherzustellen und die Produktpalette weiterhin anbieten zu können. Das in der ISTE Meldung vom 21.06.2010</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Auf Festlegungen im Offenlage-Entwurf in Bezug auf den angesprochene Steinbruch und die Sandgrube wurde verzichtet. Beim Steinbruch schließen entgegenstehende zwingende fachrechtliche Gründe die Möglichkeit einer regionalplanerischen Abwägung aus (vgl. Stellungnahme ISTE (ID 3565)). Der Geschäftsstelle liegen in Bezug auf die Sandgrube keine Interessensgebietsbekunden vor. Auf Grund der geringen Größe der Sandgrube ist nicht von einer Raumbedeutsamkeit möglicher Erweiterungen auszugehen. In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden, in beiden in der Stellungnahme benannten Bereichen, keine räumlichen Festlegungen getroffen, die einem Abbau entgegenstehen.</p> <p>Die Anregung, an beiden genannten Standorten Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, an beiden genannten Standorten keine entgegenstehenden Festlegungen vorzusehen, wird berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dargestellte Interessensgebiet wird nach wie vor aufrecht erhalten, da für den Steinbruch keine geeigneten Erweiterungsalternativen außerhalb der bekundeten Bereiche bestehen.	
359	1319	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	<p>Die Grünzäsur zwischen Ottenhöfen und Furschenbach ist zu streichen. (...) Wie bereits (...) ausgeführt ist die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald hinsichtlich der Ausweisung von Siedlungsbereichen außerordentlich eingeschränkt. 87 % des Gemeindegebiets sind von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie FFH-Gebieten (Streifen entlang der Acher) überzogen. Gewässer, Straßen und, die Eisenbahnlinie bewirken durch die entsprechenden Abstandsvorgaben eine weitere Einschränkung möglicher Siedlungsbereiche. Desgleichen schränken auch bestehende landwirtschaftliche Betriebe sowie die Topographie des hinteren Achertals und der Seitentäler die Ausweisung von Siedlungsflächen ein. Der Abstand zwischen den beiden Siedlungsbereichen in Furschenbach und Ottenhöfen beträgt rund 720 m. Insofern ist die regelmäßige Mindestbreite einer Grünzäsur von mindestens 1000 m ohnehin nicht eingehalten; d. h. diese Grünzäsur kann die nach der Definition geforderte siedlungsstrukturelle und freiraumbezogene Funktion bereits jetzt nicht erfüllen. Die Grünzäsur ist daher entbehrlich, zumal in diesem Bereich entlang eines Streifens von ca. 250 m Tiefe entlang der L 87 topographisch weitgehend gute Siedlungsbedingungen vorherrschen. Einzig der Bereich "Am Hexenschrofen" eignet sich von der Topographie her nicht zur Besiedelung und wird daher ohnehin ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile verhindern. Infolgedessen fordert die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald eine Streichung der regionalen Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Ottenhöfen und Furschenbach.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 8 zwischen Ottenhöfen und dem Weiler Furschenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Achertal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern von Ottenhöfen und Furschenbach beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen derzeit noch ca. 400 bis 500 m. Mit der Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Durch den geforderten Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur würde eine ungegliederte durchgehende Siedlungsentwicklung in einem über 6 km langen Bereich zwischen Kappelrodeck und Ottenhöfen raumordnerisch ermöglicht und dadurch die Tendenz zu bandartigen Siedlungsentwicklung im Achertal gefördert werden. Eine solche Entwicklung wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch. Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Grünzäsur zugunsten eine durchgehenden Siedlungsentwicklung im Talraum. Für die Eigenentwicklergemeinde Ottenhöfen (ca. 3.200 Einwohner) beträgt der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ca. 2,5 ha. Die Gemeinde verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven in der mehr als vierfachen Dimension dieses Wertes. Zudem verfügen der Kernort wie die Ortsteile über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitergehende Siedlungsentwicklung. So wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Gemeinde Ottenhöfen die Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf südlich von Furschenbach um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 3 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungserweiterung zu eröffnen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf die Zielbreite für Grünzäsuren 1.000 m beträgt, ihre generelle Mindestbreite entgegen der Annahme der Gemeinde jedoch bei ca. 400 m liegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Ein Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
359	1320	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Durch geeignete Festsetzungen ist sicherzustellen, dass durch die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) keine Fortsetzung der Verkehrsströme über die L 87, insbesondere des Schwerlastverkehrs ins Achertal durch die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald erfolgt und somit die bereits vorhandene Schwerlastverkehrsproblematik im Ortskernbereich noch verstärkt wird. (...) Durch geeignete Festsetzungen ist im Regionalplan sicherzustellen, dass durch die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) keine Fortsetzung der Verkehrsströme, insbesondere des Schwerlastverkehrs in das Achertal durch die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald erfolgt und somit die bereits vorhandene Schwerlastverkehrsproblematik im Ortskernbereich noch verstärkt wird. Hier wird auf die Begründung (...) verwiesen. Es muss verhindert werden, dass der Schwerlasttransitverkehr über das Achertal geführt wird, um die Anwohner in Ottenhöfen im Schwarzwald und der Nachbargemeinde Seebach vor weiteren Immissionsbelastungen zu schützen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Verkehrsbeeinflussung wie Geschwindigkeitsbegrenzungen, LKW-Durchfahrtsverbote u. ä. sind einer raumordnerischen Steuerung nicht zugänglich. Eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Achern - Rheinau (- Gamsheim) ins Achertal wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen.
360	637	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schwanau 77963 Schwanau	Gegen die Planungsüberlegungen im Zuge der Gesamtfortschreibungen des Regionalplanes Südlicher Oberrhein, die Gemarkung der Gemeinde Schwanau betreffend, werden seitens der Gemeinde Schwanau keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Schwanau wird zur Kenntnis genommen.
361	638	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwanau 77963 Schwanau	Bezüglich der vorgesehenen Neuabgrenzung bzw. Herausnahme des regionalen Grünzugs im Umfeld des interkommunalen Gewerbeparks Raum Lahr zur Realisierung eines Standorts für kombinierten Verkehr, werden seitens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwanau/Meißenheim Einwendungen insbesondere dahin gehend erhoben, dass es hierbei zu keiner Flächenkompensation durch Verlagerung des regionalen Grünzuges auf die Gemarkung der Gemeinden Schwanau bzw. Meißenheim kommen kann und darf. Hierzu wird auf die Presseberichterstattung für diesen Punkt in der jüngeren Vergangenheit (z. B. Badische Zeitung) verwiesen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen Schwanau-Allmannsweier und Meißenheim-Kürzell der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs sowie insbesondere des hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient und in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Autobahn und Industrie- und Gewerbepark Lahr steht. Eine raumordnerische Kompensation für den Wegfall freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans an anderer Stelle ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans generell nicht erforderlich. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Meißenheim-Kürzell wird auf die im Einzelnen auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Gemeinde Meißenheim (ID 1310), bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Autobahn A 5 und IGP Lahr auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Lahr (ID 4974) verwiesen.
362	639	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermäßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
362	4332	Privat 79367 Weisweil	Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
363	640	Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband Mittelhardt-Oberrhein F 68740 Fessenheim	<p>Der GÖZ Mittelhardt-Oberrhein beantragt die Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbepark - Fessenheim in den Entwurf der Fortschreibung des Regionalplanes Erläuterung: das Mittelzentrum Staufen, das künftige Unterzentrum Heitersheim und der Gewerbepark haben vielfältige Verflechtungen mit den jenseits der Grenze gelegenen Gemeinden. Diese haben durch den Bau und die Fertigstellung der Erich-Dilger-Brücke an der Autobahnausfahrt Hartheim - Heitersheim erheblich an Dynamik gewonnen. Insbesondere der Transfer von Arbeitskräften ist dabei hervorzuheben. Die geplante Stilllegung des AKW Fessenheim wird diese Verflechtungen weiter beflügeln. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Pendler wird nicht erhoben, so dass keine sicheren Zahlen vorliegen. Aus den Erfahrungen der im Verband organisierten Gemeinden dürften dies aber etliche Hundert sein. Allein der Gewerbepark und die Gemeinde Heitersheim haben 4.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ihren Gewerbegebieten - was den Gewerbepark Breisgau betrifft - mit stark steigender Tendenz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Entwicklungsachse widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Achse weist, insb. im Hinblick auf den bewusst siedlungsfern angelegten Flugplatz bzw. Gewerbepark, nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf. - Die Achse greift nicht die gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen auf, welche sich in Ost-West-Richtung i. W. an den Gewässerböschungsläufen orientierten (Münstertal - Staufen im Breisgau - Bad Krozingen sowie Sulzburg - Ballrechten-Dottingen - Heitersheim). - Die vorgeschlagene Umgehung des Mittelzentrums Bad Krozingen ist nicht schlüssig zu begründen. <p>Auch ist die Regionalbedeutsamkeit einer solchen Festlegung und der dahinter stehenden Infrastrukturen (inkl. Erich-Dilger-und-Alain-Foechterle-Brücke mit ampelgeregelter Wechselrichtungsverkehr) nicht gegeben. Die Anregung auf "Aufnahme einer regionalen Entwicklungsachse Staufen - Heitersheim - Gewerbepark - Fessenheim" wird daher nicht berücksichtigt.</p>
363	3869	Grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband Mittelhardt-Oberrhein F 68740 Fessenheim	<p>Der GÖZ Mittelhardt-Oberrhein begrüßt die Einstufung der Stadt Heitersheim zum Unterzentrum ausdrücklich und befürwortet diese.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Heitersheim als Unterzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4875) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die zustimmende Stellungnahme wird somit nicht berücksichtigt.
366	643	Abwasserzweckverband Kinzig- und Harmersbachtal 77781 Biberach	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwendungen gegen die o. g. Maßnahme haben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
367	644	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	Zu den geplanten Festlegungen in der Raumnutzungskarte bestehen im Einzelnen von unserer Seite keine Bedenken. Zur Begründung: Die verkehrliche Verknüpfung zwischen beiden Regionen wird im Wesentlichen durch folgende Straßen gebildet: Die B 28 als Hauptachse in das Rheintal von Freudenstadt nach Oberkirch, die L 401 über Ruhestein/B 500/L 87 in Richtung Achern und die L 96 zwischen Alpirsbach und Wolfach. Die flächigen Übergangsbereiche zwischen beiden Regionen werden fast ausschließlich von Waldflächen gebildet. Übergänge aufgrund von Grünzügen/Grünzäsuren bestehen nicht. Wesentliche raumordnerische Berührungspunkte ergeben sich somit aus der Gesamtlage heraus nicht.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
367	3718	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	In der Raumnutzungskarte ist nachrichtlich ein funktionales Straßennetz dargestellt. Wir regen an, dieses funktionale Straßennetz auch im Textteil zu behandeln.	Berücksichtigung Der Hinweis, das in der Raumnutzungskarte dargestellte funktionale Straßennetz, auch im Textteil des Regionalplans zu behandeln, ist nachvollziehbar. Dazu wird - PS 4.1.1 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass (...)." - PS 4.1.2 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der in Plansatz 4.1.0 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden." - der Begründung zu PS 4.1.1 folgender Absatz vorangestellt: "Das regionalbedeutsame Schienenverkehrsnetz ist in der Raumnutzungskarte dargestellt und in Haupt- und Nebenstrecken gegliedert." - der Begründung zu PS 4.1.2 folgender Absatz vorangestellt: "Das regionalbedeutsame Straßennetz ist in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es ist entsprechend der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) in Straßen für den großräumigen, den überregionalen und den regionalen Verkehr gegliedert. Unterschieden wird zudem zwi-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schen Planung und Bestand." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
367	3719	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	Gemäß der Strukturkarte ist eine regionale Entwicklungsachse Appenweier - Oberkirch - Oppenau vorgesehen. Wir können uns gut vorstellen, bei der Fortschreibung unseres Regionalplans diese Achse aufzugreifen und bis Freudenstadt (mit Anschluss an die Landesentwicklungsachsen in Richtung Horb und Gernsbach) fortzuführen. Damit würde auch die in beiden Regionalplänen gleichermaßen formulierte großräumig bedeutsame Funktion der B 28 unterstrichen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Somit ist diesbzgl. auch die nach § 12 Abs. 5 LplG erforderliche Abstimmung mit Nachbarregionen erfolgt.
368	645	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	In Grundsatz 1.2.3 wird formuliert, dass neben anderen Bereichen auch die Land- und Forstwirtschaft gestärkt werden soll. In der Begründung zu Grundsatz 1.2.3 wird die Landwirtschaft jedoch nicht mehr genannt. Dies sollte auf jeden Fall korrigiert werden.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Dementsprechend wird in der Begründung zu PS 1.2.3 in Absatz 3 hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Dabei kommt neben den o. g. Wirtschaftsbranchen der Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft eine zentrale Rolle zum Erhalt dezentraler Erwerbsmöglichkeiten und zur regionalen Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu."
368	2463	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 ist im vorliegenden Entwurf die Wertschätzung für die Belange der Landwirtschaft deutlich gesunken. Die Landwirtschaft wird jetzt vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die zentrale Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständiger Sektor mit der primären Aufgabe der ausreichenden Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe wird nicht mehr eingegangen. Im Ortenaukreis als flächengrößter Landkreis von Baden-Württemberg werden 30 % (60.000 ha) der Fläche landwirtschaftlich und 47 % (90.000 ha) der Fläche forstwirtschaftlich genutzt. Dies sind insgesamt 77 % der Fläche des Ortenaukreises. Allein diese Tatsache drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus. Deshalb räumen wir der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums und seiner landwirtschaftlichen Betriebe eine hohe Priorität ein, um insbesondere die regionale Nahversorgung und die gepflegte und strukturierte Kulturlandschaft aufrecht zu erhalten. Die Aktivitäten des Ortenaukreises im Rahmen der Initiative "Gesamtstrategie Ländlicher Raum" sind unter diesen Voraussetzungen zu sehen.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leis-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
368	2464	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Es reicht nicht aus, dass die nachhaltige Landwirtschaft innerhalb der Grundsätze 1.2.5 "die Region als lebenswerten Landschafts-, Natur- und Kulturraum" und unter 3.0.2 "Schutz des Bodens" abgebildet wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht muss die im Grundsatz zu 1.2.5 gemachte Aussage, dass "eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll" als eigenständiges Ziel formuliert werden. Nur so kann eine Verbindlichkeit für nachgeordnete Planungen garantiert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung der bundes- und landespolitischen Zielsetzung einer Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Regionalplan als Ziel der Raumordnung im Sinne einer landesplanerischen Letztentscheidung ist inhaltlich und rechtlich nicht möglich.</p> <p>Die Aufgabe der Raumordnung und damit auch der Handlungsrahmen des Regionalplans leitet sich aus § 1 Abs. 1 ROG ab: Demnach hat die Raumordnung sowohl unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen (Abstimmungsauftrag) wie auch auftretende Raumnutzungskonflikte auszugleichen (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft sie ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag). Auftrag der Regionalplanung ist es demnach ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-) Raum jeweils miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich unter Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte zu minimieren.</p> <p>Eine pauschale, einzelfallunabhängige und mit einer strikt bindenden Rechtswirkung versehene Regelung zur Begrenzung des Zuwachses für Siedlungs- und Verkehrsflächen würde diesem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung widersprechen und wäre dessen ungeachtet auch inhaltlich bzw. räumlich zu unbestimmt, um einen Maßstab für die raumordnerische Zulässigkeit von konkreten raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden zu können.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die im Offenlagenentwurf in den Kapiteln 1. und 3.0 enthaltenen Grundsätze zur (Frei-) Raumentwicklung in der Region konkretisieren das Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG und bilden einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den nachfolgenden Kapiteln festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Das der Einwendung zugrundeliegenden Anliegen einer stärkeren Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke wird dabei in verschiedener Hinsicht durch vorgesehene textliche Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung sowie gebietskonkrete Festlegungen mit Zielqualität konsequent Rechnung getragen:</p> <p>So legt PS 2.4.0.3 fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (Ziel der Raumordnung) und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt werden soll (Grundsatz). In PS 2.4.0.4 finden sich "Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung" für eine flächeneffiziente Nutzung neuer Siedlungsflächen (Grundsatz). Darüber hinaus werden durch die gebietskonkreten freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere der Regionalen Grünzüge gemäß Kap. 3.1.1 Flächen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur großflächig von einer Besiedlung ausgenommen.</p> <p>Die Neuaufnahme eines zusätzlichen Plansatzes als Ziel der Raumordnung ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
368	2465	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Ortenaukreis begrüßt, dass sich der Regionalverband an dem Zuwachsfaktor von 0,25 % bzw. 0,45 % pro Einwohner und Jahr orientiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die komplizierte Berechnungsformel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, die auf der Prognose des Statistischen Landesamtes aufbaut, von der tatsächlichen Entwicklung stark abwich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
368	2466	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Unseres Erachtens sollten die "Gemeinden mit Eigenentwicklung" bzw. "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" mit den Bereichen "Wohnen" und "Gewerbe" übereinstimmen. Nach unserer Erfahrung geht mit einer verstärkten gewerblichen Siedlungstätigkeit auch eine erhöhte Siedlungstätigkeit im Bereich Wohnen einher.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um Sondersituationen wie einen starken Zuwachs der Arbeitsplätze berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5).</p> <p>Eine pauschale Vereinheitlichung der Festlegungen zum Wohnen und zum Gewerbe würde den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden nicht angemessen Rechnung tragen können. Die Wohnbauflächenbedarfe können im Regelfall (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) durch kleinteilige Arrondierungen und/oder Flächenausweisungen in den Ortsteilen vollständig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden. Mit Blick auf vorhandene Restriktionen (Topografie, Schutzgebiete, Hochwassergefahren, angrenzende Wohngebiete, Verkehrsbelastung etc.) sowie unternehmensseitige Standortanforderungen zeigt sich dagegen, dass eine steigende Zahl an Städten und Gemeinden über die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen hinaus keine sinnvoll nutzbaren Gewerbeflächen mehr entwickeln kann. Dieser Umstand ist auch bei der Festlegung der Siedlungsfunktionen im Regionalplan zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung auf Vereinheitlichung der Festlegungen in PS 2.4.1.2 Abs. 1 und 2.4.2.2 Abs. 1 kann somit nicht gefolgt werden.</p>
368	2467	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Für die Beurteilung, zu welcher Kategorie (A, B und C) eine Gemeinde gehört, sollte nicht nur die Anbindung an SPNV als Kriterium eine Rolle spielen, sondern ÖPNV-Anbindung generell. Insbesondere im ländlich strukturierten Raum spielen Busverbindungen eine größere Rolle.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung ist bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p> <p>Wie aus der Begründung zum PS 2.4.2.2 hervorgeht, wird als Eignungskriterium zur Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit die "Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr" (S. B 21) genannt, "nicht nur die Anbindung an SPNV". Auf PS 3.2.5 LEP, wonach "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden" sind, wird verwiesen.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Mittel- und Oberzentren sowie mit Ausnahme von drei Gemeinden auch sämtliche Unterzentren der Region Südlicher Oberrhein vom Schienenverkehr erschlossen sind. Die in PS 2.4.2.2 genannten Kategorien A und B sind daher nur in Städten und Gemeinden festgelegt, die einen Schienenanschluss aufweisen. Siedlungsbereiche der Kategorie C finden sich dagegen regelmäßig auch an Standorten, die nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind. Materiell ist kein Konflikt erkennbar.</p>
368	2468	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe: Im letzten Absatz sollte die Ausnahme für höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur an "nachweislich bereits ortsansässigen Unternehmen" ausgerichtet werden. Gerade in ländlich geprägten Bereichen ist die Ansiedlung nicht-ortsansässiger Gewerbebetriebe ausdrücklich zu begrüßen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es, Gemeinden und Gemeindeteile festzulegen, "in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll" (PS 3.1.3 LEP). Hierbei gilt gemäß PS 2.6.4 LEP, dass "zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung (...) die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden" soll. Für die Funktion Gewerbe sind dabei gemäß PS 3.3.6 LEP jene Standorte vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Eine gezielte Öffnung des PS 2.4.2.1 Abs. 4 stünde daher im unmittelbaren Widerspruch zu den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Neuansiedlung von Betrieben können mit den gemäß PS 2.4.2.2 festgelegten Siedlungsbereichen ausreichend Flächenangebote vorgehalten werden. Von den 49 im Offenlage festgelegten Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe liegen 35 (bzw. 71 %) im Ländlichen Raum; 28 (bzw. 57 %) davon sogar im Ländlichen Raum im engeren Sinne gemäß PS 2.1.3.2. Die Anregung ist somit sinngemäß bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
368	2469	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>[Es wird folgende Neuformulierung des PS 2.4.3 Abs. 1 und 2 vorgeschlagen:]</p> <p>Die Heilbäder, Kurorte, Erholungsorte sowie alle anderen im Tourismus aktiven Gemeinden sollen in ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Dabei soll auf eine stärkere interkommunale Kooperation und Vernetzung der Städte und Gemeinden mit den Landkreisen, der Schwarzwald Tourismus GmbH und weiteren touristischen Partnern hingearbeitet werden.</p> <p>Der Sicherung und Entwicklung der überregionalen bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion im Bereich des zukünftigen Nationalparks (Nord-) Schwarzwald, im Hochschwarzwald, im Kinzigtal und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Erweiterung des PS 2.4.3 Abs. 1 ("Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte") auf "alle anderen im Tourismus aktiven Gemeinden" würde den Plansatz insgesamt in Frage stellen, da de facto dann alle Städte und Gemeinden erfasst würden. Allgemeine, regionsweite Aussagen zum Tourismus finden sich bereits in PS 1.2.3 und 1.2.5.</p> <p>Auch die Ergänzung weiterer Teilräume (hier: Kinzigtal) ließe die Festlegung angesichts weiterer für Tourismus und Naherholung bedeutender Teilräume allgemein gültig erscheinen. Auf eine entsprechende Ergänzung des PS 2.4.3 Abs. 2 wird daher verzichtet. Der Regionalplan greift lediglich die drei Standorte mit der größten überregionalen Funktion im Tourismus auf: den Nationalpark Schwarzwald, den Hochschwarzwald und den Europapark am Standort Rust/Ringsheim.</p> <p>Die konkrete Nennung einzelner Einrichtungen und Organisationen im Plansatz ist nicht sachgerecht und nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.3 (ersten Absatz, letzter Satz) wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Dabei soll auf einen Erhalt und Ausbau der spezifischen Infrastruktur, saisonverlängernde Maßnahmen, die Erschließung neuer Märkte sowie eine stärkere überörtliche Zusammenarbeit der touristischen Partner (Städte und Gemeinden, Landkreise, Schwarzwald Tourismus GmbH u. a.) hingearbeitet werden."</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt. Auf die Neufassung der Begründung zu PS 2.4.3 (Sätze 1 bis 5) wird verwiesen (vgl. ID 731).</p>
368	2470	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzung, Verkehrsinfrastruktur oder Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen.</p> <p>An dieser Stelle muss die Landwirtschaft gleichwertig behandelt werden. Die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden ansonsten in Anspruch genommen, was zu weiteren Flächenverlusten führen würde. Damit wird aus landwirtschaftlicher Sicht der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Stellenwert der Landwirtschaft zu Gunsten der Erholung, Freizeit und des Tourismus zurückgesetzt.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass landwirtschaftlichen Betriebe der Erwerbstätigkeit und damit als Existenzgrundlage und Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Familien dienen. Erholung und Tourismus haben hingegen Freizeitfunktion. Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich.</p>	<p>"Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
368	2471	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sollen als wesentlicher Beitrag zur	<p>Berücksichtigung</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden. Darauf aufbauend muss als Ziel aufgenommen werden, dass die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen als eigenständiger Wirtschaftsfaktor dargestellt wird. Grundsätzlich ist Landschaft nicht ohne Landwirtschaft zu erhalten. Gerade in ländlich geprägten Kreisen wie dem Ortenaukreis muss deshalb der Sicherung und Entwicklung von positiven Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ein wichtiger Stellenwert beigemessen werden.</p>	<p>gionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]". Darüber hinaus geht PS 1.2.3 (G) auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p>
368	2472	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Wir begrüßen, dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südllicher Oberrhein die aktuelle Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung einbindet und die landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1 in der Raumnutzungskarte ausweist. Allerdings handelt es sich nur um eine nachrichtliche Übernahme der Vorrangflur Stufe 1. Für die Landwirtschaft bilden Flächen der Vorrangflur Stufe 1 die Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung und damit für die wirtschaftliche Existenz und die Zukunftssicherung der Betriebe. Böden der Vorrangflur Stufe 1 sind gemäß Landesentwicklungsplan 2002 zu Folge der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan 2002 weder in den Plansätzen noch in den Begründungen zu den Plansätzen auf die Digitale Flurbilanz im Allgemeinen oder auf Flächen der Vorrangflur Stufe 1 im Besonderen verweist. Richtig ist, dass der LEP in PS 5.3.2 (Z) auf den Begriff "für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte" abstellt, "die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen".</p>
368	2473	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Gerade diese Standorte werden häufig für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Infrastrukturmaßnahmen sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Dies zeigt sich im Ortenaukreis insbesondere in der Rheinebene und in den Talniederungen von Kinzig, Rench, Acher und Schutter. Deshalb ist PS 1.6 des Regionalplans von 1995 in die Gesamtfortschreibung mit aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Darüber hinaus wird sowohl in PS 3.0.1 "Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum" als auch in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" thematisiert, dass der Freiraum vor einer weiteren baulichen Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau geschützt werden soll. Dies umfasst auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der im Plansatz ebenfalls</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
368	2474	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Aus landwirtschaftlicher Sicht können mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft hochwertige Böden auf Dauer bewahrt, die Flächen als zentrale Produktionsgrundlage geschützt und für die zukünftigen Generationen gesichert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Bei Einführung von Vorranggebieten für Landwirtschaft als zusätzlicher Gebietskategorie müssten die landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belange aus dem umfassenden Begründungszusammenhang der Regionalen Grünzüge herausgelöst und auf großen Flächen in räumlicher Überlagerung der Grünzugskulisse mit gleichem Steuerungsziel (Besiedlungsausschluss) festgelegt werden. Dies würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>eher vermindern.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
368	2475	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Regionale Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben eine wichtige ökologische Ausgleichs- bzw. Schutzfunktionen außerhalb von Siedlungsbereichen und Abbaustätten. Deshalb begrüßen wir, dass in der Gesamtfortschreibung auch neue Gebiete aufgeführt sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
368	2476	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Einerseits sollen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren die besondere Funktion der freien Landschaft und siedlungsnaher Freiräume sichern; andererseits sollen hierdurch die Entwicklungsmöglichkeit der Städte und Gemeinden nicht eingeschränkt werden. Wegen des langen Geltungszeitraums des Regionalplans muss es deshalb auch in Zukunft möglich sein, Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen und zu realisieren.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die das Spannungsfeld der Regionalplanung umschreibt, wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept des Offenlage-Entwurfs eröffnet ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsflächenentwicklung im Planungszeitraum.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2477	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Andererseits sichern Regionale Grünzüge und Grünzäsuren die landwirtschaftliche Produktionsfläche Die außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind weniger geschützt. Um einen weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden, sieht die Zielformulierung sieht, dass es um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg) keine Zulässigkeit für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gibt. Wir weisen darauf hin, dass ggf. erforderliche Zielabweichungsverfahren einen massiven Eingriff für die Landwirtschaft durch den Verlust von hochwertigen Produktionsflächen bedeuten. Zielabweichungsverfahren sollten deshalb nur in begründeten und nachvollziehbaren Einzelfällen möglich sein.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Über die auf besondere Einzelfälle beschränkte ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben, die gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen, entscheidet das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde.
368	2478	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Korridor A 5 - Bahn - B 3 stellt die Regionalplanung vor besonderen Herausforderungen: einerseits wegen weiterer wichtiger Ausbaumaßnahmen, andererseits soll die Trennwirkung gemindert werden. Das betrifft insbesondere den Raum Mahlberg, Orschweier, Kippenheim, Ringsheim, Rust und den Flugplatz Lahr. Hier gibt es schutzwürdige Bereiche für Arten und Lebensräume, die teilweise im Landschaftsrahmenplan mit der höchsten Stufe "sehr hohe Bedeutung" bezeichnet sind. Sollten in diesem auch ökologisch wertvolle Bereiche verloren gehen, müssen an anderer Stelle geeignete Bereiche so entwickelt werden, dass ökologische Funktionen nachhaltig gesichert sind. Hier vermittelt der Offenlageentwurf noch Kompensationsdefizite.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die mit keiner konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Bedeutung der im Regionalplan gesicherten Freiräume für Aufwertungsmaßnahmen zugunsten des Biotopverbundes (z.B. im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen) wird auf PS 3.0.6 Abs. 4 und die diesbezügliche Begründung verwiesen.
368	2479	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Wir unterstützen die geplante Entwicklung des Vorranggebietes für Freizeit und Erholung zwischen Ringsheim und Rust sowie die Siedlungsentwicklungen im Raum Mahlberg und Kippenheim. Als Kompensation schlagen wir vor, den Bereich zwischen den Naturschutzgebieten "Steinbruch Ehrleshalden" (Landkreis Emmendingen) und "Elzweiesen" (Landkreis Emmendingen und Ortenaukreis) und eine Fortführung zum geschützten Wald am Rhein (Landkreis Emmendingen und Ortenaukreis) als Lebensräume besser zu vernetzen und weiter zu entwickeln. Dafür sollte der Regionalplan ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorsehen.	Keine Berücksichtigung Die Äußerungen bezüglich der Festlegung eines Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus zwischen Ringsheim und Rust sowie bezüglich der Siedlungsentwicklungen im Bereich Mahlberg und Kippenheim werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Mahlberg-Kernort und Orschweier sowie nördlich von Kippenheim wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahmen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (ID 4929) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3093), (ID 3125)) hingewiesen. Eine raumordnerische Kompensation für die Veränderung freiraumschützender Festlegungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ist generell nicht erforderlich. Dessen ungeachtet ergeben sich auch nach nochmaliger Prüfung im Bereich zwischen den genannten Schutzgebieten keine Hinweise auf Gebiete, die eine aktuell mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Nach der Plankonzeption des Offenlage-Entwurfs wird der Freiraumverbund zwischen diesen Gebieten durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen bzw. einer Grünzäsur sichergestellt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Einer Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege fehlt somit eine hinreichende fachliche Begründung.
368	2480	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die bestehenden Baggerseen entlang des Rheins befinden sich außerhalb von Regionalen Grünzügen. Diese Baggerseen sind inzwischen Teile von Natura-2000-Gebieten und liegen in der Kulisse des überregionalen Ramsar-Gebietes "Oberrhein-Rhin superieur". Angesichts der naturschutzfachlichen Bedeutung der Baggerseen und deren Uferbereiche wäre daran zu denken, die für den Kiesabbau erschöpften Baggerseen und deren Uferbereiche als Regionale Grünzüge aufzunehmen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Abgesehen vom Gebiet der Stadt Rheinau befinden sich alle Abbaugewässer in der Ortenauer Rheinaue im Bereich von Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten. Nach nochmaliger Erörterung mit Vertretern des Regierungspräsidiums und des Landratsamts wird Einvernehmen darüber erzielt, dass in diesen Gebieten keine inhaltliche Begründung für eine über den bestehenden fachrechtlichen Schutz hinausgehende zusätzliche raumordnerische Sicherung als Regionaler Grünzug gegeben ist. Bezüglich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.
368	2481	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die Grünzäsur bei Gutach wurde im Offenlageentwurf gegenüber der bisherigen Darstellung präzisiert. Für eine Erweiterungsfläche des Gutacher Freilichtmuseums bitten wir, im Regionalplan vorsorglich ein Vorranggebiet für Freizeit und Erholung darzustellen.	Keine Berücksichtigung Für eine Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof ist eine Fläche von ca. 1,7 ha bauleitplanerisch gesichert. Darüber hinaus verbleiben zwischen der ausgeformten Grünzäsur und den bauleitplanerischen gesicherten Flächen etwa 3,5 ha "weiße Fläche". Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine gebietsscharfe regionalplanerische Widmung dieser Flächen als Vorranggebiet und den damit einhergehenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie den Prüfaufwand im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung begründen könnten. Auch sind keine Umstände bekannt, die einer räumlichen Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof auf diese Flächen entgegenstehen würden. Auf die Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus zur Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof wird verzichtet.
368	2482	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Die Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises einschließlich des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg in Ringsheim sind in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden Eintragungen versehen (...). Im Rahmen unseres Abfallwirtschaftskonzeptes muss es möglich sein, bewährte Standorte langfristig zu sichern und zu betreiben. Sollte die Erweiterung bestehender Standorte nicht möglich sein, müssen neue Standorte gesucht werden. Dies darf durch die in der Raum-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen wird nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Darüber hinaus werden in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auch weiterhin die Erweiterung oder Neuerrichtung von standortgebundenen baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur (hierzu zählen auch Anlagen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nutzungskarte eingetragenen Restriktionen nicht erschwert werden. Gerade im ländlichen Raum ist es für die Bevölkerung wichtig, Entsorgungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zu haben. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des Bestandsschutzes diese standortgebundenen Anlagen der technischen Infrastruktur weiter betrieben werden können. Dies gilt auch für mögliche Erweiterungen. Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis im Textteil des Planentwurfs aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine tabellarische Aufstellung der Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis beigefügt.]</p>	<p>Ver- und Entsorgung) im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z)). Im speziellen Fall der Abfallbehandlungsanlage Kahlenberg wurde die Abgrenzung der geplanten freiraumschützenden Festlegungen mit den Zweckverband abgestimmt. Insofern wird dem Anliegen des Ortenaukreises durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich entsprochen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die der Stellungnahme beigefügte Anlage stellt die Inhalte der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs bezüglich der 19 Standorte von Deponien und Wertstoffhöfen im Ortenaukreis dar. Von diesen befinden sich nur etwa die Hälfte innerhalb freiraumschützender Gebietsfestlegungen (Regionale Grünzüge) gemäß Offenlage-Entwurf. Die übrigen Standorte sind nicht von regionalplanerischen Festlegungen betroffen, liegen aber teilweise innerhalb von in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Natura-2000-Gebieten oder landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1.</p>
368	2483	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Nach den Plansätzen sollen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Waldumwandlungen und Erstaufforstungen ausgeschlossen sein. Dies ist nicht nachvollziehbar. Auch Waldflächen leisten im Verbundsystem der Biotope einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und zur Biodiversität.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege generell zuzulassen, besteht keine Erforderlichkeit und würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Nicht nachvollzogen werden können die in der Stellungnahme vorgebrachten Vorbehalte gegenüber dem generellen Ausschluss von Waldumwandlungen in diesen Vorranggebieten, da hiermit ja gerade die in der Stellungnahme genannten Waldfunktionen raumordnerisch gesichert werden sollen. Auch die Forstdirektion Freiburg begrüßt den Ausschluss von Waldumwandlungen in den Vorranggebieten aus forstfachlicher Sicht ausdrücklich. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) ((ID 3260). (ID 3265)) verwiesen.</p>
368	2484	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Dagegen sind im Planentwurf bestehende Rebflächen, insbesondere in Durbach, Oberkirch und Ettenheim, als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die betroffenen Flächen sind in den Rebenaufbauplänen erfasst. Die Rebenaufbaupläne werden durch das Regierungspräsidium Freiburg geführt und liegen entsprechend vor. Wir empfehlen dringend, die Rebenaufbaupläne für den Ortenaukreis in das Kartenwerk der Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuarbeiten. Ergeben sich Überlagerungen für die Rebflächen, ist die Überplanung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu überprüfen. Weiterhin regen wir an, die Flächen der Rebenaufbaupläne in ein Vorranggebiet für Weinbau und Landwirtschaft aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebenaufbauplänen werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebenaufbaupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>legen. Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht grundsätzlich beanstandet (siehe (ID 4924)).</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung sowie auch die Errichtung von Bewässerungssystemen, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflureneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflureneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die die nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte begründen könnten, bestehen nicht.</p>
368	2485	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Die in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege mit über 7.800 ha können eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Aktivitäten in den Regionalen Grünzügen nach sich ziehen. Entgegen der Darstellung in der Begründung zu PS 3.2, wo es heißt, dass die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen zwar unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielfestsetzungen aufweisen, untereinander aber in keinem inhaltlichen Zielkonflikt stehen, können wir zwischen landwirtschaftlichen Produktionsflächen der Vorrangflur Stufe 1 und Stufe 2 und Naturschutz und Landschaftspflegeflächen ein Zielkonfliktpotential nicht ausschließen.</p> <p>Es muss deshalb sichergestellt werden, dass es mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen zu keinen Einschränkungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und weinbauliche Produktion kommt. Ebenso müssen Bewirtschafter von Flächen in diesen Vorranggebieten für die Stabilisierung und Zukunftssicherung ihrer Betriebe notwendige bauliche Anlagen errichten können.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sind deshalb folgende zusätzliche Textpassagen in den PS 3.2 aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht eingeschränkt." - "Standortgebundene bauliche Anlagen einschließlich Geländeänderungen für die Land- und Forstwirtschaft sind zulässig." 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf werden in der Raumnutzungskarte landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1 auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung nachrichtlich dargestellt. Eine eigene Rechtswirkung geht von dieser rein informativen Darstellung nicht aus. Insofern ist ein Zielkonflikt mit der rechtsverbindlichen Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in formaler Hinsicht nicht gegeben. Dessen ungeachtet besteht aber auch in inhaltlicher Hinsicht keine Konfliktstellung, da durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>maßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Demgegenüber besteht weder inhaltlich noch rechtlich ein Erfordernis, in den Plansatz 3.2 eine explizite Freistellungsklausel für die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzunehmen, da die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen.</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) erreichen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt. Demgegenüber ist die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die angeregte Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich teilweise entsprochen. Gesichtspunkte, die eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2486	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Wegen der besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (Planziel 4.3.2) insbesondere auch die großen Grundwasservorkommen in der Rhein-ebene nachhaltig zu schützen und zu sichern.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat in Abstimmung mit den Landratsämtern ein Fachkonzept "wichtige Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung" aufgestellt. Darin ist das Vorranggebiet Nr. 9 (Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet der Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen) ausgewiesen.</p> <p>Die Verbandsversammlung hat am 16. Juli 2013 auf Antrag der Gemeinden Rust und Ringsheim beschlossen, das im ersten Entwurf vorgesehene Vorranggebiet Nr. 9 zu streichen. Begründet wurde der Antrag damit, das Vorranggebiet werde durch Druckwasser des IRP-Polders Elzmündung beeinträchtigt.</p> <p>Unserer Meinung nach ist das Vorranggebiet Nr. 9 grundsätzlich geeignet und auch erforderlich, die Wasserversorgung in der Region mittel- und langfristig zu sichern. Anzumerken ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Hochwasser und Flutung des Taubergießens das Vorranggebiet durch Druckwasser zeitweise beeinflusst wird. In dem Fachkonzept ist dargelegt, dass die durch Uferfiltrat beeinflussten Grundwasserbereiche trotzdem für die Wasserversorgung geeignet bleiben. - Das Vorranggebiet Nr. 9 mit den Wasserschutzzonen A, B und C stellt für die Entwicklung der Gemeinde Rust und des Europaparks keine gravierende Restriktion dar. - Bei dem Vorranggebiet Nr. 9 handelt es sich um den einzigen größten Reservestandort für eine künftig mögliche Wassergewinnung im südlichen Ortenaukreis (Achse Ottenheim / Friesenheim - Herbolzheim / Rheinhausen). Eine eventuelle Wasserentnahme über einen dritten Tiefbrunnen im Bereich des Naturschutzgebietes Elzwiesen wäre vergleichsweise gering. <p>Wir bitten, das Vorranggebiet Nr. 9 wieder in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden.</p> <p>Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserangebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
368	2487	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Dabei [bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen] ist jedoch zu beachten, dass vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung in der Zone A weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, Güllebehälter zu erstellen und Biogasanlagen zu betreiben. Auch in diesen Gebieten sind der Erhalt und die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten einschließlich baulicher Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>[Ergänzende Stellungnahme vom 28.10.2015:]</p> <p>Die von uns gestellte Forderung bzgl. des Baus und Betriebes von Güllebehältern und Biogasanlagen in der Zone A wurde missverständ-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lich formuliert. Diese Forderung [...] bezog sich auf das VRG Nr. 7 [bei Neuried], da nur hier ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung in der Zone A vorhanden ist.	Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die mit Schreiben vom 28.10.2015 konkretisierte Anregung des Landratsamts Ortenaukreis wird somit sinngemäß berücksichtigt.
368	2488	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Der Planungsausschuss hat am 26. Mai 2011 - entsprechend dem Leitprinzip des "schlanken Regionalplanes" - beschlossen, abweichend von den Vorgaben des LEP auf eine dauerhafte regionalplanerische Sicherung solcher Bereiche zu verzichten, die bereits unter strengem fachrechtlichen Schutz eines hundertjährigen Hochwassers stehen. Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden daher im Regionalplan nur die Gebiete rechtlich gesichert, die fachrechtlich nicht anderweitig gesichert sind.</p> <p>Dazu gehören zum einen die zum Hochwasserrückhalt vorgesehenen Flächen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) sowie die Flächen aus dem Gutachten des Regierungspräsidiums Freiburg zu potenziellen Deichrückverlegungsflächen an Gewässern 1. Ordnung, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind. Diese Flächen werden als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmeverbehalt festgelegt.</p> <p>Zusätzlich wird die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplanes 1995 als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt übergangsweise bis zum Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten des Landes (HWGK) rechtlich gesichert. Lassen fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die HWGK erkennen, dass entgegenstehende Planungen abweichend von der Darstellung des Regionalplans tatsächlich außerhalb der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) liegen, so sind sie in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt ausnahmsweise zulässig. Als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmeverbehalt sind die Flächen für die im Ortenaukreis geplanten Rückhalteräume des IRP für Polder Elzmündung, Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim und Freistett in den Plänen enthalten. Außerdem wurden die potenziellen Deichrückverlegungsflächen an Kinzg, Rench und Acher aus dem Gutachten des Regierungspräsidiums übernommen. Damit ist der Schutz für diese rechtlich nicht anderweitig gesicherten Flächen durch den Regionalplan sichergestellt.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist es eine praktikable Vorgehensweise, dass die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplanes 1995 übergangsweise bis zum Vorliegen der HWGK als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt rechtlich gesichert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme, die bisherige Flächenkulisse der "Vorrangbereiche für Überschwemmung" des Regionalplans 1995 übergangsweise bis zum Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt rechtlich zu sichern, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2489	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Nachrichtlich wurden gemäß der Legende zu den Plandarstellungen in den Regionalplan fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete übernommen. Dies umfasst per Rechtsverordnung festgesetzte, auf ein HQ 100 ausgerichtete Überschwemmungsgebiete, Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen/Dämmen sowie Gebiete, die auf Grundlage einer Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden (vgl. §§ 77, 79 WG).</p> <p>Nach dieser Definition müssten eigentlich alle planfestgestellten Hochwasserrückhaltebecken, inklusive der bestehenden Hochwasserrückhalteräume am Rhein, Kulturwehr Kehl und Polder Altenheim, in dieser Form dargestellt werden. Da dies nicht der Fall ist, haben wir als Anlage eine Liste der entsprechenden Hochwasserrückhaltebecken im Ortenaukreis beigefügt. Die räumliche Abgrenzung können wir Ihnen als shape-Datei zukommen lassen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). In der Legende zur Raumnutzungskarte wird daher darauf verwiesen, dass die nachrichtlichen Darstellungen der Überschwemmungsgebiete eine Auswahl darstellen. Zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte wird auf die nachrichtliche Darstellung der bestehenden Hochwasserrückhaltebecken an den Rheinzufüssen verzichtet. Die Anregung, die bislang nicht dargestellten Hochwasserrückhalteräume "Kulturwehr Kehl" und "Polder Altenheim" am Rhein nachrichtlich darzustellen ist inhaltlich sinnvoll. Diese werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.</p>
368	2490	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Bedarfsprognose und Bedarfsdeckung: Das Rohstoffsicherungskonzept Stufe 2 des Wirtschaftsministeriums sieht u. a. folgendes vor: Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan u. a. nur soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose für den am Markt absetzbaren Rohstoff der eweiligen Art ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren.</p> <p>Die Bedarfsermittlung des RVSO stellt sich wie folgt dar: Aufbauend auf den Förderzahlen aus den Jahren 1998 bis 2008 ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresbedarf von 12,4 Mio. t/a im gesamten Verbandsgebiet. Bezogen auf den Planungszeitraum der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und - Sicherung von je 20 Jahren, ergibt sich ein Bedarf von je 248 Mio. t. Insgesamt ist zur Deckung des Gesamtbedarfs über 40 Jahre eine Menge von 496 Mio. t erforderlich.</p> <p>Durch das LGRB wurden lagerstätteengeologisch begründete Zuschläge in Höhe von 10 % für Kiesvorkommen im Oberrheingraben angegeben. Durch den RVSO wurden weitere Zuschläge in Höhe von 10 % für genehmigungsrechtliche Probleme, Flachwasserbereiche und in Hinblick auf die Grundstücksverfügbarkeit berücksichtigt. Die Höhe der angesetzten Zuschläge ist aus unserer Sicht plausibel. Mit Berücksichtigung der Zuschläge ergibt sich eine Gesamtzielmenge von 595 Mio. t</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es trifft zu, dass die angesprochenen stillen Reserven in der Rohstoffgruppe Kiese und Sande nicht in die Bedarfsberechnung mit einbezogen werden. Für die Region ergibt sich für den Zeitraum von 40 Jahren ein tatsächlich zu gewinnender Gesamtbedarf an 276 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande, dies entspricht 497 Mio. t ; Zuschläge werden dabei kalkulatorisch als Abschläge an den an den jeweiligen Standorten per Geoinformationssystem ermittelten tatsächlich zu gewinnenden Massen umgesetzt.</p> <p>Zu den einzelnen Komponenten der stillen Reserve ist folgendes festzustellen. Steilere Böschungswinkel als 1:2,5 sind aus Sicht des Regionalverbands zu begrüßen, wenn sie im Einzelfall wasserrechtlich als standsicher genehmigungsfähig sind, sie stellen allerdings nicht die Regel sondern die Ausnahme in der Region dar.</p> <p>Tieferbaggerungspotenziale weisen nach überschlägiger Schätzung des Regionalverbands in der Summe keine erheblichen Umfänge auf, wo sie im Einzelfall doch in deutlichem Umfang vorliegen, liegen i.d.R. konkrete Gewinnungshemmnisse wie Feinsandaufgaben vor. In Bezug auf die angeführten Seevermessungsdaten ist festzustellen, dass von den übrigen drei unteren Wasserbehörden keine vergleichbaren Hinweise und Angaben vorliegen.</p> <p>Für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen für 40 Jahre im Rohstoffsicherungskonzept hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes beschlossen, bereits konzessionierte Massen nicht anzurechnen. Damit soll eine Entkoppelung der Genehmigungsverfahren</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für den Planungszeitraum (40 Jahre). Zusätzlich zu den ausgewiesenen Zuschlägen von 20 % bestehen noch weitere Zuschläge als "Stille Reserven". So wurden die konzessionierten Restmassen in den bestehenden Kiesgruben nicht berücksichtigt. Nach Angabe des RVSO könnte mit diesen Restmassen der Gesamtbedarf von 16 Jahre gedeckt werden. Dieser Wert deckt sich auch mit der Situation im Ortenaukreis. Wir haben aufgrund der vorliegenden Seevermessungen eine Restmasse von ca. 17 Jahre ermittelt. Als Restmassen sind im Verbandsgebiet noch ca. 198 Mio. t (16 Jahre * 12,4 Mio. t/a) vorhanden. Weitere Reserven sind in den Böschungen vorhanden, die bei der Volumenermittlung des RVSO nur mit einer Neigung von 1: 2,5 an Stelle von 1 : 2 angenommen wurde. Die Reserven in den Böschungen belaufen sich auf rd. 100 Mio. t. Zusätzlich werden in den nächsten 20 Jahre ca. 20 Mio. t aus dem 90 m-Streifen des IRP auf den Markt gebracht. Mit rd. 15 Mio. t wäre auch noch die Möglichkeit der Tiefenbaggerung an bestehenden Kiesgruben zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt ergibt sich so die Summe der "Stillen Reserven" von ca. 330 Mio. t. Dies entspricht über 55 % der Gesamtzielmenge. In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde diese Menge zusätzlich über die Bedarfsdeckungsmenge für den Planungszeitraum hinaus ausgewiesen. Eine bedarfsunabhängige regionalplanerische Rohstoffsicherung über den Planungszeitraum hinaus ist jedoch nicht zulässig.</p> <p>Im LEP 2002 (5.2.3) ist als Ziel formuliert, dass in den Regionalplänen die aktivierbaren Reserven als Bereiche für den Abbau ausgewiesen werden sollen. Ebenso hat der Regionalplan den Grundsatz, dass bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend zu erfolgen hat. Eine Ausweisung von Mehrflächen, wie in der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans gesehen, steht hierzu im Widerspruch. Vor dem Hintergrund, dass bereits die Laufzeit auf 2 x 20 Jahre erhöht wurde und damit erheblich über dem Standard von 2 x 15 Jahre liegt, halten wir es daher aus Gründen des Bodens- und Grundwasserschutzes für zwingend erforderlich, dass die Restmassen in vollem Umfang bei der Bedarfsdeckung berücksichtigt werden und die weiteren "stillen Reserven" auf ein Minimum reduziert werden. Die Bedarfsdeckung hat transparent und nur für den Planungszeitraum zu erfolgen.</p>	<p>bewirkt werden. Bei einer Berücksichtigung stünden bei Auslaufen der Konzession lediglich kleinere Erweiterungsflächen für die Fortführung des Abbaus bis zum Ende der Laufzeit des Regionalplans zur Verfügung. Im Ergebnis würden gegen Ende der Laufzeit des Regionalplans alle Konzessionen auslaufen und alle Firmen gleichzeitig Erweiterungsanträge vorlegen. Die Reserven in den konzessionierten Flächen führen daher zu einer sinnvollen Entkoppelung der Konzessionslaufzeiten von den Zyklen der Regionalplanfortschreibungen. Aus diesem Grund werden die Reserven in den konzessionierten Flächen nicht zu den zu berücksichtigenden Reserven gerechnet. Ein analoges methodisches Vorgehen findet auch bei anderen Regionalverbänden Anwendung (siehe Region Mittlerer Oberrhein).</p> <p>In Bezug auf die Höhe der konzessionierten Restmengen ist festzuhalten, dass fraglich ist, welcher Zeitpunkt kalkulatorisch bei einer Anrechnung zugrunde zu legen wäre. Anfang 2009 waren laut Angaben des LGRB rechnerisch ermittelt noch Restmassen für 18 Jahre im Bereich Kies und Sand vorhanden, wenn die durchschnittliche Förderung der Jahre 1998-2008 zugrunde gelegt würde. Linear fortgeschrieben liegen geschätzt derzeit noch für etwa 11 Jahre Restmassen in der Region vor. Maßgeblich für die Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Dieser wird frühestens im Jahr 2017 sein können. Zu diesem Zeitpunkt werden Restmassen für weniger als 10 Jahre vorhanden sein. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Abbauunternehmen und die Abbaugenehmigungen der relevante Zeitpunkt derjenige der Rechtskraft des Plans ist. Diese stellt sich erfahrungsgemäß frühestens ein oder zwei Jahren nach Satzungsbeschluss ein. Mit der Rechtskraft ist daher frühestens für 2019 zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt wären unter den obigen Annahmen für weniger als 8 Jahre Restmassen in gesamtregionaler Sicht vorhanden. Dieser Wert ist in Relation zu setzen mit der Dauer der erfahrungsgemäß anspruchsvollen und daher sich über mehrere Jahre hinziehenden Genehmigungsverfahren für Abbauvorhaben. Zudem: Einzelbetrieblich betrachtet sind die Massen aus stillen Reserven an den bestehenden Standorten sehr unterschiedlich verteilt.</p> <p>Die Massen aus Vorhaben im Kontext des Integrierten Rheinprogramms stehen dem Markt nicht im vollen Umfang zur Verfügung, die Menge ist bezogen auf die Zielmenge relativ gering. Seit 10 Jahren ist der Regionalverband im Austausch mit dem Regierungspräsidium Freiburg zur Frage der Höhe und des Zeitpunkts der anfallenden Kiesmengen aus dem Integrierten Rheinprogramm. Zu keinem Zeitpunkt konnten uns dazu verlässliche Angaben gemacht werden; dies ist angesichts der Erfahrungen aus den gerichtlichen Verfahren zu den IRP-Maßnahmen auch plausibel. Insgesamt lässt sich feststellen, dass nur ein Teil der stillen Reserven tatsächlich zu Verfügung stehen wird, der aber in seiner Höhe nicht genau definierbar ist.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die maximale Gesamthöhe der stillen Reserve ist gleichwohl nennenswert. Sie stellt einen Puffer dar, um zeitliche Entkoppelungen herbeizuführen und Unwägbarkeiten aufgrund von Genehmigungsunsicherheiten im Einzelfall abzufedern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass eine quantitativ größere Gesamtgebietsfestlegung im Regionalplan nicht unbedingt zu höheren Förderraten führt, weil der Abbau eng an die Nachfrage gekoppelt ist, da in der Rohstoffgewinnung nicht auf Halde produziert wird und Kies und Sand transportsensitiv sind. Nur wenn z. B. mithilfe von Schiffstransporten auch größere Distanzen kostengünstig überwindbar werden, sind Effekte eines sinkenden Preises aufgrund eines höheren Angebots und damit Verdrängungseffekte in andere Regionen hinein und ein verstärkter Abbau in der Region Südlicher Oberrhein vorstellbar.</p> <p>Der Regionalverband sieht seine Verantwortung und die Vorgaben des ROG und des LEP, Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Diesem Belang soll insbesondere durch die vorzugsweise Festlegung von Gebieten mit einer hohen Flächeneffizienz (gewinnbare Masse/ in Anspruch genommene Fläche) dienen.</p> <p>Die Nichtanrechnung der stillen Reserven ist in Erwägung der oben genannten Gründe insgesamt vertretbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
368	2491	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Bodenschutz Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen. Darüber hinaus sind Naturgüter, zu denen selbstverständlich auch der Boden zählt, sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. In Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz, wonach die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist, stellt der Schutz der Böden somit ein hervorgehobenes Planungsziel im Sinne eines Optimierungsgebotes dar.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan 2002 wird das Ziel (5.3.2) genannt, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Solche Böden dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Güte dieser Böden ist dauerhaft zu bewahren. Des Weiteren ist im Landesentwicklungsplan 2002 der Grundsatz verankert, dass insbesondere für Land- und Forstwirtschaft wertvolle Böden zu schonen sind (5.3.3).</p> <p>In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden Kiesmengen als "Stille Reserven" ausgewiesen, die mit ca. 330 Mio. t die Bedarfsdeckungsmenge für den Planungszeitraum um 55 % über-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bezüglich der zu schützenden Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr.6 ROG benennt das Bundesbodenschutzgesetz neben der angeführten landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion weitere Funktionen von Böden. Die Funktionen der Böden im Sinne dieses Gesetzes wurden gemäß aktueller Fachkonvention der LUBW im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplan flächendeckend bewertet und bildeten die Grundlage der Umweltprüfung zum Rohstoffsicherungskonzept.</p> <p>Es trifft zu, dass viele der im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiete für Rohstoffvorkommen hochwertige Böden i.S. der Fachkonvention der LUBW bzw. der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan, oder landwirtschaftliche Vorrangflur der Kategorie eins oder zwei überlagern. Nahezu der gesamte landwirtschaftlich genutzte Teil des Südlichen Oberrheingrabens weist jedoch diese Qualitäten auf, eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Planungen des Rohstoffsicherungskonzeptes an dem Einzelbelang des Schutzes regionalbedeutsamer Böden oder gar solcher von hoher natürlicher Produktivität wäre daher unverhältnismäßig. In die Abwägung der Einzelfälle wurde die Betroffenheit wertvoller Böden neben der Betroffenheit einer Vielzahl anderer Belange wie der des Schutzes von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt oder des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schreiten. Die über die Bedarfsdeckung hinausgehenden Ausweisung ist nicht mit dem im Raumordnungsgesetz genannten sparsamen und schonenden Umgang mit Böden vereinbar (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), zumal der Kiesabbau unweigerlich mit der Zerstörung von Böden verbunden ist.</p> <p>Für die Ablehnung der genannten Vorrangflächen für Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung wiegt umso schwerer, als in Bereich dieser Vorrangflächen nahezu flächendeckend Böden anstehen, deren Bodenfunktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" nach dem von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) herausgegebenen Bewertungsleitfaden als hochwertig einzustufen ist. Diese Böden zählen somit zu den für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten bzw. wertvollen Böden, die gemäß Landesentwicklungsplans 2002 nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen (siehe oben).</p>	<p>Schutzgutes Mensch entsprechend gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Über die Festlegungen der jeweiligen Gebiete für Rohstoffvorkommen in Bereichen wertvoller Böden wird in Ansehung aller zu beachtenden Belange im Einzelfall abwägend entschieden.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Es trifft nicht zu, dass die Gebietsfestlegungen aufgrund der nicht-Berücksichtigung der stillen Reserven über den Bedarf hinausgehen. (Zu den Gründen für die Nicht-Berücksichtigung der stillen Reserven bei der Bedarfsberechnung siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2490)).</p>
368	2492	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	<p>7612-d Lahr-Kippenheimweiler.</p> <p>Im Bereich dieser geplanten Vorrangflächen stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 60 bewertet worden sind. Die für die landwirtschaftliche Nutzung maßgebliche Bodenfunktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustufen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes müssen wir deshalb die raumplanerische Festlegung der oben genannten Vorrangfläche für den Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung ablehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" wie sie in der Einwendung vorgenommen wird, würde allerdings eine nicht begründbare Fehlgewichtung darstellen.</p> <p>Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Verbreitungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Region theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht, sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzlichen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirtschaftlichen Vorrangflächen I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberrheinebene vorliegen, vermag der Belang des Bodenschutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet in Teilen seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung aus Sicht des Bodenschutzes, auf die Festlegung auf die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-d zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
368	2496	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	7313-c Rheinau-Freistett (Sicherungsfläche, Neuaufschluss). Im Bereich dieser Sicherungsflächen stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 70 bewertet worden sind. Die für die landwirtschaftliche Nutzung maßgebliche Bodenfunktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustufen. Bezüglich der Sicherungsfläche Rheinau-Freistett ist kritisch hervorzuheben, dass die Böden im Bereich des rund 42 ha großen Neuaufschlusses zu den besten landwirtschaftlich nutzbaren Böden in der nordlich der Kinzig gelegenen Rheinebene des Ortenaukreises zählen. Aus Sicht des Bodenschutzes müssen wir deshalb die raumplanerische Festlegung der oben genannten Vorrangfläche für den Rohstoffabbau bzw. für die Rohstoffsicherung ablehnen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" wie sie in der Einwendung vorgenommen wird, würde allerdings eine nicht begründbare Fehlgewichtung darstellen. Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Verbreitungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Region theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzlichen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirtschaftlichen Vorrangflächen I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberrheinebene vorliegen, vermag der Belang des Bodenschutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiets 7313-c im Regionalplan zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2499	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Grundwasserschutz und stehende Gewässer.</p> <p>Für die wasserwirtschaftliche Beurteilung der Vorranggebiete zum Abbau und Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus in der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind nachfolgende Kriterien maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage in Wasserschutzgebieten bzw. Bereichen zur Sicherung von Wasservorkommen - das Gefährdungspotential durch das Freilegen von Grundwasser - die langfristige Entwicklung der Gewässer die durch den Kiesabbau entstehen <p>Ergänzend wurde auch die Laufzeit der Erweiterungsflächen / Neuaufschlüsse betrachtet. Die Wasserwirtschaft ist hier nur indirekt betroffen. Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien erläutert:</p> <p>Lage in Wasserschutzgebieten</p> <p>Der gemeinsame Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau unterscheidet zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB. Es wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit freilegen von Grundwasser in der Schutzzone IIIA wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotential, in der Schutzzone IIIB ein hohes Gefährdungspotential zugeordnet. In der Schutzzone IIIB ist ein Kiesabbau im Einzelfall möglich, wenn für den Grundwasserschutz sehr günstige hydrogeologische, chemische, physikalische, biologische und hydraulische Rahmenbedingungen vorliegen und erhöhte Anforderung an den Abbau eingehalten werden.</p> <p>Das Grundwasservorkommen im Oberrheingraben umfasst eines der bedeutendsten Vorkommen Mitteleuropas. Im südlichen Bereich des Oberrheingrabens, zwischen Basel und Rastatt, sind im Untergrund etwa 80 Milliarden Kubikmeter (d. h. 80 Kubikkilometer) Wasser gespeichert, was in etwa dem 1,6-fachen Volumen des Bodensees entspricht.</p> <p>Aufgrund der Bewertungsgrundlagen und der Bedeutung der Grundwasservorkommen sind daher in den Wasserschutzgebietszonen I, II, und IIIA generell keine Flächen für den Rohstoffabbau vorzusehen. Eine Aufnahme von Vorranggebieten in der Schutzzone IIIB in Regionalplan ist aus unserer Sicht im Einzelfall vertretbar, wobei die Befreiungslage jedoch erst auf genehmigungsebene bei Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß dem o. g. Standpunktepapier erfolgen kann. Eine generelle Festlegung einer Befreiungslage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Rangerzeugung in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bereits im Vorfeld wurden die gemeldeten Interessengebiete die im Konflikt mit bestehenden oder zukünftigen Wasserversorgungen stehen zwischen dem RVSO und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Als Ergebnis sind im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans nur noch die Erweiterungen in Hohberg-Niederschopfheim und Achern-Gamshurst innerhalb von bestehenden Wasserschutzgebieten in der Schutzzone IIIB enthalten. In diesen Fällen wurden die nachfolgenden Kriterien positiv bewertet und eine Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach einer Einzelfallprüfung für voraussichtlich möglich erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Verbreiterung des Einflussbereiches im Zustrom zur Wasserfassung - keine weitere Veränderung des Seewassers durch die Erweiterungen - keine Erweiterung in Richtung Wasserfassung - nur nicht raumbedeutsame Erweiterungen - überdurchschnittlich hohe Ausbeute (Flächeneffizienzquotient) - Verbesserung der Seeform -> Minderung des Eutrophierungspotentials. <p>Freilegen von Grundwasser Grundsatz: Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte bedeutet ein weiterer Standort mit freiliegender Grundwasser und somit ein zusätzliches Gefährdungspotential für das Grundwasser. Für den Rohstoffabbau sind deshalb zuerst die vorhandenen Abbaustandorte, soweit keine anderen Belange entgegenstehen, effizient auszukieseln. Ein Maß zum Vergleich der Effizienz der Abbaustandorte ist der Flächeneffizienzquotient. Der Flächeneffizienzquotient gibt an, wie viel Kies pro Fläche [in m³/m²] abgebaut werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Flächen mit überdurchschnittlich hohen Flächenquotienten zu bevorzugen, da hierdurch der Flächenverbrauch und das damit einhergehende Grundwassergefährdungspotential zur Deckung des Kiesbedarfs möglichst gering gehalten wird. Für den Erhalt einer Bewertungsgrundlage wurde für die einzelnen Rohstoffabbauflächen eine grobe Abbauplanung vorgenommen. Hierbei wurden zur Vereinfachung nachfolgende Randbedingungen bei der Planung berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böschungsneigung von Geländeoberkante bis Mittelwasser 1: 5 - Böschungsneigung von Mittelwasser bis Bruchkante 1: 10 - Böschungsneigung von Bruchkante bis Böschungsfuß 1: 2 - Mittelwasser liegt 2 m unter Geländeoberkante - Bruchkante liegt 2 m unter Mittelwasser - Kiesabbau in 2 Abbauebenen 1. Abschnitt i.d.R. bis 50 m unter Geländeoberkante, 2. Abbauebene bis auf Endtiefe je nach geologischer Verfügbarkeit nach den Lagerstätten potentialkarten (LGRB) - als Abraum wurde der Bereich von Geländeoberkante bis Mittelwas- 	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>serlinie angenommen</p> <p>- bei der Volumenermittlung wurden 10 % des ermittelten Gesamtvolumens als Feinsandabzug und ein abbaubedingter Abzug (2 m x Wasserfläche) berücksichtigt.</p> <p>Nach Vorliegen der groben Abbauplanungen wurden die erforderlichen geometrischen Daten (Volumen / Innenkreisdurchmesser / max. Länge) ermittelt. Zusätzlich wurden anhand der uns vorliegenden Seevermessungen auch die durchschnittlichen jährlichen Fördermengen ermittelt. Gerade bei Kieswerken mit einer relativ geringen Förderrate bestehen große Schwankungen, die von der Konjunktur oder von Großprojekten abhängig sind. Die ermittelten Daten stellen die Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Standorte aus wasserwirtschaftlicher Sicht dar und sind in der Anlage 4 - Tabelle Grundlagen beigefügt.</p> <p>Langfristige Entwicklung der zukünftigen Gewässer</p> <p>Die langfristige, stabile Entwicklung der Gewässer, die durch den Nassabbau von Kies entstehen, hängt entscheidend von deren Seeform/Morphologie ab. Die Längsstreckung (Quotient aus max. Innenkreisdurchmesser und max. Seelänge) gibt Auskunft darüber, ob eine See rundlich (niedriger Wert) oder langgestreckt ist bzw. viele Halbinseln besitzt. Anhand der Längsstreckung wurden die Vorrangbereiche bzw. die Entwicklung von bestehenden Standorten durch die Erweiterung in die Vorrangbereiche betrachtet und nach folgender Einteilung bewertet:</p> <p>> 2,5 Dringender Handlungsbedarf;</p> <p>2 bis 2,5 Verbesserung der Seeform mit positiver Wirkung auf die Stabilität des Gewässers möglich;</p> <p><2 bestehende Seeform ist bereits gut, eine Verbesserung nicht erforderlich.</p> <p>Laufzeit der Erweiterungsfläche und Neuaufschlüsse</p> <p>Der Regionalplan hat das Ziel die Flächenverfügbarkeit für den Rohstoffabbau für den Planungszeitraum zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Ausweisung von Abbau- und Sicherungsflächen. Die Abbauflächen sind für die nächsten 20 Jahre und die Sicherungsflächen dienen der langfristigen Flächensicherung für den Rohstoffabbau und sind für den Zeitraum in 20 bis 40 Jahre. Der Flächenbedarf wird über eine Bedarfsprognose, ermittelt aus den durchschnittliche Förderzahlen der letzten 10 Jahre, für den Planungszeitraum bestimmt. Eine "bedarfsunabhängige" regionalplanerische Rohstoffsicherung über den Planungszeitraum hinaus, ist nicht zulässig.</p> <p>Die in der Fortschreibung des Regionalplanes ausgewiesenen Vorrangflächen zum Abbau und zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe wurden, anhand der uns bekannten Förderraten der jeweiligen Betreiber, überprüft. Bei der Feststellung von Laufzeiten die deutlich über dem Planungszeitraum lagen, wurde in der Einzelbetrachtung in Kapitel</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			3.5 von uns eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen gefordert. Durch die Begünstigung einzelner Standorte / Betreiber mit Laufzeiten über 20 Jahre (jeweils für Abbau- und Sicherungsfläche) würden andere Standorte / Betreiber benachteiligt, um insgesamt die Bedarfsdeckungsmenge nicht zu überschreiten.	
368	2505	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Naturschutz. Die naturschutzfachliche Einzelstellungnahmen und Bewertungseinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde wurde in Anlehnung an die Bewertungseinschätzung des Umweltberichtes der Gesamtfortschreibung des RVSO durchgeführt. [Die Bewertungseinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind den Aussagen zu den einzelnen Standorten zu entnehmen].	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Rangerzeugung in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.</p>
368	2508	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Landwirtschaft. Die meisten Vorranggebiete für Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe weisen großräumige Flächeninanspruchnahmen von rund 50 ha auf. Neben dem Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für die eigentlichen Abbaugelände wird es auch im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu weiteren erheblichen Flächeneinbußen für die Landwirtschaft kommen. Hinsichtlich des enormen Flächenverlustes kann dies bei einzelnen Betrieben zur Existenzgefährdung führen. Betroffen durch die geplante Erweiterung der Kiesgruben sind nahezu ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen hoher Güte und Fruchtbarkeit. In der Digitalen Flurbilanz sind die meisten dieser Flächen entsprechend ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit sowohl in der Flächenbilanz wie in der Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet. Die Vorgaben der Flurbilanz für "Vorrangflur Stufe 1" - wie laut Regionalplan 1995, PS 1.6 i. V. mit 3.0.2.1 - sowie die Festlegungen in § 1a Baugesetzbuch sind bei Umsetzung der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Ebenfalls in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind hierbei die Vorgaben von § 2 Bundesbodenschutzgesetz. Mit den geplanten Abgrabungen gehen die Bodenfunktionen irreversibel verloren.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der zu schützenden Bodenfunktionen benennt das Bundesbodenschutzgesetz neben der angeführten landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion weitere Funktionen von Böden. Die Funktionen der Böden im Sinne dieses Gesetzes wurden gemäß aktueller Fachkonvention der LUBW im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplan flächendeckend bewertet und bildeten die Grundlage der Umweltprüfung zum Rohstoffsicherungskonzept. Es trifft zu, dass viele der im Regionalplanentwurf dargestellten Gebiete für Rohstoffvorkommen hochwertige Böden i.S. der Fachkonvention der LUBW bzw. der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan, oder landwirtschaftliche Vorrangflur der Kategorie eins oder zwei überlagern. Nahezu der gesamte landwirtschaftlich genutzte Teil des Südlichen Oberrheingrabens weist jedoch diese Qualitäten auf, eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Planungen des Rohstoffsicherungskonzeptes an dem Einzelbelang des Schutzes regionalbedeutsamer Böden oder gar solcher von hoher natürlicher Produktivität wäre daher unverhältnismäßig. In die Abwägung der Einzelfälle wurde die Betroffenheit wertvoller Böden neben der Betroffenheit einer Vielzahl anderer Belange wie der des Schutzes von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt oder des Schutzgutes Mensch entsprechend gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt. Über die Festlegungen der jeweiligen Gebiete für Rohstoffvorkommen in Bereichen wertvoller Böden wird in Ansehung aller zu beachtenden Belange im Einzelfall abwägend entschieden. Insbesondere die Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>rücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.</p> <p>Auf Fragen in Stellungnahmen vorgebrachter möglicher Existenzgefährdungen wird bei der Behandlung der jeweiligen Standorte eingegangen.</p>
368	2520	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Grundsätzlich sollten bei den Planungen möglichst wenig Waldflächen in Anspruch genommen werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.</p>
368	2521	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Gebiete für Rohstoffvorkommen.</p> <p>Im Zuge der vertieften Prüfung der schutzgutbezogenen Wirkungen der Planung in Kap. 6.2 ff. fehlt die Prüfung der Auswirkungen auf forstlich genutzte Flächen, insbesondere die Darstellung der Erheblichkeit von Eingriffen für Waldflächen bei a.) Nutzungsumwandlungen und e.) Grundwasserstandsänderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kapitel 6 "Vertiefte Prüfung" und 7 "Gesamtplanprüfung" des Umweltberichts prüfen die Festlegungen des Regionalplans im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung. Diese sind das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Forstlich genutzte Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet (vgl. auch ID 2756).</p> <p>Grundwasserstandsänderungen können zudem nur für jedes Gebiet einzeln ermittelt und bewertet werden und sind auf regionaler Planungsebene nicht abschätzbar. Der Aspekt wird abgeschichtet (vgl. Kapitel 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz", S. 76 des Umweltberichts). Diese Anregung richtet sich daher an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen und gibt keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2522	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Vorranggebiete für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim. Gegen das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus im Bereich Rust/Ringsheim und dessen Bewertung bestehen forstfachlich keine grundsätzlichen Einwände. Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG sind nicht direkt betroffen. Der vertraglich fixierte Freiraumkorridor zwischen den beiden Waldteilen wird forstlicherseits mitgetragen und unterstützt und sollte ausreichend dimensioniert sein. Mögliche und zu erwartende Eingriffe in die Grundwasserstände, die für die angrenzenden Waldbestände negative Auswirkungen haben könnten, sind vorab intensiv zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Vorranggebiet Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim werden zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 6.3 des Umweltberichts werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung dieses Planziels auf die Umwelt hat, dargestellt und bewertet, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die intensive Prüfung möglicher und zu erwartender Eingriffe in die Grundwasserstände ist eine vorhabenbezogene Anregung. Die Anregung richtet sich daher an nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen und steht inhaltlich in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts.
368	2523	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Auf die in den Anhängen beschriebenen Vorrangflächen für den Abbau und zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus möchten wir gerne näher eingehen. Dabei haben wir die fachtechnischen Belange des Naturschutzes, Bodenschutzes, Wasserwirtschaft und des Forstes bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung haben wir je eine Rangliste aus Sicht des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und Bodenschutzes sowie der Forstwirtschaft erstellt. [Auf eine Darstellung dieser als Anhang mit der Stellungnahme übermittelten Tabellen wird verzichtet, d.Geschäftsstelle.]	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen und die in Anlage beigefügte Grundlage für die wasserwirtschaftliche Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Einschätzungen zu den Standorten wird jeweils dort eingegangen. Auf eine Wiedergabe von Tabelleninhalten wird verzichtet, weil mit der Stellungnahme zusätzlich dezidierte verbale Einschätzungen vorliegen, und zudem das Zustandekommen der Bewertung und der Ranganzeige in der Tabelle nicht nachvollziehbar ist. Zudem ist die Abwägung der Belange ausschließlich Aufgabe des Regionalverbands.
368	2526	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-a Neuaufschluss Rheinau-Helmlingen. Bei der ausgewiesenen Rohstoffabbaufäche handelt es sich um einen Neuaufschluss. Nach unserer Grobplanung entsteht mit der Auskiesung ein Gewässer mit einer guten Seeform mit einer Längsstreckung von 1,9. Der Flächeneffizienzquotient ist mit $21 \text{ m}^3/\text{m}^2$ nur unterdurchschnittlich. Aufgrund der hohen Förderrate von rd. 200 Tsd. m^3/a ergibt sich für die Abbaufäche nur eine geringe Laufzeit von rd. 20 Jahren. Nach unserer Einschätzung ist danach eine Erweiterung nicht mehr möglich, da im Norden, Westen und Süden Naturschutzgebiete angrenzen und sich östlich eine Deichrückverlegungsfläche der Rench befindet. Für einen Neuaufschluss ist die Betriebsdauer von 20 Jahren relativ kurz. Durch einen Verzicht des Abbaustandortes könnte diese östlich angrenzende Deichrückverlegungsfläche aus Gründen des Hochwasserschutzes nach Westen ausgedehnt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre dies positiv zu bewerten. Die Abbaufäche befindet sich ca. 1,5 km südlich des bestehenden Kieswerkes der Fa. Rheinkieswerk Helmlingen und ist zur Fortführung des Betriebes vorgesehen, da die alte Abbaustätte bis auf das Be-	Berücksichtigung Die näherungsweise kreisrunde und daher grundsätzlich gute Seeform, die sehr schlechte Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) und die verhältnismäßig kurze zeitliche Reichweite werden gesehen. Ebenso werden die starken rechtlichen und faktischen Restriktionen im unmittelbaren Umfeld durch insb. Naturschutzgebiete im Norden, Süden und Westen, im Osten ein flächenhaftes Naturdenkmal und im Süden eine Produkterfernleitung ("NATO-Pipeline") gesehen mit den daraus resultierenden fehlenden längerfristigen Erweiterungsoptionen. Die Sachlage bzgl. des bestehenden Kieswerk LGRB Nr. 7213-4 wird gesehen. Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seiner Stellungnahme zum Scoping hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren kritischen Punkte eingewandt und den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>triebsgelände bereits ausgeküstet wurde. Das Kieswerk besitzt eine Edelsplittaufbereitung und eine Schiffsverlaneanlage. Die Fa. Rhein-kieswerk Helmlingen hat bereits auf eigenes Risiko mit dem Genehmigungsverfahren begonnen. Der Scoping-Termin fand im Sommer 2013 statt.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächeneffizienz und der nur kurzen Betriebsdauer am Standort sollte die ausgewiesene Abbaufäche bei der Regionalplanfortschreibung nur nachrangig berücksichtigt werden.</p> <p>[Mit Schreiben vom 03.03.2015 wird die Stellungnahme des Landratsamts in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer (Ref. 53.3) wie folgt ergänzt:]</p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplans wurden in der 1. Offenlage Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Diese Gebiete dienen der Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen und umfassen somit aktuelle Überflutungsflächen und Flächen, die zukünftig für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes zur Verfügung gehalten werden sollen.</p> <p>Zwischen Helmlingen und Membrechtshofen wurde in der 1. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplanes ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Grundlage für diese Ausweisung ist das Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 53.1) "Rückgewinnung von Retentionsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung in der Region südlicher Oberrhein (2010)". Hier wird als Maßnahme M 3 eine Deichrückverlegung bei Helmlingen genannt, wodurch eine Retentionsfläche von 260 ha generiert werden soll. In dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung wurde jedoch nicht die gesamte Retentionsfläche aufgenommen. Der Bereich für das Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (RVSO Nr. 7313-a) mit einer Fläche von ca. 20 ha wurde ausgespart. Die Maßnahme M3 wurde zwischenzeitlich auch in das nationale Hochwasserschutzprogramm aufgenommen.</p> <p>Nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg wurde jedoch diese ausgesparte Fläche nach erfolgter Deichrückverlegung innerhalb der Überflutungsfläche bei einem HQ100 Ereignis der Rench bzw. auch im Ruckstaubereich des Rheins liegen Nach § 77 WHG "sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Ruckhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen". Derzeit liegt für die Maßnahme der Deichrückverlegung bei Helmlingen nur eine Projektskizze vor, jedoch sind nach diesem Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Deichrückverlegung erkennbar. Daher ist, in Hinblick auf die Vorgaben des §77 WHG, nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zwingend auf die gesamte Fläche der Projektskizze auszudehnen. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes hat</p>	<p>Die kritische wasserwirtschaftliche Stellungnahme bestätigt insgesamt die diesbezüglichen Einschätzungen des Regionalverbands. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3163), des Landratsamts Ortenaukreis (ID 4201)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet.</p> <p>Die Anregung, das Gebiet 7313-a bei der Regionalplanfortschreibung nur nachrangig zu berücksichtigen, wird in Kapitel 3.5 (Gebiete für Rohstoffvorkommen) berücksichtigt.</p> <p>Da im betreffenden Bereich kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wird, wird der gesamte Deichrückverlegungsbereich M03 entsprechend des Fachbeitrages des Regierungspräsidium Freiburgs und entsprechend des aktuellen Nationalen Hochwasserprogramms als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die diesbezügliche Anregung wird in Kapitel 3.4 (Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>in Kapitel 3.4 "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" das Ziel formuliert, dass in diesen Gebieten Neuaufschlüsse für Rohstoffabbauvorhaben ausgeschlossen sind, da sie einer naturnahen Entwicklung von Auebereichen entgegenstehen und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden. Dieses im Entwurf formulierte Ziel ist nach § 4 LplG rechtlich bindend und lässt auch eine Eindeichung der Fläche für den Neuaufschluss (RVSO Nr. 7313-a) nicht zu, weil diese zu einem Retentionsverlust führen würde. Nach überschlägigen Berechnungen* wurde der Retentionsverlust für ein Renchhochwasser (HQ100) bei ca. 65.000 m³ und für ein Rheinhochwasser bei HQ 100 bei ca. 198.000 m³, HQ 200 bei 239.000 m³ und HQ extrem (ca. HQ 1000) bei 306.000 m³ liegen. Im Falle eines Rohstoffabbaus auf der Fläche Nr. 7313-a wäre die Verlegung des Rheinniederungskanals zwingend erforderlich. Auf Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die Verlegung aus naturschutzfachlicher Sicht betrachtet. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen nach unserer Einschätzung keine grundsätzlichen Versagensgründe gegen die Verlegung des Rheinniederungskanals, sofern bei der Verlegung keine Zerstörung des Arteninventars des angrenzenden Feuchtbiotops (7313-317-2019) erfolgt. Im Rahmen unserer Stellungnahme vom 12.12.2013 wurden andere naturschutzfachliche Einwände gegen die Vorrangfläche 7313-a formuliert, die gewichtiger sind und weiterhin bestehen.</p>	
368	2527	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-b Rheinau-Freistett. Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube der Firma Peter. Nach unserer Grobplanung verbessert sich die Seeform durch die Erweiterung in die Abbaufäche erheblich. Der Wert der Längsstreckung verringert sich von 3,9 auf 3,1. Dieser Wert ist immer noch in einem Bereich, in dem grundsätzlich Verbesserungen möglich sind. Es ist im vorliegenden Fall jedoch auch zu berücksichtigen, dass der See eine Fläche von rd. 100 ha aufweist, keine "abgeschnittenen" Seebecken oder Buchten vorhanden sind und eine direkte Verbindung zum Rhein besteht. Die Seebeckenform weist eine kompakte Form auf. Der Flächeneffizienzquotient ist für die Abbaufäche nur durchschnittlich, da nach unseren Informationen nur eine Auskiesung bis in eine Tiefe von rd. 65 m möglich ist. Aufgrund der hohen Förderquote von durchschnittlich 450 Tsd. M³ ergibt die Abbaufäche nur eine Betriebsdauer von rd. 20 Jahren. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden. Weitere Erweiterungen sind aus unserer Sicht am Standort</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Einschätzung des Abbaugebiets 7313-b als geeignet wird zur Kenntnis genommen. Die Sachlage bzgl. des bestehenden Kieswerks LGRB Nr. 7313-4 wird gesehen. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen. Trotz der rohstoffgeologisch auf 65 m beschränkten Tiefe liegt im regionsweiten Überblick der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel und ist als gut zu bezeichnen. Die Hinweise zur Dimensionierung werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können, und in Folge eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden könnte. Das weitere nennenswerte Erweiterungen am Standort aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht möglich sind, wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nicht möglich. Aufgrund der Verbesserung der Seeform und der Möglichkeit durch die Erweiterung noch von Feinsand überlagerte Kiese zu erschließen sowie der direkten Weiterverarbeitung des Kieses zu Betonwaren halten wir die Erweiterungsflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht für geeignet.</p>	<p>vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).</p>
368	2528	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-c Neuaufschluss Rheinau-Freistett. Die ausgewiesene Sicherungsfläche befindet sich ca. 300 m nordwestlich der Ortslage Freistett. Es handelt sich um einen sehr großen Neuaufschluss mit einer Fläche von 42 ha. Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine Förderrate von über 650 Tsd. m³ erforderlich, um die Fläche innerhalb 20 Jahre auszukieseln. Ein Kieswerk ist im direkten Umfeld nicht vorhanden. Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,3 auf. Der Flächeneffizienzquotient ist für Sicherungsflächen durchschnittlich. Die Sicherungsfläche war bereits 1995 im Regionalplan als B-Fläche vorhanden. Im Bereich der Sicherungsfläche sind Böden mit sehr hochwertigen Bodenfunktionen vorhanden [ID 2496]. Da es sich um einen Neuaufschluss handelt, der nicht zur Fortführung eines bestehenden Betriebes dient und die vorhandenen Böden als hochwertig eingestuft sind, ist aus Gründen des Boden und Grundwasserschutzes auf die Ausweitung des Standortes zu verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Lage und Größe des Gebiets werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, die gute Seeform wird gesehen. Auch wird gesehen, dass die Flächeneffizienz etwa dem Durchschnitt aller insgesamt in die Offenlage eingebrachten Gebiete entspricht und kein unmittelbares betriebliches Abbauiinteresse bekannt ist. Zur Einwendung hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzguts Boden siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2496). Bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse unterliegt die Ausrichtung auf etwa 20 Jahre besonderen Unwägbarkeiten. Teile der Gebiete bei Neuaufschlüssen werden regelmäßig durch die Aufnahme von Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und stehen dann einem Abbau tatsächlich nicht zur Verfügung. Die Förderzahlen der Gewinnungsstellen in der Region sind zudem stark ungleich (logarithmisch) verteilt, und die zukünftig realisierte Förderzahl ist bei einem Neuaufschluss ungewiss, sofern sie nicht im Einzelfall durch fortgeschrittene Abbauplanungen konkretisiert wird. Die im Einwand genannte Zahl von 0,65 Mio m³ wird in der Region als Spitzenwert im Einzelfall erreicht. Das LGRB verweist darauf, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen für mindestens 30 Jahre Masse in einem Neuaufschluss für Lockergesteine enthalten sein sollte (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41). Auch, um für zukünftige Regionalplanfortschreibungen Spielräume für räumliche Konkretisierungen zu bewahren ist eine die o.g. Unwägbarkeiten berücksichtigende optimistische Gebietsabgrenzung bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse angebracht. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet im Regionalplan zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
368	2530	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-d Neuaufschluss Rheinau-Memprechtshofen Die ausgewiesene Fläche zur Sicherung des Rohstoffabbaus war bereits im Regionalplan 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Am Westrand der Fläche verläuft die Rench als Gewässer 1. Ordnung. Hier ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Zu den am Süd- und Ostrand verlaufenden Gewässer II. Ordnung sind Abstände von 20 m einzuhalten. Die Vorrangfläche ist entsprechend anzupassen. Unter Berücksichtigung der Flächenanpassung ergibt sich ein unterdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient ($21 \text{ m}^3/\text{m}^2$). Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,3 auf. Derzeit sind uns keine potentiellen Betreiber für den Neuaufschluss bekannt. Der geplante Neuaufschluss liegt nicht verkehrsgünstig. Der Ausbau von Straßen ist erforderlich. Im Süden im Abstand von 1 km befindet sich eine Vorrangfläche zum Abbau mit Sicherungsfläche und in 2 km Abstand befindet sich eine aktive Kiesgrube mit Abbau und Sicherungsfläche. Die ausgewiesene Sicherungsfläche Nr. 7313-c ist aufgrund des schlechten Flächeneffizienzquotienten und der im Umfeld vorhandenen Abbauflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend zur Rohstoffsicherung erforderlich und daher nur nachrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Hinweise zu Sicherheitsabständen zu Fließgewässern werden zur Kenntnis genommen, die geforderten Anpassungen werden vorgenommen. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Gebietsanpassungen noch im Mittelfeld und oberhalb der in der Stellungnahme angegebenen $21 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, es wird gesehen, dass kein unmittelbares betriebliches Abbauinteresse bekannt ist. Der geplante Neuaufschluss verfügt über die Möglichkeit einer ortsdurchgangsfreien Anbindung, und liegt daher verkehrsgünstig. Der Ausbau von Zuwegungen wird regelmäßig bei Neuaufschlüssen erforderlich, schon um vormalige Feldwege auf die hohen Belastungen durch schwere Lastkraftwagen vorzubereiten. Die Lage weiterer Abbaustellen im Umfeld wird gesehen, dies ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Sicherungsgebiet im Regionalplan nur nachrangig zu berücksichtigen wird daher nicht berücksichtigt, die Anregung, die Gebietsgrenzen in Bezug auf einzuhalten Abstände technisch anzupassen wird berücksichtigt.</p>
368	2531	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim An der Kiesgrube Rheinau-Diersheim sind zwei Abbauflächen am Südufer und eine Sicherungsfläche um das bestehende Kieswerk herum ausgewiesen. Die Abbaufäche führt zu eine ökologischen Verbesse-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Sachlage bzgl. des bestehenden Kieswerk LGRB Nr. 7313-2 wird gesehen. Die positiven wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbaue-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rung, da die steilen Südufer im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden können und so zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit führen. Hinzu kommt, dass sich die Seeform verbessert. Die Längsstreckung reduziert sich von 2,4 auf 2,0. Durch die gute Lage der Abbaufäche ergibt sich ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient. Das Kieswerk besitzt eine Edelsplittaufbereitung und eine Schiffsverladeanlage.</p> <p>Die Ausweisung der Abbaufäche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr zu befürworten, da die Seeform verbessert wird und die vorhandenen steilen Uferböschungen in den Erweiterungsflächen abgeflacht werden können.</p> <p>Die Sicherungsfläche weist aufgrund der schlechten Geometrie nur einen unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotient auf. Die Längsstreckung erhöht sich von 2,0 auf 2,3 durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche und verschlechtert sich somit geringfügig. Im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Abbaufächen, soweit keine anderen fachlichen Belange entgegenstehen, für den Kiesabbau verwendet werden.</p>	<p>biet aufgrund einer ökologischen Verbesserung und der Verbesserung der Seeform werden zur Kenntnis genommen, der überdurchschnittliche Flächeneffizienzquotient wird gesehen. Die zum Sicherungsgebiet vorgebrachten negativen wasserwirtschaftlichen Merkmale hinsichtlich Seeform und einer dem Mittelfeld zuzuordnenden Flächeneffizienz werden gesehen.</p> <p>Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p>
368	2532	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-f Rheinau Maiwaldwiesen</p> <p>Der Bereich war schon im Regionalplan 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Im vorliegenden Plansatz sind eine Abbaufäche und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Die Fa. Vogel-Bau hat bereits auf eigenes Risiko mit dem Verfahren zur Genehmigung des Kiesabbaus begonnen. Im Dezember 2013 fand der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung statt. Die Abbaufäche weist für einen Neuaufschluss einen guten Flächeneffizienzquotienten auf. Auch die Seeform ist mit einer Längsstreckung von 2,1 noch gut.</p> <p>Die Abbaufäche besitzt eine Größe von 24,2 ha. Bei einer prognostischen jährlichen Förderrate von 200 m³/a würde die Abbaufäche nach unserer Einschätzung für eine Laufzeit von 34 Jahren reichen. Ziel des Regionalplanes ist es mit den ausgewiesenen Abbaufächen die Rohstoffversorgung für die nächsten 20 Jahre zu sichern. Dieses Ziel wird erheblich überschritten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte deshalb die Abbaufäche auf das Maß des Antrages gefordert reduziert und die Sicherungsfläche für eine Laufzeit von 20 Jahren angepasst werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seinen Stellungnahmen zum Verfahren hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, die für einen Neuaufschluss gute und insgesamt im Mittelfeld liegende Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wird gesehen. Die Hinweise zur Dimensionierung werden zur Kenntnis genommen. Orientiert am aktuell vorgelegten Abbauantrag der Firma wird eine Gebietsanpassung vorgenommen, das Gebiet wird bedarfsgerecht angepasst. Seeform und Flächeneffizienz verschlechtern sich dabei nur geringfügig.</p> <p>Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete orientiert am aktuellen wasserrechtlichen Abbauantrag auf eine Laufzeit von 20 Jahren anzupassen, wird berücksichtigt.</p>
368	2533	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-g Renchen-Maiwald</p> <p>Die ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsflächen befinden sich an einer aktiven Kiesgrube mit Edelsplittaufbereitung. Durch die Erweiterung in die Abbaufäche würde sich die Seeform erheblich verbessern. Die Längsstreckung würde von 3,0 auf 2,3 reduziert werden. Aufgrund</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Betroffenheit der Rench als ökologisch bedeutsames Fließgewässer wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Hinweise auf Potenziale für Aufwertungen bei einer Neuanlage werden zur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der guten Geometrie ergibt sich für die Abbauflächen ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient. Durch die Hinzunahme der Sicherungsfläche reduziert sich die Längsstreckung nur noch von 2,3 auf 2,1. Auch hier ist der Flächeneffizienzquotient überdurchschnittlich. Insgesamt sind beide ausgewiesenen Erweiterungsflächen, als sehr geeignet einzustufen. Nachteilig wirkt sich nur aus, dass für die Erweiterungen die Rench verlegt werden muss. Dies kann bei entsprechender Ausführung jedoch auch positiv für das Gewässer sein, da die Rench in diesem Abschnitt als Trapezprofil ausgebaut ist. Die Größe der Abbaufläche beträgt 11,1 ha und führt nach unserer Einschätzung zu einer Laufzeit von rd. 65 Jahren. Die Sicherungsfläche weist eine Fläche von 10,1 ha auf und würde nach unserer Einschätzung für eine Laufzeit von rd. 50 Jahre reichen. Ebenso sind noch reichlich Restmassen in der Kiesgrube vorhanden. Die voraussichtliche Laufzeit der Lagerstätte liegt so mit erheblich über dem Planungszeitraum des Regionalplans von 40 Jahren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die ausgewiesenen Flächen am Standort auf 2x20 Jahre (Abbau und Sicherung) zu reduzieren.</p>	<p>Kenntnis genommen. Die Hinweise auf eine aus den Abbau- und Sicherungsgebieten resultierende Laufzeit von in der Summe rund rd. 115 Jahren ohne Betrachtung von Restmassen wird zur Kenntnis genommen. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt diese Einschätzung des Landratsamts. Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiet. Die Flächeneffizienz verschlechtert sich dabei nur geringfügig und bleibt sehr gut. Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7313-g auf eine Laufzeit von ca. 2x20 Jahre zu reduzieren wird berücksichtigt.</p>
368	2534	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-h Rheinau-Honau Bei den ausgewiesenen Abbauflächen an der aktiven Kiesgrube Rheinau-Honau handelt es sich um drei kleinere Einzelflächen mit je ca. 2 ha. Durch die Erweiterungsflächen wird sich die ohnehin schon gute Seeform geringfügig verbessern. Der Wert der Längsstreckung reduziert sich von 1,5 auf 1,4. Der Flächeneffizienzquotient ist für die Arrondierungsflächen überdurchschnittlich. An der Kiesgrube bestehen neben den ausgewiesenen Flächen zukünftig keine Erweiterungsmöglichkeiten. Im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Abbauflächen, soweit keine anderen fachlichen Belange entgegen stehen, für den Kiesabbau verwendet werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zur Seeform und Längsstreckung werden zur Kenntnis genommen, die hohe Flächeneffizienz wird gesehen. Trotz der in der Offenlage vorgebrachten hohen Raumwiderstände überwiegen die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das nord-westliche Erweiterungsteilgebiet am bestehenden See des Standort 7313-h entfallen. Die Anregung, im Sinne einer effizienten Ausbeute einer in Betrieb befindlichen Lagerstätte, die Abbaugelände am Standort 7313-h, soweit keine überwiegenden anderen fachlichen oder fachrechtlich zwingenden Belange entgegen stehen, als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird daher berücksichtigt.</p>
368	2536	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7313-i Kehl-Auenheim Die ausgewiesene Abbaufläche am Auenheimer Baggersee sieht die Vertiefung des bestehenden Sees sowie eine Flächenerweiterung vor. Diese Erweiterungen gehen bis an die Straße (edf-Straße) entlang des Rheins und beinhalten auch das ehemalige Betriebsgelände. Zwischen Rhein und Abbaufläche ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten,</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die fachtechnische Anregung, das ehem. Betriebsgelände als Sicherheitsbereich festzulegen und einen 100 m Sicherheitsabstand zum Rhein einzuhalten sind nachvollziehbar. Die Vertiefung und geringfügige Aufweitung des bestehenden Sees, die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die Fläche ist dementsprechend zu reduzieren. Die Ausweisung des ehemaligen Betriebsgeländes als Abbaufläche ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da bei einer Wiederaufnahme des Abbaubetriebes hier voraussichtlich wieder das Betriebsgelände eingerichtet werden wird und somit die Fläche nicht dem Abbau zu Verfügung steht.</p> <p>Die Vertiefung des Sees wurde bereits 1998 planfestgestellt. Aufgrund eines lokal vorhandenen Zwischenhorizontes aus Schluff mit einer Mächtigkeit von 1 - 2 m war jedoch ein wirtschaftlicher Kiesabbau nicht möglich. Die Planfeststellung ist mittlerweile abgelaufen. Da es sich nur um eine Vertiefung des bestehenden Sees handelt, ist der Flächenquotient unterdurchschnittlich - eine Erhöhung des Grundwassergefährdungspotentials erfolgt jedoch nicht, da der See bereits besteht. Es ist für uns jedoch immer noch fraglich, wie der Zwischenhorizont entfernt und verwertet werden soll. Die Seeform mit der Erweiterung in die ausgewiesene Abbaufläche ist mit einer Längsstreckung von 1,7 gut. Mit Erweiterung in die Sicherungsfläche bleibt die Längsstreckung bei 1,7.</p> <p>Die Fläche ist kritisch zu sehen, zwar nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da das Grundwasser schon frei liegt, sondern für uns ist sehr unwahrscheinlich, dass hier aufgrund des Zwischenhorizontes noch ein weiterer Kiesabbau stattfinden wird. Die ausgewiesene Abbaufläche sollte daher möglichst klein gehalten werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte sich die Abbaufläche nur auf den bestehenden See (ca. 17 ha) beschränken. Die Sicherungsfläche könnte dementsprechend (7 ha) erweitert werden, sofern ein Bedarf besteht.</p>	<p>von der Interessensgebietmeldung umfasst ist, weist nach unserer Auffassung keinen unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten auf, da nur wenig neue Landfläche beansprucht wird. Die gute Seeform wird zur Kenntnis genommen, dass die Planfeststellung abgelaufen ist, wird gesehen.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Bedenken bezüglich der Abbaubarkeit werden zur Kenntnis genommen, die Abbau- und Verwertungerschwernis aufgrund des Zwischenhorizontes aus Schluff wird gesehen. Diese sind der Firma, die den bestehenden Standort derzeit übernimmt (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3300)) bereits bekannt. Die Firma hält sein artikuliertes Interesse an einer Gewinnung im Gebiet gleichwohl aufrecht (siehe Stellungnahme Firma (ID 316) und ISTE (3480)) und eine Gewinnbarkeit damit für möglich.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-i um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher zu würdigen.</p> <p>Die fachtechnische Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet im Westen anzupassen und das Abbaugebiet im Bereich des bisherigen Werksgeländes zurückzunehmen wird berücksichtigt. Um ein ausgewogenes Verhältnis von Abbau- zu Sicherungsgebiet aufrecht zu erhalten, wird das Abbaugebiet in Folge südlich zulasten des Sicherungsgebiets leicht vergrößert. Die Anregung, die Abbaufläche nur auf den bestehenden See (ca. 17 ha) zu beschränken wird dem entsprechend nicht in Gänze berücksichtigt, die eingangs benannten fachtechnischen Anregungen werden voll berücksichtigt.</p>
368	2537	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7314-a Achern-Gamshurst</p> <p>Die Abbaufläche liegt mit einem geringen Anteil im Randbereich der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets "Hanauerland". Eine Verbreiterung des Einflussbereichs auf das Grundwasser erfolgt jedoch nach unserer Einschätzung nicht. Es ist auch von keiner weiteren signifikanten Seespiegelverkipfung auszugehen. Aufgrund des "näher Rückens" der Kiesgrube an die Ortslage ist jedoch die Vernässungsgefahr im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zwingend zu prüfen. Die Erweiterung würde zu einer Verbesserung der Seeform beitragen (Längsstreckung von 2,1 auf 1,8) und aufgrund der günstigen Geometrie liegt ein überdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient vor. Durch den Abbau ergibt sich eine Betriebsdauer von weit über 20 Jahren. Bei Abbau der Sicherungsfläche erfolgt eine Erweiterung der Seefläche in Grundwasserfließrichtung und führt somit zu einer weiteren Seespiegelverkipfung. Hierdurch ist Vernässungsgefahr erheblich größer</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Lage des Abbaugebiets im Randbereich einer Zone IIIB eines Wasserschutzgebiets wird gesehen. Das vermutete Ausbleiben einer weiteren signifikanten Seespiegelverkipfung wird zur Kenntnis genommen, ebenso die zwingende Erforderlichkeit bei einem Abbau im Abbaugebiet die Vernässungsgefahr der Ortslage im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Die dargestellten wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das im Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet wegen einer von ihm ausgehenden erheblich größeren Vernässungsgefahr der Ortslage, seiner schlechten Geometrie und seines unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 3482)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Stand-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>als bei der Abbaufläche einzustufen. Aufgrund der schlechten Geometrie ergibt sich für die Sicherungsfläche nur ein unterdurchschnittlicher Flächeneffizienzquotient.</p> <p>Aufgrund der noch vorhandenen Restmassen in der Kiesgrube und der weit über 20 Jahre hinaus reichende Abbauperiode für die Abbaufläche ist das Ziel des Regionalplanes zur Sicherung der Abbaustandorte für 40 Jahre auch ohne die Sicherungsfläche erreicht. Die Sicherungsfläche sollte deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.</p>	<p>ort 7314-a wie folgt angepasst: Das Abbaugebiet wird wie vom ISTE gefordert etwas nach Osten erweitert und an die aktualisierte Darstellung der Konzessionsabgrenzung gemäß Daten des LGRB angepasst und in die Zone IIIb des Wasserschutzgebiet hinein vergrößert. Eine negative, erhebliche Verbreiterung des Einflussbereichs auf das Grundwasser ist damit nicht verbunden. Die Seeform verbessert sich, der Flächeneffizienzquotient ändert sich leicht positiv. Die resultierende Laufzeit liegt, wie auch in der vorliegenden Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, deutlich über 20 Jahren, wobei dies in der Gesamtschau (s.u.) und aufgrund der sehr geringen Abbauraten der Firma vertretbar ist, da in Fällen sehr kleiner Durchschnittsraten vergleichsweise kleine absolute Schwankungen erhebliche relative Änderungen der Abbauraten bedeuten. Eine Unterteilung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet wäre zudem im vorgegebenen Maßstab kartografisch nicht darstellbar und wegen der angeführten möglichen Förderschwankungen auch nicht verhältnismäßig. Wegen der eingewandten wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen das Sicherungsgebiet und vor dem Hintergrund der erheblichen verfügbaren Restmengen und des o.g. Umfangs des Abbaugebiets wird auf eine Festlegung eines zusätzlichen Sicherungsgebiet im Süden verzichtet. Da die Durchschnittsförderung am Standort sehr gering ist, ergeben sich in Ergänzung des Abbaugebiets weitere Optionen in nicht raumbedeutsamen oder kleinräumigen Erweiterungen, die außerhalb der regionalplanerischen Gebietsfestlegungen erfolgen können. Die Anregung, die Sicherungsfläche am Standort 7314-a nicht weiter zu verfolgen, wird daher berücksichtigt.</p>
368	2538	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7413-a Neuaufschluss Kehl Auf Gemarkung Kehl ist eine Vorrangfläche zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus als Neuaufschluss mit einer Größe von 30,6 ha ausgewiesen. Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Sicherungsfläche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,8). Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich ($26 \text{ m}^3/\text{m}^2$). Die Sicherungsfläche weist eine gute Verkehrsanbindung auf. Für den Standort sind uns keine potentiellen Betreiber bekannt. Im Radius von 4 km sind vier weitere bestehende Abbaustandorte mit langfristigen Betriebsdauern vorhanden. Die ausgewiesene Sicherungsfläche ist aufgrund des unterdurchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten und der im Umfeld vorhandenen Abbauflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zwingend zur Rohstoffsicherung erforderlich und daher nur nachrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die gute Seeform und gute Verkehrsanbindung werden gesehen, der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld. Die im weiteren Umfeld liegenden Abbaustandorte werden gesehen und sind zum Teil im Umweltbericht dokumentiert. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets wird verzichtet. Die Anregung, das Gebiet 7413-a bei der Regionalplanfortschreibung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nur nachrangig aufzunehmen, wird berücksichtigt.
368	2539	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7413-b Willstätt-Legelshurst. An der bestehenden Kiesgrube in Willstätt-Legelshurst sind zwei Abbaufläche und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Die Flächen weisen einen durchschnittlichen Flächeneffizienzquotienten auf. Die Längsstreckung verringert sich durch die Erweiterung in die Abbaufläche von 2,5 auf 2,0 und durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche bleibt der Wert bei 2,0. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen mit einer Laufzeit von 2 x 20 Jahre dem Planungsziel des Regionalplanes von 40 Jahren. Die Flächen sollten aufgrund der guten Effizienz und der Verbesserung der bestehenden Seeform zwingend im Regionalplan enthalten bleiben.	Berücksichtigung Die positive wasserwirtschaftliche Einschätzung bestätigt die Einschätzungen des Regionalverbands. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel. Die Anregung, die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7413-b im Regionalplan festzulegen, wird berücksichtigt.
368	2541	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7412-c [gemeint ist: 7413-c] Kehl-Kork / Kehl-Odelshofen Die Kiesgrube wurde erst in diesem Jahr (2013) nach einer mehrjährigen Betriebsunterbrechung wieder in Betrieb genommen. An der Kiesgrube ist nur eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Diese war bereits im Regionalplan von 1995 als Vorrangfläche Kat.-B ausgewiesen. Die Seeform verschlechtert sich geringfügig, bleibt jedoch im guten Bereich. Die Längsstreckung erhöht sich von 1,5 auf 1,7. Der Flächeneffizienzquotient ist durchschnittlich. Die vorhandenen Restmassen zusammen mit der Sicherungsfläche ergeben eine Laufzeit entsprechend dem Planungsziel von 40 Jahren des Regionalplans. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist nichts gegen die Fortführung des Kiesabbaus für die nächsten 40 Jahre an dem Standort Kehl-Kork, -Odelshofen einzuwenden.	Kenntnisnahme Die zustimmenden wasserwirtschaftlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Es handelt sich bisher um kein gemeldetes Interessensgebiet - der RVSO führt hier einen geeigneten bisherigen Kat-B-Bereich fort. Aufgrund der Wiederaufnahme des bisher ruhenden Abbaus in 2013 ist nun von einem gegebenen Abbauinteresse am Standort auszugehen.
368	2542	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7413-d Willstätt In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind an der aktiven Kiesgrube Willstätt eine Abbau- und eine Erweiterungsfläche ausgewiesen. Die Flächen waren bereits im Regionalplan von 1995 ausgewiesen. Einzige Änderung ist, dass die Sicherungsfläche aufgrund des hier verlaufenden Wildtierkorridors reduziert wurde. Die Sicherungs- und Abbauflächen müssen getauscht werden, da sonst bereits bei der Erweiterung in die Abbaufläche das Werksgelände samt Wohnhaus der Kiesgrubeneigentümerin "umgesiedelt" werden müssen. Durch den Tausch wird ermöglicht, dass dies erst mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche erforderlich ist. Bei unseren Berechnungen und der nachfolgenden Bewertung wurde dieser Tausch bereits berücksichtigt. Die Seeform bleibt auch durch die Erweiterung in die Abbaufläche in einem guten Bereich (Längsstreckung = 1,9). Mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche verbessert sich die Seeform geringfügig (Längs-	Berücksichtigung (teilweise) Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugbiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen, die Festlegung des bisherigen Kat-B-Bereichs als Abbau- statt als Sicherungsgebiet wird auch von anderen Akteuren angeregt (siehe Stellungnahme Firma (ID 460), ISTE (ID 3484), Stadt Kehl (ID 4813) und Stellungnahme Gemeinde Willstätt (ID 2445)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>streckung 1,7). Der Flächeneffizienzquotient ist bei beiden Erweiterungen durchschnittlich.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen, bis auf die Änderung der Abbaureihenfolge, keine Bedenken gegen die Erweiterungsflächen. Zwischenzeitlich ist die Kiesgrubenbetreiberin an uns herangetreten und teilte uns mit, dass eine "Umsiedlung" ihres Wohnhauses nicht denkbar ist und Sie deshalb eine Erweiterung in nördliche Richtung vorziehen würde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen auch gegen diese Erweiterung keine Bedenken. Positiv wäre bei der Nordvariante, dass vorhandene übersteile Uferböschungen im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden könnten und hierdurch eine ökologische Aufwertung des Sees erfolgen würde.</p>	<p>ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt (siehe Stellungnahme Firma (ID 460), ISTE (ID 3484), Gemeinde Willstätt (ID 2445) und Stadt Kehl (ID 4813)) angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma nicht mehr gefordert.</p> <p>Die Anregung, statt des bisherigen Sicherungsgebiets ein Abbaugebiet festzulegen, wird berücksichtigt. Das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbaugebiet entfällt. Die Anregung die Gebietskategorien des ersten Offenlage-Entwurfs schlicht zu tauschen wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Das Sicherungsgebiet im bisherigen Kat-B-Bereich war ursprünglich nach Auskunft der Denkmalbehörde wegen zwingenden Gründen des Denkmalschutzrechts zu beschneiden gewesen. Eine Anpassung der daraus resultierenden unvorteilhaften Kubatur war vor dem Hintergrund der ausreichenden Laufzeit anhand weiterer Abwägungsbelange wie dem Biotopverbund erfolgt.</p>
368	2543	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7414-a Renchen-Waldulm (Festgestein)</p> <p>Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht das Vorhaben irreversiblen Verlust an Boden mit Mischwaldaufstockung. Der Waldbereich hat eine ökologische Ausgleichsfunktion mit entsprechendem Arteninventar und wird zur Naherholung genutzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch sehr erheblich negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p>
368	2544	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7415-a Seebach (Festgestein)</p> <p>Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen im Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald", im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal", am Rande des FFH-Gebietes "Wilder See - Hornisgrinde" und am Rande des zukünftigen Nationalparks "Nordschwarzwald". Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und seiner Erholungsfunktion zu rechnen. Sehr erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf störungsempfindliche Arten, auch in Hinblick auf die zukünftige Ent-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage am Rande des FFH-Gebietes "Wilder See - Hornisgrinde" und am Rande des Nationalparks "Schwarzwald" wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrecht-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wicklung des Nationalparks, sind nicht ausgeschlossen.	<p>lich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Einschätzung der Fachbehörde einer möglicherweise sehr erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte 7415-a und 7415-b verfügen jedoch, nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg über eine regionsweit besondere Gesteinsqualität mit einem feinkörnigen druckfesten Granit, die eine besondere Gunst darstellt.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>
368	2545	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7415-b Seebach (Festgestein)</p> <p>Die Abbau- und Sicherungsflächen des Steinbruchs liegen im Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald", im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Achertal", am Rande der FFH-Gebiete "Wilder See- Hornisgrinde" sowie "Schwarzwald-Westrand bei Achern" und am Rande des zukünftigen Nationalparks "Nordschwarzwald". Zudem sind in der Sicherungsfläche geschützte Waldbiotope betroffen, die sowohl botanische (Pflanzengemeinschaft auf Blockschutthalde), als auch avifaunistische streng geschützte Arten (Wanderfalke, Uhu) beherbergen. Aus natur-schutzfachlicher Sicht sind mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und seiner Erholungsfunktion zu rechnen. Sehr erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf störungsempfindliche Arten, auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Nationalparks, sind nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7415-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage am Rande der FFH-Gebiete "Wilder See - Hornisgrinde" und "Schwarzwald-Westrand bei Achern" und am Rande des Nationalparks "Nordschwarzwald" sowie die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Einschätzung der Fachbehörde einer möglicherweise sehr erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte 7415-a und 7415-b verfügen jedoch, nach Aussage des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, über eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>regionsweit besondere Gesteinsqualität, mit einem feinkörnigen druckfesten Granit, die eine besondere Gunst darstellt.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p>
368	2546	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-a Neuried-Altenheim / Kehl-Goldscheuer.</p> <p>Die ausgewiesene Abbaufäche an den Kuhgrünseen der Fa. Uhl, Hausach, wurde bei der vorliegenden Stellungnahme nicht betrachtet, da sich die ausgewiesene Abbaufäche derzeit im Genehmigungsverfahren befindet und der Kiesabbau im Januar 2014 planfestgestellt wird.</p> <p>Die Fläche ist aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet.</p> <p>Die Anregung, das Gebiet nicht weiter als Abbaugebiet 7512-a im Regionalplan festzulegen, wird berücksichtigt.</p>
368	2548	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-b Neuaufschluss Neuried-Altenheim</p> <p>Auf Gemarkung Neuried-Altenheim ist je eine Vorrangfläche zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen als Neuaufschluss ausgewiesen. Die Fläche dient zur Fortführung des bestehenden Kieswerkes Altenheim der Firma Uhl, Hausach am Rhein (Entfernung 1,2 km). Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich.</p> <p>Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Abbaufäche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,6). Durch die Erweiterung in die Sicherungsfläche verschlechtert sich die Seeform und die Längsstreckung steigt auf 2,6 an. Der See ist von Nord nach Süd gestreckt und bewirkt eine große Verkippung des Seewasserspiegels.</p> <p>Es sollte versucht werden, dass entweder der See rundlicher gestaltet werden kann oder dass die Längsstreckung möglichst quer zur Grundwasserfließrichtung erfolgt.</p> <p>Es ist positiv zu bewerten, dass in den Neuaufschluss der Haassee und der Wacholdersee integriert werden. Hierdurch wird der Bereich in dem schützende Deckschichten abgetragen werden und die Bodeninanspruchnahme erheblich reduziert.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte auf die Sicherungsfläche verzichtet werden oder erheblich auf eine Laufzeit von 20 Jahren reduziert</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zum Sicherungsgebiet vorgebrachten negativen wasserwirtschaftlichen Merkmale hinsichtlich Seeform und Längsstreckung in Grundwasserfließrichtung mit verbundener großer Verkippung des Seewasserspiegels werden zur Kenntnis genommen. Der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld. Die positiven wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbaugebiet aufgrund der Seeform und Integration der bestehenden Seen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser sowie weiterer Einwendungen (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239), Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3169)) wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt dabei gewahrt.</p> <p>Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit des Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			werden.	<p>weite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrer ca. 1 km nördlich liegenden See Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.</p> <p>Die Anregung, die Gesamtkubatur der Abbau- und Sicherungsgebiete 7512-b rundlicher zu gestalten, die Längsstreckung nicht in Grundwasserfließrichtung auszurichten und das Sicherungsgebiet im Umfang erheblich zu reduzieren, wird damit berücksichtigt.</p>
368	2549	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim</p> <p>Die ausgewiesene Sicherungsfläche befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage Neuried-Ichenheim. Es handelt sich um einen sehr großen Neuaufschluss mit einer Fläche von 54,3 ha.</p> <p>Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine jährliche Förderrate von fast 1 Mio. m³ erforderlich, um die Fläche innerhalb von 20 Jahren auszukieseln. Im direkten Umfeld sind zwei Kieswerke mit einer langfristigen Betriebsdauer vorhanden. Hinzu kommt, dass südlich der Sicherungsfläche derzeit ein bergrechtliches Verfahren für einen Neuaufschluss läuft. Nach unserer Grobplanung weist das durch die Auskiesung entstehende Gewässer eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,5 auf. Der Flächeneffizienzquotient ist für Sicherungsflächen aufgrund der Größe überdurchschnittlich. Die Sicherungsfläche war bereits 1995 im Regionalplan als B-Fläche vorhanden.</p> <p>Der Bedarf für einen Neuaufschluss in diesem Bereich in dieser Größe ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht fraglich. Die Sicherungsfläche sollte bei der Fortschreibung des Regionalplans nur nachrangig berücksichtigt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Lage und Größe des Gebiets und Vorbelastungen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert, die gute Seeform wird gesehen. Bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse unterliegt die Ausrichtung auf etwa 20 Jahre besonderen Unwägbarkeiten. Teile der Gebiete bei Neuaufschlüssen werden regelmäßig durch die Aufnahme von Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen und stehen dann einem Abbau tatsächlich nicht zur Verfügung. Die Förderzahlen der Gewinnungsstellen in der Region sind zudem stark ungleich (logarithmisch) verteilt, und die zukünftig realisierte Förderzahl ist bei einem Neuaufschluss ungewiss, sofern sie nicht im Einzelfall durch fortgeschrittene Abbauplanungen konkretisiert wird. Auch, um für zukünftige Regionalplanfortschreibungen Spielräume für räumliche Konkretisierungen zu bewahren, ist eine die o.g. Unwägbarkeiten berücksichtigende optimistische Gebietsabgrenzung bei Sicherungsgebieten für Neuaufschlüsse begründbar. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert. Die Flächeneffizienz verschlechtert sich geringfügig, die Seeform bleibt gut. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Sicherungsgebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7512-c nur nachrangig zu berücksichtigen, wird damit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				sichtigen wird insofern berücksichtigt.
368	2550	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7512-d Ichenheim, Meißenheim Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um den Trenndamm zwischen den Kiesgruben der Firma Blatt auf Gemarkung Neuried-Ichenheim und der Firma Rhein Main Kies und Splitt auf Gemarkung Meißenheim. Die Abbaufäche bietet einen Flächeneffizienzquotient von über 150 m³/m² und liegt damit im Ortenaukreis an der Spitze. Die Fläche war bereits im Regionalplan von 1995 im Regionalplan als Kat.-A Fläche enthalten. Durch den Abbau der Fläche ist für beide Betreiber eine Weiterführung des Kiesabbaus für die nächsten 40 Jahre möglich. Erste Gespräche für eine gemeinsame Abbauplanung und einen gemeinsamen Abbauantrag fanden bereits statt. Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht ist die Fläche aufgrund der sehr hohen Effizienz zwingend bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.	Berücksichtigung Die positive wasserwirtschaftliche Einschätzung des im Offenlage-Entwurf dargestellten Abbauggebiet 7512-d bestätigt die Einschätzung des Regionalverbands. Die sehr hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen und die Bedarfsangemessenheit der Gebietsabgrenzung werden gesehen. Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbauggebiet 7512-d bei der Fortschreibung des Regionalplans weiterhin festzulegen, wird berücksichtigt.
368	2551	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7512-e Neuaufschluss Meißenheim Riedmatten Die ausgewiesene Abbaufäche war bereits im Regionalplan 1995 Fläche der Kat.-A enthalten. Der mit der Auskiesung entstehende See weist eine gute Seeform mit einer Längsstreckung von 1,5 auf. Die Flächeneffizienz ist für einen Neuaufschluss relativ gut. Derzeit läuft das bergrechtliche Genehmigungsverfahren, nachdem es in der Vergangenheit einen langwierigen Rechtsstreit zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Meißenheim gab. Entsprechend den Informationen im Antragsverfahren wird von einer Laufzeit von über 40 Jahren in der ausgewiesenen Abbaufäche ausgegangen. Daher halten wir es für erforderlich, dass ein Teil der Abbaufäche als Sicherungsfläche ausgewiesen werden muss. Die Aufteilung der Fläche sollte sich nach der aktuellen Abbauplanung richten.	Berücksichtigung Die Hinweise zu Seeform und Flächeneffizienz werden zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach einer Unterteilung des bisherigen Kat.-A Bereiches entsprechend der für einen Zeitraum von 40 Jahren orientierten aktuellen Abbauplanung der beantragenden Firma ist nachvollziehbar. Das Abbauggebiet wird entsprechend unterteilt. Die Anregung, einen Teil des Abbauggebietes 7512-e orientiert an der aktuellen Abbauplanung der beantragenden Firma als Sicherungsgebiet festzulegen, wird damit berücksichtigt.
368	2552	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7512-f Meißenheim-Kürzell Bei der ausgewiesenen Abbaufäche handelt es sich um eine Erweiterung einer bestehenden, aber nicht mehr aktiven Kiesgrube. D. h., dass kein Werksgelände mehr vorhanden ist. Durch die Erweiterung verschlechtert sich die Seeform geringfügig. Die Längsstreckung erhöht sich von 1,6 auf 1,7. Die Flächeneffizienz ist leicht unterdurchschnittlich. Das ermittelte Abbauvolumen ist, im Verhältnis zur Errichtung eines neuen Kieswerkes, relativ gering. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung der Abbaufäche.	Kenntnisnahme Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Abbauggebiet 7512-f werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Abbauggebiet 7512-f um ein gut geeignetes Gebiet. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im Mittelfeld. Bezüglich betrieblich notwendiger Erschließungskosten ist darauf hinzuweisen, dass das festgelegte Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet vollumfänglich entspricht.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	2553	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7513-a Offenburg-Waltersweiler An der aktiven Kiesgrube Offenburg-Waltersweiler ist nur eine Vorrangfläche zum Abbau mit 8,1 ha ausgewiesen. Die ohnehin schon gute Seeform wird sich geringfügig verbessern. Die Längsstreckung verringert sich von 1,8 auf 1,7. Die Abbaufäche umfasst auch eine kleine Halbinsel. Durch diese ergibt sich ein Flächeneffizienzquotient von über 100 m ³ /m ² . Nach unserer Einschätzung reicht die Abbaufäche gut für den Planungszeitraum von 40 Jahre. Vor diesem Hintergrund ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass von der Abbaufäche mindestens die Hälfte als Sicherungsfläche ausgewiesen wird. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die Fläche.	Berücksichtigung Die gute Seeform, Längsstreckung und die hohe Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) werden gesehen. Eine nochmalige Prüfung zeigt, dass die Forderung nach einer Unterteilung des bisherigen Kat-A Bereiches nachvollziehbar ist. Das Abbaugebiet wird entsprechend unterteilt, der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil (vgl. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4252) und Regierungspräsidium Freiburg (ID 3380)) wird als Sicherungsgebiet festgelegt. Die Anregung, einen Teil des Abbaugebiets 7513-a als Sicherungsgebiet festzulegen wird berücksichtigt.
368	2554	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7513-b Neuaufschluss Neuried-Dundenheim Auf der Gemarkung Neuried-Dundenheim ist eine Sicherungsfläche mit rd. 30 ha als Neuaufschluss ausgewiesen. Die durch die Auskiesung der Sicherungsfläche entstehende Seeform ist mit einer Längsstreckung von 1,8 gut. Der Flächeneffizienzquotient ist aufgrund der Größe und der guten Geometrie für einen Neuaufschluss relativ gut. Da Sicherungsflächen für den Abbau in 20 bis 40 Jahre vorgesehen sind, wäre eine jährliche Förderrate von über 480 Tsd. m ³ erforderlich, um die Fläche innerhalb 20 Jahre auszukiesen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Sicherungsfläche auf rd. 20 ha bzw. auf eine realistische Laufzeit von 20 Jahren zu reduzieren.	Keine Berücksichtigung Die gute Seeform wird gesehen, der Flächeneffizienzquotient bewegt sich im regionsweiten Vergleich im Mittelfeld. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauteil für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) überdies gegen diesen Neuaufschluss ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt, auf eine Festlegung wird verzichtet. Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7513-b lediglich im Umfang zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.
368	2555	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	7513-c Hohberg-Niederschopfheim Die ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsflächen liegen am äußeren Randbereich der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Neuried "Dundenheimer Wald" im Grundwasser oberstrom der bestehenden Kiesgrube. Die durch den See beeinflusste Breite des Grundwasserzustromes würde sich durch die Erweiterung nicht verändern. Die Erweiterung würde zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit im See führen, da die im Süden vorhandenen steilen Ufer abgeflacht werden könnten. Der Flächeneffizienzquotient ist für beiden Flächen überdurchschnittlich. Durch die bestehende Kiesgrube kommt es bereits jetzt zu vertikalen Austauschprozessen im Grund- bzw. Seewasser. Durch die Erweiterung ist derzeit von Keinen weiteren Veränderungen des Seewassers auszugehen. Für die Erweiterungsfläche ist die Genehmigungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach einer Einzelfallprüfung voraussichtlich möglich. Durch ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsfläche könnte der Kiesabbau rd. 40 Jahre am Standort weitergeführt werden. Die Erweite-	Berücksichtigung Die trotz Lage in einem WSG sehr positive wasserwirtschaftlichen Gesamteinschätzung zu den Gebieten am Standort 7513-c wird zur Kenntnis genommen. Auch im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im oberen Drittel. Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet samt der relativierenden positiven Einschätzungen der Wasserbehörde bezüglich dessen Erheblichkeit im Einzelfall wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 7513-c bei der Fortschreibung des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rungen liegen in einem Bereich, der bei einem hundertjährlichem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen wird. Im Frühjahr 2013 fanden diesbezüglich bereits Gespräche mit der Gemeinde, Planer und der Unteren Wasserbehörde statt. Hierbei wurde festgestellt, dass südlich der Kiesgrube ausreichend Flächen vorhanden sind, um den Verlust an Retentionsvolumen durch den Kiesabbau auszugleichen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht sind die Flächen, aufgrund der sehr hohen Effizienz und der mit der Erweiterung einhergehenden ökologischen Verbesserung des bestehenden Sees, zwingend bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	Regionalplanes weiterhin festzulegen, wird daher berücksichtigt.
368	2556	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7612-a Neuaufschluss Schwanau-Ottenheim Auf Gemarkung Schwanau-Ottenheim ist eine Vorrangfläche zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen als Neuaufschluss ausgewiesen. Die Fläche dient zur Fortführung des bestehenden Kieswerkes in Ottenheim der Firma Vogel-Bau. Der Flächeneffizienzquotient ist wie bei den meisten Neuaufschlüssen unterdurchschnittlich. Aufgrund der Geometrie würde bei der Auskiesung der Abbaufäche ein See mit einer guten Form entstehen (Längsstreckung 1,6). Aufgrund der Geometrie ergibt sich durch Auskiesung nur eine Betriebsdauer von ca. 23 Jahren. Danach sind nach unserer Einschätzung bis auf das vorhandene Betriebsgelände keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass im Übergangsbereich zum angrenzenden Naturschutzgebiet ein Sicherheitsabstand eingehalten werden muss. Dadurch würde sich das Abbauvolumen auf rd. 2,1 Mio. m³ und die Laufzeit auf ca. 16 Jahre reduzieren. Für einen Neuaufschluss ist diese kurze Laufzeit nicht akzeptabel.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Fläche nicht geeignet. Es sollte versucht werden westlich [muss heißen östlich] des bestehenden Betriebsgeländes einen Neuaufschluss unter Einbeziehung des Alten Vogelbaggersees als Abbaufäche auszuweisen. Hierdurch würde eine langfristige Sicherung des Standortes erreicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis, das das im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geeignet ist, wird zur Kenntnis genommen. Auch anderweitige Stellungnahmen zum Abbaubereich am Standort 7612-a im ersten Offenlage-Entwurf äussern sich kritisch (siehe insbesondere Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. Die Flächeneffizienz verbessert sich dadurch erheblich. Die Anregung, östlich des bestehenden Betriebsgeländes einen Neuaufschluss unter Einbeziehung des alten Vogelbaggersees als Abbaufäche auszuweisen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
368	2557	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7612-c Schwanau-Nonnenweier Die ausgewiesene Sicherungsfläche in Schwanau-Nonnenweier liegt an einer aktiven Kiesgrube und befindet sich unterstromig des Wasserschutzgebietes "Kaiserwald" der Wasserversorgung der Stadt Lahr. Bei einer Erweiterung der Kiesgrube in die Sicherungsfläche sind hydraulische Einflüsse durch die Verkippung des Seewasserspiegels auf das südlich, im Grundwasser oberstrom gelegene Wasserschutzgebiet zwingend auszuschließen. Dies kann durch einen ausreichend breit gewählten Schutzstreifen zwischen der Erweiterungsfläche der Kiesgrube und dem Wasserschutzgebiet erreicht werden. In der nachfol-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum erforderlichen Schutz des unmittelbar südlich gelegenen Wasserschutzgebietes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7612-c entsprechend der übermittelten Kartendarstellung im Süden anzupassen, wird berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>genden Abbildung [der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt] wurde der Bereich dargestellt, um den die Sicherungsfläche aus wasserwirtschaftlicher Sicht reduziert werden sollte. Die Seeform würde sich durch den Abbau der Sicherungsfläche geringfügig verbessern. Der Flächeneffizienzquotient ist durchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Sicherungsfläche, sofern die Fläche im Süden entsprechend der nachfolgenden Abbildung gekürzt wird, keine Einwände.</p>	
368	2558	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7612-d Lahr-Kippenheimweiler</p> <p>An der bestehenden aktiven Kiesgrube in Lahr-Kippenheimweiler sind eine Abbau- und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Der See weist in seinem jetzigen Zustand schon eine Große Längsstreckung in Grundwasserfließrichtung auf. Durch die Erweiterung in die Abbaufäche bilden sich zwei Seebecken und der Wert der Längsstreckung bleibt mit 2,9 auf einem schlechten Niveau. Mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche verbessert sich die Seeform nur geringfügig. Der See bleibt jedoch in zwei Hauptbecken untergliedert. Die Laufzeit der beiden Erweiterungsflächen entspricht dem Planungszeitraum des Regionalplanes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zu den Gebieten am Standort 7612-d werden zur Kenntnis genommen. Die resultierende ungünstige Seekubatur wird gesehen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet in Teilen seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.</p>
368	2559	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7613-a Friesenheim-Diersburg (Festgestein).</p> <p>Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche mit seiner für den Naturhaushalt bedeutsamen komplexen Funktion.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen- (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe, Mauerläufer) darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.</p>
368	2560	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7614-a Oberharmersbach (Festgestein).</p> <p>Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7614-a werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wald-, Grünland/Weidefläche mit einschließlich deren komplexer Funktionen für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen- (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe, Mauerläufer) darstellen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.</p> <p>Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.</p>
368	2561	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7614-b Gengenbach-Schwaibach (Festgestein)</p> <p>Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen- (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe, Mauerläufer) darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.</p>
368	2562	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	<p>7712-a Ettenheim</p> <p>An der bestehenden aktiven Kiesgrube in Ettenheim sind eine Abbau- und eine Sicherungsfläche ausgewiesen. Der See besitzt derzeit eine gute Seeform mit einer Längstreckung von 1,5.</p> <p>Durch die Erweiterung in die Abbaufäche verschlechtert sich dieser Wert auf 2,1 und verbessert sich mit der Erweiterung in die Sicherungsfläche wieder auf 1,5. Die Flächeneffizienz ist nur unterdurchschnittlich, da nur eine max. Tiefe von 50 m am Standort möglich ist. Die Erweiterungsflächen führen zu einer ökologischen Verbesserung, da die vorhandenen steilen Uferböschungen im Zuge der Erweiterung abgeflacht werden können und so zu einer Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit führen. Die Laufzeit die sich aus den ausgewiesenen Erweiterungsflächen am Standort ergeben, entsprechen grob dem Planungszeitraum des Regionalplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zu den Gebieten am Standort 7712-a werden zur Kenntnis genommen. Die günstige Seeform wird gesehen. Im regionsweiten Überblick liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) im Mittelfeld. Mit einem Abbau im konkreten Fall verbundene Möglichkeiten der ökologischen Verbesserung werden zur Kenntnis genommen.</p>
368	2563	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7713-a Freiamt / Schuttertal-Schweighausen</p> <p>Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 4,3 Hektar Privatwald (nur LK Ortenau) vor. Die Fläche ist als Bodenschutzwald und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen und vollumfänglich Teil der Gebietskulisse des SPA "Mittlerer Schwarzwald" Nr.: 7915-441. Zusätzlich tangiert die Abbaufäche ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Die Fläche bedarf der weiteren Prüfung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu prüfen, wird insofern berücksichtigt. Hinweis: Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets "Mittlerer Schwarzwald" und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.
368	2564	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7714-a Steinach (Festgestein) Der Steinbruch liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht die Erweiterung und Sicherung irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht erkennbar. Steinbrüche können jedoch auch Lebensraum für geschützte Pflanzen- (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrahe, Mauerläufer) darstellen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-a werden zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.
368	2565	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7714-b Hausach (Festgestein) Der Steinbruch einschließlich Abbau- und Sicherungsfläche liegen im FFH-Gebiet "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach". Die Erweiterung und Sicherung verursacht irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf die FFH-Schutzziele nicht erkennbar. Steinbrüche können auch Lebensraum für geschützte Pflanzen (Felsvegetation) und Tierarten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrahe, Mauerläufer) darstellen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die in der Stellungnahme benannten positiven und negativen Umweltauswirkungen werden gesehen.
368	2566	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7714-c Neuaufschluss Schuttertal (Festgestein) Das Vorhaben (Neuaufschluss Steinbruch) liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von Waldfläche einschließlich dessen komplexer Funktion für den Naturhaushalt. Zusätzlich sind erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Betroffen ist ein kleiner Altaufschluss, der als geschütztes Biotop (Nr. 27713-317-3292) ausgewiesen ist und überregional bedeutsames Pflanzeninventar besitzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild erkennbar. [Stellungnahme wurde mit Schreiben des Landratsamts Ortenaukreis vom 21.03.2014 wie folgt ergänzt: "Zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme vom 19.12.2013 war nicht bekannt, dass es bereits eine Ab-	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7714-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			stimmung zu einem konkreten Vorhaben im Bereich der betroffenen Vorrangfläche gab. Im Rahmen dieser Vorantragskonferenz wurden für einen Gesteinsabbau von 5 bis 10 ha keine grundsätzlichen Bedenken gesehen."]	Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerung mit dem Waldbiotop " Steinbruch N Hoher Geisberg" ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Modifizierung geschont. Hinweis: Der Geschäftsstelle des RVSO war zum Zeitpunkt der Offenlage nicht bekannt, dass das Vorhaben für einen kleineren Umfang bereits im Rahmen einer Vorantragskonferenz diskutiert worden war.
368	2567	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7815-a Hornberg Niederwasser Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 4,3 Hektar Privatwald vor. Die Fläche ist als Bodenschutzwald ausgewiesen und vollumfänglich Teil der Gebietskulisse des SPA "Mittlerer Schwarzwald" Nr.: 7915-441. Zusätzlich tangiert die Abbaufäche ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden. Im Bereich des Wildtierkorridors besteht Prüfbedarf.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7815-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
368	2568	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Wasserbehörde]	Friesenheim-Schuttern (7613-b) Die Kiesgrube Schuttern ist derzeit aktiv und in den nächsten Monaten soll ein Antrag auf Erweiterung vorgelegt werden. In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans sind an der Kiesgrube keine Vorrangflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau ausgewiesen. Auch im Regionalplan von 1995 waren keine Vorrangbereich ausgewiesen. Es wurde damals nur nachrichtlich der ehemals konzessionierte Bereich dargestellt (siehe Abbildung unten [der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt]). Im Rahmen des damaligen Genehmigungszeit-	Berücksichtigung Die regionalplanerische Sachlage wird zutreffend beschrieben. Da das Landratsamt nach Ablauf der Planfeststellung eine neue Konzessionsgrenze abgrenzt, und da die wasserrechtlich verbindlich genehmigungsfähigen Flächenumfänge hinsichtlich ihrer zeitlichen Reichweite auf etwa 15 Jahre beschränkt sein werden, ist die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen erforderlich, um die raumordnerische Grundlage für eine mittel- bis langfristigen Sicherung des Stan-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>raums wurden nicht alle konzessionierten Flächen in Anspruch genommen. Auch mit der derzeit geplanten Erweiterung wird nur ein Teilbereich der damals konzessionierten Fläche in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist deshalb die ehemals konzessionierte Fläche abzüglich der bestehenden Kiesgrube als Abbau- und Sicherungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>dortes zu gewährleisten.</p> <p>Die in den übermittelten Karten dargestellten Gebiete wurden als Interessensgebiete geprüft. Ein geringer Raumwiderstand steht hier einer in regionalem Vergleich mittleren Gunst gegenüber. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den vom Landratsamt Ortenaukreis neu zur Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen vorgeschlagenen Bereiche am Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) um gut geeignete Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die ehemals konzessionierte Fläche abzüglich der bestehenden Kiesgrube als Abbau- und Sicherungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen wird daher, entsprechend der von der Behörde übermittelten Kartendarstellungen, berücksichtigt.</p>
368	3761	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Zum Planziel "Bauliche Anlagen im Sinne ... hochwasserangepasst erfolgen" (Seite 27 der Plansätze) ist anzumerken, dass Planziele nicht konkurrierend zu wasserrechtlichen Vorschriften stehen können. Insofern schlagen wir vor, die "oder - Verknüpfung" zu streichen und statt dessen auf § 78 WHG zu verweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Konkurrenz oder Abweichung des PS 3.4 Abs. 4 zu wasserrechtlichen Bestimmungen liegt nicht vor. § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sieht seinerseits eine "oder-Verknüpfung" vor: "Die zuständige Behörde kann [...] die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben 1. [... vgl. Aufzählung unter PS 3.4 Abs. 3] oder wenn die nachteiligen Auswirkungen [...] ausgeglichen werden können."</p> <p>Zur Sicherung einer eigenständigen Anwendbarkeit der regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt PS 3.4 Abs. 4 unverändert. Bei der Beurteilung der Ausnahmetatbestände sind, wie in der Begründung zu Kap. 3.4 dargelegt, die Fachbehörden einzubinden.</p>
368	3997	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>Der Entwurf des Regionalplans (Leitsatz 3.2 i.V.m. Raumnutzungskarte) weist flächenhaft Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Weinbauflächen aus. Insbesondere in den Gemeinden Durbach (Ölberg, Plaelrain, Steinberg, Hespengrund, Heimbach, Stürzelbach, Ergersbach), Oberachern (Bienenbuckel), Offenburg-Zunsweier, Oberkirch-Wolfhag und Oberkirch-Bottenau werden große, bis zu 240 ha umfassende Weinbauflächengebiete einbezogen.</p> <p>Im Vergleich zum Regionalplan 1995 ist das eine erhebliche Verschlechterung für die heimischen Winzer. Damals war es wichtig, die Weinbauflächen (Vorrangflur der Stufe 1) "zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirt-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche Weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen.</p> <p>Wie auch in den in den in der Stellungnahme angesprochenen allgemeinen Grundsätzen zur Freiraumstruktur des geltenden Regionalplans enthalten, umfasst auch der Offenlage-Entwurf in PS 3.0.2 (G) das</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit, als es überwiegend öffentliche Belange erfordern, und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1)". Dieser Grundsatz muss auch zukünftig für die hochwertigen Weinbauflächen gelten. Die Weinbauflächen haben für die Ortenau eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Zudem prägen sie die Kulturlandschaft in der Vorbergzone und sind damit eine wichtige Grundlage für den regionalen Tourismus. Wir wollen, dass diese Weinbauflächen erhalten bleiben. Hierzu müssen die Betriebe in der Lage sein sich zukunftsorientiert, d. h. insbesondere konkurrenzfähig aufzustellen.</p> <p>Deshalb ist sicherzustellen, dass Geländeänderungen (Rebflur-Bereinigung) und bauliche Strukturmaßnahmen (z. B. Bewässerungssysteme) möglich bleiben. Die Betriebe haben aufgrund des topografisch schwierigen Geländes höhere ökonomische Belastungen für kostenintensivere Anlagen und Technisierung zu tragen. Sie sind auf die Bewirtschaftung der steilen und terrassierten Produktionsflächen angewiesen. Gleichzeitig haben die Betriebe bereits heute hohe Auflagen im Rahmen des umweltschonenden Weinbaus (z. B. Begrünungen) zu erfüllen und leisten damit schon jetzt einen aktiven Beitrag für den Natur- und Umweltschutz.</p> <p>Deshalb ist es aus Sicht des Ortenaukreises inakzeptabel, dass im Entwurf des Regionalplans die bestehenden Weinbauflächen (Vorrangflur der Stufe 1) durch Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert werden. Es muss gewährleistet bleiben, dass notwendige Geländeänderungen, z. B. im Rahmen der Flurbereinigung, oder die bauliche Entwicklung von Betriebsgebäuden, möglich bleiben.</p>	<p>Gebot des flächensparenden Umgangs mit Boden, insbesondere solchen mit hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, z.B. für den Weinbau. Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft in den allgemeinen Grundsätzen noch deutlicher als raumordnerischen Belang hervorzuheben, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Damit wird der Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen einschließlich des Weinbaus gegenüber raumbeanspruchenden Maßnahmen, wie der Siedlungsflächenentwicklung bei den Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur umfassend verankert.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung sowie auch die Errichtung von Bewässerungssystemen, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar." Die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen wird - entsprechend der der Praxis bewährten Regelungen des geltenden Regionalplans - in den Vorranggebieten auch künftig unzulässig sein, da dies mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar wäre. Bauvorhaben von Weinbaubetrieben dürften - sofern sie überhaupt raumbedeutsam sind - hiervon kaum erfasst werden, da (nach Anpassung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, s.u.) in den geplanten Vorranggebieten mit rebbaulicher Nutzung keine bestehenden Hofstellen einzogen sind und es sich meist um steile, schlecht erschließbare Bereiche handelt. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben. Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs. Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen oder eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht.</p>
368	3998	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche des Industrie- und Gewerbezentrums Lahr als intermodaler Logistikstandort für kombinierten Verkehr aus (Plansatz 4.1.5). Insofern begrüßen wir, dass im Offenlageentwurf für den Bereich Langenwinkel kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. regionaler Grünzug mehr vorgesehen ist. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass auf der Fläche des Industrie- und Gewerbezentrums Lahr ein Logistikstandort grundsätzlich möglich ist. Dem muss selbstverständlich auch das Verkehrskonzept Rechnung tragen. Aus diesem Grund unterstützen wir die	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Forderung der Stadt Friesenheim, dass im Falle einer Realisierung eines Güterverkehrszentrums sowohl die BAB Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord als auch die Nordumfahrung Friesenheim und Schüttern realisiert werden müssen. Ein Güterverkehrszentrum verursacht zweifellos mehr LKW Verkehr. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass dieser Verkehr nicht durch die Ortslagen geführt wird, sondern daran vorbei.</p>	
368	4201	<p>Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]</p>	<p>7313-a Neuaufschluss Rheinau-Helmlingen. Die 19,3 ha Fläche des Neuaufschlusses liegt eingegrenzt zwischen den beiden NSG-Gebieten "Mittelgrund-Helmlingen" und "Hinterwert" sowie einer östlich gelegenen, gesetzlich geschützten Pfeifengras-Streuwiese (Biotop Nr. 17313-317-2019) mit bedeutsamem Arteninventar. Die Neuaufschlussfläche liegt im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl Helmlingen" und wird von zwei geschützten Biotopen (Feldhecke Nr. 1731 3-31 7-2012 und Röhricht Nr. 1731 3-31 7-201 3) entlang eines FFH-Grabenbiotops durchquert. Die Fläche mit Offenlandcharakter ermöglicht den notwendigen Artenaustausch sowie die Wechselwirkung der terrestrischen Wildtier- und Vogelarten sowie als Nutzungsraum für wandernde Säugetierarten, rastende Zugvogelarten und nahrungssuchende Wintergäste der Oberrheinebene. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre bei einem Neuaufschluss mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da abgesehen vom Verlust des terrestrischen Lebensraumes die entstehende Wasserfläche isolierende Barrierewirkung zwischen den charakteristischen Schutzgebieten verursacht. Auch ist die Änderung des Grundwasserstandes nicht ausgeschlossen, so dass die beiden durch hohen Wasserstand geprägten NSGs und der feuchten Streuwiese die Charaktereigenschaften grundsätzlich nachteilig sich verändern könnten. Der Bewertung mit sehr erheblich negativen Auswirkungen im Umweltbericht, schließen wir uns voll umfänglich an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage des Abbaugebiets unmittelbar und mittelbar in naturschutzfachlich wertvollem Umfeld (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete) und als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Schutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren unmittelbaren Beeinträchtigungen z.B. durch Grundwasserstandsänderungen und die Beeinträchtigungen des Artenaustauschs sowie von Wechselwirkungen durch die entstehende Barrierewirkung, d.h. die insgesamt eingewandten sehr erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Äußerung und die der höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163)) bestätigen, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Hinweis: Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet.</p>
368	4203	<p>Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]</p>	<p>7313-b Rheinau-Freistett. Die Erweiterungsfläche nimmt auf fast der gesamten Größe einen Auwaldstandort ein, der einen geschützten Altarmschluten-Komplex tangiert. Durch Wegfall des Waldes, der im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" liegt, verbleibt ein schon durch das Industriegebiet im Osten und der Kiesbetriebsfläche im Süden negativ geprägter Waldstreifen übrig. Die Schutzziele des VSG als Vogellebensraum sowie die Funktion für den Biotopverbund werden erheblich eingeschränkt und der ohnehin stark auf Restflächen reduzierte Auwald-Komplex noch stärker eingeschränkt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebiets und in Nähe zu einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Der hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich bis sehr erheblich negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus würde eine weitere Reduzierung von Auwald und Schlute am Standort zur Funktionslosigkeit des Schutzcharakters und der Schutzziele führen.</p>	<p>1. Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugebiet 7313-b und des Bereichs um die dieser nun vergrößert wird, wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).</p>
368	4204	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7313-b Rheinau-Freistett. Die Planung sieht eine Inanspruchnahme von insgesamt 18,9 Hektar Wald vor. Die Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2, Wasserschutzwald und Immissionsschutzwald kartiert. Die Flächen liegen im VSP "Kehl-Helmlingen". Die geplante Abbaukulisse tangiert da.s Biotop 7313-1100-95 (Altwasser-Stillgewässer). Aus forstlicher Sicht bedarf die Fläche einer weiteren Prüfung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und in Nähe eines FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Die Lage im Immissions-, Wasserschutz- und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	4205	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-c Neuaufschluss Rheinau-Freistett. Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Boden, der für terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz saisonal unterschiedlich von Bedeutung ist. Betroffen ist noch ein angelegtes aber im Kartenwerk nicht eingetragenes Ersatzbiotop für Biotop Nr. 17313-317-2081, das im Zuge des neuentstandenen Baugebiets "Menzbühnd" in der Sicherungsfläche angelegt wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7313-c werden zur Kenntnis genommen, sie bestätigen die Einschätzung des Regionalverbands. Auch der Umweltbericht stellt dar, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch einen zukünftigen Abbau im Sicherungsgebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem lokalen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Betroffenheit des Ersatzbiotops wird zur Kenntnis genommen. Das Ersatzbiotop im derzeitigen Kat B-Bereich steht einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht dauerhaft entgegen. Inanspruchnahme und Ersatz für das Biotop könnten zukünftig in nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden.
368	4206	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-d Neuaufschluss Rheinau-Memprechtshofen Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Boden, der auch im Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz saisonal unterschiedlich häufig genutzt wird und daher von lokaler Bedeutung ist. Betroffen sind zudem kleinflächig Graben- und Fließgewässer-Systeme des FFH-Gebietes "Östliches Hanauer Land". Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7313-d werden zur Kenntnis genommen, sie bestätigen die Einschätzung des Regionalverbands. Auch der Umweltbericht stellt dar, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch einen zukünftigen Abbau im Sicherungsgebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem lokalen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) "voraussichtlich Natura-2000-verträglich" (Grüne Ampel).
368	4208	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim Sowohl in der Erweiterungs-, als auch in der Sicherungsfläche sind wertvoller Aufwaldlebensraum sowie geschützte Biotope mit besonderer Erhaltungsfunktion für FFH-Arten betroffen. Beide Flächen liegen im FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" und im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass im Sicherungsgebiet von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel) und im Abbauggebiet eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Der insgesamt hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand im Abbau- und Sicherungsgebiet wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gem. der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 7313-e festgelegten Gebieten um geeignete Gebiete.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	4209	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-e Rheinau-Diersheim Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 13,4 ha vor. Die Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald kartiert und liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Rheinauewald Diersheim". Die Flächen liegen im VSP "Kehl-Helmlingen" und sind als FFH-Gebiet "Hanauer Land" ausgewiesen. In der geplanten Abbaukulisse liegen die beiden Waldbiotope Nr. 731 3-5679-09 (Silberweiden-Auewald) und Nr. 731 3-1 070-95 (Schilfröhricht). Die Fläche bedarf der weiteren Prüfung insbesondere bezüglich der weiteren Rheinauewaldfragmentierung und der Inanspruchnahme betroffener Stieleichenbestände.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald wird zur Kenntnis genommen. Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung der Erweiterungsgebiete wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Rheinauenfragmentierung, der Stieleichenbestände, Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
368	4210	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-f Rheinau Maiwaldwiesen Die Vorrangfläche (Neuaufschluss) sowohl für den Abbau, als auch für die Sicherung liegt überwiegend im FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" mit Grabensystem. Der Neuaufschluss bewirkt irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz saisonal unterschiedlich häufig genutzt wird. Betroffen sind rastende Zugvögel (Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze) und überwinternde Vögel (Singschwäne, Gänse, Merlin, Singvögel) sowie das geschützte Biotop Nr. 1731 3-317-2208. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden. Inanspruchnahme des und Ersatz für das geschützte Biotop können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-f um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen.
368	4211	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-g Renchen-Maiwald Die Vorrangfläche für den Abbau und der Sicherung überdeckt das Fließgewässer "Rench" des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land". Hierbei ist der Wasserlebensraum für limnische Tier- und Pflanzenarten auf einer Länge von ca. 1 km betroffen. Die Abbaufäche nimmt einen Teil des Vogelschutzgebietes "Renchniederung" ein, das für Offenlandarten und Wiesenbrüter eine wichtige Lebensstätte für Reproduktion und Nahrungserwerb darstellt. Abbau und Neuaufschluss bewirken irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der die Habitatfunktion für terrestrische Lebensgemeinschaften insbesondere als Nahrungs- und als Rastplatz erfüllt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Umweltauswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene erkennbar.	Kenntnisnahme Die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Wasser, Schutzbelang ökologisch bedeutender Fließgewässer, werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-g um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und im Nordwesten gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf zurückgenommen.
368	4212	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-g Renchen-Maiwald Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 1,0 ha vor (Randstreifen der bisherigen Abbaufäche). Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und tangieren randlich das FFH-Gebiet "Östl. Hanauer Land". Keine grundsätzlichen forstfachlichen Einwände.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel).
368	4213	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7313-h Rheinau-Honau Die drei vorgesehenen Erweiterungen am Honauer Baggersee liegen im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Bei der nordöstlichen Erweiterungsfläche kommt es zu irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der die Habitatfunktion für terrestrische Lebensgemeinschaften insbesondere als Nahrungs- und als	Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rastplatz erfüllt. Im südöstlichen Erweiterungsbereich wird außer einem typischen Auwaldstreifen mit Altholzvorkommen - als Lebensraum für Spechte und holzbewohnenden Insekten - ein Altwasserzug verschwinden, der als Bruthabitat u. a. für Schnatter-, Reiherente und Zwergtaucher wichtig ist und ein geschütztes Waldbiotop (Nr. 27313 -317-1147) darstellt. Betroffen in dieser Fläche ist ein weiteres Biotop (Nr. 17313 -317-2115) mit Magerrasenrelikten von lokaler Bedeutung für besondere Pflanzenarten. Auf der nordwestlichen Erweiterungsfläche haben sich im Pappelbestand eine Kormoran- (bis 45 Paare) und eine Graureiherkolonie (bis 10 Paare) schon seit über zehn Jahre angesiedelt. Beide Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Ein Eingriff in diese Fläche bedeutet Totalverlust der Kolonien. Am östlichen Pappelbestandsrand im Übergang zur Wasserfläche ist ein temporärer Schlafplatz von Silberreiher sowie ein regelmäßiger Nahrungs- und Ruheplatz von Krick- und Stockente im Winterhalbjahr.</p> <p>Der Bewertung der gesamten Erweiterungsflächen mit erheblich negativen Auswirkungen im Umweltbericht schließen wir uns voll umfänglich an. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Erweiterungen im westlichen Bereich nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Der insbesondere im nordöstlichen und südwestlichen Abbaugbiet vorliegende hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Artenschutzbelange gemäß BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Freiburg teilen mit Nachricht vom 23.6.2015 dazu klarstellend mit, dass damit für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes - auch unter Beachtung von möglichen CEF-Maßnahmen oder der Ausnahmemöglichkeit nach § 45 BNatSchG - unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen gemäß § 44 BNatSchG vorliegen ("rote Ampel"). Da die regionalplanerische Festlegung des in Rede stehenden Abbaugbietes wegen fachrechtlich zwingender Gründe damit nicht vollziehbar wäre, fehlt dafür das notwendige Planerfordernis. Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Stattdessen wird das dort festgelegte ‚Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz‘ auf den Teilbereich erweitert.</p> <p>Die Anregung, auf den nordwestlichen Teilbereich der Abbaugebiete am Standort 7313-h zu verzichten, wird damit berücksichtigt.</p>
368	4214	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7313-h Rheinau-Honau</p> <p>Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 4,5 ha vor. Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und zu Teilen als Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Sichtschutzwald ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotope betroffen (Gewässer-Biotop-Nr. 7313-1147-95 und Wald mit schützenswerten Pflanzen - Biotop-Nr. 7313-1141-95).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7313-h werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.</p> <p>Hinweis: Aufgrund fachrechtlich zwingender Restriktionen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugbiet am Standort 7313-h entfallen.</p>
368	4218	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7313-i Kehl-Auenheim</p> <p>Der als "Prestelsee" bekannte, schon seit längerer Zeit vom Abbau ruhender Baggersee liegt im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" und ist von einem fast geschlossenen, geschützten Biotopgürtel (Nr. 27313 -317-1166) eingefasst, der mit der Baum-/Gebüschzone eine hohe Bedeutung für Singvögel als Reproduktionshabitat hat. Auf der Wasserseite reproduzieren sich Hauben- und Zwergtaucher, Blässhuhn und Reiherente. Durch die Uferrandweiterung fallen alle diese bedeutsamen ökologischen Funktionen weg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die sehr erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Überlagerung mit den geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Die Sicherungsfläche im südlichen und östlichen Bereich nehmen wertgebende Auwaldbereiche in Anspruch, fragmentieren die Waldstruktur und -funktion, so dass das Auwald typische Arteninventar an Tieren und Pflanzen einer weiteren Einengung erfährt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind sehr erheblich negative Umweltauswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene erkennbar.	Gebiet 7313-i um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.
368	4219	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7313-i Kehl-Auenheim Die Planung sieht durch die Erweiterung eine Waldinanspruchnahme mit ca. 20,5 ha vor. Die Flächen sind Teil des VSG Kehl-Helmlingen und als Klimaschutzwald und in Teilen als Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotop betroffen (Gewässer - Biotop-Nr. 7313-1166-95 u. 7313-1167-95). Die Waldflächen bedürfen einer weiteren Prüfung.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-i werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und einem Vogel-schutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die ursprünglich vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete wurden bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
368	4228	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7314-a Achern-Gamshurst Der Erweiterungsbereich des Abbaus im Westen des Sees tangiert keine Schutzgebiete oder geschützte Biotopbereiche. Dennoch verursacht die Erweiterung irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch für den Wirkungskreis terrestrischer Lebensgemeinschaft als Nahrungs- und als Rastplatz dient.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7314-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenn gleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2537) und ISTE (ID 3482)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7314-a räumlich ange-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				passt.
368	4229	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7413-a Neuaufschluss Kehl Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum von Bedeutung ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7413-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzguts Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Hinweis: Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302) und Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a wird verzichtet.
368	4230	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7413-b Willstätt-Legelshurst. Die Erweiterungsbereiche im Nordosten und Nordwesten für den Abbau beanspruchen geschützte FFH-Mähwiesen, die mit ihrem Arteninventar für Pflanzen und Tiere insbesondere für die Schmetterlingspopulation von lokaler Bedeutung sind. Der Sicherungsbereich liegt einerseits im jetzigen Betriebsgelände, andererseits im Vogelschutzgebiet "Korker-Wald", so dass mit Funktions- und Lebensraum-Teilverlust für die lokale Vogel- und Insekten-Population mit FFH-Arten zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Der naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand in sowohl Abbau- als auch Sicherungsgebiet wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage in Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.
368	4231	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7413-b Willstätt-Legelshurst. Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme im Südwesten im Umfang von ca. 1,5 ha vor. Die betroffene Fläche ist in Teilen als Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald kartiert und Teil des VSG "Korker Wald". Aus der Sicht des Forstes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b, insbesondere die teilweise Lage im Wasser- und Klimaschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in Vogel-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
368	4232	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7412-c [gemeint ist: 7413-c] Kehl-Kork / Kehl-Odelshofen Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zum Sicherungsgebiet 7413-c werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.
368	4234	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7413-d Willstätt Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz (Großer Brachvogel) sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Auch liegt der Abbau- und Sicherungsbereich in der Nähe des Wildwegenetzes nach dem Generalwildwegeplan. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch sehr erheblich negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7413-d werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2542) und ISTE (ID 3484)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7413-d räumlich angepasst.
368	4235	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7414-a Renchen-Waldulm (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 5,7 ha vor. Die betroffene Fläche ist zu geringen Teilen als Bodenschutzwald kartiert und berührt ein ausgewiesenes Waldbiotop (Bergbach, Biotop-Nr.: 7414-6082-94). Die Fläche liegt in Erholungswaldstufe 2 und ist in Teilen Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Die Fläche bedarf der vertiefenden Prüfung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
368	4236	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7415-a Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 11,8 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissions- bzw. Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Acherntal". Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist in Teilen als Auerwildgebiet mit Priorität 3 kartiert. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) begründet nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der FVA im vorliegenden Fall keinen zwingenden Ausschluss. Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
368	4237	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7415-b Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 14,0 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissionsschutz- und Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Acherntal". Im Norden sind 3 verschiedene Waldbiotope kartiert (Felsformationen 7415-4359-94, Geröllhalde 7415-4360-94 und Bergbach 7415-4363-94). Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist als Auerwildgebiet mit Priorität 3 bzw. 1 und 2 (am Oberhang) kartiert. Die Ausweisung der Sicherungsfläche [gemeint ist "Sicherungsgebiet"] am Oberhang wird wegen Auerwildgebiet Priorität 1 und 2 abgelehnt. (...)	Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7415-b zu verschieben, um auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 1 und 2 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) zu schonen, wird insofern berücksichtigt.</p>
368	4238	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7415-b Seebach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 14,0 ha vor. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissionsschutz- und Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Acherntal". Im Norden sind 3 verschiedene Waldbiotope kartiert (Felsformationen 7415-4359-94, Geröllhalde 741 5-4360-94 und Bergbach 741 5-4363-94). Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des VSG Nordschwarzwald und ist als Auerwildgebiet mit Priorität 3 bzw. 1 und 2 (am Oberhang) kartiert. (...) Die Waldinanspruchnahme der geplanten Abbaufäche [gemeint ist "Abbaugelände"] könnte forstfachlich gesehen (...) durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7415-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p>
368	4239	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-b Neuaufschluss Neuried-Altenheim Sowohl die Abbauerweiterungsfläche als auch der Sicherungsbereich liegen im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl" und im FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier Kehl". Betroffen im Abbaubereich ist zudem ein geschütztes Biotop, welches halbringförmig den Baggersee umgibt und überwiegend aus Röhricht und Gehölze besteht. Neben Rohrsängern und Haubentaucher sind zahlreiche Libellenarten von lokaler Bedeutung. Der See ist als häufig genutzter Badensee im östlichen Bereich angelegt. Im Sicherungsbereich liegen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie geschützte Biotope mit botanisch besonderem Arteninventar dass durch den Abbau vollständig verloren geht. Der Abbau im Sicherungsbereich verursacht irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie sai-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7512-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in oder in Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich von einer FFH-Verträglichkeit aus (Grüne Ampel). Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sonal als Lebensraum von Bedeutung ist. Auch führt ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor durch die Vorhabensfläche, so dass mit einer möglichen Barrierewirkung nachteilige Auswirkung auf die Wildtierpopulation und Artenaustauschfunktion sowie Wanderungshindernissen zu rechnen ist.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der möglichen Summationswirkung mit sehr erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahmen der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) zeigen auf, dass insbesondere in Bezug auf den Schutzbelang 'Verlust von Biotopkomplexen oder Habitats oder ihrer wertgebenden Arten' der naturschutzfachliche Raumwiderstand höher ist, als bisher angenommen und im Umweltbericht dokumentiert. Von der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in dem im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiet ist angesichts der Stellungnahmen auszugehen. Hinweis: Auch vor dem Hintergrund eines diesbezüglich und insgesamt höheren Raumwiderstands bleiben in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 7512-b noch geeignete Gebiete.</p> <p>Vor dem Hintergrund der genannten sowie weiterer (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548)) Einwendungen wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt dabei gewahrt. Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit des Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreichweite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrem ca. 1 km nördlich gelegenen See Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.</p>
368	4240	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim</p> <p>Die Sicherungsfläche grenzt im nordwestlichen Bereich an das NSG "Sauschölle" mit Kalkniedermoorcharakter, das eine besondere überregionale Bedeutung für höchst seltene Pflanzenarten besitzt. Es ist zu befürchten, dass sich durch die Ausbaggerung der Grundwasserstand in diesem Bereich ändert und entsprechend - aufgrund des veränderten Wasserhaushaltes - sich erheblich negativ auf die Pflanzengemeinschaft auswirkt. Der Abbau im Sicherungsbereich verursacht zudem irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch im Wirkungskreis der terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum von Bedeutung ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage nahe an einem Naturschutzgebiet und die Möglichkeit von sehr erheblich negativen Auswirkungen darauf werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, auch in seiner lokalen Bedeutung als Lebensraum wird gesehen. Der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen ist im Umweltbericht dokumentiert, regional bedeutsame Flächen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nach Kenntnis des Regionalverbands nicht relevant betroffen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind sehr erheblich negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen, daher sollte der Bereich für die Rohstoff-sicherung nicht weiter verfolgt werden.</p>	<p>Aufgrund der kritischen Einwendungen der Höheren (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) und Unteren Naturschutzbehörde wird das Gebiet im Westen zurückgenommen und damit der Pufferabstand zu den benachbarten angesprochenen Schutzgebieten erheblich vergrößert, zugleich wird es im Osten reduziert, um landwirtschaftliche Einrichtungen freizustellen und damit die Realisierungschancen eines späteren Abbaus zu erhöhen. Neben der Vorsorge möglicher Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet führt dies zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme wertvoller Böden und Lebensräume lokaler Bedeutung.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Das Sicherungsgebiet 7512-c wird zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert; die Anregung, auf eine Festlegung gesamthaft zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.</p>
368	4241	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7512-c Neuaufschluss Neuried-Ichenheim Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 0,3 ha vor. Die Fläche ist als hochwertiges Waldbiotop "struktureicher Waldbestand" Nr. 7512-1406-95 und als Klimaschutz- und Wasserschutzwald ausgewiesen. Aus forstlicher Sicht wird die geplante Waldinanspruchnahme wegen hochwertiger Waldbiotopstrukturen und der Biotopvernetzungsfunktion abgelehnt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die randliche Inanspruchnahme hochwertiger Waldbiotopstrukturen im Umfang von 0,3 ha wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert.</p> <p>Die Anregung das Sicherungsgebiet 7512-c um den Waldflächenanteil (0,3 ha) zu reduzieren wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
368	4244	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7512-d Ichenheim, Meißenheim Die Abbaufäche liegt im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl" und im FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier-Kehl" sowie unmittelbar am Rand des NSG "Salmengrund" mit seinem Lebensraum für gebietsspezifische Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Gleichzeitig werden Biotopstrukturen mit besonderer Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt im Biotopverbund u. a. zu den FFH-Mähwiesen durch den Abbau irreversibel verschwinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht können erheblich negative Umwelt-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-d werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet sowie unmittelbar am Rand eines Naturschutzgebiets werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			auswirkungen nicht ausgeschlossen werden.	schen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Insofern liegen im vorliegenden Fall vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau im Abbaugbiet 7512-d fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Der erhöhte Raumwiderstand im Abbaugbiet 7512-d wird gleichwohl gesehen.
368	4246	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7512-e Neuaufschluss Meißenheim Riedmatten Der Neuaufschluss des Abbauvorhabens liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden. Darunter befinden sich Grünlandbereiche, die mit dem westlich gelegenen FFH-Mähwiesen-Arteninventar korrespondieren und damit zur Artensicherung beitragen. Ebenso ist die Fläche in Wechselwirkung mit den drei im Westen gelegenen Schutzgebieten (NSG, VSG, FFH-Gebiet). Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7512-e werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Möglichkeit weiterer erheblicher negativer Umweltauswirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Gebiet ist derzeit im Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht.
368	4249	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7512-f Meißenheim-Kürzell Das Abbauvorhaben liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich häufig genutzt wird. Auch führt ein landesweit bedeutsamer Wildtierkorridor durch die Vorhabensfläche, so dass mit einer möglichen Barrierewirkung nachteilige Auswirkung auf die Wildtierpopulation und Artenaustauschfunktion sowie mit Wanderungshindernissen zu rechnen ist. Trotz irreversiblen Verlusts von Boden und des Wildtierkorridor-Hindernisses sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-f werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und Böden der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe I werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet.
368	4251	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7513-a Offenburg-Waltersweier Die Abbaufäche nimmt einen geringen kleinflächigen Teil des FFH-Gebietes "Untere Schutter und Unditz" sowie des Vogelschutzgebietes "Gottswald" ein. Zusätzlich betroffen ist ein kleiner Mischwaldbereich sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Auswirkungen auf beide Schutzgebiete einschließlich der potentiellen Waldtierarten, darunter mögliche FFH-Arten, sind vermutlich nicht erheblich (Prüfung vorbehalten), da durch einen weiteren Baggersee ("Burdascher Baggersee") eine Vorbelastung vorhanden ist. Trotz irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz genutzt wird, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erheb-	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Abbaugbiet 7513-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene für den westlichen Teilbereich wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lich negative Umweltauswirkungen nicht erkennbar.	Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbauggebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgesehen.
368	4252	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7513-a Offenburg-Waltersweier Die Planung sieht eine weitere Waldinanspruchnahme von ca. 4,2 ha vor. Der Waldbestand im Südwesten ist als FFH-Gebiet "Untere Schut-ter und Unditz" und als VSG "Gottswald" kartiert. Die Waldflächen sind als Klimaschutz- und Wasserschutzwald ausge-wiesen. Aus forstlicher Sicht wird die geplante Waldinanspruchnahme von wüchsigen teils von Stieleichen geprägten Waldbeständen in der FFH-Kulisse abgelehnt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wüchsiger Stieleichenbestände wird zur Kenntnis genommen (vgl. auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3380)).</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet ist bereits seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie A-Bereich festgelegt, die Raumverträglichkeit eines Abbaus wäre damit derzeit gegeben und der Bereich raumordnerisch vorrangig zum Abbau vorgesehen. Der Belang der Plankonstanz und eines gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis des Abbaubetreibers in den Fortbestand der bisherigen Kategorie-A-Bereich-Darstellung ist daher abwägend entsprechend zu berücksichtigen. In den dem Regio-nalverband vorliegenden Einwendungen wird kein entgegenstehender Belang von sehr hohem Gewicht erkennbar. Eine Natura 2000-Unverträglichkeit wird von den zuständigen Naturschutzbehörden bislang nicht gesehen. Die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und weiterer Belange, wie diejenigen der Forstwirtschaft, wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-a festgelegten Gebiet um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendun-gen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Erweiterungsfläche im Westen im Bereich der von Stieleichen geprägten Waldbeständen in der FFH-Kulisse zu reduzieren wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbauggebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgesehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	4253	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7513-b Neuaufschluss Neuried-Dundenheim Die Sicherungsfläche liegt in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursacht der Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Sicherungsgebiet 7513-b werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre, wengleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Hinweis: Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7513-b wird verzichtet.
368	4254	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7513-c Hohberg-Niederschopfheim Sowohl die Abbauerweiterungsfläche als auch der Sicherungsbereich liegen im Vogelschutzgebiet "Kinzig-Schutter-Niederung" und im FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz". Betroffen im Abbaubereich ist zudem ein geschütztes Röhricht-Nasswiesen-Biotop Nr. 1751 3-317-4921 sowie Grünland, welches in Wechselwirkung mit den umliegenden FFH-Mähwiesen steht. Im Sicherungsbereich sind Gehölzbiotope (Nr. 17513-317 -3691) betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der Kleinflächigkeit erhebliche negative Auswirkungen nicht erkennbar, jedoch nicht ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7513-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-c festgelegten Gebieten gleichwohl um geeignete Gebiete.
368	4255	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7513-c Hohberg-Niederschopfheim Die Abbau- und Sicherungsflächenplanung sieht eine Waldinanspruchnahme von ca. 0,6 ha Wald (teils Sukzessionsbestockung) vor. Die Fläche ist im südlichen Teil als FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" (Nr.: 751 3-341) kartiert und Teil des VSG Kinzig Schutter Niederung. Aus rein forstlicher Sicht könnte der Eingriff ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmenden forstfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel).

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	4256	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7612-a Neuaufschluss Schwanau-Ottenheim</p> <p>Die Abbaufäche liegt im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl" und wird zusätzlich eingegrenzt vom im FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier-Kehl" und vom NSG "Thomasschollen" mit seinem Lebensraum für gebietspezifische Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Gleichzeitig umgrenzen fünf Biotope mit besonderer Bedeutung für die lokale Tier- und Pflanzenwelt und der Wildtierkorridor die Abbaufäche. Der Abbau in diesem Bereich verursacht irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum temporär genutzt wird. Gleichzeitig besitzt die Fläche im Übergangsbereich zu Wald und Wasserflächen einen Ausweich- und Austauschraum mit Puffereigenschaften für Wald- und Offenlandarten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind erheblich bis sehr erheblich negative Auswirkungen sowie mittel bis langfristige Unverträglichkeit auf verschiedene Schutzziele einschließlich Lebensräume zu befürchten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die kritischen Hinweise zum Abbaugebiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf werden zur Kenntnis genommen. Sie und die Äußerung der höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3171)) zeigen auf, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Abbaugebiet 7612-a gemäß des ersten Offenlage-Entwurf sprechen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556), Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)) werden Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-a im Einvernehmen mit der Firma räumlich neuabgegrenzt. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten.</p>
368	4257	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7612-c Schwanau-Nonnenweier</p> <p>Der Sicherungsbereich nimmt zwei geschützte Biotope mit bedeutsamer Verlandungsvegetation und Gebüschzone im Übergang zu Wald sowie einen Waldstreifen ein. Sie liegt in Nachbarschaft zum NSG "Waldmatten", zum FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" und zu einem großräumigen Wiesenkomplex, der sowohl als Biotop und als FFH-Mähwiesen geschützt ist. Der Wald dient als Emissionspuffer zur Autobahntrasse.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind trotz der Kleinflächigkeit erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7612-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Abbaugebiets insbesondere in relativer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzregimes vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Der insgesamt vorhandene Raumwiderstand wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7612-c um ein geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				südlichen Bereich zurückgenommen.
368	4258	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7612-c Schwanau-Nonnenweier Die geplante Sicherungsfläche sieht eine Waldinanspruchnahme von 6,6 ha vor. Die Fläche ist als Klimaschutz- und Wasserschutzwald kartiert, im nördlichen Teil ist Immissionsschutzwald ausgewiesen. Die Erweiterung der bisherigen Kiesabbaufäche nach Osten in den Stadtwald Mahlberg könnte zur unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Bestände im Stadtwald Mahlberg (anmoorige Standorte) führen. Ohne vertiefende Prüfung kann der Planung deshalb forstfachlich nicht zugestimmt werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Inanspruchnahme von Wald und die Beeinträchtigung funktional i.S. der Umweltprüfung bedeutsamer Waldbereiche werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Lage im Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Waldbestände wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung des Belanges einschließlich der Verfahren für notwendige Umwandlungsgenehmigungen, Ersatzaufforstungen sowie ggf. privatwirtschaftliche finanzielle Ansprüche können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Die zum Ausdruck gebrachte Anregung, vor einer forstfachlichen Zustimmung zu einem konkreten Abbau die vorgebrachten Belange vertiefend prüfen zu wollen, kann daher sinngemäß berücksichtigt werden. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
368	4260	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	7612-d Lahr-Kippenheimweiler Die Abbau- und Sicherungsfläche liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursachen Abbau und Neuaufschluss irreversiblen Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum unterschiedlich genutzt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 7612-d werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, wonach auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente von schützwürdigen Biotopkomplexen oder Habitaten wertgebender Arten des Schutzguts Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch das Vorranggebiet zu rechnen wäre. In Bezug auf den Biotopverbund (hier: Generalwildwegeplan) sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans im Sinne eines Funktionsverlusts bei der vorliegenden Abgrenzung nicht zu erwarten. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
368	4263	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7613-a Friesenheim-Diersburg (Festgestein). Die geplante Abbau- und Sicherungsfläche sieht eine Waldinanspruchnahme von 5,8 ha vor. Die Erweiterungsfläche ist als Immissionsschutz-, Bodenschutz- und Erholungswald Stufe 2 kartiert. Im Nordwesten tangiert die Abbaufäche das Waldbiotop Nr.: 7613-2306-95. Vorbehaltlich der notwendigen Prüfung sind forstfachlich keine erheblichen Einwände gegeben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
368	4264	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7614-a Oberharmersbach (Festgestein). Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von ca. 2,5 ha vor. Die Erweiterungsfläche ist als Bodenschutzwald ausgewiesen. Forstfachlich sind keine erheblichen Einwände gegeben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
368	4818	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7614-b Gengenbach-Schwaibach (Festgestein) Die Planung sieht eine Waldinanspruchnahme von 2,6 ha vor. Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes. Besondere Waldschutzfunktionen sind nicht kartiert. Die Fläche bedarf einer vertiefenden Prüfung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
368	4819	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Bodenschutzbehörde]	7712-a Ettenheim Im Bereich der ausgewiesenen Abbaufäche stehen Böden an, die nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 60 bewertet worden sind. In der Sicherungsfläche sind die Böden nach Bodenschätzung mehrheitlich mit Boden- und Grünlandgrundzahlen > 70 bewertet worden. Die für die landwirtschaftliche Nutzung maßgebliche Bodenfunktion "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" ist somit auf diesen Flächen als hochwertig ausgeprägt einzustufen. Aufgrund der vorhandenen hochwertigen Böden ist aus Gründen des Bodenschutzes auf die Ausweisung des Standortes zu verzichten.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Die gesetzlich definierten Bodenfunktionen, die auch die in der Einwendung vorgebrachte umfasst, wurden bei der Abwägung auf der Basis der Umweltprüfung berücksichtigt; ein Reduzieren der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen auf lediglich die "Natürliche Bodenfruchtbarkeit" wie sie in der Einwendung vorgenommen wird,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>würde allerdings eine nicht begründbare Fehlgewichtung darstellen. Bezogen auf die Fläche, die in der Region für eine Kies- und Sandgewinnung im Verbereitungsbereich des Lockergesteins im Oberrheingraben in der Region theoretisch überhaupt ansatzweise zur Verfügung steht, sind mehr als 50 % als regional bedeutsam hinsichtlich der gesetzlichen Bodenfunktionen einzustufen, zusammen mit den landwirtschaftlichen Vorrangfluren I und II sogar fast 85 % der verfügbaren Fläche. Da folglich erhebliche Betroffenheiten des Schutzgutes Boden gemäß Umweltprüfung in der Mehrzahl der Suchräume in der Oberreinebene vorliegen, vermag der Belang des Bodenschutzes allein in der Gesamtabwägung nicht zu überwiegen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7212-a um gut geeignete Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, auf die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7712-a zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
368	4820	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Naturschutzbehörde]	<p>7712-a Ettenheim</p> <p>Die Abbau- und Sicherungsfläche des Baggersees liegen in keinem gesetzlich geschützten Bereich, dennoch verursachen sie irreversible Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden, der auch von terrestrischen Tierlebensgemeinschaften als Nahrungs- und als Rastplatz sowie saisonal als Lebensraum genutzt wird.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind jedoch erheblich negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7712-a werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die bisherige Einschätzung des Regionalverbands, die auch auch im Umweltbericht dargestellt wird, dass nicht mit der erheblichen Beeinträchtigung regionalbedeutsamer Elemente des Schutzgutes Landschaft oder Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Vorranggebiete zu rechnen ist, wenngleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.</p>
368	4821	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7714-a Steinach (Festgestein)</p> <p>Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und somit eine weitere Inanspruchnahme von insgesamt 13,4 ha Privatwald vor. Die Fläche ist in Teilen als Erholungswald Stufe 2, Bodenschutzwald und Immissionsschutzwald (Nordwesten) ausgewiesen. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7714-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen.</p>
368	4822	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	<p>7714-b Hausach (Festgestein)</p> <p>Die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs sieht eine Waldinanspruchnahme in Höhe von 7,5 ha vor. Die Fläche liegt im</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			FFH-Gebiet Nr. 7714-341 und ist in Teilen als Bodenschutzwald kartiert. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
368	4823	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg [Untere Forstbehörde]	7714-c Neuaufschluss Schuttertal (Festgestein) Die Planung sieht einen Neuaufschluss im Umfang von 18,4 ha Gemeindewaldfläche angrenzend an eine alte Abbaufäche zum Abbau vor. Die Waldfunktionenkartierung hat neben geringen Teilen an Bodenschutzwaldflächen keine weiteren Sonderfunktionen kartiert. Die überplante Abbaufäche liegt in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Im Westen liegt ein ausgewiesenes Waldbiotop Nr. 7713-3292-95 (alter Steinbruch). Es ist weiterer Prüfbedarf im Bereich des Wildtierkorridors gegeben.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7714-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop " Steinbruch N Hoher Geisberg" ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Modifizierung geschont.
369	646	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Zur Bestimmung des Flächenbedarfs wird Staufen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen eingestuft, als Orientierungswert soll ein Zuwachsfaktor von bis zu 0,45 % pro Jahr/Einwohner zugrunde gelegt werden. Zur Umrechnung dieses Zuwachsfaktors sind für Mittelzentren (Bad Krozingen/Staufen) 80 Einwohner/ha angegeben. Für die Funktion Gewerbe wird Staufen ebenfalls eine verstärkte Siedlungstätigkeit unterstellt, die Einstufung erfolgt in Kategorie C. Zur Bestimmung des Flächenbedarfs werden als Orientierungswert bis 10 ha in 15 Jahren genannt. Diese Eckwerte halten wir für angemessen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zum Wohn- und zum gewerblichen Bauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
369	2433	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>In der Raumnutzungskarte ist der Innenstadtbereich als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, der östliche Bereich (EDEKA) des Gewerbegebietes weist ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte aus. Mit Blick auf die weiterhin anhaltenden Hebungen im Innenstadtbereich und die derzeit noch nicht absehbaren Folgerungen hieraus sollten innenstadtnah weitere Flächen für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte z. B. auf dem Areal der Firma Schladerer ausgewiesen werden.</p> <p>(Ergänzung vom 24.01.2014:)</p> <p>In der historischen kleinteilig strukturierten Altstadt von Staufen wird man grundsätzlich keinen Standort für großflächigen Einzelhandel finden können. Insofern geht die raumordnerische Festlegung für ein entsprechendes Vorranggebiet an der Wirklichkeit der Stadtstruktur vorbei.</p> <p>Einzig das Schladerer Areal stellt eine Grundstücksgrößenordnung dar, bei der nach einer städtebaulichen und funktionalen Neuordnung des Gewerbeareals ein großflächiger Einzelhandel strukturell plausibel wäre. Und dies im unmittelbaren Anschluss an das Zentrum der alten Stadt.</p> <p>Tatsächlich zeichnen sich betriebliche und ökonomische Entwicklungen der Firma Schladerer ab, die es nahe legen, den südlichen Grundstücksbereich einer neuen städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Eine Nutzung für großflächigen Einzelhandel ist dabei eine vernünftige städtebauliche Option. Dies ist - wie gesagt - überhaupt die einzige Chance für ein solches Projekt in der engeren Innenstadt.</p> <p>Die Erschließungsmöglichkeiten von der Schladererstraße, die Umgebung des großen Parkplatzes am Neumagen und die auch heute schon vorhandene, von der historischen Stadtmitte abgewandte, großvolumige Baustruktur rechtfertigen eine solche großflächige Einzelhandelsentwicklung. Sie hätte im Übrigen einen positiven Einfluss auf die Frequentierung der Altstadt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die weiterhin anhaltenden Hebungen im Innenstadtbereich und die derzeit noch nicht absehbaren Folgerungen hieraus es notwendig machen, alternative Flächen in der Innenstadt für den Einzelhandel zu reservieren. Hierfür eignet sich ausschließlich das Schladerer Areal.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Staufen zur Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über eine Aufnahme des benannten Areals in den Vorrangbereich für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte kann erst entschieden werden, sobald und soweit sich die Planungen hinreichend verfestigt haben.</p> <p>Zur Realisierung von kleinflächigen Vorhaben, die der Nahversorgung zuzuordnen sind, ist eine Ausweitung des Vorranggebietes im Regionalplan sachlich nicht erforderlich und raumordnerisch nicht geboten, da sich die regionalplanerische Regelungskompetenz ausschließlich auf regionalbedeutsame Einzelhandelsvorhaben erstreckt. Als regionalbedeutsam ist anzusehen, was überörtliche, also gemeindeübergreifende Auswirkungen haben kann.</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung Staufens wird durch die Regelungen des Kapitels 2.4.4 des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Lebensmittelmärkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen.</p>
369	2434	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Mit Schreiben vom 30. Mai 2011 hat die Stadt Staufen Ihnen bereits mitgeteilt, dass auf der Gemarkung Staufen eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Richtung Westen bis an die Gemarkungsgrenze möglich sein sollte, ferner die Gewerbefläche, nordwestlich angrenzend an das Gewerbegebiet Gaisgraben, auf der Gemarkung Bad Krozingen entfallen soll. Der regionale Grünzug sollte somit bis an die Gemarkungsgrenze reichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend den im Schreiben vom 30.05.2011 sowie bei den informellen Gemeindeggesprächen 2012/2013 von der Stadt Staufen dargelegten Entwicklungsvorstellungen wurde im Offenlage-Entwurf die Grenze des Regionalen Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan westlich des bestehenden Gewerbegebiets Gaisgraben um ca.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>150 m zurückgenommen. Insofern wird den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Staufen auf ihrer Gemarkung durch den Offenlage-Entwurf bereits vollständig entsprochen.</p> <p>Demgegenüber besteht auch unter Berücksichtigung des in diesem Bereich Anfang 2014 planfestgestellten Trassenverlaufs der Ortsumfahrung Staufen im Zuge der L 123 keine planerische Begründung, den Regionalen Grünzug auf Gebiet der Stadt Bad Krozingen bis an die Gemarkungsgrenze zu Staufen zu vergrößern, um in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung direkt angrenzend an das Staufener Gewerbegebiet raumordnerisch auszuschließen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs auf Gebiet der Stadt Bad Krozingen ist nicht hinreichend begründet. Entgegen der Anregung der Stadt Staufen wird die Grenze des Regionalen Grünzugs sogar in diesem unmittelbar an der künftigen Zufahrt des Gewerbegebiets von der Umgehungsstraße gelegenen Bereich bis an den zwischenzeitlich planfestgestellten Verlauf der Ortsumfahrung Staufen in Zuge der L 123 (um insges. ca. 2 ha) zurückgenommen. Hierdurch sollen Spielräume für eine raumverträgliche und bezüglich Verkehrserschließung sinnvolle (ggf. interkommunale) Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes nach Nordwesten in einer Größenordnung von ca. 4 ha raumordnerisch eröffnet werden</p>
369	2435	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Für das Gewerbegebiet Grunern sollen nordöstlich wie südwestlich Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, die regionalen Grünzüge sollen daher nicht bis an die Bestandsbebauung reichen.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs in 100 bis 150 m Abstand von bestehenden Rand des ca. 4 ha großen Gewerbegebiets, so dass große Spielräume für eine künftige Entwicklung des Gewerbegebiets regionalplanerisch offen gehalten werden. Insgesamt verbleiben westlich der L 125 rund um das Gewerbegebiet Grunern nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" in einer Größenordnung von über 10 ha. Diese Grünzugsabgrenzung wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich festgelegt.</p>
369	2436	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Bereits am 25. Oktober 2012 teilten wir Ihnen im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Raumnutzungskarte mit, dass der Stadt Staufen zur Abrundung der Bebauung sowohl im Stadtgebiet, als auch in den Ortsteilen, Flächen zur Verfügung stehen müssen; dies ist insbesondere nur dann möglich, wenn Grünzüge nicht bis an die Bestandsbebauung herangeführt werden.</p> <p>Dies wurde in der uns vorliegenden Planung nur teilweise umgesetzt, ferner ist bei der Grünzugsabsetzung der gültige Landschaftsplan der Stadt Staufen (z. B. Siedlungsausdehnung nach Osten bzw. des westlichen Ortsrands in Grunern sowie am Südrand bzw. im Südosten von Wettelbrunn) zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen, aus denen keine konkreten Anregungen zum Offenlage-Entwurf resultieren, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten freiraumschützenden Festlegungen gemäß Offenlage-Entwurf lassen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums und Siedlungsbereichs Staufen während des Regionalplanungszeitraums, und zwar sowohl in der Kernstadt wie in den Ortsteilen.</p> <p>Die Aussagen des gutachterlichen Landschaftsplan der Stadt Staufen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				aus dem Jahr 1995 stützen im Grundsatz die geplanten freiraumschützenden Festlegungen, insbesondere was die regionalplanerische Sicherung des Freiraums zwischen der Kernstadt und Grunern sowie östlich der Kernstadt betrifft. Die Entscheidung, inwieweit innerhalb des regionalplanerischen Rahmens eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll (z.B. in den Ortsteilen Wettelbrunn und Grunern), obliegt der kommunalen Bauleitplanung.
369	2437	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Auch wenn aus Sicht des Regionalverbandes bzw. der Raumplanung eine bandartige Siedlungsentwicklung im Bereich Etzenbach verhindert werden soll, muss aus Sicht der Stadt Staufen eine Abrundung der wenigen freien Flächen im Bestand möglich sein, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Staufen vor kurzer Zeit die Abwasserentsorgung ertüchtigt hat, um die noch offenen Baulücken erschließen zu können. Der bisherige regionale Grünzug sollte daher erhalten bleiben und die genannten Bebauungen ermöglichen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich bei dem an der Gemarkungsgrenze zu Münstertal gelegenen Siedlungssplitter um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB. Angesichts dessen ist die Herausnahme dieses ca. 1,7 ha großen Bereichs aus der geplanten Grünzäsur geboten. Eine bauliche Verdichtung des Siedlungsbestandes in diesem Bereich, der gemäß geltenden Regionalplan praktisch vollständig in einem Regionalen Grünzug liegt, wird dadurch raumordnerisch ermöglicht. Wegen der besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit dieses Bereichs für den Biotopverbund (Wildwegekorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan) ist eine konsequente Sicherung der verbliebenden Freiräume im Talraum zwischen Staufen und Münstertal-Dietzelbach raumordnerisch anzustreben. Aus diesem Grund wird gleichzeitig mit der Herausnahme des Siedlungssplitters der westlich daran angrenzende und im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Freiraumbereich (ca. 4 ha) in die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur einbezogen. Im Landschaftsplan der Stadt Staufen (1995) wurde dieser Bereich hinsichtlich seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als "eine der sensibelsten Flächen des Gemeindegebiets" und für eine bauliche Nutzung ungeeignet bewertet. Der von der Stadt Staufen vorgebrachten Anregung wird somit inhaltlich Rechnung getragen. Es liegen aber keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die an Stelle des bestehenden Regionaler Grünzugs geplante Grünzäsur begründen könnte.
369	2438	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Ergänzend möchte die Stadt Staufen anmerken, dass wir das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Schlossberg) grundsätzlich begrüßen. Die landwirtschaftliche Nutzung darf dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden, d. h. eine Entwicklung der Betriebe muss möglich bleiben. Der Eintrag im Plan sollte auf den Nordhang begrenzt und nicht ausgeweitet werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 132 (Schlossberg Staufen) werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist nicht gegeben.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt die von der Stadt Staufen im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung zur Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit eine landwirtschaftlichen Betriebs. Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung des Vorranggebietes sprechen könnten, wurden im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht.</p>
369	2439	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Das Weingut Löffler, Wettelbrunn, hat bereits mehrfach den Wunsch zum Bau eines Gästehauses auf Teilen der Flurstücke 1251 und 1251/1 geäußert. Wir bitten den regionalen Grünzug in diesem Bereich so zu gestalten, dass dies möglich ist. Der gewünschte Neubau soll zum einen den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Weinwirtschaft gerecht werden, ferner die Existenz - auch der künftigen Generationen - sichern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen den Staufener Ortsteilen Grunern und Wettelbrunn symbolhaft festgelegte Grünzäsur durch einen Regionalen Grünzug zu ersetzen. Der geplante Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 700 m breiten Freiraums zwischen Wettelbrunn und Ballrechten sowie des noch ca. 900 m breiten Freiraums zwischen Wettelbrunn und Grunern. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Das im geplanten Regionalen Grünzug gelegene Weingut befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, ca. 150 m abgesetzt vom südöstlichen Ortsrand von Wettelbrunn. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben werden auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Dies gilt auch für die Schaffung von Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen als sog. "mitgezogene Nutzungen", soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und das Vorhaben überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, wäre sowohl mit der bestehenden Grünzäsur wie auch mit dem geplanten Regionalen Grünzug unvereinbar. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würde die Neuschaffung eines vom Siedlungsbestand abgerückten Siedlungsansatzes einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Die Absicht eine Bauleitplanung für das Vorhaben aufzustellen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>len, wurde allerdings von der Stadt Staufen nicht bekundet. Eine Ausgrenzung des bestehenden Weinguts sowie der nordwestlich angrenzenden Flächen, auf denen die Errichtung eines Gästehauses beabsichtigt ist, würde zu einer erheblichen Verringerung der Grünzugsbreite bis zum Ortsrand von Ballrechten auf ca. 500 m führen und würde eine raumordnisch problematische Siedlungsentwicklung ermöglichen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung zwischen der Schaffung agrotouristischer Angebote und den bestehenden oder geplanten freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans besteht nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.</p>
369	2440	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Abschließend möchten wir darum bitten, die aktuelle Lage des Bahnhofs Staufen Süd aufzunehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf den zwischenzeitlich verlagerten Haltepunkt Staufen Süd ist nachvollziehbar. Die Lage des nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Haltepunkts wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.</p>
369	2441	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Abschließend möchten wir darum bitten, den Grünzug über dem bestehenden Sportplatz am Schulzentrum zurückzunehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südlich der Kernstadt bestehenden Regionalen Grünzug in nahezu unveränderter Abgrenzung aufrecht zu erhalten. Wie auch bislang werden dabei nicht durch Hochbauten geprägte Bereiche des Sportplatzes am Schulzentrum in die Grünzugskulisse einbezogen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung des nur noch ca. 400 bis 600 m breiten Freiraumkorridors zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Grunern für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet (Leitbahn des Frisch- und Kaltlufttransports durch den sog. "Münstertäler" Talwind). Eine Konfliktstellung zur bestehenden Sportplatznutzung besteht nicht, da durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Eine vollständige Ausgrenzung des bestehenden Sportplatzes aus der Grünzugskulisse würde demgegenüber - sofern dies überhaupt von Seiten der Gemeinde verfolgt wird - eine intensivere bauliche Nutzung in diesem ca. 3 ha großen Teil der öffentlichen Grünfläche raumordnerisch ermöglichen. Dies wäre wegen der Betroffenheit eines Bereichs mit besonderer Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>deutung und Empfindlichkeit der Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht problematisch. Konkrete bauliche Entwicklungsabsichten wurden von der Stadt allerdings auch nicht vorgebracht. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
369	2442	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Das Gebiet um die Staufener Quellen, auf der Gemarkung Münstertal, welche der Wasserversorgung der Stadt Staufen dienen, sollte als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen geschützt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird deshalb die Anregung, das Gebiet um die Staufener Quellen als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen, nicht berücksichtigt.</p>
370	647	Privat 79268 Bötzingen	<p>Als betroffene Betriebe und Anwohner lehnen wir die Ausweisung der beiden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Gemarkung Bötzingen entschieden ab.</p> <p>Zu unserer Lage: Der Schambachhof besteht seit 1970; heute gliedert sich der Hof in einen Betrieb mit Obst- und Gemüsebau und in das Weingut Höfflin. In beiden Betrieben arbeiten neben den Unternehmerfamilien mehrere Mitarbeiter. Seit jeher ist der Verkauf der Produkte durch einen hohen Anteil an Direktvermarktung geprägt. Diese funktioniert gerade für einen Bioland-Betrieb wie den Schambachhof nur, wenn die Umgebung des Hofes intakt ist.</p> <p>Begründung zur Ablehnung des Gebiets 7912-b: 1. Die momentane Abbaugrenze geht zurück auf einen Petitionsbeschluss nach langem Streit in den 1980er Jahren. Er war in den vergangenen Jahren immer rechtsverbindlich und ist damit unverhandelbar. Es ist sehr befremdend, dass die Betreiberfirma des Steinbruchs einen erneuten Versuch der Erweiterung macht. 2. Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte sind mit dem Abbau und</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung das Abbaugebiet 7912-b auf die "Petitionsgrenze" zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbaugebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen wären auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung dieses Abbaugebiets wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Verarbeitung des Gesteins Emissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch und Erschütterung verbunden. Diese haben stark zugenommen. Die Auswirkungen auf unsere Betriebe sind erheblich. Dabei wird die 300 m-Linie, die im Umweltbericht zum Regionalplan gefordert wird, zu unserem Anwesen bereits jetzt unterschritten. Bei einer Erweiterung und damit verbundenem weiteren Abtrag der Bergkuppe würden sich der Abstand zu unserem Anwesen weiter verringern und die Emissionen deutlich verstärken.</p> <p>Wir fordern den Regionalverband Südlicher Oberrhein eindringlich auf, (...) das Gebiet 7912-b (...) (nicht) in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet für den Abbau oder für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. [Zu Gebiet 7912-a siehe Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 4176.]</p>	
370	4176	Privat 79268 Bötzingen	<p>Als betroffene Betriebe und Anwohner lehnen wir die Ausweisung der beiden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der Gemarkung Bötzingen entschieden ab.</p> <p>Zu unserer Lage: Der Schambachhof besteht seit 1970; heute gliedert sich der Hof in einen Betrieb mit Obst- und Gemüsebau und in das Weingut Höfflin. In beiden Betrieben arbeiten neben den Unternehmerfamilien mehrere Mitarbeiter. Seit jeher ist der Verkauf der Produkte durch einen hohen Anteil an Direktvermarktung geprägt. Diese funktioniert gerade für einen Bioland-Betrieb wie den Schambachhof nur, wenn die Umgebung des Hofes intakt ist.</p> <p>Begründung zur Ablehnung des Gebiets 7912-a: 1. Auf dem Schambachhof besteht von Anfang an eine eigene Trinkwasserversorgung. Hierfür liegt mit Antrag vom 1.8.2011 und Bescheid vom 2.9.2013 eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Laut Erläuterungsbericht des beauftragten Ingenieurbüros beinhaltet das Trinkwasser-einzugsgebiet auch das geplante Abbauggebiet 7912-a. Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unserer Trinkwasserversorgung sind hier zu befürchten. 2. Die unter Punkt 2 (Ablehnung des Gebiets 7912-b [siehe hierzu Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 647]) erwähnten Emissionen werden massiv erhöht, sollte auch das Gebiet 7912-a abgebaut werden. Der Schambachhof würde praktisch im Mittelpunkt von zwei Steinbrüchen liegen. 3. Wie bereits erwähnt, vermarkten wir einen hohen Anteil unserer Produkte seit Jahrzehnten direkt an Endkunden. Die Änderung der uns umgebenden Kulisse ist in höchstem Maß geschäftsschädigend. 4. Als Eigentümer und Bewirtschafter mehrerer Grundstücke im Gebiet 7912-a sind wir in keiner Weise an der Änderung der Zweckbestimmung dieser Grundstücke interessiert; ein Verkauf der für den "neuen"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter gemäß UVPG wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das nachfolgende Genehmigungsverfahren umfasst unter anderem Fragen der Trinkwasserversorgung, Emissionen, Natura2000-Gebiete und des besonderen Artenschutzes.</p> <p>Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde ist nicht erkennbar, dass die bestehende Trinkwasserversorgung einem Abbau unüberwindlich entgegensteht.</p> <p>Da die Genehmigung aufgrund des hohen Zeolithanteils, dem Bergrecht ("Trass") unterliegt, sei zur eingewandten möglicherweise dauerhaft fehlenden Grundstückverfügbarkeit auf §77ff BergG (Grundabtretung) verwiesen.</p> <p>Die eingewandten privatwirtschaftlichen Belange des Hofbetriebs werden zur Kenntnis genommen. Die in der Einwendung angezweifelte und vom Abbaubetrieb vorgebrachte betriebliche Erforderlichkeit eines zeitnahen Abbaus im Gewinn Endhalten wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg bestätigt.</p> <p>Die in PS-Entwurf 1.2.5 und 3.5.1 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung widersprechen einer Festlegung des Abbaugebiets nicht. Die sich in der vorliegenden Stellungnahme insgesamt ausdrückende Besorgnis hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen und Nachteile durch einen möglichen Rohstoffabbau in den Vorranggebieten 7912-a</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Steinbruch unerlässlichen Grundstücke kommt nicht in Betracht. Unsere Bedenken gehen aber über unsere privaten Belange weit hinaus. Bötzingen zählt zu den Kommunen mit der größten Anzahl an Arbeitsplätzen hier in der Region und verfügt über große Industrie- und Gewerbegebiete. Mit dem Abbaugbiet 7912-a ist eine weitere Industrialisierung der freien Landschaft geplant, die dem Konzept Naturgarten Kaiserstuhl und Natura 2000 völlig widersprechen. Die Eingriffsvoraussetzungen für die Zerstörung des ausgewiesenen FFH-Gebietes liegen nicht vor. Die Ausstrahlung auf die Umgebung ist vorprogrammiert. In unmittelbarer Nähe befinden sich zahlreiche Wanderwege, darunter ein Naturerlebnispfad, die von vielen Familien mit Kindern genutzt werden. Zahlreiche geschützte Vogelarten wie Wiedehopf, Wendehals, Bienenfresser und Steinkauz finden nachweislich in der vielseitigen intakten Landschaft ihre Brutplätze. Das Tal ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und Aushängeschild der Bötzinger Wein- und Landwirtschaft. All die Bemühungen, diesen wertvollen Lebensraum zu schützen und für Bürger und Touristen erlebbar zu machen, würden durch einen Rohstoffabbau in Gebiet 7912-a zunichte gemacht werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt, der für Generationen irreparabel ist. Das Projekt widerspricht aus unserer Sicht auf folgenden formulierten Zielen der Regionalplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Region als lebenswerten Landschafts-, Natur- und Kulturraum erhalten (1.2.5). 2. Ausschöpfung vorhandener Reserven in bestehenden Konzessionen (3.5.1). <p>Die bestehende Konzession zum Rohstoffabbau in Bötzingen wurde Ende 2012 für 26 + 3 Jahre verlängert. Es besteht daher keine Notwendigkeit, das Gebiet 7912-a bei der jetzigen Fortschreibung aufzunehmen. Das rohstoffabbauende Unternehmen argumentiert mit einer möglichen Erweiterung der Produktpalette mit dem Gebiet 7912-a. Eine Zerstörung der Landschaft ist für die Gewinnmaximierung eines einzelnen - in der Existenz bei weitem nicht gefährdeten - Betriebes nicht akzeptabel. Auch der Hinweis auf die Schaffung oder den möglichen Abbau von Arbeitsplätzen greift angesichts der wirtschaftlichen Lage in Bötzingen nicht. Darauf bedarf es keines näheren Eingehens. Die momentane Planung sieht für den Abtransport des Gesteins eine Tunnellösung vor. Wir bezweifeln stark, dass dies ohne Eingriffe in den Naturhaushalt zu bewerkstelligen ist. Sollte die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abtransport oberirdisch erfolgt, haben wir hier zusätzliche massive Einwirkungen auf unseren Betrieb zu erwarten.</p> <p>Der Gemeinderat Bötzingens hat in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass er einen Abbau im Gebiet 7912-a nicht will. Gegen den zurückliegenden Probeabbau haben sowohl die Gemeinde wie auch wir als betroffene Unternehmen geklagt.</p>	<p>und 7912-b wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beim Standort handelt es sich um den einzigen aktiven Standort in der Region für den Rohstoff Phonolith. Das Vorkommen weist einen sehr hohen Zeolithgehalt auf und besitzt damit auch im landesweiten Vergleich eine herausragende Gesteinsqualität. Dieser Rohstoff findet in der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung hochwertige Verwendung u. a. in der Chemieindustrie, Medizinprodukten, Glasindustrie und anderen Bereichen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen daher, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standorten 7912-a zu verzichten, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das Abbaugbiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Des weiteren weisen wir darauf hin, dass wir als unmittelbar betroffene Unternehmen in vergangener Zeit in keiner Weise am Verfahren beteiligt wurden.</p> <p>Wir fordern den Regionalverband Südlicher Oberrhein eindringlich auf, (...) das Gebiet 7912-a (...) (nicht) in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet für den Abbau oder für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe auszuweisen. [Zu Gebiet 7912-b siehe Äußerung und Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle unter ID 647.]</p>	
371	648	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Die Stadt hat zunächst positiv zur Kenntnis genommen, dass ihre acht Kernforderungen, die sie mit Schreiben vom 19. April 2013 zur Änderung des Vorentwurfs für die Regionalplanfortschreibung erhoben hat, im jetzt vorgelegten Entwurf weitgehend berücksichtigt worden sind. Soweit die Forderungen bisher nicht berücksichtigt sind, werden sie im Rahmen dieser Stellungnahme, die sich entsprechend dem von RVSO im Bezugsschreiben geäußerten Wunsch an den Plansätzen des Regionalplanentwurfs orientiert, nur noch teilweise aufrechterhalten. Ergänzend wird jetzt eine Neuabgrenzung des 2010 neu festgelegten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen gefordert und hierzu ein konkreter Vorschlag gemacht.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassung: Die Stadt Bad Krozingen begrüßt den Entwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein grundsätzlich als einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in unserer Region. In der Raumnutzungskarte werden auf dem Gebiet der Stadt jedoch drei Änderungen bei den regionalen Grünzügen bzw. der neuen Grünzäsur, eine Änderung bei der Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und die Aufnahme eines regionalbedeutsamen Verkehrsprojekts gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2786 - 2798) wird verwiesen.</p>
371	2786	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte die folgenden Forderungen in vollem Umfang berücksichtigt:</p> <p>1. Nr. 5: (Wohnbau-) Flächen Nrn. 5.1. und Z.4 (Tunsel) Entsprechend der Forderung der Stadt wird eine ca. 6,9 ha große Fläche, die für eine künftige Wohnungsbauentwicklung am wieder einzu-richtenden S-Bahn- Haltepunkt im Ortsteil Tunsel freigehalten werden soll, nicht in den regionalen Grünzug einbezogen (Nr. 5.1) bzw. aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen (Z. 4).</p> <p>2. Nr. 6: (Wohnbau-) Fläche Nr. 6 (Tunsel) Auch diese ca. 9,5 ha große Fläche, die als langfristige Perspektive für den Wohnungsbau im Norden des Ortsteils Tunsel vorgesehen ist, wird nicht in den regionalen Grünzug einbezogen.</p> <p>3. Nr. 8: (Gewerbe-) Flächen Nrn. 8.1 und Z.5 (Tunsel)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Regionalen Grünzügen in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der in Übereinstimmung mit dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau und der Gemeinde Hartheim erhobenen Forderung der Stadt, die geplante Norderweiterung des Gewerbeparks, die teilweise auf Tunseler Gemarkung erfolgen soll, nicht durch entgegenstehende Festlegungen im Regionalplan zu verhindern, wird in vollem Umfang Rechnung getragen. Der hier bisher auch auf Tunseler Gemarkung teilweise vorhandene regionale Grünzug wird im Bereich des Erweiterungsgebiets zurückgenommen und es wird auf die ursprünglich bis an die Neubau- strecke der Bahn geplante Erweiterung des Grünzugs verzichtet. Außerdem ist in diesem Bereich das geplante neue Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen entsprechend dem zwischen RVSO und Zweckverband vereinbarten Kompromiss soweit verkleinert, dass es mit der Planung für die Erweiterung des Gewerbeparks kompatibel ist.</p> <p>4. (Gewerbe-) Fläche Nr. Z 7 (Biengen) Ferner ist die Fläche Nr. Z 7 am Nordwestrand der Ortschaft Biengen aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen worden. Es handelt sich um die Fläche der Spedition Schenker, die hier vor zehn Jahren angesiedelt wurde. Damit wird der Forderung nach einer Anpassung des regionalen Grünzugs an die tatsächlichen Verhältnisse, die beim Abstimmungsgespräch am 8. Februar 2013 vorgetragenen worden ist, entsprochen.</p>	
371	2787	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin (...) die Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermenallee] im Umfang von ca. 3,3 ha aus dem regionalen Grünzug. Ursprünglich war von der Verbandsgeschäftsstelle im Regionalplanentwurf vorgesehen, diese Forderung von Bad Krozingen überhaupt nicht zu berücksichtigen. In der Verbandsversammlung ist dann auf Antrag von zwei Fraktionen die Herausnahme einer ca. 0,7 ha großen Teilfläche aus dem bestehenden regionalen Grünzug beschlossen worden. Diese Veränderung betrifft den nördlichen Teil der südlichen Hälfte der Fläche Z.1.1, die für eine spätere Verlagerung des Parkplatzes der Vita Classica und der ebenfalls auf der anderen Straßenseite liegenden Rheintalklinik aus dem bestehenden regionalen Grünzug herausgenommen werden soll. Aus der am 6. September 2013 versandten Fassung der Raumnutzungskarte ist allerdings nicht klar erkennbar, ob dieser Beschluss der Verbandsversammlung tatsächlich zeichnerisch umgesetzt worden ist. Dieser Punkt bedarf daher noch der Aufklärung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegte ca. 1 ha große Bereich wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 im Planentwurf für die erste Offenlage aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Aufgrund der geringen Flächendimension des Rücknahmebereichs und der vorgegebenen Signaturdarstellung für Regionale Grünzüge (offene Schraffur ohne randliche Grenzlinie) ist dies in der gedruckten Fassung der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 allerdings nicht zweifelsfrei erkennbar. Die Anregung der Stadt Bad Krozingen auf weitergehende Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha wird berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Anregungen der Stadt Bad Krozingen zum südlich angrenzenden Bereich (ID 2788) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
371	2788	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt)</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin (...) die Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermenallee] im Umfang von ca. 3,3 ha aus dem regionalen Grünzug.</p> <p>Gegenüber dem nördlichen Teil ist der südliche Teil dieser Teilfläche von Z.1.1 nicht aus dem regionalen Grünzug herausgenommen worden, obwohl hier auf der Grundlage einer vom Regierungspräsidium am 17. August 2009 für eine ca. 1,8 ha große Fläche zugelassenen Zielabweichung inzwischen ein Sondergebiet für Stellplätze entwickelt worden ist, das insbesondere von Wohnmobilen und den Besuchern der Vita Classica genutzt wird. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat hierzu am 8. Mai 2009 das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Krozingen und Schlatter Berg" entsprechend geändert und als Kompensation das LSG an anderer Stelle um 4,5 ha vergrößert.</p> <p>Zusammenfassung: Herausnahme der südlichen Teilfläche Z 1.1 (ca. 3,3 ha) (...) aus dem regionalen Grünzug auf der Südseite der Thermenallee.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen umfassen die Fortentwicklung des Übernachtungsangebots im Wohnmobilmobilbereich und die Erweiterung des östlich der Thermenallee gelegenen Kurbads durch Verlagerung von PKW-Stellplätzen auf die Westseite der Straße. Die Entwicklung von Hochbauten ist hier nicht vorgesehen. Auch eine Siedlungsentwicklung im Bereich des nördlich benachbarten Rinntals in den geplanten Regionalen Grünzug hinein (siehe (ID 2789)) wird seitens der Gemeinde nach eigenem Bekunden zwischenzeitlich nicht mehr verfolgt.</p> <p>Angesichts der geringen Spielräume für die räumliche Entwicklung des östlich Thermenallee gelegenen Kur- und Bäderbereichs wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation am Fuß des Krozinger Bergs sowie der Bedeutung des Freiraumbereichs für die Trinkwassergewinnung im Bereich der Schlatter Quelle - die Anregung der Stadt Bad Krozingen auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha berücksichtigt. Eingeschlossen ist eine ca. 1 ha große Fläche, auf der nach einer 2009 ergangenen Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg ein Sondergebiet für Wohnmobilstellplätze entwickelt wurde.</p>
371	2789	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt)</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen fordert jetzt weiterhin die Nichteinbeziehung bzw. Herausnahme der nördlichen Teilfläche Z 1.1 [westlich Kurbad / Thermenallee] mit einem Umfang von insgesamt ca. 5,5 ha (...) aus dem regionalen Grünzug.</p> <p>Die nördliche Teilfläche von Z 1.1, die bisher im Regionalplan nur teilweise als regionaler Grünzug festgelegt war, soll jetzt nach dem Entwurf der Raumnutzungskarte vollständig in den regionalen Grünzug einbezogen werden. Die Einbeziehung dieser Fläche in den künftigen regionalen Grünzug war vom Regionalverband in dem unter Nr. 5.2 genannten Zielabweichungsverfahren als Kompensation für die dort vorgenommene Verkleinerung des regionalen Grünzugs verlangt worden. In der Verbandsversammlung des RVSO am 18. Juli 2013 hat der Verbandsdirektor allerdings jetzt die Auffassung vertreten, dass eine Zielabweichung, die zur Verkleinerung eines regionalen Grünzugs führt, nicht mehr automatisch an anderer Stelle durch eine Erweiterung des Grünzugs ausgeglichen werden muss.</p> <p>Die Stadt begründet den geforderten Verzicht auf eine Erweiterung des regionalen Grünzugs sowie dessen zusätzliche Reduzierung an dieser Stelle mit der künftigen Unterbringung kurbezogener Infrastruktur. In diesem Zusammenhang wird auch erwogen, mittelfristig das sanie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf westlich des Kurgebiets von Bad Krozingen vorgesehene Aufrechterhaltung bzw. Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene im Bereich südlich des Neumagens. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll die östliche Grenze des Regionalen Grünzugs durchgehend durch die Thermenallee gebildet werden, wodurch der Grünzug im Bereich Rinntal gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 5 ha vergrößert wird. Hierdurch wird ein schlüssiger Siedlungsabschluss zum Bereich des Schlatter und Krozinger Bergs erreicht, der sich als Höhenrücken rd. 40 m über die Umgebung erhebt und aufgrund von Geländere relief sowie landschaftlicher Struktur ausstattung eine besondere Bedeutung für die Naherholung besitzt. Gleichzeitig wird damit die Grünzugsgrenze in Deckung mit der Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Krozingen und Schlatter Berg" bzw. der Zone II des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets "Bad</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rungsbedürftige Bad Aquarado, das bisher am Südrand des Kernortes liegt, hierher zu verlegen, um auf dessen bisheriger Fläche dem absehbaren Erweiterungsbedarf des benachbarten Schulzentrums, welches um einen hellberuflichen Zweig ergänzt werden soll, und des benachbarten Herzzentrums mit seinem hohen Flächenbedarf aus der Verlagerung universitärer Einrichtungen aus Freiburg Rechnung tragen zu können. Der hierfür offenzuhaltende Standort bietet als einziger die Möglichkeit, das Gesundheitsbad mit dem Freizeitbad eng zu verknüpfen und so eine kompakte Badelandschaft zu entwickeln. Beide Bäder werden seit Jahren von der Kur- und Bäderverwaltung betrieben. Mit der Standortzusammenfassung wird der strukturelle Zusammenhang auch räumlich vollzogen. Gleichzeitig können die saisonalen Unterschiede der Besucherfrequenz für die teilweise Doppelnutzung der zuzuordnenden Besucherstellplätze genutzt werden. Diese für den Kurort als Ganzes wichtige Entwicklung erfordert die Freihaltung der an die Südseite der Thermenallee angrenzenden Fläche vom regionalen Grünzug im bereits bisher beantragten Umfang. Mit der gewählten Ausformung ist gleichzeitig der Erhalt einer ausreichenden Vorzone am Hangfuß sichergestellt.</p> <p>Zusammenfassung: Nichteinbeziehung bzw. Herausnahme der nördlichen Teilfläche Z 1.1 (ca. 5,5 ha) (...) aus dem regionalen Grünzug. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Krozingen / Schlatter Quelle" gebracht. Auf diese Weise tragen die im geltenden Regionalplan bzw. im Offenlage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen auch zur Sicherung der Bedeutung und Attraktivität des Kurortes Bad Krozingen bei.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs westlich der Thermenallee um ca. 5,5 ha zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und durch das Überspringen der den geschlossenen Siedlungsrand bildenden Thermenallee erheblich in den landschaftlich schutzwürdigen und empfindlichen Bereich des Schlatter Berges eingreifen. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung im Bereich der fachtechnisch abgegrenzten Zone II eines Wasserschutzgebietes sowie eines Landschaftsschutzgebiets überhaupt genehmigungsfähig wäre (siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2713)). Auf Nachfrage hat das Landratsamt seine Äußerung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dahingehend konkretisiert, dass eine bauliche Inanspruchnahme der fachtechnisch abgegrenzten Zone II des Wasserschutzgebietes aus fachlicher Sicht unvereinbar mit den Schutz der zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Schlatt genutzten Schlatter Quelle sei. Auch eine Rücknahme des vergleichsweise kleinen Landschaftsschutzgebiets "Schlatter Bergs" zugunsten einer baulichen Entwicklung könne wegen der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Naherholung von Bad Krozingen nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus würde die Rücknahme der Grünzugsgrenze zugunsten einer Siedlungsentwicklung im Widerspruch stehen zu den von der Stadt Bad Krozingen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes / Parkplatzes im südlichen Bereich der Thermenallee 2009 abgegebenen Zusicherung, der darauf bezugnehmenden Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums sowie der diesbezüglichen Beschlusslage in den Verbandsgremien. Der Planungsausschuss hatte am 23.07.2009 dem Zielabwei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>chungsantrag der Stadt Bad Krozingen zugestimmt unter der Maßgabe, dass (...) "seitens der Stadt Bad Krozingen verbindlich zugesichert wird, im Rahmen der generellen Fortschreibung des Regionalplans 1995 keine Einwendungen gegen die Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich der Thermenallee geltend zu machen." Diese Zusicherung hat die Stadt Bad Krozingen nach Beschluss im Gemeinderat mit Schreiben vom 29.06.2009 abgegeben. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Entscheidung über die Zulassung der Zielabweichung vom 17.08.2009 ausdrücklich auf diese Zusicherung der Stadt Bad Krozingen abgestellt. Die Frage der Handhabung einer raumordnerischen Kompensation bei künftigen Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren schränkt das sachliche Erfordernis und die inhaltliche Gültigkeit der von der Stadt im Zuge eines abgeschlossenen Verfahrens verbindlich übernommenen Selbstverpflichtung in keiner Weise ein. Im Übrigen hat sich die fachliche Begründetheit dieser Grünzugsvergrößerung auch durch die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zwischenzeitlich bestätigt (s.o.).</p> <p>Unabhängig davon ist festzustellen, dass die von der Stadt vorgebrachten Vorstellungen zur Entwicklung der Kurzone von Bad Krozingen wenig konkret sind. Seitens der Kur- und Bäder GmbH, die im Verfahren eine eigene Stellungnahme abgegeben hat, wurden diese Entwicklungsvorstellungen nicht vorgetragen und in diesem Bereich auch keine Rücknahme des Regionalen Grünzugs angeregt. Ein schlüssiges Entwicklungskonzept, das eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes und Landschaftsschutzes sowie alternative raumverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. in den unmittelbar südöstlich angrenzenden Bereichen jenseits der Rheintalbahn einschließt, besteht bislang nicht.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
371	2790	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>(Gemischte Bau-) Flächen Nrn. Z.1.1, Z.1.2, Z.1.3 (Kernort Bad Krozingen / östlich Schlatt)</p> <p>Der von der Stadt ferner erhobenen Forderung, auch die Teilflächen Z 1.2 und Z 1.3 aus dem regionalen Grünzug herauszunehmen, ist [im Offenlageentwurf] ebenfalls nicht entsprochen worden. Zur Begründung der beantragten Herausnahme hatte die Stadt angeführt, dass sie in diesen kleinen, östlich und westlich des Schlatter Kreisels gelegenen Flächen mittelfristig kleinere Infrastruktureinrichtungen als städtebauliche Verbindung zwischen dem Kurgebiet des Kernorts und dem Ortsteil Schlatt schaffen wollte.</p> <p>Auf die [Aufrechterhaltung der Forderung nach] Herausnahme der Teilflächen Z 1.2 und Z 1.3 aus dem regionalen Grünzug wird verzichtet, da es für diesen Bereich im Gegensatz zu den beiden [o. g.] Teil-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Regionalen Grünzügen in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			flächen Z 1.1 noch keine konkreten Planungsabsichten gibt.	
371	2791	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>(Gewerbe-) Fläche Nr. Z.3 (Hausen) Der Forderung der Stadt nach der Herausnahme einer ca. 1,3 ha großen Fläche aus dem bestehenden regionalen Grünzug am südwestlichen Rand des Ortsteils Hausen zwischen der Möhlin und der B 3 ist nicht entsprochen worden. Damit sollten zwei Alternativstandorte für einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt zur Nahversorgung in Hausen freigehalten werden.</p> <p>Inzwischen hat sich die Planung für die Ansiedlung des Lebensmittelgeschäfts mit 799 m² Verkaufsfläche auch räumlich soweit konkretisiert, dass die für diese Ansiedlung aus dem regionalen Grünzug herauszunehmende Fläche auf eine ca. 0,8 ha große Teilfläche östlich der K 4912 (Tunibergstraße) im Zwickel zwischen A 5, B 31 und der Möhlin beschränkt werden kann. Diese landwirtschaftlich als Maisacker genutzte Fläche am unmittelbaren Ortsrand von Hausen, die von zwei sehr verkehrsreichen Straßen umgeben ist, hat unter dem Aspekt des Schutzes der regionalen Freiraumstruktur nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Stadt hält daher an dem Antrag auf die Herausnahme der - jetzt auf 0,8 ha reduzierten - Fläche aus dem regionalen Grünzug fest. Die nachfolgende Bewertung der Leistungsfähigkeit / Flächenfunktion des Regionalen Grünzugs erfolgt entsprechend dem Landschaftsrahmenplan Entwurf (2013). Hierfür wurden die Themenkarten des Landschaftsrahmenplans ausgewertet.</p> <p>Aus der unten stehenden tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere bis geringe Wertigkeit als Regionaler Grünzug. Die Breite des Grünzugs reduziert sich an dieser Stelle um ca. 150 m von ca. 1,8 km auf ca. 1,65 km. Sie würde durch eine Bebauung mit dem Lebensmittelmarkt nur geringfügig eingeengt, ist aber immer noch ausreichend breit, um ihre Funktion zu erfüllen.</p> <p>Hauptkriterium des Regionalplanentwurfs für die Festlegungen von Regionalen Grünzügen: Teilgebiet m. Rücknahme des Regionalen Grünzugs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume: 0 (mittel) - Bedeutung für das Schutzgut Boden: 0 (mittel) - Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft: 0 (mittel) - Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds für Wald- und Offenlandlebensräume gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption: nein - Waldkorridore (regionaler Biotopverbundkonzeption) sowie Wildtierkorridore (Generalwildwegeplan BW) soweit nicht Grünzäsuren: nein - Wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (soweit nicht als Grünzäsuren festgelegt): nein: Straßen (A 5, B 31), 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Lagegunst für die Einrichtung eines verkehrsreduzierenden Umsteigeparkplatzes werden unter Zurückstellung der Belange der Freiraumsicherung die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Bad Krozingen durch Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der BAB-Anschlussstelle um ca. 4 ha berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gewerbe angrenzend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Denkmalschutzes bes. erhaltenswerte landschafts-/ortsbildprägende Siedlungsränder (soweit nicht Grünzäsur): nein - Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Wasserwiesen und Terrassenweinberge: nein - Siedlungstrennende Freiräume in Bereichen, die Tendenzen des Zusammenwachsens von Siedlungsbereichen aufweisen: nein <p>Zusammenfassung: Herausnahme einer auf 0,8 ha reduzierten Fläche aus dem regionalen Grünzug am südlichen Ortseingang von Hausen zur Errichtung eines kleinflächigen Lebensmittelmarkts zur Nahversorgung.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt. Mit Schreiben vom 20.02.2014 hat die Stadt Bad Krozingen ergänzend eine gutachterliche Stellungnahme der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) zur Begründung der Rücknahme des Grünzugs im betreffenden Bereich unter versorgungsstrukturellen Aspekten vorgelegt.]</p> <p>[Zwischenzeitlich hat die Stadt Bad Krozingen im März 2016 bekundet, dass sie im Bereich der BAB Anschlussstelle zwischen B 31 und Ortsrand von Hausen auf einer ca. 4 ha großen Fläche die Entwicklung eines Park-and-Ride-Parkplatzes beabsichtigt. Aufgrund der Lage in einem Überschwemmungsgebiet (HQ50) werde die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.]</p>	
371	2792	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bei der Abgrenzung der Grünzäsuren sind in der Raumnutzungskarte die folgenden Forderungen der Stadt weitgehend berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Wohn- und gemischte Bau-) Fläche Nr. 2.3 (Kernort Bad Krozingen) Der Forderung, einen ca. 14,7 ha großen Entwicklungsbereich für Wohnen und gemischte Nutzung am Nordrand der Kernstadt [nördlich der L 120], der langfristig das südlich an grenzende Wohngebiet Kurgarten ergänzen könnte, nicht in die neue Grünzäsur einzubeziehen, wurde weitgehend entsprochen. Nur noch ein Teil am nördlichen Rand, der etwa 20-25 % der Gesamtfläche umfasst, wird in die neu geschaffene Grünzäsur zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Biengen einbezogen. - (Wohnbau-) Fläche Nr. 2.4 (Biengen) <p>Auch die von der Stadt verlangte Reduzierung der geplanten neuen Grünzäsur an der Südseite des Ortsteils Biengen ist im Wesentlichen berücksichtigt. Damit soll eine ca. 11 ha große Fläche als einzige Entwicklungsmöglichkeit für Wohnungsbau in diesem Ortsteil freigehalten werden. Nur noch eine Teilfläche von ca. 20 % am Südrand wird in die neue Grünzäsur einbezogen.</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen erklärt sich jetzt mit der Abgrenzung der neu-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			en Grünzäsur im Bereich der vorstehend (...) aufgeführten Flächen einverstanden.	
371	2793	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Die Stadt ist dagegen mit der Abgrenzung der neuen Grünzäsur in dem folgenden Gebiet nicht einverstanden:</p> <p>- (Gewerbe-) Fläche Nr. 2.2 (Kernort Bad Krozingen)</p> <p>Der Forderung, eine ca. 12 ha große Fläche am nordöstlichen Rand des Kernorts, die für den zweiten Abschnitt des Bebauungsplans "Gewerbegebiet am Krozinger Weg" vorgesehen ist, nicht in die neu geplante Grünzäsur einzubeziehen, wird im Entwurf der Raumnutzungskarte zwar weitgehend entsprochen. Allerdings wird eine ca. 2,1 ha große Teilfläche am nordöstlichen Stadtrand in Richtung Offnadingen in die hier in gerader Linie abgegrenzte neue Grünzäsur einbezogen. Die an dieser Stelle mit einer Ausbuchtung verlaufende Gemarkungsgrenze zwischen Bad Krozingen und dem Ehrenkirchener Ortsteil Offnadingen wird bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt. Bei dieser Abgrenzung der Grünzäsur lässt sich das bestehende Gesamtkonzept für dieses Gewerbegebiet, für dessen ersten Abschnitt die Offenlage des Bebauungsplanes ansteht, nicht mehr sinnvoll umsetzen. Daher fordert die Stadt die Rücknahme der Grünzäsur an dieser Stelle bis an die Gemarkungsgrenze. Als Ersatz für diese Reduzierung der Grünzäsur wird die Einbeziehung der östlich angrenzenden, ca. 4,3 ha großen Fläche Nr. 2.1, die zwischen L 120, B 3 und Bahnstrecke liegt, in den Ausformungsbereich der neuen Grünzäsur vorgeschlagen, da diese Fläche aus erschließungstechnischen Gründen kaum als Gewerbegebiet geeignet ist.</p> <p>Zusammenfassung: Rücknahme der Grünzäsur im Bereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets "Am Krozinger Weg" (Fläche Nr. 2.2) bis an die Gemarkungsgrenze. Als Ersatz für diese Reduzierung der Grünzäsur um ca. 2,1 ha wird die Einbeziehung der östlich angrenzenden, ca. 4,3 ha großen Fläche Nr. 2.1 vorgeschlagen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehene gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 63 zwischen Biengen, Bad Krozingen und Offnadingen dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung großräumiger bandartiger Siedlungsstrukturen längs der B 3. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Bad Krozingen und Biengen beträgt derzeit noch ca. 750 m. Unter Berücksichtigung nachvollziehbarer Entwicklungsvorstellungen der Stadt Bad Krozingen für das Gewerbegebiet an der L 120 wurde die Breite der geplanten Grünzäsur im Offenlage-Entwurf auf ca. 500 m begrenzt. Mit der Festlegung der Grünzäsur soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene im Bereich zwischen Möhlin und Neumagen hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur in einer Breite von knapp 100 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde dazu führen, dass sich die Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 400 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern würde. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Auch die von der Stadt Bad Krozingen angebotene "ersatzweise" Vergrößerung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn kann diese negativen Wirkungen nicht mindern, da dies zu keiner Vergrößerung der funktionalen Freiraumbreite und zu keiner Entschärfung der kritischen Engpasssituation zwischen Bad Krozingen und Offnadingen führen würde. Dessen ungeachtet wäre die von der Stadt Bad Krozingen vorgeschlagene Orientierung der Grünzäsurabgrenzung an der vor- und zurückspringenden politischen Gemarkungsgrenze sachlich nicht zu begründen und widerspräche dem gemarkungsübergreifenden Charakter dieser freiraumschützenden Festlegung.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Bad Krozingen (gemäß Offenlagenentwurf Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B) verfügt mit den im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven sowie mit weiteren regionalplanerisch "weißen" Flächen über ausreichend Spielräume für eine raumverträgliche Gewerbeentwicklung im Planungszeitraum von 15 Jahren. Dies betrifft neben den Ortsteilen v.a. auch den Bereich des Gewerbeparks Breisgau, wo im Offenlage-Entwurf des Regionalplans auf Gebiet der Gemeinde Bad Krozingen mittelfristige gewerbliche Entwicklungsvorstellungen in einer Größe von über 11 ha berücksichtigt wurden. Zusätzlich sind die Möglichkeiten einer interkommunalen Gewerbeentwicklung in den übrigen Teilen des Gewerbeparks zu berücksichtigen. Im betreffenden Bereich des Kernorts nördlich der L 120 bestehen flächennutzungsplanerisch dargestellte gewerbliche Reserven in einer Größe von ca. 8 ha. Bezugnehmend auf die hier bestehenden weitergehenden Entwicklungsvorstellungen der Stadt ermöglicht der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich eine darüber hinausgehende gewerbliche Entwicklung von mindestens 10 ha. Im Übrigen bestehen in diesem Bereich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das genannte "Gesamtkonzept für dieses Gewerbegebiet [...] nicht mehr sinnvoll umsetzen" ließe. Vielmehr wird eine sinnvolle Parzellierung und Erschließung möglicher Gewerbeflächen in diesem Bereich durch den Erhalt des angrenzenden Freiraumkorridors in der geplanten Abgrenzung nicht behindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die von der Grünzäsur räumlich in erster Linie betroffene Gemeinde Ehrenkirchen hat sich ausdrücklich mit der geplanten Festlegung der Grünzäsur und ihrer Abgrenzung eiverstanden erklärt (siehe Stellungnahme Gemeinde Ehrenkirchen (ID 2860)).</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
371	2794	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Im Übrigen schlägt die Stadt vor, an dieser Stelle statt der Grünzäsur [Nr. 63, zwischen Bad Krozingen, Biengen und Offnadingen] einen regionalen Grünzug festzulegen, da die bisher vorgesehene neue Grünzäsur den aus nordwestlicher Richtung vom Rhein bis zum Ortsteil Biengen reichenden regionalen Grünzug mit dem aus südwestlicher Richtung vom Schwarzwald bis an die Ostseite von Bad Krozingen heranreichenden Grünzug verbindet	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Erhaltung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume zwischen Biengen, Bad Krozingen und Offnadingen durch Neufestlegung einer gemarkungsübergreifenden Grünzäsur Nr. 63 dient der Vermeidung großräumiger bandartiger Siedlungsstrukturen längs der B 3 sowie der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen dem Markgräfler Hügelland und der Markgräfler Rheinebene</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Bereich zwischen Möhlin und Neumagen. Eine möglichst konsequente regionalplanerische Freiraumsicherung durch Festlegung einer Grünstreife (mit den im Vergleich zu Regionalen Grünzügen begrenzten Möglichkeiten der ausnahmsweisen Vorhabenzulassung) ist erforderlich, da die verbliebenen Freiraumkorridore zwischen den Siedlungskörpern teilweise nur noch Breiten von 500 bis 650 m aufweisen. Dadurch kann das regionalplanerische Ziel der Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs noch wirkungsvoller als durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Im Übrigen wurden von der Stadt Bad Krozingen keine Entwicklungsvorstellungen vorgebracht, die eine Umwandlung der geplanten Grünstreife in einen Regionalen Grünzug begründen könnten. Die räumlich in erster Linie betroffene Gemeinde Ehrenkirchen hat sich ausdrücklich mit der geplanten Festlegung der Grünstreife und ihrer Abgrenzung eilverstanden erklärt (siehe Stellungnahme Gemeinde Ehrenkirchen (ID 2860).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die Festlegung eines Regionalen Grünzugs an Stelle der geplanten Festlegung einer Grünstreife begründen könnten.</p>
371	2795	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bei der im Plansatz 2.4.1.2 als Grundsatz formulierten Berechnungsvorgabe zur Bestimmung des Flächenbedarfs bei Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen ist zunächst festzustellen, dass die Vorgabe bezogen auf einen 15-jährigen Zeithorizont - dem üblichen Betrachtungszeitraum für Flächennutzungspläne für Bad Krozingen ein Ergebnis bringt, das rund 7 % unter dem Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dem Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung vom 23. Mai 2013 liegt (14,4 ha anstelle 15,4 ha).</p> <p>Bedeutsamer jedoch ist, dass das für Gemeinden, die wie Bad Krozingen als Siedlungsbereiche Wohnen festgelegt werden sollen, - anders als im Hinweispapier des Landes und anders als im Regionalplanentwurf für Gemeinden nur mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (G 2.4.1.1) - im Plansatz 2.4.1.2 keine Öffnungsklausel für örtliche oder regionalbedingte Besonderheiten vorgesehen ist. Im Fall von Bad Krozingen bedeutet dies, dass der nach dem Hinweispapier des MVI grundsätzlich berücksichtigungsfähige höhere tatsächliche Bevölkerungszuwachs gegenüber den zunächst zugrunde zulegenden Prognosen des Statistischen Landesamtes (im Vergleichszeitraum von 2008 bis 2011 gab es in Bad Krozingen einen dreifach höheren Bevölkerungszuwachs!) im Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs keine Berücksichtigung findet. Anders als für Gemeinden nur mit Eigenentwicklung ist im Regionalplan bisher für die Siedlungsbereiche Wohnen außer dem allgemeinen Zuschlag von 0,2 % EW p. a. keine Ausnahme in begründeten Fällen vorgesehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits hinreichend klar gestellt, dass dieser keine starre Ober- oder Untergrenze darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, "die Ausnahmeregelungen für die Gemeinden nur mit Eigenentwicklung auch auf die Siedlungsbereiche Wohnen" auszudehnen, wird daher nicht berücksichtigt. Die Umsetzung und Ausformung der landesplanerischen Vorgabe zur Siedlungsentwicklung (vgl. insb. Kap. 3.1 LEP) erfordert es, die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereichen) und Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Anwendung des Regionalplans handhabbar zu machen. Die Anregung, "auf die eigene Berechnungsvorgabe ganz zu verzichten", wird nicht berücksichtigt. Die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bleiben erhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Fall der Nicht-Steuerung der Flächenbedarfe durch die Regionalplanung den FNP-Genehmigungsbehörden einzig der Verweis auf die Regelungen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Daher sollte der RVSO entweder auf die eigene Berechnungsvorgabe ganz verzichten oder zumindest die Ausnahmeregelung für die Gemeinden nur mit Eigenentwicklung auch auf die Siedlungsbereiche Wohnen ausdehnen.	des sog. Hinweispapiers bliebe. Bzgl. dessen regionsweiten Konsequenzen wird auf den Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (DS VVS 06/13) verwiesen.
371	2796	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Plankapitel 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" der Anfang 2011 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans im jetzigen Plansatz 2.4.4. fast unverändert übernommen worden. Dies gilt auch für die vom RVSO dort in der Raumnutzungskarte vorgenommene Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Bad Krozingen. Die derzeitige Abgrenzung entspricht nicht den früheren Vorschlägen der Stadt, die jetzt als fachlich begründete Alternative einen neuen Vorschlag mit einer gegenüber ihren früheren Planungen deutlich reduzierten Fläche vorlegt.</p> <p>Der Vorschlag umfasst die Kernzone des zentralen Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbestandes der Bad Krozinger Innenstadt. Mit einbezogen ist die Staufenerstraße, die sich durch die Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Parkplatzes der Becker-Klinik und des Märtingeländes als Teil des Versorgungskerns deutlich weiter entwickelt hat; sie weist jedoch (noch) nicht die Dichte an Handels-, Dienstleistungs- und Gaststättenbetrieben auf wie etwa die Bahnhofstraße. Ebenfalls mit einbezogen ist die nördliche Basler Straße. Hier bildet die neue Baumaßnahme auf dem ehemaligen Becker-Parkplatz die Verbindung zur Geschäftslage nördlich der Nepomukbrücke. Als eigentlicher Entwicklungsbereich für zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel ist die Freiburger Straße im Bereich der beiden Tankstellen mit einbezogen. Diese Fläche ist nach der städtebaulichen Zielsetzung zur Aufwertung der ehemaligen B 3, wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum bestehenden Versorgungskern, der guten verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und die Fußgängerachsen sowie wegen ihrer Größe, ihrer Veränderungschancen, der Eigentümerstruktur und der Magnetwirkung für die Innenstadt zur Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets sehr gut geeignet.</p> <p>Dem Abgrenzungsvorschlag liegt zunächst der zentrale Versorgungskern zu Grunde.</p> <p>Darauf aufbauend trägt er dem Gedanken der Konzentration auf das Kernanliegen - die Entwicklung der Freiburger Straße im Bereich der Tankstellen - Rechnung. Inhaltlich entspricht diese Abgrenzung dem Leitgedanken des Masterplans Innenstadt, den die GMA als Bestandteil der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für Bad Krozingen im Juli 2011 erstellt hat. [...]</p> <p>Die jetzt vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebiets nach Nordosten beruht vor allem auf der Tatsache, dass das bisher im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet aufgrund seiner kleinteiligen Parzellie-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen hatte zur Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 eine erhebliche Ausweitung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte angeregt. Gegenüber der Anregung zur Teilfortschreibung 2010 (sowie gegenüber der ersten, am 19.12.2013 vorgebrachten Anregung zur Gesamtfortschreibung) ist der mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2014 vorgebrachte Abgrenzungsvorschlag deutlich reduziert worden. Der aktualisierte Abgrenzungsvorschlag schließt nicht mehr nahtlos an das bestehende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an. Auch sind keine städtebaulichen Randlagen im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP inbegriffen, da sich die angeregte Ausweitung (ca. 4 ha) im Wesentlichen auf die unmittelbar nördlich des Neumagens liegenden Bereiche der Freiburger Straße und die Staufener Straße (zw. Bahnhof und Freiburger Straße) beschränkt.</p> <p>Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte entspricht weitestgehend den zugrundegelegten Planungskriterien (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). Gleiches gilt für die angeregten Erweiterungen des bestehenden Vorranggebietes südlich des Neumagens (im Bereich Grabenstraße/Joseph-Vomstein-Straße ca. 1,5 ha, im Bereich Schlatter Straße/Am Schlosspark ca. 0,5 ha).</p> <p>Angesichts der in den vorgelegten Gutachten beschriebenen Kaufkraftzunahme (durch Bevölkerungszuwächse und Kurgäste) sowie der niedrigen Leerstandsquote wird die Funktionsfähigkeit des bereits 2010 als Vorranggebiet festgelegten Teils des zentralen Versorgungskerns der Stadt Bad Krozingen nicht gefährdet.</p> <p>Die mit ergänzender Stellungnahme vom 29.10.2014 vorgebrachte Anregung auf Ausweitung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird daher berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend geändert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rung und Bebauung bisher keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe aufweist und auch für deren künftige Ansiedlung nicht geeignet ist. Mit der Beschränkung auf das jetzige Vorranggebiet würde dem Mittelzentrum Bad Krozingen für die Zukunft jede Ansiedlungsmöglichkeit für einen weiteren großflächigen Einzelhandelsbetrieb verweigert.</p> <p>Zusammenfassung: Geänderte Abgrenzung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.</p> <p>[Ergänzende Stellungnahme vom 29.10.2014:]</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Bad Krozingen und den Ergebnissen eines Abstimmungsgespräches mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein möchten wir, in Ergänzung zu den Ausführungen vom Februar 2014, die von der Stadt Bad Krozingen angestrebte Modifizierung der beantragten Flächen für das Vorranggebiet für großflächige Einzelhandelsvorhaben in Bad Krozingen begründen. Im Wesentlichen spielen dabei drei Themenfelder eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Potenziale des Mittelzentrums Bad Krozingen in Bezug auf Flächen für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte - Gründe für die Korrektur der bisher beantragten Fläche für das Vorranggebiet zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte in Bad Krozingen - Städtebauliche Zielsetzungen der Ausweisung des Vorranggebietes und dort vorhandene Entwicklungsmöglichkeiten. <p>Diese Aspekte sollen im Rahmen der hier vorliegenden Stellungnahme zusammenfassend dargestellt und direkt in das laufende Regionalplan-Fortschreibungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>[...]</p> <p>Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Potenziale im Mittelzentrum Bad Krozingen hält die Stadt Bad Krozingen an ihrem grundsätzlichen Abgrenzungsvorschlag für das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte fest. Allerdings haben sich aktuelle Entwicklungen in einem Teilbereich ergeben, die eine städtebauliche Entwicklung als Innenstadtbereich für diesen Teilbereich des Vorranggebietes über Jahre nicht mehr möglich machen.</p> <p>Daher strebt die Stadt Bad Krozingen eine deutlich verkleinerte Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an. Im Detail soll der nordöstliche Teilbereich des bisher aktuellen Abgrenzungsvorschlags zwischen Kreuzungsbereich der Staufener Straße mit der Freiburger Straße bis auf Höhe der Abzweigung der Freiburger Straße in die Friedenstraße bzw. die Biengener Allee entfallen.</p> <p>In diesem Teilbereich des Vorranggebietes haben sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung als Vorranggebiet für großflächige innenstadtrelevante Einzelhandelsvorhaben entscheidend verändert. So sind durch langfristige private Vereinbarungen insbesondere im südlichen Bereich dieses Teilstücks Entwicklungen im Bereich Innenstadthandel über Jahre blockiert.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dies betrifft im Wesentlichen das derzeitige Opel-Autohaus in der Freiburger Straße, dessen Fortbestand eine mögliche Fortführung von innenstadtrelevantem Einzelhandel und damit auch von innerstädtischen Nutzungen in Richtung Nordosten nicht mehr möglich macht. Eine sinnvolle Nutzung des Gebietes als Innenstadtbereich wird damit über Jahre nicht möglich sein, so dass auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten dieser Teilbereich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes herausgenommen wird.</p> <p>Der modifizierte Abgrenzungsvorschlag ist in [... einer der Stellungnahme beigefügten Karte] dargestellt.</p> <p>Die bisher geplante Fortführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über den nördlichen Bereich der Basler Straße hinaus über die gesamte Freiburger Straße bis hin zum Kreuzungspunkt der Bingener Allee werden damit von städtischer Seite aus ebenfalls zurückgestellt und prioritär nach einer Umgestaltung des Nordastes der Basler Straße eine weitere städtebauliche Sanierung der westlichen Staufener Straße angestrebt. Dies erfolgt ebenfalls vor dem Ziel, die im Einzelhandelskonzept formulierte Stärkung einer Rundlaufsituation zu forcieren.</p> <p>Die korrigierte, reduzierte Fläche des Abgrenzungsvorschlages fällt somit um ca. 2 ha kleiner aus als der bisherige Abgrenzungsvorschlag und wird sich mit einem Flächenwert von 8,8 m²/Einwohner im unteren Bereich der Mittelzentren in der Region bewegen.</p> <p>[...]</p> <p>Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die modifizierte und verkleinerte Abgrenzung des Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Bad Krozingen zum einen dem Bedarf und den Potenzialen des dynamisch wachsenden Mittelzentrums Bad Krozingen gerecht wird und dabei ebenfalls - wie dargestellt - realistische Möglichkeiten bestehen, perspektivisch durch die Arrondierung des traditionellen Einkaufsbereiches um den Bereich der nördlichen Basler Straße und der Staufener Straße die Innenstadt von Bad Krozingen weiter zu attraktivieren und insbesondere mit derzeit nicht vorhandenen großflächigen oder mittelgroßen Magnetbetrieben zu ergänzen. Hierfür stehen sowohl die notwendigen Potenzialflächen als auch die notwendigen marktseitigen Potenziale zur Verfügung.</p> <p>Die Stadt Bad Krozingen beantragt daher das Vorranggebiet für zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte bei der Fortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein - wie in [... der der Stellungnahme beigefügten Karte] dargestellt - vorzunehmen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die von der Stadt Bad Krozingen vorgeschlagene Abgrenzung im Vergleich mit den Größenordnungen der Vorranggebiete der sonstigen Mittelzentren in der Region nicht als überdimensioniert zu werten ist, sondern sich eher im mittleren bis unteren Durchschnitt der vorhandenen ausgewiesenen Flächengrößen für zen-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			trenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte rangiert.	
371	2797	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Die Stadt regt zunächst an, die Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis im Abschnitt zwischen Mengen und Buggingen nachrichtlich in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, sobald der genaue Trassenverlauf für die sog. Bürgertrasse - auch auf dem Gebiet der Stadt Bad Krozingen - feststeht. Dadurch wird die Beurteilung der Festlegungen des Regionalplanentwurfs in diesem Bereich erleichtert.	Berücksichtigung In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn wie bei der genannten "Bürgertrasse" Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurden) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Die Anregung wird daher berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubautrasse der Rheintalbahn soll [...]".
371	2798	Bürgermeisteramt der Stadt Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	Ferner bittet die Stadt darum, dass der nach der Fertigstellung der Neubautrasse für das 3. und 4. Gleis wieder einzurichtende S-Bahn-Haltepunkt im Ortsteil Tunsel als regional bedeutsame Maßnahme wie bisher in der Raumnutzungskarte vermerkt und auch als Vorschlag in den Plansatz 4.1.1 aufgenommen wird. Zusammenfassung: Ausweisung des S-Bahn-Haltepunkts Tunsel an der Rheintalbahn (wie im Regionalplan 1995).	Keine Berücksichtigung Auf die zeichnerische Darstellung geplanter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird insgesamt verzichtet. Aufgenommen werden nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Auf den zeitlichen Rahmen des für die Ausweitung des SPNV-Angebots erforderlichen Ausbaus der Rheintalbahn wird zudem verwiesen. Die Anregung, einen S-Bahn-Haltepunkt Tunsel an der Rheintalbahn festzulegen, wird nicht berücksichtigt.
372	649	Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e. V. Herrn Dr. Hermann Hein 79100 Freiburg im Breisgau	Der Entwurf der (...) Raumnutzungskarte weist eine weiße Fläche zwischen Ende der Bebauung von Günterstal, hier südlicher Wiesenweg und der Grünzäsur auf. Die Beibehaltung einer klar abgegrenzten Grünzäsur soll unbedingt beibehalten werden ansonsten enthält die neue Grünzäsur eine Selbstaflösungstendenz. Straßen, Flüsse sind solche klaren Grenzlinien. Selbst bei Bebauungsplänen endet z. B. Bebauungsplan A auf der Südseite einer Straße und der angrenzende Bebauungsplan beginnt auf der Nordseite derselben Straße. Wir bitten Sie dringende davon Abstand zu nehmen und die Grünzäsur bei der Nordseite der Wiesentalstraße nach Norden zu beginnen. Die Regionalplanung achtet üblicherweise streng darauf, dass ihre Grenzbeziehungen klar sind und keine Tendenz zur Selbstaflösung in sich tragen. Ich bitte darum, dass dieses Prinzip auch hier aus überörtlichen	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Erwägungen eingehalten wird und nicht kleinräumigen Interessen geopfert wird; denn sonst besteht die Gefahr eines nicht hinnehmbaren Vertrauensverlustes in eine überörtliche Instanz.</p> <p>Aus o. g. Gründen bitten wir, die Grünzäsur an der nördlichen Straßenkante des Wiesenwegs beginnen zu lassen.</p>	<p>samt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
373	650	<p>Naturschutzbund Deutschland Mittleres Kinzigtal e. V. 77756 Hausach</p>	<p>Der Naturschutzbund Mittleres Kinzigtal e. V. sieht mit Sorge, wie im Kinzigtal, insbesondere in der Gemeinde Steinach, wo noch ausgedehnte Freiflächen sowie FFH-Flächen zu finden sind, große Areale für Gewerbebebauung verbraucht worden sind und weiter verbraucht werden sollen, insbesondere für das interkommunale Gewerbegebiet "Interkom Steinach/Raumschaft Haslach" der Gemeinden Steinach, Haslach, Fischerbach, Mühlenbach und Hofstetten.</p> <p>Für die Gewerbeentwicklung in Steinach ist im Regionalplan ein "Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar" genannt.</p> <p>Zusammen mit dem "Orientierungswert bis 10 Hektar" für die Stadt Haslach wären dies schon 15 ha, wenn Haslach, so politisch schon vorgesehen, seinen Flächenbedarf "auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere der interkommunalen Gewerbegebiete, übertragen" wird.</p> <p>Auf gemeindepolitischer und interkommunaler Ebene sind momentan schon 16 ha im Gespräch. Hier wird bereits über den Flächennutzungsplan gesprochen.</p> <p>Im Mittelpunkt steht für uns als NABU der Naturschutz. Neben der ökologischen Funktion der Planungsfläche sehen wir aber auch die ökonomische und soziale Komponente.</p> <p>Der Naturschutzbund Mittleres Kinzigtal ist entschieden gegen eine großflächige Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes "Steinach/Raumschaft Haslach" auf Steinacher Gemarkung!</p> <p>(...)</p> <p>Unsere Argumentation stützt sich auf besondere, für uns relevante Aspekte des Bundesraumordnungsgesetzes, hier: Grundsätze der Raumordnung, § 2 Absatz 2</p> <p>1. Nachhaltige Daseinsvorsorge - nachhaltiger Schutz von Ressourcen - Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offen zu halten</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet bieten Einkom-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Steinach ist gemäß PS 2.4.2.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Über die weitere Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes "Steinach Interkom" ist von den beteiligten Mitgliedsgemeinden auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.2.3 besteht für die als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden (hier: Haslach, Hausach und Wolfach) die Möglichkeit, gewerbliche Bauflächenbedarfe in andere Gemeinden, "insbesondere die interkommunalen Gewerbegebiete" zu übertragen. Dies kann angesichts zahlreicher fachrechtlicher und topografischer Restriktionen gerade im Mittleren Kinzigtal einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Abwandlung von Betrieben in die Verdichtungsräume bzw. zur Autobahn zu begrenzen und die polyzentrische Siedlungsstruktur der Region zu sichern.</p> <p>Auf die Plansätze 2.4.0.3 und 2.4.0.4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mensmöglichkeiten für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte (Milchwirtschaft, Tafelobst, Obstbrand, Imkerei, etc.).</p> <p>Auch wenn die momentane Situation der Landwirtschaft nicht optimal ist, gehen Fachleute davon aus, dass der Beruf des Landwirts in nicht allzu langer Zeit einen anderen gesellschaftlichen Stellenwert erhalten wird und die Produktion von gesunden Lebensmitteln eine unserer wichtigsten Aufgaben sein wird. Diese Möglichkeit, gesunde Lebensmittel bei uns im Kinzigtal selbst zu erzeugen, darf folgenden Generationen nicht genommen werden!</p> <p>Die Landwirtschaft dient somit auch der Daseinsvorsorge aller Bürger. Sie sollen die Möglichkeit haben, regional produzierte Nahrungsmittel zu erwerben. Verschiedene Anbieter (Landwirte, Hofläden, seit einiger Zeit die "Marktscheune" in Berghaupten) verkaufen diese Produkte sehr erfolgreich.</p> <p>Das Schutzgut "Boden", insbesondere fruchtbarer, gut zu bearbeitender Ackerboden in ebener Lage wie im vorgesehenen Planungsgebiet in Steinach, ist hier im Kinzigtal rar und deshalb eine wesentliche Ressource der Daseinsvorsorge, welche in hohem Maße schützenswert ist. Käme eine Erweiterung des Interkom, wie von den Gemeindegipfeln geplant, würde das für künftige Generationen in Steinach bedeuten, dass sie praktisch keine Möglichkeit mehr hätten, über die Nutzung von größeren Flächen zu entscheiden. Steinach wäre dann in allen Richtungen verbaut.</p> <p>2. vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen, begrenze Flächeninanspruchnahme</p> <p>Die Aufgaben für die Gesellschaft bestehen nicht nur darin, Arbeitsplätze zu schaffen, wie im bestehenden Interkom und dem Gewerbegebiet "Bildstöckle" schon geschehen. Ebenso muss die Erholungsfunktion durch genügend Freiraum berücksichtigt werden. Hierfür ist es wichtig, die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen.</p> <p>Siedlungstätigkeit in Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur Eine entsprechende Infrastruktur in Steinach ist für ein noch größeres Gewerbegebiet nicht vorhanden.</p> <p>Schon jetzt ächzt die Gemeinde unter dem innerörtlichen Verkehr, wobei das bereits ausgewiesene Interkommunale Gewerbegebiet noch nicht einmal zur Hälfte bebaut ist.</p> <p>Eine optimale Anbindung an die Hauptverkehrsachse B33 ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich. Die angestrebte einseitige Anbindung würde nur eine geringe Verbesserung der Verkehrssituation bedeuten.</p> <p>3. Vermeidung zusätzlichen Verkehrs</p> <p>Durch eine starke Erweiterung des Gewerbegebietes wird der Verkehr entsprechend stark zunehmen, sowohl der Personenverkehr durch Pendler als auch der Schwerlastverkehr. Eine zusätzliche Abfahrt ins "Interkom" würde aber auch den Durchgangsverkehr dazu verleiten,</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>diese Anbindung zu benutzen, da sie vielen ein schnelleres und einfacheres Durchkommen durch Steinach ermöglichen würde.</p> <p>4. Räumlich ausgewogene Wirtschaftsstrukturen und ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen - Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume</p> <p>Die Planung der großflächigen Gewerbeansiedlungen im mittleren Kinzigtal, insbesondere die Erweiterung des "Interkoms" in Steinach, widerspricht dem Grundsatz der Ausgewogenheit. Es besteht eine Diskrepanz zwischen ausgewiesenen Gewerbeflächen, der Nachfrage nach diesen Flächen und dem Arbeitskräfteangebot. Arbeitsplätze sind aktuell ausreichend vorhanden. An Fachkräften gibt es bereits Mangel.</p> <p>Im Kinzigtal herrscht praktisch Vollbeschäftigung (September 13: Arbeitslosenzahl bei 1,8%, niedrigste Quote in der ganzen Ortenau).</p> <p>Die Planung eines so groß dimensionierten Gewerbegebietes widerspricht den Prognosen der demographischen Entwicklung. Im Regionalplan sollen riesige Gewerbeflächen ausgewiesen werden, obwohl 5 von 10 ha des bestehenden Interkom noch nicht vermarktet sind.</p> <p>Zusammen mit dieser Fläche stehen im Kinzigtal im Umkreis von 15 km um Steinach aktuell jetzt schon 47 ha freie Gewerbeflächen zur Verfügung (Hausach "In den Aspen", Gengenbach Gewerbepark WISO), mit den geplanten 13 ha des Interkom Biberach-Zell sind es sogar 60 ha freie Gewerbeflächen!</p> <p>Unserer Meinung nach entsteht so ein Überangebot an Gewerbeflächen im Mittleren Kinzigtal.</p> <p>Sind diese Bereiche jedoch erst mal erschlossen, ist die Fläche für zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen verloren, für die Natur meist wertlos.</p> <p>Die in Steinach zu verplanende Fläche wird von vielen Menschen zur Erholung und Begegnung genutzt.</p> <p>Dies sind auch viele alte Menschen, die sich auf der Ebene sicher bewegen können, sowie die behinderten Menschen mit ihren Betreuern, welche in der Werkstatt für Behinderte, der "Lebenshilfe", im Gewerbegebiet "Bildstöckle" in Steinach arbeiten. Derzeit sind dies 45 Mitarbeiter.</p> <p>5. Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen erhalten, Natur und Lebensgrundlagen schützen, Natur und Landschaft pflegen</p> <p>Die kleinbäuerliche Landwirtschaft mit Obstbau auf Streuobstwiesen, vorrangig für den Obstbrand, ist charakteristisch für das Kinzigtal und den Ort Steinach. Steinach hat sogar ein "Kleinbrennermuseum". Die Streuobstbäume erstrecken sich in der Ebene, die Hänge hinauf und bilden einen Biotopverbund.</p> <p>Unsere Befürchtung: Diese Strukturen werden durch ein überdimensioniertes Gewerbegebiet gekappt und unwiederbringlich zerstört.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der staatlich anerkannte Erholungsort Steinach, "dessen Luft und Klima bisher Eigenschaften aufweist, die der Erholung förderlich sind", wird seinen Titel verlieren. Als Wohnort und touristisches Ziel mit Ferienwohnungen und dem großer Campingplatz wird Steinach seine Attraktivität einbüßen.</p> <p>6. Berücksichtigung ökologischer Funktionen bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums - sparsame und schonende Inanspruchnahme von Naturgebieten, vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen</p> <p>Durch die zwangsläufige Versiegelung, die mit einem Gewerbegebiet einhergeht, würden alle Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima! Luft, Landschaftsbild und Tiere und Pflanzen negativ beeinflusst.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet würde sehr nah an das FFH-Gebiet Nr. 7714-341 "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" heranreichen. Diese als besonders schützenswert ausgewiesenen Biotope könnten Schaden nehmen. Eintragungen durch Lärm, Luft- und Bodenverschmutzung sind wahrscheinlich.</p> <p>Alte Obstbaumbestände, Teile eines Streuobstnetzes müssten bei einer Gewerbebebauung weichen. Und mit den Obstbäumen ging dort die gesamte Flora und Fauna der Streuobstwiesen für immer verloren.</p> <p>In Gengenbach im Kinzigtal und in Lahr, im nahen Rheintal gibt es Industriebrachen (Hukla-Areal bzw. Flugplatzareal), die man ohne neuen Landschaftsverbrauch nutzen könnte und auch sollte.</p> <p>Fazit: Der NABU Mittleres Kinzigtal e.V. befürwortet deshalb bei der Gewerbeflächenplanung eine Gesamtbetrachtung der Region Mittleres Kinzigtal in Zusammenhang mit den Aspekten der demographischen Entwicklung, der Arbeitslosenquote und der bestehenden jetzt schon zur Verfügung stehenden ausgewiesenen Gewerbeflächen und Industriebrachen, um eine Flächen-sparende Entwicklung im Sinne nachfolgender Generationen betreiben zu können!</p>	
374	651	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ohlsbach 77797 Ohlsbach	Zur uns vorgelegten Entwurfsfassung für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein nach dem Stand vom September 2013 erteilen wir einvernehmlich unsere Zustimmung.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Ohlsbach wird zur Kenntnis genommen.</p>
375	652	Abwasserzweckverband Staufener Bucht 79189 Bad Krozingen	<p>Es besteht seitens des AZV Staufener Bucht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da das prognostizierte Wachstum, jedenfalls bis 2030, zu einer etwa 8 %-Steigerung der heutigen Wassermengen, respektive Frachten führt und in dieser Größenordnung heute noch Reserven auf der Anlage vorhanden sind. Einschränkungen für den abwassertechnischen Betrieb durch die planerischen Festsetzungen sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Tatsache, dass bereits heute schon ein Verbindungskanal zwi-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schen Neuenburg und Breisach liegt, ist in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung ebenfalls beruhigend.	
376	653	Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg - Breisach 79189 Bad Krozingen	Es besteht seitens des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg Breisach kein grundsätzlicher Handlungsbedarf, da das prognostizierte Wachstum, jedenfalls bis 2030, zu einer etwa 8 %-Steigerung der heutigen Wassermengen, respektive Frachten führt und in dieser Größenordnung heute noch Reserven auf der Anlage vorhanden sind. Einschränkungen für den abwassertechnischen Betrieb durch die planerischen Festsetzungen sind nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass bereits heute schon ein Verbindungskanal zwischen Neuenburg und Breisach liegt, ist in Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung ebenfalls beruhigend.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
377	654	Heli-Rent GmbH 79108 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme liegt eine Liste mit Unterschriften bei, die Mangels Adresszusatz nicht als eigenständige Stellungnahmen gewertet werden]</p>	<p>Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grund-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>satzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
378	655	Ortsverein Freiburg-Günterstal e. V. Herrn Gerd Nostadt 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Im bisherigen Regionalplan waren die Grünzäsuren mit einem grünen Balken gekennzeichnet. Dieser erhob nach unserem Wissen keinen Anspruch auf vollständige Darstellung, noch die genaue Abgrenzung der Grünzäsur.</p> <p>In der Kurzfassung der wesentlichen Inhalte des Entwurfs des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird vorgegeben, dass Grünzäsuren ein etabliertes Instrument der Regionalplanung sind großräumig zusammenhängende Freiräume vor Besiedlung zu sichern und das Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden. In der Fortschreibung sollen die Grünzäsuren räumlich festgelegt werden.</p> <p>Eine dieser Grünzäsuren betrifft die Matthiasmatte zwischen Freiburg-Wiehre und Freiburg Günterstal. Sie wird begrenzt von der Wonnhalde, der Schauinslandstraße, dem Wiesenweg und dem Waldsaum unterhalb des Brombergsattels. In dem uns vorliegenden Planungsentwurf wird dieses Gebiet nur zum Teil grün gekennzeichnet, es bleibt ein Dreieck entlang des Wiesenweges, dieses ist hell gekennzeichnet und in der Legende nicht vorgesehen.</p> <p>Bei dem bezeichneten Gebiet handelt es sich um landwirtschaftlich</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>genutztes Gelände, das auch als Naherholungsgebiet von Freiburg bezeichnet wird. In früheren Jahren hat die Gottlieb-Stiftung erhebliche Beträge aufgewendet, die an die bewirtschaftenden Landwirte bezahlt wurden, um die Düngung auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Damit sollte den selteneren und zurückgedrängten Wiesenblumen, Kräutern und auch Orchideen eine Chance geben werden sich wieder anzusiedeln und zu vermehren.</p> <p>Freizeit - Auf dem Gelände befinden sich auch ein großer Spielplatz, ein Sportplatz, ein Grillplatz und ein Waldkindergarten. Ferner wird dieses Gelände zum Rodeln, Drachen steigen, Spazieren gehen intensiv genutzt.</p> <p>Besiedelung - Am Ende der Grünzäsur am Wiesenweg beginnt die Besiedelung von Günterstal durch vier Ein-/Zweifamilienhäuser und durch den Klostergarten St. Lioba.</p> <p>Naturschutz - Das Gebiet dient der Sicherung und Entwicklung für den Arten- und Biotopschutz. Es wird durch Reiher, Füchse, Wildschweine, Eichhörnchen, Dachse und Hermelin genutzt.</p> <p>Hochwasser - Für den Hochwasserschutz dient das Gebiet als großflächige Versickerungsfläche für das abfließende Oberflächenwasser des Brombergsattels. Es entlastet dadurch den Bohrer- und Hölderlebach.</p> <p>Kulturgut - Das als Kulturgut bekannte Kloster St. Lioba würde bei einer Bebauung nicht mehr frei zu sehen sein.</p> <p>Würde das zu Anfang beschriebene Dreieck-Gelände nun nicht mehr zur Grünzäsur gehören könnte dadurch eine Signalwirkung zur Bebauung entstehen.</p> <p>Aus den angegebenen Gründen bitten wir das Dreieck-Gelände in die Grünzäsur 66 mit aufzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
379	656	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Gemarkung March grundsätzlich zu und begrüßt dabei insbesondere die vorgesehene Festlegung der Gemeinde March als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe - Siedlungsbereich Gewerbe in der Kategorie C (bis 10 ha). Mit dieser im Entwurf vorgesehenen Festlegung als Siedlungsbereich Gewerbe sind die Interessen der Gemeinde March für die künftige gewerbliche Entwicklung in den nächsten 15 Jahren ausreichend berücksichtigt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
379	2939	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Hingegen für die vorgesehene Herabstufung der Gemeinde March (Ortsteil Hugstetten und Buchheim) als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion "Wohnen" sind die Interessen der Gemeinde nicht ausreichend berücksichtigt. Mit dieser Herabstufung zur Eigenentwicklungsgemeinde erklären wir uns nicht einverstanden. March liegt an der Entwicklungssachse Freiburg - Breisach, die in der Siedlungsentwick-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktio-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lung eine hohe Verdichtung erreicht bzw. auch durch die Zugehörigkeit zum Verdichtungsraum Freiburg noch verstärkt angestrebt wird. Nur so kann dem bestehenden Dauerdruck auf Schaffung von zusätzlichem Wohnraum langfristig entgegengewirkt werden. Gerade dem Oberzentrum Freiburg fehlen mehrere tausend Wohnungen die langfristig nicht bereitgestellt werden können. March wäre durchaus in der Lage, diese Wohnungsnot zu mindestens zum Teil abzufangen. Wobei die im Regionalplanentwurf vorgesehene Möglichkeit einer teilweisen Übertragung des Wohnbauflächenbedarfes aus dem Oberzentrum auf die Gemeinde March keine realistische Alternative ist.</p> <p>Nur mit der geforderten Festlegung "Siedlungsbereich Wohnen" kann die Gemeinde March das allgemein geltende Ziel einer geordneten und konzentrierten Siedlungsentwicklung erreicht werden. Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und der Schwerpunkte Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen stellen für die Gemeinde March eine wichtige und voraussehbare Verpflichtung dar.</p> <p>Mit der S-Bahnhaltestelle March-Hugstetten ist die Gemeinde March darüber hinaus an das regionalbedeutsame Schienenprojekt Freiburg - Breisach angebunden.</p>	<p>nen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde March (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde March weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen in den Ortsteilen Hugstetten und Buchheim (Entfernung zum SPNV-Haltepunkt Hugstetten unter 2 km, großteils unter 1 km) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können.</p> <p>Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde March gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p> <p>Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbauentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde March auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 erhalten.</p>
379	2940	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Zur Ausweisung der Gemeinde "Siedlungsbereich Wohnen" kommt hinzu, dass neben dem Wohnen der Erhalt von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung nicht nur als weiteres Ziel angestrebt, sondern darüber hinaus weiterentwickelt wird, um den stetig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf des Verflechtungsbereich gerecht zu werden.</p> <p>Für die Gemeinde March ist nicht nur der Erhalt, sondern auch der angemessene Ausbau der vorhandenen Einrichtungen zur Deckung des stetig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung von erheblicher Bedeutung. Die Gemeinde March mit fast 9.000 Einwohnern erfüllt durch ihre Ausstattung u. a. Kindergärten mit allen Betreuungsformen, Grund- + Werkrealschule, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, Seniorenzentrum, Bücherei, Sportplätze und Großsporthalle, Vielzahl an Naherholungseinrichtungen, Ärzte und Apotheken, Banken, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, sehr gut Anbindung an den öffentlichen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der fünf im Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen (s. ID 4874) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird die angeregte Festlegung der Gemeinde March als Kleinzentrum nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.3.4 wie folgt ergänzt: "Im Verdichtungsraum kann aufgrund der engeren Netzdichte der Versorgungsstandorte und der daraus resultierenden Funktionsüberlagerungen auf die Festlegung von Kleinzentren verzichtet werden (LEP PS 2.5.11). Über die festgelegten Kleinzentren (Bötzingen, Gundelfingen, Merzhausen) hinaus erfüllen weitere Gemeinden (z. B. March) überörtliche Versorgungsfunktionen." Davon unabhängig wird darauf hinge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nahverkehr, die klassischen Voraussetzungen zur Einstufung der Gemeinde im Regionalplan als Kleinzentrum.</p> <p>Die Gemeinde March beantragt deshalb die Festlegung als Kleinzentrum.</p> <p>(...) Durch Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum besteht die Möglichkeit in Zukunft die dringend erforderliche Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung zu erreichen. Denn, nur mit der Möglichkeit zur weiteren Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe kann das allgemein geltende Ziel der raumordnerischen Verpflichtung zur Herstellung gleichwertigen Lebensbedingungen sowie das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung zu einer dauerhaften Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung gewährleistet werden.</p>	<p>wiesen, dass "die Möglichkeit in Zukunft die dringend erforderliche Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung zu erreichen" nicht im Zusammenhang mit der Festlegung der Gemeinde March als Kleinzentrum steht. PS 2.4.4 (analog: PS 3.3.7 LEP) differenziert dies-bzgl. nicht zwischen Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion: Für "die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (...) auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind".</p>
379	2941	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Für die Gemeinde March bedeutet der Entwurf der Gesamtfortschreibung, dass die bereits in der Vergangenheit gewünschte Ansiedlung weiterer kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe mit Zentren relevanten Sortimenten in unmittelbarer Nachbarschaft des vorhandenen Lebensmittel-Vollsortimenters raumordnerisch nach dem Konzentrationsgebot weiterhin nicht durchsetzbar sein dürfte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes (welches sich auch aus mehreren für sich nicht-großflächigen Betrieben zusammen setzen kann) erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht. Einzelhandelsagglomerationen sind nicht automatisch unzulässig. Lediglich regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.</p>
379	2942	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Die Ausweisung der Gemeinde March als Gewerbestandort wurde bereits eingangs positiv erwähnt. Um jedoch sinnvolle Erweiterungspotenziale zu haben, müssen neben den Möglichkeiten nahe der Autobahn bei March-Holzhausen Alternativstandorte langfristig ausweisbar sein. Eine nachvollziehbare Alternative ist nahe der B 31a, die Erweiterung des Gewerbegebiets im Ortsteil March-Hugstetten in südwestlicher Richtung. Um diese Option zu haben bedarf es der Rücknahme der Grünzugfläche in der Größenordnung wie sie im beigefügten Übersichtsplan grauschattiert dargestellt ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan zwischen der Ortslage March-Hugstetten und Umkirch bestehenden Regionalen Grünzugs dient dem Erhalt des ca. 900 bis 1.100 m breiten Freiraums in der Dreissamniederung. Durch die Beibehaltung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt des großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Feucht- und Nassgrünlandgebiet mit hoher Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der Grünzugsgrenze um ca. 200 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer Erweiterung des Gewerbegebiets in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>südwestlicher Richtung würde einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Raumordnerisch würde damit eine Siedlungsentwicklung ermöglicht, die spornartig bis unmittelbar an die Dreisam reichen würde. Der bislang auf über 3,5 km Länge zwischen Freiburg-Lehen und March-Buchheim auf der rechten Dreisamseite durchgängig von Besiedlung freigehaltene mehrere hundert Meter breite Freiraum, der für die Naherholung bedeutsam ist, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Hochwasservorsorge und die Gewässerentwicklung bietet, würde unterbrochen. Darüber hinaus würde sich die Breite des verbleibenden Freiraumkorridores zum Gewerbegebiet von Umkirch auf ca. 750 m verringern und damit der großräumige Freiraumverbund zwischen Mooswald und dem nördlichen Teil der Dreisamniederung beeinträchtigt. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung. Die Gemeinde March, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt neben der in der Stellungnahme genannten Gewerbefläche im Ortsteil Holzhausen (ca. 10 ha) auch im Ortsteil Neuershausen (ca. 2 ha) über weitere flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven. Darüber hinaus bestehen angrenzend an bestehende Gewerbegebiete in erheblichem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. So existieren allein direkt westlich an das Gewerbegebiet Hugstetten zur L 116 hin auf über 2 ha Möglichkeiten einer raumverträglichen gewerblichen Entwicklung. Der Rahmen des Offenlage-Entwurfs eröffnet somit der Gemeinde March für eine mittelfristige gewerbliche Entwicklung ausreichende raumordnerische Spielräume. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Dieser Anregung der Gemeinde March hat sich der Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch in seiner allgemeinen Stellungnahme vom 23.12.2013 angeschlossen (siehe (ID 751)). Als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 wurde auf Anregung der Gemeinde March im Offenlage-Entwurf westlich des Gewerbegebiets Hugstetten bis zur L 116 der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan bereits um ca. 2,5 ha zurückgenommen, um Spielräume für gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p>
379	2943	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Zusammenfassung der Forderungen der Gemeinde March auf Gemarkung March: 1. Siedlungsbereich Wohnen 2. Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zusammenfassenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>3. Ansiedlungsmöglichkeiten von weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe</p> <p>4. Rücknahme einer Grünzugfläche beim Gewerbegebiet March-Hugstetten</p> <p>Für die Gemeinde March stehen diese Forderungen durchaus noch im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen den anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region. Ohne den Gedanken für die wichtige sparsame Flächennutzung außeracht zu lassen, bedarf es der erwähnten Forderungen, um eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bereichen einer leistungsfähigen technischen und sozialen Infrastruktur, verbunden mit der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, auch für nachfolgende Generationen ausreichende Gestaltungsspielräume und weitere Entwicklungschancen zu haben.</p>	<p>Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2939 - 2942) wird verwiesen.</p>
379	4983	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	<p>Grundsätzlich wird aber die Neuordnung der Grünzüge und der Neugrünzäsuren auf der Gemarkung March zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus möchten wir allgemein hinweisen, dass entlang der Autobahn A 5 ausgewiesene Grünzüge bis zur Entscheidung über den endgültigen Standort des geplanten Rasthofes in den Bereichen zurückgenommen werden, die für eine Erweiterung / einen Neubau in Frage kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die "vorsorgliche" Rücknahme von freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans zur Offenhaltung aller denkbaren Standortvarianten für ein geplantes Vorhaben bereits aus Rechtsgründen nicht möglich ist.</p>
380	657	Bürgerinitiative L 125-Voraus e. V. Herrn Christian Hipp 79227 Schallstadt	<p>Wir beantragen die B 3 OU Schallstadt aus der Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen heraus zu nehmen.</p> <p>Begründung: Das Straßennetz zwischen Freiburg und Bad Krozingen ist mit vier parallel verlaufenden Verkehrsstrassen - der A 5, der B 3, der L 125/K 4981 und der L 122 - mehr als ausreichend. Es besteht kein Bedarf an einer weiteren Straße, die nur noch mehr Verkehr von der Autobahn abziehen würde.</p> <p>Die B 3 steht auf der Liste der Bundesstraßen, die abgestuft werden sollen, da sie keine Fernverkehrsfunktion mehr haben. Deshalb ist die B 3 OU Schallstadt seit 2003 nicht mehr im BVWP.</p> <p>Auch der heute noch gültige Regionalplan des RVSO sieht keinen zusätzlichen Straßenneubau vor, sondern fordert unter der Vorgabe Ausbau vor Neubau die Ertüchtigung der Schneckenaltrasse (L 125/K 4981). Dies ist inzwischen erfolgt. Eine optimierte Anbindung der K 4981 an die B 3 OU Bad Krozingen ist in Planung.</p> <p>Nachdem die B 3 mit dem Durchstich nördlich von Schallstadt bereits auf die Ostseite der Bahntrasse verlegt wurde und auch die B 3 OU Bad Krozingen im Osten verläuft, ist diese Linienführung naturgemäß vorgegeben.</p> <p>Zum Schutz der Gemeinde Pfaffenweiler wurde die Lärmschutzvorrichtungen entlang der L 125 für täglich 20.000 Pkw und 1.600 Lkw ausge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>legt. Eine B 3 OU Schallstadt würde die Verkehrsbelastung in Norsingen in unverantwortlicher Weise noch erhöhen ohne Aussicht auf Abhilfe. Denn dazu müsste die B 3 zunächst auf die Westseite der Bahntrasse zurückgeführt werden. Im Hinblick auf Flächen- und Landschaftsverbrauch, Zerschneidung, Zerstörung von Kulturlandschaft und Naherholungsgebieten und vor allem im Hinblick auf die enormen Kosten einer dann auch notwendigen Verkehrsentlastung von Norsingen mit einer erneuten zweimaligen Kreuzung der Bahntrasse, ist die Forderung einer B 3 OU Schallstadt seitens des RVSO absolut unververtretbar. Außerdem lehnt der Gemeinderat von Schallstadt die B 3 OU einstimmig ab, da sie den Verkehr nur an den Ortsrand in Höhenlage des Batzenbergs verlagern würde mit all seinen negativen Auswirkungen. Wir fordern den Regionalverband auf, seinen eigenen Vorgaben zu folgen und alle diese Fakten zu würdigen und die B 3 OU Schallstadt aus der Liste der vorrangig zu realisierenden Straßenbaumaßnahmen heraus zu nehmen.</p>	
381	658	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	<p>Im Kartenteil vermissen wir die genaue Abgrenzung des Gebietes, das bisher überplant wurde, insbesondere ist nicht klar ersichtlich, welche Flächen zum noch nicht überplanten "Raum Schwarzwald" zählen (manche Schwarzwaldtäler scheinen überplant zu sein, andere nicht!). Hier bitten wir dringend um Klärung und um Darstellung in der Raumnutzungskarte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Offenlage-Entwurf umfasst flächendeckend den gesamten Planungsraum der Region Südlicher Oberrhein. Ausgenommen hiervon ist die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald. Seine Abgrenzung lehnt sich an die Großlandschaft Schwarzwald (Naturraum dritter Ordnung) gemäß Naturräumlicher Gliederung Baden-Württemberg an, bezieht aber abweichend hiervon die der planar-kollinen Stufe zuzuordnenden unteren Abschnitte großer Täler (v.a. Kinzig-, Elz und Dreisamtal einschließlich des Zartener Beckens) nicht ein. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Eine zeichnerische Darstellung des Regionsteils, in dem zunächst keine Festlegung dieser Planelemente erfolgte, erübrigt sich insofern.</p>
381	4130	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	<p>Auch bitten wir darum, im Kartenteil die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und die nach § 29 BNatSchG "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" graphisch darzustellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten.</p> <p>"Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" im Sinne von § 29 BNatSchG wurden erst mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes 2015 (in § 31 NatSchG) begrifflich als Schutzgebietskategorie in Baden-Württemberg eingeführt. Sie umfassen wie die die "Geschützten Grünbestände" im Sinne § 33 der Altfassung des NatSchG in der Regel nur kleinflächige Bereiche oder Einzelobjekte, die allein maßstabsbedingt für eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte nicht in Frage kommen.</p>
381	4131	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Der Verdichtungsraum um das Oberzentrum Freiburg sollte auf keinen Fall über das Mittelzentrum Waldkirch weiter ins Elztal ausgedehnt werden, auch nicht gemäß 2.1.2 als "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Der Raum elztalaufwärts von Waldkirch sollte - wie vorgesehen - der Kategorie 2.1.3 "Ländlicher Raum" zugeordnet bleiben. Hierdurch kann verhindert werden, dass sich der Siedlungsraum Freiburg krakenarmartig in die umliegenden Schwarzwaldtäler ausbreitet.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung der Raumkategorien wird vom Träger der Landesplanung im LEP vorgenommen.</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Waldkirch zum Verdichtungsraum Freiburg, alle weiteren Städte und Gemeinden des Elztals gehören zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne".</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum.</p>
381	4132	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Die zusätzlich zum LEP geplanten Regionalen Entwicklungsachsen sollten nochmals kritisch überprüft werden, auf keinen Fall sollten diese zusätzlich zu der bestehenden Planung verlängert werden. Dies würde unweigerlich zu einem zusätzlichen Landschafts- und Flächenverbrauch führen, der zu vermeiden ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf kritische Prüfung der Regionalen Entwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Unabhängig davon ist eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachsen nicht vorgesehen.</p>
381	4133	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse von Emmendingen nach Sasbach (und grenzüberschreitend nach Marckolsheim und Sélestat) im Planentwurf zu streichen. Diese Achse würde nördlich des Kaiserstuhls durch Gebiete mit für die Landwirtschaft wertvollsten Bö-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79183 Waldkirch	den führen, deren weitere Versiegelung unbedingt zu vermeiden ist. Eine vorhandene "Umgehungsstraße" rechtfertigt keinesfalls eine folgende "Entwicklung" entlang dieser Trasse.	chen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Eendingen (- Séles-tat) bleibt erhalten.
381	4134	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	2.4.1 Zuwachsfaktor Wir begrüßen die differenzierte Eingruppierung der Gemeinden mit der Zielvorgabe eines definierten maximalen Zuwachsfaktors, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden Gestaltungsspielraum besitzen. Da wir diesen maximalen Zuwachsfaktor als ein sinnvolles regionalbedeutsames Steuerungselement für zukünftige Planungen erachten, beantragen wir, dass diese Ziel-Obergrenze nicht als Sollwert, sondern als fest einzuhaltender Maximalwert definiert wird.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die Bauflächenbedarfe wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung (planerische Letztentscheidung) ist nicht möglich, da der konkrete Wohn- bzw. Gewerbliche Bauflächenbedarf (erst) im Rahmen des jeweiligen Flächennutzungsplan-Verfahrens zu ermitteln ist. Hierbei können im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar werden, die eine Über- oder Unterschreitung des regionalplanerischen Orientierungswerts erforderlich machen. Diese Abwägungsentscheidung kann weder zeitlich auf den Zeitpunkt der Regionalplan-Fortschreibung vorgezogen noch auf die Ebene der Regionalplanung übertragen werden. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.
381	4135	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Einstufung von Elzach bezüglich "Funktion Wohnen" Wir beantragen für die Gemeinde Elzach - insbesondere in Hinblick auf deren prognostizierten Bevölkerungsrückgang - eine Eingruppierung nach 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (gleiche Kategorie wie Glottertal, Sexau, Gutach i. Br., Winden, Simonswald, Freiamt und Biederbach). Unverständlich ist uns die jetzige Einstufung von Elzach als eine "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)". Hiermit wäre die Gemeinde in der gleichen Kategorie eingruppiert wie Freiburg, Gundelfingen, Denzlingen, Waldkirch und Emmendingen, für die alle ein Bevölkerungswachstum prognostiziert wird.	Keine Berücksichtigung Auftrag der Regionalplanung ist es, ein regionales Siedlungskonzept entsprechend der Vorgaben des LEP aufzustellen. Die raumordnerische Eignung der Stadt Elzach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ist dabei nicht in Frage zu stellen (Untersentrum mit eigenem Verflechtungsbereich, Lage in der Entwicklungsachse, SPNV-Anbindung). Gemäß PS 2.5.3 LEP ist es vielmehr landesplanerische Zielsetzung, die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, "insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (vgl. auch PS 2.6.4 LEP). Die geänderte demografische Ausgangslage ist eine wichtige und zu beachtende Rahmenbedingung der Regionalplanung. Raumordnung ist jedoch nicht das Nachvollziehen von Bevölkerungsvorausrechnungen, zumal diese weder Lagegunst, topografische Restriktionen, fachrechtliche Festlegungen noch bspw. die Baulandpreise berücksichtigen können, welche wesentlichen Einfluss auf Wohnbauflächenangebot und -bedarf haben. Die Anregung, das Untersentrum Elzach als Gemeinde mit Eigenentwicklung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wird mit Bezug auf den genannten "prognostizierten

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bevölkerungsrückgang" darauf hingewiesen, dass entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. ID 3072) zur Klarstellung in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt wird:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen."</p>
381	4136	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Einstufung von Waldkirch und Elzach bezüglich "Funktion Gewerbe" Die Einstufung von Waldkirch und Elzach in Kategorie C (und nicht in B) ist auf Grund der in der Vergangenheit benötigten Gewerbeflächen und der topographischen Lage gerechtfertigt.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Städte Waldkirch und Elzach sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum.</p> <p>Entgegen dem Offenlage-Entwurf wird die Stadt Waldkirch aufgrund des erkennbaren Gewerbeflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch und die Stadt Elzach wie im Offenlage-Entwurf jeweils als Siedlungsbereich der Kategorie C festzulegen, wird daher teilweise berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedigung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegen stehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
381	4137	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Einzelhandelsgroßprojekte Die regionalplanerischen Vorgaben zum Konzentrationsgebot von Einzelhandelsgroßprojekten und zur Ansiedlung, nicht auf der "Grünen Wiese" sondern ausschließlich wohngebietsintegriert oder -nah, wird von uns unterstützt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
381	4138	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herr	Grünzüge und Grünzäsuren sind ein wichtiges Planungselement, um unter anderem das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu einem "Siedlungsband" oder "Siedlungsbrei" zu verhindern. Wir begrü-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zu Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	ßen es, dass im Entwurf zum neuen Regionalplan nun auch die Grünzäsuren flächenmäßig ausgewiesen sind; dies verspricht eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit für die Zukunft. Da Planung ein dynamischer Prozeß ist, sollte von den Gemeinden auch toleriert werden, dass bestehende Flächennutzungspläne (die bisher noch nicht konkretisiert wurden) regionalplanerisch neu überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere z. B. für die nun gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsuren.	hingewiesen, dass es durch den Offenlage-Entwurf - abgesehen von mit den kommunalen Planungsträgern abgestimmten Einzelfällen - zu keinem Anpassungsbedarf geltender Flächennutzungspläne kommt.
381	4139	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Bezüglich der geplanten Grünzäsuren und Grünzüge im Elztal mit Nebentälern machen wir folgende Anmerkungen und Vorschläge: Positiv hervorzuheben ist insbesondere die neu einzurichtende Grünzäsur am Ausgang des Elztales nördlich von Denzlingen zwischen Kollmarsreute und Suggental mit dem angrenzenden Grünzug um Buchholz (von Sexau bis Waldkich-Batzenhäusle). Weiterhin begrüßen wir den Erhalt und die flächenhafte Darstellungen der weiteren Grünzäsuren im Elztal zwischen - Bleibach und Niederwinden - Niederwinden und Oberwinden - Oberwinden und Elzach - Elzach und Unterprechtal - Unterprechtal und Oberprechtal, im Simonswäldertal zwischen - Bleibach und Simonswald-Niederbrücke - Altsimonswald und Simonswald-Grün sowie im Glottertal zwischen - Talstraße und Oberglottertal Diese Grünzüge und Grünzäsuren sind mindestens in der jetzt zeichnerisch dargestellten Größe in die endgültige Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen und auf keinen Fall zu verkleinern.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere bezüglich der Grünzäsur Nr. 41 zwischen Elzach-Unterprechtal und Oberprechtal wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Elzach (ID 2868) sowie bezüglich der Grünzäsur Nr. 56 zwischen Altsimonswald und Grün wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.
381	4140	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Mit Bedauern haben wir (...) festgestellt, dass einige Grünzäsuren, die im noch geltenden Regionalplan von 1995 enthalten sind, bei der neuen Planung nicht mehr auftauchen: Grünzäsur Nr. 33 Für die Grünzäsur Nr. 33 zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach wurde von der Gemeinde Gutach i. Br. ein Zielabweichungsverfahren für den Bau eines kommunalen Bauhofes und Straßenmeisterei beantragt; diesem wurde mit Entscheidung vom 27.03.2013 vom Regierungspräsidium Freiburg zugestimmt. Wir beantragen hiermit, einen Regionalen Grünzug auszuweisen, der das Restgebiet der bisherigen Grünzäsur Nr. 33 auf der Gemeinde Gutach umfasst und nach Südosten, an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (bis zum Altersbach) reicht. Innerhalb dieses Grünzuges ist auf dem Gebiet der Grünzäsur Nr. 33 ein "Vorranggebiet für Natur-	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan zwischen Gutach und Bleibach bestehenden Grünzäsur zu verzichten. Unabhängig von dem durch Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums 2013 ausnahmsweise zugelassenen Baus eines kommunalen Bauhofes mit Straßenmeisterei beträgt die Breite des Freiraums zwischen den Siedlungskörpern stellenweise nur noch ca. 250 bis 300 m. Der siedlungstrennende Freiraum weist somit keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Mit der geplanten Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG durch

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schutz und Landschaftspflege" auszuweisen. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit NABU und LNV vom 28.12.2012 zu o. g. Zielabweichungsverfahren haben wir erhebliche Bedenken gegen den Wegfall dieser Grünzäsur geäußert. Das Regierungspräsidium Freiburg hat hierzu in seiner Begründung zur Entscheidung u. A. folgendes festgestellt: "Im Hinblick auf die erheblichen Bedenken [der Umweltverbände] ist klarzustellen, dass mit der Erklärung, die Grünzäsur Nr. 33 entfallen zu lassen, noch keine Festlegung erfolgt, was andere Maßnahmen zur Freiraumsicherung ... angeht, etwa die Einbeziehung von Flächen in einen Grünzug. Insbesondere ergibt sich daraus keinerlei Anspruch der Gemeinde Gutach i. Br. darauf, dass ihr ein Zusammenwachsen der Ortsteile auf voller Breite ermöglicht wird. Im Übrigen hat die Gemeinde ... in der ergänzenden Stellungnahme vom 13.02.2013 betont, dass eine Bebauung der Flächen in Richtung Wilde Gutach entlang der L 173 nicht angestrebt werde." Diesen Sachverhalt aufgreifend beantragen wir, die weiterhin regionalbedeutsamen Zwecke der bisherigen Grünzäsur sowie deren Bedeutung für den Biotopverbund durch einen Grünzug, der die verbleibenden Flächen zwischen Gutach und Bleibach einschließt, raumplanerisch dauerhaft zu sichern. Dabei ist ein Teilbereich als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" zu kennzeichnen, da geplant ist, dort einen "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil" nach § 29 BNatSchG zu entwickeln und auszuweisen. Dass die Gemeinde Gutach i. Br. dies unterstützt, geht aus der o. g. "ergänzenden Stellungnahme" (kein Zusammenwachsen der Ortsteile, Ausweisung eines "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils" nach § 29 BNatSchG) und der möglichst Klima- und Frischluftbahn-schonenden Bebauungsplanung für den kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei hervor. Dies wurde uns ebenfalls in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Umweltverbände und der Gemeinde Gutach zum Zielabweichungsverfahren am 05.02.2013 zugesagt und protokolларisch festgehalten. Wir beantragen weiterhin diesen zu planenden Regionalen Grünzug über die Restflächen der Grünzäsur 33 hinaus nach Südost an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (nördlich des Altersbachtals), zu erweitern. Denn - obwohl das Elztal zwischen Buchholz und Gutach mittlerweile weitestgehend bandförmig zugebaut ist (zumindest entlang der ehemaligen Bundesstraße durch Kollnau und Gutach) - ist das Gebiet östlich der Elztalbahnantrasse erfreulicher Weise noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt und stellt eine weitgehend intakte offene Talhang-Landschaft auf der geomorphologisch interessanten "Siensbacher Terasse" (G. Zollinger (2004): Ber. Naturf. Ges. Freiburg i. Br., 94, S. 195-205) dar. Um diesen - ebenfalls für den Tourismus wichtigen - Landschaftsaspekt für die Zukunft sicherzustellen, bedarf es hier einer</p>	<p>kommunale Satzung erfährt dieser Bereich dennoch eine Sicherung gegenüber baulicher Inanspruchnahme. Für die naturschutzrechtliche Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils ist die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine zwingende Voraussetzung. Auch besteht keine hinreichende Begründung für eine solche Vorranggebietsfestlegung, da sich auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie der verfügbaren Naturschutzfachdaten keine Hinweise für eine aktuell mindestens regionale Bedeutung des eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichs für die Arten- und Biotopschutz ergeben. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Ebenfalls besteht keine hinreichende Begründung für die darüber hinausgehende angeregte Festlegung eines ca. 480 ha großen inselhaften Regionalen Grünzugs im unteren Siegelauer Tal sowie an den östlichen Talhängen des Elztals zwischen Gutach-Bleibach und Waldkirch-Kollnau. Bei den Bereichen im Siegelauer Tal sowie östlich der B 294 handelt es sich überwiegend um Hanglagen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Die westlich der B 294 gelegenen Bereiche, die für die Festlegung als Regionaler Grünzug vorgeschlagen wurden, umfassen auf großer Fläche entweder Bereiche, die aufgrund bestehender Wasserschutzgebietszonen I und II für eine Besiedlung nicht in Frage kommen (zwischen Gutach und Kollnau) oder in geltenden Flächennutzungsplänen bereits als Siedlungsfläche dargestellt sind (Gewerbefläche südlich Kollnau). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gemeindeübergreifenden zukunftsweisenden Planung, wie sie der Regionalplan darstellt. Der Grünzug sollte darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass auch eine bandartige Besiedelung des Siensbacher Tales verhindert wird.	
381	4141	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Wir verstehen nicht, dass in der jetzigen Planung die Grünzäsur Nr. 36 (Obersimonswald/Wildgutach) weggefallen ist und beantragen, dort im oberen Simonswälder Tal wieder eine Grünzäsur einzurichten. Hierdurch ließe sich regionalplanerisch dieser für die Frisch- und Kaltluftbahnen wichtige Bereich des Simonswälder Tales schützen und weitere Siedlungstätigkeit, die zu einem Siedlungsband führen könnte, verhindern.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan im Oberen Simonswälder Tal südlich der Siedlung "Beim Engel" bestehenden Grünzäsur zu verzichten, da in diesem engen durch steile Hanglagen geprägten Talabschnitt keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.
381	4142	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Grünzäsur Nr. 44 Der Wegfall der bisherigen Grünzäsur Nr. 44 (Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental) ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Wir beantragen, am Ausgang des Föhrentals ins Glottertal wieder eine Grünzäsur einzurichten, die ein geschlossenes Siedlungsband im Glottertal (zwischen Engel und Wiggisrain) und aus dem Glottertal ins Föhrental verhindert. Diese Grünzäsur ist außerdem wichtig für die aus dem Föhrental ins untere Glottertal und nach Denzlingen abfließenden klimatisch-lufthygienisch wichtigen Talwinde. Darüber hinaus würde das Zulassen einer weiteren Bebauung in diesem Bereich sich negativ auf das Landschaftsbild des unteren Glottertals auswirken und dem Tourismus schaden. Sollte aus Platzgründen (Mindestbreite) dort eine Grünzäsur nicht möglich sein, so ist dieser Bereich durch Vergrößerung des bereits vorhandenen und auch wieder geplanten Grünzuges nördlich von Heuweiler zu schützen. Hierzu beantragen wir, diesen Grünzug östlich von Vorderheuweiler-Neuhäuser nach Südosten bis ins Föhrental zu verlängern, und von dort aus nach Norden über Wiggisrain wieder mit dem Grünzug zu verbinden.	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental angeht. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht. Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordne-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>risch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
381	4143	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	<p>3.1.1 Photovoltaik auf Freiflächen in Grünzügen 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik So positiv wir der erneuerbaren Energie gegenüberstehen, so sollte der Bau von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zunächst ausschließlich auf Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden und Deponien zugelassen werden; nicht aber auf Flächen, die wertgebend für Landschaftsbild und Natur (und damit auch für den Tourismus) sind und die der ortsnahen Erholung dienen könnten. Um dies zu regionalplanerisch effektiv zu steuern, beantragen wir, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Freiflächen generell nicht zuzulassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)).</p> <p>Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>präsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
381	4144	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Wir beantragen, die gesamten Höhenlagen des Kaiserstuhls (sogenanntes Hufeisen überwiegend mit artenreichem Laubwald bewachsen) gemeindeübergreifend als "Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz" auszuweisen und hierdurch raumplanerisch zu schützen. Die bisherige Ausweisung als Natura-2000-Gebiet und als für den Biotopverbund wichtige Flächen bietet u. E. keinen ausreichenden Schutz vor weiteren Eingriffen in dieses Gebiet!	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)).</p> <p>Für die vom Einwander angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>
381	4145	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Waldkirch Herrn Dr. Georg Schepers 79183 Waldkirch	Wir beantragen, nördlich vom Kaiserstuhl zwischen Eendingen und Forchheim eine Grünzäsur zu errichten. Das Gewerbegebiet von Eendingen hat bereits die Umgehungsstraße überquert und es besteht große Gefahr, dass ohne regionalplanerische Einschränkung die Siedlungsgebiete beider Gemeinden zusammenwachsen, und dies auf landwirtschaftlich höchst wertvollem Boden!	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Eendingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Eendingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Eendingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhland.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Eendingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.</p> <p>Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Eendingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
382	4351	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Im Kartenteil vermissen wir die genaue Abgrenzung des Gebietes, das bisher überplant wurde, insbesondere ist nicht klar ersichtlich, welche Flächen zum noch nicht überplanten "Raum Schwarzwald" zählen (manche Schwarzwaldtäler scheinen überplant zu sein, andere nicht!). Hier bitten wir dringend um Klärung und um Darstellung in der Raumnutzungskarte.	Kenntnisnahme Der Offenlage-Entwurf umfasst flächendeckend den gesamten Planungsraum der Region Südlicher Oberrhein. Ausgenommen hiervon ist die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald. Seine Abgrenzung lehnt sich an die Großlandschaft Schwarzwald (Naturraum dritter Ordnung) gemäß Naturräumlicher Gliederung Baden-Württemberg an, bezieht aber abweichend hiervon die der planar-kollinen Stufe zuzuordnenden unteren Abschnitte großer Täler (v.a. Kinzig-, Elz und Dreisamtal einschließlich des Zartener Beckens) nicht ein. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Eine zeichnerische Darstellung des Regionsteils, in dem zunächst keine Festlegung dieser Planelemente erfolgte, erübrigt sich insofern.
382	4352	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Auch bitten wir darum, im Kartenteil die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und die nach § 29 BNatSchG "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" graphisch darzustellen.	Keine Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten. "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile" im Sinne von § 29 BNatSchG wurden erst mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes 2015 (in § 31 NatSchG) begrifflich als Schutzgebietskategorie in Baden-Württemberg eingeführt. Sie umfassen wie die die "Geschützten Grünbestände" im Sinne § 33 der Altfassung des NatSchG in der Regel nur kleinflächige Bereiche oder Einzelobjekte, die allein maßstabsbedingt für eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte nicht in Frage kommen.
382	4353	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal	Der Verdichtungsraum um das Oberzentrum Freiburg sollte auf keinen Fall über das Mittelzentrum Waldkirch weiter ins Elztal ausgedehnt werden, auch nicht gemäß 2.1.2 als "Randzone um den Verdichtungs-	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	raum Freiburg". Der Raum elztalaufwärts von Waldkirch sollte - wie vorgesehen - der Kategorie 2.1.3 "Ländlicher Raum" zugeordnet bleiben. Hierdurch kann verhindert werden, dass sich der Siedlungsgroßraum Freiburg krakenarmartig in die umliegenden Schwarzwaldtäler ausbreitet.	Die Abgrenzung der Raumkategorien wird vom Träger der Landesplanung im LEP vorgenommen. Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Waldkirch zum Verdichtungsraum Freiburg, alle weiteren Städte und Gemeinden des Elztals gehören zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum.
382	4354	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Die zusätzlich zum LEP geplanten Regionalen Entwicklungsachsen sollten nochmals kritisch überprüft werden, auf keinen Fall sollten diese zusätzlich zu der bestehenden Planung verlängert werden. Dies würde unweigerlich zu einem zusätzlichen Landschafts- und Flächenverbrauch führen, der zu vermeiden ist.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf kritische Prüfung der Regionalen Entwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Unabhängig davon ist eine Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachsen nicht vorgesehen.
382	4355	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse von Emmendingen nach Sasbach (und grenzüberschreitend nach Marckolsheim und Sélestat) im Planentwurf zu streichen. Diese Achse würde nördlich des Kaiserstuhls durch Gebiete mit für die Landwirtschaft wertvollsten Böden führen, deren weitere Versiegelung unbedingt zu vermeiden ist. Eine vorhandene "Umgehungsstraße" rechtfertigt keinesfalls eine folgende "Entwicklung" entlang dieser Trasse.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Edingen (- Sélestat) bleibt erhalten.
382	4356	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	2.4.1 Zuwachsfaktor Wir begrüßen die differenzierte Eingruppierung der Gemeinden mit der Zielvorgabe eines definierten maximalen Zuwachsfaktors, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden Gestaltungsspielraum besitzen. Da wir diesen maximalen Zuwachsfaktor als ein sinnvolles regionalbedeutsames Steuerungselement für zukünftige Planungen erachten, beantragen wir, dass diese Ziel-Obergrenze nicht als Sollwert sondern als fest einzuhaltender Maximalwert definiert wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die Bauflächenbedarfe wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung (planerische Letztentscheidung) ist nicht möglich, da der konkrete Wohn- bzw. Gewerbliche Bauflächenbedarf (erst) im Rahmen des jeweiligen Flächennutzungsplan-Verfahrens zu ermitteln ist. Hierbei können im Einzelfall Anhaltspunkte erkennbar werden, die eine Über- oder Unterschreitung des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>regionalplanerischen Orientierungswerts erforderlich machen. Diese Abwägungsentscheidung kann weder zeitlich auf den Zeitpunkt der Regionalplan-Fortschreibung vorgezogen noch auf die Ebene der Regionalplanung übertragen werden. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p>
382	4357	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach</p>	<p>Einstufung von Elzach bezüglich "Funktion Wohnen" Wir beantragen für die Gemeinde Elzach - insbesondere in Hinblick auf deren prognostizierten Bevölkerungsrückgang - eine Eingruppierung nach 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (gleiche Kategorie wie Glottertal, Sexau, Gutach i. Br., Winden, Simonswald, Freiamt und Biederbach). Unverständlich ist uns die jetzige Einstufung von Elzach als eine "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)". Hiermit wäre die Gemeinde in der gleichen Kategorie eingruppiert wie Freiburg, Gundelfingen, Denzlingen, Waldkirch und Emmendingen, für die alle ein Bevölkerungswachstum prognostiziert wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auftrag der Regionalplanung ist es, ein regionales Siedlungskonzept entsprechend der Vorgaben des LEP aufzustellen. Die raumordnerische Eignung der Stadt Elzach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ist dabei nicht in Frage zu stellen (Unterzentrum mit eigenem Verflechtungsbereich, Lage in der Entwicklungsachse, SPNV-Anbindung). Gemäß PS 2.5.3 LEP ist es vielmehr landesplanerische Zielsetzung, die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte zu konzentrieren, "insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (vgl. auch PS 2.6.4 LEP).</p> <p>Die geänderte demografische Ausgangslage ist eine wichtige und zu beachtende Rahmenbedingung der Regionalplanung. Raumordnung ist jedoch nicht das Nachvollziehen von Bevölkerungsvorausrechnungen, zumal diese weder Lagegunst, topografische Restriktionen, fachrechtliche Festlegungen noch bspw. die Baulandpreise berücksichtigen können, welche wesentlichen Einfluss auf Wohnbauflächenangebot und -bedarf haben.</p> <p>Die Anregung, das Unterzentrum Elzach als Gemeinde mit Eigenentwicklung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird mit Bezug auf den genannten "prognostizierten Bevölkerungsrückgang" darauf hingewiesen, dass entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. ID 3072) zur Klarstellung in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt wird:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen."</p>
382	4358	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach</p>	<p>Einstufung von Waldkirch und Elzach bezüglich "Funktion Gewerbe" Die Einstufung von Waldkirch und Elzach in Kategorie C (und nicht in B) ist auf Grund der in der Vergangenheit benötigten Gewerbeflächen und der topographischen Lage gerechtfertigt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Städte Waldkirch und Elzach sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Entgegen dem Offenlage-Entwurf wird die Stadt Waldkirch aufgrund des erkennbaren Gewerbeflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch und die Stadt Elzach wie im Offenlage-Entwurf jeweils als Siedlungsbereich der Kategorie C festzulegen, wird daher teilweise berücksichtigt. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegen stehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.
382	4359	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Einzelhandelsgroßprojekte Die regionalplanerischen Vorgaben zum Konzentrationsgebot von Einzelhandelsgroßprojekten und zur Ansiedlung, nicht auf der "Grünen Wiese" sondern ausschließlich wohngebietsintegriert oder -nah, wird von uns unterstützt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
382	4360	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Grünzüge und Grünzäsuren sind ein wichtiges Planungselement, um unter anderem das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu einem "Siedlungsband" oder "Siedlungsbrei" zu verhindern. Wir begrüßen es, dass im Entwurf zum neuen Regionalplan nun auch die Grünzäsuren flächenmäßig ausgewiesen sind; dies verspricht eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit für die Zukunft. Da Planung ein dynamischer Prozeß ist, sollte von den Gemeinden auch toleriert werden, dass bestehende Flächennutzungspläne (die bisher noch nicht konkretisiert wurden) regionalplanerisch neu überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere z. B. für die nun gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsuren.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zu Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Offenlage-Entwurf - abgesehen von mit den kommunalen Planungsträgern abgestimmten Einzelfällen - zu keinem Anpassungsbedarf geltender Flächennutzungspläne kommt.
382	4361	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Bezüglich der geplanten Grünzäsuren und Grünzüge im Elztal mit Nebentälern machen wir folgende Anmerkungen und Vorschläge: Positiv hervorzuheben ist insbesondere die neu einzurichtende Grünzäsur am Ausgang des Elztales nördlich von Denzlingen zwischen Kollmarsreute und Suggental mit dem angrenzenden Grünzug um Buchholz (von Sexau bis Waldkich-Batzenhäusle). Weiterhin begrüßen wir den Erhalt und die flächenhafte Darstellungen der weiteren Grünzäsuren im Elztal zwischen - Bleibach und Niederwinden	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere bezüglich der Grünzäsur Nr. 41 zwischen Elzach-Unterprechtal und Oberprechtal wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Elzach (ID 2868) sowie bezüglich der Grünzäsur Nr. 56 zwischen Altsimonswald und Grün wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Niederwinden und Oberwinden - Oberwinden und Elzach - Elzach und Untereprechtal - Untereprechtal und Obereprechtal, im Simonswäldertal zwischen <ul style="list-style-type: none"> - Bleibach und Simonswald-Niederbrücke - Altsimonswald und Simonswald-Grün sowie im Glottertal zwischen <ul style="list-style-type: none"> - Talstraße und Oberglottertal Diese Grünzüge und Grünzäsuren sind mindestens in der jetzt zeichnerisch dargestellten Größe in die endgültige Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen und auf keinen Fall zu verkleinern.	
382	4362	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Mit Bedauern haben wir (...) festgestellt, dass einige Grünzäsuren, die im noch geltenden Regionalplan von 1995 enthalten sind, bei der neuen Planung nicht mehr auftauchen: Grünzäsur Nr. 33 Für die Grünzäsur Nr. 33 zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach wurde von der Gemeinde Gutach i. Br. ein Zielabweichungsverfahren für den Bau eines kommunalen Bauhofes und Straßenmeisterei beantragt; diesem wurde mit Entscheidung vom 27.03.2013 vom Regierungspräsidium Freiburg zugestimmt. Wir beantragen hiermit, einen Regionalen Grünzug auszuweisen, der das Restgebiet der bisherigen Grünzäsur Nr. 33 auf der Gemeinde Gutach umfasst und nach Südosten, an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (bis zum Altersbach) reicht. Innerhalb dieses Grünzuges ist auf dem Gebiet der Grünzäsur Nr. 33 ein "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" auszuweisen. In einer gemeinsamen Stellungnahme mit NABU und LNV vom 28.12.2012 zu o. g. Zielabweichungsverfahren haben wir erhebliche Bedenken gegen den Wegfall dieser Grünzäsur geäußert. Das Regierungspräsidium Freiburg hat hierzu in seiner Begründung zur Entscheidung u. A. folgendes festgestellt: "Im Hinblick auf die erheblichen Bedenken [der Umweltverbände] ist klarzustellen, dass mit der Erklärung, die Grünzäsur Nr. 33 entfallen zu lassen, noch keine Festlegung erfolgt, was andere Maßnahmen zur Freiraumsicherung ... angeht, etwa die Einbeziehung von Flächen in einen Grünzug. Insbesondere ergibt sich daraus keinerlei Anspruch der Gemeinde Gutach i. Br. darauf, dass ihr ein Zusammenwachsen der Ortsteile auf voller Breite ermöglicht wird. Im Übrigen hat die Gemeinde ... in der ergänzenden Stellungnahme vom 13.02.2013 betont, dass eine Bebauung der Flächen in Richtung Wilde Gutach entlang der L 173 nicht angestrebt werde." Diesen Sachverhalt aufgreifend beantragen wir, die weiterhin regionalbedeutsamen Zwecke der bisherigen Grünzäsur sowie deren Bedeu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan zwischen Gutach und Bleibach bestehenden Grünzäsur zu verzichten. Unabhängig von dem durch Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums 2013 ausnahmsweise zugelassenen Baus eines kommunalen Bauhofes mit Straßenmeisterei beträgt die Breite des Freiraums zwischen den Siedlungskörpern stellenweise nur noch ca. 250 bis 300 m. Der siedlungstrennende Freiraum weist somit keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Mit der geplanten Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 31 NatSchG durch kommunale Satzung erfährt dieser Bereich dennoch eine Sicherung gegenüber baulicher Inanspruchnahme. Für die naturschutzrechtliche Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils ist die regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine zwingende Voraussetzung. Auch besteht keine hinreichende Begründung für eine solche Vorranggebietsfestlegung, da sich auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie der verfügbaren Naturschutzfachdaten keine Hinweise für eine aktuell mindestens regionale Bedeutung des eher intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichs für die Arten- und Biotopschutz ergeben. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Ebenfalls besteht keine hinreichende Begründung für die darüber hinausgehende angeregte Festlegung eines ca. 480 ha großen inselhaften Regionalen Grünzugs im unteren Siegelauer Tal sowie an den östlichen Talhängen des Elztals zwischen Gutach-Bleibach und Wald-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tung für den Biotopverbund durch einen Grünzug, der die verbleibenden Flächen zwischen Gutach und Bleibach einschließt, raumplanerisch dauerhaft zu sichern. Dabei ist ein Teilbereich als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" zu kennzeichnen, da geplant ist, dort einen "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil" nach § 29 BNatSchG zu entwickeln und auszuweisen. Dass die Gemeinde Gutach i. Br. dies unterstützt, geht aus der o. g. "ergänzenden Stellungnahme" (kein Zusammenwachsen der Ortsteile, Ausweisung eines "gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils" nach § 29 BNatSchG) und der möglichst Klima- und Frischluftbahn-schonenden Bebauungsplanung für den kommunalen Bauhof und Straßenmeisterei hervor. Dies wurde uns ebenfalls in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern der Umweltverbände und der Gemeinde Gutach zum Zielabweichungsverfahren am 05.02.2013 zugesagt und protokollarisch festgehalten.</p> <p>Wir beantragen weiterhin diesen zu planenden Regionalen Grünzug über die Restflächen der Grünzäsur 33 hinaus nach Südost an Siensbach vorbei bis nach Waldkirch (nördlich des Altersbachtals), zu erweitern. Denn - obwohl das Elztal zwischen Buchholz und Gutach mittlerweile weitestgehend bandförmig zugebaut ist (zumindest entlang der ehemaligen Bundesstraße durch Kollnau und Gutach) - ist das Gebiet östlich der Elztalbahntrasse erfreulicher Weise noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt und stellt eine weitgehend intakte offene Talhang-Landschaft auf der geomorphologisch interessanten "Siensbacher Terasse" (G. Zollinger (2004): Ber. Naturf. Ges. Freiburg i. Br., 94, S. 195-205) dar. Um diesen - ebenfalls für den Tourismus wichtigen - Landschaftsaspekt für die Zukunft sicherzustellen, bedarf es hier einer gemeindeübergreifenden zukunftsweisenden Planung, wie sie der Regionalplan darstellt. Der Grünzug sollte darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass auch eine bandartige Besiedelung des Siensbacher Tales verhindert wird.</p>	<p>kirch-Kollnau. Bei den Bereichen im Siegelauer Tal sowie östlich der B 294 handelt es sich überwiegend um Hanglagen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Die westlich der B 294 gelegenen Bereiche, die für die Festlegung als Regionaler Grünzug vorgeschlagen wurden, umfassen auf großer Fläche entweder Bereiche, die aufgrund bestehender Wasserschutzgebietszonen I und II für eine Besiedlung nicht in Frage kommen (zwischen Gutach und Kollnau) oder in geltenden Flächennutzungsplänen bereits als Siedlungsfläche dargestellt sind (Gewerbefläche südlich Kollnau).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
382	4363	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herr Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir verstehen nicht, dass in der jetzigen Planung die Grünzäsur Nr. 36 (Obersimonswald/Wildgutach) weggefallen ist und beantragen, dort im oberen Simonswälder Tal wieder eine Grünzäsur einzurichten. Hierdurch ließe sich regionalplanerisch dieser für die Frisch- und Kaltluftbahnen wichtige Bereich des Simonswälder Tales schützen und weitere Siedlungstätigkeit, die zu einem Siedlungsband führen könnte, verhindern.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan im Oberen Simonswälder Tal südlich der Siedlung "Beim Engel" bestehenden Grünzäsur zu verzichten, da in diesem engen durch steile Hanglagen geprägten Talabschnitt keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Auch besitzt der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
382	4364	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	<p>Grünzäsur Nr. 44</p> <p>Der Wegfall der bisherigen Grünzäsur Nr. 44 (Neuhäuser/Wiggisrain/Föhrental) ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Wir beantragen, am Ausgang des Föhrentals ins Glottertal wieder eine Grünzäsur einzurichten, die ein geschlossenes Siedlungsband im Glottertal (zwischen Engel und Wiggisrain) und aus dem Glottertal ins Föhrental verhindert. Diese Grünzäsur ist außerdem wichtig für die aus dem Föhrental ins untere Glottertal und nach Denzlingen abfließenden klimatisch-lufthygienisch wichtigen Talwinde. Darüber hinaus würde das Zulassen einer weiteren Bebauung in diesem Bereich sich negativ auf das Landschaftsbild des unteren Glottertals auswirken und dem Tourismus schaden.</p> <p>Sollte aus Platzgründen (Mindestbreite) dort eine Grünzäsur nicht möglich sein, so ist dieser Bereich durch Vergrößerung des bereits vorhandenen und auch wieder geplanten Grünzuges nördlich von Heuweiler zu schützen. Hierzu beantragen wir, diesen Grünzug östlich von Vorderheuweiler-Neuhäuser nach Südosten bis ins Föhrental zu verlängern, und von dort aus nach Norden über Wiggisrain wieder mit dem Grünzug zu verbinden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental angeht.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
382	4365	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal	<p>3.1.1 Photovoltaik auf Freiflächen in Grünzügen</p> <p>4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik</p> <p>So positiv wir der erneuerbaren Energie gegenüberstehen, so sollte der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Bau von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zunächst ausschließlich auf Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden und Deponien zugelassen werden; nicht aber auf Flächen, die wertgebend für Landschaftsbild und Natur (und damit auch für den Tourismus) sind und die der ortsnahen Erholung dienen könnten. Um dies zu regionalplanerisch effektiv zu steuern, beantragen wir, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Freiflächen generell nicht zuzulassen.	<p>dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)).</p> <p>Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
382	4366	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, die gesamten Höhenlagen des Kaiserstuhls (sogenanntes Hufeisen überwiegend mit artenreichem Laubwald bewachsen) gemeindeübergreifend als "Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz" auszuweisen und hierdurch raumplanerisch zu schützen. Die bisherige Ausweisung als Natura-2000-Gebiet und als für den Biotopverbund wichtige Flächen bietet u. E. keinen ausreichenden Schutz vor weiteren Eingriffen in dieses Gebiet!	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Für die vom Einwender angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.
382	4367	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsverband Oberes Elztal Herrn Gerhard Völker 79188 Elzach	Wir beantragen, nördlich vom Kaiserstuhl zwischen Endingen und Forchheim eine Grünzäsur zu errichten. Das Gewerbegebiet von Endingen hat bereits die Umgehungsstraße überquert und es besteht große Gefahr, dass ohne regionalplanerische Einschränkung die Siedlungsgebiete beider Gemeinden zusammenwachsen, und dies auf landwirtschaftlich höchst wertvollem Boden!	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Endingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Endingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Endingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhlrand. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.</p> <p>Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.</p>
383	660	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Weisweil 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
383	4171	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Weisweil 79367 Weisweil	Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebietes in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
384	661	Privat 79362 Forchheim	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder	Keine Berücksichtigung Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endings expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
384	4313	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebietes in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
385	662	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endings expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
385	4316	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
386	663	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermäßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
386	4317	Privat 79367 Weisweil	Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
387	664	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermäßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
387	4318	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserangebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
388	665	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
388	4319	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebietes in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königshausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königshausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
389	666	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königshausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichmaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
389	4320	Privat 79362 Forchheim	Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
390	667	Privat 79362 Forchheim	Speziell das ausgewiesene Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen würde meinen Betrieb erheblich einschränken. So ist mit erhöhten Bewirtschaftungsauflagen und Wertminderung der Ackerflächen und der Betriebsstätten zu rechnen. Des Weiteren wird eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes, bzw. eine Ausdehnung der Tierhaltung erschwert oder gar unmöglich. Somit wäre die zukünftige Existenz des Betriebes nicht mehr gesichert.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Mit erhöhten Bewirtschaftungsauflagen oder einer Wertmin-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>derung der Ackerflächen ist somit nicht zu rechnen. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist ebenfalls unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine kleinräumige Erweiterung bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen keine wesentlichen betrieblichen Erschwernisse vorhanden sein werden.</p>
390	3962	Privat 79362 Forchheim	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p>	<p>legten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>ranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplankonzeption erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
390	4321	Privat 79362 Forchheim	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
390	4322	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>kommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
391	668	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
391	4323	Privat 79367 Weisweil	Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
392	669	Privat 79362 Forchheim	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone	Keine Berücksichtigung Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
392	4324	Privat 79362 Forchheim	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königshausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königshausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
393	670	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
394	671	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
395	672	Privat 79415 Hertingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
396	673	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
397	674	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
398	675	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
399	676	Privat 79539 Lörrach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
400	677	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
401	678	Privat 79194 Heuweiler	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
402	679	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
403	680	Privat 79295 Sulzburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
404	681	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
405	682	Privat F 68600 Biesheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
406	683	Privat 79424 Auggen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
407	684	Privat 79588 Efringen-Kirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
408	685	Privat 77746 Schutterwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
409	686	Privat 79379 Müllheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
410	687	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
411	688	Privat 79241 Ihringen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
412	689	Privat 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
413	690	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
414	691	Privat 79211 Denzlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
415	692	Privat 79211 Denzlingen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
416	693	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
417	694	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
418	695	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	<p>Durch die Fortschreibung des Regionalplans sind mehrere laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Alle Regelungen in der Gesamtfortschreibung können, wenn verfahrensrelevant, im Rahmen der umfangreichen Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Wege- und Gewässerpläne in den Flurneuordnungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich werden im Rahmen der Flurneuordnung die gleichen Grundsätze wie die des Regionalplanes verfolgt. Somit dienen Flurneuordnungsverfahren in vielfältiger Weise dazu, die Inhalte des Regionalplanes umzusetzen. Im Textteil des derzeit noch gültigen Regionalplanes wird die Flurneuordnung daher an mehreren Stellen als geeignetes Instrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft sowie gleichrangig zur Unterstützung der Naturschutzbelange erwähnt. Im neuen Textteil kommt die Flurneuordnung nur noch in den Begrün-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anregungen werden separat behandelt (siehe ID 4831-4833).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dungen zu den Kapiteln 3.0.2 Schutz des Bodens ("... gezielte erosionshemmende Maßnahmen (z. B. im Rahmen der Flurneuordnung)" ...) und 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität ("... forstliche Erschließungsmaßnahmen, beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald") vor.	
418	4831	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum Ergänzung im zweiten Absatz nach dem zweiten Satz: "... angepasst sind. Maßnahmen der Flurneuordnung können hierzu maßgeblich beitragen. Dies umfasst ..."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.
418	4832	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Ergänzung im ersten Absatz nach dem dritten Satz: "... Berücksichtigt werden. Zur Erhaltung der Biodiversität und zur Umsetzung von Biotopverbänden können Flurneuordnungen unterstützend beitragen." Ergänzung im zweiten Absatz nach dem dritten Satz: "... Naturraumtypischer Landschaftsstrukturen, beispielsweise im Rahmen der Flurneuordnung." Streichung im dritten Absatz zweiter Halbsatz des letzten Satzes: "beispielsweise im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren im Wald."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird.
418	4833	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzungen in den Textteil aufzunehmen: Begründung zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Ergänzung neuer vierter Absatz: "Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Land- und Forstwirtschaft in Bezug auf Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Tourismus können durch Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung geregelt werden."	Keine Berücksichtigung Die explizite Nennung von einzelnen Fachplanungen und deren Aufgaben ist im Regionalplan nicht vorgesehen, wenngleich deren Bedeutung für eine nachhaltige Raumentwicklung nicht verkannt wird. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich.
419	696	Privat 77770 Durbach	Ich bin Eigentümer folgender Lagebuch-Nummern der Gemarkung Durbach: - 816 mit 18,30 ar - 807/3 mit 45,54 ar - 807/2 mit 23,60 ar	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- 807/1 mit 50,28 ar - 807 mit 36,40 ar Diese genannten Flächen liegen alle im Regionalplan "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" - somit bin ich direkt betroffen. Ich bin am 20.12.2013 aus dem Urlaub gekommen und habe von diesen Plänen erstmals aus der Presse am 20.12.2013 erfahren. Da die Gemeinde über das Wochenende nicht erreichbar ist, konnte ich keinen Einblick in die Planungsunterlagen erhalten. Mir wurde von Kollegen eine Einspruchsfrist bis zum 23.12.2013 genannt, die ich nicht verpassen möchte. Ich erhebe hiermit Einspruch gegen diesen Plan! Eine detaillierte Begründung werde ich nachreichen. [Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	<p>hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: Die angekündigte detaillierte Begründung wurde der Verbandsgeschäftsstelle nicht übermittelt.</p>
420	697	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 40 ha Acker- sowie 25 ha Obstbaufläche. Ein großer Teil hiervon ist im intensiven Unterfolientunnelanbau. Betriebsschwerpunkt ist die Direktvermarktung von Beeren-, Stein- und Kernobst. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2006 ausgesiedelt. Unser Aussiedlerhof besteht aus Wohnhaus, Hofladen- und Bürogebäude, Lagerhalle und Maschinenhalle. Wir betreiben Kühl- und CA - Kühllager. Wir leben hier zurzeit mit durchschnittlich neun Personen auf dem Hof. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, versperrte Zufahrten), die wir vorher im Ortskern hatten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unser Hof im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Direkter Hofbereich: Flst-Nr.: 1025, 1031, 1032, 1033, 1034 Angrenzende Flurstücke für Erweiterungsoptionen: Flst.-Nr.: 966/3, 966/4, 975/1, 975/2, 994, 995/1, 995/2, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1033. Wir fordern dringend, dass unsere genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb ausgesiedelt und wollen weiterhin die Möglichkeit - natürlich im gesetzlichen Rahmen - haben, unseren Betrieb weiterzuentwickeln. Wir wollen weiterhin Nahrungsmittel anbauen - die Ernährung soll doch</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Regionalen Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			auch regional gesichert sein! Wir bitten Sie unserer Argumentation zu folgen und uns aus dem Grünzug herauszuhalten.	
421	698	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 40 ha Acker- sowie 25 ha Obstbaufläche. Ein großer Teil hiervon ist im intensiven Unterfolientunnelanbau. Betriebsschwerpunkt ist die Direktvermarktung von Beeren-, Stein- und Kernobst.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2006 ausgesiedelt. Unser Aussiedlerhof besteht aus Wohnhaus, Hofladen- und Bürogebäude, Lagerhalle und Maschinenhalle. Wir betreiben Kühl und CA - Kühllager. Wir leben hier zurzeit mit durchschnittlich neun Personen auf dem Hof. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, versperrte Zufahrten), die wir vorher im Ortskern hatten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unser Hof im Bereich eines Grünzuges/einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Direkter Hofbereich: Flst.-Nr.: 1025, 1031, 1032, 1033, 1034 Angrenzende Flurstücke für Erweiterungsoptionen: Flst.-Nr.: 966/3, 966/4, 975/1, 975/2, 994, 995/1, 995/2, 996, 997, 998, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1033.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb ausgesiedelt und wollen weiterhin die Möglichkeit - natürlich im gesetzlichen Rahmen - haben, unseren Betrieb weiterzuentwickeln. Wir wollen weiterhin Nahrungsmittel anbauen - die Ernährung soll doch auch regional gesichert sein! Wir bitten Sie unserer Argumentation zu folgen und uns aus dem Grünzug herauszuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Regionalen Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
422	699	Privat 77871 Renchen	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Renchen-Erlach eine Schäferei im Vollerwerb. Ich bewirtschafte 10 ha Acker- sowie 75 ha Grünland. Betriebsschwerpunkte ist die Landschaftspflege des Naturschutzgebietes "Talebuckel" in Offenburg-Rammersweier sowie die Vermarktung der selbst erzeugten Lämmer im eigenen EU-zugelassenen Schlachtbetrieb an der Hofstelle.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben sich meine Eltern 1965 entschieden</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Renchen-Erlach ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Grünzäsur werden. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den Betriebsitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Schafstall und Fahrsilo. Wir leben hier zurzeit mit 7 Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch) die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Hofstelle im Bereich einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen Flurstücke: 2241 bis 2247, 2251 und 2252.</p> <p>Ich fordere dringend, dass meine Hofstelle die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Meine Eltern haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt, damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>sondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
423	700	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
424	701	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Trä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>ger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
425	702	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
426	703	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In den Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Regionalplan zu entwickelnden Fachplanungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	
427	704	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
428	705	Privat 79312 Emmendingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiser- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	tenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
429	706	Privat 79312 Emmendingen	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
430	707	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg	<p>Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden seitens des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben jedoch nicht vorgetragen, da unser Verbandsgebiet nicht durch Festlegungen des Fortschreibungsentwurfs betroffen ist.</p> <p>Aus fachlicher Sicht enthält der Entwurf einige interessante Ansätze, die auch bei Fortschreibung anderer Regionalpläne von Bedeutung sein können. Hier sei insbesondere die bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gewählte Vorgehensweise genannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
431	708	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>räumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
432	709	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte z. Zt. ca. 52 ha Acker- und ca. 2 ha Grünland. Nutztiere werden in meinem Betrieb, seitdem mein Vater verstorben ist, nicht mehr gehalten. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau, Getreidebau, sowie der Tabakanbau dar.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns 1982 entschieden einen Teilbetrieb, in diesem Fall die Ökonomiegebäude auszusiedeln. Der Betrieb war vorher im Ort auf 2 Standorte verteilt, mit relativ wenig Platz, und hatte somit keine Entwicklungsmöglichkeit. Diese Teilaussiedlung besteht aus ehemaligem Bullenstall, Fahrsilo, 1 Maschinenhalle, 1 Halle mit Virginöfen, 2 Tabakschöpfen sowie einem Folientunnel. Ein Wohnhaus ist zwar eingeplant, wird aber auch in absehbarer Zeit nicht gebaut.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Eines der Hauptprobleme wäre in meinem Fall das Lärmproblem. In meinem Fall, ich habe im Moment ca. 13,5 Hektar Tabak (Virgin), welcher in speziellen Öfen heißluftgetrocknet wird. Ich habe z. Zt. 6 Öfen in der Hauptsaison laufen, welche dann auch einen gewissen Lärmpegel verursachen. Hauptgrund hierfür sind die großen Gebläse. Auch das Befüllen und Entleeren geht nicht ganz geräuschlos vonstatten. Ich habe bei mir innerorts 7 Anlieger. Wegen der Lärmbelästigung haben die meisten meiner Berufskollegen mit der Zeit ihre Öfen außerhalb vom Ort angelegt.</p> <p>Auch die ganze Marktaufbereitung des Tabaks sowie die Lagerung wären innerorts nicht mehr zu tätigen; Aus diesem Grund wurde der ehemalige Bullenstall hierzu komplett umgebaut.</p> <p>Ein spezielles Problem bei mir ist, dass sich bei meinem Betriebssitz im Ort, in unmittelbarer Nähe eine Gaststätte befindet, und ich somit, verursacht durch parkende Autos, unter Umständen eine sehr erschwerte Zufahrt zu meinem Betrieb habe, weshalb ich sehr oft meine Maschinen in der Betriebsaussiedlung stehen habe.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Regionalen Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück: 2236/1, 2236/2, 2236</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Teilbetrieb in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotope und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Flurstücke 2236/1 und 2236/2 betreffen unmittelbar meine Hofstelle, während das Flurstück 2236 um meine Hofstelle liegt. Ich bewirtschafte noch mehrere Hektar in unmittelbarer Nähe meiner Hofstelle, aber hier macht mir dann der Grünzug keine so großen Probleme.</p> <p>Meine Familie und ich fordern dringend, dass unsere Hofstelle und die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Regionalen Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p> <p>Eines der größten Probleme sehe ich hier, dieser Plan soll für die nächsten 15 Jahre bestehen, ich kann zur Zeit froh sein wenn ich kurzfristig für meinen Betrieb planen kann, aber jetzt für einen Zeitrahmen von 15 Jahren eine Entscheidung zu treffen, halte ich für meinen Betrieb unmöglich, weshalb ich hier mir bitte einen Freiraum gerne halten möchte.</p> <p>Zum anderen sehe ich auch hier beim Grünzug, dass die Landwirtschaft hierbei nicht richtig definiert ist, und wenn, stimmt diese Aussage dann noch in 5 oder 10 Jahren, bei der Entwicklung, von der Struktur der Landwirtschaft. Wenn sich der Betrieb in die eine oder andere Richtung erweitern möchte, ob er dann nicht sehr schnell an die eine oder andere Grenze stößt. Die Gefahr besteht immer, dass bestimmte Gesetze, die sich auf diesen Grünzug beziehen, zu meinen Ungunsten geändert werden, was in der Vergangenheit nicht selten geschehen ist.</p>	
432	3911	Privat 77743 Neuried	<p>Ein anderes Problem ist für mich der Hochwasserschutz entlang der Schutter (Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ) auf der Gemarkung Altenheim. Wenn ich nur das Jahr 2013 mit seinen Auswirkungen für die Landwirtschaft durch das Öffnen der Schleuse bei Müllen gesehen habe, so habe ich hierzu sehr große Bedenken. Denn das Wasser hält sich mit Sicherheit nicht an die Grenzen, die Sie in ihren Plan eingezeichnet haben, und dann sind auch Landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Maße von mir betroffen, siehe 2013. Wenn hier Hochwasserschutz betrieben werden soll, so sollte dann auch die Frage der Entschädigung geregelt sein.</p> <p>In diesem Gebiet wird in großem Umfang Tabak angebaut, wo dann bei einer Flutung gleich hohe Schäden entstehen, aber für eine Entschädigung ist niemand zuständig, und das sollte meines Erachtens geregelt sein.</p> <p>Es ist zu begrüßen dass Eckartsweier nun einen guten Hochwasserschutz hat, aber nun dieses Problem auf Altenheimer Gemarkung verschoben wurde, ist für mich und meine Berufskollegen nicht gerade</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 ausgeführt werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie (d. h. der von einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmten Gebiete) in den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes entsprechen.</p> <p>Die HWGK liegen für den Bereich der Schutter bislang nicht vor. Die Anregung, das festgelegte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz entlang der Schutter auf Gemarkung Neuried-Altenheim "ein wenig nach Osten" zu verschieben", wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ziel der raumordnerischen Sicherung im angesprochenen Bereich ist es, das Gebiet von Nutzungen freizuhalten, die dem Hochwasserschutz entgegenstehen. Konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			erfreulich. Ich denke hier besteht noch ein großer Gesprächsbedarf. Wäre es z. B. nicht möglich das Areal ein wenig nach Osten zu verschieben, da dort die Fläche auch tiefer liegt.	des Regionalplans.
433	710	CDU-Ortsverein Hartheim am Rhein Frau Karin Faller 79258 Hartheim am Rhein	<p>Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbauflächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an.</p> <p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbaupläne einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-h, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das in Rede stehende Gebiet ist seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, daher ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen.</p> <p>In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird.</p> <p>Bei der Beurteilung des Gebiets sieht der Regionalverband auch die von der Gemeinde Hartheim in den angeführten Schreiben vom 16.12.2011 und 25.06.2013 vorgebrachten Belange. Wie im Antwortschreiben des Regionalverbands vom 19.06.2013 an die Gemeinde Hartheim dargestellt, werden jedoch in diesen Schreiben bis auf wenige Aspekte keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht, die nicht auch in der vorliegenden Äußerung enthalten sind. Zurecht betont die Gemeinde Hartheim in ihrem Schreiben vom 16.12.2011 allerdings, dass aufgrund der vorhandenen Chloridbelastung im Untergrund die im Abbauantrag beantragte Abbautiefe vorsorgeorientiert auf 40 m begrenzt wird, und damit erstens ausnahmsweise die vom Regionalverband selbst gesetzte Mindestabbaumächtigkeit von 50 m unterschritten wird, und zweitens das Gebiet 8011-h insgesamt eine schlechte Flächeneffizienz aufweist. Der Regionalverband sieht dies und dass mithin eine erheblich eingeschränkte Standortgunst vorliegt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die beantragte Abbautiefe von 40 m einen vorsorgeorientierten Wert darstellt: bei nachgewiesener wasserwirtschaftlicher Unbedenklichkeit (wie andersorts bereits geschehen) ist zukünftig eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vertiefung nach Auskunft der unteren Wasserbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen; die geologischen Mächtigkeiten liegen hier bei etwa 80-90 m.</p> <p>Das Gebiet 8011-h stellt auch aufgrund des kürzlich entdeckten Trielvorkommens einen Sonderfall in der Region dar. Da die Genehmigungsfähigkeit vonseiten der Fachbehörden diesbezüglich derzeit mit einem Prüfvorbehalt ("gelbe Ampel") beurteilt wird, ist in Bezug auf das ansonsten als relativ raumwiderstandsarm einzuschätzende Gebiet nunmehr von einem mittleren Raumwiderstand auszugehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugbiet am Standort 8011-h insofern insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet. Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaugbiets 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die zu eigen gemachte Anregung der Gemeinde (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 1008)), auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
433	4806	CDU-Ortsverein Hartheim am Rhein Frau Karin Fallner 79258 Hartheim am Rhein	<p>Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbauflächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an. [vgl. Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)].</p> <p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen,</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)) wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4804)). Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. (...)</p>	<p>auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)). Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendige Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugebiet 8011-i festgelegt.</p> <p>Die zu eigen gemachte Anregung der Gemeinde (siehe Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Gemeinde (ID 4804)), auf die Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim [8011-f] zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt. Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich "geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen". Diese Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch insgesamt der Anregung der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten.</p>
433	4807	CDU-Ortsverein Hartheim am Rhein Frau Karin Fallner 79258 Hartheim am Rhein	<p>Laut Beschluss des Vorstandes in der Sitzung vom 18.11.2013 schließt sich der CDU-Ortsverband Hartheim den Einwendungen der Gemeinde Hartheim gegen die Ausweisung weiterer Kiesabbauflächen im Regionalplan auf Gemarkung Hartheim an.</p> <p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbaupläne einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. (...)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)) wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805).</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld, auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamtkulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eignung bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.
434	711	Privat 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebenachrichtigung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung jedes neuen Standorts für Kiesabbau auf der Gemarkung gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)) wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde vorgebrachten Argumenten siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805).</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld, auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-e, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Reduktionserfordernisses der Gesamtkulisse von ca. 130 auf 100% wird das Sicherungsgebiet 8011-e im Süden zurückgenommen, eine Gebietsfestlegung am Standort 8011-e erfolgt dann nicht mehr auf Gemarkung Hartheims. Die Rücknahme verbessert die Seeform, die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Zudem werden etwa 5 ha erheblich betroffener wertvoller Böden freigestellt. Die rohstofffachliche Eignung bleibt bei der Rücknahme insgesamt gewahrt.</p> <p>Die Anregung, auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-e festzulegen, wird damit im Ergebnis berücksichtigt.</p>
434	5152	Privat 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebenachrichtigung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesab-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten.</p>	<p>baus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die Firma bringt vor, dass ein Gebiet 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f eine sehr viel höhere betriebliche Bedeutung habe (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)). Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendige Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugebiet 8011-i festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. Stellungnahme CDU-Ortsverein Hartheim (ID 4806)), auf die Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. des Vorrang-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf der Nordwestseite der BAB A 5 nördlich des Kernorts Hartheim [8011-f] zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
434	5153	Privat 79258 Hartheim am Rhein	<p>Die Anlieger der Ortsdurchfahrten von Hartheim und seinen Ortsteilen leiden seit vielen Jahren unter der stetig wachsenden Belastung durch Schwerlastverkehr. Der Pressebenachterstattung war zu entnehmen, dass diese Belastung um mehr als 100 Lkw-Transporte täglich steigen wird, sollte die Fa. Holcim ihre Abbaupläne verwirklichen (BZ v. 15.11.2013).</p> <p>Damit werden die Menschen einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasbelastung durch Lkw-Transporte ausgesetzt sein. Hinzu kommen Gefahren beim Überqueren der Ortsdurchfahrten. Davon betroffen werden überwiegend ältere Menschen sein, die möglicherweise gebrechlich und/oder gehbehindert sind und Kinder, die auf ihrem täglichen Schulweg die Straße queren müssen.</p> <p>Die weitere Erhöhung des Schwerlastverkehrs in den Ortsdurchfahrten ist den Menschen nicht mehr zumutbar. Sie leiden jetzt schon täglich unter zunehmendem Lärm, Gestank und Dreck durch die Vielzahl von Lkw-Transporten.</p> <p>Des Weiteren würden die geplanten Abbauflächen einen erheblichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten. Gründe, die die Entscheidung im erforderlichen Abwägungsprozess zu Lasten der betroffenen Landwirte und zugunsten der Fa. Holcim ausfallen lassen sollte, sind nicht ersichtlich</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben, im näheren Umfeld auch im Zusammenhang den Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP und die erheblichen Umweltwirkungen eines möglichen Kiesabbaus am Standort 8011-f, einschließlich des Verlustes von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das in Rede stehende Gebiet ist seit der Teilfortschreibung 1998 größtenteils als Kategorie A-Bereich im Regionalplan festgelegt, daher ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Dieser wiegt umso schwerer, weil eine Firma im Vertrauen auf die rechtskräftige Kat-A-Festlegung bereits seit längerem eine Genehmigung anstrebt (Scoping 2011, Abbauantrag 2013), von einem gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis ist deshalb auszugehen.</p> <p>In Bezug auf die vorgebrachte Besorgnis erheblicher zusätzlicher Ortsdurchgangsverkehre ist darauf hinzuweisen, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an die Bundesautobahn angeschlossen ist, was die zu erwartenden Ortsdurchgangsverkehre deutlich reduziert. Dies gilt umso mehr, wenn die im Schreiben der Gemeinde Hartheim vom 16.12.2011 formulierten Vermutungen zutreffen, dass mit dem Bereich v.a. das 50 km südlich liegende Werk der Betreiberfirma versorgt werden wird.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich bei dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugbiet am Standort 8011-h insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet. Wegen der besonderen Bedeutung der Plankonstanz im vorliegenden Fall aufgrund des hier anzusetzenden gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis der Betreiberfirma überwiegen die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung, unter Berücksichtigung obiger Darstellungen, anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine Verkleinerung des Abbaugbiets 8011-h würde dabei einerseits dem o.g. Belang des Vertrauensschutzes nicht gerecht werden, andererseits würde dies auch kaum objektiv erkennbare Vorteile im Hinblick auf die vorgebrachten Belange der Lärm-, Verkehrs- und Staubbelastungen der Bevölkerung bewirken, da die resultierenden Transportverkehre unabhängig von der geforderten Gebietsabgrenzung entstünden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. Stellungnahme CDU-Ortsverein Hartheim (ID 4806) auf Gemarkung Hartheims kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
435	712	Privat 77770 Durbach	<p>Ca. 80 % der gesamten Betriebsfläche und die gesamte Rebfläche meines in der Gemeinde Durbach ansässigen Wein- und Obstanbaubetriebes (Gesamtfläche ca. 10 Hektar) sind von der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein unmittelbar betroffen, da die Fläche entsprechend der Plananlage als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (P 3.2) eingestuft werden.</p> <p>Im Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplanes wird unter Ordnungsziffer 3.2, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, aufgeführt, dass zur Sicherung und Entwicklung der Funktionen dieser Gebiete die folgenden Maßnahmen ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besiedlung 2. wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen 3. Wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes <p>Zu diesen Festlegungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Besiedlung dieser Gebiete wird durch die Festlegungen des Regionalplanes für die Zukunft ausgeschlossen. Gerade im Hinblick auf die gravierende demografische Entwicklung in der Landwirtschaft ist diese Festlegung nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die in diesen Gebieten vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe massive Probleme im Hinblick auf Betriebsübergaben und Nachfolgeregelungen haben. Viele Betriebe können in der Zukunft nicht weiter betrieben werden. Dementsprechend wird es für die vorhandenen Betriebe notwendig sein, die Betriebsflächen um ein vielfaches zu vergrößern. Um diese, zwingend notwendigen, Betriebsvergrößerungen durchzuführen ist eine Teilbesiedlung dieser Gebiete unumgänglich. Das im Offenlageentwurf aufgeführte Besiedlungsverbot wirkt sich dabei extrem negativ auf die Entwicklung der Betriebsstrukturen aus. Da es sich bei diesen Gebieten zum größten Teil um Gebiete im Außenbereich handelt ist für Bauvorhaben in diesen Gebieten § 35 BauGB anwendbar. Gem. § 35 BauGB unterliegen Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, aus den oben aufgeführten Gründen einer Privilegierung. Dieser Privilegierung sollte auch in der Fortschreibung des Regionalplanes Rechnung getragen werden. Eine Erweiterung von Betriebsstrukturen, auch zu Wohnzwecken, muss auch zukünftig ermöglicht werden. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>2. In der Fortschreibung des Regionalplanes wird eine wesentliche Veränderung von Oberflächenformen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen. Wie ich bereits eingangs erwähnt habe, befindet sich die gesamte Rebfläche meines Betriebes in den als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesenen Gebieten. Auch in Zukunft wird es notwendig sein, eine Umstrukturierung von Rebflächen vorzunehmen. Dazu gehören unter anderem Rebplanien und großflächig angelegte Flurbereinigungen, die dazu dienen, die vorhandenen Strukturen auszubauen und zu verbessern. Diesen Zielen kann auf keinen Fall durch die Festlegungen des Regionalplanes widersprochen werden. In diesem Fall ist es aus meiner Sicht empfehlenswert, eine zusätzliche Ausnahme zu den Festlegungen des Regionalplanes aufzunehmen.</p> <p>3. Weiter ist in den Gebieten eine Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen. Durch klimatische Veränderungen ist und wird es in Zukunft in Obst- und Rebanlagen notwendig sein, durch Bewässerungsanlagen für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt in den verschiedenen angebauten Kulturen zu sorgen, damit ein optimaler Ertrag erwirtschaftet werden kann. Es wäre zweckmäßig, diese Notwendigkeit auch im Regionalplan zu berücksichtigen.</p>	
435	4303	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
436	713	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass das Gebiet 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft wird, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeveränderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeveränderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schweren Unfällen kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) verzichtet.</p>
437	714	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. Außerdem können viele Steillagen in Zukunft nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden. Daher kommt es immer wieder zu schweren Unfällen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
438	715	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten dar. Das Gebiet stellt eine letzte Grünzäsur zwischen Zähr. u. Wildt. dar und hat einen hohen Naherholungswert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt, viele Pferdewiesen. Eine Flächenversiegelung (Straßen und Gebäude) würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels auch im Mooswald führen.</p> <p>Bitte erhalten Sie diese Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenen Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
439	716	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
440	717	Privat 77794 Lautenbach	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p> <p>Weiterhin wird auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich natur- und wasserwirtschaftlicher Belange durch einen Bauantrag geprüft.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
441	718	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne den Bau von Querterrassen werden viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Die Landwirtschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt. - Den Winzern auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden muss, 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Steillagen zu verändern, um Gefahren für den Bewirtschafter zu minimieren. - Jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird, auch ohne Ausweisung als Vorranggebiet.	biete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
442	719	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist, und ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
443	721	Privat 79367 Weisweil	Ich betreibe mit meiner Familie in Weisweil auf dem Waldeckhof 2 einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafter insgesamt über 100 ha. Betriebsschwerpunkte stellen der Ackerbau, Saatmaiserzeugung auf ca. 50 ha und Sonderkulturen mit Erdbeer- und Spargelanbau auf ca. 12 ha dar. Außerdem habe ich einen Schweinestall. Ganz wichtig ist auch die Direktvermarktung auf dem Hof und ab dem Hof, zum Vertrieb der eigenerzeugten Produkte. Deshalb betreiben wir auch eine Straußwirtschaft und einen Partyservice. Der Betriebssitz befindet sich außerorts und gerade die Lage im Außenbereich, vermeidet nachbarschaftliche Konfliktpunkte (Lärm, Geruch etc.) wie sie innerorts oft auftreten, und beschert uns viele Radfahrer als Kunden. In der aktuellen Fassung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans befindet sich unser Hof in einer Vorrangzone zur Sicherung von Wasservorkommen Zone B. Diese Einstufung bringt für meinen Betrieb erhebliche Nachteile für seine Entwicklungsmöglichkeiten. Selbst im Einzelfall ist dort laut Plansatz 3.3 keine Gewerbenutzung möglich. Gerade aufgrund meiner bisherigen Investitionen in die Direktvermarktung, die Straußwirtschaft und den Partyservice muss eine Weiterentwicklung der Weiterverarbeitungsstufe auf meinem Betrieb auch in gewerblichen Dimensionen, z. B. durch Errichtung eines Schlachthauses, Erzeugung von Konfitüren aus den Beeren oder küchenfertiger Produkte aus den Spargeln und Gemüsen möglich sein.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung von kleinräumigen bereits ausgeübten Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Die Anregung, das Vorranggebiet zu verschieben, wird somit nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Auch der Ausbau des Tourismus z. B. durch Errichtung eines Gästehauses oder eine vollkonzessionierten Gaststätte würde erschwert. Diese Nachteile durch die Lage in einer Wasservorrangzone Stufe B kann ich nicht hinnehmen. Ich fordere, dass die Waldeckhöfe aus der Zone B herausgenommen werden, und dass das Wasservorranggebiet im Bereich zwischen Forchheim und Weisweil am Besten insgesamt aufgehoben oder in den Wald nach Osten verlegt wird, wo aktuell auch Trinkwasser gewonnen wird.</p>	
443	4325	Privat 79367 Weisweil	<p>In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
443	4326	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
443	4348	Privat 79367 Weisweil	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p>	<p>legten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>ranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbagebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
444	727	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
445	731	Landessportverband Baden-Württemberg e. V. 70372 Stuttgart	<p>Nach Rücksprache mit dem Badischen Sportbund Freiburg möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Sport in Baden-Württemberg zu diesem Entwurf keine Anmerkungen bzw. Einwände vorzubringen hat. Darüber hinaus würden wir es allerdings sehr begrüßen, wenn z. B. unter 2.4.3 "Freizeit und Tourismus" zukünftig auch die Bedeutung von Sportanlagen sowie der Sportausübung in der freien Natur explizit Berücksichtigung fänden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein bietet einen hohen Freizeitwert, wozu insbesondere auch die vielfältigen Möglichkeiten zur "Sportausübung in der freien Natur" beitragen. Aufgrund der großen Bedeutung sportlicher Betätigungen sowohl im Alltag als auch für die Naherholung und für den Tourismus in der Region wird die Begründung zu PS 2.4.3 (Satz 1 bis 5) wie folgt neu gefasst: "Die Region Südlicher Oberrhein bietet eine hohe Attraktivität für die Freizeitgestaltung, die Naherholung und den Tourismus und weist entsprechend ein hohes Übernachtungsaufkommen und daraus resultierenden Sekundärumsätze sowie weitere Wertschöpfungspotenziale auf. Hierzu tragen die vielfältigen Möglichkeiten zur Erholung und Sportausübung in der freien Natur, historische Ortsbilder und vitale Stadtzentren wie auch die gesundheitstouristischen Angebote bei." Infolgedessen wird zu Beginn des 2. Absatzes der Begründung zu PS 2.4.3 ergänzt: "Die 28 als Mineral- und Moorbad, heilklimatischer Kurort, Kneippkurort oder Luftkurort sowie [die 34 als Er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>holungsort prädikatisierten Städte und Gemeinden ...]". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Die Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen fällt, soweit sie überhaupt von den Festlegungen des Regionalplans erfasst werden, unter die Ausnahmetatbestände des PS 3.1.2. "Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung" sind demnach ausnahmsweise auch innerhalb der Regionalen Grünzüge zulässig.</p>
446	732	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
447	733	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Begründung: - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
448	734	Privat 79822 Titisee-Neustadt	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
449	735	Zweckverband Wasserversorgung Weilertal 79379 Müllheim	<p>Das Vorranggebiet zur Sicherung der Wasservorkommen ist im Rheintal zu klein dargestellt. Die Schutzzone des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal ist heute bereits deutlich größer.</p> <p>In der Begründung zu 3.3 (den Vorranggebieten) heißt es: "In diesem Sinne stellen die Vorranggebiete "Suchräume" für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen dar...". Um diesen Anspruch zu erfüllen, sind die im Entwurf enthaltenen Flächen zu klein.</p> <p>Das Gleiche gilt für den Tiefbrunnen Hugelheim.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als zukünftige Suchräume für die Trinkwasserversorgung basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), unter Berücksichtigung von hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien und bestehenden Raumnutzungen. Die Anregung, das Vorranggebiet zu vergrößern, wurde zwischenzeitlich durch die zuständige Fachbehörde überprüft, mit dem Ergebnis, dass eine Vergrößerung des Vorranggebietes aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen ist. Damit ist für die Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein fachliches Erfordernis gegeben.</p> <p>Darüber hinaus kann auf folgendes hingewiesen werden: Der zum</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Schutz von Wasservorkommen gesicherte Bereich südlich Neuenburgs reicht südlich über die Regionsgrenze hinaus und ist somit größer als in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der in diesem Gebiet angrenzende Regionalverband Hochrhein-Bodensee ist über die besondere Wertigkeit des Bereichs informiert und prüft eine regionalplanerische Berücksichtigung seinerseits. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
449	3741	Zweckverband Wasserversorgung Weilertal 79379 Müllheim	Die Quellgebiete sind nicht dargestellt und auch nicht als Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgesetzten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge die potentiell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang (noch) nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nachrichtliche Darstellung des Wasserschutzgebietes in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.</p>
450	736	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
451	737	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
452	738	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
453	739	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil die Erstellung von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringen! Außerdem wird die Gefahr von lebensgefährlichen Unfällen vermindert.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
454	740	Jagdgesellschaft Rheinhausen Herrn Thomas Hofstetter 79336 Herbolzheim	<p>Die Planung eines Vorranggebiets für Kiesabbau auf Rheinhausener Gemarkung in unserem Jagdgebiet Oberhausen, zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123, greift nicht nur massiv in unser Jagdgebiet ein, sondern bringt auch eine sehr starke Einwirkung in unserer Jagdausübung mit sich.</p> <p>Nicht nur, dass eine Fläche von ca. 80 ha aus unserem Jagdbogen als befriedete Fläche ausgewiesen wird und zudem nicht mehr jagdbar ist, wird unser heimisches Wild durch überhöhte Lärmbelastigungen durch den Abbau gestört.</p> <p>Dies führt zu erhöhten Wildschäden in anderen Teilen unseres Reviers. Auch durch die Rückverlegung des Dammes zur Schaffung von Hochwasser- und Überflutungsflächen in unserem Jagdrevier, erlitt nicht nur unser Wild einen starken Eingriff, sondern auch in finanzieller Weise die Jagdgenossenschaft Oberhausen.</p> <p>Bei Überschwemmungen ist gerade dieses geplante Gebiet ein Rückzugsgebiet für unsere Wildarten. Deshalb sollte nochmals die Planungsfläche dringend überdacht und die Planung gestoppt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Beeinträchtigung der jagdliche Eignung und vermuteten finanziellen Einbusen bzgl. der Jagdpacht des Gebietes und die Möglichkeit der Störung von Wildtieren im Falle eines Rohstoffabbaus werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch typischerweise für alle größeren Kiesabbauten zu unterstellen. Das Jagdrecht steht zudem dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 (1) BJagdG). Da die für einen späteren Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Entgangene Einnahmen aus einer Verpachtung können dabei im Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Zudem geben die ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren Raum für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, um bspw. dem Belang des Wildschutzes bei Hochwasserfällen Rechnung zu tragen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugebiet zu überdenken und die Planung zu stoppen wird insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
455	741	Privat 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>- Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. 	<p>klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
456	742	Oberkircher Winzer eG Herr Martin Bäuerle 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Möglichkeit der Geländeänderung ist langfristig eine vernünftige Bewirtschaftung nicht möglich. - Nur durch die Möglichkeit Rebgelände durch Planie flacher zu gestalten, kann mehr Sicherheit für den Bewirtschafter geschaffen werden. (Unfallschutz) - Es handelt sich hier um Kulturlandschaft, und Kulturlandschaft unterliegt, um als solche bestehen zu können, auch immer wieder Anpassungsprozessen, diese müssen möglich sein. - Für jede Geländeänderung muss heute ein Bauantrag gestellt werden, dabei werden die naturschutzrechtlichen Bedingungen beachtet und geprüft. - Man sich grundsätzlich fragen muss, wie weit in die Zukunft in die Handlungsfreiheit von Grundstücksbesitzern eingegriffen werden soll. Es kann nicht sein, dass man auf seinem Besitz nur noch Sachverwalter ohne Handlungsmöglichkeit ist. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
457	743	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
458	744	Privat 79365 Rheinhausen	Ich wende mich speziell gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Kiesabbau am Leopoldskanal auf Rheinhausener Gemarkung. Ich bewirtschafte einen Nebenerwerbsbetrieb mit ca. 20 ha und dem Schwerpunkt Ackerbau und Weinbau mit Sitz in Rheinhausen. Als expansionswilliger Junglandwirt auf dem Weg zum Haupterwerb bin ich an einer nachhaltigen, auf Dauer und weiteren Zuwachs ausgelegten Entwicklung meines Betriebes stark interessiert. Ich habe in dem geplanten Kiesabbau-Gebiet erst neulich im Jahre 2011 eine Halle für Maschinen und Betriebsmittel für meinen landwirtschaftlichen Betrieb gebaut. Derzeit plane ich die Erweiterung der Halle auf die doppelte Größe von 400 qm. Diese Erweiterung ist erforderlich zur Unterbringung aller landwirtschaftlichen Schlepper, Maschinen, Anhänger und Ernterzeugnisse. Grünes Licht des Landwirtschaftsamtes Emmendingen, in Person der stellv. Amtsleiterin Frau (...), für die Erweiterung ist bereits gegeben. Dabei sei festgehalten, dass die Gemeinde Rheinhausen sehr stark interessiert ist an dieser vollständigen Auslagerung meines Betriebs aus dem Ortskern. Das absolut mangelhafte Platzangebot dort und das Drängen der Gemeinde, machen die Erweiterung nun unabdingbar. Wie wichtig diese Auslagerung für die Gemeinde ist, zeigt sich daran, dass der Gemeinderat bereits vorab und einstimmig seine Zustimmung zur Erweiterung meiner Halle erteilt hat. Absolut unverständlich für mich ist es, dass sowohl der Betrieb der Gebrüder Maurer als auch ich mit meiner Halle von der Gemeinde in dieses Gebiet zur Aussiedlung geschickt worden sind, denn von drohendem Kiesabbau dort war nie die Rede. Ich habe in Grunderwerb am Standort und Hallenbau bereits über 100.000 Euro investiert, die Hallenerweiterung schlägt zusätzlich mit 60.000 Euro zu Buche. Nach Übernahme von Fläche meiner Verwandtschaft bewirtschaftete ich ca. 7 ha im geplanten Kiesgebiet. Der Verlust von Halle und Fläche im künftigen Kiesgebiet würde mich dop-	Berücksichtigung (teilweise) Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur einzelbetrieblichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Lage von mehreren bewirtschafteten Flächen und einer neuen Maschinenhalle im Gebiet 7712-b sowie der Beregnungsfähigkeit von Flächen im Gebiet 7712-b werden zur Kenntnis genommen. Die Sorge über eine mögliche resultierende Existenzbedrohung wegen des Verlustes von Bewirtschaftungsfläche und verloren gehender Investitionen wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf getätigte Investitionen in Grundstückserwerb und Infrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebiets für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (min-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>pelt treffen, meine gemachten Investitionen vernichten und mir meine Entwicklungsmöglichkeiten wegnehmen. Das ist schlichtweg existenzbedrohend.</p> <p>Ich verlange deshalb, dass der geplante Kiesabbau unbedingt gestoppt und aus der Planung entfernt wird.</p>	<p>destens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen. Die angesprochene Errichtung einer Maschinenhalle ist offenkundig entgegen dem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung erfolgt.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist nunmehr für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.</p> <p>Die Anregung, von einem Kiesabbau im Gebiet 7712-b insgesamt Abstand zu nehmen im Sinne eines gänzlichen Verzichts auf eine Festlegung eines Gebiets für Rohstoffvorkommen, wird nicht berücksichtigt.</p>
458	4349	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungs-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherho-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand statt-</p>	<p>lungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>finden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonsistenz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
459	745	Jagdgenossenschaft Oberhausen Herrn Kurt Dörle 79365 Rheinhausen	<p>Die Planung eines Vorranggebietes für Kiesabbau auf Oberhausen Gemarkung zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123 greift massiv in unser Jagdgebiet ein.</p> <p>Die geplante Kiesabbauzone von ca. 80 ha zerschneidet den Zusammenhang von Wald jenseits des Leopoldskanals westlich des Gebietes und dem Offenland östlich des geplanten Gebietes. Ein Wildwechsel würde verunmöglicht. Dem Wildwechsel stellt nämlich bisher der Leopoldskanal kein Hindernis entgegen. Es handelt sich bei der geplanten</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Darstellung des Jagdgebietes wird zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung der jagdliche Eignung und vermuteten finanziellen Einbusen bzgl. der Jagdpacht des Gebietes sowie die räumliche Veränderungen von Wildbewegungen im Falle eines Rohstoffabbaus werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch typischerweise für alle größeren Kiesabbauten zu unterstellen. Das Jagdrecht steht zudem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Kieszone um ein jagdlich reichhaltiges Gebiet mit viel Niederwildarten. Die K 5123 ist keine Hauptdurchfahrtsstraße, weshalb das Gebiet ruhig ist.</p> <p>Die Attraktivität unseres Jagdgebietes für einen Pächter würde außerdem massiv abnehmen, käme dieser Kiesabbau. Das würde sich auf den Pachterlös auswirken, den unsere Jagdgenossenschaft jedes Jahr anteilig der Gemeinde zu Gute kommen lässt. Durch die Rückverlegung eines Dammes zur Schaffung von Hochwasser- und Überflutungsflächen, haben wir ohnehin schon einen starken Eingriff ins Jagdgebiet erleiden müssen. Gerade bei Überschwemmung dort, braucht das Wild die überplante Zone als Rückzugsgebiet.</p> <p>Der Kiesabbau ist deshalb unbedingt zu stoppen, um unser Jagdgebiet und das Wild zu schonen.</p>	<p>dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu (§ 3 (1) BJagdG). Da die für einen späteren Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer voraus. Entgangene Einnahmen aus einer Verpachtung können dabei im Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden. Zudem geben die ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren Raum für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, um bspw. dem Belang des Wildschutzes bei Hochwasserfällen Rechnung zu tragen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, einen Kiesabbau zu stoppen wird insofern im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
460	746	Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau Herrn Andreas Lachmann 79341 Kenzingen	<p>Konkret geht es um die Ausweisung einer großen Vorrangfläche von 80 ha für Kiesabbau auf der Gemarkung Rheinhausen am Leopoldskanal. In dem Gebiet befinden sich zwei Beregnungsbrunnen unseres Verbandes, die zur Bewässerung, hauptsächlich von Mais, genutzt werden. Die Errichtung der Brunnen wurde vom Land Baden-Württemberg bezuschusst, und zwar zu 50 %. Diese Investition erfolgte im Jahr 2000 und ist bei einer Mindestbetriebsdauer von 30 Jahren noch lange nicht amortisiert. Diese Kosten auch die Mühen, die notwendig waren, überhaupt die Brunnen genehmigt zu bekommen, würden nun durch Kiesabbau auf dieser Fläche zunichte gemacht. Die Erträge von Mais und</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken wegen der Lage von Beregnungsbrunnen im Gebiet 7712-b und die landwirtschaftliche Bedeutung einer Beregnungsfähigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späte-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Saatmais sind durch Beregnung deutlich besser und auch der Sonderkultur anbau wird dadurch erst ermöglicht.</p> <p>Der Entzug der Brunnen und der zugehörigen hochwertigen Beregnungsfläche bei unseren Verbandsmitgliedern durch Kiesabbau in diesem Gebiet sehen wir daher sehr kritisch und fordern dazu auf, diese Planung zurückzunehmen.</p>	<p>rer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b im Offenlage-Entwurf ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Im Übrigen wird zu diesem Zeitpunkt der nächsten Regionalplan-Fortschreibung die in der Stellungnahme angegebene Amortisationsdauer der Beregnungsbrunnen von 30 Jahren überschritten sein.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Planung zurückzunehmen im Sinne eines generellen Verzichts auf die Festlegung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				eines Gebietes 7712-b wird daher nicht berücksichtigt. Die aus der Stellungnahme ebenso ableitbare Anregung, von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugelände 7712-b Abstand zu nehmen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
461	747	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden da ich folgende bedenken habe:</p> <p>1. Gelände das nicht mehr auf die Bedingungen einer zeitgemäßen Bewirtschaftung eingerichtet werden kann, das wird in einigen Jahren als wertlos den Eigentümern zur Last fallen und nicht mehr gepflegt werden. Das Gelände verbuscht und wird zu einem Dornengestrüpp verkommen, welches landschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch wohl nicht sehr wünschenswert ist. Wer sehen will wie so etwas aussieht, braucht nur die Rebberge der Gemeinde Diersburg zu besuchen (die hinten im Tal, die teilweise aufgegeben sind, weil sie nicht mehr zeitgemäß bewirtschaftbar sind).</p> <p>2. Die Eingriffe in das Eigentum der Bewirtschafter durch Auflagen und Folgen der Einstufung als Vorranggebiet gefährden landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.</p> <p>3. Die Veränderung eines Rebgeländes ist bereits jetzt sehr stark durch die Regelungen zum Naturschutz und durch vers. Richtlinien eingeschränkt. Diese Auflagen sind mehr als ausreichend für den Natur- und Umweltschutz.</p> <p>4. Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
462	748	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Für den Ort Meißenheim ist eine Fläche zur Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten festgelegt. Diese Fläche befindet sich in einem Bereich, welcher derzeit mit Wohnhäusern bebaut ist. Die Fläche ist für eine Nutzung für Einzelhandelsprojekte in absehbarer Zeit nicht verfügbar.</p> <p>Der Gemeinderat fordert die Verlegung der Fläche zur Nutzung für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in das Gewerbegebiet Oberried.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In der Gemeinde Meißenheim ist entsprechend der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, welche diesbzgl. Unverändert in den Offenlage-Entwurf des Regionalplans übernommen wurde, kein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Sortimente ausgewiesen. Zur Begründung sei auf die Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" verwiesen.</p> <p>Eine Verlegung des festgelegten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in das beschriebene Gewerbegebiet ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Standort um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Festlegung dieser Fläche als Vorranggebiet widerspräche daneben den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). In Ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans hatte die Gemeinde Meißenheim 2009 ange-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>regt, das bereits damals im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet in den Bereich "Binzenweg" (in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gewerbegebiet "Oberried") zu verlagern. Der Regionalverband hatte die Anregung aus den gleichen Gründen nicht berücksichtigt, da es sich ebenfalls um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt und eine Verlagerung rechtlich unzulässig wäre.</p> <p>Da die Voraussetzungen für eine Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Gemeinde Meißenheim fehlen und das Verlegen des bestehenden Vorranggebiets rechtlich unzulässig wäre, ist eine Begründung für eine Änderung im Regionalplan weder sachlich noch rechtlich gegeben. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
462	1307	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Mindestgröße zur Ansiedlung in regionalbedeutsamen Gewerbegebieten</p> <p>Der Gemeinderat fordert die Beibehaltung der Mindestgröße von 1,0 ha. Auf eine Änderung von Nr. 2.4.2.4. muss verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt erhalten. Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete wird PS 2.4.2.4 Satz 2 jedoch gestrichen. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltene Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha beizubehalten, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>
462	1309	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Im Entwurf des Regionalplans ist eine Autobahnausfahrt Lahr Nord - Friesenheim vorgesehen. Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf eine weitere Anschlussstelle Lahr Nord - Friesenheim. Die bestehende Anschlussstelle Lahr sollte für den zusätzlichen Verkehr gegebenenfalls mehrspurig ausgebaut werden, um diese auch für den Verkehr in das benachbarte Elsass verwenden zu können (Anregung in Absprache mit der Gemeinde Schwanau). Die bauliche Entwicklung von Kürzell wäre durch den zusätzlichen Verkehr gefährdet, da der Ort durch die benötigte Fläche vollkommen eingeschnürt wäre. Die Belastung des Orts</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten und wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 987, ID 988). Die Anregung, auf eine weitere Autobahnausfahrt Lahr Nord/Friesenheim zu verzichten, wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Kürzell durch den zusätzlichen Verkehr wäre nicht tolerierbar. Der Verzicht einer Umfahrung der Ortschaften Kürzell und Schuttern entspricht nicht einer zeitgemäßen Verkehrsplanung. Dadurch wird offensichtlich wie wenig ausgereift die Planungen zum Güterverkehrszentrum sind.	nicht berücksichtigt.
462	1310	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf die Herausnahme des Regionalen Grünzugs zwischen der Autobahn A 5 und dem Gewerbepark und auf die Verschiebung des Grünzugs auf die Gemarkung Kürzell. Es sollte qualifiziert dargelegt werden, ob und mit welcher Begründung eine Aufhebung des Regionalen Grünzugs und dessen Verschiebung auf die Gemarkung Kürzell den Grundsätzen der Regionalen Freiraumstruktur entspricht. Es erscheint verfahrensrechtlich bedenklich, wie die Herausnahme des Regionalen Grünzugs Aufnahme in die Regionalplanung gefunden hat. Es ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar, warum der Regionale Grünzug sich auf Gemarkung Kürzell östlich der A 5 an der Gemarkungsgrenze orientiert.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortssicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zwischen Schwanau-Allmannsweier und Meißenheim-Kürzell dient der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs sowie insbesondere des hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption und steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen der Autobahn und dem IGP. Eine raumordnerische Kompensation für den Wegfall freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans an anderer Stelle ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans generell nicht erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich der Verlauf der Grenze des Regionalen Grünzugs südlich von Meißenheim-Kürzell im Offenlage-Entwurf entgegen der Annahme der Gemeinde nicht an der Gemarkungsgrenze, sondern am Verlauf der Autobahn orientiert. Ungeachtet dessen wird die Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich der Ortslage von Meißenheim-Kürzell, bis zum Verlauf der Unditz entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan zurückgenommen (Rücknahme um insgesamt ca. 14 ha). Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
462	1311	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Die Ortslagen von Meißenheim und Kürzell sind von Regionalen Grünzügen tangiert. Der Grünzug nördlich von Meißenheim, welcher das Gewerbegebiet Tieflache B betroffen hat, wurde im Bereich des Gewerbegebiets Tieflache B geringfügig zurück genommen. Im Bereich zwischen der Ortslage von Meißenheim und dem Gemeindewald "Niederwald" wurde der Regionale Grünzug ausgeweitet. In diesem Bereich soll die Zufahrt zum geplanten Kieswerk hergestellt werden. Der Gemeinderat fordert den Verzicht auf die Erweiterung des Regio-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf Gebiet der Gemeinde Meißenheim wurde im Offenlage-Entwurf die Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan verändert. In der Regel hält die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs dabei einen Abstand von deutlich über 100 m zu den Siedlungsrändern von Meißenheim und Kürzell ein. Während auf eine Festlegung eines regionalen Grünzugs nordwestlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nalen Grünzugs nördlich von Meißenheim zwischen dem Niederwald und der Ortslage. Auf die Festsetzung des Natura-2000-Gebiets in diesem Bereich sollte verzichtet werden. Diese Festsetzung widerspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.</p>	<p>von Meißenheim künftig verzichtet werden soll, wird im Offenlage-Entwurf der Bereich nordöstlich der Ortslage bis zur Gemarkungsgrenze neu in die Grünzugskulisse aufgenommen. Der Regionale Grünzug dient hier der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen der Schutter-Unditz-Niederung und der Rheinaue, insbesondere auch im Hinblick auf den Biotopverbund. So verläuft in diesem Bereich in Ost-West-Richtung ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Dem Regionalen Grünzug kommt hier auch eine Pufferfunktion für die im Bereich Unterer Wald, Niederwald und Oberwald geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, die längs dieses Waldkorridors Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund haben. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Neubau einer Erschließungsstraße für das geplante Kieswerk steht in keinem Widerspruch zur geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs, da gemäß PS 3.1.1 in Regionalen Grünzügen der Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen auch künftig uneingeschränkt raumordnerisch zulässig bleibt. Auch bestehen keine Konflikte mit sonstigen Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans. Die Darstellung von bestehenden Natura-2000-Gebieten erfolgt in der Raumnutzungskarte des Regionalplans ausschließlich nachrichtlich und entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
462	1312	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Im Bereich des Matschelsees wurde eine Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen. Ein entsprechender Antrag der Gemeinde liegt nicht vor. Die Aufnahme einer Fläche in entsprechender Größe im Brunnenwassergrund wurde vom Regionalverband mit Hinweis auf die mangelnde Fläche abgelehnt. Der Gemeinderat fordert die Aufnahme der Fläche im Brunnenwassergrund in erster Priorität. Die Fläche beim Matschensee sollte nachrangig als Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen aufgenommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Bei den vergleichend angeführten Gebieten handelt es sich um zwei sehr unterschiedliche Sachverhalte: Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p> <p>Am Standort 7512-f liegt vonseiten der Kieswirtschaft ein konkretes Abbauinteresse zu Erweiterung der Kiesgrube Meißenheim Kürzell vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-f um ein geeignetes Gebiet. Ein Antrag der Gemeinde ist für eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung, in erster Priorität ein Abbaugelände im Gewann Brunnenwassergrund festzulegen wird daher nicht berücksichtigt, der angedachte temporäre Abbau wird aber auch nicht durch Festlegungen im Entwurf der Raumnutzungskarte von vornherein regionalplanerisch ausgeschlossen. Die Anregung das Abbaugelände am Matschelsee (7512-f) aufzunehmen wird berücksichtigt.</p>
462	1313	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Nr. 3.3. Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Grundwasserschonbereich unmittelbar angrenzend an die Fläche, welche für das Güterverkehrszentrum vorgesehen war, aufgehoben worden ist. Der Gemeinderat sieht die Grundversorgung der Gemeinde Meißenheim und des Ortsteils Allmannsweier der Gemeinde Schwanau gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien sowie Raumnutzungen und grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen abgegrenzt wurden. Konkrete Fragen der Trinkwasserversorgung zu lösen, ist Aufgabenbereich wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Regelungen jenseits regionalplanerischer Gebietsfestlegungen.</p>
462	1314	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist eine KV = Vorbehaltsfläche [korrekt wäre: Vorranggebiet] für Kombinierten Verkehr vorgesehen. In dieser Fläche soll ein Güterverkehrszentrum eingerichtet werden. Dieses würde nur dann Sinn haben wenn das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn in diesen Bereich verlegt werden sollte. Die Vorbehaltsfläche [korrekt wäre: Vorranggebiet] für den kombinierten Verkehr (KV) auf dem Gelände des Flugplatzes Lahr ist aus dem Regionalplan zu streichen. Es fehlen gutachterlich fundierte Unterlagen, die eine Erforderlichkeit belegen würden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das unter PS 4.1.5 und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegte Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr in Lahr ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein und wird vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg unterstützt (vgl. (ID 4945)). Der erforderliche, autobahnparallele Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Offenburg - Riegel wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
463	749	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Der interkommunale Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr ist als zusammenhängende Konversionsfläche in der Raumnutzungskarte Regionalplan darzustellen. Der Regionalplanentwurf verzichtet auf die Darstellung von interkom-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Darstellung des Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr als "zusammenhängende Konversionsfläche" im Regionalplan ist nach den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>munalen Gewerbeparks in der Nutzungskarte, da die bestehenden Gewerbeparks bereits hinreichend bauleitplanerisch gesichert wären. Die Stadt Lahr hält es in Anbetracht der herausragenden landes- und regionalplanerischen Bedeutung des Areals für notwendig, neben der Benennung im Plansatz auch in der Nutzungskarte des Regionalplans die vorhandenen Konversionsflächen des Zweckverbandsgebietes entsprechend darzustellen. Selbst wenn gemäß Planzeichenverordnung (bzw. VwV Regionalpläne) eine solche Kennzeichnung nicht angezeigt wäre, so bestünde doch die Möglichkeit für den Regionalverband eine eigene Darstellung zu wählen, wie dies etwa auch im Regionalplan Stuttgart (von 2010) der Fall ist, der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit einer grauen Schraffur und einem Symbol darstellt.</p>	<p>geltenden aktuellen Vorgaben für die instrumentelle Ausgestaltung von Regionalplänen nicht möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LplG sowie Anlagen 1 und 2 der VwV Regionalpläne).</p> <p>Eine gebietsscharfe Festlegung als Vorranggebiet ("Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) ist nicht erforderlich, da die gewerblich zu nutzenden Flächen bauleitplanerisch (in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lahr/Schwarzwald sowie der Gemeinde Friesenheim sowie teilweise bereits durch Bebauungspläne) als Gewerbe- und Industrieflächen gesichert sind. Diese werden durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht tangiert.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig davon wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr auch im Regionalplan 1995 nicht als "zusammenhängende" Fläche dargestellt, sondern das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der gemäß städtebaulichen Rahmenplanung zu erhaltenden Freiflächen in ein nördliches und ein südliches Teilgebiet gegliedert ist.</p>
463	1244	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Der Regionale Grünzug nördlich der B 36 ist herauszunehmen. (...) Der neu dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 kann auf Grund der Lage zwischen der Bundesstraße und den Flughafenflächen keine Wirkung als durchgängiger Freiraumkorridor entwickeln und sollte daher zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs zwischen B 36 und dem Südrand des Sonderlandeplatzes Lahr dient der Anbindung des südlich des Sonderlandeplatzes vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 56 (Offenlandkomplex Langenwinkel) sowie der naturschutzfachlich teilweise bedeutsamen Freiflächen des Sonderlandeplatzes selbst an die Unterniederung. Sie trägt somit zur raumordnerischen Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs bei. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbildung).</p> <p>Die geforderte vollständige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen B 36 und dem Südrand des Sonderlandeplatzes bzw. des Gewerbeparks umfasst einen ca. 87 ha großen Bereich, dessen westlichster Teil bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Nach nochmaliger Erörterung des Sachverhalts mit der Verbandsgeschäftsstelle teilt die Stadt Lahr in einem ergänzenden Schreiben vom 26.10.2015 hierzu mit, dass sie in diesem Bereich die mittel- bis langfristige Entwicklung von Gewerbeflächen in einer Größendimension von ca. 13 ha (Bereich "Dreispitz") beabsichtigt.</p> <p>Die von der Stadt Lahr geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs würde den großräumigen Freiraumzusammenhang unter Einschluss des o.g. Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>unterbrechen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den PS 3.4.5 (G) LEP zu verweisen, nachdem Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen. Zudem ist die verfolgte gewerbliche Flächenentwicklung, die im Flächenkonzept der nach wie vor verfolgten Städtebauliche Rahmenplanung des Gewerbeparks (2002) nicht enthalten ist und über den Bereich des Konversionsareals des ehemaligen Nato-Flugplatzes in südlicher Richtung hinausgeht, mit einer erheblichen Neuinanspruchnahme von Freiraum verbunden. Dies wäre angesichts der innerhalb des Konversionsareals noch bestehenden großen baulichen Entwicklungspotenziale aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Auf die Landesplanerische Maßgabe des LEP PS 3.4.3 (G), nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werden den militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll, ist besonders hinzuweisen.</p> <p>Im Übrigen liegt auch keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vor. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven (im Bereich des IGP-Areals über 100 ha, im Bereich der Stadt Lahr insgesamt ca. 75 ha) übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Hinzu treten noch die Entwicklungsspielräume im Bereich des geplanten Güterverkehrsterminals westlich des IGP-Areals, in dem der Regionale Grünzug gegenüber dem geltenden Regionalplan großflächig zurückgenommen wurde. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde und Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan teilt diese Einschätzung. Wegen der auf absehbare Zeit fehlenden Genehmigungsfähigkeit einer über die Konversionsflächen hinausreichenden Neuinanspruchnahme von Freiflächen für eine gewerbliche Entwicklung ist eine konkrete Konfliktstellung durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p> <p>Die im Schreiben vom 26.10.2015 erfolgten ergänzenden Darlegungen der Stadt Lahr legen des Schluss nahe, dass in diesem Bereich kein konkreter gewerblichen Entwicklungsbedarf im Planungszeitraums des fortzuschreibenden Regionalplans gesehen wird, sondern vielmehr auf das Freihalten darüber hinausgehender Entwicklungsmöglichkeiten abgestellt wird. Auch in dieser zeitlichen Perspektive bleibt es allerdings aus raumordnerischer Sicht vorrangig, die bei weitem noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten der Gewerbeentwicklung auf dem Konversionsareal des interkommunalen IGP konsequent zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf hingewiesen, dass über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende langfristige</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Entwicklungsvorstellungen der Stadt Lahr u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein können. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
463	1246	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Bei der Darstellung der Flächen mit naturrechtlichem Schutz (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Bereich des Konversionsareals sind die Bestandsflächen einzuhalten. (...)</p> <p>Die im Gesamtfortschreibungsentwurf dargestellten Vorranggebiete gehen in ihrer Ausdehnung über die vorhandenen Biotopflächen (ehem. Munitionsdepot, Hugsweierer Wäldchen und Fläche südlich der Landebahn) hinaus. Es ist keinesfalls Zielsetzung der Zweckverbandsgemeinden, die vorhandenen isolierten Biotopstrukturen zu einem zusammenhängenden Verbund zu entwickeln, zumal die Flughafenflächen die Entwicklung eines durchgängigen Freiraumkorridors blockiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Zusammenhang mit der vorgesehenen Neufestlegung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr zu raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 auf jene Bereiche beschränkt, die bauleitplanerisch als Kompensationsflächen festgesetzt sind. Dies hat eine Verkleinerung des Vorranggebiets um ca. 12 ha und seine räumliche Zweiteilung in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54a (Offenland-Waldkomplex westlich Landeplatz Lahr) sowie Nr. 54b (Offenlandkomplex Gerstenmatten) zur Folge.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) und des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) verwiesen.</p>
463	1250	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Es soll keine Festsetzung einer Mindestgröße bei Bauflächen innerhalb des IGP Raum Lahr erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den drei regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und Flächen für stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige bzw. nicht stark emittierende Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
463	1254	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Bei einer flächenhaften Darstellung der regionalen Grünzäsuren sind existenzsichernde Erweiterungsmöglichkeiten [des Betriebs] Dammenmühle (...) zu berücksichtigen.</p> <p>Die gebietsscharf dargestellte Grünzäsur Lahr/Sulz weist eine Breite von ca. 1.000 m auf. Innerhalb dieser Grünzäsur, jeweils ca. 500 m von den Siedlungsrändern entfernt, befindet sich der Hotel- und Gastronomiebetrieb Dammenmühle Der Traditionsbetrieb mit seinem denkmalgeschützten Gebäude wurde Anfang des 20. Jh. als Ausflugslokal gegründet und ist über viele Jahrzehnte zu einem lebendigen Teil der Lahrer und Sulzer Stadtgeschichte geworden.</p> <p>Damit der Hotel- und Gastronomiebetrieb auch weiterhin existieren kann, sind vor allem im Hotelbereich Erweiterungen unabdingbar Es ist daher sicher zu stellen, dass bei der Darstellung einer Regionalen Grünzäsur die zum Erhalt des Betriebes notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Keinesfalls darf die Darstellung Grünzäsur zu Einschränkungen der Betriebsfähigkeit führen.</p> <p>Gemäß § 35 Baugesetzbuch dürfen zwar Erweiterungen eines zulässigerrichteten gewerblichen Betriebs stattfinden, allerdings mit der Einschränkung, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen sein muss.</p> <p>Da die Angemessenheit aber unbestimmt ist und durch Änderung des BauGB auch auf ein Minimum reduziert werden konnte, soll die Erweiterungsmöglichkeit der Dammenmühle auch im Regionalplan verankert werden. Wenn dies auf Grund der Maßstäblichkeit in der Kartendarstellung nicht möglich ist, sollte im Textteil des Regionalplans eine Ergänzung erfolgen, wonach dem Betrieb Dammenmühle eine existenzsichernde Erweiterung ermöglicht wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 25 zwischen Lahr und dem Ortsteil Sulz ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Sulzbachtal sowie der Sicherung von wichtigen Bereichen für die Naherholung. Mit der ca. 800 bis 1000 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung hingewirkt werden.</p> <p>Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Hotel- und Gastronomiebetrieb befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsausschluss festgelegt ist. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt.</p> <p>Eine Ausgrenzung des Hotel- und Gastronomiebetriebs aus der Grünzäsur ist - selbst bei maßstäblicher Darstellbarkeit - wegen der mittigen Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Auch die Aufnahme einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen textlichen Ausnahmeklausel in den PS 3.1.2 ist bereits aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht umsetzbar. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebs hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Hotel- und Gastronomiebetriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden.</p> <p>Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grünzäsur zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Entwicklung des Hotel- und Gastronomiebetriebs im Rahmen des innerhalb einer Grünzäsur Zulässigen möglich ist. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung in diesem Bereich wird von der Stadt Lahr abgelehnt. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünzäsur ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>
463	1261	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr unterstützt die Gemeinde Friesenheim bei der Forderung nach einer Umfahrung Friesenheims und des Ortsteils Schuttern in Verbindung mit dem Autobahnanschluss. Neben dem Neubau der Anschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim sind auch die Umfahrungen Friesenheims und des Ortsteils Schuttern inklusive nördliche Anbindung des Industrie- und Gewerbebezentrums Raum Lahr im Plansatz des Regionalplans unter 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenprojekte in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte mit aufzunehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/ Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
463	4971	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Bei einer flächenhaften Darstellung der regionalen Grünzäsuren sind existenzsichernde Erweiterungsmöglichkeiten (...) [des Betriebs] Sägewerk Benz zu berücksichtigen.</p> <p>Die gebietsscharf dargestellte Grünzäsur Kuhbach/Reichenbach weist eine Breite von ca. 400 Metern und damit das o. g. Mindestmaß auf. Innerhalb dieser Grünzäsur befindet sich das Sägewerk Benz, ein Familienunternehmen, das seit 1822 in mehreren Generationen an dieser Stelle Holz verarbeitet. Sägewerke wurden in Flußtälern traditionell außerhalb der Ortslagen errichtet. Diese historisch bedingte Lage darf nicht dazu führen, dass die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Erweiterungen nicht mehr durchgeführt werden können. Auch hier gilt, dass die Darstellung einer Grünzäsur keinesfalls zur Existenzgefährdung für den Sägewerksbetrieb führen darf. Analog zum Fall Dammenmühle ist daher auch im Regionalplan (Nutzungsplan bzw. Textteil) sicher zu stellen, dass eine existenzsichernde Erweiterung ermöglicht wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 26 zwischen Lahr-Kuhbach und Lahr-Reichenbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Schuttertal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern der Ortsteile beträgt derzeit noch ca. 400 - 550 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Der in etwa mittig innerhalb der Grünzäsur liegende Gewerbebetrieb, der in Teilen unter Denkmalschutz steht, befindet sich in einem dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Gebiet, das bereits seit 1980 regionalplanerisch als Grünzäsur mit Siedlungsausschluss festgelegt ist.</p> <p>Eine Ausgrenzung des Betriebsstandorts aus der Grünzäsur ist wegen der mittigen Lage des Betriebs innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums und den geringen zu den Siedlungsrändern verbleibenden Freiraumbreiten planerisch nicht möglich. Auch die Aufnahme einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen textlichen Ausnahmeklausel in den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>PS 3.1.2 ist bereits aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht umsetzbar. Die Nutzung und Entwicklung des Betriebsstandorts hat sich in den letzten Jahrzehnten innerhalb des im Außenbereich bauplanungsrechtlich sowie innerhalb der Grünzäsur raumordnerisch Zulässigen bewegt. Räumlich konkretisierte Entwicklungsvorstellungen für den Betrieb liegen bislang nicht vor. Eine Berücksichtigung jeglicher zukünftiger Entwicklungsoptionen des Betriebs wäre nur mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur möglich. Für eine solche "vorsorgliche" regionalplanerische Freistellung des Bereichs besteht aber keine hinreichende Begründung. Der Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums sowie die Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen in diesem Bereich des unteren Schuttertals könnte dann entgegen der verfolgten raumordnerischen Zielsetzung regionalplanerisch nicht mehr sichergestellt werden.</p> <p>Allerdings sind geringfügige bestandsorientierte Erweiterungen, die die Schwelle der Raumbedeutsamkeit nicht überschreiten und keine "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 darstellen, auch künftig innerhalb der Grünzäsur zulässig. Wie die Stadt Lahr mit Schreiben vom 26.10.2015 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, geht sie nach erneuter Prüfung inzwischen davon aus, dass die Sicherung des Betriebsstandorts im Rahmen des innerhalb einer Grünzäsur Zulässigen möglich ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass dem der Einwendung zugrunde liegenden Anliegen auch ohne Änderung des Offenlage-Entwurfs inhaltlich Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Der Verzicht auf die bestehende bzw. geplante Grünzäsur ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar bzw. nicht hinreichend begründet.</p>
463	4973	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf - das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr im Plansatz unter 2.4.2.4 als regionalbedeutsames Gewerbegebiet benannt ist (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
463	4974	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...) - auf die Darstellung eines Regionalen Grünzugs zwischen dem Zweckverbandsgebiet und der Bundesautobahn A 5 auf Lahrer und Hugsweierer Gemarkung verzichtet wird, (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im geltenden Regionalplan 1995 ist der gesamte Freiraumbereich zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) unter Einschluss der nicht zur Bebauung vorgesehenen Grün- und Ausgleichsflächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Planentwurf zur ersten Offenlage ist demgegenüber in Zusammenhang mit der regionalplanerischen Berücksichtigung des direkt östlich der Autobahn geplanten Güterverkehrsterminals der Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gionale Grünzug im gesamten Bereich zwischen der A 5 im Westen, der Gemarkungsgrenze in Norden, des IGP-Areals im Osten sowie der Bundesstraße B 415 (B 36alt) im Süden entfallen (insgesamt ca. 200 ha).</p> <p>Zu dieser im ersten Offenlage-Entwurf vorgesehenen großflächigen Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse wurden von Seiten des Regierungspräsidiums (siehe (ID 3092), (ID 3127)), der Nachbargemeinden (siehe (ID 986), (ID 1310), (ID 638)) sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. Demgegenüber kommt der Realisierung des Güterverkehrsterminals an diesem Standort eine überregionale Bedeutung für die Stärkung des intermodalen Güterumschlags zu und wird von Seiten der Landesregierung ausdrücklich unterstützt (vgl. (ID 4945)). Allerdings bedürfen die Planungen für ein solches Terminal des kombinierten Verkehrs an diesem hierfür besonders prädestinierten Standort noch einer weiteren räumlichen Konkretisierung, insbesondere im Zusammenspiel mit der Planung einer autobahnparallelen Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn.</p> <p>Um raumordnerisch sicherzustellen, dass der Bereich zwischen der A 5 und dem IGP, der eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen aufweist, ausschließlich für das aus Landessicht vorrangige Vorhaben eines Umschlagsstandorts für den kombinierten Verkehr einschließlich der erforderlichen Verkehrsanbindungen in Anspruch genommen werden kann und hierbei die räumlichen Spielräume für eine weitere planerische Konkretisierung gesichert werden, wird hier ein Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr gebietskonkret festgelegt. Das Vorranggebiet tritt an die Stelle der im Planentwurf zur ersten Offenlage vorgesehenen lediglich symbolhaften Festlegung eines solchen Vorranggebiets in einem Bereich ohne sonstige regionalplanerische Festlegungen ("Weißflächen"). In diesem Zusammenhang wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 um ca. 12 ha verkleinert und PS 4.1.5 neugefasst (vgl. (ID 4945)). Für eine regionalplanerische Öffnung dieses Bereichs zugunsten einer nicht auf den intermodalen Umschlag bezogenen allgemeinen gewerblichen Nutzung besteht keine hinreichende Begründung. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven (im Bereich des Konversionsareals des IGP über 100 ha, im Bereich der Stadt Lahr insgesamt ca. 75 ha) übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Auf die landesplanerische Maßgabe des LEP PS 3.4.3 (G), nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll, ist besonders hinzuweisen. Eine hinreichende Bedarfsbegründung für eine über den intermodalen Güterumschlag hinausgehende gewerbli-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				che Entwicklung zwischen dem bestehendem Gewerbepark und der Autobahn A 5 liegt somit nicht vor. Der Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs und die Neuaufnahme der gebietskonkreten Festlegung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr dient unter Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes der Sicherung des geplanten Terminalstandorts für den intermodalen Güterumschlag, dem aus Landessicht eine vorrangige Bedeutung zukommt. Sie ist raumordnerisch sinnvoll und steht nicht in Konflikt mit einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks, sondern unterstützt und ergänzt vielmehr die Konversion des ehemaligen Militärareals.
463	4975	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...) - der Bereich hin zur Bundesautobahn als Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr (KV) ausgewiesen wird, (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erweiterung des Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr nach Süden bis zur Bundesstraße B 415 (B 36alt), seine gebietscharfe Darstellung in der Raumnutzungskarte, die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 und die Neufassung des PS 4.1.5 wird verwiesen (vgl. (ID 4945)).
463	4976	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass im Regionalplanentwurf (...) - das im Regionalplan 1995 dargestellte Kiesabbaugebiet östlich der Autobahn A 5 im Offenlageentwurf herausgenommen wurde. Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen, die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind, Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Gewerbegebietes.	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis zur Nichtfortführung des im bisherigen Regionalplan enthaltenen Sicherungsgebiet RVSO Nr. (alt) 144 wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die hier vorgesehene Neufestlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
464	750	Gengenbacher Winzer eG 77723 Gengenbach	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 47 - Offenburg-Bruderberg. In diesem Gebiet liegen Weinberge von Mitgliedswinzern unserer Genossenschaft. Sollte die Ausweisung als Vorranggebiet bedeuten, dass bei Neuanlage der Rebflächen keine Planiemaßnahmen etc. möglich wären (oder auch andere übliche Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht mehr möglich sind), würde dies den Fortbestand der Rebberge und die Existenz unserer Winzer bedrohen. Bei Gebiet Nr. 35 Offenburg Talebuckel/Meisenbühl lässt sich anhand der Karte nicht genau erkennen, ob bestehende Rebgebiete betroffen sind. Sollte dies der Fall sein, möchten wir auch hier Einwand entsprechend Punkt Nr. 47 erheben.	Berücksichtigung Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 12 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 47 (Offenlandkomplex Bruderberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des südexponierten und durch ein enges Mosaik aus Rebflächen, Trockenmauern, Obstbaumbeständen und Feldgehölzen geprägten strukturreichen Gebiets ist seine Funktion als Trittstein für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicher-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) besteht nahezu vollständig aus Waldflächen. Lediglich am südlichen Gebietsrand wurde zur Erzielung einer räumlich möglichst geschlossenen Gebietsabgrenzung ein zu drei Seiten von Wald umschlossene, unter 1 ha große rebbaulich genutzte Fläche in das Gebiet einbezogen. Diese nicht zum naturschutzfachlich bedeutsamen Waldkomplex gehörende Rebfläche wird zur Klarstellung aus dem Gebiet ausgegrenzt.</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie zusätzlich durch kleinräumige Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 35 der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
465	751	Gemeindeverwaltungsverband March - Umkirch 79232 March	<p>Da die Mitgliedsgemeinden March und Umkirch an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt sind, hat die Verbandsversammlung die Geschäftsstelle des GVV unter Zugrundelegung der einzelnen Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden beauftragt, eine koordinierte zusammenhängende Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung abzugeben.</p> <p>Wir verweisen dazu auf die ihnen bereits vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden March und Umkirch, die inhaltlich in vollem Umfang vom GVV getragen werden.</p> <p>Zusammenfassend sind dies im Einzelnen folgende Forderungen:</p> <p>für die Gemeinde March</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsbereich Wohnen 2. Einstufung der Gemeinde March als Kleinzentrum 3. Ansiedlungsmöglichkeiten von weiteren kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe 4. Rücknahme einer Grünzugfläche beim Gewerbegebiet 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position des Gemeindeverwaltungsverbands zu den Stellungnahmen der Gemeinde March und der Gemeinde Umkirch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen der Gemeinde March (ID 2939 - 2942) und der Gemeinde Umkirch (ID 811, 3045 - 3049) wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>March-Hugstetten für die Gemeinde Umkirch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Siedlungsbereich Wohnen/Siedlungsbereich Gewerbe 2. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 3. Korrekturen von übernommenen Festsetzungen 4. Regionaler Grünzug <p>Für den GVV stehen diese Forderungen im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region. Ohne den Gedanken für die wichtige sparsame Flächennutzung außeracht zu lassen, bedarf es der erwähnten Forderungen um eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bereichen einer leistungsfähigen technischen und sozialen Infrastruktur, verbunden mit der Erreichbarkeit von Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch für nachfolgende Generationen noch ausreichende Gestaltungsspielräume und weitere Entwicklungschancen zu haben.</p>	
466	752	Privat 77767 Appenweier	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Winzer gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt (hatte selbst schon einen Unfall und weiß von was ich schreibe). - In Jahren wie diesem mit viel Regen Steillagen nur sehr schlecht und mit starker Nervenbelastung zu bewirtschaften sind. - Wir immer öfters das Gefühl haben, dass wir durch die vielen Kontrollen und Vorlagen nicht mehr sind, als die Werkzeuge Anderer. - Es heute mit den hohen Kosten nicht mehr rentabel ist, zu Arbeiten wie vor 50 Jahren (Handarbeit anstatt Maschinen in Steillagen). - Wir von einem 8-Stunden-Tag sowieso nur träumen. - Wir uns von der Regierung nur noch als deutsche Melkkuh gehalten. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
467	753	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen 79282 Ballrechten-Dottingen	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug zur Ermöglichung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche für Bauhof, Forstbetrieb und Feuerwehr</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in der noch nachzureichenden "Standortalternativenprüfung Interkommunales Zentrum Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg" des Büros fsp.stadtplanung in der Endauswahl aufgeführten Flächen für die Standorte 4, 5 und 7 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Der Übersichtsplan aus dieser Untersu-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme bezeichnete Fläche S 5 wird bis zur L 125 im Westen aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die in der Stellungnahme bezeichneten Flächen S 4 und S 7 verbleiben im Grünzug.</p> <p>Die Fläche S 5 reicht für die Realisierung dieses interkommunalen Projektes aus und ist aus folgenden Gründen die geeignetste Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine geeignete Fläche außerhalb des Grünzugs ist nicht vorhanden bzw. nicht erwerbbar. - Die Fläche S 5 ist zwischen der L 125 und der K 4941 gelegen und arrondiert die Sulzburger Bebauung.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chung liegt diesem Schreiben bei (Anlage 3). Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 02.02.2011 festgelegt, interkommunale Projekte gemeinsam zu realisieren. Gegenstand dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist insbesondere das Projekt des gemeinsamen Lebensmittelmarktes, das derzeit in der Realisierungsphase ist. Daneben befindet sich ein weiteres sehr wichtiges Projekt in der Planung: die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofs und Forstbetriebshofes sowie die Zusammenführung der beiden Feuerwehren in einem gemeinsamen Feuerwehrbetriebsgebäude. Diese Projekte beschäftigen uns gemeinsam seit einigen Monaten. Die räumliche Unterbringung des Bauhofes insbesondere der Stadt Sulzburg ist dringend verbesserungsfähig. Die Räumlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses in einer alten baufälligen Scheunenanlage, die dringend sanierungsbedürftig ist.</p> <p>Künftig ist geplant, an diesem Ort im Zuge der Innenentwicklung eine andere Nutzung im historischen Stadtkern herbeizuführen. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Gebäuden befindet sich das Feuerwehrbetriebsgebäude. Auch hier ist die Unterbringung unzureichend. Daneben gibt es noch einen Feuerwehrstandort im Stadtteil Laufen, der ebenfalls nicht den heutigen Ansprüchen entspricht.</p> <p>Im Bereich des Bauhofes in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere bei der räumlichen Situation eine Verbesserung wünschenswert. Fehlende Sanitäranlagen und weitere Probleme müssen dringend gelöst werden. Auch die räumliche Unterbringung der Feuerwehr in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ausstattung verbesserungsfähig.</p> <p>Auch der Standort des Forstbetriebes muss dringend verlagert werden, da an dieser Stelle ein Wohngebiet realisiert werden soll. Entsprechende Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens sind bereits gefasst.</p> <p>Aus all den genannten Gründen bietet sich eine räumliche Zusammenführung all dieser kommunalen Einrichtungen an. Letztendlich sind diese Einrichtungen in einem Umkreis von ca. vier Kilometer auf sechs verschiedene Standorte verteilt. Durch den politischen Willen der interkommunalen Zusammenarbeit ist hier für alle Beteiligten dringender Handlungsbedarf gegeben. Für die interkommunale Gemeinbedarfsfläche ist eine Fläche von mindestens einem Hektar erforderlich. Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg Beschlüsse gefasst, eine Standortalternativenuntersuchung mit dem Ziel, diese sechs Standorte an einem Ort zu vereinigen, in Auftrag zu geben. Das Büro fsp.stadtplanung Freiburg und das Planungsbüro für Grünplanung Wermuth aus Bad Krozingen haben deshalb umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich dieses gemeinsamen Standorts entwickelt. Das</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der zentral zwischen den Gemeinden liegende Standort wird vom Kreisbrandmeister als geeigneter Feuerwehrstandort mitgetragen. - Es würde sich aufgrund der schlechten Einsehbarkeit um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild handeln. - Die Topografie ist eben. <p>Darüber hinaus wird in diesem Zuge der Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Zeltplatz) aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>vom Planungsbüro fsp aufgestellte Gutachten wird nachgereicht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Standorte 4 und 7 geeignet sind und in der Endauswahl stehen, gefolgt vom bedingt geeigneten Standort 5. Der Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2013 (Anlage 1) dem Standort 7 zusammen mit dem Standort 4 aus einsatztaktischen Gesichtspunkten den Vorzug gegenüber den Alternativen gegeben, da sie zentraler gelegen und besser erreichbar sind.</p> <p>Die Standorte 4, 5 und 7 liegen alle im Regionalen Grünzug. Alle Standorte, die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegen, sind ausgeschlossen. Schriftliche Erklärungen der Eigentümer über die fehlende Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft liegen den Kommunen vor und können bei Bedarf vorgelegt werden. Daher kann die interkommunale Gemeinbedarfsfläche nur auf einer im Regionalen Grünzug liegenden Fläche realisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg beantragen deshalb eine Herausnahme dieser drei Flächen aus dem Regionalen Grünzug, um das interkommunale Gemeinschaftsprojekt realisieren zu können.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist ein Schreiben des Kreisbrandmeisters beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 18.12.2014 sowie eine Kartendarstellung von Standortalternativen für Interkommunaler Bauhof/Forstbetriebshof/Feuerwehrstandort beigefügt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die Flächen, die für einen gemeinsamen Bauhof-, Forsthof- und Feuerwehrstandort der Gemeinden Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg in Betracht gezogen wurden (Fläche 1 und 2) hat der Gemeinderat entschieden, dass zwar beide Flächen zur Herausnahme aus dem Grünzug beantragt werden, aber falls beide Flächen tatsächlich aus dem Grünzug herausgenommen würden, nur eine Fläche beansprucht würde. Im Hinblick auf die verbleibende Fläche würde beantragt, dass diese zurück in den Grünzug fallen solle.]</p>	
467	2818	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen 79282 Ballrechten-Dottingen	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in Anlage 2 genannten Flächen im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.</p> <p>Wie bekannt ist, läuft derzeit ein Fortschreibungsverfahren des Flä-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach mit dem Ziel einer Erweiterung des Campingplatzes Sulzbachtal. In diesem Bereich bereitet der Regionale Grünzug allerdings nicht nur Probleme für die Erweiterungsfläche des Campingplatzes Sulzbachtal, sondern auch und vor allen Dingen für eine Erweiterung hinsichtlich eines Interkommunalen Gewerbegebietes mit Nutzung für die überregional tätige Sulzburger Firma Hekatron. Die ortsansässige Firma Hekatron benötigt dringend und langfristig potentielle Erweiterungsflächen. Die im Jahr 1963 in Sulzburg gegründete Firma Hekatron ist führender Spezialist in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen des anlagentechnischen Brandschutzes. Für die Stadt Sulzburg ist die Firma Hekatron der größte und wichtigste Arbeitgeber im Ort und der näheren Region. Der Arbeitgeber Hekatron mit den Firmen Hekatron Technik GmbH und Hekatron Vertriebs GmbH hat derzeit ca. 600 Mitarbeiter. Es ist geplant, diese Mitarbeiterzahl auf über 800 zu erhöhen. Auf Grund der Einführung der Rauchmelderpflicht in nahezu allen Bundesländern, ist die Firma wegen der zusätzlich notwendigen Produktionskapazitäten dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen. Im Rahmen der Erweiterung der Firma ist nicht nur geplant, zusätzliche Flächen für die Produktion zu schaffen, sondern im Rahmen der logistischen Begleitung auch zusätzliche Bürogebäude zu errichten. Darüber hinaus plant die Firma Hekatron zur Sicherung ihres Standorts eine Akademie als Differenzierungsmerkmal am Markt. Hier sollen Weiterbildungen, Schulungen, Seminare und Workshops direkt am Standort abgehalten werden. Im Rahmen des Neubaus einer entsprechenden Akademie sollen bis zu 500 Seminare im Jahr mit weit mehr als 5.000 Teilnehmern am Standort in Sulzburg stattfinden. Diese langfristigen Erweiterungspläne der Firma Hekatron haben für die Stadt Sulzburg und die Gemeinde Ballrechten-Dottingen im Bereich der Arbeitsplätze, der direkten Kaufkraft der Mitarbeiter, der indirekten Kaufkraft der Mitarbeiter, der Gewerbesteuer, der Übernachtungen von Schulungsteilnehmern, der Verpflegung der Teilnehmer, auch im Bereich Tourismus und Urlaubsgäste sowie Kultur und Sponsoring eine erhebliche Bedeutung. Bei internen Besprechungen über die mittel- und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Hekatron wird der komplette Bereich zwischen dem Bestand der Firma Hekatron und der Landstraße L 125 in Frage kommen. Auch wenn es aktuell noch nicht erforderlich ist, könnte ein entsprechender Flächenbedarf innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre, für die der Regionalplan gelten wird, dringend erforderlich sein. Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung, damit zur Sicherung des Standortes der Firma Hekatron der Bereich des Regionalen Grünzuges zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen herausgenommen wird. [Hinweise:</p>	<p>gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzuges um ca. 3,5 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der Stellungnahme ist die zeichnerische Darstellung des Entwurfs eines Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Stand 19.09.2013) beigelegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die zwischen dem Campingplatz Sulzbachtal und der L 125 liegenden Fläche hat der Gemeinderat beschlossen, dass diese Fläche aus dem Grünzug auszunehmen sei, da der Campingplatz eine Erweiterungsfläche benötigt. Eine Erweiterung der Firma Hekatron in westlicher Richtung soll kein Grund für die Herausnahme der Fläche aus dem Grünzug sein.]</p>	
468	754	Bürgermeisteramt der Stadt Sulzburg 79295 Sulzburg	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug zur Ermöglichung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche für Bauhof, Forstbetrieb und Feuerwehr Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in der noch nachzureichenden "Standortalternativenprüfung Interkommunales Zentrum Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg" des Büros fsp.stadtplanung in der Endauswahl aufgeführten Flächen für die Standorte 4, 5 und 7 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden. Der Übersichtsplan aus dieser Untersuchung liegt diesem Schreiben bei (Anlage 3).</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg haben mit einer Rahmenvereinbarung vom 02.02.2011 festgelegt, interkommunale Projekte gemeinsam zu realisieren. Gegenstand dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist insbesondere das Projekt des gemeinsamen Lebensmittelmarktes, das derzeit in der Realisierungsphase ist. Daneben befindet sich ein weiteres sehr wichtiges Projekt in der Planung: die Errichtung eines gemeinsamen Bauhofes und Forstbetriebshofes sowie die Zusammenführung der beiden Feuerwehren in einem gemeinsamen Feuerwehrbetriebsgebäude. Diese Projekte beschäftigen uns gemeinsam seit einigen Monaten. Die räumliche Unterbringung des Bauhofes insbesondere der Stadt Sulzburg ist dringend verbesserungsfähig. Die Räumlichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses in einer alten baufälligen Scheunenanlage, die dringend sanierungsbedürftig ist.</p> <p>Künftig ist geplant, an diesem Ort im Zuge der Innenentwicklung eine andere Nutzung im historischen Stadtkern herbeizuführen. In unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen Gebäuden befindet sich das Feuerwehrbetriebsgebäude. Auch hier ist die Unterbringung unzureichend. Daneben gibt es noch einen Feuerwehrstandort im Stadtteil Laufen, der ebenfalls nicht den heutigen Ansprüchen entspricht.</p> <p>Im Bereich des Bauhofes in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere bei</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme bezeichnete Fläche S 5 wird bis zur L 125 im Westen aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Die in der Stellungnahme bezeichneten Flächen S 4 und S 7 verbleiben im Grünzug.</p> <p>Die Fläche S 5 reicht für die Realisierung dieses interkommunalen Projektes aus und ist aus folgenden Gründen die geeignetste Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine geeignete Fläche außerhalb des Grünzugs ist nicht vorhanden bzw. nicht erwerbbar. - Die Fläche S 5 ist zwischen der L 125 und der K 4941 gelegen und arrondiert die Sulzburger Bebauung. - Der zentral zwischen den Gemeinden liegende Standort wird vom Kreisbrandmeister als geeigneter Feuerwehrstandort mitgetragen. - Es würde sich aufgrund der schlechten Einsehbarkeit um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild handeln. - Die Topografie ist eben. <p>Darüber hinaus wird in diesem Zuge der Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Zeltplatz) aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der räumlichen Situation eine Verbesserung wünschenswert. Fehlende Sanitäreinrichtungen und weitere Probleme müssen dringend gelöst werden. Auch die räumliche Unterbringung der Feuerwehr in Ballrechten-Dottingen ist insbesondere hinsichtlich der Größe und der Ausstattung verbesserungsfähig.</p> <p>Auch der Standort des Forstbetriebes muss dringend verlagert werden, da an dieser Stelle ein Wohngebiet realisiert werden soll. Entsprechende Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens sind bereits gefasst.</p> <p>Aus all den genannten Gründen bietet sich eine räumliche Zusammenführung all dieser kommunalen Einrichtungen an. Letztendlich sind diese Einrichtungen in einem Umkreis von ca. vier Kilometer auf sechs verschiedene Standorte verteilt. Durch den politischen Willen der interkommunalen Zusammenarbeit ist hier für alle Beteiligten dringender Handlungsbedarf gegeben. Für die interkommunale Gemeinbedarfsfläche ist eine Fläche von mindestens einem Hektar erforderlich. Aus diesem Grund haben die Gemeinderäte der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg Beschlüsse gefasst, eine Standortalternativenuntersuchung mit dem Ziel, diese sechs Standorte an einem Ort zu vereinigen, in Auftrag zu geben. Das Büro fsp.stadtplanung Freiburg und das Planungsbüro für Grünplanung Wermuth aus Bad Krozingen haben deshalb umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich dieses gemeinsamen Standorts entwickelt. Das vom Planungsbüro fsp aufgestellte Gutachten wird nachgereicht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Standorte 4 und 7 geeignet sind und in der Endauswahl stehen, gefolgt vom bedingt geeigneten Standort 5. Der Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2013 (Anlage 1) dem Standort 7 zusammen mit dem Standort 4 aus einsatztaktischen Gesichtspunkten den Vorzug gegenüber den Alternativen gegeben, da sie zentraler gelegen und besser erreichbar sind.</p> <p>Die Standorte 4, 5 und 7 liegen alle im Regionalen Grünzug. Alle Standorte, die außerhalb des Regionalen Grünzugs liegen, sind ausgeschlossen. Schriftliche Erklärungen der Eigentümer über die fehlende Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft liegen den Kommunen vor und können bei Bedarf vorgelegt werden. Daher kann die interkommunale Gemeinbedarfsfläche nur auf einer im Regionalen Grünzug liegenden Fläche realisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg beantragen deshalb eine Herausnahme dieser drei Flächen aus dem Regionalen Grünzug, um das interkommunale Gemeinschaftsprojekt realisieren zu können.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist ein Schreiben des Kreisbrandmeisters beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 18.12.2014 sowie eine</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Kartendarstellung von Standortalternativen für Interkommunaler Bauhof/Forstbetriebshof/Feuerwehrstandort beigefügt.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die Flächen, die für einen gemeinsamen Bauhof-, Forsthof- und Feuerwehrstandort der Gemeinden Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg in Betracht gezogen wurden (Fläche 1 und 2) hat der Gemeinderat entschieden, dass zwar beide Flächen zur Herausnahme aus dem Grünzug beantragt werden, aber falls beide Flächen tatsächlich aus dem Grünzug herausgenommen würden, nur eine Fläche beansprucht würde. Im Hinblick auf die verbleibende Fläche würde beantragt, dass diese zurück in den Grünzug fallen solle.]</p>	
468	2819	Bürgermeisteramt der Stadt Sulzburg 79295 Sulzburg	<p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg erheben gemeinsam folgende Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtforschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein:</p> <p>Herausnahmen von Flächen aus dem Regionalen Grünzug im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125.</p> <p>Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen und die Stadt Sulzburg fordern, dass die in Anlage 2 genannten Flächen im Bereich des Campingplatzes Sulzbachtal und der L 125 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden.</p> <p>Wie bekannt ist, läuft derzeit ein Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Eschbach mit dem Ziel einer Erweiterung des Campingplatzes Sulzbachtal. In diesem Bereich bereitet der Regionale Grünzug allerdings nicht nur Probleme für die Erweiterungsfläche des Campingplatzes Sulzbachtal, sondern auch und vor allen Dingen für eine Erweiterung hinsichtlich eines Interkommunalen Gewerbegebietes mit Nutzung für die überregional tätige Sulzburger Firma Hekatron. Die ortsansässige Firma Hekatron benötigt dringend und langfristig potentielle Erweiterungsflächen. Die im Jahr 1963 in Sulzburg gegründete Firma Hekatron ist führender Spezialist in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Systemen des anlagentechnischen Brandschutzes. Für die Stadt Sulzburg ist die Firma Hekatron der größte und wichtigste Arbeitgeber im Ort und der näheren Region. Der Arbeitgeber Hekatron mit den Firmen Hekatron Technik GmbH und Hekatron Vertriebs GmbH hat derzeit ca. 600 Mitarbeiter. Es ist geplant, diese Mitarbeiterzahl auf über 800 zu erhöhen. Auf Grund der Einführung der Rauchmelderpflicht in nahezu allen Bundesländern, ist die Firma wegen der zusätzlich notwendigen Produktionskapazitäten dringend auf Erweiterungsflächen angewiesen. Im Rahmen der Erweiterung der Firma ist nicht nur geplant, zusätzliche Flächen für die Produktion zu schaffen, sondern im Rahmen der logistischen Begleitung auch zusätzliche Bürogebäude zu errichten. Darüber hinaus plant die Firma Hekatron zur Sicherung ihres</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Standorts eine Akademie als Differenzierungsmerkmal am Markt. Hier sollen Weiterbildungen, Schulungen, Seminare und Workshops direkt am Standort abgehalten werden. Im Rahmen des Neubaus einer entsprechenden Akademie sollen bis zu 500 Seminare im Jahr mit weit mehr als 5.000 Teilnehmern am Standort in Sulzburg stattfinden. Diese langfristigen Erweiterungspläne der Firma Hekatron haben für die Stadt Sulzburg und die Gemeinde Ballrechten-Dottingen im Bereich der Arbeitsplätze, der direkten Kaufkraft der Mitarbeiter, der indirekten Kaufkraft der Mitarbeiter, der Gewerbesteuer, der Übernachtungen von Schulungsteilnehmern, der Verpflegung der Teilnehmer, auch im Bereich Tourismus und Urlaubsgäste sowie Kultur und Sponsoring eine erhebliche Bedeutung.</p> <p>Bei internen Besprechungen über die mittel- und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Hekatron wird der komplette Bereich zwischen dem Bestand der Firma Hekatron und der Landstraße L 125 in Frage kommen. Auch wenn es aktuell noch nicht erforderlich ist, könnte ein entsprechender Flächenbedarf innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre, für die der Regionalplan gelten wird, dringend erforderlich sein.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung, damit zur Sicherung des Standortes der Firma Hekatron der Bereich des Regionalen Grünzuges zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen herausgenommen wird.</p> <p>[Hinweise: Der Stellungnahme ist die zeichnerische Darstellung des Entwurfs eines Bebauungsplans "Erweiterung Campingplatz Sulzbachtal" (Stand 19.09.2013) beigelegt. Mit Schreiben vom 25.02.2014 teilt die Stadt Sulzburg folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme mit: Im Hinblick auf die zwischen dem Campingplatz Sulzbachtal und der L 125 liegenden Fläche hat der Gemeinderat beschlossen, dass diese Fläche aus dem Grünzug auszunehmen sei, da der Campingplatz eine Erweiterungsfläche benötigt. Eine Erweiterung der Firma Hekatron in westlicher Richtung soll kein Grund für die Herausnahme der Fläche aus dem Grünzug sein.]</p>	
469	755	Bürgerverein Freiburg-St. Georgen e. V. 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Grünzäsur im Südwesten von Freiburg zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt ist zwingend beizubehalten und im Regionalplan dauerhaft festzuschreiben.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grünzäsur ist eine wichtige ökologische "Brücke" zwischen Schwarzwald/Schönberg und Mooswald/Kaiserstuhl. Sie ist für den Biotopverbund dieser unterschiedlichen Naturräume von wichtiger Bedeutung. 2. Die Grünzäsur ist gleichzeitig Teil des südlich von Freiburg vorhandenen Wildwegekorridors vom Schwarzwald zum Rhein. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist dies im Verbandsgebiet der einzige 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Aufruf des Bürgervereins Freiburg-St. Georgen und der im BLHV organisierten St. Georgener Landwirte, Winzer</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ausgewiesene Ost-West-Korridor südlich von Freiburg. Diesem Korridor, der auch auf der französischen Seite geeignete Fortsetzung findet, wird im Generalwildwegeplan des Landes Baden-Württemberg eine sehr hohe Bedeutung zugemessen.</p> <p>3. Der Stadtteil FR-St.Georgen ist mit 3 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben und mehreren Nebenerwerbsbetrieben noch landwirtschaftlich geprägt. Ein Großteil der Bewirtschaftungsflächen der St. Georgener Landwirte liegt in "St. Georgen-West" im Bereich der Grünzäsur zwischen Schönberg und Mooswald und z.T. auch im Bereich von "Dietenbach". Ein Verlust dieser landwirtschaftlichen Flächen, z. B. infolge Bebauung, wäre vor allem für die betroffenen Haupterwerbslandwirte existenzbedrohend, da in "St. Georgen-West" auch landwirtschaftliche Anwesen direkt betroffen wären.</p> <p>4. Am Rande des ständig weiter wachsenden und sich weiter verdichtenden Oberzentrums Freiburg (z. B. Gewerbegebiet Haid-Süd) ist die Grünzäsur auch aus klimatischen Gründen erforderlich.</p> <p>5. Auch ist die genannte Grünzäsur zwingend notwendig, um am südwestlichen Rand des expandierenden Zentrums Freiburg noch eine klare Trennung der Siedlungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Die flächenhafte Ausuferung und Verschmelzung der Siedlungsflächen von Zentrum und Umland muss aus regionalplanerischer Sicht und sollte auch aus kommunalplanerischer Sicht verhindert werden.</p> <p>6. Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Errichtung eines neuen Stadtteils auf den letzten landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar südwestlich von FR-St.Georgen (im Bereich der Grünzäsur) nicht nur den betroffenen Landwirten die Existenz, sondern dem Stadtteil auch die historisch gewachsene Identität nehmen würde.</p>	<p>und Gärtner haben sich über 2.300 Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - "für die Erhaltung des Regionalen Grünzugs in St. Georgen-West, - für die Sicherung landwirtschaftlicher Existenzen und Strukturen, - für die Erhaltung der Naherholungsgebiete im Stadtteil St. Georgen, - gegen einen neuen Stadtteil St. Georgen-West und - gegen die Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets Schönberg-Mooswald" <p>ausgesprochen.</p> <p>Vom Bürgerverein Freiburg-St. Georgen wurde der Geschäftsstelle des Regionalverbands am 07.10.2014 eine Unterschriftenliste mit Namen und Anschriften der Unterzeichner übergeben. Diese Äußerungen wurden in Folge der bereits deutlich überschrittenen Beteiligungsfrist nicht als förmliche Stellungnahme zum Offenlage-Entwurf gewertet, sie unterstützen jedoch die vorgebrachte Forderung zum Erhalt des Grünzugs bzw. der Neufestlegung als Grünzäsur zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg.</p>
470	756	Wasser- und Bodenverband Hügeler Runs 79379 Müllheim	Die rechtlich ausgewiesenen Überschwemmungsflächen der Hügeler Runs, zwischen Müllheim und Hügeler, sind in den Plänen nicht dargestellt, ebenso sind keine Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Grundlagen der Vorranggebietsfestlegungen sind in der Begründung zum PS 3.4 erläutert. Ausreichend fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete werden nicht doppelt gesichert.</p> <p>Die Auswahl der in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten fachrechtlichen Überschwemmungsgebiete ist in der Legende erläutert. Die benannten Überschwemmungsgebiete sind nicht an der regionalplanerischen Zielvorgabe (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2) von hundertjährigen Hochwasserereignissen ausgerichtet und werden nicht dargestellt, da sie diese nicht adäquat ersetzen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, die Überschwemmungsflächen der Hügeler Runs nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
471	757	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Mit der vom Regionalverband beabsichtigten Festlegung von Orientierungswerten zur Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung wird das Ziel einer Reduzierung des "Flächenverbrauchs" und damit des Erhalts von Natur und Landschaft verfolgt.</p> <p>Auch die Stadt Offenburg hat grundsätzlich zum Ziel, nur in begrenztem Umfang neue Bauflächen zu entwickeln, da ein ressourcenschonender Umgang mit dem Boden sinnvoll und wichtig ist. Die Stadt Offenburg ist bereits seit längerem intensiv tätig, Innenentwicklungsreserven zu aktivieren (Kasernen, Bahnflächen, Spinnerei, Reserven in den Stadtteilen). In den letzten Jahren wurde ein umfassendes Baulandkataster erstellt. Eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung wird auch Ziel des in Aufstellung befindlichen Siedlungs- und Innenentwicklungskonzepts (SIO) sein, für das das Land Baden-Württemberg zwischenzeitlich erfreulicherweise die beantragte Förderung bewilligt hat. Dessen ungeachtet wird auch in Zukunft in Offenburg nicht vollständig auf Außenentwicklungen verzichtet werden können. Hierbei ist die oberzentrale Funktion Offenburgs und seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort mit zahlreichen Arbeitsplätzen und Einpendlern zu beachten. Auch raumordnerisch ist es sinnvoll, wenn in Offenburg arbeitende Menschen auch die Möglichkeit haben, hier Wohnraum zu finden.</p> <p>Nach Einschätzung der Verwaltung besteht derzeit in Offenburg eine ungewöhnlich hohe Nachfrage nach Wohnraum. Bei der künftigen Wohnraumentwicklung darf es daher für Offenburg keine zu starren Einschränkungen geben, um ausreichend flexibel in der Entwicklung zu sein.</p> <p>Es ist daher zu begrüßen, dass im Regionalplan zur künftigen Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen keine verbindliche Vorgabe als Ziel der Raumordnung erfolgen soll, sondern stattdessen ein Orientierungswert als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen werden soll, der noch eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Eine Regelung im Regionalplan muss definierte Spielräume bieten, um die örtlichen Besonderheiten des Oberzentrums Offenburgs und die mit der oberzentralen Funktion verbundenen heutigen und künftigen, noch nicht alle im Detail bekannten Anforderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
471	2975	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>Für die zentral im Rheintal gelegenen Oberzentren Freiburg und Offenburg soll laut Entwurf der gleiche auf die aktuelle Einwohnerzahl bezogene Zuwachsfaktor von 0,45 % angewendet werden wie für alle anderen Gemeinden im "Siedlungsbereich".</p> <p>Hier ist eine genauere Begründung erforderlich, warum ein Zuwachsfaktor von 0,45 % für Offenburg sachgerecht ist. Es erscheint nicht sachgerecht, den gleichen Zuwachsfaktor sowohl für die Oberzentren wie auch für verschiedene kleinere Gemeinden mit geringerer zentralörtlicher Funktion anzuwenden, die zum Teil in engen Schwarzwaldtä-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Offenburg ist gemäß PS 2.4.1.2 als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert bezieht sich auf allein auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Die unterschiedliche Größe bzw. Einwohnerzahl der jeweiligen kommunalen Planungsträger ist somit bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gege-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lern liegen und damit schon auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten wesentlich geringere Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse aufweisen.</p> <p>Hier ist - wie vergleichbar bei den Siedlungsbereichen Gewerbe - eine Differenzierung erforderlich, die auf die Lage und Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden sowie die zentralörtliche Funktion (Oberzentrum) Bezug nimmt. Den besonderen Anforderungen des Oberzentrums würde gerecht werden, wenn für die Oberzentren auf eine Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung generell verzichtet würde und so die besondere oberzentrale Funktion berücksichtigt wird. Eine vergleichbare Regelung ist für die Gewerbeflächenentwicklung bereits vorgesehen. Hilfsweise ist für Oberzentren ein höherer Zuwachsfaktor als Orientierungswert vorzusehen als für Gemeinden anderer zentralörtlicher Funktion.</p> <p>Weiter ist zu differenzieren, ob der Wohnungsmarkt in der jeweiligen Gemeinde bereits gesättigt ist, oder ob noch ein Nachholbedarf besteht. Für Offenburg ist die derzeit bestehende ungewöhnlich hohe Nachfrage nach Wohnraum, verbunden mit einem Engpass beim Wohnungsangebot, zu berücksichtigen.</p>	<p>benheiten anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um auch etwaigen aus der oberzentralen Funktion resultierenden Wohnbauflächenbedarfen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Anregung, für die Stadt Offenburg auf die Festlegung eines Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Auch der hilfsweise vorgetragene Anregung, für die Stadt Offenburg (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit) einen höheren Orientierungswert in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Materiell ist kein Konflikt erkennbar.</p>
471	2976	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es ist klarzustellen, dass die geplanten Orientierungswerte für die Wohnbauentwicklung nur auf neue Ausweisungen im Flächennutzungsplan anzuwenden ist. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für die Beteiligten an laufenden Baulandentwicklungen kann sie nicht auf bereits bestehende Ausweisungen im Flächennutzungsplan und laufende Baulandentwicklungen angewendet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anpassungspflicht geht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nur von Zielen der Raumordnung aus. Der Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
471	2977	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, jedes Jahr im gleichen Umfang Bauland auszuweisen. Auf Grund von nicht oder nur schwer beeinflussbaren äußeren Rahmenbedingungen wie z. B. Eigentümerzustimmungen und damit verbundenen Verfahrensdauern schwankt die Ausweisung von Bauland über die Jahre stark. Es ist daher klarzustellen, dass der im Regionalplan vorgesehene Orientierungswert als Mittelwert über die zu definierende Laufzeit des Regionalplans zu sehen ist und nicht pro Jahr gesondert anzuwenden ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Der Orientierungswert ist daher weder "als Mittelwert über die zu definierende Laufzeit des Regionalplans zu sehen" noch "pro Jahr gesondert anzuwenden". Die Bezugnahme auf einen Jahreswert ("0,45 % pro Jahr") ermöglicht es den kommunalen Planungsträgern (sowie den FNP-Genehmigungsbehörden), für das jeweils anstehende FNP-Verfahren einen individuellen, der Planung bzw. dem Planungshorizont angepassten Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln.</p>
471	2978	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Gemäß Kapitel 2.4.0.3 der Plansätze ist vorgesehen, "verfügbare Bauflächenpotenziale in unbepflanzten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen [...] auf den	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. Es ist zu begrüßen, dass in der Begründung hierzu klargestellt wird, dass nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Bauflächenreserven" zu berücksichtigen und anzurechnen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Klarstellung sowohl für unbeplante Innenbereiche wie auch für Bebauungsplangebiete gilt.	Da oftmals ein erheblicher Unterschied zwischen den theoretischem und dem praktisch nutzbaren Bauflächenpotenzial im Siedlungsbestand besteht, sind gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 lediglich verfügbare Flächen auf den Bauflächenbedarf anzurechnen. Dies gilt sowohl für unbeplante Innenbereiche wie auch für Bebauungsplangebiete.
471	2979	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Der Entwurf des Regionalplans sieht vor, die als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legenden Bruttowohndichten allein nach der zentralörtlichen Funktion zu definieren. Für Freiburg und Offenburg soll die gleiche Bruttowohndichte von 90 Einwohnern/ha als Berechnungsgrundlage angesetzt werden. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Bei dieser Festlegung muss auf die jeweilige siedlungsstrukturelle und naturräumliche Situation Rücksicht genommen werden, die in Freiburg und Offenburg deutlich unterschiedlich ist. So weisen Gemeinden ohne oder mit geringer zentralörtlicher Funktion im unmittelbaren Umland von Freiburg zum Teil eine deutlich dichtere Bebauung als die meisten Offenburger Stadtteile auf. Die als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legende Bruttowohndichte ist daher nicht nur nach der zentralörtlichen Funktion zu bestimmen. Für Offenburg als Oberzentren im "Verdichtungsraum im ländlichen Raum" ist maximal die gleiche Bruttowohndichte wie für Mittelzentren im "Verdichtungsraum" zu Grunde zu legen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit ist in PS 2.4.1.2 Abs. 4 bereits formuliert. Die Anregung, bei den zugrunde zu legenden Bruttowohndichten "auf die jeweilige siedlungsstrukturelle und naturräumliche Situation Rücksicht" zu nehmen, ist daher bereits im Plan berücksichtigt.
471	2980	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Der "Gewerbepark Raum Offenburg" soll "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten" (Plansätze 2.4.2) Diese Einschränkung ist nicht erforderlich und wird abgelehnt. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark Raum Offenburg eingeschränkt werden sollen, in anderen interkommunalen Gewerbegebieten in der Umgebung Offenburgs jedoch freigegeben werden sollen. Primäre Zielsetzung des Gewerbeparks Raum Offenburg (Gewerbepark "hoch3") ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden, sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich auch die Anforderung	Berücksichtigung Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gewerbepark Raum Offenburg in PS 2.4.2.4 zu streichen, wird berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			rung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die oben genannte Einschränkung ist daher zu streichen.	
471	2981	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Das geplante Möbelhaus Braun, für das das Raumordnungsverfahren inzwischen abgeschlossen ist, ist als "Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Eine Aufnahme des geplanten Standorts des Möbelhauses als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist weder sachlich erforderlich noch rechtlich geboten, da dem Vorhaben keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen und der Regionalverband das Vorhaben als raumordnerisch verträglich ansieht. Die Anregung, in der Stadt Offenburg ein viertes (als Grundsatz festgelegtes) Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt besteht nicht.
471	2982	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kap. 3.1) Der Regionalverband hat zu den beabsichtigten Neuausweisungen begrüßenswerter Weise eine Vorabstimmung mit der Stadtverwaltung Offenburg durchgeführt, um den Regionalplanentwurf mit aktuellen gemeindlichen Planungen abzugleichen. Zuvor noch vorhandene Überschneidungen mit aktuellen Planungen der Stadt Offenburg und Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans bestehen dadurch nicht mehr. Die zusätzliche Ausweitung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren stellt jedoch eine Einschränkung für künftige, noch nicht bekannte Entwicklungen dar. Die Begründung des Regionalverbands für die starke Ausweitung der regionalen Grünzüge bleibt sehr allgemein. Die im Rahmen der Offenlage vorgelegte tabellarische Begründung für die Grünzäsuren ist sehr knapp gefasst. Hier ist angesichts der damit verbundenen Beschränkungen für die gemeindliche Entwicklung eine ausführlichere Begründung erforderlich.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es entgegen der Darstellung der Stadt Offenburg durch den Offenlage-Entwurf im Vergleich zum geltenden Regionalplan zu keiner starken Ausweitung der Regionalen Grünzüge oder Grünzäsuren auf Gebiet der Stadt Offenburg kommt. Die Grünzugskulisse verringert sich um ca. 30% von ca. 2.260 auf ca. 1.850 ha und wird dabei an zahlreichen Stellen vom Siedlungsrand abgerückt. Demgegenüber erhöht sich die Anzahl der Grünzäsuren im Stadtgebiet von ein auf drei, wobei jedoch eine geplante Grünzäsur praktisch flächenidentisch an die Stelle eines bestehenden Grünzugs tritt. Bezüglich Auswahlmethodik und planerischer Begründung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird auf die Begründungen zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 des Offenlage-Entwurfs, bezüglich der hierbei abwägend berücksichtigten freiraumplanerischen Begründungen auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans verwiesen, die als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Teilnahmeverfahren teilnahm.
471	2983	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Das bestehende Klärwerk des AZV Raum Offenburg liegt im regionalen Grünzug. Die heutige und künftige Nutzung darf hierdurch nicht erschwert werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch regionalplanerische Festlegungen nicht eingegriffen. Eine etwaige Erweiterung der im bestehenden Regionalen Grünzug liegenden Kläranlage bzw. damit in Verbindung stehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen wird auch

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				künftig als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht.
471	2984	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Eine Grünzäsur grenzt unmittelbar nördlich an den Betriebsstandort der Fa. Burgert an der Okenstraße in Bohlsbach an. Die gewerbliche Tätigkeit darf hierdurch nicht erschwert werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Das Gelände des Gewerbebetriebs entsprechend dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Am Friedhof" ist nicht Teil der geplanten Grünzäsur. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch regionalplanerische Festlegungen nicht eingegriffen. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht.
471	2985	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Die geplante Skateranlage in Windschlag liegt im regionalen Grünzug. Die Umsetzung dieser Planung darf hierdurch nicht erschwert werden.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Dem Regionalverband wurden keine genaueren Angaben zu Art und Standort des geplanten Vorhabens vorgelegt. Nach der Presseberichterstattung soll die Skateranlage, deren Realisierung bis Ende 2014 beginnen sollte, direkt an der Grenze des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs am Rande des bestehenden Sportplatzes Windschlag errichtet werden und eine Flächengröße von unter 500 m ² umfassen. Hiernach ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit aufweist und von den Festlegungen des bestehenden Regionalplans bzw. des Offenlage-Entwurfs erfasst werden könnte. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Konfliktstellung gegeben ist.
471	2986	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) Auch zu den neu vorgesehenen Vorranggebieten ist eine Vorabstimmung mit der Stadt Offenburg erfolgt. Überschneidungen mit laufenden Planungen und bestehenden Nutzungen wurden berücksichtigt. Die vorgelegte tabellarische Begründung für die einzelnen Vorranggebiete ist sehr knapp gefasst. Hier ist angesichts der damit verbundenen Beschränkungen für die gemeindliche Entwicklung eine ausführlichere Begründung erforderlich. Auf Offenburger Gemarkung sind bereits durch FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete zahlreiche Gebiete für den Naturschutz reserviert, die auch im Regionalplan nachrichtlich dargestellt sind. Dieser Sachverhalt ist in die Abwägung zur die Ausweisung weiterer Vorranggebiete einzustellen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich Auswahlmethodik und planerischer Begründung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die Begründungen zum PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs, bezüglich der hierbei abwägend berücksichtigten naturschutzfachlichen Begründungen auf die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie das Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein" verwiesen, die als ergänzende Unterlagen am Offenlage- und Beteiligungsverfahren teilnahmen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich im Offenlage-Entwurf die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zur Kulisse der entsprechenden Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans im Gebiet der Stadt Offenburg um ca. ein Drittel von ca. 394 auf ca. 257 ha verringert hat. Von der Stadt Offenburg wurden im Verfahren im Übrigen keine gebietskonkreten Anregungen oder Bedenken gegen die Festlegung der Vorranggebiete vorgebracht.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
471	2987	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>In der Raumnutzungskarte sind "Vorrangfluren Stufe 1" der Landwirtschaft sowie "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Diese nachrichtliche Darstellung kann Missverständnisse hervorrufen, da der Datenbestand offensichtlich nicht aktuell ist. So sind bereits bebaute Flächen des Gewerbeparks Raum Offenburg als "Vorrangfluren Stufe 1" dargestellt. Eine Teilfläche des Gewerbeparks ist als "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridor des Biotopverbunds" dargestellt.</p> <p>Diese Darstellungen sind daher zu überprüfen und vorzugsweise zu streichen.</p> <p>Die "nachrichtliche Übernahme" "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" war der Stadt Offenburg bisher nicht bekannt und ist nicht mit der Stadt Offenburg abgestimmt. Ohne vorherige vertiefte Information und Abstimmung kann diese Darstellung nicht in den Regionalplan übernommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden die "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" auf Grundlage der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sowie "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) zur Information nachrichtlich dargestellt. Diese rein nachrichtlichen Darstellungen entfalten keine eigene Rechtswirkung. Ihnen liegt eine Raumbewertung nach ausschließlich fachlichen Gesichtspunkten zugrunde, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt. Auch werden sie nicht im Hinblick auf Änderungen der tatsächlichen Nutzung fortlaufend aktualisiert.</p> <p>Eine Konfliktstellung zu bestehenden baulichen Nutzungen oder bauleitplanerischen Flächenwidmungen ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>
471	2988	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	<p>In Kapitel 4.1.0 der Plansätze ist als Grundsatz enthalten: "Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben".</p> <p>Dies ist generell raumordnerische sinnvoll. Jedoch kann es im Einzelfall, zum Beispiel beim Bahnausbau, verträglicher sein, eine neue Trasse zu wählen als die bestehende Trasse auszubauen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Bahnausbau im Stadtgebiet Offenburg. Die Stadt Offenburg lehnt einen viergleisigen Ausbau der bestehenden zweigleisigen Bahntrasse innerhalb des Stadtgebiets Offenburg ab und fordert den Bau eines Güterzugtunnels. Ein viergleisiger Ausbau innerhalb des Stadtgebiets (sogenannte "A3-Trasse") wäre insbesondere auf Grund damit verbundenen Belastungen und Gefahren für die Bevölkerung und der unvermeidbaren städtebaulichen Auswirkungen unverträglich. Stattdessen stellt der Bau einer neuen zweigleisigen Trasse zur Umfahrung des Stadtgebiets in Form eines Güterzugtunnels eine vertretbare und machbare Planungslösung dar. Der Regionalplan darf der Realisierung dieser im Gegensatz zur "A3-Trasse" vertretbaren und machbaren Trasse nicht entgegenstehen oder sie behindern, indem er eine generelle Trassenbündelung fordert. Dies ist auf geeignete Weise im Regionalplan klarzustellen und festzulegen.</p> <p>Der oben genannte Grundsatz ist daher wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, - die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den in PS 4.1.0 Abs. 7 im zweiten Aufzählungspunkt genannten Grundsatz zur Trassenbündelung zu ergänzen, wird berücksichtigt. PS 4.1.0 Abs. 7 lautet demnach:</p> <p>"Beim Aus- und Neubau von Straßen und Schienenwegen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - der flächensparende Ausbau Vorrang vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, - die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben, wenn es sich hierbei um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt, - Möglichkeiten zum Aus- und Neubau des Fuß- und Radwegenetzes genutzt werden." Auf eine klarstellende Ergänzung der Begründung im Hinblick auf den Offenburger Tunnel kann angesichts seiner Nennung in PS 4.1.1 Abs. 2 verzichtet werden.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			haben, wenn es sich hierbei um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt." In der Begründung ist klarzustellen, dass der genannte Grundsatz nicht dem Bau eines Güterzugtunnels in Offenburg entgegensteht oder für ihn eine Einschränkung darstellt.	
471	2989	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es ist sehr zu begrüßen, dass der Güterzugtunnel Offenburg und der Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg - Riegel im Textteil des Regionalplans als Vorschlag genannt sind. Zu dieser Planung von großer Wichtigkeit und hoher Raumbedeutsamkeit ist jedoch eine reine Nennung als Vorschlag nicht ausreichend. Insbesondere die Planung des Güterzugtunnels ist als die im Gegensatz zur "A3-Trasse" vertretbare und machbare Trasse mit allen der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten festzuschreiben und in der Realisierung zu fördern. Mindestens ist eine Ausweisung als "Trassenfreihaltung" entsprechend der aktuell von der Deutschen Bahn und der Stadt Offenburg verfolgten Trassierung vorzunehmen. Diese Ausweisung ist nicht nur im Textteil, sondern auch in der Raumnutzungskarte vorzunehmen, damit diese raumbedeutsame Planung dort vermerkt ist und eventuelle Überschneidungen mit anderen Planungen deutlich werden. Soweit für den Bahnausbau südlich von Offenburg noch zwei unterschiedliche Trassenalternativen bestehen, können beide Trassen als "Trassenfreihaltung" ausgewiesen werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn wie bei dem genannten "Offenburger Tunnel" Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurden) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Dies soll ebenfalls in Form einer nachrichtlichen Darstellung erfolgen. Auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird aufgrund des nicht abschließend bestimmten Trassenverlaufs weiterhin verzichtet. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn soll [...]".
471	2990	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Zu begrüßen ist, dass die Anbindung von Offenburg (und Freiburg) an das innerdeutsche und europäische (Eisenbahn-) Hochgeschwindigkeitsnetz im Textteil als Grundsatz enthalten ist.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
471	2991	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	In der Raumnutzungskarte sind alle bestehenden Bahnhöfe mit demselben Symbol dargestellt. Hier ist für die Bahnhöfe Offenburg und Freiburg ein gesondertes Symbol zu verwenden, um der oben genannten Bedeutung als Verknüpfungspunkt mit dem Eisenbahn-Fernverkehrsnetz Rechnung zu tragen. Das Symbol ist mit dem o. g. Grundsatz zu verknüpfen.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, die Bahnhöfe Freiburg und Offenburg mit einem gesonderten Symbol in der Raumnutzungskarte zu kennzeichnen, wird nicht berücksichtigt. Auch die Verwaltungsvorschrift (VwV Regionalpläne) sieht keine gesonderte Darstellung für Bahnhöfe des Eisenbahn-Fernverkehrsnetzes vor. Auf PS 4.1.1 Abs. 1 Pkt. 2 ("Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg ...") wird verwiesen.
471	2992	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Es finden sich in der Raumnutzungskarte und im Textteil keine Aussagen zu geplanten Bahnhaltepunkten. Geplante Bahnhaltepunkte wie z. B. OG-Landratsamt/Messe sind wegen ihrer hohen Raumbedeutsamkeit in der Raumnutzungskarte und im Textteil darzustellen.	Keine Berücksichtigung Auf die zeichnerische Darstellung geplanter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in der Raumnutzungskarte wird insgesamt verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung der nachrichtlich dargestellten Haltepunkte in der Raumnutzungskarte kann auch unabhängig einer Fortschreibung des Regionalplans erfol-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gen.
471	2993	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Auch bei Offenburg berührenden regionalbedeutsamen Straßenprojekten sind nicht nur Vorschläge zu nennen, sondern eine verbindlichere Festlegung zumindest als "Trassenfreihaltung" ist vorzunehmen. Die regionalbedeutsamen Straßenprojekte sind nicht nur im Textteil zu nennen, sondern wegen ihrer Raumbedeutsamkeit auch in die Raumnutzungskarte einzutragen. Gegebenenfalls sind auch mehrere Alternativtrassen darzustellen, um die entsprechenden Trassen freizuhalten.	Berücksichtigung (sinngemäß) In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurden) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Dies soll ebenfalls in Form einer nachrichtlichen Darstellung erfolgen. Auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird aufgrund des nicht abschließend bestimmten Trassenverlaufs weiterhin verzichtet. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt.
471	2994	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Gemäß Regionalplanentwurf sollen die Flugplätze Offenburg, Lahr, Freiburg und Bremgarten für Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden. Dies entspricht für den Flugplatz Offenburg jedoch nicht mehr der aktuellen Situation. Auf Beschluss des Gemeinderats Offenburg wurde der Flugplatz Offenburg schon vor einigen Jahren als Sonderlandeplatz eingestuft und dient nur noch dem Segelfluggbetrieb sowie einzelnen Unternehmen und nicht mehr der Allgemeinen Luftfahrt. Er ist daher nicht zu nennen.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Der Flugplatz Offenburg wird aus der Aufzählung in PS 4.1.4 Abs. 1 und der dazugehörigen Begründung gestrichen.
471	2995	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77654 Offenburg	Zwar bieten sich für eine Nutzung von Photovoltaik in erster Linie Dachflächen an, weil somit nicht zusätzlich in Natur und Landschaft eingegriffen wird. An geeigneten Standorten sind jedoch auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein sinnvolles Instrument, um die für die Energiewende und den Klimaschutz erforderliche Zunahme der erneuerbaren Energien zu erreichen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Erneuerbare Energien-Gesetz sind solche Anlagen vorzugsweise außerorts entlang von Autobahnen und Eisenbahnstrecken zu errichten. Diese Bereiche sind im Regionalplan jedoch häufig als regionale Grünzüge ausgewiesen. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage greift in einen regionalen Grünzug deutlich weniger ein als z. B. ein Industriegebiet mit umfassenden versiegelten Flächen und Störungen durch Verkehr und Emissionen. Es ist daher vor dem Hintergrund des Klimaschutzziels zu begrüßen, dass jetzt eine Ausnahmeregelung im Regionalplan getroffen werden soll, so dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in regionalen Grünzügen errichtet werden können.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
472	758	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg 79268 Bötzingen	Der Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl - Tuniberg verweist auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Bötzingen vom 18. Dezember 2013, Eichstetten vom 11. November 2013 und Gottenheim vom 16. Oktober 2013. Wir bitten, die Stellungnahmen unserer Verbandsgemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim vollinhaltlich zu beachten.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl - Tuniberg zu den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen der Gemeinde Bötzingen (ID 994, 2826 - 2834), der Gemeinde Eichstetten (ID 345, 2863 - 2867) und der Gemeinde Gottenheim (ID 319, 720, 722 - 726) wird verwiesen.
473	759	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Die Stadt Titisee-Neustadt unterstützt nachdrücklich das Anliegen der Gemeinden Eisenbach/Hochschw., Schluchsee und Lenzkirch, - als Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen unter Abschnitt 2.2 des Entwurfs - als Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen für Wohnen unter Abschnitt 2.4.1 des Entwurfs - als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe unter Nr. 2.4.2.2, Kategorie C klassifiziert zu werden. Der Sachverhalt ist Ihnen aus dem gemeinsamen Schreiben der 3 Gemeinden vom 14. Oktober 2013 bekannt.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position der Stadt Titisee-Neustadt zu den Anliegen der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen der Gemeinden Eisenbach (ID 334, 3422 - 3424), Lenzkirch (ID 335, 3446 - 3448) und Schluchsee (336, 3455 - 3457) wird verwiesen.
473	3041	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Innerhalb der Grünzäsur befindet sich nördlich der L 156 (Neustädter Straße) der verdichtete Siedlungsbereich "Neubierhäusle", welchen das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als unbeplanten Innenbereich wertet (...). Deshalb soll für diesen Bereich (Flst.Nrn. 14-bebauter Teil, 14/1, 14/2, 15/3, 12, 13, 11/1, 11-bebauterTeil, 11/3, 11/5, 10/1, 10/3, 10 der Gemarkung Titisee) sowie für den nördlich anschließenden Bereich die Ausweisung einer Grünzäsur entfallen. Damit soll aus Gründen der Gleichbehandlung gewährleistet werden, dass auch in diesem Bereich für die Bauherren die Erweiterungsmöglichkeiten des § 34 BauGB wie in jedem anderen unbeplanten Innenbereich gegeben sind. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Schreiben des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.06.2013 beigefügt.]	Berücksichtigung Nach Beurteilung der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich beim Siedlungssplitter "Neubierhäusle" um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB. Angesichts dessen ist die Herausnahme dieses Siedlungssplitters sowie der nördlich und nordwestlich angrenzenden Bereiche (unter Berücksichtigung der gebietskonkreten Anregung der Stadt zum östlich angrenzenden Bereich (ID 3042) insges. ca. 13 ha) aus der gebietsscharf abgegrenzten Grünzäsur geboten. Um eine schlüssige Abgrenzung nach Westen zu erhalten, wird die Grünzäsur in diesem Zuge im unbedsiedelten Niederungsbereich um den Spriegelsbach um ca. 10 ha vergrößert.
473	3042	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Sofern vertretbar, soll die Ausweisung einer Grünzäsur auch für die Flst.Nrn. 10/4, 10/2 und 9/1 der Gemarkung Titisee und deren nördlich anschließenden Bereich (...) entfallen, da die Zugehörigkeit des Bereichs zum unbeplanten Innenbereich vom Landratsamt zumindest nicht ausgeschlossen wird (...). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Schreiben des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.06.2013 beigefügt.]	Berücksichtigung In Verbindung mit der Berücksichtigung der gebietskonkreten Anregung zum westlich angrenzenden Bereich des Siedlungssplitters "Neubierhäusle" (ID 3041) ist die Berücksichtigung dieser Anregung angesichts der bestehenden baulichen Prägung planerisch vertretbar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
473	3043	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	<p>Es wird beantragt, dass für die Flst.Nrn. 763-westlicher Teil, 28/19 (Straße) und 27 der Gemarkung Titisee (...) keine Grünzäsur ausgewiesen wird.</p> <p>Die Flächen von ca. 2,8 ha werden als Reserveflächen für gewerbliche Nutzung benötigt, da die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für Gewerbegebiete schneller als erwartet ausgeschöpft werden (von nur einem einzelnen Interessenten allein 2,5 ha) und der Bedarf an Gewerbefläche auf Grund weiterer Interessenten schneller wächst als bisher angenommen. Durch den Anschluss an das westlich bereits vorhandene Gewerbegebiet könnten die Aufwendungen zur Neuerschließung) minimiert werden.</p> <p>Hierbei verkennt die Stadt nicht, dass bei einer Neuausweisung in besonderem Maß auf Gesichtspunkte des Natur- und des Wasserschutzes Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>In Abänderung ihres bisherigen Vorschlags schlägt die Stadt nun die nachfolgend dargestellte Regelung vor.</p> <p>Es wird auf den Vortrag des Fachbereichs 430 des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald eingegangen und die Gewerbe-Reservefläche bis zur neuen Grenze der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiets zurückgenommen (...). Hiermit kann auch die Problematik der Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzotter weitgehend entschärft werden (...):</p> <p>Die Schneise bleibt an der durch den Gutachter vorgesehenen Stelle, wird jedoch verkürzt, um ein zusammenhängendes Baugebiet zu ermöglichen (Fläche A). Als Ersatz für die entfallende Fläche wird im Norden von Flst.Nr. 763, unmittelbar angrenzend an ein dort geplantes Regenüberlaufbecken eine weitere Schlüsselhabitatsfläche (Fläche B) eingerichtet, da dieses seinerseits eine für die Kreuzotter günstige Fläche darstellt. Der Stadt liegt eine Stellungnahme des Büros Brinkmann, das die Ausgleichsmaßnahmen für die Kreuzotter erarbeitet hat, vor. (...) Danach ist eine Verschiebung der Schlüsselhabitatschneise durchaus möglich (die Stellungnahme des Büros Brinkmann lag dem Fachbereich 420 seit 11.06.2013 zu Kenntnis vor). Erst recht müsste es daher sachgerecht sein, wenn nur ein Teil der Schneise verlegt wird. Die Stadt wird hierzu eine Stellungnahme des Büros Brinkmann einholen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 68 zwischen Titisee und Neustadt ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des ca. 1.500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums im Talraum des Gutachtals der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Titisee-Neustadt (-Donaeschingen). Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die allein schon aufgrund der topographischen Verhältnisse begrenzten Spielräume für die gewerbliche Entwicklung des Mittelzentrums Titisee-Neustadt, dem gemäß Offenlage-Entwurf eine gewerbliche Siedlungsfunktion der Kategorie "C" zukommt werden raumordnerisch anerkannt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Größendimension der verbliebenen Freiraumbreite sowie der Bemühungen der Stadt, die Arrondierung des bestehenden Gewerbegebiets auf für den Wasser- und Naturschutz möglichst konfliktarme Bereiche zu beschränken, ist es in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzäsur-grenze entsprechend der Anregung um ca. 100 m (mit östlich anschließenden Bereichen insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit Spielraum für eine begrenzte gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich offenzuhalten.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Wegen seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung wird der östliche Teil des Gutachtals anstelle der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzäsur als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Scheuerebene, ca. 59 ha) festgelegt. Der Bereich, auf den sich diese Einwendung bezieht, ist durch den teilweisen Ersatz der Grünzäsur durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht betroffen. Den im Rahmen der informellen Beteiligung zur Kulisse der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald von der Stadt Titisee-Neustadt mit Schreiben vom 15.04.2015 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird dabei Rechnung getragen.</p>
473	3044	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	<p>Die Abgrenzung der Grünzäsur im Osten (Glasbergweg) wurde entsprechend den informellen Anregungen der Stadt Titisee Neustadt abgeändert. Dies begrüßt die Stadt ausdrücklich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Wegen seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung wird der östliche Teil des Gutachtals anstelle der im Offenlage-Entwurf vorge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sehenen Grünzäsur als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Scheuerebene, ca. 61 ha) festgelegt. Der Bereich, auf den sich diese Äußerung bezieht, ist durch den teilweisen Ersatz der Grünzäsur durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise betroffen. Dabei wird aber in diesem Bereich die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege flächenidentisch zur Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlage-Entwurf vorgenommen. Insofern wird den Belangen der Stadt hier vollumfänglich Rechnung getragen.</p>
474	760	Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein	<p>Die im 1. Entwurf des Regionalplans veröffentlichten Flächen entsprechen nicht der von uns gewünschten Zuordnung der Kategorien. Im Gegensatz zu unserer Meldung über den Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg sowie den stattgefundenen Gesprächen wurde nur ein Teil des Interessengebietes als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, der andere Teil wurde lediglich als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen.</p> <p>Trotz oder gerade wegen der bisher geführten Gespräche mit Behördenvertretern, der Stadt Breisach und ihrem Hause ist von unserer Seite die Zuordnung der Kategorien zu den entsprechenden Flächen nicht nachvollziehbar. Wir möchten an dieser Stelle den bisherigen Verfahrenslauf und die Ergebnisse der geführten Gespräche noch einmal kurz wiedergeben um unser Unverständnis über die jetzige Ausweisung des Interessengebietes in der vorliegenden Form darzulegen.</p> <p>Ziel unseres Antrages auf Ausweisung der gesamten Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe war es zum einen den Rohstoffbedarf unserer Firma langfristig zu sichern, da die Lagerstätte in 6 Jahren erschöpft sein wird. Zum anderen will man aber auch den Rohstoffbedarf zweier Kieswerke in der Region sichern, nämlich den der Firma Schotterwerk GmbH und den unserer Firma. Dies soll durch den flächenschonenden Abbau des Rohstoffs im Damm zwischen den beiden Kieseen erfolgen, wodurch diese letztlich zusammengelegt würden. Auf Grund dieses Ansinnens die beiden Kieseen mittelfristig zusammenzulegen fand am 16. Dezember 2011 ein Scopingtermin im Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mit allen Behördenvertretern des Landratsamts, des Regierungspräsidiums, hier im speziellen des LGRP [gemeint ist LGRB] und des IRPs [gemeint ist Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg], des Regionalverbandes, des LUBW, der Stadt Breisach und der Kieswerke statt.</p> <p>Das Ergebnis dieser ersten Gesprächsrunde war äußerst positiv, da das Verhältnis von gewinnbarem Rohstoff zu der beanspruchten Oberfläche von allen Seiten als sehr attraktiv angesehen wurde. Die Kies-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlags wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamen Antrags CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</p> <p>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</p> <p>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werke wurde damals damit beauftragt, dass für eine weitere Beurteilung der Umsetzungsmöglichkeit der Seezusammenlegung eine genaue hydrologische Untersuchung stattfinden muss, in welcher zum einen die Auswirkung auf die Grundwasserstände, vor allem aber die Veränderung der Chloridbelastung im Grundwasserkörper beurteilt wird.</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner wurde daraufhin damit beauftragt ein entsprechendes Seen- und Grundwassermodell zu erstellen Dieses Modell wurde am 29. Mai 2013 Vertretern des LRA, des RP des LUBW und der Stadt Breisach sowie am 12. Juni ihrem Hause vorgestellt. Auch wenn dem RVSO für die 1. Offenlage des Regionalplans noch keine abschließende Beurteilung der Unteren Wasserbehörde, hier Herrn (...), als Träger öffentlicher Belange bezüglich der Auswirkung der Seenzusammenlegung auf den Grundwasserkörper vorlag, so ergab sich doch aus dem Gespräch im Mai, dass keine erkennbaren Ausschlusskriterien von deren Seite vorliegen, siehe Besprechungsprotokoll: "Zusammenlegung der Baggerseen Flückiger und A. Uhl" vom 29. Mai diesen Jahres. Einer Seenzusammenlegung stünde somit aus hydrologischer Sicht nichts im Wege. Auch von einer "Verschlechterung der Gewässerqualität des südl. Sees" zu sprechen wie sie es in ihrem Umweltbericht schreiben, ist unseres Erachtens, nach den Ergebnissen des Gutachtens und den Einschätzungen der TÖB nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Auch die Gesamtbewertung ihres Hauses in diesem Umweltbericht bei welcher angeblich "sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar" sind erschließt sich uns nicht, da im Bereich der Erweiterung nur Landwirtschaftliche Flächen verbraucht werden, die aus ökologischer Sicht nur eine geringe Wertigkeit aufweisen. Über die Flächen in unserem Interessengebiet welche wir für die Erweiterung und schließlich für die Seezusammenlegung nutzen möchten, verläuft laut den Planungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ein Teil des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg. Diese Problematik ist uns als Kieswerkbetreiber aber auch der Stadt als Grundstückseigentümer seit Frühjahr 2012 bekannt. Am 9. Mai 2012 wurde uns im Haus des Regionalverbands von Herrn (...) und Herrn (...) der Generalwildwegeplan vorgestellt. Die wesentlichen Aussagen dieses Gesprächs waren, dass der Generalwildwegeplan auf Basis einer Cost-Path-Analyse modelliert wurde und, dass die einzige Tierart von welcher Telemetriedaten vorliegen, die Wildkatze ist. Anhand der Telemetriedaten die uns damals auf einer Folie präsentiert wurden war ersichtlich, dass Wanderbewegung der Tiere vom Rheinwald in Ost-West-Richtung sowohl zwischen den Seen aber auch nördlich der Seen stattfinden und das der Weg zwischen den Seen zwar den Hauptkorridor darstellt es aber vor allem im Norden unserer</p>	<p>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die Anregung, das gesamte im ersten Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet abzüglich des 2 ha großen Teilgebiets in seinem Norden entsprechend der übermittelten Kartendarstellung gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Die aktuelle inhaltliche Forderung der Firma wird entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamen Antrag CDU, SPD und FWV berücksichtigt, die Stellungnahme daher sinngemäß berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Firma einen ebenfalls schon heute genutzten Nebenkorridor gibt. Sowohl die Stadt als auch die Firmen Schotterwerk und Artur Uhl beauftragten daraufhin Gutachter, um die Möglichkeit einer Optimierung des vorhandenen Wildwechsels nördlich der Firma Uhl zu prüfen und damit den Hauptwildwechsel zwischen den Seen in seiner Funktion als Generalwildweg gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Am 1. Oktober 2012 fand daraufhin ein Gespräch im Hause der FVA statt an welchem neben Vertretern der FVA, der Stadt und der Kieswerke auch Vertreter der Natur- und Industrieverbände teilnahmen. Als Ergebnis aus diesem Gespräch ist festzuhalten, dass im Gegensatz zum ersten Gespräch mit der FVA, diese nun bereit waren, über mögliche alternative Routenführungen zu sprechen. Hierzu wurde vereinbart, dass ein Gespräch stattfinden soll an welchem lediglich Experten also die Gutachter der Stadt und der Kieswerke, Vertreter der FVA und Vertreter der Umweltverbände teilnehmen sollten um dieses Thema zu erörtern. Moderiert werden sollte die Gesprächsrunde von Herrn (...) auf den man sich einvernehmlich geeinigt hatte. Diese sogenannten Expertengespräche fanden am 25. Januar sowie am 12. April 2013 statt. Als Ergebnis der Gesprächsrunden lässt sich festhalten, dass aus Sicht aller Beteiligten eine Nordvariante durchaus denkbar ist, dass hierzu aber entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden müssen und ein entsprechender Nachweis mit noch festzusetzenden Kriterien die Funktionsfähigkeit des Nordkorridors bestätigt. Hier sei angemerkt, dass sowohl die Gutachterin der Stadt als auch unser Gutachter die klare Aussage treffen, dass nach Umsetzung aller Maßnahmen die sogenannte Nordvariante gleichwertig und funktionsfähig sein wird, ein Funktionsnachweis wurde nur seitens der FVA explizit gefordert.</p> <p>Ein weiteres entscheidendes Ergebnis der Gesprächsrunde war aber auch, dass wenn der Kiesabbau bestimmte Grenzen einhält, es zu keiner Beeinträchtigung des Wildtierkorridors zwischen den Seen kommt und eine Erweiterung dementsprechend losgelöst von der Problematik des Generalwildwegeplans betrachtet werden könnte. Diese Grenzen wurden wie folgt festgelegt: Es muss ein 120 m breiter Damm zwischen dem dann erweiterten See der Firma Uhl und dem bestehenden See der Firma Schotterwerk erhalten bleiben. Ebenso muss ein Abstand von 100 m zur B 31 eingehalten werden. Diese Ergebnisse der Expertengespräche wurden so auch dem Regionalverband am 12. Juni 2013 präsentiert.</p> <p>Die Stellungnahme der FVA an Sie erfolgte am 08. Juli und ist dem Umweltbericht der 1. Offenlage des Regionalplans beigelegt. Mit großem Erstaunen mussten wir feststellen, dass die FVA in dieser Stellungnahme andere Aussagen trifft als Sie dies im Zuge der Expertenrunde getan hat. Zu den darin aufgeführten "Voraussetzungen für die</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante" sei folgendes Ange- merkt</p> <p>Spiegelstrich 1: Ist eine grundsätzliche Voraussetzung für jegliche Maßnahmen in der Umwelt.</p> <p>Spiegelstrich 2,7,10,11,12,13: Es gibt eine Grobplanung, eine Art Schablone, auf welche man sich laut Gutachten von Herrn (...) geeinigt hat, in welchem Bereich entsprechende Maßnahmen für die Optimie- rung des Wildweges im Norden umgesetzt werden sollen. Eine Detail- planung war zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Diese Punkte gehören in die Auflagen der Genehmigung und sind dort entsprechend anzugeben und festzulegen. Der Regionalverband ist keine genehmi- gende Behörde, somit gehören derartige Maßnahmenbeschreibung und die daran geknüpften Auflagen für die Entsprechenden Genehmigun- gen nicht in die Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Spiegelstrich 3: Da sich nahezu die gesamte für die Nordvariante benö- tigte Fläche im besitz der Stadt Breisach befindet und diese auch schon Zustimmung signalisiert hat sehen wir hier keine Probleme. Darüber hinaus ist die Stadt Momentan in Zusammenarbeit mit den Kieswerken dabei einen sogenannten Masterplan bezüglich aller in diesem Zu- sammenhang fallenden städtischen Planungen zu erstellen, so dass zukünftige anderweitige Nutzungen der Flächen ausgeschlossen wer- den.</p> <p>Spiegelstrich 4: Die Verträglichkeit des Korridors mit dem IRP haben sowohl die Gutachterin der Stadt als auch unser Gutachter geprüft. Von Seiten des IRP gab es hierzu keinerlei Einwände.</p> <p>Spiegelstrich 5, 8, 9: Hierzu fand am 21. Mai ein Termin vor Ort statt an welchem auch Herr (...) als Vertreter der FVA und die Vertreter der Stadt Breisach teilnahmen. Hier wurden die einzelnen Punkte diskutiert und auch entsprechend in die Planungen der Stadt aufgenommen, so dass hier keinerlei Probleme mehr zu erwarten sind.</p> <p>Spiegelstrich 6: Hierzu finden Verhandlungen mit dem Grundstücksei- gentümer vor Ort statt. Eine Lösung steht kurz vor dem Abschluss.</p> <p>Spiegelstrich 12: Eine Tierquerungshilfe wird von allen Seiten nicht nur für die Nordvariante sondern auch für die mittlere Variante als sinnvoll erachtet. Sie wird laut den Ergebnissen der Expertenrunde wie auch der Gutachten nicht als Bedingung für die Nordvariante vorausgesetzt.</p> <p>Spiegelstrich 14: Das Ergebnis des Monitorings wird mit Sicherheit als wesentlicher Bestandteil in die Abbaugenehmigung mit aufgenommen werden und gehört somit ebenso in das Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau und nicht in die Überlegungen der Regionalplanfort- schreibung.</p> <p>Spiegelstrich 15: Diesen Punkt können wir nur unterstreichen. Die Um- setzung und Prüfung des Verfahrens wird mindestens 15 Jahre dauern, eher länger. Um so wichtiger erscheint uns auch deshalb schon heute</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die Gesamtfläche als Vorranggebiet in die Regionalplanfortschreibung aufzunehmen damit ein vollumfängliches Kiesabbaugenehmigungsverfahren gestartet werden kann und wir somit als Basis für die zu tätigen Investitionen in die Verlegung des Abwasservorflutkanals, der Mittelspannungsleitung, die Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Nordkorridors sowie den ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zumindest eine bestehende Genehmigung als Sicherheit haben.</p> <p>Zusammenfassend sind einige der Punkte, die die FVA in Ihrer Stellungnahme nennt entweder schon geklärt worden, zum Teil auch schon vor dem Erscheinen der Stellungnahme, oder gehören in das später folgende Genehmigungsverfahren. Für uns lässt sich daher nicht nachvollziehen warum von Seiten des RVSO in diesem Zusammenhang immer wieder von einer Scheinplanung gesprochen wird so wie das Herr Bittner zuletzt auch in der Verbandsversammlung getan hat, in welcher über die Offenlage diskutiert wurde.</p> <p>Zwei Gutachter bestätigen, dass eine funktionsfähige Nordvariante des Generalwildwegekorridders realisierbar ist. Die FVA hält dies zumindest für möglich. Aus hydrologischer Sicht spricht nichts Erkennbares dagegen. Die genehmigten Abbaumengen übersteigen nicht den Planungshorizont der Fortschreibung des Regionalplans von zwei mal 20 Jahren. Die zu erwarteten Schwierigkeiten im Zuge des Genehmigungsverfahrens gehören heutzutage mittlerweile eher zum Standard, als dass sie außergewöhnlich oder unplanmäßig vorkommen. Dies alles widerlegt die Behauptung, dass es sich bei unserem Vorhaben und im speziellen bei der Ausweisung des kompletten Interessengebietes als Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe um eine Scheinplanung handelt.</p> <p>Neben den ökologischen, tierschutzrechtlichen und hydrologischen Punkten die aus unserer Sicht wie gesagt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt bzw. behandelt gehören, führt der Regionalverband immer wieder unverhältnismäßige Größen- und somit Laufzeitunterschiede in der Zuordnung der Erweiterungsflächen zu den einzelnen Kiesabbaustätten als Argument für die getrennte Ausweisung der Abbauflächen der Firma Uhl an. Laut den Ausführungen des Regionalverbands stünde der Firma Uhl bei Ausweisung der gesamten Fläche (Fist. 635/4 und 2007/6) Rohstoff für eine Laufzeit von mindestens 60 Jahren zur Verfügung. Wie ihr Haus auf diese Laufzeit kommt erschließt sich uns in keinster Weise. Laut unseren Berechnungen ergibt sich für die Firma Uhl aus der Erweiterungsfläche ein gewinnbares Abbauvolumen von ca. 11.8 Mio m³. Bei einer von uns auch für die Zukunft zu Grunde gelegten Förderrate von jährlich 0,3 Mio m³ ergibt sich daraus eine Laufzeit von ca. 2 mal 20 Jahren.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Im Gegensatz zum Regionalverband wollen wir hier angeben welche Daten dem Rechenmodell als Basis dienen und somit wie sich das ermittelte Volumen und die sich daraus ergebende Laufzeit berechnet. Entgegen der Ausweisung in der Regionalplanfortschreibung können wir auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 2007/6 kein Rohstoff abbauen, da uns dieses Grundstück vor allem im Zuge der Retentionsflutungen auf unserem Werksgelände als Rohstoffhalde dienen wird. Somit entfallen an dieser Stelle ca. 1,8 Mio. m³ an gewinnbarem Rohstoff. (siehe Anlage 1 und 2). Somit steht der Firma Uhl nur der Rohstoff zur Verfügung welcher sich auf dem Grundstück mit der Flst.nr. 634/5 befindet. Auch bei einer Seezusammenlegung würde sich daran nichts ändern. Der südliche Teil des Damms steht der Firma Schotterwerk zu und ist somit nicht für die Firma Uhl zu berücksichtigen. Der Firma Uhl stehen damit laut Anlage 2 die bereits oben erwähnten ca. 11,8 Mio m³ zur Verfügung. Die Laufzeit von 2 mal 20 Jahren ergibt sich dabei aus dem 2-phasigen Abbau des Vorranggebiets. Zunächst soll der Teil Abgebaut werden, der ohne Beeinträchtigung des Generalwildwegs gewonnen werden kann. Dies ist laut abgestimmten Protokoll der Expertenrunde dann gegeben, wenn zum Ufer des südlich gelegen Sees der Firma Schotterwerk ein 120 m breiter Damm und zur östlich gelegen B 31 ein 100 m breiter Streifen stehen gelassen wird. Das Volumen dieses Abbaugebiets beläuft sich laut Anlage 3 auf ca. 5,6 Mio m³ (Laufzeit ca. 19 Jahre). In der zweiten Phase wird dann der der Firma Uhl zurechenbare Teil des Damms nach Süden, sowie der 100 m-Streifen entlang der B 31 bis auf 20 m abgebaut werden. Dies ergibt nach Subtraktion der ersten Phase vom Gesamtvolumen eine Rohstoffmenge von ca. 6,2 Mio m³ und somit eine Laufzeit von ca. 21 Jahren.</p> <p>Sehr geehrter Herr Dr. Karlin, die extrem Langen Umsetzungszeiträume sowohl in Planung und Ausführung der Optimierung des nördlichen Korridors sowie die keineswegs überdimensionierten Laufzeiten der Erweiterungsgebiete verlangen es aus unserer Sicht deshalb, heute schon die Gesamte Fläche, welche letztlich für die Seezusammenlegung notwendig ist, als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Regionalplanfortschreibung aufzunehmen. Nur die Aufnahme als Vorranggebiet und eben nicht nur als Sicherungsgebiet erlaubt es uns ein Vollumfängliches Genehmigungsverfahren anzustoßen und umzusetzen und letztlich nur diese Genehmigung gibt sowohl für die Stadt aber auch die betroffenen Wirtschaftsunternehmen eine ausreichende planerische Sicherheit für die mit diesem Projekt einhergehenden Investitionen.</p> <p>Wir sehen aus den oben genannten Punkten daher keinerlei Gründe warum der Regionalverband nicht die vollständigen Flächen als Vor-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist. Denn sowohl die Ausweisung von Abbauflächen im Anschluss an bestehende Rohstoffabbaustellen, der geringe Flächenverbrauch gegenüber der förderbaren Rohstoffmenge, sowie die explizit von Ihnen Herr Dr. Karlin getroffene Aussage, dass es beim Thema Rohstoffsicherung einerseits darum gehe: "Unternehmen und Kommunen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben und andererseits darum, einen Beitrag zur Daseinsfürsorge für künftige Generationen zu leisten" sprechen für ein solches Vorgehen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen dass es von unserer Seite nie die Absicht gab den Generalwildweg dem Kiesabbau "zu opfern". Alle Gutachten und Gespräche wurde daraufhin ausgerichtet eine gleichwertige Alternative zu schaffen.</p> <p>Daher ist eine Formulierung wie "Verschlechterung" oder "sehr negative Umweltwirkungen" wie sie im Umweltbericht genannt werden absolut nicht nachvollziehbar.</p> <p>Darüber hinaus erlauben wir uns hier nochmals den Hinweis, dass in keinem der bisher erstellten Gutachten der Abbau des Rohstoffs und die Zusammenlegung der Kiesseen aus ökologischen, artenschutzrechtlichen oder hydraulischen Gründen ausgeschlossen werden, ebenso gilt dies für das Ergebnis der Expertengespräche.</p>	
474	3790	Artur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG 79206 Breisach am Rhein	<p>Auf Grund des Ansinnens die beiden Kiesseen mittelfristig zusammenzulegen fand am 16. Dezember 2011 ein Scopingtermin im Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald mit allen Behördenvertretern des Landratsamts, des Regierungspräsidium, hier im speziellen des LGRP [gemeint ist LGRB] und des IRPs [gemeint ist Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburg], des Regionalverbands, des LUBW, der Stadt Breisach und der Kieswerke statt.</p> <p>Das Ergebnis dieser ersten Gesprächsrunde war äußerst positiv, da das Verhältnis von gewinnbarem Rohstoff zu der beanspruchten Oberfläche von allen Seiten als sehr attraktiv angesehen wurde. Die Kieswerke wurde damals damit beauftragt, dass für eine weitere Beurteilung der Umsetzungsmöglichkeit der Seezusammenlegung eine genaue hydrologische Untersuchung stattfinden muss, in welcher zum einen die Auswirkung auf die Grundwasserstände, vor allem aber die Veränderung der Chloridbelastung im Grundwasserkörper beurteilt wird.</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner wurde daraufhin damit beauftragt ein entsprechendes Seen- und Grundwassermodell zu erstellen Dieses Modell wurde am 29. Mai 2013 Vertretern des LRA, des RP des LUBW und der Stadt Breisach sowie am 12. Juni ihrem Hause vorgestellt. Auch wenn dem RVSO für die 1. Offenlage des Regionalplans noch keine abschließende Beurteilung der Unteren Wasserbehörde, hier Herrn (...), als Träger öffentlicher Belange bezüglich der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bei dem Termin am 16. Dezember 2011 war kein Vertreter des RVSO zugegen und es handelte sich laut Auskunft der Genehmigungsbehörde nicht um einen Scopingtermin. Thema war ausschließlich eine Sondierung zu hydrologischen Fragestellungen im kleinen Kreise. Die in der Folge vom Einwender beauftragte Untersuchung des Ingenieurbüros Ingenieurbüro Prof. Kobus und Partner betrachtet ausschließlich hydrologische Fragestellungen zu Grundwasserständen und zur bestehenden Chloridbelastung.</p> <p>Unabhängig davon, ob es aus hydrologischer Sicht Ausschlussgründe für eine Seezusammenlegung gibt oder nicht, ist der Umweltbericht ein Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) und betrachtet das Schutzgut Wasser umfassend in all seinen ökologischen Funktionen. Prüfmaßstab sind die Umweltziele, die primär aus den einschlägigen Fachgesetzen abgeleitet wurden (bezüglich des Schutzgut Wasser: § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) und § 2 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG).</p> <p>Der Umweltbericht geht von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, je häufiger eine Über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Auswirkung der Seenzusammenlegung auf den Grundwasserkörper vorlag, so ergab sich doch aus dem Gespräch im Mai, dass keine erkennbaren Ausschlusskriterien von deren Seite vorliegen, siehe Besprechungsprotokoll: "Zusammenlegung der Baggerseen Flückiger und A. Uhl" vom 29. Mai diesen Jahres. Einer Seenzusammenlegung stünde somit aus hydrologischer Sicht nichts im Wege. Auch von einer "Verschlechterung der Gewässerqualität des südl. Sees" zu sprechen wie sie es in ihrem Umweltbericht schreiben, ist unseres Erachtens, nach den Ergebnissen des Gutachtens und den Einschätzungen der TÖB nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Auch die Gesamtbewertung ihres Hauses in diesem Umweltbericht bei welcher angeblich "sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar" sind erschließt sich uns nicht, da im Bereich der Erweiterung nur Landwirtschaftliche Flächen verbraucht werden, die aus ökologischer Sicht nur eine geringe Wertigkeit aufweisen.</p>	<p>schwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers voraussichtlich verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens.</p> <p>Die Gesamtbewertung des Umweltberichts "sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar" resultiert zum einen aus dieser Tatsache und zum anderen aus dem räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbundes bzw. Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans durch die zukünftig 2 km breite Seefläche.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
475	761	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	<p>Die Gemeinde Kirchzarten nimmt die vorgesehene Errichtung einer Grünstreife zwischen Kirchzarten und Burg-Höfen zur Kenntnis. Die Grünstreife soll insbesondere dazu dienen, im relativ dicht besiedelten Zartener Becken eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung zu unterbinden.</p> <p>Nach derzeitigem Wissensstand ist seitens der Gemeinde anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grünstreife für die Geltungsdauer des neuen Regionalplans (10 - 15 Jahre) der Gemeinde Kirchzarten ausreichend bauliche Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
475	3436	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	<p>Die Gemeinde Kirchzarten weist ausdrücklich darauf hin, dass - auf die vergangenen Jahre rückblickend - die Prognosen des Statistischen Landesamtes für Kirchzarten fehl lagen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Bevölkerungsentwicklung und Wohnbauflächenbedarf. So liegen beispielsweise für das aktuell vorgesehene Neubaugebiet "Kurgelände II" bereits über 120 konkrete Anfragen nach einem Baugrundstück vor, obwohl sich dieses Baugebiet noch in der städtebaulichen Entwurfsphase befindet und keinerlei Werbung dafür gemacht wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die regionalplanerischen Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.2 Abs. 2) basieren im Sinne der Stellungnahme nicht auf den Vorausschätzungsergebnissen des Statistischen Landesamtes.</p>
475	3437	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	<p>Als Unterzentrum muss sich Kirchzarten laut Planentwurf als Standort von Einrichtungen und Arbeitsplätzen auch künftig so entwickeln können, dass die Gemeinde auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
476	762	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsgruppe Sexau	<p>Der regionale Grünzug zwischen Emmendingen-Kollmarsreute und Sexau sollte nach unserer Auffassung vergrößert werden, indem die östliche Grenze des Gebietes wieder von der jetzigen Gemarkungs-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist im Offenlage-Entwurf zwi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79350 Sexau	<p>grenze an den Ortsstraßenrand (Burgweg, Vordersexauerweg) rückverlegt wird, wie es vor Jahr 2000 schon war.</p> <p>Damals wurde im Zuge von Planungen eines Hochwasserrückhaltebeckens im Brettental (nördlich des Ortssetters von Sexau auf Gemarkungen Maleck u. Sexau) vereinbart, die Gemarkungsgrenze entlang der beiden Straßen nach Westen zu verlegen. Der regionale Grünzug wurde daraufhin angepasst.</p> <p>Inzwischen wurden die Pläne des Rückhaltebeckens wieder aufgehoben, weil es von behördlicher Seite nicht mehr als erforderlich bzw. durch andere Lösungen ersetzt wurde. Die vertragliche Regelung der Gemarkungsgrenzverschiebung hat somit seine Notwendigkeit ebenfalls verloren und in der Erklärung vom 27.02.2002 (unterzeichnet von Bürgermeister Goby, Sexau) erklärte der Gemeinderat Sexau den gewonnenen Streifen (zumindest die Grundstücke der Stadt Emmendingen) nicht für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Seitens der Landwirtschaft erachten wir es als wichtig, dass nicht nur zur Sicherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern auch zum Schutz vor schier ausufernder Bebauung offener Landschaft dieser o. g. Verzicht der Gemeinde nachhaltig gefestigt wird, indem der regionale Grünzug, wie oben beschrieben, erweitert wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie eine "Erklärung zum Gemarkungstausch" der Gemeinde Sexau vom 27.02.2002 beigefügt.]</p>	<p>schen Sexau und Emmendingen-Kollmarsreute kein Regionaler Grünzug, sondern die gemarkungsübergreifende Grünzäsur Nr. 53 gebiets-scharf festgelegt. Auch hat der hier im geltenden Regionalplan festgelegte Regionale Grünzug, der bis an den westlichen Ortsrand von Sexau heranreicht, seit Inkrafttreten des Regionalplans 1995 keine Änderung seiner Abgrenzung erfahren.</p> <p>Allerdings ist im Offenlage-Entwurf die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur gegenüber der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im geltenden Regionalplan südlich der L 186 in einer Breite von bis zu ca. 40 m zurückgenommen worden. Hiermit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Sexau Rechnung getragen, die eine Wohnbauflächenentwicklung auf der Westseite des Vordersexauer Wegs anstrebt. Diese kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers längs einer bestehenden Erschließungsstraße ist nachvollziehbar und raumordnerisch vertretbar, da die funktionale Breite der Freiraumbrücke zu Kollmarsreute hierdurch nicht nennenswert eingeschränkt wird und ein sinnvoller Abschluss der Siedlungsentwicklung Sexaus nach Westen erreicht wird.</p> <p>Einer Forderung der Gemeinde nach Rücknahme der Grünzäsurgrenze nördlich der L 186 im Bereich des Burgwegs wird demgegenüber nicht gefolgt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Gemeinde Sexau (ID 350) verwiesen.</p> <p>Somit ist die Vergrößerung der Grünzäsur bei Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Mit der als Anlage zur Stellungnahme übersandten "Erklärung zum Gemarkungstausch" vom 27.02.2002 bekundet die Gemeinde Sexau lediglich die Absicht, im Rahmen des seinerzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahren für den betreffenden Bereich keine Wohnbauflächenentwicklung zu verfolgen und in einem kurz- bzw. mittelfristigen Zeitraum hier keinen Bebauungsplan zum Zwecke der Wohnbauflächenentwicklung aufzustellen, ohne zuvor den Flächennutzungsplan zu ändern.</p>
477	763	Privat 77704 Oberkirch	<p>Wie ich dem Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes "Südlicher Oberrhein" entnehmen konnte, befindet sich mein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb im bisherigen Regionalen Grünzug. Hiermit beantrage ich die Herausnahme meines Betriebs auf der Gemarkung Oberkirch-Bottenau, Bereich Diebersbach, Tannenber, Teufelsschmiede und Hühnerfeld aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und bin auf eine optimale Bewirtschaftung meiner Grundstücke zur Existenzsicherung zwingend angewiesen. Dazu ist u. a. der Einsatz der neuesten Technik erforderlich, weshalb insbesondere im Steillagenbereich oft Planarbeiten notwendig sind. Auch Einschränkungen bei Düngung, Schädlingsbekämpfung usw. kann ich nicht hinnehmen bzw. würden</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keinen eindeutigen Raumbezug. Im Offenlage-Entwurf wird die Regionale Grünzugkulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan bis auf den Bereich nordöstlich der Ortslage von Oberkirch-Bottenau vollständig aufgegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet werden durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Gleiches gilt für Maßnahmen der Flurneuordnung und Landeskultur, wie z.B. Geländepla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			meinen Betrieb gefährden.	niemaßnahmen. Auch in bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftliche Hofstellen, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit landwirtschaftlichen Belangen ist somit nicht gegeben.
478	764	Privat 77770 Durbach	Hiermit möchte ich gegen den Plan in der vorliegenden Form Einspruch einlegen, da mein (...) Wohnhaus im Vorranggebiet liegt und dadurch meine Rechte als Hausbesitzer in Bezug auf Umbauten, Neubauten usw. eingeschränkt werden. Außerdem bin ich als aktive Winzerin und Mitglied der WG Durbach betroffen. Es kann nicht sein, dass eine seit Jahrzehnten dicht besiedeltes und voll erschlossenes Gebiet nun umgewidmet wird, wenn noch genügend dem Naturschutz besser dienende Ausgleichsflächen wie Waldgebiete oder Streuobstwiesen zur Verfügung stehen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige rebbaulich genutzte Vorranggebiet auf Gebiet der Gemeinde Durbach darstellt und zudem an das genannte Wohnhaus angrenzt.
479	765	Privat 77770 Durbach	Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, im Besonderen das Gebiet 36, Durbach Oberkirch mit. Die Ihrer Meinung nach erhaltungswürdige Fläche ist ein über mehrere Generationen gewachsene und durch Menschenhand geschaffene Kulturlandschaft, in der sich nach wie vor Tiere und Kleinstlebewesen sehr wohlfühlen. Ich selbst bewirtschafte in dieser Zone 1,5ha Weinberge, die mein Vater vor 20 Jahren zu Kleinterrassen querterrasiert hat. Durch diese Maßnahme wurde auf der Fläche mehrfach an den Böschungen der Fels freigelegt. Diese Bereiche werden von verschiedenen, Wärme liebenden Tieren aufgesucht. Desweitem haben wir durch diese Maßnahme den Einsatz von Herbiziden um über 80 % einschränkt und konnten somit 90 % der Fläche begrünen. Dies sind	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des auf dem Gebiet der Gemeinden Durbach und Oberkirch geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nur einige der von Ihnen als wertgebende Merkmale aufgeführten Aspekte.</p> <p>Eine Fortschreibung des Regionalplans hätte folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen wie die Querterrassierung, die Aufschüttung oder der Abtrag von weinbaulichen Flächen wären in den betroffenen Bereichen nicht mehr möglich. Solche Maßnahmen sind für uns Winzer allerdings zwingend erforderlich, damit unsere Flächen weiterhin wirtschaftlich genutzt werden können. 2. Somit wäre die Erwerbsgrundlage vielen Durbachern Winzern entzogen. Die betroffenen Flächen würden nicht mehr bewirtschaftet werden. In kurzer Zeit würden die Flächen verbuschen. 3. Das Durbacher Tal wird in jedem Jahr von vielen Touristen aus dem In- und Ausland besucht. Der Tourismus bildet eine der wichtigsten Einkommensquellen für den Ort (Hotel, Restaurants, private Vermieter, Weingüter...). Verbuschte Hänge sind kein Anziehungspunkt für Gäste. Das Landschaftsbild, das über Jahrzehnte das Durbachtal geprägt hat, würde seine Eigenschaft als Tourismusmagnet verlieren. Reeale Beispiele der genannten Punkte sind die Regionen des Mittelrheins und der Mosel. Auch dort hatte die Brache der Weinberge direkte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und langfristig auch auf den Tourismus. <p>Aus den genannten Gründen fordern wir von einer Ausdehnung des Regionalplanes auf das Gebiet Nr. 36 Durbach/Oberkirch abzusehen.</p>	<p>Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
479	4302	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
480	766	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <p>- Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume.</p> <p>- Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren.</p> <p>- Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze</p> <p>- Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte.</p> <p>- Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen.</p> <p>- Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen.</p>	<p>PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungssachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
481	767	Privat 77974 Meißenheim	<p>Das Kieswerk Meißenheim bietet mir seit Jahrzehnten einen dauerhaften und stabilen Arbeitsplatz. Ich stamme aus einem landwirtschaftlichen Betrieb, der mittlerweile ganz aufgelöst wurde. In Kenntnis landwirtschaftlicher Belange beobachte ich die zunehmende "Vermaisung" der Felder. Die geplante Satellitenabgrabung der RMKS unmittelbar neben dem Kieswerk Meißenheim soll wiederverfüllt werden. Das dafür notwendige Material ist vorhanden. Nach der Verfüllung kann auf einer Fläche von über 4 Hektar eine Renaturierung erfolgen, die der ehemaligen Auenlandschaft nahekommt. Es entsteht eine kleine Oase ohne intensiven und von Düngemitteln beherrschten Maisanbau. Durch Aufnahme der kleinen Fläche "Brunnenwassergrund" in den Regionalplan kann der Regionalverband Sorge tragen, dass uns Bewohnern von Meißenheim diese kleine Oase in Zukunft zur Verfügung stehen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zum Abbaugbiet 7512-d und zu einem nicht im Offenlage-Entwurf übernommenen Interessensgebiet für einen temporären Neuaufschluss im Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung des Erhalts von bestehenden Abbaustätten auch wegen der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätzen wird gesehen. Der Entwurf trägt diesem Abwägungsbelang Rechnung.</p> <p>Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner 'temporärer Neuaufschluss' (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p>
482	768	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist die Gemeinde Feldberg (Schw.) als Kommune mit Eigenentwicklung deklariert.</p> <p>Die Eigenentwicklung wird aber nunmehr durch die aktuell diskutierte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Bezugnahme auf die Bevölkerungsvorausrechnung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Plausibilitätsprüfung, in der der Faktor für Baulandbedarf von 0,5 auf 0,3 reduziert wird, nahezu auf Null reduziert. Das bedeutet, dass Gemeinden in ihrer vorbereitenden Bauleitplanung nur noch erschwert Flächen für Wohnbauland zustehen, da es der Landesentwicklungsplanung zuwider läuft.</p> <p>Wir lehnen deshalb die Restriktion in Form der Plausibilitätsprüfung im Bezug auf die Eigenentwicklung strikt ab. Zusätzlich verweisen wir auf unser Schreiben an Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splatt.</p>	<p>Statistischen Landesamts führt das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") zu kommunalpolitisch wie raumordnerisch fragwürdigen Ergebnissen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden daher erstmals Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf im Regionalplan als Grundsatz festgelegt. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. (Für die Gemeinde Feldberg errechnet sich gemäß Hinweispapier ein Wohnbauflächenbedarf von -0,4 ha (2012 - 2027). Der regionalplanerische Orientierungswert für die Eigenentwicklung liegt demgegenüber bei 1,4 ha.)</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Feldberg hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>
482	2876	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)</p>	<p>Des Weiteren möchten wir im Rahmen des beinhaltenen Agglomerationsverbotes darauf hinweisen, dass sich die Gemeinde Feldberg in der Randzone zum Regionalplan Hochrhein-Bodensee versteht. Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee setzt kein Agglomerationsverbot fest und räumt dadurch kleineren Gemeinden die Möglichkeit einer Ansiedlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben ein.</p> <p>Die Gemeinde Feldberg sieht darin einen klaren Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da an einem Festhalten in der Fortschreibung eine deutliche Benachteiligung kleinerer Gemeinden zu sehen ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan festgelegt sind. Die Raumordnung beschränkt sich dabei auf Einzelhandelsgroßprojekte, bei denen überörtliche Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Solche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO können nicht nur durch Einzelvorhaben entstehen, sondern auch dadurch gegeben sein, dass mehrere an sich selbstständige, nicht-großflächige Betriebe in räumlichem und funktionalem Zusammenhang errichtet werden, zu vorhandenen Betrieben neue Betriebe hinzutreten oder vorhandene Betriebe entsprechend erweitert oder umgenutzt werden sollen. Solche als isolierte Einzelfälle gegebenenfalls für sich raumordnerisch unbedenkliche Vorhaben müssen im Zusammenhang gesehen werden und können durch eine derartige Agglomeration gemeinsam zu Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauNVO, wenn nicht zu einem Einkaufszentrum werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Regelung, wonach mehrere nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe bei räumlicher Konzentration und raumordnerischen Wirkungen wie bei einem (regionalbedeutsamen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum als Agglomeration anzusehen sind, mit der Folge, dass die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden Ziele auch auf Agglomerationssachverhalte anzuwenden sind,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kann ein wirksames Ziel der Raumordnung i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen, das eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten hat (BVerwG Urteil vom 10.11.2011, BVerwG 4 CN 9.10). Von dieser Regelung hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Regionalplan in PS 2.4.4.8 Gebrauch gemacht.</p> <p>Aus dem bisherigen Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Region Hochrhein-Bodensee kann eine Ungleichbehandlung nicht abgeleitet werden. Teilkapitel 2.6.4 Einzelhandelsgroßprojekte des rechtsgültigen Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist eine nachrichtliche Übernahme der PS 3.3.7 LEP.</p> <p>Eine Benachteiligung kleinerer Gemeinden durch den Regionalplan Südlicher Oberrhein ist ebenfalls nicht erkennbar. Nach PS 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) sowie nach der Begründung zu PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre eigene Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.4.8 zu streichen, wird nicht berücksichtigt.</p>
482	2877	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	<p>Weiter möchten wir die Ergebnisse des Rundes Tisches Feldberg und die Erkenntnisse zur Fortentwicklung des Wintersportgebiets Feldberg betonen, wonach die Fortschreibung den jetzig wintersporttouristisch genutzten Flächen einer weiteren bedarfsgerechten Entwicklung dienen müsste.</p> <p>Landesweit gilt der Feldberg als schneesicherstes und bedeutendstes Wintersportgebiet, dem ein übergeordnetes Landesinteresse zukommt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Fortentwicklung des Wintersportgebiets Feldberg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>PS 2.4.3 räumt der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Hochschwarzwald besonderes Gewicht ein.</p>
482	2878	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	<p>Daneben fordert die Gemeinde Feldberg die Fortführung der Entwicklungsachse B 317 Wiesental (Hochrhein-Bodensee) zur Entwicklungsachse B 31. Die Fortführung würde den Lückenschluss gewährleisten und eine Entwicklungslogik wird dadurch erkennbar. Die Kreuzung Feldberg-Bärentäl könnte somit als Knotenpunkt an den Entwicklungsachsen gesehen werden und als Nahversorgungszentrum weiter der Entwicklung der Gemeinde dienen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorgeschlagene Regionale Entwicklungsachse aus dem Wiesental über den Feldberg nach Titisee greift eine wichtige Verkehrsachse im Hochschwarzwald auf (Bundesstraße B 317, Buslinie 7300). Mit Blick auf die Siedlungs- und Raumstruktur birgt eine solche Regionale Entwicklungsachse jedoch erhebliches Konfliktpotenzial, da diese die in Kap. 2.3 festgelegten Zentralen Orte (insb. Schluchsee und Lenzkirch) umgeht. Wie anhand der Strukturkarte und den textlichen Festlegungen in Kap. 2.2 zu erkennen ist, dienen die Landes- und Regionalen Entwicklungsachsen jedoch gerade als Verbindung der Zentralen Orte untereinander. Auch handelt es sich längs der B 317 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				reicht hat" (LEP, PS 2.6.2). Die weitere Entwicklung der "Kreuzung Feldberg-Bärental" zum "Nahversorgungszentrum" ist - unabhängig der festgelegten Entwicklungsachsen - unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Einzelhandel zu diskutieren. Die Anregung eine Regionale Entwicklungsachse entlang der "B 317 Wiesental (Hochrhein-Bodensee) zur Entwicklungsachse B 31" wird daher nicht berücksichtigt.
482	2879	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Außerdem sprechen wir uns für das Ansinnen der Gemeinde Schluchsee, Lenzkirch und Eisenbach aus, die als Träger überregionaler Arbeitsplatzfunktion für die umliegenden Kommunen lebensnotwendig sind.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) zur Stellungnahme der Gemeinden Eisenbach (Hochschwarzwald), Lenzkirch und Schluchsee wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen (ID 3423, 3447, 3456) wird verwiesen.
483	769	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	Der interkommunale Gewerbepark Basic wurde im Jahr 2002 von der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried mit noch heute gültigen Zielsetzungen gegründet: Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Raumes Kehl/Neuried waren Anlass zur Gründung des Zweckverbandes. Ziel der gemeinsamen Initiative der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried war und ist die Schaffung neuer und der Erhalt bestehender Arbeitsplätze. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll die wirtschaftsnahen Infrastruktur in einem gemeinsamen Gewerbegebiet an der Gemarkungsgrenze Goldscheuer/Altenheim bereitgestellt werden. Der Gewerbepark ba.sic Kehl-Neuried hat aufgrund seiner verkehrsgeographischen Lage an der Pflimlin-Brücke nicht nur eine besondere Bedeutung für die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried, sondern für den gesamten grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum am Oberrhein. Aufgrund des besonderen Standortumfelds arbeiten beide Kommunen daran, die Wirtschaftsstruktur des gemeinsamen Raumes zu verbessern. Unter Ausnutzung der Standortvorteile der Region positioniert sich Kehl-Neuried als zukunftsfähiger Wirtschaftsstandort mit den Stärken eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes und Arbeitsmarktes. Beide Kommunen sind sich darüber einig, dass die Weiterentwicklung des Raumes nur in gemeinsamer Solidarität zwischen den Kommunen Kehl und Neuried und seinen Ortschaften erfolgen kann. Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs sollte eine Fläche von 57,37 ha umfassen, davon 26,81 ha auf Kehler und 30 ha auf Neurieder Gemarkung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 konnte letztendlich nur eine Fläche von 42,05 ha aus-	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gewiesen werden, da die Flächen südlich der L 98 aufgrund der damaligen Regionalplanfortschreibung nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden konnten. Damit entstand ein Flächenungleichgewicht für die beiden Gemeinden (Kehl 26,81 und Neuried 15,2 ha), welches im Rahmen der fortlaufenden Ansiedlungen ausgeglichen werden soll.</p>	
483	3729	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Seit 2002 verbindet die L 98 über die Pflimlin-Brücke die Stadtgemeinschaft Straßburg mit dem Oberzentrum Offenburg (Anschluss A 35 an die A 5). Der grenzüberschreitende Austausch ist durch diese bedeutende Verbindung gestärkt worden.</p> <p>In dem Regionalplanentwurf heißt es unter Punkt 2.2.2 unter anderem: "In den Regionalen Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird."</p> <p>Die L 98 erfüllt die genannten Funktionen: Die beiden Autobahnen A 5 und A 35 werden (über die L 98 und die N 353), wie auch das Oberzentrum Offenburg, mit der Stadtgemeinschaft Straßburg verbunden. Durch die Restriktionen auf Straßburger Seite wird der Schwerlastverkehr auf der Europa-Brücke (B 28) zurückgehen. Änderungen der Verkehrsführungen im Stadtgebiet Straßburg wurden bereits umgesetzt.</p> <p>Die Bedeutung der L 98 als wichtige Verkehrsachse steigt damit. Der Grundsatz, dass "das System der Entwicklungsachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen soll" wird mit der Einrichtung einer Entwicklungsachse entlang der L 98 erreicht.</p> <p>In Ergänzung zu der Landesentwicklungsachse der B 28 "Offenburg - Straßburg" und der regionalen Entwicklungsachse "Lahr/Schwarzwald - Schwanau - Erstein" ist aus den genannten Gründen die Regionale Entwicklungsachse "Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim - Kehl - Illkirch-Graffenstaden" festzulegen und in der Strukturkarte entsprechend darzustellen.</p> <p>Begrüßt wird der Vorschlag, dass die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen" gesichert werden sollen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (-Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweiler und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert.</p> <p>Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung, eine "Regionale Entwicklungsachse 'Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim - Kehl - Illkirch-Graffenstaden' festzulegen", wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
483	3730	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Die Ziele des interkommunalen Gewerbeparks ba.sic wurden in der Einleitung dieser Stellungnahme dargestellt. Der Stadt Kehl wird nach Kategorie B ein Orientierungswert bis 20 Hektar für den Gewerbeflächenbedarf der nächsten 15 Jahre, für Neuried werden 10 Hektar zu Grunde gelegt.</p> <p>In beiden Gemeinden ist die Entwicklung des Gewerbegebietes ba.sic ein klar definiertes Ziel. Der weitere Bedarf in den Ortschaften der beiden Gemeinden kann mit diesen Größenordnungen jedoch kaum gedeckt werden.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten für den interkommunalen Gewerbepark in Verbindung mit den weiteren Gewerbegebietsausweisung in den Gemeindegebieten sollten durch die Regionalplanfortschreibung nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert werden. Begrüßt wird daher der Grundsatz, dass "in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen aus geht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind". Mindestens von dieser Ausnahmeregelung ist nach derzeitiger Einschätzung in beiden Gemeinden Gebrauch zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
483	3731	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Der Zweckverband fordert die Herausnahme der von der B 36 und L 98 sowie dem Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks umschlossenen Fläche in der vom Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerkes selbst vorgegebenen Tiefe, parallel zur L 98. Die fragliche Fläche ist stark vorbelastet durch die auf französischer Seite autobahnähnlich ausgebaute grenzübergreifende Hauptverkehrsachse der L 98. Diese stellt eine der wenigen rheinquerenden Verbindungsachsen zwischen der links rheinischen Autobahn A 35 und der rechtsrheinischen Autobahn A 5 dar.</p> <p>Von der B 36 treten weitere intensive Verkehrs- und Lärmbelastungen, hinzu. Weitere Vorbelastungen bestehen aus der am Ostrand verlaufenden, den 110-kV-Freileitung und dem bestehenden Biomassekraftwerk. Aufgrund der Vorbelastungen und der weitgehend ausgeräumten Landschaft, mit nur wenigen, zum überwiegenden Teil im Sinne von Arten- und Biotopschutz nur geringwertigen, Gehölzstrukturen hat der angestrebte Grünzug-Rücknahmebereich damit keine erhebliche Bedeutung für die Biotop-Verbundfunktion und den großräumig zusammenhängenden Freiraumverbund in der Offenburger Rheinebene. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von der L 98 und B 36 aus der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet ba.sic bekannten Lärmbelastungen noch in 300 m Abstand zu den Straßen, bei der hier vorliegenden freien Schallausbreitung, Werte ergeben, die doppelt so hoch liegen, wie dies in einem Allgemeinen Wohngebiet tagsüber noch hinzu-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs ist angesichts der trotz vorhandener Vorbelastungen bestehenden besonderen Freiraumfunktionen, insbesondere für den Biotopverbund planerisch begründet. Eine Gewerbeflächenentwicklung südlich der L 98 wäre auch wegen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Biotopverbunds raumordnerisch kritisch. Zudem besteht angesichts der fraglichen Realisierung des Geothermiekraftwerksprojekts sowie der vorhandenen Gewerbeflächenreserven keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs. Entgegen der in der Stellungnahme geäußerten Annahme bestätigt die sich gemäß PS 2.4.2.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ergebende Gewerbefunktion Neurieds die auch in quantitativer Hinsicht fehlende Bedarfsbegründung für die geforderte Rücknahme des Grünzugs.</p> <p>Falls es nach Fortschreibung des Regionalplans zu einer erfolgreichen Realisierung des Geothermiekraftwerks kommen sollte und absehbar würde, dass über den Rahmen des bereits jetzt am Standort planungsrechtlich Zulässigen hinaus ein energetisch sinnvolles Potenzial für die Ansiedlung weiterer abwärmenutzender Betriebe bestünde, deren Ansiedlung nur im unmittelbaren Nahbereich des Kraftwerks technisch sinnvoll wäre, so kann eine raumordnerische Neubeurteilung ggf. im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nehmen wäre. Damit scheidet das hier vorliegende Offenland für Erholungszwecke oder Wildkorridore offensichtlich aus.</p> <p>Neben dem Hinweis auf die mangelnde Tauglichkeit des Bereichs für einen Regionalen Grünzug ist Ziel der Forderung, den im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für einen wärmeabnehmenden Holz Trocknungsbetrieb am Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks zugelassenen Bereich, allgemein für Betriebe mit Produktionswärmebedarf zu öffnen, um so flexibler auf entsprechende Nachfragen reagieren zu können, den potentiellen Nutzerkreis zu erweitern und zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung im anschließenden Bauleitplanverfahren beizutragen.</p> <p>Der in der Vergangenheit in der Verbandsverwaltung geäußerte (nach Auffassung des Zweckverbandes fachlich und sachlich nicht gerechtfertigte) Einwand, nur durch den Verbleib des Grünzugs könne eine unzulässige, gewerbliche Entwicklung Neurieds bzw. auch Kehls verhindert werden, ist durch die im Plansatz 2.4.2.2 getroffenen Regelungen ausgeräumt.</p>	<p>Rahmen eines etwaigen punktuellen Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Voraussetzung hierfür wäre die Entwicklung eines schlüssigen Wärmenutzungskonzepts unter Einschluss des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets nördlich der L 98, zu dem sich die Gemeinde Neuried und der Zweckverband Gewerbepark Ba.sic gegenüber dem Regionalverband durch Raumordnerischen Vertrag vom 26.02.2010 verpflichtet haben.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Neuried (ID 1548) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
484	770	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge [nordwestlich des Weilers Schupfholz] in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden.</p> <p>Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug nordwestlich von Schupfholz bis auf den Verlauf der Starkstromleitungen zurückzunehmen, um eine sinnvolle bauliche Entwicklung südlich der Starkstromleitung nicht von vornherein zu verhindern. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug im Bereich der Glotterniederung zwischen dem Weiler Schupfholz und Reute zu vergrößern. Diese Vergrößerung der Grünzugskulisse dient vor allem dem Erhalt des ca. 400 bis 500 m breiten Freiraums zwischen dem Siedlungsbestand Schupfholz und Reute. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs um insgesamt ca. 1 ha zugunsten einer baulichen Entwicklung würde die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Schupfholz und Unterreute auf unter 400 m verringern und seine Funktion deutlich einschränken. Trotz des insgesamt begrenzten Flächenumfangs der gewünschten Grünzugsrücknahme würde dadurch eine nach Westen spornartig ausgreifende, eventuell vom bestehenden Siedlungskörper räumlich abgesetzte Siedlungsentwicklung des Weilers Schupfholz raumordnerisch ermöglicht, die einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen würde. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für eine bauliche Entwicklung dieses Bereichs. Gemäß Offenlage-Entwurf halten die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Grünzugsgrenzen in allen Richtungen einen Abstand von ca. 60 bis 130 m um den ca. 3,5 ha großen Siedlungsbestand des Weilers. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Hochspannungslinien stehen für eine Siedlungsentwicklung angrenzend an den Weiler nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in der dreifachen Größenordnung des Siedlungsbestands zur Verfügung. Damit hält der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs - sogar über den Regionalplanungszeitraum hinaus - ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Eigenentwicklung des Weilers offen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
484	3050	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden. Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug, welcher über den landwirtschaftlichen Betrieb Kaiserstuhlstraße 1 verläuft, in einem Radius von 40 m rund um den Betrieb zurückzunehmen. Dies ist notwendig, um den bestehenden Hof mit der jüngst entstandenen Massentierhaltung in seinen Erweiterungsmöglichkeiten nicht unnötig zu beeinträchtigen, (ähnlich wie die Siedlungshöfe in Reute). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Der betreffende landwirtschaftliche Betrieb befindet sich in einem Bereich, der bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Im Bereich der in der Stellungnahme angesprochen Siedlungshöfe in der Nachbargemarkung Reute stellt sich die planerische Situation grundlegend anders dar. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird im Bereich um die Hoflage im Offenlage-Entwurf der Regionale Grünzug nicht aufrecht erhalten, da dieser Bereich zu drei Seiten von einem FFH-Gebiet umschlossen wird, in dem entsprechend der generellen Ausweisungsmethodik auf eine Grünzugsfestlegung in der Regel verzichtet wird (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
484	3051	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	Der Fortschreibung des Regionalplans wird zugestimmt, wenn die in der Anlage gekennzeichneten Grünzüge [westlich von Vörstetten] in dem von uns beschriebenen Umfang zurückgenommen werden. Begründung: Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Grünzug westlich von Vörstetten und südlich der K 5131 bis zum Waldrand nach Süden zurückzunehmen, um eine gewerbliche Entwicklung der Flächen beidseits der K 5131 zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden	Keine Berücksichtigung Der Bereich nordwestlich von Vörstetten ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Er dient vor allem dem Verbund der Freiräume im Bereich Teninger Allmend/Glotterniederung sowie Mühlbachniederung/Mooswald. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Bereich beigefügt.]	<p>Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Vörstetten um ca. 4 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde zu einer nach Nordwesten ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen und einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine solche Siedlungsentwicklung wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Vörstetten verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am nordwestlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in größerem Umfang Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 wurde auf Anregung der Gemeinde im Offenlage-Entwurf die Grenze des Regionalen Grünzugs im Bereich beidseits der K 5131 gegenüber dem geltenden Regionalplan um bis zu 170 m (insgesamt ca. 11 ha) zurückgenommen, so dass hier nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen außerhalb der Freileitungstrassen in einer Größenordnung von über 6 ha bestehen.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
484	3052	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Die Gemeinde Vörstetten ist der Auffassung, dass die Ausweisung eines Unterzentrums Teningen den Zielen der Raumordnung widerspricht. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Mittelzentrum Emmendingen bedarf es unserer Auffassung nach keines zusätzlichen Unterzentrums, um die Bevölkerung des Mittelbereichs Emmendingen angemessen zu versorgen.</p> <p>Außerdem können wir nicht erkennen, dass die Gemeinde Teningen zentralörtliche Funktionen ausübt, welche die Ausweisung eines Unterzentrums rechtfertigen würden.</p> <p>Kritisch sehen wir durch eine entsprechende Aufstufung der Gemeinde Teningen mögliche Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningen als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teningen wird als Kleinzentrum festgelegt.</p>
484	3053	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	Die Gemeinde Vörstetten bittet den Regionalverband, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweise angesichts seiner methodischen und inhaltlichen Fehler in dieser Form	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des MVI werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nicht zur Anwendung kommt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Hinweispapier des Landes hat direkt nichts mit der Offenlage des Regionalplanes zu tun, dennoch ist es aus Sicht der Gemeinde Vörstetten unerlässlich, auch an dieser Stelle auf die methodischen und inhaltlichen Schwächen des Papieres einzugehen und zu verdeutlichen, welche verheerenden Auswirkungen die Anwendung dieses Papier auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Vörstetten hätte.</p> <p>methodische Schwäche: Der Berechnungsmethodik des Hinweispapiers legt die Vorausrechnung des Statistischen Landesamtes ohne Wanderungen für das Jahr 2026 zu Grunde. Laut dieser Vorausberechnung wird Vörstetten nur noch eine Einwohnerzahl von 2.796 Personen umfassen. Daraus ergibt sich ein Einwohnerrückgang von 182 Einwohner. Der fiktive Bevölkerungszuwachs wird zwar mit 0,3 % pro Jahr angenommen; dies führt aber lediglich zu einem Bevölkerungszuwachs von 134 Einwohnern. Daraus ergibt sich in der Summe ein Rückgang von 48 Einwohnern, so dass im nächsten Flächennutzungsplan ein Negativwachstum von -1 ha ergeben würde.</p> <p>Es ist offensichtlich, dass keiner Gemeinde, geschweige denn einer Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Freiburg, ein negatives Wachstum von 1 ha verordnet werden kann. Dies stellt einen nicht hinzunehmenden Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar und belegt auf plastische Weise, dass das Hinweispapier in der Realität nicht anwendbar ist.</p>	<p>Der Regionalverband hat bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten herausgearbeitet und das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gebeten, auf die Anwendung des sog. Hinweispapiers zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Mit den als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten kann eine handhabbare und kommunalfreundliche Umsetzung der gesetzlichen Aufträge (Vorrang der Innenentwicklung, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme) gewährleistet werden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen.</p>
484	3054	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Wir bitten den Regionalverband, in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis zu nehmen, dass das tatsächliche Wachstum der Gemeinde Vörstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zeitraum 2006 bis 2011 (vor Zensus) 0,93 pro Jahr und - im Zeitraum 2011 bis 2013 (nach Zensus) 0,54 pro Jahr betrug. <p>Insofern halten wir die im Regionalplanentwurf für Gemeinden mit Eigenentwicklung Zuwachsfaktor von 0,25 % für Vörstetten deutlich zu niedrig. Die Gemeinde Vörstetten ist unmittelbare Nachbarin der Großstadt Freiburg im Breisgau und muss daher ebenso wie andere, unmittelbar zum Verdichtungsraum zählenden Gemeinden, den Siedlungsdruck aufnehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Vörstetten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für die Gemeinde Vörstetten zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.</p>
484	3055	Bürgermeisteramt der Gemeinde Vörstetten 79279 Vörstetten	<p>Die Gemeinde Vörstetten weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das bestehende und bereits bebaute Gewerbegebiet "Grub II", - das bestehende und größtenteils bereits bebaute Mischbaugelände 	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			"Sieben Jauchert" und "Sieben Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung" auf der Raumnutzungskarte nicht enthalten sind.	lungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.
485	771	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	Wir bitten darum, dass die Auswirkungen bzw. Anforderungen des neu aufgenommenen "Vorrangbereiches zur Sicherung des Wasservorkommens", das mit seiner Zone C den kompletten Siedlungsbereich umfasst, genauer dargelegt werden. Was bedeuten die Ausführungen unter PS 3.3 2 sofern im Einzelfall negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden" für die zukünftige Siedlungsentwicklung insbesondere bezüglich der Ausweisung von Gewerbegebieten? Sind hier umfangreiche Gutachten bzw. Untersuchungen erforderlich? Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes erheben wir Bedenken gegen diese neue Ausweisung dieses Vorrangbereiches im Entwurf des Regionalplanes, da diese die gemeindliche Entwicklung in erheblichem Maße einschränkt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet.</p> <p>In den Zonen C sind demnach lediglich der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau sowie Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen nicht zulässig. Im Einzelfall ausnahmsweise zulässig können sein Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Anlagen zur Abwasserbehandlung und Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. Maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob aufgrund der Besonderheiten der Nutzung, der besonderen örtlichen Situation oder weitergehender Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers zu besorgen sind. In Bezug auf die angesprochene Siedlungsentwicklung durch Gewerbegebiete sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefördert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierten Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen.</p>
485	985	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	Ebenfalls erheben wir Bedenken gegen das Berechnungsmodell zur Siedlungsentwicklung. Daraus würde sich unter Hinzuziehung der Baulücken eine negative Entwicklung für die Gemeinde Forchheim ergeben. Auch zukünftig muss es der Gemeinde Forchheim möglich sein, sich geringfügig und dem Bedarf entsprechend zu entwickeln, um einerseits der einheimischen Bevölkerung ausreichend Wohnraum am Ort bieten zu können und um andererseits einem Abstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in PS 2.4.1.1 enthaltene regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf fußt - abweichend der Regelungen des sog. Hinweisepapiers ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur - allein auf dem Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Somit ergibt sich für alle Städte und Gemeinden ein positiver Wohnbauflä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>chenbedarf.</p> <p>Für die Gemeinde Forchheim (1.366 Einwohner) ergibt sich ein regionalplanerischer Orientierungswert von rund 1,1 ha. Damit bieten sich - auch unter Anrechnung verfügbarer Bauflächenpotenziale der Innenentwicklung und Flächenreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans - Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.</p> <p>Erhebung und Pflege eines Baulückenkatasters sind kommunale Aufgaben. Der Regionalverband hat daher keine genauere Kenntnis über die aktuell verfügbaren Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu dem befürchteten negativen Wohnbauflächenbedarf führen würden, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen FNP erst bei Fortschreibung des FNP erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) verfügbaren Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen FNP beschränkt (vgl. PS 2.4.0.3). <p>Das Bestreben der Gemeinde Forchheim, einem möglichen "Abstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken", wird zur Kenntnis genommen.</p>
485	4803	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79362 Forchheim	Auch hat sich auf Nachfrage gezeigt, dass die im Ort vorhandenen Baulücken nur zu einem sehr geringen Anteil kurz- bis mittelfristig einer Bebauung zugeführt werden können und eher lang- bis langfristig für eine Bebauung zurückgehalten werden. Somit sind sie der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde entzogen und können unserer Meinung nach nicht angerechnet werden. Bei allem Verständnis für die Reduzierung des Flächenverbrauchs muss einer Gemeinde eine Mindestentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden, ansonsten droht bei nicht zur Verfügung stehendem Baugrund die Abwanderung insbesondere von Familien.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1) sind gemäß PS 2.4.0.3 nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3, S. B 14 des Offenlage-Entwurfs).</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
486	772	Wollenbär GbR 77743 Neuried	Wir betreiben in Neuried-Ichenheim im Ortenaukreis einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb als Aussiedlungsbetrieb im Gewinn Riedmatten. Wir bewirtschaften schwerpunktmäßig ca. 200 ha Ackerland und sind als Ökobetrieb Mitglied bei den Ökoverbänden Naturland und Bioland und entsprechend zertifiziert. Auf unserer Hofstelle haben wir insgesamt 1.728 Schweinemastplätze und ein Hochsilogetreidelager für über 1.000 t Getreide zur Verfügung. Damit wir unseren Betrieb zum heutigen Umfang entwickeln konnten	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Neuried-Ichenheim ist im Bereich der aufgeführten Hofstellengebäude und Infrastruktureinrichtungen bereits im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll der gesamte Bereich als Regionaler Grünzug wegen seiner Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>begannen wir im Jahr 1996 nach rechtlicher Abklärung und Empfehlung der entsprechenden Behörden und Kommune gemeinsam mit einem weiteren Betrieb aus der beengten Ortslage von Ichenheim auszusiedeln. Mittlerweile gehören zur unserer Hofstelle 2 Wohnhäuser, 2 Schweinemastställe, 1 Maschinenhalle, 1 Strohlager, 1 Güllehochbehälter (1.500 m³), Getreidesiloanlage, PV-Anlagen auf den Dächern und weitere kleinere Wirtschaftsgebäude. Auf unserer Hofstelle leben 7 Personen, verteilt auf drei Generationen.</p> <p>Leider müssen wir nun zur Kenntnis nehmen, daß im vorliegenden Entwurf zur o. g. Fortschreibung unsere Hofstelle zukünftig im Bereich eines Regionalen Grünzuges liegen soll.</p> <p>Das betrifft konkret die Flst. Nr. 6761, 6762, 6763, 6764, 6828, 6829, 6830 und 6831 Gemarkung Ichenheim.</p> <p>Wir bitten darum und beantragen, die Grenze des Regionalen Grünzuges nach Osten zu verschieben jedoch zumindest die Hofstelle mit allen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen aus diesem geplanten Grünzug auszuklammern.</p> <p>Wir anerkennen, daß gerade die Einrichtung eines Grünzuges die landwirtschaftliche Nutzung einerseits schützt. Gleichzeitig sehen wir aber die Gefahr, daß bei einer zukünftigen Entwicklung des Betriebes auf Grund rechtlicher bzw. baurechtlicher Vorgaben zum Beispiel die Notwendigkeit einer Bauleitplanung mit der Ausweisung als Sondergebiet über einen Bebauungsplan entsteht. Hier würde ein Regionaler Grünzug solche notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern.</p>	<p>den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Schutter- und Inditzniederung und Rheinaue festgelegt werden. Darüber hinaus besitzt der betreffende Freiraum eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie z. B. Hoflagen oder Agrotourismus, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Neuried (ID 1552) verwiesen.</p>
487	773	Privat 79183 Waldkirch	<p>1. Im geltenden Regionalplan ist ein recht großer Regionaler Grünzug über dem Mooswald und, soweit noch existent, über dem Flugplatz Freiburg als Planziel enthalten. Im Planentwurf ist dieser Grünzug nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Zur Begründung verwiesen Sie (...) in unserem Gespräch am 03.12.2013 auf das FFH-Gebiet des Mooswaldes. Damit bestehe ein Besiedlungsverbot, ein Weiteres durch einen Regionalen Grünzug sei nicht erforderlich und nicht gewünscht. Die Restfläche des Flugplatzes sei zu klein, um regionalplanerisch bedeutend zu sein.</p> <p>Dies überzeugt mich nicht. Denn der Regionale Grünzug im heutigen Ausmaß überdeckt nicht allein das FFH-Gebiet des Mooswaldes, sondern eben auch den Flugplatz. Mit dem Entfall des Regionalen Grünzuges würde die Besiedlung des Freiburger Flugplatzgeländes wieder möglich.</p> <p>Es geht nun nicht an, allein wegen der geringen verbleibenden Größe der zu schützenden Fläche, wie sie nach Entfall des Grünzuges über dem Mooswald verbleibt, auch diesen Schutz (der Flugplatzfläche) entfallen zu lassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswaldes als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Richtig ist allein die Betrachtung der Gesamtfläche des bisher geltenden Grünzugs. Nur so kann der Flugplatz weiterhin als gewichtiges Element der Kaltluftversorgung der Umgebung erhalten bleiben. Seine Funktion als Kaltluftproduzent ist bedeutender als die (allenfalls aus regionalplanerischem Blick) geringe Größe der Fläche vortäuscht (siehe Karte der nächtlichen Strahlungstemperatur in Klimaanalyse Freiburg 2003).</p> <p>Es fehlt auch nicht die Großflächigkeit als Anforderung für die Zielfestlegung an einen Regionalen Grünzug, denn er muss im Zusammenhang mit dem Mooswald gesehen werden. Dessen Schutz vor Besiedlung aus klimatologischen Gründen soll auch nicht beschnitten werden, sondern der Regionale Grünzug soll allein entfallen, um den doppelten Schutz durch FFH und Grünzug zu vermeiden. Wird so aber der Fortfall des Besiedlungsverbots auf dem Flugplatz begründet, so ist das eine bloß formale Argumentation, die die Sache verfehlt.</p> <p>2. An den Annahmen der Studie REKLISO (2006), auf die Sie ergänzend verwiesen haben, habe ich erhebliche Zweifel.</p> <p>Auf der Basis von klimatologisch relevanten objektiv bestimmten Arealtypen wird für eine angenehme autochthone Wetterlage mithilfe des Modells MetPhoMod (Perego, 1999) für die Nachtstunden eine mesoskalige Wind- und Temperaturfeld-Modellierung im 500 m Raster durchgeführt, die für das Klima als repräsentativ angenommen wird. Weil der für solche Wetterlagen typischerweise geringe Höhenwind bei dem Modell zu Artefakten führt (siehe Wiss. Ber. S. 35), wurden zwei Simulationen mit schwacher West- bzw. schwacher Ostanströmung gerechnet. Über die Verifikation der Rechenergebnisse ist nichts ausgeführt. Allerdings zeigen die auf ein 50 m Raster heruntergerechneten Karten mit Winden aus südöstlicher Richtung über dem Gebiet des Flugplatzes von Freiburg gegenüber den amtlichen Messungen der dort sich befindenden Wetterstation des DWD einen 180°-Fehler, wenn man die bei Hochdruckwetterlagen nachts mit weitem Abstand häufigsten Windrichtungen 330° und 360° als klimatologisch repräsentativ heranzieht. D. h., das Modell reproduziert, aus welchen Gründen auch immer, offensichtlich nicht die Realität!</p> <p>Die Karte der mesoskaligen Wind- und Temperaturfeld-Modellierung bildet neben der räumlichen Verteilung der "Arealtypen" eine wesentliche Grundlage für die Ableitung einer "Durchlüftungskarte" und weiter zu den numerischen Bewertungsmodellen zu "Planungshinweise Zielbereich Durchlüftung, Lufthygiene, Thermische Situation" sowie zur Synthese, der "Planungshinweise für die Regionalplanung". Allerdings wird dabei der Wind nur skalar, d. h. richtungsunabhängig, betrachtet. Gleichwohl gibt es aus meiner Sicht keinen Grund anzunehmen, dass der Fehler in der Simulation eines klimatologisch repräsentativen Windfeldes sich auf die Richtung beschränken soll und nicht auch die Windgeschwindigkeit betrifft.</p>	<p>Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grund-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Zwar ist nicht ohne weiteres feststellbar, wo überall die Datengrundlage für die Planungskarten fehlerhaft ist, aber überall, wo der Fehler auftritt, müssen die Planungskarten Fehlentscheidungen in der Regionalplanung provozieren.</p> <p>Die Nutzung der Ergebnisse aus REKLISO für die Fortschreibung des Regionalplanes für das Schutzgut "Klima" und damit indirekt auch für das Schutzgut "Mensch", steht demnach auf einer sehr fragwürdigen Basis.</p> <p>3. Im Ergebnis kann ich nicht sehen, dass die besondere klimatologische Bedeutung des Freiburger Flugplatzes, die sich im Zusammenwirken mit dem Mooswald ergibt, im Planentwurf richtig erkannt und gewürdigt wird.</p> <p>Ich halte die regionale und nicht nur auf die Stadt Freiburg beschränkte Bedeutung des Besiedlungsverbots auf dem Freiburger Flugplatz für gegeben. Deshalb besteht sehrwohl die Legitimation des Regionalverbandes, am Regionalen Grünzug auf dem Flugplatz festzuhalten, zusammen mit dem FFH-Schutz des Mooswaldes.</p>	<p>satzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
488	774	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass</p> <p>- das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr im Plansatz unter 2.4.2.4 als regionalbedeutsames Gewerbegebiet benannt ist (...)</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen.</p>
488	3732	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Eine Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke von einem Hektar sollte nicht erfolgen.</p> <p>Im Plansatz unter Ziffer 2.4.2.4 wird das "Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr" (Airport & Businesspark) als regionalbedeutsames Gewerbegebiet eingestuft. In den regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen und stark emittierendes Gewerbe vorsorgend vorgehalten werden. Weiter wird jedoch eine Einschränkung getroffen, wonach im Regelfall eine Mindestgröße der Baugrundstücke von einem Hektar eingehalten werden soll, um solche Flächenangebote mittel- und langfristig für die gewerb-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klärung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>liche Wirtschaft in allen Teilräumen vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden.</p> <p>Der Zweckverband hat in der Vergangenheit zumeist großflächige Ansiedlungen ermöglicht, die auch weit über einem Hektar liegen. In Ausnahmefällen wurde diese Grenze unterschritten. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Flächenbeschränkung nicht im Regionalplan aufgenommen werden sollte. Es ist zu erwarten, auch wenn großflächige Entwicklungen im Brennpunkt der Vermarktung stehen, dass es auch immer wieder zu Ergänzungsansiedlungen kommen kann, sei es als Ergänzungsansiedlung für bestehende großflächige Unternehmen oder auch als erster Schritt im Rahmen einer Ansiedlungsstrategie. Es hat sich bewährt, dass im Zweckverbandsareal auch Flächen kleiner einem Hektar angeboten werden können. Dies führte dazu, dass auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, die einen gesunden Branchenmix ergänzen. Besonders wichtig ist es auch, dass Firmen die bereits im engen Umfeld des Zweckverbandsareals tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden können, ohne dass eine überregionale Standortverlagerung erfolgen muss.</p> <p>Gerade gegenüber den Zweckverbandsgemeinden wird von unserer Seite keine aktive Abwerbung betrieben. Es entspricht unserer gängigen Praxis bei Anfragen aus dem Kreis der Zweckverbandsgemeinden unverzüglich hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.</p>	<p>Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>
488	3733	<p>startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald</p>	<p>Die Darstellung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks soll weiterhin als zusammenhängende Konversionsfläche erfolgen.</p> <p>Im Entwurf der Raumnutzungskarte RVSO werden die Flächen westlich der Landebahn als einzelne Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen. Auf die Darstellung eines interkommunalen Gewerbeparks wird verzichtet.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) legt grundsätzlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Konversion militärischer Einrichtungen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen vorzusehen. Abrüstungsbedingte wirtschaftliche, städtebauliche und infrastrukturelle Nachteile sind auszugleichen, mindestens zu mildern (LEP 3.4.2) - Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften zu decken, sofern diese grundsätzlich für eine Bebauung oder Nachverdichtung geeignet sind (LEP 3.4.3) - Größere Konversionsflächen, die sich für eine gewerbliche Folgenutzung eignen, sind vorrangig interkommunal zu nutzen (LEP 3.4.4). <p>Mit der Ausweisung einer Konversionsfläche wird der herausragenden landes- und regional planerischen Bedeutung dieser Vorrangfläche ohne Anrechnung auf die Eigenentwicklung der Mitgliedsgemeinden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Darstellung des Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr als "zusammenhängende Konversionsfläche" im Regionalplan ist nach den geltenden aktuellen Vorgaben für die instrumentelle Ausgestaltung von Regionalplänen nicht möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LplG sowie Anlagen 1 und 2 der VwV Regionalpläne).</p> <p>Eine gebietsscharfe Festlegung als Vorranggebiet ("Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) ist nicht erforderlich, da die gewerblich zu nutzenden Flächen bauleitplanerisch (in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lahr/Schwarzwald sowie der Gemeinde Friesenheim sowie teilweise bereits durch Bebauungspläne) als Gewerbe- und Industrieflächen gesichert sind. Diese werden durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig davon wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr auch im Regionalplan 1995 nicht als "zusammenhängende" Fläche dargestellt, sondern das Vorranggebiet unter Berücksichtigung der gemäß städtebaulichen Rahmenplanung zu erhaltenden Freiflächen in ein nördliches und ein südliches</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rechnung getragen. Die Gesamtfläche soll ungegliedert und ohne Differenzierung nach dem tatsächlichen Entwicklungszustand dargestellt werden und zur Stützung des Entwicklungspotentials auf einschränkende Gliederungen verzichten. Selbst wenn gemäß Planzeichenverordnung (bzw. VwV Regionalpläne) eine solche Kennzeichnung nicht angezeigt wäre, so bestünde doch die Möglichkeit für den Regionalverband eine eigene Darstellung zu wählen, wie dies etwa auch im Regionalplan Stuttgart (von 2010) der Fall ist, der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit einer grauen Schraffur und einem Symbol darstellt.</p>	<p>Teilgebiet gegliedert ist.</p>
488	3734	<p>startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald</p>	<p>Die Herausnahme des Regionalen Grünzugs nördlich der B 36 bis zur Dr. Georg-Schaeffler-Straße (sog. Dreispitz) soll erfolgen. Der neu dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 kann auf Grund der Lage zwischen der Bundesstraße und den Flughafenflächen keine Wirkung als durchgängiger Freiraumkorridor entwickeln. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt. In dieser Darstellung erstreckt sich der Rücknahmebereich im Widerspruch zur textlichen Darstellung auch auf den Bereich nördlich der Dr. Georg-Schaeffler-Str. Bei der Behandlung der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass sich die Anregung auf die Rücknahme der Gesamtfläche des Regionalen Grünzugs nördlich der B 36 bezieht.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Einwender geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Flächenentwicklung würde den großräumigen Freiraumzusammenhang unterbrechen und wäre angesichts der innerhalb des Konversionsareals noch bestehenden großen Entwicklungspotenziale aus raumordnerischer Sicht kritisch und mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Auch liegt angesichts des großen Umfangs der im IGP-Areal vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich vor. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Lahr (siehe (ID 1244)) verwiesen.</p>
488	3735	<p>startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald</p>	<p>Bei der Darstellung der Flächen mit naturrechtlichem Schutz (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Bereich des Konversionsareals sollen die Bestandsflächen eingehalten werden. Die im Gesamtfortschreibungsentwurf dargestellten Vorranggebiete gehen in ihrer Ausdehnung über die vorhandenen Biotopflächen (ehem. Munitionsdepot, Hugsweierer Wäldchen und Fläche südlich der Landebahn) hinaus. Es ist keinesfalls Zielsetzung der Zweckverbandsgemeinden, die vorhandenen isolierten Biotopstrukturen zu einem zusammenhängenden Verbund zu entwickeln, zumal die Flughafenflächen die Entwicklung eines durchgängigen Freiraumkorridors blockiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In Zusammenhang mit der vorgesehenen Neufestlegung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr zu raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 auf jene Bereiche beschränkt, die bauleitplanerisch als Kompensationsflächen festgesetzt sind. Dies hat eine Verkleinerung des Vorranggebiets um ca. 12 ha und seine räumliche Zerteilung in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54a (Offenland-Waldkomplex westlich Landeplatz Lahr) sowie Nr. 54b (Offenlandkomplex Gerstenmatten) zur Folge. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
488	3736	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Ortsumfahrung Friesenheim/Schuttern</p> <p>Der Zweckverband unterstützt die Gemeinde Friesenheim bei der Forderung nach einer Umfahrung Friesenheims und des Ortsteils Schuttern in Verbindung mit dem Autobahnanschluss.</p> <p>Neben dem Neubau der Anschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim sind auch die Umfahrungen Friesenheims und des Ortsteils Schuttern inklusive nördliche Anbindung des Industrie- und Gewerbezentrams Raum Lahr im Plansatz des Regionalplans unter 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenprojekte in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte mit aufzunehmen.</p> <p>Durch die zusätzliche Autobahnanschlussstelle Lahr Nord/Friesenheim kann die Verkehrskapazität für den zu und abfließenden Verkehr deutlich erhöht werden. Für die Gesamtentwicklung des Areals ist dies von sehr großer Bedeutung. Die Umfahrung des Ortsteiles Schuttern ist in diesem Zusammenhang dringend geboten. Gerade durch die Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene soll eine Reduzierung der Belastung von Bevölkerung und Umwelt erreicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
488	4786	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass (...) - der Bereich hin zur Bundesautobahn als Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr (KV) ausgewiesen wird (...) Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erweiterung des Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr nach Süden bis zur Bundesstraße B 415 (B 36alt), seine gebiets-scharfe Darstellung in der Raumnutzungskarte, die teilweise Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 und die Neufassung des PS 4.1.5 wird verwiesen (vgl. (ID 4945)).</p>
488	4787	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass (...)</p> <p>- das im Regionalplan 1995 dargestellte Kiesabbaugebiet östlich der Autobahn A 5 im Offenlageentwurf herausgenommen wurde.</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis zur Nichtfortführung des im bisherigen Regionalplan enthaltenen Sicherungsgebiet RVSO Nr. (alt) 144 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die hier vorgesehene Neufestlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>
488	4788	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass (...)</p> <p>- auf die Darstellung des Regionalen Grünzugs zwischen dem Zweckverbandsgebiet und der Bundesautobahn auf Lahrer und Hugsweierer Gemarkung verzichtet wird (...)</p> <p>Dies trägt insgesamt den besonderen Chancen die mit der Entwicklung des Areals verbunden sind Rechnung und ermöglicht eine adäquate Entwicklung dieses regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebietes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs und die Neuaufnahme der gebietskonkreten Festlegung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr dient unter Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes der Sicherung des geplanten Terminalstandorts für den intermodalen Güterumschlag, dem aus Landessicht eine vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			bietes.	rangige Bedeutung zukommt. Sie ist raumordnerisch sinnvoll und steht nicht in Konflikt mit einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks, sondern unterstützt und ergänzt vielmehr die Konversion des ehemaligen Militärareals. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
489	775	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merdingen 79291 Merdingen	Der Gemeinderat nimmt die im Offenlageentwurf 09/2013 der Regionalplanfortschreibung zur Gemeinde Merdingen getroffenen Ausführungen zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz werden Erweiterungen zum Vorranggebiet 109 (Östlich des Merdinger "Schachenwaldes") (...) vorgeschlagen. Auf die Begründung durch das Büro Klink vom 19.11.2013 wird verwiesen. Hinsichtlich dieser beiden genannten Freiraumstrukturen fügen wir die "Anmerkungen zur Abgrenzung der Vorranggebiete Natur und Landschaft", erstellt von Herrn Roland Klink, Büro für Landschaftsökologie in Freiburg-Opfingen, bei. Diese fachlich begründeten Anmerkungen macht sich die Gemeinde Merdingen zu eigen und bittet um Berücksichtigung in der Gesamtfortschreibung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine gutachterliche Äußerung des Büros für Landschaftsökologie Klink mit Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.] [Im März 2016 hat die Stadt Oberkirch ihre Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs geringfügig modifiziert.]	Berücksichtigung Die Anregung der Gemeinde Merdingen, das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 109 (Niederungsbereich südlich Wasenweiler) auf ihrer Gemarkung um ca. 62 ha zu vergrößern ist raumordnerisch vertretbar und wird berücksichtigt.
489	2944	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merdingen 79291 Merdingen	Der Gemeinderat nimmt die im Offenlageentwurf 09/2013 der Regionalplanfortschreibung zur Gemeinde Merdingen getroffenen Ausführungen zur Kenntnis. Hinsichtlich der Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz werden Erweiterungen (...) zum Vorranggebiet 119 (nördlich "Zwölferholz") vorgeschlagen. Auf die Begründung durch das Büro Klink vom 19.11.2013 wird verwiesen. Hinsichtlich dieser beiden genannten Freiraumstrukturen fügen wir die "Anmerkungen zur Abgrenzung der Vorranggebiete Natur und Landschaft", erstellt von Herrn Roland Klink, Büro für Landschaftsökologie in Freiburg-Opfingen, bei. Diese fachlich begründeten Anmerkungen macht sich die Gemeinde Merdingen zu eigen und bittet um Berücksichtigung in der Gesamtfortschreibung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine gutachterliche Äußerung des Büros für Landschaftsökologie Klink mit Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Nach Auswertung aller verfügbaren raumkonkreten Fachinformationen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der ca. 15 ha große Bereich nördlich des Zwölferholzes aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Aufnahme in die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege rechtfertigen würde. Diese Einschätzung wird von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt. Der Funktion des Bereichs für den Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg), insbesondere auf den Lebensraumverbund der Wildkatze, wird durch Festlegung eines Regionalen Grünzugs bzw. östlich angrenzend einer Grünzäsur raumordnerisch Rechnung getragen. Einer Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 (Zwölferholz) nach Norden fehlt somit eine hinreichende fachliche Begründung.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
490	776	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Siedlungsentwicklung "Gewerbe"</p> <p>Im Regionalplan 1995 wurde die Gemeinde Wyhl mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe dargestellt. Nach dem Entwurf des neuen Regionalplanes soll nunmehr die Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ausgewiesen werden. Wie bereits bei den Vorgesprächen dargestellt, verlagert die Firma RCA ihren Firmensitz von Freiburg in unser Industrie- und Gewerbegebiet. Allein diese Firma wird in den nächsten 10 Jahren eine Fläche von ca. 7,5 ha zum Aufbau und Erweiterung der Produktion benötigen, was nach Ihrer Auskunft für einen ortsansässigen Betrieb problemlos möglich sei. Nach den formulierten Zielen unter Nummer 2.4.2.1 ist der Bedarf nachzuweisen und wohl ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Hier wird unseres Erachtens unnötigerweise Bürokratie aufgebaut. Außerdem werden die erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde Wyhl zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort durch diese Einstufung künftig zunichte gemacht. Dieser Eingriff in die Planungs- hoheit der Gemeinde wird von uns nicht hingenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Wyhl muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach das benachbarte Unterzentrum Endingen sowie das Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und bestehenden Gewerbeflächennachfrage in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg wurde mit dem Offenlage-Entwurf im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Endingen eine Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP wurde dafür jener Standort vorgesehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der Nähe und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst innerhalb der Region Südlicher Oberrhein sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbepannter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung ist die Gemeinde Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung Gemeinde Wyhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Die Frage nach einem Zielabweichungsverfahren stellt sich nicht, da PS 2.4.2.1 Abs. 3 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz festgelegt ist. Der im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar.
490	3633	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Siedlungsentwicklung "Wohnen" Die Gemeinde Wyhl soll wie bisher als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion "Wohnen" dargestellt werden. Dies ist im Grundsatz so auch akzeptiert. Die daraus resultierende Folgerung, dass der Gemeinde künftig nach dem Offenlageentwurf nur noch 2,6 ha an künftiger Wohnbaufläche für einen Zeitraum von 15 Jahren zu stehen, ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Durch diese rigide Handhabung ist die Entwicklungsmöglichkeit von Gemeinden im ländlichen Raum unzumutbar eingeschränkt.	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Dies stellt weder eine "rigide Handhabung" noch eine "unzumutbare Einschränkung" dar, da sich ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten) bieten, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
490	3634	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Vorranggebiete für Natur- und Landschaftspflege Die ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege sind zumindest teilweise nicht nachvollziehbar und überdimensioniert. Große Bereiche dieser Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da hier nicht erkennbar ist, welche Ziele verfolgt werden sollen, lehnt die Gemeinde Wyhl die Ausweisung dieser Vorranggebiete ab.	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist in der Gemeinde Wyhl die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege neu vorgesehen. Die Abgrenzung beider Vorranggebiete ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim nordwestlich von Wyhl gelegenen ca. 42 ha großen Vorranggebiet Nr. 86 (Offenlandkomplex Bannau) handelt es sich um einen strukturreichen Feldflurbereich mit kleinräumigem Wechsel von Obstwiesen, Grünland- und Ackerflächen sowie Feldgärten. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen mehrerer wertgebender Vogelarten. Das südlich von Wyhl gelegene ca. 14 ha große Vorranggebiet Nr. 87 (Offenlandkomplex Leiselheimer Weg) stellt einen strukturreichen, grünlanddominierten Offenlandkomplex mit Obstgehölzen dar. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist auch hier das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogelarten. Beide Gebiete heben sich durch ihren Gehölzstruktureichtum und Grünlandanteil deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen ab. Eine fachliche Begründung für den Verzicht auf die Vorranggebiete ist nicht gegeben. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Auch eine Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen offen-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				sichtlich nicht geplant. Eine konkrete Konfliktstellung ist somit nicht gegeben. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
490	3635	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Regionaler Grünzug Die Fläche zwischen L 113neu, L 104 und dem Baggersee der Gemeinde Wyhl ist Teil eines regionalen Grünzuges. Ein Teil dieser Fläche dient als provisorischer Parkplatz für den Baggersee, die restliche Fläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Baggersee wird regelmäßig in der Badegewässerkarte des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und beworben. Da an diesem Baggersee keinerlei Infrastruktur besteht und an Wochenenden bis zu 2.000 Badegäste anwesend sind, hat sich die Gemeinde schon mehrfach darum bemüht, den See aus der Badegewässerkarte entfernen zu lassen. Diese Bemühungen, und Anstrengungen, ordentliche Zustände herzustellen, sind bisher gescheitert. Es wird deshalb angestrebt, nach Beendigung des Kiesabbaus in dem zuvor genannten Bereich eine Infrastruktur zur geordneten Nutzung als Badesee aufzubauen. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans bildet der südlich des Baggersees verlaufende Wirtschaftsweg die Grenze des Regionalen Grünzugs. Die Wasserfläche selbst sowie der teilweise über 50 m breite Uferbereich des Abbaugewässers sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Die als provisorischer Parkplatz genutzten Flächen südlich des Zufahrtswegs befinden sich im Randbereich des geplanten Grünzugs. Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung sollen auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung zu möglichen späteren Maßnahmen in Verbindung mit einer Regelung der Badenutzung - sofern der geplante Grünzug hiervon überhaupt räumlich betroffen wäre - besteht nicht.
490	3636	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Wyhl liegt im Landkreis Emmendingen und hat am Ende des Jahres 2012 rd. 3.500 Einwohner aufzuweisen. Nach dem Anhang zum Landesentwicklungsplan 2002 gehört die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl zum "Ländlichen Raum im engeren Sinne". Sie befindet sich nach dem Anhang zum Landesentwicklungsplan 2002 im Mittelbereich Emmendingen. Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) ist unter der Nr. 2.2.2 eine regionale Entwicklungsachse vorgesehen, die von Emmendingen über Teningen nach Endingen am Kaiserstuhl und - grenzübergreifend - bis nach Sélestat im Elsass reicht. Die Gemeinde Wyhl befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dieser Entwicklungsachse (weniger als 1 km entfernt). Sie ist in dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans weder als Unterzentrum noch als Kleinzentrum vorgesehen. Vielmehr findet sie sich für die Funktion Wohnen unter Nr. 2.4.1.1 als Gemeinde mit Eigenentwicklung wieder. Im Ergebnis Gleiches gilt für die Funktion Gewerbe, wo die Gemeinde unter Nr. 2.4.2.1 ebenfalls als Eigenentwickler aufgeführt ist.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise zur Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
490	3637	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Die Einstufung als "Eigenentwickler" führt für die Funktion "Wohnen" dazu, dass der Gemeinde ein Flächenzuwachs von 0,25 % pro Jahr und Einwohner als Zuwachsfaktor bei einem Orientierungswert von 50 Einwohnern pro Hektar zugewilligt wird. Dies bedeutet nach einer Mitteilung des Regionalverbands südlicher Oberrhein vom 06.12.2013, dass der Gemeinde nach dem neugefassten Hinweispapier, des MVI ("Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise") lediglich ein Erweiterungsbedarf in Höhe von 2,1 ha für die nächsten 15 Jahre zugewilligt würde. Das dem Entwurf des Regionalplans zugrunde liegende Modell ergäbe dagegen einen Flächenbedarf für Wohnbauflächen in Höhe von 2,6 ha für die nächsten 15 Jahre. Bricht man diese Flächenvorgabe auf eine im ländlichen Raum völlig übliche Grundstücksgröße von mindestens 5 ar herunter, ergäbe sich für die Gemeinde Wyhl ein jährlicher Flächenzuwachs von weniger als vier Baugrundstücken.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten) bieten, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
490	3638	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	Im Bereich der Eigenentwicklung für die Funktion "Gewerbe" wird der Gemeinde, die nicht als Kleinzentrum und nach den Vorgaben auch nicht als überörtlich bedeutender Gewerbestandort in Betracht kommt, ein Flächenbedarf von maximal 3 ha für die nächsten 15 Jahre zugewilligt. Auch dies führt dazu, dass ein jährlicher Flächenzuwachs von gerade einmal 20 ar zugewilligt würde. Unterstellt man einen durchschnittlichen Flächenbedarf selbst eines kleineren Handwerksbetriebes mit Materiallager, Betriebsleiterwohnung und zugehörigen Fahrzeug- und Maschinenunterstellmöglichkeiten von mindestens 1.000 m ² , läge die durchschnittliche Gewerbeansiedlungsmöglichkeit voraussichtlich unterhalb der Schwelle von zwei Betrieben pro Jahr.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
490	3639	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	In dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sind die von der Einwohnerzahl durchaus vergleichbaren Gemeinden Riegel, Biberach, Buggingen, Hartheim, Meißenheim und Eschbach allesamt als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Gewerbe" aus gewiesen, die Gemeinde Meißenheim auch für die Funktion "Wohnen". Für diese Gemeinde wird für die Funktion "Wohnen" anstelle eines Zuwachsfaktors von 0,25 % pro Jahr und Einwohner ein Wert in Höhe von 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt. Für die Funktion "Gewerbe" wird der zusätzliche Flächenbedarf anstelle von 3 ha auf 10 ha für die nächsten 15 Jahre zugrunde gelegt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den Festlegungen der Kapitel 2.4.1 und 2.4.2 werden zur Kenntnis genommen. Die maßgeblichen Kriterien und Rahmenbedingungen für die Festlegung der Siedlungsbereiche sind in der Begründung zu den Kapiteln 2.4.1.2 und 2.4.2.2 dargelegt. Die Einwohnerzahl ist demnach kein relevantes Kriterium für eine verstärkte Siedlungstätigkeit.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
490	3640	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Nach Nr. 2.1.3.2 des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans wird als Grundzug der Planung für den ländlichen Raum die Entwicklung dahingehend vorgesehen, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten und der Agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt wird.</p> <p>Bei regionalen Entwicklungsachsen ist nach Nr. 2.2.2 als Grundzug der Planung vorgesehen, dass diese ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachsen bedarfsgerecht wahrnehmen können, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums gesichert ist, von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an die zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich erreicht werden. Nach Nr. 2.3.2 soll in den Mittelbereichen, zu denen Wyhl am Kaiserstuhl ebenfalls gehört, eine abgestimmte Verteilung von Versorgungs- und Arbeitsplätzen sowie Verkehr erfolgen.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll so erfolgen, dass gewachsene Strukturen erhalten und angemessen weiterentwickelt werden (Nr. 2.4.0.1). Und bei der Eigenentwicklung die Funktionen "Wohnen" und "Gewerbe" unterschieden werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, verfügbare Bauflächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich und nicht ausgenutzte Bauflächen nach Bebauungsplänen auf den Flächenbedarf der jeweiligen Gemeinde anzurechnen (Entwicklungsziel nach Nr. 2.4.0.3).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Kapitel 2 werden zur Kenntnis genommen.</p>
490	3641	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Nr. 3.1.5 des Landesentwicklungsplans 2002 eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden in Regionalplänen auszuweisen, in denen insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Ergänzt wird diese Regelung allerdings dadurch, dass solche Festlegungen im Regionalplan nicht das Ergebnis freier Abwägung sein kann, sondern nur dann möglich ist, wenn dafür "besondere Gründe" vorliegen. Solche "besonderen Gründe" sind im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans weder dargetan noch sonstwie ersichtlich. Vielmehr werden alle Gemeinden, die nicht als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingestuft werden, zu bloßen Eigenentwicklern. Damit wird diese Einstufung der "Regelfall", wenn nicht besondere Voraussetzungen vorliegen, sodass insoweit der Landesentwicklungsplan in seinem Regel-Ausnahme-Verhältnis gerade umgedreht wird.</p> <p>Damit verlässt der vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans den Spielraum zur Ausformung eines Ziels der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG. Die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG begrenzt diesen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die in PS 3.1.5 LEP genannten, im Regionalplan bislang jedoch nicht dargelegten "besonderen Gründe" [zur Festlegung von Gemeinden mit Eigenentwicklung], ist nachvollziehbar. Er deckt sich inhaltlich mit einer Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885 und 4886). Die Begründung zu PS 2.4.1.1 wird daher wie folgt ergänzt:</p> <p>"Im Regionalplan sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie LEP PS 3.1.5 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Gemeinden mit Eigenentwicklung), festgelegt.</p> <p>Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2) ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Spielraum damit auf Festlegungen, die den durch das Ziel festgelegten Rahmen nach vollziehend räumlich und sachlich verfeinern, soweit dieser Rahmen nicht selbst Spielraum für abweichende Ausgestaltungen im Regionalplan eröffnet (s.o.). Insoweit relativiert § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG ebenso wenig wie das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 ROG die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG - Vgl. VGH BW, Urt. v. 15.11.2012, DVBl. 2013, 384 m. w. Nw.</p> <p>Hintergrund des gewählten Vorgehens ist offensichtlich das Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom Mai 2013 mit den dort enthaltenen restriktiven Vorgaben für den weiteren Flächenbedarf.</p> <p>Ohne dieses Thema zu verallgemeinern, führt dies zumindest für die Gemeinde Wyhl zu untragbaren Ergebnissen.</p>	<p>geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter.</p> <p>Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbereiche, freiraumschützende Festlegungen) der demografischen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personen-nahverkehrs, bedingt die Konzentration von Wohnbauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der in Teilräumen nicht wachsenden Gesamtbevölkerung und den in der gesamten Region auftretenden deutlichen Verschiebungen in der Altersstruktur werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingungen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten, - demografische Entwicklung im Nah- und Mittelbereich, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugelände u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete. <p>Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu. So ist es im Schwarzwald</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, auch einzelne Kleinzentren und Gemeinden, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, auf die Eigenentwicklung zu beschränken (vgl. LEP PS 2.4.1.1)."</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, der Festlegung "Gemeinden mit Eigenentwicklung" eine eigenständige Begründung zu ergänzen, wird somit berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die "für die Gemeinde Wyhl (...) untragbaren Ergebnisse" des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Festlegung der Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen sowie der Wohnbauflächenbedarfe wird auf die entsprechende Einzelanregung (ID 3633, ID 3642) verwiesen.</p>
490	3642	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Weshalb die Gemeinde [Wyhl] schon im Bereich der Funktion "Wohnen" aufgrund der in der Begründung zum Anhörungsentwurf enthaltenen Kriterien nicht als Gemeinde mit "verstärkter Siedlungstätigkeit" aufgenommen wurde, erscheint angesichts des Umstandes, dass die Gemeinde unmittelbar an die regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen - Sélestat angrenzt und darüber hinaus in einer Entfernung von weniger als 2 km zur Breisgau-S-Bahn gelegen ist, nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde unterscheidet sich auch bezüglich des Arbeitsplatzangebotes und der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten, den vorhandenen Einrichtungen im Bereich Versorgung, Bildung und Kultur sowie der demografischen Entwicklung keineswegs von anderen Gemeinden, die als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit aufgenommen wurden. Es sind auch keine besonderen naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen erkennbar, die eine andere Einstufung geböten. Die Beschränkung der Gemeinde auf einen jährlichen Flächenzuwachs von weniger als 2.000 m² im Bereich der Funktion "Wohnen" schränkt die Planungshoheit der Gemeinde dermaßen ein, dass dieses partiell funktionslos wird. Daran ändert auch nichts der Verweis auf bislang nicht genutzte Flächenpotenziale.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl muss insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." - LEP PS 2.6.4 Satz 1: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." <p>Die Gemeinde Wyhl weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Auch ist die Gemeinde nicht vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf die grundsätzliche Akzeptanz der Gemeinde Wyhl, die Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion beizubehalten (vgl. ID 3633), sowie die ergänzte Begründung zu PS 2.4.1.1 (vgl. ID 3641) wird verwiesen. Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				berücksichtigen. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
490	3643	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl	<p>Noch gravierender stellen sich die Vorgaben des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans im Bereich der gewerblichen Entwicklung dar. Die Gemeinde Wyhl hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2013 darauf hingewiesen, dass eine Firmenverlagerung der Firma RCA von Freiburg nach Wyhl bereits im vergangenen Jahr begonnen wurde. Derzeit ist bislang ein erster Bauabschnitt realisiert. Ein 2. und 3. Bauabschnitt soll in den kommenden Jahren folgen. Inwieweit es möglich ist, das in Nr. 2.4.2.1 des vorliegenden Entwurfs gesetzte Ziel einer Gemeinde mit Eigenentwicklung über den nachfolgenden Grundzug der Planung, nachdem in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, überwinden zu können, soll an dieser Stelle offen bleiben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dies möglich ist, bliebe festzustellen, dass dann alleine durch die Ansiedlung dieses Unternehmens in Wyhl der gesamte gewerbliche Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre in vollem Umfang ausgeschöpft wäre. Es wäre noch nicht einmal möglich, einem örtlichen Gewerbetreibenden, der z. B. aus dem Ortsetter wegen eines bestehenden Konfliktpotenzials aussiedeln möchte, auch nur ein einziges Grundstück anzubieten. Konsequenz hiervon wäre, dass künftig Eigenentwicklergemeinden selbst ortsansässige Unternehmen verlieren könnten, nur weil entsprechende Erweiterungsflächen in der Gemeinde nicht mehr vorhanden sind. Die Ausnahmemöglichkeiten, die unter der vorgenannten Regelung als Grundzug der Planung vorgesehen sind, stellen dabei - wie ausgeführt - kein hinreichendes Surrogat dar, da deren Voraussetzungen, selbst wenn sie vorliegen, nur durch aufwändige Verfahren nachgewiesen werden können und darüber hinaus solche Ausnahmen die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde im Übrigen für die kommenden Jahre gänzlich zum Erliegen bringen. Dabei gilt auch hier das bereits unter der Funktion "Wohnen" erwähnte Ziel des Landesentwicklungsplanes, dass nämlich eine solche Beschränkung einer Gemeinde auf ihre Eigenentwicklung nur aus "besonderen Gründen" möglich ist. Auch für den Bereich Gewerbe fehlt es im vorliegenden Entwurf an jeglicher Begründung. Dies gilt umso mehr, als auch die Abgrenzung zu Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Gewerbe" im Verhältnis zur Gemeinde Wyhl nicht nachvollziehbar ist. Nach der Begründung zu Nr. 2.4.2.2 liegen der Einstufung als Eignungs- und Bedarfskriterien die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Wyhl muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach das benachbarte Unterzentrum Endingen sowie das Unterzentrum Herbolzheim/Kenzingen vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Angesichts der zunehmenden Raumnutzungskonflikte und bestehenden Gewerbeflächennachfrage in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg wurde mit dem Offenlage-Entwurf im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Endingen eine Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP wurde dafür jener Standort vorgesehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der Nähe und ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst innerhalb der Region Südlicher Oberrhein sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unbeplanter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung ist die Gemeinde Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Einstufung als Zentraler Ort, insbesondere Unter-, Mittel- oder Oberzentrum, die Lage in einer Entwicklungsachse, die Lage in Nähe zu Bevölkerungsschwerpunkten und die Anbindungsqualität an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere im Schienenpersonennahverkehr, zugrunde. Da zahlreiche der bereits im Sachverhalt genannten Gemeinden, die als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe aufgeführt sind, allesamt nicht als Zentrale Orte ausgewiesen sind, erscheint dieses Kriterium nicht von zentraler Bedeutung zu sein. Dass aber die Gemeinde Wyhl unmittelbar an die Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen - Sélestat angrenzt und sicherlich auch nicht weiter entfernt von Bevölkerungsschwerpunkten liegt als andere der genannten Gemeinden und schließlich die Entfernung zur einem schienengebundenen ÖPNV weniger als 2 km beträgt, bleibt unerfindlich, weshalb der Gemeinde gleichwohl die Eigenschaft einer Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe nicht zuerkannt wurde.</p>	<p>2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar. Die Eigenentwicklung Gemeinde Wyhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
490	4850	<p>Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79369 Wyhl am Kaiserstuhl</p>	<p>Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, dass gerade im ländlichen Raum ein besonderer Bezug zum Grundeigentum besteht, der es verbietet, Grundstücke, bei denen sich ein nachvollziehbarer Bedarf innerhalb der eigenen Familie ergibt, für die Verwertung frei zu geben. Diesen Vorgaben mit den Mitteln des besonderen Städtebaurechts zu begegnen, verkennt die Realität in besonderer Weise. Instrumentarien wie z. B. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, die selbst im innerstädtischen Gebieten schon zu erheblicher Unruhe führen, sind im ländlichen Raum im engeren Sinne in größerem Umfang politisch nicht realisierbar.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise auf die oftmals eingeschränkte Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Auf den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.1) sind gemäß PS 2.4.0.3 nur die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" anzurechnen (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3, S. B 14 des Offenlage-Entwurfs). Eine regionalplanerische "Vorgabe [vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen] mit den Mitteln des besonderen Städtebaurechts zu begegnen" besteht nicht.</p>
491	777	<p>Adolf Blatt GmbH + Co. KG 74366 Kirchheim/Neckar</p>	<p>Die Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG, 74364 Kirchheim/N. betreibt in Neuried auf der Gemarkung Ichenheim ein Kieswerk im Nassabbau. Die innerhalb der aktuellen Konzessionsgrenze abbaubare Kiesmenge wird voraussichtlich in absehbarer Zeit erschöpft sein. Zur Weiterführung des Kiesabbaus ist die frühzeitige Erarbeitung eines optimalen, rohstoffwirtschaftlichen Abbau- und Gewinnungskonzeptes erforderlich. Auf Initiative der Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis haben die benachbarten Kiesunternehmen Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG und RMKS (Gemarkung Meißenheim) erste Gespräche hinsichtlich eines umfassenden Abbaukonzeptes geführt, das eine optimale Nutzung der vorhandenen Kiesvorräte ermöglichen soll. Dabei ist es das Ziel, eine Rohstoffversorgung vom laufenden Betrieb aus für zumindest die nächsten 30 Jahre sicherzustellen. Dem im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiet 7512-d kommt in</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die beabsichtigte Konzepterstellung für den Standort 7512-d wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband begrüßt das mit der benachbarten Firma gemeinsame Bemühen um eine mittel- bis langfristige angelegte Abbaukonzeption. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen alle 15 Jahre die auf zwei mal 15 oder 20 Jahre ausgerichteten Gebietsfestlegungen überprüft und neu festgelegt werden. Einzelbetriebliche Konzepte, die über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinaus gehen, müssen diesen prozeduralen regionalplanerischen Vorrang bei langfristigen Planungen zu Gebietsinanspruchnahmen beachten, so wie bei der Fortschreibung zukünftiger Regionalpläne betriebliche Abbaukonzepte abwägend zu berücksichtigten sein werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Abbauplanung beider Firmen eine zentrale Bedeutung zu. Aus diesem Grund nehmen wir zur Abgrenzung des Gebietes im Entwurf des Regionalplans wie folgt Stellung:</p> <p>Die Abbauflächen beider Firmen befinden sich angrenzend an das NSG "Salmengrund" im FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" sowie im SPA-Gebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl".</p> <p>Der derzeit gültige Regionalplan stellt die Fläche des Dammes zwischen den Kieswerken der Fa. Adolf Blatt GmbH & Co. KG auf Gemarkung Ichenheim-Neuried und der Firma RMKS auf Gemarkung Meißenheim als Vorranggebiet der Kategorie A dar.</p> <p>Die nördlich angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem Holländerrhein gelegenen Flächen, sind als Konzessionsfläche dargestellt. Die östliche Grenze dieser Konzessionsfläche bildet die Grenze zum NSG "Salmengrund".</p> <p>Das Vorranggebiet 7512-d umfasst das oben beschriebene, derzeitige Vorranggebiet der Kategorie A sowie einen Teil der nördlich daran angrenzenden, zwischen dem Baggersee der Firma Blatt und dem NSG gelegenen Flächen. Im Vergleich zur bisherigen regionalplanerischen Ausweisung wurde das Vorranggebiet 7512-d an seiner östlichen Grenze um ca. 3 ha verkleinert. Dort reicht seine Grenze nun nicht mehr an die Grenze des NSG "Salmengrund" heran.</p> <p>Wir widersprechen dieser Verkleinerung des Vorranggebietes und bitten Sie, das Gebiet mit dessen ursprünglicher, östlicher Grenze (= Grenze des Naturschutzgebietes) in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen.</p> <p>Diese Abgrenzung ist im Sinne einer optimalen Nutzung der vorhandenen Kiesvorräte zwingend erforderlich, um das vorhandene Kiesmaterial innerhalb des Zwischendamms bis zu einer Teufe von nahezu 100 m gewinnen zu können und dadurch die von Seiten der Regionalplanung, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes regelmäßig geforderte Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch betreiben zu können.</p> <p>Gerade das im Zwischendamm befindliche Material ist für die geforderte optimale Rohstoffgewinnung von entscheidender Bedeutung, insbesondere deshalb, da unterhalb einer geringflächigen Dammkrone eine großflächige Dammbasis und damit eine große Menge an wertvollem Rohstoff zur Verfügung steht. Die Herausnahme der 3 ha großen, östlichen Fläche aus dem Regionalplan und damit dem möglichen Erweiterungsbereich der Fa. Blatt würde zu einer erheblichen Reduktion der gewinnbaren Rohstoffe führen.</p> <p>Der aktuelle Bestand an Streuwiesen (FFH-Lebensraumtyp LRT 6410</p>	<p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die Höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugelände 7512-d bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die betriebliche Bedeutung und die hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen werden gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden und für eine Rohstoffgewinnung mit minimalem Flächenverbrauch zwingend erforderlich wären. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugeländes sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert. Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)).</p> <p>Eine Vergrößerung des Abbaugeländes wäre daher nicht gerechtfertigt. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass mit dem Offenlage-Entwurf die Verkleinerung eines Vorranggebietes um 3 ha vorgenommen würde. Es handelt sich bei der in der Stellungnahme angesprochenen östlichen Gebietsabgrenzung im rechtsgültigen Regionalplan nicht um ein Vorranggebiet, sondern lediglich um die nachrichtliche Darstellung einer Konzessionsgrenze. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde zeitnah neu abgegrenzt. Anders als in der Stellungnahme dargestellt reicht in ihrem südlichsten Eck das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Abbaugelände im Übrigen bereits an das Naturschutzgebiet heran.</p> <p>Die im Voraus vorgenommenen oder geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bzw. Biotop gemäß § 30 BNatSchG) im derzeitigen Vorranggebiet, stellt einen Restbestand eines ehemals im Gebiet weiter verbreiteten Bio- toptyps dar. In der Biotopkartierung (Aufnahmedatum 1997) sind daher noch wesentlich größere Streuwiesenbestände (circa 6.600 m²) verzeichnet als aktuell im Gelände angetroffen werden können (circa 1.000 m²). Die fortschreitende Sukzession von Grauweidenbüschen hat die ehemaligen Streuwiesen, die seit vielen Jahren nicht mehr genutzt werden, überwachsen. Diese Sukzession wird über kurz oder lang ohne gegensteuernde Maßnahmen auch den verbliebenen Restbestand der Streuwiesen verdrängen.</p> <p>Im Zuge der Anhörungen zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde bereits nach geeigneten Flächen außerhalb des Vorranggebietes gesucht, die Wiederherstellungspotenziale für Streuwiesen bieten. Innerhalb der Abgrenzungen des NSG "Salmengrund" konnten circa 11.000 m² Fläche mit Wiederherstellungspotenzial für Streuwiesen/Pfeifengraswiesen ermittelt werden.</p> <p>Zusätzlich verfügt die Gemeinde Neuried als Konzessionsgeber über weitere 11.000 m² Fläche, auf der bereits Streuwiesen/Pfeifengraswiesen wiederhergestellt wurden bzw. eine Wiederherstellung als Maßnahme für das gemeindliche Ökokonto geplant ist. Die Gemeinde Neuried wird im Falle einer Vergrößerung der Konzessionsfläche diese Maßnahmen aus dem Ökokonto zur Verfügung stellen, falls zu diesem Zeitpunkt keine anderen Maßnahmenflächen gefunden werden können.</p> <p>Die Kompensation des zu erwartenden Verlustes an Pfeifengraswiesen durch landschaftspflegerische Maßnahmen im engen räumlichen Umfeld zum Eingriffsbereich ist also bereits zum aktuellen Zeitpunkt in Planung und Abstimmung.</p> <p>Da eine Ausgleichbarkeit der Pfeifengraswiese grundsätzlich möglich ist und bereits Aufwertungspotenziale ermittelt wurden, sollte die Entscheidung bezüglich der zukünftigen östlichen Abbaugrenze in einem Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Genehmigungsplanung würde in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.</p>	<p>mühungen waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung bekannt. Bei der bedarfsangemessenen Umsetzung des gemeldeten Interessensgebiets wurde der Einzelfall betrachtet und die Naturschutzverwaltung um Einschätzung gebeten. Das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop, für das die Naturschutzverwaltung nach vorgenommener Einzelfallprüfung und Austausch mit den von der Firma beauftragten Fachplanern keine Befreiung in Aussicht stellt, steht der Umsetzbarkeit des als Satzung zu beschließenden Regionalplans als höherrangiges Recht entgegen. Eine nicht umsetzbare Planung entbehrt das erforderliche Planerfordernis.</p>
492	778	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht den Zielsetzungen der Raumordnung. Daher spricht sich der Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute gegen einen Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Teningen verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann weder räumlich noch rechnerisch, ohne Eingriffe und Schwächung bestehender Strukturen, hergestellt oder nachgewiesen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningen als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teningen wird als Kleinzentrum festgelegt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden. Bei einer Ausweisung Teningens als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sehen die Verbandsgemeinden Vörstetten und Reute die Aufstufung Teningens zum Unterzentrum, da dies mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zur Folge hätte und dadurch Kaufkraft aus den Gemeinden Reute und Vörstetten abgezogen würde.</p>	
492	3577	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Die Verbandsversammlung [des GVV Denzlingen - Vörstetten - Reute] unterstützt die Anträge der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute hinsichtlich der Korrekturen der Orientierungswerte für die Flächenzuwächse der Funktionen Wohnen und Gewerbe. Auf die jeweiligen Einzelanträge an den Regionalverband der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute wird verwiesen. Begründung: Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen aus. So ist für die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum mit verstärkter Siedlungstätigkeit, der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,45 % gesunken. Für die Gemeinden Vörstetten und Reute, mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, liegen die Orientierungswerte für Flächenzuwächse nur noch bei 0,25 %. Die sich daraus ergebenden Flächenzuwächse der Funktion Wohnen widersprechen der bisherigen Entwicklungen und Flächenbedarfe in den einzelnen Verbandsgemeinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Haltung des Gemeindeverwaltungsverbands zu den vorliegenden Anregungen der Gemeinden Denzlingen (ID 3568), Reute (ID 555, 3582) und Vörstetten (ID 3054, 3580) wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine "Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen". Somit fallen die im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) enthaltenen Zuwachsfaktoren weder "deutlich niedriger" aus noch sind sie "auf 0,45 % gesunken".</p>
492	3578	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Die Gemeinde Denzlingen verzeichnet seit 1980 ein kontinuierliches Wachstum von ca. 1.000 Einwohner pro Dekade (10 Jahre) und einer Entwicklungsfläche für die Funktion Wohnen von ca. 14 ha pro Dekade. Mit den im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Orientierungswerten wird das Entwicklungspotential der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen um ca. 33 % verringert. Die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg verfügt über hervorragende Infrastruktureinrichtungen liegt an zwei Landesentwicklungachsen, bildet einen überregional bedeutsamen ÖPNV-Knotenpunkt, sowohl schienengebunden als auch in Form von Buslinien. Entsprechend der räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten ist Denzlingen in der Region ein überdurchschnittlich begehrter Familienwohntort, der darüber hinaus Entlastungsaufgaben aus dem Einzugsbereich Freiburg übernimmt. Diese Raum- und Standortqualitäten der Gemeinde Denzlingen, ins-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Das "Entwicklungspotenzial der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen" wird somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "um ca. 33 % verringert". Die Gemeinde Denzlingen bleibt - nicht zuletzt aufgrund der genannten räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten" wie im rechtsgültigen Regionalplan als Unterzentrum und Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die bisherigen Siedlungsflächenzuwächse linear fortschreiben zu wollen, ist angesichts der grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand und des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>besondere auch das dichte Netz an schienengebundenem ÖPNV weisen Denzlingen verstärkt als Wachstumskommune aus. Die im Regionalplan 2013 vorgegebenen Orientierungswerte sind für Denzlingen nicht bedarfsorientiert bemessen und sollen entsprechend auf den Orientierungswert von 0,5 % korrigiert werden.</p>	<p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 für die Gemeinde Denzlingen die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weitere Wohnbauflächen umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden." Von einer regelmäßigen Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkte wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
492	3579	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Gemeinde Denzlingen: Die Gewerbeflächen von 20 ha (aus der Kategorie B) scheinen zunächst ausreichend.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
492	3580	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Die Gemeinde Vörstetten verzeichnete in den Jahren 2006 bis 2011 ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0,93 % pro Jahr und im Zeitraum 2011 bis 2013 (nach Zensus) 0,54 pro Jahr. Insofern halten wir die im Regionalplanentwurf für Gemeinden mit Eigenentwicklung Zuwachsfaktor von 0,25 % für Vörstetten deutlich zu niedrig. Die Gemeinde Vörstetten ist unmittelbare Nachbarin der Großstadt Freiburg im Breisgau und muss daher ebenso wie andere, unmittelbar zum Verdichtungsraum zählenden Gemeinden, den Siedlungsdruck aufnehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Vörstetten wird zur Kenntnis genommen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für die Gemeinde Vörstetten zu erhö-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				hen, wird nicht berücksichtigt. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.
492	3581	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Die Gemeinde Vörstetten weist darauf hin, dass - das bestehende und bereits bebaute Gewerbegebiet "Grub II", - das bestehende und größtenteils bereits bebaute Mischbaugelände "Sieben Jauchert" und "Sieben Jauchert, 1. Änderung und Erweiterung" auf der Raumnutzungskarte nicht enthalten sind.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.
492	3582	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Gemeinde Reute. Siedlungsentwicklung Reute Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der "Funktion Wohnen" aus. So ist für die Gemeinde Reute der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,25 % gesunken. Die Gemeinde Reute hat gegenüber den Verbandsgemeinden Denzlingen und Vörstetten in den letzten drei Jahrzehnten einen prozentual geringeren Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren wurden in Reute Wohnbauflächen nur in sehr geringem Maße ausgewiesen und erschlossen. Diese Entwicklung wird derzeit jedoch nachgeholt, denn es werden in der Gemeinde gleich zwei Bebauungspläne mit Wohnbauflächen erstellt. Die "Neue Ortsmitte" wird die Ausweisung von rd. 2,1 ha Wohnbauflächen beinhalten, weitere ca. 0,3 ha werden im bereits offen gelegten Bebauungsplan "Freiburger Straße Ost" umgesetzt. Diese "nachzuholende Entwicklung" liegt damit in vergleichbarer Größe zu dem im Regionalplan für Reute vorgesehenen Flächenzuwachs für die nächsten 15 Jahre. Dies zeigt, dass der angenommene Flächenzuwachs an der "unteren Grenze" des tatsächlichen Bedarfs in einem solchen Zeitraum liegt. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte für die "Funktion Wohnen" über die Anhebung des Orientierungswertes für Flächenzuwächse (> 0,25%) erfol-	Keine Berücksichtigung Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,25 % gesunken". Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt und stellt somit keine starre obere oder "untere Grenze" dar. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Auf eine pauschale Anhebung des Orientierungswertes für den Wohnbauflächenbedarf wird daher verzichtet. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf die im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum verbindlich vorzunehmende Konzentration der Siedlungsentwicklung gemäß PS 2.2.3.2 und 2.3.1.1 LEP wird verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gen.	
492	3583	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Gemeinde Reute. Siedlungsentwicklung Reute Einen weiteren Entwicklungsschwerpunkt in Reute stellen die Gewerbegebiete dar. Wie Sie wissen hat mit der Firma Sick AG ein führender Hersteller von Sensoren für die Fabrik-, Logistik- und Prozessautomation seinen weltweit zweigrößten Sitz in Reute (Stammsitz in Waldkirch). Derzeit erweitert die Fa. Sick AG ihre Produktion in Reute auf einer Gesamtfläche von rd. 1,8 ha, weitere Produktionsflächen werden folgen. Auch den übrigen, in Reute ansässigen Betrieben müssen dringend neue Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden. Da hierfür in Kürze die Bauleitplanverfahren in Gang gesetzt werden sollen, um 1,5 - 2 ha Gewerbefläche auszuweisen, sind die im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Gewerbeflächenzuwächse von 3 ha für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre in Reute keinesfalls auskömmlich. Die Flächenzuwächse im Regionalplan 2013 müssen daher gemäß den Entwicklungserfordernissen der Gemeinde Reute korrigiert und angepasst werden. Dies könnte (...) erfolgen, für die "Funktion Gewerbe" über einen höheren Einzelwert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Reute muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Emmendingen (Mittelzentrum), Teningen (Klein-/Unterzentrum) sowie Denzlingen (Unterzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gemeinde Reute gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Reute wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist daher nicht erkennbar. Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Reute wird verwiesen.</p>
492	3584	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise Die Verbandsversammlung fordert den Regionalverband auf, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfshinweise aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll. Begründung: Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kom-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung, sich weiterhin gegen die Anwendung des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur einzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die vom Regionalverband Südlicher Oberrhein beschlossene Resolution zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" (DS VVS 06/13) sowie auf die im Offenlage-Entwurf enthaltenen regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>munen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei allen Verbandsgemeinden wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind. So wird für Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg, an zwei Landesentwicklungsachsen liegend, eine Wohnbaulandentwicklung von 4,6 ha bezogen auf einen Zeitraum von 15 Jahren, errechnet.</p> <p>Für die Gemeinde Vörstetten als Eigenentwicklergemeinde mit Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg wird auf Berechnungsgrundlage des Hinweispapiers sogar ein negativ-Wachstum von -1 ha errechnet. Bei der Gemeinde Reute ist die Tatsache nicht berücksichtigt, dass im letzten Jahrzehnt keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen wurden und daher diesbezüglich Nachholbedarf besteht.</p> <p>Daher werden sich die Bevölkerungszahlen erheblich verändern. Im Rahmen des Baugebietes "Neue Ortsmitte" sollen insgesamt rd. 2,7 ha überplant werden, wovon ca. 2,1 ha Wohnbauflächen sein werden. Im Bereich des bereits offen gelegten Bebauungsplanes "Freiburger Straße Ost" werden weitere 0,3 ha Wohnbauflächen bereitgestellt.</p> <p>Demgegenüber liegen den in der Offenlage des Regionalplans 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausible und realistische Ausgangsbasis für die Flächenzuwächse bilden.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht.</p>	
492	3585	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	<p>Regionale Freiraumstruktur.</p> <p>Der GVV unterstützt nachdrücklich die an den Regionalverband gerichteten Anträge der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute, hinsichtlich der Korrekturen und Rücknahmen von Grünzügen und Grünzäsuren in den jeweiligen Verbandsgemeinden. Auf die jeweiligen Einzelanträge an den Regionalverband der Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute wird verwiesen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen - Vörstetten - Reute, werden im Entwurf des Regionalplans 2013 die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Die für die Gemeinden jeweils erforderlichen Entwicklungsspielräume und Flexibilität in der Planung werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt. Die in den Verbandsgemeinden vorgesehen freiraumschützenden Festlegungen wurden gerade in siedlungsnahen Bereichen gegenüber dem bestehenden Regionalplan teilweise zurückgenommen und reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslagen heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der drei Verbandsgemeinden Denzlingen ((ID 3570), (3571)), Reute (ID 2998) und Vörstetten ((ID 770), (ID 3050), (ID 3051)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dadurch erheblich eingeschränkt. Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen kommunale Planungen Entwicklungsspielräume, die in den jeweiligen Anträgen der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute konkret dargestellt sind. [Hinweis: Der Stellungnahme sind als Anlage die Stellungnahmen der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands beigefügt.]</p>	
493	779	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Die Gemeinde fordert den Erhalt der bisherigen Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen. Ausweislich des vom Regionalverband Südlicher Oberrhein erstellten Regionalmonitors weist die Gemeinde Neuried als eine der wenigen im Mittelbereich Offenburg eine dynamische Bevölkerungsentwicklung mit außergewöhnlich junger Bevölkerungsstruktur auf. Ausdrücklich wird der Anteil der Bauherrengeneration an der Gesamtbevölkerung als überproportional im Vergleich zu den Landeswerten, den Werten der Region Südlicher Oberrhein oder auch des Mittelbereichs Offenburg festgestellt. Der Sachverhalt wird bestätigt durch die Prognosen des Statistischen Landesamtes wie durch die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung. Maßgeblich und raumordnerisch relevant sind dabei der Brückenschlag nach Frankreich mit seiner grenzübergreifenden Wirkung auf die Gemeinde Neuried, die Funktion als Arbeitsstandort und die gute Vernetzung sowohl im ÖPNV wie im Individualverkehr zum Oberzentrum Offenburg, zum Mittelzentrum Kehl und zur Europastadt Straßburg.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf auf S. B 18 dokumentiert. Für die Gemeinde Neuried muss insbesondere auf die Lage außerhalb der Entwicklungsachsen (vgl. insb. LEP PS 2.6.4 Satz 1) und den fehlenden Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr verwiesen werden. Zudem sind die demografischen Rahmenbedingungen im Mittelbereich Offenburg (gemäß aktueller Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts bis 2030 +1,4 %, außerhalb des Oberzentrums Offenburg +0,1 %) zu berücksichtigen. Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). PS 2.4.1.1 Abs. 1 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Eigenentwicklung die Wohnbauflächenbedarfe aus der eigenen Bevölkerung (sprich der "außergewöhnlich jungen Bevölkerungsstruktur" und der hohe "Anteil der Bauherrengeneration") umfasst. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Neuried als Siedlungsbereich gemäß 2.4.1.2 festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
493	1539	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Angeregt wird in diesem Zusammenhang erneut die Ausweisung einer regionalen grenzübergreifenden Siedlungsachse Offenburg - Schutterwald - Neuried - Illkirch-Graffenstaden. Diese folgt der im Regionalplan 1995 noch nicht enthaltenen wichtigen Verkehrsachse der Landesstraße L 98 auf deutscher Seite und der Route National N 353 auf französischer Seite. Mit der Schaffung dieses neuen, leistungsfähigen Rheinüberganges wurde dem Gedanken der grenzüberschreitenden Verknüpfung und Zusammenarbeit nachhaltig Rechnung getragen. Dies zeigt sich sowohl im Waren- und Dienstleistungsaustausch wie im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (-Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>interkommunalen Austausch mit den französischen Nachbargemeinden. Die inhaltliche Bedeutung dieser Achse ist bereits heute gegeben und wird mit Sicherheit innerhalb der Laufzeit der vorliegenden Regionalplanfortschreibung weiter zunehmen.</p> <p>Sollte wegen der räumlichen Nähe zur Siedlungsachse Offenburg / Kehl / Straßburg eine solche aus Sicht der Gemeinde wünschenswerte, regionale Entwicklungsachse nicht in Frage kommen, so ist es zumindest notwendig, die hier gegebene Siedlungsentwicklung auch raumordnerisch durch den Beibehalt der Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert.</p> <p>Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung auf "Ausweisung einer regionalen grenzübergreifenden Siedlungsachse Offenburg - Schutterwald - Neuried - Illkirch-Graffenstaden" wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. der Festlegung der Gemeinde Neuried als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen" wird auf die entsprechende Einzelanregung (ID 779) verwiesen.</p>
493	1540	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde begrüßt die vom Regionalverband zum Flächenbedarf vorgelegte Berechnungsmethodik, die sich unabhängig macht von der mit vielen, für die Gemeinde nicht nachvollziehbaren Annahmen und Schätzungen verbundenen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p>
493	1541	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde hat sich im gewerblichen Bereich interkommunal mit dem Gewerbepark ba.sic Nord und energiepolitisch mit dem Prozesswärmestandort am Geothermie- und Biomassekraftwerk stark engagiert und eindeutig positioniert. Der im Rahmen der Kategorie C zugeordnete Orientierungswert bis 10 ha für 15 Jahre ist damit unter Einschluss von Restflächen im Ortsteil Altenheim und im Ortsteil Dundenheim ausgeschöpft. Der in den einzelnen Ortsteilen ortsgebundene gewerbliche Bedarf ist daher nicht oder nur teilweise im Rahmen der getroffenen Einstufung abzudecken. Die Gemeinde möchte die Konzeption, größeren Bedarf in ba.sic Nord und wärmenutzenden gewerblichen Bedarf im Bereich des Hybrid-Kraftwerkes zuzuweisen, weiterverfolgen. Dafür reicht der vorgesehene Orientierungswert bis 10 ha aus. Für den darüber hinausgehenden örtlichen Bedarf möchte die Gemeinde Neuried seitens des Regionalverbandes ausdrücklich bestätigt wissen, dass der Anwendung der Ausnahmeregelung im Fall Neuried für solche begründeten Einzelfälle keine Hindernisse entgegenstehen.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen zur Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinde Neuried werden zur Kenntnis genommen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf ist dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ob und ggf. zu welchem Teil diese Flächen auf eigener Gemarkung umgesetzt werden oder in das interkommunale Gewerbegebiet ba.sic übertragen werden sollen, bleibt gemäß PS 2.4.2.3 dem kommunalen Planungsträger überlassen.</p> <p>Für den "wärmenutzenden gewerblichen Bedarf" wurden am Standort der geplanten Geothermieanlage bereits im Rahmen der durch ein Zielabweichungsverfahren ermöglichten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried Flächen in einer Größenordnung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				von ca. 7 ha dargestellt.
493	1548	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Geothermie- und Biomassekraftwerk und Gewebefläche für Wärmenutzer</p> <p>Die Gemeinde Neuried fordert die Herausnahme der von der B 36 und L 98 sowie dem Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks umschlossenen Fläche in der vom Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerkes selbst vorgegebenen Tiefe, parallel zur L 98 (...). Die fragliche Fläche ist stark vorbelastet durch die auf französischer Seite autobahnähnlich ausgebaute grenzübergreifende Hauptverkehrsachse der L 98. Diese stellt eine der wenigen rheinquerenden Verbindungsachsen zwischen der linksrheinischen Autobahn A 35 und der rechtsrheinischen Autobahn A 5 dar. Von der B 36 treten weitere intensive Verkehrs- und Lärmbelastungen hinzu. Weitere Vorbelastungen bestehen aus der am Ostrand verlaufenden 110-kV-Freileitung, dem bestehenden Biomassekraftwerk, dem demnächst beginnenden Bohrbetrieb zum Geothermiekraftwerk sowie dem sich dann daran anschließenden Bau des Geothermiekraftwerkes selbst und dem aus dem Zielabweichungsverfahren zugelassenen wärmenutzenden Betrieb. (Hinweis: Nachdem nun am 12.11.2013 der Förderbescheid des Umweltministeriums Baden-Württemberg Q über die Absicherung der ersten Tiefenbohrung mit bis zu 1.000.000 € eingegangen ist, kann im Frühjahr 2014 mit der Bohrung begonnen werden.)</p> <p>Aufgrund der Vorbelastungen und der weitgehend ausgeräumten Landschaft mit nur wenigen, zum überwiegenden Teil im Sinne von Arten- und Biotopschutz nur geringwertigen, Gehölzstrukturen "hat der angestrebte Grünzug - Rücknahmebereich damit keine erhebliche Bedeutung für die Biotop-Verbundfunktion und den großräumig zusammenhängenden Freiraumverbund in der Offenburger Rheinebene" (Fazit der als Anlage (...) angefügten landschaftsplanerischen Stellungnahme BHM vom 14.10.2013). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von der L 98 und B 36 aus der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet ba.sic bekannten Lärmbelastungen noch in 300 m Abstand zu den Straßen, bei der hier vorliegenden freien Schallausbreitung, Werte ergeben die doppelt so hoch liegen wie dies in einem Allgemeinen Wohngebiet tagsüber noch hinzunehmen wäre. Damit scheidet das hier vorliegende Offenland für Erholungszwecke oder Wildkorridore offensichtlich aus. Die grob maßstäblich bereits jetzt im Generalwildwegeplan mit deutlichem Abstand zur L 98 verorteten Korridore berühren daher den Bereich des Geothermie- und Biomassekraftwerks nur noch am Südrand. Aufgrund des Raumwiderstandes durch diese baulichen Anlagen ist von einer tatsächlichen Korridorlage zwischen dem Biomassekraftwerk und der Rohrburger Mühle auszugehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich der L 98 vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. In diesem Bereich befindet sich ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, wobei der letztgenannte sich in einem 500 m breiten Streifen südlich der L 98 erstreckt und damit den gesamten Freiraum im Umfeld des hier bestehenden Biomassekraftwerks einschließt. Der Freiraum südlich der L 98 ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der Illniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Der Regionale Grünzug dient hier somit der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden, rheinübergreifenden Freiraumverbunds in Ost-West-Richtung zwischen Kinzigniederung, Gottswald, Schutterniederung, Rheinaue und Illniederung. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der sich zwischen den Waldkomplexen "Unterer Wald" und "Brandhau" erstreckende Regionale Grünzug hat eine Breite in Nord-Süd-Richtung von ca. 1.600 m. Inselhaft eingeschlossen in den Grünzug ist allerdings im Nordteil ein ca. 11 ha großes im geltenden Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet "Geothermie, Biomassekraftwerk und Holztrocknung", das auf Grundlage einer positiven Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.04.2010 nach zustimmender Stellungnahme des Regionalverbands (Beschluss des Planungsausschusses vom 25.02.2010, siehe DS PIA 04/10) ausnahmsweise innerhalb des bestehenden Regionalen Grünzugs zugelassen wurde.</p> <p>Die in der Einwendung genannten Vorbelastungen durch die überörtlichen Straßen, die Freileitungstrasse sowie das ca. 350 m südlich der L 98 in "Insellage" gelegene ca. 3 ha große bestehende Biomassekraftwerk schränken den grundsätzlichen Außenbereichscharakter sowie die genannten wertgebenden Funktionen des Freiraumbereichs nicht grundlegend ein. Angesichts des weiträumigen Fehlens weniger vorbelasteter, in Ost-West-Richtung verlaufender Freiraumkorridore gleicher</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Neben dem Hinweis auf die mangelnde Tauglichkeit des Bereichs für einen Regionalen Grünzug ist Ziel der Forderung, den im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für einen wärmeabnehmenden Holztrocknungsbetrieb am Standort des Geothermie- und Biomassekraftwerks zugelassenen Bereich, allgemein für Betriebe mit Produktionswärmebedarf zu öffnen, um so flexibler auf entsprechende Nachfragen reagieren zu können, den potentiellen Nutzerkreis zu erweitern und zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung im anschließenden Bauleitplanverfahren beizutragen.</p> <p>Der in der Vergangenheit in der Verbandsverwaltung geäußerte (nach Auffassung der Gemeinde fachlich und sachlich nicht gerechtfertigte) Einwand, nur durch den Verbleib des Grünzugs könne eine unzulässige, gewerbliche Entwicklung Neurieds bzw. auch Kehls verhindert werden ist durch die im Plansatz 2 4 2 2 getroffenen Regelungen ausgeräumt.</p> <p>Im Bedarfsfall bietet die Gemeinde Neuried an, durch ergänzende vertragliche Vereinbarung mit dem Regionalverband die Zulässigkeit gewerblicher Betriebe im Bereich des Geothermie- und Biomassekraftwerkes auf Betriebe mit Wärmeabnahme aus dem Kraftwerksbereich für Produktionszwecke zu beschränken.</p> <p>Weiterhin würde es die Gemeinde Neuried, entgegen ihrer fachlichen Auffassung, akzeptieren, wenn nur der engere Streifen zwischen Geothermie- und Biomassekraftwerk und Striedgraben bis zur L 98 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine landschaftsplanerische Stellungnahme des Büros Bresch, Henne, Mühlinghaus beigefügt.]</p>	<p>Größendimension gilt dies auch für die Biotopverbundfunktion dieses Bereichs. Gerade wegen des mittig gelegenen Biomassekraftwerks ist es für den Erhalt der Biotopverbundfunktion umso wichtiger, die grundsätzliche landschaftliche Durchlässigkeit des Freiraums in seiner ganzen verbliebenen funktionalen Breite (ca. 1.000 m) zu erhalten. Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung der für den Generalwildwegeplan zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, die feststellt, dass der Bereich nördlich des Biomassekraftwerks nach wie vor eine Funktion als Ausbreitungskorridor für die Zielarten des Waldbiotopverbunds zukommt sowie eine Pufferfunktion für die zentralen Bereiche des Korridors südlich des Biomassekraftwerks besitzt. Die Aufrechterhaltung des Regionalen Grünzugs ist deshalb entgegen der Darlegung der Gemeinde im gesamten Bereich südlich der L 98 planerisch begründet.</p> <p>Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südlich der L 98 um ca. 550 m zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde in der geforderten "Maximalvariante" einen ca. 55 ha großen, bzw. in der von der Gemeinde hilfsweise vorgeschlagenen "Minimalvariante" einen ca. 20 ha großen Bereich umfassen. In beiden Fällen würde durch die Grünzugsrücknahme das Entstehen eines geschlossenen, sich in einer Tiefe von über 500 m südlich der L 98 streckenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht. Die verbleibende Breite des Grünzugs würde sich auf ca. 1.000 m verringern, wovon allerdings ein nur ca. 800 m breiter Bereich frei von baulichen Anlagen verbliebe und sich somit die funktionale wirksame Freiraumbreite deutlich verringern würde. Auch nach Einschätzung der fachlich für den Generalwildwegeplan zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt würde eine weitere bauliche Entwicklung südlich der L 98, insbesondere auch zwischen L 98 und Biomassekraftwerk, voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der aktuellen Funktion des Wildtierkorridors sowie seines Entwicklungspotenzials führen. Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich auch die Höhere Naturschutzbehörde an. Die Auffassung des von der Gemeinde beauftragten Fachgutachters, nachdem die Besiedlung eines ca. 500 m breiten Streifens südlich der L 98 keine erheblichen Auswirkungen auf den großräumigen Biotop- und Freiraumverbund habe, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Durch die beabsichtigte geschlossene Siedlungsentwicklung südlich der L 98 würde die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitend bedeutsamen Biotopverbundachse über die bestehenden Vorbelastungen hinaus in erheblicher Weise zusätzlich beeinträchtigt. Darüber hinaus bildet die L 98 derzeit einen schlüssigen Siedlungsabschluss des interkommunalen Gewerbegebiets nach Süden, das nördlich dieser Straße noch über mittel- bis langfristige Entwicklungsoptionen verfügt. Eine spornartig nach Süden über die L 98 hinaus ausgreifende Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>widersprechen. Betroffen hiervor wäre ein Bereich, der trotz des (deutlich vom bestehenden Gewerbegebiet abgesetzten) Biomassekraftwerks noch immer landschaftlichen Außenbereichscharakter besitzt. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung, auch in der von der Gemeinde hilfsweise verfolgten "Minimalvariante", aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Unabhängig von diesen Wirkungen der verfolgten gewerblichen Südentwicklung auf die Freiraumfunktionen und die Siedlungsstruktur liegt auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs vor. Die Zulassung eines Hybridkraftwerks mit Holz Trocknungsbetrieb im Außenbereich erfolgte unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben durch die innovative Komponente einer geothermischen Energienutzung eine Standortgebundenheit im planungsrechtlichen Sinne besitzt. Dies war wesentliche Begründung für die positive Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.04.2010, mit der das Vorhaben unter Abweichung von Festlegungen des geltenden Regionalplans nach zustimmender Stellungnahme des Regionalverbands ausnahmsweise zugelassen wurde (Beschluss des Planungsausschusses vom 25.02.2010, siehe DS PIA 04/10). Bisher ist am Standort lediglich auf ca. 4 ha ein Biomassekraftwerk errichtet worden. Die Bohrarbeiten für das Geothermiekraftwerk, die ursprünglich 2009 beginnen sollten, haben bisher nicht stattgefunden. Neben Protesten aus der Bürgerschaft hat zwischenzeitlich die Stadt Kehl vor dem Verwaltungsgericht Freiburg Klage gegen das Projekt eingereicht, über die voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2015 entschieden wird. Auch haben sich die Überlegungen für die Ansiedlung wärmenutzender Betriebe am Kraftwerksstandort bisher nicht konkretisiert. Gleiches gilt für eine Weiterentwicklung des energetischen Gesamtkonzepts mit dem Ziel, den Anschluss weiterer Wärmeabnehmer v. a. im Interkommunalen Gewerbegebiet sicherzustellen (siehe DS PIA 04/09). Vor dem Hintergrund der fraglichen Realisierung des bereits planungsrechtlich abgesicherten Kraftwerksprojekts mit Holz Trocknungsbetrieb ergibt sich somit keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs mit dem Ziel, eine darüber hinaus gehende Ansiedlung von (wärmenutzenden) Gewerbebetrieben im unmittelbaren Umfeld des Kraftwerksstandorts zu ermöglichen. Auch die von der Gemeinde in der Einwendung angebotene Regelung auf der Grundlage eines Raumordnerischen Vertrags erübrigt sich insoweit.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufrechterhaltung einer baulichen Trennung zwischen dem Hybridkraftwerk mit abwärmenutzendem Gewerbe und dem Interkommunalen Gewerbegebiet nördlich der L 98 planerisch geboten erscheint, um dessen hochwertigen Standort- und Flächenqualitäten nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Eine entsprechende Trennung war in der Vergangenheit auch von der Stadt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Kehl befürwortet worden (siehe DS PIA 04/10). Unabhängig von der fraglichen Entwicklung des Kraftwerksprojekts besteht im Übrigen auch in quantitativer Hinsicht kein Gewerbeflächenbedarf, der eine Grünzugsrücknahme hinreichend begründen könnte. Die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt neben einzelnen Flächen in den Ortsteilen vor allem im interkommunalen Gewerbegebiet Ba.sic nördlich der L 98 in großem Umfang über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven (alleine auf Gebiet der Gemeinde Neuried über 10 ha). Auch die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens 2010 im Anschluss an die bestehende Biogasanlage genehmigten, gewerblich nutzbaren Flächen sind bislang nicht in Anspruch genommen worden. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Gemeinde auch in ihren Ortsteilen durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" in großem Umfang über weitergehende Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung und damit über hinreichend Alternativen zu einer gewerblichen Entwicklung südlich der L 98. Entgegen der Annahme der Gemeinde bestätigt somit die sich gemäß PS 2.4.2.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ergebende Gewerbefunktion Neurieds die fehlenden Bedarfsbegründung für die geforderte Rücknahme des Grünzugs. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die von der Gemeinde verfolgten Vorstellungen für eine Siedlungsentwicklung südlich der L 98 im Einzelfall auch mit dem im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (flächenidentisch mit dem Vorrangbereich für Überschwemmungen des geltenden Regionalplans) in Konflikt stehen können. Nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes liegen zumindest größere Teilflächen im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und ständen dann für eine Siedlungsentwicklung nur unter besonderen Ausnahmevoraussetzungen zur Verfügung. Falls es nach Fortschreibung des Regionalplans zu einer erfolgreichen Realisierung des Geothermiekraftwerks kommen sollte und absehbar würde, dass über den Rahmen des bereits jetzt am Standort planungsrechtlich Zulässigen hinaus ein energetisch sinnvolles Potenzial für die Ansiedlung weiterer abwärmenutzender Betriebe bestünde, deren Ansiedlung nur im unmittelbaren Nahbereich des Kraftwerks technisch sinnvoll wäre, so kann eine raumordnerische Neubeurteilung ggf. im Rahmen eines etwaigen punktuellen Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Voraussetzung hierfür wäre die Entwicklung eines schlüssigen Wärmenutzungskonzepts unter Einschluss des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets nördlich der L 98, zu dem sich die Gemeinde Neuried und der Zweckverband Gewerbepark Ba.sic gegenüber dem Regionalverband durch Raumordnerischen Vertrag vom</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>26.02.2010 verpflichtet haben. Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Eine 2002 von der Gemeinde Neuried beantragte Änderung des Regionalplans zur Rücknahme des Grünzugs und des Vorrangbereichs für Überschwemmungen südlich der L 98 zugunsten einer gewerblichen Entwicklung wurde 2005 von der Obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde mit Verweis auf die Unvereinbarkeit der geplanten gewerblichen Entwicklung mit der Gewerbefunktion Neurieds nicht genehmigt. Für die flächennutzungsplanerische Darstellung einer Sonderbaufläche "Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holztrocknungsbetrieb" südlich der L 98 wurde 2009/2010 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Als Voraussetzung für die Zustimmung des Regionalverbands zur Zielabweichung wurde in einem Raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuried, dem Zweckverband Gewerbepark Ba.sic und dem Regionalverband im Raumordnerischen Vertrag vom 26.02.2010 u. a. festgelegt, dass sich die Gemeinde Neuried verpflichtet "das energetische Gesamtkonzept dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Anschluss weiterer Wärmeabnehmer (insbesondere im IKG Basic) (...) gewährleistet werden kann" (siehe DS PIA 04/10). In Verbindung mit der Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren hat der Planungsausschuss am 25.02.2010 zudem beschlossen, dass die Frage einer - dauerhaften - baulichen Trennung zwischen der geplanten Sonderbaufläche und der Landesstraße L 98 im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans beraten wird (siehe DS PIA 04/10). Im o.g. Raumordnerischen Vertrag wurde zudem festgelegt, dass sich der Regionalverband verpflichtet, "bei der generellen Fortschreibung des Regionalplans die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens (...) zu berücksichtigen" (siehe DS PIA 04/10). Aus dieser Verpflichtung resultierend ergibt sich die Feststellung, dass sich aus der positiven Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums vom 06.04.2010 keine Gesichtspunkte ergeben, die gegen eine Beibehaltung des Regionalen Grünzugs südlich der L 98 sprechen. Für die bauleitplanerisch festgelegten Nutzungen am Standort des Hybridkraftwerks selbst besteht kein Erfordernis zur Rücknahme der Grünzugsfestlegung, da hier die raumordnerische Zulässigkeit in einem Zielabweichungsverfahren festgestellt wurde und Bestandsschutz besteht. Der Wunsch nach Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich war bereits Gegenstand der informellen Gemeindegespräche 2012/13. Als Ergebnis der nochmaligen Erörterung am 21.03.2013 hat</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Gemeinde Neuried zugesichert, ihre inhaltlich und räumlich konkretisierten Entwicklungsvorstellungen mit einer Begründung der Verbandsgeschäftsstelle kurzfristig zuzuleiten. Diese Aussage wurde beim Gespräch mit Bürgermeister Fischer am 21.11.2013 wiederholt. Bis heute ist dies nicht geschehen.
493	1549	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Nördlicher Siedlungsrand von Altenheim</p> <p>Die Gemeinde fordert die Freihaltung der nördlich vom Siedlungsbe- reich Altenheims gelegenen Zone bis auf Höhe des nördlich in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptwirtschaftsweges bzw. seiner Verlängerung nach Osten vom Regionalen Grünzug (...).</p> <p>Es handelt sich hier um ortskernnahe Flächen mit erschließungs- bzw. abwassertechnisch günstiger Lage mit vergleichsweise wenig Konflik- ten zur Umgebungsnutzung. Die Fläche ist frei von besonders ge- schützten Biotopen. Die dort vorhandenen Grünbestände sind zum Teil wegen der hier betriebenen Intensiv-Obstkulturen nicht unproblema- tisch. Diese Grünbestände sind grundsätzlich ausgleichspflichtig und können im Anschlussbereich gut wiederhergestellt werden. Die hier geforderte Freistellung dient dem Erhalt der Planungs- und Abwä- gungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung. Die Einengung auf Standorte mit deutlich größerer Entfernung zum Ortskern ist raumordnerisch nicht erforderlich.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffen- den Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Bereich der Feldflur nördlich des Ortsteils Altenheim neu in die Grünzugskulisse aufzunehmen und dabei den Regionalen Grünzug teilweise bis an den bestehenden Orts- rand von Altenheim heranzuführen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist hier begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbere- ichs für die Schutzgüter Boden sowie v.a. Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuch- ten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrah- menplan. Die überregionale bzw. landesweite Bedeutung der sied- lungsnahen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz resultiert aus dem überdurchschnittlichen Strukturreichtum der obstgehölzgeprägten Feldflurbereiche, die nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Vogel- und Fledermausarten beherbergen. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich der Ortslage Altenheim um ca. 150 bis 200 m (insgesamt ca. 10 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Altenheim nach Norden wäre in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Gleichwohl erscheint es planerisch vertretbar, die südliche Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs in stärker durch bauliche Anlagen geprägten Bereichen in einer Tiefe von ca. 70 bis 100 m (insges. ca. 4,5 ha) zurückzunehmen, um Spielräume für eine eng begrenzte Ar- rondierung des Siedlungsrandes raumordnerisch offen zu halten. Eine weitere bauliche Entwicklung nach Norden und Nordwesten wäre demgegenüber wegen der Inanspruchnahme besonders struktur- und obstgehölzreicher Teile der naturschutzfachlich überregional bedeut- samen Feldflur planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rück- nahme des Regionalen Grünzugs in der von der Gemeinde geforderten Dimension. Für die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ergibt sich nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gesamtgemeinde von ca. 7 ha. Allein</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Ortsteil Altenheim (ca. 4.000 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven in dieser Größenordnung. Darüber hinaus bestehen am nordöstlichen, östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Altenheim in den großflächig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Entsprechendes gilt auch für die anderen Ortsteile Neurieds.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des geplanten Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange planerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Bei einem Gespräch mit der Verbandsgeschäftsstelle wurde von der Gemeinde im November 2013 dargelegt, dass im betreffenden Bereich keine konkreten planerischen Vorstellungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen bestehen.</p>
493	1550	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Südlicher Siedlungsrand von Altenheim Auch hier wird die Freihaltung der südlich vom Siedlungsbereich Altenheim gelegenen Zone zum Erhalt der Planungs- und Abwägungsfähigkeit der Kommune im Rahmen der örtlichen Bauleitplanung [gefordert] (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Bereich der Feldflur südwestlich des Ortsteils Altenheim neu in die Grünzugskulisse aufzunehmen und dabei den Regionalen Grünzug teilweise bis an den bestehenden Ortsrand von Altenheim heranzuführen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist hier begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v.a. Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna und für den Biotopverbund von feuchten Offenlandlebensräumen) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Die überregionale bzw. landesweite Bedeutung der siedlungsnahen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz resultiert aus dem überdurchschnittlichen Strukturreichtum der obstgehölzgeprägten Feldflurbereiche, die nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Vogel- und Fledermausarten beherbergen. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südwestlich der Ortslage Altenheim um ca. 150 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Altenheim nach Südwesten wäre in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Für die Gemeinde Neuried, die gemäß Offenlage-Entwurf als Eigenentwickler für die Funktion Wohnen eingestuft wird, ergibt sich nach dem Berechnungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>modell des Regionalverbandes während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gesamtgemeinde von ca. 7 ha. Allein der Ortsteil Altenheim (ca. 4.000 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven in dieser Größenordnung, und zwar direkt östlich angrenzend an den gewünschten Rücknahmebereich. Darüber hinaus bestehen am nordöstlichen, östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand von Altenheim in den großflächig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Allein der vom Grünzug ausgesparte Bereich westlich angrenzend an das Wohngebiet Ried umfasst eine Größenordnung von über 4 ha. Entsprechende Entwicklungsspielräume bestehen auch in den anderen Ortsteilen Neurieds.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Bei einem Gespräch mit der Verbandsgeschäftsstelle wurde von der Gemeinde im November 2013 dargelegt, dass im betreffenden Bereich keine konkreten planerischen Vorstellungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen bestehen.</p>
493	1551	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Siedlungsbereich Holderstock</p> <p>Die Gemeinde Neuried beantragt die Freistellung der hier deutlich räumlich abgegrenzten Gehöftzone und ihrer nördlichen Anschlussfläche (...), ähnlich wie im Bereich der nordwestlich der Ortslage Altenheims im Fortschreibungsentwurf vorgenommenen Freihaltung des Reitsportzentrums und der Sportanlagen vom Regionalen Grünzug. Entsprechend der nördlichen Fläche sollte auch hier nicht bis an die Natura-2000-Fläche herangegangen werden.</p> <p>Der Bereich weist eine intensive bauliche Nutzung auf, die - besonders augenfällig auf den hier beizuziehenden Luftbildern - deutlich dichter und kompakter ausfällt als der im Fortschreibungsentwurf von Regionalen Grünzügen freigehaltene Bereich Rohrburg nordlich Altenheim bzw. Mullen. Im Bereich der Hofstellen Holderstock liegt insgesamt ein sehr hoher Besatz an Pferdehaltung und entsprechenden Trainingseinrichtungen vor. Insgesamt sind in der Gemeinde Neuried intensive Aktivitäten im Bereich Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung festzustellen, die sich neben den entsprechenden Sondereinrichtungen bzw. Sondergebieten, insbesondere im Bereich der Aussiedlerhöfe ausprägen. Der Bereich Holderstock ist hierbei eine Konzentrationszone. Die Gemeinde Neuried sieht hier das Erfordernis, über Bauleitplanung die weitere Entwicklung zu steuern.</p> <p>Aufgrund der starken Überbauung und der intensiven Nutzung trägt, zumindest der beantragte südliche Kernbereich, auf den es der Ge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Absicht der Gemeinde Neuried, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und in baulich vorgeprägten Bereichen zu konzentrieren wird aus regionalplanerischer Sicht unterstützt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorhandenen starken baulichen Prägung erscheint es in dieser konkreten Situation raumordnerisch vertretbar, den engeren Bereich der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Gehöftzone Holderstock (ca. 11 ha) im Sinne des in der Stellungnahme angesprochenen "südlichen Kernbereichs" aus dem bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug inselhaft auszugrenzen. Die Abgrenzung lehnt sich dabei nach Norden, Süden und Osten eng an den Siedlungsbestand an, um einer in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Ergänzend wird zum Verständnis auf die rechtlich und inhaltlich hiervon abweichende Situation im Bereich des Reitsportzentrums und der Sportanlagen nordwestlich Altenheims hingewiesen. Aufgrund der hier bestehenden, durch Bebauungsplanfestsetzung bzw. Flächennutzungsplandarstellung rechtlich abgesicherten baulichen Nutzung, die als Besiedlung im Sinne der Regionalplanfestlegungen aufzufassen ist, war eine Ausgrenzung dieses Bereichs aus dem hier im Offenlage-Entwurf neu vorgesehenen Regionalen Grünzug von vorneherein</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>meinde ankommt, nichts zu den mit den Regionalen Grünzügen verfolgten raumordnerischen Zielen bei. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>zwingend geboten. Die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
493	1552	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried</p>	<p>Siedlerhöfe Riedmatten Ichenheim Die Gemeinde Neuried beantragt hier, die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig nach Osten zu verschieben, so dass die Siedlerhöfe außerhalb des Grünzugs liegen (...). Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung steht zwar mit dem Grünzug nicht in Konflikt. Allerdings vollzieht sich der Wandel in der Betriebsausrichtung nirgends so schnell wie in der Landwirtschaft. Deshalb sollte für die Betriebe sichergestellt sein, dass ergänzende Nutzungen, z. B. in den Bereichen Agrotourismus, Dienstleistungen, Hofladen, Straußwirtschaft, Pensionspferdehaltung, am Standort möglich sind, auch wenn diese Nutzungen nicht mehr dem Kernbereich der Landwirtschaft zuzurechnen wären. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Dies gilt auch für die in der Einwendung genannten Nutzungen und Nutzungsänderungen als sog. "mitgezogene Nutzungen", soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutung erlangen. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Im Übrigen wird die Absicht der Gemeinde Neuried aus regionalplanerischer Sicht unterstützt, Pferdehaltung und Reitsportnutzungen durch bauleitplanerische Festsetzungen im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und zu konzentrieren (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Gehöftzone Holderstock (ID 1551)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
493	1553	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried</p>	<p>Kläranlage und benachbarter Schweinemastbetrieb nördlich von Altenheim Die Gemeinde Neuried beantragt hier, die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig nach Süden zu verschieben, so dass die Kläranlage des Abwasserverbands Neuried-Schutterwald sowie der östlich benachbarte Schweinemastbetrieb außerhalb des Grünzugs liegen (...). Auch hier sollen ergänzende Nutzungen möglich sein, auch wenn diese nicht standortgebunden sind. Gedacht ist insbesondere an Nutzungen, die mit Geruchsemissionen verbunden sind. Diese sollten an diesen bereits vorbelasteten Standorten möglich sein, auch wenn sie per se nicht standortgebunden sind. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan im Bereich der Rheinaue und der bestehenden Kläranlage vorhandenen Regionalen Grünzug in den Feldflurbereich zwischen Unterem Wald und Altenheim auszudehnen. Die geplante Grünzugsfestlegung ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier - Kehl" und dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betref-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>fende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die von der Gemeinde geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 200 bis 300 m umfasst einen insgesamt ca. 14 ha großen ortsfernen Bereich, der etwa zur Hälfte bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug und Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt ist und zu drei Seiten direkt an das Natura-2000-Gebiet angrenzt. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem sensiblen Freiraumbereich würde die Entwicklung eines neuen, ortsfernen Siedlungsansatzes raumordnerisch ermöglichen. Hierfür besteht keine hinreichende Begründung. Auch eine konkrete Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p> <p>Eine etwaige Erweiterung der im bestehenden Regionalen Grünzug liegenden Kläranlage bzw. damit in Verbindung stehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist auch künftig als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Gleiches gilt für im Außenbereich gelegene standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Emitterende gewerbliche Nutzungen sind im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht im Außenbereich, sondern in bauleitplanerisch dafür vorgesehenen Gewerbe- und Industriegebieten anzusiedeln. In diesem Zusammenhang ist auf die landesplanerische Vorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungstätigkeit vorrangig am Bestand auszurichten ist und die Beanspruchung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft auf das Unvermeidbare zu beschränken ist (LEP PS 3.1.9 (Z)).</p> <p>Es liegen keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.</p>
493	1554	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	<p>Nördlicher Siedlungsrand von Ichenheim im Bereich des Gewerbegebiets Alm Von der Gemeinde Neuried wird gefordert, die nördlich des Gewerbegebiets Alm gelegene Zone auf eine Tiefe von mindestens 100 m vom Regionalen Grünzug freizustellen (...), um so im Bedarfsfall die Nutzung vorhandener Infrastruktur durch Ergänzung des jetzt einseitigen Straßenbaus zu ermöglichen. Außerdem muss hier die Möglichkeit bestehen, vom Gewerbegebiet Alm zur B 36 eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung zu bauen, um die Ortslage Ichenheim von Gewerbeverkehr zu entlasten. Dies auch im Hinblick auf das im Regionalplanentwurf enthaltene Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der im Offenlage-Entwurf neu enthaltene Regionale Grünzug nördlich des Gewerbegebiets Alm in Neuried-Ichenheim schließt direkt nach Westen an eine gebietsscharf festgelegte Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Ichenheim und Dundenheim an, die im geltenden Regionalplan symbolhaft festgelegt ist. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des hier noch ca. 1.200 bis 1.300 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungskörpern von Ichenheim und Dundenheim und dabei insbesondere der Anbindung der beidseitig der B 36 zwischen den Ortslagen gelegenen Grünzäsur an den Freiraumzusammenhang.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nr. 7512-c, für welches nach den heutigen Gegebenheiten ein ortsdurchfahrtsfreier Abtransport von Kies und Sand nicht möglich ist. Im Gegenzug wird ein Ausgleich der entfallenden Grünzugfläche südlich des Gewerbegebiets Alm unter Beibehalt einer ausreichenden Nutztiefe entlang der dort ebenfalls verlaufenden Randstraße, angeboten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Mit der Neufestlegung des Regionalen Grünzugs soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schutterniederung und Rheinaue hingewirkt werden. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordöstlich der bestehenden Gewerbe- bzw. Wohn-/Mischbaufläche im Bereich "Alm" zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung betrifft einen insgesamt ca. 8 ha großen Bereich mit Bedeutung für regionalbedeutsame Freiraumfunktionen. Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde würden bei vollständiger Realisierung zu einer spornartig nach Norden ausgreifenden Siedlungsentwicklung in den Freiraum führen und wären aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dieser Dimension gegeben. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Neuried zum Bereich des Biomassekraftwerks (ID 1548) wird verwiesen.</p> <p>Im Übrigen werden durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen keine Regelungen zum Aus- oder Neubau von Verkehrsinfrastrukturen getroffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erschließungssituation des bestehenden Gewerbegebietes erscheint es aber raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze nordöstlich der bestehenden Gewerbe- bzw. Wohn-/Mischbaufläche bis auf die Höhe der Straße "Auf der Alm" um ca. 100 m (insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche offenzuhalten. Der nördlich daran anschließende Bereich wird in der Grünzugskulisse belassen, um die funktionale Freiraumbreite zum Siedlungsrand von Dundenheim nicht weiter zu verringern und eine kompakte, nicht in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung sicherzustellen.</p> <p>Der Anregung der Gemeinde folgend, wird der Regionale Grünzug südlich des Gewerbegebiets "Alm" unter Freihaltung eines ca. 80 bis 120 m breiten Streifens zum Siedlungsrand gegenüber dem Offenlage-Entwurf um insges. ca. 4 ha vergrößert. Hierdurch werden für den Biotopverbund zwischen Fürtwald und Rheinaue wichtige Bereiche (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) raumordnerisch gesichert.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine wei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Gemeinde geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.
493	1555	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried fordert den Verzicht auf das südöstlich des Siedlungsbereiches Dundenheim bzw. nordöstlich des Siedlungsbereiches Ichenheim gelegene Vorranggebiet. Das Gebiet weist zu seiner umgebenden Nutzung ein hohes Konfliktpotential auf. Mit nur 750 m Abstand zu den Siedlungsflächen der beiden vorgenannten Ortsteile und der ungeschützten offenen Lage weist es einen geringen Abstand zu zentralen Wohnbauflächen auf. Weiterhin liegt es unmittelbar an bestehenden Naherholungsflächen und nur 150 m entfernt von dem im Fortschreibungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Weiterhin tritt eine deutliche Entwertung des hier vorgesehenen Regionalen Grünzuges und seiner Fortführung über die Grünzäsur zwischen Ichenheim und Dundenheim ein. Es mangelt dem Standort darüber hinaus vollständig an entsprechender Infrastruktur, diese ist auch nicht in räumlicher Nähe vorhanden. Die Fläche hat daher bei ihrem verhältnismäßig geringen Umfang einen vergleichsweise hohen Investitionsaufwand. Sie ist schlecht an Schifffahrt und Schiene anbindbar, so dass nur ein Transport über das Straßennetz möglich ist. Für den Fall, dass entgegen der Auffassung der Gemeinde der Standort weiterhin im Regionalplan verbleibt, muss sichergestellt werden, dass ein ortdurchfahrtsfreier Anschluss der hier vorgeschlagenen Kiesabbaufäche an das Hauptverkehrswegenetz gewährleistet wird.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7513-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
493	1556	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Das im Südwesten von Ichenheim gelegene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7512-d ist im Entwurf der Fortschreibung gegenüber dem bisherigen Regionalplan um ca. 3 ha im Osten reduziert dargestellt. Begründung: Vermeidung eines Konfliktes mit dem FFH-Lebensraumtyp Pfeifengraswiese. Die Gemeinde Neuried fordert, das Vorranggebiet in der ursprünglichen Größe zu belassen. Die Reduzierung der Fläche würde eine überproportionale Verringerung der Abbaumenge bewirken, da hierdurch auch die geplante Auskiesung des Dammes eingeschränkt würde. Außerdem hat die Gemeinde bereits Ausgleich geschaffen, indem im benachbarten Gebiet Sauschollenlache Streuwiesen angelegt wurden und noch weitere Wiesen angelegt werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die Höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Da ein Rohstoffabbau dort nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugebiet hinausgeht, das notwendige Planerfordernis. Die Anregung, das Abbaugebiet 7512-d bis zur östlichen Grenze des gemeldeten Interessensgebiets in die Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt. Richtigstellung: Von einem Belassen in einer ursprünglichen Größe

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kann nicht gesprochen werden. Es trifft nicht zu, dass das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7512-d im Offenlage-Entwurf gegenüber dem bisherigen Regionalplan um ca. 3 ha im Osten reduziert dargestellt wäre. Im rechtsgültigen Regionalplan wird kein Vorranggebiet festgelegt, sondern eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Dieser Verlauf der Konzessionsgrenze wird vom Landratsamt als Genehmigungsbehörde zeitnah neu abgegrenzt.</p> <p>Hinweis: Die hohe Flächeneffizienz der im Damm gewinnbaren Rohstoffmassen wird gesehen. Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die darin gewinnbaren Rohstoffmassen durch die nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würden oder gar eine überproportionale Verringerung der Abbaumenge bewirkt würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugebiets sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugebiets wäre daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Hinweis: Die im Voraus vorgenommenen oder geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese Bemühungen waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung bekannt.</p>
493	1557	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried fordert, das östlich von Altenheim geplante Vorranggebiet geringfügig nach Osten zu verschieben, um Konflikte mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Rohrburger Siedlung (Zonen A und B) auszuschließen und die Entwicklung der Betriebe nicht zu beeinträchtigen	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
493	1558	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried fordert, dem nach ihrem Kenntnisstand einzigen im Bereich des Verbandsgebietes bisher genehmigten Bohrstandort für die Nutzung der hydrothermalen Tiefengeothermie, entsprechend dem vom Regionalverband unter Ziffer 4.2.5 formulierten Grundsatz, ausreichend Raum zur Ansiedlung standortnaher, gewerblicher Wärmeabnehmer zu geben. Die Forderung entspricht sowohl den Grundsätzen zur CO2-Minderung, zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien wie den dazu ergangenen gesetzlichen Grundlagen des Raumordnungsgesetzes, des Baugesetzbuches, des Landesentwicklungsplanes wie den einschlägigen Plansätzen der hier vorliegenden Regionalplanfortschreibung, wie z. B. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG), § 8 Abs. 5 Ziffer 3b ROG, § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Ziffern 7e und 7f Bundesbaugesetz (BauGB), § 1a Abs. 5 BauGB, Plansätze 1.5, 1.8, 3.3.4, 3.3.6, 4.2.2 und 4.2.5 Landesentwicklungsplan (LEP). In der Regionalplanfortschreibung sind insbesondere zu benennen: [PS 1.2.5, 1.2.6, 2.4.0.4, 4.2.0, 4.2.5]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Am Standort der geplanten Geothermieanlage wurden bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens Flächen in einer Größenordnung von ca. 7 ha für Wärmeabnehmer genehmigt. Der Standort der geplanten Geothermieanlage (der zugleich der Standort einer bestehenden Biogasanlage ist) liegt im Regionalen Grünzug des Regionalplans 1995. Die Bedeutung der umliegenden Flächen für den regionalbedeutsamen Freiraumverbund (unter anderem Korridor des Generalwildwegeplans) hat sich bestätigt. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Bereich daher weiterhin als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges an der Stelle, um "ausreichend Raum zur Ansiedlung standortnaher, gewerblicher Wärmeabnehmer zu geben" ist nicht erforderlich. Dies ist durch die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens genehmigten Flächen am Standort der geplanten Geothermieanlage sowie durch die Nähe der geplanten Geothermieanlage zum vorhandenen Gewerbegebiet basic als potenziellem Wärmenutzer bereits gewährleistet. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
493	1559	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Hinsichtlich der im Plansatz formulierten vorrangigen Unterbringung von geothermischen Kraftwerken in Gewerbe- / Industriegebieten weist die Gemeinde Neuried auf die mangelnde Praktikabilität hin. Eine vorbeugende Reservierung scheitert in der Regel zunächst an der mangelnden Prospektion, eine dann notwendige Bohrplatzreservierung an der Flächenverfügbarkeit, größtes Hindernis ist jedoch die Bereitstellung der zwingend erforderlichen Nebenflächen für die Behandlung des geförderten Thermalwassers, bevor dies über die zweite Bohrung wieder zurückgeführt wird über einen Schönungsteich. Diese Flächen lassen sich nicht wirtschaftlich in Gewerbegebieten vorhalten und passen regelmäßig nicht in vorhandene oder auf die Unterbringung herkömmlicher Betriebe abgestimmte Gewerbegebiete. Die nachträgliche Ergänzung eines geothermischen Standortes um Gewerbeflächen ist dagegen in aller Regel möglich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>
493	1560	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Angeregt wird in der Begründung, die Eignung des Oberrheingraben für die Stromerzeugung mittels hydrothermalen Tiefengeothermie über entsprechende Niedertemperatur-Kraftwerksanlagen, die wiederum voll umfänglich grundlastfähig sind - also wetterunabhängig herkömmliche Kraftwerke ersetzen können - unter Heranziehung des Fachwissens des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau genauer darzulegen. Auf diese Weise kann dem unter Planziel 1.2.6 formulierten Grundsatz "zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein" auch inhaltlich Rechnung	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In der Begründung zu PS 4.2.5 Geothermie ist beschrieben, dass der Oberrheingraben aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten grundsätzlich gute Voraussetzungen zur Nutzung der im Erdinneren vorhandenen Wärmeenergie bietet. Darüber hinausgehende Darlegungen zur Eignung des Oberrheingraben für hydrothermale Geothermieanlagen und deren Betriebsregime können durch den Vorhabenträger bzw. die zuständigen Genehmi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			getragen werden.	gungsbehörden erfolgen. Auf eine Ergänzung der Begründung zu PS 4.2.5 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
493	1561	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Klargestellt werden sollte, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen baulichen Anlagen der hydrothermalen Tiefengeothermie nicht entgegenstehen. Andernfalls wären Erhebungen zur Flächenüberlagerung zu führen und im Konfliktfall Abwägungen zu treffen, welche der Nutzungen angesichts sinkenden Trinkwasserverbrauchs und steigendem Bedarf an regenerativer Energieversorgung Vorrang erhält.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) umfassen die festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen die potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge.</p> <p>Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf daher in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, d. h. unter Berücksichtigung der spezifischen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann. Die Gesamtkulisse der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf etwa 120 km² Größe reduziert. Für einen substanziellen Beitrag zur Erdwärmennutzung besteht über die o.g. Ausnahmeregelungen hinaus in den Bereichen außerhalb der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen daher ausreichend Spielraum im Oberrheingraben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, eine generelle Zulässigkeit von baulichen Anlagen der hydrothermalen Tiefengeothermie in die Plansätze aufzunehmen, wird nicht daher berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p>
493	1562	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Die Gemeinde Neuried weist auf die Fehlkartierungen zwischen Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet und Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe hin. Hinsichtlich der Bestandsabgrenzung des Siedlungsbereiches insgesamt ist ihr bewusst, dass es sich hier nicht immer um einen aktuellen Stand handeln kann, so dass dieser Sachverhalt nicht näher betrachtet wurde.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nicht möglich.
493	4824	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Auf die nach dem Eindruck der Gemeinde eher verunklarenden Quer- verweise zur oberflächennahen Erdwärmenutzung (Erdwärmesonden, Tiefenbeschränkungen, Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmekolle- ktoren) sollte in der Begründung möglichst verzichtet werden, da solche Anlagen weder für die hier angesprochene Stromerzeugung noch die Prozesswärmenutzung geeignet sind.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Der Hinweis zur oberflächennahen Erdwärmenutzung hinter der Begründung zu PS 4.2.5 wird gestrichen.
493	4851	Bürgermeisteramt der Gemeinde Neuried 77743 Neuried	Allerdings sollte die den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funk- tion Wohnen im Plansatz 2.4.1.1 gewährte Ausnahmeregelung für einen höheren, örtlichen Wohnbauflächenbedarf im begründeten Ein- zelfall auch auf die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Plansatz 2.4.1.2) ausgedehnt werden. Damit soll, wie in Gemeinden mit Eigenentwicklung auch, und wie im Hinweispa- pier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitäts- prüfung ebenfalls möglich, örtlichem Sonderbedarf, wie er z. B. aus der starken Expansion eines örtlich ansässigen Betriebes oder auch aus Nachzugsverhalten oder vom Trend völlig abweichenden Bevölke- rungs- oder Pendlerdaten u. ä. herrühren kann, auch in Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen Rechnung ge- tragen werden.	Keine Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächen- bedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegeben- heiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientie- rungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "örtliche Sonderbedarfe" berücksichtigen zu können. Der Anregung, für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit weitere Abweichungsmöglichkeiten regionalplanerisch festzulegen, wird daher nicht gefolgt.
494	780	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der Einstufung der Gemeinde Durbach als sogenannter Eigenentwick- ler (wie bisher) wird zugestimmt. Die im rechtskräftigen Flächennut- zungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg für die Gemeinde Durbach ausgewiesenen Wohn- und Gewerbebauflächen müssen erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Gemeinde Durbach als "Gemeinde mit Eigenent- wicklung" gemäß PS 2.4.1.1 bzw. PS 2.4.2.1 löst keine Rücknahme vorhandener Wohn- bzw. gewerblicher Bauflächen aus. Auch im Rah- men der Eigenentwicklung können bei entsprechendem Bedarfsnach- weis neue Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.
494	3412	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Bei der Siedlungsentwicklung Wohnen wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe von 0,25 % / Jahr eine geordnete Gemeindeentwicklung verhindert, da die Gemeinde Durbach nicht mit Alternativflächen arbei- ten kann und die Befürchtung besteht, dass die Grundstückspreise sich erhöhen werden. Es wird eine Vorgabe von mindestens 0,3 % / Jahr gefordert.	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gege- benheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientie- rungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausrei- chend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, den Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkt zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt. Materiell ist

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				kein Konflikt erkennbar.
494	3413	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der Siedlungsentwicklung Gewerbe wird zugestimmt. Der Gemeinde stehen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für lokale Erweiterungen u. Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe zur Verfügung. Für den Flächenbedarf wird ein Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
494	3414	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Der im Entwurf ausgewiesene Grünzug soll im Bereich der Gemarkungen Durbach u. Ebersweier zurückgenommen werden. Der Grünzug soll entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplanes 1995 wieder ausgewiesen werden. Dadurch wird erreicht, dass eine Besiedlung an die bereits bestehenden Bebauungen (Siedlungen) weiterhin möglich ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Nachgang mit Datum vom 03.02.2014 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, die anstelle der Forderung nach einer Rücknahme des Grünzugs auf die Abgrenzung des geltenden Regionalplans differenzierte gebietskonkrete Anregungen zur Rücknahme der Abgrenzung des geplanten Grünzugskulisse enthält. Im Einzelnen wird auf die Behandlung dieser konkretisierten Anregungen der Gemeinde (ID 3417 - 3420) verwiesen.
494	3415	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Gegen die ausgewiesene Grünzäsur bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Neufestlegung der Grünzäsur Nr. 11. wird zur Kenntnis genommen.
494	3416	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	Die Ausweisung des Vorranggebietes für Naturschutz- und Landschaftspflege (Nr. 36) wird im Ganzen abgelehnt. Das ausgewiesene Vorranggebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 240 ha, die hauptsächlich als Rebgelände bewirtschaftet wird. Durch die Ausweisung sind wesentliche Änderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen verboten. Eine Umgestaltung der vorhandenen Rebanlagen wird dadurch sehr erschwert oder ist nicht mehr möglich. Auch eine Besiedlung ist in diesem Gebiet nicht zulässig. Den Bewirtschaftern dieser Rebflächen und den in diesem Vorranggebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstätten können die festgelegten Verbote nicht auferlegt werden. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage dieser landwirtschaftlichen Betriebe im neu ausgewiesenen Vorranggebiet für Naturschutz u. Landschaftspflege würden Erweiterungsmaßnahmen der Bestandnutzungen erheblich erschwert und auch künftige Planungsabsichten der Gemeinde wären ausgeschlossen. Den Winzerinnen und Winzern als auch den Weinbaubetrieben muss auch weiterhin eine uneingeschränkte Bewirtschaftung ihrer Rebflächen	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Struktureichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>garantiert werden. Der bisherige hohe Standard an umweltschonenden Weinbau wird durch die Ausweisung eines Vorrangsbereichs für Naturschutz und Landschaftspflege gefährdet. Es ist damit zu rechnen, dass künftig aufgrund der entsprechenden Verbote innerhalb des geplanten Vorrangsbereiches große Brachflächen bei den Rebanlagen entstehen werden. Das Landschaftsbild würde sich dadurch erheblich zum Nachteil verändern.</p> <p>Auch notwendige bauliche Maßnahmen sowie Geländeänderungen (Rebplanien) müssen künftig weiterhin uneingeschränkt wie bisher zulässig sein.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind als Anlage die Stellungnahmen der Durbacher Winzergenossenschaft (ID 525) mit Unterschriften der Bewirtschafter der Rebanlagen sowie von mehreren privaten Weingütern beigefügt.]</p>	
494	3417	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf unsere Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, die wir Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2013 mitgeteilt haben.</p> <p>Unsere Bedenken gegen die neu ausgewiesenen Regionalen Grünzüge bleiben wie bereits vorgetragen bestehen und werden von uns wie folgt konkretisiert:</p> <p>Der neu ausgewiesene Regionale Grünzug wurde im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes insbesondere im Nordosten von Ebersweier zu nahe an die bestehende Bebauung gelegt. Dies nimmt der Gemeinde Durbach jegliche Entwicklungsmöglichkeit in ihrem Ortsteil Ebersweier. Aus Sicht der Gemeinde muss der Grünzug zumindest in Teilbereichen zurückgenommen werden, um zukünftig die Erschließung von Bauland zu ermöglichen und die Entwicklung von Ebersweier nicht grundsätzlich zu blockieren.</p> <p>(...)</p> <p>Insgesamt entsteht bei der Darstellung der Grünzüge im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, dass der Ortsteil Ebersweier durch die neu ausgewiesenen Grünzüge eingeschnürt wird und damit eine geordnete bauliche Entwicklung in erheblichem Maße eingeschränkt bzw. nach Nordosten sogar verhindert wird. Durch eine Rücknahme der Grünzüge in dem zuvor (bzw. auf dem beigefügten Plan) dargestellten Maß wird der Gemeinde Durbach zukünftig eine flexible Entwicklungsperspektive ermöglicht. Zugleich wird durch eine dann immer noch erheblich vergrößerte Ausdehnung des Grünzuges dem Schutz des Freiraumes im weiteren Umfeld von Ebersweier mehr Gewicht gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird eine bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Ebersweier (ca. 1250 Einwohner) nicht verhindert. Im Umfeld des bestehenden Siedlungskörpers finden sich in allen Himmelsrichtungen umfangreiche regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegt "weiße" Flächen in einer Gesamtdimension von weit über 30 ha. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde ((ID 3418), (ID 3419), (ID 3420)) verwiesen.</p>
494	3418	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:]</p> <p>So ist im Bereich 1 die Planung des sich südwestlich anschließenden Wohngebietes "Hofacker" bereits so ausgelegt, dass die Weiterführung</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Erschließung über zwei Straßenachsen nach Nordosten angedacht und planerisch vorbereitet ist (siehe beigefügte Lageskizze u. rechtskräftigen Bebauungsplan). Diese Erweiterung ist elementarer Bestandteil der Diskussion der Gemeinde zur zukünftigen Entwicklung und stellt somit eine wichtige Zukunftsperspektive dar. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Hofacker" beigefügt.]</p>	<p>Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg. Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension, die über den Bereich östlich des Wohngebiets "Hofacker" hinausgeht (bis zu 200 m, insgesamt ca. 5 ha), zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde einen Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung betreffen. Zudem würde eine Siedlungsentwicklung in dieser Dimension weit über den rechnerischen Wohnbauflächenbedarf für die Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 1250 Einwohner) während des Planungszeitraums des Regionalplans hinausreichen. Gleichwohl ist es unter Berücksichtigung der bei der Konzeption des bestehenden Wohngebiets "Hofacker" bereits angedachten Weiterentwicklung nach Osten planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs direkt östlich des Wohngebiets "Hofacker" zurückzunehmen (Rücknahme in einer Breite von bis zu rd. 150 m, insges. ca. 3 ha), um Spielräume für eine kleinräumige Arrondierung des Siedlungskörpers zu schaffen. Unter Berücksichtigung dessen werden allein am nördlichen und östlichen Rand des Ortsteils große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung regionalplanerisch offengehalten (über 10 ha "weiße" Flächen, vgl. auch Behandlung der Anregung der Gemeinde zum Bereich nördlich des Siedlungsrandes von Ebersweier (ID 3419)). Auch in längerfristiger Perspektive ist eine Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p>
494	3419	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:] Auch im Bereich 2 möchte sich die Gemeinde entsprechend dem bisherigen Diskussionsprozess zur Siedlungsentwicklung die Option erhalten, im rückwärtigen Bereich eine Bebauung vorsehen zu können. Die Gemeinde ist sich sicher, dass sich in der weiteren Diskussion die Möglichkeit zur Erschließung dieses Bereiches ergeben wird. Sollte dieser Bereich jedoch als Grünzug ausgewiesen werden, so wird der Gemeinde diese Zukunftsoption genommen, was nicht nur die Entwicklungsperspektive der Gemeinde erheblich einschränkt, sondern sich auch aufgrund dann fehlender Alternativen negativ auf die Baulandpreise auswirken könnte. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nördlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Die teilweise überregionale Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume resultiert dabei aus der besonderen Lebensraumbedeutung der zusammenhängenden großflächigen Obstbaumbestände für wertgebende Vogel- und Fledermausarten, die stellenweise bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand heranreichen. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Wald-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>korridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, der den Schwarzwaldrand nördlich Durbach mit dem Gottswald sowie der Renchniederung verbindet. Der Regionale Grünzug dient hier auch generell der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension (bis zu 300 m, insgesamt ca. 15 ha) zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde einen Freiraumbereich mit besonderer, teils überregionaler Bedeutung betreffen. Zudem würde eine Siedlungsentwicklung in dieser Dimension weit über den rechnerischen Wohnbauflächenbedarf für die Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 1250 Einwohner) während des Planungszeitraums des Regionalplans hinausreichen.</p> <p>Gleichwohl ist es unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs direkt nördlich des bestehenden Siedlungsrandes des Ortsteils auf eine gerade Linie zurückzunehmen (Rücknahme in einer Breite von ca. 70 m, insges. ca. 1,5 ha), um Spielräume für eine kleinräumige Arrondierung des Siedlungskörpers zu schaffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen werden allein am nördlichen und östlichen Rand des Ortsteils große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung regionalplanerisch offengehalten (über 10 ha "weiße" Flächen, vgl. auch Behandlung der Anregung der Gemeinde zum Bereich "Hofacker" (ID 3418)). Auch in längerfristiger Perspektive ist eine Begründung für eine weitergehende Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht gegeben.</p>
494	3420	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>[Zum geplanten Regionalen Grünzug im Bereich Ebersweier:] Im Süden von Ebersweier sieht die Gemeinde die Entwicklung der Sportflächen der beiden Ortsteile vor. So ist aus heutiger Sicht vorgesehen, die derzeitigen Sportflächen des Ortsteiles Durbach in diesen zwischen den beiden Ortsteilen gelegenen Bereich zu verlegen um die Sportflächen hier zu bündeln. Die Gemeinde hat im Hinblick darauf in den vergangenen Jahren bereits in den Ausbau der Sportflächen im Ortsteil Ebersweier investiert. Mit dieser Verlegung können im Ortsteil Durbach Flächen, die bislang aufgrund der Lage neben Wohnbauflächen lärmtechnisch problematisch sind, für eine Innerortsbebauung zur Verfügung gestellt werden. Damit kann die Gemeinde Durbach auch einem der wesentlichen Ziele des Regionalplanes - der Stärkung der Innenentwicklung - gerecht werden. Auch wenn nach derzeitigem Stand der Bereich in der dargestellten Abgrenzung nach Westen nicht vollständig für die zukünftige Entwicklung der Sportflächen benötigt wird, so sollte die Neuabgrenzung der Grünzüge hier genügend (Spiel-) Raum belassen, um zukünftige Entwicklungen nicht einzuschränken,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Ortsteils Ebersweier vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald, Vorbergzone und Rheinniederung nördlich des Oberzentrums Offenburg.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Grünzugskulisse in der von der Gemeinde gewünschten Dimension von insges. ca. 23 ha würde einen Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung betreffen, der im geltenden Flächennutzungsplan auf überwiegender Fläche (in den direkt an die Ortslage grenzenden Bereichen) als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt ist.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des geplanten Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die sich aus dem weiteren Diskussionsprozess der Gemeinde zur Entwicklung der Sportflächen (einschl. der Tennisplätze und entsprechender Gebäude) ergeben könnten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>gionalen Grünzugs ist nicht erkennbar. Zum einen sind im betreffenden Bereich außerhalb der geplanten Grünzugskulisse im geltenden Flächennutzungsplan Sportplatzflächen in einer Größe von ca. 6 ha dargestellt, von denen aktuell erst rd. 2,5 ha für Sportflächen und zugehörige Nebenanlagen genutzt werden. Alleine die im Ortsteil Ebersweier aktuell flächennutzungsplanerisch vorgehaltenen Flächenreserven für Sportanlagen bieten somit Raum für eine Verlagerung von Sportplätzen aus dem Kernort unter Einschluss von Sportanlagen mit stärkerer baulicher Prägung. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Unabhängig vom mangelnden Konkretisierungsgrad der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen bestehen somit ausreichende raumordnerische Spielräume, um im Bedarfsfall über die im geltenden Flächennutzungsplan am südlichen Ortsrand von Ebersweier dargestellten Flächen hinaus Flächen für sportliche Nutzungen raumverträglich zu entwickeln. Dessen ungeachtet bestehen in der westlichen Hälfte des von der Gemeinde gewünschten Bereichs der Grünzugsrücknahme aufgrund des ausgeprägten Geländereiefs (nach Nordosten geneigter Hangbereich) erhebliche Zweifel an einer baulichen Realisierbarkeit von Sportanlagen. Eine Konfliktstellung liegt nicht vor. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
494	3421	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Auch unsere Einwendungen gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Gemarkung Durbach bleiben entsprechend unserem Schreiben vom 19.12.2013 bestehen. Es muss künftig uneingeschränkt die Möglichkeit der Veränderung der Geländeprofile bei den bestehenden Rebanlagen gegeben sein, um flexibel auf sich verändernde Bewirtschaftungsformen im Weinbau reagieren zu können. Durch eine Einschränkung von künftigen Geländeänderungen in den Rebanlagen kann die Wirtschaftlichkeit der Betriebe und damit auch die Lebensgrundlage der Betriebe gefährdet werden. Bei einer Einschränkung von Geländeänderungen besteht die große Gefahr, dass künftig die Brachflächen erheblich zunehmen werden und sich somit das Landschaftsbild sehr negativ verändern wird.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Gemeinde Durbach (ID 3416) verwiesen.</p>
495	781	Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen 79189 Bad Krozingen	<p>Bedarf nach weiteren Flächen für PKW und Wohnmobile für die Unternehmen Rheintal Klinik Bad Krozingen sowie Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen 1. Die Rheintalklinik in Bad Krozingen klagt über enorme Parkplatzprobleme. Gerade Teilzeitmitarbeiter kommen mit dem Auto und benö-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung der Stadt Bad Krozingen auf weitergehende Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha wird berücksichtigt. Im Einzelnen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tigen einen Parkplatz. Die Stellplätze für Mitarbeiter sind derzeit nicht ausreichend.</p> <p>Das Angebotsprofil der Rheintalklinik wird aufgrund der Anforderungen der Sozialversicherungsträger auf ambulante Patienten ausgeweitet. Diese kommen ebenfalls mit dem Auto für 2 bis 4 Stunden ärztliche und therapeutische Betreuung und benötigen einen Parkplatz. Diese sind derzeit nicht vorhanden.</p> <p>Die Rheintalklinik betreibt eine klassische physiotherapeutische Ambulanz mit 10 Mitarbeitern. Diese Mitarbeiter und ihre Patienten, die 30 bis 60 Min. Behandlungen in Anspruch nehmen, haben keine Parkplätze. Wenn die Rheintalklinik voll belegt ist, haben die stationären Patienten zu wenige Parkplätze.</p> <p>Deshalb benötigt die Rheintalklinik 60 bis 90 Parkplätze südlich der Thermenallee. Flurstücks-Nr. 1706/1 und 1386 befinden sich im Eigentum der Rheintalklinik.</p> <p>2. Kur und Bäder GmbH Bad Krozingen In den nächsten 2 bis 3 Jahren ist geplant und vom Aufsichtsrat gewünscht, das "Saunaparadies" zu erweitern. Mit dieser Erweiterung würden ca. 30 PKW-Stellplätze und 14 Wohnmobil-Stellplätze wegfallen. Diese sollen planerisch südlich der Thermenallee neu entstehen.</p> <p>3. Zunahme der Nachfrage nach weiteren Wohnmobil-Stellplätzen Die Nachfrage nach weiteren Wohnmobil-Stellplätzen für einen 1- bis 3-wöchigen Kuraufenthalt, 1 bis 2 Wochen Urlaub, 2 bis 3 Tage Kurzaufenthalt nimmt zu. Es ist für die Kur und Bäder GmbH auch aus wirtschaftlichen Gründen unabdingbar, weitere Stellplätze anzubieten. In der Hauptsaison von Ostern bis Anfang November geht die Kur und Bäder GmbH von einer zusätzlichen Nachfrage von 40 bis 50 Stellplätzen aus.</p> <p>4. Verlagerung von PKW- und Wohnmobil-Stellplätzen von der Nordseite Thermenallee auf die Südseite Thermenallee Mittelfristig, aufgrund der allgemeinen Eiweiterung der "Vita Classica Therme" mit Angeboten wie Thermalbaden, "Saunaparadies", Wellness, Medizin, Sport, Pauschalangeboten usw., werden weitere Flächen benötigt. Deshalb müssen aus Sicht der Kur und Bäder GmbH Stellplätze von der Nordseite auf die Südseite der Thermenallee verlagert werden. Dies könnte in einem zeitlichen Horizont von 5 bis 15 Jahren stattfinden.</p> <p>5. Einbindung der PKW- und Wohnmobil-Stellplätze in die grüne Landschaft. Wie schon beim ersten Bauabschnitt bewiesen, gewinnt dieser Teil an Qualität. Vorhandene Maisäcker konnten so in eine grüne Landschaft mit Streuobstwiesen, Matten, Ruhebank, Blumenwiese, Sträucher und Hecken sowie mit Stellplätzen für PKW und Wohnmobile gegliedert</p>	<p>wird auf die Behandlung der Anregungen der Stadt Bad Krozingen zum südlich angrenzenden Bereich (ID 2788) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden. Es ist planerisch möglich, separate PKW-Stellplätze und separate Wohnmobil-Stellplätze zu schaffen. Optimalerweise sollte der vorhandene Grünzug südlich der Thermenallee um die Fläche zwischen asphaltiertem Feldweg/Thermenallee verkleinert werden. Hier besteht die Möglichkeit, ein Naherholungsgebiet für Kurgäste, Urlauber und regionale Gäste zu schaffen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
496	782	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Das Wiesengelände zwischen Wildtal und Zähringen, auch die Höhe genannt, stellt einen ökologisch wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist eine letzte Grünzäsur zwischen Zähringen und Wildtal. Sie hat einen hohen Naherholwert, gerade im Zuge der innerstädtischen Nachverdichtung. Die Wiesen werden landschaftlich extensiv genutzt - viele Pferdewiesen - Flächenversiegelung würde zur weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Mooswald beitragen. Bitte erhalten Sie die Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden. Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden. Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>burg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei sind ggf. auch mögliche Auswirkungen auf die lokalen Grundwasserverhältnisse zu betrachten. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.</p>
497	783	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeverän- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			derung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und was- serwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	
498	784	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte ca. 50 ha Acker- sowie ca. 10 ha Grünland. Betriebsschwerpunkte sind Maisanbau und Getreidebau sowie als Sonderkultur der Tabakanbau.</p> <p>Unser Betrieb ist innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte haben wir uns 2010 entschieden einen Tabaktrockenschuppen mit Maschinenhalle auszusiedeln.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch ...) die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges. Folgendes Grundstück meines Betriebes ist dadurch in Anspruch genommen: Holderstock Lagerbuchnr. 2230</p> <p>Ich fordere dringend, dass dieses Flurstück mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder ganz verhindern.</p> <p>Ich habe diesen Teil unseres Betriebes bewußt ausgesiedelt damit ich künftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Gebäudebestand in Neuried-Altenheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sowie eines Vorrangbereichs für wertvolle Biotope und soll nach dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans lediglich im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
499	785	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und was- 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			serwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).	
500	786	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht!	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
501	787	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen einen ökologischen Mehrwert bringt. - Die Landschaft von Winzern so gestaltet wurde wie sie jetzt ist und auch in Zukunft den Winzern zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. Ich bin der Meinung, dass durch die Ausweisung der Vorranggebiete eine Enteignung der betroffenen Grundstückseigentümer stattfindet. Ich fordere daher jeden der an dem Entscheidungsprozess beteiligt ist auf, sich einmal in die Lage der Grundstückseigentümer zu versetzen und seine Entscheidung nochmals zu überdenken.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
502	788	Privat 79280 Au	Gegen die Zurücknahme der Grünzäsur Nr. 62 zur Entwicklung der Gemeinde Au habe ich folgende Einwände: 1. Durch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens wird die Grünzäsur bereits in Anspruch genommen. Es werden Biotope nach § 32a verbraucht. 2. Die Fläche, die aus der Grünzäsur für die Entwicklung der Gemeinde	Keine Berücksichtigung Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Au herausgenommen werden soll, wird von Biotopen nach § 32a begrenzt.</p> <p>3. Für diese Biotope erhalten die Eigentümer oder deren Pächter der Grundstücke Gelder von der Europäischen Union zum Erhalt und Pflege der Biotope.</p> <p>4. Der überwiegende Teil der Fläche dient einem der noch wenigen in Au verbliebenen Vollerwerbslandwirte, kurze Wege, als Existenzsicherung.</p> <p>5. Ich selbst grenze mit 3,7 ha an die betreffende Fläche. Außerdem habe ich in unmittelbarer Nähe 1,8 ha Wald, der als Erholungswald ausgewiesen ist, womit auch gerade in diesem Bereich der Naherholungswert dieser Flächen hervorgehoben wird.</p> <p>6. Bevor Flächen im Außenbereich genutzt werden, sollten erst die vorhandenen Flächen Innerorts bebaut werden. Ich verweise hier noch ausdrücklich auf den Artikel in der BBZ vom 16. November diesen Jahres.</p>	<p>eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
502	4315	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
503	789	Privat 77704 Oberkirch	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiet eingestuft werden. Auch wir haben Reben in Steillagen und möchten teilweise Querterrassen anlegen, da manche Rebstücke gerade bei feuchtem Boden kaum und nur unter größter Gefahr befahrbar sind. Ohne diese Möglichkeit könnten wir in Zukunft die Rebflächen nicht mehr bewirtschaften (auch aus gesundheitlichen Gründen). Auch werden, wie bei uns, kaum noch Betriebe einen Nachfolger finden, da sie keine Möglichkeiten haben sich betrieblich weiter zu entwickeln.</p> <p>Ein übergestülptes Korsett das einer Enteignung gleicht!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
504	790	Privat 77704 Oberkirch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 und 36 als Vorranggebiete abgestuft werden, weil: - Die Offenhaltung in der Region nicht finanzierbar ist. - Junge Unternehmer keine Chance sehen hier etwas für die Zukunft zu investieren. - Planerisch nichts mehr unternommen wird weil es noch stärkeren behördlichen Barrieren ausgesetzt ist und damit ad-akta gelegt wird. - Eine Region wie unsere hier wurde kultiviert und wir haben daraus über Generationen unseren Nutzen gezogen, in einer derartigen Abstufung wird für nächste Generationen ein "Aus" bedeuten. Das haben dann die Leute zu verantworten welche gerade an der Regierung oder im Amt sind, wenn der Schaden dann erkennbar wird sind diese Leute wahrscheinlich nicht mehr im Amt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
505	791	Privat 77704 Oberkirch	Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil: - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
506	792	Privat 79194 Gundelfingen	Auf der Höhe, Freiburg: Dieses Gebiet sollte aufgrund der Hanglage und wegen der dort zu schützenden Natur von einer weiteren Bebauung freigehalten werden. Die Bebauung der Hanglage beeinträchtigt auf nahe und weite Entfernung die Sicht auf die Schwarzwaldvorzone. Um dies zu vermeiden, sollte das Gebiet von Bebauung freibleiben. Eine eventuell notwendige Bebauung sollte im flachen Bereich Richtung Westen erfolgen.	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Frei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regional-planerisch nicht begründet werden.</p> <p>Auch ergibt sich für die verbliebenden Freiräume zwischen den Siedlungskörpern keine Begründung für eine sonstige freiraumschützende Festlegung im Rahmen der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Insbesondere kommt auch die Einbeziehung des Bereichs in die Kulisse der Regionalen Grünzüge nicht in Betracht, bei denen es sich nach LEP PS 5.1.3 (Z) um "größere zusammenhängende Freiräume" handelt. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Eine "inselhafte" Festlegung als Regionaler Grünzug kommt aufgrund der zu geringen Flächengröße des verbliebenen und fragmentierten Freiraumbereichs nicht in Frage. Ebenso steht der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal nicht im Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse und kann an diese auch nicht angebunden werden.</p> <p>Eine Anbindung an den westlich der Bundesstraße 3 gelegenen regionalen Grünzug des Offenlage-Entwurfs kommt aufgrund der baulichen Trennung (u.a. neugebaute Stadtbahnendhaltestelle Gundelfinger Str. mit Park+Ride-Plätzen) nicht in Betracht. Für den im Norden und im Osten an den verbliebenen Freiraumbereich zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal angrenzenden Freiraum besteht mit dem großflächigen FFH-Gebiet "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken" ein europarechtliches Schutzregime mit Siedlungsausschluss. Entsprechend der zugrunde liegende Ausweisungsmethodik werden mit entsprechenden Schutzgebietsausweisungen belegte Freiräume in der Regel nicht in Grünzugskulisse einbezogen, wodurch auch im Norden und Osten keine Anbindungsmöglichkeiten an die Grünzugskulisse gegeben sind.</p> <p>Ebenso liegt für die Festlegung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - auch nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung - keine fachlich hinreichende Begründung vor.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich keine Freiraumbereiche in einer regionalbedeutsamen Dimension oder Funktion vorhanden sind, deren Sicherung raumordnerisch begründet werden könnte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans in diesem Bereich keine Positiv-Festlegungen für eine Siedlungsentwicklung trifft. Über die künftige Entwicklung des Bereichs ist unter Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes im Rahmen der kommu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nalen Bauleitplanung zu entscheiden. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur oder für andere freiraumschützende Festlegungen in diesem Bereich vor.
506	3868	Privat 79194 Gundelfingen	Die Gemeinde Gundelfingen oder besser ein Teil des Gemeinderates will die Berücksichtigung eines neuen zusätzlichen Gewerbegebietes für Gundelfingen. Dies ist abzulehnen, der Bedarf ist nicht nachgewiesen, auch würde ein wertvoller Grüngürtel verlorengehen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält in Gundelfingen keine Zurücknahme freiraumschützender Festlegungen gegenüber dem geltenden Regionalplan zugunsten der Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes. Eine entsprechende Forderung wurde auch von der Gemeinde im Verfahren nicht explizit vorgebracht.
507	793	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Gesamtsituation Stadt Lahr Durch das geplante 3. u. 4. Gleis der Bahn wird zwangsläufig schon ein großer Flächenverbrauch passieren und zusätzliche 27 ha benötigt die Landesgartenschau 2018. Das bedeutet, dass der Landwirtschaft vor Ort massiv Fläche entzogen wird. Durch großzügige Ausweisung von Wohnbaugebieten stößt die Stadt Lahr nun schon an die Gemarkungsgrenzen und verhindert für zukünftige Generationen jegliche Entwicklungsmöglichkeiten. Das Dorf- u. Stadtgebiet verwaist dagegen innerörtlich regelrecht. Statt sinnvoller Innenentwicklung und notwendiger Innensanierung wird immer mehr landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich vernichtet. Das System der Ausgleichsflächen verdoppelt das Problem des Flächenverbrauchs. Denn für jedes neue Baugebiet muss naturschutzfachlicher Ausgleich geschaffen werden, wofür wiederum landwirtschaftliche Fläche der Produktion entzogen und z. B. zu Magerwiesen umgewandelt wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
507	3907	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Fa. Mosolf - Kippenheim - südlich Lahr-Mietersheim an der B 3 - 18 ha Durch eine bessere Logistik könnten die 70 ha vorhandene Fläche besser ausgenutzt werden. Jedermann zugängliche Luftbilder im Internet zeigen, dass viel Platz auf dem Gelände oft nicht belegt ist. Reicht die vorhandene Fläche nicht, könnte durch den Bau von Parkdecks ausreichend Platz geschaffen werden. Dann stünden die Autos auch wettergeschützt. Die betreffende Firma hat auch Standorte, wo sie schon in die Höhe gegangen ist. Das muss auch in unserer Region, wo Fläche so knapp ist, möglich sein. Als Nachteile einer Erweiterung der Firma sind zu nennen: - die Veränderung des Kleinklimas für die Stadt Lahr mit ihren Ortsteilen - der Verlust wertvoller Ackerflächen - die gewünschte Mehrfläche bringt keine neuen Arbeitsplätze in der	Berücksichtigung (sinngemäß) In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Region Hier sollte der regionale Grünzug wieder bis an die Industriefläche herangezogen werden. Die Rücknahme um 18 ha ist nicht hinnehmbar.</p>	
507	3908	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald</p>	<p>- Fa. Vogel-Bau "Baggersee Waldmattensee" Kippenheimweiler Die Erweiterung des Kiesabbaus in das Ackerland südöstlich des Sees hinein ist absolut nicht notwendig. Wenn das 2 ha große Waldstück direkt südwestlich im Anschluss an den See für den Abbau genutzt würde, würde das mehr als 1 Mio. m³ Ausbeute bringen, was genug für viele Jahre ist. Auch der Kiesabbau in die Tiefe im Bestand müsste geprüft werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Betroffenheit landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen wird gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Die vorgebrachten, relativen Vorteile einer möglichen Inanspruchnahme des 2 ha großen Waldgebiets im Südwesten werden gesehen. Die nähere Prüfung ergab jedoch, dass einem Abbau dort laut zuständiger Behörde Belange des Erhalts eines bedeutsamen Korridors gemäß Generalwildwegeplan entgegenstehen. Zudem würde sich das dort abbaubare Volumen sehr weit unter dem vom Regionalverband gesetzten Planungsziel, Gebiete für weitere 40 Jahre zu sichern, bewegen. Aufgrund der rohstoffgeologischen Mächtigkeit von 60 m und der bereits erreichten Abbautiefe sind auch nennenswerte Tieferbaggerungspotenziale im bestehenden See nicht zu erwarten. Ein aktuell im Genehmigungsverfahren (seit 2011) befindliches Gebiet sichert der Firma für etwa 10 Jahre Material. Zur langfristigen Standort-sicherung ist daher die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen erforderlich. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7612-d um geeignete Gebiete. Zudem sind die in Rede stehende Gebiete seit der Teilfortschreibung 1998 in Teilen als Kategorie B-Bereich im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7612-d zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Das ursprüngliche von der ISTE gemeldete und in der Offenlage wiederholt von der ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)) und der Firma (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) gewünschte Interessensgebiet ist deutlich größer und wurde mit der Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen im Offenlage-Entwurf auf einen bedarfsangemessenen Umfang reduziert. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Firma (ID 4984) und Stellungnahme ISTE (ID 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.
507	3909	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Flugplatzgelände Lahr - 200 ha Der Grünzug sollte, wie im alten Plan aufgenommen, beibehalten werden. Wenn eine Bebauung in dem Gebiet notwendig sein sollte, dann stünden dort noch mehrere 100 ha Konversionsfläche zur Verfügung. Eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen Industrieflächen wäre von Vorteil, ebenfalls gibt es dort viele Brachflächen. Auch baulich könnte man eine bessere Nutzung erzielen, wie zum Beispiel Büros im 2. Stock statt Flachbauten und 2 Etagen zum Parken mit Parkdecks. Als Nachteile sind zu nennen: - es ist die einzige Biotopvernetzung in Nord-Süd-Richtung östlich der Autobahn 5, sie würde zerstört - auch hier ist der Verlust wertvoller Ackerfläche zu beklagen - die Entwicklungsmöglichkeit für spätere Generationen wird blockiert - Es besteht gar kein Bedarf für das geplante kombinierte Verkehrszentrum. Lahr ist kein Knotenpunkt internationaler Handelsverbindungen. Deshalb läuft auch der Flughafen nicht. Es gibt keinerlei Ost-West-Achse Frankreich/Paris - Stuttgart/München von Lahr aus.	Keine Berücksichtigung Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
507	3910	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Stadtverband Lahr 77933 Lahr/Schwarzwald	Grünzug zwischen Hugsweier - Lahr-Dinglingen Dieser Grünzug muss erhalten bleiben, um das Zusammenwachsen des Ortsteils mit Lahr Dinglingen zu verhindern. Eine neue Zufahrtmöglichkeit zur Fa. Rubin könnte trotzdem geschaffen werden. Als Nachteil der bisherigen Planung ist zu nennen: - auch hier droht wieder viel wertvolles Ackerland und Sonderkulturen verloren zu gehen	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 42 ha zu verkleinern. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass der Bereich zu drei Seiten von Siedlungsfläche umgeben ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang besitzt. Darüber hinaus ist eine Trennung der Siedlungskörper zwischen den beiden Ortsteilen aufgrund der Gewerbeentwicklung auf dem Areal des Sonderlandeplatzes Lahr nicht mehr gegeben. Zudem ist der Freiraumbereich bereits deutlich durch Gebäude (Tierheim, Reiterhof) geprägt. Die zentralen Bereiche längs der Schutter sind bauleitplanerisch als Ausgleichsflächen festgesetzt. Für eine Einbeziehung des Bereichs zwischen Hugsweier und Dinglingen in die Regionale Grünzugskulisse besteht insofern keine hinreichende Begründung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf vorgesehen ist, den Regionalen Grünzug westlich, nördlich und östlich von Hugsweier um insgesamt über 90 ha zu vergrößern.
508	794	Winzergenossenschaft Merdingen eG 79291 Merdingen	Wir nehmen Bezug auf die in der Offenlage befindliche Fortschreibung des Regionalplanes, auf welche wir auch durch den Badischen Weinbauverband e. V. aufmerksam gemacht wurden. Diese Planungen	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sehen auf Merdinger Gemarkung in ausgeprägten Weinbauflächen den Ausweis von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege vor (Nr. 122 im Bereich "Wart" = Teilbereich des Südwestrandes Tuniberg und Nr. 123 im Bereich "Merdinger Bühl").</p> <p>Auch wenn mit dieser Gebietskulisse gerade Böschungsbereiche als "Lebensraum wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten" besonders geschützt und in ihrer Kerngebietenfunktion für den Biotopverbund hervorgehoben werden sollten, melden wir erhebliche Bedenken an:</p> <p>Wir bzw. unsere Winzer und Rebgrundstückseigentümer müssen befürchten, daß es zu Bewirtschaftungsbeschränkungen in den Weinbergen und bei den Wirtschaftswegen kommen kann.</p> <p>Dies wird spätestens dann der Fall sein, wenn Oberflächenmodulationen, Planien oder Drainagen für eine effizientere Bewirtschaftung der bereits flurbereinigten Weinbergflächen notwendig und möglicherweise auch Eingriffe in die angrenzenden Böschungen erforderlich werden. Diese Bewirtschaftungshemmnisse und die dann zu erwartenden behördlichen Eingriffe mit langwierigen und kostenintensiven Genehmigungsverfahren müssen wir ablehnen.</p> <p>Daher erheben wir gegen die Ausweisung der genannten Vorranggebiete Widerspruch.</p>	<p>gesehenen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 (Südwestrand Tuniberg, ca. 267 ha) und Nr. 123 (Rebflurkomplex Merdinger Bühl, ca. 11 ha) sind durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des süd(west)exponierten Gebiets Nr. 122 ist seine Lebensraumausstattung (enges Mosaik aus Rebflächen, Magerrasen, Lößwänden, Trockenmauern und Trockengebüschchen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des durch ungenutzte Böschungsbereiche eng gegliederten geplanten Vorranggebieten Nr. 123 ist in den nachgewiesenen Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten sowie seiner Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume begründet.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegungen werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung oder eine die Bewirtschaftbarkeit sichernde Drainage werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurumordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Das Entstehen zusätzlicher Genehmigungserfordernisse oder eines erhöhten Verfahrensaufwands bei den in der Einwendung genannten Nutzungen und Maßnahmen durch die regionalplanerische Gebietsfestlegung können somit ausgeschlossen werden. Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist nicht gegeben.</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzrege-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				lung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.
509	795	Bürgermeisteramt der Stadt Endingen am Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Die Stadt Endingen widerspricht dem eng um die Ortslage von Königschaffhausen neu ausgewiesenen Grünzug. Dem Ortsteil wird mit dieser Darstellung jegliche Entwicklungsmöglichkeit insbesondere hinsichtlich weiterer Wohnbauflächen genommen. Hier müsste geprüft werden, ob der Grünzug zumindest nach Westen in Abstimmung mit der Stadt zurückgenommen wird und dem Ortsteil hier auch zukünftig eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist die Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Rand des Kaiserstuhls unter Einschluss der Umgebung von Königschaffhausen vorgesehen. Zwischen Königschaffhausen und Endingen tritt der geplante Regionale Grünzug an die Stelle der im geltenden Regionalplan hier symbolhaft festgelegten Grünzäsur. Die geplante Grünzugsfestlegung im Bereich Königschaffhausen ist begründet in der besonderen Bedeutung des Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Siedlungstrennung und Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Kaisersuhl und Rheinebene. Zudem ist die die Ortslage Königschaffhausen umgebende Feldflur von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Gemeinde gewünschte (nicht näher konkretisierte) Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich der Ortslage zugunsten der Möglichkeit einer Wohnbauflächenentwicklung würde somit einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme besteht nicht. Über die im geltenden Flächennutzungsplan im Stadtteil Königschaffhausen (ca. 1.200 Einwohner) dargestellten Flächenreserven für Misch- und Wohnbauflächen bestehen sowohl nach Westen wie nach Osten große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung (ca. 13 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans, davon allein ca. 7 ha westlich von Königschaffhausen). Es ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs zur Eigenentwicklung des Stadtteils Spielräume für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung sowohl für Wohnen wie auch Gewerbe sogar über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Als Ergebnis der Gespräche zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeindeverwaltung im Mai 2012 wurde die geplante Grünzugsabgrenzung östlich der Ortslage Königschaffhausen zugunsten einer geplanten Siedlungsentwicklung (Mischbauflächen) bereits um ca. 4 ha</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				zurückgenommen. Im Bereich westlich der Ortslage von Königschaffhausen befinden sich flächenhaft Bereiche, die lt. Denkmalschutzverwaltung potenzielle archäologische Kulturdenkmale darstellen (sog. "Prüffälle"). Die Existenz archäologischer Zeugnisse wird vermutet, eine fachliche Überprüfung steht aber noch aus. Bei Bodeneingriffen sind Untersuchungen erforderlich, die zur Bestätigung eines denkmalschutzrechtlichen Schutzstatus führen können.
509	980	Bürgermeisteramt der Stadt Eendingen am Kaiserstuhl 79346 Eendingen am Kaiserstuhl	Wir bitten darum, dass die Auswirkungen bzw. Anforderungen des neu aufgenommenen "Vorrangbereiches zur Sicherung des Wasservorkommens", der mit seiner Zone C den kompletten Siedlungsbereich umfasst, genauer dargelegt werden. Was bedeuten die Ausführungen unter PS 3.3 2 "sofern im Einzelfall negative Auswirkungen auf die Quantität und Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden" für die zukünftige Siedlungsentwicklung insbesondere bezüglich der Ausweisung von Gewerbegebieten? Sind hier umfangreiche Gutachten bzw. Untersuchungen erforderlich? Bis zur Klärung dieses Sachverhaltes erheben wir Bedenken gegen diese neue Ausweisung dieses Vorrangbereiches im Entwurf des Regionalplanes, da dieser die Entwicklung der Stadt insbesondere hinsichtlich einer gewerblichen Entwicklung nach Norden in erheblichem Maße einschränken könnte.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). In den Zonen C sind lediglich der "Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau" sowie "Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen" nicht zulässig. Im Einzelfall ausnahmsweise zulässig können sein Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, Anlagen zur Abwasserbehandlung, Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen sowie Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen. Maßgeblich ist hierbei die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob aufgrund der Besonderheiten der Nutzung, der besonderen örtlichen Situation oder weitergehender Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale derart verringert werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers zu besorgen sind. In Bezug auf die angesprochene Siedlungsentwicklung durch Gewerbegebiete sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefordert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierte Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen.
509	982	Bürgermeisteramt der Stadt Eendingen am Kaiserstuhl 79346 Eendingen am Kaiserstuhl	Ebenfalls erheben wir Bedenken gegen das Berechnungsmodell zur Siedlungsentwicklung. Daraus würde sich unter Hinzuziehung der Baulücken eine stark eingeschränkte oder sogar negative Entwicklung für die Stadt Eendingen ergeben. Auch zukünftig muss es der Stadt Eendingen möglich sein, sich dem Bedarf entsprechend zu entwickeln bzw. aufgrund der Funktion als Unterzentrum sogar ein Angebot an Wohnbaulandflächen bereitzuhalten, um einerseits der einheimischen Bevölkerung ausreichend Wohnraum am Ort bieten zu können und um andererseits einem Anstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke entgegen zu wirken. Auch hat sich auf Nachfrage gezeigt, dass die im Ort vorhandenen Baulücken nur zu einem sehr geringen Anteil kurz- bis mittelfristig einer	Keine Berücksichtigung Die Stadt Eendingen am Kaiserstuhl ist gemäß PS 2.4.1.2 Abs. 1 für eine verstärkte Siedlungstätigkeit festgelegt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Durch die an den Einzelfall anzupassende Siedlungsdichte (PS 2.4.1.2 Abs. 4) ergeben sich weitere Ausformungsspielräume. Über mögliche Verringerung dieses Werts aufgrund vorhandener Bau-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bebauung zugeführt werden können und eher lang- bis langfristig zurückgehalten werden. Somit sind sie der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Stadt entzogen und können unserer Meinung nach nicht angerechnet werden. Bei allem Verständnis für die Reduzierung des Flächenverbrauchs muss einer Stadt, die auch im Entwurf des Regionalplanes als Siedlungsbereich Wohnen ausgewiesen ist, die Entwicklungsmöglichkeit zugestanden werden, ansonsten droht bei nicht zur Verfügung stehendem Baugrund die Abwanderung insbesondere von Familien.</p> <p>Die Stadt Endingen würde dann auch hinsichtlich ihrer Anstrengungen zum Erhalt der Infrastruktureinrichtungen Probleme bekommen und könnte seiner Funktion als Unterzentrum nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht werden. Anfügen möchten wir noch, dass sich für die Stadt auf der derzeitigen (zweifelhaften) Grundlage der Zahlen des Stat. Landesamts vor Abzug der Baulücken mit dem undifferenzierten Berechnungsmodell des Hinweispapieres des MVI eine bessere Entwicklungsmöglichkeit ergibt.</p>	<p>flächenpotenziale im bereits genehmigten Flächennutzungsplan kann erst bei dessen Fortschreibung/Neuaufstellung entschieden werden. PS 2.4.0.3 Abs. 3 sieht ausdrücklich vor, lediglich die "verfügbaren Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen. Flächen, die nachweislich "der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Stadt entzogen" sind, werden demnach auch nicht auf den Flächenbedarf angerechnet.</p> <p>Somit ist weder "eine stark eingeschränkte oder sogar negative Entwicklung für die Stadt Endingen" noch ein "Anstieg der Grundstückspreise durch Verknappung der für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehenden Grundstücke" noch eine drohende "Abwanderung von Familien" erkennbar. Die aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für die Stadt Endingen oder den Verzicht auf die Festlegung eines regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß dem sog. Hinweispapier auf Grundlage der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung für den Zeitraum 2012 - 2027 für die Stadt Endingen niedrigere Wohnbauflächenbedarfe errechnen (7,6 ha) als nach dem im Regionalplan festgelegte Orientierungswert (8,7 ha).</p>
509	983	Bürgermeisteramt der Stadt Endingen am Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Die bislang dynamische gewerbliche Entwicklung der Stadt wird durch die überzogene Einschränkung auf den Siedlungsbereich Gewerbe Kat. C (zukünftig nur noch 10 ha gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit statt bislang 30 ha) in einem unbegründeten Maße ausgebremst. Hier wird darauf verwiesen, dass sich zwei Unterzentren [Denzlingen und Oberkirch] in der Kat. B mit einer Entwicklungsmöglichkeit bis 20 ha befinden. Hier widerspricht die Stadt Endingen der Ausweisung im Regionalplan und fordert eine angemessene Berücksichtigung in der Kat. B des Siedlungsbereiches Gewerbe. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die gewerblichen Bauflächen der Stadt in den vergangenen Jahren bedarfsgerecht erschlossen wurden und von einer Bevorratung keine Rede sein kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Endingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen (hier: Unterzentrum), aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion treten daher regelmäßig auf. (Die ebenfalls als Unterzentrum, jedoch als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegte Stadt Oberkirch weist im Vergleich zur Stadt Endingen mehr als doppelt so hohe, im Produzierenden Gewerbe mehr als dreimal so hohe Beschäftigtenzahl auf.) Darüber hinaus ist entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Hierbei sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Gemeinden nördlich des Kaiserstuhls den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren könnten.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Endingen ist daher auch mit Blick auf</p> <p>- die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und</p> <p>- die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation nördlich des Kaiserstuhls ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und/oder topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) Die Festlegung der Stadt Endingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch mit Blick auf die "bislang dynamische gewerbliche Entwicklung" standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Endingen als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
510	796	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Die Stadt Endingen sowie die Gemeinden Riegel am K., Forchheim, Sasbach a. K., Bahlingen a. K. und Wyhl a. K. bekunden als Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl zu dem vorliegenden Entwurf gemeinsam folgende Bedenken und Anregungen:</p> <p>Alle genannten Gemeinden sind dem Mittelbereich Emmendingen zugeordnet (Ziffer 2.3.2).</p> <p>Die Stadt Endingen hat die Funktion als "Unterzentrum" (2.3.3).</p> <p>Die Stadt Endingen ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (2.4.1.2) und für die Funktion Gewerbe nach Kategorie "C" eingestuft (2.4.2.2); letzteres gilt auch für die Gemeinde Riegel.</p> <p>Die Gemeinden sind im Übrigen den Kategorien Gemeinden mit Eigenentwicklung für Wohnen (2.4.1.1) bzw. Gewerbe (2.4.2.1) zugeordnet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
510	3592	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am	<p>Grundsatzkritik</p> <p>Die genannten Städte und Gemeinde [die Stadt Endingen sowie die Gemeinden Riegel am K., Forchheim, Sasbach a. K., Bahlingen a. K.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Kaiserstuhl	<p>und Wyhl a. K.] sehen den Regionalplanentwurf in seiner restriktiven Gesamtkonzeption grundsätzlich kritisch.</p> <p>Der Entwurf verfolgt nach Auffassung der betroffenen Gemeinden einen rigoros planwirtschaftlichen Ansatz, der jede kommunale Entwicklungsdynamik unterbindet und damit sowohl die sachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichem Wohnraum, aber auch das erwünschte Wirtschaftswachstum im mittelständischen Bereich massiv gefährdet. Die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Planungshoheit wird unnötiger Weise weitgehend auf einen Torso zur Bestandsverwahrung herabgestuft. Statt lebendiger Vielfalt und Wettbewerb durch schnelle individuelle örtliche Planungsentscheidungen der örtlichen Gemeinschaft ist der Regionalplanentwurf vom den Geist der Zentralplanung inspiriert, der fern von der örtlichen Basis besser zu wissen meint, wie Entwicklungen auszusehen haben.</p> <p>Unverständlich ist insbesondere, dass der Entwurf auf die örtlichen Gegebenheiten und deren Unterschiede letztlich nicht eingeht. Beispielsweise fehlt jede Differenzierung zwischen Gemeinden der Schwarzwaldregionen, die schon seit Jahren rückläufige Entwicklungen haben und für die sich die Frage erweiternder Planungen regelmäßig nicht stellen. Das Gegenteil dazu sind die Gemeinden der Rheinebene, insbesondere diejenigen mit gutem Verkehrsanschluss nahe der A 5 und guter Anbindung über die Breisgau-S-Bahn. Dort stellt sich die Entwicklungsfrage mit gänzlicher anderer Zielrichtung. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeiten erscheint es auch wenig sachgerecht, mit einer vermeintlich ausgefeilten Zentralplanung den Bedürfnissen dieser inhomogenen Gemeindestruktur im Regionalplangebiet Rechnung tragen zu wollen.</p> <p>Im Grunde geben die Gemeinden und der Gemeindeverwaltungsverband ihre Planungshoheit bei einer Zustimmung zum vorliegenden Entwurf an den Regionalverband ab.</p> <p>Die Gemeinden können und werden sich jedenfalls den mit der Planung verbundenen Restriktionen nicht widerstandslos unterordnen.</p>	<p>Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) und formt die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans 2002 aus. Möglichkeiten zur Wahrung kommunaler Handlungsspielräume sind weitreichend genutzt worden (z. B. durch Verzicht auf gebietsscharfe Darstellung der Siedlungsbereiche).</p>
510	3593	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Potenzialanrechnung</p> <p>Nach dieser Regel sind (ohne jede Ausnahme) "verfügbare Bauflächenpotenziale" im unbepflanzten Innenbereich sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht bebauten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Die Regel führt an der Praxis vorbei und birgt immense Auslegungsprobleme.</p> <p>Gerade in ländlichen Gemeinden ist bekannt, dass Grundstücke, die nicht im Eigentum der Standortgemeinde stehen, häufig nicht dem Grundstücksmarkt zur Verfügung stehen, sondern - vielfach aus persönlichen Gründen - einer Weitergabe innerhalb der Familie vorbehalten werden und über Jahre dem allgemeinen Grundstücksmarkt entzo-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen".</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gen sind. Die Gemeinden sehen es nicht als ihre Aufgabe, diese auch durch Art. 14 GG geschützten Dispositionen der Eigentümer in Frage zu stellen. Die Grundstücke können daher für eine allgemeine Bedarfsmessung nicht wirklich eingeplant werden. Die Gemeinden können auch ihre Entwicklung nicht von den Zufälligkeiten eines Zugriffs auf solche vermeintliche Lücken abhängig machen. Es muss vielmehr auch weiterhin die Ausweisung von neuen Baugebieten vernünftiger Größe möglich sein. Alles andere reduziert die Funktion der Gemeinden als "Bestandsverwalter".</p> <p>Die Grundstücksflächen sind für die planende Gemeinde regelmäßig weder "verfügbar" noch "Potenzial".</p> <p>Ein Konflikt über die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist absehbar. Wer bestimmt welche Flächen wann und für wen als "verfügbar" gelten?</p> <p>Anregung: Die Regel ist zu streichen.</p>	<p>Die Anrechnung verfügbarer Flächenpotenziale und Baulandreserven auf den ermittelten Bauflächenbedarf ist seit Jahren geübte Praxis und in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben. Für die Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Regierungspräsidium) sind darüber hinaus in Ziff. 1.2 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" seit 2009 weitere Hinweise zur Flächenbilanz enthalten.</p> <p>Die Anrechnung von Flächenreserven und Innenentwicklungspotenziale ist darüber hinaus erforderlich, um eine Gleichbehandlung von Städten und Gemeinden mit zurückhaltender Bauflächenpolitik und solchen mit stark expansivem Entwicklungsvorstellungen zu gewährleisten, und um den zeitlichen Versatz zwischen den Fortschreibungsintervallen des Regionalplans und den Flächennutzungsplänen in der Region Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Anregung, PS 2.4.0.3 Abs. 3 zu streichen, wird somit nicht gefolgt. Die Aufgabe der Städte und Gemeinden, sich als Träger der Bauleitplanung für eine Nutzung bzw. Wiedernutzung von Baulücken und anderen Siedlungsflächenpotenzialen im Bestand einzusetzen, ergibt sich unabhängig von raumordnerischen Vorgaben unmittelbar aus § 1a BauGB.</p>
510	3594	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.1. Beschränkung der Entwicklung für Wohnen Mit Ausnahme der Stadt Endingen sind die Gemeinden komplett auf die "Eigenentwicklung" beschränkt.</p> <p>Ziffer 2.4.1.1 Abs. 3: Zuwachsfaktor für Wohnen 0,25 % Die Regel gibt jeweils vor, dass zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde gelegt sein soll.</p> <p>Die Regel stranguliert die Entwicklung der betroffenen Gemeinden. Der Faktor ist evident zu gering bemessen. Eine vernünftige "Angebotsplanung" durch Ausweisung größerer Baugebiete ist damit praktisch nicht mehr möglich.</p> <p>Anregung: Die Begrenzungsregeln sind jeweils zu streichen, jedenfalls ausdifferenziert nach Teilregionen, insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene, mit einem deutlich höheren Zuwachsfaktor auszustatten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen; er stellt für sich keine "Begrenzungsregel" dar, zumal die Eigenentwicklung "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" wird (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts teilweise bestehender Geburtenüberschüsse (Riegel a. K., Sasbach a. K.) kann hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zu streichen, wird nicht gefolgt. Auch die teilweise vorgetragene Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung "insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene" deutlich zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.</p>
510	3595	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am	<p>Ziffer 2.4.1.2 Abs. 2: Zuwachsfaktor für Wohnen 0,45 % Auch für die Stadt Endingen ist der zugestandene Zuwachsfaktor deutlich zu gering; vernünftige Baugebiete können auch hier damit nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gege-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Kaiserstuhl	<p>ausgewiesen werden.</p> <p>Anregung: Die Begrenzungsregeln sind jeweils zu streichen, jedenfalls ausdifferenziert nach Teilregionen, insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene, mit einem deutlich höheren Zuwachsfaktor auszustatten.</p>	<p>benheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen; er stellt für sich keine "Begrenzungsregel" dar. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Inwiefern der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit - im Fall der Stadt Endingen ergibt sich daraus eine Bedarf in Höhe von rund 9 ha - der Ausweisung "vernünftiger Baugebiete" entgegensteht, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Anregung den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.2 Abs. 2) zu streichen, wird nicht gefolgt. Auch die hilfsweise vorgetragene Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Siedlungsbereiche, "insbesondere für Gemeinden in der Rheinebene", deutlich zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.</p>
510	3596	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.2. Beschränkung der gewerblichen Entwicklung Mit Ausnahme von Endingen und Riegel sind die Gemeinden auch hier auf die "Eigenentwicklung" beschränkt.</p> <p>Ziffern 2.4.2.1 Eigenentwicklung Abs. 1 sieht u. a. für die Eigenentwicklung vor, dass Entwicklungsmöglichkeiten (nur) noch für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen zur Verfügung stehen. Der jeweilige Bedarf ist dabei nachzuweisen. Ausnahmen (Abs. 3) sind nur unter engst umrissenen Voraussetzungen zulässig. Nicht erkennbar ist, nach welchen sachlichen Maßstäben für bestimmte Gemeinden die Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg zugelassen wird, für andere hingegen nicht. Auch diese Regel stranguliert jede Entwicklungsdynamik durch einen planwirtschaftlichen Ansatz. Es ist nicht ersichtlich, warum hier jeder Zuzug eines Unternehmens von außen unterbunden werden soll. Soll ein Handwerker zuerst in einer Gemeinde seinen Wohnsitz nehmen müssen, bevor er einen Betrieb dort eröffnen oder mit einem bestehenden Betrieb soll umziehen können? Die Planung ignoriert auch, dass gerade mittelständischen Unternehmen auch angemessene Entwicklungspotenziale zugestanden werden müssen. Unternehmerische Erweiterungsentscheidungen wollen Verlässlichkeit innerhalb angemessener kurzer Entscheidungszeiträume. Dies ist durch die restriktiven Planansätze nicht zu gewährleisten. Die Erweiterungsfrage von Betrieben darf nicht an der Ermessensentscheidung des Regionalverbandes hängen. Augenscheinlich wird dies an der Situation in Bahlingen, wo den beiden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe des Regionalplanung ist es, Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie PS 3.1.1 - 3.1.5 LEP). Der Anregung, "die Begrenzung auf Eigenentwicklung zu beseitigen", steht somit im Widerspruch zum LplG wie zum LEP und kann nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht weniger, wenn die Anregung allein auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Nördlicher Kaiserstuhl bezogen wird.</p> <p>Die aus dem Planentwurf übernommene Formulierung "Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum" (PS 2.4.1.1 Abs. 6) bezieht sich auf Wohnbauflächen. Die Übertragung von gewerblichen Bauflächen kann gemäß PS 2.4.0.3 in der gesamten Region erfolgen; eine Begrenzung ist allein auf die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit vorgesehen, da die Eigenentwicklung jeder Gemeinde verfassungsmäßig geschützt ist und nicht übertragen werden kann. Die regionalplanerische Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 Gewerbe unterscheidet sich in ihrer Methodik nicht von den bisherigen Festlegungen des Regionalplans 1995. Die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region beweist, dass damit keineswegs "jede Entwicklungsdynamik durch einen planwirtschaftlichen Ansatz stranguliert" wird, sondern im Gegenteil eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung gefördert wird.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen "angemessenen kurzen Entscheidungszeiträume" zur Berücksichtigung "unternehmerischen Erweiterungsentscheidungen" wird auf die weiterhin gegebene Möglichkeit verwiesen,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>größten Betrieben Flächenreserven für eine sinnvolle Betriebsentwicklung fehlen. (...) Anregung: Die Begrenzung auf "Eigenentwicklung" ist zu beseitigen. Es müssen auch deutliche höhere allgemeine Zuwachsraten zugestanden werden, die einen vernünftigen Standortwettbewerb ermöglichen.</p>	<p>"auch im Rahmen der Eigenentwicklung [...] eine Angebotsplanung (Vorhalten von Erweiterungsmöglichkeiten für bereits ansässige Betriebe)" betreiben zu können. Der im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin rechtlich erforderlich und fachlich unabdingbar. Es wird darauf hingewiesen ist, dass die genannten fehlenden Flächenreserven bzw. "die sinnvolle Betriebsentwicklung" zweier Betriebe in der Gemeinde Bahlingen nicht "an der Ermessensentscheidung des Regionalverbands hängen". Fachrechtliche Belange (hier insb. Wasserschutzgebiet und Hochwassergefahr) sowie infrastrukturelle Restriktionen (hier insb. Hochspannungsfreileitungen) können mit Festlegungen der Regionalplanung nicht entkräftet werden.</p>
510	3597	Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl 79346 Endingen am Kaiserstuhl	<p>Ziffer 2.4.2.1. Verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe Aber auch für Endingen und Riegel sind die in ihrer Kategorie vorgesehenen Wachstumsfaktoren völlig unzureichend. In beiden Orten sind jeweils teils größere Betriebe ansässig. Der zugestandenen Flächenbedarf von 10 Hektar für 15 (!) Jahre ist deutlich zu gering. Anregung: (...) Es müssen auch deutliche höhere allgemeine Zuwachsraten zugestanden werden, die einen vernünftigen Standortwettbewerb ermöglichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Endingen und die Gemeinde Riegel sind gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen , aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Darüber hinaus ist entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Die Festlegungen der beiden Gemeinden als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheinen vor diesem Hintergrund standortgemäß und bedarfsgerecht. Eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die genannten ansässigen "teils größeren Betriebe" ist damit nicht verbunden, da der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Eine Erhöhung der regionalplanerischen Orientierungswerte für die festgelegten Siedlungsbereiche der Kategorie C und somit eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit zulasten der Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden ist weder im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Nördlicher Kaiserstuhl noch regionsweit erforderlich. Die geforderte Erhöhung der Orientierungswerte zur Steigerung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				"Standortwettbewerbs" der Städte und Gemeinden um Unternehmen wird daher nicht berücksichtigt.
511	797	Bürgerverein Freiburg-Landwasser e. V. 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (Siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S.41. u. S. 249). - Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Daher fordert der Bürgerverein Freiburg-Landwasser e. V. den Erhalt dieses Gebiets für die Naherholung der Bürger im Westen Freiburgs.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
512	798	<p>Fischer Edelstahlrohre GmbH vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Unsere Mandantin gehört zur Fischer-Group. Die Fischer-Group gehört weltweit zu den führenden Anbietern von Edelstahlrohren und Bauteilen. Den Ursprung hat das Unternehmen mit seiner Gründung in Achern-Fautenbach im Jahre 1969. In diesem Ort befindet sich nach wie vor der Hauptsitz des Unternehmens. Es ist das Anliegen meiner Mandantin, den Standort in Achern-Fautenbach beständig fortzuentwickeln und damit sicherzustellen. Das vorbildliche Verhältnis mit der Stadt Achern hat diesen kontinuierlichen Erweiterungs-Modernisierungsprozess bislang möglich gemacht. Der Hauptsitz unserer Mandantin und das Werk finden sich in Achern-Fautenbach in südlicher Richtung. Wir haben uns erlaubt, das Werk in seiner derzeitigen Ausdehnung in der beigefügten pdf-Kopie des Offenlageentwurfs einzuzichnen. Dabei haben wir in der rechten Hälfte das inzwischen errichtete weitere Werk schematisch festgehalten.</p> <p>Unsere Mandantin hat mit der Stadt Achern aber bereits Gespräche über die Notwendigkeit weiterer Erweiterungsmöglichkeiten in westlicher, südlicher und östlicher Richtung geführt. Dies ist auch Anlass für die Stellungnahme unserer Mandantin. Der derzeit im Offenlageentwurf vorgesehene Grünzug würde die zeitnah erforderliche Erweiterung des Werks jedenfalls wesentlich erschweren. Unsere Mandantin ist jedoch darauf angewiesen, dass ihr seitens der Stadt Achern über die Mittel des Bauplanungsrechts Erweiterungsflächen sicher zur Verfügung gestellt werden können, auf die sie kurzfristig neue Werksanlagen errichten kann, um den Anforderungen der Marktes zu entsprechen. Wir haben daher dringend anzuregen, in dem im beigefügten Plan rot markierten Bereich von der Ausweisung des Grünzuges abzusehen. Wir bitten die provisorischen Darstellungen in dem beigefügten Plan zu entschuldigen, dies ist allein der Zeitnot geschuldet.</p> <p>Im Übrigen nehmen wir Bezug auf das Schreiben der Stadt Achern von</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zwischenzeitlich hat das Unternehmen seine mittelfristigen Entwicklungsabsichten durch Erstellung eines räumlich und zeitlich differenzierten Masterplans konkretisiert, der der Verbandsgeschäftsstelle im Beisein von Vertretern der Stadtverwaltung und des Regierungspräsidiums bei einer Besprechung am 30.09.2015 vorgestellt wurde. Dieser Masterplan umfasst eine zeitlich etappierte Vergrößerung des Betriebsgeländes von derzeit ca. 12 auf ca. 29 ha bis zum Jahr 2030 (einhergehend mit einer Erhöhung der Beschäftigtenzahl von derzeit ca. 680 auf 1.900). Für die Entwicklung des Betriebsstandorts ist gemäß Masterplan bis 2030 eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich in der Größenordnung von ca. 17 ha vorgesehen. Hier von sind ca. 12 ha im Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt. Trotz der beabsichtigten großflächigen baulichen Inanspruchnahme eines bedeutsamen Freiraumbereichs ist die gewünschte Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse zur Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts begründet und nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist hierbei vor allem, dass räumliche Alternativen zur Unternehmensentwicklung am bestehenden Betriebsstandort nicht bestehen und der Masterplan ein besonders flächeneffizientes bauliches Nutzungskonzept beinhaltet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gleichgerichteten Einwendung der Stadt Achern (ID 930) verwiesen.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit begründet und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			18.12.2013, Ziff. 5. [Stellungnahme der Stadt Achern, (ID 930)] [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	
513	799	Tittel GmbH Herrn Egenolf Tittel 77728 Oppenau	Hiermit lege ich gegen die Ausweisung einer Grünzäsur gemäß Entwurf zur Regionalplanfortschreibung Einspruch ein. Mein bestehendes Industriebetriebsareal wird vollständig in einer Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 des Regionalplanentwurfes liegen. Seit über 300 Jahren befindet sich an diesem Standort ein Industrieunternehmen. Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Betriebe nicht in ihrer Entwicklung behindert bzw. eingeschränkt werden. Erweiterungen sowie Produkt- und Produktionsänderungen müssen möglich sein. Arbeitsplätze sollten nicht gefährdet werden. Alles, was die vielseitige Nutzung des Geländes und die Entwicklung des Industriebetriebes einschränkt oder behindert, sollte ausgeschlossen werden. Mein Areal liegt direkt an der B 28, wo auch die Grünzäsurfläche endet (siehe Anlage). Ich beantrage deshalb eine Rücknahme der Grünzäsur zumindest für den räumlichen Bereich, der mein Betriebsgelände betrifft und angrenzende Grundstücke, um so eine eventuelle Erweiterung zu ermöglichen. Dies wird aufgrund der Lage und der dann noch vorhandenen Restfläche der Grünzäsur nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der Ziele des Regionalplanes führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Der betreffende Bereich ist im geltenden Regionalplan Teil eines Regionalen Grünzugs, im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, diesen Bereich in die Grünzäsur Nr. 5 einzubeziehen, die den Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Kehl-Odelshofen und Willstätt umfasst. Das ca. 2 ha große Betriebsgelände der Fa. Tittel ist überwiegend baulich geprägt und im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Gewerbefläche dargestellt. Angesichts dessen ist die Herausnahme der Betriebsfläche aus der geplanten Grünzäsur sachlich geboten. Um eine schlüssige neue Abgrenzung der Grünzäsur zu erreichen, werden auch unmittelbar an die bestehende Betriebsfläche angrenzenden Bereiche bis zum Verlauf der B 28 von der Grünzäsurfestlegung ausgenommen (Rücknahme insgesamt um ca. 4 ha). Hierdurch werden gleichzeitig auch Spielräume für eine weitere Entwicklung des Betriebs am bestehenden Standort offengehalten. In diesem Zuge wird ein östlich angrenzender Bereich, der im Offenlage-Entwurf Teil der Grünzäsur war, entsprechend dem geltenden Regionalplan im Regionalen Grünzug belassen.
514	800	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Allgemeines, insbesondere zum Stellenwert der Landwirtschaft im Planentwurf Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfes leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung, die Landschafts- und Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden. Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber fehlend. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung eines derartigen Vorranggebiets. In dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2.). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall in Grünzügen ausnahmsweise zulässig" sind. Struktur- und Bodenver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
514	3935	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.
514	3936	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur, wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union.</p> <p>Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltige umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."</p>
514	3937	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	In den Plansätzen 3.0.6 Absatz 2 und 3.0.9 Absatz 2 wird die Förderung extensiver Landnutzungen explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensive landwirtschaftliche Produktion im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Aus den Plansätzen des Regionalplans lässt sich eine Zurückstufung intensiver landwirtschaftlicher Produktionsformen weder direkt noch indirekt ableiten. Die in den Plansätzen 3.0.6 sowie 3.0.9 vorgenommene Fokussierung auf extensive Nutzungsformen sind im Übrigen inhaltlich gerechtfertigt:</p> <p>Bezüglich des PS 3.0.6 Abs. 2 ist anzumerken, dass es fachlich und politisch unstrittig ist, dass für Erhalt der Biodiversität eine Förderung extensive Landnutzungen besonders wichtig ist. Bezüglich des 3.09 Abs. 2 ist zu betonen, dass es auf den landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten des Schwarzwalds, die aus der Nutzung zu fallen drohen, es alleine wegen der standörtlich-naturräumlichen Voraussetzungen in erster Linie nur um extensive Nutzungsformen gehen kann.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wurde in PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wurde entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p> <p>Im Übrigen ist die Multifunktionalität der Landwirtschaft unbestritten: "Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft [...] die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu sichern (vgl. LEP PS 5.3.1).</p>
514	3938	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Alle Gemeinden sollen sich maßvoll weiterentwickeln können in Wohn- und Gewerbeansiedlung, aber Auswüchse sollten mit diesem Instrument eingedämmt werden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in den genannten Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Siedlerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauGB sind insoweit bereits scharf genug in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht ver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tretbar.
514	3939	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Plansatz 3.2. sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemäßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen.</p> <p>Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p>
514	3940	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen ausdrücklich möglich sein, um leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten, würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutz- und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
514	3941	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Im Bereich der Gemeinde Kippenheim, soll, das Mosolf-Gelände südlich von Lahr-Mietersheim durch Rücknahme eines Grünzuges um 18 ha erweitert werden. Zu den schon 80 Hektar versiegelte Fläche käme also nochmals ein großes Stück dazu. Negative Auswirkungen auf das Kleinklima z. B. durch Aufheizung der geteerten Flächen sind bereits jetzt unvermeidbar. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer Erweiterung. Das bereits vorhandene Gelände ist nicht optimal ausgenutzt, wie man bei google earth sehen kann, und der Neuwagenabsatz stagniert ohnehin europaweit. Dass zusätzliche Arbeitsplätze entstehen ist unwahrscheinlich, die Quote Arbeitsplatz pro Hektar ist denkbar schlecht. An anderen Standorten werden Autoumschlagcenter in die Höhe gebaut, z. B. mit Parkdecks. Dies hätte auch den Vorteil, dass die hochwertigeren Fahrzeuge geschützt unter Dach geparkt werden können. Eine Ausweitung in der Fläche ist also nicht geboten, weshalb der Grünzug erhalten bleiben muss.	Berücksichtigung (sinngemäß) In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzuges gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.
514	3942	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die vorgesehenen Planungen im Raum Lahr-Flughafen können wir ebenfalls nicht gutheißen. Die Rücknahme des Grünzuges östlich der Autobahn zwischen A 5 und Flughafen ist nicht sachgerecht. Östlich der Autobahn ist dann kein zusammenhängender Grünzug mehr vorhanden, die Vorranggebiete für Naturschutz im Flughafengelände sind dann ohne Anbindung und hängen in der Luft. Der Vorschlag eine Vorrangfläche für kombinierten Verkehr für das Projekt "Code 24" zu reservieren, geht an den Realitäten völlig vorbei und schafft für ein viel zu unsicheres Projekt bereits jetzt planerische Fakten. Der Lahrer Flughafen konnte sich schon nicht zu einem Umschlagplatz entwickeln, wieso soll das auf einmal für die Kombination von Straßen- und Güterbahnverkehr anders sein, und dazu noch in solch einem großen Ausmaß wie es geplant ist. Fakt ist, dass Lahr mangels Anbindung an eine Ost-West-Transit-Achse kein großer Verkehrsknotenpunkt ist. Zum Auf- oder Abspringen auf die Nord-Süd-Verbindung sind auch Karlsruhe, Mannheim oder Frankfurt besser geeignet. Soll die Achse Genua-Mailand-Rhein-Main-Amsterdam-Rotterdam ökologisiert werden, so macht es Sinn, dass die Güter eine möglichst lange Strecke auf der Schiene reisen und nicht gleich nach dem Schweizer Tunnel in Lahr davon heruntergeholt werden. Ein Umladebahnhof Straße-Schiene in sinnvollen Dimensionen könnte außerdem flächenschonender auf den in der Nähe vorhandenen, ungenutzten Konversionsflächen von über 100 ha realisiert werden.	Keine Berücksichtigung Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
514	3943	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr	In Plansatz 4.1.2 Absatz 2 ist der Neubau den A 5-Anschlussstellen Lahr-Nord/Friesenheim und Offenburg-Süd berücksichtigt. Wir regen an, dass zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in den Bereichen der	Keine Berücksichtigung Die in PS 4.1.2 als regionalbedeutsame Straßenbauprojekte in Form

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		77948 Friesenheim	geplanten Autobahnausfahrten Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen werden. Diese hindern den Straßenbau nicht, aber nach dem unvermeidlichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Bau der Straßen soll damit weiterem Verlust vorgebeugt werden. Der Trend geht nämlich dahin, dass die Freiräume an solchen Anschlussstellen und Umfahrungen immer häufiger wegen der verkehrsgünstigen Lage mit Gewerbe "aufgefüllt werden". Gerade im Raum Friesenheim-Lahr sind aber genug Vorratsflächen im Gewerbepark vorhanden, so dass dort eine weitere Inanspruchnahme von Gewerbeflächen unbedingt durch Ausweisung von Grünzügen und/oder Grünzäsuren zu verhindern ist. Die Notwendigkeit dieser Ausfahrt ist wegen den oben genannten Gründen ohnehin in Zweifel zu stellen.	von regionalplanerischen Vorschlägen aufgeführten zwei Neubaumaßnahmen von Autobahnanschlussstellen stehen jeweils in Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen im nachgeordneten Straßennetz (Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern im Zuge der L 118 sowie Neutrassierung der B 33). Räumlich konkretisierte Straßenplanungen, insbesondere auch die Lage der Anschlussstellen betreffend, liegen für beide Vorhaben nicht vor. Allein schon wegen dieser räumlichen Unbestimmtheit der Verkehrsplanung ist eine Berücksichtigung der Anregung nicht möglich. Ergänzend wird bezüglich des Raums Lahr-Friesenheim darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse zwischen Meißenheim-Kürzell und Friesenheim-Schuttern gegenüber dem geltenden Regionalplan eine Vergrößerung erfährt. Darüber hinaus ist das Entstehen neuer Siedlungsansätze, wie z. B. isoliert im Freiraum liegender Gewerbegebiete im Bereich von Autobahnanschlussstellen, raumordnerisch generell nicht erwünscht. In diesem Zusammenhang ist die landes- und regionalplanerische Vorgabe (vgl. PS 3.1.9 (Z) LEP sowie PS 2.4.0.3 Abs. 1 (Z) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans) zu beachten, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist.
514	3944	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die Aufhebung der Grünzüge zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen (...) sehen wir wegen drohendem Flächenverlust für die Landwirtschaft ebenfalls sehr kritisch. Die Entstehung durchgehender Siedlungsbänder bildet auch nicht passierbare Korridore für das Wild.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug zwischen Lahr-Hugsweier und Lahr-Dinglingen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 42 ha zu verkleinern. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass der Bereich zu drei Seiten von Siedlungsfläche umgeben ist und somit keine Bedeutung für den großräumigen Freiraumzusammenhang sowie den Biotopverbund besitzt. Darüber hinaus ist eine Trennung der Siedlungskörper zwischen den beiden Ortsteilen aufgrund der Gewerbeentwicklung auf dem Areal des Sonderlandeplatzes Lahr nicht mehr gegeben. Zudem ist der Freiraumbereich bereits deutlich durch Gebäude (Tierheim, Reiterhof) geprägt. Die zentralen Bereiche längs der Schutter sind bauleitplanerisch als Ausgleichsflächen festgesetzt. Für eine Einbeziehung des Bereichs zwischen Hugsweier und Dinglingen in die Regionale Grünzugskulisse besteht insofern keine hinreichende Begründung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf vorgesehen ist, den Regionalen Grünzug westlich, nördlich und östlich von Hugsweier um insgesamt über 90 ha zu vergrößern.
514	3945	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr	In Ettenheim-Altdorf sollte der östlich im Gänsberg eingezeichnete Grünzug näher bis an das Dorf gezogen werden. Die Gemeinde plant dort bereits das umstrittene Baugebiet "Kleines Giersbühl", welches aus	Keine Berücksichtigung Der Bereich des Gänsbergs östlich von Ettenheim-Altdorf ist bereits im

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		77948 Friesenheim	landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen ist. Ein noch weiter Wachsen in diese Richtung führte zu weiteren Flächenverlusten und Konflikten mit den dortigen Tierhaltern und sollte in die Schranken gewiesen werden.	geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die bestehende Grünzugsgrenze hier leicht zu verändern: Während der bestehende Regionale Grünzug im südlichen Teil des Gänsbergs um ca. 3 ha vergrößert werden soll, ist vorgesehen, ihn im nördlichen, ortsrannahen Teil des Gänsbergs in einer Breite von ca. 40 bis 50 m (insges. ca. 1,5 ha) zurückzunehmen. Damit wird den in diesem Bereich bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Stadt Ettenheim zur mittelfristigen Arrondierung des angrenzenden Wohngebiets Rechnung getragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ortsteil Altdorf aufgrund von Topographie und planerischen Restriktionen - faktisch nur noch Möglichkeiten einer Wohnbauflächenentwicklung am östlichen Ortsrand besitzt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Ettenheim-Altdorf ist somit unter Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch nicht vertretbar
514	3946	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Im Bereich Neuried, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, gibt es zahlreiche Siedlerhöfe, die, ebenso wie der ganze Ort Müllen, in einer Wasservorrangzone Stufe B liegen. Hierdurch drohen den insbesondere auf Sonderkulturen wie Tabakanbau spezialisierten Betrieben Nachteile in ihrer Entwicklungsmöglichkeit, z. B. hinsichtlich dem Bau einer gewerblichen Gemeinschafts-Trocknungsanlage. Wir plädieren dafür, diese Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Wasservorranggebiets von der Wasserschutzzone insgesamt auszunehmen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen. Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen besteht daher nicht. Ebenso ist die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist. Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen konnte nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) in folgedessen nach Osten verschoben werden. Dadurch liegen auch die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, die angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Vorranggebiets auszunehmen wird daher im Ergebnis teilweise berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).
514	5149	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Die Aufhebung der Grünzüge (...) zwischen Mahlberg und Orschweier sehen wir wegen drohendem Flächenverlust für die Landwirtschaft ebenfalls sehr kritisch. Die Entstehung durchgehender Siedlungsbänder bildet auch nicht passierbare Korridore für das Wild.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich die vorgebrachten Bedenken gegenüber einer Aufhebung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier als begründet dar. Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs zwischen den Ortslagen würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen und damit zu einer Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 führen. Eine in diesem Sinne organische, kompakte Siedlungsentwicklung von Mahlberg wäre nicht gewährleistet. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zugunsten einer Siedlungsentwicklung.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) (ID 3126) verwiesen.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet.</p>
514	5160	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Lahr 77948 Friesenheim	Des Weiteren sollten die Siedlerhöfe auch aus der dort [im Bereich Neuried, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, vgl. ID 3946] vorliegenden Festsetzung eines Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz herausgenommen werden, wie das für die Ortslage von Müllen bereits der Fall ist.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmeverbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers liegt.</p> <p>In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1 nicht einge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				griffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen wird nicht berücksichtigt.
516	802	Privat 79423 Heitersheim	<p>In den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes steht in Paragraph 2</p> <p>(1) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Paragraph 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten, 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen, 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten, und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen. 5. die prägende Vielfalt der Regionen und ihrer Teilräume zu stärken, 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen herzustellen, 7. ... <p>In diesen Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes ist für mich nicht erkennbar, dass eine Regionalplanfortschreibung in erster Linie dazu da sein soll, die Wünsche der Kommunen und der (Bau)-Wirtschaft nach genügend Flächenpotenzialen für die nächsten 15 Jahre, bereit zu halten.</p> <p>Nach meinem Dafürhalten liegt das Gewicht des Landesplanungsgesetzes vielmehr in dem Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Die vielfältigen Ansprüche an die Raumnutzung zu erörtern, gegeneinander abzuwägen und dann in einem Regionalplan als Ordnungsrahmen zu manifestieren, halte ich für die vornehmste Aufgabe der jetzt laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Aufgrund der Kräfteverhältnisse in der Regionalversammlung mag es sicherlich eine enorme Kraftanstrengung und Leistung der Regionalplaner sein, die von den Kommunen gewünschten Möglichkeiten zur flächenhaften Entwicklung im vorliegenden Regionalplanentwurf so weit begrenzt zu haben.</p> <p>Für den Erhalt der Attraktivität unserer Landschaft ist das aber m. E.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>völlig unzureichend. Anders ausgedrückt: Wenn man die Flächenpotentiale für Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung für die nächsten 15 Jahre von beispielsweise 200 % des zu erwartenden Marktbedarfes auf 150 % zurückstutzt, dann ist diese enorme planerische Kraftanstrengung ohne positive Effekte für den allseits anerkannten Anspruch, endlich mit dem Vernichten wertvollen Ackerbodens aufzuhören. Der vorliegende Entwurf hat gegenüber dem aktuellen Regionalplan sicherlich eine deutliche Reduktion der künftigen zusätzlichen Siedlungspotentiale erfahren. Und das ist angesichts der massiven Begehrlichkeiten vieler Kommunen nach mehr Bau-Flächen eine enorme Leistung der Regionalplaner. Nur: Zum Erhalt unserer Kulturlandschaft wird - wie bereits angeführt - damit nicht genug getan.</p>	
516	3926	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die möglichen neuen Siedlungsflächen Der vorliegende Entwurf bietet den Kommunen für die nächsten 15 Jahre wieder die Möglichkeiten, große Flächen für Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung auszuweisen. Im Bereich neue Gewerbegebietsausweisungen habe ich anhand der Angaben im Entwurf folgende Daten zusammengefasst: Kategorie A 2 Städte > 20 ha = 40 ha Kategorie B 9 Städte < 20 ha = 180 ha Kategorie C 38 Gemeinden < 10 ha = 380 ha Eigenentwicklung 77 Gemeinden < 5 ha = 385 ha Gesamtpotential Regionalverband 985 ha Wie viel Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen der Regionalplanentwurf insgesamt vorsieht, kann ich nicht aus den Unterlagen ermitteln. Vorsichtig geschätzt werden das mehr als 400 ha sein? Diese Flächengewinne für Wohnbebauung und Gewerbebetriebe gehen der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig verloren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Siedlungsflächenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Neben den errechneten gewerblichen Flächenbedarfen kann auf Grundlage von Kap. 2.4.1 von einem regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächbedarf der Region von insgesamt 874 ha ausgegangen werden. Diese Berechnungen stellen jedoch nur eine theoretische Größe dar, nicht die tatsächlich in den nächsten 15 Jahren zur erwartende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungszwecke, da gemäß PS 2.4.0.3 (sowie den entsprechenden Regelungen des § 1a BauGB) vorrangig Flächen im Siedlungsbestand bzw. in den bereits rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplan genutzt werden sollen. (Nach einer Erhebung des Regionalverbands standen 2011 bspw. regionsweit über 800 ha gewerblich nutzbarer Flächenreserven in den bereits genehmigten FNP zur Verfügung.) Nicht zu widerlegen ist jedoch, dass auch aufgrund weiterer Flächenansprüche (durch Verkehrsstrassen, Freizeit- und Erholungsflächen, Sondergebiete und Gemeinbedarfsflächen, Ausgleichsflächen, den Rohstoffabbau, Aufforstungen) der Entzug von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung anhalten wird.</p>
516	3927	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die heimische Landwirtschaft (...) Die Landwirtschaft im Rheingraben und der Vorbergzone im Verbreitungsgebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein lässt sich so skizzieren: - Realteilungsgebiet, Streubesitz, ca. 1/3 der Betriebsflächen im Eigentum der landwirtschaftlichen Betriebe.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Hochwertige Böden, flurbereinigte Flächen - mildes Klima - große Grundwasservorkommen, großflächige Bewässerungssysteme - sehr gut ausgebildete Betriebsleiter - gut organisierte, breit aufgestellte Vermarktungsstrukturen - Vor- und nachgelagerter Bereich zur Landwirtschaft weit gefächert Das ausgeklügelte Zusammenspiel der oben dargestellten Faktoren bewirkt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ihre Wettbewerbskraft am (Welt)Markt behaupten konnten. Den Betrieben macht die knappe Flächenausstattung aber enorm zu schaffen. Wohnbebauung, Gewerbe- und Industrieansiedlungen und neue Verkehrswege sowie die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen haben die landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen deutlich schrumpfen lassen. Die heutigen Betriebe haben den Strukturwandel der letzten 60 Jahre überlebt. Das Vermögen und die heutige Wirtschaftskraft dieser landwirtschaftlichen Betriebe haben viele Generationen von Bauernfamilien erarbeitet und mit Konsumverzicht gesichert. Die Landwirtschaft im Oberrheingraben kann keine weiteren Flächenreduktionen mehr hinnehmen. Den unabweisbaren Bau des 3. und 4. Gleisen der Deutschen Bahn AG müssen wir Landwirte irgendwie ertragen und wir werden versuchen diese Härten zu kompensieren. Aber mehr geht nicht. Mit den Vorgaben in Ihrem Entwurf wird die Landwirtschaft am Oberrhein weiterhin dem starken Druck zum Strukturwandel unterworfen sein. Parallel dazu führt der Flächenverlust zu einer Intensivierung der Produktion auf den verbleibenden Flächen.</p>	
516	3928	Privat 79423 Heitersheim	<p>Im Entwurf unter 3.0 Allgemeine Grundsätze sind aufgeführt: Punkt 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum Punkt 3.0.2 Schutz des Bodens Punkt 3.0.3 Schutz des Grundwassers Punkt 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Punkt 3.0.5 Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen Punkt 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität Punkt 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Punkt 3.0.8 Landschaftsgebundener Tourismus und Erholung Punkt 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Alle diese Punkte sind wichtig, um unsere lebenswerte Region zu er-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan folgt dem Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG. Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene Kernaufgaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab (Abstimmungsauftrag), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag). Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen zu Kapitel 3.0 deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>halten. Mit jedem Hektar Ackerland das versiegelt wird, verringern wir die bestehenden Qualitäten. Von Erhalt, Sicherung oder gar Entwicklung dieser Punkte kann im Rheingraben keine Rede sein. Die im Entwurf eingeräumte Siedlungsentwicklung und die Allgemeinen Grundsätze sind logisch nicht in einen Zusammenhang zu bringen. Betrachtet man die Punkte 3.0.1 - 3.0.9 unter dem Aspekt unserer Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen, so müssten wir diese Ansprüche als Ziele formulieren. Und dann wäre, nach meinem Empfinden, auch die Durchgängigkeit zu den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes Paragraph 2 Abs. (1) hergestellt. Natürlich wäre auch die Intensiv-Landwirtschaft gefordert sich zu modernisieren. Im Bereich des Bodenschutzes, des Grundwasserschutzes und der Erhaltung der Biodiversität müssen wir erhebliche Anstrengungen unternehmen. Effiziente Bewässerungssysteme, Düngungs- und Pflanzenschutzoptimierungen mit neuesten Diagnose- und Sensortechniken sind wichtige Zukunftsinvestitionen. Unter dem Begriff "precising-farming" kann die Landwirtschaft auch ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.</p>	<p>den (Frei-)raum und scheinbaren Gegensätzen miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren. Die Festlegungen in Kapitel 3.0 können daher keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität (mit rechtsverbindlicher Beachtungspflicht) im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten, da es sich um regionalpolitische Zielvorstellungen handelt, die im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein müssen. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den Teilkapiteln 3.1 bis 3.5 nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen gleichermaßen in inhaltlichem Zusammenhang mit den in Kapitel 2 Siedlungsentwicklung vorgelagerten Zielen und Grundsätzen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung, die besagen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (vgl. PS 2.4.0.3). Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell, Düngemittleinsatz etc.) treffen. Auch bei Berücksichtigung der Zielvorstellung einer Verringerung der Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kann eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Eine Änderung der rechtlichen Bindungswirkung der Plansätze in Kapitel 3.0 ist daher weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich möglich.</p>
516	3929	Privat 79423 Heitersheim	<p>Der Entwurf und wie wird damit umgegangen. In den vergangenen Wochen konnte man den Presseberichten entnehmen, wie die einzelnen Gemeindeparlamente den Offenlageentwurf diskutierten und die Stellungnahmen beschlossen. Beherrschend war die Frage nach Einstufung in: - Zentralörtlichkeit und - Siedlungsbereiche Wohnen und Gewerbe. Dabei war wichtig, wie man im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größe abschneidet. Schließlich stellte sich noch die Frage, ob man das Maximum an möglicher Siedlungsfläche für die nächsten 15 Jahre gesichert hat. Dagegen halte ich es für eine zeitgemäße Aufgabe, die Fragen nach Wohlergehen der Bürger und Schutz unserer Lebensgrundlagen auf Gemeindeebene zu erörtern. Diese Punkte dann auf Regionalplan-Ebene in einen Kontext zu stellen, finde ich die spannende Arbeit. Aber auch Heitersheim hat diese Aufgabe nicht angegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Heitersheim hat etwa 6.000 Einwohner und eine Gemarkungsfläche von nur 1.172 ha. Mit einer Bevölkerungsdichte von 510 Einwohnern pro Quadratkilometer weist Heitersheim etwa eine doppelt so hohe Dichte auf als alle Nachbargemeinden und Städte. Aber kein Grund zum Innehalten. Weiterhin setzt man verstärkt auf Siedlungstätigkeit. Auch im Bereich Gewerbe. Die vielen Nachteile an Lebensqualität für die Bevölkerung müssten doch zum Nachdenken anregen. Statt dessen installiert man aktuell eine Vorkaufsrechtssatzung nach Paragraph 25 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BauGB um die Ortslage von Heitersheim. Etwa 70 ha Fläche. Sozusagen im Vorgriff auf den künftigen Regionalplan. Die Leittragenden dieser veralteten Siedlungspolitik: - die Landwirtschaft; hier gehen Existenzgrundlagen verloren - die Bewohner; natürliche Lebensgrundlagen werden weniger - Grundwasser; das WSG in Heitersheim ist mittlerweile zur Hälfte überbaut - Kleinklima; Durchflutung der Flur reduziert - Boden; Zerstörung durch Versiegelung, Grundwasserneubildung verhindert - Naherholung; weniger Freiräume und weiter von Wohnort entfernt - Verkehr; Straßennetz in den Orten überlastet. Bundesstrassen an Kapazitätsgrenzen</p>	
516	3930	Privat 79423 Heitersheim	<p>Vorschläge Mit dem vorliegenden Entwurf bin ich nicht einverstanden. Es ist ersichtlich, dass die Kommunalpolitik nicht willens ist, den besonderen Lebensraum der Region Südlicher Oberrhein zukunftsfähig zu gestalten. Die vielen Alleinstellungsmerkmale unserer Heimat werden dem Wachstumsdenken der Kommunalpolitiker geopfert. (...) Ich hoffe, dass der vorliegende Entwurf noch deutliche Änderungen erfährt. Weg vom Wachstumsdenken, hin zu der Frage des Wohlergehens der hier lebenden Menschen und der Verpflichtung, nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Region Südlicher Oberrhein zu hinterlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
516	3931	Privat 79423 Heitersheim	<p>Vorschläge Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: Alle Aussagen hierzu wünschte ich mir mit einem Z versehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.3 Abs. 1 ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.") ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, wie dies auch vom Träger der Landesplanung 2002 im LEP (PS 3.1.9) festgelegt und mit Urteil des VGH Baden-Württemberg am 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt wurde.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) dieser raumordnerischen Vorgabe ist jedoch stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten. Insbesondere die im vierten Punkt des PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Zielsetzungen entziehen sich einer letztabgewogenen Steuerung durch die Regionalplanung. PS 2.4.0.3 Abs. 2 bleibt als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.
516	3932	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Der Regionalverband möge prüfen, inwieweit die riesigen Flächenpotentiale der Parkplätze im Bereich Wohnen und vor allem im Gewerbebereich erschlossen werden können. Hier sollte dringend ein Arbeitspapier erstellt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans umzusetzen. Maßgebliches Regelwerk ist die Landesbauordnung (§ 37 LBO). Auf PS 4.1.2 Abs. 3 wird verwiesen.
516	3933	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Von den drei klassischen volkswirtschaftlichen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden ist Letzteres das wohl knappste Gut. Eine Arbeitsgruppe mit innovativen Architekten und Stadtplanern sollte hier erstellen, wie man beispielsweise durch mehr Geschossbauten im Wohn- und Gewerbebereich wertvolle Flächen sparen kann.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist außerhalb der Gesamtfortschreibung des Regionalplans umzusetzen. Auf PS 2.4.0.4 wird verwiesen.
516	3934	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Der Mensch wird erfinderisch, sparsam und genügsamer, wenn er im Kollektiv Restriktionen erfährt. Im weiteren Verfahren wünsche ich mir eine deutliche Kürzung aller angedachten Siedlungsentwicklungen.	Keine Berücksichtigung Entsprechend des überfachlichen und überörtlichen Auftrags des Regionalplanung müssen im Rahmen der Gesamtfortschreibung unterschiedliche und teils konfligierende Belange gegeneinander abgewägt werden. Einer deutlicheren "Kürzung der Siedlungsentwicklungen" stehen - regionsweit ein Flächenbedarf aufgrund wohlstandsbedingter Wohnflächenzuwächse und rückläufiger Belegungsdichten sowie steigender Beschäftigtenzahlen, - zumindest im Oberzentrum und im Verdichtungsraum Freiburg zusätzlich ein Flächenbedarf aufgrund von Wanderungsgewinnen und eines natürlichen Bevölkerungszuwachses entgegen. Ferner müssen die die negativen sozialen Folgen eines bereits äußerst angespannten Wohnungsmarkts bedacht werden: Eine übermäßige Verknappung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen trifft nicht das genannte "Kollektiv" aller Bürgerinnen und Bürger. Vielmehr würden v. a. Menschen mit geringem Einkommen, Mieter, Familien und Alleinerziehende benachteiligt, während Immobilien- und Grundeigentümer gleichzeitig höhere Renditen erzielen können.
516	4809	Privat 79423 Heitersheim	Vorschläge Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: (...)	Keine Berücksichtigung Die Anrechnung verfügbarer Flächenpotenziale und Baulandreserven

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Es sollte auch näher beschrieben werden, wie die verfügbaren Flächenpotentiale auf den örtlichen Flächenbedarf angerechnet werden und wie die Kontrolle bei Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung erfolgen wird.	auf den ermittelten Bauflächenbedarf ist seit Jahren geübte Praxis und in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben. Für die Genehmigungsbehörden (Landratsämter, Regierungspräsidium), denen auch die "Kontrolle bei Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung" obliegt, sind darüber hinaus in Ziff. 1.2 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" seit 2009 weitere Hinweise zur Flächenbilanz enthalten. Eine Ergänzung des PS 2.4.0.3 ist nicht erforderlich. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.
517	803	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Aufgrund verschiedener Äußerungen von Unternehmen der Roh- und Baustoffbranche besteht landesweit und insbesondere in Verdichtungsräumen, deren Randzonen sowie Verdichtungsbereichen eine Verknappung von Industriegebieten gem. § 9 BauNVO. Dies wird insbesondere für stärker emittierende oder im Dreischichtbetrieb arbeitende Betriebe bei Erweiterungsvorhaben oder Neuansiedlungen problematisch, da Gemeinden weit überwiegend nur Gewerbegebiete oder eingeschränkte Gewerbegebiete in der Bauleitplanung umsetzen. Wir bitten daher dringend um Aufnahme eines Ziels der Raumordnung in etwa wie folgt: "In Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe der Kategorien A, B und C sind in angemessenem Umfang Industriegebiete durch die Bauleitplanung umzusetzen um stärker emittierende Betriebe Bauflächen bereitzustellen." Ein solches Ziel kommt insbesondere Baustoffrecyclinganlagen, Baustoffumschlagplätzen der Bauunternehmungen, Asphaltmischwerken und Transportbetonwerken entgegen, die insbesondere auch auf kurze Wege zu den Kunden angewiesen sind. Eine entsprechende Begründung wäre aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung auf Grundlage der Baunutzungsverordnung und erfordert die Kenntnis der jeweiligen einzelbetrieblichen Anforderungen, immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, Verkehrerschließung, Anwohnerinteressen u. a. m. Die Entscheidung über die mögliche Nutzungsintensität der gewerblichen Bauflächen kann daher nicht auf Ebene der Regionalplanung vorweg genommen werden, sondern ist den kommunalen Planungsträgern vorbehalten. Ein regionales bzw. raumordnerisches Erfordernis, über die in PS 2.4.2.4 genannten interkommunalen Gewerbeparks hinaus für alle Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 eine Festlegung zugunsten "stark emittierender Betriebe" zu treffen, besteht nicht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
517	2207	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.0.1 G 1 S. 2 Die Formulierung "oder den Rohstoffabbau" soll gestrichen werden, da anders als bei den ebenso aufgeführten baulichen oder verkehrlichen Nutzungen beim Rohstoffabbau eine hohe Standortgebundenheit aufgrund der rohstoffgeologischen Verhältnisse und der hohen Bindung an bestehende Werksanlagen und insbesondere die Verladestellen am Rhein bestehen. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Ebenso leisten die Rohstoffgewinnungsstätten einen wesentlichen Beitrag für den Naturhaushalt, insbesondere für den Erhalt und die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus laden ausgewiesene Bereiche von Baggerseen auch zur landschaftsgebundenen Erholung ein.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll. Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Es ist im übrigen Zielsetzung des Regionalplans, Freiraum- und Flächeninanspruchnahmen wie solche durch Rohstoffabbau vorzugsweise in Bereiche ohne bestehende besondere Funktionen für den Natur-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>haushalt oder die landschaftsgebundene Erholung zu lenken, soweit dem nicht in der Gesamtabwägung andere, ebenso gewichtige Gründe entgegen zu halten sind. Dessen ungeachtet würde ein Streichen des Begriffs "Rohstoffabbau" an dieser Stelle verkennen, dass diese in Bereichen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung sehr wohl regelmäßig Beeinträchtigungen auf eben diese Funktionen mit sich bringen. Im Übrigen kann zumindest bei den ubiquitär im Oberrheingraben vorkommenden Sanden und Kiesen in rohstoffgeologischer Hinsicht nicht von einer generellen Standortgebundenheit ausgegangen werden. Eine Änderung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
517	2209	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>PS 3.1.1 Z 1 S. 3 Der Satz "Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen" ist zu streichen. Die Darstellung Regionaler Grünzüge in der Raumnutzungskarte umfasst weite Bereiche des Regionsgebietes, insbesondere in der Rheinebene, die eine Ausschlussfunktion für die Rohstoffentnahme ergeben würde. Eine Begründung was diese heterogenen Gebiete tatsächlich für den Abbau ungeeignet macht, fehlt. Die Rohstoffgewinnung ist entsprechend der anderen Nutzungen in § 35 I BauGB privilegiert, so dass eine explizite Herausnahme nicht gerechtfertigt ist. Die bisherige Praxis der Festlegung von Rohstoffvorranggebieten hat zu einer Konzentration in den Schutzbedürftigen Bereichen geführt und eine disperse Entwicklung von Abbaustätten außerhalb dieser Gebiete nicht beschleunigt. Es besteht daher auch kein Regelungserfordernis zum Ausschluss von Rohstoffgewinnung in regionalen Grünzügen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau übersteigen den Rohstoffbedarf innerhalb der nächsten 40 Jahre bei weitem. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist die Gebietskulisse auf den tatsächlichen Bedarf für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung zu reduzieren. Im Ergebnis wird dann durch die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans auch unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen der Rohstoffwirtschaft ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für einen Prognosezeitraum von 2 x 20 Jahren geschaffen. Dementsprechend soll nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs - wie auch schon gemäß geltendem Regionalplan - der Rohstoffabbau an diesen raumordnerisch abgestimmten Standorten konzentriert werden (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)). Der Rohstoffabbau führt zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters und steht regelmäßig in Konflikt mit der Sicherung besonderer Freiraumfunktionen, insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung. Eine erhebliche Konfliktstellung ergibt sich gerade auch in der Oberrheinniederung durch den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Darüber hinaus ergeben sich während des Abbaubetriebs vielfach Konfliktstellungen durch Emissionen und Verkehrsbelastungen. Vor diesem Hintergrund ist der grundsätzliche Ausschluss von Rohstoffabbau innerhalb der Regionalen Grünzüge raumordnerisch begründet und sachgerecht. Dabei ist nach dem Offenlage-Entwurf der Rohstoffabbau nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern gem. PS 3.1.1 Abs. 2 im Fall kleinräumiger Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Hiermit wird nicht vorhersehbaren besonderen Fallkonstellationen Rechnung getragen, die eine geringfügige Er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>weiterung bestehender Abbaustandorte über die für den Rohstoffabbau vorgesehenen Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung hinaus erforderlich machen können. Darüber hinaus werden durch die vorgesehene Fassung des PS 3.1.1 Abs. 2 erstmals auch temporäre Betriebsanlagen des Rohstoffabbaus innerhalb Regionaler Grünzüge im Einzelfall ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Unter Beachtung der raumordnerischen Konzentrationsregelung ist nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs der Rohstoffabbau auch außerhalb der dafür vorgesehenen Vorranggebiete nicht kategorisch ausgeschlossen. Im Bereich der Oberrheinniederung verbleiben gemäß Offenlage-Entwurf außerhalb der Siedlungsbereiche ca. 377 km² "weiße Flächen", in denen keine Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einen Rohstoffabbau grundsätzlich raumordnerisch ausschließen. Dies entspricht über ein Drittel der Gesamtfläche der Oberrheinniederung in der Region Südlicher Oberrhein außerhalb der Siedlungsbereiche.</p> <p>Das Regelungsregime des geltenden Regionalplans zielt ebenfalls auf eine Konzentration des Rohstoffabbaus in den dafür raumordnerisch gewidmeten gebieten ab und umfasst einen strikten Ausschluss des Rohstoffabbaus innerhalb von Regionalen Grünzügen, die gleichzeitig als Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope, die im geltenden Regionalplan große Teile der Oberrheinniederung umfassen, festgelegt sind. Die in der Praxis hierdurch erreichte und vom Einwender ausdrücklich befürwortete räumliche Konzentration des Abbaugeschehens bestätigt somit das Erfordernis eines differenzierten Planungskonzepts, das einen teilräumlichen Ausschluss des Rohstoffabbaus in besonders empfindlichen Freiraumbereichen einschließt.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Einwenders steht dem auch die wegen seiner Innenbereichsunverträglichkeit zwingend gebotene bauplanungsrechtliche Privilegierung des Rohstoffabbaus im Sinne vom § 35 Abs. 1 BauGB in keiner Weise entgegen. Vielmehr ist in § 35 Abs. 3 ausdrücklich festgelegt, dass solche Vorhaben, soweit sie raumbedeutsam sind, Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Der Landesentwicklungsplan trifft sogar die Maßgabe, dass in Regionalplänen außerhalb der hierfür festgelegten Gebiete in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (LEP PS 5.2.4 (G)). Ein Verzicht auf eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus und eine flächendeckende Öffnung des Freiraums für den Rohstoffabbau ist raumordnerisch nicht vertretbar. Vielmehr stellt das geplante Regionalplankonzept eine raumverträgliche Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs sicher und bietet dabei ausreichend Spielräume, um auch auf besondere Fallkonstellationen und Entwicklungen flexibel eingehen zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>können. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die für eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.</p>
517	2215	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>PS 3.1.1 Z 2 Nr. 4 Entsprechend der Argumentation zu Z 1 S. 3 ist die Formulierung "kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe" zu streichen. Sofern der Argumentation nicht gefolgt wird, ist zumindest das Wort "kleinräumige" zu streichen und durch "standortangemessene" zu ersetzen. Der Begriff der Kleinräumigkeit führt regelmäßig zu Unsicherheiten zwischen Vorhabens-träger, Zulassungsbehörden und den Regionalverbänden. Da die Zulassungsbehörden im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung häufig eine Befristung von 15-20 Jahren, bei Zugrundelegung einer bestimmten Rohförderung vornehmen, sollte dies maßgeblich für eine Abbauerweiterung und deren Zulässigkeit im regionalen Grünzug sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ein Verzicht auf den generellen Ausschluss von Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen sowie die damit in Verbindung stehende Ausnahmeregelung ist raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des ISTE (ID 2209) verwiesen.</p> <p>Die Verwendung des Attributs "kleinräumig" in Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 des Offenlage-Entwurfs ist sachlich begründet und ergibt sich folgerichtig aus dem Steuerungskonzept des Regionalplans, nachdem sich ein großflächiger Rohstoffabbau einschließlich der Erschließung neuer Abbaustandorte raumverträglich in den dafür als Vorranggebiet vorgesehenen und raumordnerisch abgestimmten Abbau- bzw. Sicherungsgebieten vollziehen soll (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)). Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Ausnahmeregelung soll Spielräume für Sonderfälle offenhalten, bei denen ein Abweichen vom räumlichen Konzentrationsgebot und teilräumlichen Ausschluss gerechtfertigt ist. Nicht erfasst werden sollen damit umfassende Erweiterungen von Abbaukonzessionen, in den vom Einwender genannten Größenordnungen bzw. Laufzeiten. Für diese werden im Regionalplan Vorranggebiete zum Abbau oder für die Sicherung festgelegt.</p> <p>Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel zuwiderlaufen und als unbestimmter und in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die vom Einwender befürchteten Unsicherheiten in der Anwendung des Begriffs "kleinräumig" erscheinen demgegenüber nicht nachvollziehbar, da in der Begründung zu PS 3.1.1 (analog zur Begründung zu PS 3.3) konkrete Hinweise zur Bestimmung der "Kleinräumigkeit" im jeweiligen Einzelfall gegeben werden.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme die in PS 3.1.1 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen ausdrücklich als sachgerecht erachtet hat (siehe ID 4930)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	2222	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.1.1 Z 4 Entsprechend der Argumentation zu Z 1 S. 3 ist der Plansatz zu streichen. Sofern der Argumentation nicht gefolgt wird, ist das Wort "ehemaliger," nach dem sechsten Wort einzufügen. Damit wird eine nachhaltige Rohstoffnutzung, dem Abbau einer Lagerstätte bis zur Neige, unterstützt, die sich dann, sofern weitere regionalplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen, allein nach den fachrechtlichen Aspekten bemisst.	Berücksichtigung (sinngemäß) Ein Verzicht auf den generellen Ausschluss von Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen sowie die damit in Verbindung stehende Ausnahmeregelung ist raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des ISTE (ID 2209) verwiesen. Im Sinne der Anregung schließt der PS 3.1.1 Abs. 6 auch bestehende, aber aktuell nicht mehr in Betrieb befindliche Abbaustandorte ein, da auch an diesen eine maximale Tiefenausbeute grundsätzlich raumordnerisch erwünscht ist. Zur Klarstellung wird deshalb die Begründung zu PS 3.1.1 entsprechend ergänzt, in dem Satz 1 des viertletzten Absatzes wie folgt gefasst wird: "In PS 3.1.1 wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die zusätzliche Ausbeute in der Tiefe an bestehenden oder konzessionierten Abbaugebieten (einschließlich solcher, an denen kein aktiver Abbau stattfindet) über die bestehenden Konzessionen hinaus ohne weitere Maßgaben in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig ist, da hierdurch die Neuinanspruchnahme von Freiräumen für den Rohstoffabbau vermindert werden kann." Insofern wird die Anregung inhaltlich sinngemäß durch Ergänzung der Begründung zum PS 3.1.1 berücksichtigt.
517	2225	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.1.2 Z 1 S. 3 Der Satz ist dahingehend einzuschränken, dass in der Grünzäsur lediglich "die mit dem Abbau in Verbindung stehende temporären Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen sind". Dies ist nachvollziehbar, da die Aufbereitungsanlagen in Ihrer räumlichen Wahrnehmung Gewerbe- und Industrieanlagen entsprechen können. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe selbst hingegen steht den Zielen der Grünzäsur, nämlich der Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, der landschaftsbezogenen Erholung und der Sicherung des Naturhaushaltes nicht entgegen. Durch die Nassgewinnung wird vielmehr das Zusammenwachsen von Siedlungen ausgeschlossen. Die landschaftsbezogene Erholung im Wirkraum von Ortslage und Gewinnungsstätte kann im Zuge der Zulassungsverfahren sichergestellt werden und der Sicherung des Naturhaushalts wird durch die Eingriffsregelung genüge getan.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau übersteigen den Rohstoffbedarf innerhalb der nächsten 40 Jahre bei weitem. Im Rahmen des weiteren Regionalplanverfahrens ist die Gebietskulisse auf den tatsächlichen Bedarf für die Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung zu reduzieren. Im Ergebnis wird dann durch die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans auch unter Berücksichtigung betrieblicher Interessen der Rohstoffwirtschaft ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für einen Prognosezeitraum von 2 x 20 Jahren geschaffen. Dementsprechend soll nach dem Regionalplankonzept des Offenlage-Entwurfs - wie auch schon gemäß geltendem Regionalplan - der Rohstoffabbau an diesen raumordnerisch abgestimmten Standorten konzentriert werden (siehe PS 3.5.1 Abs. 1 (G), 3.5.2 Abs. 2 (G)). Der Rohstoffabbau führt zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters. Gerade zwischen eng benachbarten Siedlungskörpern steht er regelmäßig in Konflikt mit der Sicherung besonderer Freiraumfunktionen, insbesondere für die siedlungsnahen Erholung und den Biotopverbund. Darüber hinaus ist ein Rohstoffabbau wegen der vom Abbaubetrieb ausgehenden Emissionen im Nahbereich zu Siedlungsgebieten in der Regel immissionschutz-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				rechtlich problematisch. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss von Rohstoffabbau innerhalb der Grünzäsuren raumordnerisch begründet und sachgerecht. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme die in PS 3.1.2 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Grünzäsuren ausdrücklich als sachgerecht erachtet hat (siehe (ID 4932)). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die für eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.
517	2229	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.3 Z 1 Abs. 4 (Zone C) Nr. 1 Der Satz "Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau" ist auf hydraulisch wirksame Neuaufschlüsse zu begrenzen oder ganz zu streichen. Die grundsätzlich zu begrüßende Konzeption würde ansonsten in Einzelfällen ohne fachliche Rechtfertigung Härten auslösen. In den Gesprächen zwischen Fachbehörden, Regionalverband und ISTE wurde erläutert, dass die Zone C, entsprechend der Wasserschutzgebietszone IIIB, der Erweiterung bestehender Kiesgruben im Nassabbau regelmäßig nicht entgegensteht, daher müssen im Plansatz entsprechende Erweiterungen von Baggerseen in eine Zone C hinein auf Regionalplanerischer Ebene möglich sein. Im Einzelfall sind dann im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Belange des Grundwasserschutzes entsprechend den Kriterien eines Wasserschutzgebietes zu prüfen. Vorliegende Erkenntnisse z. B. aus den Grundwassermessstellen des bestehenden Abbaus können in die Abwägung des Regionalverbandes an Einzelstandorten mit einfließen. Auch steht aus unserer Sicht einer Überlagerung der Planzeichen Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Zone C, analog zu Erweiterungen in der Wasserschutzgebietszone IIIB regelmäßig nichts entgegen. Wir verweisen hierzu auch auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens "Konfliktarme Baggerseen" der LUBW (vormals LfU), des LGRB und des ISTE sowie des aktuellen Forschungsvorhabens "Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität" der Universität Wien.	Keine Berücksichtigung Mit den letztabgewogenen Festlegungen der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen gelingt es, den für einen Zeithorizont von 40 Jahren ermittelten Rohstoffbedarf an Kies und Sand in der Region raumverträglich zu sichern. Einzelbetriebliche Belange wurden dabei ausreichend berücksichtigt. Bei der Festlegung werden 20 % Zuschläge berücksichtigt. Zudem bestehen weitere stille Reserven in der Kulissee. Der Rohstoffsicherung wird daher mit den Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen ausreichend substanzieller Raum gegeben. Nach dem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Regionalplanfortschreibung weist ein Rohstoffabbau auch in den Zonen C ein hohes Gefährdungspotenzial auf und ist auszuschließen. Um gleichwohl in Einzelfällen Spielräume für Einzelfallprüfungen kleinräumiger Erweiterungen zu bewahren, ist im Einklang mit dem Fachbeitrag die Ausnahmeregelung in PS 3.3 Absatz 9 (Z) enthalten, nach der kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen im Einzelfall möglich sein können. Ein Anlass die Formulierung der Plansätze zu ändern ist daher nicht gegeben. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
517	2235	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.3 Z 2 Der Begriff der Kleinräumigkeit führt regelmäßig zu Unsicherheiten zwischen Vorhabensträger, Zulassungsbehörden und den Regionalverbänden und sollte durch das Wort "Standortangemessene" ersetzt werden. Da die Zulassungsbehörden im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung häufig eine Befristung von 15-20 Jahren, bei Zugrundelegung einer bestimmten Rohförderung vornehmen, sollte dies maßgeblich für eine Dimensionierung des Vorhabens und dessen Zulässigkeit in den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkom-	Keine Berücksichtigung Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung das beabsichtigte regionalplanerische Steuerungsziel konterkarieren und würde als unbestimmter sowie in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die Anregung, den Begriff "kleinräumig" durch "standortangemessen"

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			men sein.	zu ersetzen, wird daher nicht berücksichtigt.
517	2238	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.4 Z 1 S. 2 Die Formulierung "oder der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen" ist zu streichen. Die Gewinnung von Rohstoffen steht regelmäßig einer Hochwasserrückhaltefunktion nicht entgegen da das Rückhaltevolumen durch den Abbau vergrößert wird, sofern die Abgrabung nicht wieder verfüllt oder ggf. auf trocken abgebauten Flächen Halden aufgeschüttet werden. Dies ist bei Nassauskiesungen regelmäßig nicht der Fall. Die standortspezifischen Anforderungen sind im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren abzu prüfen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 ausgeführt, sind Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen, weil sie die Retentionsfunktion des Gewässerumfelds aufgrund der irreversiblen Reduktion der Oberflächenrauigkeit reduzieren, einer naturnahen Entwicklung von Auebereichen entgegenstehen und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden.</p> <p>Wie anhand der Raumnutzungskarte erkennbar ist, überlagern die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ebenso keine Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen. Mit den festgelegten Abbau- und Sicherungsgebieten (PS 3.5.2 f.) wird dem Belang der Rohstoffgewinnung ausreichend Raum gegeben. Darüber hinaus kann gemäß PS 3.4 Abs. 4 die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Im Sinne der Anregung wird PS 3.4 dahingehend ergänzt, dass ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Tiefe auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zulässig ist. Eine maximale Tiefenausbeute an bestehenden, ggf. auch aktuell nicht mehr in Betrieb befindlichen Standorten ist grundsätzlich regionalplanerisch erwünscht. Der zu ergänzende Abs. 5 wird - analog der bereits bestehenden Festlegung in PS 3.1.1 Abs. 6 - wie folgt gefasst: "In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in die Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.4 wird wie folgt ergänzt: "In PS 3.4 Abs. 5 wird zudem als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die zusätzliche Ausbeute in die Tiefe an bestehenden oder konzessionierten Abbaugebieten (einschließlich solcher, an denen kein aktiver Abbau stattfindet) über die bestehenden Abbaugenehmigungen hinaus in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				lässig ist, da hierdurch die Neuinanspruchnahme von Freiräumen für den Rohstoffabbau vermindert werden kann." Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
517	2244	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.4 Z 4 S. 1 Die Formulierung "und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe" ist entsprechend der Argumentation zu PS 3.4 Z 1 S. 2 [s. ID 2238] zu streichen. Die aufgeführten Kriterien sind durch die Fachbehörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens anhand des konkreten Einzelfalles dem Vorhabenträger zu stellen.	Keine Berücksichtigung In PS 3.4 Abs. 4 wird im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG eine Ausnahme zu dem in PS 3.4 Abs. 1 genannten Ziel der Raumordnung formuliert. Demnach kann die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein. Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar. Die Anregung, die ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen in Betrieb befindlicher Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu streichen, wird nicht berücksichtigt. Auf die Behandlung der Anregung zu PS 3.4 Abs. 1 (ID 2238) wird verwiesen.
517	2245	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.2 Z 1 S. 2 Der Satz soll ergänzt werden durch "oder diesen erschweren". Dadurch sollen auch Maßnahmen auf den Flächen ausgeschlossen werden, die eine weitere Hürde für die Zulassung einer Rohstoffgewinnung oder deren wirtschaftliche Tragfähigkeit darstellen können, wie z. B. Überplanung durch Fachkonzepte, Schutzgebietsausweisungen, Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter, Aufforstungen, Bau von Infrastrukturanlagen etc.	Keine Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Regelung in PS 3.5.2 (1) Z um den Zusatz "oder diesen erschweren" wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung.
517	2252	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.3 Z 1 S. 3 Der Satz soll nach dem Wort "vereinbare" ergänzt werden durch "oder diesen erschwerende". Dadurch sollen auch Maßnahmen auf den Flächen ausgeschlossen werden, die eine weitere Hürde für die spätere Zulassung einer Rohstoffgewinnung oder deren wirtschaftliche Tragfähigkeit darstellen können, wie z. B. Überplanung durch Fachkonzepte, Schutzgebietsausweisungen, Kompensationsmaßnahmen von Vorhaben Dritter, Aufforstungen, Bau von Infrastrukturanlagen etc.	Keine Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Regelung in PS 3.5.3 (1) Z um den Zusatz "oder diesen erschweren" wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung.
517	2258	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	PS 3.5.3 Z 2 Das Ziel ist ausdrücklich zu begrüßen, da es bei Nichtumsetzbarkeit von Erweiterungsvorhaben (z. B. aufgrund artenschutzrechtlicher Probleme), Erschöpfung der Lagerstätte oder sonstigen nicht vorhersehbaren Entwicklungen innerhalb der Vorranggebiete für Abbau, Perspektiven für den Abbau im Sicherungsgebiet eröffnet. Dies gibt einerseits dem jeweiligen Betreiber des Werkes eine Art Rückfallposition und ist andererseits raumordnerisch gewünscht, da diese Flächen langfristig sowieso zum Abbau kommen sollen und da ansonsten "weiße Flächen" in Anspruch genommen werden müssten, in denen eine Rohstoffge-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			winnung noch nicht regionalplanerisch abgeprüft wurde.	
517	2259	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Der Grundsatz soll nach dem Wort "Breisach" durch "sowie Umschlag- und Verladestellen" ergänzt werden. Dadurch wird dem regionalplanerisch erwünschten Grundsatz (vgl. 4.1.0 Abs. 3) nach einem umweltfreundlichen Transport, insbesondere von Massenrohstoffen wie Kraftstoffen, Getreide und nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen Rechnung getragen.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den PS 4.1.3 um den in der Stellungnahme genannten Wortlaut "sowie Umschlag- und Verladestellen" zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Die Umschlags- und Verladestellen (des Kiesabbaus) sollen im Regelfall (nach Beendigung des Kiesabbaus) zurückgebaut werden. Die im Einzelfall denkbare Folgenutzung bedarf keiner regionalplanerischen Sicherung. Eine Gleichbehandlung mit den Häfen Kehl und Breisach wäre nicht sachgerecht.
517	2261	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.1.1 Die Aussagen im letzten Abschnitt auf Seite B 41 und die Abschnitte 1-3 auf Seite B 42 sind entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.1 zu streichen bzw. anzupassen. Die Argumentation des Regionalverbandes sowie die Darstellungen in der Raumnutzungskarte widersprechen sich teilweise dahingehend, dass Regionale Grünzüge genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete überlagern (vgl. auch S. B 41 Zeilen 29/30) während umgekehrt durch Erweiterungsvorhaben außerhalb der Rohstoffvorranggebiete grundsätzlich nicht in die Regionalen Grünzüge eingegriffen werden darf. Abschnitt 3 auf Seite B 43 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.1 Z 4 anzupassen.	Berücksichtigung (teilweise) Da den Anregungen zur Änderung des PS 3.1.1 im Wesentlichen nicht gefolgt wird (siehe (ID 2209), (ID 2215)), besteht auch kein Anpassungsbedarf bei der Begründung zu PS 3.1.1. Demgegenüber wird der viertletzte Absatz der Begründung zu PS 3.1.1 bezugnehmend auf eine Anregung des ISTE geringfügig ergänzt (siehe (ID 2222)). Im Übrigen ist auch kein Widerspruch in der bestehenden Begründung erkennbar, da durch den PS 3.1.1 der Abbau von Rohstoffen in den im Regionalplan hierfür festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist und durch die Ausnahmeregelung im Einzelfall eine Zulässigkeit für darüber hinausgehende kleinräumige Erweiterungen eröffnet wird. Hierbei dient die Einbeziehung von Rohstoffabbauereichen in die Regionale Grünzugskulisse der Zielsetzung, eine raumordnerisch unerwünschte Besiedlung nach Beendigung der Abbaunutzung in diesen Freiraumbereichen auszuschließen.
517	2264	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.1.2 Abschnitt 5 auf Seite B 45 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.1.2 Z 1 S. 3 dahingehend zu ändern, dass in der Grünzäsur lediglich "die mit dem Abbau in Verbindung stehenden temporären Aufbereitungsanlagen ausgeschlossen sind".	Keine Berücksichtigung Da der Anregung zur Änderung des PS 3.1.2 nicht gefolgt wird (siehe (ID 2225)), besteht auch kein Anpassungsbedarf bei der Begründung zu PS 3.1.2.
517	2268	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.3 Abschnitt 5 auf Seite B 49 ist entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 3.3 Z 2 dahingehend zu ändern, dass der Begriff "kleinräumige" durch "standortangemessene" ersetzt wird.	Keine Berücksichtigung Das vom Einwender zur Verwendung vorgeschlagene Attribut "standortangemessen" würde durch eine räumliche und inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung das beabsichtigte regionalplanerische Steuerungsziel konterkarieren und würde als unbestimmter und in der Praxis schwer konkretisierbarer Rechtsbegriff zu erheblichen Unsicherheiten führen. Die Anregung, den Begriff "kleinräumig" durch

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				"standortangemessen" zu ersetzen, wird daher nicht berücksichtigt.
517	2271	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.4 Abschnitt 2, S. 2 ff auf Seite B 50 ist in Sachen Ausschluss von Kies-Neuaufschlüssen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, entgegen dem pauschalen Ausschluss jeglichen Rohstoffabbaus in PS 3.4 Z 1 S. 2 nachvollziehbar, dies gilt insbesondere aufgrund der Eutrophierung zusätzlicher offengelegter Grundwasserkörper bei Hochwasserereignissen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kap. 3.4 formuliert keinen "pauschalen Ausschluss jeglichen Rohstoffabbaus" in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe ist ausnahmsweise auch in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt zulässig (vgl. PS 3.4 Abs. 4).
517	2274	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.5.1 In Abschnitt 1 Satz 7 auf Seite B 51 ist die Formulierung "und im Ausnahmefall (möglich), (sofern) es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und" zu streichen. Das alleinige Abstellen auf die Sicherstellung der Rohstoffversorgung würde wirtschaftliche Interessen des betroffenen Unternehmens und dessen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unzureichend abbilden. Die Prüfung aller Belange, einschließlich derer wirtschaftlicher und sozialer Art, ist, wie richtig dargestellt in diesem Falle bei Überschreitung von 10 ha Vorhabensgröße (§ 1 Nr. 17 RoV) im Raumordnungsverfahren zu prüfen.	Keine Berücksichtigung Die Rohstoffversorgung ist durch die Festlegungen der Gebiete für Rohstoffvorkommen in der Region für mindestens 40 Jahre gesichert. Die Festlegungen werden alle 15 Jahre im Rahmen der turnusmäßigen Regionalplan-Fortschreibungen überprüft und aktualisiert. In den Gebietsfestlegungen ist auch die Möglichkeit für Neuaufschlüsse enthalten, die neuen Marktteilnehmern den Markteintritt ermöglichen oder eine langfristige räumliche Neuausrichtung bestehender aber in ihren Entwicklungsspielräumen limitierter Betriebe erlauben. Darüber hinausgehende wirtschaftliche Individualinteressen sind ein Belang unter vielen, die im Rahmen der Plananwendung abzuwägen sein werden. Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird im Übrigen durch den Gesetzgeber unter anderem durch Regelungen von raumordnerischen Vorgaben nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB flankiert. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt. Hinweis: Die angegebene Grenze von 10 ha Vorhabensgröße gemäß § 1 Nr. 17 ROV gilt nicht für wasserrechtliche Planfeststellungen, die üblicherweise für die Kies und Sandgewinnung im Nassabbau erforderlich sind - für diese benennt § 1 Nr. 7 ROV keine feste Gebietsgröße. Hinweis: Der betreffende Satz wird auf Grund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3100) und (ID 4826)) wie folgt geändert: "Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	2279	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 3.5.3 Wir regen an, analog zu den o.a. Aussagen zu PS 3.5.3 Z 1 S. 3 in Absatz 1 Zeile 13 nach dem Wort "verhindert" durch die Worte "oder erschwert" zu ergänzen. Aufgrund der mittel- bis langfristig in die Zukunft reichenden Planung ist dies erforderlich um allmählichen, sich akkumulierenden Entwicklungen Einhalt zu gebieten.	Keine Berücksichtigung Die Erforderlichkeit für eine Erweiterung der Begründung zu PS 3.5.3 um den Zusatz "oder erschwert" wird nicht gesehen. Der Ausschluss von Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind, ist im Sinne der Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sachgerecht und bedarf keiner Ergänzung.
517	2282	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Begründung zu PS 4.1.3 Entsprechend der o.a. Aussagen zu PS 4.1.3 G 1 regen wir im Sinne eines umweltschonenden Massenrohstofftransports an, die Formulierung "sowie den Umschlag- und Verladestellen" nach dem Wort "Breisach" einzufügen.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, die Begründung zu PS 4.1.3 um den in der Stellungnahme genannten Wortlaut "sowie Umschlag- und Verladestellen" zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Die Umschlags- und Verladestellen (des Kiesabbaus) sollen im Regelfall (nach Beendigung des Kiesabbaus) zurückgebaut werden. Die im Einzelfall denkbare Folgenutzung bedarf keiner regionalplanerischen Sicherung. Eine Gleichbehandlung mit den Häfen Kehl und Breisach wäre nicht sachgerecht.
517	2315	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 67 des Umweltberichts wird unter Arbeitsschritt 4 dargestellt, dass es vorgesehen ist, die vorläufige Gebietskulisse im Anschluss an die Offenlage weiter zu reduzieren. Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass für die einzelnen Rohstoffgruppen der regionale Rohstoffbedarf für 40 Jahre am Satzungsbeschluss mindestens gedeckt sein muss. Wenn der Regionalverband eine Reduzierung der derzeit dargestellten Gebiete vornimmt, möchten wir dringend bitten, wirtschaftliche Belange der bestehenden rohstoffgewinnenden Unternehmen als wesentlichen Aspekt zu beachten. Rohstoffvorranggebiete ohne konkretes Interesse eines Unternehmens, die somit, wenn überhaupt, nur langfristig zum Abbau kommen dürften, sollten daher zu Gunsten konkreter Standorterweiterungen und konkreter, firmenbezogener Neuaufschlüsse eher rückgestuft, reduziert oder gestrichen werden. In unserer Stellungnahme zu den Einzelstandorten sind hierzu konkrete Aussagen getroffen. Darüber hinaus stehen die Unternehmen und wir Ihnen hierzu gerne Rede und Antwort.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband nimmt die Anregung des ISTE, die wirtschaftlichen Belange bestehender rohstoffgewinnender Unternehmen als wesentlichen Aspekt zu beachten zur Kenntnis. Wirtschaftliche Belange der Firmen, und auch der Belang des Standorterhalts, werden in der Gesamtabwägung aller Belange mit dem im Einzelfall entsprechenden Gewicht gewürdigt.
517	2317	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Tabelle auf Seite 79 ist entsprechend der o. a. Ausführungen [ID 2318, 2322, 2325, 2327, 2331, 2334, 2335, 2336, 2338] anzupassen.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Tabelle auf S. 79 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Sie enthält lediglich eine Zusammenfassung der Darstellung in Kapitel 6.2.2. Aus der Bearbeitung der genannten Einzelanregungen zu diesem Kapitel ergeben sich keine Anpassungsbedarfe für die Tabelle (vgl. ID 2318, ID 2322, ID 2325, ID 2327, ID 2331, ID 2334, ID 2335, ID

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				2336, ID 2338). Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
517	2318	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 69 ist in der Tabelle Zeile TpbV Spalte 3 Satz 2 HS 2 zu streichen, da die renaturierten Bereiche als Sekundärlebensräume regelmäßig funktional den Ausgangslebensräumen in ihrer Wertigkeit überlegen sind, insbesondere für Arten, die auf besondere Standortverhältnisse angewiesen sind und die regelmäßig in der ausgeräumten, monostrukturellen Agrarlandschaft keinen Lebensraum mehr finden.	Keine Berücksichtigung Der angesprochene Halbsatz ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Die angesprochene Zeile besagt, dass durch die Nutzungsumwandlung bestehende Lebensräume und Lebensstätten für wertgebende Arten verlorengehen und die Lebensraumbedingungen sich erheblich verändern. In diesem Kontext können Sekundärbiotope zwar wertvolle Lebensräume darstellen, ersetzen aber i. d. R. nicht die Funktion der ursprünglichen Primärbiotope (Halbsatz 2). Die Feststellung in der Anregung steht in keinem Widerspruch zu den Aussagen im Umweltbericht. Die Anregung den Halbsatz zu streichen wird deshalb nicht berücksichtigt.
517	2322	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Seite 69, Satz 2 entsprechen nicht der Praxis und dem aktuellen Wissensstand, vgl. hierzu Stellungnahme zu Zeile B Spalte 3. Die Bewertung ist darüber hinaus nicht pauschal vorzunehmen, sondern durch einen Fachgutachter jeweils festzustellen und zu begründen. (...) Die Aussagen in Zeile B Spalte 3 sind zu differenzieren und zu korrigieren: 1. Bei Steinbrüchen können die Bodenfunktionen im Einzelfall vollständig wiederhergestellt werden. Ausschlaggebend sind das Ausmaß der Abgrabung und die nach der Abgrabung verbleibende Leistungsfähigkeit des "Restbodens" im Naturhaushalt. Meistens wird bei einem Geländeeinschnitt auch der leistungsfähigste Teil des Bodenkörpers entfernt. Auf Seite 18 der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Heft 24, Dezember 2012, 2. überarbeitete Auflage) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wird hierzu ausgeführt, dass nach der Rekultivierung von Böden im Einzelfall auch die Wertstufe der Bodenfunktionen, die vor dem Eingriff bestand, erreicht werden kann. 2. Bei der Kiesgewinnung im Nassabbau werden die Böden zwar abgegraben und ein Restboden verbleibt nicht. Gleichzeitig kann jedoch der dadurch entstehende Wasserkörper teilweise die (Boden-) Funktionen übernehmen. Baggerseen sind damit in der Lage, den Verlust des Bodens teilweise zu kompensieren, da sie sowohl als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf fungieren als auch spezifische Filter und Puffer für Schadstoffe ausbilden. Auf welche Weise und in welchem Umfang	Keine Berücksichtigung Die drei angesprochenen Sätze sind Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 69 werden die Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden dargestellt. Satz 2 besagt, dass durch den Abtrag des Bodens und den Abbau weiterer Gesteinsschichten beim Rohstoffabbau der gewachsene Boden vollständig und flächendeckend verlorengeht. Statt einer Bodenfläche entsteht beim Nassabbau von Sand und Kies eine Wasserfläche. Beim Trockenabbau von Festgesteinen entstehen Felsstandorte und Rohböden. Dies ist fachlich unbestritten. Zeile B Spalte 3 besagt, dass mit diesem Bodenverlust auch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion der Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verlorengehen. Dies ist fachlich unbestritten. Die detailliert vorgebrachten Hinweise zur Möglichkeit der Kompensation und der im Einzelfall möglichen gleichwertigen Wiederherstellung einzelner Teilfunktionen des Schutzguts Boden sowie die Anerkennung dieser i. S. der Eingriffsregelung stehen nicht im Widerspruch zu den generalisierenden Aussagen des Umweltberichts zu voraussichtlichen Umweltwirkungen i. S. der Umweltprüfung als Vorsorgeinstrument. Die Bewertung der standortbezogenen Umweltwirkungen erfolgt aufgrund der wertvollen und gegen Rohstoffabbau empfindlichen Gebiete des jeweiligen Schutzguts entsprechend des regionalen Maßstabs in den Daten-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Baggerseen diesbezüglich (Boden-) Funktionen übernehmen können, ist im Einzelfall zu bestimmen. Diese können in Abhängigkeit der limnologischen, hydrologischen und geoökologischen Randbedingungen variieren. Die Übernahme von vormals dem Boden zugeordneten Funktionen wird in der Praxis anerkannt und die Berücksichtigung wurde auch in der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) aufgenommen. Hierzu ist in der ÖKVO geregelt, dass im Falle der Freilegung des Grundwassers die Wasserfläche als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Berücksichtigung findet.</p> <p>A.) Baggerseen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Die Funktion eines Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird wie folgt definiert: "Die Fähigkeit von Böden durch Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser den Abfluss zu verzögern bzw. zu vermindern. Dabei ist es i. allg. ohne Belang, ob das Wasser im Boden gespeichert und somit den Pflanzen zur Transpiration zur Verfügung steht, von der Bodenoberfläche verdunstet oder zur Grundwasserneubildung beiträgt." Diese Funktion geht bei der Anlage von Baggerseen nicht verloren, sondern es ergibt sich im Gegenteil ein stets höherer Rückhalt von Niederschlagswasser und eine stärkere Verzögerung des Abflusses als durch jede Art von Boden, da ein Speichervolumen von 100 % im See zur Verfügung steht, während das Porenvolumen selbst sehr speicherintensiver Böden einen maximalen Rückhalt von ca. 30 % zulässt. Demzufolge ist unter Bezug auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ein Baggersee zumindest gleich gut zu bewerten wie ein Boden mit maximaler Funktionserfüllung.</p> <p>B.) Filter- und Pufferfunktionen von Baggerseen für Schadstoffe: Baggerseen entwickeln ein komplexes System von Rückhalte- und Umbauprozessen für oberflächlich bzw. durch den Grundwasserzstrom eingetragene Schadstoffe, das in seinen Auswirkungen insbesondere für den Grundwasserschutz durchaus der Filter- und Pufferfunktion intakter Böden vergleichbar ist. Entscheidend für das Retentionsvermögen von Baggerseen ist deren Sedimentationsverhalten. So unterliegen alle einem Baggersee zugeführten Stoffe dem Seemetabolismus. Stoffverluste ergeben sich primär durch Ausspülung und Sedimentation. Im Rahmen des Sedimentationsprozesses laufen zahlreiche chemisch-physikalische und biogene Prozesse ab, die zur Immobilisierung von Nähr- und Schadstoffen, aber auch, wie die Denitrifikation, zu ihrer Elimination führen. Das Ausmaß der Sedimentation wird von der Sedimentationscharakteristik des Gewässers selbst sowie der Menge der mit dem Oberflächen- bzw. Grundwasser in den Baggersee eingetragenen Nähr- und Schadstoffen bestimmt. Diese werden i. d. R. in biogene, biochemische oder chemisch-physikalische Kreisläufe integriert und unterliegen damit dem Sedimentationsprozess. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass es in Stillgewässern</p>	<p>blättern im Anhang II des Umweltberichts.</p> <p>Die geforderte Bewertung jedes Einzelfalls durch einen Fachgutachter entspricht jedoch nicht dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene. Die Umweltprüfung zum Regionalplan ist kein "Suchverfahren", in dem alle erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen sind. Die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Abhandlung von Detailuntersuchungen zu Einzelfällen im Umweltbericht des Regionalplans ist daher weder sachgerecht noch erforderlich. Die Anregung richtet sich an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ohne ausgesprochene Rücklösungsmechanismen zur Nettosedimentation von Nähr- und Schadstoffen kommt. Als Folge des Seemetabolismus kann im Baggersee eine Retention der oberflächlich oder mit dem Grundwasser eingetragenen Stoffe, eine Transformation dieser Stoffe mit einem kennzeichnenden Wechsel der hydrochemischen, biochemischen und physikalischen Beschaffenheit sowie die Neubildung von Stoffen stattfinden. Voraussetzung für eine entsprechende Retentionsfunktion des Baggersees ist allerdings die Gewährleistung einer ausreichenden Sedimentationsleistung. Bei einer Überlastung der Sedimentationsfunktion von Baggerseen etwa durch einen zu hohen Stoffeintrag kann es u. a. zu einer Überformung des Sauerstoffhaushaltes kommen, was unter ungünstigen Bedingungen zu einer erneuten Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen führt. Baggerseen mit einem hohen Sedimentationsvermögen besitzen hingegen nicht nur eine sehr gute Wasserqualität, sondern sie fungieren auch als wirkungsvolle Nähr- und Schadstoffsenke mit hoher Grundwasserschutzfunktion. Bei einer Trophielage im meso-trophen bis eutrophen Bereich bilden Baggerseen hochwirksame Filter- und Pufferfunktionen für Schadstoffe aus, so dass der abgrabungsbedingte Verlust von Böden diesbezüglich kompensiert werden kann</p>	
517	2325	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>Zur Fußnote 61 verweisen wir auf die Aussagen im obigen Absatz [ID 2322]. Ergänzend [zu diesen generellen Hinweisen auf die Funktionen eines Baggersees im Wasserhaushalt] ist festzustellen, dass für die Studie 8 Seen für detaillierte Untersuchungen repräsentativ ermittelt wurden. In der zugehörigen Vorstudie wurden ca. 100 Seen klassifiziert, so dass von allgemeingültigen Ergebnissen unter den gesetzten Rahmenbedingungen gesprochen werden kann - mit Ausnahme von Grundwasserstockwerksübergreifenden Baggerseen, da diese nicht untersucht wurden. Hierzu wurde ein Fachbericht zu hydrogeologischen Untersuchungen zur Beurteilung von Tiefbaggerungen durch den Oberen Zwischenhorizont in der Rheinniederung nördlich von Karlsruhe im Jahr 2006 durch das LGRB veröffentlicht. Die KABA-Studie selbst erfolgte zwar über einen Zeitraum von zwei Jahren, allerdings sind die Untersuchungen der Baggerseen seit 1997 erfolgt und laufen an verschiedenen Seen im Rahmen von Monitorings weiter. Die Auswertungen dieser Daten bestätigen die damaligen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen. Es sind keine Studien bekannt, die den Ergebnissen aus KABA widersprechen - vielmehr bekräftigt und ergänzt eine aktuelle Studie der Universität Wien die Ergebnisse von KABA.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fußnote 61 auf S. 69 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels "6.2.2 Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Sie verweist u. a. auf die begrenzte Aussagekraft der sog. KaBa-Studie (Konfliktarme Baggerseen). Die Repräsentativität unter den gegebenen Rahmenbedingungen relativiert nicht die Aussage des Umweltberichts, dass die KaBa-Studie nicht allgemeingültig ist und keine Mittelfrist- und Langzeitwirkungen untersucht. Die nur begrenzte Übertragbarkeit gilt im Übrigen auch für die angeführte Studie "Einfluss von Nassbaggerungen auf die Oberflächen- und Grundwasserqualität" der Universität Wien (vgl. S. 218 f. im Abschlussbericht von November 2011), die die langfristig zu erwartende Grundwasserqualität durch Zuhilfenahme von Literaturlauswertungen und Modellen bestimmt. Gleichzeitig ist für die Einschätzung erheblicher Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser im Umweltbericht als Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) das Risiko einer Verunreinigung, z. B. durch Unfälle, Leckagen, umweltschädliche Beseitigung von Abfällen, gezielter Manipulation oder übermäßiger Freizeitnutzung, entscheidend. Auch in der "Gemeinsamen Erklärung Rohstoffnutzung in Baden-Württemberg" des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V., und dem Industrieverband</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) wird anerkannt, "dass die Freilegung des Grundwassers ein permanentes Gefahrenpotential durch Verunreinigungen bedeutet." Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
517	2327	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Zeile LA Spalte 3 Satz 2 ist zu streichen. Eine pauschale kulturhistorische Bedeutung für forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, auch in Siedlungsnähe, kann nicht erkannt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zeile LA Spalte 3 Satz 2 auf S. 70 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). In ihr wird dargestellt, dass erhebliche Umweltwirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten sind, wenn besonders wertvoller Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung (gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) im Umkreis bis zu 1 km um Wohngebiete und Mischgebiete innerhalb Ortslagen liegen und durch Wege erschlossen sind. Eine pauschale kulturhistorische Bedeutung für forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen wird im Umweltbericht nicht angenommen.</p> <p>Die Anregung den Satz zu streichen wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	2331	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Eine starke Änderung des Geländereiefs S. 71, Z. 2 ist bei der Kiesgewinnung in der Regel nicht der Fall. Die Aussage ist anzupassen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Zeile 2 des Umweltberichts auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Zeile 2 besagt, dass mit der Nutzungsumwandlung i. d. R. auch das Geländereief stark verändert wird. Für den Nassabbau von Sand und Kies besteht die Änderung des Geländereiefs darin, dass ein neues nicht naturraumtypisches Landschaftselement (See) entsteht und sich die Landschaftsraum- bzw. Lebensraumcharakteristik stark verändert.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Umweltbericht daher präzisiert und um die Worte "beim Festgesteinsabbau" und "bzw. durch die im Nassabbau von Sand und Kies i. d. R. auch die Lebensraumcharakteristik stark verändert wird" ergänzt. Der Satz lautet nach der Änderung: "Die Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau ist eine Folge der Nutzungsumwandlung durch die beim Festgesteinsabbau i. d. R. auch das Geländereief stark verändert wird bzw. durch die im Nassabbau von Sand und Kies i. d. R. auch die Lebensraumcharakteristik stark verändert wird."</p> <p>Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	2334	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Tabelle S. 71 ist beim Biotopverbund zu korrigieren. Bei den Wanderkorridoren handelt es sich tatsächlich um solche, die regelmäßig breiter sind als die Rohstoffgewinnungsstellen. Die ruhigen Bereiche der Abbaustätten wirken als Teil des Biotopverbunds und werden von Tieren auch entsprechend genutzt. Ebenso funktionieren regelmäßig auch Engstellen als Wanderkorridore, wie bei mehreren Abbaustätten nachvollzogen werden kann. Eine vollständige Unterbrechung eines gesamten Wanderkorridors durch Abbaustätten ist nicht vorstellbar, da nicht über mehrere 100 Meter Breite Fauna-undurchlässige Strukturen geschaffen werden und in den Ufer- bzw. Böschungsbereichen regelmäßig geeignete Strukturen für Wanderbewegungen von Tieren bestehen.	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. In Bezug auf den Biotopverbund sind erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten, wenn die Funktionsfähigkeit regional und überregional bedeutsamer Wanderkorridore für Tiere ganz oder teilweise verlorengehen kann, und in der Folge der regionalplanerischen Festlegungen künftig voraussichtlich weniger Tiere als bisher an der jeweiligen Stelle wandern werden und so die Chancen der Vernetzung und des genetischen Austauschs reduziert werden. Eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann zu erwarten, wenn der Biotopverbund in seiner Breite erheblich verengt wird, wie dies v. a. im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Vorbelastungen (z. B. Siedlungsengpässe und bestehende Kiesseen) geschieht. Ein Verlust der Funktionsfähigkeit ist insbesondere dann zu erwarten, wenn der Biotopverbund in seiner kompletten Breite unterbrochen wird und mehrere 100 Meter Breite Fauna-undurchlässige Strukturen geschaffen werden. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
517	2335	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die auf Seite 72 dargestellten Emissionen durch LKW-Abtransport der Produkte sind für die Beurteilung der Rohstoffvorranggebiete durch die Regionalplanung nicht relevant, da der Abtransport regelmäßig auf öffentlichen und qualifizierten Straßen erfolgt. Die entsprechenden Aussagen sind zu streichen.	Keine Berücksichtigung S. 72 ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts) und stellt Geräuschemissionen im Zusammenhang mit Rohstoffabbau dar. Zur Beurteilung der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch inklusive seiner Gesundheit sind Geräuschemissionen ein wesentlicher Faktor und der Abtransport der Rohstoffe ist i. d. R. Hauptursache für Lärmimmissionen in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten. Für die Betrachtung der Immissionen in der Umweltprüfung ist es i. S. der Vorsorge nicht relevant, ob der Abtransport auf öffentlichen Straßen erfolgt. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
517	2336	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Im letzten Absatz auf Seite 72 sowie auf Seite 73 wird auf den nordrhein-westfälischen Abstandserlass Bezug genommen. Es ist keine pauschalisierende Betrachtung möglich, da regelmäßig Abbaustätten, auch Steinbrüche in denen gesprengt wird, wesentlich näher an Ortslagen liegen als 300 Meter. Es wird empfohlen die Ausgangssituation an den Abbaustätten wie Schall- und Erschütterungsemissionen gemäß	Keine Berücksichtigung S. 72 und 73 des Umweltberichts sind Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts) und stellen Geräuschemissionen im Zusammenhang mit Rohstoffabbau

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Unternehmen und Zulassungsbehörden entsprechend mit zu berücksichtigen.	dar. Dabei wird als allgemein anerkannte Fachkonvention der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als Bewertungshilfe herangezogen. Dieser richtet sich an die Ebene der Bauleitplanung. Die Regionalplanung als vorgelagerter Planungsebene kann keine stärkere Untersuchungstiefe als die Bauleitplanung anlegen. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
517	2338	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Darstellungen zu visuell wirksamen Landschaftsveränderungen stimmen mit der tatsächlich wahrnehmbaren Situation vor Ort nicht überein. Beim Kiesabbau kann nicht von einer technischen Überprüfung des Landschaftsbildes gesprochen werden, da es sich regelmäßig um naturnahe Bereiche anthropogener Stillgewässer handelt. Die Werksanlagen sind nicht mit in die Bewertung der Rohstoffvorranggebiete in Sachen Landschaftsbild einzubeziehen. Von einer dauerhaft visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Festgesteinsabbau kann auch nicht pauschal ausgegangen werden, da grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Rekultivierung mit (Teil-)Verfüllung besteht.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen zu visuell wirksamen Landschaftsveränderungen auf S. 74 des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Dazu zählen auch anlage- und betriebsbedingte technische Überprägungen des Landschaftsbildes durch die Gerätschaften für Abbau und die Veränderung des Geländeprofils im Festgesteinsabbau. Die Wirkungen beim Abbau von Sand und Kies werden dabei auf regionaler Ebene als unbedeutend eingeschätzt, da sie zeitlich und lokal begrenzt bleiben. Beim Festgesteinsabbau sind sie auf regionaler Ebene nicht fundiert einschätzbar und werden daher auf die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet. Sie werden nicht in die Bewertung der Abbau- und Sicherungsgebiete einbezogen. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
517	2339	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	In der Tabelle auf Seite 83 ist beim Schutzgut Mensch die Einstufung als erheblich negative Bewertung bei Vorbelastung durch LKW-Verkehr nicht nachvollziehbar. Regelmäßig ergibt sich durch Erweiterungsflächen keine Erhöhung der Produktionskapazität, so dass mit einem Mehrverkehr zu rechnen wäre. Wir halten daher eine neutrale Bewertung für Erweiterungen, da keine Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand eintritt für angemessen. Die Einstufung für Neuaufschlüsse muss differenziert betrachtet werden, ob bisher unbelastete Bereiche neu tangiert werden oder ob bestehende Aufbereitungsanlagen genutzt werden und somit ebenfalls eine neutrale Bewertung wie bei Erweiterungsvorhaben erfolgen sollte.	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 "Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Lärmimmissionen in Wohngebieten und Mischgebieten innerhalb Ortslagen, die durch den Rohstofftransport per LKW-Verkehr vom Abbau- oder Sicherungsgebiet für Rohstoffe bis zur nächsten Anbindung an eine Bundesstraße, Bundesautobahn, Schiffs- oder Eisenbahnverladestelle verursacht werden, werden auch bei bestehenden Vorbelastungen als erheblich negativ eingestuft. Diese Bewertung erfolgt gemäß des gesetzlichen Auftrags an den Umweltbericht i. S. der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG). Die Lärmbelastung in überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten durch LKW-Verkehr, stellt für die betroffenen Menschen eine erheblich negative Belastung dar. Dies gilt auch wenn sie bereits aktuell betroffen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				sind (Vorbelastung), zumal die Vorbelastung ohne die Festlegung eines Abbau- oder Sicherungsgebietes für Rohstoffe an der jeweiligen Stelle voraussichtlich abnehmen würde. Die Anregung wird deshalb im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
517	2341	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	[zu Seite 83] Der Schwellenwert beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt in Sachen Biotopverbund bzw. Wildtierkorridore erscheint willkürlich gewählt. Es gibt in der Region funktionierende Achsen mit einer Breite von ca. 100 Metern. Wir empfehlen dringend eine einzelfallbezogene Betrachtung ohne Schwellenwerte zumal regelmäßig die Grenze des Vorranggebietes nicht den Anfang einer "Sperrzone" für die Fauna darstellt. Wir bitten um Kontaktaufnahme zwischen dem Regionalverband, der FVA und den Betreibern der betroffenen Standorte (Vgl. Stellungnahme zu den Einzelstandorten) zur Erläuterung der Fälle vor Ort.	Kenntnisnahme Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 "Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Der Schwellenwert stellt in Bezug auf den Biotopverbund einen Orientierungswert für die Beurteilung im Zusammenhang mit bestehenden Vorbelastungen und räumlichen Alternativen dar. Die Bewertung erfolgte jedoch einzelfallbezogen (vgl. S. 80 des Umweltberichts). In Fällen, in denen Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans betroffen sind, erhielt der Regionalverband bereits Anfang 2012 von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg als fachlich zuständiger Stelle eine in vier Stufen differenzierte und verbalargumentativ ergänzte detaillierte Einschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigung der Korridorfunktion. Diese Einschätzung war die Grundlage für die Beurteilung der Umweltwirkungen auf Regionalplanebene. Die Beteiligung der Betreiber erfolgte im Rahmen der Offenlage von Regionalplan und Umweltbericht. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.
517	2342	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Auf Seite 84 ist zum Schutzgut Wasser, entsprechend der Erläuterung zu PS 3.3 Z 1 Abs. 4 (Zone C) Nr. 1 eine Differenzierung nach Erweiterungen (Anregung: -) und Neuaufschlüssen (Anregung: --) vorzunehmen.	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 83 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitel 6.2.3 "Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 80 - 89 des Umweltberichts). Sie gibt mit den Wirkindikatoren und ggf. dem Wirkraum, dem Schwellenwert und der Bewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzbelange den Rahmen für die Prüfung der Einzelstandorte in den Datenblättern. Bei der Bewertung der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt dabei gemäß des gesetzlichen Auftrags an den Umweltbericht i. S. der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) keine Differenzierung in Erweiterungen und Neuaufschlüsse, da sich die erheblichen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser in Erweiterungsflächen nicht von denjenigen in Neuaufschlüssen unterscheiden. Im PS 3.3 (Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans werden die Festlegungen zu

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nutzungen, die in diesem Gebieten ausgeschlossen sind, nach den Zonen A, B und C differenziert. In Absatz 4 wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen festgelegt. In der Begründung zu diesem Plansatz erfolgt eine Differenzierung nach Erweiterungen und Neuaufschlüssen im Hinblick auf diese ausnahmsweise Zulässigkeit von kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Dabei geht es um eine Abwägungsentscheidung, die insbesondere den Aspekt des Bestandsschutzes und der Eigentumsrechte berücksichtigt. Eine Übertragung dieser Unterscheidung auf die Bewertung von Umweltwirkungen ist nicht sachgerecht.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	2343	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die Gesamteinschätzung auf Seite 123 gibt in den Aussagen zum Wildtierkorridor im letzten Absatz nicht das Ergebnis des zweiten Expertengesprächs wider, das die Grundlage für die weiteren Planungen der Unternehmen darstellt. So ist die Umsetzbarkeit einer funktionsfähigen "Nordvariante" nicht ungewiss, sondern wird von allen Beteiligten für zumindest denkbar gehalten und bei Umsetzung der Maßnahmen wird mit großer Wahrscheinlichkeit die Funktionalität erreicht. Dies ist zu korrigieren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>S. 123 des Umweltberichts enthält das Kapitel 7.4 "Gesamteinschätzung". Die darin getätigten Aussagen zum Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans geben die Einschätzungen der fachlich zuständigen Stelle (schriftliche Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt vom 08.07.2013) wieder. In dieser Stellungnahme wird die künftige Funktionsfähigkeit einer zu entwickelnden Alternative zum bestehenden Wildtierkorridor nördlich der beiden Kiesseen, die in Breisach-Oberriemsingen westlich an die B 31 angrenzen, eingeschätzt. Demnach hängt die Realisierung von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." Diese Einschätzung wird durch die im Offenlageverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt (vgl. ID 3180 bzw. ID 2745). Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	2344	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Die im Umweltbericht in Anhang III dargestellten Forderungen der FVA unterscheiden sich von den Aussagen, die im Zuge der Expertenrunde durch die FVA getroffen wurden und festgehalten wurden. Wir verweisen zu den Einzelpunkten auf die Stellungnahme der Unternehmen [vgl. ID 3790 ff.] sowie auf die abgestimmten Protokolle der Expertenrunde, die dem Regionalverband vorliegen. Die im Anhang getroffenen detaillierten Aussagen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind daher aus dem Umweltbericht zu streichen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Anhang III des Umweltberichts enthält Hintergrundinformationen zur Seezusammenlegung der beiden westlich an die B 31 angrenzenden Kiesseen in Breisach-Oberriemsingen in Bezug auf die Wildtierkorridore gemäß des Generalwildwegeplans.</p> <p>Unabhängig davon, dass die darin wiedergegebenen notwendigen Einzelmaßnahmen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein werden, ist er als Hintergrundinformation für das Verständnis der Beurteilung der Umweltwirkungen auf regionaler Ebene notwendig und dient der Nachvollziehbarkeit der Aussagen Umweltberichts im Kapitel 7.4 "Gesamteinschätzung".</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	2345	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.1 Rheinau-Helmlingen RVSO-Nr. 7313-a LGRB-Nr. 7213-4 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Die einer Festlegung entgegenstehenden Belange überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse - die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts. Auf eine Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a wird daher verzichtet. Die Anregung, das Gebiet unverändert zu übernehmen wird nicht berücksichtigt.
517	2346	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.2 Rheinau-Freistett RVSO-Nr. 7313-b LGRB-Nr. 7313-4 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 auf gut ein Drittel der Ausgangsfläche verkleinert. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Werkes für die Versorgung des Rohstoffclusters Rheinau und für die mittel- bis längerfristige Rohstoffsicherung unangemessen. Die weitere Reduzierung gegenüber dem mit den Fachbehörden, der Gemeinde, dem Regionalverband und dem Unternehmen erzielten Kompromiss im nun vorliegenden Entwurf ist weder akzeptabel noch nachvollziehbar. In der vorliegenden Abgrenzung werden vergleichsweise unproblematische Flächen nicht als Vorranggebiet für den Abbau dargestellt. Wir fordern daher die Übernahme der Kompromissflächen, die in den Gesprächen als geeignet befunden wurden. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Insbesondere die Begründung im Umweltbericht zur Vermeidung bzw. Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund geprüfter Alternative sind für die nicht im Entwurf dargestellten Flächen nicht einschlägig, da keine weiteren Schluten bzw. FFH-Flächen oder höherwertigere Aueböden gegenüber den im Entwurf dargestellten Flächen in Anspruch genommen würden. Die Formulierung "Festlegung der Erweiterungsfläche nach informeller Beteiligung des Betreibers, der Naturschutzbehörden und des IRP-Referats des RP Freiburg" ist zu streichen, sofern nicht die tatsächlich ausgelotete Kompromissfläche als Ergebnis dieser Offenlage, wie von uns gefordert und begründet, aufgenommen wird. Die dargestellte Fläche von 18,9 Hektar ist aufgrund des Zuschnitts und der zu errichtenden Flachwasserzonen nicht für einen Zeitraum von 20 Jahren ausreichend und ist daher gemäß der Kompromissfläche zu ergänzen. Der ISTE beantragt die Aufnahme des dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 24,5 ha.	Berücksichtigung (sinngemäß) Das 2010 gemeldete ca. 53 ha große Interessensgebiet liegt in einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Jedweder Abbau war ursprünglich von den Naturschutzbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen gesamthaft ausgeschlossen worden. Diese für die Firma negative Einschätzung konnte im Nachgang der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 durch die Naturschutzbehörden revidiert werden, sodass auf einem Teilbereich die Festlegung als Abbaugbiet naturschutzrechtlich nicht mehr bereits wegen des § 34 i.V. m. § 36 BNatSchG unzulässig war. Wie dem ISTE bekannt ist, kann schon deshalb nicht von einem mit den Fachbehörden, der Gemeinde, dem Regionalverband und dem Unternehmen erzielten Kompromiss gesprochen werden, weil nur fachrechtlich zwingende Belange in den Fachgesprächen 2011 Thema waren. Das Regierungspräsidium betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass auch auf der Basis des mit ihm am 24.3.2015 geführten Einzelgesprächs nicht von einer schon endabgestimmten Kompromisslinie ausgegangen werden konnte, die unverändert in den Regionalplan Eingang fände. Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Laut Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugbiet nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrheinzug zu vergrößern. Daher sind

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>laut Schreiben vom 18.09.2015 die untere und höhere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugebiets zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigelegt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie der Betreiberfirma in den Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" durch die "Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums" bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind. Von einer Gebietsvergrößerung auf, wie in der Einwendung behauptet "vergleichsweise unproblematische Flächen" kann daher nicht gesprochen werden.</p> <p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Zutreffend wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass weder das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet, noch das auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerte Gebiet für eine Laufzeit von 2x20 Jahren ausreicht. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehen Belange.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b entsprechend der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung zu vergrößern wird damit sinngemäß berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts zur erfolgten Vermeidung bzw. Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen wird im Ergebnis gestrichen.</p>
517	2418	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.3 Renchen / Rheinau-Memprechtshofen RVSO-Nr. 7313-d LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2530)) sind randliche, kleinräumige Gebietsanpassungen erforderlich, die die regionalplanerischen räumlichen Vorgaben lediglich der Realität der fachtechnisch abbaubaren Bereiche anpasst.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7313-d unverändert zu übernehmen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
517	2419	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.4 Rheinau-Diersheim RVSO-Nr. 7313-e LGRB-Nr. 7313-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 7313-e unverändert zu übernehmen wird daher berücksichtigt.</p>
517	2420	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.5 Rheinau-Freistett RVSO-Nr. 7313-f LGRB-Nr. ohne Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 7313-f unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
517	2421	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.6 Renchen / Achern-Maiwald RVSO-Nr. 7313-g LGRB-Nr. 7313-9 Am Kieswerk Maiwald sind die beiden Vorranggebiete zwar von der Größe entsprechend des Bedarfs des Unternehmens dimensioniert, allerdings müsste die A-Fläche im Nordbereich hinter dem Sicherungsgebiet abgebaut werden, was aufgrund des spitzen Zuschnitts nicht möglich sein dürfte. Des Weiteren müsste die Rench bereits mit der Erweiterung in die A-Fläche auf kompletter Länge verlegt werden. Die langfristige Sicherung des Werkes Maiwald basiert auf einem mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmten Erweiterungskonzept in drei Stufen, wovon die erste Stufe im Jahr 2012 genehmigt wurde, die sich bereits in Abbau befindet. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption wurden durch das Unternehmen bereits im Vorgriff auf die gesamte Auskiesung naturschutzfachliche, natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen von erheblichem Umfang durchgeführt, mit dem Ziel der Verbesserung des dortigen Natura-2000-Gebietes, entsprechender geschützter Arten und des Biotopverbunds. Beispielsweise wurden mehrere Hektar Ackerland in Grünland umgewandelt, mehrere Hektar Grünlandaufwertungen durchgeführt, einige Flutmulden angelegt, Grabenaufweitungen und weitere umfangreiche Maßnahmen vorgenommen.</p> <p>Wir beantragen daher den Zuschnitt der beiden Vorranggebiete aus abbautechnischer Sicht zu optimieren und im Westen an die zuletzt genehmigte Fläche gemäß beigefügter Darstellung anzupassen und damit die im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde und den Gemeinden umgesetzte vorbildliche Konzeption zu bekräftigen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamtumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits zum Abbau genehmigt sind. Im Hinblick auf den Umfang der im Regionalplanentwurf am Standort enthaltenen Gebiete für Rohstoffvorkommen äußert das Landratsamt in seiner Stellungnahme (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass diese - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbaurate eine Reichweite von etwa 115 Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel für 2x20 Jahre Gebiete zu sichern, seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts. Die Sachlage wurde mit der Firma, dem ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Anregung, den Zuschnitt der beiden Vorranggebiete aus abbautechnischer Sicht zu optimieren und im Westen an die zuletzt genehmigte Fläche anzupassen wird daher berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch weiter umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich gegebenenfalls auch künftige</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.
517	2422	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.6 Renchen / Achern-Maiwald RVSO-Nr. 7313-g LGRB-Nr. 7313-9 (...) Des Weiteren bitten wir um Herausnahme des regionalen Grünzugs im Bereich der genehmigten Abbauflächen um weitere Hürden für bauliche Anlagen des Kieswerks zu vermeiden.	Keine Berücksichtigung Der Bereich des bestehenden konzessionierten Abbaugebiets im Bereich Maiwald südlich der L 87 ist einschließlich des dortigen Kieswerks sowie die zur Sicherung des Abbaustandorts vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffvorkommen sind - wie viele andere Abbaustandorte - gemäß Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Hiermit wird die raumordnerische Zielsetzung verfolgt, diesen Freiraumbereich auch nach Beendigung des Abbaubetriebs dauerhaft von Besiedlung freizuhalten. Der Rohstoffabbau einschließlich zugehöriger Betriebsanlagen ist durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht betroffen. Zum einen wird durch den Regionalplan generell nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Zum anderen ist der Rohstoffabbau auch innerhalb von Regionalen Grünzügen innerhalb der dafür im Regionalplan festgelegten Gebiete gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 ausdrücklich zugelassen. Zudem regelt PS 3.1.1 Abs. 2, dass mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall innerhalb von Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
517	2423	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.7 Rheinau-Honau RVSO-Nr. 7313-h LGRB-Nr. 7313-3 Die Darstellung dreier Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die in den Regionalplan zu übernehmen sind, in Form von Arrondierungen des bestehenden Baggersees stellt bei weitem keine ausreichende Rohstoffsicherung für das Unternehmen dar. Zur Gewährleistung der mittel- und längerfristigen Rohstoffsicherung für die Kieswerk Rheinau-Honau GmbH ist daher ergänzend in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Nordosten des bestehenden Baggersees festzulegen und in der Raumnutzungskarte darzustellen. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Einem Sicherungsgebiet in diesem Bereich stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Das ursprünglich gemeldete Vorranggebiet für den Abbau kann aufgrund der Haltung des Ortschaftsrates Honau derzeit nicht aufrechterhalten werden, umso mehr sollten auf der Fläche jedoch alle Maßnahmen ausgeschlossen werden, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen oder diesen erschweren. Dies ist durch die Darstellung eines Vorranggebietes zur Sicherung von	Keine Berücksichtigung Der Standort 7313-h ist umgeben von hohen technischen und fachrechtlichen Restriktionen. Die 2010 gemeldeten Interessensgebiete zur Erweiterung des Abbausees wurden trotz hoher erkennbarer naturschutzfachlicher Raumwiderstände in der ersten Offenlage als Abbaugebiete festgelegt, es handelt sich nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde um die letzten Erweiterungsmöglichkeiten an der Kiesgrube (vgl. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2534)). Dass der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren mit den Gebietsfestlegungen am Standort 7313-h deutlich unterschritten wird, wird gesehen. Das ca. 16 ha große, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) liegt im geplanten Polder Freistett und sieht eine Inanspruchnahme des Hochwasserdamm XIII vor. Wie der Betreiberfirma seit 2011 bekannt ist, wird es u.a. vom Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg sehr kritisch bewertet. Eine bestätigende, ablehnende Position wird auch in der Offenlage

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Rohstoffen zu gewährleisten.	<p>vorgetragen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3236)). Das Referat 53.3 teilt dem Regionalverband mit Einschätzung vom 13.05.2011 mit, es sei nicht davon auszugehen, dass der Hochwasserdamm XIII in Anspruch genommen werden kann. Eine in den Gesprächen Ende 2011 mit der Betreiberfirma vereinbarte Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Dammverlegung wurde von der Firma weder den Fachbehörden noch dem Regionalverband vorgelegt, bislang werden nur mit den Fachbehörden nicht abgestimmte "überschlägige Betrachtungen" eines Ingenieurbüros zitiert, ein von der Firma übermitteltes "Exposé" vom Juli 2013 vermittelt keinerlei neuen Erkenntnisse zur o.g. Frage. Daher ist von einer Aufrechterhaltung des Hochwasserdammes XIII auszugehen, die der Umsetzung des Interessensgebiet in seiner ca. 16 ha großen Form, analog der IS-TE-Meldung entgegensteht.</p> <p>Selbst, wenn das von der Firma und dem ISTE übermittelte und nicht im Offenlage-Entwurf festgelegte Interessensgebiet für einen Neuaufschluss (7313-x1) festgelegt werden könnte, wäre seine Gesamteignung in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik, in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand insgesamt als nicht ausreichend geeignet zu beurteilen, weil hohe vorhandene Raumwiderstände einer geringen Eignung gegenüber zu stellen sind. Die kritische Einschätzung des angeregten Neuaufschluss wird von der Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 24.04.2012 bestätigt, nach der der Neuaufschluss u.a. wegen des "unverhältnismäßigen großen Flächenverbrauch in Bezug auf die Rohstoffausbeute" von der Wasserbehörde abgelehnt wird.</p> <p>Die Anregung, das ca. 16 ha große Interessensgebiet für einen Neuaufschluss entsprechend der Abgrenzung der übermittelten Karte als Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund fachrechtlich zwingender Kriterien (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)) muss das im Offenlage-Entwurf festgelegte nord-westliche Abbaugelände am Standort 7313-h entfallen.</p> <p>Hinweis: Die Firma verweist in ihrem "Exposé" darauf, dass in der Vergangenheit Feinmaterial in den See zurückgeleitet wurde, sodass nun erhebliche Restmassen unter einer Sedimentschicht liegen, deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit daher derzeit nicht gegeben scheint. Die im Exposé angegeben 40-50 m erreichter Abbautiefe sind dabei einer am Ort vorliegenden rohstoffgeologisch nutzbaren Mächtigkeit von 80-90 m gegenüber zu stellen. Die Lösung des Problems der Feinsedimentauflage bietet daher erhebliches zusätzliches Potenzial. Der Regionalverband begrüßt, dass die Firma nach eigenen Angaben weiterhin nach realisierbaren Lösungen dafür sucht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3480	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.8 Kehl-Leutesheim / Kehl-Auenheim RVSO-Nr. 7313-i LGRB-Nr. 7313-8</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte ist das Konzessionsgebiet des Unternehmens als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt, der südöstliche Bereich als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Entgegen der Meldung der Interessensgebiete vom 21.06.2010, ist das dort dargestellte und begründete Vorranggebiet für den Abbau im südöstlichen Teil lediglich als Sicherungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt. Zur Gewinnung des genehmigten Restvolumens sind durch das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Kiesgewinnungsanlagen und für die Verladung zu tätigen, die sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht nur darstellen lassen, wenn die südöstliche Fläche ebenfalls als Vorranggebiet für den Abbau dargestellt ist und somit zeitnah ebenso der Rohstoffgewinnung zugeführt werden kann. Aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Gründe muss auf das vom Unternehmen ursprünglich angedachte Sicherungsgebiet [7313-x2] verzichtet werden, so dass eine weitere Reduzierung bzw. Rückstufung von Vorranggebieten dazu führen könnte, dass das verbleibende Kiesvolumen nicht gewonnen werden kann und im Baggersee verbleibt. Dies wäre nicht im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung und ist durch den Träger der Regionalplanung zu vermeiden.</p> <p>Der ISTE beantragt die Höherstufung des Sicherungsgebietes und damit die Aufnahme des nachstehend dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 38,8 ha. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigelegt].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung und werden hinsichtlich ihrer Bedarfsangemessenheit auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)). Eine gesamtumfängliche Festlegung als Abbauggebiet wäre daher unverhältnismäßig. Sie ist auch nicht erforderlich, weil gemäß PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbauggebiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich bleibt.</p> <p>Eine vollumfängliche Festlegung als Abbauggebiet ist auch vor dem Hintergrund der vorgebrachten Investitionen nicht anders zu beurteilen, da Investitionsentscheidungen, auch infolge Firmenübernahmen, typische unternehmerische Entscheidungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Firmen darstellen, die auch im vorliegenden Fall keine tragfähige Begründung für die Vergrößerung von Gebietsumfängen liefert. Der Gesamtumfang der Gebietsfestlegung liegt im vorliegenden Fall bereits deutlich über der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Rohstoffgeologische Beurteilung der Region Südlicher Oberrhein des LGRB 2010 S. 41) unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten formulierten Mindestgröße für einen Neuaufschluss. Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass infrastrukturell (Betriebsgelände, Erschließung etc.) auf Vorleistungen des Vorgängerbetreibers zurückgegriffen werden kann und es sich insofern nicht nur hydraulisch, sondern auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht um einen Neuaufschluss handelt.</p> <p>Die vorgebrachte Besorgnis, das Rohstoffvorkommen am Standort würde aufgrund des Umfangs der Abbaugebietsdarstellung möglicherweise dauerhaft nicht gewonnen, wird aus den zuvor aufgeführten Gründen nicht geteilt. Wäre die Gewinnbarkeit ernsthaft in Zweifel zu ziehen, wäre konsequenterweise zu hinterfragen, ob die Standortgunst als ausreichend gut bezeichnet werden kann, um angesichts des erkennbaren und in den Stellungnahmen der Fachverwaltungen zum Ausdruck kommenden hohen Raumwiderstands und in Anbetracht der beschränkten langfristigen räumlichen Erweiterungsoptionen die einer Neuaufnahme eines Abbaus entgegenstehenden Belange insgesamt zu überwiegen.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 7313-i in ein Abbauggebiet zu ändern wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)) werden die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7313-i geringfügig angepasst.</p> <p>Richtigstellung: Von einem bereits "genehmigten Restvolumen" kann nicht gesprochen werden, da keine bestandskräftige Abbaugenehmi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung vorliegt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2536)).</p> <p>Richtigstellung: Der nicht im Offenlage-Entwurf enthaltene Neuaufschluss (7313-x2) wird nicht aufgrund der im Umweltbericht dargelegten Gründe nicht festgelegt. Vielmehr handelt es sich in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim gemeldeten Interessensgebiet für einen Neuaufschluss 7313-x2 insgesamt um ein nicht ausreichend geeignetes Gebiet.</p>
517	3482	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.9 Achern-Gamshurst RVSO-Nr.7314-a LGRB-Nr. 7314-3</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 erheblich verkleinert. Dies ist im Hinblick auf die Bedeutung des Werkes für die Versorgung der Bauunternehmung der Firma und die Belieferung des Nahraumes mit Gesteinskörnungen für den zugrunde gelegten Zeitraum von 40 Jahren nicht nachvollziehbar. In dem Fachgespräch wurde festgelegt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen ist, dass durch die erhöhte Seespiegelkipfung keine schädlichen Auswirkungen auf die Unterlieger zu besorgen sein dürfen. Die Rücknahme der Vorranggebiete aus dem Bereich des Wasserschutzgebietes der Zone IIIB wurde von der Zulassungsbehörde nicht gefordert. Dementsprechend ist auch im Umweltbericht im Anhang II, Seite 149 beschrieben, dass es sich um "Schutzgebiete, in denen seitens der fachlich zuständigen Behörden auf regionaler Ebene keine Aspekte ersichtlich sind, die einer Genehmigung des Rohstoffabbaus generell entgegenstehen (...)" handelt. Das im Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet zwischen genehmigter Abbaufäche und der Autobahn ist aufgrund des dortigen Vereinsheims und bestehender Infrastruktur nicht umsetzbar und muss daher entfallen.</p> <p>Der ISTE beantragt daher die Anpassung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf rund 3,1 Hektar und die Vergrößerung des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auf rund 6,0 Hektar bei Rücknahme im östlichen Bereich entlang der Autobahn und unter Wahrung eines Abstandes von 50 Metern zur Bebauung im Süden. Die Abgrenzung ist der beigefügten Karte zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt].</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung. Das Werk weist eine sehr geringe Durchschnittsförderung auf. Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Die Versorgung des Nahraumes ist schon deshalb ausreichend berücksichtigt, weil die nächsten Gewinnungsstellen in lediglich 3 km Entfernung liegen.</p> <p>Das LGRB hat die Darstellung der zugrundeliegenden Konzessionsgrenze überarbeitet. Das Abbauggebiet wird daher wie angeregt etwas nach Osten erweitert, damit vergrößert und an die aktualisierte Konzessionsabgrenzung gemäß Daten des LGRB angepasst.</p> <p>In ihrer Stellungnahme trägt die Untere Wasserbehörde Bedenken gegen das Sicherungsgebiet im Süden vor (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2537)). Vor dem Hintergrund der erheblichen verfügbaren Restmengen und des in Bezug auf die anzulegenden Durchschnittsförderung erheblichen Umfangs des Abbaugebiets wird auf eine Festlegung eines zusätzlichen Sicherungsgebiet im Süden verzichtet. Da die anzulegende Durchschnittsförderung am Standort sehr gering ist, ergeben sich in Ergänzung des Abbaugebiets weitere Optionen in nicht raumbedeutsamen oder kleinräumigen Erweiterungen, die außerhalb der Regionalplanerischen Festlegungen laufen können.</p> <p>Die Anregung, am Standort 7314-a ein 6 ha großes Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7314-a auf rund 3,1 ha zu vergrößern und anzupassen wird berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Wie dem ISTE bekannt ist, wurden in den Gesprächen 2011 ausschließlich fachrechtlich zwingende Restriktionen thematisiert. Abwägungsbelange oder eine Ermittlung eines bedarfsangemessenen Gebietsumfangs waren 2011 nicht Gesprächsinhalt, dies wurde wie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>derholt betont. Die angeführte "erhebliche Verkleinerung" stellt die erforderliche bedarfsangemessene Anpassung unter Berücksichtigung von abzuwägenden Raumwiderständen dar, die in nachfolgenden Planungsschritten vorzunehmen waren.</p>
517	3483	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>4.10 Kehl RVSO-Nr. 7313-d LGRB-Nr. ohne [Hinweis: es liegt offenkundig ein Schreibfehler vor. Gemeint ist 7413-a]. Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbaubereich für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Auf die Festlegung des Sicherungsgebiets wird verzichtet. Die Anregung, das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen 7413-a unverändert zu übernehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
517	3484	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>4.11 Willstätt / Kehl-Odelshofen RVSO-Nr. 7413-d LGRB-Nr. 7413-3 In der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 wurde die zuletzt genehmigte Abbaufäche aufgrund damals nicht vorliegender digitaler Abgrenzung nicht richtig dargestellt. In der untenstehenden Darstellung sind die aktuellen Abbau- und Erweiterungsgebiete korrekt dargestellt. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigegefügt.] Der vorliegende Entwurf sieht gegenüber dem verbindlichen Regionalplan eine Rücknahme von Vorranggebieten von rund 25,9 ha auf nun 12,1 ha (jeweils ohne Abbaufächen und ehemalige Abbaufächen) vor. Die Rohstoffsicherungssituation wird für das Unternehmen dadurch erheblich verschlechtert. Der in den letzten Jahren getätigte Grunderwerb und das nachhaltige Wirtschaften mit dem Rohstoff wird durch den vorliegenden Entwurf konterkariert mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für das Unternehmen. Des Weiteren ist die Zuordnung der Flächen als Vorranggebiet für Abbau bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen entgegen der ISTE-Meldung und eines Aktenvermerkes eines Gesprächs zwischen dem Regionalverband und dem Unternehmen vom 07.03.2002 falsch erfolgt. Der vorliegende Entwurf sieht das VRG für Abbau unter den vorhandenen und langfristig beizubehaltenden Werksanlagen vor. Dies ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich so dass das Vorranggebiet für Abbau auf landwirtschaftliche Flächen östlich des Sees zur B 28 hin zu verlegen ist, wie dies in der ISTEMeldung (unter</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Dass Grunderwerb im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurde wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen. Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugebiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen. Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) und im o.a. Aktenvermerk dargestellt ist. In diesem Bereich ist das Vorranggebiet für Abbau so abzugrenzen, dass sämtliche Flächen zwischen B 28, Überführung und Werkszufahrt genutzt werden können. Die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors (vgl. S. 156 UB) in diesem Bereich ist nicht nachvollziehbar, da die Achse von Süden nach Osten verläuft und somit die betroffene Fläche nordwestlich des Korridors und westlich der vorgelagerten Anrampung des Weges über die Bundesstraße hinweg in Einheit mit der vierspurigen Bundesstraße und der dortigen massiven</p> <p>Fahrbahnrennelementen eine Sackgasse darstellt und daher keine Funktion übernehmen kann. Im Bereich des Baggersees und der südöstlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen halten sich nach Auskunft der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßig fünf Rehe auf, nicht jedoch im Bereich der Bundesstraße auf der beabsichtigten, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, A-Fläche.</p> <p>Im Umweltbericht ist dargestellt, dass eine Gebietsverkleinerung aus denkmalschutzrechtlich zwingenden Gründen vorgenommen wurde. Von diesem Ausschluss wurde das Unternehmen überrascht, da diese Thematik nicht in den Gesprächen mit dem Regionalverband und den Fachbehörden behandelt wurden. Der Unternehmer hat im Rahmen dieser Offenlage Gespräche mit der höheren Denkmalschutzbehörde geführt und um Prüfung dieses Sachverhaltes gebeten. Demnach sind in der Vergangenheit mehrere historische Gegenstände im Bereich des früheren Kiesabbaus gefunden worden und ebenso sind weitere Kulturdenkmale im Bereich der Interessensgebiete östlich des bestehenden Abbaus zu erwarten. Diese stellen aber für die höhere Denkmalschutzbehörde keinen zwingenden Grund zum Verzicht auf eine regionalplanerische Darstellung eines Rohstoffvorranggebietes dar. Vielmehr ist im Vorfeld des Abbaus zu sondieren ob Kulturdenkmale vorhanden sind, die dann ggf. zu bergen und zu dokumentieren sind. Somit kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Belangen des Denkmalschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist, dass den Denkmalbehörden ausreichend Zeit vor der Auskiesung eingeräumt wird um die Grabung und Dokumentation durchzuführen, dies wurde vom Unternehmer gegenüber der höheren Denkmalschutzbehörde zugesichert. Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht sind daher zu streichen, die Vorranggebiete können entsprechend der unten dargestellten Abgrenzungen aufgenommen werden.</p> <p>Der in dem zum Vorranggebiet für Abbau darzustellenden Bereich ist teilweise eine Grünstreife dargestellt, die ein Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit den Aussiedlerhöfen vermeiden soll. Für den Bereich westlich der Anrampung des Weges über die Bundesstraße ist ein Zusammenhang mit der Grünstreife östlich davon nicht erkennbar, da</p>	<p>auszuschließen war, gegenüber dem Regionalverband revidiert, der Umweltbericht wird, wie angeregt, entsprechend angepasst. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 4813) und Gemeinde Willstätt (siehe Stellungnahme Gemeinde Willstätt (ID 2445)) angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Ein zusätzliches Sicherungsgebiet im Norden wäre nicht bedarfsgerecht und wird von der Firma nicht mehr gefordert.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 8,7 ha und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 8,1 ha aufzunehmen, wird daher teilweise berücksichtigt, die Gebietsabgrenzung entspricht aber voll der aktuellen Interessensgebietsabgrenzung der Firma.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünstreife Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünstreife einbezogen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einerseits durch die Aussiedlerhöfe und zum anderen durch die Höhe der Anrampung mit dem Baumbewuchs die Fläche nur als Fortsatz bzw. Restfläche wahrnehmbar ist. Die Grünzäsur ist daher westlich der Anrampung über die Bundesstraße und nördlich der Werkszufahrt zurückzunehmen und durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu ersetzen.</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen östlich des Baggersees ist an das Nordufer gemäß beigefügter Darstellung zu verlegen und hinsichtlich der Größe anzupassen, um die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung sicherzustellen. In diesem Bereich ist ebenfalls schon erheblicher Grunderwerb getätigt worden, was die Umsetzbarkeit der Planung begünstigt.</p> <p>Die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich der derzeitigen Werksanlagen stellt nur einen letzten Schritt bei der Schließung eines Standortes dar. Dies ist aber aufgrund der o. a. guten Erweiterungsmöglichkeiten nicht absehbar. Daher ist hiervon Abstand zu nehmen.</p> <p>Das Unternehmen und der ISTE bitten um die Aufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von 8,7 ha und des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 8,1 ha gemäß beigefügter Darstellung.</p>	
517	3485	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.12 Kappelrodeck / Renchen RVSO-Nr. 7414-a LGRB-Nr. 7414-2 Die dargestellten Vorranggebiete wurden im Osten zur Ortslage hin gegenüber der Meldung der Interessensgebiete um ca. 0,5 Hektar verkleinert.</p> <p>Zur planerischen Bereitstellung von ausreichend dimensionierten Vorranggebieten entsprechend dem Bedarf des Schotterwerks kann dem nun vorgesehenen Siedlungsabstand zugestimmt werden, sofern die Vorranggebiete unter Beibehaltung der ursprünglichen Größe vom 21.06.2010 nach Süden verschoben werden. Die Abgrenzung der beiden Vorranggebiete können der beigefügten Darstellung entnommen werden. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abbau- und Sicherungsgebiete sind bedarfsgerecht dimensioniert. Die gemäß der Darstellung geforderte Vergrößerung liegt zudem unterhalb der regionalplanerischen Aussageschärfe.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7414-a zu vergrößern, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	3486	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.13 Seebach RVSO-Nr. 7415-a LGRB-Nr. 7415-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die 2011 ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete sind hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7415-a unverändert zu übernehmen, wird insofern in Bezug auf das Abbaugelände berücksichtigt, in Bezug auf das Sicherungsgebiet nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3487	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.14 Seebach RVSO-Nr. 7415-b LGRB-Nr. 7415-1</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen entsprechen in der Zuordnung von A- und B-Flächen nicht vollständig dem vorgeschlagenen und mit den Fachbehörden diskutierten Interessensgebiet. Das Unternehmen befindet sich derzeit in einem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für eine Fläche westlich des Steinbruchs innerhalb des dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diese Fläche wird den Rohstoffbedarf des Schotterwerks voraussichtlich nicht für 20 Jahre ausreichen. Um erneut eine Situation, dass kein Vorranggebiet für den Abbau in der Raumnutzungskarte dargestellt ist, für die folgende Erweiterung zu vermeiden, sollte zumindest der südliche Teil des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen in ein Vorranggebiet für Abbau umgewandelt werden. Aufgrund des höheren Erschließungsaufwands für die Gewinnungsfläche nordöstlich des Baches ist noch innerhalb der Laufzeit des in Aufstellung befindlichen Regionalplans mit einer Antragsstellung zu rechnen.</p> <p>Durch die geänderte Abgrenzung gemäß beigefügter Darstellung kann in dem Bereich nordöstlich des Gewässers ein flächenschonender Abbau auf voller Breite in den Hang hinein erfolgen, der eine hohe nutzbare Mächtigkeit verspricht.</p> <p>Wir beantragen daher, das Vorranggebiet für den Abbau im nordöstlichen Bereich zu Lasten des Sicherungsgebietes zu vergrößern. Die Gesamtgröße der beiden Vorranggebiete bleibt unverändert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Abbauggebiet ist, wie in der Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg vom 06.03.2014 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dargelegt, ausreichend dimensioniert.</p> <p>Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7415-b zu vergrößern, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	3488	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.15 Kehl-Goldscheuer / Neuried-Altenheim RVSO-Nr. 7512a LGRB-Nr. 7512-3 / 7412-1</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und zu übernehmen. Außerdem regen wir an, die Lesbarkeit des Vorranggebietes in der Raumnutzungskarte und des Umweltberichts im Bereich des Dammes verbessern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet. Eine Verbesserung der Lesbarkeit im vorliegenden Fall erübrigt sich.</p> <p>Die Anregung, das Abbauggebiet 7512-a aus dem ersten Offenlage-Entwurf zu übernehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
517	3489	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.16 Neuried-Altenheim RVSO-Nr. 7512-b LGRB-Nr. 7512-4</p> <p>Im Gewann "Wacholderrain" sind im vorliegenden Entwurf ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt.</p> <p>Die Darstellung des Vorranggebietes für Abbau bleibt hierbei hinter der Dimensionierung in der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 und der bisher kommunizierten Fläche zurück. Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			fen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>me Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich.</p> <p>Die Anregung, die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Das Gebiet wurde vonseiten des Regionalverbands zu keinem Zeitpunkt anders kommuniziert.</p>
517	3490	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.17 Neuried-Ichenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-1</p> <p>Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich des Baggersees (RVSO Nr. 7512-d) gemäß im Entwurf vorliegender Raumnutzungskarte sollte bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes ausgedehnt werden um eine vollständige Nutzung der Lagerstätte, insbesondere durch Komplettenahme des Dammes zu unterstützen. Der im Umweltbericht dargestellte Konflikt mit einem FFH-Lebensraumtyp stellt laut beauftragtem Planungsbüro kein Ausschlusskriterium dar, da keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt und eine Kompensation möglich ist. Wir bitten daher um Darstellung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt]. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Die Bemühungen der Firma und der Gemeinde nach einem naturschutzrechtlichen Ausgleich waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung dabei bekannt.</p> <p>Da ein Rohstoffabbau dort aufgrund höherrangigem entgegenstehenden Recht nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände nach Osten hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-d gemäß der beigefügten Darstellung bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes auszudehnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die vollständige Nutzung der Lagerstätte durch eine nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugeländes sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugeländes wäre daher nicht gerechtfertigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3491	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Das dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (RVSO-Nr. 7512-c) ist für die langfristige Entwicklung des Werkes Neuried-Ichenheim zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich.</p> <p>Die Anregung, im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
517	3492	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.18 Meißenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-2</p> <p>Zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte beabsichtigt das Unternehmen, neben der Nutzung der Kiesmassen aus dem derzeitigen Trenndamm, die Tieferbaggerung und den Nassabbau des Kieses unter den bestehenden Feinsandhalden. Hierzu ist vorgesehen im Gewinn Brunnenwassergrund einen temporären Nassabbau von Kies durchzuführen und das standorteigene, überschüssige, nicht verwertbare Feinsandmaterial zur zeitnahen Wiederverfüllung zu nutzen, so dass die Fläche nach wenigen Jahren wieder für bodengebundene Nutzungen zur Verfügung gestellt werden kann. Hierzu haben bereits im Jahr 2011 Gespräche zwischen dem Regionalverband, der Gemeinde und dem Unternehmen stattgefunden, ebenso wurde dies bereits mit den Fachbehörden erörtert.</p> <p>Da dieses Vorhaben zu einer nachhaltigen Nutzung der Lagerstätte wesentlich beiträgt - nur durch die Auskiesung unter den Feinsandhalden kann im Baggersee die maximale Tiefe erreicht werden - fordern wir die Darstellung des Bereichs "Brunnenwassergrund" als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung und den Verzicht auf sonstige regionalplanerische Darstellungen in der Raumnutzungskarte und im Landschaftsrahmenplan in diesem Bereich.</p> <p>(...)</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p> <p>Die Anregung, im Gewinn Brunnenwassergrund für einen temporären Nassabbau ein Abbaugelände festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, auf sonstige regionalplanerische Darstellungen in der Raumnutzungskarte in diesem Bereich zu verzichten wird berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Ein Landschaftsrahmenplan stellt einen unabgewogenen Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Er entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine auf außerfachlichen Abwägungen basierende Änderung der gutachterlichen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans Teil Raumanalyse ist daher weder inhaltlich begründet, möglich noch erforderlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3493	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.19 Meißenheim-Kürzell RVSO-Nr. 7512-f LGRB-Nr. 7512-5 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbauggebiet 7512-f unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
517	3494	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.20 Neuried-Dundenheim RVSO-Nr. 7513-b LGRB-Nr. ohne Das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen südöstlich von Dundenheim ist zu streichen, da weder Interesse an der Rohstoffsicherung auf dieser Fläche, noch eine besondere Eignung besteht. Es sind in diesem Bereich weder Werksanlagen vorhanden, noch ist eine geeignete Infrastruktur zum Abtransport der Produkte vorhanden. Aus unserer Sicht ist es aufgrund der Bedarfsbezogenheit in der Rohstoffsicherung sinnvoller, die Flächen von 33,2 Hektar an bestehenden Baggerseen oder an konkret in Planung befindlichen Neuaufschlüssen zuzuordnen. Für die Darstellung dieses Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen besteht aus unserer Sicht daher kein Erfordernis.	Berücksichtigung Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Das Gebiet weist grundsätzlich eine hinreichende Eignung auf. Das vorgebrachte Fehlen von Werksanlagen und Infrastruktur gilt für die meisten Neuaufschlüsse, und es ist kein Grund ersichtlich, warum dies nur im vorliegenden Fall vorgebracht wird. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7513-b spricht und sich die Gemeinde (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt. Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet 7513-b zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.
517	3495	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.21 Schwanau-Ottenheim RVSO-Nr. 7612-a LGRB-Nr. 7612-4 Im Entwurf der Raumnutzungskarte ist lediglich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Dieses stellt gegenüber der zu planenden Rohstoffsicherung für 40 Jahre eine Reduzierung um rund 18 Jahre dar gegenüber der Meldung dar. Die Reduzierung der Vorranggebiete wird mit dem Erhalt des Wildtierkorridors sowie mit der Reduzierung von Konflikten mit Sach- und Kulturgütern sowie dem Boden begründet. Dies ist nicht nachvollziehbar: Der Wildtierkorridor verläuft zwischen dem bestehenden Baggersee und dem Rhein von Nord nach Süd und wird durch die eingebrachten Rohstoffvorranggebiete nicht unterbrochen. In den Hinweisen im Umweltbericht wird die Vermeidung der Komplettunterbrechung des Korridors des Generalwildwegeplans zwischen Rhein und Schwanau durch einen mindestens 100 Meter breiten Korridor als notwendig dargestellt, auch dies ist angesichts des Verlaufs des Korridors nicht nachvollziehbar, da die vom Regionalverband reduzierte Fläche zwischen Baggersee und der Ortslage von Ottenheim liegt und außerdem durch bestehende Werksanlagen und Freizeitnut-	Berücksichtigung Aufgrund anderweitiger Stellungnahmen zum Abbauggebiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556) und Regierungspräsidium Freiburg (3171) wurde die Sachlage mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zungen stark überprägt ist.</p> <p>Der Wildtierkorridor knickt von der Rheinachse erst 2 km südlich des Baggersees nach Osten ab und umgeht die Ortslage von Ottenheim großräumig. Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist aus unserer Sicht nur durch firmeneigene Anlagen tangiert - ansonsten wie im Steckbrief dargestellt - nicht. Der Eingriff in die Böden ist angesichts der Baggertiefe von 65 Metern am Standort Ottenheim vertretbar.</p> <p>Wir fordern die Vergrößerung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Westen und die Wiederaufnahme eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im südlichen Anschluss an die A-Fläche, u. a. im Bereich des heutigen Betriebsgeländes. Durch eine teilweise Einbeziehung des dortigen Altabbaus besteht die Möglichkeit zur flächenschonenden, vollständigeren Nutzung des dortigen Kiesvorkommens.</p>	<p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hinsichtlich seiner zeitlichen Reichweite zu vergrößern und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen im südlichen Anschluss an das Abbaugelände, u. a. im Bereich des heutigen Betriebsgeländes aufzunehmen wird, auf oben dargestellter Grundlage basierend, berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein mehrfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort.</p>
517	3496	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.22 Schwanau-Nonnenweier RVSO-Nr. 7612-c LGRB-Nr. 7612-3</p> <p>Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich geringfügig zurückgenommen.</p> <p>Die Anregung, das am Standort 7612-c festgelegte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
517	3497	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.23 Lahr-Kippenheimweiler / Kippenheim RVSO-Nr. 7612-d LGRB-Nr. 7612-2</p> <p>Für die Abbaukonzeption des Unternehmens am Standort Kippenheimweiler ist insbesondere die im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellte Abbaureihenfolge, die Zuordnung in A- und B-Flächen eher ungeeignet. Daher sollte das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in südlicher Richtung dargestellt sein und sich an die im Juli 2011 beantragte Erweiterungsfläche anschließen. Für das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen bitten wir um die Aufnahme der östlich angrenzenden Flächen.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellte Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, da das Westufer des Sees und der beabsichtigten Flächen beruhigte Waldflächen darstellen und in diese nicht eingegriffen wird. Südöstlich im Offenland anschließend, dürften sich die Tiere eher an den bestehenden Gehölzstrukturen beim nächsten Feldweg orientieren und daher die auf</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das Anliegen, die Abbaureihenfolge und interne Abgrenzung des Abbaubereichs und des Sicherungsgebiets aus betriebstechnischen Gründen zu ändern, ist nachvollziehbar und wird auch in der ergänzenden Stellungnahme der Firma vorgebracht (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)). Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde ist eine Änderung der Abbaureihenfolge und der internen Gebietsabgrenzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmungsfähig. Der vorliegenden Stellungnahme ist eine Karte beigelegt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der im Rahmen der ersten Offenlage ergänzend von der Firma abgegebenen Stellungnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Firma unmittelbar und später mitgeteilten Abgrenzungsvorschläge die des ISTE im Namen der Firma abgegebenen ersetzen.</p> <p>Die Anregung, am Standort 7612-d die interne Aufteilung des Gesamt-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lange Distanzen ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen eher meiden.</p> <p>Der ISTE beantragt daher die Zuordnung der Vorranggebiete gemäß obiger Ausführungen und einen Zuschnitt, der sowohl den Belangen des Unternehmens zur Kiesversorgung der ansässigen weiterverarbeitenden Werke als auch den Belangen des Wildtierkorridors ausreichend Rechnung trägt. Gegenüber der Interessensgebietsmeldung kann einer Reduzierung von rund 6 ha, nicht jedoch um 9 ha wie im Umweltbericht dargestellt, zugestimmt werden. Die Grünzäsur im südlichen Bereich des Sicherungsgebietes ist geringfügig zurückzunehmen und dem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen anzupassen.</p> <p>Die Abgrenzungen können der untenstehenden Darstellung entnommen werden. [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht denjenigen aus der späteren ergänzenden Stellungnahme der Firma.]</p>	<p>gebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abzugrenzen, wird daher auf der Basis der der Stellungnahme der Firma beigelegten Kartendarstellungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) berücksichtigt. Die in der Interessensgebietsmeldung des ISTE 2010, der vorliegenden Stellungnahme und derjenigen der Firma (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984)) als Interessensgebiet dargestellten Bereichsdarstellung erzeugt in Teilbereichen laut Stellungnahme der zuständigen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eine sehr erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigung eines international bedeutsamen Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die Bedeutung dieses Korridorabschnitts wird im Übrigen durch seine Aufnahme als prioritäre Maßnahme im Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen unterstrichen. Mit der im ersten Offenlage-Entwurf vorgenommenen Abgrenzung gelingt es nach Einschätzung der FVA, den Konflikt mit dem Korridor auf ein noch tolerables Maß zu reduzieren. Im Umweltbericht wird die verbleibende Beeinträchtigung dokumentiert.</p> <p>Zur Anregung, die Gebiete am Standort 7612-d zu vergrößern: Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Die Abgrenzungen der Gebiete im Offenlage-Entwurf entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten der Firma aus den Jahren 1998-2008. Die Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2558)). Eine Vergrößerung der Gebiete wäre daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß PS 3.5.3 auch im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbaugbiet die ausnahmsweise, vorzeitige Inanspruchnahme des Sicherungsgebietes möglich ist.</p> <p>Die Anregung einer Vergrößerung der im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete am Standort 7612-d gemäß der beigelegten Kartendarstellung wird daher nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Grünzäsur ist daher ebenfalls nicht erforderlich.</p>
517	3498	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.24 Friesenheim-Diersburg / Lahr-Reichenbach RVSO-Nr. 7613-a LGRB-Nr. 7613-1</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7613-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3499	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.25 Oberharmersbach-Riersbach RVSO-Nr. 7614-a LGRB-Nr. 7614-1 Zur Erhöhung des Abstandes der Vorranggebiete zur bebauten Ortslage und damit zur geringeren Beeinflussung der Bewohner regen wir an, die Vorranggebiete entsprechend der beigefügten Darstellung in Richtung Südosten zu verschieben und entsprechend im Zuschnitt an die topographischen Gegebenheiten anzupassen. Die Größe der Vorranggebiete ist angemessen und ist daher zu begrüßen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung das Abbau- und Sicherungsgebiet nach Südosten zu verschieben, um den Abstand zur Ortslage Oberharmersbach zu vergrößern, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7614-a gemäß der Darstellung zu verschieben und in ihrer Größe beizubehalten, wird insofern teilweise berücksichtigt.
517	3500	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.26 Gengenbach-Schwaibach RVSO-Nr. 7614-b LGRB-Nr. 7614-3 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7614-b unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
517	3501	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.27 Ettenheim RVSO-Nr. 7712-a LGRB-Nr. 7712-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die am Standort 7712-a festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
517	3502	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.28 Rheinhausen RVSO-Nr. 7712-b LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet geht aus dem Sicherungsbereich des verbindlichen Regionalplans hervor. In seiner Ausdehnung ist es nicht vorstellbar, dass die Fläche innerhalb von 20 Jahren ausgekieset werden kann. Wir empfehlen daher, analog zu anderen Standorten, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf ca. drei Viertel der Fläche zu einem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen herabzustufen und auf einem Viertel der Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu belassen. Zur Minimierung von Konflikten mit der Ortslage hinsichtlich der Kiesaufbereitung sollte die Lagerstätte von Süden erschlossen werden, so dass auch dort das Vorranggebiet für den Abbau zum liegen kommen sollte.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich, auch als Lebensraum oder Durchzugsbereich für viele Tierarten, ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b aufzuteilen in ein flächenmäßig kleineres Abbauggebiet und ein größeres Sicherungsgebiet wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
517	3503	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.29 Kenzingen RVSO-Nr. 7712-c LGRB-Nr. 7812-4 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Die Gebiete am Standort 7712-c werden, orientiert an der Förderquote 1998-2008, bedarfsgerecht reduziert. Die Anregung, das Abbau- und Sicherungsgebiet unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des sich abzeichnenden Abbaus des Damms durch den lokalen Zusammenschluss der Betreiberfirmen wird der etwa 2 ha große Bereich zwischen Abbauggebiet des zweiten Offenlageentwurfs und Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Kartendarstellung gemäß entsprechender Folie vom 26.11.2015 zusätzlich als Sicherungsgebiet festgelegt. Das Gebiet ist in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand geeignet. Rechnerisch ist es der östlichen Betreiberfirma (vgl. Standort 7812-a) zuzuordnen.“</p>
517	3504	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.30 Freiamt / Schuttertal RVSO-Nr. 7713-a LGRB-Nr. 7713-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die 2011 ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete sind hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3505	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.31 Steinach RVSO-Nr. 7714-a LGRB-Nr. 7714-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
517	3506	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.32 Hausach-Hechtsberg RVSO-Nr. 7714-b LGRB-Nr. 7714-2 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-b unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
517	3507	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.33 Schuttertal RVSO-Nr. 7714-c LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Das 2011 ursprünglich gemeldete Interessensgebiet ist hinsichtlich seines Umfangs nicht bedarfsangemessen dimensioniert. Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7714-c unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.
517	3508	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.34 Sasbach am Kaiserstuhl RVSO-Nr. 7811-c LGRB-Nr. 7811-1 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)) wird das Abbauggebiet im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7812-c unverändert zu übernehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
517	3509	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.35 Kenzingen RVSO-Nr. 7812-a LGRB-Nr. 7812-3 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde gegenüber der Meldung der Interessensgebiete im Jahr 2010 und im Zuge der Fachgespräche zwischen Regionalverband, Genehmigungsbehörde und dem Unternehmen Ende 2011 erheblich verkleinert. In dem Fachgespräch wurde dargestellt, dass ein Nassabbau in der weiteren Zone "C" des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen zur Erweiterung	Keine Berücksichtigung In einem Gespräch im April 2014 hat die Betreiberfirma signalisiert, die Gebietsdarstellungen des Offenlage-Entwurfes zu akzeptieren. Auf die Möglichkeit, im Rahmen von Einzelfallprüfungen kleinräumige Erweiterungen bestehender Nutzungen nach PS 3.3 (7) (Z) vorzunehmen, wurde im Gespräch hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die beiden Seen zusammen zu betrachten sind,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einer bestehenden Nassauskiesung möglich sei. Hierzu wurde vom Regionalverband auch eine Darstellung vorgelegt, die geeignet ist, die mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung für das Kieswerk sicherzustellen. Die im Umweltbericht erläuterte Verkleinerung um ca. 5 ha im Norden liegt in der Zone "B" des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen und ist nachvollziehbar und wird daher mitgetragen. Eine vollständige Rücknahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf die Fläche außerhalb der "Zone C" und damit die Revidierung der Darstellung aus den Fachgesprächen ist hingegen nicht akzeptabel, da dies die Rohstoffsicherung für das Kieswerk sehr beschneidet. Das dargestellte Vorranggebiet ist grundsätzlich für die Rohstoffgewinnung geeignet, kann aber durch eine Erweiterung nach Osten wesentlich tiefer ausgekieset werden. Daher würde eine kleinflächige Erweiterung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wesentlich zum flächenschonenden Abbau beitragen. Dies stellt eine ausschließlich kleinflächige, randliche Inanspruchnahme von weit weniger als einem Prozent des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen dar. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass innerhalb der Zone B bereits ein wesentlich größerer Altabbau besteht, der heute intensiv als Badesee genutzt wird, so dass offensichtlich fachlich kein Ausschlusskriterium für eine Offenlegung des Grundwassers vorliegen kann, zumal es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Sees handelt. Eine Überlagerung der beiden Vorranggebietsdarstellungen in der Raumnutzungskarte halten wir für möglich. Wir bitten daher dringend um die Anpassung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Differenzierung in Abbau- und Sicherungsgebiet gemäß beigefügter Darstellung [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt].</p>	<p>und der Dammbau zur Seezusammenlegung wasserrechtlich bereits genehmigt ist. Nach Aussagen der Betreiberfirma steht dies unmittelbar bevor. Eine Vertiefung des entstehenden Gesamtsees bietet weitere Potenziale (vgl. Stellungnahme LGRB (ID 3334)). Die Rohstoffversorgung für die Firma ist daher am Standort insgesamt für weit über 40 Jahre und damit langfristig gewährleistet. Eine Vergrößerung des Abbaugiebts in das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen hinein ist weder erforderlich noch mit dem Steuerungsziel des Kapitel 3.3 der vorsorgeorientierten Sicherung von Wasservorkommen vereinbar. Die Anregung, das Abbaugebiet am Standort 7812-a zu vergrößern und zusätzlich ein Sicherungsgebiet festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Eine räumliche Überlagerung der Ziele Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für Rohstoffvorkommen ist inhaltlich nicht möglich, sie würde den Zielen der vorsorgeorientierten Sicherung von Wasservorkommen widersprechen. Auch bislang werden in Grundwasserschonbereichen keine Kat A Bereiche überlagernd dargestellt. Angesichts der deutlichen Reduktion der bisherigen Grundwasserschonbereichs-Kulisse um etwa drei viertel, eröffnen sich im Übrigen für die Rohstoffgewinnung vielfältige neue Optionen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasserkommen. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass die Darstellung im Entwurf der Raumnutzungskarte eine Revidierung der Darstellung aus den Fachgesprächen darstellen würde. Wie dem ISTE bekannt ist und im Termin wiederholt klargestellt wurde, handelte es sich 2011 lediglich um einen ersten Prüfschritt, zu dessen Zeitpunkt die gesetzlich gebotenen überfachlichen und überörtlichen abwägenden Betrachtungen mit dem Anspruch einer Endabwägung sowie das Berücksichtigen der Bedarfsangemessenheit noch ausstanden. Die vom Regionalverband vorgelegte Darstellung war ungefähr entsprechend der Äußerungen des ISTE im Gespräch abgegrenzt und dem Planungsbüro übermittelt worden, nachdem dieses untätig geblieben war. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass in dem Fachgespräch dargestellt worden wäre, dass ein Nassabbau in der weiteren Zone "C" des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen zur Erweiterung einer bestehenden Nassauskiesung möglich sei. Vielmehr wurde festgestellt, dass es nicht a priori zwingend auszuschließen ist, sondern seine Vereinbarkeit einer fachlichen Einzelfallprüfung zu unterziehen wäre. Weder ob diese Aussagequalität dem Anspruch einer raumordnerischen Endabwägung gerecht würde, noch ob ein Abbau mit anderen raumordnerischen Zielen vereinbar wäre, war Gesprächsthema, ebenso wenig wie die Bedarfsangemessenheit oder weitere zu berücksichtigende Belange. Richtigstellung: Die Eignung aller Vorranggebiete zur Sicherung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Wasservorkommen auch unter Betrachtung von Vorbelastungen und bestehender Gefährdungen wurde durch die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung im Einzelfall geprüft. Ein innerhalb der Zone B bereits bestehender Altabbau bedeutet nicht, dass weitere Offenlegungen des Grundwassers fachlich nicht auszuschließen sein können.
517	3510	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.36 Kenzingen / Forchheim RVSO-Nr. 7812-b LGRB-Nr. 7812-6 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 7812-b unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
517	3511	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.37 Freiamt-Keppenbach RVSO-Nr. 7813-c LGRB-Nr. 7813-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7813-c unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
517	3512	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.38 Hornberg-Niederwasser RVSO-Nr. 7815-a LGRB-Nr. 7815-1 Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	Berücksichtigung Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7815-a unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.
517	3513	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.39 Bötzingen RVSO-Nr. 7912-a 7912-b LGRB-Nr. 7912-1 7912-4 Der Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein enthält in der Raumnutzungskarte zwei Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Markung Bötzingen. Dies ist zum einen ein schmales Gebiet um den bestehenden Steinbruch (RVSO-Nr. 7912-a) [muss heißen -b] sowie das Gebiet des geplanten Erweiterungssteinbruchs im Gewinn "Endhalen" (RVSO-Nr. 7912-b) [muss heißen a]. Am bestehenden Steinbruch liegt das dargestellte Vorranggebiet im Randbereich des vulkanischen Schlots und könnte noch für kleinflächige Arrondierungen in rohstoffhöffigen Teilflächen genutzt werden. Durch zahlreiche Prospektionsarbeiten im Rahmen des kurz vor der Einleitung stehenden Zulassungsverfahrens sind hingegen im Gewinn Endhalen die Lagerstätte und deren Bauwürdigkeit nachgewiesen. Um die Rohstoffversorgung für die Spezialproduktpalette des Mineralstoffwerks gewährleisten zu können, ist ein zeitnahe Abbau im Gewinn Endhalen unerlässlich. Eine Substitution des Rohstoffes aus anderen Steinbrüchen in Baden-Württemberg ist aufgrund der Einmaligkeit des Phonoliths mit seinem sehr hohen Zeolithgehalts nicht möglich. Diesem	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung das Abbauggebiet 7912-b auf die "Petitionsgrenze" zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbauggebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen bleiben auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung dieses Abbaugebiets wird daher verzichtet. Die vorgebrachte betriebliche Erforderlichkeit eines zeitnahen Abbaus im Gewinn Endhalen wird gesehen, sie wird vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg bestätigt. Der Anregung, das Abbauggebiet 7912-a unverändert zu übernehmen, kann überwiegend gefolgt werden. Das Abbauggebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsi-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vorhaben und dem zugehörigen Vorranggebiet ist daher allerhöchste Priorität in der Rohstoffsicherung einzuräumen.</p> <p>Das Unternehmen ist bereit, am bestehenden Steinbruch auf das kommunalpolitisch, aufgrund der geringen Entfernung zur Ortslage umstrittene, über die "Petitionslinie" hinausgehende, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu verzichten.</p> <p>Im Interesse des Fortbestandes des Mineralstoffwerks in Bötzingen bittet der ISTE um unveränderte Übernahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Gewinn Endhalen (RVSO-Nr. 7912-a) sowie um Rücknahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am bestehenden Steinbruch bis zur "Petitionsgrenze".</p>	<p>dium Freiburg (ID 3340)) kleinräumig angepasst.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zurückzunehmen, wird insofern sinngemäß berücksichtigt. Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-a zu übernehmen, wird berücksichtigt.</p>
517	3514	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.40 Merdingen / Breisach-Niederrimsingen RVSO-Nr. 7912-c LGRB-Nr. 7912-2</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7912-c unverändert zu übernehmen, wird berücksichtigt.</p>
517	3515	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.41 Breisach-Niederrimsingen RVSO-Nr. 8011-a LGRB-Nr. 8011-4</p> <p>Die im Entwurf der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht dargestellten Vorranggebiete sind in ihrer Größe am Rohstoffbedarf des Kieswerks orientiert und können aufgrund der dadurch gewinnbaren Kiesmenge den Bedarf von rund 40 Jahren decken.</p> <p>Wir bitten jedoch um Änderung des Zuschnitts der beiden Vorranggebiete aus folgenden Gründen: Durch das Anschmiegen der nördlichen Grenze des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an die Südgrenze des geplanten Naturschutzgebietes könnte der unerwünschten Badennutzung besser begegnet werden, insbesondere auch durch enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden aufgrund deren Befugnisse im Schutzgebiet, das dann direkt an den Uferbereich heranreichen würde. Zum zweiten stellt sich die Flächenverfügbarkeit bei Änderung des Gebietszuschnittes weniger schwierig dar, da weniger Grundstücke durch die Kiesgewinnung betroffen sein werden, diese aber auch mit höherer Wahrscheinlichkeit der Rohstoffentnahme zur Verfügung stehen und damit die Planverwirklichung begünstigen. Der ISTE bittet daher um die Änderung der beiden Vorranggebiete gemäß beigefügter Darstellung in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der NSG-Abgrenzungen des durch das Regierungspräsidium Freiburg der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 3.4.2014 übermittelten Verordnungsentwurf steht das Entstehen eines nicht geschützten Bereiches zwischen See und Naturschutzgebiet nicht zu befürchten.</p> <p>Die Grundstückverfügbarkeit hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Marktteilnehmer ab. Die Grundstückverfügbarkeit ist in der gebotenen langfristigen Sichtweise von 40 Jahren daher kaum prognostizierbar und regionalplanerisch von untergeordnetem Gewicht. Ein grundsätzliches Interesse an Einnahmen durch Kiespacht kann typisiert jedem Grundstückseigentümer unterstellt werden. In der festgelegten Gebietskulisse sind zudem ausreichend Spielräume enthalten, um auch der Unwägbarkeit der kurzfristigen Verfügbarkeit Rechnung tragen. Zudem erfolgt eine Flexibilisierung durch die Ausnahmemöglichkeit gemäß PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs, auch Sicherungsbereiche ausnahmsweise vorzeitig in Angriff nehmen zu können bei belegter fehlender Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Die Anregung, die beiden Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8011-a gemäß der beigefügten Darstellung nach Norden zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3516	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>ISTE 4.42 Breisach / Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-b LGRB-Nr. 7911-2</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sind südöstlich des Baggersees ein Abbau und ein Sicherungsgebiet dargestellt. Im verbindlichen Regionalplan sind der nordöstliche Teil des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen und das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Entwurfsdarstellungen bereits als Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau dargestellt. Der nördlichste Flächenteil zwischen Rothaus, dem Werksgelände und dem Baggersee im Umfang von ca. 2 Hektar steht aufgrund der dort erforderlichen und genehmigten Lagerflächen für den Kiesabbau auch langfristig nicht zur Verfügung und kann daher nicht als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Das Unternehmen beabsichtigt, für die gesamte Fläche ein Zulassungsverfahren durchzuführen und den Baggersee mit dem südlich angrenzenden See zu verbinden. Es ergibt sich aufgrund des Dammvolumens ein optimales Verhältnis von in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Fläche und erzielbarer Rohstoffmenge. Der für das Unternehmen gewinnbare Kies deckt den Rohstoffbedarf für 40 Jahre. Der gewinnbare Kies ergibt sich aus dem Abbau der Fläche (siehe Anlage) sowie des dem Unternehmen zustehenden Anteils aus dem Damm zwischen den beiden Baggerseen. Der von der FVA eingebrachte Abwägungsbelang eines Wildtierkorridors aus dem Generalwildwegeplan und die hydrologischen Fragestellungen haben das Unternehmen, gemeinsam mit dem südlich angrenzenden Kieswerk, veranlasst, umfangreiche Untersuchungen durchzuführen: Zum letzteren Belang wurde bei der Vorstellung des Seen- und Grundwassermodells in den Fachgesprächen festgestellt, dass aus hydrologischer Sicht einer Seezusammenlegung nichts im Wege stünde. In Sachen Wildtierkorridor kamen die Gutachter der Unternehmen, der Stadt, die FVA, die Naturschutzverbände und weitere Beteiligter unter neutraler Moderation zu dem Schluss, dass die Funktionsfähigkeit der "Nordvariante" des Wildtierkorridors, also die Lenkung vom Bereich zwischen den Seen um das Kieswerk im Norden herum mit großer Wahrscheinlichkeit denkbar ist, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Eine anschließende Überprüfung der Funktionalität mit noch festzusetzenden Kriterien ist erforderlich. Aufgrund der komplexen und sehr umfangreichen Maßnahmen zur Aufwertung und Umgestaltung des Wildtierkorridors soll ein Zulassungsverfahren für die gesamte Fläche gemäß einem zu erarbeitenden Masterplan durchgeführt werden. Da diese Maßnahmen mit Unwägbarkeiten, umfangreichen Abstimmungen und erheblichen Investitionen verbunden sind, halten wir im Sinne dieser Gesamtkonzeption und der Planungssicherheit für das Unternehmen und auch die Gemeinde die Darstellung des gesamten Bereichs als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugbiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die Anregung, die im ersten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-b abzüglich des 2 ha großen Teilgebiets in ihrem Norden entsprechend der übermittelten Kartendarstellung gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird daher nicht berück-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung für unbedingt erforderlich und bitten dringend um Übernahme in die Raumnutzungskarte. (...). Die Unternehmen haben ein existenzielles Interesse an der Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors", den zwei renommierte Fachgutachter für sicher realisierbar halten und den die FVA zumindest für möglich hält. Wir bitten den Regionalverband die angestrebte, zumindest gleichwertige Korridoralternative durch die Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau mit zu unterstützen und damit wirtschaftlichen und ökologischen Belangen gleichsam Rechnung zu tragen.	sichtigt. Die aktuelle inhaltliche Forderung der Firma wird entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV berücksichtigt, die Stellungnahme daher sinngemäß berücksichtigt.
517	3517	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.42 Breisach / Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-b LGRB-Nr. 7911-2 Die im Umweltbericht in Anhang III dargestellten Forderungen der FVA unterscheiden sich von den Aussagen, die im Zuge der Expertenrunde durch die FVA getroffen wurden und festgehalten wurden. Wir verweisen zu den Einzelpunkten auf die Stellungnahme des Unternehmens sowie auf die abgestimmten Protokolle der Expertengruppe, die dem Regionalverband vorliegen. Die im Anhang getroffenen detaillierten Aussagen sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind daher aus dem Umweltbericht für den Regionalplan herauszunehmen.	Keine Berücksichtigung Zum Hinweis, das Protokoll des Expertenarbeitskreis würde nicht alle Informationen enthalten, die die FVA dem Regionalverband am 08.Juli mitgeteilt hat, ist darauf hinzuweisen, dass für den Regionalverband die Stellungnahme der Fachbehörde maßgeblich ist. Details einer möglichen Umlegung des Wildtierkorridors sind erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens regelbar. Als Abwägungsbelang ist die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, jedoch zu berücksichtigen. Daher ist es sinnvoll, die "detaillierten Aussagen" im Anhang des - im Übrigen lediglich gutachterlichen Umweltberichts - zu dokumentieren. Die Anregung, die benannten Teile aus dem Anhang III des Umweltbericht zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
517	3518	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.43 Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-c 8011-b LGRB-Nr. 8011-6 Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sowie im Umweltbericht sind sowohl ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als auch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Diese Flächen sind bereits genehmigt und müssen daher raumordnerisch nicht gesichert werden.	Berücksichtigung Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert ("Abbaubereich A"). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Genehmigungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Plan-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>feststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen.</p> <p>Da die Firma selbst die Interessensgebietsmeldung zurückzieht und die Plangenehmigung kürzlich für weitere 15 Jahre verlängert wurde, ist weder betrieblich noch raumordnerisch eine Festlegung der Gebiete als Abbau- oder Sicherungsgebiet dringend erforderlich. Die Anregung, auf die Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-c zu verzichten, wird daher berücksichtigt. Die Anregung, das für etwa 40-50 Jahre Laufzeit einzuschätzende Kiesvolumen in den Vorranggebieten am Standort 8011-c nicht bei anderweitigen Gebietsfestlegungen am See des Standort anzurechnen wird berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)).</p>
517	3519	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>Das Unternehmen [die Betreiberfirma des südlichen Sees] beabsichtigt eine Zusammenlegung der Baggerseen mit dem nördlich anschließenden See. Hierfür ist die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf der gesamten Fläche zwischen den Seen und bis zur B 31 erforderlich. Es ist beabsichtigt, ein Zulassungsverfahren für die gesamte Fläche durchzuführen um die Investitionen für die Umsetzung der "Nordvariante" des Wildtierkorridors absichern zu können. Für das Unternehmen stünde dann der südliche Teil des Kegels zwischen den Seen zur Verfügung. Dies ist die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeit zur Rohstoffsicherung am bestehenden Baggersee. Der ISTE begrüßt die Anstrengungen, die das Unternehmen zur Aufwertung und Umgestaltung des Wildtierkorridors im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung unternimmt und bittet ebenso den Regionalverband dies planerisch mit zu tragen. Gemäß der Gutachter der Stadt und der Unternehmen ist die Aufwertung im Bereich der "Nordvariante" bis hin zur Funktionsfähigkeit als Wildtierkorridor nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sicher realisierbar und laut Expertengespräche wird die Funktionsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein. (...)</p> <p>Der ISTE bittet daher dringend um die Darstellung der gesamten Fläche nördlich des Baggersees bis zum nördlich angrenzenden See und bis zur B 31 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschussitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</p> <p>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbauggebiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</p> <p>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die Anregung, das gesamten Gebiet nördlich des Baggersees bis zum nördlich angrenzenden See und bis zur B 31 als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die aktuelle inhaltliche Forderung der Firma wird entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV berücksichtigt, die Stellungnahme daher sinngemäß berücksichtigt.</p>
517	3520	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Des Weiteren regen wir an zu prüfen, ob im Sinne einer Gleichbehandlung der Unternehmen ein geeignetes Sicherungsgebiet für den Folgezeitraum dargestellt werden kann. Die innerhalb der genehmigten Abbaugrenzen dargestellten Vorranggebiete sind zu streichen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>Für die Betreiberfirma des südlichen Sees enthält die im Offenlage-Entwurf enthaltene Festlegung des Damms als Sicherungsgebiet Material mit einer zeitlichen Reichweite von ca. 20 Jahren.</p> <p>Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert („Abbaubereich A“). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen („Abbaubereich B“) im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008.</p> <p>Der Regionalverband teilt die Einschätzung des ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3519)) nachdem diese Bereiche die aus heutiger Sicht zuletzt verbleibende Möglichkeiten zur Rohstoffsicherung am bestehenden Baggersee darstellen.</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt. Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die Anregung, neben dem Damm als Abbau- und Sicherungsgelände 8011-b weitere Gebiete am See des Standortes 8011-c festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, auf eine Festlegung der im Offenlage-Entwurf festgelegten Interessensgebiete der Firma im Bereich 8011-c zu verzichten, wird berücksichtigt (Siehe dazu Stellungnahme Firma (ID 472)).</p>
517	3521	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Fachliche Details zur Umlegung des Wildtierkorridors sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens und sind im Regionalplan bzw. dem Umweltbericht nicht darzustellen. Wir bitten daher um Streichung der Aussagen in Anhang III des Umweltberichts.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Details einer möglichen Umlegung des Wildtierkorridors sind erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens regelbar. Als Abwägungsbelang ist die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, jedoch zu berücksichtigen. Daher ist es sinnvoll, die "detaillierten Aussagen" im Anhang des - im Übrigen lediglich gutachterlichen Umweltberichts - zu dokumentieren. Die Anregung, die benannten Teile aus dem Anhang III des Umweltberichts zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	3528	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.44 Breisach-Oberrimsingen RVSO-Nr. 8011-d LGRB-Nr. 8011-1</p> <p>Die im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete bleiben in ihrem Umfang hinter dem gemeldeten Interessensgebiet zurück und wurden aufgrund eines nach § 2 DSchG geschützten Gebietes reduziert. Diese Bodendenkmale stellen nach Aussage der höheren Denkmalschutzbehörde der Darstellung von Rohstoffvorranggebieten nicht entgegen. Die Denkmalbehörden sind im Rahmen der Zulassung des Vorhabens zu hören, dass entsprechende Dokumentationen vor Inanspruchnahme der Fläche durchgeführt werden können. Die Darstellung eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen auf der Fläche der Werksanlagen ist nicht zielführend, da das Kieswerk über ein noch lang nutzbares Rohstoffvorkommen verfügt und die Außerbetriebnahme nicht absehbar ist.</p> <p>Wir bitten daher um die Übernahme der ursprünglich gemeldeten Vorranggebiete oder, sofern die Bodendenkmale aufgrund uns nicht vorliegender Informationen ein Ausschlusskriterium darstellen würden, die Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß beigefügter Darstellung [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt].</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Denkmalbehörde hat ihre bisherigen Einschätzungen mit Schreiben an den Regionalverband vom 28.01.2015 korrigiert. Danach stehen denkmalrechtliche Belange einer Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen im in Rede stehenden Bereich nicht zwingend entgegen.</p> <p>Die 2010 über den ISTE ursprünglich gemeldeten Interessensgebiete waren hinsichtlich einer bedarfsorientierten Gebietsfestlegung allerdings überdimensioniert. In einem Gespräch mit der Betreiberfirma wurde dies erörtert und vonseiten der Betreiberfirma betriebliche Erfordernisse und Präferenzen der räumlichen Entwicklung benannt. Die Gebietsdarstellung wird wie folgt angepasst: Festlegungen im bisher als Kat-B-Bereich dargestellten Gebiet ("Werkstandort") werden zurückgenommen, das Gebiet entsprechend der zum interimsmäßigen Abbau vorgesehenen Fläche bis auf ca. 100 m zum Franzosenweg nach Norden geführt, im Osten entsprechend bedarfsangemessen angepasst. Die Anregung, die ursprünglich gemeldeten Gebiete als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Die behelfsweise Anregung, die Abgrenzung der Vorranggebiete gemäß der der Stellungnahme beigefügten Darstellung vorzunehmen wird berücksichtigt.</p>
517	3529	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.45 Breisach-Grezhausen / Hartheim RVSO-Nr. 8011-e LGRB-Nr. ohne</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte ist sowohl ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, als auch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen dargestellt. Aus Sicht des ISTE ist eine langfristige Sicherung des Kieses in diesem Bereich aufgrund der Lage im Rohstoffcluster Breisach, des mächtigen Rohstoffvorkommens und der geringen Nutzungskonflikte sinnvoll und erforderlich. Der Bedarf für ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erscheint aufgrund der Darstellungen in der Raumnutzungskarte in diesem Nahraum für den aktuellen Planungszeitraum jedoch eher gering. Wir befürworten daher eine Herunterstufung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zum Sicherungsgebiet. Das dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Auch neuen Marktteilnehmern, die nicht selbst ein Interessensgebiet in den Entwurf der Regionalplanfortschreibung eingebracht haben, soll ein Markteintritt grundsätzlich möglich bleiben, dies auch um wettbewerbsverzerrende und unmittelbarere Eingriffe ins Marktgeschehen auszuschließen. Zudem stellen neue Abbaugebiete Optionen für Situationen dar, in denen an bestehenden Standorten keine raumverträglichen Erweiterungen möglich sind.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, statt eines Abbaugebiets ein Sicherungsgebiet festzule-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gen wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, ein Sicherungsgebiet am Standort 8011-e festzulegen, wird berücksichtigt. Hinweis: Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) entsprechend angepasst.
517	3533	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.46 Hartheim / Hartheim-Feldkirch RVSO-Nr. 8011-f LGRB-Nr. 8011-3 Das in der Interessensgebietsmeldung bekundete Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südöstlich des Baggersees wurde in den Fachgesprächen mit Regionalverband und Fachbehörden aufgrund des Grabungsschutzgebietes teilweise verworfen. Stattdessen wurde eine Verschiebung dieses Vorranggebietes auf die Fläche zwischen Grabungsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet als geeignete Alternative gutgeheißen. Das Unternehmen möchte in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen Betriebsinfrastruktur in den angrenzenden Abbauflächen das nächste Erweiterungsvorhaben durchführen. Damit ist dieser Fläche zeitlich der Vorzug gegenüber anderen Vorranggebieten einzuräumen.</p> <p>Die nördlich der Autobahn dargestellten Vorranggebiete für einen Erweiterungssee stellen eine geeignete Rohstoffsicherung dar, nachdem der Abbau südlich der Autobahn abgeschlossen ist.</p> <p>Aufgrund der langen Planungszeiträume und der Investitionen im dortigen Bereich ist es sinnvoll, auch nördlich der Autobahn ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen, das aber zeitlich erst nach der Auskiesung des Vorranggebietes südlich der Autobahn in Angriff genommen würde.</p> <p>Wir bitten daher dringend um die Darstellung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zwischen bestehendem Baggersee, dem Gewerbegebiet Feldkirch, dem Grabungsschutzgebiet und dem Wasserschutzgebiet sowie um Übernahme der beiden Vorranggebiete nördlich der Autobahn. Die Darstellung der Vorranggebiete ist beigefügt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.] [Hinweis der Geschäftsstelle: Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist bislang das 2011 gemeldete Interessensgebiet der Firma für einen Neuaufschluss (Standort 8011-f) jenseits der Autobahn festgelegt. Das von der Firma 2011 ebenfalls gemeldete Interessensgebiet für eine Erweiterung am bestehenden Werk (8011-i) wurde nicht festgelegt, jedoch ebenfalls als geeignet eingeschätzt. Hinsichtlich der Bedarfsorientierung wären beide Interessensgebiete in Summe überdimensioniert gewesen.</p> <p>Die auch von der Firma vorgebrachte sehr viel höhere betriebliche Bedeutung eines Gebiets 8011-i für eine Erweiterung am Werk gegenüber einem Neuaufschluss 8011-f (siehe Stellungnahme Firma (ID 474)) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachrechtlich zwingende Gründe, die gegen die Festlegung eines Abbaugebiets 8011-i zur Erweiterung sprechen, liegen nicht vor.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Interessensgebiet 8011-i um ein geeignetes Gebiet. Das Gebiet liegt zwar siedlungsplanerisch näher am Gewerbegebiet Hartheim-Mottfeld und an der Ortslage Hartheim-Feldkirchs. Zu Wohnbebauung besteht jedoch ein Abstand von ca. 300 m, was dem üblichen planerischen Vorsorgeabstand gemäß Abstandserlass NRW entspricht. Entgegenstehende, hinreichend konkrete städtebauliche Absichten der Gemeinde Hartheim sind nicht bekannt. Im Vergleich zum bisher enthaltenen Neuaufschluss weist das Erweiterungsgebiet eine deutlich bessere Flächeneffizienz auf. Der grundsätzlich planerisch angestrebte Zeithorizont von 2x20 Jahren wird mit dem Abbaugebiet 8011-i allein rechnerisch unterschritten. Im Nachgang zu einem im Januar 2015 beim RVSO durchgeführten Gespräch erklärt sich die Firma jedoch bereit, auf das Gebiet 8011-f (Neuaufschluss) zu verzichten, sofern stattdessen das kleinere und betrieblich notwendigere Erweiterungsgebiet 8011-i Aufnahme in den Regionalplan erhält. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts durch ein Abbaugebiet 8011-i überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Gebietsdarstellungen werden daher wie folgt geändert: Auf eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-f wird verzichtet. Stattdessen wird das Abbaugelände 8011-i festgelegt.</p> <p>Die erste Anregung, ein Abbaugelände zwischen bestehendem Baggersee, dem Gewerbegebiet Feldkirch, dem Grabungsschutzgebiet und dem Wasserschutzgebiet (8011-i) festzulegen wird damit berücksichtigt. Die zweite Anregung, die bisher im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete nördlich der Autobahn weiterzuführen wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Lage und Umfang des neu aufgenommenen Gebiets 8011-i von knapp 8 ha entsprechen nicht den von der Gemeinde Hartheim angeregten lediglich "geringfügigen Arrondierungen bei (der Kiesabbaustätte) der Fa. Knobel (...), sofern dabei keine landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren gehen" (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)). Das Gebiet 8011-i statt 8011-f festzulegen kommt jedoch den Anregungen insbesondere der Gemeinde entgegen, auf neue Standorte i.S. von Neuaufschlüssen auf Gemarkung Hartheims zu verzichten (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4804)).</p>
517	3549	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.47 Hartheim-Bremgarten RVSO-Nr. 8011-g LGRB-Nr. 8011-5 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet am Standort 8011-g unverändert zu übernehmen wird daher berücksichtigt.</p>
517	3551	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.48 Eschbach / Hartheim-Bremgarten RVSO-Nr. 8011-h LGRB-Nr. ohne Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung das Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h gegenüber dem Offenlage-Entwurf unverändert festzulegen, wird daher berücksichtigt.</p>
517	3555	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.49 Ehrenkirchen / Bollschweil RVSO-Nr. 8012-a LGRB-Nr. 8012-1 Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>pflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a unverändert zu übernehmen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
517	3560	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.50 Feldberg-Falkau RVSO-Nr. 8114-a LGRB-Nr. 8114-1</p> <p>Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete stellen sehr schmale und kleinflächige Erweiterungsgebiete dar. Der Abbaufortschritt dürfte sich aufgrund der topographisch bedingten abnehmenden nutzbaren Mächtigkeit beschleunigen, so dass die Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sinnvoll ist. Da die südwestliche Richtung die einzig verbleibende ist, sollte der Bereich im Süden zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte in die Rohstoffsicherung mit einbezogen werden und ebenfalls als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt werden. Wir bitten daher die Aufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß beigefügter Darstellung [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt].</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die gemäß der Darstellung geforderte Vergrößerung des Abbaugebiets ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht bedarfsangemessen.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8114-a in einen Bereich höherer Mächtigkeit zu verschieben, wird insofern berücksichtigt, eine Vergrößerung gemäß der beigefügten Darstellung nicht berücksichtigt.</p>
517	3561	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.51 Titisee-Neustadt RVSO-Nr. 8115-a LGRB-Nr. 8115-4</p> <p>Im Umweltbericht ist das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen als Neuaufschluss dargestellt und von der genehmigten Abbaufäche abgerückt. Hierbei muss es sich um einen Fehler handeln, der möglicherweise im Zuge der Digitalisierung der genehmigten Fläche für die Interessensgebietsmeldung zustande gekommen ist.</p> <p>Wir bitten daher um Ausformung des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen zum genehmigten Abbaugebiet und um Vermerk als "Erweiterung" im Umweltbericht.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Anregung, das 2011 ursprünglich vom Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) gemeldete Interessensgebiet zu korrigieren und an den bisher konzessionierten Bereich anzupassen, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird jedoch, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Der Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8115-a an den bisher konzessionierten Bereich anzupassen, wird insofern berücksichtigt, die Gebiete werden jedoch bedarfsgerecht angepasst.</p>
517	3562	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>4.52 Löffingen-Reiselfingen RVSO-Nr. 8116-a LGRB-Nr. 8116-1</p> <p>Die im vorliegenden Entwurf dargestellten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffen sind zu begrüßen und unverändert zu übernehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet am Standort 8116-a unverändert zu übernehmen, wird daher berücksichtigt.
517	3563	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.1 Achern LGRB-Nr. 7314-4 Dem Kieswerk in Achern sind keine Rohstoff-Vorranggebiete zugeordnet. Wir bitten um Prüfung ob für den Fortbestand des Kieswerks nicht Vorranggebiete westlich des bestehenden Konzessionsgebietes zwischen Fautenbach und Acher vorgesehen werden könnten. In diesem Bereich nimmt die nutzbare Kiesmächtigkeit zu. Die Fassung des dortigen Wasserschutzgebietes liegt so weit nördlich, dass aus fachlicher Sicht Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz, insbesondere bei kleinflächigen Erweiterungen nicht zu besorgen sein dürften. (...)	Keine Berücksichtigung Für ein näheres Erwägen einer Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffe westlich des bestehenden Werkes besteht kein Anlass, weil, wie dem Betreiber und dem ISTE nach Gesprächen im Jahre 2011 bekannt ist, nach Einzelfallprüfung der zuständigen Wasserbehörden aus zwingenden fachrechtlichen Gründen ein Abbau wegen des Konflikts mit dem dortigen Wasserschutzgebiet nicht genehmigungsfähig wäre.
517	3564	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.1 Achern LGRB-Nr. 7314-4 (...). In der Raumnutzungskarte ist in der aktuell genehmigten Fläche eine gewerbliche Bestandsfläche dargestellt, diese ist zurückzunehmen und entsprechend der anderen genehmigten Rohstoffgewinnungsflächen durch eine "weiße Fläche" zu ersetzen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Rücknahme des Siedlungsbestands im Bereich der angesprochenen genehmigten Fläche ist nicht möglich. Aufgrund der Aktualität der neuen behördlichen Fachdaten und der neuen Möglichkeit einer stärkeren Differenzierung der Kategorie "Industrie und Gewerbe" erfolgt im angesprochenen Bereich jedoch, wie gefordert, keine nachrichtliche Darstellung des Siedlungsbestands. Die Anregung wird daher im Ergebnis berücksichtigt.
517	3565	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.2 Ottenhöfen LGRB-Nr. 7415-3 In der Raumnutzungskarte des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans ist für den Quarzporphyrsteinbruch in Ottenhöfen weder ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, noch ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Steinbruch hat weit über die Landesgrenzen hinaus eine Sonderstellung. Für Teile des Vorkommens besteht eine DB-Zulassung für Gleisschotter mit einem Absatzgebiet von Baden-Württemberg und darüber hinaus. Des Weiteren werden aufgrund der verschiedensten Farbausprägungen des Gesteins vielfältige hochwertige Edelsplitle und	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Wie dem Firma und dem ISTE bekannt ist, liegt das gemeldete Interessensgebiet in einem Naturschutzgebiet, die zuständige höhere Naturschutzbehörde hat eine Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung oder eine Rücknahme des Gebiets verneint. Zwingende fachrechtliche Gründe schließen die Möglichkeit einer regionalplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall daher aus. In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden jedoch, in den in der Stellungnahme benannten Bereichen, keine räumlichen Festlegungen getroffen, die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Edelsplittgemische hergestellt mit einem großräumigen Absatzgebiet. Daneben werden auch Tragschichten für den Straßen- und Gleiswegebau, Füller, Schroppen und Wasserbausteine hergestellt. Außerdem werden Teile des Materials auch im Werk, z. B. für Gabionen weiterveredelt. Ein Großteil des Materials wird über den Gleisanschluss des Unternehmens umweltverträglich zum Kunden transportiert. Für die Produktion ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Varietäten des Gesteins in ausreichendem Umfang vorhanden sind, um die Qualität der Produkte sicherzustellen und die Produktpalette weiterhin anbieten zu können.</p> <p>Das in der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 dargestellte Interessensgebiet wird nach wie vor aufrechterhalten, da für den Steinbruch keine geeigneten Erweiterungsalternativen außerhalb der dargestellten Bereiche bestehen. Wir bitten daher den Regionalverband keine regionalplanerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesem Bereich vorzunehmen, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegenstehen oder diese erschweren könnten.</p>	<p>einem Abbau entgegenstehen.</p>
517	3566	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>5.3 Rhinau LGRB-Nr. 7612-1 Das im Jahr 2010 gemeldete Interessensgebiet ist im Entwurf der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Innerhalb der derzeitigen genehmigten Abbaufäche besteht ein nicht unerhebliches Tieferbaggerungspotential, das jedoch durch die bestehende Genehmigung nicht abgedeckt ist. Die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerhaltung des Rohstoffes erfolgt ausschließlich auf dem Schiff. Auch der Abtransport erfolgt ausschließlich umweltfreundlich per Schiff. Es sind somit keine landseitigen Werksanlagen am Standort erforderlich. Im Sinne einer flächensparenden, nachhaltigen Rohstoffsicherung und zur Absicherung der Fläche vor konkurrierenden Nutzungen bitten wir um Darstellung der derzeit genehmigten Abbaufäche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Damit kann die regionalplanerische Zielvorstellung für einen flächensparenden Rohstoffabbau untermauert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das 2010 gemeldete Interessensgebiet westlich der bestehenden Konzessionsagrenze war wegen fachrechtlich zwingender Gründe ungeeignet (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3247)). Der Hinweis auf den Abtransport des Rohstoffs mittels Schiff wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Vorteile von Tieferbaggerungen werden gesehen. Laut PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurf ist grundsätzlich die Vertiefung bestehender Standorte anzustreben. Festlegungen im Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans stehen einer Vertiefung im konkreten Fall ebenfalls nicht entgegen. Ein regionalplanerischer Steuerungsbedarf entgegenstehender Raumnutzungen auf der Wasserfläche ist nicht erkennbar, die Festlegung eines Abbaugiebts an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich. Die Anregung, die derzeit genehmigte Abbaufäche (7612-x2, LGRB Nr. 7612-1) als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
517	3567	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>5.4 Lahr LGRB-Nr. 7612-301 Im vorliegenden Entwurf ist, entgegen der Interessensbekundung und den zwischen Fachbehörden, Regionalverband und Unternehmen ausgeloteten Lösungen kein Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung dargestellt. Das dort ansässige Unternehmen möchte die Rohstoffgewinnung im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten wieder aufnehmen, da sich andere Planungslösungen westlich des Flughafens Lahr zerschla-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die nicht im Offenlage-Entwurf als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten Suchräume im Gewinn Langenwinkel-Winzmaten (7612-e) stellen in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nicht ausreichend geeignete Gebiete dar: Ein Kie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gen haben. Aufgrund der hervorragenden verkehrlichen Anbindung und der bestehenden Infrastruktur durch die Baustoffrecyclinganlage des Unternehmens bietet sich der Standort für die Rohstoffsicherung an. Das bestehende Wasserschutzgebiet wird in der Zone III B lediglich durch die Fläche des Altabbaus tangiert. Die beabsichtigten neu in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes. Durch die Wiederaufnahme der Abbautätigkeit kann der bestehende Baggersee bis auf die abbautechnisch maximal mögliche Tiefe ausgekiest werden.</p> <p>Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist daher auf dem südlichen Teil des Sees und auf den südlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen darzustellen. Als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen bitten wir um die Aufnahme weiterer Flächen im südlichen Anschluss. Beide Vorranggebiete können der beigefügten Darstellung entnommen werden.</p>	<p>sabbau findet am Standort derzeit nicht statt, zwar wäre eine ortsdurchgangsfreie Erschließung gegeben, aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) der Interessensgebiete wäre weit unterdurchschnittlich. Auch das LGRB wies bereits früh auf die ungünstige Kubatur hin. Der geringen Gunst ist ein hoher Raumwiderstand gegenüber zu stellen: Das Interessensgebiet liegt insbesondere in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet, und die zuständige Genehmigungsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 23.07.2012 wasserwirtschaftlich kritisch zum Gebiet geäußert und die Aussichten auf eine Genehmigungsfähigkeit als höchst unwahrscheinlich bezeichnet. Das LGRB wies zudem in einer Stellungnahme vom 20.04.2012 darauf hin, dass der geplante Suchraum möglicherweise im Bereich einer Versalzung des tiefen Grundwassers liegt. Dies könnte nach Einschätzung des LGRBs auch ein Grund für die Aufgabe des Kiesabbaus an diesem Standort gewesen sein. Eine Tiefenversalzung wäre aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde als zusätzliches Ausschlusskriterium für den Suchraum zu sehen.</p> <p>Die meldende Firma verfügt allein in der unmittelbaren Umgebung über vier weitere aktive Standorte mit jeweils zugewiesenen Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen, und über weitere gesicherte Standorte in der Region, dies relativiert eine mögliche betriebliche Betroffenheit. Dass die Firma in den letzten Jahren vor Ort eine Baustoffrecyclinganlage errichten ließ, erzeugt kein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis und ändert an der resultierenden sehr schlechten Gesamteinschätzung der Interessensgebiete nichts.</p> <p>Einer reinen Vertiefung des bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe indes stehen weder die Plansätze noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, denn auch in Grünzügen bliebe eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6. Abs.) (Z) ausnahmsweise möglich.</p> <p>Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf nicht enthaltenen Interessensgebiete im Gewinn Langenwinkel-Winzmatten (7612-e) als Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass es eine zwischen den Fachbehörden, Regionalverband und Unternehmen ausgelotete Lösung für Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen im Gewinn Langenwinkel-Winzmatten (7612-e) gäbe. Die Aussage bezieht sich offenbar auf die Ende 2011 erfolgten Gespräche zu zwingenden fachrechtlichen Restriktionen. Wie dem ISTE bekannt ist und im Termin wiederholt klargestellt wurde, handelte es sich 2011 lediglich um einen ersten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Prüfschritt, zu dessen Zeitpunkt über die gesetzlich gebotenen überfachlichen und überörtlichen abwägenden Betrachtungen mit dem Anspruch einer Endabwägung aller Belange und das Berücksichtigen der Bedarfsangemessenheit noch keine Aussagen möglich waren.</p> <p>Richtigstellung: Die Behauptung, das Unternehmen wolle die Rohstoffgewinnung im Gewinn Langenwinkel-Winzmatte wieder aufnehmen, da sich andere Planungslösungen westlich des Flughafens Lahr zer schlagen hätten, stimmt nicht überein mit der 2010 übermittelten Begründung des Interessensgebiets im Gewinn Langenwinkel-Winzmatte: nach dieser wollte die Firma das im rechtsgültigen Regionalplan enthaltene Sicherungsgebiet westlich des Flughafens Lahr ihrerseits nicht weiter verfolgen, weil ein bedeutsamer befestigter Feldweg einem Abbau dort entgegenstünde.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass das bestehende Wasserschutzgebiet in der Zone IIIB lediglich durch die Fläche des Altbaus tangiert würde und die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen sich außerhalb des Wasserschutzgebietes befänden. Laut Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde vom 23.07.2012 ist die Erweiterung so zu behandeln als läge sie im Wasserschutzgebiet, weil es sich um einen einzigen entstehenden Wasserkörper handeln würde.</p>
517	3684	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>5.5 Rust LGRB-Nr. 7712-2</p> <p>Die gemeldeten Interessensgebiete für die Rohstoffsicherung des Kieswerks in Rust wurden im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt. Aufgrund der geringen Fördermenge, sie ist jedoch für das Unternehmen zur Belieferung des Nahraums unerlässlich, kann die Rohstoffsicherung für den Standort mit vergleichsweise kleinen Flächen sichergestellt werden.</p> <p>Wir bitten daher dringend um die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten des Baggersees sowie eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen westlich der konzessionierten Fläche im Bereich der heutigen Lagerflächen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht. [Der Stellungnahme ist eine Karte beige-fügt].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik, bei den nunmehr gemeldeten Interessensgebieten am Standort Kiesgrube Rust, LGRB Nr. 7712-2 (7313-d) um nicht ausreichend geeignete Gebiete.</p> <p>Im betreffenden Bereich wird aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2486), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3193) und Stellungnahme LGRB (ID 3356)) ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. Diese schließt eine gleichzeitige Festlegung eines Vorranggebietes für Rohstoffvorkommen aus. Die Prüfung kleinräumiger Erweiterungen bleibt jedoch grundsätzlich gem. Plansatz 3.4 Abs. 2 (Z) möglich. Auf die geringe Förderquote des Standorts ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten des Baggersees sowie ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen westlich der konzessionierten Fläche festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
517	3742	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE)	<p>5.6 Riegel LGRB-Nr. 7812-5</p> <p>Die gemeldeten Interessensgebiete am Kieswerk Riegel wurden nicht in den Entwurf der Raumnutzungskarte aufgenommen. Ebenso wurden</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In Bezug auf die Anregung, das konzessionierte Gebiet als Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		73760 Ostfildern	<p>die Flächen vom Regionalverband bei den Gesprächen mit den Fachbehörden nicht thematisiert, so dass der Entfall der Flächen sehr überraschend für die Rohstoffwirtschaft festgestellt wurde.</p> <p>Das seither rechtskräftig gewordene Wasserschutzgebiet und das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen reduziert die potentiellen Erweiterungsflächen für das Kieswerk erheblich. Dennoch ist aus unserer Sicht eine Rohstoffsicherung für das Werk unerlässlich, da erst vor kurzem erhebliche Investitionen in eine Asphaltmischanlage getätigt wurden und der dort anstehende Kies sich insbesondere für die Herstellung von Splitten als Asphaltzuschlag eignet. Rohstoffgeologisch besteht auf der derzeitigen Konzessionsfläche noch ein Tieferbaggerungspotential das durch die derzeitige Genehmigung nicht abgedeckt ist und mit dem heutigen Gewinnungsgerät nicht gefördert werden kann. Im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung ist das Unternehmen bestrebt, nach Genehmigung, durch Aufrüstung des Schwimmgreifers die Lehmrinne unterhalb der derzeitigen Sohle zu durchdringen um weiteren Kies zu gewinnen.</p> <p>Daher bitten wir den Regionalverband, das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen. Außerdem bitten wir angesichts der o. a. Restriktionen dringend um die Aufnahme eines Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen für eine mittel- bis langfristige Erweiterung in südöstlicher Verlängerung des bestehenden Baggersees. Die Fläche kommt fast ausschließlich in der Wasserschutzgebietszone IIIB zum liegen und weitet den Querschnitt des Baggersees nicht weiter auf und öffnet das Grundwasser nicht in Richtung der Fassung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes kann der beigefügten Darstellung entnommen werden [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt]. Beide Vorranggebiete und die konzessionierte Fläche sind folglich auch im Umweltbericht darzustellen.</p>	<p>biet für den Abbau festzulegen ist festzustellen: In bestehende Rechte greift der Regionalplan nicht ein. Nach PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs soll zudem zunächst die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einer Vertiefung für den bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe stehen weder die Plansätze noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, auch in Grünzügen bliebe eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6. Abs.) (Z) möglich. Das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen ist daher nicht erforderlich. Die Anregung, das konzessionierte Gebiet am Kieswerk Riegel als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die bisher nicht im Offenlage-Entwurf als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, über die Konzessionsfläche hinausgehenden Suchräume am Kieswerk Riegel (7812-c) stellen in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nicht ausreichend geeignete Gebiete dar, dies gilt auch für das mit der Stellungnahme nun übermittelte Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet im Umfang von 8 ha, welches im Übrigen bezogen auf die anzulegende Förderrate als Sicherungsgebiet stark überdimensioniert wäre: Es handelt sich zwar um einen bestehenden Standort, die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) der möglichen Interessensgebiete bewegt sich im Mittelfeld. Der mittleren Gunst ist jedoch ein hoher Raumwiderstand gegenüber zu stellen: das Interessensgebiet liegt insbesondere in einem rechtskräftigen Wasserschutzgebiet und die durchgeführte Einzelfallprüfung der zuständigen Wasserbehörde hat keine Befreiungslage bestätigt. Die ausnahmsweise Möglichkeit einer Erweiterung könne nur auf konkreter Vorhabenebene auf Grundlage umfangreicher Untersuchungen eingeschätzt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage in einem WSG mit unsicherer Genehmigungsfähigkeit lehnt die untere Wasserbehörde eine Festlegung als Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen ab.</p> <p>Die meldende Firma verfügt über weitere aktive und gesicherte Standorte in der Region, in Mehrzahl mit jeweils festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen. Die nächstgelegene Abbaustätte der Firma liegt in unter 3 km Entfernung (7712-c), auch an dieser wurden gemeldete Interessensgebiete berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit.</p> <p>Die von der Firma getätigten Investitionen (Sandaufbereitung, Asphaltmischanlage) werden dabei gesehen. Der Standort liegt derzeit in einem Grundwasserschonbereich gemäß rechtsgültigem Regionalplan. Die von der Firma getätigten Investitionen fanden in Kenntnis dieser Lage und der Lage in einem Wasserschutzgebiet statt. Eine Zustimmung zu einem Interessensgebiet wurde vom Regionalverband im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vorfeld zu keinem Zeitpunkt signalisiert. Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte besondere Eignung des dort anstehenden Kies für die Herstellung von Splitten als Asphaltzuschlag ist nicht plausibel. Laut Auskunft des LGRB stellt eine solche Eignung den Regelfall in der Region dar.</p> <p>Das Werk am Standort weist eine sehr geringe Förderrate auf. Auf der Basis derzeit konzessionierter Restmassen, der vorgebrachten Tieferbaggerung und mithilfe kleinräumiger Arrondierungen kann diese auch ohne Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen am Standort kurz- bis mittelfristig fortgeführt werden. Allein eine kleinräumige Arrondierung von etwa 2 ha Größe würde angesichts der geringen anzulegenden Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 15 Jahre bieten. Die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen ist daher für einen kurz- bis mittelfristigen Weiterbetrieb nicht erforderlich. Eine erneute Prüfung von Gebietsfestlegungen kann im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung erfolgen. Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen für eine mittel- bis langfristige Erweiterung in südöstlicher Verlängerung des bestehenden Baggersees in der Größenordnung von circa 8 ha festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass das im Entwurf enthaltene Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen die potentiellen Erweiterungsflächen für das Kieswerk erheblich reduzieren würde, schon weil es in über 250 bis 370 Metern Entfernung liegt. Zudem ist eine entsprechende Verbreiterung des Sees in Richtung des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund der Restriktionen durch das bestehende Wasserschutzgebiet kaum als genehmigungsfähig vorstellbar. Richtig ist, dass aus dem seit 2010 verordneten Wasserschutzgebiet wasserhaushaltsrechtliche Restriktionen für potentielle Erweiterungsflächen für das Kieswerk resultieren. Der Kieswerksbetreiber wurde nach Kenntnisstand des Regionalverbands im Rahmen des Verordnungsverfahrens für das WSG beteiligt.</p> <p>Hinweis: Eine Einschätzung der Fachbehörde, ob das Interessensgebiet tatsächlich fast ausschließlich der Wasserschutzgebietszone IIIB zuzuordnen wäre, liegt nicht vor. Stellungnahmen von Wasserbehörden in ähnlichen Fällen (siehe zur Stellungnahme ISTE (ID 3567)) deuten eher darauf hin, dass eine Zuordnung zur Zone III a zu erwarten ist, weil es sich um einen einzigen entstehenden Wasserkörper handeln würde.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Hinweis: Wie dem ISTE bekannt ist, wurden in den Gesprächen 2011 ausschließlich fachrechtlich zwingende Restriktionen thematisiert. Abwägungsbelange oder eine Ermittlung eines bedarfsangemessenen Gebietsumfangs waren 2011 nicht Gesprächsinhalt, dies wurde wiederholt betont.
517	3743	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.7 Emmendingen-Tennenbach LGRB-Nr. 7813-x Bei Emmendingen-Tennenbach wurde vor kurzem ein Buntsandstein-Probeabbau für die Gewinnung von Naturwerksteinen positiv abgeschlossen. Der Hauptabbau befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren und soll im Jahr 2014 beginnen. Wir bitten um Darstellung der Vorhabensfläche und rohstoffgeologisch geeigneter Erweiterungsgebiete als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Raumnutzungskarte zur raumordnerischen Absicherung des Vorhabens.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich um Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Das von der Firma in ihren Planungen dargestellte Gebiet ist infolge der für Naturwerksteingewinnungen typischen eher geringen Abbaumengen kleiner als 2 ha. Im Bereich des Steinbruchs sieht die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen, auf eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird verzichtet (siehe Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 3743)).
517	3744	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.8 Hartheim-Feldkirch LGRB-Nr. 8011-8 Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sind für das Kieswerk südlich der K 4937 zwischen Hartheim und Feldkirch keine Vorranggebiete dargestellt. Dies würde bereits kurzfristig zum Ausfall der Rohstoffquelle für das Baustoffunternehmen führen. Für den Altabbau östlich der derzeit in Abbau befindlichen Fläche besteht keine Genehmigung mehr. Die aktuelle Abbaufäche wird trocken ausgekieset. Durch eine Nassauskiesung in diesem Bereich, der noch nicht genehmigten Fläche innerhalb des Werksgeländes nach Westen und unter Einbeziehung der alten, nicht vollständig ausgekieseten Fläche, könnte ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine Tieferbaggerung erfolgen und damit die Lagerstätte nachhaltiger genutzt werden. Hierfür ist die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in westlicher Richtung bis zum Werkszaun und im Osten bis zur Grenze des Altabbaus sinnvoll. Wir bitten den Regionalverband dringend um Darstellung und Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Raumnutzungskarte gemäß beigefügter Karte.	Keine Berücksichtigung Die gemeldeten Interessensgebiete weisen eine städtebaulich problematische Lage zwischen Ortsteilen Hartheim und Feldkirch auf. Die Entfernung der Interessensgebiete beträgt weniger als 300 m zur Wohnbebauung. Die Gemeinde lehnt grundsätzlich mehr als kleinräumige Erweiterungen ab (siehe Stellungnahme der Gemeinde (ID 4805)). Nach Auskunft der Gemeinde in erfolgten Vorgespräche steht einer großräumigen Erweiterung nach Osten auch die gemeindliche Absicht entgegen, die beiden Ortsteile städtebaulich zu einander hin zu entwickeln. Das Werk weist eine sehr geringe Durchschnittsförderung auf. Die 2010 vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete waren in Bezug auf die erforderliche Bedarfsorientierung der Gebietsfestlegung um ein vielfaches überdimensioniert, ebenso die im Rahmen der ersten Offenlage gemeldeten Gebiete für den Standort. Eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen ist für einen Weiterbetrieb am Standort daher nicht erforderlich: Es handelt sich um einen vorhandenen Standort im Sinne PS 3.5.1 (Abs. 1) (G). Nach PS 3.5.1 (G) sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhan-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>denen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Im rechtsgültigen Regionalplan hier festgelegte Grundwasserschonbereiche werden im Offenlage-Entwurf nicht mehr dargestellt und stehen einer Nassauskiesung künftig nicht mehr entgegen. Anderweitige entgegenstehende Gebietskategorien sieht der Regionalplanentwurf ebenfalls nicht vor. Die geäußerte Besorgnis, wegen regionalplanerischer Vorgaben sei ein kurzfristiger Ausfall der Rohstoffquelle zu erwarten, ist daher unbegründet.</p> <p>Zudem bleiben kleinräumige Arrondierungen bis etwa 2 ha auch außerhalb der Abbaugebiete grundsätzlich möglich. Allein diese böten nach Schätzungen der Geschäftsstelle angesichts der geringen Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 40 Jahre.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine Planänderung daher nicht erforderlich und angesichts der ungünstigen Lage der Interessensgebiete eine weitergehende Berücksichtigung auch nicht geboten. Die Anregung, gemäß der übermittelten Kartendarstellung ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in westlicher Richtung bis zum Werkszaun und im Osten bis zur Grenze des Altabbaus von ca. 9 ha Größe in der Raumnutzungskarte festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
517	3753	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	5.9 Eisenbach LGRB-Nr. 8015-1 Im vorliegenden Entwurf ist am Steinbruch Eisenbach-Hammereisenbach entgegen der ISTE-Meldung vom 21.06.2010 kein Vorranggebiet dargestellt. Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung für das Schotterwerk und in Bezugnahme auf die Meldung bittet das Unternehmen und der ISTE um Übernahme des dargestellten Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Umfang von 1,0 ha.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das gemeldete Interessensgebiet am Steinbruch Eisenbach-Hammereisenbach ist insgesamt ca. 1 ha groß und damit nicht raumbedeutsam. Ein Abbau kann außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffe wird daher verzichtet.</p>
517	3989	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	4.18 Meißenheim RVSO-Nr. 7512-d LGRB-Nr. 7512-2 (...) Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nördlich des Baggersees (7512-d) sollte bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes ausgedehnt werden um eine vollständige Nutzung der Lagerstätte, insbesondere durch Komplettentnahme des Dammes zu unterstützen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung im östlichen Bereich basiert auf Abstimmungen zwischen Naturschutzbehörden und der betroffenen Firma im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen, die im Jahr 2011 geprüft wurden. Auf nochmalige Nachfrage durch den Regionalverband hat die höhere Naturschutzbehörde im Februar 2015 die bisherige Position der Naturschutzbehörden bestätigt, wonach ein Abbau im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops über den im Offenlage-Entwurf festgelegten Bereich hinaus aus fachrechtlich zwingenden Gründen vonseiten der Fachbehörden ausgeschlossen wurde. Die Bemühungen der Firma und der Gemeinde nach einem naturschutzrechtlichen Ausgleich waren der Naturschutzverwaltung bei ihrer Beurteilung dabei bekannt. Da ein Rohstoffabbau dort aufgrund höherrangigem entgegenstehen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>den Recht nicht genehmigungsfähig wäre, fehlt für ein Vorranggebiet für Rohstoffe, das über das im Offenlage-Entwurf festgelegte Abbaugelände nach Osten hinausgeht, das notwendige Planerfordernis.</p> <p>Die Anregung das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-d gemäß der beigefügten Darstellung bis an den westlichen Rand des Naturschutzgebietes auszudehnen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass die vollständige Nutzung der Lagerstätte durch eine nicht vollumfängliche Berücksichtigung des Interessensgebiets erheblich reduziert würde. Vielmehr verbleibt die Flächeneffizienz des festgelegten Abbaugeländes sehr hoch, das gewinnbare Volumen wird nur geringfügig reduziert und der Damm bleibt abbaubar.</p> <p>Im Übrigen entsprechen die Abgrenzungen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Diese Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2550)). Eine Vergrößerung des Abbaugeländes wäre daher nicht gerechtfertigt.</p>
517	4715	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>Satz 3 kann nicht nachvollzogen werden, da selbst während der Betriebszeiten (nicht Bau- und Betriebsphase) auf den Abbauflächen nur minimale Beunruhigungen vorhanden sind: Schwimmbagger stellen mit Ausnahme des Greifers ein weitgehend statisches Objekt dar, das i. d. R. auch nur vom zuständigen Personal über Laufwege entlang der Bandstrecken aufgesucht wird. Die vertikale Bewegung des Greifers stellt ebenso eine Bewegung dar, die nicht störend auf die allermeisten Arten wirkt. In den Abbauflächen der Steinbrüche bestehen i. d. R. häufigere Fahrzeugbewegungen, die jedoch auch nur kleine Flächen von der jeweils aktuellen Abbauwand zum Vorbrecher in Anspruch nehmen. Publikumsverkehr besteht in den Abbaubereichen nicht. Regelmäßig dürften die Bewegungen in Nass- und Trockenabbau geringer sein als in der landwirtschaftlich genutzten Flur oder gar in Naherholungsbereichen. Auch während der Betriebszeiten werden Abbaustätten regelmäßig von land-, wasser- und luftgebundenen Arten genutzt. Die Aussage ist daher zu streichen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Satz 3 auf S. 71 ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Satz 3 besagt, dass zusätzlich zur Barrierewirkung aufgrund der Nutzungsänderung in der Bau- und Betriebsphase eine Beunruhigung durch Menschen und Maschinen auf dem Gelände möglich ist. Diese zusätzliche Beunruhigung ist insbesondere bei Neuaufschlüssen zu erwarten. Hier ist von einer erheblichen Beunruhigung gerade in der Bauphase auszugehen, wenn neue Erschließungswege und die Gewinnungsstätten selbst angelegt werden.</p> <p>Der Umweltbericht wird daher an dieser Stelle zur Klarstellung präzisiert und die Worte "In der Bau- und Betriebsphase" durch "In der Betriebsphase und insbesondere in der Bauphase" ersetzt. Der Satz lautet nach der Änderung: "In der Betriebsphase und insbesondere in der Bauphase bei Neuaufschlüssen kann zusätzlich die Beunruhigung durch Menschen und Maschinen auf dem Gelände als Barriere für Tierarten wirken."</p> <p>Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
517	4717	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Für Satz 4 und 5 gelten die o.a. Aussagen [ID 4646] analog. Es ist kein grundsätzlicher Unterschied zur Kies- oder Natursteingewinnung festzustellen. Der Verbleib eines tieferliegenden Geländes kann nicht pauschal formuliert werden, da grundsätzlich auch die Vollverfüllung von Trockenabbauen möglich ist. Auch werden Abbaustätten nicht erst nach vollständigem Abbau bis zur Neige rekultiviert oder renaturiert, sondern diese Flächen entsprechend des Abbaufortschritts nachgezogen. Die beiden Sätze sind daher zu streichen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Satz 4 und 5 auf S. 71 sind Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" in Bezug auf Gebiete für Rohstoffvorkommen (S. 67 - 79 des Umweltberichts). Auf S. 71 wird die voraussichtliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Rohstoffabbau als Folge der Nutzungsumwandlung dargestellt. Satz 4 und 5 besagen, dass speziell beim Tonabbau diese Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung nur temporär wirksam ist und sie daher als geringfügiger eingeschätzt wird. Diese Einschätzung ist unabhängig von der Möglichkeit zur sukzessiven Rekultivierung und einer grundsätzlich möglichen Verfüllung, die zudem nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall darstellt (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Aussagen stehen daher im Ergebnis in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts. Zur Klarstellung wird Satz 5 auf S. 71 präzisiert und um die Worte "fortschreitend", "sukzessive" und "i. d. R." ergänzt. Der Satz lautet nach der Änderung: "Im Anschluss an den fortschreitenden Abbau kann das Gebiet sukzessive rekultiviert werden und es verbleibt i. d. R. lediglich ein tiefer gelegenes Gelände." Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
518	804	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwoh-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird. Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	<p>Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>
518	3522	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
518	3523	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jah-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen).</p> <p>Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>geben sind" und</p> <p>- die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
518	3524	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Berei-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbands (siehe (ID 3525), (ID 3526)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. - Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt. <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung.</p> <p>Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
518	3525	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p>	<p>achse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>raumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
518	3526	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwältin Bänder Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...) Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)). Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
518	3527	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender	Kompensationsangebot Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4722) sowie (ID 4723)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
518	3530	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtenalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) 	<p>Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
518	3531	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFIF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.	
518	3532	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hin-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>aus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
518	3534	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim (siehe (ID 3535), (ID 3536)) verwiesen.</p>
518	3535	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht. Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2). Bei dem Rücknahmebereich H1- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungs-</p>	<p>noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungssache längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssache verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssache längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)). Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>lungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernlleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
518	3536	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme der Regionalen Grünzäsur im Bereich der Fläche H2- Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (Rücknahmebereich H2-). Der Rücknahmebereich H2- befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan. Bei dem Rücknahmebereich H2- handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regional-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>planentwurf im Bereich der Rücknahmefläche H2- einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche H2- ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p>	<p>großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offengelage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dar-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
518	3537	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 3535) sowie (ID 3536)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser An-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>regung. Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
518	3538	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topo- 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>graphie nicht möglich.</p> <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbunds zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet. Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
518	3539	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich. Bei dem Rücknahmebereich (...)handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
518	3540	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwick-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>andlebensräumen dar. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind. Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
518	3541	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an: - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sowie</p> <p>- in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
518	3542	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (...) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnan-schluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Ge-meinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorge-nannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>[Abbildung der Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012]. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr ent-spricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Beson-derheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minu-ten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rhein-hausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflege-heim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breis-gau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemein-</p>	<p>Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhö-hen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientie-rungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzu-stellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regi-onalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			de erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.	
518	3543	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
518	3544	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	<p>PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
518	3545	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind. Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
518	3546	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugelände nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbaugelände festzulegen, nicht besteht. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
518	3547	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	<p>chend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>
518	3548	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotentiale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
518	3550	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
518	3552	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebiets-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.	konkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.
518	3554	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt der Gemeindeverwaltungsverband selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 3558)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.
518	3556	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.</p>
518	3557	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Land-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht. Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklungsgemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grün-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				zugskulisse.
518	3558	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an. Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgütern ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>
518	3559	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterver-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>arbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind. (...).</p>	<p>Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
518	4792	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...). Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:</p> <p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (....).</p>	<p>reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>
518	4793	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
519	805	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen 79365 Rheinhausen</p>	<p>Die Gemeinde Rheinhausen macht sich die die Gemeinde Rheinhausen betreffenden Einwendungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim zur Fortschreibung des Regionalplans vollin-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			haltlich zu eigen und erhebt diese zusätzlich zu den Einwendungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim als eigene Einwendungen gegen den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim (ID 3542 - 3546) wird verwiesen.
519	4750	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
519	4751	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen werden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushalts- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
519	4752	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen).</p> <p>Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
519	4753	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). <p>Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Rheinhausen (siehe (ID 4754), (ID 4755)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>- Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung.</p> <p>Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
519	4754	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...)</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>fläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
519	4755	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...)</p> <p>Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbli-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>che Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)). Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
519	4756	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4754) sowie (ID 4755)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
519	4757	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekennnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	<p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
519	4758	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFIF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
519	4759	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungachse, in der Nähe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
519	4760	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Rheinhausen (siehe (ID 4761), (ID 4762)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.</p> <p>- Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich.</p> <p>- Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	
519	4761	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleistungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>wicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
519	4762	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offilage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
519	4763	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4761) sowie (ID 24762)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktioneenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier zu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	
519	4764	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbundes zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
519	4765	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79098 Freiburg im Breisgau	<p>an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...)handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
519	4766	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca.1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Orts- teils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Land- schaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Sied- lungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vor- ranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demge- genüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruch- nahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksich- tigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausrei- chend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Orts- teils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
519	4767	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflä- chen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerleb- nis in einer gesamthaften Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Bio- topverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen ver- wiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebie- ten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraum- schützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungs- plans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf- gehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmen- plans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grün- zugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der plane- rischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
519	4768	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
519	4769	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen die Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoreti-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten.</p> <p>- Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>schen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
519	4770	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den länd-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
519	4771	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
519	4773	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
519	4774	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugelände nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbaugelände festzulegen, nicht besteht. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
519	4775	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversiche-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
519	4776	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
519	4777	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt die Gemeinde selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4780)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
519	4778	<p>Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.</p>
519	4779	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwick-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht. Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.
519	4780	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an. Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgüter ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>
519	4781	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind. (...)</p>	<p>bierte zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäs PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider.</p> <p>Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Eendingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
519	4798	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind.</p> <p>Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:</p> <p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).</p>	<p>noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p>
519	4802	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	806	Landratsamt Emmendingen Straßenbauverwaltung 79312 Emmendingen	Zu den Festsetzungen in der Gesamtfortschreibung des vorliegenden Regionalplanes Südlicher Oberrhein nimmt das Straßenbauamt des Landkreises Emmendingen nur im Hinblick auf Planungs- und Ausbaubabsichten im Zuge der Kreisstraßen im Landkreis Emmendingen Stellung. Durch die Ziele des o. g. Regionalplanes sind diese Belange nicht bzw. nicht zusätzlich betroffen. Zu konkreten, aus den Zielen des Regionalplanes entwickelten Bauleitplanungen wird im Rahmen dieser Rechtsverfahren Stellung genommen. Zu den Belangen in Bezug auf die Bundesautobahn A 5, die Bundesstraßen und die Landesstraßen wurde die Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg gehört.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
520	2571	Landratsamt Emmendingen Straßenbauverwaltung 79312 Emmendingen	Die nachrichtlich dargestellte Umfahrung von Elzach im Zuge der Bundesstraße 294 wurde 2012 fertig gestellt. Die tatsächliche Führung dieser Umfahrung entspricht nicht der Darstellung im Plan.	Berücksichtigung Die Anregung, die nachrichtliche Darstellung der zwischenzeitlich fertiggestellte Umfahrung Elzach zu aktualisieren, ist inhaltlich sinnvoll. Der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellte Verlauf der B 294 wird korrigiert, die Anregung somit berücksichtigt.
520	2572	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist der Plan in großen Teilen nachvollziehbar und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind korrekt bearbeitet und dargestellt. In einigen Punkten ist der Plan allerdings noch unzureichend.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzelanregungen (ID 2573 - 2575, 2582 - 2585) wird verwiesen.
520	2573	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Im Regionalplan 1995 ist der Hauptkamm des Kaiserstuhls als regionaler Grünzug, z. T. auch als "Vorrangbereich für wertvolle Biotope" ausgewiesen. Für das Herausnehmen dieses Bereiches im neuen Plan finden sich keine fachlichen oder planerischen Gründe, da sich weder die Qualität der Biotope noch die Erlebnisqualität oder die Sichtbeziehungen verschlechtert haben. Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde muss dieser zentrale Bereich als Regionaler Grünzug daher bestehen bleiben. Die hervorragende naturräumliche Ausstattung und die große Bedeutung als zentrales Element des Biotopverbundes werden in den zugrundeliegenden Untersuchungen zur Fauna und Flora nachgewiesen (z. B. Text und Karten zur Raumanalyse S. 99, S. 109, S. 116, S. 117, S. 119). Ebenso weisen die Untersuchungen nach, dass das "visuell besonders raumprägende Bergmassiv" als "Identitätstiftende Landmarke von hoher touristischer Bedeutung" eine "Landschaftsform von regionaler Bedeutung" mit "großräumiger visueller Erlebnisqualität ist (z. B. S. 135 und S. 13 sowie Karte zur "Raumanalyse Landschaftsbild und Erholung").	Berücksichtigung (teilweise) Der Kaiserstuhl stellt einen bedeutenden Landschaftsraum von hoher Eigenart und Empfindlichkeit dar, der für die Nah- und Ferienerholung, aber auch für andere Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt. Durch seine Lebensraumausstattung und naturräumliche Lage zwischen Rheinauen(-wäldern), Rheinebene, Tuniberg und Vorbergzone kommt ihm eine Schlüsselstellung für den landesweiten und internationalen Biotopverbund zu. Bis auf die ebenen Tallagen wird nahezu der gesamte Kaiserstuhl vom Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" eingenommen. Große Teile des zentralen Kaiserstuhls sind Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der Offenlage-Entwurf setzt einen Schwerpunkt in der verstärkten raumordnerischen Sicherung der ebenen Tallagen im zentralen Kaiserstuhl durch die Festlegung von Grünzäsuren sowie der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Kaiserstuhl und seinem Umland, insbesondere durch die Neufestlegung von Regionalen Grünzügen am Westrand des Kaiserstuhls. Im Unterschied zum

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der Argumentation, dass der Kaiserstuhl als Vogelschutzgebiet der Natura-2000-Kulisse bereits einen umfassenden Flächenschutz genießt und mit einer Einstufung als Regionalem Grünzug eine "Doppelausweisung" vorläge, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden. Da das Schutzregime der Natura-2000-Richtlinie sich lediglich auf die für das Gebiet genannten Arten und Lebensraumtypen bezieht, ist kein umfassender Freiraumschutz gewährleistet. Das im "Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein, Teil Raumanalyse" beschriebene Vorgehen bei der Raumanalyse unterstützt diese Auffassung mit der Aussage, dass "der Schwerpunkt der Grundlagenerstellung und -auswertung auf Bereiche außerhalb von Schutzgebieten gelegt" wurde, und kommt zum Schluss, dass insofern "die raumbezogene Bewertung innerhalb der von Schutzgebieten inhaltlichen Einschränkungen unterliegt" und "dort keine Schlüsse auf die tatsächliche fachliche Schutzwürdigkeit dieser Gebiete" zulässt. Insofern unterstützt das Vorgehen bei der Raumanalyse die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, den bewaldeten Hauptkamm und die überregional bedeutsamen Biototypenkomplexe des Kaiserstuhls zumindest als Regionalen Grünzug oder als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen, bzw. diese Ausweisung beizubehalten.</p> <p>Zudem weicht der Regionalplan selbst in vielen Bereichen vom Grundsatz ab, "doppelte" Ausweisungen zu vermeiden. So ist beispielsweise der Bechtaler Wald zwischen Weisweil und Rheinhausen als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen. Dennoch liegt er, wie die Naturschutzgebiete "Neuershausener Mooswald" und "Teninger Unterwald" in einem Regionalen Grünzug. Sogar Teilbereiche des Vogelschutzgebietes Kaiserstuhl sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen (z. B. zwischen Jechtingen, Sasbach und Leiselheim).</p> <p>Auch im Landesentwicklungsplan 2002 ist der Kaiserstuhl als zukünftiges Natura-2000-Gebiet dargestellt und gleichzeitig als "Gebiet mit überdurchschnittlicher Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlicher Vorkommen landesweit gefährdeter Arten". Auf Ebene des Landesentwicklungsplans wird in der gleichzeitigen Darstellung also kein Widerspruch gesehen. Ebenso legt der Landesentwicklungsplan als Ziel 5.1.2 die "Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds" fest. Der Kaiserstuhl ist auf der dazugehörigen Karte als derzeit vorhandener "überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum" dargestellt. Ein Herunterstufen der Bedeutung durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 könnte somit einen Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans 2002 darstellen.</p>	<p>geltenden Regionalplan wurde aber im Offenlage-Entwurf auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl selbst unter der Annahme verzichtet, dass auch außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete aufgrund der Topographie und Nutzungssituation (überwiegend weinbaulich geprägte Terrassenlandschaft mit großflächigen Steillagen) eine Besiedlung kaum zu erwarten ist und damit kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf zum Erhalt der besonderen landschaftlichen Freiraumqualität gegeben ist. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP, der für die Ausgestaltung des regionalplanerischen Freiraumschutzes keine verbindlichen raumkonkreten Vorgaben enthält.</p> <p>Der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg teilweise folgend, wird allerdings nach näherer Prüfung die Regionale Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl um insgesamt ca. 900 ha vergrößert. Hierdurch kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen.</p> <p>Diese Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich des nördlichen und östlichen Kaiserstuhls ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für die vom Einwender angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzüge auch im zentralen Kaiserstuhl im Bereich des bewaldeten Hauptkamms bzw. die Festlegung dieses Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>
520	2574	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass einige in der Raumnutzungskarte eingetragene Flächen "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" innerhalb von Naturschutzgebieten (NSG Elzwiesen,	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestell-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			NSG Amolterer Heide) liegen. Wenngleich die extensive landwirtschaftliche Nutzung mit den Naturschutzziele im Allgemeinen verträglich ist, erscheint die Einstufung "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" nicht vereinbar.	ten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Die Änderung der nachrichtlichen Darstellung ist weder möglich noch erforderlich.
520	2575	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Die Untere Naturschutzbehörde weist (...) darauf hin, dass der Bereich zwischen der Bundesautobahn 5 und dem Stadtgebiet von Herbolzheim komplett mit Bebauungsplänen überplant ist. Die Einstufung als "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" ist hier fraglich.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
520	2576	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Die Flächen entlang der Elz, für die eine Deichrückverlegung geplant sind, sind sowohl Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Flächenschraffur überlagert sich hier allerdings so, dass die blaue Schraffur in der Raumnutzungskarte nicht sichtbar ist.	Berücksichtigung Der Hinweis auf sich überlagernde Planzeichen und somit nicht vollständig erkennbare Festlegungen in der Raumnutzungskarte ist nachvollziehbar. Die in der Raumnutzungskarte (Stand September 2013) verwendeten Signatur für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege deckt im genannten Fall entlang der Elz die dort ebenso festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt ab. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen dieser beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung somit berücksichtigt.
520	2577	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Die rechtlich festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete, die in den Regionalplan übernommen wurden, orientieren sich nach der Begründung zu 3.4 am 100-jährlichen Hochwasser. Überschwemmungsgebiete, die für kleinere Hochwasserereignisse (z. B. 50-jährlich) ermittelt wurden, sind im Regionalplan nicht dargestellt, obwohl diese rechnerisch eine höhere Wahrscheinlichkeit haben. Mit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg zum 01.01.2014 gelten die Überschwemmungsgebiete im Innen- und Außenbereich ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Wir empfehlen daher eine Formulierung in die Begründung des Regionalplans aufzunehmen, dass hinsichtlich der Überschwemmungsge-	Keine Berücksichtigung Neben der überfachlichen Regionalplanung bestehen in jedem tangierten Rechtsgebiet umfangreiche fachrechtliche Regelungen, so unter anderem im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Wassergesetz für Baden-Württemberg. Hinweise auf gültige Vorgaben des Fachrechts (in den nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten etc.) werden aus Gründen der angestrebten Schlantheit und Steuerungsrelevanz des Regionalplans grundsätzlich nicht in die Begründung aufgenommen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>biete ergänzend zu der zeichnerischen Darstellung die grundsätzlichen Regelungen des WHG und WG gelten.</p>	
520	2578	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	<p>Bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen kommt es zu randlichen Überlagerungen mit festgesetzten Wasserschutzgebieten. Betroffen sind hiervon die Wasserschutzgebiete "Wyhl, TB Gewinn Leiselheimer Weg" und "TB Forchheimer Wald". Die Abgrenzungen der Vorranggebiete sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die randliche Überlagerung entspricht dem Modell der hydrogeologischen Schätzung der nachhaltig gewinnbaren Wassermengen und ist rechnerisch berücksichtigt. Eine passgenaue Abgrenzung an angrenzende Wasserschutzgebietsgrenzen würde unter anderem im Falle der Aufhebung eines angrenzenden Wasserschutzgebietes Lücken im Steuerungsregime ergeben. Die Anregung, die Vorranggebiete randlich anzupassen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
520	2579	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes ist es wünschenswert, wenn bereits auf dieser Planungsebene die unterschiedlichen Wertigkeiten von Böden dargestellt werden und damit bei raumbedeutsamen Vorhaben und Eingriffen in den Boden Berücksichtigung finden können. Daten zur flächenhaften Bodenfunktionsbewertung auf der Grundlage der Bodenschätzung in Verbindung mit Heft 23 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (2010) sind vorhanden und können beim Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe an gefordert werden. Aus diesen Daten lassen sich Kartenwerke erzeugen, die eine Ausweisung von Bodenschutz-Vorbehaltsgebieten gemäß § 8 (7) ROG ermöglichen. Auf diese Weise kann den Anforderungen des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes und des Baugesetzbuches nach einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden im Regionalplan Rechnung getragen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, PS 5.1.1 LEP). Den normativen Anforderungen zum Bodenschutz trägt der Regionalplan in besonderer Weise Rechnung: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 in PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Zusätzlich wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Aufgabe des Regionalplans ist es darüber hinaus, eine unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Böden auf solche Bereiche zu lenken, die nicht durch besondere Bodenfunktionen gekennzeichnet sind (vgl. Begründung zu PS 3.0.2 Schutz des Bodens). Im Regionalplan wurden außerdem "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Regionale Grünzüge weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Bei der Festlegung der Grünzugskulisse sind auch Bereiche mit regionalbedeutsamen Bodenfunktionen gemäß Bodenbewertung des Landschaftsrahmenplans als wesentliches Kriterium konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden. Die flächendeckende Bewertung der Bodenfunktionen im regionalen Maßstab erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans auf Grundlage der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. Hierbei wurde auf das zitierte Landesweite Bewertungsverfahren der LUBW (vgl. Heft "Bodenschutz 23" aus dem Jahr 2010) Bezug genommen. Die fachliche Darstellung und Bewertung der Bodenfunktionen ist Aufgabe der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und ist dort umfassend in Text und Karte erfolgt (vgl. Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein - Teil Raumanalyse - Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, September 2013).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind daher bereits umfassend im Plan berücksichtigt, auch wenn bewusst auf eine spezifische Festlegung von Gebieten für den Bodenschutz verzichtet wurde. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von spezifischen Vorranggebieten vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine generelle Rechtspflicht zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz besteht zudem nicht. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz würde darüber hinaus -auch schon aufgrund der verminderten Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung - keinen Mehrwert zur Festlegung von Grünzügen bringen, die als Ziele der Raumordnung bereits die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung entfalten. Eine regionalplanerische Doppelsicherung z. B. durch eine zusätzliche Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.2 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Absatz eingefügt wird: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p>
520	2582	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>Im Regionalplan 1995 war zwischen den Teilgemeinden Oberhausen und Niederhausen der Gemeinde Rheinhausen eine Grünzäsur festgesetzt. Um ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile zu ermöglichen, wurde im Jahre 2002 diese Grünzäsur in einem Zielabweichungsverfahren gestrichen. Im Gegenzug wurden die Regionalen Grünzüge südlich von Oberhausen und westlich von Nieder- und Oberhausen erweitert, Im Regionalplan 2013 sind große Teile der Regionalen Grünzüge entfallen, ohne dass es hierfür eine Begründung gäbe. Für den westlichen Teil mag der nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde unzureichende Schutz des Natura-2000-Gebietes herangezogen worden sein, für die Herausnahme des südlichen Teils fehlt jedoch eine fachliche Grundlage. Falls sich die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung 2002 nicht geändert haben, empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde im Sinne eines verlässlichen Verwaltungshandelns dringend, die damals festgesetzten Grünzüge beizubehalten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde sowohl westlich wie östlich der Ortslagen von Nieder- und Oberhausen auf die erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan enthaltenen Regionalen Grünzüge verzichtet, da diese Bereiche überwiegend Teil der FFH-Gebiete "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Naturschutzgebiete "Taubergießen" und "Elzwiesen" sind und somit aus fachrechtlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Im Südosten ist im Offenlage-Entwurf bis an den Ortsrand von Oberhausen zudem ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) festgelegt, das eine weitere Siedlungsentwicklung in dieser Richtung ausschließt. Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in Rheinhausen wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 nochmals erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde von den Fachbehörden bestätigt, dass ihrerseits im Westen und Osten der Ortslage kein regionalplanerisches Sicherungserfordernis gesehen wird, demgegenüber süd(west)lich der Ortslage aber die Anregung zur (Wieder-)ausweitung des Regionalen Grünzugs als inhaltlich begründet aufrecht erhalten wird. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat die Untere Naturschutzbehörde gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ihre Anregung dahingehend räumlich konkretisiert, dass sie die Einbeziehung des Bereichs südlich der L 104 zwischen Leopoldkanal und K 5123 für erforderlich erachtet.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung ist es regionalplanerisch begründet und sinnvoll, die Regionale Grünzugskulisse entsprechend der räumlich konkretisierten Anregung des Landratsamts Emmendingen, Unteren Naturschutzbehörde südwestlich der Ortslage von Oberhausen um insges. ca. 88 ha zu vergrößern. Auf diese Weise wird ein Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) raumordnerisch gesichert sowie der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen Elz-Dreisamniederung und Rheinaue gestärkt. Darüber hinaus wird regionalplanerisch sichergestellt, dass im Bereich des hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen auch nach Beendigung einer Abbaunutzung eine Besiedlung ausgeschlossen bleibt.</p> <p>Der Bereich ist, wie vom Einwender dargelegt, als Ergebnis einer Regionalplanänderung seit 2002 im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine mögliche Konfliktstellung zur künftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rheinhausen besteht nicht, da entsprechend der derzeit im Verfahren befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim (Zieljahr 2013) im Süden des Ortsteils Oberhausen keine Siedlungsentwicklung geplant ist. Darüber hinaus bestehen östlich der Ortsränder von Oberhausen und Niederhausen große auch künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die Raum für eine weitergehende raumverträgliche Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus offenhalten.</p> <p>Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
520	2583	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Südlich der Gemeinde Rheinhausen ist ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO Nr. 7712-b) ausgewiesen. Die Fläche von über 70 ha ist beinahe so groß wie die restlichen vorgesehenen Vorranggebiete für den Abbau im restlichen Landkreis Emmendingen (ca. 72 ha). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde muss die Flächengröße verringert werden. Zumindest muss diese Fläche unterteilt werden in ein Vorranggebiet für den Abbau und ein Vorranggebiet für die Sicherung, um eine langfristige Sicherung der Rohstoffbasis zu erreichen.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die naturschutzfachlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Sicherungsgebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen 7712-b zu verkleinern und aufzuteilen in ein Abbauggebiet und ein Sicherungsgebiet wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
520	2584	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte der Ausbau der Bundesautobahn A 5 zwischen Offenburg und Neuenburg nicht als vorrangiges Straßenprojekt vorgeschlagen werden. Südlich von Offenburg nehmen die Zahlen der Verkehrsteilnehmer auf dieser Strecke deutlich ab. Mit dem Aus- und Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn und der Entwicklung des schienengebundenen Nahverkehrs werden sich die Verkehrsströme zudem stärker auf die Schiene verlagern.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Auch die Anmeldungen, die das Land Baden-Württemberg zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans eingebracht hat, sehen einen sechsspurigen Ausbau der A 5 derzeit nur bis Bad Krozingen vor. In PS 4.1.2 Abs. 2 wird "Neuenburg" entsprechend durch "Bad Krozingen" ersetzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
520	2585	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	Ebenso sollte der Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd von der Vorschlagsliste gestrichen werden. Diese Umfahrung besteht nach Kenntnis der Unteren Naturschutzbehörde bereits.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd aus der Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 zu streichen, ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Zudem wird die zeichnerische Darstellung der Bundesstraße 294 in der Raumnutzungskarte korrigiert.</p>
520	2586	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Das Landwirtschaftsamt begrüßt die Berücksichtigung der "Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg" im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Es handelt sich jedoch lediglich um eine nachrichtliche Übernahme der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1. Wir bedauern, dass die Bedeutung dieser landwirtschaftlich hochwertigen Flächen für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe und für eine standortangepasste, nachhaltige Landwirtschaft im vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht ausreichend gewürdigt wird. Böden der Vorrangflur Stufe 1 sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, Fremdnutzungen sind auszuschließen. Aus diesem Grund sollten aus landwirtschaftlicher Sicht Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>In den letzten Jahrzehnten ging die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen. Im Landkreis Emmendingen sind seit Gültigkeit des Regionalplanes 1995, in den Jahren 1996 bis 2012 rund 1.130 ha Landwirtschaftsfläche für andere Nutzungsarten entzogen worden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche hat im gleichen Zeitraum um 890 ha, die Waldfläche um rund 250 ha zugenommen (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Gerade die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt zum Großteil auf landwirtschaftlichen Vorrangfluren. Der besondere Schutz dieser Flächen ist daher u. E. dringend geboten. (...)</p> <p>Außerdem fehlt eine Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, um die Flächen der Vorrangflur für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.</p>	<p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Forderung nach einem absoluten Schutz der Vorrangflur I als fachlicher Belang widerspricht jedoch dem überfachlichen Abwägungsauftrag der Raumordnung. Gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags der Regionalplanung wäre eine Vorrangstellung der Belange der Landwirtschaft vor anderen Fachplanungen nicht mit dem LEP und ROG vereinbar.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grünzüge, dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Bei Einführung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft als zusätzlicher Gebietskategorie müssten die landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belange aus dem umfassenden Begründungszusammenhang der Regionalen Grünzüge herausgelöst und auf großen Flächen in räumlicher Überlagerung der Grünzugskulisse mit gleichem Steuerungsziel (Besiedlungsausschluss) festgelegt werden. Dies würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung eher vermindern.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	2587	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Wir bedauern, dass der Land- und Forstwirtschaft im Abschnitt "Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region" im aktuellen Entwurf kein eigenständiger Plansatz mit Verweis auf die zahlreichen Funktionen für die Region gewidmet ist. Im Regionalplan 1995 ist unter Plansatz 1.6 der Grundsatz aufgeführt: "Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind". Als Begründung sind die Aufgaben der Landwirtschaft in Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes dargelegt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bedeutung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungsmittelproduktion und die Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft wird in den PS 1.2.3 und 1.2.5 Rechnung getragen. Darüber hinaus finden sich in Kap. 3.0 weitere Plansätze mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. insb. PS 3.0.9).</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 um den "Beitrag [der Landwirtschaft] zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen" ergänzt. Der neu gefasste Satz in PS 3.0.9 Abs. 1 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie als Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wurde zur Klarstellung ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft vorrangig auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p> <p>Eine Ergänzung des Kap. 1 um einen eigenständigen Plansatz zur Land- und Forstwirtschaft ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
520	2588	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 1.2.3 ist zu entnehmen, dass Ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll u. a. auch ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft gestärkt werden. Die Bedeutung der Ländlichen Räume für die Landwirtschaft kann aber nur gestärkt werden, wenn als Grundvoraussetzung die guten Produktionsstandorte vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt werden. Unter Plansatz 1.2.5 wird als Grundsatz aufgeführt, dass eine "Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll" und dass die "regionale Kulturlandschaft entsprechend ihres natürlichen Potenzials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden soll". In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass "es für eine zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft wichtig ist, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen". Die agrarstrukturelle Relevanz der Flächen für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Produktion wird dabei jedoch nicht berücksichtigt. Insbesondere wird die besondere Schutzbedürftigkeit der landwirtschaftlichen Vorrangflur vor anderen Nutzungsansprüchen nicht hervorgehoben.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz der "guten Produktionsstandorte [der Landwirtschaft] vor anderen Nutzungsansprüchen" erfolgt in Form</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Ziele und Grundsätze (vgl. insb. PS 1.2.5, 2.4.0.3, 2.4.0.4, 3.0.1, 3.0.2, 3.0.9), - der quantitativen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (regionalplanerische Orientierungswerte für den Wohn- und den gewerblichen Bauflächenbedarf) im Kap. 2.4 sowie - der gebietsscharf festgelegten Regionalen Grünzüge (und Grünzäsuren). Diese umfassen große zusammenhängende Teile freier Landschaft, die für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählen explizit auch die regionalbedeutsamen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur (vgl. Begründung zu PS 3.1.1, S. B 40).

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	2590	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	In der Begründung zu Plansatz 1.2.5 wird zudem ausgeführt, dass die bäuerliche Landwirtschaft "mit dem Ziel des Erhalts der überregional bedeutsamen Kultur-, Tourismus- und Erholungslandschaft Schwarzwald" gesichert werden soll. Die wesentliche Funktion der Landwirtschaft, nämlich die Erzeugung hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe wird dabei nicht erwähnt. Doch gerade zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Landwirtschaft auf den Erhalt der Vorrangflächen angewiesen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
520	2591	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Die Entwicklung des Ländlichen Raums im engeren Sinne sollte neben "günstigen Wohnstandortbedingungen, ausreichenden und attraktiven Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangeboten sowie einer sozi-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie der Name "Standortgemeinde" bereits erkennen lässt, sind "die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			alverträglichen Bewältigung des agrar- und wirtschaftsstrukturellen Wandels" insbesondere auch die Erhaltung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zum Ziel haben. Wir bitten, den Absatz entsprechend zu ergänzen.	elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chamlampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der Standortgemeinde" anzusehen. Standortgemeinde ist (allein) die Stadt Neuenburg. Die Übernahme des genannten Bereichs, der auch ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte umfasst, als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig, da es sich bei dem genannten Gebiet um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Dieses Gebiet ist explizit nicht dem Stadt-/Ortskern von Neuenburg zuzurechnen. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspricht auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6). Die "Ausweisung eines separaten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" ist somit weder rechtlich vollzugsfähig noch inhaltlich sachgerecht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
520	2592	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansätze 2.4.0.3 und 2.4.0.4: Wir begrüßen die umfangreichen Grundsätze und Ziele als Instrumente für eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung und bitten, bei künftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die genannten Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ausreichend berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
520	2593	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Im Fortschreibungsentwurf ist allein für die "Siedlungsentwicklung Gewerbe" für 15 Jahre ein Orientierungswert für den Flächenbedarf im Landkreis Emmendingen von bis zu 185 ha zugrunde gelegt. Laut Entwurf können in begründeten Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bitten wir schon jetzt, bei der Prüfung auf Zulassung höherer Werte für die Siedlungsentwicklung Gewerbe einen strengen Maßstab unter Berücksichtigung des Gebots der Flächenschonung anzulegen.	Kenntnisnahme Der Hinweis, "bei der Prüfung auf Zulassung höherer Werte für die Siedlungsentwicklung Gewerbe einen strengen Maßstab (...) anzulegen", wird zur Kenntnis genommen. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 und PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird verwiesen.
520	2594	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.1: Der Grundsatz, dass der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden sollen, enthält folgende Forderung: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Dieser Satz ist u. E. zu ändern in: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne	Berücksichtigung Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden". Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landwirtschaft oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Ansonsten würde der landschaftsgebundenen Erholung eine höhere Bedeutung als der Landwirtschaft mit ihren multifunktionalen Aufgaben eingeräumt.</p>	<p>Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
520	2595	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 3.0.2: Schutz des Bodens.</p> <p>Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird in diesem Plansatz auch ein sparsamer und schonender Umgang mit Böden von hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermes-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sensentscheidungen gefordert.	
520	2596	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.6: Erhaltung der Biodiversität: In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine hohe Akzeptanz bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Maßnahmen nur bei frühzeitiger Beteiligung der Bewirtschafter der betroffenen Flächen erreicht werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Biotopverbunds werden zur Kenntnis genommen.
520	2597	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 1: Grundlage für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist im Wesentlichen die Sicherung der landwirtschaftlichen Vorrangflur. Aus diesem Grund sollte in diesem Abschnitt auf den besonderen Schutzbedarf der landwirtschaftlichen Vorrangflur hingewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4 ROG). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Oberstes Ziel ist eine weitere Vermeidung des Flächenverlustes natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung ist als Kriterium auch die Digitale Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung (landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1) eingeflossen. Ein weiterer Hinweis auf die Digitale Flurbilanz in PS 3.0.9 ist daher sachlich nicht erforderlich.
520	2598	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Plansatz 3.0.9: Land- und Forstwirtschaft. Absatz 2: Um die Offenhaltung der Landschaft in den Höhen- und Steillagen des Schwarzwalds zu gewährleisten, sind die landwirtschaftlichen Betriebe auf gut zu bewirtschaftende ertragsfähige Flächen in den Tallagen, insbesondere für die Winterfutterproduktion angewiesen. Wenn diese Flächen der Landwirtschaft durch Siedlungsentwicklung und Verkehrs-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			infrastruktur entzogen werden, ist die Aufgabe der Tierhaltung zu befürchten. Als Folge ist die Offenhaltung steiler Flächen durch Beweidung nicht mehr gewährleistet. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen kann die Offenhaltung der Landschaft nicht allein über die Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen gesichert werden. Vielmehr setzen die flächendeckende Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft ein Netz betriebs- und arbeitswirtschaftlich zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voraus.	
520	2599	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Da eigenständige Vorranggebiete für die Landwirtschaft innerhalb der regionalen Freiräume fehlen, bieten die als Ziel formulierten Regionalen Grünzüge den größten Schutz der freien Landschaft. Wir geben allerdings zu bedenken, dass ein großer Teil der landwirtschaftlichen Vorrangfluren außerhalb der regionalen Grünzüge liegt. Insbesondere die Ortsrandlagen, wo ein hoher Siedlungsdruck und eine hohe Belastung durch Verkehrsinfrastruktur herrschen, sind von den Regionalen Grünzügen ausgenommen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die mit keiner konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan keinen absoluten Schutz landwirtschaftlicher Vorrangfluren, die einen Großteil der Rheinebene umfassen, festlegen kann. Gemäß dem überfachlichen Auftrag der Regionalplanung muss das Regionalplankonzept ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte und insgesamt flächeneffiziente Siedlungsentwicklung offenlassen. Allerdings wurde im Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse nach Abwägung aller maßgeblichen Belange im Vergleich zum geltenden Regionalplan gerade auch in Bereichen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 deutlich ausgeweitet. Dies betrifft im Landkreis Emmendingen beispielsweise den Bereich des nördlichen Kaiserstuhlvorlandes zwischen Sasbach und Endingen.
520	2600	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Wir begrüßen, dass standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren zulässig sind.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
520	2601	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir auch die Vorgabe, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur zulässig ist, soweit es sich u. a. nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft handelt und soweit nach Beendigung der temporären Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
520	2602	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege darf die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, nicht eingeschränkt werden. Ein entsprechender Hinweis sollte in den ersten Absatz unter 3.2 eingefügt werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch die regionalplanerische Festlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht berührt. Darauf wird auch in der Begründung zu PS 3.2 ausdrücklich hingewiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Insofern wird dem geäußerten Anliegen durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich Rechnung getragen. Eine zusätzliche explizite Darlegung im Plansatz selbst ist weder in inhaltlicher noch rechtlicher Hinsicht geboten.
520	2603	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Wir schlagen (...) vor, zur Aufzählung ausnahmsweise zu lässiger Vorhaben "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" hinzuzufügen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) erreichen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt. Demgegenüber ist die Errichtung raumbedeutsamer bauliche Anlagen - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die angeregte Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar. Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
520	2604	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen muss die ordnungsgemäße Landwirtschaft, die die Anforderungen an die gute fachliche Praxis erfüllt, zulässig bleiben. Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis beinhalten auch fachrechtliche Vorschriften zum Wasser- und Grundwasserschutz.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen.</p>
520	2605	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Wenn erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden können, sollen auch	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			"standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" zulässig sein.	gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäs PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen. Der Anregung wird durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
520	2606	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe südlich von Rheinhausen-Oberhausen. Das Gebiet umfasst rund 80 ha Fläche der Vorrangflur 1, die über Bewässerungsbrunnen beregnungsfähig sind und somit stabile Erträge gewährleisten. Die Flächen werden von 20 Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet, im Falle der Inanspruchnahme des Gebietes für den Kiesabbau würden drei Haupterwerbsbetriebe Flächenanteile von mehr als 5 ha bis über 35 ha verlieren.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die erheblichen Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Beregnungsfähigkeit und zur Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist Gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.</p>
520	2607	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zu 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik Wir begrüßen, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen und dass bei Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zu beachten sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
520	2608	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Landwirtschaft im Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes nicht die Bedeutung beigegeben wird, die ihr aus unserer Sicht durch ihre vielfältigen Funktionen und Aufgaben für die Region zusteht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kultur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>landschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p> <p>Die Aufnahme darüber hinausgehender Darlegungen in den Regionalplan widerspräche Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans, das die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 beschlossen hat. Hintergrund des Beschlusses war die Zielrichtung, dass sich der Regionalplan künftig auf wirklich steuerungsrelevante Inhalte konzentrieren soll.</p>
520	2610	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Der Ausschluss von Waldumwandlung in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird vom Forstamt begrüßt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
520	2612	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Begründung zu 3.0.9. (Seite B 39): Die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient nicht nur, wie im Text erwähnt, der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt, sondern auch der langfristigen Sicherung der ökonomischen Erträge.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Der zweite Satz des dritten Absatzes der Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend ergänzt und wie folgt gefasst: "Eine naturnahe Bewirtschaftung des Waldes dient der Sicherung seiner Funktionen für die Erholung und den Naturhaushalt sowie auch forstwirtschaftlichen Zielsetzungen."</p>
520	2613	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Erstaufforstungen in diesen [Vorrang-]Gebieten [für Naturschutz und Landschaftspflege] zu unterbinden ist (...) kritisch. Im Zuge der zunehmenden Flächenbeanspruchung durch Infrastrukturmaßnahmen wird auch der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen steigen. Insbesondere	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege besteht keine Anforderung.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dere in der Rheinschiene kann eine Erstaufforstung ein adäquates Mittel sein. Die derzeit laufenden Ersatzmaßnahmen für das 3./4. Gleis im oberrheinischen Tiefland finden alle auf diesen Vorranggebieten statt. Auch künftig müssen in diesen Gebieten Ersatzaufforstungen möglich bleiben (...). Grundsätzlich gilt, dass der Ausschluss von Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch Ersatzmaßnahmen für Flächenverbrauch an anderer regional zusammenhängender Stelle ausschließt. Nachdem Aufforstungen aus Natur- und Artenschutzgründen durchaus auch wertvoll sein können, müssen Ersatzaufforstungen möglich bleiben.	lichkeit und würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) ((ID 3260). (ID 3265)) verwiesen. Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege der Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht entgegensteht.
520	2614	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Die Errichtung von Grünbrücken (Begründung zu 3.0.6.; sechster Absatz) wird ausdrücklich gutgeheißen, die Einbeziehung des Generalwildwegeplans ist zu empfehlen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Inhalte des Generalwildwegeplans sind Grundlage für die Darstellung der fachlichen Kulisse des Biotopverbundes in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und wurden entsprechend den fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben als Abwägungskriterium bei den gebietskonkreten Festlegungen im Regionalplanentwurf berücksichtigt.
520	2615	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	VRG N+L 81 Offenlandkomplex nördlich Hecklingen, VRG N+L 93 Offenlandkomplex Stockfeld, VRG N+L 94 Offenlandkomplex Greut / Bahlinger Allmend, VRG N+L 95 Offenlandkomplex Flüt, VRG N+L 100 Offenlandkomplex See: Wald ist Bestandteil dieser Komplexe. Änderung der Namen in "Wald-Offenland-Komplex".	Keine Berücksichtigung In den genannten geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nehmen die meist randlich gelegenen Waldflächen nur untergeordnete Flächenanteile ein bzw. besitzen eher Feldgehölzcharakter. Die verwendete Bezeichnung "Offenlandkomplex" gibt den Gebietscharakter im vereinfachenden Sinne zutreffend wider. Die in den zweckdienlichen Unterlagen zum Regionalplanentwurf enthaltenen Gebietsbezeichnungen werden deshalb beibehalten.
520	2616	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 103 Nollenhölzle / Käferhölzle / Unterwald: Der Name "Nollenhölzle" ist falsch. Es handelt sich um das Nonnenhölzle. [Ansonsten bestehen zu dem Gebiet] keine weiteren Einwendungen.	Berücksichtigung Die in den zweckdienlichen Unterlagen zum Regionalplanentwurf enthaltene fehlerhafte Gebietsbezeichnung wird korrigiert.
520	2617	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Vorhaben, die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben, sind waldwirtschaftlich von hoher Bedeutung (Überflutungsregime im Auwald, Wasserentzug). Eine Anmerkung diesbezüglich fehlt. Das Forstamt bittet um Einbeziehung in alle wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die den Grundwasserspiegel beeinflussen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die angesprochene Thematik von Grundwasserstandsänderungen sowie des Erhalts eines naturnahen Überschwemmungsregimes und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind inhaltlich in den PS 3.0.3 Schutz des Grundwassers und 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer sowie in den Begründungen zu diesen Plansätzen ausreichend behandelt. Eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Doppelung im Hinblick auf einzelne Nutzungen ist nicht sinnvoll. Angesichts dieser Tatsache und im Bemühen um einen schlanken steuerungsrelevanten Regionalplan ist die zusätzliche Aufnahme von spezifischen Aussagen zu möglichen Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Waldwirtschaft in die Allgemeinen Grundsätze des Kap. 3.0 entbehrlich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mögliche Beeinträchtigungen von Waldflächen durch Veränderungen des Wasserhaushalts aufgrund von konkreten Planungen und Vorhaben erst auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ermittelt werden können. Die Beteiligung des Forstamtes bei Planfeststellungen und anderen Genehmigungsverfahren obliegt nicht dem Regionalverband, sondern den zuständigen Genehmigungsbehörden.</p>
520	2618	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Rohstoffvorkommen. Walderhalt ist für diesen Abschnitt ein wichtiges Kriterium, das Erwähnung finden sollte. Vor allem Waldumwandlungen nach §§ 9 bis 11 LWaldG sind hier ein maßgeblicher Faktor. Insbesondere Waldumwandlungen nach § 9 (dauerhafte Waldumwandlung) müssen in der Region Ersatzaufforstungen finden. Der Walderhalt ist hier vorrangig.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Walderhalt ist neben anderen einer von vielen Belangen, die in die Abwägung der Gebietsfestlegungen einzustellen sind. Fragen der Waldumwandlungen können sinnvoll jedoch erst auf Vorhabenebene betrachtet werden, in der auch die Frage der Ersatzaufforstungen beantwortet werden kann.</p>
520	2619	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Im Bereich Tennenbach-Langauweg betreibt die Firma Lauster Steinbau GmbH auf Staatswaldfläche einen Steinbruch. Nachdem nun der Hauptabbau beginnen soll, sollte das Gebiet ebenso als Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau gewertet werden.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Bei den in der Stellungnahme benannten Flächen handelt es sich um Gewinnungsstellen für Naturwerksteine. Naturwerksteine werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.1 (G) des Offenlage-Entwurfs gilt nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. Das von der Firma in ihren Planungen dargestellte Gebiet ist infolge der für Naturwerksteingewinnungen typischen eher geringen Abbaumengen kleiner als 2 ha. Im Bereich des Steinbruchs sieht die Raumnutzungskarte keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vor. Die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs stehen daher einer zukünftigen Naturwerksteingewinnung, auf den in der Stellungnahme benannten Flächen, nicht entgegen, auf eine Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird verzichtet (siehe Stellungnahme ISTE (ID 2619)).</p>
520	2620	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Rheinhausen 7712-b Waldbetroffenheit: - 0 Mögliche Einschränkungen:	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Abbauggebiet 7712-b werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat potentielle Betroffenheiten von Wildtierkorridoren gemäß Generalwildwegeplan durch die Forstliche Versuchs-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- an den Leopoldskanal angrenzend. Auf der anderen Seite liegt im Wald der GWP</p> <p>Beurteilung:</p> <p>- Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt.</p>	<p>und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) im Vorfeld beurteilen lassen. Im vorliegenden Fall jedoch verläuft der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes parallel südlich und wird nicht berührt. Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Korridor ist daher unplausibel und wird auch von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Eine vertiefte Prüfung und ggf. Einbezug der FVA kann auf nachgelagerter Genehmigungsebene erfolgen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen. Er wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p>
520	2621	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	<p>Gebiet:</p> <p>- Freiamt 7713-a</p> <p>Waldbetroffenheit:</p> <p>- 25,8 (ca. 50 % im Ortenaukreis)</p> <p>Mögliche Einschränkungen:</p> <p>- Waldbiotop (Naturgebilde, Steinbruch), Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald im westlichen Teil, Sichtschutzwald, Naturpark.</p> <p>Beurteilung:</p> <p>- Waldbiotop schonen, Eingriffe im Wald minimieren, Sichtschutz und Immissionsschutz muss gewährleistet bleiben</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p> <p>Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop sowie dem kartierten Sichtschutzwald sind durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben.</p> <p>Die Anregung, das Waldbiotop zu schonen, die Eingriffe im Wald zu minimieren und den Sicht- bzw. Immissionsschutz mit einer Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a weiterhin zu gewährleisten, wird insofern berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets "Mittlerer Schwarzwald" und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	2622	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Kenzingen 7812-b Waldbetroffenheit: - 6,5 Mögliche Einschränkungen: - an den Leopoldskanal angrenzend. Auf der anderen Seite liegt im Wald eine Achse des GWP. FFH, VSG betroffen Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt. Eingriffe in den Wald minimieren.	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugebiets in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) "voraussichtlich Natura-2000-verträglich" (Grüne Ampel). Auswirkungen des Sicherungsgebiets 7812-b auf Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan wurden im Vorfeld durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geprüft. Eine erhebliche Betroffenheit des Korridors wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Zur Minimierung der Erheblichkeit von Eingriffen gibt das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Raum.
520	2623	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Malterdingen/Kenzingen 7813-a Waldbetroffenheit: - 14,2 Mögliche Einschränkungen: - Achse des GWP läuft durch, Knotenpunkt liegt im Süden; Naturpark, FFH betroffen Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird angeregt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Naturpark wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.
520	2624	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Malterdingen/Kenzingen 7813-b Waldbetroffenheit: - 24 Mögliche Einschränkungen: - Knotenpunkt des GWP im Südwesten; Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Beurteilung: - Einfluss auf GWP muss überprüft werden. Einbeziehen der FVA wird	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertie-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			angeregt.	fende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Naturpark wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.
520	2625	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Gebiet: - Freiamt/Keppenbach 7813-c Waldbetroffenheit: - 7,7 Mögliche Einschränkungen: - Waldbiotop (Fließgewässer), randlich betroffen, NP Beurteilung: - Waldbiotop schonen	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie Naturpark wird zur Kenntnis genommen.
520	2626	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Kapitel 4 Regionale Infrastruktur. Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen und deren Erstaufforstungen/-maßnahmen finden in dem Kapitel keine Entsprechung.	Berücksichtigung Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.
520	2627	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Im Regionalplan von 1995 wurden die Abkürzungen (Z = Ziel etc.) erläutert. Wir regen an, dies auch in die Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.	Berücksichtigung Im Anschluss an die Inhaltsübersicht wird zur Klarstellung folgende Erläuterung eingefügt: "Es bedeuten: - G Grundsatz der Raumordnung: Aussagen zur Entwicklung, Ordnung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).</p> <p>- Z Ziel der Raumordnung: Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).</p> <p>- N Nachrichtliche Übernahme: Die Bindungswirkung ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern aus den jeweils originären Planwerken.</p> <p>- V Vorschlag: Unverbindliche Empfehlung raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG)."</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
520	2628	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Die Einteilung der zentralen Orte wurde aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) nachrichtlich übernommen. Wir regen an, die Einteilung der Orte nach Landkreisen zu gliedern, da die einzelnen Orte so viel leichter auffindbar sind als nur mit der alphabetischen Aufreihung.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die festgelegten Zentralen Orte, Entwicklungsachsen und Raumkategorien sind in der Strukturkarte dargestellt und dort nach ihrer Lage und Kreiszugehörigkeit aufzufinden. Auf eine Untergliederung der textlichen Nennung der Zentralen Orte (sowie der in der Raumnutzungskarte dargestellten Siedlungsfunktionen) kann verzichtet werden, die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>
520	2629	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Hilfreich wäre es auch, wenn in den Raumordnungskarten die Landkreisgrenzen eingetragen wären.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Landkreisgrenzen sind in der Strukturkarte durch die Grenzen der Mittelbereiche bereits sehr deutlich hervorgehoben. In der Raumnutzungskarte sind sie durch die Grenzen der Gemeinden nachvollziehbar. Eine weitere Hervorhebung politisch-administrativer Grenzen birgt die Gefahr, insb. die gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans zu überlagern. Sie würde ferner nicht dem überörtlichen Charakter der Regionalplanung entsprechen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (Planzeichen für die Strukturkarte und die Raumnutzungskarte) explizit keine eigene Signatur für Kreisgrenzen vorsieht.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
520	2630	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Die Legende zu den Raumordnungskarten ist nur auf dem Blatt Nord eingetragen. Wir regen an, sie auf alle Teilkarten zu übernehmen, da die Pläne so besser lesbar und handhabbar sind.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund des üblichen Blattschnitts bzw. Papierformats ist eine Übernahme der Legende auf alle drei Blätter der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 nicht möglich. Die Legende der Raumnutzungskarte ist daher nur auf dem Blatt Nord sowie auf einem gesonderten Blatt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				abgedruckt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
520	2631	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung. Als Ziel zu diesem Plansatz ist formuliert, dass verfügbare Bauflächenpotentiale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind.</p> <p>Zum einen haben wir Bedenken, ob diese als Ziel formulierte Forderung nicht über den Rahmen des Regelungsgehalts des Regionalplanes hinaus geht und einen zu großen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellt.</p> <p>Zum anderen fehlt uns in der Begründung eine Erläuterung dazu, was unter "verfügbaren Baulandreserven"... verstanden wird. Nur die Flächen, die im Eigentum der Gemeinden stehen? Nur 20 bis 30 Prozent der vorhandenen freien Flächen, egal in wessen Eigentum sie stehen, weil man davon ausgeht, dass dieser Prozentsatz doch irgendwann verfügbar wird? Wie ist die Verfügbarkeit oder die "Nicht-Verfügbarkeit" nachzuweisen?</p> <p>Wenn eine Gemeinde dieses Ziel nicht erfüllen kann, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Ist dies gewollt? Wir regen an, diesen Plansatz nicht als Ziel sondern als Grundsatz aufzunehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan legt Orientierungswerte für zukünftige Wohn- und gewerbliche Bauflächenbedarfe fest.</p> <p>Diese, im Einzelfall nach oben oder unten an den individuellen Bedarf anzupassenden Werte kommen bei der Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Anwendung. Die dabei vorzunehmende Flächenbilanz zwischen individuellem Wohnbauflächenbedarf (erwartete Flächennachfrage) und vorhandenen Bauflächenpotenzialen und Baulandreserven (bereits genehmigtes Flächenangebot) ist gesetzliche Vorgabe (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) und seit Jahren geübte Praxis - nicht zuletzt aufgrund der 2009 eingeführten Vorgabe im sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.</p> <p>Es sind vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 genannte Flächenbilanzierung einen "zu großen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden" darstellen würde, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erst bei Fortschreibung des FNP erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) "verfügbaren" Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschränkt. <p>Vor dem Hintergrund der seit Jahren geübten Praxis der Flächenbilanzierung sind Vorgehensweise und erforderliche Nachweise in der Begründung zu PS 2.4.0.3 hinreichend konkret beschrieben.</p> <p>Zur Klarstellung bzgl. der gewerblichen Bauflächenreserven wird die Begründung zu PS 2.4.0.3 im letzten Absatz wie folgt ergänzt: "Bei der Ermittlung von gewerblichen Bauflächenreserven sollen betriebliche Erweiterungsflächen ebenfalls dokumentiert werden. Flächen im Eigentum der Unternehmen sowie optionierte bzw. reservierte Flächen sind im Regelfall nicht auf den Flächenbedarf anzurechnen."</p> <p>Die Frage nach einer Zielabweichung in Bezug auf PS 2.4.0.3 Abs. 3 stellt sich nicht, da die Nicht-Betrachtung verfügbarer Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven zugleich nicht mit PS 3.1.9 LEP und § 1a Abs. 2 BauGB vereinbar wäre. Die materielle Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt worden.</p> <p>Der Anregung, die Anrechnung von Baulandreserven auf den Wohn-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bauflächenbedarf als abwägbarer Grundsatz festzulegen, wird nicht gefolgt. Auf die Anregung des Landrats Emmendingen, den "verantwortungsvollen Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden (...) im Kap. 2.4 als prioritäres Ziel und nicht nur als Grundsatz" festzulegen (ID 2658), wird verwiesen.</p>
520	2632	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen, Begründung B 15.</p> <p>In der Begründung auf Seite B 15 zu diesem Plansatz wird dargelegt, dass in Gewerbegebieten Betriebsleiterwohnungen nur einen untergeordneten Teil der überbauten Fläche einnehmen sollen und Flächenbedarfe für Betriebsleiterwohnungen auf maximal 20 % beschränkt werden sollen. Dies ist zwar nur als Begründung zu einem Grundsatz formuliert, allerdings gibt die BauNVO keine prozentualen Beschränkungen vor. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass eine Kontingentierung der BauNVO grundsätzlich fremd ist und auch die Gerichte bisher Bebauungspläne, die eine solche Kontingentierung vorsahen (Beispiel Beschränkung der Verkaufsflächengrößen für den Einzelhandel), stets beanstandet haben. Kann der Regionalplan etwas regeln, was gesetzlich so nicht beschränkt ist? Wie wäre mit einem Bauantrag umzugehen, der über diese 20 % Regelung hinaus geht? Wir regen an, die prozentuale Regelung zu streichen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die Zulassung von Fremdnutzungen wird einerseits das Angebot von Gewerbeflächen in der Region reduziert, andererseits besteht das Risiko, dass auch die Nutzbarkeit benachbarter Gewerbegrundstücke eingeschränkt wird. Die Vermeidung von Wohn- und Einzelhandelnutzungen in bauleitplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieflächen ist somit quantitativ und qualitativ ein regionalbedeutsame Herausforderung. Gemäß PS 2.4.0.4 Abs. 4 soll eine flächeneffiziente Nutzung neuer Gewerbeflächen sichergestellt werden. Zur Klarstellung sind in der Begründung Beispiele genannt, wie diese Festlegung in der Plananwendung umgesetzt werden kann.</p> <p>Auf die Festlegung einer prozentualen Obergrenze der Betriebsleiter-Wohnungen wird, dem Grundsatz-Charakter des Plansatzes entsprechend, verzichtet. Der drittletzte Absatz der Begründung zu PS 2.4.0.4 wird wie folgt neu gefasst: "Zu einer flächeneffizienten Nutzung zählt auch, gewerbliche Bauflächen vorrangig für die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver, produzierender, weiterverarbeitender und dienstleistender Betriebe zu sichern. In Gewerbegebieten nach BauNVO ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen sollen daher nur einen deutlich untergeordneten Teil der überbauten Fläche einnehmen, sodass der Gebietscharakter und die typischen Prägung als Gewerbegebiet gewahrt bleiben."</p> <p>Unabhängig davon gilt, dass regionalplanerischen Festlegungen immer ein Abwägungsspielraum zugrunde liegt. Somit greift die Regionalplanung immer (nur) dort, wo etwas "gesetzlich so nicht beschränkt ist". Da eine flächeneffiziente Nutzung neuer Gewerbefläche zur "Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist" (§ 11 Abs. 3 LplG) wird am dem Plansatz festgehalten. Gemäß § 4 ROG sind bei "Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen" Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>
520	2633	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Plansatz 2.4.1 Siedlungsentwicklung Wohnen, Begründung ab B 16. In diesem Plansatz werden den Städten und Gemeinden je nach Funktion unterschiedliche Zuwachsfaktoren als Orientierungswert vorgegeben. Die Eigenentwicklungsgemeinden erhalten 0,25 % pro Jahr, die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit 0,45 %.</p> <p>Als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan sind wir so-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wohl an die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und 10 Abs. 2 BauGB des MVI vom 23.05.2013 als auch an die raumordnerischen Zielvorgaben, welche u. a. in Form des Regionalplanes umgesetzt werden, gebunden. In der Plausibilitätsprüfung ist eine andere Berechnungsmethode (mit prognostizierten Einwohnerzahlen) sowie eine andere Pauschale zur Berechnung des Belegungsdichterückgangs, nämlich nur 0,3 % enthalten. An welche der Vorgaben haben sich die Landratsämter künftig bei der Genehmigung von Flächennutzungsplänen zu halten?	kann durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht ersetzt werden. Unabhängig davon bleiben erhebliche methodische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätzlich in Frage stellen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3070) wird verwiesen.
520	2634	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe, Begründung B 20. In diesem Plansatz werden die Gemeinden in Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe, denen verschiedene Kategorien zugeordnet wurden, unterteilt. Den Kategorien wiederum wird ein unterschiedlicher Bedarf an Gewerbefläche zugestanden. Es wird vom Landkreis Emmendingen grundsätzlich unterstützt, dass auch über die Gewerbeflächenzuweisungen versucht wird, den Flächenverbrauch einzudämmen. Dies zeigt sich wohl auch darin, dass künftig in der Kategorie B, die wohl der früheren Einstufung als GE + (GI) entspricht, den Städten und Gemeinden statt bis zu 30 ha nur noch 20 ha an Gewerbeflächenbedarf zugestanden werden. Dies bedeutet grundsätzlich in dieser Kategorie schon eine Reduzierung um 30 %.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
520	2635	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Nicht nachvollziehen können wir, warum eine sehr unterschiedliche Einstufung mancher Gemeinden des Landkreises Emmendingen stattfindet. Künftig in der Kategorie C mit einem Bedarf von bis zu 10 ha sind die Städte Elzach, Endingen am Kaiserstuhl und Waldkirch eingestuft. In Kategorie B mit 20 ha findet man nur noch die Stadt Emmendingen und die Gemeinde Denzlingen. Wie wird die unterschiedliche Einstufung von Denzlingen gegenüber Endingen oder Waldkirch und die Zurückstufung von Waldkirch und Endingen begründet? Warum ist Riegel in der Kategorie C mit 10 ha noch enthalten; Wyhl, Bahlingen und Malterdingen dahingegen wurden von einem Bedarf von bis zu 10 ha als GE - Gemeinden heruntergestuft und dürfen sich nur noch in einer Größenordnung von 3 bis 5 ha als Eigenentwicklergemeinde bewegen? Sowohl Bahlingen und Malterdingen als auch Elzach, Waldkirch und Endingen liegen an Landes- bzw. regionalen Entwicklungsachsen. Die Städte Waldkirch und Endingen haben eine Funktion als Mittelzentrum. Woher ergibt sich die Differenzierung in der Einteilung der Kategorien? Ohne den Städten und Gemeinden in ihrer Stellungnahme vorgreifen zu wollen, regen wir an, die Einteilung nochmals zu überprüfen und/oder die Begründung zu ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Eigenentwicklung (und darauf aufbauend: "die Differenzierung in der Einteilung der Kategorien") ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben des LEP (vgl. insb. PS 2.6.4, 3.2.5, 3.3.6 LEP). Neben den in der Begründung zu PS 2.4.2.2 genannten Kriterien (Offenlage-Entwurf, S. B 20) ist dabei mit Blick auf die - auch im Vergleich zu Wohnbauflächen - hohen Standortanforderungen für zukunftsfähige Gewerbeflächen auch die jeweilige örtliche Situation zu berücksichtigen. Hierbei sind zahlreiche Einzelaspekte (insb. im Hinblick auf die verträgliche Umsetzbarkeit der festgelegten Orientierungswerte) gegeneinander abzuwägen, darunter fachrechtliche Schutzgebiete, die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aufbereitenden Schutzgüter, Topografie sowie Verkehrserschließung. Entsprechend des überörtlichen Planungsauftrags begründen sich einzelne Festlegungen auch aus einer mittel- bzw. nahbereichsweise Betrachtung (insb. Hinsichtlich der Frage, inwiefern Gewerbeflächenbedarf aufgrund fachrechtlicher und topografischer Restriktionen überhaupt im Zentralen Ort umgesetzt werden kann). Auf eine ausführliche Begründung jeder einzelnen Festlegung des Kap.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				2.4.2 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wurden konkrete einzelgemeindliche Anregungen, wie sie auch von Seiten des Landratsamts Emmendingen vorgebracht wurden (vgl. ID 2648), ergebnisoffen geprüft.
520	2636	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Plansatz 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte, Begründung B 25 ff. In der Fortschreibung zu diesem Thema von 2011 wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht nur in einer Karte dargestellt, sondern auch für alle Gebiete die Umgrenzung in einer Tabelle textlich beschrieben. Da die Darstellung in den Raumordnungskarten nur sehr grob ist (Beispiel Vorbehaltsgebiet für großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel in Denzlingen) regen wir an, diese textliche Beschreibung auch in die Begründung zur Fortschreibung des Regionalplanes zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Sowohl die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6 als auch die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.7 sind in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf festgelegt. Die genaue Lage ergibt sich ausschließlich aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Beschreibungen im Textteil des Regionalplans können bei der Anwendung des Regionalplans nicht dazu herangezogen werden, räumlich exaktere Abgrenzungen als in der Raumnutzungskarte festzulegen. Dies ergibt sich schon aus der Festlegung als offene Schraffur, die bei der Regionalplan-Anwendung insbesondere an den Rändern maßstabsbezogen zu interpretieren und auszuformen ist. Eine Aufnahme von textlichen Beschreibungen in die Begründung zu PS 2.4.4.6 ist daher sachlich nicht geboten und nicht erforderlich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
520	2637	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Im Vorwort des Landschaftsrahmenplans (LRP), Teil Raumanalyse, wird dargelegt, dass die Aufstellung des LRP Pflichtaufgabe der Regionalverbände ist und der LRP in Verbindung mit der derzeit laufenden Fortschreibung des Regionalplanes fortgeschrieben soll. Der LRP soll als gutacherlicher Fachplan die Grundlage für das Abwägungsmaterial für die Regionalplanung zur Verfügung stellen. Inhalte und Arbeitsschritte des LRP sind die Raumanalyse (Bestandsaufnahme, Bewertung des aktuellen Zustandes und Prognose), ein Zielkonzept (Darstellung und Begründung der für den Planungsraum konkretisierten Ziele) sowie ein Planungskonzept (Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele). Bislang liegt wohl nur Teil 1 des LRP mit der Raumanalyse vor. Warum wird die vollständige Fachplanung erst nach der Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes fortgeschrieben, wenn sie doch die Grundlage für die Abwägung darstellen soll?	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans frühzeitig und umfassend im Sinne des gesetzlichen Abwägungsauftrags berücksichtigt. Über den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus fanden dabei auch weitere relevante Fachgrundlagen und Fachinformationen als Abwägungsmaterial Eingang den Planungsprozess. Dabei wurden auch die wesentlichen normativen und fachlichen Zielsetzungen und Erfordernisse des Naturschutzes auf regionaler Ebene berücksichtigt, und zwar sowohl bei den Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3.0), bei den freiraumschützenden Festlegungen in den Kap. 3.1 bis 3.4, wie auch bei der Ausgestaltung der übrigen Festlegungen des Regionalplans mit Umweltrelevanz. Unbeschadet der Tatsache, dass dem bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzept keine maßgebliche Bedeutung für die Fortschreibung des Regionalplans beigemessen wird, wird der Regionalverband nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchfüh-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ren.
520	2638	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und VNL wurden vorerst nur für die Bereiche außerhalb des Schwarzwaldes ausgewiesen. Begründet wird dies u. a. damit, dass z. B. regionale Grünzüge nur in jenen Teilen festgelegt werden, die durch besonders starke Dynamik freiraumbearbeitender Raumnutzungen geprägt sind (Oberhenniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche). Bereits in der Fassung des Regionalplanes 1995 wurde der Schwarzwald bei diesem Thema ausgenommen.</p> <p>Zudem ist in der Begründung der Hinweis enthalten, dass nur ausnahmsweise die Festlegung von regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und VNL in jenen Teilen der Region vorgesehen ist, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen. VNL im Teilraum Schwarzwald sollen im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Regionalplanentwurfs sind.</p> <p>Auch wenn wir großes Verständnis dafür haben und es auch befürworten, die erneuerbaren Energien zu fördern, haben wir Bedenken bezüglich der Methodik. Wenn es sachliche/fachliche Gründe dafür gibt, ein im Sinne des Naturschutzes besonders schützenswertes Gebiet im Regionalplan entsprechend festzulegen, dann sollte dies doch für den gesamten Umgriff des Regionalplanes erfolgen. Warum werden für Teilbereiche des Planungsgebietes und für eine bestimmte Nutzungsart andere Kriterien (hier die mögliche Ausweisung für Windkraftanlagen) angesetzt als für den Rest? Wäre es nicht auch möglich, diese Bereiche im Teilbereich Schwarzwald ebenso darzustellen und die Vorranggebiete für Windenergienutzung dann darüber zu legen (überlagernde Nutzung analog den Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung oder zum Hochwasserschutz)?</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die Festlegung von Regionalen Grünzügen besteht im Regionsteil Schwarzwald angesichts der Reliefverhältnisse, des hohen Waldanteils sowie des im Vergleich zur Rheinniederung insgesamt geringeren Nutzungs- und Siedlungsdrucks kein regionalplanerisches Erfordernis. Auch besteht kein weitergehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf, der eine Festlegung zusätzlicher Grünzäsuren in den Tallagen des Schwarzwaldes begründen könnte. Im Zusammenhang mit der in einem separaten Verfahren vorgesehenen Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen im Schwarzwald ist hier deshalb keine zusätzliche Festlegungen von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren vorgesehen.</p> <p>Was die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung angeht, hat die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme demgegenüber deutlich gemacht, dass sie im Falle einer Ausdehnung der Grünzugskulisse in den windhöflichen Hochlagen des Schwarzwalds hinein es für erforderlich erachten würde, die Errichtung von Windkraftanlagen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung in den Regionalen Grünzügen raumordnerisch generell zuzulassen (siehe (ID 4927)). Eine - auch aus anderen Gründen nicht sinnvolle - überlagernde Darstellung von Regionalen Grünzügen mit Vorranggebieten für die Windkraftnutzung käme nach dieser Maßgabe kein materieller Regelungsgehalt zu.</p> <p>Auch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dargelegt, dass ihrerseits keine Bedenken gegenüber einer teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge bestehen (siehe (ID 4928)). Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3089) sowie Ref. 55 u. 56 (ID 3123) verwiesen.</p> <p>Für eine zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Regionsteil Schwarzwald besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
520	2639	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>In der Begründung zu den freiraumschützenden Festlegungen wird darauf abgehoben, wie ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen nach § 35 BauGB zu errichten sind. Diese sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Diese Regelung kennt das BauGB nicht. Wir bitten um Prüfung, ob der Regionalplan hier strengere Maßstäbe als die gesetzliche Regelung anlegen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. PS 3.1.1 Abs. 4 (G) bzw. PS 3.1.2 Abs. 3 (G) des Offenlage-Entwurfs besagen, dass in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren "ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen [...] nach Möglichkeit beste-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>henden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden" sollen. Ein entsprechender Passus findet sich bereits in der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans, der bei der Plananwendung zugrunde gelegt wird. Insofern handelt es sich lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Planungspraxis.</p> <p>Bei der hier angesprochenen regionalplanerischen Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Er konkretisiert die landesplanerischen Vorgaben zur räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit, der flächensparenden und landschaftsverträglichen Siedlungsentwicklung, der Vermeidung von Zersiedlung und des Erhalts großräumig zusammenhängender, nicht durch Siedlungstätigkeit geprägter Freiraume (vgl. LEP PS 1.9 (G), 2.3.1 (G), 2.4.3.1 (G), 2.4.3.8 (G), 2.6.4 (Z), 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G), 5.1.2.2 (G/Z)) und ist gerade in einem durch Nutzungskonkurrenzen und Siedlungsdruck geprägten Raum wie der Oberrheinniederung raumordnerisch geboten.</p> <p>Auch in rechtlicher Hinsicht ist es der Regionalplanung nicht verwehrt, solche Maßgaben zu treffen. Vorhaben im Außenbereich dürfen - unabhängig von der baurechtlichen Zulässigkeit - öffentliche Belange nicht beeinträchtigen, bzw. sie dürfen öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehören auch Festlegungen in Regionalplänen. Rechtliche Grundlage für die Festlegung der hier angesprochenen Grundsätze der Raumordnung ist das Raumordnungsgesetz sowie das Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan.</p>
520	2640	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Wir gehen davon aus, dass bei der Ausweisung der regionalen Grünzüge, -zäsuren und VNL alle in Bauleitplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechend ausgewiesenen oder sich im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen sowie die Bauflächen nach § 34 BauGB von der Festlegung ausgenommen wurden, wenn diese Siedlungsflächen bislang noch nicht im Bereich der freiraumschützenden Festlegungen lagen. Eine detaillierte Überprüfung aller Gemeinden des Landkreises war wegen des großen Maßstabes der Raumordnungskarte nicht möglich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Soweit sie dem Regionalverband bekannt waren oder sie im Verfahren mitgeteilt wurden, erfolgen im Offenlage-Entwurf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB keine freiraumschützenden Festlegungen. Insofern ist die Annahme des Landratsamts zutreffend und wird zur Kenntnis genommen.</p>
520	2641	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Aufgefallen sind uns z. B. folgende Bauleitpläne, wo sich ein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung abzeichnet: Gemeinde Wyhl, Sondergebiet Biogasanlage liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges und u. U. in einem VNL.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Landratsamts ist das im Flächennutzungsplan auf Gemarkung Wyhl dargestellte Sondergebiet Biogasanlage (einschließlich unmittelbar im Westen und Osten angrenzender Bereiche) nicht Teil des geplanten Regionalen Grünzuges. Auch das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 86 ist ca. 130 m in südöstlicher Richtung entfernt davon.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	2642	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Aufgefallen sind uns z. B. folgende Bauleitpläne, wo sich ein Widerspruch zwischen Bauleitplanung und Regionalplanung abzeichnet: (...) Stadt Herbolzheim, Gewerbegebiet östlich der Autobahn ist im FNP vollständig als gewerbliche Fläche dargestellt, in der Offenlage des Regionalplanes als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Bei der in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Sie basiert auf der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
520	2643	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Um einer Zersiedelung der Landschaft in diesem Bereich entgegenzuwirken und zu verhindern, dass die Stadt Emdingen und die Gemeinde Forchheim zusammen wachsen und dort eine bandartige Entwicklung stattfindet, beantragen wir die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Emdingen und Forchheim. Auch finden sich in diesem Raum wertvollste landwirtschaftliche Flächen. Auf die Anlage, in die wir die Grenzen der Grünzäsur grob eingetragen haben, wird verwiesen. Die genaue Ausformung sollte durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein stattfinden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Berücksichtigung Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Emdingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Emdingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Emdingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhlrand. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Emdingen und Forchheim raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Gegenüber der vom Einwender vorgenommenen Grobabgrenzung wird die ca. 800 m breite Grünzäsur in östlicher Richtung über die L 133 hinaus verlängert. Um die zusätzliche Grünzäsur sinnvoll in die umgebenden freiraumschützenden Festlegungen gemäß Offenlage-Entwurf einzufügen, wird der nordwestlich von Emdingen gelegene Regionale Grünzug in nordöstlicher Richtung um ca. 100 ha vergrößert und schließt dort direkt an die Grünzäsur an, die sich östlich des von Forchheimer Biogasanlage nach Süden verlaufenden Weges erstreckt. Dabei wird auch der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) Rechnung getragen. Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Emdingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar.
520	2644	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Begrüßt wird, dass die Region als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkt werden soll. Positiv wird auch	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79312 Emmendingen	gesehen, dass der Ländliche Raum als Wirtschaftsraum u. a. auch für produzierende und verarbeitende Betriebe erhalten und entwickelt werden soll.	
520	2645	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	<p>Aufgrund der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und der sich daraus abzeichnenden geringen Verfügbarkeit ausreichender Industrie- und Gewerbeflächen, werden die in der Gesamtfortschreibung vorgesehenen Orientierungswerte zur Bestimmung des Flächenbedarfs für den angegebenen Zeitraum von 15 Jahren im Landkreis Emmendingen als nicht angemessen angesehen. Im Zeitraum des gültigen Regionalplans 1995 hat die Beschäftigung im Landkreis Emmendingen um 11 % bzw. 4.467 Arbeitsplätze auf 45.332 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer bezogen auf das Jahr 2012 zugenommen. Arbeitsplatzgewinner in diesem Zeitraum waren vor allem die Kommunen Herbolzheim (+ 1.062), Denzlingen (+ 943), Waldkirch (+ 811), Bahlingen (+ 459), Endingen (+ 426), Sexau (+ 386) und Emmendingen (+ 307).</p> <p>Die seit Jahren anhaltende gute Konjunktur im Landkreis Emmendingen sorgte mit über 15 ha pro Jahr auch für einen gestiegenen Gewerbeflächenumsatz durch Firmenerweiterungen und Ansiedlungen. In letzter Zeit hat sich beispielsweise in Herbolzheim "Stockfeld" die Firma Prodingler (3,3 ha) angesiedelt, in Malterdingen "Kreuzfeld" die Firmen Busch GmbH und SafeinTrain GmbH, in Teningen "Gewerbezentrum" die Firmen Schmidt & Söhne sowie Dallmayr und in Whyll "Tullastraße" die Firma Reuters Chemischer Apparatebau (8 ha bis 2015).</p> <p>Das Angebot größerer zusammenhängender Gewerbeflächen, besonders entlang der Entwicklungsachsen und in Nähe der Autobahn ist deutlich geringer geworden, obwohl seit 1995 auch einige neue Flächen ausgewiesen wurden. Ausgehend von unserer Gewerbeflächen-datenbank, waren vor 3 Jahren insgesamt rund 80 ha Flächen verfügbar, heute sind es noch ca. 41 ha. Zusammenhängende größere Flächen sind derzeit nur noch in Herbolzheim "Birkenwald" (4 ha), in Kenzingen (10 ha), in Emmendingen "Regelmatte" (4 ha) oder Teningen "Gewerbezentrum" (3 ha) verfügbar. Für diese verfügbaren Flächen im Landkreis Emmendingen gibt es derzeit einige Interessenten, so dass wir davon ausgehen, dass diese Flächen bis 2015/2016 bebaut sind.</p> <p>Bleibt die Nachfrage mittelfristig ähnlich hoch, was aus heutiger Sicht zu erwarten ist, gibt es im Landkreis Emmendingen immer weniger Spielräume für die An- oder Umsiedlung von Unternehmen, wenn nicht entsprechende Entwicklungsräume für Gewerbe eingeplant werden.</p> <p>Die im Vergleich zum Regionalplan 1995 deutliche Reduzierung des Flächenbedarfs in den Gemeinden, insbesondere mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Kategorie B und C) um insgesamt 100 Hektar, wird daher kritisch gesehen. Besonders in den Sied-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der genannten Beschäftigungszunahme um 11 % steht eine Zunahme der Gewerbefläche (Gebäude- und Freifläche für Gewerbe/Industrie 1996 - 2012) im Landkreis Emmendingen um 43 % (von 491 auf 700 ha) gegenüber. Die Fortsetzung einer derart expansiven Gewerbeflächenentwicklung wäre mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. insb. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 2.3.1.2 und 3.1.9 LEP) nicht vereinbar.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargelegten Anregungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - "das Angebot größerer zusammenhängender Gewerbeflächen, besonders entlang der Entwicklungsachsen und in Nähe der Autobahn" auszuweiten - für Siedlungsbereiche der Kategorie C (...) einen "höheren Planansatz für Gewerbe- und Industrieflächen" festzulegen, und - "Kommunen, die derzeit mit einer Eigenentwicklung in Höhe von 3 bis 5 Hektar vorgesehen sind (...) mindestens der Kategorie C" zuzuordnen werden daher nicht berücksichtigt. Auf die weiteren (gegenteiligen) Stellungnahmen des Landratsamts Emmendingen (Landwirtschaftsamt s. ID 2593, Bauleitplanung s. ID 2634) wird verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lungsbereichen der Kategorie C ist ein höherer Planansatz für Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung erforderlich.</p> <p>Ähnliches gilt auch für einige Kommunen, die derzeit mit einer Eigenentwicklung in Höhe von 3 bis 5 Hektar vorgesehen sind. Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit und Flexibilität sollten diese Kommunen mindestens der Kategorie C zugeordnet werden.</p> <p>Dies betrifft vor allem die Städte und Gemeinden in der Randzone des Verdichtungsraumes Freiburg.</p>	
520	2648	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	<p>Ausgehend vom planerischen Ansatz des zentralen Orts wird zudem das Mittelzentrum Waldkirch als bedeutender und weiterzuentwickelnder Wirtschaftsstandort, mit Lage in einer Entwicklungsachse, eher im Siedlungsbereich der Kategorie B gesehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt.</p> <p>Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
520	2649	Landratsamt Emmendingen Amt für Flurneuordnung 79312 Emmendingen	Das Amt für Flurneuordnung hat keine Bedenken. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es werden keine Änderungswünsche angemeldet. Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Verfahren ist als Anlage beigefügt. Es wurden nur die Verfahren beschrieben, in denen sich der Regionalplan ändert und in denen Auswirkungen denkbar wären. Folglich sind auch keine Schwarzwaldverfahren enthalten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Auf die Wiedergabe der Anlage zur Stellungnahme wird verzichtet, da sie lediglich genauere Begründungen für die Nichtbetroffenheit der Belange der Flurneuordnung enthält.
520	5146	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 79 Allmendwald, Nr. 83 Wald-Offenlandkomplex Hasenbank, Nr. 85 Waldkomplex Hurst/Wolfental, Nr. 88 Oberer Gemeindewald, Nr. 89 Waldkomplex Langleid: Keine weiten Einwendungen	Kenntnisnahme Die zustimmenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.
521	807	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird bedauert und kritisiert, dass im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan von 1995 die Wertschätzung für die Landwirtschaft deutlich gesunken ist. Dort ist der Landwirtschaft unter "1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region" mit Plan-satz 1.6 noch ein eigener Abschnitt zugestanden, welcher in der Fortschreibung ersatzlos gestrichen ist. Dagegen ist die Land- und Forstwirtschaft nach dem LEP 2002 PS 1.10 als übergeordneter Planung zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. In der Begründung zu diesem Plansatz wird ausdrücklich auf die erhebliche Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Produktion von Grundnahrungsmitteln, regionalen Spezialitäten und nachwachsenden Rohstoffen für die heimische Industrie hingewiesen. Auch die enge Verflechtung mit anderen Wirtschaftsbereichen und die daraus resultierende Erhaltung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze werden angemerkt. Nach dem derzeitigen Entwurf zur Gesamtschreibung würde die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen. Auf die Bedeutung der Landwirtschaft als eigenständigem Sektor mit der primären Aufgabe der Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang (§ 2 LLG) wird nicht eingegangen. Der Landwirtschaft sollten darüber hinaus, entsprechend Gewerbetreibenden und dem Dienstleistungssektor, Rahmenbedingungen zu gestanden werden, die es erlauben, ihre originäre Leistung mit wirtschaftlichem Erfolg zu erbringen.	Berücksichtigung Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region." Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2650	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin wird der Umgang mit landwirtschaftlicher Produktionsfläche als bedeutsames und übergeordnetes Kriterium aufgeführt. Seit dem Inkrafttreten des momentan gültigen Regionalplans ist in der Gesamtregion Südlicher Oberrhein 6.540 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren gegangen. Dies entspricht fiktiv 390 Landwirtschaftsbetrieben mit einer Größe von 17 ha (durchschnittliche Größe landwirtschaftlicher Betriebe im Dienstbezirk Breisach), die in dieser Zeit ihre Existenzgrundlage aufgeben mussten.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
521	2651	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln genießt in der Bevölkerung steigenden Wert. Um dieser Forderung gerecht zu werden, sollten durch die Fortschreibung des Regionalplans die aktuell noch verbliebenen hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe I und II durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor Bebauung geschützt werden. Noch im Entwurf für den Regionalplan (vgl. Präsentation zum Scopingtermin v. 5.7.2011) waren in der Gliederung unter 3.2.3 Gebiete für die Landwirtschaft entsprechend § 11 Abs. 3 LPIG BW aufgeführt. Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangflur Stufe 1 in den Regionalplan und die Berücksichtigung eines Teiles dieser Flächen bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge würde keinen ausreichenden Schutz dieser wertvollen Produktionsstandorte darstellen. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Gerade diese Standorte werden häufig für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Infrastrukturmaßnahmen sowie für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Durch eine entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten könnte die Bodengüte auf Dauer bewahrt, die Flächen als zentrale Produktionsgrundlage geschützt und der Erhalt der Landwirtschaftsflächen für die zukünftigen Generationen gesichert werden. Würden keine gesonderten Gebiete ausgewiesen, bedeutete dies im Umkehrschluss zu §11 Abs. 3 LPIG, dass die Landwirtschaft als nicht bedeutsam für die Region angesehen würde. Diese Einschätzung kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Auch der LEP2002 als übergeordnete Planung zeigt wiederholt die Notwendigkeit der Sicherung von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsstandorten zur Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft auf (z. B. PS 2.4.2.5, 2.4.3.7).	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festle-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Forderung nach einem absoluten Schutz der Vorrangflur I und II als fachlicher Belang widerspricht jedoch dem überfachlichen Abwägungsauftrag der Raumordnung. Gemäß des gesetzlichen Planungsauftrags der Regionalplanung wäre eine Vorrangstellung der Belange der Landwirtschaft vor anderen Fachplanungen nicht mit dem LEP und ROG vereinbar.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurlanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Ober- rheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
521	2652	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan setzt entscheidende Leitlinien für die Flächennut- zungs- und Bebauungsplanung. Das heißt, würde bereits auf Ebene des Regionalplans der Bedeutung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen keine Rechnung getragen, stünden der Wegwä- gung landwirtschaftlicher Belange in den nachgeordneten Planungen kaum mehr Argumente entgegen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
521	2653	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Insgesamt ist seitens der Landwirtschaft zu bemängeln, dass im Un- terschied zum aktuell gültigen Regionalplan und auch entgegen der in der Präsentation zum Scopingtermin vorgestellten und der VwV "Regi- onalpläne" entsprechenden Gliederung nur Grundsätze und keine Ziele der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region dargestellt werden. Besonders im Hinblick auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs (vgl. Plansatz 1.2.5) würde ein Grundsatz der Bri- sanz dieses Themas nicht gerecht.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen des Kapitels 1 beschränken sich auf Grundsätze der Raumordnung, da sie keine räumlich oder sachlich bestimmbare ab- schließend abgewogene Zielqualität im Sinne des Raumordnungsge- setzes entfalten. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplaneri- schen (und regionalpolitischen) Rahmen für die in den Kapiteln 2 bis 4 nachfolgenden Ziele der Raumordnung. PS 1.2.5 Abs. 1, der besagt, dass eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden soll, ist daher im Zusammenhang mit PS 2.4.0.3 zu sehen. Dieser Plansatz legt als Ziel der Raumordnung fest, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 1.2.5 (oder eine Ergänzung zum PS 1.2.5) als Ziel der Raumordnung festzulegen, ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
521	2654	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird gefordert, dass die Bedeutung ländlicher Räume neben ande- ren Bereichen auch für die Land- und Forstwirtschaft gestärkt werden soll. In der Begründung zum Plansatz wird die Landwirtschaft nicht mehr erwähnt.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Dementsprechend wird in der Begründung zu PS 1.2.3 in Absatz 3 hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Dabei kommt neben den o. g. Wirtschaftsbranchen der Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft eine zentrale Rolle zum Erhalt dezent- raler Erwerbsmöglichkeiten und zur regionalen Wertschöpfung in den ländlichen Räumen zu."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2655	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>In G 1 "soll (für eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung) eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden."</p> <p>Dieser Grundsatz müsste zwingend als Ziel formuliert werden, um Verbindlichkeit für die nachgeordneten Planungen zu erreichen.</p> <p>In der Begründung wird zwar darauf eingegangen, dass für eine zukunftsfähige Landwirtschaft ausreichend Fläche zur Verfügung stehen soll, aber "Ziel" der Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft ist der "Erhalt der überregional bedeutsamen Kultur-, Tourismus- und Erholungslandschaft Schwarzwald" (vgl. B 4). Auf die Aufgabe der Nahrungsmittelerzeugung wird im Gegensatz zum RegPl von 1995 (dort Plansatz 1.6) nicht eingegangen.</p> <p>Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung - die nicht vermehrbare Ressource Boden auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten - könnte ohne verbindliche Vorgaben (z. B. Schutz der Vorrangflur 1 vor jeglicher Bebauung) im Regionalplan nicht erreicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Regionalplan folgt dem Leitbild einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG. Der Regionalplan übernimmt dabei verschiedene Kernaufgaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes: Zum einen stimmt er unterschiedliche Anforderungen und Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander ab (Abstimmungsauftrag), zum anderen gleicht er auftretende Raumnutzungskonflikte aus (Ausgleichsauftrag). Gleichzeitig trifft er ressourcenschonend Vorsorge für Raumnutzungen und hält damit Optionen für künftige Generationen offen (Vorsorgeauftrag). Diese generellen Herausforderungen für die Regionalplanung und den Regionalplan werden exemplarisch an den Plansätzen von Kapitel 1 sowie auch Kapitel 3.0 deutlich, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Ansprüchen an den (Frei-)raum und scheinbaren Gegensätzen miteinander in Einklang zu bringen und Konflikte überörtlich und überfachlich zu minimieren. Die Festlegungen in Kapitel 1 sowie auch Kapitel 3.0 können daher keine räumlich oder sachlich bestimmbare abschließend abgewogene Zielqualität (mit rechtsverbindlicher Beachtungspflicht) im Sinne des Raumordnungsgesetzes entfalten, da es sich um regionalpolitische Zielvorstellungen handelt, die im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sein müssen. Sie bilden jedoch einen allgemeinen regionalplanerischen Rahmen für die in den Teilkapiteln 3.1 bis 3.5 nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Sie stehen gleichermaßen in inhaltlichem Zusammenhang mit den in Kapitel 2 Siedlungsentwicklung vorgelagerten Zielen und Grundsätzen zur allgemeinen Siedlungsentwicklung, die besagen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (vgl. PS 2.4.0.3). Auch bei Berücksichtigung der Zielvorstellung einer Verringerung der Freirauminanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kann eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen jeweils nur im konkreten Einzelfall erfolgen.</p> <p>Eine Änderung der rechtlichen Bindungswirkung der Plansätze in Kapitel 1 ist daher weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich möglich. Gleiches gilt für die Aufnahme einer rechtlich bindenden generellen Vorgabe, nach der die Neuinanspruchnahme von Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 für Siedlungsnutzungen unzulässig ist.</p> <p>Die Aufgabe der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion wird im PS 3.0.9 (G) des Offenlage-Entwurfs bereits angesprochen. Der Anrechnung entsprechend kann dies aber durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 noch deutlicher hervorgehoben werden:</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt um die Worte: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Darüber hinaus wird in der Begründung zu PS 3.0.9 am Ende des ersten Absatzes klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
521	2656	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Angemessen wäre eine Zielvorgabe entsprechend dem LEP 2002 als übergeordneter Planung. Dort wird für alle Raumkategorien (Pse 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 2.4.3.6) als Ziel formuliert: "Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern."	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auftrag der Regionalplanung ist es, die landesplanerischen Vorgaben auszuformen bzw. zu konkretisieren. Die Ausformung der als Ziel der Raumordnung festgelegten PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5 und 2.4.3.6 LEP erfolgt insbesondere in Form der festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren. Diese sichern im Zusammenspiel mit den fachrechtlich festgelegten Schutzgebieten (insb. FFH- und Naturschutzgebiete), dass "zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (...) ausreichend Freiräume" erhalten bleiben. Auf eine textliche Wiederholung des Plansatzes aus dem LEP kann daher verzichtet werden.</p> <p>Auf die PS 1.2.5 Abs. 1, 2.4.0.3, 3.0.1 und 3.0.2 wird verwiesen.</p>
521	2657	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Es wird bemängelt, dass laut Begründung die Schwerpunkteignung des ländlichen Raumes, der immerhin 70 % der Fläche in der Region einnimmt, in Naherholung und Tourismus liegt. Aber der ländliche Raum funktioniert nicht ohne Landwirtschaft, d. h. auch die Sicherung und Entwicklung der Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft müssen Schwerpunktthema im ländlichen Raum sein. Dem Plansatz nach soll der agrarstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt werden, ohne dass der Produktionsfaktor Landwirtschaft näher erläutert wird - lediglich "Freiräume" sind zu sichern.</p> <p>Im Vergleich dazu RegPI 1995, Begründung zu 3.0.2.5 "Entwicklungsmaßnahmen für die Landwirtschaft ... sollen dazu dienen, die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, durch die Betriebe ... rentabel bewirtschaftet werden können."</p> <p>und LEP 2002 PS 2.4.3.5 Ziel: "Land- u. Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Angesichts der Heterogenität des vom Träger der Landesplanung abgegrenzten "Ländlichen Raums im engeren Sinne" in der Region Südl. Ober- und Oberrhein wird auf eine Änderung PS 2.1.3.2 verzichtet. Auf "Erhaltung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe" geht zudem bereits PS 1.2.3 ein.</p> <p>Um darüber hinaus die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen.</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kultur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung, sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können."	landschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Anregung wird durch diese Ergänzung des PS 3.0.9 sinngemäß berücksichtigt.
521	2658	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Der verantwortungsvolle Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden sollte im Kap. 2.4 als prioritäres Ziel und nicht nur als Grundsatz ausformuliert werden, um dem Schutz von Landwirtschaft und Natur gerecht zu werden.	Keine Berücksichtigung Der Schutz der Ressource Boden zum Schutz von Landwirtschaft und Natur genießt hohe Priorität im Regionalplan. Analog zum LEP (PS 3.1.9, dessen Ziel-Qualität durch den VGH Baden-Württemberg, Az. 8 S 808/12, bestätigt wurde) ist die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand als Ziel der Raumordnung im Regionalplan verankert (PS 2.4.0.3). Auch sind wichtige Teile des Freiraums durch die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (als Ziel der Raumordnung) von einer Besiedlung ausgenommen. Weitergehende Regelungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Flächeninanspruchnahme haben (bspw. die Bestimmung der Bauflächenbedarfe), können nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung durch eine pauschale Festlegung als Ziel der Raumordnung endabgewogen festgelegt werden. Der "verantwortungsvolle Umgang mit der nicht zu vermehrenden Ressource Boden" ist für sich genommen immer eine Abwägungsentscheidung. Auf eine Festlegung als Ziel der Raumordnung wird verzichtet.
521	2659	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung: Zwar soll die Siedlungsentwicklung am Bestand ausgerichtet werden, jedoch werden aus fachlicher Perspektive der Landwirtschaft konkrete Schutzvorschläge für die nicht verzichtbaren Landwirtschaftsflächen vermisst. So wäre eine Ergänzung entsprechend LEP 2002 PS 3.1.9 "Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken" angemessen.	Keine Berücksichtigung Aufgabe des Regionalplans ist, - wo dies erforderlich ist - den LEP zu konkretisieren. Die genannte Vorgabe des LEP 3.1.9 ist im Regionalplan sachlich und räumlich ausgeformt, indem Bereiche festgelegt wurden, in denen keine Besiedlung stattfindet. Große Teile der "Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft" sind entsprechend als Vorranggebiete für den Freiraumschutz in Form von Grünzügen und Grünzäsuren vor einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke geschützt. Über diese gebietskonkreten freiraumschützenden Festlegungen hinaus wird durch die im Planentwurf enthaltene Maßgabe des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung (PS 2.4.0.3), durch die quantitativen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung (Kap. 2.4.1, 2.4.2) sowie durch die als Grundsatz festgesetzte Vorgaben zur Freiraumstruktur (PS 1.2.5, 3.0.1, 3.0.2) dem Ziel einer Verminderung der Neuinanspruchnahme landwirtschaftlich wichtiger Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke raumordnerisch Rechnung getragen. Von einer Ergänzung des PS 2.4.0.3 wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2660	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Begründung zum Ziel "Innen- vor Außenentwicklung" führt Maßnahmen auf, welche die Verfügbarkeit der Bauflächenpotentiale im Siedlungsbestand erhöhen und zur effizienten Nutzung der bereits vorhandenen Siedlungsflächen beitragen sollen. Keine näheren Angaben macht die Begründung jedoch darüber, wie der erforderliche Nachweis der erfolgten Aktivierungsbemühungen zu erfolgen hat. Dies sollte noch beispielhaft ergänzt werden.	Keine Berücksichtigung PS 2.4.0.3 Abs. 2 G benennt Möglichkeiten und Erfordernisse, dem in LEP (PS 3.1.9) und ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3) geforderten Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch unabhängig davon) umzusetzen. Hierzu gehört, die Bauflächenpotentiale im Bestand zu erheben und Maßnahmen zu ihrer Aktivierung zu ergreifen. In welcher Form dies jeweils erfolgt, bleibt - schon aufgrund der unterschiedlichen technischen (z. B. zum Einsatz von Geoinformationssystemen), finanziellen (z. B. zur Beauftragung externer Planungsbüros) und personellen (z. B. zur Beratung der Grundeigentümer durch das Bauamt) Ressourcen - der jeweiligen Gemeinde vorbehalten. Somit wird auch der Nachweis der Erhebungen und Aktivierungsbemühungen gegenüber den FNP-Genehmigungsbehörden jeweils unterschiedlich ausfallen (müssen). Weitergehende Vorgaben durch den Regionalplan hierzu sind nicht erforderlich. (Solche finden sich im Übrigen auch nicht in dem an die Genehmigungsbehörden gerichteten Hinweispapier, vgl. Punkt 1.2.4 der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise"). Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
521	2661	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sind nach der Begründung Flächenreserven in interkommunalen Gewerbegebieten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ebenfalls anteilig in Abzug zu bringen. Es sollte klargestellt werden, wie eine anteilige Anrechnung zu erfolgen hat.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 Z sind verfügbare Baulandreserven (in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang nicht baulich genutzte Flächen) auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Sofern die jeweilige Gemeinde zuvor einen Teil ihrer gewerblichen Flächenbedarfe (gemäß PS 2.4.2.3) auf eine andere Gemeinde bzw. in ein interkommunales Gewerbegebiet übertragen hat, so sind dort vorhandene Flächenreserven anteilig ebenfalls anzurechnen. In einem idealtypischen Fall kann hierbei von einem Anteil in jener Höhe ausgegangen werden, die der Beteiligung der Gemeinde an dem interkommunalen Gewerbegebiet entspricht. Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Flächennutzungspläne (des interkommunalen Gewerbegebiets sowie der beteiligten Städte und Gemeinden) bleibt die anteilige Anrechnung der Flächenreserven der interkommunalen Gewerbegebiete jedoch eine Entscheidung des Einzelfalls. Eine regionalplanerische Festlegung hierzu ist somit weder zweckdienlich noch erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
521	2662	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB	Die im Regionalplan vorgesehene Berechnungsmethode weicht von den vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur herausgegebenen "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	im Rahmen des Genehmigungsverfahrens" nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013 ab. Als Genehmigungsbehörde von Flächennutzungsplänen und genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen halten wir es für erforderlich, dass klargestellt ist, welche der beiden Berechnungsmethoden Anwendung finden muss.	Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3070) wird verwiesen.
521	2663	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Grundsatz, dass in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere Wohnflächenbedarfe zugelassen werden können, sind nur hoher Einpendlerüberschuss oder ein hoher Geburtenüberschuss aufgeführt. Nach der Begründung soll dies auch für einen hohen Ferienwohnungsanteil gelten. Dies fehlt im Grundsatz, so dass dieser entsprechend ergänzt werden sollte.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die im Plansatz genannten Rahmenbedingungen "Einpendlerüberschuss" und "Geburtenüberschuss" führen am Ort ihres Auftretens regelmäßig zu einer höheren Wohnbauflächennachfrage (bspw. durch Arbeitnehmer, die näher zu ihrer Arbeitsstelle ziehen; Familien, die eine größere Wohnung suchen; Kinder, die einen eigenen Haushalt gründen). Daher können diese im Rahmen der Eigenentwicklung eine Ausweisung von Wohnbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung über den regionalplanerischen Orientierungswert hinaus begründen. Ein hoher Anteil an Ferienwohnungen in einer Gemeinde führt demgegenüber aus sich heraus nicht zu einer höheren Wohnbauflächennachfrage, so dass auf deren Nennung im Plansatz verzichtet werden kann. Davon unabhängig ist zu betonen, dass PS 2.4.1.1 Abs. 5 nur "insbesondere" aufführt, aus welchen Gründen der Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung im Einzelfall höher ausfallen kann, als es sich gemäß dem regionalplanerischen Orientierungswert ergibt. Von einer Änderung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird daher abgesehen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im vorletzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") wie folgt neu gefasst: "Im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens können im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Nachweise örtliche Besonderheiten (und in der Folge auch höhere Wohnbauflächenbedarfe) geltend gemacht werden. Hierzu können ein hoher Einpendlerüberschuss, ein hoher Geburtenüberschuss, überörtliche Versorgungsfunktionen der Gemeinde sowie oder ein hoher Ferienwohnungsanteil in den geplanten Wohnbauflächen zählen." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
521	2664	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziffer 2.4.2.2 klarzustellen, ob die als Eignungs- und Bedarfskriterien aufgeführten Punkte alternativ oder kumulativ zu sehen sind.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung insgesamt und die in jedem Einzelfall vorzunehmende raumordnerische Abwägung geht deutlich über das schematische Abprüfen von Kriterien hinaus, wie dies in weiten Teilen des Fachrechts üblich ist. Wie aus den festgelegten Siedlungsbereichen für die Funktion Gewerbe erkennbar ist, führt - die Erfüllung allein eines der genannten Kriterien nicht zur Festlegung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				als Siedlungsbereich, - die Nicht-Erfüllung eines der genannten Kriterien nicht zum Ausschluss für eine verstärkte Siedlungstätigkeit. Auf eine Ergänzung der Begründung zu PS 2.4.2.2 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
521	2665	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu den regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sieht der Grundsatz 2.4.2.4 vor, dass die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 1 ha nicht unterschreiten sollen. Dies würde dazu führen, dass in die Bebauungspläne eine Festsetzung zur Mindestgröße der Baugrundstücke nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB aufgenommen werden müsste. Im Gewerbepark Breisgau sind in den bisherigen Bebauungsplänen auch kleinere Grundstücke für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgesehen. Eine entsprechende nachträgliche Größenbeschränkung könnte im Rahmen von Änderung bestehender Bebauungspläne zu Problemen führen. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, ob die Festlegung einer Mindestgröße der Grundstücke überhaupt erforderlich ist bzw. wie mit bestehenden Bebauungsplänen weiterhin zu verfahren ist.	Berücksichtigung Eine Anpassungspflicht für bestehende Bebauungspläne wird durch die als Grundsatz getroffene Regelung, in den drei großen interkommunalen Gewerbegebieten eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 1 ha sicherzustellen, nicht ausgelöst. Davon unabhängig wird die in PS 2.4.2.4 Satz 2 enthaltene Regelung angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete gestrichen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung einer Mindestgröße für Baugrundstücke in PS 2.4.2.4 zu verzichten, wird somit berücksichtigt.
521	2666	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Da der Gewerbepark Breisgau als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe mit Mindestflächenbedarf von 1 ha vorgesehen ist, sollten diese Vorgaben auch bei Neuansiedlungen geprüft und entsprechende großzügige Ausweisungen neuer Gewerbegebiete in den umliegenden, am Gewerbepark beteiligten Ortschaften unterbunden werden (s. Plansatz 2.4.2.2). Beispielsweise wurden in Heitersheim seit 1999 im Bereich "Tiergarten-Kreuzmatten" Gewerbeflächen über 50 ha ausgewiesen. Aktuell sind weitere 7,4 ha im Bereich "Ifang" überplant, obwohl der Gewerbepark um 43,7 ha erweitert werden soll. Eine Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit sollte nicht nur angeregt, sondern auch überprüft werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Regionalplans (hier: PS 2.4.2.3 und 2.4.2.4) können die interkommunale Zusammenarbeit ermöglichen und fördern. Die beteiligten kommunalen Planungsträger können durch die Regionalplanung jedoch nicht zur überörtlichen Konzentration der Gewerbeflächen verpflichtet werden. Unbegründete bzw. zu "großzügige Ausweisungen neuer Gewerbegebiete in den umliegenden, am Gewerbepark beteiligten Ortschaften" zu "unterbinden", ist Aufgabe der FNP-Genehmigungsbehörden. In der Begründung zu PS 2.4.2.3 (analog im Regionalplan 1995: Begründung zu PS 2.6.3.3) ist klargestellt, dass die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen zu einem Verzicht entsprechenden Flächenausweisungen auf eigener Gemarkung führt. Bestehende Defizite im regionalen Monitoring der Flächenentwicklung sollen durch Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der Flächenbedarfe (vgl. PS 2.4.2.3 Abs. 2) gemindert werden.
521	2667	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheint die explizite Ausweisung von Gebieten für Landwirtschaft zwingend geboten, insbesondere wenn dies die Voraussetzung für die Formulierung von Zielvorgaben ist. Die Berücksichtigung eines Teiles der Vorrangflur 1 bei der Ausweisung der Grünzüge stellt keinen adäquaten Schutz für hochwertige landwirtschaftliche Flächen dar. Z. B. können im Schwarzwald auch Vorrangfluren II für die landwirtschaftlichen Betriebe aus wirtschaftlicher Sicht	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2). Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach:

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>unentbehrlich sein.</p> <p>Der LEP 2002 als übergeordnete Planung formuliert dazu: "Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden" (PS 5.3.2 Ziel) und "Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und entwickeln, dass eine langfristige funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist". Insbesondere wird dabei auf Räume mit hohem Siedlungsdruck verwiesen (PS 5.3.3). In der Begründung zu diesen Plansätzen wird die dringend notwendige Sicherung gut geeigneter Standorte eindrücklich dargelegt. So wird z. B. darauf verwiesen, dass insbesondere in Räumen mit hohem Siedlungsdruck und daraus resultierenden Mehrfachansprüchen an die Flur eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe letztlich Voraussetzung für eine verbraucher-nahe Versorgung ist.</p> <p>Wie schon zu Kapitel 1 angemerkt, obliegt dem Regionalplan auch eine Verantwortung im Hinblick auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanung. Findet bereits im Regionalplan eine Entwertung landwirtschaftlicher Flächen statt, kann die Bedeutung derselben in den nach folgenden Planungen kaum korrigiert werden.</p>	<p>Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung. Der Schutz landwirtschaftlich-agrarstrukturell wichtiger Bereiche kann mit gleicher rechtlicher Bindungsqualität durch Regionale Grünzüge erreicht werden.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>forderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Die im LEP 2002 formulierten Ziele der Raumordnung in PS 5.3.2 und PS 5.3.3 die besagen, dass Betriebs- und Flurstrukturen so zu erhalten und entwickeln sind, dass eine langfristige funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung, insbesondere in Räumen mit hohem Siedlungsdruck möglich ist, richten sich primär an die Fachplanung, d.h. die Landwirtschaftsverwaltung und die Flurneuordnungsbehörden. Regelungen zu Betriebs- und Flurstrukturen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Gebiete der Vorrangflur II kommen im Schwarzwald eher kleinflächig vor mit Schwerpunkt in den großen Schwarzwaldtälern und im Zartener Becken. Neben fachrechtlichen Schutzgebieten werden hier für die Landwirtschaft wichtige Bereiche gegenüber Siedlungsanspruchnahme durch gebiets-scharf ausgeformte Grünzäsuren gesichert. Insgesamt ist ein raumordnerischer Steuerungsbedarf im Schwarzwald wegen geringeren Siedlungsdrucks deutlich geringer.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."
521	2668	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass sich das Freiraumkonzept des Entwurfs im Vergleich zum bestehenden Regionalplan deutlich von diesem unterscheidet. Zum einen wurden Freiflächensicherungen zur Vermeidung einer Doppelsicherung in verschiedenen Bereichen teilweise oder ganz (z. B. Bereich Kaiserstuhl) reduziert, und zum anderen wurde die Parzellenschärfe der Grünzäsuren erhöht. Die Vermeidung von Doppelsicherungen ist zwar im Grundsatz durchaus nachvollziehbar, in einzelnen Flächen, die eines Schutzes vor Bebauung auch aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen bedürfen, aber nicht immer unproblematisch. Wir geben daher in der folgenden Stellungnahme für konkrete Bereiche Hinweise, wo das Freiraumkonzept aus naturschutzfachlicher Sicht konkret ergänzt werden sollte.	Kenntnisnahme Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gebietskonkreten Anregungen werden separat behandelt.
521	2669	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Planziele 2.4.0.3 (Nutzung innerörtlicher Potentiale vor Außenentwicklung) (...) sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Einwendungen hierzu werden daher nicht vorgebracht. Sollte sich zu diesen Planzielen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wider Erwarten Modifizierungen ergeben, bitten wir uns hier zu zwingend erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.0.3 wird zur Kenntnis genommen.
521	2670	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist neben der Neuordnung der regionalen Siedlungsstruktur auch eine Neubewertung und -darstellung der freiraumschützenden Festlegungen verbunden. Dazu zählen insbesondere die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ausgangslage der Festlegungen ist eine anhaltende Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung der Landschaft sowie ein hoher inhaltlicher Fortschreibungsbedarf, bedingt durch neue rechtliche und planerische Vorgaben sowie zwingend erforderliche Neubewertungen ökologisch bedeutsamer Freiraumfunktionen. Wichtige Grundlage der freiraumschützenden Festlegungen ist der parallel erstellte Landschaftsrahmenplan, Teilplan Raumanalyse, in den erstmals eine Vielzahl von aktuellen Grundlagendaten eingeflossen sind (z. B. Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche in der Region Südlicher Oberrhein", Aktionsplan Auerhuhn, Generalwildwegeplan oder digitale Bodenkarten des LGRB).	Kenntnisnahme Diese allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2671	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Rahmen der vorliegenden fachlichen Bearbeitung der Gesamtfortschreibung konnten die freiraumschützenden Festlegungen aus Zeitgründen nicht vollständig auf Plausibilität (aus naturschutzfachlicher Sicht) überprüft werden. Generell besteht der Eindruck, dass die Festlegungen des Entwurfs den Gemeinden und Städten des Landkreises noch viele und ausreichend Siedlungsentwicklungen ermöglichen, weshalb die neu vorliegende freiraumschützende Kulisse im weiteren Verfahren nicht weiter reduziert werden sollte.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Es ist in jedem Einzelfall eine Auseinandersetzung mit den im Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken erforderlich, die im Einzelfall unter abwägender Berücksichtigung aller Belange zu einer Änderung des Planentwurfs führen können.</p>
521	2672	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Aussage, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme ... vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen" soll, muss auch die Landwirtschaft ergänzend aufgeführt werden, da dies ansonsten eine nicht nachvollziehbare höhere Wertschätzung der Erholung gegenüber der Landwirtschaft darstellen würde. Erholung und Tourismus sind Freizeitfunktionen, landwirtschaftliche Betriebe dagegen dienen der Erwerbstätigkeit und Nahrungsmittelproduktion. Sie stellen die Existenzgrundlage ihrer Bewirtschafter dar und sollen deren Einkommen sichern. Vgl. dazu RegPI 1995, Begründung zu 3.0.2.5: "Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion ist es unerlässlich, landwirtschaftliche Nutzflächen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Diese Flächen sind vor unwiderruflichen außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zu schützen."	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden". Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen." Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen." Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen gehört.</p>
521	2673	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Plansatz zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge) wird die Wiederherstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes am Rhein als Grundsatz festgelegt. Im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms ist die Wiederherstellung eines Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Abflüsse vor dem Oberrheinausbau (beginnend ab 1955) vorgesehen. Dies entsprach 1955 einem 200jährigen Hochwasserabfluss. Es wird festgestellt, dass sich die zugehörigen Bemessungsabflüsse seit 1955 erhöht haben, so dass die Zielsetzung für eine Herstellung eines 200jährigen Hochwasserschutzes - insbesondere für den Bereich nördlich von Breisach - überprüft werden muss. Die genaue Formulierung sollte mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, abgestimmt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Änderungserfordernis für den Plansatz ergibt sich somit nicht.</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungsweiterungen berücksichtigt werden."</p> <p>Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspräche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).
521	2674	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	In der Begründung zu 3.0.4 (Hochwasservorsorge, Seite B 35) wird beschrieben, dass ein derzeitiges 100jähriges Hochwasserereignis im Jahr 2050 voraussichtlich noch einem 60jährigen Ereignis entsprechen wird. Wir können diese Behauptung nicht nachvollziehen. Dieser Satz sollte nur in Abstimmung mit der LUBW (Hochwasservorhersagezentrale) im Textteil aufgenommen werden.	Berücksichtigung Der im ersten Absatz der Begründung zu PS 3.0.4 enthaltene Satz 2 dient lediglich der Veranschaulichung möglicher Folgen des Klimawandels, was auch mit dem vorangehenden Satz "In der Region Südlicher Oberrhein wird bis Mitte dieses Jahrhunderts mit einer Zunahme der Anzahl der Hochwasserereignisse vor allem im Winterhalbjahr sowie mit einer Zunahme der Abflussmengen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) um 15 % gerechnet" alleine ausreichend deutlich wird. Der Satz 2 "Ein derzeitiges hundertjähriges Ereignis wird Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich einem sechzigjährigen Ereignis entsprechen." wird daher aus der Begründung zu PS 3.0.4 erster Absatz gestrichen.
521	2675	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften Auch für die Landwirtschaft sollten, ebenso wie für Gewerbebetriebe, konkrete Möglichkeiten bestehen, um zur Zukunftssicherung zu expandieren oder zur Existenzsicherung bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben auf andere Betriebszweige umzustellen. Auf die "neuen, zukunftsfähigen Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft", sollte in der Begründung näher eingegangen werden.	Berücksichtigung Die Anregung, die Begründung von PS 3.0.7 zu ergänzen, ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Der langfristige Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaften und ihrer besonderen Raumqualitäten in der Region setzt voraus, dass angepasste Landnutzungsweisen ökonomisch tragfähig bleiben sowie landschaftsbezogene Wertschöpfungen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung gestärkt und entwickelt werden. Neuen Handlungsfeldern wie Direkt- und Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem landschaftsbezogenen Agrotourismus oder der nachhaltigen Biomassennutzung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu." Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird: PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden". In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingun-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen: "Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten." Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen." Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
521	2676	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Vorrangiges Ziel der Landwirtschaft ist die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und zwar als eigenständiger wirtschaftender Sektor. Der Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft als Grundlage für den Tourismus muss als Zusatzleistung gesehen und gewertet werden. Die Landwirtschaft im Schwarzwald wird auch unter dem Aspekt der Offenhaltung der Kulturlandschaft betrachtet, zu diesem Zweck soll extensive Grünlandwirtschaft gefördert werden. Hier sollte der Satz aus der Begründung zu Plansatz 4.2.2 "Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich" auch als Plansatz aufgenommen werden.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt um die Worte "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forst-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur sowie zur verbrauchernehen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter werden in der Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 hinter dem zweiten Satz folgende Sätze ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
521	2677	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Lage in regionalen Grünzügen ist der einzige Schutz von landwirtschaftlichen Flächen im Regionalplan. Trotz der Berücksichtigung der Digitalen Flurbilanz bei der Ausweisung der Grünzüge liegt ein großer Teil landwirtschaftlich sehr wertvoller Fläche außerhalb der Grünzüge. Darüber hinaus wurde im Vergleich zum derzeit gültigen Regionalplan die Fläche der Grünzüge um 18.500 ha bzw. 20 % reduziert. Durch die neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Naturschutz von über 7.008 ha, die zudem eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Aktivitäten nach sich ziehen können, lässt sich dieses Defizit nicht kompensieren. Dies betrifft insbesondere ortsnahe Lagen, die von der Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturmaßnahmen besonders bedroht sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird.</p>
521	2678	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPI 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen südlich Auggen (...). Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Beregnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südlich der Ortslage Auggen gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 47 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine Weinbaulich genutzte Hanglage, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Bis zur Regionsgrenze im Süden verbleibt ein ca. 800 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der auch der Sicherung eines hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient. Die südlich der Regionsgrenze im Landkreis Lörrach anschließenden Freiraumbereiche sind im geltenden Regionalplan Hochrhein-Bodensee als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Einhergehend mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage, sieht der Offenlage-Entwurf eine Ausdehnung der Grünzugskulisse westlich und südwestlich von Auggen vor. Darüber hinaus ist nördlich von Auggen die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Durch diese über den geltenden Regionalplan deutlich hinausgehenden geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird eine weitere Siedlungsentwicklung von Auggen nach Norden und Westen künftig raum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ordnerisch ausgeschlossen sein. Es ist deshalb geboten, für eine bedarfsgerechte und räumlich kompakte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde südlich der Ortslage Spielräume offen zu halten.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Auggen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
521	2679	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) südlich Müllheim (...).</p> <p>Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südwestlich der Kernstadt von Müllheim im Bereich Hachberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 90 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich der Kernstadt von Müllheim besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
521	2680	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) östlich Zunzingen (...).</p> <p>Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bei dem ca. 60 ha großen betreffenden Bereich handelt es sich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Zunzingen besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
521	2681	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) nördlich Muggarth (...).</p> <p>Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich handelt es sich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde (ID 2710) wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>verwiesen.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nördlich von Muggardt besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
521	2682	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) östlich Hügelsheim (...).</p> <p>Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug östlich des Müllheimer Ortsteils Hügelsheim bis zum Standorttruppenübungsplatz (FFH-Gebiet) gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 35 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs östlich von Hügelsheim besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
521	2683	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Im Vergleich zum RegPl 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräflerland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen die Flächen (...) südlich Heitersheim.</p> <p>Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde der Regionale Grünzug südlich der Ortslage Heitersheim im Bereich des Schilzbergs gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 40 ha verkleinert. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine weinbaulich genutzte Hanglage, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Bis zum Siedlungsrand der Bugginger Ortsteile Seefeldern und Betberg verbleibt ein ca. 1000 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der auch der Sicherung eines hier verlaufenden Waldkorridors gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dient.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einhergehend mit der Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage, sieht der Offenlage-Entwurf eine Ausdehnung der Grünzugskulisse westlich und nördlich von Heitersheim vor. Darüber hinaus ist südlich von Heitersheim im Bereich westlich der B 3 vorgesehen, den Regionalen Grünzug durch eine Grünzäsur zu ersetzen. Durch diese über den geltenden Regionalplan deutlich hinausgehenden geplanten freiraumschützenden Festlegungen wird eine stark in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung von Heitersheim nach Norden, Westen und Südwesten künftig raumordnerisch ausgeschlossen sein.</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Heitersheim besteht somit keine hinreichende Begründung.
521	2684	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zum RegPI 1995 wurden auffällig viele Ortsrandlagen, insbesondere im Markgräferland, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen. Dies betrifft im Einzelnen (...) einen großräumigen Bereich zwischen Bremgarten, Schlatt, Feldkirch und Hartheim. Diese Flächen sind über die Bodenqualität hinaus für die landwirtschaftliche Produktion besonders wertvoll und zu erhalten, da sie eine zusammenhängende Berechnungsfläche mit entsprechender Infrastruktur darstellen.	Berücksichtigung (teilweise) Um den großräumigen Freiraumverbund in Ost-West-Richtung auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des interkommunalen Gewerbeparks dauerhaft zu sichern, ist es im Sinne der vorgebrachten Anregung raumordnerisch begründet und sinnvoll, den Freiraum nördlich und westlich des Ortsteils Bremgarten entsprechend dem geltenden Regionalplan wieder in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert sich der Regionale Grünzug dadurch um ca. 160 ha. Für eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist auch unter Berücksichtigung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans demgegenüber keine hinreichende Begründung gegeben. Wegen der hier verlaufenden Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn ist hier nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Zudem sind hier größere Bereiche als Wasserschutzgebiet Zonen I und II ausgewiesen und stehen für eine Besiedlung aus fachrechtlichen Gründen ohnehin nicht zur Verfügung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) (ID 3134) verwiesen. Im Gegensatz zum Bereich zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich und westlich von Hartheim-Bremgarten raumordnerisch begründet und sinnvoll.
521	2685	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Des Weiteren ist ein großer Bereich mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe 1 im Dreieck Munzingen, Niederrimsingen, Waltershofen aus dem Grünzug herausgefallen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Stadt Freiburg entsprechend, wird der angesprochene Bereich des Tunibergs in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)).
521	2686	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Auch für einzelne Siedlungsvorhaben, wie zum Beispiel die Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau wurde landwirtschaftliche Produktionsfläche aus dem Grünzug entlassen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2687	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren stellen den einzigen - und auch nur schwachen - Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche vor Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und infrastrukturelle Vorhaben dar. Aus diesem Grund werden aus landwirtschaftlicher Sicht die Forderungen mehrerer Gemeinden im laufenden Verfahren nach Herausnahme von noch mehr Flächen aus Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren sehr kritisch gesehen.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die nicht mit einer konkreten Anregung verbunden ist, wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei den von kommunalen Planungsträgern im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen auf Rücknahme von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren eine raumordnerische Beurteilung des jeweiligen konkreten Einzelfalls erfolgt. Eine Rücknahme der freiraumschützenden Festlegungen erfolgt dabei nur soweit eine hinreichende Bedarfsbegründung vorliegt. Im Übrigen stellt die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in Form von letztabgewogenen Vorranggebieten (Zielen der Raumordnung) eine rechtsverbindliche raumordnerische Schutznorm mit strikter rechtlicher Bindungswirkung dar.
521	2688	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Zielabweichungsverfahren, die die Entlassung von Flächen aus dem regionalen Grünzug zur Folge haben, sollten nicht Regelfall werden, sondern begründete und nachvollziehbare Einzelausnahme bleiben. Dies gilt insbesondere deswegen, da durch die Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren auf eine separate Ausweisung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft verzichtet wurde und die Übernahme der Daten aus der Digitalen Flurbilanz nur nachrichtlich erfolgt ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Über die ausnahmsweise Zulassung von Vorhaben im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet nach § 24 LplG das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde.
521	2689	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Nach dem PS wären in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zulässig, dabei sollte in Klammer ergänzt werden "(entsprechend BauGB § 35 Abs.1 Nr.1)", damit wären die sogenannten "mitgezogenen Betriebsteile" mit einbezogen.	Keine Berücksichtigung Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Entsprechend der Anwendung der bewährten analogen Regelungen im geltenden Regionalplan gilt dies auch für die in der Einwendung angesprochenen baulich und funktional untergeordneten sog. "mitgezogene Nutzungen bzw. Betriebsteile", (wie Hofläden oder Ferienwohnungen) soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
521	2690	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB	Für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge fehlt bisher eine ausführliche Begründung, auch für die gebietsscharfen Festlegungen. Nach dem Textteil zur Raumanalyse soll der Landschaftsrahmenplan Be-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	gründungshintergrund hierzu liefern. Der Landschaftsrahmenplan soll jedoch erst separat erarbeitet werden. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist für uns bisher nicht erkennbar, wie die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt ist.	Die inhaltliche Begründung sowie die maßgeblichen methodischen Grundlagen und Kriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen finden sich in der Begründung zu PS 3.1.1. Die wesentlichen fachlichen Grundlagen zu den Freiraumfunktionen, die als Abwägungsmaterial bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen zu Grunde gelegt wurden, finden sich in Text und Kartenform im Entwurf der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, der als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Regionalplanfortschreibungsentwurf teilnahm. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Abgrenzungen der Regionalen Grünzugskulisse sind das Ergebnis eines komplexen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses, in den neben den freiraumbezogenen Fachgrundlagen u.a. auch die begründeten Belange der Siedlungsentwicklung Eingang gefunden haben. Eine flächendeckend vollständige Darstellung aller im Planungsprozess berücksichtigten Erwägungen ist nicht möglich und auch in inhaltlicher wie rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich.
521	2691	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einem Regionalen Grünzug lagen, auch zukünftig nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Eine entsprechende Überplanung eines Bebauungsplans liegt nach unserer Auffassung möglicherweise z. B. für den Bereich des Bebauungsplans "Landhof Rothaus" der Stadt Breisach vor. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Berücksichtigung Durch den Offenlage-Entwurf kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen Fällen aber keine Konfliktstellung, die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte. Im konkreten Fall des zwischenzeitlich Rechtskraft erlangten Bebauungsplans "Landhof Rothaus" wird, der Anregung der Stadt Breisach entsprechend, sein geplanter Geltungsbereich aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Breisach (ID 2843) verwiesen.
521	2692	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Regionalen Grünzügen sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einem Regionalen Grünzug lagen, auch zukünftig nicht als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Eine entsprechende Überplanung eines Bebauungsplans liegt nach unserer Auffassung möglicherweise z. B. für Teile des bestehenden Campingplatzes an der Gemarkungsgrenze Breisach/Ihringen auf Gemarkung Breisach vor. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überpla-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch den Offenlage-Entwurf kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind. In Einzelfällen ragen flächennutzungsplanerische Siedlungsflächendarstellungen in geringem Umfang randlich in Regionale Grünzüge, die in ihrer Abgrenzung unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen wurden. Vor dem Hintergrund der maßstabsbedingte Unschärfe regionalplanerischer Festlegungen ergibt sich in diesen Fällen aber keine Konfliktstellung,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			nungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	die eine Veränderung von Grünzugsgrenzen begründen könnte. Im konkreten Fall des zwischen Ihringen und Breisach-Gündlingen gelegenen bestehenden Campingplatzes entspricht auf Gemarkung Breisach die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf jener des geltenden Regionalplans. Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Breisach als Sonderbaufläche (Zeltplatz) bzw. Sonderbaufläche (Sport-, Freizeit-, Badeplatz) dargestellte und nicht baulich geprägte Bereiche liegen innerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs. Die baulich geprägten Teile der Freizeitanlage sind demgegenüber nicht Teil des Regionalen Grünzugs. Vor dem Hintergrund der auch künftig im PS 3.1.1 vorgesehenen Regelung, nach der freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge ausnahmsweise zulässig sind, besteht keine Konfliktstellung. Auch die Stadt Breisach hat im Beteiligungsverfahren keine Änderung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich angeregt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
521	2693	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sollten Flächen, welchen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB darstellen, von der Ausweisung als Regionaler Grünzug ausgenommen werden. Als Beispiel für eine mögliche Überplanung ist z. B. der Bereich Jägerhof der Stadt Breisach zu nennen. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Berücksichtigung Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden im Offenlage-Entwurf entsprechend den der Verbandsgeschäftsstelle bekannten Abgrenzungen als bauliche Innenbereiche von einer Festlegung als Regionaler Grünzug, Grünzäsur oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen. Die verbindliche Beurteilung der Abgrenzung der § 34-Bereiche obliegt den Baurechtsbehörden. Sofern diese hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkrete Hinweise auf Überlagerungen der freiraumschützenden Festlegungen geben, werden diese berücksichtigt. Der von der Unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald konkret benannte Bereich "Jägerhof" auf Gebiet der Stadt Breisach wird entsprechend eines Hinweises der Stadt Breisach (siehe (ID 2646)) aus dem geplanten Regionalen Grünzug ausgegrenzt.
521	2696	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Das Ziel der Raumordnung enthält Ausnahmetatbestände in Bezug auf standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Aus der Begründung lässt sich nicht entnehmen, ob hierunter auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sogenannten "mitgezogenen" Nutzungen wie Ferienwohnungen, Straußenwirtschaften u. ä. fallen. Dies sollte noch klargestellt werden.	Keine Berücksichtigung Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Entsprechend der Anwendung der bewährten analogen Regelungen im geltenden Regionalplan gilt dies auch für die in der Einwendung angesprochenen baulich und funktional untergeordneten sog. "mitgezogene Nutzungen bzw. Betriebsteile", (wie Hofläden oder Ferienwohnungen) soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erlangen.</p> <p>Eine diesbezügliche textliche Ergänzung der Begründung zu den o.g. Plansätzen ist nicht erforderlich und sinnvoll, da sich der Sachverhalt unmittelbar aus der begrenzten inhaltlichen und räumlichen Detail-schärfe der regionalplanerischen Regelungen und zwar unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung solcher "mitgezogenen" Nutzungen ergibt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.</p>
521	2697	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Begründung zu Ziffer 3.1.1 nimmt Bezug auf Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB. Hierzu zählen u. a. auch Nutzungsänderungen. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB lässt die Nutzungsänderung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe z. B. auch zu Schank- und Speisewirtschaften, gewerblichen Betrieben usw. zu. Aus den Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob solche Nutzungsänderungen vom Ausnahmetatbestand erfasst werden sollen. Dies sollte ebenfalls noch klargestellt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 zulässigen Nutzungsänderungen bestehender Gebäude, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs stehen, stellen regelmäßig keine Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB dar, die raumbedeutsam sind. Sie werden durch die Festlegungen von Regionalen Grünzügen wie auch von Grünzäsuren nicht erfasst, wie dies auch in der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 dargelegt ist.</p> <p>Nutzungsänderungen, die mit dem Außenbereichscharakter nicht vereinbar sind und für die eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind demgegenüber in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Regel unzulässig. Auch dies ergibt sich aus der Begründung zu den PS 3.1.1 und 3.1.2.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.</p>
521	2698	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Für die temporäre Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden Ausnahmetatbestände vorgesehen. Weder aus dem Planziel noch aus der Begründung geht hervor, was mit einer "temporären" Errichtung aus regionalplanerischer Sicht gemeint ist. Diese sollte noch erläutert werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die Schwierigkeiten beim Vollzug der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 (siehe auch (ID 2699)) ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend, da das BauGB nur in einem eng begrenzten Rahmen die Möglichkeit eröffnet, bauleitplanerische Festlegungen für befristete Nutzungen zu treffen (§ 9 (2) BauGB). Das Wort "temporär" wird deshalb in PS 3.1.1 Abs. 3 gestrichen. Dieser Absatz des Plansatzes erhält somit (in Verbindung mit der Behandlung der Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4926)) folgende Fassung:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>"Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und (...)</p> <p>- nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. (...)"</p> <p>Für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung wird in der Begründung zu PS 3.1.1 zur Klarstellung ergänzt, dass sich der Ausschluss einer baulichen Nachnutzung auf die raumordnerische Beurteilung zum Zeitpunkt der Beendigung der Photovoltaiknutzung bezieht. Dementsprechend wird in den fünftletzten Absatz der Begründung zu PS 3.1.1 der Satz sechs wie folgt neugefasst:</p> <p>"Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt."</p>
521	2699	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Als Voraussetzungen für die temporäre Errichtung soll nach Beendigung der temporären Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen werden. Auch hier macht weder das Planziel noch die Begründung Angaben darüber, wie ein entsprechender Ausschluss sichergestellt werden soll. Dies sollte noch ergänzt werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die Schwierigkeiten beim Vollzug der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden weiteren Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.</p>
521	2700	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Laut Anhörungsentwurf liegt der inhaltliche Fokus der Regionalen Grünzüge auf der Ausweisung großräumiger, zusammenhängender Teile der unbesiedelten Landschaft mit regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen (z. B. ökologische Funktionen, Erholungs- und Bodenfunktionen). Kriterien für die Ausweisung sind u. a. Bereiche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbundes, Wildtierkorridore (GWP), aber auch landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe 1 oder der Erhalt von zusammenhängenden Freiraumsystemen. Wie auch im Regionalplan 1995 beschränkt sich die Ausweisung von Regionalen Grünzügen auf die Teilräume Oberrheinniederung und Vorbergzone mit Ausgängen der großen Schwarzwaldtäler. Grundsätzlich ausgenommen sind zudem Bereiche ohne "Steuerungsbedarf", wie z. B. große Schutzgebietskomplexe (NSG, FFH-Gebiete, Bannwälder etc.) sowie Steillagen / Rebflurgebiete und Waldgebiete am	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Schwarzwaldrand.	
521	2701	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	In den Regionalen Grünzügen ist eine Besiedlung unzulässig, ebenso die Prägung durch bauliche Einzelanlagen und von weiteren, Freiraum in Anspruch nehmenden, Nutzungen. Es sind auch ausnahmsweise Zulassungen von Einzelfällen möglich, so z. B. die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Allerdings nur außerhalb von Waldflächen, Vorrangflächen der Stufe 1 und Biotopverbundflächen, sofern dauerhafte Besiedlung ausgeschlossen wird. Die Begrenzung der Zulässigkeit von PV-Anlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2702	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die vorliegende Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge hat sich lt. Angaben des Regionalverbandes insgesamt um 20 % von 928 km ² (1995) auf 740 km ² verkleinert. Zurückgenommen wurden ca. 41 % der bisherigen Fläche (davon in bestehenden Schutzgebieten 63 %) und neu hinzugekommen sind ca. 21 %. Großflächige Herausnahmen sind im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald z. B. der komplette Wegfall der Regionalen Grünzüge im Kaiserstuhl sowie von großen Teilen im Bereich der Mooswälder der Breisgauer Bucht (Begründung: Vor allem Weinbergslagen, Natura-2000-Kulissen). Hinzugekommen sind z. B. großflächige Ausweisungen in der Niederung westlich des Kaiserstuhls, in der Niederterrassenlandschaft des Markgräflerlandes (besondere Bedeutung Schutzgut Boden) und im angrenzenden Markgräflerland bis zum Schönberg. Diese neuen Gebietskulissen sind aus fachlicher Sicht sinnvoll und sollten im weiteren Verlauf des Gesamtfortschreibung nicht reduziert werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2703	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Neu aufgenommen wurden ebenfalls die vorhandenen Kieseeseen und aktuellen Kiesabbauflächen im Rheingraben (außerhalb von Schutzgebieten), was aus fachlicher Sicht sehr begrüßt wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Kiesabbauflächen nach Abbauende überwiegend ökologische Funktionen erfüllen und nicht beispielsweise für intensive Freizeitnutzungen herangezogen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2704	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Regionale Grünzüge Kaiserstuhl Die komplette Herausnahme der Regionalen Grünzüge aus dem Gebiet Kaiserstuhl ist aus fachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Wie bereits erste Praxisbeispiele zeigen, können die freiraumschützenden Belange nicht allein mit der Schutzkulisse Natura 2000 gewahrt bzw. gesichert werden. Deren Fokus ist allein auf den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume gerichtet und nicht darauf, die regionalplanerisch zu schützenden Freiräume von "Freiraum belastender" Besiedlung freizuhalten. Die räumlich begrenzt ausgewiesenen Grünzäsuren	Berücksichtigung Der gebietskonkreten Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg teilweise folgend, wird nach näherer Prüfung die Regionale Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl um insgesamt ca. 900 ha vergrößert. Hierdurch kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sind ebenfalls nicht geeignet, die notwendige Steuerungsfunktion im Kaiserstuhl in ausreichendem Maße wahrzunehmen. Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen am Kaiserstuhl nicht verzichtet werden. (...) Wir beantragen entsprechend die Festlegung von Regionalen Grünzügen am Kaiserstuhl in noch vorzunehmender Abstimmung mit den Gemeinden wieder aufzunehmen.	werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegeneheitsgemeinden ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen.
521	2705	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Sehr positiv einzuschätzen wäre dagegen die Neuausweisung eines großen zusammenhängenden Regionalen Grünzugs in der westlichen Niederung zwischen dem Rheinwald und dem Kaiserstuhl sowie süd-östlich von Ihringen bis zum Schachenwald. Diese Bereiche sind auch aus Sicht der Biotopvernetzung als Biotopverbundachsen von hoher Bedeutung und sollten in dieser Abgrenzung zwingend erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2706	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Gottenheim südlich B 31 neu. Der bisherige Regionale Grünzug nördlich von Gottenheim würde um ca. 300 m bis zur B 31 zurückgenommen. Auf den ersten Blick erscheint dies plausibel, da die Straße eine erhebliche landschaftliche Zäsur und Barriere darstellt. Dennoch würde damit eine sehr große Fläche der Siedlungsentwicklung - insbesondere als Gewerbegebiet - überlassen und dem Gewerbegebiet Bötzingen sehr nahe rücken. Der Regionale Grünzug verengte sich in diesem auch landschaftlich sehr sensiblen Korridorbereich auf weniger als 400 m. Ob er damit seine freiraumschützende und biotopvernetzende Funktion noch ausreichend erfüllen könnte, ist sehr fraglich.	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan nördlich von Gottenheim vorgenommene Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Gewerbegebiet und Verlauf der B 31 neu (insges. ca. 19 ha) trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die bis an den östlichen Siedlungsrand von Gottenheim heranreichenden Natura-2000-Gebiete keine Alternativen zu einer Entwicklung des Gewerbegebietes in nördlicher Richtung denkbar sind. Auch wenn sich dadurch die verbleibende Freiraumbreite zum Siedlungsrand von Bötzingen auf ca. 350 m verringert, wird in einer Gesamtbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Offenlage-Entwurf Gottenheim zgedachten Funktion als Siedlungsbereich Gewerbe (Kat. C) an dieser Stelle der Schaffung gewerbliche Entwicklungsspielräume Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass den Nachbargemeinden Bötzingen und Umkirch gemäß Offenlage-Entwurf im Gegensatz zum geltenden Regionalplan künftig nicht mehr die Funktion eines Siedlungsbereichs Gewerbe zukommt. Die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.
521	2707	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Nördlicher Tuniberg. Nicht schlüssig ist weiterhin die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des bei Gottenheim endenden Tunibergs. Der Bereich ist landschaftlich in besonderem Maße - auch für das Ortsbild - sehr prägend und Teil eines wichtigen Naherholungsgebiets. Wir beantragen, auf die freiraumschützende Festlegung als Regionaler Grünzug hier aus fachlicher Sicht nicht zu verzichten.	Berücksichtigung Der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim stellt eine landschafts- und ortsbildprägende Einheit dar und weist eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen (v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirt-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) auf. Angesichts dessen ist eine Ausweitung Regionalen Grünzugskulisse am nördlichen Rand des Tunibergs im Bereich Dimberg und Hohberg entsprechend der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll. Hierdurch wird auch der Umgebungsbereich des Naturschutzgebiets "Humbrühl-Rohrmatten" raumordnerisch gesichert. Auf die Einbeziehung der landschaftlich weniger markanten Grünzugsbereiche des geltenden Regionalplans westlich des Kirchtals wird im Sinne einer räumlich kompakten Gebietsabgrenzung demgegenüber verzichtet. Mögliche Konflikte mit einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gottenheim sind durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht erkennbar.</p> <p>Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Gemeinde Gottenheim um insgesamt ca. 36 ha vergrößert.</p>
521	2708	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Umkirch Bereich Herrenwäldele In der Darstellung des Regionalen Grünzuges im Bereich "Herrenwäldele" fällt auf, dass nicht der gesamte hochwertige Waldbereich abgedeckt wäre. Insbesondere der westliche Rand des insgesamt über 1 km Länge entlang des Gewerbegebiets verlaufenden Waldkorridors ist auf einer Breite von bis zu 100 m nicht in den Regionalen Grünzug aufgenommen. Diese Linie markiert offensichtlich den Wunsch der Gemeinde Umkirch, das Gewerbegebiet noch weiter in den Waldbereich hinein zu erweitern. Aufgrund der hohen Bedeutung der Mooswälder in der Breisgauer Bucht ist die Abgrenzung aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu beurteilen. Künftig mögliche Eingriffe in dieser Größenordnung dürften auch artenschutzrechtlich nur schwer zu bewältigen sein. Wir beantragen, die Abgrenzung entsprechend zu ändern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan östlich des bestehenden Gewerbegebiets von Umkirch vorgenommene Begradigung der Grünzugsgrenze, die mit einer Rücknahme um ca. 50 bis 100 m verbunden ist (und analog auch bei der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 112 berücksichtigt wurde) trägt dem Wunsch der Gemeinde nach räumlich eng begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen Betriebe Rechnung.</p> <p>Auch wenn hierbei eine Siedlungsentwicklung in den Randbereich des Waldgebiets stattfinden würde, wird in einer Gesamtbetrachtung den nachvollziehbaren und offenkundig alternativlosen Entwicklungsvorstellungen der ansässigen Betriebe Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt.</p> <p>Die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs ist somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
521	2709	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme Regionaler Grünzüge südlich Auggen Die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzuges und die Neuabgrenzung südlich Auggen sind nicht plausibel und auch durch die landschaftlichen Gegebenheiten nicht schlüssig. Die Gründe der Rücknahme des Regionalen Grünzuges sollten begründet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Für die aus der Äußerung ableitbare Forderung nach Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Auggen besteht keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die diesbezügliche Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (Untere Landwirtschaftsbehörde) (ID 2678) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2710	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzüge Muggardter Berg bei Muggardt. Die deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzuges und die Neuabgrenzung sind nicht plausibel und auch durch die landschaftlichen Gegebenheiten nicht schlüssig. Die Gründe der Rücknahme des Regionalen Grünzuges sollten begründet werden. Dies gilt auch für den Muggardter Berg, der aus einem großflächigen Verbund von Regionalen Grünzügen im Markgräfler Hügelland herausgenommen wurde. Die Gründe sind nicht ersichtlich (steile Weinbergslagen?). Wir beantragen, die Gründe zu nennen und diese nochmals kritisch zu überprüfen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie vom Landratsamt zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die nördlich und südlich von Muggardt direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Bubenberg-Hörnle) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan südwestlich von Muggardt Rechnung getragen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzuges gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
521	2711	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzug östlich Grunern (Gemarkung Staufen) Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges beträfe den Talgrund des hier beginnenden Münstertals östlich von Grunern und erfolgte voraussichtlich aufgrund der Tatsache, dass hier ein Gebietsteil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" ausgewiesen ist. Die andere Talseite nördlich der L 123 wäre großflächig als Grünzäsur dargestellt, was die hohe freiraumschützende Bedeutung dieses Landschaftsteils unterstreicht. Wie bereits (...) [zum Kaiserstuhl] dargelegt, halten wir die Rücknahme des Regionalen Grünzuges auch hier aus den o. g. Gründen nicht für sachgerecht und zielführend, zumal im betreffenden Bereich nur kleinflächig FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind (FFH-Mähwiesen). Aus fachlicher Sicht der UNB sollte die vorhandene Grünzäsur auf die südliche Talseite ausgeweitet werden, was hiermit beantragt wird.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der südlich der L 123 in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am Ausgang des Münstertals und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Er ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf war auf die erneute Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Landratsamts wie auch des Regierungspräsidiums (siehe (ID 3133)) ist dies offenkundig nicht der Fall.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen L 123 und bewaldetem Talrand bis zum Siedlungssplitter Kropbach (insges. ca. 77 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Münstertals durchgehend und unter Anbindung der sich direkt östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 71 gesichert.</p> <p>Eine mögliche Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Stadt Staufen ist angesichts der Entfernung zum eigentlichen Siedlungsrand von über 500 m nicht gegeben.</p> <p>Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2712	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Die bisher siedlungsnäheren Grünzüge östlich und südlich Bad Krozingen sind im Neuentwurf deutlich von der Ortslage bis zur Umfahrung B 3 abgerückt. Es stellt sich hier die Frage, ob nicht auch Bereiche zwischen Ortslage und B 3 langfristig von Besiedlung freigehalten werden und deshalb als Regionaler Grünzug dargestellt werden sollten.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Landratsamts wurde die Regionale Grünzugskulisse östlich und südlich von Bad Krozingen gegenüber dem geltenden Regionalplan praktisch unverändert belassen und südwestlich von Bad Krozingen deutlich ausgeweitet.
521	2713	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Eine kleinflächige Rücknahme der Gebietskulisse betrifft einen Bereich westlich des Thermalbads. Die aus dem Regionalen Grünzug ausgesparte Fläche lässt vermuten, dass der vorhandene Parkplatz in das bestehende Landschaftsschutzgebiet "Krozingen und Schlatter Berg" hinein erweitert werden soll. Eine Erweiterung des bestehenden Parkplatzes bzw. andere bauliche Planungen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht mit dem Schutzzweck des hier ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Die Herausnahme der Fläche aus dem Regionalen Grünzug wäre deshalb sehr kritisch zu beurteilen. Wir beantragen auf die Rücknahme hier zu verzichten.	Keine Berücksichtigung Der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegte ca. 1 ha große Bereich wurde entsprechend des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 im Planentwurf für die erste Offenlage aus dem Regionalen Grünzug ausgegrenzt, um entsprechend der Vorstellungen der Stadt Bad Krozingen an dieser Stelle die Schaffung von Parkplatzflächen raumordnerisch zu ermöglichen. Angesichts der geringen Spielräume für die räumliche Entwicklung des östlich Thermenallee gelegenen Kur- und Bäderbereichs wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation am Fuß des Krozinger Bergs sowie der Bedeutung des Freiraumbereichs für die Trinkwassergewinnung im Bereich der Schlatter Quelle - auf eine Einbeziehung des Bereichs in die Grünzugskulisse verzichtet. Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt Bad Krozingen auf weitergehende Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha wird berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Anregungen der Stadt Bad Krozingen zum südlich angrenzenden Bereich (ID 2788) verwiesen.
521	2714	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzug zwischen Au und Merzhausen Die Herausnahme des bisherigen Regionalen Grünzuges zwischen Merzhausen und Au wäre nicht plausibel, zumal es einen Landschaftsteil beträfe, der als attraktive Grünzone zwischen den Gemeinden nicht mit weiteren Siedlungen und intensiven Nutzungen beeinträchtigt werden sollte. Auch die als Grünland genutzten Hanglagen östlich der Ortslage von Au bis zum Wald sind sehr hochwertig. Aus fachlicher Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird beantragt, diese Flächen in einen Regionalen Grünzug einzubeziehen.	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürli-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				chen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.
521	2715	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionaler Grünzug (Grünzäsur) Sölden Südlich der Ortslage Sölden entfielen der bisher dargestellte Regionale Grünzug komplett und würde durch eine Grünzäsur ersetzt. Diese rückt allerdings weiter vom Ortsrand ab als der bisherige Grünzug. Dies ist fachlich nicht plausibel und sollte noch begründet werden.	Berücksichtigung (teilweise) Die im Planentwurf zur ersten Offenlage vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil weicht süd- und südwestlich des Ortsrands von Sölden von der Grenze der hier im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs kleinräumig ab. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gelände- und markanter Landschaftsstrukturen tritt sie teilweise dichter an den Ortsrand heran, teilweise rückt sie weiter von ihm ab. Hierdurch werden auch Spielräume für kleinräumige Arrondierungen des Siedlungsbestands der Eigenentwicklergemeinde Sölden raumordnerisch offen gehalten. Diese an den realen Geländebeziehungen orientierte Abgrenzung ist grundsätzlich inhaltlich schlüssig. Gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage wird aber in Abstimmung mit der Gemeinde die geplante Grünzäsur südwestlich des Bereichs "Gaisbühl" in einer Tiefe bis ca. 50 m (insgesamt ca. 1 ha) vergrößert, um in diesem Bereich eine stark in den sensiblen Landschaftsraum ausgreifende Siedlungsentwicklung auszuschließen.
521	2716	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bollschweil - Ellighofen Der nicht bewaldete und landschaftlich markante Sattel zwischen Urberg und Ölberg westlich Ellighofen ist nur teilweise als Regionaler Grünzug dargestellt, obwohl er landschaftlich eine Einheit bildet und gesamthaft geschützt werden sollte. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, den Regionalen Grünzug bis Ellighofen zu erweitern.	Berücksichtigung Eine Überprüfung der aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf unverändert übernommenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hat ergeben, dass die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzugs angesichts der landschaftlichen Gegebenheiten begründet und planerisch sinnvoll ist. Dementsprechend wird der Regionale Grünzug um ca. 250 bis 300 m nach Osten vergrößert (insgesamt ca. 4 ha). Zu den benachbarten Gebäude- bzw. Bauflächen im Bereich Kuckucksbad verbleibt ein Abstand von ca. 50 bis 100 m.
521	2717	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Für die Ausweisung der Grünzäsuren fehlt bisher eine ausführliche Begründung, auch für die gebietsscharfen Festlegungen. Nach dem Textteil zur Raumanalyse soll der Landschaftsrahmenplan Begründungshintergrund hierzu liefern. Der Landschaftsrahmenplan soll jedoch erst separat erarbeitet werden. Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist für uns bisher nicht erkennbar, wie die Abgrenzung der Grünzäsuren erfolgt ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die inhaltliche Begründung sowie die maßgeblichen methodischen Grundlagen und Kriterien für die Festlegung von Grünzäsuren finden sich in der Begründung zu PS 3.1.2. Grünzäsuren leiten sich primär von siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten ab und werden im Einzelfall

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				zusätzlich durch besondere regionalbedeutsame Freiraumfunktionen begründet (siehe tabellarische Übersicht der Grünzäsuren). Die in diesen Fällen relevanten fachlichen Grundlagen zu den Freiraumfunktionen, die als Abwägungsmaterial bei der Festlegung von Grünzäsuren zu Grunde gelegt wurden, finden sich in Text und Kartenform im Entwurf der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, der wie die o.g. tabellarische Übersicht als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren des Regionalplanfortschreibungsentswurf teilnahm. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommenen Festlegung von Grünzäsuren und ihre gebietsscharfe Abgrenzung sind das Ergebnis eines komplexen und auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses, in den auch die begründeten Belange der Siedlungsentwicklung Eingang gefunden haben. Eine flächendeckend vollständige Darstellung aller im Planungsprozess berücksichtigten Erwägungen ist nicht möglich und auch in inhaltlicher wie rechtlicher Hinsicht nicht erforderlich.
521	2718	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Bei der Ausweisung von Grünzäsuren sollte darauf geachtet werden, dass alle im Flächennutzungsplan entsprechend ausgewiesenen oder derzeit im Verfahren befindlichen Siedlungsflächen, welche bisher nicht in einer Grünzäsur lagen, auch zukünftig nicht als Grünzäsur ausgewiesen werden. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Mögliche Überplanungen sollten nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Durch die im Offenlage-Entwurf gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren kommt es grundsätzlich zu keiner inhaltlich relevanten Überlagerung von Siedlungsflächen, die in geltenden Flächennutzungsplänen dargestellt sind.
521	2719	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Weiterhin sollten Flächen, welchen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB darstellen, von Überplanung mit einer Grünzäsur ausgenommen werden. Als Beispiel für eine entsprechende Überplanung ist möglicherweise z. B. der Bereich Neubierhäusle in der Grünzäsur Nr. 68 Titisee-Neustadt zu nennen. Wegen der Großmaßstäblichkeit des vorliegenden Planes war eine Überplanung für uns nicht abschließend erkennbar. Dies sollte nochmals abschließend geprüft werden und ggf. geändert werden.	Berücksichtigung Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden im Offenlage-Entwurf entsprechend den der Verbandsgeschäftsstelle bekannten Abgrenzungen als bauliche Innenbereiche von einer Festlegung als Regionaler Grünzug, Grünzäsur oder Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen. Die verbindliche Beurteilung der Abgrenzung der § 34-Bereiche obliegt den Baurechtsbehörden. Sofern diese hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konkrete Hinweise auf Überlagerungen der freiraumschützenden Festlegungen geben, werden diese berücksichtigt. Der von der Unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald konkret benannte Bereich "Neubierhäusle" auf Gebiet der Stadt Titisee-Neustadt wird entsprechend eines Hinweises der Stadt (siehe (ID 3041)) aus der geplanten Grünzäsur ausgegrenzt.
521	2720	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB	Das Ziel der Raumordnung enthält Ausnahmetatbestände in Bezug auf standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft. Aus der Begründung lässt sich nicht entnehmen, ob hierunter auch die nach §	Keine Berücksichtigung Eine textliche Ergänzung der Plansatzbegründung ist nicht erforderlich

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sogenannten "mitgezogenen" Nutzungen wie Ferienwohnungen, Straußenwirtschaften u. ä. fallen. Dies sollte noch klargestellt werden.	und sinnvoll, da sich der Sachverhalt unmittelbar aus der begrenzten inhaltlichen und räumlichen Detailschärfe der regionalplanerischen Regelungen und zwar unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Beurteilung solcher "mitgezogenen" Nutzungen ergibt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf Regionale Grünzüge bezogenen Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2696) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
521	2721	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Begründung zu Ziffer 3.1.2 nimmt Bezug auf Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB. Hierzu zählen u. a. auch Nutzungsänderungen. § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB lässt die Nutzungsänderung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe z. B. auch zu Schank- und Speisewirtschaften, gewerblichen Betrieben usw. zu. Aus den Unterlagen geht bisher nicht hervor, ob solche Nutzungsänderungen vom Ausnahmetatbestand erfasst werden sollen. Dies sollte ebenfalls noch klargestellt werden.	Keine Berücksichtigung Da die genannten Nutzungsänderungen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erlangen, werden sie entsprechend den Darlegungen in den Begründungen zu den PS 3.1.1 und 3.1.2 durch die Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren in der Regel nicht erfasst. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf Regionale Grünzüge bezogenen Anregung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2697) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine textliche Ergänzung der Begründung zu PS 3.1.1 bzw. 3.1.2 begründen könnten.
521	2722	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Grünzäsuren erfüllen vor allem die Aufgabe, Freiräume zwischen zusammenwachsenden Siedlungen zu schützen bzw. bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Weitere Hauptkriterien sind der Schutz von Wildtierkorridoren oder wenig lärmbelasteter Gebiete mit besonderer Erlebnisqualität. Vergleichbar den Regionalen Grünzügen wird kein Steuerungsbedarf in Schutzgebieten wie FFH, NSG oder Bann- und Schonwäldern gesehen. In den Grünzäsuren ist eine Besiedlung unzulässig, im Einzelfall können ausnahmsweise z. B. bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft oder der technischen Infrastruktur wie z. B. Straßen (!) oder Leitungen zugelassen werden. Laut Angaben des Regionalverbands hat die Anzahl der Grünzäsuren um 20 % zugenommen, wobei es verschiedene Zu- und Abgänge gegenüber dem Regionalplan von 1995 gibt. Neu ist die gebietscharfe Ausformung der Grünzäsuren. Angestrebt wird eine Breite von ca. 1000 m, im Einzelfall mindestens aber 400 m.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2723	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Schwarzwaldteil des Regionalverbands sind im Entwurf nur wenige Grünzäsuren dargestellt, so z. B. im Gutachtal zwischen Titisee und Neustadt oder bei Feldberg Altglashütten. Die jeweiligen Gebiete können aus naturschutzfachlicher Sicht zweifellos mitgetragen werden. Allerdings gibt es keine Hinweise oder Erklärungen dafür, weshalb gerade diese Gebiete und keine weiteren ausgewählt wurden. Zumindest oberflächlich betrachtet ist vergleichbarer	Keine Berücksichtigung Den Vorgaben des LEP entsprechend, stellen Grünzäsuren eine siedlungsstrukturell und freiraumplanerisch erwünschte Siedlungstrennung sicher und werden v.a. entlang der Siedlungsachsen festgelegt, in denen Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung erkennbar sind. Im Gegensatz zu den anderen Teilen des Schwarzwalds in der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Steuerungsbedarf auch für andere Gebiete zu erwarten (z. B. Falkau-Haslachtal, Breitnau, Schluchsee).	Region, besteht im Hochschwarzwald derzeit nur in wenigen Bereichen das raumordnerische Erfordernis für die Festlegung von Grünzäsuren. Auch bei keinem der drei in der Stellungnahme genannten Bereiche liegt eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung vor, die eine regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung erforderlich machen würde. Speziell im Fall Falkau weist der Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsändern von Vorderfalkau und Hinterfalkau zudem nur eine Breite von ca. 350 m auf und unterschreitet damit die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m. Darüber hinaus sind größere Teile des Haslachtals im Bereich Falkau Bestandteil der im Regionsteil Schwarzwald zu ergänzenden Kulisse von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens wird. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3123) verwiesen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Grünzäsuren im Hochschwarzwald begründen könnten.
521	2724	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Wegfall Grünzäsur Bereich Gundelfingen - Wildtal Im vorliegenden Entwurf entfielen die bisherige Grünzäsur zwischen Gundelfingen und dem östlich der Bahnlinie beginnenden Wildtal. Aus fachlicher Sicht sollte seitens des RVSO geprüft werden, ob im bisherigen Bereich (auch auf Stadtgebiet Freiburg) eine Ausformung einer Grünzäsur doch Sinn macht, um ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbänder zu verhindern.	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan ist der Bereich zwischen Freiburg-Zähringen im Süden und Gundelfingen-Wildtal im Nordosten symbolhaft als Grünzäsur festgelegt. Im Offenlage-Entwurf wird vor dem Hintergrund der spezifischen räumlichen Situation auf die erneute Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich verzichtet. Die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik sieht für die Festlegung von Grünzäsuren eine Mindestbreite des siedlungstrennenden Freiraumbereichs von ca. 400 m vor (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Aufgrund der starken Fragmentierung der verbliebenen Freiraumbereiche zwischen Freiburg-Zähringen und Gundelfingen-Wildtal sowie der deutlich unterschrittenen Abstände zu Siedlungskörpern von vielfach unter 300 m und in Teilbereichen sogar von nur noch etwa 150 m, kann auch nach nochmaliger Prüfung die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich regionalplanerisch nicht begründet werden.
521	2725	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	March Die Ausformung einer neuen großflächigen Grünzäsur zwischen den March-Gemeindeteilen Holzhausen und Buchheim / Hugstetten ist aus fachlicher Sicht sehr zu begrüßen und sollte im Rahmen der weiteren Planung nicht zurückgenommen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2726	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	March Nicht mehr aufgenommen ist eine Grünzäsur zwischen Neuershausen und Buchheim. Aus fachlicher Sicht der UNB würde in diesem Bereich eine Grünzäsur oder mindestens die Einbindung in die benachbarten Regionalen Grünzüge Sinn machen, um ein weiteres Zusammenwachsen der Ortslagen zu erschweren.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumkorridor zwischen den Ortsrändern von March-Buchheim und March-Neuershausen weist - unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen - stellenweise nur noch eine Breite von ca. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Bezüglich einer Vergrößerung Grünzugskulisse in diesem Bereich ist zu berücksichtigen, dass der Regionale Grünzug südlich von Neuershausen sowie nördlich von Buchheim im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan bereits eine deutliche Vergrößerung erfahren hat. Darüber hinaus wurde der Freiraumbereich zwischen Buchheim und Holzhausen bis an den nordöstlichen Siedlungsrand von Buchheim als Grünzäsur festgelegt. Zudem liegen nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes große Teile der Gemarkungen von Neuershausen und Buchheim im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100), wodurch die tatsächlich verbleibenden Spielräume für eine bedarfsgerechte künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde March zusätzlich stark eingengt werden. Vor allem für den Ortsteil Neuershausen wird eine weitere bauliche Entwicklung nur noch in östlicher Richtung möglich sein. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper der beiden Ortsteile von March aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet wird, ist dennoch die Festlegung des siedlungstrennenden Freiraums als Regionaler Grünzug bei Abwägung aller maßgeblichen Belange raumordnerisch somit nicht vertretbar.
521	2727	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Neuenburg und Müllheim Die gebietsscharfe Ausformung der Grünzäsur zwischen Neuenburg und Müllheim würde aus fachlicher Sicht sehr begrüßt, da die siedlungsfreie Nord-Süd-Achse der Rheinebene in diesem Bereich bereits stark verengt ist und eine weitere Einengung die Trenn- und Barriere Wirkung (auch des Biotopverbunds) stark verstärken würde. Es ist nicht auszuschließen, dass die Städte Neuenburg und Müllheim in diesem Bereich langfristig weitere Siedlungsabsichten haben. Aus fachlicher Sicht sollten aber Siedlungserweiterungen, die zu einer weiteren Einengung führen, nicht mehr möglich sein.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
521	2728	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Seefelden und Heitersheim Die dargestellte Grünzäsur wäre insbesondere vom Ortsrand Seefelden, aber auch im Norden vom bestehenden Gewerbegebiet deutlich abgerückt. Für Seefelden ist dies kaum plausibel, da eine Erweiterung des Ortes nach Norden in diesem Umfang kaum gewollt und möglich	Keine Berücksichtigung Im Norden lehnt sich die gebietsscharfe Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf geplanten Grünzäsur Nr. 70 unmittelbar an die Südgrenze der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterung des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sein wird. Hier sollte die Abgrenzung der Grünzäsur deutlich näher an den Ort herangerückt werden. Weiterhin wäre zu prüfen, ob eine weitere Südausdehnung des Gewerbegebiets Tiergarten-Kreuzmatten planerisch noch verwirklicht werden kann.	Heitersheimer Gewerbegebietes "Tiergarten-Kreuzmatten" an. Gegenüber dem Regionalen Grünzug, der hier im geltenden Regionalplan festgelegt ist, vergrößert sich der regionalplanerisch gesicherte Freiraum hier in einem ca. 60 m breiten Streifen um insgesamt ca. 4,5 ha. Im Süden entspricht die geplante Grünzäsurgrenze der Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan. Hierbei wurden die mittelfristigen Entwicklungsvorstellungen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Buggingen berücksichtigt. Die Breite der geplanten Grünzäsur beträgt westlich der B 3 ca. 750 m. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Vergrößerung der Grünzäsur begründen könnten.
521	2729	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur westlich Au (Selzenbächle) Die großflächige Grünzäsur südlich Au im beginnenden Hexental würde deutlich vom Selzenbächle abrücken, das hier eine naturräumliche Grenze markiert. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um eine Fläche mit Siedlungsabsicht der Gemeinde Au handelt, die sich zudem im LSG "Östliches Hexental" befindet. Aus fachlicher Sicht ist eine Siedlungserweiterung nach Westen über das Selzenbächle hinaus sehr kritisch zu beurteilen. Insofern ist in Frage zu stellen, ob die Grünzäsur in diesem Bereich fachgerecht abgegrenzt wird.	Keine Berücksichtigung Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)). Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.
521	2730	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die Vorranggebiete beschränken sich grundsätzlich auf extensiv genutzte Bereiche mit schutzwürdigen Lebensräumen und/oder strukturreicher Landschaftsausstattung von mindestens 10 ha Größe. Kriterien für die Ausweisung sind insbesondere Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbundes gemäß regionaler Konzeption (s. Landschaftsrahmenplan) und/oder Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensräume oder Waldkorridore. Grundsätzlich sind keine Ausweisungen in Schutzgebieten (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura-2000-Gebiete) erfolgt. Die Ausweisung führt i. d. R. zum Ausschluss z. B. von Besiedlung, Rohstoffabbau, aber auch von Waldumwandlungen oder Erstaufforstungen. Ausnahmen sind z. B. Maßnahmen des Naturschutzes oder der Hochwasservorsorge sowie von Ausbau- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen (!), sofern die Biotopverbundfunktion gewahrt bleibt. Aus fachlicher Sicht leistet insbesondere die Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusammen mit Teilflä-	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren) einen wichtigen Beitrag zum gesetzlich vorgeschriebenen flächigen Biotopverbund im Land (10 %-Gebot). Die vorliegende Gebietskulisse sollte deshalb vollumfänglich in den neuen Regionalplan übernommen werden. Als Aufgabe des amtlichen Naturschutzes sollte angestrebt werden, die Vorrangflächen in die Förderkulisse der Landschaftspflegerichtlinie aufzunehmen, um naturschutzorientierte Maßnahmen und Nutzungen finanziell mit Landesmitteln fördern zu können.</p>	
521	2731	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zu Plansatz 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die vorliegende Gebietskulisse verringert sich laut Angaben des RVSO gegenüber der Planung 1995 um ca. 38 % (von 148 auf 92 km²). Ein beträchtlicher Teil der entfallenen Vorrangbereiche sind nicht mehr enthalten, da sie innerhalb bestehender Schutzgebiete liegen (s. o.). Die Kulisse liegt für den Teilraum Schwarzwald noch nicht vor. Sie soll im Zusammenhang mit Kap. 4.2 Windenergie noch fortgeschrieben werden. Die Fortsetzung im Teilbereich Schwarzwald sollte aus fachlicher Sicht der UNB zeitnah fortgeführt werden!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Offenlage-Entwurf die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege außerhalb des Schwarzwalds gegenüber den in diesem Regionsteil im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope von ca. 98 km² auf ca. 92 km², d.h. um lediglich ca. 7% verkleinert.</p>
521	2732	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Bei der großen Vorrangfläche nördlich Munzingen / östlich Niederrimsingen (Tuniberg), welches großflächige, intensiv bewirtschaftete Rebflächen sind, wird ein gewisses Konfliktpotenzial gesehen. Die Ausweisung dieser Flächen sollte überdacht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 267 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 (Südwestrand Tuniberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des süd(west)exponierten Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (enges Mosaik aus Rebflächen, Magerrasen, Lößwänden, Trockenmauern und Trockengebüschen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Tagfalterarten. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung oder eine die Bewirtschaftbarkeit sichernde Drainage werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht. Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar." Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben. Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p>
521	2733	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Generell sollten innerhalb der Vorranggebiete, vergleichbar zu Plansatz 3.1.2, auch standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft zulässig sein.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) erreichen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt. Demgegenüber ist die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar. Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2734	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Überprüfung ergab, dass in der Zone B teilweise bestehende Gebäude wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Es kann von unserer Seite jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, dass in bestehenden Gebäuden bestehende Gewerbenutzungen vorhanden sind, welche in der Zone B ausgeschlossen sind. Nicht abschließend lässt sich für die Bestandsgebäude auch sagen, ob die Ausnahmetatbestände z. B. in Bezug auf wassergefährdende Stoffe erfüllt werden könnten.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden.
521	2735	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	In der Zone C liegen ganze Ortsteile wie z. B. Bad Krozingen-Tunsel oder Müllheim-Hügelheim. Hier ist das Vorhandensein von Gewerbenutzungen bzw. Sport- und Freizeitanlagen zu erwarten. Auch hier lässt sich von unserer Seite nicht abschließend sagen, ob die Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands vorliegen könnten.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden. In bestehende Nutzungen und Rechte greifen die Regelungen des Regionalplanes darüber hinaus nicht ein. Auf die in der Begründung zu PS 3.3 enthaltenen Regelungen zum Bestandsschutz wird verwiesen. Hinweis: Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurden die Plansätze neu gefasst (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).
521	2736	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Das Planziel macht im Gegensatz zur Begründung keine Angaben darüber, wie mit bestehenden Gebäuden bzw. Nutzungen in den verschiedenen Zonen umzugehen ist. Wir regen an, zu überprüfen, ob das Planziel nicht entsprechend ergänzt werden sollte.	Berücksichtigung (sinngemäß) Raumordnerische Regelungen und folglich auch regionalplanerische Festlegungen greifen aufgrund ihrer Kompetenzbereiche nicht in bestehende Nutzungen und Rechte ein. Insoweit besteht kein Regelungsbedarf. Der rechtliche Bestandsschutz wird in der Begründung zu PS 3.3 bereits hinreichend dargelegt. Eine Ergänzung der Plansätze ist nicht erforderlich. Zur besseren Verständlichkeit wird der letzte Absatz der Begründung wie folgt neu gefasst: "Mit den Festlegungen in PS 3.3 wird nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
521	2737	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz)	Außerdem sollte überprüft werden, ob die Ausweisung der Zone noch sinnvoll ist, wenn die bestehende Bebauung die Ausnahmetatbestände ggf. nicht erfüllen könnte.	Kenntnisnahme Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bereits Konfliktpotenziale durch bestehende

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79104 Freiburg im Breisgau		Raumnutzungen. Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungen im Bestand sind weder von der zuständigen Unteren Wasserbehörde noch von der Unteren Baurechtsbehörde benannt worden. In bestehende Nutzungen und Rechte greifen die Regelungen des Regionalplanes darüber hinaus nicht ein. Auf die in der Begründung zu PS 3.3 enthaltenen Regelungen zum Bestandsschutz wird verwiesen.
521	2738	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Im gültigen Regionalplan sind Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen - Regionale Grundwasserschonbereiche - überwiegend mit dem Ziel der Erhaltung der Deckschichten über dem Grundwasser ausgewiesen. Entsprechend der Zielsetzung des historischen Vorläufers des diesbezüglichen Planwerkes aus regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen in Verbindung mit der räumlichen Abgrenzung, den wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen aus dem Jahre 1975, ist das Bemühen um die Verhinderung der Durchlöcherung der Deckschichten durch neue Baggerseen immer noch Kernthema dieses Kapitels des Regionalplans.</p> <p>Der neue Regionalplan wird dieses Konzept weiterentwickeln. Im Offenlageentwurf sind jetzt Bereiche dargestellt, in denen eine Wassergewinnung einerseits unter dem Blickwinkel der Gewinnbarkeit und andererseits unter dem Aspekt der Schützbarkeit konkret möglich wäre. Innerhalb der Bereiche sieht der neue Regionalplan abgestuft nach der Entfernung zu potentiellen Brunnenstandorten weitergehende Restriktionen für langfristig wirksame Risikofaktoren für eine Wassergewinnung zur Trinkwasserversorgung vor. Als Ergebnis dieser Planung soll ein deutlich wirksamer Schutz für die relevante Fläche resultieren, die allerdings deutlich kleiner sein wird.</p> <p>Die neuen Sicherungsbereiche werden nur noch eine Fläche aufweisen, die etwa 25 % der bisherigen Schonbereichsfläche entspricht. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald soll es drei Bereiche geben, die für eine zukünftige Wassergewinnung gesichert werden sollen.</p> <p>Die neuen Bereiche liegen zumindest mit den Zonen, in denen stärkere Restriktionen gelten sollen, weitgehend innerhalb bisheriger Grundwasserschonbereiche. Aufgrund der Berücksichtigung der kompletten Fließwege im Untergrund ragen alle drei neuen Sicherungsbereiche aber mit ihrer östlichen Begrenzung über die bisherigen Schonbereiche hinaus.</p> <p>Die Konzeption der neuen Sicherungsbereiche hat ihren Ursprung aus Überlegungen des LGRB, welche sich stärker als bisher am vorbeugenden Schutz neuer zusätzlicher Gewinnungsmöglichkeiten von Grundwasser orientieren. Der Katalog der Restriktionen in den verschiedenen Zonen wurde in engem Kontakt mit den beteiligten Wasserbehörden entwickelt. Dabei übernahm die höhere Wasserbehörde in der Abteilung Umwelt des Regierungspräsidiums Freiburg eine äußerst wichtige Rolle nicht nur bei der Koordination, sondern auch bei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der grundsätzlichen Konzeption.</p> <p>Insgesamt kann dem neuen Konzept bescheinigt werden, dass es in sich stimmig ist. Überlegungen zum konkreten Bedarf sind aber nicht eingeflossen, sodass es kaum möglich sein wird, zu prognostizieren, ob aus den neuen Vorranggebieten jemals neue Wassergewinnungsgebiete werden. Momentan zeichnet sich zumindest im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eher ein Trend zur weiteren Konzentration auf eine geringere Anzahl bestehender Gewinnungsanlagen ab, als dass Bedarf an neuen Anlagen erkennbar würde.</p>	
521	2739	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Neben den im Plansatz 3.4 beschriebenen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Raumnutzungskarte auch fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete dargestellt. Entsprechend der Legende zur Raumnutzungskarte erfolgte die Übernahme jedoch nur nachrichtlich. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass dabei nicht alle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bereits durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete erfasst sind. Eine Übersicht bietet der beigefügte Lageplan. Nach welchen Kriterien die Auswahl der Darstellung in der Raumnutzungskarte übernommen wurde ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Raumnutzungskarte sind entsprechend des regionalplanerischen Auftrags gemäß LEP PS 4.3.6 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, die sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren orientieren. Dementsprechend sind im Offenlage-Entwurf in die Raumnutzungskarte nachrichtlich auch nur solche Überschwemmungsgebiete übernommen worden, die auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis ausgerichtet sind. Dieses Auswahlkriterium für die nachrichtliche Darstellung der verordneten Überschwemmungsgebiete ist in der Legende der Raumnutzungskarte genannt. Darüber hinaus können schon aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte nicht alle festgesetzten Überschwemmungsgebiete dargestellt werden.</p>
521	2740	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Ermittlung der Gebietskulisse für die Rohstoffvorkommen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren auch unter Beteiligung der Naturschutzbehörden (s. Fachstellungnahme der UNB vom 23.05.2011, AZ 420.2.00-364.040). Hierbei wurden Gebiete für Abbau (Planungszeitraum 20 Jahre) und Sicherung (weitere 20 Jahre) herausgefiltert, die voraussichtlich realisiert werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
521	2741	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Herausnahme der Kalkabbaustätte bei Müllheim/Vögisheim ist aus naturschutzfachlicher Sicht begründet und wird sehr begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
521	2742	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>7912 a, Neuaufschluss "Endhalen" und Erweiterung Steinbruch (Fa. Hauri), Bötzingen Die Natura-2000-Prüfung (Vogelschutzgebiet) und artenschutzrechtlichen Prüfungen für den geplanten Phonolithsteinbruch Endhalen sind bereits in Bearbeitung, Ergebnisse liegen der UNB noch nicht vor. Die dargestellte Fläche Vorranggebiet für Abbau am bestehenden</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Steinbruch befindet sich überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl", gesetzlich geschützte Biotopflächen sind nicht betroffen. Es besteht artenschutzrechtlicher Prüfbedarf.	fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung, inklusive Fragen des gesetzlichen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG, kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Hinweis: Das Abbaugelände 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.
521	2743	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	7912 c, Vorranggebiet Abbau und Sicherung Steinbruch Merdingen Betroffen wären lt. Steckbrief Erweiterungsflächen mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Rohstoffabbau auf einer Fläche von 15,9 ha. Seitens der UNB kann die Betroffenheit von geschützten Arten und von schutzwürdigen Biotopen derzeit nicht abgeschätzt werden. Möglicherweise besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Der sehr hohe Raumwiderstand insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen. Dem hohen Raumwiderstand steht gegenüber dass es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine handelt, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
521	2744	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8011 a, Abbau und Sicherung Kiessee Peter, Niederrimsingen Die Abgrenzung der Abbaufäche nach Norden ist mit der Naturschutzgebietsplanung "Zwölferholz-Haid" der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Osterweiterung (Abbau und Sicherung) betreffe Bereiche mit hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit schutzwürdiger Biotop und Arten. Es besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential (Amphibien/Reptilien, Fledermäuse, Vögel).	Kenntnisnahme Eine Abstimmung mit der Naturschutzgebiets-Grenze ist erfolgt. Die Betroffenheit schutzwürdiger Biotop und Arten hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit und das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential werden zur Kenntnis genommen. Der hohe Raumwiderstand wird gesehen. Eine differenzierte Beurteilung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG muss vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben. Bislang liegen in Bezug auf den Artenschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau erkennbar fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2745	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>8011 b, Kiesseen "Uhl" (Hackenjös), Oberrimsingen</p> <p>Die dargestellten Vorranggebiete für Abbau und Sicherung zwischen den beiden Seen (geplante Seenzusammenlegung) betreffen einen ausgewiesenen Wildtierkorridor internationaler Bedeutung und einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Der geplante Abbau und die Zusammenlegung der Seen hätten zur Folge, dass der Wildtierkorridor an dieser Stelle dauerhaft abgeschnitten wird. Seitens der Betreiber wird deshalb ein Konzept verfolgt, den Wildtierkorridor nördlich der Kiesseen "umzuleiten". Hierfür sind umfangreiche biotopgestaltende Maßnahmen östlich der B 31 erforderlich. Sowohl die notwendige Flächenverfügbarkeit für derartige Maßnahmen als auch der Erfolg sind derzeit ungewiss, die Wirksamkeit müsste durch ein mehrjähriges Monitoring nachgewiesen werden (artenschutzrechtliches Erfordernis).</p> <p>Aus fachlicher Sicht der UNB wird die dargestellte Überplanung des Wildtierkorridors zwischen den Seen nicht befürwortet, zumal davon auszugehen ist, dass bis zur Wirksamkeit eines "alternativen" Korridors artenschutzrechtliche Verbote wirksam sind. Es ist zudem fraglich, ob die raumordnerische Notwendigkeit besteht, bereits im vorliegenden Regionalplanentwurf diesen hoch empfindlichen Bereich als Abbau- und Sicherungsbereich darzustellen. Es ist anzunehmen, dass noch ausreichend Abbaureserven außerhalb des Korridors vorliegen und im Rahmen einer künftigen Fortschreibung die Funktion des neuen Wanderkorridors möglicherweise nachgewiesen ist. Es wird deshalb beantragt, auf diese Darstellung derzeit noch zu verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugbiet führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die Anregung, auf die Festlegung der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-b zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2746	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8011 g, Kiessee Knobel/RVG, Hartheim Die mögliche Erweiterung des Abbaus wird derzeit wasserrechtlich geprüft (Verweis auf FB440).	Kenntnisnahme Der Hinweis zum Standort 8011-g wird zur Kenntnis genommen. Das Bestreben der Betreiberfirma, die Konzessionsgrenze anders abgrenzen zu lassen, ist dem Regionalverband bekannt.
521	2747	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8011 h, Vorranggebiet für Abbau, Fa. Holcim, Eschbach Es liegt ein Antrag der Fa. Holcim auf wasserrechtliche Erlaubnis vor. Es besteht möglicherweise eine rechtliche Restriktion, sollte das Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet gewertet werden (Vorkommen Triel).	Kenntnisnahme Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3183)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel").
521	2748	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	8012 a, Vorranggebiet für Abbau Kalkstein am Urberg, Bollschweil Es wird auf die laufende gerichtliche Klärung des beantragten Abbaus der Fa. Knauf Marmorit verwiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
521	2749	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im neuen Regionalplan sollten wie bereits 1998 wieder Flächen für den Kiesabbau in zwei Stufen gesichert werden. Mit den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.2) soll der Bedarf der Kiesindustrie in den nächsten 20 Jahren gesichert werden. Mit den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.3) sollen Flächen zunächst von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden, aus welchen dann der langfristige Bedarf für weitere 20 Jahre gedeckt werden kann. Da bei der Entwicklung des Rohstoffsicherungskonzeptes zum einen die Interessen der ansässigen Abbaubetriebe direkt abgefragt wurden und zum anderen gezielt nach konfliktarmen Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Abbaustätten gesucht wurde, überrascht es nicht, dass die meisten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald derzeit betriebenen Kiesgruben sowohl Abbau- als auch Sicherungsgebiete zugeordnet bekommen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2750	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: Kennnummer RVSO: 97a [8011-b], Gemeinde: Breisach, Abbaufirma: Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG, Bemerkungen: Der bisherige Kategorie A - Bereich [des rechtsgültigen Regionalplans] wird in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet aufgeteilt. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen.
521	2751	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Außerdem [ist] auf dem Gebiet der Gemeinden Eschbach und Hartheim (...) [eine] gemeindeübergreifende neue Abbaustätte in der Form von Abbaugebieten plus zugehörigem Sicherungsgebiet dargestellt. [Das Gebiet ist] (...) auch im aktuellen Regionalplan als Vorrang- bzw. Sicherungsbereiche ausgewiesen. Für das erste Gebiet ist momentan ein Abbauantrag der Firma Holcim Kies und Beton GmbH bei der unteren Wasserbehörde anhängig. Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Kenntnis die Grundstücksverfügbarkeit für den Abbaunternehmer derzeit nicht für die gesamte Fläche gegeben ist. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zum Abbaugebiet 8011-h wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: am Standort sieht der Regionalplanentwurf bisher nur ein Abbaugebiet vor, kein Sicherungsgebiet. Richtigstellung: Es handelt sich insofern nicht um eine "neue Abbaustätte" im Regionalplanentwurf, als dass das Abbaubereich in etwas kleinerer Form bereits im rechtsgültigen Regionalplan enthalten ist.
521	2752	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Außerdem [ist] auf dem Gebiet der Gemeinden Eschbach und Hartheim (...) [eine] gemeindeübergreifende neue Abbaustätte in der Form von Abbaugebieten plus zugehörigem Sicherungsgebiet dargestellt. [Das Gebiet ist] (...) auch im aktuellen Regionalplan als Vorrang- bzw. Sicherungsbereiche ausgewiesen. (...) Für das (...) Gebiet ist kein potentieller Antragsteller erkennbar. Weshalb hier dennoch ein Abbaugebiet und nicht lediglich ein Sicherungsgebiet angesiedelt werden soll, erschließt sich nicht unbedingt.	Kenntnisnahme Der Hinweis zu den Gebieten am Standort 8011-e wird zur Kenntnis genommen. Auch neuen Marktteilnehmern, die nicht selbst ein Interessensgebiet in den Entwurf der Regionalplanfortschreibung eingebracht haben, soll ein Markteintritt grundsätzlich möglich bleiben, dies auch um wettbewerbsverzerrende und unmittelbare Eingriffe ins Marktgeschehen auszuschließen. Zudem stellen neue Abbaugebiete Optionen für Situationen dar, in denen an bestehenden Standorten keine raumverträglichen Erweiterungen möglich sind. Hinweis: das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) entsprechend angepasst.
521	2753	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Zielkonflikte mit dem Grundwasserschutz wird es bei einigen Abbau- und Sicherungsgebieten geben, welche jedoch grundsätzlich lösbar erscheinen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
521	2754	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Für den Bereich Forst werden Aussagen zum Textteil, bestehend aus den Plansätzen und der Begründung, kreisübergreifend durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, getroffen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Forstdirektion, wird ergänzend verwiesen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2755	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Gemäß § 9 Landeswaldgesetz ist für die Nutzungsumwandlung von Wald grundsätzlich eine Genehmigung notwendig. Diese kann nur auf Antragstellung durch die höhere Forstbehörde erteilt werden. Hierbei sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Wald an sich ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen ein besonderes Schutzgut, welches bei Inanspruchnahme ausgeglichen werden muss. Dieses hat in Verdichtungsräumen und in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten zwingend durch eine Ersatzaufforstung zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von Wald ist daher bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. der Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen und im Bereich der regionalen Infrastruktur in Waldgebieten zu minimieren. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zukünftig Erstaufforstungen ausgeschlossen sind und die Offenhaltung der Landschaft im Schwarzwald zu fördern ist. Es wäre daher anzudenken, im Regionalplan Aussagen zu Ersatzaufforstungsgebieten zu treffen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorgaben zu Walderhalt und Waldumwandlungsgenehmigung werden gesehen. Mit der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen geht keine Nutzungsumwandlung von Wald einher. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Abbauggebiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob das Abbauggebiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Regionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich Gebiete gesichert und alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Fragen in Bezug auf die Waldinanspruchnahme sind Teil des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens in Bezug auf ein konkretes Vorhaben. Daher können auch Aussagen zu Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Regionalplan nicht getroffen werden, sie würden keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.</p> <p>Bei der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen wurde die Inanspruchnahme von Waldflächen, ebenso wie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, zu minimieren gesucht, indem die Flächeneffizienz der Gebiete abwägend berücksichtigt wurde. Hierdurch wird mit insgesamt weniger Fläche die gesteckte Zielmenge erreicht.</p> <p>Waldflächen, wie auch landwirtschaftliche Flächen, wurden darüber hinaus nicht pauschal behandelt, sondern ihre jeweils besondere Funktion und Wertigkeit i.S. des UVPG abwägend berücksichtigt. Eine der maßgeblichen Datengrundlagen stellt dazu der Landschaftsrahmenplan (Teil Raumanalyse), dar, in dem nach gängigen fachlichen Methoden aktuelle Bewertungen vorgenommen wurden.</p> <p>Ferner wurde die Waldinanspruchnahme in Verdichtungsräumen als Abwägungsbelang besonders berücksichtigt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Dies ist den Datenblättern des Umweltberichts zu entnehmen. Darüber hinaus kann den Datenblättern entnommen werden, ob ein vorgesehene Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen überwiegend bewaldet ist oder nicht ("aktuelle Hauptnutzung").</p> <p>Die Anregung Aussagen zu Ersatzaufforstungsgebieten zu treffen wird daher nicht berücksichtigt.</p>
521	2756	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Im Anhang II des Umweltberichts werden die Umweltwirkungen der geplanten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf die einzelnen Schutzgüter detailliert in Datenblättern beschrieben. Hierbei wird nicht auf die Nutzungsänderung des Schutzgutes Wald eingegangen. Dieses sollte noch nachträglich in die Unterlagen eingearbeitet werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. In den Datenblättern im Anhang II zum Umweltbericht erfolgt die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung. Diese sind das Schutzgut Menschen,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Hauptgrundlage für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht ist die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013), die u.a. auf Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionskartierung und der Forsteinrichtung zurückgreift sowie Bann- und Schonwälder integriert.</p> <p>Sofern Waldgebiete im Verdichtungsraum von Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans betroffen sind, wird dies in den Datenblättern des Umweltberichts unter "Hinweise" aufgeführt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Den Datenblättern kann darüber hinaus entnommen werden, ob ein vorgesehene Vorranggebiet überwiegend bewaldet ist oder nicht ("aktuelle Hauptnutzung"). Fragen der Waldumwandlung werden jedoch erst auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene entschieden. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p>
521	2757	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme Untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen.</p> <p>Merdingen, RVSO Nr. 7912-c Teilbereiche sind als Klimaschutz- und Bodenschutzwald ausgewiesen. Es befinden sich auf der Fläche Waldbiotope (Naturgebilde), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in den kleinflächigen Waldbiotopen (Naturgebilde) wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung und kleinräumige Gebietsanpassung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	2758	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Breisach-Niederrimsingen, RVSO Nr. 8011-a Teilbereiche sind als Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe 1 und 2 ausgewiesen. Es befinden sich Waldbiotope (Wald mit schützenswerten Tieren, Stillgewässer), die nach § 30 BNatSchG geschützt sind auf der Fläche. (...)	Kenntnisnahme Die Hinweise zum Standort 8011-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Erholungswald sowie im Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Überlagerung mit gemäß §30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Der hohe Raumwiderstand wird gesehen. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gem. der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf am Standort 8011-a festgelegten Gebieten um geeignete Gebiete. Das dargestellte Gebiet ist im Vergleich zum gemeldeten Interessensgebiet nach Südosten verlegt, was die Waldinanspruchnahme erheblich reduziert im Vergleich zur ursprünglichen Alternativplanung. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
521	2759	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Breisach-Oberrimsingen, RVSO Nr. 8011-b Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotope. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden.
521	2760	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme Untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. Bollschweil, RVSO Nr. 8012-a Der Wald ist als Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 1 ausgewiesen. Auf der Fläche befinden sich teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope (Seltene naturnahe Waldgesell-	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schaft, Naturgebilde, Wald mit schützenswerten Pflanzen) Der Wald befindet sich im FFH-Gebiet "Schönberg mit Schwarzwaldhängen"	
521	2761	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme Unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Feldberg-Bärental, RVSO Nr. 8114-a Große Bereiche sind als Klimaschutz-, Sicht- und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8114-a, insbesondere die Lage im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Sichtschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle handelt es sich bei dem angesprochenen Klimaschutzwald um kartierten Immissions-schutzwald. Der dahingehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
521	2762	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. Titisee-Neustadt, RVSO Nr. 8115-a Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotope.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8115-a werden zur Kenntnis genommen. Auf Fragen zur Waldinanspruchnahme wird in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755) eingegangen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
521	2763	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Forstbehörde (FB 510 Forst) 79104 Freiburg im Breisgau	Konkret sind bei folgenden Vorranggebieten (Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe) Waldinanspruchnahmen geplant. Eine Reduzierung der Flächen ist aufgrund des Vorgenannten [Waldumwandlungsgenehmigung, siehe Stellungnahme untere Forstbehörde Breisgau Hochschwarzwald (ID 2755)] zu überprüfen. - Löffingen-Reiselfingen, RVSO Nr. 8116-a Keine Schutzwälder bzw. Waldbiotope. (...)	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8116-a werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung von Fragen der Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
521	2764	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere	Es wird angeregt, dass die Reserven grundsätzlich an den bereits vorhandenen Standorten vollständig ausgeschöpft werden sollten wie z. B. in Oberrimsingen, Fa. Peter.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Grundsatz der möglichst vollständigen Nutzung einer Abbaustätte

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau		<p>ist Teil des Rohstoffsicherungskonzeptes, in dem Erweiterungen bestehender Abbaustellen gegenüber Neuaufschlüssen besser bewertet werden. Es findet zudem seine Entsprechung insbesondere in PS 3.5.1 (G).</p> <p>Für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen für 40 Jahre im Rohstoffsicherungskonzept hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes beschlossen, bereits konzessionierte Massen nicht anzurechnen. Tieferbaggerungspotenziale weisen nach überschlägiger Schätzung der Geschäftsstelle in der Summe keine erheblichen Umfänge auf, wo sie im Einzelfall doch in deutlichem Umfang vorliegen, liegen i.d.R. konkrete Gewinnungshemmnisse vor. Die Ermöglichung von Neuaufschlüssen ist gleichwohl notwendig, um den Rohstoffbedarf der Region der nächsten 40 Jahre raumverträglich sichern zu können. Beim konkret angeführten Standort 8011-a verhindert derzeit eine Feinsedimentauflage die vollständige Gewinnung der Rohstoffe. Laut ISTE ist beabsichtigt, mithilfe der im Offenlage-Entwurf enthaltenen gebietlichen Erweiterung Raum zu schaffen für eine Umlagerung der Sedimente, um im Anschluss die verbleibenden Rohstoffreserven am Standort fördern zu können.</p> <p>Die Anregung, Reserven grundsätzlich an den bereits vorhandenen Standorten vollständig auszuschöpfen ist also bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p>
521	2765	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Eine Neuplanung wie z. B. auf Gemarkung Eschbach/-Hartheim, Bereich Weinstetter Hof, sollte nur auf besonderen Bedarf nachrangig erfolgen. Dieser Neuausweisung können nur noch Gründe des Hochwasserschutzes oder Naturschutzes entgegengehalten werden, landwirtschaftliche Belange bleiben unberücksichtigt. Insbesondere werden mit dem Kiesabbau im Bereich Weinstetter Hof über 48,5 ha berechnungsfähige Flächen der Vorrangflur I und II der landwirtschaftlichen Nutzung unwiederbringlich entzogen. Aufgrund der Lage des Beregnungsbrunnens beschränkt sich der Verlust nicht nur auf die tatsächliche Abbaufäche sondern auch auf das Umland. Wünschenswert wäre die Herausnahme dieser Abbaufäche aus der aktuellen Überplanung, die ca. 4 % der insgesamt ausgewiesenen Abbaufäche beträgt, zumal der Bedarf fraglich ist, da nicht alle Abbaufächen aus dem aktuell gültigen Regionalplan übertragen wurden (z. B. Zienken und die Deponie beim Gewerbepark Breisgau).</p> <p>Sollten zudem - wie in der aktuellen Begründung - die für den Kiesabbau erforderlichen baulichen Anlagen außerhalb der Abbaugebiete als privilegierte Vorhaben im Außenbereich erstellt werden können, würde dies zu einem zusätzlichen Verlust von Landwirtschaftsflächen in dieser Raumschaft führen. So sind für den Neuaufschluss Weinstätter Hof (Nr. 8011 h) standortgebundene Anlagen auf weiteren 4,4 ha geplant. Rechnet man die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hinzu, kann</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Beregnungsfähigkeit und zur Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen. Von einem fraglichen Bedarf kann indes nicht ausgegangen werden: Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Dabei hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, den regionalplanerisch zu sichernden Flächenumfang am Bedarf für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen; dies schließt die Festlegung von Neuaufschlüssen jedoch nicht aus. Reine Erweiterungen bestehender Abbausen auf Gemarkung Hartheims können aufgrund der hohen räumlichen Restriktionen an den Seen keinen nennenswerten Beitrag</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dies zur Existenzgefährdung von 3- 5 Haupterwerbsbetrieben und damit zu einer erheblichen regionalen Strukturveränderung führen.</p>	<p>zum Ziel des Rohstoffsicherungskonzepts, die regionale Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 40 Jahren zu sichern, leisten. Dass zur Deckung des regionalen Bedarfes der im rechtsgültigen Regionalplan festgelegte Abbaubereich 115a,c und der nachrichtlich dargestellte Konzessionsbereich Nr. 117 nicht erweitert wird ist wie folgt begründet: Interessensgebiete für eine Erweiterung der (ehemaligen) Abbaustelle Nr. 117 Zienken mussten im Rahmen der Prüfung aller Interessensgebiete hinsichtlich fachrechtlich zwingender Restriktionen entfallen. Für eine Neuaufnahme eines Abbaus bei der Deponie beim Gewerbepark Breisgau (LGRB Nr. 8011-9) wurde kein Interessensgebiet gemeldet, und der Regionalverband kann darin auch keine tragfähige Option erkennen, insbesondere nicht als Alternative zu dem angrenzenden, bereits rechtsgültig festgelegten Kat-A-Bereich, auf dem ein Genehmigungsverfahren bereits weit fortgeschritten ist. Das in Rede stehende Vorranggebiet 8011-h ist größtenteils bereits seit 1998 als Abbaubereich (Kat-A-Bereich Nr. 115b) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt. Es handelt sich also nicht um eine Neuplanung. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaubetriebe als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Gemäß Plansatz 3.2.6.1 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Abbaubereichen Nutzungen ausgeschlossen, die einem Abbau nicht vereinbar sind. Die angeführten möglicherweise in ihrer Existenz bedrohten 3-5 Haupterwerbsbetriebe konnten spätestens seit 1999 um den Vorrang und die Möglichkeit eines Kiesabbaus im Bereich Weinstetter Hof wissen und konnten sich darauf einstellen. Es ist daher unzutreffend, dass eine existenzbedrohende Situation für 3-5 Haupterwerbsbetriebe aufgrund der Festlegung des Abbaubereich 8011-h neu entsteht. Daran ändert nichts, dass das Abbaugelände 8011-h gegenüber dem bisher festgelegten Abbaubereich Nr. 115b randlich leicht vergrößert wurde. Ob, wo und in welcher Form naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden und ob diese zum zusätzlichen Flächenverlust der bereits betroffener Landwirte führen ist derzeit nicht absehbar und bleibt dem Planfeststellungsverfahren überlassen. Dass die zum Abbau erforderlichen baulichen Anlagen außerhalb der Abbaugelände als privilegierte Vorhaben im Außenbereich erstellt werden können, ist bereits bisher Rechtslage. Ob dies erfolgt, und ob dies dann wie angeführt zu einem zusätzlichen Verlust von Landwirtschaftsflächen in dieser Raumschaft führen wird, ist ungewiss: die Betreiberfirma hat als eine von zwei Optionen der Verortung ein angrenzendes bestehendes Werksgelände aufgeführt, Landwirtschaftsflächen würden dann nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>betroffen. Die verbindliche Klärung der vorgenannten Fragen bleibt dem Planfeststellungsverfahren überlassen und damit einer Abwägung im Einzelfall, bei der auch Belange wie eine resultierende Existenzgefährdung von Landwirten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Abbaubereichs und geplanten Abbaubereichs für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, kein Vorranggebiet für Rohstoffe am Standort 8011-h festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
521	2766	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Abbaufäche Nr. 8111 a nördlich von Grießheim liegt im aktuell gültigen Regionalplan voll im Regionalen Grünzug, umrandet von Biotopen. Auch bei den hier überplanten 41,7 ha landwirtschaftliche Fläche handelt es sich um eine wertvolle Beregnungseinheit, die zum Anbau von Saatmais genutzt wird. Die Ausweisung dieser Fläche ist damit sehr kritisch zu bewerten.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die sehr kritische Bewertung aus landwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung aufgrund der Beregnungsfähigkeit werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf getätigte Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur ist festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten werden.</p>
521	2767	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB	Die geplanten 257 ha Abbau- und Sicherungsflächen im Rheingraben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald stellen ein Viertel der tatsächlich benötigten Abbaufäche dar. Wie auf Seite 125 des Umweltberichts korrekt vermerkt ist, führen diese Ausweisungen zu gravierenden Be-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenumfang der festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen der ersten Of-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	eintrachtigungen für das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft, ohne dass die Summationswirkung weiterer Großraumplanungen (3.und 4. Gleis) berücksichtigt wird.	fenlage wird auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen reduziert. Die angeführten Zahlenangaben zum Bedarf an Abbaufächen werden nicht bestätigt. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft werden gesehen, die Summationswirkung mit weiteren Großraumplanungen wird berücksichtigt, soweit die Planungen hinreichend konkret sind und es inhaltlich geboten ist. Die Gewinnung von Rohstoffen ist in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, volkswirtschaftlich aber unverzichtbar. Die Umweltauswirkungen und die Flächeninanspruchnahme werden im Rahmen der Abwägung zu reduzieren gesucht. Insbesondere die Berücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung im Nassabbau unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
521	2768	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Der Fachbereich Landwirtschaft gibt abschließend zu bedenken, dass das Schutzgut Boden nicht vermehrbar ist und nach Durchführung dieser Planungen nicht wieder hergestellt werden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, aber auch für die Landwirtschaft in dieser Raumschaft werden gesehen und die Endlichkeit der Ressource Boden gesehen. Die Gewinnung von Rohstoffen ist in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, sie ist volkswirtschaftlich aber unverzichtbar. Die Berücksichtigung der Flächeneffizienz eines Abbaugebiets im Abwägungsprozess dient dem regionalplanerischen Ziel, die grundsätzlich bei der Rohstoffgewinnung im Nassabbau unvermeidbare Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.
521	2769	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau von Bioenergieanlagen nicht dazu führen darf, dass ehemals extensiv genutzte Flächen intensiviert und Gärreste großflächig auf extensiv genutzten Wiesen ausgebracht werden. Diese Entwicklungen sind auch im Regionalverbandsgebiet zu beobachten und in anderen Regionen bereits ein großes Problem des Biotopschutzes (Stichwort: Intensivierung/Zerstörung von FFH-Mähwiesen). Auch im Rheintal sind negative Auswirkungen nicht auszuschließen, wenn damit die Monopolisierung des Maisanbaus weiterhin zunimmt.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv) und somit auf die "Intensivierung/Zerstörung von FFH-Mähwiesen".

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
521	4814	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: (...) Kennnummer RVSO: 105, Gemeinde: Breisach, Abbaufirma: Schotterwerk GmbH, Bemerkungen: Sowohl das Abbau- als auch das Sicherungsgebiet sind bereits in der Genehmigung aus dem Jahr 1995 enthalten. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-c wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im vorliegenden Fall entsprechen die Vorranggebiets-Darstellungen dem mit Schreiben vom 30.05.2011 gemeldeten Interessensgebiet des Einwenders, für das mit diesem Schreiben um regionalplanerische Festlegung als Kat-A-Gebiet gebeten wurde. Für die Firma wurde die Plangenehmigung von 1995 für einen Abbau, ohne Beteiligung des Regionalverbands, kürzlich bis Ende 2025 verlängert ("Abbaubereich A"). Die Firma verfügt darüber hinaus über zusätzliche konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Dies ist in der Region ein herausragend hoher Wert für einen konzessionierten Bereich, der daher in dieser Form einen Sonderfall darstellt. Da wasserrechtliche Planfeststellungen immer befristet (i.d.R. ca. 15 Jahre) erteilt werden, kann eine raumordnerische Festlegung (Zeithorizont 40 Jahre) einen Mehrwert für ein Unternehmen im Sinne einer längerfristigen und höheren Planungssicherheit darstellen. Auf die gängige Praxis mancher Genehmigungsbehörden, Konzessionsgrenzen bei ablaufenden Genehmigungen in einem neuen Planfeststellungsverfahren wasserrechtlich neu abzugrenzen sei hingewiesen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Stellungnahmen wird auf die Festlegung der Gebiete am Standort 8011-c verzichtet (siehe auch Stellungnahme Firma ID (3990)).
521	4815	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: (...) Kennnummer RVSO: 111a + 111b [8011-f], Gemeinde: Hartheim, Abbaufirma: Knobel Bau GmbH, Bemerkungen: Abbau- und Sicherungsgebiet liegen nicht direkt anschließend an den bestehenden Abbaubereich. (...)	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zutreffend wird dargestellt dass es sich um einen hydraulischen Neuaufschluss handelt. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Firma (ID 474)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung der im ersten Offenlage-Entwurf dargestellten Gebiete am Standort 8011-f verzichtet.
521	4816	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: (...) Kennnummer RVSO: 112b [8011-g], Gemeinde: Hartheim, Abbaufirma: RVG Rohstoffverwertungsgesellschaft mbH, Bemerkungen: Die Fläche, welche als Sicherungsgebiet dargestellt ist, ist bereits in der Genehmigung aus dem Jahr 1965 als Bereich für den Trockenabbau enthalten. (...)	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Betreiberfirma strebt nach eigener Aussage an, die Konzessionsgrenze neu abgrenzen zu lassen. Das Sicherungsgebiet am Standort 8011-g entspricht dem nachgemeldeten Interessensgebiet der Firma und nimmt inhaltlich Bezug auf den laufenden Genehmigungsantrag der Firma von 2004. Danach liegt das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen außerhalb der zu verändernden Konzessionsgrenzen. Es soll der langfristigen raumordnerischen Sicherung des Standortes

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				dienen. Hinweis: Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.
521	4817	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Im Offenlageentwurf stellt sich die Situation entsprechend nachstehender Tabelle dar: Kennnummer RVSO: 116 [8111-a], Gemeinde: Neuenburg, Abbaufirma: Karl Strohmaier GmbH & Co. KG, Bemerkungen: Abbau- und Sicherungsgebiet liegen nicht direkt anschließend an den bestehenden Abbaubereich.	Kenntnisnahme Dies trifft zu, es handelt sich hydraulisch gesehen um einen Neuaufschluss.
521	4967	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Die Planziele (...) 3.0.6 (Erhaltung der Biodiversität), und 3.0.7 (Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften) sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Einwendungen hierzu werden daher nicht vorgebracht. Sollte sich zu diesen Planzielen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wider Erwarten Modifizierungen ergeben, bitten wir uns hier zu zwingend erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den PS 3.0.6 und 3.0.7 wird zur Kenntnis genommen.
521	5147	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Rücknahme Regionale Grünzüge Gemarkung Bad Krozingen Ebenso [wie südlich und östlich von Bad Krozingen] ist nicht plausibel, aus welchen Gründen der bisher großflächige Regionale Grünzug südlich und westlich Schlatt in diesem Umfang zurückgenommen wurde.	Keine Berücksichtigung Vor allem der Bereich südlich des Bad Krozinger Ortsteils Schlatt weist nach der Raumanalyse des Landschaftsplans keine regionalbedeutenden Freiraumfunktionen auf. Im Bereich westlich von Schlatt sind größere Teile der Feldflur als Wasserschutzgebiet der Zone I und II ausgewiesen, in denen eine Besiedlung wasserrechtlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus verläuft in diesem Bereich die geplante Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn, weshalb mit einer Besiedlung hier künftig nicht zu rechnen ist. Für den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Rheinaue sind die weiter südlich und westlich gelegenen Freiräume bei Bad-Krozingen-Tunsel und Hartheim-Bremgarten von besonderer Bedeutung, die gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse westlich und südlich von Bad Krozingen-Schlatt.
522	808	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Gegenüber dem bisherigen Regionalplan sind in dem aktuell vorliegenden Entwurf zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Auf Gemarkung Oberkirch sind dies konkret vier Gebiete, von denen die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) wie auch Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) in Weinbaugebieten liegen. Der Weinbau hat in Oberkirch eine herausragende Bedeutung und	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Strukturreichtums

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bildet vielfach die Lebensgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberkirch. Aufgrund allgemeiner struktureller und rechtlicher Entwicklungen werden die Weinbaubetriebe in Zukunft gehalten sein, kleinere Flächen zu größeren Flächenverbänden zusammenzulegen und entweder eine gemeinsame Bewirtschaftung anzustreben oder aber eine Bewirtschaftung durch einen Großbetrieb zu realisieren. In der Folge dieser Veränderungen sind Rebflurbereinigungen mit Veränderungen der Oberflächenformen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen in den Weinbaugebieten zu erwarten. Für diese Maßnahmen bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis. In der Regel sind die Trockenmauern als Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz erfasst und müssen erhalten bleiben oder aber werden als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen neu aufgebaut. Be- und Entwässerungsmaßnahmen werden regelmäßig mit den Geländeneuordnungen durchgeführt.</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht in den Planfestsetzungen Kapitel 3.2 mit dem Ausschluss von wesentlichen Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse existenzielle Gefahren für zahlreiche Weinbaubetriebe.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Oberkirch ist durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "raumbedeutsame Planungen" und "erhebliche Beeinträchtigungen" zu wenig konkret geregelt, ab welchem Umfang Maßnahmen zur Veränderung der Oberflächenformen und zur Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind.</p> <p>Von daher wird darum gebeten, die Ausschlussregelungen für die genannten Punkte zu streichen. Alternativ sollte auf eine Ausweisung der Vorranggebiete auf Gemarkung Oberkirch, insbesondere für die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet werden.</p>	<p>bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
522	2966	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur</p> <p>Die Ausweisung beschränkt die Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Stadt kritisiert das zu starke Heranrücken der regionalen Grünzäsur an den nördlichen Siedlungsrand. Die Freihaltung des Wildwegekorridors zwischen Ulm und Haslach auf einer Breite von rund 600 m kann nicht nachvollzogen werden. Der Bedarf ist zu pauschal vom Regionalverband festgelegt und zu wenig konkret an den Bedarf für die Wandertiere ausgerichtet. Im Ergebnis soll die regionale Grünzäsur maximal 150 m an den nördlichen Siedlungsrand heran rücken.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 7 Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Ortenau-Bühler-Vorbergzone. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Schwarzwaldrand im Bereich der Ulmhart mit Renchniederung verbindet. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die vorgesehene Grünzäsur weist eine Breite von ca. 500 bis 900 m auf. Ihre gebietsscharfe Abgrenzung wurde gegenüber jener des bestehenden Regionalen Grünzugs modifiziert: Dem gemeinsamen Anliegen der Städte Oberkirch und Renchen Rechnung tragend, wurde zur Ermöglichung der Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs die geplante Grünzäsurgrenze südlich des Gewerbegebiets Ulm gegenüber der bestehenden Grünzugsgrenze um ca. 50 bis 150 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen. Zum Erhalt der erforderlichen funktionalen Mindestbreite des Freiraums zwischen den Siedlungen wurde die geplante Grünzäsurgrenze ca. 250 bis 350 m über die bestehende Grünzugsgrenze hinaus an den nördlichen Siedlungsrand von Haslach herangeführt, wobei ein ca. 100 bis 150 m breiter ("weißer") Streifen ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Haslach würde zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur auf unter 500 m, stellenweise auf sogar unter 400 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch verstärkt. Durch eine solche Siedlungsentwicklung würde zudem in einen aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds durch die erhebliche zusätzliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf das Ergebnis eines intensiven informellen Abstimmungsprozesses zwischen den beiden Belegenheitsgemeinden und der Geschäftsstelle des Regionalverbandes darstellt, an dem auch die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg, die für den Generalwildwegeplan fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sowie ein von den Gemeinden beauftragtes Fachgutachterbüro 2012/13 betei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ligt waren. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die von den Gemeinden unterstützte Erweiterung des Gewerbebetriebs am Ortsrand von Ulm in die bestehende Grünzäsur hinein nur dann raumordnerisch zugestimmt werden kann, wenn ein weiteres Vorrücken des Ortsrands von Haslach nach Norden unterbleibt und für den Erhalt des Biotopverbunds eine funktionale Freiraummindestbreite von ca. 600 m zwischen Gewerbegebiet Ulm und Ortsrand Haslach erhalten bleibt. Überlegungen für eine großräumige Siedlungserweiterung von Haslach nach Norden wurden vom Regierungspräsidium auch bereits bauleitplanerisch für nicht genehmigungsfähig erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Siedlungsrand Haslach in einer Besprechung am 25.06.2013 einvernehmlich mit der Gemeinde Oberkirch abgestimmt. Dabei wurde dem Wunsch der Stadt Oberkirch Rechnung getragen, die Möglichkeit einer raumverträglichen Arrondierung des Siedlungsrandes (zweiseitige Entwicklung im Bereich Bühlstraße) offenzuhalten, ohne die funktionale Freiraumbreite in diesem Bereich weiter einzuengen.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung von Haslach nach Norden. Der Ortsteil (ca. 900 Einwohner) verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - für seine Eigenentwicklung über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven von über 2 ha. Zudem bestehen über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus an den Rändern des Ortsteils in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die weitergehende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung offen lassen. Allein am nördlichen Siedlungsrand von Haslach umfassen diese Spielräume im Bereich der Bühlstraße einen ca. 3 ha großen Bereich. Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
522	2967	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz. Die Fläche grenzt an den Siedlungsrand. Die Flächen mit naturrechtlichem Schutz, hier im konkreten Fall die Ausprägung des Wildwegekorridors, sollen um rund 100 m nach Westen verschoben werden, so dass dieser Bereich nicht unmittelbar an den westlichen Siedlungsrand heran rückt. Eine Verschiebung des Korridors nach Osten um rund 100 m wirkt sich nicht negativ auf die östlich angrenzenden Siedlungslagen aus, da diese in weitaus größerer Entfernung liegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (in diesem Fall zutreffend) bzw. auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Ortsrand von Haslach (ID 2966) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
522	2968	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Wolfhag / Tiergarten-Niederlehen In diesem Bereich wird der bestehende regionale Grünzug geringfügig erweitert. Es schließt sich neu ein Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege an und grenzt an den Siedlungsrand. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Oberkirch (ID 808) verwiesen.
522	2969	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch Butschbach/Hesselbach Aufnahme von Flächen zwischen dem bestehenden Grünzug und der B 28 neu. Der Bereich grenzt an die vorhandene Bebauung entlang der Butschbacher Straße und sollte dort zurückgenommen werden. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Bedeutung für den Naturhaushalt nicht nachvollzogen werden kann. Die Stadt stimmt grundsätzlich der Erweiterung des regionalen Grünzuges wie dargestellt zu. Vom bestehenden Siedlungsrand entlang der Butschbacher Straße soll jedoch abgerückt werden. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 2 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Angesichts der Siedlungsprägung längs der Butschbacher Straße und der durch den Bau der Ortsumfahrung im Zuge der B 28 eingetretenen räumlichen Situation ist die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzuges um ca. 2 ha planerisch vertretbar.
522	2970	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur Erweiterung des bestehenden Regionalen Grünzuges und Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG), seinen Strukturreichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Für den von der Stadt konkret geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die angesprochenen Regelungen in PS 3.2 zum Ausschluss wesentlicher Veränderungen der Oberflächenformen sowie wesentlicher Veränderungen des Wasserhaushalts entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Regionalplans zu Vorrangbereichen für wertvolle Biotop und sind für die raumordnerische Sicherung der wertgebenden Gebietsmerkmale erforderlich. Sie entfalten ausschließlich für raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben eine Rechtswirkung. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. zur Bodenverbesserung oder zum Erhalt von für die Bewirtschaftung ausreichender Grundwasserflurabstände werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Insofern ist eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder gar existenzielle Bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch diese Gebietsfestlegung nicht gegeben.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet ist etwa zur Hälfte Teil der Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan. Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, das Vorranggebiet vollständig in den Regionalen Grünzug einzubeziehen. Zusammen mit den südlich angrenzenden, ebenfalls in die Grünzugskulisse einbezogenen Bereichen dient er der Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds zwischen Vorbergzone und Renchniederung sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Konkrete Entwicklungsabsichten, die mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen könnten, wurden von der Stadt nicht vorgebracht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
522	2971	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Ödsbach Der Ortschaftsrat Ödsbach empfiehlt die teilweise Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der neuen Auffahrt auf die B 28. Im dortigen Bereich liegen mehrere Grundstücke, die sich tendenziell aufgrund der günstigen Siedlungsrandlage für eine potenzielle Ausweisung künftiger Siedlungsgebiete anbieten. Zur Kompensation wird vorgeschlagen, die herausgenommene Teilfläche Nr. 9 [bewaldete Hangflächen im Bereich Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend] im Regionalplan beizubehalten. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 3 dargestellt.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der für eine Siedlungsflächenentwicklung geeigneten Lage wird die Anregung auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 11 ha berücksichtigt.</p> <p>Zum Kompensationsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis besteht, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.] [Im März 2016 hat die Stadt Oberkirch ihre Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs geringfügig modifiziert.]</p>	<p>treffen. Dessen ungeachtet wäre die vorgeschlagene Belassung der bewaldeten Hangflächen im Bereich Grimmsberg östlich des Weilers Vordere Allmend in der Grünzugskulisse planerisch auch wenig sinnvoll. Da eine raumordnerische Sicherung dieser allein schon aufgrund der Topografie kaum für eine Besiedlung in Frage kommenden Bereiche aufgrund Lage und Flächenzuschnitt den großräumigen Freiraumzusammenhang im unteren Renchtal nicht sicherstellen kann, wird diesem ergänzenden Vorschlag nicht gefolgt.</p>
522	4994	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch</p>	<p>Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur (...) Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Oberkirch (ID 808) verwiesen.</p>
523	809	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim</p>	<p>Den Änderungen bzw. Neuausweisungen von Grenzen der Regionalen Grünzüge auf der Gemarkung Friesenheim wird zugestimmt. Begründung: Bereits im Vorfeld der Offenlage wurde von Seiten der Gemeinde Friesenheim u. a. angeregt, den bestehenden Grünzug nördlich des Ortsteils Schuttern zur Norderweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Auf dem Segel" (Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die im Gewerbegebiet ansässigen Betriebe) zurückzunehmen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass zur Anbindung dieses Bereiches an die B 3 seitens der Gemeinde eine Straßenplanung ("Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern") besteht. Auf dieser Grundlage fanden auch die Abstimmungsgespräche mit Ihnen in Ihrem Hause am 21.05.2012 und 15.03.2013 statt. Hierbei wurde des Weiteren angeregt, den bestehen den Grünzug im Bereich des Kernorts Friesenheim sowie der Ortsteile Heiligenzell und Oberweier zurückzunehmen. Den Anregungen der Gemeinde Friesenheim wurde im Entwurf des Regionalplanes entsprochen. Die Grünzüge im Bereich Schuttern sowie zwischen Heiligenzell, Oberweier und dem Kernort wurden zurückgenommen, um der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Lediglich östlich von Oberschopfheim - angrenzend an die im Flächennutzungsplan vorgesehene Wohnbaufläche "Auberg" - wurde ein neuer Grünzug eingerichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung der Gemeinde zur Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
523	986	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>Da unmittelbare Interessen der Gemeinde Friesenheim (Lärm und Verkehr) berührt sind, sprechen wir uns gegen die Herausnahme des Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Lahr im Bereich der Fläche zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbands "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha aus.</p> <p>Begründung: Die geplante Herausnahme des regionalen Grünzugs und der Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie B Kies und Sand zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha ist nach Auffassung der Gemeinde Friesenheim aus Sicht der Stadt Lahr Voraussetzung für das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet).</p> <p>Durch die geplante Herausnahme wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Obwohl kein nennenswerter Flugbetrieb stattfindet, wird seitens der Stadt Lahr versucht, über den real nicht existierenden Flugbetrieb ein Güterverkehrszentrum zu begründen.</p> <p>Die Gemeinde Friesenheim hat in den vergangenen Jahren sowohl den Passagierflug als auch den Frachtflug unterstützt und hierbei Flächen für die Anflugbefeuerung und den Middle-Marker - beides Voraussetzungen für den zivilen Flugbetrieb - an die Flughafenbetreiber vermietet.</p> <p>Nach erfolglosen Versuchen diverser Flughafenbetreiber sowie vor dem Hintergrund, dass keine Zollstelle für den Frachtflug eingerichtet wird und der Flughafenbetreiber Babcock & Brown eine aussichtsreiche Klage wegen des Passagierfluges vor dem Bundesverwaltungsgericht zurückgezogen hat, sehen wir keine nachhaltigen Erfolgsaussichten für den Flugbetrieb mehr.</p> <p>Hierbei gelte es zu berücksichtigen, dass 90 % des Frachtaufkommens über Passagierflüge und die restlichen 10 % über Frachtflüge abgewickelt werden. Die Frachtflüge finden insbesondere auf großen Flughäfen wie z. B. Frankfurt statt. Das Thema Passagierflüge hat sich, wie bereits erwähnt, nach der Rücknahme der Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Flughafenbetreiber Babcock & Brown grundsätzlich erledigt.</p> <p>Die künstliche Aufrechterhaltung eines marginalen Flugbetriebes ohne fliegerische Substanz soll nun dazu dienen, ein Güterverkehrszentrum zu begründen und somit ein weiteres Argument für den Neubau des 3. und 4. Gleises entlang der Autobahn zu liefern. Um dieses Ansinnen weiter zu verfolgen, soll nun auch der regionale Grünzug zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Größe von insgesamt ca. 170 ha</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>herausgenommen werden.</p> <p>Die gesamte Vorgehensweise in diesem Punkt erscheint sowohl politisch, als auch vom Stil her fragwürdig; rechtlich wollen und können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Wertung vornehmen. So wurden beispielsweise im Vorfeld keine Alternativstandorte geprüft. Außerdem wurde den betroffenen Umlandgemeinden keine Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Es ist nicht akzeptabel, dass auf diese Weise Fakten und Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die eindeutige Nachteile für die Umlandgemeinden mit sich bringen. Friesenheim ist hierbei als Belegenheitsgemeinde in besonderem Maße betroffen.</p> <p>Letztendlich erscheint auch die regionalplanerische Festsetzung des Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) vom Grundsatz her fragwürdig, da bis dato der Zweckverband "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" für einen Industrieleisanschluss keine Notwendigkeit sah. Die vor Jahren dafür vorgesehene Fläche wurde mit anderen Nutzungen überplant, da auch von ansässigen und interessierten Firmen kein Wunsch nach einem Gleisanschluss geäußert wurde.</p> <p>Unabhängig davon kann mit Blick auf die geplante Aufgabe des Güterbahnhofs Offenburg nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass eine Verlagerung auf diese Fläche erfolgt und damit eine massive Zunahme des Schwerlastverkehrs zu erwarten wäre, der unmittelbar negative Auswirkungen auf die Gemeinde Friesenheim hätte.</p> <p>Da hierdurch unmittelbare Interessen der Gemeinde Friesenheim (Lärm und Verkehr) berührt sind, spricht sich die Gemeinde Friesenheim gegen die Herausnahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der Fläche zwischen der BAB A 5 und dem Gelände des Zweckverbands "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" mit einer Fläche von insgesamt ca. 170 ha auf der Gemarkung Lahr aus.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	
523	987	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>Sollte entgegen unseres Votums der Regionale Grünzug herausgenommen und dadurch das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut werden, wird dies grundsätzlich nur unter der Voraussetzung für vertretbar gehalten, wenn die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord und die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zeitgleich realisiert werden.</p> <p>Sollte die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord ohne das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut werden, wird die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord nur unter der Voraussetzung befürwortet, dass die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zeitgleich realisiert wird.</p> <p>Vor [diesem ...] Hintergrund [...] wird gefordert, dass die Nordumfahrung</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten. Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Die Anregung, die Nordumfahrung von Friesenheim und Schuttern "verbal oder zeichnerisch" in den Regionalplan aufzunehmen, wird berücksichtigt. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird hierzu um den Wortlaut "einschließlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>von Friesenheim und Schuttern (bisher Kategorie III lfd. Nr. 10) zu den im Entwurf enthaltenen 17 Straßenbauprojekten verbal oder zeichnerisch aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Im Plansatz 4.1.1.2 ("Regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen") des Regionalplans 1995 ist das Ziel formuliert, das regional bedeutsame Straßennetz in Teilen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Im Einzelnen sei u. a. auf den Ausbau bzw. die Neutrasierung folgender Straßennetzabschnitte hinzuwirken: [Kat. I Nr. 3, Kat. III Nr. 10].</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Anhörung (Offenlage) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Stand September 2013 - wird ausgeführt, dass der weitere Ausbau des Straßennetzes angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert werden soll.</p> <p>Der Aus- und Neubau von Straßen soll sich an Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption orientieren. Diesen Prämissen folgend, sollen den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 17 Straßenprojekte vorgeschlagen werden.</p> <p>Wegen der Reduzierung auf 17 Straßenprojekte ist die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern (bisher Kategorie III) als textlicher Vorschlag des Regionalverbands Südlicher Oberrhein entfallen.</p> <p>Unter Plansatz 4.1.2 ("Straßenverkehr") wird vorgeschlagen, vorrangig u. a. folgendes regionalbedeutsames Straßenprojekt in der Region umzusetzen:</p> <p>A 5: Neubau Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim Eine Verkehrsanbindung an überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern) ist jedoch eine Grundvoraussetzung für die Realisierung der BAB Anschlussstelle Friesenheim. Es ist von Seiten der Gemeinde Friesenheim nicht hinnehmbar, dass ein Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) und ein BAB-Anschluss im Regionalplan aufgenommen werden, während gleichzeitig die planerische bzw. verbale Darstellung unterbleibt und damit die entscheidende Grundlage fehlt, wie der Verkehr zu- und abfließen soll. Dies gilt insbesondere für die Achse BAB A 5 - B 3.</p> <p>Unter anderem wegen der Logistikbetriebe auf dem Gelände des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbeparks Raum Lahr" muss künftig in diesem Bereich mit einem deutlichen Aufkommen von Schwerlastverkehr gerechnet werden (Achse Kinzigtal - B 3 - BAB A 5/Anschlussstelle Friesenheim - Basel und BAB A 5 - Flugplatz - B 3). Bereits heute ist die Landesstraße L 118 (Achse B 3 - B 36) mit ca. 350 LKW täglich belastet.</p> <p>Im Falle der Realisierung des durch die Stadt Lahr angestrebten Güterverkehrszentrums (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vor-</p>	<p>Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ranggebiet), wäre durch das Verladen der Güter mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch in Richtung B 3 zu rechnen. Diese zusätzliche Verkehrsbelastung ist auf Grund der beengten Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt Schuttern und der Bahnhofstraße im Kernort Friesenheim (Landesstraße L 118) nicht realisierbar und schon gar nicht hinnehmbar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landesstraße in der Ortsdurchfahrt Schuttern an der engsten Stelle lediglich eine Fahrbahnbreite von 4,93 m hat! Unabdingbare Voraussetzung für das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) ist daher die zeitgleiche Realisierung der BAB-Anschlussstelle Friesenheim und der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern. Sollte eine Umfahrung sowohl in planerischer, rechtlicher, finanzieller und tatsächlicher Hinsicht nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Bau eines Güterverkehrszentrums (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) bzw. dem Bau der BAB-Anschlussstelle Friesenheim stehen, spricht sich die Gemeinde Friesenheim eindeutig gegen die BAB Anschlussstelle Friesenheim bzw. das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) aus. Die BAB-Anschlussstelle Friesenheim ist aus Sicht der Gemeinde Friesenheim nur vertretbar, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern realisiert wird. Es wird daher gefordert, dass die Nordumfahrung zu den im Entwurf enthaltenen 17 Straßenbauprojekten verbal oder zeichnerisch in den Regionalplan aufgenommen wird. Für den Fall, dass die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern nicht in den Regionalplan Südlicher Oberrhein aufgenommen wird, wird die BAB-Anschlussstelle Friesenheim sowie das durch die Stadt Lahr angestrebte Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) durch die Gemeinde Friesenheim abgelehnt.</p>	
523	988	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>Wir bitten, folgende Formulierung bzw. Maßnahme im Regionalplan festzuschreiben: 1. Für den Fall, dass das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut wird, wird zeitgleich die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord und die Umfahrung nördlich des Kernorts Friesenheim sowie des Ortsteils Schuttern zwischen B 3 und BAB A 5 bzw. B 36 gebaut. 2. Für den Fall, dass die BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord ohne das Güterverkehrszentrum (KV - Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) gebaut wird, wird zeitgleich die Umfahrung nördlich des Kernorts Friesenheim sowie des Ortsteils Schuttern zwischen B 3 und BAB A 5 bzw. B 36 gebaut.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim bleibt - nicht zuletzt im Hinblick auf das unter PS 4.1.5 genannte Vorranggebiet für kombinierten Verkehr in Lahr - als regionalbedeutsames Straßenprojekt erhalten. Die Anregung, die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim zeitgleich mit der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern zu realisieren, ist nachvollziehbar, obliegt jedoch der Entscheidung der Fachplanungsträger. Das unter PS 4.1.2 Abs. 2 genannte regionalbedeutsame Straßenprojekt "Neubau der Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" wird um den Wortlaut "einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" ergänzt. Die Anregung wird somit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Begründung: Im Falle der Realisierung eines Güterverkehrszentrums (KV- Standort für kombinierten Verkehr - Vorranggebiet) bzw. der BAB-Anschlussstelle Friesenheim/Lahr-Nord muss insbesondere der Schwerlastverkehr über die Umgehungsstraßen zur B 3 zu- und abgeleitet werden. Eine zusätzliche verkehrliche Belastung der Ortsdurchfahrten Friesenheim und Schuttern, vor allem mit Schwerlastverkehr, ist zu vermeiden.	sinngemäß berücksichtigt.
523	989	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Der im Entwurf zur Anhörung enthaltene Grundsatz, dass die Baugrundstücke im Gewerbezentrum Raum Lahr eine Mindestgröße von einem Hektar nicht unterschreiten sollen, wird befürwortet. Begründung: Der im Entwurf zur Anhörung enthaltene Grundsatz, dass die Baugrundstücke im Gewerbezentrum Raum Lahr eine Mindestgröße von einem Hektar nicht unterschreiten sollen, wird damit begründet, dass hierdurch einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden des Gewerbebezentrums Raum Lahr vorgebeugt werden soll. Dieser Grundsatz wird von Seiten der Gemeinde Friesenheim begrüßt und befürwortet.	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche in PS 2.4.2.4 Satz 1 genannte regionalbedeutsame Aufgabe der großen interkommunalen Gewerbegebiete bleibt erhalten. Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete wird PS 2.4.2.4 Satz 2 jedoch gestrichen. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltene Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha beizubehalten, wird daher nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
523	992	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Die Wiederaufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern in den Regionalplan wird gefordert. Begründung: Im Plansatz 3.2.6 ("Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes") des Regionalplans 1995 ist das Ziel formuliert, dass die in der Raumnutzungskarte - einschließlich derzeit möglicher Erweiterungen - dargestellten Abbaustätten für Kies und Sand Vorrangbereiche im Sinne der Kategorie A des Rohstoffsicherungskonzeptes sind. Für das Moränekieswerk Schuttern existiert aktuell eine wasserrechtliche Erlaubnis. Von Seiten der Gemeinde Friesenheim wird daher die Wiederaufnahme des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern in den Regionalplan gefordert.	Berücksichtigung Die Ausführungen zum Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) werden zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt Ortenaukreis regt ebenfalls eine neue Festlegung am Standort an und übermittelte Kartendarstellungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2568)). Die in den übermittelten Karten dargestellten Gebiete wurden als Interessensgebiete geprüft. Ein geringer Raumwiderstand steht hier einer in regionalem Vergleich mittleren Gunst gegenüber. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den vom Landratsamt Ortenaukreis neu zur Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen vorgeschlagenen Bereichen am Standort Kiesgrube Schuttern (7613-b) um gut geeignete

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Gebiete. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Bereich des Moränekieswerkes in Schuttern im Regionalplan festzulegen wird daher, entsprechend der vom Landratsamt Ortenaukreis konkretisierten Gebietsabgrenzungen, im Ergebnis berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die vorgebrachte Begründung trägt insofern nicht, als dass sie sich nicht auf den rechtskräftigen Regionalplan in der Fassung der Fortschreibung Sand und Kies von 1998 bezieht, sondern die Fassung der Regelungen zu Bereichen für Rohstoffvorkommen vor der Teilfortschreibung zum Stand 1995 heranzieht. Von einer Wiederaufnahme eines Vorranggebietes für den Abbau kann insofern keine Rede sein, weil im rechtskräftigen Regionalplan am Standort nur eine nachrichtliche Darstellung einer Konzession ohne rechtliche Bindungswirkung erfolgt. Dies ist aber für die vorgenommene sachliche Prüfung nicht maßgeblich.</p>
524	810	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	<p>Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Zu Nr. 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum und Nr. 3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften.</p> <p>In den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung wird nur die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Potentials der regionalen Kulturlandschaft bzw. der nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei den von Menschen geschaffenen Kulturgütern um "nicht vermehrbare Ressourcen" handelt, die für die Region "als lebenswerter Landschafts- und Kulturraum" von hoher Bedeutung sind. Dementsprechend genießen nach Art. 3c, Abs. 2 der Landesverfassung "die Landschaft sowie Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur" (gleichrangig) "öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden". Der Grundsatz unter Nummer 1.2.5 wäre um diesen Aspekt zu ergänzen.</p> <p>In den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur wird unter Nummer 3.0.7 auf diesen Aspekt eingegangen ("Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben"). Entsprechend § 1 Abs. 4 BNatSchG bzw. dem Windenergieerlass Ba-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 1.2.5 Abs. 2 (G) ergänzt und erhält folgende Fassung: "Die regionale Kulturlandschaft soll entsprechend ihres natürlichen Potentials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden. Nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sowie landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden." Die Begründung zu PS 1.2.5 wird ebenfalls entsprechend ergänzt und erhält im dritten Absatz folgende Fassung: "Aufgrund der speziellen naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten am Oberrhein trägt die Region eine besondere Verantwortung für nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. Diese auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung. Gleiches gilt für landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale." Auch PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 (G) wird im Sinne der Anregung ergänzt und erhält folgende Fassung: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselemen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den-Württemberg (Ziff. 4.2.6 "Naturlandschaften und historisch gewachsene Kultur-landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern. . .") sind die Bodendenkmale mit aufzuführen. Diese können durchaus raum- bzw. landschaftsprägend sein (z. B. vorgeschichtliche Höhensiedlungen mit Wallanlagen, Grabhügelfelder usw.)	ten wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben". Dementsprechend wird der vierte Satz in Absatz 1 der Begründung zu PS 3.0.7 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden."
524	3691	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung. Zu Nr. 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum: Ausdrücklich begrüßt wird, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen. Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungsstruktur historischer Ortskerne. In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge/Vorranggebiete). Aus denkmalfachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsrändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 Denkmalschutzgesetzes, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
524	3692	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt aus denkmalfachlicher Sicht wie folgt Stellung: Zu Nr. 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik Nach diesem Grundsatz sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden) errichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und Gebäudefassaden ggf. Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen können. Angeregt wird, darauf zumindest in der Begründung hinzuweisen.	Berücksichtigung Vorgaben des Denkmalschutzes oder örtliche Bauvorschriften zum Denkmal- und Ensembleschutz können den Bau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an oder auf baulichen Anlagen einschränken. Die Begründung zu PS 4.2.2 wird daher nach der Aufzählung wie folgt ergänzt: "Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege zu berücksichtigen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
525	811	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Siedlungsbereich Wohnen/Siedlungsbereich Gewerbe Die Gemeinde Umkirch war im Regionalplan 1995 Siedlungsbereich auf der Entwicklungsachse Freiburg - Müllheim. Es ist angesichts der aktuellen Wohnraumdiskussion in Freiburg nicht nachzuvollziehen, wieso die Gemeinde Umkirch jetzt zu einer Eigenentwicklergemeinde herabgestuft wird. Dies hat gravierende Auswirkungen für eine mögliche	Berücksichtigung Die Gemeinde Umkirch wird entsprechend der Anregung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Siedlungsentwicklung, die sich die Gemeinde Umkirch offenhalten möchte.</p> <p>Hierfür sprechen folgende Gründe:</p> <p>a) Umkirch liegt nach dem Landesentwicklungsplan im Verdichtungsraum Freiburg und an der Entwicklungsachse Freiburg/Breisach/Colmar entlang der B 31; in Freiburg fehlen ca. 7.000 Wohnungen, die kurzfristig nicht bereitgestellt werden können. Die Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg wären im Stande, diese Wohnungsnot zumindest zum Teil abzufedern.</p> <p>b) Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Umkirch ist bis auf das vor noch nicht allzu langer Zeit ausgewiesene und demnächst umgesetzte Wohngebiet am Ortseingang Ost keinerlei Wohnbebauung mehr vorgesehen. Das Wohngebiet am Ortseingang ist seit mehr als 25 Jahren die erste Entwicklung der Gemeinde Umkirch im Außenbereich. Es wurden nicht - wie andern Orts - über Änderungen des Flächennutzungsplans künftige Wohnbauflächen auf Vorrat ausgewiesen. Dass eine Siedlungsentwicklung und eine entsprechende Planung im Außenbereich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten nicht erfolgt sind, kann der Gemeinde Umkirch jetzt nicht zum Nachteil gereichen. Dies kommt geradezu einer Bestrafung dafür gleich, dass in der Vergangenheit sparsam mit Flächen umgegangen wurde.</p> <p>c) Nahezu identisch strukturierte Gemeinden wie die Gemeinde Bötzingen behalten ihren Status als Siedlungsgemeinde; es gibt keinen nachvollziehbaren Grund einer Ungleichbehandlung. Angesichts des optimal ausgebauten ÖPNV über die Buslinien 31 und 32 mit Anbindung an die Straßenbahnlinie 1 ab Paduaallee hat Umkirch sogar eine deutlich höhere Taktfrequenz als all diejenigen Gemeinden, die an die Breisgau-S-Bahn angeschlossen sind.</p> <p>d) Die Gemeinde Umkirch wird gleich zweifach beschnitten: War Umkirch nach dem alten Regionalplan noch eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Gewerbe, wird die Gemeinde jetzt zu einer Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe herabgestuft, wobei gleichzeitig andere (kleinere) Gemeinden hochgestuft werden als Siedlungsbereiche Gewerbe (wie z. B. Gottenheim und Riegel). Nachvollziehbare Gründe gibt es hierfür keine. Dennoch ist die Gemeinde Umkirch bereit, die Ausweisung als Eigenentwicklergemeinde im Bereich Gewerbe zu akzeptieren, nicht jedoch zusätzlich auch noch eine Rückstufung im Bereich Wohnen. Die Gemeinde Umkirch fordert daher, dass Umkirch weiterhin als "Siedlungsbereich Wohnen" ausgewiesen wird.</p>	<p>sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 neu auch für die Gemeinde Umkirch die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden."</p> <p>Durch die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 getroffene Festlegung, Bauflächenpotenziale und Baulandreserven auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, kann sichergestellt werden, dass der Verzicht der Gemeinde Umkirch auf "eine entsprechende Planung im Außenbereich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten (...) der Gemeinde Umkirch jetzt nicht zum Nachteil" wird und eine Gleichbehandlung gegenüber jenen Städten und Gemeinden erreicht wird, die "über Änderungen des Flächennutzungsplans künftige Wohnbauflächen auf Vorrat ausgewiesen" haben.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung im Bereich Gewerbe als Gemeinde mit Eigenentwicklung wird zur Kenntnis genommen.</p>
525	3045	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Sowohl das Spitzenwäldle (...) als auch das Herrenwäldle (...) werden neu als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, nachdem dort keine Natura-2000-Schutzgebiete ausge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wiesen sind. Dies ist nicht zu akzeptieren, da es hierfür keinerlei fachlich profunde Begründung, insbesondere keine mit der Gemeinde abgestimmte Untersuchung, gibt. Wenn schon das strenge Regime der Natura-2000-Regelung nicht eingreift, gibt es auch keinen Ansatzpunkt dafür, über den Regionalplan Vorranggebiete auszuweisen. Dass der Regionalverband jetzt über die noch strengeren Regelungen von Natura 2000 hinausgeht, ist systemwidrig und nicht hinzunehmen.</p> <p>Im Übrigen hat der Verbandsdirektor im Gespräch mit dem Bürgermeister am 14.03.2012 zugesichert, diese beiden Gebietsausweisungen entfallen zu lassen, wenn die Gemeinde Umkirch nicht auf der Ausweisung als Gewerbestandort besteht. (...)</p> <p>Die Gemeinde Umkirch lehnt die Ausweisung der vorgenannten Vorranggebiete (...) ab.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>112 (Herrenwäldele, insgesamt ca. 22 ha) und Nr. 113 (Spitzwäldele, insgesamt ca. 21 ha) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete ist ihre Lebensraumausstattung (naturnahe Laubwälder, teilweise Feuchtwälder) sowie ihre Funktion als Trittstein für den Waldbiotopverbund gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption. Speziell für das Gebiet Herrenwäldele ist zudem das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Vogelarten belegt. Im Einzelnen wird auf den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans verwiesen.</p> <p>Gemäß der dem Offenlage-Entwurf zugrunde liegenden Ausweisungsmethodik werden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regelfall außerhalb bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete (wie z.B. Natura-2000-Gebiete) festgelegt (siehe Begründung zu PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs). Die mit der regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung verbundenen Regelungen sind mit jenen fachrechtlicher Schutzgebietsfestsetzungen schon deshalb nicht vergleichbar, da sie eine andere Regelungstiefe und -reichweite aufweisen (beispielsweise wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht erfasst) sowie ausschließlich eine raumordnerische Vorrangfunktion begründen.</p> <p>Der von der Gemeinde gewünschte Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete würde Bereiche mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung betreffen und in diesen beispielsweise eine Inanspruchnahme für eine gewerbliche Entwicklung raumordnerisch ermöglichen. Eine solche Siedlungsentwicklung in die bestehenden Waldflächen wäre auch vor dem Hintergrund des Ziels der Landesplanung, nachdem Eingriffe in den Waldbestand in Verdichtungsräumen auf das unvermeidbare zu beschränken sind (PS LEP 5.3.5 (Z)) raumordnerisch kritisch. Angesichts der vorhandenen raumverträglichen Alternativen für eine gewerbliche Eigenentwicklung im Osten und Westen Umkirchs gäbe es hierfür auch keine hinreichende Bedarfsbegründung. Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde von Seiten der Geschäftsstelle des Regionalverbands im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 zu keinem Zeitpunkt der Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete zugesagt. Zutreffend ist vielmehr, dass als Ergebnis der Gespräche auf Wunsch der Gemeinde die westliche Abgrenzung des Vorranggebiets Herrenwäldele um ca. 50 bis 100 m zurückgenommen wurde, um Spielräume für eine räumlich begrenzte Erweiterung der dort ansässigen Gewerbebetriebe offenzuhalten. In diesem Zusammenhang ist auf die gebietskonkrete Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald - Untere Naturschutzbehörde - hinzuweisen, nach der bereits diese Gebietsverkleinerung aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets kritisch beurteilt wird und darauf hingewiesen wird, dass Eingriff</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				in den Waldbestand in dieser Größenordnung auch artenschutzrechtlich nur schwer zu bewältigen sein dürften (siehe (ID 2708)). Konkrete Absichten der Siedlungsentwicklung wurden von der Gemeinde im Rahmen der Stellungnahme nicht vorgebracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
525	3046	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes, die nur nachrichtlich übernommen wurden, sind für den Bereich Herrenwäldle und Spitzenwäldle nicht bekannt, insbesondere ist unklar, wann und auf welcher Rechtsgrundlage die Ausweisung erfolgt sein soll; sie wurden auch nicht mit der Gemeinde abgestimmt und werden nicht akzeptiert. Die Gemeinde Umkirch lehnt die Ausweisung der (...) Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore ab. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbunds entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich (siehe ID 3045) verwiesen. Eine Konfliktstellung ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.
525	3047	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Korrekturen von übernommenen Festsetzungen Im Bereich des Rohrmattenwaldes nördlich an die Gottenheimer Straße angrenzend wurde die Firma Merkur Frucht angesiedelt. Dort ist jetzt Gewerbegebiet und kein Waldgebiet mehr; dasselbe gilt für Teile des westlichen Herrenwäldles; dort hat die Firma Früh ca. 8000 qm Wald als Gewerbefläche umgewandelt.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich.
525	3048	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	Korrekturen von übernommenen Festsetzungen Im Bereich "Breite" westlich der Bebauung befindet sich zum Mühlbach hin kein ausgewiesenes FFH-Gebiet. Die Grenze des FFH-Gebietes ist der Mühlbach.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebiete) erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenla-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dasselbe gilt für das Waldgebiet östlich des Schulzentrums bis zum Park-und-Ride-Parkplatz. Dort ist ebenfalls ein FFH-Gebiet ausgewiesen; der dortige Wald ist nicht als FFH-Gebiet festgesetzt. FFH-Status hat nur der Mühlbach.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigefügt.]</p>	<p>ge-Entwurfs ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung, die auf dem Datenbestand der Landesumweltverwaltung basiert, nicht aus.</p> <p>Entgegen der Annahme der Gemeinde sind die betreffenden Bereiche in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nicht mit einer nachrichtlichen Darstellung von Natura-2000-Gebieten, sondern mit einer nachrichtlichen Darstellung von Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbunds belegt.</p> <p>Im Übrigen hat eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die im Offenlage-Entwurf auf Gemarkung Umkirch wiedergegebenen Gebietsabgrenzungen der Natura-2000-Gebiete im Einklang mit den aktuell von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz veröffentlichten Daten stehen.</p> <p>Eine Konfliktstellung ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>
525	3049	Bürgermeisteramt der Gemeinde Umkirch 79224 Umkirch	<p>Regionaler Grünzug</p> <p>Im Bereich des Ortseinganges zwischen Umgehungsstraße und Park- und Ride- Parkplatz sind noch Rudimente eines regionalen Grünzuges eingezeichnet. Dieser "Restbestand" hat südlich der Umgehungsstraße keinerlei Funktion mehr und sollte daher auf die Grenze der Umgehungsstraße zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Umkirch vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzuges ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Waldkorridor der Regionalen Biotopverbundkonzeption) gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug dient hier der Sicherung des großräumig zusammenhängenden Freiraum- und Biotopverbunds zwischen den westlich der BAB 5 gelegenen Teilen des Mooswaldes und der Dreisamniederung. Dabei stellt er auch den funktionalen Verbund zwischen den südlich bzw. östlich davon gelegenen Teilen der FFH- und Vogelschutzgebiete "Breisgau" bzw. "Mooswälder bei Freiburg" her. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Der zwischen der B 31 neu und dem Fronholz gelegene Teil der Regionalen Grünzugskulisse hat eine Größe von ca. 5 ha und ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der dort gelegene "Park+Ride-Parkplatz" nimmt mit ca. 0,2 ha nur untergeordnete Flächenanteile ein. Der Regionale Grünzug hat hier auch eine Pufferfunktion für das südlich angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet im Bereich des Fronholzes, dessen Fläche im Gegensatz zum geltenden Regionalplan gemäß Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen wird. Die Aufrechterhaltung des Regionalen Grünzuges ist somit planerisch begründet und dient der Freihaltung dieses wichtigen Freiraumbereichs von einer Besiedlung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Aufrechterhaltung des bestehenden Regionalen Grünzuges im betref-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				fenden Bereich begründen könnten.
526	812	Privat 77656 Offenburg	<p>Im zeichnerischen Teil der Drucksache Nr. 142/13 Regionalplan-Entwurf Raumnutzungskarte im M. 1:50.000 wurden die beiden größten raumplanerischen Projekte der vergangenen 10 Jahre, und auch der 10 zukünftigen Jahre für Schienenverkehr und Straßenverkehr für Offenburg nicht dargestellt. (Ohne Angabe von Gründen)</p> <p>"Dies ist meiner Meinung nach eine schwere Unterlassungssünde mit erheblichen negativen Folgen für Offenburg und Umgebung".</p> <p>Aus diesem Grund habe ich die aktuellen neu geplanten Schienenverkehrsstrassen sowie die Straßenverkehrsstraßen mit Alternativ-Trassen in den aktuellen Regional-Entwurf - Raumnutzungskarte - skizzenhaft mit Legende eingezeichnet.</p> <p>"Ich bitte um die nachträgliche (nachrichtliche) Übernahme der geplanten Freihaltetrassen von Schienenverkehr und Straßenverkehr in den neuen Regionalplan."</p> <p>Die Beschlussvorlage Drucksache-Nr. 142/13 mit schriftlichem Teil zur Stellungnahme der Stadt Offenburg wurde in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 09.12.2013 mehrheitlich beschlossen.</p> <p>(..) ich bin der Überzeugung, dass die heutige Tunnelführung Variante III und Variante IIIb (einschl. hilfweise der tiefergelegten Trassenführung mit 3 kleineren Tunnel) in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein im zeichnerischen Teil dargestellt sein muss.</p> <p>Wie sonst können wir erreichen, dass im neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 für Offenburg eine Stadtumfahrung mit oder ohne Tunnel dargestellt und aufgenommen wird?</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Vielzahl der bestehenden Trassenvarianten lediglich einzelne Vorzugsvarianten der Trassenführung darzustellen, wäre nicht sachgerecht. Hierüber entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. In der Raumnutzungskarte werden nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und die Linienführung abschließend bestimmt wurde. Die Anregung, "geplante Freihaltetrassen" zum Schienenverkehr und zum Straßenverkehr in den Regionalplan aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Für die Anmeldung des Projekts für den Bundesverkehrswegeplan ist dessen Nennung noch dessen zeichnerische Darstellung im Regionalplan erforderlich.</p>
527	813	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Der zeichnerische Teil des Regionalplans Südlicher Oberrhein Gesamtfortschreibung Raumnutzungskarte - Ausschnitt A3_50k_Waldkirch gibt die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Waldkirch nicht vollständig wieder. Die Bebauungspläne "Am Waldgraben", "Brunnenwiesen", "Bruckwald" und "Bruckwald 2. Änderung" sind nicht als Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet dargestellt. Diese sind in den Regionalplan aufzunehmen. Auch der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Gerbermatten" ist noch nicht in die Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe mit aufgenommen worden. Wir bitten um Korrektur und Ergänzung der aufgeführten zeichnerischen Defizite des Entwurfs der Gesamtfortschreibung. Darüber hinaus müssen die aufgezeigten rechtlichen Grenzen beachtet werden, die die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit regionalplanerischen Festlegungen zieht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die kommunale Planungshoheit wird durch nachrichtliche Darstellungen nicht eingeschränkt. Die Anre-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				gung wird nicht berücksichtigt.
527	3621	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Im Ausschnitt A3_50k_Waldkirch der Raumnutzungskarte stimmen die zeichnerischen Darstellungen naturschutzrelevanter Flächen und Gebiete nicht vollständig mit den Karteninformationen der LUBW überein: An zwei Stellen decken sich die zeichnerischen Darstellungen der Raumnutzungskarte nicht mit den Daten der LUBW: - im Westen der Gemeinde Obersimonswald - im Osten der Gemeinde Obersimonswald [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Darstellung der Natura-2000-Gebiete erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung nicht aus. Im konkreten Fall basiert die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs auf dem von der LUBW bereitgestellten Datenstand 2012. Tatsächlich weicht der inzwischen vorliegende Datenstand bei den Grenzen der Natura-2000-Gebiete in den genannten Bereichen davon ab. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt.
527	3622	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Auf der Gemarkung Waldkirch stellt die Raumnutzungskarte eine Grünzäsur zwischen Buchholz und dem Batzenhäusle dar. Ein regionaler Grünzug ist zwischen Buchholz und Elz eingetragen. Grünzäsur und Grünzug grenzen westlich und südlich an das Bbauungsplangebiet Gerbermatte an. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme Die Feststellung ist bezüglich der Lage der geplanten freiraumschützenden Festlegungen zum Bbauungsplangebiet zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist zwischen Buchholz und Batzenhäusle die Festlegung eines Regionalen Grünzugs sowie zwischen Buchholz und Elz die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen.
527	3623	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Zur Grünzäsur Nr. 34: Da die Gemeinde Simonswald über keine Flächen mehr für Gewerbeentwicklung verfügt, hat die Gemeindeverwaltung in ihrem Schreiben vom 07.05.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein bereits für den Bereich des Taleingangs auf der rechten Seite (westlicher Ortsrand von Simonswald) gefordert, die Grünzäsur für diesen Bereich zurück zunehmen (entsprechend ca. 5 ha), um dort eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies wurde vom Regionalplan im Entwurf berücksichtigt. Allerdings hat die Gemeindeverwaltung inzwischen einen Vorabzug der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) eingeholt und es haben Gespräche mit (...) [dem], Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, stattgefunden. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich bei Weitem nicht so nah an die Wilde Gutach geplant werden kann wie ursprünglich angedacht. Es sind weite Teile des HQ 100 betroffen, umso näher man an die Wilde Gutach heranrückt (siehe Lageplan vom 13.12.2013). Nach Rücksprache mit	Berücksichtigung Angesichts der durch Topografie und Hochwassersituation begrenzten Spielräume für die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde wird die Anregung auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur westlich von Untersimonswald um insgesamt ca.1,5 ha berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(...) [dem Landratsamt] wäre maximal der rot schraffierte Bereich, der weite Teile des HQ 100-Bereichs nicht berücksichtigt, unter den Voraussetzungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz denkbar. Weiter an die Wilde Gutach ist wohl nichts möglich. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde gerade einmal 2,62 ha Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung ständen, mit Einschränkung von 1 ha im rot schraffierten Bereich durch die Thematik des Hochwassers.</p> <p>Da die Gemeinde Simonswald jedoch über keinerlei gewerblichen Planungsreserven verfügt und räumliche Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung fehlen, benötigt die Gemeinde an dieser Stelle zwingend mehr Fläche.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert daher in diesem Bereich, die Grünzäsur für den gelb schraffierten Bereich heraus zu nehmen. Somit stünden der Gemeinde insgesamt 3,93 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Ursprünglich wollte die Gemeinde eine Fläche von ca. 5 ha als Entwicklungsfläche für Gewerbe, was durch die Thematik des Hochwassers unmöglich ist. Von den möglichen 3,93 ha Fläche wäre bei einer eventuellen späteren Überplanung zu beachten, dass davon ein Großteil der 1 ha großen Fläche im HQ 100-Bereich liegt.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 46 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Es wird in der Stellungnahme Bezug genommen auf eine Kartendarstellung, die dem Regionalverband mit der Stellungnahme der Gemeinde Simonswald vom 19.12.2013 als Anlage übersandt wurde.]</p>	
527	3624	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Zur Grünzäsur Nr. 35 Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Iwendörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. In dem Sachstandsbericht vom 17.06.2013 hat der Regionalverband Südllicher Oberrhein dazu Folgendes festgehalten:</p> <p>"Die unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen neu abgegrenzte Grünzäsur ist primär siedlungsstrukturell begründet und dient durch den Erhalt der derzeit nur noch ca. 500 m breiten Freiraumbrücke zwischen den Siedlungssplittern Iwendörfle und Griesbach der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der in der bestehenden Grünzäsur im Außenbereich gelegene Bauhof genießt Bestandsschutz. Als Ergebnis der nochmaligen gemeinsamen Erörterung ergibt sich, dass die Realisierung des Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung zu beurteilen ist. Der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 56 zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1100 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden Siedlungssplitter Iwendörfle unterbrochen und weist westlich davon eine Breite von ca. 200 m und östlich davon eine Breite von ca. 500 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die von der Gemeinde für den geplanten Standort des Rettungszentrums angeführten Argumente (v.a. Lagegunst zur Einhaltung der Hilfsfristen, Vorteile durch bauliche Anbindung an den bestehenden Bauhof)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalverband geht deshalb von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus".</p> <p>Es wurde seitens des Regionalverbandes kein Konflikt mit dieser Entwicklung angesehen und die Anregung der Gemeinde wurde lediglich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert in diesem Bereich jedoch, die Grünzäsur heraus zu nehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem aufgrund der geographischen Lage hervorragend, da die Hilfsfrist (10-15 mm) von diesem Standort in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann.</p> <p>[Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 56 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans.]</p>	<p>sind nachvollziehbar. Auch wenn der vorhandene gemeindliche Bauhof Bestandsschutz genießt und die Realisierung des geplanten Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung vermutlich nicht im Widerspruch zur Festlegung eine Grünzäsur stehen würde, erscheint es unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation und bei Abwägung aller maßgeblichen Belange regionalplanerisch vertretbar, auf die Festlegung der Grünzäsur Nr. 56 vollständig zu verzichten. Maßgeblich hierbei ist vor allem die bereits jetzt schon vorhandene starke bauliche Prägung des Talbereichs durch das historische Siedlungsmuster und den bestehenden Bauhof. Im Falle der Realisierung des Rettungszentrums käme dem verbleibenden Freiraum aus regionaler Sicht kaum mehr eine deutlich siedlungstrennende Funktion zu.</p> <p>Zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits bei der Abgrenzung der Grünzäsur gem. Offenlageentwurf der Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts der Fa. Steiert ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung einer Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist somit begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
527	3625	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>Zu Punkt 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen</p> <p>Die Regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) ist eine grenzüberschreitende Verbindung des Mittelzentrums Emmendingen mit dem Elsass und dient der Stärkung der auf der Achse liegenden Zentralen Orte.</p> <p>Die Große Kreisstadt Waldkirch liegt in der direkten Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse, weniger als 10 km von Emmendingen entfernt. Waldkirch ist das Mittelzentrum des Elztales. Die ortsansässigen Unternehmen sind die größten Arbeitgeber im produzierenden Bereich im gesamten Landkreis Emmendingen: In Waldkirch sind 3.284 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im verarbeitenden Gewerbe beschäftigt, die Unternehmen in Emmendingen beschäftigen dagegen nur 741 Personen im produzierenden Gewerbe. Insbesondere die weltweit agierende Sick AG ist der größte Arbeitgeber im Landkreis und wird durch den Bau eines Logistikzentrums auf der Gemarkung Waldkirch die Zahl der Beschäftigten im produzierenden Bereich nachhaltig stärken.</p> <p>Die Regionale Entwicklungsachse sollte im Regionalplan über Sexau bis Waldkirch verlängert werden. Sie würde dann die Vogesen mit dem Schwarzwald über die Rheinebene hinweg verbinden. Darüber hinaus ist Waldkirch aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur, seiner Lage in der geografischen Verlängerung der Achse und seiner grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Bedeutung im Bereich der Industrie zwingender Bestandteil dieser Regionalen Entwicklungsachse. Wald-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p> <p>Die vorgeschlagene Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) nach Osten würde der bisherigen Systematik der Festlegung widersprechen.</p> <p>Wie anhand der vom Träger der Landesplanung vorgenommenen Abgrenzung der Raumkategorien erkennbar ist, sind Emmendingen und Waldkirch Teil des Verdichtungsraums Freiburg, während Sexau dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet ist. Die in Raumkategorien, Zentralen Orten und den ausgeformten Landesentwicklungsachsen dargestellten Festlegungen zeigen ein nachvollziehbares Bild der aktuellen Raumstruktur in diesem Teilraum und legen ein Grundprinzip für die räumliche Entwicklung fest. Diese würden durch eine zusätzliche Querspange zwischen Emmendingen und Waldkirch konkurrenziert und aufgelöst.</p> <p>Das angeführte Beschäftigungsaufkommen im Produzierenden Gewerbe, die Funktionsteilung mit dem Mittelzentrum Emmendingen sowie die Städtepartnerschaft mit Sélestat stehen in keiner Verbindung mit der Festlegung von Entwicklungsachsen.</p> <p>Die Anregung auf "Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			kirch unterhält darüber hinaus eine Städtepartnerschaft mit Sélestat, wodurch die Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse um Waldkirch auch kommunalpolitisch schlüssig ist.	[Emmendingen - Endingen (- Sélestat)] um Waldkirch" wird daher nicht berücksichtigt.
527	3626	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Zu Punkt 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung</p> <p>Das Gebot der vorrangigen Innenentwicklung ist in erster Linie ein städtebauliches Gebot, das seit dem 20.09.2013 auch ausdrücklich bundesrechtlich in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB seinen Niederschlag gefunden hat. Insoweit ist dem Regionalverband die detaillierte Regelung der Innenentwicklung aus kompetenzrechtlichen Gründen entzogen, denn das Bodenrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und im Baugesetzbuch abschließend geregelt.</p> <p>Soweit die flächensparende Siedlungsentwicklung von überörtlichem, gesamtträumlichem Interesse ist, kann sie raumordnerisch auch durch den Regionalplan geregelt werden. Der Schutz unbebauter Flächen ist etwa Gegenstand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LPlG und auch der Landesentwicklungsplan enthält zielförmige und grundsätzliche Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen im Raum (LEP 2002, Plansätze 1.4 [G], 2.2.3.1 [Z] und 3.1.9 [Z]). Das regionalplanerische Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, geht über die raumordnerischen Festlegungen des LEP 2002 weit hinaus. Es stellt einen direkten, regionalplanerischen Durchgriff auf die städtebauliche Siedlungsentwicklung der Kommunen dar. Ein solcher Durchgriff ist nur zum Zwecke eines qualifizierten überörtlichen Interesses zulässig. Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist bereits im Landesentwicklungsplan als Grundsatz und verbindliches Ziel enthalten, der Vorrang der Innenentwicklung ist den Gemeinden durch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB als Planungsleitlinie in der Bauleitplanung aufgegeben. Ein qualifiziertes überörtliches Interesse an einer weitergehenden regionalplanerischen Normierung besteht nicht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand (PS 2.4.0.3 Abs. 1) ist entsprechend des wortgleichen PS 3.1.9 des LEP als Z im Regionalplan festzulegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Festlegung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 als Grundsatz (und somit abwägbarer Festlegung) würde unzulässigerweise hinter dem normativen Aussagegehalt des LEP zurückbleiben und im Konflikt mit einem Ziel der Landesplanung stehen.</p> <p>Angesichts der in ROG, LplG und LEP formulierten Vorgabe, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke zu reduzieren, sowie der regionsweit bestehenden enormen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven ist die Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs zweifelsfrei eine Fragestellung von "qualifiziertem überörtlichem Interesse" und einer regionalplanerischen Steuerung zugänglich.</p> <p>(Zu Recht weist der Verfasser darauf hin, dass entsprechende "Aussagen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung der Kommunen" auch im Landesentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankert sind. Darauf aufbauend wäre es dem Träger der Regionalplanung ebenso möglich, nicht nur solche quantitative Festlegungen zur Siedlungsentwicklung zu treffen, sondern Siedlungsflächen unmittelbar gebietsscharf darzustellen. Auf eine solche Vorgabe wurde zugunsten kommunaler Handlungsspielräume verzichtet, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17 und B 21.)</p> <p>Die in PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Maßgaben zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs sind demgegenüber im Regionalplan nur als Grundsatz festgelegt, da die Möglichkeiten hierzu sehr vom Einzelfall und vom kommunalen Zugriff abhängen. Es besteht daher weder "verfassungsrechtlich" noch "kompetenzrechtlich" ein Konflikt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die PS 2.4.0.3 Abs. 1 und 2 bleiben diesbzgl. unverändert.</p>
527	3627	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Der regionalplanerische Grundsatz, wonach zur Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen ist, beschränkt sowohl die kommunale Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung ganz erheblich.</p> <p>Er berührt die verfassungsrechtlich verbürgte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Gestalt der Planungshoheit. Danach haben die Gemeinden das Recht, für ihr Gemeindegebiet in allen Dimensionen für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keine "pauschale Begrenzung" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die Zukunft gestalterische Konzepte zu entwickeln und zu verwirklichen. Hiervon sind sowohl der verbindliche Bauleitplan als auch der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung umfasst. Die Flächennutzungsplanung als gesamträumliches Entwicklungskonzept erfordert es auch, dass die einzelne Kommune ihren erforderlichen Baulandbedarf ermittelt und darstellt, § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB:</p> <p>"Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen."</p> <p>Die Prognose der gemeindlichen Entwicklung und die Programmierung der anzustrebenden Ziele sind zentrale Elemente der Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Es ist ein wesentliches Kernelement der kommunalen Planungshoheit, die gemeindlichen Entwicklungsziele selbst festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es dabei aus, dass die Kommune ihren zusätzlichen Wohnflächenbedarf plausibel begründet, eine exakte Bedarfsanalyse ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v. 24.04.2007 - 1 KN 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Die Aufstellung eines pauschalen Berechnungsfaktors belässt der einzelnen Kommune keinen Spielraum mehr, ihren Entwicklungsbedarf auf der Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und darzustellen. Sie kann letztlich nur noch die regionalplanerisch aufgestellte Rechenregel nachvollziehen. Dies berührt einen wesentlichen Aspekt der Planung der örtlichen Bodennutzung. Die Folge ist, dass nicht mehr die Kommune selbst über den Flächenbedarf und die Flächenausweisung entscheiden darf, sondern diese Entscheidung bereits pauschal auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Dies kommt einem Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung gleich.</p> <p>Dieser Entzug der Planungshoheit ist unzulässig. Nach der Grundentscheidung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG entscheiden die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes. Die gesetzlichen Einschränkungen ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (v. a. Planerforderlichkeit, § 1 Abs. 3 BauGB; Anpassungspflicht, § 1 Abs. 4 BauGB und Abwägungsgebot).</p> <p>Die regionalplanerische Hochzonung der Entscheidung über den Flächenbedarf und die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,45 % pro Jahr und Einwohner lässt der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der kommunalen Siedlungsentwicklung keinen substantiellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.2 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und wäre daher rechtswidrig.</p> <p>Die pauschale Begrenzung des Zuwachsfaktors lässt auch außer Acht, dass sich das Bevölkerungswachstum der Stadt Waldkirch schon heute dynamischer entwickelt als dies vom Statistischen Landesamt bis zum</p>	<p>gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Ein "Teilentzug der Planungshoheit über die gemeindliche Entwicklung" findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebietsscharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. PS 3.1.4 LEP, vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 17) keinen Gebrauch macht.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Jahr 2030 prognostiziert wird. Zugleich wächst die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte und damit der Flächenbedarf pro Einwohner. Über diese Bedenken hinaus hätte der Plansatz 2.4.1.2 auch nachteilige Wirkung auf den Wohnungsmarkt. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise der vergangenen Jahre steigen die Immobilienpreise und die Mietzinsen für Wohnraum kontinuierlich an. Diese unter sozialen Gesichtspunkten sehr kritisch zu bewertende Entwicklung würde durch den Plansatz 2.4.1.2 weiter bestärkt werden. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung für die Funktion Wohnen befeuert die Wohnraumknappheit und führt aufgrund der gesteigerten Nachfrage zu einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und der Mietzinsen. Schon heute hat die Stadt Waldkirch die höchsten Bodenpreise für Bauland in der Region und hat insofern einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkommunen. Die Stadt Waldkirch muss auch in Zukunft ihren gegenwärtigen und künftigen Einwohnern bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen können. Der Plansatz 2.4.1.2 und seine pauschale Begrenzung des jährlichen Zuwachsfaktors stünden diesem Ziel entgegen.</p>	
527	3629	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Gutach im Breisgau aufgrund ihrer guten Verkehrsanbindung (Elztalbahn, Linienbusverkehr, B 294, L 173), und ihrer Lage im Einzugsbereich der Großen Kreisstadt Waldkirch wie auch der Stadt Freiburg als Zuzugs-Gemeinde zu betrachten ist. Aus diesem Grund ist sie vielmehr zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereich Wohnen) (Punkt 2.4.1.2) zu zählen. Dies auch vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren anstehenden Elektrifizierung der Elztalbahn und der damit einhergehenden verstärkten Zugtaktung. Bereits heute ist ein starker Pendlerverkehr in der Gemeinde festzustellen. Dieser wird in den kommenden Jahren aufgrund der Wohnbedürfnisse in Zusammenhang mit Bau- bzw. Grundstückspreisen sowie der guten verkehrstechnischen Anbindungen zunehmen. Dies bestätigt sich auch im Zusammenhang mit der Ausweisung unseres Neubaugebiets "Alte Ziegelei" im Ortsteil Bleibach. Die Nachfrage nach Bauplätzen übersteigt das Angebot um ein vielfaches. Hierbei ist auffällig, dass sich nicht nur Einheimische um einen Bauplatz, welche nur zur Eigennutzung vergeben werden, in unserer Gemeinde bewerben, sondern auch viele Auswärtige von Elzach bis Freiburg und Umgebung.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Gutach im Breisgau (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg (wie auch im Mittelzentrum Waldkirch) begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar.</p> <p>Die Gemeinde Gutach im Breisgau weist durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - die (vor allem durch die vorgenommene Streichung der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Gutach und Bleibach) verfügbaren regionalplanerisch unbeplanten "weißen" Flächen (größtenteils in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Haltepunkten der Breisgau-S-Bahn) <p>Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können. Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern.</p> <p>Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Gutach im Breisgau gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich.</p>
527	3630	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Des Weiteren vertreten wir die Auffassung, dass die vorgesehene Handhabung der Zuwachsfaktoren unpraktikabel ist und mit den realen Bedürfnissen von Gemeinden nicht, bzw. nur mittels Ausnahmen, in Übereinstimmung gebracht werden kann. Die Gemeinde Gutach im Breisgau ist hier ein gutes Beispiel. Betrachtet man den aktuellen Regionalplan in Verbindung mit dem Flächennutzungsplan so wird deutlich, dass bereits in der Vergangenheit sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung der potentiellen Baugebiete umgegangen wurde. Eine zusätzliche Einschränkung des Entwicklungspotentials ist unserer Ansicht nach nicht im vorgesehenen Maß erforderlich. Die in der Fortschreibung aufgeführte Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Wohnbauflächenbedarfs bedürfe, speziell in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses, schwer zu erbringender Nachweise, da wie oben bereits angeführt die Nachfrage zwar besteht, aufgrund des Mangels an Bauland jedoch nicht gedeckt und ohne tatsächliche Baulandausweisung nicht weiter verfolgt werden kann.</p> <p>Durch eine restriktive Handhabung des vorgesehenen anerkannten Wohnflächenbedarfs in Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung werden Gemeinden in ihrem natürlichen Wachstum und auch in ihrer erforderlichen Handlungsfähigkeit über die Maßen eingeschränkt. Dies wird zu Baulandverknappung mit damit verbundenen horrenden Grundstückspreisen führen, welche besonders die präferierten Zielgruppen der Gemeinden (junge Familien mit Kindern) nicht mehr werden finanzieren können. Auf die Zukunft gesehen kann dies zu einem Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten führen. Dies wird sich schädlich auf das Kultur- wie auch auf das Landschaftsbild auswirken und kann nicht im Sinne des Regionalverbands sein.</p> <p>Die geforderte und zu unterstützende Innenverdichtung findet darüber hinaus unabhängig von der Ausweisung neuer Bauflächen statt. Da diese Grundstücke in der Regel bereits erschlossen sind, oder ohne erheblichen Aufwand erschlossen werden können, und meist günstiger sowie, im Vergleich zu Neubauland, zeitnah erworben werden können, verlieren sie auch bei der Ausweisung von Neubaugebieten nicht an Marktinteresse.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit den im Offenlage-Entwurf festgelegten Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf besteht ein pragmatisches und nachvollziehbares Modell, landes- und regionalplanerische Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Gemeinden umzusetzen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte bieten ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um "den realen Bedürfnissen von Gemeinden" Rechnung tragen zu können. Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Landes- und regionalplanerische Zielsetzung, der auch die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf dient, ist die Sicherung und Entwicklung des polyzentrischen Siedlungsgefüges und die Vermeidung eines ruinösen Wettbewerbs um Einwohner zwischen den Städten und Gemeinden. Für die aufgeworfene These, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte zu einem "Zerfall der Gemeinden besonders im ländlichen Raum, und einem übermäßigen Zuzug und damit verbundenen Wachstum in den Städten" führen würde und sich "schädlich auf das Kultur- und Landschaftsbild auswirken" würden, sind keine Anhaltspunkte erkennbar. Eine "Verbindung mit der Plausibilitätsprüfung" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur besteht nicht. Der Regionalverbands hat sich mehrfach gegen die Anwendung der "Plausibilitätsprüfung" des MVI ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Schwierigkeiten "in Bezug auf den Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses" sind nicht erkennbar. Diese Angaben werden von der Statistischen Landesamt sowie von der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig veröffentlicht; sie werden zudem im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren im Regelfall ohnehin dargelegt.</p> <p>Eine aus den vorgetragenen Bedenken ableitbare Anregung nach Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 3 bzw. PS 2.4.1.2 Abs. 2 wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				"sehr sparsam und verantwortungsvoll mit der Ausweisung von Flächen und der tatsächlichen Umsetzung in potentielle Baugebiete umgegangen" wird - nicht erkennbar.
527	3631	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Punkt 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe) Das Mittelzentrum Waldkirch muss als Gemeinde des Siedlungsbereichs B festgelegt werden.</p> <p>Im Regionalplan 1995 wurde Waldkirch in die Kategorie GE + (GI) mit einer gewerblichen und industriellen Entwicklungsmöglichkeit von 30 ha eingestuft. Auch heute ist Waldkirch aufgrund seines hohen Beschäftigtenanteils im verarbeitenden Gewerbe, der in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird, in die Kategorie B (bis zu 20 Hektar) aufzunehmen, um den Gewerbebetrieben einen angemessenen Entwicklungsraum zu bieten.</p> <p>Das Mittelzentrum Waldkirch ist im Landkreis Emmendingen von gleichwertiger wirtschaftlicher Bedeutung wie Emmendingen. Aus diesem Grund und wegen seiner sehr dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung ist es in dieselbe Kategorie wie Emmendingen aufzunehmen. Andernfalls ist diese Zielfestlegung inkonsistent und widersprüchlich. Eine Begrenzung der Entwicklungsfläche würde für das Mittelzentrum Waldkirch und für den gesamten Verflechtungsbereich des Elztals einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten. Das Mittelzentrum Waldkirch bietet aufgrund seiner sehr guten Infrastruktur für viele Arbeitnehmer einen Anreiz, nicht nur hier zu arbeiten, sondern auch zu leben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Waldkirch ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Die in PS 2.4.2.2 Abs. 2 festgelegten Orientierungswerte begründen sich aus der Stufe zentralörtlicher Funktionen, aber auch aus der "unterschiedlichen Bedeutung, Funktion und Eignung" (Begründung zu PS 2.4.2.2 Abs. 2, Offenlage-Entwurf, S. B 21) der jeweiligen Gemeinde als Arbeitsplatzzentrum. Abweichungen zwischen dem festgelegten regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf und der zentralörtlichen Funktion sind daher auch als Folge der LEP-Vorgabe zu sehen, wonach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (PS 3.3.6 LEP). Angesichts bestehender fachrechtlicher und topografischer Restriktionen wurde für die Stadt Waldkirch im Offenlage-Entwurf ein regionalplanerischer Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von 10 ha festgelegt. Eine Anpassung dieser Festlegung im Sinne der Anregung ist im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vergleichbar schwierige Umsetzbarkeit der Festlegung in anderen Städten mit jeweils höheren regionalplanerischen Orientierungswerten (Mittelzentrum Haslach-Hausach-Wolfach, Mittelzentrum Müllheim, Unterzentrum Oberkirch) und - den erkennbaren Gewerbeflächenbedarf im Verdichtungsraum Freiburg wie im Mittelbereich Waldkirch gerechtfertigt. Die Anregung, die Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher berücksichtigt. <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass bereits der Befriedung der Flächenbedarfe aus der Eigenentwicklung ortsansässiger Betriebe auf dem Gebiet der Stadt Waldkirch erhebliche fachrechtliche und topografische Restriktionen entgegenstehen. Die Festlegung eines höheren regionalplanerischen Orientierungswerts stellt daher auch einen Auftrag an die kommunalen Planungsträger dieses Teilraums dar, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gewerbeflächenplanung weiterzuentwickeln.</p>
527	3632	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Punkt 2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte Die Plansätze des Kapitels 2.4.4 "Einzelhandelsgroßprojekte" des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung entsprechen der Teilfortschreibung des Kapitels 2.6.9 "Einzelhandelsgroßprojekte" vom 16.07.2010. Die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) hat sich der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollverfahren der Stadt Waldkirch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Stadt Waldkirch hält an ihren Bedenken und an ihrer Kritik fest, die sie bereits in der Anhörung zur Teilfortschreibung mit Schreiben vom 17.12.2009 und vom 16.06.2010 ausführlich dargelegt hat. Sie nimmt darüber hinaus auf die Ausführungen Bezug, die sie im Normenkontrollverfahren gegen die Teilfortschreibung (VGH Baden-Württemberg, Az.: 3 S 3356/11) vorgetragen hat.</p> <p>Die zielförmige Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bescheidet die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV). Die Verortung der Vorranggebiete in der dicht bebauten Innenstadt macht es der Stadt Waldkirch unmöglich, bauleitplanerisch neue zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zu verwirklichen. Die raumordnerischen Festlegungen können bauleitplanerisch nicht verwirklicht werden. Die besonderen örtlichen Verhältnisse (Topografie, zersplitterte Grundstücks- und Grundeigenumsstruktur usw.) lässt der Regionalverband gänzlich außer Acht. Zugleich ignoriert der Regionalverband die örtlichen und regionalen Versorgungs- und Kaufkraftverhältnisse. Die Stadt Waldkirch ist bei den zentrenrelevanten Sortimenten unterversorgt.</p> <p>Sie kann schon heute ihre Versorgungsfunktion für die Gesamtstadt und ihren Verflechtungsbereich nicht erfüllen. Die Kaufkraft fließt vor allem in Richtung Gundelfingen und Freiburg ab.</p> <p>Dies wird die Versorgungssituation in Waldkirch und im östlichen Elztal weiter verschlechtern.</p> <p>Die Regionalplanung muss der Stadt Waldkirch daher substantiell Raum geben, um ihre Unterversorgung bei den zentrenrelevanten Sortimenten zu beseitigen. Es ist erforderlich, zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auch außerhalb der dicht und kleinteilig bebauten Innenstadt anzusiedeln.</p> <p>Die Festsetzung von Vorrangbereichen für zentrenrelevanten Einzelhandel in Plansatz 2.4.4.6 (Z) in Verbindung mit der Raumordnungskarte überschreitet die Kompetenzen des Regionalverbandes.</p> <p>Es gehört zu den wesentlichen Entscheidungen der kommunalen Bauleitplanung, welche Nutzungsarten innerhalb des Gemeindegebietes an welcher Stelle zulässig sein sollen.</p> <p>Die Regionalplanung hat sich auf die überörtlichen Gesichtspunkte zu beschränken. Der Schutz der Stadt- und Ortskerne ist eine örtliche Angelegenheit. Dies gilt auch für die Gewährleistung der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung. Die konkrete, gebiets-scharfe Standortfestlegung ist weder geeignet, noch erforderlich, um die überörtliche Versorgungsfunktion für den Verflechtungsbereich sicherzustellen.</p> <p>Schließlich ist auch das methodische Vorgehen des Regionalverbandes, um die Vorranggebiete zu ermitteln und festzulegen, unzureichend. Ziele der Raumordnung sind für die nachgelagerte kommu-</p>	<p>gegen den Regionalverband Südlicher Oberrhein mit allen vorgetragenen Aspekten ausführlich auseinander gesetzt. Der VGH hat in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans vollumfänglich bestätigt und den Antrag der Stadt Waldkirch zurückgewiesen.</p> <p>Seither ist weder eine neue Sach- noch Rechtslage eingetreten. Bzgl. der wiederholt vorgebrachten Darlegungen wird auf die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs in dieser Sache verwiesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Waldkirch zu verzichten oder dieses erheblich zu erweitern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nale Bauleitplanung verbindlich. Sie sind daher auf der Ebene der Raumordnung abschließend abzuwägen. Die Abwägung hat auch jene Belange mit einzubeziehen, die die einzelne Kommune auf Grund der Bindungswirkung des Ziels nach § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung nicht mehr abwägen darf. Für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bedeutet das, dass jene Belange, die für einen bauleitplanerischen Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsprojekten ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen, bereits vom Regionalverband in seine Abwägung mit einzubeziehen sind. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Frage, ob ein Zentrum geeignet ist, einen außerhalb des Zentrums ausgeschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln (BVerwG, Urt. V. 26.03.2009 4 C 21/07 - BVerwGE 133, 310). Diesen Aspekt hat der Regionalverband gänzlich außer Acht gelassen.</p>	
527	3802	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>Wie vereinbart erhalten Sie in diesem Zusammenhang anbei HQ100 Daten für den Bereich westlich der B 294 im Anschluss an das Gewerbegebiet "Stollen" mit dem Antrag, auf deren Grundlage die bereits in der Vergangenheit beantragte, leichte Rücknahme der Grünzäsur Nr. 32 in diesem Bereich zu gewähren. [Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Gutach i. Br. Gelegene Grünzäsur Nr. 45 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme ist keine Kartendarstellung beige-fügt. Offensichtlich wird Bezug genommen auf die als Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Gutach i. Br. Vom 11.11.2013 übersandten Kartendarstellungen.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 45 zwischen den Niederwinden und Gutach-Bleibach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Elztal sowie der Sicherung des Biotopverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Elztal). Mit der ca. 1300 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die Stellungnahme nimmt Bezug auf bereits 2012 von der Gemeinde vorgebrachte Vorstellungen zur weiteren Nordentwicklung des Gewerbegebiets Stollen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Flächen hinaus um ca. 5 ha. Hierfür wäre die Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzäsur in einer Tiefe von rd. 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) erforderlich. Gleichzeitig betrifft dies einen Bereich, der im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für Überschwemmungen sowie im Offenlage-Entwurf des Regionalplans entsprechend als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmeverbehalt festgelegt ist.</p> <p>Bei den zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verbandsgeschäftsstelle 2012 bzw. 2013 geführten Gesprächen wurde diesbezüglich vereinbart, dass eine Entscheidung über Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellung im Regionalplan erst nach Vorlage der Ergebnisse einer von der Gemeinde beauftragten fachgut-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>achterlichen Ermittlung der wasserrechtliche geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100-Flächen) möglichst ist. Für den Fall einer Verträglichkeit der von der Gemeinde beabsichtigen Gewerbeflächenentwicklung mit den Belangen des Hochwasserschutzes wurde seitens der Verbandsgeschäftsstelle die Rücknahme der Grünzäsur in Aussicht gestellt.</p> <p>Die von der Gemeinde mit der Stellungnahme vorgelegten Kartendarstellungen des beauftragten Fachgutachterbüros zeigen auf, dass die von der Gemeinde für eine gewerbliche Entwicklung in Aussicht genommenen Flächen vollständig im Bereich der wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines HQ100 liegen. Dies steht im Einklang mit vorliegenden Entwürfen der Hochwasserkarten des Landes. Die bestehende bzw. geplante Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird somit inhaltlich bestätigt.</p> <p>Aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Regelungen des § 78 Abs. 2 WHG wäre - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eine Siedlungsentwicklung im Bereich solcher HQ100-Flächen, auch nach Aussage der zuständigen Unteren Wasserbehörde, nur bei Fehlen von räumlichen Alternativen ausnahmsweise möglich. Hierfür bestehen aber in diesem Fall keine Anhaltspunkte. Allein östlich der B 294 grenzt direkt an das Gewerbegebiet Stollen ein über 10 ha großer unbeplanter Bereich an, für den auch gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Festlegungen vorgesehen sind.</p> <p>Es bestehen somit erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich überhaupt wasserrechtlich genehmigungsfähig wäre. Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
527	3829	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Bezüglich der aufgeführten Änderungen der Grünzäsuren, speziell der Grünzäsuren Nrn. 32 und 33, bestehen keine Einwendungen.</p> <p>[Hinweis: Diese Äußerung bezieht sich auf die Grünzäsuren Nr. 45 gemäß Offenlageentwurf des Regionalplans sowie die im Offenlage-Entwurf nicht mehr enthaltene Grünzäsur des geltenden Regionalplans zwischen dem Kernort Gutach i. Br. Und dem Ortsteil Bleibach.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung von Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>
527	4808	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>Ungeachtet des fehlenden qualifizierten überörtlichen Interesses ist das Anrechnungsgebot zu unbestimmt, um als regionalplanerisches Ziel Verbindlichkeit zu erlangen. Das verbindliche Ziel, wonach "verfügbare Bauflächenpotentiale" in unbeplanten Innenbereichen sowie die in Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang noch nicht entwickelten Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen sind, lässt außer Acht, dass diese Flächen einer städtebaulichen Entwicklung häufig entzogen sind. Dies gilt besonders für die Stadt Waldkirch. Der ganz überwiegende Teil dieser Flächen steht der Stadt Waldkirch aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Interessen der Privateigen-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Waldkirch für die Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotentiale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband - nicht zuletzt durch das durchgeführte Forschungsprojekt FLAIR - umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarfe ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tümer auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung. Die Stadt Waldkirch hat in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder den Versuch unternommen, diese Flächen mit Innenentwicklungspotential mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumenten für eine Entwicklung und Besiedlung zu gewinnen. Die Versuche scheiterten jedoch immer wieder an den gegenläufigen Interessen der "entwicklungsunwilligen" Eigentümer. Auch das Instrument der Baulandumlegung stößt dabei an seine Grenzen. Die rechtlichen Hürden dieses Instruments sind hoch und auch umgelegte Baulandgrundstücke werden von den Eigentümern häufig nicht einer Bebauung zugeführt. Viele Flächen mit Innenentwicklungspotential sind somit tatsächlich nicht verfügbar und können für die weitere Stadtentwicklung im Inneren nicht herangezogen werden. Die rein theoretischen Innenentwicklungspotentiale sollten daher nicht ohne weiteres in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Dieser Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen (B 14), findet jedoch keinen hinreichen den Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der letzte Absatz in Punkt 2.4.0.3 sollte daher - falls er beibehalten wird - präziser gefasst werden, z. B.: "Tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotentiale ... sind auf den örtlichen Flächen bedarf anzurechnen".</p>	<p>lungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 (S. B 14 des Offenlage-Entwurfs) klargestellt, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird sich die Verbandsgeschäftsstelle auch weiterhin für eine Stärkung der kommunalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten für die Innenentwicklung einsetzen.</p>
528	814	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Flächendarstellungen, Abgrenzungen Da die Flächendarstellung im Entwurf der Raumnutzungskarte auf dem aktuellen Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) beruht, sind u. a. folgende Bereiche nicht gemäß ihrer tatsächlichen oder verbindlich geplanten Nutzung dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11. Fakultät: Zwischen Flugplatz und Bahnlinie Freiburg - Breisach entlang der Bahnlinie bis zum Wolfsbuck - Sonderbauflächen "Sport", "Hochschule" und "Universität" in Littenweiler und Waldsee - St. Georgen Ruhbankweg südlich Bahnlinie - Sonderbaufläche Mineralthermalbad - Wohnbaufläche südlich Günterstal - Sonderbauflächen P+R in Littenweiler - Bauflächen Güterbahnhofareal, - Bebauungsplangebiet "Haid-Süd" in St. Georgen (noch dargestellt als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1) - Darstellung als Siedlungsfläche Bestand - Gewerbe - Bebauungsplangebiet "Gutleutmatten" in Haslach - Bebauungsplangebiet "Schauinslandstraße-Süd", Plan-Nr. 4-76 in Günterstal - Teilbebauungsplan "Östliches Rieselfeld" (Neue Sport- und Freizeitanlagen) - Waldabgrenzungen in mehreren Fällen. <p>Wir gehen davon aus, dass der Regionalverband zum Zeitpunkt der</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte, wie in der Stellungnahme bereits dargestellt, auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			endgültigen Drucklegung des beschlossenen Regionalplans die dann aktuellsten ATKIS-Daten der vorgenannten Flächen unterlegt.	
528	3644	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Sportflächen in Hochdorf Im Ortsteil Hochdorf ist die Gesamtverlegung und ggf. Vergrößerung der innerörtlichen Sportflächen in der Diskussion. Der Expansionsbedarf der Vereine wird von fachlicher Seite bestätigt. Für eine mögliche Komplettverlagerung kommen aus städtebaulicher Sicht zwei Flächen in Frage, die allerdings erst im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplan-Fortschreibung abschließend geprüft werden. Hierzu werden verschiedene Voruntersuchungen erforderlich. Die nördlich gelegene Fläche im Gewann Fuchsloch plus eines zusätzlichen Geländestreifens (Größe zur Zeit noch nicht bezifferbar) Richtung Norden - ist sowohl durch eine geplante Grünzäsur wie auch vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) eingeschränkt. Sollte eine zukünftige Sportplatzverlagerung und ggf. Vergrößerung in die Grünzäsur hineinreichen, wird zu gegebener Zeit eine Zielabweichung von dieser regionalplanerischen Festlegung erforderlich.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.
528	3645	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Grünzäsur Munzingen Für die Freiburger Ortschaft Munzingen wird in der mittel- bis langfristigen Perspektive befürchtet, dass u. a. wegen der Nähe und Ausbauplanung der BAB 5 nur sehr geringe Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen. Zur Wahrung eines Entwicklungsspielraums sollte deshalb davon ausgegangen werden, dass zukünftige städtische Bauleitplanungen eine nördliche Siedlungserweiterung in geringem Umfang beinhalten und in diesem Fall die entsprechende Entlassung aus der Grünzäsur durch ein Zielabweichungsverfahren beantragt wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.
528	3646	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Berücksichtigung zukünftiger städtischer Planungen Sportfläche in Waltershofen In der bestehenden Ortslage von Waltershofen befindet sich am östlichen Ortsein- bzw. Ausgang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Es ist beabsichtigt, eine Sportfläche (ca. 1 ha) südlich an die bestehenden Sportflächen anzulagern. Die Sportnutzung würde in diesem Fall die dortige Grünzäsur um vermutlich 30 m tangieren. Es ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob die zukünftige Nutzung mit der dortigen Grünzäsur im Einklang steht oder eine Zielabweichung von dieser regionalplanerischen Festlegung erforderlich wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich Entwicklungsbedarf und -vorstellungen der Stadt Freiburg während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans hinreichend konkretisieren sollten, ist von der Höheren Raumordnungsbehörde erforderlichenfalls über einen etwaigen Zielabweichungsantrag zu entscheiden.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
528	3647	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Allgemeines</p> <p>Die Stadt Freiburg begrüßt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein und erkennt die methodische Vorgehensweise und das mit dem Regionalplan-Entwurf vorliegende Ergebnis grundsätzlich an. Bis auf wenige Ausnahmen (...) werden vor allem auch die mit der Neufassung der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Ziele mit unmittelbarer Auswirkung auf die kommunalen Planungen einschließlich die der Stadt Freiburg als sachgerecht und qualifiziert begründet angesehen.</p> <p>Die Stadt Freiburg selbst wird in den kommenden Jahren den Flächennutzungsplan (FNP) 2020 fortschreiben. Die Fortschreibung ist an die Ziele des Regionalplans anzupassen und wird ihrerseits ggf. eine Anpassung des Regionalplans erforderlich machen (Gegenstromprinzip).</p> <p>(...)</p> <p>Wir weisen deshalb vorsorglich darauf hin, dass zum Erreichen der aus Sicht der Stadt Freiburg notwendigen Siedlungsentwicklung voraussichtlich nicht in allen Fällen eine Übereinstimmung mit den jetzt festgelegten regionalplanerischen Zielsetzungen erreicht werden kann, im begründeten Fall wird die Stadt Freiburg eine Zielabweichung oder Änderung des Regionalplans beantragen, um eine geordnete, bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
528	3648	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Grundsätzlich wird angeregt die Festlegungen in den Plansätzen jeweils durchnummerieren, um die Bezugnahme auf einzelne Festlegungen zu vereinfachen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die bestehende, an die Mustergliederung der VwV Regionalpläne angelehnte Gliederungssystematik wird daher um eine Absatznummerierung ergänzt, die Anregung somit berücksichtigt.</p>
528	3649	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.3.1 Oberzentren</p> <p>Die "Schaffung hochqualifizierter spezialisierter Einrichtungen und Arbeitsplätze" beschreibt lediglich zwei der oberzentralen Funktionen, die damit besonderes Gewicht bekommen. Eine Vervollständigung und ausgewogene Darstellung der oberzentralen Funktionen in diesem Grundsatz wird angeregt. Hierzu gehören aus unserer Sicht bspw. die Bereiche Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.3.1 entspricht vollumfänglich den Festlegungen des LEP. Ebenso wie im LEP sind die genannten Bereiche ("Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur") sowie auch bspw. Kreditinstitute, Versicherungen, Fachgeschäfte, Großkaufhäuser (vgl. Begründung zu LEP 2.5.8) unter dem Begriff "Einrichtungen" subsummiert. Auf eine Wiederholung der in der Begründung zum LEP genannten oberzentralen Ausstattungsmerkmale und Funktionen kann verzichtet werden. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
528	3650	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung</p> <p>Die Stadt Freiburg betreibt seit vielen Jahren aktiv eine am Bestand ausgerichtete und nachfrageorientierte Siedlungsentwicklung. Diese Zielsetzung entspricht damit der gemeinsamen kommunalen wie regionalen politischen Intention, die weiter wachsende Bevölkerung Freiburgs kann aber voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht vorrangig durch Siedlungsentwicklung im Bestand versorgt werden. Das Ziel widerspricht zudem anderen, mit der oberzentralen Aufgabenwahrnehmung der Stadt Freiburg verbundenen Zielen des Regionalplans (z. B. 2.4.1.2 "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit", ...).</p> <p>Deshalb wird gebeten, die Zielsetzung zu konkretisieren und so zu fassen, dass die oberzentrale Aufgabenwahrnehmung sowie die damit verbundene sozialgerechte Wohnungsversorgung in den Oberzentren nicht beeinträchtigt wird. Die Zielsetzung ist insofern zu ergänzen, dass zur Deckung der Bedarfe im notwendigen Umfang auch eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich erfolgen kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Formulierung des PS 2.4.0.3 Abs. 1 ist wortgleich aus dem LEP 2002 (PS 3.1.9 Satz 1) übernommen. Gültigkeit und Ziel-Qualität des PS 3.1.9 Satz 1 LEP sind durch das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt worden. Das landes- und regionalplanerische Ziel, die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, gilt unabhängig von der raumordnerischen Funktion als Siedlungsbereich und/oder Zentraler Ort und steht auch nicht im Konflikt zu diesen Festlegungen.</p> <p>Wie anhand der Formulierung ("vorrangig") des PS 2.4.0.3 Abs. 3 bzw. des PS 3.1.9 LEP erkennbar ist, schließen weder der LEP noch der Regionalplan Siedlungsentwicklungen im Außenbereich grundsätzlich aus. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den in PS 2.4.1.2 und 2.4.2.2 festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohn- und den gewerblichen Bauflächenbedarf. Die oberzentrale Aufgabenwahrnehmung der Stadt Freiburg wird somit entsprechend PS 2.5.3 Abs. 2 LEP "durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" eher noch unterstützt</p>
528	3651	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.0.4 Zukünftige Siedlungsentwicklungen</p> <p>Dieser Grundsatz formuliert Ziele für die Erschließung sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Diese sind bauplanungsrechtlich umfassender und abschließend für die kommunale Bauleitplanung gefasst. Der Grundsatz ist daher aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.4 ist auf wenige, aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive bedeutende raumordnerische Grundsätze für die zukünftige Siedlungstätigkeit in der Region beschränkt. Diese entsprechen unmittelbar den Vorgaben des LEP (Kap. 3.1 Siedlungsentwicklung, Kap. 3.2 Städtebau, Wohnungswesen) oder ergänzen diese um Zielstellungen, die bei Fortschreibung des LEP 2002 aus heutiger Sicht unzureichend berücksichtigt wurden (Energiewende, Klimawandel, demografische Entwicklung).</p> <p>Ein materieller Konflikt zu Entwicklungsvorstellungen der Stadt Freiburg oder zu bauplanungsrechtlichen Vorgaben (insb. §§ 1 und 1a BauGB) ist nicht erkennbar. PS 2.4.0.4 Abs. 4 bleibt unverändert erhalten.</p>
528	3652	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)</p> <p>Das Oberzentrum Freiburg wird in der Kategorie "verstärkte Siedlungstätigkeit" mit Mittelstädten und Kleinzentren hinsichtlich des möglichen bzw. notwendigen Umfangs an Siedlungstätigkeit gleichgestellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht angemessen. Die Stadt Freiburg nimmt im Hinblick auf die oberzentralen Aufgabenwahrnehmung und die tatsächliche und erwartete Bevölkerungsentwicklung im Verhältnis zu anderen Städten und Gemeinden der Region eine Sonderstellung ein. Wie beim Kapitel "Siedlungsentwicklung Gewerbe, 2.4.2.2" sollte deshalb dem Oberzentrum Freiburg aufgrund des kontinuierlichen Bevölkerungs-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Freiburg ist gemäß PS 2.4.1.2 als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit" festgelegt. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert bezieht sich auf allein auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung. Die unterschiedliche Größe der jeweiligen kommunalen Planungsträger ist somit vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wachstums der vergangenen Jahre sowie der voraussichtlichen, auch wirtschaftlichen Dynamik eine eigene Kategorie der Siedlungstätigkeit einschließlich ihrer Begründung zugeordnet werden.	regionalplanerischen Orientierungswerte bieten somit ausreichend Spielraum (nach oben wie nach unten), um auch etwaigen aus der "oberzentralen Aufgabenwahrnehmung" resultierenden Wohnbauflächenbedarfen Rechnung tragen zu können. Die Anregung, für das Oberzentrum Freiburg einen höheren Orientierungswert in den Regionalplan aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt. Mit Blick auf die von der Stadt Freiburg selbst prognostizierten Wohnbauflächenbedarfe ist materiell kein Konflikt zum regionalplanerischen Orientierungswert zu erkennen.
528	3653	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereich Gewerbe) Mit diesen Regelungen wird dem Gewerbeflächenbedarf des Oberzentrums, der im Jahr 2005 für den FNP 2020 auf 60 ha netto (75 ha brutto) im Zeitraum 2005 - 2020 berechnet wurde, für die Zukunft grundsätzlich Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Zeitraum von 2020 - 2035, für den ab 2015 der Freiburger FNP fortgeschrieben werden soll, ein ähnlich großer Flächenbedarf ergeben wird.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hinweis auf den gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Ein materieller Konflikt zu den Festlegungen des PS 2.4.2.2 (Siedlungsbereich Gewerbe) besteht nicht. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen.
528	3654	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe Die Stadt Freiburg hat im FNP 2020 bereits - ohne ausdrückliche Grundlage im Regionalplan 1995 - ein Drittel ihres Gewerbeflächenbedarfs im Zeitraum 2005 - 2020 von 60 ha netto (= 20 ha netto) auf das interkommunale Gewerbegebiet im Gewerbepark Breisgau übertragen. Von 2005 - 2012 hat es entsprechend dieser Prognose eine Umsiedlung von Betrieben aus dem Oberzentrum in den Gewerbepark Breisgau auf eine dort von diesen Firmen erworbene Nettofläche von 10 ha gegeben. Mit dem verbleibenden Flächenbedarf der Stadt Freiburg bis 2020 von 10 ha wird derzeit der Bedarf für den 1. Abschnitt der geplanten Nordost-Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau begründet. Aller Voraussicht nach wird auch für den Zeitraum von 2020 bis 2035 die Notwendigkeit einer teilweisen Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs vom Oberzentrum auf interkommunale Gewerbegebiete in ähnlicher Größenordnung bestehen. Denn es ist derzeit nicht erkennbar, wie der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Freiburg, der sich auch in diesem Zeitraum in der Größenordnung von ca. 60 ha netto bewegen dürfte, in vollem Umfang durch die nur noch sehr begrenzt vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und neuen gewerblichen Außenentwicklungsflächen im Stadtgebiet erfüllt werden kann. Allerdings stehen ab 2020 im Gewerbepark Breisgau für die Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs aus der Stadt Freiburg nur max. 15 ha brutto (12 ha netto) im 2. Abschnitt der derzeit geplanten Nordost-Erweiterung des Gewerbeparks zur Verfügung.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe ist gemäß PS 2.4.2.3 auch weiterhin möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung des Gewerbeflächenbedarfs auf die interkommunalen Gewerbegebiete auch bereits im Regionalplan 1995 Gegenstand der Festlegungen war (vgl. PS 2.6.3 und 2.6.3.3 samt Begründung).

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
528	3655	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe</p> <p>Die Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägern der Flächennutzungsplanung und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) besteht allerdings nicht. Vielmehr ist der bei der Flächennutzungsplanänderung vom Träger der vorbereitenden Bauleitplanung zu erbringende Bedarfsnachweis für eine solche Übertragung ausreichend, wie die oben angeführten Beispiele zeigen. Dies gilt auch für die Übertragung von Wohnbauflächenbedarf (2.4.1.1). Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, dass diese Praxis, die sich bewährt hat, nicht aufgegeben werden sollte. Wir regen deshalb an, auf den Grundsatz der vertraglichen Sicherung zu verzichten.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der Flächenbedarfe ist geboten, um bereits in diesem Verfahrensschritt (und nicht erst im Rahmen der formellen Beteiligung der zugehörigen Bauleitplanverfahrens) über die Entwicklungsabsichten der kommunalen Planungsträger Kenntnis zu erlangen und frühzeitig die Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen, insb. der Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf, gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband, wie auch vom Regierungspräsidium Freiburg angeregt (vgl. ID 3078), ein Monitoring über die Flächenentwicklung führen soll. Auch dies erfordert es, in die Übertragung von Flächenbedarfen eingebunden zu sein. Die Anregung, PS 2.4.2.3 Abs. 2 sowie PS 2.4.1.1 Abs. 7 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. Im Sinne der Anregung wird jedoch auf das Erfordernis einer "vertraglichen" Sicherung verzichtet. PS 2.4.2.3 wird daher wie folgt gefasst: "Die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfen soll zwischen den beteiligten Trägern der Flächennutzungsplanung und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden." Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
528	3656	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.2.4 Regionalbedeutsame Gewerbegebiete</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Baugrundstücke auf eine Mindestgröße von 1 ha ist nach den Erfahrungen, die in den vergangenen 15 Jahren bei Verlagerungen und Neugründungen von Freiburger Firmen im Gewerbepark Breisgau gemacht wurden, nicht sachgerecht. Bei den zehn Freiburger Firmen, die sich im Zeitraum von 1998 - 2012 im interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet angesiedelt haben, hat der Durchschnitt der erworbenen Fläche zwar bei 1 ha gelegen. Nur sechs Firmen haben jedoch von Anfang an ein Baugrundstück mit mindestens 1 ha erworben; die Spanne reicht hier von 1 ha bis 3,5 ha. Drei weitere Firmen haben zunächst Grundstücke mit einer Größe von 0,4 bzw. 0,5 ha erwerben und ihre Flächen in der Zwischenzeit auf bis zu 0,8 ha vergrößert. Diese Zahlen belegen, dass eine niedrigere Untergrenze für die Baugrundstücke von maximal 0,5 ha - jedenfalls für das bestehende Verbandsgebiet - sachgerecht ist. In den beiden Abschnitten des geplanten Erweiterungsgebiets für den Gewerbepark Breisgau sind dagegen Mindestgrößen der Baugrundstücke von 2 bis 3 ha vorgesehen, da im jetzigen Verbandsgebiet praktisch keine Grundstücke mehr in dieser Größenordnung angeboten werden können. Hierfür besteht auch aus Freiburger Sicht ein besonderer Bedarf, weil Grundstücke in dieser Größenordnung insbesondere für Produktions- und Logistikbetriebe im Oberzentrum fast nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Zur Klärung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Es wird gebeten, die Mindestgröße auf 0,5 ha herabzusetzen, oder ganz auf die Angabe einer Mindestgröße zu verzichten.	
528	3658	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte Die Grundsätze und Ziele zum großflächigen Einzelhandel im Regionalplan werden ausdrücklich begrüßt. Sie unterstützen die Ziele des städtischen Märkte- und Zentrenkonzepts und seiner Umsetzungsstrategie. Danach werden die zentrenrelevanten Sortimente außerhalb festgelegter integrierter Lagen ausgeschlossen (Vollausschluss) oder begrenzt (Teilausschluss) und in die wohnortnahen Stadtteil- und Ortszentren sowie die Innenstadt verwiesen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
528	3659	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte Zur Umsetzung des städtischen Märkte- und Zentrenkonzepts sind neben der Innenstadt auch die Stadtteil- und Ortszentren unabdingbar, denn vor allem hier kann und soll die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und gehobenen Bedarfs gewährleistet werden. Der tragfähige Einzelhandel in den Zentren gewährleistet auch die städtebauliche Funktionsfähigkeit der Stadtteil- und Ortszentren. Der Verzicht auf eine Festlegung der Stadtteil- und Ortszentren als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ohne textliche Erklärung bzw. Einschränkung des Verbots würde faktisch einen planungsrechtlichen Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in unseren Stadtteil- und Ortszentren bedeuten, was nicht beabsichtigt sein kann. Andererseits würde die Ausweisung und planerische Darstellung dieser Zentren als "Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" eine Zielabweichung von der regionalplanerischen Festlegung bedeuten, wenn sich an der Abgrenzung eines dieser Zentren etwas ändern würde. Um die Zieldivergenz aufzulösen, wird folgende textliche Ergänzung der Begründung zu 2.4.4.2 Kongruenzgebot empfohlen: "Ebenfalls ausgenommen von den Regelungen nach Plansatz 2.4.4.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte in den nach dem jeweiligen städtischen Märkte- und Zentrenkonzept förmlich abgegrenzten Stadt- und Ortszentren der beiden Oberzentren Freiburg und Offenburg, da diese Zentren einem Versorgungskern gleichkommen." Wenn diesem Vorschlag gefolgt wird, ist es folgerichtig, die beiden noch als Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte dargestellten Bereiche Westarkaden/Berliner Allee und Zentrum Oberwiehre/Schwarzwaldstraße ebenfalls aus der Planung herauszunehmen. Beide sind nach dem städtischen Märkte- und Zentrenkonzept als Stadtteilzentren ausgewiesen.	Berücksichtigung (teilweise) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Zieldivergenz zwischen dem kommunalen Konzept und dem Regionalplan. Bereits am 2009 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Regionalverband und der Stadt Freiburg unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg, der Industrie- und Handelskammer sowie des Handelsverbands statt. Bei diesem Gespräch wurde einvernehmlich vereinbart, dass über die im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegten Bereiche hinaus auf eine Festlegung weiterer Stadtteil- und Ortszentren als Vorranggebiete verzichtet wird, da sowohl aus Sicht der Stadtverwaltung wie auch aus Sicht der Regionalplanung und der Behörden und Verbände grundsätzlich keine zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekte - insbesondere im Fachmarktsegment - entstehen sollen. Der Verzicht auf eine regionalplanerische Festlegung erfolgte im Hinblick auf die Definition von Einzelhandelsgroßprojekten und die nicht hierunter zu subsumierenden großflächigen Nahversorgungsmärkte. Weiter wurde klargestellt, dass Lebensmittelmärkte, die zwar die Schwelle der Großflächigkeit überschreiten, für die jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung anzunehmen sind, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne der regionalplanerischen Regelung darstellen, sondern Nahversorgungsmärkte zur wohnortnahen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung sind. Die Ansiedlung solcher Märkte in den Stadtteilzentren oder an anderer Stelle wird durch den Regionalplan nicht gesteuert/berührt und verbleibt in der bauleitplanerischen Steuerungskompetenz der betreffenden Standortgemeinde. Dies trifft nicht nur auf die beiden Oberzentren in der Region zu, sondern auf alle Gemeinden. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.4.2 (im dritten Absatz, zweiter Satz) wie folgt neugefasst: "Diese Festlegung [Ausnahmen vom Konzentrationsgebot] soll Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralört-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				liche Einstufung sowie Stadt- und Ortsteilzentren der höherstufigen Zentralen Orte als Standorte für Lebensmittelbetriebe (Vollversorger) attraktiver machen." Auf eine Streichung der regionsweit in Stadt- und Ortsteilzentren der höherstufigen Zentralen Orten festgelegten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird verzichtet. Auf eine Änderung des PS 2.4.4.2 wird mit Blick auf das wortgleiche landesplanerische Ziel (PS 3.3.7 LEP) und die aktuelle Rechtsprechung (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012, Az. 8 S 2525/09, vgl. ID 4919) verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
528	3660	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3. Regionale Freiraumstruktur Grundsätzlich bitten wir, den Landschaftsrahmenplan zeitnah dahingehend fertigzustellen, dass die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge in der Region vollständig dargestellt und begründet werden.	Berücksichtigung Entsprechend der Beratungs- und Beschlusslage in den Verbandsgruppen wird die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südllicher Oberrhein einschließlich der noch nicht bearbeiteten Teile des Ziel- und Handlungskonzepts spätestens nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah fertiggestellt.
528	3661	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3.0.6 Erhaltung der Biodiversität G "Die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen soll bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung; für Erholung, Tourismus und Sport sowie bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden." Wir bitten um folgende Ergänzung: "Forstliche Erschließungsmaßnahmen, die der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung dienen sind hiervon ausgenommen." Begründung: Die Notwendigkeit forstwirtschaftlichen Handelns bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen käme ohne diese Ergänzung im Verhältnis zum Grundsatz der Biodiversität nicht zum Ausdruck.	Keine Berücksichtigung Die negativen Wirkungen auf Waldlebensräume und störungsempfindliche Arten, die durch den hohen Zerschneidungsgrad aufgrund von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Leitungstrassen, aber auch durch die hohe innere Erschließungsdichte direkt und indirekt entstehen, sind naturschutzfachlich unbestritten und werden beispielsweise für die Hochlagenwälder des Schwarzwaldes im Aktionsplan Auerhuhn (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2008) und dem zugehörigen Maßnahmenplan (Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum 2008) thematisiert. Dessen ungeachtet umfassen Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität von ihrem Rechtscharakter her allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. Im Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine direkte Beachtens- oder Anpassungspflicht aus. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich erforderlich.
528	3662	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft In der Begründung zu Punkt 3.0.9 auf Seite B 39, fehlt im ersten und dritten Absatz ein Hinweis auf die Bedeutung nachhaltiger Waldbewirtschaftung, auf die Versorgung mit Holz als CO2-neutraler Energieträger	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. In die Begründung zu PS 3.0.9 wird dementsprechend am Ende fol-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			und Rohstoff sowie die Arbeitsplätze in der Forst- und Holzwirtschaft.	gender Absatz eingefügt: "Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaftlich sinnvoll und dient gleichzeitig klimaschutzpolitischen Zielsetzungen." Darüber hinaus wird in der Begründung zu PS 4.2.3 bereits auf die Potenziale des nachwachsenden Rohstoffs Holz als Energieträger verwiesen. Insbesondere in den walddreichen Bereichen des Schwarzwaldes soll der Rohstoff Holz daher verstärkt zur Energieerzeugung genutzt werden.
528	3663	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die qualifizierte und begründete Neufassung der Vorranggebiete für den Freiraumschutz durch den Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt. Der Regionalplan muss dem Oberzentrum Freiburg aber auch ausreichend Entwicklungsflächen zur Realisierung dieses Siedlungswachstums belassen. Die vorgelegte Kulisse der Grünzüge und Grünzäsuren ist sachgerecht und lässt in Kombination mit dem naturschutzrechtlichen Flächenschutz und weiteren Planungsrestriktionen diesen Wachstumsspielraum der Kernstadt grundsätzlich zu.</p> <p>Hierbei bestehen allerdings zwei Ausnahmen. Damit die Stadt Freiburg ihrer Verpflichtung der Wohnraumversorgung und der nachhaltigen oberzentralen Aufgabenwahrnehmung gerecht werden kann, beabsichtigt sie, so schnell wie möglich eine großflächige Siedlungsentwicklung durchzuführen. Um ggf. eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchführen zu können, hat die Stadt Freiburg für zwei Gebiete vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 141 BauGB eingeleitet. Zumindest auf einem der Gebiete wird nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen im Jahre 2015 eine Siedlungsentwicklung durchgeführt werden, die dringend benötigt wird, um insbesondere dem hohen Bedarf an Wohnraum zu bewältigen. Durch die jeweils festgesetzten Grünzüge würde die Möglichkeit der Siedlungsentwicklung hier in der noch bestehenden Form beschränkt.</p> <p>Wir bitten aus diesen Gründen dringend darum, den Grünzug im Bereich der Käserbach-/Dietenbachniederung bis zum Waldrand zurückzunehmen. (...)</p> <p>Gleiches gilt für die neue Grünzäsur für das Gebiet St. Georgen-West. Hier ist jedoch zu prüfen, ob eine Vereinbarkeit einer baulichen Erweiterung St. Georgens und der in West-Ost-Richtung verlaufenden Grünzäsur an der Gemarkungsgrenze nach Schallstadt möglich ist. Die Rücknahme der Grünzäsur muss so erfolgen, dass die Funktion "Vorrangfläche für den Biotopverbund" weiter erfüllbar ist. (...)</p> <p>[Hinweis: Zur Abgrenzung wird jeweils auf die in der Stellungnahme enthaltenen gebietskonkrete Äußerung (s. ID 3674 und 3676) verwie-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten freiraumschützenden Festlegungen im Gebiet der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen. Zur regionalplanerischen Beurteilung der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen wird auf die Behandlung der hierauf bezogenen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Freiburg ((ID 3674) und (ID 3676)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sen.]	
528	3665	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Über die Forderung auf die jeweils teilweise Rücknahme dieser beiden Vorranggebiete (Regionaler Grünzug und Grünzäsur) hinaus [siehe Anregung zum Bereich Käserbach-/Dietenbachniederung (ID 3663) sowie St. Georgen (ID 3664)] bestehen keine weiteren Anregungen der Stadt Freiburg auf Zurücknahme von Vorranggebieten zum Erhalt der Freiraumstruktur.</p> <p>Hingegen besteht die Anregung, am Tuniberg entfallene Regionale Grünzüge wieder in die Planung aufzunehmen.</p> <p>(...)</p> <p>Entfallene Regionale Grünzüge am Tuniberg Wir bitten, die regionalen Grünzüge am Tuniberg in den Grenzen der Darstellung des bisher geltenden Regionalplans bzw. unter Beachtung des FNP 2020 der Stadt Freiburg wieder aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Flächen erfüllen die Funktion als Vorranggebiete zur Sicherung und Entwicklung eines großräumigen Freiraumverbundes und liegen in der Rheinniederung und umfassen große, zusammenhängende Teile der freien Landschaft. Die Gebiete haben eine, hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten, Lebensräume und Boden. Die Rebterrassen am Tuniberg sind zwar durch Flurbereinigung entstanden, gelten aber heute, nach rund 50 Jahren, als kleine Rebterrassen, deren Böschungen eine besondere Artenvielfalt an Arten trocken-warmer Standorte aufweisen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse ist vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Tunibergs für verschiedene Freiraumfunktionen (besondere Bedeutung v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Arten und Lebensräume sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) und des großräumigen Freiraumverbunds inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll.</p> <p>Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Stadt Freiburg um insgesamt ca. 806 ha vergrößert.</p>
528	3666	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>[In Bezug auf die im Offenlageentwurf mit PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) und Abs. 5 (G) vorgesehene Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Regionalen Grünzügen:]</p> <p>Die als Ziel festgelegte Ausnahme steht im Widerspruch zu mehreren in der Begründung genannten Kriterien zur Ausweisung eines Regionalen Grünzuges. Sie steht zu dem in Widerspruch zu dem nachfolgenden Grundsatz.</p> <p>Da raumbedeutsame F-PV-Anlagen, und nur solche werden von der Festlegung erfasst, einen erheblichen Flächenumfang haben und i. d. R. abgezaunt werden, ist stets von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lebensraumfunktion von Tieren - aufgrund der Zerschneidungswirkung - auszugehen. Der Grundsatz würde faktisch immer "negativ" erfüllt werden.</p> <p>Die in der Begründung des Plansatzes genannten Kriterien zur Ausweisung eines regionalen Grünzuges würden durch die Größe und Wirkung einer raumbedeutsamen F-PV-Anlage nahezu vollständig konterkariert - auch weil davon auszugehen ist, dass die Wirkung einer solchen raumbedeutsamen Anlage deutlich über den nahen Standort-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)).</p> <p>Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bereich hinausgeht. Lediglich die Kriterien hohe/sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden sowie hohe/sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft könnten ggf. noch erfüllt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar inwiefern diese Ausnahmeregelung im Sinne der Zielsetzung von Regionalen Grünzügen sein kann.</p> <p>Wir bitten daher die Ausnahmeregelung bzw. dieses Ziel - auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu dem o. g. Grundsatz - zu streichen.</p>	<p>flächenanlagen in Grünzügen hingewirkt.</p> <p>Inhaltliche Widersprüche zwischen diesen geplanten Einzelregelungen und ihren Begründungen bestehen nicht. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Zudem ist die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Ausnahmeregelung in Grünzügen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg nur auf sehr kleinen Flächen anwendbar. Da im Außenbereich nicht bauplanungsrechtlich privilegierte raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich machen, steht es zudem in der Entscheidung des Trägers der Bauleitplanung - hier der Stadt Freiburg -, ob solche von der geplanten Ausnahmeregelung erfassten Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen überhaupt zugelassen werden sollen.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung.</p> <p>Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
528	3667	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind derzeit ohne den Teilraum Schwarzwald (aufgrund der Rückstellung der Fortschreibung der Vorranggebiete Windkraft im Regionalplan). Eine Nachbearbeitung sollte zeitnah erfolgen und in den Prozess integriert werden, um eine Vergleichbarkeit der Teilräume zu gewährleisten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.</p>
528	3668	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Der Grundsatz, dass die Entwicklung des Verkehrssystems die Prinzipien einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung beachten soll, ist unumstritten. Hierzu wäre es allerdings sinnvoll, wenn die geplanten Verkehrsprojekte in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes auch dargestellt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn deren Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurde) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Die Anregung wird daher berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
528	3669	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" als zu berücksichtigenden Grundsatz zu fassen. Als Rechtsgrundlage hierfür kommt die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 7 LplG BW in Betracht.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" in Form eines Vorbehaltsgebiets zur Trassensicherung in die Raumnutzungskarte aufzunehmen wird nicht berücksichtigt. Hierfür ist der zukünftige Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises derzeit noch nicht hinreichend bestimmt. Hierüber entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit, nachdem der 2009 ins Leben gerufene "Projektbeirat Rheintalbahn" die einzelnen Planungsabschnitte abschließend beraten hat.</p> <p>Davon unabhängig wird die Raumnutzungskarte entsprechend der Anregung der Stadt Freiburg (vgl. ID 3668) um eine Darstellung des regionalbedeutsamen Schienenprojekts Rheintalbahn (z. T. mit noch unbestimmtem Trassenverlauf) nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. PS 4.1.1 Abs. 1 wird entsprechend wie folgt neu gefasst: "Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz einschließlich der von der Region geforderten Neubau-strecke der Rheintalbahn soll [...]".</p>
528	3670	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Der in Punkt 4.1.1 des Regionalplanentwurfs benannte Grundsatz zur Weiterentwicklung des Schienennetzes kann u. E. nur über den Neu-/Ausbau des 3. und 4. Gleises erreicht werden. Der Rheintalbahn sollte aufgrund ihrer - auch überregional - herausragenden Bedeutung durch die Einstufung als Grundsatz gegenüber sonst aufgeführten Schienenprojekten und anderen Planungen Priorität eingeräumt werden. Die Umsetzung der in der Region eingeforderten und im Rahmen der Kernforderungen (KF) 2, 3 und 4 in den jeweiligen Planfeststellungsabschnitten zugesicherten Lärmschutzstandards sollte als Teil dieses Grundsatzes und Voraussetzung für eine zeitnahe und zielgerichtete Realisierung ausdrücklich Erwähnung finden. Insbesondere die Notwendigkeit zur Umsetzung der Varianten "Güterumfahrung Freiburg" (KF 3) sowie "Bürgertrasse" (KF 4) zum Zwecke eines angemessenen Lärmschutzniveaus sollten in geeigneter Form im Regionalplan ihren Niederschlag finden. Eine Priorisierung dieses Schienenprojektes auf der Ebene der Regionalplanung leistet einen Beitrag zur tatsächlichen wie auch zeitlich angemessenen Abwicklung aller nachgeordneten Planungen und Verfahren.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Aus- und Neubau der Rheintalbahn als regionalplanerischen Grundsatz zu fassen, ginge über die Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus. An den Träger der Fachplanung Verkehr können nur unverbindliche Vorschläge gemacht werden. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Davon unabhängig besteht kein materieller Konflikt über die "auch überregional herausragende Bedeutung" dieses Schienenverkehrsprojekts.</p>
528	3671	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, die Liste der regional bedeutsamen Straßenbauprojekte, die zur vorrangigen Umsetzung vorgeschlagen werden sollen, zu ergänzen um das Vorhaben: B 3: Umfahrung Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee Die regionale Bedeutung ergibt sich nicht nur daraus, dass dieser Abschnitt der B 3 Teil der wichtigsten Verbindung zwischen der Stadtmitte	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus-/Neubau der Bundesstraße "B 3 Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee" entscheidet die Fachplanung Verkehr in eigener Zuständigkeit. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorschlagsliste (PS 4.1.2 Abs. 2) konzentriert sich auf ausgewählte regionalbedeutsame Straßenprojekte. Die Anregung, hier zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			des Oberzentrums Freiburg und dem gesamten nördlichen Umland ist. Die Verlegung ist auch Voraussetzung dafür, dass in den nächsten Jahren zu einem hochwertigen und regional bedeutsamen Dienstleistungs- und Wissenschaftsstandort zu entwickelnde Areal des ehemaligen Güterbahnhofs mit einem Vollanschluss an die Bundesstraße B 3 anzubinden.	sätzlich den kleinräumigen Ausbau der B 3 im Stadtgebiet Freiburg aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.
528	3672	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Wir bitten darum, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" neben der Fassung eines Grundsatzes (siehe Punkt 4.1.1) auch nachrichtlich in Plandarstellung zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Eine nachrichtliche Darstellung des regionalbedeutsamen Schienenprojekts "Rheintalbahn" ist derzeit nicht möglich, da der zukünftige Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises derzeit (über die Frage einer autobahnparallelen Trassenführung hinaus) noch nicht abschließend festgelegt wurde. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
528	3673	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Die nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebiete ("Ü") und die im Entwurf des Regionalplans (09/2013) festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz basieren auf alten Datensätzen, da die neuen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) noch nicht veröffentlicht sind. Die Vorranggebiete sind daher z. T. mit Ausnahmevorbehalt ausgewiesen (für den Fall, dass die HWGK zu anderen Flächenzuschnitten führen). Es gibt auf Freiburger Gemarkung nur ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (mit Ausnahmevorbehalt) südwestlich von Tiengen. Dieses Gebiet war bereits im Regionalplan 1995 Vorranggebiet für Überschwemmungen. Hier gibt es daher keine Zielkonflikte mit städtischen Interessen. Sobald die HWGK vom Land veröffentlicht werden (HQ-100-Linie), entfalten diese auf der Grundlage der Legalfestsetzung in § 65 Wassergesetz (WG) BW bereits nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein gesetzliches Bauverbot. Ausnahmen davon sind nach § 78 WHG nur unter sehr restriktiven Bedingungen und Auflagen zulässig, deren Einhaltung einen umfassenden Hochwasserschutz gewährleisten. Zum Schutz der von Hochwasser betroffenen Gebieten ist daher eine zusätzliche Ausweisung als Vorranggebiet nicht erforderlich und würde die Siedlungsentwicklung unverhältnismässig einschränken. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Ausweisung von Vorranggebieten nach dem HWGK ausgewiesenen von HQ-100 Ereignissen betroffenen Flächen sehr restriktiv zu handhaben. Es wäre unserer Ansicht nach wichtig, dass die Vorranggebiete nur insoweit ausgewiesen werden, als die jeweilige Fläche auch konkret für eine Hochwasserschutzmaßnahme erforderlich ist.	Kenntnisnahme Die Ausführungen der Stadt Freiburg und der Hinweis, dass hinsichtlich der Festlegungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Zielkonflikte vorliegen, werden zur Kenntnis genommen. Mögliche zukünftige regionalplanerische Festlegungen auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten sind nicht Bestandteil des Offenlage-Entwurfs.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
528	3674	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Dietenbachniederung Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht: Wir bitten um eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der Dietenbachniederung zwischen B 31a, der Straße zum Tiergehege und dem Vogelschutzgebiet (VSG) Mooswälder bei Freiburg (Mooswald).</p> <p>Begründung: Nach den im Vorfeld zwischen dem RVSO und der Stadt geführten Gesprächen wurde die durch die Stadt Freiburg angeregte Rücknahme der bestehenden Grünzugskulisse bis zur LSG-Grenze berücksichtigt. Eine weitergehende Rücknahme wurde als nicht hinreichend begründet abgelehnt. Nach dem RVSO gehört der fragliche nördliche Bereich nicht zu den baulichen Entwicklungsflächen im engeren Sinne. Der RVSO verweist dabei auf die Anlage 3 zur städtischen Drucksache G-12/141. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Bereich Teil des Untersuchungsgebietes für eine neue Siedlungsfläche ist. Am 11.12.2012 wurde ein Einleitungsbeschluss für vorbereitende Untersuchungen zur förmlichen- Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Dietenbach" gefasst.</p> <p>In einer Vorprüfung. Durch die Verwaltung wurden in der zitierten Drucksache die für die Wohnnutzung besonders geeigneten Flächen durch eine Schraffur dargestellt. Der betreffende Bereich gehört nach erster Einschätzung nicht hierzu, besitzt jedoch ein Potenzial für weitere Nutzungen, die u. a. auch in der zitierten Drucksache in der Anlage 1 dargestellt sind: "Gewerbe, gemischte Baustrukturen, Sondernutzungen und Gemeinbedarfseinrichtungen oder als Grünflächen (Kleingärten, Sport- und Naherholungsflächen, Ausgleichsflächen, landwirtschaftliche Flächen)."</p> <p>Der RVSO erkennt in seiner Beurteilung neben dem Wohnflächenbedarf auch den mittelfristigen Flächenbedarf für eine "Gewerbeentwicklung" an. Der betreffende Bereich liegt, an einer hochfrequentierten Stadtzufahrt, verfügt über eine optimale Erreichbarkeit für den MIV und damit auch über eine sehr gute Standortqualität z. B. für Gewerbe. Auch Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich allein aus dem Bedarf eines neuen Stadtteils ergeben, z. B. Kleingärten, Sondernutzungen oder Sportanlagen mit baulicher Prägung sind grundsätzlich an dieser Stelle denkbar und im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Planerisch ist noch keine Nutzung festgelegt. Allerdings soll in dem Gebiet vorrangig dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden. Die städtebauliche Rahmenkonzeption wird im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen bis Ende 2015 entwickelt und anschließend im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs ab 2016 konkretisiert, soweit nach dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung das Gebiet entwickelt werden soll. Eine Beibehaltung des Regionalen Grünzugs würde das Entwicklungspotenzial des Untersuchungsgebietes für viele</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen. Im Vergleich der beiden von der Stadt Freiburg für eine großflächige Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme alternativ untersuchten Gebiete Käserbach- / Dietenbachniederung und St. Georgen-West ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar (vgl. hierzu auch Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg zum Bereich St. Georgen-West (ID 3676)).</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf im nordwestlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs dient dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am westlichen Stadtrand von Freiburg. Zusammen mit angrenzenden, teils siedlungsbezogenen Grün- und Freiflächen wird hierdurch ein großräumiger Verbund zwischen Mooswald, Lehener Bergle, Dreisamniederung und dem Bereich Mundenhof / Naturschutzgebiet-Rieselfeld gewährleistet. Im Hinblick auf die städtischen Entwicklungsvorstellungen wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung bereits um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Die von der Stadt Freiburg gewünschte weitergehende Rücknahme des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs im Nordteil des vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsbereichs Dietenbach umfasst einen ca. 18 ha großen, spornartig in die Grünzugskulisse hineinragenden offenen Feldflurbereich, der zu drei Seiten von Waldflächen umgeben ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung dieses Bereichs bis unmittelbar an den Rand des Mooswaldes (Vogelschutzgebiet) würde den Verbund der zwischen dem Siedlungsrand von Freiburg und der BAB 5 noch vorhandenen Freiräume erheblich beeinträchtigen und zu einer räumlich ausgreifenden, wenig kompakten Siedlungsstruktur führen.</p> <p>Für eine flächenhafte bauliche Nutzung des betreffenden Bereichs ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Zur Entwicklung von Wohnbauflächen, dem prioritären Ziel der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme, ist der Bereich auch nach Darlegung der Stadt Freiburg nicht geeignet. Eine gewerbliche Nutzung des Bereichs wird im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nutzungen mit baulicher Prägung einschränken, die über die Realisierung von ebenfalls denkbaren Grün- und Ausgleichsflächen in diesem Bereich hinausgehen können.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bereich zwar Teil des LSG, aber nicht Teil des Natura-2000-Gebietes ist, eine starke Lärmbelastung aufweist (geringes Naturerlebnis) und aufgrund der Randlage am Siedlungskörper der Stadt Freiburg eine nur stark eingeschränkte Funktion als Kerngebiet und Trittstein des Biotopverbundes einnimmt. Freiraumstrukturelle und klimatische Aspekte sollen bei einer Bebauung der Dietenbachniederung soweit als möglich berücksichtigt werden. Hierzu werden derzeit im Zusammenhang mit den vorbereitenden Untersuchungen u. a. eine strategische Umweltprüfung und eine Klimaanalyse beauftragt. Gespräche mit der DB über alternativ auszuweisende Aufforstungsflächen für die Rheintalbahn anstelle der vorgesehenen Flächen im betreffenden Gebiet werden derzeit vorbereitet.</p> <p>Sollte sich im Zuge der weiteren Vertiefung der städtebaulichen Rahmenkonzeption eine Bebauung für diesen Bereich als sinnvoll herausstellen, wird auch eine Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes "Mooswald" in, weiteren Verfahren angestrebt.</p> <p>Daneben sind die einschlägigen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen eines möglichen Bebauungsplanverfahrens zu beachten, um negative Auswirkungen auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet Umkirch (erweiterte Schutzzone III) zu vermeiden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zwar als eine von vier Varianten untersucht, der schwierige Zuschnitt und die peripheren Lage der Gewerbefläche wird dabei jedoch negativ bewertet. Die drei übrigen untersuchten Varianten sehen im betreffenden Bereich eine "Ausgleichsfläche, ggf. Freizeitnutzung" vor (Gemeinderats-Drucksache G-14/054 vom 25.06.2014).</p> <p>Um erforderliche räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sicherzustellen, ist es aber regionalplanerisch vertretbar, die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in einer Breite von ca. 300 bis 350 m unter Einschluss der zur B 31a und der Anschlussstelle gelegenen Randflächen zurückzunehmen (insges. ca. 16 ha). Durch die Belassung des nordwestlichen Teilgebiets in der Grünzugskulisse werden die naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche am Rande des geschlossenen Mooswalds, die auch eine Pufferfunktion für das angrenzende Vogelschutzgebiet haben, weiterhin raumordnerisch vor Besiedlung gesichert. Freiraumbezogene Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen mit untergeordneter baulicher Prägung werden nach den Regelungen des Offenlage-Entwurfs im Einzelfall hier auch künftig zulässig sein.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass hiermit dem vorgebrachten Anliegen der Stadt Freiburg hinreichend Rechnung getragen und ein ausreichender räumlicher Rahmen zur Realisierung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme geschaffen wird. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Stadt Freiburg geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
528	3675	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes entlang des Mundenhofer Weges</p> <p>Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht:</p> <p>Entlang des Mundenhofer Weges ist zwischen dem Stadtteil Rieselfeld und dem Standort Dietenbach eine Darstellung für "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes" aufgenommen. Diese Darstellung ist insbesondere im Bereich - der Sportanlagen Hirschmatten nicht nachvollziehbar; für diese Flächen gibt es einen entsprechenden Bebauungsplan, der u. a. auch bauliche Anlagen größeren Umfangs vorsieht, die inzwischen auch realisiert sind. Weiterhin kann die Erschließung des potenziellen Baugebietes Dietenbach auch durch das Wäldchen am Mundenhofer Weg führen. Die o. g. Darstellung von Flächen für den Biotopverbund müssen daher im Bereich zwischen dem Stadtteil Rieselfeld und dem Untersuchungsgebiet Diet-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Bei den in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs dargestellten "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridore des Biotopverbundes" handelt es sich um eine rein nachrichtliche Darstellung ohne eigene Rechtswirkung. Ihr liegt eine Raumbewertung nach ausschließlichen fachlichen Gesichtspunkten (hier: Waldkernflächen gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) zugrunde, die die planungsrechtliche Widmung von Flächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht nicht. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			enbach aus städtebaulicher Sicht entfallen.	
528	3676	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Regionale Grünzäsur St. Georgen-West Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsicht: Wir bitten um eine großflächige Rücknahme der Grünzäsur um den abgegrenzten Untersuchungsbereich für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme St. Georgen West zwischen Mooswald, Gemarkungsgrenze, Bahnlinie und Tiengener Straße. Begründung: Der Gemeinderat hat am 11.12.2012 den Einleitungsbeschluss für vorbereitende Untersuchungen (VU) in den Gebieten Dietenbach (s.o.) - und St. Georgen-West für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) getroffen. Die Ergebnisse der VU werden Ende 2015 erwartet. Raumordnerische Aspekte werden im Rahmen der Abwägung in den VU berücksichtigt. Es ist noch nicht entschieden, welche der beiden Entwicklungsmaßnahmen vorrangig ist. Beide Flächen müssen - allein aus Gründen der Rechtssicherheit - ergebnisoffen im Rahmen der VU geprüft werden. Dies ist schon deshalb geboten, weil die Alternativfläche "Dietenbach" aufgrund der komplexen Eigentumsstruktur möglicherweise nur mit dem Instrument der SEM entwickelt werden kann. Insbesondere wegen dessen enteignungsrechtlicher Wirkung muss der Nachweis erbracht werden, dass es keine besser geeignete Fläche gibt. Daneben liegen auch weitere wesentliche Restriktionen auf dem Untersuchungsgebiet "Dietenbach" (u. a. formale Bauverbotszone wegen Darstellung in der Hochwassergefahrenkarte), die eine Siedlungserweiterung im Dietenbach momentan erschweren. Nach einer Vorprüfung, der Verwaltung (vgl. Drucksache G-12/141) sind aufgrund entgegenstehender Nutzungen, bereits bestehender Planungen und Festlegungen, naturräumlicher und naturschutzrechtlicher Gegebenheiten oder der ländlichen Lage sonstige Flächen für die Entwicklung eines größeren Stadtquartiers voraussichtlich ungeeignet, so dass sich die Stadt die Fläche St. Georgen-West für eine Siedlungserweiterung planerisch auch als Alternative zu "Dietenbach" offen halten muss, um die dringend gebotene Deckung des Wohnstättenbedarfs gewährleisten zu können. Der hohe Handlungsdruck bei gleichzeitigem Mangel an Alternativen erfordert eine möglichst große planerische Offenheit. Die planerische Erforderlichkeit und die Bedarfsbegründung sind analog zum - durch den RVSO anerkannten Untersuchungsgebiet Dietenbach zu sehen. In diesem Kontext wird auf den vom RVSO bereits anerkannten Handlungsdruck hingewiesen: Bis 2030 ist nach gegenwärtigem Stand mit einem über die im FNP dargestellten Wohnbaupotenziale und, das</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat am 19.05.2015 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich St. Georgen-West nicht weiterzuführen und hat das Gebiet als Alternative für die Errichtung eines neuen Stadtteils ausgeschlossen. Die vorgebrachte Anregung hat sich insofern inhaltlich erledigt. Dessen ungeachtet erfolgt folgende regionalplanerische Beurteilung der Anregung: Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte markungsübergreifende Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsschse Freiburg i. Br. - Bad Krozingen/Staufen i. Br. - Müllheim. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den südlichen Schwarzwald über Schönberg, Mooswald und Tuniberg mit dem Kaiserstuhl und der Rheinaue verbindet. In diesem Sinn stellt sie auch den funktionalen Verbund zwischen den FFH- und Vogelschutzgebieten im Bereich Mooswald und Schönberg sicher. Diese hohe fachliche Bedeutung des Bereichs für den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund wird auch durch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3149) bestätigt. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsschse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs zwischen den Naturräumen raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern von St. Georgen und Leutersberg beträgt noch ca. 900 bis 1.200 m. Die von der Stadt Freiburg geforderte vollständige Rücknahme der Grünzäsur auf ihrem Gebiet bis zur Gemarkungsgrenze von Schallstadt würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. ein Drittel (ca. 300 bis 450 m) führen. Da in diesem Fall die generelle Mindestbreite für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>realisierbare Innentwicklungspotenzial hinausgehenden zusätzlichen Bedarf von ungefähr 5.000 bis 7.000 Wohnungen zu rechnen. Daneben besteht Bedarf an neuen Gewerbeflächen. Für den neuen Flächennutzungsplan 2035 wird ein Gesamtbedarf an Gewerbeflächen in einer Größenordnung von etwa 60 ha geschätzt.</p> <p>Die konkreten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen werden für St. Georgen-West wie auch für Dietenbach parallel zu den Vorbereitenden Untersuchungen erarbeitet. Nach einer - vorläufigen Einschätzung der Verwaltung könnte der potenzielle Standort für ein neues Stadtquartier im Westen durch die Matsuyamaallee, im Norden durch die Tiengener Straße, im Osten durch die Basler Straße und im Süden durch die Gemarkungsgrenze zu Schallstadt begrenzt sein. Zum Untersuchungsgebiet für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gehören überdies die im Westen und Norden anschließenden landwirtschaftlichen Flächen in Nachbarschaft zum neuen Gewerbegebiet Haid-Süd, die ggf. ein Gewerbeflächenpotenzial darstellen, aber auch eine freiraumstrukturelle Bedeutung aufweisen.</p> <p>Da - anders als im regionalen Grünzug - in der Grünzäsur auch freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausgeschlossen sind, wird um eine Rücknahme bis zur Gemarkungsgrenze gebeten.</p> <p>Die Bedeutung dieser Grünzäsur als Wildtierkorridor im Rahmen des regionalen Biotopverbundes wird von der Stadt Freiburg anerkannt. Um diese Funktion der Grünzäsur auch bei der angestrebten deutlichen Verringerung ihrer Breite im Falle einer Siedlungsentwicklung nach Süden zu erhalten und zu stärken, sind im Rahmen des notwendigen Ausgleichs für die Eingriffe durch eine ggf. erfolgreiche Siedlungserweiterung umfassende Maßnahmen möglich. In diesem Zuge soll im Rahmen der Umweltprüfung gutachterlich geklärt werden, welche Mindestbreite und Ausstattung für eine optimale Funktion des Wildtierkorridors erforderlich sind, um die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu können.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Grünzäsuren nicht mehr erreicht würde, müsste sie zwangsläufig vollständig entfallen. Die siedlungstrennende Funktion des auf ein Drittel seiner heutigen Breite eingeeengten Freiraumkorridors würde hierdurch nahezu verloren gehen und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse südlich von Freiburg verstärkt. Darüber hinaus würde hierdurch eine Engpasssituation im Bereich des international bedeutsamen Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) geschaffen, dessen Funktionsfähigkeit im Zuge des Ausbaus der Rheintalbahn im Bereich des Freiburger Mooswaldes durch aufwändige bauliche Grünbrückenmaßnahmen erhalten und gestärkt werden soll. Die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds zwischen dem badischen und elsässischen Oberrheingebiet wäre durch eine flächenhafte Siedlungsentwicklung zwischen St. Georgen und Schallstadt in Frage gestellt. Es ist dabei nicht nachvollziehbar, wie und durch welche Maßnahmen die Stadt Freiburg eine Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors für möglich erachtet, dessen fachliche Bedeutung und Notwendigkeit einer regionalplanerischen Sicherung durch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (vgl. (ID 3149)) bestätigt wird. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Maßgabe des Landesentwicklungsplans, nach der im Verdichtungsraum Freiburg "die Bauflächenausweisung (...) so bemessen und gelenkt werden [soll], dass (...) ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden (LEP PS 2.2.3.2 Abs. 3 G).</p> <p>Gleichwohl ist angesichts der aktuellen Bevölkerungsentwicklung der Stadt Freiburg ein über die Prognosen des geltenden Flächennutzungsplans deutlich hinausgehender zusätzlicher kurz- bis mittelfristiger Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vergleich der beiden von der Stadt Freiburg für eine großflächige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme derzeit untersuchten Gebiete Käserbach- / Dietenbachniederung und St. Georgen-West ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach-/ Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit deutlich weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar (vgl. hierzu auch Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg zum Bereich Dietenbach (ID 3674)).</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)). Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur zugunsten einer Siedlungsentwicklung wäre angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
528	4858	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Nach derzeitigem Kenntnis- und Prognosestand gehen wir davon aus, dass bis 2035 voraussichtlich ca. 150 ha heue Wohnbaufläche im Stadtkreis benötigt wird, um die Wohnungsnachfrage befriedigen zu können und den Anstieg der Miet-, Grundstücks- und Immobilienpreise zu dämpfen. Die gewerblichen Flächen des FNP 2020 reichen voraussichtlich nur noch wenige Jahre aus, auch hier wird von einem Bedarf von mindestens ca. 50 ha bis 2035 ausgegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die Bauflächenbedarfe der Stadt Freiburg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Größenordnungen des Wohn- und des gewerblichen Bauflächenbedarfs decken sich mit den in PS 2.4.1.2 bzw. PS 2.4.2.2 genannten regionalplanerischen Orientierungswerten.</p>
528	4859	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79106 Freiburg im Breisgau	<p>In diesem Zusammenhang wird die Neuregelung des Ziels unter Punkt 2.4.1.1 begrüßt, nach dem den Gemeinden mit Eigenentwicklung (Gottheim, Ihringen, March und Schallstadt) eingeräumt wird, Flächenentwicklungen über die Eigenentwicklung hinaus vom Oberzentrum Freiburg übertragen bekommen zu können. Zur Quantifizierung und zur Art des künftigen Wohnbauflächenbedarfs werden derzeit von der Stadt Freiburg detaillierte Untersuchungen durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit, über die regionalplanerischen Orientierungswerte hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können, wird durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 ausgeweitet. Dieser lautet wie folgt:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden."</p> <p>Entsprechend wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als Begründung zu PS 2.4.1.3 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Die Stadt Freiburg im Breisgau weist bedeutende Wanderungsgewinne und ein natürliches Bevölkerungswachstum auf. Für den Geltungszeitraum des Regionalplans ist weiterhin mit hohen Wanderungsgewinnen und einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>davon auszugehen, dass der zu erwartende Wohnbauflächenbedarf raumverträglich nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden. (Hinsichtlich dieser Kriterien unterscheidet sich die Situation in der Stadt Freiburg deutlich von der in anderen Ober- und Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein.)</p> <p>Städten und Gemeinden im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Freiburg wird daher die Möglichkeit eröffnet, über die gemäß PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 festgelegte Funktion hinaus weitere Wohnbauflächen zu realisieren, sofern diese aus einer Übertragung aus dem Oberzentrum resultieren. Der Bauflächenbedarf der Stadt Freiburg im Breisgau reduziert sich entsprechend.</p> <p>Durch diese Regelung eröffnen sich flexible Möglichkeiten, um eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone sicherzustellen und zugleich eine regionale Ausgewogenheit zwischen Verdichtungsraum und den ländlichen Teilräumen zu wahren. Zugleich wird im Sinne der PS 2.2.4 und 3.1.8 LEP dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen Rechnung getragen, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit im Verdichtungsraum gestärkt und zu einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbauflächenausweisung beigetragen.</p> <p>Geeignet für eine solche Regelung sind insbesondere jene Städte und Gemeinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemäß PS 2.1.1 Abs. 1 im Verdichtungsraum Freiburg liegen oder - die gemäß PS 2.1.2 Abs. 1 in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg liegen und vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind. <p>Es soll somit sichergestellt werden, dass zusätzlicher motorisierter Individualverkehr (vgl. PS 3.1.6 LEP) möglichst vermieden und die ggf. durch Übertragung zusätzlich in den Gemeinden geschaffenen Wohnbauflächen an den öffentlichen Schienenverkehr angebunden sind (vgl. PS 3.2.5 LEP). Innerhalb des Verdichtungsraums kann auf die Eingrenzung auf die vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden verzichtet werden, da hier die aufgrund der kurzen Distanzen zur Kernstadt auch durch die bestehenden Busverkehre und Radwege eine umweltfreundliche Verkehrsabwicklung gewährleistet werden kann. Die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum soll zwischen der jeweiligen Gemeinde, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der Wohnbauflächenentwicklung geführt werden kann."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
529	815	Bundesministerium der Verteidigung 53123 Bonn	Die abschließende Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart liegt mir zwischenzeitlich vor. Den inhaltlichen Ausführungen der Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein schließe ich mich an.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
530	816	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
531	817	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
532	818	Privat 77770 Durbach	Wir bewirtschaften in Durbach einen landwirtschaftlichen Mischbetrieb aus Reben, Obst und Wald im Nebenerwerb. Dies tun wir aus Überzeugung und mit viel Engagement und großem zeitlichem Einsatz. Durch Planiearbeiten in den steilen Weinbergen Durbachs konnten wir bisher trotz stetig steigendem Kostendruck eine wirtschaftliche Rentabilität erhalten. Die Möglichkeit Weinberge mit Schmalspurschleppern teilweise maschinell zu bewirtschaften senkt den, durch immer noch viel Handarbeit hohen zeitlichen Aufwand um unsere Weinberge öko-	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nomisch und ökologisch sinnvoll zu pflegen. Wird das Plankapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren umgesetzt, ist diese ökonomische und ökologische Pflege nicht mehr möglich, da keine Erdbewegungen, somit Rebumlegungen, die Planierarbeiten erfordern mehr durchgeführt werden dürfen. Für uns ist die Pflege und Erhaltung der Weinberge damit nicht mehr umsetzbar und die Stücke liegen brach, bzw. Herbizide müssen in deutlich größerem Umfang eingesetzt werden, die Gefahr der Bodenerosion steigt, was ökologisch nicht erstrebenswert und auch mit viel höheren Kosten verbunden ist. Auch eine eventuell erforderliche Erweiterung der Hofstätten ist mit dem vorgeschlagenen Plankapitel 3.1 nicht möglich, was unseren Hofnachfolgern Perspektiven zur Zukunftssicherung des Hofes verbaut. Wir bitten Sie deshalb aus den oben erläuterten Gründen von dem in Plankapitel 3.1 vorgeschlagenen Veränderungen der Flächenklassifizierung für Durbach vollständig abzusehen. Nur dann können wir weiterhin mit viel Einsatz und Freude unsere schöne Landschaft pflegen und zur Freude aller erhalten.</p>	<p>In bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftlich genutzte Hofstätten, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen ebenfalls nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar." Zudem wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch diese geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Durbach auf die Festlegung des einzigen rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
532	4287	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bierte für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
533	819	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
534	820	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
535	821	Bürgermeisteramt der Gemeinde Weisweil 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.09.2013 teilen wir Ihnen mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde Weisweil im Rahmen der Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen - Herbolzheim getrennt erfolgt. Die Stellungnahme wird bei Ihnen durch das bevollmächtigte Rechtsanwaltsbüro Bender Harrer Krevet, Herrn Rechtsanwalt Dr. Burmeister, eingereicht. Auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 4741 - 4749).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
535	4718	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird. Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
535	4719	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grund-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Pläneätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			stücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.	zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.
535	4720	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen).</p> <p>Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
535	4721	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. - Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4722), (ID 4723)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung.</p> <p>Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
535	4722	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche KI (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche KI (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen.</p> <p>Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche KI entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) so wie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p>	<p>hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
535	4723	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). Die genaue Lage der Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan.</p> <p>Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten.</p> <p>Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen.</p>	<p>Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbe-flächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
535	4724	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4722) sowie (ID 4723)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p>	
535	4725	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevöl-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
535	4726	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoreti-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFIF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>schen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
535	4727	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsschse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen). Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...). Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn. Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>- die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
535	4728	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt: - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4729), (ID 4730)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	
535	4729	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleistungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Grünzäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
535	4730	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können allein schon wegen der Unsicherheit einer künftigen Bevölkerungsentwicklung nicht Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.
535	4731	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier zu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4729) sowie (ID 4730)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
535	4732	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbundes zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet. Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
535	4733	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
535	4734	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca.1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>deutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
535	4735	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+ bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
535	4736	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rhein- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hausen - Herbolzheim - Rust).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
535	4737	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammen- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
535	4738	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Ependler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen). Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden." Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre. Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.	
535	4739	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen. Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z). Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind. Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.
535	4740	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugelände nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu ver-	Berücksichtigung Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbaugelände festzulegen, nicht besteht. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgülti-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>meiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>gen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
535	4741	<p>Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt: - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen),</p>	<p>Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten)</p> <p>- relative Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg</p>	
535	4742	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>- Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
535	4743	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erforder-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	<p>bedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
535	4744	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorrangge- 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grund-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>biete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald,</p> <p>- Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran.</p> <p>- Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor.</p> <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>lage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
535	4745	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein.</p> <p>Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Folgerichtig regt die Gemeinde selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4748)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
535	4746	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nord-östlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklungsgemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Regionalen Grünzug betrifft.
535	4747	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regional-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>planungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
535	4748	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an. Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgüter ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffen-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]	
535	4749	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen drecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind. (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten.</p> <p>In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
535	4797	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es: "Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine reversible Nutzung ohne wesentliches Gefährdungspotenzial dar. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."
535	4801	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tat-	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von bau-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			bestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	lichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
536	822	Privat 77767 Appenweier	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
537	4649	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 % Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre. Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B.	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird. Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) 	<p>gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten)</p>	
537	4650	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bbauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
537	4651	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Etenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen).</p> <p>Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessenten, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>flächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in den jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.) <p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
537	4652	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Kenzingen (siehe (ID 4653), (ID 4654)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. - Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt. <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung.</p> <p>Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4653	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...)</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen unge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>achtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
537	4654	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insgesamt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...) Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten. Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen. Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen unge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				achtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
537	4655	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4653) sowie (ID 4654)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4656	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekennnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
537	4657	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet.</p> <p>- Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
537	4658	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Perso-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenbürg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
537	4659	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Kenzingen (siehe (ID 4660), (ID 4661)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4660	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebiets-scharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Sied-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünstreife zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünstreife um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Grünstreife begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>lung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezucht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünstreife ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
537	4661	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünstreife zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünstreife Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.
537	4662	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4660) sowie (ID 4661)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4663	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbundes zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet. Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
537	4664	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmbereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmbereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
537	4665	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmbereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmaten" (...).</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nicht vertretbar. Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.
537	4666	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
537	4667	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gege-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79098 Freiburg im Breisgau	<p>Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver 	<p>benheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
537	4668	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			baute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.	mithin nicht erkennbar.
537	4669	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4670	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
537	4671	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugebiet nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbaugebiet festzulegen, nicht besteht.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.
537	4672	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg	
537	4673	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. <p>Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
537	4674	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen inner-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>halb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbebestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	<p>2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>
537	4675	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.</p>	<p>ungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
537	4676	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt die Stadt selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4679)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
537	4677	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nord-östlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmbereich W2-). Der Rücknahmbereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Regionalen Grünzug betrifft.
537	4678	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht.</p> <p>Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regional-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>planungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
537	4679	<p>Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an. Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgüter ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffen-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]	
537	4680	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind. (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten. In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.
537	4795	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind. Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es: "Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."
537	4799	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Kon-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	flikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
538	824	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
539	825	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
540	826	Privat 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
541	827	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
541	4308	Privat 77770 Durbach	Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach). Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb. Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger). Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential!</p> <p>Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	
542	828	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
543	829	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
544	830	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
545	831	Fritsch GbR 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
546	832	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
547	833	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
548	834	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
549	835	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
550	836	Privat 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
551	837	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
552	838	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
553	839	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
554	840	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
555	841	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
556	842	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
557	843	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
558	844	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	[Ich bin] als Eigentümer von mehreren Grundstücken im Bereich der bestehenden Grünzäsur zwischen den Gemarkungen Schallstadt-Wolfenweiler und der Gemarkung Freiburg betroffen und fordere die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur. Begründung: Die folgenden Flurstücke wurden mit Schreiben vom Juli 1999 als besonders geschützte Biotope nach § 24a Naturschutzgesetz ausgewiesen. (siehe Anlagen: Schreiben der Stadt Freiburg vom Juli 1999, Kartierung der Biotope) Flurstück-Nr, Gemarkung, Biotop-Nr, Biotopname - 21255/001 Freiburg 8012-311-0148 Dorfbach St. Georgen - 21255/002 Freiburg 8012-311-0148 Dorfbach St. Georgen - 29043/000 Freiburg 8012-311-0151 Trockenmauern nördlich des Schönbergwaldes	Kenntnisnahme Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt festgelegten Regionalen Grünzug als Grünzäsur festzulegen. Der von der Stadt Freiburg vorgebrachten Forderung nach Verzicht auf diese freiraumschützende Festlegung (siehe (ID 3676)) wird nicht entsprochen. Insofern wird die zustimmende Äußerung zum Planentwurf zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Biotope haben sich prächtig entwickelt. Alte Bäume habe ich stehen gelassen und bei Neuanpflanzungen nur alte Sorten angepflanzt. Die Eidechsen in den Trockenmauern fühlen sich wohl - und die Wildschweine kommen im Spätherbst vorbei, um aufzulesen, was von der Apfelernte übrig blieb - und graben auch so manches Loch. Hin und wieder sieht man auch mal einen Eisvogel im vorderen Bereich bei der Erlen beim fischen. Enten, Graureiher, Bussarde und sonstiges fliegendes Getier fühlen sich ebenfalls wohl. Im Bachbereich liegen an heißen Tagen auch schon mal Ringelnattern auf dem feuchten Kies. (Frösche gibt ja auch)</p> <p>Im Übrigen wurden entlang des Baches Vogelkästen aufgehängt. Das Grundstück ist insgesamt so vorbildlich - das dies bei einer Fotoausstellung der Stadt Freiburg im Bürgerhaus im Seepark als besonders hervorgehoben wurde.</p> <p>Fist. 6083 (Küchematten/Gemarkung Schallstadt) und Fist. Nr. 30215 (Hintere Stüben/Gemarkung Freiburg) bilden ein Grundstück - welches auf den beiden Gemarkungen liegt. Für dieses Grundstück plane ich mittelfristig die Umwandlung in eine Streuobstwiese. Erste Gespräche hierzu habe ich schon geführt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Datenblätter und Kartendarstellungen der geschützten Biotope beigelegt.]</p>	
559	845	Privat 77654 Offenburg	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
560	846	Privat 77654 Offenburg	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bierte für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
561	847	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
562	848	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte ca. 0,5 ha Weinbau, 0,2 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir eine Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Nr. 00935 1 sowie Nr. 00000104 Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern 935-1 und 0104 im Gewinn Steinberg und Hespengrund aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkom-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			plex nördlich Durbach]]	
562	4288	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
563	849	Privat 77704 Oberkirch	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
564	850	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
565	851	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
566	852	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
567	853	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
568	854	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
569	855	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
570	856	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
571	857	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 7 ha Weinbau, 11 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir einen Hofladen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte sind Weinbau, und Obstbau sowie Brennerei.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 326/1, 320, 321/1, 315 sowie 164, 163, 162.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewinn / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
571	4289	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
572	858	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
573	859	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
574	860	Privat 77770 Durbach	Ich, (...) aus Durbach, Winzer, Obstbauer und Brenner im Vollerwerb bin mit einem erheblichen Teil meiner 6,5 ha Rebfläche betroffen, wenn die 250 ha Weinberge als Vorzugsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesen wird. Als Vollerwerbswinzer lehne ich dieses Vorhaben energisch ab. Gründe: - Diese Landschaft wurde von uns Winzern so geschaffen wie Sie jetzt ist. - Ich/wir wollen diese Landschaft so erhalten, jedoch wird an vielen Rebstücken noch etwas "geschliefen" werden müssen, um diese in Zukunft noch bewirtschaften zu können. - Um die steileren Reblagen maschinell bewirtschaften zu können muss die Querterrassierung im Vordergrund stehen. - Unseren Betriebsnachfolgern hier in Durbach darf man die Hände nicht binden, denn die Zeit der Weinbergbewirtschaftung steht nicht	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>still. - Solch ein Schritt wäre die moderne Form der Enteignung. Darum bitte ich die Verantwortlichen von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.</p>	<p>bietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
574	4290	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
575	861	Privat 77770 Durbach	<p>Ich bin gelernter Winzer und bewirtschafte einen Gemischtbetrieb mit Reben, Obst und Wald im Vollerwerb in Durbach. Mit Entsetzen nahm ich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein veröffentlicht vom Regionalverband Südlicher Oberrhein zur Kenntnis. Aus dem Offenlageentwurf September 2013 geht hervor, dass ein großflächiges Vorranggebiet für Natur und Landschaft in Durbach geplant ist. Dreiviertel meiner Rebfläche liegen in diesem geplanten Gebiet. Ich kann dieser vorläufigen Planung auf der Durbacher Gemarkung nur widersprechen. Durch diesen Plan sehe ich mich in meiner zukünftigen Betriebsplanung und Entwicklung schwer beeinträchtigt. Aus den Plansätzen stoßen mir folgende Aussagen besonders übel auf: Ausgeschlossen sind insbesondere: Wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse. Daraus folgere ich, dass Erdplanien (wie Flurbereinigungen, Anlage von Kleinterrassen und Drainagen oder das Fassen von Quellen zur Hauswasserversorgung) nicht mehr möglich wären. Solche Maßnahmen sind jedoch notwendig um den Fortbestand unseres Familienbetriebs zu sichern. Nur so können wir zum Erhalt von Natur und Landschaft beitragen und die damit verbundene gebietstypische Artenvielfalt und Biodiversität in dieser von Menschenhand geschaffenen Kultur-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>landschaft sichern.</p> <p>Ihnen ist sicherlich nicht entgangen wie schwer es der Steillagenweingebau gegenüber der inzwischen agrarindustrialisierten Konkurrenz aus großflächigen Flachlagen hat. Gerade was die Rentabilität und Arbeitssicherheit angeht sind unsere Betriebe in Durbach eh schon deutlich benachteiligt. Ihre Planungen würde unsere Betriebe noch weiter nach hinten werfen und langfristig dazu beitragen, dass weinbau- und landschaftlich wertvolle Flächen brach liegen werden.</p> <p>Daher lehne ich ihren Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vehement und im Ganzen ab.</p> <p>Mein Sohn (...) (Winzermeister) arbeitet im Familienbetrieb mit und möchte diesen einmal weiterführen. Durch immer mehr Vorschriften, Bürokratie, Eingrenzungen und Papierkram wird es uns immer schwerer gemacht unseren eigentlichen Arbeiten nachzukommen. Es erweckt immer stärker den Eindruck, dass uns von politischer und gesamtgesellschaftlicher Seite die Freude an unserem Beruf genommen und uns somit das Aufgeben unserer kleinbäuerlichen Struktur nahegelegt werden soll. Mir und meinem Sohn ist unklar, warum ein Regionalverband Südlicher Oberrhein diesen "immer höher, schneller, weiter, profitgeilen Lobbyismus" unterstützt und möchte zum Schluss aus ihrem eigenen Infolyer zitieren: Mit anderen Worten: Der Regionalverband sorgt durch Planung, Beratung und regionale Entwicklungskonzepte für die räumliche Ordnung und "Zukunftsfähigkeit" der Region Südlicher Oberrhein.</p>	
575	4291	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
576	862	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,2 ha Weinbau sowie 3,2 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1589, 1590, 1808, 1810, 1811, 1821, 1419, 1587, 1588. Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen mit o. g. Flurstücknummern mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und mich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meinen Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir Winzer in Oberachern und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. (Ich möchte hier besonders die Rebumlegung im Gewann Spilenteich nennen, die wir Winzer vorbildlich umgesetzt haben. Laut Aussage des Landratsamts Offenburg ist der Naturschutz durch Umsetzung vorhandener Trockenmauern von uns maßgeblich verbessert worden.) Das machen wir selbstverständlich. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p>	<p>angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
577	863	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
578	864	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
579	865	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
580	866	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
581	867	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
582	868	Privat 77770 Durbach	Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach 250 ha Als Inhaber eines landwirtschaftlichen Vollerwerbbetriebes kann ich ihr geplantes Vorhaben nicht dulden. Mit den von Ihnen geplanten Vorschriften für die Bewirtschaftung des oben genannten Gebietes ist eine erfolgreiche Betriebsführung nicht mehr möglich, sondern kommt einer Enteignung meines Grund und Bodens gleich. Das von Ihnen ausgesuchte Vorranggebiet Nr. 36 hat nicht immer so ausgesehen. Die Schönheit dieser Landschaft wurde nicht durch die Natur geschaffen, sondern durch Menschenhand, von Winzern, Landwirten und Forstwirten die diese Grundstücke bewirtschaften. Mit hohem finanziellem Aufwand und unserer eigenen Arbeitskraft wurde dieses Gebiet in seine heutige Form gebracht. Nur darum können heute Wanderer, Urlauber und Erholungsuchende diese schöne Landschaft genießen. Für uns ist diese Landschaft aber nicht nur Erholung, sondern unsere Lebensgrundlage und Existenz der Betriebe. Wir wollen auch weiterhin unsere Grundstücke so bewirtschaften wie wir es für richtig halten und nicht bei jeder Veränderung unsinnige bürokratische Hürden überwinden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
582	4292	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
583	869	Privat 77770 Durbach	Ich führe einen LUF-Familienbetrieb im Vollerwerb in Durbach. Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter mehrerer Reb- und Obstgrundstücke. Viele meiner Flächen liegen auch im geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Auf zwei dieser Flächen plane ich in den nächsten Jahren eine Rebplanie. Diese ist wichtig um sehr steiles und flacheres Gelände auszugleichen. Dadurch erreiche ich ein Gefälle, das die Bewirtschaftung sicherer und leichter macht - schließlich sind die Flächen ja unser Arbeitsplatz und sichern unser Betriebseinkommen.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eine Ganzflächenbegrünung mit schmalen Herbizidstreifen ersetzt dann den ganzflächigen Herbizideinsatz an sehr steilen Teilstücken. Ich bitte Sie dringend, meine Argumente zur Kenntnis zu nehmen und von einer Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt, die aus einer Auflistung der betroffenen Rebflächen des Einwenders im Plangebiet besteht. Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	<p>nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
583	4293	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
584	870	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
585	871	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
586	872	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
587	873	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
588	874	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
589	875	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
590	876	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
591	877	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 4,2 ha Weinbau, 3 ha Obstbau sowie 8 ha Wald. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtvorschreibung ist für einen großen	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bereich im Norden des Dorfes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 948/5, 1671, 1679, 2120, 2121, 2144, 2268, 2273.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewinn mit allen Gebäuden aus dem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln und wollen wir uns dem Markt weiter stellen können, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und somit Verbesserungen in unserer Rebanlage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen, Installation von Beregnungen oder einer Planie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Dann kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Rebanlagen, welche heute als so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerte Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und auch konserviert werden sollen.</p> <p>Selbstverständlich berücksichtigen wir bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zurzeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach (mit 180.000 Übernachtungen im Jahr) einen sehr hohen Stellenwert, besonders wegen der landwirtschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen Flächen brach, ist</p>	<p>vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das würde uns finanziell, sei es als Betrieb und auch als Gemeinschaft sehr treffen.</p> <p>Eine weitere sehr wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden die Flächen aus dargelegten Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist für mich und meine Familie dieser, dass wenn der Betrieb an meinen Sohn weitergegeben wird, dieser durch bauliche Maßnahmen in Form von Abriss und Neubau des vorderen Hauses optimiert werden muss, dass zwei voneinander geschlossene Wohneinheiten geschaffen werden. Um Generationenkonflikte schon frühzeitig aus dem Weg zu gehen ist das eine absolut wichtige Maßnahme um erfolgreich und nachhaltig wirtschaften zu können. Dies würde dann auch nicht mehr gehen, wenn die Ausweisung des Vorranggebietes für Naturschutz bestand hätte.</p> <p>Außerdem sind alle der Weinbaubetriebe durch die Extremen in der Witterung in Zukunft darauf angewiesen, dass Beregnungsanlagen installiert werden dürfen, dass Trockenperioden dann durch gezielte Wassergaben direkt an den Weinstock unbeschadet überstanden werden und durch den fast alljährlichen Hagelschlag im Sommer sollten die Betriebe auch die Chance haben, Hagelschutz installieren zu können, damit die Erträge gesichert werden.</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung der Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
591	4294	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>biete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
592	878	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau und Obstbau dar.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Viele meiner bearbeiteten Fläche liegen in diesem Bereich.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Rebanlage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Wir haben durch unsere geographischen Lage jetzt schon erhebliche Nachteile anderen Mitbewerben gegenüber.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Es wird erhebliches Kapital vernichtet.</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich komme mir so langsam vor, als ob wir Winzer/Bauern in der heutigen Zeit nichts mehr wert sind und alle über unser Land verfügen wollen.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
592	4295	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
593	879	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
593	4296	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 4,40 ha Weinbau im Haupterwerb. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Hoffläche Flstnr: 2239, Grünland Flstnr: 2246, Weinbau Flstnr: 2219/1, 2221, 2265, 2264, 2256, 2255, 2260, 2250, 2249, 2232, 2260, 2291/0 (LosNr 27), 2291/0 (LosNr 28) Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen (Flurstücknummern; siehe oben) im Gewinn Stürzelbach/Bernstein mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns in finanziell, sei es als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
594	880	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
595	881	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
596	882	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
597	883	Privat 79219 Staufen im Breisgau	Bei der Fortschreibung des Regionalplanes ist im Entwurf vorgesehen, dass der bisherige Grünzug im Ortsteil Grunern östlich der Altenbergstraße zu einem erheblichen Teil entfallen soll. Der Großteil dieser Fläche (Lgb.Nr. 228/1) befindet sich in meinem Besitz. Weder ich noch meine Familie haben ein Interesse daran, dass dieser	Berücksichtigung Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Grünzug wegfällt. Da ich nur zufällig aus der Presse (vgl. Artikel in der Badischen Zeitung vom 11.1.14 - Südlicher Oberrhein -) hiervon erfuhr und mir auch die Gründe für diesen geplanten Wegfall im Einzelnen nicht bekannt sind, bitte ich um entsprechende Aufklärung. Sind die im bestehenden Regionalplan - insbesondere auf S.71 - festgestellten Merkmale für die Ausweisung eines regionalen Grünzuges nicht mehr ausschlaggebend? In dem - Ihnen sicherlich vorliegenden - Landschaftsplan der Stadt Staufen, ist dieser Bereich ebenfalls nicht zur Bebauung vorgesehen. Eine Herausnahme dieses Bereiches aus dem Regionalen Grünzug und der dann möglichen Bebauung (nach Änderung des Flächennutzungsplanes und eines ihr folgenden Bebauungsplanes) würde eindeutig dem Landschaftsplan widersprechen. Ich bitte daher darum, diesen Bereich bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht aus dem Regionalen Grünzug heraus zu nehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie der genannte Artikel aus der Badischen Zeitung vom 11.01.2014 beigefügt.]</p>	<p>Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll. Der Anregung folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzuges, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben. Die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzuges ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
598	884	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
599	885	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
600	886	Privat 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb.</p> <p>Ich bewirtschafte ca. 6 ha Weinbau und 6 ha Obstbau. Betriebs-schwerpunkte sind Weinbau, Obstbau sowie die Brennerei.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Das betrifft auch mich mit 165 ar Weinbau.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen! Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb oder sei es in unserer Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend, meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
600	4297	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
601	887	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
601	4309	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach). Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb. Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger). Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet! Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich! - Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen. In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zu-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kunfts-fähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen! - Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen. <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential!</p> <p>Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	
602	888	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
603	889	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
604	890	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die von der Stadt Freiburg beantragte Herausnahme der Grünzäsur zwischen Freiburg St. Georgen und Leutersberg lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein. Ich bin als Grundstückseigentümer mit folgenden Grundstücken betroffen: Flst.-Nr. 30240 74,22 ar Flst.-Nr. 30240 59,14 ar Flst.-Nr. 6048 147,22 ar Flst.-Nr. 30198 36,75 ar Flst.-Nr. 21257 15,99 ar Flst.-Nr. 21109 14,07 ar Flst.-Nr. 21094 6,81 ar Flst.-Nr. 30056 15,14 ar Flst.-Nr. 21086 6,31 ar Flst.-Nr. 21087 6,08 ar	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
604	4194	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwander im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
605	891	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
606	892	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
607	893	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
608	894	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
609	895	Privat 77770 Durbach	Hiermit teile ich Ihnen meine Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, im Besonderen das Gebiet 36, Durbach Oberkirch mit. Die Ihrer Meinung nach erhaltungswürdige Fläche ist ein über mehrere Generationen gewachsene und durch Menschenhand geschaffene Kulturlandschaft, in der sich nach wie vor Tiere und Kleinstlebewesen sehr wohlfühlen. Ich selbst bewirtschaftete in dieser Zone 3,0 ha Weinberg die mein Vater vor 40 Jahren bewirtschaftete. Ich(...) als Nachfolger, habe ab 1990 bis 2013 durch große finanzielle Anstrengungen den Weinberg durch Drainagen, Abtragung und Aufschüttung (alles vorschriftsmäßig genehmigt) durchgeführt. Durch die Planie die zum großen Teil direktzugfähig sind, konnte die ganze Fläche begrünt werden, sodass 20-25 % Herbizidbehandlung ausreicht. Die steileren Flächen, habe ich als Kleinterrassen angelegt die eben-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>falls maschinell bearbeitet werden können. Ich bin der Meinung, mit dieser Maßnahme einen großen Schritt zum Weiterleben dieser Kulturlandschaft beigetragen zu haben. Eine Fortschreibung des Regionalplans hätte folgend Konsequenzen: Maßnahmen wie die Querterrassierung, die Aufschüttung oder der Abtrag von weinbaulichen Flächen wären in den betroffenen Bereichen nicht mehr möglich. Solche Maßnahmen sind für uns Winzer allerdings zwingend erforderlich, damit unsere Flächen weiterhin wirtschaftlich genutzt werden können. Somit wäre die Erwerbsgrundlage vieler Durbacher Winzer entzogen. Die betroffenen Flächen würden nicht mehr bewirtschaftet werden. In kurzer Zeit würden die Flächen verbuschen. Das Durbachtal wird in jeden Jahr von vielen Touristen aus dem In- und Ausland besucht, der Tourismus bildet eine der wichtigsten Einkommensquellen für den Ort (Hotel/Restaurant/private Vermieter, Weingüter...). Verbuschte Hänge sind kein Anziehungspunkt für Gäste. Das Landschaftsbild das über Jahrzehnte das Durbachtal geprägt hat, würde seine Eigenschaft als Tourismusmagnet verlieren</p>	
609	4298	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
610	896	Privat 77704 Oberkirch	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
611	897	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
612	898	Privat 77876 Kappelrodeck	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24, 28, 36 als Vorranggebiete eingestuft werden.	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
613	899	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
614	900	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
615	901	Privat 79280 Au	Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein läuft aktuell die Anhörung der Bevölkerung (Offenlage). Die Verbandsversammlung hat entgegen dem Vorschlag der Regionalverbandsverwaltung am 18.07.2013 die Zurücknahme der regionalen Grünzäsur auf Gemarkung Au beschlossen (Antrag Nr. 19 von CDU und FWV). Als örtlich betroffene Bürger möchten wir uns zu dieser Rücknahme wie folgt äußern: Bislang wurde der Bach als natürliche Grenze für die Entwicklung der Gemeinde angesehen. Geplante private Bauvorhaben westlich des Selzenbaches wurden von der Gemeindeverwaltung in der Vergangenheit abgelehnt. An den natürlichen Gegebenheiten hat sich nichts geändert und für eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche besteht aktuell und mittelfristig keine Notwendigkeit. In der jüngst von der Gemeinde veranstalteten "Zukunftswerkstatt" wurde im Gegenteil von der anwesenden Bevölkerung betont, dass sich Au nur moderat entwickeln soll und hierzu vorrangig die bereits ausgewiesenen Flächenreserven genutzt werden sollen. Diese wurden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan detailliert aufgelistet und sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Die nun zur zukünftigen Siedlungsentwicklung aufgegebenen Grünzäsur liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet Östliches Hexental. Dies zeigt bereits die Sensibilität des Landschaftsausschnittes im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung. Für die aus Au Richtung Süden ausfahrenden Verkehrsteilnehmer beginnt hier die liebliche	Keine Berücksichtigung Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)). Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehaltung der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landschaft des Hexentals. Der in der Raumschaft vorhandene kleinflächige Wechsel von Wiesen, Feldgehölzen und bachbegleitenden Auwäldern wird gerne als Naherholungsgebiet von verschiedenen Zielgruppen genutzt.</p> <p>Die bislang hier vorhandene Grünzäsur hat verhindert, dass die Gemeinden Au und Wittnau (Ortsteil Biezighofen) zusammen mit der Kurklinik Stöckenhöfe zu einer geschlossenen Siedlungsfläche zusammenwachsen. Überregional bedeutende Biotope konnten so in der Vergangenheit als Netzwerk erhalten und gepflegt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht im Rahmen der aktuellen Bearbeitung des Regionalplanes keine Notwendigkeit, die Grünzäsur in diesem Bereich aufzugeben. Wie wir den im Netz eingestellten Unterlagen entnehmen (Protokoll zur Regionalverbandsversammlung am 18.7.2013), sieht die Gemeindeverwaltung die fragliche Fläche auch lediglich als sehr langfristige Entwicklungsoption an. Aus diesem Grund ist für uns nicht einsehbar, warum in der nun anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes bereits der erste Schritt zur Bebauung getan wird. Unsere Befürchtung ist, dass durch die Rücknahme die falschen Signale bezüglich der zukünftigen Gemeindeentwicklung gesetzt werden. Wenn es um Zeiträume von mehr als zwanzig Jahren geht, so sollte auch vor dem Hintergrund des ressourcenschonenden Umgangs mit der Natur auf die Zurücknahme der Grünzäsur zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet werden.</p> <p>Wir als direkt betroffene Bürger erheben hiermit Einspruch gegen die Entscheidung.</p>	
616	902	Privat 79280 Au	<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein läuft aktuell die Anhörung der Bevölkerung (Offenlage). Die Verbandsversammlung hat entgegen dem Vorschlag der Regionalverbandsverwaltung am 18.07.2013 die Zurücknahme der regionalen Grünzäsur auf Gemarkung Au beschlossen (Antrag Nr. 19 von CDU und FWV). Als örtlich betroffene Bürger möchten wir uns zu dieser Rücknahme wie folgt äußern:</p> <p>Bislang wurde der Bach als natürliche Grenze für die Entwicklung der Gemeinde angesehen. Geplante private Bauvorhaben westlich des Selzenbaches wurden von der Gemeindeverwaltung in der Vergangenheit abgelehnt. An den natürlichen Gegebenheiten hat sich nichts geändert und für eine weitere Ausdehnung der Siedlungsfläche besteht aktuell und mittelfristig keine Notwendigkeit. In der jüngst von der Gemeinde veranstalteten "Zukunftswerkstatt" wurde im Gegenteil von der anwesenden Bevölkerung betont, dass sich Au nur moderat entwickeln soll und hierzu vorrangig die bereits ausgewiesenen Flächenreserven genutzt werden sollen. Diese wurden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan detailliert aufgelistet und sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehaltung der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die nun zur zukünftigen Siedlungsentwicklung aufgegebenen Grünzäsur liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet Östliches Hexental. Dies zeigt bereits die Sensibilität des Landschaftsausschnittes im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung. Für die aus Au Richtung Süden ausfahrenden Verkehrsteilnehmer beginnt hier die liebliche Landschaft des Hexentals. Der in der Raumschaft vorhandene kleinflächige Wechsel von Wiesen, Feldgehölzen und bachbegleitenden Auwäldern wird gerne als Naherholungsgebiet von verschiedenen Zielgruppen genutzt.</p> <p>Die bislang hier vorhandene Grünzäsur hat verhindert, dass die Gemeinden Au und Wittnau (Ortsteil Biezighofen) zusammen mit der Kurklinik Stöckenhöfe zu einer geschlossenen Siedlungsfläche zusammenwachsen. Überregional bedeutende Biotopkonstruktionen konnten so in der Vergangenheit als Netzwerk erhalten und gepflegt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht im Rahmen der aktuellen Bearbeitung des Regionalplanes keine Notwendigkeit, die Grünzäsur in diesem Bereich aufzugeben. Wie wir den im Netz eingestellten Unterlagen entnehmen (Protokoll zur Regionalverbandsversammlung am 18.7.2013), sieht die Gemeindeverwaltung die fragliche Fläche auch lediglich als sehr langfristige Entwicklungsoption an. Aus diesem Grund ist für uns nicht einsehbar, warum in der nun anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes bereits der erste Schritt zur Bebauung getan wird. Unsere Befürchtung ist, dass durch die Rücknahme die falschen Signale bezüglich der zukünftigen Gemeindeentwicklung gesetzt werden. Wenn es um Zeiträume von mehr als zwanzig Jahren geht, so sollte auch vor dem Hintergrund des ressourcenschonenden Umgangs mit der Natur auf die Zurücknahme der Grünzäsur zum aktuellen Zeitpunkt verzichtet werden.</p> <p>Wir als direkt betroffene Bürger erheben hiermit Einspruch gegen die Entscheidung.</p>	
617	903	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				halt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.
618	904	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
619	905	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
620	906	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
621	907	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
622	908	Privat 79280 Au	<p>Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
623	909	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
624	910	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
625	911	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.
626	912	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
627	913	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
628	914	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>tigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
629	915	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
630	916	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
631	917	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
632	918	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
633	919	Privat 79285 Ebringen	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.
634	920	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
635	921	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
636	922	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>tigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
637	923	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
638	924	Privat 79280 Au	Hiermit schließe ich mich dem Brief von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 901), (ID 902)] an den Regionalverband vom 23. Dezember 2013 und dem Einspruch gegen die Zurücknahme der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau im Bereich des Selzenbaches auf Gemarkung Au an. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
639	925	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
640	926	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
641	931	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
642	932	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
643	933	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
644	934	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
645	935	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
646	936	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
647	937	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
648	938	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
649	939	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
650	940	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
651	941	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
652	942	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
653	943	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
654	944	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
655	945	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
656	946	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
657	947	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
658	948	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
659	949	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
660	950	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
661	951	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
662	952	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
663	953	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
664	954	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
665	955	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
666	956	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
667	957	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
668	958	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
669	959	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
670	960	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
671	961	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
672	962	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
673	963	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
674	967	Privat 79341 Kenzingen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort</p>	<p>richt dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben.</p> <p>Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Roh-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererträgen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>stoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kispacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
675	969	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungs-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherho-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand statt-</p>	<p>lungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>finden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonsistenz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbauggebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
676	970	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Rheinhausen 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Von dem Vorliegen einer Vorrangflur Stufe I wird dabei ausgegangen. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherho-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugebiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht.</p>	<p>lungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Berechnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p> <p>(Ergänzung der Stellungnahme mit Schreiben vom 15.02.2014): Wir haben in unserer Stellungnahme bereits dargelegt, dass sich im betroffenen geplanten Kiesabbaugebiet hochwertiges Ackerland befindet. Durch Recherchen haben wir nunmehr festgestellt, dass die Bodenqualität dort in großen Teilen bei ca. 65 Bodenpunkte beträgt. Deshalb ist das Gebiet unserer Meinung nach auch durchgehend als Vorrangflur Stufe 1 (überwiegend landbauwürdige Fläche, Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben) in der Wirtschaftsfunktionenkarte auszuweisen. In der Flächenbilanzkarte des Gebiets sind zwar wegen geringer Unterschreitung einer Bodenpunktzahl von 60 einige Flächen</p>	<p>Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonsistenz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>als Vorrangfläche Stufe II ausgewiesen. Aufgrund der vorliegenden agrarstrukturellen Faktoren, als da sind das Vorhandensein günstiger Wege-Erschließung, Schlaggrößen und Ackerlängen und vor allem von Brunnen und Bewässerung, ist die Fläche des gesamten Gebietes als Vorrangflur Stufe 1 einzustufen. Die teils geringfügige Unterschreitung der Ackerzahl 60 kann demgegenüber nicht ausschlaggebend sein. Bei der Ausweisung der Vorrangfluren sind explizit auch agrarstrukturelle Faktoren zu berücksichtigen, nicht nur die Ackerzahl.</p> <p>Demgegenüber ist die Ackerzahl im Bereich des vorhandenen Kiesabbaus in der großen Heide auf Kenzinger Gemarkung mit ca. 50 Bodenpunkten deutlich geringer. Eine Zusammenlegung der bei den vorhandenen Seen würde auch viel trennendes Dammmaterial zum Abbau freigeben. Die Kiesmächtigkeit im Anschluss an den vorhandenen Abbau ist zudem nach Untersuchungen des Regierungspräsidiums mit Sicherheit nicht schlechter als in dem vorgesehenen neuen Abbaugebiet. Die Gemeinde Rheinhausen geht in ihrer im Amtsblatt veröffentlichten Stellungnahme selbst von einem Bedarf von nur 5 ha Abbaufäche aus. Diese kann vollständig im Anschluss an den Bestand abgedeckt werden.</p> <p>Wir wollen mit diesem Schreiben nochmals unterstreichen, dass der Verzicht auf die vorgesehen Fläche und eine Ausweitung der Abbau- und Sicherungsfläche im Anschluss an den vorhandenen Abbau in der großen Heide die sinnvollste Lösung wäre. Wir bitten diese Ergänzung zu den Akten zu nehmen und bei Würdigung der zahlreichen Einwendungen gegen das genannte Vorranggebiet zu berücksichtigen.</p>	
677	971	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbauggebiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Si-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde</p>	<p>cherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Das bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonzanz ist daher besonders zu würdigen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
678	972	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Insgesamt sind die aufgeführten Grundsätze für die Weiterentwicklung des Verkehrs in der Region zu begrüßen. Besonders wichtig sind dabei für den VCD der 3. allgemeine Grundsatz, dass "die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr (...) weiter gesteigert werden" sollen.</p> <p>Diesem Grundsatz widerspricht aus unserer Sicht jedoch der Satz 3 im 1. Grundsatz, wo undifferenziert der Ausbau wichtiger Schwarzwaldquerungen gefordert wird. Bereits heute besteht z. B. im Raum Donaueschingen-Freiburg ein deutliches Ungleichgewicht zu Ungunsten des Schienenverkehrs, das zu großen Belastungen der Orte entlang der B 31 und besonders auch der Stadt Freiburg durch LKW- und PKW-Verkehr führt. Wenn hier im Punkt 4.1.2 zwar eine Vielzahl von Straßenausbau-Maßnahmen, jedoch nur relativ geringe Verbesserungen der parallel verlaufenden Eisenbahnverbindung gefordert werden, ist mit einer deutlichen Zunahme des geschilderten Ungleichgewichts mit weiteren Belastungen der Region durch den motorisierten Individualverkehr zu rechnen.</p> <p>Aus Sicht des VCD sollte jeglicher weiterer Ausbau der B 31 unterbleiben, und es sollte so rasch wie möglich durch den Regionalverband ein Konzept entwickelt werden, wie der PKW- und LKW-Verkehr in der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für regionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Die Anregung, wichtige Schwarzwaldquerungen ausschließlich für den Schienenverkehr auszubauen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Region vermindert werden können. Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: - Im Grundsatz 1 wird Punkt 3 ergänzt: "wichtige Schwarzwaldquerungen ausschließlich für den Schienenverkehr ausgebaut..."</p>	
678	3803	<p>Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zu 4.1.1 Schienenverkehr Hier ist eine große Anzahl von auch aus der Sicht des VCD wichtigen, regional bedeutsamen Schienenprojekten aufgeführt. Folgende wichtige Korrekturen bzw. Ergänzungen sind aus der Sicht des VCD jedoch vorzunehmen: Rheintalbahn Zum Ausbau der Rheintalbahn sind aus unserer Sicht jedoch zwei wichtige Korrekturen vorzunehmen: - Zum Einen ist es wichtig, dass die Neubaustrecke nicht als Schnellbahnstrecke für den Personenfernverkehr, sondern als Gütertrasse gebaut wird. Erstere Möglichkeit könnte dazu führen, dass der besonders durch Lärm belastende Güterverkehr auch weiterhin über die Bestandsstrecke durch die Orte abgewickelt würde. Außerdem würden durch eine Beschleunigung der ICE-Verbindungen die regional wichtigen Knoten in Freiburg und Offenburg zur vollen bzw. halben Stunde verloren gehen. - Wenn diese Knoten gegenüber der DB AG durchgesetzt wären, könnte sich der VCD zur Entlastung der Stadt Offenburg als Alternative zum geplanten Gütertunnel auch eine Güterumfahrung Offenburgs vorstellen. Auf jeden Fall dürfte der Bau eines Tunnels auch nicht ohne den Widerstand der dadurch betroffenen Hauseigentümer über die Bühne gehen. - Durch einen Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn entsprechend dieser Grundsätze könnten in nicht unerheblichem Maße Kosten eingespart werden, wo durch eine raschere Verwirklichung der für unsere Region so wichtigen Strecke möglich würde. (...) Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Rheintalbahn: Bau des 3. und 4. Gleises zwischen Offenburg und Basel als Güterverkehrsstrecke, nicht als ICE-Schnellstrecke" - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Rheintalbahn: Erhaltung der Knoten in Offenburg und Freiburg" - Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird gestrichen: "Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen sowie die Betriebsmodelle entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Die Aufnahme des Güterzugtunnels Offenburg in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte unter PS 4.1.1 Abs. 2 ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Somit werden die Anregungen, die Rheintalbahn nur als Güterverkehrsstrecke aufzunehmen, den Güterzugtunnel Offenburg aus der Liste der regionalbedeutsamen Schienenprojekte zu streichen, nicht berücksichtigt. Die Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz wird in PS 4.1.1 Abs. 1 bereits genannt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
678	3805	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Freiburg-Colmar-Bahn</p> <p>Was in der Aufzählung der regional bedeutsamen Schienenprojekte im Entwurf für den Regionalplan fehlt und was im bisher gültigen Regionalplan richtigerweise noch enthalten ist, ist die Bahnverbindung von Freiburg über Breisach nach Colmar.</p> <p>Dabei ist es eine in Europa wohl einmalige Situation, dass zwei so wichtige Oberzentren in einem Abstand von ca. 50 km nicht durch eine Bahnstrecke verbunden sind. Die Streichung dieser Strecke aus der Liste der regional bedeutsamen Eisenbahnprojekte widerspricht nicht nur dem 1. Allgemeinen Grundsatz, Punkt 4: "grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich (sollen) weiter intensiviert werden." Sie widerspricht auch dem 3. Grundsatz im Regionalplan, nach dem die Anteile umweltfreundlicher Verkehrsträger weiter gesteigert werden sollen.</p> <p>Während nämlich in der Liste der Straßenbau-Projekte u. a. der Ausbau der B 31 West gefordert wird, wurde die durchgehende Freiburg-Colmar-Bahn gestrichen. So dürfte der schon heute erdrückend deutlich vom Straßenverkehr dominierte Grenzverkehr sich weiter in dieser wenig zukunftsorientierten Richtung entwickeln. Dem sollte dringend entgegengearbeitet werden!</p> <p>Folgende Punkte sprechen für einen raschen Wiederaufbau der Freiburg-Colmar-Bahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überqueren ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. - Täglich kommen Hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen bedeutenden Freizeitverkehr, der heute durch die bestehende Bahn-Bus-Verbindung in keiner Weise vom Auto <p>"übernommen" werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besonders durch einen möglichst geradlinigen Bau der bestehenden Streckenlücke könnten zwischen Freiburg und Colmar - im Gegensatz zu heute - Reisezeiten erreicht werden, die der Autoreisezeit nahe kommen könnten. Durch ergänzende RE-Verbindungen könnte diese sogar deutlich unterschritten werden. - Angesichts der o. g. Zahlen sind aus Sicht des VCD die in der Studie zur Strecke von 2003/2004 angenommenen Fahrgastzahlen von max. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>1.000/d deutlich zu gering angesetzt. Entsprechend vergleichbaren Situationen kann man vielmehr von täglich gut 3.000 grenzüberschreitenden Fahrgästen sowie wochentags von vielen Pendlern und Schüler auf dem elsässischen Streckenteil ausgehen.</p> <p>- Und nicht zuletzt weisen alle Erfahrungen in ähnlichen Situationen darauf hin, dass die Freiburg-Colmar-Bahn für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen würde.</p> <p>- Entsprechend wird die Strecke sowohl im SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011 (Document d'orientations générales, S. 38) als auch im "Metroborder - Crossborder Polycentric Metropolitan Regions (Final report)" als äußerst wichtig für die regionale und grenzüberschreitende Entwicklung angesehen.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <p>- Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Breisacher Bahn: Wiederherstellung einer leistungsfähigen Schienenverbindung nach Colmar"</p>	
678	3806	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Im Übrigen fehlt in der Aufzählung der regional bedeutsamen Bahnprojekte die Elektrifizierung der Strecken Freiburg - Breisach, Denzlingen - Elzach, Gottenheim - Emdingen und Riegel-Malterdingen - Breisach.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <p>- Im Abschnitt 4.1.1 zum Schienenverkehr wird ergänzt: "Breisacher Bahn, Elztalbahn und Kaiserstuhlbahn: Elektrifizierung der Strecken"</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn, der Elztalbahn und der Kaiserstuhlbahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
678	3807	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Angesichts der schon heute großen Belastung der Region durch den motorisierten Straßenverkehr lehnt der VCD grundsätzlich den Neu- und Ausbau überörtlicher Straßen ab.</p> <p>Der weitgehend unstrittige Ausbau der Schienen-Infrastruktur sollte nicht durch einen weiteren Ausbau des Straßennetzes in seiner Wirkung in Richtung Verkehrsentslastung konterkariert werden.</p> <p>Straßenbau-Mittel sollten ausschließlich für die Instandhaltung der vorhandenen Infrastruktur eingesetzt werden.</p> <p>Nur durch ein den Ausbau des Schienennetzes begleitendes regionales Konzept der Straßenverkehrs-Reduzierung sind die notwendigen signifikanten Umsteige-Effekte zu erzielen.</p> <p>Im Übrigen ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern besonders viele der aufgeführten Ortsumfahrungen als regional bedeutsam eingestuft werden können.</p> <p>Bezüglich der Anlagen für den ruhenden Verkehr ist festzustellen, dass diese höchstens an Bahnhöfen ohne gute Busanbindung sinnvoll sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Weiterentwicklung des regionalbedeutsamen Straßennetzes bleibt neben dem funktionsgerechten Erhalt auch im Interesse lärm- und schadstoffbetroffener Anwohner in PS 4.1.2 Abs. 1 erhalten. An der grundsätzlichen Ausrichtung (Bestandserhalt vor Neubau, Ausbau vor Neubau, vgl. PS 4.1.0 Abs. 7, 4.1.2 Abs. 3) wird festgehalten.</p> <p>Die in PS 4.1.2 Abs. 2 genannten regionalbedeutsamen Straßenprojekte werden teilweise gestrichen. So entfällt der im Offenlage-Entwurf vorgeschlagene Neubau der B 3 zur Umfahrung von Schallstadt sowie der vorgeschlagene Neubau der B 294 Umfahrung Elzach-Süd. Auf die entsprechenden Einzelanregungen wird verwiesen (ID 3017, ID 2571, ID 2585).</p> <p>Eine generelle Vorgabe zum schrittweisen Rückbau von Autostellplätzen "außer an Bahnhöfen, besonders aber in Ortslagen" ist nicht sachgerecht. Sie wird nicht in den Regionalplan übernommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Besonders in Stadt- und Ortszentren, aber auch auf der "grünen Wiese" an Ortsrändern sollte es rasch zur Reduzierung von Parkraum kommen. Auf jeden Fall sollte nirgends mehr kostenfrei geparkt werden können.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Abschnitt 4.1.2 zum Straßenverkehr wird der erste Satz verkürzt: "Das regional bedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten werden." - Im Abschnitt 4.1.2 wird die Aufzählung unter "V" gestrichen oder ersetzt durch eine Auflistung von Straßen, die vorrangig saniert werden sollen. - Im Abschnitt 4.1.2 wird der letzte Absatz wie folgt umformuliert: "Anlagen für den ruhenden Auto-Verkehr werden außer an Bahnhöfen, besonders aber in Ortslagen, schrittweise zurückgebaut." 	<p>Die Anregung wird somit (mit Ausnahme der o. g. zu streichenden Ortsumfahrungen) nicht berücksichtigt.</p>
678	3808	<p>Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Der öffentliche Personenverkehr entlang der im Strukturplan ausgewiesenen Entwicklungsachsen hat sehr unterschiedliche Ausbaustandards. Insbesondere entlang der Landesentwicklungsachse zwischen den Mittelzentren Waldkirch und Haslach gibt es im Abschnitt Elzach - Haslach derzeit lediglich 6 Busfahrten in jeder Richtung (mit einer 4-5stündigen Pause über die Mittagszeit). Hier ist dringend zu empfehlen, tagsüber einen durchgängigen Stundentakt zu fahren mit Anschlüssen an den Schienenverkehr in Haslach und Elzach, damit der Individualverkehr entlang dieser Entwicklungsachse nicht unnötig ansteigt.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes:</p> <p>Im Abschnitt 4.1.6 wird im ersten Absatz als vorletzter Spiegelpunkt eingefügt: "Entlang der Entwicklungsachsen wird tagsüber grundsätzlich öffentlicher Regionalverkehr mindestens im Stundentakt ermöglicht. Wo dies mit Schienenverkehr nicht möglich ist, werden entsprechende Regionalbuslinien ggf. auch über Verbundgrenzen hinweg angeboten (z. B. Verbindung Elzach - Haslach)".</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Hinweise zu einer besseren Vertaktung im öffentlichen Personenverkehr sind nachvollziehbar und entsprechen den Festlegungen in PS 4.1.6 Abs. 1. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.6 am Ende des ersten Absatzes wie folgt ergänzt: "Entlang von Entwicklungsachsen und auf Verbindungen zwischen Zentralen Orten soll tagsüber ein Stundentakt vorgesehen werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
678	3809	<p>Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Aussage des Abschnitts ist zwar zu unterstützen, bleibt aber weit hinter den Möglichkeiten zurück. Ein gut ausgebautes regionales Fahrrad-Schnellwegenetz ermöglicht auch ohne die in der Begründung genannte Anbindung an öffentliche Verkehre eine Entlastung des Straßennetzes vom motorisierten Verkehr. Ein solcher Infrastrukturausbau ist zu deutlich geringeren Kosten als vergleichbarer Autostraßenbau möglich. Mit der zunehmenden Beliebtheit von Pedelecs und E-Bikes werden solche Angebote beispielsweise auch nicht nur für</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der Hinweis auf die nicht zuletzt durch Pedelecs und E-Bikes erhöhte Bedeutung des Fahrrads im überörtlichen Verkehr ist nachvollziehbar. Die Anregung, den Bau eines Radschnellwegenetzes in den Regionalplan aufzunehmen, wird sinngemäß berücksichtigt. Dazu wird die Begründung zu PS 4.1.7 um folgenden Wortlaut ergänzt: "Dabei sollen vermehrt auch überörtliche Radwegeverbindungen und Radschnellwe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sportlich ambitionierte Berufspendler mit Fahrstrecken über mehr als 10 km interessant. Es wäre sinnvoll hier tatsächlich im Kartenteil auch entsprechende Trassen vorzusehen.</p> <p>(...)</p> <p>Zusammenfassend beantragt der VCD Südlicher Oberrhein e. V. folgende Änderungen am vorliegenden Entwurf des Regionalplanes: Der Abschnitt 4.1.7 wird wie folgt ergänzt: "Für den überörtlichen Radverkehr wird ein Netz von Radschnellwegen gebaut, das einen deutlichen Zuwachs des regionalen Fahrrad-, Pedelec- und E-Bike-Verkehrs ermöglicht."</p>	<p>ge gefördert werden, um das Verkehrsmittel Fahrrad auch für größere Distanzen attraktiv zu gestalten und eine schnelle und sichere Fortbewegung im Radverkehr zu ermöglichen."</p>
678	3810	Verkehrsclub Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein e. V. 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Zu diesem Thema verweist der VCD auf die Stellungnahmen von BUND und NABU. Wir sehen keine Notwendigkeit, für den Straßenbau weitere Flächen in der Region in Nutzung zu nehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.0 Abs. 2 und PS 4.1.2 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</p>
679	974	Privat 77974 Meißenheim	<p>Die Grundlage des Regionalplanes für eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung sehe ich in folgenden Punkten bestätigt bzw. gefährdet. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Kürzell Gemeinde Meissenheim Bereich Matschelsee: Die Vorrangfläche für den Abbau von Rohstoffen sollte zurückgenommen werden. Begründung: der entsprechende Antrag der Gemeinde liegt nicht vor. Bereits in den 80er Jahren wurde vom Gemeinderat Meissenheim die Renaturisierung des Sees beschlossen. (In der Karte als Nr. 1 gekennzeichnet). [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Am Standort 7512-f liegt vonseiten der Kieswirtschaft ein konkretes Abbauinteresse zu Erweiterung der Kiesgrube Meißenheim Kürzell vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-f um ein geeignetes Gebiet. Ein Antrag der Gemeinde oder Beschlüsse des Gemeinderats sind für eine Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen nicht erforderlich. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7512-f zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
679	3854	Privat 77974 Meißenheim	<p>Die Grundlage des Regionalplanes für eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung sehe ich in folgenden Punkten bestätigt bzw. gefährdet. Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Meissenheim: Bereich Brunnenwassergrund: Ich begrüße die Ablehnung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in diesem Gebiet. Begründung: Dieser Bereich grenzt wie schon der Bereich Riedmatten (Karte Nr. 3) an das bestehende Naturschutzgebiet Salmengrund. Bereits in der Vergangenheit wurden bei Kiesschüttungen im Ichenheimer und Meissenheimer Gebiet durch die Förderfirmen die Grenzen zum Naturschutzgebiet nicht eingehalten. Eine entsprechende "Pufferzone" zum Naturschutzgebiet und deren Einhaltung halte ich für zwingend notwendig insbesondere um in der Region eine hohe Lebensqualität auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Gesamtgesellschaftlich halte ich zur Siche-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmenden Hinweise zur Nichtfestlegung eines Abbaugiebts im Bereich Brunnenwassergrund (7512-x2) werden zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Im Brunnenwassergrund ist vonseiten einer Firma ein etwa 5 ha kleiner ‚temporärer Neuaufschluss‘ (7512-x2) angedacht, der einen Sonderfall darstellt: seine eigentliche Zweckbestimmung stellt nicht die Gewinnung von Rohstoffen dar - denn der angedachte Neuaufschluss selbst würde nur für etwa zwei Jahre Material bieten - sondern in der Wiederverfüllung und Entsorgung des Feinstmaterials, das derzeit im nördlich bestehenden See die Tiefenausbeute erheblicher Restmengen verhindert. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde daher seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht entsprechen und ist daher</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rung der Produktion von hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmittel vor allem auf lokaler Ebene mittel und langfristig diese Gebiete für zu wertvoll für die Schaffung weiterer Wasserflächen.</p> <p>Insbesondere muss dabei die zunehmende Nachfrage nach regionalen und biologischen Produkten berücksichtigt werden. [...] Das Gebiet bietet aus biologischer Sicht außerdem eine einmalige Flora und Fauna, Pfeifengras und Orchideenwiesen. Außerdem ist sie mit einer Ausgleichsfläche (Giessen) aufgewertet worden. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen eine Zusammenlegung der beiden Seen Blattsee und Vältinsschollensee, insbesondere um einen Landverbrauch zu vermindern.</p> <p>Grundsätzlich bitte ich zu Bedenken, dass die ideale Vorgabe der Bundesregierung, 5 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland als Naturschutzgebiet auszuweisen in der Gemeinde Meissenheim nicht erfüllt ist. Der Anteil beispielsweise in den Nachbargemeinden Neuried und Schwanau ist wesentlich höher. Aber die Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet allein reicht nicht aus.</p> <p>Siedlungsdruck, Kiesabbau etc. bis zu deren Grenze vermindert die ökologische Wertigkeit erheblich.</p>	<p>nicht erforderlich. Entsprechend wurde der temporäre Neuaufschluss nicht im Offenlage-Entwurf festgelegt. Die wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des angedachten temporären Abbaus steht im Übrigen nach Kenntnisstand des Regionalverbands noch nicht fest. Festlegungen, die einem solchen Sonderfall eines Abbaus entgegenstünden sieht der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht vor.</p>
679	3855	Privat 77974 Meißenheim	<p>Grundwasserschonbereich Kürzell ([auf der der Stellungnahme beigefügten] Karte Nummer 5)</p> <p>Es ist nicht nachzuvollziehen warum der Grundwasserschonbereich vom KV-Güterverkehrszentrum Lahr nach Westen verlagert wurde. Unmittelbar neben der Verlängerung Einstein Allee auf Gemarkung Lahr ([auf der der Stellungnahme beigefügten] Karte Nummer 6) bestehen wenige Meter östlich der Straße entsprechende Leitungen mit Warnhinweisen auf englisch im Umgang mit Wassergefährdeten Stoffen. Im Zuge des geplanten Güterverkehrszentrums wird dieser Bereich nicht herangezogen. (Altlastenkosten). Die Grundversorgung der Gemeinde Meissenheim/Schwanau ist dadurch gefährdet. Im Bereich des Ortsteils Kürzell in Fließrichtung des Grundwassers bestehen viele Eigenwasserversorgungsanlagen für die Tierhaltung. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Die Grundversorgung der Gemeinde Meißenheim ist durch die Verkleinerung der bisherigen Grundwasserschonbereichskulisse nicht gefährdet. Im Gegenteil, da die Regelungen zur neuen Vorranggebietskulisse eine höhere Schutzwirkung für das Grundwasser beinhalten, wird die Grundversorgung gerade auch für die Zukunft gesichert. Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p>
679	3856	Privat 77974 Meißenheim	<p>Wegfall Regionaler Grünzug im Norden des IGZ Verbandsgeländes (Karte Nummer 7). Angrenzung Gemarkung Lahr an Friesenheim.</p> <p>Aus meiner Sicht ist ein Wegfall dieses Grünzuges nicht tragbar. Obwohl ein regionaler Grünzug keine ökologische Wertigkeit ausweist, ist gerade in diesem Gebiet durch entsprechende extensive Bewirtschaftung, Biotopverbund etc. eine hohe Wertigkeit vorhanden. Seit September finden massive Rodungsarbeiten (Hugsweierer Wäldchen) statt. Dies obwohl der bisherige Regionalplan noch Gültigkeit besitzt. Es ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			zu vermuten, dass von Seiten der Stadt Lahr Fakten im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum geschaffen werden um die Herausnahme aus dem regionalen Grünzug zu bewirken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
679	3857	Privat 77974 Meißenheim	Weiterentwicklung Verkehrsinfrastruktur Güterverkehrszentrum Lahr Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur insbesondere unter Berücksichtigung auf die Gesundheit und Lebensqualität betroffener Menschen ist ein Grundsatz und Ziel der Fortschreibung des Regionalplanes. Ich lehne ein KV Gebiet im Bereich Lahr ab. Begründung: Wie schon bei der Schaffung von Wasserflächen ist auch hier der Landverbrauch enorm. Die Stadt Lahr ist dem Code 24 beigetreten ungeachtet, dass bereits die Region Mannheim Rhein/Neckar mit wesentlich besseren Standortvorteilen (Rheinanbindung, Neckar, zweitgrößter Rangierbahnhof Deutschlands) an diesem Projekt sich beteiligt. Für das Logistikzentrum allein den Bedarf aus dem Ortenaukreis und dem benachbarten Elsass vorzulegen reicht meines Erachtens nicht aus. Die bestehenden Güterbahnhöfe in Offenburg und Freiburg reichen dazu aus. Der bestehende Sonderflughafen, deren bisherige Betreiber alleamt Insolvenz anmelden mussten ist für die Errichtung einen kombinierten Verkehrs keine Begründung.	Keine Berücksichtigung Das unter PS 4.1.5 und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegte Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr in Lahr ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein und wird vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg unterstützt (vgl. (ID 4945)). Der erforderliche, autobahnparallele Bau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Offenburg - Riegel wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
680	975	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Wir regen an die regionale Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat)" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" um "Riegel am Kaiserstuhl" zu ergänzen. Zur Begründung: Auf der Seite 8 des Anhörungstextes wird als Ziel einer regionalen Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat) - aufgeführt. Im dazugehörigen Plan ist die Abbildung dieser Achse aus Sicht der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht an den tatsächlich vorhandenen verkehrlichen und wohnbaulichen Achsen ausgerichtet. Vielmehr müsste diese konkretisiert und am Verlauf der L 113 (welche es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans 1995 noch nicht gab) orientiert werden. Daraus würde dann auch folgen, "Riegel am Kaiserstuhl" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" aufzunehmen. Diese Aufnahme würde auch die zukünftig im Regionalplan vorgesehene verstärkte Siedlungstätigkeit in der Funktion Gewerbe in Riegel am Kaiserstuhl unterstreichen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Festlegung der Regionalen Entwicklungsachsen im Regionalplan beschränkt sich auf - die zeichnerische Darstellung der Entwicklungsachsen in der Strukturkarte (schematische Verbindung der Zentralen Orte im Achsenverlauf) sowie - die Nennung der Zentralen Orte im Achsenverlauf im Text. Um die Verortung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl auf der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) zeichnerisch klarzustellen, wird eine Anpassung des Achsenverlaufs in der Strukturkarte vorgenommen. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt. Davon unabhängig manifestiert sich die Lage der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl auf der o. g. Regionalen Entwicklungsachsen auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Landesstraße L 113, Kaiserstuhlbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.
680	2427	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel lehnt eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen ab. Zur Begründung: Auf der Seite 12 des Anhörungstextes wird als Ziel	Keine Berücksichtigung Mit dem Regionalplan werden Orientierungswerte für den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf für jede Gemeinde festgelegt. Diese kommen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>vorgeschlagen, dass "Verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen" "auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen" sind.</p> <p>Die Gemeinde Riegel lehnt eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen ab. Dies vor dem Hintergrund, dass</p> <p>a) die Gemeinde Riegel in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der Bevölkerung aufzuweisen hatte. So ist die Zahl der Einwohner im Zeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2003 bis 2013 von 3.516 auf 3.782, damit um 7,5 % - 2008 bis 2013 von 3.618 auf 3.782, damit um 4,5 % gestiegen. <p>Ausgehend von der nach wie hohen Nachfrage in unserer Gemeinde nach (bezahlbarem) Wohnraum wird davon ausgegangen, dass der Siedlungsdruck anhält und in den nächsten 10 Jahren mit einem weiteren Einwohnerwachstum zwischen 4 % und 5 % gerechnet werden kann. Entsprechend sind Grundstücke für Einzelhaus-, Reihenhäuser, und Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) die Gemeinde Riegel auf den bestehenden innerörtlichen großflächigen Wohnbaupotenzialen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Areal der ehemaligen Riegeler Brauerei - der Freifläche des ehemaligen Weingutes Hassler in der Leopoldstraße und - im aktuell vorgesehenen Bebauungsplan für das Areal der ehemaligen ZG Raiffeisen in der Römerstraße <p>durch eine höhere Verdichtung bereits zu einem erheblichen Teil ihre "Hausaufgaben" einer Innen- vor Außenentwicklung gemacht hat.</p> <p>c) durch die erhebliche Einschränkung der weiteren Siedlungsentwicklung auf der Gemarkung Riegel, bedingt durch topografische Bedingungen und der zahlreich vorhandenen, die Gemarkung zerschneidenden Infrastrukturanlagen (Straßen, Schiene, Strom- und Gasleitungen, Gewässer), eine zukünftige, als letzte Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bereits im Flächennutzungsplan genehmigte, Bebauung der Wohngebiete Breite II, 3. Bauabschnitt und Breite III uneingeschränkt möglich sein muss.</p>	<p>bei Fortschreibung des jeweiligen Flächennutzungsplans zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ist es gesetzliche Vorgabe (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) und geübte Praxis eine Flächenbilanz aus individuellem Wohnbauflächenbedarf (erwartete Flächennachfrage) und vorhandenen Bauflächenpotenzialen und Baulandreserven (bereits genehmigtes Flächenangebot) zu erstellen.</p> <p>Würde auf diese Vorgabe verzichtet, würde dies eine Benachteiligung all jener Städte und Gemeinden darstellen, die bewusst zurückhaltend neue Siedlungsflächen ausgewiesen haben, während sehr expansive Städte und Gemeinden - ohne Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven - nochmals weitere Siedlungsflächen ausweisen könnten.</p> <p>Die in bzw. von der Gemeinde Riegel umgesetzten Vorhaben der Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Angesichts dieser sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 genannte Flächenbilanzierung zu einer übermäßigen Korrektur des Wohnbauflächenbedarfs führen würde, zumal</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erst bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind). - die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) "verfügbaren" Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschränkt. <p>Der Anregung, auf eine Anrechnung von Baulandreserven auf den Wohnbauflächenbedarf grundsätzlich zu verzichten, wird daher nicht gefolgt.</p>
680	2428	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel äußert weiterhin ihr Unverständnis für die Zielsetzung, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind.</p> <p>Zur Begründung: Auf der Seite 18 des Anhörungstextes wird als Ziel aufgeführt, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Gemeinde Riegel hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung "Einzelhandelsgroßprojekte" des Regionalplans Südllicher Oberrhein eine gleichlautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Da zwischenzeitlich weder eine neue Sachoder Rechtslage eingetreten ist, wird die Stellungnahme auch aktuell</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen" wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind. Auch wenn diese Festlegung bereits im Jahr 2011 rechtskräftig wurde, äußert die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl weiterhin ihr Unverständnis für diese Zielfestlegung. Der auf den Seiten B 32 und B 33 "als eigenständige regionalplanerische Definition" formulierte funktionale Zusammenhang, dass sich zukünftig die Begriffsdefinition von Einzelhandelsagglomerationen "z. B. auch auf gemeinsam genutzte Parkierungsflächen oder Sortimentsergänzungen der einzelnen Betriebe" bezieht, hat zur Folge, dass die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Planung von neuen Handelsbereichen in vielen Gemeinden meist zwingend erforderliche, auf gesonderten Grundstücksflächen ausgewiesene Sortimentsergänzung, insbesondere in allen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein wird.</p>	<p>nicht berücksichtigt. Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerationsregelung notwendig und sachgerecht. Der Bundes- und Landesgesetzgeber hat ausdrücklich keine eigenständige Regelung vorgenommen und die Formulierung einer solchen der Regionalplanung überlassen. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei. Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südllicher Oberrhein ausdrücklich begrüße. Mit dem PS 2.4.4.8 ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumunverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren, für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann dieselben Auswirkungen hervorrufen, die von einem singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroßprojekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig. Nach PS 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) sowie nach der Begründung zu PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre eigene Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8 (Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht.</p>
680	2429	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl geht davon aus, dass die im aktuellen Flächennutzungsplan genehmigten Siedlungsflächen, genauso wie die bestehenden zusammenhängenden "Siedlungsflächenbestand" (Wohn- und Mischgebiete/Industrie und Gewerbe) im neuen Regionalplan nicht durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren, sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der weiteren	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern weder bestehende Siedlungsflächen einschließlich entsprechender Festsetzungen in Bebauungsplänen noch im geltenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Entwicklung behindert sind/werden. Sollte dem wider Erwarten nicht so sein, legen wir hiermit bereits Widerspruch gegen die vorgesehene Planung ein.</p> <p>Zur Begründung: (...) Wie bereits in der Begründung zu 2.4. Siedlungsentwicklung/2.4.0.3 Innen-vor Außenentwicklung unter c) ausgeführt ist die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde Riegel durch die topografisch bedingten Grenzen sehr eingeschränkt. Insbesondere die bereits genehmigten Wohnbauflächen in Bauleitplänen und die im Bestand sind für die Gemeinde Riegel daher auch langfristig die einzige Möglichkeit dem örtlichen Bedarf entsprechende Angebote vorhalten zu können. An dieser Stelle der Hinweis: in der vorliegenden "Raumnutzungskarte - Blatt Mitte" ist aufgrund des Kartenmaßstabs nicht abschließend zu erkennen, ob sich in dem östlich der BAB 5 befindenden Wohn- und Mischgebiet "Waldsiedlung" nördliche Teile der bestehenden Bebauung am Waldrand) im zukünftigen regionalen Grünzug befinden. Falls dem so sein sollte gilt die vorgenannte Aufforderung diese Flächen entsprechend frei zu halten.</p>	<p>Flächennutzungsplan für eine Siedlungsentwicklung dargestellten Flächen. Dies trifft ausdrücklich auf für den Bereich der "Waldsiedlung" zu, in dem die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlageentwurf gegenüber jener im geltenden Regionalplan nicht verändert wurde. Insofern ist die Annahme der Gemeinde Riegel zutreffend, dass diesbezüglich keine Konfliktstellung vorliegt.</p>
680	2430	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl</p>	<p>Die Gemeinde Riegel fordert, dass der im Regionalplan 1995 aus nördlicher Richtung ausgewiesene Regionale Grünzug auch weiterhin an der L 105 zwischen Forchheim und Kenzingen endet. Eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs entlang des Leopoldskanals in südlicher Richtung bis zum nördlichen Ende des so genannten Müllersees wird abgelehnt.</p> <p>Zur Begründung: In nördlicher Richtung der Gemarkung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl befindet sich eine Kiesabbaufläche der Firma Vogel-Bau. Im Regionalplan aus dem Jahr 1995 unterliegt diese Fläche, wie auch die direkt umliegenden, keiner Einschränkung durch einen Regionalen Grünzug oder einer Grünzäsur. Der nun vorliegende Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans sieht vor, dass der nördlich dieses Bereiches bestehende Regionale Grünzug entlang des Leopoldskanals in südliche Richtung bis zum nördlichen Rand des sogenannten Müllersees der Camping- und Freizeitanlage fortgeführt werden soll. Die Gemeinde Riegel sieht hierin keinen Vorteil, eine zwingende Notwendigkeit ist ebenfalls nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu "3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen" hingewiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Bechtaler Walds in einem ca. 300 m breiten Streifen westlich des Leopoldskanals vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplans bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. In diesem Bereich verläuft beidseits des Leopoldkanals ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, die die Vorbergzone und die Rheinaue über die Waldkomplexe des Allmendwaldes und Bechtaler Waldes miteinander verbinden. Der Regionale Grünzug dient in diesem Sinne der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Ost-West-Freiraumverbundes zwischen Schwarzwald und Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich in großen Teilen von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich des Leopoldskanals würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen, insbesondere für den Biotopverbund betreffen. Durch die Rücknahme des Regionalen Grünzugs würden hier bauliche Entwicklungen, z.B. im Rahmen der Nachnutzung am Ostufer des Kiesabbaugewässers raumordnerisch ermöglicht, die die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes beeinträchtigen würden. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Darüber hinaus liegt auch keine Konfliktstellung zwischen der Festlegung eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich und dem bestehenden Rohstoffabbau vor, da durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Darüber hinaus ist gemäß PS 3.1.1 (Z) des Offenlage-Entwurfs vorgesehen, dass kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten sowie mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind, auch wenn keine regionalplanerische Gebietsfestlegung für den Rohstoffabbau vorliegt. Sofern eine kleinräumige Erweiterung des Abbaus vorrangig in südöstlicher Richtung erfolgt und die durch die bestehende Abbaukonzession definierte Mindestbreite des Geländestreifen westlich des Leopoldskanals nicht weiter verringert wird, ergeben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine Beeinträchtigung des Biotopverbunds zu erwarten ist, die einer ausnahmsweisen Zulassung des Rohstoffabbaus im Regionalen Grünzug nach dieser Regelung entgegenstehen würde. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde zur Festlegung eines Gebiets für die Rohstoffsicherung in diesem Bereich verwiesen (ID 2431).</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
680	2431	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl fordert die Ausweisung der von der Firma Vogel-Bau auf der Gemarkung Riegels im nördlichen Bereich an der L 105 gelegenen und bereits konzessionierten Fläche als Kategorie A-Fläche. Diese schon im Regionalplan 1995 vorgesehene Ausweisung A-Fläche soll um einen 2 ha großen Erweiterungsbereich ergänzt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Zur Begründung: In nördlicher Richtung der Gemarkung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl befindet sich eine Kiesabbaufäche der Firma Vogel-Bau. Im ursprünglichen Entwurf der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche als "Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A" ausgewiesen. Im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans findet sich keine Ausweisung. Das auf Nachfrage der Gemeinde entgegnete Argument, wonach die vorhandenen, konzessionierten Flächen in ihrer Größe nicht regionalbedeutsam sind und deshalb keine Ausweisung als A-Fläche erforderlich sei, ist für die Gemeinde Riegel nicht akzeptabel. Dies vor dem Hintergrund, dass nach Auskunft des Betreibers nach derzeitiger Auftragslage - von heute gerechnet - der Abbau am bestehenden Standort noch maximal 17 Jahre möglich ist, die Größe der konzessionierten Abbaufäche damit erhalten bleibt und - wie nachfol-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In bestehende Rechte greift der Regionalplan nicht ein. Nach PS 3.5.1 (G) sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einer Vertiefung des bestehenden Abbaus bis zur abbautechnisch maximal möglichen Tiefe stehen weder die Plansätze noch Festlegungen der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurf entgegen, auch in Grünzügen bleibt eine Tiefenausbeute gemäß PS 3.1.1 (6) (Z) möglich. Das konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zudem bleiben kleinräumige Arrondierungen auch außerhalb der Abbaugelände grundsätzlich möglich. Eine kleinräumige Arrondierung von bis zu 2 ha Größe würde angesichts der geringen anzulegenden Förderrate des Werkes ausreichend zusätzlichen Spielraum für ca. 15 Jahre bieten. Einer solchen Arrondierung, abzusehender Weise entgegen der Grundwasserfließrichtung, würden auch andere Gebietsfestlegungen der Raumnutzungskarte nicht entgegenstehen. Zu den vom Betreiber angegebenen 17 Jahre (Stand 2013) konzessionierter Restmassen sind die benannten ca. 15 Jahre zu addieren. Zur mittelfristigen Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine Planänderung daher nicht er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gend ausgeführt die Gemeinde Riegel bereits heute die Aufnahme einer Erweiterung dieses Abbaubereiches um 2 ha zur Aufnahme in den Regionalplan beantragt; damit die insgesamt vorgesehene Fläche aus Sicht der Gemeinde durchaus die Ausweisung als A-Fläche rechtfertigt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl besteht die Befürchtung, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans in der vorgesehenen Form - ohne Ausweisung als A-Fläche und neu im Regionalen Grünzug gelegen - die Beantragung der Fortführung der bestehenden, beständig befristeten Konzession zukünftig größeren Aufwand erfordern wird.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass eine Flächenerweiterung kaum mehr möglich sein wird. Wenn, wie von der Gemeinde Riegel unterstützt, eine Erweiterungsmöglichkeit von bis zu 2ha bereits heute in die Fortschreibung des Regionalplans aufgenommen würde, könnte zumindest für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans am Standort Riegel am Kaiserstuhl der Abbau sichergestellt werden. Dazu macht es Sinn die bisher konzessionierte Fläche, ergänzt um die Erweiterung von 2 ha als A-Fläche aufzunehmen.</p> <p>(...)</p>	<p>forderlich. Bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans ist der Betrieb am Standort Riegel am Kaiserstuhl damit sichergestellt. Über die oben genannten Zeiträume hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeiten können daher im Rahmen der nächsten Fortschreibung geprüft werden.</p> <p>Die geäußerte Befürchtung, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans in der vorgesehenen Form - ohne Ausweisung als Abbaugbiet und neu im Regionalen Grünzug gelegen - die Beantragung der Fortführung der bestehenden, beständig befristeten Konzession zukünftig größeren Aufwand erfordern würde, ist unbegründet und ändert an obiger Einschätzung nichts.</p> <p>Die Frage inwieweit zukünftige Flächenerweiterungen über den oben dargestellten Umfang hinaus möglich sein werden, ist im vorliegenden Fall auch von wasserwirtschaftlichen Restriktionen abhängig und kann aufgrund der oben geschilderten Sachlage im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts in 15 Jahren erneut geprüft werden.</p> <p>Hinweis: Die meldende Firma verfügt über weitere aktive und gesicherte Standorte in der Region, in Mehrzahl mit jeweils festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen. Die nächstgelegene Abbaustätte der Firma liegt in unter 3 km Entfernung (7712-c), auch an dieser wurden gemeldete Interessensgebiete berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit.</p> <p>Richtigstellung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche insoweit als "Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A" festgelegt, wie sie zum damaligen Zeitpunkt konzessioniert war. Erst mit der Teilfortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts 1998 wurden raumordnerisch eigenständige Gebiete festgelegt. Im Rahmen dieser bis heute rechtsgültigen Fortschreibung wird am o.g. Standort lediglich eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung entfaltet weder eigene regionalplanerische Steuerungswirkung, noch ist sie mit einer eigenen politischen Entscheidung des Regionalverbands verknüpft.</p> <p>Richtigstellung: Es wurde nicht behauptet, die vorhandenen, konzessionierten Flächen seien in ihrer Größe nicht regionalbedeutsam und deshalb sei Ihre Festlegung als Abbaugbiet nicht erforderlich. Nicht erforderlich im vorliegenden Fall ist die nochmalige raumordnerische Sicherung der konzessionierten Flächen zur Ermöglichung einer vollständigen (auch Tiefen-) Ausbeute des bestehenden Abbausees, weil die Regelungen des Regionalplan-Entwurfes einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Zutreffend ist: Erweiterungen bis 2 ha fehlt in der Regel die Raumbedeutsamkeit. In der derzeitigen Regionalplanfortschreibung werden daher und schon alleine aus kartografischen Gründen Abbau- und Sicherungsgebiete unter 2 ha Gesamtumfang nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				festgelegt. Eine Erweiterung im gewünschten Umfang bedarf also keiner Festlegung eines Abbaugebiets.
680	2432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl spricht sich gegen eine autobahnparallele Führung [des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Buggingen] auf ihrer Gemarkung und damit gegen eine entsprechende Festlegung im Regionalplan aus. Zur Begründung: Auf der Seite 30 wird "vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen", darunter auch: "Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Riegel - Mengen (autobahnparallel)". Wie bekannt hat die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl im Rahmen der entsprechenden Planfeststellungsverfahren eine eigene alternative Trassenführung eingebracht, die dieses gewährleistet. Ausdrücklich begrüßt wird der auf der Seite B55 gewählte Ansatz, wonach bei erforderlichen zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur "vorrangig ein - im Regelfall kostengünstigerer und flächeneffizienterer - Ausbau der vorhandenen Trassen zu verfolgen" ist. Dies trifft auf die von der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl eingebrachte alternative Trassenführung vollumfänglich zu.	Keine Berücksichtigung Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für regionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Als Vorschlag an die Fachplanung entfaltet das genannte Projekt keine formale Bindungswirkung. Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 zum Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Mengen den Zusatz "autobahnparallel" zu streichen, wird nicht berücksichtigt.
680	4828	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	(...) Für den Fall, dass dieser Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht entsprochen wird, bestehen wir hilfsweise auf einer Ausweitung der im Regionalplan 1995 festgelegten Fläche und einer Erweiterung von 2 ha als insgesamt neu ausgewiesene Kategorie B-Fläche (längerfristige Vorsorge der Rohstoffsicherung). Zur Begründung: (...) Für den Fall, dass der Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nach einer Aufnahme als A-Fläche nicht entsprochen wird, fordern wir hilfsweise den bisher konzessionierten Bereich, ergänzt um eine Erweiterung von 2 ha, als B-Fläche neu aufzunehmen. Damit besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass in der genehmigten Fläche über die derzeit bestehende Befristung bis zum Jahr 2018 hinaus abgebaut werden darf und mit der grundsätzlichen Erweiterungsmöglichkeit von 2 ha der Anlagenbetreiber bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans den Betrieb am Standort Riegel am Kaiserstuhl sicherstellen kann.	Keine Berücksichtigung Eine Festlegung der bestehenden Konzessionsfläche als Sicherungsgebiet (bisher üblicher Begriff "Kat-B-Bereich") würde nicht der in der Stellungnahme vorgebrachten Absicht dienen und ist nicht umsetzbar, denn Sicherungsgebiete sind gemäß PS und Begründung LEP 5.2.3 (Z) und PS 3.5.3 des Offenlage-Entwurfs für einen zeitnahen Abbau grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Festlegung stünde einem Abbau im Konzessionsgebiet entgegen. Für die Festlegungen eines Sicherungsgebiets über das Konzessionsgebiet hinaus mit bis zu 2 ha Umfang gilt (vgl. ID 2431): Erweiterungen bis 2 ha fehlt in der Regel die Raumbedeutsamkeit. In der derzeitigen Regionalplanfortschreibung werden daher und schon alleine aus kartografischen Gründen Abbau- und Sicherungsgebiete unter 2 ha Gesamtumfang nicht festgelegt. Eine Erweiterung im gewünschten Umfang bedarf also keiner Festlegung eines Abbaugebiets. Die hilfsweise Anregung, den bisher konzessionierten Bereich, ergänzt um eine Erweiterung von 2 ha, als neues Sicherungsgebiet festzulegen wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Die Vorgaben des Offenlage-Entwurfes des Regionalplans stehen einem Abbau in der derzeit genehmigten Fläche am Standort Riegel, auch über die bestehende Befristung bis zum Jahr 2018 hinaus,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nicht entgegen und Erweiterungsmöglichkeiten von bis zu 2 ha sind ebenfalls, auch ohne Festlegung eines Abbaubereichs, im konkreten Fall möglich.</p> <p>Richtigstellung: In der Raumnutzungskarte des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche insoweit als "Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A" festgelegt, wie sie zum damaligen Zeitpunkt konzessioniert war. Erst mit der Teilfortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts 1998 wurden raumordnerisch eigenständige Gebiete festgelegt. Im Rahmen dieser bis heute rechtsgültigen Fortschreibung wird am o.g. Standort lediglich eine Konzessionsgrenze nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung entfaltet weder eigene regionalplanerische Steuerungswirkung, noch ist sie mit einer eigenen politischen Entscheidung des Regionalverbands verknüpft.</p>
681	976	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erken-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekenntnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
681	2893	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFiF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
681	2894	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungssachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industri-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen.</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
681	2895	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 2896), (ID 2897)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nicht möglich.</p> <p>- Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen.</p> <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	
681	2896	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche H1- einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezücht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
681	2897	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca. 100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordneri-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scher Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und Rotzenhalden mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung, östlich der Rheintalbahn, waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung , der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
681	2898	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier zu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 2896) sowie (ID 2897)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
681	2899	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbundes zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p>
681	2900	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...)</p> <p>Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potenti-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>elle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
681	2901	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...).</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). <p>Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
681	2902	Bürgermeisteramt der Stadt Herbolzheim 79336 Herbolzheim	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+ bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hoch-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	
681	4681	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Kenzingen für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Kenzingen zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf" nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Die Bevölkerung der Stadt Kenzingen ist zwischen 1961 und 2012 um insgesamt ca. 45 % gewachsen. Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,35 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtenalden seit 2001 lassen deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Im Durchschnitt beträgt dieser 91 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahre ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen von 0,35 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass die Stadt Kenzingen eine konstant negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in Höhe von (seit 2002) durchschnittlich -50 Einwohnern (-0,55 %) pro Jahr aufweist, wodurch ein großer Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Kenzingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Kenzingen begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Kenzingen auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>0,65 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleiche Höhe fortsetzt. Die Stadt Kenzingen geht davon aus, dass dieses Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren etwas unterhalb des Wachstums der Vergangenheit liegen wird. Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Kenzingen auch in den nächsten 15 Jahren annähernd 0,35 % betragen wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Herbolzheim, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (zwei Grundschulen - Hecklingen mit Außenstelle Nordweil und Kenzingen; Werkrealschule Kenzingen-Rheinhausen-Weisweil; Gymnasium Kenzingen) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Nähe zur Bundesautobahn A 5 (ca. 6,5 km/8 Pkw-Minuten) - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten) 	
681	4682	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Kenzingen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Kenzingen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs.</p> <p>Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>worben. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stadt Kenzingen wird zeitnah eine Bauplatzbörse einrichten. - Die Stadt Kenzingen erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Kenzingen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>rechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
681	4683	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>"Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Kenzingen in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Kenzingen lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Kenzingen als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Kenzingen ist mit der Stadt Herbolzheim gemeinsames Unterzentrum, liegt auf der Landesentwicklungsachse, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Kenzingen über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Stadt Kenzingen 2.141 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 2.030 Personen. Auch wenn ein gewisser Auspendlerüberschuss zu verzeichnen ist, so hat die Stadt Kenzingen dennoch eine regionale Bedeutung als Arbeitsplatzstandort. Dies wird auch durch die Pendlerverflechtungen belegt. Die Einpendler kommen insbesondere aus Herbolzheim (246 Personen), Freiburg (97 Personen), Rheinhausen (82 Personen), Emmendingen (80 Personen), Ettenheim (74 Personen), Lahr (53 Personen), Weisweil (52 Personen) und Teningen (51 Personen).</p> <p>Weiterhin besteht eine erhebliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Zwar erscheint die Reserve mit knapp 10 ha Innenentwicklungspotenzial in bestehenden Bebauungsplänen zunächst hoch. Für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kenzingen ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Herbolzheim, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Herbolzheim gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kenzingen ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in den jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einen großen Teil der Fläche gibt es jedoch aktuell bereits Interessen, so dass diese Reserve voraussichtlich bald aufgebraucht sein wird. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kenzingen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Es ist geplant im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans knapp 12 ha neue gewerbliche Baufläche einzubringen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund lassen sich die Entwicklungsabsichten der Stadt Kenzingen für den Planungshorizont 2025 nicht mit der Einstufung als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, verwirklichen.</p>	<p>Die Festlegung der Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Kenzingen als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p> <p>Ein materieller Konflikt zwischen dem regionalplanerischen Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf und den genannten Entwicklungsabsichten ist nicht erkennbar.</p>
681	4684	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwar sind für die geplante Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Kenzingen keine Konflikte mit den vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzügen zu erwarten. Die geplanten Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel) sowie im Süden des Kernorts (K2 Wonnental II und K5 Gänsmatten) liegen außerhalb der vorgesehenen Regionalen Grünzäsuren bzw. Regionalen Grünzüge. Dies gilt auch für eine etwaige Erweiterung der Entwicklungsfläche K5 Gänsmatten nach 2030.</p> <p>Die Stadt Kenzingen verfügt jedoch über sehr geringe Spielräume für die Entwicklung von Gewerbeflächen. Aufgrund der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen und aufgrund des vorgesehenen Regionalen Grünzugs im Norden sind erhebliche Beeinträchtigung der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung zu erwarten.</p> <p>Eine städtebaulich sinnvolle weitere Entwicklung der gewerblichen Bauflächen ist in der Stadt Kenzingen lediglich in den folgenden Bereichen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der L 105: hier ist bereits eine geplante gewerbliche Baufläche (K1 Riegeler Feld) im Vorentwurf zum FNP enthalten (diese ist auch im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche dargestellt). Durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) wäre eine Weiterentwicklung lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen. - Im Nordwesten: Hier ist eine geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP dargestellt (diese 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 4685), (ID 4686)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ist bereits im rechtskräftigen FNP als geplante Baufläche enthalten). Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>- Ggf. wäre eine weitere Entwicklung im Süden, westlich der Bahn denkbar. Dies würde jedoch den "Sprung" über die Bahntrasse erfordern. Ein Anschluss der Erweiterung an vorhandene Bebauung wäre dort nicht gegeben. Daher wird die oben dargestellte Entwicklungsrichtung von der Stadt Kenzingen bevorzugt.</p> <p>Die geplanten gewerblichen Bauflächen, die im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan dargestellt sind decken in etwa den Bedarf bis zum Jahr 2030. Die obige Darstellung zeigt auf, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen durch den Regionalen Grünzug im Norden und die Regionale Grünzäsur im Süden sehr stark eingeschränkt werden. Eine weitere Entwicklung gewerblicher Bauflächen, die an den Bestand anschließen wäre nicht möglich. Damit stehen der Stadt Kenzingen keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Zeitraum nach 2030 zur Verfügung.</p> <p>Dies bedeutet eine erhebliche Einschränkung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kenzingen.</p>	
681	4685	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Rücknahme der Grünzäsur am südlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Kenzingen fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen um ca. 100 m zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K2-), damit das Grundstück Flst.Nr. 8504 und eine angrenzende Fläche auf Gemarkung Kenzingen mit einer Größe von ca. 2,5 ha heraus fällt. Das derzeit noch dem Land Baden-Württemberg gehörende Grundstück Flst.Nr. 8504 befindet sich zwischen der B 3 und der Rheintalbahn. Es liegt gegenüber der bestehenden Reithalle. (...)</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage zwischen der B 3 und der Bahn anbietet. Ferner grenzt sie unmittelbar südlich an die geplante Gewerbefläche "Riegeler Feld" (K1) an. Die geplante gewerbliche Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist diese Fläche weiterhin enthalten. Eine Weiterentwicklung der geplanten gewerblichen Baufläche K1 (Riegeler Feld) ist durch die Begrenzung im Westen (Bahntrasse), im Osten (B 3) und im Norden (L 105) lediglich in Richtung Süden möglich. Darüber hinaus ist dieser Bereich durch die B 3 bereits jetzt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Darüber hinaus dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da hier sowohl ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verlaufen, die den großräumigen Lebensraumverbund zwischen Schwarzwald und Rheinaue gewährleisten. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Kenzingen und dem Ortsteil Hecklingen beträgt - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zwischen ca. 700 m (an der engsten Stelle) und ca. 1000 m. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Ba-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>verkehrlich optimal erschlossen. Einer solchen Entwicklung steht jedoch die Regionale Grünzäsur südlich der geplanten gewerblichen Baufläche K1 entgegen.</p> <p>Angesichts der insgesamt geringen Spielräume der Stadt Kenzingen insbesondere für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten. Die mittels Grünzäsuren zu sichernden Freiraumfunktionen dienen dagegen dem Biotopverbund (Waldkorridore und Wildtierkorridore) sowie dem Erhalt wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich K2- handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von ca. 2,5 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Kenzingen Süd und Hecklingen weist gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf ein Abstand von ca. 1.200 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m. Der Regelabstand von 1.000 m wird also immer noch deutlich überschritten. Auch der 1,5 km breite Wildtierkorridor innerhalb der Grünzäsur kann bei der beantragten Rücknahme verbleiben. Die Grünzäsur-Rücknahmefläche liegt außerhalb dieses Wildtierkorridors.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund der topographischen Besonderheiten ein Zusammenwachsen von Kenzingen-Kernort und Kenzingen-Hecklingen gar nicht möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>den-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs somit noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs an einer Schlüsselstelle des überregionalen Biotopverbunds raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (in etwa entsprechend der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in südlicher Richtung um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 2,5 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite in diesem Bereich auf ca. 850 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die Unterschreitung der Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Durch eine weitere gewerbliche Südentwicklung längs der B 3 würde zudem in einen aus landesweiter und internationaler Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds zwar die verbliebene funktionale Freiraumbreite nicht weiter verringert, jedoch der bislang auf die Fläche eines Reiterhofs begrenzte kleinräumige Engpassbereich in seiner Fläche erheblich ausgedehnt werden. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie vor allem westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der genannten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die gebietsscharfe Abgrenzung der geplanten Grünzäsur Nr. 38 zwischen Kenzingen und Hecklingen war im Rahmen der informellen Gemeindegremiengespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Kenzingen unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt südlich von Kenzingen bereits um ca. 2 ha zurückgenommen, um eine Erweiterung der bestehenden Reitsportanlage zu ermöglichen.</p>
681	4686	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Kenzingen Die Stadt Kenzingen fordert, dass der bestehende Regionale Grünzug nordwestlich von Kenzingen zwischen der Rheintalbahn und der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) auf einer Länge von ca. 300 m und einer Tiefe von ca. 300 m um insge-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gesamte Bereich längs der B 3 zwischen Emmendingen und Lahr weist starke Tendenzen des Zusammenwachsens der Siedlungskörper und damit des Entstehens bandartiger Siedlungsentwicklungen auf. Im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>samt ca. 8,9 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich K1-). (...)</p> <p>Die beantragte Zurücknahme rechtfertigt sich dadurch, dass nur so die Spielräume der Stadt Kenzingen für die Gewerbeflächenentwicklung angemessen erweitert werden können. Diese Fläche ist zwar im Vorentwurf zur Fortschreibung des FNP noch nicht als geplante gewerbliche Baufläche enthalten.</p> <p>Der Rücknahmebereich K1- schließt aber unmittelbar an die geplante gewerbliche Baufläche (K6 West III) an. Die Fläche K6 West III ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt. Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die gewerbliche Baufläche K6 West III nach wie vor enthalten. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist lediglich in Richtung Norden möglich. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Erweiterung in Richtung Norden zukünftig notwendig sein wird. Denn ohne eine Erweiterung der geplanten gewerblichen Baufläche K6 West III ist eine ökonomisch darstellbare Erschließung für das Gebiet nicht möglich. Dieser Entwicklung steht der nördlich an die geplante Entwicklungsfläche K6 West III angrenzende Regionale Grünzug entgegen.</p> <p>Ferner ist diese Fläche bereits jetzt verkehrlich optimal über die bestehende der Gemeindeverbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim (künftig B 3 neu) erschlossen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Offenlage-Entwurf ist in nahezu unveränderter Abgrenzung die Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Kenzingen und Herbolzheim vorgesehen. Er dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Kenzingen in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Kenzingen zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus bestehen westlich der genannten Gewerbefläche "West III" ca. 2 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen. Zudem verfügt die Stadt westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich westlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche "Riegeler Feld" befinden sich beidseits der L 105 ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegemeinschaftskonsultation 2012 / 2013 auf Anregung der Stadt Kenzingen der bestehende Regionale Grünzug im Offenlage-Entwurf zurückgenommen, um Spielräume für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung zu eröffnen.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Kenzingen einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwicklungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030 (siehe auch Einwendung der Stadt Kenzingen (ID 4652)). Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
681	4687	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kompensationsangebot</p> <p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche K1- (ca. 8,9 ha) und K2- (ca. 2,5 ha) bietet die Stadt Kenzingen die in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grün schraffierte Kompensationsfläche K3+ mit einer Größe von insgesamt ca. 18,2 ha an. Diese Flächen befinden sich am nordöstlichen Rand des Kernorts. Die Stadt Kenzingen plant künftige Wohnbauflächenentwicklungen im Nordosten (geplante Wohnbauflächen K3 Breitenfeld und K4 Pfannenstiel). Darüber hinaus sind im Norden keine weiteren Entwicklungen geplant. Daher schlägt die Stadt Kenzingen die Fläche K3+ (Kenzingen Nordnordost) als Kompensationsfläche vor.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen des Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) sowie des Grünzäsur-Rücknahmebereichs (K2-) einerseits und des Kompensationsbereichs (K3+) andererseits ergibt ein sehr ausgeglichenes Bild der Funk-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 38 südlich von Kenzingen sowie des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4685) sowie (ID 4686)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tionenerfüllung der Schutzgüter. Der Grünzug-Rücknahmebereichs (K1-) weist kleinflächig höhere Bodenfunktionen auf, demgegenüber besitzt der Kompensationsbereich (K3+) eine günstigere Situation für das Schutzgut Klima und Luft. In dem Grünzäsur Rücknahmebereich (K2-) zeigt das Schutzgut Boden eine höhere Leistungsfähigkeit, im Kompensationsbereich (K3+) ist dagegen die Funktionsausprägung des Schutzguts Klima/Luft günstiger ausgeprägt. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden weder durch den Grünzug-Rücknahmebereich (K1-) noch durch den Grünzäsur-Rücknahmebereich (K2-) tangiert. Auch der Kompensationsbereich (K3+) liegt außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit dem Kompensationsbereich Kenzingen Nordost (K3+) kann sowohl die beantragte Grünzug-Rücknahme (K1-) als auch die Grünzäsur-Rücknahme (K2-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigelegt.]</p>	<p>des Biotopverbundes raumordnerisch zu gewährleisten.</p>
681	4688	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf 0,6 %</p> <p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird. In der Fortschreibung des Regionalplans ist für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit wie Herbolzheim für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen) zur Bestimmung des Flächenbedarfs ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner "als Orientierungswert" zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich nur um einen "Orientierungswert" und nicht um einen verbindlich festgelegten Grenzwert. Dieser pauschale "Orientierungswert" berücksichtigt nicht das für die Stadt Herbolzheim zu erwartende Wachstum der nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr beinhaltet sowohl das Wachstum durch individuelle Wohnflächenzuwächse als auch den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf in Folge von Bevölkerungswachstum. Die individuellen Wohnflächenzuwächse z. B. infolge von Familienzuwachs oder Wohlstandsgewinnen sind hier so hoch anzusetzen, dass für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne nicht mehr hinreichend Flächen übrig bleiben. Für das Wohnflächenwachstum ist als "Innerer Bedarf"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Die Anregung, die bisherige Bevölkerungsentwicklung linear fortzuschreiben zu wollen, ist angesichts des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Die in der Stellungnahme vorgenommene Addition von Innerem Bedarf und Wanderungsgewinnen verkennt, dass auch in der Stadt Herbolzheim von einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen ist, wodurch ein Teil des Inneren Bedarfs sowie des zuwanderungsbedingten Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden kann.</p> <p>Die lineare Fortschreibung des Flächenbedarfs ist angesichts einer grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz, dem Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand nicht sachgerecht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nach dem sog. Hinweispapier ein Wert von 0,3 % pro Einwohner und Jahr anzusetzen. Für Wohnflächen infolge von Bevölkerungswachstum durch Wanderungsgewinne bleibt bei einem Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,45 % pro Einwohner und Jahr lediglich noch ein Wert von 0,15 % pro Einwohner und Jahr übrig.</p> <p>Das durchschnittliche jährliche Bevölkerungswachstum im Zeitraum 2001 bis 2011 betrug ca. + 0,48 %. Die differenzierte Darstellung der Wanderungs- und Geburtensalden seit 2001 lassen überwiegend positive Geburtensalden sowie deutliche Wanderungsüberschüsse erkennen. Der Geburtensaldo betrug in diesem Zeitraum durchschnittlich 9 Personen pro Jahr, die Wanderungsüberschüsse durchschnittlich 57 Personen pro Jahr, insgesamt also 66 Personen pro Jahr.</p> <p>Wenn wie in den vergangenen 12 Jahren ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim von 0,48 % zugrunde gelegt wird, ergibt sich für den Flächenbedarf ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,78 % pro Jahr und Einwohner. Dies setzt allerdings voraus, dass sich das Bevölkerungswachstum der vergangenen 12 Jahre in den nächsten 15 Jahren in gleicher Höhe fortsetzt. Die Stadt Herbolzheim geht davon aus, dass das Bevölkerungswachstum auch in den nächsten 15 Jahren anhalten, jedoch etwas unter dem Wert von 0,48 % liegen wird.</p> <p>Aus den folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass das Bevölkerungswachstum in der Stadt Herbolzheim auch in den nächsten 15 Jahren anhalten wird und deshalb ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,6 % pro Jahr und Einwohner realistisch und angemessen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage auf der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim . Offenburg - Gemeinsames Unterzentrum mit Kenzingen, wobei die Ausstattung fast der eines Mittelzentrums entspricht - Sehr gutes Arbeitsplatzangebot/attraktiver Gewerbestandort - Vielfältige Versorgungseinrichtungen (attraktives und vielseitiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot, breites Angebot medizinischer Einrichtungen, kulturelle Einrichtungen) - Ausgezeichnete Bildungsinfrastruktur (drei Grundschulen - Herbolzheim, Wagenstadt und Broggingen; Realschule, Werkrealschule, Förderschule, Schule für Erziehungshilfe sowie eine Adventistische Bekennnisschule) - Ausgezeichnete Kinderbetreuungseinrichtungen - Zahlreiche Sporteinrichtungen - Bahnanbindung - Optimale Anbindung an die Bundesautobahn A 5 über die Anschlussstelle Herbolzheim - Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten; ca. 20 bis 30 Minuten per Bahn) 	<p>Die aufgezählten Standortfaktoren begründen die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Sie gelten in weiten Teilen jedoch für sämtliche "Siedlungsbereiche" und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Stadt Herbolzheim begründen könnte.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Herbolzheim auf 0,6 % zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 13 km/20 Pkw-Minuten)</p>	
681	4689	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen Die Stadt Herbolzheim fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Herbolzheim alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt. - Die Stadt Herbolzheim verfolgt ein Modell, wonach Wohnbauflächen erst dann überplant werden, wenn die Stadt vorher 100 % der Flächen aufgekauft hat. - Sämtliche Grundstückseigentümer von Baulücken bzw. leerstehenden Wohngebäuden sind bereits am 29.10.2009 angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle drei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden. - Die Stadt Herbolzheim hat im Rahmen des kommunalen Flächenmanagements in der Region, gemeinsam mit dem Oberzentrum Freiburg und 11 weiteren Kommunen in der Region (KomReg und PFIF) eine Bauplatzbörse eingerichtet. - Die Stadt Herbolzheim erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel einzelne Grundstücke aufzukaufen, die Baulücken darstellen oder auf denen Leerstände vorhanden sind. <p>Die Stadt Herbolzheim ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Stadt Herbolzheim entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen. Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
681	4690	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Aufnahme von Herbolzheim in die Kategorie B Die Stadt Herbolzheim fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Herbolzheim lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Herbolzheim als industriell-gewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Herbolzheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Standortbedingungen für gewerbliche Entwicklungen sind sehr gut. Die Stadt Herbolzheim, die mit der Stadt Kenzingen gemeinsames Unterzentrum ist, liegt auf der Landesentwicklungsumgebung, in der Nähe des Oberzentrums Freiburg, verfügt über einen Bahnanschluss und einen Anschluss an die Bundesautobahn A 5. Damit verfügt die Stadt Herbolzheim über zahlreiche harte Standortfaktoren, die bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben von besonderer Bedeutung sind. Die Arbeitsplatzentwicklung von Herbolzheim als Ort mit industriell-gewerblichem Schwerpunkt war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten 10 Jahren in Herbolzheim 45 Firmenansiedlungen mit 751 neuen Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Herbolzheim ca. 3.728 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (Stand 30.06.2012).</p> <p>Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren gestiegen, im Jahr 2010 betrug sie 3.331 Personen. Das Verhältnis zwischen Ein- und Auspendlern in der Stadt Herbolzheim ist nahezu ausgeglichen. Die Stadt Herbolzheim hat somit eine wichtige regionale Bedeutung als Arbeitsstandort. Dies belegt auch die Aufschlüsselung der Einpendler nach Wohnort. Die Einpendler kommen insbesondere aus Kenzingen (286 Personen), Ettenheim (235 Personen), Freiburg (193 Personen), Emmendingen (152 Personen), Lahr (180 Personen), Rheinhausen (141 Personen), Rust (110 Personen), Kappel-Grafenhausen (92 Personen), Teningen (81 Personen), Ringsheim (75 Personen), Mahlberg (66 Personen), Kippenheim (52 Personen), Riegel (51 Personen), Offenburg (50 Personen).</p> <p>Die Stadt Herbolzheim hat deshalb eine wichtige regionale Bedeutung als Gewerbestandort. Der Stadt Herbolzheim steht zwar noch ein relativ großes Innenentwicklungspotenzial für Gewerbe zur Verfügung. Um auch zukünftig zügig auf Gewerbeansiedlungsanfragen reagieren zu können, beabsichtigt die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans weitere geplante gewerbliche Bauflächen darzustellen (...).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für die Stadt Herbolzheim sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Herbolzheim aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5 und der Anbindung an die Rheintalbahn.</p> <p>Außerdem plant die Stadt Herbolzheim mittelfristig ein interkommunales kreisüberschreitendes Gewerbegebiet mit dem Zweckverband Rust-Ringsheim im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europa-Parks.</p>	<p>entlang der B 3 / Rheintalbahn (Riegel, Kenzingen, Ringsheim, Ettenheim) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des gemeinsam mit der Stadt Kenzingen gebildeten Unterzentrums den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Herbolzheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation entlang der A 5 / B 3 / Rheintalbahn zw. Riegel und Lahr ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum nördlich des Oberzentrums Freiburg vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Herbolzheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
681	4691	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerrandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. - Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung.</p> <p>Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Herbolzheim (siehe (ID 4692), (ID 4693)) verwiesen.</p>
681	4692	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim-Nordnordwest und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 950 m aufweist, um 300 m (ca. 15,2 ha) zurückgenommen wird.</p> <p>Der Rücknahmebereich befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die Rheintalbahn. (...)</p> <p>Gewerbliche Entwicklungen sind lediglich im nördlichen Bereich westlich der Bahntrasse möglich. Im Nordwesten in Richtung BAB 5 sind die Entwicklungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Hochspannungsleistungen, die Ferngasleitung und dem Altlastenbereich "Immele" stark eingeschränkt. Der Bereich zwischen der Hochspannungsleitung und der BAB 5 scheidet deshalb als künftige Gewerbefläche aus. Im Bereich nördlich der Sportanlagen und östlich der Hochspannungsleitung ist derzeit ein Reiterhof in Planung. Auch in diesem Korridor kommt deshalb die Ausweisung von Gewerbeflächen nicht in Betracht.</p> <p>Als mögliche Gewerbeentwicklungsfläche bleibt deshalb nur ein Korridor zwischen der Bahntrasse im Osten und im Gewann Niederwald im Westen übrig. Folgerichtig ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die Fläche zwischen dem Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" und der regionalen Grünzäsur als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Auch in der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll dieser Bereich als geplante gewerbliche Baufläche (G) dar-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - nur noch ca. 850 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gestellt werden. Neben der geplanten gewerblichen Baufläche und einer relativ geringen Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Westen, hat die Stadt Herbolzheim, nach der bisherigen Abgrenzung der Regionalen Grünzäsur, keine Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Gewerbeflächen. Mit dem Ziel, an der Entwicklungsachse, welche vom Land im Bereich des gemeinsamen Unterzentrums Kenzingen/Herbolzheim festgelegt wurde, auch noch Entwicklungsspielräume für die Zeit nach 2030 für gewerbliche Entwicklungen offen zu halten, fordert die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Grünzäsur (siehe Plan Anlage 2). Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Gewerbefläche, die sich aufgrund ihrer Lage westlich der Bahn und dadurch anbietet, dass sie nördlich an die geplante Gewerbefläche angrenzt (siehe Plan Anlage 2). Ferner kann diese Fläche verkehrlich optimal über eine Verlängerung der Landsiedlungsstraße und GVV-Straße erschlossen werden. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Gewerbeflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Zwar kann die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim nicht beliebig zurückgenommen werden. In siedlungsstruktureller Hinsicht sichert die Grünzäsur ausreichende Abstände zwischen sich störenden Siedlungsnutzungen und trägt vor allem zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen bei. Sie sollte eine Zielbreite von 1000 m aufweisen. Im Einzelfall kann die Mindestbreite auch weniger betragen, sollte allerdings 400 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 950 m auf. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die [betreffende] Fläche (...) verbleibt ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 650 m. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Mindestausdehnung von 400 m wird auch dann noch deutlich überschritten. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>einer mittel- bis langfristigen Gewerbeentwicklung von Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 15 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 550 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Entwicklung des Gewerbegebiets würde zudem einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt im Kernort über flächennutzungsplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen BAB 5, L 111 und Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein im Bereich zwischen dem im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiet "Stockfeld Nord" im Osten und der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung im Westen befinden sich nördlich der geplanten Pferdezücht-/ Reitsportanlage ca. 11 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Gewerbe nach 2030" verfolgt. Darüber hinaus finden sich westlich der Hochspannungstrasse bzw. Gasfernleitung zwischen BAB 5 und L 111 weitere nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen in einer Größendimension von ca. 13 ha. In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden gewerblichen Entwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungsbedarf selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
681	4693	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Ferner fordert die Stadt Herbolzheim, dass die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim Nordnordost und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 300 m (ca. 14 ha) zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). (...).</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle künftige Wohnbaufläche, die sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Stadt Herbolzheim schlägt vor, die Grünzäsur in Richtung Norden um ca. 100 m bis an die Gemarkungsgrenze auszudehnen.</p> <p>Die vorgesehene Grünzäsur zwischen Herbolzheim und Ringsheim weist derzeit gemäß weisst gemäß Abgrenzung RVSO (2013) Regionalplanentwurf im Bereich der Rücknahmefläche (...) einen Abstand zwischen den Siedlungsbereichen von ca. 1.300 m auf. Durch die vorgeschlagene Ausdehnung in Richtung Norden verbleibt auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Grünzäsur um die Fläche (...) ein Abstand zwischen den Siedlungskörpern von ca. 1.100 m.</p> <p>Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung wäre auch dann noch weiterhin gewährleistet. Die Regelausdehnung von > 1.000 m wird auch dann noch erreicht. Eine die Siedlungszäsur begründende Freiraumfunktion zwischen Herbolzheim und Ringsheim besteht nicht.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Siedlungszäsur bis zur Gemarkungsgrenze Herbolzheim/Ringsheim auszudehnen. Damit wären ca.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Herbolzheim und Ringsheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerisch gesicherter Siedlungsentwicklungen an der schmalsten Stelle nur noch ca. 850 m. Im Bereich östlich der Rheintalbahn beträgt die Breite der geplanten Grünzäsur ca. 1.100 bis 1.300 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungsschutz.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzäsur (hier identisch mit der Abgrenzung des bestehenden Regionalen Grünzugs) zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>100 m von der beantragten Rücknahme kompensiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Herbolzheim in nördlicher Richtung um ca. 300 m (insgesamt ca. 12 ha) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Herbolzheim in diesem Bereich - entgegen der Angabe in der Stellungnahme - zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 950 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse verstärkt werden. Zudem würde sich die geplante Siedlungsentwicklung bis in den Nahbereich des Naturschutzgebiets erstrecken und der Umgebungsschutz nach Südwesten durch den Regionalen Grünzug entfallen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich. Für die Stadt Herbolzheim, die gemäß Offenlage-Entwurf weiterhin als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen eingestuft wird, ergibt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - nach dem Hinweispapier der Landesregierung und dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs in der Größenordnung von ca. 9 bis 10 ha. In dieser Dimension bestehen im Kernort auch flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven. Über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus verfügt die Stadt östlich der Rheintalbahn in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung. So befinden sich nördlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen "Herrengüter West" und "Rotzenhalden" mehr als 13 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nach den in den mit der Stellungnahme übersandten Kartenanlagen enthaltenen Angaben wird in diesem Bereich seitens der Stadt Herbolzheim eine "zukünftige Entwicklungsrichtung Wohnen nach 2030" verfolgt.</p> <p>In Einklang mit der Bedarfseinschätzung der Verbandsgeschäftsstelle sieht die Stadt Herbolzheim einen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Wohnbauflächen selbst erst für den Zeitraum nach 2030. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt für eine Wohnbauflächenentwicklung in nördlicher Richtung östlich der Rheintalbahn waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Stadtverwaltung im März 2013. Auf Anregung der Stadt wurde bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs die südliche Grenze der geplanten Grünzäsur westlich der B 3 gegenüber der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs um ca. 1 ha zurückgenommen, um den kommunalen Vorstellungen für eine absehbare Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Dieser Abgrenzung der geplanten Grünzäsur östlich der Rheintalbahn wurde von der Stadtverwaltung zugestimmt.</p>
681	4694	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [der Grünzäsur Nr. 34 westlich der Rheintalbahn] (ca. 15,2 ha) und [östlich der Rheintalbahn] (ca. 14 ha) bietet die Stadt Herbolzheim die in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ sowie H4+ mit einer Größe von insgesamt ca. 49,5 ha an. Die Kompensationsfläche H3+ mit einer Größe von ca. 25,8 ha befindet sich am nordwestlichen Rand von Herbolzheim; die Kompensationsfläche H3.1+ mit einer Größe von ca. 4,6 ha nördlich zwischen der Bahnlinie und dem Rücknahmebereich [östlich der Rheintalbahn]. Die Kompensationsfläche H3.2+ mit einer Größe von ca. 9,6 ha liegt nordöstlich von Herbolzheim. Die Kompensationsfläche H4+ befindet sich mit einer Größe von ca. 9,54 ha am östlichen Rand von Herbolzheim.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen der Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintal-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da den Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 34 westlich und östlich der Rheintalbahn nicht entsprochen wird (siehe Behandlung der gebietskonkreten Anregungen (ID 4692) sowie (ID 4693)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung.</p> <p>Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wären die vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bezüglich Lage und Flächenzuschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bahn] einerseits und der Kompensationsbereiche (die Teilflächen H3+, H3.1+ und H4+) andererseits ergeben schutzgutübergreifend eine in etwa ausgeglichene Bilanz. In den Grünzäsur-Rücknahmebereichen [westlich und östlich der Rheintalbahn] zeigen die Schutzgüter Boden und Klima/Luft eine stärkere Funktionenerfüllung. In den Kompensationsbereichen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ weisen die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund ein höheres Maß der Funktionenerfüllung auf. Im Einzelnen wird hier zu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden durch die Grünzäsur-Rücknahmebereiche [westlich und östlich der Rheintalbahn] nicht tangiert. Auch die Kompensationsbereiche H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ liegen außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen H3+, H3.1+, H3.2+ und H4+ kann die beantragte Grünzäsur-Rücknahme [westlich und östlich der Rheintalbahn] quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	
681	4695	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Wagenstadt um ca. 700 m (Breite) und 100 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 5,5 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich(...) befindet sich am westlichen Ortsrand von Wagenstadt. (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Wagenstadt werden durch folgende Parameter beeinflusst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden durch den Bleichbach; die Fläche nördlich des Bleichbachs ist für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet (dies hat sich im Rahmen der Überlegungen zu einer Gewerbeansiedlung in diesem Bereich gezeigt); der Bereich ist insbesondere für den Kaltluftabfluss wichtig; zudem soll das Tal dort unbesiedelt bleiben. Dieser Bereich (Fläche H8+) wird als Kompensation vorgeschlagen. - Im Osten und Süden ist eine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich. <p>Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung befindet sich damit im Westen. Im Westen grenzt unmittelbar an das neu entwickelte Wohngebiet Rotackerweg der Regionale Grünzug an. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten offen zu lassen, die im Ortsteil Wagenstadt wie dargelegt nur in Richtung Westen erfolgen kann, beantragt die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs wie im Plan Anlage 3 dargestellt.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine potentielle</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Wagenstadt vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan bereits überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die Grünzugskulisse wurde nördlich der L 106 gegenüber dem geltenden Regionalplan dabei unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und bauleitplanerischen Festlegungen um ca. 40 bis 80 m nach Osten vergrößert. Der Regionale Grünzug westlich von Wagenstadt ist vor allem begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der Regionale Grünzug zwischen Herbolzheim, Wagenstadt und Kenzingen dient auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Vorbergzone und Rheinebene. Zudem ist der Bereich westlich von Wagenstadt von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils Wagenstadt in westlicher Richtung um ca. 100 m (insgesamt ca. 5 ha) würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>künftige Wohnbaufläche. Die bauliche Entwicklung der Wohnbauflächen in Wagenstadt orientiert sich also nach Westen. Dagegen sind im Norden, Süden und Osten keine weiteren Wohnbauflächenentwicklungen vorgesehen. Die Stadt Herbolzheim bittet, dieser Entwicklungsrichtung Rechnung zu tragen und die [betreffende] Fläche (...) aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde durch ein derart ausgreifendes Vorrücken des Siedlungsrandes von Wagenstadt nach Westen die bestehende Engpasssituation des großräumigen Freiraumverbands zwischen den Siedlungskörpern von Herbolzheim und Wagenstadt (Abstand ca. 500 m) verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung Wagenstadts nach Westen in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es raumordnerisch vertretbar, im Bereich westlich von Wagenstadt auf eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs zu verzichten. Die Aufrechterhaltung der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans führt in diesem Bereich zu keiner weiteren Einengung der funktionalen Breite des Freiraums zum Siedlungskörper der Kernstadt und ermöglicht eine kompakte Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers von Wagenstadt. Der vorgebrachten Anregung wird damit in etwa zur Hälfte ihrer Größendimension entsprochen.</p> <p>Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung. Der Ortsteil Wagenstadt (ca. 900 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca. 3 ha. Zusätzlich stehen alleine in der angedachten Entwicklungsrichtung nach Westen unter Berücksichtigung der erfolgten Grünzugsrücknahme mehr als 4 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Forderung nach einer Rücknahme des geplanten Grünzugs um ca. 5 ha wird mit einem über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Flächenreserven hinausreichenden Entwicklungsbedarf für Wohnbauflächen für den Zeitraum nach 2030 begründet. Solche über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass bereits mit der teilweisen Berücksichtigung der Anregung der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils weit über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.
681	4696	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug östlich von Tutschfelden mit einer Größe von 0,6 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich H6- befindet sich unmittelbar angrenzend an die K 5118. (...) Die Fläche H6- ist für die zukünftige Erschließung des nördlichen Bereiches notwendig. Daher fordert die Stadt Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem kleinen Teilbereich. Bei dem Rücknahmebereich (...) handelt es sich um eine kleine potentielle künftige Wohn-/Mischbaufläche. Die Herausnahme der Fläche (...) würde zu einer harmonischen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich führen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Die Begradigung der geplanten Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf neu festgelegten Regionalen Grünzugs am östlichen Rand des Ortsteils Tutschfelden (Rücknahme um insgesamt ca. 1 ha) erlaubt eine geringfügige kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers und ist und bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.
681	4697	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Die Stadt Herbolzheim fordert, dass der vorgesehene Grünzug westlich von Broggingen um ca. 400 m (Breite) und 50 m (Tiefe) mit einer Größe von ca. 1,4 ha zurückgenommen wird (...). Der Rücknahmebereich (...) befindet sich unmittelbar angrenzend an das Sondergebiet "Klinik", an ein bestehendes Gewerbegebiet und an das geplante Wohngebiet "Dorfmatte" (...). Die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Broggingen werden durch folgende Parameter beeinflusst: - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Nordosten (Bereich Fläche H10+) aufgrund Topographie - Keine Entwicklungsmöglichkeiten im Osten und Südosten aufgrund Topographie - Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten im Südwesten (Topographie, Landschaftsbild; ökologisch hochwertige Bereiche, daher umfangreiche Ausgleichmaßnahmen notwendig). Die einzig verbleibende und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtung ist der Bereich im Nordwesten, nördlich der K 5118 (...). Durch die Lage an der K 5118 ist dieser Bereich gut erschlossen, zudem handelt es sich um eine attraktive Wohnlage (leichter Südhang). Einer Entwicklung in dieser Richtung steht jedoch die Ausweisung des Regionalen Grünzuges an der Stelle entgegen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung (teilweise) Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Broggingen vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Seine westlichen Teile besitzen hiernach auch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume und werden deshalb gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans zusätzlich als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Abgrenzung dieses Vorranggebiets Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktur- und gehölzreicher Offenlandkomplex) sowie das Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten. Darüber hinaus stellt das Gebiet gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption einen Kernlebensraum für den Biotopverbund von trockenen Offenlandlebensräumen dar. Die geforderte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze zugunsten einer mittel- bis langfristigen Wohnbauflächenentwicklung nördlich der K 5119 um ca. 70 m würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Davon wäre auch ein knapp 1 ha großer Teilbereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Angesichts der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereichs und seiner Funktion

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>für den Biotopverbund wäre eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der Ortsteil Broggingen (ca. 680 Einwohner) verfügt über flächennutzungsplanerisch gesicherte Wohnbauflächenreserven von ca.1 ha. Zusätzlich bestehen in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, wobei diese allerdings aufgrund der Topographie nur mit Einschränkungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind.</p> <p>Auch wenn die Forderung nach einer Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung mit über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichenden Vorstellungen der Siedlungsentwicklung begründet werden, ist anzuerkennen, dass über die bauleitplanerisch gesicherten Reserven hinaus die Spielräume für eine Eigenentwicklung des Ortsteils derzeit begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar, am westlichen Ortsrand von Broggingen nördlich der K 5119 die Grenze des Regionalen Grünzugs auf jene des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen (Rücknahme um insges. ca. 1,3 ha) und damit weitere Spielräume für eine kompakte Arrondierung des Siedlungskörpers zu eröffnen. Damit wird der Anregung in etwas anderer Abgrenzung von der Flächendimension her annähernd entsprochen. Eine weitere Siedlungsentwicklung nach Westen, in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege hinein, ist demgegenüber wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der fehlenden Bedarfsbegründung für die Inanspruchnahme dieses Bereichs raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass nach dieser teilweisen Berücksichtigung der Anregung der geplante regionalplanerische Rahmen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p>
681	4698	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Als Ersatz für die Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] (ca. 5,5 ha), [in Tutschfelden] (ca. 0,6 ha) und [in Broggingen] (ca. 1,4 ha) bietet die Stadt Herbolzheim folgende Kompensationsflächen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wagenstadt H8+ (ca. 13,1 ha), H9+ (bestehend aus zwei Teilflächen mit ca. 3,19 ha und ca. 5,8 ha), vgl. Anlage 3, - in Broggingen H10+ (ca. 7,3 ha) und H11+ (ca. 1,2 ha), vgl. Anlage 5, sowie - in Bleichheim H12+ (bestehend aus drei Teilflächen mit ca. 3,0 ha, ca. 0,5 ha und ca. 0,7 ha) und H13+ (ca. 4,7 ha), vgl. Anlage 6. <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Rücknahmebereichen [in Wagenstadt, Tutschfelden und Broggingen] einerseits und der sechs Kompensationsbereiche (H8+ bis H13+) andererseits ergibt für die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Naturerlebnis in einer gesamthafte Betrachtung ein ausgeglichenes Bild der</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen.</p> <p>Im speziellen Fall der Fläche H11+ südlich von Broggingen (ca. 2 ha) wird der Anregung aber gefolgt, da sich hier seit der Erstellung des Offenlage-Entwurfs die planungsrechtliche Situation verändert hat. Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen - Herbolzheim ist in diesem Bereich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgehoben worden. Durch die Einbeziehung dieses Bereichs in die Grünzugskulisse, der gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Funktionenerfüllung. Für die Schutzgüter Arten/Lebensräume und Biotopverbund wird in den Kompensationsbereich dagegen ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung erreicht. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Weder die Grünzug-Rücknahmebereiche [in Wagenstadt] und [Tutschfelden] noch die Kompensationsbereiche H8+- bis H13+ liegen innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Grünzug-Rücknahmebereich [in Broggingen] liegt hingegen mit seiner westlichen Fläche randlich innerhalb des Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Das Funktionsdefizit bei zwei Kriterien (Arten/Lebensräume und Biotopverbund) wird durch den deutlich (mehr als fünffach) höheren Flächenumfang der Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung ders betreffenden Flächen sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>plans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft besitzt, kann eine schlüssige, an Landschaftsstrukturen und Nutzungsgrenzen orientierte Abgrenzung des Regionalen Grünzugs erreicht werden.</p> <p>Aufgrund der geänderten planungsrechtlichen Situation und der planerischen Begründetheit wird der Anregung somit zumindest in Bezug auf die vorgeschlagene Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich des Ortsteils Broggingen gefolgt.</p>
681	4699	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten (vgl. Abb. 5) zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen.</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Entsprechend PS 2.4.1.1 Abs. 5 kann hierbei unter anderem auf den in der Stellungnahme benannten Geburtenüberschuss Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der regionalplanerische Orientierungswert (auf Basis des Bevölkerungsstands: 2,7 ha) deutlich über dem Flächenbedarf liegt, welcher sich nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (auf Basis der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027: 0,8 ha) ergibt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor.</p> <p>In der Abbildung 6 sind die Geburtensalden im Zeitraum 2001 bis 2012 dargestellt. Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung.</p> <p>Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur A 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung). - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
681	4700	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bbauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzurechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
681	4701	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausge-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans:</p> <p>"Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
681	4702	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums. Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	
681	4703	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbauggebiet nicht nachgewiesen ist.</p> <p>Hilfswise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbauunternehmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden, ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein konkret artikuliertes Abbauinteresse am Standort 7712-b ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht bekannt. Es trifft insofern zu, dass eine unmittelbare Notwendigkeit, den bisherigen, rechtskräftigen Sicherungsbereich als Abbauggebiet festzulegen, nicht besteht.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das im Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b stattdessen wie bisher weiter als Sicherungsgebiet festzulegen, wird also berücksichtigt.</p>
681	4704	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwick-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.1 Abs. 5 wird verwiesen. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weis-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lungspotenzial wieder: Abgesehen von dem neuen Baugebiet "Oberwörth", für das der Bebauungsplan erst in Kürze in Kraft treten wird, sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	<p>weil begründen könnte. Der Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>
681	4705	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil entsprechen dem in PS 2.4.0.3 Abs. 2 und seiner Begründung genannten Möglichkeiten zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs. Diese lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen nachgewiesen werden kann. Darauf aufbauend kann "zwischen den vorhandenen (theoretischen) und den verfügbaren (auch praktisch nutzbaren) Bauflächenpotenzialen im Siedlungsbestand bzw. Baulandreserven" unterschieden werden. Gemäß PS 2.4.0.3 Abs. 3 sind lediglich "verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" auf die in nachfolgenden Plansätzen genannten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf anzu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen worden. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten worden.</p> <p>- Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>rechnen.</p> <p>Der Anregung, im Regionalplan für den Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim eine Ausnahme bzgl. der Flächenbilanzierung zu schaffen, kann - auch aus Gründen der regionalen Gleichbehandlung - nicht gefolgt werden.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven im Rahmen der anstehenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung des GVV Kenzingen - Herbolzheim ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der dann rechtsgültigen Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Gemäß PS 2.4.0.3 kann sich die Anrechnung auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" (vgl. S. B 14) beschränken. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p>
681	4706	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinausgeht.</p> <p>Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 3 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 4 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann.</p>	
681	4707	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. <p>Die zu untersuchenden geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sind in dem beiliegenden Plan dargestellt. Diese beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen Herbolzheim die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs grundsätzlich ausreichend Spielraum für eine Gewerbeflächenentwicklung von Weisweil auch über 2030 hinaus. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil ist teilweise begründet und planerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Rücknahme der Regionalen Grünzüge in den Bereichen W3- und W2-.	
681	4708	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Klarstellung, dass die im Flächennutzungsplan als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt (...). Die Gemeinde Weisweil fordert eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Folgerichtig regt die Stadt selbst an, den Regionalen Grünzug am nördlichen Ortsrand im Bereich einer im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Sportplatzfläche zu vergrößern (siehe (ID 4711)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.
681	4709	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nordöstlich der Ortslage von Weisweil um ca. 5 ha zugunsten einer gewerblichen Entwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren gewerblichen Entwicklung des Bereichs. Die Eigenentwicklungsgemeinde

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzing-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im betreffenden Bereich auf zwei Flurstücken bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse. Insofern ist unklar, ob die beabsichtigte "Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen" überhaupt den Regionalen Grünzug betrifft.</p>
681	4710	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W3- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordwestlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,7 ha zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W3-). Der Rücknahmebereich W3- befindet sich beidseits der geplanten Straße im Norden. In diesem Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Die Gemeinde Weisweil hält die weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße für sinnvoll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nördlich der Ortslage Weisweil vorgesehene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs, dient vor allem der Sicherung eines gehölz- und grünlandgeprägten Freiraumbereichs mit besonderer Bedeutung für die Fauna (Vorkommen wertgebender Vogelarten) sowie mit Pufferfunktion für das angrenzende FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der Sachverhalt wurde seitens Verbandsgeschäftsstelle im Juli und Oktober 2015 nochmals mit der Gemeinde erörtert. Demnach besteht lediglich bei dem südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Gewerbebetrieb derzeit eine konkrete Entwicklungsabsicht. Angesichts des offenkundigen Fehlens räumlicher Alternativen für eine Entwicklung am bestehenden Betriebsstandort ist es planerisch ver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tretbar, die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m nach Norden bis zum geplanten Verlauf der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 2 ha) in einem teilweise gärtnerisch geprägten Bereich zurückzunehmen. Die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs in der geforderten Gesamtgröße von über 5 ha zugunsten einer flächenhaften gewerblichen Entwicklung nördlich des Mühlbachs würde demgegenüber einen zusammenhängenden Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch. Hierfür ist auch keine hinreichende Begründung gegeben. Die Eigenentwicklergemeinde Weisweil verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbeflächenreserven hinaus am östlichen Ortsrand angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet in großem Umfang durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen" über umfassende Spielräume für eine raumverträgliche gewerbliche Entwicklung, für die während des Regionalplanungszeitraums ein Bedarf von 3 bis max. 5 ha anzunehmen ist. Auch die Gemeinde selbst verfolgt in diesem Bereich ihre weitere gewerbliche Entwicklung bis zum Jahr 2030. So sieht der mit der Stellungnahme übersandte Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Gemeindeverbandsverbandes Kenzingen-Herbolzheim direkt östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet die Darstellung einer geplanten Gewerbefläche in der Größenordnung von ca. 5,5 ha vor. Insgesamt hält der Offenlage-Entwurf sogar über den Regionalplanungszeitraum hinausreichende Spielräume für eine bedarfsgewerbliche Entwicklung von Weisweil offen.</p> <p>Der von der Gemeinde beabsichtigte Bau einer Gemeindestraße im betreffenden Bereich steht mit der geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht in Konflikt.</p> <p>Nach nochmaliger Erörterung wird seitens der Gemeinde bestätigt, dass mit dieser Modifizierung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs dem Anliegen der Gemeinde im Wesentlichen entsprochen wird. Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung ist die gemäß Offenlage-Entwurf geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nicht korrekt wiedergegeben. Die im Bereich der "Unteren Mühle" bestehenden Außenbereichsgebäude sind nicht Teil der geplanten Grünzugskulisse.</p>
681	4711	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Kompensation für die Rücknahmebereiche W2- und W3- Als Ersatz für die Rücknahmebereiche W2- (ca. 5,1 ha) und W3- (ca. 5,7 ha) bietet die Gemeinde Weisweil die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierten Kompensationsflächen W1+ mit einer Größe von ca. 10,6 ha und W4+ mit einer Größe von 0,57 ha an.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Kompensationsfläche W1+ befindet sich östlich von Weisweil und grenzt an den bestehenden Wald an. Die Kompensationsfläche W4+ befindet sich östlich des Sportplatzgeländes.</p> <p>Die vergleichende gesamthafte Betrachtung der Kriterien/Funktionen in den Grünzug Rücknahmebereichen (W3- und W2-) einerseits und den Kompensationsbereichen (W1 + und W4+) andererseits zeigt für den großflächigen Kompensationsbereich W1+ bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume und Naturerlebnisqualität ein geringeres Maß an Funktionenerfüllung. Bei den anderen Schutzgüter ergibt sich ein ausgeglichenes Maß an Leistungsfähigkeit. Die Flächenumfänge der Grünzug-Rücknahmebereiche und derjenigen Kompensationsbereiche sind in etwa gleich groß. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind weder der Grünzug Rücknahmebereich noch in den Kompensationsbereichen ausgewiesen.</p> <p>Mit den Kompensationsflächen W1+ und W4+ kann die beantragte Grünzug-Rücknahme (W2- und W3-) quantitativ (Flächenumfang) als auch qualitativ (Funktionsausprägung der Schutzgüter) ausgeglichen werden.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die (...) beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie ein gutachterlicher Teilbeitrag des Landschaftsplanungsbüros faktorgruen beigefügt.]</p>	<p>Stelle zu treffen. Darüber hinaus ist eine der zwei vorgeschlagenen "Kompensationsflächen" bereits Teil der geplanten Grünzugskulisse gemäß Offenlageentwurf. Auch die andere wäre aufgrund Ausprägung der Freiraumfunktionen, Lage und Flächenzuschnitt nicht geeignet, einen sinnvollen Beitrag zur raumordnerischen Sicherung der Freiraumfunktionen in diesem Teil der Rheinebene zu leisten.</p>
681	4712	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel-Königschaffhausen-Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe könnten, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in diesen Gebieten nicht realisiert werden. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren bezweifelt die Gemeinde, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Gewerbenutzungen werden in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Zonen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet sich auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p>	<p>zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bleiben also erhalten. In Bezug auf die angeregte Verschiebung der Vorranggebiete und den vorgebrachten Zweifeln an ihrer Verortung ist festzuhalten: Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen oder zu verschieben, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
681	4796	<p>Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, dass die im deutlich ausgeweiteten Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen liegenden landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewirtschaftung keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen sind.</p> <p>Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen, insbesondere Saatmais, Tabak, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung (Begründung zu 3.3, Seite B49, Absatz 5) heißt es:</p> <p>"Von Nutzungen in den dargestellten Vorranggebieten kann in unterschiedlichem Maße eine Gefährdung bei einer zukünftigen Trinkwassergewinnung ausgehen. Dabei sind nur irreversible Nutzungen relevant, von denen im Falle der Realisation einer Trinkwassergewinnung Gefährdungen für das Trinkwasser ausgehen würden. Keine Einschränkungen ergeben sich für z. B. für die landwirtschaftliche Boden-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Der Umgang mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln stellt gemäß Begründung zu PS 3.3 eine Nutzung dar, deren Auswirkungen reversibel sind. Eine Konfliktstellung zwischen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Klarstellend wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversible - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			nutzung, weil mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge reversibel sind." (...).	dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."
681	4800	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe (...) Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil eine ausdrückliche Bestätigung, dass in diesem Bereich - die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich der Sonderkulturen durch das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen keinerlei betrieblichen Einschränkungen unterworfen werden und - weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (insbesondere die Einrichtung eines Hofladens, einer Straußwirtschaft oder von Ferienwohnungen) sowie für sämtliche Tatbestände des § 35 BauGB gegeben sind. Im Einzelnen wird hierzu auf die als Anlage 8 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.	Keine Berücksichtigung Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Gleiches gilt für den Anbau von Sonderkulturen. Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B sind gegeben, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Im Übrigen wird auf den für alle Zonen geltenden Ausnahmetatbestand für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes verwiesen. Die angeregte generelle Zulässigkeit sämtlicher Tatbestände des § 35 BauGB würde dem beabsichtigten regionalplanerischen Steuerungsziel - der Sicherung einer künftigen Trinkwasserversorgung - zuwiderlaufen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
682	977	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Seit der letzten Regionalplanaufstellung 1995 sind die europäischen Länder immer mehr zusammen gewachsen. Die Bedeutung dieses Zusammenwachsens wird auch in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung bei verschiedenen Themen deutlich (Infrastruktur etc.). Dennoch wird die französische Seite und hier insbesondere die Stadt Straßburg in den Kartengrundlagen weiterhin als weiße Fläche dargestellt. Dies ist zu ändern.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Nach vergleichbarer Methodik erstellte Angaben zum Siedlungsbestand sowie zu zahlreichen weiteren nachrichtlich dargestellten Informationen liegen nicht mit der gleichen Aktualität und in den gleichen Kategorien

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				für die französische Seite vor. Einheitliche Datenbestände, wie sie unter anderem von der Oberrheinkonferenz im Projekt GISOR erarbeitet wurden, weisen zu hohe zeitliche Rückstände auf. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
682	1020	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Des Weiteren wird die Stadt Kehl in der aktuellen Strukturkarte der Fortschreibung als "Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum" (entsprechend der LEP 2002-Ausweisung) dargestellt. Straßburg als direkter Nachbar von Kehl würde unzweifelhaft als "Verdichtungsraum" tituliert werden. Somit wäre Kehl als "Randzone um den Verdichtungsraum" auszuweisen. Da nun der Regionalplan vor dem Landesentwicklungsplan fortgeschrieben wird, ist hier eine Abstimmung mit dem Land und eine Änderung der Ausweisung in der Fortschreibung des Regionalplans notwendig. Nicht zuletzt die künftige Anbindung Kehls an das französische Straßenbahnnetz macht dies besonders deutlich.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Kehl zum Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt Kehl in die "Randzone um den Verdichtungsraum Strasbourg" und die entsprechende Änderung des PS 2.1.3.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Kehl raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt die grenzüberschreitenden Verflechtungen (aber auch weitere raumstrukturierenden Merkmale) der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für den Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl in der Begründung zum PS 2.1.3.1 auch bereits dokumentiert.</p> <p>Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.</p>
682	1021	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Im Kapitel 4.1.6 wird beschrieben, dass grenzüberschreitende Angebote nach Frankreich ausgebaut werden sollen. Hier kann direkt die geplante Straßenbahnanbindung Kehls an Straßburg genannt werden. Die Erweiterung des Tramnetzes der Linie D von der heutigen Endhaltestelle "Aristide Briand" bis in die Kehler Innenstadt zum Rathaus wird sowohl in Straßburg als auch in Kehl zu einer Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs führen und wird als Motor für die Stadtentwicklung gesehen. Die Tram bietet auf der französischen Seite die Chance, neue Quartiere entlang der neuen Trasse zu entwickeln und das bestehende Quartier du Port du Rhin städtebaulich aufzuwerten. Die Erreichbarkeit der Kehler Innenstadt wird von diesen Quartieren aus deutlich kürzer sein, als die Fahrzeit in die Straßburger Innenstadt. In Kehl wird sich die Tram ebenfalls positiv auf die städtebauliche Entwicklung auswirken. Die B 28 soll als attraktiver Stadteingang weiter entwickelt werden. Die Tram spiegelt ein bedeutendes Projekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wider.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Hinweise zum Bau der Straßenbahn von Strasbourg nach Kehl sind nachvollziehbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die grenzüberschreitende Tramlinie als Teil des funktionalen Schienennetzes in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird berücksichtigt. Auf eine Nennung im PS 4.1.6 kann angesichts des teilweise bereits begonnenen Baus verzichtet werden.</p> <p>Entsprechend wird auch das Straßenbahnnetz Freiburg (einschließlich geplanter regionalbedeutsamer Erweiterungen) in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
682	1022	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Die Stadt Kehl hat durch die Grenznähe andere Entwicklungsmöglichkeiten als Städte gleicher Größenordnung. Diese Möglichkeiten bringen positive Faktoren für die gesamte Region mit sich und sollten sich auch in der Regionalplanfortschreibung unter anderem bei den Ausweisungen zu den Siedlungsentwicklungen Wohnen und Gewerbe oder bei den Entwicklungsachsen wiederfinden lassen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Stadt Kehl ist als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen und die Funktion Gewerbe festgelegt. Die daraus ableitbaren Bauflächenbedarfe sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte sind dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.
682	1023	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	In der Raumnutzungskarte befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche Wohnen und Gewerbe eine Vielzahl weißer Flecken. Es handelt sich hier jedoch um vorhandene und geplante Bebauungsplangebiete, Plätze, Grünflächen bzw. zwischenzeitlich bebaute Gebiete. Die Siedlungsbereiche sollten in der Raumnutzungskarte als Ganzes dargestellt werden. Insbesondere die Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe - entsprechen zum Teil nicht den aktuellen Abgrenzungen der heutigen Gebiete (Bsp.: Die Gewerbegebiet "ba.sic" und "Stockfeld" in Goldscheuer sind nur zum Teil dargestellt.) oder auch die Ausweisungen zur Siedlungsfläche Bestand - Wohnen: Zum Beispiel sind die ausgewiesenen Flächen "Schneeflären", "Rustfeld", "Neue FehI" und "Niedereich" als Landwirtschaftliche Vorrangflurflächen dargestellt.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
682	1024	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Seit 2002 verbindet die L 98 über die Pflimlin-Brücke die Stadtgemeinschaft Straßburg mit dem Oberzentrum Offenburg (Anschluss A 35 an die A 5). Der grenzüberschreitende Austausch ist durch diese bedeutende Verbindung gestärkt worden. In dem Regionalplanentwurf heißt es unter Punkt 2.2.2 unter anderem: "In den Regionalen Entwicklungsachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird." Die L 98 erfüllt die genannten Funktionen: Die beiden Autobahnen A 5 und A 35 werden (über die L 98 und die N 353), wie auch das Oberzentrum Offenburg, mit der Stadtgemeinschaft Straßburg verbunden. Durch die Restriktionen auf Straßburger Seite wird der Schwerlastver-	Keine Berücksichtigung Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (-Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert. Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kehr auf der Europa-Brücke (B 28) zurückgehen. Änderungen der Verkehrsführungen im Stadtgebiet Straßburg wurden bereits umgesetzt. Die Bedeutung der L 98 als wichtige Verkehrsachse steigt damit. Der Grundsatz, dass "das System der Entwicklungachsen als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen soll" wird mit der Einrichtung einer Entwicklungsachse entlang der L 98 erreicht.</p> <p>In Ergänzung zu der Landesentwicklungsachse der B 28 "Offenburg - Straßburg" und der regionalen Entwicklungsachse "Lahr/Schwarzwald Schwanau - Erstem" ist aus den genannten Gründen die Regionale Entwicklungsachse "Offenburg - Schutterwald - Neuried-Altenheim/Kehl - Illkirch-Graffenstaden" festzulegen und in der Strukturkarte entsprechend darzustellen.</p>	<p>meinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP).</p> <p>Die Anregung, "entlang der L 98" eine weitere regionale Entwicklungsachse festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
682	1025	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Begrüßt wird der Vorschlag, dass die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions- bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen gesichert werden sollen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die daraus ableitbare Anregung, PS 2.2.2 Abs. 3 beizubehalten, wird infolge des Hinweises der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht berücksichtigt (vgl. ID 4870). Demnach besteht ein Vorschlagsrecht der Regionalverbände gemäß § 25 Abs. 2 LplG nur für "raumbedeutsame Fachplanungen des Landes", jedoch nicht gegenüber benachbarten Planungsträgern. PS 2.2.2 Abs. 3 entfällt daher. Ein entsprechender Hinweis in der Begründung zu PS 2.2.2 bleibt erhalten.</p>
682	1027	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Durch die Ausweisung von Schutzgebieten und Landwirtschaftlichen Vorrangflurflächen im Regionalplan wird die Siedlungsentwicklung in allen Ortschaften stark eingeschränkt. Hier sollten Entwicklungsspielräume erhalten bleiben und die Ausweisungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Kehl aufgenommen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften noch Flächen für ihre mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklungen zur Verfügung stehen. Aufgrund vielfacher Restriktionen wird die Siedlungsentwicklung einzelner Ortschaften stark eingeschränkt. Erst im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden die Flächen an den Ortsrändern sowohl nach ökologischen als auch nach städtebaulichen Kriterien untersucht. Dabei kann sich herausstellen, dass die durch die Restriktionen im Regionalplan verbleibenden Flächen für eine Bebauung evtl. nicht geeignet sind und die Ortschaften dann nicht ausreichende bzw. keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sowohl in der Kernstadt wie den Ortsteilen eröffnet der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs auch über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus weitreichende Spielräume für eine Siedlungsentwicklung. Konflikte zwischen den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kehl und dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans bestehen nicht.</p> <p>Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Schutzgebiete sowie die landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1 keine regionalplanerische Festlegungen bilden, sondern im Regionalplan lediglich nachrichtlich dargestellt werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
682	1028	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Im Regionalplan 1995 sind der Stadt Kehl einschließlich der kernnahen Ortsteile sowie der Ortschaft Goldscheuer die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich zugewiesen. Für alle anderen Ortschaften ist eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.</p> <p>Im Regionalplan sollten die Ortschaften Kork und Neumühl ebenfalls die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich erhalten, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Orte mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung liegen in der Regel nahe bei vorhandenen regional bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten. Mit der Diakonie Kork Epilepsiezentrum weist die Ortschaft Kork einen besonders großen Anteil von etwa 850 Beschäftigten im Dienstleistungssektor auf. Neben einer guten Versorgungsinfrastruktur verfügt Kork auch über eine überdurchschnittliche Ausstattung im Gaststätten- und Hotelleriebereich. Das Angebot an sozialen Einrichtungen ist ebenfalls als gut zu bezeichnen. Der Mietwohnungsbau spielt in Kork zwar noch eine untergeordnete Rolle, jedoch sind gewisse Ansätze vorhanden. Weiterhin verfügt die Ortschaft Kork über einen Haltepunkt im Schienenverkehr.</p> <p>Die Ortschaft Neumühl weist aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Kernstadt enge funktionale Verflechtungen auf. So ist die direkte Anbindung über die B 28 und Kinzig zum Stadtteil Sundheim bzw. zum sogenannten Schulgürtel Kehl und den vielfältigen Freizeit- und Sporteinrichtungen bis zur Rheinpromenade sowohl über ein gut ausgebautes Straßen- als auch Rad- und Fußwegenetz gegeben. Mit dem geplanten Gewerbegebiet in einer Größe von 10 ha wird Neumühl mit der Realisierung über ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot verfügen. Hinzuzufügen ist noch, dass die Nähe zum Rheinhafen wie auch zum Gewerbegebiet Auenheim-Süd heute schon eine enge räumliche Verknüpfung von Arbeitsplatz und Wohnort darstellt.</p> <p>Im Nahverkehrsplan des Ortenaukreises ist die Schaffung eines Haltepunktes im Schienenverkehr in der Ortschaft Neumühl als Planung enthalten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sind die Ortschaften Kork und Neumühl neben der Kernstadt und Goldscheuer als Orte mit verstärkter Siedlungsentwicklung im Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl am Rhein eingestuft worden.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Stadt Kehl ist als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ausgewiesen (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit Wohnen). Der skizzierten Entwicklung (verstärkte Siedlungstätigkeit in den z. T. vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Stadtteilen Neumühl und Kork) stehen keine regionalplanerischen Festlegungen des Offenlage-Entwurfs entgegen. Die Anregung ist somit bereits im Plan berücksichtigt.</p> <p>Die Entscheidung, ob und zugunsten welcher Ortsteile die Siedlungstätigkeit innerhalb des Stadtgebiets konzentriert werden soll, fällt auf Ebene der Bauleitplanung. PS 2.4.0.4 Abs. 1 bis 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 5 sind dabei zu berücksichtigen.</p>
682	1029	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Der Stadt Kehl wird nach Kategorie B ein Orientierungswert bis 20 Hektar für den Gewerbeflächenbedarf der nächsten 15 Jahre zu Grunde gelegt. In der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried ist die Entwicklung des Gewerbegebietes ba.sic ein klar definiertes Ziel. Der weitere Bedarf in den Ortschaften der beiden Gemeinden kann mit diesen Größenordnungen jedoch kaum gedeckt werden.</p> <p>Die Entwicklungsmöglichkeiten für den interkommunalen Gewerbepark in Verbindung mit den weiteren Gewerbegebietsausweisung in den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen.</p> <p>Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.1.2</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Gemeindegebieten sollten durch die Regionalplanfortschreibung nicht eingeschränkt, sondern eher gefördert werden. Begrüßt wird daher der Grundsatz, dass "in begründeten Fällen ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden können, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen aus geht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind". Mindestens von dieser Ausnahmeregelung ist nach derzeitiger Einschätzung in beiden Gemeinden Gebrauch zu machen.</p>	<p>Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
682	1030	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl</p>	<p>Zwischen Kork und Neumühl befindet sich eine große zusammenhängende Grünzäsur. Hier befinden sich bereits heute Sportplatzanlagen von Kehl-Kork. Es gibt Überlegungen die Sportplätze von Neumühl und Kork an einem Punkt (zwischen den Ortschaften) zu bündeln. Dagegen spricht allerdings die Ausweisung im Regionalplan. In der Regionalplanfortschreibung ist als Ziel aufgeführt, dass innerhalb der Grünzäsuren ausnahmsweise folgende Nutzungen zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur. <p>Im Regionalplan 1995 waren des Weiteren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausnahmsweise zulässig. <p>Diese Ergänzung sollte auch in die Fortschreibung aufgenommen werden, um den Kommunen diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu nehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist neu die gebietsscharfe Festlegung einer Grünzäsur Nr. 4 zwischen Kehl-Neumühl und Kehl-Kork vorgesehen. Hiermit soll durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Offenburg - Kehl (-Strasbourg) entgegengewirkt werden. Gleichzeitig dient die Grünzäsur der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Waldkorridor regionaler Bedeutung gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption befindet, der den Korker Wald über die Kinzig-Schutter-Niederung mit der Rheinaue verbindet. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungsachse soll mit der vorgesehenen Festlegung der Grünzäsur auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern beträgt unter Berücksichtigung der Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan noch ca. 450 bis 700 m.</p> <p>Grünzäsuren umfassen kleinere aus regionaler Sicht bedeutsame Freiräume zwischen Siedlungskörpern, die aufgrund ihrer besonderen Funktionen von einer Besiedlung, Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Die Errichtung von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist mit dieser Zielsetzung generell nicht vereinbar. Entgegen der Darstellung in der Stellungnahme ist für solche Anlagen auch im geltenden Regionalplan keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.</p> <p>Die Berücksichtigung der von der Gemeinde formulierten Entwicklungsvorstellungen würde angesichts der geringen verbliebenen Freiraumbreite zwangsläufig mit einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur verbunden sein. Die siedlungstrennende Funktion des bereits jetzt die Zielbreite von 1.000 m deutlich unterschreiten-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>den Freiraumkorridors würde auch durch die Entwicklung von Sportanlagen erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Offenburg und Kehl verstärkt. Darüber hinaus würde durch die Inanspruchnahme des Waldkorridors zudem die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine Besiedlung, auch in Form von Sportflächen in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch. Zudem liegt keine hinreichende Begründung für einen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur vor. Die am westlichen Rand des Ortsteils Kork im geltenden Flächennutzungsplan außerhalb der geplanten Grünzäsur dargestellten Sportplatzflächen (ca. 5 ha) sind aktuell nicht vollständig mit einer sportlichen Nutzung belegt. Darüber hinausgehende raumverträgliche Entwicklungsmöglichkeiten für Sportnutzungen könnten geschaffen werden, wenn die im geltenden Flächennutzungsplans nördlich angrenzend dargestellte geplante Grünfläche bzw. gewerbliche Baufläche entsprechend umgewidmet würden. Darüber hinaus bestehen sowohl süd(west)lich des Ortsteils Kork wie auch am östlichen Rand des Ortsteils Neumühl in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die Spielraum für eine Siedlungsentwicklung eröffnen. Für die Bündelung von Sportplatzflächen bestehen im Umfeld der Ortsteile Kork und Neumühl somit raumverträgliche Alternativen außerhalb der geplanten Grünzäsur.</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung der geplanten Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
682	1031	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Im Rahmen des Offenlageentwurfs wurden die Flächenausweisungen gegenüber der Vorentwurfsvariante nochmals geändert. Im Bereich der Kiesgrube "Mittelgrund" auf den Gemarkungen Leutesheim und Auenheim wurde der Bestand als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" ausgewiesen. Eine "Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen" ist süd-östlich der Kiesgrube ausgewiesen. Im Textteil wird der Unterschied erläutert: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen soll in erster Linie innerhalb der Abbaugebiete stattfinden. Die "Vorranggebiete zur Sicherung" dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Stadt ist nicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise, die keine konkrete Anregung enthalten, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Bei den mit der Stadtverwaltung in den Gemeindegesprächen 2012 erörterten Darstellungen zur Rohstoffsicherung handelte es sich nicht um eine Vorentwurfsvariante sondern um eine maximale Suchraumkulisse. Eine Abstimmung mit den Planungen der Stadt erfolgt mit dem vorgelegten Offenlage-Entwurf.</p>
682	1032	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Ein Neuaufschluss im Suchraum "n02" (Neumühler Gemarkung) [gemeint ist 7413-a] wird kritisch gesehen. Der Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung von Neumühl ist weniger als 1 km. Hinzu kommt, dass die B 36 zurückgestuft werden soll, und die Fläche "n02" dann künftig nicht mehr an einer Bundesstraße liegen wird. Die Fläche ist aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des LGRB (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3302)) ist die rohstofffachliche Eignung des Gebiets als eingeschränkt zu sehen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für das Sicherungsgebiet 7413-a spricht und sich die Stadt Kehl über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a zu verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
682	4812	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Im Bereich des Baggersees Kork [gemeint ist 7413-c] räumt der Flächennutzungsplan der Stadt Kehl geringfügige Erweiterungsflächen im Norden und im Süden des Sees ein. Geringfügige Erweiterungen sind nach dem FNP auch im Nord-Osten des Baggersees südlich der B 28 [gemeint ist 7413-d] möglich.</p> <p>Die Raumnutzungskarte der Fortschreibung weist hier weitergehende Erweiterungsflächen aus, die nicht mit der Stadt abgestimmt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten an den Standorten 7413-c und 7413-d, die keine konkrete Anregung enthalten, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Regionalplan-Offenlage-Entwurf dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete sind alle bereits im rechtsgültigen Regionalplan 1995 seit der Teilfortschreibung 1998 als Abbau- oder Sicherungsbereich (Ziel der Raumordnung) festgesetzt. Auf § 1 (4) BauGB wird hingewiesen. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Kehl dargestellten Erweiterungsflächen sind bereits nach Fachrecht konzessioniert. Bezüglich der rechtlichen Bindungswirkung des Flächennutzungsplan für planfestzustellende Vorhaben überörtlicher Bedeutung wird im Übrigen auf § 38 BauGB verwiesen. Neben den 2012 erfolgten Gemeindegesprächen gibt die aktuelle Offenlage Gelegenheit zur näheren Abstimmung mit städtischen Planungen.</p>
682	4813	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Auf Odelshofener Gemarkung wird auf der Fläche des Kieswerkes Ferber ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen, auf Willstätter Gemarkung wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Dies widerspricht den tatsächlichen Möglichkeiten und den langjährigen Planungen. Der vorliegende Entwurf sieht das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in dem Bereich der vorhandenen und langfristig beizubehaltenden Werksanlagen vor. Dies ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich. Die Stadt Kehl hat dem Kieswerk zum Beispiel Flächen der Stadt verkauft, so dass der Fortbestand der Abbauflächen gesichert werden kann. Der in den letzten Jahren getätigte Grunderwerb und das nachhaltige Wirtschaften mit dem Rohstoff wird durch den vorliegenden Entwurf konterkariert mit gravierenden Auswirkungen für das Unternehmen. Es ist daher die südöstlich des Sees auf der Kehler Gemarkung gelegene Fläche in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umzuwandeln. Das Vorranggebiet für Abbau ist so abzugrenzen, dass sämtliche Flächen zwischen B 28, Überführung und Werkszufahrt genutzt werden können. Der in dem zum Vorranggebiet für Abbau darzustellenden Bereich ist teilweise eine Grünzäsur dargestellt, die ein Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit den</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die einem zeitnahen Abbau im Abbaugebiet entgegenstehenden Tatsachen (Werkseinrichtung, Wohnhaus der Eigentümerin u.a.) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass Grundstücksgeschäfte im bisherigen Kat-B-Bereich getätigt wurden, wird gesehen. Zwar besteht kein Anspruch auf Umwidmung von Kat-B Bereichen zu Abbaugebieten. In der Abwägung des Regionalverbands wird die Plankonstanz jedoch mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt, um dem Sinn und Zweck der rechtlich vorgeschriebenen Kombination der Abbau- und Sicherungsgebiete zu entsprechen.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Die Denkmalbehörde hat ihre bisherige Beurteilung, nach der bisher denkmalschutzfachrechtlich zwingend ein Abbau im in Rede stehenden bisherigen Kat-B-Bereich auszuschließen war, ge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Aussiedlerhöfen vermeiden soll. Für den Bereich westlich der Anrampung des Weges über die Bundesstraße ist ein Zusammenhang mit der Grünzäsur östlich davon nicht erkennbar, da einerseits durch die Aussiedlerhöfe und zum anderen durch die Höhe der Anrampung mit dem Baumbewuchs die Fläche nur als Fortsatz bzw. Restfläche wahrnehmbar ist. Die Grünzäsur ist daher westlich der Anrampung über die Bundesstraße und nördlich der Werkszufahrt zurückzunehmen und durch ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu ersetzen.</p>	<p>genüber dem Regionalverband revidiert. Daher kann der bisherige Kat-B-Bereich wie von ISTE, Firma, Stadt Kehl und Gemeinde Willstätt angeregt in vollem Umfang (unter Berücksichtigung der Anpassung an die genehmigte Abbaufäche) fortgeführt werden. Die Flächeneffizienz verbessert sich geringfügig. Eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Das Gebiet wird auf der Grundlage der betrieblichen Rückmeldung in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt. Die Anregung, die östlich des Sees auf der Kehler Gemarkung gelegene Fläche in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7413-d umzuwandeln, wird daher im Ergebnis berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird entsprechend der Forderung des Einwenders die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur Nr. 5 zwischen Kehl-Odelshofen und Willstätt um den Bereich dieser neu festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen verkleinert. Anstelle dessen wird der Bereich, wie auch die übrigen Flächen des bestehenden bzw. künftigen Abbaugebiets in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen.</p>
683	979	Privat 77743 Neuried	<p>Wir sind ein größerer landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit 5 Festangestellten und 10 ständig beschäftigten Aushilfskräften vom Ort. Des Weiteren beschäftigen wir in der Erntezeit etwa 50 Saisonarbeitskräfte. Wir haben seit 2003 mehrere Ställe und Gebäude im Gewinn Rohrburger Weg gebaut, Gesamtinvestition 2,5 Mio. Euro (ohne Wohnhaus). Durch unsere nachgelagerte Nudelproduktion und Bauernladen sind wir bestrebt die Wertschöpfung in der Region zu halten. Auch eine Investition in die Gastronomie wäre eine weitere Möglichkeit für meine drei Söhne die Wertschöpfungskette abzurunden. Mein Vater (...) hat vor dreißig Jahren mit viel Weitblick (mit Flächenkauf ca. 10 ha) in diesen Standort investiert. Er wurde damals als ideal für 5 landwirtschaftliche Betriebe empfunden. Gute Ackerfläche mit genügend Abstand zum Ortskern. Aus diesem Grund bitte ich Sie, um meine Hofstelle den Regionalen Grünzug großzügig auszugrenzen, um weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes und meiner Arbeitskräfte nicht zu behindern. Unser Biolegehennenstall liegt mittendrin. [Hinweis: Der Einwendung sind Karten des betreffenden Gebäudebestands beigelegt]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende landwirtschaftliche Gebäudebestand in Neuried-Altenheim ist gemäß geltendem Regionalplan ebenso wie die weiträumige Umgebung Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans soll der Gebäudebestand, abgesehen von den drei abgesetzten nördlichen Stallgebäuden, nicht mehr als Teil des Regionalen Grünzugs festgelegt werden. Bei dem Bereich insgesamt handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung zur Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
683	3903	Privat 77743 Neuried	<p>Im Gewinn Rohrburg ist eigentlich kein Überschwemmungsgebiet, das bisherige Überschwemmungsgebiet war immer das Gewinn Tieflach - Die beiden Gewinnnamen deuten darauf hin wo das Wasser früher stand.</p> <p>Die Ausweisung, des Gewinn Rohrburg, wo wertvolle Ackerfläche, die mit Sonderkulturen wie Tabak oder Gemüse genutzt werden als Überschwemmungsgebiet auszuweisen, kann nicht angenommen werden. Hier müsste nochmals zusammen mit meinen Berufskollegen vor Ort diskutiert werden wie und wo man das Wasser ableiten sollte.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmevorbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers liegt. In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1 nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Auch resultieren aus der Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen zu verlegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
684	981	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	<p>Um Anpassung der Begründung auf Seite B 11 wird gebeten: "Entsprechend der Verkehrs- und Verwaltungsbeziehungen umfasst der Verflechtungsbereich die vier südlich angrenzenden Gemeinden mit insgesamt 10.000 Einwohnern".</p> <p>Wie bei den Kleinzentren im Osten (Kirchzarten), Norden (Gundelfingen) und Westen (Bötzingen) ist für Merzhausen auch die Ausweisung eines eigenen Verflechtungsraumes im Süden des Oberzentrums Freiburg möglich. Nach unserer Einschätzung kann auch Horben zum Merzhauser Nahbereich gezählt werden. Dies ist nicht nur durch die administrative Anbindung von Horben an die Verwaltungsgemeinschaft Hexental mit Sitz in Merzhausen, sondern auch durch kirchliche bzw. kulturelle Verbindungen trotz der größeren Entfernung im Vergleich zu Günterstal gewährleistet.</p> <p>Die Gemeinde Horben hat sich mit Schreiben vom 28. Juni 2013 ebenfalls entsprechend positioniert und wünscht die Zuordnung zum Verflechtungsbereich von Merzhausen.</p> <p>Tatsächlich sind auch die angrenzenden Freiburger Stadtteile, denen es teilweise an entsprechender Infrastruktur fehlt (Hallenbad, Sportanlagen, Ärzte etc.), sowie die Gemeinde Bollschweil zum Merzhauser</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Gemeinde Merzhausen wird als Kleinzentrum festgelegt. Die Begründung zu PS 2.3.4 wird um eine Auflistung der Nahbereiche sämtlicher Zentraler Orte ergänzt (vgl. ID 3749 und ID 4872). Der Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Merzhausen umfasst die Gemeinden Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau. Die Gemeinde Horben wird aufgrund der besseren verkehrlichen Anbindung dem Nahbereich des Oberzentrums Freiburg zugerechnet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Verflechtungsraum zu zählen (z. B. bei der Jugendmusikschule). Hier bestehen sicherlich Mehrfachorientierungen.	
684	2945	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	Zur Raumnutzungskarte Wir bedanken uns für die konstruktiven Gespräche. Die Raumnutzungskarte der Offenlage berücksichtigt die Belange der Gemeinde Merzhausen, sofern diese aufgrund ihres groben Maßstabes (1:50.000) dazu Aussagen machen kann.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zu den gebietskonkreten Festlegungen des Offenlage-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen.
684	2946	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat in der Beratungsvorlage zu TOP 4 für den Planungsausschuss am 14. März 2013 zum Aufstufungsantrag der Gemeinde Merzhausen Stellung genommen. Das teilweise unzureichende Gutachten der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 4. Juli 2012 erlauben wir uns aufgrund der Hinweise der Verbandsverwaltung zu ergänzen. Da die Offenlage die wesentlichen Punkte bereits berücksichtigt, dürfte dies eher für den inneradministrativen Austausch hilfreich sein. (...) Mit dem Erhalt der Eigenständigkeit der Gemeinde Merzhausen und der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental im Zuge der Gemeindegebietsreform ist bewusst der Wille zum Ausdruck gebracht worden, dass Merzhausen zentralörtliche Funktionen für die Raumschaft südlich von Freiburg übernehmen soll. Dementsprechend ist der Ausbau der Infrastruktur erfolgt und sind entsprechende Verflechtungen weiter verstärkt worden. Ziele für die künftige Entwicklung der Gemeinde sind daher insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Merzhausen (Vorrang von Gewerbe vor Wohnen), 2. den Einzelhandel zu stärken (zeitgemäßer Vollsortimenter und weiteren Einzelhandel); 3. Dienstleistungsangebote im Ort weiter auszubauen (u. a. im sozialen Bereich), 4. den Schulstandort nach dem Wegfall der Hauptschule wieder zu stärken und 5. der Ausbau und die Verlängerung der Stadtbahn in das Hexental hinein. Eine gezielte Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgungen in Merzhausen würde heute im stark verdichteten Süden von Freiburg wesentlich zu einer Verbesserung der zentralörtlichen Versorgungsstruktur beitragen. Dies liegt auch darin begründet, dass die Stadt Freiburg bei der Entwicklung der südlichen Stadtteile bewusst auf bestimmte Infrastruktureinrichtungen verzichtet hat (Sportanlagen, Bürgerhäuser etc.), die nun verstärkt in Merzhausen	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nachgefragt und genutzt werden.</p> <p>Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Merzhausen aufgrund der aufgezeigten Entwicklung bewusst zentralörtliche Funktionen wahrnehmen will und dementsprechend an zentralörtlicher Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere die perspektivische Entwicklung von Merzhausen und die Entwicklungsziele der Gemeinde sollten durch eine raumordnerische Aussage untermauert werden.</p>	
684	2947	Bürgermeisteramt der Gemeinde Merzhausen 79249 Merzhausen	<p>Die Gemeinde Merzhausen beabsichtigt, ihre Attraktivität als Standort für Dienstleistungen, Gewerbe und Handel zu steigern. Die unmittelbare Lage im Verdichtungsraum Freiburg ist hierfür eine ideale Voraussetzung und damit gleichzeitig eine Chance. Deshalb wird das vorhandene Gewerbegebiet in seinem Bestand mit den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten gesichert.</p> <p>Allein aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der kleinen Gemarkungsfläche ist jedoch eine stärkere flächenmäßige gewerbliche Entwicklung in Merzhausen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hofft die Gemeinde Merzhausen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ihr flächenmäßiges gewerbliches Entwicklungspotential anderorts zu realisieren. Eine Kooperation könnte mit anderen Gemeinden oder dem Gewerbepark Breisgau stattfinden. Konkrete Vereinbarungen hierzu existieren derzeit nicht und würden vorab mit dem Regionalverband abgestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Merzhausen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß PS 2.4.2.3 ergibt sich der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung gewerblicher Bauflächen aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der Siedlungsbereiche gemäß PS 2.4.2.2. Die Eigenentwicklung bleibt davon unberührt.</p>
685	984	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Breisach ist bezüglich der Funktion Wohnen Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit dargestellt.</p> <p>Nach dem Ansatz des Regionalverbands lässt sich demnach für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Wohnbauflächenbedarf von ca. 12,0 ha ermitteln. Demgegenüber steht ein Flächenbedarf gemäß Plausibilitätshinweisen des Ministeriums von ca. 8,8 ha. Die anzurechnenden Innenentwicklungspotenziale sowie die besondere Situation Breisachs sind hier nicht berücksichtigt, sodass tatsächlich ein abweichender Bedarf vorliegen wird.</p> <p>Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung des statistischen Landesamtes legt für Breisach eine gegenüber Landkreis und Region überdurchschnittlich gute Entwicklung nahe. Dies deckt sich mit den bisherigen und aktuellen Entwicklungen. Aus den Erfahrungen mit den Bevölkerungsvorausrechnungen des statistischen Landesamtes, die regelmäßig hinter der tatsächlichen Entwicklung zurück bleiben, kann daher davon ausgegangen werden, dass sich Breisach über die kommenden 15 Jahre hinaus äußerst positiv entwickeln wird.</p> <p>Gründe hierfür sind u. a. die Lage auf der Entwicklungsachse Freiburg - Breisach, die Funktion als Mittelzentrum mit der entsprechenden Ausstattung, die vielfältigen Versorgungseinrichtungen (von Einzelhandel über Dienstleistung bis medizinische und kulturelle Einrichtungen), die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gute Bildungsinfrastruktur, die ausgezeichneten Kinderbetreuungsangebote, die Sporteinrichtungen und Festivitäten, die äußerst verkehrsgünstige Lage mit Bahnanschluss, Nähe zur Bundesautobahn A 5 und zu Frankreich sowie die Nähe zum Oberzentrum Freiburg. Ob der pauschalierte Ansatz des Regionalverbands die tatsächlichen Entwicklungen in Breisach widerspiegelt, wird auf der konkretisierenden Ebene der Bedarfsprognose etwa im Rahmen der Flächennutzungsplanung geprüft und bewertet.	
685	2835	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Bezüglich der gewerblichen Entwicklung ist Breisach als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt. Es kann jeweils ein höherer oder geringerer Bedarf begründet werden. Nach derzeitiger Einschätzung erscheint diese Einstufung als gerechtfertigt. Die Stadt behält sich vor, den Bedarf bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans begründet anzupassen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte Orientierungswert für den gewerblichen Bauflächenbedarf ist dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.
685	2836	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	In den Darstellungen des Regionalplanentwurfs kommt es auf Gemarkung Breisach zu einer massiven Ausweitung der regionalen Grünzüge, was bezüglich der baulichen Entwicklungsfähigkeit und Spielräume als starke Restriktion gewertet werden muss. Wie [in einer Tabellenübersicht in der Stellungnahme] dargestellt, nimmt der Regionale Grünzug annähernd 50 % der gesamten Gemarkungsfläche bei einem Zuwachs von 25 % bzw. 133 % ein Dies wird als insgesamt unverhältnismäßig angesehen. Eine detaillierte Ausarbeitung der Betroffenheit Breisachs wurde in einem Fachbeitrag mit integrierter Stellungnahme der Stadt Breisach erarbeitet, der Bestandteil dieser Stellungnahme ist. In einigen Bereichen kommt es zu einem direkten Konflikt mit bestehenden Einrichtungen und Bauflächenausweisungen des wirksamen Flächennutzungsplans bzw. dessen punktuellen Änderungen. Dies betrifft insbesondere eine wirksam dargestellte Entwicklungsfläche in Hochstetten (Hochstetten-West B16). Hier ist der Regionale Grünzug zurück zu nehmen. Ebenso sind kleinere Bereiche im Außenbereich direkt von der Darstellung betroffen. Die konkreten Abgrenzungen dieser Flächen sind dem o. g. Fachbeitrag zu entnehmen. Darüber hinaus rückt der Grünzug in großen Bereichen unmittelbar an den Siedlungsbereich heran und hemmt die Entwicklungsmöglichkeiten und städtebauliche Flexibilität Breisachs und seiner Ortsteile. So rückt der Grünzug in Breisach unmittelbar an die gewerbliche Entwicklung westlich der L 104, südlich der Straße "Zum Kaiserstuhl" heran. Die Entwicklung der Ortsteile wird durch unmittelbares Heranrücken	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf kommt es weder zu einem Konflikt mit geltenden bauleitplanerischen Festlegungen, noch wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach und ihrer Ortsteile eingeschränkt. Die geplanten freiraumschützenden Festlegungen reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslagen heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>des Grünzugs im Falle Hochstettens im Westen und Osten und im Falle Grezhausens im Westen und Süden unterbunden. Gündlingen ist ebenfalls durch einen Grünzug umgeben, wobei noch ein gewisser Abstand gegeben ist.</p> <p>Eine aktive Entwicklungspolitik wird dadurch zumindest stark eingeschränkt bzw. teilweise sogar ganz unmöglich gemacht.</p> <p>Wir bitten daher bei der Fortschreibung des Regionalplans um Berücksichtigung durch entsprechende Zurücknahme der Regionalen Grünzüge.</p>	
685	2837	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden ebenfalls deutlich um 151 % erweitert und ergänzt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 9 %. Bezüglich baulicher Schwerpunkte schließt ein Vorranggebiet westlich unmittelbar an den Siedlungsbereich Niederrimsingens an. Ein weiteres befindet sich zwischen Rothaus und der Firma Kiespeter.</p> <p>Konkret wird das Heranrücken an den Kiessee Peter im Norden als kritisch gesehen und gebeten, das Vorranggebiet in diesem Bereich zurück zu nehmen.</p> <p>Nähere Angaben hierzu sind dem Fachbeitrag mit integrierter Stellungnahme der Stadt Breisach zu entnehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.</p>
685	2838	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Ein kleinerer Bereich für den Abbau von Rohstoffen an der nördlichen Gemarkungsgrenze ist entfallen.</p> <p>Die Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen wurden grundlegend überarbeitet und in Teilen zurückgenommen (Norden), erweitert und bezüglich des Entwicklungszeitraums neu abgegrenzt.</p> <p>Dabei entsprechen die Darstellungen der Vorranggebiete zum Abbau und derer zur Sicherung in einigen Bereichen nicht dem tatsächlichen Betrieb bzw. der langfristigen Planung der betroffenen Betriebe.</p> <p>Die Stadt Breisach unterstützt die Abbaubetriebe darin, sich unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen und der Abbauehemmnisse wie Wildwegenetz, bestehender Leitungstrassen und Flächenverfügbarkeit optimal entwickeln zu können, da ansonsten die Betriebe und die damit verbundenen Arbeitsplätze als Ganzes gefährdet wären.</p> <p>Im Offenlageentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sind diese Rahmenbedingungen sowohl bezüglich des Zuschnitts als auch bezüglich der Abgrenzung von Abbau- zu Sicherungsgebiet nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung der Betriebe und der damit verbundenen Arbeitsplätze ist es daher aus Sicht der Stadt erforderlich, die Darstellungen der Vorranggebiete gemäß den Vorstellungen der betroffenen Betriebe anzupassen. Hier schließt sich die Stadt Breisach den Stellungnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dass die Stadt Breisach sich den Stellungnahmen der vier auf ihrer Gemarkung tätigen Rohstoffgewinnungsfirmen anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dieser Betriebe an.	
685	2839	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Die Stadt Breisach, wie auch die gesamte Region südlicher Oberrhein pflegt traditionell eine enge Verbindung nach Frankreich. Neben dem Ausbau der Straßenverbindungen strebt die Stadt bereits seit längerem in Zusammenarbeit mit den auf französischer Seite betroffenen Kommunen eine Verbindung des Schienennetzes, bzw. die Wiederherstellung der Bahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar an. Es wird daher gebeten, diese für Breisach und die Entwicklung der Region wichtige Verkehrsverbindung mit in den Regionalplan, entweder zeichnerisch zumindest aber textlich aufzunehmen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
685	2840	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplan weist in der Raumnutzungskarte auf dem Gebiet der Stadt Breisach bezogen auf die Regionalen Grünzüge sowie die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege deutliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen, der jeweiligen Freiraumstrukturen auf.</p> <p>Die Stadt Breisach möchte und muss im Interesse ihrer Bevölkerung ihre Entwicklungschancen wahren. Sie sieht die Gefahr, dass sie durch die Fortschreibung des Regionalplans stellenweise in ihrer Entwicklungsmöglichkeit zu stark eingeschränkt wird. Hierdurch könnten Zwangspunkte und Ausschlussflächen geschaffen werden, die kaum noch Flexibilität und Alternativmöglichkeiten für die kommunale Siedlungsentwicklung offen halten.</p> <p>Gerade eine gewisse Flexibilität innerhalb der kommunalen Planungshoheit ist vor dem Hintergrund möglicher Nutzungskonflikte, oft schwieriger Grundstücksverhandlungen und überhöhter Preisvorstellungen der Eigentümer aber unverzichtbar, um den kommunalen Aufgaben als Mittelzentrum gerecht zu werden und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, Gewerbegebiete und bezahlbaren Wohnraum gerade für junge Familien anbieten zu können.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Stadt Breisach grundsätzlich mit der Fortschreibung des Regionalplans einverstanden ist und würdigt, dass u. a. im Bereich Rohstoffabbau durch zahlreiche Gespräche zwischen Stadt und Regionalverband gute Lösungen gefunden werden konnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen einschließlich der grundsätzlichen Zustimmung zum Planentwurf werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach und ihrer Ortsteile nicht eingeschränkt. Im Übrigen wird auf die Behandlung der einzelnen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Breisach verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>In den im Folgenden vorgestellten Bereichen jedoch fordert die Stadt entschieden eine Änderung des offen liegenden Regionalplanentwurfs. Das Stadtgebiet von Breisach hat eine Flächengröße von 54,6 km²; hiervon weist der Regionalplan 1995 ca. 20,9 km² (38%) als Regionalen Grünzug aus.</p> <p>Die Regionalplanfortschreibung bringt eine Erhöhung des Flächenanteils des Regionalen Grünzugs auf 26,1 km² mit sich. Der Flächenanteil steigt also gegenüber 1995 um 10 %. Somit sind 48 % der Gemarkungsfläche als regionaler Grünzug ausgewiesen. Hinzu kommen große FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete im Rheinauwald.</p> <p>Aussagekräftiger als die Betrachtung des Gesamtzuwachses ist die Fokussierung auf die für die kommunale Entwicklung relevante waldfreie Gemarkungsfläche. Hier nahm der Anteil der Regionalen Grünzüge von 10,9 km² auf 25,43 km² zu. Dies entspricht einer Zunahme um 133 %.</p> <p>Die Vorrangbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege erhöhen sich von 1,9 km² auf 4,7 km².</p>	
685	2841	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Östlich von Breisach ("Gewann Staatackern"), ca. 5 ha Nördlich der L 114 und südlich der K 4928.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird. Dieser Bereich ist für die Erweiterung der westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen vorgesehen</p> <p>Aus der [der Stellungnahmen beigefügten] tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere Wertigkeit als Regionaler Grünzug die Breite des Korridors zwischen Winzerkeller und Kaiserstuhl würde durch eine Bebauung geringfügig eingeengt erscheint aber immer noch ausreichend breit.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beigefügt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist der östliche Teil der Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans hier ist die Vergrößerung der Grünzugskulisse nach Westen vorgesehen, so dass die betreffende Fläche vollständig Teil der Grünzugskulisse wird.</p> <p>Der bestehende Grünzug sowie seine geplante Vergrößerung nach Westen dienen der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls sowie des Freiraumverbundes zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue. Darüber hinaus weist der Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Entgegen der textlichen Darstellung der Stadt Breisach ist die fachliche Bedeutung der Freiraumfunktionen, insbesondere der Funktionen für das Schutzgut Boden, im betreffenden Bereich als "hoch" einzustufen.</p> <p>Der betreffende Bereich liegt mittig zwischen Breisach und Ihringen direkt an der Gemarkungsgrenze zwischen Breisach und Ihringen. Er befindet sich ca. 750 m abgesetzt vom östlichen Siedlungsrand von Breisach. Bei der direkt westlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbefläche handelt es sich um eine ca. 4,5 ha große militärische Konversionsfläche (ehemaliges Tanklager der französischen Armee), für die derzeit zur Regelegung der Nachnutzung ein Bebauungsplan in Aufstellung ist und die gemäß Offenlage-Entwurf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nicht Teil des Regionalen Grünzugs ist.</p> <p>Die gewünschte inselhafte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs um ca. 5,5 ha zugunsten einer Gewerbeentwicklung direkt am Fuß des Winklerbergs, der den exponiert liegenden Südwestausläufer des Kaiserstuhls bildet, würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen betreffen. Die Freiraumbrücke nach Osten Richtung Ihringen würde sich von ca. 1000 m auf ca. 700 m erheblich verringern. Durch die gewerbliche Entwicklung bis nahezu ganz an den Südwestrand des Kaiserstuhls heran würde auch der großräumig zusammenhängende rheinparallele Freiraumverbund am Westrand des Kaiserstuhls erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus würde die Schaffung eines vom Siedlungsbestand völlig abgesetzten Gewerbegebiets einer organischen, kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung widersprechen und damit auch in Konflikt zu den landesplanerischen Vorgaben stehen (vgl. LEP PS 3.1.9 Z: Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten). Angesichts dessen wäre die Schaffung eines neuen, über die Nachnutzung der bestehenden Konversionsfläche hinausgehenden Gewerbeansatzes im Freiraum zwischen Breisach und Ihringen in raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Davon unabhängig ist auch kein begründeter Bedarf für eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs erkennbar. Sowohl durch die umfangreichen bauleitplanerisch gesicherten Reservflächen, als auch durch die darüberhinausgehenden großflächigen regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegten "weißen" Flächen stehen der Stadt Breisach in ausreichendem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne der gewerblichen Funktionszuweisung im Planungszeitraum des Regionalplans zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
685	2842	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Westlich von Hochstetten (Gewann "Untere Neumatten"), ca. 5 ha Westlich des Ortsrands von Hochstetten.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert dass der Bereich westlich von Hochstetten nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird. Ein Teil dieses Bereich ist im gültigen Flächennutzungsplan 2020 der VVG Breisach-Merdingen-Ihringen als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Aus der [der Stellungnahmen beigefügten] tabellarischen Bewertung ergibt sich eine mittlere bis hohe Wertigkeit als Regionaler Grünzug, die Breite des Korridors zwischen Hochstetten und Rheinwald würde durch eine Bebauung geringfügig eingeengt, erscheint aber immer noch ausreichend breit.</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans westlich des Ortsteils Hochstetten vorgesehene Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs dient der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls sowie des Freiraumverbundes zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue. Darüber hinaus weist der Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Entgegen der textlichen Darstellung der Stadt Breisach ist die fachliche Bedeutung der Freiraumfunktionen, insbesondere der Funkti-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beige-fügt]	<p>onen für das Schutzgut Boden, im betreffenden Bereich als "hoch" einzustufen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugsgrenze reicht nicht bis an den bestehenden Siedlungsrand von Hochstetten. Sie überlagert auch nicht die im geltenden Flächennutzungsplan am Westrand von Hochstellen dargestellte ca. 0,7 ha große geplante Wohnbaufläche, sondern belässt vielmehr daran nördlich angrenzend einen ca. 0,3 ha großen Bereich ohne regionalplanerische Festlegungen, so dass der Regionalplanentwurf für eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Hochstetten allein in westlicher Richtung Spielräume in einer Größenordnung von ca. 1 ha offen lässt.</p> <p>Die von der Stadt gewünschte weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs westlich von Hochstetten in einer Breite von ca. 100 m (entsprechend insgesamt ca. 3 ha) [Hinweis: Angaben beziehen sich auf die der Stellungnahme beigegefügte Kartendarstellung] würde die derzeit noch ca. 550 bis 750 m breite Freiraumbrücke zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Hochstetten auf stellenweise nur noch ca. 450 m erheblich verringern. Hierdurch würde der großräumig zusammenhängende rheinparallele Freiraumverbund am Westrand des Kaiserstuhls sowie der Freiraumverbund zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue erheblich beeinträchtigt. Eine über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinausgehende Westentwicklung des Ortsteils auf die Kernstadt zu wäre somit aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus ist auch keine hinreichende Begründung für den seitens der Stadt nicht näher begründeten Rücknahmewunsch erkennbar. Über die o.g. Flächenpotenziale am Westrand des Ortsteils hinaus, stehen auch nördlich und östlich von Hochstetten über bestehende bauleitplanerische Reserven hinaus in großem Umfang "weiße" Flächen ohne regionalplanerische Festlegungen zur Verfügung, die für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 650 Einwohner) auf lange Sicht ausreichend Raum bieten.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
685	2843	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Landwirtschaftlicher Betrieb "Rothaus", ca. 3 ha Westlich der B 31 in Höhe des Kies- und Schotterwerks Uhl. Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um neben der landwirtschaftlichen Nutzung künftig weitere Nutzungsmöglichkeiten, wie z. B. die Weiterverarbeitung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte zu ermöglichen. Hierfür wurde bereits ein B-Plan aufgestellt (Satzungsbeschluss 01.03.2013), die Fortschreibung des FNP steht vor dem Abschluss, hat also wahrscheinlich Bestandsschutz. Eine größere Ausweitung der Hofstelle mit ihren Nebengebäuden über den bisherigen Umgriff ist	<p>Berücksichtigung</p> <p>Beim landwirtschaftlichen Betrieb "Rothaus" handelt sich um einen bereits baulich geprägten Bereich einer ehemaligen Staatsdomäne mit bestehender landwirtschaftlicher Nutzung und Hofladen. Der Gebäudebestand ist teilweise als Baudenkmal geschützt. Der zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Bebauungsplan setzt im Bereich des Hofbetriebs ein Sondergebiet "Landwirtschaft" bzw. "Hofladen" fest (Gesamtgröße ca. 1 ha), um über eine bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte Nutzung hinaus eine bauliche Erweiterung des Hofladens und den Neubau eines Hofcafés zu ermöglichen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>derzeit nicht geplant. Eine Herausnahme der durch Straße und das gegenüberliegende kies-affine Gewerbe vorbelasteten Hoflage aus dem regionalen Grünzug erscheint landschaftsplanerisch gerechtfertigt. Wegen der durch die geplante Seezusammenlegung bedingten Unterbrechung wird derzeit eine Verlegung des Wildtierkorridors geprüft. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beige-fügt]</p>	<p>Um auszuschließen, dass es zwischen der geplanten Neufestlegung eines Regionalen Grünzugs und dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu einer Konfliktstellung kommt, ist es geboten, die bestehende Hofanlage (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans) von der geplanten Grünzugsfestlegung auszunehmen. Parallel zur Entwicklung der Hofanlage plant die Stadt Breisach in den Bereich westlich "Rothaus" den Standort eines Reitvereins zu verlagern. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen hat im September 2015 die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung einer Sonderbaufläche "Reitverein" beschlossen und hierfür das frühzeitige Beteiligungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu hat der Gemeinderat der Stadt Breisach im Oktober 2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festlegung eines Sondergebiets "Reitverein" und einer privaten Grünfläche in diesem Bereich und hierfür das Offenlage- und Beteiligungsverfahren eingeleitet. Dieser Standort ist aufgrund der Zuordnung zu einem bereits baulich geprägten Bereich längs der B 31 gegenüber einem zuvor diskutierten, in der freien Feldflur gelegenen Standort 700 m weiter nördlich aus raumordnerischer Sicht als vorteilhaft zu beurteilen. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass diese Bauleitplanung noch vor der Fortschreibung des Regionalplans Rechtskraft erlangen wird. Insofern ist es ebenfalls geboten, den verfestigten Planungsabsichten der Stadt Breisach auch hier Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist es raumordnerisch vertretbar und geboten, den geplanten Regionalen Grünzug im Bereich des Hofguts "Rothaus" sowie der westlich davon angrenzenden Flächen bis zum Bohninger Weg um insgesamt ca. 5,5 ha zurückzunehmen.</p>
685	2844	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Sportplatz Gündlingen Reitanlage Südlich von Gündlingen. Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um die geplante Einrichtung eines Vereinsgeländes für den Reitverein Gündlingen zu ermöglichen. Hierzu wurde in der Offenlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche "Reitanlage" südlich des Fußballplatzes ausgewiesen. Mit der Freihaltung dieses Bereichs von dem Regionalen Grünzug soll des Weiteren die Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen nicht eingeschränkt werden. Hinweis: Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind im Grünzug bisher und künftig zulässig. Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz. Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Breisach hat ihre planerischen Vorstellungen zur Errichtung einer Reitsportanlage zwischenzeitlich geändert. Der Gemeinderat hat am 19.05.2015 beschlossen, die Planung im Bereich des Sportgeländes "Sandgrüble" nicht weiterzuverfolgen und stattdessen die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen ca. 700 m südlich gelegenen Alternativstandort an der B 31 / Bohninger Weg beschlossen. Die im Bereich "Sandgrüble" bestehende und flächennutzungsplanerisch vorgesehene Sportplatznutzung steht in keinem Widerspruch zur geplanten Festlegung eines Regionalen Grünzugs, da gemäß PS 3.1.1 freiraumbezogene Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung auch künftig im Einzelfall innerhalb Regionaler Grünzüge ausnahmsweise zulässig sind. Insofern hat sich die in der Stellungnahme vorgebrachte Anregung inzwischen inhaltlich erübrigt. Bezüglich des weiterverfolgten Alternativstandorts für den Reitverein wird im Übrigen auf die Behandlung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Einwendung der Stadt Breisach zum Hofgut "Rothaus" (ID 2843) verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Für den Bereich des bestehenden Sportplatzgeländes im Bereich Sandgrüble wurde im September 2015 die Offenlage eines Bebauungsplans beschlossen, der im Wesentlichen die bestehende Nutzung rechtlich absichert. Wegen der auch künftig untergeordneten baulichen Prägung dieser Öffentlichen Grünfläche besteht keine Konfliktstellung zur Einbeziehung dieses Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse. Bezugnehmend auf die Darlegung in der Stellungnahme wird zur grundsätzlichen Klarstellung darauf hingewiesen, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen keinen rechtlichen Bestandsschutz entfalten oder begründen. Sie sind vielmehr den unter Berücksichtigung des sog. Gegenstromprinzips festgelegten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB).</p>
685	2846	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Weiler "Jägerhof", ca. 2,6 ha Westlich der L 104 am nördlichen Ende des Gemeindegebiets.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert, dass dieser Bereich nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um die künftige Entwicklung des Weilers nicht einzuschränken.</p> <p>Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 ist eine Mischbaufläche ausgewiesen worden, mit dem Ziel die bisherige Splittersiedlung im Außenbereich planungsrechtlich zu definieren und so eine geordnete Entwicklung erreichen zu können.</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan hat Bestandsschutz.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs und eine tabellarische Bewertung der Freiraumfunktionen auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans beige-fügt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das 2012 begonnene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Jägerhof" (Darstellung einer ca. 1,7 ha großen Mischbaufläche) ist noch nicht abgeschlossen worden. Parallel hierzu hat die Stadt Breisach mit der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Mischgebiets in diesem Bereich begonnen, der im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist.</p> <p>Laut Mitteilung der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt ist der geplante Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans, der durch bestehende Gebäude geprägt ist, als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen.</p> <p>Angesichts dessen ist die Herausnahme des Bereichs aus der geplanten Kulisse des Regionalen Grünzugs sachlich geboten. Aus maßstäblichen Gründen erfolgt die Rücknahme der Grünzugsgrenze nicht "inselhaft" sondern bis zur geplanten Außengrenze des Regionalen Grünzugs am Rheinhauptdamm (insges. ca. 3 ha).</p>
685	2847	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Uhl Westlich der B 31.</p> <p>Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Uhl" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht sowie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen, wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden. (...)</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehenden temporären Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Bereichs beigefügt]	legung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.
685	2848	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Joos Westlich der B 31 und südlich der K 4933. Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Joos" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht sowie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen, wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich. Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus gehend ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.
685	2849	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Peter Östlich der L 134. Die Stadt Breisach fordert, dass der Bereich "Kiessee Peter" nicht vom Ausformungsbereich des Regionalen Grünzugs erfasst wird, um den genehmigten Kiesabbau nicht einzuschränken. Da die genehmigte alte Abbaufäche nicht ausreicht, wird eine Erweiterung der Abbaubereiche erforderlich. Zwischen künftiger Seefläche und geplantem Vorranggebiet für Naturschutz ist ein ausreichend breiter Korridor für die Ausbildung eines natürlichen Waldmantels erforderlich. Vor dem Hintergrund einer Bevorrechtigung innerhalb des Regionalen Grünzugs kann ggf. auf eine Herausnahme verzichtet werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe künftig auch in Regionalen Grünzügen innerhalb der für die Rohstoffsicherung im Regionalplan festgelegten Gebiete zulässig. Darüber hinaus gehend ist vorgesehen, dass sowohl kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten wie auch die mit dem Rohstoffabbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen im Einzelfall ausnahmsweise in Grünzügen zulässig sind (PS 3.1.1 Z). Zur Sicherung einer Fortführung des Rohstoffabbaus am bestehenden Abbaustandort sieht der Offenlage-Entwurf hier die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen vor. Zudem wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die geplante Festlegung eines Regionalen Grünzugs steht der geplanten Ausbildung eines natürlichen Waldmantels am Rande der künftigen Seefläche in keiner Weise entgegen. Insofern ist die von der Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst getroffene Feststellung zutreffend, dass keine Konfliktstellung besteht und eine Änderung der Grünzugsabgrenzung nicht erforderlich ist.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
685	2850	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Peter Östlich der L 134. Die Stadt Breisach fordert, dass der nördlich an den Kiessee Peter angrenzende Bereich nicht in vollem Umfang vom Ausformungsbereich des "Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege" erfasst wird, um einen möglichen Konflikt mit dem genehmigten Kiesabbau. [Redaktioneller Hinweis: Satz im Original unvollständig] Zwischen künftiger Seefläche und geplantem Vorranggebiet für Naturschutz ist wegen des durch den Kiesabbau aufgerissenen Waldrandes ist ein ausreichend breiter Korridor u. a. für die Ausbildung eines natürlichen Waldmantels erforderlich. - Das Vorranggebiet (landschaftsprägender Wald der Rheinebene mit Waldbiotopen) ist als Gegenpool zum Rohstoffabbau und als Nutzungsgrenze definiert. - Der Waldmantel kann auch innerhalb des Vorranggebiets entwickelt werden. Dennoch wünscht die Stadt Breisach eine Zurücknahme der Vorrangzone an deren Südrand um 100 m. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf vorgenommene Neuabgrenzung des im geltenden Regionalplans als Vorrangbereich für wertvolle Biotop enthaltene Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 Zwölferholz ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Sie ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit dem Belangen der Rohstoffsicherung, an dem auch die Stadt Breisach beteiligt war und dessen Ergebnis von ihr mitgetragen wurde. Die geplante Südgrenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege entspricht der Südgrenze des geplanten Naturschutzgebiets "Zwölferholz-Haid" gemäß Entwurf der Schutzgebietsverordnung des Anhörungs- und öffentlichen Auslegungsverfahrens vom April 2014 und bildet gleichermaßen die Nordgrenze des zur Sicherung des Abbaustandorts im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Wie die Stadt Breisach in ihrer Stellungnahme selbst zutreffend ausführt, steht die geplante Festlegung eines Vorranggebiets nicht der erwünschten Entwicklung eines Waldmantels an der künftigen endgültigen Nordgrenze des Abbaubereichs entgegen. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich auch die nicht flurstückskonkrete Verortung der im Maßstab 1 : 50.000 getroffenen regionalplanerischen Festlegungen zu beachten.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht nicht. Es liegen keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
685	3787	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	<p>Kiessee Uhl Westlich der B 31 (...) Da die genehmigte alte Abbaufläche nicht mehr ausreicht so wie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaufläche erforderlich. (...) Hierzu wird auf den Masterplan zur Erweiterung des Kieswerks Uhl (IB Zink 12/2013) mit einer detaillierten Ausarbeitung der Vorranggebiete für Abbau und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und zur Verlegung des Wildtierkorridors verwiesen. [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.</p> <p>Hinweis: Der angesprochene Masterplan (IB Zink 12/ 2013) liegt im Entwurf seit der 25. Kalenderwoche 2014 vor. Neue Sachverhalte, die eine Neubewertung und eine Änderung der Gebietsabgrenzungen erforderlich scheinen lassen, sind daraus nicht erkennbar.</p> <p>Hinweis: Darstellungen des ‚Masterplan‘ zum Rohstoffabbau stimmen mehrfach nicht mit den Anregungen und Bedenken der Firmen und des ISTE überein. Dies gilt sowohl hinsichtlich Interessensgebietsabgrenzung, als auch hinsichtlich zeitlicher Reichweiten. Inhalte des Regionalplanentwurfs werden im Masterplan unkorrekt wiedergegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
685	3788	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Joos Westlich der B 31 und südlich der K 4933. (...) Da die genehmigte alte Abbaufläche nicht mehr ausreicht so wie teilweise unter den Betriebsgebäuden liegt, diese aber erhalten werden sollen wird eine Verlegung und Erweiterung der Abbaufläche erforderlich. (...) [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.
685	3789	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Kiessee Peter Östlich der L 134. (...) Da die genehmigte alte Abbaufläche nicht mehr ausreicht, wird eine Erweiterung der Abbaufläche erforderlich. (...) [Im Übrigen schließt sich die Stadt Breisach jeweils den Stellungnahmen der Abbaubetriebe an (vgl. Stellungnahme der Stadt Breisach (ID 2838)).	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Erforderlichkeit, für einen langfristigen Standorterhalt Gebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird gesehen. Eine inhaltliche Befassung mit den Anregungen der Firmen erfolgt zur Stellungnahme der jeweiligen Firma.
685	4314	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Die Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 hat flächenmäßig sehr stark zugenommen. Hieraus ließe sich ableiten, dass keine Kompensation erforderlich wird. Dennoch wird, um die beantragten Rücknahmen in den begründeten oben beschriebenen Flächen zu kompensieren als Ausgleich die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in dem markierten Bereich [zwischen Hochstetten und Gündlingen] vorgeschlagen. [Hinweise: Nach Darlegung in der Stellungnahme sieht die Stadt Breisach bezüglich des Umfangs der ersatzweisen Neufestlegung von Regionalen Grünzügen noch Abstimmungsbedarf mit dem Regionalverband. Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung mit Eintrag eines ca. 550 m breiten Gebietskorridors zwischen Hochstetten und Gündlingen beigefügt]	Keine Berücksichtigung Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Unabhängig von der Frage, ob die vorgeschlagene Ausweitung der Kulisse des Regionalen Grünzugs zwischen Hochstetten und Gündlingen überhaupt fachlich begründet und planerisch sinnvoll wäre, wird dieser Anregung hier deshalb nicht gefolgt.
685	5167	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 02.02.2015 äußert sich die Stadt Breisach zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Der Entwurf zur Aufstellung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sieht in sehr weitreichender flächenmäßiger Ausdehnung rund um die Stadt Breisach am Rhein die Ausweisung "Regionaler Grünzug" vor. Diese Ausweisung behindert die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Breisach am Rhein in erheblichem, das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzendem, Umfang, so dass bei unveränderter	Keine Berücksichtigung Mit der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Einbeziehung von Vorranggebieten zum Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen in die Regionale Grünzugskulisse wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese Freiraumbereiche nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung freizuhalten. Eine Konfliktstellung mit der regionalplanerisch vorgesehen Rohstoffabbaunutzung ist nicht

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausweisung bei Inkrafttreten des Regionalplans seitens der Stadt Breisach am Rhein geprüft werden muss, ob diese großflächige Ausweisung noch den Kriterien einer landesplanerischen Letztabwägung im Sinne einer Zielausweisung zukommen kann. In der Rechtsprechung ist zwar durchweg anerkannt, dass ein Regionaler Grünzug Zielausweisung (VG Freiburg v. 31.7.2010 2 S 192/08, VGH Mannheim vom 12.12.2013 8 5 3024/11 und VGH Mannheim vom 24.3.2014 10 5 216/1 3) sein kann, kommt ihm aber nur eine Platzhalterfunktion zur Flächenfreihaltung zu, fehlt es am Zielcharakter (VGH Kassel Urteil vom 12.9.2000 2 UE 924/99).</p> <p>Entscheidender Gesichtspunkt unserer heutigen Stellungnahme ist jedoch, dass bei Ausweisung von Zielen der Raumordnung vermieden werden muss, dass sich widersprechende Ziele der Raumordnung flächenmäßig überlagern. Dies ist im Bereich der Kiesseen südlich von Breisach entlang der B 31 der Fall. Dort werden Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen bzw. Sicherungsflächen von der Ausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert.</p> <p>Wie wichtig es ist, eine solche Überlagerung planerisch auszuschließen, zeigt die Entscheidung des VGH Mannheim vom 24.3.2014 10 S 216/13. Würde eine sich überlagernde Ausweisung von Regionalem Grünzug und Vorrangfläche Abbau im Regionalplan wiederfinden, so wären entweder beide Ausweisungen unwirksam, weil sie sich auch unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Ziffer 3.1.1 Regionalplan 1995 (siehe vorzitierte Entscheidung des VGH Mannheim) widersprechen, oder es musste in jedem Einzelfall der Inanspruchnahme einer Abbaufäche ein Zielabweichungsverfahren zu Gunsten des Abbaus und zu Lasten des regionalen Grünzugs stattfinden. Letzteres kann landesplanerisch nicht gewünscht sein, weil dann die Ausweisung von Vorrangflächen für den Abbau konterkariert würde.</p> <p>Da es sich bei den so zur Ausweisung beabsichtigten Flächen um Grundeigentum der Stadt Breisach am Rhein handelt, hat die Stadt ein erhebliches Fiskalinteresse neben der bestehenden städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit, dass die Rohstoffabbau und -sicherungsflächen nicht von einem Regionalen Grünzug überlagert werden.</p> <p>Die Stadt Breisach am Rhein beantragt daher, diese Flächenausweisungen zu korrigieren und zusätzlich hinsichtlich des Dreiecks "Artur Uhl Schotterwerk" die bestehende Signatur Sicherungsfläche vollständig in Abbaufäche umzuwandeln, da hierfür kurzfristig mit einem Abbauantrag zu rechnen ist.</p>	<p>gegeben, da in PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) klargestellt wird, dass innerhalb der Regionalen Grünzüge nur der Rohstoffabbau außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen ist. Die räumliche Überlagerung dieser Ziele der Raumordnung ist somit auch in rechtlicher Hinsicht unproblematisch, da im Sinne der VwV Regionalpläne das Verhältnis zwischen den Zielen im Planentwurf eindeutig und widerspruchsfrei festgelegt ist. Dementsprechend hat die Oberste Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde diese Regelung in ihrer Stellungnahme nicht beanstandet. Die von der Stadt Breisach in ihrer Äußerung genannte Entscheidung des VGH Mannheim vom 24.03.2014, die sich auf einen geplanten Festgesteinsabbau in einem Bereich bezieht, der regionalplanerisch nur als Regionaler Grünzug und nicht als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegt ist, stellt die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Zielüberlagerung in keiner Weise in Frage sondern bestätigt inhaltlich das gewählte Vorgehen. Die von der Stadt Breisach befürchtete Gefahr der rechtlichen Unwirksamkeit der geplanten regionalplanerischen Festlegungen oder der Erforderlichkeit von Zielabweichungsverfahren bei Inanspruchnahme der für den Rohstoffabbau vorgesehenen Gebiete besteht somit nicht.</p> <p>Durch die räumliche Überlagerung der genannten Ziele der Raumordnung kommt es somit weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht zu einer Konfliktstellung mit den Belangen der Rohstoffsicherung oder den - für die raumordnerische Beurteilung nicht maßgeblichen - Fiskalinteressen der Stadt Breisach. Auch im Hinblick auf den Vollzug und die Rechtssicherheit des Regionalplans sowie die regionalplanerisch verfolgte Zielsetzung einer über den Rohstoffabbau hinausreichenden Freiraumsicherung ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Rücknahme der Regionalen Grünzüge im Bereich von Vorranggebieten für den Abbau oder die Sicherung von Rohstoffen begründen könnten.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch den Offenlage-Entwurf entgegen der Auffassung der Stadt Breisach die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile im Sinne der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht eingeschränkt werden. Auch die von der Stadt Breisach unter Verweis auf die - in diesem Zusammenhang nicht einschlägige - Rechtsprechung des VGH Kassel vorgebrachten Zweifel am rechtlichen Zielcharakter der Regionalen Grünzüge können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Bezüglich der in der ergänzenden Stellungnahme zusätzlich enthaltenen Anregung, die im Offenlage-Entwurf im Bereich der Abbaustätte der Fa. Arthur Uhl Schotterwerk vorgesehene Festlegung eines Vorranggebiets für die Sicherung von Rohstoffen in die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umzuwandeln, wird auf die Behandlung der bereits zuvor vorgebrachten Äußerung der Stadt Breisach (siehe ID 2838 und ID 3787) sowie insbeson-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				dere der Stellungnahme des Abbaubetreibers (siehe ID 760) verwiesen.
686	990	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Regionaler Grünzug 3.1.1: Freihaltung zusammenhängender Freiräume von Besiedlung und baulichen Einzelanlagen</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wird erstmalig die "Freihaltung von Freiräumen von Besiedlung und baulichen Einzelanlagen" als Ziel der regionalen Grünzüge formuliert. Im Regionalplan von 1995 wurde als Ziel die "Sicherung der landschaftsökologischen Funktionen bzw. der Erholung gegenüber der Besiedlung" genannt. Damit werden die Grünzüge nahezu den Regionalen Grünzäsuren gleichgestellt, die ebenfalls die Freihaltung bestimmter Flächen festlegen. Aus Sicht der Stadt Rheinau kann die Sicherung landschaftsökologischer Funktionen nach Prüfung aller relevanten Belange auch dann noch gewährleistet sein, wenn notwendige bauliche Einzelanlagen innerhalb eines Grünzugs vorgesehen sind. Diese Möglichkeit wird mit dem Fortschreibungsentwurf durch den Begriff der "Freihaltung" grundsätzlich ausgeschlossen. Damit erhält der Regionale Grünzug eine wesentlich stärkere Restriktionsfunktion im Vergleich zum Regionalplan von 1995.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen, auch in der Unterscheidung zu Grünzäsuren. Die Neufassung des im Wesentlichen unverändert aus dem Regionalplan 1980 in den geltenden Regionalplan übernommenen Plansatzes 3.1.1 und seiner Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Auch in der noch geltenden Fassung des Regionalplans stellt der wesentliche Regelungsinhalt des Plansatzes 3.1.1 den Ausschluss von Besiedlung dar. Damit wurden auch bisher schon bestimmte bauliche Einzelanlagen erfasst, da der Begriff "Besiedlung" neben Bauleitplanung auch raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB umfasst (siehe Begründung zum PS 3.1.1 des Regionalplans 1995).</p> <p>Diesbezüglich ist auch auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)). In diese Richtung zielen auch die seit mehr als fünf Jahrzehnten bestehenden bundesrechtlichen Regelungen des Bauplanungsrechts, nach denen bauliche Anlagen im Außenbereich nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind, u. a. um das Entstehen, die Erweiterung oder die Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern (§ 35 BauGB).</p>
686	2366	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>"keine zumutbaren Alternativen außerhalb von Grünzügen"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden Bedingungen aufgeführt, die ausnahmsweise die bauliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Grünzügen rechtfertigen. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 wurde jedoch auch hier eine Verschärfung der Bedingungen vorgenommen. Zur Rechtfertigung einer baulichen Entwicklung im Grünzug muss nachgewiesen werden, dass keine "zumutbaren Alternativen außerhalb von Grünzügen" vorhanden sind. Über die Zumutbarkeit</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren. Die Neufassung der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans sowie ihrer Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen.</p> <p>Entsprechend der Fassung des geltenden Regionalplans und seiner Anwendung in der Planungspraxis setzt die ausnahmsweise Zulassung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren auch schon jetzt neben einem besonderen sachlichen Erfordernis stets auch das Fehlen von Alternativen außerhalb dieser</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>anderer Standorte kann und wird es in Zukunft zu unterschiedlichen Auffassungen kommen, die Entwicklungen entweder gänzlich stilllegen oder unverhältnismäßig verzögern. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus dem rechtskräftigen Regionalplan 1995 bestehen bleiben: "Fehlen eines geeigneten Standorts außerhalb des Grünzugs". (...) [Diese] Ausführungen (...) gelten hier analog [für Grünzäsuren].</p>	<p>Gebiete voraus. Wie in der Stellungnahme dargelegt, wird die bislang in der Begründung zu den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans enthaltene Formulierung "Fehlen eines hierfür geeigneten Standorts außerhalb des Regionalen Grünzugs bzw. der Grünzäsur [muss gegeben sein]" im Offenlage-Entwurf ersetzt durch die Formulierung "soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge / Grünzäsuren vorhanden sind" unmittelbar in den Plansätzen 3.1.1 bzw. 3.1.2. Die Verlagerung dieser inhaltlich-materiellen Anforderung an die ausnahmsweise Vorhabenzulassung von der Begründung in die Plansätze selbst dient der Klarheit im Hinblick auf die Plananwendung. Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der "Zumutbarkeit" von Alternativen anstelle einer bloßen "Eignung" stellt im Gegensatz zur Annahme der Stadt keine Einengung der Ausnahmeregelung im Sinne einer Regelungsverschärfung dar. Vielmehr wird damit auch sprachlich unterstrichen, dass denkbare Standortalternativen nur dann einer ausnahmsweisen Zulassung entgegenstehen können, wenn sie dem Vorhabenträger - auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten - tatsächlich zugemutet werden können. Die von der Stadt angeregte Beibehaltung der bisherigen Formulierung würde demgegenüber zu einer geringeren Klarheit der Plansatzregelung führen und in der Plananwendung einen Interpretationsspielraum offen lassen, der in der Konsequenz eher zu einer materiellen Einengung der Ausnahmeregelungen führen würde. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 und ihrer Begründung entsprechend der Anregung begründen könnten.</p>
686	2367	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: "Funktionsfähigkeit des Grünzugs bleibt unbeeinträchtigt" Weiterhin sind gemäß Regionalplanfortschreibung Ausnahmen möglich, sofern die "Funktionsfähigkeit des Grünzugs unbeeinträchtigt bleibt". Hierin wird im Vergleich zum Regionalplan 1995 (dort: "Wahrung der Funktionsfähigkeit") eine Verschärfung gesehen. Gemäß rechtskräftigem Regionalplan wären grundsätzlich auch solche Vorhaben ausnahmsweise zulässig, die zwar den Regionalen Grünzug in begrenztem Maße beeinträchtigen, jedoch die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des Grünzugs weiterhin wahren. Dieser Ermessensspielraum ist im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans entfallen. Es würde vielmehr jegliche Beeinträchtigung, sei sie noch so gering, gegen eine aus-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Darstellung der Stadt lautet die betreffende Formulierung in den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des Offenlage-Entwurfs "soweit die Funktionsfähigkeit gewährleistet bleibt". Gegenüber der in den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 des geltenden Regionalplans verwendeten Formulierung "unter Wahrung der Funktionsfähigkeit" kommt es somit nur zu einer sprachlichen Änderung, die keinen Ansatzpunkt für eine Änderung des materiell-inhaltlichen Regelungsgehalts bietet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nahmsweise bauliche Entwicklung sprechen. Hierdurch sind faktisch kaum Ausnahmemöglichkeiten zu erwarten, was einen erheblichen Eingriff in die Entwicklungen der Gemeinden bedeuten würde. (...) [Diese] Ausführungen (...) gelten hier analog [für Grünzäsuren].</p>	
686	2368	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungsbeschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: "Freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport (mit untergeordneten Gebäuden und Parkflächen)" "raumbedeutsamer Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb von Grünzügen nur in den dafür festgelegten Gebieten" Im Fortschreibungsentwurf werden beispielhaft Ausnahmen genannt, die bei Erfüllung der Bedingungen innerhalb von Regionalen Grünzügen möglich sind. Grundsätzlich werden die ergänzten Ausnahmen ausdrücklich begrüßt. Vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung erneuerbarer Energien erscheint die zusätzliche Ausnahme von Photovoltaikanlagen sinnvoll und wichtig. Weitergehende Einschränkungen werden jedoch bei den Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport gesehen, die im Fortschreibungsentwurf "freiraumbezogen" sein müssen, wohingegen im Regionalplan 1995 "bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport" grundsätzlich als Ausnahme zulässig waren. Hinzu kommt die weitere Einschränkung, dass Gebäude und Parkflächen den Anlagen eindeutig "untergeordnet" sein müssen. Sportanlagen der Gegenwart müssen deutlich höhere Anforderungen erfüllen, als dies in den letzten Jahrzehnten der Fall war. Hierunter fallen unter anderem Fitness- und Sportangebote sowie ein über die Vereinsnutzung hinausgehendes gastronomisches Angebot. Denn viele Vereine können die Vereinsgastronomie nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Hier wird dringender Handlungsspielraum benötigt, der durch den Fortschreibungsentwurf weiter eingeschränkt wird. Es wird daher angeregt, den Freiraumbezug und die Unterordnung der baulichen Anlagen zu streichen oder zumindest zu relativieren. Hier wird eine erhebliche negative Auswirkung auf das sportliche Angebot und die Zukunftsfähigkeit solcher Anlagen gesehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlageentwurf - abgesehen von Rohstoffabbau und Freiflächen-Photovoltaikanlagen - zu keiner grundlegenden Änderung des materiellen Regelungsgehalts bei Regionalen Grünzügen. Die Neufassung des Plansatzes 3.1.1 des geltenden Regionalplans sowie seiner Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Entsprechend der Fassung des geltenden Regionalplans und seiner Anwendung in der Planungspraxis setzt die ausnahmsweise Zulassung von baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Regionalen Grünzügen neben einem besonderen sachlichen Erfordernis und dem Fehlen von Alternativen außerhalb dieser Gebiete bereits jetzt voraus, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs gewahrt bleibt (Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan 1995). Solche Sport- und Erholungseinrichtungen, die aufgrund ihrer starken baulichen Prägung mit dem grundsätzlichen Freiraumcharakter eines Gebiets unvereinbar sind, sind nach dem geltenden Regionalplan auch ausnahmsweise nicht in Regionalen Grünzügen zulässig. Dementsprechend hat sich im Konsens mit den Genehmigungsbehörden in der praktischen Anwendung der Regionalplanregelung der Beurteilungsgrundsatz etabliert, dass Sport- und Erholungseinrichtungen, die mit der bauleitplanerischen Widmung als Grünfläche vereinbar sind, in der Regel von der Ausnahmeklausel erfasst werden. Für Sport- und Erholungsnutzungen, die aufgrund ihrer überwiegend baulichen Prägung eine bauleitplanerische Widmung als Sondergebiet oder Gemeinbedarfsfläche erforderlich machen, kommt demgegenüber eine ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht in Betracht. Die im Plansatz 3.1.1 des Offenlage-Entwurfs vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme der Ausnahmeregelung auf freiraumbezogene Anlagen mit untergeordneter baulicher Prägung stellt somit im Gegensatz zur Annahme der Stadt keine inhaltliche Einengung der Ausnahmeregelung im Sinne einer Regelverschärfung dar. Vielmehr gibt sie lediglich die bestehende Regelungspraxis wieder und dient der Klarheit im Hinblick auf die Plananwendung. Die von der Stadt angeregte Fassung der Plansatzregelung zielt demgegenüber offenkundig auf eine generelle inhaltliche Ausweitung der Ausnahmeregelung für Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen in Regionalen Grünzügen gegenüber der bestehenden Regelungspraxis ab.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Sie würde dazu führen, dass solche Anlagen und Nutzungen generell - unabhängig von ihrer baulichen Prägung und ihres Freiraumbezugs (beispielsweise einschließlich Freizeitparks und Campingplätzen) - in der Regionalen Grünzugskulisse raumordnerisch ausnahmsweise zugelassen werden könnten. Eine solchermaßen weitgefasste Ausnahmeregelung, die auch erweiterte Gastronomie- und Beherbergungsnutzungen erfassen würde, wäre inhaltlich und rechtlich problematisch, da sie mit der in Regionalen Grünzügen raumordnerisch verfolgten Zielsetzung des Erhalts zusammenhängender besiedlungsfreier und funktionsfähiger Freiräume ohne besonderes sachliches Erfordernis in Konflikt stehen würde. Diesbezüglich ist auf die landesplanerische Zielvorgabe hinzuweisen, nach der die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist (LEP PS 3.1.9 (Z)). Darüber hinaus ist auch der Plansatz LEP 5.4.3 (G) zu beachten, nachdem Freizeiteinrichtungen möglichst in bestehende Siedlungen zu integrieren oder in Anlehnung an diese zu errichten sind.</p> <p>Im Übrigen nicht nachvollzogen werden kann die in der Stellungnahme enthaltene, aber nicht näher begründete Aussage, dass es durch die Regelungen des Offenlage-Entwurfs zum Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen zu Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen komme.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung des Plansatzes 3.1.1 entsprechend der Anregung begründen könnten.</p>
686	2369	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Regionale Grünzäsur 3.1.2 "gebietsscharf, flächenhaft abgegrenzte Freiräume zwischen Siedlungskörpern"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf werden Grünzäsuren nun gebietsscharf als flächenhafte Freiräume dargestellt, was grundsätzlich gegenüber der symbolhaften Darstellung im Regionalplan von 1995 begrüßt wird und klarstellenden Charakter besitzt. Gleichwohl müssten die Grünzäsuren aus Sicht der Stadt Rheinau geringfügige Abstände zu den Siedlungsgrenzen einhalten, um Spielräume für kleinräumige Siedlungserweiterungen ohne Verfahrensaufwand zu gewährleisten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der gebietsscharfen Festlegung von Grünzäsuren kommt der Regionalplan dem landesplanerischen Auftrag zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung, insbesondere des Vermeidens des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie der Sicherung siedlungsnaher Freiraumfunktionen nach (siehe LEP PS 5.1.3 (Z)). Bei diesen kleinflächigen siedlungstrennenden Freiräumen wird die generell angestrebte Zielbreite von 1.000 m vielfach bereits deutlich unterschritten. Ein pauschales Abrücken der Grünzäsurengrenzen von bestehenden Siedlungsrändern würde dem o.g. landesplanerischen Auftrag zu widerlaufen und würde ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen. Dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) verbleibt dessen ungeachtet in solchen Fällen jedoch oftmals ein Ausformungsspielraum, der kleinräumige Arrondierungen des bestehenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht.</p> <p>Neben diesen grundlegenden Erwägungen besteht auch im Konkreten keine hinreichende Begründung für eine pauschale Rücknahme von Grünzäsurengrenzen: Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, auf dem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Gebiet der Stadt Rheinau eine Grünzäsur neu festzulegen. Die gebietsscharfe Abgrenzung dieser nur noch knapp 500 m breiten Grünzäsur Nr. 1 zwischen den Stadtteilen Diersheim und Honau war im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau unter Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen abgestimmt worden. Bezüglich der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten weitergehenden Entwicklungsvorstellungen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendungen der Stadt Rheinau (siehe (ID 2382) und (ID 2397)) verwiesen.</p> <p>Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass der Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan auf Gebiet der Stadt Rheinau zu einer Verringerung der Flächendimension freiraumschützender Festlegungen führt. Um die bestehenden Ortslagen verbleiben in großem Umfang "weiße Flächen", die nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegt sind. Der Offenlage-Entwurf hält somit umfassende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Kernstadt wie der Stadtteile offen, und zwar sogar weit über den Regionalplanungszeitraum hinaus.</p> <p>Eine pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenzen an den Siedlungsrändern ist weder begründet noch aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen möglich.</p>
686	2370	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Regionale Grünzäsur 3.1.2 "Sicherung von Waldkorridoren bzw. Wildkorridoren"</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wurde in den Funktionen der Regionalen Grünzäsur die "Sicherung von Wald- bzw. Wildkorridoren" ergänzt. Derartige Korridore erfahren durch andere Fachgesetze bereits eine hohe Gewichtung, weshalb hierin eine verschärfende zusätzliche Restriktion für die Gemeinden gesehen wird, die vermieden werden könnte. Es wird daher angeregt, wie bei den Regionalen Grünzügen (Verzicht auf die Darstellung von Grünzügen in solchen Bereichen, in denen Natura 2000-Bereiche festgelegt sind) in ähnlicher Weise auf die Funktion der "Sicherung von Wald- bzw. Wildkorridoren" zu verzichten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf wird bei der Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans (Regionaler Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) die in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans dargestellte Fachkulisse des Biotopverbunds nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen als Begründungshintergrund berücksichtigt.</p> <p>Damit folgt der Regionalverband der rechtsverbindlichen Vorgabe von § 22 Abs. 3 NatSchG, nach der die planungsrechtliche Sicherung des Biotopverbunds durch Festlegungen des Regionalplans erfolgt sowie auch den landesplanerischen Vorgaben zur Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume (LEP PS 5.1.2 (Z), 5.1.3 (Z)). Darüber hinaus wird hierbei in grenzüberschreitender Perspektive Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinational abgestimmten "Raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015)", die grenzüberschreitend zu erhaltende bzw. zu entwickelnde großräumige Siedlungszäsuren und Freiraumverbindungen darstellen (siehe auch Begründung zu den PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2).</p> <p>Im Übrigen wird auf die landesplanerische Maßgabe hingewiesen, nach der die Gemeinden die landes- und regionalplanerisch ausgewiesenen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bereiche des Freiraumverbunds im Rahmen der Bauleitplanung durch eigene Flächenausweisungen für Natur und Landschaft ergänzen (LEP PS 5.1.4 (G)).</p> <p>Ein Verzicht auf die Berücksichtigung der Fachkulissen des Biotopverbunds bei den freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans, insbesondere auch bei Grünzäsuren, würde wesentliche raumbedeutende Freiraumfunktionen und großräumige Funktionsbeziehungen, die keinem unmittelbaren fachrechtlichen Schutz unterliegen unberücksichtigt lassen und im Widerspruch zum rechtlich definierten Auftrag der Regionalplanung stehen. Aus diesem Grunde wäre es weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich zulässig, der Anregung zu folgen.</p>
686	2371	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz" (im Regelfall nicht inbegriffen sind nachrichtliche Übernahmen (Naturschutzgebiete, Natura 2000, Bann-/Schonwälder)</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wird als Funktion eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege u. a. die "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz" genannt. Im Vergleich zum Regionalplan von 1995 beschränkt sich die Sicherung nicht nur auf "gefährdete oder regionsspezifische Arten" sondern bezieht sich vielmehr grundsätzlich auf die Flora und Fauna. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan dar. Insbesondere dem Artenschutz kommt Kraft Gesetz bereits ein hoher Stellenwert in der Schutzbedürftigkeit zu, der ungeachtet der Darstellungen im Regionalplan zu beachten ist. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Pauschalisierung auf den grundsätzlichen Arten- und Biotopschutz in der Regionalplanfortschreibung geboten ist. Eine Beschränkung auf regionsspezifische und gefährdete Arten, wie es im rechtskräftigen Regionalplan der Fall ist, erscheint jedoch plausibel, wenngleich auch hier der Artenschutz Kraft Gesetz grundsätzlich und ungeachtet der regionalplanerischen Zielsetzungen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Dadurch, dass die Flächen der nachrichtlichen Übernahmen regelhaft nicht zusätzlich als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt werden, werden die Städte und Gemeinden vor zusätzliche Hürden in ihrer Entwicklungstätigkeit gestellt, die voraussichtlich nur schwer bzw. nur mit hohem Verfahrens- und Abstimmungsaufwand zu bewältigen sind. Es wird daher angeregt, die Beschränkung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans werden entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, die bezüglich Begründungshintergrund, verfolgtem Steuerungsziel und grundlegendem materiellen Regelungsgehalt im Wesentlichen den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans entsprechen. Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch die vor allem aus sprachlich-redaktionellen Gründen erforderliche Neufassung des Plansatzes 3.2 und seiner Begründung zu keiner Ausweitung der Reichweite oder inhaltlichen "Verschärfung" der Regelungen. Durch Anpassung an die aktuelle fachwissenschaftliche und -gesetzliche Terminologie sowie sprachliche Straffung und Präzisierung soll vielmehr eine eindeutige, nachvollziehbare und auf das Wesentliche fokussierte Plansatzfassung erreicht werden.</p> <p>Wie auch schon bei den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans umfassen die künftigen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgrund ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten oder des Vorkommens naturschutzfachlich wertgebender Lebensraumtypen. Dabei müssen die Vorranggebiete eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen, die auf einer fünfstufigen Bewertungsskala den Wertstufen 4 und 5 (hohe bzw. sehr hohe Bedeutung) entspricht und durch die Naturschutzverwaltung fachlich bestätigt wird. Bei der naturschutzfachlichen Gebietsbewertung gehen neben dem jeweiligen Gefährdungsgrad als zentralem Kriterium auch ergänzende Kriterien wie die biogeographische Verantwortlichkeit Deutschlands bzw. Baden-Württembergs für Arten bzw. die Regenerierbarkeit von Lebensraumtypen ein (für eine umfassende Darstellung siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Dieses methodische Vorgehen führt im Ergebnis dazu, dass die Vorranggebietskulisse des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>beispielsweise auf "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für regionsspezifische Arten und Pflanzen" zu ändern. Eine Beschränkung auf "gefährdete Arten" ist nicht erforderlich, da diese bereits durch andere Fachgesetze und den sogenannten Roten Listen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Offenlage-Entwurfs vor allem solche Bereiche umfasst, in denen Vorkommen hochgradig gefährdeter Arten oder Lebensraumtypen belegt sind.</p> <p>Eine "Pauschalisierung auf den grundsätzlichen Arten- und Biotopschutz", die gegenüber dem geltenden Regionalplan zu einer Ausweitung des Begründungszusammenhangs oder Regelungsbereichs der Vorranggebietsfestlegung führt, besteht nicht. Vielmehr führt die textliche Neufassung und Straffung des Plansatzes 3.2, die transparente Darlegung der Auswahlmethodik sowie die umfassende Darstellung der Fachgrundlagen in der als separates Dokument veröffentlichten Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zu einer anwendungsfreundlichen, nachvollziehbar hergeleiteten und dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand entsprechenden Vorranggebietskulisse, ohne dass sich dadurch wesentliche Änderungen des materiellen Regelungsgehalts ergeben würden.</p> <p>Die von der Stadt angeregte textliche Änderung des Plansatzes 3.2 (Ersatz von "Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz" durch "Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für regionsspezifische Arten und Pflanzen") würde wegen der damit nicht klar verbundenen Fokussierung auf mindestens regionalbedeutsame Artenvorkommen in der Tendenz zu einer fachlich nicht begründbaren Ausweitung des Begründungshintergrunds führen. Darüber hinaus blieben mit dieser Formulierung Vorkommen wertgebender Lebensraumtypen sowie die Gebietsfunktion für den Biotopverbund unberücksichtigt. Aus diesem Grund wäre eine entsprechende Änderung des Plansatzes inhaltlich nicht sachgerecht und würde mit der dem Regionalplan-Entwurf zugrundeliegenden und mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik nicht vereinbar sein.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Vorkommen gefährdeter Arten oder gefährdete Lebensraumtypen nicht unmittelbar bzw. generell einem fachrechtlichen Schutz unterliegen. Auch die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts schließen nur einen Teil der natur-schutzfachlich wertgebenden Arten ein und umfassen keinen gebietsbezogenen Lebensraumschutz. Im Übrigen kann die in der Stellungnahme getroffene Aussage inhaltlich nicht nachvollzogen werden, dass durch den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bereichen, die bereits einem fachrechtlichen Schutz unterliegen zusätzliche Hürden für die gemeindliche Entwicklung geschaffen würden.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung des Plansatzes 3.2, seiner Begründung oder der Auswahlmethodik für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.
686	2372	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Besiedlung und Vorhaben, die wertgebende Arten, den Lebensraum und die Funktion des Biotopverbunds beeinträchtigen" Im Fortschreibungsentwurf werden bauliche Entwicklungen genannt, die in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen sind. Hierbei wurde festgestellt, dass diejenigen Vorhaben ausgeschlossen sind, die "wertgebenden Arten, den Lebensraum und die Funktion des Biotopverbunds beeinträchtigen". Im Gegensatz zum Regionalplan von 1995, in dem die Beeinträchtigungen Irreversibel - also unwiderruflich und endgültig - sein mussten, um zu einem Ausschluss zu führen, wird im Fortschreibungsentwurf grundsätzlich jegliche bauliche Entwicklung ausgeschlossen, die zu Beeinträchtigungen führen, ohne die Möglichkeiten des Wiederherstellens oder des gleichwertigen oder gleichartigen Ausgleichs der Beeinträchtigung zu betrachten. Hierin wird eine weitreichende Veränderung gesehen, die nahezu keine Ausnahmen zulässt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezüglich baulicher Vorhaben zu keiner Verschärfung des materiellen Regelungsgehalts gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans. Die Neufassung des Plansatzes 3.2 und seiner Begründung erfolgt überwiegend aus sprachlich-redaktionellen Gründen. Im Plansatz 3.2 des Offenlage-Entwurfs wird die im bisher geltenden Plansatz 3.2.1 verwendete Formulierung "irreversible Beeinträchtigung" durch "erhebliche Beeinträchtigung" ersetzt, um auch sprachlich zu verdeutlichen, dass von dieser Regelung nur solche Vorhaben erfasst werden, deren negative Wirkungen auf die wertgebenden Gebietsmerkmale ein gewisses Gewicht aufweisen. Dem Wortsinn nach können auch nicht erhebliche Wirkungen irreversibel sein, diese sind aber - wie in der Anwendung des geltenden Plansatzes auch bislang praktiziert - für die raumordnerische Beurteilung nicht von Belang.</p> <p>Dessen ungeachtet findet auch nach der noch geltenden Fassung des Regionalplans in den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope eine Besiedlung generell nicht statt, und zwar unabhängig von damit einhergehenden Wirkungen im Einzelfall. Mit dem Begriff der "Besiedlung" werden auch bislang schon neben Bauleitplanung auch raumbedeutsame Einzelvorhaben im Sinne von § 29 BauGB erfasst (siehe Begründung zum PS 3.2.1 in Verbindung mit 3.1.1 des Regionalplans 1995). Eine Regelung, die die ausnahmsweise Zulässigkeit von Besiedlung an eine naturschutzfachliche Kompensierbarkeit knüpft, wäre inhaltlich nicht sachgerecht und mit dem letztabgewogenen Zielcharakter einer Vorranggebietsfestlegung nicht zu vereinbaren. Sie würde auch in Konflikt mit der landesplanerischen Zielvorgabe stehen, nach der in den Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen haben (LEP PS 5.1.3 (Z)).</p> <p>Ergänzender Hinweis: Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Bio-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tope des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.
686	2373	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege 3.2 "Infrastrukturmaßnahmen , wenn Vorkehrungen getroffen werden" Im Fortschreibungsentwurf sind "Infrastrukturmaßnahmen nur dann ausnahmsweise zugelassen, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die den Biotopverbund sicherstellen". Im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan von 1995 sind hingegen Straßenneubaumaßnahmen ausnahmsweise zulässig, sofern sie in den dafür ausgewiesenen Bereichen liegen. Auch hier werden zusätzliche Hürden auf regionalplanerischer Ebene aufgestellt, die bereits auf Ebene vorhandener Fachgesetze vorhanden sind.	Kenntnisnahme Die mit keiner konkreten Anregung verbundenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offenlage-Entwurf bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bezüglich Verkehrsinfrastrukturen zu keiner Verschärfung des materiellen Regelungsgehalts gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans. Die in der Stellungnahme zutreffend wiedergegebene Regelung des PS 3.2.1 des geltenden Regionalplans, nach der der Ausbau von Straßen innerhalb der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle beschränkt ist, besteht faktisch nicht, da die Festlegungen zum Straßennetz von der Genehmigung des Plans durch das Wirtschaftsministerium 1995 explizit ausgenommen wurden. Nach geltendem Regionalplan sind somit alle raumbedeutsamen Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Verkehrsinfrastrukturen in den Vorrangbereichen raumordnerisch ausgeschlossen. Die nach der Vorberatung in den Verbandsgremien in den Offenlage-Entwurf aufgenommene Ausnahmeregelung für Maßnahmen der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur, die mit dem Biotopverbund vereinbar sind, stellt insofern vielmehr eine Minderung der Regelungsintensität innerhalb der Vorranggebiete dar. Ergänzender Hinweis: Auf Gebiet der Stadt Rheinau führt der Offenlage-Entwurf zu einer Verringerung der Fläche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber den Vorrangbereichen für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans von 719 ha auf 363 ha.
686	2374	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen 3.3 - "kleinräumige Erweiterung bereits ausgeübter Nutzungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen auf Grundwasser ausgeschlossen werden können". Im Fortschreibungsentwurf werden beispielhaft Ausnahmen benannt, die innerhalb des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkom-	Keine Berücksichtigung Die Änderungen der zeichnerischen (Raumnutzungskarte) und textlichen Festlegungen (Plansätze und Begründung) vom Regionalplan 1995 zum Offenlage-Entwurf beruhen auf einem zwischenzeitlichen hydrogeologischen Erkenntnisgewinn. Sie sind zudem erforderlich, da im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau durch seine Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Folglich würde eine Beibehaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans 1995 die landesplanerische Vorgabe (LEP PS 4.3.1), die potenziell für eine Trinkwas-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>men zugelassen werden können. Hier bei werden im Gegensatz zum Regionalplan von 1995 Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen nur noch in "kleinräumige" Dimension ausnahmsweise zugelassen. Hierbei bleibt die Definition der Kleinräumlichkeit offen, sodass weitreichende Argumentationen und Abstimmungen den Verfahrensaufwand unverhältnismäßig erhöhen können. Es wird daher angeregt, die Beschränkung auf "kleinräumige Erweiterungen" zu streichen.</p>	<p>serversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen im Sinne einer langfristigen Daseinsvorsorge zu schützen, nicht erfüllen. Infolgedessen besteht ein erhöhtes Schutzerfordernis, um einem weiteren Verlust der letzten noch für eine Trinkwassernutzung geeigneten Gebiete in der Region Südlicher Oberrhein entgegenzusteuern. Der Begriff der Kleinräumigkeit wird in der Begründung zu PS 3.3 bereits hinreichend definiert. Hier heißt es: "Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit sind neben der absoluten Flächengröße auch das Verhältnis der bestehenden Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung - inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans - sowie die Art der bisherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen heranzuziehen." Eine Streichung des Begriffes "kleinräumige Erweiterungen" für die für alle Zonen geltende Ausnahmeregelung ist nicht möglich, da ansonsten das Schutzziel nicht erreicht werden könnte. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
686	2375	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz 3.4 - "Besiedlung und Rohstoffabbau ausgeschlossen" Im Fortschreibungsentwurf werden in den Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz "Besiedlung und Rohstoffabbau ausgeschlossen", wohingegen im rechtskräftigen Regionalplan eine Besiedlung lediglich zu vermeiden war bzw. der Rohstoffbau nicht konkret als Vermeidungsgegenstand genannt war. Auch im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans erscheint die Relativierung weg vom Ausschluss hin zur Vermeidung geboten, insbesondere aufgrund des vorbehaltlichen Charakters der Hochwassergefahrenkarte, auf der die Darstellungen im Regionalplan beruhen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regelungsgehalt der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz orientiert sich an den "Besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete" des § 78 WHG. In PS 3.4 Abs. 1 werden entsprechend eine Besiedlung und der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen. In den nachfolgenden Absätzen werden im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG jedoch Ausnahmen zu dem vorgenannten Ziel der Raumordnung formuliert. So können gemäß PS 3.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen, - Abs. 4 bauliche Anlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe <p>im Einzelfall auch innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig sein. Die Anregung auf Änderung des PS 3.4 Abs. 1 wird daher nicht berücksichtigt. Eine konkrete Konfliktstellung ist angesichts der in PS 3.4 Abs. 2 ff. formulierten Ausnahmetatbestände nicht erkennbar. Davon unabhängig wird darauf hingewiesen, dass die festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund der derzeit flächendeckend nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten (HWGK) gerade nicht auf den HWGK beruhen. Es wurden vielmehr im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimsweise übernommen. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des integrierten Rheinprogramms sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Komponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.
686	2376	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz 3.4 (...) - "wenn keine Alternativen bestehen oder geschaffen werden können" - "unmittelbare Nachbarschaft an bestehendes Baugebiet" - "wenn Gesundheits- und Sachschäden ausgeschlossen sind" Im Fortschreibungsentwurf werden einzelne Bedingungen genannt, die eine bauliche Entwicklung in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz rechtfertigen. Die Hinweise auf die Bedingungen des § 78 Abs. 2 WHG in diesem Zusammenhang sind ausreichend. In § 78 Abs. 2 WHG werden alle Bedingungen aufgeführt, die eine Besiedlung oder bauliche Entwicklung innerhalb von Hochwasserschutzgebieten rechtfertigen.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen in Kap. 3.4 orientieren sich an den Regelungen der in § 78 WHG benannten "Besonderen Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete". Der Anregung, anstelle der in PS 3.4 Abs. 3 und 4 formulierten Ausnahmen allein auf § 78 WHG zu verweisen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf Steuerungswirkung, Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch kann in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen werden. Davon unabhängig wurden die regionalplanerischen Regelungen mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts abgeglichen, so dass die vermuteten "Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen" gegenüber dem WHG nicht bestehen. Neben dem in der Stellungnahme benannten § 78 Abs. 2 WHG ist auch dessen Abs. 3 für eine "bauliche Entwicklung" in Überschwemmungsgebieten beachtlich.
686	2377	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen: Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5 "bei Erforderlichkeit weiterer Abbauflächen sind zunächst die Vorranggebiete für den Abbau und erst wenn diese nicht zur Verfügung stehen, die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen heranzuziehen" [gemeint ist PS 3.5.1 (1) G] sowie Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Es handelt sich nicht um eine Verschärfung oder Entwicklungseinschränkungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen, sondern im Gegenteil um eine innovative Flexibilisierung, die den Belangen der Rohstoffsicherung zulasten anderer Raumnutzungen entgegenkommt. Beim zitierten PS 3.5.1 Abs. 1 (G) handelt es sich um einen Grundsatz, der einer Abwägung in Genehmigungsverfahren zugänglich ist. Auch im geltenden Regionalplan ist eine inhaltlich in ähnliche Richtung abzielende Regelung in PS 3.2.6.1 Abs. 2 (G) und Abs. 3 (G) enthalten. Der Regionalverband teilt die Auffassung der Stadt, dass bei Erweiterungen in Ausnahmefällen auch ein vorgezogener Abbau der Vorranggebiete zur Sicherung möglich sein sollte. Deshalb ist dies explizit in PS 3.5.3 Abs. 2 (Z) bereits vorgesehen, der Aspekt der Verfügbarkeit ist hier bereits enthalten. Die Anregung ist daher bereits im Offenlage-Entwurf

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"Erweiterung bestehender Abbauflächen in angrenzend festgelegte Sicherungsgebiete nur dann, wenn die Gewinnung des Rohstoffs ausgeschöpft ist und am Abbaustandort keine Alternativen in Abbaugebieten bestehen" [gemeint ist PS 3.5.3 (2) Z].</p> <p>Im Fortschreibungsentwurf wird grundsätzlich festgelegt, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (langfristig) erst dann heranzuziehen sind, wenn die Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen (kurz- bis mittelfristig) nicht zur Verfügung stehen oder ausgeschöpft sind. Grundsätzlich ist zu betonen, dass zunächst die kurz- bzw. mittelfristigen Rohstoffabbaustätten auszuschöpfen sind, bevor der Abbau in den Flächen für den langfristigen Bedarf begonnen wird. Jedoch ist unter Berücksichtigung der Praxisnähe zu bedenken, dass aus unterschiedlichen Gründen, die oftmals nicht beeinflusst werden können, die vollständige Ausschöpfung der Vorranggebiete für den Abbau nicht möglich ist oder sich zeitlich verzögert. In Ausnahmefällen sollte auch ein vorgezogener Abbau der Vorranggebiete zur Sicherung möglich sein.</p>	berücksichtigt.
686	2378	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Gemeinderat und die Verwaltung haben im Textteil der Regionalplanfortschreibung zum Teil weitreichende Änderungen in den Formulierungen und Darstellungen der Ziele und Grundsätze festgestellt. Hierin werden Verschärfungen der Entwicklungseinschränkungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 gesehen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Formulierungen:</p> <p>Vorranggebiet für Abbau bzw. Sicherung oberflächennaher Rohstoffe 3.5</p> <p>"alle Nutzungen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind"</p> <p>Diese sehr strenge Vorgabe hinsichtlich der ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb der Rohstoffabbau- bzw. sicherungsflächen wird kritisch gesehen. Gerade in der Stadt Rheinau gibt es Umnutzungskonzepte und Ideen zur Nachnutzung der Abbauflächen, wenn diese ausgeschöpft sind. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der Abbautätigkeit in den Vorranggebieten auch Nutzungen möglich sind, die nicht mit dem Abbau vereinbar sind, jedoch aufgrund der Aufgabe des Abbaus durchaus gerechtfertigt sind und meist auch nur in diesen Bereichen ermöglicht werden können (z. B. Yachthafen, Feriehäuser auf dem Wasser etc.). Es wird dringend darum gebeten, eine relativierende Formulierung in die Regionalplanfortschreibung zu übernehmen, um ohne raumordnerisches Verfahren derartige Umnutzungen vornehmen zu können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Verschärfung oder Entwicklungseinschränkungen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen. Auch im geltenden Regionalplan ist eine inhaltlich gleiche Regelung in PS 3.2.6.1 Abs. 1 (Z) enthalten, und ihre Striktheit ist rechtlich gefordert, um der Rohstoffsicherung substanziell genug Raum zu verschaffen. Nach vollständiger Ausnutzung der Lagerstätte ist in der Regel eine Renaturierung oder Rekultivierung in den Planfeststellungsbeschlüssen festgeschrieben. Möglichkeiten der Nachnutzung wären in diesem Zusammenhang und zu diesem Zeitpunkt im Einzelfall zu prüfen. Da sich die Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen i.d.R. jedoch an 20 bzw. 40 Jahren orientieren, lassen zukünftige Regionalplanfortschreibungen genügend Raum zur Überprüfung der raumordnerischen Festlegungen zu gegebener Zeit.</p> <p>Die Anregung, hinsichtlich der ausgeschlossenen Nutzungen innerhalb der Rohstoffabbau- bzw. sicherungsgebiete Regelungen des PS 3.5.2 und PS 3.5.3 abzuschwächen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
686	2380	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Mit einem zu nahen Heranrücken z. B. der regionalen Grünzüge an die bestehenden Siedlungsflächen werden unter Umständen heute schon die Voraussetzungen für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder punktuelle Regionalplanänderungen geschaffen. Zudem	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan führt der Offenlage-Entwurf zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sind die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches dazu aufgefordert im Rahmen der Flächennutzungsplanung alternative Flächenausweisungen zu prüfen. Der Nachweis der Flächenalternativenprüfung ist auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan darzulegen. Durch die Festlegung regionaler Grünzüge in Siedlungsnähe wird der Spielraum für Alternativenprüfungen und damit für kommunale Planungen immer kleiner.</p>	<p>einer Verringerung der Flächendimension freiraumschützender Festlegungen auf Gebiet der Stadt Rheinau. Um die bestehenden Ortslagen verbleiben in großem Umfang "weiße Flächen", die nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegt sind und umfassende Spielräume für bauliche Entwicklungsalternativen offenhalten.</p> <p>Mit der gegenüber dem bestehenden Regionalplan veränderten Kulisse von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die nur punktuell bis in die Nähe bestehender Siedlungsränder festgelegt werden, wird dem raumordnerischen Auftrag zur Sicherung raumbedeutsamer Freiraumfunktionen und zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung nachgekommen. Ein pauschaler Verzicht auf die Festlegung dieser Gebiete im unmittelbaren Siedlungsumfeld würde diesem auch durch den Landesentwicklungsplan vorgegebenen Auftrag der Regionalplanung zu wider laufen und ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Rheinau als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 bereits umfassend im Offenlage-Entwurf berücksichtigt wurden.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der zahlreichen gebietskonkreten Anregungen der Stadt Rheinau verwiesen.</p>
686	2381	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Diersheim Grundsätzlich beabsichtigt die Stadt Rheinau eine langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung der einzelnen Ortsteile. Generationsübergreifend sollen bereits heute Flächen gesichert werden. Es besteht daher der Anspruch, gerade an den Ortsrändern Erweiterungsflächen bereit zu halten. Regionaler Grünzug Im Norden soll der Grünzug zurückgenommen werden. Im Norden reicht der Grünzug (Stand Regionalplan-Fortschreibung Offenlage 2013) bis an die Siedlungsgrenze von Diersheim heran und überlagert geringfügig bereits bestehende Nutzungen. Damit die Bestandsgebäude und Nutzungen auch weiterhin auf eigenem Grundstück Erweiterungsmöglichkeiten haben, soll der Grünzug an dieser Stelle angepasst werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau reicht der Regionale Grünzug gemäß Offenlage-Entwurf nicht unmittelbar an den bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand des Ortsteils Diersheim heran. Auch liegen im betreffenden Bereich keine raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Regionalen Grünzugs. Eine bestandsorientierte geringfügige Erweiterung eines an den Grünzug angrenzenden Außenbereichsgebäudes wäre unter Zugrundelegung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums der nicht parzellenscharfe festgelegten Grünzugsgrenze regionalplanerisch zulässig. Insofern wird dem Anliegen der Stadt Rheinau durch den Offenlage-Entwurf bereits inhaltlich entsprochen. Ergänzender Hinweis: Die der Stellungnahme beigefügte Kartendarstellung entspricht im betreffenden Bereich nicht der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
686	2382	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Diersheim Grundsätzlich beabsichtigt die Stadt Rheinau eine langfristige Sicherung von Flächen für die Siedlungsentwicklung der einzelnen Ortsteile.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Rheinau-Honau und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Generationsübergreifend sollen bereits heute Flächen gesichert werden. Es besteht daher der Anspruch, gerade an den Ortsrändern Erweiterungsflächen bereit zu halten.</p> <p>Regionale Grünzäsur Im Westen und Nord-Westen soll die Grünzäsur zurückgenommen werden. (...)</p> <p>Die Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim reicht bis an die westlichen Siedlungsbereiche von Diersheim heran. Zur Sicherung der generationsübergreifenden flexiblen Siedlungsentwicklung ist dieser an den dargestellten zwei Stellen zurück zu nehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Rheinau-Diersheim die Grünzäsur Nr. 1 neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt des stellenweise nur noch knapp 500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Stadtteilen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hanauer Land sowie der Sicherung des Biotopverbundes, da in diesem Bereich ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption verläuft, der die Waldgebiete Kollmersrott-Äschwald mit der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Mit der ca. 500 bis 650 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden grenzüberschreitenden Freiraumverbundes zwischen Korker Wald, Hanauer Land und Rheinaue hingewirkt werden.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung ist es planerisch vertretbar, die gebiets-scharfe Festlegung der Grünzäsur entsprechend der Anregung der Stadt Rheinau im Nordwesten des Stadtteils Diersheim um bis zu 250 m (insges. ca. 2,5 ha) zurückzunehmen, um hier Spielräume für eine weitergehende Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets offen zu halten. Dadurch wird die funktionale Breite des Freiraumkorridors zwischen den Stadtteilen nicht zusätzlich eingeschränkt.</p> <p>Die von der Stadt Rheinau darüber hinaus geforderte Rücknahme der Grünzäsurgrenze westlich des Ortsrandes von Diersheim um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 6,5 ha) zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 350 m, unter Berücksichtigung der Förderung der Stadt nach Rücknahme der Grünzäsurgrenze östlich von Honau (siehe (ID 2397)) sogar auf nur ca. 200 m führen. Wegen der Unterschreitung der generell zugrunde gelegten Mindestbreite der Grünzäsuren von ca. 400 m würde bereits die Berücksichtigung der auf Diersheim bezogenen Rücknahmeforderung den vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur erforderlich machen. In der Folge wäre neben der klaren Siedlungstrennung vor allem die Funktionsfähigkeit des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde wäre eine weitere Siedlungsentwicklung des Stadtteils Diersheim nach Westen längs der K 5373 aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme der Grünzäsur westlich von Diersheim zugunsten einer Siedlungsentwicklung des Stadtteils (ca. 1.000 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Diersheim stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in allen Rich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft auch Bereiche am westlichen Siedlungsrand.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Stadtteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsurabgrenzung in der von der Stadt geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Grünzäsur zwischen Honau und Diersheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits westlich von Diersheim um ca. 1 ha sowie östlich von Honau um ca. 3 ha zurückgenommen, um eine kompakte Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsändern zu ermöglichen.</p>
686	2383	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Diersheim Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen Die Fläche der beabsichtigten Kieswerkserweiterung ist entsprechend der Fläche, wie sie bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanfortschreibung vorgesehen ist, zu übernehmen, um die Kongruenz zwischen FNP und Regionalplan wieder herzustellen. [Ein Plan ist als Anlage beigefügt].	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im FNP-Entwurf der Stadt Rheinau dargestellte Gebiet war der Verbandsgeschäftsstelle bereits als vom ISTE gemeldetes Interessensgebiet bekannt und wurde eingehend geprüft. Im Rahmen der Regionalplanerarbeitung wurden zum Interessensgebiet Bedenken von fachbehördlicher Seite geltend gemacht und sehr erhebliche Raumwiderstände erkannt. Die entsprechend erforderliche Gebietsanpassung ist im Umweltbericht dokumentiert. Hinsichtlich der Kongruenz zum FNP-Entwurf der Stadt Rheinau ist auf §1 Abs. 4 BauGB hinzuweisen, nach dem die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die laufende Fortschreibung des Regionalplans inkl. Rohstoffsicherungskonzept war der Stadt bekannt. Zu bisherigen Darstellungen zur Rohstoffsicherung in übermittelten Fortschreibungsunterlagen zum</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>FNP-Entwurf wurden vonseiten des Regionalverbands und des Regierungspräsidiums bereits kritische Hinweise gegeben. Zudem ist auf die Einschränkung gem. § 38 BauGB hinzuweisen, nach der auf Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden sind, mithin in diesen Fällen eine Steuerungswirkung für Vorhaben gem. § 35 BauGB durch einen FNP nicht vorliegt.</p> <p>Die Anregung, das Sicherungsgebiet 7313-e im Südwesten größer und entsprechend der Entwurfsdarstellung im Flächennutzungsplan festzulegen wird nicht berücksichtigt.</p>
686	2384	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	In Freistett sind alle relevanten Dienstleistungs- und Nahversorgungsangebote sowie die Gemeindeverwaltung angesiedelt. Freistett kommt damit als Kernort der Gemeinde Rheinau eine wichtige Funktion zu. Gleichzeitig gibt es langfristige Entwicklungsideen für diesen Ortsteil, insbesondere im Bereich der bestehenden Rohstoffabbauflächen am Rhein. Raumbedeutsame Restriktionen würden an dieser Stelle eine erhebliche Entwicklungsbeschränkung darstellen, weshalb Anpassungen im Regionalplan geboten sind.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen zum Ortsteil Freistett werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Behandlung der Einzelanregungen zum Ortsteil Freistett (ID 2385 - 2387) sowie die Festlegung des Ortsteils Freistett als zentralörtlicher Siedlungs- und Versorgungskern der Stadt Rheinau (vgl. ID 3750) wird verwiesen.</p>
686	2385	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Freistett</p> <p>In Freistett sind alle relevanten Dienstleistungs- und Nahversorgungsangebote sowie die Gemeindeverwaltung angesiedelt. Freistett kommt damit als Kernort der Gemeinde Rheinau eine wichtige Funktion zu. Gleichzeitig gibt es langfristige Entwicklungsideen für diesen Ortsteil, insbesondere im Bereich der bestehenden Rohstoffabbauflächen am Rhein. Raumbedeutsame Restriktionen würden an dieser Stelle eine erhebliche Entwicklungsbeschränkung darstellen, weshalb Anpassungen im Regionalplan geboten sind.</p> <p>Regionaler Grünzug</p> <p>Rücknahme des Grünzugs auf der zukünftigen Kiesabbaufläche des Peterhafens inklusive eines 100 m breiten Geländestreifens. Die dargestellte Fläche ist Bestandteil eines langfristigen Nutzungskonzepts mit z. B. Yachthafen, Ferienhäuser auf dem Wasser etc., das bereits frühzeitig auf raumordnerischer Ebene Berücksichtigung finden soll. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue nördlich von Rheinau-Freistett bestehenden Regionalen Grünzug in südwestlicher Richtung - in teilweiser Überlagerung eines geplanten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - um ca. 20 ha zu vergrößern und dabei im Süden und Westen mit den bestehenden Waldflächen zur Deckung zu bringen. Diese Ausweitung der Grünzugskulisse ist in erster Linie begründet in der besonderen Bedeutung dieses Waldgebiets für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Der von Gewässern durchzogene und überwiegend naturnahe Waldbestand stellt einen der letzten unmittelbar an das Überschwemmungsregime des Rheins angebundenen Auwald am südlichen Oberrhein dar und besitzt gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption eine Funktion als Kernfläche für den Biotopverbund von Waldlebensräumen. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraumzusammenhangs in der Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 20 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedenen Freiraumfunktionen, insbesondere den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund betreffen. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zugunsten einer langfristigen Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Die mit Schreiben der Stadt Rheinau vom 12.05.2014 an die Geschäftsstelle des Regionalverbands übersandte Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" umfasst eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau, die weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. In dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im fraglichen Bereich keine Einrichtungen wie Yachthafen oder Ferienhäuser auf dem Wasser dargestellt. Stattdessen sind hier naturnahe Uferbereiche mit der Funktion Biotopvernetzung verzeichnet. Dessen ungeachtet bestehen auch erhebliche Zweifel, ob in diesem Waldbestand, der vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" ist, die Anlage von Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder eine sonstige Art von Besiedlung überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. Dies gilt umso mehr, als es sich um einen natürlichen Überschwemmungsraum des Rheins handelt, der ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet darstellt und auch im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Behandlung der gebietskonkreten Einwendung der Stadt Rheinau (ID 2387) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Teilen des betreffenden Bereichs gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist. In der Gesamtschau aller Belange wurde dabei der besonderen Eignung des Bereichs für die Rohstoffsicherung ein gegenüber der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets überwiegendes Gewicht beigemessen. Dies geschah nach Abstimmung mit den Fachbehörden auch unter der Maßgabe, dass die zwischen Abbaugebiet und Rheindamm verbleibenden Waldflächen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten und von Besiedlung freigehalten werden können. Dementsprechend hat auch das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 06.10.2015 gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle dargelegt, dass es auch die Einbeziehung der nicht für einen Rohstoffabbau raumordnerisch vorgesehenen Waldflächen in die Regionale Grünzugskulisse für erforderlich hält. Im Übrigen steht die Grünzugsfestlegung einem raumverträglichen Rohstoffabbau in diesem Bereich nicht entgegen, da dieser nach dem Offenlage-Entwurf innerhalb von Regionalen Grünzügen in den hierfür festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Abbaugewässers und seiner Uferbereiche selbst wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2386	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Freistett. Vorrangbereich für die Sicherung von Rohstoffen. Die Fläche der beabsichtigten Kieswerkserweiterung soll, wie mit dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt, entsprechend im Regionalplan berücksichtigt werden. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt].	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Das im 1. Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet war mit den Fachbehörden abgestimmt (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3235)). Für das Gebiet, das in der der Stellungnahme beigelegten Karte dargestellt wird, gilt dies nicht (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 2346)).</p> <p>Die Firma hat im Nachgang der 1. Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Sie hat den Regionalverband darauf hingewiesen, dass sich daher die Erkenntnislage deutlich verändert habe. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) wurden um Beurteilung gebeten und kommen auf dieser Basis mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Laut Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde lassen sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen nunmehr keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen, das Abbaugelände nicht wie von der Firma gewünscht, um ca. 3,7 ha bis auf 50 m an den Altrhein zu vergrößern. Daher sind laut Schreiben vom 18.09.2015 die Untere und Höhere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis nach vorläufiger Beurteilung dazu bereit, unter der Maßgabe von später in einem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regelnder Kompensationsmaßnahmen der Vergrößerung des im 1. Offenlage-Entwurfs enthaltenen Abbaugeländes zuzustimmen (eine Karte ist dem Schreiben beigelegt). Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerter Ebene nicht vorgezogen seien. Auch aus Sicht des Referat 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburgs kann der Vergrößerung um 3,7 ha zugestimmt werden, wenn, wie der Betreiberfirma in den Gesprächen signalisiert, bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden.</p> <p>In Bezug auf den nicht fachrechtlich zwingenden Belang weiterer sehr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" durch die "Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums" bleibt die Naturschutzverwaltung bei ihrer Einschätzung, dass zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch die Gebietsvergrößerung zu erwarten sind.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Der sehr hohe, insbesondere naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche). Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Weder das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet, noch das auf der Grundlage der nochmaligen Abstimmungen vergrößerte Gebiet reicht für eine Laufzeit von 2x20 Jahren aus. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehen Belange.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b soweit fachrechtlich erkennbar möglich zu vergrößern, wird damit sinngemäß berücksichtigt.</p>
686	2387	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Freistett. Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz Die vorhandene und neu ausgewiesene Kieserweiterungsfläche sowie die vorhandene Wasserfläche, der Hafbereich und die Landfläche bis zum Rhein sollen aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden. Analog zur Darstellung der Fläche zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Freistett, ist der Verlauf des Hochwasserschutzbereichs anzupassen. Da der Rohstoffabbau in Vorrangbereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz grundsätzlich ausgeschlossen ist, ist diese Anpassung zwingend geboten. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3237) liegt im Bereich Freistett ein bestehendes Überschwemmungsgebiet vor, dass zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis entspricht. Eine raumordnerische Sicherung ist daher nicht erforderlich. Stattdessen wird das Überschwemmungsgebiet in einer (vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigten) Abgrenzung nachrichtlich als Überschwemmungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Die vorgebrachte Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz teilweise zurückzunehmen, wird somit im Ergebnis</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				berücksichtigt. Auf die Geltung insbesondere des § 78 WHG wird verwiesen.
686	2388	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Hausgereut Hausgereut ist ein flächenmäßig kleiner Ortsteil der Gemeinde Rheinau in direkter Nachbarschaft zu Rheinbischofsheim. Durch den unmittelbar nördlich angrenzenden Ortsteil Rheinbischofsheim und des südlich verlaufenden ausgedehnten Grünzugs ist die Siedlungsentwicklung von Hausgereut bereits heute eingeschränkt. Eine Rücknahme des Grünzugs [...] im Osten würde die Möglichkeiten einer Siedlungserweiterung an bestehende Wohngebiete eröffnen bzw. eine größere Flexibilität auf langfristige Sicht ermöglichen. Eine Abrundung des bestehenden Grünzugs im Osten erscheint daher angebracht.</p> <p>Regionaler Grünzug Der Ausdehnungsbereich östlich von Hausgereut soll zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Rheinau-Rheinbischofsheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds in der Acher-Rench-Niederung. Dabei kommt dem Regionalen Grünzug hier auch eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie Vogelschutzgebiet "Korker Wald" zu. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs bis an die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebiets, würde einen ca. 4,5 ha großen zusammenhängenden Bereich der Kammbachniederung betreffen, der sich ca. 250 bis 500 m entfernt vom Siedlungsrand von Hausgereut bzw. Rheinbischofsheim befindet. Eine spornartig nach Osten bzw. Südosten in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Sowohl im Ortsteil Hausgereut (ca. 200 Einwohner) wie auch im Stadtteil Rheinbischofsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in praktisch alle Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Allein am östlichen Siedlungsrand von Hausgereut betrifft dies mit ca. 10 ha einen Bereich, der in etwa der Größenordnung des bestehenden Siedlungskörpers des Ortsteils entspricht. Insofern ist die in der Stellungnahme geäußerte Darstellung inhaltlich nicht nachvollziehbar, nach der die Siedlungsentwicklung des Ortsteils durch den bestehenden Regionalen Grünzug eingeschränkt sei.</p> <p>Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Ortsteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinaus-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>reichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Es ist zudem davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowohl von Hausgereut wie Rheinbischofsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der östliche Teil des angeregten Rücknahmebereichs ist im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p>
686	2389	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Hausgereut Hausgereut ist ein flächenmäßig kleiner Ortsteil der Gemeinde Rheinau in direkter Nachbarschaft zu Rheinbischofsheim. Durch den unmittelbar nördlich angrenzenden Ortsteil Rheinbischofsheim und des südlich verlaufenden ausgedehnten Grünzugs ist die Siedlungsentwicklung von Hausgereut bereits heute eingeschränkt. Eine Rücknahme des Grünzugs im Südwesten [...] würde die Möglichkeiten einer Siedlungserweiterung an bestehende Wohngebiete eröffnen bzw. eine größere Flexibilität auf langfristige Sicht ermöglichen. Eine Abrundung des bestehenden Grünzugs [im Südwesten] erscheint daher angebracht.</p> <p>Regionaler Grünzug Der Ausdehnungsbereich im Süd-Westen soll zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südwestlich von Rheinau-Hausgereut vorgesehene Vergrößerung der Grünzugskulisse dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds zwischen der Acher-Rench-Niederung und der Rheinaue. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 5 ha großen keilförmig nach Süden auslaufenden Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Eine spornartig nach Süden in den Freiraum ausgreifende Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Ortsteil Hausgereut (ca. 200 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in praktisch alle Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung, die in ihrer Flächendimension den bestehenden Siedlungskörper weit übertreffen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Insofern ist die in der Stellungnahme geäußerte Darstellung inhaltlich nicht nachvollziehbar, nach der die Siedlungsentwicklung des Ortsteils durch den bestehenden Regionalen Grünzug eingeschränkt sei. Darüber hinaus wird die Anregung der Stadt ausdrücklich mit langfristigen Entwicklungsvorstellungen der Siedlungsentwicklung für den Ortsteil begründet. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen für den Zeitraum nach 2030 können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowohl von Hausgereut wie Rheinbischoffsheim auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzender Hinweis: Der angeregte Rücknahmebereich ist im geltenden Flächennutzungsplan vollständig als Überschwemmungsgebiet dargestellt.</p>
686	2390	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Helmlingen ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Helmlingen ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) in Richtung Süden bzw. Südwesten nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Offenlage-Entwurf im Umfeld der Ortslage von Helmlingen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen bestehen, die über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Ortsteils (ca. 900 Einwohner) ermöglichen. Dies betrifft vor allem die außerhalb der Rheinaue bzw. Rechniederung gelegenen Bereiche im Nordosten, Osten und Südosten des Ortes. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf Helmlingen bezogenen gebietskonkreten Anregungen der Stadt verwiesen (siehe (ID 4996), (ID 2391), (ID 2392)).</p>
686	2391	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Regionaler Grünzug Die neu beabsichtigte Kieswerksfläche soll im Hinblick auf eventuelle weitergehende Nutzung der Wasserflächen ebenfalls aus dem Bereich des Grünzugs herausgenommen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf die im Offenlage-Entwurf in diesem Bereich enthaltene Festlegung eines Vorranggebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7313-a) wird laut Beschluss des Planungsausschuss vom 26.11.2015</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	<p>verzichtet. Wasserflächen werden hier daher nicht entstehen. Dessen ungeachtet ist die im Offenlage-Entwurf in der Rheinaue/Renchniederung zwischen Freistett und Helmlingen auf der linken Renchseite vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für den Biotopverbund begründet. So befindet sich in diesem Bereich ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der die Waldgebiete der Acher-Rench-Niederung mit jenen der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung und weiter im Forêt de Haguenau seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden Freiraumverbundes zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue. Darüber hinaus sichert er den Verbund zwischen den hier eng benachbart gelegenen Naturschutzgebieten "Mittelgrund Helmlingen" sowie "Hinterwörth-Laast" und übernimmt eine Pufferfunktion für diese. Die Niederungsflächen beidseitig der Rench bis zum bestehenden Rhein-Hochwasserdamm XVI sind wegen ihrer Bedeutung als rückgewinnbare Retentionsflächen (Bestandteil des nationalen Hochwasserschutzprogramms) im Offenlage-Entwurf zudem als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt) festgelegt. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2392	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen Regionaler Grünzug Südwestlich von Helmlingen besteht zurzeit eine Rohstoffabbaustätte, die innerhalb eines regionalen Grünzuges liegt. Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung soll diese Fläche in eine Wasserfläche mit unterschiedlichen Nutzungsideen umgewandelt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich von Helmlingen keine Rohstoffabbaustätte besteht, die innerhalb eines Regionalen Grünzugs gemäß geltendem Regionalplan oder Offenlage-Entwurf liegt. Bezüglich des Regionalen Grünzugs im Bereich des im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Neuaufschluss) wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Rheinau (ID 2391) verwiesen.</p>
686	2393	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Helmlingen. Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Nicht nur die beabsichtigte Kieswerkserweiterungsfläche [7313-a], sondern auch die vorhandene Kieswerksfläche [LGRB-Nr. 7213-4] soll herausgenommen werden. Auch an dieser Stelle soll langfristig ein	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3237) erfolgt im Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>differenziertes Nutzungskonzept entstehen, das bereits auf raumordnerischer Ebene Berücksichtigung finden soll. [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt].</p>	<p>des bestehenden Werkes keine Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz mehr, sondern stattdessen die nachrichtliche Darstellung eines gesetzlichen Überschwemmungsgebiets. Mit einer nachrichtlichen Darstellung ist raumordnerisch keine eigene Steuerungswirkung verbunden. Die "beabsichtigte Kieswerkserweiterungsfläche" 7313-a wird im Offenlage-Entwurf von keinem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen dieses Abbaugelände, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Da im betreffenden Bereich kein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wird, wird nunmehr, entsprechend anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis, ID 2526), der gesamte Deichrückverlegungsbereich gemäß des Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg und gemäß des aktuellen Nationalen Hochwasserprogramms als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die Forderung, das Abbaugelände 7313-a sowie die vorhandene Kieswerksfläche (LGRB-Nr. 7213-4) nicht mit einem Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu überlagern, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
686	2394	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Holzhausen Regionaler Grünzug Die beabsichtigte Erweiterung (nördlich von Holzhausen) soll nicht über den Kreuzungsbereich K 5374/ K 5317 herausgehen. (...) Die Flächendarstellung des Grünzugs südlich der K 5317 und westlich der K 5374 erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Vielmehr stellt diese Fläche in Dreiecksform eine "Restfläche" dar, die die Eigenschaften eines Grünzuges gemäß 3.1.1 der Regionalplan-Fortschreibung (Stand Offenlage 2013) nicht zu erfüllen vermag. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze südlich der K 5317 (um ca. 5 ha) ist angesichts des Zuschnitts und der Lagesituation der Fläche mit der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs vereinbar und ist somit raumordnerisch vertretbar.</p>
686	2395	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Holzhausen. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Korkerwald soll gemäß FNP-Darstellung übernommen werden. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist der dargestellte Bereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Umgrenzung soll deshalb in den Regionalplan als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen übernommen und damit in diesem Bereich der Schutz des Wasservorkommens gesichert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nachrichtliche Darstellung von Wasserschutzgebieten in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.</p>
686	2396	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Honau Honau ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge und der Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Honau ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden. Regionaler Grünzug Die Grenze des Grünzugs soll entsprechend der bisherigen Festlegung des Regionalplans 1995 zurückgenommen werden. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue nördlich von Rheinau-Honau bestehenden Regionalen Grünzug um ca. 150 bis 200 m nach Süden auszuweiten. Die Ausweitung der Grünzugskulisse in diesem Bereich dient dem Erhalt eines großräumigen rheinparallelen Freiraumzusammenhangs in der badischen Rheinaue nördlich von Kehl. Hierbei ist ausschlaggebend, dass der eigentliche Auenbereich bis an den Rheindamm stark durch Rohstoffabbauungen und Abbaugewässer geprägt ist und die verbliebenen Landlebensräume, die teilweise Kernlebensräume des Biotopverbundes von Waldlebensräumen gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption darstellen stark räumlich fragmentiert sind. Mit der Ausdehnung der Grünzugskulisse in einem strukturreichen Landschaftsteil südlich des Rheindamms soll somit in einem mindestens 300 m breiten Streifen der Verbund der Landlebensräume in diesem Teil der Rheinaue gesichert werden. Darüber hinaus kommt dem Regionalen Grünzug in diesem Bereich eine Pufferfunktion für das nördlich von Honau gelegene Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" zu. Auch weist der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Die durch den Verlauf des Gießens und des Gieselbächles bereits durch die natürlichen Gegebenheiten nach Westen und Süden eingeschränkten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung von Honau sind zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ist es vor diesem Hintergrund planerisch vertretbar, die südliche Grenze der Grünzäsur zu begradigen und dabei um ca. 50 bis 100 m (insgesamt ca. 2,5 ha) zurückzunehmen. In diesem Zuge wird auch die Grenze der geplanten Grünzäsur Nr. 1 nördlich von Honau geringfügig (um ca. 0,3 ha) zurückgenommen. Die funktionale Breite des rheinparallelen Freiraumverbunds kann bei dieser Begradigung der Grünzugsgrenze erhalten werden. Die von der Stadt geforderte Rücknahme des Regionalen Grünzugs auf die Grenze gemäß geltendem Regionalplan (Rücknahme um insgesamt ca. 18 ha) zugunsten möglicher Siedlungsent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wicklungen würde demgegenüber in Verbindung mit dem konzessionierten Rohstoffabbau sowie den im Offenlage-Entwurf hier vorgesehenen Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu einer Verengung des rheinparallelen Verbunds der Landlebensräume auf stellenweise unter 150 m führen. Eine Siedlungsentwicklung Honaus nach Norden bis an die Grenze des Vogelschutzgebiets bzw. Rheindamms wäre deshalb aus raumordnerischer Sicht problematisch. Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau zugunsten einer Siedlungsentwicklung des Stadtteils (ca. 650 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Honau stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung, die sogar weit über den Regionalplanungszeitraum hinausreichen. Nach der Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau betrifft dies Flächen am nordwestlichen, nördlichen und östlichen Siedlungsrand der Ortslage in einer Größen-dimension von über 13 ha.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die geplante Grünzugsabgrenzung im Bereich Honau war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits nordwestlich von Honau um ca. 1 ha zurückgenommen, um eine Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsändern zu ermöglichen.</p>
686	2397	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Honau Honau ist in seinen Entwicklungsmöglichkeiten und -richtungen durch die direkte Lage an der Gemeindegrenze und Nähe zum Rhein stark eingeschränkt. Durch die vom Regionalverband vorgesehenen neuen Flächenabgrenzungen der Grünzüge und der Grünzäsur Nr. 1 zwischen Honau und Diersheim werden die eingeschränkten Entwicklungsoptionen zusätzlich begrenzt. Eine Entwicklung in Honau ist auf Grundlage des Regionalplans (Stand Offenlage 2013) nahezu nicht mehr möglich. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in die Siedlungstätigkeit dar, der insbesondere in Verantwortung auf die zukünftigen Generationen nicht hinnehmbar ist und daher Anpassungen der Ziele und Grundsätze im Regionalplan erforderlich werden.</p> <p>Regionale Grünzäsur Die Ausweisung soll bis zum Gieselbach zurückgenommen werden. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Rheinau-Honau und Rheinau-Diersheim die Grünzäsur Nr. 1 neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt des stellenweise nur noch knapp 500 m breiten siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Stadtteilen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hanauer Land sowie der Sicherung des Biotopverbundes, da in diesem Bereich ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption verläuft, der die Waldgebiete Kollmersrott-Äschwald mit der Rheinaue verbindet. Er ist Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors, der gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans für die ökologische Kohärenz im Elsass (SRCE) als "Corridor écologique national" im Bereich der elsässischen Rheinniederung seine Fortsetzung auf französischer Seite findet (siehe DS PIA 03/14). Mit der ca. 500 bis 650 m breiten Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Erhalt eines großräumig zusammenhängenden grenzüberschreitenden Freiraumverbundes zwischen Korker Wald, Hanauer Land und Rheinaue hingewirkt werden.</p> <p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme der Grünzäsurgrenze östlich von Honau um ca. 100 bis 150 m (insgesamt ca. 8 ha) zugunsten einer möglichen Siedlungsflächenentwicklung würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 350 m, unter Berücksichtigung der Förderung der Stadt nach Rücknahme der Grünzäsurgrenze westlich von Diersheim (siehe (ID 2382)) sogar auf nur ca. 200 m führen. Wegen der Unterschreitung der generell zugrunde gelegten Mindestbreite der Grünzäsuren von ca. 400 m würde bereits die Berücksichtigung der auf Honau bezogenen Rücknahmeforderung den vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur erforderlich machen. In der Folge wäre neben der klaren Siedlungstrennung vor allem die Funktionsfähigkeit des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde wäre eine Siedlungsentwicklung des Stadtteils Honau nach Osten längs der K 5373 im Bereich der geplanten Grünzäsur aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch ist keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Rücknahme der Grünzäsur östlich von Honau zugunsten einer Siedlungsentwicklung des Stadtteils (ca. 650 Einwohner) gegeben. Für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Eigenentwicklung von Honau stehen über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in größerem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Dies betrifft neben ausgedehnten Flächen nordwestlich und nördlich des Orts v.a. auch einen über 2 ha großen Bereich am östlichen Siedlungsrand. In diesem Zusammenhang wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nördlich von Honau hingewiesen, nach der dort der Regionale Grünzug um ca. 2,5 ha zugunsten zusätzlicher Spielräume für eine Siedlungsentwicklung zurückgenommen wird (siehe (ID 2396)).</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsurabgrenzung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die geplante Grünzäsurabgrenzung war im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinaue abgestimmt worden. Hierbei wurde die Grünzäsurgrenze auf Anregung der Stadt bereits westlich von Diersheim um ca. 1 ha sowie östlich von Honau um ca. 3 ha zurückgenommen, um eine kompakte Arrondierung der Wohnbauflächen an den Siedlungsändern zu ermöglichen.</p>
686	2398	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinaue 77866 Rheinaue	Honau Kernflächen des Biotopverbundes Kleinflächen des Biotopverbundes sind aufgrund eventueller weiterer	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			baulicher Entwicklung vom "Biotopverbund" freizuhalten.	<p>chen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen zur Abgrenzung der Grünzäsur zwischen Honau und Diersheim (siehe ID 2382 und ID 2397) verwiesen.</p> <p>Eine Konfliktstellung zu baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Ortsteil ist weder möglich noch erforderlich.</p>
686	2399	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Honau. Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Bereiche des Kieswerkes, des Badesees und der Firma Oiltanking sollen herausgenommen werden, um Entwicklungen auf diesen Flächen zu ermöglichen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Gebiete liegen im Bereich des geplanten Polders Freistett des Integrierten Rheinprogramms (IRP). Die regionalplanerische Sicherung des Bereichs dient in diesem Fall der Umsetzung des IRP. Zu Fragen der Vereinbarkeit der in der Stellungnahme nicht weiter konkretisierten "Entwicklungen" mit dem Integrierten Rheinprogramm, wird empfohlen, frühzeitig den Kontakt mit dem zuständigen Referat des Regierungspräsidiums Freiburg zu suchen.</p> <p>Die bauleitplanerisch dargestellten bzw. baulich genutzten Bereiche der Fa. Oiltanking werden nicht von dem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Ebenfalls ausgenommen sind die vorgesehenen Erweiterungsflächen für das aktive Kieswerk. Bestehende Rechte und ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz, ein Freistellen des Kieswerkes und des Baggersees für die derzeitige Nutzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des Vorranggebiets in diesem Bereich wäre mit dem dezidierten Auftrag an die Regionalplanung zum vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere am Rhein (vgl. LEP PS 4.3.6 Abs. 2), nicht vereinbar.</p> <p>Auf die ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten, baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB und kleinräumigen Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe gemäß den PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung auf Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz westlich und nördlich des Ortsteils Honau wird nicht berücksichtigt.</p>
686	2400	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Regionaler Grünzug Die Sportanlagen mit der Hans-Weber-Halle sollen herausgenommen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Annahme der Stadt Rheinau kommt es durch den Offen-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden. (...)</p> <p>Die Sportanlagen östlich des Siedlungsbereichs von Linx liegen bereits im Regionalplan von 1995 innerhalb des regionalen Grünzugs. Vor dem Hintergrund der durch die Regionalplan-Fortschreibung (Stand Offenlage 2013) eingeschränkten Zulässigkeit von baulichen Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ist hier eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs geboten, um auch weiterhin bestandsgerechte Nutzungen und Erweiterungen zuzulassen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>lage-Entwurf zu keiner Änderung des materiellen Regelungsgehalts der Ausnahmeregelung für Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport innerhalb Regionaler Grünzüge. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt (ID 2368) verwiesen.</p> <p>Dessen ungeachtet ist es vor dem Hintergrund der konkreten Größen-dimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse raumordnerisch vertretbar, die bestehenden Sportanlagen des Stadtteils Linx aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen (insges. ca. 3 ha).</p>
686	2401	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Regionaler Grünzug Gegenüber der Wohnanlage Brahneckweg soll der Grünzug 50 m von der Straße "Brahneckweg" zurück genommen werden. (...)</p> <p>Eine zukünftige, potentielle Siedlungstätigkeit in diesem bereits erschlossenen Teil von Linx soll ermöglicht werden. Die Freihaltung eines 50 m breiten Streifens westlich der Erschließungsstraße "Brahneckweg" erscheint deshalb geboten.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rheinau-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitaus überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äschwalds ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebietsfunktion für den Waldbiotopverbund.</p> <p>Entsprechend Offenlage-Entwurf wird die Fläche des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, wodurch der Regionale Grünzug im östlichen Teil des Äschwalds gegenüber dem geltenden Regionalplan vergrößert wird. Im Bereich des Brahneckwegs entspricht die Grenze des geplanten Regionalen Grünzugs dem auf der Nordwestseite dieser einseitig bebauten Erschließungsstraße verlaufenden Waldrand des Äschwalds. Der Waldbestand ist in diesem Bereich als Biotopschutzwald (zeitweilig überstauter Sumpfwald des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes) nach § 30a LWaldG geschützt.</p> <p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs (sowie daraus folgend auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) mit dem Ziel einer zweiseitigen Bebauung des Brahneckwegs betrifft einen ca. 1,5 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Siedlungsentwicklung in diesen geschützten Waldbestand hinein überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. Dessen ungeachtet besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Linx (ca. 1.100 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinaus in prak-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tisch alle Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2402	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau</p>	<p>Linx Regionaler Grünzug Westlich des Firmenareals der Fa. Weber Hausbau GmbH ist der Grünzug zurückzunehmen. (...) Die Rücknahme des Grünzugs an dieser Stelle dient den potentiellen zukünftigen Erweiterungsabsichten des ansässigen Betriebs. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rheinau-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitläufig überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äschwalds ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebietsfunktion für den Waldbiotopverbund. Entsprechend Offenlage-Entwurf wird die Fläche des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dabei in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, wodurch der Regionale Grünzug im östlichen Teil des Äschwalds gegenüber dem geltenden Regionalplan vergrößert wird. Große Teile des an das Betriebsgelände der Fa. Weber angrenzenden Waldbestands sind als Biotopschutzwald (Waldziest-Hainbuchen-Stieleichen-Wald auf grundwasserbeeinflusstem Standort bzw. zeitweilig überstauter Sumpfwald des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes) nach § 30a LWaldG geschützt.</p> <p>Die von der Stadt geforderte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs (sowie daraus folgend auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) mit dem Ziel eine Betriebserweiterung in den Waldbestand zu ermöglichen betrifft einen ca. 18 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine gewerbliche Entwicklung in diesen geschützten Waldbestand hinein überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre. So war bereits 2012 eine kleinflächige westliche Erweiterung des Gewerbegebiets in diesem Bereich um ca. 2 ha Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Gegenüber der Inanspruchnahme von Waldflächen des Äschwalds für die Betriebserweiterung hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 11.05.2012 wegen fehlender Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange naturschutzrechtliche Vorbehalte geäußert und die Prüfung räumlicher Alternativen gefordert, worauf von der geplanten Flächendarstellung im Flächennutzungsplanverfahren Abstand genommen wurde. Eine denkbare Alternative für eine Betriebserweiterung existiert am bestehenden Standort beispielsweise in nördlicher Richtung.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Wunsch nach Rücknahme des Vorranggebiets und Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wurde seitens der Stadt Rheinau bereits im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 vorgebracht. Als Ergebnis der Erörterungen wurde mit der Geschäftsstelle des Regionalverbands einvernehmlich vereinbart, dass diese Entwicklungsvorstellungen im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens behandelt werden sollen. Seitens der Stadt Rheinau wurde hierbei zugesichert, als Grundlage für eine regionalplanerische Abwägungsentscheidung ein Fachgutachten zu beauftragen, um die Vereinbarkeit einer Betriebserweiterung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu klären. Ein solches Gutachten wurde der Geschäftsstelle nicht vorgelegt.</p>
686	2403	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Regionaler Grünzug Ganz herausgenommen werden soll nördlich des "Linxer Sees" eine Fläche. (...) Für den Linxer See sind Planungen und Ideen für die Zukunft zu ermöglichen. Zwar wird die tatsächliche Umsetzung der Ideen vermutlich noch dauern, die raumordnerischen Rahmenbedingungen sind jedoch frühzeitig zu klären, um in Zukunft zeit- und ressourcenintensive Verfahren auf Ebene der Raumordnung zu vermeiden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan westlich des Linxer Sees bestehenden Regionalen Grünzug in den Bereich nördlich des Sees zu vergrößern. Diese Ausweitung der Grünzugskulisse dient in erster Linie der raumordnerischen Sicherung eines von geschützten Biotopen (Feuchtgebüsche, Röhrichte und Riede) durchsetzten Niederungsbereichs, dem eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" zukommt, das sich auch auf die Wasserfläche des Linxer Sees selbst erstreckt. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die Forderung nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 3 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich besteht nicht. Die mit Schreiben der Stadt Rheinau vom 12.05.2014 an die Geschäftsstelle des Regionalverbands übersandte Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" umfasst eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau, die weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. In dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im Bereich nördlich des Linxer Sees keine Freizeitnutzungen und -einrichtungen dargestellt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Stattdessen soll dieser Bereich dem "Naturschutz / Ökokonto" (Aufwertung des nach § 33 NatSchG geschützten Biotops) vorbehalten sein.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Linxer Sees und seiner Uferbereiche wird im Übrigen auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Dieser Einwendung des Regierungspräsidiums Rechnung tragend wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert, dabei aber gleichzeitig Spielräume für eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten. In diesem Zuge wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs im hier von der Gemeinde Rheinau bezeichneten Bereich geringfügig (um ca. 0,5 ha) zurückgenommen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2404	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Hier soll der Bereich zum Linxer See hin sowie ein westlicher Bereich der Fa. Weber Hausbau GmbH, entsprechend dem Grünzug, zurückgenommen werden. (...)</p> <p>Aus den [folgenden] Gründen der langfristigen Umsetzungssicherung von zukünftigen Vorhaben um den Linxer See, sind die entsprechenden Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Regionalplan herauszunehmen:</p> <p>Für den Linxer See sind Planungen und Ideen für die Zukunft zu ermöglichen. Zwar wird die tatsächliche Umsetzung der Ideen vermutlich noch dauern, die raumordnerischen Rahmenbedingungen sind jedoch frühzeitig zu klären, um in Zukunft zeit- und ressourcenintensive Verfahren auf Ebene der Raumordnung zu vermeiden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, südwestlich von Rheinau-Linx das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 (Wald-Offenlandkomplex Kollmersrott/Äschwald) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 138 ha großen und weitaus überwiegend von Waldflächen eingenommenen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Äschwalds und seiner Randbereiche ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Kerngebietsfunktion für den Waldbiotopverbund. Die in das Vorranggebiet einbezogenen südwestlichen und östlichen Uferbereiche des Linxer Sees weisen auch aufgrund der hohen Dichte von nach § 33 NatSchG geschützten Biotopflächen (Feldgehölze, Riede, Röhrichte) eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Sie bilden mit dem südlich angrenzenden Äschwald einen zusammenhängenden Lebensraumkomplex. Im Norden grenzt das Vorranggebiet unmittelbar an die Seefläche des Linxer Sees an, die Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" ist.</p> <p>Die von der Stadt nicht mit konkreten Entwicklungsvorstellungen begründete Forderung nach Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Randbereich des durch einen inzwischen eingestellten Kiesabbau entstandenen Linxer Sees betrifft einen ca. 6 ha großen Bereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des geplanten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vorranggebiets in diesem Bereich liegt nicht vor. Mit Schreiben vom 12.05.2014 hat die Stadt Rheinau der Geschäftsstelle des Regionalverbands eine Folienpräsentation des Entwurfsstandes des "Wasserflächen-Konzepts" übersandt, das eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau umfasst. Nach dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im südwestlichen Uferbereich des Linxer Sees, der der Naherholung dienen soll, keine baulichen Einrichtungen vorgesehen. Im östlichen Uferbereich ist demgegenüber ein Erschließungs- und Parkplatzbereich in Zusammenhang mit der auf der Seefläche geplanten Errichtung von "Schwimmenden Ferienhäusern" vorgesehen. Der vorliegende Entwurfsstand des "Wasserflächenkonzepts" ist allerdings bislang weder auf eine Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft worden. So bestehen erhebliche Zweifel, ob innerhalb des FFH-Gebiets die Anlage von baulichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie schwimmenden Ferienhäusern sowie in den naturschutzrechtlich geschützten Seeuferbereichen die Anlage von damit in Verbindung stehenden Erschließungs- und Parkplatzflächen überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Auch westlich angrenzend an das Betriebsareal der Fa. Weber ist eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau in Bezug auf den Regionalen Grünzug in diesem Bereich vorgebrachten Anregungen verwiesen (siehe ID 2402)).</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg Ref. 55 u. 56 (ID 5159) zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Linxer Sees verwiesen. Dieser Einwendung Rechnung tragend wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert, dabei aber gleichzeitig Spielräume für eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten. Bei dieser ausgewogenen Planungslösung kann die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege praktisch unverändert beibehalten werden.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs wie auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2405	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Memprechtshofen Regionaler Grünzug Der Bereich des Aussiedlerhofes Weiss (...) soll herausgenommen werden.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist einhergehend mit einer großflächigen Rücknahme im Südosten von Rheinau-Memprechtshofen vorgesehen, die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Regionale Grünzugskulisse südwestlich der Ortslage zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Acher-Rench-Niederung und Rheinaue sicherzustellen (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg als Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors).</p> <p>Auch wenn angesichts der im Plansatz 3.1.1 auch künftig bestehenden Ausnahmeregelung für standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben eine grundsätzliche Konfliktstellung nicht gegeben ist, so ist angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage am Rande der Grünzugskulisse eine Ausgrenzung der Hoflage und der nördlich und östlich umgebenden Bereiche aus dem Regionalen Grünzug (Rücknahme um insgesamt ca. 2 ha) planerisch vertretbar. Eine darüber hinausgehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs nach Süden sowie vor allem im Bereich des westlich angrenzenden Waldgebiets, das gemäß Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenau) festgelegt werden soll, ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar. Es wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt (ID 2408) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die der Stellungnahme beigelegte Kartendarstellung entspricht nicht den Gebietsabgrenzungen des Offenlage-Entwurfs. Insbesondere ist die Abgrenzung des benachbarten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenau) nicht zutreffend dargestellt.</p>
686	2406	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Regionaler Grünzug Die Bereiche der Aussiedlerhöfe im Maiwald der Gemarkung Memprechtshofen (...) sollen herausgenommen werden. Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Bereich des genannten Aussiedlerhofs ist bereits im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse. Nach Aussage der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis ist der Bereich dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen. Er befindet sich im Bereich eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, der die Waldgebiete der Acher-Rench-Niederung mit jenen der Hardtebene in der mittleren Oberrheinniederung verbindet.</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten Grünzugsfestlegung begründen könnten.</p>
686	2407	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Regionaler Grünzug Im östlichen Bereich am Ortsausgang nach der Fa. Ronecker (...) soll der Grünzug zurückgenommen werden. Die bestehenden Höfe und ansässigen Betriebe sollten in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Durch die Lage innerhalb von bestehenden bzw. neu ausgewiesenen Grünzügen würden Erweiterungsvorhaben der Bestandsnutzungen erschwert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen die Regionale Grünzugskulisse nordöstlich von Rheinau-Memprechtshofen zu vergrößern, um in räumlichem Anschluss an die freiraumschützenden regionalplanerischen Festlegungen in der Region Mittlerer Oberrhein (Regionaler Grünzug, Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft Stufe 1) den großräumigen und regionsüberschreitenden Freiraumverbund sicherzustellen. Auch wenn offensichtlich noch keine konkreten Entwicklungsvorstellungen in Bezug auf den Betriebsstandort bestehen, ist eine Rücknahme der geplanten Grünzugsgrenze angesichts der konkreten Größen dimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse planerisch vertretbar, ohne den großräumigen Freiraumzusammenhang zu beeinträchtigen. Um die Möglichkeit einer am Bestand orientierten Entwicklung des Betriebsstandorts offenzuhalten, wird der Regionale Grünzug in diesem Bereich um ca. 0,5 ha verkleinert, was in etwa dem Vierfachen der derzeitigen Größe des Betriebsstandorts entspricht. Dabei erfolgt entgegen der Kartendarstellung in der Stellungnahme eine Bezugnahme auf den Gewässerverlauf der Holzlach. Im Rahmen der planerischen Konkretisierung einer möglichen Erweiterung des Gewerbebetriebs ist zudem der maßstabsbezogene Ausformungsspielraum der lediglich gebiets-scharfen regionalplanerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Die räumlich begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit raumordnerisch vertretbar. Ergänzende Hinweise: Der Betriebsstandort ist mit umgebenden Flächen im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs östlich von Memprechtshofen wurde im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.</p>
686	2408	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Ein kleiner Teil des Vorranggebiets für Naturschutz- und Landschaftspflege südwestlich von Memprechtshofen müsste im Zuge der Rücknahme des Grünzugs an dieser Stelle ebenfalls zurückgenommen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Freistett und Memprechtshofen das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenu) neu festzulegen. Die Abgren-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden, um den bestehenden Aussiedlerhof für die Zukunftsentwicklung nicht einzuschränken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>zung dieses insgesamt ca. 277 ha großen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Waldgebiets Kuttenuau ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund. Der bereits im geltenden Regionalplan fast vollständig als Regionaler Grünzug festgelegte Bereich des Vorranggebiets wird gemäß Offenlage-Entwurf vollständig in die Grünzugskulisse einbezogen. Die von der Stadt geforderte Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) zur Ermöglichung einer baulichen Entwicklung des Aussiedlerhofs betrifft einen ca. 1,5 ha großen Waldbereich mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ungeachtet der Frage, ob eine Waldumwandlung für diesen Zweck überhaupt fachrechtlich genehmigungsfähig wäre, besteht keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Vorranggebiets, da für eine bauliche Entwicklung der benachbart zum Wald liegenden Hofstelle in nördlicher, östlicher und südöstlicher Richtung raumverträgliche Alternativen außerhalb des Waldgebiets bestehen. In diesem Bereich wird - der Anregung der Stadt Rheinau folgend - auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs verzichtet (siehe (ID 2406)). Gegebenenfalls wäre zudem eine Entwicklung der Hofstelle nach Süden, in den Regionalen Grünzug hinein möglich, da standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein werden (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	2409	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die Ausweisung des Friedwaldes als "Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege" darf die Nutzung des Friedwaldes nicht erschweren. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, zwischen Freistett und Memprechtshofen das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 2 (Waldkomplex Ebhurst / Kuttenuau) neu festzulegen. Die Abgrenzung dieses insgesamt ca. 277 ha großen Vorranggebiets ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des überwiegend naturnahen Waldgebiets Kuttenuau ist neben dem nachgewiesenen Vorkommen wertgebender Fledermausarten seine Trittsteinfunktion für den Waldbiotopverbund. Im Bereich des Waldgebiets Kuttenuau schließt das geplante Vorranggebiet auf ca. 18 ha einen Bereich ein, der im geltenden Flächennutzungsplan als Waldfläche mit der Nutzung "Friedwald" dargestellt ist und bereits entsprechend genutzt wird. Der hier im geltenden Regionalplan festgelegte Regionale</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grünzug wird gemäß Offenlage-Entwurf neben der Vorranggebietsfestlegung beibehalten.</p> <p>Entsprechend den textlichen Darlegungen im Flächennutzungsplan bleibt die Waldeigenschaft des Bereichs auch bei seiner Nutzung als Friedwald unangetastet. Es erfolgt eine Beschränkung auf Urnenbestattungen. Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist nicht zu erwarten. Unter der Annahme, dass der naturnahe Waldcharakter gewahrt bleibt, steht flächennutzungsplanerisch vorgesehene bzw. bestehende Nutzung in keinem Konflikt mit der geplanten Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich.</p>
686	2410	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Memprechtshofen. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen</p> <p>Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk des Zweckverbandes Hanauerland soll übernommen werden. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist der dargestellte Bereich als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Umgrenzung in den Regionalplan als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist zu übernehmen und damit in diesem Bereich den Schutz des Wasservorkommens zu sichern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgesetzten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge die potentiell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang (noch) nicht fachrechtlich gesichert sind. Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Im Sinne eines schlanken Regionalplans wird deshalb die Anregung nicht berücksichtigt. Auch auf eine nachrichtliche Darstellung des Wasserschutzgebietes in der Raumnutzungskarte wird zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Regionalplans verzichtet.</p>
686	2411	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Rheinbischofsheim Regionaler Grünzug</p> <p>Im westlichen (...) Bereich soll der Grünzug zurückgenommen werden. (...) Rheinbischofsheim stellt einen der beiden flächenmäßig größten und einwohnerreichsten Ortsteile von Rheinau dar. Eine entsprechend hohe Nachfrage nach Bauland ist in Zukunft zu erwarten. Die Siedlungsentwicklung von Rheinbischofsheim sollte auch im Westen möglichst flexibel gehalten werden. Die Rücknahmevorschläge im Westen von Rheinbischofsheim schwächen die Funktionsfähigkeit der Grünzüge nicht, aber ermöglichen ein bedarfsgerechtes Wachstums des Ortsteils.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, einen Regionalen Grünzug westlich von Rheinau-Rheinbischofsheim neu festzulegen. Hiermit soll in erster Linie der großräumig-zusammenhängende Freiraumverbund zwischen Korke Wald / Renchniederung und der Rheinaue raumordnerisch gesichert werden. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die Grünzugsgrenze orientiert sich westlich des Ortsrands von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Rheinbischoffsheim am Gewässerverlauf des Holdenbachs, der eine natürliche Siedlungsbegrenzung darstellt.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs um bis zu 300 m würde einen ca. 20 ha großen strukturreichen Freiraumbereich betreffen. Eine spornartig über den Holdenbach nach Westen in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Rheinbischoffsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über umfangreiche bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven hinaus in praktisch allen Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Diese entsprechen allein am nördlichen und südwestlichen Siedlungsrand von Rheinbischoffsheim einem Vielfachen des gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmenden Orientierungswerts des Wohnbauflächenbedarfs der Gesamtstadt (ca. 10 ha). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung von Rheinbischoffsheim auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Regionale Grünzug westlich von Rheinbischoffsheim ersetzt einen ursprünglich zur Aufnahme in den Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzug zwischen Rheinbischoffsheim und Freistett, auf dessen Festlegung auf Anregung der Stadt Rheinau verzichtet wurde. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs westlich von Rheinbischoffsheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.</p>
686	2412	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Rheinbischoffsheim Regionaler Grünzug Im (...) östlichen Bereich soll der Grünzug zurückgenommen werden. Rheinbischoffsheim stellt einen der beiden flächenmäßig größten und einwohnerreichsten Ortsteile von Rheinau dar. Eine entsprechend hohe Nachfrage nach Bauland ist in Zukunft zu erwarten. Die Siedlungsent-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf östlich von Rheinau-Rheinbischoffsheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs dient der Sicherung des großräumig-zusammenhängenden Freiraumverbunds in der A-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wicklung von Rheinbischofsheim sollte auch im Osten möglichst flexibel gehalten werden. Die Rücknahmenvorschläge im Osten von Rheinbischofsheim schwächen die Funktionsfähigkeit der Grünzüge nicht, aber ermöglichen ein bedarfsgerechtes Wachstums des Ortsteils. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>cher-Rench-Niederung. Dabei kommt dem Regionalen Grünzug hier auch eine Pufferfunktion für das FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie Vogelschutzgebiet "Korker Wald" zu. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs würde einen ca. 15 ha großen zusammenhängenden Niederungsbereich betreffen, der im Süden bis unmittelbar an die Grenze des FFH- und Vogelschutzgebiets heranreicht. Er befindet sich ca. 200 bis 700 m entfernt vom östlichen Siedlungsrand Rheinbischoffsheims. Eine spornartig nach Osten bzw. Nordosten in den Freiraum ausgreifende bzw. vom bestehenden Siedlungskörper abgesetzte Siedlungsentwicklung würde einer organischen, kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen. Angesichts dessen wäre eine derartige Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzugskulisse zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Stadtteil Rheinbischofsheim (ca. 1.900 Einwohner) stehen für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung über umfangreiche bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven hinaus in praktisch allen Richtungen in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen zur Verfügung. Allein am östlichen Siedlungsrand von Rheinbischofsheim betrifft dies Flächen von über 10 ha, was der Dimension des gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmenden Orientierungswerts des Wohnbauflächenbedarfs der Gesamtstadt entspricht. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung von Rheinbischofsheim auch über 2030 hinaus eröffnet. Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzende Hinweise: Der überwiegende Teil des angeregten Rücknahmebereichs ist im geltenden Flächennutzungsplan als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs östlich von Rheinbischofsheim wurde im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 einvernehmlich mit der Stadt Rheinau abgestimmt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
686	2413	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Gemeinderat begrüßt hinsichtlich der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen, dass im Fortschreibungsentwurf für die Plausibilitätsprüfung der Wohnbauflächenbedarfsnachweise der Berechnungsfaktor von 0,45 für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit angesetzt wird und nicht wie im Hinweispapier 2013 der Landesregierung der Berechnungsfaktor 0,3.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich Eingangsgrößen und Rechenwege der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" und der im Regionalplan enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf unterscheiden, ist die Gegenüberstellung der verwendeten Zuwachsfaktoren (0,3 bzw. 0,45 %) nicht aussagekräftig. Auch der regionalplanerische Orientierungswert für Gemeinden mit Eigenentwicklung (0,25 %) führt i. d. R. zu einem höheren Wohnbauflächenbedarf als sich gemäß Hinweispapier (0,3 %) ergeben würde.
686	2414	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Grundsätzlich ist das "Nebeneinanderstehen" der beiden unterschiedlichen Berechnungsmethoden für den Flächenbedarf aus Sicht der Stadt nicht hinnehmbar. Sowohl die Methodik als auch die Ergebnisse der Bedarfsberechnungen weichen deutlich voneinander ab. Wie dies in der Praxis anzuwenden ist, bleibt weiterhin unklar. Eine Klärung und Zusammenführung beider Methoden wird für zwingend notwendig gehalten.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Eine "Zusammenführung beider Methoden" ist weder beabsichtigt noch erforderlich. Die Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellungnahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu problemlos möglich sein. Unabhängig davon bleiben erhebliche methodische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätzlich in Frage stellen.
686	2415	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Die Stadt Rheinau ist in der Vergangenheit bei der Ausweisung und Erschließung von Baugebieten sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Die Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden sollen nicht weiter eingeschränkt werden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, dass der Regionalverband den Berechnungsfaktor von 0,5 aus dem alten Hinweispapier 2009 der Landesregierung für die Bedarfsberechnung zugrunde legen soll.	Keine Berücksichtigung Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat sich in ihrer Sitzung am 18.07.2013 nachdrücklich dafür ausgesprochen (vgl. DS VVS 06/13), bewusst nicht die Regelungen des Hinweispapiers aufzugreifen. Diese basieren auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts und neigen daher dazu, demografische Trends zu verfestigen bzw. zu verstärken. Die ermittelten Bedarfszahlen stehen darüber hinaus im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Grundsätzen (Stärkung der Zentralen Orte, Sicherung des polyzentrischen Siedlungsgefüges etc.). Auch unter Verwendung eines Faktors 0,5 würden sich gemäß Hinweispapier und der neuesten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts für jede fünfte Gemeinde der Region Südlicher Oberrhein ein negativer Wohnbauflächenbedarf errechnen. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde daher frühzeitig ein eigenes Modell zur Bestimmung "plausibler" Wohnbauflächenbedarfe erarbeitet. Die hierbei herangezogenen Zuwachsfaktoren (0,25 %, 0,45 %) sind nicht mit jenen des Hinweispapiers ver-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gleichbar, da sie in eine voneinander abweichende Berechnung eingestellt werden (mit/ohne Berücksichtigung der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung).</p> <p>Der Anregung, "den Berechnungsfaktor (...) aus dem alten Hinweispapier (...) für die Bedarfsberechnung zugrunde" zu legen, wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig bieten die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf ausreichend Spielraum, um etwaige demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. "Die Planungshoheit und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden" werden somit nicht übermäßig eingeschränkt.</p> <p>Ein materieller Konflikt ist - zumal nach eigener Aussage "sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen" wird - nicht erkennbar.</p>
686	2416	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Im Regionalplan 95 ist die Stadt Rheinau an der Regionalen Entwicklungssachse "Achern - Rheinau - Rheinübergang Freistett" als Industriestandort für industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebotes (Industrie und Gewerbevorsorgezone) für mehr als 30 ha ausgewiesen. Die Stadt Rheinau sowie auch die Städte Achern und Kehl waren im Regionalplan 95 als GI-Standort ausgewiesen.</p> <p>In der Fortschreibung sind Achern und Kehl in der Kategorie B mit dem Orientierungswert bis zu 20 ha und die Stadt Rheinau in der Kategorie C mit dem Orientierungswert bis 10 ha eingeplant.</p> <p>Da in der Fortschreibung des Regionalplanes die Regionale Entwicklungssachse "Achern - Rheinau - Gamsheim" nach wie vor festgelegt ist und weil Rheinau ein nicht unbedeutender Industrie- und Gewerbestandort ist, sollte die Stadt nicht im Siedlungsbereich der Kategorie C bis 10 ha sondern mindestens in der Kategorie B bis 20 ha, eingeplant werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Rheinau ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden (Kehl, Achern, Sasbach, Renchen, Appenweier, Willstätt) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Rheinau ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. <p>Die Festlegung der Stadt Rheinau als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründung standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Rheinau als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen (und damit den benachbarten Mittelzentren Achern und Kehl gleichzustellen), wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>rungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
686	2417	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Begrüßt wird der Verzicht auf die Festlegung von Schwerpunkten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistung) und die daraus entstehende Flexibilität hinsichtlich Flächennachfrage und -verfügbarkeit.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fortführung der im Regionalplan 1995 enthaltenen "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" hätte gemäß PS 3.1.4 LEP deren gebietsscharfe Festlegung in der Raumnutzungskarte erfordert und somit eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Spielräume auf Ebene der Bauleitplanung nach sich gezogen. Hierauf wurde verzichtet (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 21).</p>
686	4996	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Helmlingen Regionaler Grünzug Der regionale Grünzug soll für die weitere Entwicklung von Helmlingen bis zum Ende der schmalen Grundstücke zurückgenommen werden. (...) Der Grünzug westlich von Helmlingen reicht bis an die Siedlungsgrenze heran und unterbindet dadurch nahezu jede Entwicklungsmöglichkeit in diesem Bereich. Eine Rücknahme erscheint geboten, um Helmlingen eine Entwicklung in möglichst flexiblem Maße zu ermöglichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan in der Rheinaue/Renchniederung zwischen Freistett und Helmlingen bestehenden Regionalen Grünzug auf den Niederungsbereich auf der rechten Renchseite bis zum Verlauf des Rheinseitengrabens auszuweiten. Dieser markiert die naturräumliche Grenze der grundwasser-geprägten Rheinaue bzw. Renchniederung und bildet im Bereich des Ortsteils Helmlingen eine natürliche Siedlungsgrenze. Die Ausweitung der Grünzugskulisse in diesem Bereich dient dem Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Renchniederung und Rheinaue. Der bis an den historisch gewachsenen südwestlichen Siedlungsrand von Helmlingen heranreichende strukturreiche Niederungsbereich ist insbesondere in Siedlungsnähe durch eine hohe Dichte geschützter Biotop geprägt und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs würde einen ca. 40 ha großen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und eine Siedlungsentwicklung nach Südwesten über den Rheinseitengraben hinaus, in den bislang siedlungsfreien Niederungsbereich raumordnerisch ermöglichen. Eine hinreichende Begründung für diese Rücknahme des Regionalen Grünzugs, die in ihrer Dimension in etwa der Größe des bestehenden Siedlungskörpers von Helmlingen entspricht, ist nicht gegeben. Für eine Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 900 Einwohner) bestehen über die flächennutzungsplanerisch gesicherten Bauflächenreserven sowie mobilisierbaren Innenentwicklungspotenziale hinaus in großem Umfang</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Nordosten, Osten und Südosten des Ortes nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Der Offenlage-Entwurf lässt somit sogar über 2030 hinaus große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung Helmlingens offen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
686	4997	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Linx Regionaler Grünzug Ganz herausgenommen werden sollen (...) ein Teilbereich der "Holer Siedlung" und des Angelvereinsgeländes [nordwestlich von Linx]. (...) [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse nordwestlich von Rheinau-Linx zu vergrößern, um hiermit den großräumigen und grenzüberschreitenden Freiraum- bzw. Biotopverbund zwischen Korcker Wald, Hanauer Land und Rheinaue sicherzustellen (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopkonzeption als Teil eines international bedeutsamen grenzüberschreitenden Biotopverbundkorridors). Auch wenn die Anregung zur Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 2 ha von der Stadt nicht näher begründet wird, so ist sie angesichts der konkreten Größendimension des Regionalen Grünzugs sowie der Lage des betreffenden Bereichs am Rande der Grünzugskulisse planerisch vertretbar. Auch die ca. 50 m vom Gebäudebestand der im Außenbereich gelegenen "Holer Siedlung" abgerückte Grünzugsabgrenzung gewährleistet weiterhin einen großräumigen Freiraumzusammenhang einschließlich der Sicherung des Waldkorridors in diesem Bereich.</p> <p>Die räumlich begrenzte Rücknahme der Grünzugsgrenze ist somit raumordnerisch vertretbar.</p>
687	991	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg begrüßt die Grundsätze und Zielsetzungen der Raumordnung, wie sie im vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Südlicher Oberrhein formuliert und dargestellt sind. Positiv sehen wir insbesondere die schlanke Struktur des Regionalplanentwurfs und den maßvollen Einsatz der Planzeichen. Auch die begrenzte Aufnahme von nachrichtlichen Übernahmen trägt zur guten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
687	3720	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Als guten Ansatz möchten wir zudem speziell die Möglichkeit zur Übertragbarkeit gewerblicher Flächenbedarfe gemäß Plansatz 2.4.2.3 hervorheben. Auf diese Weise wird der erhöhten Bedeutung von interkommunalen Gewerbegebieten und Gewerbeflächenpools durch eine Festlegung im Regionalplan Rechnung getragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
687	3721	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Hinsichtlich folgender Punkte möchten wir Sie zudem über eigene planerische Vorhaben informieren, die im Rahmen der regionalen Abstimmung gegebenenfalls von Bedeutung sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			In der Begründung zu Plansatz 3.0.6 wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Hochlagenwälder im Schwarzwald verwiesen. Die Schwerpunkte der Festlegungen mit naturschutzfachlichem Charakter liegen in der Rheinebene als Verbundkorridor mit internationaler Perspektive. Im Schwarzwald und somit im Übergangsbereich zur Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind durch die derzeit laufende Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung sowie der beabsichtigten Fortschreibung des Kapitels Windkraft in der Region Südlicher Oberrhein bislang keine Aussagen zur Freiraumstruktur getroffen worden. Daher kann in diesem Bereich zwar derzeit noch keine abgestimmte Raumentwicklung im Sinne von Plansatz 3.0.6 des Regionalplanentwurfs erfolgen, doch wird die Aufnahme dieses Vorschlags aus Sicht des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg ausdrücklich begrüßt.	Eine Festlegung von Regionalen Grünzügen ist im Schwarzwald nicht vorgesehen. Die im Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans enthaltene Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege beschränkt sich auf die Rheinebene und die Vorbergzone. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Hierbei wird der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg auch im Sinne der angestrebten Regionsgrenzen überschreitenden Freiraumentwicklung gesondert beteiligt.
687	3722	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg plant derzeit "Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen" festzulegen und befindet sich hierzu im Verfahren. Der Abstimmungsbedarf liegt hier vor allem unmittelbar an der Regionsgrenze (Landkreise Ortenaukreis, Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis), im Bereich Hornberg Lauterbach/Schramberg/St. Georgen. Des Weiteren befindet sich der Landschaftsrahmenplan für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ebenfalls in der Fortschreibung. Hier sind für den Freiraum regionsweit Empfehlungen, im Sinne von Vorbehalts- und Vorranggebieten vorgesehen, die Bestandteil des kommenden Gesamtfortschreibungsverfahrens zum Regionalplan sein werden.	Kenntnisnahme Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens. Eine Einbindung des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
688	993	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Die Gemeinde Badenweiler trägt das Prädikat "Heilbad" und genießt nicht nur als Thermalkurort und Tourismusgemeinde überregional hohes Ansehen, sondern hat auch als touristischer "Wirtschaftsfaktor" eine Bedeutung, die weit in die Region ausstrahlt. Unter diesen Gesichtspunkten müssen vielschichtige Themenbereiche der Zuordnung und städtebaulichen Entwicklung nicht nur mit großer Akribie betrachtet werden, sondern auch ihren Niederschlag finden. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass die Gemeinde Badenweiler im Landesentwicklungsplan als Gemeinde dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet worden ist. Sämtliche Entwicklungsziele in Ziffer 2.1.3.2 des Entwurfs zur Anhörung möchten wir in Bezug auf unsere Stellungnahme besonders hervorheben.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
688	2770	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Die Gemeinde Badenweiler beantragt die Aufnahme in die Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse). Als Kurort und Heilbad liegt Badenweiler in der West-Ost-Verbindung von Frankreich (Mulhouse) - Neuenburg - Müllheim - Badenweiler und	Keine Berücksichtigung Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>leistet einen hohen funktionalen Beitrag zur Stärkung der gesamten Raumschaft, insbesondere in der gesamträumlichen Entwicklung und der Wertschöpfung entlang dieser Achse. Hinzu kommen die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen zwischen den genannten Kommunen.</p> <p>a.) Verflechtungsbereich - Regionale Wertschöpfung. Badenweiler nimmt mit rd. 2.600 Gästebetten, ca. 70.000 Gästeankünften pro Jahr bei ca. 450.000 Übernachtungen sowie mit über 300.000 Gästen pro Jahr in der Cassiopeia-Therme eine bedeutende Stellung in der Region und darüber hinaus ein. Mit einer "Brückenfunktion" zwischen Frankreich und Deutschland tragen ganz erheblich auch die französischen Gäste der Therme und zahlreiche Tagesbesucher aus dem Dreiländereck hierzu bei. Der stetige Ausbau des Angebotes soll die Attraktivität verbessern und eine überregionale Kundenbindung erzielen. Diese Ausrichtung trägt maßgeblich zu einer positiven Wertschöpfung in der Region und in der gesamten Raumschaft bei. Die geforderte Entwicklungsachse nimmt weiter Rücksicht auf die Pendlerbewegungen und unterstützt eine aktive interkommunale Kooperation zwischen dem Unterzentrum Neuenburg, dem Mittelzentrum Müllheim und der Gemeinde Badenweiler mit seinen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Schwerpunkten. So lassen sich die wirtschaftlichen Verflechtungen auch anhand der Daten des Statistischen Landesamtes belegen. In Badenweiler gehen rd. 1.200 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte einer Tätigkeit nach. Mit fast 900 Beschäftigten weist der Ort einen rel. hohen Anteil von Berufseinpendlern auf. Der Anteil der ausländischen Beschäftigten mit rd. 135 Personen steigt in den vergangenen Jahren stetig und belegt eindrücklich, dass nicht nur aus der Region Müllheim - Neuenburg, sondern auch aus dem benachbarten Frankreich viele Personen einer Beschäftigung in Badenweiler nachgehen.</p> <p>b.) Interkommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, ÖPNV, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Die Gemeinde Badenweiler ist Gründungsmitglied des seit dem 01.01.1975 bestehenden Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler. Wesentliche Aufgaben des Verbandes sind die gemeinsame Flächennutzungsplanung sowie der Bau und Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen. Weiter besteht seit Jahrzehnten eine enge Beziehung zwischen Badenweiler und Müllheim über die gemeinsame Bündelung und den Ausbau notwendiger Infrastruktureinrichtungen. Hierzu zählt neben den schulischen Bildungseinrichtungen primär der Öffentliche Personennahverkehr, mit der Anbindung an das Schienennetz am Bahnhof Müllheim. Nicht nur die Bürgerschaft von Badenweiler, sondern vor allem Kurgäste, Touristen und Thermenbesucher sind auf eine bedarfsgerechte</p>	<p>festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten.</p> <p>Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen.</p> <p>Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden zur Kenntnis genommen. Diese werden mit der landes- und regionalplanerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium.</p> <p>Die Anregung auf "Aufnahme [der Gemeinde Badenweiler] in die Entwicklungsachse" Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nahverkehrsachse angewiesen. Hiervon ist auch unmittelbar die Stadt Müllheim tangiert, da die Wegbeziehung vom Bahnhof in die Innenstadt und darüber hinaus nach Badenweiler eines stetigen Ausbaubedarfs. Ebenso trägt die bestehende Zugverbindung von Mulhouse über Neuenburg nach Müllheim und der sich anschließenden Busverbindung nach Badenweiler dazu bei, auch den französischen Gästen und Arbeitnehmern eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Ein attraktiver Beitrag für die Gäste des Heilbades leistet hier auch die KONUS-Karte. Die Gemeinde Badenweiler benötigt diese enge Bündelung sowie deren Ausbau entlang der Entwicklungsachse, um auch in Zukunft seiner Entwicklung als Heilbad und bedeutender Tourismusstandort im ländlichen Raum gerecht werden zu können. Bei den schulischen Bildungseinrichtungen bestehen seit Jahrzehnten im Grundschulbereich Kooperationen mit der Stadt Müllheim, die es ermöglichen, dass die Grundschüler aus einem Stadtteil aus Müllheim (Niederweiler) die Grundschule in Badenweiler besuchen. Alle weiteren Schularten für Badenweiler Schüler sind am zentralen Schulstandort Müllheim angesiedelt. Die enge kommunale Verbindung in der Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg wird weiter unterstrichen durch die Wasserversorgung bzw. einen gemeinsamen Wasserversorgungszweckverband mit Müllheim (und Auggen) sowie über den Abwasserzweckverband Weilertal, dem die Städte Neuenburg und Müllheim sowie die Gemeinden Auggen und Badenweiler angehören. Sämtliche Abwässer der Verbandsgemeinden fließen über den Hauptsammler zur Verbandskläranlage nach Neuenburg, in der die Abwässer aufbereitet und gereinigt werden. Auch stehen die Städte Neuenburg, Müllheim und die Gemeinde Badenweiler im regen Austausch zur stetigen Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit. Aus den dargelegten Gründen sehen wir eine Erweiterung der Regionalen Entwicklungsachse um die Gemeinde Badenweiler als Ziel der Raumordnung für dringend erforderlich. (...) Die Aufnahme der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird aufgrund der engen Verflechtungen als dringend erforderlich gesehen.</p>	
688	2771	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Badenweiler wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung sowohl für die Funktion "Wohnen" als auch für die Funktion "Gewerbe" festgelegt. Nach der Neufassung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler vom 08.09.2011 hat die Gemeinde Badenweiler eine Wohn-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen. Ein materieller Konflikt zu den Festlegungen des Regionalplans ist nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bauflächenbedarfsprognose von 6,25 ha. Die Bedarfsausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan wurde auf 4,08 ha festgesetzt. Mit den dargestellten Flächen "Schänzle", "Hasenburg", "Hintere Au" und "Bleuelmatt" wird dieser Wert aktuell erreicht. Positiv gesehen wird, dass der Entwurf des Regionalplans die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen bestätigt. Der Entwurf des Regionalplans sieht jedoch lediglich eine zusätzliche Fläche von rd. 3 ha als Wohnbaufläche vor. Diese sehr beschränkte Größe wird im Hinblick auf künftige Generationen äußert kritisch gesehen.</p>	<p>erkennbar. Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um demografische, wirtschaftliche oder siedlungsstrukturelle Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Badenweiler hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p>
688	2772	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Im Rahmen der Bestimmung des Flächenbedarfs bei der Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe soll ein Orientierungswert in Höhe von 3 bis 5 Hektar für 15 Jahre zugrunde gelegt werden. Im Flächennutzungsplan werden in der Gemeinde Badenweiler keine Gewerbeflächen ausgewiesen. Für die Eigenentwicklung dient die Mischbaufläche Bleuelmatt. Trotz der Vorgabe des Orientierungswertes spielt die Ausweisung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Badenweiler eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Monostruktur "Tourismus" ist diese Situation in Badenweiler gänzlich anders zu bewerten.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen zum gewerblichen Bauflächenbedarf werden zur Kenntnis genommen. Eine regionalplanerische Vorgabe zur Ausweisung von Gewerbeflächen besteht nicht; ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
688	2773	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Im Regionalplan sollen Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte in ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Dabei soll auf eine stärkere interkommunale Kooperation der Städte und Gemeinden sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Partner hingearbeitet werden. Die Attraktivität eines Kurortes und Heilbades hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab. Badenweiler bietet seinen Gästen nicht nur attraktive touristische Bedingungen, sondern vor allem ideale Freizeitangebote und Naherholungsmöglichkeiten. Zum Ausbau der Attraktivität ist es für eine Tourismusdestination und deren künftige Entwicklung unerlässlich, ausreichende Entwicklungs- und Flächenpotentiale in den Bereichen Wohnungsbau, Freizeiteinrichtungen, ÖPNV etc. vorhalten zu können. Dementsprechend wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Ziffern verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
688	2774	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Im Regionalplan 1995 waren neben regionalen Grünzügen auch Grünzäsuren ausgewiesen. Die Grünzäsuren wurden sowohl westlich als auch östlich von Oberweiler festgesetzt. Mit Satzungsbeschluss vom 13.05.2004 wurde der Regionalplan 1995 - "Teilfortschreibung C Änderungen bzw. Neuausweisungen von Grenzen der Regionalen Grünzüge und von Grünzäsuren (Ergänzung zu B)" festgelegt. Die geplante Änderung der Regionalen Grünzüge sowie die Aufhebung der Grünzäsur Nr. 71 Oberweiler/Schweighof wurde aufgrund der noch nicht aussagekräftigen Unterlagen für eine</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Bei dem zwischen den Ortsteilen Oberweiler und Schweighof gelegenen geplanten Vorranggebiet Nr. 139 (Brühl / Guggmühle, insgesamt ca. 41 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>geplante Golfanlage nicht vorgenommen.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Regionalplans soll nun die im Jahre 2004 geplante Ausdehnung des Grünzuges östlich von Badenweiler erfolgen. Des Weiteren sollen die beiden östlich und westlich von Oberweiler festgestellten Grünzäsuren und darüber hinausgehende Flächen in sog. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt werden.</p> <p>Damit sind wir nicht einverstanden! Zur Gewährleistung einer langfristigen Entwicklungsperspektive kann die Gemeinde Badenweiler der Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zustimmen.</p> <p>Eine derartige Ausweisung würde der Gemeinde Badenweiler jegliche "touristische" Entwicklungsperspektive nehmen. Unabhängig davon, dass die vor Jahren diskutierte bzw. geplante Golfanlage dort nicht realisiert wurde, benötigt die Gemeinde Badenweiler weiterhin Flächen, die es ermöglichen, im Außenbereich (in einem Regionalen Grünzug) freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung einrichten zu können. Diese Möglichkeit wäre in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen.</p> <p>So ist die vor Jahren erfolgte Sondergebietsausweisung "Hotel" im Bereich "Brühl" existentiell auf Freiraumentwicklungsflächen angewiesen, die z. B. mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten ausgeschlossen wären. Dies würde die Zielsetzungen der Gemeinde, die bereits über den gültigen Flächennutzungsplan festgeschrieben ist, erheblich konterkarieren.</p> <p>Die Gemeinde Badenweiler fordert deshalb folgende Anpassungen des Regionalplans:</p> <p>Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen.</p> <p>Der Bereich östlich von Badenweiler muss auf die Ausweisung als Regionaler Grünzug reduziert werden.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden:</p> <p>Die beabsichtigten Flächenbeschränkungen durch Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen die städtebauliche und touristische Entwicklung so wesentlich, dass künftig keinerlei Möglichkeiten der Anlage von touristischen Angeboten (z. B. Sport-, Golf- oder Freizeitanlagen) oder auch die Entwicklung von Freiraumflächen angrenzend an Hotelnutzungen bestehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden</p>	<p>biet mit Streuobstbeständen, Hecken, Feldgehölzen und Galerieauwäldern. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, in diesem Bereich zusätzlich zum Vorranggebiet einen Regionalen Grünzug festzulegen, der teilweise über das geplante Vorranggebiet hinausweist. Zwischen Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. In diesem Bereich treten das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Regionale Grünzug an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten, sich auf den gesamten Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern erstreckenden Grünzäsuren.</p> <p>Der von der Gemeinde konkret geforderte Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 139 sowie Beschränkung auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs würde in diesem für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsamen sowie landschaftlich besonders empfindlichen Bereich zu einer - auch gegenüber dem geltenden Regionalplan - deutlich verminderten Intensität des regionalplanerischen Freiraumschutzes führen, insbesondere was die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auf ganzer Fläche anbelangt. Aus raumordnerischer Sicht wäre auch kritisch, dass die Möglichkeiten den im gesamten Bereich zwischen Neuenburg - Müllheim - Badenweiler erkennbaren Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung regionalplanerisch entgegenzuwirken deutlich verringert würden.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets. Durch die vorgesehene Gebietsfestlegung wird nicht in rechtskräftige Darstellungen des Flächennutzungsplans eingegriffen. Die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets beschränkt sich ausschließlich auf die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Kernflächen des Freiraumbereichs zwischen den Ortsteilen. Einzelne Bereiche an den Siedlungsrändern sollen nicht in das Vorranggebiet einbezogen, sondern ausschließlich als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch werden gegenüber den Festlegungen des geltenden Regionalplans in bestimmten Grenzen Möglichkeiten eröffnet, freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport im Einzelfall ausnahmsweise zuzulassen. Dies betrifft z. B. im Bereich "Brühl" am östlichen Ortsrand von Badenweiler einen ca. 4 ha großen Bereich, der sich unmittelbar an das gem. geltendem Flächennutzungsplan geplante Sondergebiet für Fremdenverkehr anschließt. Gleiches gilt auch für den ca. 3 ha großen Umgebungsbereich der zwischen Badenweiler und Schweighof gelegenen ehemaligen LVA-Klinik. Entgegen den Darlegungen der Gemeinde bestehen künftig hinreichende Möglichkeiten zur "Entwicklung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Freiraumflächen angrenzend an Hotelnutzungen". Die von der Gemeinde 2002 beantragte Umwandlung der bestehenden Grünzäsur zwischen Oberweiler und Schweighof in einen Grünzug, mit dem Ziel dort einen Golfplatz und einen Hotelstandort zu entwickeln, wurde von der Verbandsversammlung am 13.05.2004 nicht als Satzung beschlossen. Maßgeblich waren hierbei auch die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg geäußerten naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Bedenken sowie die Zweifel an einer hinreichenden Begründung des Vorhabens. Insbesondere sei das Vorhaben zunächst einem Raumordnungsverfahren zu unterziehen. Neue Sachverhalte, die aus heutiger Sicht zu einer veränderten Beurteilung eines Golfplatzprojektes in diesem Bereich führen könnten sind nicht erkennbar. Die im Offenlage-Entwurf in der Gemeinde Badenweiler vorgesehenen freiraumschützenden Festlegungen sichern die besondere Erholungseignung und touristische Bedeutung dieses landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teils des Markgräfler Hügellandes. Die gegenüber dem geltenden Regionalplan im Offenlage-Entwurf differenzierteren freiraumschützenden Festlegungen tragen dabei vielmehr einer weiteren raumverträglichen touristischen Entwicklung des Kurorts Badenweiler auch über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 enthaltenen Darstellungen hinaus ausreichend Rechnung. Im Übrigen wird auf die Behandlung der übrigen Anregungen der Gemeinde zu geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 2775), (ID 2779), (ID 3972) und (ID 3973) verwiesen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
688	2775	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Des Weiteren schließen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege jegliche Möglichkeit einer Besiedlung aus. Die Ausweisungen der Vorranggebiete in Badenweiler bis zum Ortsteil Schweighof und insbesondere die nördlich von Lipburg bieten langfristig keine Flächenreserven mehr für eine Wohnbebauung künftiger Generationen. Trotz der aktuell politischen Vorgabe einer verstärkten Innen- und Nachverdichtung sollte mit der jetzigen Festsetzung nicht schon heute eine Weichenstellung für spätere Entwicklungsbeschränkungen gegeben werden. In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden: Es sollte mehr Raum für Entwicklungsoptionen im Bereich "Wohnen"</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise) Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, alle genannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionale Grünzüge festzulegen. Zwischen Niederweiler, Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler sowie zwischen Oberweiler und Schweighof treten die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionalen Grünzüge an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für kommende Generation gegeben werden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.</p>	<p>Grünzäsuren. Im Bereich des Ortsteils Lipburg ist das geplante Vorranggebiet auch im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt. Große Teile der Gemeinde Badenweiler umfassen einen landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teil des Markgräfler Hügellandes, dessen Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht auch künftig besonders zu sichern sind. Gleichzeitig trägt der Offenlage-Entwurf aber einer raumverträglichen und bedarfsgerechten weiteren Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Badenweiler Rechnung. Sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen lassen die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Abgrenzungen der freiraumschützenden Festlegungen über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 dargestellten geplanten Wohnbauflächen hinaus ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung. Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Ortsrand von Lipburg um ca. 1 ha zurückzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zum Bereich westlich von Badenweiler (ID 3972) sowie westlich von Lipburg (ID 3973) verwiesen. Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
688	2779	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Ob Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, geht aus dem Entwurf zur Anhörung nicht hervor. Dementsprechend muss auch künftig die bestehende Grünlandwirtschaft erhalten werden und eine dauerhafte Bewirtschaftung/Beweidung zur Offenhaltung der Landschaft zulässig sein. Die Gemeinde Badenweiler fordert deshalb folgende Anpassungen des Regionalplans: Auf der gesamten Gemarkungsfläche muss weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung und eine dauerhafte Bewirtschaftung/Beweidung zur Offenhaltung der Landschaft möglich sein. In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird. Dem soll wie folgt entgegengetreten werden: Es darf zu keinen Flächenbeschränkungen für eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Beweidung der Flächen kommen. Die Freihaltung der Landwirtschaft muss dauerhaft gesichert sein. Unter Berücksichtigung der spezifischen Belange als Gemeinde, Kurort</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Weder durch die vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege noch durch übrige freiraumschützende Festlegungen des Regionalplans werden Regelungen zur Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen. Eine Konfliktstellung besteht insofern nicht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			und Heilbad beantragt die Gemeinde Badenweiler die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu übernehmen.	
688	2780	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Der ÖPNV ist gerade in der ländlichen Region ein wichtiger Standortfaktor. Dementsprechend begrüßen wird die Grundsätze des Regionalplans und würden auch im Hinblick unserer Bestrebungen zur Optimierung der Busanbindungen in den Abendstunden vom Bahnhof Müllheim ausgehend eine attraktivere Gestaltung und den Ausbau der Angebote begrüßen. Die Bereitstellung dieser Infrastruktur ist nicht nur für unsere Bewohner, sondern auch für unsere Gäste und Touristen und bei deren Entscheidung für einen Aufenthalt in Badenweiler von immenser Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Bedeutung, auch in Bezug auf die Entwicklungsachse, verwiesen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
688	2781	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	In der Gesamtbetrachtung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat die Gemeinde begründete Sorge, dass Badenweiler ganz wesentlich in seinen ohnehin sehr eingegrenzten Entwicklungsmöglichkeiten weiter und über die Maßen eingeschränkt wird.	Kenntnisnahme Die zusammenfassenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
688	3972	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	Die Gemeinde Badenweiler fordert folgende Anpassungen des Regionalplans: Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen. Der Bereich westlich von Badenweiler muss für spätere wohnbauliche Entwicklungsflächen offen gelassen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim geplanten Vorranggebiet Nr. 137 (Feldflur zwischen Niederweiler und Badenweiler, insgesamt ca. 74 ha, auf Badenweiler Gemarkung ca. 28 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandgebiet mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und naturnahen Fließgewässern. Maßgeblich für seine hohe naturschutzfachliche Bedeutung ist neben der Lebensraumausstattung das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Das Gebiet weist eine hohe Dichte besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) auf und ist Teil der Fachkulisse des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Gemäß Offenlagenentwurf des Regionalplans ist vorgesehen, das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionalen Grünzug festzulegen. Zwischen Niederweiler und Oberweiler wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler tritt das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zusammen mit der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Festlegung eines Regionalen Grünzugs an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsur. Die von der Gemeinde westlich von Badenweiler-Oberweiler geforderte Rücknahme des geplanten Vorranggebiets Nr. 137 um eine Breite von ca. 200 m umfasst einen ca. 7 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der entsprechend der Anwendung des geltenden Regionalplans derzeit Teil einer Grünzäsur ist. Durch die Rücknahme zugunsten einer Wohnbauentwicklung würde sich zudem die Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern von Niederweiler und Badenweiler von ca. 500 auf ca. 300 m verringern. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Der geltende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2011 (mit Zieljahr 2023) stellt für den Kernort Badenweiler mit Ortsteil Oberweiler geplante Wohnbauflächen in einer Größenordnung von rd. 4 ha dar. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für die Gesamtgemeinde (Eigenentwickler) ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 3 ha. Ein begründeter Bedarf für eine Siedlungsflächenentwicklung im betreffenden Bereich ist nicht gegeben. Allein am westlichen Ortsrand von Badenweiler bestehen über die flächennutzungsplanerisch dargestellten Flächenreserven hinaus große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung (ca. 6 ha "weiße Flächen" lt. Offenlage-Entwurf des Regionalplans). Hier wurden bereits bei der bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs von der Gemeindeverwaltung vorgebrachte Vorstellungen für eine weitere Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Eine Begründung für eine darüber hinausgehende Rücknahme bestehender freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans am westlichen Rand von Badenweiler-Oberweiler ist somit nicht gegeben.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
688	3973	Bürgermeisteramt der Gemeinde Badenweiler 79410 Badenweiler	<p>Die Gemeinde Badenweiler fordert folgende Anpassungen des Regionalplans: Die gekennzeichneten Bereiche sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege herauszunehmen. Der Bereich westlich von Lipburg muss für spätere wohnbauliche Entwicklungsflächen offen gelassen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Beim fast vollständig auf Gebiet der Gemeinde Badenweiler gelegenen geplanten Vorranggebiet Nr. 138 (Lipberg / Stockmatt, insgesamt ca. 65 ha) handelt es sich um ein zusammenhängendes strukturreiches Grünlandgebiet mit Streuobstbeständen, artenreichen Mähwiesen, Hecken, Feldgehölzen und naturnahen Fließgewässern. Maßgeblich für seine hohe</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>naturschutzfachliche Bedeutung ist das nachgewiesene Vorkommen wertgebender Vogel- und Fledermausarten. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets ist im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt. Dies soll beibehalten werden. Im Offenlage-Entwurf wurde allerdings am nördlichen und östlichen Ortsrand von Lipburg die Abgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet entsprechend der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bis an den bestehenden Ortsrand ausgedehnt. Die von der Gemeinde nordwestlich des Ortsteils Lipburg geforderte Rücknahme des geplanten Vorranggebiets Nr. 138 um eine Breite von ca. 250 m umfasst einen ca. 6 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Darüber hinaus ist dieser Bereich vollständig Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Ein begründeter Bedarf für eine Siedlungsflächenentwicklung in dieser Größendimension besteht nicht. Nach dem Berechnungsmodell des Regionalverbandes ergibt sich während des Planungszeitraums des Regionalplans von 15 Jahren für den gesamten Ortsteil Lipburg-Sehringen der Eigenentwicklergemeinde (zusammen ca. 550 Einwohner) ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,4 ha. Allein in Lipburg sind über die Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand hinaus am südwestlichen Ortsrand hinaus Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Wohnbauflächenentwicklung (regionalplanerisch "weiße Flächen") in einer Größenordnung von rd. 1 ha vorhanden.</p> <p>Unabhängig von der Frage, ob das bis an den bestehenden Siedlungsrand heranreichende Landschaftsschutzgebiet zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufgehoben werden kann, ergibt allerdings eine nochmalige Überprüfung, dass am nordwestlichen Ortsrand die Ausdehnung der freiraumschützende Festlegungen über die Abgrenzung des geltenden Regionalplans hinaus regionalplanerisch nicht hinreichend begründet werden kann, so dass hier eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs um ca. 50 m (insgesamt ca. 1 ha) auf die derzeit geltende Grünzugsgrenze planerisch vertretbar ist.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege und des Regionalen Grünzugs ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
689	994	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region gemäß Kapitel 1 werden zur Kenntnis genommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
689	2828	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Zu den Einstufungen der Gemeinde Bötzingen gemäß Kapitel 2, die im Wesentlichen bereits im bestehenden Regionalplan festgesetzt waren, werden keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
689	2829	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die im Regionalplan festgesetzte Regelung zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfes soll anstelle des Hinweispapieres des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31.05.2013 als maßgebliche Grundlage für die Genehmigungsbehörden der Flächennutzungspläne herangezogen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
689	2830	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Wohnbaufläche "Nachtwaid V", die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfes noch als "Landwirtschaftliche Vorrangflur" dargestellt ist, ist entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan als Wohnbaufläche zu berücksichtigen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in dem angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
689	2831	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Gegen die Festsetzungen zur Regionalen Freiraumstruktur gemäß den Kapiteln 3.1 - 3.4 (Vorranggebiete für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasservorkommen und Hochwasserschutz) werden keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
689	2832	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Von der Gemeinde Bötzingen wird zwingend gefordert, die Darstellung für den Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) im Bereich Fohberg auf die festgesetzte Grenze gemäß dem Rahmenbetriebsplan vom 19.07.1993 zurückzunehmen. [Karte ist der Stellungnahme beigelegt].	Berücksichtigung Die Anregung das Abbauggebiet 7912-b auf die "Petitionsgrenze" zurückzunehmen ist auch vor dem Hintergrund der kürzlich bis 2041 genehmigten Abbaugenehmigung und anderer Stellungnahmen nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine Rücknahme sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbauggebiet wäre nach einer Rücknahme jedoch so schmal, dass es sich regionalplanerisch nicht mehr darstellen ließe. Kleinräumige Arrondierungen wären auch ohne Festlegung eines Abbaugebiets realisierbar. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird daher und aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-b zurückzunehmen, wird insofern berücksichtigt.
689	2833	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die Ausweisung des Rohstoffabbaugebietes im Bereich Endhahlen wird zur Kenntnis genommen. Erste Planungen des Betreibers zum Abbau liegen vor. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens durch die Gemeinde ist erst nach Vorlage des Antrages auf Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung möglich. Da der Antrag zeitnah durch den Betreiber gestellt wird, soll dieses Ergebnis in die Fortschreibung des Regionalplanes noch mit aufgenommen werden.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7912-a werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlich kritische Position der Gemeinde wird gesehen. Mit der Umweltprüfung im Sinne des §2a LplG ist die rechtlich für die regionale Planungsebene vorgesehene Prüfung durchgeführt worden, ihr Ergebnis stellt der Umweltbericht gemäß §10 ROG dar. Die für eine regionalplanerische Abwägung erforderlichen Umweltbelange sind mit dem Umweltbericht ausreichend ermittelt. Eine Erforderlichkeit auf eine externe Umweltverträglichkeitsprüfung zu warten wird nicht gesehen. Die regionalplanerische Festlegung eines Abbaugebiets nimmt jedoch weder das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und seine Entscheidungen noch die dabei erforderliche detailliertere Umweltverträglichkeitsprüfung vorweg.</p> <p>Hinweis: Das Abbaugebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)) angepasst.</p> <p>Hinweis: Ein Abbauantrag liegt dem Regionalverband seit Oktober 2015 vor.</p>
689	2834	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Die allgemeinen Ausführungen zu der Regionalen Infrastruktur gemäß Kapitel 4 (Verkehr und Energieversorgung) werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch zwingend gefordert, bei der Vorschlagsliste für die Umsetzung regionalbedeutsamer Straßenprojekte die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen und Eichstetten L 114/116 mit aufzunehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die planfestgestellte Ortsumfahrung Bötzingen - Eichstetten am Kaiserstuhl im Zuge der L 116/114 ist bereits als (geplante) Straße für den regionalen Verkehr in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Baubeginn soll 2015 erfolgen. Eine Aufnahme in die angesprochene Vorschlagsliste unter PS 4.1.2 Abs. 2 ist vor diesem Hintergrund verzichtbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
690	995	Privat 79367 Weisweil	Die Einwendungen der Gemeinde Weisweil des geplanten Grünzug betreffend schließe ich mich in vollem Umfang an.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Anregung der Gemeinde Weisweil nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich bzw. nordöstlich der Ortslage von Weisweil wird nach nochmaliger Erörterung mit der Gemeinde teilweise gefolgt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde Weisweil (siehe (ID 4746), (ID 4747)) verwiesen.</p>
690	4329	Privat 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingsen expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.</p>	<p>landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermaßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
690	4330	Privat 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebiets in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen. Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen-Endingen-Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				der. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
691	996	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	zur Neuausweisung eines Kiesabbaugebiets auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...) Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Altenheim: Bereich der Seen Wachholderrain und Hasenloch: Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbauflächen noch lange nicht ausgebeutet sind. Obwohl gegen eine Ausweisung eines Gebiets um die Seen Wachholderrain und Hasenloch keine naturschutzrechtlichen Gründe vorgebracht werden können, wird sie von der Ortsgruppe Neuried des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen Altenheim [7512-b](...) sinngemäß.	Keine Berücksichtigung Die erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern gemäß UVPG und die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Arbeitsplätze zu sichern stellt für den Regionalverband bei der Endabwägung nicht das allein ausschlaggebende Kriterium dar. Eine zu erzielende Kiespacht wird vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat. Die im rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Rohstoffgebiete können jedoch keine Rohstoffsicherung für 40 Jahre mehr gewährleisten, daher ist es erforderlich, das Rohstoffsicherungskonzept fortzuschreiben. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert. Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.
691	4127	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	zur Neuausweisung eines Kiesabbaugebiets auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Ichenheim (...) Blattsee/Vältinsschollen Aus der Sicht der BUND-Ortsgruppe Neuried bestehen keine Einwände gegen eine Zusammenlegung der beiden Seen und der Ausbaggerung des Kiesvorkommens auf dem Querriegel an der Gemarkungsgrenze Ichenheim / Meißenheim. Eine Tiefenbaggerung, durch die ein Landverbrauch vermindert werden könnte, würden wir begrüßen. Allerdings lehnen wir aus Gründen des Naturschutzes eine Erweiterung des Baggersees in Richtung Osten ab, da dadurch das angrenzende Naturschutzgebiet Salmengrund 3.211 mit seiner am Oberrhein einmaligen Flora und Fauna, Pfeifengras und Orchideenwiesen; auch bezüglich Artenschutz/Vogelschutz: Bekassinen und Uferschwalben, deutlich	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zu einer Seezusammenlegung wird zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltauswirkungen durch das im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenes Abbaugebiet 7512-d werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt verweist auch die Untere Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4244)) auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen. Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthalte-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>leiden würde.</p> <p>Bei den Vogelarten handelt es sich um Arten, welche auf der Roten Liste in der höchsten Kategorie (vom Aussterben bedroht) geführt werden.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit wurden bei Kiesschürfungen im Ichenheimer und Meissenheimer Teil des Areals durch die Förderfirmen die Grenzen zum Naturschutzgebiet Salmengrund nicht eingehalten, wie im Kartenwerk des Regionalplans ersichtlich ist.</p> <p>Die von uns vorgeschlagene Abgrenzung des Querriegels und die Fläche westlich des Naturschutzgebietes können Sie beiliegender Karte entnehmen [Der Stellungnahme ist eine Karte beigelegt]. Wir verweisen auch auf die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Salmengrund" vom 22. September 1995 (GBl. V. 07.11.1995, S. 755). Im § 6 Schutz- und Pflegemaßnahme heißt es: "Nach Beendigung des Kiesabbaus dient der zwischen Baggersee und Mühlbach verbleibende Geländestreifen ausschließlich Naturschutzzwecken."</p>	<p>nen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für beide Firmen für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten beider Firmen aus den Jahren 1998-2008. Die in der Äußerung gemäß beigelegter Karte vorgeschlagene stärkere Begrenzung des Abbaugebiets nach Osten würde nahezu zur Halbierung der im Abbaugbiet gewinnbaren Volumina führen, die Reichweite eines solchen Gebiets läge deutlich unterhalb der Zielmarke von 40 Jahren. Der erhöhte Raumwiderstand im festgelegten Abbaugbiet wird gesehen. Er steht einer hohen Gunst des Standorts insbesondere aufgrund einer sehr hohen Flächeneffizienz gegenüber.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, die das Abbaugbiet 7512-d im Osten gemäß übermittelter Karte zurückzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
691	4128	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	<p>Zur Festlegung von Grünzügen auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...):</p> <p>Die im Regionalplan vorgesehene Festlegung von Grünzügen im Ortsteil Altenheim bis an die Ortsgrenze in Norden und im Westen befürworten wir ausdrücklich. Hier befinden sich hauptsächlich Streuobstwiesen (ein großer Teil davon nicht gewerblich, also ohne Chemieeinsatz), deren Erhalt aus Naturschutzgründen wie aus Gründen der Ortsbildpflege von außerordentlicher Bedeutung ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs am nördlichen Siedlungsrand von Altenheim wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Gemeinde Neuried (ID 1549) verwiesen.</p>
691	4129	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	<p>Zur Festlegung von Grünzügen auf der Gemarkung der Gemeinde Neuried-Altenheim (...):</p> <p>Auch der Festlegung des Grünzugs an der L 98 auf Gemarkung Altenheim begrüßen wir. Auch hier sprechen gewichtige naturschutzrelevante Gründe gegen Baumaßnahmen jeglicher Art auf diesem Areal. Die Ausweisung der betreffenden Region als Natura-2000-Gebiet und als "Ramsar-Gebiet" zeigt ihre Schutzwürdigkeit auf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
691	4158	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried	<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555)) wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiet 7513-b zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbauflächen noch lange nicht ausgebeutet sind. (...) Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen (...) Dundenheim [7513-b] (...) sinngemäß.</p>	<p>verzichten, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
691	4159	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Ortsgruppe Neuried Herrn Siegfried Schaub 77743 Neuried</p>	<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. tritt für eine extensivere, ökologische Landwirtschaft ein. Um die Sicherung mit hochwertigen, biologisch erzeugten Lebensmitteln auch auf lokaler Ebene mittel- und langfristig gewährleisten zu können, müssen ausreichend Anbauflächen zur Verfügung stehen. Die aus ökologischer Sicht wünschenswerte Einbettung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Landschaft mit großer Vielfalt an Lebensformen (Biodiversität) bedarf aber im Falle der Gemeinde Neuried keiner weiteren Schaffung von Wasserflächen, den der Anteil an Feuchtgebieten und Baggerseen usw. ist hier und auf den benachbarten Gemarkungen bereits jetzt sehr hoch. Die Argumente Geld (Kiespacht) und Arbeitsplätze rechtfertigen nicht eine großflächige Ausweisung im Flächennutzungsplan für den Kies- und Sandausbau, zumal die bereits jetzt ausgewiesenen Abbauflächen noch lange nicht ausgebeutet sind. (...) Diese Einwände gelten auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen auf den Gemarkungen (...) Ichenheim [7512-c] sinngemäß.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern gemäß UVPG und die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Arbeitsplätze zu sichern stellt für den Regionalverband bei der Endabwägung nicht das allein ausschlaggebende Kriterium dar. Eine zu erzielende Kiespacht wird vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat. Die im rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Rohstoffgebiete können jedoch keine Rohstoffsicherung für 40 Jahre mehr gewährleisten, daher ist es erforderlich, das Rohstoffsicherungskonzept fortzuschreiben. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert. Die Anregung, auf das Sicherungsgebiet 7512-c zu verzichten, wird nicht berücksichtigt.</p>
692	1000	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum aufgestuft werden soll. Die Aufstufung zum Unterzentrum ist auch sachlich gerechtfertigt: Mit fast 12.000 Einwohnern überschreitet Neuenburg am Rhein die im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestgröße für den Verflech-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Stadt Neuenburg am Rhein als Unterzentrum wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tungsbereich von Unterzentren im ländlichen Raum von 10.000 Einwohnern. Neuenburg am Rhein liegt außerdem gemäß Ziffer 2.2.2 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse). Die Stadt Neuenburg am Rhein unterstützt im Übrigen ausdrücklich den Wunsch der Gemeinde Badenweiler, dass diese regionale Entwicklungsachse um Badenweiler verlängert wird. Diese bildet einen positiven Impuls für die nachhaltige Entwicklung dieses Bereichs als wirtschaftlicher und infrastruktureller Schwerpunkt zwischen den Oberzentren Freiburg und Lörrach/Weil am Rhein auf deutscher Seite und Mulhouse auf französischer Seite. Die Achse unterstützt zudem die ausgewogene Entwicklung und die wachsende interkommunale Kooperation zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem Mittelzentrum Müllheim. Bei Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass entsprechend des Auftrags im Landesentwicklungsplan wird mit über 17.000 Einwohnern ein Wert deutlich oberhalb der 10.000 Einwohner erreicht. Damit ist die Tragfähigkeit unterzentraler Einrichtungen in Neuenburg am Rhein auch unter der Maßgabe anzunehmen, dass Neuenburg am Rhein in einem verdichteten Bereich liegt. Bereits jetzt ist die Ausstattung im Bereich Bildung/Sport mit Gymnasium, Realschule und Hallenbad einem Unterzentrum angemessen.</p> <p>Zu Recht weist die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 darauf hin, dass die Stadt Neuenburg am Rhein sich als "Brückenkopf ins Elsass" für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen herauskristallisiert hat und dies einer vergleichbaren Zielsetzung für das Mittelzentrum Breisach unter expliziter Würdigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen im Landesentwicklungsplan entspricht. Die "Porte de France Rhin Sud Communauté de Communes" unterstützt die Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum ausdrücklich.</p> <p>Ferner weist die Verbandsgeschäftsstelle zutreffend darauf hin, dass im Unterschied zur Situation in Rheinau die Nachbargemeinden im Elsass - insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim - jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner verzeichnen und selbst keine kleinzentralen Funktionen übernehmen und im Elsass keine rheinparallele Straßenachse sowie keine gute Bahnverbindung besteht.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren außerordentlich positiv.</p> <p>So entstanden in den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmensiedlungen mit über 1.500 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. In einer fortgeschrittenen Projektierungsphase befindet sich derzeit die geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (Gl).</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Neuenburg am Rhein aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Diese wird sich nach dem gern. Ziff. 4.1.2 der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung geplanten Ausbau der A 5 auf 6 Spuren noch verbessern. Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel-Mulhouse noch günstiger werden.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass die positive Entwicklung von Neuenburg am Rhein wesentlich auf dem Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung beruht. Als Beispiele einer gelungenen Innenentwicklung in Neuenburg am Rhein seien hier angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an FLAIR-Programm - Teilnahme am Programm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" für den Bereich "Östliche Innenstadt" - Beabsichtigte Entwicklung des Bebauungsplans "Stadtmitte III", um Flächen im Innenbereich bebauen zu können - Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte III- im Rahmen des Bund-Länderprogramms Aktive Stadt- und Ortszentren (ASP) - Landesgartenschau 2022. <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein ist gerne zu einer intensiven funktionssteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim und einer entsprechenden vertraglichen Fixierung dieser Kooperation bereit. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat die Verwaltung bereits am 17.12.2012 beauftragt, Gespräche über die interkommunale Zusammenarbeit mit Müllheim aufzunehmen.</p> <p>Am 07.11.2013 hat in Müllheim ein konstruktiv verlaufenes Gespräch mit Müllheim, den anderen Mitgliedsgemeinden des GVV Müllheim-Badenweiler (Auggen, Badenweiler, Buggingen, Sulzburg), Herrn Stingl vom Gemeindetag Baden-Württemberg und der Stadt Neuenburg am Rhein stattgefunden (vgl. das als Anlage 4 beiliegende Titelblatt der Präsentation vom 07.11.2013). Gegenstand einer funktionssteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim könnten aus unserer Sicht insbesondere die Bereiche Gesundheit, privatwirtschaftlich betriebene Dienstleistungen wie Banken und Versicherungen sowie die gewerblich industrielle Entwicklung sein.</p> <p>Neben der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Müllheim prüft die Stadt Neuenburg am Rhein den Beitritt zum Gemeindeverwaltungsverband Müllheim/Badenweiler und steht im Austausch mit den</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Verbandsmitgliedern. Dabei geht es insbesondere um die Übertragung der Aufgaben des Landkreises auf die Kommunen. Folgende Aufgaben könnten gemeinsam übernommen werden: Gesundheit, Breitbandversorgung, Gutachterausschuss, Übernahme der KFZ-Stelle. Dies soll zur Erhöhung der Kosteneffizienz und der Serviceleistung führen. Unabhängig davon weist die Verbandsgeschäftsstelle zur weiteren Einzelhandelsentwicklung in Neuenburg am Rhein darauf hin, dass das vorhandene Regelwerk aus Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtungsverbot und Integrationsgebot (vgl. Regionalplan-Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte vom 16.07.2010) auch bei der Aufstufung von Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum einen geeigneten Rahmen bietet, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Entsprechende Befürchtungen von Nachbargemeinden sind deshalb unbegründet.</p>	
692	2948	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Neuenburg am Rhein lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Neuenburg am Rhein als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen. Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmenansiedlungen mit über 1.500 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.300 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Davon entfallen etwa 800 Arbeitsplätze auf französische Arbeitnehmer. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. Wenn die geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (Gl), die sich derzeit in einer fortgeschrittenen Projektierungsphase befindet, erfolgreich abgeschlossen ist, hat Neuenburg am Rhein keine großen gewerblichen Baulandreserven mehr, die bereits in einem Bebauungsplan überplant oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Vor einigen Wochen musste die Stadt Neuenburg am Rhein eine Anfrage der Firma Losan Pharma GmbH für eine Erweiterung von 4 ha Gewerbefläche abschlägig bescheiden, da die derzeit noch verfügbaren Flächen für die oben genannte geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma reserviert sind. Auf Empfehlung der Stadt Neuenburg am Rhein geht</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Neuenburg ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Mit Ausnahme der Gemeinde Auggen sind sämtliche Nachbargemeinden (Müllheim, Buggingen, Hartheim, Heitersheim, Eschbach) im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Müllheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Neuenburg ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. (Die Situation in den Mittelbereichen Bad Krozingen-Staufen und Müllheim ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die zweite Produktionslinie der Firma Losan Pharma GmbH stattdessen in den Gewerbepark Breisgau. Die Stadt Neuenburg am Rhein kann damit bereits jetzt ihrem Anspruch als industriell-gewerblicher Standort mit den derzeit zur Verfügung stehenden Flächen nicht mehr gerecht werden, obwohl bereits jetzt weitere konkrete Expansionswünsche mittelständischer ortsansässiger Unternehmen vorliegen.</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Neuenburg am Rhein aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Diese wird sich nach dem gem. Ziff. 4.1.2 der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung geplanten Ausbau der A 5 auf 6 Spuren noch verbessern. Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel - Mulhouse noch günstiger werden.</p>	<p>Die Festlegung der Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründung standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen (und damit dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim gleichzustellen), wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>
692	2949	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Anpassung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.</p> <p>In dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird das Quartier entlang der Schlüsselstraße und der Müllheimer Straße als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgesetzt. Es reicht im Westen von der Basler Straße (L 134) bis zur Bahnhofstraße im Osten und bezieht ferner den Rathausplatz (Salzstraße) ein. Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dieses Gebiet entsprechend dem als Anlage 5 beiliegenden Lageplan zu arrondieren.</p> <p>Insbesondere sollten auch die Gebiete "Östliche Innenstadt" und "Unser Park" in das Vorranggebiet einbezogen werden, da dort eine städtebauliche Aufwertung bereits konkret geplant ist und dadurch der Stadtkern von Neuenburg am Rhein erweitert werden soll. Diese Entwicklung ist im Übrigen auch das Ergebnis des vom Land geförderten Programms "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" für den Bereich "Östliche Innenstadt".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Bemühungen der Stadt Neuenburg zur Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Für die angesprochene "städtebauliche Aufwertung" der Gebiete "Östliche Innenstadt" und "Unser Park" ist eine Erweiterung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sachlich nicht erforderlich und raumordnerisch nicht geboten.</p> <p>Die angeregte Ausdehnung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in östlicher Richtung würde zu einer flächenmäßigen Verdopplung des Gebiets führen. Dabei würden Bereiche erfasst, die explizit nicht dem Versorgungskern des Zentralen Orts Neuenburg zugerechnet werden können. (Zu den Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6.)</p> <p>Die Anregung auf Erweiterung des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wird daher nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>
692	2950	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Möglichkeit der Verlagerung von Aldi und eines anderen bestehenden Lebensmittelmarkts.</p> <p>Der derzeitige Aldi-Markt befindet sich auf einer Fläche, die für die Landesgartenschau 2022 zwingend erforderlich ist. Der Aldi-Markt muss deshalb verlegt werden.</p> <p>Ferner ist ein weiterer bestehender Lebensmittelmarkt am derzeitigen Standort nicht mehr zukunftsfähig und muss in absehbarer Zeit verlagert werden.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Verlagerung und an-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Nahversorgung der Wohnbevölkerung der Stadt Neuenburg wird durch die Regelungen des Regionalplans nicht behindert, sondern raumordnerisch ermöglicht. So können beispielsweise Lebensmittelmärkte oder Drogeriemärkte (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, errichtet und erweitert werden, sofern von ihnen keine negativen raumordnerische Auswirkungen ausgehen (vgl. Begründung zu PS</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gemessene Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und des bestehenden Lebensmittelmarkts jeweils nicht als regionalbedeutames Einzelhandelsgroßprojekt eingestuft wird und damit auch außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zulässig ist. Nach der Begründung zu Ziffer 2.4.4.1 sind großflächige Nahversorgungsmärkte, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und Regionalplans. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet um Bestätigung, dass die vorgenannten Verlagerungen auch dann als großflächige Nahversorgungsmärkte zu betrachten sind, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der "Standortgemeinde" dienen, wenn sie neben der Versorgung für Neuenburg am Rhein auch der Versorgung der elsässischen Nachbargemeinden dienen, insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim.</p> <p>Zu Recht hat die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 anerkannt, dass die Nachfrage aus dem Elsass nicht allein Folge des Preisgefälles zwischen Deutschland und Frankreich ist, sondern auch auf der besseren Erreichbarkeit Neuenburg am Rhein im Vergleich zu dem nächstgelegenen größeren Versorgungsschwerpunkt in Frankreich zustande kommt. Im Unterschied zur Situation in Rheinau verzeichnen die Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner und übernehmen selbst keine kleinzentralen Funktionen.</p> <p>Daher ist der Nahbereich Neuenburg am Rhein gedanklich auf diese vier französischen Gemeinden zu erweitern.</p>	<p>2.4.4.2).</p> <p>Wie der Name "Standortgemeinde" bereits erkennen lässt, sind "die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der Standortgemeinde" anzusehen. Standortgemeinde ist (allein) die Stadt Neuenburg. Der Begriff "Nahversorgung" bezieht sich immer (allein) auf die betreffende Standortgemeinde und deren Bevölkerung (vgl. PS 2.4.4.2). Die Ausnahmeregelung des PS 2.4.4.2 kann daher nicht auf einen elsässischen Verflechtungsbereich der Stadt Neuenburg angewandt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.</p> <p>Gemäß PS 2.3.7 sollen grenzüberschreitende Verflechtungen mit den Elsass im Mittelbereich Müllheim berücksichtigt werden. Der neu in der Begründung zu PS 2.3.4 aufgeführte Verflechtungsbereich des Untereinzentrums Neuenburg umfasst allein die Stadt Neuenburg (vgl. ID 4872 und ID 3749). Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Auf die Begründung zu PS 2.5.6 LEP wird verwiesen.</p>
692	2951	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Für den Fall, dass der Regionalverband die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der "Standortgemeinde" ansehen sollte, fordert die Stadt Neuenburg am Rhein die Ausweisung eines separaten Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Ein solches Vorranggebiet sollte südlich an das Plangebiet des Bebauungsplans "Am Klemmbach" angrenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie der Name "Standortgemeinde" bereits erkennen lässt, sind "die elsässischen Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) nicht als Teil der Standortgemeinde" anzusehen. Standortgemeinde ist (allein) die Stadt Neuenburg.</p> <p>Angeichts der seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Festlegung der Stadt Neuenburg als Untereinzentrum (vgl. ID 4874 und ID 4877) sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (vgl. ID 4873) wird die Stadt Neuenburg am Rhein wie im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Stadt Neuenburg entfällt daher. Die Anregung auf Festlegung eines zweiten Vorranggebiets wird damit gegenstandslos. Für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten gilt somit PS 3.3.7.2 LEP unmittelbar (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.5).
692	2952	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Autobahnüberbauung "Am alten Zoll" Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll", der eine Überbauung der A 5 vorsieht, durch die vorgesehene Standortkonzentration nach PS 2.4.4.2 nicht infrage gestellt wird, auch wenn der geplante Standort außerhalb eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und außerhalb eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte liegt. Die Vereinbarkeit dieses Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage des Konzepts eines "Schaufensters der Regio" mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.500 m ² ist bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt worden. Bei den Abstimmungen waren auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein und das Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - beteiligt. Auf das Gutachten der BBE zur Autobahnüberbauung Neuenburg am Rhein "Schaufenster der Regio" vom April 2011 wird verwiesen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit des geschilderten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung daher auch nicht "bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange festgestellt worden" ist.
692	2953	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet ferner den Regionalverband darum, gemeinsam mit ihr einen Standort festzulegen, auf dem ein Spezialmarkt mit schmalen Sortiment angesiedelt werden kann. Das Angebot dieses Spezialmarkts zeichnet sich dadurch aus, dass er einen überregionalen Spezialbedarf abdeckt und als atypisch anzusehen ist, da es nicht in Konkurrenz zu zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten steht. Optimaler Weise sollte der Standort im Bereich der Freizeit- und Sportanlagen der Stadt Neuenburg am Rhein liegen. Dort befindet sich auch der Reit- und Fahrverein, der Dressur-, Spring- und Militaryreiten anbietet.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortsuche und Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegen der Plananwendung.
692	2954	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Wir regen an, auf die Landesgartenschau 2022 in Neuenburg am Rhein hinzuweisen.	Keine Berücksichtigung Auf die Nennung einzelner temporärer Veranstaltungen wird mit Bezug auf die Laufzeit des Regionalplans verzichtet. Ein Konflikt zwischen der Landesgartenschau 2022 in Neuenburg am Rhein und den Festlegungen des Regionalplans ist nicht erkennbar. Zahlreiche Maßnahmen im Zuge der Landesgartenschau 2022 tragen zu einer Umsetzung regionalplanerischer Festlegungen bei (vgl. PS

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				1.2.3, 1.2.5, 3.0.4, 3.0.8).
692	2955	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Rücknahme der Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand Bislang wurde für die Offenlagefassung die Grünzäsur Nr. 67 für die um ca. 50 bis 100 m (ca. 5 ha) zurückgenommen. Der Wunsch der Stadt Neuenburg am Rhein um weitere Reduzierung um 150 bis 200 m (insgesamt ca. 13 ha) wurde bislang abgelehnt. Es besteht Einvernehmen, dass eine Behandlung dieser Entwicklungsvorstellungen abschließend in der Planoffenlage erfolgen kann.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein reduziert den vorgenannten Antrag nunmehr in der Weise, dass die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand auf der in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan grau gekennzeichneten Fläche mit einer Größe von 5,59 ha zurückgenommen wird, um dort eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der Max-Schweinlin-Straße zu ermöglichen. Zugleich verzichtet die Stadt Neuenburg am Rhein auf die Reduzierung der Regionalen Grünzäsur im Bereich östlich der Gebiete "Zunftacker" und "Vogelwäldle".</p> <p>Die 5,59 ha große Fläche bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit, der Nähe zu bestehenden Wohngebieten und aufgrund der Nähe zu den Bestandsmärkten im Gebiet "Am Klemmbach" in besonderer Weise für die oben genannte erforderliche Verlagerung des bestehenden Aldi-Marktes und/oder des bestehenden weiteren Lebensmittelmarkts an. An die vorgenannte Fläche schließt sich östlich die geplante Straße der Deutschen Bahn AG an, über die künftig der Holzverkehr und der Militärverkehr abgewickelt werden soll. Die Lage der künftigen Straße ergibt sich aus dem als Anlage 3 beiliegenden Lageplan. Diese Straße bildet eine deutlich sichtbare Zäsur, die die Grenze der möglichen Entwicklung der Stadt Neuenburg am Rhein nach Osten darstellt.</p> <p>Zwar soll die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur Nr. 67 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim nur in eng begrenztem Umfang zurückgenommen werden. Auch wird in dem Bereich des Güterbahnhofs die regelmäßig vorgesehene Mindestbreite von 400 m unterschritten. In diesem Bereich verbliebe noch eine Breite von 307 m (vgl. Anlage 1). Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch nur um einen relativ schmalen Streifen, durch den die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich weiter eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass diese Fläche, die derzeit noch zu Bahnbetriebszwecken gewidmet ist, bereits in erheblichem Maße gewerblich vorbelastet ist. Auch in der Raumnutzungskarte ist deutlich zu erkennen, dass sich dort bereits bauliche Anlagen und Verkehrsinfrastruktur befinden. Der südliche Bereich dieses Streifens in Richtung der Bahnlinie Müllheim-Neuenburg wird von dem Gleis Nr. 51 (Anschlussgleis der Fa.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in der gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehenen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse). Die verbliebene Freiraumbreite zwischen dem östlichen Siedlungsrand von Neuenburg und dem westlichen Siedlungsrand von Müllheim beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen derzeit noch ca. 800 m. Zwischen Neuenburg und dem innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums auf Gemarkung Auggen liegenden Betriebsgeländes der Fa. Richtberg beträgt die Freiraumbreite noch ca. 550 m. Dieser Korridor bildet die einzige Freiraumverbindung zwischen den nördlich und südlich der Entwicklungsachse gelegenen Teilen der hier ca. 5 km breiten Markgräfler Rheinebene. Mit der Aufrechterhaltung der Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 wurde der Wunsch der Stadt Neuenburg nach Rücknahme der Grünzäsur teilweise berücksichtigt und die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf um ca. 50 bis 100 m (insges. ca. 5 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine räumlich begrenzte Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes von Neuenburg zu eröffnen, ohne dabei allerdings die funktionale Breite des Freiraumkorridors weiter einzuschränken. Die verbliebene Breite der Grünzäsur zum Betriebsgelände der Fa. Richtberg beträgt damit gemäß Offenlage-Entwurf noch ca. 500 m.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der Grünzäsur östlich von Neuenburg würde zu einer weiteren deutlichen Verringerung der funktionalen Freiraumbreite an dieser bereits bestehenden Engstelle des großräumigen Freiraumzusammenhangs führen. In der von der Stadt präferierten Variante würde sie sich um ca. 200 m auf nur noch ca. 300 m Breite verringern, bei der hilfsweise von der Stadt verfolgten Variante um ca. 100 auf ca. 400 m Breite verringern. Damit läge sie weit unterhalb der planerisch angestrebten Zielbreite von 1.000 m und sogar an der Untergrenze für eine regionalplanerisch relevante Grünzäsurbreite. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Richtberg) gequert. Im östlichen Bereich befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Lagerplatz für die Torfverladung. Beides ist aus dem in der Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtlich. Im Zuge der Neuentwicklung und Anpassung des Güterbahnhofs Neuenburg am Rhein besteht die konkrete Aussicht auf eine eisenbahnrechtliche Flächenfreisetzung. Die Konzentration gewerblicher Entwicklungsflächen auf vorbelasteten Bahnflächen entspricht auch dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert jedenfalls, dass die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand auf der in dem als Anlage 2 beiliegenden Lageplan grau gekennzeichneten Fläche mit einer Größe von 2,37 ha zurückgenommen wird, um dort eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der Max-Schweinlin-Straße zu ermöglichen. Diese Fläche, die möglichst rasch entwickelt werden soll, bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit, der Nähe zu bestehenden Wohngebieten und aufgrund der Nähe zu den Bestandsmärkten im Gebiet "Am Klemmbach" in besonderer Weise für die oben genannte erforderliche Verlagerung des bestehenden Aldi-Marktes und/oder des bestehenden weiteren Lebensmittelmarkts an.</p> <p>Zwar soll die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur Nr. 67 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim nur in eng begrenztem Umfang zurückgenommen werden.</p> <p>Bei der grauen Fläche handelt es sich jedoch nur um eine relativ kleine Fläche von 2,37 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich weiter eingeschränkt wird. Zudem kann die regelmäßig vorgesehene Mindestbreite von 400 m eingehalten werden. Außerdem wäre die östliche Grenze dieser Gewerbefläche immer noch deutlich von der eine Zäsur markierenden geplanten Straße der Deutschen Bahn AG abgesetzt, über die künftig der Holzverkehr und der Militärverkehr abgewickelt werden soll.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>weiter gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Entwicklungsachse verstärkt werden. Der Freiraumzusammenhang der Markgräfler Rheinebene in Nord-Süd-Richtung würde weiter geschwächt. Angesichts dessen wäre eine weitergehende Siedlungsentwicklung Neuenburgs nach Osten aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Rücknahmewunsch der Stadt Neuenburg in seiner südlichen Hälfte auf eine eher extensiv genutzte Bahnverkehrsfläche erstreckt, die frei von Gebäuden ist. Gleiches gilt für den geplanten Neubau einer ca. 250 m langen Stichstraße zu dieser Verladeanlage, die allein wegen ihrer geringen Verkehrsbedeutung und mittleren Lage zwischen den bestehenden Siedlungsrändern einen Siedlungsabschluss nicht schlüssig zu begründen vermag.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die weitergehende Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Entwicklung im Bereich zwischen Müllheimer Straße / Klemmbach und Bahnlinie. So bestehen beispielsweise direkt nördlich angrenzend an den gewünschten Rücknahmebereich nördlich der Müllheimer Straße im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen". Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die beabsichtigte Nutzung (Ansiedlung von Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben) des o. g. Bereichs mit den seit 2010 rechtsgültigen regionalplanerischen Festlegungen zum Einzelhandel (vgl. Offenlage-Entwurf PS 2.4.4.2 - 2.4.4.8) vereinbar wäre.</p> <p>Zudem liegt die nördliche Hälfte der betreffenden Fläche nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) und steht nach den gesetzlichen Vorgaben für eine Siedlungsentwicklung eventuell grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Gemeint ist in der Stellungnahme die Grünzäsur Nr. 74 gemäß Offenlage-Entwurf.</p>
692	2956	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>Rücknahme der Grünzäsur in Steinenstadt auf den bisherigen Bestand. Die Grünzäsur im Ortsteil Steinenstadt grenzt nunmehr unmittelbar an den bebauten Ortsrand an. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Grünzäsur in diesem Bereich wieder auf den bisherigen Bestand zurückzuführen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 75 zwischen Neuenburg-Steinenstadt und Schliengen (Landkreis Lörrach) ist bereits in den geltenden Regionalplänen der Region Südlicher Oberrhein sowie der Region Hochrhein-Bodensee (symbolhaft) regionsübergreifend festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums der regionsübergreifenden Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Rheinaue im Abschnitt zwischen Neuenburg und Weil am Rhein. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Steinestad und Schlingen beträgt derzeit noch ca. 700 und 800 m, davon ca. 550 bis 650 m in der Region Südlicher Oberrhein. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Gemäß Offenlage-Entwurf erstreckt sich die gebietsscharf festgelegte Grünzäsur auf den gesamten Freiraum zwischen den beiden Ortslagen, der die generelle Zielbreite für Grünzäsuren von 1.000 m deutlich unterschreitet. Die Abgrenzung der Grünzäsur entspricht damit jener, die auch bei der Anwendung der symbolhaft festgelegten Grünzäsur des geltenden Regionalplans zugrunde zu legen ist. Entgegen dieser faktisch unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommenen Abgrenzung der Grünzäsur geht die Stadt Neuenburg in ihrer Stellungnahme fälschlicherweise von einer Vergrößerung der Grünzäsur aus. Eine Rücknahme der Grünzäsurgrenze am östlichen Ortsrand von Steinestad würde zu einer weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite führen. Die siedlungstrennende Funktion des die Regionsgrenze überschreitenden Freiraumkorridors würde hierdurch weiter gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Rheinaue verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur. Der Ortsteil Steinestad (ca. 1.400 Einwohner) verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Wohnbau- und Mischbauflächenreserven (ca. 4 ha) hinaus v. a. am nordöstlichen Ortsrand in großem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung.</p> <p>Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
692	2957	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Plansatz 4.1.1 "Schienenverkehr". Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg am Rhein ausdrücklich zu benennen.	
692	2958	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Plansatz 4.1.3 "Binnenschifffahrt". Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet darum, die Möglichkeit einer Schiffsanlegestelle Chalampé/Kanal Alsace zu prüfen.	
692	2959	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Nach Plansatz 4.2.5 sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein plant die Errichtung von Geothermieanlagen im Gelände der Landes-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gartenschau und bittet hierbei um die Unterstützung des Regionalverbands.	Wie in der Begründung zu PS 4.2.5 ausgeführt wird, sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden, um die "Flächeninanspruchnahmen zu minimieren und eine weitere Zersiedlung des Freiraums zu vermeiden. (...) Zur Gewährleistung einer effizienten Energienutzung soll bei der Standortsuche für Geothermieanlagen auf den Anschluss vorhandener oder neu zu errichtenden Wärmenetze sowie auf die Nähe potenzieller Wärmenutzer besonders geachtet werden." Die Zulässigkeit der von der Stadt Neuenburg geplanten Geothermieanlagen ist im Rahmen der entsprechenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Eine Erforderlichkeit zur Änderung des PS 4.2.5 besteht nicht.
692	2960	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Bei Durchsicht der Unterlagen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist uns aufgefallen, dass mehrere bereits mit Bebauungsplan überplante Plangebiete in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur - Bestand" nicht aufgenommen sind. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Baugebiete: - Freudenberg - Heiligkreuzkopf - Äußerer Bleichegrund I - Malzacker Ost ("Siedlungsfläche Wohnen") - Vogelwäldle ("Siedlungsfläche Wohnen") - Campingplatz Gugel - Freizeitzentrum I - Freizeitzentrum II Außerdem ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll" nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt. Ferner sind bislang folgende im FNP ausgewiesene Flächen für Wohnen und Gewerbe nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt. - Kreuzgrund (N 1), - Unter der Riese (N 2), - Rohrkopf-Süd (N 3), - Zunftacker (N 9), - Schulergärten (G 3), - Eichacker(S 1), - Etzmatte (S 6), - Am Kohlergießen (S 8), - Pfädleacker(Z 4) - Erweiterungsfläche südlich der Firma Rheinmetall Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Darstellung entsprechend zu berichtigen.	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
692	2961	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Umgehungsstraße Zienken Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist östlich des Ortsteils Zienken eine Umgehungsstraße (L 134) geplant, die inzwischen näher konkretisiert worden ist. Diese Umgehungsstraße ist inzwischen in den Generalverkehrsplan des Landes aufgenommen worden (vgl. Anlage 6). In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. In der Legende sind diese zwar als "N" (N = nachrichtliche Übernahme) markiert. Im Unterschied zu den übrigen nachrichtlichen Übernahmen ist jedoch die Quelle der nachrichtlichen Übernahme nicht angegeben. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht davon aus, dass hierdurch keine Erschwernisse für die Realisierung der Umgehungsstraße entstehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist ein Artikel aus der Online-Ausgabe der Badischen Zeitung vom 22.11.2013 zum Generalverkehrsplan Baden-Württemberg beigefügt.]	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. (wie in diesem Fall zutreffend) auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption dargestellt (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen Straßenbauvorhaben ist nicht gegeben.
692	2962	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Erweiterung Sportplätze im Plangebiet des Bebauungsplans "Freizeitzentrum 1" Westlich des Kernorts Neuenburg am Rhein sollen die bestehenden Sportanlagen um einen neuen Kunstrasenplatz erweitert werden. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplans "Freizeitzentrum 1". In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht davon aus, dass hierdurch keine Erschwernisse für die Realisierung des neuen Kunstrasenplatzes entstehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg bzw. wie in diesem Fall auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption dargestellt (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan). Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung. Eine Konfliktstellung zu etwaigen baulichen Entwicklungsabsichten ist nicht gegeben.
693	1002	Privat CH 5606 Dintikon	Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar wird nicht als regionalbedeutsames Schienenprojekt aufgeführt. In der Gesamtfortschreibung Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr V (S. 30) ist die Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar nicht unter den regionalbedeutsamen Schienenprojekten aufgeführt. Im Regionalplan von 1995 ist die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar als mittelfristig wieder herzustellende Verbindung im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr aufgeführt (S. 107, 108). Negation der Bedeutung: Die Nichtaufführung negiert die Bedeutung einer grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar. Die Eisenbahnstrecke hat aus meiner Sicht folgende regionale Bedeutung: - Zwischen Neuenburg und Strasbourg gibt es keine Rheinquerung für den Schienenverkehr, d. h. auf einer Länge von 90 km besteht keine Zugverbindung zwischen Frankreich und Deutschland (...). Daher	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrü-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kann mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar eine "Lücke" im grenzüberschreitenden Schienenverkehr geschlossen werden und das Ungleichgewicht zwischen den Verkehrsträgern Schiene und Straße zugunsten der Schiene etwas verbessert werden. Es sei darauf verwiesen, dass zwischen Basel und Strasbourg bereits 7 Autobridgen bestehen; hingegen steht dem Zugsverkehr nur eine Brücke in Neuenburg am Rhein zur Verfügung (...). Mit einer Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar eröffnen sich für den Personen- und Güterverkehr in der Region und für den ganzen Oberrheinraum neue Perspektiven und Möglichkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar werden zwei prosperierende Ballungsräume Freiburg und Colmar miteinander verbunden (...). Die Eisenbahnverbindung trägt nicht nur dazu bei, die Erreichbarkeit und Beziehungen zwischen den beiden Städte Colmar und Freiburg zu verbessern und zu stärken; alle Gemeinden entlang der Eisenbahnstrecke profitieren durch eine Attraktivitätssteigerung hervorgerufen durch eine durchgehende Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar. - Die grenzüberschreitende Eisenbahnverbindung kann durch attraktive Fahrzeiten (...) und den vorhandenen großen Raumpotenzialen um die Haltestellen dazu beitragen, die bestehende Siedlungsachse Freiburg - Breisach weiter zu stärken und eine grenzüberschreitende Siedlungsachse Kirchzarten - Freiburg - Breisach - Colmar - Metzeral entstehen zu lassen. - Auf dem Gebiet des SCoT Colmar-Rhin-Vosges liegt eines der größten Gewerbe- und Industriegebiete (ZA VVBK) direkt an der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar und ist mit diesem durch eine Güterlinie verbunden - Die Linie ist für den Freizeitverkehr von Bedeutung, speziell bei einer Durchbindung der Linie von Kirchzarten bis Metzeral können wichtige Erholungs- und Freizeiträume wie der Schwarzwald, der Kaiserstuhl und die Vogesen direkt miteinander verbunden werden. Weiter werden durch die Eisenbahnlinie bedeutende touristische Ziele wie die Städte Freiburg, Colmar, Breisach und Neuf-Breisach (Weltkulturerbe) miteinander verbunden. - In folgenden Dokumenten wird die regionale Bedeutung der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar ebenfalls belegt: <ul style="list-style-type: none"> - SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: [Übersetzung RVSO:] "Die Realisierung einer Eisenbahnverbindung mit Deutschland südlich von Biesheim ist letztlich notwendig für die territoriale Entwicklung und für die Beschleunigung der Entwicklung des ÖPNV." SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38). - INTERREG-Studie 2004: "[...] die Entwicklung der Beziehungen zwischen Freiburg und Colmar wird durch die fehlende Schienenverbindung über den Rhein wesentlich beeinträchtigt. Mit dem Zusammen- 	<p>cke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wachsen Europas verstärken sich die Verhältnisse [gemeint sind die Beziehungen] zwischen den beiden Städten und neben der symbolischen Bedeutung einer Wiederinbetriebnahme der Strecke gibt es auch sozio-ökonomische Bedürfnisse" (Région Alsace und ZRF 2004: I - 8) (Région Alsace und Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) (2004) Quantifizierte und detaillierte Vorentwurfsuntersuchung einer Reaktivierung der Eisenbahnverbindungen Colmar - Freiburg und Freiburg - Mulhouse für den Personen- und den Güterverkehr, Endbericht vom 15. Mai 2004) .</p> <p>- Metroborder-Umfrage: Für die grenzüberschreitende Region Freiburg - Colmar wird eine größere grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewünscht (European Union (EU) (2013) Metroborder, Cross-border Polycentric Metropolitan Regions, Target Analysis, 3.2.2013, Final Report: 57) (...). Dabei wird im grenzüberschreitenden Personenverkehr eine Verbesserung gewünscht: [Übersetzung RVSO:] Der Schwerpunkt liegt auf dem ÖPNV innerhalb der beiden Fallstudienregionen, insbesondere in Bezug auf die 'Kernräume', d. h. die Räume in der Nähe der Grenzen. (vgl. hierzu auch EU 2013: 132).</p> <p>- dfi Umfragen 2006 (Deutsch-Französisches Institut (dfi) und Fondation Entente Franco-Allemande (FEFA) (2007) Welche Zukunft für den Oberrhein? Die Erwartungen der Akteure und Bürger, dfi compact, Nr. 5, Januar 2007): Um die Situation im Oberrheinraum zu verbessern wurden die Bürger gebeten, die drei wichtigsten Ziele zur Verbesserung zu nennen. Die Verbesserung der Bahnverbindungen erreichte 32 % und die Verbesserung der Straßen- und Autobahnverbindungen erreichte mit 37 % leicht höhere Werte. Diese Umfrage zeigt klar, dass ein Bedürfnis nach verbesserten grenzüberschreitenden Bahnverbindungen besteht.</p> <p>Die Abstützung der Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar lediglich durch den allgemeinen Grundsatz wird der Bedeutung des Projektes nicht gerecht: Durch die Nichtaufführung als regionalbedeutungsvolles Schienenprojekt wird die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar neu lediglich gestützt durch den allgemeinen Grundsatz (Kapitel 4.1.0), dass die grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich weiter intensiviert werden sollen, damit langfristig das Verkehrssystem zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktivem Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beiträgt. Die alleinige Abstützung der Eisenbahnlinie Freiburg - Breisach - Colmar auf diesen (oben erwähnten) Grundsatz ist der Bedeutung der Eisenbahnstrecke nicht angemessen und lässt durch die langfristige Ausrichtung des Grundsatzes das Projekt einer grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar in eine (sehr) ferne Zukunft rücken.</p> <p>Widerspruch zum SCoT Colmar-Rhin-Vosges hinsichtlich der regiona-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>len Bedeutung: Im SCoT wird die regionale Bedeutung der Eisenbahnstrecke Colmar - Breisach - Freiburg klar hervorgehoben (vgl. weiter vorne 1. Verkehr, SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38)</p> <p>Antrag: Aufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutsames Schienenprojekt im Kapitel 4.1.1.</p>	
693	4269	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Sicherung der Trasse Südvariante Schrägbrücke (Brücke und Zulaufstrecken) und Südvariante (Zulaufstrecken) bestehende Brücke gemäß der INTERREG-Studie 2004</p> <p>Nichtaufnahme einer durchgehenden Eisenbahnverbindung Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutsames Eisenbahnprojekt und Tatsache, dass im Regionalplan Südlicher Oberrhein keine Trassen oder Trassenvarianten für die Verkehrsprojekte in Plankarten eingetragen werden.</p> <p>Auf der Rheininsel sind Bestrebungen im Gange, das Gebiet nördlich der D 415 Richtung Schwimmbad zu entwickeln. Aufgrund der Tatsache, dass der Eintrag im SCoT zur Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Colmar - Breisach - Freiburg (SCoT Colmar-Rhin-Vosges 2011: 38) (...) nicht die nötige Stärke hat, um die verschiedenen Varianten der Rheinquerung gemäß INTERREG-Studie zu sichern (da auch nach dem Wegfall einer Variante noch andere Varianten möglich sind), besteht die akute Gefahr, dass in den Planungen zur Entwicklung der Rheininsel die Trassees für die Südvarianten nicht offen gehalten werden.</p> <p>Südvariante Schrägbrücke</p> <p>Die Trasse Südvariante Schrägbrücke (...) besitzt gegenüber der Südvariante Parallelbrücke (...) folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den geraden Streckenverlauf können höhere Geschwindigkeiten gefahren werden - die kurvenfreie Trasse bietet sowohl für den Personen und insbesondere für den Güterverkehr gute Voraussetzungen - aufgrund des geraden Streckenverlaufs wäre es auch möglich, eine Haltestelle auf der Rheininsel zu errichten <p>Auch seien hier nochmals die Vorteile der Südvariante Schrägbrücke gegenüber der Nordvariante (...) erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Sackbahnhof in Breisach und daher kein Wechsel der Fahrrichtung (Zeitverlust und Wechsel von Lokomotiven) - geringere Fahrzeiten (10 min weniger als die Nordvariante) - größeres Fahrgastpotenzial/Querschnittsbelastungen (Région Alsace und ZRF 2004: III-101 bis III-104). - ein bedeutend besserer Kostendeckungsgrad Betrieb (Région Alsace und ZRF 2004: III-85) - trotz höheren Kosten bei der Rheinquerung kommt es zu einem besseren Kosten-Nutzen-Quotienten (Région Alsace und ZRF 2004: IV-7 bis IV-9) 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Trasse "Südvariante Schrägbrücke grenzüberschreitend zu sichern", wird nicht berücksichtigt. Die Linienbestimmung obliegt der Fachplanung Verkehr in einem eigenständigen Planverfahren. Auf Festlegung eines entsprechenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets wird angesichts der unbestimmten Trassierung verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Antrag: Grenzüberschreitende Sicherung der Trasse Südvariante Schrägbrücke (Brücke und Zulaufstrecken) gemäß INTERREG Studie 2004.</p> <p>Südvariante bestehende Brücke</p> <p>Die Trasse Südvariante bestehende Brücke (...) besitzt gegenüber der Südvariante Schrägbrücke folgenden Vorteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringere Erstellungskosten der Rheinquerung <p>Die Südvariante bestehende Brücke besitzt gegenüber der Südvariante Schrägbrücke aber folgende gewichtige Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht geeignet für Güterverkehr - längere Fahrzeiten (3 min.) - kleinere Fahrgastpotenzial/Querschnittsbelastungen (Région Alsace und ZRF 2004: III-101 bis III-104). - ein geringerer Kostendeckungsgrad Betrieb (Région Alsace und ZRF 2004: III-85) - schlechteren Nutzen-Kosten-Quotienten (Région Alsace und ZRF 2004: IV-7 bis IV-9) <p>Trotz erheblich schlechteren Voraussetzungen soll im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung auch die Südvariante bestehende Brücke für die Zukunft gesichert werden.</p> <p>Antrag: Grenzüberschreitende Sicherung der Trasse Südvariante bestehende Brücke (Zulaufstrecken) gemäß INTERREG Studie 2004.</p>	
693	4270	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Entkoppelung der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar vom Hafenananschluss in Breisach</p> <p>In der Gesamtfortschreibung ist zum Hafen in Breisach S. 31 zu lesen: "Die Häfen Kehl und Breisach sollen den Erfordernissen der Binnenschifffahrt für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden".</p> <p>Die Hafenanbindung wird im Entwurf der Gesamtfortschreibung nicht mehr zusammen mit der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar genannt. Damit steht die Hafenenwicklung in Breisach im Unterschied zum Regionalplan 1995 nicht mehr direkt mit der Eisenbahnlinie Freiburg - Breisach - Colmar in Verbindung. Im Regionalplan 1995 ist S. 107 zu lesen: "die Strecke Freiburg - Breisach - Colmar mittelfristig wieder herzustellen und den Hafen Breisach mit einem Gleisanschluss zu versehen". Weiter ist S. 108 zur Strecke Freiburg - Breisach - (Colmar) nochmals der Hafenananschluss genannt: "[...] möglicher künftiger Anschluss Hafen Breisach [...]".</p> <p>Wie die obigen Ausführungen unter Punkt 2 zeigen, gibt es mehrere Varianten einer Rheinquerung mit günstigeren Voraussetzung für eine Reaktivierung als die Nordvariante. Die Nennung des Hafenschlusses in direkter Kombination mit der Strecke Freiburg - Breisach - Colmar impliziert, dass nur noch die Nordvariante verfolgt wird und nur diese gesichert werden soll. Die alleinige Fokussierung auf die Variante</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Die Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar" ergänzt.</p> <p>Die Forderung nach einer Schienenanbindung des Hafens Breisach ist im Planentwurf nicht enthalten, die Anregung somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nord (Rheinquerung im Norden von Breisach) würde die Spielräume für die Zukunft unvorteilhaft einschränken.</p> <p>Es ist die Aufgabe der Raumplanung, Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten und zu sichern.</p> <p>Antrag: Bei der Aufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regionalbedeutendes Schienenprojekt im Kapitel 4.1.1, ist der Hafenanchluss von Breisach nicht zu erwähnen.</p>	
693	4271	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Verkehr: Elektrifizierung Breisacher-Bahn wird nicht erwähnt.</p> <p>Zur Breisacher Bahn finden sich bei den regionalbedeutenden Schienenprojekten in der Gesamtfortschreibung Textteil (S. 30) folgende zwei Einträge: 1. Breisacher Bahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau, 2. Breisacher Bahn: Umbau Bahnhof Gottenheim für Flügelungen. Die angestrebte Elektrifizierung der Breisacher Bahn, welche auch im Generalverkehrsplan 2010 enthalten ist (S. 119), wird nicht erwähnt. Aufgrund der Bedeutung der Elektrifizierung und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten in der weiteren Entwicklung der Breisacher Bahn sollte die Elektrifizierung der Breisacher Bahn unter den regionalbedeutenden Schienenprojekten explizit erwähnt werden und somit auch abgesichert werden.</p> <p>Antrag: In der Liste regionalbedeutender Schienenprojekte ist die Elektrifizierung der Breisacher Bahn explizit zu erwähnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die geplante Elektrifizierung der Breisacher Bahn im Zuge des Ausbaus der Breisgau-S-Bahn ist nachvollziehbar. In PS 4.1.1 Abs. 2 wird der "abschnittsweise zweigleisige Ausbau" der vorgeschlagenen regionalbedeutenden Schienenprojekte um den Wortlaut "und Elektrifizierung" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
693	4272	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Verkehr: B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist eine Parallelinfrastruktur zur Breisacher Bahn und der bestehenden B 31 (Breisach - Hausen) und konkurrenziert diese.</p> <p>Die B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 4.1.2 Straßenverkehr als regionalbedeutendes Straßenprojekt aufgeführt.</p> <p>Die engen Straßenverhältnisse in den Gemarkungen Ihringen und Wasenweiler sind tatsächlich unvorteilhaft für das heutige Verkehrsaufkommen. Daher ist auch das Anliegen einer Entlastung der Dorfkerne vom Straßenverkehr nachvollziehbar. Durch den Bau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) entsteht aber eine parallele Infrastruktur zur bestehenden B 31 (von Breisach nach Hausen) und zur Breisacher Bahn: Mit der bestehenden B 31 (Breisach - Hausen) und dem bestehenden 1. Bauabschnitt der B 31 West (Gottenheim - Freiburg) sind die Gemeinden um den Kaiserstuhl (inklusive Ihringen) bereits heute gut und ausreichend an das Straßennetz von Freiburg und an die Nord-Südachsen (A 5, B 3) angebunden. Zusätzlich sind die Gemeinden um den Kaiserstuhl mit der Breisacher und Kaiserstuhlbahn gut mit der Stadt Freiburg verbunden.</p> <p>Durch den Bau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach) ist mit einer Verlagerung des Verkehrs von der bestehenden B 31 (von Breisach nach Hausen) auf die geplante B 31 West als auch</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein und stellt ein bedeutendes Vorhaben dar, die Erreichbarkeitsdefizite im Ost-West- und grenzüberschreitenden Verkehr zu verbessern. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutende Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Die Ausgestaltung der Trassenvarianten/Linienbestimmung obliegt der Fachplanung Verkehr. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit einer (Rück-) Verlagerung von Fahrgästen der Bahn, auf die geplante B 31 West zu rechnen. Somit wird das künftig mögliche Fahrgastpotenzial der Breisacher Bahn gemindert mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad der Breisacher Bahn und Nutzen-Kosten-Quotienten. Der Grund der (Rück-) Verlagerung liegt in einem relativen Attraktivitätsverlust der Breisacher Bahn zur B 31 West (2. Bauabschnitt Gottenheim - Freiburg) infolge der Beschleunigung (geringere Fahrzeiten auf der Straße) und des Qualitätsausbaus der Straßenverbindung Breisach - Gottenheim - Freiburg. Durch den Bau der B 31 West wird die Rheinquerung über die Nordvariante aufgrund der 7 - 10 min. längeren Fahrzeiten gegenüber den Südvarianten noch unattraktiver und das Argument der Fahrzeit noch gewichtiger, da durch den Bau der B 31 West eine attraktive und schnelle Alternative auf der Straße zwischen Freiburg - Breisach - Colmar bestünde. Die Erstellung der B 31 West als Parallelinfrastruktur ist nicht ökonomisch und widerspricht einem haushälterischen Umgang mit dem Boden und führt zu einer Schwächung der Breisacher Bahn und senkt somit auch die Chancen einer durchgehenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar.</p> <p>Antrag: Streichung der B 31 West als regionalbedeutsames Straßenprojekt.</p>	
693	4273	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Nicht nachvollziehbare Auswahl der regionalbedeutsamen Schienen- und Straßenprojekte in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 4.1 Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straße: L 100: Neubau Rheinübergang Schwanau - Gerstheim - Straße: B 31 West: Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach - Straße: weiterfinden sich mehrere Umfahrungen von Ortschaften wie z. B. Schallstadt, Kippenheim etc. <p>Es ist nicht nachvollziehbar wieso z. B. der Neubau des Rheinübergangs Schwanau - Gerstheim als regionalbedeutsam eingestuft wurde ebenso die B 31 West, hingegen die Reaktivierung der grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar nicht (vgl. dazu oben Negation der Bedeutung unter 1. Verkehr). Es ist auch kritisch zu hinterfragen, ob die Ortsumfahrungen nicht primär von lokaler Bedeutung sind.</p> <p>Bei Umfahrungsprojekten, wo bereits gut ausgebaute parallele Infrastrukturen vorhanden sind, kann kaum von einer regionalen Bedeutung ausgegangen werden z. B. geplante B 31 West (parallele Infrastruktur: bestehende B 31 Breisach - Hausen), Umfahrung Kippenheim (parallele Infrastruktur: Autobahn) etc.</p> <p>Antrag: Begründung der Auswahl von regionalbedeutsamen Schienen- und Straßenprojekten.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die unter PS 4.1.2 Abs. 2 aufgeführte Liste mit Vorschlägen für regionalbedeutsame Straßenprojekte ist Ausdruck des politischen Willens in der Region Südlicher Oberrhein. Der vorgeschlagene Neubau der B 31 West sowie der vorgeschlagene Neubau eine Rheinquerung sind zwei bedeutende Vorhaben, die Erreichbarkeitsdefizite im Ost-West- und grenzüberschreitenden Verkehr zu verbessern. Die im Offenlage-Entwurf vorgeschlagenen Umfahrungen Schallstadt und Elzach-Süd werden gestrichen (vgl. ID 3017 bzw. ID 2571, ID 2585). Die Reaktivierung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs auf der Strecke Freiburg - Breisach - Colmar wird in PS 4.1.1 Abs. 2 ergänzt (vgl. ID 4942). Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, einzelne Vorhaben in PS 4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
693	4274	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Koordination Siedlung und Verkehr entlang der Breisacher Bahn (Siedlungskonzentration um Haltestellen)</p> <p>In der Gesamtfortschreibung Kapitel 2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen S. 12 finden sich keine Aussagen, dass bei neuen Siedlungsflächen diejenigen zu priorisieren sind, welche die höchsten Erschliessungsqualitäten aufweisen.</p> <p>In den Gemeinden entlang der Breisacher Bahn bestehen Flächenpotenziale in Haltestellennähe der Breisacher Bahn (primär innerhalb eines 500 m-Radius um die Haltestellen). Diese Flächenpotenziale weisen eine hohe Erschliessungsqualität auf. Daher ist in der weiteren Siedlungsentwicklung der Gemeinden, eine verstärkte Ausweisung von neuen Siedlungsflächen um die Haltestellen der Breisacher Bahn anzustreben.</p> <p>Antrag: Bei der weiteren Siedlungsentwicklung, sind primär jene Flächen zu berücksichtigen, welche die höchste Erschliessungsqualität aufweisen; ausser es sprechen gewichtige Interessen dagegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.4 Abs. 1 sieht vor, dass neue Wohnbauflächen eine Anbindung an den ÖPNV aufweisen sollen (vgl. auch PS 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 3.2.5 LEP). Die grundsätzliche Zielrichtung, die Erschließungsqualitäten des Schienenpersonennahverkehrs bei der Siedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen, ist insofern im Regionalplan enthalten.</p> <p>Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen.</p> <p>Von einer abweichenden Regelung für den genannten Teilraum (Haltestellen der Breisacher Bahn) wird ebenso abgesehen.</p>
693	4275	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Siedlungsentwicklung (Einzelhandelsgroßprojekte): Kongruenzgebot</p> <p>Aus der Formulierung in der Gesamtfortschreibung unter Kapitel 2.4.4.4 Kongruenzgebot S. 17 wird nicht klar, ob der Verflechtungsbereich auch die Gebiete im Ausland miteinbezieht oder auf deutsche Gebiete beschränkt ist. Für die weitere Entwicklung der Grenzstadt Breisach kann der Einbezug von französischen Gebieten zum Verflechtungsbereich Breisach sinnvoll sein und möglicherweise dazu beitragen die heutigen Gegebenheiten passender und angemessener abzubilden.</p> <p>Antrag: Die Definition des Begriffs Verflechtungsbereich soll präzisiert werden. Dabei soll klar definiert werden, ob und in welchem Masse die Gebiete in Frankreich berücksichtigt werden können.</p> <p>Antrag: Die angemessene Berücksichtigung der Gebiete in Frankreich zu deutschen Verflechtungsbereichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren in die Begründung zu PS 2.3.4 aufgenommen (vgl. ID 4872). Der Nahbereich des Mittelzentrums Breisach umfasst demnach die Stadt Breisach sowie die Gemeinden Ihringen und Merdingen. Der Mittelbereich Breisach ist in PS 2.5.9 Abs. 5 LEP abschließend festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 4). In PS 2.3.7 wird in Bezug auf das Mittelzentrum Breisach explizit darauf verwiesen, dass im dazugehörigen Mittelbereich grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass berücksichtigt werden sollen. Die Einhaltung des PS 2.4.4.4 (Kongruenzgebot) kann davon unabhängig nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, außerhalb der Region Südlicher Oberrhein gelegene Gemeinden dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Breisach zuzurechnen, wird nicht berücksichtigt. Auf die Begründung zu PS 2.5.6 LEP wird verwiesen.</p>
693	4810	Privat CH 5606 Dintikon	<p>Antrag: Die weitere Siedlungsentwicklung in den Gemeinden Ihringen, Gottenheim und March soll primär um die Haltestellen der Breisacher Bahn stattfinden.</p> <p>In der Gesamtfortschreibung wird im Kapitel 2.4.1.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (S. 13) den Gemeinden Gottenheim, Ihringen, March und Schallstadt die Möglichkeit eingeräumt, Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus zugrunde zu legen, wenn entsprechende Übertragungen der Flächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.4 Abs. 1 sieht vor, dass neue Wohnbauflächen eine Anbindung an den ÖPNV aufweisen sollen (vgl. auch PS 3.2.5 LEP sowie PS 2.2.3.2 und 2.2.3.3 LEP). Die grundsätzliche Zielrichtung, die Erschließungsqualitäten des Schienenpersonennahverkehrs bei der Siedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen, ist insofern im Regionalplan enthalten.</p> <p>Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen. Dies gilt nicht weniger für die genannten Städte und Gemeinden entlang der Breisacher Bahn. Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 (Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe) wird zur Kenntnis genommen.
693	4830	Privat CH 5606 Dintikon	Die Möglichkeit von Übertragungen der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg auf die Gemeinden Gottenheim, Ihringen, March entlang der Breisacher Bahn ist zu begrüßen, da somit eine Siedlungskonzentration entlang der Breisacher Bahn erwirkt werden kann und dadurch der Siedlungsdruck auf Gemeinden, die weniger gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind, abgeschwächt wird. Um eine optimale Nutzung/Auslastung des öffentlichen Verkehrs (hier primär der Breisacher Bahn) zu erreichen, sind die übertragenen Wohnbauflächenbedarfe ebenfalls auf Flächen in Haltestellennähe zu realisieren. Antrag: Die weitere Siedlungsentwicklung hervorgerufen aus den Übertragungen der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg soll in den Gemeinden Ihringen, Gottenheim und March primär um die Haltestellen der Breisacher Bahn stattfinden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.1 Abs. 6 (Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe) wird zur Kenntnis genommen. Die Priorisierung einzelner Bauflächen obliegt jedoch den Städten und Gemeinden. Hierbei ist im Einzelfall zwischen verschiedenen raumordnerischen, stadt- und freiraumplanerischen sowie kommunalpolitischen Belangen abzuwägen. Ein genereller Vorrang für Flächen mit der höchsten Erschließungsqualität ist dabei weder zielführend noch lässt er sich regionalplanerisch abschließend festlegen. Dies gilt nicht weniger für die genannten Städte und Gemeinden entlang der Breisacher Bahn.
694	1004	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Insgesamt fällt der Regionalplanentwurf durch seine straffe, kompakte und gleichzeitig übersichtlich strukturierte Form bei gleichzeitig stringenter Formulierung der Ziele und Grundsätze auf. Aufgrund der Lage in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein wird der diesbezüglichen Positionierung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies zeigt sich beispielsweise in der Festlegung mehrerer Regionaler Entwicklungsachsen, die dem intensiveren grenzübergreifenden Leistungsaustausch in Ost-West-Richtung über den Rhein nach Frankreich dienen sollen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen zu den festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen werden zur Kenntnis genommen.
694	3702	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	In der Siedlungsentwicklung geht der Regionalverband Südlicher Oberrhein bei der Bestimmung des Flächenbedarfs einen eigenen Weg. Es ist jedoch zusammen mit der Begründung gut erkennbar, dass höhere Flächenausweisungen fundiert nach örtlichen Gegebenheiten, Erreichbarkeit und zentralörtlicher Einstufung ermöglicht werden. Die Reduzierung der Anzahl der Städte und Gemeinden mit einer "verstärkten Siedlungsentwicklung" von bisher 59 auf jetzt noch 40 von insgesamt 126 Kommunen ist als Reaktion auf den hohen Bestand und zugleich als starkes Signal zum sparsamen Umgang mit Flächen zu werten. Mit dem Verzicht auf die gebietscharfe Abgrenzung der Siedlungsbereiche wird eine regionalplanerische Flexibilität gewahrt. Die	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen zwischen beteiligten Gemeinden als Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen, ist zudem neu.	
694	3703	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Kapitel zu Einzelhandelsgroßprojekten unterstützen wir inhaltlich und strukturell. Mit neun Zielen und zwei Grundsätzen wird die Regelungskompetenz der Regionalplanung deutlich unterstrichen, wie sie durch das jüngste Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch bestätigt wurde.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
694	3704	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur enthält ausführliche allgemeine Grundsätze zu Natur und Landschaft und nimmt eine konsequente Ausweisung von Vorranggebieten vor bei gleichzeitig dezidierte Formulierung von Ausnahme- und Ausschlussverhalten als Ziele. Bei sich teilweise überlagernden Vorranggebieten wird davon ausgegangen, dass kein Zielkonflikt besteht. Hierzu regen wir an, ggfs. einen Hinweis darauf zu geben, welche Ausnahmeregelung bei der Überlagerung von Vorranggebieten zur Anwendung kommt.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Regionale Grünzüge überlagern sich regelmäßig mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Darüber hinaus überlagern Regionale Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen. Ebenso gibt es in Einzelfällen Überlagerungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt (siehe Begründung zu PS 3.1.1 und PS 3.2). Das Verhältnis zwischen Gebieten für die Rohstoffsicherung sowie den Regionalen Grünzügen wird speziell durch die Festlegungen in PS 3.1.1 eindeutig und konfliktfrei geregelt. Ein Erfordernis für weitergehende Ergänzungen der Plansätze besteht somit nicht.
694	3705	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Instrument der Grünzäsuren wird in der Raumnutzungskarte intensiv genutzt - was nicht zuletzt auch auf die topographische Situation in der Region zurückzuführen ist. Sie werden zudem nicht nur symbolisch dargestellt, sondern gebietsscharf festgelegt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
694	3706	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Der Grundsatz, bei Neuaufschlüssen temporäre Betriebsanlagen möglichst außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe zu errichten, um die vollständige Nutzung der Vorkommen nicht einzuschränken, ist konsequent, aber sicher der besonderen Situation in der Region Südlicher Oberrhein geschuldet.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
694	3707	Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn	Das Kapitel Regionale Infrastruktur ist von Grundsätzen geprägt. In den allgemeinen Grundsätzen zum Verkehr wird u. a. dem Erhalt des Bestandsnetzes Priorität vor dem Ausbau der Verkehrswege gegeben. Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll der flächensparende	Berücksichtigung (teilweise) An der grundsätzlichen Ausrichtung des PS 4.1.0 Abs. 7 (Bestandserhalt vor Neubau, Ausbau vor Neubau etc.) wird festgehalten. Die aus

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausbau Priorität vor dem Neubau und die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben. Dieser Grundsatz erscheint für den Straßenverkehr (z. B. Ortsumfahrungen) äußerst ambitioniert. Es werden 17 Straßenbauvorhaben vorgeschlagen, von denen etwa die Hälfte Neubaumaßnahmen im Zuge von Ortsumfahrungen sind. Inwieweit diese Maßnahmen dem genannten Grundsatz entsprechen, wird nicht deutlich.</p>	<p>der Stellungnahme ableitbare Anregung, die in PS 4.1.2 Abs. 2 enthaltenen regionalbedeutsamen Straßenprojekte um "z. B. Ortsumfahrungen" zu kürzen wird teilweise berücksichtigt. Die Projekte "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" sowie "B 294: Neubau Umfahrung Elzach-Süd" werden gestrichen. Auf die entsprechenden Einzelanregungen (vgl. ID 3017, ID 2571, ID 2585) wird verwiesen.</p>
694	3708	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken 74072 Heilbronn</p>	<p>Die allgemeinen Grundsätze und folgenden Plansätze im Kapitel Energie machen deutlich, dass die Region sich für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die Reduzierung des Energieverbrauchs und für eine effiziente Energienutzung einsetzt. Wenn zumutbare Alternativen nicht möglich sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch die Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet. Der Grundsatz, dass Bioenergieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen, ist sehr pauschal formuliert. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass die Konstellationen äußerst kompliziert und sehr differenziert sein können; man denke allein an die Themen Geruchsbelästigung und Erweiterung privilegierter Vorhaben. Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist derzeit aus dem Verfahren der Gesamtfortschreibung abgekoppelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu Kapitel 4.2 Energie werden zur Kenntnis genommen.</p>
695	1006	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl</p>	<p>Die Gemeinde Sasbach a. K. ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Sasbach a. K. leben und individuellen Wohnflächenzuwächsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden. Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst wird, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölkerungsentwicklung führt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wieder. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur). Der Innere Bedarf drückt die individuellen Wohnflächenzuwächse aus (mehr Wohnfläche pro Person) aus. Die Gemeinde Sasbach liegt in einer bevölkerungsmäßig wachsenden Region, in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg und Emmendingen. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass die Gemeinde Sasbach, wie andere Gemeinden im Frei-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Offenlage-Entwurf, S. B 18). Für die Gemeinde Sasbach a. K. ist dabei insb. auf die nicht gegebene zentralörtliche Funktion zu verweisen. Die "gute Anbindung" an die nächstgelegenen Zentralen Orte ist kein hinreichendes Kriterium. Vielmehr soll die Siedlungstätigkeit gemäß LEP "auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (PS 2.5.3 Abs. 2 LEP). Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden im Ländlichen Raum der Oberrheinniederung und stellen kein hinreichendes Differenzierungsmerkmal dar, welche Festlegung der Gemeinde Sasbach a. K. als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen könnten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Mit Bezug auf zukünftige Wohnbauflächenentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>burger und Emmendinger Umland auch, eine Entlastungsfunktion übernommen hat.</p> <p>Gründe hierfür sind neben einem Schienenanschluss, bezahlbare Bauplatzpreise und eine gute Infrastruktur. Der schnelle Verkauf von zur Verfügung stehenden Bauplätzen zeigt, dass die Gemeinde Sasbach als Wohnstandorte innerhalb der Region attraktiv ist. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gemeinde Sasbach auch zukünftig Wandergewinne aufweisen und eine Entlastungsfunktion für die Region Freiburg übernehmen wird - sofern ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Insgesamt ist aus den folgenden Gründen davon auszugehen, dass die Gemeinde Sasbach a. K. auch weiterhin als Wohnstandort nachgefragt sein wird und es unrealistisch und politisch nicht gewünscht ist, dass keine Wandergewinne stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV (ca. 45 Minuten bis Freiburg Hbf, 35 Minuten bis Emmendingen, 15 Minuten bis Breisach und 5 Minuten nach Endingen), - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Landesstraßen L 113 neu; A 5 in 10 Fahrminuten), - gute Versorgungsinfrastruktur (2-zügige Grundschule mit Ganztagsbetreuung, 2 attraktive Vollsortimenter und Drogeriekette), - attraktive Wohnlage nahe der französischen Grenze mit bezahlbaren Bauplätzen. <p>Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Sasbach nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht.</p>	<p>örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Die Eigenentwicklung wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Geburtenüberschusses kann die Gemeinde Sasbach a. K. hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der regionalplanerische Zuwachsfaktor für Gemeinde mit Eigenentwicklung (0,25 %) und der im sog. Hinweispapier genannte Faktor zur Berücksichtigung des Belegungsdichterückgangs (0,3 %) in dieser Form nicht vergleichbar sind. Gemäß Hinweispapier ergibt sich für die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ein Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha (auf Grundlage der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts 2012 - 2027). Der regionalplanerische Orientierungswert liegt dagegen bei 2,5 ha (auf Grundlage des Bevölkerungsstands 2012).</p>
695	3449	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	<p>Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Sasbach a. K. die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes abstellt, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur macht. Denn es hat sich gezeigt, dass die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert.</p> <p>In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispapiers zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen, die Anwendung der Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischeren Ergebnissen.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinanderstehen" zwei unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispapier für die Gemeinde Sasbach a. K. eine nicht akzeptable Situation dar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung wird durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Die Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellungnahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu problemlos möglich sein.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander ab. Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten werden, ist derzeit noch unklar.	
695	3450	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Es erscheint nicht plausibel, dass die Gemeinde Sasbach die gleiche Entwicklung vollziehen wird, wie beispielsweise eine Gemeinde im ländlichen Raum in deutlicher Entfernung zu einer Wachstumsregion/einem Oberzentrum ohne schienengebundenen ÖPNV-Anschluss und ohne die Nähe zu einer Autobahn.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ist, wie sämtliche ihrer Nachbargemeinden auch, gemäß LEP 2002 (PS 2.1.1 Abs. 3 i. V. m. Anhang, Seite A 11) Teil des Ländlichen Raum im engeren Sinne. Diese Festlegung ist, auch unter Berücksichtigung des SPNV-Anschlusses, auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Mit einer Entfernung von rund 36 km (bzw. Fahrzeiten von über 45 Min. im Schienenpersonennahverkehr) gehört Sasbach am Kaiserstuhl zu jenen Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein, die die weiteste Entfernung zu einem Oberzentrum aufweisen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf weiter zu untergliedern, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p>
695	3451	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Sowohl das sog. Hinweispapier als auch der Regionalplanentwurf setzen sehr strenge Maßstäbe für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Sollten diese strengen Maßstäbe zukünftig auch so angewandt werden, werden viele kleinere Gemeinden zukünftig kaum noch Möglichkeiten haben, über die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinaus noch weitere Wohngebiete im Außenbereich zu entwickeln. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Siedlungsdruck auf Gemeinden wie Sasbach a. K. weiterhin anhalten wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sowie die Reduzierung des "Flächenverbrauchs" sind im BauGB, ROG, LplG sowie im LEP festgelegt. Sowohl das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") als auch die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf stellen lediglich eine Hilfestellung zur Umsetzung der gesetzlich festgelegten Vorgaben im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar.</p> <p>Mit den im Regionalplan festgelegten Orientierungswerten ergeben sich im Rahmen der Eigenentwicklung regelmäßig erkennbar größere Entwicklungsmöglichkeiten als nach dem sog. Hinweispapier. Dies gilt insb. auch für die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl (gemäß Hinweispapier 2012 - 2027 0,2 ha, gemäß Offenlage-Entwurf 2,5 ha). Unabhängig davon ist ein "strenger Maßstab" angesichts einer be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>grenzten besiedelbaren Fläche, zunehmender Raumnutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie des demografischen Wandels und erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand fachlich unabdingbar und auch rechtlich geboten (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 1a Abs. 2 BauGB). In Kenntnis der begrenzten Zugriffsmöglichkeiten auf die Innenentwicklungspotenziale sind gemäß PS 2.4.0.3 gleichwohl nur die "verfügbaren Bauflächenpotenziale" und Baulandreserven anzurechnen.</p>
695	3452	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl</p>	<p>Regionale Grünzüge Die Gemeinde Sasbach a.K. ist bei allen Ortsteilen von Regionalen Grünzügen bis direkt an die Ortsgrenzen umgeben. Ähnlich verhält es sich mit Natura 2000 und Gebietsflächen. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an die Siedlungskörper herangeführt und "kesseln" dies nahezu ein. Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Sasbach dadurch zu stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung der regionalen Grünzüge. Die Gemeinde Sasbach a. K. fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme der Regionalen Grünzüge auf ein verträgliches Maß mit mehr Abstand zu den Ortsettern.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse am West- und Nordrand des Kaiserstuhls auszudehnen, um damit v.a. den großräumigen Freiraumzusammenhang und Biotopverbund rheinparallel in Nord-Süd-Richtung sowie zwischen Kaiserstuhl und Rheinaue in West-Ost-Richtung raumordnerisch zu sichern. Gleichzeitig soll damit auch Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nordwestlichen Kaiserstuhlrand entgegengewirkt werden. Von dieser flächigen Vergrößerung der Grünzugskulisse ist auch die Gemeinde Sasbach a.K. betroffen. Auch auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach a.K. wurden, wo immer planerisch vertretbar, die Grenzen geplanten Regionalen Grünzüge von den Siedlungsrändern abgerückt. Speziell im Bereich nördlich von Sasbach wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 entsprechend der Anregung der Gemeinde Sasbach die geplante Grünzugsgrenze um ca. 100 bis 150 m (insges. ca. 3 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung offen zu halten. Im Ergebnis bestehen sowohl im Umgriff des Kernorts wie der Ortsteile Jechtingen und Leiselheim in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Nur kleinflächig bzw. punktuell grenzt der geplante Regionale Grünzug direkt an die Siedlungskörper an. Eine hinreichende Begründung für eine - von der Gemeinde nicht weiter räumlich konkretisierte - Rücknahme der geplanten Grünzugsabgrenzung besteht nicht. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklergemeinde (ca. 3.300 Einwohner) beträgt ca. 2,5 ha. Ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale übertreffen bereits die flächennutzungsplanerisch gesicherten Wohnbauflächenreserven diesen Wert um ein Vielfaches. Zusammen mit den nicht durch regionalplanerische Festlegungen belegten Flächen lässt der Offenlage-Entwurf somit sogar über 2030 hinaus Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung Sasbachs offen. Ungeachtet dieser generellen Beurteilung hat eine nochmalige Über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				prüfung ergeben, dass es speziell nördlich des Ortsteils Leiselheim planerisch vertretbar ist, die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unter Orientierung am vorhandenen Wirtschaftswegenetz und sonstiger Flurstrukturen um bis zu 50 m vom bestehenden bzw. flächennutzungsplanerisch vorgesehenen Siedlungsrand abzurücken. Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Regionalen Grünzüge ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
695	3453	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Im Vergleich zur bisherigen Darstellung im aktuellen Regionalplan ist im Ortsteil Jechtingen eine Ausweitung des Gebiets erfolgt. Die Rossmattenhöfe sind nunmehr mit in das Vorranggebiet aufgenommen worden. Die Gemeinde sieht hierdurch die Planungen und Realisierung eines "kleinen" Hochwasserschutzes in Form eines Erdwalls direkt um die Rossmattenhöfe gefährdet und fordert daher wieder die ursprüngliche Gebietsabgrenzung.	Keine Berücksichtigung Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz am Rhein orientieren sich entsprechend der Maßgabe des LEP PS 4.3.6 Abs. 2 an einem 200-jährlichen Bemessungshochwasser (HQ200). Der von Seiten der Fachbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) übermittelte Verlauf der HQ200-Linie am Rhein weist regelmäßig Abweichungen gegenüber den bisherigen Festlegungen im Regionalplan 1995 auf. So wird der nördlich der Ortslage Jechtingen liegende Bereich der Rossmattenhöfe nunmehr in das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen, während ein Bereich westlich der Ortslage (Rheinstraße) nicht mehr erfasst wird. Sofern die genannte Maßnahme ("Realisierung eines kleinen Hochwasserschutzes in Form eines Erdwalls") überhaupt raumbedeutsam im Sinne des Regionalplans ist, eröffnet PS 3.4 Abs. 4 die Möglichkeit, dass sie auch innerhalb des festgelegten Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutzes umgesetzt werden kann. Die Anregung, die Abgrenzung des Vorrangbereichs für Überschwemmungen aus dem Regionalplan 1995 beizubehalten, wird nicht berücksichtigt.
695	3454	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Im Norden der Gemarkung Sasbach (Kreuzungsbereich L 104 und L 113 neu) ist eine große Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen [7811-c]. Die Gemeinde begrüßt die Ausweisung grundsätzlich, trägt aber Bedenken bezüglich der Ausweisungsgröße vor. Die Gemeinde regt an die Fläche in Richtung Süden um ca. 1/3 der Gesamtfläche zu reduzieren, so dass u. a. der gemeindeeigene Angelsee nicht tangiert und hierzu auch noch ein ausreichender Abstand gewährleistet ist.	Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zum und die Bedenken bezüglich der Größe des Abbaugebiets 7811-c werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung erscheint auch vor dem Hintergrund der vorgenommen Grünzugsrücknahme, die den Raum für eine städtebauliche Entwicklung nach Norden öffnet, planerisch nachvollziehbar. Das LGRB verweist in seiner Stellungnahme auf eine aufgrund der engen Kubatur deutlich eingeschränkte Möglichkeit der Tiefenausbeute im Süden des Abbaugebiets (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3333)). Auch aufgrund dieser anderweitigen Einwendung, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, wird das Abbaugebiet 7811-c wie folgt angepasst: Das Gebiet wird im südlichen Bereich zurückgenommen. Die enthaltenen Massen werden dadurch reduziert, aber bleiben für ein Abbauge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>biet vertretbar dimensioniert. Die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) verbessert sich geringfügig, die Seeform verbessert sich.</p> <p>Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c im Süden zu reduzieren wird berücksichtigt.</p>
696	1009	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	<p>Zur Grünzäsur Nr. 34:</p> <p>Da die Gemeinde Simonswald über keine Flächen mehr für Gewerbeentwicklung verfügt, hat die Gemeindeverwaltung in ihrem Schreiben vom 07.05.2012 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein bereits für den Bereich des Taleingangs auf der rechten Seite (westlicher Ortsrand von Simonswald) gefordert, die Grünzäsur für diesen Bereich zurück zunehmen (entsprechend ca. 5 ha), um dort eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Dies wurde vom Regionalplan im Entwurf berücksichtigt. Allerdings hat die Gemeindeverwaltung inzwischen einen Vorabzug der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) eingeholt und es haben Gespräche mit (...) [dem], Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, stattgefunden. Daraus ergibt sich, dass in diesem Bereich bei Weitem nicht so nah an die Wilde Gutach geplant werden kann wie ursprünglich angedacht. Es sind weite Teile des HQ 100 betroffen, umso näher man an die Wilde Gutach heranrückt (siehe Lageplan vom 13.12.2013). Nach Rücksprache mit (...) [dem Landratsamt] wäre maximal der rot schraffierte Bereich, der weite Teile des HQ 100-Bereichs nicht berücksichtigt, unter den Voraussetzungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz denkbar. Weiter an die Wilde Gutach ist wohl nichts möglich. Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde gerade einmal 2,62 ha Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung ständen, mit Einschränkung von 1 ha im rot schraffierten Bereich durch die Thematik des Hochwassers.</p> <p>Da die Gemeinde Simonswald jedoch über keinerlei gewerblichen Planungsreserven verfügt und räumliche Alternativen für eine gewerbliche Entwicklung fehlen, benötigt die Gemeinde an dieser Stelle zwingend mehr Fläche.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald fordert daher in diesem Bereich, die Grünzäsur für den gelb schraffierten Bereich heraus zu nehmen. Somit stünden der Gemeinde insgesamt 3,93 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Ursprünglich wollte die Gemeinde eine Fläche von ca. 5 ha als Entwicklungsfläche für Gewerbe, was durch die Thematik des Hochwassers unmöglich ist. Von den möglichen 3,93 ha Fläche wäre bei einer eventuellen späteren Überplanung zu beachten, dass davon ein Großteil der 1 ha großen Fläche im HQ 100-Bereich liegt.</p> <p>[Hinweise: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 46 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des be-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der durch Topografie und Hochwassersituation begrenzten Spielräume für die gewerbliche Eigenentwicklung wird die Anregung der Gemeinde Simonswald auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur westlich von Untersimonswald um insgesamt ca.1,5 ha berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>treffenden Bereichs beigefügt.] [Mit Schreiben vom 13.07.2015 ergänzt die Gemeinde ihre Stellungnahme wie folgt:] Durch die Talandschaft in Simonswald gibt es nur sehr endlich ebene Flächen. Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes Baduf II sind talabwärts wie talaufwärts kaum Erweiterungen möglich und wohl auch nicht umsetzbar. Die gegenüberliegende Seite, bestehend aus zwei Höfen mit touristischem Schwerpunkt, ist undenkbar für eine gewerbliche Entwicklung (siehe Foto 1). Das beiliegende Foto zeigt die wunderschöne Kultus- und Naturlandschaft mit den beiden Höfen. Beide Hofbesitzer, sowohl vom Gallihof wie auch vom Schiebenrothenhof sind im Tourismus sehr engagiert und inzwischen konnten die Betriebe auf die nachfolgende Generationen weitergegeben werden, wobei (...) [die] Nachfolgerin auf dem Schiebenrothenhof, hier besonders zu nennen ist, die sich auch im Tourismusverein Simonswäldertal e.V. stark engagiert. Wir dürfen die gerade vor wenigen Wochen eingeweihten Familienthemen-Wege Schlawinerweg und Wunderfitzweg nennen [...]. Gewerbebetriebe direkt vor der Haustüre waren sicherlich kontraproduktiv gegenüber den beiden Hofbesitzern. Bei der Entstehung des Gewerbegebietes Baduf II talabwärts der früheren BADUF, heute Terö-Plastic, hat der Vater (...) [der Hofnachfolgerin auf dem Schiebenrothenhof] bereits große Skepsis geäußert. Es ist aber letztlich gelungen, ihn und seine Familie von der Notwendigkeit des eingeschränkten Gewerbegebietes unterhalb der Terö-Plastic zu überzeugen und er einen Teil seines Grundstückes, das in diesem Gewerbegebiet liegt, an die Gemeinde zu übertragen. Dies konnte noch im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens - BZV-Verfahren - abgewickelt werden. Eine Ausdehnung des Gewerbegebietes gegenüber der jetzigen Gewerbegebiete Baduf I, Terö-Plastic und Baduf II ist aus zweierlei Gründen nicht zu vertreten. Zum einen die Kultur- und Naturlandschaft in diesem Bereich, was das Foto hoffentlich eindrucksvoll erfasst, und zum anderen dürfte es fast aussichtslos sein, den oder die Eigentümer für eine Überplanung und für eine Abgabe der notwendigen Grundstücksteilflächen zu gewinnen. Zum Weiteren ist der Tourismus, welcher sich in den letzten 8 Jahrzehnten entfaltet hat, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Simonswäldertal. Weiter aufwärts im Tal südöstlich der Gewerbefläche Baduf I könnte es eventuell sinnvoll sein, eine angemessene weitere Ausdehnung anzudenken. Ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt für die Entwicklung eines Gewerbegebietes unterhalb des Ortseingangsschildes ist die Tatsache, dass Gewerbetreibende ihre Aktivitäten einschließlich Zulieferer im wesentlichen talauswärts haben - Waldkirch, Emmendingen, Freiburg. In umgekehrter Richtung, also Gutenbach, Furtwangen etc., findet sicherlich auch gewerbliche Tätigkeit durch Aufträge statt, aber deutlich geringer,</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>als talauswärts. Die Strecke vom Taleingang bis nach Obersimonswald Bereich Engeldörfle beträgt zirka 10 km entlang der L 173. Außerdem ist beim Taleingang bereits ein Querriegel durch die bestehende Bebauung vorhanden (siehe Foto 2). Eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des Taleingangs ist raumvertraglich für die Gemeinde Simonswald. Sie würde keinen wesentlichen negativen Eindruck erzeugen, da es sich um die Eingangssituation handelt. Durch entsprechende (grüne) Gestaltung parallel der L 173 bzw. Richtung Kregelbach und auch auf den Gewerbeflächen konnte ein "grünes" Gewerbegebiet entstehen (Grünordnungsplan). So konnten die Zielkonflikte zwischen gewerblicher Entwicklung und Erhaltung der wunderschönen Kultur- und Naturlandschaft in Simonswald gelöst werden. Das attraktive Orts- und Landschaftsbild konnte so erhalten bleiben. Die Grünzäsur müsste in dem Bereich lediglich zurückgenommen werden. Der Freiraumschutz ist in diesem Bereich ohnehin noch gegeben, da die Entwicklung nur einseitig und auf einer Fläche von maximal 3,93 ha wäre, wovon allerdings 1 ha fraglich ist, da dieser im HQ100 liegt; also wurde sich die tatsächliche Gewerbefläche auf etwa 2,5 bis 3,0 ha vermindern. Auf der sogenannten HQ100-Fläche konnten auch Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet vorgenommen werden. Wir sind auch der Meinung, dass es sich nicht um eine bandartige Entwicklung handelt, zumal die Grünzäsur lediglich einseitig etwas zurückgenommen werden musste und ansonsten bis nach Bleibach mit Ausnahme von Kregelbach bestehen bleiben könnte. Auch das Foto 3 macht deutlich, dass der Eindruck des Besuchers, des Urlaubers, selbst wenn ein Gewerbegebiet auf der Seite zwischen der L 173 und Wilder Gutach einmal entstehen konnte, dominiert wird von der Schönheit der Kultur- und Naturlandschaft des Simonswäldertales.</p> <p>Für die Gemeinde Simonswald ist es als Eigenentwicklergemeinde sehr wichtig, für die gewerbliche Wirtschaft und auch für Personen, die sich selbständig machen wollen (Existenzgründer), im Ort eine Möglichkeit der gewerblichen Ansiedlung zu haben. Die Nachbargemeinde Glottertal hat z.B. auch ein Gewerbegebiet im Bereich des Taleingangs. Wir gehen davon aus, dass dies in der dortigen Bevölkerung positiv gesehen wird und so mussten auch nicht eventuell wertvolle Landschaften im Ortskern dafür weichen. Wir haben der Stadt Waldkirch bereits mehrfach mitgeteilt, dass wir gerne den skizzierten Bereich im Flächennutzungsplan als Gewerbe im Flächennutzungsplan neu überplanen mochten. Die großräumliche strukturelle Entwicklung der Gesamtgemeinde Simonswald wird durch das Gewerbe im Bereich des Ortseingangs nicht wesentlich tangiert, da die Kultur- und Naturlandschaft im Simonswäldertal erhalten bleibt.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Belange zu berücksichtigen und in diesem Bereich die Grünzäsur wie bereits in unserem Schreiben vom 19.12.2013 erläutert, zurück zu nehmen.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: Dem Schreiben sind drei Fotografien der betreffenden Bereiche beigegefügt.]	
696	3030	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	<p>Zur Grünzäsur Nr. 35 Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Ibandörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. In dem Sachstandsbericht vom 17.06.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein dazu Folgendes festgehalten: "Die unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen neu abgegrenzte Grünzäsur ist primär siedlungsstrukturell begründet und dient durch den Erhalt der derzeit nur noch ca. 500 m breiten Freiraumbrücke zwischen den Siedlungssplittern Ibandörfle und Griesbach der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der in der bestehenden Grünzäsur im Außenbereich gelegene Bauhof genießt Bestandsschutz. Als Ergebnis der nochmaligen gemeinsamen Erörterung ergibt sich, dass die Realisierung des Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung zu beurteilen ist. Der Regionalverband geht deshalb von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus". Es wurde seitens des Regionalverbandes kein Konflikt mit dieser Entwicklung angesehen und die Anregung der Gemeinde wurde lediglich zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Simonswald fordert in diesem Bereich jedoch, die Grünzäsur heraus zu nehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem auf Grund der geographischen Lage hervorragend, da die Hilfsfrist (10-15 mm) von diesem Standort in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann. [Hinweis: Die Anregung bezieht sich auf die auf Gebiet der Gemeinde Simonswald gelegene Grünzäsur Nr. 56 gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans.] [Mit Schreiben vom 13.07.2015 ergänzt die Gemeinde ihre Stellungnahme wie folgt:] Zur Grünzäsur Nr. 35 zwischen den Siedlungssplittern Ibandörfle und Griesbach im Bereich des bestehenden gemeindeeigenen Bauhofs hat die Gemeinde Simonswald gebeten, in diesem Bereich die Grünzäsur zurück zu nehmen, um eventuell ein Rettungszentrum (Feuerwehr und DRK) ermöglichen zu können (ca. 0,5 ha). Es handelt sich um die Betroffenheit der gemeindlichen Entwicklungsabsichten. Dieser Bereich stellt den optimalen Standort dar, um die vorgegebenen Hilfsfristen im Rettungsfall von 10-15 Minuten fast in der gesamten Gemeinde Si-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 56 zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Simonswälder Tal. Der Abstand zwischen den beiden Ortslagen beträgt derzeit noch ca. 1100 m. Der siedlungstrennende Freiraum wird aber durch den mittig liegenden Siedlungssplitter Ibandörfle unterbrochen und weist westlich davon eine Breite von ca. 200 m und östlich davon eine Breite von ca. 500 m auf. Durch die Beibehaltung der bestehenden Grünzäsur soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die von der Gemeinde für den geplanten Standort des Rettungszentrums angeführten Argumente (v.a. Lagegunst zur Einhaltung der Hilfsfristen, Vorteile durch bauliche Anbindung an den bestehenden Bauhof) sind nachvollziehbar. Auch wenn der vorhandene gemeindliche Bauhof Bestandsschutz genießt und die Realisierung des geplanten Rettungszentrums als geringfügige bestandsorientierte Erweiterung vermutlich nicht im Widerspruch zur Festlegung einer Grünzäsur stehen würde, erscheint es unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation und bei Abwägung aller maßgeblichen Belange regionalplanerisch vertretbar, auf die Festlegung der Grünzäsur Nr. 56 vollständig zu verzichten. Maßgeblich hierbei ist vor allem die bereits jetzt schon vorhandene starke bauliche Prägung des Talbereichs durch das historische Siedlungsmuster und den bestehenden Bauhof. Im Falle der Realisierung des Rettungszentrums käme dem verbleibenden Freiraum aus regionaler Sicht kaum mehr eine deutlich siedlungstrennende Funktion zu. Zur Klarstellung und der Vollständigkeit halber wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits bei der Abgrenzung der Grünzäsur gem. Offenlage-Entwurf der Entwicklung des bestehenden Betriebsstandorts der Fa. Steiert ausreichend Rechnung getragen wurde. Der Verzicht auf die Festlegung einer Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach ist somit begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>monswald einhalten zu können. Entlang der L 173 liegt der Standort talabwärts ca. 5,4 km und talaufwärts ca. 5 km entfernt. Alleine durch die vorgegebenen Hilfsfristen sollte ein Rettungszentrum an der L173, der Haupteinschließungsstraße in Simonswald, liegen. Von daher kommen leider alternative Standorte nicht in Betracht. Diese vorgegebenen Tatsachen werden ergänzt durch Synergieeffekte mit dem vorhandenen Bauhof. Die Erschließung wäre gegeben. Wasseranschluss und Abwasseranschluss einschließlich Fettabscheider ist bereits vorhanden. So musste auch weniger Landschaft verbraucht und versiegelt werden. In den Bereichen der bestehenden Feuerwehrgerätehäuser in Unterwie auch in Obersimonswald wäre ein Rettungszentrum nicht möglich, da zu wenig Platz wäre, beide Feuerwehren zu verschmelzen wie auch das DRK mit unterzubringen. Außerdem wurden sich die vorgegebenen Hilfsfristen deutlich in die eine oder andere Richtung wesentlich verlängern. Ein weiterer psychologisch wichtiger Punkt wäre, dass die Zusammenlegung der beiden Abteilungswehren Obersimonswald und Simonswald möglichst an einem neutralen Ort zwischen den beiden Ortsteilen stattfinden könnte.</p> <p>Rathaus und Feuerwehrgerätehaus Simonswald befinden sich auch in dem einfachen Bebauungsplan Rathaus-Ochsenbrücke, der den hinteren Bereich überplant. Die Eigentümer dieser Grundstücke orientieren sich an diesem einfachen Bebauungsplan, der dann bei Ausweisung einer Sonderbaufläche in ihre jetzigen planungsrechtlichen Rechte eingreifen würde. Es würde fast unmöglich sein, die entsprechenden Flächen zu erhalten, um ein eventuelles Rettungszentrum zu verwirklichen. Unser überlegter Standort beim Bauhof ist zusammenfassend ideal gelegen. So war es auch der Gemeinde Winden im Elztal gelungen, eine Einheitswehr zu schaffen und hat das neue Feuerwehrgerätehaus etwa in der Mitte zwischen den Ortsteilen Niederwinden und Oberwinden errichten können.</p> <p>Wie oben beschrieben möchte die Gemeinde Simonswald dringend den Flächennutzungsplan im Bereich Gewerbe und im Bereich Sondergebiete überarbeiten. Der restliche Bereich ist lediglich für die ansässige sehr erfolgreiche Firma Steiert Präzisionswerkzeugbau als Erweiterung des Gewerbebetriebes denkbar. Die Flächen sind überwiegend im Besitz dieser Firma und die Nachfolge in der Firmenleitung ist gesichert. Vom Eigentum her ergibt sich somit für die Gemeinde keine Möglichkeit, ein Gewerbegebiet hier zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan muss allerdings die Erweiterungsmöglichkeit für die Firma Steiert schaffen. Von daher ist es geboten, die Grünzäsur Nr. 34, wie zu Beginn des Schreibens dargelegt, zurückzunehmen. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch ein mögliches Rettungszentrum im Bereich der Grünzäsur Nr. 35 nicht gestört. Im Anschluss an den Bauhof gibt es eine Arrondierung mit dem Rettungszentrum. Sie gehen ja erfreulicherweise wie Sie im Sachstandsbericht vom 17.06.2013 festgehalten</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>haben, selbst von einer Vereinbarkeit der Entwicklungsvorstellungen mit der Grünzäsur aus. Von daher beantragen wir, die Grünzäsur gleich auf diese Entwicklung auszurichten und entsprechend zurückzunehmen. Somit wird vermieden, dass einer späteren Realisierung des Rettungszentrums ein Zielkonflikt mit der Grünzäsur entstehen könnte. Ein Zielabweichungsverfahren würde einen erhöhten zeitlichen und wahrscheinlich finanziellen Aufwand bedeuten.</p> <p>Die Gemeinde Simonswald bittet und fordert in diesem Bereich, die Grünzäsur zurückzunehmen oder herauszunehmen. Die Optionsfläche für ein Rettungszentrum ist vor allem auf Grund der geographischen Lage hervorragend, da die vorgegebene Hilfsfrist von 10 bis 15 min. von diesem Standort aus in der ganzen Gemeinde Simonswald fast eingehalten werden kann.</p>	
697	1010	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Die Gemeinde Seebach nimmt den Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Stand September 2013, (ohne Kap. 4.2.1 Winderenergie) zur Kenntnis. Dabei wird seitens der Gemeinde Seebach positiv bewertet, dass die in der Vorabeteiligung vorgetragenen Punkte zur Rücknahme der Grünzäsur und zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigt wurden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
697	3024	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Wie bereits schon mehrfach moniert, stimmen die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungs- und Gewerbeflächen (Bestand) der Gemeinde Seebach nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. In einem neuen Planwerk sollte eine korrekte Darstellung dieser Flächen möglich sein. Die genehmigten Planungen bzw. Satzungen liegen den Behörden vor.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
697	3025	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Am 28.11.2013 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz über die Ausweisung eines Nationalparks Schwarzwald beschlossen. Die Gemeinde Seebach ist von der Gebietskulisse und damit einhergehenden weiteren Veränderungen von bestehenden Verordnungen zu Schutzgebieten betroffen. Die Veränderungen müssen aus Sicht der Gemeinde Seebach beim Regionalverband im textlichen Teil und in der	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.3 Abs. 2 widmet sich bereits dem "geplanten Nationalpark (Nord-) Schwarzwald". In PS und Begründung wird der Begriff "geplanter Nationalparks (Nord-) Schwarzwald" durch "Nationalpark Schwarzwald" ersetzt.</p> <p>Die Abgrenzung des Nationalparks wird - analog zu den bereits darge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein berücksichtigt werden.	stellten fachrechtlichen Schutzgebieten - nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen, die Anregung somit berücksichtigt.
697	3026	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	<p>Zum Kapitel Siedlungsentwicklung - Wohnen geht die neue Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweises nach dem im Mai 2013 neugefassten Hinweispapier des MVI von einem fiktiven Einwohnerzuwachs von 0,3 % pro Jahr aus. Der Fortschreibungsentwurf sieht gar nur einen Zuwachsfaktor von bis zu 0,25 % vor. Beides ist aus besonderer Sicht der Gemeinde Seebach derzeit grundsätzlich abzulehnen. So war das Gemeindegebiet der Gemeinde Seebach bis zum Jahr 2000 zu 97 % mit Natur- und Landschaftsschutzgebietsfläche belegt. Über Jahrzehnte konnte die Gemeinde deshalb nur wenige Wohnbauflächen ausweisen.</p> <p>Ein Änderungsantrag zu den Schutzgebieten und eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gaben der Gemeinde neue Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Veränderungen musste die Gemeinde für sie enorme Untersuchungs- und Planungskosten aufbringen. Mit den beabsichtigten Änderungen des Regionalverbandes würde dieser erkämpfte Handlungsspielraum wieder einkassiert. Weiter gilt anzumerken, dass der Regionalverband mit seinen Ausweisungen deutlich in die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden eingreift. So beziehen sich die Finanzausgleichssysteme (kommunaler Finanzausgleich, Einkommensteuer usw.) in den wesentlichen Bereichen auf die Einwohner. Die Eigenentwicklergemeinden werden diesbezüglich schon im Regionalplan deutlich benachteiligt. Die Gemeinde fordert diesbezüglich einen Ausgleich oder Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat sich in ihrer Sitzung am 18.07.2013 nachdrücklich dafür ausgesprochen (vgl. DS VVS 06/13), bewusst nicht die Regelungen des Hinweispapiers aufzugreifen. Diese basieren auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts und neigen daher dazu, demografische Trends zu verfestigen bzw. zu verstärken. Die ermittelten Bedarfszahlen stehen darüber hinaus im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Grundsätzen (Stärkung der Zentralen Orte, Sicherung des polyzentrischen Siedlungsgefüges etc.).</p> <p>Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde daher frühzeitig ein eigenes Modell zur Bestimmung "plausibler" Wohnbauflächenbedarfe erarbeitet. Die hierbei herangezogenen Zuwachsfaktoren (0,25 %, 0,45 %) sind nicht mit jenen des Hinweispapiers vergleichbar, da sie in eine voneinander abweichende Berechnung eingestellt werden (mit/ohne Berücksichtigung der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung). Entsprechend ergibt sich gemäß PS 2.4.1.1 ein deutlich größerer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Seebach (1,0 ha) als nach dem Hinweispapier (-0,2 ha, jeweils für den Zeitraum 2012 - 2027).</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen angemessen berücksichtigen zu können. Der aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, auf die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verzichten, wird - auch mit Blick auf das veröffentlichte Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und die damit verfolgte höhere Gewichtung der Eigenentwicklung - nicht gefolgt.</p>
697	3027	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Zum Kapitel Straßenverkehr fordern wir, die Landstraße L 87 zwischen Achern und Schwarzwaldhochstraße als Straße für den regionalen Verkehr und nicht, wie in der Raumnutzungskarte dargestellt, als Straße für den überregionalen Verkehr auszuweisen. Begründet ist diese Forderung damit, dass nach Seebach der überregionale Verkehr nahezu 30 Kilometer durch ein besonderes Naturgebiet (ab 01.01.14 Nationalpark) durchgeleitet wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Einstufung der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen richtet sich nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die Landesstraße 87 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung über den Schwarzwald und (bis zum Anschluss an die B 500 / Schwarzwaldhochstraße) die kürzeste Verbindung der Mittelzentren Achern und Freudenstadt. Gemäß den RIN stellt eine solche Verbindung zweier Mittelzentren eine Verbindung für den überregionalen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Verkehr dar. Die Forderung nach einer Abstufung der L 87 im funktionalen Straßennetz auf eine Verbindung dritter Ordnung (Straße für den regionalen Verkehr) kann daher nicht berücksichtigt werden.
697	3028	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Weiter gehört der überregionale Verkehr auf die Straßen der bestehenden und geplanten Entwicklungsachsen. In diesem Zusammenhang muss die B 28 nach der Umfahrung von Oberkirch und Lautenbach auch im hinteren Renchtal weiter ausgebaut (Umfahrungen / Tunnel) werden. Deshalb fordern wir die B 28 unter Ziffer 4.1.2 als vorrangiges regionalbedeutsames Straßenprojekt aufzuführen. Begründet ist diese Forderung auch mit den Ausbauaktivitäten an der B 28 und den weiteren Planungen im Raum Freudenstadt/Horb.	
698	1011	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, die Regionale Entwicklungsachse Teningen - Endingen - Sasbach (- Schlettstadt) zu streichen. Begründung: Das Dreieck Weisweil - Sasbach - Riegel ist eines der Gebiete mit den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden der Region Südlicher Oberrhein. Dieser Boden darf nicht durch großflächige Versiegelung verbraucht werden (siehe auch Stellungnahme zum Grünzug Riegel - Sasbach unter 3.1). Dem bisher in diesem Gebiet ungehemmten Landschaftsverbrauch sollte nicht durch die Ausweisung der Entwicklungsachse noch Vorschub geleistet werden. Landschaftsverbrauch führt zu verstärkter Flächennachfrage im Umfeld, was wiederum zu Intensivierung bisher wenig genutzter Flächen führt.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichgesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren. Die Anregung, die bereits im Regionalplan 1995 festgelegte regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestad) zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
698	4094	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir vermissen sehr die Vorlage eines Landschaftsrahmenplans und verlangen seine unverzügliche Fertigstellung, wobei auch wir nach § 17 (3) NatschG BW beim Aufstellungsverfahren zu beteiligen sind.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilgenommen hat. Der Regionalverband wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.
698	4095	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir sind mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Wesentlichen einverstanden. Wir sehen die Grünzüge und Grünzäsuren als entscheidendes Instrument, den Freiraum vor Überbauung zu sichern und ihn so vor Bodenversiegelung zu bewahren, Landwirtschafts- und Waldflächen zu erhalten und der Pflanzen- und Tierwelt weiterhin und nachhaltig ausreichend Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Als weiteres wichtiges Instrument ist im Regionalplan	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			das Flächen sparende Bauen zu fordern. Auch für die ortsnahe Erholung sind Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen und ggf. nachzutragen.	
698	4096	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen sicherzustellen, dass keine geschlossene, durchgehende Siedlungsbänder insbesondere in Tallagen (z. B. Kinzig-, Simonswälder, Elztal, zwischen Buchholz und Batzenhäusle (Stadt Waldkirch), Gutach und Bleibach) sowie keine bauliche Quer- und Sperrriegel zu Lasten des Freiraums (Europapark; Verinselung des Hügellandes zwischen Offenburg und Zell-Weierbach) entstehen können, weil dort Grünzüge und Grünzäsuren fehlen.</p> <p>Begründung: Es ist eine Kernaufgabe der Regionalplanung, den durchgehenden Zusammenhang und Zusammenhalt der freien, unbebauten Landschaft vor Gefährdung und Einschränkung zu bewahren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf wird dem landesplanerischen Auftrag des LEP entsprechend die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, dem Entstehen bandartiger Siedlungsstrukturen entgegenzuwirken. Unter Abwägung mit den Belangen einer bedarfsorientierten und am Bestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung sollen deshalb gegenüber dem geltenden Regionalplan insgesamt 35 Grünzäsuren neu gebietsscharf festgelegt werden und in weiteren siedlungstrennenden Freiraumbereichen die Regionale Grünzugskulisse vergrößert werden. Gerade in den Tallagen ist dabei das Ziel einer Sicherung der regionalbedeutsamen siedlungstrennenden Freiräume mit den räumlich begrenzten Möglichkeiten einer weiteren Siedlungsentwicklung raumordnerisch in Einklang zu bringen.</p> <p>So sollen im Kinzigtal die Grünzäsur Nr. 17 zwischen Gengenbach und Ohlsbach neu ausgewiesen sowie der Regionale Grünzug zwischen Gengenbach-Bergach und Fußach vergrößert werden. Über die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinaus ist eine Siedlungsentwicklung in weiteren zusammenhängenden Talbereichen durch bestehende Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und FFH-Gebiete fachrechtlich ausgeschlossen. Eine Begründung für weitere regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz besteht nicht bzw. würde eine bedarfsgerechte weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinden entsprechend ihrer regionalplanerischen Siedlungsfunktion in Frage stellen.</p> <p>Im Simonswälder Tal ist vorgesehen, zwischen Gutach-Bleibach und Obersimonswald eine Grünzäsur festzulegen. Aufgrund des historisch gewachsenen Siedlungsmusters (Einzelhoflagen, Splittersiedlungen) bestehen in diesem Talbereich nur wenige siedlungstrennende Freiräume, die eine Mindestbreitendimension von ca. 400 m erreichen. Eine Begründung für weitere regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz ist nicht gegeben bzw. unter Berücksichtigung der durch Topografie und Hochwassersituation begrenzten Spielräume für eine Eigenentwicklung der Talgemeinde raumordnerisch nicht vertretbar (siehe (ID 4109), (ID 1009), (ID 3030)).</p> <p>Auch im Elztal sieht der Offenlage-Entwurf vor, praktisch alle siedlungstrennenden Freiräume, die von ihrer Flächendimension her eine regionale Bedeutung aufweisen, als Grünzäsuren festzulegen. Bezüglich des Talbereichs zwischen Elzach-Wellishöfen und -Schrahöfen wird auf die Behandlung der darauf bezogenen Anregung des LNV-Arbeitskreises Emmendingen (ID 4107) verwiesen. Auf die Fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>legung einer Grünzäsur im Elztal zwischen Gutach und Bleibach soll künftig verzichtet werden, da dieser Freiraumbereich keine regionalbedeutsame Dimension aufweist. Bezüglich der Anwendung übriger freiraumschützender Festlegungen in diesem Bereich wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des BUND Ortsverbandes Waldkirch (ID 4110) verwiesen.</p> <p>Im Bereich zwischen Waldkirch-Buchholz und -Batzenhäusle wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nahezu unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen. Er umfasst hier praktisch den gesamten Freiraum zwischen den bestehenden bzw. durch die Bauleitplanung festgelegten Siedlungsrandern, so dass hier ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper raumordnerisch ausgeschlossen wird.</p> <p>Im Bereich des Europaparks Rust sieht der Offenlage-Entwurf vor, die Regionale Grünzugskulisse westlich des Parks auf größerer Fläche zurückzunehmen. Überwiegend handelt es sich dabei um eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse. Die hier bestehenden Parkplatzflächen wurden durch Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise innerhalb des Regionalen Grünzugs zugelassen. Eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse, die die Ortslage von Rust einschließlich des Parkgeländes in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung eng umschließt, ist hier nicht sinnvoll möglich. Im Übrigen ist hier das Entstehen eines baulichen "Quer- und Sperriegels" nicht gegeben.</p> <p>Zwischen der Kernstadt Offenburg und dem Ortsteil Zell-Weierbach wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug erneut festzulegen. Die hier zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiräume weisen nur noch eine Breite von ca. 200 bis 300 m und einen kleinteilig-schlauchartigen Zuschnitt auf, so dass sich eine Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse, mit der großräumig-zusammenhängende Freiräume gesichert werden, nicht aufdrängt. Über den Erhalt der siedlungstrennenden Freiraumbereiche ist im örtlichen Planungsmaßstab im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entscheiden. Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Bereich großflächig als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt.</p> <p>Zusätzliche freiraumschützende Festlegungen in den genannten Bereichen sind somit nicht hinreichend begründet bzw. nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
698	4097	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, auch Grünzäsuren unter 400 Meter Breite auszuweisen, wenn sie von landschaftsökologischer Bedeutung (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Geländeklima, Pflanzen- und Tierwelt) sind. Begründung: Die 400 Meter Breite kann nicht als ausschließliches Kriterium für die Regionalbedeutsamkeit einer Grünzäsur gelten; min-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grünzäsuren kommt im Sinne von PS 5.1.3 (Z) LEP die Aufgabe einer Sicherung siedlungstrennender Freiräume zu, insbesondere zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen (PS 2.2.3.2 (G) LEP). Sie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>destens ebenso entscheidend ist ihre jeweilige Funktion vor Ort, z. B. an den Talausgängen Simonswälder Tal, Glottertal/Föhrental. Vor allem sind Grünzäsuren auch wichtige Korridore für viele Tierarten.</p>	<p>weisen eine regionalplanerische Zielbreite von 1000 m auf. Damit sichergestellt ist, dass diese als Ziel der Raumordnung rechtsverbindlich gesicherten siedlungstrennenden Freiräume eine regionale Bedeutung aufweisen, wurde dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs eine Mindestbreite für Grünzäsuren von ca. 400 m zugrunde gelegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine weitere Herabsetzung dieser Mindestbreite würde zu einer im Einzelfall noch stärkeren Unterschreitung der Zielbreitendimension führen und wäre inhaltlich nicht zu begründen. Darüber hinaus wird hierfür auch regionalplanerisch keine Erforderlichkeit gesehen. Mit dem Offenlage-Entwurf, bei dem sich die Zahl der festgelegten Grünzüge gegenüber dem geltenden Regionalplan um 12 auf insgesamt 73 erhöht hat, werden alle aus regionaler Sicht wichtigen siedlungstrennenden Freiräume in der Region raumordnerisch gesichert. Dies gilt insbesondere auch für alle Bereiche, in denen das Entstehen von Siedlungsbändern die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans beeinträchtigen könnte. Zusätzlich werden mit dem Offenlage-Entwurf weitere siedlungstrennende Freiräume, die die Mindestbreitendimension für Grünzäsuren nicht erreichen, sofern sie geeignet und an den großräumigen Freiraumzusammenhang angebunden sind, in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen und so gegenüber einer Besiedlung raumordnerisch gesichert. Bezüglich des Talausgangs des Simonswälder Tals zwischen Gutach und Bleibach wird die auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND Ortsverbands Oberes Elztal (ID 4362), bezüglich des Bereichs Glottertal/Föhrental wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des LNV (ID 4420) verwiesen. Für eine Festlegung weiterer Grünzäsuren, auch mit geringerer Breiten dimension, besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
698	4098	Landesnatura schutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, dass die Natura-2000-Gebiete der Rheinebene, Vorbergzone und des Kaiserstuhls in die Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren aufgenommen werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Regionalplan-Ziel der Sicherung des Zusammenhangs der freien (unbesiedelten) Landschaft wird durchgehend und daher besser erkennbar; - die Sicherungswirkung der FFH- und insbesondere der Vogelschutzgebiete gegen über einer Bebauung erscheint zu unbestimmt; - die Signaturen auf der Raumnutzungskarte für Natura-2000-Gebiete und den Biotopverbund sind schwer leserlich und in Bereichen kleinteiliger Flächenstrukturen wegen des groben Signaturreasters kaum oder gar nicht darstellbar; außerdem können Natura-2000-Gebiete und Biotopverbundbereiche auf Grund der schwer leserlichen Art der Darstellung nur sehr schwer voneinander unterschieden werden. 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die angesprochene Themenstellung wurde nochmals eingehend mit dem Regierungspräsidium sowie den Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden erörtert. Es besteht Einvernehmen mit den Fachbehörden, dass eine pauschale regionalplanerische Doppelsicherung dieser Schutzgebiete nicht sachgerecht und begründet ist. Der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums bzw. der Landratsämter folgend, werden in begründeten Einzelfällen, in denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime in diesen empfindlichen Freiraumbereichen einen Siedlungsausschluss entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet, die Regionalen Grünzüge bzw. Grünzäsuren in FFH-Gebiete hinein vergrößert. Insofern wird der Einwendung im Ergebnis teilweise entsprochen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme des Einwenders EU-Vogelschutzgebiete nicht grundsätzlich von der Festlegung Regionaler Grünzüge bzw. Grünzäsuren ausgenommen wurden.</p> <p>Bezüglich der zeichnerischen Ausgestaltung der nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954) verwiesen.</p>
698	4099	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, die Ausnahmeregelung für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in den Plansätzen 3.1 und 4.2.2 total zu streichen.</p> <p>Begründung: Großflächige Anlagen sind eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies gilt besonders in touristisch bedeutsamen Gebieten. Naherholung und Tourismus spielen aber in unserem Landkreis eine wichtige Rolle. Zudem ist, wie die Erfahrung aus anderen Kreisen zeigt, ein Missbrauch durch vorgeschobene, jedoch nicht betriebene landwirtschaftliche Nutzung, nicht auszuschließen. Auch wenn es sich um temporäre Nutzungen handelt, stellt sich die Frage, wie lange "temporär" dauert; 5 Jahre, 15 Jahre, 30 Jahre, 100 Jahre? Provisorien, sagt man, leben am längsten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)).</p> <p>Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Insgesamt können mit diesem differenzierten Steuerungsinstrumentarium wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden.</p> <p>Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)).</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen begründen könnten.
698	4100	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Herbolzheim südlich der Ortslage von Herbolzheim den Bleichbach einschließlich des Norduferbereiches zeichnerisch deutlich in den Grünzug einzubeziehen. Begründung: Ein naturnahes Gewässer innerhalb einer grünen Fluss-aue mit ausreichenden Uferbereichen für die Gewässerentwicklung ist sicherzustellen. Soweit leserlich, weitgehend wohl auch Biotopverbund (N).	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleibachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung. Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Bereich weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
698	4101	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, zwischen Riegel - Forchheim - Wyhl - Sasbach und Endingen einen Regionalen Grünzug (ggf. auf der Achse Endingen - Forchheim eine Grünzäsur) auszuweisen. Begründung: Das Dreieck Weisweil - Sasbach - Riegel ist eines der Gebiete mit den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden der Region Südlicher Oberrhein. Die se dürfen nicht mehr großflächig übersiedelt werden, zumal bereits in der Vergangenheit große landwirtschaftlich hoch produktive Flächen in der Region Südlicher Oberrhein für immer vernichtet wurden. Im Plansatz 3.1.1 und seiner Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regionalen Grünzüge auch dem Flächenerhalt für die Land- und Forstwirtschaft und dem Bodenschutz dienen. Auch muss das bauliche Zusammenwachsen der Siedlungen Forchheim und Endingen verhindert werden. Obwohl die Um-	Berücksichtigung (teilweise) Der im Randbereich der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen-Teningen-Endingen a.K. gelegene Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Endingen und Forchheim weist (unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen) noch eine Breite von ca. 800 bis 900 m auf. Vor allem durch die in den letzten Jahren erfolgte gewerbliche Entwicklung der Stadt Endingen nach Norden hat dieser siedlungstrennende Freiraum eine deutliche Einengung erfahren. Diese Entwicklung geht einher mit einer allgemeinen Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung am nördlichen Kaiserstuhlrand. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim sowie westlich daran anschließen die Ver-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gehungsstraße Endingen (L 113) einst als bauliche Grenze für den Ort Endingen vorgesehen war, gibt es Tendenzen, diese in Richtung Forchheim durch Siedlungserweiterung zu überschreiten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>größerung des Regionalen Grünzugs raumordnerisch begründet und sinnvoll. Es verbleiben für beide Gemeinden ausreichende Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung vollziehen zu können. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.</p> <p>Für eine darüberhinausgehende großräumige Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse, insbesondere zwischen dem Verlauf der L 113 und dem Ortsrand von Wyhl sowie nordwestlich von Riegel besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung, da hier keine Tendenzen zu einer flächenhaften Besiedlung bzw. für ein Zusammenwachsen der Siedlungskörper bestehen. Darüber hinaus wird die Siedlungsentwicklung am Südlichen Ortsrand von Wyhl durch die dort bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II begrenzt. Gemäß Offenlage-Entwurf ist zudem vorgesehen, den Freiraum zwischen Endingen und Riegel durch die gebietsscharfe Festlegung einer Grünzäsur raumordnerisch zu sichern.</p> <p>Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim und damit einhergehend die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nordwestlich von Endingen ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Für eine weitergehende Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in diesem Bereich besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>
698	4102	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen, im Gemeindegebiet Malterdingen den Grünzug zwischen der B 3 und dem Gewerbegebiet Malterdingen bis zur Grenze dieses Gewerbegebiets zu erweitern und mit dem Grünzug nördlich der Landesstraße 113 zu verbinden.</p> <p>Begründung: Der flaschenhalsartige Grünzug laut Regionalplan 1995 zwischen Malterdingen-Ort und dessen Gewerbegebiet wurde durch den nachträglichen Bau eines großen Sportgeländes pfropfenartig verschlossen und so de facto funktionsunfähig gemacht, obwohl der Plansatz 3.1.1 Regionalplan 1995 bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport in Ausnahmefällen nur - unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs - zulässt. Die Erweiterung des Grünzugs nach Westen bis zum Gewerbegebiet und die Verbindung mit dem Grünzug nördlich der L 113 (Fortsetzung) wäre ein Ausgleich und eine Verbesserung seiner Funktionsfähigkeit.</p> <p>Alternativ könnte hier auch eine Grünzäsur zur Vermeidung weiterer Sportanlagen ausgewiesen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zwischen Malterdingen und dem Gewerbegebiet Kreuzfeld wurde aus dem geltenden Regionalplan unverändert in den Offenlage-Entwurf übernommen. Die Abgrenzung verläuft dabei unmittelbar am bestehenden Siedlungsrand von Malterdingen sowie am Rand des Gewerbegebiets, wie er durch die bestehende Nutzung bzw. geltende Flächennutzungsplandarstellungen bzw. Bebauungsplan-Festsetzungen ergibt. Die Regionale Grünzugskulisse umfasst hier somit vollständig den faktisch verbliebenen Freiraum zwischen den Siedlungskörpern. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in den Bereich des bauleitplanerisch gewidmeten Gewerbegebiets ist weder planerisch sinnvoll noch rechtlich möglich.</p> <p>Auch eine Festlegung des ca. 300 m breiten siedlungstrennenden Freiraums als Grünzäsur scheidet wegen deutlicher Unterschreitung der Mindestbreitendimension sowie wegen der bestehenden Sportplatznutzung von vorneherein aus.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des östlich des Gewerbegebiets anschließenden Sportplatzes wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Malterdingen (ID 392) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
698	4103	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Emmendingen die Grenze des Grünzugkeils zwischen Emmendingen und Kollmarsreute direkt an die bestehende Bebauung und bis zur Landesstraße L 186 vorzuverlegen. Begründung: Die Grünzugsgrenze in der hier beantragten Lage war bereits im Regionalplan 1995 enthalten; sie hat noch eine Lücke für Bebauung gelassen; sie wurde inzwischen baulich weitgehend aufgefüllt. Ein weiteres Vordringen der Bebauung ist nicht mehr zu vertreten, da sonst ein strukturreicher, als Erholungsgebiet sehr populärer Freiraum stark gefährdet wäre. Das Gebiet wurde übrigens bereits vor einigen Jahren als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan westlich von Kollmarsreute in einem schmalen Ausläufer bis an die L 186 reichenden Regionalen Grünzug in seiner Abgrenzung zu begründen und um insgesamt ca. 9 ha zu verkleinern. Zwar besitzt der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan eine besondere Bedeutung für mehrere Freiraumfunktionen (insbesondere für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft). In einer Gesamtbeurteilung sind aber die von Topographie und fachrechtlicher Restriktionen eng begrenzten Spielräume für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung des Mittelzentrums Emmendingen, das nach dem Orientierungswert des Regionalverbands einen Wohnbauflächenbedarf von ca. 22 ha im Regionalplanungszeitraum aufweist, zu berücksichtigen. Auch angesichts des bereits nördlich der L 186 erfolgten Zusammenwachsens der Siedlungskörper der Kernstadt und des Ortsteils Kollmarsreute erscheint es regionalplanerisch vertretbar, in diesem gut von ÖPNV erschlossenen Bereich Spielräume für eine Siedlungsentwicklung offen zu halten. Die angeregte Vergrößerung des Regionalen Grünzugs ist somit bei Abwägung aller Belange raumordnerisch nicht vertretbar.
698	4104	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Denzlingen den Kammbereich sowie Süd- und Westhang des Mauracher Bergs in die Grünzäsur (ggf. Grünzug) so einzubeziehen, dass deren Grenze entlang der örtlichen Bebauung von Denzlingen verläuft bzw. bis zur Bahnstrecke reicht. Begründung: Der Mauracher Berg einschließlich seines Südhanges ist ein wesentliches Charakteristikum für das Ortsbild von Denzlingen und ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet. Außerdem gibt es dort und am Westhang intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit Sonderkulturen (insbes. Reben, Obst). Eine Bebauung des Südhanges würde zumindest das Landschaftsbild und die Naherholung beeinträchtigen, wie dies bereits jetzt in einem Teilgebiet der Fall ist.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 14 ha großen Südwestteil des Mauracher Bergs (Sonnhaldenbuck), der im geltenden Regionalplan Teil der Regionale Grünzugskulisse ist, nicht in die nördlich angrenzende Regionale Grünzäsur einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um einen überwiegend rebbaulich genutzten Steillagenbereich, der für eine Besiedlung kaum in Frage kommt. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf wird hier insofern nicht gesehen. Es besteht insofern keine hinreichende Begründung für eine Ausweitung der freiraumschützenden Festlegungen in diesem Bereich.
698	4105	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir schlagen vor, im Gemeindegebiet Waldkirch den Grünzug zwischen Buchholz und Batzenhäusle in eine Grünzäsur zu ändern. Begründung: In diesem schmalen Freiraum Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport ausschließen.	Keine Berücksichtigung Im Bereich zwischen Waldkirch-Buchholz und -Batzenhäusle wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs nahezu unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen. Er umfasst hier praktisch den gesamten ca. 300 bis 350 m breiten Freiraumkorridor zwischen den bestehenden bzw. durch die Bauleitplanung festgelegten Siedlungsrändern. Wegen Unterschreitung der generell für dieses Planelement zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m kommt die Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Insofern ist die Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich nicht möglich.
698	4106	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, einen Regionalen Grünzug zwischen Eschbach (Gemeindegebiet Waldkirch) - Siensbach - Elztalbahn - Stollen (Gemeindegebiet Gutach) - Taleingang Siegelau - Ottensteg - Riedern - Heimeck (Gemeindegebiet Waldkirch) auszuweisen (...). Begründung: Sicherung der Schwarzwälder Kulturlandschaft in ihrer besonderen für das Elztal charakteristischen Ausprägung. Sicherung eines regionalen Wildwanderweges aus dem Siegelauer Tal entlang der Wilden Gutach und zu den Berghängen südlich des Elztales. Sicherung von Hochwasser-Rückhalteflächen. Sicherung der Landwirtschaftsflächen samt der Hof- und Weilersiedlungen sowie der zur Landschaftspflege erforderlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Nur eine ausreichende maschinell bewirtschaftbare und ebene Fläche trägt die Offenhaltung der angrenzenden steilen Hanglagen. Gutach-Bleibach hat bereits jetzt eine hohe Zahl von Neuaufforstungen. Sicherung der für Naherholung und Touristik attraktiven, weitgehend durch Grünland und Streusiedlungen geprägten Landschaft. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die angeregte zusätzliche Festlegung eines inselhaften Regionalen Grünzugs umfasst ein ca. 500 ha großes Gebiet am Ausgang des Siegelauer Tals sowie an den östlichen Talhängen des Elztales zwischen Gutach-Bleibach und Waldkirch-Kollnau. Bei den Bereichen am Ausgang des Siegelauer Tals sowie östlich der B 294 handelt es sich um Hanglagen bzw. Waldflächen, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum in Frage kommen. Auch sind keine Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des für die landschaftsbezogene Erholung bedeutsamen Siensbacher Tals erkennbar. Der westlich der B 294 zwischen Gutach und Kollnau als Regionaler Grünzug vorgeschlagene ebene Talbereich umfasst im Wesentlichen bestehende Wasserschutzgebietszonen I und II, in denen eine Besiedlung fachrechtlich ausgeschlossen ist bzw. am südlichen Ortsrand von Gutach auch geplante Wohnbauflächen gemäß geltendem Flächennutzungsplan. Das gesamte Gebiet einschließlich des unteren Siegelauer Tals besitzt weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten.
698	4107	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach zwischen den Wellishöfen und den Schrahöfen (...) eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes.	Keine Berücksichtigung Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach zwischen den Wellishöfen und den Schrahöfen (...) eine Grünzäsur einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes. Keine Berücksichtigung Die Breite des Freiraum zwischen den Rändern der Siedlungen Schrahöfe und Wellishöfe beträgt ca. 360 bis 380 m und unterschreitet damit die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m. Darüber hinaus weist der eng begrenzte Freiraumkorridor durch eine landwirtschaftliche Hofanlage eine deutliche bauliche Prägung auf. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünzäsur im betreffenden Bereich begründen könnten.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
698	4108	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Elzach (...) südlich von Oberprechtal-Wittenbach (L 109) jeweils eine Grünstreife einzutragen. Begründung: Erhaltung noch bestehender Siedlungslücken mit landschaftsökologischer Funktion und Vermeidung der weiteren Verlängerung der fast drei Kilometer langen Stadt Elzach und des ca. vier Kilometer langen Straßendorfes.	Keine Berücksichtigung Der ca. 1.600 m lange Talraum des oberen Elztals zwischen Wittenbach und Hinterprechtal ist entsprechend des historischen Siedlungsmusters durch Einzelhoflagen geprägt. Eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung ist nicht erkennbar. Auch besitzt dieser Talabschnitt weder nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption noch nach dem Generalwildwegeplan eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünstreife im betreffenden Bereich begründen könnten.
698	4109	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, im Gemeindegebiet Simonswald talaufwärts von Obersimonswald (etwa ab der Stegenbrücke, L 173) eine Grünstreife einzutragen. Begründung: Vermeidung der weiteren Verlängerung des Zeilen- bzw. Straßendorfes. Große Bedeutung für die Frischluftproduktion und für die Stützung der Frisch- und Kaltluftbahnen im Tal. Landschaftliche Grundlage für den Wirtschaftsfaktor Tourismus nicht durch Überlastung mit unpassenden Gewerbebetrieben schmälern.	Keine Berücksichtigung Der ca. 1.200 m breite Freiraum zwischen dem Siedlungsrand von Obersimonswald und der Splittersiedlung "Beim Engel" weist eine deutliche bauliche Prägung durch zahlreiche Außenbereichsgebäude einschließlich Einzelhoflagen auf. Eine Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung ist aber nicht erkennbar. Nach der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan besitzt dieser Talabschnitt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung einer Grünstreife im betreffenden Bereich begründen könnten.
698	4110	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, den Plansatz 2.4.3 (Z) Freizeit und Tourismus (Europapark) wie folgt zu ergänzen: "Innerhalb des Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim (Europapark) ist ein vertraglich festzuschreibender Freiraumkorridor von 500 Metern Breite zwischen dem Niederwald und dem Feindschießen-Wald zur Sicherung eines landschaftsökologischen Verbundes und Austausches - insbesondere ein für Wildtiere passierbarer Korridor - festzulegen." Begründung: Sinngemäße Wiederaufnahme des gleichen Ziels aus dem verbindlichen Regionalplan 1995 - Änderung "Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Freizeit" vom 10.07.2003. Der Europapark ist im vorgesehenen Umfang ein gewaltiger Eingriff in den Naturhaushalt des betroffenen Gebiets. Da ein vollwertiger Ausgleich des Eingriffs nicht möglich ist, soll der zu erwartende absolute landschaftsökologische Sperrriegel quer zur Rheinebene zwischen der Rheinaue und der Vorbergzone wenigstens durch einen Verbindungs- und Wanderkorridor insbesondere für Tiere, aber ggf. auch für die Ausbreitung von Pflanzen, gemildert werden. Der im Osten vor Ringsheim durch die Autobahn abgetrennte noch durchlaufende, aber sehr schmale Grünzug kann die bisherige Aufgabe des westlichen Grünzugs nicht mit übernehmen. Für den Verlauf des beantragten Korridors scheint der Bereich der Gemeindegrenze Rust/Ringsheim bzw. der Hochspannungsleitun-	Keine Berücksichtigung Im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens wurde 2003 der Regionale Grünzug zu Gunsten der Festlegung eines Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus auf Gebiet der Gemeinden Rust und Ringsheim zurückgenommen. Zur Minderung der mit der Aufhebung des Regionalen Grünzugs verbundenen Auswirkungen auf den großräumigen Freiraumverbund wurde - entsprechend PS 3.1.0.8 der Regionalplan-Änderung 2003 - durch einen am 16.07.2013 zwischen den Gemeinden Rust und Ringsheim sowie dem Regionalverband geschlossenen raumordnerischen Vertrag den Erhalt eines 500 m breiten ökologischen Freiraumkorridors für Flora und Fauna zwischen den Waldgebieten "Feindschießen" und "Niederwald" vereinbart. Dieser dauerhaft in seiner Funktion zu erhaltende Freiraumkorridor soll im Rahmen der Bauleitplanung räumlich konkretisiert werden. Auf diese durch raumordnerischen Vertrag verbindlich geschlossene Vereinbarung zwischen den kommunalen und dem regionalen Planungsträger wird im Offenlage-Entwurf in der Begründung zu PS 2.4.3. ausdrücklich hingewiesen. Eine zusätzliche Aufnahme in den Plansatz selbst ist nicht erforderlich. Eine etwaige gebietsscharfe Darstellung des Freiraumkorridors als

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gen geeignet zu sein.	Regionaler Grünzug in der Raumnutzungskarte des Regionalplans kann erst nach Konkretisierung der Planungen für den Bereich des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus durch die kommunalen Planungsträger erfolgen.
698	4111	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren gegenüber denjenigen des Regionalplans 1995 offensichtlich auf einer völlig neuen Grundlage. Wir sind mit der Darstellung dieser Vorranggebiete im Wesentlichen einverstanden, da wir nicht die Zeit und Möglichkeit haben, ihre Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen, zumal der Regionalplan-Fortschreibung voraus zu schickende Landschaftsrahmenplan immer noch nicht vorliegt (Der letzte Landschaftsrahmenplan datiert von 1989!).	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans als ergänzende Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans teilgenommen hat. Der Regionalverband wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.
698	4112	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen (...) in den Gemeindegebieten Weisweil (...) nach entsprechender Prüfung (...) gut erhaltene Streuobstwiesen-Gürtel als Vorranggebiete auszuweisen. Begründung: Bei Flurneuordnungsverfahren wurden dort unter erheblichen Anstrengungen und im größeren Umfang Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die Streuobstlagen haben hohe Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten. Im Gebiet liegen viele Bewirtschaftungsverträge nach der Landschaftspflegerichtlinie.	Keine Berücksichtigung Streuobstbestände mit mindestens regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz befinden sich in Weisweil südwestlich bzw. nördlich der Ortslage und sollen gemäß Offenlage-Entwurf in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen werden. Die im Südwesten von Weisweil gelegenen Bestände sind Teil des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier". Vor dem Hintergrund dieses naturschutzrechtlichen Schutzes wird auch seitens der Naturschutzverwaltung keine Begründung gesehen, sie zusätzlich regionalplanerisch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen. Die nördlich der Ortslage im Bereich des Mühlbach bestehenden Streuobstbestände sind im geltenden Flächennutzungsplan teilweise als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt bzw. durch einzelne Außenbereichsgebäude und gärtnerische Nutzungen geprägt, sodass eine Festlegung dieser Bereiche als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht in Betracht kommt. Die übrigen regionalbedeutsamen Streuobstflächen in diesem Bereich erreichen auf zusammenhängender Fläche nicht die für die Vorranggebietsfestlegung generell zugrunde gelegte Mindestflächengröße von 10 ha. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich begründen könnten.
698	4113	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen (...) in den Gemeindegebieten (...) Rheinhausen nach entsprechender Prüfung (...) gut erhaltene Streuobstwiesen-Gürtel als Vorranggebiete auszuweisen. Begründung: Bei Flurneuordnungsverfahren wurden dort unter erhebli-	Keine Berücksichtigung Streuobstbestände mit mindestens regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz befinden sich auf Gebiet der Gemeinde Rheinhausen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>chen Anstrengungen und im größeren Umfang Pflanz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Die Streuobstlagen haben hohe Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten. Im Gebiet liegen viele Bewirtschaftungsverträge nach der Landschaftspflegeleitlinie.</p>	<p>westlich der Ortslagen von Niederhausen und Oberhausen. Sie sind Teil des FFH-Gebiets "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und/oder des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiler". Vor dem Hintergrund dieses naturschutzrechtlichen Schutzes wird auch seitens der Naturschutzverwaltung keine Begründung gesehen, sie zusätzlich regionalplanerisch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich begründen könnten.</p>
698	4114	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir beantragen auch, die bewaldeten Höhenrücken im sog. "Hufeisen" des Kaiserstuhls als Vorranggebiete für Naturschutz auszuweisen Begründung: Vielfältig strukturierte, artenreiche Bergwälder.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die überwiegend bewaldeten Höhenlagen des Kaiserstuhls sind überwiegend Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" und vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und unterliegen damit einem weitreichenden naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird für diese Bereiche kein zusätzliches raumordnerisches Sicherungserfordernis gesehen.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend, werden ungeachtet dessen außerhalb der Hochlagen im Kaiserstuhl vier zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha festgelegt (siehe (ID 3153)). Für die vom Einwander angeregte Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Hochlagen des Kaiserstuhls besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.</p>
698	4115	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Wir begrüßen die großflächige langfristige Sicherung des wertvollen Grundwasserschatzes der Rheinebene. Wir beantragen jedoch, den Plansatz 3.3 (Z) wie folgt zu ergänzen: "In den Zonen A, B, C dieser Gebiete sind insbesondere folgende Nutzungen ausgeschlossen: Landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit irreversible Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, z. B. durch Dünger- oder Pflanzenschutzmittel." Begründung: Die optimistischen Ausführungen in der Begründung des Plansatzes 3.3 sind nicht nachvollziehbar. Es gibt durchaus in der Landwirtschaft verwendbare Schadstoffe, die sich erst über Jahrzehnte hinweg oder überhaupt nicht aus dem Grundwasser entfernen lassen und daher irreversibel sind. Hierbei kann es sich so wohl um Pflanzenschutzmittel als auch um Düngemittel handeln. Wie verweisen auf die Nitratproblematik in Weisweil.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen werden demnach weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Pflanzenschutz- und Düngemittel ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß vorliegendem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dabei um reversible Nutzungen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen handelt, wengleich auch nur in mittel- bis langfristiger Sicht. Die Anregung, die Plansätze des Kapitels 3.3 durch eine Regelung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
698	4116	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir gehen davon aus, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte den Vorgaben der Wasserverwaltung folgen (Hochwassergefahrenkarten, sonstige fachlich vertretbare Quellen).	Kenntnisnahme Die Annahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes liegen für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht flächendeckend vor. Daher sind im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzufüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimweise übernommen worden. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Komponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.
698	4117	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir weisen darauf hin, dass die großen Überflutungsflächen im Mündungsbereich von Dreisam und Glotter in die Elz immer noch vorhanden sind und in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete [für den vorbeugenden Hochwasserschutz] auszuweisen sind. Aufgrund ihrer reichen Strukturierung sind diese Flächen zudem wichtige Lebensräume, zumal die südliche Wegerschliessung nicht durchgängig ist und demzufolge dort kaum Beeinträchtigungen sind.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis auf die für eine Deichrückverlegung geeigneten Flächen "im Mündungsbereich von Dreisam und Glotter in die Elz" ist nachvollziehbar. Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar. Die Anregung auf Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz in diesem Bereich ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.
698	4118	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir beantragen, das Vorranggebiet am Leopoldskanal aufzuteilen in ein flächenmäßig kleineres Vorranggebiet [muss heißen Abbaugebiet] und ein größeres Sicherheitsgebiet. Begründung: Es ist nicht zu erwarten, dass das flächenmäßig große Kiesgewinnungsgebiet in der Zeit der Gültigkeit des neuen Regionalplans (nächste 15 - 20 Jahre) gänzlich für den Abbau in Anspruch genommen werden muss. Zudem liegen die Flächen im Zusammenhang mit den Auewäldern, sie sind damit sowohl Lebensräume als auch Durchzugsbereiche für viele Tierarten.	Berücksichtigung (sinngemäß) Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festle-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich, auch als Lebensraum oder Durchzugsbereich für viele Tierarten, ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b aufzuteilen in ein flächenmäßig kleineres Abbaugbiet und ein größeres Sicherungsgebiet wird insofern sinngemäß berücksichtigt.</p>
698	4119	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Wir vermissen in der Raumnutzungskarte die Darstellung der geplanten Straßen- und Eisenbahntrassen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Freihaltetrassen für die linienhafte Infrastruktur auszuweisen, auch wenn sie erst in fernerer Zukunft als realisierbar erscheint. Dabei ist die bestmögliche Vermeidung bzw. Verringerung der Belastung für Natur (Boden, Geomorphologie, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt) und Mensch anzustreben. Fast alle in den Plansätzen 4.1.1 und 4.1.2 aufgeführten Vorschläge könnten in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>In der Raumnutzungskarte werden (als nachrichtliche Übernahme) bislang nur bestehende oder kurz vor der Realisierung stehende Infrastrukturvorhaben aufgenommen, für die ein Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurde. Die Darstellung weiterer geplanter Verkehrsprojekte (auch wenn Lage bzw. Trassierung z. T. noch nicht abschließend bestimmt wurden) in der Raumnutzungskarte entspricht der Koordinationsfunktion der Regionalplanung. Dies soll ebenfalls in Form einer nachrichtlichen Darstellung erfolgen. Auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird aufgrund des nicht abschließend bestimmten Trassenverlaufs weiterhin verzichtet. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt, die Raumnutzungskarte entsprechend ergänzt.</p>
698	4120	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Vermisst wird außerdem eine Aussage zur geplanten Begradigung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen (siehe Regionalplan 1995, Plansatz 4.1.2.1). Ohne diese wird sich die Reisezeit kaum verringern lassen, so dass diese Strecke weiterhin unattraktiv bleiben wird.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten Schienenprojekte sind Ausdruck des politischen Willens der Region. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Begradigung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen in die Liste der Vorschläge für regionalbedeutsame Schienenprojekte aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
698	4121	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Die im Regionalplanentwurf aufgeführten Vorschläge (V) könnten auch als Grundsätze (G) gekennzeichnet werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf aufgeführten Vorschläge (V) in regionalplanerische Grundsätze (G) umzuwandeln, wird nicht berücksichtigt. Über den Aus- und Neubau von Straßen sowie Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				von Straßen und Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind.
698	4122	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Auch hier [in Kap. 4.2] fehlen die bestehenden und geplanten linienhaften Trassen: Elektrizität, Öl, Gas, die ebenfalls eine Belastung für Natur und Landschaft darstellen. Mit zu nehmendem Ausbau alternativer Energie ist mit Sicherheit mit einer Zunahme von Leitungstrassen zu rechnen. Hier sollte die Regionalplanung ordnend eingreifen.	Keine Berücksichtigung Ein regionalplanerischer Mehrwert der Darstellung von bestehenden und geplanten Energietrassen ist nicht gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Raumnutzungskarte um Energieleitungsstrassen (Strom, Öl, Gas) zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt.
698	4123	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Landschaftsschutzgebiete fehlen in der Raumnutzungskarte.	Keine Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten. Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.
698	4124	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Zumindest die größerflächigen Hochwasserrückhaltebecken fehlen [in der Raumnutzungskarte].	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Rückhaltebecken zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nach-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>richtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Rückhaltebecken an den Rheinzufüssen regelmäßig nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der fachrechtlichen Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die im Gegensatz dazu enthaltene Darstellung von Rückhaltebecken in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 erklärt sich in erster Linie damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen der Fachbehörden ermöglichen.</p>
698	4125	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Gemeindegrenzen sind schwer lesbar; Kreisgrenzen fehlen [in der Raumnutzungskarte].	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine deutlichere Hervorhebung politisch-administrativer Grenzen birgt die Gefahr, insb. die gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans zu überlagern. Sie würde ferner nicht dem überörtlichen Charakter der Regionalplanung entsprechen.</p> <p>Die Landkreisgrenzen sind in der Strukturkarte durch die Grenzen der Mittelbereiche bereits sehr deutlich hervorgehoben. In der Raumnutzungskarte sind sie durch die Grenzen der Gemeinden nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (Planzeichen für die Raumnutzungskarte) explizit keine eigene Signatur für Kreisgrenzen vorsieht.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
698	4126	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	Zum Plansatz 2.1.1 weisen wir darauf hin, dass es in Verdichtungsräumen keine Förderung nach der Landschaftsrichtlinie durch die EU gibt. Das Land trägt dann ohne Kofinanzierung die gesamten Kosten der Förderung. Bitte auf das Land bzw. auf das Landesplanungsministerium hinwirken, dass die ländlichen Gemeindeteile der verdichteten Siedlungen aus dem Verdichtungsraum herausgenommen werden; notfalls könnten die Verdichtungsräume nach Gemarkungen (Teilorte) abgegrenzt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumkategorien werden vom Träger der Landesplanung im Landesentwicklungsplan festgelegt. Hierbei wird nur zwischen Gemeinden differenziert. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum.</p> <p>Davon unabhängig ist das Anliegen des Landesnaturschutzverbands raumordnerisch nachvollziehbar. Da durch die Kommunalreform z. T. sehr heterogene Städte und Gemeinde entstanden sind, sollte im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans eine Festlegung der Raumkategorien auf teillörtlicher Ebene vom Träger der Landesplanung geprüft werden.</p> <p>Bei der Fördermittelvergabe hat das Land selbst weichere Grenzen gezogen, so werden bspw. im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) sowohl Städte und Gemeinden im Ländlichen Raum als auch ländlich geprägte Orte im Verdichtungsraum und in den Randzonen um den Verdichtungsraum gefördert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
698	5158	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Wir beantragen (...), in der Auflistung der Ausschlüsse im Plansatz 3.2 einzufügen: "Umbruch von Grünland," Begründung: Grünlandumbruch vernichtet schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes.	Keine Berücksichtigung Der Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes scheidet somit allein aus Rechtsgründen aus.
699	1013	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Wir beantragen, die Gemeinde Schallstadt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen einzustufen, hilfsweise als Eigenentwicklergemeinde "plus" für die Funktion Wohnen mit einem Wohnflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung von ca. 5 ha zzgl. der Möglichkeit, 3 ha weitere Wohnbauflächen in Abstimmung mit der Stadt Freiburg zu realisieren. Begründung: Die Nachfrage nach Wohnbauflächen ist in Schallstadt sehr stark. Derzeit gibt es über zweihundert Anfragen, die nicht befriedigt werden können, da keine Bauplätze zur Verfügung stehen. Zwar ist der Gemeinde Schallstadt bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben seit dem Inkrafttreten des Regionalplans 1995 geändert haben und Themen wie der demographische Wandel und die angestrebte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde Schallstadt befindet sich aber im Verdichtungsraum Freiburg, der auch in den nächsten Jahren eine starke Wachstumsregion sein wird. Die Gemeinde Schallstadt fordert deshalb, als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen eingestuft zu werden. Jedenfalls fordert die Gemeinde Schallstadt aber auf der Grundlage der vorgesehenen Einstufung als Eigenentwicklergemeinde "plus" für die Funktion Wohnen aufgrund der besonderen örtlichen Umstände einen Wohnbauflächenbedarf von ca. 5 ha zugestanden zu bekommen. Für diesen Ansatz von 5 ha spricht der "Freiburg-Bonus" von Schallstadt. Die Stadt Freiburg kann bekanntermaßen ihren erheblichen vorhandenen Wohnflächenbedarf nur teilweise auf ihrer Gemarkung befriedigen. Daher erscheint es sachgerecht, der Gemeinde Schallstadt auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit der Stadt Freiburg einen kleinen Teil des auf das Oberzentrum Freiburg entfallenden Flächenbedarfs zu übertragen. Hierfür spricht neben der hervorragenden infrastrukturellen Ausstattung, insbesondere die gute ÖPNV-Anbindung mit Bus und Bahn. Vom Bahnhof Schallstadt zum Hbf Freiburg beträgt die Reisezeit 7 Minuten. Hinzu kommt, dass für die Personenverkehrsstrecke Freiburg - Basel im Zuge der Realisierung des 3./4. Gleises die Verdichtung	Berücksichtigung Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der LEP-Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Schallstadt (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt. In der Zusammenschau der eingegangenen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktualisierten Bevölkerungsvorausrechnung und der im Oberzentrum Freiburg begrenzten Siedlungsflächenpotenziale ist eine Ergänzung der Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereichen regionalplanerisch vertretbar. Die Gemeinde Schallstadt weist durch - die Lage auf der Entwicklungsachse, - die genannte gute Verkehrsanbindung und - regionalplanerisch unbeplante "weißen" Flächen im Kernort (in fußläufiger Erreichbarkeit zum SPNV-Haltepunkt) Rahmenbedingungen auf, die eine Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen regionalplanerisch begründen können. Die vorhandenen Einrichtungen der Grundversorgung können die nicht gegebene zentralörtliche Funktion nicht ersetzen, negative Wirkungen oder mangelnde Versorgungsmöglichkeiten jedoch mindern. Die PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 werden daher entsprechend um die Gemeinde Schallstadt gekürzt bzw. erweitert. Eine Änderung der Begründung ist absehbar nicht erforderlich. Zum hilfsweise vorgetragenen Antrag, Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus in Abstimmung mit der Stadt Freiburg realisieren zu können: Die Gemeinde Schallstadt stand diese Möglichkeit gemäß PS 2.4.1.1 Abs. 6 bereits offen, die Anregung war somit im Planentwurf bereits berücksichtigt. Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbau- landentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>auf einen Halbstundentakt geplant ist. Auch wenn die bisherige Regionale Entwicklungsachse in der Regionalplanfortschreibung nicht mehr als eigene Kategorie vorgesehen ist, liegt Schallstadt im Verdichtungsraum Freiburg auf einer klassischen Siedlungsachse.</p> <p>Dieser Antrag geht nur geringfügig über die vom Regionalverband der Gemeinde Schallstadt zugestandene Eigenentwicklungsmöglichkeit von ca. 4,5 ha hinaus</p>	<p>meinde Schallstadt auch bei o. g. Festlegung als Siedlungsbereich gemäß PS 2.4.1.2 erhalten.</p>
699	3008	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die Abstimmungskriterien mit der Stadt Freiburg bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans zu konkretisieren; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Freiburg ihre Mitwirkungsbereitschaft nicht davon abhängig machen darf, dass bei der Entwicklung von Wohnbauflächen auf Schallstadter Gemarkung die "Baulandpolitischen Grundsätze" der Stadt Freiburg Anwendung finden oder eine Ausgleichszahlung wie in dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Ihringen zu leisten ist.</p> <p>Begründung: Angesichts des erheblichen vorhandenen Wohnflächenbedarfs im Verdichtungsraum Freiburg hat der Regionalverband der Gemeinde Schallstadt die Möglichkeit eingeräumt, auch eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus vorzunehmen. Die Möglichkeit, weitere Wohnbauflächen "in Abstimmung mit dem Oberzentrum Freiburg" zu realisieren, soll sich auf ca. 3 ha beziehen.</p> <p>Nach dem Ziel in Ziffer 2.4.1.1 des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans kann die Gemeinde Schallstadt einen Wohnflächenbedarf über die Eigenentwicklung hinaus zugrunde legen, wenn entsprechende Übertragungen des Flächenbedarfs aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen. Die Übertragung des Flächenbedarfs ist zwischen der beteiligten Gemeinde Schallstadt, der Stadt Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich zu sichern.</p> <p>Die Gemeinde Schallstadt beantragt, die Abstimmungskriterien mit der Stadt Freiburg bis zum Satzungsbeschluss des Regionalplans zu konkretisieren. Hierfür ist erforderlich, dass die Beteiligung der Gemeinde Schallstadt "auf Augenhöhe" ausgestaltet wird. Eine Beteiligung auf Augenhöhe setzt insbesondere voraus, dass die Stadt Freiburg ihre Bereitschaft zur Übertragung des Flächenbedarfs nicht davon abhängig machen darf, dass bei der Entwicklung von Wohnbauflächen auf Schallstadter Gemarkung die "Baulandpolitischen Grundsätze" der Stadt Freiburg Anwendung finden oder dass von der Gemeinde Schallstadt eine Ausgleichszahlung wie in dem Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Ihringen zu leisten ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf (PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7) räumt unter anderem der Gemeinde Schallstadt die Möglichkeit ein, in Abstimmung mit der Stadt Freiburg und dem Regionalverband Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus umsetzen zu können. Damit kann ein Teil der im Oberzentrum (aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen) nicht umsetzbaren Wohnbauflächenbedarfe auf geeignete Gemeinden im Umland gelenkt werden.</p> <p>Da gemäß § 5 Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan lediglich "die Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" darzustellen ist, bedarf es einer regionalplanerischen Festlegung, dass hierzu im Einzelfall auch übertragene Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum zählen, die Übertragung also überhaupt ermöglicht wird. Die regionalplanerisch relevante Abstimmung zwischen Regionalverband und den Gemeinden kann erst im Rahmen des jeweiligen FNP-Verfahrens (und in Kenntnis der möglichen Verortung und Größe der auf Grundlage einer Übertragung aus dem Oberzentrum zusätzlich ausgewiesenen Wohnbauflächen) erfolgen.</p> <p>Ob es darüber hinausgehende interkommunale Vereinbarungen über Baustandards oder Ausgleichszahlungen geben soll, bleibt den beteiligten Städten und Gemeinden vorbehalten. Diese Sachverhalte entziehen sich (ebenso wie bspw. die Aufteilung der Gewerbesteuerentnahmen der interkommunalen Gewerbegebiete) einer regionalplanerischen Festlegung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig wird die Gemeinde Schallstadt entsprechend der vorgebrachten Anregung (s. ID 1013) als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbaulandentwicklung in Abstimmung mit dem Oberzentrum bleibt der Gemeinde Schallstadt auch bei einer Festlegung als Siedlungsbereich erhalten. Hierfür wird PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 gestrichen und als PS 2.4.1.3 (G) neu eingefügt:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen.</p> <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrheineinvernehmlich gesichert werden."</p>
699	3009	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die Gemeinde Schallstadt im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) einzustufen.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt ferner, dass sie im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Funktion Gewerbe nicht als Eigenentwicklergemeinde, sondern als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) Kategorie C mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha eingestuft wird. Trotz der naturräumlichen Situation und der vorhandenen fachrechtlichen Restriktionen (insbesondere Überschwemmungsgebiet Mühlgraben/Holzgraben) ist eine größere Erweiterung von Gewerbegebieten in Wolfenweiler geplant:</p> <p>Dies betrifft einmal die im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ebringen - Pfaffenweiler - Schallstadt 2015 dargestellte Fläche S 4. Diese Fläche war im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbefläche dargestellt (Fläche G 1 "Lausbühl") und wurde dann mit der Fläche des heutigen Gewerbegebiets "Fischerinsel" getauscht. Diese Fläche, die eine Größe von ca. 2,5 ha aufweist, soll in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingebracht werden. Der FNP-Erläuterungsbericht für die letzte FNP-Fortschreibung ist als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Ferner soll möglicherweise die Fläche "Östlich der Bahnlinie/Schrankacker", die im FNP Erläuterungsbericht für die letzte Fortschreibung als Fläche G 4 bezeichnet ist, in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans eingebracht werden. Dabei handelt es sich um eine insgesamt ca. 6,7 ha große Fläche. Der FNP-Erläuterungsbericht für die letzte FNP-Fortschreibung ist als Anlage beigefügt. Bei der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde diese Fläche vor allem deshalb nicht aufgenommen, da damals noch nicht absehbar war, inwieweit eine Ausweisung dieser Fläche als G-Fläche mit den Planungen der Deutschen Bahn AG (Batzenbergtunnel für die Optimierung der ICE-Trasse) vereinbar gewesen wäre. Die Gemeinde Schallstadt geht davon aus, dass jedenfalls ein erheblicher Teil dieser Fläche als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden kann.</p> <p>Für die Einstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Schallstadt muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Zentralen Orte Freiburg (Oberzentrum) sowie Bad Krozingen-Staufen (Mittelzentrum) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Für die Gemeinde Schallstadt kommt hinzu, dass eine verstärkte gewerbliche Siedlungsentwicklung am Kernort angesichts bestehender Schutzgebiete (ÜSG Mühlbach, FFH-Gebiet Breisgau) kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Schallstadt daher auch "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Schallstadt gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Schallstadt wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Schallstadt wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(Siedlungsbereiche Gewerbe) für die Funktion Gewerbe spricht insbesondere die exzellente Verkehrsanbindung an die BAB 5, die B 3 und die L 125. Schallstadt ist fast ebenso gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebinden wie die Gewerbegebiete in Freiburg, z. B. Haid-Süd. Da die Stadt Freiburg äußerst geringe Ressourcen bei der Ausweisung weiterer Gewerbeflächen hat, bietet es sich an, die Gemeinde Schallstadt regionalplanerisch entsprechend aufzuwerten, da die Gemeinde Schallstadt in der Randzone zum Verdichtungsraum Freiburg liegt. Das Entwicklungspotential Gewerbe ist in der Gemeinde Schallstadt nicht geringer als in den Gemeinden Ehrenkirchen, Gottenheim, March, Heitersheim oder Buggingen.</p> <p>Diese Gemeinden sind im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) der Kategorie C vorgesehen, mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha.</p>	
699	3013	<p>Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir beantragen, die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Fläche R1 aus dem geplanten Regionalen Grünzug wieder herauszunehmen.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die in dem (...) beiliegenden Lageplan rot schraffierte und mit "Herausnahme" gekennzeichnete Fläche R1 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird.</p> <p>Die Fläche R1 liegt im "Stiefelbereich" des Gewerbegebietes "Östlich der Bahnlinie/Schrankacker" (G 4). Ferner erstreckt sich die Fläche R1 auf einen Bereich im Zuge des geplanten Kreisverkehrsplatzes L 125/K 4453. Innerhalb der Fläche R1 befindet sich bereits jetzt der Bauhof der Gemeinde Schallstadt. Es ist geplant, dass der Bauhof zu einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche erweitert wird. Aufgrund des Bestandes und der bestandsorientierten Erweiterung scheidet ein anderer Standort für die geplante interkommunale Gemeinbedarfsfläche aus. Gegenüber unserem Schreiben vom 17.07.2013 haben wir die beantragte Rücknahmefläche R1 deutlich verkleinert. Auch bei einer Herausnahme bleibt die Funktionsfähigkeit des Grünzugs in vollem Umfang aufrecht erhalten.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler gegenüber dem geltenden Regionalplan punktuell zu vergrößern. Diese Erweiterung des Regionalen Grünzugs wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 auf Anregung der Gemeinde Schallstadt selbst in den Offenlage-Entwurf aufgenommen. Sie dient in erster Linie dazu, ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Schallstadt und Ebringen zu begrenzen. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf.</p> <p>Die gewünschte Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche erscheint begründet und angesichts der Anlehnung an den bestehenden Ortsrand von Wolfenweiler in der konkreten räumlichen Situation planerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung eines zwischenzeitlich von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lageplans des geplanten Bauhofs wird der Regionale Grünzug westlich der L 125 bis zur Weinstraße um insges. ca. 4 ha zurückgenommen.</p> <p>Um eine ausreichende Trennung der Siedlungskörper von Wolfenweiler und Ebringen zu wahren, wird der Regionale Grünzug parallel zu Rücknahme im Westen nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze von Ebringen geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert.</p> <p>Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist begründet und planerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Das in der Stellungnahme erwähnte "Gewerbegebiet "Östlich der Bahnlinie/Schrankenacker" (G4)" war im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2001 enthalten, wurde aber nicht Teil des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.
699	3014	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Wir beantragen, die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Fläche R2 aus dem geplanten Regionalen Grünzug wieder herauszunehmen. Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die in dem (...) beiliegenden Lageplan rot schraffierte und mit "Herausnahme" gekennzeichnete Fläche R2 aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen wird. Die weitere Entwicklung der Gemeinde Schallstadt unterliegt vielfältigen Restriktionen: - Im Norden von Wolfenweiler und Schallstadt gibt es im großen Umfang ausgewiesene Überschwemmungsgebiete. - Ein Teil der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete ist zudem als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausgewiesen. - Große Gebiete zwischen Schallstadt und Föhren-Schallstadt werden von Hochspannungsleitungen (Überlandversorgungsleitungen) durchzogen. - Als natürliche Barrieren gibt es ferner die Rheintalbahn, die B 3 und die L 125. Aufgrund dieser Restriktionen ist die weitere Wohnbauflächenentwicklung in Schallstadt sinnvoller Weise nur in südwestliche Richtung möglich, da es sich hierbei um eine Fläche handelt, die kaum mit fachgesetzlichen Restriktionen belegt ist. Daher ist die Herausnahme der vorgenannten Flächen aus dem Regionalen Grünzug erforderlich, um die der Gemeinde Schallstadt einzig verbleibenden Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnbauflächenenerweiterung zu wahren. Im Unterschied zu unserem Schreiben vom 17.07.2013 haben wir die beantragte Rücknahmefläche R2 verkleinert. Die Flächen unter der Hochspannungsleitung sind jetzt nicht mehr Teil des Rücknahmeantrags. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schönberg, Tuniberg und südlichem Mooswald. hingewirkt werden. Darüber hinaus weist dieser in die Grünzugskulisse einbezogene Freiraumbereich eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung betrifft einen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Unter Berücksichtigung der - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - bestehenden starken räumlichen Restriktionen der Siedlungsentwicklung Schallstadts ist allerdings der Bedarf an zusätzlichen Spielräumen für die Wohnbauflächenentwicklung im Westen des Kernorts - bereits unabhängig von einer möglichen regionalplanerischen Einstufung Schallstadts als Siedlungsbereich Wohnen - raumordnerisch anzuerkennen. In einer Gesamtbetrachtung ist es deshalb raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich "Langacker" direkt südlich an die im geltenden Flächennutzungsplan darstellte Wohnbaufläche um ca. 200 m (insges. ca. 5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts offenzuhalten. Die funktionale Freiraumbreite zwischen Schallstadt und Ehrenkirchen-Scherzingen wird dadurch nicht zusätzlich verringert. Die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.
699	3015	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Als Ersatz für die beantragten Rücknahmeflächen R1 und R2 bietet die Gemeinde Schallstadt die in dem (...) beiliegenden Lageplan grün schraffierte und mit "Vorgeschlagene Kompensation" gekennzeichnete Fläche an. Diese Fläche befindet sich auf der Gemarkung Mengen. Die	Berücksichtigung Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraum-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Kompensationsfläche ist sowohl quantitativ als auch qualitativ geeignet, die Herausnahmen der Flächen R1 und R2 auszugleichen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	schützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen ungeachtet wird die Anregung zur Vergrößerung der Grünzugskulisse um ca. 28 ha hier aber berücksichtigt, da hierdurch eine sinnvolle Abrundung des Regionalen Grünzugs in der Möhlinniederung erreicht wird und der Bereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) aufweist.
699	3016	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen ist die Gemeinde Schallstadt mit der neu geplanten Grünzäsur in Leutersberg nur einverstanden, wenn die auf Gemarkung Freiburg-St. Georgen vorgesehene Fortsetzung der Grünzäsur ebenfalls ausgewiesen wird. Derzeit prüft die Stadt Freiburg diese Flächen in St. Georgen-West im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme als Alternative zu der Siedlungserweiterung im Areal "Dietenbach".	Kenntnisnahme Entgegen der Forderung der Stadt Freiburg ist keine Rücknahme der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen vorgesehen (siehe Behandlung der Einwendung der Stadt Freiburg (ID 3676)). Vor diesem Hintergrund wird die zustimmende Äußerung der Gemeinde Schallstadt zur Kenntnis genommen.
699	3017	Gemeinde Schallstadt vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Wir beantragen, den Vorschlag zum Neubau der B-3-Umfahrung Schallstadt in Plansatz 4.1.2 ersatzlos zu streichen. Begründung: Die Gemeinde Schallstadt beantragt ferner, den Vorschlag zum Neubau der B-3-Umfahrung Schallstadt in Plansatz 4.1.2 ersatzlos zu streichen. Wie in der Vorlage zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 zutreffend formuliert ist, ist es nicht Aufgabe der Regionalverbände, den Aus- und Neubau von Verkehrswegen im Regionalplan festzulegen. Vielmehr soll sich die Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf die tatsächlichen raumordnerischen Kompetenzen beschränken, keinen kommunalen bzw. regionalpolitischen Wunschkatalog formulieren und den Entscheidungen der Fachplanungsträger nicht vorgreifen. Selbst wenn man unterstellt, dass es aufgrund von Wechselwirkungen sinnvoll ist, regional bedeutsame Projekt zum Aus- und Neubau von Straßen als Vorschlag in den Regionalplan aufzunehmen, so trifft dies jedenfalls nicht für den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt zu. Damit setzt sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein in Widerspruch zu seinen eigenen Vorgaben und Grundsätzen wie Ausbau vor Neubau, das Nutzen des vorhandenen Straßennetzes und des Einsatzes von verkehrlenkenden Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Auch dem Grundsatz, möglichst wenig neue Flächen für Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen, würde nicht Rechnung getragen. Der bisherige Regionalplan von 1995 sieht keine Ortsumfahrung Schallstadt vor, sondern den Ausbau der Schneckenaltrasse. Außerdem wurde die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt 2003 als autobahnpa-	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rallele Bundesstraße ohne Fernverkehrsfunktion aus dem Bundesverkehrswegeplan genommen, da der Bund sie nicht mehr realisieren will. Der Bund sieht vor, die B 3 aus oben genannten Gründen abzustufen. Sie erfüllt daher auch keine Funktion im europäischen Verkehrsnetz noch kann sie für die Schwarzwaldtransversale oder als grenzüberschreitende Verbindung nach Frankreich gebraucht werden. Die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt ist auch nicht erforderlich, um eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Freiburg und Bad Krozingen sicherzustellen.</p> <p>Um Gesundheitsbelastungen für betroffene Anwohner auf der B-3-Ortsdurchfahrt zu reduzieren, müssen die vom Regionalverband selbst vorgeschlagenen verkehrslenkenden Maßnahmen zum Zuge kommen.</p> <p>Bei dem Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt handelt es sich nicht um ein vom regionalen Konsens getragenes, regional bedeutsames Straßenprojekt:</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat sich einstimmig gegen den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt ausgesprochen. Auch für den Nachbarort Norsingen würde sich die B-3-Ortsumfahrung Schallstadt in hohem Maße negativ auswirken. Am 31.01.2012 hat Frau Staatssekretärin Dr. Splett zu dem Thema "Verkehrssituation rund um den Batzenberg" in Schallstadt erklärt, dass aufgrund der finanziellen Situation der Neubau einer Ortsumfahrung Schallstadt nicht machbar ist. Bei diesem Termin wurde ferner vereinbart, dass unter der Regie des Regierungspräsidiums Freiburg und im Dialog mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit allen Beteiligten stattdessen eine alternative Verkehrslösung erarbeitet wird. Inzwischen haben unter dem Vorsitz von Frau Regierungspräsidentin Schäfer mehrere Sitzungen der Projektgruppe "Verkehrskonzept Batzenberg" stattgefunden, durch die eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Die angestrebte Lösung sieht keinen Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt vor. Die Initiative der Projektgruppe "Verkehrskonzept Batzenberg" des Regierungspräsidiums Freiburg als zuständigen Fachplanungsträgers würde konkurrenzlos, wenn der Regionalplan abweichend hiervon den Neubau der B-3-Ortsumfahrung Schallstadt vorschlägt.</p>	
700	1015	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>"Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. (Plansatz 2.2, Grundsatz)</p> <p>Die festgelegten regionalen Entwicklungsachsen orientieren sich an der gewachsenen Siedlungs- und Verkehrsstruktur der Region.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen ist der Auffassung, dass die Achse Endingen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen das seitens der Landesplanung festgelegte Netz der Entwicklungsachsen zwischen den Mittel- und Oberzentren. Gemäß PS 2.2.2 Abs. 1 werden damit insb. die Zielsetzungen verfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - "den Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums" zu sichern, - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Bötzingen eine Entwicklungsachse mit regionaler Bedeutung darstellt. Die Gründe sind im Folgenden dargelegt.</p> <p>Der schienengebundene ÖPNV ist eine wichtige und besonders leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die wesentlich zur Verflechtung und zum Leistungsaustausch innerhalb der Region beiträgt. Die östliche Kaiserstuhlbahn bedient die Bahnhöfe montags bis freitags zwischen etwa 5 bzw. 6 Uhr und 23 bzw. 23:30 Uhr zwei Mal pro Stunde in der Hauptzeit bzw. ein Mal pro Stunde in den Randzeiten. Es handelt sich somit um eine gute Taktung und um eine insgesamt leistungsfähige Verbindung. In Gottenheim und Endingen bestehen Übergänge in Richtung Freiburg, Breisach, Emmendingen und Karlsruhe.</p> <p>Die östliche Kaiserstuhlbahn verbindet das Unterzentrum Endingen über Riegel, Bahlingen, Nimburg und Eichstetten mit dem Kleinzentrum Bötzingen und führt weiter nach Gottenheim. Sie stellt eine wichtige Querverbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Kaiserstuhl dar und ermöglicht für die Gemeinden Riegel, Bahlingen, Teningen-Nimburg und Eichstetten eine gute Erreichbarkeit des Unterzentrums Endingen sowie des Kleinzentrums Bötzingen. Des Weiteren ist durch die östliche Kaiserstuhlbahn eine leistungsfähige Anbindung an die Mittelzentren Breisach und Emmendingen sowie an das Oberzentrum Freiburg gewährleistet.</p> <p>Neben der ausgezeichneten Anbindung durch die östliche Kaiserstuhlbahn besteht auch für den motorisierten Individualverkehr eine leistungsfähige Infrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - L 116 (Riegel - Bahlingen - Eichstetten - March) - L 114 (Eichstetten - Bötzingen - Ihringen - Breisach) - L 113 (Riegel - Endingen - Frankreich) <p>Wie aus der Strukturkarte ersichtlich wird, trägt die vorgeschlagene Entwicklungsachse Endingen - Bötzingen auch zu einer verbesserten Anbindung des ländlichen Raums bei.</p> <p>Die Verflechtungen entlang dieser Achse drücken sich auch in den Pendlerverflechtungen der Gemeinde Bahlingen aus: Ziele der Auspendler sind insbesondere Freiburg, Emmendingen, Teningen, Bötzingen, Endingen, Eichstetten, Herbolzheim und Riegel. Personen, die nach Bahlingen einpendeln, kommen insbesondere aus Emmendingen, Freiburg, Endingen, Teningen, Eichstetten, Riegel, Kenzingen, Sasbach und Wyhl.</p> <p>Die gewachsene Siedlungsstruktur unterstreicht die vorgeschlagene Achse Endingen -Bötzingen mit den Orten Riegel, Bahlingen, Teningen-Nimburg und Eichstetten.</p> <p>Alle Orte auf dieser Achse sind in den vergangenen 10 Jahren gewachsen und haben z. T. erhebliche Wanderungsgewinne zu verzeichnen.</p> <p>Mit der Festlegung der Entwicklungsachse Endingen - Bötzingen sollen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden:</p>	<p>Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten,</p> <p>- "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen.</p> <p>Die vorgeschlagene Entwicklungsachse entlang des östlichen Kaiserstuhls weist eine davon grundlegend abweichende Systematik auf, handelt es sich doch um eine kleinräumige und nicht primär auf die "Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs" orientierte Verbindung.</p> <p>Auf die Festlegung einer weiteren regionalen Entwicklungsachse zwischen dem Kleinzentrum Bötzingen und dem Unterzentrum Endingen wird daher verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Stärkung der zentralen Orte Endingen und Bötzingen, - Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Kaiserstuhl-gemeinden, dem Oberzentrum Freiburg und dem Mittelzentrum Em-mendingen und - Anbindung des ländlichen Raumes. Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert, die Achse "Endingen - Bötzingen" entlang der östlichen Kaiserstuhlbahn als regionale Entwick-lungsachse aufzunehmen.</p>	
700	2799	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Bahlingen ist für die Funktion Wohnen als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgesetzt (vgl. Plansatz 2.4.1.1, Ziel). Das bedeutet, dass der Flächenbedarf ausschließlich aus Haushaltsneugründungen von Personen, die bereits in Bahlingen leben und individuellen Wohn-flächenzuwachsen besteht. Zusätzliche Flächen zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen werden der Gemeinde nicht zugestanden. Das bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung ausschließlich durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) beeinflusst wird, was zwangsläufig zu einer negativen Bevölke-rungsentwicklung führt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in dem Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % p. a. und Einwohner wider. Dieser liegt unter dem Wert für den Inneren Bedarf (0,3 % p. a. nach dem sog. Hinweispapier vom 23. Mai 2013 des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur). Der Innere Bedarf drückt die individuellen Wohnflächen-zuwächse aus (mehr Wohnfläche pro Person) aus. Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt (zeigt jedoch, dass die Gemeinde Bahlingen deutlich gewachsen ist - um 8,5 % gegenüber 2001. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0,7 %. Im Zeitraum von 2001 bis 2012 betrug der Wanderungs-überschuss insgesamt 348 Personen, was einem Durchschnitt von 29 Personen pro Jahr entspricht. Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt: Mit der Bebauung des "jüngsten" Baugebiets Gänsmättle wurde im Jahr 2008 begonnen, das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 9,9 ha. Etwa die Hälfte dieses Gebietes ist inzwischen bebaut. Von den Bauplätzen, die im Eigentum der Ge-meinde waren, sind inzwischen alle veräußert! bebaut. Das heißt, aktu-ell kann die Gemeinde Bahlingen die Nachfrage nach Wohnbauflächen im Gemeindegebiet nicht befriedigen, es existiert bereits eine Warteliste mit ca. 10 Interessenten. Um zukünftig eine schnelle Bebauung zu gewährleisten und langfristige Baulücken zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Bahlingen zukünftig nur noch Gebiete zu entwickeln, die sich vollständig im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Bahlingen liegt in einer bevölkerungsmäßig wachsenden Region, in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg. Der Blick auf die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat gezeigt, dass die Gemein-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Ge-meinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Für die Gemeinde Bahlingen a. K. muss insb. auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungs-tätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen: - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbe-sondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.3.) - LEP PS 2.6.4 Satz 1: Zur Sicherung einer ausgewogenen Raum-struktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Ver-dichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.1). Die Gemeinde Bahlingen a. K. weist weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse auf. Die Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landespla-nerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Sied-lungskonzept. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Die Fest-legung als Gemeinde mit Eigenentwicklung begründet sich darüber hinaus auch aus der Lage der Gemeinde Bahlingen in den naturräum-lich sensiblen Bereichen des östlichen Kaiserstuhls und der Dreisam-niederung. Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Ein-zelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Son-dersituationen berücksichtigen zu können. Die angeführten Standortkriterien gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinde im Verdichtungsraum und angrenzenden Bereichen und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welche eine Festlegung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>de Bahlingen, wie andere Gemeinden im Freiburger Umland auch, eine Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg übernommen hat. Durch die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg der letzten Jahre, die kurz- und mittelfristig nicht verändert werden kann, werden die Umlandgemeinden, zu denen auch Bahlingen zählt, weiterhin als Wohnstandorte innerhalb der Region attraktiv sein und nachgefragt werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gemeinde Bahlingen auch zukünftig Wanderungsgewinne aufweisen und eine Entlastungsfunktion für die Stadt Freiburg übernehmen wird - sofern ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Verstärkt wird die Nachfrage nach Wohnbauflächen voraussichtlich auch durch zukünftige Gewerbeansiedlungen. Der Gemeinde Bahlingen wurden bisher Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeansiedlungen kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha) eingeräumt. Tatsächlich kann die Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Gemeinde Bahlingen derzeit nicht befriedigt werden. Um der tatsächlichen Nachfrage gerecht zu werden und der Gemeinde Bahlingen Entwicklungsspielräume für Gewerbeansiedlungen kleineren Umfangs zu ermöglichen, fordert die Gemeinde Bahlingen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe, Kategorie C eingestuft zu werden (siehe unten). Die entsprechenden zusätzlichen Arbeitsplätze am Standort Bahlingen werden zusätzlich zur Wohnbauflächennachfrage beitragen.</p> <p>Insgesamt ist aus den folgenden Gründen davon auszugehen, dass Bahlingen auch weiterhin als Wohnstandort nachgefragt sein wird und es unrealistisch und politisch nicht gewünscht ist, dass keine Wanderungsgewinne stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute ÖPNV Anbindung, insbesondere schienengebundener ÖPNV (ca. 30 Minuten bis Freiburg Hbf, 20 Minuten bis Emmendingen, 35 Minuten bis Breisach und 10 Minuten nach Endingen), - gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (Landesstraßen; A 5 in ca. 4 km! 5 Fahrminuten), - gute Versorgungsinfrastruktur (2-zügige Grundschule, sehr gute Kinderbetreuungsangebote, attraktiver Vollsortimenter, zahlreiche Dienstleister wie Banken, Ärzte, Apotheke, Friseur usw.), - attraktive Wohnlage und - zusätzliche Wohnbauflächennachfrage infolge zukünftiger Gewerbegebietentwicklungen. <p>Die Beschränkung der Gemeinde auf die Eigenentwicklung entspricht nicht der Realität und ist für die Gemeinde Bahlingen nicht nachvollziehbar und nicht gewünscht.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen stellt den Antrag, zukünftig als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt zu werden.</p>	<p>Gemeinde Bahlingen a. K. als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen begründen könnten.</p> <p>Die im sog. Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Zuwachsfaktoren (0,3 % bzw. 0,25 %) sind in dieser Form nicht vergleichbar, da vom Wert des Hinweispapiers die (auch in Bahlingen a. K. bereits heute negative) natürliche Bevölkerungsentwicklung abzuziehen ist. Der regionalplanerische Orientierungswert nimmt dagegen nur auf den Bevölkerungsstand zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung Bezug. Dies führt in der Konsequenz auch im Fall der Gemeinde Bahlingen a. K. dazu, dass die "plausiblen" Wohnbauflächenbedarf gemäß Hinweispapier (für den Zeitraum 2012 - 2027 1,8 ha) deutlich niedriger ausfallen als jene des Offenlage-Entwurfs (3,0 ha).</p> <p>Unabhängig davon wird der Gemeinde Bahlingen a. K. im Zuge der Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können (s. ID 2805).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
700	2804	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Flächenbedarfsermittlung: Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Bahlingen ausdrücklich die Herangehensweise des Regionalverbandes, eine Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs zu entwickeln, welche nicht in dem Maße auf die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes abstellen, wie es die Methodik nach dem sog. Hinweispier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur macht. Denn es hat sich gezeigt, dass die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung vielfach unzutreffend prognostiziert. Für die Gemeinde Bahlingen verlief die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2009 bis 2012 deutlich positiver als vom Statistischen Landesamt berechnet.</p> <p>Die Differenz betrug 2009 6 Personen, 2010 42 Personen, 2011 25 Personen und 2012 54 Personen, wobei die tatsächliche Bevölkerungszahl jeweils höher war als die prognostizierte. Darüber hinaus liegen noch keine Bevölkerungsvorausrechnungen vor, die die Ergebnisse des Zensus 2011 berücksichtigen. In der Folge führt die strenge Anwendung des sog. Hinweispapiers zu unrealistischen Wohnbauflächenbedarfen, die Anwendung der Methodik des Regionalverbandes kommt grundsätzlich zu realistischeren Ergebnissen für die Gemeinde Bahlingen.</p> <p>Dennoch stellt das "Nebeneinanderstehen" zwei unterschiedlicher Berechnungsmethoden - nach dem Offenlageentwurf des Regionalplans (Plansatz 2.4.1.1 und 2.4.1.2, Grundsatz) und dem sog. Hinweispapier für die Gemeinde Bahlingen eine nicht akzeptable Situation dar. Sowohl die Methodik als auch das Rechenergebnis weichen deutlich voneinander ab. Wie sich die beiden Berechnungsarten in der Genehmigungspraxis zueinander verhalten werden, ist derzeit noch unklar.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert eine Klärung, wie sich die Berechnungsmethoden des Regionalverbandes und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zueinander verhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den regionalplanerischen Orientierungswerten für den Wohnbauflächenbedarf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die im Regionalplan als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung kann durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte in der Praxis sollte angesichts zustimmender Stellungnahmen der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörden dazu problemlos möglich sein. Unabhängig davon bleiben erhebliche methodische und raumordnerische Zweifel, die die Anwendbarkeit der "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" grundsätzlich in Frage stellen.</p>
700	2805	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Bahlingen begrüßt ausdrücklich, dass der Regionalplan anerkennt, dass es besondere Situationen geben kann, die zu einem höheren Wohnbauflächenbedarf führen können. Im Plansatz 2.4.1.1 ist als Grundsatz formuliert: "In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugelassen werden, insbesondere wenn ein hoher Einpendlerüberschuss oder ein hoher Geburtenüberschuss besteht und nachgewiesen wird." Neben den explizit genannten Besonderheiten "hoher Einpendlerüberschuss" oder "hoher Geburtenüberschuss" kann nach Auffassung der Gemeinde Bahlingen ein höherer Bedarf auch notwendig sein, wenn die Gemeinde eine Entlastungsfunktion für stark wachsende Räume, die dieses Wachstum nicht bewältigen können, übernimmt. Für zukünftige</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.1.1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Hinsichtlich der genannten "Entlastungsfunktion für stark wachsende Räume, die dieses Wachstum nicht bewältigen können" wird auf die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Bedarfsermittlungen im Rahmen von FNP-Fortschreibung/Änderungen würde die Gemeinde Bahlingen von der Möglichkeit, einen besonderen Bedarf zu begründen, Gebrauch machen.</p> <p>Fazit: Ferner begrüßt die Gemeinde Bahlingen die Möglichkeit, in begründeten Fällen zusätzliche Bedarfe geltend machen zu können.</p>	<p>Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 verwiesen. Demnach wird zukünftig auch der Gemeinde Bahlingen a. K. die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können.</p> <p>PS 2.4.1.3 neu lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Entlastungsfunktionen" der Gemeinde Bahlingen für das Oberzentrum Freiburg regionalplanerisch anzuerkennen, wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
700	2808	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl</p>	<p>Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, die lediglich zwischen zwei Kategorien - Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen - unterscheidet, ist nach Auffassung der Gemeinde Bahlingen nicht ausreichend differenziert. Sie kann die unterschiedlichen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen innerhalb der Region Südlicher Oberrhein nicht ausreichend berücksichtigen. Die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen auch höhere Bedarfe nachweisen zu können, wird zwar grundsätzlich begrüßt, dennoch führt dies zu erschwerenden Auflagen für die Darlegung von begründeten Ausnahmen und atypischen Einzelfällen. Die Gemeinde Bahlingen befindet sich in der Randzone um den Verdichtungsraum, die Anbindung an das Oberzentrum ist sehr gut.</p> <p>Es erscheint nicht plausibel, dass die Gemeinde Bahlingen die gleiche Entwicklung vollziehen wird, wie beispielsweise eine Gemeinde im ländlichen Raum in deutlicher Entfernung zu einer Wachstumsregion/einem Oberzentrum ohne schienengebundenen ÖPNV-Anschluss und ohne die Nähe zu einer Bundesautobahn.</p> <p>Sowohl das sog. Hinweispapier als auch der Regionalplanentwurf setzen sehr strenge Maßstäbe für eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich. Sollten diese strengen Maßstäbe zukünftig auch so angewandt werden, werden viele kleinere Gemeinden zukünftig kaum noch Möglichkeiten haben, über die derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinaus noch weitere Wohngebiete im Außen-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der gewählte Ansatz, die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf auf der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde aufzubauen, führt zu sehr differenzierten bzw. individuellen Ergebnissen. Durch dessen Festlegung als Grundsatz ergeben sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche oder siedlungsstrukturelle Sondersituationen berücksichtigen zu können (vgl. auch PS 2.4.1.1 Abs. 5 und PS 2.4.1.2 Abs. 4).</p> <p>Der damit im Einzelfall einhergehende Begründungsaufwand ist im Hinblick auf eine fachlich fundierte Auseinandersetzung sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) und die spürbare Zurückführung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG) ohnehin erforderlich und unabdingbar.</p> <p>Die Anregung, von der auch im LEP genutzten Differenzierung zwischen "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" und "Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit" zugunsten weiterer Abstufungen abzuweichen, wird nicht gefolgt. Auch eine Dreiteilung würde "die unterschiedlichen räumlichen und demografischen Siedlungssituationen innerhalb der Region Südlicher Oberrhein nicht ausreichend berücksichtigen" können. Somit wird immer auf die individuellen, zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung bekannten bzw. ab-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bereich zu entwickeln. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Siedlungsdruck auf Gemeinden wie Bahlingen weiterhin anhält. Durch diese starke Einschränkung können Gemeinden wie Bahlingen in Zukunft keine Entlastungsfunktion mehr übernehmen.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen regt an, die Systematik der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, welche auf zwei Kategorien von Gemeinden beruht, zu überdenken und ggf. stärker zu differenzieren.</p>	<p>sehbarer Rahmenbedingungen und Planungsvorstellungen der Gemeinden einzugehen sein.</p> <p>Die auf zwei unterschiedliche Festlegungen begrenzte regionalplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung hat sich bewährt. Sie entspricht dem bisherigen Steuerungsmodell in der Region Südlicher Oberrhein (Regionalplan 1980, Regionalplans 1995) und findet auch in anderen Regionalplänen in Baden-Württemberg Anwendung. Unabhängig davon wird der Gemeinde Bahlingen a. K. im Zuge der Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie deren Neufassung als PS 2.4.1.3 die Möglichkeit eröffnet, über die Eigenentwicklung hinaus auch aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe umsetzen zu können (s. ID 2805).</p>
700	2813	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl</p>	<p>Der Gemeinde Bahlingen ist im rechtsgültigen Regionalplan die Funktion GE = Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha) zugewiesen.</p> <p>Nach dem Offenlageentwurf der Fortschreibung des Regionalplans soll die Gemeinde Bahlingen zukünftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe heruntergestuft werden. Damit wird der Flächenbedarf für die nächsten 15 Jahre auf 3 bis 5 ha reduziert. Dies ist eine Größenordnung, die u. U. schon durch die Expansion eines ansässigen Betriebes komplett ausgeschöpft sein kann, wie das Beispiel der Firma Braun belegt.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen ist insbesondere aufgrund der verkehrsgünstigen Lage (ca. 4 km / 5 Minuten bis zur A 5) und der guten Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV ein sehr attraktiver Gewerbestandort. Die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen ist in der Gemeinde Bahlingen derzeit höher als die zur Verfügung stehende Fläche, dies unterstreicht die Attraktivität der Gemeinde als Gewerbestandort. Eine weitere Stärkung der Gemeinde Bahlingen als Gewerbestandort unterstützt die polyzentrale Struktur der Region und trägt zur Sicherung von wohnortnahen Arbeitsplätzen auch außerhalb des Oberzentrums bei.</p> <p>Die Bedeutung der Gemeinde Bahlingen als Gewerbestandort mit einer auch regionalen Bedeutung wird durch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Pendlerdaten belegt. In Bahlingen sind 1.356 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Beschäftigte am Arbeitsort, Stand 30.06.2012). Berufseinpendlern in Höhe von 1.015 Personen stehen Berufsauspendler in Höhe von 1.255 Personen gegenüber, d. h. der Auspendlerüberschuss ist mit 240 Personen relativ gering. Besonders viele Einpendler kommen aus Emmendingen (89), Freiburg (87), Endingen (82), Teningen (79), Eichstetten (58), Riegel (44) und Kenzingen (43).</p> <p>Dies unterstreicht insgesamt die Bedeutung der Gemeinde Bahlingen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Bahlingen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10).</p> <p>Angesichts des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg sowie weiterer Städten und Gemeinden im Verdichtungsraum, welcher bereits heute nicht vollumfänglich auf der jeweiligen Gemarkung realisiert werden kann, wurden mit dem Offenlage-Entwurf im Verdichtungsraum und daran angrenzenden Bereich einzelne Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Gemäß PS 3.3.6 LEP sind dafür jene Standorte vorzusehen, "wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind". Aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Anbindung zur Autobahn, der Lagegunst sowie potenziell geeigneter, regionalplanerisch unplanter "weißer" Flächen für eine gewerbliche Entwicklung sind die Gemeinden March, Gottenheim und Riegel als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt.</p> <p>Für die Gemeinde Bahlingen gilt dabei, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung im naturräumlich sensiblen Bereich des östlichen Kaiserstuhls und der Dreisammiederung raumordnisch kritisch wäre. Im Sinne des PS 3.1.5 LEP ist für die Gemeinde Bahlingen daher "insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit" festgelegt. Auf die bestehenden Schutzgebiete (ÜSG, WSG Zone I und II) wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Bahlingen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>als wichtiger regionaler Arbeitsplatzstandort. Die Beschränkung der Gemeinde Bahlingen auf die Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ist für die Gemeinde Bahlingen vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert die Einstufung der Gemeinde als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe, Kategorie C.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Bahlingen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
700	2814	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl</p>	<p>Die Gemeinde Bahlingen ist im Süden, Osten und Norden von Regionalen Grünzügen umgeben. Westlich des Siedlungsbereiches grenzen Natura-2000-Gebiete an, die ebenso wie die Topographie einer weiteren Entwicklung der Gemeinde in diese Richtung entgegenstehen. Im Vergleich zur bisherigen Darstellung der Regionalen Grünzüge werden diese mit der Fortschreibung des Regionalplans im Süden deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt.</p> <p>Grundsätzlich stehen der Gemeinde Bahlingen bis 2030 noch Wohnbauentwicklungsflächen zur Verfügung. Im gültigen Flächennutzungsplan sind noch ca. 4 ha geplante Wohnbaufläche enthalten. Größere Baulücken bestehen zudem im Gebiet "Gänsmättle", diese befinden sich jedoch alle in Privatbesitz, die Gemeinde hat nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten deren Aktivierung zu fördern. Für die aktuelle Nachfrage stehen diese Flächen nicht zur Verfügung. Um in zukünftigen Baugebieten langfristige Baulücken zu vermeiden, beabsichtigt die Gemeinde Bahlingen zukünftig nur noch Gebiete zu entwickeln, die sich vollständig im Eigentum der Gemeinde befinden.</p> <p>Die Gemeinde Bahlingen muss sich auch gewisse Entwicklungsspielräume über den aktuellen Planungszeitraum hinaus offen lassen. Schon aufgrund der topographischen Situation sind weitere Wohngebiete, die über die im FNP ausgewiesenen Ortsabrundungen hinausgehen, schwierig zu realisieren. Die einzigen Bereiche, in denen sich die Gemeinde Bahlingen nach dem Planungszeitraum 2030 noch entwickeln könnte, sind die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden: Der Bereich zwischen dem Gebiet Wuhrmatten/Mühlkanal und Eichstetter Straße - Im Süden: Evtl. geringfügige südliche Erweiterung des Gebietes Wuhrmatten - Im Norden: Erweiterung hinter dem Lerchenweg in Richtung Norden <p>Bezüglich der Weiterentwicklung der gewerblichen Bauflächen ist die Gemeinde Bahlingen durch die Hochwassergefahrenkarte, den bestehenden Regionalen Grünzug und die bestehenden Stromleitungen sehr stark eingeschränkt. Eine östliche Erweiterung ist nach Aussagen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen der Gemeinde, insbesondere zu den bis 2030 noch vorhandenen Wohnbauentwicklungsflächen sowie den bestehenden fachrechtlichen und topographischen Restriktionen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Gemeinde angegebenen flächennutzungsplanerisch gesicherten verfügbaren Wohnbauflächenreserven von rd. 4 ha liegen über dem Wohnbauflächenbedarf, der sich rechnerisch - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - für den Eigenentwickler nach dem Hinweispapier der Landesregierung (ca. 2 ha) bzw. nach dem Berechnungsmodell des Regionalplanentwurfs (ca. 3 ha) ergeben würde. Anhaltspunkte für einen begründeten darüber hinausgehenden Wohnbauflächenbedarf im Planungszeitraum bestehen nicht. Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen für den Zeitraum nach 2030, die auf den heutigen Eigentumsverhältnissen fußen, können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. Mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Vor dem Hintergrund der erfolgten und prognostizierten Einwohnerentwicklung der Gemeinde ist aber davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum geltenden Regionalplan die Grenzen der Regionalen Grünzüge nicht generell näher an die Siedlungskörper geführt werden. Der in der Stellungnahme angesprochenen vorgese-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Behörden nicht möglich. Die einzig verbleibende Entwicklungsrichtung besteht in einer nord-westlichen Erweiterung in Richtung Riegeler Straße. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt]	henen Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage steht der geplante vollständige Fortfall des Regionalen Grünzugs westlich der Ortslage, direkt angrenzend an das Wohngebiet "Burg-Erlenmatten" gegenüber. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Gemeinde zum Bereich Wuhrmatten (ID 2815) sowie (ID 2816) verwiesen.
700	2815	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Bahlingen stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde Bahlingen für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung des regionalen Grünzugs südlich des Bereiches "Wuhrmatten"/"Unter Stad". Der Bereich südlich "Wuhrmatten"/"Unter Stad" weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und wird ebenfalls überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Bei dem zuletzt genannten Bereich ist aufgrund der Darstellung nicht genau ersichtlich, ob er nicht ohnehin außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich des Bereiches Wuhrmatten/ Unter Stad. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereiches beigefügt]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf südlich von Bahlingen vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus dient sie der Anbindung des aus dem Kaiserstuhl nach Osten verlaufenden Wühltals an den großräumigen Freiraumverbund im Bereich der Dreisamniederung. Die von der Gemeinde gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage um ca. 9 ha zugunsten der Möglichkeit einer langfristigen Wohnbauflächenentwicklung würde somit einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Ein begründeter Wohnbauflächenbedarf in diesem Bereich besteht im Planungszeitraum des Regionalplans - auch nach eigener Darlegung der Gemeinde - nicht. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich auf die bestehenden Flächenreserven des geltenden Flächennutzungsplans, weitere Arrondierungsmöglichkeiten bestehender Wohngebiete (siehe (ID 2816)) sowie regionalplanerisch nicht überplante "weiße" Flächen (z. B. im Bereich "Brühl" nordwestlich des Haltepunktes Bahlingen) hinzuweisen. Es ist somit davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet (siehe (ID 2814)). Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
700	2816	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Insgesamt sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Bahlingen stark begrenzt. Die wenigen verbleibenden Potenziale muss sich die Gemeinde Bahlingen für die Zukunft, auch nach 2030, sichern. Dies steht in Konflikt mit der Ausweitung des regionalen Grünzugs südlich des Bereiches "Wuhrmatten"/"Unter Stad". Der Bereich südlich "Wuhrmatten"/"Unter Stad" weist eine Größe von ca. 1,6 ha auf und wird ebenfalls überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt. Bei dem zuletzt genannten Bereich ist aufgrund der Darstellung nicht genau ersichtlich, ob er nicht ohnehin außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf südöstlich von Bahlingen vorgesehene Vergrößerung des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Dabei verläuft die vorgesehene Grünzugsgrenze in ca. 40 bis 50 m Abstand vom Wohngebiet "Wuhrmatten" und belässt hier noch einen ca. 1,1 ha großen regionalplanerisch unbeplanten "weißen" Bereich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Fazit: Die Gemeinde Bahlingen fordert aus diesen Gründen, die Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich des Bereichs Wuhrmatten/ Unter Stad.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Die von der Gemeinde hier langfristig verfolgte Arrondierung des Wohngebietes in einer Größendimension von ca. 1,6 ha würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietscharfer regionalplanerischer Festlegungen in dieser konkreten räumlichen Situation vermutlich nicht mit der geplanten Grünzugsabgrenzung in Konflikt stehen. Zur Klarstellung wird aber der Regionale Grünzug südöstlich von Bahlingen im Sinne der gemeindlichen Anregung um bis zu ca. 40 m zurückgenommen.</p>
700	2817	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl</p>	<p>Aufgrund der Darstellung ist unklar, ob der Regionale Grünzug östlich des bestehenden Gewerbegebietes ausgedehnt wurde.</p> <p>Fazit: Für den Bereich östlich des Gewerbegebiets fordert die Gemeinde Bahlingen eine Klarstellung, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan nicht ausgedehnt wurde.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Östlich des bestehenden Gewerbegebiets Unter "Ge-reuth-Bruckmatten" wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan verändert, um den geänderten realen Nutzungsverhältnissen und planerischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen sowie die Grünzugsgrenze an eine markant wahrnehmbare Struktur anzulehnen. Gemäß Offenlage-Entwurf verläuft die Grünzugsgrenze durchgängig längs des Wirtschaftswegs, der die bestehenden bzw. im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungsflächen nach Osten begrenzt. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wurde die Grünzugserstreckung im Nordteil um etwa 75 m nach Westen vergrößert (ca. 6,5 ha), im Südteil um etwa 130 m nach Osten verkleinert (ca. 1,5 ha). Östlich dieser vorgesehenen Grünzugsgrenze ist, wie von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme dargestellt (ID 2814), auch in langfristiger Perspektive keine Siedlungsentwicklung beabsichtigt. Dessen ungeachtet steht der Bereich für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung, da er sich nach dem veröffentlichten Stand der Hochwassergefahrenkarten des Landes vollständig im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) befindet und hier nach Aussage des zuständigen Landratsamts auch keine Ausnahme vom wasserrechtlichen Bauverbot möglich ist. Darüber hinaus verlaufen im betreffenden Bereich zwei 220 kV-Hochspannungsleitungen. Die vorgesehene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs trägt diesbezüglich den Ergebnissen der Gespräche der Verbandsgeschäftsstelle mit Gemeinde und Landratsamt Rechnung, die in Zusammenhang mit der weiteren Gewerbeentwicklung von Bahlingen im August 2012 und Mai 2013 geführt wurden.</p> <p>Die vorgesehene Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs steht auch nicht im Konflikt zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bahlingen, der auf Teilflächen östlich des die Grünzugsgrenze bildenden Wirtschaftswegs Grünflächen (Bestand Sport-Badeplatz sowie Planung Sportplatz) darstellt, da freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplan-Offenlage-Entwurfs auch künftig aus-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für den Bebauungsplan "Löhlinschachen", der im Bereich der bestehenden Abbaugewässer in den betreffenden Bereich hineinragt und hier Grün- und Sportflächen festsetzt. Ebenfalls kein Konflikt besteht bezüglich der in diesem Bereich bereits bestehenden baulichen Anlagen, da durch den Regionalplan in bestehende Nutzungen und Rechte nicht eingegriffen wird. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.
700	4836	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Aufgrund der Darstellung ist unklar, ob der Regionale Grünzug im Norden [des Gemeindegebiets] ausgedehnt wurde. Fazit: Für den Bereich im Norden des Gemeindegebietes fordert die Gemeinde Bahlingen eine Klarstellung, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan nicht ausgedehnt wurde. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Im Norden des Gemeindegebiets ist die südliche Grenze des Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 unverändert.
701	1017	Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH 79108 Freiburg im Breisgau	Bei Durchsicht fällt auf, dass den Flächen des Flugplatzes Freiburg der bisherige Schutzstatus als unverzichtbare Luftleitbahn, Kältesee etc. entzogen werden soll und die Flugplatzflächen damit faktisch zum Baugebiet deklariert werden. Alle bisher vorliegenden Gutachten, auch die derzeit in Auftrag gegebenen, gehen von einer wichtigen klimatischen Funktion dieser Fläche insbesondere für die angrenzenden Stadtteile aus. Die Änderung ist zum jetzigen Zeitpunkt darüber hinaus äußerst problematisch: Im politischen Raum wird eine Randbebauung des Flugplatzes durch ein Fußballstadion diskutiert, verbunden mit der Zusage des Oberbürgermeisters, dass der Motorflugbetrieb und damit der Flugplatz aufrechterhalten bleibt. Diese politische Zusage wird durch den zeitgleichen Entzug des Schutzstatus in Frage gestellt und wird Irritationen in der Bürgerschaft hervorrufen. Darüber hinaus ist die Änderung des Status nicht nachvollziehbar. Das Herausnehmen der FFH-Flächen im Mooswald, in dessen Anschluss sich der Flugplatz räumlich befindet, kann nicht dazu dienen, dessen nachweislich wichtige klimatische Funktion künftig nicht mehr zu schützen mit der Begründung, diese Fläche sei wegen ihrer Größe - ohne den bisherigen Zusammenhang mit der FFH-Fläche - isoliert betrachtet nicht mehr schutzwürdig. Dieser (telefonisch übermittelte) Ansatz ist aus unserer Sicht falsch und führt zu Fehlentwicklungen. Die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH hat daher die dringende Bitte, den bisherigen Status des Flugplatzes Freiburg beizubehalten. Wir regen im Übrigen an - sofern nicht schon geschehen - die Bürgerversammlung der von der Änderung wesentlich betroffenen Stadtteilen (Freiburg-West, Brühl-Beurbarung) noch anzuhören.	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugskulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einchluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt. Im Rahmen der Offenlage konnten die Bürgervereine der von der Änderung wesentlich berührten Stadtteile Stellung zu den Festlegungen des Offenlage-Entwurfs nehmen.</p>
702	1018	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>Im Regionalplan Südlicher Oberrhein sind Teile der Bundeswasserstraße Rhein betroffen.</p> <p>Die Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Südwest - (früher WSD Südwest) als Mittelbehörde ist für die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Neckar, Saar und Mosel zuständig.</p> <p>Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Die der WSV verfassungsrechtlich zugewiesenen und durch Bundeswasserstraßengesetz sowie Binnenschifffahrtsgesetz konkretisierten Aufgaben dürfen nicht durch Landesplanung eingeschränkt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die hoheitlichen Aufgaben der WSV nicht nur auf</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung besteht nicht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			das Gewässerbett ihrer Bundeswasserstraßen samt ihren Ufern und Betriebswegen erstrecken, sondern darüber hinaus auch den für eine ordnungsgemäße Unterhaltung nach §§ 7 ff. WaStrG erforderlichen Uferstreifen erfasst.	
702	3677	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Raumnutzungskarten Blatt Nord, Blatt Mitte, Blatt Süd Die zeichnerischen Darstellungen in den Raumnutzungskarten sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Ich gehe davon aus, dass die Bundeswasserstraße Rhein von den Ausweisungen als "Regionaler Grünzug" ausgeschlossen ist. Und damit auch alle Bereiche, wie z. B. die Ufer und Betriebswege, die zur Bundeswasserstraße gehören. Sollte dies nicht der Fall sein und die Bundeswasserstraße als "Regionaler Grünzug" ausgewiesen sein, so sind sie davon auszunehmen.	Keine Berücksichtigung Die gebietsscharfe Festlegung von Regionalen Grünzügen erstreckt sich im Offenlage-Entwurf - wie auch im geltenden Regionalplan - zwar nicht auf die Wasserfläche des Rheins selbst, schließt aber im Einzelfall die Uferbereiche des Rheins ein. Eine Begründung dafür, auf die Einbeziehung von Uferbereichen des Rheins in die Regionale Grünzugskulisse zu verzichten, besteht nicht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der weiteren Einwendung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (ID 3682) verwiesen.
702	3678	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	Raumnutzungskarte Blatt Nord 1 Langfristige Sicherung der Geschiebezugabe am Rhein Die WSV beabsichtigt zur Sicherung der langfristigen Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim einen Kiessee zur Lagerung der notwendigen Kiesmengen zu erwerben. Die kontinuierliche Geschiebezugabe ist erforderlich, um die Erosion der Gewässersohle zu verhindern und gleichzeitig die Standfestigkeit der Staustufe zu gewährleisten. Bei dieser Maßnahme ist auch das Land Baden-Württemberg beteiligt. Das Planungskonzept für die Nutzung des Sees sieht zwei Betriebsphasen vor: Die Einlagerung (ca. 14 Mio. m³ Kies für mind. 10 Jahre) und die Förderung (ca. über 70 Jahre). Während beider Betriebsphasen wird der Kies in einem Kieswerk aufbereitet. Folgende Maßnahmen sind in der Einbauphase vorgesehen: - Eventuelle Verbreiterung und Vertiefung der Anbindung an den Rhein - "schwimmender" Schiffsanleger im See oder fester Anleger am Westufer mit ca. 30 m hohen Kränen zum Entladen des Kieses. Der Anleger hat eine Länge von 300 m bis 500 m. Die Entladung erfolgt je nach Betriebskonzept im Schichtbetrieb an mindestens 10 bis 12 h pro Tag. - Befahren des Sees täglich mit ein bis zwei 4er-Schubverbänden (Abmessungen mit Schubboot: 18,5 m x 22,8 m) - Mindestens ein mobiles, schwimmendes Gerät zum Einbringen des Kieses auf den Seegrund. Je nach Tiefe und Anforderungen an die Wasserqualität muss der Einbaubereich (200 x 200 m) vom restlichen Wasserkörper abgetrennt werden, um die Eintrübung zu begrenzen. - Schwimmband (Förderband auf Pontons) zwischen Anleger und Einbaugerät Verfüllung des Sees bis max. etwa 3 m unter der Wasseroberfläche unter Beachtung naturschutzfachlicher Anforderungen (z. B. Bereiche	Berücksichtigung Soweit die geplanten, räumlich noch nicht konkretisierten Vorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zur temporären Zwischenlagerung von Kiesmaterial in Abbaugewässern überhaupt - raumbedeutsam im Sinne des Regionalplans sind und - unter den Tatbestand der Besiedlung bzw. der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Sinne des PS 3.1.1 Abs. 1 fallen, eröffnet PS 3.1.1 Abs. 2 die Möglichkeit, dass die Vorhaben auch im Regionalen Grünzug umgesetzt werden können. Ein Konflikt zwischen der geplanten Kieseinlagerung für die Sicherung der langfristigen Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim und der geplanten Festlegung von Regionalen Grünzügen besteht somit nicht. Es bestehen daher keine Gesichtspunkte, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Steingrundsees begründen könnten. Bezüglich der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Steingrundsees in Freistett wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 5159) verwiesen. Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3237) liegt im Bereich Freistett ein bestehendes Überschwemmungsgebiet vor, das zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis entspricht. Eine raumordnerische Sicherung ist daher nicht erforderlich. Stattdessen wird das Überschwemmungsgebiet in einer (vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigten) Abgrenzung nachrichtlich als Überschwemmungsgebiet in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz teilweise zurückzunehmen, wird somit im Ergebnis berücksichtigt. Auf die Geltung insbesondere des §

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit größerer Wassertiefe) Während der Kiesförderung: - Greif- oder Saugbagger zur Kiesförderung - Anbindung des Baggers an das Kieswerk entweder über ein Schwimmband oder mittels Klappschuten - laufender Baggerbetrieb von bis zu 40.000 m³ pro Monat Zur Kiesaufbereitung: - Neubau einer Aufbereitungsanlage (als Standort wird das Westufer favorisiert, nahe dem bereits bestehenden Werk) - Rückspülung unbrauchbarer Feianteile - Verladung des Geschiebematerials am Rheinufer auf Schiffe. Derzeit stehen insgesamt vier Kiesseen in der engeren Auswahl. Der Steingrundsee-Peterhafen unterhalb der Staustufe Gamsheim ist einer dieser vier Seen. Ein Teil der Fläche, nahe dem bereits bestehenden Kieswerk, ist im Rahmen des Projektes als möglicher Standort für eine neu zu errichtende Aufbereitungsanlage vorgesehen. Der Zufahrtsbereich ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen, dies würde eine Nutzung des Sees zur Langzeitlagerung erschweren. Nur ausnahmsweise und soweit keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind, wäre die beschriebene Nutzung möglich. Daher bitte ich die Ausweisung aus den genannten Gründen zurückzunehmen. Ähnlich verhält es sich mit der Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Für diese Gebiete sind im Regionalplan (3.4) Ausnahmen aufgeführt, die in einem wasserrechtlichen Verfahren ausgeglichen werden können. Die oben beschriebenen Maßnahmen sollten für den Steingrundsee-Peterhafen ausgenommen werden.</p>	78 WHG wird verwiesen.
702	3679	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>Allgemeine Grundsätze der Regionalen Freiraumstruktur Im Regionalplan Südlicher Oberrhein sind in den Kapiteln 3.0.1 bis 3.0.6 hauptsächlich Grundsätze der Regionalplanung (G) genannt, die laut Definition allgemeine Aussagen beinhalten und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung als Vorgaben zu berücksichtigen sind. Diese genannten Grundsätze werden zum Teil auch heute schon von der WSV angewandt und sind im Wasserstraßengesetz (WaStrG) unter "§ 8 Umfang der Unterhaltung" enthalten. Allerdings weise ich an dieser Stelle noch mal auf meine allgemeinen Aussagen zu Beginn des Schreibens hin [s. ID 1018] und gebe zu den einzelnen Punkte folgende Anmerkungen:</p>	<p>Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anmerkungen werden separat behandelt (s. ID 3680, 3681)</p>
702	3680	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion	<p>3.0.1 Allgemeine Grundsätze der Freiraumstruktur und 3.0.2 Schutz des Bodens Der unter 3.0.1 Abs. 1 formulierte Grundsatz (G), dass "die unverzicht-</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt) Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	bare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll, kann im Widerspruch zu der Widmung des Rheins als Verkehrsweg (Bundeswasserstrasse) stehen. Bestimmte ortsgebundene Maßnahmen der WSV können im Einzelfall sinnvollerweise nur in den festgelegten Freiräumen durchgeführt werden.	zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Eine Änderung oder Ergänzung des Grundsatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Darüber hinaus sind standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig (vgl. PS 3.1.1. und PS 3.1.2). Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombiniertes Verkehr).
702	3681	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer Die Schaffung von ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung sowie die Lebensraumvernetzung kann im Einzelfall im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich aus dem Widmungszweck als Bundeswasserstrasse ergeben, stehen. Insofern müssen die sich aus dem Widmungszweck ergebenden Anforderungen den in Abs. 5 festgelegten Grundsätzen vorgehen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung ist überfachlich und keine Kompetenz zur Regelung des Fachplanungsrechts. PS 3.0.4 ist ein Grundsatz der Raumordnung i.d.S. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Dieser Grundsatz ist von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Grundsätze der Raumordnung wie PS 3.0.1 sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Anpassungspflicht aus. Insofern ist hier keine Konfliktstellung gegeben. Durch die Grundsätze der Raumordnung werden keine generellen Abwägungsgewichte oder -vorränge ausgesprochen. Die hier angesprochenen Belange sind bei Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Dies schließt nicht aus, dass der wassertraßenrechtlich begründete Widmungszweck im konkreten Einzelfall anderen Belangen vorgeht. Es ist im Übrigen ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen auch die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombierter Verkehr).
702	3682	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>Im Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) sind vier Ziele der Regionalplanung aufgeführt. Diese Ziele sind verbindliche Vorgaben, die in den Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Diese sind nicht mit den gesetzlichen Regelungen, denen Bundeswasserstraßen unterliegen, vereinbar. Durch die Festlegung von Gebieten als Regionaler Grünzug haben diese Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind deshalb nicht oder nur ausnahmsweise zulässig. Zwar greift für Baumaßnahmen zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur regelmäßig die in Abs. 7 benannte Ausnahme, allerdings stellt dies eine Einschränkung dar.</p> <p>Maßnahmen der WSV an Bundeswasserstraßen wären ohne die benannte Festsetzung des Regionalplans grundsätzlich, unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen des WaStrG, zulässig. Damit stellt der Regionalplan insoweit eine Einschränkung der WSV bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben dar. Diese Einschränkung kann nicht hingenommen werden und ist abzulehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Regionalplan als Ziele der Raumordnung getroffenen Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG "bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (...) zu beachten". Diese Maßgabe gilt auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes, wie z.B. im Bereich der Bundeswasserstraßen, wobei für diese durch die Bestimmungen des § 5 ROG die Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung in besonderen Fällen nicht eintreten.</p> <p>Wie in der Einwendung zutreffend dargestellt, sind mit der Nutzung von Bundeswasserstraßen in Verbindung stehende bauliche Vorhaben in Regionalen Grünzügen - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen und das Merkmal einer "Besiedlung" im raumordnerischen Sinne erfüllt wird - durch die Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 Abs. 2 als standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Einzelfall zulässig. Eine Konfliktstellung zwischen den Belangen der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Festlegung Regionaler Grünzüge besteht deshalb nicht. Auch stellt diese Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG keine "Einschränkung", sondern eine generell-abstrakte Norm dar, die von den Rechtsanwendern zu berücksichtigen ist.</p> <p>Eine hinreichende Begründung dafür, Vorhaben der Bundeswasserstraßenverwaltung von den freiraumschützenden Festlegungen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung generell auszunehmen oder den Bereich der Bundeswasserstraße Rhein mit seinen Uferbereichen generell von einer Festlegung als Regionaler Grünzug auszunehmen, besteht somit nicht.</p>
702	3683	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Südwest 55127 Mainz	<p>3.4 Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Auch diese [in Kap. 3.4 genannte] Ziele können im Widerspruch zu der gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraße stehen. Zwar sind beispielsweise Ausbauprojekte an der Bundeswasserstraße im Einzelfall als Ausnahmen im Sinne des Abs. 2 und 3 zulässig, trotzdem stellt dies eine Einschränkung für die WSV bei der Durchführung ihrer hoheitlichen Tätigkeit dar (Vgl. oben 3.1.1) [ID 3682]. Diese Einschränkung kann ebenso nicht hingenommen werden und ist abzulehnen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Konfliktstellung zwischen der "gesetzlichen Widmung der Bundeswasserstraßen" und der Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz besteht nicht.</p> <p>Wie in der Einwendung zutreffend dargestellt, können mit der Nutzung von Bundeswasserstraßen in Verbindung stehende bauliche Vorhaben in den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz - sofern sie überhaupt eine Raumbedeutsamkeit erreichen - durch die Ausnahmeregelungen des PS 3.4 Abs. 2 ff. im Einzelfall</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zulässig sein. Diese Ausnahme im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG stellt keine "Einschränkung", sondern eine generell-abstrakte Norm dar, die von den Rechtsanwendern zu berücksichtigen ist. Auch eine Beeinträchtigung der Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstrasse Rhein durch die Festlegungen in Kap. 3.4 ist nicht erkennbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung (vgl. ID 3682), Vorhaben der Bundeswasserstraßenverwaltung bzw. den Bereich der Bundeswasserstraße Rhein mit seinen Uferbereichen generell von den Festlegungen des PS 3.4 auszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p>
703	1019	Privat 79183 Waldkirch	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Fortschreibung des Regionalplans und der damit einhergehenden Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ein.</p> <p>Auf der Raumnutzungskarte ist keine genaue Grenze der Vorranggebiete feststellbar. Viele meiner Pachtflächen liegen in oder um das Vorranggebiet 75, auf welchen ich Weinbau betreibe.</p> <p>Daraus resultierende Verbote zum Schieben oder Planieren der Weinberge sind für mich so nicht hinnehmbar.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 48 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 75 (Offenlandkomplex Mehrental / Lerchenberg) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des strukturreichen und durch ein enges Mosaik von Rebterrassen und ungenutzten Böschungsbereichen geprägten Gebiets ist das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Reptilienarten sowie seine Funktion als Kerngebiet für den Lebensraumverbund trockener Offenlandlebensräume.</p> <p>Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Demgegenüber liegen keine Gesichtspunkte vor, die den geforderten Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
704	1033	Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung [PS 1.1.1 wie folgt neu zu fassen]:</p> <p>G (1) Die Region Südlicher Oberrhein ist in ihrer räumlichen Struktur so zu ordnen und zu entwickeln, dass bestmögliche Bedingungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gewährleistet sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass sowohl die Voraussetzungen gesichert sind, die ein erfolgreiches Zusammenwirken mit benachbarten Regionen und Ländern im großräumigen Zusammenhang er fordert, als auch der individuelle Charakter der Region Südlicher Oberrhein gepflegt und erhalten wird.</p> <p>G (2) Die Entwicklung der Region soll nachhaltig und ressourcenschonend erfolgen. Sie soll den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht werden wie auch die Ausübung seiner ökologischen Funktionen ermöglichen.</p> <p>G (3) Die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Region sind den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen anzupassen. Die Möglichkeit, auf sich verändernde Anforderungen an den Raum durch eine entsprechende Gestaltung der Raumnutzungen zu reagieren, ist offenzuhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Plankapitel nimmt die Präambel des Landesentwicklungsplans als allgemeine Zielsetzung für die Entwicklung der Region auf. Die Präambel bringt die Aufgabe der Raumordnungspolitik des Landes zum Ausdruck: Die räumlichen Gegebenheiten langfristig und nachhaltig dafür zu schaffen, dass der einzelne Bürger seine Persönlichkeit frei entfalten kann, zugleich aber auch die Ansprüche des einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden können. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die Identität der Region als zusammengehörender Lebensraum erhalten und weiter gestärkt wird. Zum anderen stehen die Lebensfähigkeit und die Qualität der Lebensbedingungen in der Region in engem Zusammenhang mit dem Schicksal der benachbarten Regionen und Länder. Die Zukunft der Region hängt daher auch und - angesichts des sich vollziehenden Wandlungsprozesses in Europa - in besonderem Maße davon ab, welche Rolle sie im großräumigen Zusammenwirken der Entwicklungskräfte spielt.</p> <p>Allgemeine Leitvorstellung für die Entwicklung der Region ist eine nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung. Sie soll zu einer dauerhaften, ausgewogenen Ordnung der Region führen, in der sowohl die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum erfüllt werden können und zugleich auch der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert sind. Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet eine Entwicklung zu ermöglichen und zu verwirklichen, die den Ansprüchen der gegenwärtigen Generation gerecht wird, ohne aber die Möglichkeiten künftiger Generationen zu behindern, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen (Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987).</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Mit dem vorgelegten Entwurf zur Gesamtfortschreibung hat der Regionalverband die planerischen Aussagen und die Potenziale in der Region gegenüber dem Regionalplan 1995 neu bewertet. Er trägt damit auch den veränderten politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen in der Region Rechnung. Der Regionalplan stellt damit eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar.</p> <p>Dazu gehört (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) insb. auch eine ressourcenschonende Vorsorge und das Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für zukünftige Generationen.</p> <p>Dass der Regionalplan Möglichkeiten eröffnen soll, "auf sich verändernde Anforderungen an den Raum durch eine entsprechende Gestaltung der Raumnutzungen zu reagieren", wird in der Begründung zu PS 1.1.1 ergänzt. Dazu wird Satz 4 der Begründung zu PS 1.1.1 wie folgt neu gefasst: "Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und auf sich verändernde Anforderungen an den Raum ist es erforderlich, nachfolgenden Generationen Gestaltungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten offen zu halten."</p> <p>Die Gewährleistung einer "freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft" liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Raumordnung. Eine dahingehende Änderung des PS 1.1.1 wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt des "individuellen Charakters der Region Südlicher Oberrhein" sowie das "erfolgreiche Zusammenwirken mit benachbarten Regionen und Ländern im großräumigen Zusammenhang" sind sinngemäß bereits in den PS 1.1.2 und 1.1.3 enthalten. Eine Wiederholung im PS 1.1.1 ist daher inhaltlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Ebenso wird auf eine weitere Änderung des PS 1.1.1 hinsichtlich der "Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" verzichtet. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, eines zunehmend globaleren Standortwettbewerbs und des Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft wird als Leitvorstellung der Regionalentwicklung gesehen, eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eröffnet.</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise (durch Ergänzung der Begründung zu PS 1.1.1) berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Raumes verändern sich. Innerhalb des letzten Jahrzehnts haben vor allem die europäischen Integration und die Öffnung Europas nach Osten weitgehend neue Entwicklungsbedingungen geschaffen. Die Situation in der Region "im Herzen Europas" ist in hohem Maße von wachsender europäischer Konkurrenz und zunehmendem Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsräumen gekennzeichnet. Gleichzeitig verringern sich generell die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und damit häufig auch die Gestaltungsspielräume für einzelne Planungsmaßnahmen. Unter diesen Voraussetzungen ist es besonders wichtig, dass die Regionalplanung ihre Gestaltungsmöglichkeiten - etwa durch Verhinderung des "Flächenausverkaufs" des Flächenpotentials für bestimmte Nutzungen - nicht verliert. Der Plansatzentwurf favorisiert zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies sind kann nicht gewollt sein. Die allgemeinen Leitziele halte ich für wichtiger.</p>	
704	3814	Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung [PS 1.2.5 wie folgt neu zu fassen:] G (1) Satz 1 ist entbehrlich, vgl. Anregung 1.1.1. G (1) Neu: Die Region Südlicher Oberrhein ist als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum zu sichern. Es ist eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke anzustreben. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Bei Eingriffen hat der Naturschutz oberste Priorität. Begründung: Die Verankerung des Naturschutzes und dessen Vorrangstellung bei eventuellen Eingriffen wäre vorbildhaft für andere Regionen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan stellt eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar. Intention des Regionalplans ist es, dass eine nachhaltige und ausgewogene Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung ermöglicht wird. Dem Schutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dies entspricht dem im LEP formulierten Leitbild der räumlichen Entwicklung (vgl. insb. PS 1.1 LEP) sowie der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 ROG und § 2 LplG. Dem Naturschutz entsprechend der vorgeschlagenen Neufassung des PS 1.2.5 eine Vorrangstellung vor anderen Belangen einzuräumen, ist mit gesetzlichen überfachlichen Planungsauftrag der Regionalplanung nicht vereinbar. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
704	3815	Privat 77866 Rheinau	<p>G (2) Anregung: Einfügung eines Satz 3: Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe soll sparsam, nur nach konkreten Bedarfzahlen erfolgen. Die Verwendung ist ausschließlich für die Bauwirtschaft des Landes vorgesehen. Unzulässig sind Exporte in andere Bundesländer und Staaten. Begründung: Wenn oberflächennahe Rohstoffe auf Dauer für künftige Generationen erhalten werden sollen, dann ist dies nur möglich, wenn die Ausbeutung künftig strenger überwacht und deutlich reduziert wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist es gemäß Landesentwicklungsplan sowie des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes, die Rohstoffversorgung in der Region im öffentlichen Interesse nachhaltig zu sichern (vgl. Kapitel 5.2 LEP; RSK 2, Wirtschaftsministerium BW 2004). Der Regionalverband kommt diesem Auftrag nach, indem er in Kapitel 3.5 des Regionalplans "Gebiete für Rohstoffvorkommen" entsprechende Vorranggebiete festlegt (vgl. PS 3.5.2, PS 3.5.3). Dem Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" liegen planerische Leitsätze zugrunde, die sich an Kriterien des nachhaltigen Wirtschaft-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dieses Ziel lässt sich durch Verringerung der Fördermengen und Kontrolle des tatsächlichen Bedarfs sowie der Festlegung von Verwendungskriterien - u. a. einem Ausfuhrverbot in andere Bundesländer und Länder - erreichen. Es kann nicht angehen, daß wir unsere Rheinauen oder wertvolle Böden für Andere zerstören (Holländer oder Schweizer bauen Straßen, Häuser oder sonstiges auf Kosten unserer Umwelt und Bevölkerung).</p>	<p>tens orientieren (vgl. unter anderem auch PS 1.2.5 Abs. 2, Leitziel eines dauerhaften Erhalts von Rohstoffen auch für zukünftige Generationen).</p> <p>Das regionalplanerische Rohstoffkonzept in Kapitel 3.5 basiert dementsprechend insbesondere auf nachfolgenden Prinzipien: einem schonenden Umgang mit den Rohstoffvorkommen, einer möglichst vollständigen Nutzung von in Abbau befindlichen Lagerstätten, einer möglichst geringe Flächeninanspruchnahme, einer Verminderung des Rohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourcenproduktivität/Substitution, einem Lenken auf konfliktarme Standorte, einem Streben nach einer auch für Natur und Landschaft günstigen Nachnutzung, dem Schutz hochwertiger Flächen für Natur- und Landschaft und dem Schutz und Vorsorge der Grundwasserressourcen (vgl. auch PS 3.5.1 G).</p> <p>Für die Bemessung des Rohstoffbedarfs in der Regionalplanung ist das Rohstoffsicherungskonzept des Landes bindend (RSK 2, Wirtschaftsministerium BW 2004): Danach ist auf Grundlage der Produktionszahlen der Vergangenheit unter Ausschaltung extremer konjunktureller Schwankungen (10-jähriger Mittelwert) eine grobe Schätzung des künftigen Bedarfs vorzunehmen.</p> <p>Die Umsetzung in die wirtschaftliche Praxis erfolgt durch die rohstoffgewinnende Industrie. Dabei werden nach marktwirtschaftlichen Verwertungsprinzipien immer nur so viele Rohstoffe abgebaut, wie am Markt abgesetzt werden können. Der Absatz unterliegt dabei unterschiedlichen Einflüssen wie z. B. Konjunkturschwankungen, Einsatz von Recyclingstoffen und Substitutionsmöglichkeiten.</p> <p>Eine Ergänzung des PS 1.2.5 (G) mit Festlegungen, die eine ausschließliche Verwendung der Rohstoffe für die Bauwirtschaft des Landes vorsähen oder einen Export in andere Bundesländer und andere Staaten verböten, wären unzulässige Eingriffe in den Markt und gemäß Art.12 GG und Art. 14 GG (Recht auf freie Berufsausübung, Recht auf Eigentum) verfassungsrechtlich unzulässig.</p>
704	3816	Privat 77866 Rheinau	<p>G (3) Anregung: Satz 3 neu: Der herausragenden Verantwortung der Region für die Sicherung auch international bedeutsamer Achsen und Korridore des Lebensraumverbundes (FFH-Schutzgebiet) soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Eingriffe grundsätzlich unzulässig sind. Begründung: Die Rheinauen beherbergen eine reiche Tier und Pflanzenwelt. Hier liegen nicht umsonst viele Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sondern auch Natura-2000-Schutzgebiete Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete). Dieser Verbund wurde in der Vergangenheit durch viele</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Schutzzweck, Erhaltungsziele und Verbotstatbestände in FFH-Gebieten werden durch das einschlägige Europarecht (unter anderem Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft 92/43/EWG) sowie durch die entsprechenden Verordnungen (Managementpläne) zu den einzelnen FFH-Gebieten bestimmt und unterliegen nicht der Zuständigkeit des Regionalverbands.</p> <p>Darüber hinaus kann eine generelle Unverträglichkeit durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung in FFH-Gebieten nicht pauschal angenommen werden, sondern unterliegt gemäß Schutzzweck und den jeweiligen Erhaltungszielen einer Einzelfallprü-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eingriffe weiter reduziert und beeinträchtigt. Auch künftig setzt sich diese Tendenz fort. Wir müssen erreichen, dass der Status Quo erhalten, weitere Flächen hinzu gewinnen, und nicht weitere Zerschneidungen ermöglicht werden. Es wird vorgeschlagen, FFH-Gebiete besser zu schützen, indem FFH-Gebiete als Ausschlußkriterium- wie im Bundesland Hessen - für die Auswahl eines Vorranggebietes für Rohstoffe aufgenommen werden.</p>	<p>fung. Ein genereller Ausschluss von Vorranggebieten für die Rohstoff-sicherung in FFH-Gebieten daher aus Vorsorgegründen ist rechtlich nicht zwingend, sondern obliegt dem Planungsermessens des Trägers der Regionalplanung:</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der Natura-2000-Gebietskulisse wäre nach Auffassung des Regionalverbands sachinhaltlich unangemessen und würde der Zielsetzung der Richtlinie, gebietspezifische Erhaltungsziele zum Maßstab der Verträglichkeit zu machen, nicht gerecht. Einerseits weist die Gewinnung von Bodenschätzen eine hohe Standortbindung auf. Andererseits betont auch die Europäische Kommission in ihrer Rohstoffinitiative und den Leitlinien zum Rohstoffabbau in Natura-2000-Gebieten, dass Rohstoffabbauten in Natura-2000-Gebieten keineswegs zwangsläufig mit den Erhaltungszielen unvereinbar sein müssen.</p> <p>Um dem Einzelfall gerecht zu werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes, dem Maßstab entsprechend, eine überschlägige FFH-Prüfung für alle Suchräume durchgeführt - das Vorgehen ist auf S. 59 f. des Umweltberichts dargestellt. Fälle der Kategorie A wurden dabei ausgeschlossen, Fälle der Kategorie B mit hohem Gewicht als Raumwiderstandskriterium gewertet. Über eine Endauswahl der Gebiete zur Reduktion auf die Zielmenge von 100 % wird auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Unabhängig von einer regionalplanerischen Gebietsfestlegung bleibt auf nachgelagerter Ebene die Pflicht zur vertieften Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit vor einem Abbau notwendig, und stellt sicher, dass Schutzzweck bzw. Erhaltungsziele gewahrt bleiben.</p> <p>Darüber hinaus kommt der Regionalverband seinem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung eines großräumigen Biotopverbundes gemäß § 4 Abs. 4 BNatSchG nach. Eine räumliche Darstellung der Regionalen Biotopverbundkonzeption erfolgt in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Grundlage dafür ist die Raumanalyse des in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein</p>
704	3817	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu Plansatz Nr. 3.0.1: Anregung: G (1) Das Wort "unverzichtbare" ersatzlos streichen. Begründung: "alles" ist unverzichtbar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 3.0.1 Abs. 1 (G) besagt, dass "die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiräumen für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung" erfolgen soll.</p> <p>Dem geht voraus, dass bei Vorhaben regelmäßig zu prüfen ist, ob eine Neuinanspruchnahme von Freiräumen zwingend notwendig ist, oder ob dies durch Nutzung vorhandener Bauflächenpotenziale im Bestand vermieden werden kann (siehe u. a. PS 2.4.0.3). Hat die Prüfung ergeben, dass eine Neuinanspruchnahme nicht vermieden werden kann, so</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				soll diese gemäß PS 3.0.1 auf Bereiche gelenkt werden, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Dies entspricht einer dauerhaft nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 32 ROG bzw. § 2 Abs. 1 LplG. Der Begriff "unverzichtbar" ist notwendig, um dem Vorrang Innen- vor Außenentwicklung sachgerecht Rechnung tragen zu können. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
704	3818	Privat 77866 Rheinau	Zu Plansatz 3.1.1: Anregung: G (1) Satz 3 ersatzlos streichen. Begründung: Regionale Grünzüge dienen als Vorranggebiete für die Sicherung und Entwicklung eines großräumigen, gemeindeübergreifenden Freiraumverbunds. Sie können Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern, da sie in keinem inhaltlichen Zielkonflikt stehen. Dies wäre aber bei Abbau- oder Sicherungsgebieten für Rohstoffe der Fall. Daher wird die Überlagerung abgelehnt. Ihrer Zweckbestimmung nach verbietet sich in Regionalen Grünzügen der Rohstoffabbau ohnehin.	Keine Berücksichtigung Es wird davon ausgegangen, dass sich die Einwendung auf Satz 3 von Abs. 1 (Z) des PS 3.1.1 in Verbindung mit der Tatsache, dass gemäß Offenlage-Entwurf Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung von Rohstoffen regelmäßig auch als Regionale Grünzüge festgelegt werden bezieht. Mit der Einbeziehung bestehender wie künftiger Rohstoffabbaugebiete in die Regionale Grünzugskulisse wird die raumordnerische Zielsetzung verfolgt, diese Freiraumbereiche auch nach Abschluss des Abbaubetriebs dauerhaft von einer Siedlungsentwicklung freizuhalten. Ein genereller Verzicht auf die Einbeziehung von Abbaugebieten in die Grünzugskulisse würde eine regionalplanerische Steuerung der Nachnutzung ausschließen und wäre raumordnerisch nicht vertretbar. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der PS im Sinne der Einwendung rechtfertigen könnten.
704	3819	Privat 77866 Rheinau	Anregung: G (1) In Satz 2 ist das Wort "nachweislich" nach "Abbaufäche" einzufügen. Begründung: Die Festlegung von Vorranggebieten hat konkret anhand des voraussetzlichen Bedarfs zu erfolgen. Die beschriebene Methodik der Gebietsfestlegungen ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mit der Formulierung soll jedoch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es seit 1998 einen erheblichen Verbrauchsrückgang bei mineralischen oberflächennahen Rohstoffen gibt (Voraussagen des BA für Bauwesen und Raumordnung). Hinzu kommen andere nicht kalkulierbare Aspekte wie der demographische Wandel, Bevölkerungsrückgang, Folgen des Klimawandels usw. Auch die Frage alternativer Ressourcen spielt hierbei eine zentrale Rolle. Sie müssen künftig in den Vordergrund gestellt werden.	Keine Berücksichtigung Die Anregung, den PS 3.5.1 (1) G um das Wort "nachweislich" zu erweitern, wird zur Kenntnis genommen. Dass die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen seit 1998 gesunken ist, wird gesehen; Im Rahmen der Plananwendung bei Genehmigungsverfahren ist es selbstverständlich, dass Behauptungen plausibel sein müssen. Die Entscheidung, inwieweit Nachweise erbracht werden müssen, fällt im jeweiligen Einzelfall die zuständige Behörde. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
704	3820	Privat 77866 Rheinau	G (4) streichen des Wortes "sollen". Einfügen des Wortes "müssen" Begründung: Aus der Formulierung "müssen" lässt sich die rechtliche Verpflichtung	Keine Berücksichtigung Grundsätze lösen keine strikte Bindung aus, sondern sind in die Ab-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			des Betreibers ableiten. Bei "sollen" wäre dies nicht der Fall.	wägung einzustellen. Die Wortwahl "sollen" in PS 3.5.1 (4) G ist daher passend gewählt. Den Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu überführen wäre nicht angemessen. Rückbau, Renaturierung und ggf. Rekultivierung nach Beendigung eines Abbaus entspricht bereits der üblichen Genehmigungspraxis. Sie wird durch den Grundsatz untermauert und eingefordert. Andererseits soll für begründete Fälle, in denen anders verfahren wird, kein unnötiger formaler Aufwand entstehen.
704	3821	Privat 77866 Rheinau	Anregung: Z: Einfügung eines Satzes 3: Ein Rechtsanspruch auf den Abbau lässt sich dadurch nicht ableiten. Begründung: Mit der Formulierung soll bezweckt werden, dass die Rohstoffwirtschaft keine Rechtsansprüche ableiten kann.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) In der Begründung zum PS 3.5.2 wird der Sachverhalt bereits erläutert: "Die auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren Belange für und wider eine Nutzung durch Rohstoffabbauvorhaben sind für die jeweilig dargestellten Gebiete endabgewogen und erfordern daher auf nachgelagerten Verfahrensebenen kein zusätzliches Verfahren zur Einschätzung ihrer Raumverträglichkeit. Gleichwohl ersetzt die Darstellung als Vorranggebiet nicht die zum Abbau auf nachgelagerter Ebene notwendigen Genehmigungsverfahren und ggf. dazu obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. weitere fachrechtliche Prüfungen." Obgleich also die Gebiete für Rohstoffvorkommen aus raumplanerischer Sicht endabgewogen sind, besteht die Möglichkeit, dass eine Genehmigung nicht erteilt wird. Es bedarf also keines weiteren Ziels in PS 3.5.2 um der Anregung zu entsprechen. Die Anregung ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.
704	3822	Privat 77866 Rheinau	G (1) Neu: Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zulässig. Begründung: Soll-Vorschrift lässt Ausnahmen zu. Im Interesse der Rechtsklarheit ist eine Muss-Vorschrift besser.	Keine Berücksichtigung Grundsätze lösen keine strikte Bindung aus, sondern sind in die Abwägung einzustellen. Die Wortwahl "sollen" in PS 3.5.2 (2) G ist daher passend gewählt. Es wird davon ausgegangen und ist beabsichtigt, dass der benannte Grundsatz einerseits im begründeten Einzelfall abwägend überwunden werden kann. Andererseits ist aber festzustellen, dass das öffentliche Interesse der Rohstoffversorgung mit der Kulissenfestlegung hinreichend substanziellen Raum erhält, und daher der benannte Grundsatz im Hinblick auf die Planrechtfertigung bei Planfeststellungsverfahren bei denjenigen Rohstoffgruppen, für die die regionalplanerische Sicherung konzipiert wurde, inhaltlich nur schwer zu überwinden sein wird. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3100)) wird der PS 3.5.2 (2) G im Wortlaut geändert.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
704	3823	Privat 77866 Rheinau	Die Festlegung des Gewanns Altrhein im nördlichen Teil der Gemar- kung Helmlingen zu einem Vorranggebiet für Naturschutz und Land- schaftspflege wird ausdrücklich begrüßt, da diese Fläche bereits jetzt schon als Biotop nach § 32 NatSchG erfasst ist. Sie liegt zwischen den NSG'en Mittelgrund im Westen und Lichtenauer Rheinniederung im Norden. Sie wäre auch Lückenschluss zwischen den FFH-Gebieten Westliches Hanauerland und Rheinniederung Lichtenau-Iffezheim. Gleiches gilt für die Vogelschutzgebiete Kehl-Helmlingen und "Von der Rench bis zur Murgmündung". Die Festlegung schafft die Vorausset- zung dafür, dass die Schutzgebiete - hoffentlich - baldmöglichst ge- schlossen werden. Den fehlenden Lückenschluss im Vogelschutz hatte ich übrigens bereits vor ein paar Monaten dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
704	3824	Privat 77866 Rheinau	Volle Zustimmung findet auch die vorgesehene Festlegung des Ge- wanns Wörthfeld im Norden [von Rheinau-Helmlingen] vor der Gemar- kungsgrenze zu Lichtenau als Regionaler Grünzug.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
704	3825	Privat 77866 Rheinau	Bei der Ausweisung des Gewanns Beilenkopf [Rheinau-Helmlingen], dem Gebiet westlich der Rench und damit westlich des Wörthfelds, schlage ich die Höherstufung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege anstatt Regionaler Grünzug vor. Das Gebiet umfasst das Mündungsgebiet der Rench in den Rhein und bildet nun eine Landzunge. Diese wurde in der Vergangenheit durch die Inanspruch- nahme der genehmigten Konzessionsfläche sehr beschnitten und sollte nun besonders geschützt werden. Es handelt sich hierbei um wert- vollsten Rheinauenwald mit vielen Schluten, der zwar derzeit teilweise als Waldbiotop kartiert ist, aber in der Gesamtheit eben nicht. Eine Vernetzung mit dem angrenzenden NSG Mittelgrund und dem be- nachbarten NSG Lichtenauer Rheinniederung sollte angestrebt werden. Auch der ehemalige Altrheinarm Judenloch weiter südlich vom Gewann Beilenkopf verdient eine höhere Einstufung als wie beantragt als Regi- onaler Grünzug. Es sind Reste zweier Altrheine, bestehend aus Was- serfläche mit Uferbewaldung. Er ist unbedingt in den Biotopverbund einzubeziehen und vor etwaigen Eingriffen zu schützen.	Keine Berücksichtigung Unabhängig von der Frage der naturschutzfachlichen Bedeutung des Bereichs und der Tatsache, dass er vollständig als FFH- und Vogel- schutzgebiet einem fachrechtlichen Schutz unterliegt, erreichen die innerhalb der Region Südlicher Oberrhein liegenden Teile des Ge- wanns Beilenkopf nicht die für die Vorranggebietsfestlegung erforderli- che Mindestgröße von 10 ha und kommen deshalb grundsätzlich nicht für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschafts- pflege in Frage.
704	3826	Privat 77866 Rheinau	Volle Zustimmung erteile ich zudem für die Festlegung eines Regiona- len Grünzugs westlich vom Siedlungskern [von Rheinau-Helmlingen] in den Gewannen Au, Auschlut, Appenwörth, Kresssenbosch, Unger und Woog, da diese Gebiete früher ohnehin Altrheingebiete waren. In der Au finden sich heute mit die letzten Streuobstwiesen und zusammen- hängenden Wiesen des Dorfes. Der Auschlut ist Bestandteil eines ausgewiesenen Biotops und landwirtschaftliche Fläche. Der Appen- wörth ist teils Ackergelände und der größere Teil eine Obstanlage mit Wiesen. Der westliche Kresssenbosch wird vom Hirschachbach durch-	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einwendung der Stadt Rheinau (ID 4996) wird verwie- sen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>flossen und dessen umsäumender Grüngürtel ist bereits Biotop i. S. § 32 NatSchG. Im Unger gibt es ebenfalls Biotope und landwirtschaftliche Flächen. Im ausgewiesenen Regionalen Grünzug verbietet sich eine Besiedlung aus den genannten Gründen. Der Ortschaftsrat Helmlingen und daher nachfolgend auch der Gemeinderat der Stadt Rheinau haben sich gegen einen Regionalen Grünzug westlich des Dorfes im Gewann Au ausgesprochen, um eine Option für künftige Besiedlung zu haben. Mit diesem Beschluss liegen sie jedoch falsch. Der Siedlungskern kann sich schon aus topographischen Gründen, da höher liegend als der Regionale Grünzug - und den von mir angeführten Punkten - dort nicht ausbreiten. Die Ausweisung von Baugebieten ist ausschließlich im Osten des Dorfes - wie bereits geschehen - möglich.</p>	
704	3827	Privat 77866 Rheinau	<p>Die pauschale Reduzierung der Regionalen Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen auf der Gemarkung Rheinau zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung wird strikt abgelehnt, da sie im Widerspruch zu mehreren Zielen und Grundsätzen der Landesplanung (vgl. 1.9, 3.1.6, 3.1.9 und 5.2.4 LEP) steht und zusätzlich Konflikte mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (3.1.10, 4.3.6.1 und 5, 5.1.3 LEP) verursacht. Sinn und Zweck der Regionalen Grünzüge würde dadurch ausgehöhlt und durchlöchert werden, insbesondere der großräumige Freiraumzusammenhang (vgl. Begründung zu 3.1.1 des Planentwurfs). Alle Gebiete sind nämlich Bestandteile des gegebenen Freiraumzusammenhangs und liegen in Gebieten mit hoher Bedeutung und Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Völlig widersinnig ist vor allem die Pauschalierung. Diese verbietet sich angesichts der Verschiedenartigkeit der Wasserflächen in Rheinau. Alle weisen unterschiedliche Kriterien auf. Gerade am Beispiel Helmlingen lässt sich dies feststellen. Die konzessionierte Wasserfläche liegt in einem hochsensiblen Biotopverbund der Rheinauen. Nicht umsonst sind in diesem Bereich mehrere Naturschutzgebiete (Mittelgrund, Hinterwörth-Laast und Lichtenauer Rheinniederung), Vogelschutzgebiete (Kehl-Helmlingen und Von der Rench bis zur Murg) sowie FFH-Gebiete (Westliches Hanauerland und Rheinniederung Lichtenau-Iffezheim) ausgewiesen. Eine pauschale Reduzierung hätte gerade für Helmlingen fatale Auswirkungen. Hier würde ein solcher Eingriff in die Natura 2000-Gebietskulisse schlimme Folgen befürchten lassen. Zunächst beträfe er das NSG Mittelgrund. Dort kann keinesfalls eine 100-Meter Freiraumfläche in Anspruch genommen werden. Dagegen sprechen insbesondere die Begründung zu Nr. 3.1.1 des Planentwurfs sowie artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Gründe. So wäre beispielsweise auch die Rench betroffen, ein Ding der Unmöglichkeit. Am nördlichen und westlichen Teil der Wasserfläche liegen außerdem</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Der Bereich des Helmlinger Sees wird vollständig in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Biotope i. S. des § 32 NatSchG. Viele streng geschützte Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie und gar Rote Listen-Arten würden unter der Reduzierung leiden (so z. B. Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke usw.). Bei den Rote Listen-Arten wäre der Erhaltungszustand konkret gefährdet. Stellvertretend für die Gefährdung des Erhaltungszustands sei die Wildkatze genannt. Deren Vorkommen im betroffenen Gebiet ist seit Juli 2013 nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg). Auch meine Frau hat eine Wildkatze bei ihren ausgedehnten Spaziergängen in der Gebietskulisse schon beobachtet. Zudem ist festzuhalten, dass die Wasserfläche und das Umfeld in Helmlingen vielen Vögeln als Lebensraum und Rastplatz dient. Die überdimensionalen und absurden Pläne der Stadt Rheinau würden für den Lebensraum der Tiere erhebliche negative Auswirkungen haben (Einströmen von Menschenmassen, Verkehrsbelastungen, Lärm, Müll, Freizeitaktivitäten, Bodenversiegelung, Einschränkungen des Naherholungswertes usw.).</p> <p>Auch im Bezug auf die Trittbrettfunktion des Biotopverbunds wird die pauschale Reduzierung für Helmlingen entschieden abgelehnt.</p>	
704	3830	Privat 77866 Rheinau	<p>Die neu ausgewiesene Vorrangfläche für vorbeugenden Hochwasserschutz beinhaltet eine Ausdehnung über die alten Deiche der Rench hinaus bis in die Gewanne Auschlut, Appenwörth und Unger. Dies halte ich für reichlich überzogen und nicht erforderlich. Der bisherige Deich der Rench reicht vollkommen aus. Das haben alle bisherigen Hochwasser gezeigt. Er könnte ggf. verstärkt (sofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig) werden.</p> <p>Eine Vorrangfläche wie vorgesehen würde außerdem einen neuen Damm von der B 36 bis zum alten Hochwasserdamm am nördlichen Ende des Gewanns Auschlut entstehen lassen. Er würde nur zu einer Zerschneidung der Landschaft westlich des Dorfes führen. Die Obstanlage im Gewinn Appenwörth läge auch in diesem Gebiet. Sie würde ihre Funktionsfähigkeit verlieren.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Festlegung liegt ein Konzept für mögliche Deichrückverlegungen zugrunde, die auf eine Rückgewinnung und zusätzliche Schaffung von Retentionsräumen abzielt. Eine akute Überflutungsgefahr ist hier nicht Grundlage der Festlegung.</p> <p>Die Umweltwirkungen eines ggf. neuen Damms sind im dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die Anregung, das festgelegte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz südlich von Helmlingen zu verkleinern bzw. entfallen zu lassen, wird nicht berücksichtigt.</p>
704	3831	Privat 77866 Rheinau	<p>Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (PS 3.5.2) im Gewinn Unterer Gayling (RVSO Nr. 7313a) wird gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verstoßen, es liegen Verstöße in formeller und materieller Hinsicht nach nationalem und internationalem Recht vor und öffentliche und private Belange wurden nicht richtig abgewogen und berücksichtigt. Sie führen zur Rechtswidrigkeit und verletzen mich in meinen Rechten. Die Festlegung ist daher zurück zu nehmen. Im Einzelnen:</p> <p>- [1] Verstoß gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Nach den Grundätzen des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) - vgl. § 2 II 2, 4 und 6 - ist eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zur Einleitung, zum Einwand der Verstöße gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, zum Einwand der Verstöße gegen Grundsätze des BNatSchG [1, 2]:</p> <p>Die behaupteten Verstöße gegen Ziele der Raumordnung liegen nicht vor, da keine Ziele der Raumordnung berührt werden. Gegen die erwähnten Grundsätze gem. ROG, LplG, des eigenen Offenlage-Entwurfs und des BNatSchG ist schon deshalb nicht verstoßen worden, weil es das Wesen von Grundsätzen ist, keine strikte Beachtungspflicht auszulösen, sondern einer Abwägung im Einzelfall zugänglich zu sein.</p> <p>Die behauptete Verletzung eigener Rechte durch Festlegungen des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>im Freiraum ist zu begrenzen. Die Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen ist zu erhalten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen.</p> <p>Gemäß § 2 I 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) ist Leitvorstellung bei der Erfüllung der Landesplanung eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Nach Plansatz 1.2.5 des Planentwurfs (G 1 und 2) sollen Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiter entwickelt werden sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden. Regionale Kulturlandschaften sollen entsprechend ihres natürlichen Potentials für eine nachhaltige Landwirtschaft und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden.</p> <p>Mit der Festlegung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe im Gewinn Unterer Gayling werden die o. g. Grundsätze der Raumordnung, des LPIG und des Planentwurfs somit konkret verletzt. Die Landschaft westlich von Helmlingen würde zerschnitten, zerstört und verschandelt, Flächen in großem Umfang in Anspruch genommen, die Umwelt- und Erholungsfunktion des Gaylings entfallen, durch den Wegfall wertvoller Böden wäre die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft, der Tier- und Pflanzenwelt, der Grundwasservorkommen und des Wasserhaushalts gefährdet. Die große Inanspruchnahme von Freiraum reduziert den Biotopverbund in den Rheinauen erheblich. Sie zerschneidet ihn förmlich. Die über einen langen Zeitraum gewachsenen Kulturlandschaft (Rheinauen) würde durch weitere Wegnahme von Grund und Boden ihre herausragende Stellung verlieren. Die Heimlinger Rheinauenlandschaft mit ihrer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt ist vom Zusammenfluß von Rhein und Rench geprägt. Zahlreiche Altrheine, Auenwälder und und Wörthe (ehemalige Rheininseln) zählen hierzu. Auch der Gayling, wo das konkrete Kiesabbaugebiet geplant ist, war mal eine ehemalige Rheininsel. Diese Inseln wurden im Laufe der Zeit für die Landwirtschaft urbar gemacht. In dieser gewachsenen wertvollen Kulturregion liegen Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht wie die Naturschutzgebiete (NSG) Mittelgrund und Hinterwörth-Laast, mehrere flächenhafte Naturdenkmale so auch im Gewinn Gayling, als auch nach europäischem Recht wie das Vogelschutzgebiet Kehl-Helmlingen und das FFH-Gebiet Westliches Hanauerland und sogar nach internationalem Recht (Ramsar-Gebiet). Ein Eingriff in dieses Landschaftsgefüge hätte erhebliche Auswirkungen und würde dieses nachhaltig zerstören.</p>	<p>ersten Offenlage-Entwurfs ist nicht hinreichend dargelegt. Eine Rechtswidrigkeit des Offenlage-Entwurfes insgesamt resultiert aus den oben benannten und den im Weiteren ausgeführten Gründen nicht. Zu dem grundsätzlichen Einwand, es seien Belange bei der Festlegung des angesprochenen Abbaugbiets 7313-a falsch abgewogen worden ist festzuhalten, dass die in die Offenlage eingebrachte Gebietskulisse für Rohstoffe ca. 30 Prozentpunkte über der regionalen Zielmenge liegt, um Spielräume für eine Endabwägung auf der Grundlage umfassender Informationen, basierend auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu besitzen. Mit den Festlegungen zum Kapitel 3.5 des ersten Offenlage-Entwurfs wurde folglich noch keine Endabwägung vorgenommen.</p> <p>Zum Einwand der Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten und ihrer Arten [3]: Die Lage in Schutzgebieten national, europarechtlich und internationaler Bedeutung wird gesehen. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, obgleich eine differenzierte Beurteilung u.a. der Auswirkungen auf Gebiets-Erhaltungsziele, Erhaltungszustände von lokalen Populationen oder Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben müssten. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Arten durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von dafür erforderlichen Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die eingewandten erheblichen Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegplans werden, auf der Basis von Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), gesehen und sind im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. In Bezug auf die FFH-Gebiets-Bestandteile innerhalb des Abbaugbiets 7313-a hat die Naturschutzverwaltung in der erfolgten Vorabstimmung die Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus nicht positiv bestätigt, sondern unter Prüfvorbehalt gestellt. Dies bestätigt die eingewandte Erforderlichkeit einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich kumulativer Wirkungen gem. § 38 NatSchG bzw. § 34 BNatSchG für eine nachgelagerte Verfahrensebene. Auf regionaler Ebene allerdings ist eine überschlägige Prüfung ausreichend, das Er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- [2] Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Der Eingriff stellt eine Verletzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Danach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Die Helmlinger Rheinauenlandschaft mit ihrer einzigartigen Tier und Pflanzenwelt ist vom Zusammenfluß von Rhein und Rench geprägt. Zahlreiche Altrheine, Auenwälder und Wörthe (ehemalige Rheininseln) zählen hierzu. Auch der Gayling, wo das konkrete Kiesabbaugebiet geplant ist, war mal eine ehemalige Rheininsel. Diese Inseln wurden im Laufe der Zeit für die Landwirtschaft urbar gemacht. In dieser gewachsenen wertvollen Kulturregion liegen Schutzgebiete sowohl nach nationalem Recht wie die Naturschutzgebiete (NSG) Mittelgrund und Hinterwörth-Laast, mehrere flächenhafte Naturdenkmale so auch im Gewann Gayling, als auch nach europäischem Recht wie das Vogelschutzgebiet Kehl-Helmlingen und das FFH-Gebiet Westliches Hanauerland und sogar nach internationalem Recht (Ramsar-Gebiet). Ein Eingriff in dieses Landschaftsgefüge hätte erhebliche Auswirkungen und würde dieses nachhaltig zerstören. Er würde eine Verschandelung der Landschaft darstellen. Die Rheinauen westlich des Dorfes wurden bereits durch eine sehr große Kiesabbaufläche, die in den nächsten Jahren nochmals vergrößert werden soll, da für eine weitere Fläche bereits eine Konzession vorliegt, zerstört und dauerhaft geschädigt. Einen zweiten Baggersee könnte die dortige Landschaft nicht mehr verkraften, denn dann gäbe es fast nur noch Wasserflächen im Westen von Helmlingen, wahrlich kein schönes Landschaftsbild. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß die Landschaft vor Jahren durch den Bau der Staustufe Gamsheim/Freistett erheblich gelitten hatte. Es entstanden Hochwasserdämme, ein Rheinniederungskanal, der Rheinseitenkanal und ein Rhein-Rench-Seitenkanal wurden gebaut. Viel Wald, teilweise Altrheine und Grünland (Rheinvorland) mußten den baulichen Maßnahmen weichen. Der Flächenverbrauch hatte enorme Ausmaße und veränderte die Landschaft nachteilig. Zuvor hatten wir hingegen bildschöne typische Rheinauen.</p> <p>- [3] Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Schutzgebieten Das Gewann Unterer Gayling (und damit auch das Vorranggebiet für Rohstoffe) ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets Rheinniederung Kehl-Helmlingen (Nr. 7313-401), einem Rastgebiet von internationaler Bedeutung, des bedeutendsten Brutgebiets der Schwarzkopfmöwe, eines der letzten Vorkommen des Flußuferläufers und Teil des wichtigen Eisvogelvorkommens. Der das Vorranggebiet durchquerende Rheinniederungskanal ist als FFH-Gebiet Westliches Hanauerland (Nr. 7313341) ausgewiesen. Er und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von</p>	<p>gebnis einer späteren vertieften Prüfung wird nicht vorweggenommen, da ein Rechtsanspruch auf eine Abbaugenehmigung in Vorranggebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht besteht.</p> <p>Zum Einwand der Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete [4]: Die Lage des Abbaugebiets als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Naturschutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren Beeinträchtigungen und die insgesamt angeführten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und werden auch von der Naturschutzverwaltung zum Ausdruck gebracht (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)), die Möglichkeit von Beeinträchtigungen von Schutzgebietszwecken der angrenzenden Naturschutzgebiete durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine von der Förderanlage möglicherweise ausgehende Gefährdung von Tieren, Pflanzen und insbesondere Menschen auszuschließen, wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Eine mögliche entstehende Barrierewirkung durch eine Wasserfläche mit entsprechenden Auswirkungen wird zur Kenntnis genommen. Sie wird auch von der Naturschutzverwaltung ähnlich zum Ausdruck gebracht (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Der eingewandte komplette Entfall des Rheinniederungskanals wäre nicht zu befürchten. Vielmehr wäre das Gewässer neu anzulegen, was die Option umfasst, ihn in naturnaher Weise neu anzulegen, das Gewässer würde also als Lebens- und Nahrungsraum langfristig nicht entfallen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch, Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung [5]: Das methodische Vorgehen der Bewertung des Schutzgutes im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf ist dort auf S.85 erläutert und entspricht auch hinsichtlich der Untersuchungstiefe dem auf der regionalen Planungsebene gebotenen. Die Behauptung, es sei auf falsche Geobasisinformationen zurückgegriffen worden, wird nicht begründet und ist nicht nachvollziehbar. Auf die eingewandten kumulativen Wirkungen am Standort 7313-a wird auf S.130 des Umweltberichts hingewiesen. Der Einwand einer formell fehlenden Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Raumanalyse ist unzutreffend, da die Beteiligung der Öffentlichkeit im laufenden Verfahren der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auch die Möglichkeit beinhaltet, zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Hinweis auf mögliche resultierende Beeinträchtigungen der Eignung des Bereiches für Naherholungssuchende und Radfahrer des (Fern-) Radweges EuroVelo 15 wird zur Kenntnis</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in "Fahrspuren" im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und sub-adulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg! Grabenböschung beobachtet werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große "Anflugfrequenz" von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen wasserführenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen. Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet. Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet. Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen. Im Bereich der FFH-Fläche befinden sich zudem folgende nach § 32 NatSchG ausgewiesene Biotope: Nr. 173133172013 Teichsimen-Röhricht entlang des RNK und Nr. 173133172012 Feldhecke im Domänenfeld. Ein Wegfall hätte fatale Auswirkungen für die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt, da er ein bedeutender Lebens- und Nahrungsraum darstellt. Dies reicht von Tierverlusten bis hin zu schwerwiegenden Störungen der Wechselbeziehungen dieser Gebiete. In beiden Schutzgebieten käme es durch die Festlegung eines Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe und dem folgenden Abbau zu erheblichen Beeinträchtigungen (u. a. auch Schall-Immissionen) - so daß auf alle Fälle eine Verträglichkeitsprüfung nach § 38 NatSchG durchzuführen ist. Eine überschlägige Prüfung beim Vogelschutzgebiet Rheinniederung Kehl-Helmlingen reicht nicht aus, da die Datengrundlagen zum Artenschutz laut Umweltbericht unzureichend waren. Zudem gibt es kumulative Wirkungen.</p> <p>- [4] Erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Naturschutzgebieten</p> <p>Das Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe wird unmittelbar im Westen und Norden vom Naturschutzgebiet (NSG) Mittelgrund umschlossen, im Süden vom NSG Hinterwörth-Laast. Die dortige Pflanzenwelt umfaßt u. a. die Gelbe Teichrose, Kleine Wasserlinse, Weiße Seerose (gefährdet). Als Brutvögel kommen die Stockente, Wasserralle (stark gefährdet), Turteltaube (gefährdet), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger (gefährdet) und Rohrammer vor. Außerdem brüten Zwergtaucher und Bläßhuhn. Eisvogel und Schwarzmilan sind regelmäßige</p>	<p>genommen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden [6]: Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die eingewandte formale Unvereinbarkeit mit den angeführten Grundsätzen des § 2 ROG und § 1 BBodSchG liegt aus den eingangs erläuterten Gründen nicht vor. Eine mögliche Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben, die auf der Basis von Pacht die landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften wird zur Kenntnis genommen, aber Anhaltspunkte für mögliche Existenzgefährdungen liegen auch auf der Basis anderer eingegangener Stellungnahmen nicht vor. Inhaltliche Konflikte mit den angesprochenen anderen Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplanentwurfes liegen nicht vor. Die Klärung, ob aufgrund der eingewandten möglicherweise vorliegenden Siedlungsreste Gugelungen denkmalschutzfachliche Belange berührt wären, wäre im gegebenenfalls nachgelagerten Verfahren vorzunehmen.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt [7]: Eine erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch den Verlust von Biotopkomplexen oder Habitaten wird zur Kenntnis genommen und auch in den Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vorgebracht (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Die eingewandten damit vermeintlichen verbundenen rechtlichen Verstöße werden negiert, es wird auf das eingangs und bisher Erläuterte verwiesen. Die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Arten wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beurteilung dieser Frage, auch hinsichtlich des Artenschutzes gem. § 44 BNatschG, müsste jedoch vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>Zum Einwand der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser [8]: Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser wird gesehen und ist im Umweltbericht der 1. Offenlage dokumentiert: dies einerseits aufgrund der Reduktion von rückgewinnbarem Retentionsvolumen gemäß Deichrückverlegungskonzept der Fachbehörden (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 4998)), sowie andererseits aufgrund einer grundsätzlichen Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme eines ökologisch bedeutsamen Fließgewässers. Die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Nahrungsgäste. Entfiele der RNK, wäre der Erhaltungszustand des Schwarzmilans gefährdet. Ebenso ist der Baumfalke in den Wäldern vorzufinden; er benützt aber auch die Baumgruppen des RNK. Würden diese wie geplant wegfallen, wäre er hier in seinem Erhaltungszustand gefährdet. Verschiedene Molch- und Froscharten sowie die Ringelnatter sind im Hellwasser heimisch. Insgesamt 23 Libellenarten konnten im Hellwasser nachgewiesen werden, wovon 6 auf der Roten Liste stehen (vgl. ausführliche Würdigung des Schutzgebiets). Bei der Inbetriebnahme, dem lfd. Kiesabbau und der abschließenden Rekultivierung käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietszwecks. Ganz erheblich wären die Beeinträchtigungen durch die nach den Plänen des Kieswerkbetreibers neu zu errichtende Förderanlage. Sie würde mitten durch das NSG Mittelgrund verlaufen. Diese Anlage würde weiteren wertvollen Boden versiegeln und eine Schneise der Verwüstung hinterlassen, ganz abgesehen von den Gefahren, die sie für Menschen, Tiere und Pflanzen verursachen würde. Besonders die Brutvögel hätten durch den Kiesabbau zu leiden. Von den Beeinträchtigungen wäre auch die Flora und Fauna des NSG Mittelgrund betroffen. Eine Wasserfläche von ca. 20 Hektar würde als Barriere für viele dort lebende Tiere wirken. Vor allem würde ihnen das vorgesehene Vorranggebiet als Nahrungsraum fehlen. Dies gilt insbesondere durch den Wegfall des Rheinniederungskanal.</p> <p>- [5] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 7313a werden sowohl ich als auch die Bevölkerung von Helmlingen in dem Schutzbelang landschaftsbezogene Erholung erheblich beeinträchtigt. Die Rheinauenlandschaft westlich des Dorfes - der Gayling ist Bestandteil - ist seit jeher der wichtigste Erholungsraum. Wer sich erholen möchte, den zieht es westlich an den Rhein, Rench, die Altrheine, Bäche, Wälder, Felder und Fluren. Inmitten dieser herrlichen Landschaft kann man ausgedehnte Spaziergänge machen, mit dem Fahrrad die Landschaft durchradeln, sportliche Aktivitäten wie Jogging oder Walking betreiben, dem Angelsport nachgehen usw. Ich bin tagtäglich in dieser Landschaft zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs, um mich darin zu erholen. Für meine Frau gilt das Gleiche. Sie macht ausgedehnte Spaziergänge und immer auch durch den Gayling. Auch die übrige Einwohnerschaft kann man regelmäßig in den Rheinauen, einschließlich des Gaylings zur Erholung antreffen. Nicht zu vergessen sind die Radfahrer des Rheinradwegs EV15EuroVelo. Dieser Radweg ist von Frühjahr bis in den Herbst sehr stark frequentiert. Dem Planentwurf zufolge würde er direkt am Südrand der Abbaufäche vorbeiführen. Die Erholungsfunktion würde sehr darunter leiden, wenn nicht gar entfallen. Sonstige Erholungsmöglichkeiten als die Rheinauenlandschaft hat die Bevölkerung von Helmlingen nicht. Im Osten und Süden der Gemarkung gibt es lediglich offene Fluren und die vielbe-</p>	<p>eingewandte Überlagerung des Abbaugebiets 7313-a im Offenlage-Entwurf mit einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz findet jedoch nicht statt, der eingewandte unaufgelöste raumordnungsrechtliche Konflikt der Zielfestlegungen liegt nicht vor. Die im Offenlage-Entwurf dargestellte räumliche Festlegung setzt voraus, dass dem Belang der Rohstoffversorgung Vorrang vor dem Belang des vorbeugenden Hochwasserschutz eingeräumt würde und Retentionsraumverluste aufgrund dann erforderlicher Eindeichungen hingenommen. Zu diesem Punkt haben das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt Ortenaukreis Stellungnahmen abgegeben (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 4998)). Die Befürchtung negativer Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen wird zur Kenntnis genommen, auch die Untere Naturschutzbehörde führt sie in ihrer Stellungnahme an (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). In Bezug auf den eingewandten vermeintlichen Wegfall des Rheinniederungskanal wird auf das bereits oben ausgeführte verwiesen.</p> <p>Zum Einwand des Verstoßes gegen das Abwägungsgebot [9]: Hinsichtlich des Einwands, es seien Belange bei der Festlegung des angesprochenen Abbaugebiets 7313-a falsch abgewogen worden wird auf das eingangs erläuterte verwiesen, nach dem mit den Festlegungen zum Kapitel 3.5 des ersten Offenlage-Entwurfs noch keine Endabwägung vorgenommen wurde. Das geforderte pauschale Zurückstellen der Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung gegenüber den aufgeführten Schutzgütern gemäß UVPG mit Verweis auf Artikel 20a Grundgesetz wäre abwägungsfehlerhaft, denn sie würde die notwendige differenzierte und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Abwägung der unterschiedlichen Belange gemäß § 7 (2) ROG, § 3 (2) LplG und PS 5.2.4 LEP vermissen lassen. Aus Artikel 20a GG kann schon deshalb kein strikter Vorrang des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere vor Belangen der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung abgeleitet werden, weil im Grundgesetz ebenso die bei der regionalplanerischen Rohstoffsicherung teilweise berührten privaten Belange Schutz des Eigentum und Berufsfreiheit (Art. 12, 14 GG) aufgeführt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen verdeutlichen aber, dass der einer Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a entgegenstehende Raumwiderstand hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange höher ist, als bislang angenommen. Dass die im rechtsgültigen Regionalplan enthaltenen Sicherungsbereiche bis mindestens 2025 den regionalen Bedarf abdecken, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete zur Aufnahme geprüft</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fahrene B 36. Dies unterstreicht, welche hohe Bedeutung die beschriebene Rheinauenlandschaft mit dem Gayling für die Erholungsfunktion hat. Mit der Ausbaggerung würde sie ihre bisherige Erholungsfunktion verlieren. Die durchgeführte Raumanalyse ist daher fehlerhaft und im übrigen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Dies ist ein formeller Verstoß. Bemängelt wird zudem, daß für die Beurteilung des Schutzguts Mensch auf falsche Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung BaWü zurück gegriffen wurde. Infolgedessen ist die Einstufung des Schutzguts landschaftsbezogene Erholung für das Vorranggebiet Nr. 7313a rechtsfehlerhaft. Keine Berücksichtigung fand auch die kumulative Wirkung durch Ausweisung von Neuaufschlüssen und Erweiterungen im unmittelbaren Umkreis.</p> <p>- [6] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden Das Schutzgut Boden umfaßt die Schutzbelange Bodenerhalt, natürliche Bodenfunktion sowie Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 BBodSchG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden nachhaltig zu sichern. Hiergegen wird mit der Festlegung eines Vorranggebiets Nr. 7313a verstoßen. Sie führt zum Verlust von 19,3 Ha. Bodens von hoher Wertigkeit für die natürlichen Bodenfunktionen/landwirtschaftlich bedeutender Produktionsflächen. Mehrere Landwirte, die die Flächen vom Landgepachtet haben, stünden keine Ersatzflächen zur Verfügung. Ihre Existenz stünde auf dem Spiel. Aus Helmlingen sind dies Kurt Staiger und die Betriebsgemeinschaft Rainer Graf/Frank Heiland. Da die Kiesabbaufläche auch als Wanderstrecke für die Flora und Fauna der angrenzenden NSG'e Mittelgrund und Hinterwörth-Laast dient, wird die Wertigkeit des Bodens umso mehr unterstrichen. Hinzu kommt die Überlagerung der Fläche mit der Festlegung als Regionaler Grünzug und als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Ausbaggerung würde zu Lasten des Flächenanteils Regionaler Grünzug führen. Das entstehende Stillgewässer wäre kein Ersatz. Die Bodenfunktion als Naturhaushalt entfiel. Mit zu berücksichtigen sind ebenfalls die kumulativen Wirkungen. Da es dafür keine Erhebungen gab, ist das Schutzgut Boden aus meiner Sicht erheblich beeinträchtigt. In der ausgewiesenen Kiesabbaufläche Nr 7313a könnten zudem Siedlungsreste der 1622 durch ein Rheinhochwasser untergegangenen Siedlung Gugelingen Ersterwähnung 1335 zu finden sein. Die Bewohner mußten damals vor den Fluten fliehen und ließen sich im benachbarten Offendorf - heute Frankreich - nieder. Eine diesbezügliche Anfrage bei der unteren Denkmalschutzbehörde blieb bisher unbeantwortet. Vorsorglich wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzbelangs Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte geltend gemacht.</p> <p>- [7] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen, bio-</p>	<p>und auch bisher festgelegte Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen kritisch hinterfragt werden. Zur Auffassung, Natura-2000 Gebiete seien aufgrund höherrangigem ihnen zugrundeliegendem Recht methodisch als pauschales Ausschlusskriterium zu werten, sei angemerkt, dass auch die europäische Kommission selbst dafür in ihrem "Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NEEI unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura-2000-Gebiete" (2010) keine Notwendigkeit sieht. Statt einer pauschalen, absehbar abwägungsfehlerhaften Beurteilung aller Natura2000-Gebiete als Ausschlusskriterium hat der Regionalverband auf der Basis von überschlägigen Einschätzungen der Naturschutzbehörden jene Bereiche ausgeschlossen, in denen ein Abbau absehbar FFH-unverträglich wäre. Für Gebiete, in denen die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus und damit seine grundsätzliche spätere Genehmigungsfähigkeit noch nicht abschließend beurteilbar waren, wird dieser Aspekt insbesondere aufgrund der Genehmigungsunsicherheit als Raumwiderstand erhöhend in die Abwägung eingestellt. Ausschließlich in jenen Fällen, in denen die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus bereits auf Basis der überschlägigen Prüfung durch die Fachverwaltung positiv beurteilt wurde, wird von keinem zusätzlich erhöhten Raumwiderstand ausgegangen. Der gewählte Umgang mit Natura-2000 entspricht damit dem auf der regionalen Ebene gebotenen und ist rechtskonform.</p> <p>Zum Einwand des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz [10]: Der verhältnismäßig große Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen auf Gemarkung Rheinaus wird zutreffend dargestellt, und auch nach der Abwägung auf Basis der Stellungnahmen der ersten Offenlage und der erforderlichen Reduktion der Gesamtkulisse auf den regionalen Bedarf ("100%-Kulisse") nimmt die Gemarkung Rheinau gemeinsam mit der Gemarkung Breisach die deutlich größten relativen Flächenanteile der regionalen Rohstoffkulisse auf. Diese Anteile liegen bei je etwa 14% des gesamtregionalen Kulissenumfanges gemäß der vorgeschlagenen Kulisse. Diese "kumulative Anhäufung" spiegelt u.a. wider, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete. Die kumulativen Wirkungen und die räumliche Häufung von Abbaustätten und Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen im Bereich Rheinaus werden jedoch gesehen.</p> <p>Zum Einwand formaler Fehler [12]:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>logische Vielfalt Es umfaßt die Schutzbelange Lebensraumausstattung und -qualität, Lebensstätten für wertgebende Arten und den Biotopverbund. Durch die Nutzungsumwandlung zu einem Stillgewässer, dem Wegfall des Fließgewässers Rheinniederungskanal geht der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wertgebender Arten verloren und die Lebensraumbedingungen verändern sich erheblich. Es sind dadurch erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten. Ich verweise diesbezüglich auf die obigen Ausführungen unter Verstoß gegen Ziele und Grundsätze zur Raumordnung, Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Schutzgebieten und erhebliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Naturschutzgebieten. Ich mache zudem geltend, daß gerade das nördliche Gemarkungsgebiet von Rheinau mit Helmlingen an der Spitze besonders kumulative Wirkungen verzeichnet. Es mangelt außerdem an ausreichenden Datengrundlagen zum Artenschutz. Daher verbietet sich schon unter diesem Aspekt eine Festsetzung.</p> <p>- [8] Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser Hier sind die Schutzbelange allgemeiner Gewässerschutz, Eignung für die Trinkwassergewinnung, Hochwasserrückhalt und Oberflächengewässer betroffen. Die Grundwasser führende Schicht des Oberrheingrabens bildet eines der bedeutendsten Grundwasservorkommen Mitteleuropas. Es existieren potentielle Gefährdungen gegenüber Schadstoffeinträgen durch die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens. Zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen auf Stillgewässer wird im Sinne der Risikoversorge festgelegt, daß in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz kein Abbau von oberflächennahen Rohstoffen stattfindet. Damit soll eine dauerhafte Eutrophie verhindert werden. Auch das festgelegte Vorranggebiet Nr. 7313a für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen liegt in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmeverbehalt. Eine anderslautende Interpretierung verbietet sich zum einen aufgrund detailgenauer, zeichnerischer Eintragungen in der Raumnutzungskarte, denn sämtliche umgebenden Flächen sind als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz ohne Ausnahmeverbehalt ausgewiesen. Eine "Insel der Glückseeligen" innerhalb des Gesamtgebiets kann es nicht geben. Es würde auch keinen Sinn ergeben. Andererseits wurden seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung schon Deichrückverlegungen beantragt. Dies zeigt doch, daß der gesamte Untere Gayling als geeignetes Gebiet für den Hochwasserrückhalt angesehen wird. Die Hochwasserrückhaltefläche erstreckt sich ja auch auf das Gebiet des Hinterwörth. Zwischen ihm und dem Unteren Gayling liegt das offene Hellwasser und da sind keine Deiche vorgesehen und möglich. Aufgrund dessen widerspricht diese Festsetzung also Plansatz 3.4 Z (1). Diese Retentionsflächen sind im</p>	<p>Zu a) Es ist zutreffend, dass die Öffentlichkeit gemäß § 12 (3) LplG einzubeziehen ist. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme beim Regionalverband, der Stadt Freiburg und den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten vom 23.9. bis 31.12. ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 (3) S.5 Landesplanungsgesetz erfolgte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt und Landkreise der Region. Dementsprechend erfolgte die öffentliche Bekanntmachung in der Badischen Zeitung, im Achern und Bühlerboten, in der Lahrer Zeitung, im Offenburger Tageblatt, im Amtsblatt der Stadt Freiburg und im Staatsanzeiger (Erscheinungstermin 13.9.2013) sowie auf der Homepage des Regionalverbands Südlicher Oberrhein.</p> <p>Die rechtlich vorgegebene Offenlagefrist von einem Monat wurde angesichts der Bedeutung der Planung sogar auf drei Monate bis 31. Dezember 2013 verlängert. Die formalen rechtlichen Vorgaben wurden damit zugunsten der Öffentlichkeit weit ausgedehnt. Formale Fehler seitens des Regionalverbands Südlicher Oberrhein liegen nicht vor.</p> <p>Die sich in der vorliegenden Stellungnahme insgesamt ausdrückende Besorgnis der Unterzeichner hinsichtlich erheblicher und nicht gerechtfertigter Umweltauswirkungen durch einen möglichen Rohstoffabbau im Vorranggebiet 7313-a wird zur Kenntnis genommen. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugbiet (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf dargestellte Festlegung zurück zu nehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>übrigen auch sinnvoll, da die Hochwassergefahren durch den Klimawandel zunehmen werden. Unabhängig davon bleibt das Risiko der Grundwasserverschmutzung, der stofflichen Gefährdung und Belastung des (oberflächennahen) Grundwassers durch die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens bestehen. Würde das Vorranggebiet 7313a tatsächlich ausgewiesen und für die Rohstoffgewinnung freigegeben, wäre die Gefahr der Nährstoffüberfrachtung im entstandenen Stillgewässer umso größer, je häufiger eine Überschwemmung eintritt. Davon ist wegen der Folgen des Klimawandels mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszugehen. Insofern kann von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzbelangs Hochwasserrückhalt gesprochen werden. Darüber hinaus wären im Umfeld des Sees - der Ortskern von Helmlingen wäre tangiert - noch nicht abschätzbare Grundwasserstandsänderungen zu erwarten. Infolge des Wegfalls des Fließgewässers Rheinniederungskanal (RNK) käme es außerdem zu unübersehbaren Hochwassergefahren für die Gebiete am Mühlbach in Niederfreistett einschließlich des Klärwerks, da doch gerade der RNK solche Gefahren ausschließen sollte.</p> <p>- [9] Verstoß gegen das Abwägungsgebot</p> <p>Bei der Fortschreibung des Regionalplans sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind - vgl. § 3 Abs. 2 LPlIG -. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt, welche wie beschrieben erheblich beeinträchtigt sind, haben Verfassungsrang und sind daher höherwertig zu beurteilen als die Ausweisung eines Vorranggebiets für oberflächennahe Rohstoffe (öffentliches Interesse). Diese Falscheinschätzung führt zur Rechtswidrigkeit. Einen Abwägungsfehler erkenne ich zudem darin, daß im Nachtrag zum Regionalplan 95: Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand von 1998 die nun als Vorranggebiete für Rohstoffe ausgewiesenen Nrn. 73c, d und f (Nr. 7313a hingegen nicht) beschlossen worden sind. Damals wurden sie als Kategorie B festgesetzt. Diese Bereiche sollten nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand den voraussichtlichen Bedarf langfristig bis mindestens zum Jahre 2025 abdecken. Meines Erachtens können sich diese Rahmenbedingungen seitdem nicht entscheidend verändert haben. Das konkrete Verfahren zur Ausarbeitung der Vorranggebiete läßt auch nicht erkennen, wie der Regionalverband gerade auf die Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a gekommen ist. Es muß im übrigen ohnehin hinreichend nachvollziehbar und dokumentiert sein. Diesen Anforderungen genügen die öffentlich ausgelegten Unterlagen nicht. In methodischer Hinsicht ist gegen die Auswahl der Vorranggebiete ein zu wenden, daß die Ausschlußkriterien um die FFH-Gebiete</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Vogelschutzgebiete zu erweitern sind, da diese höherrangigem Recht unterliegen. Dieser Schutzstatus hat Vorrang vor dem Rohstoffabbau. Das Auswahlverfahren ist somit rechtswidrig. Es fehlt zudem an einer ausreichenden Begründung und Dokumentation der Abwägungsentscheidung.</p> <p>- [10] Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Die kumulative Anhäufung von Vorranggebieten für oberflächen nahe Rohstoffe auf der Gesamtgemarkung Rheinau - Helmlingen mit eingeschlossen - (10 % -Anteil des gesamten Regionalplanentwurfs) ist auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen absolut unverhältnismäßig. Der Umweltbericht spricht die kumulativen Wirkungen deutlich an - vgl. Nr. 7.4 -. Das kleine Helmlingen hat doch bereits eine überdimensionale Konzessionsfläche; eine weitere große Wasserfläche wäre unzumutbar und unverhältnismäßig. Dabei muß auch berücksichtigt werden, daß es in Gesamt Rheinau noch etliche konzessionierte Flächen gibt, und damit Rheinau einen beträchtlichen landesweiten Beitrag zum Kiesabbau liefert. In Anbetracht dessen ist die Ausweisung der Vorrangfläche in Helmlingen nicht erforderlich und erst recht nicht zwingend notwendig.</p> <p>- [11] Verstoß gegen das Willkürverbot Durch die gekennzeichneten Überlagerungen bei Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebieten für oberflächennahe Rohstoffe, Retentionsflächen für den Hochwasserrückhalt und Regionalen Grünzügen ist eine Flickschusterei im wahrsten Sinne des Wortes entstanden. Das ist willkürlich, denn dadurch können diese Gebiete ihre eigentlichen Funktionen nicht erfüllen. Ein Regionaler Grünzug oder ein Vorranggebiet kann nicht durch Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe unterbrochen und ausgehöhlt werden.</p> <p>- [12] Formelle Fehler: a) Gem. § 12 Abs. 3 LPIG ist die Öffentlichkeit in die Gesamtfortschreibung einzubeziehen. Hiervon kann vorliegend angesichts der Tragweite des neuen Kiesabbaugebiets in Helmlingen keine Rede sein. Ich habe erst am 22.11.2013 davon Kenntnis erhalten, die weitaus überwiegende Mehrheit der Einwohner Helmlingens weiß bis heute nichts von einem Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe bzw. der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Es wurden weder von Ihnen noch vom Landratsamt Ortenaukreis oder der Stadt Rheinau ausreichend Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen genügt diesen Anforderungen nicht, denn zum einen leiden die Tageszeitungen seit längerem unter einem massiven Verlust an Abonnenten, so daß nur ein geringer Prozentsatz der Einwohner erreicht werden kann, und zum anderen war die Berichterstattung darüber ziemlich mißverständlich und unvollständig (ARZ vom 18.10.2013, Das Geschäft mit dem Kies).</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>In einem Kapitel kann man zwar etwas von einer Fortschreibung 2025 lesen, und daß der Entwurf öffentlich (ohne Angaben über die Auslegung der Orte und den Inhalten) ausliegen würde, aber daß in Helmlingen eine Vorrangfläche für oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen geplant sei, darin findet sich kein einziges Wort. Um die Öffentlichkeit angemessen zu informieren, hätte man an die Tageszeitungen ein amtliches Schreiben mit der Bitte um Veröffentlichung richten müssen, in dem alles Notwendige über die Gesamtfortschreibung (Ort und Zeit der Auslegung, wichtige Inhalte etc.) enthalten war. Ein gleiches Schreiben hätte an die Städte und Gemeinden unter Hinweis auf § 20 Abs. 2 GO (über alle wichtigen neuen Planungsvorhaben und Änderungen gegenüber dem alten Regionalplan ist danach zu informieren) gehen müssen. Es reichte auch nicht, die Bekanntmachung über das Internet verbreiten zu wollen, da insbesondere im ländlichen Bereich (so in Helmlingen) die Versorgung mit DSL noch mangelhaft ist. Da dies alles unterlassen wurde, liegt vorliegend ein formeller Verstoß gegen § 12 Abs. 3 LPIG vor. Die Stadt Rheinau ist übrigens bis heute ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung der Einwohner nicht nach gekommen, obwohl sie dazu von mir mit eMail vom 29.11.2013 aufgefordert worden ist.</p> <p>B) Die Stellungnahme der Stadt Rheinau zur Fortschreibung des Regionalplans ist wegen eines formellen Fehlers unwirksam, da an der Beschlußfassung vom 16.12.2013 ein Mitglied mitgewirkt hat, bei dem ein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung bestanden hatte. Hierbei handelte es sich um Ortsvorsteher und Gemeinderatsmitglied Kreß aus Helmlingen. Herr Kreß ist als Wassermeister bei den Zweckverbänden Korkerwald und Hanauerland und bei der Stadt Rheinau beschäftigt. Die Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit hindert ihn daran, Gemeinderat und Ortsvorsteher zu sein. Dies führt zu großen Interessenskonflikten.</p>	
704	3832	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 4.1.3: Die Vorbelastungen durch die Schnaken-, Bremsen- und Mückenplage in den Rheinauen wurde nicht dargestellt. Helmlingen leidet schon seit Jahren darunter. Wirklich wirksame Abhilfe konnte noch nicht erreicht werden. Durch die Ausweisung einer neuen großen Wasserfläche würden die Belastungen weiter zunehmen. Steigende Krankheitszahlen und gesundheitliche Probleme wären die Folge.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Kapitel 4.1 "Schutzgut Mensch" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts stellt u. a. eine Prognose über die künftige Entwicklung (4.1.3) des Schutzguts für die Region Südlicher Oberrhein dar. Betrachtet werden darin insbesondere Zustand und Entwicklung der Besiedlung sowie Lärm als belastende Emission. Die grundsätzliche Vorbelastung wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme einer regionalbedeutsamen Schnaken-, Bremsen- und Mückenplage wegen eines lokalen Neuaufschlusses mit der Folge einer erheblichen Verschärfung aufgrund des Kiesabbaus ist nicht zu erwarten, zumal die Mückenplagen mithilfe technischer Mittel kontrolliert werden (vgl. KABS). Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
704	3833	Privat 77866 Rheinau	<p>zu Nr. 4.2.1: Es wird deutlich herausgestellt, welche hohe Verantwortung die Region für die Rheinauen hat. Dieser Verantwortung käme sie nicht nach, wenn sie ein Vorranggebiet Nr. 7313a festsetzen und die Regionalen Grünzüge in Helmlingen pauschal um die Wasserflächen samt 100 Meter Freifläche reduzieren würde. In der Abwägungsentscheidung wäre ein offensichtlicher Abwägungsfehler erkennbar.</p> <p>Zu Nr. 4.2.2 [Vorbelastungen]: Einbrüche und Artenverluste entstehen durch Fragmentierung und Zerschneidung. Die Vernetzung bietet daher für den langfristigen Erhalt der Lebensräume eine zentrale Rolle. Der Biotopverbund funktioniert nur, wenn keine Barrieren (wie konkret geplant) aufgebaut werden.</p> <p>Zu 4.2.3 [Prognose über die künftige Entwicklung]: Der Planentwurf kann den Entwicklungen und Risiken (Artenrückgang, Lebensraumverlust) nicht entgegen wirken, wenn er in ihm in Helmlingen ein Vorranggebiet Nr. 7313a festsetzt und die Regionalen Grünzüge pauschal um die Wasserflächen einschließlich einer 100 Meter Freifläche reduziert. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds würde dadurch nicht gewährleistet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 4.2 "Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.2.1), Vorbelastungen (4.2.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.2.3) des Schutzguts für die Region Südlicher Oberrhein dar. Benannt wird die insgesamt besondere Verantwortung der Region Südlicher Oberrhein für die zahlreichen aus Naturschutzsicht wertvollen Arten und Lebensräume in der Region sowie für den Biotopverbund, der insbesondere im Bereich der bestehenden Ost-West-Beziehung von der Rheinebene in den Schwarzwald und zum Kaiserstuhl von überregionaler und teilweise internationaler Bedeutung ist. In Bezug auf das Vorranggebiet 7313-a zeigt das Datenblatt im Anhang II des Umweltberichts die erheblich negative Betroffenheit des Biotopverbunds in diesem Bereich auf. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p> <p>Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
704	3836	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 4.3.1: Das übergeordnete Ziel Bodenerhalt mit hoher Wertigkeit würde durch die Neuinsprichnahme von Boden zum Zwecke der Rohstoffgewinnung - hier Vorranggebiet Nr. 7313a - verletzt</p> <p>Zu 4.3.2: Der Bodenverlust durch die geplante Ausbaggerung des Vorranggebiets Nr. 7313a stellt eine massive Beeinträchtigung des Schutzguts Boden dar, der so nicht hingenommen werden kann.</p> <p>Zu 4.3.3: Bodenverlust zum Zwecke des Rohstoffabbaus darf nicht ausschließlich vom Bedarf der Rohstoffindustrie anhängig gemacht werden. Andere Ressourcen sind vorzuziehen und besonders zu schützen. Ich bezweifle, ob der Planentwurf dieser Verantwortung gerecht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 4.3 Schutzgut Boden im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.3.1), Vorbelastungen (4.3.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.3.3) des Schutzgutes für die Region Südlicher Oberrhein dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird der Bodenerhalt ein "übergeordnetes Ziel" genannt, da er als Standort für jegliche Vegetationsform dient, die wiederum im Zusammenspiel mit dem Boden Voraussetzung für viele weitere Funktionen im Naturhaushalt bietet (vgl. S.38 f. des Umweltberichts). Die Bezeichnung "übergeordnetes Ziel" bezieht sich dabei auf den Umweltbericht. Als Instrument der Umweltvorsorge (vgl. § 1 UVPG) stellt er die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, dar und bewertet sie (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Diese Bewertung dient neben anderen Belangen als eine Abwägungsgrundlage für die regionalplanerischen Festlegungen. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p> <p>Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
704	3839	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 4.4.2: Durch die nur gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens wird infolge der Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a die potentielle Gefährdung des Grundwassers in Helmlingen erhöht, zumal diese bereits durch die konzessionierte Wasserfläche vorbelastet ist. Außerdem käme durch die Festsetzung des Kiesabbaugebiets der Regionalplan seiner Verantwortung nicht nach, den Hochwasserrückhalt auszubauen. Die genannte Fläche muss vor Hochwasser geschützt werden.</p> <p>Zu 4.4.3: Die Gefahr der Grundwasserverschmutzung ist durch die geplante Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 7313a latent. Da in der Zukunft mit Extrem-Wetterlagen zu rechnen ist, die Starkniederschläge mit unabschätzbarem Ausmaß an Rhein und Rench verursachen können, kommt dem Hochwasserrückhalt fundamentale Bedeutung bei. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll dem Rechnung getragen werden. Entgegenstehende Nutzungen - wie der Rohstoffabbau - sind dort nicht zulässig. Der fundamentalen Bedeutung des Hochwasserrückhalts kämen die Festlegungen des Planentwurfs nicht nach. Der Gayling und damit das Vorranggebiet Nr. 7313a wären solchen Hochwassern ausgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 4.4 Schutzgut Wasser im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts stellt Zustand und Wertigkeit (4.4.1), Vorbelastungen (4.4.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.4.3) des Schutzgutes für die Region Südlicher Oberrhein dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die gering ausgeprägte Grundwasserschutzfunktion des Bodens in der Oberrheinebene genannt, die die potenzielle Gefährdung der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen erhöht. Aufgrund dieser gering ausgeprägten Grundwasserschutzfunktion des Bodens ist das Gefahrenpotential, das bei der Freilegung des Grundwassers durch einen Neuaufschluss zusätzlich entsteht, zu relativieren und außerhalb der "wichtigen Bereiche für die Sicherung der Trinkwasserversorgung" (Landschaftsrahmenplan Stand September 2013) und außerhalb von Wasserschutzgebieten auf regionaler Betrachtungsebene als nicht erheblich einzustufen. Dies trifft auch für das Vorranggebiet 7313-a zu.</p> <p>Die sehr erheblich negative Betroffenheit aufgrund der Lage in einer bestehenden oder potentiell geeigneten Fläche zum Hochwasserrückhalt wird im Anhang II des Umweltberichts im Datenblatt zum Vorranggebiet 7313-a dargestellt. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts.</p> <p>Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
704	3841	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 4.6.3: Die Festsetzung des Vorranggebiets Nr. 7313a und die pauschale Reduzierung der Regionalen Grünzüge würde zu akustischen Beeinträchtigungen führen und die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich stören. Der Regionalplan würde damit der Zweckbestimmung der Regionalen Grünzüge zuwider laufen. Anstatt wenig lärmbelastete Gebiete auszuweisen, würde man mit einer Lex Rheinau Lärmbeeinträchtigungen festsetzen. Dies ist nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angesprochene Kapitel 4.6 des Umweltberichts Schutzgut Landschaft im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" stellt Zustand und Wertigkeit (4.6.1), Vorbelastungen (4.6.2) und die Prognose über die künftige Entwicklung (4.6.3) des Schutzgutes für die Gesamtregion dar und besagt u. a., dass in der Region Südlicher Oberrhein zukünftig punktuell mit einer erhöhten Lärmbelastung durch Rohstoffabbau und einer Herabsenkung der Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen ist.</p> <p>Die Bewertung der Umweltwirkungen durch die Gebiete für Rohstoffvorkommen im Umweltbericht erfolgt unabhängig von den Festlegungen regionaler Grünzüge und Grünzäsuren hauptsächlich aufgrund der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013). Die Hinweise stehen daher in keinem Widerspruch zu den Aussagen des Umweltberichts.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Dass der Regionalplan mit der Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a und der pauschalen Reduzierung der Regionalen Grünzüge hier Vorhaben, von denen akustische Beeinträchtigungen ausgehen können, tendenziell weniger limitiert als ohne, ist zwar nachvollziehbar, durch Belassung von Bereichen ohne regionalplanerische Festlegungen erfolgt jedoch keine Positiv-Festlegung für bestimmte Nutzungen (einschließlich solcher, die mit Lärmemissionen verbunden sind). Die Schlussfolgerung, die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs würden daher der Zweckbestimmung der Regionalen Grünzüge zuwider laufen, ist im Übrigen nicht nachvollziehbar. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 5159) verwiesen. Bezüglich der Festlegung eines Abbaugebiets 7313-a wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3163) verwiesen.</p>
704	3842	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 5.1: §§ 34 BNatSchG und 34 NatSchG BW schreiben für das Abbaugebiet Nr. 7313-a zwingend die Prüfung nach der FFH-Richtlinie vor. Vorliegend erfolgte die Festlegung ohne diese Prüfung. Dies ist unzulässig. Eine überschlägige Prüfung reicht nicht aus.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 5.1 des Umweltberichts ("Natura-2000-Gebiete") stellt das Vorgehen zur Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete bei der Erstellung des Regionalplans dar.</p> <p>Für die Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe erfolgte entsprechend des regionalen Maßstabs eine Verträglichkeitsprüfung unter Einbindung der fachlich zuständigen Behörden frühzeitig (seit 2011) im Planungsprozess (vgl. S. 59 des Umweltberichts). Die Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene als rahmengebender Planung kann dabei aufgrund ihrer Maßstäblichkeit und ihres Detaillierungsgrads nur überschlägig erfolgen und ersetzt nicht eine vertiefende Prüfung auf Vorhabenebene.</p> <p>Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
704	3843	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 6.2.1: Die Festlegungen der Gebiete für Rohstoffvorkommen erfolgten anhand des voraussichtlichen Bedarfs in der Region für jeweils 20 Jahre, d. h. insgesamt für 40 Jahre. Bedarfszahlen sind alleine kein Maßstab. Man hätte zusätzlich auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Wandel, die Rückgänge in der Bauwirtschaft, die Verwendung anderer Ressourcen, den Umgang mit anderen Ressourcen usw. abheben müssen. Wenn es um den Bedarf in der Region geht, dann dürfen keine Zahlen aus den Niederlanden, der Schweiz und angrenzenden Bundesländern mit einfließen - wie geschehen,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung bezieht sich im Kern nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das dem Kapitel 3.5 zugrundeliegende Rohstoffsicherungskonzept. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu reglementieren, ein Ausrichten der zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>denn deren Anteil beträgt ca. 30 % -. In der Region heißt für mich, daß Kies und Sand in der Region verbleiben muß. Im übrigen ist der Bedarf ohnehin weitaus zu hoch angesetzt worden. Auch der Zeitraum für 40 Jahre ist zu lange. Hierfür können keine Bedarfszahlen errechnet werden.</p>	<p>sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls weder zulässig noch sinnvoll. Aufgrund ihrer weit in die Zukunft reichenden Orientierung ist die Planung darauf angewiesen, ihre Entscheidungen auf der Grundlage nicht endgültig abzusichernden Annahmen oder Prognosen zu treffen. Zur Schätzung des für den Zeitraum von 40 Jahren anzulegenden Bedarfs schreibt der Regionalverband Südlicher Oberrhein die Durchschnittsförderung der Jahre 1998-2008 linear fort. Dabei hätte auch eine degressive Berechnung, mit der ein zukünftig sinkender Rohstoffbedarf angenommen würde, angelegt werden können. Eine immanente Unschärfe von Rohstoffprognosen räumt das Rohstoffsicherungskonzept des Landes (RSK II) den planenden Regionalverbänden jedoch ausdrücklich ein. Die Anregung, die die auf 40 Jahre ausgerichteten Bedarfszahlen als Grundlage des Rohstoffsicherungskonzeptes ablehnt, wird nicht berücksichtigt.</p>
704	3844	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 6.2.2.1: Durch die Unterbrechung und den Wegfall des Fließgewässers RNK im Gewann Unterer Gayling und im Gewann Appenwörth käme es zu erheblichen Umweltwirkungen. Das verbliebene stehende Gewässer vom Gayling bis in das Gewann Au - hier ist der Zusammenfluß mit dem Hirschachbach - wäre wertlos für die Tier- und Pflanzenwelt. Zudem könnte es nicht mehr seine Funktion als Hochwasserrückhalt erfüllen. Der RNK hat gerade für den Ortskern von Helmlingen eine wichtige Funktion. Diese Gefahren wurden vorliegend überhaupt nicht geprüft und bewertet. Ich sehe darin jedenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna. Ich bezweifle außerdem, ob auch die Geräuschemissionen durch den Baggerbetrieb und die Förderanlage im Tag- und Nachtbetrieb zutreffend abgewogen und richtig bewertet wurden. Die Bewohner Helmlingens leiden heute schon in zunehmendem Maße an Lärmemissionen durch den Baggerbetrieb des konzessionierten Kiesabbaugebiets. Wo früher der Rheinauenwald noch eine natürliche Barriere darstellte, entfällt diese Wirkung heute durch den Verlust vieler Bäume. Die erheblichen Geräuschemissionen können ungehindert in den westlichen und insbesondere nördlichen Dorfkern eindringen. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Da die Bagger selbst zur Nachtzeit arbeiten, werden die Bewohner in verstärktem Maße in ihrer Nachtruhe gestört. Das Gleiche gilt auch für den Tagesbetrieb. Da das geplante Vorranggebiet im Unteren Gayling ebenfalls keine natürliche Barriere durch Wald besitzt, wären die gleichen Geräuschemissionen wie beim vorhandenen Baggersee zu erwarten. Diese potentiellen gesundheitlichen Beeinträchti-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 6.2.2.1 ist Teil des Kapitels 6.2.2 "Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz" des Kapitels 6.2 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" im Umweltbericht. Es stellt die Umweltwirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzbelange dar, die von Rohstoffabbau ausgehen können (vgl. S. 68 des Umweltberichts). Darunter fallen auch die Betroffenheit wertvoller Fließgewässer und die Nutzungsumwandlung von Gebieten mit aktuellem oder potentiell Hochwasserrückhaltepotential sowie Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Die Bewertung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund der Wertigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter auf regionaler Ebene erfolgt in Kapitel 6.2.3 "Bewertung voraussichtlicher Umweltwirkungen" bzw. für die einzelnen Vorranggebiete in den Datenblättern im Anhang II des Umweltberichts. Im Fall des Vorranggebiets 7313-a werden sowohl die Betroffenheit ökologisch bedeutsamer Fließgewässer als auch die Lage des Gebiets in bestehenden oder potentiell geeigneten Flächen zum Hochwasserrückhalt und das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als erheblich bzw. sehr erheblich negativ gewertet. Ein Wegfall des betroffenen Fließgewässers (Rheinniederungskanal) wäre nicht zu erwarten, sondern seine Verlegung. Die Bewertung der Lärmemissionen erfolgt entsprechend des regionalen Maßstabs generalisierend über bestimmte Mindestabstände. Dazu wurde vom RVSO, wie in der Planungspraxis üblich, der Abstandserlass Nordrhein-Westfalens als allgemein anerkannte Fachkonvention herangezogen (vgl. S. 72 des Umweltberichts). Demnach ist ein</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gungen dürfen nicht unter den Tisch gekehrt werden.	Schutzabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten bei Anlagen im Tagesbetrieb ausreichend. Eine erheblich negative Betroffenheit der Bewohner Helmlingens durch Lärmemissionen aus dem vorgesehenen Vorranggebiet ist beim gegebenen Abstand von ca. 1.000 m auch im Nachtbetrieb sehr unwahrscheinlich. Unabhängig davon ist die Prüfung der TA-Lärm-Werte auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zwingend erforderlich. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
704	3845	Privat 77866 Rheinau	Zu 6.2.4: Es wird bezweifelt, ob bei der Festlegung des Vorranggebiets Nr. 7313a eine Alternativenprüfung durchgeführt worden ist, da im Datenblatt formelle Fehler enthalten sind (vgl. Anhang II "Reduktion des ursprünglichen Suchraums im Osten um ca. 1 ha. Zugunsten eines flächenhaften Naturdenkmals". Richtig ist, daß im Osten insgesamt zwei Biotop nach § 32 NatSchG liegen - Feuchtgebiet im Unteren Gayling Nr. 173133172019 Größe 18704 m ² und Landschilfröhricht im Unteren Gayling Nr. 1731331722773 Größe 450 m ² , Gesamtgröße beider: 19154 m ² , also ca. 2 ha und nicht wie angegeben ca. 1 ha. Wo sind jedoch die anderen möglichen Alternativen textlich dokumentiert? Ich stelle nichts fest. Im südlich gelegenen Gewinn Ruß gäbe es womöglich eine Alternative oder an anderer Stelle im Gesamtgebiet von Rheinau oder gar im gesamten Oberrheingraben. Alternativenprüfung nur auf das konkrete Gebiet zu beschränken, wäre jedenfalls unzulässig.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kapitel 6.2.4 des Umweltberichts, stellt die Alternativenprüfung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Gebiete für Rohstoffvorkommen dar. In Bezug auf die standortbezogene Alternativenprüfung verweist das Kapitel auf die Datenblätter im Anhang, die in Kapitel 6.2.3.4 "Bewertung der einzelnen Standorte - Erklärung der Datenblätter" des Umweltberichts erklärt werden. Im Feld "Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltwirkungen aufgrund der geprüften Alternativen" werden Gebietsmodifikationen der ursprünglichen Gebietskulisse benannt, die der räumlichen Optimierungen aus Umweltsicht dienen, d. h. Gebietsreduktionen oder -verschiebungen, die (sehr) erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern bzw. Schutzbelangen vermeiden oder zumindest reduzieren (vgl. S. 88 des Umweltberichts). Bei der Angabe im Umweltbericht in Bezug auf das Abbaugebiet 7313-a handelt es sich um einen Fehler. Der Verweis wird gestrichen, die Geschäftsstelle dankt für den Hinweis. Das ursprüngliche Interessensgebiet wurde im Osten auf Grund der zwingenden fachrechtlichen Restriktionen durch das flächenhafte Naturdenkmal "Unterer Gayling" um 20 ha reduziert. Neben gebietsbezogener Prüfung von Alternativen für die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen prüft der Regionalverband auch die regionsweiten Alternativen. Durch den Abbau des Kieses in der Gebietskulisse des Offenlage-Entwurfs würden ca. 130 % des voraussichtlichen Bedarfs in den nächsten 40 Jahren gedeckt. Eine Reduktion aufgrund u.a. der Bewertung der Umweltwirkungen in den Datenblättern im Anhang II des Umweltberichts, aufgrund der kumulativen Wirkungen in Bezug auf das gesamte Regionsgebiet (vgl. Kapitel 7.4 "Gesamteinschätzung des Umweltbericht") und aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird vorgenommen (vgl. Kapitel 6.2.1 "Berücksichtigung von Umweltwirkungen bei der Festlegung der Vorranggebiete", S. 67 des Umweltberichts). Die Alternativenprüfung des Umweltberichts bezieht sich damit sowohl

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				auf die gebietskonkrete Festlegung als auch auf den Gesamttraum. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
704	3846	Privat 77866 Rheinau	Zu 7.4: Unübersehbar ist die Feststellung, daß der Schutzbelang Bodenerhalt in großem Umfang erheblich negativ betroffen ist. Es kommt in mehr als zwei Drittel der Fälle zum Verlust von Böden mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit. Kumulativ tritt dies besonders in Rheinau auf. Helmlingen ist davon am meisten betroffen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kapitel 7.4 "Gesamteinschätzung des Umweltberichts" stellt dar, dass der Schutzbelang Bodenerhalt trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in großem Umfang erheblich negativ betroffen sein wird und die Festlegung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in voraussichtlich mehr als zwei Drittel der Fälle zum Verlust von Böden mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit für natürliche Bodenfunktionen oder als Archive der Natur- und Kulturgeschichte führen wird. Der Umweltbericht stellt auch dar, dass kumulative Wirkungen im nördlichen Regionsgebiet (Rheinau und Kehl) zu erwarten sind. Die Aussagen des Umweltberichts stimmen insoweit mit den Aussagen der Einwendung überein. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.
704	3847	Privat 77866 Rheinau	Zu 10 Anhang 1: Es lagen keine flächendeckenden Daten zu tatsächlich bewohnten Gebäuden in der Region vor. Das Schutzgut Mensch in Helmlingen konnte daher nicht bewertet werden. Es gab nämlich auch keine Prüfung, inwieweit es durch die zu erwartenden Grundwasserstandsänderungen zu Folgeschäden an Häusern im Ortskern von Helmlingen kommen kann. Anwohner der Fischer- und Dorfstraße versicherten mir glaubhaft (Fotos können ggf. nachgereicht werden), daß sie Risse in ihren Häusern hätten. Die Fischerstraße liegt nicht weit vom großen konzessionierten Baggersee. Ich sehe einen direkten Zusammenhang und mache die Tiefen-Ausbaggerung für die Schäden verantwortlich. Die Prüfung rechtlicher Schritte wird derzeit geprüft. Ein zweiter Baggersee würde die Probleme für die Dorfbewohner nur noch verschärfen. Ferner waren die Datengrundlagen zum Artenschutz nicht ausreichend. Insofern konnte aus meiner Sicht auch keine zutreffende Beurteilung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgenommen werden. Es mangelte demnach an einer vertieften Prüfung, was die Festlegung des Rohstoffgebiets Nr. 7313a rechtswidrig macht. Es war außerdem unzulässig, die Bewertung des Schutzbelangs land-	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anhang I des Umweltberichts gibt Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht aufgetreten sind (vgl. Anlage 1 zu § 2 a Abs. 1 und 2 LplG) und benennt den Umgang damit. Der Rückschluss, dass aufgrund der genannten Schwierigkeiten die Umweltwirkungen auf einzelne Schutzgüter auf regionaler Ebene nicht bewertet werden können, ist unzutreffend. Zur Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Mensch wurde auf die Wohngebiete und Mischgebiete in Ortslagen gemäß der Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg zurückgegriffen. Eine Erhebung der tatsächlich bewohnten Gebäude in der Region ist auf regionaler Ebene nicht leistbar und entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene. Grundwasserstandsänderungen können nur mittels hydraulischer Modellierungen für jedes Gebiet einzeln ermittelt und bewertet werden, was

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schaftsbezogene Erholung aufgrund der Erkenntnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (veraltet) durchzuführen. Wegen fehlender Daten war zudem die Betrachtung kumulativer Wirkungen vorliegend nicht sachgerecht.</p>	<p>auf regionaler Planungsebene ebenfalls nicht leistbar ist (vgl. Kap. 6.2.2 Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz, S. 76 des Umweltberichts). Gleichzeitig sind Wirkungen aufgrund von Grundwasserstandänderung durch das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf Häuser in Helmlingen unwahrscheinlich, da der Abstand mit ca. 1.000 m ein Vielfaches des Abstands zum bestehenden Abbaugelände mit ca. 200 m beträgt und in der Rheinniederung aufgrund der hohen Durchlässigkeit der grundwasserleitenden Schichten Grundwasserstandänderungen relativ schnell wieder ausgeglichen werden, d. h. dass sie i. d. R. lokal eng begrenzt bleiben. Artenschutzrechtliche Belange sind im Umweltbericht für die Bewertung negativer Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt mittelbar berücksichtigt. Die verfügbaren Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen reichen nach Einschätzung der fachlich zuständigen Behörden jedoch nicht aus, um eine hinreichend genaue Konfliktbeurteilung auf regionaler Ebene durchzuführen, so dass dieser spezielle Aspekt des Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen abgeschichtet wird (vgl. Kapitel 5.2 Besonderer Artenschutz, S. 60 des Umweltberichts). Die Bewertung des Schutzbelangs landschaftsbezogene Erholung erfolgte aufgrund der Erkenntnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die aufgrund ihres Standes (September 2013) nicht als veraltet bezeichnet werden kann. Kumulative Wirkungen werden betrachtet, soweit sie auf Festlegungen des Regionalplans sowie bestehende Vorbelastungen zurückgehen. Insgesamt erfolgt die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht zum Regionalplan soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Die Abhandlung von Detailuntersuchungen zu Einzelfällen im Umweltbericht des Regionalplans ist daher weder sachgerecht noch erforderlich. Die Anregung richtet sich an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene. Die Anregung gibt daher keinen Anlass zur Änderung des Umweltberichts. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugeländes 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
704	3848	Privat 77866 Rheinau	<p>Zu 10 Anhang II: Die Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist insgesamt fehlerhaft. Sie leidet an Abwägungsdefiziten - siehe oben -. In den Hinweisen des Datenblatts VSO Nr. 7313a fehlt: nördlich und westlich angrenzend: NSG, östlich angrenzend: Flächen-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Anhang II des Umweltberichts enthält die Datenblätter zur Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen. Eine Abwägung findet im Umweltbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>haftes Naturdenkmal und Offenlandbiotop Die von mir vorgetragene Einwendungen werden von der breiten Mehrheit der Einwohner von Helmlingen unterstützt. Als Nachweis hierfür dient eine Unterschriftenliste, die jedoch in der Kürze der Zeit mangels Überlastung des Einwenders (Priorität hatte die termingerech abzugebende Stellungnahme) nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden konnte. Nach Vervollständigung wird sie alsbald nachgereicht. Im Namen der Einwohner (Unterstützung durch den Ortschaftsrat und die Stadt Rheinau gibt es ja leider nicht) bitte ich den Regionalverband, die Sorgen und Belange sehr ernst zu nehmen und diese bei der Abwägungsentscheidung unbedingt zu berücksichtigen. Wir wollen keinen zweiten Baggersee mit all seinen negativen Auswirkungen. Sollte es wider Erwarten doch zur Ausweisung einer Kiesabbaufläche im Gayling kommen, würde dies unweigerlich eine Erklärung zum weiteren Widerstand darstellen. Neben der Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel wären andere Formen des Widerstands vorprogrammiert. Ich hoffe, daß es nicht dazu kommen muß. Ersparen Sie uns Zustände wie damals in Wyhl.</p>	<p>richt nicht statt. Die Hinweise in den Datenblättern richten sich an die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene. Sie sind kein Bestandteil der Gesamtbewertung im Umweltbericht (vgl. S. 90 des Umweltberichts). Im Datenblatt zum Vorranggebiet 7313-a werden das nördlich und westlich naheliegende NSG sowie das östlich angrenzende flächenhafte Naturdenkmal und Offenlandbiotop nicht unter Hinweis genannt, da bislang nicht von der Gefahr einer möglichen Betroffenheit dieser Gebiete durch das vorgesehene Vorranggebiet ausgegangen wurde. Die Anregung, den Umweltbericht zu korrigieren, wird deshalb nicht berücksichtigt. Die Anregung auf das Gebiet insgesamt zu verzichten wird unter Stellungnahme Privater (ID 3831) behandelt. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7313-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3237)) verzichtet.</p>
704	3849	Privat 77866 Rheinau	<p>[Die Begründung der ursprünglichen Stellungnahme (siehe (ID 3831)) wurde durch ihren Verfasser mit Schreiben vom 09.01.2014 wie folgt ergänzt:] [13] Verstoß gegen das Abwägungsgebot Bei der Abwägung öffentlicher Belange wurde der soziale Aspekt Erhaltung der Arbeitsplätze unzutreffend bewertet. Beim Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co KG mit Firmensitz in Sinzig handelt es sich nicht um einen örtlichen Unternehmer. Während es früher mehreren hiesigen Familien als Broterwerb diente, ist dies heute nicht mehr der Fall. Aktuell ist lediglich 1 Bürger aus dem Dorf dort beschäftigt, der selbst nicht aus Helmlingen stammt, sondern aus Achern-Gamshurst zugezogen ist. Hinzu kommt, daß die Gesamtbeschäftigtenzahl dermaßen geringfügig ist, daß diese nicht ins Gewicht fällt. [14] Verstoß gegen Nr. 3.5.1 Planentwurf Es gilt der Grundsatz, daß vorhandene Lagerstätten vollständig abgebaut werden sollen. Dies ist bei der in Betrieb befindlichen Konzessionsfläche Helmlingen nicht der Fall. Hier wurde bisher nur bis zu Tiefen von 45 - 60 Meter ausgebeutet. Es ist daher durch den Kieswerkbetreiber der Beweis zu erbringen, wieviel und wie tief er bis dato abgebaut hat und welche Restmengen und in welchen Tiefen er einen vollständigen Abbau bis zum Ablauf der Konzession umzusetzen gedenkt. Solange diese offenen Fragen nicht geklärt sind, kann kein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen werden. [15] Nachweise über Beeinträchtigungen des angrenzenden NSG Mittelgrund</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>[zu den Punkten 1-12 siehe (ID 3831)] Zum Einwand eines weiteren Verstoßes gegen das Abwägungsgebot [13]: Zum Einwand der vermeintlich auf falschen Annahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen basierenden Abwägung: Der Regionalverband sieht, dass es sich bei dem Betrieb, dessen Interessensgebieten dem Abbaugbiet 7313-a zugrunde liegt, insbesondere hinsichtlich seiner Einbettung in eine größere Konzernstruktur nicht um ein rein lokales Unternehmen handelt, und er sieht, dass die Zahl der Beschäftigten des Betriebs moderat sind. Ein grundsätzliches Bemühen um einen Erhalt von bestehenden Abbaustätten mit ihren Strukturen und Arbeitsplätzen ist unabhängig davon sinnvoll, insbesondere auch unabhängig vom in der Einwendung vorgebrachten Aspekt des Wohnorts von Beschäftigten. Näheres zu Betrachtungen der einzelbetrieblichen Betroffenheit siehe zur Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163). Zum Einwand des Verstoßes gegen PS 3.5.1 des Offenlage-Entwurfs [14]: Formal handelt es sich bei den Festlegungen im PS 3.5.1 um eine Vorgabe, die an nachgelagerte Verfahren im Rahmen der Regionalplananwendung adressiert ist, und die zudem als Grundsatz der Abwägung zugänglich ist. Der behauptete Verstoß liegt daher nicht vor. Davon unabhängig wird der angeregte "Beweis" hinsichtlich objektiv</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen trage ich vor, daß sowohl der Eisvogel als auch der Schwarzspecht seit 2013 nicht mehr im Gebiet der Rubenkopfkehle gesichtet worden sind. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese durch die Baggerarbeiten im neuen Konzessionsgebiet, das direkt angrenzt, vertrieben wurden. Es ist von einer Bestandsgefährdung auszugehen. Gemäß FFH-RL ist somit der Beweis erbracht, daß es durch die Festlegung des Vorranggebiets VSO Nr. 7313a zu erheblichen Beeinträchtigungen in den angrenzenden NSG Mittegrund und besonders Hinterwörth-Laast kommen würde.</p> <p>[16] Nato-Pipeline Durch das Vorranggebiet führt eine Nato-Pipeline. Dies wurde beim Planentwurf nicht berücksichtigt.</p>	<p>noch gewinnbarer Restmassen üblicherweise von den Abbaubetrieben auf der Basis von turnusmäßigen sogenannten Seevermessungen gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht. Laut Aussage der zuständigen Genehmigungsbehörde können die nutzbaren Rohstoffvorräte in der in Rede stehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 - bis auf Restmassen unter dem Werksgelände - als ausgeküst gelten (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2526)).</p> <p>Zum ergänzenden Einwand der Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Mittelgrund [15]: Die ergänzenden Aussagen betreffs Artenbeobachtungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Schlussfolgerungen wirken stark verkürzt und werden nicht geteilt. Unabhängig davon gilt, entsprechend der vorangehenden Darstellungen, dass die angeführten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerlebens gesehen bzw. zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zum Hinweis auf die NATO-Pipeline [16]: Der in der Anregung enthaltene Hinweis auf mögliche Konflikte durch eine Lage der Produktenfernleitung ("NATO-Pipeline") in im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebieten wird zur Kenntnis genommen und wurde näher geprüft (siehe Stellungnahme Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (ID 313)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf dargestellte Festlegung zurück zu nehmen, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>
704	3852	Privat 77866 Rheinau	<p>Anregung zu [Plansatz] 3.5.1: Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen soll hingewirkt werden. Die Verwendung recyclingfähiger Baustoffe und die Errichtung von Bauschutt- und Abbruchaufbereitungsanlagen soll gefördert werden. Bei Baugroßvorhaben soll hochwertiger Kies als Schüttmaterial nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für den Autobahn- und Straßenbau sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen. Der Abbau von Rohstoffen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven durch die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen hat hohe Bedeutung. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 als Leitprinzip beschlossen, einen schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplan aufzustellen. Regionalplanerische Vorgaben zur Aufbereitung von Sekundärrohstoffen entfalten keine steuerungsrelevante Wirkung. Die entsprechende Anregung ist daher an den Gesetzgeber zu richten. In Bezug auf die Anregung, Aussagen zur Rekultivierung und Folge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Für sehr wichtig halte ich die Nachfolgefunktion im Regionalplan mit aufzunehmen. Der bisherige Planentwurf ist zu schwammig und unverbindlich</p> <p>Anregung: Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.</p> <p>Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.</p> <p>Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden.</p>	<p>nutzung zu treffen, wird auf den PS 3.5.1 (4) G und die entsprechende Stellungnahme verwiesen (siehe Stellungnahme Privater (ID 3820)). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
704	4175	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Wortlaut siehe (ID 3831)]	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe (ID 3831) (Unterschriftenliste)</p>
705	1034	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
706	1035	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
707	1036	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>
708	1037	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	<p>Berücksichtigung</p> <p>siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
709	1038	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
710	1039	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
711	1040	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
712	1041	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
713	1042	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
714	1043	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
715	1044	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
716	1045	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
717	1046	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
718	1047	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
719	1048	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
720	1049	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
721	1050	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
722	1051	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
723	1052	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
724	1053	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
725	1054	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
726	1055	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
727	1056	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
728	1057	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
729	1058	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
730	1059	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
731	1060	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
732	1061	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
733	1062	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
734	1063	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
735	1064	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
736	1065	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
737	1066	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
738	1067	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
739	1068	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
740	1069	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
741	1070	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
742	1071	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
743	1072	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
744	1073	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
745	1074	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
746	1075	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
747	1076	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
748	1077	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
749	1078	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
750	1079	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
751	1080	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
752	1081	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
753	1082	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
754	1083	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
755	1084	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
756	1085	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
757	1086	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
758	1087	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
759	1088	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
760	1089	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
761	1090	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
762	1091	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
763	1092	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
764	1093	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
765	1094	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
766	1095	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
767	1096	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
768	1097	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
769	1098	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
770	1099	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
771	1100	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
772	1101	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
773	1102	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
774	1103	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
775	1104	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
776	1105	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
777	1106	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
778	1107	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
779	1108	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
780	1109	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
781	1110	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
782	1111	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
783	1112	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
784	1113	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
785	1114	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
786	1115	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
787	1116	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
788	1117	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
789	1118	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
790	1119	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
791	1120	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
792	1121	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
793	1122	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
794	1123	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
795	1124	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
796	1125	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
797	1126	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
798	1127	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
799	1128	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
800	1129	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
801	1130	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
802	1131	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
803	1132	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
804	1133	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
805	1134	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
806	1135	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
807	1136	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
808	1137	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
809	1138	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
810	1139	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
811	1140	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
812	1141	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
813	1142	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
814	1143	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
815	1144	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
816	1145	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
817	1146	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
818	1147	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
819	1148	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
820	1149	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
821	1150	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
822	1151	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
823	1152	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
824	1153	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
825	1154	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
826	1155	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
827	1156	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
828	1157	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
829	1158	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
830	1159	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
831	1160	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
832	1161	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
833	1162	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
834	1163	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
835	1164	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
836	1165	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
837	1166	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
838	1167	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
839	1168	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
840	1169	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
841	1170	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
842	1171	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
843	1172	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
844	1173	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
845	1174	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
846	1175	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
847	1176	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
848	1177	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
849	1178	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
850	1179	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
851	1180	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
852	1181	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
853	1182	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
854	1183	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
855	1184	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
856	1185	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
857	1186	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
858	1187	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
859	1188	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
860	1189	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
861	1190	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
862	1191	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
863	1192	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
864	1193	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
865	1194	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
866	1195	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
867	1196	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
868	1197	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
869	1198	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
870	1199	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
871	1200	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
872	1201	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
873	1202	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
874	1203	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
875	1204	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
876	1205	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
877	1206	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
878	1207	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
879	1208	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
880	1209	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
881	1210	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
882	1211	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
883	1212	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
884	1213	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
885	1214	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
886	1215	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
887	1216	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
888	1217	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
889	1218	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
890	1219	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
891	1220	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
892	1221	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
893	1222	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
894	1223	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
895	1224	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
896	1225	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
897	1226	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
898	1227	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
899	1228	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
900	1229	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
901	1230	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
902	1231	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
903	1232	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
904	1233	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
905	1234	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
906	1235	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
907	1236	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
908	1237	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
909	1238	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
910	1239	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
911	1240	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
912	1241	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
913	1242	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
914	1243	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
915	1245	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
916	1247	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
917	1248	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
918	1249	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
919	1251	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
920	1252	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
921	1253	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
922	1255	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
923	1256	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
924	1257	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
925	1258	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
926	1259	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
927	1260	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
928	1262	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
929	1263	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
930	1264	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
931	1265	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
932	1266	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
933	1267	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
934	1268	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
935	1269	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
936	1270	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
937	1271	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
938	1272	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
939	1273	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
940	1274	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
941	1275	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
942	1276	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
943	1277	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
944	1278	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
945	1279	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
946	1280	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
947	1281	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
948	1282	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
949	1283	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
950	1284	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
951	1285	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
952	1286	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
953	1287	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
954	1288	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
955	1289	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
956	1290	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
957	1291	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
958	1292	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
959	1293	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
960	1294	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
961	1295	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
962	1296	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
963	1297	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
964	1298	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
965	1299	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
966	1300	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
967	1301	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
968	1302	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
969	1303	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
970	1304	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
971	1305	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
972	1306	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
973	1308	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
974	1315	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
975	1316	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
976	1321	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
977	1322	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
978	1323	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
979	1324	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
980	1325	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewinn Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
981	1326	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
982	1327	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
983	1328	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
984	1329	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
985	1330	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
986	1331	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
987	1332	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
988	1333	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
989	1334	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
990	1335	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
991	1336	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
992	1337	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
993	1338	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
994	1339	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
995	1340	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
996	1341	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
997	1342	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
998	1343	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
999	1344	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1000	1345	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1001	1346	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1002	1347	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1003	1348	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1004	1349	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1005	1350	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1006	1351	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1007	1352	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1008	1353	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1009	1354	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1010	1355	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1011	1356	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1012	1357	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1013	1358	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1014	1359	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1015	1360	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1016	1361	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1017	1362	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1018	1363	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1019	1364	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1020	1365	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1021	1366	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1022	1367	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1023	1368	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1024	1369	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1025	1370	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1026	1371	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1027	1372	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1028	1373	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1029	1374	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1030	1375	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1031	1376	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1032	1377	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1033	1378	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1034	1379	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1035	1380	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1036	1381	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1037	1382	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1038	1383	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1039	1384	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1040	1385	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1041	1386	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1042	1387	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1043	1388	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1044	1389	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1045	1390	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1046	1391	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1047	1392	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1048	1393	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1049	1394	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1050	1395	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1051	1396	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1052	1397	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1053	1398	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1054	1399	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1055	1400	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1056	1401	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1057	1402	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1058	1403	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1059	1404	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1060	1405	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1061	1406	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1062	1407	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1063	1408	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1064	1409	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1065	1410	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1066	1411	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1067	1412	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1068	1413	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1069	1414	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1070	1415	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1070	4185	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Die kartografierten Vorschläge (V) könnten in größerem Umfang die Grenzräume einbeziehen, wenn es sich ganz allgemein um die Synergien mit den Hauptballungsräumen im Elsass, die neuen Rheinübergänge oder die grenzüberschreitenden Korridore in Form von interregionalen und grenzüberschreitenden Grünzügen handelt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Zusammenarbeit ausreichend stark ist (PAMINA-Raum, Eurodistrikt Straßburg Ortenaukreis, der auch durch den Plan für die territoriale Kohärenz (SCOT) der Region Straßburg abgedeckt wird).	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält in der Raumnutzungskarte auf der französischen Seite des südlichen Oberrheingebiets keine gebietskonkreten Festlegungen oder Darstellungen mit Vorschlagscharakter. Die hierfür erforderliche planerische Abstimmung mit den französischen Gebietskörperschaften und Behörden ist im Rahmen des förmlichen Regionalplanverfahrens nicht möglich. Der Regionalverband bekräftigt allerdings ausdrücklich seine Bereitschaft, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen. Anzustreben ist eine räumliche und inhaltliche Konkretisierung der grenzüberschreitend wichtigen Freiräume im Rahmen informeller Raumordnungskonzeptionen für das Oberrheingebiet.
1070	5156	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Der Regionalplan "Südlicher Oberrhein" ist für uns vor allem hinsichtlich der folgenden Aspekte von Interesse: (...) - der sehr dichten Vernetzung in Form von Grüngürteln und Grünzäsuren; - der Angaben zur Renaturierung der Flurstücke, deren Nutzungsbestimmung weggefallen ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
1071	1416	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1072	1417	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			3831).]	
1073	1418	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1074	1419	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1075	1420	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1076	1421	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1077	1422	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1078	1423	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1079	1424	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1080	1425	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1081	1426	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1082	1427	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1083	1428	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1084	1429	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1085	1430	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1086	1431	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1087	1432	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1088	1433	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1089	1434	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1090	1435	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1091	1436	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1092	1437	Privat 79410 Badenweiler	"Die Landschaft ist ein Juwel" - an diese Worte von Dr. Frank Baum (Natur- u. Umweltschützer, s. Pressebericht-Anlage), möchten wir gerne anknüpfen. Wir begrüßen sehr die uns vor Ort betreffenden Flächenneueinstufungen zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Kennziffern 136 (Eichwald, Kühberg, Hörnle), sowie der Kennziffer 138 (Lipberg mit Knüttel, Stockmatt mit vorderem Gerstland). Vielleicht könnten Sie noch außerdem diesbezüglich das Gebiet westlich der Gemeindeverbindungs-Straße Lipburg - Feldberg (Gewann Fasenacker und dem Quellgebiet des Taublandbächles bis zur Mündung in den Rammisbach) mit berücksichtigen. Insbesondere diese Hangwiesen Fasenacker/Hummelberg sind von ganz besonderem Reiz. Die CD-Bilder mit den großen Primula Veris-Beständen sind größtenteils dort entstanden. Des Weiteren finden sich dort viele Knaubenkräuter, Wiesen-Klappertopf, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Salbei, Ackerwitwenblume, Margerite. Seit mehreren Jahren findet dort Ganzjahresbeweidung mit Charolais-Rindern statt, solange dies so sehr extensiv wie bisher geschieht, braucht sicherlich kein Pflanzenartenrückgang befürchtet werden. Da es aber hier im Tal aber auch seit Jahren in anderen Gewannen teilweise extreme Flächenübernutzungen (auch in kartierten Biotopen) gibt, wäre aus Sicherheitsgründen ein höherer Schutz sehr zu	Berücksichtigung (teilweise) Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>empfehlen.</p> <p>Als ebenso schutzbedürftig sehen wir die Talzone des Rammisbaches, innerhalb der Gewanne Niedermatt und Schneckenberg, direkt östlich an das Knütelbächle anknüpfend Richtung ehemaligem Gemeindegredschopf, am Taublandbachmündungsbereich vorbei bis zum Ortsrand.</p> <p>Die CD-Bachbilder zeigen den Rammisbach in seiner dort naturbelassenen Form, bei dem kleinen Gewässer handelt es sich um das Täublandbächle.</p> <p>Ganz im Westen unserer Gemarkung (direkt am Eichwaldrand) befindet sich das Gewann Kohlacke. Dort ist immer wieder Dolinenbildung zu beobachten. Vielleicht könnte man dieser Gegebenheit zukünftig auch Beachtung schenken. Hier noch ein Wort zum oberen Tal um Sehringen herum:</p> <p>Dieser ehemalige Ortsteil von Lipburg bestand ursprünglich einmal aus drei Höfen:</p> <p>Vordere Höfe (Von BDW herkommend der gesamte vordere Ortsteil), mittlere Höfe (jetzt Straße am Musbach u. Obermattweg, sowie Ob dem Felsen) und schließlich Hintere Höfe (jetzt Farnbuck u. Bürgelweg)</p> <p>Aufgrund der teilweise steilen Topografie existiert noch eine relativ lockere Bebauung (außer der Siedlung Rotläuble/Lausmatt). Die jetzt noch freien Bereiche sollte man möglichst nicht arg viel enger bebauen, dies würde ansonsten den Reiz von Sehringen (Dorf am Himmel) weiter schmälern. Besonders sensibel ist der Bereich nach dem Straßengpass Vordersehringen und der Straßenabzweigung Metzgermatt bzw. am Musbach.</p> <p>Laut LSG-Schutzgebietsverordnung stellt das gesamte Lipburger Tal mit seiner abwechslungsreichen, artenreichen Landschaftsausprägung, eine wichtige Erholungsfunktion für die Räume Badenweiler und Müllheim dar (dieses Kleinod zog und zieht bis zum heutigen Tag auch immer wieder Leute von nah und fern an).</p> <p>Weitere Bauflächenausweisungen die also noch nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen sind, erachten wir als nicht vertretbar. So sagte doch der erste Landesbeamte im Landkreis, Herr Martin Barth, erst im November d. J. im Nachbarort Feldberg: "Die Landschaft ist das Kapital der Region!" Dies gilt unserer Meinung nach in allererster Linie für einen Kurort wie Badenweiler und seine Ortsteile, denn wir haben hier nichts Anderes zu bieten und das soll auch so bleiben.</p> <p>Mit den Neubaugebieten Schmiedsmatt und Sonnenbrühl (Stockmatt) haben wir für die Gesamtgemeinde an Neubaumöglichkeiten genug erbracht. Gerade mit dem Sonnenbrühl (Stockmatt) wurde mehr als genug landschaftlicher- Raubbau betrieben, das muß jetzt erst mal verkraftet werden.</p> <p>Außerdem möchten wir um einen besseren Schutz, sowohl der gesamten Bachbiotope, als auch der Offenland-Biotope bitten, mcl. der</p>	<p>sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vernetzung untereinander (Biotopverbund). Somit könnte unser Tal den Anforderungen für das EU-Life-Projekt Markgräflerland gerecht werden. Denn viele kartierten Biotope werden derzeit landwirtschaftl., teilweise intensiv, als natürliche Unterstände für das Weidevieh "missbraucht". Der Untergrund ist größtenteils so zerstampft, dass fast keine Pflanzen am Boden wachsen können, zudem fehlt überall der natürliche Buschbewuchs bis auf ca. 1,80 Meter über dem Erdboden. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß unser Tal auch optimale Lebensräume für die Tierwelt bietet. Zum Beispiel für die Vogelwelt: Angefangen vom Zaunkönig bis hin zu Greifvogelarten (Bussard, Hühnerweihe, Turmfalke, Milan), ist so Einiges vertreten. Und natürlich die vielen Fledermäuse, die man im Sommerhalbjahr in der Dämmerung erleben kann. [Hinweis: Der Einwendung ist eine Unterschriftenliste, eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche, ein Presseartikel sowie CD mit Bildmaterial beigelegt.]</p>	
1093	1438	Privat 79410 Badenweiler	<p>"Die Landschaft ist ein Juwel" - an diese Worte von Dr. Frank Baum (Natur- u. Umweltschützer, s. Pressebericht-Anlage), möchten wir gerne anknüpfen. Wir begrüßen sehr die uns vor Ort betreffenden Flächenneueinstufungen zum Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Kennziffern 136 (Eichwald, Kühberg, Hörnle), sowie der Kennziffer 138 (Lipberg mit Knüntel, Stockmatt mit vorderem Gerstland). Vielleicht könnten Sie noch außerdem diesbezüglich das Gebiet westlich der Gemeindeverbindungs-Straße Lipburg - Feldberg (Gewann Fasenacker und dem Quellgebiet des Taublandbächles bis zur Mündung in den Rammisbach) mit berücksichtigen. Insbesondere diese Hangwiesen Fasenacker/Hummelberg sind von ganz besonderem Reiz. Die CD-Bilder mit den großen Primula Veris-Beständen sind größtenteils dort entstanden. Des Weiteren finden sich dort viele Knabenkräuter, Wiesen-Klappertopf, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Salbei, Ackerwitwenblume, Margerite. Seit mehreren Jahren findet dort Ganzjahresbeweidung mit Charolais-Rindern statt, solange dies so sehr extensiv wie bisher geschieht, braucht sicherlich kein Pflanzenartenrückgang befürchtet werden. Da es aber hier im Tal aber auch seit Jahren in anderen Gewannen teilweise extreme Flächenübernutzungen (auch in kartierten Biotopen) gibt, wäre aus Sicherheitsgründen ein höherer Schutz sehr zu empfehlen. Als ebenso schutzbedürftig sehen wir die Talzone des Rammisbaches, innerhalb der Gewanne Niedermatt und Schneckenberg, direkt östlich an das Knüntelbächle anknüpfend Richtung ehemaligem Gemeindegroschopf, am Taublandbachmündungsbereich vorbei bis zum</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen. Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbaches) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ortsrand. Die CD-Bachbilder zeigen den Rammisbach in seiner dort naturbelassenen Form, bei dem kleinen Gewässer handelt es sich um das Täublandbächle. Ganz im Westen unserer Gemarkung (direkt am Eichwaldrand) befindet sich das Gewann Kohlacker. Dort ist immer wieder Dolinenbildung zu beobachten. Vielleicht könnte man dieser Gegebenheit zukünftig auch Beachtung schenken. Hier noch ein Wort zum oberen Tal um Sehringen herum: Dieser ehemalige Ortsteil von Lipburg bestand ursprünglich einmal aus drei Höfen: Vordere Höfe (Von BDW herkommend der gesamte vordere Ortsteil), mittlere Höfe (jetzt Straße am Musbach u. Obermattweg, sowie Ob dem Felsen) und schließlich Hintere Höfe (jetzt Farnbuck u. Bürgelnweg) Aufgrund der teilweise steilen Topografie existiert noch eine relativ lockere Bebauung (außer der Siedlung Rotläuble/Lausmatt). Die jetzt noch freien Bereiche sollte man möglichst nicht arg viel enger bebauen, dies würde ansonsten den Reiz von Sehringen (Dorf am Himmel) weiter schmälern. Besonders sensibel ist der Bereich nach dem Straßenengpass Vordersehringen und der Straßenabzweigung Metzgermatt bzw. am Musbach. Laut LSG-Schutzgebietsverordnung stellt das gesamte Lipburger Tal mit seiner abwechslungsreichen, artenreichen Landschaftsausprägung, eine wichtige Erholungsfunktion für die Räume Badenweiler und Müllheim dar (dieses Kleinod zog und zieht bis zum heutigen Tag auch immer wieder Leute von nah und fern an). Weitere Bauflächenausweisungen die also noch nicht im Flächennutzungsplan aufgenommen sind, erachten wir als nicht vertretbar. So sagte doch der erste Landesbeamte im Landkreis, Herr Martin Barth, erst im November d. J. im Nachbarort Feldberg: "Die Landschaft ist das Kapital der Region!" Dies gilt unserer Meinung nach in allererster Linie für einen Kurort wie Badenweiler und seine Ortsteile, denn wir haben hier nichts Anderes zu bieten und das soll auch so bleiben. Mit den Neubaugebieten Schmiedsmatt und Sonnenbrühl (Stockmatt) haben wir für die Gesamtgemeinde an Neubaumöglichkeiten genug erbracht. Gerade mit dem Sonnenbrühl (Stockmatt) wurde mehr als genug landschaftlicher- Raubbau betrieben, das muß jetzt erst mal verkraftet werden. Außerdem möchten wir um einen besseren Schutz, sowohl der gesamten Bachbiotope, als auch der Offenland-Biotope bitten, mcl. der Vernetzung untereinander (Biotopverbund). Somit könnte unser Tal den Anforderungen für das EU-Life-Projekt Markgräflerland gerecht werden. Denn viele kartierten Biotope werden derzeit landwirtschaftl., teilweise intensiv, als natürliche Unterstände für das Weidevieh "missbraucht". Der Untergrund ist größtenteils so zer-</p>	<p>von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stampft, dass fast keine Pflanzen am Boden wachsen können, zudem fehlt überall der natürliche Buschbewuchs bis auf ca. 1,80 Meter über dem Erdboden.</p> <p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, daß unser Tal auch optimale Lebensräume für die Tierwelt bietet. Zum Beispiel für die Vogelwelt: Angefangen vom Zaunkönig bis hin zu Greifvogelarten (Bussard, Hühnerweihe, Turmfalke, Milan), ist so Einiges vertreten. Und natürlich die vielen Fledermäuse, die man im Sommerhalbjahr in der Dämmerung erleben kann.</p> <p>[Hinweis: Der Einwendung ist eine Unterschriftenliste, eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche, ein Presseartikel sowie CD mit Bildmaterial beigelegt.]</p>	
1094	1439	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1095	1440	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1096	1441	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			beiliegt]	<p>Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1097	1442	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwendener beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1098	1443	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschafts-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>pflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1099	1444	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1100	1445	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1101	1446	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1102	1447	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1103	1448	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1104	1449	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1105	1450	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1106	1451	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1107	1452	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1108	1453	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1109	1454	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1110	1455	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1111	1456	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1112	1457	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1113	1458	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1114	1459	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1115	1460	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1116	1461	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1117	1462	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1118	1463	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1119	1464	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1120	1465	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1121	1466	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1122	1467	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1123	1468	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1124	1469	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1125	1470	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1126	1471	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1127	1472	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1128	1473	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1129	1474	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1130	1475	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1131	1476	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1132	1477	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1133	1478	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1134	1479	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1135	1480	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1136	1481	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1137	1482	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1138	1483	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1139	1484	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1140	1485	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1141	1486	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1142	1487	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1143	1488	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1144	1489	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1145	1490	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1146	1491	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1147	1492	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwendener beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1148	1493	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Natur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				schutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1149	1494	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1150	1495	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste,	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1151	1496	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1152	1497	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1153	1498	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1154	1499	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1155	1500	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1156	1501	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.
1157	1502	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1158	1503	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1159	1504	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1160	1505	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1161	1506	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschriftlich. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1162	1507	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1163	1508	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1164	1509	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1165	1510	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1166	1511	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Gegenüber dem bisherigen Regionalplan sind in dem aktuell vorliegenden Entwurf zusätzliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Auf Gemarkung Oberkirch sind dies konkret vier Gebiete, von denen die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) wie auch Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) in Weinbaugebieten liegen. Der Weinbau hat in Oberkirch eine herausragende Bedeutung und bildet vielfach die Lebensgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberkirch. Aufgrund allgemeiner struktureller und rechtlicher Entwicklungen werden die Weinbaubetriebe in Zukunft gehalten sein, kleinere Flächen zu größeren Flächenverbänden zusammenzulegen und entweder eine gemeinsame Bewirtschaftung anzustreben oder aber eine Bewirtschaftung durch einen Großbetrieb zu realisieren. In der Folge dieser Veränderungen sind Rebflurbereinigungen mit Veränderungen der Oberflächenformen sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen in den Weinbaugebieten zu erwarten. Für diese Maßnahmen bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis. In der Regel sind die Trockenmauern als Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz erfasst und müssen erhalten bleiben oder aber werden als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen neu aufgebaut. Be- und Entwässerungsmaßnahmen werden regelmäßig mit den Geländeneuordnungen durchgeführt. Die Stadt Oberkirch sieht in den Planfestsetzungen Kapitel 3.2 mit dem	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Struktureichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausschluss von wesentlichen Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen sowie wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse existenzielle Gefahren für zahlreiche Weinbaubetriebe.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Oberkirch ist durch die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "raumbedeutsame Planungen" und "erhebliche Beeinträchtigungen" zu wenig konkret geregelt, ab welchem Umfang Maßnahmen zur Veränderung der Oberflächenformen und zur Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind.</p> <p>Von daher wird darum gebeten, die Ausschlussregelungen für die genannten Punkte zu streichen. Alternativ sollte auf eine Ausweisung der Vorranggebiete auf Gemarkung Oberkirch, insbesondere für die Gebiete Nr. 28 (Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet werden.</p>	
1166	3608	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur</p> <p>Die Ausweisung beschränkt die Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Stadt kritisiert das zu starke Heranrücken der regionalen Grünzäsur an den nördlichen Siedlungsrand. Die Freihaltung des Wildwegekorridors zwischen Ulm und Haslach auf einer Breite von rund 600 m kann nicht nachvollzogen werden. Der Bedarf ist zu pauschal vom Regionalverband festgelegt und zu wenig konkret an den Bedarf für die Wandertiere ausgerichtet. Im Ergebnis soll die regionale Grünzäsur maximal 150 m an den nördlichen Siedlungsrand heran rücken.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 7 Renchen-Ulm und Oberkirch-Haslach erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Ortenau-Bühler-Vorbergzone. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg befindet, der den Schwarzwaldrand im Bereich der Ulmhart mit Renchniederung verbindet. Aufgrund der bestehenden Einengung des Freiraumkorridors durch die Siedlungsentwicklung weist der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg hier einen "Engpassbereich aus landesweiter Sicht" aus. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die vorgesehene Grünzäsur weist eine Breite von ca. 500 bis 900 m auf. Ihre gebietsscharfe Abgrenzung wurde gegenüber jener des bestehenden Regionalen Grünzugs modifiziert: Dem gemeinsamen Anliegen der Städte Oberkirch und Renchen Rechnung tragend, wurde zur Ermöglichung der Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs die geplante Grünzäsurgrenze südlich des Gewerbegebiets Ulm gegenüber der bestehenden Grünzugsgrenze um ca. 50 bis 150 m</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(insges. ca. 5 ha) zurückgenommen Zum Erhalt der erforderlichen funktionalen Mindestbreite des Freiraums zwischen den Siedlungen wurde die geplante Grünzäsurgrenze ca. 250 bis 350 m über die bestehende Grünzugsgrenze hinaus an den nördlichen Siedlungsrand von Haslach herangeführt, wobei ein ca. 100 bis 150 m breiter ("weißer") Streifen ohne regionalplanerische Festlegungen verbleibt.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte pauschale Rücknahme der Grünzäsurgrenze am nördlichen Siedlungsrand von Haslach würde zu einer Verringerung der Mindestbreite der Grünzäsur auf unter 500 m, stellenweise auf sogar unter 400 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone zwischen Achern und Oberkirch verstärkt. Durch eine solche Siedlungsentwicklung würde zudem in einen aus landesweiter Sicht für den Biotopverbund besonders wichtigen Bereich eingegriffen. Dabei würde an dieser Schlüsselstelle des Biotopverbunds durch die erhebliche zusätzliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abgrenzung der Grünzäsur gemäß Offenlageentwurf das Ergebnis eines intensiven informellen Abstimmungsprozesses zwischen den beiden Belegenheitsgemeinden und der Geschäftsstelle des Regionalverbandes darstellt, an dem auch die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg, die für den Generalwildwegeplan fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) sowie ein von den Gemeinden beauftragtes Fachgutachterbüro 2012/13 beteiligt waren. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass die von den Gemeinden unterstützte Erweiterung des Gewerbebetriebs am Ortsrand von Ulm in die bestehende Grünzäsur hinein nur dann raumordnerisch zugestimmt werden kann, wenn ein weiteres Vorrücken des Ortsrands von Haslach nach Norden unterbleibt und für den Biotopverbund eine funktionale Freiraummindestbreite von ca. 600 m zwischen Gewerbegebiet Ulm und Ortsrand Haslach erhalten bleibt. Überlegungen für eine großräumige Siedlungserweiterung von Haslach nach Norden wurden vom Regierungspräsidium auch bereits bauleitplanerisch für nicht genehmigungsfähig erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde die Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Siedlungsrand Haslach in einer Besprechung am 25.06.2013 einvernehmlich mit der Gemeinde Oberkirch abgestimmt. Dabei wurde dem Wunsch der Stadt Oberkirch Rechnung getragen, die Möglichkeit einer raumverträglichen Arrondierung des Siedlungsrandes (zweiseitige Entwicklung im Bereich Bühlststraße) offenzuhalten, ohne die funktionale Freiraumbreite</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in diesem Bereich weiter einzuengen.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung von Haslach nach Norden. Der Ortsteil (ca. 900 Einwohner) verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - für seine Eigenentwicklung über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven von über 2 ha. Zudem bestehen über diese bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus an den Rändern des Ortsteils in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die weitergehende Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung offen lassen. Allein am nördlichen Siedlungsrand von Haslach umfassen diese Spielräume im Bereich der Bühlfstraße einen ca. 3 ha großen Bereich.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1166	3609	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Haslach; nördlicher Gemarkungsbereich</p> <p>Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz. Die Fläche grenzt an den Siedlungsrand.</p> <p>Die Flächen mit naturrechtlichem Schutz, hier im konkreten Fall die Ausprägung des Wildwegekorridders, sollen um rund 100 m nach Westen verschoben werden, so dass dieser Bereich nicht unmittelbar an den westlichen Siedlungsrand heran rückt. Eine Verschiebung des Korridors nach Osten um rund 100 m wirkt sich nicht negativ auf die östlich angrenzenden Siedlungslagen aus, da diese in weitaus größerer Entfernung liegen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs werden "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" zur Information nachrichtlich auf Grundlage des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg (in diesem Fall zutreffend) bzw. auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die nachrichtliche Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes entfaltet keine eigene Rechtswirkung; eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung zur Abgrenzung der Grünzäsur am nördlichen Ortsrand von Haslach (ID 3608) verwiesen.</p>
1166	3610	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Oberkirch-Wolfhag / Tiergarten-Niederlehen</p> <p>In diesem Bereich wird der bestehende regionale Grünzug geringfügig erweitert. Es schließt sich neu ein Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege an und grenzt an den Siedlungsrand.</p> <p>Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (ID 1511) verwiesen.</p>
1166	3611	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch	<p>Oberkirch Butschbach/Hesselbach</p> <p>Aufnahme von Flächen zwischen dem bestehenden Grünzug und der B 28 neu. Der Bereich grenzt an die vorhandene Bebauung entlang der</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Siedlungsprägung längs der Butschbacher Straße und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		77704 Oberkirch	<p>Butschbacher Straße und sollte dort zurückgenommen werden. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Bedeutung für den Naturhaushalt nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Die Stadt stimmt grundsätzlich der Erweiterung des regionalen Grünzuges wie dargestellt zu. Vom bestehenden Siedlungsrand entlang der Butschbacher Straße soll jedoch abgerückt werden. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 2 dargestellt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>der durch den Bau der Ortsumfahrung im Zuge der B 28 eingetretenen räumlichen Situation ist die begrenzte Rücknahme des Regionalen Grünzuges um ca. 2 ha planerisch vertretbar.</p>
1166	3612	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch</p>	<p>Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur Erweiterung des bestehenden Regionalen Grünzuges und Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf des Regionalplans neu vorgesehenen insgesamt ca. 62 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 (Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld) ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets ist seine Lebensraumausstattung (struktureicher, grünlandgeprägter Offenlandkomplex mit Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen) sowie das nachgewiesene Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes. Das Gebiet ist aufgrund des Vorkommens hochgradig bedrohter Vogel- und Tagfalterarten Teil der Fachkulisserie des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg und hebt sich durch seinen hohen Grünlandanteil, die hohe Dichte und flächenhafte Ausprägung besonders geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG), seinen Struktureichtum sowie die hohen Grundwasserstände deutlich von den umgebenden, ackerbaulich geprägten Feldflurbereichen der Renchniederung ab.</p> <p>Für den von der Stadt konkret geforderten Verzicht auf die Festlegung dieses für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege besteht keine hinreichende Begründung. Durch die geplante Gebietsfestlegung werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Die angesprochenen Regelungen in PS 3.2 zum Ausschluss wesentlicher Veränderungen der Oberflächenformen sowie wesentlicher Veränderungen des Wasserhaushalts entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Regionalplans zu Vorrangbereichen für wertvolle Biotop und sind für die raumordnerische Sicherung der wertgebenden Gebietsmerkmale erforderlich. Sie entfalten ausschließlich für raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben eine Rechtswirkung. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. zur Bodenverbesserung oder zum Erhalt von für die Bewirtschaftung ausrei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>chender Grundwasserflurabstände werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Insofern ist eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft oder gar existenzielle Bedrohung landwirtschaftlicher Betriebe durch diese Gebietsfestlegung nicht gegeben.</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf wird der Bereich des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, der in großen Teilen bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt ist, künftig auf ganzer Fläche als Regionaler Grünzug festgelegt. Zusammen mit den südlich angrenzenden, ebenfalls in die Grünzugskulisse einbezogenen Bereichen dient er der Sicherung des großräumigen Freiraumverbunds zwischen Vorbergzone und Renchniederung sowie von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan. Konkrete Entwicklungsabsichten, die mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs in Konflikt stehen könnten, wurden von der Stadt nicht vorgebracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
1166	3613	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Ödsbach Der Ortschaftsrat Ödsbach empfiehlt die teilweise Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der neuen Auffahrt auf die B 28. Im dortigen Bereich liegen mehrere Grundstücke, die sich tendenziell aufgrund der günstigen Siedlungsrandlage für eine potenzielle Ausweisung künftiger Siedlungsgebiete anbieten. Zur Kompensation wird vorgeschlagen, die herausgenommene Teilfläche Nr. 9 [bewaldete Hangflächen im Bereich Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend] im Regionalplan beizubehalten. Ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung ist in Anlage 3 dargestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der für eine Siedlungsflächenentwicklung geeigneten Lage wird die Anregung auf Rücknahme der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 11 ha berücksichtigt.</p> <p>Zum Kompensationsvorschlag wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis besteht, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen ungeachtet wäre die vorgeschlagene Belassung der bewaldeten Hangflächen im Bereich Grimmersberg östlich des Weilers Vordere Allmend in der Grünzugskulisse planerisch auch wenig sinnvoll. Da eine raumordnerische Sicherung dieser allein schon aufgrund der Topografie kaum für eine Besiedlung in Frage kommenden Bereiche aufgrund Lage und Flächenzuschnitt den großräumigen Freiraumzusammenhang im unteren Renchtal nicht sicherstellen kann, wird diesem ergänzenden Vorschlag nicht gefolgt.</p>
1166	3614	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Mit vorliegendem Schreiben wollen wir die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen (...). Der Gemeinderat Lautenbach hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 ebenfalls in öffentlicher Sitzung über die Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten: Der Gemeinderat Lautenbach stimmt der Gesamtfortschreibung des Regionalplans bis auf die Ausweisung der regionalen Grünzäsur Nr. 12	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die gebiets-scharf abgegrenzte Grünzäsur Nr. 12 zwischen Lautenbach und dem Siedlungssplitter Hubacker neu festzulegen. Sie dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in im Unteren Renchtal (als Teil der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>des Offenlageentwurfs zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Lautenbach und Hubacker zu. Durch die Ausweisung der regionalen Grünzäsur werden die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere der Kernsiedlungslage von Lautenbach, faktisch unmöglich, was von Seiten der Gemeinde Lautenbach nicht mitgetragen werden kann. Dem Grunde nach wird die Herausnahme der Grünzäsur, zumindest aber eine deutliche Eingrenzung der Grünzäsur, beantragt. Die Beratungsergebnisse sind in der Niederschrift zur Gemeinderats-sitzung in Anlage 4 zusammengestellt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Niederschrift der Gemeinderats-sitzung beigefügt.]</p>	<p>Regionalen Entwicklungsachse Offen-burg-Appenweier-Oberkirch-Oppenau) sowie der Sicherung des Bio-topverbundes (ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg quert in diesem Bereich das Renchtal). Die Grünzäsur hat eine Maximalbreite von ca. 1.250 m. Aufgrund bauleitplanerischer Widmungen im Bereich Hubacker sowie mittig gelegener Konzentrationen von Außenbereichsgebäuden liegt die funktionale Breite tatsächlich bei unter 900 m. Mit der Grünzäsur soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräu-migen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hinge-wirkt werden.</p> <p>Der von der Gemeinde geforderte Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur bzw. hilfsweise ihre räumlich nicht genauer konkretisierte "deutliche" Verkleinerung würde eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich raumordnerisch ermöglichen. Hierdurch würde die siedlungs-trennende Funktion des Freiraumkorridors erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Unteren Renchtal erheblich verstärkt. Darüber hinaus wäre der dauerhafte Erhalt des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1.000 m) und damit die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in Fra-ge gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für einen Verzicht auf oder die Rücknahme der geplanten Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung, insbesondere des Kernorts. Für die Eigenentwicklungsgemeinde Lautenbach (ca. 1.900 Einwohner) be-trägt der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ca. 1,5 ha. Die Gemeinde verfügt - ohne Berücksichtigung mobilisierbarer Innenentwicklungspotenziale - über bauleitplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven in der zwei- bis dreifachen Dimension dieses Wertes. Zudem verfügt der Kernort über diese bauleitplanerisch ge-widmeten Flächen hinaus sowohl in westlicher wie östlicher Richtung durch nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weiter-gehende Siedlungsentwicklung im Talraum. So wurde als Ergebnis der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 am westlichen Ortsrand von Lautenbach, der Anregung der Gemeinde entsprechend, die be-stehende Grünzugsgrenze um ca. 7 ha zurückgenommen, um Spiel-räume für eine räumlich kompakte Siedlungsentwicklung offen zu hal-ten.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1166	3615	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Mit vorliegendem Schreiben wollen wir die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen (...).</p> <p>Die Stadt Renchen hat die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein in ihrer öffentlichen Sitzung vom 04.11.2013 mit folgenden Beschlüssen beraten:</p> <p>Die Stadt Renchen fordert die Rücknahme der Grünzäsur auf Gemarkung Ulm zwischen der neu gebauten Verbindungsstraße zwischen, der K 5304 und der L 88 auf einer Tiefe von 40 m entlang der neu gebauten Verbindungsstraße der zuvor genannten überörtlichen Straßen. Längerfristig soll hier die Möglichkeit einer gewerblichen Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.</p> <p>Auf die beiliegende Beschlussvorlage für den Gemeinderat der Stadt Renchen vom 05.11.2013 wird verwiesen (...).</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders ist diese Anregung bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Wegen ihrer geringen Dimension bewegt sich die Rücknahme gegenüber der Vorentwurfsfassung aber im Grenzbereich der Darstellbarkeit und Sichtbarkeit im nicht parzelscharfen Regionalplanungsmaßstab. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Renchen (ID 343) verwiesen.</p>
1166	4350	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Zur Sicherung der Kiesgrubenerweiterung im Maiwald ist das mit dem Landratsamt Ortenaukreis abgestimmte Entwicklungskonzept in drei Stufen bei der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das benannte Erweiterungskonzept ist dem Regionalverband bekannt, im Hinblick auf Außengrenzen und Gesamtumfang entsprechen die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete dem genannten betrieblichen Konzept, soweit sie nicht bereits zum Abbau genehmigt sind.</p> <p>Das Landratsamt Ortenaukreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2533)), dass die im Regionalplanentwurf am Standort 7313-g enthaltenen Gebiete - ohne Beachtung der erheblichen vorhandenen Restmassen - orientiert an der betrieblichen Abbaurate eine Reichweite von etwa 115 Jahre aufweisen. In Bezug auf das Planungsziel Gebiete für 2x20 Jahre regionalplanerisch zu sichern, seien sie damit zu groß dimensioniert, das Landratsamt bittet daher um Reduktion. Die nochmalige Überprüfung des Gebietsumfangs durch die Geschäftsstelle bestätigt die Einschätzung des Landratsamts.</p> <p>Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die vorgenommene bedarfsangemessene Anpassung des Abbau- und Sicherungsgebiets.</p> <p>Das betriebliche Erweiterungskonzept wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans daher in Bezug auf Abbaureihenfolge und Lage der Interessensgebiete, auf der Grundlage nochmaliger Abstimmungen mit den Betriebsinteressen berücksichtigt. Im Hinblick auf die Bedarfsangemessenheit werden dabei nicht alle im Konzept abgebildeten Flächen übernommen. Die Anregung, das Erweiterungskonzept</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in 3 Stufen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu übernehmen wird insofern teilweise berücksichtigt. Hinweis: Das vorausschauende Bemühen der Firma um eine langfristig angelegte Abbaukonzeption unter Einbezug der unteren Fachbehörden und der Stadt Renchen wird vom Regionalverband ausdrücklich begrüßt. In seinen Stellungnahmen zu förmlichen Verfahren 2008 und 2010 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein auf den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses bezüglich der langfristig ausgerichteten Abbaustufen II und III jedoch wiederholt hingewiesen. Es ist zu betonen, dass die vom Regionalverband nun vorgenommene Gebietsanpassung dem Abbaukonzept weder zuwiderläuft noch seine gesamtumfängliche Umsetzung verunmöglicht. Aufgrund der sehr langfristigen, den Zeithorizont von 2x20 Jahren deutlich übersteigenden Dimensionierung wird es jedoch zukünftigen Regionalplanfortschreibungen vorbehalten sein, die über die 2x20 Jahre hinausreichenden Konzeptstufen regionalplanerisch umzusetzen. Im Rahmen der Fortschreibungen werden selbstverständlich gegebenenfalls auch künftige Steigerungen von Abbauraten berücksichtigt werden.</p>
1166	4995	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Oberkirch-Bottenau Neuaufnahme von Flächen zur (...) Ausweisung von Gebieten von Naturschutz und Landschaftspflege [hier: Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]. Die Stadt Oberkirch sieht eine existenzielle Bedrohung der dort praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausschlussregelungen nach dem Plansatz 3.2, wonach wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen und wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes ausgeschlossen sind. Die Ausweisung des Gebietes soll ersatzlos zurückgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) wird verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (ID 1511) verwiesen.
1167	1512	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Gerne möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, dem Verband Südlicher Oberrhein für einen gelungenen Regionalplanentwurf Anerkennung zu zollen, der den Erfordernissen eines schlanken und effektiven Planwerks entspricht. So konzentrieren sich die normativen regionalplanerischen Ausweisungen weitgehend auf die zentralen Planinhalte, die als schwerpunktmäßige Regelungsbereiche mit regionaler Relevanz im Regionalplan Anwendung finden sollten. Darüber hinaus enthält die Raumnutzungskarte nur diejenigen nachrichtlichen Übernahmen, die für das Verständnis der jeweiligen Regionalplanungskonzeption auch zwingend notwendig sind. Auch werden die verbindlichen Ausweisungen in der Raumnutzungskarte konzentriert. Eine Aufteilung in eine oder mehrere themenbezogene Karten wird sinnvollerweise vermieden. Hinsichtlich des Schutzes von Freiräumen vor weiterer Besiedlung	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			werden Regionale Grünzüge als originäres Instrumentarium der Regionalplanung überwiegend auch nur dort als Vorranggebiete festgelegt, wo deren Schutzfunktion durch starken Siedlungsdruck besonders notwendig ist.	
1167	3723	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Weiterhin bildet die regionalplanerische Konzeption zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur "Wohnen" eine sehr gut geeignete Planungsgrundlage für eine an die veränderten Rahmenbedingungen angepasste, raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Problematisch wird diesseits allerdings - trotz eines notwendigen Steuerungsspielraums bei siedlungsstrukturellen Sonderentwicklungen - die im Plansatz 2.4.1.1 (Abs. 5) formulierte Ausnahmeregelung der Definition von auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden gesehen. Denn diese Gemeinden sollen gerade keinen hohen Einpendlerüberschuss aufweisen, - der Zuzug aus den Wanderungsbewegungen sich vielmehr auf die sogenannten "Siedlungsbereiche Wohnen" gelenkt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zum regionalen Siedlungskonzept wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewachsene Siedlungsstruktur der Region Südlicher Oberrhein zeigt, dass es insbesondere in den ländlichen Teilräumen, auch außerhalb der Entwicklungsachsen, Zentralen Orte und der vom Schienenverkehr erschlossenen Gemeinden sowie in landschaftlich sensiblen Bereichen einzelne überörtlich bedeutende Gewerbestandorte mit teilweise beträchtlichem Arbeitsplatzangebot gibt. Diesem Umstand sowie den daraus im Einzelfall resultierenden höheren Wohnbauflächenbedarfen kann die Raumordnung nur über eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit gerecht werden. Eine solche Entwicklung steht im Übrigen im Einklang mit einer Region der kurzen Wege (vgl. Begründung zu LEP PS 3.1.6).</p> <p>Der in PS 2.4.1.1 Abs. 5 enthaltene Verweis auf einen hohen Einpendlerüberschuss bleibt daher erhalten.</p>
1167	3724	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	Ebenso wirft das Instrument der nach Plansatz 2.4.1.1 (Abs. 6) möglichen (vertraglichen) Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg auf Umlandgemeinden mit Beschränkung auf die wohnbauliche Eigenentwicklung Fragen auf. Diese Option kann den raumordnerisch nicht anzustrebenden Suburbanisierungsprozess in Gemeinden auch ohne entsprechende Infrastrukturausstattung fördern. Wir empfehlen zumindest die Einbindung des Regionalverbandes in einen entsprechenden raumordnerischen Vertrag festzuschreiben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Offenlage-Entwurf sieht in PS 2.4.1.1 Abs. 6 vor, dass einzelne Gemeinden im Rahmen einer Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum auch über die Eigenentwicklung hinaus Wohnbauflächen entwickeln können.</p> <p>Eine solche Übertragung stellt in der Tat einen Suburbanisierungsprozess dar. Diese Verlagerung der wohnbaulichen Entwicklung ins Umland lässt sich - im Fall des Oberzentrums Freiburg - aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen sowie weiterhin hoher Wanderungsgewinne und eines natürlichen Bevölkerungswachstums jedoch nicht vollständig unterbinden. Zur Bedarfsdeckung sieht auch die Stadt Freiburg selbst eine regionale Wohnbaulandpolitik als erforderlich an.</p> <p>Die Regelung wird daher als PS 2.4.1.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt" aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die "Einbindung des Regionalverbands" ist durch PS 2.4.1.1 Abs. 7 gewährleistet. Dieser wird wie folgt als PS 2.4.1.3 Abs. 2 neu gefasst: "Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden."</p> <p>Die Anregung, die Einbindung des Regionalverbands "in einen entsprechenden raumordnerischen Vertrag festzuschreiben", wird somit nicht berücksichtigt.</p>
1167	3725	Verband Region Rhein-Neckar 68161 Mannheim	<p>Schließlich regen wir an nochmals zu prüfen, ob ein pauschaler Flächenbedarf für die gewerbliche Eigenentwicklung von 3 - 5 ha für 15 Jahre zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke ausreichend beiträgt. Denn dieser eher angebotsorientierte Planungsansatz kann die Flächenkonkurrenzen gerade zwischen kleineren Gemeinden durchaus befördern. In der Perspektive werden diese häufig nicht marktgerechten Flächenpotentiale dann vielfach zu Misch- bzw. Wohnbauflächen umgenutzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Ein "pauschaler Flächenbedarf für die gewerbliche Eigenentwicklung" war bereits im Regionalplan 1995 genannt und hat sich in der Plananwendung in der Region Südlicher Oberrhein bewährt. Ein "eher angebotsorientierter Planungsansatz" ist auch im Rahmen der Eigenentwicklung erforderlich, da eine genaue Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs auch der bereits ortsansässigen Betriebe nicht möglich ist.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen sind. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."</p>
1168	1513	Privat 77704 Oberkirch	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt.</p> <p>- Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag).</p>	
1169	1514	Privat 77731 Willstätt	<p>Ideen entwickeln für die Stärkung der Ortskerne</p> <p>Für alle Kommunen der Ortenau liegt nun die Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vor, der für die nächsten 15 Jahre gültig sein wird. In vielen Gemeinderatsgremien wird er zur Zeit heiss diskutiert. Diese nehmen hier vorwiegend Anstoß an der Verringerung von Neubaulandflächen und der Ausweitung von Grünzügen.</p> <p>Der neue vorgelegte Plan berücksichtigt vorausblickend die Folgen der demografischen Entwicklung: abnehmende Bevölkerungsrate, Zunahme der Senioren, weniger junge BürgerInnen, mehr leerstehende Häuser im Innenbereich und weiterhin viele private Bauplätze, die aus strategischen Gründen zurückgehalten werden.</p> <p>Welche ländliche Gemeinde kann heute mit gutem Gewissen einen Bedarf an verstärkter Siedlungstätigkeit ("Siedlungsdruck") anmelden, wenn sie diesen Bedarf nicht über die Verschleuderung von landwirtschaftlich bestem Boden zu günstigen m²-Preisen umsetzen will?</p> <p>Wenn Kommunen in den nächsten Jahren bevölkerungsmäßig wachsen sollten, dann sind es Städte, und hier besonders die Metropolen. Unsere ländlichen Gemeinden in der Ortenau können versuchen, die Bevölkerung zahlenmäßig auf gleichem Niveau zu halten - hierfür ist die bisherige Infrastruktur ausgelegt. Sie müssen versuchen, die Innenraumentwicklung so zu fördern, damit junge Familien die freierwerbenden Häuser günstig übernehmen können. Hier gibt es Wege und Lösungen!</p> <p>Das Denken, dass unsere Kommunen günstige Bauplätze anbieten müssen, ist im Hinblick auf die Zukunft heute nicht mehr haltbar. Deshalb: keine weiteren Neuausweisungen von Neubaugebieten zu Lasten bester landwirtschaftlicher Flächen mit einhergehender Versiegelung des Bodens!</p> <p>Ideen müssen entwickelt werden für die Stärkung des Innenbereichs und der Ortskerne!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Siedlungsentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stärkung der Ortskerne sowie eine flächensparende Siedlungsentwicklung (unter der Prämisse "Innen- vor Außenentwicklung" sowie unter Anrechnung verfügbarer Flächenreserven und Bauflächenpotenziale) sind im Regionalplan (PS 1.2.1, 2.4.0.3, 2.4.0.4 sowie im LEP, LplG, BauGB und ROG) festgelegt. Weitergehende Regelungen, bis hin zum geforderten Verzicht auf "Neuausweisungen von Neubaugebieten", wären nicht mit dem Auftrag zur überfachlichen Abwägung und der rahmensetzenden Stellung der Regionalplanung vereinbar.</p>
1170	1515	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	<p>Soweit wir dies vor dem Hintergrund unserer fachlichen und sprachlichen Kenntnisse beurteilen können, ist seitens der Dienststellen gegen dieses Projekt kein grundsätzlicher Vorbehalt vorzubringen. Es scheint vielmehr eine relativ gute Kohärenz mit den grenzüberschreitenden Korridoren zu bestehen, wie sie aus dem vom französischen Staat und der Region im Rahmen der Umweltgesetze "Grenelle de l'Environnement" erarbeiteten und zur Zeit in der Beratungsphase befindlichen Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohé-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rence Ecologique - SRCE) hervorgehen. Der Regionalplan "Südlicher Oberrhein" ist für uns vor allem hinsichtlich der folgenden Aspekte von Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der sparsamen Flächennutzung und dem verstärkten Schutz der Naturräume sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und ihrem Reichtum an Biodiversität; - der Markierung des umfangreichen dichtbesiedelten Großraums rund um den Ballungsraum Freiburg i. Br., der ein Verzeichnis der zugehörigen Gemeinden beigefügt ist; - der Gewerbeansiedlungen, die eng mit den Ebenen urbaner Zentralität in Verbindung stehen und eine diesen Zentren entsprechende Größe aufweisen; - der Identifizierung, der kartografischen Darstellung und des Schutzes der Gebiete mit Wasservorkommen, wobei diese Bereiche je nach ihrer Nähe zu den Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung in die drei Sektoren A, B und C aufgeteilt wurden; - des ehrgeizigen Umfangs des Schutzes von Grünzügen und Gewässerzonen, der auch mit den Bemühungen in den Bereichen Energie, Klima, Gesundheit und sanfter Tourismus in Zusammenhang steht; - des Schutzes des grünen Nord-Süd-Korridors des Rheins; - der Berücksichtigung und Konsolidierung der Ost-West-Verbindungen wie etwa Mulhouse - Chalampé - Freiburg i. Br., Offenburg - Strasbourg, Freiburg - Colmar sowie Achern - Gamsheim, Lahr - Erstein, Emmendingen - Sélestat und Müllheim - Mulhouse. <p>Ausschließlich zu Ihrer Information wollen wir darauf hinweisen, dass die regionale Struktur im Elsass gerade im Rahmen von PREFACE (der regionalen Plattform für Grund und Boden im Elsass www.preface-alsace.fr) zur Diskussion gestellt wurde, und zwar in Verbindung mit den in den Plänen für die territoriale Kohärenz (Schémas de Cohérence Territoriale - SCOT) verzeichneten Zentren. Die besagte regionale Struktur könnte auf den folgenden fünf Ebenen Zentralität aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ballungsraum Straßburg, die Ballungsräume Colmar und Mulhouse, die französischen Gemeinden des Ballungsraums Basel, der Ballungsraum Haguenau-Schweighouse-Bischwiller; 2. die Mittelzentren wie etwa Mittel- und Kleinstädte (z. B.: Wissembourg, Erstem, Sélestat); 3. die Unterzentren mit Gemeinden wie Lauterbourg, Seitz, Drusenheim-Herrlisheim, Marckolsheim, Neuf-Brisach, Fessenheim, Ottmarsheim; 4. die lokalen Kleinzentren (Roeschwoog, Gerstein-Rhinau) und 5. die Dörfer. Bezüglich dieser Aufteilung herrscht momentan kein offizielles Einvernehmen; ebenso wenig ist, sie Gegenstand einer rechtlich relevanten Planung auf regionaler Ebene. <p>Des Weiteren haben wir mit Interesse die Zurückhaltung zur Kenntnis</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			genommen, die bei dem Vorgehen im Hinblick auf neue Gebiete für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und neue Wohngebiete erkennbar wird.	
1170	4186	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Die besondere Stellung von Kehl im Rahmen des Verdichtungsraums Offenburg/Lahr/Kehl könnte dahingehend präzisiert werden, dass Kehl auch zu dem großen Verdichtungsraum des auf dieser Ebene strategisch relevanten Ballungsraums gehört.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Kehl zum Verdichtungs-bereich Offenburg/Lahr/Kehl. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raum-kategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwägungs- oder Ausformungsspielraum. Eine Aufnahme der Stadt Kehl in die "Randzone um den Verdichtungsraum Strasbourg" und die entspre-chende Änderung des PS 2.1.3.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Kehl raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt die grenzüberschreitenden Verflechtungen (aber auch weitere raumstrukturierenden Merkmale) der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für den Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl in der Begründung zum PS 2.1.3.1 auch bereits do-kumentiert.</p> <p>Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neu-abgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.</p>
1170	4187	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Bei den ländlichen Räumen könnte nach verschiedenen Kriterien (Bo-denknappheit durch hohe Nachfrage, Praxis der kurzen Wege usw.) noch genauer differenziert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Raumkategorien werden vom Träger der Landesplanung im Lan-desentwicklungsplan festgelegt. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Abwä-gungs- oder Ausformungsspielraum.</p> <p>Eine weitergehende Differenzierung der ländlichen Räume und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Région Alsace raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies gilt insbesondere für Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne", welche 83 Städte und Gemeinden in der Region Südlicher Oberrhein umfasst. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				abgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken.
1170	4188	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Wurden die Folgen der demografischen Unterschiede zwischen dem Elsass und dem Südlichen Oberrhein antizipiert und wenn ja, nach welchen Modalitäten und mit welchen Schlussfolgerungen (insbesondere in Bezug auf den Grundstücks- und Immobilienmarkt: Beispiel der Attraktivität von Kehl als Wohnort; in Bezug auf bestimmte zukünftige Möglichkeiten wie den Ausbau der Straßenbahnlinie Offenburg - Kehl - Entzheim - Molsheim)?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Elsass und die Region Südlicher Oberrhein weisen deutliche Unterschiede in der demografischen Entwicklung auf. Dies führte in der Gesamtschau über die Region jedoch nicht zu nennenswerten grenzüberschreitenden Wanderungsverhalten. (Zuwanderungen aus Frankreich trugen bspw. im Zeitraum 1995 - 2009 lediglich zu 1,9 % der gesamtregionalen Wanderungsgewinne bei.) Eine grundlegende Änderung des Wanderungsverhaltens wird nicht erwartet, zumal die Zahl der Einpendler aus Frankreich in die Region Südlicher Oberrhein zuletzt leicht abgenommen hat.</p> <p>Einzig in der Stadt Kehl erreichen die Zuzüge aus Frankreich eine signifikante Größenordnung. Die Stadt Kehl ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gilt ebenso für alle weiteren an der genannten Bahnstrecke Strasbourg - Offenburg gelegenen Städte und Gemeinden sowie für weitere Städte mit einer Brückenkopffunktion ins Elsass (Rheinau, Breisach am Rhein, Neuenburg am Rhein).</p> <p>Weitere Schlussfolgerungen aus der unterschiedlichen demografischen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf den Grundstücks- und Immobilienmarkt, können auf Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden.</p>
1170	4189	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Wie wird die Problematik des Fracht- und Güterverkehrs auf Schiene und Straße in grenzüberschreitender Perspektive behandelt?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aussagen zum grenzüberschreitenden Verkehr finden sich in PS 4.1.0 Abs. 1 und der entsprechenden Begründung.</p>
1170	4190	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Wurden über die hierarchische Einteilung der verschiedenen Zentren hinaus die Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten erörtert? Treten bestimmte Wechselbeziehungen oder Ergänzungsmöglichkeiten (räumliche Kooperationen) deutlicher zu Tage als früher? Wie wird diesen in den jeweiligen Ausrichtungen bzw. Vorschlägen Rechnung getragen?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der beantragten Aufstufungen der Stadt Neuenburg am Rhein sowie der Stadt Rheinau zu Unterzentren wurden die entstandenen Verflechtungen ins Elsass genauer analysiert. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere in der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Drogerieartikel) eine Zunahme der grenzüberschreitenden Verflechtungen stattgefunden hat. Diesem Aspekt wird in PS 2.3.7 Abs. 1 Rechnung getragen.</p>
1170	4191	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Unbedingt müssten wohl Präzisierungen betreffend das jeweilige Potenzial vorgenommen werden, von dem in den Kapiteln zu den "Risiken" und zur Luftqualität die Rede ist (3.0.4. und 3.0.5., Seite 20).	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die geforderten Präzisierungen sowohl zum Thema Hochwasser als auch zum Thema Klima und Luft haben bereits Eingang in den Regio-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nalplan gefunden: Der Vorsorge vor Hochwassergefahren kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels auch in der Regionalplanung ein besonders hoher Stellenwert zu (vgl. Begründung zu PS 3.0.4). Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, einen Beitrag zur Reduktion von Hochwassergefahren und -risiken zu leisten (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 ROG, § 11 Abs. 3 LplG). Dazu sind in der Raumnutzungskarte gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
1170	4192	Région Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Welche Folgen hat die Entwicklung der Haushalte (z. B. Verringerung ihrer Größe), der Lebensweisen und des Bedarfs an Wohnraum auf die ausgewählten Indikatoren und Kennzahlen (Zuwachsfaktor, Bruttowohndichte usw.)?	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Angesichts der demografischen Entwicklung mit regionsweit auftretenden Sterbeüberschüssen und einer nur in Teilräumen stark ausgeprägten wanderungsbedingten Bevölkerungszunahme ist die wohlstandsbedingte individuelle Zunahme der Wohnfläche sowie der Rückgang der Belegungsdichte eine maßgebliche Komponente des Wohnflächenbedarfs. Dies ist im Regionalplan berücksichtigt, indem zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>einem Zuwachs in Höhe von 0,25 % p. a. der örtlichen Bevölkerung auszugehen ist. Demgegenüber ist die Zahl der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit im Vergleich zum Regionalplan 1995 deutlich reduziert.</p> <p>Die im Rahmen der Bestimmung des Flächenbedarfs anzulegenden Bruttowohndichte der Siedlungsbereiche kann den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepasst werden (PS 2.4.1.2 Abs. 4).</p>
1171	1516	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskar-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung"</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berück-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1172	1517	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>chennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1173	1518	Privat 79211 Denzlingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1174	1519	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1175	1520	Privat 79350 Sexau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbearbeitung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1176	1521	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1177	1522	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1178	1523	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1179	1524	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1180	1525	Privat 79350 Sexau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1181	1526	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1182	1527	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1183	1528	Privat 79227 Schallstadt	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1184	1529	Privat 47804 Krefeld	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1185	1530	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1186	1531	Privat 65468 Trebur	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1187	1532	Privat F 67190 Gresswiller	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1188	1533	Privat 67688 Rodenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1189	1534	Privat 86920 Denklingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1190	1535	Privat CH 6331 Hünenberg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1191	1536	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1192	1537	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1193	1538	Privat 79219 Staufen im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1194	1542	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1195	1543	Privat 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1196	1544	Privat CH 8052 Zürich	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1197	1545	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1198	1546	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1199	1547	Privat 79272 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1200	1563	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1201	1564	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			beiliegt]	<p>Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1202	1565	Privat 79410 Badenweiler	Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwendener beiliegt]	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1203	1566	Privat 79410 Badenweiler	<p>Wir unterstützen die Anregungen zur Fortschreibung des Regionalplanes betreffend der Ortsteilgemarkung Lipburg, wie sie von [zwei Privateinwendern, siehe (ID 1437), (ID 1438)] im Schreiben vom 20.12.2013 an den Regionalverband formuliert sind.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme der beiden oben genannten Privateinwender beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 136 und 138 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei den übrigen für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen und unmittelbar an die Siedlungsflächen von Lipburg und Sehringen angrenzenden Bereichen liegen entweder keine hinreichenden aktuellen Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vor oder sie erreichen - als räumlich isoliert liegende Flächen - nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Bezüglich einer geringfügigen Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschafts-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>pflege Nr. 138 im Bereich des Bachtobels des Rammisbächles östlich von Lipburg wird auf die Behandlung der Anregung der Naturschutzverbände (siehe (ID 4092), (ID 4457), (ID 4626), (ID 4627)) verwiesen. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest westlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine darüber hinausgehende Gebietsvergrößerung liegt keine hinreichende fachliche Begründung vor.</p>
1204	1567	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgelei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>teten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1205	1568	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Stadt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1206	1569	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>widersprüche dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einchluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1207	1570	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1208	1571	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1209	1572	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1210	1573	Privat CH 4310 Rheinfelden	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsräumlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1211	1574	Privat CH 4310 Rheinfelden	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1212	1575	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1213	1576	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1214	1577	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1215	1578	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1216	1579	Privat CH 4052 Basel	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1217	1580	Privat 77975 Ringsheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1218	1581	Privat 79291 Merdingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1219	1582	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1220	1583	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1221	1584	Privat 79219 Staufen im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1222	1585	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1223	1586	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1224	1587	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1225	1588	Privat 79252 Stegen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1226	1589	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1227	1590	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1228	1591	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1229	1592	Privat 72290 Loßburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1230	1593	Privat 72290 Loßburg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1231	1594	Privat 72336 Balingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1232	1595	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsräumlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1233	1596	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1234	1597	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1235	1598	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1236	1599	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1237	1600	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1238	1601	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1239	1602	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1240	1603	Privat 79244 Münstertal/Schwarzwald	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1241	1604	Privat 79576 Weil am Rhein	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbearbeitung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1242	1605	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1243	1606	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1244	1607	Privat 79254 Oberried	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1245	1608	Privat 79254 Oberried	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1246	1609	Privat 79271 St. Peter	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1247	1610	Privat 79780 Stühlingen	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1248	1611	Privat 79238 Ehrenkirchen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1249	1612	Privat 79232 March	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1250	1613	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1251	1614	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1252	1615	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1253	1616	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1254	1617	Privat 79252 Stegen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1255	1618	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1256	1619	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1257	1620	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1258	1621	Privat 79256 Buchenbach	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1259	1622	Privat 79256 Buchenbach	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1260	1623	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1261	1624	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1262	1625	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1263	1626	Privat 79423 Heitersheim	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1264	1627	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1265	1628	Privat 79364 Malterdingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1266	1629	Privat 79331 Teningen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1267	1630	Privat 79183 Waldkirch	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1268	1631	Privat 79286 Glottertal	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1269	1632	Privat 79286 Glottertal	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1270	1633	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1271	1634	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1272	1635	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1273	1636	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
1274	1637	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern	Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung. Herr (...) betreibt mit seiner Familie und seinem Sohn (...) in Rhein- au-Freistett einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Milchviehhaltung dar: Früher war der Stall innerorts gelegen. Damit der Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden den Stall auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Milchviehstall, Silo sowie Maschinenunterstand. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges östlich des Ortsteiles Freistett. Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt, damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung enthält keinen eindeutigen Raumbezug. Bei der in der Stellungnahme angegebenen Adresse, die dem Innenbereich von Rheinau-Freistett zuzuordnen ist, handelt es sich vermutlich um den beschriebenen Altbetrieb, der nicht Teil der Regionalen Grünzugkulisse ist. Unabhängig von der konkreten räumlichen Situation wird darauf hingewiesen, dass Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude regelmäßig in Regionalen Grünzügen liegen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.
1274	4005	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern	Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung. Herr (...) betreibt mit seiner Familie in Rheinau einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau sowie Milchviehhaltung dar: Früher war der gesamte Betriebssitz mit Stall innerorts gelegen. Damit dieser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden die Hofstelle auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Silo sowie Maschinenhalle. Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um den Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges südlich des Ortsteiles Memprechtshofen.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofstelle in Rheinau-Memprechtshofen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Wir sehen die Gefahr, dass bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung man an Grenzen gerät, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der landwirtschaftliche Betrieb weiterentwickelt werden kann.</p> <p>[Die in der Einwendung genannte Hofstelle ist nicht eindeutig verortet, weshalb eine räumliche Zuordnung über die in der Einwendung genannte Adresse erfolgt]</p>	<p>der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Rheinau in Bezug auf den Regionalen Grünzug in diesem Bereich vorgebrachten Anregungen verwiesen (siehe ID 2406).</p>
1274	4006	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung. Herr (...) betreibt mit seiner Familie in Neuried Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Bullenmast dar:</p> <p>Früher war der gesamte Betriebssitz innerorts gelegen. Damit der Betrieb sich weiterentwickeln konnte, hat die Familie sich entschieden Teile des Betriebes Stall auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Strohhalde, Maschinenschopf und Getreidelager.</p> <p>Dieser Schritt war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges in der Gemarkung Vollmarsten (Fist. 1531, 1526).</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Teilaussiedlung mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit ich zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln kann.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist nicht gegeben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Betriebsinhabers selbst (ID 607) verwiesen.</p>
1274	4007	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Bezirksgeschäftsstelle Achern 77855 Achern	<p>Unser Mitglied, Herr (...) kam auf uns zu mit der Bitte um Unterstützung. Herr (...) betreibt mit seiner Familie und seinem Sohn (...) in Rheinau einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Betriebsschwerpunkte stellen Maisanbau und Getreidebau, sowie Milchviehhaltung dar:</p> <p>Früher war unser gesamter Betrieb mit Stall innerorts gelegen. Damit unser Betrieb sich weiterentwickeln konnte, haben wir uns entschieden die Hofstelle auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Milchviehstall, Silo sowie Maschinenhalle.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Hofstelle in Rheinau-Memprechtshofen ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbe-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch...), die Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges südlich des Ortsteiles Memprechtshofen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert wird. Wir sehen die Gefahr, dass bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung man an Grenzen gerät, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewußt ausgesiedelt damit zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der landwirtschaftliche Betrieb weiterentwickelt werden kann.</p> <p>[Die in der Einwendung genannte Hofstelle ist nicht eindeutig verortet, weshalb eine räumliche Zuordnung über die in der Einwendung genannte Adresse erfolgt]</p>	<p>sondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehenden Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
1275	1638	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußball-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1276	1639	Pro Flugplatz Freiburg e. V. Herrn Karl-Heinz Krawczyk 79002 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Ent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>sprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1277	1640	Privat 79279 Vörstetten	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Müll-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>deponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste</p>	<p>der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			einer Bürgerinitiative]	<p>ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1278	1641	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskar-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung"</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berück-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1279	1642	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flä-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>chennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1280	1643	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1281	1644	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1282	1645	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1283	1646	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1284	1647	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1285	1648	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1286	1649	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1287	1650	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1288	1651	Privat 79115 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1289	1652	Privat 79249 Merzhausen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1290	1653	Privat 79249 Merzhausen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1291	1654	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1292	1655	Privat 79299 Wittnau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1293	1656	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1294	1657	Privat 79312 Emmendingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1295	1658	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1296	1659	Privat 53115 Bonn	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1297	1660	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1298	1661	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1299	1662	Privat 77955 Ettenheim	<p>Ich möchte vorschlagen den Grünzug um Ettenheim im Gewann Marbach bis an die bestehende Bebauung heranzuziehen und ihn dafür an einer anderen Stelle etwas zurückzunehmen. Beim Marbach handelt es sich um ein übersichtliches, in sich geschlossenes Tälchen welches in dieser Form nirgends mehr anzutref-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im betreffenden Bereich südlich der Kernstadt von Ettenheim ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Dabei ist der Bereich des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fen ist und eine der letzten Idyllen in der Vorbergzone darstellt. Geprägt ist es von historischen Rebterrassen die der Nachwelt erhalten bleiben sollten.</p> <p>Zudem ist das Marbachtal der Lebensraum von Bienenfresser, Pirol, Grünspecht und Turteltaube und Pflanzen wie Bocksriemenzunge, Blaue Schwertlilie und Osterluzei.</p> <p>Eine weitere Bebauung würde nicht nur den Überflugraum einschränken, sondern auch vermehrt Hunde und Katzen bringen, die auf bedrohte Arten zusätzlichen Druck brächten.</p>	<p>Marbachtals zum überwiegenden Teil Bestandteil des Regionalen Grünzugs. Nach Norden verbleibt bis zum Siedlungsrand von Ettenheim ein ca. 100 bis 200 m breiter Streifen außerhalb des Regionalen Grünzugs der teilweise gärtnerisch bzw. durch bauliche Anlagen geprägt ist.</p> <p>Es bestehen keine zwingenden regionalplanerischen Gesichtspunkte, die eine Ausdehnung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand rechtfertigen könnten. Vielmehr erscheint es aus raumordnerischer Sicht sinnvoll, in diesem innenstadtnahen Bereich Spielräume für eine räumlich eng begrenzte raumverträgliche Arrondierung des Siedlungsbestands offen zu halten.</p> <p>Eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit weder begründet noch raumordnerisch vertretbar.</p>
1301	1664	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Der Inhalt Ihres Regionalplans veranlasst mich zu den folgenden Überlegungen.</p> <p>Ausgehend von der Annahme, dass das Bevölkerungswachstum in der Region weiterhin moderat ausfallen wird, wurde dem Regionalplan als zeitlicher Horizont das Jahr 2030 zugrunde gelegt. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die bewusst getroffen wurde, aber angesichts der Bevölkerungsstruktur und der Dynamik der demografischen Entwicklung in Südbaden überrascht.</p> <p>Ihre Planungsregion, die an das Département Haut-Rhin angrenzt, ist um die zwei großen Zentren Freiburg und Offenburg herum strukturiert und erstreckt sich von Artzenheim bis Hombourg/Petit-Landau auf oberrheinischer Seite und von Sasbach/Endingen bis Neuenburg auf badischer Seite. Die Strukturkarte bietet eine Zusammenfassung und Veranschaulichung der Siedlungsstruktur, um die herum der gesamte Regionalplan aufgebaut ist.</p> <p>Die Raumordnung basiert auf hierarchisch gegliederten Siedlungsbereichen mit dem großen Wirtschafts- und Universitätszentrum Freiburg an der Spitze, gefolgt von Mittelzentren wie Breisach, Lahr und Emmendingen (um nur die nächstgelegenen zu nennen), deren Einwohnerzahl bei rund 14.000, 43.000 bzw. 158.000 liegt.</p> <p>Rund um die verschiedenen Zentren liegen die wichtigsten Wirtschaftsstandorte und/oder Gewerbegebiete, die die Rolle der größten Städte und die Bedeutung ihrer Dienstleistungen und Einrichtungen stärken und die von den öffentlichen Verkehrsmitteln dieser Städte profitieren. Diese geplante Ordnung der Region wird aus der Karte der Entwicklungsachsen (insgesamt fünf) ersichtlich, die den badischen Raum stark strukturieren.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass die getroffenen Entscheidungen zweckmäßig sind und ein echtes Potenzial bei den Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden ist, die ebenfalls hierarchisch gegliedert sind. Der größte Standort ist der Gewerbepark Breis-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gau auf dem ehemaligen Militärstützpunkt der NATO, der in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fessenheim liegt.</p> <p>Um diese urbanen Zentren herum legt das Planungsdokument auch die Siedlungsverdichtung und den angestrebten sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden der betroffenen Gemeinden fest. Vergleicht man die Dokumente von 1995 und 2013, stellt man fest, dass die Zahl dieser Gemeinden von 74 auf 45 gesunken ist, was auf die geringen noch vorhandenen Baulandreserven in der Nähe der Achsen des öffentlichen Verkehrs zurückzuführen ist.</p> <p>Demgegenüber werden im Bereich des öffentlichen Verkehrs die größten Beträge eben in diesen nachrangigen Gebieten und für diese Gemeinden aufgewendet.</p> <p>Dieser stärker akzentuierte und zudem standardisierte Ansatz fügt sich perfekt in die für Frankreich durch die Umweltgesetze Grenelle I und II festgelegten Ziele für eine sparsame Nutzung des Raums und die Schaffung von Synergien zwischen dem öffentlichen Verkehr und dem Städtebau ein.</p> <p>(...)</p> <p>Schließlich weist das badische Gebiet die Besonderheit auf, dass es einen großen Freizeitstandort (Europapark), florierende Thermalbäder und einen Golfplatz in Bad Krozingen zu bieten hat, was besonders attraktiv für die Menschen im Elsass ist. Der Umfang dieser Einrichtungen hat sich seit der 2003 erfolgten Änderung des Regionalplans nicht geändert.</p>	
1301	4220	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Direkt am Rhein ist der Bereich Breisach - Hartheim - Bad Krozingen Teil der zu verdichtenden Räume. Das war bereits 1995 der Fall, allerdings nur für Breisach. Diese Ausweitung hängt damit zusammen, dass die Zugverbindung Breisach - Freiburg mit getaktetem Fahrplan und die bewusst kompakte und dichte städtebauliche Entwicklung gut zusammenpassen (wobei zudem zu bedenken ist, dass es sich hier seit 1995 um eine Entwicklungsachse handelt).</p> <p>Das Pendant im Département Haut-Rhin auf der Höhe von Neuf-Brisach weist gegenwärtig keine vergleichbaren Merkmale auf. Allerdings ist in dem auf der Plenarsitzung am 5. Dezember 2013 genehmigten Verkehrsentwicklungsplan des Départements (Schéma Départemental des Transports) ein Arbeitsschwerpunkt vorgesehen, der darauf abzielt, die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungen im öffentlichen Verkehr zwischen Colmar und Freiburg über Neuf-Brisach zu stärken. Des Weiteren habe ich um eine Aufnahme der Prospektivstudien und vorbereitenden Untersuchungen für die Eisenbahnverbindung zwischen Colmar und Freiburg in den Contrat de Plan Etat-Région 2014/2020 (Projektvertrag Staat-Region, CPER) gebeten. Dies ist als Ergänzung der neuen durch die Bahnverbindung Freiburg - Müllheim - Mulhouse gebildeten Entwicklungsachse zu werten, da es</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den grenzüberschreitenden Entwicklungsachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist vom Träger der Landesplanung im LEP 2002 festgelegt. Ebenso die Zuordnung der Städte und Gemeinden Breisach am Rhein, Hartheim am Rhein und Bad Krozingen zur Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg.</p> <p>Diese Festlegung des LEP 2002 ist nicht mit dem Ziel verbunden, das Gebiet insgesamt weiter "zu verdichten".</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			diese Bahnstrecke ermöglicht, im Personenverkehr eine gute Verbindung zwischen unseren Hochgeschwindigkeitsnetzen sicherzustellen. Ich nehme ferner mit Zufriedenheit zur Kenntnis, welche Bedeutung der Mobilitätsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach am Rhein und ihrer Fortführung Richtung Neuf-Brisach und Colmar beigemessen wird.	
1301	4221	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Bereich der Infrastrukturen für den Straßenverkehr legt der Regionalplan den Schwerpunkt auf den Ausbau der A 5 (HaFraBa) auf sechs Streifen, die Umfahrung von Offenburg und die Verbesserung von Anschlussstellen. Initiativen im Bereich Carpooling und der Netze für den sanften Verkehr, wie sie sich auch in zahlreichen Zielsetzungen der SCoT (Schémas de Cohérence Territoriale: Pläne für territoriale Kohärenz im Sinne eines regionalen Flächennutzungsplans) des Départements Haut-Rhin wiederfinden, werden ebenfalls erwähnt.</p> <p>Die Nebenstraßenverbindung Neuenburg am Rhein - Chalampé verdient ebenfalls hervorgehoben zu werden. Hier sollte jedoch auch eine Nebenstraßenverbindung zwischen Fessenheim und Bad Krozingen einbezogen werden, deren Integration in das Wachstumsgebiet des Ballungsraums Freiburg gemäß der Strukturkarte ebenfalls angemessen wäre.</p> <p>Zu Ihrer Information möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich für die elsässische Nord-/Südachse und die Weiterführung der Autobahn Richtung Deutschland um die Aufnahme der Anpassung der Verbindungsstraße Colmar - Selestat an die Autobahnstandards in den CPER 2014/2020 sowie um die Verbesserung der Lkw-Parkplätze am Autobahnübergang in Ottmarsheim (A 36) gebeten habe.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl die "Nebenstraßenverbindung Neuenburg am Rhein - Chalampé", als auch die "Nebenstraßenverbindung zwischen Fessenheim und Bad Krozingen", sind Teil des in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalbedeutenden Straßennetzes.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung auf Aufnahme einer weiteren regionalen Entwicklungsachse von Bad Krozingen nach Fessenheim, wird nicht berücksichtigt. Eine solche Entwicklungsachse widerspräche in ihrem Verlauf (über den bewusst siedlungsfrem angelegten Flugplatz Bremgarten bzw. Gewerbepark Breisgau) grundlegenden raumordnerischen Kriterien und Zielsetzungen und weist nicht den im LEP genannten Charakter einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" auf.</p>
1301	4222	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	Der internationale Flughafen Basel-Mulhouse-Freiburg wird in Ihrem Planungsdokument nicht erwähnt, obwohl er eine Vielzahl deutscher Kunden sowohl für Urlaubs- als auch für Geschäftsreisen anzieht. Die umfangreichen durchgeführten und geplanten Arbeiten für die Verbesserung der Schienennetze Nord/Süd und Richtung Mulhouse sind ebenfalls wichtige Elemente für die Anbindung des EuroAirport an sein tatsächliches Einzugsgebiet. Er sollte in Ihrem Dokument erwähnt werden, was auch für das damit verbundene Projekt der Eisenbahnanbindung gilt.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Erreichbarkeit des EuroAirport Basel/Mulhouse/Freiburg per Schiene und Straße wird in PS 4.1.4 Abs. 3 sowie der Begründung zu PS 4.1.4 ausdrücklich erwähnt. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
1301	4223	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Bezüglich der Rheinhäfen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die folgenden Maßnahmen im CPER 2014/2020 vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung des multimodalen Angebots des Hafens Colmar - Neuf-Brisach - Einrichtung einer Hafenplattform in Höhe der Gemeinden Balgau, Namsheim, Heiteren und Geisswasser - Einrichtung eines Containerterminals und Erweiterung der Schüttgutkapazitäten in Ottmarsheim sowie Verbesserung der Eisenbahnanbin- 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dung	
1301	4224	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Departement Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>Zunächst handelt es sich bei der Rheinebene auf badischer Seite um ein Hochwasserschutzgebiet, das dem Schutz vor möglichen Überschwemmungen bei einem starken Hochwasser des Rheins dient. Zu diesem Zweck sind große Bereiche für die Aufstellung von Poldern vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollte hervorgehoben werden, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Gebiet des Departements Haut-Rhin nicht ausreichend untersucht worden sind. Bei dieser Gelegenheit wiederhole ich meine Bitte um eine eingehende Untersuchung im Vorfeld der Umsetzung jeglicher konkreter Maßnahmen. Des Weiteren sollte für die Verwaltung dieser Vorrichtungen eine grenzüberschreitende Leitung eingerichtet und eine Gleichbehandlung bei der Entschädigung der Flussanrainer auf beiden Seiten des Rheins im Fall einer Überschwemmung sichergestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planungen des Integrierten Rheinprogrammes. Für diese ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig. Im Rahmen der zugehörigen förmlichen Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planfeststellungsverfahren) wird die französische Seite eingebunden, sobald grenzüberschreitende Auswirkungen möglich sind.</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt das Bestreben, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Bereich des Hochwasserschutzes zu vertiefen. .</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind hierzu zum einen fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich dargestellt. Zum anderen werden mit den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz bereits bestehende wichtige Überflutungsgebiete sowie Gebiete, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind, vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert.</p>
1301	4225	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Departement Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>(...)</p> <p>Zum Zweiten geht es um die Sicherung der Wasservorkommen (zwei Einzugsgebiete für die Trinkwassergewinnung auf der Höhe von Müllheim und eines auf der Höhe von Hartheim, die in drei Zonen gegliedert (A, B und C) sind). Das entspricht den französischen Einzugsgebieten für die Trinkwassergewinnung, die sich ebenfalls aus drei Sektoren zusammensetzen (Sicherung in unmittelbarer Nähe, Sicherung in der näheren Umgebung und Sicherung in der weiteren Umgebung).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1301	4226	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Département Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>(...)</p> <p>Drittens sind umfangreiche Flächen den Biotopverbänden in Form einer Vernetzung von Grünflächen und Gewässern gewidmet, die sich vom Schwarzwald bis zum Rhein erstrecken. Hervorzuheben ist die Qualität der Arbeiten, da die Einteilung in Sektoren im Maßstab 1:50.000 erfolgt ist, also einem Maßstab, der doppelt so detailliert ist wie der vom französischen Staat und der Region Elsass im Rahmen des SRCE (Schéma Régional de Cohérence Ecologique: Regionalplan für ökologische Kohärenz) verwendete Maßstab. Hinzu kommt, dass die jeweilige Durchgängigkeit auf der Grundlage der Angaben in den lokalen städtebaulichen Planungsunterlagen festgelegt wurde, die gegebenenfalls ergänzt und/oder abgeglichen wurden. Das Vorgehen war folglich umgekehrt wie in Frankreich, und auch hier sollte erneut die Qualität dieses partizipativen Ansatzes festgehalten werden.</p> <p>Es hat den Anschein, dass bei diesen Korridoren nur die Korridore der Grünflächen und nicht die Korridore der Gewässer Erwähnung finden. Dieser Punkt sollte ergänzt werden, indem das Gewässersystem auf beiden Seiten der Grenze als Möglichkeit der Verbindung und des Austauschs für die Tier- und Pflanzenwelt dargestellt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der räumlichen Dimension und den in Baden-Württemberg verfügbaren Fachgrundlagen wird in erster Linie der Biotopverbund von Landlebensräumen regionalplanerisch berücksichtigt. Dies schließt nicht aus, dass im Rahmen der informellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein der grenzüberschreitende Biotopverbund unter Einschluss der Gewässerlebensräume sowohl inhaltlich als auch räumlich konkretisiert wird. Es wird auf die diesbezügliche Behandlung der Stellungnahme der Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement d'Alsace (ID 4193) verwiesen.</p>
1301	4227	Conseil Général Haut-Rhin Hôtel du Département F 68006 Colmar Cedex	<p>Im Zusammenhang mit der kleinteiligeren Ordnung werden in der Raumnutzungskarte die Raumordnung und deren Planungsgrundsätze beschrieben, wobei die verschiedenen Schutzfunktionen einbezogen werden. Diese Karte hat einen genaueren Maßstab (1:50.000) als die Karte in der vorherigen Version des Regionalplans aus dem Jahr 1995. Bei der Prüfung dieser Unterlagen und der implizierten Auswirkungen auf das Département Haut-Rhin verdienen verschiedene Punkte besonderer Aufmerksamkeit.</p> <p>(...)</p> <p>Viertens sollte der grenzüberschreitende GERPlan (Plan de gestion de l'espace rural et périurbain: Managementplan für den Ländlichen Raum und die Randzone um den Verdichtungsraum) "Ein Garten für den Rhein" erwähnt werden, der die Gemeindeverbände Essor du Rhin et Portes de France - Rhin Sud auf französischer Seite und die Gemeinden Neuenburg am Rhein, Hartheim am Rhein, Eschbach und Heitersheim auf deutscher Seite umfasst und für den es eine eigene Website gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei dem im Rahmen eines 2014 abgeschlossenen Interreg-Projekts erarbeiteten GERPlan handelt es sich um einen nicht rechtsverbindlichen Plan der Freiraumentwicklung, der v.a. ein Konzept für örtliche Maßnahmen enthält. Eine gesonderte Erwähnung dieses sich nur auf einen kleinen Teil der Region erstreckenden Plans im Regionalplan ist weder erforderlich noch sinnvoll.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1302	1665	Privat 79279 Vörstetten	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1303	1666	Privat 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbearbeitung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1304	1667	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1305	1668	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tion einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1306	1669	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1307	1670	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1308	1671	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1309	1672	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1310	1673	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1311	1674	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1312	1675	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1313	1676	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1314	1677	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1315	1678	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1316	1679	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1317	1680	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1318	1681	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1319	1682	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1320	1683	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1321	1684	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1322	1685	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1323	1686	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1324	1687	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1325	1688	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1326	1689	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1327	1690	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1328	1691	Privat 79112 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1329	1692	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1330	1693	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1331	1694	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1332	1695	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1333	1696	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1334	1697	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1335	1698	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1336	1699	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1337	1700	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1338	1701	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1339	1702	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1340	1703	Privat 79236 Eichstetten am Kaiserstuhl	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1341	1704	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1342	1705	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatbschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1343	1706	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1344	1707	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1345	1708	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1346	1709	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1347	1710	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1348	1711	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1349	1712	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1350	1713	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1351	1714	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1352	1715	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1353	1716	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1354	1717	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1355	1718	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugskulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugskulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1356	1719	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1357	1720	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1358	1721	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1359	1722	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1360	1723	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1361	1724	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1362	1725	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1363	1726	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1364	1727	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1365	1728	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1366	1729	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1367	1730	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1368	1731	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1369	1732	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1370	1733	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1371	1734	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1372	1735	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1373	1736	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1374	1737	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1375	1738	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1376	1739	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1377	1740	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1378	1741	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1379	1742	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1380	1743	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1381	1744	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1382	1745	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1383	1746	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1384	1747	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1385	1748	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1386	1749	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungs- räumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich- tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwä- gung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzel- fall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs heran- gezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz- gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußball- stadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grund- satzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent- scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststim- menzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berück- sichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins- besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden be- sonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Al- ternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festle- gung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Aus- gleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1387	1750	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1388	1751	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1389	1752	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1390	1753	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1391	1754	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1392	1755	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1393	1756	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1394	1757	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1395	1758	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1396	1759	Privat 24407 Oersberg	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1397	1760	Privat 24407 Oersberg	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1398	1761	Privat N 9009 Tromsø	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1399	1762	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1400	1763	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1401	1764	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1402	1765	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1403	1766	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1404	1767	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1405	1768	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzzut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1406	1769	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1407	1770	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1408	1771	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1409	1772	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1410	1773	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1411	1774	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1412	1775	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1413	1776	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1414	1777	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1415	1778	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1416	1779	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1417	1780	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1418	1781	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1419	1782	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1420	1783	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windsfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1421	1784	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1422	1785	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1423	1786	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1424	1787	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1425	1788	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1426	1789	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1427	1790	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1428	1791	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1429	1792	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1430	1793	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1431	1794	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1432	1795	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1433	1796	Privat 79194 Gundelfingen	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1434	1797	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1435	1798	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1436	1799	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1437	1800	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1438	1801	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1439	1802	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1440	1803	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1441	1804	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1442	1805	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1443	1806	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1444	1807	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1445	1808	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1446	1809	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1447	1810	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1448	1811	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1449	1812	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1450	1813	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1451	1814	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1452	1815	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1453	1816	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1454	1817	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1455	1818	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1456	1819	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1457	1820	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1458	1821	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1459	1822	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1460	1823	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1461	1824	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1462	1825	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1463	1826	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1464	1827	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1465	1828	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1466	1829	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrsknotenplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1467	1830	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1468	1831	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1469	1832	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1470	1833	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsräumlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1471	1834	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1472	1835	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1473	1836	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1474	1837	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1475	1838	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1476	1839	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1477	1840	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1478	1841	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1479	1842	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1480	1843	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1481	1844	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1482	1845	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1483	1846	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1484	1847	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1485	1848	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1486	1849	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1487	1850	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1488	1851	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1489	1852	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1490	1853	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1491	1854	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1492	1855	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1493	1856	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1494	1857	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1495	1858	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1496	1859	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1497	1860	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1498	1861	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1499	1862	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1500	1863	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1501	1864	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1502	1865	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1503	1866	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1504	1867	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1505	1868	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1506	1869	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1507	1870	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1508	1871	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1509	1872	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1510	1873	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1511	1874	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1512	1875	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1513	1876	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1514	1877	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1515	1878	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1516	1879	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1517	1880	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1518	1881	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1519	1882	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1520	1883	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1521	1884	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1522	1885	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1523	1886	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1524	1887	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1525	1888	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1526	1889	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1527	1890	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1528	1891	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1529	1892	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1530	1893	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1531	1894	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1532	1895	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1533	1896	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1534	1897	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1535	1898	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1536	1899	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1537	1900	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1538	1901	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1539	1902	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1540	1903	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1541	1904	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1542	1905	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1543	1906	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1544	1907	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1545	1908	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1546	1909	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1547	1910	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1548	1911	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1549	1912	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1550	1913	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1551	1914	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungs- räumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich- tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwä- gung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzel- fall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs heran- gezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz- gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußball- stadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grund- satzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent- scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststim- menzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berück- sichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins- besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden be- sonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Al- ternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festle- gung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Aus- gleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1552	1915	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1553	1916	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1554	1917	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1555	1918	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1556	1919	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1557	1920	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1558	1921	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1559	1922	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1560	1923	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1561	1924	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1562	1925	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatbschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1563	1926	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1564	1927	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1565	1928	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1567	1929	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1568	1930	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1569	1931	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1570	1932	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1571	1933	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1572	1934	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1573	1935	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1574	1936	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat auf Grund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1575	1937	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>raumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1576	1938	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>bereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1577	1939	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischen Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1578	1940	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1579	1941	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1580	1942	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1581	1943	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsräumlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1582	1944	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1583	1945	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1584	1946	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nörd-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>lich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glotter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden. Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1585	1947	Bürgerverein Freiburg-Mooswald e. V. 79110 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten. Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatbschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1586	1948	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1587	1949	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewähr-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>leistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1588	1950	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1589	1951	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1590	1952	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1591	1953	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1592	1954	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1593	1955	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1594	1956	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1595	1957	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1596	1958	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1597	1959	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1598	1960	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1599	1961	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1600	1962	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1601	1963	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1602	1964	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1603	1965	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1604	1966	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1605	1967	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1606	1968	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1607	1969	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1608	1970	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1609	1971	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1610	1972	Privat 79423 Heitersheim	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1611	1973	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1612	1974	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1613	1975	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1614	1976	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1615	1977	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1616	1978	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1617	1979	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1618	1980	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1619	1981	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1620	1982	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1621	1983	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1622	1984	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1623	1985	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1624	1986	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1625	1987	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1626	1988	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1627	1989	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1628	1990	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1629	1991	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1630	1992	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1631	1993	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1632	1994	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1633	1995	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1634	1996	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1635	1997	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1636	1998	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
1637	1999	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1638	2000	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1639	2001	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1640	2002	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1641	2003	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1642	2004	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1643	2005	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1645	2006	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1646	2007	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1647	2008	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1648	2009	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1649	2010	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1650	2011	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1651	2012	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1652	2013	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1653	2014	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1654	2015	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1655	2016	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1656	2017	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1657	2018	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1658	2019	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1659	2020	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1660	2021	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1661	2022	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1662	2023	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1663	2024	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1664	2025	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1665	2026	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1666	2027	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1667	2028	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1668	2029	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1669	2030	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1670	2031	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1671	2032	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1672	2033	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1673	2034	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1674	2035	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1675	2036	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1676	2037	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1677	2038	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1678	2039	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1679	2040	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1680	2041	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1681	2042	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1682	2043	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1683	2044	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1684	2045	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1685	2046	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1686	2047	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1687	2048	Elztalhotel 79297 Winden im Elztal	<p>In einem Gespräch mit unserem Bürgermeister Herrn Clemens Bieniger wurden wir zur Grünzäsur im Rahmen des Vorentwurfs der Raumnutzungskarte der Gemeinde Winden im Elztal unterrichtet. Unter Zugrundelegung der Raumnutzungskarte überschneidet sich die regionale Grünzäsur mit unserer mittel- und langfristigen Planung, sodass wir Sie bitten, anhand des Planentwurfs die Grünzäsur für den Flächennutzungsplanbereich (Stufe 1) sowie für den möglichen Bedarf von Sportanlagen (Stufe 2) herauszunehmen.</p> <p>Die Rücknahme begründen wir damit, dass in Stufe 1 in Verbindung mit der Flächennutzungsplanung, wir die dringend notwendigen Erweiterungsflächen für die nachstehende, mittel- und langfristige Planung für unsere Betriebsweiterung und -sicherung benötigen.</p> <p>Die Sportbedarfsfläche ist für uns notwendig, da wir immer wieder auf einen fehlenden Golfplatz angesprochen werden, den wir mittel- und langfristig unseren Gästen bieten möchten. Uns ist bekannt, dass in einer Grünzäsur keine Sportstätten möglich sind. Es ist daher dringend geboten, die gekennzeichnete Sportbedarfsfläche (Stufe 2) aus dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 44 zwischen den Ortsteilen Oberwinden und Niederwinden ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im mittleren Elztal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Ober- und Niederwinden beträgt derzeit noch ca. 600 bis 700 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 1" für die Erweiterung des Hotelstandorts im Bereich des Elztalhotels ist bereits im Offenlage-Entwurf des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Die geforderte darüber hinausgehende Rücknahme der Grünzäsur "in Stufe 2" zur Ermöglichung einer langfristigen Golfplatzplanung betrifft</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vorentwurf der Raumnutzungskarte für die Grünzäsur heraus zu nehmen. (...) Unsere Mittel- und Langfristige Planung beinhaltet: Erweiterung und Renovierung der gesamten Hotelküche inkl. Lager-, Technik und Kühlräumen. Sowie Neubau von Sozialräumen und einer Kantine zur Mitarbeiterverpflegung - Neubau eines Restaurants mit ca. 80 Sitzplätzen und einer Stube mit 20 Sitzplätzen, Erweiterung des Frühstücksbuffets und Erneuerung der Schankanlage, abgetrennter Raucherraum - Ausbau der neun Zimmer im Haus Bergwiese, somit Erweiterung der Zimmerkapazität auf 99 - Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien durch den Bau eines Betriebshofes (ca. 200 m vom Hotel entfernt) mit Werkstätten, Müll-Handling und Entsorgung, neue Zufahrtstrasse für den Schwerlastverkehr - Neubau des Hauses Sonnenflügel II, somit Erweiterung der Zimmerkapazität auf 116 - Neubau einer Wanderhütte mit ca. 90 Sitzplätzen (ca. 600 m vom Hotel) - Erstellung von Sport- und Spielstätten wie 18-Loch Golfplatz, Fußballplatz, Kinderabenteuerspielplatz, Naturbadeteich im direkten Umfeld des Hotels.</p>	<p>einen Großteil der Grünzäsurfläche südlich der Elztalbahn und umfasst insgesamt einen ca. 27 ha großen Bereich. Zum südwestlichen Siedlungsrand von Oberwinden würde sich die verbleibende Grünzäsurbreite auf nur noch rd. 100 m und damit eine nicht mehr regionalplanerisch relevante Größendimension verringern. Dies hätte zwangsläufig die vollständige Aufgabe der bestehenden Grünzäsur zur Folge. Wegen der Verstärkung der Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im mittleren Elztal wäre dies aus raumordnerischer Sicht kritisch. Auch liegt keine hinreichende Bedarfsbegründung für die Realisierung einer Golfplatzanlage an diesem Standort zusätzlich zum bereits bestehenden, ca. 5 km entfernten Golfplatz in Gutach vor. Gleiches gilt für die Prüfung von raumverträglichen Planungsalternativen außerhalb der Grünzäsur. Offenkundig bestehen keine konkreten Planungsvorstellungen und allenfalls eine langfristige Realisierungsabsicht. Eine umfassende raumordnerische Beurteilung ist erst nach weiterer inhaltlicher und räumlicher Konkretisierung der planerischen Vorstellungen, ggf. im Rahmen eines gesonderten Regionalplanänderungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens möglich. Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1688	2049	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1689	2050	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1690	2051	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewähr-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>leistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1691	2052	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1692	2053	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1693	2054	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1694	2055	Privat 53604 Bad Honnef	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1695	2056	Privat 53604 Bad Honnef	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1696	2057	Privat 53604 Bad Honnef	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1697	2058	Privat 53604 Bad Honnef	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1698	2059	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1699	2060	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1700	2061	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1701	2062	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1702	2063	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1703	2064	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1704	2065	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1705	2066	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1706	2067	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1707	2068	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1707	4217	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren, - Allein im Raum Biesheim-Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
1708	2069	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1709	2070	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1710	2071	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1711	2072	Privat 69120 Heidelberg	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1712	2073	Privat 69120 Heidelberg	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1713	2074	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1714	2075	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1715	2076	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1716	2077	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1717	2078	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1718	2079	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1719	2080	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1720	2081	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1721	2082	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1722	2083	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1723	2084	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1724	2085	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1725	2086	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1726	2087	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1727	2088	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1728	2089	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1729	2090	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben soll eine von den Entscheidungsgremien festzulegende Grünzäsur zwei Siedlungen trennen und ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern. Eine Grünzäsur ist ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und darf zum Beispiel nicht mit Wohnhäusern oder Gewerbebetrieben bebaut werden.</p> <p>In der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein ist vorgesehen, eine Grünzäsur 61 festzulegen. Diese umfasst das Gebiet der Wiesen vor Günterstal von der Wonnhaldestraße bis zu einer Linie die parallel zum Wiesenweg verläuft, von diesem aber etwa 70 m entfernt ist. Dadurch wird eine Wiesenzone (im Folgenden "Wiesenzone" genannt) ausgespart, die einen Wiesenabschnitt zwischen Straßenbahn und Straßenbahnhaltestelle, dem Spielplatz, dem Bolzplatz und den Häuschen für den Waldkindergarten entspricht. Es handelt sich um eine dreieckähnliche Fläche von etwa 70 x 220 m Kantenlänge, also grob 13.000 bis 15.000 m². (...)</p> <p>Die in der Geschäftsstelle des Regionalverband Südlicher Oberrhein</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einsehbaren Unterlagen geben keine Auskunft darüber, warum diese Wiesenzone nicht zur Grünzäsur 61 dazugehören soll. Auf der amtlichen Karte, in der alle schützenswerten Gebiete mit einer bestimmten Legende eingezeichnet sind, ist diese Wiesenzone einfach grau eingefärbt. Grau hat keine Legende. Man kann also daraus schließen, dass ein grau eingefärbtes Gebiet sämtlichen denkbaren Verwendungen zugeführt werden kann.</p> <p>Im konkreten Fall bedeutet dies, dass künftig die Wiesenzone durch Beschlüsse der Entscheidungsgremien in ein Wohngebiet verwandelt werden kann. Gegen diese Möglichkeit richtet sich unser Einspruch. Es wird beantragt, die Wiesenzone der Grünzäsur 61 zuzuschlagen.</p> <p>Die Abbildungen auf der Basis Google Earth zeigen die Günterstaler Wiese. Die Linie hat eine Länge von 1.055 m (eine Grünzäsur soll zwischen 800 und 1500 m breit sein). In der 2. Abbildung ist die Wiesenzone markiert.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiesenzone repräsentiert das charakteristische Ortseingangsbild von Günterstal bestimmt durch das Lioba Kloster, das Wäldchen mit dem Kinderspielplatz, die vier einzelstehenden weißen Häuser des Wiesenweg mit dem dahinterliegenden Kirchturm und der im Schatten liegen den Hangbebauung. Es dürfte architektonisch kaum gelingen, ein gleichwertiges Ortseingangsbild durch zusätzliche Bebauung zu gewinnen. Dies wäre gleichzeitig Zersiedelung, die ja gerade durch die Einrichtung einer Grünzäsur vermieden werden soll. 2. Die Wiesenzone wird tagtäglich, besonders bei schönem Wetter und an den Wochenenden von Freiburgern aus allen Stadtteilen für jegliche Freizeitaktivitäten genutzt. Dank der guten Straßenbahnbindung ist der Spielplatz hoch frequentiert. Durch die Wiesenzone läuft ein gewohnheitsmäßig entstandener Trampelpfad von der Straßenbahnhaltestelle zum Spielplatz. Auf dem Spielplatz wird gegrillt, Kindergeburtstag gefeiert und es finden auch nächtliche Partys statt, die dank der Waldumgebung nur selten die Anwohner stören. Spaziergänger und Wandergruppen jeglichen Alters - junge Familien und gehbehinderte Senioren - ziehen durch den Wiesenweg Richtung Sternwald und Sankt Valentin und freuen sich dabei über die Aussicht auf die Wiese, die Blumen vor dem Lioba Kloster und am Anblick des Lioba Klosters. Oder sie laufen am Spielplatz vorbei über die Wiese zu den zwei Eichen und queren dann die Straßenbahn Richtung Wonnhalde. Im Herbst lässt man Drachen steigen. Bei Schnee werden Schneemänner gebaut. Es handelt sich um ein Freiburger Naherholungsgebiet schlechthin, den mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren "Englischen Garten" Freiburgs, einen Ausgleich für die Nachverdichtung in der Wiehre, einen Beitrag zur Energiewende. Eine Bebauung nördlich des Wiesenweg würde dem Startpunkt Haltestelle Wiesenweg seinen Reiz nehmen und den Spielplatz zu einem unter vielen machen. 	<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Unabhängig von der Behandlung der Anregung erfolgt der Hinweis, dass es sich bei Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gem. PS 3.1.1 (Z) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans um unterschiedliche regionalplanerische Festlegungen handelt, die in Bezug auf den Freiraumschutz unterschiedliche Ziele verfolgen.</p> <p>Sowohl in Regionalen Grünzügen als auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege findet keine Besiedlung statt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>3. Die Wiesenzone ist für auch Wildtiere wichtig. Man kann dort Graureiher und Störche, Füchse und gelegentlich auch das Hermelin beobachten. Das Wäldchen um den Spielplatz schafft zusätzliche Deckung.</p> <p>4. Nicht umsonst hatte mit Kaufvertrag vom 08. und 15.11.1911 der damalige Stadtrat Freiburgs unten dem legendären OB Winterer die Günterstaler Wiese dem Badischen Großherzogtum für einen damals hohen Preis von 1.250.000 Goldmark abgekauft, "daß vor allem der Charakter als Wiesental für alle Zeiten gewahrt werden müsse". [Hinweis: Der Stellungnahme sind zwei Satellitenbilder (auf Basis von Google Earth) des betreffenden Bereiches beigefügt]</p>	
1729	4200	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme des Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1730	2091	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			liegt]	<p>legt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1731	2092	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1732	2093	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebiets-scharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1733	2094	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1734	2095	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1735	2096	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1736	2097	Privat 78345 Moos	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1737	2098	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1738	2099	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1739	2100	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1740	2101	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1741	2102	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1742	2103	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1743	2104	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1744	2105	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1745	2106	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1746	2107	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1747	2108	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1748	2109	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1749	2110	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1750	2112	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1751	2113	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1752	2114	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1753	2115	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1754	2116	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1755	2117	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1756	2118	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1757	2119	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1758	2120	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1759	2121	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1760	2122	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1761	2123	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1762	2124	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1763	2125	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1764	2126	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1765	2127	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1766	2128	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1767	2129	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1768	2130	Privat 79280 Au	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1769	2131	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1770	2132	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1771	2133	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1772	2134	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1773	2135	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1774	2136	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1775	2137	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1776	2138	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1777	2139	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1778	2140	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1779	2141	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1780	2142	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1781	2143	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1782	2144	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1783	2145	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1784	2146	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1785	2147	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1786	2148	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1787	2149	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1788	2150	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1789	2151	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1790	2152	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1791	2153	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1792	2154	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1793	2155	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1794	2156	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1795	2157	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1796	2158	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1797	2159	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1798	2160	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1799	2161	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1800	2162	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1801	2163	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1802	2164	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1803	2165	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1804	2166	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1805	2167	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1806	2168	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1807	2169	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1808	2170	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1809	2171	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1810	2172	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1811	2173	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1812	2174	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1813	2175	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1814	2176	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1815	2177	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1816	2178	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1817	2179	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1818	2180	Privat 79199 Kirchzarten	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1819	2181	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1820	2182	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1821	2183	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1822	2184	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1823	2185	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1824	2186	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1825	2187	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1826	2188	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1827	2189	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1828	2190	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1829	2191	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1830	2192	Privat 79285 Ebringen	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1831	2193	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1832	2194	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1833	2195	Privat 79427 Eschbach	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1834	2196	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1835	2197	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1836	2198	Privat 79106 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1837	2199	Privat 79114 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1838	2200	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1839	2201	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1840	2202	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1841	2203	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1842	2204	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1843	2205	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1844	2206	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1845	2208	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1846	2210	Privat 79289 Horben	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1847	2211	Privat 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1848	2212	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1849	2213	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1850	2214	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1851	2216	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1852	2217	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Die gesamte Fläche (Wiesenfläche) zwischen Wonnhalde und Freiburg-Günterstal (Wiesenweg) ist laut Bundesbaugesetz (Baunutzungsverordnung) als Landschaftsschutzgebiet und landwirtschaftlich genutzte Fläche eingetragen und auch im Flächennutzungsplan der Stadt Freiburg ausdrücklich von jeder Bebauung und ähnlicher Nutzung freizuhalten. Jedes Betreiben über andere Rechtsnormen eine Bebauung zu betreiben und einzuleiten, ist rechtswidrig und muss im Interesse der Gesamtbevölkerung von Wiehre und Günterstal verhindert und ausgeschlossen werden. [Hinweis: Stellungnahme liegt der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) bei]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung, die als Wunsch des Einwenders auf Beibehaltung und Ausdehnung der Grünzäsur interpretiert wird, tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar. Ergänzender Hinweis: Ungeachtet von der Behandlung der Anregung wird darauf hingewiesen, dass durch den Regionalplan keine Positivplanung erfolgt, sondern nur die raumordnerische Zulässigkeit geregelt wird.
1852	4202	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1853	2218	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1854	2219	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird. In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1855	2220	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1856	2221	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1857	2223	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1858	2224	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1859	2226	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1860	2227	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1861	2228	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1862	2230	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1863	2231	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1864	2232	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1865	2233	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1866	2234	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1867	2236	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1868	2237	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1869	2239	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1870	2240	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1871	2241	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1872	2242	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1873	2243	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1874	2246	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1875	2247	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1876	2248	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1877	2249	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1878	2250	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1879	2251	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1880	2253	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1881	2254	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1882	2255	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1883	2256	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1884	2257	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1885	2260	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1886	2262	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1887	2263	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1888	2265	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1889	2266	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1890	2267	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1891	2269	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1892	2270	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1893	2272	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1894	2273	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1895	2275	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1896	2276	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1897	2277	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1898	2278	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1899	2280	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1900	2281	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1901	2283	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1902	2284	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1903	2285	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1904	2286	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1905	2287	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1906	2288	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1907	2289	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1908	2290	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1909	2291	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1910	2292	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1911	2293	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1912	2294	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1913	2295	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1914	2296	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1915	2297	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1916	2298	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1917	2299	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1918	2300	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1919	2301	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1920	2302	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1921	2303	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1922	2304	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1923	2305	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1924	2306	Privat 79331 Teningen	<p>Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhal-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgese-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".</p>	<p>nenen regionalplanersichen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
1925	2307	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1926	2308	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1927	2309	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bienenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil ohne Geländeverschiebungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1928	2310	Privat 77799 Ortenberg	<p>Mit Interesse beobachte ich seit Offenlage des Entwurfes die Sorgen der hiesigen Bürger bzw. Winzer (Ortenau), die insbesondere aus betroffenen Rebgemeinden stammen.</p> <p>Meine Stellungnahme betrifft alle die von der Fortschreibung des Regionalplanes erfassten Rebflächen in den Steillagen der Ortenau; Ohne im Detail jetzt zu wissen, welche Konsequenzen letztlich mit der Erfas-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sung der Rebflächen im Regionalplan verbunden sind, möchte ich allgemein einige wenige grundsätzliche Dinge ansprechen, die bei einer Einbeziehung in den Regionalplan, (den ich nicht in Frage stellen will), zu berücksichtigen sind:</p> <p>Die im Lauf der vergangenen Jahrzehnte gewachsene und auch mit Eingriffen erreichte heutige Struktur der Rebflächen, erlaubt weitgehend einen Weinbau, der mit jetzigem Stand der Technik rationell und wirtschaftlich betrieben werden kann. Wenn in der Ortenau heute nahezu noch eine geschlossene Rebfläche vorliegt, dann liegt der Grund zum einen in den noch geordneten Marktverhältnissen aber insbesondere auch daran, dass die Bewirtschafter durch strukturverbessernde Maßnahmen eine sinnvolle Bewirtschaftung erreichten und noch Sinn und Zweck im Weinbau sehen. Die Landschaft in der Vorbergzone ist dank eines geordneten Weinbaues noch attraktiv. Keinesfalls darf über eine Aufnahme in den Regionalplan folgendes gefährdet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die umweltschonende Produktionstechnik (Düngung, Pflanzenschutz, Bodenpflege) wie dies in den Richtlinien für umweltschonende Traubenproduktion der Landwirtschaftsverwaltung vorgegeben ist, muß uneingeschränkt weiterhin wie bisher möglich sein. 2. Strukturverbessernde Maßnahmen wie Flächenplanie und die Anlage von Kleinterrassen müssen im Rahmen der rechtlich erlaubten Möglichkeiten durchführbar bleiben. 3. Sollten die vorgeschlagenen Flächen im Regionalplan bleiben, kann über Auflagen gesteuert werden, dass die für die Ziele des Regionalplanes relevanten Dinge umgesetzt bzw. erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere bei Flächenneugestaltungen die Vorgabe, dass die Ökobilanz keinen Nachteil erfährt. "Hinterher mindestens so viel Natur, wie vor der Maßnahme" so eine einfache Definition. <p>Sollte Punkt 1 und 2 nicht umsetzbar sein, sehe ich, sofern die Flächen im Plan bleiben, wirtschaftliche Probleme in der weiteren Bewirtschaftung und garantiert auch die Aufgabe wertvoller Weinbau-Steillagen</p>	<p>len, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in der Ortenau auf die Festlegung von drei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p>
1929	2311	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. 2. Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. 3. Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. 4. Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			eine Verringerung von Herbiziden möglich wird.	Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
1930	2312	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bienenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden weil ohne Geländeänderungen es immer wieder zu schweren Unfällen der Bewirtschafter kommt da die Steillagen zu hohe Gefahren mit sich bringen.</p> <p>Ich selbst bin Jungwinzer im Haupterwerb und möchte meine Familie auch noch nachhaltig ernähren können.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1931	2313	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen Achern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurfächen liegenden Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
1932	2314	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1933	2316	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommen kann. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1934	2319	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
1935	2320	Privat 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Hiermit beantrage ich die Wiederaufnahme der Eisenbahnstrecke Freiburg - Breisach - Colmar als regional bedeutsames Schienenprojekt in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Einzugsbereich der Strecke leben heute mehr als 380.000 Einwohner (Freiburg 220.000, Groß-Colmar 120.000, Breisach 15.000 etc.) - Freiburg und Colmar sind prosperierende und wachsende Ballungsräume. - Täglich überschreiten ca. 20.000 Personen bei Breisach Rhein und Rheinseitenkanal - ganz überwiegend im Auto. Täglich kommen hunderte von Elsässern mit dem Auto nach Breisach, um von dort mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu fahren. - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere tausend Arbeitsplätze - Die große touristische Anziehungskraft von Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald und Vogesen verspricht einen wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltfreundlich abgewickelt werden sollte. - Somit ist mit mehreren tausend täglichen Fahrgästen zu rechnen. - Die Freiburg-Colmar-Bahn kann für die ganze Achse einen enormen Entwicklungsschub für Wirtschaft, Tourismus und Bevölkerungswachstum auslösen. 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1936	2321	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1937	2323	Chambre de Commerce et d'Industrie Colmar et du Centre-Alsace F 68001 Colmar Cedex	<p>Auf diesem Wege möchte ich Sie darüber informieren, dass es von unserer Seite aus keine Anmerkungen oder besonderen Kommentare zu dem besagten Dokument gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1938	2324	Privat 79331 Teningen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugesamt, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll ge-</p>	<p>gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>genüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1939	2326	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nach-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich so-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag</p>	<p>wohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererträgen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1940	2328	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren,</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom</p>	<p>Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1941	2329	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufläche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen</p>	<p>darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbauunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>(ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1942	2330	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufläche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Roh-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nach vollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruch-</p>	<p>stoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonzanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichti-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererträgen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>gung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1943	2332	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässe-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>rung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufläche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufläche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei</p>	<p>Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbauflächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuerereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1944	2333	Privat 79336 Herbolzheim	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugbiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese</p>	<p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kispacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaununternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbauflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>gung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugbiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1945	2337	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafteter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugebiet, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als dass das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Betrieb hat alle seine Standorte berechnungsfähig. Umso wichtiger ist es, berechnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p>	<p>legten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Maße der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückeigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vor-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunternehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuereinnahmen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaflächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand.</p> <p>Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemarkung Abstand genommen wird.</p>	<p>ranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplangfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbagebiet 7712-b Abstand zu nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
1946	2340	Oberkircher Winzer eG 77704 Oberkirch	<p>In der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein" sind hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten auch einige Rebflächen von unseren Mitgliedern betroffen. Die von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Flächen (Wolfhag, hinteres Bottenau, Durbach-Hespengrund) sollen als sogenannte "Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege eingestuft werden.</p> <p>Durch diese Einstufung der Rebflächen sehen wir die wirtschaftliche und strategische Entwicklung unserer Mitgliedswinzer beschnitten, ja sogar entmündigt!</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Winzerbetriebe. Auch ist die Zukunftsfähigkeit des Weinbaus ohne Geländeänderungen nicht gegeben. Damit geht unsere einzigartige Kulturlandschaft verloren. Ohne Bau von Querterrassen hat der Steillagenweinbau schlichtweg keine Zukunft mehr.</p> <p>Gerade durch die Böschungen des Querterrassenbaus wird eine Steigerung des umweltschonenden Anbaus ermöglicht und es entsteht dadurch ein ökologischer Mehrwert.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen von Veränderungen in Gelände, sind Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Daher ist aus unserer Sicht dieses Vorranggebiet in Weinbergflächen grundsätzlich abzulehnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) (Bereich Wolfhag) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) (Bereich Hinteres Bottenau, Durbach-Hespengrund) verzichtet.</p>
1947	2347	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
1948	2348	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
1949	2349	Privat 77770 Durbach	Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.
1950	2350	Bürgerinitiative Pro Flugplatz Freiburg e. V. 79002 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p>	<p>Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Pläne dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Sied-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
1951	2351	Privat 79365 Rheinhausen	<p>Auf dem südlichen Gemarkungsteil von Rheinhausen, zwischen Leopoldskanal und der Straße K 5123, ist im Regionalplanentwurf ein großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hiergegen wenden wir uns mit aller Entschiedenheit. Diese Fläche muss für die landwirtschaftliche Nutzung offen gehalten und dafür bestmöglich nachhaltig gesichert werden.</p> <p>Diese neue Abbaufäche, im alten Regionalplan war es als Sicherungsfläche ausgewiesen, von nahezu 80 ha würde zum Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche führen, die für uns ortsansässige Landwirte unverzichtbar ist. Das betroffene Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich zum Ackerbau genutzt, durch mühsame private Arrondierung von Flächen durch die Bewirtschafter konnten gut bewirtschaftbare Einheiten und Schlaggrößen gebildet werden. Es ist gute Ackerkrume vorhanden, der Kies liegt nicht etwa schon direkt in Massen an der Oberfläche. Es handelt sich auch von alters her um ein dorfnahes Ackerbaugelände, das nicht etwa erst vor wenigen Jahrzehnten durch Umbruch von Feuchtwiesen entstand, sondern bereits seit Generationen ackerbaulich genutzt wird. Wir möchten auch ansprechen, dass es sich um ein Naherholungsgebiet für die gesamte örtliche Bevölkerung für Spaziergänge handelt.</p> <p>Besonders wichtig ist aber zudem, dass in dem Gebiet zwei Brunnen zur Bewässerung vorhanden sind. Diese wurden 1998 gebaut, nachdem allmählich entsprechende Schlaggrößen gebildet worden waren, und der Brunnenbau wurde staatlich gefördert. Die Verwaltung obliegt dem Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau und es wäre verheerend, würde diese Investition zunichte gemacht. Die Bewässerung ist nicht nur in Trockenjahren eine sehr wichtige Maßnahme zur Stabilisierung der Erträge und hat einen Versicherungseffekt, denn kein Betrieb hat alle seine Standorte beregnungsfähig. Umso wichtiger ist es, beregnungsfähige Flächen zu erhalten. Die Möglichkeit der Bewässerung sichert die Einkommen und die Zukunftsfähigkeit unserer Betriebe, denn dadurch kann die Produktion leicht auf Sonderkulturen, wie z. B. Beeren oder Gemüse, zumindest als weiteres Standbein, umgestellt werden, falls der Ackerbau keinen ausreichenden Verdienst mehr leistet. Die zunehmenden Preisschwankungen der Erzeugerpreise im Ackerbau werden sicher nicht weniger werden und der Trend an der ganzen Rheinschiene geht spürbar in Richtung hochwertiger Sonderkulturen. Im Gebiet sind mittlerweile auch zwei Maschinenhallen von</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Eine lokale Bedeutung des Gebiets für Naherholungssuchende wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur landwirtschaftlichen Bedeutung insbesondere aufgrund zwischenzeitlich erzeugter Schlaggrößen und Beregnungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vorhandensein von bestehenden Kieswerken im näheren und weiteren Umfeld wird gesehen. Deren möglicher Beitrag und damit der verbundene räumliche Bedarf zur Absicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die nächsten 40 Jahre ist bereits im Offenlage-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Das vorgebrachte, vermeintlich enttäuschte Vertrauen in Erwartungen und Arrangements entbehrt allerdings insoweit der Grundlage, als das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaunehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Konsistenz der im Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird von den Fachbehörden bestätigt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, auf welches vermeintlich definierte und nicht vollzogene Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung in den Plansätzen des rechtsgültigen Regionalplan Bezug genommen wird. Sicherheitsabstände zu einem Gewässer I. Ordnung sind eingehalten. Bei der Endabwägung zu Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen werden landwirtschaftliche Belange selbstverständlich mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht berücksichtigt. Es ist zudem Teil des Rohstoffsicherungskonzepts, hinsichtlich der Inan-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landwirten gebaut worden.</p> <p>Zur Deckung des regionalen Kiesbedarfs besteht in der Nähe bereits ein Kieswerk mit Baggerseen auf Kenzinger Gemarkung. Es liegt kurz bevor der Stelle, wo die K 5135 aus Kenzingen Richtung Weisweil den Leopoldskanal überquert. Es wäre viel sinnvoller nur dort angrenzende Flächen für die Erweiterung des Kiesabbaus auszuweisen. Im Planentwurf ist dort auch eine kleine Erweiterungsabbaufäche und Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen. Die Landwirte haben den dortigen Kiesabbau schon immer respektiert und, z. B. bei Flächenverkäufen im dortigen Umfeld, dem Kieswerk den Vortritt gelassen. Der Boden ist dort im Gebiet "Große Heide" auch erheblich schlechter als in dem 80-ha-Gebiet auf Rheinhausener Gemarkung. Von daher waren wir Landwirte immer davon ausgegangen, sinnvollerweise werde dort eine Erweiterung des Kiesabbaus im Anschluss an den Bestand stattfinden. Dieses Vertrauen und Arrangement wird nun massiv enttäuscht. Es erscheint uns zudem verwunderlich, wie ein riesiger Kiesabbau nur durch die Kreisstraße K 5123 getrennt neben einer Vorrangzone für Wasservorkommen der Zone A bestehen kann. Dort ist bekanntlich jeder Nass- oder Trockenabbau oberflächennaher Rohstoffe untersagt. Wenige Meter daneben soll aber das Gegenteil gelten. Wie das fachlich wasserwirtschaftlich zu einander passt, erscheint uns ein Rätsel. Dass die im alten Plan als Sicherungsfläche als Suchraum für Kiesabbau definierte Fläche nun 1:1 als Abbaufäche aufgestuft wird, ist fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das in den Plansätzen von damals definierte Arbeitsprogramm der Untersuchung und Verkleinerung, insbesondere durch konkrete Abstandsvorgaben von Gewässern wurde überhaupt nicht umgesetzt, sondern einfach die komplette Fläche genommen. Diese Vorgehensweise erscheint wenig rücksichtsvoll gegenüber anderen berechtigten Interessen. Dabei hieß es im Nachtrag "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 zum Regionalplan von 1995 explizit, beim Kiesabbau sollen landwirtschaftliche Strukturen berücksichtigt und bei der Inanspruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung geübt werden. Bei der Fortschreibung des Regionalplans darf man erwarten, dass diese Grundsätze auch auf dieser Stufe beachtet werden.</p> <p>Die hauptsächlich fiskalischen Interessen der Abbaunehmen und der Gemeinde an Gewerbesteuererträgen können einen derartig massiven Eingriff in die Bodenbewirtschaftung und die Existenz unserer Betriebe und die Wasserwirtschaft nicht rechtfertigen. Das Gebiet ist nicht einmal als Sicherungsfläche erforderlich, sind doch die bestehenden Abbaufächen am Bestand noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Es ist auch zu befürchten dass hier Kiesabbau und Abtransport des Materials per Schiff über den Leopoldskanal rheinabwärts nach ganz Europa erfolgen soll. Mit regionaler oder landesweiter Versorgung hat das nichts zu tun. Dass hier wegen der Wasseranbindung ein riesiger</p>	<p>spruchnahme von Flächen größtmögliche Zurückhaltung zu üben. Deshalb wird als bedeutendes Kriterium die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) herangezogen. Eine flächeneffiziente Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dient in besonderem Mase der Schonung sowohl der i.d.R. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Dass bestehende Abbaufächen im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind, steht wegen des konsumtiven Prinzips der Rohstoffgewinnung in keinem Widerspruch dazu, dass bei der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung eines Regionalplans alle 15 Jahre wieder neue Gebiete für Rohstoffvorkommen zur Aufnahme geprüft werden. Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich (Kat B-Bereich) im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, von der Ausweisung eines Gebietes 7712-b generell Abstand zu nehmen wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, hilfsweise auf jeden Fall von der Aufstufung des bisherigen Sicherungsbereiches (Kat-B) zu einem Abbaugebiet 7712-b Abstand zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Exportstandort entstehen soll, liegt auf der Hand. Wir fordern daher mit Nachdruck, dass generell von der Ausweisung und auf jeden Fall von der Aufstufung des neuen 80-ha-Vorranggebietes für Kiesabbau auf der Rheinhausener Gemar- kung Abstand genommen wird.	nehmen wird im Ergebnis berücksichtigt.
1952	2352	Privat F 68000 Colmar	Eine Wieder-Verbindung der Bahnlinie zwischen Freiburg und Colmar erscheint im modernen Europa politisch und bei hohem Pendlerauf- kommen auch ökonomisch sinnvoll. Als derzeit Betroffener kann ich versichern, dass die Züge der BSB zu den Stoßzeiten bereits am Breisach zu etwa 80 % ausgelastet sind, davon ein großer Anteil mit Pendlern aus dem Elsass. Zusätzlich würde ein Bahnangebot auch erheblichen touristischen Verkehr in die Städte Freiburg und Colmar nach sich ziehen mit Reduktion des Personenindi- vidualverkehrs	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Trä- ger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fach- planung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenz- überschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschrei- tenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrü- cke)" ergänzt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung die Querverbindung Breisach - Colmar in die Vorschlagsliste der regional- bedeutsamen Schienenprojekte aufzunehmen wird somit berücksich- tigt.
1953	2353	Privat 77770 Durbach	Entwurf Nr. 35 Durbach/Oberkirch Rebkomplex Nördliches Durbach Durbach ist geprägt von Weinbergen, welche von vielen Winzerfamilien im Vollerwerb bewirtschaftet werden. Die Rebberge und die besondere biologische Vielfalt ist durch Men- schenhand über Jahrhunderte entstanden und wird auch durch Men- schenhand gepflegt. Im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein soll jetzt ein Großteil dieser Landschaft (250 ha) besonders geschützt werden. Doch ist diese Maßnahme als Schutz anzusehen? Zitat: Plansätze 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschafts- pflege: "Ausgeschlossen sind insbesondere: wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen." Dadurch wird jedem Winzer die Veränderung der Weinberge durch Planien oder Bodenverbesserungen untersagt. Dies ist einem Anbau- verbot gleichzusetzen. Wer einmal in einem bei Rebplanie entstandenen Rebberg mit offenen Augen wandert, wird dort in den neu entstan-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorrangge- biete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla- nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorrangge- biets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. [Aufgrund der Nennung des Rebflurkomplexes sowie der Ortsangabe wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Vor- ranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 und nicht auf die Gebietsnummer 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) be-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>denen Mauern, Wassergräben, Terrassen und Bepflanzungen mehr Reptilien und Vogelarten finden, als das vorher der Fall war. In einem sind wir uns einig, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Gegend muss erhalten bleiben. Wenn ein Veränderungsverbot für diese Flächen in Kraft tritt können die dort ansässigen Winzer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Steinmauern und Böschungen können nicht mehr gepflegt werden und zerfallen. Die besondere Landschaft, so wie wir sie heute kennen und wie sie von Ihnen und mir erhalten werden soll ist dadurch in Gefahr. Sie wird durch einen unnötigen Regelungswahn gefährdet.</p> <p>Auch im Bundesnaturschutzgesetz § 5 wird darauf eingegangen. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen +Landwirtschaft und Naturschutz passen zusammen. Nachhaltige Bewirtschaftung muss möglich sein. Die neuen Pläne gefährden eine ökonomische Bewirtschaftung des ganzen Gebiets für die Zukunft, auch unser Familienbetrieb wäre massiv davon betroffen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans ist deshalb komplett abzulehnen.</p>	zieht]
1953	4301	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1954	2354	Privat 77770 Durbach	<p>Entwurf Nr. 35 Durbach/Oberkirch Rebkomplex Nördliches Durbach Durbach ist geprägt von Weinbergen, welche von vielen Winzerfamilien im Vollerwerb bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Rebberge und die besondere biologische Vielfalt ist durch Menschenhand über Jahrhunderte entstanden und wird auch durch Menschenhand gepflegt.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein soll jetzt ein Großteil dieser Landschaft (250 ha) besonders geschützt werden. Doch ist diese Maßnahme als Schutz anzusehen?</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Zitat: Plansätze 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: "Ausgeschlossen sind insbesondere: wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen." Dadurch wird jedem Winzer die Veränderung der Weinberge durch Planien oder Bodenverbesserungen untersagt. Dies ist einem Anbauverbot gleichzusetzen. Wer einmal in einem bei Rebplanung entstandenen Rebberg mit offenen Augen wandert, wird dort in den neu entstandenen Mauern, Wassergräben, Terrassen und Bepflanzungen mehr Reptilien und Vogelarten finden, als das vorher der Fall war. In einem sind wir uns einig, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Gegend muss erhalten bleiben. Wenn ein Veränderungsverbot für diese Flächen in Kraft tritt können die dort ansässigen Winzer nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Steinmauern und Böschungen können nicht mehr gepflegt werden und zerfallen. Die besondere Landschaft, so wie wir sie heute kennen und wie sie von Ihnen und mir erhalten werden soll ist dadurch in Gefahr. Sie wird durch einen unnötigen Regelungswahn gefährdet. Auch im Bundesnaturschutzgesetz § 5 wird darauf eingegangen. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen +Landwirtschaft und Naturschutz passen zusammen. Nachhaltige Bewirtschaftung muss möglich sein. Die neuen Pläne gefährden eine ökonomische Bewirtschaftung des ganzen Gebiets für die Zukunft, auch unser Familienbetrieb wäre massiv davon betroffen. Der Entwurf des Regionalplans ist deshalb komplett abzulehnen.</p>	<p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet. [Aufgrund der Nennung des Rebflurkomplexes sowie der Ortsangabe wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 und nicht auf die Gebietsnummer 35 (Waldkomplex Talebuckel / Meisenbühl) bezieht]</p>
1954	4304	Privat 77770 Durbach	<p>Wir nehmen Bezug auf die Stellungnahme unserer Winzergenossenschaft und lehnen eine Einkartierung unserer Weinbaugrundstücke in das oben angegebene Vorranggebiet ab. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme einer Winzergenossenschaft (ID 5148) beiliegt, die sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1956	2356	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Hervorzuheben ist, dass es im Hinblick auf die Raumordnung und die Raumentwicklung gemeinsame und von uns geteilte Anliegen gibt. Dieses Planungsdokument basiert auf den gleichen Grundsätzen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung und der Beachtung von Umweltschutzaspekten, die auch für uns in Frankreich relevant sind (Luftverschmutzung, Klimaerwärmung, Grünzüge usw.).</p> <p>Erwähnt werden die großen Verkehrsinfrastrukturen von europäischer Bedeutung, die durch die Rheinebene führen (und die Notwendigkeit, die Ost-West-Achsen Richtung Rhein und über den Schwarzwald hinaus zu stärken).</p> <p>Die Herausforderungen betreffend die grenzüberschreitende Perspektive werden betont und in den verschiedenen Themenfeldern aufgenommen (insbesondere bei den Verkehrsnetzen und Straßen).</p> <p>Erörtert werden die spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Projekt des Nationalparks "Nordschwarzwald" sowie die Herausforderungen im Tourismusbereich; desgleichen kommen die großen wirtschaftlichen Herausforderungen für den Standort Rust zur Sprache.</p> <p>Berücksichtigt werden die Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel und die sanfte Mobilität (auf die der größte Teil der Verkehrsbewegungen entfällt).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1956	4179	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Das Projekt berücksichtigt die regionalen grenzüberschreitenden Entwicklungsachsen (Marckolsheim) - Sasbach - Emmendingen / (Erstein) - Schwanau - Lahr / (Gambenheim) - Rheinau - Achern.</p> <p>(...)</p> <p>Regionale Entwicklungsachse Lahr - Erstein</p> <p>In dem Dokument wird eine "regionale Entwicklungsachse Lahr - Erstein" benannt (über Schwanau).</p> <p>Diesbezüglich ist anzumerken, dass die grenzüberschreitende Relevanz dieser Achse bereits in der 2011 abgeschlossenen Studie des Départements betreffend diesen Bereich festgestellt wurde, allerdings mehr unter einer lokalen als unter regionaler Perspektive.</p> <p>Festgelegte städtische Entwicklungsachsen</p> <p>Regional:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achse Offenburg - Kehl (Straßburg) - Achse Freiburg - Marckolsheim, am Rand (hauptsächlich nach Colmar ausgerichtet) <p>Lokal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern - Gambenheim - Lahr - Erstein - Emmendingen - Sélestat 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die grenzüberschreitenden Verflechtungen in Höhe Schwanau weisen heute in der Tat eher eine lokale Dimension auf. Dies ist insbesondere Folge der unattraktiven Verkehrsverbindung, welche zu erheblichen Umwegen führt (Straßenentfernung Ottenheim - Gerstheim 16 km, Luftlinienentfernung 4 km). Durch eine Anbindung des Mittelzentrums Lahr ergibt sich durchaus eine "regionale Perspektive".</p> <p>Mit der Festlegung der Entwicklungsachse Lahr - Schwanau (- Erstein) ist keine Festlegung auf eine Trassenvariante einer ggf. neuen Rheinquerung in diesem Bereich verbunden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1956	4180	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Darüber hinaus nehmen wir auch interessante Hypothesen und Vorschläge betreffend die Mobilität zur Kenntnis.</p> <p>Die Entwicklung der grenzüberschreitenden Mobilität, die ein vordringliches Ziel bleibt, ist besonders hervorzuheben. Neben dem Weg über die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern für den Verkehr besteht hier jedoch auch der Wunsch nach einer Koordinierung der Lösungen für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr, je nach den Gebieten, die anzubinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehr: Der Neubau eines Rheinübergangs zwischen Schwanau und Gerstheim wird weiterhin angeregt (D 426 - L 100). - Binnenschifffahrt: Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Rheinhäfen von Kehl und Breisach - Flugverkehr: Der Flughafen Lahr muss langfristig auf den Frachtflugverkehr ausgerichtet werden. Des Weiteren muss bei den Flughäfen Basel-Mulhouse, Karlsruhe und Straßburg eine bessere Kooperation und Erreichbarkeit angestrebt werden. - Kombiniertes Verkehr: Im Bereich des kombinierten Verkehrs geht es um die Festigung der Rolle des Rheinhafens Kehl aber auch um die Suche nach Lösungen für eine intermodale Plattform im Bereich des Flughafens Lahr. - Öffentlicher Personenverkehr: Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich, sowohl durch regelmäßige Verbindungen im Nahverkehr als auch durch Fernverbindungen; Koordinierung zwischen dem öffentlichen Personennahverkehr und Tourismusangeboten Weiterentwicklung des Zubringerverkehrs zu den Haltestellen der öffentlichen Massenverkehrsmittel - Elektronischer Nachrichtenverkehr: Weiterentwicklung der Infrastrukturen für eine homogene Versorgung des Gebiets. <p>Straßeninfrastruktur (...)</p> <p>Wir stellen fest, dass 19 Projekte "in Betracht gezogen werden", insbesondere der Ausbau der A 5 auf sechs Streifen (HaFraBa) und der Neubau der Anschlussstelle Offenburg Süd (A 5/B 33).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmenden Ausführungen zum Straßen-, Flug-, und Öffentlichen Personenverkehr sowie dem Kombinierten Verkehr und der Binnenschifffahrt werden zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Plansätze wird verwiesen.</p>
1956	4181	Conseil Général Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg Cedex 9	<p>Die folgenden Punkte sollten eigens erörtert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheintal: Rheinau - Überquerung der Staustufe Gamsheim <p>- Es wäre sinnvoll, wenn die durch dieses Gebiet führenden Eurovélo-Radwege zusätzlich zu den grenzüberschreitenden radtauglichen Strecken genannt würden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Regionalplan können nur regionalbedeutsame Maßnahmen berücksichtigt werden. Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren in der Raumnutzungskarte wird - schon aufgrund der Maßstäblichkeit der Maßnahmen - verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung nach einer Aufnahme von Fahrradwegen (hier: Eurovélo-Radweg über die Staustufe Rheinau - Gamsheim) in die Raumnutzungskarte wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1957	2357	Chambre de Commerce et d'Industrie Strasbourg et Bas-Rhin F 67081 Strasbourg Cedex	Es freut uns, nach Einsicht in Ihr Dokument festzustellen, wie ähnlich sich unsere Vorgehensweisen in Sachen Raumplanung sind, und insbesondere: - Die Wichtigkeit, grenzüberschreitende Entwicklungsstrategien zu definieren, um den Rhein zum wirklich bindenden Element unserer beiden Regionen zu machen. - Die notwendige Schaffung einer regionalen Siedlungsstruktur, die den Gemeinden differenzierte Bebauungsmöglichkeiten verleiht, gemessen an ihrer Funktion für das Territorium was Wohnungsbau, Handel und Gewerbegebiete anbelangt. - Die vorrangige Bebauung der verfügbaren Bauflächenpotenziale in Bestandsgebieten für einen optimalen Betrieb der Räume, inklusive Gewerbegebiete. - Die Aufrechterhaltung einer allen Gemeinden angebotenen Möglichkeit, eine lokale Erweiterung und Verlagerung bereits ortsansässiger Betriebe zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1958	2358	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Der Regionalplan darf die bestehende Flächennutzungsplanung der Gemeinde Friedenweiler nicht nachteilig berühren.	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein materieller Konflikt zwischen den Festlegungen des Regionalplans und der "bestehenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Friedenweiler" ist nicht erkennbar, zumal mit dem Offenlage-Entwurf auf dem Gebiet der Gemeinde Friedenweiler keine gebietsscharfen Festlegungen (Vorranggebiete) getroffen wurden.
1958	3811	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Die Gemeinde wünscht sich eine Öffnung der einschränkenden Regelung des Flächennutzungsplans im Bereich des Holzwerks Rötenbach, die besagt, dass nur holzbe- und verarbeitendes Gewerbe dort zulässig sei, zukünftig zu einem uneingeschränkten Gewerbegebiet umgewandelt wird.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die "einschränkenden Regelung des Flächennutzungsplans im Bereich des Holzwerks Rötenbach" wird zur Kenntnis genommen. Über die Zulässigkeit der gewünschten Änderung ist im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens zu entscheiden. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Auf die PS 2.4.0.3, 2.4.0.4 und 2.4.1.1 wird verwiesen.
1958	3812	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Die Gemeinde Friedenweiler bedauert die stringente Bedarfsnachweisung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 und 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), durch die die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt wird.	Kenntnisnahme Der Hinweis zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat bereits 2013 seine ablehnende Haltung gegenüber den im Hinweispapier vorgesehenen Berechnungsmethode zum Ausdruck gebracht (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				vom 18.07.2013, DS VVS 06/13). Unabhängig davon ist eine "stringente Bedarfsnachweisung" schon angesichts einer begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmender Raumnutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie des demografischen Wandels und erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand fachlich unabdingbar und auch rechtlich geboten (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und § 1a Abs. 2 BauGB).
1958	3813	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friedenweiler 79877 Friedenweiler	Wir befürworten ausdrücklich die Aufnahme des Hochschwarzwaldes als herausragende Destination gemäß 2.4.3 der Gesamtfortschreibung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1959	2359	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist. Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Ausparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1960	2360	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einchluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1961	2361	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart die-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benach-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>barte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1962	2362	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grün-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>züge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen.</p> <p>Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1963	2363	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußball-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
1964	2424	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F 68051 Mulhouse Cedex	Die Entwicklung des Gesamtkontextes, von der unsere jeweiligen Gebiete betroffen sind, macht eine regelmäßige Anpassung der Planungsdokumente erforderlich. Ihr Regionalplan entspricht voll und ganz dieser Sichtweise, in erster Linie im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Raumentwicklung zu strukturieren und abzustimmen, um die Attraktivität unseres Standorts zu erhöhen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1964	4177	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F 68051 Mulhouse Cedex	Wir entnehmen dem Dokument darüber hinaus Ihren Wunsch, die Schnittstellen mit den Nachbargebieten in stärkerem Maße zu berücksichtigen, und zwar vor allem durch eine Aufwertung der Verbindungsachsen, wie beispielsweise der uns direkt betreffenden Verbindung Mulhouse - Müllheim. Diese Achse liegt uns besonders am Herzen, was unser Engagement für die Wiederinbetriebnahme der Schienenverbindung zwischen diesen beiden Städten oder auch für die Verlängerung der TGV-Verbindung bis nach Freiburg verdeutlicht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1964	4178	Chambre de Commerce et d'Industrie Sud Alsace Mulhouse F 68051 Mulhouse Cedex	Von Interesse ist für uns des Weiteren die Kohärenz des Ansatzes im Zusammenhang mit den Gewerbeflächen, bei dem das bestehende Potenzial analysiert und besonders geeignete Flächen ausgewiesen werden. Von Bedeutung ist für uns jedoch vor allem die Tatsache, dass Sie bei der Umsetzung Flexibilität wahren. Damit können eventuelle Schwierigkeiten in der Praxis behoben und/oder gemeinschaftliche Ansätze genutzt werden. Dasselbe gilt für die bereits vorhandene Wirtschaftsstruktur, wenn die entsprechenden Akteure den Wunsch haben sollten, sich weiterzuentwickeln.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit den regionalplanerischen Orientierungswerten für den gewerblichen Bauflächenbedarf besteht ein umsetzungsorientierter Rahmen, der es den Gemeinden ermöglicht, im Rahmen der Bauleitplanung flexibler auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können. Die Eigenentwicklung, hier insb.: die Erweiterung ortsansässiger Betriebe, "wird durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (Begründung zu PS 3.1.5 LEP).
1965	2425	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	Die von Ihnen bei dieser Überarbeitung angegangenen Themen sind sehr zahlreich. Es geht dabei gleichermaßen um die für eine Entwicklung in den Bereichen Wohnen und Wirtschaft am besten geeigneten Gebiete, die Herausforderung einer flächensparenden Raumnutzung, die gewerbeorientierte Stadtplanung, den Umweltschutz, die Risikoprävention oder auch das Thema Energie.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1965	4182	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	Im Zusammenhang mit den Grünzügen legt das Dokument in einem sehr detailgenauen Maßstab (1:50.000) die ökologischen Korridore und die Kernbereiche für Biodiversität fest, deren ökologische Funktion aufrechterhalten werden muss. In Frankreich sind für diese Aufgaben die Region Elsass und die staatlichen Dienststellen zuständig. In diesem Sinne wird derzeit ein Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) erarbeitet, in dem die ökologischen Korridore und die Gebiete für den Schutz der Biodiversität im Elsass festgelegt werden. Meines Erachtens ist die Kontinuität der Grünzüge dies- und jenseits der Grenze eine wichtige Frage, die es zu behandeln gilt. Die Abstimmung zwischen den Arbeiten der Region Elsass und des Regionalverbands scheint mir daher von grundlegender Bedeutung zu sein, um ein gutes Ineinandergreifen unserer Gesamtpolitik sicherzustellen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband ist der Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) bekannt. Er hat hierzu nach Beratung im Planungsausschuss (siehe DS PIA 03/14) mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen (siehe DS PIA 03/14). In seiner Stellungnahme hat der Regionalverband im Einklang mit den Nachbarregionalverbänden den SRCE wegen seiner Bedeutung für eine grenzüberschreitend kohärente Freiraumsicherung ausdrücklich begrüßt und seine Bereitschaft bekräftigt, die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen.
1965	4183	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	In Bezug auf die Wasservorkommen und das Überschwemmungsrisiko ist die badische Rheinebene ein Gebiet, das Schutz vor Überschwemmungen und möglichen Überflutungen bei einem starken Hochwasser des Rheins bietet. Zu diesem Zweck sind großräumige Bereiche für die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Funktionsweise dieser baulichen Vorrichtungen in Verbindung mit den auf dem Gebiet des SCOTERS vorhandenen Hochwasserschutzanlagen untersucht werden sollte. Außerdem scheint es mir sinnvoll zu sein, im Vorfeld der Umsetzung jedweder	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur grenzüberschreitenden Abstimmung der Hochwasservorsorge am Oberrhein werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Errichtung baulicher Vorrichtungen und ihr Zusammenwirken mit den im Großraum Strasbourg vorhandenen Hochwasserschutzanlagen wird auf das für die Planung und Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms zuständige Regierungspräsidium Freiburg und die dem Regionalplan nachgelagert erforderlichen Plan-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			konkreten Lösung eine Überprüfung vorzusehen; mit dem Ziel, bei diesem Thema die grenzüberschreitende Handhabung zu stärken.	feststellungsverfahren verwiesen.
1965	4184	Syndicat Mixte pour le SCOTERS Schéma de Cohérence Territoriale de la Région de Strasbourg F 67000 Strasbourg	Betreffend die Infrastrukturprojekte wurde im Text des SCOTERS im Grundsatz eine Verbindung Piémont des Vosges - Region Lahr verankert, die auf einem neuen Rheinübergang basiert. Ich nehme zur Kenntnis, dass aus Kapitel 4.1.2 ("Straßenverkehr") Ihres Dokuments hervorgeht, dass ein Rheinübergang zwischen Schwanau und Gerstheim geplant ist, um diese Verbindung realisieren und die Region südlich von Straßburg an die Nachbarregionen anbinden zu können (L 100: Neubau Rheinübergang Schwanau - Gerstheim).	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1967	2426	Privat 79219 Staufen im Breisgau	FlstNr. 2371, 237312, 2374 und 2375 (...) Hier: Regionaler Grünzug Im Bereich Sägemühle der Stadt Staufen Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.01.2010 beantragen wir hiermit, dass die bisher aus dem regionalen Grünzug herausgenommene Fläche weiterhin Bestand haben soll, so wie die Fortschreibung des Regionalplanes einschließlich der Änderung des vorgenannten Bereichs vom Wirtschaftsministerium am 09.05.1995 genehmigt wurde. Im Anhang übersenden wir Ihnen Ihr Bestätigungsschreiben vom 04.01.2010 nebst der dazu gehörenden Kartierung. [Hinweis: Der Stellungnahme ist als Anlage ein Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalverbands vom 04.01.2010 beigelegt, in dem auf eine Anfrage des Einwenders hin die planungsrechtliche Situation entsprechend dem geltenden Regionalplan dargelegt wird.]	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich zwischen Staufen und Untermünstertal anstelle des gemäß geltendem Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs eine Grünzäsur festzulegen. Hierbei wurde in Abstimmung mit der Stadt Staufen die Grenze der geplanten Grünzäsur östlich von Staufen gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug bis an den vorhandenen bzw. bauleitplanerisch definierten künftigen Siedlungsrand vergrößert. Grund für die vollständige regionalplanerische Sicherung des verbliebenen Freiraumbereichs zwischen Staufen und Untermünstertal als Grünzäsur ist neben der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung die besondere Bedeutung dieses Bereichs für den Biotopverbund (ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan Baden-Württemberg kreuzt hier den Ausgang des Münstertals). Eine Rücknahme der geplanten Grünzäsurgrenze auf jene des bestehenden Regionalen Grünzugs würde zu einer Verringerung der Breite des westlichen Teils der Grünzäsur von ca. 800 auf ca. 450 m führen und würde die regionalplanerisch verfolgte Zielsetzung einer konsequenten Siedlungstrennung und v.a. der Sicherung des Biotopverbundes erheblich in Frage stellen. Der Bereich des Gebäudebestandes Sägemühle (ca. 0,5 ha) ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und wurde aus der geplanten Grünzäsur inselhaft ausgespart (im Regionalplanungsmaßstab 1:50.000 schwer erkennbar). Wie der Einwender mit E-Mail vom 11.09.2014 der Verbandsgeschäftsstelle mitgeteilt hat, ist im Bereich dieser Wohnbaufläche die Aufstellung eines Bebauungsplans "Sägmatten" beabsichtigt. Daraufhin hat die Verbandsgeschäftsstelle unter Bezugnahme auf den übersandten Bebauungsplanentwurf dem Einwender mit E-Mail vom 18.09.2014 mitgeteilt, dass die Bebauungsplanung auch unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums nicht in Konflikt mit den im Offenlage-Entwurf

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>des Regionalplans enthaltenen Festlegungen steht. Insofern liegt eine Konfliktstellung zur künftigen baulichen Nutzung und Entwicklung des unmittelbaren Bereichs der Sägemühle nicht vor.</p> <p>Eine weitergehende Siedlungsflächenentwicklung in diesem Bereich, die auch seitens der Stadt nicht beabsichtigt ist und offensichtlich auch von Einwender gar nicht verfolgt wird, wäre demgegenüber aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
1968	2456	Privat 20255 Hamburg	<p>Ich bin dagegen, dass die Gebiete 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg, Achern/Kappelrodeck), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde Oberkirch) und 36 (Rebflurkomplex Durbach und Oberkirch) als Vorranggebiet eingestuft werden, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne Geländeänderungen in Steillagen ein zukunftsfähiger Weinbau nicht möglich ist und damit die Kulturlandschaft langfristig verloren geht. - Ohne den Bau von Querterrassen viele Steillagen in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden können. - Ohne Geländeänderungen viele Steillagen nur mit Gefahren für den Bewirtschafter gepflegt werden können und es immer wieder zu schweren Unfällen kommt. - Die Landschaft von den Winzern so gestaltet wurde wie sie sich jetzt zeigt und den Winzern auch in Zukunft zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. - Durch Geländeänderungen ein umweltschonender Anbau und eine Verringerung von Herbiziden möglich wird. - Der Bau von Querterrassen und ihren Böschungen ökologischen Mehrwert bringt. - Auch ohne Ausweisung eines Vorranggebietes jede Geländeänderung vom Landratsamt hinsichtlich naturschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange geprüft wird (Bauantrag). 	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
1969	2457	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Zu 3.2. [Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege]</p> <p>Ich bin dagegen, da es immer mehr Vorschriften zur Landwirtschaft gibt und diese teilweise nichts mehr mit Umweltschutz/Landschaftsschutz zu tun haben.</p> <p>Man sagt doch dass Naturschutz in diesem Fall nur in Verbindung mit der Landwirtschaft geht. Jedoch werden hier eher Steine in den weg gerollt, was die nachhaltige Landbewirtschaftung gerade in Steillagen eher zusätzlich erschwert.</p> <p>Ist es erwünscht, dass diese Flächen weiterhin so gepflegt werden wie bisher, so solle man sich eher über eine höhere Förderung (erhöhte Subventionen) für diese Gebiete Gedanken machen und nicht noch mehr erschweren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch deren landwirtschaftliche Nutzung auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Diese Flächen sind doch Privatgrundstücke von Landwirten. Diese sollten doch die gleichen Rechte haben wie Einzelpersonen mit anderen Grundstücken! Sonst wäre es hierbei fast mit einer "Enteignung" vergleichbar. Fazit: Landschaftsschutz geht nur in Verbindung mit den Landwirten! Höhere Zuschüsse sind sinnvoller damit auch weiterhin diese Flächen überhaupt gepflegt werden!!!</p>	<p>len, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen Achern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurflächen liegenden Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
1970	2458	Privat 77876 Kappelrodeck	<p>Ich bin dagegen, da es immer mehr Vorschriften zur Landwirtschaft gibt und diese teilweise nichts mehr mit Umweltschutz/Landschaftsschutz zu tun haben. Man sagt doch dass Naturschutz in diesem Fall nur in Verbindung mit der Landwirtschaft geht. Jedoch werden hier eher Steine in den Weg gerollt, was die nachhaltige Landbewirtschaftung gerade in Steillagen eher zusätzlich erschwert. Ist es erwünscht dass diese Flächen weiterhin so gepflegt werden wie bisher, so sollte man sich eher über eine höhere Förderung (erhöhte Subventionen) für diese Gebiete Gedanken machen und nicht noch mehr erschweren. Diese Flächen sind doch Privatgrundstücke von Landwirten. Diese sollten doch die gleichen Rechte haben wie Einzelpersonen mit anderen Grundstücken! Sonst wäre es hierbei fast mit einer "Enteignung" vergleichbar. Fazit: Landschaftsschutz geht nur in Verbindung mit den Landwirten! Höhere Zuschüsse sind sinnvoller damit auch weiterhin diese Flächen überhaupt gepflegt werden!!!</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wie auch deren landwirtschaftliche Nutzung auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen fachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, an der Gemarkungsgrenze zwischen Achern/Kappelrodeck auf die Festlegung des in Rebflurflächen liegenden Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
1971	2459	Privat 77770 Durbach	<p>Wir betreiben mit unserer kompletten Familie das Weingut Andreas Männle in Durbach im Haupterwerb.</p> <p>Wir bewirtschaften selbst 10,5 ha im Durbacher Bienengarten und Plaelrain und vermarkten insgesamt 16,7 ha. Die Vermarktung wird von uns über unseren Weinverkauf ab Hof durchgeführt. Der Betriebsschwerpunkt stellt Weinbau dar, ergänzt wird das Ganze mit dem Anbau von diversen Obstsorten zur Destillationsherstellung.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich Durbachs ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 01736, 01736/1 (Durbacher Bienengarten), sowie Flurstücke im Plaelrain (Binsenloch und Hilsbach). Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung, dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die die notwendigen Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Des Weiteren sehen wir große Hürden bei der Be- und Entwässerung unseres Geländes insbesondere unserer Rebberge. Durch die Ausweisung unserer Gelände in die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspfleg können wir in Bedarfsfällen weder eine Entwässerung durch eine Drainage noch eine Bewässerung bei extremen Witterungsbedingungen (lang anhaltende Trockenheit) durchführen. Beides ist essentiell wichtig um eine perfekte Weinqualität zu erzielen.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Tourismus hat in Durbach einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, sei es als Betrieb, oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen.</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen, muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. Denn sie entscheiden über unsere Existenz und über die Zukunft unserer Kinder.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
1972	2460	Zweckverband hoch3 Gewerbepark Raum Offenburg 77652 Offenburg	<p>Der Gewerbepark Raum Offenburg (Gewerbepark hoch3) soll gemäß Plansatz 2.4.2.4. des Regionalplanentwurfs "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten".</p> <p>Diese Einschränkung wird von Seiten des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg abgelehnt. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die zulässigen Nutzungen und Grundstücksgrößen im Gewerbepark "hoch3" im Vergleich zu anderen interkommunalen Gewerbegebieten im näheren regionalen Umfeld eingeschränkt werden sollen. Primäre Zielsetzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg ist es, mangels geeigneter anderweitiger Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen in Offenburg und in den Umlandgemeinden sukzessive einen größeren, zusammenhängenden gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt für die kommenden Jahre und Jahrzehnte im Raum Offenburg zu schaffen. Damit sollen in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandschutzes geboten und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort verhindert werden. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich die Anforderung, je nach Größe der ansiedlungsinteressierten Unternehmen und des erforderlichen Flächenbedarfs auch Grundstücke entsprechender Größenordnung zu bilden und flexibel parzellieren zu können. Eine Beschränkung der Grundstücksgröße auf mindestens ein Hektar lässt sich mit dieser Zielsetzung nicht vereinbaren. Die seitens des Regionalverbands vorgesehene funktionale Einschränkung des Gewerbeparks hoch3 als Standort für großflächige oder stark emittierende Betriebe wird daher von Seiten des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg abgelehnt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Gewerbepark Raum Offenburg in PS 2.4.2.4 zu streichen wird berücksichtigt.</p>
1973	2461	Winzerhof Helmut Werner Herrn Tobias Werner 77770 Durbach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach Wein- und Obstbau-Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 12 ha Weinbau, 6,5 ha Obstbau. Außerdem betreiben wir eine Destillerie und 3 Ferienwohnungen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau sowie die hauseigene Brennerei. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flst.Nr. 2210 Gewann Halbgüte</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Halbgüte/2210, die genannten Flurstücke aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wir müssen in Zukunft unseren Wein- und Obstbaubetrieb weiterentwickeln, somit muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht.</p> <p>Mit dieser sinnlosen Fortschreibung des Regionalplans würde für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseres Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns und dem Flurbereinigungsamt berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen werden von uns nicht toleriert. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil ihrer Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach und in unserem Betrieb einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit unseres Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es auch mit der Schönheit des Tales dahin. Damit müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen</p>	<p>Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Einbrüchen rechnen. Das wird uns finanziell, als Betrieb oder sei es unsere Gemeinde, sehr treffen. Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen! Die Bewirtschaftung und auch der Pflanzenschutz der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
1974	2462	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1975	2494	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1976	2495	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1977	2497	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1978	2500	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1979	2501	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1980	2502	Privat CH 9425 Thal	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1981	2503	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1982	2504	Privat 79252 Stegen	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1983	2506	Privat 79108 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1984	2507	Privat 79232 March	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1985	2509	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1986	2510	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1987	2511	Privat 79312 Emmendingen	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1988	2512	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1989	2513	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1990	2514	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen. Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.
1991	2515	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1992	2516	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlungsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1993	2517	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
1994	2518	Privat 79289 Horben	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p> <p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1995	2519	Privat 69126 Heidelberg	Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
1996	2524	Privat 77833 Ottersweier	<p>Ich betreibe in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 0,80 ha Weinbau. Betriebsschwerpunkte stellt der Weinbau dar. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Bienenbuckels in Oberachern ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind davon betroffen: Sausteig 1830,1832,1833, 1857, 1858, 1855 Götzlerenteich: 1456, 1456/1, 1451 Bienenberg: 1672, 1671/2</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Bienenbuckel/Sausteig die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden.</p> <p>Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturereichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel, Sausteig) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälern. Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Das können wir keinesfalls tolerieren!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
1997	2525	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 46,53 ar, davon 10 ar Weinbau, 33 ar Obstbau und 12 ar Hoffläche.</p> <p>Betriebsschwerpunkte stellt der Wein- und Obstbau dar. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Bienenbuckels in Oberachern ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind davon betroffen: Bienenberg: 1673, 1673/1, 1673/2.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann Bienenbuckel, die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden.</p> <p>Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Planien bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälern.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Das können wir keinesfalls tolerieren!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
1998	2529	Privat 77889 Seebach	<p>Ich betreibe mit meiner Familie auf Oberacher Gemarkung einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,8 ha Weinbau sowie 3,7 ha Obstbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Die gesamten Rebgrundstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen. Dies sind: Gemarkung Oberachern FlurstücksNrn.: 1433, 1562, 1563, 1576, 1577, 1633, 1682, 1683, 1684, 1688, 1696,</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>1697, 1698, 1699, 1709, 1770, 1864.</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p>	<p>nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gemarkung Oberachern abzusehen.</p>	
1999	2535	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 6 ha Weinbau, 2 ha Obstbau . Außerdem betreiben wir einen Hofladen zur Einkommenssicherung. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Obstbau sowie Brennerei.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen. 1488,1515,1516,1578,159212,1593/2,1594/2,1595/2,1596/2,1697/2,1598/2,1447,1622, 1746,1675,1676,1845,1846,</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewann / die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein/unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Oberachern rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2000	2540	Privat 77749 Hohberg	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gemäß der öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein auf den Flurstücken 4030/2, 4030/3, 4030/4, 4030/5 und 4030/7 in der Gemarkung Niederschopfheim ein.</p> <p>Mein Betrieb liegt ca. 500 m in süd-östlicher Richtung außerhalb von Niederschopfheim. Aus der von Ihnen veröffentlichten Karte konnte ich entnehmen, dass meine gesamte Betriebsfläche im "Regionalen Grünzug" liegt.</p> <p>Im Rahmen zukünftiger betrieblicher Entwicklungen (Neubauten etc.) möchte ich Sie bitten, die oben genannten Flurstücke 4030/2, 4030/3, 4030/4, 4030/5 und 4030/7 aus dem bisher geplanten Regionalen Grünzug zu entfernen. Eine angemessene Bewirtschaftung dieser Flächen gestaltet sich schon zum jetzigen Zeitpunkt als schwierig, da sich zum Teil auf den oben genannten Flächen Wasserschutzgebiet,</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der genannte landwirtschaftliche Betrieb in Hohberg-Niederschopfheim ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans im Regionalen Grünzug verbleiben. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Natura 2000 und § 32 Biotope befinden. [Hinweis: Der Einwendung ist eine Karte des betreffenden Bereiches beigefügt]</p>	<p>der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)). Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
2001	2547	Privat 77855 Achern	<p>Wir betreiben mit unserer Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Weinbau im Haupterwerb. Wir betreiben mit dem Betriebsschwerpunkten 2 ha Weinbau, 1,5 ha Obstbau sowie 2 ha Rebschulen. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich des Bienenbuckels ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: FISStNr: 1637, 1638, 1641, 1477, 1461, 1462, 1463, 1466, 1629, 1657, 1485, 1486, 1571, 1655, 1656, 1482, 1483, 1485, 1486, 1464, 1465, 1473, 1474, 1475, 1476, 1541, 1542, 1543. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten. Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergeb-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2002	2569	Privat 77855 Achern	<p>Wir betreiben mit unserer Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Weinbau im Haupterwerb. Wir bewirtschaften mit den Betriebsschwerpunkten 2 ha Weinbau, 1,5 ha Obstbau sowie 2 ha Rebschulen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich des Bienenbuckels ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: F1StNr: 1637, 1638, 1641, 1477, 1461, 1462, 1463, 1466, 1629, 1657, 1485, 1486, 1571, 1655, 1656, 1482, 1483, 1485, 1486, 1464, 1465, 1473, 1474, 1475, 1476, 1541, 1542, 1543.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vor-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlung vom 08.12.2016
			<p>ranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2003	2570	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 2,4 ha Weinbau und 10 ha Obstbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgehen.</p> <p>Meine gesamte Rebfläche befindet sich in diesem Gebiet!</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordere ich, dass unsere Rebflächen aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindert, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung er soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? er kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grund-</p>	<p>von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege am Oberachermer Bienenbuckel abzusehen.</p>	
2004	607	Privat 77743 Neuried	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Altenheim einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 110 ha Ackerland und 30 ha Grünland. Außerdem halten wir ca. 80 Mastbullen.</p> <p>Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit sich unser Betrieb weiterentwickeln konnte, haben wir uns 2003 entschieden den Betriebssitz teils auszusiedeln. Diese Teilaussiedlung besteht aus Heu/Strohhalde und Getreide/ Maschinenhalle.</p> <p>Diese Teilaussiedlung war eine grundlegende Entscheidung, um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Der Lagerplatz und Stellplatz für landwirtschaftliche Maschinen reichte im Ortskern nicht mehr aus. Im Außenbereich bestehen weniger Gefahren mit parkenden Autos, die uns in Ortslage oftmals Probleme bereiten. Die Straßen im Ortskern sind für unsere landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen oft zu eng.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan liegt unsere Teilaussiedlung im Bereich eines Grünzuges. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück-Nr. 1526, 1531 u. 1637/100.</p> <p>Wir fordern dringend, dass die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Grünzug ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt, damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der im Offenlage-Entwurf nördlich des Neurieder Ortsteils Altenheim neu vorgesehene Regionale Grünzug ist begründet in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie v. a. Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Der in der Einwendung genannte landwirtschaftliche Gebäudebestand liegt gänzlich innerhalb des Regionalen Grünzuges. Bei dem Bereich handelt es sich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z)).</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Betriebsanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
2004	2694	Privat 77855 Achern	<p>Ich bin von Beruf Winzermeister und betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Der Betriebsschwerpunkt liegt im Weinbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Von unserer Rebfläche liegen 1,65 ha in diesem geplanten Vorrangge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturelementen bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>biet am Bienenbuckel. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen am Bienenbuckel mit den Flurstücknummern: 1611, 1620, 1619-1, 1621,1622-1,1623-2, 1624-2, 1642, 1704, 1666, 1533-1, 1533-3, 1533-10, 1678,1678-2, 1683,1701 aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft verhindert werden, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen. So hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben, wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf</p>	<p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2005	2695	Bürgermeisteramt der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 79244 Münstertal/Schwarzwald	Seitens der Gemeinde Münstertal werden keine Einwendungen zur vorgelegten Planung vorgetragen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald wird zur Kenntnis genommen.</p>
2006	2800	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Die Rebflächen wurden im Jahre 1983 in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren festgelegt und im RAP amtlich festgestellt. Dieser gilt unverändert.</p> <p>Rebflächen sind daher als landwirtschaftliche Vorrangflächen anzusehen.</p> <p>Wir verlangen daher von Ihnen, diesen Rechtsstatus anzuerkennen und so in ihre Pläne zu übernehmen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die im geltenden Regionalplan wie auch im Offenlage-Entwurf enthaltenen freiraumschützenden Festlegungen (einschließlich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) kommt es zu keinen Einschränkungen der weinbaulichen Bewirtschaftung bzw. zu keiner Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Vielmehr sichern die regionalplanerischen Festlegungen diese Flächen gegenüber einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Badischen Weinbauverbandes (ID 4331) verwiesen.</p> <p>In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebenaufbauplänen (RAP) werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebenaufbaupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzulegen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2484) verwiesen.</p> <p>Gesichtspunkte, die die nachrichtliche Darstellung der Rebenaufbaupläne in der Raumnutzungskarte begründen könnten, bestehen nicht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2006	4305	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	Bei näherer Prüfung ist noch eine weitere Problematik erkannt worden. Weinbaubetriebe liegen oft am Ortsrand oder als Aussiedler in der Landschaft. Bei Grünzäsuren wurden Grenzen bis an die Gebäudemauern gezogen. Damit ist jegliche bauliche Entwicklung unmöglich. Bei solchen Fällen muss eine 100 m Entwicklungszone eingerichtet werden (Beispiel Winzergenossenschaft Oberbergen).	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit der gebietsscharfen Festlegung von Grünzäsuren kommt der Regionalplan dem landesplanerischen Auftrag zur Gewährleistung einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung, insbesondere des Vermeidens des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie der Sicherung siedlungsnaher Freiraumfunktionen nach (siehe LEP PS 5.1.3 (Z)). Bei diesen kleinflächigen siedlungstrennenden Freiräumen wird die generell angestrebte Zielbreite von 1.000 m vielfach bereits deutlich unterschritten. Ein pauschales Abrücken der Grünzäsuren von bestehenden Siedlungsrändern würde dem o.g. landesplanerischen Auftrag zuwiderlaufen und würde ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls einer sachgerechten und rechtssicheren raumordnerischen Abwägung widersprechen. Dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend (Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) verbleibt dessen ungeachtet in solchen Fällen jedoch oftmals ein Ausformungsspielraum, der kleinräumige Arrondierungen des bestehenden Siedlungskörpers raumordnerisch ermöglicht.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine grundsätzliche Konfliktstellung zur Entwicklung von bestehenden bzw. Neuaussiedlung von Weinbaubetrieben, da die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft nach PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) im Einzelfall auch künftig innerhalb von Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig sind. Bezüglich der in der Stellungnahme konkret angesprochenen Winzergenossenschaft Oberbergen wird die gebietsscharfe Abgrenzung der bestehenden Grünzäsur zwischen Oberrotweil und Oberbergen zurückgenommen, um Spielräume für die Entwicklung des gewerblichen Betriebsstandorts offenzuhalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Stadt Vogtsburg (ID 3469) verwiesen.</p> <p>Eine pauschale Rücknahme der Grünzäsuren an den Siedlungsrändern ist weder begründet noch aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen möglich.</p>
2006	4331	Badischer Weinbauverband e. V. 79100 Freiburg im Breisgau	Aus vielen Betrieben erhalten wir die Mitteilung, dass ihre Rebflächen von Ihnen als Vorranggebiete für Naturschutz ausgewiesen wurden. Wir sind über ihr Vorgehen erstaunt, da diese Flächen einen klaren Rechtsstatus haben. Sie sind im Rebenaufbauplan als Rebflächen ausgewiesen. Einen weiteren Status bedarf es unseres Erachtens nicht, dies führt nur zur Rechtsunsicherheit. Wir sind auch verwundert, dass den Betroffenen dies nicht offiziell mitgeteilt wurde und diese eine Stellungnahme hätten abgeben können. Nur zur Information, diese Flächen gehören jemanden, sind Grundlage unserer Weinbaubetriebe und nicht Verfügungsmasse von Landschaftsplanern.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotop, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen. Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige beste-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Wir erheben daher Widerspruch gegen diese Ausweisung.	<p>hende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Querterrassen, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zum Planentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein Beteiligungs- und Offenlageverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 LplG durchgeführt wurde. Von der Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzubringen haben in großem Umfang auch private Einwender, darunter zahlreiche Eigentümer und Bewirtschafter von Rebgebieten Gebrauch gemacht.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung sowie des Verzichts auf die Festlegung einzelner Vorranggebiete wird der Einwendung inhaltlich im Wesentlichen entsprochen. Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen begründen könnten, bestehen nicht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2007	2801	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 4,7 ha Weinbau sowie 0,5 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkt ist der Weinbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 1817, 1812, 1819, 1749, 1850, 1851, 1852, 1854, 1781, 1500, 1521, 1523, 1526, 1499, 1417, 1434, 1544, 1545.</p> <p>Ich fordere dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird.</p> <p>Besonders fordere ich, dass meine Rebflächen mit o. g. Flurstücknummern mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass ich bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen gerate. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern. Will oder muss ich in Zukunft meinen Betrieb weiterentwickeln, und mich so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in meinen Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für mich das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir Winzer in Oberachern und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen, wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen: Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. (Ich möchte hier besonders die Rebumlegung im Gewann Spilenteich nennen, die wir Winzer vorbildlich umgesetzt haben. Laut Aussage des Landratsamts Offenburg ist der Naturschutz durch Umsetzung vorhandener Trockenmauern von uns maßgeblich verbessert worden.) Das machen wir selbstverständlich. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen bzw. Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen kann ich in meinem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Ich bitte Sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2008	2802	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 1,91 ha Weinbau und 8 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Kirschen, Zwetschgen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: (...).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewann Bienenberg, Sausteig, Hinterer Spilleteich, Vorderer Spilleteich und Bruderjörgteich mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weite wichtige Frage stellt sich auch der Grundstückseigentümer: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Flächen als einzige Alternative zur Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unsere Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2009	2803	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Wir bewirtschaften 1,91 ha Weinbau und 8 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, Kirschen, Zwetschgen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: (...).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen im Gewann Bienenberg, Sausteig, Hinterer Spilleteich, Vorderer Spilleteich und Bruderjörgteich mit allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unseren Rebanlagen durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weite wichtige Frage stellt sich auch der Grundstückseigentümer: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Flächen als einzige Alternative zur Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unsere Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Anlage beigefügt, die aus einer Auflistung der betroffenen Rebflächen des Einwenders im Plangebiet besteht. Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg)]</p>	
2010	2806	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir hatten in unserem Schreiben vom 11. Juli 2013 im Hinblick auf die Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden aus landwirtschaftlicher Sicht die grundsätzliche Kritik vorgetragen, dass im Regionalplan die Weichen gestellt werden für verstärkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche. Die Verbandsversammlung hat diesem Anliegen nicht entsprochen, sondern im Gegenteil zahlreiche weitere Rücknahmen bei Grünzügen und Grünzäsuren beschlossen und somit die Weichen gestellt für eine Steigerung der Flächeninanspruchnahmen. Nach überschlägiger Rechnung erweitert der vorliegende Entwurf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden in der Region um rund 1.600 ha. Das ist die Fläche von rund 50 landwirtschaftlichen Betrieben mit einer durchschnittlichen Größe. Deren Existenz geht verloren, wenn die Fläche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Politik und Gesellschaft müssen sich bewusst machen, dass ein gesetzlicher Schutz für landwirtschaftliche Nutzung nötig ist. Landwirtschaftliche Nutzung erhält nicht nur die dauerhafte "Verwertbarkeit" der Flächen für die Regionalentwicklung, sondern bewahrt im ureigenen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Sinn die künftige Nutzbarkeit der Fläche für eine regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie. Im Hinblick auf die Endlichkeit der endlichen Rohstoffe (Energie, Baustoffe, Konstruktionsstoffe) kommt der Nutzung von Aufwüchsen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen eine zunehmende Bedeutung für eine nachhaltige Versorgung zu. Der Regionalplan muss vorausschauend umso mehr eine sichere regionale Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen berücksichtigen.</p> <p>Der geplante Umfang an Entwicklungsfreiräumen ist aus Sicht vieler Gemeinden noch nicht ausreichend. Gemeinden erheben den Anspruch, für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Siedlung möglichst unbegrenzt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen zu können. In den Gemeinderäten ist keine Bereitschaft zu spüren, produktive landwirtschaftliche Fläche wirksam zu schonen.</p>	
2010	3877	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Fehlende Einflussmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe Unsere Mitglieder können sich gegen die Planungen und Wünsche der Gemeinden in der Regel nicht durchsetzen. Landwirte befinden sich gegenüber der Gemeinde in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen. Die Gemeinde ist am landwirtschaftlichen Pachtmarkt in der Regel der größte Anbieter, teilweise sogar in marktbeherrschender Weise. Von der Verpachtung der gemeindlichen Fläche hängt oftmals die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes ab. Landwirtschaftliche Betriebe sind beispielsweise auch im Bereich der Unterhaltung des Wege- und Gewässernetzes oder bei der Bemessung der Grundsteuer auf den guten Willen der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde hat im Hinblick auf oftmals umfangreiche gemeindliche Flächenkäufe auch erheblichen Einfluss auf die Bildung der örtlichen landwirtschaftlichen Bodenpreise und steht am Flächenmarkt in einem ungleichen Wettbewerb zu landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Landwirtschaftlichen Betrieben ist es kaum zu verdenken, wenn sie selbst bereitwillig eine Wertsteigerung im Rahmen einer Überplanung realisieren. Schließlich können sie für den eigenen Betrieb mit Hilfe der höheren Verkaufserlöse ein Vielfaches an landwirtschaftliche Fläche kaufen und so die Flächenbasis des eigenen Betriebes, allerdings zu Lasten von anderen landwirtschaftlichen Betrieben, mehren.</p> <p>Zudem bilden Landwirte in den Gemeinderäten allenfalls eine kleine Minderheit. Alles in allem müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger auf der Gemeindeebene keinen ausreichend wirkungsvollen Widerstand gegen überzogenen Landverbrauch aufzubringen vermögen. Gesellschaft, Politik und Regierungen einschließlich der Regionalverbände müssen erkennen, dass sie aus übergeordneten Gründen endlich wirksame Instrumente entwickeln und einsetzen müssen. Die E-Petition "Stoppt den Flächenfraß" des Deutschen Bauernverbandes war mit 120.000 Unterschriften die Größte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			ihrer Art im Jahr 2012. Dies zeigt die Dringlichkeit des Themas.	
2010	3878	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Umfang des Landverbrauchs</p> <p>Der Bund hat schon vor einigen Jahren die Reduktion des Flächenverbrauches auf 30 ha/Tag als Nachhaltigkeitsziel bis zum Jahr 2020 postuliert. In den Jahren 2009 bis 2012 nahm in Deutschland aber die Siedlungs- und Verkehrsfläche noch um durchschnittlich 74 ha pro Tag zu. Hierbei sind Flächenverluste der Landwirtschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für Eingriffe nach Naturschutzrecht und Forstrecht gefordert werden, noch nicht eingerechnet.</p> <p>Flächenrückgänge in den vergangenen 130 Jahren konnte die Landwirtschaft größtenteils mit erheblichen Ertrags- und Leistungssteigerungen unter Einsatz von synthetisch hergestellten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kompensieren.</p> <p>Baden-Württemberg hat in wichtigen Produktbereichen der Landwirtschaft einen hohen Importbedarf. Der Selbstversorgungsgrad liegt je nach Produkt lediglich bei einem Drittel bis zwei Drittel.</p> <p>Die daraus erkennbare langfristige Gefährdung der Versorgungssicherheit der heimischen Bevölkerung wird durch den Flächenentzug in unverantwortlicher Weise verschärft.</p> <p>Seriöse Prognosen kündigen eine erhebliche Steigerung des weltweiten Bedarfs an landwirtschaftlichen Produkten und eine Verknappung an. Erhebliche Preissteigerungen an den Weltmärkten sind seit 2007 zu beobachten. Dies hat in einigen Ländern bereits zu Unruhen (z. B. "arabischer Frühling") beigetragen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche, insbesondere fruchtbare Ackerflächen werden langfristig zudem einen wesentlichen Beitrag für biogene Rohstoffe und Energien leisten müssen, wenn endliche Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas und Kohle sich verknappen. Diesen künftigen Herausforderungen muss sich die Regionalplanung schon heute stellen. Wir anerkennen, dass sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Zielsetzungen einer nachhaltigen Energieversorgung auseinandersetzt. Er setzt aber im vorliegenden Entwurf die Grundlage für einen zu hohen Flächenverbrauch für Siedlung, Gewerbe und Rohstoffabbau.</p> <p>In Baden-Württemberg ging die landwirtschaftliche Nutzfläche allein im Zehnjahreszeitraum von 1992 bis 2012 im Bundesvergleich überdurchschnittlich stark um 5,3 Prozent zurück. Die grün-rote Landesregierung Baden-Württembergs hat in ihrer Koalitionsvereinbarung ein Nachhaltigkeitsziel von Null Flächenverbrauch gesetzt. Zitat:</p> <p>"Die Fläche unseres Landes ist endlich. Unser langfristiges Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Hierbei wollen wir bis 2016 deutliche Erfolge erzielen. Neue Bebauungspläne darf es nur noch bei einem stringenten und unzweifelhaften Bedarfsnachweis geben. Hierfür sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum "Landverbrauch" werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Umsetzung des sog. Hinweispapiers ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird auf den Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013 (DS VVS 06/13) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, einschließlich einer verbindlichen Einführung von Baulückenkatastern und Innenentwicklungskonzepten, von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Neuplanungen und der Bündelung der Genehmigungszuständigkeit bei den Mittelbehörden. Wir werden mit landesweiten Obergrenzen für den künftigen Flächenverbrauch klare Vorgaben für die Bauleitplanung machen und dabei Rücksicht auf unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Regionen nehmen."</p> <p>Im Hinblick auf den zeitlichen Planungshorizont von 15 Jahren muss die Gesamtfortschreibung des Regionalplans unseres Erachtens bereits jetzt diese Zielsetzung des Landes berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird der BLHV auch auf die Landesregierung zugehen und auf ihre politische Verantwortung aufmerksam machen, für einen Schutz landwirtschaftlicher Fläche vor Inanspruchnahme zu sorgen. Das Land muss der Regionalplanung klare Vorgaben machen und diese dann auch wirksam durchsetzen. Ob dies gelingt, wird sich beispielsweise an der Umsetzung der Vorgaben des MVI im Merkblatt zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ..." vom 23.05.2013 zeigen.</p>	
2010	3879	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ausgewogenheit der Regionalplanung</p> <p>Die Entscheidungsstrukturen im Regionalverband sind nicht geeignet, das Ziel der Landesregierung für eine wirksame Flächenschonung durchzusetzen und die Leitvorstellung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu erzielen. Entscheidungsgremien sind mit kommunalen Vertretern, insbesondere Bürgermeister besetzt. Landwirte sind kaum vertreten. Kommunale Vertreter entscheiden selbst über eigene kommunale Entwicklungswünsche. Insoweit verwundert es nicht, dass bei der Verbandsversammlung am 18. Juli 2013 zahlreiche, für die Landwirtschaft nachteilige Änderungsvorschläge zur Entwicklung von Gemeinden von den Fraktionen eingebracht wurden und ohne Vorberatung oder ausgewogener Abwägung mit nichtkommunalen Belangen in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen wurden. Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft (...) abgeändert. [s. ID 4968 und 4969]</p> <p>(...)</p> <p>Wenn die Entscheidungsgremien des Regionalverbandes in ähnlicher Weise mit ausschließlich kommunalem Fokus auch über Stellungnahmen zum Fortschreibungsentwurf entscheiden, wirft dies Fragen zur Legitimation des Regionalplanes auf. Diese Fragen sind vom Land zu klären. Die verfassungsrechtlich geschützte Eigenentwicklung der Gemeinden darf sich nur in den gesetzten Schranken bewegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den "Entscheidungsstrukturen" und den "Entscheidungsgremien" des Regionalverbands sowie zum Beschlussverfahren am 18.07.2013 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2010	3880	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe Landwirtschaftliche Betriebe befinden sich in einem permanenten strukturellen Wandel. Sie müssen sich weiterhin geänderten Rahmenbedingungen anpassen können. Seit den 60er Jahren wurden Hofstellen insbesondere wegen der Unverträglichkeit von Tierhaltung und Wohnen gezielt aus den Siedlungsbereichen in den Außenbereich ausgesiedelt. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel werden jährlich rund 3 Prozent der Hofstellen aufgegeben. Dabei entstehen Freiräume für eine bauliche Innenentwicklung der Gemeinden. Dies kompensiert wiederum die Flächeninanspruchnahme durch die verbleibenden wachsenden Betriebe.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf mögliche Innenentwicklungspotenziale durch aufgebene Hofstellen wird zur Kenntnis genommen.
2010	3881	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 1.1.1 Das Leitbild der Regionalentwicklung betont an prägnanter Stelle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region. Die nachhaltigen Grundlagen werden reduziert auf Wohnungsversorgung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Hierbei kommt die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, wie sie das Landesplanungsgesetz vorgibt, nicht zum Ausdruck.	Keine Berücksichtigung Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 1.1.1 neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.
2010	3882	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts- Natur- und Kulturraum Entwicklungen an den landwirtschaftlichen Märkten zeigen, dass Versorgungspässe zunehmend in der Welt eine Rolle spielen. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion in der Region ist aufgrund weitgehend liberalisierter Märkte (offene Außengrenzen des EU-Binnenmarktes) sowohl preislich als auch quantitativ verflochten mit der weltweiten Versorgungssituation. Der Landverlust in der Region Südlicher Oberrhein trägt nicht nur zur Hungersituation in Ländern mit geringer Kaufkraft bei, sondern gefährdet im möglichen Krisenfall zunehmend auch die Versorgung der Menschen in der eigenen Region. Der Regionalplan muss im Sinne der Nachhaltigkeit einen Beitrag dazu leisten, diese Gefahren für eine lebenswerte Region einzudämmen. Der BLHV hält es für unverzichtbar, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen wirksam einzudämmen. Es sind geeignete Instru-	Berücksichtigung (sinngemäß) Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Konkretisierungen erfolgen in den nachfolgenden Plankapiteln. Eine entsprechende Konkretisierung zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in PS 2.4.0.3 erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mente einzuführen, die sicherstellen, dass eine Inanspruchnahme von billigen unbebauten Flächen finanziell nicht vorteilhafter ist als die Verwendung von Flächen in bereits erschlossenen Gebieten. Solange dies nicht gewährleistet ist, muss mit bauplanerischen Instrumenten eine klare Grenze gezogen werden.</p>	<p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz des ersten Absatzes von Plansatz 3.0.1 um die Worte "nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1 am Ende des ersten Absatzes um die Worte "Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Eine Änderung oder Ergänzung von PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>
2010	3883	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Weitere Entwicklungsachsen, neue Unterzentren (Einzelhandelsgroßprojekte), neue Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete und auch Gebiete für Freizeit/Tourismus werden ausgewiesen. Aus unserer Sicht wird der Regionalplan somit deutlich das Ziel verfehlen, den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen wirksam zu begrenzen.</p> <p>Sofern sich der RVSO nicht in der Lage sieht, diese grundsätzlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen und Zentraler Orte darf und kann nicht mit einer allgemeinen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gleichge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Weichenstellungen zu korrigieren, hat er umso mehr bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes auf eine flächenschonende Umsetzung und auf einen bestmöglichen Erhalt einer produktiven Landwirtschaft zu achten.</p> <p>Aus in den künftig erweiterten Entwicklungsachsen im Regionalplan sind für die landwirtschaftliche Produktion gut geeignete Flächen zu erhalten.</p>	<p>setzt werden. Im Zusammenspiel mit den festgelegten Zentralen Orten stellen die Entwicklungsachsen vielmehr ein wichtiges ordnendes und strukturierendes Element dar, um die Siedlungstätigkeit auf die raumordnerisch sinnvollen Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Regelungen im Sinne einer "flächenschonenden Umsetzung" der berechtigten Wohn- und gewerblichen Bauflächenbedarfe finden sich insb. Im Kap. 2.4. Zum "Erhalt einer produktiven Landwirtschaft" in den Entwicklungsachsen tragen daneben insb. Auch die gebietsscharfen Festlegungen der Kap. 3.1.1 und 3.1.2 bei.</p>
2010	3884	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung</p> <p>Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches zum 20.09.2013 ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Bauleitplanung zu begründen, § 1a Abs. 2 BauGB. Vorrangig müssen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Der Grundsatz "G" muss durch ein "Z" ersetzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.0.3 Abs. 1 ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.") ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, wie dies auch vom Träger der Landesplanung 2002 im LEP (PS 3.1.9) festgelegt und mit Urteil des VGH Baden-Württemberg am 05.03.2014 (Az. 8 S 808/12) bestätigt wurde.</p> <p>Die Umsetzung (und Umsetzbarkeit) dieser raumordnerischen Vorgabe ist jedoch stark vom Einzelfall abhängig und bleibt der Abwägung der kommunalen Planungsträger vorbehalten. Insbesondere die im vierten Punkt des PS 2.4.0.3 Abs. 2 genannten Zielsetzungen entziehen sich einer letztabgewogenen Steuerung durch die Regionalplanung. PS 2.4.0.3 Abs. 2 bleibt als Grundsatz der Raumordnung festgelegt.</p>
2010	3885	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfs</p> <p>Wenn keine Möglichkeit bestünde zur Übertragung gewerblichen Flächenbedarfes würden sich betreffende Gemeinden stärker einschränken müssen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angesichts vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen bedarf es vermehrt interkommunaler Lösungen, um den Gewerbeflächenbedarf auf einen geeigneten Standort außerhalb der eigenen Gemarkung zu übertragen und ggf. dort zu konzentrieren. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.2.3 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2010	3886	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen</p> <p>Mehr noch als eine "umweltgerechte" Land- und Forstwirtschaft sollte eine "nachhaltige" Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft ist auch im Sinne des Landesentwicklungsplans. Der Begriff "nachhaltig" enthält neben dem Aspekt der Ökologie auch die Aspekte Soziales und Ökonomie und auch der Dauerhaftigkeit. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfüllen eine wichtige Aufgabe zur Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zum wirtschaftlichen Wohlergehen im Land und nehmen auch eine soziale Funktion im Ländlichen Raum ein. Dies ist ein Rückhalt im ländlichen Raum. Bäuerliche Betriebe sind regelmäßig von Familien getragen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorha-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Das Wort "umweltgerechte" ist durch das Wort "nachhaltige" zu ersetzen.</p> <p>- Die unverzichtbare Inanspruchnahme muss auch auf die "Landwirtschaft" und nicht nur auf Funktionen des Naturhaushaltes und der Erholung Rücksicht nehmen.</p>	<p>ben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Sowohl in PS 1.2.5 wie auch in PS 3.0.9 wird die Sicherung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft als raumordnerischer Belange explizit benannt. Eine erneute Nennung an dieser Stelle erscheint verzichtbar. Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2010	3887	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 3.0.2 Schutz des Bodens Die Raumnutzungskarte enthält die landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. Diese landwirtschaftlich sehr hochwertigen Flächen entfalten jedoch keinen Schutz vor Inanspruchnahmen. Diese hochwertigen Böden sind als landwirtschaftliche Vorrangfläche zu schützen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
2010	3888	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.2 Schutz des Bodens</p> <p>Die Raumnutzungskarte enthält die landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1. (...)</p> <p>Die anderen landwirtschaftlichen Einstufungen sind nicht berücksichtigt. Wir möchten anmerken, dass nicht nur Flächen mit natürlich hoher Fruchtbarkeit, sondern auch jene Flächen, deren Fruchtbarkeit sich unter Einsatz von technischen oder chemischen Mitteln im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf einem hohen Niveau befindet, einen bestmöglichen Schutz vor Inanspruchnahme haben müssen. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist für die Gesellschaft in der Region auch dann wichtig, wenn sie unter Einsatz von Produktionsmitteln erreicht wird. Eine Eingengung auf "hohe natürliche" Fruchtbarkeit ist nicht zielführend.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Flurbilanz berücksichtigt bei der Abgrenzung der Vorrangfluren ausdrücklich nicht nur die natürliche Bodengüte, sondern bezieht auch agrarstrukturelle Kriterien (wie Betriebsgrößen und Flurstruktur) ein. Eine Änderung des Regionalplans ist weder sachlich erforderlich noch rechtlich geboten.</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich des PS 3.0.2 auf die Behandlung der weiteren Anregung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (ID 3889) verwiesen.</p>
2010	3889	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.2 Schutz des Bodens</p> <p>Durch Verweis auf die Regelungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist auch im Rahmen des Eingriffsausgleichs der Bauleitplanung nach § 1a BauGB folgendes zu beachten:</p> <p>"Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Regelungen des BNatSchG sowie des BauGB werden zur Kenntnis genommen. Der Offenlage-Entwurf enthält keinen Verweis auf § 15</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen."</p> <p>Vorrangig sollen also Ausgleich oder Ersatz durch Entsiegelung, Biotopvernetzung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden, mit dem Ziel, dass möglichst keine Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Weder die Regelungen des Baugesetzbuches noch die des Bundesnaturschutzgesetzes heben darauf ab, dass es sich nur um solche Flächen handelt, die sich aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten (hohe Bodenwertzahl) für die landwirtschaftliche Nutzung eignen, sondern dass es für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen sind.</p> <p>Da Bauleitpläne bekanntlich nach den Vorschriften in der Raumordnung aus den Regionalplänen heraus zu entwickeln sind, hat bereits der Regionalplan diese künftig für die Bauleitplanung verpflichtenden Vorgaben bei der Überplanung landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem entweder für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen nicht einbezogen werden, oder, wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, der Regionalplan entsprechend klare Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung enthält. Ziel der Regionalplanung in einer außerhalb der Siedlung durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaft sollte es sein, den landwirtschaftlichen Produktionsstandort Südbaden, der sich durch besondere klimatische Vorzüge auszeichnet, auch in Zukunft zu erhalten.</p> <p>- Die Worte "hohe natürliche" sind zu ersetzen durch "der".</p>	<p>BNatSchG. Eine Übernahme der dort sowie in § 1a BauGB enthaltenen Vorgaben in den Regionalplan ist auch vor dem Hintergrund der für die Bauleitplanung geltenden Anforderungen weder erforderlich noch sinnvoll.</p> <p>PS 3.0.2 zielt auf den Schutz des Bodens und seiner natürlichen Funktionen bzw. Archivfunktion im Sinne § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetzes ab und verweist deshalb nur auf Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit für die natürliche Produktion. Der Schutz darüber hinausgehender wichtiger Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft ist durch die PS 3.0.1, 3.0.2 und 3.0.9 berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Bereichen für die Landwirtschaft und Agrarstruktur - über ihre bodenbezogene natürlichen Ertragskraft hinaus - durch die Vorrangfluren Stufe I der Flurbilanz als wesentliches Ausweiskriterium für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der für den Regionalplan maßgebliche Landesentwicklungsplan in den Grundsätzen für die Randzonen um die Verdichtungsräume bzw. den ländlichen Raum ein Sicherungsgebot für "ertragreiche Böden" (PS 2.3.1.4 (G) bzw. 2.4.2.5 (G) LEP) bzw. "Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden" (PS 2.4.3.7 (G) LEP) enthält. Der LEP nimmt somit hierbei explizit Bezug auf Böden mit hoher Bodengüte im Sinne einer hohen natürlichen Ertragskraft.</p> <p>Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind in Kap. 2.4 enthalten; darunter finden sich auch "Hinweise an die nachfolgende Bauleitplanung" für eine flächeneffiziente Nutzung neuer Siedlungsflächen (PS 2.4.0.4). Zudem wird in der Begründung zu PS 2.4.0.3 darauf verwiesen, dass "Boden eine nicht vermehrbare und nur äußerst beschränkt wiederherstellbare natürliche Ressource ist" und dass "ihre Inanspruchnahme für Siedlungszwecke [...] auf das Unvermeidbare zu beschränken [ist]. (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, LEP PS 1.4, 2.2.3.1 und 3.1.9).</p> <p>Darüber hinaus ist in Form der festgelegten Regionalen Grünzäsuren und, insbesondere in den Entwicklungsachsen, eine Vielzahl der "für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen" von einer Besiedlung ausgenommen.</p> <p>Zudem hat das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 52 Gewässer und Boden in seiner Stellungnahme vom 31.01.2014 explizit begrüßt, dass im Regionalplan in zahlreichen Textstellen das Ziel einer Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden benannt ist (vgl. ID 3197).</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2010	3890	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.7 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaften Bauformen von Ökonomiegebäuden richten sich in der Kulturlandschaft nach aktuellen Standards.</p> <p>Allmendweiden und Terrassenweinberge lassen sich nur erhalten, wenn die Landwirtschaft in die Lage ist, den hohen Aufwand für die Bewirtschaftung von Ställen, in denen die Tier im Winter gefüttert und gehalten werden, und für die Bewirtschaftung der Rebparzellen ökonomisch zu tragen.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass die Landwirtschaft dazu in die Lage versetzt werden soll.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 Land und Forstwirtschaft wird unter anderem Bezug auf die besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft im Schwarzwald genommen: "Die Höhenlandwirtschaft des Schwarzwalds trägt in besonderem Maß zur Sicherung einer vielfältigen und für den Tourismus attraktiven Kulturlandschaft sowie der gewachsenen Biodiversität bei. Der Erhaltung einer standortangepassten, möglichst extensiven Grünlandwirtschaft, gerade unter schwierigen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, kommt für die Offenhaltung und Bewahrung der Eigenart der Landschaft eine zentrale Bedeutung zu. Hierbei kann die gezielte Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen, insbesondere im Tourismus und in der Landschaftspflege, einen wesentlichen Beitrag leisten."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Darüber hinaus liegt die Gestaltung ökonomischer Rahmenbedingungen für den agrarstrukturellen Bereich außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlicher Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Eine weitergehende Ergänzung der Plansätze ist daher inhaltlich nicht sachgerecht und auch rechtlich nicht geboten.</p>
2010	3891	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Wort "landwirtschaftlich" kann hier gestrichen werden. - Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist die wichtigste Grundlage der Nahrungsmittelerzeugung. Dies ist ergänzend konkret zu benennen. - Die Rolle der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in der Region muss ebenfalls erwähnt werden. - Die Erzeugungsfunktion der Landwirtschaft darf nicht reduziert werden auf Nahrungsmittel. Die Endlichkeit von Stoffen erfordert die Erzeugung 	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>In PS 3.0.9 Abs. 1 (G) kann das Wort "landwirtschaftlich" nicht gestrichen werden, da es hier nicht um die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, sondern um die Land- und Forstwirtschaft geht. Ohne diesen Zusatz ginge der inhaltliche Kontext verloren.</p> <p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Anregung bereits durch im Offenlage-Entwurf enthaltenen Plansätze Rechnung getragen wird: PS 1.2.3 (G) geht auf neue zukunftsfähige Handlungsfelder in ländlichen Räumen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft ein:</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>von Rohstoffen und Energie auf der landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>- Für die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft muss neben Betrieben mit extensiven Landnutzungsformen (mit geringem Einkommenspotential) auch ein Grundgerüst an leistungsfähigen (Milchvieh-)Betrieben (dazu gehören Ställe, gutes Winterfutter, gut befahrbare Flächen) gefördert werden, die in der Lage sind, eine Familie auf dem Hof zu tragen.</p>	<p>"Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktionen für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden".</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: " Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Die Aussagen zum Nebeneinander von intensiven und extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen in keinem Widerspruch zu PS 3.0.9. Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind.</p>
2010	3892	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft</p> <p>- Der Regionalplan sollte der Waldwirtschaft auch die primäre Funktion der Produktion von Holz (Wirtschaftswald) zuerkennen. Das Cluster Holz ist Grundlage für sehr viele Arbeitsplätze in der Region.</p> <p>- Im Regionalplan sollte das Ziel formuliert werden, die Verwendung des im Schwarzwald reichlich vorhandenen Holzes für das Bauen verstärkt anzustreben. Dies wäre ein Beitrag zur Begrenzung der Kiesgewinnung und somit des Flächenverbrauches und ein Beitrag zum Klimaschutz.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Ergänzung von PS 3.0.9 ist inhaltlich sachgerecht. Hinter Abs. 3 wird folgender Absatz (G) eingefügt:</p> <p>"Die Nutzungen von nachhaltig erzeugtem heimischem Holz sollen gefördert und darauf aufbauende regionale Wertschöpfungen gestärkt werden."</p> <p>Dementsprechend wird die Begründung zum PS 3.0.9 am Ende um folgenden Absatz ergänzt:</p> <p>"Die Nutzung und Weiterverarbeitung von heimischem Holz ist gerade im Schwarzwald ein wesentlicher Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Die Förderung nachhaltig erzeugten heimischen Holzes, z. B. als Baustoff und Energieträger sowie der mit einer Weiterverarbeitung verbundenen Wertschöpfungsketten ist regionalwirtschaftlich sinnvoll und dient gleichzeitig Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen".</p> <p>Dies entspricht auch PS 5.3.1 LEP, nachdem "die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" zu erhalten und zu entwickeln sind.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gionalplan noch stärker zu betonen, wird darüber hinaus PS 3.0.9 Abs. 1 ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der im Offenlage-Entwurf enthaltene PS 1.2.3 den Grundsatz umfasst, dass ländliche Räume als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden sollen. Dazu soll im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region u. a. auch ihre Bedeutung für die Forstwirtschaft gestärkt werden.</p>
2010	3893	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.1.1 regionale Grünzüge (Vorranggebiete) Die bauliche Entwicklung oder gar die vorhandenen bauliche Substanz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich darf nicht von der Einführung eines Freiraum- und Biotopverbundes in Frage gestellt werden. - Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch in Grünzügen ein Bestands- und Entwicklungsschutz zu gewähren.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen (rechtlicher Bestandsschutz). Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z)). Insofern wird der Einwendung durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.</p>
2010	3894	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.1.1 regionale Grünzüge (Vorranggebiete) Die Nutzung von Photovoltaik ist auch temporär regelmäßig nicht verträglich mit der Funktion der Grünzüge für Landschaftsbild, Erholungsfunktion und Naturhaushalt. Aus versicherungsrechtlichen Gründen werden Freiflächenanlagen dicht eingezäunt. Für den Fall, dass Investitionen in PV trotz Absenkung der Einspeisesätze und trotz geplanter Belastung des Eigen- und Direktverbrauches rentabel betrieben werden können, sollten erst einmal die zahlreichen Möglichkeiten auf vorhandenen Gebäuden genutzt werden. Der vorliegende Entwurf sieht Entwicklungsmöglichkeiten für Freiflächen-PV-Anlagen auf einer Fläche von 74.000 Hektar (740 km²). Dies würde die ackerbauliche Nutzung für mindestens 20 Jahre lang verdrängen. Wir sind der Auffassung, dass vor allem bestehende Dach- und Gebäudeflächen für PV genutzt werden sollten und Ackerstandorte von der PV-Nutzung möglichst verschont werden müssen - Um ein falsches Signal zu vermeiden, sollte auf die genannte Angabe</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans sieht vor, dass Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen errichtet werden und etwaige Freiflächenanlagen vorrangig in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen, dabei bevorzugt in Bereichen mit Vorbelastungen, realisiert werden sollen. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zugelassen werden (PS 4.2.2 (G)). Die als Ziel der Raumordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3) stellt sicher, dass hier Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch ausnahmsweise zulässige Anlagen keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Flankierend dazu wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Hektarfläche für PV in der Begründung gänzlich verzichtet werden. - Die Ausnahmen für PV sind zu streichen. (...) Zu 4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik Wir verweisen auf unserer obigen Anmerkungen unter 3.1.1 (Grünzüge).</p>	<p>durch den Grundsatz in PS 3.1.1 Abs. 5 auf eine möglichst landschaftsangepasste Ausgestaltung der ausnahmsweise zulässigen Freiflächenanlagen in Grünzügen hingewirkt. Die in der Begründung zu PS 3.1.1 erfolgte Nennung der Gebietsdimension, auf die sich diese Ausnahmeregelung bezieht, illustriert, in welchem Flächenumfang der Regionalplan Spielräume für den Ausbau dieser regenerativen Energienutzung eröffnet. Ein Verzicht auf diese Darstellung würde die Transparenz der Plansatzregelung einschränken. Das abgestufte Regionalplankonzept zur Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das ihre ausnahmsweise Zulassung in Regionalen Grünzügen nur bei Fehlen außergebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, führt dazu, dass wesentliche Raumnutzungskonflikte von vorneherein vermieden bzw. erheblich gemindert werden. Es stellt einen ausgewogenen Ausgleich der konkurrierenden Belange dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)). Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen begründen könnten.</p>
2010	3895	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.1.2 Grünzäsuren Die bauliche Entwicklung oder gar die vorhandenen bauliche Substanz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich darf nicht von der Einführung eines Freiraum- und Biotopverbundes in Frage gestellt werden. - Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch in Grünzäsuren ein Bestands- und Entwicklungsschutz zu gewähren.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen (rechtlicher Bestandsschutz). Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Insofern wird der Einwendung durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.</p>
2010	3896	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Der Regionalplan wird vom Land u. a. genutzt als Umsetzungsinstrument für die Einführung eines Biotopverbundes. Der BLHV ist der Auffassung, dass die Umsetzung des Biotopverbundes in Vorranggebieten für Naturschutz nicht mit einem Überstülpen von "Käseglocken" erfolgen kann, unter der die landwirtschaftliche Nutzung dann museale Züge annimmt und nicht mehr wettbewerbs- und überlebensfähig ist. In der Beschreibung der betreffenden Gebiete wird sehr häufig Wald</p>	<p>Kenntnisnahme Die mit keiner konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Befürchtung des Einwenders durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege keine Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Grünland erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass Grünland nur über die Haltung von Raufutterfressern (Vieh) einen Beitrag zur menschlichen Ernährung leisten kann. Mit einem einseitigen Schutz von Grünland und Wald lenkt der Regionalplan künftige Inanspruchnahmen vorrangig auf Ackerflächen um, die eine wesentliche Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung haben. Wir müssen feststellen, dass der Regionalplan dadurch tendenziell die Lebensmittel-Versorgungssicherheit in Krisenzeiten weiter beeinträchtigt.</p> <p>- Um gegenzusteuern muss der Regionalplan auch das Ziel der Versorgungssicherheit in Krisenzeiten betonen.</p>	<p>Die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Offenlage-Entwurf besteht zu ca. 50% aus Waldflächen und zu ca. 20% aus Grünlandflächen. Diese Flächenverteilung spiegelt die besondere Bedeutung dieser Nutzungs- und Lebensraumtypen für den Arten und Biotopschutz wieder.</p> <p>Dessen ungeachtet zielt der Offenlage-Entwurf entgegen der Annahme des Einwenders in besonderem Maße auch auf den Schutz landwirtschaftlicher Gunststandorte. So wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden." Der Schutz darüber hinausgehender wichtiger Bereiche für die Land- und Forstwirtschaft ist durch die PS 3.0.1, 3.0.2 und 3.0.9 berücksichtigt. Zudem wird die Bedeutung von Bereichen für die Landwirtschaft und Agrarstruktur durch die Vorrangfluren Stufe I der Flurbilanz als wesentliches Ausweisungskriterium für die Regionalen Grünzüge berücksichtigt (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Hiermit sind insbesondere in den Entwicklungsachsen eine Vielzahl der "für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Flächen in Entwicklungsachsen" von einer Besiedlung ausgenommen.</p> <p>Auch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Kap. 2.4 dienen unmittelbar der Zielsetzung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungszwecke zu vermindern (siehe PS 2.4.0.3, 2.4.0.4). Darüber hinaus wird auf die Behandlung der Anregung des BLHV zum PS 3.0.1 (ID 3886) verwiesen.</p>
2010	3897	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die unter diesem Punkt vorgesehenen beiden Ziele (Z) müssen angepasst werden an die Notwendigkeit der Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Garten- Obst- und Weinbaus und der Hofstellen. Sonderkulturen sind für die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, für die regionale Versorgung und für das Landschaftsbild sowie teilweise auch für die Artenvielfalt wichtig. Unsere Mitglieder befürchten, dass Naturschutz-Vorranggebiete äußerst problematisch für die Landwirtschaft sein könnten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan allein schon deshalb nicht, weil die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen.</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Forsthütten) erreichen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt. Demgegenüber ist die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Bezüglich der Zulässigkeit landschaftsverträglicher Rebfluruegestaltungen in den geplanten Vorranggebieten wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung zwischen der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Belangen der Landwirtschaft einschließlich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe besteht nicht. Eine Änderung des PS 3.2 im Sinne der Äußerung ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2010	3898	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege In der Raumnutzungskarte sind in Weinbaulagen der Vorbergzone großflächige Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beispielsweise in den Gemeinden Achern/Kappeirodeck, Oberkirch, Durbach, Offenburg, Lahr/Friesenheim, Kippenheim, Ettenheim, Ringsheim, Herbolzheim (Tutschfelden), Kenzingen (Nordweil), Endingen, Südwestrand Tuniberg, Merdinger Bühl, Hugental, Merzhausen und Staufen ausgewiesen. Es stößt bei den betroffenen Winzern und aus agrarstruktureller Sicht auf Unverständnis, dass wesentliche Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Aufschüttungen in solchen Gebieten ausgeschlossen werden sollen. Bekanntlich findet der Weinbau in Südbaden sehr stark in Terrassenlage statt und ist existentiell von der Möglichkeit einer künftigen weiteren Modellierung des Geländes abhängig. Dies erfolgt im Gegensatz zu früheren großflächigen Rebflurbereinigung aktuell nur kleinflächig, was für die Dynamik in der Natur positiv ist.</p> <p>Die Anbauverfahren befinden sich in einer stetigen Entwicklung. Die Mechanisierung der Pflege und Ernte setzt sich fort. Innerhalb weniger Jahre hat sich der Vollelmereinsatz stark verbreitet.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung und der Be- und Entwässerung werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungsseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht. Ebenfalls nicht erfasst werden Maßnahmen zur Erschließung von Grundstücken, sofern es sich nicht um raumbedeutsame Maßnahmen handelt.</p> <p>Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird dem inhaltlichen Anliegen der Einwendung folgend in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebfluruegestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rech-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die EU-Politik beschleunigt diese Entwicklung, indem sie eine schrittweise Lockerung des Anbaustopps beschlossen hat. Damit einher geht eine Liberalisierung und Verschärfung des Wettbewerbs. Effizienz und Rentabilität der Bewirtschaftung erfahren eine grundlegende Bedeutung. Der Erhalt des Weinbaus hängt zwingend von einem Bewirtschaftungsinteresse ab. Dieses fehlt bereits aktuell in manchen Orten vor allem an den "struktureichen terrassierten" Gebieten, die im Biotopverbund erhalten werden sollen. Der Regionalplan würde diese Zielsetzung großflächig gefährden, wenn er verhindern würde, dass die Anbaustrukturen nicht oder nur sehr erschwert an die technischen Erfordernisse angepasst werden können. Konkret heißt dies, dass Wegenetze, Grundstücksformen und -größen ohne große Hürden angepasst werden können müssen. Eine Modellierung des Geländes muss künftig also weiterhin möglich sein.</p> <p>- Der BLHV fordert deshalb eine Abstufung der Ziele (Z) zu Grundsätzen (G). Es ist klarzustellen, dass das Abgraben und Auffüllen für die oben genannten Zwecke möglich ist.</p> <p>Wir gehen außerdem davon aus, dass Ausnahmen nicht auf überörtliche Verkehrsinfrastrukturen begrenzt werden sollen. Auch die örtliche Verkehrsinfrastruktur und die Erschließung der Grundstücke (Wege, Be- und Entwässerung) muss als Ausnahme konkret aufgeführt werden.</p>	<p>nung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlageentwurfs.</p> <p>Durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung wird der Einwendung inhaltlich entsprochen. Konkrete Konfliktstellungen zu Belangen der Landwirtschaft sind nicht gegeben. Gesichtspunkte, die entsprechend der Einwendung eine Ergänzung des PS 3.2 bezüglich der ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen oder die Minderung der Bindungswirkung von PS 3.2 (Grundsatz statt Ziel der Raumordnung, Vorbehaltsgebiet statt Vorranggebiet) begründen könnten, bestehen nicht.</p>
2010	3899	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>In Niederungsgebieten ist der Anbau von Sonderkulturen wie Erdbeeren, Frühkartoffeln, Spargel und anderes Gemüse bereits weit verbreitet. Die zukünftige Entwicklung lässt eine weitere Ausbreitung und auch eine räumliche Verlagerung z. B. wegen anderer Vorgaben erwarten. Der Produktionsstandort in der Oberrheinebene zeichnet sich durch besondere klimatische Verhältnisse (z. B. Einfluss der Burgunder Pforte) aus. Am Markt nutzen Landwirte deshalb besondere Chancen für den frühen Absatz hochwertiger Kulturen am Beginn der Saison. Diese Kulturen bedingen aber eine Beregnung (Bewässerung). Im Gegensatz zur Situation in anderen Teilen der Welt, ist der Oberrheingraben mit einem riesigen Grundwasservorkommen ausgestattet, das dem 1,5-fachen Volumen des Bodensees entspricht.</p> <p>Aufgrund dieser besonderen Situation ist eine Ausnahme nötig von dem Ausschluss der wesentlichen Veränderung des Wasserhaushaltes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen in der Oberrheinebene außerhalb von Wald und Gewässern Bereiche, in denen im Regelfall extensive Nutzungsformen überwiegen. Beregnete Sonderkulturflächen dürften - wenn überhaupt - nur ausnahmsweise bzw. kleinflächig Teil der geplanten Vorranggebietskulisse sein. Darüber hinaus wird in bestehende Nutzungen und Rechte durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen generell nicht eingegriffen, d.h. bestehende Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Feldberegnung genießen Bestandschutz.</p> <p>Insofern ist eine generelle Konfliktstellung zwischen den geplanten Festlegungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und der landwirtschaftlichen Feldberegnung nicht gegeben. Falls im Einzelfall durch geplante landwirtschaftliche Grundwasserentnahmen eine wesentliche Änderung der Grundwasserverhältnisse in (angrenzenden) Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht ausgeschlossen werden kann, so wird durch die geplanten PS sichergestellt, dass die Beregnungswasserentnahmen landschaftsver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>träglich ausgestaltet werden und insbesondere grundwasserabhängige Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung oder Ergänzung des PS 3.2 im Sinne der Stellungnahme begründen könnten.</p>
2010	3900	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Der Regionalplan weist Vorranggebiete zur Sicherung von Trinkwasservorkommen aus. Wir haben nicht geprüft, ob sich die Auflagen und die Gebiete jeweils mit denen von ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten decken. - Es ist zu prüfen, ob im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine Regelung im Regionalplan notwendig ist oder ob den Behörden und Bürgern dieser Abgleich mit den Trinkwasserschutzgebietsverordnungen erspart bleiben kann. - Es fehlt eine Klarstellung, dass landwirtschaftliche Gebäude zulässig sind, sofern eine Gefährdung des Trinkwassers nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen umfassen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Eine bloße Doppelsicherung findet also nicht statt. Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erstreckt sich auf alle Gebietszonen. Die angeregte Prüfung ist mangels Doppelsicherung entbehrlich, der angeregten Klarstellung in Bezug auf landwirtschaftliche Einrichtungen wird durch die vorgenommene Neufassung der Plansätze bereits Rechnung getragen, soweit dies fachlich geboten ist. Die Anregung wird im Ergebnis teilweise berücksichtigt.</p>
2010	3901	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Zum Hochwasserschutz hat das Land umfassende Regelungen und eigene Karten eingeführt. Wir vermuten, dass deshalb eine gleichzeitige Regelung im Regionalplan überflüssig ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vermutung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend des landesplanerischen Auftrags (vgl. LEP PS 4.3.6) werden im Regionalplan Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Diese</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, - zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie - zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen (vgl. Begründung zu Kap. 3.4). <p>Damit umfassen die dargestellten Gebiete aktuelle Überflutungsflächen und solche, die am Rhein und seinen Zuflüssen für zukünftige Verbesserungen des Hochwasserrückhalts zur Verfügung gehalten werden sollen. Letztere sind nicht Bestandteil der vom Land erstellten Hochwassergefahrenkarten. Gleiches gilt für die gemäß LEP PS 4.3.6 Abs. 2 am Rhein für die Abgrenzung der Vorranggebiete zugrundezulegenden Hochwasserereignisse mit einem 200-jährlichen Wiederkehrintervall (HQ200).</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung nach Streichung des Kap. 3.4 wird nicht berücksichtigt.</p>
2010	3902	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen</p> <p>Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit der Natur dürfen Rohstoffvorkommen nur in möglichst geringem Umfang abgebaut werden. Es ist verwunderlich, dass der Regionalplan dem Rohstoffabbau einen absolut anmutenden Vorrang einräumt, keine erkennbaren Beschränkungen setzt und die Nutzung auch nicht relativiert.</p> <p>- Der Regionalplan muss eine Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens auch im Bereich des Rohstoffabbaus einfordern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2010	4853	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Flächenbedarfs</p> <p>Es ist ein Grundsatz einzuführen, der die Übertragung von Flächenbedarfen auf andere Gemarkungen im Gegenzug koppelt an eine Ausdehnung von Grünzügen auf der Gemarkung der übertragenden Gemeinde im Flächenverhältnis von 1:1.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geforderte Kopplung zwischen der Übertragung gewerblicher Bauflächen einer als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinde auf andere Träger der Bauleitplanung und der Festlegung von Regionalen Grünzügen ist fachlich abwegig und rechtlich nicht haltbar. Die gebiets-scharfe Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren erfolgt dort, wo dies aus Gründen des Freiraumschutzes oder aus siedlungsplanerischen Erwägungen heraus, erforderlich ist. Ob eine Gemeinde ihre gewerblichen Flächenbedarfe übertragen hat, dies für die Zukunft plant oder nicht, ist für die Festlegung freiraumschützender Vorranggebiete im Regionalplan nicht von Belang.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass von den Regelungen des PS 2.4.2.3 insbesondere jene Städte und Gemeinden Gebrauch machen werden, die aufgrund topografischer oder fachrechtlicher Restriktionen keine Möglichkeit haben, ihren Gewerbeflächenbedarf auf eigener Gemarkung zu realisieren. Es wäre regionalplanerisch weder zielführend noch begründbar, in genau diesen Städten und Gemeinden im Fall der Über-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tragung zusätzliche freiraumschützende Festlegungen zu treffen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2010	4860	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Zu 1.1.1 (...) Der Regionalplan sollte bei der Betrachtung der Landwirtschaft ebenfalls einen Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und auf dauerhafte Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen und der primären Aufgabe der Landwirtschaft legen.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaftsstruktur ländlicher Räume wird in PS 1.2.3 Abs. 2 (G), ihre Bedeutung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaft in PS 1.2.5 Abs. 2 (G) sowie PS 3.0.9 des Offenlage-Entwurfs explizit angesprochen.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Um der standörtlichen Bedeutung der Landwirtschaft für die Bevölkerung in der Region Rechnung zu tragen, wird zudem die Begründung zu PS 3.0.9 in Absatz 1 Satz 1 ergänzt: "... sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region". Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine standortgemäße und nachhaltig umweltgerechte Landwirtschaft sowie eine naturnahe Forstwirtschaft leisten einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaften sowie zur verbrauchernahen Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel in der Region."</p> <p>Weiter wird in der Begründung zu PS 3.0.9 im ersten Absatz hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt: "Die Region weist vor allem in der Rheinniederung eine hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf. Aus diesem Grund kommt insbesondere der nachhaltigen regionalen landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu."</p>
2010	4968	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft beispielsweise [... in folgendem Punkt] abgeändert. - Dem Ländlichen Raum wird in 2.1.3.2 die im LEP verankerte Sicherung von "großflächigen funktionsfähigen" Freiräumen abgesprochen. Sie werden im Regionalplan reduziert auf "ausreichende Freiräume", die vermeintlich nicht mehr dauerhaft großflächig und funktionsfähig sein brauchen. Wir sehen hierin die Funktion der ackerbaulichen Nut-	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 2.1.3.2 Abs. 2 zitiert - mit Ausnahme der angesprochenen Formulierung zur Freiraumsicherung - den PS 2.4.3 LEP. Die Anregung auf vollständige Übernahme dieser landesweit für den Ländlichen Raum im engeren Sinne geltenden Abwägungsbelange ist nachvollziehbar. PS 2.1.3.2 Abs. 2 wird daher wie folgt neu gefasst: "Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohn-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			zung in Gefahr.	standortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden." Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Sicherung "ausreichender Freiräume" gemäß PS 2.4.3.6 LEP als Ziel der Raumordnung verankert ist. Dieses landesplanerische Ziel gilt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung unmittelbar und kann durch eine Festlegung der Regionalplanung nicht zum abwägungsfähigen Grundsatz werden.
2010	4969	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. 79098 Freiburg im Breisgau	Der Entwurf des Regionalplanes wurde - ohne vertiefende Abwägung oder Beratung in Ausschüssen - zum Nachteil der Landwirtschaft beispielsweise in [...] in folgendem Punkt] abgeändert. - Wirksame Zielvorgaben zur Bestimmung des Wohnflächenbedarfs in 2.4.1.2 wurden abgestuft zu einem "Orientierungswert" in einem unverbindlichen Grundsatz. Somit sind die über die Vorgaben des Landes hinausgehenden Grenzen nicht mehr zwingend einzuhalten.	Keine Berücksichtigung Die am 18.07.2013 auf Vorschlag der Verbandsgeschäftsstelle beschlossene Änderung, die in PS 2.4.1.1 und 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf nicht als Ziel, sondern ihrem normativen Aussagegehalt entsprechend als Grundsatz festzulegen, begründet sich damit, dass örtliche Besonderheiten erst im Rahmen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden können und müssen. Eine vorweggenommene planerische Letztentscheidung über den Wohnbauflächenbedarf würde eine unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten und im Widerspruch zum BauGB stehen. Dies gilt analog auch für die seitens des Landes veröffentlichten "Hinweise" ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise"). Es bestehen daher auch seitens des Landes keine "zwingend einzuhaltende Grenzen". Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung wird nicht berücksichtigt. Zur Klarstellung werden - PS 2.4.1.1 Abs. 1 und PS 2.4.2.1 Abs. 1 gestrichen, - PS 2.4.1.1 Abs. 3, PS 2.4.1.2 Abs. 2, PS 2.4.1.2 Abs. 2 und PS 2.4.2.2 Abs. 2um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." In der Begründung zu PS 2.4.1.2 folgender Absatz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - auch nach unten hin anzupassen." Vergleichbare Ergänzungen erfolgen auch in der Begründung zu PS 2.4.1.1, 2.4.2.1 und 2.4.2.2.
2011	2807	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im	Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist im Regionalplan als Kleinzentrum (2.3.4) und als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (2.3.2) und Gewerbe (2.4.2) ausgewiesen. Ebenso ist die	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Kaiserstuhl	<p>Stadt Vogtsburg als Ländlicher Raum im engeren Sinne (2.1.3.2) bezeichnet.</p> <p>Als größte Weinbaugemeinde Baden-Württembergs ist die Stadt Vogtsburg mit ihren sieben Ortsteilen Achkarren, Bickensohl, Bischoffingen, Burkheim, Oberbergen, Oberrotweil, Schelingen von der Wein- und Kulturlandschaft Kaiserstuhl mit einer Vielzahl an ausgewiesenen Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern geprägt. Neben dem Weinbau ist der Obstbau maßgeblich für die örtliche landwirtschaftliche Struktur. Ziel ist es, den Tourismus als wirtschaftliches Standbein weiter zu stärken. Dieser trägt neben dem Wein- und Obstbau maßgeblich zur Sicherung der örtlichen Struktur der Winzerbetriebe bei. Die Stadt Vogtsburg wurde im Jahre 2007 als Erholungsort staatlich anerkannt. Diese Prädikatisierung ist für den Tourismus weitreichend bedeutend und gleichzeitig Herausforderung, den Erholungsort für Touristen durch entsprechende Angebote noch attraktiver zu machen.</p> <p>Dies gewinnt vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Umstrukturierungsprobleme im Weinbau immer mehr an Bedeutung. Viele kleine landwirtschaftliche Betriebe stellen aufgrund der Altersstruktur ihren Betrieb ein.</p> <p>Durch den hohen Anteil an landwirtschaftlichem Erwerbseinkommen ist die Stadt Vogtsburg sehr finanzschwach. Ziel muss es daher weiterhin bleiben, den Landwirten attraktive Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, um dauerhaft ein ausreichendes Einkommen erzielen zu können. So wird beispielsweise im Rahmen eines vom Land Baden-Württemberg geförderten Projektes geprüft, wie die bestehenden Talgänge effizient genutzt werden können, damit diese künftig nicht brachliegen. Hiervon unabhängig ist zur langfristigen Sicherung der örtlichen Struktur das örtliche Gewerbe weiter auszubauen und zukunftsfähig zu machen.</p> <p>Einerseits sollen ortsnahe Arbeitsplätze geschaffen werden, die insbesondere den Nebenerwerbswinzer in die Lage versetzen sollen, den Weinbau im Nebenerwerb noch weiter zu betreiben, Darüber hinaus ist dies die Voraussetzung, dass die Stadt ihre Wirtschafts- und Finanzkraft stärkt, die zur Erfüllung der Funktion als Kleinzentrum aus der besonderen Struktur mit sieben Teilgemeinden von besonderer Bedeutung ist und letztendlich auch Ausfluss der Entscheidungen zur Gemeindereform war.</p> <p>Der konsequent verfolgte Schritt eines zentralen Gewerbeparks der Stadt Vogtsburg in Achkarren soll weiter verfolgt werden. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort sind unabdingbar notwendig.</p> <p>Der Gewerbepark soll weiterhin den Bedarf an Kleingewerbeflächen zur Versorgung und Sicherung der örtlichen Struktur abdecken. Eine Stärkung der Wirtschaftskraft durch gezielte Bestandspflege und Ansied-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lung weiterer umweltfreundlicher Betriebe und Schaffung ortsnahe Arbeitsplätze soll ausschließlich im Gewerbegebiet "Kleinhartäcker" in Achkarren und damit im Außenbereich des Kaiserstuhles erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass Weinbau und Fremdenverkehr in ihrer Entwicklung im Innenbereich des Kaiserstuhles nicht beeinträchtigt und zusätzliche Belastungen vermieden werden.</p> <p>In ihrer baulichen Entwicklung strebt die Gemeinde auch mit der gegenwärtigen Flächennutzungsplanung eine am Eigenbedarf orientierte Entwicklung im Wohnungsbau an, um auf diese Weise die örtliche Struktur zu erhalten und zu sichern.</p> <p>Eine besondere Herausforderung stellen die Auswirkungen der geplanten Retentionsmaßnahmen im Zuge des Integrierten Rheinprogrammes dar. Die sich daraus ergebenden Belastungen und Veränderungen haben den Verlust von außergewöhnlich bedeutsamen Erholungsraum zur Folge. Mit dem örtlichen Entwicklungskonzept in Burkheim sollen diese Verluste teilweise kompensiert und ausgeglichen werden.</p> <p>Eine weitere maßgebliche Forderung zur Sicherung der örtlichen Struktur stellt die Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr an das Oberzentrum Freiburg sowie das Mittelzentrum Breisach dar; damit ist auch der Ausbau der Kaiserstuhlbahn West zwingend erforderlich.</p> <p>Eine stärkere Anbindung an die Landesentwicklungsachse Freiburg Breisach/Rheinübergang, auch über die B 31-West, ist eine weitere wesentliche Voraussetzung für die künftige Entwicklung der Stadt Vogtsburg.</p>	
2011	3460	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Gemäß dem Leitbild zur Regionalentwicklung ist eine angemessene Wohnungsversorgung sicherzustellen und der Erhalt bzw. die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu ermöglichen (...).</p> <p>Im Rahmen der Grundsätze und Ziele der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region ergibt sich für die Stadt Vogtsburg aus ihrer (Grenznähe und der daraus entstehenden Problematik die Forderung nach einer Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese muss auf allen Ebenen so intensiviert werden, dass die Herausforderung der künftigen Entwicklung unserer Region grenzüberschreitend gelöst werden können. Die Mitgliedschaft der Stadt Vogtsburg im grenzübergreifenden Zweckverband Zwei-Breisacher-Land zeigt deutlich, dass die Stadt Vogtsburg sich hierzu bekennt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2011	3461	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Die Stadt Vogtsburg ist als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausgewiesen. In den zurückliegenden zwei Jahrzehnten wurde alles getan, die Innenentwicklung beispielhaft voranzutreiben, um Leerstände zu beseitigen bzw. zu vermeiden und die Ortskerne attraktiv und lebensfähig zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Diese flächensparende Vorgehensweise wurde durch Landesmittel (Landessanierungsprogramm, MELAP-Plus, Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum / Dorfentwicklung) maßgeblich gefördert. Hierdurch konnten ca. 300 private Maßnahmen gefördert werden (davon 120 in Burkheim, 100 in Oberrotweil, 20 in Achkarren sowie 20 in Bischoffingen sowie weiteren Teilorten). Nicht ohne Grund war Vogtsburg Referenzgemeinde "Ländlicher Raum" im vom Regionalverband bewegten FLAIR-Projekt.</p> <p>Dort, wo die Innenentwicklung aufgrund dieser konsequenten Handlungsweise an ihre Grenzen stößt, muss die Weiterentwicklung der Gemeinde auch künftig mit einer maßstäblichen Ausweisung von Bauflächen ermöglicht oder gewährleistet werden.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg steht als Flächenkommune (3736 ha / 5.750 Einwohner) vor einer großen strukturellen Herausforderung. Das Leitungsnetz stellt bereits heute eine hohe finanzielle Belastung dar. Fakt ist: 5.750 Einwohner haben 61,1 km Wasserleitungen, 30,9 km Schmutzwasserkanal, 18,0 km Mischwasserkanal und 57,3 km Regenwasserkanal, zwei Tiefbrunnen und acht Hochbehälter und eine große Zahl an Feldwegen und Straßen sowie eine Kläranlage aufgrund ihrer besonderen weinbaulichen Struktur entsprechend 21.000 Einwohnergleichwerten zu unterhalten bzw. zu betreiben.</p> <p>Einwohnerverluste würden diese schwierige finanzielle Situation noch weiter verschärfen.</p> <p>Ohne angemessene Zugangsmöglichkeiten sind rückgängige Einwohnerzahlen unvermeidlich.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg hat Flächenausweisungen immer sehr maßvoll und bedarfsgerecht betrieben. Wir gehen daher davon aus, dass die im Regionalplanentwurf ausgewiesenen Wohnbauflächen - die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind - nicht in Frage gestellt werden und der Stadt als weitere Entwicklungsmöglichkeit verbleiben.</p> <p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass zusätzlich in den kommenden 15 Jahren mindestens die errechneten 4,3125 Hektar zur Verfügung stehen.</p>	<p>begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Damit können unter Berücksichtigung des PS 2.4.0.3 Abs. 3 "weitere Entwicklungsmöglichkeiten" auch über die im heute rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen hinaus geschaffen werden.</p>
2011	3462	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Damit die Stadt zum einen ortsnahe Arbeitsplätze und zum anderen auch Gewerbesteuererinnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten kann, ist eine Weiterentwicklung des Gewerbesteuers Achkarren zwingend erforderlich.</p> <p>Die Haushalte der Stadt sind geprägt von der Erfüllung von Pflichtaufgaben und der Weiterführung bereits begonnener Investitionen; einen Spielraum für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben besitzt die Stadt nicht.</p> <p>Hinzu kommt auch, dass die Stadt eine Flächengemeinde mit 7 Stadtteilen ist und allein dadurch schon mehr an Aufgaben zu erfüllen hat, als andere Gemeinden.</p> <p>Das jährliche Gewerbesteuerertragsaufkommen liegt derzeit bei ca. 1,3 Millio-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzugskulisse. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen im Offenlage-Entwurf vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung des Gewerbegebietes nach Norden entgegenstehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nen Euro, in den vergangenen zehn Jahren bei durchschnittlich 1 Million Euro.</p> <p>Es ist deshalb für unsere Gemeinde zwingend notwendig, zur längerfristigen Sicherung der Steuereinnahmen neues Gewerbe bei uns anzusiedeln bzw. bestehenden Betrieben zukunftsfähige Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten, Dies ist aber auch nur möglich, wenn eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes erfolgen kann.</p> <p>(...)</p> <p>In folgenden Bereichen erfolgt deshalb die Antragstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung:</p> <p>Erweiterung Gewerbepark Achkarren in Richtung Norden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Derzeitiger Planbereich bis Gemarkungsgrenze Breisach / Ihringen beplant. - Reduzierung der neu im Regionalplan geplanten Grünzugsfläche von ca. 20 ha. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte:</p> <p>Für die Erweiterung des Gewerbeparks Achkarren sollen die im Regionalplan geplanten Grünzugsflächen reduziert werden.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	
2011	3463	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Tourismus hat in Vogtsburg einen sehr hohen Stellenwert. Auch im Regionalplan, insbesondere unter 2.4.3 ist die hohe Bedeutung des Tourismus für die Region verankert. Demnach sollen unter anderem Erholungsorte wie Vogtsburg im Kaiserstuhl gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Wir gehen davon aus, dass wir im Bedarfsfall seitens des Regionalverbandes diesbezüglich unterstützt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Der Tourismus entwickelt sich im staatlich anerkannten Erholungsort Vogtsburg immer mehr zum unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor, der im Rahmen der kaiserstuhlspezifischen Gegebenheiten insbesondere im Kernbereich Ländlicher Raum bezeichneten Stadt Vogtsburg weiter auszubauen ist. Ziel ist es, attraktive gastronomische Angebote sowie ebenso attraktive Unterkünfte mit zeitgemäßen Wellness/Spa-Bereich, aber auch den Weinbaubetrieben und der Gastronomie sowie dem Beherbergungsgewerbe angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten:</p> <p>Für die Zukunft der Stadt Vogtsburg und des Kaiserstuhls wird auch entscheidend sein, ob entsprechende Angebote das Leistungsspektrum bereichern und der Kaiserstuhl sich wettbewerbsfähig zeigen kann.</p> <p>Die Investitionen des Weinguts Abril in Bischoffingen und des Weinguts Keller in Oberbergen zeigen bereits jetzt, dass der Kaiserstuhl von solchen "Leuchtturmprojekten" erheblich profitieren kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur touristischen Entwicklung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2011	3464	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>In folgenden Bereichen erfolgt die Antragsstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung:</p> <p>Bestand und Erweiterung Hotel Steinbuck - Beplanung Fortschreibung des FNP und Beplanung Bebauungsplan Sondergebiet Hotel Steinbuck ca. 5 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das derzeitige Hotel Steinbuck befindet sich im Bestand und soll zukunftsweisend als Hotelstandort für den Bereich der Stadt Vogtsburg mit über 100 Betten entwickelt werden. Die Beplanung erfasst die Hotelanlage einschließlich Außenbewirtung, Freiflächengestaltungen, Parkplatzbereiche. - Hierfür erfolgt die Fortschreibung des FNP sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Steinbuck. - Das Verfahren wird bereits in den Beschlussgremien erörtert. Ein Baubeginn wird für das Jahr 2015 erwartet. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Für das Hotel Steinbuck sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsflächen zu schaffen. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der betreffende Bereich ist nicht Teil der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Regionalen Grünzugskulisse. Auch sind hier keine anderen gebietskonkreten regionalplanerische Festlegungen vorgesehen, die der beabsichtigten Entwicklung eines Hotelstandorts entgegenstehen würden.</p>
2011	3465	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>In folgenden Bereichen erfolgt die Antragsstellung auf Korrektur im Rahmen der Offenlageabwägung:</p> <p>Neubau Weingut Vogel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf dieser Fläche ist derzeit eine Beplanung für das Weingut Vogel mit Gesamtbetrieb Kellerwirtschaft, Wohn- und Gästehaus sowie Parkflächen in Vorbereitung, die Fläche ist mit ca. 3 ha vorgesehen. - Hierfür ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie die Ausweisung Bebauungsplan Sondergebiet Weingut erforderlich. - Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss Bebauungsplan und Flächennutzungsplan wurden in der Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2013 gefasst. Die Baumaßnahme soll 2014/2015 umgesetzt werden. <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Für den Neubau des Weinguts Vogel sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 47 zwischen den Ortsteilen Oberbergen und Schelingen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberbergen und Schelingen beträgt derzeit noch knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der für den Neubau des Weinguts vorgesehene Standort am bislang nicht baulich geprägten Ausgang des Hessentals liegt zudem innerhalb des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" sowie des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl".</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten des ca. 150 m abgesetzt vom östlichen Siedlungsrand geplanten Vorhabens (ca. 0,75 ha, davon ca. 0,35 ha Sonderbaufläche) würde durch das Vorrücken des Siedlungsrandes von Oberbergen zu einer Verringerung der verbleibenden zusammenhängenden Freiraumbreite auf ca. 720 m führen. Darüber hinaus würde der Ausgang des nach Norden führenden Hessentals baulich geprägt. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in den ebenen Tallagen des zentralen Kaiserstuhls verstärkt werden. Angesichts dessen ist eine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bauliche Entwicklung in dieser Dimension abgesetzt von der Ortslage aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung sind aber auch die besonderen Erfordernisse und Potenziale der geplanten Auslagerung und Erweiterung (Gastronomiebetrieb und Ferienwohnungen) eines bislang in Innerortslage von Oberbergen ansässigen Weinguts zu berücksichtigen. Dies betrifft die beengte Situation am heutigen Standort, die Ortsgebundenheit des Weinguts, und der Beitrag zur touristischen Entwicklung im Kaiserstuhl. Darüber hinaus wird durch die randliche Lage des Vorhabens innerhalb des siedlungstrennenden Freiraums die Funktion der verbleibenden Freiraumbereiche für die Siedlungstrennung und den Freiraumverband zwar erheblich beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Desweiteren bestehen trotz der Lage des Vorhabens in einem Natura-2000-Gebiet keine naturschutzrechtlichen Versagensgründe. Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann vermutlich durch entsprechende Vorkehrungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da das Vorhaben mit den Festlegungen des geltenden Regionalplans kollidiert, hat die Stadt Vogtsburg zur bauplanungsrechtlichen Ermöglichung des Vorhabens (Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellung einer Sonderbaufläche Weingut mit Straußenwirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft) im Juni 2014 einen Antrag auf Zielabweichung bei der Höheren Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium gestellt. Vor dem Hintergrund der Planungsabsicht der Stadt Vogtsburg hat der Planungsausschuss des Regionalverbands am 03.07.2014 den Beschluss gefasst, die Geschäftsstelle zu ermächtigen, eine zustimmende Stellungnahme im Zielabweichungsverfahren abzugeben (siehe DS PIA 07/14). Nach der förmlichen Einleitung des Zielabweichungsverfahrens hat dementsprechend der Regionalverband mit Schreiben an die Höhere Raumordnungsbehörde vom 15.07.2014 seine Zustimmung zum Zielabweichungsantrag der Stadt Vogtsburg erklärt. Inzwischen hat die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 22.01.2015 die Zielabweichung zugelassen.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.06.2014 hat die Stadt Vogtsburg dem Regionalverband mitgeteilt, dass sie ihre Forderung nach Rücknahme der Grünzäsur nicht aufrecht erhalten wird, wenn ihrem Zielabweichungsantrag entsprochen wird. Dessen ungeachtet ist nach erfolgreichem positiven Ausgang des Zielabweichungsverfahrens und der absehbaren Realisierung des Vorhabens ist die Belassung des Vorhabensbereichs sowie auch der westlich davon angrenzenden Flächen nördlich des Ruländerwegs in der Grünzäsur planerisch nicht sinnvoll. Dementsprechend wird die gebietsscharfe Ausformung der Grünzäsur an ihrem nordwestlichen Rand über den eigentlichen Vorhabensbereich hinaus um insgesamt ca. 1,7 ha verkleinert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Hinweis: Die in der Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde enthaltene Kartendarstellung des gewünschten Rücknahmebereichs der Grünzäsur ist offenkundig fehlerhaft und umfasst den Vorhabensbereich gemäß Zielabweichungsantrag nur teilweise. Entgegen der im Text der Stellungnahme enthaltenen Größenangabe der Vorhabensfläche umfasst diese zudem gemäß Zielabweichungsantrag nur eine Flächendimension von ca. 0,75ha.
2011	3466	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Entwicklungssachse Burkheim-West Das örtliche Entwicklungskonzept zur Kompensierung der Hochwasserschutzmaßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sieht als Sondergebiet Freizeitflächen, Gastronomie sowie größere Parkierungsmöglichkeiten vor. Diese Entwicklungssachse ist erforderlich, um die strukturelle und touristische Weiterentwicklung der Stadt Vogtsburg auch als prädikatisierter Erholungsort mit der notwendigen ergänzenden Freizeitinfrastruktur insgesamt beplanen zu können und diese nicht zu verhindern, zumal die Weiterentwicklung Vogtsburgs aufgrund enormer Einschränkungen im inneren Kaiserstuhl durch Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten und auch durch Grünzäsuren und regionale Grünzüge an anderer Stelle nur eingeschränkt möglich ist. Die Flächengrößen sind nicht genau zu definieren, da die Entwicklungssachse mit einer neuen Anbindung an die L 104 als Baustraße für die geplanten Maßnahmen des IRP im Polder Breisach-Burkheim benötigt und künftig auch als Erschließungsstraße zur Umfahrung der derzeit genutzten Hauptzufahrt durch die Wohngebiete flächenmäßig berücksichtigt werden muss. Änderung des Bestandes Grünzug um ca. 25 ha. Im Übrigen weisen wir auf folgendes hin: Die Stadt Vogtsburg, insbesondere der Ortsteil Burkheim ist von den Retentionsmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogrammes besonders betroffen und berührt. Die Entwicklung des Retentionsraumes Breisach / Burkheim im Rahmen des IRP verursacht eine Problematik, die in der Verbindung des wichtigen Naherholungsraumes Rheinauen mit den Bedürfnissen des Hochwasserschutzes korreliert. Seitens der betroffenen Kommunen Breisach und Vogtsburg wird großer Wert darauf gelegt, dass einerseits der Hochwasserschutz uneingeschränkt gewährleistet werden, andererseits das Gut Erholungsraum Rheinauen auch künftig gesichert und weiter entwickelt werden kann. Dies kann mit der vorgesehenen ökologischen Flutung nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund setzt die Stadt Vogtsburg auf die Alternative der erweiterten Schlutenlösung, die eine weitere Nutzung der Rheinauen als Erholungsraum möglich macht. In diesem Zusammenhang ist. Das örtliche Entwicklungskonzept der Stadt Vogtsburg zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf südlich des Ortsteils Burkheim vorgesehene Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzugs ist in der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan begründet. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg. Der Regionale Grünzug dient hier auch der Sicherung eines großräumig zusammenhängenden rheinparallelen Nord-Süd-Freiraumverbundes am Westrand des Kaiserstuhls. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die gewünschte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage Burkheim um ca. 25 ha (Hinweis: lt. beigefügter Kartendarstellung ca. 12 ha) zugunsten einer Siedlungsentwicklung würde einen Bereich von besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Die "Landbrücke" zwischen dem bestehenden Kiesabbausee Burkheim und dem südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils würde sich von derzeit ca. 650 auf ca. 400 bis 500 m verringern. Die bereits bestehende Engpasssituation für den Wildtierkorridor (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) würde sich somit erheblich verstärken, so dass durch die geplante Siedlungsentwicklung die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt wäre. Darüber hinaus würde eine spornartig ausgreifende Siedlungsentwicklung einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung des Ortsteils widersprechen. Auch die Größe der geplanten "Entwicklungssachse" steht in einem Missverhältnis zur Flächendimension des bestehenden Siedlungskörpers von Burkheim (ca. 40 ha) und ist mit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Angesichts dessen wäre eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Burkheim nach Süden in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Die dargelegten Vorstellungen der Gemeinde ("Sondergebiet Freizeitflächen, Gastronomie sowie größere Parkierungsflächen") sind nicht hinreichend konkret, um eine Rücknahme des regionalplanerischen Freiraumschutzes in diesem landschaftlich besonders sensiblen Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sehen. Ein staatlich anerkannter Erholungsort muss weiterhin über ausreichende Erholungsflächen verfügen, damit er seine Funktion auch erfüllen kann. Zusammenfassung der Eckpunkte: Die Entwicklungsachse Burkheim - West muss zur strukturellen und touristischen Weiterentwicklung gesichert werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>reich begründen zu können. Auch wurde weder ein plausibler Bedarf für die nicht näher bestimmte "ergänzende Freizeitinfrastruktur" in der geplanten Größenordnung dargelegt noch eine Prüfung von raumverträglichen Standortalternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorgenommen. Sowohl die Planungen des Integrierten Rheinprogramms, das Prädikat Erholungsort wie auch die bestehenden Natura-2000-Gebiete stellen keine hinreichende Begründung für eine Flächenneuanspruchnahme in diesem Umfang zugunsten von Einrichtungen für Freizeit und Tourismus sowie für Stellplätze dar. Die im geltenden Regionalplan bzw. im Offenlage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen sichern und unterstützen die Erholungseignung sowie touristische Bedeutung der Kaiserstuhllandschaft und stellen kein Hindernis für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar. Am westlichen und östlichen Ortsrand von Burkheim stehen über die bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen hinaus regionalplanerisch unbepflanzte "weiße Fläche" in einer Größendimension von über 10 ha für eine raumverträgliche Entwicklung des Ortsteils zur Verfügung. Im Übrigen ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Es bestehen somit ausreichende raumordnerische Spielräume für die raumverträgliche Siedlungs- und Tourismusentwicklung des Ortsteils. Eine Rücknahme der bestehenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzende Hinweise: Entsprechende Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde waren bereits 2004 Gegenstand eines Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Sie wurden seinerzeit aufgrund der negativen Stellungnahme des Regionalverbandes sowie des Regierungspräsidiums Freiburg nicht weiterverfolgt. Das Regierungspräsidium wies mit Schreiben vom 25.01.2005 die Gemeinde darauf hin, dass für eine raumordnerische Beurteilung des Vorhabens eine Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der möglichen Bebauung, erforderlich sei. Je nach konkreter Ausgestaltung des Vorhabens könne auch die bauleitplanerische Festlegung eines Gewerbegebietes erforderlich sein, was eine Beurteilung anhand der raumordnerischen Gewerbefunktion der Gemeinde erforderlich mache. Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde waren auch Gegenstand von Gesprächen zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeindeverwaltung im März 2012 sowie April 2013. Entgegen der in diesem Rahmen erklärten Absicht, hat die Gemeinde ihre planerischen Vorstellungen für eine "Entwicklungsachse Burkheim-West" bislang nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				weiter konkretisiert, um sie in das Offenlage- und Beteiligungsverfahren einzubringen. Bei den Gemeindeggesprächen bestand zwischen Gemeinde und Verbandsgeschäftsstelle Einvernehmen darüber, dass die Gemeinde konkretisierte Entwicklungsvorstellungen auch in ein ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführendes separates Regionalplanänderungsverfahren einbringen kann. Im betreffenden Bereich befinden sich zwei Flächen, die lt. Denkmalschutzverwaltung potenzielle archäologische Kulturdenkmale darstellen (sog. "Prüffälle"). Die Existenz archäologischer Zeugnisse wird vermutet, eine fachliche Überprüfung steht aber noch aus. Bei Bodeneingriffen sind Untersuchungen erforderlich, die zur Bestätigung eines denkmalschutzrechtlichen Schutzstatus führen können.
2011	3467	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften (S. 21) Der Regionalverband spricht sich für eine Erhaltung der naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbilder aus; so sollen bspw. Terrassenweinberge erhalten bleiben. In den Kulturlandschaften sollen neue zukünftige Handlungsfelder (z. B. Tourismus, Freizeit, Naherholung) geschaffen werden. Die Stadt Vogtsburg unterstützt diese Ausführungen ausdrücklich. In den zurückliegenden Jahren wurden 11 Rebflurneuerungsmaßnahmen umgesetzt, um besonders hochwertige landschafts- und ortsbildprägende Weinbaulagen erschließungstechnisch und strukturell zukunftsfähig zu machen. Weitere Rebflurneuerungsmaßnahmen stehen an. Alle diese Maßnahmen werden umweltschonend und ökologisch mit einer positiven Ökobilanz umgesetzt.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zum geplanten PS 3.0.7 wird zur Kenntnis genommen.
2011	3468	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	Wegfall von Grünzäsuren (...) Die Stadt Vogtsburg spricht sich für den Wegfall der im Offenlageentwurf neu ausgewiesenen Grünzäsuren lfd. Nummer 48 (zwischen Oberbergen und Altvogtsburg) und lfd. Nummer 50 (zwischen Oberrotweil und Bickensohl) aus. Da diese die weitere Entwicklung noch stärker als durch den bisherigen regionalen Grünzug einschränken, ist diese Ausweisung für uns nicht akzeptabel. In der neu ausgewiesenen Grünzäsur lfd. Nummer 48 (zwischen Oberbergen und Altvogtsburg) besteht beim sogenannten Badloch seit Jahrzehnten eine von vielen Touristen genutzte Freizeiteinrichtung. Das von einer warmen Quelle gespeiste Schwimmbad sowie eine eigens eingerichtete Wassertretstelle und eine von den Gästen viel genutzte ausgebaute Freizeitanlage mit Wanderparkplatz wird von den Naherholungssuchenden stark frequentiert. Die Freizeitanlage mit ihrem Parkplatz hat für das vom Bundesumweltministerium geförderte Besucherlenkungs-konzept Badberg / Haselschacher Buck große Bedeutung und ist Bestandteil des Vogtsburger Erholungs- und Tourismuskonzeptes. Eine wertige, naturräumliche und qualitätsvolle Weiterentwicklung	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsuren Nr. 48 zwischen den Ortsteilen Oberbergen und Altvogtsburg sowie Nr. 50 zwischen Oberrotweil und Bickensohl betrifft Bereiche, die im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sind. Sie dienen durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberbergen und Altvogtsburg beträgt derzeit noch ca. 1100 m, jene zwischen Oberrotweil und Bickensohl noch ca. 700 m. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume in den ebenen Tallagen des Kaiserstuhls soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsuren anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dieser Freizeitinfrastruktur muss für die als Erholungsort prädikatisierte Stadt Vogtsburg gewährleistet sein. Die Ausweisung einer Grünzäsur steht dieser bestehenden Nutzung entgegen.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Die neu ausgewiesenen Grünzäsuren lfd. Nummer 48 + 50 (Oberbergen/Altvogtsburg sowie Oberrotweil/Bickensohl) sollen herausgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Grünzäsuren beigelegt.]</p>	<p>Durch den geforderten Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsuren würden eine Siedlungsentwicklung in den beiden Freiraumkorridoren raumordnerisch ermöglicht und dadurch die Tendenz zu bandartiger Siedlungsentwicklung im zentralen Kaiserstuhl gefördert werden.</p> <p>Die von der Gemeinde angeführte, zwischen Oberbergen und Altvogtsburg gelegene Freizeiteinrichtung Badloch (Wassertretstelle mit Schwimmbecken, ca. 0,1 ha) befindet sich nach geltendem Regionalplan innerhalb der Kulisse des Regionalen Grünzugs. Nach Offenlage-Entwurf des Regionalplans befindet sie sich nördlich angrenzend außerhalb der geplanten Grünzäsur Nr. 48 in einem Bereich ohne geplante regionalplanerische Festlegungen. Eine grundsätzliche Konfliktstellung, auch bezüglich einer möglichen Weiterentwicklung der Einrichtung sowie einer möglichen landschaftsgerechten Entwicklung des Besucherparkplatzes ist insofern bereits räumlich nicht erkennbar.</p> <p>Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einrichtung bzw. bestandsbezogene Entwicklungsmaßnahmen eine raumbedeutsame Dimension umfassen und damit überhaupt von regionalplanerischen Regelungen erfasst würden. Durch die geplante regionalplanerische Festlegung ergeben sich darüber hinaus keine Konsequenzen für bestehende Nutzungen und Rechte. Im Übrigen sichern und unterstützen die im geltenden Regionalplan bzw. im Offenlage-Entwurf getroffenen freiraumschützenden Festlegungen die Erholungseignung sowie touristische Bedeutung der Kaiserstuhllandschaft und stellen kein Hindernis für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungs- und Tourismusentwicklung in der Gemeinde dar.</p> <p>Auch bei der Grünzäsur Nr. 50 zwischen Oberrotweil und Bickensohl besteht keine erkennbare Konfliktstellung zu konkreten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die an Stelle bestehender Regionaler Grünzüge geplante Festlegung der beiden Grünzäsuren begründen könnten.</p>
2011	3469	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Wegfall von Grünzäsuren / Erweiterungsmöglichkeiten Winzergenossenschaft Oberbergen (...)</p> <p>Die bestehende Grünzäsur zwischen Oberbergen und Oberrotweil (lfd. Nummer 49) weist erstmals auch eine Ausdehnung an die angrenzenden bestockten Rebflächen aus. Dies trifft auch für die unmittelbar an die WG Oberbergen angrenzenden südlichen Flächen zu. Diese Flächen sind sowohl Richtung Süden und für einen Teilbereich Richtung Westen zwingend offen zu halten, damit eine bauliche Weiterentwicklung der Winzergenossenschaft Oberbergen möglich ist und auch sichergestellt werden kann. Die gleiche Siedlungszäsur findet mit der Aufstellfläche des Damms des Rückhaltebeckens Ried angrenzend an Oberrotweil eine durchgehende natürliche Grenze. Die Ausdehnung dieser Grünzäsur über diese Aufstellfläche hinaus halten wir für nicht</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 49 zwischen den Ortsteilen Oberrotweil und Oberbergen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen Oberrotweil und Oberbergen beträgt derzeit noch ca. 650 bis 750 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die vorgesehene gebietsscharfe Festlegung der Grünzäsur lehnt sich</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>erforderlich, vielmehr sollte die Grünzäsur mit dem Damm des Rückhaltebeckens Ried enden. Hinsichtlich des an die Grünzäsur angrenzenden Siedlungsbereiches Oberbergen-West halten wir eine klare Abgrenzung wie vorgeschlagen für sinnvoll und geboten und bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Für die Winzergenossenschaft Oberbergen (Grünzäsur lfd. Nummer 49) sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Süden und Westen sicherzustellen.</p> <p>Die Grünzäsur (lfd. Nummer 49) im Siedlungsbereich Oberrotweil-Ost soll an der Aufstellfläche des Hochwasserschutzdamms Ried enden. Hinsichtlich des an die Grünzäsur (lfd. Nummer 49) angrenzenden Siedlungsbereiches Oberbergen-West soll eine klare Abgrenzung konkretisiert und abgestimmt werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>im Westen an den östlichen Siedlungsrand von Oberrotweil an. Die geplante östliche Grenze der Grünzäsur bildet die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Mischbaufläche am westlichen Ortsrand von Oberbergen. Die westliche und die östliche Grenze der Grünzäsur ergeben sich schlüssig aus den heutigen Siedlungsändern. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf gebietsscharf dargestellten Grünzäsur entspricht damit jener, die der bestehenden Grünzäsur nach geltendem Regionalplan in der Plananwendung zugrunde liegt. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur an ihrem westlichen und östlichen Rand würde zu einer Verringerung der verbleibenden regionalplanerisch gesicherten Freiraumbreite auf nur noch rd. 600 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des zentralen Kaiserstuhls verstärkt werden.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortsteile. Oberrotweil (ca. 1550 Einwohner) verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus v. a. am westlichen Ortsrand in größerem Umfang Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. Im Ortsteil Oberbergen (ca. 1000 Einwohner) muss sich alleine schon aufgrund der topographischen Situation die weitere Entwicklung auf eine konsequente Nutzung der bestehenden bzw. bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen konzentrieren. Eine Flächenneuerschließung in größerem Umfang wird hier Seitens der Gemeinde offensichtlich auch nicht verfolgt.</p> <p>Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Abgrenzung der Grünzäsur südlich der bestehenden Betriebsfläche der WG Oberbergen in der Flucht des westlichen Siedlungsrandes des Ortsteils zurückzunehmen, um Spielräume für erforderliche betriebliche Erweiterungen zu schaffen (Hinweis: Eine Aufrechterhaltung von verkleinerten Teilflächen der Grünzäsur südlich der WG erscheint hier nicht sinnvoll. Insgesamt wird die Grünzäsur um ca. 3,5 ha verkleinert, wenngleich für die betriebliche Entwicklung der WG von deutlich geringeren Flächenbedarfen auszugehen ist). Hierdurch wird die funktionale Breite der Grünzäsur nicht weiter eingeschränkt. Eine weitere bauliche Entwicklung des Betriebsgeländes nach Westen, die über den maßstabsbedingten Ausformungsspielraum gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen hinausreichen würde, ist demgegenüber wegen der weiteren Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite zu Oberrotweil raumordnerisch nicht vertretbar.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2011	3470	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Grundsätzlich ist zu bemerken, dass kein Anlass besteht, die im inneren Kaiserstuhl ausgewiesenen Grünzäsuren über die eigentlich begrenzten und siedlungsfähigen Talgänge hinaus in die bestockten Rebflächen hinein auszudehnen. Dies wird von der Stadt Vogtsburg grundsätzlich abgelehnt. Dieser Einwand gilt für alle in den Grünzäsuren (lfd. Nummer 47 - 50) erfolgten Ausweisungen.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Grundsätzlich sollen die Grünzäsuren auf den Siedlungsbereich der Talgänge beschränkt und auf eine Ausdehnung auf die bestockten Rebflächen verzichtet werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung von vier Grünzäsuren im inneren Kaiserstuhl auf Gebiet der Gemeinde Vogtsburg betrifft z.T. Bereiche die bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) als Grünzäsur festgelegt sind (Grünzäsuren Nr. 47 und 49). Teilweise handelt es sich auch um Bereiche, die im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse sind (Grünzäsuren Nr. 48 und 50). Die vorgesehenen Grünzäsuren dienen durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume in den ebenen Tallagen der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im zentralen Kaiserstuhl. Auf diese Weise soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Bereits im geltenden Regionalplan erstrecken sich die im Kaiserstuhl bestehenden Festlegungen von Grünzäsuren sowie Regionalen Grünzügen nicht nur auf die ebenen Talflächen, sondern beziehen gezielt auch die angrenzenden weinbaulich genutzten Hangbereiche mit ein. Diese Vorgehensweise wird auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans für die Grünzäsuren beibehalten, da sich auch im Kaiserstuhl die Siedlungsentwicklung nicht vollständig auf den Bereich der ebenen Tallagen beschränkt, sondern im Einzelfall auch die Unterhänge von Siedlungsentwicklungen tangiert werden. Eine großflächige Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl unter Einschluss der weinbaulich genutzten Bereiche ist insbesondere im Bereich der Stadt Vogtsburg demgegenüber nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Auch eine Siedlungsentwicklung ist in diesen Bereichen offensichtlich nicht geplant. Eine konkrete Konfliktstellung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden sowie geplanten Grünzäsuren begründen könnten.</p>
2011	3471	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Erweiterung Kieswerk Uhl</p> <p>Die Stadt Vogtsburg unterstützt die vom Kieswerk vorgesehene Flächenerweiterung zum weiteren Kiesabbau (LGRB Nr. 7911-1) auf Gemarkung Breisach. Eine Prüfung, ob eine ökologische Verträglichkeit herzustellen ist, sollte nochmals vorgenommen werden. Die Stadt hält diesbezüglich den gegenüber dem Regionalverband geäußerten Gesprächswunsch aufrecht.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Die vorgesehene Erweiterung des Kieswerks Uhl ist nochmals zu über-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Erweiterung des Kieswerks Uhl wurde nochmals überprüft. In einem gemeinsamen Gesprächstermin am 06.08.2014 mit der Stadt, der Betreiberfirma, den fachlich zuständigen und den Genehmigungsbehörden wurde nochmals nach möglichen Erweiterungslösungen angesichts der hohen Raumrestriktionen gesucht. Ein im Gespräch entwickelter Gebietsvorschlag, das Werksgelände als Option zu sichern wurde als ca. 3 ha großes Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			prüfen.	<p>einvernehmlich von der Stadt und der Betreiberfirma für eine Festlegung als Sicherungsgebiet nachgemeldet. Der Bereich liegt im beantragten IRP-Rückhalteraum Breisach-Burkheim, der mit einem Umfang von ca. 2,5 ha betroffen ist. Das IRP-Referat war an dem Termin vertreten und hat gegen das Gebiet keine Einwände erhoben. Das Interessensgebiet wurde von den zuständigen Fachbehörden hinsichtlich seiner fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bestätigt. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat seine Festlegung als Sicherungsgebiet geprüft. Die Prüfung dieses Gebiets 7911-a hat ergeben, dass es sich in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand um ein gut geeignetes Gebiet handelt; vorliegende Raumwiderstände sind gering und die gebietliche Gunst bewegt sich im Mittelfeld.</p> <p>Die Anregung der Stadt Vogtsburg, das bisherige Werksgelände des Kieswerks Uhl auf Gemarkung Vogtsburgs als Sicherungsgebiet (7911-a) neu festzulegen wird daher berücksichtigt.</p>
2011	3472	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Im Rahmen des Breisgau-S-Bahn-Konzeptes ist auch der weitere Ausbau der Kaiserstuhlbahn West vorgesehen. Hierfür soll auch der Bahnhof in Oberrotweil den Erfordernissen angepasst werden.</p> <p>Zusammenfassung der Eckpunkte: Der weitere Ausbau der Kaiserstuhlbahn West ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten Ausbau der Kaiserstuhlbahn wird verwiesen.</p>
2011	3473	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>B 31 West.</p> <p>Die weitere Entwicklung der Stadt Vogtsburg wird durch diese Straßenbaumaßnahme nachhaltig bestimmt und beeinflusst. Eine Anbindung des inneren Kaiserstuhls hat in mehrfacher Hinsicht weitreichende Bedeutung und Auswirkung für den zentralen Kaiserstuhl. Die infrastrukturelle Anbindung bedarf dringend einer nachhaltigen Verbesserung. Insbesondere in der Erwartung auf die geplante Anbindung B 31 West ist der Gewerbepark Achkarren am jetzigen Standort entstanden. Die Stadt Vogtsburg nimmt nach dem Regionalplan die Funktion eines Kleinzentrums wahr. Vogtsburg ist durch eine ländliche Siedlungsstruktur gekennzeichnet und weist aufgrund der Topographie im Kaiserstuhl, dessen Höhenzüge das Stadtgebiet von Norden, Osten und Süden vom übrigen Breisgau abschließen, aufgrund der fehlenden direkten Anbindung an eine Autobahn oder Bundesstraße sowie aufgrund der Grenz Nähe eine abseitige Lage auf. Die übergeordnete verkehrliche Anbindung Vogtsburgs erfolgt im Wesentlichen über die L 115 Bötzingen - Oberrotweil, die L 113 Breisach - Sasbach - Endingen und von Breisach bzw. Endingen an die Autobahnanschlusstellen der A 5 (Anschlussstelle Riegel in Richtung Karlsruhe, Anschlussstelle Bad Krozingen in Richtung Basel). Der Schwerpunkt der künftigen Anbin-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern Träger der Regionalplanung und sieht die B 31 West in diesem Kontext als regionalbedeutungsvolles Straßenprojekt an. Dementsprechend ist der Neubau des zweiten Bauabschnittes Gottenheim - Breisach in PS 4.1.2 Abs. 2 enthalten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p> dung der B 31 West erfolgt im östlichen Bereich über die L 115 Oberbergen in Bötzingen / Gottenheim und in der Anknüpfung an die L 104 im westlichen Teil über Niederrotweil. Eine weitere, besonders wichtige Anbindung ergibt sich über die neu ausgebaute Kreisstraße 4928 und die L 114 neu in Höhe der geplanten Auffahrt am Winklerberg Ihringen. Die besondere Bedeutung des Baus der B 31 West und die entsprechende Anbindung des inneren Kaiserstuhls hat in mehrfacher Hinsicht weitreichende Bedeutung und Auswirkung für den zentralen Kaiserstuhl. Durch die unmittelbare Grenznähe am Rhein ist die wirtschaftliche Entwicklung auf die östlichen Entwicklungsachsen begrenzt. Die infrastrukturelle Anbindung von Handel, Handwerk und Gewerbe, auf den bis jetzt nicht leistungsfähigen Anbindungen bedarf dringend einer nachhaltigen Verbesserung. Dies ist vor allen Dingen auch notwendig, weil Anbindung über den ÖPNV im Vergleich zu den südlich, nördlich und östlich gelegenen Kaiserstuhlgemeinden unbefriedigend ist. Als größte Weinbaugemeinde Baden-Württembergs mit 6 Winzergenossenschaften und rund 30 Weingütern und rund 430 landwirtschaftlichen Betrieben und zweitgrößte Tourismusgemeinde am Kaiserstuhl mit über 100.000 Übernachtungen und mit den Betrieben des Handels, Handwerks und Gewerbes wirken sich zunehmend diese Standortnachteile negativ auf die Entwicklung aus. Eine besondere Bedeutung hat die unmittelbare Anbindung an die B 31 West über die Kreisstraße 4928 Achkarren zur L 114 neu am Winklerberg in Ihringen. Im Hinblick auf die seit Jahrzehnten geplante und ausgewiesene Trasse der B 31 West hat die Stadt Vogtsburg mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1992 die Ausweisung eines zentralen Gewerbeparks umgesetzt. Dieser zentrale Vogtsburger Gewerbepark liegt außerhalb des Kaiserstuhles im Stadtteil Achkarren an der Gemarkungsgrenze Ihringen. Ziel dieser Planungsentscheidung war, die störende Konzentration der gewerblichen Ansiedlungen im Kaiserstuhl außerhalb der engen Talgänge und Ortslagen sowie der hohen naturräumlichen Wertigkeit zentral zu bündeln und den Ziel- und Quellverkehr aus dem inneren Kaiserstuhl herauszuführen. Insbesondere in Erwartung auf die geplante nahe Anbindung dieses zentralen Gewerbeparks Vogtsburg an die künftige B 31 West haben die dortigen Firmen ihre Standortentscheidung getroffen. Der unmittelbare Abschluss des Gewerbeparks an die B 31 West ist für die weitere Entwicklung der Gesamtstadt Vogtsburg mit ihrer schwierigen Struktursituation von allergrößter Bedeutung. Nach dem Ausbau des Teilabschnitts der B 31 West bis Gottenheim/Bötzingen ist ein zunehmender PKW- und Schwerlastverkehr durch den inneren Kaiserstuhl festzustellen, weil diese Strecke als Ausweichverkehr genutzt wird. Hierdurch nimmt die Belastung in den Ortsteilen Oberbergen und Oberrotweil nachhaltig zu; insbesondere der Schwerlastverkehr stellt ein besonderes Problem dar. Die Stadt Vogtsburg fordert daher weiterhin die baldige Realisierung </p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dieser für den gesamten Kaiserstuhl und besonders auch für die Stadt Vogtsburg unverzichtbaren Straßenbaumaßnahme. Zusammenfassung der Eckpunkte: Die Anbindung der B 31 West wird weiterhin eingefordert; das Planfeststellungsverfahren ist wieder aufzunehmen und ein Planfeststellungsbeschluss herbeizuführen bzw. die positive Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu gewährleisten.</p>	
2012	2809	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	<p>Im Entwurf zur Anhörung gem. § 12 LplG und § 10 ROG (Stand: September 2013) werden Aussagen und Hinweise über die Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung unserer Region sowie zur regionalen Siedlungsstruktur, regionalen Freiraumstruktur und zur regionalen Infrastruktur gegeben. Für unsere Stadt Löffingen ergeben sich aus dem Entwurf keine entscheidenden Veränderungen zum bisherigen Regionalplan. So ist Löffingen weiterhin als Kleinzentrum an der Landesentwicklungsachse Freiburg-Donauwiesing aus- gewiesen. Die nach § 11 (3) LplG im Regionalplan festzulegenden Kleinzentren dienen im Wesentlichen der Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit dem häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf. Löffingen wird als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion "Wohnen" festgelegt. Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in Ortsteilen mit guter Anbindung an den ÖPNV konzentriert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2012	2918	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	<p>Zu den Aussagen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hinsichtlich Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 (2) BauGB verweisen wir u. a. auf die Stellungnahmen des Gemeindetages Baden-Württemberg wie auch die eigene Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein. Es kann nicht sein, dass Planungsräume, die in der Vergangenheit eine negative (Einwohner-) Entwicklung erleiden mussten, für die Zukunft bestraft werden, weil hieraus negative Einwohnerentwicklungen auch für die Zukunft errechnet werden, mit der Folge, dass ein Entwicklungsverbot staatlich verordnet wird - ein völlig falscher Ansatz von Raumordnungspolitik und im Ergebnis politisch entschiedene aktive Sterbehilfe von schwach entwickelten Räumen. Anstatt dass von Seiten des Landes aktives Handeln zur Stärkung des ländlichen Raums und vor allem gegen die derzeit akute Landflucht eingeleitet wird, wird diese manifestiert und der ländliche Raum systematisch entvölkert. Verstärkt wird dies dadurch, dass die boomenden Ballungsräume (Zentren mit Umgebung) weitere Entwicklungsflächen nachweisen dürfen, dort also Siedlungsraum zusätzlich entsteht, während in den anderen Regionen Entwicklungsstopp eintritt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2012	2919	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Was unsere Stadt Löffingen betrifft, wird sie als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit mit der Funktion "Gewerbe" (Siedlungsbe- reiche Gewerbe) in die Kategorie C eingeordnet. Dies bedeutet als Orientierungswert für den Flächenbedarf bis zu 10 Hektar für die nächsten 15 Jahre. In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Un- ternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell ein- passt und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind. Außerdem muss es natürlich möglich sein bei Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ent- sprechende Flächen ausweisen zu können. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit, gewerb- liche Flächenbedarfe entsprechend der vorgenannten Orientierungs- werte auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbeson- dere der interkommunalen Gewerbegebiete, übertragen können. Au- ßerdem bitten wir darum, dass die Möglichkeit der Verflechtungen über die Grenzen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Richtung Schwarzwald-Baar-Kreis und Landkreis Waldshut stärker berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerbli- chen Flächenbedarf sind in jedem Fall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Hierbei kann ggf. auch auf "Verflechtungen über die Grenzen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Richtung Schwarz- wald-Baar-Kreis und Landkreis Waldshut" Bezug genommen werden. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist hierfür nicht erforderlich.
2012	2921	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Die Ausführungen im Kapitel 2.4.3 "Freizeit und Tourismus" nehmen wir positiv zur Kenntnis und werden von uns befürwortet. Somit wird auch dem Hochschwarzwald zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht eingeräumt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.3 wird zur Kenntnis ge- nommen.
2012	2922	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	Die Ausführungen zur regionalen Infrastruktur werden insgesamt positiv bewertet. So begrüßen wir den Vorschlag, dass die Elektrifizierung der Höllentalbahn zwischen Neustadt und Donaueschingen als regional- bedeutsames Schienenprojekt für unsere Region umgesetzt werden soll. Auch das regionalbedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Wir begrüßen daher den Vor- schlag, vorrangig folgende regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen: - B 31, Neubau Stadttunnel Freiburg - B 31, Umfahrung Falkensteig - B 31, Ausbau Hinterzarten-Titisee auf drei Streifen und - B 31, Ausbau Friedenweiler-Löffingen auf drei Streifen	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 4.1.2 wird zur Kenntnis ge- nommen.
2012	2923	Bürgermeisteramt der Stadt Löffingen 79843 Löffingen	In unserer Bewertung hinsichtlich der Einstufung bzw. Einordnung unserer Stadt Löffingen im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Re- gionalplanes Südlicher Oberrhein können wir Einvernehmen signalisie- ren und bitten Sie, unsere Ausführungen bei Ihrer Bewertung bzw.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	
2013	2810	Alde Gott Winzer eG 77877 Sasbachwalden	<p>In der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein" sind hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten auch einige Rebflächen von unseren Mitgliedern betroffen. Die von unseren Mitgliedern bewirtschafteten Flächen (Oberachern - Bienenbuckel, Sausteig) sollen als sogenannte "Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege eingestuft werden. Durch diese Einstufung der Rebflächen sehen wir die wirtschaftliche und strategische Entwicklung unserer Mitgliedswinzer beschnitten, ja sogar entmündigt!</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Winzerbetriebe. Auch ist die Zukunftsfähigkeit des Weinbaus ohne Geländeänderungen nicht gegeben. Damit geht unsere einzigartige Kulturlandschaft verloren. Ohne Bau von Querterrassen hat der Steillagenweinbau schlichtweg keine Zukunft mehr.</p> <p>Gerade durch die Böschungen des Querterrassenbaus wird eine Steigerung des umweltschonenden Anbaus ermöglicht und es entsteht dadurch ein ökologischer Mehrwert.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen von Veränderungen in Gelände, sind Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben. Daher ist aus unserer Sicht dieses Vorranggebiet in Weinbergsflächen grundsätzlich abzulehnen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel, Sausteig) verzichtet.</p>
2014	2811	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Arrondierung einer kleinen Teilfläche eines regionalen Grünzugs im Ortsteil Wallburg.</p> <p>Begründung: Hier geht es um eine kleine Reduzierung des regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Lageplan beigefügt).</p> <p>Hintergrund ist die Schaffung einer zusammenhängenden Fläche zwischen der angrenzend an das Baugebiet "Paradies" möglichen Entwicklungsfläche und der Fläche zur Friedhofstraße hin. Die Fläche ist max. 0,25 ha groß.</p> <p>Es geht um eine Begradigung einer bisher ausgeformten Dreiecksfläche mit dem Hintergrund der Verbindung beider Flächen, auch erschließungstechnisch, da ansonsten zwei isolierte Inseln entstehen würden und die südliche auf Grund ihrer Größe kaum entwickelbar wäre.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die von der Gemeinde beabsichtigte kleinflächige Arrondierung des bestehenden Wohngebiets in einer Größendimension von ca. 0,25 ha und Breite von ca. 50 m würde unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen vermutlich nicht mit der geplanten Abgrenzung von regionalem Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Konflikt stehen. Zur Klarstellung werden aber die geplanten freiraumschützenden Festlegungen am nordöstlichen Ortsrand von Wallburg im Sinne der gemeindlichen Anregung unter Bezugnahme auf bestehende Landschaftsstrukturen kleinflächig um ca. 0,4 ha zurückgenommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2014	3425	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Einstufung der Stadt Ettenheim in die Kategorie B für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe.</p> <p>Die Stadt Ettenheim übt eine unterzentrale Funktion für rund 30.000 Einwohner aus. Für diese Einwohner leistet Ettenheim u. a. die Aufgabe als Schulstadt.</p> <p>Nachdem die Stadt mit großer Kraftanstrengung in den letzten Jahren ein erstes Schulentwicklungskonzept mit einem Investitionsvolumen von über 11 Mio. abschließen konnte, sind wir nun dabei, eine zweite Entwicklungsstufe, wiederum in der Größenordnung von ca. 12 Mio. umzusetzen. Im Gymnasium und in der Realschule des August-Ruf-Bildungszentrums werden zwischen 50 und 65 % auswärtige Schüler unterrichtet. Mehr als die Hälfte der Investition trägt nach Landeszuschüssen alleine die Stadt Ettenheim, auch für das Umland.</p> <p>Auch werden zahlreiche weitere Angebote, die Stützpunktfeuerwehr, die Bücherei, das Freibad und einiges mehr für die Raumschaft vorgehalten. Die Fülle der überregionalen Aufgaben braucht eine wirtschaftliche Absicherung, die im Schwerpunkt über gewerbliche Entwicklung geleistet werden kann.</p> <p>Der Stadt Ettenheim ist es in den letzten 20 Jahren gelungen, die Arbeitsplatzzahlen von einem sehr niedrigen Niveau um 40 % zu erhöhen. Gleichzeitig ist auch die Wohnbevölkerung um rund 12 % gestiegen.</p> <p>Nach wie vor haben wir eine hohe Auspendlerquote. (3.812 Auspendler, 1.701 Einpendler, 2.643 versicherungspflichtige Arbeitsplätze). Dabei gibt es in vielen Fällen eine Verbindung zwischen Zuzug von Wohnbevölkerung und Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Unsere großen Infrastrukturaufgaben erfordern eine weitere wirtschaftliche Entwicklung. Angesichts der zentralen Bedeutung der Stadt Ettenheim, ihrer Aufgaben und der Einnahmen- und Ausgabenstruktur muss es möglich sein, über die jetzt im Entwurf zugestandenen 10 ha hinaus eine Entwicklung zu betreiben.</p> <p>Ettenheim war bisher als interkommunaler Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe eingestuft. Auf dieser Grundlage war es uns möglich, das Industrie- und Gewerbegebiet DYNA5 zusammen mit der Nachbarstadt Mahlberg zu entwickeln.</p> <p>Regionalplanerisch wurde eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden Kompensationsleistungen seitens beider Kommunen erbracht.</p> <p>Die erste Entwicklungsstufe im DYNA5 mit rund 32 ha ist weitgehend entwickelt und mit Betrieben, die Arbeitsplätze und Steuerkraft gebracht haben, belegt. Das Gebiet trägt mittlerweile nennenswert zur Finanzierung unserer kommunalen Aufgaben bei. Im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6 ha an mehrere Betriebe verkaufen.</p> <p>Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Verfügbar sind lediglich noch die gelb schraffierten Flächen, wobei die östliche Fläche auf Grund ihrer Lage und ihres Zuschnitts sich nur als Entwicklungsfläche</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Ettenheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (mit Ausnahme der Stadt Mahlberg) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Ettenheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht weitestgehend auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Ettenheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, nicht erforderlich. <p>Die Festlegung der Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für den dort angesiedelten Pelletsbetrieb eignet und insofern für klassische Ansiedlungen nicht zur Verfügung steht. Frei sind lediglich noch ca. 1,5 ha.</p> <p>Das Gebiet eignet sich auf Grund seiner Lage an Autobahn, Landesstraße und Rheintalautobahn besonders für eine gewerbliche Entwicklung. Die interkommunale Herangehensweise in der Entwicklung des Gebiets war stets auch ein regionalplanerisches Ziel.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 - 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für unsere Stadt und die Region zu erreichen. Die nach der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Einstufung mit einer Entwicklungsmöglichkeit von bis zu 10 ha wird dafür nicht ausreichend sein. Wir bitten deswegen um Einstufung in die Kategorie B.</p>	
2014	3426	Bürgermeisteramt der Stadt Ettenheim 77955 Ettenheim	<p>Zusage des Regionalverbands, dass notwendige bauliche Entwicklungen in die regionalen Grünzüge hinein auch ohne Kompensation an anderer Stelle möglich sind.</p> <p>Begründung: Durch das Heranrücken der regionalen Grünzüge an die Siedlungsbereiche in der Kernstadt und den Ortsteilen verbleiben nur wenige Flächen, die als Kompensation einer notwendigen Entwicklung in einen Grünzug hinein angesetzt werden könnten. Deshalb soll es, natürlich nach Abwägung der Gründe einer Entwicklung in den geschützten Bereich hinein, möglich sein, eine Flächenentwicklung auch ohne eine Kompensation angehen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>"Bauliche Entwicklungen in die Regionalen Grünzüge hinein" sind - sofern sie unter die Festlegungen des PS 3.1.1 fallen - grundsätzlich nur im Rahmen von Zielabweichungsverfahren oder durch spätere Änderungen des fortgeschriebenen Regionalplans möglich. Der Wunsch der Stadt Ettenheim, hierbei auf eine raumordnerische Kompensation für die Rücknahme oder Überwindung freiraumschützender Festlegungen verzichten zu können, wird zur Kenntnis genommen. Eine generelle rechtliche Verpflichtung zur raumordnerischen Kompensation durch Gebietsfestlegungen an anderer Stelle besteht weder durch das ROG noch das LplG Baden-Württemberg. In Anwendung des geltenden Regionalplans 1995 wurde über Erforderlichkeit, Art und Umfang einer raumordnerischen Kompensation je nach Einzelfall durch die Verbandsgremien entschieden. Auch künftig wird es bei Anwendung des fortgeschriebenen Regionalplans einer abwägenden Einzelfallentscheidung der zuständigen Verbandsgremien vorbehalten bleiben, ob einer Änderung des Regionalplans bzw. einer Zielabweichung zugestimmt wird und ob hierfür eine raumordnerische Kompensation gefordert wird.</p>
2015	2812	Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg DYNA5 77955 Ettenheim	<p>Mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 28.01.2014 trägt der Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg folgende Anregungen vor: Einstufung der Mitgliedsgemeinde Stadt Ettenheim in die Kategorie B für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe. (...) Begründung: Die im Offenlageentwurf vorgesehenen Einstufungen der beiden Mitgliedsgemeinden Ettenheim und Mahlberg erschweren eine mittelfristig</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Somit bestehen ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über die gemäß PS 2.4.2.3 übertragenen Flächenbedarfe hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Für eine derartige Übertragung kommen insofern</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>vorgesehene Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5 nach Süden erheblich. Regionalplanerisch wurde bei der Gründung des Zweckverbandes eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden von beiden Mitgliedsgemeinden erhebliche Kompensationsleistungen erbracht.</p> <p>In der 1. Entwicklungsstufe des DYNA5 wurden bisher 32 ha erschlossen, die weitestgehend entwickelt und mit Betrieben belegt sind. Allein im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6 ha an mehrere Betriebe verkaufen. Tatsächlich sind derzeit nur noch ca. 1,5 ha frei verfügbar.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 bis 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für die beiden Mitgliedsstädte und die Region zu erreichen.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Einstufung der beiden Mitgliedsgemeinden wird dafür jedoch nicht ausreichend sein.</p> <p>Nach Abzug der aktivierbaren Baulücken und Entwicklungsflächen sowie nach Abzug der in den Mitgliedsgemeinden eingeplanten Gewerbeentwicklungsflächen verbleibt für das DYNA5 keine ausreichende Fläche für eine südliche Entwicklung.</p> <p>Zudem können gemäß Ziffer 2.4.2.3 des Entwurfs des Regionalplans nur Gemeinden der Kategorien A bis C gewerblichen Flächenbedarf auf interkommunale Gewerbegebiete übertragen.</p> <p>Diese Einschränkung würde bedeuten, dass nach derzeitigem Stand nur die Stadt Ettenheim Gewerbeflächenbedarf auf das interkommunale Gewerbegebiet übertragen könnte, die Stadt Mahlberg, derzeit eingestuft als Eigenentwickler, jedoch nicht.</p>	<p>nicht nur die Stadt Ettenheim, sondern bspw. auch die benachbarten und gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden Kippenheim und Ringsheim in Frage.</p> <p>Die Stadt Ettenheim ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der B 3 / Rheintalbahn (mit Ausnahme der Stadt Mahlberg) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Unterzentrums Ettenheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar. Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Ettenheim ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich.</p> <p>Die Festlegung der Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Ettenheim als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2015	4852	Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg DYNA5 77955 Ettenheim	<p>Mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung am 28.01.2014 trägt der Zweckverband Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg folgende Anregungen vor:</p> <p>(...)</p> <p>Einstufung der Mitgliedsgemeinde Stadt Mahlberg in die Kategorie C für den Bereich Siedlungsentwicklung Gewerbe.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die im Offenlageentwurf vorgesehenen Einstufungen der beiden Mitgliedsgemeinden Ettenheim und Mahlberg erschweren eine mittelfristig vorgesehene Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5 nach Süden erheblich. Regionalplanerisch wurde bei der Gründung des Zweckverbandes eine Fläche von rund 45 ha ermöglicht. Dafür wurden von beiden Mitgliedsgemeinden erhebliche Kompensationsleistungen erbracht.</p> <p>In der 1. Entwicklungsstufe des DYNA5 wurden bisher 32 ha erschlossen, die weitestgehend entwickelt und mit Betrieben belegt sind. Allein im 2. Halbjahr 2013 konnten wir Flächen von über 6</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit. Somit bestehen ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über die gemäß PS 2.4.2.3 übertragenen Flächenbedarfe hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Für eine derartige Übertragung kommen insofern nicht nur die Stadt Ettenheim, sondern bspw. auch die benachbarten und gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich festgelegten Gemeinden Kippenheim und Ringsheim in Frage.</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Stadt Mahlberg muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe)</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ha an mehrere Betriebe verkaufen. Tatsächlich sind derzeit nur noch ca. 1,5 ha frei verfügbar.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass wir in den nächsten 3 bis 5 Jahren die regionalplanerisch mögliche südliche Erweiterungsfläche (rund 13 ha) angehen müssen, um weitere Wirtschaftskraft für die beiden Mitgliedsstädte und die Region zu erreichen.</p> <p>Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Einstufung der beiden Mitgliedsgemeinden wird dafür jedoch nicht ausreichend sein.</p> <p>Nach Abzug der aktivierbaren Baulücken und Entwicklungsflächen sowie nach Abzug der in den Mitgliedsgemeinden eingeplanten Gewerbeentwicklungsflächen verbleibt für das DYNA5 keine ausreichende Fläche für eine südliche Entwicklung.</p> <p>Zudem können gemäß Ziffer 2.4.2.3 des Entwurfs des Regionalplans nur Gemeinden der Kategorien A bis C gewerblichen Flächenbedarf auf interkommunale Gewerbegebiete übertragen.</p> <p>Diese Einschränkung würde bedeuten, dass nach derzeitigem Stand nur die Stadt Ettenheim Gewerbeentwicklungsflächenbedarf auf das interkommunale Gewerbegebiet übertragen könnte, die Stadt Mahlberg, derzeit eingestuft als Eigenentwickler, jedoch nicht.</p>	<p>be) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10).</p> <p>Angesichts potenzieller Siedlungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete (ohne erkennbare fachrechtliche und/oder regionalplanerische Restriktionen) lässt sich für die Stadt Mahlberg jedoch feststellen, dass auch eine Gewerbeentwicklungsfläche über die Eigenentwicklung hinaus vergleichsweise raumverträglich umsetzen ließe.</p> <p>Unter Wahrung der im Offenlage-Entwurf ansonsten getroffenen Festlegungen des Kapitels 2.4.2 erscheint eine Festlegung der Stadt Mahlberg als Siedlungsbereich Gewerbe der Kat. C noch verträglich und im Einklang mit dem Gewerbeentwicklungsbedarf entlang der Landesentwicklungsachse im Abschnitt zwischen Emmendingen und Lahr zu stehen.</p> <p>Die Anregung, die Stadt Mahlberg gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe (Kat. C) festzulegen, wird daher berücksichtigt. PS 2.4.2.1 Abs. 2 und PS 2.4.2.2 Abs. 2 sowie die Raumnutzungskarte werden entsprechend geändert.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Stadt Mahlberg (sowie des Industrie- und Gewerbegebiets DYNA5) wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
2016	2820	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Land-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus. Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht. Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt. Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten? Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten? Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden. Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und über großen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").) Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunjung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem:</p> <p>dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>te für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.</p> <p>Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen.</p> <p>Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt.</p> <p>Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4016	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezhofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezhofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar.</p> <p>Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten. Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2016	4017	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweier, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.	Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
2016	4018	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zum Thema "Groß-Parkplätze" Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4019	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassm Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
2016	4020	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
2016	4021	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
2016	4022	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag,	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	<p>gefunden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebietsscharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzufüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen.</p> <p>Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovor-sorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP).</p> <p>Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
2016	4023	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				versetzt angeordnet.
2016	4024	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regiierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
2016	4025	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
2016	4026	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.	kommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2016	4027	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.	Berücksichtigung Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserangebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.
2016	4028	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.</p>	<p>sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den waldbereichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2016	4029	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden. Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden. Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6). Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor. Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab: - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die "Nordvariante" des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland, geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanpflanzung auf 200 m Breite und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht;</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt. Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Plan-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- ein wichtiger Zugangsweg für Erholungsuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden;</p> <p>- Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar.</p> <p>- es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>feststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantziellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
2016	4030	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis: "In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalke; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorrangebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bei Bollschweil genehmigt."</p> <p>Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück ("Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein"). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	
2016	4031	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr</p> <p>Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgreift.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Durch die Festlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird die Inanspruchnahme des Bereichs raumordnerisch von einer Bahnanbindung abhängig gemacht.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben).</p> <p>- Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe!</p> <p>- Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet.</p> <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	
2016	4032	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Expansion des Europaparks Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rust am 22.10.2014 mit dem Europa-Park-Betreiber vorsorglich eine Vereinbarung getroffen hat, die zumindest für Teilbereiche auf der Gemarkung Rust eine Neuanlage bzw. Erweiterung von KFZ-Stellplätzen ausschließt.</p>
2016	4033	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände) Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Redu-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist! Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	
2016	4034	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Vorstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde. Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln. Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			liegt dem RV vor)	
2016	4035	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Ortsumfahrung Schallstadt Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckenalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)	Berücksichtigung In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.
2016	4036	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach) Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues: - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsferne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	Keine Berücksichtigung Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4037	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse" Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen. Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden. Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.	Keine Berücksichtigung Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt. Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).
2016	4038	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulissee deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulissee wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
2016	4039	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kiesseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbe-	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			siedelten Landschaft bleiben.	überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.
2016	4040	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich "Weinstetter Hof" bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugelände, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelende grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel"). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
2016	4041	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotope gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hoch-	Keine Berücksichtigung Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotope ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>wertvolle Biotope festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an.</p> <p>Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs.</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden.</p> <p>Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berück-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				sichtigt.
2016	4042	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden. Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.) In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ. Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden. Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?". Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Er-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietsscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			weiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.	
2016	4043	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung. Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach trägt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topografie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird. Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar. Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird demgegenüber berücksichtigt (siehe (ID 1009)).
2016	4044	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.	Kenntnisnahme Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.
2016	4045	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sollte.	
2016	4046	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2016	4047	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung. Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzu beziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen. Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab. Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab. Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedelungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnahe vorhanden. Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war. Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>setzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen. Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
2016	4048	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs. Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regio-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				naler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.
2016	4049	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.	Keine Berücksichtigung Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Meringingen sowie durch die südlich von Oberrimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.
2016	4050	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4051	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschafts- oder FFH-Gebiet verzichtet.
2016	4052	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert! Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg. Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionale Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbauete Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.	Keine Berücksichtigung Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen. Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert. Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.
2016	4053	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hinge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				wiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.
2016	4054	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis .1300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
2016	4055	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig. - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrandern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			(Berg-Tal-Windsysteme).	<p>(siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglöttertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglöttertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
2016	4056	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur nördlich Kirchzarten Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen: <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaue nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2016	4057	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert.</p> <p>Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2016	4058	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern.</p> <p>Sie erfüllt wichtige Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Struktureichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionale Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2016	4059	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe. Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)). Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehaltung der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	
2016	4060	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Zwischen Wittnau und Sölden Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Stauffer Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde. Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha). Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2016	4061	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölberges ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.</p>
2016	4062	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4063	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Müns-tertäl ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Müns-tertäl besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwick- lungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genom- men. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertäl vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird dar- über hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 an- schließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insge- samt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regional- plan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Müns-tertäl ehemals beste- hende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festge- legt.
2016	4064	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Müns-tertäl eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Müns- tertäl (Ober- wie Untermünstertäl) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen ge- meinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Müns-tertäl, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Sied- lungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch ste- hen.
2016	4065	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung; östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsändern des Kernorts von Bug- gingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Frei- raum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenom- men, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen See-felden und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2016	4066	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Quermöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindssystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen. In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.</p>
2016	4067	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Land-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechtigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".	
2016	4068	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4069	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Keine Berücksichtigung Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden in Kenntnis der landschaftlich sensiblen Situation angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzuges um ca. 3,5 ha. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.
2016	4070	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzuges sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzuges bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand. Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichts-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				punkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.
2016	4071	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwander wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll.</p> <p>Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)).</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2016	4072	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenzuschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4073	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünstreife von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünstreife, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünstreife zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünstreife ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünstreife ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünstreife verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünstreife in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
2016	4074	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden.</p> <p>Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrannnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2016	4075	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckental zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckentals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckentals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen.</p> <p>Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2016	4076	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.
2016	4077	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden. Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden. Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.
2016	4078	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.	Berücksichtigung Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)).</p> <p>Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
2016	4079	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungssachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4080	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszudehnen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung. Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedelung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2016	4081	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnausbau) konzentriert werden.</p> <p>Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden.</p> <p>Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4082	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2016	4083	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteichenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2016	4084	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Struktureiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2016	4085	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zur Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn <i>Ceterach officinarum</i>, auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.</p>	<p>ranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.</p>
2016	4086	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Bottingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen.</p> <p>Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt.</p> <p>In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2016	4087	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch instensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2016	4088	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2016	4089	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2016	4090	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Stein-	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Merdingen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Merdinger Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv Weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2016	4091	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar
2016	4092	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewinn Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2016	4093	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2016	4337	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>
2016	4338	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173).</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.</p> <p>Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2016	4339	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgrube 7811-c bei Sasbach</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
2016	4340	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!)</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
2016	4341	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
2016	4342	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim</p> <p>(...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79219 Staufen im Breisgau	Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
2016	4343	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert. Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
2016	4979	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herr Dr. Frank Baum 79219 Staufen im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.
2017	4379	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und über großen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Lufibildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").</p> <p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunsung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem: dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landes-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>regierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaldrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.</p> <p>Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbeson-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.) Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	
2017	4380	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete. In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können. Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In</p>	<p>Keine Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Biezighofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezighofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar.</p> <p>Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	<p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
2017	4381	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweiler, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.
2017	4382	Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zum Thema "Groß-Parkplätze" Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.
2017	4383	Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in kräftigem Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
2017	4384	Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
2017	4385	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
2017	4386	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden. In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebietsscharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzufüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikoversorgung in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP). Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.</p> <p>Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.</p>
2017	4387	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershausen und Nimburg.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershausen und Nimburg ist nachvollziehbar.</p> <p>Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar.</p> <p>Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.</p>
2017	4388	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2017	4389	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt:</p> <p>Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4)</p> <p>Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die land-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
2017	4390	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2017	4391	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Ver-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2017	4393	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Bioenergie / Energiepflanzen</p> <p>Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3).</p> <p>Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden."</p> <p>Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2017	4394	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlags wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor.</p> <p>Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die "Nordvariante" des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanpflanzung auf 200 m Breite .und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungsuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kiesseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar. - es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kiesseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus.</p> <p>(ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</p> <p>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</p> <p>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</p> <p>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substanziellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
2017	4395	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil)</p> <p>Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis: "In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalk; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt." Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück ("Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein"). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	<p>Abbaugebiets wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4396	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr</p> <p>Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehen Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgeht.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Durch die Festlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird die Inanspruchnahme des Bereichs raumordnerisch von einer Bahnanbindung abhängig gemacht.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>
2017	4397	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Expansion des Europaparks</p> <p>Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Appell wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.</p>
2017	4398	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Molsolf-Gelände)</p> <p>Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahn-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79117 Freiburg im Breisgau	<p>strecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
2017	4399	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Verstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde.</p> <p>Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
2017	4400	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird. (Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>
2017	4401	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach)</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsfremde B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vor- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2.</p> <p>Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.</p>	
2017	4402	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Landesentwicklungssachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungssachse"</p> <p>Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungssachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungssachse" sollte dagegen gestrichen werden.</p> <p>Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungssachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungssachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungssachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungssachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungssachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
2017	4403	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zur Planung von Kiesgruben</p> <p>Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung ge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	rechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
2017	4404	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kieseeseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahme genehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugebiete in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.
2017	4405	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich "Weinstetter Hof" bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden da-	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelende grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel"). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>her ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotop, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugelände, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p>	<p>samtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2017	4406	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotop gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotop ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturalarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
2017	4407	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen.</p> <p>Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden.</p> <p>Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden.</p> <p>Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.)</p> <p>In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ.</p> <p>Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietsscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden.</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?".</p> <p>Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	
2017	4408	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald</p> <p>Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen.</p> <p>Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topografie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird.</p> <p>Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.</p> <p>Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird demgegenüber berücksichtigt (siehe (ID 1009)).</p>
2017	4409	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Einzeleinwendungen verwiesen.
2017	4410	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Edingen und Forchheim Edingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Edingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Edingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
2017	4411	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2017	4412	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzu beziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen. Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab.</p> <p>Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedelungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Böttingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbau-lich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
2017	4413	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus</p> <p>Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.	<p>schützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs.</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2017	4414	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.</p>
2017	4415	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ge-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.</p>
2017	4416	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschafts- oder FFH-Gebiet verzichtet.</p>
2017	4417	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!</p> <p>Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg.</p> <p>Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen. Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert.</p> <p>Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4418	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.
2017	4419	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis .1300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
2017	4420	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrändern mehrere Außenbereichsge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>eine weiter Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme). 	<p>bäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
2017	4421	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten</p> <p>Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>gungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaue nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünstreife in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2017	4422	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>[Grünstreife] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünstreife zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsaue längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünstreife festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünstreife in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2017	4423	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünstreife zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünstreife zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Grünstreife unterschreitet an manchen Stellen si-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünstreifen zugrunde gelegte Min-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>cher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern.</p> <p>Sie erfüllt wichtige Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Strukturereichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>destbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2017	4424	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau</p> <p>Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe.</p> <p>Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
2017	4425	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Wittnau und Sölden</p> <p>Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde. Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha). Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2017	4426	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich</p>
2017	4427	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	onalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2017	4428	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.
2017	4429	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
2017	4430	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Frei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).</p>	<p>raum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2017	4431	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindsystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen.</p> <p>In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.</p>
2017	4432	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79117 Freiburg im Breisgau	<p>aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.</p> <p>Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechtigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".</p>	<p>darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>
2017	4433	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2017	4434	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden in Kenntnis der landschaftlich sensiblen Situation angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>
2017	4435	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand.</p> <p>Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.</p>
2017	4436	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll.</p> <p>Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)).</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2017	4437	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenzuschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
2017	4438	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
2017	4439	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden.</p> <p>Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrandnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2017	4440	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Nördlich Pfaffenweiler</p> <p>Das Schneckental zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckentals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckentals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen.</p> <p>Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2017	4441	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Ebringen und Schallstadt</p> <p>Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2017	4442	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Südlich Norsingen (Ehrenkirchen)</p> <p>Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden.</p> <p>Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4443	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)).</p> <p>Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
2017	4444	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzuges zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungssachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzuges südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungssachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.
2017	4445	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszudehnen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung. Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedelung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2017	4446	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnneubau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen wer-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	
2017	4447	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergsmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2017	4448	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteichenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2017	4449	Landesnaturerschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4450	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn <i>Ceterach officinarum</i> , auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2017	4451	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Böttingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Böttingen. Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.
2017	4452	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch instensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2017	4453	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2017	4454	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4455	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebieten am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Meringen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Meringer Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2017	4456	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasacker, Hum-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege west-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			melberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).	lich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar
2017	4457	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewinn Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2017	4458	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.</p> <p>Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2017	4459	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2017	4460	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
2017	4461	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
2017	4462	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!)	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten wer-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>den gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
2017	4463	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.
2017	4464	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
2017	4465	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).
2017	4980	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Herr Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4466	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten? Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und über großen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").</p> <p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunzung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem:</p> <p>dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Zuständigkeiten und Änderungen bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.</p> <p>Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennut-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen.</p> <p>Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.)</p> <p>Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt.</p> <p>Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	
2018	4468	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können.</p> <p>Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12.</p> <p>Beispiel 2: Im SW von Wittnau stellt die Verbindungsstraße von Bie-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zighofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezighofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar.</p> <p>Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	
2018	4470	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweiler, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4472	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zum Thema "Groß-Parkplätze" Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4 wird verwiesen.
2018	4474	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassstem Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.
2018	4476	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.
2018	4478	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
2018	4480	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden. In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebietsscharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzufüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovor-sorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP). Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.
2018	4482	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershäusern und Nimburg.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershäusern und Nimburg ist nachvollziehbar. Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.
2018	4484	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regiierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
2018	4486	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teilfinanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bo-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>dennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).</p>
2018	4488	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2018	4490	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdarlehotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.
2018	4492	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Bioenergie / Energiepflanzen Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.	Berücksichtigung (teilweise) Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walдреichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3). Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden." Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2018	4494	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden. Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden. Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6). Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des	Keine Berücksichtigung --- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). --- In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor. Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer begehbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig; - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die "Nordvariante" des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanzpflanzung auf 200 m Breite .und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungsuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kieseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar. - es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kieseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegkorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung eine Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantiellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
2018	4496	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil) Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überras-</p>	<p>Berücksichtigung Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugeländes wird verzichtet. Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energiekosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis:</p> <p>"In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalke; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt."</p> <p>Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück ("Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein"). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	<p>oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4498	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr</p> <p>Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehen Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgeht.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Durch die Festlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird die Inanspruchnahme des Bereichs raumordnerisch von einer Bahnanbindung abhängig gemacht.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>
2018	4500	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Expansion des Europaparks</p> <p>Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Appell wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.</p>
2018	4502	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Molsolf-Gelände)</p> <p>Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahn-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79111 Freiburg im Breisgau	<p>strecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in unserem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist!</p> <p>Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
2018	4504	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Verstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde.</p> <p>Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
2018	4506	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckenalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird.</p> <p>(Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>
2018	4508	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach)</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsferne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtge- 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bierte. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutsame Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.</p>	
2018	4510	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse" Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen. Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden. Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt. Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
2018	4512	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.	rungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)).
2018	4514	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kieseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahmegenehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugelände in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugelände in Rheinau führt.
2018	4516	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich "Weinstetter Hof" bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelände grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel"). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. ins-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugelände, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.</p>	<p>besondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2018	4518	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotope gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotope ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotope festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an. Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs. Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
2018	4520	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen. Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden. Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden. Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.) In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ. Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen über-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen. Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietsscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>einstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden.</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?".</p> <p>Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	
2018	4522	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald</p> <p>Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wurde berücksichtigt, dass aufgrund von Topografie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird. Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar.</p> <p>Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird demgegenüber berücksichtigt (siehe (ID 1009)).</p>
2018	4524	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann</p>	<p>Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Em-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79111 Freiburg im Breisgau		mendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.
2018	4526	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Eendingen und Forchheim Eendingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Eendingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Eendingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
2018	4528	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershäusen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershäusen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershäusen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershäusen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershäusen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2018	4530	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzubeziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen. Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimburg (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung.</p> <p>Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab.</p> <p>Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedelungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnah vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Böttingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbau-lich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
2018	4532	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus</p> <p>Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraum-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.	<p>schützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs.</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2018	4534	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberimsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.</p>
2018	4536	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ge-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
2018	4538	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschafts- oder FFH-Gebiet verzichtet.
2018	4540	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert! Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg. Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbaute Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.	Keine Berücksichtigung Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen. Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert. Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4542	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtlichen Schutzgebietsausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.
2018	4544	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis .1300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
2018	4548	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebiets am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsrändern mehrere Außenbereichsge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>eine weiter Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (landschaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals! - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme). 	<p>bäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
2018	4550	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten</p> <p>Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festle-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvorschlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>gungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaue nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2018	4552	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2018	4554	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Berghänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen si-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Min-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>cher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern.</p> <p>Sie erfüllt wichtige Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Strukturereichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>destbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2).</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2018	4556	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau</p> <p>Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe.</p> <p>Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
2018	4558	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Wittnau und Sölden Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Staufener Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlicher der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde. Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha). Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2018	4560	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.</p>
2018	4562	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regi-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	onalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2018	4564	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.
2018	4568	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
2018	4570	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Frei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).</p>	<p>raum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2018	4572	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindsystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen.</p> <p>In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.</p>
2018	4574	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann</p>	<p>Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79111 Freiburg im Breisgau	<p>aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.</p> <p>Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechtigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".</p>	<p>darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.</p>
2018	4576	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar. Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchten ein über 1.200 m breiter Frei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>raumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2018	4578	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden.</p> <p>Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden in Kenntnis der landschaftlich sensiblen Situation angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>
2018	4580	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand.</p> <p>Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.</p>
2018	4582	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll.</p> <p>Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)).</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2018	4584	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenzuschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.
2018	4586	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
2018	4588	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug westlich Schallstadt</p> <p>Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden.</p> <p>Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrandnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2018	4590	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckental zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckentals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckentals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen.</p> <p>Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2018	4592	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2018	4596	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Südlich Norsingen (Ehrenkirchen) Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszuweiten und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebiets Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden.</p> <p>Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4598	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)). Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
2018	4600	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Zwischen Mahlberg und Orschweier Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar. Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungssachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.
2018	4602	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszudehnen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung. Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2018	4604	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnneubau) konzentriert werden. Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen wer-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den. Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.	
2018	4606	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergsmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2018	4608	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteichenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2018	4610	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4612	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn <i>Ceterach officinarum</i> , auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2018	4614	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Böttingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Böttingen. Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt. In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.
2018	4616	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch instensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2018	4618	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2018	4620	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4622	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngrasmücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Meringen", Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Meringer Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv Weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2018	4624	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle: hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasacker, Hum-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege west-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			melberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).	lich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar
2018	4626	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewinn Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2018	4628	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.</p> <p>Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2018	4630	<p>Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2018	4632	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173). Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet. Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.
2018	4634	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7811-c bei Sasbach (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.
2018	4636	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!)	Berücksichtigung (teilweise) Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten wer-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>(...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>den gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
2018	4638	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herr Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...) - Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim</p> <p>(...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.
2018	4640	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Keine Berücksichtigung Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
2018	4642	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (sinngemäß) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).
2018	4981	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden Herrn Dr. Felix Bergmann 79111 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4467	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die Region am Südlichen Oberrhein: ein empfindliches "Paradies"! Eine Vorrede, oder: warum die Umweltverbände eine Stellungnahme zur Regionalplan-Fortschreibung abgeben</p> <p>Seit Jahrzehnten kommen Bücher unter dem Motto "Paradies am Oberrhein" erfolgreich auf den Markt. In ihnen wird die Region um den südlichen Oberrhein vorgestellt, auch erweitert als "Regio" oder als "Dreyeckland" - mit Texten, wunderschönen Fotos oder auch mit alten und neueren Gemälden. Einige Beispiele dafür finden sich unten in der Fußnote (Zum Beispiel: "Himmlische Landschaft", 1933 von René Schickele; "Oberrheinisches Mosaik", 1973 von Leif Geiges und Ingeborg Krummer-Schroth; "Paradies am Oberrhein", 1985 von Siegfried Büche; "Paradies in Bildern", 2001 von Hans Hofstätter; "Himmlische Plätze in Südbaden", 2013 von Peter Martens. Gerade dieser letzte, ganz aktuelle Band besticht durch prächtige Fotos und Texte zahlreicher namhafter Menschen aus der Region zu ihren sehr persönlichen "Himmlischen Plätzen". Stets sind sie voller Sympathie für diese Landschaft, oft geradezu voller Begeisterung und Enthusiasmus.</p> <p>Wie könnte es auch anders sein! Der Reichtum unserer Region an den so unterschiedlichen Landschaften zwischen Rheinwald und Kaiserstuhl im Westen, über die Mooswälder und die Hügel der Vorberge bis zu den subalpinen Gipfeln des Hochschwarzwaldes und zur wilden Wutachschlucht im Osten, er ist so oft beschrieben und gelobt worden, dass man zu diesem Thema nicht viel Worte verlieren muss. Und auch die vielfältigen traditionellen Nutzungen der Landschaft, ihre historischen Bezüge, ihre Kultur und ihr großer Reichtum an Naturschätzen: All das zusammen macht in der Tat eine ganz besonders interessante und liebenswürdige Region aus, die Ihresgleichen sucht.</p> <p>Darin steckt ein großes und wertvolles Kapital, als Lebensqualität und Wohlfühlfaktor (Motto des RVSO: "Aktiv pro Wohlfühlregion") für die Einheimischen wie für Gäste, die gerne hier sind oder hierher kommen. Und rein ökonomisch: Die Schönheit und Vielfalt der Region ist die Grundlage für einen florierenden Tourismus, der einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt.</p> <p>Ist das nicht alles selbstverständlich und daher gar nicht der Erwähnung wert? Sind sich nicht alle einig, dieses Kapital pfleglich und behutsam - nachhaltig im besten Sinne - zu hüten?</p> <p>Mit der nicht vermehrbaren Landschaft so sparsam wie möglich umzugehen, die Vielfalt und Schönheit zu schützen, die Ortschaften vorsichtig zu entwickeln und ihre Einbindung in die Landschaft zu erhalten? Leider ist das eine Illusion. Wer über viele Jahre hinweg die Entwicklungen in der Region und die Veränderungen der Siedlungen und Landschaften beobachtet, konstatiert vielerorts große Verluste, nicht nur an Naturfläche, sondern auch an Vielfalt, Schönheit und Eigenart in mancher Hinsicht. Außerhalb der Wälder wird die Landschaft großflächig immer ärmer: Hecken, Gräben und Raine, Einzelbäume und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Obstwiesen verschwinden in der großflächig monotonen Agrarlandschaft - auch wenn sie oftmals die Bewirtschaftung kaum stören würden.</p> <p>Vor allem entlang der Entwicklungsachsen wuchern Verkehrsflächen und Gewerbegebiete mit meist eingeschossigen Gebäuden und über großen Parkplätzen. Das ist z. B. das Bild auf weiten Strecken entlang der B 3 nördlich des Kaiserstuhles, aber auch im Markgräflerland südlich von Freiburg. (Leider fehlt für unsere Region bislang eine Dokumentation mit der Gegenüberstellung von Fotos unserer Landschaft "früher" und "heute". Für ganz Baden-Württemberg gibt es das mit den eindrucksvollen Bildbänden von 1990 und 2009 mit vergleichenden Luftbildern ausgewählter Landschaften von Albrecht Brugger ("Baden-Württemberg, Landschaft im Wandel").</p> <p>Flächensparen, konzentrierte Bauweisen, behutsames Wachstum und bewusstes Schonen und Erhalten von Landschaft haben bei den Gemeinden derzeit keine gute Konjunktur, sie setzen oft genug andere Prioritäten. Und wenn man sich die Planungen vieler Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen und Zukunftswünschen ansieht, besteht derzeit auch kaum Hoffnung auf Änderung. Es ist zu befürchten, dass die Trends der letzten Jahrzehnte sich fortsetzen werden, mit dem Ergebnis von Verlust, Verarmung, "Verscheußlichung" und "Verhunzung".</p> <p>Die Ästhetik der Landschaft ist kein Kriterium, sie geht daher in einem schleichenden Prozess verloren.</p> <p>Die Umweltverbände sehen ihre Aufgabe darin, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenzusteuern, auf gravierende Fehlentwicklungen hinzuweisen und Alternativen aufzuzeigen. Man wirft ihnen dabei gern romantischen Idealismus und Weltfremdheit vor. Auch sie wissen aber von der Notwendigkeit moderner Technologie, von den Zwängen des - auch internationalen - Wettbewerbs und von den Ansprüchen unserer Gesellschaft.</p> <p>Sie wissen aber auch, dass der Bevölkerungsrückgang vor dem Südwesten nicht Halt machen wird, dass immer mehr Infrastruktur auch immer mehr Folgekosten bedeutet und vor allem:</p> <p>dass es in vielen Fällen auch kleinere und verträglichere, also bessere Lösungen gäbe. Nicht zuletzt wissen sie sich in ihren Vorstellungen und Zielen einig mit den Grundsätzen der amtlichen und - eigentlich - verbindlichen Landes- und Regionalplanung auf allen Ebenen (Bund, Land und Region). Das Thema "Flächensparen" hat nicht die neue Landesregierung erfunden, "Netto Null" und "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" waren schon bei der Vorgängerregierung in Stuttgart und beim Vorgänger der "grünen" Regierungspräsidentin in Freiburg offizielle und wichtige Ziele. Warum es mit der Umsetzung so schwierig ist und wo die Hemmnisse liegen, wäre eine gründliche und offene Diskussion wert. Beschneidungen von Zuständigkeiten und Änderungen</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>bei politischen Entscheidungsabläufen sind anscheinend notwendig, um zeitgemäße Regionalplanung durchsetzen zu können. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass gut begründete Vorschläge von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes konterkariert werden, um eigene Wachstumsvorstellungen realisieren zu können.</p> <p>Derartiges Verwässern und Beschneiden wichtiger regionalplanerischer Ziele ist schädlich für unsere Region.</p> <p>Die Region Südlicher Oberrhein gilt zugleich als "Wohlfühlregion" wie auch als "Boomregion". Diese beiden Markenzeichen haben miteinander zu tun, sie passen aber oft genug nicht zusammen. Der Spagat zwischen Entwickeln und Bewahren ist nicht leicht, und das Austarieren ist eine schwierige, mit vielen Kompromissen verbundene Aufgabe für die Regionalplanung wie auch für alle, die Politik und Planung vor Ort betreiben.</p> <p>Wenn aber z. B. der Gemeinderat eines Ortes am Schwarzwaidrand einstimmig alle, in der Raumnutzungskarte enthaltenen "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" auf seiner Gemarkung ablehnt (nachdem dort schon alle Grünzäsuren gestrichen wurden), und wenn der Gemeinderat einer anderen Gemeinde (mit einer einzigen Gegenstimme) beschließt, dem Einspruch von Bürgern gegen die Bebauung einer Waldrandwiese im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet zu widersprechen, dann stimmt etwas nicht. Die Forderungen der Landesplanung auf allen Ebenen nach Reduzierung von Flächenverbrauch und Landschaftszerschneidung sind schließlich keine Schikanen der Behörden gegenüber den Gemeinden. Es sind vielmehr Vorgaben, die eine nachhaltige und angepasste Entwicklung der Kommunen erreichen sollen. So sind diese Vorgaben auch nicht ins Belieben der Gemeinden gestellt, sondern es sind verbindliche, gesetzliche Vorgaben.</p> <p>(Für den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne gilt: Die Ziele (mit "Z" gekennzeichnet) sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten; sie können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden.</p> <p>Die Grundsätze (mit "G" gekennzeichnet) enthalten allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die Regionalpläne gilt: Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupas-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sen. Die durch den Regionalplan festgelegten Grundsätze sind mit ihren fachlichen Gesichtspunkten von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei der Abwägung zu berücksichtigen.) Das alles sind Gründe, aufgrund derer wir uns kritisch, aber auch konstruktiv mit dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes auseinandersetzen und die vorliegende Stellungnahme abgeben. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme wurden wir von Kreis- und Ortsgruppen aller vier Verbände, von anderen Umweltgruppen sowie von Einzelpersonen unterstützt. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Von einigen Untergliederungen der Verbände wurden eigene, teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Die Forderungen und Anmerkungen dieser Stellungnahmen sind wichtige Ergänzungen zur vorliegenden Stellungnahme.</p>	
2019	4469	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir vermissen auf der Raumnutzungskarte den Eintrag der Landschaftsschutzgebiete. In der Raumnutzungskarte (RNK) zum Regionalplan (RP) 1995 waren die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer eigenen Signatur deutlich erkennbar, während sie im Entwurf der RNK 2013 völlig fehlen. LSG sind Instrumente nach dem Naturschutzgesetz (§ 29), "in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besonderer Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist ..." Größere Bauvorhaben sind in LSG in aller Regel ausgeschlossen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren des Regionalplanes haben verglichen mit den LSG andere und weitergehende Funktionen: sie sollen vor allem die Freihaltung größerer zusammenhängender Landschaftsräume sicherstellen und der Zersiedelung sowie der Ausbildung von Siedlungsbändern vorbeugen. Sie sind daher für raumplanerische Zielsetzungen von großer Bedeutung. Die zusätzliche (nachrichtliche) Eintragung der LSG-Grenzen in der RNK wäre dennoch sinnvoll, z. B. um Missverständnisse zu vermeiden und absehbare Konflikte zwischen geschützten LSG-Flächen mit den Flächen, die nach der RNK (scheinbar) eine mögliche Bebauung zulassen, frühzeitig erkennen zu können. Beispiel 1: Im SO von Au/Hexental ist der Selzenbach die Grenze des LSG, wonach westlich des Baches eine Bebauung nicht möglich ist. In der RNK ist eine Fläche westlich des Baches jedoch scheinbar "frei" (weder RGZ noch GZ), sie wäre demnach also für eine Bebauung vorstellbar (was von der Gemeinde so auch vorgeschlagen wurde). - Näheres zu dieser Situation unter Punkt 3.3.2.12. Beispiel 2: Im SW von Witnau stellt die Verbindungsstraße von Biezhofen Richtung Ebringen die Grenze des LSG dar. In der RNK ist</p>	<p>Keine Berücksichtigung Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten. Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dagegen im SW des Sportgeländes eine Fläche des LSG aus dem RGZ ausgespart. Es entsteht der Eindruck, hier sei möglicher Raum für künftige Entwicklungen von Wittnau.</p> <p>Weitere Beispiele finden sich bei Sulzburg, Badenweiler und im Osten von Wittnau-Biezighofen: Flächen, die im LSG liegen, sind in der RNK "weiß", als wären sie für bauliche Nutzungen verfügbar.</p> <p>Diese Nicht-Berücksichtigung von bestehenden LSG ist sehr befremdlich, denn natürlich kann der RP nicht die Verbindlichkeit von ausgewiesenen LSG aufheben. Es sollte nicht der Eindruck entstehen, der RP wolle die Bedeutung von LSG in Frage stellen und Begehrlichkeiten nach geschützten Flächen unterstützen.</p>	
2019	4471	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Unsystematisches Vorgehen bei der Klassifizierung von Flächen im Umfeld kleinerer Ortschaften?</p> <p>An vielen Stellen, sowohl bei größeren Landschaftsteilen als auch im Umfeld kleinerer Orte ist auf der RNK nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien ein RGZ [Regionaler Grünzug] ausgewiesen wurde oder auch nicht. Teilweise reicht der RGZ bis an die Siedlung, teilweise sind erhebliche Flächen im Umfeld weiß bzw. beige (landwirtschaftl. Vorrangflur), ohne dass jedoch damit gemeint sein kann, dass diese Flächen für bauliche Nutzung zur Verfügung stehen. Beispiele für diese für uns unklare Kennzeichnung finden sich im Umfeld von Auggen, Bollschweil, Gallenweiler, Mengen, Hartheim und vielen anderen Orten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse ist das Ergebnis eines umfassenden planerischen Analyse- und Abwägungsprozesses. Die ihnen zugrunde liegende Ausweisungsmethodik und -kriterien sind in der Begründung zu PS 3.1.1 dokumentiert. Die wesentlichen regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, die der Festlegung zugrunde liegen, sind in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans räumlich dargestellt bzw. die wichtigen Bereiche für Landwirtschaft und Agrarstruktur in der Raumnutzungskarte selbst nachrichtlich wiedergegeben. Darüber hinaus wurden die Belange des Freiraumschutzes in jedem Einzelfall mit den entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen abwägend betrachtet. Dabei spielten die nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der kommunalen Planungsträger eine entscheidende Rolle. Zudem wurde berücksichtigt, dass die freiraumschützenden Festlegungen im Einklang mit den übrigen Festlegungen des Regionalplans (z.B. Siedlungsfunktionen für Wohnen und Gewerbe) stehen müssen. Auch die im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ergebnisoffen unter Berücksichtigung aller regionalplanerisch maßgeblichen Belange geprüft. Trotz des Anspruchs, eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regionalplankonzepts zu gewährleisten, können nicht alle dieser planerischen Erwägungen, die für jedes Teilgebiet in der Region maßgeblich waren, umfassend dokumentiert werden. Auch wird auf den bestehenden planerischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum des Plangebers hingewiesen.</p>
2019	4473	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zum Thema "Groß-Parkplätze"</p> <p>Es gibt sicher zahlreiche Ansatzpunkte, um den unerwünschten Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine gute Möglichkeit sehen wir bei der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf PS 4.1.2 Abs. 4</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>scheinbar "selbstverständlichen" und "unumgänglichen" Ausweisung großer, oft überdimensionierter Parkplätze für Einkaufszentren, Märkte und größere Firmen, insbesondere in Gewerbegebieten. Der Regionalverband verfügt wahrscheinlich nicht über Möglichkeiten, hier grundsätzlich und verbindlich einen Wandel zu schaffen, etwa durch Forderung nach Tiefgaragen oder Parkdecks. Wir möchten trotzdem auf das Thema hinweisen, weil der derzeitige Zustand ganz unbefriedigend ist. Wahrscheinlich bedarf es einer Regelung auf Landesebene, durch die großflächige, nur ebenerdige Parkflächen verhindert werden können. Parkplätze sollen in die Höhe, aber nicht ins Gelände wachsen. Ein besonders krasses Beispiel ist die geplante Erweiterung des riesigen KFZ-Abstellgeländes der Fa. Mosolf in Kippenheim von derzeit etwa 80 auf fast 100 ha.</p>	<p>wird verwiesen.</p>
2019	4475	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Natürlich sehen die Umweltverbände die Nutzung der Solarenergie als einen wichtigen Faktor der "Erneuerbaren Energien" und damit als eine Säule der Energiewende. Wir sind allerdings der Meinung, dass flächenhafte Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft - auch außerhalb von RGZ [Regionalen Grünzügen] und über die Kriterien unter 3.1.1 der Gesamtfortschreibung hinausgehend - nicht angelegt werden sollten. Das kann zwar einfacher und billiger sein, steht aber in krassem Widerspruch zum geforderten sorgsamem Umgang mit freier Landschaft. Es gibt in allen größeren Orten der Region noch genügend Flachdächer, Brachflächen oder Deponien, die genutzt werden können. Erst wenn derartige Flächen (überörtlich) nicht mehr zur Verfügung stehen, kann u. E. über Photovoltaik-Anlagen im Freiland nachgedacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 4.2.2 (G) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nachdem Photovoltaikanlagen vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Freiraumbereichen errichtet werden sollen.</p>
2019	4477	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Für eine Anlage an besonders ungeeigneter Stelle halten wir die Freiland-Photovoltaikanlage am Fuß des NSG Büchsenberg (Gemarkung Vogtsburg). (Dieser "Solarpark Vogtsburg" ist derzeit mit einer Fläche von rund 14 Hektar der größte Solarpark in Baden-Württemberg.) Nach den Kriterien unter 3.1.1 hätte sie nicht gebaut werden dürfen: sie liegt in Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1, auf einem Verbundkorridor gemäß Generalwildwegeplan und sie beeinträchtigt das Landschaftsbild am Fuß des Naturschutzgebietes. Insofern ist uns nicht verständlich, warum die Anlage gebaut werden konnte.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der 2013 in Betrieb genommene Solarpark Vogtsburg liegt überwiegend außerhalb der im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugskulisse. Für den ca. 3 ha großen östlich der Kaiserstuhlbahn gelegenen Teil des Solarparks, der sich innerhalb des Regionalen Grünzugs befindet, wurde mit der Zielabweichungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg als Höhere Raumordnungsbehörde vom 18.12.2012 die Abweichung vom Regionalplan ausnahmsweise zugelassen. Maßgeblich für die Entscheidung war neben der Lage des Bereichs am Rande des Regionalen Grünzugs v.a. die Tatsache, dass durch eine Anpassung der Vorhabenplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeschlossen werden kann.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4479	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Freiflächen-Photovoltaiknutzung (Punkt 3.1.1 der Gesamtfortschreibung) Was uns nicht klar ist: Was ist gemeint mit der Formulierung in Leitsatz 3.1.1 "temporäre Nutzung" oder "temporäre Errichtung" von Freiflächen-Photovoltaikanlagen? Sind diese nicht für einen Zeitraum von vielen Jahren vorgesehen? Von welchem Zeitraum für eine "temporäre Nutzung" wird ausgegangen?	Berücksichtigung Der Hinweis auf die Unklarheiten der Formulierung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 3 ist nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend. Dementsprechend wird der PS und die dazugehörige Begründung geändert. Auf die Behandlung der damit in Verbindung stehenden Einwendung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2698) wird verwiesen.
2019	4481	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Die aus dem Schwarzwald kommenden Flüsse sind im Bereich der Rheinebene heute fast durchweg kanalartig und naturfern ausgebaut. Die Folgen sind zum Einen das Fehlen von Rückhaltevermögen bei Hochwasser und zum Anderen Verlust an auenartigen, natürlichen Strukturen entlang der Flüsse. Wir begrüßen daher den Vorschlag, entlang der Flüsse - wo möglich - Deichrückverlegungen durchzuführen. Der Vorschlag ist indes sehr allgemein und unverbindlich formuliert. Eine gewisse Konkretisierung wäre wünschenswert.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Belang des Hochwasserrückhalts in der Fläche, insbesondere durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen hat nicht nur in PS 3.0.4 (G) Eingang in den Regionalplan gefunden. In der Raumnutzungskarte sind darüber hinaus gemäß PS 3.4 (Z) Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gebietsscharf festgelegt, und das nicht nur zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete, sondern gerade auch in "Gebieten, die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind." So wurden auf Grundlage eines Fachkonzepts, das vom Regierungspräsidium Freiburg für den Regionalverband erstellt worden war, längs der großen Rheinzufüsse (Acher, Rench, Kinzig, Elz, Dreisam) insgesamt über 800 ha durch Deichverlegungen potenziell rückgewinnbare Retentionsflächen identifiziert und nach Abwägung mit entgegenstehenden Belangen in die Kulisse der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Damit setzt der Regionalplan den landesplanerischen Auftrag des Landesentwicklungsplans (LEP) um, der regelt, dass zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovor-sorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen sind (PS 4.3.6 LEP). Da es keine wasserrechtlichen Instrumente zum langfristigen Schutz dieser Potenzial-Bereiche gibt, handelt es sich um einen bedeutenden und ureigenen Beitrag der Regionalplanung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche und damit zur Reduktion der Gefahren von Hochwasserereignissen. Damit stellt das Konzept auch einen bedeutenden regionalplanerischen Beitrag zu einer Anpassung an die Veränderungen durch den Klimawandel dar. Eine darüber hinaus gehende Konkretisierung im PS 3.0.4 ist sachlich und rechtlich nicht erforderlich.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4483	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Rückverlegung von Dämmen (Punkt 3.0.4 Gesamtfortschreibung) Ein besonders sinnvolles (und wahrscheinlich auch umsetzbares) Beispiel für eine mögliche Dammrückverlegung ist das Gebiet "Im See" östlich der Dreisam zwischen Neuershäusern und Nimbürg.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis auf das für eine Deichrückverlegung geeignete Gebiet östlich der Dreisam zwischen den Ortsteilen Neuershäusern und Nimbürg ist nachvollziehbar. Das Gebiet war bereits im Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Aufgrund eines Darstellungsfehlers (Überlagerung der verwendeten Schraffur durch das Planzeichen des hier gleichfalls festgelegten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege) war in der Raumnutzungskarte jedoch nur ein Teil des möglichen Deichrückverlegungsgebiets erkennbar. Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Zur Korrektur und erhöhten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Signaturen der beiden gebietsscharfen Festlegungen zueinander leicht versetzt angeordnet.
2019	4485	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Fahrradverkehrsachsen und -korridore Eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung von Verkehrswegen, die dem Fahrrad vorbehalten sind, sollte hier in einem grün-rot-regierten Bundesland eigentlich selbstverständlich sein, um die jahrzehntelange Bevorzugung des (fossil betriebenen) motorisierten Individualverkehrs zu beenden.	Keine Berücksichtigung Der Radverkehr und dessen Förderung ist in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, "Verkehrswege, die dem Fahrrad vorbehalten sind" in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.
2019	4487	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) Diese Studie, die regionale Fragen der Durchlüftung, der thermischen Situation sowie der Lufthygiene untersucht hat, wurde angestoßen und teils finanziert vom RVSO. Sie sollte in die Regionalplanung einfließen, ansonsten wird diese aufwändige Studie weitgehend nutzlos und folgenlos bleiben. Es geht dabei ja auch um "Kleinklima"-Verschlechterungen durch weitere Baugebiete. So wie Freiburg den "Höllentäler" hat, so hat jedes kleinere Tal am Schwarzwaldrand sein besonderes Talwind-System, das für das örtliche Klima von Bedeutung ist. Verschlechterungen könnten künftig auch negative Auswirkungen auf den staatl. anerkannten Erholungsort- oder gar Luftkurortstatus haben.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die geforderte Berücksichtigung der Ergebnisse von REKLISO in den Regionalplan ist bereits erfolgt: Zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung hierbei die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern auf dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen hinzuwirken (s. Begründung zu PS 3.0.4) Dazu wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1). Bei deren Abgrenzung sind auch unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen Gebiete mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eingeflossen (siehe Begründung zu PS 3.1.1). Wesentliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft war hierbei die 2006 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein herausgegebene Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
2019	4489	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen In den "Elzwiesen" zwischen Herbolzheim und Rheinhausen sind Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen eingetragen. Zu Recht, aber nach Norden ist die Zone viel zu klein, und vor allem soll nur Stufe C gelten. Da diese Wasservorkommen hohe Bedeutung haben, fordern wir eine wesentlich ausgedehntere Zone mit strikten Regelungen. In dieser Zone sollte an geeigneten Stellen die ehemalige Wiesenwässerung zur Auffüllung der Grundwasservorkommen wieder aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete nach fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien und grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt wurden. Eine Verschiebung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen nach Norden bzw. Osten ist aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen. Gleichzeitig ist für eine Vergrößerung des Gebietes auch vor dem Hintergrund der hohen Dichte an konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen im Oberrheingrabengebiet kein sachliches Erfordernis gegeben. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen zwischen Herbolzheim und Rheinhausen zu vergrößern, wird daher nicht berücksichtigt.
2019	4491	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen Der dringend notwendige Grundwasserschutz sollte Vorrang vor der Siedlungsentwicklung haben und nicht ausgehebelt werden, wie dies in den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Rust, Ringsheim und Rheinhausen geschehen ist. Die Streichung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen im Gebiet dieser Gemeinden wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu Recht kritisiert. Wir schließen uns dieser Kritik an und fordern, die Streichung des Vorranggebietes zurückzunehmen.	Berücksichtigung Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdangebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2019	4493	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Bioenergie / Energiepflanzen</p> <p>Die Nutzung der Bioenergie bzw. der Anbau von Energiepflanzen wird (in Punkt 4.2.3 der Gesamtfortschreibung) sehr knapp behandelt. Aus unserer Sicht darf der Anbau von Energiepflanzen, der erfahrungsgemäß bisher vor allem in Form von intensiv bewirtschafteten Monokulturen stattfindet (v. a. Mais), nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Nötig wäre eine Begrenzung der Anbaufläche, um ökologische Schäden und eine übermäßige Flächenkonkurrenz mit dem Anbau von Nahrungsmitteln zu vermeiden. Auch wenn der Regionalplan dies nicht verbindlich regeln kann, sollte es doch als Planungsziel benannt werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Standortgunst für den Sonderkulturanbau sowie für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in der Rheinebene besteht das Potenzial für eine verstärkte Nutzung der Bioenergie primär in der Erschließung biogener Reststoffe, z. B. aus dem Sonderkulturanbau, Landschaftspflegematerial, Speiseabfälle sowie in der Nutzung des Rohstoffs Holz in den walddreichen Bereichen des Schwarzwalds (vgl. Begründung zu PS 4.2.3).</p> <p>Um diesem Anliegen im Regionalplan stärker Rechnung zu tragen, wird PS 4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Bei der Nutzung von Bioenergie sollen vorrangig Holz und biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden."</p> <p>Die Regionalplanung hat jedoch keinen Einfluss auf die räumliche Steuerung des Anbaus von Energiepflanzen und von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen (extensiv/intensiv). Auf die Festlegung eines entsprechenden "Planungsziels" wird daher verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2019	4495	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Größere, besonders problematische Planungsvorhaben, die von den Umweltverbänden gemeinsam abgelehnt werden.</p> <p>Kiesseen bei Oberrimsingen - Konflikt mit dem Generalwildwegeplan</p> <p>Bei Breisach-Oberrimsingen liegen zwei große Kies-Seen an der B 31, die voneinander nur noch durch einen schmalen Landstreifen getrennt sind. Von Seiten der Betreiber besteht der Wunsch, die beiden Seen durch Abbau des dazwischen anstehenden Materials zu verbinden.</p> <p>Zwischen den beiden Seen verläuft ein besonders wichtiger Ast des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg, der die rheinbegleitenden Wälder über mehrere Waldstücke mit Kaiserstuhl, Tuniberg und letztlich auch über Mooswald und Vorbergzone mit dem Schwarzwald verbindet. Dieser Wildtierkorridor ist auch als Teil eines Verbundkorridors über den Rhein hinweg zu sehen (entsprechend Plansatz und Begründung 3.0.6).</p> <p>Eine derzeit diskutierte (und in den Regionalplan aufgenommene) Alternative schlägt die Vereinigung der beiden Seen, eine Umgehung des nördlichen Sees und die Herstellung eines neuen Wildkorridors durch landwirtschaftliche Flächen zu den genannten Waldflächen vor.</p> <p>Die Umweltverbände lehnen diese Variante aus folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der jetzige Korridor ist störungsarm (schlecht erschlossen und schwer 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlages wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>begehrbar) und wird vom Wild stark genutzt, ist also gut funktionsfähig;</p> <ul style="list-style-type: none"> - er stellt die kürzeste Verbindung zwischen den rheinbegleitenden Wäldern und den Wäldern in Richtung Kaiserstuhl und Tuniberg dar; - seine Optimierung wäre ohne großen Aufwand und ohne große Kosten möglich (abgesehen von einer - teuren - Grünbrücke über die B 3 1, die aber bei Verlegung des Korridors an anderer Stelle genauso notwendig wäre); - die "Nordvariante" des Wildweges müsste dagegen durch, derzeit ausgeräumtes Ackerland geführt werden, das aufwendig zu einem brauchbaren Wildweg umgestaltet werden müsste (Gehölzanzpflanzung auf 200 m Breite .und etwa 1 km Länge); - der Landwirtschaft würden wertvolle Flächen verlorengehen, ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre in seiner Existenz bedroht; - ein wichtiger Zugangsweg für Erholungssuchende und Jäger in den Rheinwald (von der B31 her) müsste aufgehoben und zurückgebaut werden; - Es würde parallel zur B 3 1 eine kilometerlange, für Menschen und die meisten Tiere nicht überwindbare Barriere aus Kieseen und Betriebsgelände entstehen. Das ist mit dem Ziel einer Biotopvernetzung und der Begehrbarkeit der Landschaft für Menschen nicht vereinbar. - es sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden, bei dem ein funktionsfähiger Abschnitt des Wildwegeplans wirtschaftlichen Interessen zuliebe aufgegeben und durch eine schlechtere Lösung ersetzt wird. <p>Zusammenfassend spricht aus unserer Sicht daher sehr Vieles für eine Beibehaltung der bisherigen Situation. Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen eine Verbindung der beiden Kieseen und eine Verlegung des Wildtierkorridors aus. (ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände liegt dem RV vor)</p>	<p>Sicht sinnvoll.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet</p> <p>Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammenhängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar.</p> <p>Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich.</p> <p>In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden.</p> <p>Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, am Standort 8011-b den Gesamtdamm nicht als Abbaugelände und Sicherungsgelände zur regionalplanerischen Vorbereitung einer Seezusammenlegung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Eine „Stellungnahme der Umweltverbände“ in Form eines Positionspapier des BUND-Landesverbands und des BUND-Regionalverbandes mit Datum vom 11.04.2013 liegt dem Regionalverband vor, sie wurde jedoch vor dem förmlichen Beteiligungsverfahren zugeleitet und benennt über die hier behandelten Aspekte hinaus keine weiteren substantiellen, gewichtigen Sachverhalte.</p>
2019	4497	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kalkabbau am Urberg (Bollschweil)</p> <p>Nachdem die Gesteinsvorräte des Kalkwerkes der Fa. Knauf in Bollschweil nach vielen Jahren des Abbaus zur Neige gingen, hat die Firma 2009 einen Antrag auf Erweiterung und Abbau des Tertiärkonglomerates am benachbarten, unter FFH-Schutz stehenden Urberg gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Erweiterung im September 2010 gegen erhebliche Bedenken der Umweltverbände genehmigt. Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg hat daraufhin im Oktober 2010 gegen diese Genehmigung Klage eingereicht. Überraschend hat die Fa. Knauf kurz darauf, im November 2010, mitgeteilt, dass sie den Kalkabbau bei Bollschweil zum 31. März 2011 einstellen wird, was dann auch geschehen ist. Laut Angaben der Firma war diese Entscheidung v. a. wegen Absatzschwierigkeiten und hoher Energie-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Abbaugeländes wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a zu verzichten, wird daher im Ergebnis berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kosten notwendig. Im Dezember 2012 wurde der Klage des BUND durch das Verwaltungsgericht Freiburg Recht gegeben. Gegen diese Entscheidung wurde seitens der Fa. Knauf im Februar 2013 beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim Berufung eingelegt. Eine Entscheidung dazu, die zunächst nur eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung bedeutet, steht derzeit noch aus.</p> <p>Es ist bei diesem Fall der Eindruck entstanden, als würde gewollt ungenau mit den Fakten umgegangen. So findet sich in der Vorlage zur Sitzung des RVSO-Planungsausschusses vom 26.05.2011 folgender Hinweis: "In Betrieb sind (Stand 2009): ... 2 Steinbrüche in der Vorbergzone zur Gewinnung von Kalksteinen für Weiß- und Branntkalke; die Gewinnung von Tertiärkonglomeraten ist bei Bollschweil genehmigt." Falls sich diese Aussage auf das Jahr 2009 bezieht, ist sie falsch, denn die Genehmigung durch das RP Freiburg erfolgte erst im Herbst 2010. Falls sie sich aber auf die Situation 2011 bezieht, ist sie ungenau und irreführend, denn zu diesem Zeitpunkt lag bereits die Klage des BUND gegen die Genehmigung vor. Mittlerweile hat das Verwaltungsgericht Freiburg - wie oben erwähnt - in erster Instanz dem BUND Recht gegeben und die Genehmigung aufgehoben. Die irreführende Aussage geht offensichtlich auf ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Abtlg. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) zurück ("Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein"). Dieses Gutachten wurde vom RVSO 2008 in Auftrag gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund halten wir es für sehr fragwürdig, dass der beantragte Erweiterungsbereich nun unkommentiert im Entwurf des Regionalplanes als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" enthalten ist. Der Regionalplan darf nicht eine noch ausstehende Entscheidung des VGH präjudizieren. Wir erwarten daher, dass diese Kennzeichnung für den Urberg aus dem Planentwurf entfernt wird. Es entsteht sonst der Eindruck, als sei der Abbau unstrittig und derzeit realisierbar. (Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zum Kalkabbau am Urberg liegt dem RV vor.)</p>	
2019	4499	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Flächen für geplantes Güterverkehrszentrum beim Interkommunalen Gewerbepark Lahr Zwischen Flugplatz Lahr und Autobahn wurde der bestehende regionale Grünzug auf einer Fläche von ca. 200 ha (!) für die Planung eines künftigen Güterverkehrszentrums zurückgenommen. Unbeschadet der weiterhin strittigen Frage der Trassenführung der Bahn ist das Gebiet</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der Autobahn A 5 und dem Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zwischen Flugplatz und BAB 5 wieder vollständig in den Regionalen Grünzug zu integrieren. Die jetzt vorgesehene Ausweisung als Standort für den "Kombinierten Verkehr" (KV) stellt eine nicht akzeptable Vorfestlegung der Trassenführung fest, die den Untersuchungsergebnissen der für die Trassenwahl zuständigen Arbeitsgruppen und Behörden in nicht angemessener Weise vorgreift.</p> <p>Folgende weitere Gründe sprechen gegen die Herausnahme aus dem Grünzug, bzw. gegen die Inanspruchnahme der Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Ansiedlung in offener Landschaft, Schaffung eines landschaftsverändernden Siedlungsquerriegels im Oberrheintal - Die Fläche ist derzeit ohne Anbindung an die Eisenbahn, damit wäre das Zentrum allein LKW-orientiert und straßenbasiert, was keiner zukunftsgerichteten Entwicklung entspricht und grundsätzlich abzulehnen ist (Bei Ausbau der Bahnstrecke entlang der Autobahn wäre ein Bahnanschluss gegeben). - Erheblicher Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1"; das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mehrerer Betriebe! - Angrenzende Vorranggebiete für Naturschutz wären durch Inanspruchnahme der Fläche durch Unterbrechung der Biotopbeziehungen isoliert und teilentwertet. <p>Wir fordern, die ursprüngliche Abgrenzung des RGZ wieder herzustellen.</p>	<p>für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Durch die Festlegung eines Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr wird die Inanspruchnahme des Bereichs raumordnerisch von einer Bahnanbindung abhängig gemacht.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>
2019	4501	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Expansion des Europaparks</p> <p>Die dynamische Entwicklung des Europaparks ist eine Erfolgsgeschichte, die allerdings mit großem und anhaltendem Flächenverbrauch und mit Störungen der nahe gelegenen, besonders wertvollen Naturschutzgebiete "Elzwiesen" und "Taubergießen" verbunden ist. Wir appellieren daher an alle Verantwortlichen, bei den Planungen auf möglichst geringen Flächenverbrauch zu achten. Das bezieht sich nicht zuletzt auf die Gestaltung der Parkmöglichkeiten für die zahlreichen Besucher. Wie (...) dargelegt, ist es heute nicht mehr tolerierbar, in einer wertvollen Landschaft Großparkplätze lediglich ebenerdig anzulegen. Zu fordern sind mehrgeschossige Lösungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Appell wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung ist in nachgelagerten Planungsverfahren umzusetzen. Dabei sind die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Gemäß PS 4.1.2 Abs. 4 sollen Anlagen für den ruhenden Verkehr flächeneffizient geplant und betrieben werden. Auch der LEP fordert, dass bei Gestaltung und Betrieb von Freizeiteinrichtungen "Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, z. B. durch Errichtung großer offener Parkplätze, vermieden werden" sollen.</p>
2019	4503	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Groß-KFZ-Abstellplatz Kippenheim (geplante Erweiterung Mosolf-Gelände)</p> <p>Auf Kippenheimer Gemarkung befindet sich zwischen B 3 und Bahnstrecke das ca. 80 ha große Mosolf-Gelände. Durch Rücknahme des Grünzugs an dessen Südrand soll eine Erweiterung um ca. 20 ha auf rund 100 ha (= 1 km²!) ermöglicht werden. Das Mosolf-Gelände ist ein gigantischer Abstellplatz für KFZ aller Art, der in unserer Landschaft geradezu absurd und skurril wirkt. Er ist jedenfalls ein eindrucksvolles Beispiel dafür, welches Ausmaß Flächenfraß und Versiegelung in un-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhal-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>serem Land annehmen können, ohne dass jemand Einhalt gebietet. Die Umweltverbände lehnen die Zurücknahme des Grünzuges entschieden ab und sind der Meinung, dass ein weiteres Wachstum dieses ebenerdigen Mega-Parkplatzes nicht akzeptiert werden kann. Notwendig ist hier eine mindestens zweigeschossige Lösung auf dem vorhandenen Gelände, die den Flächenbedarf etwa halbieren würde. Wenn das Obergeschoss mit einem Flachdach versehen würde (zur Schonung der Fahrzeuge sicher sinnvoll), ergäbe sich außerdem eine gute Möglichkeit für eine großflächige Photovoltaikanlage, die hier sinnvoll wäre. Es ist an den Behörden zu beweisen, dass die Forderung nach Reduzierung des Flächenverbrauches nicht nur Lippenbekenntnis ist! Die bereits großflächige Totalversiegelung des Geländes beeinträchtigt in hohem Grad ökologische Funktionen (Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Bodenversiegelung u. a.), eine Erweiterung ist nicht tragbar; hinzu kommen erheblichen Flächenverlust in einem "landwirtschaftlichen Vorranggebiet Stufe 1" (das Gebiet entspricht der Landwirtschaftsfläche mindestens eines Betriebs), ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild sowie unerwünschte Erweiterung des Siedlungsbereichs im Umfeld der Stadt Lahr ("Siedlungsriegel").</p>	<p>ten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzuges um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p>
2019	4505	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Sportplatzverlegung und "Auelandschaftspark" Burkheim Diese planerische Idee ist im Rahmen von Erholungsplanungen im Zusammenhang mit dem IRP entstanden. Hintergrund ist die Verstellung, den Burkheimer Sportplatz, der infolge des Baus des IRP-Polders "Breisach-Burkheim" künftig im Flutungsgebiet liegen würde, auf die andere Seite des Hochwasserdammes im Auwald zu verlegen. Dabei wurde die Idee entwickelt, mit dem Sportgelände unter Nutzung von Synergieeffekten ein "Auenzentrum" zu kombinieren, das über Auen informieren und die Aue erlebbar machen soll. Das dafür vorgesehene Gelände liegt in einem typischen, feuchten Auwaldbereich mit Vorkommen der Wildkatze (direkt in diesem Gebiet wurde eine der beiden ersten Wildkatzen in Baden-Württemberg gefunden (leider als Verkehrsoffer), nachdem man lange glaubte, die Wildkatze sei bei uns ausgestorben. Das Gelände im Burkheimer Auwald ist für die Wildkatze ein besonders gut geeigneter Lebensraum wegen des Nebeneinanders von feuchtem Wald und warm-trockenen, verwilderten Steinbrüchen am Steilhang des Kaiserstuhls) und in unmittelbarer Nähe zum besonders wertvollen NSG Rappennestgießen. Die Umweltverbände halten diese Planung für kontraproduktiv und inakzeptabel, da sie einen wertvollen Auenbereich zerstören bzw. massiv schädigen würde. Wir wissen, dass der RVSO nicht direkt zuständig für diese Planungen ist. Wir wollen aber im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auf das Vorhaben aufmerksam machen und die Gemeinde und weitere zuständige Stellen bitten, nach einer landschaftsschonenderen Lösung</p>	<p>Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlegung des Sportplatzes an den von der Gemeinde verfolgten Standort wie auch an den von den Umweltverbänden vorgeschlagenen Standort steht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzuges nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zu suchen. - Wir schlagen statt dieser unverträglichen Lösung vor, den Sportplatz nicht im Auwald, sondern außerhalb des Waldes in der Faulen Waag (wo die Gemeinde Flächen besitzt) neu anzulegen und auf das "Auenzentrum" zu verzichten, es allenfalls im Bereich des großen Burkheimer Baggersees anzusiedeln.</p> <p>Die für das Projekt angedachte Fläche ist aus der Natura-2000-Kulisse ausgespart. Nach Wegfall dieser Planungen sollte die Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen unbedingt in das Schutzgebietsnetz integriert werden.</p> <p>(Ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor)</p>	
2019	4507	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Ortsumfahrung Schallstadt</p> <p>Die Tatsache, dass bei den Plansätzen zur Gesamtfortschreibung des RP unter 4.1.2 der "Neubau Umfahrung Schallstadt" enthalten ist, war für uns sehr überraschend und ganz unverständlich. Unter 4.1.0 sind die "Allgemeinen Grundsätze" für die Regionale Verkehrsinfrastruktur aufgelistet; nach diesen Grundsätzen ist der Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt eigentlich auszuschließen. Als ortsdurchgangsfreie Verbindung existiert bekanntlich die Schneckentalstraße mit Einbeziehung der Umfahrung Kirchhofen-Ambringen und Anschluss an die Große Umfahrung Bad Krozingen. Diese direkte Verbindung von Freiburg zur B 3 südlich von Bad Krozingen wird vom Verkehr sehr gut angenommen. U. E. sollte diese Trasse mittelfristig die Funktion der B 3 übernehmen, so dass eine Ortsumfahrung von Schallstadt (wie auch von Norsingen) überflüssig wird.</p> <p>(Stellungnahme der Umweltverbände zu dieser Planung liegt dem RV vor.)</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>In der "Projektgruppe Batzenberg" unter Leitung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde am 30.10.2014 ein Verkehrskonzept vereinbart, das keinen entsprechenden Neubau der Bundesstraße B 3 vorsieht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Umfahrung Schallstadt in der Liste der Vorschläge für die regionalbedeutsamen Straßenprojekte zu streichen, wird daher berücksichtigt. PS 4.1.2 Abs. 2 wird entsprechend gekürzt.</p>
2019	4509	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Kein Weiterbau der B 31 West (Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim-Breisach)</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West von Gottenheim in Richtung Ihringen/Breisach ist im Plansatz 4.1.2 "Straßenverkehr" enthalten. Die folgenden Gründe sprechen für die Streichung des Weiterbaues:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht bereits eine hervorragend ausgebaute, ortsferne B 31 zwischen Freiburg und Breisach (über Autobahn-Anschluss Bad Krozingen nach Breisach), eine Parallelerschließung ist nicht erforderlich. - Die Trasse der geplanten Straße durchschneidet den ökologisch hochwertigen Bereich des Wasenweiler Rieds und weitere Feuchtgebiete. Im Regionalplan sind große Bereiche der Trasse bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Die Straßenplanung widerspricht zudem dem Plansatz 3.0.6, insbesondere Punkt 5 sowie 4.1.0, Absatz 2. Die geplante Trasse nutzt nirgends vorhandene Straßenabschnitte, sondern führt auf der gesamten Länge zur Neuzerschneidung von Landschaft. Sie durchschneidet auf der 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Diese obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gesamten Länge ein ausgewiesenes Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie mehrere Regionale Grünzüge. Das niedrige, nur lokal bedeutende Verkehrsaufkommen rechtfertigt in keiner Weise den Neubau einer Bundesstraße. Die Straße ist im Bundesverkehrswegeplan mit niedriger Priorität versehen. Eine Verwirklichung ist daher aus finanziellen und ökologischen Gründen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.</p>	
2019	4511	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach: Die Umweltverbände fordern die Umwandlung in eine "Regionale Entwicklungsachse"</p> <p>Durch den Stopp des laufenden Planfeststellungsverfahrens und die Herabstufung des Straßenprojekts im Bundesverkehrswegeplan ist der Bau der sog. "B 31 West" in weite Ferne gerückt. Zudem ergab die Planung, dass die Straße durch ein ökologisch sehr empfindliches Gebiet führen würde (Gottenheim - Wasenweiler Ried) und erhebliche, z. T. unüberwindliche Hindernisse im Flächen- und europarechtlich verankerten Artenschutz dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Eine intensivere, durch Straßenbauten und Siedlungserweiterungen getragene Entwicklung im Bereich südlicher Kaiserstuhl, welcher ländlich geprägt ist, ist aus ökologischen Gründen nicht wünschenswert. Daher sollten die Entwicklungsziele an die natürlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten angepasst werden. Eine "Regionale Entwicklungsachse" scheint uns angemessen, die "Landesentwicklungsachse" sollte dagegen gestrichen werden. Es ist auch denkbar, zwischen den Mittelzentren Bad Krozingen und Breisach eine weitere "Regionale Entwicklungsachse" zu etablieren, um der laufenden Entwicklung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsachse Freiburg - Breisach (- Colmar) ist im LEP 2002 (PS 2.6.2) festgelegt. Sie ist gemäß § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und "im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen". Die Anregung betrifft somit den LEP und ist daher an den Träger der Landesplanung, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zu richten. Die Anregung die "Landesentwicklungsachse Freiburg - Bötzingen - Breisach (...)" in eine "Regionale Entwicklungsachse" umzuwandeln, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur beantragten Festlegung einer weiteren Regionalen Entwicklungsachse zwischen Bad Krozingen und Breisach: Die Bundesstraße B 31 zwischen der Anschlussstelle Bad Krozingen und der Stadt Breisach ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung von der Autobahn A 5 nach Frankreich. Die B 31 leistet somit in diesem Abschnitt keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der B 31 in diesem Abschnitt nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (LEP, PS 2.6.2).</p>
2019	4513	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zur Planung von Kiesgruben Allgemeine Anmerkungen: Nach unserem Kenntnisstand reichen die in der Region bereits jetzt konzessionierten Flächen für den Kiesabbau noch für weitere 16 Jahre, also praktisch bis zur Aufstellung des nächsten Regionalplanes. Diese versteckten Reserven wurden bei der Fortschreibung des Regionalplanes nicht berücksichtigt. Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf weitaus größere Flächen aus (130 %?), als - unabhängig von oben geschildertem Sachverhalt - für die nächste Laufzeit benötigt würden. Insofern muss u. E. der Plan im Hinblick auf die Rohstoffsicherung Kies grundlegend und kritisch überarbeitet werden. Die Ausweisung von Flächen ist streng nach dem voraussichtlichen Bedarf unter Berücksichtigung bereits vergebener Konzessionen vorzunehmen. Die Zahl von Auskiesungsflächen ist dabei deutlich zu reduzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass bereits konzessionierte Massen bei der Regionalplanfortschreibung rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlage-Entwurf enthaltene Kulisserücklage deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlage-Entwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				lungnahme MVI (ID 4940)).
2019	4515	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Kiesgruben, die in Regionalen Grünzügen liegen, auch künftig diesen Schutzstatus behalten müssen. Es kann nicht angehen, dass am Rande von bestehenden oder aufgelassenen Kieseen ohne Prüfung und spezielle Ausnahme genehmigung Anlagen zur Freizeit- oder touristischen Nutzung angelegt werden. Kiesgruben sollten in der Regel Bestandteil der freien, unbesiedelten Landschaft bleiben.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, dass innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse liegende Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe sowie weitere konzessionierte Abbaugelände in der Regel überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt werden, um diese Freiraumbereiche auch nach Beendigung der Abbaunutzung dauerhaft von einer Besiedlung frei zu halten. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.
2019	4517	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Kiesgrube 8011-h im Bereich "Weinstetter Hof" bei Bremgarten Das für einen Neuaufschluss vorgesehene Gebiet ist für unsere Raumschaft ungewöhnlich: es ist umgeben von weiträumigen Agrarflächen, das Verkehrsaufkommen ist gering, die Ortschaften sind mehrere Kilometer weit entfernt, so dass außer durch Feldarbeiten die vorhandene Tierwelt kaum gestört wird. Dadurch haben hier Vogelarten mit großer Fluchtdistanz Brut und Nahrungsgebiete gefunden. Seit 2011 brütet nach mehr als 100 Jahren erstmalig wieder in Baden-Württemberg der seltene Triel. Seine Reviere befinden sich alle im Gebiet zwischen Bremgarten und Zienken, eines davon unmittelbar auf der angedachten Kiesabbaufäche. Als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie genießt der Triel besonderen Schutz. Es handelt sich nach unserem Kenntnisstand um das derzeit einzige Brutvorkommen dieser Vogelart in Deutschland. Das hat zur Folge, dass Baden-Württemberg nach der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet ist, entsprechende Schutzgebiete auszuweisen (sogenannte Vogelschutzgebiete) oder - sofern sich das Vorkommen in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten befindet - die Standarddatenbögen entsprechend anzupassen. Die derzeitigen Triel-Vorkommen in der südbadischen Oberrheinebene befinden sich aber nur zu einem Teil in dem bereits bestehenden Vogelschutzgebiet Bremgarten. Alle anderen Reviere - darunter auch das Revier am Weinstetter Hof - befinden sich außerhalb bestehender Vogelschutzgebiete. Diese Reviere bilden daher ein faktisches Vogelschutzgebiet mit dem entsprechenden strikten Veränderungsverbot. - Zudem muss der Wert der dortigen Böden als Ressource für spätere Generationen und als potentieller Bereich für	Keine Berücksichtigung Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Das im Falle eines Abbaus verlorengelende grundsätzliche Biotopentwicklungspotenzial wird zur Kenntnis genommen, weist aber keine regionalbedeutsame Ausprägung auf. Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel"). Der gleichwohl aufgrund dieser Situation vorhandene Raumwiderstand wird gesehen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen (vgl. insbesondere Stellungnahme Gemeinde (ID 1008)), der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wertvolle Biotope, vor allem für großräumig genutzte Ackerbaugebiete, besonders betont werden. Wir fordern daher, die besagte Fläche als Kiesabbaustätte aus dem Regionalplan herauszunehmen.	Die Anregung auf die Festlegung des Vorranggebiets für Rohstoffe am Standort 8011-h zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
2019	4519	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Kiesabbaustätte 8111-a bei Neuenburg-Grißheim Auch dieses Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen nördlich von Grißheim ist aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im noch rechtsverbindlichen Regionalplan von 1995 ist diese Fläche als Vorrangbereich für wertvolle Biotope gekennzeichnet. Das muss auch so bleiben, da zwischen dem Hochgestade und der Autobahn in Nord-Südrichtung ein bedeutsamer Wanderkorridor für viele Tiere unterbrochen würde. Das Gebiet dient der dort vorkommenden Flora und Fauna als wichtiger Trittstein, Ruhe- oder Rückzugsraum. Die Planer von 1995 hatten diese Biotopverbundfläche als solche erkannt und zu Recht als einen Vorrangbereich für wertvolle Biotope ausgewiesen. Das Gebiet sollte daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a umfasst entgegen der Aussage in der Stellungnahme keine Flächen, die im geltenden Regionalplan als Vorrangbereich für wertvolle Biotope festgelegt sind. Dieser grenzt im Westen (jenseits des Hochwasserdamms) und im Osten (Hochgestade) an.</p> <p>Der Bereich des geplanten Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen selbst umfasst einen strukturarmen Feldflurbereich, der fast ausschließlich durch Maisäcker geprägt ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Weder nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg noch nach der Regionalen Biotopverbundkonzeption kommt ihm eine Bedeutung für den Biotopverbund zu. Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz liegen nicht vor. Ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption verläuft nördlich angrenzend zum geplanten Vorranggebiet längs des Sulzbachs.</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung. Auch im Beteiligungsverfahren wurden von der Naturschutzverwaltung keine neuen Erkenntnisse vorgebracht, die eine Festlegung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mit negativen Umweltauswirkungen auf das Umfeld zu rechnen ist (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)). Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Die Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde wird im Umweltbericht dokumentiert werden.</p> <p>Der Raumwiderstand für einen Abbau ist in Anbetracht der in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3185)) vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erhebli-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>cher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.</p> <p>Die Anregung, auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen am Standort 8111-a zu verzichten und die Anregung stattdessen ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen, werden daher nicht berücksichtigt.</p>
2019	4521	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Allgemeine Anmerkungen Grünzäsuren (GZ) und Regionale Grünzüge (RGZ) sind wichtige planerische Instrumente, um konkrete Zielvorstellungen in Richtung "Eingrenzung des Flächenverbrauches" und "Vermeidung von durchgehenden Siedlungsbändern" deutlich zu machen.</p> <p>Die GZ sind erstmalig im vorliegenden Entwurf parzellenscharf ausgeformt; das wird von uns begrüßt, um größere Klarheit zu schaffen und langwierige Diskussionen zu vermeiden.</p> <p>Obgleich der aktuelle Entwurf eine größere Anzahl von GZ vorsieht als der Plan von 1995 (75 gegenüber 63), ist verglichen mit dem alten Plan eine Reihe von GZ an kritischen Stellen nicht mehr enthalten. Darüber hinaus fehlen GZ auch an etlichen Stellen, wo wir sie für dringend notwendig halten, um das o. g. Ziel, nämlich Vermeidung durchgehender Siedlungsbänder entlang von Straßen, zu erreichen. In einigen Fällen ist das Fehlen von GZ oder RGZ zwischen zwei Orten ganz unverständlich, es sollte u. E. unbedingt korrigiert werden.</p> <p>Die Vorgabe einer Mindestbreite von 1000 m für eine GZ halten wir nicht für sinnvoll. Man sollte sich vielmehr an der Realität orientieren, in der nicht selten geringere Abstände zwischen den Bebauungsgrenzen vorliegen. Gerade in solchen Fällen ist oftmals das weitere Aufeinander-Zuwachsen besonders unerwünscht. (Die Möglichkeit von Grünzäsuren mit geringerer Breite wird auch in der Gesamtfortschreibung unter B 44 beschrieben.)</p> <p>In manchen Fällen, insbesondere dann, wenn zwischen den Ortschaften größere Abstände vorhanden sind, genügt wahrscheinlich auch die Ausweisung eines RGZ.</p> <p>Wenn die Zielvorstellungen der Landesplanung, die mit den Zielen der derzeitigen Landesregierung und deren Vorgänger-Regierungen übereinstimmen, nicht Makulatur sein sollen, sondern ernst genommen und umgesetzt werden sollen, dann müssen auch die Instrumente "Grünzäsur" und "Regionaler Grünzug" konsequent und verstärkt realisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Grünzäsuren werden im Offenlage-Entwurf entsprechend der regionalen Maßstäblichkeit entgegen der Annahme des Einwenders nicht "parzellenscharf" im Sinne einer Flurstücksgenauigkeit, sondern lediglich "gebietsscharf" festgelegt. Dabei beträgt ihre planerische Zielbreite ca. 1.000 m und die für eine Aufnahme in den Planentwurf zugrunde gelegte Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine große Zahl der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsuren unterschreitet die Zielbreite bereits deutlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, insbesondere in den Gemeinden, nicht in erster Linie kurzfristige Wachstumswünsche, Konkurrenz mit Nachbargemeinden oder das Fortschreiben bisheriger Entwicklungsvorstellungen zu verfolgen. Vielmehr sollte verantwortungsbewusst und langfristig gedacht und gehandelt werden. Unsere Enkel sollten nicht eines Tages sagen "Was habt ihr damals mit unseren Ortschaften und mit unserer Landschaft gemacht?".</p> <p>Ausgehend von diesen Überlegungen halten wir weitere GZ bzw. Erweiterungen oder Anpassungen vorhandener GZ für dringend notwendig, um elementaren Forderungen der Regionalplanung nachzukommen. Die Forderungen sind im Folgenden aufgelistet.</p>	
2019	4523	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Bleibach und Untersimonswald</p> <p>Wir wenden uns gegen die Beschneidung der Grünzäsur zwischen Untersimonswald und Bleibach (aus der Grünzäsur herausgenommene Flächen nur in Simonswald). Insbesondere in Simonswald ist die Tendenz zu spüren, dass sich die Bebauung zu einem lockeren, kaum unterbrochenen Siedlungsband entwickelt. Darum ist die Freihaltung der Offenfläche zwischen Untersimonswald und Bleibach/Kregelbach von großer landschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Gegen die Herausnahme spricht der landschaftlich bedeutende Eingangsbereich des Simonswälder Tals, der frei bleiben muss (Tourismus hat hohe Bedeutung für Simonswald!). Der strukturell schön entwickelte Weiler Kregelbach verträgt keine Vergrößerung (nur auf Simonswälder Seite!). Am Ortsrandbereich von "Niederbrücke" und Kregelbach gibt es Streuobstbestände. Ein Beginn des Zusammenwachsens mit Untersimonswald muss schon "im Keim" verhindert werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der gesamten Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan symbolhaft zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald festgelegte Grünzäsur so gebietsscharf abzugrenzen, dass eine ca. 4,5 ha große Fläche am westlichen Ortsrand von Untersimonswald nicht von der Grünzäsur erfasst wird. Damit wird den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Simonswald Rechnung getragen, die hier eine gewerbliche Flächenausweisung vorsehen. Bei der Abwägung zwischen der regionalplanerischen Zielsetzung, einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegenzuwirken sowie den Vorstellungen der Gemeinde zur weiteren Siedlungsentwicklung wird berücksichtigt, dass aufgrund von Topografie, historisch gewachsener Siedlungsstruktur und den Belangen des Hochwasserschutzes nur wenig geeignete Bereiche im Gemarkungsgebiet für eine gewerbliche Eigenentwicklung in Frage kommen. Mit dem Offenlage-Entwurf wird gleichwohl sichergestellt, dass ein über 200 m breiter Freiraumbereich bis zum in die Grünzäsur eingeschlossenen Weiler Kregelbach von einer Besiedlung freigehalten wird. Eine Vergrößerung der Grünzäsur ist raumordnerisch somit nicht vertretbar. Der im Verfahren von der Gemeinde Simonswald zwischenzeitlich vorgebrachten Anregung nach weitergehender Rücknahme der Grünzäsur am westlichen Ortsrand von Untersimonswald wird demgegenüber berücksichtigt (siehe (ID 1009)).</p>
2019	4525	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Im Übrigen schließen wir uns im Hinblick auf Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Elztal der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Emmendingen wird zur Kenntnis genommen und auf die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4527	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Endingen und Forchheim Endingen hat sich in den letzten Jahren enorm in Richtung Norden entwickelt. Wir sehen die Gefahr, dass diese Entwicklung sich künftig über die Umgehungsstraße hinweg entlang der Straße nach Forchheim fortsetzt. Forchheim ist nach wie vor eine geschlossene, ländlich geprägte Siedlung, die nicht mit dem Kernort Endingen verschmelzen sollte.	Berücksichtigung Die Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur zwischen Endingen a.K. und Forchheim ist raumordnerisch begründet und vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der entsprechenden Anregung des Landratsamts Emmendingen (ID 2643) verwiesen.
2019	4529	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Buchheim und Neuershausen (March) Es verwundert, dass zwischen Buchheim und Neuershausen weder eine GZ noch ein RGZ ausgewiesen ist (dagegen ist nach NO über den Marchhügel eine ungewöhnlich große GZ eingetragen). Neuershausen ist von Buchheim deutlich durch landwirtschaftliche Flächen (auf guten Böden!) getrennt und bietet noch einen weitgehend dörflichen Charakter. Auch wenn beide Ortsteile zur selben Gemeinde gehören, sollte ein sukzessives Zusammenwachsen verhindert werden. - Im Regionalplan von 1995 war zwischen den beiden Ortsteilen eine Grünzäsur enthalten. Es ist für uns unverständlich, warum diese im neuen Entwurf entfallen ist. Wir fordern die Wiederaufnahme dieser für Landschafts- und Siedlungsbild wichtigen Zäsur.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershausen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2019	4531	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Holzhausen (March) und Benzhausen (Freiburg) Die unter 3.3.2.3 genannte GZ umfasst vor allem Flächen auf dem Marchhügel zwischen den Ortsteilen von March, FR-Hochdorf und FR-Benzhausen. Wir halten in diesem Bereich größere bauliche Planungen für wenig wahrscheinlich, dagegen kommt das Gebiet zwischen Autobahn und der Straße zwischen Holzhausen und Benzhausen sehr wohl für eine Überplanung in Frage (Nähe zur BAB-Anschlussstelle!). In der Vergangenheit gab es hier bekanntlich (gescheiterte) Ansiedlungsversuche großer Möbelhäuser, und seit längerem wird über eine Autobahnraststätte und/oder ein Gewerbegebiet diskutiert und gestritten. Unseres Erachtens sollte diese Fläche weder für das eine noch für das andere zur Verfügung stehen. Im Umkreis der March existieren jetzt schon genügend großflächige Gewerbegebiete und bestimmen das Bild der Siedlungen und der Landschaft: Freiburg-Hochdorf (auf ehemaligen Mooswaldwiesen), March-Hugstetten, March-Buchheim, March-Neuershausen (weniger groß), Nimbung (großflächig an der Autobahn) und Umkirch. Es kann nicht angehen, dass innerhalb relativ kurzer Zeitspannen immer weitere große Gewerbeflächen "auf der	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bislang als Regionalen Grünzug festgelegten Bereich des Marchhügels in die gebietsscharfe Abgrenzung der bislang symbolhaft festgelegten Grünzäsur zwischen March-Holzhausen und Freiburg-Hochdorf einzu beziehen. In diesem Zuge wird die Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes im Südwesten der Ortslage von Holzhausen deutlich ausgeweitet. Der längs der BAB 5 gelegene Bereich zwischen Holzhausen und Freiburg-Benzhausen wird dabei allerdings nicht in die Grünzäsur miteinbezogen. Hierfür ist neben der an der L 187 abschnittsweise bestehenden baulichen Prägung durch Außenbereichsgebäude ("Siedlerhöfe") die besondere Eignung für eine insgesamt raumverträgliche gewerbliche Entwicklung in besonders verkehrsgünstiger Lage unmittelbar an der BAB-Anschlussstelle "Freiburg-Nord" ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang ist sowohl den u.a. aufgrund der Hochwassersituation begrenzten gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde March, die gem. Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Grünen Wiese" entstehen, die enorme Flächen verbrauchen und künftigen Generationen diese Flächen (dann vielleicht für ganz andere Ziele?) rauben. Das ist das Gegenteil von nachhaltiger Planung. Der Marchhügel ist heute bereits ein gutes Stück weit von "Siedlungsbrei" umschlossen - diese Tendenz sollte auf keinen Fall fortgesetzt werden. Wir lehnen daher grundsätzlich ein Gewerbegebiet im Bereich zwischen Holzhausen und Benzhausen ab.</p> <p>Wir lehnen in diesem Gebiet aus denselben Gründen auch einen Autobahn-Rasthof ab.</p> <p>Dadurch würde ebenfalls viel Fläche verbraucht und der - bisher noch recht intakten - Landschaft schwerer Schaden zugefügt. Erfahrungsgemäß ziehen Rasthöfe in Autobahnnähe andere Ansiedelungen nach sich, metastasenartiges Wachstum ist vorprogrammiert. Wir schlagen stattdessen für den Rasthof einen Standort beim Gewerbegebiet Herbolzheim vor. Ausreichende und geeignete Fläche ist hier autobahnnahe vorhanden.</p> <p>Wir fordern statt der geschilderten unverträglichen Planungen eine Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen auszuweisen, wie sie im Regionalplan von 1980 bereits enthalten war.</p> <p>Der Bereich ist im Übrigen ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll; er ist Bestandteil eines vielfältig strukturierten, reizvollen und wenig gestörten Gebietes zwischen dem Marchhügel und der Autobahn, welches von Benzhausen über Holzhausen und Bottingen bis nach Nimburg reicht. Typisch und wertvoll sind hier gut entwickelte Grünlandflächen, naturnahe Bäche sowie Graben-, Hecken- und Gehölzstrukturen, hoher Grundwasserstand und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. Wir schlagen daher - zusätzlich zu den bisher in der RNK dargestellten Flächen - ein weiteres Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p>	<p>Kategorie C vorgesehen ist, wie auch den nur engen räumlichen Spielräumen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs des Oberzentrums Freiburg selbst Rechnung zu tragen. Für eine - ggf. interkommunale gewerbliche Entwicklung dieses Bereichs spricht konkret auch die Vorprägung durch das mit B-Plan nahe der Gemarkungsgrenze festgesetzte Gewerbegebiet "Neufeld" in Holzhausen sowie die auf beiden Seiten der Gemarkung aktuell geplante Tank- und Rastanlage auf der Westseite der BAB 5. Zudem ist in diesem Bereich der siedlungstrennende Freiraum durch die Freizeiteinrichtungen und den Campingplatz am Tunisee östlich der BAB 5 bereits auf eine Breite von unter 200 m eingeengt, so dass ihm im Gegensatz zum als Grünzäsur gesicherten Freiraum zwischen Benzhausen und Hochdorf keine wesentliche Bedeutung für die Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen zukommt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die geplante Tank- und Rastanlage auch bei Festlegung einer Grünzäsur grundsätzlich regionalplanerisch zulässig wäre, da sie von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.2 Abs. 2 (Z) für standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur erfasst wird. Umgekehrt kann der Regionalplan keine Positivfestlegungen für konkrete Standorte von Tank- und Rastanlagen an Bundesautobahnen treffen.</p> <p>Auch ergeben sich nach den vorliegenden Fachdaten keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des überwiegend ackerbauulich genutzten Bereichs für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es besteht somit weder für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Grünzäsur noch für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eine hinreichende Begründung. Eine dem Besiedlungsausschluss dienende freiraumschützende Festlegung wäre hier zudem auch nicht raumordnerisch vertretbar.</p>
2019	4533	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Opfingen und St. Nikolaus</p> <p>Die Ausbildung einer durchgehenden Siedlungsstruktur am Tuniberg-O-Rand zwischen den Freiburger Ortsteilen Munzingen und Waltershofen ist keinesfalls erwünscht; das zeigt auch die Ausweisung von GZ zwischen Munzingen und Tiengen sowie zwischen Opfingen-St. Nikolaus und Waltershofen. Es verwundert dann allerdings, dass der Plan zwischen Tiengen und Opfingen lediglich einen RGZ vorsieht und dass zwischen Opfingen-Kernort und St. Nikolaus keinerlei Beschränkung vorgesehen ist. Wenn die traditionellen Siedlungsstrukturen nicht gänzlich verlorengehen sollen, halten wir zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine GZ, mindestens aber einen RGZ beiderseits der Verbindungsstraße für unbedingt notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Opfingen und St. Nikolaus keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Abgesehen davon, dass der ca. 300 m breite siedlungstrennende Freiraum die für die Festlegung einer Grünzäsur erforderliche Mindestbreite von ca. 400 m deutlich unterschreitet und im zentralen Bereich durch Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt ist, handelt es sich um einen der wenigen Bereiche, der unter Berücksichtigung der Topographie, der Belange des Hochwasserschutzes sowie der regionalplanerischen freiraumschützenden Festlegungen für eine bauliche Entwicklung des Ortsteils Opfingen (ca. 4.400 Einwohner) im Rahmen der Eigenentwicklung verbleibt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugskul-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lisse im Bereich des Tunibergs einer Anregung der Stadt Freiburg folgend (siehe (ID 3665)) großflächig ausgedehnt wird. Dies betrifft auch den zwischen Opfingen und St. Nikolaus westlich der L 187 angrenzenden Ostrand des Tunibergs.</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet und raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2019	4535	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Konkrete Forderungen und Vorschläge zu Grünzäsuren Zwischen Ober- und Niederrimsingen</p> <p>Auch hier verwundert, dass die Fläche zwischen den beiden Breisacher Ortsteilen auf der RNK "weiß" ist. Die beiden Ortsteile am Fuß des Tuniberges stellen bislang eigenständige Siedlungsbereiche dar, die nicht zusammenwachsen sollten. Wir halten hier GZ oder RGZ für notwendig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie bereits im geltenden Regionalplan ist auch im Offenlage-Entwurf zwischen den Siedlungsrändern von Ober- und Niederrimsingen keine freiraumschützende Festlegung vorgesehen. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen weist hier nur eine Breite von ca. 180 m auf und unterschreitet damit die für die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von ca. 400 m deutlich. Akute Tendenzen der bandartigen Siedlungsentwicklung sind am Südwestrand des Tunibergs nicht erkennbar. Durch die im Offenlagen-Entwurf vorgesehene Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Niederrimsingen und Merdingen sowie durch die südlich von Oberriemsingen bestehenden Wasserschutzgebietszonen I und II sind der Besiedlung am nördlich und südlich angrenzenden Tunibergrand enge Grenzen gesetzt. Angesichts dessen besteht auch keine hinreichende Begründung, um eine Besiedlung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen Ober- und Niederrimsingen raumordnerisch auszuschließen</p> <p>Die Festlegung des betreffenden Bereichs als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug ist nicht hinreichend begründet.</p>
2019	4537	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Auf Gemarkung Freiburg-Stadt wurden Grünzäsuren und regionale Grünzüge gegenüber dem Regionalplan 1995 deutlich ausgedünnt. Insbesondere den Wegfall von Grünzäsuren am Tuniberg (v. a. zwischen Tiengen und Opfingen), zwischen Kappel und Littenweiler sowie zwischen Zähringen und Wildtal sehen wir kritisch.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 280 m (Tiengen-Opfingen), ca. 50 m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 150 m (Zähringen-Wildtal) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Der verbliebene siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsteilen Tiengen und Opfingen soll aber gemäß Offenlage-Entwurf als Regionaler Grünzug festgelegt werden.</p> <p>Eine Festlegung dieser Bereiche als Grünzäsuren kommt deshalb bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen des Regie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				rungspräsidiums Freiburg (ID 3147) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2724) verwiesen.
2019	4539	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Offenbar wurde in einigen Fällen [im Gebiet der Stadt Freiburg] auf die Darstellung als Grünzäsur verzichtet, wenn z. B. der betreffende Bereich bereits als LSG oder FFH-Gebiet geschützt ist. Die Freihaltung zwischen den Orten ist aus unserer Sicht aber ein eigenes Planungsziel, das aufgrund der Belange von Ökologie und Landschaftsbild notwendig ist und dem durch ein großflächiges Schutzgebiet, in dem immer wieder Ausnahmen möglich sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Auch um der Klarheit der Darstellung willen (LSG sind im Regionalplan nicht eingetragen) sollte auf die Grünzäsuren nicht verzichtet werden.	Kenntnisnahme Die mit keiner gebietskonkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Offenlage-Entwurf wurde auf Gebiet der Stadt Freiburg in keinem Fall auf die Festlegung einer Grünzäsur aufgrund eines bestehenden fachrechtlichen Schutzes als Landschaftschutz- oder FFH-Gebiet verzichtet.
2019	4541	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ zwischen [Freiburg-]Lehen / Betzenhausen und Rieselfeld (...) wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der beiden Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert! Der Regionale Grünzug parallel zu Dreisam und Zubringer Mitte, der im Regionalplan 1995 enthalten war, sollte aus Gründen der Erholung, als Frischluftschneise und als "Grünes Entree" für Freiburg (Schwarzwaldblick!) unbedingt stadteinwärts bis zur Kreuzung mit der Westrandstraße erhalten bleiben. Selbst wenn es zu weiterer Bebauung im Freiburger Westen Freiburgs kommt, sollte diese Achse freigehalten werden. Das ist ein altes Prinzip der Regionalplanung im Raum Freiburg. Im Übrigen plädieren wir dafür, die noch freie Landschaft westlich der Westrandstraße (Besanconallee) zwischen Rieselfeld und Dreisam so lang als möglich unbebaut zu belassen und möglichst große Teile als Regionalen Grünzug auszuweisen. Diese kurze Strecke ist die einzige zwischen St. Georgen und Gundelfingen mit freiem Blick in eine weite, unverbauete Landschaft mit dem Kaiserstuhl im Hintergrund - wohltuend und gut zum Image Freiburgs passend. Wir appellieren an die Stadt und an den Regionalverband, hier nicht "zu weit voraus zu planen", sondern im Rahmen einer behutsamen Entwicklung diese Flächen zu schonen.	Keine Berücksichtigung Angesichts der aktuellen sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg ist ein über den geltenden Flächennutzungsplan deutlich hinausgehender Bauflächenbedarf für Wohnbau- und Gewerbeflächen regionalplanerisch anzuerkennen. Dabei sind die insgesamt geringen verbleibenden räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kernstadt Freiburg zu berücksichtigen. Im Vergleich mit in Frage kommenden Alternativflächen ist eine großflächige Siedlungsentwicklung im Bereich Käserbach- / Dietenbachniederung aus raumordnerischer Sicht mit weniger starken Eingriffen in raumbedeutsame Freiraumfunktionen verbunden und insgesamt raumverträglicher realisierbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan im südöstlichen Teil der Käserbach- / Dietenbachniederung um ca. 120 ha verkleinert. Einer im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg teilweise folgend, wird die südöstliche Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf nordwestlich der Straße Zum Tiergehege in einer Breite von ca. 300 bis 350 m zurückgenommen. Hiermit sollen räumliche Spielräume für die Entwicklung von Freiraum- und Erholungsnutzungen, die sich aus dem Bedarf des neuen Stadtteils ergeben, sowie für Sondernutzungen raumordnerisch sichergestellt werden. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3674) verwiesen.
2019	4543	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Die großflächige Streichung der RGZ (...) am [Freiburger] Flugplatz wurde offenbar vorgenommen, um Konflikte mit beabsichtigten baulichen Entwicklungen der Stadt Freiburg zu vermeiden - der ökologische Wert der (...) Räume und ihre Bedeutung für die Erholungsvorsorge der	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der angrenzend bestehenden fachrechtlichen Schutzgebiets-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Freiburger Bevölkerung wird damit unzulässig ignoriert!	ausweisungen ist im Bereich des Freiburger Flugplatzes kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden, dessen Sicherung als Regionaler Grünzug raumordnerisch begründet werden kann. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel in diesem Bereich ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat.
2019	4545	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen FR-St. Georgen und Mooswald (südlich der B 31): Die Grünzäsur sollte aus Gründen des Naturschutzes, aber auch wegen der landschaftlichen Bedeutung des Gebietes (Wiesen) möglichst bis an den Rand der Bebauung von FR-St. Georgen erweitert werden. Das Gebiet ist Nahrungs- und im Herbst auch Sammelgebiet für den Weißstorch und eines der wenigen Gebiete im Raum Freiburg, in denen das stark gefährdete Braunkehlchen während der Zugzeit noch geeignete Wiesenflächen als Rast- und Nahrungshabitat vorfindet.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, anstelle des im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Schallstadt und Freiburg-St. Georgen eine Grünzäsur festzulegen. Dabei wird auf Gebiet der Stadt Freiburg die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur deutlich gegenüber dem bestehenden Regionalen Grünzug ausgeweitet. Im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von St. Georgen verläuft die geplante Grenze der Grünzäsur etwa 100 bis 150 m abgerückt vom Ortsrand. Diese Bereiche weisen überwiegend eine Prägung durch Außenbereichsgebäude bzw. eine gärtnerische Nutzung auf. Auch vor dem Hintergrund der Breite der geplanten Grünzäsur von ca. 1.100 bis .1300 m sowie des vom Siedlungsrand abgerückten Verlaufs des für die Festlegung maßgeblichen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg ergeben sich keine inhaltlichen Gesichtspunkte, die für eine Vergrößerung der Grünzäsur sprechen. Es liegt somit keine hinreichende Begründung vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur rechtfertigen könnte.
2019	4549	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur im Bereich Neuhäuser / Unterglottertal / Föhrental (Gmdn. Glottertal und Heuweiler) Wir fordern die Beibehaltung dieser wichtigen Grünzäsur. Durch die wenig sensible Platzierung des Gewerbegebietes am Ausgang des Föhrentals ist bereits eine empfindliche Beeinträchtigung des Freiraums am Ausgang des Glottertals erfolgt. Durch die Beibehaltung, ja eine Ausdehnung der Grünzäsur muss dafür gesorgt werden, dass der Bereich naturbetont und unbebaut bleibt. Auch wenn der Bereich durch Siedlungen in seiner Breite und Ausdehnung bereits reduziert ist, muss, um eine weitere Verkleinerung zu verhindern, diese Grünzäsur bestehen bleiben. Die Freihaltung des Bereiches ist notwendig. - für die Trennung der Siedlungen - für die Offenhaltung der Mündung des Föhrentals ins Glottertal (land-	Berücksichtigung (teilweise) Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markan-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schaftsprägender Flammenhof!), kein "Zumauern" des Föhrentals!</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Tierwanderkorridor am Westrand des Schwarzwaldes - zur Wasser-Retention und zur ungestörten Bildung von Grundwasser - zur Sicherung der Durchlüftungsfunktion der Talausgänge (Berg-Tal-Windsysteme). 	<p>te Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglottertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglottertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
2019	4551	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur nördlich Kirchzarten</p> <p>Um ein Zusammenwachsen von Kirchzarten, Zarten, Stegen und Burg zu verhindern, muss in diesem Bereich die Grünzäsur beibehalten resp. erweitert werden. Die Umweltverbände wehren sich z. B. entschieden gegen derzeitige Pläne, in dem Zwischenraum zwischen den Siedlungen Kirchzarten und Zarten weitere Bebauung zuzulassen (s. laufendes Verwaltungsverfahren). Obwohl der Bereich von Straßen durchzogen ist, muss er frei gehalten werden. Der Freiraum ist wichtig wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen - Sicherung der natürlichen Talauen - Tierwanderstrecke - Ungestörter Fluss für Berg-Tal-Winde als klimatischer Ausgleich - Erhaltung des Freiraums zur Trennung der Siedlungen - Wasserretention und Grundwasserneubildung - Sicherung einer kulturhistorisch bedeutenden Siedlung (Tarodunum) <p>[Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde ein Abgrenzungsvor-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern von Kirchzarten und Zarten weist eine Breite von ca. 300 bis 350 m auf, jener zwischen Zarten und Stegen sogar nur noch eine Breite von ca. 150 bis 200 m. Sie weisen keine regionalbedeutsame Dimension mehr auf und unterschreiten die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, die im geltenden Regionalplan zwischen Zarten und Stegen bestehende Grünzäsur erneut festzulegen. Darüber hinaus bestehen zwischen Stegen, Burg und Kirchzarten auf großer Fläche fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Neben den Wasserschutzgebietszonen I und II längs des Wagensteigbachs betrifft dies vor allem den als archäologisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und nach § 12 DSchG großflächig geschützten Bereich der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schlag als Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	<p>Keltensiedlung Tarodunum. Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Auch bestehen im gesamten Bereich des Zartener Beckens keine aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereiche für den Biotopverbund.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im betreffenden Bereich natürliche Überschwemmungsaue nur kleinflächig vorkommen. Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Bestehen hier nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht flächig, sondern nur im unmittelbaren Umfeld von Wagensteigbach und Höllenbach.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2019	4553	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	[Grünzäsur] zwischen Bad Krozingen Kernort, Biengen und Schlatt Im NO von Bad Krozingen ist in Richtung Ehrenkirchen, Offnadingen und Biengen eine große GZ vorgesehen, die wir sehr begrüßen. Wir halten allerdings eine Erweiterung der GZ in Richtung S und SW von Biengen bis zur B 31 und über letztere hinweg bis nach Schlatt (beiderseits der K 4939) für erforderlich, um unerwünschten Entwicklungen in diesem Landschaftsraum vorzubeugen. Er ist in dem ansonsten nicht besonders reizvollen Bad Krozinger Umfeld landschaftlich interessant (Biengener Berg, Verlauf des Neumagens mit Spazierwegen, vom Kurpark ausgehend). Bad Krozingen hat im Übrigen in der letzten Zeit ungewöhnlich große Bauflächen beansprucht. Künftiges (geringeres!) Wachstum sollte sich nicht in den genannten Raum hinein entwickeln.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angrenzend an die neu festgelegte Grünzäsur zwischen Bad Krozingen-Kernort, Biengen, Offnadingen und Ehrenkirchen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den unmittelbar westlich angrenzenden Freiraum zwischen Kernort, Biengen und Schlatt als Regionalen Grünzug festzulegen. Dabei wird der Regionale Grünzug zwischen dem Kernort und Biengen gegenüber dem geltenden Regionalplan deutlich vergrößert.</p> <p>Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungsachse längs der B 3 zu verzeichnen ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs auch zwischen Kernort, Biengen und Schlatt eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2019	4555	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Merzhausen und Au Um ein Zusammenwachsen von Merzhausen und Au zu verhindern, schlagen wir eine Grünzäsur zwischen den beiden Orten auf beiden Seiten der L 122 vor, wie sie im RP von 1995 enthalten war. Sie sollte sich sowohl über die enge Talaue als auch die beiderseitigen Bergänge erstrecken. Diese Zäsur unterschreitet an manchen Stellen sicher die vom Regionalplan gesetzte Zielbreite von 400 m. Aber gerade deshalb ist sie besonders notwendig, um wirksam das Zusammenwachsen der beiden Orte zu verhindern. Sie erfüllt wichtige Funktionen:	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich nicht in Betracht.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen,</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des landschaftlichen Struktureichtums in der Talniederung - Trennung der Siedlungsbereiche - Wasserretention - Klimatisches Ausgleichsgebiet (Entstehung von Kaltluft, Fließgebiet für Talwinde) - Tierwanderstrecke (Schönberg - Schwarzwald) <p>Zumindest muss der Regionale Grünzug - ebenfalls auf beiden Seiten der L 122 - in diesem Bereich erhalten bleiben.</p>	<p>aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belassen. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsrändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Auch handelt es sich bei diesem Bereich im Gegensatz zu den Schönberg und Schwarzwaldrand verbindenden Freiräumen zwischen Au und Wittnau nicht um einen aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtigen Bereich für den Biotopverbund.</p> <p>Zur Klarstellung wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die regionalplanerisch zugrunde gelegte Zielbreite von Grünzäsuren beträgt entgegen der Annahme des Einwenders ca. 1.000 m und ihre Mindestbreite ca. 400 m (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Im geltenden Regionalplan ist im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt. Die hier ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2002 aufgehoben und an ihrer Stelle der Regionale Grünzug auf die Ostseite der L 122 erweitert. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2019	4557	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir möchten unsere Forderung wiederholen, dass die schmale, "weiß" gehaltene Fläche links des Selzenbaches im Süden von Au in die Grünzäsur integriert werden soll - entsprechend der Grenze des LSG, die entlang dem Selzenbach verläuft. - Hier, exakt am Ortsausgang von Au beginnt die sehr harmonische, kaum gestörte Landschaft des Selzen- und des Hexentals - ein wohlthuender Kontrast, wenn man aus dem Freiburger "Siedlungsbrei" kommt. Der Erhalt dieser Landschaft geht nicht nur die Gemeinde Au an, sondern er ist eine überörtliche regionalplanerische Aufgabe. Mit dem Leitziel "Innenentwicklung statt Außenentwicklung" wäre ein</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur, die etwa 60 bis 100 m vom bestehenden Siedlungsrand von Au abrückt und eine insgesamt ca. 2,5 ha große Fläche längs des Selzenbächles nicht einbezieht, berücksichtigt die hier bestehenden Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für eine mittelfristige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich (siehe (ID 3012)).</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Baugebiet an dieser Stelle nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass Au die Aufnahme in den Naturpark Südschwarzwald beantragt hat. Eine Planung in die wertvolle Landschaft am Schwarzwaldrand hinein wäre in diesem Zusammenhang gänzlich unpassend. Aus diesen Gründen sollte die Gemeinde Au die Grenze der Grünzäsur am Verlauf des Selzenbaches belassen. Au hat soviel Baulandreserven, dass man mit einer endgültigen Entscheidung bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplanes abwarten kann. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Au lediglich als "Ort mit Eigenentwicklung" ausgewiesen ist und dass in Au in den letzten Jahren eine beachtliche Bautätigkeit stattgefunden hat.</p>	<p>landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehaltung der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
2019	4559	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Wittnau und Sölden Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingeengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine GZ mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden. Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis wiederholen, dass u. E. die weiß gehaltene Fläche im SW des Wittnauer Sportgeländes in die GZ (bzw. alternativ in den RGZ) integriert werden sollte, entsprechend der Grenze des LSG. Der freie Blick von hier über das auslaufende Hexental zum Ölberg, zur Stauffer Burg und zur Rheinebene ist besonders schön und wert, erhalten zu werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist zwischen Wittnau und Sölden vorgesehen, den im geltenden Regionalplan dort festgelegten Regionalen Grünzug in leicht veränderter Abgrenzung beizubehalten. Er ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsrändern von Wittnau und Sölden ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen. Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen des geltenden Regionalplans. Der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen im Hexental wird somit konsequent raumordnerisch entgegen gewirkt und der großräumige Freiraumverbund unter Einschluss der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche gesichert.</p> <p>Der südwestlich des Wittnauer Sportplatzgeländes gelegene, im Offenlage-Entwurf nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte ("weiße") Bereich ist nördlich der Weinbergstraße im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Sondergebiet für Sportflächen dargestellt und teilweise auch mit Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Eine Einbeziehung dieses Bereich in den Regionalen Grünzug scheidet angesichts dieser bauleitplanerischen Widmung aus. Eine nochmalige Überprüfung der Grünzugsabgrenzung südlich der Weinbergstraße unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>aber ergeben, dass die hier gegenüber dem geltenden Regionalplans um bis zu 150 m zurückversetzte Grünzugsgrenze angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs nicht plausibel ist. Diese Abgrenzung würde eine stark in den sensiblen Landschaftsraum (sich nach Süden öffnende Talsituation) ausgreifende Siedlungsentwicklung raumordnerisch ermöglichen. Die vorgebrachte Anregung aufgreifend, wird die geplante Grünzugsgrenze deshalb in diesem Bereich wieder an jene des Regionalen Grünzugs des geltenden Regionalplans angelehnt (Vergrößerung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). Angesichts der an den v.a. am nördlichen und östlichen Siedlungsrand von Wittnau verbleibenden nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" bestehen über die flächennutzungsplanerisch gewidmeten Bauflächen und Innenentwicklungspotenziale hinaus nach wie vor ausreichend regionalplanerische Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde. Gleichzeitig wird aus Gründen der Schlüssigkeit der Abgrenzung am östlich angrenzenden südlichen Siedlungsrand von Wittnau die Grünzugsgrenze unter Anpassung an die realen Nutzungsverhältnisse begradigt und um ca. 40 bis 50 m zurückgenommen (insges. ca. 2 ha). Die Umwandlung des Regionalen Grünzugs in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet. Demgegenüber ist eine Modifizierung der Grünzugsabgrenzung am südlichen Ortsrand von Wittnau begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2019	4561	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Ehrenstetten und Bollschweil Wir begrüßen sehr diese neue GZ in der besonders wertvollen Landschaft zwischen Ölberg und den Schwarzwaldhängen. Wir schlagen vor, diese GZ am Fuß des Ölberges nach NO zu verlängern, nach Möglichkeit bis zum Kuckucksbad bzw. zum Steinberg.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Eine Vergrößerung der zwischen Ehrenkirchen und Bollschweil anstelle eines bestehenden Regionalen Grünzugs im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur in nordöstlicher Richtung am Fuß des Ölbergs ist - unabhängig von ihrer planerischen Begründung - aufgrund der dort bestehenden Splittersiedlungen sowie bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen von Gütighofen und Ellighofen weder sinnvoll noch möglich.</p>
2019	4563	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Staufen und seinen Ortsteilen Der Regionalplan 1995 enthielt eine GZ zwischen Staufen und Wettelbrunn, die im aktuellen Entwurf weggefallen ist. Wir können dem zustimmen, weil eine stärkere bauliche Entwicklung zwischen Kernstadt Staufen/Grunern und Wettelbrunn derzeit ganz unwahrscheinlich ist. Wir schlagen stattdessen eine GZ zwischen dem Kernort Staufen (im Bereich Schulzentrum/Baugebiet Wolfacker) und Grunern mit seinem gut erhaltenen Dorfbild vor. Im Flächennutzungsplan von Staufen ist hier bereits eine "kommunale Grünzäsur" eingetragen, die vom Regionalplan übernommen und ausgeformt werden könnte. Ein Freihalten	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern deutlich zu vergrößern und bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand von Grunern zu führen. Hierdurch werden die regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen in diesem Bereich, insbesondere für das Schutzgut Klima und Luft ausreichend regionalplanerisch gesichert. Da eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in erster Linie an der Landesentwicklungssachse längs der B 3 zu verzeichnen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dieses Bereiches ist aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes (Belchenblick) sowie wegen der Frischluftschneise (Belchenwind) sinnvoll.	ist, besteht keine inhaltliche Begründung, an Stelle eines Regionalen Grünzugs hier eine Grünzäsur festzulegen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2019	4565	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Die schon im alten Plan bestehende GZ zwischen Staufen und Münstertal ist im neuen Entwurf ausgeformt, sie umschließt die Streusiedlung "Etzenbach". Wir begrüßen das sehr, weil die Landschaft am Fuß des Höllenberges im auslaufenden Münstertal besonders reizvoll ist und Staufen sich keinesfalls in diese Richtung entwickeln sollte. Deshalb schlagen wir auch vor, die Grünzäsur so weit als möglich an den Rand der Bebauung von Staufen heranzuführen. - Wir gehen andererseits davon aus, dass im Weiler Etzenbach auch künftig bauliche Entwicklungen möglich sind, etwa durch Auffüllen von Baulücken.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf zwischen Staufen und Untermünstertal vorgesehene Grünzäsur schließt unmittelbar an den bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten östlichen Siedlungsrand von Staufen an. Insofern wird der Anregung bereits durch den Planentwurf Rechnung getragen. Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse südlich der L 123 anschließend an die Grünzäsur bis zum bewaldetem Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe ID 3133). Bezüglich einer baulichen Verdichtung der Siedlung Etzenbach wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Staufen (ID 2437) verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan im betreffenden Bereich keine Grünzäsur festgelegt ist. Die im Bereich der Gemarkungsgrenze Staufen / Münstertal ehemals bestehende Grünzäsur wurde in einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 aufgehoben und an ihrer Stelle ein Regionaler Grünzug festgelegt.
2019	4569	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Der Regionalplan von 1995 enthielt im Münstertal eine GZ in Höhe des Klosters St. Trudpert, die im jetzigen Entwurf weggefallen ist. Im Münstertal (Ober- wie Untermünstertal) ist es aufgrund der sehr zerstreuten Siedlungsstruktur ("Rotten") in den langen Tälern nicht einfach, GZ festzulegen. Es ist hier andererseits besonders wichtig, das traditionelle Siedlungsbild zu erhalten, nicht zuletzt im Hinblick auf Tourismus und Siedlungsbild. - Vielleicht lassen sich auch ohne GZ Regelungen gemeinsam mit der Gemeinde finden, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den PS 2.4.0.3. (Z) des Offenlage-Entwurfs verwiesen, nach dem die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Eine flächenhafte Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklergemeinde Münstertal, die in keinem räumlichen Bezug zu den bestehenden Siedlungskörpern stünde, würde hierzu grundsätzlich im Widerspruch stehen.
2019	4571	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Buggingen und Seefeldern Eigenartigerweise ist zwischen den zwei Ortsteilen weder GZ noch RGZ vorgesehen. Ein Zusammenwachsen des ländlich geprägten Ortsteiles Seefeldern mit dem Kernort ist sicherlich nicht erwünscht; das sollte auch in der RNK deutlich werden. Wir schlagen hier dringend GZ bzw. RGZ vor, auf beiden Seiten der B 3 mit Anschluss an den RGZ im Osten. Buggingen benötigt für seine Entwicklung die fraglichen Flächen nicht. Auch naturschutzfachlich ist der Schutz der Landschaft zwischen	Keine Berücksichtigung Der Abstand zwischen den Siedlungsändern des Kernorts von Buggingen und des Ortsteils Seefeldern beträgt noch ca. 250 m. Der Freiraum weist keine regionalbedeutsame Dimension auf und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Aus diesem Grunde kommt eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Buggingen und Seefeldern von Bedeutung: östlich der B 3 befindet sich mindestens ein Brutvorkommen des Wiedehopfes (außerhalb des jetzt vorgesehenen RGZ).	nicht in Betracht. Wie im geltenden Regionalplan, wurde der vergleichsweise schmale Freiraum zwischen den Siedlungskörpern auch im Offenlage-Entwurf des Regionalplans nicht in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommen, da er aus regionaler Sicht keine deutliche siedlungstrennende Funktion aufweist. Im Gegensatz dazu wurden im Offenlage-Entwurf die deutlich größeren siedlungstrennenden Freiräume zwischen Seefeldern und Heitersheim sowie zwischen Buggingen und Müllheim-Hügelheim neu als Grünzäsur bzw. Regionaler Grünzug festgelegt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung einer Grünzäsur oder eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
2019	4573	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Weilertal Auch hier müssen zur Vermeidung "bandartiger Siedlungsstrukturen" die bisherigen Grünzäsuren zwischen Müllheim und Niederweiler, zwischen Nieder- und Oberweiler sowie Oberweiler und Schweighof erhalten bleiben! Eine Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler ist besonders wichtig, da dies die erste Querungsmöglichkeit des Weilertals für Wildtiere östlich der Stadt darstellt. Wiederherstellung der Grünzäsur zwischen Niederweiler und Oberweiler (Verbindung zwischen Plangebiet 137 und dem Steinberg bzw. NSG Innerberg). Möglichst keine weiteren Verbauungen im gesamten Weilertal, da sich dies negativ auf das Talwindsystem (vom Klemmbach und vom Hochblauen her) auswirken würde.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den ca. 250 bis 300 m breiten Freiraumbereich zwischen Müllheim-Kernstadt und dem Ortsteil Niederweiler anstelle der bisherigen Grünzäsur als Regionalen Grünzug festzulegen, da unter Berücksichtigung des hier bestehenden Friedhofsareals und seiner Entwicklung die generell zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite für die Festlegung von Grünzäsuren von ca. 400 m nicht mehr erreicht wird. Ein aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtiger Bereich für den Biotopverbund besteht hier nicht. Im Einzelnen wird auch auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen. In den Freiraumbereichen zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler sowie zwischen Badenweiler-Oberweiler und Badenweiler-Schweighof ist im Offenlage-Entwurf demgegenüber vorgesehen, anstelle der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsuren Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Verbindung mit Regionalen Grünzügen festzulegen. Im Gegensatz zur Annahme des Einwenders kommt es hierdurch vom Regelungsgehalt her zu keiner Verminderung des regionalplanerischen Freiraumschutzes. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung von Grünzäsuren in den genannten Bereichen begründen könnten.
2019	4575	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Regionalen Grünzügen Grünzüge sind ein wichtiges Instrument, um unerwünschtes Wuchern von Gemeinden in die Fläche zu vermeiden. Wir machen auch darauf aufmerksam, dass es sich bei den durch Grünzüge geschützten Flächen in der Rheinebene meist um landwirtschaftlich hochwertige Böden handelt, die eine hohe Produktivität haben. Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt also nicht nur den Naturhaushalt, sondern auch die	Kenntnisnahme Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung von Freiräumen für Agrarstruktur und Landwirtschaft durch das Kriterium Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz im Offenlage-Entwurf bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt wurde.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landwirtschaft. Sie kann zur Existenzgefährdung örtlicher Betriebe führen und verschlechtert tendenziell die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln.</p> <p>Insofern gehen bei dieser Frage - wie generell beim Thema "Flächensparen" - die Interessen der Landwirtschaft mit denen des Landschaftsschutzes konform. Wir unterstützen daher die berechtigte Kritik der Landwirtschaft an der ständigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für unterschiedlichste Zwecke. Durch Straßenbau, neue Baugebiete, Ausgleichsmaßnahmen etc. wird ihr buchstäblich "der Boden entzogen".</p>	
2019	4577	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Südlich von Müllheim und südlich von Auggen sollte der RGZ jeweils wesentlich näher an die Orte herangeführt werden (in Müllheim nur östlich der B 3). Gerade hier sollte eine weitere Verlängerung der Siedlungs- und Gewerbebänder entlang der B 3 verhindert werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Einhergehend mit einer großflächigen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nordwestlich von Müllheim und westlich von Auggen ist im Offenlage-Entwurf vorgesehen, den ca. 90 ha großen Bereich des Hachbergs südwestlich der Kernstadt gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht mehr als Regionalen Grünzug festzulegen. Hierbei handelt es sich überwiegend um weinbaulich genutzte Hanglagen, bei der eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten ist. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Bis zum nördlichen Siedlungsrand von Auggen verbleibt ein ca. 1100 m breiter Freiraumbereich in der Grünzugskulisse, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Auch südlich von Auggen soll gemäß Offenlage-Entwurf die Regionale Grünzugskulisse in einem knapp 50 ha großen Bereich gegenüber dem geltenden Regionalplan zurückgenommen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um die weinbaulich genutzten Hanglagen auf der Nordwestseite des Hurrbergs mit den Gewannen Schäf und Schillig. Auch hier ist eine Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension allein schon aufgrund Topographie und Nutzungsverhältnissen nicht zu erwarten und ein raumordnerischer Steuerungsbedarf nicht erkennbar.</p> <p>Westlich der B 3 kommt eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse bis an den Rand des Auggener Gewerbegebiets planerisch nicht in Betracht, da dies der einzige Bereich ist, in dem sich die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen künftig vollziehen kann. Zusammen mit dem im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee auf Gemarkung Schliengen festgelegten Regionalen Grünzug ist bis zum Siedlungsrand von Schliengen-Mauchen ein über 1.200 m breiter Freiraumbereich regionalplanerisch gesichert, der den großräumigen Freiraumzusammenhang zwischen Vorbergzone und Rheinniederung gewährleistet.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in den beiden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genannten Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung bzw. sie wäre raumordnerisch nicht vertretbar.
2019	4579	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Ballrechten-Dottingen und Sulzburg Das weitere Aufeinanderzuwachsen der beiden Gemeinden sollte unterbunden werden, d. h. der im aktuellen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug muss (auf beiden Seiten der L 125) ungeschmälert erhalten werden. Zwischen Sulzburg und Ballrechten-Dottingen ist - entgegen allen regionalplanerischen Vorstellungen - der Verlust an Freifläche zwischen den Orten in den letzten Jahren immer weiter fortgeschritten. Die noch vorhandenen Reste des Regionalen Grünzuges müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Die Flächen auf beiden Seiten der L 125 sollten auch nicht für interkommunale Einrichtungen (Feuerwehr, Bauhof) zur Verfügung stehen. Die Entfernungen zwischen den Gemeinden Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sind so kurz, dass der Standort für diese Einrichtungen nicht unbedingt mittig und vor allem nicht im Regionalen Grünzug liegen muss.	Keine Berücksichtigung Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden in Kenntnis der landschaftlich sensiblen Situation angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.
2019	4581	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Die Freiflächen um Wettelbrunn, die für eine künftige Entwicklung in Frage kommen [und deshalb nicht als Grünzug festgelegt werden], sollten nicht im Süden (Reben!), sondern eher im Westen und/oder im Norden des Teilortes liegen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die den Staufener Ortsteil Wettelbrunn umgebenden Freiraumbereiche neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Hiermit soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Dabei orientiert sich die Abgrenzung des geplanten Grünzugs sowohl an der räumlichen Ausprägung der regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen, den Abständen zwischen den benachbarten Siedlungskörpern sowie im Gelände vorhandenen markanten Strukturen und Nutzungsgrenzen. Nach Norden wird die weitere Siedlungsentwicklung von Wettelbrunn durch den Verlauf der K 4943 beschränkt, der auch die geplante Grenze des Grünzugs bildet. Im Westen hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von 100 bis 150 m zum bestehenden Ortsrand und ermöglicht damit eine begrenzte Arrondierung der Siedlungsflächen. Im Süden nimmt die geplante Grünzugsgrenze den Verlauf bestehender Wirtschaftswege auf und verläuft in einem Abstand von ca. 150 bis 250 m vom Ortsrand. Auch wenn die Größe des nicht mit regionalplanerischen Festlegungen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				belegten Bereichs um Wettelbrunn den absehbaren Flächenbedarf zur bedarfsgerechten Eigenentwicklung des Ortsteils (ca. 700 Einwohner, max. 1 ha) deutlich überschreitet, liegen gerade auch unter Berücksichtigung des großräumigen Freiraumzusammenhangs keine Gesichtspunkte vor, die eine Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs hinreichend begründen könnten.
2019	4583	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Im Südosten von Grunern sollte der Regionale Grünzug bis an die Bebauung heranreichen. Eine Ausdehnung von Grunern in Richtung Münstertal ist auch nach dem Landschaftsplan der Stadt Staufen nicht erwünscht und nicht notwendig.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans weist der betreffende Bereich im Staufener Ortsteil Grunern eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft auf. Im Einklang damit stehen die zutreffend vom Einwender wiedergegebenen Aussagen des geltenden Landschaftsplans der Stadt Staufen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einbeziehung des Bereichs in den östlich angrenzenden Regionalen Grünzug sinnvoll.</p> <p>Der Anregung teilweise folgend, wird der Regionale Grünzug südöstlich von Grunern entsprechend der Abgrenzung im geltenden Regionalplan um insgesamt ca. 5 ha vergrößert. Dabei verbleibt aber längs des bestehenden Siedlungsrandes ein ca. 50 bis 80 m breiter Streifen (insges. ca. 3 ha) außerhalb des Regionalen Grünzugs, wodurch ausreichend Spielräume für eine eng begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers nach Osten im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortsteils (insges. ca. 800 Einwohner) offen gehalten werden. Eine Konfliktstellung zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von Grunern ist somit nicht gegeben.</p> <p>Einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg folgend wird darüber hinaus die Regionale Grünzugskulisse östlich von Grunern zwischen der L 123 und dem bewaldeten Talrand um insgesamt ca. 77 ha vergrößert (siehe (ID 3133)).</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dieser Form ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2019	4585	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Um Staufen und seine Ortsteile Der von Norden her bis zum Ortsteil "Bötzen" reichende RGZ sollte auch die unverbauten Anteile am und im "Bötzen" umfassen. Bauliche Entwicklungen sind hier von der Stadt Staufen nicht geplant.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich "Bötzen" im Norden von Staufen den Regionalen Grünzug in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes zu vergrößern. Es verbleiben kleinere, vom geschlossenen Siedlungskörper bzw. von Außenbereichsgebäuden umschlossene Freiräume außerhalb der geplanten Grünzugskulisse. Sie weisen einen wenig geschlossenen Flächenzuschnitt auf und erreichen keine raumbedeutsame Dimension.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4587	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen [Schallstadt-] Wolfenweiler und Leutersberg sollte die Grünzäsur von Norden her bis an die Eisenbahn herangeführt werden. Die sehr lockere, teils historische Bebauung am Fuß des Hanges vom Schönberg her sollte hier nicht verdichtet werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf nordöstlich von Schallstadt-Wolfenweiler enthaltene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur, die den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Schallstadt-Leutersberg und Freiburg-St. Georgen sichert entspricht im betreffenden Bereich der Abgrenzung des hier im geltenden Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs. Diese Abgrenzung des regionalplanerischen Freiraumschutzes entspricht jener, die bei einem Regionalplanänderungsverfahren 2004 festgelegt wurde, bei dem die Grünzäsur zwischen Wolfenweiler und Leutersberg zugunsten baulicher Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Schallstadt aufgehoben wurde.</p> <p>Bei dem ca. 200 bis 300 m breiten Streifen nordwestlich der Rheintalbahn, der nicht Teil der Grünzäsur ist, handelt es sich um einen durch zahlreiche Außenbereichsgebäude geprägten Bereich. Für den Erhalt des zwischen Leutersberg und Freiburg-St. Georgen verlaufenden Wildtierkorridors gem. Generalwildwegeplan, der maßgeblich für die Festlegung der Grünzäsur ist, kommt ihm keine besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die mit der Grünzäsur verfolgte Zielsetzung des Erhalts der siedlungstrennenden Freiräume und der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur in diesem Bereich hinreichend begründen könnten.</p>
2019	4589	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Regionaler Grünzug westlich Schallstadt Der regionale Grünzug sollte aus Gründen des Naturschutzes näher an die Bebauungsgrenzen reichen. Hier befinden sich für wertgebende Vogelarten aus dem Mooswald wichtige Nahrungsflächen (z. B. Schwarzmilan).	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Schallstadt, dem Ortsteil Mengen und Ehrenkirchen-Scherzingen in einem ca. 900 bis 1.100 m breiten Bereich zu vergrößern und damit die bestehenden Regionalen Grünzüge im Bereich Batzenberg und Holzbachniederung zu verbinden.</p> <p>Der westlich von Schallstadt nicht in die geplante Neufestlegung des Regionalen Grünzugs einbezogene Bereich umfasst vor allem den Siedlungssplitter Föhrenschallstadt sowie die umgebenden stark durch Außenbereichsgebäude geprägten Teile der Feldflur, die nicht für eine regionalplanerische Freiraumsicherung in Betracht kommen. Im südlichen Teil längs der K 4980 wurde bewusst auf eine Einbeziehung der ortsrannnah gelegenen Flächen in die Regionale Grünzugskulisse verzichtet, um hier Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde regionalplanerisch offen zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Schallstadt, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen eingestuft wird, - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - für die weitere Siedlungsentwicklung starken räumlichen Restriktionen unterliegt. Eine weitere Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kann praktisch nur nach Westen erfolgen, wobei dieser auch hier durch die verlaufenden Hochspannungstrassen enge Grenzen gesetzt sind. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 3014) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in dem vom Einwender angeregten Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2019	4591	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Nördlich Pfaffenweiler Das Schneckental zwischen Batzenberg und Schönberg ist - trotz Straßenausbau und Wachstum der Dörfer - immer noch eine reizvolle Landschaft mit eigenem Charakter. Nördlich von Pfaffenweiler ist zwischen Landesstraße und Duffernbach ein Gewerbegebiet geplant. Die Fläche östlich des Duffernbaches zum Wald hin sollte unbedingt als RGZ ausgewiesen werden. Der RGZ, der von Schallstadt her bis an die Gemarkungsgrenze reicht, würde so bis an den Siedlungsrand verlängert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Talgrund des Schneckentals nördlich von Pfaffenweiler unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Die als FFH-Gebiet geschützten Waldflächen des östlich des Schneckentals gelegenen Dürrenbergs wurden demgegenüber nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen. Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den gesamten ca. 1000 m langen sich in nördlicher Richtung anschließenden Abschnitt des Schneckentals bis an den Ortsrand von Schallstadt bzw. Ebringen als Regionalen Grünzug festzulegen.</p> <p>Längs des Duffernbachs hält die Grünzugsgrenze einen Abstand von ca. 80 bis 140 m zum Rand des im geltenden Flächennutzungsplan hier dargestellten Gewerbegebiets und belässt hier ca. 1,5 ha "weiße Flächen" ohne regionalplanerische Festlegungen. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den Siedlungsrand von Pfaffenweiler ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Auch würde der Gemeinde dadurch der einzige Spielraum für eine über die bauleitplanerisch gesicherten Flächen hinausgehenden gewerblichen Eigenentwicklung entzogen. Bei den sich im Osten anschließenden Bereichen handelt es sich um rebbaulich genutzte Hanglagen, die für eine Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein regionalplanerischer Sicherheitsbedarf besteht hier nicht.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet und wäre raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2019	4593	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Ebringen und Schallstadt Der schmale Zwickel, der sich zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze von Schallstadt in Richtung Ebringen befindet, sollte in den RGZ einbezogen werden. Schallstadt und Ebringen dürfen nicht zusammenwachsen, die schmale Siedlungszäsur sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der spornartig zwischen die Siedlungskörper von Schallstadt-Wolfenweiler und Ebringen hineinreichende ca. 500 m lange und ca. 200 m breite Freiraumbereich weist aus regionaler Sicht keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Aus diesem Grund wurde im Offenlage-Entwurf darauf verzichtet, den Bereich in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen.</p> <p>Einer Anregung der Gemeinde Schallstadt folgend, wird die geplante Grenze des Regionalen Grünzugs südwestlich von</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Schallstadt-Wolfenweiler zur Realisierung einer interkommunalen Gemeinbedarfsfläche um insgesamt ca. 4 ha zurückgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung der Gemeinde Schallstadt (ID 4076) verwiesen.</p> <p>Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2019	4597	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Südlich Norsingen (Ehrenkirchen)</p> <p>Wir schlagen vor, die Fläche südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes zwischen B 3 und Eisenbahn in den RGZ, der sich östlich der B 3 befindet, einzubeziehen. Das Norsinger Gewerbegebiet sollte sich nicht entlang der B 3 weiterentwickeln. Ehrenkirchen hat künftig noch Erweiterungsmöglichkeiten im Ambringer Gewerbegebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südlich von Ehrenkirchen-Norsingen zwischen B 3 und K 4950 zu vergrößern und an die zwischen Ehrenkirchen und Bad Krozingen geplante Grünzäsur anzubinden. Auf diese Weise soll der großflächige Freiraumzusammenhang zwischen Batzenberg und der Möhlinniederung raumordnerisch gesichert werden.</p> <p>Im Sinne der vorgebrachten Anregung erscheint es planerisch grundsätzlich begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes auf den Streifen westlich der B 3 bis zur Rheintalbahn auszudehnen und im Süden unmittelbar an die geplante Grünzäsur anzubinden, da hierdurch eine insgesamt schlüssigere Grünzugsabgrenzung erreicht werden kann. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Möhlinniederung im Bereich der Knotenpunkte B 3 und L 187 bzw. K 4981 raumordnerisch gesichert und einer weiter von Norsingen nach Süden ausgreifenden spornartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 3 entgegengewirkt. Nicht zur Aufnahme in den Regionalen Grünzug geeignet ist allerdings der direkt südwestlich des Norsinger Gewerbegebietes gelegene, durch bauliche Anlagen geprägte Sportplatz einschließlich seiner mit Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsfläche. Eine Konfliktstellung zur gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Ehrenkirchen, die im Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie C (bis 10 ha) festgelegt wird, besteht im Übrigen nicht, da über die bauleitplanerisch festgelegten Reserven hinaus durch den Offenlage-Entwurf ausreichende Spielräume für eine weitere raumverträgliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes Niedermatten in Kirchhofen offengehalten werden.</p> <p>Eine teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Norsingen zwischen Rheintalbahn und B 3 (insges. ca. 4 ha) ist somit planerisch begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2019	4599	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Regionaler Grünzug Tuniberg</p> <p>Es ist uns unverständlich, dass der Tuniberg mit seiner z. T. sehr kleingliedrigen Struktur nicht insgesamt als Grünzug ausgewiesen ist. Wir schlagen hier einen großen, zusammenhängenden RGZ vor.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Südostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend, wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)).</p> <p>Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.</p>
2019	4601	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Mahlberg und Orschweier</p> <p>Die auf politischen Druck erfolgte Zurücknahme des Grünzuges bei Mahlberg wird die Tendenz zu einer Bandstadt entlang der Vorbergzone vorantreiben. Wir sehen hier die große Gefahr, dass die Gemeinden Kippenheim, Mahlberg, Orschweier und Ettenheim zusammenwachsen, wenn die Regionalplanung durch Aushebelung ihrer regelnden Instrumente zahnlos gemacht wird. Der zurückgenommene Grünzug sollte daher unbedingt erhalten bleiben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Streichung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens der Landesbehörden erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)). Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich diese vorgebrachten Bedenken an der Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich als begründet dar.</p> <p>Ein Verzicht auf den Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und Orschweier würde die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärken. Zudem besteht angesichts der an anderer Stelle bestehenden umfangreichen Spielräume für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Eigenentwicklers Mahlberg keine hinreichende Begründung für eine weitergehende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zur Ermöglichung Siedlungsentwicklung verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4603	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Zwischen Herbolzheim und Kenzingen Am Südrand von Herbolzheim fließt der Bleichbach am Ort vorbei. Die Besiedelung sollte nicht bis zum Bach vorrücken, deshalb schlagen wir vor, den RGZ auf die Nordseite des Baches auszudehnen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich von Herbolzheim unverändert aus dem geltenden Regionalplan zu übernehmen. Die Grünzugsgrenze verläuft hier längs des Bleichbachs in ca. 100 bis 150 m Abstand vom südlichen Ortsrand Herbolzheims. In südlicher Richtung weist der Grünzugskorridor bis zum nördlichen Ortsrand von Kenzingen eine Breite von ca. 1.200 m auf. Er dient hier somit auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Elzniederung. Der betreffende Bereich zwischen Bleichbach und Herbolzheim ist stark durch eine (klein) gärtnerische Nutzung geprägt. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis an den bestehenden Siedlungsrand von Herbolzheim ist im Hinblick auf den großräumigen Freiraumzusammenhang nicht planerisch begründbar. Der tieferliegende Bereich nördlich des Bleichbachs ist auf großer Fläche lt. Vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwasserereignisses und kommt - sofern er nicht ohnehin Teil der Wasserschutzgebietszonen I oder II ist - für eine Besiedelung grundsätzlich nicht in Betracht. Ein regionalplanerischer Sicherungsbedarf ist hier insofern nicht erkennbar. Eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist somit nicht hinreichend begründet.</p>
2019	4605	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Instrumente zur Verdeutlichung der ökologisch wertvollen, unverzichtbaren Freiräume. Dies gilt besonders in den dicht besiedelten Räumen des Regionalverbandes. Sie erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt, sie dürfen nicht verkleinert werden und müssen ggf. in weiteren Verfahren gesichert, ihre Bewirtschaftung oder Pflege muss geregelt werden. Zur ihrer Strukturverbesserung könnten hier Ausgleichsmaßnahmen größerer Projekte (z. B. Rheintalbahnausbau) konzentriert werden.</p> <p>Die Umweltverbände drängen darauf, weitere Gebiete als solche Vorrangflächen auszuweisen. Im Hinblick auf die zahlreichen, teils großflächig bereits bestehenden Schutzgebiete in der Region (NSG, Bannwald, Schonwald, Natura 2000) ist es erfreulich, dass zusätzlich erhebliche Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden. Es fällt auf, dass die Flächen nicht gleichmäßig verteilt und in manchen Gebieten gehäuft vorgeschlagen werden.</p> <p>Entlang der Vorbergzone von Müllheim bis Bollschweil - einer landschaftlich besonders reizvollen Strecke am Schwarzwaldrand - wurde z. B. lediglich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen; wir möchten hier (...) weitere Gebiete vorschlagen, die nach Möglichkeit übernommen werden sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Einwenders verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4607	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Hangbereich südöstlich oberhalb von Britzingen mit Weide-, Wiesen- und Streuobstflächen, Gebüsch und artenreichen Waldrändern. Nach gewiesen sind hier z. B. Neuntöter und Grauspecht, Schmerwurz, Türkenbundlilie und ein großer Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>).	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen Offenlandflächen im Bereich "Bergmatte" sind Teil des FFH-Gebiets "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" und werden großflächig von artenreichen Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) eingenommen. Angesichts des bestehenden naturschutzrechtlichen Flächenschutzes besteht für eine zusätzliche raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege keine hinreichende Begründung.
2019	4609	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Der unverbaute Sulzburger Schlossberg bildet mit der Klosteranlage St. Cyriak ein eindrucksvolles Ensemble der alten Kulturlandschaft am Stadtrand von Sulzburg. In Verbindung mit Streuobstflächen am Hang und anschließenden alteichenreichen Waldflächen handelt es sich um einen besonders schützenswerten Landschaftsteil. Ein Hinweis für eine artenreiche Tierwelt ist das Vorkommen (fast) aller heimischer Spechtarten (Schwarz-, Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht).	Keine Berücksichtigung Die nicht durch bauliche Anlagen bzw. gärtnerische Nutzungen geprägten Bereiche des Sulzburger Schlossbergs weisen keine zusammenhängende Flächengröße von 10 ha auf. Wegen der Unterschreitung dieser generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vorranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.
2019	4611	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zwischen Castellberg und Fohrenberg (Gemarkung Ballrechten-Dottingen): Der Landschaftsraum zwischen den beiden markanten Vorbergen und dem Waldrand zum Schwarzwald hin stellt eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Weide- und Wiesengelände, Streuobst, Reben, kleinen Bachläufen und Gehölzen dar. Das Gebiet, durchzogen von Bettlerpfad und Wiiwegle, ist aufgrund der reizvollen Landschaft mit weiten Ausblicken ein beliebtes Ausflugsziel.	Keine Berücksichtigung Der Freiraumbereich zwischen Castellberg und Fohrenberg wird überwiegend intensiv ackerbaulich bzw. weinbaulich genutzt. Strukturreiche Bereiche nehmen nur kleinere Teile ein. Nach den vorliegenden Fachdaten ergeben sich keine Hinweise auf eine mindestens regionale Bedeutung des Bereichs für den Arten- und Biotopschutz. Auch die in der Stellungnahme genannten wertgebenden Merkmale weisen ausschließlich auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für die landschaftsbezogene Erholung hin. Gemäß Offenlage-Entwurf soll hier, wie auch im geltenden Regionalplan, weiterhin ein Regionaler Grünzug festgelegt werden. Es besteht sich somit keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im betreffenden Bereich.
2019	4613	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Steinberg bei Bollschweil: Der Steinberg ist dem Bollschweiler Kalksteinbruch vorgelagert und dient quasi seiner optischen und akustischen Abschirmung. An seinem Südosthang befinden sich teils extensiv genutzte Gartengrundstücke, intensiv bearbeitete Rebgrundstücke sowie weitgehend in Sukzession mit Buschwald zugewachsene ehemalige kleinterrassierte Rebflächen	Keine Berücksichtigung Die nicht intensiv weinbaulich genutzten Bereiche auf der Süd- und Südostseite des Steinbergs umfassen eine Fläche von ca. 4 ha. Wegen der Unterschreitung der generell für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde gelegten Mindestgröße von 10 ha kommt die Einbeziehung dieses Bereichs in die Vor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mit teils gut erhaltenen, teils eingestürzten Trockenmauern. An den Trockenmauern findet sich der seltene Farn <i>Ceterach officinarum</i>, auf offenen Flächen z. B. Gelber Fingerhut und Bocksriemenzunge und im Buschwald die Türkenbundlilie. Die Freistellung der alten, teils verstürzten Trockenmauern im Buschwald wäre aus Naturschutzsicht sehr zu wünschen.</p>	<p>ranggebietskulisse - unabhängig von seiner naturschutzfachlichen Bedeutung - grundsätzlich nicht in Betracht.</p>
2019	4615	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet zwischen March-Holzhausen und Teningen-Bottingen (Gemeinden Teningen und March): Feuchtwiesen in der Niederung der Glotter und des Schobbachs (vgl. unsere Bewertung dieses Gebietes (...) in Zusammenhang mit dem Vorschlag einer Grünzäsur zwischen Holzhausen und Benzhausen). [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung der Höheren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörden belegen aktuelle Erfassungsdaten die besondere Bedeutung des durch mosaikartige Durchdringung von artenreichen Grünlandflächen, naturnahen Gehölzbereichen sowie naturnahen Feucht- und Gewässerlebensräumen geprägten, vergleichsweise extensiv genutzten Niederungsgebiets für den Arten- und Biotopschutz. Neben der Lebensraumausstattung begründet vor allem das aktuell nachgewiesene Vorkommen zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten die aus regionaler Sicht hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs. Die Festlegung des auf dem Gebiet der Gemeinden Teningen und March gelegenen Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird aus fachlicher Sicht seitens der Naturschutzverwaltung befürwortet.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der vollständig Teil der Regionalen Grünzugskulisse gemäß geltendem Regionalplan sowie Offenlage-Entwurf ist, sind nicht erkennbar. Große Teile des Gebiets sind gemäß vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) bzw. als Überschwemmungsgebiet per Verordnung ausgewiesen oder in den geltenden Flächennutzungsplänen als solches dargestellt. Dies betrifft auch den Bereich südöstlich der Ortslage von Teningen-Bottingen.</p> <p>Die angeregte Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung aktueller, von der Naturschutzverwaltung zur Verfügung gestellter Fachdaten, bauleitplanerischer Flächenwidmungen sowie aktueller Nutzungsgrenzen wird der Abgrenzungsvorschlag geringfügig verändert, so dass sich eine Gebietsgröße von ca. 168 ha ergibt.</p> <p>In diesem Zuge wird aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit südlich von Teningen-Bottingen die Grenze des Regionalen Grünzugs geringfügig um ca. 1 ha vergrößert, um sie mit der Grenze des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in Deckung zu bringen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2019	4617	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet um das NSG "Neuershausener Mooswald" (Gmde. March): Dieses Gebiet an der Grenze zwischen den Kreisen BR-H und EM ist in der Rheinebene aufgrund seiner Strukturvielfalt und seiner Abgelegenheit eine Besonderheit. (Feuchtwiesen und Gräben im Umfeld des Neuershausener Mooswaldes) [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Naturschutzverwaltung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch intensive Acker- bzw. Grünlandnutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2019	4619	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet beim Dürrenbühler Hof (Gmde. Bahlingen a. K.): Erfreulicherweise sind im Raum Riegel/Bahlingen in der feuchten Niederung zwischen Kaiserstuhl und Elz bereits größere Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Es handelt sich um wenig gestörte Flächen, die zum Teil noch die ursprüngliche Grünlandnutzung aufweisen, durchsetzt mit Gräben und Gehölzstrukturen, also eine naturschutzfachlich wertvolle Landschaft mit entsprechendem Artenbestand. Wir möchten als Ergänzung eine Fläche im Gewann Stauden (südwestl. Des Dürrenbühler Hofes) vorschlagen. Das Gebiet weist die geschilderten Eigenschaften auf und ist eine gute Ergänzung zum bereits vorgeschlagenen Vorranggebiet. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2019	4621	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Vorranggebiet bei Hausen an der Möhlin (Gmde. Bad Krozingen): Es handelt sich um größere Wiesenflächen mit Hecken und Gehölzbeständen (im Wasserschutzgebiet), wie sie in der Rheinebene südlich des Kaiserstuhles kaum noch vorkommen - ein wichtiger ökologischer Trittstein zwischen Tuniberg und Rheinwald. [Hinweis: Mit ergänzendem Schreiben wurde eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs übersandt.]	Keine Berücksichtigung Nach fachlicher Beurteilung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der überwiegend durch ackerbauliche Nutzung geprägte Bereich eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen könnte. Insofern liegt keine hinreichende Begründung für eine Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege.
2019	4623	Schwarzwaldverein Herr Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete im Tuniberg: Der gesamte Tuniberg weist heute - in ausreichendem Zeitabstand zu den großen Flurbereinigungen - zahlreiche für Naturschutz und Landschaftsbild wertvolle Strukturen auf, z. B. Böschungen, Raine, Hohlwege, Rückhaltebecken und Kleingewässer. Hier kommen zahlreiche wertgebende Arten vor, unter ihnen Wiedehopf, Bienenfresser, Steinkauz, Uhu, große Populationen von Schwarzkehlchen und Dorngras-	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, im Bereich des Tunibergs insgesamt vier Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 111 "Waldkomplex am Tunibergrand nördlich Merdingen", Nr. 122 "Südweststrand Tuniberg", Nr. 123 "Rebflurkomplex Merdinger Bühl" sowie Nr. 124 "Rebflurkomplex Hugental") mit einer Gesamtgröße von

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>mücken, dazu Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Laubfrosch und Kreuzkröte. Diese bemerkenswerten Arten kommen keineswegs nur in den bereits jetzt als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" oder als "Grünzäsur" ausgewiesenen Gebiete am Tuniberg vor, sondern auch außerhalb. Wir schlagen daher vor, im Tuniberg in Absprache mit den Naturschutzbehörden und fachkundigen Experten weitere Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auszuweisen.</p>	<p>ca. 350 ha neu festzulegen. Entsprechend der mit der Naturschutzverwaltung abgestimmten Auswahlmethodik handelt es sich hierbei um mindestens 10 ha große Gebiete, die aktuell eine mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und dabei durch extensive Nutzungsformen oder einen besonderen Strukturreichtum geprägt sind.</p> <p>Weitere Bereiche mit Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten werden überwiegend intensiv Weinbaulich genutzt. Das Vorkommen der wertgebenden Arten ist hier auf einzelne Böschungen und Feldgehölze beschränkt. Diese Gebiete stellen als Ganzes keine zusammenhängenden Lebensraumkomplexe dar, die die fachlichen Kriterien für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Der Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg stellt im Bereich Tuniberg (auf einer dreistufigen Skala) zwei Gebiete mit einem sehr hohen Wert für den Biotopverbund (Eselsacker-Tiefental, Südlicher Tuniberg) dar. Beide sind gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 124, 122). Auch seitens der Naturschutzbehörden konnten nach nochmaliger Beteiligung im Bereich Tuniberg keine mindestens 10 ha großen zusammenhängenden Gebietskomplexe benannt werden, die die Kriterien für eine Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Tunibergs entsprechend der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3665), des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2702) sowie des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3139), (ID 3144)) praktisch vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Tunibergs begründen könnten.</p>
2019	4625	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg:</p> <p>Plangebiet 136 Eichwald/Kühberg/Hörnle:</p> <p>hinzunehmen auf der Gemarkung Lipburg Gewann Fasenacker, Hummelberg, also oberer Bereich westl. der Verbindungsstraße Lipburg - Feldberg, Richtung ehem. Champignonzucht, dort von der Taublandquelle dem Taublandbächle folgend bis zur Mündung in den Rammisbach, dann die naturbelassene Bachaue talwärts folgend über Schneckenberg bzw. Niedermatt Richtung Eichwaldzone (Begründung: wertvolle, blumenreiche Wiesen- und Weideflächen abwechslungsreiche Biotope zwischen den Wiesenabschnitten).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bestätigt, ist die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege westlich der Ortslage von Lipburg (Gewanne Fasenacker, Hummelberg, Talzone des Rammisbachs) um ca. 28 ha aufgrund der Lebensraumausstattung (großflächiges Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller artenreicher Grünland- und Streuobstwiesenbestände sowie von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern) fachlich begründet und sinnvoll.</p> <p>Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				diesem mindestens 150 m vom Ortsrand von Lipburg entfernt liegenden Bereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar
2019	4627	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge im Bereich Badenweiler-Lipburg: Plangebiet 138, Lipberg/Stockmatt: Schmiedsmatt südöstl. Lipburg integrieren (Begründung: naturbelassener Bachtobel, ist zusammen mit dem Gerstland und der Stockmatt die große Frischluftzufuhrschneise für das Dorf). Außerdem bitte den Wiesenhang unterhalb des Klinikums Hausbaden integrieren.	Berücksichtigung (teilweise) Die Einbeziehung des überwiegend gehölzbestandenen naturnahen Bachtobels des Rammisbächles im Gewinn Schmiedsmatt führt zu einer landschaftlich schlüssigen Abgrenzung des Vorranggebiets und ist naturschutzfachlich sinnvoll. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 138 ("Lipberg / Stockmatt") in südlicher Richtung um einen ca. 50 m breiten Streifen (insgesamt ca. 1 ha). Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem nicht an den Siedlungsrand grenzenden Gewässerbereich sprechen könnten, sind nicht erkennbar. Demgegenüber umfasst der Wiesenhang westlich des Klinikums Hausbaden nur eine Größe von knapp 2 ha. Er erreicht damit nicht die für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Mindestgröße von 10 ha. Die angeregte geringfügige Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist zumindest südöstlich der Ortslage von Lipburg naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Eine Einbeziehung der Offenlandfläche westlich des Klinikums Hausbaden in die Vorranggebietskulisse scheidet demgegenüber aufgrund der zu geringen Flächengröße aus.
2019	4629	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Vorschläge zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege: Zusätzlich (...) kommen von lokaler Seite die folgenden Vorschläge (...): Plangebiet 140, Hunnenberg: Wenn möglich, das aufgelassene Tongrubenareal in Feldberg integrieren, als wertvollen Lebensraum für viele Tierarten.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde der Bereich der ehemaligen Tongrube südlich von Müllheim-Feldberg wegen Unklarheit der Nutzungssituation nicht in das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 140 "Hunnenberg" einbezogen. Wie die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald dem Regionalverband zwischenzeitlich mitgeteilt hat, sieht die Rekultivierungsplanung für das Grubenareal eine naturnahe Gestaltung und die Durchführung von Biotopentwicklungsmaßnahmen zugunsten dort vorkommender wertgebender Amphibienarten vor. Auch die unmittelbar südlich und östlich des ehemaligen Grubenareals angrenzenden Grünland- und Streuobstwiesen weisen nach Aussage der Naturschutzverwaltung eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Dementsprechend ist eine Einbeziehung des ehemaligen Grubenareals

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und der unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen (insgesamt ca. 4 ha) in das Vorranggebiet fachlich begründet und sinnvoll. Belange, die gegen eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse in diesem Bereich sprechen könnten, der gemäß Offenlage-Entwurf bereits vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist, sind nicht erkennbar.</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2019	4631	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube 8011-e sw Grezhausen <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu einem Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 8011-e um geeignete Gebiete. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 8011-e nach Möglichkeit zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Das Sicherungsgebiet 8011-e wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 4805)) im Süden zurückgenommen.</p>
2019	4633	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kiesgrube 7811-a bei Wyhl <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Für das notwendige Förderband ist eine Natura-2000-Verträglichkeit nach überschlägiger Einschätzung der Fachbehörden erst nach vertiefter Einzelfallprüfung abschätzbar. Dies wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Gefahr von Beeinträchtigung aufgrund von Summationseffekten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wird zur Kenntnis genommen, auf mögliche Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund von Summationseffekten und des erforderlichen Förderbandes wird auch von der höheren Naturschutzbehörde hingewiesen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg ID 3173).</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.</p> <p>Die Anregung, die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a zu streichen, wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2019	4635	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgrube 7811-c bei Sasbach</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugelände 7811-c (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454) und Stellungnahme LGRB (ID 3333)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das Abbaugelände 7811-c im südlichen Bereich zurückgenommen. Die Anregung, das Abbaugelände 7811-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
2019	4637	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden:</p> <p>(...)</p> <p>- Kiesgrube 7712-b bei Rheinhausen (sehr großes Projekt!)</p> <p>(...)</p> <p>Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in oder in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden von einer FFH-Verträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.</p> <p>Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen am Standort 7712-b kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen, wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
2019	4639	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben 7512-c (...) bei Meißenheim (...) Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe u.a. Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240), Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2549) und Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170)) sind Gebietsanpassungen erforderlich. Mit diesen werden negative Umweltauswirkungen reduziert.</p> <p>Die Anregung, auf die Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7512-c kritisch zu überprüfen und nach Möglichkeit zu streichen wird daher teilweise berücksichtigt.</p>
2019	4641	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgruben (...) 7512-e bei Meißenheim (...)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorbelastung durch weitere Abbauvorhaben im näheren Umfeld und die Lage in Nähe zu FFH- oder Vogelschutzgebieten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich nicht von einer FFH-Unverträglichkeit aus. Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Gebiet ist im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich festgelegt. Der Neuaufschluss befindet sich derzeit bereits im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7512-e zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt.
2019	4643	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte kritisch überprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...) - Kiesgrube 7512-b bei Altenheim Alle diese Flächen liegen entweder in Landschaftsteilen, die bereits stark durch Kiesabbau belastet sind, oder sie liegen in einem FFH-Gebiet.	Berücksichtigung (teilweise) Siehe Stellungnahme Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (ID 4343).
2019	4982	Schwarzwaldverein Herrn Peter Lutz 79098 Freiburg im Breisgau	Grünzäsur zwischen Au und Wittnau Wir verstehen nicht, warum am oberen Heimbachweg in Au (Verbindungsweg nach Wittnau) die Fläche von der ehem. "Adlerburg" bis zur Gemarkungsgrenze aus der Grünzäsur ausgenommen wurde. Im FNP von Au ist hier keine Bebauung vorgesehen. Wir fordern, dass die Grünzäsur näher an den Bereich "Adlerburg" herangezogen wird.	Keine Berücksichtigung Südlich der ehemaligen "Adlerburg" ist auf der Westseite des Oberen Heimbachwegs im geltenden Flächennutzungsplan eine sich über ca. 200 m nach Süden erstreckende Wohnbaufläche dargestellt, die bereits teilweise baulich genutzt wird. Unmittelbar südlich davon schließt ein Gebäudebestand an. Dieser Bereich, der auch nicht von der im geltenden Regionalplan zwischen Au und Wittnau symbolhaft festgelegten Grünzäsur erfasst wird, bildet einen Zwangspunkt für die gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Ortsrändern von Au und Wittnau im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur im betreffenden Bereich ist somit weder sinnvoll noch möglich.
2020	2824	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Der Regionalplan sagt aus, dass die regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für Siedlungserweiterungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes diejenigen Bereiche kennzeichnen, in denen die Städte und Gemeinden ohne Konflikte mit regionalplanerischen Zielaussagen Flächen für die funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung ausweisen können. Ihre Abgrenzung gibt den Planungsträgern eine langfristige Orientierung und bemisst sich aus der Abwägung der vielfältigen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche. Nicht im Vorder-	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim (siehe (ID 3438), (ID 3439), (ID 3440)) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen der Stadt Müllheim für den Zeitraum nach 2030 u.a. aus Rechtsgründen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>grund stehen Fragen des Flächenbedarfs. Diese werden auf Ebene der Bauleitplanung und zu dem Zeitpunkt untersucht und geklärt, zu dem eine Fläche tatsächlich bauleitplanerisch für die Siedlungsentwicklung vorbereitet werden soll.</p> <p>Bereits im Rahmen der Neuaufstellung des derzeit rechtsgültigen "Flächennutzungsplanes 2023" des GVV Müllheim-Badenweiler wurde eine Vielzahl von Flächen auf ihre Eignung für die Darstellung von Wohnbauflächen untersucht. Schon hier zeigte sich, dass es auch aufgrund verschiedenster, im "Regionalplan 1995" dargestellter Ausweisungen, schwierig war, geeignete und ausreichende Entwicklungsflächen zu finden.</p> <p>Insbesondere sind hier die Grünzäsuren, Grünzüge sowie Vorrangbereiche für Überschwemmungen als einschränkende Faktoren zu nennen.</p> <p>Im nunmehr vorgelegten Regionalplan-Entwurf werden die bestehenden Grünzüge fast unverändert übernommen und zum Teil noch konkreter ausformuliert. Die Grünzäsuren werden nicht mehr balkenartig sondern flächengenau dargestellt, was zu weiteren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Müllheim führt. Zwar wurde gegenüber dem "Regionalplan 1995" der sich über den gesamten Hachberg ziehende Grünzug bis auf einen Teilbereich im Süden reduziert. In Anbetracht der exponierten Lage, landwirtschaftlichen Nutzung und klimatischen Funktion des Hachberges wird hier jedoch von eher schwierigen Voraussetzungen für weitere Siedlungstätigkeiten ausgegangen. Gleiches gilt für den im Offenlage-Entwurf ebenso ohne Restriktionen dargestellten Zielberg, der als einer der letzten innerstädtischen Freiflächen als Entwicklungsfläche aus stadtplanerischer, stadtklimatischer und landschaftsplanerischer Sicht in Frage gestellt werden sollte. Nimmt man nur diese beiden Flächen aus o. g. Gründen heraus und lässt sie planerisch in Zukunft außen vor, bleibt an regionalplanerisch restriktionsfreien, großemäßig adäquaten und qualitätvollen Entwicklungsflächen für die Kernstadt Müllheim kaum mehr etwas übrig.</p> <p>Die raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Ausweisungen und Ziele des vorgelegten Offenlage-Entwurfs schränken die Stadt Müllheim in ihrer weiteren Entwicklung enorm ein und lassen gerade auch nach Ablauf des "Flächennutzungsplanes 2023" kaum zufriedenstellende Optionen offen. Dies ist umso gravierender, als dass die Stadt Müllheim in den letzten Jahren mit der Konversion des "Steinebrunner-Areals", den Nachverdichtungen "Kirchgasse und "Gartenstraße" sowie dem derzeit im Bau befindlichen "Ehemaligen Krankenhaus-Areal" ausschließlich Innenentwicklung betrieben hat und immer noch betreibt, also auch hier die Spielräume immer enger werden. Die restlichen flächenmäßig größeren, zusammenhängenden Gebiete "Mü 42 - Am Klemmbach" und "Tenckhoff-Areal" befinden sich momentan ebenfalls</p>	<p>keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein können. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>in aktiver planerischer Umsetzung. Nach Realisierung dieser letzten größeren Gebiete verbleiben nur noch kleinere, meist private, Flächen und Baulücken zur Innenentwicklung, die aus verschiedenen Gründen nur schwer umsetzbar sind. Zur Verdeutlichung wird der Plan "Baulücken- und Innenentwicklungspotentiale" beigefügt.</p> <p>Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünzüge in wenigen Teilbereichen zurückzunehmen. Im Gegenzug sollen Teile des Hachbergs wieder als Grünzug ausgewiesen werden. (...)</p> <p>Diese, mit Augenmaß gewählten Flächen ermöglichen der Stadt Müllheim funktionsgerechte Planungsspielräume für die Stadtentwicklung und künftige "Flächennutzungsplanung 2038" im Einvernehmen mit dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dessen Grundsätzen und Zielen. Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes können die regionalplanerischen Ausweisungen in Bezug auf Siedlungserweiterungen und die heutigen stadt- und grünplanerischen Gegebenheiten und Anforderungen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Es ist klarzustellen, dass dies nicht bedeutet, alle von raumordnerischen Vorgaben unbelasteten Flächen zukünftig auch reell entwickeln zu wollen bzw. dass diese überhaupt entwicklungsfähig sind. Vielmehr soll dies einen adäquaten Handlungsspielraum und nicht zuletzt auch dem Schutz von und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Landschaft und Boden dienen, da sich erst im Zuge detaillierterer Untersuchungen und Planungen zeigen wird, ob die einzelnen Flächen ohne extreme Eingriffe und Nachteile für den Landschaftsraum zu entwickeln sind. Sollte dies für die mit heutigem Stand wenigen verbleibenden Flächen auch nur zum Teil eintreten, besteht leider nur noch wenig Möglichkeit der Siedlungsentwicklung für das Mittelzentrum Müllheim.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der Baulücken und Innenentwicklungspotenziale im Stadtgebiet beigefügt.]</p>	
2020	3438	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünzüge (...) [im Bereich Guggental östlich der L 125 und nördlich der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbaufläche] zurückzunehmen (...). Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünzügen" entnommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen Müllheim und dem Stadtteil Niederweiler bestehende symbolhaft festgelegte Grünzäsur durch einen Regionalen Grünzug zu ersetzen. Maßgeblich ist hierbei die Tatsache, dass die verbliebene Breite des Freiraums nördlich der L 131 zwischen den Siedlungsrandern unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Flächenwidmungen nur ca. 250 bis 300 m beträgt und damit die Festlegung von Grünzäsuren generell zugrunde gelegte Mindestbreite von 400 m unterschreitet. Die anstelle der Grünzäsur vorgesehene Sicherung des Freiraums als Regionaler Grünzug dient der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Klemmbachtal längs der L 131. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Dieser Freiraumbereich weist zudem eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) sowie landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Die von der Stadt gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung umfasst einen ca. 3 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen. Wie die Stadt Müllheim mit Schreiben vom 04.09.2015 gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle ergänzend mitgeteilt hat, ist demgegenüber eine Vergrößerung des geplanten Regionalen Grünzugs bis an den Westrand des bestehenden Friedhofsgeländes mit den städtischen Entwicklungsvorstellungen vereinbar. Generell ist in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen, dass die räumlichen Möglichkeiten einer künftigen Wohnbauflächenentwicklung des Mittelzentrums Müllheim - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eng begrenzt sind. Dies trifft in besonderem Maße auf die Kernstadt zu, deren Entwicklungsmöglichkeiten allein schon durch die topographischen Restriktionen (v.a. im Süden), der schwerpunktmäßigen gewerblichen Entwicklung im Westen sowie der militärischen Nutzung im Norden beschränkt werden. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu würdigen ist in diesem Zusammenhang die von der Stadt verfolgte Zielsetzung einer verstärkten Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen. Auch wenn sich rein rechnerisch kein mittelfristiger Bedarf für eine über die flächennutzungsplanerisch dargestellten Wohnbauflächenreserven hinausgehende Außenentwicklung ableiten lässt, so sind dennoch mögliche Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung für das Mittelzentrum planerisch zu berücksichtigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze am östlichen Rand der Kernstadt entsprechend der Anregung der Stadt um ca. 3 ha zurückzunehmen, um raumordnerische Spielräume für eine bedarfsgerechte Arrondierung der angrenzenden Wohnbauflächen zu eröffnen. In diesem Zuge wird bezugnehmend auf die ergänzende Mitteilung der Stadt Müllheim (s.o.) die Regionale Grünzugskulisse westlich des Zentralfriedhofs im Ortsteil Niederweiler um ca. 1 ha vergrößert. Durch diese kleinräumige Verschiebung des Regionalen Grünzugs nach Osten wird raumordnerisch sichergestellt, dass sich die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Kernstadt und Niederweiler auch bei Berücksichtigung der städtischen Entwicklungsvorstellungen nicht weiter verringert und sich die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der L 131 nicht weiter verstärkt.</p> <p>Die Veränderung der Abgrenzung des geplanten Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2020	3439	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Aus all diesen Gründen beantragt die Stadt Müllheim, die Grünzüge (...) [zwischen Kernstadt und dem Ortsteil Vögisheim im Bereich Riedboden-Rappen südlich der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbaufläche] zurückzunehmen (...). Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünzügen" entnommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan südwestlich von Müllheim und Nordwestlich des Stadtteils Vögisheim bestehenden Regionalen Grünzug deutlich zu verkleinern. Dies betrifft neben der aufgrund der Topographie nicht für eine Besiedlung in Frage kommenden Rebflur im Bereich Hachberg - Luginsland auch die Bereiche längs der Straße "Am Pfannenstiel" sowie zwischen Kernstadt und Vögisheim, in denen eine Anpassung der Grünzugsgrenze an die realen Nutzungsverhältnisse und markanten Geländestrukturen erfolgt. Die gemäß Offenlage-Entwurf in der Grünzugskulisse verbleibenden Freiraumbereiche weisen eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) sowie landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die von der Stadt gewünschte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung würde einen ca. 17 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Im hier liegenden Gewinn Rappen befinden sich größere Biotopflächen, die vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für Naturschutzzwecke erworben wurden. Eine Siedlungsentwicklung in der hier von der Stadt verfolgten Dimension würde zudem faktisch zu einem Zusammenwachsen der Siedlungskörper von Kernstadt und dem Stadtteil Vögisheim führen und wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dieser Dimension. Zwar ist in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen, dass die räumlichen Möglichkeiten einer künftigen Wohnbauflächenentwicklung des Mittelzentrums Müllheim - unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen - eng begrenzt sind. Dies trifft in besonderem Maße auf die Kernstadt zu, deren Entwicklungsmöglichkeiten allein schon durch die topographischen Restriktionen (v.a. im Süden), der schwerpunktmäßigen gewerblichen Entwicklung im Westen sowie der militärischen Nutzung im Norden beschränkt werden. Aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich zu würdigen ist in diesem Zusammenhang die von der Stadt verfolgte Zielsetzung einer verstärkten Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen. Gleichwohl ist bei der Beurteilung des unabwiesbaren Flächenbedarfs für eine Außenentwicklung im Regionalplanungszeitraum zu berücksichtigen, dass mit dem 2011 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan für das Zieljahr 2023 in der Stadt Müllheim zusätzliche Wohnbauflächen in der Dimension von rd. 29 ha dargestellt werden, davon ca. 17 ha in der Kernstadt. Der gemäß Offenla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ge-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf beträgt für die Stadt Müllheim ca. 15 ha. Ein mittelfristiger Bedarf für eine darüber hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung lässt sich somit rein rechnerisch nicht ableiten. Zudem bestehen am nordöstlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 über 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen", die eine weitergehende raumverträgliche Siedlungsentwicklung ermöglichen. Die im ergänzenden Schreiben der Stadt Müllheim vom 04.09.2015 diesbezüglich angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Restriktionen durch den benachbarten Standorttruppenübungsplatz betreffen allenfalls den westlichsten Teil des Bereichs. Der überwiegende Teil dieser für eine raumverträgliche Siedlungsentwicklung geeigneten Flächen befindet sich über 150 m - und damit weiter als die bestehende Wohnbebauung im Bereich Bugginger Weg / Am Lerchenbuck - von der Grenze des Truppenübungsplatzes entfernt. Darüber hinaus wird einer Anregung der Stadt Müllheim entsprechend der im Offenlage-Entwurf zwischen der Kernstadt und Niederweiler vorgesehenen Regionale Grünzug nach Osten verschoben, um hier die zusätzliche Schaffung von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 3 ha zu ermöglichen (siehe (ID 3438)). Unter Berücksichtigung von Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung für das Mittelzentrum während des Regionalplanungszeitraums ist es aber in einer Gesamtbetrachtung raumordnerisch vertretbar, die geplante Grünzugsgrenze im Bereich "Riedboden" direkt südlich an die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche um ca. 100 bis 150 m (insges. ca.3,5 ha) zurückzunehmen und damit zusätzlichen Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung in der Kernstadt offenzuhalten. Um eine Trennung der Siedlungskörper von Kernstadt und Stadtteil Vögisheim aufrecht zu erhalten sowie für den Arten- und Biotopschutz bzw. für die wohnortnahe landschaftsbezogene Erholung besonders wichtigen Gebiete zu sichern, wird die südlich daran angrenzende Bereich "Rappen" entgegen der Anregung der Stadt in der Grünzugskulisse belassen.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in der von der Stadt Müllheim geforderten Großendimension fußt auf Entwicklungsvorstellungen, die über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichen (siehe (ID 2824)). Unter Zugrundelegung der berücksichtigten Anregungen der Stadt Müllheim zur Rücknahme der Grünzugsgrenzen sowie der nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" lässt der regionalplanerische Rahmen für die Kernstadt ausreichende Entwicklungsspielräume offen, auch um den Unwägbarkeiten der Baulandmobilisierung im Mittelzentrum während des Regionalplanungszeitraums Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist bei Abwägung aller Belange raumordnerisch vertretbar. Für eine wei-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				tergehende Rücknahme der Grünzugsabgrenzung in der von der Stadt Müllheim geforderten Größenordnung besteht keine hinreichende Begründung.
2020	3440	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Im Gegenzug sollen Teile des Hachbergs wieder als Grünzug ausgewiesen werden. Die entsprechenden Flächen können dem Plan "Flächen für Rücknahme und Wiederaufnahme von Grünzügen" entnommen werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Dessen unbeschadet wäre die Einbeziehung des rebbaulich genutzten und aufgrund der Topographie nicht für eine Besiedlung geeigneten Hachbergs in die Grünzugskulisse planerisch nicht sinnvoll.</p> <p>Unabhängig von der Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim zur Rücknahme von Regionalen Grünzügen (siehe (ID 3438), (ID 3439)) wird dieser Anregung hier deshalb nicht gefolgt.</p>
2020	3441	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Aufgrund der anhaltenden verkehrlichen und somit auch gesundheitlichen Belastungen für die Hügelhoimer Bürger durch den derzeitigen Verlauf der B 3, soll mittelfristig der Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteiles Hügelhoim angedacht und geprüft werden. Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes beantragt die Stadt Müllheim die Aufnahme dieses Vorhabens in die Vorschlagsliste regionalbedeutsamer Straßenbauprojekte in der Region (Ziffer 4.1.2 "Straßenverkehr"). Das Projekt soll wie folgt bezeichnet werden: "B 3: Neubau Umfahrung Hügelhoim"</p> <p>Dies unterstützt der Regionalplan-Entwurf auch mit dem in Ziffer 1.2.4 "Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur" erfassten Grundsatz (G), dass "zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Region das Verkehrsnetz in seiner Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden soll. Dabei sollen umweltbezogene Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und Lebensqualität betroffener Menschen, gerade in hoch belasteten Verkehrskorridoren, verkehrsträgerübergreifend minimiert werden."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteils Hügelhoim in die Liste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte in PS 4.1.2 aufzunehmen, wird aufgrund fehlender Regionalbedeutsamkeit nicht berücksichtigt. Die A 5 bietet bereits eine Umfahrungsmöglichkeit für den überregionalen Verkehr. Auf die Streichung des im Offenlage-Entwurf noch enthaltenen Projekts "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" wird verwiesen (vgl. ID 3017).</p>
2020	3442	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Wir begrüßen die Ausweisung der neuen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) ausdrücklich als einen positiven Impuls für die nachhaltige Entwicklung unsers Bereichs als wirtschaftlichen und infrastrukturellen Schwerpunkt zwischen den drei Oberzentren Freiburg, Lörrach/Weil am Rhein und Mulhouse.</p> <p>Die Achse unterstützt zudem die ausgewogene Entwicklung und die wachsende interkommunale Kooperation zwischen den Städten Neuenburg und Müllheim.</p> <p>Darüber hinaus sollte auch das Heilbad Badenweiler und sein spezifi-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen ergänzen - ausgehend von den Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der im LEP festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			scher funktionaler Beitrag zur Stärkung der gesamten Raumschaft in die Betrachtung der gesamträumlichen Entwicklung entlang der Achse mit einbezogen werden, so dass wir vorschlagen, von der Achse Badenweiler - Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) zu sprechen.	Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten. Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen. Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden mit der landes- und regionalplanerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium. Die Anregung auf Einbeziehung der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.
2020	3443	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die Umwandlung der Grünzäsur zwischen der Kernstadt Müllheim und dem Ortsteil Niederweiler in einen Grünzug wird positiv bewertet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2020	3444	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die in der Beurteilungstabelle des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 10.09.2012 zu den Grünzäsuren (Bearb.-Nr. 108, 109 und 110) sowie zum Grünzug (Bearb.-Nr. 111) gemachten Ausführungen werden akzeptiert.	Kenntnisnahme Die auf die Ergebnisse der informellen Gemeindeggespräche 2012 bezogene Äußerung, die eine Zustimmung zu den Festlegungen des Offenlage-Entwurfs impliziert, wird zur Kenntnis genommen.
2020	3445	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Der Suchraum Nr. 79 für den oberflächennahen Abbau von Rohstoffen wurde im Offenlage-Entwurf nicht mehr übernommen. Dies wird positiv bewertet.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2022	2845	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie in Durbach einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb. Ich bewirtschafte ca. 9 ha Weinbau und 5 ha Streuobstbau mit Brennerei. Die Erzeugnisse werden selbst vermarktet. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für einen großen Bereich nördlich des Ortes ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: 905-15, 904, 912, 917, 2268. Dies betrifft den größten Teil meiner Betriebsfläche und die Hofstelle. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Natur-	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalpla-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass die genannten Flurstücke mit unseren Rebflächen und allen Gebäuden aus diesem geplanten Vorranggebiet ausklammert werden. Ich sehe die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an unsere Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindern können. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und somit Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von der Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die für sie heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Dies sollte für den Natur- und Landschaftsschutz ausreichen. Weitere Auflagen und Beschränkungen können wir nicht tolerieren.</p> <p>Selbst die zur Zeit genehmigungspflichtigen Oberflächenveränderungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der oftmals für viele Jahre die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung, werden viele Betriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann ein Betrieb überleben wenn ein großer Teil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird? Tourismus hat in Durbach schon sehr lange einen hohen Stellenwert, auch besonders wegen der landschaftlichen Schönheit des Tales. Liegen diese Flächen brach, ist es mit der auch Schönheit des Tales dahin. Dann müssen wir auch im Tourismus mit deutlichen Einbrüchen rechnen. Das wird dann finanziell einen großen Teil der Gemeinde sehr treffen. Eine weitere Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern. Werden Flächen aus den dargestellten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Flächen werden verfallen. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p>	<p>nerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des gemäß Offenlage-Entwurf einzigen in Durbach rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Gebietsnummer 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss so wie bisher, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb und in unserem gesamten Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen. Diese einzigartige Landschaft können sie nur schützen, wenn sie ihren Bewirtschaftern den notwendigen Freiraum für eine betriebliche Entwicklung geben und somit die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen auch in Zukunft ermöglichen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	
2022	4306	Privat 77770 Durbach	<p>Ich beantrage außerdem Akten und Planeinsicht, sowie ihre umfassende schriftliche Erläuterung des derzeitigen Plan und Verfahrensstandes. Ich rüge, dass ich bislang trotz schwerster Betroffenheit in keiner Weise von den Planungen informiert wurde und auch sonst nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde. Mir erscheint es geradezu so, als ob unser Privatbesitz nichts mehr wert wäre, böse Gedanken an den Kommunismus kommen in mir auf, wo alles vergesellschaftet wurde. Wo dies hingeführt hat, brauche ich wohl nicht zu erläutern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Teilkapitel 4.2.1 Windenergie) richtet sich nach den Vorgaben des § 12 Abs. 3 LplG und des § 10 ROG. Die Offenlage fand in der Zeit zwischen dem 23.09.2013 und dem 23.12.2013 (unter anderem durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen und in den Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden, im Internet, durch Auslage des Entwurfs bei den Landkreisen etc.) statt. Eine Einsichtnahme in den Plan und ergänzende Unterlagen war und ist im Internet auf der Website des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sowie in der Verbandsgeschäftsstelle jederzeit möglich.</p>
2022	4849	Privat 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gege-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ben. Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>gangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2023	2903	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Die Vorgaben des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes für unser Verbandsgebiet sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Unabhängig davon ist auch über das Zieljahr des Flächennutzungsplanes (2023) hinaus eine Daseinsvorsorge für die betroffenen Gemeinden sicherzustellen. Durch die Lage des Verbandsgebietes in der Vorbergzone des Schwarzwaldes sind durch die sich daraus ableitenden Ausweisungen zum Natur- und Landschaftsschutz teilweise sehr enge Entwicklungsgrenzen gesetzt, die eine moderate Entwicklung in einzelnen Teilgemeinden stark beeinträchtigen. Aufgrund der topographischen Lage sind insbesondere die Gemeinden Badenweiler, Müllheim und Sulzburg betroffen. Mit der Lage in der Rheinebene sind auch die Gemeinden Auggen und Buggingen durch großflächige Grünzüge oder -zäsuren berührt. Von unseren Verbandsgemeinden sind zu deren jeweiligem Gebiet bereits detaillierte Stellungnahmen und Änderungsvorschläge eingeleitet worden, denen sich die Verbandsverwaltung anschließt und diese auch unter dem Gesichtspunkt der raumschaftlichen Funktion unterstützt.</p>	<p>Kenntnisnahme Diese allgemeinen Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der konkreten Anregungen und Bedenken des Gemeindeverwaltungsverbandes sowie der Verbandsgemeinden verwiesen.</p>
2023	3598	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Grünzäsur Auggen / Müllheim / Neuenburg: Durch die gebietsscharfe Abgrenzung wird erstmals klargestellt, dass die gewerbliche Nutzfläche des Richtbergareals einschließlich der zugehörigen Siedlung von der Grünzäsur umgrenzt, aber nicht überlagert wird. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den jahrelangen Bemühungen der Gemeinde Auggen und des Verbandsverbandes, hier eine klare Abgrenzung zu erreichen und wird deshalb auch begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsur wird zur Kenntnis genommen.</p>
2023	3599	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Grünzug im Bereich des ehemaligen Hotel Lettenbuck, Ortsteil Hach: Hierbei handelt es sich nicht um eine Neuplanung, sondern um die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten einer bereits bestehenden Anlage. Die von der Gemeinde Auggen gewünschte Klarstellung ist wünschenswert und beeinträchtigt auch nicht die Freihaltfunktion des Grünzuges als solchen.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt) Der Hotelstandort im Bereich "Lettenbuck" ist Teil der Grünzugskulisse des geltenden Regionalplans. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist er nicht mehr Teil der Grünzugskulisse. Eine Konfliktstellung in Bezug auf eine mögliche Neu- oder Umnutzung des Gebäudebestandes besteht somit künftig nicht mehr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2023	3600	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Funktionszuweisung:</p> <p>Im Verhältnis zur tatsächlichen gewerblichen Entwicklung, den vorhandenen Arbeitsplätzen und unter Berücksichtigung des Flächenpotenzials durch das vorhandene Richtbergareal betrachten wir die Zuweisung der beantragten Funktion "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Funktion Gewerbe", Kategorie C für angemessen. Eine solche Einstufung würde auch vergleichbaren Ausweisungen für andere Gemeinden entlang der Entwicklungsachse der Bundesstraße entsprechen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Auggen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Müllheim (Mittelzentrum), Neuenburg am Rhein (Klein-/Unterzentrum) sowie Schliengen (Kleinzentrum (in der Region Hochrhein-Bodensee) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Auggen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Das genannte Flächenpotenzial des Richtbergareals (14,8 ha) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Auggen vollständig als Gewerbefläche dargestellt. Die gewerbliche Weiter- bzw. Nachnutzung dieser Flächen werden durch regionalplanerischen Festlegung nicht in Frage gestellt, vielmehr unterstützt (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 2). Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Auggen wird verwiesen.</p>
2023	3601	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Badenweiler:</p> <p>Entwicklungsachse Neuenburg - Müllheim - Badenweiler:</p> <p>Eine Erweiterung der regionalen Entwicklungsachse Neuenburg - Müllheim durch Aufnahme der Gemeinde Badenweiler als touristisches Zentrum und Heilbad drängt sich geradezu auf. Im gleichlautenden Antrag der Gemeinde Badenweiler sind die Argumente, die dafür sprechen, sehr umfangreich und klar aufgelistet. Dem ist nichts hinzuzufügen. Durch die Einbindung von Badenweiler ergibt sich auch ein nachvollziehbarer Abschluss dieser Querverbindung, mit der auch den grenzüberschreitenden Beziehungen und der starken Nutzung der Einrichtungen in Badenweiler durch Arbeitnehmer und Gäste Rechnung ge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen ergänzen - ausgehend von den Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der im LEP festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p> <p>Die vorgeschlagene Verlängerung der Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) nach Osten widerspricht in ihrem Verlauf</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			tragen wird. Auch von der Stadt Müllheim wird die Einbeziehung für sinnvoll erachtet.	<p>grundlegenden raumordnerischen Kriterien und der in PS 2.2.2 dokumentierten Zielsetzung, "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass" zu gewährleisten.</p> <p>Eine Fortsetzung der Regionalen Entwicklungsachsen über das jeweilige Mittelzentrum hinaus sowie die Festlegung eines in der Gemeinde Badenweiler endenden Achsenstumpfs würde der bisherigen Systematik widersprechen.</p> <p>Die bestehenden interkommunalen Kooperationen und Verflechtungen sowie Funktionsteilungen zwischen dem Mittelzentrum Müllheim und seinen Nachbarn Neuenburg und Badenweiler werden mit der landes- und regionalplanerischen Festlegung von Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen aufgegriffen (vgl. PS 2.3.2 Abs. 3 und 2.3.6). Zur Festlegung Regionaler Entwicklungsachsen ("Siedlungs- und Nahverkehrsachsen") sind diese kein relevantes Kriterium.</p> <p>Die Anregung auf Einbeziehung der Gemeinde Badenweiler in die Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2023	3602	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Badenweiler: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Durch die flächenhaften neuen Ausweisungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die Gemeinde Badenweiler unverhältnismäßig eingeschränkt. Zum einen ist dies natürlich der vorhandenen hochwertigen Landschaft geschuldet, in der das Heilbad eingebettet ist. Zum anderen muss aber gerade ein Kurort von der Qualität Badenweilers auch die Möglichkeit haben, eine gesunde und angemessene touristische Infrastruktur bereitzustellen. Es geht nicht um intensive bauliche Nutzungen im Außenbereich, sondern um die Möglichkeit von freiraumbezogenen Anlagen mit untergeordneter baulicher Prägung wie im Antrag der Gemeinde Badenweiler angeführt. Eine Umwandlung der Fläche östlich von Badenweiler bis nach Schweighof in einen Grünzug würde diesem Erfordernis genügen und die notwendige Freiraumsicherung nicht beeinträchtigen. Eine Sicherung der Heilbadfunktion durch entsprechende Ausweisungen, die nicht jegliche Nutzung ausschließen, entspricht auch den Vorgaben der Ziffer 2.4.3 des Regionalplanes, nach dem Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte in ihrer Bedeutung gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden soll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt.</p> <p>Der geforderte Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 139 sowie Beschränkung auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs würde in diesem für den Arten- und Biotopschutz regional bedeutsamen sowie landschaftlich besonders empfindlichen Bereich zu einer - auch gegenüber dem geltenden Regionalplan - deutlich verminderten Intensität des regionalplanerischen Freiraumschutzes führen, insbesondere was die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auf ganzer Fläche anbelangt. Aus raumordnerischer Sicht wäre auch kritisch, dass die Möglichkeiten den im gesamten Bereich zwischen Neuenburg - Müllheim - Badenweiler erkennbaren Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung regionalplanerisch entgegenzuwirken deutlich verringert würden.</p> <p>Darüber hinaus besteht keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die geplante Festlegung des Vorranggebiets. Die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets beschränkt sich ausschließlich auf die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Kernflächen des Freiraumbereichs zwischen den Ortsteilen. Einzelne Bereiche an den Siedlungsrändern sollen nicht in das Vorranggebiet einbezogen, sondern ausschließlich als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch werden gegenüber den Festlegungen des geltenden Regional-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>plans in bestimmten Grenzen Möglichkeiten eröffnet, freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport im Einzelfall ausnahmsweise zuzulassen.</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf in der Gemeinde Badenweiler vorgesehenen freiraumschützenden Festlegungen sichern die besondere Erholungseignung und touristische Bedeutung dieses landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teils des Markgräfler Hügellandes. Die gegenüber dem geltenden Regionalplan im Offenlage-Entwurf differenzierteren freiraumschützenden Festlegungen tragen dabei vielmehr einer weiteren raumverträglichen touristischen Entwicklung des Kurorts Badenweiler auch über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 enthaltenen Darstellungen hinaus ausreichend Rechnung. Ein Widerspruch zu den geplanten textlichen Festlegungen für Freizeit und Tourismus (PS 2.4.3 (G)) des Offenlage-Entwurfs besteht deshalb nicht. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Anregung der Gemeinde Badenweiler (ID 2774) sowie der weiteren Anregungen der Gemeinde Badenweiler bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 2775), (ID 3972), (ID 3973) verwiesen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzungen des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
2023	3603	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Buggingen: Bestandteil der Entwicklungsachse Freiburg ... Müllheim (- Lörrach): Die Gemeinde Buggingen inklusiv des Ortsteils Seefelden liegt direkt in der Landesentwicklungsachse Freiburg - Bad Krozingen / Staufen - Heitersheim - Müllheim (- Lörrach / Weil am Rhein) zwischen Heitersheim und Müllheim. Die räumliche Zuordnung ist eindeutig und war im bisherigen Regionalplan auch textlich fixiert (Regionalplan 1995, Seite 22).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verortung der Gemeinde Buggingen auf der ausgeformten Landesentwicklungsachse Freiburg - Bad Krozingen - Müllheim (- Lörrach/Weil am Rhein) ist durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungsachse. Die Lage der Gemeinde Buggingen auf der o. g. Landesentwicklungsachse manifestiert sich auch durch die Verkehrsinfrastrukturen (Bundesstraße B 3, Rheintalbahn), welche in dieser Achse gebündelt sind.</p>
2023	3604	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Buggingen: Funktionszuordnung: Die gewünschte Zuordnung als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen ist nachvollziehbar, von der Gemeinde umfassend begründet und steht im Konsens der vorhandenen und gesicherten gewerblichen Entwicklung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Stellungnahme zur Anregung der Gemeinde Buggingen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einzelanregung der Gemeinde Buggingen wird verwiesen (ID 2852).</p>
2023	3605	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Müllheim: Änderung regionale Grünzüge: Die Stadt Müllheim ist durch Vorranggebiete für Naturschutz und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landschaftspflege, durch Grünzäsuren und regionale Grünzüge im Bereich der Kernstadt eng umgrenzt und die Entwicklungsflächen sind im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Größenordnung minimal.</p> <p>Der gesamte Bereich Luginsland - Hachberg ist aus dem bisherigen Grünzug vom Regionalplan 1995 herausgenommen. Aus stadtplanerischer Sicht ist die Herausnahme dieses Bereiches nicht von Vorteil, da die exponierte Lage, die landwirtschaftliche Nutzung und die klimatische Funktion einer Siedlungsnutzung in hohem Maße entgegenstehen. Es wird hierzu auch auf die Stellungnahme der Stadt Müllheim zu diesem Punkt verwiesen.</p> <p>Eine Beibehaltung des Areals Luginsland - Hachberg wie im Antrag der Stadt Müllheim dargestellt, würde die gleichzeitig beantragten Grünzugreduzierungen nordöstlich und südwestlich der Kernstadt bei Weitem kompensieren. Mit der Rücknahme des Grünzugs in den beiden genannten Bereichen ist eine an den Bedarf und die örtlichen Verhältnisse angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Müllheim im Rahmen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes auch im Innerortsbereich teilweise sehr umfangreiche Grünflächenausweisungen als Selbstbindung aufgenommen hat, mit denen auch ein positiver Effekt im Zusammenhang mit den ortsklimatischen Verhältnissen und Erfordernissen erreicht wird. Als eines von vielen Beispielen ist hierzu nennen die ausgewiesene Grünfläche zwischen Müllheim und dem südlich gelegenen Ortsteil Vögisheim, die im Regionalplan nicht enthalten ist.</p>	<p>auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen der Stadt Müllheim (siehe (ID 3438), (ID 3439), (ID 3440)) verwiesen.</p>
2023	3606	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Müllheim: B 3-Umfahrung Hügelsheim: Die grundsätzlichen flächenhaften Voraussetzungen für eine Verlegung der Ortsdurchfahrt westlich von Hügelsheim sind gegeben. Unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit auch ansteigenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern ist das Ziel einer Entlastung von Hügelsheim und den dort wohnenden Menschen mittel- bis langfristig anzustreben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Neubau einer Umfahrung westlich des Ortsteils Hügelsheim in die Liste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte in PS 4.1.2 aufzunehmen, wird aufgrund fehlender Regionalbedeutsamkeit nicht berücksichtigt. Die A 5 bietet bereits eine Umfahrungsmöglichkeit für den überregionalen Verkehr. Auf die Streichung des im Offenlage-Entwurf noch enthaltenen Projekts "B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt" wird verwiesen (vgl. ID 3017).</p>
2023	3607	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Die Anträge der Stadt Sulzburg - gemeinsam mit der Nachbargemeinde Ballrechten-Dottingen - beziehen sich auf Flächen außerhalb des Verbandsgebietes (Gemarkung Ballrechten-Dottingen), so dass der Gemeindeverwaltungsverband nicht unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Unabhängig davon werden die Anträge zur Herausnahme von einzelnen Flächen aus dem regionalen Grünzug auch von unserer Seite stark unterstützt. Sowohl bei der Sicherstellung für infrastrukturelle Einrichtungen wie Bauhof, Forst und Feuerwehr als auch für die Daseinsvorsorge von bestehenden gewerblichen Betrieben ist die praktizierte</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die interkommunalen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg wird durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>interkommunale Zusammenarbeit von Sulzburg und Ballrechten-Dottingen sehr positiv zu würdigen.</p> <p>Mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, deren Bedeutung für beide Gemeinden als sehr hoch anzusetzen ist, wird auch unter grünordnerischen Betrachtungen ein deutlich besserer Effekt erzielt, als wenn jede Gemeinde eigene Ausweisungen vornehmen müsste. Dies gilt ebenso für die Überlegungen für eine gemeinschaftliche Gewerbeflächenausweisung.</p> <p>Die Kooperation der beiden Gemeinden auf verschiedenen Gebieten der städtebaulichen Planung entspricht im Übrigen auch der grundlegenden raumordnerischen Zielsetzung des Regionalplanes und sollte in dieser Form mit Berücksichtigung der begründeten Anträge gefördert werden.</p>	
2023	3968	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Auggen: Grünzäsur Auggen / Müllheim / Neuenburg:</p> <p>Die gebietsscharfe Ausformung beinhaltet gegenüber der bisherigen Ausweisung im Regionalplan 1995 aber auch erhebliche Flächenvergrößerungen und eine Ausweitung über die Bahnlinie hinweg nach Osten bis zur Bundesstraße 3. Dadurch wird eine zukünftige Entwicklung der bestehenden gewerblichen Flächen der Gemeinde Auggen zwischen B 3 und Bahnlinie komplett ausgeschlossen. In Anlehnung an den begründeten Antrag der Gemeinde Auggen möchten wir auch von Verbandsseite anregen, dass diese großflächige Erweiterung in dem Teilbereich zwischen Bahn und Bundesstraße bis auf die Höhe des Ortsteiles Hach zurückgenommen wird.</p> <p>Die Restriktionsfläche durch die verbleibende Grünzäsur ist gegenüber dem bisherigen Bestand aus dem Regionalplan 1995 immer noch deutlich erhöht, und die einzig sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit für die Zukunft bliebe erhalten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Gegenüber der geltenden symbolhaften Festlegung wurde sie im Offenlage-Entwurf bis über die Rheintalbahn nach Osten bis zur B 3 vergrößert. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in West-Ost-Richtung längs der vorgesehenen Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) sowie in Nord-Süd-Richtung längs dem Westrand der Vorbergzone / B 3. Die Breite der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Müllheim und Auggen beträgt derzeit noch knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um ca. 450 m (insgesamt ca. 10 ha) würde zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 450 m führen. Wegen des sich ergebenden Gebietszuschnitts sowie der geringen Restbreite hätte dies zwangsläufig die vollständige Aufgabe der Grünzäsur östlich der Rheintalbahn zur Folge. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone / B 3 zwischen Heitersheim und der Südgrenze der Region verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung von Auggen in Richtung Norden aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren gewerblichen Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Gemeinde (gemäß Offenlage-Entwurf mit Funktion Eigenentwick-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>lung für die Funktion Gewerbe) verfügt noch in erheblichem Umfang über im geltenden Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) dargestellte gewerbliche Flächenreserven (nach vorliegenden Informationen mindestens 6 ha). Darüber hinaus bestehen am südlichen Ortsrand zwischen Rheintalbahn und B 3, angrenzend an das dortige Gewerbegebiet, in großer Flächendimension regionalplanerisch "weiße Flächen". Angesichts dieser großflächigen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitere Gewerbeentwicklung südlich der Ortslage ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme Grünzäsur für eine gewerbliche Entwicklung nach Norden nicht gegeben.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
2023	3974	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim - Badenweiler 79379 Müllheim	<p>Gemeinde Badenweiler: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Die wohnbaulichen Entwicklungen von Badenweiler mit seinen Ortsteilen sind ausgeschöpft. Weitere Flächenpotenziale sind nicht vorhanden. Der Kurortcharakter gebietet auch großflächige Freihaltezonen innerhalb des Ortes, wie in Badenweiler vorhanden. In der Gesamtbetrachtung des Gemarkungsbereiches ist es deshalb begründet, dass die von Badenweiler ergänzend beantragten Reduzierungen westlich von Badenweiler und nordwestlich des Ortsteils Lipburg als Entwicklungsflächen offengehalten werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Abgrenzung der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans in der Gemeinde Badenweiler neu vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Gemäß Offenlagenentwurf des Regionalplans ist vorgesehen, alle genannten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich als Regionale Grünzüge festzulegen. Zwischen Niederweiler, Oberweiler und Schweighof wird hierdurch auch die siedlungstrennende Funktion dieser Freiraumbereiche aus raumordnerischer Sicht hervorgehoben. Im Bereich zwischen Müllheim-Niederweiler und Oberweiler sowie zwischen Oberweiler und Schweighof treten die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionalen Grünzüge an die Stelle der dort gemäß geltendem Regionalplan symbolhaft festgelegten Grünzäsuren. Im Bereich des Ortsteils Lipburg ist das geplante Vorranggebiet auch im geltenden Regionalplan fast vollständig bereits als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Große Teile der Gemeinde Badenweiler umfassen einen landschaftlich wie naturschutzfachlich besonders wertvollen und empfindlichen Teil des Markgräfler Hügellandes, dessen Freiraumfunktionen aus raumordnerischer Sicht auch künftig besonders zu sichern sind. Gleichzeitig trägt der Offenlage-Entwurf aber einer raumverträglichen und bedarfsgerechten weiteren Siedlungsentwicklung der Eigenentwicklungsgemeinde Badenweiler Rechnung. Sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen lassen die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Abgrenzungen der freiraumschützenden Festlegungen über die im geltenden Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 dargestellten geplanten Wohnbauflächen hinaus ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte mittelfristige Wohnbauflächenentwicklung. Gleichwohl ist es planerisch vertretbar, die geplante Grenze des Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sowie des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Ortsrand von Lipburg um ca. 1 ha zurückzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregungen der Gemeinde Badenweiler (ID 2775), (ID 3972) und (ID 3973) verwiesen.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Regionalen Grünzüge ist nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
2024	2924	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Der Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf dem Gemeindegebiet wurde mit Einschränkungen zugestimmt. Folgende Veränderungen wurden vom Gemeinderat beschlossen:</p> <p>Der Grünzug rund um die Fa. Hiller, Kippenheimer Straße 6, wurde vom Gemeinderat in nördlicher und südlicher Richtung um 150 Metern jeweils zurückgenommen. Die Fa. Hiller ist auf Wachstumskurs und hat erst kürzlich eine neue Firma übernommen, deren Mitarbeiter am Standort Kippenheim untergebracht werden. Eine Erweiterung der Firma ist grundsätzlich angedacht, dies wird von der Gem. Kipp. ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Das ca. 4 ha große Betriebsgelände der Fa. Hiller befindet sich abgesetzt von den Siedlungskörpern mittig zwischen dem Kernort und dem Ortsteil Schmieheim in einem Bereich, der im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans wurde der bestehende Regionale Grünzug angesichts der bestehenden starken baulichen Prägung im gesamten Talraum zwischen Kernort und Schmieheim unter Einschluss des Betriebsgeländes und angrenzender Bereiche um eine Gesamtgröße von rd. 30 ha verkleinert. Die im Regionalen Grünzug belassenen Freiraumbereiche nördlich und südlich des Schmieheimer Tals besitzen gemäß Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft. Die von der Gemeinde geforderte (nicht räumlich präzisierter und durch konkrete Planungsabsichten begründete) Rücknahme des Regionalen Grünzugs würde zu einer zusätzlichen Verkleinerung der Grünzugskulisse in diesen Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung um mindestens 10 ha führen. Angesichts der Größendimension der aktuell genutzten Betriebsfläche sowie der Geländeverhältnisse im Talbereich besteht hierfür aber keine hinreichende Begründung.</p> <p>Um aber über die im Offenlage-Entwurf bestehenden raumordnerischen Spielräume hinaus weiteren Raum für mögliche Betriebserweiterungen zu eröffnen, ist es planerisch vertretbar, südlich der K 5342 angrenzend an das bestehende Betriebsgelände die Grenze des Regionalen Grünzugs um zusätzlich ca. 50 bis 60 m (insgesamt ca. 1 ha) zurückzunehmen. Damit werden alleine südlich der K 5342 mehr als 2 ha für eine weitere Entwicklung des Gewerbebetriebs raumordnerisch offen gehalten.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2024	3432	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	<p>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren</p> <p>Der Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf dem Gemeindegebiet wurde mit Einschränkungen zugestimmt. Folgende Veränderungen wurden vom Gemeinderat beschlossen:</p> <p>Die Grünzäsur im Bereich des nördlichen Gewerbegebietes von Kippenheim wurde um ca. 250 Meter in Richtung Norden zurückgenommen, analog zur Einstufung des genannten Bereichs aus dem Regionalplan 1995. Durch die Einstufung des genannten Bereichs aus dem Regionalplan 1995. Durch die Einstufung von Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe stehen der Gemeinde, 10 Hektar Erweiterungsfläche im Gewerbebereich zu. Durch die Beschränkung im Westen durch die Bahn, im Osten durch die Wohnbebauung und im Süden durch erschwerte Eigentumsverhältnisse in Richtung Mahlberg kann die Gemeinde Kippenheim nur in Richtung Norden gewerblich wachsen, daher ist der Grünzug in diesem Bereich nach Norden zu verschieben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 24 zwischen Kippenheim, Lahr-Kippenheimweiler und dem Betriebsgelände der Fa. FTÜ (Mosolf) erstreckt sich auf einen Bereich, der im geltenden Regionalplan teilweise als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Die vorgesehene Grünzäsur dient durch den Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungssachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg. Gleichzeitig dient sie der Sicherung des Biotopverbundes, da sich hier ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor bundesweiter / internationaler Bedeutung gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption befinden, die den Schwarzwaldrand über den Unterwald mit der Rheinaue verbinden. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume längs der Landesentwicklungssachse soll mit der vorgesehenen Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Die Ausdehnung der Grünzäsur in südlicher Richtung gegenüber der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im geltenden Regionalplan trägt dem Verlauf der o.g. Biotopverbundkorridore sowie ihrer Weiterführung nach Westen Richtung Unterwald Rechnung. Die Breite des Freiraumbereichs zwischen den Siedlungskörpern von Kippenheim und Kippenheimweiler beträgt noch ca. 600 m, die Breite der geplanten Grünzäsur nördlich von Kippenheim rd. 950 m.</p> <p>Die von der Gemeinde geforderte (nicht räumlich präzierte) Rücknahme der Grünzäsurgrenze nördlich des Gewerbegebietes Kippenheim auf die Grenze des bestehenden Regionalen Grünzugs würde einen ca. 200 bis 350 m breiten Bereich mit einer Größe zwischen rd. 16 und 38 ha umfassen. Dies würde zu einer Verringerung der Breite der Grünzäsur in nördlicher Richtung um ca. ein Drittel auf ca. 600 m führen. Zwischen Kippenheim und Kippenheimweiler würde sich ihre Breite sogar auf ca. 450 m verringern. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde durch die deutliche Unterschreitung seiner Zielbreite von 1000 m erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Emmendingen und Lahr verstärkt. Darüber hinaus würde durch die erhebliche Verschärfung der Engpasssituation des Wildtierkorridors (fachlich anzustrebende Mindestbreite 1000 m) die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)).</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich. Die Gemeinde Kippenheim, die gemäß Offenlage-Entwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt über bauleitplanerisch gewidmete Flächenreserven hinaus im Kernort in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen gewerblichen Entwicklung. Allein nördlich des bestehenden Gewerbegebiets von Kippenheim befinden sich ca. 10 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Hier wurde als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012 / 2013 bereits auf Anregung der Gemeinde die Abgrenzung der Grünzäsur im Offenlage-Entwurf um ca. 200 m (ca. 4 ha) zurückgenommen, um Spielräume für eine gewerbliche Entwicklung offenzuhalten. "Weiße Flächen" in vergleichbarer Größendimension befinden sich zudem südlich des Gewerbegebiets von Kippenheim. Die aktuellen Eigentumsverhältnisse lassen keinen Schluss über die Möglichkeiten einer mittel- bis langfristigen gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich zu.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
2024	3433	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die bereits vorgenommenen Änderungen um 18 ha im Bereich Mosolf werden von der Gemeinde Kippenheim ausdrücklich unterstützt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf), die eine deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 18 ha vorsieht, wurden seitens der Landesplanungsbehörden sowie der Umwelt- und Landwirtschaftsverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kippenheim zu verzichten (siehe (ID 4929)).</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Entwicklung des Betriebsgeländes der Fa. Mosolf war bereits Gegenstand der informellen Gemeindegremienkonsultation 2012/2013. Dabei wurde einvernehmlich mit der Gemeinde vereinbart, dass die Entwicklungsvorstellungen auf der Grundlage einer konkretisierten Planung im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens behandelt werden. Entsprechende Unterlagen wurden dem Regionalverband aber nicht vorgelegt.</p>
2024	3434	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	Der Einstufung der Gemeinde Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe wird zugestimmt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2024	3435	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kippenheim 77971 Kippenheim	<p>Der Einstufung der Gemeinde Kippenheim als sog. Eigenentwickler wird nicht zugestimmt. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreises vom 19.12.2013, Kap. 2 Punkt 2.4.1. Darin ist zu lesen: "Die Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für den Bereich Gewerbe sollten auch im Bereich des Wohnens in eine erhöhte Siedlungstätigkeit eingestuft werden".</p> <p>Dem stimmen wir zu und fordern die Einstufung von Kippenheim als Gemeinde mit Eigenentwicklung mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen.</p> <p>Durch die zahlreichen Firmen und Betriebe hat Kippenheim eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauplätzen, über 2.500 Einpendler sprechen eine deutliche Sprache. Daher ist der errechnete Bedarf von 3,9 Hektar für 15 Jahren deutlich zu knapp bemessen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, S. B 18, dokumentiert. Entsprechend der Plansätze 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 des LEP wurden zentralörtliche Funktionen dabei als erforderliche (jedoch allein nicht hinreichende) Eigenschaft für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" gewertet. Die Gemeinde Kippenheim (ohne zentralörtliche Funktion) wurde in der Folge nicht als Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Für den Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl und die angrenzenden Gebieten im Ländlichen Raum im engeren Sinne haben sich auch durch die neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Ausweitung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen könnten. In die-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>sem Teilraum ist weiterhin "eine klare Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die in den Entwicklungsachsen gelegenen Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum Offenburg angezeigt" (Offenlage-Entwurf, S. B 18).</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen und bietet ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Kippenheim hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der Anregung, die Gemeinde Kippenheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>
2025	2925	Markgräfler Kulturlandschaft e. V. 79379 Müllheim	<p>Zum Antrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und Stadt Sulzburg, bestimmte Flächen aus dem Grünzug zwischen beiden Orten herauslösen zu wollen.</p> <p>Der Verein MKL setzt sich dafür ein, dass unsere "himmlische Landschaft" (René Schickele) erhalten bleibt; wobei anzumerken ist, dass seit dieser Ausspruch getätigt wurde, viele himmlische Ausblicke bereits beeinträchtigt wurden, durch viel ausufernde, flächenfressende Bebauung (Industrie, Kleingewerbe etc.).</p> <p>Das sich weiter ausbreitende Siedlungsband mit Gewerbe entlang der B 3 ist schon schlimm genug, deshalb auf keinen Fall eine weitere Siedlungsachse schaffen von Staufen und Heitersheim herkommend über Ballrechten-Dottingen Richtung Sulzburg!</p> <p>Die Badische Zeitung schwärmte im Artikel "60 Jahre Badische Weinstraße" über die wunderschöne Vorbergzone des Schwarzwalds. "Wer diese Ferienstraße entlang fuhr, dem boten sich nicht nur traumhafte Ausblicke auf Reben, die Rheinebene und den Schwarzwald ..." (Ausgabe: Kaiserstuhl/Tuniberg; 24.1.2014)</p> <p>Sie dürfen nicht vergessen, dass die Badische Weinstraße genau mitten durch den Grünzug verläuft, der von den Bauvorhaben bedroht wird.</p> <p>Gerade die reichhaltige Prägung der Landschaft durch unterschiedliche Nutzungsarten für die Landwirtschaft mit dazwischen liegenden naturbelassenen Grünbereichen zeichnen die Markgräfler Kulturlandschaft aus.</p> <p>Bitte erhalten Sie die traumhaften Ausblicke in die Landschaft und eine nicht weiter berührte Badische Weinstraße, d. h. keine Bebauung in Grünzug und Grünzäsuren! Anmerkung: Auch nicht nach Zielabweichungsverfahren!</p> <p>Wenn man jetzt den Grünzug verkleinert, dann wird in absehbarer Zeit -</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Ballrechten-Dottingen und der Stadt Sulzburg für die Errichtung eines interkommunalen Bauhofs mit Feuerwehrstandort werden in Kenntnis der landschaftlich sensiblen Situation angesichts des Fehlens von raumverträglicheren Alternativen durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs berücksichtigt. In diesem Zuge ist es raumordnerisch vertretbar, den direkt angrenzend an den geplanten Standort der interkommunalen Einrichtung gelegenen Zeltplatzbereich aus dem Regionalen Grünzug auszugrenzen. Insgesamt ergibt sich gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage eine Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen der beiden Gemeinden zum interkommunalen Bauhof ((ID 753) bzw. (ID 754)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>das ist zu befürchten - Ballrechten-Dottingen und Sulzburg ein langgestreckter Siedlungshaufen sein. Das Markgräflerland ist Ferienregion, es ist nicht gedacht, dass "alle Welt" hier dauerhaft wohnen soll. Grünzüge und Grünzäsuren sind die grüne Lunge für die Bewohner. Die vom Sulzbachtal herunterkommende Frischluft darf nicht abgebremst werden. Noch ist Sulzburg als Luftkurort ausgezeichnet. Ob dies dann noch gelten wird, ist fraglich. Will Sulzburg das wirklich riskieren? Wir setzen uns ebenfalls dafür ein, dass für Wildtiere (Säuger, Insekten, Amphibien) die wenigen schmalen Rückzugsgebieten zwischen den Ortschaften Ballrechten-Dottingen und Sulzburg unbedingt erhalten bleiben. Die kleinen Fließgewässer im betroffenen Grünzug ermöglichen gerade diesen, oftmals gefährdeten Tierarten, Wanderwege und Rückzugsmöglichkeiten. Durch die Biotopvernetzung zwischen den Ortschaften und Landschaften erfolgt der notwendige genetische Austausch und die Möglichkeit, dass die Tiere neue Gebiete zur Ansiedlung erreichen können. Z. B. im Süden bei Lörrach, Weil a.Rh. gibt es kleine erfolgreiche Neusiedlungen von gefährdeten, seltenen Tieren von Schweizer Seite her. "Artenschutz kann man langfristig nur erreichen, wenn man noch bestehende grüne Lebensräume vernetzt." Wenn der Grünzug unterhalb des Campingplatzes aufgehoben wird - die Landesstraße schließt sich an - ist der Korridor abgesperrt, eine Vernetzung nicht mehr möglich. Hier im Markgräflerland existieren noch kleine Oasen, bitte diese nicht antasten! Ausführlichere Stellungnahmen haben Verbände des Naturschutzes sicherlich eingereicht. Wir bedauern zutiefst, dass manche unserer GemeindevertreterInnen diese Gesichtspunkte der herrlichen Landschaft und der darin lebenden Geschöpfe aus dem Auge verlieren. Sie fürchten die Widerstände von Feuerwehrmitgliedern, Bauhofmitarbeitern, Forstmitarbeitern, sie umschmeicheln Industriebetriebe und wollen keines dieser Ansinnen abschlagen. Dabei ist das "Flächensparen" eine Vorgabe aus der Regierung! Die Betonung auf "Interkommunale Zusammenarbeit" wird hier in unangemessener Weise bemüht. a) Bei Bauhof und Forstbetrieb ist es nun wirklich nicht erforderlich, dass der Standort zentral gelegen sein muss. Bisherige Standorte könnten weiter genutzt und um- bzw. angebaut werden. b) Ein Neubau für die Feuerwehr im Grünzug ist wohl verlockend, doch ob die Feuerwehr von vorhandenem Standort ausrückt, oder kurvig von einem neuen, wird in der Zeitersparnis im Sekundenbereich liegen. c) Der Campingplatz darf im Grünzug eine Zeltwiese anbieten. Wird</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>das Gelände aus dem Grünzug hier heraus genommen, können weitere Servicebauten entstehen. Schon wieder wird aus dem "kleinen Finger geben" der Griff nach der Hand.</p> <p>Dass man der Firma Hekatron, die östlich des Campingplatzes angesiedelt ist, nun einen weiteren Platz westlich an den Campingplatz angrenzend verspricht, ist für Campinggäste sicherlich nicht attraktiv!</p> <p>Die Abstimmung im Gemeinderat Sulzburg bzgl. Herausnahme der Flächen aus dem Grünzug war mit einer Stimme Mehrheit getroffen worden. Aus unserer Sicht ist es sehr fragwürdig, dass genau eine ausschlaggebende Stimme vom Betreiber des Campingplatzes kam. Durch diese Befangenheit hätte er sich in diesem Abstimmungspunkt enthalten müssen.</p> <p>Zusammenfassung: Bitte erhalten Sie die traumhaften Ausblicke in die Landschaft und eine nicht weiter berührte Badische Weinstraße, d. h. keine Bebauung in Grünzüge und Grünzäsuren hinein! Keine Einschränkung der Vernetzung von Tier-Wanderwegen durch Bebauung! Keine Bremse für Frischluft einbauen!</p>	
2026	2926	Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement d'Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	So stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass das Projekt zur Modernisierung des Schienennetzes zwischen Kehl und Appenweier entsprechend der Vereinbarung von La Rochelle aus dem Jahr 1992 einbezogen wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 4.1.1 Abs. 2 wird zur Kenntnis genommen.</p>
2026	4193	Direction Régionale de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement d'Alsace F 67070 Strasbourg Cedex	Desgleichen werden die Gebiete am Rhein ausgewiesen und gemäß zweckmäßig erscheinenden Modalitäten geschützt. Diese Modalitäten werden dazu beitragen, die jeweilige ökologische Durchgängigkeit sicherzustellen. Zu den künftigen Themen der Zusammenarbeit könnten die Einrichtung von Stellen für den Rheinübergang von Tieren und die vergleichende Untersuchung der Modalitäten für die Ausweisung und den Schutz dieser Räume sein, mit dem Ziel, unsere Ansätze besser aufeinander abzustimmen. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass derzeit der Entwurf eines Regionalplans für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) erarbeitet wird. Beim SRCE handelt es sich um ein Instrument der Raumplanung, für das der französische Staat und die Region zuständig sind und das zur Schaffung eines ökologischen Netzwerks von regionalem Interesse beiträgt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Regionalverband ist der Regionalplan für ökologische Kohärenz (Schéma Régional de Cohérence Ecologique - SRCE) bekannt. Er hat hierzu nach Beratung im Planungsausschuss (siehe DS PIA 03/14) mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen (siehe DS PIA 03/14). In seiner Stellungnahme hat der Regionalverband im Einklang mit den Nachbarregionalverbänden den SRCE wegen seiner Bedeutung für eine grenzüberschreitend kohärente Freiraumsicherung ausdrücklich begrüßt und seine Bereitschaft bekräftigt, die grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in diesem Bereich im Sinne einer kohärenten Raumentwicklung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein weiter zu vertiefen und zu verstetigen.</p>
2027	3010	Privat 77855 Achern	Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 1,4 ha Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück Nr. 1176, 1177, 1178, 1179, 1533, 1533/6, 1729, 1730, 1731, 1786, 1787, 1800, und Flurstück Nr. 1801. (Gesamtfläche 1,4 ha).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit den oben genannten Flurstücknummern aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder ganz verhindert werden. Wir müssen unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln - denn nur so können wir uns dem Markt weiterhin stellen. Es muss zukünftig möglich sein, strukturelle Veränderungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseren Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen, eine Nutzungsänderung der Flächen muss möglich sein!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft</p>	<p>des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2028	3011	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschaftere 1,4 ha Weinbau. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flurstück Nr. 1176, 1177, 1178, 1179, 1533, 1533/6, 1729, 1730, 1731, 1786, 1787, 1800, und Flurstück Nr. 1801. (Gesamtfläche 1,4 ha).</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen mit den oben genannten Flurstücknummern aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder ganz verhindert werden. Wir müssen unseren Betrieb in Zukunft weiterentwickeln - denn nur so können wir uns dem Markt weiterhin stellen. Es muss zukünftig möglich sein, strukturelle Veränderungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende unseren Weinbaubetriebes und unserer Existenz bedeuten.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert. Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung ge-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen, eine Nutzungsänderung der Flächen muss möglich sein!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2029	3012	Bürgermeisteramt der Gemeinde Au 79280 Au	<p>Der Gemeinderat Au hat sich am 15.01.2014 mit der Fortschreibung des Regionalplanes und dem Einspruch von Anwohnern der Selzenstraße in Au befasst.</p> <p>Dabei wurde der Fokus der Beratungen insbesondere auf die vorgenommene gebietsscharfe Ausweisung der Grünzäsur zwischen Au und Wittnau gelegt.</p> <p>Im Ergebnis bestätigte der Gemeinderat die von der Verbandsversammlung am 18.07.2013 beschlossene Planung und empfiehlt dieser auch den Einspruch der Anwohner zurückzuweisen.</p> <p>[Mit Schreiben vom 16.02.2016 teilt die Gemeinde Au ergänzend mit, dass sie sich im betreffenden Bereich, der eine der letzten ebenen Flächen in der Gemeinde darstellt, in mittelfristiger Perspektive die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung offenhalten möchte. Sie weist zudem darauf, dass der geplante Bau eines Regenrückhaltebeckens zwischen Au und Wittnau den dauerhaften Erhalt des siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortslagen sicherstelle.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der topographisch bedingt geringen Spielräume für die Eigenentwicklung der Gemeinde wird - auch unter Berücksichtigung der landschaftlich besonders sensiblen Situation sowie der Bedeutung der Siedlungstrennung für den großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhang - die Anregung der Gemeinde Au auf Beibehalt der im Planentwurf zur ersten Offenlage enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur berücksichtigt.</p>
2030	3018	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vorab wollen wir feststellen, dass der Offenlage-Entwurf der Regionalplanfortschreibung in mehreren Bereichen auf den von den Fachabteilungen im Regierungspräsidium Freiburg erarbeiteten Planungsgrundlagen beruht und dass im Vorfeld der Offenlage konstruktive Abstimmungsprozesse mit dem Regierungspräsidium verliefen.</p> <p>Unabhängig davon, dass wir in unserer Stellungnahme einige Punkte ansprechen, bei denen wir um Überprüfung auf der Basis der nach § 7 Abs. 2 ROG gebotenen Abwägung bitten, erkennen wir grundsätzlich an, dass sich der Regionalplan-Entwurf auf steuerungsrelevante Bereiche fokussiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3065	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen die überzeugend formulierten und auf den Punkt gebrachten Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Betonung der Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3066	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen die vier Regionalen Entwicklungsachsen über den Rhein. Damit wird der Bedeutung der grenzüberschreitenden Raumentwicklung und den wachsenden Verflechtungen mit unserem Nachbarn Frankreich Rechnung getragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3067	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen den Hinweis auf die regionalplanerische Relevanz der grenzüberschreitenden Verflechtungen. Dies entspricht auch der Leitvorstellung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 LplG.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.3.7 Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen. § 2 Abs. 1 Nr. 7 LplG besagt, dass "die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum zu schaffen" sind.
2030	3068	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Konkretisierung und Bekräftigung der Vorgabe des Plansatzes 3.1.9 LEP, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, wird begrüßt. Unter dem vierten Punkt sollte es heißen: "... sollen die Gemeinden auch unabhängig von der Bauleitplanung ..."	Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zum PS 2.4.0.3 wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung des vierten Punkts im PS 2.4.0.3 Abs. 2 ("unabhängig der ...") wird zugunsten der sprachlich häufigeren Konstruktion "unabhängig von der ..." geändert. Eine sinngemäße Änderung erfolgt auch in der Begründung zum PS 2.4.0.3. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.
2030	3069	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Aussagen zur zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vorgabe, einen kompakten Siedlungskörper anzustreben, werden im Hinblick auf die Plansätze 3.1.6 und 3.1.9 LEP begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3070	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Das Konzept zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen weicht von dem Konzept des Landes ab, das im Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013 (im Folgenden: Hinweispapier) niedergelegt ist. Die im Hinweispapier vorgesehene Plausibilitätsprüfung stützt sich neben weiteren, auch regionalplanerischen Aspekten auf die Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes und einen Faktor zur Abbildung des Belegungsdichterückgangs als wichtige Parameter. Damit orientiert sich im Endeffekt die Prüfung des Bauflächenbedarfs u.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen an "raumordnerischen Steuerungselementen" sowie die Feststellung, dass die regionalplanerischen Regelungen zum Wohnbauflächenbedarf nach Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg "dem Hinweispapier vorgehen" würden, werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerte Vermutung, die regionalplanerischen Orientierungswerte zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs könnten "zu einem grö-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>a. an den bisher stattgefundenen kommunalen Entwicklungen. Stattdessen sieht der vorliegende Regionalplanentwurf einen stärker an den raumordnerischen Steuerungselementen orientierten Ansatz vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit die Siedlungsentwicklung noch stärker als nach dem Hinweispapier anhand raumordnerisch-inhaltlicher Aspekte, wie Zugehörigkeit zum Verdichtungsraum, ÖPNV-Anschluss, Lage an Entwicklungsachsen etc. gesteuert wird. Allerdings sind mit diesem Ansatz auch Nachteile verbunden. Abgesehen davon, dass durch die Abweichungen vom Hinweispapier in der Praxis zumindest in einer Übergangsphase Umsetzungsprobleme zu erwarten sind, könnte der Regionalplan des Regionalverbands auf der einen Seite zu stärkerem Flächenverbrauch als nach dem Hinweispapier führen. Der Gesamtflächenbedarf für Siedlungsentwicklung in der Region, der durch den fortgeschriebenen Regionalplan ermöglicht werden soll, soll zwar dem Ergebnis des Hinweispapiers entsprechen. Diese Aussage beruht aber auf der Hinweispapier-Fassung von 2009. Diese Version wurde allerdings durch eine geänderte Fassung vom 23.05.2013 ersetzt, die den Faktor zum Belegungsdichterückgang reduzierte. Auch könnte der Regionalplan-Ansatz im Gegensatz zum Hinweispapier dazu führen, dass Kommunen, die stagnieren oder gar schrumpfen, dennoch eine Siedlungsflächenentwicklung im Außenbereich beanspruchen. Dieser Punkt könnte aber wohl durch eine Klarstellung gelöst werden (vgl. unsere Anmerkung zu PS 2.4.1.1 Abs. 3 [ID 3072]). Auf der anderen Seite ist der Ansatz mit den fixen Prozentzahlen recht starr, so dass unerwartete Entwicklungen, wie erhöhte Zuzüge o. ä., die zusätzliche Flächenbedarfe generieren, nicht adäquat damit abgearbeitet werden können. Die voraussichtlich Mitte 2014 vorliegenden aktuellen Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes werden für die Methode des Hinweispapiers wieder überzeugendere Ergebnisse bringen und möglicherweise von einem erhöhten Zuzug in der Rheinebene ausgehen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Plansätze zur Siedlungsentwicklung nochmals zu überprüfen. Letztlich könnten wir in der Abwägung zwischen den zwei Modellen den Ansatz der Regionalplanfortschreibung akzeptieren, wenn klar gestellt wird, dass der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner nicht zwingend zu akzeptieren ist. Die Regelungen würden nach einer Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, auch soweit es sich nur um Grundsätze und nicht um Ziele der Raumordnung handelt, nach unserer Auffassung dem Hinweispapier vorgehen.</p>	<p>ßeren Flächenverbrauch als nach dem Hinweispapier führen", hat sich durch Veröffentlichung der neuen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes entkräftet. In der Summe kommen sowohl das Hinweispapier (Stand 05/2013, auf Grundlage der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2027) als auch die regionalplanerischen Orientierungswerte (auf Grundlage des Bevölkerungsstands 2012) auf einen annähernd gleichen Wert (bei der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Differenzierung von Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Eigenentwicklung: 843 ha zu 874 ha). Es ist im Gegenteil vielmehr davon auszugehen, dass die (realistischen) Orientierungswerte des Offenlage-Entwurfs besser geeignet sind, die Diskussion um eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu führen, als die z. T. sehr hohen, z. T. aber auch negativen Rechenergebnisse des Hinweispapiers. Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser - weder eine starre Ober- oder Untergrenze darstellt noch "zwingend zu akzeptieren" ist, sondern eine "Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen" ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) - insbesondere bei "Kommunen, die stagnieren oder gar schrumpfen" keinen "Anspruch" auf eine zusätzliche Flächenausweisung in genannter Höhe darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Die Anregung, diesbzgl. eine klarstellende Formulierung in die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 aufzunehmen wird berücksichtigt (vgl. ID 3072).</p>
2030	3071	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2. Absatz: Wir sehen davon ab, die regionalplanerischen Funktionszuweisungen für die Gemeinden im Bereich Wohnen im Einzelnen zu bewerten. Es gibt auf der einen Seite durchaus Argumente dafür, wegen der hohen Wohnungsnachfrage weitere Gemeinden entlang der	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den Festlegungen im Kap. 2.4.1 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rheintalbahn als Siedlungsbereiche auszuweisen, da dies dem Ziel der Raumordnung nach PS 2.6.4 LEP entsprechen würde, dass die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen der Landesentwicklungsachse konzentriert werden soll. Auf der anderen Seite spricht jedenfalls in den Verdichtungsräumen und in den Randzonen um die Verdichtungsräume die Pflicht zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung gem. dem Ziel der Raumordnung nach PS 2.6.4.1 LEP dafür, aus Rücksicht auf die Naturgüter im Sinne von PS 3.1.5 LEP die Siedlungstätigkeit der im Entwurf genannten Gemeinden auf die Eigenentwicklung zu beschränken.</p>	
2030	3072	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3. Absatz: Die Formulierung "... Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner..." suggeriert, dass auch Eigenentwickler selbst dann noch Flächenzuwächse in Höhe des genannten Prozentsatzes beanspruchen können, wenn die Einwohnerzahl deutlich sinkt. Das liegt nicht im Interesse eines richtig verstandenen Flächenmanagements. Die Formulierung "bis zu" eröffnet allerdings die Möglichkeit, dass in solchen Fällen die Überprüfung des geltend gemachten Flächenbedarfs anhand eines kleineren als dem genannten Prozentsatz erfolgen könnte. Es sollte deutlicher im Regionalplan zum Ausdruck kommen, dass die Zuwachsfaktoren lediglich Höchstwerte darstellen, die insbesondere dann, wenn die Einwohnerentwicklung der betroffenen Gemeinden negativ ist, nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden dürfen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser weder einen Anspruch auf Flächenausweisung in genannter Höhe noch einen absoluten "Höchstwert" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Klarstellung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.1.1 Abs. 1 gestrichen, - PS 2.4.1.1 Abs. 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - in den Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 folgender Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen." <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
2030	3073	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>4. Absatz: Der Umrechnungsfaktor für Eigenentwickler wird als Ziel der Regionalplanung mit 50 EW pro ha angesetzt. Wir regen an, diesen Plansatz als Grundsatz festzulegen oder entsprechend PS 2.4.1.2 eine Ausnahme zu statuieren, um größere Flexibilität etwa bei topografischen und siedlungsstrukturellen Besonderheiten zu gewährleisten. Auch die Vorgaben des Hinweisepapiers sehen bei entsprechender Darlegung die Einstellung örtlicher Besonderheiten vor.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zum PS 2.4.1.1 Abs. 4 bereits klargestellt ist: "Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verstehen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden."</p> <p>"Topografische und siedlungsstrukturelle" sowie weitere "örtliche Besonderheiten" können darüber hinaus bereits bei Ausformung der im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit Eigenentwicklung berücksichtigt werden.</p> <p>Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern je Hektar bei einer in Neubaugebieten im Ländlichen Raum realistischen Belegungsdichte von 3 Personen pro Wohnung zu durchschnittlichen Grundstücksgrößen (bzw. Wohnbauflächen pro Wohneinheit) von 600 m² führt. Eine nochmals geringere Nutzungsdichte steht im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben (vgl. insb. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG und PS 3.2.4 Satz 2 LEP) sowie der Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2 BauGB). Eine Ausnahmeregelung i. S. des PS 2.4.1.2 Abs. 4 (welche sich im Übrigen nur auf Ober-, Mittel- und Unterebenen mit deutlich höheren Bruttowohndichten bezieht) wird daher nicht für die Gemeinden mit Eigenentwicklung übernommen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
2030	3074	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>5. Absatz: Im Hinblick auf den Plansatz 3.1.6 LEP begrüßen wir es, dass in begründeten Fällen, insbesondere bei Nachweis eines hohen Einpendlerüberschusses auch bei Gemeinden mit Eigenentwicklung ausnahmsweise höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugelassen werden können. Wir gehen hier von einer raumordnerischen Ausnahme aus, zu deren Bestätigung kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Frage nach einem Zielabweichungsverfahren bzw. einer "raumordnerischen Ausnahme" stellt sich nicht, da PS 2.4.1.1 Abs. 5 sowie ebenso der damit in Verbindung stehende PS 2.4.1.1 Abs. 3 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz festgelegt sind.</p>
2030	3075	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wir regen an, auf die Absätze 6 und 7 im Sinne eines "schlanken" und unbürokratischen Regionalplans zu verzichten. Stattdessen könnte den Gemeinden Gottenheim und Schallstadt wegen ihrer Lage in einer Landesentwicklungachse und in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg sowie wegen ihrer ÖPNV-Anbindung an der Schienenstrecke Freiburg - Breisach bzw. Freiburg - Basel eine verstärkte Siedlungsentwicklung durch entsprechende regionalplanerische Ausweisungen ermöglicht werden. Dies würde dem Plansatz 2.2.3.2 des LEP entsprechen. Damit würde die Regelung einer Übertragung von Flächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg für diese beiden Gemeinden überflüssig.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Durch die zwischenzeitlich aktualisierte Bevölkerungsvorausrechnung hat sich die Erforderlichkeit, zur Befriedung der Wohnbauflächenbedarfe des Oberzentrums neue Wege der stadtreionalen Kooperation zu suchen, weiter verstärkt.</p> <p>Die Anregung, auf eine solche Regelung (PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7) zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen wird durch die Neufassung der PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 (als PS 2.4.1.3) auf weitere Gemeinde im Verdichtungsraum und seiner Randzone ausgedehnt. PS 2.4.1.3 (G) neu lautet:</p> <p>"Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Davon unabhängig wird die Gemeinde Schallstadt entsprechend der vorgebrachten Anregung als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt (s. ID 1013). Die Gemeinde Gottenheim bleibt dagegen aufgrund der naturräumlichen Situation sowie der eingeschränkten Versorgungsmöglichkeiten als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Die Öffnungsklausel für eine Übertragung von Wohnbauflächen aus dem Oberzentrum bleibt für beide Gemeinden erhalten. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2030	3076	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Zuweisung von verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen an die genannten Gemeinden ist plausibel. Die zur Umrechnung des Zuwachsfaktors gewählten Dichtewerte weichen bei Kleinzentren von den Dichtewerten des Hinweisepapiers ab.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das sog. Hinweisepapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") sieht ausdrücklich vor, dass auch der dort enthaltenen Berechnungsmethode die Dichtewerte der gültigen Regionalpläne zugrunde gelegt werden. Nur für den Fall, dass "der Regionalplan keine Ziel- bzw. Orientierungswerte enthält", nennt das Hinweisepapier eigene Dichtewerte. Die dortige Stufung weicht bei den Kleinzentren vom Offenlage-Entwurf des Regionalplans ab. Im Einklang mit PS 2.5.3 Abs. 2 LEP und der auch tatsächlich häufig nicht gegebenen siedlungsstrukturellen Unterschiede wird davon abgesehen, für Kleinzentren eine höhere Dichte anzusetzen als für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion.
2030	3077	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen es, dass als Ziel der Raumordnung allen Gemeinden für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und dass der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3078	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.2.1, 3. Absatz: Die Regelung mit dem Orientierungswert ist zu Recht als Grundsatz ausgestaltet. Insofern wird in der Praxis weiterhin der Nachweis des konkreten Bedarfs relevant sein, dennoch kann der Plansatz bei entsprechendem Monitoring durch den Regionalverband bei der Argumentation hilfreich sein.	Berücksichtigung Die Hinweise zu PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie zu einem "entsprechenden Monitoring durch den Regionalverband" werden zur Kenntnis genommen. Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3079	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.2.2. Abs. 5 Siehe Ausführungen zu PS 2.4.2.1 Abs. 3 [ID 3078]: Der Orientierungswert mit der Begrenzung auf 15 Jahre ist als Grundsatz akzeptabel, in der Praxis wird jedoch der Nachweis des konkreten Bedarfs maßgeblich sein.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zu PS 2.4.2.2 Abs. 5 (nach anderer Zählweise: Abs. 2) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die als Grundsatz im Regionalplan festgelegten Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Zur Klarstellung wird in die Begründung zu PS 2.4.2.1 folgender Satz ergänzt:</p> <p>"Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."</p>
2030	3080	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Übertragung von Gewerbeflächenbedarfen auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere auf interkommunale Gewerbegebiete wird grundsätzlich begrüßt. Entsprechend der bisher funktionierenden Praxis wird eine vertragliche Einbindung des Regionalverbands nicht für notwendig erachtet. Wir regen an, dass dieser Grundsatz im Sinne eines "schlanken" und unbürokratischen Regionalplans entfällt.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Möglichkeit, gewerbliche Flächenbedarfe gemäß PS 2.4.2.3 Abs. 1 interkommunal zu übertragen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einbindung des Regionalverbands in die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfe ist geboten, um bereits in diesem Verfahrensschritt (und nicht erst im Rahmen der formellen Beteiligung der zugehörigen Bauleitplanverfahrens) über die Entwicklungsabsichten der kommunalen Planungsträger Kenntnis zu erlangen und frühzeitig die Berücksichtigung regionalplanerischer Festlegungen, insb. der in PS 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Orientierungswerte, gewährleisten zu können.</p> <p>Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalverband, wie auch vom Regierungspräsidium Freiburg angeregt (vgl. ID 3078), ein Monitoring über die Flächenentwicklung führen soll. Zur Klarstellung dieses Zusammenhangs wird die Begründung zu PS 2.4.2.3 im dritten Absatz (Satz 1) wie folgt neu gefasst: "Die Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen soll zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Regionalverband abgestimmt und nachvollziehbar dokumentiert werden, so dass ein regionales Monitoring der gewerblichen Bauflächenentwicklung geführt werden kann."</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.3 Abs. 2 zu streichen, wird nicht berücksichtigt. Im Sinne der Anregung wird jedoch auf das Erfordernis einer "vertraglichen" Sicherung verzichtet. PS 2.4.2.3 wird daher wie folgt gefasst: "Die Übertragung der gewerblichen Flächenbedarfen soll zwischen den beteiligten Trägern der Flächennutzungsplanung und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden." Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3081	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen grundsätzlich, dass die genannten regionalbedeutsamen Gewerbegebiete für großflächige oder stark emittierende Betriebe reserviert werden sollen. Allerdings bezweifeln wir, dass die angegebene Mindestgrundstücksgröße von einem ha sinnvoll ist. Es ist zu befürchten, dass dann mit Hinweis auf die notwendigen Grundstücksgrößen zusätzlich weitere Gewerbegebiete für kleinere Betriebe in den Mitgliedsgemeinden der Interkommunalen Gewerbegebiete ausgewiesen werden, was zu einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme führen könnte.	Berücksichtigung (teilweise) Die zustimmende Stellungnahme zu den Festlegungen des PS 2.4.2.4 Satz 1 wird zur Kenntnis genommen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und nachvollziehbaren Entwicklungsvorstellungen der drei großen interkommunalen Gewerbegebiete berücksichtigt. Entgegen der Anregung wird die Bezugnahme auf stark emittierende Betriebe ebenfalls gestrichen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst: "In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."
2030	3082	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.1.1 Abs. 5, 2.4.1.2. Abs. 4, 2.4.2.1 Abs. 4, 2.4.2.2 Abs. 6 und 3.3 a. E.: Es finden sich in den genannten Plansätzen Kann-Regelungen für Ausnahmen ("... ausnahmsweise zugelassen werden können" o. ä.), in denen nicht definiert ist, wer über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet. Wir gehen davon aus, dass es sich um Ausnahmen im Sinn von § 6 Abs. 1 ROG handelt, so dass die höhere Raumordnungsbehörde das Vorliegen des von der Gemeinde geltend gemachten Ausnahmetatbestands überprüft, und dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die PS 2.4.1.1 Abs. 5, PS 2.4.2.1 Abs. 4 sowie PS 2.4.2.2 Abs. 6 (bzw. je nach Zählweise Abs. 3) sind als Grundsätze festgelegt. Hier stellt sich die Frage nach einer Ausnahme i. S. des § 6 Abs. 1 ROG bzw. einem Zielabweichungsverfahren nicht. Die in PS 2.4.1.2 Abs. 4 formulierte Abweichungsmöglichkeit ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung von der zuständigen FNP-Genehmigungsbehörde zu prüfen. Die in PS 3.3 Abs. 2 formulierte Abweichungsmöglichkeit ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde (i. d. R. Wasserbehörde, Baurechtsbehörde oder FNP-Genehmigungsbehörde) zu prüfen.
2030	3083	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Ausgestaltung des Freiraumschutzes erachten wir als grundsätzlich sachgerecht. Positiv hervorzuheben ist, dass neue planerische Herausforderungen wie der Beitrag der Regionalplanung zum Klimaschutz, aber auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufgenommen und umgesetzt wurden. Dies gilt etwa für die Sicherung von rückgewinnbaren Retentionsflächen, die Berücksichtigung klimatischer Freiraumfunktionen bei freiraumschützenden Festlegungen und für die	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Sicherung von Trinkwasservorkommen für künftige Generationen.	
2030	3084	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Notwendigkeit der Innenentwicklung und eine an den Erfordernissen des Klimawandels orientierte Siedlungsentwicklung können sich im Einzelfall deutlich widersprechen. Wir begrüßen, dass dies durch die Erwähnung der Nachverdichtung im Grundsatz 3.0.5 verdeutlicht wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3085	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind wichtige regionalplanerische Steuerungselemente, die die im Plansatz genannten besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen. Sie schaffen unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans und des Biotopverbundkonzepts des Landes ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem. Diese naturschutzfachlichen Fachpläne sind jedoch nicht eins zu eins zu übernehmen, sondern als wissenschaftlich fundierte Informations- und Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen und mit gegenläufigen Belangen der Raumordnung und Landesplanung abzuwägen, wie sie etwa in den Grundsätzen der Raumordnung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ROG und in den Leitvorstellungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LplG niedergelegt sind. Wir haben den Eindruck, dass die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Festlegungen der Grünzüge und Grünzäsuren in diesem Sinne einerseits den ökologischen Belangen und andererseits den Belangen der Siedlungsentwicklung sowie einer langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur in der Regel ausgewogen Rechnung tragen. So wird den bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit geboten und gleichzeitig durch freiraumschützende Festlegungen den Plansätzen 2.2.3.2 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur im Verdichtungsraum und 2.6.4.1 LEP in den Entwicklungsachsen Rechnung getragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3086	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir bitten allerdings, die in einigen Fällen erkennbar werdende Überlagerung von Grünzügen und Grünzäsuren mit Siedlungsflächen zu überprüfen. Vorrangig sollten diese Fälle in der Raumnutzungskarte bereinigt werden. Denkbar wäre auch eine teils deklaratorische, teils konstitutive Ausnahmeregelung für Bauvorhaben im Sinne der Innenentwicklung innerhalb eines bestehenden Bebauungszusammenhangs. Wir schlagen vor, dass wir uns hierzu mit der Verbandsverwaltung anhand konkreter Beispiele in einem Gespräch austauschen. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:]	Berücksichtigung (teilweise) Im Offenlage-Entwurf überlagern Regionale Grünzüge und Grünzäsuren grundsätzlich keine bestehenden Siedlungsflächen, die bauleitplanerisch entsprechend gewidmet oder als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen sind. In wenigen Einzelfällen führen konkrete Hinweise, die von betroffenen Gemeinden im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gegeben wurden, zu einer Korrektur fehlerhafter Abgrenzungen von Grünzügen und Grünzäsuren. In weiteren Fällen, bei denen die Abgrenzung von Regionalen Grünzügen unverändert aus dem geltenden Regionalplan

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31.01.2014 aufgeführt, bitten wir um die Überprüfung von in Einzelfällen erkennbaren Überlagerungen der geplanten Regionalen Grünzüge mit tatsächlich vorhandenen und im Einzelfall auch bauleitplanerisch ausgewiesenen Bauflächen. Exemplarisch verweisen wir auf das Sondergebiet "Reiterhof", Gemarkung Vörstetten, nördlich der B 3 und auf den in abgesetzter Lage vorhandenen Gewerbebetrieb in Riegel/Bereich Alte Ziegelei.</p> <p>Weiterhin überlagern Regionale Grünzüge vereinzelt Streusiedlungen, für die zu prüfen ist, ob tatsächlich bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden sollen, wie etwa in Wolfach / Bereich Kirnbach. Gegebenenfalls kann auch im Plansatz oder in der Begründung auf die rechtliche Zulässigkeit von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 sowie § 35 Abs. 6 BauGB eingegangen werden.</p> <p>Zudem regen wir an, die Bauflächen, die über die Genehmigung einer Zielabweichung durch die höhere Raumordnungsbehörde in einem Grünzug oder einer Grünzäsur zugelassen wurden und nicht mit den Zielsetzungen der entsprechenden neuen Plansätze kompatibel sind, in der zeichnerischen Darstellung aus dem Geltungsbereich der freiraumschützenden Festlegungen herauszunehmen. Dies betrifft insbesondere die Fläche für ein Weingut am Ortsausgang von Oberbergen Richtung Schelingen.</p>	<p>übernommen wurden, besteht kein Korrekturbedarf, da die Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe der gebietsscharfen regionalplanerischen Festlegungen nicht von den geplanten regionalplanerischen Festlegungen erfasst werden und somit keine Konfliktstellung gegeben ist. Angesichts dessen besteht auch keine Notwendigkeit für die alternativ vorgeschlagene Ausnahmeregelung.</p> <p>Der Anregung entsprechend wurde der Sachverhalt in einem Gespräch zwischen Verbandsverwaltung und der Höheren Raumordnungsbehörde am 01.07.2015 nochmals erörtert. Auch aus dem Gespräch ergaben sich keine konkreten Gesichtspunkte, die entsprechende Änderungen der Abgrenzung freiraumschützender Festlegungen begründen könnten.</p> <p>Auch aus den in der ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 06.10.2015 angesprochenen Beispielen und Fallkonstellationen resultieren nach nochmaliger Überprüfung keine Gesichtspunkte, die zu einer Rücknahme freiraumschützender Festlegungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf oder einer Ergänzung der Plansätze und ihrer Begründungen führen:</p> <p>Der vom Regierungspräsidium angesprochene, auf Gemarkung Gundelfingen gelegene Reiterhof nördlich der B 3 zwischen Gundelfingen und Vörstetten befindet sich bereits gemäß geltendem Regionalplan innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Der Bereich ist seit 2001 im geltenden Flächennutzungsplan als "Sonderbaufläche Reiterhof" dargestellt, ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nicht. Die flächennutzungsplanerische Darstellung, der der Regionalverband im Verfahren seinerzeit ausdrücklich zugestimmt hat, dient im Wesentlichen der Sicherung des im Außenbereich errichteten mit bauplanungsrechtlich privilegierten landwirtschaftlichen Gebäudebestandes. Mit der Darstellung soll gemäß Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ausdrücklich "einer weiteren Zersiedlung des landwirtschaftlichen Geländes begegnet werden". Eine Konfliktstellung zu der hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen künftigen Festlegung als Grünzäsur besteht somit nicht.</p> <p>Auch der im Norden der Gemarkung Riegel gelegene Gebäudebestand der "Alten Ziegelei" befindet sich bereits in einem im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Bereich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen bestehen in diesem Bereich nicht. Die Außenbereichsgebäude und die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen unterliegen dem Bestandsschutz. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung des Bereichs ist seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt. Eine Konfliktstellung zu der hier im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Fortführung der Festlegung als Regionaler Grünzug besteht somit nicht.</p> <p>Dem historisch gewachsenen Siedlungsmuster entsprechend finden sich in der Region Streu- bzw. Splittersiedlungen v.a. im Schwarzwald</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und seinen Randbereichen. Bei Vorliegen konkreter Hinweise auf das Vorliegen in Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB wurden hier auf eine Einbeziehung in Regionale Grünzug bzw. Grünzäsuren verzichtet. Bei den dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnenden Splittersiedlungen ist unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen im Übrigen darauf hinzuweisen, dass ihre weitere Verfestigung oder Erweiterung im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen würde. Im vom Regierungspräsidium konkret benannten Bereich Wolfach-Kirnbach bestehen weder im geltenden Regionalplan freiraumschützende Festlegungen, noch sind hier solche im Offenlage-Entwurf vorgesehen. Auch im Hinblick auf die Beurteilung von Vorhaben in Außenbereichssatzungen im Sinne von § 35 Abs. 6 BauGB ist eine pauschale Regelung im Plansatz bzw. seiner Begründung nicht erforderlich bzw. nicht sachgerecht, da - sofern sie überhaupt eine raumbedeutsame Dimension erreichen - ihre Vereinbarkeit mit der regionalplanerisch verfolgten Zielsetzung nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann und der bauplanungsrechtliche Außenbereichscharakter fortbesteht.</p> <p>In Bereichen, in denen Vorhaben entgegen bestehender Ziele der Raumordnung ausnahmsweise als Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens nach § 24 LplG in einer Einzelfallentscheidung zugelassen wurden, erfolgte bei der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs in jedem Einzelfall eine Prüfung, inwieweit die Aufrechterhaltung der regionalplanerischen Zielfestlegung sinnvoll ist. In einer Reihe solcher Fälle wurden an den freiraumschützenden Festlegungen des geltenden Regionalplans im Offenlage-Entwurf bewusst festgehalten, um über das ausnahmsweise zugelassenen Einzelvorhaben hinausgehende Entwicklungen weiterhin raumordnerisch steuern zu können. Im vom Regierungspräsidium konkret angesprochenen Bereich Vogtsburg-Oberbergen wurde der Anregung der Stadt Vogtsburg folgend, der Bereich der per Zielabweichungsbescheid vom Januar 2015 ausnahmsweise zugelassenen Ansiedlung eines Weinguts aus der Grünzäsur ausgegrenzt (siehe (ID 3465)).</p> <p>Aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergeben sich somit keine Gesichtspunkte, die eine Änderung der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren sowie der darauf bezogenen Plansätze bzw. Begründungen begründen könnten.</p>
2030	3087	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Zu begrüßen ist, dass die Bestimmtheit der Regelungen zu den in den Grünzügen und Grünzäsuren ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen verbessert wurde, indem auf "Kann-Regelungen" verzichtet wurde.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3088	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Wir erachten es für notwendig, die im Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum bestehenden Regionalplan vorgenommene generelle Zurücknahme der regionalen Grünzüge bei Überschneidung mit Natura-2000-Gebieten zu revidieren. Wir können zwar nachvollziehen, dass ein "Doppelschutz" in Naturschutzgebieten oder Bannwäldern überflüssig ist und insofern, wie in der Begründung zu 3.1.1 und 3.1.2 ausgeführt wird, "aus regionalplanerischer Sicht kein besonderer Steuerungsbedarf besteht".</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für FFH- und Vogelschutzgebiete. Sofern ein Vorhaben mit dem jeweiligen Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar ist, bzw. "nicht gemeinte" Flächen betrifft, sind bauliche Entwicklungen denkbar, die in einem Grünzug nicht zulässig wären. Insbesondere in den Rheinauen und angrenzenden Bereichen halten wir den bislang im Regionalplan bestehenden weitergehenden Freiflächenschutz für erforderlich. Wir stellen fest, dass im Vorgriff auf die Fortschreibung des Regionalplans bereits kleinere Bebauungspläne (Ausbau von Angler- oder Sportheimen etc.) in Vorbereitung sind. Es wird deshalb angeregt, die Festlegung von Grünzügen, soweit dies nach einer einzelfallbezogenen regionalplanerischen Abwägung angemessen ist, auch für FFH- und Vogelschutzgebiete vorzunehmen.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>In unserer Gesamtstellungnahme vom 31.01.2014 haben wir sowohl als höhere Raumordnungsbehörde wie auch als höhere Naturschutzbehörde zum Ausdruck gebracht, dass wir es für notwendig erachten, die im Entwurf des Regionalplans im Vergleich zum bestehenden Regionalplan vorgenommene generelle Zurücknahme der regionalen Grünzüge bei Überschneidung mit Natura 2000-Gebieten zu revidieren. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme vom 22.12.2014 hieran anknüpfend empfohlen, die Grünzugskulisse in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Beim hierfür anberaumten Arbeitsgespräch mit Ihnen am 01.07.2015 wurde vereinbart, dass die höhere Naturschutzbehörde die in unserer Gesamtstellungnahme vom 31.01.2014 enthaltenen naturschutzfachlichen Anregungen zur Ausweisung von "Regionalen Grünzügen" und "Grünzäsuren" nach Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden ergänzt und örtlich konkretisiert. Diese naturschutzfachliche Stellungnahme wird hiermit vorgelegt.</p> <p>In der Gesamtstellungnahme haben wir ausgeführt, dass die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wichtige regionalplanerische Steuerungselemente sind, die die im Plansatz genannten besonderen Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen. Sie schaffen unter Berücksichtigung des Generalwildwegeplans und des Biotopverbundkonzepts des Landes ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht auf konkrete Gebiete bezogene allgemeine Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Themenstellung wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen. Ergänzend werden zur Klarstellung folgende Hinweise gegeben: Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums wurden EU-Vogelschutzgebiete nicht grundsätzlich von der Festlegung Regionaler Grünzüge ausgenommen. Eine Konfliktstellung zwischen der Festlegung von Regionalen Grünzügen sowie dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe besteht nicht, da gemäß PS 3.1.1 (Z) des Offenlage-Entwurfs der Rohstoffabbau in Regionalen Grünzügen innerhalb der dafür im Regionalplan festgelegten Gebiete ausdrücklich zugelassen wird. Als Ergebnis der Erörterung am 01.07.2015 hält das Regierungspräsidium die Anregung nach genereller Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Rheinaue nicht aufrecht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Freiraumverbundsystem. Da das Schutzregime für FFH-Flächen und Vogelschutzgebiete nicht dieselbe Stringenz hat wie die freiraumschützenden Ziele der Raumordnung, ist es aus unserer Sicht nicht überzeugend, dass aus landschaftsökologischer Sicht bedeutsame Freiräume nicht mehr den regionalplanerischen Schutz erhalten sollen, weil eine "Doppelung" mit den Natura 2000 Kulissen FFH- und/oder Vogelschutzgebiet vorliegt.</p> <p>Nachfolgend nennen wir daher nach Kreisen geordnet die Freiräume, die aus naturschutzfachlicher Sicht als Regionale Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplan aufgenommen werden sollten und liefern die fachlichen Argumente für die von der Regionalverbandsversammlung vorzunehmende Abwägung. Die für die Rohstoffsicherung notwendige Gebietskulisse soll hierdurch nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>Wir bitten die Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen, etwa mit den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Insbesondere bei der konkreten Abgrenzung der Grünzüge und Grünzäsuren sind die in den beigefügten Karten enthaltenen Vorschläge nicht als abschließend zu verstehen. Wir haben keine gezielte Ermittlung der angrenzenden bestehenden oder geplanten Bauflächen vorgenommen, so dass der - natürlich im raumordnerischen Maßstab zu sehende - genaue Verlauf des vorgeschlagenen Vorranggebiets noch festzulegen ist.</p> <p>[Nachfolgend enthält die ergänzende Stellungnahme gebietskonkrete Anregungen für die Vergrößerung bzw. zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.]</p>	
2030	3089	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Grünzüge und Grünzäsuren im Schwarzwald werden zu Recht dafür eingesetzt, die Entwicklung von durchgehenden Bandstrukturen in den Tallagen entgegenzuwirken. Es wird angeregt, auch die Ausweisung von regionalen Grünzügen zur Begrenzung der Ausweisung von Bauflächen in landschaftlich bedeutsamen Höhenlagen zu prüfen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Plankonzepts des Regionalplans wurde das Erfordernis und die planerische Begründbarkeit der Festlegung Regionaler Grünzüge flächendeckend geprüft. Im durch Hochlagen geprägten Regionsteil Schwarzwald schränken bereits die naturräumlichen Gegebenheiten (Waldanteil ca. 70 %, in einigen Gemeinden über 90 %, großer Anteil von Steillagen) eine Besiedlungsfähigkeit stark ein. In den besiedelbaren Bereichen haben die schon früh entstandenen Weiler und Einzelhoflagen zu einem historisch dispersen Siedlungsmuster geführt. Große zusammenhängende unbesiedelte Bereiche außerhalb des Waldes existieren - z.B. im Gegensatz zur Rheinebene - nicht. Darüber hinaus ist angesichts der raumstrukturellen und demographischen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten, dass das Siedlungsflächenwachstum in den Hochlagen außerhalb der Talräume in Zukunft stark zunehmen wird. Ein regionalplanerischer Bedarf, Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension durch die Festlegung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>von Regionalen Grünzügen räumlich zu steuern, ist deshalb in den Hochlagen des Schwarzwaldes nicht gegeben.</p> <p>Angesichts dessen wird - wie auch in den Regionalplänen 1980 und 1995 - kein planerisches Erfordernis gesehen, die Regionale Grünzüge im Regionsteil Schwarzwald festzulegen. Insofern setzt der Offenlage-Entwurf die etablierte Grundkonzeption der - auch in seiner Anwendung - grundsätzlich bewährten Vorläuferregionalpläne fort. Die Grundkonzeption des Offenlage-Entwurfs folgt damit auch dem Ziel, den Regionalplan auf tatsächlich steuerungsrelevante Inhalte zu beschränken.</p> <p>Auch die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dargelegt, dass ihrerseits keine Bedenken gegenüber einer teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge bestehen (siehe (ID 4928)). Was die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung anbelangt, hat die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme demgegenüber deutlich gemacht, dass sie im Falle einer Ausdehnung der Grünzugskulisse in den windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds hinein es für erforderlich erachten würde, die Errichtung von Windkraftanlagen durch eine entsprechende Ausnahmeregelung in den Regionalen Grünzügen raumordnerisch generell zuzulassen (siehe (ID 4927)).</p> <p>Für eine Festlegung von Regionalen Grünzügen in den Hochlagen des Schwarzwalds besteht somit keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Auch bei der Erörterung der Thematik bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 sowie im Nachgang zu dieser Besprechung konnten vom Regierungspräsidium keine raumkonkreten Anregungen für die Festlegung zusätzlicher Regionaler Grünzüge gegeben werden.</p>
2030	3090	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Festlegung der Regionalen Grünzüge wird wie bisher für einen multifunktionalen Freiraumschutz genutzt. Dies erachten wir als sachgerecht. Vor diesem Hintergrund können Anregungen unserer Fachabteilungen nach einem sektoralen Freiraumschutz, etwa durch zusätzliche Vorranggebiete für die Landwirtschaft, auch dadurch Rechnung getragen werden, dass überprüft wird, inwieweit die entsprechenden Schutzgüter, wie etwa Bereiche mit hoher Bodengüte, in den regionalen Grünzügen bereits ausreichend geschützt werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4924) sowie der Fachabteilungen des Regierungspräsidiums (ID 3198) und (ID 3282) wird verwiesen.</p>
2030	3091	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	[Plansatz 3.1.1] Abs. 3: Wir begrüßen die Ausnahmeregelung für großflächige Photovoltaikanlagen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3092	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Wir begrüßen den Wegfall des Grünzugs bei Lahr zur Ermöglichung einer Option für das Logistik-Leistungs-Zentrum als einen wesentlichen Beitrag zur Güterverlagerung von der Straße auf die Schiene. In Abstimmung mit der Stadt sollte ein Weg zur Vernetzung der im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit den umliegenden Grünzügen gefunden werden. Insofern werden die rein fachlich begründeten Bedenken der höheren Naturschutzbehörde zum Wegfall des Grünzugs in der raumordnerischen Gesamtabwägung vom Regierungspräsidium nicht geteilt.	Kenntnisnahme Der Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs und die Neuaufnahme der gebietskonkreten Festlegung eines Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr dient unter Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes der Sicherung des geplanten Terminalstandorts für den intermodalen Güterumschlag, dem aus Landessicht eine vorrangige Bedeutung zukommt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974), des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3127) und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.
2030	3093	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Gleichzeitig unterstützen wir die Bitte der höheren Naturschutzbehörde, die Zurücknahme des Grünzugs südlich von [dem Betriebsgelände der Fa. FTÜ (Mosolf) in] Kippenheim zu überdenken, um nicht eine weitere Flächeninanspruchnahme allein für den Umschlagplatz von Pkws zu ermöglichen. Hier sollten vielmehr für etwaige Erweiterungsgedanken auf der nachgelagerten Planungsebene flächeneffiziente Lösungen innerhalb des Bestands gefunden werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Zu der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf), die eine deutliche Rücknahme des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 18 ha vorsieht, wurden auch seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie der Umwelt- und Landwirtschaftsverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kippenheim zu verzichten (siehe (ID 4929)). Die Aufrechterhaltung der im geltenden Regionalplan bis an das Betriebsgelände heranreichenden Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist wegen der besonderen Bedeutung dieses Freiraumbereichs für die Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) inhaltlich begründet. Darüber hinaus spricht auch der Erhalt des großflächigen Freiraumzusammenhangs sowie des Biotopverbands zwischen Schwarzwaldrand bzw. Vorbergzone südlich von Lahr und Unterwald - Rheinaue für die möglichst großflächige raumordnerische Sicherung des Freiraums nördlich von Kippenheim (siehe hierzu Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56, (ID 3125)). Eine weitere flächenhafte Vergrößerung des Betriebsgeländes nach Süden würde zudem die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bestehenden starken Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Landesentwicklungsachse entlang der B 3 weiter verstärken und wäre auch deshalb aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Zudem ist eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer Erweiterung des über 80 ha großen bestehenden Betriebsgeländes der Fa. FTÜ (Mosolf) in den Außenbereich angesichts seiner wenig flächeneffizienten Nutzung (überwiegend ebenerdige Abstellflächen für KFZ) nicht gegeben. Aus raumordnerischer Sicht sind bei der weiteren Entwicklung des Betriebsstandorts vorrangig vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum flächensparende Alternativen auf dem bestehenden Betriebsgelände zu prüfen (z. B. Schaffung von mehrstöckigen Abstellanlagen). In diesem Zusammenhang ist auch die landesplanerische Zielvorgabe des LEP PS 2.2.3.1 (Z) zu beachten, nach der die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist.</p> <p>Darüber hinaus sind liegen östliche Teile des Bereichs in den Zonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebiets und stehen somit für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zu Verfügung.</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt und in dem aktuell die Realisierung eines intermodalen Umschlagsterminals für den alpenquerenden Güterverkehr vorgesehen ist. Mit der Aussparung dieses Bereichs aus der Regionalen Grünzugskulisse soll verdeutlicht werden, dass eine Nutzung dieses Bereichs entsprechend der bauplanungsrechtlichen Widmung in keinem Konflikt mit den Regionalplanfestlegungen steht. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert.</p>
2030	3094	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir sehen davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren. Wir wollen jedoch angesichts der derzeit bekannten Fälle Folgendes festhalten: Auch wenn rein fachlich begründete Bedenken von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bestehen, unterstützt das Regierungspräsidium in der raumordnerischen Gesamtabwägung das Entfallen des regionalen Grünzugs im Bereich des Freiburger Flugplatzes und des Dietenbachgeländes, damit der Stadt Freiburg die Möglichkeit eröffnet wird, in einer gerechten planerischen Abwägung aller Belange ein neues Sta-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung zur geplanten Abgrenzung der Grünzugskulisse im Nordwesten und Westen der Stadt Freiburg i. Br. wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			dion und eine raumordnerisch angemessene Siedlungsentwicklung voranzubringen.	
2030	3095	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Im Übrigen gehen wir davon aus, dass einzelne, dem Regierungspräsidium zur Kenntnis gekommene Konflikte zwischen den freiraumschützenden Festlegungen des vorliegenden Entwurfs und geplanten Betriebserweiterungen von den jeweiligen Kommunen vorgebracht werden und im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens geklärt werden können.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3096	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen den vorsorgenden Schutz von Grundwasserbereichen, um eventuelle Trinkwasserschutzgebiete zu sichern. Die Regelungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind allerdings im Verhältnis zum üblichen Maßstab der Regionalplanung sehr detailliert und kleinteilig. Es stellt sich die Frage der Regionalbedeutsamkeit von solchen Regelungen wie etwa dem Ausschluss von Erdwärmesonden. Wenn man die Regionalbedeutsamkeit im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit der zweifelsohne regionalbedeutsamen geschützten Grundwasserkörper bejaht, bleibt die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit. Nach unseren Informationen sind diese Regelungen mit der höheren Wasserbehörde und den unteren Wasserbehörden abgestimmt. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Umsetzung dieser Plansätze von der Wasserwirtschaftsverwaltung gewährleistet wird.	Berücksichtigung Die raumordnerische Erforderlichkeit, das bisherige Kapitel 3.3.1 (Regionale Grundwasserschonbereiche) neu zu konzipieren ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Der zwischenzeitliche hydrogeologische Erkenntnisgewinn führte im Offenlage-Entwurf zu einer Reduktion der Gesamtfläche ausgewiesener Grundwasserschonbereiche von rund 500 km ² (Regionalplan 1995) auf nunmehr etwa 120 km ² sowie einem erhöhten Schutzbedürfnis. Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer für die Zukunft vorgesehenen Trinkwassernutzung entsprechend ausgelegt und beschränken sich auf den erforderlichen Mindestschutz. Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmekatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG mit dem zonierten Schutzkonzept und damit der Zielvorgabe des LEP PS 4.3.2 vereinbar ist. Die Plansätze werden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst. Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlageentwurf - an die wasserrechtliche Terminologie und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen. Die Plansätze lauten wie folgt: "(1) Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in die Zonen A, B und C gegliederte Vorranggebiete

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p>(2) G In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierte Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.</p> <p>(3) Z In den Zonen A sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau und Trockenabbau, - Besiedlung insbesondere durch Wohn- und Gewerbenutzungen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, - Kleingartenanlagen, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Biogasanlagen, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(4) Z In den Zonen A sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(5) Z In den Zonen B sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten, - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(6) Z In den Zonen B sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(7) Z In den Zonen C sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(8) Z In den Zonen C sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(9) Z In allen Zonen sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."</p> <p>Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die vorgebrachten Anregungen bezüglich des Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Mangels Festsetzungsbefugnis (vgl. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) haben die Träger der Bauleitplanung auch nicht die Möglichkeit einen mit § 6 Abs. 1 ROG vergleichbaren Ausnahmetatbestand in ihren Bauleitplänen festzusetzen.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Davon unberührt bleibt die Aufforderung an die Träger der Bauleitplanung gemäß PS 3.3 Abs.2 (G) bestehen, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierte Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Alle im Plansatz genannten Nutzungen sind raumbedeutsam i.S.v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind alle Maßnahmen bzw. Nutzungen raumbedeutsam, wenn durch sie u.a. die "Funktion eines Gebietes beeinflusst wird." Maßgebliche Funktion der in der Raumnutzungskarte räumlich abgegrenzten Gebiete ist entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, dort das Grundwasser besonders vor Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen. Nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes besitzen alle vorstehend genannten Nutzungen die Eigenschaft, die Eignung des Gesamtgebiets für seine Zweckbestimmung in Frage zu stellen. Eine Prüfung der Vereinbarkeit der jeweils angestrebten Nutzungen mit den Anforderungen des zonierte Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durch die zuständige Untere Wasserbehörde.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
2030	3097	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Abs. 3 und 4. Wir begrüßen die Aufnahme der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hier sollte ein Abgleich mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts erfolgen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu den festgelegten Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Abgleich der regionalplanerischen Regelungen mit den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts ist erfolgt. Der an anderer Stelle vom Regierungspräsidium Freiburg vorgebrachten Anregung, diese fachrechtliche Regelung vollständig in den Regionalplan zu übernehmen (vgl. ID 3209), wird nicht gefolgt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3098	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Nach den Plansätzen 5.2.4 Absatz 2 (G), 5.1.1 Abs. 1 (G) und 1.9 (G) des LEP 2002 sind bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen von Rohstoffvorkommen die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. Bezüglich der insoweit betroffenen Belange, wird davon ausgegangen, dass die jeweiligen Fachbehörden diese in ihren Stellungnahmen benennen und thematisieren. Den Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden kommt somit für die genannte Abwägung wesentliche Bedeutung zu.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der fachbehördlichen Stellungnahmen im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der zu berücksichtigenden Belange wird gesehen.
2030	3099	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Nach Plansatz 5.2.4 Absatz 3 (G) des LEP 2002 sind in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Diesem Grundsatz entspricht der im Entwurf der Gesamtfortschreibung vorgesehene Plansatz 3.5.1 (G), wonach für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden sollen.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3100	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die im Regionalplanentwurf vorgesehenen Regelungen zum Rohstoffabbau sind so ausgestaltet, dass eine Zielqualität nur den Vorschriften zukommt, die den Vorrang des Rohstoffabbaus innerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete festlegen. Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete gibt es jedoch keine echte Ausschlusswirkung für Rohstoffabbauvorhaben, da die entsprechenden Plansätze nur Grundsätze darstellen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings passt dann hierzu die Formulierung in der Begründung nicht, außerhalb sei ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall möglich, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Dies lässt sich aus dem Grundsatz 3.5.1 nicht herauslesen. Wir bitten deshalb bei Beibehaltung des Plansatzes, diese Begründung zu ändern und zumindest den Bezug auf einen Ausnahmefall zu streichen. Denkbar wäre aber auch, dass im Plansatz selbst noch deutlicher herausgestellt wird, dass sich der künftige Rohstoffabbau soweit wie möglich (und nicht nur "in erster Linie") auf die nun zur Ausweisung vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete konzentrieren sollte und andere Standorte nur im Ausnahmefall erschlossen werden sollten.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. Die Plansätze werden zur Klarstellung wie folgt geändert: 1. Folgender Teil aus der Begründung zu PS 3.5.1 (1) G wird in die Begründung zu PS 3.5.2 (2) G (nach und als Teil des zweiten Absatzes) verschoben: "Außerhalb der Abbau- und Sicherungsgebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall erfolgen, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und nicht andere Regelungen des Regionalplans im Einzelfall entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Rohstoffabbauvorhaben wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein." Der Begriff "Ausnahmefall" in der Begründung zu PS 3.5.2 wird beibehalten, da er in der Begründung für den Grundsatz der Klarstellung dient. 2. In PS 3.5.2 (2) G wird als redaktionelle Änderung "in erster Linie" durch "soweit wie möglich" ersetzt, der Zusatz ", andere Standorte sollen nur im Ausnahmefall erschlossen werden" wird ergänzt, um den Steuerungsanspruch klarer zu formulieren.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3101	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die in der Begründung enthaltene Formulierung "Die Raumverträglichkeit wird dabei in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein" ist aus unserer Sicht zu weitgehend. Angesichts der einschränkenden Formulierungen in § 1 Satz 1 ROV "wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben" sowie wegen der Möglichkeit, nach § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen, gibt es durchaus Fälle, in denen für ein Rohstoffabbau Projekt kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Wir schlagen deshalb vor, im Begründungstext anstelle "in der Regel" die Formulierung "häufig" zu verwenden.	Berücksichtigung Die Formulierung "in der Regel" in der Begründung zu PS 3.5.1 lehnte sich an die Formulierung des Rohstoffsicherungskonzepts II (S. 23) des Landes an, die in inhaltlichem Bezug zur angeführten ROV steht. Regelungen des Regionalplans beziehen sich bereits, im Sinne des Steuerungsanspruchs des Regionalplans, nur auf Vorhaben die raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Unter die abweichenden Fallkonstellationen, die mit "in der Regel" indirekt angesprochen werden, fallen auch die angeführten Fälle gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ROG. Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Freiburg ist es jedoch vertretbar die Formulierung "in der Regel" durch "häufig" zu ersetzen. Die Anregung, die Begründung des Grundsatzes zu ändern, wird berücksichtigt.
2030	3102	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: o Standortbezeichnung Nr. 8011 h (Eschbach "Weinstetter Hof") Bisherige A-Fläche 115 b wurde erweitert. Für diese Fläche wird gerade ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (Fa. Holcim Kies und Beton GmbH)	Kenntnisnahme Wir danken für den Hinweis. Das Verfahren ist dem Regionalverband bekannt.
2030	3103	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 8011 c und 8011 d (Breisach-Oberrimsingen) Auf einer Fläche zwischen diesen jeweiligen A- und B-Flächenausweisungen (Erweiterung der bisherigen Konzessions-, A-, und B-Flächen Nr. 105 und 106) läuft derzeit ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Trockenauskiesung (ca. 4 ha, nördlich des Franzosenweges) (Fa. Schotterwerk GmbH)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Im Verfahren zum Vorhaben war der Regionalverband beteiligt. Es dient der zusätzlichen Verbesserung der Rohstoffsituation der Betreiberfirma und der Lösung logistischer Probleme.
2030	3104	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 8011 a (Breisach-Niederrimsingen) Für diese Erweiterungsfläche führt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gerade ein Planfeststellungsverfahren durch (Fa. Hermann Peter KG)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Das Vorhaben ist dem Regionalverband bekannt. Es dient der kurzfristigen Sicherung der Aufrechterhaltung des Betriebs.
2030	3105	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkungen zu einzelnen Flächenausweisungen: Standortbezeichnung Nr. 7313 f (Rheinau-Freistett) Für den hier als A-Fläche vorgesehenen Bereich läuft derzeit ein Scoping Verfahren für ein Abbauvorhaben (Fa. Vogel-Bau)	Kenntnisnahme Der Regionalverband dankt für den Hinweis. Dass die Firma auf eigenes Risiko das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren bereits vorantreibt, ist dem Regionalverband bekannt. In seinen Stellungnahmen zum Verfahren hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3106	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen den Vorranggebieten Hochwasserschutz und den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bedarf es einer Kollisionsregelung, wenn sich die Gebiete überlagern. Wir unterstützen insofern die Stellungnahme unserer Abteilung 5.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Überlagerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Zielkollision findet nicht statt, Zielkonflikte sind mit der endabgewogenen Gebietsfestlegung im Hinblick auf die Regionalplanregelungen aufgelöst.
2030	3107	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die Begründung verweist auf bauliche Vorkehrungen gem. 3.4.1. Diesen Punkt gibt es aber nicht. Es ist wohl 3.0.4 gemeint.	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler wird berichtigt. Die Anregung wird berücksichtigt.
2030	3108	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir begrüßen ausdrücklich den Plansatz "Anlagen für den ruhenden Verkehr sollen flächeneffizient geplant und betrieben werden." Damit wird bei raumordnerischen Stellungnahmen deutlicher als bisher eine Begründung für den Flächenverbrauch durch Flächen für Stellplätze und eine planerische Auseinandersetzung damit gefordert werden können.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3109	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Die überlagernden Darstellungen bei Natura-2000-Gebieten mit "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbundes" sind (insbesondere bei Überschneidung mit regionalen Grünzügen) schwer lesbar.	
2030	3110	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Auch bei Waldflächen und regionalen Grünzügen würde eine stärkere Differenzierung der Grüntöne die Lesbarkeit der Planzeichnung erleichtern.	
2030	3111	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Ebenso würden stärker differierende Strichstärken die Unterscheidung der Straßenhierarchien (Straßen für großräumigen und Straßen für überregionalen Verkehr) erleichtern.	
2030	3112	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Bestandsanalyse des Landschaftsrahmenplans ist inhaltlich und methodisch gut bearbeitet und gibt einen guten Überblick über Natur und Landschaft im Planungsraum. Besonders positiv sind hervorzuheben die qualifizierte/detaillierte Raumanalyse zu den Schutzgütern "Arten und Lebensräume" mit dem Vorschlag für einen regionalen Biotopverbund, der einen landesweiten Standard setzt, sowie die differenzierte Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft mit den Kriterien	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>"großräumige und kleinräumige Erlebnisqualität" sowie "kulturhistorische Bedeutung". Die Ergebnisse sind u. a. auch wichtige Prüfkriterien für den in Bearbeitung befindlichen Teil-Regionalplan "Windkraft".</p>	
2030	3113	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Bei den Karten des Landschaftsrahmenplans zu den Schutzgütern "Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung" sowie "Arten und Lebensräume" sind die Kategorien "Sehr hohe Bedeutung" und "Ohne Bedeutung" teilweise nur schwer auseinanderzuhalten. Es wird empfohlen, hier andere Farbgebungen zur besseren Lesbarkeit zu verwenden (z. B. Rotton für Siedlungsflächen).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird im Hinblick auf die Erarbeitung der vollständigen Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3114	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Gemäß § 10 BNatSchG sind Landschaftsrahmenpläne für Regionalpläne zwingend aufzustellen. Gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (= bei der Umweltprüfung der raumordnerischen Pläne) zu berücksichtigen. Da der Planungsteil des Landschaftsrahmenplans bisher jedoch noch nicht vorliegt, stellt sich die Frage, wann und in welcher Form die o.a. Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in den Regionalplan einfließen sollen. Ist hier noch ein Ergänzungs-/Änderungsverfahren des Regionalplans nach Fertigstellung des Landschaftsrahmenplans vorgesehen? - Falls nicht, regen wir ein solches an, um den Vorgaben des Naturschutzgesetzes gerecht zu werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die über das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hinausreichenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden bei der Erstellung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans frühzeitig und umfassend im Sinne des gesetzlichen Abwägungsauftrags berücksichtigt. Über den Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus fanden dabei auch weitere relevante Fachgrundlagen und Fachinformationen als Abwägungsmaterial Eingang den Planungsprozess. Dabei wurden auch die wesentlichen normativen und fachlichen Zielsetzungen und Erfordernisse des Naturschutzes auf regionaler Ebene berücksichtigt, und zwar sowohl bei dem Allgemeinen Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3.0), bei den freiraumschützenden Festlegungen in den Kap. 3.1 bis 3.4, wie auch bei der Ausgestaltung der übrigen Festlegungen des Regionalplans mit Umweltrelevanz. Aus heutiger Sicht ist deshalb nicht zu erwarten, dass sich aus der Erarbeitung eines fortgeschriebenen Ziel- und Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans das inhaltliche oder rechtliche Erfordernis ergibt, den Regionalplan (in Teilen) zu ändern oder zu ergänzen.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass dem bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzept keine maßgebliche Bedeutung für die Fortschreibung des Regionalplans beigemessen wird, wird der Regionalverband nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss der noch ausstehenden Teile erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3115	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Ableitung der Umweltziele primär aus den einschlägigen Fachgesetzen ist nicht ausreichend.</p> <p>In Kap. 5 werden lediglich §§ von Gesetzen aufgelistet; dies ist jedoch gemäß dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA (2008) nicht ausreichend (vgl. hier Kap. 6.2). Neben Rechtsnormen sind auch politische Beschlüsse sowie andere Pläne und Programme als "geltende Ziele des Umweltschutzes" gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 UVPG heranzuziehen. Dabei ist es - über die allgemeinen Zielvorgaben in Gesetzen etc. hinaus - wichtig, Zielvorgaben mit operationalisierbarem Bezug und Konkretisierungsgrad zu ermitteln und auszuwerten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind aus unserer Sicht in diesem Kapitel noch folgende Umweltziele zu ergänzen und - soweit noch nicht geschehen - entsprechend auszuwerten:</p> <p>Übergreifende Zielvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsrahmenprogramm (Entwurf) - Landschaftsrahmenplan (E) des RVSO mit schutzgutspezifischen Vorgaben (s. u.) - Wichtige Vorgaben / Ergebnisse von Landschaftsplanungen der Kommunen <p>Schutzgut Mensch / Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umgebungslärm-Richtlinie, DIN 18005, 34. BImSchV (= VO über Lärmkartierung) beim Aspekt "Schutz vor Lärm" - 39. BImSchV (= Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) beim Aspekt Luftqualität <p>Schutzgut Mensch / Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsames Freiraumkonzept für den Oberrhein CH-F-D - Naturpark-Einrichtungsplan sowie Grundlagen-Gutachten des Naturparks Südschwarzwald - Erholungswälder - DIN 18005 in Anwendung bei Aspekt "Verlärmung von Erholungsgebieten"; die fachliche Erheblichkeitsschwelle liegt hier bei 49 dB (A) <p>Schutzgut Landschaft</p> <p>Konkretisierung / Operationalisierung der Aspekte Landschaftsbild / großräumige visuelle Erlebnisqualität / historische Kulturlandschaften durch die Ergebnisse des Landschaftsrahmenplans des RVSO (= normative Grundlagen)</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Bei den auf S. 18 zitierten §§ des BNatSchG sollte ergänzt werden, dass auch Entwicklung und Wiederherstellung Ziele des Gesetzes sind, nicht nur der Schutz des Status Quo (vgl. § 1 Abs. 1 letzter Satz BNatSchG).</p> <p>Zudem sollten folgende nationalen und landesweiten Pläne und Programme ergänzt werden (sind entweder programmatische Vorgaben oder bereits räumlich konkretisierte Zielvorgaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 5 des Umweltberichts stellt den "Umgang mit Natura-2000-Gebieten und dem besonderen Artenschutzrecht" dar. Aus den vorgebrachten Anregungen kann jedoch gefolgert werden, dass sich die Anregung auf Kapitel 3.1 "Umweltziele" des Umweltberichts bezieht. In diesem Kapitel werden die Umweltziele dargestellt, die als Bewertungsmaßstab für die Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein dienen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wurden sie festgelegt, sofern sie für den Plan von Bedeutung sind (vgl. Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG, Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG). Die primäre Ableitung der Umweltziele aus den einschlägigen Fachgesetzen dient dabei hauptsächlich der Vermeidung von Redundanzen. Der in der Anregung genannte Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des Umweltbundesamts (2008) nennt in Kap. 6.2 "Rechtsnormen (...) oder (...) politische Beschlüsse (...) oder (Zielvorgaben, die) in anderen Plänen und Programmen enthalten sind" als Quelle für die Umweltziele. Das "oder" zeigt an, dass es sich um ergänzende Alternativen und nicht um einen vollständig zu übernehmenden Pflichtkatalog handelt.</p> <p>Zudem beinhalten die meisten der in der Einwendung genannten Grundlagen keine normativen Zielaussagen, die als Grundlage für die Bewertung der Umweltwirkungen des Regionalplans geeignet wären. So ist beispielsweise das aus dem Jahr 1983 stammende Landschaftsrahmenprogramm inhaltlich völlig überholt, auch ein aktueller Fortschreibungsentwurf liegt nicht vor. Auch die nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt sowie die Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg enthalten keine auf Ebene der Regionalplanungsregion operationalisierbaren Zielaussagen. Die Fachkulissen des landesweiten Biotopverbunds, des Generalwildwegeplans, des Aktionsplans Auerhuhn sowie fachrechtlich festgesetzte Schutzgebiete stellen per se keine normativen Aussagen im Sinne von Umweltzielen dar. Gleichwohl haben sie als Planungskriterien, wie im Umweltbericht dokumentiert, umfassend im Regionalplan Berücksichtigung gefunden. In § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG hingegen wird die "Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden" gefordert. Diese Darstellung erfolgt in Kapitel "3 Umweltziele sowie die Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange bei der Planerstellung" des Umweltberichts.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzstrategie des Landes BW - Aktionsplan Biologische Vielfalt BW - Zielartenkonzept des Landes BW (ZAK) - Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW - Vorgaben des LaRaPla-E des RVSO auf der Grundlage des Fachgutachten "Für die Fauna wichtige Bereiche" - Generalwildwegeplan des Landes BW - Waldschutzgebiete - Auerhuhn-Kulisse der FVA - Ergebnisse des Naturschutzgroßprojekts Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental - Biosphärengebiet Südschwarzwald (vorläufiger Planungsstand); hier sind eben falls wichtige Zielvorgaben enthalten - Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz 	
2030	3116	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim Bezüglich der auf S. 91 zitierten Verträglichkeitsprüfung (Artenschutz, Natura 2000) von Brinckmeier et al. waren wir lediglich im Anfangsstadium der Untersuchungen (letzter Stand ist ein Zwischenbericht zur faunistischen Bestandsaufnahme v. Dez. 2011) beteiligt. Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung liegen uns nicht vor. Auch war von unserer Seite vor dem Hintergrund von § 9 Abs. 4 BNatSchG die Erstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans durch die Kommune gefordert worden; inwieweit dies geschehen ist bzw. erarbeitet werden soll, ist uns nicht bekannt.</p> <p>Zu den ins Auge gefassten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass CEF-Maßnahmen (vgl. S. 91) zwar im Bereich Artenschutz, nicht aber bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden dürfen (vgl. Kommentar zum BNatSchG von Schumacher! Fischer-Hüftle (2011) zu § 34, RZ 68).</p> <p>Gemäß dem Scopingpapier zur Umweltprüfung / zum Artenschutz zur 5. Änderung des FNP der VG Ettenheim vom Mai 2011 ist der auf S. 91 zitierte Verbindungskorridor zwischen den beiden Waldgebieten nur am Rand 500 m breit; in der Mitte verjüngt er sich auf ca. 250 m. Auch wird der Korridor von 2 Straßen zerschnitten; eine davon ist die stark befahrene Zufahrtsstraße zum Europapark. Damit dieser Korridor tatsächlich seine Verbindungsfunktion erfüllen kann, ist darauf hinzuwirken, dass der Korridor durchgehend 500 m breit ist (Darstellung im Plan); weiterhin sind entsprechende Tier-Querungshilfen (Grünbrücke, Kleintierdurchlässe) als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Da gemäß dem Scopingpapier der südöstliche Teil des Gebietes (= S2) auch für Entertainment (= Events, Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen) vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass hiervon keine erhebliche Verlärmung der FFH-Gebiete ausgeht; ggf. ist ein größerer Abstand des Gebietes vom</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Stellungnahme richtet sich im Wesentlichen an die der Regionalplanung nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg im bauleitplanerischen Verfahren, - Erstellung bzw. Fortschreibung eines Landschaftsplans durch die kommunalen Planungsträger, - Darstellung eines durchgehend 500 m breiten Korridors im FNP und die Festlegung von Tier-Querungshilfen (Grünbrücke, Kleintierdurchlässe) als Vermeidungsmaßnahmen, - Vermeidung einer erheblichen Verlärmung des FFH-Gebiets aufgrund einer konkret vorgesehenen Nutzung durch einen möglicherweise erforderlichen größeren Abstand des Gebiets von Natura-2000-Gebieten. <p>Die geforderte Prüfung kleinräumiger Alternativen ist ebenfalls auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene zu klären.</p> <p>Die bemängelte Verjüngung des Freiraumkorridors, die dem Scopingpapier zur Umweltprüfung/zum Artenschutz zur 5. Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim vom Mai 2011 zu entnehmen ist, entspricht nicht dem raumordnerischen Vertrag vom 16.07.2003, den der Regionalverband mit den Gemeinden Rust und Ringsheim geschlossen hat. In diesem Vertrag verpflichteten sich die Gemeinden, einen 500 m breiten Freiraumkorridor zwischen den Wäldern "Feindschießen" und "Niederwald" zu schaffen, diesen in der Bauleitplanung zu konkretisieren und auf eine Minimierung der Barrierewirkung bei den bestehenden Verkehrsstrassen im Rahmen der Genehmigungsverfahren hinzuwirken. Der Regionalverband hat in seiner Stellungnahme vom 02.11.2010 zur Beteiligung bei der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim auf diese Nicht-Entsprechung hingewiesen und die Erarbeitung eines qualifizierten landschaftsplanerischen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Natura-2000-Gebiet vorzusehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Aussage auf S. 103, dass es keine Alternativen gibt, da eine Erweiterung des Europarks nur so möglich sei, wohl für die großräumige Lage zutreffend, für den kleinräumigen konkreten Geländezuschnitt des Teilgebiets im Südosten wäre es aber aus unserer Sicht erforderlich, dass (Unter-)Alternativen mit kleinerem Geländezuschnitt und größeren Abständen zu den schutzwürdigen Bereichen (Natura-2000-Gebiet und regional bedeutsame Waldbereiche im Norden) geprüft werden.</p> <p>Bei der Gebietsdarstellung sollte ergänzend in die textliche Beschreibung aufgenommen werden, dass eine Verkleinerung der Gebiete aus Natura-2000- oder Artenschutzbelangen erforderlich werden könnte. Da die Größe der ausgewiesenen Fläche (= rd. 128 ha) ca. das 3 bis 4-fache der bisherigen Parkgröße ausmachen, ist eine Reduzierung der Fläche aus hiesiger Sicht für den Vorhabenträger zumutbar, da ein so großer Mehrbedarf u. E. nur schwer stichhaltig begründet werden kann.</p>	<p>Fachbeitrags einschließlich einer konkreten Maßnahmenkonzeption durch ein Fachbüro angeregt.</p> <p>Da im Umweltbericht zum Regionalplan die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, dargestellt und bewertet werden soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG), werden die Informationen aus der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim sowie die Hinweise der Naturschutzbehörden, dass zwingende Gründe für eine Reduktion der Gebietskulisse und einen größeren Abstand zum Natura-2000-Gebiet sprechen, in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt. Die Aussage des Umweltberichts auf S. 91 wird dementsprechend präzisiert und den neuen Erkenntnissen aus der Fortschreibung der 5. Änderung des FNP der VVG Ettenheim angepasst. Entsprechend dieser Erkenntnisse wird auch das Datenblatt geändert.</p>
2030	3117	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Geplante Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Bei den Überwachungsmaßnahmen fehlt aus unserer Sicht folgende Maßnahme:</p> <p>- die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Erneuerbare Energien (Photovoltaik Anlagen, Windkraftanlagen u. a.) und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Biologische Vielfalt (vgl. auch Kap. 4.6.3, S. 53).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in Kapitel 8 "Geplante Überwachungsmaßnahmen" des Umweltberichts dargestellten Monitoringmaßnahmen dienen der frühzeitigen Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen der Durchführung der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie" auf die Umwelt (vgl. § 28 Abs. 4 LplG). Sie konzentrieren sich in der Konsequenz auf steuerungsrelevante Planfestlegungen des Regionalplans und sind mit der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt, die im Rahmen der Raumbeobachtung für die Überwachung zuständig ist (vgl. S. 124, Kap. 8 des Umweltberichts).</p> <p>Es ist nicht zielführend im Umweltbericht zur "Gesamtfortschreibung des Regionalplans ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie" Überwachungsmaßnahmen zur Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Erneuerbare Energien und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Biologische Vielfalt festzulegen, da diese Auswirkungen durch die Regionalplanung nur sehr begrenzt gesteuert werden können. Abgesehen von einer Ausnahmeregelung in Grünzügen, erfolgt die planerische Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung. Das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3118	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Natura-2000-Gebiete mit verbindlichem Schutzstatus sind im Kartenwerk nur schwer lesbar.	
2030	3119	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.07 Nach Allmendweiden sollte der Begriff Weidfelder ergänzt werden, da die Weideflächen im Mittleren Schwarzwald (Landkreis EM, OG) keine Allmendflächen darstellen.	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben".
2030	3120	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete Regionale Grünzüge und Grünzäsuren wurden bei Überlagerung mit FFH-Gebieten nicht dargestellt. Dies geschah unter der Annahme, dass diese Gebietskulisse einen ausreichenden Freiraumschutz bietet. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-Richtlinie eine andere Zielsetzung hat (spezieller Artenschutz und Schutz ausgewählter Lebensraumtypen) und daher auch nur im Bereich sogenannter "gemeinter" Flächen greift. Ein Verzicht auf die Darstellung der Vorrangflächen im Regionalplan innerhalb von FFH-Gebieten ist daher u. E. nicht sachgerecht. Wir haben Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege damit ausreichend berücksichtigt sind.	Kenntnisnahme Die nicht auf konkrete Gebiete bezogene allgemeine Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Themenstellung wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat das Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme räumlich und inhaltlich ergänzt bzw. konkretisiert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen.
2030	3121	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Neuausweisung von Regionalen Grünzügen in der bereits durch Besiedelung und Verkehrsinfrastruktur stark belasteten Oberrheinebene sehr zu begrüßen. Insgesamt sind die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren ein wichtiges und unverzichtbares Instrument auch zur Umsetzung von Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere des Biotopverbundes sowie der Vermeidung eines weiteren Artenrückgangs. Eine weitere Reduktion sollte nicht erfolgen. Insbesondere die Regionalen Grünzüge von Neuenburg bis Bad Krozingen / Staufen sowie zwischen Tuniberg bzw. Kaiserstuhl und den rheinnahen Waldgebieten bzw. Breisach sind zur Sicherung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege von außerordentlicher Bedeutung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Ebenfalls sind die Regionalen Grünzüge am Rand der Vorbergzone bedeutend für die Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindssysteme), für die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und für die klare Trennung der Siedlungen. Zudem sichern und erhalten diese regionalplanerisch festgelegten Bereiche zusammenhängende Landschaftsteile und damit Austauschwege für die Tierwelt und den Freiraumverbund zwischen Teilen der Vorbergzone. Eine Reduktion im weiteren Verfahren sollte hier nicht erfolgen.	
2030	3122	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Der Entwurf des Regionalplans sieht nur ausnahmsweise eine Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in jenen Teilen der Region vor, die ein für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ausreichendes Windpotenzial aufweisen (B 43). Wir gehen davon aus, dass mit oder unmittelbar nach der Festlegung der Konzentrationszonen für die Windkraft eine zügige Ausweisung der für die Sicherung und Entwicklung eines großräumigen Freiraumverbunds sowie von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wichtigen Bereiche erfolgt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren in den windhöffigen Hochlagen des Schwarzwalds ist nicht vorgesehen. Hierzu wird im Einzelnen auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 21 (siehe (ID 3089)) verwiesen. Demgegenüber wird eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.</p>
2030	3123	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Bereich des Schwarzwaldes wurden im Entwurf des Regionalplans keine Regionalen Grünzüge und nur wenige Regionale Grünzäsuren ausgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese in so geringer Anzahl vorhanden sind, da ein gewisser regionalplanerischer Steuerungsbedarf auch im Bereich des Schwarzwaldes erforderlich und zu erwarten ist.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die keine räumlich konkreten Anregungen zum Offenlage-Entwurf enthält, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Annahme, dass im Regionsteil Schwarzwald "nur wenige" Grünzäsuren festgelegt werden, kann nicht nachvollzogen werden, da der Offenlage-Entwurf insgesamt 33 Grünzäsuren in allen größeren Schwarzwaldtälern vorsieht, in denen Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung bestehen. Damit befindet sich knapp die Hälfte der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Grünzäsuren im Bereich des Schwarzwalds. Gegenüber dem geltenden Regionalplan, der hier 31 Grünzäsuren festlegt, hat sich die Anzahl sogar leicht erhöht. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass einzelne Grünzäsuren neu in solchen Bereichen vorgesehen werden, in denen Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Talräume queren. Ein darüberhinausgehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf in den Tallagen des Schwarzwaldes besteht nicht.</p> <p>Bezüglich der Regionalen Grünzugskulisse im Schwarzwald wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums, Ref. 21 (siehe (ID 3089)) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Auch bei der Erörterung der Thematik bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 sowie im Nachgang zu dieser Besprechung konnten vom Regierungspräsidium keine raumkonkreten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Anregungen für die Festlegung zusätzlicher Regionaler Grünzüge gegeben werden.
2030	3125	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung Kippenheim wurde südlich des Verladezentrums (direkt östlich der Rheintalbahn) eine ca. 18 ha große Fläche aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen. Es ist zu befürchten, dass mit einem weiteren Heranrücken der Gewerbeflächen der unmittelbar im Süden vorbeiführende Wildtierkorridor in seiner Funktion als Ost-West-Wanderweg für Wildtiere in erheblichem Maß eingeschränkt wird. Aus fachlicher Sicht kann dies nicht mitgetragen werden. Der Offenlandbereich südlich der Agglomeration der Stadt Lahr soll dazu beitragen, den großräumigen Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und dem Gebiet Unterwald - Rheinaue zu sichern. Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug an dieser Stelle in der ursprünglichen Ausdehnung beizubehalten.	Berücksichtigung (sinngemäß) In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 zur Ermöglichung einer Vergrößerung der gewerblichen Betriebsfläche nach Süden verzichtet. Davon ausgenommen ist ein südwestlich der Betriebsfläche gelegener ca. 4 ha großer Bereich, der durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als gewerbliche Baufläche festgesetzt ist. Um räumlich schlüssige Abgrenzungen zu erhalten, wird in Verbindung mit der Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 14 ha auch die südlich angrenzende Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf geringfügig um ca. 0,5 ha vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093) verwiesen.
2030	3126	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug (...) zwischen der Ortslage von Mahlberg und Orschweier beizubehalten. Der Bereich südlich von Mahlberg besitzt aus faunistischer Sicht eine Funktion für den Populationsaustausch für Arten zwischen der Vorbergzone und der Rheinebene. Auch in diesem Fall ist es aus fachlicher Sicht geboten, den Grünzug beizubehalten.	Berücksichtigung Der Freiraum zwischen der Kernstadt Mahlberg und dem Stadtteil Orschweier weist unter Berücksichtigung flächennutzungsplanerischer Siedlungsflächendarstellungen noch eine Breite von ca. 400 bis 500 m auf. Er liegt im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg i. Br. - Emmendingen - Lahr/Schw. - Offenburg längs der B 3, die insgesamt starke Tendenzen zur bandartigen Siedlungsentwicklung aufweist und ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen der Lahr-Emmendinger Vorbergzone sowie dem Bereich Kaisers-/Unterwald in der Offenburger Rheinebene. Zudem ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume (wichtiger Bereich für die Fauna) gemäß Landschaftsrahmenplan und für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Im geltenden Regionalplan ist der siedlungstrennende Freiraum zwischen Orschweier und Mahlberg als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf ist demgegenüber der Regionale Grünzug an dieser Stelle völlig entfallen, um eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts stellen sich die vorgebrachten Bedenken gegenüber einer Aufhebung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier als begründet dar. Ein Verzicht auf die Festlegung des Grünzugs zwischen den Ortslagen würde ein weiteres Zusammenwachsen der Siedlungskörper in einem für verschiedene Freiraumfunktionen besonders bedeutenden Bereich raumordnerisch ermöglichen und damit zu einer Verstärkung der Tendenz zur

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bandartigen Siedlungsentwicklung in der Landesentwicklungsachse längs der B 3 führen. Eine in diesem Sinne organische, kompakte Siedlungsentwicklung von Mahlberg wäre nicht gewährleistet. Dies wäre aus raumordnerischer Sicht problematisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier zugunsten einer Siedlungsentwicklung. Mit den Wohnbauflächendarstellungen im August 2014 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (Zieljahr 2025) bestehen in der Stadt Mahlberg ausreichende Wohnbauflächenreserven über einen Großteil des Planungszeitraums des Regionalplans hinweg. Darüber hinaus verfügt Mahlberg sowohl am nördlichen wie östlichen Rand von Orschweier sowie im Bereich der Kernstadt in erheblichem Umfang über Bereiche ohne geplante regionalplanerische Festlegungen ("weiße Flächen"). Allein durch den vom bestehenden Siedlungsrand abgerückten Verlauf der Grünzugsgrenze ist eine Siedlungsentwicklung von Orschweier nach Osten in einer Größendimension von über 3 ha raumordnerisch möglich. Diese im Kernort und Orschweier bestehenden Entwicklungsspielräume übertreffen den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf des Eigenentwicklers Mahlberg (ca. 4 ha) um ein Vielfaches. Der regionalplanerische Rahmen eröffnet somit große Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung, sogar über 2030 hinaus.</p> <p>Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen Rücknahme des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier wurden auch seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und der Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht. So bittet die Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde den Regionalverband dringend darum, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in den Entwicklungsachsen zu beachten. Ausdrücklich wird der Regionalverband in diesem Zusammenhang gebeten, auf die geplante Rücknahme des Regionalen Grünzugs südlich von Mahlberg zu verzichten (siehe (ID 4929)).</p> <p>In Abwägung aller maßgeblichen Belange wird auf die Streichung des im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Als Ergebnis der informellen Gemeindekonsultation 2012/13 wurden auf Anregung der Stadt Mahlberg hin im Offenlage-Entwurf am nördlichen Ortsrand von Orschweier ein ca. 5 ha großer Bereich nicht mit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>regionalplanerischen Festsetzungen belegt sowie der Regionale Grünzug am westlichen Siedlungsrand von Mahlberg gegenüber dem geltenden Regionalplan um über 12 ha zurückgenommen, um Spielräume für eine Siedlungsflächenentwicklung zu eröffnen.</p>
2030	3127	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Wir halten es für geboten, den Regionalen Grünzug an dieser Stelle [auf Gemarkung Kippenheim] in der ursprünglichen Ausdehnung beizubehalten. Ebenso verhält es sich mit dem Wegfall der Regionalen Grünzüge im Umfeld des Interkommunalen Gewerbeparks Lahr (zwischen A 5 und Flugplatz) (...). Die im Bereich des Flugplatzes dargestellten Vorrangbereiche für Natur und Landschaft können nur über ein zusammenhängendes Netz von geeigneten Lebensräumen in den regionalen Biotopverbund wirksam eingegliedert werden. Zur Sicherung dieser Funktionen ist es aus fachlicher Sicht wünschenswert, dass der Grünzug zwischen der A 5 und dem Fluggelände bis zur A 5-Anschlussstelle im Süden in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten bleibt. Falls unter regionalplanerischen Aspekten die Realisierung des Logistik-Leistungszentrums als vorrangig angesehen wird, sollte zumindest erreicht werden, dass der Biotopverbund zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen Autobahn und Flugplatz gewahrt bleibt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraum zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Der Freiraumbereich ist Teil des großräumigen Freiraumzusammenhangs längs der Unditzniederung und verbindet diese unter Einschluss des für den Arten und Biotopschutz besonders wichtigen Bereichs des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 (Offenlandkomplex westlich Landeplatz Lahr) mit den naturschutzfachlich bedeutsamen Freiflächen des Sonderflughafens. Demgegenüber kommt der Realisierung des Güterverkehrsterminals an diesem Standort eine überregionale Bedeutung für die Stärkung des intermodalen Warenumschlags zu und wird von Seiten der Landesregierung ausdrücklich unterstützt (vgl. (ID 4945)). Bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird der Realisierung eines Güterverkehrsterminals, das auch zur Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene beitragen soll, Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes eingeräumt. Um raumordnerisch sicherzustellen, dass der Bereich zwischen Autobahn A 5 und dem IGP ausschließlich für das aus Landessicht vorrangige Vorhaben eines Umschlagsstandorts für den kombinierten Verkehr einschließlich der erforderlichen Verkehrsanbindungen in Anspruch genommen werden kann, wird hier neu ein Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr gebietskonkret festgelegt (ca. 124 ha; zur Neufassung des PS 4.1.5 vgl. (ID 4945)). In diesem Zusammenhang wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 um ca. 12 ha verkleinert und in die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54a (Offenland-Waldkomplex westlich Landeplatz Lahr) sowie Nr. 54b (Offenlandkomplex Gerstenmatten) zweigeteilt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nur ein Teil des als Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr festgelegten Bereichs tatsächlich für die Realisierung der Güterverkehrsterminals einschließlich der Verkehrsanbindung benötigt wird. Die naturschutzfachlich wichtigen Bereiche auch außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ihr räumlich-funktionaler Verbund untereinander und ihre Anbindung an die umgebenden Freiraumbereiche sind im Rahmen der weiteren planerischen Konkretisierung zu berücksichtigen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>So wird in der neu gefassten Begründung zu PS 4.1.5 (vgl. (ID 4945)) explizit darauf hingewiesen, dass bei den zur Realisierung der Terminalplanung erforderlichen Bauleitplanung und eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren den ökologischen Belangen in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist.</p> <p>Die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung des im geltenden Regionalplans zwischen der A 5 und dem IGP festgelegten Regionalen Grünzugs tritt in der Abwägung zurück gegenüber der raumordnerischen Standortsicherung für das landesbedeutsame Projekt eines intermodalen Umschlagsterminals. Den naturschutzfachlichen Belangen ist bei der weiteren Projektkonkretisierung in besonderer Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Stadt Lahr (ID 4974) sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4945) verwiesen.</p>
2030	3128	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge am Kaiserstuhl (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Ihringen und Bötzingen", Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Bötzingen und Bahlingen". Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Bischoffingen und Oberbergen": Allgemeines zum Kaiserstuhl</p> <p>Die Talgänge werden vor bandartigen Siedlungsstrukturen durch Grünzäsuren gesichert. Die Hangbereiche im zentralen Kaiserstuhl sind aufgrund dortiger NSGs und Steilheit vor baulicher Überprägung ebenfalls ausreichend gesichert. Insbesondere auf den Offenland- und Weinbergflächen im östlichen Kaiserstuhl reicht der Natura 2000-Schutzstatus des Vogelschutzgebiets aber nicht aus (u.a. wegen Zulässigkeit verträglicher Projekte, Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung wird auf das Gesamtgebiet bezogen).</p> <p>Der Kaiserstuhl besitzt kultur- und landschaftsgeschichtlich eine hohe Bedeutung, das Landschaftsbild mit den Weinbergterrassen, Böschungen, parzellengliedernden Gehölzen, Täler und Senken mit Gehölz- und Streuobstbeständen besitzt eine überregionale Bedeutung.</p> <p>Lt. Begründung zur Festlegung von Regionalen Grünzügen sind Hauptkriterien u.a. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (zahlreiche ASP-Vorkommen, Biotope, Naturdenkmale sind vorhanden), Waldkorridore (Wildtierkorridor kreuzt den Kaiserstuhl), wenig lärmbelastete Gebiete mit besonderer Naturerlebnisqualität (Kulturhistorische Wege, Hohlwege insbeson-</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Kaiserstuhl stellt einen bedeutenden Landschaftsraum von hoher Eigenart und Empfindlichkeit dar, der für die Nah- und Ferienerholung, aber auch für andere Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt. Durch seine Lebensraumausstattung und naturräumliche Lage zwischen Rheinauen(-wäldern), Rheinebene, Tuniberg und Vorbergzone kommt ihm eine Schlüsselstellung für den landesweiten und internationalen Biotopverbund zu. Bis auf die ebenen Tallagen wird nahezu der gesamte Kaiserstuhl vom Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" eingenommen. Große Teile des zentralen Kaiserstuhls sind Teil des FFH-Gebiets "Kaiserstuhl" bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Offenlage-Entwurf setzt einen Schwerpunkt in der verstärkten raumordnerischen Sicherung der ebenen Tallagen im zentralen Kaiserstuhl durch die Festlegung von Grünzäsuren sowie der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Kaiserstuhl und seinem Umland, insbesondere durch die Neufestlegung von Regionalen Grünzügen am Westrand des Kaiserstuhls. Im Unterschied zum geltenden Regionalplan wurde aber im Offenlage-Entwurf auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl selbst unter der Annahme verzichtet, dass auch außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete aufgrund der Topographie und Nutzungssituation (überwiegend weinbaulich geprägte Terrassenlandschaft mit großflächigen Steillagen) eine Besiedlung kaum zu erwarten ist und damit kein regionalplanerischer Steuerungsbedarf zum Erhalt der besonderen landschaftlichen Freiraumqualität gegeben ist.</p> <p>Die Anregung des Regierungspräsidiums für die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Kaiserstuhl umfasst eine Gebietskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl von insgesamt ca. 3.100 ha Größe, die</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dere im südl. und östl. Kaiserstuhl, größere und kleinere Weinbergsterassen, Mosaik aus Offenland- und Waldbereichen, zahlreiche Wanderwege), Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds (großflächig Kerngebiete für trockenes Offenland und Kerngebiete/Trittsteine für Waldbiotopverbund vorhanden). Diese Kriterien werden für den Kaiserstuhl alle erfüllt! In diesen Gebieten besteht eine besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen:</p> <p>Osthänge des Kaiserstuhls: Wasenweiler-Bötzingen-Eichstetten-Bahlingen</p> <p>Gebiet mit Weinbergsterrassen mit größeren und kleineren Böschungen, Wiesen, Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte, kleinflächigen Streuobstwiesen und Einzelbäumen als Landschaftselemente. Dieses Mosaik unterschiedlichster Nutzungen bietet Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Das Gebiet zwischen Wasenweiler und Bötzingen stellt großflächig einen Kernbereich für den Biotopverbund trockenen Offenlands dar. Unter anderem sind die Weinbergslagen und Obstwiesen Lebensraum des Wiedehopfs (Upupa eops, ASP-Art), Spanische Flagge (Callimorpha quadripunctaria, FFH-Art) sowie verschiedener Wildbienen (ASP), im Bereich zwischen Bötzingen und Eichstetten zudem von Steinkauz (Athene noctua), Wiedehopf und Bienenfresser. Zahlreiche Hohlwege (geschützt nach § 32) befinden sich im Umfeld von Wasenweiler, Oberschaffhausen, Bötzingen, Eichstetten und Bahlingen. Sie bilden ein wichtiges kultur- und nutzungshistorisches Dokument. Diese Hohlwege besitzen teilweise noch eine unbeeinträchtigte Ausbildung mit anhaltender Erosionsdynamik. Sie haben eine hohe Bedeutung für die Biotopvernetzung innerhalb der Rebfluren. Mehrere Hohlwege sind als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen.</p> <p>Der Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan internationaler Bedeutung kreuzt im Süden bei Wasenweiler in Süd-Nord-Richtung sowie zwischen Wasenweiler und Bötzingen in West-Ost-Richtung das Gebiet, weshalb das Gebiet auch als Waldverbund u.a. zwischen den Waldbereichen des Totenkopfs und dem Wasenweiler Ried/Tuniberg fungiert.</p> <p>Die kulturhistorisch bedeutsame Landnutzung und die dadurch entstandenen Landschaftselemente wie Terrassenweinberge und Hohlwege stellen eine hohe Bedeutung für Arten und deren Lebensräume dar. Diese gilt es langfristig zu sichern. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich bisher weitestgehend am Hangfuß des Kaiserstuhls. Es bestehen jedoch schon einzelne Aussiedlerhöfe und die ebene Tallagen und großflächigen Hangterrassen lassen eine potentielle Besiedlung von ausgelagerten Betrieben (Beherbergungsbetrieben, Hotel, Besenwirtschaft, Weingütern, Freizeitanlagen) zu. Ebenfalls sollte keine bzw. nur eine kleinräumige Erweiterung bestehender Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan festgelegten Ge-</p>	<p>vollständig Teil des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" und im geltenden Regionalplan teilweise als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Nach eingehender Prüfung kann den vom Regierungspräsidium dargelegten Begründungen nur teilweise gefolgt werden. Bei großen Teilen der vorgeschlagenen Gebietskulisse handelt es sich um eng terrassierte weinbaulich genutzte steile Hanglagen, bei denen bislang keine Besiedlungstendenzen zu verzeichnen sind und solche auch künftig alleine schon aufgrund der Topographie nicht zu erwarten sind. Auch die Zielsetzung einer raumordnerischen Steuerung des Rohstoffabbaus liefert keine weitere Begründung für die Festlegung von Regionalen Grünzügen da abgesehen vom Phonolithvorkommen auf Gemarkung Bötzingen, für das im Offenlage-Entwurf Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt sind, im gesamten Kaiserstuhl keine weiteren raumbedeutsamen Rohstoffabbaubereiche in Betrieb sind.</p> <p>In Bezug auf die Vorschläge für die zusätzlichen Festlegung von Regionalen Grünzügen auf Ostseite des Kaiserstuhls zwischen Ihringen-Wasenweiler und Bahlingen ergibt sich auch nach näherer Prüfung, dass allein schon aufgrund der Topographie keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs mit dem Ziel eines Siedlungsausschlusses erkennbar ist. Dies betrifft den Bereich zwischen Wasenweiler und Bötzingen, der praktisch vollständig durch steile Terrassenweinberge eingenommen wird. Gleiches gilt in weiten Teilen auch für den Bereich zwischen Bötzingen und Bahlingen. Die hier vorkommenden ebenen (Tal-)Bereiche wie v.a. nordwestlich von Eichstätten werden entweder von Hochwasserrückhaltebecken eingenommen oder weisen stärkere bauliche Vorprägungen auf und drängen sich deshalb nicht für die Festlegung als Regionaler Grünzug auf. Demgegenüber sind im Talraum des Etlisbachs zwischen Bötzingen und Eichstetten sowie im Bereich "Wühlal" und "Dattental" zwischen Eichstätten und Bötzingen raumordnerisch nicht erwünschte raumbedeutsame Vorhaben im Sinne einer Besiedlung allein aufgrund der Gelände- und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Diese Bereiche schließen sich auch topographisch unmittelbar an die östlich gelegene Dreisamniederung an, die großflächig als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse in diesen beiden Bereichen auf Gebiet der Gemeinden Eichstetten und Bahlingen um insgesamt ca. 103 ha zu vergrößern. Der Talbereich des Etlisbachs ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Was den Vorschlag für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im nördlichen Kaiserstuhl um Endingen-Kiechlingsbergen anbelangt, ist ebenfalls im Bereich östlich und südlich der Ortslage allein aufgrund der Topographie keine hinreichende Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs mit dem Ziel eines Siedlungsausschlusses er-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>biete ermöglicht werden. Der östliche Kaiserstuhl ist vor einer weiteren/potentiellen Zersiedelung durch die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zu bewahren. Der großräumige Biotop- und Freiraumverbund und das Landschaftsbilds des östlichen Kaiserstuhls (sichtbare Kulisse aus der Ebene und Schwarzwald-Vorbergzone) als offene, weinbaulich geprägte Landschaft mit raumgliedernden Hohlwegen, Böschungen und Gehölzbeständen sind zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Landkreis Emmendingen Grünzug "Kaiserstuhl - um Kiechlinsbergen", Grünzug "Kaiserstuhl - zwischen Endingen und Bahlingen": Die oben zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gemachten Ausführungen "Kaiserstuhl" gelten hier sinngemäß; die Flächen schließen an die Gebiete im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald an. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]</p>	<p>kennbar. Demgegenüber sind im Bereich des westlich von Kiechlinsbergen gelegenen Tiefentals sowie im Bereich des Spielbergs und seiner an der Gemarkungsgrenze zu Vogtsburg gelegenen Einsattelung eine raumordnerisch nicht erwünschte Besiedlung aufgrund der Topographie und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Für eine raumordnerische Sicherung des Freiraums spricht hier auch der Verlauf eines Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie eines Waldkorridors nach Regionaler Biotopverbundkonzeption, die Teil einer international bedeutsamen Ost-West-Achse des Biotopverbunds zwischen Schwarzwaldrand und elsässischer Rheinebene darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse westlich und südlich von Kiechlinsbergen auf Gebiet der Gemeinden Endingen, Sasbach und Vogtsburg um insgesamt ca. 207 ha zu vergrößern. Abgesehen vom Bereich Tiefental ist dieses Gebiet im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Auch im Bereich zwischen Endingen und Bahlingen ist aufgrund der Topographie teilweise keine hinreichende Begründung für eine regionalplanerische Freiraumsicherung gegeben. Dies betrifft v.a. die Reb-lagen südlich von Endingen. Darüber hinaus ist die auf Endinger Gemarkung mit Bebauungsplan festgesetzte Sonderbaufläche "Schambach" sowie das auf Bahlinger Gemarkung im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet "Silberbrunnen" zu berücksichtigen. Demgegenüber sind im Bereich zwischen Endingen und Bahlingen, der teilweise durch ebene Talflächen geprägt ist raumbedeutsame Vorhaben im Sinne einer Besiedlung aufgrund der Topographie und der Nutzungsverhältnisse nicht völlig auszuschließen. Für eine raumordnerische Sicherung des Freiraums spricht auch hier der Verlauf eines Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie eines Waldkorridors nach Regionaler Biotopverbundkonzeption, die Teil einer international bedeutsamen Ost-West-Achse des Biotopverbunds zwischen Schwarzwaldrand und elsässischer Rheinebene darstellen. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse zwischen Endingen und Bahlingen auf Gebiet der Gemeinden Endingen, Riegel und Bahlingen um insgesamt ca. 588 ha zu vergrößern.</p> <p>Durch diese Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse im nördlichen und östlichen Kaiserstuhl in einer Größenordnung von insgesamt ca. 900 ha kann in Bereichen mit regionalplanerischem Steuerungsbedarf der großräumige Freiraum- und Biotopverbund zwischen dem zentralen Kaiserstuhl mit seinen Waldflächen und der umgebenden Rheinebene bzw. Freiburger Bucht raumordnerisch gesichert werden. Eine Konfliktstellung mit der Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der Entfernung der Grünzugsgrenzen von ca. 100 bis weit über 500 m zum Rand der Ortslagen nicht gegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die teilweise Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich des Kaiserstuhls ist inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzüge der in der vom Einwender vorgeschlagenen Größendimension besteht demgegenüber keine hinreichende Begründung.
2030	3129	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...) im Mooswald (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>[Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:]</p> <p>Stadt Freiburg, Grünzäsur östlich St. Nikolaus</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung der Grünzäsur zwischen den Ortschaften St. Nikolaus und Waltershofen. Sie stellt einen Verbindungskorridor zwischen Mooswald und Tuniberg dar und übernimmt somit eine wichtige Funktion im Biotopverbund. Um diesen Korridor lückenlos zu schließen, ist das Gebiet des östlich anschließenden Gewanns Stumpen ergänzend als Grünzäsur oder Regionaler Grünzug darzustellen. In diesem Bereich des FFH-Gebiets ist lediglich die Helm-Azurjungfer an den Gräben kartiert worden und keine weiteren flächenspezifischen Lebensraumtypen und Arten. Das FFH-Schutzregime ist hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, insbesondere kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Flächen zwischen Umkirch, Waltershofen und Gottenheim [Vorschlag Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse]</p> <p>Dieser Bereich des FFH-Gebiets weist nur wenig flächenspezifische Lebensraumtypen oder Arten auf. Das FFH-Schutzregime ist dadurch hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, zumal wenn es sich um kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich handelt. Im südlichen Bereich auf Freiburger Gemarkung, verläuft der Generalwildwegeplan. Die bestehende Sonderbaufläche ist vom Vorschlag ausgenommen.</p> <p>Grünzug südlich des Mooswalds</p> <p>Der Offenlandbereich des FFH-Gebiets ist nur wenig mit FFH-Lebensraumtypen oder Arten ausgestattet. Das FFH-Schutzregime ist hier nicht ausreichend, um bauliche Vorhaben auszuschließen, zumal wenn es sich um kleine Splittersiedlungen oder Einzelvorhaben im Außenbereich handelt. Die Flächen stellen Kernbereiche als Lebensraum für den Weißstorch dar, auch wenn sie nicht als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurden. Das gesamte Gebiet ist ein sehr wichtiges Naherholungsgebiet und wird stark als solches genutzt.</p> <p>[Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Bereich des FFH-Gebiets "Breisgau", das sich auf den westlichen Mooswald mit seinen Randbereichen erstreckt, ist Teil des großräumigen Freiraumzusammenhangs in der Freiburger Bucht und umfasst einen wichtigen Freiraum im Verdichtungsraum Freiburg. Neben seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung kommt dem gesamten Feuchtwaldgebiet mit den angrenzenden Niederungsflächen vor allem eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan zu. Dies gilt auch für seine Bedeutung als Kernlebensraum für den Biotopverbund von Waldflächen sowie feuchter Offenlandlebensräume bzw. als Wildtierkorridor bzw. Waldkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg bzw. Regionaler Biotopverbundkonzeption. Die Randbereiche des Mooswalds sind zudem von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Das FFH-Gebiet ist im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies zumindest in drei Offenlandbereichen des FFH-Gebiets am Rande des Mooswalds offenkundig nicht der Fall. Als Ergebnis der Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 sieht das Regierungspräsidium demgegenüber keine Begründung mehr, den Regionalen Grünzug auch auf die eigentlichen Waldflächen des Mooswaldes innerhalb des FFH-Gebiets auszudehnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Bereich östlich Freiburg-St. Nikolaus regionalplanerisch begründet, die im Offenlage-Entwurf zwischen Waltershofen und St. Nikolaus festgelegte Grünzäsur Nr. 58 nach Osten bis zum Rand des Mooswalds entsprechend der Anregung um insgesamt ca. 37 ha zu vergrößern. Aus Gründen der räumlichen Schlüssigkeit wird dabei ein ca. 8 ha großer Teilbereich in den südlich angrenzenden Regionalen Grünzug einbezogen und ein ca. 7 ha großer Bereich, der bislang im Offenlage-Entwurf Teil der Regionalen Grünzugskulisse war</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			der betreffenden Bereiche beigefügt.]	<p>als Grünzäsur festgelegt. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang zwischen dem Mooswald und den westlich angrenzenden Bereichen der Mühlbachniederung sowie dem Tuniberg raumordnerisch durchgängig gesichert. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der Entfernung von über 500 m zu den Ortsrändern nicht gegeben.</p> <p>Im Bereich der Mühlbachniederung zwischen Umkirch, Freiburg-Waltershofen und Gottenheim wird nach näherer Prüfung der Anregung teilweise gefolgt, in dem hier die Regionale Grünzugskulisse um insgesamt ca. 273 ha vergrößert wird. Entgegen der Anregung orientiert sich die Neuabgrenzung im Bereich Gottenheim an der im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzugsgrenze und verläuft somit in ca. 200 m zum bestehenden Siedlungsrand. Der Bereich Im Mösle / Dachswangen weist im Umfeld des bestehenden flächennutzungsplanerisch dargestellten Sondergebiets "Pferdesport" durch zahlreiche landwirtschaftliche Außenbereichsgebäude bereits eine starke bauliche Prägung auf, so dass auf die Einbeziehung dieses Bereichs in den Regionalen Grünzug verzichtet wird. Gleiches gilt für den Umkircher Schlosspark. Mit dieser gegenüber dem Abgrenzungsvorschlag des Regierungspräsidiums modifizierten Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse wird der großräumige Freiraumzusammenhang und Biotopverbund in Ost-West-Richtung zwischen Mooswald und Tuniberg / Kaiserstuhl (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) sowie in Süd-Nord-Richtung zwischen Mooswald und Ober-/Unterwald bzw. Dreisamniederung (Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption) raumordnerisch gesichert. Die zur erneuten Festlegung als Regionaler Grünzug vorgesehenen Niederungsgebiete liegen v.a. im Umfeld der Ortslagen von Gottenheim und Umkirch gemäß der vorliegenden Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten im Überschwemmungsbereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Auf Umkircher Gemarkung ist der Bereich im geltenden Flächennutzungsplan vollständig als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft dargestellt. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden liegt nicht vor.</p> <p>Auch der auf Gebiet der Gemeinde Schallstadt gelegenen siedlungsfreie Bereich der Mühlbachniederung südlich des Mooswalds ist entsprechend der Anregung eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs um ca. 158 ha sowie der sich östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 60 um ca. 45 ha regionalplanerisch begründet. Mit der Schließung dieser teilweise nur ca. 100 bis 150 m breiten Lücke zwischen dem Südrand des Mooswalds und dem großflächig im Süden angrenzenden regionalen Grünzug wird der großräumige Freiraumzusammenhang und Biotopverbund zwischen Schönberg / Batzenberg, Mooswald und Tuniberg raumordnerisch durchgängig gesichert. Das betreffende Gebiet ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				überwiegend als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung von Schallstadt ist auch angesichts der Entfernung von 200 bis weit über 500 m zum Siedlungsrand somit hier ebenfalls nicht gegeben. Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzüge bzw. Grünzäsuren ist somit in wesentlichen Teilen inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
2030	3130	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...) im Umfeld von Ebringen (Schönberg, Hohfirst). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind.	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
2030	3131	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind die Wald- und Wiesenflächen nord- und nordöstlich von Müllheim (...).	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
2030	3132	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind (...) die Waldbereiche östlich Lipburg und um Sehringen (...).	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 teilen die Vertreter des Regierungspräsidiums mit, dass die Äußerung nicht aufrecht erhalten wird.
2030	3133	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist die [in Natura-2000-Gebieten erfolgte] Rücknahme bzw. Reduzierung der Regionalen Grünzüge (...). Es bestehen Zweifel, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier ausreichend berücksichtigt sind. [Solche] wichtigen hochwertigen Bereiche sind (...) die Talmündung des Münstertals zwischen Staufen und Untermünstertal. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt:] Grünzug "Talmündung des Münstertals zwischen Staufen und Untermünstertal" Die Offenlandbereiche zwischen Grunern und Kropbach bestehen hauptsächlich aus Wiesen- und Ackerflächen (nicht gemeinte Fläche). Flächen mit Schutzstatus wie LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese (...) und §32- Biotop (...) sind nur sehr wenige vorhanden. Westlich grenzt ein Grünzug an, nördlich eine Grünzäsur. Zum Erhalt des großräumigen Freiraum- und Biotopverbunds, einer ausreichenden Sied-	Berücksichtigung Der südlich der L 123 in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs am Ausgang des Münstertals und weist eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Er ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die erneute Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen L 123 und bewal-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lungsgliederung und dem Erhalt des Landschaftsbilds der Talmündung des Münstertals (offene, landwirtschaftlich geprägte Landschaft mit raumgliedernden Baumreihen, Hecken, Streuobstbeständen) ist eine regionalplanerische Sicherung vor Überplanung/Bebauung durch einen Grünzug erforderlich. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>detem Talrand bis zum Siedlungssplitter Kropbach (insges. ca. 77 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Münstertals durchgehend und unter Anbindung der sich direkt östlich anschließenden Grünzäsur Nr. 71 gesichert. Eine mögliche Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Stadt Staufen ist angesichts der Entfernung zum eigentlichen Siedlungsrand von über 500 m nicht gegeben. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2030	3134	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zwischen Hartheim, Bremgarten und Schlatt wurde ein bisher großflächiger Regionaler Grünzug deutlich zurückgenommen, was nicht plausibel erscheint, da die weite offene Landschaft zwischen den Ortslagen von Besiedlung langfristig freigehalten und regionalplanerisch gesichert werden sollte.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die siedlungsfreien Bereiche im südlichen Teil des Gemeindegebiets von Hartheim besitzen eine besondere Bedeutung für den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Vorbergzone und Rheinaue. Hierbei kommt dem Sonderlandeplatz Bremgarten und seinen nördlichen Randbereichen eine besondere Funktion zu. Allerdings wurde als Ergebnis der informellen Gemeindegespräche die Regionale Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf gegenüber dem geltenden Regionalplan östlich von Hartheim-Bremgarten zurückgenommen, um eine Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau in nordöstlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinden Hartheim und Bad Krozingen raumordnerisch zu ermöglichen. Zur Anpassung an die aktuellen Planungsvorstellungen der gewerblichen Entwicklung wird der Regionale Grünzug hier einer Anregung der Gemeinde Hartheim folgend zudem nochmals geringfügig zurückgenommen (siehe (ID 999)). Im Ergebnis weist der Regionale Grünzug zwischen dem Siedlungsrand von Bremgarten und der Erweiterungsfläche des interkommunalen Gewerbeparks nur noch eine Breite von ca. 700 m auf. Um den großräumigen Freiraumverbund in Ost-West-Richtung auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des interkommunalen Gewerbeparks dauerhaft zu sichern, ist es im Sinne der vorgebrachten Anregung raumordnerisch begründet und sinnvoll, den Freiraum nördlich und westlich des Ortsteils Bremgarten entsprechend dem geltenden Regionalplan wieder in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Dieser Freiraum weist darüber hinaus eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Gegenüber dem Offenlage-Entwurf vergrößert sich der Regionale Grünzug dadurch um ca. 160 ha. Über die im geltenden Flächennutzungsplan für eine Wohnbauflächenentwicklung des Ortsteils gewidmeten Flächen hinaus verbleiben am Ortsrand von Bremgarten (ca. 750 Einwohner) zusammenhängende "weiße" Flächen ohne regionalplanerische Festlegungen in einer Dimension von über 30 ha.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Auch zum Siedlungsrand des Kernorts hin verbleiben "weiße" Flächen in einer Breite von rd. 500 m. Anhaltspunkte für eine Konfliktstellung zu gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen insofern nicht.</p> <p>Für eine Ausdehnung der Regionalen Grünzugskulisse zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist auch unter Berücksichtigung der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans demgegenüber keine hinreichende Begründung gegeben. Wegen der hier verlaufenden Trasse des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn ist hier nicht mit einer Besiedlung zu rechnen. Zudem sind hier größere Bereiche als Wasserschutzgebiet Zonen I und II ausgewiesen und stehen für eine Besiedlung aus fachrechtlichen Gründen ohnehin nicht zur Verfügung. Im Gegensatz zum Bereich zwischen Hartheim-Feldkirch und Bad Krozingen-Schlatt ist die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse nördlich und westlich von Hartheim-Bremgarten raumordnerisch begründet und sinnvoll.</p>
2030	3135	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Südlich von Bad Krozingen wurde der Regionale Grünzug in seiner Breite von ca. 1.400 m (Regionalplan 1995) deutlich verringert. Um den Erhalt der freien Landschaft mit den dort vorhandenen landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu gewährleisten, empfehlen wir, die Ausweisung eines etwas größeren Regionalen Grünzugs zu prüfen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums Freiburg wurde die Regionale Grünzugskulisse südlich von Bad Krozingen gegenüber dem geltenden Regionalplan nicht verkleinert, sondern ausgeweitet.</p>
2030	3136	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Au und Merzhausen (östlich der L 122) wurde in der Änderung des Regionalplans 2002 der Regionale Grünzug um die Offenland- und Waldflächen am Hangbereich erweitert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bereiche nun nicht mehr in der Gesamtfortschreibung aufgenommen sind. Trotz der dort angesiedelten Sportanlagen sollte der Regionale Grünzug aufgrund der landschaftlichen Attraktivität und der bedeutenden Grünbereiche zwischen den Siedlungsgebieten weiterhin beibehalten werden. Durch die regionalplanerische Sicherung des Bereichs würde eine weitere bandartige Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung im Hexental verhindert sowie die regional bedeutsamen Frischluftbahnen (Hexentäler Bergwind) gesichert und erhalten werden. Zudem ist aus fachlicher Sicht der bereits jetzt schon eng begrenzte, teilweise unterbrochene Freiraum in der Tallage langfristig zu erhalten.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Abstand zwischen den Siedlungsändern von Au und Merzhausen beträgt noch ca. 200 bis 350 m. Im Offenlage-Entwurf wurden die Bereiche westlich des Dorfbachs die im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Schönberg stehen, aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das wohnortnahe Naturerleben in der Grünzugskulisse belasten. Die im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraumbereiche östlich des Dorfbachs wurden demgegenüber im Offenlage-Entwurf nicht mehr in die Grünzugskulisse einbezogen, da dieser Bereich durch die im Talraum dominierenden Sport- und Tennisplätze, Gebäude und Parkplätze sowie das Regenrückhaltebecken insgesamt keine landschaftliche Prägung mehr aufweist. Eine deutliche siedlungstrennende Funktion weist der vergleichsweise schmale Freiraumbereich zwischen den Siedlungsändern aus regionaler Sicht nicht mehr auf. Hierzu tragen auch die starken Veränderungen der natürlichen Geländemorphologie bei. Bei den teilweise als Grünland genutzten Bereichen östlich der Alten Straße handelt es sich zudem um Steillagen, die für eine weitere Besiedlung ohnehin nicht in Frage kommen. Nach der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans zugrunde liegenden Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) weist der gesamte Freiraum zwischen Merzhausen und Au keine min-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				destens regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft auf. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.
2030	3137	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Zunzingen und Britzingen (Rosenberg) (...) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	Keine Berücksichtigung Wie vom Regierungspräsidium zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 60 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die südlich von Zunzingen und Britzingen direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Eichwald) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan westlich und nördlich von Zunzingen Rechnung getragen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.
2030	3138	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nördlich von Muggardt (Muggardter Berg) (...) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	Keine Berücksichtigung Wie vom Regierungspräsidium zutreffend dargestellt, handelt es sich bei dem ca. 17 ha großen betreffenden Bereich um weinbaulich genutzte Hanglagen, die allein schon aufgrund der Topographie für eine flächenhafte Besiedlung nicht in Frage kommen. Ein raumordnerischer Steuerungsbedarf ist nicht erkennbar. Dem großräumigen Freiraumverbund wird durch die nördlich und südlich von Muggardt direkt an das FFH-Gebiet "Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" (Bereich Bubenbergr-Hörnle) anschließenden Regionalen Grünzüge sowie die Erweiterung der Regionalen Grünzugskulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan südwestlich von Muggardt Rechnung getragen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.
2030	3139	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Südlich von Gottenheim (Tuniberg) wurden Bereiche des großflächigen Regionalen Grünzugs zurückgenommen, wahrscheinlich aufgrund der z. T. steilen Weinbergshänge. Diese Rücknahmen stellen jedoch eine Unterbrechung des großflächigen Verbunds dar, und es sollte nochmals eine Integration in die Gebietskulisse kritisch überprüft werden.	Berücksichtigung Der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim stellt eine landschafts- und ortsbildprägende Einheit dar und weist eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen (v.a. für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz)) auf.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Angesichts dessen ist eine Ausweitung Regionalen Grünzugskulisse am nördlichen Rand des Tunibergs im Bereich Dimberg und Hohberg entsprechend der Grünzugsabgrenzung des geltenden Regionalplans inhaltlich begründbar und raumordnerisch sinnvoll. Hierdurch wird auch der Umgebungsbereich des Naturschutzgebiets "Humbrühl-Rohrmatten" raumordnerisch gesichert. Auf die Einbeziehung der landschaftlich weniger markanten Grünzugsbereiche des geltenden Regionalplans westlich des Kirchtals wird im Sinne einer räumlich kompakten Gebietsabgrenzung demgegenüber verzichtet. Mögliche Konflikte mit einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gottenheim sind durch die Vergrößerung des Regionalen Grünzugs nicht erkennbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 u. 56) verwiesen, den Tuniberg insgesamt als Regionaler Grünzug festzulegen (ID 3144). Entsprechend der Anregung wird die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet der Gemeinde Gottenheim um insgesamt ca. 36 ha vergrößert.</p>
2030	3140	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Vergleich zu den Darstellungen des Regionalplans 1995 sind um Rheinhausen keine Grünzüge ausgewiesen. Da die Ortsteile Nieder- und Oberhausen sowieso schon nahezu zusammengewachsen sind und einen Siedlungsblock bilden, erachten wir umgebende Regionale Grünzüge an dieser Stelle für sehr wesentlich und fachlich unentbehrlich. In diesem Zusammenhang ist zudem festzustellen, dass im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 vom 28.02.2002 für den Wegfall der Grünzäsur zwischen Nieder- und Oberhausen die Grünzüge südlich Oberhausen und westlich Nieder- und Oberhausen erweitert worden sind.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf wurde sowohl westlich wie östlich der Ortslagen von Nieder- und Oberhausen auf die erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan enthaltenen Regionalen Grünzüge verzichtet, da diese Bereiche überwiegend Teil der FFH-Gebiete "Taubergießen, Elz und Ettenbach" bzw. Naturschutzgebiete "Taubergießen" und "Elzweissen" sind und somit aus fachrechtlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Im Südosten ist im Offenlage-Entwurf bis an den Ortsrand von Oberhausen zudem ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) festgelegt, das eine weitere Siedlungsentwicklung in dieser Richtung ausschließt.</p> <p>Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in Rheinhausen wurde bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 nochmals erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde von den Fachbehörden bestätigt, dass ihrerseits im Westen und Osten der Ortslage kein regionalplanerisches Sicherungserfordernis gesehen wird.</p> <p>Der räumlich konkretisierten Anregung des Landratsamts Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde entsprechend, ist es aber regionalplanerisch begründet, den Regionalen Grünzug südwestlich der Ortslage von Oberhausen zwischen L 104, Leopoldkanal und K 5123 um insges. ca. 88 ha in einem Bereich zu vergrößern, der im geltenden Regionalplan nahezu vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einwendung des Landratsamts Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde (ID 2582) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Die teilweise Vergrößerung der Grünzugskulisse im Bereich Rheinhäusern ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
2030	3141	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Insbesondere im Süden und Südosten von Wyhl liegen Freiräume mit ökologischen Funktionen (Streuobstbestände). Wir halten es daher für zweckmäßig, dort entsprechende Grünzüge auszuweisen.	Keine Berücksichtigung Die strukturreichen und teilweise durch Hochstammobstbäume geprägten Teile der Feldflur südlich und südöstlich der Ortslage von Wyhl umfassen keine zusammenhängenden Bereiche von mindestens 50 ha Größe, die für sich genommen die Festlegung eines Regionalen Grünzugs begründen könnten (Unterschreitung der generell angenommenen Mindestgrößenschwelle für die inselhafte Festlegung von Regionalen Grünzügen). Gemäß Offenlage-Entwurf wird allerdings der überwiegend grünlandgeprägte ca. 14 ha große Bereich südlich der Ortslage von Wyhl aufgrund seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 87 (Offenlandkomplex Leiselheimer Weg) festgelegt. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die die raumordnerische Erforderlichkeit eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen können.
2030	3142	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Rücknahme des Grünzugs bei Freiburg in der Dietenbach-Niederung zwischen Zubringer und Rieselfeld ist aus rein fachlicher Sicht zu bedauern. Im Hinblick auf die regionalplanerische Ermöglichung einer zukünftigen Freiburger Wohnbebauung stellen wir unsere Bedenken jedoch zurück.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3143	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ebenfalls unter rein fachlichen Aspekten zu bedauern ist die Rücknahme des Grünzugs im Bereich des Flugplatzes, da dieses Gebiet vielerlei Funktionen, insbesondere im Bereich der Schutzgüter "Arten und Lebensräume" sowie "Klima und Luft", erfüllt, und es in den 1990er Jahren sogar als Naturschutzgebiet vorgeschlagen worden war. Im Hinblick auf die regionalplanerische Ermöglichung eines neuen SC-Stadions stellen wir unsere Bedenken jedoch zurück. Wir bitten die Beibehaltung des Grünzugs zu prüfen, sollte die Planung der Stadt im Lauf des Regionalplanverfahrens aufgegeben werden	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nachdem der Gemeinderat der Stadt Freiburg sich am 18.11.2014 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen hat und bei dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid die Bürgerschaft mehrheitlich und rechtlich bindend für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel votiert hat, besteht kein Anlass dafür, die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich des Flugplatzes Freiburg erneut zu prüfen. Im Übrigen wird auf die zustimmende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde (ID 3094) verwiesen.
2030	3144	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	Auch die Rücknahme des Grünzugs im Bereich des Tunibergs ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Der Tuniberg erfüllt zahlreiche der für Grünzüge genannten Funktionen und sollte wieder aufgenommen werden.	Berücksichtigung Der Anregung der Stadt Freiburg i. Br. Folgend, wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf im Süd- und Süd-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau		ostteil des Tunibergs vergrößert. Hierbei wird über die zur Stadt Freiburg gehörenden Gebietsteile hinaus auch der auf Gebiet der Stadt Breisach gelegene Südwestrand des Tunibergs, der im Offenlage-Entwurf bereits als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 festgelegt ist, in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3665)). Der Anregung des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald folgend wird zudem der nördliche Ausläufer des Tunibergs südlich von Gottenheim in die Grünzugskulisse einbezogen (siehe (ID 3139), (ID 2707)). Mit dieser inhaltlich begründeten und raumordnerisch sinnvollen Ausweitung der Grünzugskulisse sind die siedlungsfreien Teile des Tunibergs wie im geltenden Regionalplan praktisch vollständig als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur festgelegt.
2030	3145	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die neu ausgewiesene Regionale Grünzäsur zwischen Holzhausen, March und Hochdorf ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen, um der starken Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungen zu begegnen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3146	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	In der Gesamtfortschreibung entfiel (...) die Regionale Grünzäsur zwischen March/Buchheim und Neuershäusen. Es sollte nochmals geprüft werden, ob diese Grünzäsur nicht wieder aufgenommen werden kann, da dadurch der Biotopverbund zwischen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. des Naturschutzgebiets mit der neu ausgewiesenen Grünzäsur zwischen Holzhausen, March und Hochdorf gesichert und verbessert wird.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershäusen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die regionalbedeutsamen Freiräume südwestlich von Neuershäusen sowie nordöstlich von Buchheim durch eine Vergrößerung der Grünzugskulisse bzw. Neufestlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. einer Grünzäsur gegenüber dem geltenden Regionalplan durch den Offenlage-Entwurf eine regionalplanerische Sicherung erfahren. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.
2030	3147	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzäsuren im Zartener Becken dienen vor allem einer Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklung und der klaren Trennung von Siedlungen sowie der Sicherung und Erhaltung regionalbedeutsamer Frischluftbahnen (Höllentäler Bergwind bis in das Stadtgebiet Freiburg). Durch den Wegfall der Grünzäsuren bei Littenweiler, Kappel und Stegen und der Neuausweisung nur einer Grünzäsur östlich von Kirchzar-	Keine Berücksichtigung Die zwischen den Siedlungskörpern verbliebenen Freiraumkorridore im Bereich der drei genannten Grünzäsuren, die aus dem geltenden Regionalplan nicht in den Offenlage-Entwurf übernommen wurden, weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion auf. Sie unterschreiten mit Breiten von ca. 50

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ten ist die Möglichkeit eines weiteren Zusammenwachsens der Siedlungsgebiete sowie einer Verdichtung des Zartener Beckens gegeben, welches sich nachteilig auf die klimatischen Bedingungen sowie den Biotopverbund und die siedlungsnaher Erholung auswirkt. Auch hier ist die Ausweisung weiterer Grünzäsuren zu prüfen.</p>	<p>m (Littenweiler), ca. 100 m (Kappel) und ca. 170 m (Stegen-Zarten) die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m erheblich. Dessen ungeachtet bestehen in weiten Teilen des Zartener Beckens fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung beschränken. So sind große Bereiche zwischen Freiburg und Kirchzarten als Wasserschutzgebiet der Zonen I und II ausgewiesen. Gleiches gilt auch für Bereiche südlich von Stegen und südwestlich von Kirchzarten. Darüber hinaus sind große Flächen zwischen Freiburg und Kirchzarten sowie südwestlich von Kirchzarten Teil der FFH-Gebietskulisse. Große Niederungsflächen längs von Eschbach, Krumbach, Hagenbach und Brugga liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Konkrete Anhaltspunkte für einen raumordnerischen Steuerungsbedarf zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen, eines räumlich dispersen Siedlungsmusters oder zur Sicherung von wichtigen Freiraumfunktionen bestehen hier nicht. Aus regionaler oder überregionaler Sicht wichtige Bereiche für den Biotopverbund existieren im Bereich des Zartener Beckens nicht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung weiterer Grünzäsuren gegenüber dem Offenlage-Entwurf in diesem Bereich begründen könnten.</p>
2030	3148	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Regionale Grünzäsur im Unterglottertal bei der Talgabelung ins Föhrental ist in der Gesamtfortschreibung nicht mehr enthalten, ebenfalls wurde der Regionale Grünzug deutlich zurückgenommen. Um eine weitere Einengung durch das Zusammenwachsen des Gewerbegebiets mit der Gschwander Mühle und dem Siedlungsgebiet von Unterglottertal regionalplanerisch zu verhindern und den landschaftlich wertvollen und wichtigen Freiraum dazwischen zu erhalten, ist der Wegfall der Grünzäsur bzw. eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs aus fachlicher Sicht nochmals kritisch zu prüfen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass es sich um einen landschaftlich sensiblen Bereich handelt, insbesondere was die Blickbeziehungen zwischen dem Unteren Glottertal und dem durch markante Hoflagen geprägten Föhrental anbelangt. Seitens der Gemeinde Glottertal wird zur gewerblichen Eigenentwicklung eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" nach Osten bis zum Bereich der Gschwandermühle verfolgt (ca. 1 ha) (siehe (ID 341)). Räumliche Alternativen der Entwicklung des Gewerbegebiets der Gemeinde bestehen wegen der topographischen Verhältnisse sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes (die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Flächen befinden sich nach den</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100)) nicht.</p> <p>Um aber unter Berücksichtigung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen das Entstehen eines vollständig geschlossenen Siedlungskörpers am Ausgang des Föhrentals zu vermeiden, ist es raumordnerisch begründet und sinnvoll, den im Offenlage-Entwurf nördlich des Glotterbachs vorgesehenen Regionalen Grünzug in östlicher und südlicher Richtung um insgesamt ca. 22 ha auszuweiten und dabei im Bereich zwischen Gschwandermühle, Siedlungsrand von Unterglöttertal und L 112 einen ca. 200 m breiten Freiraumbereich zwischen den Siedlungskörpern einzubeziehen. Konflikte mit gemeindlichen Entwicklungsabsichten bestehen hierbei nicht.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung teilweise entsprechend, wird der zwischen den Siedlungskörpern liegende Freiraum nordwestlich von Unterglöttertal durch Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in Teilen regionalplanerisch gesichert. Dabei wird in einer raumordnerischen Gesamtabwägung den begründeten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Vorrang vor einem vollständigen Erhalt des Freiraums am Ausgang des Föhrentals eingeräumt.</p>
2030	3149	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Der Regionale Grünzug zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt wurde zurückgenommen und durch eine Grünzäsur ersetzt. Wir begrüßen ausdrücklich die Abgrenzung dieses Bereichs, der u. a. eine sehr wichtige Funktion im Biotopverbund übernimmt. Gerade vor dem Hintergrund der großen Anstrengungen zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen im Mooswald durch den Bahnausbau (Planung einer aufwändigen Grünbrücke) wird die Bedeutung dieser Grünzäsur für den Biotopverbund besonders deutlich. In jedem Fall kommt dem Bereich auch eine hohe Bedeutung für den Freiraumschutz zu, und es liegt eine enge fachliche Verbindung mit Grünzug am Schönberg vor.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. An der im Offenlage-Entwurf enthaltenen Grünzäsur wird ohne Änderung ihrer Abgrenzung festgehalten.</p>
2030	3150	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Zwischen Elzach mit kleinstädtischem Erscheinungsbild und Yach mit noch typischem Dorfbild sollte unbedingt ein Freiraum erhalten werden, um ein Zusammenwachsen der Siedlungsflächen zu vermeiden. Wir halten es daher für zweckmäßig, hier eine Grünzäsur auszuweisen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsändern von Elzach und Yach-Untertal weist unter Berücksichtigung des bauleitplanerisch gewidmeten Sportplatzgeländes eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befindet sich hier zwischen den Siedlungsändern ein Außenbereichsgebäude, das die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränkt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3151	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dient neben dem Schutz offener, unzersiedelter Landschaft auch der Erfüllung des landesweiten Ziels gemäß § 4 Abs. 1 NatSchG, dass der Biotopverbund mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfassen soll. Mit den Vorranggebieten werden dabei vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert. Sie sind jedoch auch ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Landes bei der Erhaltung der Biodiversität, wie sie insbesondere in der Naturschutzstrategie des Landes ausführlich festgehalten ist. Zudem unterstützen diese die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete sowie des Natura-2000-Gebietsnetzes. Die Inhalte der Plansätze für diese Vorranggebiete halten wir für richtig und sachgerecht.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3152	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	In der Begründung des Regionalplans wird darauf verwiesen, dass Bereiche, die bereits einem strengen fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder) i. d. R. nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden. Somit ist ein beträchtlicher Teil der ehemaligen Vorrangbereiche im derzeitigen Regionalplan nicht mehr enthalten und die Gebietskulisse verringert sich gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan von 1995 um ca. 38 %. Im Hinblick auf die Natura-2000-Gebiete halten wir diese Argumentation für nicht überzeugend, da sich deren Schutz nur auf bestimmte Lebensräume und Habitate von Arten bezieht, bei weitem aber nicht auf alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Wir halten es daher für richtig, im Bereich der Natura-2000-Gebiete (zumindest aber der Vogelschutzgebiete) die Vorranggebiete auch überlagernd darzustellen. Sofern dies nicht überall möglich ist, sollte bei Abweichung nochmals eine intensive fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung erfolgen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die dem Offenlage-Entwurf zugrunde liegende Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde sowohl hinsichtlich der herangezogenen Fachgrundlagen, der Ausweisungsmethodik als auch der konkreten Gebietsauswahl und -abgrenzung in einem intensiven informellen Arbeitsprozess seitens der Verbandsgeschäftsstelle mit dem Naturschutzfachreferat des Regierungspräsidiums vorabgestimmt. Dabei bestand Einvernehmen darüber, dass Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nur in begründeten Einzelfällen innerhalb der Natura-2000-Kulisse festgelegt werden sollen, und zwar insbesondere in solchen Fällen, in denen nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung nicht alle aus regionaler Sicht wertgebenden Aspekte durch das europarechtliche Schutzregime hinreichend erfasst werden. Seitens der Naturschutzverwaltung wurden bei der informellen Vorabstimmung der Gebietskulisse keine solchen Gebiete benannt. Insofern ist die auf eine generelle Doppelsicherung von Natura-2000-Gebieten abzielende Äußerung inhaltlich nicht nachvollziehbar und wird auch weiterhin aus regionalplanerischer Sicht für nicht erforderlich und sinnvoll erachtet.</p> <p>Der vorgebrachten Anregung folgend, wurde der Themenkomplex am 01.07.2015 nochmals zwischen der Verbandsgeschäftsstelle, dem Regierungspräsidium Freiburg (unter Beteiligung des Fachreferats 56) und den Unteren Naturschutzbehörden erörtert. Als Ergebnis der Besprechung sowie durch die im Nachgang mit Datum vom 06.10.2015 übersandte ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergibt sich, dass die Fragestellung auf vier im Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl gelegene Gebietskomplexe konzentriert werden kann. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Regierungspräsidiums (ID 3153) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Größe der Vorranggebietskulisse Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Offenlage-Entwurf gegenüber der Kulisse der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des geltenden Regionalplans (außerhalb des Schwarzwalds) entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums nicht um ca. 38 %, sondern lediglich um ca. 7 % verringert hat.</p>
2030	3153	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>Als ein prominentes Beispiel [für den Umgang mit Natura-2000-Gebieten bei der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege] im möchten wir (...) den Kaiserstuhl nennen. Aufgrund der Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind verschiedene Bereiche des Kaiserstuhls nicht mehr als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Jedoch stellen in dieser naturschutzfachlich hochwertigen Landschaft großflächige Bereiche Kerngebiete für den Biotopverbund von trockenen Offenlandbereichen dar. Das im Regionalplan 1995 ausgewiesene Vorranggebiet südlich von Oberrotweil stellt beispielsweise so einen großflächigen Verbund zwischen den flächenmäßig relativ kleinen Naturschutzgebieten dar. Aufgrund seiner Vielfalt und dem engmaschigen Mosaik aus Weinbergen, Böschungen mit Magerrasen, Streuobstwiesen und Gehölzstrukturen bildet dieses Gebiet einen naturschutzfachlich wertvollen Bereich und muss wieder regionalplanerisch gesichert werden. [Nach Erörterung in einem Gesprächstermin mit der Verbandsverwaltung am 01.07.2015 ergänzt das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 06.10.2015 seine Stellungnahme wie folgt und modifiziert dabei seine Anregung in räumlicher Hinsicht:] Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Kaiserstuhl (...) Auf Basis der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Kerngebiete für den Biotopverbund von trockenem Offenland) sowie vorhandener Biotopstrukturen und z.T. großflächiges Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind folgende Gebiete im Kaiserstuhl als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege geeignet: Nördlich Bickensohl Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. großer Waldportier (<i>Hipparchia fagi</i>, mittelgroße Population), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) und Wildbienen-Arten insb. an den Großböschungen. Im Gebiet kommt auch die westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>) vor. Die kulturhistorisch durch Weinbau geprägte Landschaft nördlich von Bickensohl besteht z.T. aus kleinflächigen Terrassenweinbergen mit einem hohen Struktureichtum aus Böschungen mit Mager- und Trockenrasen, Gehölzbeständen trockenwarmer Standorte im Wechsel zu Weinbergen. Die Böschungen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Angaben des Regierungspräsidiums wie auch die Ergebnisse der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans belegen die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der vier genannten Bereiche aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzarten, ihrer Lebensraumausstattung sowie Ihrer Funktion als Kernflächen des Biotopverbundes trockener Offenlandlebensräume. Obwohl die Gebiete innerhalb des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" liegen, werden die die besondere Schutzwürdigkeit bestimmenden Werte und Funktionen nicht von dessen Schutzregime erfasst. Auch entsprechen die Gebiete den übrigen für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege maßgeblichen Kriterien. Belange, die gegen eine Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in diesen überwiegend eng terrassierten, Weinbaulich genutzte Steillagen sprechen könnten, sind nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch eine Ergänzung des PS 3.2 sicherstellt wird, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig bleiben. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 21 (ID 4336) verwiesen. Die angeregte Ausweisung von vier Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinden Vogtsburg und Ihringen mit einer Gesamtgröße von ca. 274 ha ist somit naturschutzfachlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>sind großflächig als § 32-Biotop ausgewiesen. Im Südwesten des abgegrenzten Gebiets befindet sich ein Hohlweg mit z.T. krautreichen Lössböschungen, welche Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Der Bereich des Kaiserstuhls besitzt aufgrund des Landschaftsbilds eine besondere Bedeutung.</p> <p>Südlich des NSG "Oberberger Scheibenbuck"</p> <p>Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. großer Waldportier (<i>Hipparchia fagi</i>). Die Böschungen sind in einem relativ guten naturschutzfachlichen Zustand. Sie wurden als Vorranggebiet zur Kaiserstuhl-Böschungspflege ausgewählt und werden dementsprechend intensiv, v.a. über den LEV, gepflegt. Bedeutend sind in diesem Bereich auch die Übergangsbereiche Offenland-Wald, da u.a. Falter nach dem Schlüpfen die Saumbereiche der Wälder in stärkerem Umfang nutzen sowie die ASP-Arten Sand-Sommerwurz (<i>Orobancha arenaria</i>) und Platterbsen-Widderchen (<i>Zygaena osterodensis</i>) die lichten Waldbereiche und Saumstrukturen benötigen. Zwischen den z.T. kleinparzellierten Weinbergen bestehen steilere und flachere Böschungen mit Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte, welche als §32-Biotop ausgewiesen sind. Der Strukturreichtum dieses Gebiets aus größeren und kleinparzellierten Weinbergsterrassen, Böschungen unterschiedlicher Höhe und Steilheit, Gehölz- und Saumstrukturen sowie den Übergangsbereichen zum angrenzenden Wald ließ eine Kulturlandschaft mit einer vielfältigen Lebensraumausstattung im zentralen Kaiserstuhl entstehen.</p> <p>Nördlich Ihringen: Lenzenberg, Kreuzenbuck, Betzental, Welzental</p> <p>Durch historisch-traditionelle Wirtschaftsweise geprägtes Gebiet mit einer hohen Bedeutung für den Landschaftscharakter.</p> <p>In diesem Gebiet befinden sich besonders naturraumtypische Ausprägungen von z.T. sehr langen und tief eingeschnittenen Hohlwegen. Sie stellen ein kultur- und nutzungshistorisch bedeutsames Zeugnis der Landschaftsgeschichte des Kaiserstuhls dar, welche z.T. als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen sind. Auf den Böschungen sowie an den Hohlwegen kommen trockenwarme Gehölzstrukturen und Halbtrockenrasen vor, welche als §32-Biotop geschützt sind. Insbesondere am Kreuzenbuck sind artenreiche, großflächige Trockenrasen vorhanden mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten (u.a. Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)) und Orchideen. Im Gebiet Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms, u.a. Steppenfenchel (<i>Seseli annuum</i>), Wildbienenarten an den Böschungen sowie großflächig potentiell Gebiet des Wiedehopfs (<i>Upupa epops</i>) in den Weinbergen und Obstwiesen.</p> <p>Klassisches Landschaftsbild des kulturhistorisch durch Weinbau geprägten Kaiserstuhls mit einem Mosaik aus großflächigen und kleinparzellierten Weinbergsterrassen, Böschungen unterschiedlicher Ausprägung und Struktur, Weinbergen, Grünlandflächen und Streuobstwiesen unterbrochen von Gehölzstrukturen und langen, tief einge-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schnittenen Hohlwegen. Diese Lebensraumausstattung aus einem engmaschigen Mosaik an Vegetationsstrukturen ist bedeutend für eine artenreiche, vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]	
2030	3154	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Das Vorranggebiet 115 zwischen Merdingen und Oberrimsingen ist von großer naturschutzfachlicher Bedeutung und wird derzeit als Naturschutzgebiet vorbereitet.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung, die sich offensichtlich auf das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 119 (Zwölfherolz) bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
2030	3155	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Begrüßt wird auch die Ausweisung des Gebiets "Schangen-Dierloch" (125) als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Für diesen Bereich wird derzeit bei uns geprüft, ob das Erfordernis zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets gegeben ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung, die sich offensichtlich auf das geplante Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 115 (Dierloch) bezieht, wird zur Kenntnis genommen.
2030	3156	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Die im Ortenaukreis gegenüber dem Regionalplan 1995 neu aufgenommenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind naturschutzfachlich begründet und sind daher vollumfänglich zu begrüßen. Aufgrund ihrer Flächenausdehnung besonders hervorzuheben sind hierbei die Bereiche zwischen Freistett und Achern, Gebietsteile im mittleren Hanauerland, das Rebflurgebiet nördlich von Durbach, die Waldkomplexe auf den Gemarkungen Neuried und Meißenheim sowie der Waldkomplex "Mittelwald-Unterswald-Kaiserswald" westlich von Lahr.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das genannte im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich von Durbach) hat zwischenzeitlich eine nochmalige Überprüfung ergeben, dass die aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen eines ausgeprägten Struktureichtums bzw. Lebensraummosaiks) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Aus diesem Grund wird auf die Festlegung dieses Vorranggebiets verzichtet.
2030	3157	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Das Gebiet der Rheinaue auf Gemarkung Rheinau-Freistett erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" und für die Ausweisung als Naturschutzgebiet ("Junge Gründe"). Es besitzt eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Wir bitten deshalb, es im Regionalplan als Vorranggebiet festzulegen. Die Abgrenzung und fachliche Begründung ist der Anlage zu entnehmen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Begründung zur Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebiets "Junge Gründe" sowie eine Kartendarstellung beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung bei einem Gesprächstermin am 01.07.2015 zwischen der Verbandsgeschäftsstelle, dem Regierungspräsidium Freiburg (unter Beteiligung des Fachreferats 56) und den Unteren Naturschutzbehörden sowie der im Nachgang mit Datum vom 06.10.2015 übersandten ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums ergibt sich, dass die Anregung angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, großflächig Schonwald, Waldbiotop) nicht aufrecht erhalten wird.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3158	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nachdem die fachlich fundierte Neu-Ausweisung von Vorranggebieten im Bereich der Oberrheinebene und der Vorbergzone ausdrücklich begrüßt wird (da sie von essentieller Bedeutung für den Biotopverbund sind und einen wichtigen Baustein bilden im Kampf gegen einen weiteren Artenrückgang in der Oberrheinebene), möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete im Bereich Schwarzwald in der derzeitigen Planfassung nicht enthalten sind. Ohne diese Festlegungen ist die Planung unvollständig. Wir bitten, dies - wie bereits oben ausgeführt - nach Erarbeitung des Teilkapitels Windenergie möglichst zeitnah nachzuarbeiten.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand können wir hierfür bereits jetzt folgende Schwerpunkte nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- Wälder mit historischen Nutzungsformen und besonderer Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere sind hier die Relikte sekundäre Eichenwälder und ehemalige Niederwälder zu nennen (z. B. Bereich Simonswald, Waldkirch, Elzach) - Feuchtgebiete (z. B. um Biederbach) - Bereiche mit extensiver Grünlandnutzung (Simonswald, Siegelau etc.) <p>Abgrenzung und Flächenvorschläge können für Teilbereiche geliefert werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens. Bei ihrer Erarbeitung werden die Hinweise und der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung einbezogen.</p>
2030	3159	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Den Ausweisungen stimmen wir zu, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung tlw. mit Naturschutzgebieten und Natura2000-Gebieten überlagern, z. B. im Landkreis Emmendingen mit dem "Johanniterwald", und der "Rheinniederung Wyhl-Weisweil". Oftmals gibt es Synergie-Effekte zwischen dem Schutz von Trinkwasser und Naturschutzbelangen, allerdings kann es in Einzelfällen auch sein, dass sich die Trinkwassergewinnung negativ auf den Schutzzweck oder die Schutzziele der Naturschutz bzw. Natura-Gebiete auswirken, dies ist einzelfallweise zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des LGRB zur Abgrenzung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basiert auf fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien. Er berücksichtigt bereits Konfliktpotenziale durch bestehende Raumnutzungen, die Gebiete wurden grundsätzlich so konfliktarm wie möglich abgegrenzt. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der Plansätze oder der Begründung des Kapitels 3.3 begründen könnten.</p>
2030	3160	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vor dem Hintergrund eines sorgsamen Umgangs mit der Landschaft ist anzumerken, dass die Offenlage-Kulisse, die u.W. bei Kies und Sand ca. 130 % der Zielmenge umfasst, bei den endgültigen Ausweisungen auf die tatsächlich erforderliche Fläche begrenzt wird; dafür sollten die u. a. aus Naturschutzsicht problematischsten Flächen (insbesondere in Natura-2000-Gebieten) ausgeschieden werden. (...) Bei den übrigbleibenden Flächen für die nächsten 40 Jahre (= Abbaugebiete: 1. Priorität für den Abbau und Sicherungsgebiete: weiterer Bedarf) sollte darauf geachtet werden, dass zunächst die weniger wertvollen Bereiche mit den geringsten Umweltkonflikten zur Nutzung herangezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Umweltbelange sind bei der vorzunehmenden Endabwägung - neben anderen Belangen - einer der zu berücksichtigenden Belange. Dazu gehört auch die Lage in einem Natura2000-Gebiet, insbesondere wenn die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus von den Fachbehörden als noch ungewiss eingeschätzt wurde ("Gelbe Ampel") und damit die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus noch unter Vorbehalt steht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3161	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Bestehende Kiesseen und derzeitige Abbaugelände in der Rheinebene wurden im Zuge der Gesamtfortschreibung in die Kulisse der Regionalen Grünzüge mit aufgenommen, was wir sehr begrüßen, da die Kiesseen eine wichtige ökologische Funktion aufweisen können und bedeutenden Lebensraum von Flora und Fauna darstellen. Durch die regionalplanerische Sicherung wird eine ausufernde sportliche bzw. freizeithliche Nutzung der Kiesseen, soweit sie mit Gebäuden verbunden ist, weitgehend ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3162	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist für uns, warum der Planungshorizont auf 2 x 20 Jahre erweitert wurde. Da der Regionalplan selbst für 15 Jahre angelegt ist, sollte auch bei der Rohstoffsicherung dieser Planungshorizont beibehalten werden.	Keine Berücksichtigung Die Verwaltungsvorschrift Regionalplan eröffnet die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarfs auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Der größere Planungshorizont soll der Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit dienen. Die Anregung, den Planungshorizont auf 2x15 Jahre auszurichten, wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3163	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-a, Rheinau-Helmlingen: Gegen den Neuaufschluss einer Kiesgrube im Gewann "Unterer Gayling / Domänenacker" existieren aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Das dargestellte Vorranggebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes "Rheinniederung von Kehl bis Helmlingen" und grenzt auf allen Seiten an bestehende Schutzgebiete: Unmittelbar im Norden und Westen verläuft auf ganzer Länge die Grenze des NSG "Mittelgrund Helmlingen", im Süden reicht das NSG "Hinterwört-Laast" bis an die Außengrenzen des Vorranggebietes heran. Im Osten befindet sich ein flächenhaftes Naturdenkmal (Pfeifengras-Streuweise), welches besonders für das "Artenschutzprogramm Pflanzen" von Bedeutung ist. Zudem liegt die Vorrangfläche inmitten eines bedeutenden grenzüberschreitenden Korridors, der den Austausch zwischen den Wildtierpopulationen in den rechts- und linksrheinischen Lebensräumen ermöglichen soll. In der stark von menschlichen Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen überprägten Oberrheinebene sind nur noch an ganz wenigen Stellen die naturräumlichen Gegebenheiten vorhanden, wo ein Populationsaustausch für Tiere über den Rhein hinweg stattfinden kann. Solche Verbindungsachsen müssen daher vordringlich erhalten werden. Die Abbaufäche für Kies und Sand würde ein zusätzliches Hindernis für Wildtiere bedeuten, wodurch die Funktionalität des Wanderkorridors für terrestrische Wildtierarten erheblich eingeschränkt würde. Darüber hinaus gehört dieser Landschaftsausschnitt zum grenzübergreifenden Ramsar-Gebiet "Oberrhein - Rhin supérieur". Ein Neuaufschluss an dieser Stelle wäre ein gravierender Eingriff in die	Berücksichtigung Die Lage des Abbaugeländes unmittelbar und mittelbar in naturschutzfachlich wertvollem Umfeld (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, RAMSAR-Gebiet, Naturschutzgebiete) und als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Schutzgebieten wird gesehen. Die daraus resultierende Möglichkeit von deren Beeinträchtigungen und die insgesamt angeführte vermutlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne des Schutzguts Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt gemäß Umweltprüfung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Das Abbaugelände gehört in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik zu den als am schlechtesten zu bewertenden Gebieten und zu den als am schlechtesten zu bewertenden Neuaufschlüssen: Zwar handelt es sich um einen Neuaufschluss zur Sicherung eines bestehenden Standorts (Erweiterungssee), aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wäre weit unterdurchschnittlich. Das Gebiet weist die zweitschlechteste Flächeneffizienz aller 44 in die Offenlage eingebrachten Gebiete für Kies und Sand im Nassabbauverfahren auf. Im

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Landschaft und hätte vermutlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zur Folge. Der Umweltbericht kommt in seiner Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar sind. In Anbetracht dieser besonderen Situation plädieren wir dafür, die Planungen zum Neuaufschluss einer Kiesgrube an diesem Standort nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Vergleich zum Durchschnitt aller in die Offenlage eingebrachten Gebiete müssten im Falle einer Gewinnung im Abbaugelände 7313-a mehr als 60% mehr Fläche in Anspruch genommen werden, um dieselbe Masse zu gewinnen wie es im Durchschnitt aller Gebiete der Fall ist, und siebenmal mehr Fläche als in demjenigen Gebiet der Offenlage mit der höchsten Flächeneffizienz. Das betreffende Gebiet ist zudem von starken rechtlichen und faktischen Restriktionen umgeben (insb. Naturschutzgebiete im Norden, Süden und Westen, im Osten ein flächenhaftes Naturdenkmal und im Süden eine Produkterfernleitung "NATO-Pipeline"), sodass räumliche Erweiterungsmöglichkeiten, die die Flächeneffizienz verbessern würden, und die einen mittel- bis langfristigen Standorterhalt gewährleisten könnten, nicht gegeben sind. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2526)) bestätigt diese o.g. Einschätzungen des Regionalverbands.</p> <p>Die durch eine schlechte Flächeneffizienz erheblich eingeschränkte Standortgunst ist einem nennenswerten Raumwiderstand gegenüber zu stellen. Es ist von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser i.S.d. Umweltberichts auszugehen: dies einerseits aufgrund der Reduktion von rückgewinnbarem Retentionsvolumen gemäß Deichrückverlegungskonzept der Fachbehörden, wobei der betroffene Maßnahmenbereich mittlerweile von der Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern in das "Nationale Hochwasserschutzprogramm" aufgenommen wurde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2526) und Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 4998)), sowie andererseits aufgrund einer grundsätzlichen Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme eines ökologisch bedeutsamen Fließgewässers. In Bezug darauf, dass dieses Fließgewässer als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, hat die Naturschutzverwaltung in der erfolgten Vorabstimmung die Genehmigungsfähigkeit einer Verlegung, und damit eines Abbaus, nicht positiv bestätigt, sondern unter Prüfvorbehalt gestellt. Darüber hinaus ist gemäß Umweltprüfung das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erheblich betroffen. Die vorliegende Äußerung und die der unteren Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis (ID 4201)) bestätigen, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Zudem ist gemäß Umweltprüfung das Schutzgut Boden erheblich betroffen.</p> <p>Die Abbaustätte, für die das Gebiet als Interessensgebiet gemeldet wurde (LGRB-Nr. 7213-4), wäre für einen langfristigen Betrieb obligatorisch auf einen Erweiterungssee angewiesen. Unter dem vor Ort bestehenden Werksgelände liegen nach Auskunft der Fachbehörde noch bedeutende Rohstoffmengen. Nach weitestmöglichem Rückbau der Werkseinrichtungen, würde ein abschließender Abbau dieser Mengen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>für ca. 14 weitere Jahre Material bieten. Die verbleibende Zeit kann die Firma nutzen, um neue räumliche Abbauplätze mit längerfristiger Perspektive zu suchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betreiberfirma Teil eines international operierenden Aktienunternehmens ist, allein in Deutschland mehr als 450 Produktionsstätten und alleine in ihrer Südwestdeutschen Niederlassung mehr als 500 Mitarbeitern ist, und ein für Standortsuchen erforderliches entsprechendes Know-How und die erforderliche betriebliche Flexibilität als vorhanden angenommen werden kann. Dies relativiert die betriebliche Betroffenheit. Am in Rede stehenden Standort befinden sich des Weiteren keine angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung, die eine besondere regionale Bedeutung aufgrund einer arbeitsplatzintensiven Wertschöpfung begründen würden.</p> <p>Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts.</p> <p>Die Anregung, das im Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für einen Neuaufschluss einer Kiesgrube am Standort 7313-a nicht weiter zu verfolgen, wird daher berücksichtigt.</p>
2030	3164	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nr. 7313-b, Rheinau-Freistett: Die dargestellte Erweiterungsfläche in der süd-östlichen Ecke im Anschluss an den Kiessee liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". In östlicher Richtung grenzt das FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" an. Bereits die Inanspruchnahme der Abbauflächen würde ein Verlust von schutzwürdigen Biotopkomplexen in einer Größenordnung von ca. 19 ha bedeuten. Auf dem verbleibenden Geländestreifen sind noch bedeutende Reste eines fragmentarischen Steileichen-Ulmen-Auenwaldes anzutreffen, der aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erhalten werden sollte. Der im Planentwurf dargestellte Grenzverlauf wurde im Vorfeld daher mit uns als höhere Naturschutzbehörde und dem Referat 53.3 (IRP) nach fachlichen Kriterien abgestimmt (am südlichsten Punkt mit 50 Meter Abstand zum Altrhein). Eine Vergrößerung der Erweiterungsfläche und Verschiebung der Abbaugrenze in östlicher Richtung über das im Planentwurf dargestellte Maß hinaus wäre aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der Auenstandorte (Waldbestände und Schlute) naturschutzfachlich nicht zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage innerhalb eines Vogelschutzgebiets und in Nähe zu einem FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung des Belangs im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen.</p> <p>Der hohe naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des im 1. Offenlage-Entwurf festgelegten Abbaugebiet 7313-b und des Bereichs um die dieser nun vergrößert wird, wird gesehen. Er ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				hig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
2030	3165	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-d, Rheinau-Memprechtshofen / Renchen: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie das Vogelschutzgebiet "Renchniederung". Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Das Vogelschutzgebiet "Renchniederung" liegt 1,7 km südlich und ist nicht erkennbar betroffen. Die bisherige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) "voraussichtlich Natura-2000-verträglich" (Grüne Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.
2030	3166	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-f, Rheinau-Freistett: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie das Vogelschutzgebiet "Renchniederung". Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Lage in einem FFH-Gebiet und nahe an einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den FFH-Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2532)) werden die Gebiete bedarfsgerecht angepasst und dabei die westlichen, im FFH-Gebiet liegenden Bereiche deutlich zurückgenommen.
2030	3167	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-g, Renchen: Diese Vorrangflächen für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe betreffen Gräben und Fließgewässer im FFH-Gebiet "Östliches Hanauer Land" sowie das Vogelschutzgebiet "Renchniederung". Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.
2030	3168	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7313-h, Rheinau-Honau: Der Baggersee liegt im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Auf der nord-westlichen Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes hat sich in dem dort vorhandenen Pappelwald seit einigen Jahren eine Brutkolonie des Kormorans etabliert. Außerdem wird dieser Bereich vom Kormoran als Winter-Schlafplatz genutzt. Der Kormoran ist eine besonders geschützte Art nach BNatSchG. Die Inanspruchnahme dieses Abbaugbietes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalverlust der Brutkolonie und des Schlafplatzes zur Folge haben. Aus diesem Grund beantragen wir, auf diesen Teilbereich der Abbaufäche zu verzichten.	Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Hinweis auf Artenschutzbelange gemäß BNatSchG wird zur Kenntnis genommen. Die Referate 55 und 56 des Regierungspräsidiums Freiburg teilen mit Nachricht vom 23.6.2015 dazu klarstellend mit, dass damit für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugbietes - auch unter Beachtung von möglichen CEF-Maßnahmen oder der Ausnahmemöglichkeit nach § 45 BNatSchG - unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen aufgrund § 44 BNatSchG vorliegen ("rote Ampel"). Da die regionalplanerische Festlegung des in Rede stehenden Abbaugbiets wegen fachrechtlich zwingender Gründe damit nicht vollziehbar wäre, fehlt dafür das notwendige Planerfordernis. Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Stattdessen wird das dort festgelegte ‚Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz‘ auf den Teilbereich erweitert. Die Anregung, auf den nordwestlichen Teilbereich der Abbaugbiets am Standort 7313-h zu verzichten, wird damit berücksichtigt.
2030	3169	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7512-b, Neuried-Altenheim: Das Vorranggebiet befindet sich vollständig im FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier-Kehl" sowie im VSG "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl". Außerdem erstreckt sich hier die Kulisse des grenzüberschreitenden Ramsar-Gebietes "Oberrhein - Rhin supérieur". Die betroffenen Offenlandflächen besitzen darüber hinaus ein hohes Lebensraumpotential für naturschutzfachlich wertgebende Sippen des Artenschutzprogramms Pflanzen (Salz-Bunge, Lachenals Wasserfenchel, Gelbes Zypergras). Durch eine Abgrabung würden diese Funktionen vollständig verloren gehen. Gemäß der Beurteilung im Umweltbericht sind auf regionaler Ebene sehr erhebliche negative Umweltwirkungen erkennbar. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Darüber hinaus liegen sowohl die Abbau- als auch die Sicherungsflächen zentral in einem Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan des Landes und beeinträchtigen direkt durch Flächenverlust einen landesweit bedeutsamen, multifunktionalen Korridor erheblich. Die im Planentwurf dargestellten Vorrangbereiche für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen würden die Funktionalität dieses wichtigen Wildtierkorridors - auch unter dem Aspekt der Summenwirkung mit existierenden und geplanten Abbaufächen - in Frage stellen. Wir bitten	Berücksichtigung Die Lage in oder in Nähe zu FFH- und Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Regionalverband geht auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich von einer FFH-Verträglichkeit aus (Grüne Ampel). Dies ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage in einem RAMSAR-Gebiet wird gesehen. Eine erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit eines Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Stellungnahmen der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4239)) zeigen auf, dass insbesondere in Bezug auf den Schutzbelang 'Verlust von Biotopkomplexen oder Habitats oder ihrer wertgebenden Arten' der naturschutzfachliche Raumwiderstand höher ist, als bisher angenommen und im Umweltbericht dokumentiert. Von der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in dem im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiet ist angesichts der Stellungnahmen auszugehen. Auch vor dem Hintergrund eines diesbezüglich und insgesamt höheren Raumwiderstands bleiben in der überfachlichen und überörtlichen Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			den Regionalverband deshalb noch einmal um eingehende Prüfung des Bedarfs.	<p>samtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 7512-b noch geeignete Gebiete.</p> <p>Vor dem Hintergrund der genannten sowie weiterer (u.a. siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2548)) Einwendungen wird das Gebiet räumlich angepasst, die rohstofffachliche Eignung bleibt auch dabei gewahrt. Das Gebiet wird im Norden zurückgenommen und die eingewandte räumliche Betroffenheit des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan dadurch verringert. Wie von der Unteren Wasserbehörde angeregt wird der See rundlicher gestaltet und die Streckung in Richtung der Grundwasserfließrichtung reduziert. Die Gesamtfläche der festgelegten Sicherungsgebiete reduziert sich dadurch, die räumliche Inanspruchnahme der Natura2000-Gebiete wertvoller Böden und Lebensräume wird reduziert. Die Flächeneffizienz verbessert sich. Die Gesamtreichweite der veränderten Gebiete bleibt durch die Gebietsanpassung unter den grundsätzlich angestrebten 40 Jahren. In Anbetracht des vorliegenden Raumwiderstands und der erheblichen Restmengen, die die Firma in ihrem ca. 1 km nördlich liegenden See Kehl-Goldscheuer (7512-a) mit einer zukünftigen Vertiefung (siehe Stellungnahme LGRB (ID 3309)) verfügbar machen kann, ist dies vertretbar.</p> <p>Die Anregung, vor dem Hintergrund des eingewandten Raumwiderstands und des zu sichernden Rohstoffbedarfs die Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7512-b eingehend zu überprüfen wird damit berücksichtigt.</p>
2030	3170	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nr. 7512-c, Meißenheim / Neuried-Ichenheim:</p> <p>Die Vorrangfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe grenzt im Norden unmittelbar an das NSG "Sauscholle". Im Westen verläuft die Grenze zum FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier-Kehl" sowie zum VSG "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl". Das NSG "Sauscholle" ist mit seinen ökologisch wertvollen Feuchtwiesen und Seggenrieden und seinem Vorkommen zahlreicher, sehr seltener Pflanzenarten in seiner derzeitigen Ausprägung für den Natur- und Artenschutz unverzichtbar. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Neuaufschluss einer Kiesgrube negative Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse des angrenzenden Naturschutzgebietes und damit auf die empfindlichen Vegetationsbestände haben kann, bitten wir, auf die Darstellung von Sicherungsgebieten an dieser Stelle zu verzichten und auf mögliche Standortalternativen auf Gemarkung Neuried auszuweichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage nahe an einem Naturschutzgebiet und die Möglichkeit von negativer Auswirkungen darauf werden zur Kenntnis genommen. Die Lage angrenzend an ein Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel), wovon der Regionalverband weiterhin ausgeht.</p> <p>Aufgrund der kritischen Einwendungen der Höheren und Unteren (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) Naturschutzbehörde wird das Gebiet im Westen zurückgenommen und damit der Pufferabstand zu den benachbarten angesprochenen Schutzgebieten erheblich vergrößert, zugleich wird es im Osten reduziert, um landwirtschaftliche Einrichtungen freizustellen und damit die Realisierungschancen eines späteren Abbaus zu erhöhen. Neben der Vorsorge möglicher Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet führt dies zu einer Re-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>duzierung der Inanspruchnahme wertvoller Böden und Lebensräume lokaler Bedeutung.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Ein Abbauinteresse für das Gebiet ist artikuliert worden.</p> <p>Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwände, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange.</p> <p>Das Sicherungsgebiet 7512-c wird zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert; die Anregung, auf seine Festlegung gesamthaft zu verzichten und auf andere Standortalternativen auf Gemarkung Neuried auszuweichen (dazu siehe Stellungnahme Neuried (ID 1555), ISTE (ID 3494), BUND (ID 4158) sowie Regierungspräsidium Freiburg (ID 3169)) wird nicht berücksichtigt.</p>
2030	3171	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nr. 7612-a, Schwanau-Ottenheim:</p> <p>Die Ausweisung eines Vorranggebietes zum Abbau von Kies halten wir an diesem Standort aus naturschutzfachlicher Sicht für sehr kritisch. Die Fläche wird mit Ausnahme der Südseite an allen Rändern vom NSG "Thomasschollen" umschlossen. Die Lage inmitten des VSG "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl" und umgeben vom FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier-Kehl" lässt erwarten, dass erhebliche Auswirkungen für die Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000 sowie für das unmittelbar angrenzende NSG entstehen. Das Vorranggebiet besitzt mit einer Fläche von ca. 16 ha ein ungünstiges Verhältnis zwischen nutzbarem Fördervolumen und verbrauchter Landfläche, woraus eine relative kurze Laufzeit resultiert. Zudem widerspricht ein Neuaufschluss einer Kiesgrube den Grundsätzen des Ramsar-Gebietsschutzes. Daher beantragen wir, die Planungen zur Ausweisung dieses Vorranggebietes nicht weiter zu verfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der naturschutzfachliche Ablehnung des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Abbaugebiet 7612-a wird zur Kenntnis genommen. Auch anderweitige Stellungnahmen zum Abbaugebiet 7612-a des ersten Offenlage-Entwurf äußern sich kritisch (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556) und ISTE (3495)). Die Sachlage wurde mit der Firma, ISTE und den Fachbehörden in einem gemeinsamen Termin im Januar 2015 erörtert, um im Rahmen der erforderlich gewordenen Gebietsanpassung betriebliche Erfordernisse berücksichtigen zu können. Der Firma wurde nachlaufend noch einmal Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben. Diese Rückmeldung bildet den Rahmen für die nochmals mit den Fachbehörden abgestimmte, vorgenommene Neuabgrenzung des Abbau- und Sicherungsgebiets. Statt des im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Neuaufschlusses gelingt es nun, Gebiete zur Erweiterung des bestehenden Abbausees festzulegen. Die Flächeneffizienz verbessert sich dadurch erheblich. In Bezug auf den Generalwildwegeplan sind laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sehr erhebliche Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplans nicht zu erwarten. Die im Rahmen der obigen Abstimmlungen von der Höheren Naturschutzbehörde geforderte Sicherheitsabstände zu den Schutzgebieten werden eingehalten.</p> <p>Die Anregung, die Planungen zur Ausweisung des im ersten Offenla-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ge-Entwurf enthaltenen Vorranggebiets nicht weiter zu verfolgen, wird berücksichtigt.
2030	3172	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nr. 7612-c, Schwanau-Nonnenweiher: Das Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung befindet sich am Süd-Ost-Ufer des Waldmattensees und in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG "Waldmatten". Die betroffenen Uferzonen sind schutzwürdig aufgrund der dort ausgebildeten Biotopkomplexe und besitzen ein hohes Potential für den botanischen Artenschutz, u. a. haben sie eine Bedeutung für das Artenschutzprogramm Pflanzen. Eventuell wäre vom Regionalverband zu prüfen, wo Alternativen zu dieser Sicherungsfläche gefunden werden können.	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugiebts in relativer Nähe zu einem Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen. Bisher liegen keine Hinweise auf einen zwingenden Ausschluss aufgrund zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund des o.g. Gebietsschutz vor. Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Uferzonen aufgrund der dort ausgebildeten Biotopkomplexe und eine Bedeutung für den botanischen Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der insgesamt vorhandene Raumwiderstand wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Alternativen für eine Gebietserweiterung am Standort 7612-c liegen aufgrund zwingender Restriktionen im Süden, Westen und Norden nicht vor. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7612-c um ein geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
2030	3173	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es kritisch zu beurteilen, dass mit den Vorranggebieten westlich Wyhl (...) - teilweise sehr großflächige - Bereiche im Landkreis Emmendingen ausgewiesen sind, die zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweiher" führen können (Summationseffekte). Wir bitten, die Bedarfsplanung auf Erforderlichkeit der Flächen grundsätzlich (...) zu prüfen und insbesondere die kritischen Bereiche nicht für den Rohstoffabbau auszuweisen. Insbesondere ist hier das Vorranggebiet westlich Wyhl (7811a) aufzuführen. Das Vorranggebiet liegt zwischen dem Naturschutzgebiet "Rheinniederung Wyhl Weisweil", das gleichzeitig als FFH- und Vogelschutzgebiet geschützt ist und den Streuobstwiesen um Wyhl, die eine hohe Funktion für den Vogelartenschutz haben und daher als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalplan aufgenommen wurden. Wir gehen davon aus, dass der technische Anschluss	Berücksichtigung Die naturschutzfachliche Beurteilung der Gebiete am Standort 7811-a als sehr kritisch, seine Lage zwischen naturschutzfachlich wertvollen Gebieten in seinem Westen und Osten sowie die Bedenken wegen möglicher Summationseffekte in Bezug auf das Natura-2000-Schutzgebietsnetz im angesprochenen Bereich werden zur Kenntnis genommen. Das Abbau- und Sicherungsgebiet gehört in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise hinsichtlich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik zu den als am schlechtesten zu bewertenden Gebieten und zu den als schlechtesten zu bewertenden Neuaufschlüssen: Zwar handelt es sich um einen Neuaufschluss zur Sicherung eines bestehenden Standorts (Erweiterungssee), aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>an das bisherige Abbaugelände am Rhein durch das NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet führen müsste. Zudem wird das Vorhaben zur Beruhigung der nordwestlich und südöstlich angrenzenden, naturschutzrechtlichen Gebiete führen. Die Ausweisung von Rohstoffabbauflächen an dieser Stelle sind sehr kritisch zu beurteilen. Wir bitten um Herausnahme dieses Vorranggebiets aus dem Regionalplan.</p>	<p>Masse zu beanspruchter Fläche) wäre weit unterdurchschnittlich, das Gebiet weist die dritt schlechteste Flächeneffizienz aller 44 in die 1. Offenlage eingebrachten Gebiete für Kies und Sand im Nassabbauverfahren auf. Im Falle einer Rohstoffgewinnung im Abbau- und Sicherungsgebiet 7811-a müsste knapp 60% mehr Fläche in Anspruch genommen werden, um dieselbe Masse zu gewinnen wie es im Durchschnitt aller in die Offenlage eingebrachten Gebiete der Fall ist, und sechseinhalb mal mehr Fläche als im Gebiet der Offenlage mit der höchsten Flächeneffizienz.</p> <p>Die durch eine schlechte Flächeneffizienz erheblich eingeschränkte Standortgunst ist einem nennenswerten Raumwiderstand gegenüber zu stellen, insbesondere weil die Genehmigungsfähigkeit nicht positiv bestätigt ist (Prüfvorbehalt bezüglich des Natura2000-Regimes, auch bezüglich des infrastrukturellen Anschlusses des Gebiets an das bisherige Abbaugelände durch ein Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet). Zudem sind gemäß Umweltprüfung die Schutzgüter Boden gem. BBodSchG und Kultur- und Sachgut (Landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1), sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt erheblich betroffen. Die vorliegende Äußerung bestätigt, dass erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Die Abbaustätte, für die das Gebiet als Interessensgebiet gemeldet wurde (LGRB-Nr. 7811-4), wäre für einen langfristigen Betrieb obligatorisch auf einen Erweiterungssee angewiesen. Zum einen allerdings verfügt die Betreiberfirma über mehrere weitere Standorte in der Region, und die weiteren fünf für sie gemeldeten Interessensgebiete wurden berücksichtigt, zumeist vollumfänglich. Zum anderen liegt die nächstgelegene Abbaustätte der Firma in lediglich 1,5 km Entfernung (7811-b), auch an dieser wurde das gemeldete Interessensgebiet vollumfänglich berücksichtigt. Beides relativiert die betriebliche Betroffenheit. Am in Rede stehenden Standort befinden sich zudem keine angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung, die eine besondere regionale Bedeutung aufgrund einer arbeitsplatzintensiven Wertschöpfung begründen würden. Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die einer Festlegung entgegenstehenden Belange - unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse - den Belang der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts.</p> <p>Die Anregung, die im Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a nicht im Regionalplan festzulegen wird daher berücksichtigt.</p>
2030	3174	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es kritisch zu beurteilen, dass mit den Vorranggebieten (...) südlich Rheinhausen - teilweise sehr großflächige - Bereiche im Landkreis Emmendingen ausgewiesen sind, die</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die naturschutzfachlichen Bedenken wegen möglicher Summationseffekte</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	zu Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet "Taubergießen, Elz und Ettenbach" und Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach-Wittenweier" führen können (Summationseffekte). Wir bitten, die Bedarfsplanung auf Erforderlichkeit der Flächen (...) in der vorliegenden Dimension (...) zu prüfen und insbesondere die kritischen Bereiche nicht für den Rohstoffabbau auszuweisen. (...) Gleichfalls bitten wir darum, die sehr großzügig dargestellten Vorrangflächen im Bereich Rheinhausen und die benachbarten kleinen Flächen auf Kenzinger Gemarkung dahingehend zu überprüfen, ob eine Ausweisung in der bisherigen Dimension erforderlich und begründbar ist und nicht eine Anpassung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte erfolgen kann.	fekte in Bezug auf das Natura-2000-Schutzgebietsnetz im angesprochenen Bereich werden zur Kenntnis genommen. Die Gebiete für Rohstoffvorkommen an den Standorten 7712-b, 7712-c, 7812-b und 7812-a wurden erneut überprüft, auch unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse. Die Prüfung gibt in zwei Fällen Anlass zu einer Verkleinerung dieser Gebiete: Zum Gebiet 7712-b: Das Gebiet 7712-b wird reduziert und als Sicherungsgebiet festgelegt (vgl. dazu zur Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774)). Zu den Gebieten am Standort 7712-c: Die bisherige Bewertung der Gebiete am Standort 7712-c ist zu korrigieren: Bislang waren am Standort in der Annahme eines besonders geringen Raumwiderstands, vor dem Hintergrund einer geringen anzulegenden Förderquote Spielräume für zukünftige Erhöhungen der Förderquoten belassen worden. Diese zugrundeliegende Annahme eines besonders geringen Raumwiderstands scheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme in Bezug auf Summationseffekte sowie der Betroffenheit von Vorrangflur I und der grundsätzlichen Kritik von Landwirtschaftsseite zur unterschätzten Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen (siehe u.a. Stellungnahme BLHV (ID 2806), (ID 2887) und (ID 3902)) nicht mehr gerechtfertigt und ist zu korrigieren. Die Gebiete am Standort 7712-c werden daher, orientiert an der Förderquote 1998-2008, bedarfsgerecht reduziert. Zu den Gebieten an den Standorten 7812-a und 7812-b: Die weiteren Standorte im angesprochenen Bereich, Nr. 7812-b und 7812-a geben keinen Anlass für Verkleinerungen, weil sie bedarfsangemessen sind. Vorhandene Raumwiderstände werden gleichwohl gesehen. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen südlich Rheinhausen in der bisherigen Dimension zu überprüfen und eine Anpassung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte vorzunehmen, wird insofern teilweise berücksichtigt.
2030	3175	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Im Schwarzwald sind sehr großzügige Flächen auf Gemarkung (...) Freiamt/angrenzend in den Ortenaukreis dargestellt (Waldshut). Die vorliegende Dimension ist tlw. ein Mehrfaches der bisherigen Abbaufläche. Wir bitten auch hier die Bedarfsanalysen für beide Kategorien (Abbau und Sicherung) zu prüfen.	Berücksichtigung Die Dimensionierung wurde gemeinsam mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg geprüft. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungs-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>präsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Bedarfsangemessenheit der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu prüfen, wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3176	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Im Schwarzwald sind sehr großzügige Flächen auf Gemarkung Malterdingen/Kenzingen (Hochwald) (...). Die vorliegende Dimension ist tlw. ein Mehrfaches der bisherigen Abbaufäche. Wir bitten auch hier die Bedarfsanalysen für beide Kategorien (Abbau und Sicherung) zu prüfen.</p> <p>Das Vorranggebiet auf Gemarkung Malterdingen - Kenzingen (7813a) liegt im FFH-Gebiet "Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch". Bei der Ausweisung / Abgrenzung der Vorrangflächen sind nach unserer Auffassung die Ziele des FFH-Gebiets zu berücksichtigen. In der Abwägung zwischen naturschutzfachlichen Belangen und Rohstoff-sicherung ist u.E. zudem zu berücksichtigen, dass dort derzeit kein Abbau stattfindet.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Lage der beiden Gebiete an den Standorten 7813-a und 7813-b im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die ursprünglich durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg gemeldeten Gebiete sind nach erneuter Prüfung in Bezug auf ihre bedarfsgemessen Dimensionierung zu umfangreich bemessen.</p> <p>Auf eine Festlegung des im Offenlage-Entwurf enthaltenen Sicherungsgebiets wird daher, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet. Das im Offenlage-Entwurf enthaltene Abbaugebiet wird in ein Abbau- und Sicherungsgebiet mit einer Laufzeit von 2x20 Jahre unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete für Rohstoffvorkommen an den Standorten 7813-a und 7813-b zu prüfen, wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3177	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>7912a 7912b: Der Neuaufschluss [7912-a] befindet sich vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl", die Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets [7912-b] liegt zum Teil innerhalb dieses Vogelschutzgebiets. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind insbesondere aufgrund des Lebensraums des Wiedehopfs erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu den Standorten 7912-a und 7912-b werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung, inklusive Fragen des gesetzlichen Artenschutzes gemäß §44 BNatSchG, kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Hinweis: Das Abbaugebiet 7912-a wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3340)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, angepasst. Auf eine Festlegung des Abbaugebiets 7912-b wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet.
2030	3178	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	7912c: Der Abbau- und Sicherungsbereich liegt fast vollständig innerhalb des Biotopverbunds. Großflächig sind Kerngebiete des trockenen Offenlands sowie im nördlichen Bereich ein Korridor und Trittsteine für den Waldverbund betroffen. Die Feldhecken und Magerrasen auf den Böschungen zwischen den Weinbergen sind großteils als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt. Direkt südlich und östlich angrenzend befindet sich das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 122 "Südwestrand Tuniberg" mit eng gegliederten Böschungsbereichen, Hohlwegen und Feldgehölzen. Auf den Böschungen befinden sich Trockenmauern sowie Magerrasen und Trockengebüsche. Diese vielfältige Habitatausstattung bildet bedeutende Lebensräume für eine vielfältige Fauna (Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien und Tagfalterarten). Das Vorranggebiet für den Abbau und die Sicherung für Rohstoffe besitzt dieselbe Habitatausstattung wie das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, weshalb wahrscheinlich ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential vorliegt und der Abbau mit sehr erheblichen negativen Umweltauswirkungen (auch auf das Landschaftsbild) verbunden ist.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Der sehr hohe Raumwiderstand insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen. Dem hohen Raumwiderstand steht gegenüber, dass es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine handelt, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
2030	3179	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011a: Die Abgrenzung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Norden wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt, da sich nördlich angrenzend das geplante Naturschutzgebiet "Zwölferholz-Haid" befindet. Die östliche Erweiterung der Abbau- und Sicherungsgebiete befindet sich in einem Trittstein des Waldverbunds und ist mit einem Verlust von Habitaten wertgebender Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel) bzw. ihrer Populationen verbunden, weshalb artenschutzrechtlicher Prüfbedarf besteht.	Kenntnisnahme Die erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit des Biotopverbunds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibt aber nach Auffassung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Die Betroffenheit schutzwürdiger Biotope und Arten hoher bis sehr hoher Empfindlichkeit und der artenschutzrechtliche Prüfbedarf werden zur Kenntnis genommen. Ein hoher Raumwiderstand ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine differenzierte Beurteilung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG muss vertiefenden Prüfungen in einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben. Bislang liegen in Bezug auf den Artenschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau erkennbar fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3180	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>8011 b: Die Ausweisung dieser Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe führt zu einer Zusammenlegung von zwei bestehenden, bisher getrennten Abbauflächen zu einer großen, durchgängigen Wasserfläche. Zwischen den beiden Seen verläuft ein ausgewiesener Wildtierkorridor gemäß dem landesweiten Biotopverbund. Der betreffende Korridor ist laut Generalwildwegeplan international bedeutsam und für verschiedene Anspruchstypen (Wald, Offenland, mobile Säugetiere) relevant. Zudem bildet dieser einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. In den Grundlagen des BfN für den nationalen Lebensraumverbund ist der betreffende Korridorabschnitt im Konfliktpunkt mit der B 31 als einer der bundesweit prioritären Wiedervernetzungsabschnitte für Säugetiere klassifiziert. Es handelt sich hierbei um ein durch den Menschen nicht beliebig reproduzierbares ökologisches System mit hoher landesweiter und nationaler Bedeutung.</p> <p>Durch die dargestellte Planung des Regionalverbands würde eine auf allen Landschaftsebenen herausragende ökologische Funktionsbeziehung entfallen und die Funktionalität des landesweiten Biotopverbunds erheblich geschwächt. Der Regionalverband selbst hat die geplanten Vorranggebiete sowie deren Umgebung als Korridore für den Waldverbund dargestellt. Die in der Gesamtfortschreibung nun vollzogene Unterbrechung des terrestrischen Biotopverbunds steht inhaltlich im Gegensatz zu den Zielen eines gesetzlich geforderten Biotopverbunds, der für die betroffenen Anspruchstypen eine Durchgängigkeit der Landschaft voraussetzt. Bereits im Vorfeld wurde ein Expertenarbeitskreis zur fachlichen Diskussion der Konfliktlage mit dem Generalwildwegeplan gebildet. Dabei wurde von den Kieswerksbetreibern das Konzept verfolgt, den bestehenden Wildtierkorridor nördlich der Kiesseen umzuleiten. Für die Neuentwicklung des Korridorverlaufs wären umfangreiche, aufwändige Gehölzpflanzungen und Maßnahmen zur Biotopgestaltung erforderlich und selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte). Zudem ist diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig (u. a. Flächenverfügbarkeit) und von vielen Unwägbarkeiten begleitet. Sie birgt selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Wirksamkeit müsste aus artenschutzrechtlichen Gründen durch ein mehrjähriges Monitoring nachgewiesen werden.</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist dringend eine erneute Überprüfung und Abwägung des Sachverhalts durch den Regionalverband erforderlich. Es ist fraglich, ob die Ausweisung dieses Vorranggebiets für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bereits zur jetzigen Fortschreibung des Regionalplans erfolgen muss. Nach Durchführung der umfangreichen Maßnahmen im Zuge der geplanten Verlegung des Wildtierkorridors und eines begleitenden Monitorings kann evtl. eine</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>--- Hinweis: Nachstehend aufgeführt ist die Beschlussfassung des Planungsausschuss vom 26.11.2015 zum 1. Offenlage-Entwurf. Über den Standort 8011-b wurde von der Verbandsversammlung am 08.12.2016 inhaltlich neu entschieden. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf wird verwiesen (vgl. insb. ID 5593, 5696, 5266, 5262, 6100, 6105). ---</p> <p>In Abänderung des in der Sitzungsvorlage für die Planungsausschusssitzung am 26.11.2015 für die Abbaufäche Nr. 8011-b auf Gemarkung Breisach, Kieswerk Artur Uhl, von der Verbandsverwaltung in Anlage 3 - Auszüge Raumnutzungskarte - dargestellten Abwägungsvorschlags wird die Abbaufäche und Sicherungsfläche entsprechend der Tischvorlage vom 26.11.2015 (DS PIA 05/15) dort: Kartenanlage des gemeinsamer Antrag CDU, SPD und FWV dargestellt.</p> <p>Begründung: Die Zusammenlegung der Kieswerke Uhl und Schotterwerk auf Gemarkung Breisach ergibt eine sehr hohe Flächeneffizienz bei geringem Flächen- und Landschaftsverbrauch und ist somit auch aus ökologischer Sicht sinnvoll. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme in das Plankapitel 3.5 wird der Zusammenlegung bereits der Weg geebnet Die Ausweisung als zusammenhängendes Abbaugelände führt zu Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber und Stadt Breisach. Dies ist insbesondere notwendig für die von der Stadt Breisach geplanten umfangreichen Maßnahmen des Biotopverbundes für die zukünftige Führung des Wildwegekorridors. Die damit zusammen hängenden Naturschutzbelange gemäß Generalwildwegeplan sind gutachterlich belegt lösbar. Der Regionalplan eröffnet zunächst lediglich die Möglichkeit der Nutzung für die Kiesgewinnung, die Risiken für die Investitionen verbleiben beim Unternehmen und können erst nach einem erfolgreichen Planfeststellungsverfahren amortisiert werden. Eine Erteilung einer Konzession ist erst nach einem entsprechenden Planverfahren möglich. In diesem –und erst dann – kann und muss die Funktion und Wirksamkeit der Maßnahmen für die Verlegung des Wildkorridors nachgewiesen werden. Es besteht der große Vorteil, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen sondern auch die Stadt Breisach die Umsetzung dieser Maßnahmen garantieren. Die Anregung, auf die Festlegung der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebiete am Standort 8011-b zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			erfolgreiche Wirksamkeit des neuen Wildtierkorridors nachgewiesen werden, sodass gegebenenfalls bei der nächsten Regionalplan-Fortschreibung ein Zusammenschluss der beiden Kieseen erfolgen könnte. Es ist davon auszugehen, dass bis zur Wirksamkeit des verlegten Wildtierkorridors artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam werden, weshalb der bestehende Wildtierkorridor zwischen den Kieseen so lange erhalten bleiben muss. Wir beantragen deshalb, diesen ökologisch hoch empfindlichen Bereich zu erhalten und derzeit nicht als Abbau- und Sicherungsgebiet auszuweisen.	
2030	3181	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011e: Der Neuaufschluss bei Grezhausen befindet sich direkt angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg-Breisach". Die Betroffenheit von geschützten Arten und deren Lebensräumen kann derzeit nicht abgeschätzt werden.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8011-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage an einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel). Der Regionalverband geht davon aus, dass der aufgeführte Hinweis grundsätzlicher Natur ist und nicht intendiert ist, die bisherigen überschlägigen Einschätzungen im differenzierten Ampel-Schema in Frage zu stellen. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit kann auf Vorhabenebene stattfinden.
2030	3182	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011g: Das Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" sowie innerhalb des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Neuenburg Breisach". Der östliche Bereich der möglichen Erweiterung liegt innerhalb des Kerngebiets für den Waldbiotopverbund, für welchen die Wälder in der Rheinniederung eine großflächige Bedeutung besitzen. Die geplante Erweiterung wird derzeit als Zufahrt und Betriebsgelände genutzt und ist bereits durch den Kiesabbau vorbelastet.	Kenntnisnahme Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage in einem Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegplan und die Vorbelastung dieses Bereichs wird gesehen. Von einer sehr erheblichen Beeinträchtigung des Wildtierkorridors wird nicht ausgegangen. Eine vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und anderer Belange kann auf Vorhabenebene stattfinden. Hinweis: Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.
2030	3183	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8011h: Für dieses Vorranggebiet liegt ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Firma Holcim vor. Westlich grenzt das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg-Breisach" an, südlich das Vogelschutzgebiet "Bremgarten". Als besonders schutzwürdige Zugvogelart ist nunmehr der Triel neu hinzugekommen, der im näheren und weiteren Umfeld dieses Vorranggebiets in den vergangenen Jahren gebrütet	Kenntnisnahme Das Vorkommen des Triel mit den damit verbundenen möglichen naturschutzrechtlichen Restriktionen wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2747)). Das Nachmeldeverfahren des Vogelschutzgebiets wird derzeit

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hat. Damit hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung für diese Art. Aus Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich die Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission für bestimmte Vogelarten die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete zu melden und diese zu Schutzgebieten zu erklären. Bereiche, die zu diesen Gebieten gehören, aber nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden, sind nach der Rechtsprechung des EuGH als "faktische Vogelschutzgebiete" anzusehen. Sie unterliegen gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie einem Verschlechterungsverbot. Projekte und Vorhaben können somit derzeit nicht durchgeführt werden, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Art führen können.</p> <p>Sollte die Fläche des geplanten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe als faktisches Vogelschutzgebiet gewertet werden, bestehen wie oben aufgeführt rechtliche Restriktionen.</p>	<p>vorangetrieben, um den Status des faktischen Vogelschutzgebiets zu überwinden. In einem gemeinsamen Termin von Betreiberfirma, Naturschutzverwaltung und Regionalverband im Januar 2015 wurde zum derzeitigen Sachstand die FFH-Verträglichkeit eines Abbaus vonseiten der Naturschutzbehörden nicht a priori ausgeschlossen, aber auf einen Prüfvorbehalt auf Genehmigungsebene hingewiesen ("gelbe Ampel").</p>
2030	3184	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8012a: Die bereits konzessionierte Fläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets "Schönberg mit Schwarzwaldhängen", im Landschaftschutzgebiet "Schönberg" sowie im Kerngebiet des Waldbiotopverbunds. Es besteht artenschutzrechtlicher Prüfbedarf (Vögel, Fledermäuse, Käfer).	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.</p>
2030	3185	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8111a: Das Vorranggebiet 8111a für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen besitzt das selbe Habitatpotential wie das östlich und südlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach nochmaliger Prüfung (04.09.2014) weist das Gebiet selbst jedoch aufgrund der aktuell großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung derzeit eine naturschutzfachlich geringerwertige Habitatausstattung im Vergleich zum Umfeld auf. Mit negativen Umweltauswirkungen ist dennoch zu rechnen, da das funktionale Gefüge zwischen dem vom Abbau direkt betroffenen Offenland und seinem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld (FFH- und Vogelschutzgebiete, direkt südlich und östlich angrenzende Vorkommen von Arten des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg) betroffen wird. Zudem gehen die offenen Ackerflächen dauerhaft durch die Nutzung als Rohstoffabbaugebiet als Brutlebensraum und Nahrungshabitat von Feldbrütern verloren. [Die Stellungnahme zum Rohstoffabbau- und Sicherungsgebiet 8111-a wurde mit E-Mail v. 8.9.2014 übermittelt und ersetzt die ursprüngliche Stellungnahme].	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8111-a werden zur Kenntnis genommen, insbesondere das hohe Habitatpotenzial bei gleichzeitig aktueller geringerwertiger Habitatausstattung. Der Verlust von wertvollen Bodenfunktionen bzw. landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der damit einhergehende Verlust von landwirtschaftlich genutztem Boden in seiner lokalen Bedeutung als Lebensraum wird gesehen, regional bedeutsame Flächen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nach Kenntnis des Regionalverbands hierbei nicht relevant betroffen, wenn gleich jeder Rohstoffabbau mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Die Lage der Gebiete in einem naturschutzfachlich wertvollen Umfeld wird gesehen. Dass laut Fachbehörde mit negativen Umweltauswirkungen auf das naturschutzfachlich wertvolle Umfeld zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen und wird im Umweltbericht dokumentiert werden. Im Umweltbericht zum ersten Offenlageentwurf wird bislang dargestellt, dass erhebliche negative Umweltwirkungen auf das</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht erwartet werden. Der Raumwiderstand ist in Anbetracht der in der Stellungnahme vorgebrachten Auswirkungen auf das funktionale Gefüge als höher zu bewerten, in Analogie erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß des Umweltberichts. Auch in Anbetracht eines solchen Raumwiderstands handelt es sich bei den Gebieten am Standort 8111-a in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise bezüglich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik nach wie vor um geeignete Gebiete.
2030	3186	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	8116a: Die Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe befindet sich vollständig, die Vorrangfläche für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nur randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Hochschwarzwald". Direkt südlich grenzen das FFH-Gebiet "Wutachschlucht" und das Vogelschutzgebiet "Wutach und Baaralb". Der südliche Bereich liegt innerhalb des 500 m-Puffers des Generalwildwegeplans und dient dem Biotopverbund. Ein Großteil der Abbau- und Sicherungsfläche ist bereits konzessioniert.	Kenntnisnahme Die Hinweise zu den Gebieten am Standort 8116-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage angrenzend an ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet, sowie die teilweise Lage in einem LSG wird gesehen, und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Wildwegekorridor gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen, eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors oder des Biotopverbunds ist nicht zu erwarten. Richtigstellung: Es trifft nicht zu, dass ein Großteil der Abbau- und Sicherungsgebiete bereits konzessioniert wäre, eine entsprechende falsche Darstellung im Umweltbericht zur ersten Offenlage wird korrigiert. Ein Großteil der Abbau- und Sicherungsgebiete ist jedoch im rechtsgültigen Regionalplan bereits als Bereich zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kat. A und B) festgelegt.
2030	3187	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Es sollte ein Grundsatz eingefügt werden, dass bisher weitgehend unzerschnittene Bereiche vor Zerschneidung bewahrt werden.	Keine Berücksichtigung PS 4.1.0 Abs. 2 Punkt 4 enthält bereits Aussagen zur Vermeidung einer weiteren Zerschneidung der Landschaft und von Störungen des Landschaftsbildes. Die Anregung, in den Regionalplan einen weiteren Grundsatz einzufügen, der bisher weitgehend unzerschnittene Bereiche vor Zerschneidung bewahrt, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3188	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Wir bitten um Ergänzung zu Punkt 4.2.2. Solarthermie und Photovoltaik. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Standortalternativen geprüft und Standorte in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen und außerhalb von Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten bevorzugt werden.	Keine Berücksichtigung Die Maßgabe des PS 4.2.2, dass Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von Gebieten mit Festlegungen zum Freiraumschutz bevorzugt werden sollen, bezieht sich ausschließlich auf den Regionalplan. Während der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Naturschutz-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gebieten regelmäßig ausgeschlossen ist, kann nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Natura-2000-Gebieten pauschal unzulässig sind. Entsprechend sind auch in der Region Südlicher Oberrhein einzelne Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb bestehender FFH-Gebiete realisiert worden (vgl. z. B. ehem. Sprengplatz, Gemarkung Kenzingen). Es obliegt dem zuständigen Verordnungsgeber, den Ausschluss bestimmter Nutzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und Managementplänen zu regeln. Die dort getroffenen räumlich und fachlich differenzierten Regelungen und Prüfvorbehalte können nicht durch eine pauschale Festlegung im Regionalplan ersetzt werden.</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Regel die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. In diesem Verfahren ist als Teil der bauleitplanerischen Abwägung auch das einschlägige Natur- und Artenschutzrecht zu beachten. Dies umfasst auch eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege können dadurch ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Ergänzung des Plansatzes ist daher somit weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich geboten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2030	3189	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.1.1 (4. Ziel): In den regionalen Grünzügen soll innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitgehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe ausnahmsweise zulässig sein, wenn weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen. Einem weiteren Abbau in der Tiefe können darüber hinaus ggf. aber auch andere Belange, insbesondere wasserwirtschaftlicher Art, entgegenstehen. Das Durchstoßen von Trennhorizonten verschiedener Grundwasserstockwerke z. B. kann unter Umständen signifikante quantitative oder qualitative Veränderungen bzw. Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse zur Folge haben. Wir bitten daher um Ergänzung wie folgt: "In den regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans oder sonstige Belange insbesondere der Wasserwirtschaft bzw. des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in PS 3.1.1. Abs. 6 (Z) des Offenlage-Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung für die Tiefenausbeute von Abbauflächen in Regionalen Grünzügen trägt der landesplanerischen Maßgabe Rechnung, nach der in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, bevor neue Vorkommen erschlossen werden (LEP PS 5.2.4 (G)). Diese ausschließlich auf die raumordnerische Zulässigkeit bezogene Ausnahmeregelung stellt keine gebietskonkrete raumordnerische Positivfestlegung für den Rohstoffabbau in der Tiefe dar. Fachplanerische und -rechtliche Belange, die am jeweiligen Abbaustandort einer Tiefenausbeute entgegenstehen können, sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Einzelgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Insofern ist die angeregte Ergänzung des Plansatzes inhaltlich nicht erforderlich.</p>
2030	3190	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.3 (1. Absatz, 1. Ziel): In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre dauerhaften Wir-</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Das angesprochene Gefährdungspotenzial ist Basis für die Aufnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>kungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.</p> <p>Es entsteht hier der Eindruck, dass nur solche Nutzungen gemeint sind, die sich schon allein bei ordnungsgemäßem Betrieb negativ auf Qualität und Quantität auswirken können. Der überwiegende Teil der (problematischen) Nutzungen stellt jedoch nicht aufgrund seines ordnungsgemäßen Betriebs oder der ordnungsgemäßen Nutzung sondern vielmehr aufgrund seines Gefährdungspotenzials (Störfälle, unzulässige Handlungen, Unfälle, menschliches Versagen etc.) eine Gefahr für das Grundwasser dar und ist - schon allein aufgrund seines Gefährdungspotenzials - mit den Belangen des Trinkwasserschutzes nicht vereinbar. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p>"In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre dauerhaften Wirkungen auf Qualität und Quantität des Grundwassers bzw. aufgrund ihres Gefährdungspotenzials mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind."</p>	<p>der in PS 3.3 genannten Nutzungsarten. Die Begründung zu PS 3.3 wird klarstellend wie folgt neu gefasst: "Dementsprechend sind in PS 3.3 - ausschließlich irreversibile - Nutzungen ausgeschlossen, die auf Basis der einschlägigen Fachnormen und Regelwerke bei einer typisierenden Betrachtungsweise mit einem hohen oder sehr hohen Gefährdungspotenzial bewertet werden. Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser, wie z.B. Nitrateintrag, reversibel sind."</p> <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>
2030	3191	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bei der Regionalplanfortschreibung sollen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt werden.</p> <p>Grundlage für die Festlegung und Darstellung der Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte war ein Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Fachkonzept) unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsverwaltung, der nach fachlichen Kriterien besonders geeignete Bereiche für eine künftige Trinkwassergewinnung in der Region Südlicher Oberrhein abgrenzte. Wesentliche Kriterien waren die hydrogeologische Eignung für eine Trinkwassernutzung, insbesondere ein hinreichend großes Grundwasserdargebot, das weitgehende Fehlen von irreversiblen und einer Trinkwassergewinnung entgegenstehenden Nutzungen im Einzugsgebiet der potenziellen Trinkwasserfassungen sowie eine gute Wasserqualität.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3192	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Vorranggebiete stellen die letzten verbliebenen Trinkwassergewinnungsbereiche in der stark nutzungsgeprägten südlichen Oberrheinebene dar, die den fachlichen Kriterien des LGRB entsprechen. Daneben sind durchaus noch weitere Trinkwassergewinnungsbereiche denkbar, die allerdings den Kriterien des LGRB, insbesondere einem hinreichend großen Grundwasserdargebot, nicht genügen und daher im Hinblick auf eine Darstellung im Regionalplan bzw. in der Raumnutzungskarte nicht weiter verfolgt wurden. Auf diesen Aspekt wird in der Regionalplanfortschreibung nicht weiter eingegangen. Es wird somit auch nicht deutlich, dass die Festsetzung der Vorrangbereiche keinen Ausschluss solcher anderer Gebiete für die Trinkwassergewinnung bedeutet. Eine entsprechende Ergänzung (Erläuterung) im Regional-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung zu PS 3.3 wird klarstellend um folgenden Wortlaut ergänzt:</p> <p>"Die Festlegung der Vorranggebietskulisse schließt jedoch nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der Vorranggebiete für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können." Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			plan wird u. E. für sinnvoll erachtet.	
2030	3193	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Das Fachkonzept des LGRB beinhaltet insgesamt 16 Vorranggebiete. Aus der Raumnutzungskarte geht nunmehr jedoch hervor, dass das Vorranggebiet nördlich von Rust nicht weiter verfolgt wurde. Fachliche Gründe hierfür sind nicht bekannt. Vielmehr ist bekannt, dass mit der Festsetzung dieses Vorranggebietes keine signifikanten Einschränkungen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung oder für eine evtl. Erweiterung des Europaparks verbunden sein werden, was von der Wasserwirtschaftsverwaltung bestätigt wurde. Auch unter Beachtung der bereits vorhandenen Nutzungen (Nutzungsart und Nutzungsumfang) kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch grundsätzlich von einer Eignung des Vorrangbereiches ausgegangen werden.</p> <p>Gleiches kann hinsichtlich einer evtl. Beeinflussung der potenziellen künftigen Trinkwasserfassungen durch den Polder Elzmündung bzw. einer Beeinflussung bei Hochwasser im Rhein festgestellt werden. Zwar ist nach derzeitiger Erkenntnis nicht bekannt, wo genau im Hochwasserfall bzw. bei einer Polderflutung der Grenzverlauf zwischen dem rheinbeeinflussten Grundwasser und dem binnenseitigen unbeeinflussten Grundwasser verlaufen wird. Dies ist jedoch nicht entscheidungserheblich für eine künftige Trinkwassergewinnung, da aufgrund der mittlerweile erreichten Rheinwasserqualität auch unter diesem Gesichtspunkt - trotz Beeinflussung - von einer grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes ausgegangen werden kann.</p> <p>Für die Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung in der dortigen Raumschaft kann sich dadurch eine gravierende Versorgungslücke ergeben. Nach heutigen prognostischen Berechnungen könnte im Bereich von Rust bereits bis in etwa 15 Jahren ein zusätzlicher Wasserbedarf entstehen, der mit den vorhandenen Trinkwasserbrunnen von Rust (Tiefbrunnen III mit eingeschlossen) nicht mehr gedeckt werden kann.</p> <p>Sofern dieses Vorranggebiet nicht realisiert wird, kann der dortige Bereich nicht hinreichend mit rechtlichen Mitteln vor Nutzungen geschützt werden, die einer künftigen Trinkwassergewinnung entgegenstehen. Das Vorranggebiet wird daher fachlich als unverzichtbar und die Wiederaufnahme in die Regionalplanfortschreibung als zwingend geboten angesehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschonbereiche nicht ausreichend erreicht werden.</p> <p>Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwasserdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorranggebietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Versorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks festgelegt.</p> <p>Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorranggebietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regionalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
2030	3194	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu "Begründung zu 3.3, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen"</p> <p>(Seite B 49, 4. Absatz):</p> <p>Die Vorranggebietskulisse stellt auch Ausweichmöglichkeiten für Situationen zur Verfügung, in denen bestehende Wasserfassungen nicht</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Eine entsprechende Formulierung hinsichtlich einer möglicherweise eintretenden Verknappung des Grundwasserdargebotes ist mit der Aussage, dass "es lokal und temporär zu einer Verknappung des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			mehr genutzt werden können, sei es z. B. aufgrund von Schadensfällen oder anders bedingten Grundwasserbelastungen. Daneben können allerdings auch Versorgungsengpässe entstehen, wenn bei steigendem Wasserbedarf gleichzeitig die bestehenden Wasserfassungen erschöpft sind, bzw. der Bedarf aus dem örtlich vorhandenen Grundwasserdargebot nicht mehr gedeckt werden kann. Eine entsprechende Ergänzung zu diesem Punkt wird für zweckmäßig erachtet.	Grundwasserdargebotes kommen kann", bereits in der Begründung enthalten. Gleichwohl wird der Satz klarstellend nach den Wörtern "kommen kann", durch "oder bei ggf. steigendem Wasserbedarf, Versorgungsengpässe entstehen", ergänzt. Die Anregung wird sinngemäß berücksichtigt.
2030	3195	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Einem weiteren Abbau in die Tiefe können - je nach Standort bzw. hydrogeologischer Situation - wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist beispielsweise im Raum südlich von Breisach der Fall, wo im Grundwasseraquifer mit zunehmender Tiefe auch der Salzgehalt zunimmt, so dass dort die Abbautiefe beschränkt werden muss. Es empfiehlt sich daher folgende Ergänzung (analog Plansatz 3.5.2): "Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort mit bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden, sofern dem wasserwirtschaftliche und sonstige fachliche Belange nicht entgegenstehen."	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Der PS 3.5.1. (1) stellt die grundsätzlich anzustrebende Kaskade des Abbaus dar. Ihn wie in der Stellungnahme angeregt zu ergänzen wäre verwirrend. Regelungen zur Tiefenausbeute erfolgen in Plansatz 3.5.2 (G) Abs. 3. Dort ist bereits der Verweis auf den Vorbehalt wasserwirtschaftlicher Belange enthalten. Die Anregung, den PS 3.5.1 zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt, die angeregte Regelung ist aber bereits enthalten.
2030	3196	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Hinsichtlich der Gebiete für Rohstoffvorkommen gehen wir im Übrigen davon aus, dass zu den einzelnen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) von Seiten der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden auch aus der Sicht des Grundwasserschutzes Stellung genommen wird. Die Stellungnahme des Ref. 52 beschränkt sich hinsichtlich des Rohstoffabbaus insofern lediglich auf den allgemeinen Textteil, Plansatz 3.5.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden zu den einzelnen Standorten liegen vor.
2030	3197	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Aus fachtechnischer Sicht werden die zahlreichen Textstellen (Kapitel 3.0.2, Begründung zu 3.0.2, Umweltbericht Kap. 3.1.3 und 4.3.3) begrüßt, die eine Vermeidung bzw. -minderung der Inanspruchnahme von besonders wertvollen Böden zum Ziel haben. Damit finden die Anforderungen des § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes und des Baugesetzbuches nach einem sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden bereits auf der Ebene der Regionalplanung ihre Berücksichtigung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3198	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Der vorliegende Entwurf lässt allerdings Instrumente vermissen, die die geforderte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden, die aufgrund von Vorbelastungen oder natürlicherweise eine möglichst geringe Leistungsfähigkeit aufweisen, ermöglichen. Insbesondere sollte darauf	Keine Berücksichtigung Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, ins-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>hingewiesen werden, dass die Siedlungsentwicklung auf bereits vor- genutzte Flächen gelenkt werden soll (geht über Innenentwicklung vor Außenentwicklung hinaus).</p> <p>Die Lenkung auf Böden mit geringer Leistungserfüllung erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden, die im jeweiligen Plangebiet anzutreffen sind. Eine anerkannte, differenzierte, nachvollziehbare und einheitliche Bewertungsgrundlage liegt mit dem Heft "Bodenschutz 23" der LUBW (2010) "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" vor. Auf Grundlage der bodenkundlichen Landesaufnahme/ Bodenschätzungsdaten werden durch das LGRB Daten und Karten im Maßstab 1:50.000 bereitgestellt, in denen die Wertigkeit von Böden entsprechend dargestellt wird.</p> <p>Wir regen an, aus den Daten des LGRB Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz (Vorschlag Böden mit Gesamtbewertung ≥ 3) zu entwickeln und im Regionalplan darzustellen. Aus hiesiger Sicht wäre so gewährleistet, dass Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit gewürdigt werden und in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen angemessen berücksichtigt werden können. So sollte im Umweltbericht auf S. 27 Folgendes ergänzt werden (kursiv): "Festlegung von Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete) und Grünzäsuren (Vorranggebiete) zum Freihalten von Gebieten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Boden vor entgegenstehenden Nutzungen auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung, d. h. Böden mit Gesamtbewertung ≥ 3 als Vorranggebiete).</p>	<p>besondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, PS 5.1.1 LEP). Den normativen Anforderungen zum Bodenschutz trägt der Regionalplan in besonderer Weise Rechnung: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 in PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Zusätzlich wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Aufgabe des Regionalplans ist es darüber hinaus, eine unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Böden auf solche Bereiche zu lenken, die nicht durch besondere Bodenfunktionen gekennzeichnet sind (vgl. Begründung zu PS 3.0.2 Schutz des Bodens).</p> <p>Im Regionalplan wurden außerdem "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1).</p> <p>Regionale Grünzüge weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität, siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Bei der Festlegung der Grünzugskulisse sind auch Bereiche mit regionalbedeutsamen Bodenfunktionen gemäß Bodenbewertung des Landschaftsrahmenplans als wesentliches Kriterium konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden. Die flächendeckende Bewertung der Bodenfunktionen im regionalen Maßstab erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans auf Grundlage der digitalen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000. Hierbei wurde auf das zitierte Landesweite Bewertungsverfahren der LUBW (vgl. Heft "Bodenschutz 23" aus dem Jahr 2010) Bezug genommen. Die fachliche Darstellung und Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wertung der Bodenfunktionen ist Aufgabe der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans und ist dort umfassend in Text und Karte erfolgt (vgl. Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein - Teil Raumanalyse - Unterlage für das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, September 2013).</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sind daher bereits umfassend im Plan berücksichtigt, auch wenn bewusst auf eine spezifische Festlegung von Gebieten für den Bodenschutz verzichtet wurde. Dies wird auch von der Höheren Raumordnungsbehörde als sachgerecht erachtet (siehe (ID 3090)). Eine generelle Rechtspflicht zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz besteht zudem nicht. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz würde darüber hinaus -auch schon aufgrund der verminderten Bindungswirkung als Grundsatz der Raumordnung - keinen Mehrwert zur Festlegung von Grünzügen bringen, die als Ziele der Raumordnung bereits die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung entfalten.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung z. B. durch eine zusätzliche Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Bodenschutz ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Eine Änderung des Umweltberichts ist daher ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.2 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."
2030	3199	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: Hinweise auf den Erhalt von Böden mit hohem Potenzial, Niederschlagswasser zu versickern in Kap. 3.0.4, zweiter Absatz (als ergänzende Maßnahme zum Bau von Rückhaltebecken).	Keine Berücksichtigung In PS 3.0.2 (G) Schutz des Bodens ist festgelegt, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen [die] Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen [soll]. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, [...] soll vermieden werden". Dies umfasst auch die Versickerung von Niederschlagswasser. Zudem wird in PS 3.0.3 Abs. 2 (G) bereits auf eine Versickerung von Niederschlagswasser hingewiesen:" In den Bauleitplänen sollen Vorgaben für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Dabei soll einer Versickerung vor Ort Vorrang gegenüber dem Einleiten in Oberflächengewässer eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich und mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist." Eine Änderung des Plansatzes daher ist weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich.
2030	3200	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschläge für Kap. 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: Kap. 3.0.4, 5. Absatz. Ergänzung: unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen und -eigenschaften.	Keine Berücksichtigung Die Bodenfunktionen und -eigenschaften sind ein Belang unter vielen, den es bei konkreten Vorhaben zur Gewässer- und Auenentwicklung im Sinne des PS 3.0.4 Abs. 5 (G) zu berücksichtigen gilt. Eine explizite Nennung würde an dieser Stelle eine Herausstellung implizieren, die inhaltlich nicht angemessen wäre. Der Schutz des Bodens und seiner Funktionen wird in einem gesonderten Grundsatz im PS 3.0.2 behandelt.
2030	3201	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzung eines Absatzes [in der Begründung zu PS 3.0.2] auf Seite B 34: Zusätzlich zu Bodenerosion sollte auch die Bodenverdichtung angeführt werden.	Berücksichtigung PS 3.0.2 (G) führt aus, dass "bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen" [soll]. Der Anregung folgend wird in der Begründung zu PS 3.0.2 der erste Satz des zweiten Absatzes durch die Worte "der Gefahr von Bodenverdichtungen" ergänzt. Der Satz lautet neu wie folgt: "Eine bodenschonende Nutzung erfordert auch eine besondere Berücksichtigung der Gefahr von Bodenverdichtungen sowie der Erosionsgefährdung".
2030	3202	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht auf S. 27, Ergänzung des Begriffes "Siedlungsentwicklung" im folgenden Absatz (kursiv): "Vermeidung/Minderung von Vorranggebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen, Siedlungsent-	Keine Berücksichtigung Die Tabelle auf S. 26 ff. des Umweltberichts ist Teil des Kapitels 3.2

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wicklung [im Original kursiv] oder für Freizeit und Tourismus in Gebieten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die Schutzbelange natürliche Bodenfunktion und Boden als Archive der Natur- und Kulturschicht sowie einer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den genannten Festlegungen (Alternativenprüfung)"	"Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange bei der Planerstellung". Sie gibt einen Überblick über die Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange im Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Da im Offenlage-Entwurf des Regionalplans keine Vorranggebiete zur Siedlungsentwicklung festgelegt werden, wäre eine Ergänzung um das Wort "Siedlungsentwicklung" an dieser Stelle inhaltlich nicht zutreffend. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3203	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht Ziff. 4.3.2, 3. Absatz werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge aus Verkehr, Landwirtschaft und Industrie beschrieben. Dies erfolgt sehr pauschalierend und unter Zugrundelegung allenfalls statistischer Zusammenhänge. Damit werden ganze Wirtschaftszweige unter Generalverdacht gestellt, was dem Sachverhalt nicht gerecht wird. Der Absatz kann u.E. entfallen.	Keine Berücksichtigung Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen auf das Schutzgut Boden in der Region. Schadstoffeinträge aus Verkehr, Landwirtschaft und Industrie sind dabei Ursache für weitere Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (vgl. z. B. Bodenzustandsbericht Ortenaukreis S. 61 ff.). Eine größere Differenzierung entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag der Regionalplanung und den rechtlichen Anforderungen an einen Umweltbericht auf regionaler Planungsebene. Die Darstellung und Bewertung der Umweltwirkungen erfolgt soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können (vgl. § 2a Abs. 2 LplG). Der Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3204	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Im Umweltbericht Ziff. 4.3.2, 4. Absatz wird richtigerweise auf großflächig erhöhte Schadstoffgehalte infolge historischen Erzbergbaues verwiesen. Dabei beschränkt sich die Betroffenheit nicht auf die erwähnten Flussgebiete, sondern erstreckt sich in der Regel unterstromig von früheren Bergbauaktivitäten auf die Talfüllungen und die Schwemmfächer. Darüber hinaus ist im Umfeld der eigentlichen Altstandorte und der Altablagerungen des historischen Erzbergbaues mit erhöhten Schadstoffgehalten zu rechnen. Da die Untersuchungen der Gebiete noch nicht abgeschlossen sind, sollten die Flussgebiete nur beispielhaft erwähnt werden. Derzeit wären als weitere bekannte Bereiche noch zu erwähnen: Kinzig, Schutter, Gutach, Brettenbach, Neumagen, Sulzbach, Brugga.	Berücksichtigung (teilweise) Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen auf das Schutzgut Boden in der Region. Im 4. Absatz wird auf die besondere Belastung durch den historischen Erzbergbau eingegangen. Die Aufzählung der betroffenen Flusstäler erfolgt dabei, wie in der Anregung angemerkt, beispielhaft. Zur Klarstellung wird Satz 1 auf S. 40 des Umweltberichts daher präzisiert und um die Worte "Talfüllungen und" und "z. B." ergänzt: "Eine besondere Belastung in der Region Südlicher Oberrhein sind auch Ablagerungen in den Talfüllungen und Schwemmfächern von z. B. von Elz, Glotter, Dreisam und Möhlin durch den ehemaligen Bergbau von Eisenerzen in der Vorbergzone im Markgräflerland und von Buntmetallen im Schwarzwald. Sie führen zu erhöhten Blei-, Cadmium-, Zink-, Arsen- und teilweise Nickelkonzentrationen im Boden (Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg 2009: 26)." (Vgl. hierzu auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, ID 3286.) Eine vollständige Aufzählung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>aller aktuell bekannten Belastungsgebiete ist an dieser Stelle inhaltlich nicht erforderlich und unterbleibt aus Gründen der Lesbarkeit. Die Anregung wird insofern teilweise berücksichtigt.</p>
2030	3205	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu 3.0.4 G (3): Wir bitten den Grundsatz wie folgt anzupassen (analog im Umweltbericht S. 48 und in Tabelle S. 121, analog in Raumanalyse Landschaftsrahmenplan S. 63): "Am Rhein soll unterhalb der Staustufe Iffezheim der vor dem Ausbau des Oberrheins (Stand 1955) vorhandene Hochwasserschutz wiederhergestellt werden. Dieser entsprach zum damaligen Zeitpunkt einem ca. 200-jährlichen Hochwasser am Pegel Maxau. Dafür sind im Zuge des Integrierten Rheinprogramms 13 Rückhalteräume zwischen Weil und Mannheim mit einem Volumen von insgesamt 167,3 Mio. m³ geplant. Auf das Gebiet des Regionalplans Südlicher Oberrhein entfallen davon 9 Rückhalteräume. Abgrenzung, bauliche Gestaltung und Betrieb ... sollen auf Grundlage des Integrierten Rheinprogramms ... erfolgen. Grundsätzlich müssen die Rückhalteräume umweltverträglich betrieben werden. Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen. Bei Siedlungserweiterungen ... Berücksichtigt werden."</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Im PS 3.0.4 wird bereits auf das Integrierte Rheinprogramm verwiesen. Die dort stehende Formulierung "Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1995) für ein zweihundertjähriges Hochwasser (HQ200) wiederhergestellt werden" ist hinreichend konkret und aussagekräftig. Ein Erfordernis den Plansatz diesbezüglich zu ergänzen, ergibt sich somit nicht. In der Begründung zu PS 3.0.4 wird aber im vierten Absatz eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Dieser Absatz erhält folgende Fassung: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden derzeit durch das Land Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms umgesetzt. Mit diesen Maßnahmen soll das im Jahre 1955 vor den Ausbaumaßnahmen bestandene Hochwasserschutzniveau (damaliges zweihundertjähriges Hochwasserereignis) wiederhergestellt werden. Dabei würde ein heutiges HQ200 über dasjenige von 1955 hinaus reichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann. Zukünftig erhöhte Grundwasserstände sollen auch bei Siedlungserweiterungen berücksichtigt werden." Eine detaillierte darüber hinaus gehende Darlegung von fachplanerischen Überlegungen im Regionalplan ist inhaltlich nicht erforderlich und widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10). Der Anregung folgend wird aber das Wort "zusätzliche" Druckwasserschäden im Plansatz ergänzt. Der auch sprachlich teilweise neu gefasste PS 3.0.4 Abs. 3 (G) Satz 3 erhält folgende Fassung: "Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen." Dementsprechend wird auch die Begründung zum PS 3.0.4 in Absatz 4 ergänzt (siehe Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3212).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Ein Anpassungserfordernis für den Umweltbericht sowie den Landschaftsrahmenplan erwächst aus der teilweisen Berücksichtigung der Stellungnahme im Regionalplan nicht.
2030	3206	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Auelebensräume und ihrer Seltenheit in der Region bitten wir den folgenden, weitgehend bereits im Regionalplan 1995 enthaltenen Text (dort Grundsatz 3.0.8.1) auch in der Fortschreibung als Grundsatz (G) zu übernehmen: "In der Rheinaue ist der Bestand an Gewässern, Überschwemmungsflächen, Wäldern, Röhrichten, sonstigen Feuchtgebieten, Grünlandflächen und wertvollen Biotopen zu erhalten bzw. so zu entwickeln, dass die Auenfunktionen und der Auencharakter dieser Landschaft verbessert werden. Entgegenstehende Einzelmaßnahmen von raumordnerischer Bedeutung können nur in begründeten Ausnahmefällen verwirklicht werden."	Keine Berücksichtigung PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebensraumtypen der Rheinaue aufzunehmen. Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.
2030	3207	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.2 Z (2): Wir bitten den 1. Spiegeltext wie folgt zu ergänzen: "In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind ... ausnahmsweise zulässig: - "Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, der Unterhaltung und Ertüchtigung vorhandener Hochwasserschutzanlagen, des vorbeugenden Hochwasserschutzes (incl. Einrichtung von Schutzmaßnahmen, die das Ziel haben, zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen entgegen zu wirken, solange nicht die Funktionsfähigkeit grundwasserabhängiger Lebensräume beeinträchtigt wird) sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts".	Berücksichtigung (teilweise) Die in der Stellungnahme benannten Maßnahmen des Unterhalts und der Ertüchtigung vorhandener Hochwasserschutzanlagen sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes (einschließlich von Begleitmaßnahmen des Grundwassermanagements) dürften in vielen Fällen nicht raumbedeutsam sein und deswegen durch die Regelungen des PS 3.2 nicht erfasst werden. Dennoch ist zur Klarstellung die Aufnahme einer Ausnahmeklausel in den PS 3.2 in Bezug auf Maßnahmen zur Unterhaltung und Ertüchtigung von in den Vorranggebieten bestehenden Hochwasserschutzanlagen, die in der Regel mit den naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sind, inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 3.2 Abs. 2 im ersten Aufzählungspunkt wie folgt neugefasst: "Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts." Damit in Verbindung wird in der Begründung zu PS 3.2 der darauf bezogene Absatz wie folgt neugefasst: "Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, des Unterhalts und der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen." Demgegenüber ist eine generelle Freistellung von Hochwasserschutzmaßnahmen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege raumordnerisch nicht vertretbar. Zum Erhalt der naturschutzfachlich wertgebenden Funktionen der Gebiete müssen gegebenenfalls im Einzelfall angepasste Planungslösungen entwickelt werden, die mit der Vorranggebietenfestlegung vereinbar sind. Zu solchen zählen regelmäßig auch lokale Vorkehrungen zum Management der durch Hochwasserschutzmaßnahmen verursachten zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiege, die zu keinen Beeinträchtigungen grundwasser geprägter Lebensräume führen. Der Anregung kann somit durch Ergänzung des Plansatzes und der darauf bezogenen Begründung teilweise Rechnung getragen werden</p>
2030	3208	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.4 Z (1): Wir bitten den 1. Satz wie folgt zu ergänzen: "Zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete sowie von Gebieten, die für die Rückgewinnung ... besonders geeignet sind (z. B. die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms), sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt."	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf die hohe Bedeutung des Integrierten Rheinprogramms (IRP) für den regions- und landesübergreifenden Hochwasserschutz wird in PS 3.0.4 (samt Begründung) sowie in der Begründung zu Kap. 3.4 bereits eingegangen. Die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz bezieht sich neben der Sicherung der Planungsräume des IRP insbesondere auch auf potenzielle Deichrückverlegungsbereiche an den Rheinzufüssen. Eine (nochmalige) Hervorhebung des IRP würde dieser regionalplanerischen Perspektive nicht gerecht. Die Anregung auf Ergänzung des PS 3.4 Abs. 1 um "z. B. die Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms" wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2030	3209	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.4 Z (3): Die gesetzliche Regelung aus § 78 WHG sollte vollständig übernommen werden. Zur Erläuterung siehe beigefügten Schriftverkehr zwischen Herrn Umweltminister Untersteller und Herrn OB Palmer Tübingen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>§ 78 WHG benennt besondere Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Der Anregung, diese fachrechtliche Regelung vollständig in den Regionalplan zu übernehmen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf Steuerungswirkung, Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3210	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zu 3.5.2 Z (1): Nach "In den Abbaugebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind" bitten wir zu ergänzen: "Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen durch den Rohstoffabbau jedoch nicht erschwert oder behindert werden." Diese Ergänzung erscheint uns zur Klarstellung der vorangehenden Ausschluss-Formulierungen dringend geboten. Zu 3.5.3 Z (1): Hier bitte ebenfalls wie unter 3.5.2 ergänzen.	Keine Berücksichtigung Die festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen sind endabgewogen. Dabei geht der Regionalverband entsprechend der erfolgten Abstimmungen und Behördenbeteiligungen von der Möglichkeit der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Belange in den konkreten Fällen aus. Die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes treten in den festgelegten Gebieten für Rohstoffvorkommen jedoch hinter die Ziele der Rohstoffsicherung zurück. In der Begründung zu PS 3.5.2 wird auf die Bedeutung der Abstimmung des Rohstoffabbaus mit Hochwasserbelangen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene hingewiesen. Von den Plansatzregelungen unberührt bleiben die fachgesetzlichen Anforderungen im Planfeststellungsverfahren. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts wird im Begründungssatz "Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen durch den Rohstoffabbau nicht erschwert werden." das Wort "dürfen" durch "sollen" ersetzt. Die Anregung, den Plansatz 3.5.2 wie in der Stellungnahme vorgebracht zu ändern wird nicht berücksichtigt.
2030	3211	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Schreibfehler in Zeile 3: "... Hochwasserrückhaltebecken ..." statt "Hochwasserrückbecken".	Berücksichtigung Der orthographische Fehler in der Begründung zu PS 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer wird im Absatz 2 Satz 2 entsprechend redaktionell berichtigt. Der Begriff "Hochwasserrückbecken" wird geändert in "Hochwasserrückhaltebecken".
2030	3212	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Zur Begründung zu 3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer: S. B 36: Wir bitten im 3. Absatz "insbesondere" zu streichen, da Druckwasser nur eine von vielen bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu berücksichtigenden Fragestellungen ist: "Zur Wiederherstellung des ehemaligen Hochwasserschutzes am Rhein werden ... Maßnahmen ... Im Rahmen des IRP umgesetzt. Bei ihrer Ausgestaltung sollen (streichen: insbesondere) mögliche (ersetzen: Gefahren durch: Beeinträchtigungen) durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann..." Als Begründung für die Ausgestaltung der Maßnahmen bitten wir um folgende Ergänzung: "Die Hochwasserrückhalteräume sind umweltverträglich zu betreiben. Dazu sind die ehemaligen Auenflächen in Abhängigkeit des Rheinabflusses wieder an das Überflutungsregime des Rheins anzuschließen. So können sich auenähnliche Lebensräume entwickeln, in denen sich auetypische Tiere und Pflanzen ansiedeln bzw. wieder ausbreiten, die	Berücksichtigung (teilweise) Das Wort "insbesondere" wird im gemeinten vierten Absatz Satz 2 der Begründung zu PS 3.0.4 gestrichen und das Wort "Gefahren" wird durch das Wort "Beeinträchtigungen" ersetzt. Darüber hinaus wird das Wort "zusätzliches" vor "Druckwasser" ergänzt (siehe auch diesbezügliche Ergänzung des Plansatz 3.0.4 aufgrund der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3205). Der Satz wird wie folgt neu gefasst: "Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms sollen mögliche Beeinträchtigungen durch zusätzliches Druckwasser berücksichtigt werden, da sich der Grundwasserstand lokal erhöhen kann." Eine weitergehende Ergänzung der Begründung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Maßnahmen des IRP ist hingegen weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich, da dieser Aspekt bereits sinngemäß im Planentwurf berücksichtigt ist (vgl. PS 3.0.4. Abs. 5 (G): "Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausrei-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			einen Hochwassereinsatz weitgehend schadlos überstehen."	<p>chend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichert und entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft ist anzustreben").</p> <p>Auch in der Begründung von PS 3.0.4 ist die vorgeschlagene Ergänzung bereits sinngemäß enthalten: "Um Hochwassergefahren zu senken, muss das Hochwasser in seinen Einzugsgebieten zurückgehalten werden. Entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplans sollen durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen Hochwasserspitzen reduziert werden (LEP PS 4.3.7). Synergieeffekte von Hochwasserschutz und Auenentwicklung sollen dabei genutzt und eine Gewässerentwicklung im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden".</p> <p>Eine detaillierte Wiederholung fachplanerischer Grundsätze im Regionalplan ist zudem sachlich nicht erforderlich und widerspricht auch dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans: Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 - dem Leitprinzip eines schlanken steuerungsrelevanten Regionalplans folgend - beschlossen, dass Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur in den Regionalplan übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern (siehe DS VVS 10/10).</p>
2030	3213	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zur Begründung zu 3.06 Erhaltung der Biodiversität (S. B 37): Entsprechend der Ergänzung im Textteil bitten wir um die Ergänzung des Begründungsteils durch folgende Absätze:</p> <p>"Natürliche Auen zeichnen sich aufgrund ihres kleinräumigen Standortmosaiks durch einen hohen Artenreichtum und eine große Lebensraumvielfalt aus. Sie besitzen daher einen sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert.</p> <p>Die Rheinaue wird infolge des Rheinausbaus zum weit überwiegenden Teil nicht mehr bei Hochwasser überflutet. Daher ist die auespezifische Pflanzen- und Tierwelt, d. h. auch der eigentliche Auewald, größtenteils stark beeinträchtigt bzw. verschwunden. Ihre naturgegebene Hochwasserrückhaltefunktion ist verloren gegangen.</p> <p>Die Erhaltung und Wiederherstellung dieses einzigartigen Lebensraumes ist daher sowohl ein naturschutzfachliches Ziel, Teil der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als auch ein Ziel des Integrierten Rheinprogramms.</p> <p>Möglichst viele Flächen der ehemaligen Rheinaue sollen daher wieder an das Überflutungsregime des Rheins angeschlossen werden. Diese</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume wie die Rheinauen ab. Dementsprechend ist es inhaltlich weder möglich noch sinnvoll, hier spezifische Aussagen zu den Lebensraumtypen der Rheinaue aufzunehmen (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 53.1 und 53.3, ID 3206). Insofern kann auch keine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzung der Begründung erfolgen.</p> <p>Die materiell angesprochenen Aspekte einer umweltverträglichen Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein, der Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie der eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung sind bereits durch den PS 3.0.4 inhaltlich berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Reaktivierung der Rheinaue ist nicht nur aus ökologischen Gründen zur weitgehenden Wiederherstellung von Auenbiotopen mit spezifischer Flora und Fauna wünschenswert, sondern auch Voraussetzung, dass sich in den Überflutungsgebieten wieder hochwassertolerante Biotope bzw. Waldbestände entwickeln, die so auch einen umweltverträglichen Hochwasserschutz ermöglichen.</p> <p>Auch bestehende Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder sollen wieder regelmäßig überflutet und dadurch ihrem früheren Auencharakter so weit wie möglich angenähert werden.</p> <p>Eine intakte Rheinaue nimmt Hochwasserschutzfunktionen wahr und stellt einen Standort selten gewordener wertvoller Biotope dar."</p>	
2030	3214	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zur Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>- S. B 48: Den 3. Absatz bitten wir wie folgt zu ergänzen: "Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen ... ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen ... der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge (dazu zählen auch binnenseitige Schutzmaßnahmen randlich und/oder innerhalb von Ortslagen im Einflussbereich bestehender und geplanter Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms, die das Ziel haben, zusätzlichen schadbringenden Grundwasseranstiegen entgegen zu wirken. Hierzu zählen Teiche, Schutzbrunnengalerien, Pumpwerke und zugehörige Ableitungen) sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien ..., die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. ..."</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Anregung wird durch Ergänzung der Begründung zu PS 3.2 teilweise Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf den Plansatz bezogenen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg. Ref. 53.1 u. 53.3 (ID 3207) verwiesen.</p>
2030	3215	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>zur Begründung zu 3.5.1 Allgemeine Grundsätze (S. B 51):</p> <p>Bitte ergänzen Sie den 3. Satz wie folgt: "... Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen."</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge in die Aufzählung der besonders hervorzuhebenden Raumnutzungskonflikte in Verbindung mit der Gewinnung von Rohstoffen aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Der entsprechende Satz in der Begründung zu PS 3.5.1 wird neu gefasst: "Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen."</p> <p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3216	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>zur Begründung zu 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) (S. B 51 f):</p> <p>- Aufgrund der Zielsetzung (Z) in 3.4 (VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz):</p> <p>"... In diesen Gebieten findet ... der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nicht statt"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Konfliktlage zwischen den Planungen im Zusammenhang mit dem IRP und der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen wird gesehen, der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes als Abwägungsbelang mit entsprechend hohem Gewicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>in Verbindung mit der Begründung zu 3.4: "... ebenso sind Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen *, weil ..." halten wir folgende Präzisierung im Begründungsteil auf Seite B52 ganz oben für dringend erforderlich: ... In Fällen, in denen nach der Endabwägung der unterschiedlichen Belange Abbaugelände eine kleinräumige Erweiterung bestehender Anlagen trotz des grundsätzlich entgegenstehenden öffentlichen Belangs des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschl. Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehen sind ist, ist durch Genehmigungen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass solche bei der Nutzung die Kiesgrubenbetreiber zukünftige Gefährdung durch Hochwasserbeeinträchtigungen im Betriebsablauf und Hochwasserschäden an den Anlagen entschädigungslos zu dulden und auf eigene Kosten Vorsorgemaßnahmen zu treffen haben bauliche Vorkehrungen getroffen haben (vgl. PS 3.4.1 [gemeint ist 3.0.4]) Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen ... nicht erschwert werden."</p> <p>Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass Hochwasserschutz und Kiesabbau konkurrierende Flächennutzungen sind. Die gleichzeitige Ausweisung im Regionalplan als Überschwemmungsgebiet (respektive Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz) und als Rohstoffabbaubereich (respektive Abbau oder Sicherungsgebiete) birgt Konflikte (z. B. Druckwasserverschärfung, Binnenseite, Schutz von Hochwasserdeichen, Stoffeintrag mit dem Oberflächenwasser beim Betrieb der Rückhalteräume). Wenn Abbauanlagen nicht hochwassersicher ausgelegt sind, können Beeinträchtigungen und Störungen im Betriebsablauf von Kieswerken und Schäden an Werksanlagen entstehen. Gleichzeitig können Kiesabbaustätten zur Erschwernis von Planung und Realisierung einzelner Vorhaben des "Integrierten Rheinprogramms" führen.</p> <p>Grundsätzlich sind keine neuen Bereiche für den Abbau von Rohstoffen innerhalb der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. keine Erweiterungen bestehender Bereiche auszuweisen. Sollten dennoch solche Bereiche festgeschrieben werden, dann nur unter dem Vorbehalt, dass - wie oben präzisiert - den Nutzern die Anpassung an die Maßnahmen des IRP auferlegt wird und die Nutzer rechtsverbindlich auf alle Abwehr- Schutz-, Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche aufgrund Planung, Bau und Betrieb der Maßnahmen des IRP verzichten.</p>	<p>gewürdigt. Es gibt keine Überlagerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen und Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine Kollision ist mit der endabgewogenen Gebietsfestlegung im Hinblick auf die Regionalplanregelungen aufgelöst. Die Erforderlichkeit einer Kollisionsregelung (vgl. auch ID 3106) ist daher nicht gegeben.</p> <p>Die Anregung des Referats 53.3 umzusetzen, mit einem regionalplanerischen Plansatz einen grundsätzlich bestehenden privatrechtlichen Entschädigungsanspruch einzuschränken, wäre dem Regionalverband rechtlich nicht möglich.</p> <p>Die Anregung, den Plansatz entsprechend zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3218	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der letzte Absatz der Begründung zu 3.5.2 enthält mehrmals "möglichst". Wir schlagen vor, diese Absichtserklärung zur Schonung der Umwelt im 1. Satz zu belassen ("... sollen negative Umweitwirkungen möglichst gering gehalten werden"), die Wiederholungen dann aber zu streichen (... (möglichst) geschont werden ...; ... (möglichst) flächenschonend ...).	Berücksichtigung Die geforderte redaktionelle Vereinfachung ist sinnvoll. Aus sprachlichen Gründen werden alle doppelten "möglichst" gestrichen, eine Änderung des Inhalts des Grundsatzes ist damit nicht verbunden. Der letzte Satz der Begründung des PS 3.5.2 wird wie folgt gefasst: "Bei den erfolgenden Abbauvorhaben sollen negative Umweltwirkungen möglichst gering gehalten werden. Dazu sollen unter anderem wertvolle Bereiche des Naturhaushalts geschont werden und die Inanspruchnahme und Renaturierung wertvoller Lebensräume, soweit möglich, zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen. Abbauvorhaben sollen flächensparend realisiert werden."
2030	3219	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zur Begründung zu 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) (S. B 52 f): Wir halten es für schwer nachvollziehbar, heute für einen Zeitraum von 40 Jahren und darüber hinaus für private Nutzungen, die i.d.R. in frühestens 20 Jahren beginnen, bereits eine raumordnerische Endabwägung zu treffen, ungeachtet aller sich möglicherweise erst im Lauf der Zeit entwickelnden oder erkennbaren Notwendigkeiten in der Region.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsvorschrift Regionalplan eröffnet die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarfs auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Die Kombination von Abbau- und Sicherungsgebieten soll sowohl für Abbaunternehmen als auch für die Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche zu einer höheren Planungssicherheit führen. Um auf Unwägbarkeiten und dynamischen Veränderungen reagieren zu können, sieht der Gesetzgeber eine Überprüfung der Gebietsfestlegungen und Festlegung neuer Gebiete für Rohstoffvorkommen im Rahmen der turnusmäßigen Regionalplan-Fortschreibungen alle 15 Jahre vor.
2030	3220	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Während im bestehenden Regionalplan 1995 unter 3.2.6.3 (G) noch Wert auf die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven und die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen gelegt wird, eröffnet der vorgelegte Entwurf in 3.5.3 und zugehöriger Begründung sogar noch eine vorzeitige Inanspruchnahme der an Abbaugelände angrenzenden Sicherungsgebiete. Dies widerspricht der Notwendigkeit einer sparsamen Verwendung der zu schonenden Ressource und dem Anspruch auf eine möglichst langfristige Abbausicherheit. U.E. besteht keine Notwendigkeit für ein derart weitgehendes Entgegenkommen. Wir schlagen alternativ vor, die Sicherungsgebiete von der sehr weitreichenden Rechtssicherheit auszunehmen und die Ziele in 3.5.3 abzuschwächen, da - die derzeitigen noch konzessionierten Kies- und Sandmengen für weitere ca. 15 Jahre ausreichen (wie im Umweltbericht auf S. 34 hinterlegt) - sich in der Offenlage ca. 130 % der Zielmenge befinden.	Keine Berücksichtigung Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schonung der natürlichen Rohstoffreserven durch die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen hat hohe Bedeutung. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 09.12.2010 als Leitprinzip beschlossen, einen schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplan aufzustellen. Regionalplanerische Vorgaben zur Aufbereitung von Sekundärrohstoffen entfalten keine steuerungsrelevante Wirkung. Die angesprochene Ausnahmeregelung gemäß PS 3.5.3 soll in begründeten Ausnahmefällen Erweiterungen bestehender Abbauflächen in Sicherungsgebiete hinein, und das damit verbundene Verwaltungsverfahren vereinfachen. In der Regel ist jedoch in den festgelegten Sicherungsgebieten der Abbau ausgeschlossen und erst nach einer

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Umwidmung des Sicherungsgebiets in ein Abbaugebiet nach 15 Jahren im Zuge einer Überprüfung der Festlegungen des Regionalplans vorgesehen.</p> <p>Dass in der Gebietskulisse eine stille Reserve enthalten ist, trifft zu. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die im ersten Offenlageentwurf enthaltene Kulisse deckt wie angesprochen zwar knapp 130% des Rohstoffbedarfs der Region für den anvisierten Planungszeitraum (inkl. Zuschläge) ab; diese Entwurfskulisse wird jedoch nach dem ersten Offenlageentwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)). Die angeregte Festlegung der Sicherungsgebiete als Vorbehaltsgebiet statt als Vorranggebiet schafft keinen hinreichenden substanzialen Raum für die Rohstoffversorgung. Daran ändert nichts, dass in einigen Fällen noch konzessionierte Restmassen vorliegen.</p> <p>Die Anregung, die Sicherungsgebiete als Vorbehaltsgebiet statt als Vorranggebiet festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2030	3221	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Umweltbericht zu S. 56 [gemeint ist S. 57]: 3. Spiegelstrich bitte ergänzen: "... keine zusätzlichen Druckwasserschäden ..."	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis ist nachvollziehbar (siehe auch diesbezügliche Ergänzung des Plansatz 3.0.4 aufgrund der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3205). Der Umweltbericht wird auf S. 57 entsprechend um das Wort "zusätzlichen" ergänzt: "Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine zusätzlichen Druckwasserschäden entstehen."</p> <p>Die Anregung wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3222	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Umweltbericht zu S. 65 Arbeitsschritt 2: Bei den fachrechtlich zwingenden Ausschlussgründen bzgl. des Rohstoffabbaus nach Einzelfallprüfung bitten wir die Überschwemmungsgebiete und planfestgestellten Hochwasserrückhalteräume durch geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. IRP) zu ergänzen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kapitel 6.2.1 "Berücksichtigung von Umweltwirkungen bei der Festlegung der Vorranggebiete" des Umweltberichts erläutert die Arbeitsschritte und die Methodik der Gebietsfestlegungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen. Diese Darstellung entspricht dem methodischen Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung des Offenlage-Entwurfs. Eine Ergänzung des Umweltberichts im Sinne der Anregung ist deshalb nicht möglich.</p> <p>Inhaltlich ist anzumerken, dass geplante Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. Integriertes Rheinprogramm) einen Abwägungsbelang dar-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				stellen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3223	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Umweltbericht. Die in der SN oben [ID 3220] zur Begründung zu 3.5.3 beschriebenen Aspekte - noch konzessionierte Kiesmengen für 15 Jahre - derzeitige Zielmenge >> 100 % sind bei einem anzustrebenden sparsamen Umgang mit gewinnbaren Rohstoffen bei den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Berücksichtigung (teilweise) Bei den Festlegungen im Regionalplankapitel 3.5.3 werden gemäß Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands bereits konzessionierte Bereiche nicht in die Bedarfsrechnung zur Zielmengebestimmung eingerechnet. Die Anregung, die konzessionierten Restmengen anzurechnen wird nicht berücksichtigt. Daher kann dies auch nicht im Umweltbericht genannt werden. Die erste Entwurfskulisse mit 130% Bedarfsdeckung wird nach dem ersten Offenlageentwurf auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme MVI (ID 4940)). Dass die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen entsprechend des Bedarfs erfolgt, entspricht rechtlichen Vorgaben und ist alleine noch keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme. Ergeben sich Vermeidungen oder Verminderungen erheblicher Umweltwirkungen aufgrund konkreter Änderungen des Offenlage-Entwurfs wird dies im Umweltbericht dokumentiert. Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt.
2030	3225	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: Auf S. 61, Kap 3.3, Absatz 2, bei Datengrundlagen bitten wir um folgende Anpassung: "Für die Bewertung liegen keine flächendeckend rechtskräftigen Daten vor. Aus diesem Grund ..."	Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.
2030	3226	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: In der Fußnote 14 auf S. 61 bitten wir den 2. Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen: "...(...) Die HWGK Berechnungen im Gebiet des Regionalverbands liegen derzeit (Stand 12/2013) mit unterschiedlichem Qualitätsstand flächendeckend vor. Sämtliche Karten werden bis Ende 2015 fertig gestellt, offen gelegt und damit rechtsverbindlich. Unabhängig davon sind ab Anfang 2014 die vorliegenden, auch vorläufigen Ergebnisse von der LUBW im Internet (Umweltdienste online "UDO") unter http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servletis/76288/ der Öffentlichkeit zugänglich."	Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.
2030	3228	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: S. 64, 1. Absatz: Der Rückhalteraum Weil-Breisach ist bereits seit 2009 im Bau, der Rückhalteraum Kulturwehr Breisach seit 2013. Wir bitten dies im Text zu korrigieren.	Kenntnisnahme Der redaktionelle Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3229	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumanalyse Landschaftsrahmenplan: Karte 15 (S. 102) spiegelt hinsichtlich der aktuellen Bedeutung für die Fauna die noch in Karte 14 hervorgehobene Bedeutung der Lebensraumausstattung und -qualität in der Rheinaue nicht wider, die gesamte Rheinaue ist in der Karte weiß dargestellt. Wir bitten um Überprüfung.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird im Hinblick auf die Erstellung der Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Karten 14 und 15 unterschiedliche Teilaspekte darstellen. In Karte 15 (Bewertung aktuelle Bedeutung für die Fauna) sind im Bereich der Rheinaue nur ausnahmsweise Bereiche mit hoher oder sehr hoher Bedeutung dargestellt, da in dieser naturräumlichen Einheit große Flächen als Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schonwälder, Natura-2000-Gebiete) ausgewiesen sind. Da sich die Raumanalyse des Schutzguts Arten und Lebensräume vorrangig auf Bereiche erstreckt, die keinem fachrechtlichen Schutz unterliegen, ist die Aussagekraft der flächendeckenden fachlichen Zustandsbewertungen innerhalb solcher Schutzgebietsflächen eingeschränkt. Hierauf wurde in der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf den Seiten 88 und 92 ausdrücklich hingewiesen.
2030	3230	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Bei Überlagerung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz entsteht der Eindruck einer grünen Schraffur, die missverständlich ist (weil nicht in der Legende nachvollziehbar, Bsp. Karte Rheinau) -> könnte das besser gelöst werden?	
2030	3231	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Es ist sehr schwierig, in der Raumnutzungskarte Dämme bzw. Dammverläufe zu erkennen. Können bestehende Hochwasserdämme (z. B. Rheinhauptdämme HWD) nicht stärker hervorgehoben und in der Legende auch kenntlich gemacht werden?	Keine Berücksichtigung Von einer Hervorhebung von Dämmen bzw. Dammverläufen wird, aufgrund des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums regionalplanerischer Festlegungen sowie der angestrebten Schlankeit und Steuerungsrelevanz des Regionalplans abgesehen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung, bestehende Hochwasserdämme in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3232	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der auf vielen Flächen vorgenommenen Rücknahme des Regionalen Grünzugs in Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms, können wir nicht zustimmen. Zum einen sind mit der damit einhergehenden Erleichterung von Folgenutzungen erhebliche Beeinträchtigungen in den für vermehrte Freizeiteinrichtungen hochsensiblen Auenbereichen zu besorgen. Zum anderen sind solche Nutzungen mit den Belangen des Hochwasserschutzes nur in Ausnahmefällen vereinbar. Da lt. Textteil Kapitel 3.1.1 auch jetzt schon in Regionalen Grünzügen freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung ausnahmsweise zulässig sind [Z (2)], halten wir eine darüber hinausgehende Öffnung des bisherigen Freiraumschutzes in den Planungsbereichen des IRP und in Über-	Berücksichtigung (teilweise) Die bislang weitgehend siedlungsfreien und waldgeprägten Bereiche der Rheinaue bilden einen großräumig zusammenhängenden Landschaftsraum, der für viele Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt und aus raumordnerischer Sicht von dauerhaften baulichen Nutzungen - auch im Rahmen von freizeitbezogenen Folgenutzungen an Abbaugewässern - möglichst freigehalten werden soll. Gleichwohl wurde im Offenlage-Entwurf im Gegensatz zum geltenden Regionalplan darauf verzichtet, den Bereich der Rheinaue großflächig als Regionalen Grünzug festzulegen, da hier zwischenzeitlich große zusammenhängende Bereiche als Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald bzw.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			schwemmungsgebieten nicht für erforderlich.	<p>FFH-Gebiet einem weitreichenden fachrechtlichen Schutzregime unterliegen. In die Grünzugskulisse einbezogen wurden allerdings solche Teile der Rheinaue, die nicht Teil dieser naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse sind, so z.B. im Bereich Rheinau, Kehl und Neuenburg.</p> <p>Darüber hinaus sind die derzeit noch in Planung befindlichen IRP-Rückhalteräume im Offenlage-Entwurf nahezu vollständig als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Die bereits planfestgestellten bzw. betriebenen Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms unterliegen demgegenüber - sofern sie nicht durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete festgelegt sind - gemäß § 65 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg pauschal den fachrechtlichen Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Die Ausweisung von Baugebieten sowie bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB sind in diesen Räumen gemäß PS 3.4 des Offenlage-Entwurfs bzw. aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften nur unter eng gefassten Ausnahmeveraussetzungen zulässig, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes voraussetzen.</p> <p>Angesichts der bestehenden fachrechtlichen Schutzregelungen und der sie ergänzenden geplanten regionalplanerischen Festlegungen als Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz besteht grundsätzlich kein Erfordernis für eine zusätzliche regionalplanerische Sicherung als Regionaler Grünzug. Hierüber wurde auch nach nochmaliger Erörterung mit Vertretern des Regierungspräsidiums und des Landratsamts Einvernehmen erzielt. Davon abweichend wird bezüglich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis wird der Anregung damit teilweise entsprochen.</p>
2030	3234	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Im Bereich der Stadt Rheinau sind lt. zweckdienlichen Unterlagen auf der Homepage des RVSO umfangreiche Freizeit-Folgenutzungen an nahezu allen Kiesgruben und in einem die Baggerseen umgebenden Streifen von 100 m vorgesehen. Dies betrifft insbesondere auch alle Kiesgruben im geplanten Polder Freistett. Dies ist mit den Zielsetzungen des Integrierten Rheinprogramms nicht vereinbar.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung zum Offenlage-Entwurf verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 und 56 (ID 5159) verwiesen, die zu einer erheblichen Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau führt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3235	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die Anpassung des geplanten Erweiterungsbereichs der Kiesgrube Peter, Freistett, entsprechend des zwischen IRP und dem Naturschutz abgestimmten Vorschlags (Kompromisslinie) wird begrüßt (Suchraum Konfliktklasse 1). [Suchraum-Konfliktklasse 1 bedeutet "konfiguriert erheblich, ist aber notfalls tolerabel" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden]. [Hinweis: als "Kompromisslinie" wird hier der im 1. Offenlage-Entwurf festgelegte Gebietsverlauf (Juli 2013) bezeichnet].	Kenntnisnahme Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entsprechend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Richtung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
2030	3236	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf zwei frühere Suchräume für Neuaufschlüsse im geplanten Polder Freistett bei Honau [7313-x1] und Leutesheim [7313-x2] wird ebenfalls aus Sicht IRP begrüßt (beide Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfiguriert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den gemeldeten Interessensgebieten für Neuaufschlüsse 7313-x1 und 7313-x2 nicht lediglich aufgrund entgegenstehender Hochwasserbelange um ungeeignete Gebiete.
2030	3237	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das natürliche Überschwemmungsgebiet Freistett ist u. E. als Ü-Gebiet und nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu kennzeichnen.	Berücksichtigung Der Hinweis auf das bestehende Überschwemmungsgebiet Freistett ist nachvollziehbar. Es entspricht nach Angaben des Regierungspräsidiums zugleich einem zweihundertjährigen Hochwasserereignis. Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird daher durch die nachrichtliche Darstellung eines Überschwemmungsgebiets ersetzt. Dessen Abgrenzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg sowie vom Landratsamt Ortenaukreis bestätigt.
2030	3238	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das Naturdenkmal Honauer Gießen ist nicht eingezeichnet und sollte in der Karte nachgetragen werden.	Keine Berücksichtigung Die nachrichtliche Darstellung von Naturdenkmalen (Einzelobjekte und flächenhaften Naturdenkmale) ist aus maßstäblichen Gründen in der Raumnutzungskarte nicht sinnvoll und in der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne nicht vorgesehen. Deshalb wird auf eine nachrichtliche Darstellung dieser Schutzgebietskategorie generell verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3239	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der planfestgestellte Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg ist in der Raumnutzungskarte - wie schon früher signalisiert - entsprechend kenntlich zu machen (Zuordnung z. B. zu fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet Ü und entsprechende Umrandung). Bitte dann in der Legende in der Erläuterung (2) zu Ü ergänzen: "... beansprucht werden (vgl. § ...WG), also auch Hochwasserrückhaltebecken sowie Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms."	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, den planfestgestellten Hochwasserrückhalteraum Kulturwehr Kehl/Straßburg in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, ist inhaltlich sinnvoll. Die Raumnutzungskarte wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend angepasst. Eine Ergänzung der Legende ist nicht notwendig, da das fachrechtlich geschützte Überschwemmungsgebiet bereits unter die in der Fußnote näher bestimmte Auswahl fällt. Die Anregung wird daher teilweise berücksichtigt. Hinweis: Die Fußnote wird an die veränderten gesetzlichen Vorgaben angepasst.
2030	3240	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Das natürliche Überschwemmungsgebiet Sundheimer Grund nördlich des Kulturwehres Kehl/Straßburg ist u. E. analog z. B. der freien Überflutungsfläche (und Manöverfläche) bei Schwanau ebenfalls als Ü-Gebiet und nicht als Vorrangbereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu kennzeichnen.	Berücksichtigung Die Anregung, das Überschwemmungsgebiet Sundheimer Grund in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, weicht von der im Februar 2011 vorgenommenen Einschätzung des RP Freiburg ab. Da sich offenbar die Sachverhalte oder ihre Beurteilung durch das Regierungspräsidium zwischenzeitlich geändert haben, kann ihr selbstverständlich gefolgt werden. Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte entsprechend durch ein fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet ersetzt. Die Anregung wird berücksichtigt.
2030	3241	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Die planfestgestellten Polder Altenheim sind analog Retentionsraum Kulturwehr Kehl / Straßburg [...] in der Raumnutzungskarte entsprechend kenntlich zu machen.	Berücksichtigung Die Anregung, die planfestgestellten Polder Altenheim in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet darzustellen, ist inhaltlich sinnvoll. Die Raumnutzungskarte wird gegenüber dem Offenlage-Entwurf entsprechend angepasst. Die Anregung wird berücksichtigt.
2030	3242	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Im Polder Altenheim 1 ist ein Schonwald in der Legende mit "N" gekennzeichnet. In der Karte von 1995 ist die Kennzeichnung mit "S" gewählt. Diese neue zusammenfassende Bezifferung "N" für Naturschutzgebiet, Bannwald und Schonwald sorgt für Irritation, da "N" automatisch mit Naturschutzgebiet und damit verbundenen weitgehenden Einschränkungen assoziiert wird. Ist diese stark vereinfachende Zusammenfassung wirklich sinnvoll?	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Offenlage-Entwurf vorgenommene zusammenfassende nachrichtliche Darstellung von Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie die Verwendung des zusammenfassenden Signaturkürzels "N" ist inhaltlich sinnvoll. Trotz unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen sind die drei Schutzgebietskategorien bezüglich der Schutzziele und der festgelegten Schutzregelungen im Wesentlichen vergleichbar. Da die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne keine Planzeichen für Bann- und Schonwälder enthält und durch eine Zusammenfassung der drei Schutzgebietskate-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gorien die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Raumnutzungskarte deutlich verbessert wird, ist eine Erweiterung der nachrichtlichen Darstellungskategorie für Naturschutzgebiete um Bann- und Schonwälder vertretbar. Dies gilt auch für die Verwendung des Signaturkürzels "N", dessen übergreifende Bedeutung aus der Legende deutlich wird. Die separate Darstellung der drei Schutzgebietskategorien in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 1995 erklärt sich in erster Linie damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen der Fachbehörden ermöglichten. Bei der zusammenfassenden Darstellung im Offenlage-Entwurf handelt es sich im Übrigen lediglich um eine nachrichtliche Darstellung, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dient, jedoch keine Rechtswirkung entfaltet und für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Schutzgebiete wird in keiner Weise eingeschränkt.</p>
2030	3243	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Der Verzicht auf einen früheren Vorschlag eines Neuaufschlusses einer Kiesgrubenerweiterung im Polder Altenheim 1 (Fohlenweide) resultiert aus früheren Abstimmungen zwischen RPF, LRA, RVSO, ISTE und Fa. Uhl und wird aus IRP-Sicht begrüßt (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfiguriert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch aus Sicht des Regionalverbands stellt der statt des angesprochenen, nicht im Offenlage-Entwurf festgelegten Neuaufschlusses im Polder Altenheim 1 (Fohlenweide) in den Offenlage-Entwurf eingebrachte Standort 7512-b die raumverträglichere Variante dar.</p>
2030	3244	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Mühlbach-Verbindung des geplanten Polders Ichenheimer-Meißenheimer-Ottenham (IMO) ist vollständig als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz auszuweisen. Das Verbindungsstück südlich des Meissenheimer Baggersees vom HWD IX nach Osten in Richtung HWD X ist in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar [...]. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis auf die in der Raumnutzungskarte nicht dargestellte sog. Mühlverbindung-Verbindung südlich des Meissenheimer Baggersees ist nachvollziehbar. Die fehlende Teilfläche wird ergänzt, die Anregung somit berücksichtigt.</p>
2030	3245	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Die Abgrenzung des bestehenden Überschwemmungsgebiets "Ichenheimer / Meissenheimer Rheinwald" (Ü) ist im Bereich Ichenheimer Rheinwald durch die Überlappung blauer und grüner Linien sowie durch das nicht im Gebietszentrum stehende Ü-Zeichen nicht eindeutig und nicht vollständig erkennbar bzw. mißverständlich.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die Überlagerung der Umrandungslinien von "Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald" und fachrechtlich geschützten Überschwemmungsgebieten wird die Lesbarkeit der beiden nachrichtlichen Darstellungen eingeschränkt, bleibt aber eindeutig gewährleistet. Eine Notwendigkeit zur Änderung der Planzeichen kann hieraus nicht abgeleitet werden, zumal es sich nur um nachrichtliche Darstellungen handelt, die selbst keine Rechtswirkung entfalten und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung haben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Durch die im Norden ergänzten fachrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete wird das Symbol (Ü) gegenüber der Fassung der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nicht mehr an der angesprochenen Stelle dargestellt und die Lesbarkeit wird hierdurch auch insgesamt deutlich verbessert, da es zu weniger Überlagerungen kommt. Die ableitbare Anregung, die Darstellungsform bzw. die Planzeichen zu ändern, wird nicht berücksichtigt.
2030	3246	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Regionale Grünzug fehlt auf der Einzelkarte "Rust" im Bereich nördlich von Kappel, ist aber seltsamerweise auf der Einzelkarte "Schwanau" enthalten (gut zu sehen z. B. an der Kläranlage im Ellenbogenwald - Überlappungsbereich beider Einzelkarten). Wir bitten dies richtig zu stellen.	
2030	3247	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube Rhinau (Taubergießen) ist in der lfd. Genehmigung bereits vorgesehen und aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das 2010 gemeldete Interessensgebiet westlich der bestehenden Konzessionsgrenze war wegen entgegenstehender fachrechtlich zwingender Gründe ungeeignet.
2030	3248	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Alle Aufforstungsflächen, die im Zuge der Herstellung des Hochwasserschutzes Rheinhausen in Wald umgewandelt worden sind, in der Raumnutzungskarte aber noch als Ackerflächen dargestellt sind, haben wir in der beigefügten Karte dargestellt (Anlage 3). Wir bitten, dies in der Raumnutzungskarte anzupassen.	Keine Berücksichtigung Die nachrichtliche Darstellung von Wald und landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) und auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine eigene Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung sowie die forstrechtliche Waldeigenschaft keine Bedeutung hat. Bei der Erstellung der dem abschließenden Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Fassung der Raumnutzungskarte werden den nachrichtlichen Darstellungen jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine Einzeländerung der nachrichtlichen Darstellungen im genannten Bereich ist somit weder möglich noch erforderlich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2030	3250	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil ist aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden]. Der vorgesehene Neuaufschluss im Gewinn Ruhwald [bzw. Rauwald,	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung einer Erweiterung der Kiesgrube Wyhl im gepl. Polder Wyhl/Weisweil im Offenlage-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten, unmittelbar am bestehenden See (LGRB Nr. 7811-4) gelegenen Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (Lage in einem Naturschutzgebiet). Daher wurde als Alternativmöglichkeit ein

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>d.GS] ist allerdings aus IRP-Sicht nicht ganz unproblematisch, da die Vorrangbereiche an die im IRP geplanten Ausgleichsflächen "Ruhwald" direkt anschließen.</p> <p>Diese Flächen binnenseits des HWD IV dienen auch dem Wildrückzug bei Betrieb des Rückhalteraumes.</p> <p>Ob die zwischen dem bestehenden Baggersee im Rheinwald und den geplanten Abbau- und Sicherungsgebieten verbleibende Biotopverbundachse mit einer stark reduzierten Breite von insgesamt 200 - 250 m (Ausgleichsfläche und verbleibender Rheinwaldstreifen) noch den Kriterien des Biotopverbundes entspricht, bitten wir zu prüfen.</p>	<p>Erweiterungssee in die Offenlage eingebracht (siehe Gebiete 7811-a). Zu diesem im folgenden (vgl. u.a. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)):</p> <p>Die kritischen Hinweise zu den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebieten am Standort 7811-a werden zur Kenntnis genommen. Die erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Betroffenheit des Biotopverbundes wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbleibe aber nach Auffassung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig.</p> <p>Die unmittelbare Nähe zu den im IRP geplanten Ausgleichsflächen "Ruhwald" und Einschränkungen von Wildrückzugsmöglichkeiten im Falle des Betriebs des Rückhalteraumes werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.</p>
2030	3251	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf eine Erweiterung der Kiesgrube im geplanten Polder Breisach/Burkheim ist aus Sicht IRP zu begrüßen (Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung einer Erweiterung im geplanten Polder Breisach/Burkheim im Offenlage-Entwurf gemäß 2010 gemeldeten Interessensgebiete wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten, südlich angrenzend an den bestehenden See (LGRB Nr. 7911-1) gelegenen und etwa 18 ha großen Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen. Hinweis: Stattdessen wird das neue Sicherungsgebiet 7911-a festgelegt (vgl. Stellungnahme der Stadt (ID 3471)).</p>
2030	3252	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Wir weisen darauf hin, dass der im Zuge der Planung des Rückhalteraumes Breisach/Burkheim von der Gemeinde gewünschte neue Standort des Sportplatzes im regionalen Grünzug liegt. Hier bitten wir den RVSO um Klärung mit der Gemeinde, inwieweit dieses Vorhaben zulässig wäre oder bei der Fortschreibung zu berücksichtigen wäre, um ein ansonsten heute schon absehbares Zielabweichungsverfahren zu vermeiden.	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind (siehe PS 3.1.1). Eine grundsätzliche Konfliktstellung bei einer Verlagerung des Sportplatzes von Burkheim in den bestehenden Grünzug ist insofern nicht gegeben. Dessen ungeachtet wurde der konkrete Einzelfall bereits bei den informellen Gemeindeggesprächen zwischen der Stadt Vogtsburg und der Verbandsgeschäftsstelle 2013 besprochen. Hierbei wurde von der Stadt dargelegt, dass wegen naturschutzfachlicher Bedenken gegenüber einem innerhalb des bestehenden Regionalen Grünzugs im Rheinwald liegenden Sportplatzstandorts derzeit Überlegungen für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Alternativstandorte südlich der Ortslage konkretisiert werden.
2030	3253	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Verzicht auf zwei frühere Suchräume innerhalb des geplanten Rückhalteraumes Weil-Breisach bei Hartheim/Bremgarten und Neuenburg/Grißheim wird aus Sicht IRP begrüßt (beide Suchraum-Konfliktklasse 2). [Suchraum-Konfliktklasse 2 bedeutet "konfligiert sehr erheblich, sollte unbedingt vermieden werden" aus Sicht des Regierungspräsidiums, Referat 53.3 gemäß der durchgeführten informellen Abfragen bei den Fachbehörden].	Kenntnisnahme Der zustimmende Hinweis zur Nichtfestlegung zweier urpünglicher Suchräume innerhalb des geplanten Rückhalteraumes Weil-Breisach zur Norderweiterung des Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (LGRB Nr.8011-5) und Südweiterung der Kiesgrube Neuenburg-Grißheim (LGRB Nr. 8111-2) im Offenlage-Entwurf gemäß der 2010 gemeldeten Interessensgebiete wird zur Kenntnis genommen. Diese 2010 gemeldeten Interessensgebiete entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen. Hinweis: An der Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (LGRB Nr.8011-5) wird im Offenlage-Entwurf stattdessen das Sicherungsgebiet 8011-g festgelegt. Statt Erweiterungen der Kiesgrube Neuenburg-Grißheim (LGRB Nr. 8111-2) werden im Offenlage-Entwurf Gebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8111-a festgelegt.
2030	3254	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	In den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung wird nur die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Potentials der regionalen Kulturlandschaft bzw. der nicht vermehrbaren natürlichen Ressourcen genannt. Wir weisen darauf hin, dass es sich auch bei den von Menschen geschaffenen Kulturgütern um "nicht vermehrbare Ressourcen" handelt, die für die Region "als lebenswerter Landschafts- und Kulturraum" von hoher Bedeutung sind. Dementsprechend genießen nach der Staatsziel-Bestimmung in Art. 3c Abs. 2 der Landesverfassung "die Landschaft sowie Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur" (gleichrangig) "öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden" (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Wir regen an, den Grundsatz 1.2.5 um diesen Aspekt zu ergänzen.	Berücksichtigung Die Anregung ist inhaltlich sachgerecht. Dementsprechend wird PS 1.2.5 Abs. 2 Satz 2 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sowie landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden." Die Begründung zu PS 1.2.5 wird ebenfalls entsprechend ergänzt und erhält im dritten Absatz folgende Fassung: "Aufgrund der speziellen naturräumlichen und geologischen Gegebenheiten am Oberrhein trägt die Region eine besondere Verantwortung für nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. Diese auch für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten, ist wesentliche Aufgabe der Regionalplanung. Gleiches gilt für landschaftsprägende Kultur-, Bau- und Bodendenkmale."
2030	3255	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	In den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur wird im Absatz 3.0.7 auf diesen Aspekt eingegangen („Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben“). Wir regen an, hier entsprechend dem § 1 Abs. 4 BNatSchG bzw. dem Windenergieerlass Baden-Württemberg, 4.2.6 ("Naturlandschaften und historisch ge-	Berücksichtigung Die Anregung ist nachvollziehbar. PS 3.0.7 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend ergänzt und erhält folgende Fassung: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Kulturdenkmale, Baudenkmale und Gesamtanlagen, Bodendenkmale sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselemen-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern...") die Bodendenkmale mit aufzuführen. Diese können durchaus raum- bzw. landschaftsprägend sein (z. B. vorgeschichtliche Höhensiedlungen mit Wallanlagen, Grabhügelfelder usw.).	ten wie Terrassenweinberge und Allmendweiden/Weidfelder sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben". Dementsprechend wird der vierte Satz von Absatz 1 der Begründung zu PS 3.0.7 ergänzt und erhält folgende Fassung: "Ihre regionstypischen Elemente und Nutzungsformen einschließlich charakteristischer Siedlungs- und Bauformen sowie raumprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sollen in größtmöglichem Maß erhalten werden und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein entsprechend ihrer Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden."
2030	3256	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nach diesen Grundsätzen für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder erhalten und dazu auch ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden sollen. Diese sind wesentliche Bestandteile der überlieferten Siedlungsstruktur historischer Ortskerne. In der Begründung werden "aus Sicht des Denkmalschutzes besonders erhaltenswerte landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder" als eines der Hauptkriterien für die Festlegung von Regionalen Grünzügen genannt (Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge - Vorranggebiete). Aus fachlicher Sicht besonders begrüßt werden entsprechende Ausweisungen bei historischen Siedlungsändern von Gesamtanlagen i. S. d. § 19 DSchG, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2030	3257	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 26 Denkmalpflege 79114 Freiburg im Breisgau	Nach diesem Grundsatz sollen Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden) errichtet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass der Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen und Gebäudefassaden im Einzelfall Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen können. Wir regen an, darauf zumindest in der Begründung hinzuweisen.	Berücksichtigung Vorgaben des Denkmalschutzes oder örtliche Bauvorschriften zum Denkmal- und Ensembleschutz können den Bau von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an oder auf baulichen Anlagen einschränken. Die Begründung zu PS 4.2.2 wird daher nach der Aufzählung wie folgt ergänzt: "Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes und der Ortsbildpflege zu berücksichtigen." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2030	3258	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzliche Anmerkungen zum Thema Wald: Die Planungen wurden überprüft hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung, insbesondere aber auf die Frage der Walderhaltung und somit auf die Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen. Mit 47 % Waldanteil ist der Planungsraum insgesamt gut, im Landesvergleich (38 %) sogar deutlich überdurchschnittlich mit Wald ausgestattet. Dieses rechnerische Mittel spiegelt die Verhältnisse jedoch nur unzureichend wider. Vielmehr bestehen innerhalb des Planungsraums	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>extreme Unterschiede und eine klare Zweiteilung entsprechend den Großlandschaften "Schwarzwald" und der Rheinebene (südl. und mittleres Oberrheinisches Tiefland): während im Schwarzwald auf Gemeindeebene Bewaldungsprozente zw. 60 bis tlw. über 80 Prozent üblich sind, liegen die Waldanteile im Rheintal selten über 25 %, häufig aber deutlich darunter.</p> <p>Die Rheinebene ist ein Bereich mit vielfältigen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Daraus ergeben sich häufig Zielkonflikte. Der daraus resultierende Steuerungsbedarf drückt sich auch in der Raumnutzungskarte durch die Vielzahl der festgelegten Vorrangbereiche und die Anwendung sonstiger Steuerungsinstrumente wie z. B. Grünzüge/Grünzäsuren aus.</p> <p>Trotz aller Bemühungen in der Vergangenheit stehen die Waldflächen in der Rheinebene weiterhin unter Druck: Rohstoffgewinnung, Infrastrukturprojekte wie Straßenbau oder der Ausbau der Rheintalbahn sowie Siedlungstätigkeiten (insbes. Gewerbe) werden auch zukünftig Eingriffe in die Restwaldflächen erfordern.</p> <p>Gleichzeitig erfüllt der Wald als extensive Nutzungsform vielfältige Schutzfunktionen (Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotopverbund und Artenschutz, Erholung). Aufgrund des geringen Waldanteils wiegt ein entsprechender Flächenverlust in dieser Region besonders schwer.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind insbesondere in der Rheinebene die Vorgaben des LWaldG (Grundsatzes der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG) und des Landesentwicklungsplans (Plansatz 5.3.4 und 5.3.5) zu berücksichtigen. Wald ist danach aufgrund seiner vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und zu schützen, in waldarmen Gebieten ist der Waldanteil zu erhöhen. Eingriffe in Wälder im Verdichtungsraum und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken und sollen durch möglichst eingriffsnahe Aufforstungen ausgeglichen werden. Die Planungen sind deshalb v.a. in der Rheinebene anhand folgender Fragen abzu prüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist der Wald ausreichend geschützt? 2. Sind bei der Raumnutzungsplanung in Waldflächen die Punkte Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung ausreichend berücksichtigt? 3. Ist der naturale Ausgleichsbedarf bei erforderlichen Eingriffen in Wald berücksichtigt und möglich? 	
2030	3259	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu PS 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität: Die in den Grundsätzen getroffenen Regelungen sind forstfachlich positiv zu bewerten. Die Bedeutung der Waldflächen sowohl im Schwarzwald (großflächige, störungsarme Naturräume) als auch im Rheintal (Biotopverbund mit Kernlebensräumen und Trittsteinen) werden aufgezeigt und die Flächen mit entsprechender Funktion erhalten hierdurch einen weiteren Schutz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3260	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Neben dem Schutz der bereits vorhandenen Strukturen ist ein weiterer wichtiger Aspekt die Aufwertung und Entwicklung in Bereichen mit beeinträchtigten Lebensraumfunktionen. Besonders in der Rheintal-ebene kann zusätzlicher Wald als eine extensive Landnutzungsform einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen (vgl. Begründung [zu PS 3.0.6 Absatz 4] S. B 38: "Dem Biotopverbundfunktion dienende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. auch Kompensationsmaßnahmen, sollen vorrangig in dieser Gebietskulisse räumlich konzentriert werden"), zumal die Ausstattung mit entsprechenden Strukturen in diesem Bereich nicht ausreichend ist (vgl. hierzu Landschaftsrahmenplan S. 114: "In weiten Teilen der Rheinebene ist die Ausstattung der Waldkorridore mit Gehölzstrukturen für einen funktionsfähigen Waldbiotopverbund derzeit nicht ausreichend"). Daraus lässt sich ableiten, dass insbesondere in den Grünbereichen (Grünzüge und Grünzäsuren) sowie den Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege entsprechende Maßnahmen gefördert, zumindest aber nicht behindert werden sollten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der grundsätzliche Ausschluss von Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend (vgl. auch Ausführungen zu 3.2).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Außerhalb des Schwarzwaldes umfasst die im Planentwurf enthaltene Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ca. 42 km² landwirtschaftlich genutzte bzw. ungenutzte Offenlandflächen, dies entspricht etwa 3,5 % des Offenlandes in diesem Teilraum. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzverwaltung ist in diesen auf großer Fläche durch für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandflächen geprägten Gebieten eine Waldentwicklung in der Regel nicht mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen vereinbar. Dies steht in keinem Widerspruch zu den Zielsetzungen des Biotopverbundes für waldbundene Arten, deren Migrations- und Ausbreitungsbedingungen in den abgegrenzten Waldkorridoren vorrangig durch Strukturanreicherungsmaßnahmen unter Einschluss von Gehölzstrukturen wie Einzelgehölzen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gefördert werden sollen. Eine flächenhafte Waldentwicklung ist hier aus fachlicher Sicht in der Regel nicht erforderlich (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan S. 113). Falls davon abweichend aus naturschutzfachlicher Sicht flächenhafte Waldentwicklungen für die Entwicklung des jeweiligen Gebiets (z.B. auch im Hinblick auf den Biotopverbund) ausnahmsweise angestrebt werden sollen, so ist dies aufgrund der im PS 3.2 enthaltenen Ausnahmeregelung für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall raumordnerisch zulässig.</p> <p>Der im PS 3.2 des Offenlage-Entwurfs vorgesehene Ausschluss von Erstaufforstungen zielt darüber hinaus auch auf die Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensraumkomplexe im Teilraum Schwarzwald ab.</p> <p>Eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich und steht im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung.</p>
2030	3261	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu PS 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft Anmerkung zum dritten Grundsatz, vierter Satz: Erst- und Ersatzaufforstungen bedürfen grundsätzlich einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG. Eine Aufforstung ist nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 LLG zu versagen, wenn "der Naturhaushalt, die Lebensstätte von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Grünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden".</p> <p>Änderungsvorschlag: Durch die Regelung im LLG ist der vierte Satz des dritten Grundsatzes inhaltlich vollständig abgedeckt und kann daher im Sinne eines "steuerungsrelevanten Regionalplans" gestrichen werden. Sollte an der For-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>An der Formulierung des PS 3.0.9 wird festgehalten, da es sich bei der Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg) um keine Ermessens- sondern um eine gebundene Entscheidung handelt, die grundsätzlich zu erteilen ist und nur unter bestimmten Bedingungen versagt werden kann. Eine zusätzliche raumordnerische Regelung als Grundsatz ist auch deshalb inhaltlich sinnvoll, da auch § 25 Abs. 2 Nr. 1 LLG "Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" als im Einzelfall einer Aufforstung entgegenstehende Belange nennt.</p> <p>Ein Verweis auf die speziellen fachrechtlichen Regelungen des LLG in</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			mulierung festgehalten werden, ist jedoch zumindest in der Begründung die Einschränkung "mit besonderer Bedeutung" zu betonen und auf die grundsätzlichen Regelungen des LLG hinzuweisen.	der Begründung zum PS 3.0.9 ist inhaltlich nicht erforderlich.
2030	3262	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.1 Regionale Grünzüge Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Grünzügen positiv zu beurteilen. Innerhalb der Grünzüge wird der Wald mit seinen für diese Bereiche besonders wichtigen Funktionen (u. a. Biotopverbund) weitgehend geschützt. Damit stellen aus forstfachlicher Sicht die Grünzüge eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Rheinebene dar.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3263	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.1 Regionale Grünzüge Anmerkung zur Ausweisung einzelner Grünzüge: Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen lassen sich die Gründe für die jeweiligen Ausweisungen nicht überprüfen. Wegen der ausschließlich positiven Auswirkungen auf den Walderhalt bestehen gegenüber den getroffenen Festlegungen jedoch keine Einwände. Wichtiger dagegen scheint die Frage, warum in manchen Bereichen auf die Ausweisung von Grünzügen verzichtet wird. Gegenüber dem Regionalplan 1995 fällt auf, dass insgesamt deutlich weniger Flächen als Grünzüge ausgewiesen werden. Wesentlicher Faktor dürfte hierbei das in der Begründung auf Seite B41 aufgeführte Fehlen eines "besonderen Steuerungsbedarfs" sein. Insbesondere durch den Verzicht von Grünzügen in FFH-Gebieten fallen große Waldflächen im Vergleich zu der Ausweisung 1995 aus den Grünzügen heraus (Bsp. Mooswald bei Freiburg, Kaiserstuhl, Wälder entlang des Rheins). Da nicht alle Wälder innerhalb eines FFH-Gebietes per se einen grundsätzlichen und umfassenden Schutzstatus wie innerhalb eines Grünzuges besitzen, verringert sich dadurch der Schutz dieser Waldflächen. Vor dem in Hintergrund der besonderen Waldsituation in der Rheinebene besteht aus forstfachlicher Sicht Anpassungsbedarf. Änderungsvorschlag: Flächen, welche bisher aufgrund eines vorhandenen FFH-Gebietes bei der Ausweisung von Grünzügen ausgeschlossen wurden, werden in die Grünzüge aufgenommen. Das gleiche gilt auch für Wälder in Steillagen im Verdichtungsraum.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf wurde regelmäßig auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen innerhalb von FFH-Gebieten vor dem Hintergrund des fachrechtlichen Schutzregimes verzichtet. Aufgrund einer im Verfahren vorgebrachten Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (siehe (ID 4925)) wurde die Thematik der Grünzugsfestlegung innerhalb von Natura-2000-Gebieten bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium (Höhere Raumordnungs- und Naturschutzbehörde) sowie Landratsämtern und Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Nachgang zu dieser Besprechung hat das Regierungspräsidium Freiburg in einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 in begründeten Einzelfällen Anregungen für die Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gegeben. Hierbei standen solche Bereiche im Vordergrund, in denen die naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen keinen umfassenden Besiedlungsausschluss im Sinne der raumordnerischen Zielsetzung umfassen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen. Die hier vom Einwender angeregte pauschale Doppelsicherung von FFH-Gebieten durch Einbezug in die Regionale Grünzugskulisse ist demgegenüber inhaltlich nicht begründet und würde auch keine sachgerechte regionalplanerische Abwägung zwischen konfligierenden Raumnutzungsansprüchen im Einzelfall ermöglichen. Auch für Steillagenwälder im Verdichtungsraum, die für eine flächenhafte Besiedlung kaum geeignet sind, ist keine Begründung für eine pauschale Festlegung als Regionaler Grünzug gegeben. Eine pauschale Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse in der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				angeregten Form ist somit weder hinreichend begründet noch raumordnerisch vertretbar.
2030	3264	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.1.2 Regionale Grünzäsuren Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Grünzäsuren positiv zu beurteilen. Innerhalb der Grünzüge wird der Wald mit seinen für diese Bereiche besonders wichtigen Funktionen weitgehend geschützt. Insbesondere für den Biotopverbund können mittels der Grünzäsuren wichtige Flächen gesichert werden. Prüfvorschlag: Für die Ausweisung von Grünzäsuren gilt bisher eine Mindestbreite von 400 m. Gerade im bereits intensiv genutzten und besiedelten Bereich der Rheinebene sind die verbliebenen Korridore für den Biotopverbund bereits schmaler als 400 m. Obwohl wichtige Funktionen für den Biotopverbund erbracht werden, fallen diese Flächen aus einem möglichen Schutz durch Grünzäsuren heraus. Grünzäsuren sollten daher in besonders wichtigen Verbundbereichen (z. B. Generalwildwegeplan) auch mit einer geringeren Breite ausgewiesen werden können.	Keine Berücksichtigung Grünzäsuren kommt im Sinne von PS 5.1.3 (Z) LEP die Aufgabe einer Sicherung siedlungstrennender Freiräume zu, insbesondere zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen (PS 2.2.3.2 (G) LEP). Sie weisen eine regionalplanerische Zielbreite von 1000 m auf. Damit sichergestellt ist, dass diese als Ziel der Raumordnung rechtsverbindlich gesicherten siedlungstrennenden Freiräume eine regionale Bedeutung aufweisen, wurde dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs eine Mindestbreite für Grünzäsuren von ca. 400 m zugrunde gelegt (siehe Begründung zu PS 3.1.2). Eine weitere Herabsetzung dieser Mindestbreite würde zu einer im Einzelfall noch stärkeren Unterschreitung der Zielbreitendimension führen und wäre inhaltlich nicht zu begründen. Darüber hinaus wird hierfür auch planerisch keine Erforderlichkeit gesehen. Mit dem Offenlage-Entwurf, bei dem sich die Zahl der festgelegten Grünzüge gegenüber dem geltenden Regionalplan um 12 auf insgesamt 73 erhöht hat, werden alle aus regionaler Sicht wichtigen siedlungstrennenden Freiräume in der Region raumordnerisch gesichert. Dies gilt insbesondere auch für alle Bereiche, in denen das Entstehen von Siedlungsbändern die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans beeinträchtigen könnte. Zusätzlich werden mit dem Offenlage-Entwurf weitere siedlungstrennende Freiräume, die die Mindestbreitendimension für Grünzäsuren nicht erreichen, in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen und so gegenüber einer Besiedlung raumordnerisch gesichert. Für eine Festlegung weiterer Grünzäsuren, auch mit geringerer Breitendimension, besteht somit keine hinreichende Begründung.
2030	3265	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Zu PS 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Grundsätzliche Anmerkungen: Aus forstfachlicher Sicht sind die Regelungen zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weitgehend positiv zu beurteilen. Durch den Ausschluss von Waldumwandlungen innerhalb der Vorranggebiete wird der Wald mit seinen für diese Bereiche besonders wichtigen Funktionen umfassend geschützt. Zusammen mit den tlw. überlagernden Grünzügen stellen aus forstfachlicher Sicht die Vorranggebiete eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Rheinebene dar. Nicht zielführend ist jedoch der grundsätzliche Ausschluss Erstaufforstungen in den Vorranggebieten (vgl. auch Anmerkungen zu PS 3.0.6): Trotz der bereits geringen Bewaldung in der Rheinebene werden auch	Keine Berücksichtigung Eine generelle oder auf forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beschränkte Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich und steht im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 82) (ID 3260) verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die geplante regionalplanerische Regelung im Übrigen in keinem Widerspruch zu § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg steht, da in Abs. 2 dieser Rechtsnorm einer Aufforstung entgegenstehende "Erfor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zukünftig Waldinanspruchnahmen v. a. im Zuge der Rohstoffgewinnung (vgl. auch Anmerkungen zu PS 3.5) und der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen (Ausbau Rheintalbahn, Ausbau A 5, sonstiger Straßenbau; vgl. auch Anmerkungen zu PS 4.1) erforderlich werden. Für den daraus entstehenden forstrechtlichen Ausgleichsbedarf müssen dann auch entsprechende geeignete Ausgleichsflächen im Naturraum zur Verfügung stehen. Da auf eine Ausweisung von Vorrangflächen für forstrechtlichen Ausgleich verzichtet wurde, dürfen zumindest keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Landschaftsschutz besteht durch die Regelungen des § 25 LLG bereits ein ausreichender Schutz. Gleichzeitig können Erstaufforstungen wichtige Verbesserungen für den Biotopverbund bewirken.</p> <p>Änderungsvorschlag: Der Ausschluss von Erstaufforstungen wird gestrichen. Sollte diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt werden, sind Erstaufforstungen zumindest im Rahmen von Ausgleichskonzepten für Waldinanspruchnahmen im Naturraum als Ausnahmefälle zu ermöglichen.</p>	<p>dernisse der Raumordnung und Landesplanung" ausdrücklich als Grund für die Versagung einer Aufforstungsgenehmigung genannt werden. Diesbezüglich wird auch auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 82) (ID 3261) verwiesen.</p> <p>Zur Frage der regionalplanerischen Steuerung forstrechtlicher Ersatzaufforstungen wird zudem auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 82) (ID 3266) verwiesen.</p>
2030	3266	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Allgemeine Hinweise zu Wald und Rohstoffgewinnung: Bei der Gewinnung von Rohstoffen werden häufig Waldflächen in Anspruch genommen. In Abhängigkeit von der Art der Rohstoffgewinnung handelt es sich hierbei entweder um dauerhafte Waldinanspruchnahme (Nassabbau von Kies) oder um eine befristete Waldinanspruchnahme mit nachfolgender Rekultivierung und Wiederbewaldung (Trockenabbau von Kies, Steinbrüche). Besonders kritisch aus forstfachlicher Sicht sind Rohstoffgewinnungen mit dauerhaften Waldflächen- und somit Waldfunktionenverlusten. Diese finden vorrangig in der bereits gering bewaldeten Rheinebene statt. Die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen im Naturraum gestaltet sich zunehmend schwierig. Vor diesem Hintergrund wäre in diesem Naturraum eine zu den Abbaugebieten im Wald gleichgerichtete Ausweisung von Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Plankonzept des Offenlage-Entwurfs soll regionalplanerisch auf eine möglichst flächeneffiziente Rohstoffgewinnung hingewirkt und damit gerade in der Rheinniederung die Neuinanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung auf ein unverzichtbares Maß begrenzt werden (Gebot der vollständigen Standortausbeutung, siehe PS 3.5.1). Zudem wurde bei der Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau die planerische Zielsetzung verfolgt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau in möglichst konfliktarmen Bereichen mit günstigem Flächen-Mengenverhältnis vorzusehen. Unter anderem wurden dabei auch Waldbereiche mit besonderen Funktionen, wie z.B. für die Naherholung im Verdichtungsraum oder den Arten- und Biotopschutz, abwägend berücksichtigt.</p> <p>Wesentliche Faktoren, die die Suche nach forstrechtlichen Ausgleichsflächen für Waldinanspruchnahmen im Zuge der Rohstoffgewinnung in der Oberrheinniederung derzeit erschweren, sind die Nutzungskonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung allgemein sowie im Speziellen die mangelnde Bereitschaft der jeweiligen Grundeigentümer zur Bereitstellung der Flächen für Aufforstungszwecke. Aufgrund der auf raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen beschränkten rechtlichen Reichweite regionalplanerischer Zielfestlegungen könnte die geforderte Aufnahme von "Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen" keinen wesentlichen Beitrag zur erleichterten Realisierung von Ersatzaufforstungen leisten. Auch besteht weder durch das Landesplanungsgesetz noch den Landesentwicklungsplan Ba-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				den-Württemberg ein ausdrücklicher Auftrag zur Festlegung solcher Vorranggebiete in den Regionalplänen. Für die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten "Vorranggebieten für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen" besteht deshalb kein regionalplanerisches Erfordernis.
2030	3267	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Die Grundsätze zielen auf eine möglichst umfassende Ausbeutung der Abbaugelände ab und dienen somit der Eingriffsminimierung. Die Grundsätze sind daher aus forstfachlicher Sicht positiv zu beurteilen.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2030	3268	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Im Rahmen des Informationsgesprächs mit Behörden vom 22.10.2013 wurde vom Planungsträger mitgeteilt, dass der vorliegende Entwurf 130 % des errechneten Bedarfs abdeckt. Vor diesem Hintergrund wurden sämtliche Abbau- und Sicherungsgelände nach forstfachlichen Kriterien überprüft. Die im Umweltbericht zur Verfügung gestellten Steckbriefe waren hierzu nicht ausreichend, da wichtige forstfachliche Informationen wie z. B. Ergebnisse der Waldbiotop- und Waldfunktionenkartierung nicht enthalten sind. Das Ergebnis der Prüfung mit Reduktionsvorschlägen ist als Anlage beigefügt. [Der Stellungnahme ist eine Tabelle beigefügt. Ihre Inhalte werden bei den einzelnen Standorten aufgeführt.]	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zum Umfang der Datenblätter im Anhang II zum Umweltbericht ist festzuhalten, dass die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgelände für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter der Umweltprüfung erfolgt. Diese sind das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hauptgrundlage für die Beachtung der wertvollen und empfindlichen Bereiche der Region im Umweltbericht ist die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans (Stand September 2013), die u.a. auf Daten der Waldbiotopkartierung, der Waldfunktionenkartierung und der Forsteinrichtung zurückgreift sowie Bann- und Schonwälder integriert. Sofern Waldgelände im Verdichtungsraum von Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans betroffen sind, wird dies in den Datenblättern des Umweltberichts unter "Hinweise" aufgeführt, da hier Eingriffe gemäß LEP 2002 PS 5.3.5 (Z) auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Den Datenblättern kann darüber hinaus entnommen werden, ob ein vorgesehene Vorranggebiet überwiegend bewaldet ist oder nicht ("aktuelle Hauptnutzung"). Fragen der Waldumwandlung werden erst auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene entschieden.
2030	3269	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Unter 4.1.1 und 4.1.2 werden Vorschläge zur Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen im Schienen- und Straßenverkehr gemacht. Viele dieser Maßnahmen beinhalten z. T. umfangreiche Waldinanspruchnahmen. Auf die insbesondere im Rheintal bestehenden Problemfelder bzgl. Walderhaltung und forstrechtlichem Ausgleich wird auch in die-	Berücksichtigung Die (zu minimierende) Inanspruchnahme von Waldflächen für Infrastrukturmaßnahmen ist in PS 4.1.0 Abs. 2 implizit enthalten. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.0 im zweiten Absatz unter der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			sem Zusammenhang hingewiesen.	Zwischenüberschrift "Abbau verkehrsbedingter Belastungen" wie folgt neu gefasst: "Der Straßen- und Schienenbau ist darüber hinaus maßgebliche Ursache der zerschnittenen Landschaftsräume und in hohem Maße für die voranschreitende Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Waldflächen verantwortlich." Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf Nennung der zu schonenden Waldflächen, wird somit berücksichtigt.
2030	3270	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Die nachrichtliche Darstellung der Waldflächen nach ATKIS ist z. T. fehlerhaft. So werden z. B. im Blatt Süd die Waldflächen um Gündlingen in den Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege nicht als Wald sondern als Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt. Die gesamten Darstellungen der Waldflächen sind daher nochmals zu prüfen und ggfs. zu korrigieren.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Darstellung von Wald in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs wurde geprüft. Im angesprochenen Fall ist sie nicht fehlerhaft. Durch die Überlagerung von Wald und dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entsteht jedoch der Eindruck einer überlagerten landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1. Zur besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden die Planzeichen beider nachrichtlichen Darstellungen gegenüber dem Offenlage-Entwurf modifiziert. Siehe hierzu auch Einwendung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4954).
2030	3280	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Eigener Plansatz: Der Entwurf zur Gesamtfortschreibung enthält im Gegensatz zum Regionalplan 1995 bei den Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region keine spezifische, sondern lediglich mittelbare Aussagen zur Landwirtschaft. Von Seiten der Landwirte und ihrer Interessensvertreter wird bemängelt, dass die Landwirtschaft vorrangig als Dienstleister für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft und für die Landschaftspflege gesehen wird. Aus diesem Grund bitten wir, zu erwägen ob nicht - wie in der Vergangenheit - eine Formulierung bei den Grundsätzen wie folgt aufgenommen werden kann: "1.1.5 Landwirtschaft Für die Landwirtschaft sind die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind. Damit die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können, sind die planerischen Bedingungen zu verbessern." In der Begründung könnte darauf eingegangen werden, dass in der Region Südlicher Oberrhein ein hoher Prozentsatz der Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Schon diese Tatsache allein drückt die hohe Raumbedeutsamkeit und Raumwirksamkeit dieser beiden Wirtschaftszweige aus, aber auch deren besonders hohe Verantwortung für die Wahrung und Wiederherstellung eines stabilen Naturhaushalts und einer gesunden Umwelt.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung ist inhaltlich nachvollziehbar. Die Einfügung eines spezifischen Plansatzes zur Landwirtschaft ist allerdings weder sachlich erforderlich noch unter Wahrung des logischen Aufbaus der Neufassung des Kap. 1 möglich. Um aber dennoch die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 in Abs. 1 ergänzt um den Aspekt des Beitrags der Land- und Forstwirtschaft zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen. Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden." Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>In Anlehnung an § 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes können die Aufgaben der Landwirtschaft wie folgt beschrieben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils, - Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, - Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft, - Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Siedlungsdichte, die für die ausreichende Ausstattung ländlicher Gebiete mit Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, der Bildung, des Verkehrs und der Erholung notwendig ist. <p>Eine weitere Aufgabe der Landwirtschaft mit zunehmender Bedeutung ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Die Regionalplanung sollte einen Beitrag dazu leisten, dass die Landwirtschaft für ein angemessenes Einkommen gesunde Lebensmittel und Rohstoffe produzieren und dabei die Fluren so pflegen kann, dass die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen in einwandfreier Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Maßnahmen der Flurbereinigung können erheblich dazu beitragen, dass die Landwirtschaft diese Aufgaben besser erfüllen kann.</p>	
2030	3281	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Minimierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen:</p> <p>Seit dem Inkrafttreten des momentan gültigen Regionalplans ist in der Gesamtregion Südlicher Oberrhein 6540 ha landwirtschaftliche Nutzfläche unwiederbringlich verloren gegangen. Dies entspricht fiktiv 66 Landwirtschaftsbetrieben mit einer Größe von ca. 100 ha, die in dieser Zeit ihre Existenzgrundlage aufgeben mussten. Bezogen auf die 3 betroffenen Landkreise ergibt das einen erheblichen Verlust an Flächen und landwirtschaftlichen Betrieben. Mit Hinblick auf die Regionalplanfortschreibung sehen wir allgemein ein Potential zur Reduktion des Flächenverlustes bei landwirtschaftlichen Produktionsflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen werden zur Kenntnis genommen. Der Planerstellung liegt eine umfassende Analyse der Flächenentwicklung zugrunde. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans leistet einen Beitrag "zur Reduktion des Flächenverlustes bei landwirtschaftlichen Produktionsflächen" (vgl. insb. PS 2.4.0.3, Kap. 2.4.1 und 2.4.2, PS 3.1.1).</p>
2030	3282	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft:</p> <p>Wir regen weiterhin an, Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen, um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur Stufe 1 dauerhaft in der landwirtschaftlichen Produktion halten zu können. Bedingt durch die natürliche Fruchtbarkeit von Böden auf Standorten mit höchster Qualität entstehen bei der Bebauung von solchen Standorten dauerhafte und irreversible Verluste.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimati-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen- vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen insbesondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird. Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält dies für sachgerecht (siehe (ID 3090)).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p>
2030	3283	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Bezüglich der Ziele regen wir an, zusätzlich die folgende Textpassage aufzunehmen: "Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt. Ausnahmsweise zulässig sind: Standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht, allein schon deshalb, da die Regionalplanung generell keine Kompetenz besitzt, entsprechende Festlegungen zu treffen. Auf den diesbezüglich bereits in der Begründung zu PS 3.2 enthaltenen ausdrücklichen Hinweis wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund besteht weder inhaltlich noch rechtlich ein Erfordernis, in den Plansatz 3.2 eine explizite Freistellungsklausel für die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aufzunehmen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) erreichen regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt. Demgegenüber ist die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Für raumbedeutsame landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie die Aussiedlung von Hofstellen, dürften in der Regel außergebietliche Standortalternativen bestehen. Eine Standortgebundenheit ist im Regelfall für solche Vorhaben nicht anzunehmen, da bestehende Hofstellen nicht Teil der Vorranggebietskulisse sind. Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in der Vorranggebietskulisse, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre somit raumordnerisch nicht vertretbar. Eine Ergänzung des PS 3.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2030	3284	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw. 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen: Der Erhalt und die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten müssen gewährleistet bleiben, sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen sein sollte.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 Abs. 3 (Z) unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine solchen Einrichtungen befinden. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Im Übrigen wird mit den Festlegungen in PS 3.3 nicht eingegriffen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz). Die Bestandsschutzregelung erstreckt sich auf alle</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Gebietszonen. Der Anregung wird durch den Offenlage-Entwurf inhaltlich bereits Rechnung getragen.
2030	3285	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes: Keine. Geotechnik: Die jeweiligen lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3286	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Zum Abschnitt 4.3.2 "Schutzgut Boden - Vorbelastungen" im Umweltbericht zum Regionalplan wird auf Folgendes hingewiesen: Die Aufzählung der durch historischen Erzbergbau belasteten Talauen und Schwemmfächer ist nicht vollständig. Derzeit laufen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dazu noch Untersuchungen, die das wahre Ausmaß der Flächen mit belasteten Böden dokumentieren sollen. Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen: "... Schwemmfächern und Talauen wie z. B. von Elz, ..." (Seite 40, erster Absatz).	Berücksichtigung Das Kapitel 4.3 "Schutzgut Boden" im Kapitel 4 "Derzeitiger Umweltzustand und Prognose über seine künftige Entwicklung" des Umweltberichts benennt im Unterkapitel Kapitel 4.3.2 die Vorbelastungen des Schutzguts Boden in der Region. Im ersten Absatz auf S. 40 wird auf die besondere Belastung durch den historischen Erzbergbau in den Talauen und Schwemmfächer an den Flüssen der Region hingewiesen. Die Aufzählung der Flüsse erfolgt dabei, wie in der Anregung angemerkt, beispielhaft. Zur Klarstellung wird Satz 1 auf S. 40 des Umweltberichts daher präzisiert und um die Worte "Talfüllungen und" sowie "z. B." ergänzt: "Eine besondere Belastung in der Region Südlicher Oberrhein sind auch Ablagerungen in den Talfüllungen und Schwemmfächern z. B. von Elz, Glotter, Dreisam und Möhlin durch den ehemaligen Bergbau von Eisenerzen in der Vorbergzone im Markgräflerland und von Buntmetallen im Schwarzwald. Sie führen zu erhöhten Blei-, Cadmium-, Zink-, Arsen- und teilweise Nickelkonzentrationen im Boden (Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg 2009: 26)." (Vgl. hierzu auch Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, ID 3204.) Die Anregung wird insofern berücksichtigt.
2030	3287	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Anzahl der Vorranggebiete und Klassifizierung Insgesamt werden an 64 Stellen Vorranggebiete für den Abbau und/oder die Sicherung von Rohstoffen vorgeschlagen (vgl. Tabelle 1). Hiervon grenzen 41 Gebiete unmittelbar an bestehende Abbaustellen an und sind Erweiterungsgebiete. 23 Gebiete werden als Neuaufschlüsse ins Verfahren eingebracht; hiervon liegen allerdings 13 Vorranggebiete in enger räumlicher Nähe zu bestehenden Gewinnungsstellen und dienen der Standortsicherung bestehender Kieswerke, deren genehmigte Rohstoffvorräte zur Neige gehen; diese Neuaufschlüsse können über Bandstraßen an die bestehenden Aufberei-	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tungsanlagen angeschlossen werden. Bei 10 Neuaufschlüssen handelt es sich um Gebiete ohne eine Anbindung an bestehende Abbaustellen; 9 hiervon dienen der Sicherung für die Rohstoffgruppe "Kiese, sandig", die mit rd. 80 % (2010/2011: ca. 10,6 Mio. t/a Förderung; vgl. Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013) den weitaus größten Anteil der in der Region geförderten mineralischen Rohstoffe ausmacht.</p> <p>Abgrenzung der Vorranggebiete: Die Abgrenzung der Vorranggebiete durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein erfolgte auf der Basis des vom LGRB im Jahr 2010 übergebenen Gutachtens "Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein "Arbeiten zur Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts" (Az. 96-4704//08_7233) sowie auf der Basis der zwischenzeitlich für das Gebiet der Region publizierten Blätter der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50.000 (KMR 50).</p>	
2030	3288	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Rohstoffgeologische Bewertung der Vorranggebiete: Die Vorranggebiete an allen 64 vorgeschlagenen Standorten sind rohstoffgeologisch begründet und plausibel. In einigen Vorrangbereichen besteht aus Sicht des LGRB jedoch noch unbedingt ein zusätzlicher bzw. nachträglicher Erkundungsaufwand. (...) Die rohstoffgeologische Überprüfung der einzelnen Vorranggebiete des vorliegenden Entwurfs - in Einzelfällen mit ergänzenden Hinweisen zur Bewertung oder zum noch erforderlichen Erkundungsaufwand - durch das LGRB ist den angefügten tabellarischen Einzelbeschreibungen zu entnehmen. [Der Stellungnahme ist eine Tabelle beigelegt. Ihre Inhalte werden bei den einzelnen Standorten aufgeführt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Ausführungen und die grundsätzlich positive rohstoffgeologische Bewertung aller im Offenlageentwurf enthaltenen Vorranggebiete werden zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3289	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Rohstoffgruppe "Hochreine Kalksteine für Kalkprodukte" In der Region werden derzeit nur am Standort Merdingen (RG 7912-2; Vorranggebiete 7912-c) hochreine Kalksteine abgebaut. Der Abbau am Standort Bolischweil (RG 8012-1; Kalksteine der Hauptrogenstein-Formation) wurde Anfang 2011 eingestellt. Das im vorliegenden Entwurf dargestellte Vorranggebiet 8012-a repräsentiert das 2010 genehmigte Abbaugelände / Erweiterungsgebiet am Urberg, in dem Kalksteine der tertiärzeitlichen Künstenkonglomerat-Formation (Hauptkomponenten: Hauptrogenstein-Gerölle) gewonnen werden können. Der Abbau wurde aufgrund schwebender Verfahren noch nicht aufgenommen, die Abbaugenehmigung ist bis zum 31.12.2014 befristet. Eine Verlängerung der Abbaugenehmigung ist möglich, aber ungewiss. Zur langfristige Sicherung der Vorräte für diese Rohstoffgruppe wird daher seitens des LGRB vorgeschlagen, die im o. g. Gutachten aus dem Jahr 2010 südlich Müllheim bereits bewerteten Vorkommen mit Kalksteinen der Hauptrogenstein-Formation als Vorrangbereiche für die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der betreffende Bereich für einen Neuaufschluss weist einen sehr hohen Raumwiderstand auf (vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2741)). Eine verbrauchernahe Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer Autarkie der Region ist nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig - so wie die Region Südlicher Oberrhein im Rohstoffbereich Kies und Sand den Bedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie selbst auf Zuführungen in anderen Rohstoffbereichen angewiesen bleiben. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung. Die Anregung, südlich von Müllheim ein Vorranggebiet für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Sicherung in die Fortschreibung des Regionalplans auf zunehmen.	
2030	3290	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Datenblätter zur vertieften Prüfung der Vorranggebiete (Umweltbericht) In diesen Datenblättern sind für die einzelnen Standorte die Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und konkurrierende Schutzgebiete dargestellt. Darüber hinaus sind auch frühere (Konzession erloschen) und aktuell in Betrieb befindliche Abbaustellen dargestellt. Die Darstellung für beide Abbaustellenklassen erfolgt jedoch undifferenziert (Legendeneinheit "Konzessionsgrenze Rohstoffabbauggebiet nach LGRB") und ist verwirrend bzw. irreführend. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Darstellung der ehemaligen, nicht mehr konzessionierten Abbauggebiete zu verzichten. Die genehmigten, in Betrieb befindlichen Abbaustellen sollten zur besseren Kennzeichnung mit der LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. attribuiert werden.	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, die Darstellung der Konzessionsgrenzen auf Bereiche mit einer vorhandenen Abbaugenehmigung zu beschränkt, ist nachvollziehbar. Die Darstellung wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, angepasst. Auf eine Attribuierung mit der LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. wird aus Gründen einer besseren Lesbarkeit und um Missverständnissen vorzubeugen verzichtet, da sich die LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. auf die in Betrieb befindlichen Abbaustellen und nicht auf die im Regionalplan festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen beziehen. Die Anregung wird insofern teilweise Berücksichtigt. Hinweis: Die dargestellten Konzessionsgrenzen, die wie in der Legende erläutert "nachrichtlich" vom LGRB übernommen wurden, dienen im Anhang II des Umweltbericht ausschließlich der besseren räumlichen Einordnung der Vorranggebiete.
2030	3291	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks Helmlingen wegen zu Ende gehender Vorräte in der Kiesgrube Helmlingen (RG 7213-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 60-70 m. Erkundungsgrad: Bisher nur eine Flache Bohrung (B0731315, ET = 10,4 m). Für ein mögliches PFV ist eine Erkundungsbohrung bis zur Kiesbasis erforderlich. Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 70 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, VA in Richtung zunehmender Kiesmächtigkeit positioniert. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "ET" steht für Endteufe, "PFV" steht für Planfeststellungsverfahren, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3292	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kiesgrube Rheinau-Freistett (RG 7313-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 60-70 m. Erkundungsgrad: Bestehender Abbau und LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07313/B1 (B07313/62; ET = 80 m) am SW-Rand des VA. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der beste-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			henden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugbiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
2030	3293	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7313-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): überwiegend 80-90 m, am NWRand knapp unter 80 m. Erkundungsgrad: B07313/19 (im Zentrum des VS; ET = 60 m; Kiesbasis nicht erreicht) Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 90 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss im Bereich hoher Nutzbarer Kiesmächtigkeit von 80-90 m. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3294	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7313-d Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VS; LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R073131B4(B07313165; ET= 118,75 m) ca. 1 km NE. Dimensionierung: Kiesgewinnung bis 90-100 m Abbautiefe möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss im Bereich hoher Nutzbarer Kiesmächtigkeit von 80-90 m. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3295	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-e Erweiterung Ziel: Standortsicherung "Kiesgrube Rheinau-Diersheim" (RG 731 3-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 70-80 m. Erkundungsgrad: Aktueller Abbau im N unmittelbar angrenzend. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugbiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Abbaugbiets am Standort 7313-e wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3296	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7313-e Erweiterung Ziel: Langfristige Standortsicherung "Kiesgrube Rheinau-Diersheim" (RG 7313-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): N-Teil: 65-70 m; S-Teil : 70-75 m. Erkundungsgrad: B07313/100 (ET 85 m u. A.) unmittelbar E des VS. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur langfristigen Standortsicherung. Hinweis: Bei der langfristig geplanten Erweiterung nach Westen soll nach Mitteilung des Betreibers die mächtige Waschschlamm-Auffüllung unter dem jetzigen Betriebsgelände wieder vollständig entfernt werden, um die Gewinnung der darunter liegenden Kiese zu ermöglichen. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebiets am Standort 7313-e wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3297	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7313-f Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss (Antrag Fa. Vogel-Bau/Lahr) Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-95 m. Erkundungsgrad: Im Westteil des VA nur eine flache Bohrung (B07313/483; ET = 9 m). Unmittelbar S der L 87 Kiesgewinnung in der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen (RG7313-9) mit einer genehmigten Abbautiefe von maximal 80 m (derzeit ca. 65-70 m). In der Bohrung B0731311, am Ostrand der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen, treten zwischen 30-31 m und 32-35 m Tiefe zwei mächtigere Schluffhorizonte, z. T. sandig, auf. Für die Kgr. Renchen liegen zwar keine Informationen vor, dass diese Feinsedimente den Abbau behindern könnten, aber dieser Sachverhalt sollte wegen der bekannten schnellen räumlichen Schwankungen der Feinsedimentlagen bzgl. Mächtigkeit und Korngröße überprüft werden. Dimensionierung: 1) VA (ca. 370 x 670 m): Maximale Abbautiefe: 70-80 m. 2) VA + VS: Abbautiefe von 90-95 m bis zur Kiesbasis möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugesamt, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7313-f wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3298	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>VA + VS 7313-g Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Renchen-Maiwaldwiesen (RG 7313-9).</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genom-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		(LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): 90-ca. 95 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: ca. 80 m. Erkundungsgrad: VA + VS: Keine Erkundungsdaten. Unmittelbar E angrenzend aktueller Kiesabbau. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	men.
2030	3299	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7313-h Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Rheinau-Honau (RG 7313-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): etwas über 80 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: ca. 75 m. Erkundungsgrad: Aktueller Kiesabbau RG 7313-3 und LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07313/B5 (B07313/53; ET = 90 m u. A.; nutzbare Kiesmächtigkeit rd. 82 m) unmittelbar W der Kiesgrube. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. Hinweis: Zur langfristigen Standortsicherung des Kieswerks wäre ein Neuaufschluss direkt E der K 5373 oder im Gewinn "Roggensand", S der jetzigen Kiesgrube, erforderlich (nutzbare Kiesmächtigkeit nach der KMR 50, Blatt L 7312, in beiden Gebieten knapp über 80 m). [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7313-h wird zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsstelle hat einen möglichen Neuaufschluss im "Roggensand" auf Gemarkung der Stadt Kehl geprüft, aber der resultierende Suchraum weist einen hohen Raumwiderstand und eine geringe Gunstbewertung auf. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand handelt es sich um ein unzureichend geeignetes Gebiet. Der Hinweis auf einen möglichen Neuaufschluss direkt östlich der K5373 kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden, weil dieser aufgrund notwendiger Abstände zur Wohnbebauung nicht in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Abbaustandort 7313-h läge, eine betriebliche Interessensgebietenmeldung liegt für den Bereich nicht vor. Zum von ISTE und der Betreiberfirma angeregten Neuaufschluss nordöstlich des bestehenden Sees siehe dort (siehe Stellungnahme Firma (ID 489), Stellungnahme Firma (ID 3975) und Stellungnahme ISTE (ID 2423)).
2030	3300	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7313-i Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kehl-Auenheim (Leutesheim 1) (RG 7313-8). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7312): etwas über 80 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7313-9: 64 m NN. Erkundungsgrad: 1) VA: "Aktueller" Kiesabbau RG 7313-8 und B07313191 (ET = 72,6 m); 2) VS: Keine Erkundungsdaten; direkt angrenzend an den Kiessee. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. Sofern keine Wiederaufnahme des Abbaus (s. u.) geplant ist (Aktuelle Genehmigung bis zum 31.12.2013 befristet), kann die Ausweisung von VA und VS entfallen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Sehring AG, Langen hat als Mutterkonzern Firma und Standort des bisherigen Abbaubetriebs Erich Prestel GmbH übernommen und plant dort die Wiederaufnahme eines Abbaus. Die Sehring AG hat im Regionalplan-Fortschreibungsprozess entsprechende Interessensgebiete für den Standort gemeldet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Hinweis: Nach Datenlage des LGRB ruht der Abbau seit Mitte 2004; Die aktuelle Genehmigung ist bis zum 31.12.2013 befristet. Diese Gewinnungsstelle wurde daher nicht im Rahmen der Erhebungen für den Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2012/2013 bearbeitet. Sofern dem Regionalverband zum Abbau- und/oder Antragsstand (Wiederaufnahme des Abbaus) neuere Informationen vorliegen, bittet das LGRB/Ref. 96 um Mitteilung.</p> <p>[Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
2030	3301	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 7314-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Achern-Gamshurst (RG 7314-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7314): 65-80 m. VA: knapp 80 m; VS: 65-75 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7314-3: 81 m NN (max. Abbautiefe ca. 50 m). Erkundungsgrad: VA und VS: Keine Erkundungsdaten. An beide Gebiete angrenzend genehmigter Abbaubereich. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3302	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7413-a Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): Vorwiegend knapp 90 m; in der SW-Ecke möglicherweise nur 10-20 m (Zwischenhorizont). Erkundungsgrad: 1) VS: ± im Zentrum: B07413174 (ET = 50 m; toniger Zwischenhorizont von 22-24 m u. A.); 2) LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R073131B4 (B074131556 ET = 75,4 m, tonig-schluffiger Zwischenhorizont von 21,4-24,15 m u. A.; Kiesbasis möglicherweise nicht erreicht), ca. 0,15 km E des VS. Dimensionierung: Abbautiefe bis max. ca. 90 m möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv (der in den beiden Bohrungen zwischen 21 und 24 m u. GOK ausgebildete tonig-schluffige Zwischenhorizont wäre bei einer Abbautiefe von 70-90 m gerade noch tolerierbar). [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die eingeschränkt positive rohstoffgeologische Bewertung und das Vorliegen eines 2-3 m mächtigen tonigen Zwischenhorizonts wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Zwischenhorizonte stellen im Rohstoffsicherungskonzept des Regionalverbands kein zwingendes Ausschlusskriterium dar und im vorliegenden Fall wäre der Tonhorizont bei einer Abbautiefe von 70-90 m laut der vorliegenden Stellungnahme hinsichtlich des Verhältnisses nutzbarer Masse zu Abraum "gerade noch tolerierbar". Gleichwohl ist die rohstofffachliche Eignung als eingeschränkt zu sehen, zumal Tonhorizonte neben Verwertungs- auch Abbauerschwerpunkte mit sich bringen. Da weder die Plankonstanz noch ein konkretes bekanntes Abbauinteresse für diesen Neuaufschluss spricht und sich die Stadt Kehl (siehe Stellungnahme Stadt Kehl (ID 1032)) überdies gegen einen Neuaufschluss dort ausspricht, wird das Gebiet auf Basis der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse zurückgestellt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Auf die Festlegung eines Sicherungsgebiets 7413-a wird verzichtet.
2030	3303	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7413-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Willstätt-Legelshurst (RG 7413-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): 80-90 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7413-2: 78 m NN (Abbautiefe ca. 60 m). Erkundungsgrad: 1)VA: Keine Daten; SE und SW angrenzend Kiesabbau RG 7413-2. 2) VS: lediglich zwei flache Bohrungen (B07413/169, ET = 14 m; B07413170, ET = 30 m). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7413-b wird zur Kenntnis genommen.
2030	3304	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7413-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kehl-Odelshofen (RG 7413-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): 90-ca. 95 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7413-1: 94-79 m NN (Abbautiefe ca. 60 m). Erkundungsgrad: B07413/855 (ET = 70 m; Kiesbasis nicht erreicht) in der SW-Ecke des Konzessionsgebiets. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebiet 7413-c wird zur Kenntnis genommen.
2030	3305	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7413-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Willstätt (RG 7413-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit (KMR 50, Blatt L 7512): VA: ca. 100 m, VS: 90-100 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7413-1: .89,3 m NN (Abbautiefe ca. 50 m). Erkundungsgrad: Keine Bohrungen in VA + VS. Direkt angrenzend Baggersee (RG 7413-3) mit Abbautiefe 50 m. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standortes 7413-d wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			[Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
2030	3306	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7414-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Waldulm-Renchen (RG 7414-2) Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-3 (Oberkirch-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7414-a wird zur Kenntnis genommen.
2030	3307	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7415-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Seebach (RG 7415-2; Fa. VSG Schwarzwald-Granit-Werke). Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-5 (Seebach-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7415-a wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
2030	3308	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7415-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Seebach (RG 7415-1; Fa. Fischer Granit). Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7514-4 (Seebach-Granit) der KMR 50, Blatt L 7514 Oberkirch-West. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7415-b wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
2030	3309	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7512-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung bzw. Zusammenlegung der beiden Kiesgruben Kehl-Goldscheuer (RG 7412-1) und Neuried-Altenheim (RG 7512-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vermutlich etwas über 120 m. Genehmigte Abbautiefe RG 7412-1 und RG 7512-3: 116,00 m NN (genutzte Kiesmächtigkeit ca. 25 m).	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte "Tieferbaggerung im Sinne einer nachhaltigen Lagerstättennutzung und Standortsicherung" ist angesichts der dargestellten Differenz von genutzter Mächtigkeit (25 m) und nutzbarer Mächtigkeit (ca. 120 m) auch aus regionalplanerischer Sicht dringend geboten. Entsprechende Vorgaben in Form von Grundsätzen enthalten sowohl der bisherige Regionalplan als auch der Offenlage-Entwurf. Die

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Erkundungsgrad: Kein Hinweis erforderlich, da der VA lediglich die Wegnahme des Trenndamms zwischen beiden Baggerseen beinhaltet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung bzw. Zusammenlegung zur Standortsicherung.</p> <p>Der Abbau des Trenndamms zwischen beiden Abbaustellen ist beantragt. Die im Antrag dargelegte Perspektive der Tieferbaggerung nach der Zusammenlegung und Arrondierung der beiden Baggerseen ist aus rohstoffgeologischer Sicht unbedingt umzusetzen. Im Sinne einer nachhaltigen Lagerstättennutzung und Standortsicherung sollte das Kieslager nach Schaffung der mit vorliegendem Antrag angestrebten räumlichen Voraussetzungen durch Tiefenerweiterung bestmöglich genutzt werden.</p> <p>[Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Umsetzung der Tieferbaggerung muss im Rahmen der fachrechtlichen, weiteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Einer Tieferbaggerung stehen die Festlegungen des Regionalplans im Übrigen nicht entgegen. Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss hat inzwischen Bestandskraft. Das dargestellte Gebiet wird voraussichtlich innerhalb der Laufzeit des Regionalplanes abgebaut sein. Es entfällt die Notwendigkeit für eine raumordnerische Sicherung, auf die Festlegung eines Abbaugebiets wird daher verzichtet. Einer Tieferbaggerung stehen die Festlegungen des Offenlage-Entwurfs auch dann nicht entgegen.</p>
2030	3310	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 7512-b Erweiterung Ziel: Neuaufschluss (Ersatz für Kgr. Neuried-Altenheim II (RG 7512-4) der Fa. Uhl) Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vermutlich etwas über 120 m. Erkundungsgrad: Im Herbst 2013 von der Fa. Uhl/Hausach durchgeführte Rohstofferkundungsbohrung (B07512/548; ET = 120 m) im Gewann Wacholderrain (± auf der Grenze zwischen VA und VS). Die in der Bohrung angetroffene nutzbare Kiesmächtigkeit beträgt 116 m. Dimensionierung: VA und VS gestatten beide eine Abbautiefe von 90-100 m. Damit ist eine fast vollständige Nutzung des Kieslagers (s. o.) möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. Nachgewiesene nutzbare Kiesmächtigkeit von 116 m (B07512/548). Die Kiese bestehen durchweg aus widerstandsfähigen alpinen Gesteinen und sind sehr gut für die Erzeugung hochwertiger Produkte geeignet. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Da im Gebiet noch Zweifel hinsichtlich der rohstoffgeologischen Eignung bestanden, hat das LGRB im Vorfeld eine Probebohrung empfohlen. Diese wurde von der Firma vorgenommen und bestätigt die rohstoffgeologische Eignung.</p>
2030	3311	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VS 7512-c Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Meißenheim (RG 7512-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: knapp > 100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten innerhalb VS. Direkt randlich nur sehr</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Sicherungsgebietes 7512-c wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>flache Bohrungen. Kiesgrube Meißenheim (RG 7512-2), ca. 1 km SW: 90 m Abbautiefe. B07512/31, ca. 1 km ESE: Kiesbasis bei 96 m u. A. Dimensionierung: Die Form des VS gestattet überwiegend eine Abbautiefe von ca. 100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Meißenheim (RG 7512-2). [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
2030	3312	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7512-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung bzw. Zusammenlegung der beiden Kiesgruben Meißenheim (RG 7512-2) und Neuried-Ichenheim (RG 7512-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: 100-110 m. Abbautiefe RG 7512-2: 90 m; Abbautiefe RG 7512-1: knapp 70 m. Erkundungsgrad: Kein Hinweis erforderlich, da der VA lediglich vornehmlich die Wegnahme des Trenndamms zwischen beiden Baggerseen beinhaltet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, da Zusammenlegung der beiden Baggerseen. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung bzw. Zusammenlegung zur Standortsicherung. Hinweis: Der Abbau des Trenndamms zwischen beiden Abbaustellen und eine Tieferbaggerung im Baggersee Regionale Grundwasser-schonbereiche 7512-1 sind in der Antragsplanung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3313	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA 7512-e Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Meißenheim (RG 7512-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: ca. 100 m. Erkundungsgrad: Keine Bohrungen innerhalb VA. Kiesgrube Meißenheim (RG 7512-2), ca. 0,2 km W: 90 m Abbautiefe. Dimensionierung: Die Form des VA gestattet überwiegend eine Abbautiefe von ca. 90 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Meißenheim (RG 751 2-2). [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Der bereits im rechtsgültigen Regionalplan festgelegte Abbaubereich wird derzeit von einer neuen Firma in der Region aufgeschlossen und befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren nach Bergrecht.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3314	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7512-f Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Meißenheim-Kürzel (RG 7512-5; Ab- bau ruht seit 2009). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 80-90 m. Erkundungsgrad: Im VA nur ein Schurf (B07512/19; Tiefe: 1,4 m). An- grenzend RG 7512-4: 65 m Abbautiefe. Dimensionierung: Erweiterung RG 7512-2 erlaubt Abbautiefen zwi- schen 70-90 m. - 77 - Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genom- men.
2030	3315	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7513-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Offenburg-Waltersweier (RG 7513-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 90-95 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VA. Direkt angrenzend Nassabbau RG 751 3-3: 70 m Abbautiefe. Direkt benachbart liegt im Konzessions- gebiet von RG 7513-3 die Bohrung B07512/1282; die Basis der nutz- baren Kiese wurde dort vmtl. Bei 95 m u. A. angetroffen. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der beste- henden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genom- men.
2030	3316	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VS 7513-b Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: ca. 100-105 m. Erkundungsgrad: 25 flache Bohrungen (ET bis 10 m) im zentralen Be- reich des VS (Kippe im Gewann Rotfeld). BO 7512/128, ca. 500 m SW: Kiesbasis bei 109 m u. a. erreicht. Dimensionierung: Die Form des VS gestattet eine Abbautiefe von ca. 90-100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Ba- den-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genom- men.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3317	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7513-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Niederschopfheim-Hohberg (RG 7513-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7512: Vorwiegend 60-70 m. Erkundungsgrad: Keine Daten im VA. Direkt angrenzend Nassabbau RG 7513-2: 70 m Abbautiefe. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3318	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7612-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Schwanau-Ottenheim (RG 7612-4). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: knapp > 100 m. Erkundungsgrad: Keine Daten innerhalb VA. 150 m W Nassabbau RG 7612-4: Abbautiefe 70 m. B076121121 am Ostrand von RG 7612-4: ET = 93 m, Kiesbasis nicht erreicht. Dimensionierung: Die Form des VA gestattet Abbautiefen von ca. 45 m im Süden und ca. 70 m im Norden. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Schwanau-Ottenheim (RG 7612-4). [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe insbesondere Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2556), Regierungspräsidium Freiburg (3171) und ISTE (3495)) werden Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 7612-a im Einvernehmen mit der Firma räumlich neuabgegrenzt.
2030	3319	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7612-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Schwanau-Nonnenweier (RG 76 12-3). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 50-60 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 76 12-3: maximale Abbautiefe a. 56 m. B07612/95, 25 m nördlich von VS: Kiesbasis bei 56,6 m u. A. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet zum Abbau (VA), sondern ausschließlich zur Sicherung.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3320	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7612-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Lahr-Kippenheimweiler (RG 7612-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 50-60 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7612-2: maximale Abbautiefe a. 60 m. ca. 350 m S des VS liegt die LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R07612/B5 (BO 7612/1 68; ET = 69 m, Kiesbasis bei 66 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Firma (ID 4984) und Stellungnahme (ISTE 3497)) wird die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abgegrenzt.
2030	3321	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7613-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Friesenheim (RG 7613-1). Genutzte Mächtigkeit: 65 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB; keine weiteren Erkundungsdaten vorhanden. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7712-28 (Brand-eck-Quarzporphyr) der KMR 50, Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7613-a wird zur Kenntnis genommen.
2030	3322	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7614-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Oberharmersbach-Riersbach (RG 7614-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 75 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7614-1 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach NE. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen weitgehend innerhalb des Vorkommens L 7714-RV 2 (Gneise der Riersbach-Einheit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. Der Abstand des VA zur Ortschaft Riersbach beträgt minimal 200 m, daher im NW Überschreitung des o. g. Vorkommens. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3323	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7614-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Gengenbach-Schwaibach (RG 7614-3). Genutzte Mächtigkeit: ca. 80 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7614-3 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach E. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7714-RV 1 (Gneise der Mittelschwarzwald-Randgneis-Gruppe) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7614-b wird zur Kenntnis genommen.
2030	3324	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7712-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Ettenheim (RG 7712-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Vorwiegend 40-50 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7712-1: maximale Abbautiefe 50 m. Im Grenzbereich RG 7712-1 und VS liegen drei Bohrungen B07712/322 (ET 40 m), B07712260 (ET = 50 m) und B07712/262 (ET 40 m). In allen drei Bohrungen wird die Kiesbasis nicht erreicht. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3325	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7712-b Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: Überwiegend 85-90 m, im NW knapp > 90 m. Erkundungsgrad: LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R0771 21B3 (B0771 2/249; ET = 87 m, Kiesbasis: 82,5 m u. A., darunter Sande, z. T. kiesig). Dimensionierung: Im ca. 550 m breiten mittleren Teil des VA wird die maximale Abbautiefe von 85-90 m erreicht. Am schmalen Nord- und Südende ist eine Abbautiefe von 60-70 m erreichbar. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss auf Basis der	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			LGRB-Erkundung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
2030	3326	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7712-c Erweiterung: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 78 12-4; Fa. Vogel-Bau). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: 80-85 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 78 12-4: Abbautiefe 50-60 m. Am Ostrand von VA liegt B0771 1/1217 (ET = 66 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund der aktuellen Entwicklungen des sich abzeichnenden Abbaus des Damms durch den lokalen Zusammenschluss der Betreiberfirmen wird der etwa 2 ha große Bereich zwischen Abbauggebiet des zweiten Offenlageentwurfs und Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß Kartendarstellung gemäß entsprechender Folie vom 26.11.2015 zusätzlich als Sicherungsgebiet festgelegt. Das Gebiet ist in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand geeignet. Rechnerisch ist es der östlichen Betreiberfirma (vgl. Standort 7812-a) zuzuordnen.
2030	3327	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7713-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Freiamt (RG 7713-1). Nutzbare Mächtigkeit: RG 7713-1/Abbauggebiet: 15-30 m, RG 7713-1/Erweiterungsgebiet: ca. 26-66 m (Bohrungen B07713/178 und -179) Erkundungsdaten: 1) Genehmigtes Abbauggebiet: Steinbruch RG 7714-1 und Bohrungen B07713/178 und -179; 2) VA + VS: Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach NE. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen fast vollständig (s. o.) innerhalb des Vorkommens L 7712-51 (Kesselberg-Tuff) der KMR 50, Blatt L 7712 LaHR im Schwarzwald. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7713-a wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
2030	3328	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7714-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Steinach (RG 7714-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 115 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7714-1 und Rohstoffkartierung LGRB.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-a wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach 5. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen fast vollständig (geringfügige Überschreitung nach NNW) innerhalb des Vorkommens L 7714 RV 3 (Gneise der Steinach-Formation) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]	
2030	3329	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7714-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Hausach-Hechtsberg (RG 7714-2). Genutzte Mächtigkeit: ca. 95 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7714-2 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach S. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA (fast vollständig) und VS (vollständig) liegen innerhalb des Vorkommens L 7714 - RV 4 (Gneise der Steinach-Formation) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-b wird zur Kenntnis genommen.
2030	3330	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7714-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss im Mooswald-Quarzporphyr. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7712: > 142 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB, zwei Bohrungen (B077131336 und B0771 3/337) sowie sechs Baggerschürfe. Dimensionierung: Ein zukünftiger Steinbruch erlaubt eine Abbaumächtigkeit von über 100 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA liegt vollständig innerhalb des Vorkommens L 7712-41 (Mooswald-Quarzporphyr) der KMR 50, Blatt L 7712 Lahr im Schwarzwald. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7714-c wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst.
2030	3331	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	VA + VS 7811-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Wyhl (RG 7811-4; Fa. Uhl).	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau	<p>Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 90-100 m. Erkundungsgrad: 300 m entfernter Nassabbau RG 7811-4: Abbautiefe 50 m. B0781 1/63 (ET 92 m u. A., Kiesbasis nicht erreicht) ca. 800 m SW von VS. Am SE Rand von VA nur eine flache Bohrung (B0781 1/183, ET 7 m u. A.). VS: keine Erkundungsdaten. Dimensionierung: Erreichbare Abbautiefen: 1) VA ca. 60-65 m, 2) VS ca. 70-75 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks in der Kgr. Wyhl (RG 7811-4). Hinweis: Wurde die NE angrenzende Altablagerung Deponie Wyhl-Ruhwald bei der Planung berücksichtigt? [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Nach Aussage des Landratsamts Emmendingen lässt ein Kiesabbau innerhalb der Flächen 7811-a keine Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung erwarten (keine Überlagerung der Flächen, nördliche Ausrichtung des Grundwasserstroms), detaillierte Untersuchung und Regelungen wären allerdings im nachlaufend erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorzunehmen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3173)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen am Standort 7811-a verzichtet.</p>
2030	3332	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7811-b "Erweiterung" Ziel: Standortsicherung bzw. Abbaufortführung der Kgr. Wyhl (RG 7811-6). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: ca. 85-95 m. In der Abbaustelle RG 7811-6 beträgt die Abbautiefe 77 m. Erkundungsgrad: VS liegt im bereits konzessionierten Abbauggebiet. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VS liegt im bereits genehmigten Abbauggebiet. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, "Erweiterung" bzw. Fortführung der Kiesgewinnung. Hinweis: Die Klassifikation "Erweiterung" ist hier unzutreffend, da VS im bereits genehmigten Abbauggebiet liegt. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellung: Der Begriff Erweiterung trifft zu, da der Seekörper erweitert werden wird und es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt. Im Übrigen entspricht das Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet des Betreibers. Eine regionalplanerische Festlegung als Sicherungsgebiet leistet einen Beitrag, die Planungssicherheit für die Betreiberfirmen zu erhöhen, insbesondere weil die Genehmigungspraxis der Landratsämter zeigt, dass nach dem zeitlichem Ablauf von Planfeststellungen neu abgegrenzte, planfestgestellte Abbaugrenzen z.T. deutlich hinter vormals definierten Konzessionsgrenzen zurückbleiben, weil neben neuen rechtlichen Vorgaben auch präzisere Massenschätzungen eine veränderte Genehmigungsgrundlage bilden.</p>
2030	3333	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VS 7811-c Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss (Ersatz für RG 7811-1?) Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 40-50 m im Süden, 60-70 m im Norden. Erkundungsgrad: Nur eine flache Bohrung am Südrand (Bo7811/10, ET = 9,8 m) Massabbau RG 7811-6, 150 m nördlich, jenseits der L 113: 77 m genutzte Kiesmächtigkeit. Dimensionierung: Erreichbare Abbautiefen: Im S 30-35 m, im N 70 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss. [Hinweis: "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Nachteile der im Süden eingeschränkten erreichbaren Abbautiefen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbauggebiet 7811-c wird, auch aufgrund anderweitiger Stellungnahmen (siehe Stellungnahme Gemeinde (ID 3454)) entsprechend angepasst.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			"KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	
2030	3334	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7812-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 7812-3; Fa. Joos). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 70-80 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7812-3: Abbautiefe ca. 40 m (genehmigte Abbautiefe bei Zusammenlegung mit RG 7812-4: 60 m). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Tieferbaggerungspotenziale im Rahmen der genehmigten Seezusammenlegung und in ihrem Nachgang wird zur Kenntnis genommen.
2030	3335	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7812-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Kenzingen (RG 7812-6; Fa. Braun). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach nach KMR 50, Blatt L 791 OIL 7912: 80-85 m. Erkundungsgrad: Unmittelbar angrenzend Nassabbau RG 7812-6: Abbautiefe: 60 m. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3336	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7813-a [muss heißen VS] Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss bzw. Weiterführung/Standortsicherung der seit 2004 ruhenden Tonsteingewinnung in der Tongrube Malterdingen (Regionale Grundwasserschonbereiche 7813-3); die Abbauerweiterung im Bereich von VA 7813-b ist bei der Landesbergdirektion seit 2009 beantragt. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 8-9 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB, Analogieschluss zum Vorkommen L 7912-40.1 der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss bzw. Erweiterung (s. o.) zur Standortsicherung. VS liegt vollständig im Vorkommen L L 791 OIL 7912-39.1 (Tonsteine	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-a wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>der Röttön-Fm. Und der Freudenstadt-Fm.) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
2030	3337	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VS 7813-b [muss heißen VA] Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss bzw. Weiterführung/Standortsicherung der seit 2004 ruhenden Tonsteingewinnung in der Tongrube Malterdingen (RG 7813-3); die Abbauerweiterung im Bereich dieses VA ist bei der Landesbergdirektion seit 2009 beantragt. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 11-14 m. Erkundungsdaten: 10 Kernbohrungen und 8 Schürfe sowie Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss bzw. Erweiterung (s. o.) zur Standortsicherung. VA liegt vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-40.1 (Tonsteine der Röttön-Fm. und der Freudenstadt-Fm.) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-b wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.</p>
2030	3338	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 7813-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Freiamt-Keppenbach (RG 7813-1). Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: 35-60 m. Erkundungsdaten: Steinbruch Freiamt-Keppenbach und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung (s. o.) zur Standortsicherung. VA liegt vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-56 (Gneis-Migmatit-Komplex) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg i. Br.-Nord. Innerhalb der Vorrangbereiche können Störungszonen auftreten, die bereichsweise eine Verringerung der Materialqualität bedingen. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7813-c wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3339	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 7815-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Hornberg-Niederwasser (RG 7815-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 125 m. Erkundungsdaten: Steinbruch RG 7815-1 und Rohstoffkartierung LGRB. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach S. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 7914 -RV 2 (Triberg-Granit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7815-a wird zur Kenntnis genommen.
2030	3340	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7912-a Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Phonolithwerks der Fa. Hauri/Bötzingen. Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: max. 40 m, zu den Rändern des Phonolithstocks abnehmend bzw. auskeilend. Erkundungsdaten: Rohstoffgeologische Kartierung des LGRB, Untersuchungsergebnisse des Probeabbaus (RG 79 12-4), vier Kernbohrungen i(B07912-20, -686-688) und geoelektrische Tiefensondierung. Dimensionierung: Ausreichend für die Neuanlage eines Steinbruchs mit nutzbarer Phonolith-Mächtigkeit von ca. 40 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss VA liegt fast vollständig im Vorkommen L 7910/L 7912-31 (Phonolith) der KMR 50, Blatt L 7910 Breisach a. R./L 7912 Freiburg 1. Br.-Nord. Hinweis: Das Vorkommen greift nach Westen etwas über das in der KMR 50, Blatt L 7919/L 7912, dargestellte und gut erkundete Phonolith-Vorkommen hinaus. Nach den Erkundungsdaten der Bohrung B07912/988 wurden dort bis zur Endteufe von 42,5 m nur Quartär-zeitlicher Löss und Tertiär-zeitliche Sedimente angetroffen. Die Westgrenze des VA sollte sich daher an dem Vorkommen der KMR 50 orientieren. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]	Berücksichtigung Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-a wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung das Abbauggebiet im Westen an der Grenze der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg zu orientieren ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbauggebiet wird entsprechend angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-a im Westen anzupassen, wird insofern berücksichtigt.
2030	3341	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA 7912-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Phonolith-Steinbruchs Bötzingen (RG 7912-1). Genutzte Mächtigkeit: ca. 55-60 m im Steinbruch Bötzingen. Nutzbare Mächtigkeit im VA: ca. 30-35 m. Erkundungsdaten: z. T. Geoelektrik und angrenzende Abbaustelle.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-b wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach E und SE.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung</p> <p>Hinweis: VA grenzt unmittelbar an das KMR 50-Vorkommen L 7910/L 7912-32 (Phonolith) an. Die Bauwürdigkeit wird an Hand des bestehenden Steinbruchs und der geoelektrischen Daten geschlussfolgert. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
2030	3342	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 7912-c Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Merdingen (RG 7912-2). Nutzbare Mächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912: ca. 40-50 m (im Stbr. Merdingen werden derzeit 36 m Kalkstein genutzt). Erkundungsdaten: VA: im N direkt Angrenzender Steinbruch Merdingen und Rohstoffkartierung LGRB (Vorkommen L 7910/L7912-33). VS: Keine Erkundungsdaten, in der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912, als nicht bauwürdig bewertet wegen einer ca. 20 m mächtigen Löss- lehm-Überdeckung (Abraum). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA liegt innerhalb des Vorkommens L 791 0/L7912-33 (Mitteljura-Kalksteine) der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912 Breisach a. R./Freiburg i. Br.-Nord. Hinweis: Für den VS liegen bisher keine Erkundungsdaten vor. In der KMR 50, Blatt L 7910/L 7912, wurde dieser Bereich zunächst als nicht bauwürdig bewertet, da der genutzte Kalkstein möglicherweise von ca. 20 m mächtigem Lösslehm überlagert wird. Die Bauwürdigkeit von VS ist durch Bohrungen zu erkunden bzw. nachzuweisen. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 7912-c wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3343	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 8011-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach a. R.-Niederrimsingen (RG 8011-4) Nutzbare Kiesmächtigkeit nach KMR 50, Blatt L 7910/L 7912 und LGRB-Gutachten (2010):1)VA:75m - 110 m(W), VS ca. 75m - ca.100 m (W) Erkundungsgrad: Nur Bohrung B079111649 (ET = 108 m u. A.; Kiesbasis nicht erreicht) wenig N von VA, sonst keine tieferen Bohrungen zur Bestimmung der nutzbaren Kiesmächtigkeit. Abbautiefe RG 8011-4: 80 m.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Derzeit stellt aufgrund der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten eine Norderweiterung nach Aussagen der Naturschutzverwaltung keine realisierbare Option dar.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach N, E und SE.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung.</p> <p>Hinweis: VA und VS zielen vorrangig auf eine Erweiterung des Kiesabbaus nach E und SE in Richtung abnehmender nutzbarer Kiesmächtigkeit (von knapp 110 m im W bis auf ca. 75 m im E). VA und VS liegen weitgehend im vom Betreiber angegebenen Interessengebiet. Langfristig wird dann zur Standortsicherung aber eine Erweiterung nach N (Gewinn "Dornshau") erforderlich sein; dieses Gebiet hat eine nutzbare Kiesmächtigkeit zwischen 80 m im Osten und 110 m im Westen.</p> <p>[Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe, "KMR 50" steht für Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg im Maßstab 1:50000]</p>	
2030	3344	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 8011-b Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach a. R. (RG 7911-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LG RB-Gutachten (2010): 1) VA: ca. 105 m (NNW)-115 m (SSE), 2) VS: ca. 105 m (NNW)-115 m (SSE)</p> <p>Erkundungsgrad: Genutzte Abbautiefe RG 7911-2: 70 m. In VS nur eine flache Pegelbohrung (B0801 1/319, ET = 11,4 m u. A.), sonst keine Bohrungen in VA und VS.</p> <p>Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B0801 1/327 (ET 174 m u. A., Kiesbasis bei 122 m u. A.), ca. 700 m SW am Westrand der Kgr. Breisach a. R. Oberrimsingen (RG 8011-6).</p> <p>Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbau stelle nach E und S.</p> <p>Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung.</p> <p>[Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3345	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 8011-c "Erweiterung" Ziel: Fortführung der Kiesgewinnung in der Kgr. Breisach a. R.-Oberrimsingen (RG 8011-6). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 1) VA: Wenig > 120 m; 2) VS: ca. 120 m.</p> <p>Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-6: ca. 90 m. Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B080111327 (ET 174 m u. A., Kiesbasis bei 122 m u. A.) am Westrand der Kgr. Breisach a. R.-Oberrimsingen (RG 8011-6).</p> <p>Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VA und VS liegen im bereits genehmigten, teilweise noch unverritzten Abbauggebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtigstellung: Der Begriff Erweiterung trifft zu, da der Seekörper erweitert werden wird und es sich nicht um einen Neuaufschluss handelt. Im Übrigen entspricht das Gebiet dem gemeldeten Interessensgebiet des Betreibers. Eine regionalplanerische Festlegung als Sicherungsgebiet leistet einen Beitrag, die Planungssicherheit für die Betreiberfirmen zu erhöhen, insbesondere weil die Genehmigungspraxis der Landratsämter zeigt, dass nach dem zeitlichem Ablauf von Planfeststellungen neu abgegrenzte, planfestgestellte Abbaugrenzen z.T. deutlich hinter vormals definierten Konzessionsgrenzen zurückbleiben, weil</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, "Erweiterung" bzw. Fortführung der Kiesgewinnung. Hinweis: Die Klassifikation "Erweiterung" ist hier unzutreffend, da VS und VA im bereits genehmigten Abbaugelände liegen. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]	neben neuen rechtlichen Vorgaben auch präzisere Massenschätzungen eine veränderte Genehmigungsgrundlage bilden. Hinweis: Die Firma lehnt die regionalplanerische Festlegung ihres 2011 gemeldeten Interessensgebiets mittlerweile ab und begründet dies mit der vorzeitig erwirkten Verlängerung ihrer ablaufenden Plangenehmigung (siehe Stellungnahme des Betriebs (ID 472)). Auf eine Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete am Standort 8011-c verzichtet der Regionalverband daher.
2030	3346	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-d Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Breisach-Oberrimsingen (RG 8011-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 1) VA: ca. 125 m (W) bis ca. 115 m E; VS/West: wenig über 120 m; 3) VS/Ost: wenig unter 120 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe Regionale Grundwasserschonbereiche 8011-1: ca. 60 m. Nächste tiefe Bohrungen (ohne Erreichen der Kiesbasis): B0801 1/548 (ET = 73 m u. A.) am Südrand des Konzessionsgebiets und B08011/600 (ET = 85 m u. A.), ca. 100 m N des Konzessionsgebiets. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3347	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	VA + VS 8011-e Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): VA + VS: ca. 115 bis wenig über 120 m. Erkundungsgrad: LGRB-Rohstofferkundungsbohrung R0801 1/B1 (B0801 1/110; ET 122,6 m u. A.; Kiesbasis vmtl. bei 122,2 m u. A.) am Westrand des Vorkommens. Dimensionierung: 1) VA: Abbautiefe bis 100-110 m möglich. 2) VS: im N Abbautiefe bis ca. 100 m, im S Abbautiefe von 50-60 m möglich. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss auf Basis der LGRB-Erkundung. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugelände, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
2030	3348	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	VA + VS 8011-f Neuaufschluss Ziel: Standortsicherung des Kieswerks Hartheim der Fa. Knobel. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): VA + VS:	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau	<p>Vorwiegend 110-120 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-3 (direkt S derA 5): 40 m (ca. 10 m trocken, ca. 30 m nass). Am Rand von VA + VS nur vier flache Bohrungen (B080111122, B08011138, B08011/60 und B08011/123) mit Endteufen von 25-28,57 m u. A.. Nächste tiefe Bohrung (mit Erreichen der Kiesbasis): B0801 1/30 (ET = 141 m u. A.; Kiesbasis bei 80 m u. A.) ca. 550 m NE. Dimensionierung: VA: Abbautiefe von ca. 50-60 m erreichbar. VA + VS: Abbautiefe von 70-80 m erreichbar. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks Hartheim. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]</p>	<p>Hinweis: Für die Firma wird im Einvernehmen mit ihr ein besser geeignetes Gebiet festgelegt (8011-i), auf die Festlegung von Gebieten am Standort 8011-f wird im Einvernehmen mit der Firma verzichtet.</p>
2030	3349	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8011-g "Erweiterung" Ziel: Fortführung der Kiesgewinnung in der Kgr. Hartheim-Bremgarten (RG 8011-5). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 70-100 m. Erkundungsgrad: Abbautiefe RG 8011-5: 40 m (ca. 6-7 m trocken und 30 m nass). Nächste tiefe Bohrung mit Erreichen der Kiesbasis: B0801 1/35 (ET 132,5 m u. A, Basis der nutzbaren Kiese bei 99,5 m u. A.). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, VS liegen im bereits genehmigten, teilweise noch unverritzten Abbauggebiet. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, "Erweiterung" bzw. Fortführung der Kiesgewinnung. Hinweis: Die Klassifikation "Erweiterung" ist hier unzutreffend, da VS im bereits genehmigten Abbauggebiet liegt. (...) Bei (...) Standort (RG 8011-5; Vorranggebiet 8011-g) wird das bestehende Betriebsgelände (Aufbereitungsanlage und Lagerfläche) als Vorranggebiet ausgewiesen. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff Erweiterung bezeichnet hier die Erweiterung einer bestehenden Rohstoffgewinnungsstelle im Gegensatz zu einem Neuaufschluss. Er trifft daher zu. Hinweis: Das Vorranggebiet 8011-g entspricht dem nachgemeldeten Interessensgebiet der Firma und nimmt inhaltlich Bezug auf den laufenden Genehmigungsantrag der Firma von 2004. Danach wird das Vorranggebiet außerhalb der zu verändernden Konzessionsgrenzen liegen. Es soll der langfristigen raumordnerischen Sicherung des Standortes dienen.</p>
2030	3350	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8011-h Neuaufschluss (Im Entwurf fälschlicherweise als Erweiterung eingestuft). Ziel: Neuaufschluss. Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 70-10 m. Erkundungsgrad: Vier tiefe Erkundungsbohrungen (B0801 1/559, B0801 1/560, B0801 1/609 und B0801 1/611) mit Endteufen von 60-80 m u. A. am Rand des VA. Dimensionierung: Abbautiefe von 100 m (= max. nutzbare Kiesmäch-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf ist das Gebiet bereits als Neuaufschluss, nicht als Erweiterung eingestuft.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tigkeit) erreichbar. Geplante Abbautiefe (Fa. Holcim): 40 m. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss mit guter Erkundungsdatenlage. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]</p>	
2030	3351	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA 8012-a Erweiterung/Umnutzung Ziel: Standortsicherung/Aufrechterhaltung der Branntkalkproduktion des Kalkwerks der Fa. Knauf-Marmorit in Bollschweil. Nutzbare Mächtigkeiten: max. 60-65 m Erkundungsdaten: Sieben tiefe Kernbohrungen (B0801 2/1526 bis B0801 2/1531; Endteufen zwischen 119,5 und 222,5 m), 18 flache bis mitteltiefe Luftspülbohrungen (B08012/1 532 bis B0802/1 548; Endteufen vorwiegend zwischen 10 und 25 m), drei Großschürfe im unteren Teil der Küstenkonglomerat-Formation und eine umfangreiche geochemische Analytik am Bohrgut und am Material aus den Großschürfen. Dimensionierung: Keine Hinweise erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle nach W. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. Hinweis: VA repräsentiert das 2010 genehmigte Abbauggebiet/Erweiterungsgebiet am Urberg, in dem Kalksteine der tertiärzeitlichen Künstenkonglomerat-Formation (Hauptkomponenten: Hauptrogenstein-Gerölle) gewonnen werden können. Der Abbau wurde aufgrund schwebender Verfahren noch nicht aufgenommen, die Abbaugenehmigung ist bis zum 31.12.2014 befristet. Eine Verlängerung der Abbaugenehmigung ist möglich, aber ungewiss. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standort 8012-a wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.</p>
2030	3352	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau</p>	<p>VA + VS 8111-a Neuaufschluss Ziel: Neuaufschluss zur Standortsicherung des Kieswerks der Fa. Strohmaier (Standort: Kgr. Neuenburg-Grißheim, RG 8111-2). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 80-90 m. Erkundungsgrad: zwei tiefe Erkundungsbohrungen der Fa. Strohmaier 1) B08111/173 (ET = 94 m) am Südrand von VA und 2) B08111/174 (ET = 73 m), 250 mNvonVS. Dimensionierung: 1) VA: 90 m Abbautiefe erreichbar. 2) VS: Nur 70-75 m Abbautiefe erreichbar, Zur Gewinnung der vollständig nutzbaren Kiesmächtigkeit von ca. 90-95 m müsste der VS breiter sein. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Neuaufschluss mit guter Erkundungsdatenlage. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet, "ET" steht für Endteufe]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Dass die Kiesbasis aufgrund der Kubatur nicht voll erreicht wird, wird gesehen. Eine Verbreiterung der Gebiete ist wegen naturschutzfachlicher Raumwiderstände derzeit nicht sinnvoll möglich, sie ist aber aufgrund ausreichender gewinnbarer Massen und einem sich im Mittelfeld bewegenden Flächeneffizienzquotienten auch nicht erforderlich.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2030	3353	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8114-a Erweiterung/Umnutzung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Feldberg-Bärental (RG 8114-1). Nutzbare Mächtigkeiten 1) VA: ca. 15-50 m; 2) VS: 5-45 m. Erkundungsdaten: Rohstoffkartierung LGRB; angrenzende Abbaustelle. Dimensionierung: Hinweise zur Lage von VA und VS erforderlich bzw. beachten. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung, aber Hinweise zur Lage von VA und VS beachten. Hinweise: VA + VS gehen nach NW ca. 100 m über das im 2010 übergebenen LGRB-Gutachten abgegrenzte Vorkommen L 8114-RV 3.1 hinaus. In diesem Gebiet/Streifen sind die im Abbau stehenden Paragneise nach dem Befund im Steinbruch vermutlich völlig vergrust und nicht nutzbar. Darüber hinaus dort würde bei Beibehaltung der derzeitigen genehmigten Tiefsohle von 990 m NN die nutzbare Mächtigkeit auf 10-20 m sinken. Es ist aus rohstoffgeologischer Sicht erforderlich, VA und VS nach SSE in den Bereich mit höherer nutzbarer Mächtigkeit (= zunehmende Geländehöhe) zu verschieben und beide an die genehmigte SW-Abbaugrenze anzupassen. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 8114-a wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung das Abbau- und Sicherungsgebiet nach Südosten, in einen Bereich höherer Mächtigkeit zu verschieben, ist nachvollziehbar. Gründe, die gegen eine solche Modifizierung der Gebietsabgrenzung sprechen, sind nicht bekannt. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, die Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 8114-a zu verschieben, wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3354	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8115-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung des Steinbruchs Titisee-Neustadt (RG 8115-4). Nutzbare Mächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): ca. 55 m (genehmigte Tiefsohle bei 895 m NN). Erkundungsdaten: Rohstofferkundungsbohrung BO 8115/152 in der Nordostecke des genehmigten Abbaugebiets (erbohrte nutzbare Mächtigkeit: 57,3 m). Für VS keine Erkundungsdaten, aber Analogiebewertung durch o. g. Bohrung und die bestehende Abbaustelle. Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VS liegt innerhalb des Vorkommens L 8114-RV 1 (Lenzkirch-Steina-Granit) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbaugebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung des Standorts 8115-a wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.</p>
2030	3355	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>VA + VS 8116-a Erweiterung Ziel: Standortsicherung der Kgr. Reiseltingen (RG 8116-1). Nutzbare Kiesmächtigkeit nach LGRB-Gutachten (2010): 5-22 m. Erkundungsgrad: Neun Rammkernbohrungen (BO 8116/37-38, BO</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die positive rohstoffgeologische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>8116/331-338), Ergebnis der 1993 durchgeführten geoelektrischen Erkundung und Gesteinsabbau in der östlich angrenzenden Kiesgrube Reiseltingen (RG 8116-1). Dimensionierung: Kein Hinweis erforderlich, Erweiterung der bestehenden Abbaustelle. Rohstoffgeol. Bewertung: Positiv, Erweiterung zur Standortsicherung. VA und VS liegen innerhalb des Vorkommens L 8116-RV 1 (Kiese und Sande der Niederterrasse der Feldberg-Donau) des 2010 vom LGRB für den RV erstellten Gutachtens für die geplanten Vorrang- und Sicherungsgebiete. [Hinweis: "VA" steht für Abbauggebiet, "VS" steht für Sicherungsgebiet]</p>	
2030	3356	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Die Abgrenzung der "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" erfolgte auf Grundlage eines Fachbeitrages des RPF (Abt. 5 und Abt. 9), der in Absprache mit dem RV Südlicher Oberrhein gebietsweise weiterentwickelt wurde. Vom RPF/LGRB wurde in diesem Fachbeitrag ein Vorranggebiet nördlich der Gemeinde Rust abgegrenzt, das sich in der Raumnutzungs-karte nicht wiederfindet. Dieses Gebiet wird aus hydrogeologischer Sicht nach wie vor als "Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen" für geeignet gehalten und sollte in die Gesamtfortschreibung aufgenommen werden.	Berücksichtigung Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist von besonderer Bedeutung für die Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und dem damit verfolgten Ziel einer Sicherung der zukünftigen Versorgung der Region mit Trinkwasser. Dieses Ziel konnte durch die im Regionalplan 1995 ausgewiesenen Grundwasserschon-bereiche nicht ausreichend erreicht werden. Die Erforderlichkeit für die Festlegung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus auch vor dem Hintergrund eines knappen Grundwas-serdargebotes in der Raumschaft Rust. Gleichzeitig ist die Vorrangge-bietsfestlegung im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Ver-sorgung des Europa-Parks mit Wasser. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte bereits im Jahr 2003 einen "Schwerpunkt für Freizeit und Tourismus" zur langfristigen Entwicklung des Europa-Parks fest-gelegt. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust ist hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich geeignet. Gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten stehen einer Festlegung des Vorrangge-bietes überdies nicht entgegen. Auf das Vorranggebiet kann im regio-nalen Gesamtkonzept nicht verzichtet werden. Es wird wieder in die Raumnutzungs-karte aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.
2030	3357	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Die Vorranggebiete dienen der Sicherstellung der langfristigen Versor-gung der Raumschaft mit Trinkwasser. Dies schließt nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können, z.B. seitlich bestehender Trinkwasserfassungen / Brunnenanlagen (z.B. Erschließungsmaßnahmen des Zweckverbandes Südliche Ortenau).	Berücksichtigung Der Hinweis ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 3.3 wird er-gänzt: "Die Festlegung der Vorranggebietskulisse schließt jedoch nicht aus, dass bei Eignung auch Gebiete außerhalb der Vorranggebiete für eine Trinkwassererschließung in Frage kommen können." Die Anregung wird berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlung vom 08.12.2016
2030	3358	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzlich sollte sicher gestellt werden, dass z. B. durch Rohstoff- abbaumaßnahmen die Chancen auf seitliche Erweiterungen bestehen- der Trinkwassernutzungen nicht behindert werden (vergleiche z. B.: Rohstoff-Sicherungsfläche n05 7513-b und das WSG Neuried).	Berücksichtigung (teilweise) Neben bestehenden und fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutz- gebieten wurden die vom LGRB gutachterlich abgegrenzten "wichtigen Bereiche zur Sicherung der Trinkwasserversorgung" als trinkwasser- wirtschaftliche Restriktionen im Einzelfall geprüft. Möglicherweise statt- findende Verbreiterungen dieser Gebietstypen zusätzlich pauschal als Ausschlusskriterium für Rohstoffabbauten zu definieren wäre aus Sicht des Regionalverbands unverhältnismäßig. Im Offenlageverfahren ha- ben weder die Unteren noch die Obere Wasserbehörde konkrete Hin- weise dahingehend gegeben, dass ein Gebiet für Rohstoffvorkommen mit einer sich konkret abzeichnenden Verbreiterung eines Wasser- schutzgebiets konfliktieren würde. Die Anregung sicherzustellen, dass die Chancen auf seitliche Erweite- rungen bestehender Trinkwassernutzungen durch Rohstoffabbaumaß- nahmen nicht behindert werden, wird daher nicht pauschal, aber soweit im Einzelfall erkennbar oder in Stellungnahmen vorgebracht, und in diesem Sinne teilweise berücksichtigt. Hinweis: Das konkret benannte Gebiet 7513-b entfällt aus anderweiti- gen Gründen.
2030	3359	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Stadtkreis Freiburg sowie im Landkreis Breis- gau-Hochschwarzwald: Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hin- weise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3360	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Landkreis Emmendingen: Das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens Rheinhausen (WSG-Nr. 216-044) ist nach den heute geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten zu klein und sollte dringend vergrößert werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3361	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Landkreis Emmendingen: Eine Grundwassererschließungsmaßnahme der Stadt Herbolzheim läuft derzeit im Bereich des Johanniterwaldes (westlich der A 5, zwi- schen Kenzingen und Oberhausen. Das voraussichtliche Wasser- schutzgebiet wird überwiegend vom Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Nr. 11 abgedeckt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3362	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis Das Wasserschutzgebiet "Renchen" ist zu klein und wird vom LGRB aktuell überarbeitet.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau		
2030	3363	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis Der Zweckverband Südliche Ortenau hat die Trinkwassererschließung im Bereich "Feinschiessen" bei Rust erweitert. Die Planungen hierzu laufen seit den 1990-er Jahren. Mittlerweile wurde das Einzugsgebiet für den neuen Brunnen EB-West im Detail untersucht und abgegrenzt. Die hydrogeologische bzw. fachtechnische Abgrenzung seitens LGRB und LRA folgt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3364	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Wasserschutzgebiete im Ortenaukreis Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Friesenheim ist zu klein. Die Gemeinde prüft derzeit, wie mit dem Brunnen zukünftig weiter verfahren wird.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2030	3365	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Heilquellenschutz im Ortenaukreis Im Oberen Renchtal im Bereich Bad Peterstal-Griesbach wird aus einer großen Anzahl an Brunnen Grundwasser zur Gewinnung von Mineralwasser und Heilwasser gefördert. Einige der Brunnen sind auch als Heilquellen staatlich anerkannt. Im LGRB laufen schon seit langem Bemühungen, sowohl ein Heilquellenschutzgebiet als auch die Zustrombereiche der Mineralwasserbrunnen abzugrenzen. Durch neue Kenntnisse, die insbesondere in den letzten Jahren gewonnen wurden, hat sich der Kenntnisstand zum Fließsystem stark verbessert, so dass vom LGRB in absehbarer Zeit das Heilquellenschutzgebiet abgegrenzt werden kann. Es wird vorgeschlagen, im Regionalplan zumindest textlich auf die Anforderungen des Heilquellenschutzes im Oberen Renchtal hinzuweisen.	Keine Berücksichtigung Fachtechnisch abgegrenzte und in Planung befindliche Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete werden nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese wurden jedoch bei der Erstellung des Fachbeitrags, auf dem die Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basiert, berücksichtigt. Auf eine textliche Erwähnung des Heilquellenschutzes wird im Sinne eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans verzichtet. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
2030	3366	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Bergbau: Im Verbandsgebiet liegen Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. 1 S. 1310), die im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt sind. Es wird gebeten, die in der elektronisch übermittelten Shape-Datei enthaltenen Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in die Raumnutzungskarte zu übertragen und im Textteil Plansatz 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" wie folgt zu ergänzen: Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe bestehen im Verbandsgebiet öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei	Keine Berücksichtigung Der Regionalverband ist bestrebt, einen schlanken, steuerungsrelevanten Regionalplan zu erstellen. Nachrichtliche Darstellungen sollen sich auf das erforderliche Maß beschränken. Auf die nachrichtliche Darstellung von Bergbauberechtigungen sowie textliche Verweise auf diese wird daher verzichtet. Unabhängig davon genießen bestehende Rechte im Regionalplan selbstverständlich Bestandsschutz. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei konkrete bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind.</p> <p>Die dargestellten Bergbauberechtigungen unterliegen dem Bestandschutz des Bundesberggesetzes.</p> <p>Derzeit wird im Feld "Mooswald" Erdwärme durch die Freiburger Stadtbau GmbH gewonnen. Eine Gewinnung von Fluß- und Schwerpat im Bergwerk "Ciara" der Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG findet in den Feldern "Clara" und "Fürstenhut" statt.</p> <p>In den übrigen Bergbauberechtigungen sind derzeit keine Bergbauplanungen bekannt.</p> <p>Innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Bergbauberechtigungen sind andere Nutzungen nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch soll zur Wahrung bestehender Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gehört werden.</p> <p>Darüber hinaus existieren im Verbandsgebiet bergrechtliche Erlaubnisfelder, zur Erkundung potentieller Lagerstätten. Konkrete Erkundungsarbeiten bedürfen im Einzelfall einer Genehmigung auf bergrechtlicher und ggf. anderer einschlägiger Rechtsgrundlagen (bspw. Umweltrecht).</p> <p>Die Darstellung der Erlaubnisfelder im Regionalplan ist wegen der Dynamik dieser Rechte, die auf wenige Jahre befristet sind, nicht sinnvoll.</p> <p>Nähere Informationen zu sämtlichen Bergbauberechtigungen sind auch mit dem LGRB-Mapserver im Internet unter www.lgrb.uni-freiburg.de abrufbar.</p> <p>[Die Datei der bergbauberechtigungen fehlt in der Originalstellungnahme, wurde per Mail am 02.09.2014 nachgesendet].</p>	
2030	3367	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Planentwurfs wurden unter Rückgriff auf die Bewertung der Bodenfunktionen im Rahmen der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans flächenhafte Geotope als Bodenarchive für die Naturgeschichte als Kriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen berücksichtigt. Bei der überwiegenden Zahl von Geotopen handelt es sich aber um Punktobjekte, deren Berücksichtigung im Regionalplan alleine aus maßstäblichen Gründen nicht möglich ist.</p>
2030	3368	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 62 Polizeirecht und Verkehr - zivile Luftfahrtbehörde	<p>Belange des Luftverkehrs</p> <p>Von Seiten der Luftfahrtbehörde werden keine Anregungen gegeben.</p> <p>Die Belange des gewerblichen Luftverkehrs wurden angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau		
2030	3369	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg im Breisgau	Belange des Straßenwesens Die Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen äußert keine Bedenken, da ihre Belange von der Fortschreibung nicht unwiderruflich berührt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2030	3370	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 18,9 (18,9 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - Immissionsschutzwald - Wasserschutzwald - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - FFH-Gebiet "Westl. Hanauer Land" randlich tangiert - Biotop "Altwasser W Steingrund N Freistett" randlich tangiert Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und in Nähe eines FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausge- schlossen wäre. Die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungs- verfahrens auf Vorhabenebene wird gesehen. Die Lage im Immissions-, Wasserschutz- und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsi- diums) kommen auf der Basis neuerer Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 gemeinsam zu einer neuen Bewertung der Situation. Das Landratsamt Ortenaukreis schließt sich dabei der Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 an. Das Referat 82 war in diese Abstimmung eingebunden. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b wird daher wie folgt angepasst: Entspre- chend der Darstellungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 zu dem als fachrechtlich nicht als genehmigungsunfähig auszuschließenden Bereich wird es maximal möglich in östliche Rich- tung vergrößert. Dieser Bereich entspricht dem mit Schreiben der Firma vom 13.08.2015 mitgeteilten aktuellen Interessensgebiet (siehe auch Stellungnahme ISTE (ID 2346)).
2030	3371	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 13,4 (13,4 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - Immissionsschutzwald - LSG "Rheinauwald Diersheim" - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - im S FFH-Gebiet "Westl. Hanauer Land"	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-e werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fach- behörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Waldbiotope "Schilfröhrich N Diersh." und "SilberweidenErlenwald am Baggersee N Diersh." direkt betroffen - Waldbiotope "Altarm N Diersh." und "Altwasser zum Baggersee Diersh." randlich tangiert Forstfachliche Wertung: <ul style="list-style-type: none"> - Weitergehende Prüfung erforderlich - Rheinauenfragmentierung - Inanspruchnahme von Sei-Beständen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Das vom ISTE ursprünglich gemeldete Interessensgebiet für ein Sicherungsgebiet wurde bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung der Erweiterungsgebiete wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Rheinauenfragmentierung, der Stieleichenbestände, Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
2030	3372	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 21,2 (1,0 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - VSG "Renchniederung" - FFH-Gebiet "Östl. Hanauer Land" randlich tangiert Forstfachliche Wertung: - Keine forstfachlichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7313-g werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietsschutz (nicht Artenschutz), dass von einer Verträglichkeit auszugehen ist (Grüne Ampel).
2030	3373	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,2 (4,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Klimaschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - Biotope "Pappelbestand am Baggersee NW Honau" und "Altwasser S Baggersee W Honau" betroffen Forstfachliche Wertung: - Es bestehen forstfachliche Bedenken wg. der Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8011-h insbesondere die forstfachlichen Bedenken wg. der Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Für die nord-westliche Teilfläche des dargestellten Abbaugebietes werden jedoch unüberwindbar entgegenstehende fachrechtliche Restriktionen gemäß § 44 BNatSchG vorgebracht (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3168)). Daher wird auf die Festlegung der im Offenlage-Entwurf enthaltenen nord-westlichen Teilfläche am Standort 7313-h verzichtet. Im Ergebnis mindert dies zugleich die Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins.
2030	3374	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 38,8 (20,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen:	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7313-i werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau	<ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzwald - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. betroffen FFH-Gebiet "Westl. Hanauer Land" - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - Biotope "Altwasser bei der Kläranlage SW Leutesheim" und "Ufer am Baggersee SW Leutesheim" direkt betroffen Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	<p>Die Lage im Immissionsschutzwald und Erholungswald werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre.</p> <p>Die ursprünglich vom ISTE gemeldeten Interessensgebiete wurden bereits verkleinert. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
2030	3375	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 10,4 (1,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Klimaschutzwald - tlw. Wasserschutzwald - VSG "Korker Wald" und "Kammbach-Niederung" jeweils randlich betroffen Forstfachliche Wertung: - Keine forstfachlichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu den Abbau- und Sicherungsgebieten am Standort 7413-b, insbesondere die teilweise Lage im Wasser- und Klimaschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in Vogelschutzgebieten wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p>
2030	3376	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,7 (5,7 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - im N Immissionsschutzwald - im O Klimaschutzwald - tlw. Bodenschutzwald - Biotop "Bergbach NW Waldulm" tlw. betroffen Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7414-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
2030	3377	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 11,8 (11,8 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - VSG "Nordschwarzwald" - LSG "Oberes Acherntal" - Auerwildgebiet Kat. 3 Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7415-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die auerhuhnrelevanten Flächen der Priorität 3 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) begründen nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der FVA im vorliegenden Fall keinen zwingenden Ausschluss. Artenschutzbelange sind im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Hinweis: Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst.
2030	3378	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 14,0 (14,0 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - im N VSG "Nordschwarzwald" - LSG "Oberes Acherntal" - Auerwildgebiet Kat. 1 und 2 am Oberhang, Rest Kat. 3 - Waldbiotope "Steinbruch N Wolfsbrunnen", "Blockhalden N Wolfsbrunnen" und "Seebach SO Mummelsee" direkt betroffen Forstfachliche Wertung: - Die Ausweisung am Oberhang wird aufgrund des Auerwildgebietes der Kat. 1 und 2 abgelehnt, die Sicherungsfläche ist hier entsprechend	Berücksichtigung Die Lage im Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet sowie im großflächigen Waldbiotop (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Überlagerung mit den kleinflächigen Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf die voranstehend benannten Schutzgebiete vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Sichtschutzwald und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Das Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>zu reduzieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Waldinanspruchnahme der restlichen geplanten Abbaufäche kann forstfachlich durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden <p>[forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen und grün / unkritisch]</p>	<p>Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sowie der Firma, bedarfsgerecht angepasst. Die Anregung, das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen am Standort 7415-b zu verschieben, um auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 1 und 2 (gemäß Aktionsplan Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) zu schonen, wird insofern berücksichtigt.</p>
2030	3379	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 54,4 (0,3 Wald) Neuaufschluss <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald - Waldbiotop "struktureicher Waldbestand" betroffen <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus forstfachlicher Sicht wird die geplante Waldflächeninanspruchnahme aufgrund hochwertiger Waldbiotopstrukturen und der Biotopvernetzungsfunktion abgelehnt. Die Flächenausweisung sollte entsprechend um den Waldflächenanteil (0,3 ha) reduziert werden <p>[forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die randliche Inanspruchnahme hochwertiger Waldbiotopstrukturen im Umfang von 0,3 ha wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3170) und Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4240)) wird das Sicherungsgebiet 7512-c zur Konfliktreduktion räumlich angepasst und verkleinert.</p> <p>Die Anregung das Sicherungsgebiet 7512-c um den Waldflächenanteil (0,3 ha) zu reduzieren wird im Ergebnis berücksichtigt.</p>
2030	3380	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8,1 (4,2 Wald) Erweiterung <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald - im W FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" und VSG "Gottswald" <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung im W (FFH-Gebiet, Stieleichen-Bestände) wird abgelehnt, die Erweiterungsfläche ist hier entsprechend zu reduzieren <p>[forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Lage im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die Lage im Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wüchsiger Stieleichenbestände wird zur Kenntnis genommen (vgl. auch Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 4252)).</p> <p>Das in Rede stehende Gebiet ist bereits seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie A-Bereich festgelegt, die Raumverträglichkeit eines Abbaus wäre damit derzeit gegeben und der Bereich raumordnerisch vorrangig zum Abbau vorgesehen. Der Belang der Plankonstanz und eines gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis des Abbaubetreibers in den Fortbestand der bisherigen Kategorie-A-Bereich-Darstellung ist daher abwägend entsprechend zu berücksichtigen. In den dem Regionalverband vorliegenden Einwendungen wird kein entgegenstehender Belang von sehr hohem Gewicht erkennbar. Eine Natura 2000-Unverträglichkeit wird von den zuständigen Naturschutzbehörden bislang nicht gesehen. Die vertiefte Prüfung der FFH-Verträglichkeit und weiterer Belange, wie diejenigen der Forstwirtschaft, wird im</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erfolgen.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf am Standort 7513-a festgelegten Gebiet um ein gut geeignetes Gebiet. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Erweiterungsfläche im Westen zu reduzieren wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme des Landratsamt Ortenaukreis (ID 2553) wird das Abbauggebiet in ein Abbau und Sicherungsgebiet unterteilt. Der westliche, das FFH-Gebiet und die Waldbestände überlagernde Teil wird als Sicherungsgebiet festgelegt und ist damit für einen zeitnahen Abbau nicht mehr vorgehen.</p>
2030	3381	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 7,4 (0,6 Wald) Erweiterung <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im S FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" - VSG "Kinzig-Schutter-Niederung" <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus forstfachlicher Sicht könnte der Eingriff ausgeglichen werden (grün) <p>[forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmenden forstfachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in einem FFH- und VS-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige überschlägige Einschätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf diesen Gebietschutz (nicht Artenschutz), dass eine Verträglichkeit i.S.d. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG nicht auszuschließen ist, aber einer vertieften Prüfung auf Genehmigungsebene bedarf (Gelbe Ampel).</p>
2030	3382	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6,6 (6,6 Wald) Erweiterung <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im N Immissionsschutzwald - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald <p>Forstfachliche Wertung:</p> <p>Weitergehende Prüfung erforderlich (ggf. unzutragliche Vernässung angrenzender Waldbestände), ohne vertiefende Prüfung kann der Planung forstfachlich nicht zugestimmt werden</p> <p>[forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die Inanspruchnahme von Wald und die Beeinträchtigung funktional i.S. der Umweltprüfung bedeutsamer Waldbereiche werden gesehen und sind im Umweltbericht zur 1. Offenlage dokumentiert. Die Lage im Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Wasserschutzwald werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer unzutraglichen Vernässung der angrenzenden Waldbestände wird zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Prüfung des Belanges einschließlich der Verfahren für notwendige Umwandlungsgenehmigungen, Ersatzaufforstungen sowie ggf. privatwirtschaftliche finanzielle Ansprüche können im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Die zum Ausdruck gebrachte Anregung, vor einer forstfachlichen Zustimmung zu einem konkreten Abbau die vorgebrachten Belange vertiefend prüfen zu wollen, kann daher sinngemäß berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Landratsamt Ortenaukreis (ID 2557)) wird das Sicherungsgebiet im südlichen Bereich zurückgenommen.
2030	3383	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 5,8 (5,8 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Immissionsschutzwald - tlw. Bodenschutzwald - Erholungswald Stufe 2 - Waldbiotop "Bäche SW Steinfirst" betroffen Forstfachliche Wertung: - Vorbehaltlich der notwendigen Prüfung bestehen forstfachlich keine erheblichen Einwände [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7613-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des großflächigen Waldbiotops (Fließgewässer) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
2030	3384	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,7 (2,5 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3499)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
2030	3385	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 2,6 (2,6 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Südlich der Flächen verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7614-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.
2030	3386	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 25,8 (24,0 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald	Berücksichtigung Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Der in der Äußerung zum Ausdruck gebrachte Raumwiderstand wird gesehen. Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird auch aufgrund anderweitiger

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - tlw. Sichtschutzwald - VSG "Mittlerer Schwarzwald" - Waldbiotop "Schutthalde u. Heid.-Buchenwald NW Hünersedel" - Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans betroffen Forstfachliche Wertung: - § 11 Erweiterung, Sichtschutz und Immissionschutz muss weiterhin gewährleistet bleiben, Flächenverkleinerung im Hinblick darauf erforderlich und in Bezug auf Generalwildwegeplan weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Einwendungen (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3175)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerungen mit dem Waldbiotop "Schutthalde u. Heid.-Buchenwald NW Hünersedel" sowie dem kartierten Sichtschutzwald sind durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7713-a zu verkleinern bzw. prüfen, wird insofern berücksichtigt. Hinweis: Die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets "Mittlerer Schwarzwald" und des landesweiten Biotopverbunds (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich um einen Irrtum.
2030	3387	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 13,4 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-a, insbesondere die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Immissionsschutzwald, werden zur Kenntnis genommen.
2030	3388	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 7,5 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - FFH-Gebiet "Mittlerer Schwarzwald bei Haslach" Forstfachliche Wertung: - Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7714-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im FFH-Gebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
2030	3389	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 18,4 (Wald) Neuaufschluss (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Südlich der Fläche verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans	Berücksichtigung Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>- Waldbiotop "Steinbruch N Hoher Geisberg" betroffen Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange. Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, in eine Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und bedarfsgerecht angepasst. Die Überlagerung mit dem Waldbiotop "Steinbruch N Hoher Geisberg" ist durch die Modifizierung der Gebietsabgrenzung nicht mehr gegeben. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans wird durch die Modifizierung geschont. Die Anregung, die Gebietsabgrenzung der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7714-c zu verkleinern bzw. prüfen, wird insofern berücksichtigt</p>
2030	3390	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,3 (Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - VSG "Mittlerer Schwarzwald" - Östlich der Fläche verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans Forstfachliche Wertung: - Weitergehende Prüfung erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7815-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.</p>
2030	3391	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 3,4 (0,1 (Wald)) Bemerkungen: - LSG, Waldbiotop in der Nähe</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7912-b, insbesondere die Lage am Rande des kleinflächigen Waldbiotops und die Nähe zum Landschaftsschutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Forstfachliche Wertung: - Waldbiotop schonen; § 11 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	gebiet, werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Auf eine Festlegung des Abbaubereichs wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Gemeinde Bötzingen (ID 2832) und des Industrieverbands Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) (ID 3513)) verzichtet.
2030	3392	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 22,2 (ca. 30 %) Bemerkungen: - Klimaschutzwald, Bodenschutzwald, Waldbiotope § 30 BNatSchG (Naturgebilde) Forstfachliche Wertung: - Waldbiotop schonen; § 11 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage in den kleinflächigen Waldbiotopen (Naturgebilde) wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung und kleinräumige Gebietsanpassung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald sowie im kartierten Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalksteine, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Vorkommen regional eine große Bedeutung. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.
2030	3393	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 32,8 (ca. 40 %) Bemerkungen: - tw. Klimaschutzwald, Erholungswald Stufe 1 und 2, Waldbiotope (Wald mit schützenswerten Tieren, Stillgewässer), Boden- und Kulturdenkmal Forstfachliche Wertung: § 9, Ausgleichskonzeption für Ersatzaufforstungen wird erforderlich [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Lage im Erholungswald sowie im Klimaschutzwald wird zur Kenntnis genommen. Die Überlagerung mit gemäß § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen wird zur Kenntnis genommen, die Überlagerung eines nach § 2 DSchG geschützten Bereiches wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Das dargestellte Gebiet ist im Vergleich zum gemeldeten Interessensgebiet nach Südosten verlegt, was die Waldinanspruchnahme erheblich reduziert im Vergleich zur ursprünglichen Alternativplanung. Eine weitere Verkleinerung wurde geprüft, aber die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, die einer Festlegung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				entgegenstehenden Belange. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen von Ausnahme und Ersatz bzgl. Biotopschutzvorschriften, Waldumwandlung und ggf. Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
2030	3394	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 25,4 (ca. 5 %) Bemerkungen: - Komplettunterbrechung GWP, vgl. SN Naturschutz; lt. Bespr. wird Ausgleich durch Ersatzaufforstung im Norden erforderlich, Ausweisung als reg. Grünzug vorgesehen Forstfachliche Wertung: - § 9; Anpassung der Flächen erforderlich - vgl. Anhang III [gemeint ist der Umweltbericht] zeitl. Restriktionen [forstfachliche Kategorie: rot / starke Restriktionen]	Kenntnisnahme Der Hinweis zu Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden. Zum Hinweis, dass Flächenanpassungen aufgrund der Komplettunterbrechung des Generalwildwegeplan (GWP) erforderlich werden siehe Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745)).
2030	3395	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 4,9 (4,9 Wald, z. P.) Bemerkungen: - Konzessionsgrenze wird derzeit diskutiert; FFH-Gebiet, VSG Forstfachliche Wertung: - § 9 [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Lage in einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der gesetzlichen Schutzregimes, inklusive Fragen der Waldumwandlung und Ersatzaufforstung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Hinweis: Die nicht als Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegten, 2010 ursprünglich gemeldeten ca. 7 ha großen Interessensgebiete für eine Norderweiterung entfielen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen.
2030	3396	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 15,2 (überwiegend) Bemerkungen: - Immissionschutzwald, Erholungswald Stufe 1 Waldbiotope FFH-Gebiet, LSG, Biotopverbund; Immissionsschutzrechtl. Genehmigung erteilt Forstfachliche Wertung: - § 11 Klage beim VGH anhängig [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8012-a werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des mittlerweile letztinstanzlichen Urteils vom 24.03.2014 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist ein Abbau auf Grund §34 gemäß des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) nicht genehmigungsfähig. Auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächen-naher Rohstoffe am Standort 8012-a wird deshalb verzichtet.
2030	3397	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 3,8 (3,8 Wald) Bemerkungen: - Klimaschutzwald, Sicht- und Erholungswald Stufe 2 Forstfachliche Wertung: - § 11; die Fläche ist zu reduzieren, die Sichtschutzfunktion des Waldes	Kenntnisnahme Die Hinweise zu Standort 8114-a, insbesondere die Lage im kartierten Erholungswald Stufe 2 und Sichtschutzwald, werden zur Kenntnis genommen. Nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle handelt es sich bei dem angesprochenen Klimaschutzwald um kartierten Immissions-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			zur Straße muss gewährleistet bleiben [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	schutzwald. Der dahingehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg (ID 3353)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, den Forstbehörden sowie der Firma, verschoben und bedarfsgerecht angepasst.
2030	3398	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 2,6 (2,6 Wald) Bemerkungen: - keine Einschränkungen erkennbar Forstfachliche Wertung: - § 11 (Neuaufschluss; Sicherung); [forstfachliche Kategorie: grün / unkritisch]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 8115-a werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Das Abbau- und Sicherungsgebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, bedarfsgerecht angepasst.
2030	3399	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 57,4 (ca. 40 %) Bemerkungen: - GW Achse randlich betroffen, weitere Einschränkungen nicht erkennbar Forstfachliche Wertung: - § 11 [befristete Waldumwandlung]; Vorranggebiet Abbau sollte arrondiert an derzeitige Abbaufäche gelegt werde [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Keine Berücksichtigung Eine vertiefende Prüfung von Fragen der (befristeten) Waldumwandlung kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die kleinräumige Überlagerung mit einem Wildwegekorrridor gemäß Generalwildwegeplan wird gesehen, eine erhebliche Betroffenheit des Wildtierkorridors oder des Biotopverbunds ist nicht zu erwarten. Der im Vergleich zum rechtsgültigen Regionalplan im Offenlage-Entwurf vorgenommene Tausch der Gebietskategorien (Abbau/ und Sicherungsgebiet) entspricht der betrieblichen Interessensgebietenmeldung und entspricht plausiblen gemeindlichen wie betrieblichen Wünschen. Da es hierbei nur um die zeitliche Abbaureihenfolge geht, sind aus dem Tausch resultierende sehr gewichtige Nachteile nicht erkennbar und sie wurden auch im Rahmen der Offenlage nicht vorgebracht. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskategorie, die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe arrondiert an die derzeitige konzessionierte Abbaufäche zu verlegen und damit den o.g. Tausch der Gebietskategorien rückgängig zu machen, wird daher nicht berücksichtigt.
2030	3400	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 6,5 (6,5 Wald) Bemerkungen: - GW Achse; FFH-Gebiet, keine Waldfunktionen bzw. Waldbiotope	Kenntnisnahme Die Lage des Abbaugebiets in einem FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die bisherige Ein-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 9 Ausgleich durch EA erforderlich; Einfluss auf GWP prüfen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen] 	<p>schätzung der Naturschutzverwaltung lautet in Bezug auf den o.g. Gebietsschutz (nicht Artenschutz) "voraussichtlich Natura-2000-verträglich" (Grüne Ampel). Auswirkungen des Sicherungsgebiets 7812-b auf Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan wurden im Vorfeld durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) geprüft. Eine erhebliche Betroffenheit des Korridors wird von Seiten der FVA nicht erwartet. Zur Minimierung der Erheblichkeit von Eingriffen gibt das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren Raum.</p>
2030	3401	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 14,2 (14,2 Wald) <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet, keine WFK und WBK; GWP Achse und Knotenpunkt <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 11, Einfluss auf GWP prüfen <p>[forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7813-a werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung müsste im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Hinweis: Auf eine Festlegung des Gebiets wird aufgrund anderweitiger Einwendungen (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3176)), in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, verzichtet.</p>
2030	3402	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 24 (24,0 Wald) <p>Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet, GWP Achse und Knotenpunkt <p>Forstfachliche Wertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 11, Einfluss auf GWP prüfen <p>[forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu Standort 7813-b werden zur Kenntnis genommen. Die Lage im landesweiten Biotopverbund (Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)) wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe nach Mitteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen.</p> <p>Die Lage im FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Bisher liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausge-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				geschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Hinweis: Das Gebiet wird, in Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg, in ein Abbau- und Sicherungsgebiet unterteilt und an die Abgrenzungen einer vorliegenden Konzession angepasst.
2030	3403	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 7,7 (7,7 Wald) Bemerkungen: - Waldbiotop 7813 5292 96; tw. Bodenschutzwald Forstfachliche Wertung: - § 11 Erweiterung; Waldbiotop schonen [forstfachliche Kategorie: gelb / verkleinern bzw. prüfen]	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7813-c werden zur Kenntnis genommen. Die Lage am Rande des kleinflächigen Waldbiotops wird zur Kenntnis genommen. Bislang liegen in Bezug auf diesen Gebietsschutz vonseiten der Fachbehörden keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Vorhabenebene erfolgen. Die Lage im Bodenschutzwald wird zur Kenntnis genommen.
2030	3404	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - 0 Bemerkungen: - GWP angrenzend Forstfachliche Wertung: - Verweis auf SN Nat. [Stellungnahme Naturschutz]	Kenntnisnahme Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes verläuft parallel südlich und wird nicht berührt. Eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Korridor ist daher unplausibel und wird auch von den Naturschutzbehörden nicht vorgebracht. Eine vertiefte Prüfung kann auf nachgelagerter Genehmigungsebene erfolgen. Hinweis: Aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967) und Stellungnahme Privater (ID 4196), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Der Bereich ist für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen. Er wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden.
2030	4336	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentw.	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden bestehende Rebflächen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Diese Rebflächen sind Bestandteil der Rebaufbaupläne. Die Rebaufbaupläne werden	Keine Berücksichtigung Wie schon bei den im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereichen für wertvolle Biotope, erstreckt sich ein kleiner Flächenanteil

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		79114 Freiburg im Breisgau	<p>durch das Regierungspräsidium Freiburg geführt und liegen entsprechend vor. Wir empfehlen dringend, die Rebaufbaupläne in das Kartenwerk der Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzuarbeiten und für Flächen, die sowohl im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege als auch im Rebaufbauplan enthalten sind, die Überplanung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aufzuheben. Weiterhin regen wir an, die Flächen des Rebaufbauplans als Vorranggebiet für Weinbau oder Landwirtschaft festzulegen</p>	<p>der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf solche weinbaulich genutzten Bereiche, die zusammen mit den umgebenden Flächen eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen. Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig zulässig bleiben, wird - bezugnehmend auf zahlreiche Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer und Bewirtschafter - in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurumgestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Dessen ungeachtet wird nach nochmaliger inhaltlicher Überprüfung wegen fehlender fachlicher Begründung auf die Festlegung einzelner geplanter Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen verzichtet. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg), 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.</p> <p>In den in der Stellungnahme angesprochenen Rebaufbauplänen werden die für den Anbau von Keltertraubensorten bis Ende 2015 zulässigen Flächen festgelegt. Ein öffentlich-rechtlicher Schutzstatus gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben ist mit diesen Pflanzrechten nicht verbunden. Unabhängig von der bis Ende 2015 befristeten Rechtswirkung der Rebaufbaupläne besteht keine inhaltliche Begründung für eine nachrichtliche Darstellung der Rebaufbaupläne in der Raumnutzungskarte des Regionalplans. Auch besteht kein</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>regionalplanerisches Erfordernis, diese Flächen zusätzlich als Vorranggebiete für (Weinbau und) Landwirtschaft im Regionalplan festzulegen. Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht grundsätzlich beanstandet (siehe (ID 4924)).</p> <p>Gesichtspunkte, die einen generellen Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in weinbaulich genutzten Bereichen oder eine noch weitergehende Fassung ausnahmsweise zulässiger Vorhaben und Nutzungen begründen könnten, bestehen nicht. Gleiches gilt für die nachrichtliche Darstellung der Rebaufbaupläne in der Raumnutzungskarte bzw. die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für (Weinbau und) Landwirtschaft.</p>
2030	4825	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	Wir regen an, den Katalog [zu Nutzungen in PS 3.3] unter regionalplanerischen Aspekten zu überprüfen und / oder über die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten hinaus für alle Zonen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG aufzunehmen, über die die untere Wasserbehörde entscheidet. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur Ermöglichung beispielsweise einer Erdwärmesonde, das nach der jetzigen Formulierung zur Überwindung eines zwingenden Ziels der Raumordnung notwendig werden könnte, würden wir für vollkommen unmaßstäblich halten.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme einer über die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten hinausgehende Ausnahme für alle Nutzungen in allen Zonen nach § 6 Abs. 1 ROG, nicht möglich ist. Andernfalls könnte das durch das zonierte Schutzkonzept verfolgte Planungsziel nicht erreicht werden. Mit dem Schutzzweck generell vereinbar ist die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmenkatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG. Die Plansätze werden deshalb neu gefasst (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Für Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme wird demnach in allen Zonen eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen. Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die vorgebrachten Anregungen bezüglich des Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				berücksichtigt. Lediglich Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind aufgrund ihres Gefährdungspotenzials generell mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2030	4826	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	(...) [zur Ausgestaltung PS 3.5.1] Denkbar wäre aber auch, dass im Plansatz selbst noch deutlicher herausgestellt wird, dass sich der künftige Rohstoffabbau soweit wie möglich (und nicht nur "in erster Linie") auf die nun zur Ausweisung vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiete konzentrieren sollte und andere Standorte nur im Ausnahmefall erschlossen werden sollten. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage, warum nicht - über die in einigen Plansätzen enthaltenen, spezifischen Ausschlussregelungen für bestimmte Flächenfestlegungen hinaus (z. B. der in Planziel 3.1.1 (Z) und Planziel 3.1.2 (Z) vorgesehene Ausschluss des Rohstoffabbaus in den Regionalen Grünzügen [außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete] und Grünzäsuren) - von der in PS 5.2.4 Abs. 1 LEP 2002 angebotenen Möglichkeit in weiterreichendem Umfang Gebrauch gemacht werden soll, den Rohstoffabbau außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche grundsätzlich auszuschließen. Hierzu wären ergänzende Aussagen hilfreich.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Planentwurf enthaltenen Regelungen zum Rohstoffabbau des PS 3.5.2 (2) G führen inhaltlich und in Ihrer Steuerungswirkung im Wesentlichen die bisher geltenden Regelungen des Regionalplanes 1995 fort. Es wird davon ausgegangen und ist beabsichtigt, dass die benannten Grundsätze einerseits im begründeten Einzelfall abwägend überwunden werden können. Andererseits ist aber festzustellen, dass das öffentliche Interesse der Rohstoffversorgung mit der Kulissenfestlegung hinreichend substanziellen Raum erhält, und daher der benannte Grundsatz im Hinblick auf die Planrechtfertigung bei Planfeststellungsverfahren bei denjenigen Rohstoffgruppen, für die die regionalplanerische Sicherung konzipiert wurde, inhaltlich nur schwer zu überwinden sein wird. Eine Erforderlichkeit die Regelungen im Regionalplan, über die in PS 5.2.4 Abs. 1 LEP 2002 angebotene Möglichkeit den Rohstoffabbau außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche grundsätzlich auszuschließen, zu verschärfen wird nicht gesehen.
2030	4827	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vor dem Hintergrund eines sorgsamem Umgangs mit der Landschaft ist anzumerken, (...). Nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang wurden aus unserer Sicht "stille Reserven" berücksichtigt, wie die weitere Tiefenbaggerung bestehender Abbauf Flächen und die mögliche Schaffung steilerer Uferböschungen. Dadurch können weitere Rohstoffe in nicht unerheblichem Maße gewonnen werden und somit großflächige Neuaufschlüsse vermieden bzw. verringert werden.	Keine Berücksichtigung In der Gebietskulisse sind stille Reserven enthalten. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die stillen Reserven in die Bedarfskalkulation einzubeziehen wird daher nicht berücksichtigt.
2030	4998	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	[Mit Schreiben vom 06.02.2015 wird die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wie folgt ergänzt:] Die im Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 53.1) "Rückgewinnung von Retentionsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz an Gewässern 1. Ordnung in der Region Südlicher Oberrhein (2010)" als Maßnahme M3 vorgesehene Retentionsfläche von 260 ha zwischen Helmlingen und Memprechtshofen	Kenntnisnahme Der mit einem Abbauvorhaben im Abbaugbiet 7313-a verbundene Verlust von Retentionsraumvolumen aufgrund der Notwendigkeit Eindeichungsmaßnahmen durchzuführen wird gesehen und ist im Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf dokumentiert. Die Erforderlichkeit, aufgrund hoher naturschutzrechtlicher Restriktionen im Umfeld

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ist im Offenlageentwurf des Regionalplans (Raumnutzungskarte) in seiner Flächenausdehnung nicht vollständig berücksichtigt, da das in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (RVSO-Nr. 7313-a) mit ca. 20 ha vollständig auf den vorgesehenen Retentionsflächen liegt. Auf der Basis des dem RVSO bereits im Vorfeld der Offenlage des Regionalplans zur Verfügung gestellten o.g. Deichrückverlegungskonzepts sollen frühere Überflutungsräume, hier im Bereich der Renchmündung, wieder aktiviert werden. Diese Flächen sollen im Regionalplan als Flächen für den vorsorgenden Hochwasserschutz gesichert werden. Konkretere Flächenangaben (und Wassertiefen) werden im Zuge der derzeit laufenden Entwicklung der Hochwassergefahrenkarten HWGK in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Durch die Deichrückverlegung soll ein größeres Abflussprofil der Rench bei Hochwasser geschaffen werden. Sie sieht im derzeitigen Konzept einen (Teil-) Rückbau des bestehenden Renchdeichs ohne Bau eines rückwärtigen Deichs vor (freie Ausuferung). Außerdem soll ein strukturreicheres Gewässerbett mit wechselnden Wassertiefen und Ufergehölzen entwickelt und somit auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Schaffung eines naturnahen Gewässerzustands Rechnung getragen werden (eine Projektskizze dazu liegt vor, eine Fachplanung steht derzeit, nicht zur Verfügung). Die dem Deichrückverlegungskonzept zwischen Helmlingen und Memprechtshofen zu Grunde gelegten 260 ha Retentionsflächen sind mittlerweile auch in das nationale Hochwasserschutzprogramm aufgenommen worden. Inwieweit das Deichrückverlegungskonzept vollständig umgesetzt werden kann, bleibt den weiteren Planungen vorbehalten, eine Abstimmung mit den betroffenen Kommunen hat angesichts der frühen Planungsphase bisher noch nicht stattgefunden. Durch eine Auskiesung wurden das Überflutungsvolumen voraussichtlich nicht wesentlich verringert und die Strömungsverhältnisse bei Überflutungen nicht wesentlich beeinflusst, es wäre aber mit der Überflutung der Kiesgrube ein Stoffeintrag in das Grundwasser verbunden. Erfahrungsgemäß lässt die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) Stoffeinträge in das Grundwasser i.d.R. nicht zu (siehe hierzu auch Begründung zu Kap 3.4 der Regionalplan-Fortschreibung "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz": "Neuaufschlüsse von Rohstoffabbauvorhaben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen, weil (...) und durch Stoffeinträge bei Hochwassern die entstehenden tiefen Stillgewässer eutrophiert oder stofflich belastet werden."). Im Falle der Eindeichung einer möglichen Kiesgrube zum Schutz vor Stoff eintragen käme es jedoch zu einer Reduzierung des Überflutungsvolumens. Außerdem quert der Rheinniederungskanal die Vorrangfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieses Gewässer II. Ordnung entwässert als AREKO-Gewässer (Acher-Rench-Korrektion) die Nie-</p>	<p>die grundsätzliche Machbarkeit der gegebenenfalls erforderlichen Verlegung des Rheinniederungskanals zu prüfen, wird zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme der vom Abbaugbiet 7313-a gegebenenfalls betroffenen Maßnahme M03 in das kürzlich von der Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern beschlossene "Nationale Hochwasserschutzprogramm" wird zur Kenntnis genommen. (siehe insgesamt auch Stellungnahme des Ortenaukreis (ID 2526)).</p> <p>Hinweis zum Nationalen Hochwasserschutzprogramm: Der Bund will mit diesem Programm in erster Linie zur beschleunigten Umsetzung prioritärer, überregional wirkender Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes beitragen. Wichtigstes Ziel dabei ist, zusammenhängend über ein Flussgebiet betrachtet geeignete Projekte so auszuwählen und zu kombinieren, dass möglichst viele Menschen von ihnen profitieren (bmub.bund.de, 22.4.2015).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			derung und wird vom RP Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, unterhalten. Im Falle der Realisierung eines Rohstoffabbaus auf der Fläche Nr. 7313-a müssten die Funktionen des Rheinniederungskanals für die großräumige Umgebung sichergestellt werden, ggf. durch Verlegung des Rheinniederungskanals in naturnaher Gestaltung. Angesichts der im Raum vorhandenen Naturschutzgebiete sind bei einer Verlegung des Rheinniederungskanals insbesondere sich ergebende Konflikte aus Sicht des Naturschutzes zu klären.	
2030	5151	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Vor dem Hintergrund des allgemeinen Biodiversitätsverlustes sollten vorhandene Abbaugelände in der empfindlichen Rheinaue und den angrenzenden Wäldern möglichst nicht mehr erweitert werden.	Kenntnisnahme Der hohe Raumwiderstand von dem die meisten der Abbaugelände in der Rheinaue und den angrenzenden Wäldern umgeben sind, wird gesehen. Bei Entscheidungen über Erweiterungen werden diese Belange und alle gebotenen weitere Belange im jeweiligen Einzelfall betrachtet und abwägend gewürdigt.
2030	5159	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist vorgesehen, die Regionalen Grünzüge im Bereich von Wasserflächen zurück zu nehmen. Betroffen hiervon sind die Baggerseen von Helmlingen, Freistett, Diersheim, Honau und Linx. Im Regionalplan 1995 waren diese fünf Seen noch mit einem Regionalen Grünzug umgeben. Mit der Festlegung von Regionalen Grünzügen wird das regionalplanerische Ziel verfolgt, zusammenhängende Freiräume von einer Besiedelung und Prägung durch bauliche Einzelanlagen sowie von weiteren Freiraum in Anspruch nehmenden Nutzungen freizuhalten. Ein Hauptkriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen ist u. a. die hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebiet der Rheinaue ist hier durchgängig als FFH-Gebiet "Westliches Hanauer Land" und als Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" ausgewiesen und gehört damit auch zur Kulisse des grenzüberschreitenden Ramsar-Gebietes "Oberrhein - Rhin supérieur". Die Auskiesung der Baggerseen wurde seinerzeit mit der Maßgabe genehmigt, dass sie nach Auslaufen der Konzession und Beendigung der Kiesentnahme rekultiviert bzw. renaturiert werden, um hierdurch eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und für den Biotopverbund erfüllen zu können. Zu einem großen Teil bilden die Uferzonen der betroffenen Gewässer schutzbedürftige Bereiche als Lebensräume für Arten und Artengruppen (bes. Vögel), die im Rahmen des Landes-Artenschutzprogramms einen besonderen Schutz bedürfen. Es ist daher ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel, dass diese Lebensraumfunktionen auch in Zukunft erhalten werden. Hierfür existiert ein großes öffentliches Interesse. Aus fachlicher Sicht halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Regionalen Grünzüge bestehen bleiben. Die in mehrfacher Hinsicht	Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan sind die Bereiche der auf dem Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen fünf Gewässer - ohne die eigentliche Wasserfläche - überwiegend als Regionale Grünzüge festgelegt. Aus raumordnerischer Sicht soll diese weitgehend siedlungsfreie, waldgeprägte und großräumig zusammenhängende Niederungs- und Auenlandschaft, die für viele Freiraumfunktionen eine besondere Bedeutung besitzt, von dauerhaften baulichen Nutzungen - auch im Rahmen von freizeitbezogenen Folgenutzungen an Abbaugewässern - möglichst freigehalten werden. Abweichend vom Vorschlag der Verbandsverwaltung, der eine Einbeziehung dieser Abbaugewässer und eines Großteils der umgebenden Uferbereiche in die Regionale Grünzugskulisse vorsah, hat die Verbandsversammlung am 18.07.2013 beschlossen, dass diese fünf Abbaugewässer einschließlich eines pauschalen Umgebungspuffers von 100 m im Offenlage-Entwurf nicht als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Hierdurch sollten Spielräume für die Errichtung von gewässerbezogenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen nach Beendigung des Rohstoffabbaus geschaffen. Zwischenzeitlich hat die Stadt Rheinau die Verbandsgeschäftsstelle mit Schreiben vom 12.05.2014 über den Entwurfsstand des "Wasserflächen-Konzepts" informiert, das eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau umfasst, welche allerdings bislang weder auf Realisierbarkeit in raumordnerischer, bauplanungsrechtlicher noch fachrechtlicher Hinsicht (z.B. Belange der Schifffahrt, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes) geprüft wurden. Auf Grundlage dieses Planungskonzepts hat

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>begründeten Interessen des Naturschutzes sollten nicht durch entgegenstehende Nutzungen überlagert bzw. verhindert werden. Durch eine Rücknahme der Grünzüge und die dadurch ermöglichte Folgenutzung in Form von baulichen Anlagen für Freizeit und Erholung würden die Erhaltungsziele von Natura 2000 und die Zielvorgaben des Artenschutzprogramms langfristig gefährdet. Wir bitten daher, dass der Freiraumschutz in Form der Regionalen Grünzüge an den betroffenen Wasserflächen der Stadt Rheinau in der ursprünglichen Form beibehalten wird.</p>	<p>die Verbandsverwaltung den Sachverhalt nochmals mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau erörtert, um zu einer sachgerechten Planungslösung zu kommen, die den verschiedenen Belangen Rechnung trägt. Als Ergebnis werden die fünf Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau mit umgebenden Bereichen generell in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen, dabei aber an drei dieser Gewässer Teilflächen aus der Grünzugskulisse ausgeklammert, um Spielräume für eine etwaige Errichtung von baulichen Anlagen für Freizeit und Erholung raumordnerisch offen zu halten. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die für den Arten- und Biotopschutz eine geringere Bedeutung bzw. eine bauliche Vorprägung oder Vorbelastung aufweisen. Eine Realisierung des Wasserflächenkonzepts der Stadt Rheinau wird damit raumordnerisch möglich. Die Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse umfasst insgesamt ca. 277 ha.</p> <p>Im Einzelnen wird die Regionale Grünzugskulisse gegenüber dem Offenlage-Entwurf wie folgt vergrößert:</p> <p>Die im Bereich des Helmlinger Sees sowie des Diersheimer Sees bestehenden Lücken in der Regionalen Grünzugskulisse werden vollständig geschlossen, da an diesen siedlungsfern gelegenen Gewässern seitens der Stadt Rheinau bzw. durch das "Wasserflächen-Konzept" keine Entwicklung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung vorgesehen ist. Eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Die Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse am Helmlinger See umfasst ca. 81 ha, am Diersheimer See ca. 53 ha.</p> <p>Der Steingrundsee ("Peter-See") im Ortsteil Freistett ist in seiner südwestlichen Hälfte durch gewerbliche Nutzungen, Umschlagsanlagen und Wassersportanlagen bereits stark baulich geprägt. Durch die raumordnerisch abgestimmte Fortführung des Kiesabbaus am Südufer müssen die dort vorhandenen Wassersporteinrichtungen (z. B. Bootsliegeplätze und -garagen, Bootswerft, Yachtschule) aufgegeben werden. Das "Wasserflächen-Konzept" sieht vor, diese bestehenden Anlagen an das Nordwestufer zu verlagern und dort um weitere Einrichtungen wie Gastronomie und Caravanstellplätze zu ergänzen. Aus regionalplanerischer Sicht ist diese räumliche Konzeption nachvollziehbar und bietet die Möglichkeit, die Schutz- und Nutzungsinteressen räumlich zu entflechten. Der zum Rhein hin gelegene und bereits jetzt durch Erholungssuchende genutzte Entwicklungsbereich schließt unmittelbar an die bestehenden Verladeanlagen nach Osten an, ist gut erschlossen sowie für den Arten- und Biotopschutz von weniger hoher Bedeutung. Demgegenüber befinden sich am Südufer Auwaldbereiche, die an das Überschwemmungsregime des Rheins angebunden sind sowie naturnahe Gewässer- und Verlandungsbereiche. Gemäß städtischem "Wasserflächen-Konzept" sollen hier naturnahe Uferbereiche mit der Funktion Biotopvernetzung entwickelt werden. Für Teile dieses Be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>reichs ist gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen, der als Ergebnis des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vergrößert werden soll. In der Gesamtschau aller Belange wurde dabei der besonderen Eignung des Bereichs für die Rohstoffsicherung ein gegenüber der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Waldgebiets überwiegendes Gewicht beigemessen. Dies geschah nach Abstimmung mit den Fachbehörden auch unter der Maßgabe, dass die zwischen Abbaugebiet und Rheindamm verbleibenden Waldflächen dauerhaft in ihrer Funktion erhalten und von Besiedlung freigehalten werden können. Dementsprechend hat auch das Regierungspräsidium Freiburg in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 dargelegt, dass es hier die Einbeziehung der nicht für einen Rohstoffabbau raumordnerisch vorgesehenen Waldflächen in die Regionale Grünzugskulisse für erforderlich hält. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Regionale Grünzugskulisse im östlichen Teil des Seebereichs unter Einschluss der für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Uferbereiche um insgesamt ca. 68 ha vergrößert. Freigehalten vom Regionalen Grünzug werden demgegenüber die baulich vorgeprägten bzw. naturschutzfachlich weniger wertvollen Bereiche im Westteil des Steingrundsees, so dass hier die Entwicklung von gewässerbezogener Freizeit- und Erholungsinfrastruktur gemäß "Wasserflächen-Konzept" raumordnerisch möglich wird.</p> <p>Im Bereich des Honauer Sees sieht das städtische "Wasserflächen-Konzept" alternativ zum sanierungsbedürftigen sog. Honauer Badesees die Errichtung einer Bade- und Grillstelle mit Kiosk bzw. Gaststätte nach Abschluss des Rohstoffabbaus am Nordostufer vor. Da dieser Bereich durch die Nähe zur bestehenden Umschlagsanlage eine bauliche Vorprägung aufweist, ist hier die Entwicklung baulicher Erholungsinfrastruktur raumordnerisch vertretbar. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird die Regionale Grünzugskulisse auf den gesamten Seebereich einschließlich des naturschutzfachlich besonders wertvollen Nord- und Südufers um insgesamt ca. 54 ha vergrößert. Nicht in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen wird demgegenüber neben dem am Westufer gelegenen Tanklager der Bereich des Nordostufers, so dass auch hier die Entwicklung von gewässerbezogener Freizeit- und Erholungsinfrastruktur gemäß "Wasserflächen-Konzept" raumordnerisch möglich wird.</p> <p>Am Linxer See sieht das städtische "Wasserflächen-Konzept" am Westufer die Schaffung einer der Naherholung dienenden Badestelle ohne bauliche Anlagen vor. Im östlichen Uferbereich ist demgegenüber ein Erschließungs- und Parkplatzbereich in Zusammenhang mit der auf der östlichen Seefläche geplanten Errichtung von "Schwimmenden Ferienhäusern" vorgesehen. Die naturbetonte Erholungsentwicklung am Westufer steht in keinem Konflikt mit einer Festlegung als Regiona-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ler Grünzug. Auch die Errichtung baulicher Erholungsinfrastruktur im östlichen Bereich des außerhalb der Rheinaue gelegenen Sees ist grundsätzlich raumordnerisch vertretbar, da ein enger räumlicher Bezug zum unmittelbar östlich angrenzenden Siedlungskörper des Ortsteils Linx gegeben ist. Voraussetzung für eine raumverträgliche Entwicklung gewässerbezogener Erholungs- und Freizeiteinrichtungen ist aber, dass die naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche am Nordufer sowie am Süd- und Südostufer, die eine funktionale Einheit mit dem angrenzenden Äschwald (gepl. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18) bilden, von baulichen Einrichtungen und Erschließungsanlagen freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Regionale Grünzugskulisse im Bereich des Linxer Sees gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 21 ha vergrößert. Ausgenommen von der Grünzugsfestlegung bleibt ein Teil der östlichen Seefläche sowie die östlich angrenzenden Uferbereiche. Hiermit werden Spielräume für eine Entwicklung gemäß Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten.</p> <p>Nach Abwägung aller Belange wird im Sinne einer ausgewogenen und räumlich differenzierten Planungslösung die Regionale Grünzugskulisse im Bereich der Abbaugewässer in Rheinau erheblich ausgeweitet. Dadurch werden einerseits die besonders empfindlichen Bereiche der Niederungs- und Auenlandschaft dauerhaft von einer Besiedlung freigehalten, gleichzeitig aber in raumverträglichen Bereichen Spielräume für eine Realisierung von baulichen Anlagen für gewässerbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen raumordnerisch offen gehalten. Mit dieser Planungslösung wird der ergänzenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 06.10.2015 inhaltlich vollständig Rechnung getragen. Im Übrigen steht die Grünzugsfestlegung einem raumverträglichen Rohstoffabbau in diesen Bereichen nicht entgegen, da dieser nach dem Offenlage-Entwurf innerhalb von Regionalen Grünzügen in den hierfür regionalplanerisch festgelegten Gebieten ausdrücklich zulässig ist (PS 3.1.1 Abs. 1).</p> <p>Die angeregte Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2030	5161	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Emmendingen Grünzug "Hochburg" Die kulturhistorisch bedeutsame und stark durch Erholungsnutzende frequentierte Hochburg erlangt einen besonderen Rang als Landmarke im Landkreis. Es handelt sich somit um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und den Freiraumschutz. Einer Freihaltung von Bebauung kommt eine besondere Be-	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der östlich von Emmendingen-Windenreute in einem FFH-Gebiet gelegene Feldflurbereich im Umfeld der Ruine Hochburg ist Teil eines großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Sexauer Tal und Rand der Vorbergzone. Auch weist er eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden und landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Er ist im geltenden Regionalplan im östlichen Teil als Regionaler Grünzug fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>deutung zu. Es ist daher fachlich erforderlich, die entfallenen Teile des Grünzugs in die Fortschreibung aufzunehmen. Das FFH-Gebiet bietet aufgrund der Zulässigkeit verträglicher Projekte nicht ausreichenden Schutz, zumal es nur wenige "gemeinte" Flächen mit zwingenden Schutzvorgaben gibt. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>gelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Feldflurbereich zwischen K 5101 und dem Hornwald zu vergrößern. Aus Gründen der räumlichen Schlüsseligkeit wird dabei auch der auf Sexauer Gemarkung südöstlich der Hochburg gelegene Feldflurbereich zwischen Hornwald und Brettenbach in den Regionalen Grünzug einbezogen, so dass sich die Grünzugskulisse um insgesamt ca. 87 ha vergrößert. Auf diese Weise wird der landschaftlich besonders empfindliche Bereich um die das Landschaftsbild markant prägende Ruine Hochburg sowie der großräumige Freiraumzusammenhang am Ausgang des Sexauer Tals gesichert. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung von Emmendingen-Windenreute ist angesichts der Entfernung zum Siedlungsrand von über 100 m nicht gegeben. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.</p>
2030	5162	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Grünzug "westlich und nördlich von Achern-Wagshurst" Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.). Hierbei handelt es sich um eines der Kernlebensräume und Dichtezentren der Wiesenlimikolen Großer Brachvogel und Kiebitz in der Oberrheinebene und in Baden-Württemberg und um ein wenig lärmbelastetes Gebiet mit besonderer Naturerlebnisqualität. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch evtl. bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sind unbedingt zu vermeiden. Obwohl ein FFH-Schutzstatus für das Gebiet vorhanden ist, können die fachrechtlichen Regelinstrumente nicht in jedem Fall die Errichtung von z.B. baulichen Anlagen verhindern und somit keinen ausreichenden Schutz für die Lebensräume dieser hochbedrohten Arten gewährleisten. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen drei Niederungsbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Renchniederung" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 720 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen. Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Die Tatsache, dass es sich bei den Gebieten um Kernlebensräume und Dichtezentren handelt, führt zum Schluss, dass die Gebiete flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Diese Annahme wird bestätigt durch den 2013 abgeschlossenen Ma-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nagementplan für das Schutzgebiet, der in allen zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen Teilgebieten flächendeckend Lebensstätten gebietsrelevanter Arten (wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Rohrweihe) ausweist. Zusätzlich kommen in diesen Bereichen lt. Managementplan teilweise in hoher Dichte Lebensstätten von FFH-Arten wie dem Dunklen-Wiesenknochen-Ameisenbläuling bzw. Lebensraumtypen wie Mageren Flachland-Mähwiesen vor. Aus den im Managementplan formulierten arten- bzw. lebensraumtypspezifischen Erhaltungszielen ergibt sich, dass eine Besiedlung in raumbedeutsamer Dimension regelmäßig unvereinbar mit dem Schutz des europarechtlich geschützten Gebiets ist. Insofern kann die Aussage des Regierungspräsidiums nicht nachvollzogen werden, dass über den fachrechtlichen Schutz hinaus eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich sei, um einen wirkungsvollen Schutz dieser Lebensräume sicherzustellen.</p> <p>Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
2030	5163	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Offenlandbereiche zwischen Willstätt-Legelshurst und Sand Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.). Auch dieses Gebiet zählt zu den wichtigsten Verbreitungsgebieten der Wiesenlimikolen in Baden-Württemberg. Die Begründung [für das] zuvor [genannte Gebiet (siehe (ID 5162))] ist an dieser Stelle übertragbar. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagene Niederungsbereich ist Teil des FFH-Gebiets "Östliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Kammbachniederung" und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 340 ha. Es ist im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen.</p> <p>Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet um Kernlebensräume und Dichtezentren handelt, führt zum Schluss, dass das Gebiet flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen ist. Diese Annahme wird bestätigt durch den 2013 abgeschlossenen Managementplan für das Schutzgebiet, der in dem zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen Teilgebiet flächendeckend Lebensstätten gebietsrelevanter Arten (wie z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Rohrweihe) ausweist. Zusätzlich kommen in diesem Bereich lt. Managementplan teilweise in hoher Dichte Lebens-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>stätten von FFH-Arten wie dem Dunklen-Wiesenknochen-Ameisenbläuling bzw. Lebensraumtypen wie Mageren Flachland-Mähwiesen vor. Aus den im Managementplan formulierten arten- bzw. Lebensraumtypspezifischen Erhaltungszielen ergibt sich, dass eine Besiedlung in raumbedeutsamer Dimension regelmäßig unvereinbar mit dem Schutz des europarechtlich geschützten Gebiets ist. Insofern kann die Aussage des Regierungspräsidiums nicht nachvollzogen werden, dass über den fachrechtlichen Schutz hinaus eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich sei, um einen wirkungsvollen Schutz dieser Lebensräume sicherzustellen.</p> <p>Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
2030	5164	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:]</p> <p>Landkreis Ortenaukreis Offenlandbereiche westlich der A5 in Höhe von Niederschopfheim Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe, Weißstorch u.a.), s.o.</p> <p>[Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale Grünzugskulisse vorgeschlagenen zwei Niederungsbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Untere Schutter und Unditz" sowie des Vogelschutzgebiets "Kinzig-Schutter-Niederung" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 200 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen.</p> <p>Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Auch wenn noch kein Managementplan für das Schutzgebiet vorliegt, legt die Grünlandprägung der Gebiete mit hoher Dichte von Feucht- und Nassgrünlandflächen die Vermutung nahe, dass die Gebiete praktisch flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Die ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums liefert keine schlüssige Begründung, warum hier zusätzlich zum fachrechtlichen Schutz eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich ist.</p> <p>Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
2030	5165	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und	<p>[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die vom Regierungspräsidium zur Einbeziehung in die Regionale</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Ortenaukreis Grünzug "nördlich Honau / westlich Diersheim", Grünzug "Junge Gründe - westlich Rheinau/ Rheinbischofsheim" Ökologisch bedeutsame Gebiete als Streuobstwiesengelände südöstlich des Honauer Badesees und südöstlich der "Jungen Gründe". Wichtiger Lebensraum u. a. für Wendehals und Gartenrotschwanz, vermutlich auch Neuntöter; aber auch als Nahrungsrevier für verschiedene Spechtarten. Eine Ausweisung stellt einen kleinräumigen "Lückenschluss" im hier vorhandenen Bestand von Grünzügen dar, der nur aus Gründen der "Doppelung" nicht erfolgt ist. [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigelegt.]	Grünzugskulisse vorgeschlagenen zwei jenseits des Rheinhauptdamms gelegenen Auenbereiche sind Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" und umfassen eine Gesamtgröße von ca. 22 ha. Sie sind im geltenden Regionalplan vollständig als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung dieser Bereiche in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Auch nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums bestehen keine Anhaltspunkte, die gegen diese Annahme sprechen. Bei den vom Regierungspräsidium als wertgebend benannten Vogelarten handelt es sich abgesehen vom Gartenrotschwanz um solche des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, zu deren Schutz das Vogelschutzgebiet der EU gemeldet wurde. Auch wenn noch kein Managementplan für das Schutzgebiet vorliegt, legt die Lebensraumausstattung der Gebiete (Grünlandflächen mit geschlossenem Streuobstbestand) die Vermutung nahe, dass die Gebiete praktisch flächenhaft als Lebensstätten dieser gebietsrelevanten Arten einzustufen sind. Die ergänzende Stellungnahme des Regierungspräsidiums liefert keine schlüssige Begründung, warum hier zusätzlich zum fachrechtlichen Schutz eine regionalplanerische Doppelsicherung als Regionaler Grünzug erforderlich ist. Für eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse im betreffenden Bereich liegt somit keine hinreichende Begründung vor.
2030	5166	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	[In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.10.2015 äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg zum Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge wie folgt:] Landkreis Ortenaukreis Grünzug "Maiwaldwiesen" Die Offenlandbereiche im Gebiet der Maiwaldwiesen setzen sich größtenteils aus Ackerflächen zusammen. Wertbestimmend sind hier insbesondere die im Gebiet vorhandenen Fließgewässer und die periodisch wasserführenden Gräben. Diesen Linienstrukturen kommt eine örtliche Bedeutung im Biotopverbund zu. Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld ist geprägt von einem abwechslungsreichen Acker- und Wiesencharakter mit weitläufigen Sichtbeziehungen. Nur an einzelnen Grabenabschnitten ist der Dunkle Wiesenknochen-Ameisenbläuling nachgewiesen worden. Ein Vorkommen des Schlammpeitzgers wird vermutet. Andere Lebensraumtypen und Lebensstätten von FFH-Arten sind unseres Wissens nicht vorhanden. Das FFH-Schutzregime ist daher nicht ausreichend, um bauliche Einzelvorhaben im Außenbereich gänzlich auszuschließen.	Berücksichtigung Der weit ab von Ortslagen auf dem Gebiet der Stadt Rheinau und der Gemeinde Renchen gelegene Freiraumbereich ist Teil der großräumig zusammenhängenden Acher-Rench-Niederung. Sein westlicher Teil ist flächenhaft FFH-Gebiet, sein östlicher Teil ist in hoher Dichte von Gewässern durchzogen, die mit ihren Uferbereichen Teil des FFH-Gebiets sind. Vor allem die gewässernahen Bereiche weisen eine besondere Bedeutung für das Schutzgut landschaftsbezogene Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf. Der Niederungsbereich ist im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Offenlage-Entwurf war auf die Einbeziehung des Gebiets in die Regionale Grünzugskulisse unter der Annahme verzichtet worden, dass das naturschutzrechtliche FFH-Schutzregime einen Siedlungsausschluss in diesem empfindlichen Freiraumbereich entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung hinreichend gewährleistet. Nach den Darlegungen des Regierungspräsidiums ist dies offenkundig nicht der Fall.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Der von Osten herankommende Acher-Flutkanal und die von Süd nach Nord verlaufenden Fließgewässer Rench, Rench-Flutkanal, Seegraben, Maiwaldwiesengraben und Plaueibach sind im Offenlageentwurf als Grünzug dargestellt. Lediglich im Bereich der Maiwaldwiesen wird dieser Grünzug unterbrochen. Zum Erhalt des großräumigen Freiraum- und Biotopverbunds, einer ausreichenden Siedlungsgliederung und dem Erhalt des offenen Landschaftsbildes sollte diese Lücke als regionalplanerische Sicherung mit einem Grünzug geschlossen werden (...). [Hinweis: Der ergänzenden Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisch begründet, die Regionale Grünzugskulisse im Niederungsbereich zwischen L 87 und dem Acher-Flutkanal bzw. Plaulbach (insges. ca. 14 ha) zu vergrößern. Auf diese Weise wird der großräumige Freiraumzusammenhang in der Acher-Rench-Niederung raumordnerisch durchgängig gesichert. Eine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung der Belegenheitsgemeinden ist angesichts der siedlungsfernen Lage nicht gegeben. Auch ergeben sich keine Konflikte zur in diesem Bereich vorgesehenen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau bzw. die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen, da der Rohstoffabbau innerhalb der Regionalen Grünzugskulisse in den dafür regionalplanerisch festgelegten Gebieten gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) ausdrücklich zulässig ist. Die Vergrößerung der Grünzugskulisse ist somit inhaltlich begründet und raumordnerisch vertretbar.
2030	5168	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Der Detaillageplan in Anlage 2 zeigt noch die gegenüber unserer o. g. Mail v. 22.11.2010 geringfügig korrigierte Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes: Auf der Höhe des Baggersees Ichenheim ist das bestehende Ü-Gebiet zu korrigieren (Zipfel westl. des Ichenheimer Anglerheimes ist auszuklammern). [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Berücksichtigung Der Hinweis auf das in diesem Bereich fehlerhaft dargestellte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nachvollziehbar. Das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zwischen dem Ichenheimer Anglerheim und dem Naturschutzgebiet Salmengrund (ca. 7 ha) wird gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.
2031	3217	Privat 77770 Durbach	Wir bewirtschaften in Durbach einen landwirtschaftlichen Mischbetrieb aus Reben, Obst und Wald im Nebenerwerb. Dies tun wir aus Überzeugung und mit viel Engagement und großem zeitlichem Einsatz. Durch Planiearbeiten in den steilen Weinbergen Durbachs konnten wir bisher trotz stetig steigendem Kostendruck eine wirtschaftliche Rentabilität erhalten. Die Möglichkeit Weinberge mit Schmalspurschleppern teilweise maschinell zu bewirtschaften senkt den, durch immer noch viel Handarbeit hohen zeitlichen Aufwand um unsere Weinberge ökonomisch und ökologisch sinnvoll zu pflegen. Wird das Plankapitel 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren umgesetzt, ist diese ökonomische und ökologische Pflege nicht mehr möglich, da keine Erdbewegungen, somit Rebumlegungen, die Planiearbeiten erfordern mehr durchgeführt werden dürfen. Für uns ist die Pflege und Erhaltung der Weinberge damit nicht mehr umsetzbar und die Stücke liegen brach, bzw. Herbizide müssen in deutlich größerem Umfang eingesetzt werden, die Gefahr der Bodenerosion steigt, was ökologisch nicht erstrebenswert und auch mit viel höheren Kosten verbunden ist. Auch eine eventuell erforderliche Erweiterung der Hofstätten ist mit dem vorgeschlagenen Plankapitel 3.1 nicht möglich, was unseren Hofnachfolgern Perspektiven zur Zukunftssicherung des Hofes verbaut. Wir bitten Sie deshalb aus den oben erläuterten Gründen von dem in	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben. In bestehende Nutzungen und Rechte von Außenbereichsgebäuden, wie landwirtschaftlich genutzte Hofstätten, wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen ebenfalls nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Regionalen Grünzügen sowie Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden, noch in sonstige bestehende

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Plankapitel 3.1 vorgeschlagenen Veränderungen der Flächenklassifizierung für Durbach vollständig abzusehen. Nur dann können wir weiterhin mit viel Einsatz und Freude unsere schöne Landschaft pflegen und zur Freude aller erhalten.</p>	<p>Nutzungen und Rechte eingegriffen wird. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um: "Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen" Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar." Zudem wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch diese geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Durbach auf die Festlegung des einzigen rebbaulich genutzten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird.</p>
2032	3224	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich bewirtschafte 12,79 ar Weinbauanlagen. Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortbeschreibung ist für einen großen Bereich des Oberacherer Bienenberg/Bruderjörgteich ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Bruderjörgteich Flurstück 1586, 1586/1, 1586/2 sowie Bienenberg Flurstück 1649. Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir dass unsere Rehflächen im Gewinn Bienenberg Flurstücknummer 1649 und Bruderjörgteich Flurstücknummern 1586,1586/1, 1586/2 ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müsse wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wie uns so den Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser so notwendige Schritt verhindern, dass mein Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Fläche und das Ende meines Weinbaubetriebes bedeuten. Damit ist auch die Bewirtschaftung dieser Reblage, die heute so schützenswert gelten in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich.</p> <p>Wir bitten sie dringend meiner Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2033	3227	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	<p>Die Gemeinde Gutach wurde als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gibt nach Ihrer Formel einen Flächenbedarf von 1,6 ha in den nächsten 15 Jahren. Die Fläche mit 1,6 ha ist für die Entwicklung der Gemeinde Gutach viel zu wenig. Wir beantragen deshalb die Entwicklungszahlen für die Gemeinde Gutach der tatsächlichen Siedlungsentwicklung der Gemeinde anzugleichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.1 Abs. 1 und 2.4.1.1 Abs. 1 ist die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinde zu wahren (vgl. auch LEP PS 3.1.5 Satz 2 und 3). Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) errechnet sich, wie angegeben, auf einen Wert von 1,6 ha. Dieser liegt somit weit über jenem Wert, der sich aus dem sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") errechnet (-1,4 ha). Er erscheint auch angesichts der demografischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Gutach wie im gesamten Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach bedarfsgerecht. (Sowohl die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) als auch der Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach weisen seit über 20 Jahren eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung bei gleichzeitig stark alternder Bevölkerung auf. Die aktuellste Bevölkerungsvorausrechnung geht für die Gemeinde von einem Rückgang um 7 %, für den Mittelbereich um knapp 1 % bis 2030 aus.)</p> <p>Eine Begründung, warum die Gemeinde einen höheren Wohnbauflächenbedarf aufweist, sowie Angaben über die Größe der "tatsächlichen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Siedlungsentwicklung" wurden von der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) nicht vorgebracht. Die Anregung, "die Entwicklungszahlen [des Regionalplans] der tatsächlichen Siedlungsentwicklung [der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)] anzupassen" wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - schon angesichts des als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts - nicht erkennbar.
2033	3427	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Auf der Gemarkung Gutach sind zwei regionale Grünzüge ausgewiesen, auf welchen keine Besiedelung stattfinden kann. Die Grünzäsur zwischen den Vogtsbauernhöfen und dem Bereich Gutach-Turm wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechend ausgeformt, sodass diese Grünzäsur in der Form belassen werden kann.	Kenntnisnahme Die Zustimmung zur geplanten Grünzäsurfestlegung wird zur Kenntnis genommen.
2033	3428	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Die Grünzäsur zwischen der Sommerodelbahn und dem Ramsbach sollte dagegen geändert werden. Der Bereich Wäldebauernhof - Herrenbach sollte aus der Grünzäsur herausgenommen werden, damit die Entwicklung des Wäldebauernhofes sowie der Wunsch von Anwohnern im Bereich Herrenbach auf An- bzw. Neubau von Wohngebäuden für ihre Familien realisiert werden kann bzw. keine Hinderungsgründe für eine Bebauung durch die Ausweisung dieser Grünzäsur entstehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 33 zwischen dem Ortsteil Singersbach und dem Kernort ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Gutachtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern beträgt derzeit noch ca. 1000 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer baulichen Entwicklung im Bereich Wäldebauernhof / Herrenbach würde einer Halbierung der Freiraumbreite auf ca. 480 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Unteren Gutachtals verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der Grünzäsur. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Die Gemeinde Gutach verfügt zur Eigenentwicklung sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen in großem Umfang über Spielräume für eine raumverträgliche Schaffung von Wohnbauflächen unter Wahrung räumlich kompakter Siedlungskörper. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Hinweis: Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurden Bauanträge für Wohngebäude in diesem Bereich 2014 abgelehnt und werden zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
2033	3429	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) 77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)	Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Gutach die Umfahrung des Ortskerns mit einer Tunnellösung wünscht, der im Bereich des ehemaligen Bahnhofes beginnen soll und im Bereich "Am Bühl" / Alte Straße enden soll. Dieser Wunsch sollte auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagene regionalbedeutsame Straßenprojekt "B 33: Neubau Umfahrung Gutach (Schwarzwaldbahn)" um die Tunnellösung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Eine konkrete Straßenplanung obliegt der Fachplanung Verkehr.</p>
2034	3233	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Grünzäsur / Aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Grünzäsuren kommt die Aufgabe zu, ein Zusammenwachsen von Siedlungen zu vermeiden und besondere Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Auch der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich damit in Verbindung stehender Betriebsanlagen ist ausgeschlossen (vgl. Plansatz 3.1.2 Offenlageentwurf Regionalplan).</p> <p>Im Gemeindegebiet Auggen befindet sich sowohl nach dem aktuellen als auch nach dem Offenlageentwurf lediglich eine Grünzäsur. Diese liegt im Nordwesten der Gemeinde an der Grenze zu Neuenburg am Rhein und Müllheim.</p> <p>Aus dem Offenlageentwurf ergeben sich folgende Änderungen: Anders als im rechtskräftigen Regionalplan sind die Grünzäsuren in der Fortschreibung gebiets-scharf abgegrenzt. Zudem sieht die Fortschreibung des Regionalplans eine deutliche Ausweitung der Grünzäsur im nordwestlichen Gemeindegebiet vor. Begründet wird die Grünzäsur an dieser Stelle mit der Siedlungstrennung (Auggen, Neuenburg am Rhein und Müllheim) und der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung. In den unterstehenden Abbildungen sind für den nordwestlichen Teil der Gemeinde die bisherige Situation der und die Änderung nach dem Offenlageentwurf dargestellt.</p> <p>Deutlich erkennbar ist, dass die Grünzäsur nach dem Offenlageentwurf auch den Bereich südlich der Bahngleise und z.T. östlich der Bahngleise umfasst. Ausgespart ist jedoch der zur Gemeinde Auggen zäh-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 74 zwischen Neuenburg, Müllheim und Auggen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Gegenüber der geltenden symbolhaften Festlegung wurde sie im Offenlage-Entwurf bis über die Rheintalbahn nach Osten bis zur B 3 vergrößert. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in West-Ost-Richtung längs der vorgesehenen Regionalen Entwicklungssachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) sowie in Nord-Süd-Richtung längs dem Westrand der Vorbergzone / B 3. Die Breite der vorgesehenen Grünzäsur zwischen Müllheim und Auggen beträgt derzeit noch ca. knapp 900 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden.</p> <p>Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur um ca. 450 m (insgesamt ca. 10 ha) zu einer Verringerung der Grünzäsurbreite auf ca. 450 m führen. Wegen des sich ergebenden Gebiets-zuschnitts sowie der geringen Restbreite hätte dies zwangsläufig die vollständige Aufgabe der Grünzäsur östlich der Rheintalbahn zur Folge. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung längs der Vorbergzone / B 3 zwischen Heitersheim und der Südgrenze der Region verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Ent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lende gewerbliche Bereich der Richtbergsiedlung. Die beabsichtigte räumliche Entwicklung der Gemeinde Auggen geht aus dem Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) hervor. Wie der Darstellung des FNP zu entnehmen ist, ist eine Entwicklung der gewerblichen Bauflächen zwischen Bahntrasse und B 3 in Richtung Norden geplant. Für die im FNP dargestellte geplante gewerbliche Baufläche wird derzeit der Bebauungsplan "Brauetismatten" aufgestellt (Verfahrensstand Offenlage). Es ist somit absehbar, dass die im FNP geplante gewerbliche Baufläche in absehbarer Zukunft entwickelt sein wird. Die im Offenlageentwurf dargestellte Regionale Grünzäsur reicht bis an diese Fläche heran. Demzufolge wäre eine weitere Entwicklung der gewerblichen Flächen in Richtung Norden zukünftig nicht möglich. Die Gemeinde Auggen sieht sich dadurch in ihrer zukünftigen Entwicklung beeinträchtigt und fordert die Rücknahme der Regionalen Grünzäsur bis mindestens zur Höhe der Straße "Ortsstraße". Die Gemeinde Auggen ist der Auffassung, dass eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur an dieser Stelle dem verfolgten Ziel, das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche zu verhindern, nicht entgegensteht. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>wicklung von Auggen in Richtung Norden aus raumordnerischer Sicht kritisch. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hingewiesen, in der der Regionalverband dringend gebeten wird, im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zu beachten (siehe (ID 4929)). Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur in der geforderten Größenordnung zugunsten einer weiteren gewerblichen Siedlungsentwicklung nach Norden. Die Gemeinde (gemäß Offenlage-Entwurf mit Funktion Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe) verfügt noch in erheblichem Umfang über im geltenden Flächennutzungsplan (Zieljahr 2023) dargestellte gewerbliche Flächenreserven (nach vorliegenden Informationen mindestens 6 ha). Darüber hinaus bestehen am südlichen Ortsrand zwischen Rheintalbahn und B 3, angrenzend an das dortige Gewerbegebiet, in großer Flächendimension regionalplanerisch "weiße Flächen". Angesichts dieser großflächigen Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche weitere Gewerbeentwicklung südlich der Ortslage ist auch in mittelfristiger Perspektive eine Begründung für eine Rücknahme Grünzäsur für eine gewerbliche Entwicklung nach Norden nicht gegeben. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
2034	3408	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Regionaler Grünzug Den Regionalen Grünzügen kommt die folgende Aufgabe zu: "Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- Und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen." (Plansatz 3.1.1 Offenlageentwurf Regionalplan) Die wesentliche Einschränkung, die sich für die Gemeinden hieraus ergibt, besteht darin, dass in Regionalen Grünzügen keine Bebauung stattfinden darf. Dabei sind folgende Aspekte besonders zu berücksich-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Feststellung, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinde durch die geplante Festlegung von Regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt wird, wird zur Kenntnis genommen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>tigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit einem zu nahen Heranrücken der regionalen Grünzüge an die bestehen den Siedlungsflächen werden unter Umständen heute schon die Voraussetzungen für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren oder punktuelle Regionalplanänderungen in 10 Jahren geschaffen. - Die Gemeinden sind gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches dazu aufgefordert im Rahmen der Flächennutzungsplanung alternative Flächenausweisungen zu prüfen. Der Nachweis der Flächenalternativenprüfung ist auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan darzulegen. Durch die Festlegung regionaler Grünzüge in Siedlungsnähe wird der Spielraum für Alternativenprüfungen und damit für kommunale Planungen immer kleiner. <p>In den untenstehenden Abbildungen werden die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzüge mit den nach dem Offenlageentwurf festgelegten Regionalen Grünzügen verglichen. Insgesamt ist mit der Fortschreibung des Regionalplans eine erhebliche Ausweitung der Regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet von Auggen verbunden.</p> <p>Konkret sind folgende wesentliche Änderungen festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bereich westlich der Bahngleise war bisher nicht als Regionaler Grünzug festgelegt, soll aber nach dem Offenlageentwurf als solcher festgelegt werden, - der Bereich zwischen Bundesstraße B 3 und Bahntrasse im südlichen Gemeindegebiet war bisher nicht als Regionaler Grünzug festgelegt, soll aber nach dem Offenlageentwurf als solcher festgelegt werden, - im Nordosten soll der Regionale Grünzug künftig deutlich näher an den Siedlungskörper herangeführt werden als bisher, - in einem kleinen Teilbereich östlich der Sonnenbergstraße wird der regionale Grünzug zurückgenommen, - gleichzeitig wird ein Teil des bisher südlich des Siedlungskörpers festgelegten Regionalen Grünzuges reduziert. <p>Durch diese Änderungen wird die mögliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde Auggen in Richtung Norden weiter eingeschränkt, im Süden erhält die Gemeinde jedoch neue Spielräume für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die im FNP dargestellte geplante Wohnbaufläche "Eselacker" befindet sich südlich des Siedlungskörpers. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Auggen wird durch die geänderten Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	
2034	3409	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Regionaler Grünzug: Nicht eindeutig erkennbar ist jedoch, ob der Bereich "Lettenbuck" im Ortsteil Hach außerhalb des Regionalen Grünzuges liegt. Für die Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Der Hotelstandort im Bereich "Lettenbuck" ist Teil der Grünzugskulisse</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>meinde Auggen ist es essenziell, dass die Festlegungen des Regionalplans einer Wiedernutzbarmachung des Hotels das sich in diesem Bereich befindet, nicht entgegenstehen.</p> <p>Daher fordert die Gemeinde Auggen die Klarstellung / Verdeutlichung, dass der Bereich "Lettenbuck" im Ortsteil Hach nicht innerhalb des Regionalen Grünzuges liegt um das bestehende Hotelareal einer sinnvollen Nachnutzung zuführen zu können.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	des geltenden Regionalplans. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist er nicht mehr Teil der Grünzugskulisse. Eine Konfliktstellung in Bezug auf eine mögliche Neu- oder Umnutzung des Gebäudebestandes besteht somit künftig nicht mehr.
2034	3410	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	Nach dem rechtskräftigen Regionalplan ist die Gemeinde Auggen als Gemeinde festgelegt, in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Plansatz 2.5). Hier ergibt sich im Offenlageentwurf des Regionalplans keine Veränderung: nach Plansatz 2.4.1.1 ist Auggen als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktionen Wohnen festgelegt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum PS 2.4.1.1 werden zur Kenntnis genommen.</p>
2034	3411	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Eine wesentliche Änderung ergibt sich jedoch bezüglich der Funktion Gewerbe: Während die Gemeinde Auggen im rechtskräftigen Regionalplan als Gewerbestandort festgelegt ist, dem gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (GE-Funktion bis zu ca. 10 ha) zugesprochen werden, ist die Gemeinde im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe festgelegt. In der Folge wird der Gemeinde nur noch eine Flächenentwicklung von 3 bis 5 ha über einen Zeitraum von 15 Jahren zugestanden. Vergleichbar mit der bisherigen Einstufung wäre "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe", Kategorie C. Diesen Gemeinden wird als Orientierungswert ein Flächenbedarf in Höhe von bis 10 ha zugebilligt (vgl. Plansatz 2.4.2.2).</p> <p>Die Gemeinde Auggen ist ein nicht unbedeutender Gewerbestandort in der Region, im Jahr 2012 wurden ca. 235 Einpendler registriert. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort belegt, dass die Bedeutung der Gemeinde als Gewerbestandort in den vergangenen Jahren sogar zugenommen hat.</p> <p>Dafür spricht auch die Nachfrage nach Gewerbeflächen, die aktuell u. a. zur Aufstellung des Bebauungsplans "Brauetsmatten" (Größe 4,41 ha) geführt hat. Aus diesen Gründen ist es für die Gemeinde Auggen nicht nachvollziehbar, zukünftig als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe "herabgestuft" zu werden.</p> <p>Diese Herabstufung würde bedeuten, dass sie in den nächsten 15 Jahren nur noch 3 bis 5 ha statt bisher 10 ha Gewerbeflächen entwickeln darf.</p> <p>Eine wichtige, potenzielle Entwicklungsfläche stellt die Richtbergsiedlung im Nordwesten des Gemeindegebietes dar. Diese weist eine Grö-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien sind im Offenlage-Entwurf, S. B 20, dokumentiert. Für die Gemeinde Auggen muss insbesondere auf die nicht gegebenen zentralörtlichen Funktionen verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Gewerbe) entgegenstehen (vgl. LEP 2002, PS 2.4.1.1 Abs. 1, 2.5.2, 2.5.3, 2.5.9 Abs. 1, 2.5.10). Raumordnerisch sind demnach die unmittelbar benachbarten Städte und Gemeinden Müllheim (Mittelzentrum), Neuenburg am Rhein (Klein-/Unterzentrum) sowie Schliengen (Kleinzentrum (in der Region Hochrhein-Bodensee) vorrangig als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Auggen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Auggen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p> <p>Die genannte "potenzielle Entwicklungsfläche" der Richtbergsiedlung (14,8 ha) ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ße von deutlich mehr als 5 ha auf. D. h. durch die Zuweisung der Gemeinde Auggen als "Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe" könnte diese Fläche in den nächsten 15 Jahren nicht vollständig wiedergenutzt/entwickelt werden. Dabei handelt es sich um eine gewerbliche Brache, deren Wiedernutzung insbesondere vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Flächen angestrebt werden sollte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Auggen die Zuweisung der Funktion "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe", Kategorie C.</p>	<p>Auggen vollständig als Gewerbefläche dargestellt. Die gewerbliche Weiter- bzw. Nachnutzung dieser Flächen werden durch regionalplanerischen Festlegung nicht in Frage gestellt, vielmehr unterstützt (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 2).</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen (PS 2.4.2.3) in die Gemeinde Auggen wird verwiesen.</p>
2035	3271	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach</p>	<p>Ausweisung von Wohnbauflächen</p> <p>Der flächenmäßigen Zuweisung von Entwicklungsflächen durch die Regionalplanung für die Stadt Hausach kann zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Sollte sich die Stadt Hausach entgegen den zugrunde gelegten Prognosen stärker entwickeln als bisher dargestellt, ist es erforderlich die Zuweisung der Wohnbauflächen der Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf von Wohnbauflächen in Hausach anzugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p>
2035	3572	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach</p>	<p>Die Gemeinde Gutach wurde als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt. Dies gibt nach Ihrer Formel einen Flächenbedarf von 1,6 ha in den nächsten 15 Jahren. Die Fläche mit 1,6 ha ist für die Entwicklung der Gemeinde Gutach viel zu wenig. Wir beantragen deshalb die Entwicklungszahlen für die Gemeinde Gutach auch der tatsächlichen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gutach anzugleichen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß PS 2.4.0.1 Abs. 1 und 2.4.1.1 Abs. 1 ist die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinde zu wahren (vgl. auch LEP PS 3.1.5 Satz 2 und 3). Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Angesichts des bestehenden Einpendlerüberschusses kann die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) hierbei auch auf die Ausnahmeregelung des PS 2.4.1.1 Abs. 5 Bezug nehmen.</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) errechnet sich, wie angegeben, auf einen Wert von 1,6 ha. Dieser liegt somit weit über jenem Wert, der sich aus dem sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") errechnet (-1,4 ha). Er erscheint auch angesichts der demografischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Gutach wie im gesamten Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach bedarfsgerecht. (Sowohl die Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) als auch der Mittelbereich Haslach-Hausach-Wolfach weisen seit über 20 Jahren eine stagnierende Bevölkerungsentwicklung bei gleichzeitig stark alternder Bevöl-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>kerung auf. Die aktuellste Bevölkerungsvorausrechnung geht für die Gemeinde von einem Rückgang um 7 %, für den Mittelbereich um knapp 1 % bis 2030 aus.) Eine Begründung, warum die Gemeinde einen höheren Wohnbauflächenbedarf aufweist, sowie Angaben über die Größe der "tatsächlichen Siedlungsentwicklung" wurden von der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn) nicht vorgebracht. Die Anregung, "die Entwicklungszahlen [des Regionalplans] der tatsächlichen Siedlungsentwicklung [der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)] anzupassen" wird nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist - schon angesichts des als Grundsatz festgelegten Orientierungswerts - nicht erkennbar.</p>
2035	3573	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach	Auf der Gemarkung Gutach sind zwei regionale Grünzüge ausgewiesen, auf welchen keine Besiedelung stattfinden kann. Die Grünzäsur zwischen den Vogtsbauernhöfen und dem Bereich Gutach-Turm wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband entsprechend ausgeformt, sodass diese Grünzäsur in der Form belassen werden kann.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Grünzäsurfestlegung wird zur Kenntnis genommen.</p>
2035	3574	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach	Die Grünzäsur zwischen der Sommerodelbahn und dem Ramsbach sollte dagegen geändert werden. Der Bereich Wäldebauernhof - Herrenbach sollte aus der Grünzäsur herausgenommen werden, damit die Entwicklung des Wäldebauernhofes sowie der Wunsch von Anwohnern im Bereich Herrenbach auf An- bzw. Neubau von Wohngebäuden für ihre Familien realisiert werden kann bzw. keine Hinderungsgründe für eine Bebauung durch die Ausweisung dieser Grünzäsur entstehen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebiets-scharf festgelegte Grünzäsur Nr. 33 zwischen dem Ortsteil Singersbach und dem Kernort ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Talraum der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im unteren Gutachtal. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrändern beträgt derzeit noch ca. 1000 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer baulichen Entwicklung im Bereich Wäldebauernhof / Herrenbach würde einer Halbierung der Freiraumbreite auf ca. 480 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich des Unteren Gutachtals verstärkt werden. Angesichts dessen wäre eine bauliche Entwicklung in dieser Dimension aus raumordnerischer Sicht kritisch. Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für die Rücknahme der Grünzäsur. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Die Gemeinde Gutach verfügt zur Eigenentwicklung sowohl im Kernort wie in den Ortsteilen in großem Umfang über Spielräume für eine raumverträgliche Schaffung von Wohnbauflächen unter Wahrung räumlich kompakter Siedlungskörper. Eine Rücknahme der Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Hinweis: Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurden Bauanträge für Wohngebäude in diesem Bereich 2014 abgelehnt und werden zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt.
2035	3575	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach	Festlegung von Flächen für großflächigen Einzelhandel. Aufgrund der rasanten Besiedlungsentwicklung in den letzten Jahren in Hausach Ost, Wohnbaugebiet "Eichenäcker-Brachfelder", hat sich der Siedlungsbereich direkt an die bereits ausgewiesenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ausgedehnt und integriert. Der Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel in Hausach Ost muß deshalb aus Sicht der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach, auch aufgrund der aktuellen Flächensituation und Stadtentwicklung, zwingend bis zum Kanal ausgedehnt werden.	Keine Berücksichtigung Die Anregung bezieht sich auf ein im Regionalplan gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte festgelegtes Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets erfolgt gebietsscharf. Somit besteht im Rahmen der Plananwendung regelmäßig ein maßstabsbedingter Ausformungsspielraum. Die beschriebene Ausdehnung des - ohnehin nur als Grundsatz festgelegten - Vorbehaltsgebiets fällt maßstabsbedingt in diesen Ausformungsspielraum. Von einer Änderung der Raumnutzungskarte wird abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Regionalbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.
2035	3576	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach 77756 Hausach	Ortsumfahrung Gutach Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass die Gemeinde Gutach die Umfahrung des Ortskerns mit einer Tunnellösung wünscht, der im Bereich des ehemaligen Bahnhofes beginnen soll und im Bereich "Am Bühl"/Alte Straße enden soll. Dieser Wunsch sollte auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt werden.	Keine Berücksichtigung Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das in PS 4.1.2 Abs. 2 vorgeschlagene regionalbedeutsame Straßenprojekt "B 33: Neubau Umfahrung Gutach (Schwarzwaldbahn)" um die Tunnellösung zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Eine konkrete Straßenplanung obliegt der Fachplanung Verkehr.
2036	3272	Privat 77731 Willstätt	Ich betreibe mit meiner Familie in Willstätt einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Ich bewirtschafte 85 ha Ackerland. Betriebsschwerpunkte sind Maisanbau und Getreide-Saatgutvermehrung. Außerdem betreiben wir Ferkelaufzucht mit 1.400 Plätzen. Früher war unser Betrieb innerorts gelegen. Damit er sich weiterentwi-	Kenntnisnahme (kein Konflikt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Willstätt ist Teil der Regionalen Grünzugskulisse und soll im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ckeln konnte, hatten wir uns 1962 entschlossen, den Betriebssitz auszusiedeln. Diese Aussiedlung besteht aus Wohnhaus, Schweinestall, Maschinenhalle und Getreidelagerhalle. Wir leben hier zurzeit mit 7 Personen.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung, um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen. Im Außenbereich bestehen weniger räumliche und nachbarschaftliche Berührungspunkte (Lärm, Geruch . . .), die den Betrieben in Ortslage oftmals Probleme bereiten.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf "Gesamtfortschreibung Regionalplan" liegt unsere Aussiedlung im Bereich einer Grünzäsur. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind betroffen.</p> <p>Gemarkung Willstätt, Gewann Bruch, Nr. 1129, 1131, 1132, 1133, 1148.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle auf den genannten Flurstücken mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur herausgenommen wird. Wir sehen die Gefahr, daß wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern. Wir haben den Betrieb bewusst ausgesiedelt, damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Grünzäsur werden. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2, Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>
2037	3273	Grothhof GmbH & Co. KG Herrn Wolfgang Groth 77731 Willstätt	<p>Wir betreiben mit unserer Familie in Willstätt einen landwirtschaftlichen Veredlungsbetrieb im Haupterwerb in der 3. Generation. Wir bewirtschaften 67 ha Acker, züchten und mästen Schweine.</p> <p>Aus beengter Dorflage sind wir vor 50 Jahren in das Gewann "Bruch" ausgesiedelt.</p> <p>Diese Aussiedlung war eine grundlegende Entscheidung um unseren Betrieb in die Zukunft zu führen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf "Gesamtfortschreibung Regionalplan" liegt unsere Hofstelle mit 14 ha Fläche im Bereich einer Grünzäsur. Es handelt sich um die Flurstücke:</p> <p>1149/3, 1149/7, 1149/6, 1151, 1154, 1155, 1175, 1176, 1177, 1166/1, 1164, 1165, 1238u. 1226/1.</p> <p>Wir fordern dringend, dass unsere Hofstelle u. die genannten Flurstücke mit allen Gebäuden aus dieser geplanten Grünzäsur ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten, die diese notwendigen Schritte einschränken oder gar ganz verhindern.</p> <p>Wir haben unseren Betrieb bewusst ausgesiedelt damit wir zukünftig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den landwirtschaftlichen Betrieb weiterentwickeln können.</p>	<p>Kenntnisnahme (kein Konflikt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die genannte landwirtschaftliche Hofanlage in Willstätt ist im geltenden Regionalplan Teil der Regionalen Grünzugskulisse und ist im Offenlage-Entwurf des Regionalplans Teil einer Grünzäsur. Wie von der zuständigen Baurechtsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt wird, handelt es sich bei dem Bereich um Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Regionalen Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2038	3274	Privat 77855 Achern	<p>Ich betreibe mit meiner Familie in Oberachern einen landwirtschaftlichen Betrieb Nebenerwerb. Ich bewirtschaftere 0,64 ha Weinbau sowie 1,23 ha Obstbau. Betriebsschwerpunkte stellen Weinbau, sowie Obstbau.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Folgende Flurstücke meines Betriebes sind in Anspruch genommen: Flst. 1650/1, 1650, 1564, 1769/1, 1438, 1581, 1581/1, 1774, 1580.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Besonders fordern wir, dass unsere Rebflächen Flurstücknummern im Gewinn aus diesem geplanten Vorranggebiet ausgeklammert werden. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unseren Betrieb weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Reblage wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unser Betrieb lebensfähig bleibt. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: Werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in Zukunft zu verhindern in diesem Bereich. Mir als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p>	
2039	3275	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach 77709 Wolfach	<p>Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 09.10.2013 einstimmig beschlossen, keine Bedenken dagegen vorzubringen.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach am 05.11.2013 gefasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach wird zur Kenntnis genommen.</p>
2040	3276	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Kreisverband Offenburg 77842 Achern	<p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für Teile der Gemeinde Oberkirch ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberkirch ausgewiesen wird. Wir lehnen die Ausweisung eines Vorranggebietes wie im Entwurf vorgesehen grundsätzlich ab.</p> <p>Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen vorliegen. Auch ist der Gesamtcharakter der Gebiete (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt (siehe ID 3898), wird deshalb auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme werden keine konkrete Gebietsbezeichnungen genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und Nr. 36 (Reb-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein. Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen! Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafteter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	<p>flurkomplex nördlich Durbach) bezieht, die gemäß Offenlage-Entwurf die einzigen dieser Vorranggebiete in der Gemeinde Oberkirch darstellen, die rebbaulich genutzt werden.</p>
2041	3277	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Durbach 77855 Achern	Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich nördlicher der Gemeinde Durbach auf eine Fläche von ca. 240 ha ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Durbach ausgewiesen wird. Wir lehnen die Ausweisung eines Vorranggebietes wie im Entwurf vorgesehen grundsätzlich ab.</p> <p>Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf-Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben. Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergebnisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p>	<p>vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt (siehe ID 3898), wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2042	3278	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Oberachern 77855 Achern	<p>Im vorliegenden Entwurf Gesamtfortschreibung ist für den Bereich "Bienenbuckel" zwischen Oberachern und Kappelrodeck ein sogenanntes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen.</p> <p>Wir fordern dringend, dass grundsätzlich kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Oberachern ausgewiesen wird. Wir sehen die Gefahr, dass wir bei einer zukünftigen betrieblichen Weiterentwicklung dadurch an Grenzen geraten. Grenzen, die notwendige Verbesserungen einschränken oder gar ganz verhindert werden. Wollen oder müssen wir in Zukunft unsere Betriebe weiterentwickeln, und wollen wir uns so dem Markt weiterhin stellen, muss es möglich sein, strukturelle Veränderungen und so Verbesserungen in unserer Reblage durchzuführen. Diese strukturellen Verbesserungen in Form von Schaffung von Terrassen oder einer Rebplanie wird in diesem Vorranggebiet, so in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan, unmöglich gemacht. Damit kann in Zukunft dieser notwendige Schritt verhindern, dass unsere Betriebe lebensfähig bleiben.</p> <p>Diese Entwicklungsschritte zu verhindern kann für uns das Ende der Bewirtschaftung dieser Flächen und das Ende meines Weinbaubetriebes und meiner Existenz bedeuten.</p> <p>Die Bewirtschaftung dieser Flächen und Reblagen, die heute so schützenswert gelten, wird zukünftig in Frage gestellt. Dabei haben wir und unsere Vorfahren diese schützenswerten Rebhänge durch unsere Arbeit so geschaffen wie sie heute aussehen und konserviert werden sollen. Es ist so, dass bei einer Veränderung der Oberflächenform naturschutzfachliche Belange von uns berücksichtigt werden. Das machen wir selbstverständlich. Damit muss dem Natur- und Landschaftsschutz genüge getan sein.</p> <p>Weitere Auflagen und Beschränkungen sind nicht zu tolerieren. Selbst die zur Zeit genehmigungsfähigen Oberflächenveränderungen/Flurbereinigungen bedeuten einen finanziellen Kraftakt, der im Jahr der Maßnahme selbst und in den Folgejahren die betrieblichen Ergeb-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass der Gesamtcharakter des Gebiets (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des einzigen im Offenlage-Entwurf in Oberachern vorgesehenen Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 24 (Rebflurkomplex Bühnenberg) (Bereich Bienenbuckel) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nisse deutlich schmälert.</p> <p>Fallen diese Rebflächen wie beschreiben aus der Bewirtschaftung, werden viele Weinbaubetriebe ihre Bewirtschaftung einstellen, so hat dies auch für diese Flächen weitere erhebliche Folgen. Es stellt sich die Frage nach der Bewirtschaftung. Wer soll diese Flächen bewirtschaften und pflegen? Wer kann diese Pflege finanziell ohne monetären Nutzen stemmen? Wie kann eine Winzergenossenschaft überleben wenn ein Großteil seiner Flächen nach und nach aus der Bewirtschaftung genommen wird?</p> <p>Eine weitere wichtige Frage stellt sich auch den Grundstückseigentümern: werden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht mehr bewirtschaftet, werden die Eigentümer regelrecht enteignet! Die Grundstückspreise für diese Rebflächen werden sich sicher nicht mehr auf dem Niveau bewegen wie es heute ist. Das können wir als Eigentümer nicht hinnehmen!</p> <p>Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, heute und auch in Zukunft möglich sein. Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unseren Betrieben, in unserer Winzergenossenschaft und in unserem Ort nicht verkraften.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass es nicht sein kann eine Aufforstung in diesem Bereich in Zukunft zu verhindern. Uns als Bewirtschafter und Eigentümer muss es möglich sein eine Aufforstung der Fläche als einzige Alternative zur reinen Brache vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation zu folgen und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p>	
2043	3279	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	<p>Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Plansätze im Textteil des Regionalplanentwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und Landschafts- und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung, die Kulturlandschaft und die Umwelt zu wenig gewürdigt werden.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Vorrangfluren Stufe 1 für Landwirtschaft in den Planentwurf ist zwar erfolgt, hat aber nur deklaratorischen Gehalt ohne Schutzwirkung zur nachhaltigen Sicherung dieser Flächen für die Landwirtschaft. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft im Realteilungsgebiet hat zumeist erst die Wertigkeit derjenigen Flächen geschaffen, die nun in Vorranggebiete für Natur- und Landschaftsschutz kommen sollen. Ein Vorranggebiet für Landwirtschaft ist aber Fehlanzeige. Wir fordern mit Nachdruck die Einführung eines derartigen Vorranggebiets, in dem auch die Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen und Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen ausdrücklich bejaht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Aufgabe der Raumordnung ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen langfristig zu sichern. Dazu gehört auch der Schutz des Bodens, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG, LEP PS 5.3.2).</p> <p>Diesem Auftrag kommt der Regionalplan in besonderer Weise nach: Übergreifende Maxime ist gemäß PS 1.2.5 Abs. 1 (G) eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung von PS 1.2.5. (G) zur Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist bereits in Kapitel 2 PS 2.4.0.3 "Innen vor Außenentwicklung" als Ziel der Raumordnung erfolgt. Zu den in PS 2.4.0.3 (G) benannten Maßnahmen der Innenentwicklung zählen ins-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>besondere auch eine Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Baulücken, Brach- und Konversionsflächen) sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.1 und PS 3.0.2 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Flächenverlust natürlicher Böden durch Besiedlung und Infrastruktur vermieden werden soll (vgl. PS 3.0.1 und Begründung zu PS 3.0.2). Dies umfasst ausdrücklich alle Böden, nicht nur solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit.</p> <p>Zudem wurden im Regionalplan "zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung [...] zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt", in denen eine Besiedlung nicht stattfindet (PS 3.1.1). Diese weisen für unterschiedliche Umweltschutzgüter und Freiraumfunktionen aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung auf (Multifunktionalität) (siehe Begründung zu PS 3.1.1).</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sind bei der Festlegung der Grünzugskulisse konsequent unter Abwägung mit anderen Raumnutzungsbelangen berücksichtigt worden: So sind die Regionalen Grünzüge als Ziele der Raumordnung festgelegt worden und entfalten so die höchste rechtliche Bindungsqualität zum Schutz von Freiflächen gegenüber Besiedlung.</p> <p>Auch ist die Festlegung von gesonderten (Vorrang-)Gebieten für Landwirtschaft nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft erwähnt. Die Festlegung der genannten Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Eine solche Anforderlichkeit besteht in diesem Fall nicht, da durch den konsequenten Einsatz der "multifunktionalen" Regionalen Grünzüge dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung von wichtigen Bereichen für die Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen wird.</p> <p>Auch die Höhere Raumordnungsbehörde hält den Verzicht auf eine gesonderte Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund für sachgerecht. (siehe (ID 3090)).</p> <p>Darüber hinaus ist eine Entwicklungsfähigkeit von Aussiedlerhöfen im Außenbereich entsprechend § 35 BauGB in Regionalen Grünzügen gewährleistet. PS 3.1.1 Regionale Grünzüge besagt, dass "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Biogasanlagen) im Einzelfall</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in Grünzügen ausnahmsweise zulässig" sind. Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen liegen außerhalb der Steuerungskompetenz der Raumordnung und könnten auch durch die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft im Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung von Bereichen mit hoher Bodenfruchtbarkeit bzw. hoher agrarstruktureller Bedeutung durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist daher - wie im geltenden Regionalplan - sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet demnach wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft (...) zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p> <p>Der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungshörde folgend, wird darüber hinaus der Hintergrund für den Verzicht einer Festlegung von Gebieten für Landwirtschaft durch eine Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.9 dargelegt, bei der nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt wird:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				erforderlich und rechtlich nicht geboten."
2043	4008	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Bei Plansatz 3.0.1 heißt es: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen." Hier fehlt unseres Erachtens die gleichrangige Aufnahme der Landwirtschaft in das Schonungsgebot.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der im Regionalplan verwendete Begriff "Freiraum" beschränkt sich nicht auf einzelne Bodennutzungen, sondern bezieht sich gesamthaft auf alle bislang nicht durch bauliche Nutzung, für Verkehrsinfrastruktur oder den Rohstoffabbau genutzte Bereiche. Dies umfasst insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der in PS 3.0.1 ebenfalls verwendete Begriff "Naturhaushalt" umfasst dabei auch das Schutzgut "Boden".</p> <p>Darüber hinaus wird in PS 3.0.2 "Schutz des Bodens" explizit auf die Landwirtschaft eingegangen: "Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion [...] soll vermieden werden."</p> <p>Um den Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft auch an dieser Stelle als raumordnerischen Belang ausdrücklich anzusprechen, wird der letzte Satz von Abs. 1 PS 3.0.1 (G) um die Worte "oder nachhaltige Bodennutzungen" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsgebundene Erholung oder nachhaltige Bodennutzungen erfolgen."</p> <p>Entsprechend wird auch die Begründung zu PS 3.0.1. am Ende vom zweiten Satz des ersten Absatzes um die Worte "oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft" ergänzt.</p> <p>Der Satz lautet neu wie folgt: "Dabei sollen auch bei flächensparender Raumnutzung (vgl. Kap. 2.4.0 und PS 4.1.0.2) unverzichtbare Neuinanspruchnahmen des Freiraums in solchen Bereichen erfolgen, in denen keine besonderen Freiraumfunktionen oder Eignungen für nachhaltige Bodennutzungen wie eine standortangepasste und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft bestehen."</p> <p>Um die ökonomische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft im Regionalplan noch stärker zu betonen, wird PS 3.0.9 Abs. 1 entsprechend ergänzt um die Worte "sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen."</p> <p>Der neu gefasste Abs. 1 von PS 3.0.9 (G) lautet wie folgt: "Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen gesichert und entwickelt werden."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.9 wird am Ende des ersten Absatzes entsprechend klarstellend ergänzt, dass "zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige Landwirtschaft [...] zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen [gehört]".</p>
2043	4009	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Zu Plansatz 3.0.7: "Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben." Die Erhaltung solcher Bewirtschaftungsformen gelingt nur wenn dort auch kostendeckend und nutzbringend produziert werden kann. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Vorschriften, sondern konkrete finanzielle Förderungen gegeben werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vergabe von Fördermitteln für Landwirtschaft und Agrarstruktur liegt außerhalb der Zuständigkeit des Regionalverbands Südlischer Oberrhein als Träger der Regionalplanung. Zuständig sind hier insbesondere Bund, Land und Europäische Union. Gleichwohl enthält PS 3.0.9 im Sinne der Anregung den Allgemeinen Grundsatz, dass gerade im Schwarzwald extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden sollen. Auch in der Begründung zu diesem Plansatz wird explizit auf die angesprochene Thematik hingewiesen: "Auch unter sich ändernden agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen die räumlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen für eine standortgemäße und nachhaltige umweltgerechte Landwirtschaft erhalten sowie die gesamtgesellschaftlichen Leistungen durch einen gezielten Einsatz von Förderinstrumenten gestärkt werden. Dabei sollen umweltschonende Wirtschaftsweisen besonders berücksichtigt werden."</p>
2043	4010	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz der offenen Landschaft vor Besiedlung und wirken damit schützend für den landwirtschaftlichen Produktionsfaktor Boden. Alle Gemeinden sollen sich maßvoll weiterentwickeln können in Wohn- und Gewerbeansiedlung, aber Auswüchse sollten mit diesem Instrument eingedämmt werden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Absatz 2 und 3.1.2 Absatz 2 sind Bauten der Landwirtschaft in den genannten Grünzonen zulässig, aber nur ausnahmsweise und nur standortgebundene Anlagen. Hier sollten prinzipiell die Siedlerhöfe und ihre Entwicklungsmöglichkeiten in den Grünzonen explizit erwähnt und gesichert werden. Die besondere Rechtfertigungslast der landwirtschaftlichen Bauten darin sollte abgeschafft werden. Die Vorgaben des § 35 BauGB sind insoweit bereits scharf genug, in der Praxis bewährt und sollten nicht noch zugespitzt werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgebäude, insbesondere traditionelle Hofstellen und Aussiedlerhöfe, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, werden entsprechend der in der Praxis bewährten Regelung des geltenden Regionalplans auch künftig in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.1, Abs. 2 (Z) und PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch auf sog. "mitgezogene Nutzungen", wie Hofläden oder Fremdenzimmer, soweit die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt. Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Eine bauliche Entwicklung, die bauplanungsrechtlich nicht mehr als Außenbereichsvorhaben zulässig wäre, sondern die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich machen würde, ist demgegenüber sowohl in einem Regionalen Grünzug wie in einer Grünzäsur grundsätzlich unzulässig. Unabhängig von den gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans würden vom Siedlungsbestand abgerückte Siedlungsansätze einer kompakten, am Siedlungsbestand ausgerichteten Siedlungsentwicklung widersprechen und wären mit grundlegenden raumordnerischen Maßgaben unvereinbar. Diesbezüglich ist auch das landesplanerische Gebot zur Erhaltung und Schaffung kompakter Siedlungsformen (LEP PS 3.1.9 (Z), 3.2.4 (G)) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine grundsätzliche Konfliktstellung mit der Sicherung und Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher Hofanlagen ist somit nicht gegeben. Eine Änderung der Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 und 3.1.2 in der angeregten Form ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
2043	4011	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Plan-satz 3.2. sollte die Zulässigkeit von Bauten für die Landwirtschaft in sinnvoller Form auf jeden Fall erlaubt werden, ebenso geländemäßige Struktur- und Bodenverbesserungsmaßnahmen z. B. durch öffentliche und private Flurbereinigungen.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten ist, wäre mit dem Erhalt der besonderen Funktionen der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar und auch wegen den in der Regel vorhandenen Standortalternativen nicht erforderlich. Sie ist somit raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3897) verwiesen.</p> <p>Die Anregung, landschaftsverträgliche Rebflurneugestaltungen in den geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zuzulassen ist begründet und raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Hauptgeschäftsstelle des BLHV (ID 3898) verwiesen.</p>
2043	4012	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Bei Plansatz 3.3, den Vorranggebieten für Wasservorkommen, fehlt ebenfalls eine Ausnahme für die landwirtschaftlichen Bauten. Hier sollte in allen Zonen ein landwirtschaftliches Bauen, welches das Grundwasser nicht gefährdet, ausdrücklich zugelassen werden. Aus der nach den Zonen abgestuften Differenzierung der Zulässigkeit von Wohnen und Gewerbe ist keine klare Aussage für die Landwirtschaft zu gewinnen. Die Entwicklung und Erweiterung von Siedlerhöfen, auch hinsichtlich dem Aufbau gewerblicher Nebenbetriebe wie zum Beispiel in den Bereichen Weiterverarbeitung in höherwertigen Stufen und Veredelung oder Tourismus muss in allen Zonen ausdrücklich möglich sein, um	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Plansätze zum Kapitel 3.3 wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).</p> <p>Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen aufgrund des erheblichen Gefährdungspotenzials für eine künftige Trinkwasserversorgung als Besiedlung gemäß PS 3.3 unzulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich in Zonen A derzeit keine</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Der politisch gewünschte Effekt der Aussiedlung, auch hinsichtlich der Vermeidung von Nutzungskonflikten, würde ansonsten konterkariert. Die Aussage in der Begründung auf den Seiten B 48 und B 49, in den Naturschutzzonen und Wasservorrangzonen sei landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen möglich, bezieht sich wohl nur auf die Boden-, nicht auch auf die bauliche Nutzung. Von daher ist hier eine deutliche Klarstellung unbedingt angezeigt.</p>	<p>solchen Einrichtungen befinden. Die angeregte generelle Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen ist somit fachlich nicht begründbar. In den Zonen B und C ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig. Darüber hinaus können kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen in allen Zonen zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die angeregte Klarstellung ist mit der Änderung der Plansätze erfolgt. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2043	4013	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	<p>Im Bereich Neuried- Altenheim, vor allem nördlich der Linie Altenheim und Müllen, gibt es zahlreiche Siedlerhöfe, bzw. Teilaussiedlungen verschiedener landw. Betriebe, die, ebenso wie der ganze Ort Müllen, in einer Wasservorrangzone Stufe B liegen. Hierdurch drohen den insbesondere auf Sonderkulturen wie Tabakanbau spezialisierten Betrieben Nachteile in ihrer Entwicklungsmöglichkeit, z. B. hinsichtlich dem Bau einer gewerblichen Gemeinschafts-Trocknungsanlage. Wir plädieren dafür diese Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Wasservorranggebiets von der Wasserschutzzone insgesamt auszunehmen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Möglichkeit der Bewässerung der landw. Kulturen. Die Bewässerung! Beregnung, die ohnehin mit gesetzlichen Vorgaben konform gehen müssen, sollen auch zukünftig möglich sein. Mit Ausweisung eines Vorranggebietes von Wasservorkommen sehen wir diese Möglichkeiten in Zukunft gefährdet. In diesem Bereich liegen hochwertige Ackerflächen, die zu meist mit Tabak oder anderen Sonderkulturen bewirtschaftet werden. Teure Brunnen und Beregnungsanlagen müssen in ihrem Bestand gesichert sein. Dies sehen wir zur Zeit gefährdet. Eine anderweitige Nutzung der betreffenden Flächen hat eine geringere Wertschöpfung zur Folge. Oftmals stellen diese Sonderkulturfähigen Flächen eine wichtige Stütze der landwirtschaftlichen Betriebe dar Ausweichflächen sind in der Regel nicht vorhanden. Die befürchteten Einschränkungen können für einige Betriebe das finanzielle Aus bedeuten. Das können wir so nicht hinnehmen.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Die Regionalplanung trifft nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung (z.B. Anbau von Sonderkulturen) getroffen. Die Beregnung von Spezial- und Sonderkulturen stellt eine reversible Nutzung dar. Gemäß Begründung zu PS 3.3 sind ausschließlich irreversible Nutzungen Regelungs-inhalt in der Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen. Eine Konfliktstellung zwischen der Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe und der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist nicht ersichtlich. Ebenso ist die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe innerhalb der Zone B unbegründet, da in den Zonen B und C gemäß PS 3.3 Abs. 5 und 7 die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen zulässig ist. Eine nochmalige intensive Überprüfung der Gebiete mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine bestehende Nutzung innerhalb der Zone A des angesprochenen Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen nicht mit dem verfolgten Schutzzweck dieser Festlegung vereinbar ist. Das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird nach fachlicher Prüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) infolgedessen nach Osten verschoben. Dadurch liegen die Ortschaft Müllen sowie zahlreiche Siedlerhöfe bzw. landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Anregung, die angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe und ganz Müllen durch eine Verschiebung des Vorranggebiets auszunehmen wird daher im Ergebnis teilweise berücksichtigt. Hinweis: Die Plansätze zum Kapitel 3.3</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				wurden zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber der Fassung des Offenlage-Entwurfs überarbeitet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)).
2043	4014	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Des Weiteren müssen sämtliche Siedlerhöfe, bzw. Teilaussiedlungen auf der Gemarkung Neuried, im Besonderen auch aus der dort vorliegenden Festsetzung eines Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz herausgenommen werden, wie das für die Ortslage von Müllen bereits der Fall ist.	Keine Berücksichtigung Wie in der Begründung zu Kap. 3.4 erläutert, werden die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz voraussichtlich in Einzelfällen nicht den derzeit nur im Entwurf vorliegenden Hochwassergefahrenkarten entsprechen. Für das angesprochene Vorranggebiet nördlich des Ortsteils Müllen ist daher insb. auf den in PS 3.4 Abs. 2 genannten HQ100-Ausnahmeverbehalt hinzuweisen. Demnach ist in diesem Bereich auch eine bauliche Entwicklung der bestehenden Siedlerhöfe zulässig, soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass die Planung - abweichend von den Darstellungen des Regionalplans - tatsächlich außerhalb des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers liegt. In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird mit den Festlegungen des PS 3.4 Abs. 1 nicht eingegriffen (Bestandsschutz). Auf die weitere ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß der PS 3.4 Abs. 3 und 4 wird verwiesen. Die Anregung auf pauschale Rücknahme des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz nördlich des Ortsteils Müllen wird nicht berücksichtigt.
2043	4015	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Neuried Altenheim 77855 Achern	Letztendlich möchten wir auch auf den Flächenverbrauch durch oberflächennahe Rohstoffe hinweisen. Wir fordern dringend vorrangig die bestehenden Abbaustandorte auszuschöpfen bevor neue Vorrangflächen für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausführungen, insbesondere die Besorgnis über einen hohen Flächenverbrauch, werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Vorteile von Erweiterungen gegenüber Erweiterungen werden gesehen und sind im Entwurf berücksichtigt. Auf PS 3.5.1 (1) G und PS 3.5.2 (3) G wird zudem verwiesen. Die gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für den beschlossenen Zeitraum für 2x20 Jahre macht gleichwohl die Option von Neuaufschlüssen erforderlich.
2044	3405	Privat 77770 Durbach	Ich betreibe mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupteberwerb in Durbach. Wir bewirtschaften 7,5 ha Weinberge. Auf allen Flurstücken unserer Reblagen ist ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen: 1. 330, 2. 328/4, 3. 328/5, 4. 891/1, 5. 2382, 6. 2273, 7. 2274. Da wir unseren Betrieb auch in Zukunft weiterentwickeln wollen muss es möglich sein strukturelle Veränderungen und Verbesserungen der	Berücksichtigung Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik)

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Reblagen durchzuführen. Dies ist in den Erläuterungen zum Entwurf Regionalplan dann unmöglich. Somit wäre unser Weinbaubetrieb in Zukunft nicht mehr wettbewerbs- und lebensfähig.</p> <p>Wenn diese Rebflächen wie beschrieben aus der Bewirtschaftung herausfallen, würden diese nicht mehr gepflegt und bewirtschaftet werden. Es wäre mit deutlichen Einbrüchen seitens des Tourismus zu rechnen. Die landschaftliche Schönheit der Rebberge in und um Durbach genießt einen sehr hohen Stellenwert.</p> <p>Daher muss die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen heute und auch in Zukunft möglich sein.</p> <p>Eine weitere Verschärfung von Auflagen und Bestimmungen können wir in unserem Betrieb nicht verkraften.</p> <p>Ebenso wären wir vom Punkt "Besiedelung" betroffen. Unsere Hofstätte liegt inmitten der als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege ausgewiesenen Fläche und ist in einer Lagebuch Nr. mit der Rebfläche vereint. Somit wären bauliche Maßnahmen in der Zukunft nicht mehr möglich. Aufgrund der betrieblichen Abläufe und der gewachsenen Anbaufläche müssen wir aber in den nächsten Jahren Vergrößerungen der Lager- und Kellergebäude vornehmen. Diese Investitionen sollen jetzt, nachdem die Frage der Betriebsnachfolge geklärt ist, in Planung gehen.</p> <p>Wir bitten Sie dringend unserer Argumentation Folge zu leisten und von der Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege abzusehen.</p> <p>[Die benannten Flurstücke überlagern sich mit dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach)]</p>	<p>nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>
2044	4846	Privat 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedelung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.
2045	3406	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Der flächenmäßigen Zuweisung von Entwicklungsflächen durch die Regionalplanung für die Stadt Hausach kann zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Sollte sich die Stadt Hausach entgegen den zugrunde gelegten Prognosen stärker entwickeln als bisher dargestellt, ist es erforderlich die Zuweisung der Wohnbauflächen der Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf von Wohnbauflächen in Hausach anzugleichen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.
2045	3430	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Aufgrund der rasanten Besiedlungsentwicklung in den letzten Jahren in Hausach Ost, Wohnbaugebiet "Eichenäcker-Brachfelder", hat sich der Siedlungsbereich direkt an die bereits ausgewiesenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ausgedehnt und integriert. Der Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel in Hausach Ost muß deshalb aus Sicht der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach, auch aufgrund der aktuellen Flächensituation und Stadtentwicklung, zwingend bis zum Kanal ausgedehnt werden.	Kenntnisnahme Die Anregung bezieht sich auf ein im Regionalplan gemäß PS 2.4.4.7 in der Raumnutzungskarte festgelegtes Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsprojekte. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiets erfolgt gebiets-scharf. Somit besteht im Rahmen der Plananwendung regelmäßig ein maßstabsbedingter Ausformungsspielraum. Die beschriebene Ausdehnung des - ohnehin nur als Grundsatz festgelegten - Vorbehaltsgebiets fällt maßstabsbedingt in diesen Ausformungsspielraum. Von einer Änderung der Raumnutzungskarte wird abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Regionalbedeutsamkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Regionalplan-Fortschreibung, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.
2045	3431	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Den sonstigen Planzielen der Gesamtfortschreibung kann aus Sicht der Stadt Hausach zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2046	3477	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg 70182 Stuttgart	Im Namen des Landesnaturchutzverbands beantrage ich die Aufnahme der Eisenbahnstrecke Breisach - Colmar in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Begründung: - Der Großraum Freiburg-Colmar ist eine kulturell, wirtschaftlich und touristisch eng verflochtene Wachstumsregion. - Im Einzugsbereich der Gesamtstrecke leben annähernd 400.000 Einwohner.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fach-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<ul style="list-style-type: none"> - Allein im Raum Biesheim/Volgelsheim gibt es mehrere Tausend Arbeitsplätze. - Täglich passieren ca. 20.000 Personen die Grenze bei Breisach, über 99 % im Auto, u. a. um vom Bahnhof Breisach mit der BSB weiter in Richtung Freiburg zu gelangen. - Eine Projekt-Studie von 2004 ist nicht mehr aktuell: Neuere Berechnungen erwarten bei einem durchgehenden Bahnangebot, in der Fortsetzung und in der Qualität der BSB mindestens 3000 Fahrgäste pro Tag, entsprechend 15 % des gesamten Verkehrsaufkommens. - Dieses Fahrgastpotential wird von der vorhandenen Buslinie nur minimal ausgeschöpft. - Die große touristische Anziehungskraft von Baden und Elsass, insbesondere Colmar, Freiburg, Kaiserstuhl, Schwarzwald, Vogesen und Rheinaue führt zu einem wachsenden Freizeitverkehr, der möglichst umweltverträglich gestaltet werden sollte. - Das Projekt kann mit einer relativ geringen Investition finanziert werden, da neben Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur im Wesentlichen nur eine ca. 3 km lange Schienentrasse mit Brückenbauwerken über den Rhein und den Seitenkanal neu gebaut werden muss. - Das Projekt hat gute Chancen auf Förderung im Rahmen regionaler, nationaler und europäischer Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsprogramme. - 50 Jahre nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Freundschaftsvertrags ist es an der Zeit, die im Krieg zerstörte Bahnverbindung zwischen den befreundeten Nachbarländern wieder herzustellen, eine Eisenbahn-Lücke von mehr als 85 km (von Neuenburg bis Kehl) zwischen den beiden Ländern zu schließen und der deutsch-französischen Freundschaft einen neuen Impuls zu geben. 	<p>planung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
2047	3478	Stadt Müllheim Ortsverwaltung Niederweiler 79379 Müllheim	<p>Die von der Stadt Müllheim beantragte Rücknahme des Grünzugs östlich der L 125 (...) liegt auf Gemarkung Niederweiler und fällt damit in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates Niederweiler als anzuhörendes Gremium.</p> <p>In einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat von Müllheim vom 29.01.2014 hat sich der Ortschaftsrat einstimmig gegen eine weitere Verkleinerung des Grünzugs zwischen der Kernstadt von Müllheim und Niederweiler ausgesprochen.</p> <p>Wir sehen in einer weiteren Verkleinerung des Grünzugs eine Gefährdung für den Bestand dieses Grünzugs in der Zukunft.</p> <p>Die Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler wurde aber in den 1990er Jahren mit dem ausdrücklichen Versprechen eines dauerhaften Bestands im Tausch mit der bis dato dort bestandenen Grünzäsur zwischen Müllheim und seinem Teilort Vögisheim als Zugeständnis an die Stadt eingerichtet, um in Vögisheim neue Wohnbaugebiete (für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der von der Stadt Müllheim vorgebrachten Anregung zur Veränderung der Abgrenzung des im Offenlage-Entwurf zwischen der Kernstadt und dem Stadtteil Niederweiler festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung wird nach Abwägung aller Belange gefolgt. Maßgeblich ist dabei auch, dass durch eine Verschiebung des Regionalen Grünzugs nach Osten die Breite des siedlungstrennenden Freiraums erhalten werden kann. Die Beibehaltung der im geltenden Regionalplan bestehenden Grünzäsur scheidet wegen Unterschreitung der generell für dieses Planelement zugrunde gelegten Mindestbreite von ca. 400 m aus.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Anregung der Stadt Müllheim (ID 3438) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Einfamilienhausbebauung) ausweisen zu können. Der Ortschaftsrat Niederweiler fordert daher, die Grünzäsur zwischen Müllheim und Niederweiler in ihrer bisherigen Form bestehen zu lassen bzw. den vom neuen Regionalplan vorgesehenen Grünzug unbeschnitten einzurichten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	
2048	3479	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Eine Aufstufung Teningens zum Unterzentrum widerspricht den Zielsetzungen der Raumordnung. Daher spricht sich die Gemeinde Denzlingen gegen die Ausweisung Teningens als Unterzentrum aus. Begründung: Die Gemeinde Teningens verfügt nicht über einen eigenen, von anderen zentralen Orten unabhängigen Verflechtungsbereich, der für eine zentralörtliche Funktion erforderlich ist. Dieser fehlende Verflechtungsbereich kann weder räumlich noch rechnerisch, ohne Eingriffe und Schwächung bestehender Strukturen, hergestellt oder nachgewiesen werden. Bei einer Ausweisung Teningens als Unterzentrum würden daher bestehenden Verflechtungsbereichen Teile entzogen. Besonders kritisch sehen die Verbandsgemeinden Vörstetten und Route die Aufstufung Teningens zum Unterzentrum, da dies mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zur Folge hätte und dadurch Kaufkraft aus den Gemeinden Route und Vörstetten abgezogen würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningens als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Teningens wird als Kleinzentrum festgelegt.</p>
2048	3568	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Orientierungswert zum Flächenzuwachs der Funktionen Wohnen Die im Regionalplan 2013 vorgegebenen Orientierungswerte sind für Denzlingen nicht bedarfsorientiert bemessen und sollen entsprechend auf den Orientierungswert von 0,5 % korrigiert werden. Begründung: Gegenüber dem Regionalplan 1995 weist der Entwurf des Regionalplans 2013 deutlich niedrigere Orientierungswerte für ein Flächenwachstum der Funktion Wohnen aus. So ist für die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum mit verstärkter Siedlungstätigkeit, der Orientierungswert für Flächenzuwächse auf 0,45 % gesunken. Die Gemeinde Denzlingen verzeichnet seit 1980 ein kontinuierliches Wachstum von ca. 1.000 Einwohner pro Dekade (10 Jahre). Dies entspricht einer Entwicklungsfläche für die Funktion Wohnen von ca. 14 ha pro Dekade (bezogen auf 70 Einwohner/ha). Mit den im Regionalplan 2013 ausgewiesenen Orientierungswerten wird das Entwicklungspotential der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen um ca. 33 % verringert. Die Gemeinde Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplan 1995 beinhaltet keine Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf. Die "Flächenzuwächse" sind somit entgegen der Darstellung in der Stellungnahme nicht "auf 0,45 % gesunken". Auch findet keine Verringerung des "Entwicklungspotentials der Gemeinde Denzlingen in der Funktion Wohnen" statt. Die Gemeinde Denzlingen bleibt - nicht zuletzt aufgrund der genannten "räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten" wie im rechtsgültigen Regionalplan als Unterzentrum und Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die bisherigen Siedlungsflächenzuwächse linear fortschreiben zu wollen, ist angesichts der grundsätzlich begrenzten besiedelbaren Fläche, zunehmenden Nutzungskonflikten mit Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. sowie erheblicher Entwicklungspotenziale im Siedlungsbestand und des erkennbaren demografischen Wandels nicht sachgerecht. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Freiburg verfügt über hervorragende Infrastruktureinrichtungen, liegt an zwei Landesentwicklungsachsen, bildet einen überregional bedeutsamen ÖPNV-Knotenpunkt, sowohl schienengebunden als auch in Form von Buslinien. Entsprechend der räumlichen und infrastrukturellen Qualitäten ist Denzlingen in der Region ein überdurchschnittlich begehrter Familienwohntort, der darüber hinaus Entlastungsaufgaben aus dem Einzugsbereich Freiburg übernimmt.</p> <p>Diese Raum- und Standortqualitäten der Gemeinde Denzlingen, insbesondere auch das dichte Netz an schienengebundenem ÖPNV weisen Denzlingen verstärkt als Wachstumskommune aus.</p>	<p>begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichende Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Davon unabhängig ergibt durch Streichung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 und 7 sowie dessen Erweiterung und Neufassung als PS 2.4.1.3 für die Gemeinde Denzlingen die Möglichkeit, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit weitere Wohnbauflächen umsetzen zu können, wenn diese aus dem Oberzentrum übertragen wurden. PS 2.4.1.3 lautet: "Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt <p>aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen.</p> <p>Die Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe soll zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein einvernehmlich gesichert werden."</p> <p>Von einer regelmäßigen Anhebung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf um 0,05 Prozentpunkte wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
2048	3569	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise</p> <p>Die Gemeinde Denzlingen fordert den Regionalverband auf, sich dafür einzusetzen, dass das Hinweispapier 2013 des MVI zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise aufgrund seiner methodischen und inhaltlichen Unzulänglichkeiten, in dieser Form nicht zur Anwendung kommen soll.</p> <p>Begründung:</p> <p>Obwohl das Hinweispapier des MVI nicht direkt mit der Offenlage des Regionalplanes 2013 in Verbindung steht, ist es unerlässlich auf die methodischen und inhaltlichen Unterschiede und Unzulänglichkeiten bei den Berechnungen für die jeweiligen Flächenzuwächse der Kommunen einzugehen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass bei der Gemeinde Denzlingen wesentliche, z. B. raumstrukturelle Eigenheiten, weder methodisch noch rechnerisch berücksichtigt worden sind.</p> <p>So wird für Denzlingen als Unterzentrum im Verdichtungsraum Freiburg, an zwei Landesentwicklungsachsen liegend, eine Wohnbaulandentwicklung von 4,6 ha bezogen auf einen Zeitraum von 15 Jahren, errechnet.</p> <p>Demgegenüber liegen den in der Offenlage des Regionalplans 2013 genannten Orientierungswerten und Wachstumsflächen eine deutlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat sich bereits 2013 deutlich gegen eine Anwendung des sog. Hinweispapiers des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") ausgesprochen (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13).</p> <p>Die Bindungswirkung regionalplanerischer Festlegungen richtet sich nach § 4 ROG. Diese werden durch Veröffentlichung von "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" durch das MVI nicht außer Kraft gesetzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>höhere Differenziertheit zugrunde, die eine plausible und realistische Ausgangsbasis für mögliche Flächenzuwächse bilden.</p> <p>Darüber hinaus bleiben die im Regionalplan genannten Werte, unabhängig der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes, über die Jahre konstant, während die Zahlen nach dem Hinweispapier enormen Schwankungen unterliegen (jährlich neue Vorausrechnungen). Auch bei den Gewerbegebietsflächen bildet der Regionalplan eine verlässlichere Basis für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen, da hier zumindest ein pauschaler Wert für einen Flächenzuwachs genannt wird, der den Kommunen in diesem Rahmen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln ermöglicht.</p>	
2048	3570	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Das Gebiet "Unterer Brühl" liegt in der im Regionalplan 2013 festgelegten Grünzäsur zwischen Denzlingen und Sexau. Das Gebiet ist durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan als "Sondergebiet Landwirtschaft" ausgewiesen.</p> <p>Das "Bebauungsplangebiet Unterer Brühl" (Rechtskraft 30.06.2005) muss in seiner Funktion und Bebaubarkeit erhalten bleiben und darf durch die Lage in der Grünzäsur in seiner Nutzung und Bebaubarkeit nicht beeinträchtigt werden (s. Anlage 1). Die Grünzäsur für diesen Bereich soll zurückgenommen werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Offenlage-Entwurf des Regionalplans als Grünzäsur Nr. 53 festgelegte Freiraumbereich zwischen Emmendingen-Kollmarsreute, Sexau, Waldkirch-Buchholz und Denzlingen ist bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug gesichert. Die vorgesehene gebietsscharfe Festlegung als Grünzäsur dient durch konsequenten Erhalt der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen am Ausgang des Elztals sowie der Sicherung des Biotopverbundes. Es soll somit neben einer klaren Trennung der Siedlungskörper und einer kompakten Siedlungsentwicklung auch auf den Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Der betreffende Bereich "Unterer Brühl" befindet sich zentral in einem Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption, der den Schwarzwald zwischen Elz- und Glottertal mit der Teninger Allmend verbindet. Der Bebauungsplan "Unterer Brühl" legt ausschließlich außenbereichskonforme landwirtschaftsbezogene bauliche Nutzungen fest und konnte Rechtskraft erlangen, da er in keinem Widerspruch zum hier im geltenden Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzug steht. Auch durch die Grünzäsur, die entsprechend Offenlage-Entwurf an die Stelle des Grünzugs treten soll, kommt es diesbezüglich zu keinen Änderungen. Wie auch bislang schon im Regionalen Grünzug, werden auch künftig in der Grünzäsur standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.2 Z). Im Übrigen ergeben sich durch die geplante regionalplanerische Festlegung keine Konsequenzen für bestehende Nutzungen und Rechte. Die inselhaftige Rücknahme der geplanten Grünzäsur im Bereich "Unterer Brühl" würde zu einer raumordnerischen Zulässigkeit einer darüber hinausgehenden Siedlungsentwicklung in diesem besonders sensiblen Freiraumbereich führen. Dies würde auch einer organischen, kompakten Siedlungsentwicklung widersprechen und wäre raumordnerisch</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				kritisch. Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden bzw. geplanten freiraumschützenden Festlegungen begründen könnten.
2048	3571	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	Im Entwurf des Regionalplans 2013 werden die Grünzüge und Grünzäsuren teilweise sehr dicht an die bebauten Siedlungsbereiche herangeführt. Die für die Gemeinde Denzlingen erforderlichen Entwicklungsspielräume und Flexibilität in der Planung wird dadurch erheblich eingeschränkt. Um aber verfahrens- und zeitaufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden, benötigen kommunale Planungen Entwicklungsspielräume. Aus diesen Gründen bittet die Gemeinde Denzlingen, Grünzüge und Grünzäsuren so anzuordnen, dass Entwicklungsspielräume beibehalten werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Offenlage-Entwurf wird die bedarfsgerechte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in keiner Weise eingeschränkt. Die im Gemeindegebiet vorgesehen freiraumschützenden Festlegungen entsprechen in ihrer Abgrenzung weitgehend den Festlegungen des bestehenden Regionalplans und reichen nur in wenigen begründeten Fällen bis an den Rand der bestehenden Ortslage heran. Im Übrigen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Gemeinde Denzlingen (ID 3570) verwiesen.
2049	3963	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Forchheim 79367 Weisweil	In der Planung zieht sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ein Vorranggebiet für Wasservorkommen mit Stufen A bis C. Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Peterhöfe, Weingartenhöfe und Waldeckhöfe. In der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe bei baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, Weiterverarbeitung von landw. Erzeugnissen oder des Tourismus, massiv eingeschränkt werden. Solche Nebenbetriebe können, wenn Sie die gewerbliche Stufe erreichen, selbst mit planerischer Hilfe der Gemeinde in einem Gebiet der Stufe B nicht realisiert werden. Des Weiteren ist Geothermienutzung, z. B. zur Beheizung von Gewächshäusern, Folientunneln oder Trocknungseinrichtungen ausgeschlossen. Die Einstufung in eine Zone B kann von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Während Endingens expandierende Gewerbegebiete in der Stufe C liegen, die einer weiteren Auswucherung in landwirtschaftliche Flächen nicht entgegenstehen wird, haben die Betriebe in der Stufe B neben den durch Endingen verursachten Flächenverlusten obendrauf noch den Nachteil, dass sie selber in einer höheren Stufe mit schärferen Einschränkungen liegen. Deshalb können wir erst Recht eine Einstufung in Zone B nicht tolerieren.	Keine Berücksichtigung Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B und C nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Dies geht aus den zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefassten Plansätzen deutlicher als bislang hervor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3096)). Eine Geothermienutzung (Erdaufschluss zur Gewinnung von Erdwärme) steht der Zweckbestimmung der Vorranggebiete grundsätzlich entgegen. Es bedarf somit in allen Zonen einer Einschätzung der zuständigen Fachbehörde, ob im Einzelfall, unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Situation, ein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. Gleichermäßen verhält es sich mit kleinräumigen Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen. Auch sie sind gemäß PS 3.3 Abs. 9 des Offenlage-Entwurfes in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde kein erhebliches Gefährdungspotenzial für eine zukünftige Trinkwasserversorgung vorliegt. In bestehende Nutzungen und Rechte wird gemäß Begründung zu PS 3.3 durch den Regionalplan nicht eingegriffen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung sämtliche Siedlerhöfe der Zone B aus dem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2049	4172	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Ortsverein Forchheim 79367 Weisweil	<p>Des Weiteren ist zu fragen, ob die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Wir halten deshalb das Vorranggebiet für besser im Westen von Forchheim im Wald in einem Streifen nach Norden zwischen Romansbuck und dem Abschnitt der L 104 zwischen Weisweil und Oberhausen untergebracht. Zumal sich dort auch der aktive Trinkwasserbrunnen befindet, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der östlich von Forchheim inaktiv sind. Laut Planbegründung sollen in Vorranggebieten "besonders geeignete Grundwasservorkommen" erfasst werden. Ob das hier der Fall ist, erscheint uns aufgrund der Historie und Erfahrungswerte sehr zweifelhaft. Nicht nachvollziehbar ist auch die Teilung des Vorranggebietes in der Mitte durch eine blaue Linie und das Setzen der Stufen von C nach B und B nach A in den beiden Teilgebieten links und rechts davon in unterschiedlichen Höhen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die geplanten Vorranggebiete C bis A zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von einer Achse Königschaffhausen - Endingen - Riegel dreiecksförmig nach Norden Richtung Weisweil ziehen, insgesamt aufzuheben.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), wonach die Gebiete grundsätzlich unabhängig von den alten Grundwasserschonbereichen unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien abgegrenzt wurden. Die angesprochenen unterschiedlichen Höhen der beiden Teilgebiete ergeben sich, da die Abgrenzung der Zonierung innerhalb eines Vorranggebietes in Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen potenziellen Trinkwasserfassung dieses Gebietes vorgenommen wurde. Die Zonierung ist erforderlich, weil sie die Grundlage für die abgestuften Beschränkungen sowie Verbote von Nutzungen bildet, die notwendig sind, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in den verschiedenen Zonen gerecht zu werden. Aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ist es nicht sachgerecht, das Vorranggebiet wie angeregt in den Westen von Forchheim zu verschieben, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2050	3964	Privat 79331 Teningen	<p>Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerischen Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig. Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.
2051	3965	Privat 79331 Teningen	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen. Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig. Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.
2052	3966	Privat 79331 Teningen	Die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sollen wieder Richtung Gemeinde Teningen ausgedehnt werden entsprechend dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauerwartungsland. Dies betrifft die Gewanne Lochacker, Rübeleshaag, Erbsenbrecht, Gillen Wandhöh, Heiden, Gereut und Riedacker. Gerade in diesem Bereich befindet sich die wertvollsten Ackerböden Teningens durchsetzt mit etlichen erhaltenswerten Streuobstanlagen. Sollte eine Bebauung bis an den Rand der im Planentwurf enthaltene Grünzüge erfolgen, wären mehrere unserer Betriebe in der Existenz bedroht und zudem reichlich Konfliktpotential vorgegeben, da dann keine Pufferzone mehr bestehen würde zwischen dem Dorf und den ehemals "ausgesiedelten Betrieben".	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse südwestlich des Kernorts Teningen auszuweiten und den Freiraum zwischen Kernort und Gewerbegebiet Rohrlache an der BAB 5 neu als Grünzäsur festzulegen. Dabei orientiert sich die Grenze des vorgesehenen regionalplanerischen Freiraumschutzes an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der geplanten Südumfahrung. Statt der vom Einwender angenommenen Rücknahme erfolgt somit vielmehr eine erhebliche Ausweitung der regionalplanerische Freiraumsicherung in der Gemeinde Teningen, gerade auch wegen der hohen Bedeutung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Freiräume als landwirtschaftliche Produktionsstandorte. Im Bereich südöstlich des Kernorts (Gewann Gereut) wird die unmittelbar am bestehenden bzw. bauleitplanerisch festgelegten Siedlungsrand verlaufende Grünzugsgrenze im Übrigen unverändert aus dem geltenden Regionalplan übernommen.</p> <p>Eine vollständige raumordnerische Sicherung des Freiraums bis an den durch den 2006 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan definierten Siedlungsrand würde der Gemeinde keinerlei bauliche Entwicklungsspielräume im Planungszeitraum des Regionalplans belassen. Dies würde nicht nur im Konflikt mit der regionalplanerisch vorgesehenen Funktion Teningens als Kleinzentrum und Siedlungsbereich Wohnen stehen, sondern wäre auch generell rechtlich unzulässig.</p> <p>Die geforderte Ausweitung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ist somit weder raumordnerisch vertretbar noch möglich.</p>
2053	3969	Privat 79286 Glottertal	<p>Für die Aufstellung des neuen Regionalplanes beantrage ich - als betroffener Bürger der Gemeinde Glottertal - die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes sowohl textlich, als auch bildlich im Entwurf des neuen Regionalplanes zu streichen.</p> <p>Begründung: Das enge Nebeneinander von Gewerbe und touristischer Entwicklung verträgt sich nicht und ist kontraproduktiv.</p> <p>Hier ist regionales Abstimmungsverhalten gefragt: Gewerbeansiedlung passt in die Teile der Region, die weder Tourismus aufweisen, noch berechtigterweise Naturschutzziele verfolgen.</p> <p>Das Glottertal soll noch eindeutiger als bisher, den touristischen Gedanken verfolgen. Dementsprechend soll das Orts-Umfeld gestaltet sein.</p> <p>Das unselige enge Nebeneinander hat bereits in vielen anderen Regionen zu Konflikten und gegenseitiger Behinderung geführt. Beispielhaft nenne ich hier im Zuge des Gebietsentwicklungsplanes des RP Köln den Teilbereich der Städteregion Aachen. Zumindest ansatzweise hat man hier erkannt, dass nicht alle Gemeinden auch alle Entwicklungsformen anbieten müssen. Stattdessen ist gute Abstimmung gefragt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Annahme des Einwenders werden im Offenlage-Entwurf des Regionalplans weder in textlicher noch zeichnerischer Form Festlegungen zukünftiger Gewerbegebiete getroffen.</p> <p>Bezüglich der freiraumschützenden Festlegungen am Ausgang des Föhrentals wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148) verwiesen.</p>
2053	4174	Privat 79286 Glottertal	<p>Mittelfristig soll im Glottertal auch nur noch biologischer Weinbau gefordert werden. Es ist schon skurril, wenn Urlaubsgäste die Terrassen der Hotels und Restaurants verlassen, weil in den Weinbergen zeitgleich chemische Substanzen ausgebracht werden, die zudem auch noch stinken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sind in allen Kapiteln, d. h. insbesondere auch in Kapitel 1 und 3.0 Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Regionalentwicklung verankert. Dies umfasst insbesondere auch den Schutz von Freiräumen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion und den Schutz nicht vermehrbarer natürlicher Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser. In PS 3.0.9 wird darauf verwiesen, dass eine landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion standortgemäß und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>nachhaltig erfolgen soll. Darüber hinaus gehende Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung. Zudem kann die Regionalplanung allein schon aus rechtlichen Gründen keine Vorgaben zu landwirtschaftlichen Produktionsweisen oder Betriebsformen (ökologisch/konventionell etc.) treffen.</p>
2054	3971	Privat 77704 Oberkirch	Ohne Geländeverbesserung ist die Arbeit bei uns in der Landwirtschaft nicht möglich. Querterrassierung ermöglicht uns, im Steilhang das Gelände zu bewirtschaften.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Einwendung enthält weder einen konkreten Raumbezug, noch eine klar formulierte Anregung mit Bezug zu einem Plankapitel des Offenlage-Entwurfs. Es wird davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, dass Maßnahmen zur Umgestaltung von Rebflurflächen innerhalb von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege auch künftig weiterhin uneingeschränkt möglich sind.</p> <p>Durch die geplanten Gebietsfestlegungen von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Um sicherzustellen, dass landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung auch künftig zulässig bleiben, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen"</p> <p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt:</p> <p>"Ausnahmsweise zulässig sind auch der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete Rechnung tragende Neugestaltungsmaßnahmen von Rebfluren, wie z.B. schonende Rebplanien oder die Anlage von Querterrassen. Solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur stellen bei Rebflurneuerungsverfahren bereits den Regelfall dar."</p> <p>Insofern wird durch eine entsprechende Ergänzung der Plansatzregelung und seiner Begründung der Einwendung inhaltlich Rechnung getragen.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, in Oberkirch auf die Festlegung von zwei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Rebflurflächen nach einer nochmaligen fachlichen Überprüfung verzichtet wird. Dies betrifft die Vorranggebiete Nr.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				28 (Rebflurkomplex Lochhalde) und 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) des Offenlage-Entwurfs.
2055	3976	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2056	3977	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2057	3978	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2058	3979	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2059	3980	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2060	3981	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsal-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2061	3982	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2062	3983	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2063	3984	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2064	3985	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	Gegen die Herausnahme des Grünzugs (Grünspange) Freiburg St. Georgen West legen wir Landwirte aus Freiburg St. Georgen Einspruch ein. Wir sind mit dem größten Teil der Fläche betroffen - Eigentum und Pacht. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern]	Berücksichtigung Die von der Stadt Freiburg gewünschte Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 zwischen Freiburg-St. Georgen und Schallstadt-Leutersberg zugunsten einer Siedlungsentwicklung ist angesichts des Vorhandenseins von raumverträglicheren Entwicklungsalternativen nicht begründet und planerisch nicht vertretbar. Insofern wird die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur beibehalten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt Freiburg (ID 3676) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgebrachte Anregung auf den Verkleinerungswunsch der Stadt Freiburg bezieht, da sich abgesehen von dieser keine weiterer Einwender im Rahmen der Offenlage für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur Nr. 60 ausgesprochen hat.
2065	4368	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Auf Gemarkung der Stadt Rheinau wurden die Grünzüge im Bereich der gekennzeichneten Wasserflächen dargestellt zuzüglich 100 Metern des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung zurückgenommen. Die Rücknahme der Grünzüge schwächt den "Schutzstatus" der betroffenen Gebiete erheblich, diese sensiblen Gebiete müssen jeglichen Schutz erhalten, der zum Erhalt nötig ist, und deshalb ist es unabdingbar die Gebiete in den Regionalen Grünzug aufzunehmen bzw. sie dort zu belassen. Die pauschale Zurücknahme der Grünzüge ist aus Naturschutz- und Umweltschutzbelangen strikt abzulehnen und muss korrigiert werden. Begründung: Sämtliche betroffenen Gewässer und Festlandbereiche liegen in bzw. sind selbst als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen (siehe Anlage 1.2). Außer dem Festlandbereich des Erlensees Linx, hier ist der Uferbereich von nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotopen gesäumt.	Berücksichtigung (sinngemäß) Im Bereich der auf Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen Abbaugewässer wird als Ergebnis einer nochmaligen Erörterung des Sachverhalts mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts und der Stadt Rheinau die Regionale Grünzugskulisse erheblich vergrößert. Dabei wird im Sinne einer ausgewogenen Planungslösung einer raumverträglichen Realisierung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 5159) verwiesen. Im Ergebnis wird der Anregung damit sinngemäß entsprochen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Von der Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes sind folgende Natura-2000-Gebiete betroffen.</p> <p>Vogelschutzgebiet Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen: Kiesabbaugewässer und Festlandbereich Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen</p> <p>FFH-Gebiet Westliches Hanauerland: Im 100-Meter-Festlandbereich: Honau, Diersheim, Freistett, Helmlingen Gewässerfläche Erlensee in Rheinau-Linx zu 100 %</p> <p>Naturschutzgebiet Mittelgrund: Im 100 Meter Festlandbereich: Helmlingen</p> <p>Die beigefügten Karten (...) verdeutlichen die ganz erheblichen Auswirkungen der Rücknahme der Grünzüge auf die Natura-2000-Gebiete. Von der pauschalen Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes ist eine unverhältnismäßig große Fläche betroffen, laut Regionalverband Südlicher Oberrhein ca. 320 ha, wobei es sich fast ausschließlich um Natura-2000-Flächen und zu einem geringen Teil um ein Naturschutzgebiet handelt. Selbst wenn die Stadt Rheinau ihr "Wasserflächen-Konzept" vollumfänglich umsetzen könnte, würde nur ein Bruchteil der im Entwurf des Regionalplanes zurückgenommenen Grünzüge benötigt. Ein vernünftiger Grund für die pauschale Rücknahme der Grünzüge auf einer Fläche von 320 ha auf Gemarkung der Stadt Rheinau ist nicht erkennbar. Die betreffenden Gebiete und ihr Umfeld weisen hohe Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz mit maßgeblicher Ausbreitungs-Trittsteinfunktion sowie den Biotopverbund auf (z. B. für die Gelbbauchunke).</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzüge ist aus gegebenem Anlass davon auszugehen, dass viele Arten, darunter auch nach BNatSchG und den Anhängen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten, sowie Rote Liste Arten, eine ganz erhebliche Beeinträchtigung ihres Lebensraumes mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Populationen folgen wird (z. B. für Wildkatze, Eisvogel, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter, sowie diverse Pflanzen usw., um nur einige namentlich zu nennen).</p> <p>Die bezeichneten Gewässerflächen und ihr weiter gefasstes Umfeld, sowie der entlang der Kiesabbaugewässer teils nur noch in schmalen Streifen erhaltene Auenwald dürfen durch die Rücknahme der Grünzüge nicht ihrer Funktion als Rückzugsgebiet und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Naherholungsgebiet und Naturerlebnisraum für die Bevölkerung und nachfolgende Generationen beraubt werden.</p> <p>Seit Juli 2013 ist das Vorkommen der Wildkatze im betroffenen Gebiet nachgewiesen (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Freiburg). Das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Ba-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>den-Württemberg wurde vom Land BW mit ganz erheblichen Geldzuwendungen gefördert. Ausgerechnet am Ort des größten Vorkommens der Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet zwischen Lörrach und Mannheim beim Kieswerk Diersheim und umliegenden Wäldern (Junge Gründe) (...) wurde der Grünzug zurückgenommen. Die Erfolgsaussichten der von der Landespolitik angestrebten Ziele, nämlich eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke, sowie die Schaffung von "Trittsteinen" zur natürlichen Ausbreitung dieser Art, werden durch die pauschale Rücknahme der Grünzüge in Frage gestellt bzw. erheblich behindert. Gleiches gilt insbesondere auch für die Wildkatze, um hier nur beispielhaft zwei FFH-Anhang-IV-Arten zu benennen.</p> <p>Die Wasserflächen und Umfeld dienen vielen Vögeln als Lebensraum und während der Zugzeit als wichtiger Rastplatz. Insbesondere am Erlensee in Linx konnten seit mehreren Jahren seltenste Arten wie Fischadler als Wintergäste beobachtet werden. An den überhängenden Steiluferbereichen brütet der Eisvogel. Fischadler im Winter, Eisvogel im Sommer nutzen den Erlensee aufgrund des klaren Wassers als essentielles Jagdgebiet. Amphibien und Reptilien kommen vor.</p> <p>Die Maßnahme "Rücknahme der Grünzüge" im Bereich der Wasserflächen von den Abbaugewässern und des Erlensees zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung bedeuten für die Gebiete, wie im Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau (...) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wakeboard-Zuganlage - schwimmende Bootsgaragen - Bootsanlegeplätze - schwimmende Ferienhäuser auf dem Wasser - schwimmende Badestrände - Gastronomie, Grillplätze - Caravanstellplätze - Zeltplätze für Langstreckenpaddler am Altrheinarm-Giesen usw. <p>Diese "Anlagen" bringen erhebliche negative Auswirkungen durch Menschenansammlungen, starkes Verkehrsaufkommen, Freizeitaktivitäten, Lärm, Müll usw. mit sich und beeinträchtigen ein bis dahin weitestgehend ruhiges Natura-2000-Gebiet und wertvolles Rückzugsgebiet für diverse Arten.</p> <p>Um diese "touristischen Attraktionen" zu erreichen, müsste das Gebiet verkehrstechnisch neu erschlossen werden, was zu weiterem Verlust an Lebensraum und Flächenversiegelung nebst Beunruhigung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen führt. Einem nicht unwesentlichen Teil der Bevölkerung, welche Erholung in ungestörtem Naturerleben findet, wird kurz- bis mittelfristig ein Naherholungsgebiet von 320 ha entzogen, was zu einer Verminderung an Lebensqualität führt.</p> <p>Durch Rücknahme der Grünzüge ist von einer allgemeinen Ver-</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>schlechterung der Erhaltungszustände für Flora und Fauna auszugehen. Hier tragen die verantwortlichen Planer und entscheidenden Gremien über die Fortschreibung des Regionalplanes große Verantwortung für die Biodiversität, den Artenschutz sowie die Umsetzung der Schutzziele von Natura 2000 und die Erfolgsaussichten des Biotopverbundes nebst Trittsteinen. Als weitere Argumente gegen die Rücknahme der Grünzüge von den Wasserflächen zuzüglich 100 Meter des umliegenden Festlandes zur Ermöglichung baulicher Anlagen für Freizeit und Erholung werden benannt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe naturschutzfachliche Bedeutung der durch Kiesabbau entstandenen Gewässer. - Gewässerbereiche waren überwiegend 1980 bis 1995 Grünzug, - Wiederaufnahme in die Grünzugskulisse ist die Konsequenz aus Teilfortschreibung 1998 (Rohstoffsicherungskonzept). - Großräumig zusammenhängender Freiraumzusammenhang wird "durchlöchert" - Eine landschaftszersiedelnde, nicht am Bestand orientierte Siedlungspolitik steht im Widerspruch zu mehreren Zielen der Landesplanung (z. B. LEP PS 3.1.6, 3.1.9, 5.1.2, 6.1.2.1, 5.1.2.2, 5.1.2.4); die Siedlungsentwicklung ist als problematisch anzusehen. - Es besteht ein Konflikt mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. - Grundsätzliche Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit "schwimmender Ferienhausanlagen" usw., siehe "Wasserflächen-Konzept der Stadt Rheinau" in bzw. auf Natura-2000-Gebieten. - Die Durchgängigkeit des Natura-2000-Gebietes entlang der Rheinschiene zwischen Honau und Helmlingen wird unterbrochen, die Trittsteinfunktion aufgehoben, das Gebiet gleicht einem Flickenteppich. - Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten. <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche sowie eine Folienpräsentation zum Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau beigelegt.]</p>	
2065	4369	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Leider wurden die "Jungen Gründe" auf Gemarkung Stadt Rheinau nicht als Vorrangfläche für den Naturschutz ausgewiesen, dies sollte geändert werden. Begründung Bei den "Jungen Gründen" handelt es sich um ein von vielen Altwassern unterschiedlicher Entwicklungsstadien geprägtes Auwaldgebiet, das sich östlich des Rheins vom Yachthafen bei Rheinau-Freistett im Norden bis etwa auf die Höhe des Rheinwärterhauses bei Rheinau-Diersheim im Süden erstreckt. Es umfasst unter anderem Reste</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der im Rheinauenwald gelegene ca. 110 ha große Bereich "Junge Gründe" ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land" sowie des Vogelschutzgebiets "Rheinniederung Kehl-Helmlingen". Darüber hinaus ist der Bereich in großen Teilen von einem per Verordnung festgesetztem Schonwald sowie gesetzlich geschütztem Biotopschutzwald eingenommen. Nach nochmaliger Erörterung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörde wird seitens der Fachbehörden die Einschätzung</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>ehemaliger Silberweiden-Auenwälder mit ausgedehnten Rohricht-Beständen, darüber hinaus großflächige amphibische Bereiche mit der entsprechenden Vegetation (z. B. Tannwedel-Rasen) sowie Altwasser mit Laichkraut-Gesellschaften und seltenen Wasserpflanzen. Aus zoologischer Sicht fallen vor allem der Reichtum an Insekten (z. B. Libellen, Schmetterlinge) sowie die vielfältige Vogelwelt ins Auge. Darüber hinaus ist das Gebiet aber auch ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Die "Jungen Gründe" beherbergen die größte Gelbbauchunkenpopulation zwischen Lörrach und Mannheim. Durch das BPBV-Projekt Gelbbauchunken-Projektgebiete in Baden-Württemberg haben die "Jungen Gründe" landesweite Bedeutung erlangt.</p> <p>Demnach kommen in den "Jungen Gründen" eine ganze Reihe gefährdeter Biotoptypen vor. Nach unserem Kenntnisstand sind die "Jungen Gründe" schon seit längerem als potenzielles Naturschutzgebiet im Gespräch. Bereits 1993 wurde demnach von der damaligen BNL ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet ist es indes bis heute nicht gekommen. Aus beschriebenen Gründen ist der Erhaltungszustand dieses "Naturjuwels" als Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Regionalplan zu sichern.</p>	<p>vertreten, dass in diesem Bereich angesichts des bestehenden hohen fachrechtlichen Schutzniveaus kein zusätzliches regionalplanerisches Sicherungsbedürfnis gegeben ist.</p> <p>Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem Bereich besteht somit keine hinreichende Begründung.</p>
2065	4370	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiete Kiesabbau</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau wurden außer den bereits in Abbau befindlichen Flächen drei weitere Vorranggebiete für den Kiesabbau ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinau Freistett- hinter dem Baugebiet Menzbühnd der B 36 Richtung Memprechtshofen folgend, links gelegen mit einer Größe von ca. 45 ha [7313-c]. - Rheinau Freistett- nahe der Maiwaldkreuzung (Maiwaldwiesen) der L 87 Richtung Achern folgend links gelegen mit einer Größe von ca. 42 ha [7313-f]. - Rheinau-Helmlingen im Gewann "Domänenacker" mit einer Größe von ca. 22 ha [7313-a]. <p>Mit dem Kiesabbau ist unweigerlich ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, landwirtschaftlicher Nutzflächen und Erholungsräumen für den Menschen verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten ist hier eine besonders gründliche Abwägung zwischen wirtschaftlichem Nutzen und irreparablen Schaden für Natur, Umwelt und Landschaft zu treffen. Das ausgewiesene Vorranggebiet für den Kiesabbau im Gewann "Domänenacker" auf Gemarkung Rheinau- Helmlingen ist auf Grund seiner Lage und des Umfeldes als äußerst problematisch anzusehen und aus Naturschutzbelangen abzulehnen.</p> <p>Begründung: .</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Möglichkeit der Beeinträchtigung der im Gebiet liegenden Bestandteile des FFH-Gebiets und die Lage im Vogelschutzgebiet werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Auffassung, Auswirkungen auf weitere Bestandteile des FFH-Gebiets "Hanauer Land" (Fernwirkung) seien möglich, wird zur Kenntnis genommen, dies wird aber nach Kenntnisstand der Geschäftsstelle bislang von den Fachbehörden nicht ausdrücklich angeführt. Die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen wird gesehen. Die Tatsache, dass das Gebiet von Naturschutzgebieten nach Norden, Westen und Süden und durch ein flächenhaftes Naturdenkmal nach Osten räumlich unmittelbar umschlossen und begrenzt wird, wird gesehen. Die Möglichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Naturerleben durch das vorgesehene Förderband zur bestehenden Abbaustätte LGRB Nr. 7213-4 wird zur Kenntnis genommen. Eine differenzierte Beurteilung des erforderlichen Umfangs und der möglichen Folgen von Eingriffen wie Baumfällungen bliebe Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten, eine Gefährdung von Spaziergängern oder Nutzern des Fernfahrradwegs auszuschließen wäre Aufgabe von Regelungen in nachgelagerten Verfahren. Die grundsätzlich mögliche Betroffenheit von in der Stellungnahme genannten teils streng geschützten Arten und Artengruppen wird zur Kenntnis genommen, eine differenzierte Beur-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die Vorrangfläche / geplante Abbaufäche ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7313-401 Rheinniederungen von Kehl bis Helmlingen.</p> <p>In Nord-Süd-Richtung durch die geplante Abbaufäche hindurch erstreckt sich ein wasserführender Graben, der Teil des FFH-Gebietes Nr. 7313-341 Westliches Hanauerland ist.</p> <p>Im Bereich dieser FFH-Teilfläche befinden sich folgende nach § 32 NatSchG geschützte Biotope: Nr. 7313-317-2012. "Feldhecke entlang des Rheinniederungskanaals im "Domänenfeld" Nr. 7313-317-2013. "Teichsimseröhricht im Rheinniederungskanal" Ca. 150 m östlich der geplanten Abbaufäche befindet sich das geschützte Biotop Nr. 7313-317-2013 "Feuchtgebiet im "Unteren Gayling" nordwestlich Membrechtshofen, bewertet als Gebiet von regionaler Bedeutung.</p> <p>Nördlich und westlich der geplanten Abbaufäche verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes "Mittelgrund Helmlingen", südlich schließt das Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast an.</p> <p>Bezüglich des FFH-Gebietes "Westliches Hanauerland" sind indirekte Auswirkungen auf weitere in der Nähe der geplanten Abbaufäche befindlichen Teilflächen nicht auszuschließen.</p> <p>Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen, die unter Umständen zu erheblichen Beeinträchtigungen der oben genannten Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete führen, können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verluste von Tierarten, deren Population durch die Natura-2000 Gebiete bzw. Naturschutzgebiete gesichert werden soll. - Immissionen, z. B. Schall - Veränderung des Abflussgeschehens von Gewässern - Veränderung der Standortbedingungen, z. B. Grundwasserhältnisse - Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen zwischen Teilflächen von FFH-Gebieten <p>Die Neuerschließung eines Kiesabbausees in diesem sensiblen Gebiet hätte ganz erhebliche Auswirkungen auf die oben aufgeführten Gebiete und der darin vorkommenden teils streng geschützten Arten, zumal nach Planung der Betreiber des jetzigen Kieswerkes eine mehrere hundert Meter lange Förderanlage durch das Gebiet gebaut werden soll, um die vorhandenen Kieswerkbetriebsanlagen weiterhin nutzen zu können. (Anlage 4)</p> <p>Der wasserführende Graben, welcher durch die geplante Abbaufäche verläuft, und sein Umfeld dienen einer Vielzahl von Pflanzen, Libellen, Insekten, Amphibien und Reptilien als Lebensraum. Auf der geplanten Abbaufäche wurden in "Fahrspuren" im Juli 2013 Gelbbauchunken und deren Kaulquappen nachgewiesen. Adulte und subadulte Zauneidechsen konnten im Grenzbereich Feldweg/ Grabenböschung beobachtet</p>	<p>teilung dieser Frage müsste jedoch Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Nach Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) sind erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Auswirkungen auf einen bedeutenden Korridor des Generalwildwegeplan zu erwarten, sie werden gesehen und sind im Umweltbericht der ersten Offenlage dokumentiert. Ob die eingewandten Umweltschäden im Sinne des USchadG tatsächlich entstehen würden, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar. Die grundsätzliche Betroffenheit der Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird zur Kenntnis genommen. Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Aufbereitung des Kieses im bestehenden Werk erfolgen soll, und insofern neue Anlagen am See nur im untergeordneten Umfang zu erwarten wären.</p> <p>Die kritische Stellungnahme wird in weiten Teilen und in ihrem grundsätzlichen Tenor durch die diesbezüglichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung bestätigt (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) und des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201)). Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbaugelände (siehe u.a. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163), des Landratsamt Ortenaukreis (ID 4201) und (ID 2526)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird auf die Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a verzichtet. Die Anregung wird daher berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>werden. Eine Überprüfung mit einem Fledermausdetektor ergab eine große „Anflugfrequenz“ von Fledermäusen, welche den mit Hecken und Bäumen bewachsenen, Wasser führenden Graben als Leitlinie und Jagdgebiet nutzen.</p> <p>Frequenz und Klangabfolge gaben erste Hinweise darauf, dass Bechsteinfledermäuse im Gebiet vorkommen könnten. Für die Trassenführung der Kiesförderanlage müsste eine große Anzahl von Bäumen gefällt werden, was große Gefahren für höhlenbewohnende Arten bedeutet.</p> <p>Die Umwandlung der jetzigen Beschaffenheit der Freifläche in einen Kiesabbausee hätte möglicherweise unabsehbare Folgen für die Fledermauspopulationen, da einige Arten nicht über Wasser jagen. Visuell konnte der Große Abendsegler bestätigt werden. Auch das Jagdgebiet und der Lebensraum der Wildkatze sind gefährdet.</p> <p>Unabsehbare negative Folgen für verschiedene Arten sind vorprogrammiert. Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind zu erwarten.</p> <p>Einem Kiesabbau auf der ausgewiesenen Vorrangfläche steht auch der Generalwildwegeplan entgegen.</p> <p>Breite Schichten der Bevölkerung nutzen das Gebiet als Naherholungsbereich.</p> <p>Insbesondere Familien mit Kindern nutzen den durch das Gebiet führenden „Fernfahrradweg“ auf dem Hochwasserdamm intensiv, um sicher vor dem Straßenverkehr an die Badestelle am Helmlinger Baggersee zu gelangen. Eine Förderanlage im Bereich dieses „Fahrradweges“ birgt große Gefahren besonders für kleine Kinder, welche noch unsicher mit ihrem „Gefährt“ am Familienausflug teilnehmen. Das Naturerleben wäre erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der Bevölkerung dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass hier quasi mitten in einem Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, und geschützten Biotopen sowie im Grenzbereich zu Naturschutzgebieten ein neues Kieswerk entstehen soll.</p> <p>Auf Gemarkung Stadt Rheinau gibt es mehrere in Betrieb befindliche Kieswerke. Aufgrund der weiteren ausgewiesenen Vorrangflächen von rund ca. 90 ha ist der Kiesabbau für viele Jahrzehnte gesichert. Deshalb ist die Ausweisung des Vorranggebietes zum Kiesabbau auf Gemarkung der Stadt Rheinau- Helmlingen im Gewann Domänenacker im Regionalplan aus vorher beschriebenen Gründen nicht vertretbar und nicht zwingend erforderlich. Auf die Ausweisung der Vorrangfläche zum Kiesabbau sollte im Regionalplan verzichtet werden.</p>	
2065	4371	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Der Einleitungssatz beinhaltet aus der Sicht des Naturschutzes eine zu einseitige Hinwendung „auf die Chancen für die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region“. Um eine ganzheitliche Betrachtung von vornherein sicherzustellen, sollte der einleitende Absatz wie folgt um-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Argumentation, dass der Regionalplan in PS 1.1.1 zu sehr die Chancen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>formuliert werden: Ziel der regionalen Entwicklung ist es, in der Region Südlicher Oberrhein die Chancen für eine wirtschaftliche Leistungssteigerung in einer ganzheitlichen Betrachtung aller Rahmenbedingungen auszuloten. Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso zu berücksichtigen, wie die Bedürfnisse einer zukunftsorientierten, nachhaltigen und sozial gerechten Daseinsvorsorge für die in der Region lebenden Menschen.</p>	<p>stelle, kann nicht nachvollzogen werden. Der Offenlage-Entwurf berücksichtigt bei seinem Ziel, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Region zu eröffnen, bereits umfassend alle Dimensionen der Nachhaltigkeit. Die Region Südlicher Oberrhein muss sich einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie dem wirtschaftlichen Strukturwandel hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft neue Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Anregung, PS 1.1.1 wie angegeben neu zu fassen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2065	4372	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum In Absatz 1 Satz 2 sollte hinter dem Wort "Verkehrszwecke" eingefügt werden: "insbesondere auch durch Ausschöpfung von Baulücken, Wiederverwendung leerstehender Gewerbeobjekte und Inanspruchnahme sonstiger ungenutzter, aber erschlossener Flächen".</p>	<p>Keine Berücksichtigung Kapitel 1 stellt allgemeine Leitlinien für die nachfolgenden Plankapitel des Regionalplans dar. Deren Konkretisierung erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln. Die angeregte Ergänzungen sind entsprechend bereits im PS 2.4.0.3. Abs. 2 enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung des PS 1.2.5 ist daher weder inhaltlich noch rechtlich erforderlich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>
2065	4373	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass im ersten Absatz am Ende eingefügt wird: "In allen Fällen sind die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen."</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche Zustimmung zu PS 3.0.6 wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen des Einfügens eines Satzes in den Regionalplan, dass "in allen Fällen die Inhalte der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen und -gutachten konsequent zu verwirklichen und auf Dauer sicherzustellen" sind, kann jedoch nicht gefolgt werden: Es handelt sich bei PS 3.0.6 um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie stellen generelle Richtungsvorgaben für öffentlichen Stellen bzw. Planungsträger dar, die diese bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen entsprechend zu gewichten haben. In Unterschied zu Zielen der Raumordnung lösen Grundsätze der Raumordnung keine Beachtens- und Anpassungspflicht aus. Es ist weiter nicht Aufgabe des Regionalplans, in den Plansätzen bestehende Fachrechts- und Verfahrensnormen wiederzugeben. Zudem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				liegt es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Regionalverbands zu überprüfen, ob die Inhalte von Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent verwirklicht werden. Eine Ergänzung des Grundsatzes wie angeregt ist daher ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich möglich.
2065	4374	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Zu 3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Im Absatz 2 ist zwar für den Schwarzwald eine sinnvolle Empfehlung, nämlich eine standortangepasste Grünlandwirtschaft genannt, es fehlt jedoch eine entsprechende Leitlinie für die Rheinebene. Daher sollte als Absatz 3 eingefügt werden: "In der Rheinebene sind wegen der vielfältigen Bedürfnisse des Arten- und Biotopschutzes naturverträgliche Verfahren der Landwirtschaft anzuwenden, wobei vor allem auf umfassenden Fruchtwechsel im Ackerbau und auf Minimierung der Düngung im Grünlandbetrieb zu achten ist. Ebenso hat sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken vertraut zu machen, dass ein wirklicher und dauerhafter Boden- und Gewässerschutz nur durch einen generellen Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden erreicht werden kann. Zur konsequenten Erhaltung der Artenvielfalt in der Feldflur und zur Gewährleistung des Gen-Austausches durch den Biotopverbund sollte außerdem ein Ackerrandstreifenprogramm eingeführt und in die Förderpolitik mit eingebunden werden".	Keine Berücksichtigung Die spezifischen Aussagen des PS 3.0.9 Abs. 2 (G) zur Grünlandwirtschaft im Teilraum Schwarzwald tragen den besonderen raumplanerischen, sozioökonomischen und naturschutzfachlichen Problemen Rechnung, die mit einem weiteren Rückzug der Höhenlandwirtschaft und der verstärkten Nutzungsaufgabe auf den touristisch bedeutsamen Grünlandflächen einher gehen würden. Die im PS 3.0.9 Abs. 1 (G) darüber hinaus getroffene Aussage, dass "Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion [...] als wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft [...] gesichert und entwickelt werden [sollen]" gilt auch für die Gesamtregion unter Einschluss des Teilraums Rheinebene. Eine darüber hinaus gehende teilräumliche Differenzierung der Aussagen für die Rheinebene oder sogar detaillierte Vorgaben zur "guten fachlichen Praxis" oder einer "ordnungsgemäßen Landwirtschaft", wie sie in der Stellungnahmen vorgeschlagen werden, sind in entsprechenden fachgesetzlichen Grundlagen geregelt und nicht Aufgabe der überörtlichen und überfachlichen Regionalplanung.
2065	4375	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Zu 3.1.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Abschnitt 3.1.1 sollte im Absatz 2 hinter dem dritten Gliederungspunkt nach den Worten "mit untergeordneter baulicher Prägung" der schon früher enthaltene Nachsatz "im Regelfall nicht dazu zählen beispielsweise Wochenendhausgebiete und Campingplätze" unbedingt wieder eingefügt werden, weil mit diesen Einrichtungen unübersehbare Risiken für den Naturhaushalt verbunden sind.	Keine Berücksichtigung Eine beispielhafte Nennung dieser Vorhabentypen im PS 3.1.1 Abs. 2 ist nicht sinnvoll und erforderlich, da der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung an dieser Stelle vorhabenunspezifisch zu definieren ist. Es entspricht der auch von den Genehmigungsbehörden vertretenen Anwendungspraxis des geltenden Regionalplans, dass Wochenendhausgebiete wie Campingplätze aufgrund ihrer nicht mehr untergeordneten baulichen Prägung nicht von der auch im geltenden Regionalplan enthaltenen Ausnahmeregelung erfasst werden.
2065	4376	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	Am Ende des Abschnitts 3.1.1 sollte im Interesse der Erschwerung von Ausnahmen ein abschließender Absatz eingefügt werden: "Werden Regionale Grünzüge gemäß den oben genannten Ausnahmen in Anspruch genommen, sind zum Ausgleich der Nachteile für den Naturhaushalt doppelt so große Flächen geeigneter Struktur auszuweisen."	Keine Berücksichtigung Die vorgeschlagene Ergänzung des Plansatzes umfasst die Einführung einer obligatorischen Flächenkompensation im Falle der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Eine solche "raumordnerische Eingriffsregelung" ist weder im Bun-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>des-Raumordnungsgesetz, noch im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen. Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung wäre sie inhaltlich nicht sinnvoll, da die im PS 3.1.1 enthaltene Ausnahmeregelung ausschließlich Vorhaben erfasst, bei denen keine zumutbaren Alternativen für eine Realisierung außerhalb von Regionalen Grünzügen bestehen. Eine zusätzliche "Erschwerung" solcher zwangsläufig im Außenbereich zu realisierenden Vorhaben auf der Ebene der Raumordnung wäre nicht sachgerecht. Darüber hinaus wäre eine solche Bestimmung nicht umsetzbar, da es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Vorhaben in Regionalen Grünzügen zu keiner Änderung des Regionalplans kommt, in deren Zuge eine "raumordnerische Kompensationsausweisung" vollzogen werden könnte. Dessen ungeachtet gelten für solche Vorhaben unabhängig von ihrer raumordnerischen Beurteilung die Bestimmungen zur naturschutz- bzw. bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Die angeregte Ergänzung des Plansatzes ist somit weder sinnvoll noch möglich.</p>
2065	4377	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	<p>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Dem Kapitel kann im Grundsatz zugestimmt werden, es ist jedoch am Schluss des ersten Absatzes zur Klarstellung einzufügen: "In allen Fällen sind die differenzierenden Vorschriften der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes bezüglich der verschiedenen Schutzkategorien für Naturschutzgebiete, Landschafts- und Biotopschutzgebiete, Natura-2000-Flächen, Naturdenkmale, geschützte Grünbestände usw. zu beachten." Nach den fünf Gliederungspunkten des Absatzes 1 unter "Ausgeschlossen sind insbesondere" sollten zwei weitere Punkte eingefügt werden, nämlich - "Sportliche oder sonstige Großveranstaltungen aller Art" und - "Beeinträchtigungen der Wildwanderwege gemäß dem von der FVA entwickelten Generalwildwegeplan des Landes."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Aufnahme expliziter Verweise auf bestehende Fachrechtsnormen in den Plansätzen ist nicht erforderlich, da diese Bestimmungen in jedem Fall unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer Beschränkung der Plansätze auf das Wesentliche sind sie verzichtbar. Darüber hinaus wäre die Aufnahme solcher Verweise auch nicht sinnvoll, da eine solche Aufzählung nicht abschließenden Charakter haben kann und die Plansätze auch unabhängig von der Fortentwicklung des Fachrechts Geltung behalten.</p> <p>Die angeregte Ergänzung der Aufzählung der in den Vorranggebieten ausgeschlossenen Nutzungen ist ebenfalls nicht sinnvoll, da sie Vorhaben umfasst, die durch den Regionalplan nicht gesteuert werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG sind die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung privatnütziger raumbedeutsamer Vorhaben nur zu berücksichtigen, wenn sie der Planfeststellung oder einer Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Dies ist bei Großveranstaltungen nicht der Fall, so dass hier keine rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung besteht. Die angeregte Ergänzung des Plansatzes um Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg erübrigt sich, da dieser Sachverhalt bereits durch den in PS 3.2. Abs. 1 (Z) enthaltenen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen "der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund" führen können inhaltlich voll abgedeckt</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				ist. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Ergänzung des Plansatzes im Sinne der Einwendung begründen könnten.
2065	4378	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisverband Ortenau 77652 Offenburg	In Kapitel 4.1.1 Schienenverkehr ist in Absatz 2 unter den Gliederungspunkten "Rheintalbahn" einzufügen: An der Neubaustrecke der Rheintalbahn sind im Bereich der autobahnnahe Abschnitte gemeinsame Grünbrücken für den Biotopverbund über beide Verkehrsarten anzulegen, um damit zugleich frühere Versäumnisse beim Autobahnbau zu kompensieren".	Keine Berücksichtigung Die Anregung, in PS 4.1.1 Abs. 2 unter dem Gliederungspunkt "Rheintalbahn", Aussagen zur Regionalen Freiraumstruktur aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Die angesprochenen Maßnahmen sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Auf PS 3.0.6 Abs. 5 ("Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrsstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.") wird verwiesen.
2066	4195	Privat 77866 Rheinau	Wir - die Einwohner von Helmlingen - sind gegen den geplanten Kiesabbau im Gewann Gayling und unterstützen diese Petition unterschrieben. [Hinweis: "Petition" bezeichnet hier die Einwendung Uwe Wagners (ID 3831).]	Berücksichtigung siehe Unterschriftenliste Uwe Wagner (ID 3831)
2067	4196	Stefan und Markus Maurer GbR 79365 Rheinhausen	Als massiv betroffener Landwirtschaftlicher Betrieb nehmen wir Stellung zur Fortschreibung des Regionalplans in Rheinhausen. Die Stefan und Markus Maurer GBR bewirtschaftet über 200 ha im Haupterwerb und der Betrieb ist die Einkommensgrundlage für zwei Familien. Unser Hauptbetriebszweig stellt der Ackerbau auf berechneten Standorten dar. Durch Ausweisung eines Vorranggebiets für Kiesabbau auf Rheinhausener Gemarkung zwischen Leopoldskanal, L 104 und K 5123 würden unserem Betrieb über 30 ha kostbarer Boden entzogen werden. Die Böden dort sind die Besten auf Rheinhausener Gemarkung. Es gibt selbstverständlich bessere Standorte in der Rheinebene, aber für unsere Verhältnisse vor Ort, sind sie sehr gut. Besonders auch durch die dort vorhandene Beregnung durch zwei Tiefbrunnen, die wir jedes Jahr nutzen. Wir konnten dort durch Zupacht effiziente zusammenhängende Schläge bilden, die auch die Investition in die Beregnung erst sinnvoll machten. Unsere Betriebsflächen und die landwirtschaftlichen Hallen und Beregnungsbrunnen im Gebiet sind aus dem beiliegenden Plan ersichtlich, woraus unsere massive Betroffenheit deutlich wird [Der Stellungnahme ist ein Plan beigelegt]. Besonders wichtig ist, dass wir eine große Maschinenhalle in diesem Gebiet gebaut haben (...). Es war der starke Wunsch der Gemeinde, dass wir aus dem Dorf mit dem Betrieb aussiedeln, und im Jahre 2011 nach längerer Standortsuche, konnten wir die Halle am Standort Ha-	Keine Berücksichtigung Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Erheblich negative Umweltwirkungen in Bezug auf den Verlust von wertvollen Bodenfunktionen und landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise zur einzelbetrieblichen Bedeutung insbesondere aufgrund der Lage von mehreren bewirtschafteten Flächen und einer neuen Maschinenhalle im Gebiet 7712-b sowie der Beregnungsfähigkeit von Flächen im Gebiet 7712-b wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine mögliche resultierende Existenzbedrohung wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf getätigte Investitionen in Grundstückserwerb und Infrastruktur innerhalb des rechtsgültigen Sicherungsbereiches und geplanten Vorranggebietes für Rohstoffe ist folgendes festzuhalten: Da die für einen Rohstoffabbau notwendige wasserrechtliche privatnützige Planfeststellung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, setzt ein späterer Abbau ohnehin ein Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem Abbau voraus. Entgangene anderweitige Einnahmen oder Ersatz für getätigte Investitionen können dabei auf dem Verhandlungswege im Verkaufspreis des Grundstücks oder mit dem Kiespachtzins abgegolten

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>fenähre (bei der Kreisstraße) beziehen. Die Halle wurde dort zielgerichtet in der Nähe eines Hauptteils der Produktionsflächen gebaut. Dieser Standort ist für die Zukunftsfähigkeit unseres Betriebes existenziell und die Möglichkeit dort zu erweitern und weiter zu wachsen, muss uns unbedingt verbleiben.</p> <p>Wir fordern wegen dieser Existenzbedrohung ein Absehen vom Kiesabbau in der ausgewiesenen Zone insgesamt.</p>	<p>werden.</p> <p>Das in Rede stehende Vorranggebiet 7712-b ist bereits seit 1998 als Sicherungsgebiet (Kat-B-Bereich Nr. 137) im rechtsgültigen Regionalplan festgelegt ist. Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist gemäß des Rohstoffsicherungskonzepts II des Landes, dass sich sowohl Abbaununternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. gemäß Plansatz 3.3.2 (Z) des rechtsgültigen Regionalplans sind in den Sicherungsbereichen alle Nutzungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die einer künftigen Kies- und Sandgewinnung dauerhaft entgegenstehen, ausgeschlossen. Die angesprochene Errichtung einer Maschinenhalle ist offenkundig entgegen dem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung erfolgt.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen.</p> <p>Auch aufgrund anderweitiger Einwendungen gegen das oben benannte Abbauggebiet (siehe u.a. Stellungnahme Privater (ID 744), Stellungnahme Privater (ID 967), Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3174), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2583)), Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 2606) und Stellungnahme Gemeinde (ID 4774), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird die Festlegung des ersten Offenlage-Entwurfs wie folgt geändert: Statt des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7712-b wird ein Sicherungsgebiet festgelegt, wie im bisher rechtsgültigen Regionalplan. Das Gebiet wird zudem im Norden, Süden und im Osten zurückgenommen. Standorte der Maschinenhallen werden dadurch nicht mehr überlagert. Der Bereich ist damit für einen Kiesabbau in den kommenden 15 Jahren nicht vorgesehen und wird in der nächsten Regionalplanfortschreibung erneut überprüft werden. Eine unmittelbar existenzbedrohende Situation entsteht folglich nicht.</p> <p>Die Anregung, von einem Kiesabbau im Gebiet 7712-b insgesamt Abstand zu nehmen im Sinne eines gänzlichen Verzichts auf eine Festlegung eines Gebiets für Rohstoffvorkommen, wird jedoch nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2068	4233	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der reaktivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249). Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlichen an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
2069	4242	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetter-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glatter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zu-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>lage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>sammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerent-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>scheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
2070	4243	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250). Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle. Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>regimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutz-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
2071	4245	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug. Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt. Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhän-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raubeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>gende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewich-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>tion einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmenzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.
2072	4247	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist.</p> <p>Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p> <p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Einschluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>gungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014 hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
2073	4248	Privat 79110 Freiburg im Breisgau	<p>Die Überarbeitung des Regionalplans, dessen Offenlegung am 23.12.2013 abgeschlossen sein soll, beinhaltet auch Änderungen des Vorranggebietes Regionaler Grünzug auf Freiburger Gemarkung, insbesondere auf dem Gebiet des Flugplatzes und der rekultivierten Mülldeponie Wolfsbuck, d. h. die Herausnahme dieses Gebietes aus dem Regionalen Grünzug.</p> <p>Dagegen legen wir mit folgender Begründung Einspruch ein: Wenn dieses Gelände seinen übergeordneten Schutz verliert und der Planungshoheit der Stadt Freiburg unterstellt wird, ist sein Bestand angesichts einer starken Bautätigkeit gefährdet (siehe auch derzeitige Planungen für ein neues Fußballstadion auf dem Gelände). Das verstößt gegen die Vorgaben des LEP für den Verdichtungsraum Freiburg, wonach aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsentwicklung zu vermeiden ist.</p> <p>Das Flugplatzgelände hat aufgrund ausführlicher stadtklimatischer Untersuchungen von 2003 eine große Bedeutung für die Durchlüftung der nordwestlichen Stadtteile von Freiburg einschließlich des Uni-Klinikums. Diese Wirkung ist in dem Zusammenwirken des Waldes mit der sich nächtlich abkühlenden Wiesenfläche des Flugplatzes zu sehen (Städt. Klimaanalyse 2003, LSP 2020, S. 41 u. S. 249).</p> <p>Außerdem ist dieses Gebiet aufgrund seiner bioökologischen Bedeutung ein Vorrangbereich für den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landschaftsplan 2020 Stadt Freiburg, LSP, S. 57, 249, 250).</p> <p>Es ist von regionalem Interesse, den Verkehrslandeplatz Freiburg zu erhalten, auch im Hinblick auf das Universitätsklinikum, das bei Tag und bei Nacht auf Kranken- und Organtransporte angewiesen ist. Für die landschaftsorientierte Erholung spielen die Flächen im Umfeld des Flugplatzes (Wolfsbuck) eine wichtige Rolle.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan sind Teilbereiche des Flugplatzes Freiburg einschließlich des nordwestlich angrenzenden Wolfswinkels mitsamt der ehemaligen Deponie Wolfsbuck sowie der nördlich angrenzende Bereich des Mooswalds als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzugkulisse spart diesen Bereich aus. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik generell vor, große zusammenhängende Bereiche, für die durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht, nicht zusätzlich mit freiraumschützenden Festlegungen regionalplanerisch zu sichern. Dies widerspricht dem Leitziel eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans, in dem Wiederholungen aus fachlichen Planungen nur dann übernommen werden sollen, soweit rechtliche Vorgaben oder die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Plansätze dies erfordern. Entsprechende fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind im nördlich an den Flugplatz Freiburg und den Wolfswinkel angrenzenden Bereich des Mooswalds durch das FFH-Gebiet "Glötter und nördlicher Mooswald" sowie durch das Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg" gegeben. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes - aus dem sich bereits ein Siedlungsausschluss ergibt - werden diese Bereiche daher nicht in die Grünzugkulisse miteinbezogen. Die zwischen Granadaallee, Breisachbahn und Madisonallee außerhalb der genannten Schutzgebietsausweisungen liegenden, derzeit nicht flächennutzungsplanerisch für eine Bebauung vorgesehenen Freiraumbereiche, umfassen eine Fläche von knapp 90 ha. Die außerhalb der Bewaldung und der faktisch unbebaubaren ehemaligen Deponie Wolfsbuck bebaubaren Flächen im Bereich Wolfswinkel unter Ein-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Die geringere Gewichtung des Schutzgutes Klima und damit indirekt auch des Schutzgutes Mensch gegenüber der noch rechtsverbindlichen Version des Regionalplanes beruht offensichtlich auf dem Ergebnis einer mesoskaligen Windfeldsimulation bei einer autochthonen Wetterlage, die allerdings im Oberrheingraben nicht die klimatologisch repräsentative nördliche Windrichtung ergibt. Das begründet Zweifel auch an der Vertrauenswürdigkeit der berechneten Windgeschwindigkeiten und damit schließlich an der Eignung der darauf basierenden Planungskarten.</p> <p>Die Aufgabe des Vorranggebietes Regionale Grünzone Mooswald/Flugplatz Freiburg widerspricht nicht nur dem Anspruch "Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen" (Kap. 3.0.5), sondern konterkariert darüber hinaus Umweltminister Untersteller, der aufgrund der LUBW-Studie zur "Künftigen Klimaentwicklung in Baden-Württemberg" als Anpassungsstrategie die Erhaltung oder Schaffung von Frischluftschneisen fordert. Deshalb fordern wir, dass auch die sich an das FFH-Gebiet anschließenden Flächen, die von hoher naturschutzrechtlicher und klimatischer Bedeutung sind, in den Schutz einbezogen werden.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste einer Bürgerinitiative]</p>	<p>schluss des nicht baulich geprägten Flugplatzareals umfassen eine Größe von rund 41 ha. Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Da jedoch kein Zusammenhang zur großräumigen Grünzugkulisse besteht und eine Anbindung an diese nicht möglich ist, steht eine Ausweisung des Bereichs als Regionaler Grünzug nicht mit der aus den Zielen des LEP abgeleiteten Ausweisungsmethodik im Einklang. Eine "isolierte Festlegung" kommt aufgrund der genannten zu geringen Flächengröße des Freiraumbereichs nicht in Frage. So sieht die der Regionalplanfortschreibung zugrunde liegende Ausweisungsmethodik vor, Regionale Grünzüge nur im Einzelfall ausnahmsweise unter einer Mindestflächengröße von 50 ha festzulegen (Offenlage-Entwurf Begründung PS 3.1.1 (Z)). Zusätzlich ist zu beachten, dass verkehrsrechtlich und bauleitplanerisch festgelegte Flugplätze aufgrund ihrer Funktionswidmung für den Luftverkehr im Offenlage-Entwurf unabhängig von ihrer Bedeutung für Freiraumfunktionen grundsätzlich nicht in die regionale Kulisse freiraumschützender Festlegungen einbezogen werden.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LEP durch die Aussparung des Bereichs ist nicht erkennbar. Aus dem im LEP formulierten PS 2.2.3 (G) ergibt sich lediglich, dass im Rahmen der Abwägung sowohl der Siedlungskonzeption als auch der Freiraumsicherung in den Verdichtungsräumen ein gleiches Gewicht beizumessen ist. In Hinblick hierauf finden sich im LEP keine speziellen Aussagen, wonach abweichend für den Verdichtungsraum Freiburg, dem Freiraumschutz eine höhere Gewichtung einzuräumen wäre. Demnach ergibt sich im Rahmen der Abwägung ein Gestaltungsspielraum für den Plangeber im konkreten Einzelfall. Auch aus dem Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg kann keine Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzuges abgeleitet werden.</p> <p>Nach der im Auftrag des Regionalverbands im Jahr 2006 durch die Universitäten Basel und TU Berlin erstellten Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO), die auch als Abwägungsgrundlage bei der Erstellung des Freiraumkonzepts des Offenlage-Entwurfs herangezogen wurde, besitzt der Freiraumbereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg eine thermisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion, die nach fachlicher Bewertung aber keine regionale Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft erreicht. Der Regionalverband hat keinen Zweifel an der Stimmigkeit dieser fachlichen Bewertung (s. a. u.). Insofern wird auch kein Widerspruch zu PS 3.0.5 (G) des Offenlage-Entwurfs gesehen. Unabhängig davon, dass kein zusammenhängender, großflächiger Freiraumbereich in einer regionalbedeutsamen Dimension vorhanden ist, dessen Sicherung raumordnerisch begründet werden kann, ergibt sich auch im Zusammenhang mit den Planungen eines neuen Fußballstadions keine andere raumordnerische Beurteilung. Am 18.11.2014</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses mit Bestätigungsvorbehalt durch Bürgerentscheid mit einer dreiviertel Mehrheit für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel ausgesprochen. In dem am 01.02.2015 durchgeführten Bürgerentscheid stimmte die Bürgerschaft mit rund 58 % mehrheitlich für den Fußballstadion-Standort Wolfswinkel. Da die notwendige Mindeststimmzahl (Beteiligungsquorum von 25%) mit etwa 46 % erreicht wurde, ist das Ergebnis des Bürgerentscheids bindend. Auch unter Berücksichtigung der für einzelne Freiraumfunktionen und Schutzgüter (insbesondere für Arten- und Lebensgemeinschaften) bestehenden besonderen Bedeutung des Bereichs Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg wird in Abwägung mit den für das Fußballstadion-Vorhaben an diesem Standort sprechenden Aspekten (Fehlen vergleichbar geeigneter Alternativen sowie besonderes öffentliches Interesse) von einer Festlegung dieses Bereichs als Regionaler Grünzug abgesehen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass der ca. 30 ha große fliegerisch auch künftig genutzte Kernbereich des Flugplatzareals von einer baulichen Nutzung freigehalten wird und dieser Freiraumbereich mit seiner Funktion für den Arten- und Biotopschutz und den thermisch-lufthygienischer Ausgleich erhalten bleibt. So kommt auch das der städtischen Planung zugrunde liegende Klimagutachten zum Ergebnis, dass durch den geplanten Fußballstadionneubau im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg in stadtklimatischer Hinsicht keine Auswirkungen auf benachbarte Stadtteile und innerstädtische Bereiche zu erwarten sind. Es liegt somit keine hinreichende regionalplanerische Begründung für die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im Bereich Wolfswinkel / Flugplatz Freiburg vor.</p>
2074	4259	Privat 79117 Freiburg im Breisgau	<p>Ich unterstütze den beigefügten Antrag in Günterstal lebender Freiburger und beantrage, die im Antrag beschriebene Wiesenzone mit in die Grünzäsur 61 aufzunehmen. [Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste, die der Stellungnahme eines weiteren Privateinwenders (ID 2090) beiliegt]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 61 zwischen den Freiburger Stadtteilen Wiehre und Günterstal ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt. Sie dient durch die Sicherung des verbliebenen ca. 850 bis 1.000 m breiten Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bohrerbachtal. Damit soll eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs, auch für die Naherholung, gewährleistet werden.</p> <p>Die gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehene gebietsscharfe Abgrenzung der Grünzäsur spart am nordwestlichen Siedlungsrand von Günterstal im Bereich des Wiesenwegs einen ca. 50 bis 100 m breiten und insgesamt ca. 1,5 ha großen Bereich aus, der etwa zur Hälfte von einem bestehenden, flächennutzungsplanerisch als Grünfläche dargestellten Spiel- und Bolzplatz eingenommen wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>In der raumordnerischen Abwägung der vorgebrachten Anregung tritt die potenzielle Eignung des Gebiets für eine Siedlungsentwicklung (bestehende Stadtbahn-Erschließung) hinter dem langfristigen und vollumfänglichen Erhalt des Freiraums am nordwestlichen Ortsrand von Günterstal für Zwecke der Naherholung und zur Trennung der Siedlungskörper zurück. Eine Siedlungsentwicklung ist in diesem Bereich nach öffentlichem Bekunden der Stadtverwaltung Freiburg auch nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeregte Abgrenzung der Grünzäsur ist nach Abwägung der Belange raumordnerisch vertretbar.</p>
2075	4284	Privat 77770 Durbach	<p>Widerspruch zu dem geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. 36 Rebflurkomplex nördlich Durbach).</p> <p>Wir bewirtschaften in Durbach an verschiedenen Stellen im vorgesehenen Bereich des "Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege" einen Weinbaubetrieb mit 12,5 ha Weinbaufläche als Vollerwerbsbetrieb.</p> <p>Unser Betrieb ist bisher zukunftssicher und wird als Drei-Generationenbetrieb geführt (Großeltern, Betriebsinhaber und festgelegter Hofnachfolger).</p> <p>Ich nehme Bezug auf Punkt 3.2 in ihren Erklärungen im Vorranggebiet. Ausgeschlossen ist insbesondere Besiedelung. Unser Wohngebäude, unsere Arbeiterwohnung, unsere Ferienwohnung sowie unsere landwirtschaftlichen Betriebsgebäude befinden sich mitten im Kartierungsbereich. Gerade in den letzten Jahren hat sich unser Weinbaubetrieb im Bereich der Gebäude sehr stark entwickelt und dies sollte auch in Zukunft ohne weitere Einschränkung zur heutigen Gesetzeslage weiterhin so möglich sein. Der Ausschluss einer weiteren bisher für den Landwirt privilegierten Besiedelung würde für uns einer Veränderungssperre gleichkommen, was für unseren landwirtschaftlichen Betrieb der zwangsmäßig laufend verändert werden muss, langfristig nicht tragbar ist und den gesamten Weinbaubetrieb im Fortbestand gefährdet!</p> <p>Zum Beispiel wäre eine evtl. Betriebsumwandlung vom Genossenschaftlichen Traubenerzeuger zu einem Weingut mit evtl. Straußwirtschaft und Ferienwohnungen unmöglich!</p> <p>- Ausgeschlossen ist insbesondere wesentliche Veränderung der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen.</p> <p>In unserem Weinbaubetrieb fand in der Vergangenheit laufend eine Umstrukturierung durch Rebplanie nahezu auf jedem Einzelgrundstück statt (Mehrere Flurbereinigungen sowie viele Einzelmaßnahmen) die auch immer eine Veränderungen der Oberflächenform durch Abgrabungen und Auffüllungen zur Folge hatten. Ohne diese Umstrukturierung der Rebflächen die auch von staatlicher Seite stark gefördert</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>wurden und weiterhin werden, wäre unser Betrieb heute nicht zukunftsfähig! Eine Kartierung in das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gibt dem Naturschutz Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen und würde eine genehmigungspflichtige Rebplanie sehr stark einschränken oder gar unmöglich machen. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und würde viele Rebflächen auf die lange Sicht aus der Weinbaulichen Nutzung ausschließen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse landwirtschaftliche Betriebe wie wir haben bisher eine zumindest teilweise eigene Wasserversorgung. Die Wasserversorgung komplett auf das öffentliche Netz umzustellen ist finanziell kaum tragbar und von der öffentlichen Hand kaum zu leisten. Landwirtschaftliche Betriebe haben einen erhöhten Wasserbedarf und wir hätten Einkommensverluste und einen gravierenden Nachteil gegen andere Betriebe durch diese Einschränkungen!</p> <p>- Ausgeschlossen sind insbesondere Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.</p> <p>Nach den Vorgaben des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine Umwandlung von Wald zu Weinbaufläche und Weinbaufläche zu Wald nicht mehr machbar was einen weiteren Verlust der Entwicklungsfähigkeit unseres Weinbaubetriebes bedeuten würde!</p> <p>Der Weinbau ist eine der intensivsten Nutzungen im Bereich der Landwirtschaft. In unserem Betrieb werden hierbei im Hang- und im Steillagen Weinbau zwischen 450 bis über 1.000 Stunden je ha aufgewendet. So eine Intensivkultur sollte nicht mit solchen Kartierungen überzogen werden, da sind betriebswirtschaftliche Belange und Entwicklungsfähigkeit von höchster Bedeutung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen birgt ein extrem hohes Konfliktpotential!</p> <p>Das heute in unserer Weinbaufläche vorhandene Potential für Natur und Landschaft wurde von Menschen (Landwirten) geschaffen und lässt sich in seiner Qualität nur erhalten wenn Sie die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus auf diesen Flächen unterstützen und erhalten und nicht wenn Sie die Wirtschaftlichkeit einschränken. Bei allzu hartem Eingreifen ohne den Gedanken an die Wirtschaftlichkeit wird der schützenswerte Weinbaukomplex auf die Dauer nicht mehr vorhanden sein weil dort niemand mehr arbeiten wird!</p> <p>Wir bitten Sie auf eine Ausweisung dieses Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege auf unseren Weinbauflächen zu verzichten.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2076	4838	Weingut Markgraf von Baden 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2077	4839	Weingut Graf Wolff Metternich 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]	
2078	4840	Weingut Alfred Huber 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2079	4841	Weingut Alexander Laible 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Struktureichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2080	4842	Weingut-Weinhaus Schwörer GmbH 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2081	4843	Weingut Hubert Vollmer 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maß-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägten Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>nahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2082	4844	Weingut Andreas Männle 77770 Durbach	<p>Zu dem Entwurf zur Offenlage 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege wollen wir Stellungnahme beziehen.</p> <p>Wir sehen mit diesen Punkten die unter 3.2 Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege aufgeführten Ausschlüssen in unserer wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung der einzelnen Weingüter beschnitten, ja sogar entmündigt.</p> <p>Der demografische Wandel in der Weinwirtschaft führt zu einem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Mit dem Ausschluss der Besiedlung können die Betriebe den dafür nötigen gesteigerten Bedarf an Betriebsstätten nicht erweitern. Ebenso können sie nicht wie bisher gewohnt Geländeplanien und Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung durchführen, würde die so wertvolle Kulturlandschaft verbuschen und verwalden.</p> <p>Durch die schon bestehende Genehmigungspflicht für jegliche Maßnahmen zu Veränderungen im Gelände sind die Auflagen durch die Naturschutzbehörde unseres Erachtens mehr als ausreichend gegeben.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit Vorranggebiet Naturschutz- und Landschaftspflege in Durbach, sehen wir keine sinnige Verbesserung.</p> <p>[Hinweis: Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer Unterschriftenliste von Privateinwendern aus Durbach, die über die Gemeinde Durbach an den Regionalverband gesendet wurde]</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten nur für Teilflächen des Gebiets vorliegen. Auch ist sein Gesamtcharakter (nahezu flächendeckend hohe Nutzungsintensität, Fehlen von größeren zusammenhängenden Bereichen mit ausgeprägtem Strukturreichtum bzw. Lebensraummosaik) nicht mit den allgemein angewandten Auswahlkriterien für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.</p> <p>Unbeschadet der Tatsache, dass sich durch die geplante regionalplanerische Regelung keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ergibt, wird deshalb auf die Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) verzichtet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: In der Stellungnahme wird keine konkrete Gebietsbezeichnung genannt. Bei ihrer Behandlung wird davon ausgegangen, dass sie sich auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 36 (Rebflurkomplex nördlich Durbach) bezieht, das gemäß Offenlage-Entwurf das einzige solche Vorranggebiet in der Gemeinde Durbach darstellt, das rebbaulich genutzt wird.</p>
2083	4863	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Eine zeitnahe Gesamtfortschreibung des noch aus dem Jahr 1995 stammenden Regionalplans ist auch aus Sicht des MVI erforderlich und dringend geboten. Umso bedauerlicher ist es, dass sich unsere Stellungnahme zu dem Offenlageentwurf aufgrund von personellen Engpässen und zum Teil schwierigen Einzelfragen der Gesamtfortschreibung leider sehr verzögert hat, dies bitten wir nochmals zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>
2083	4864	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	<p>Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass den Planunterlagen zu dem Fortschreibungsentwurf ergänzend auch weitere zweckdienliche Unterlagen zur Hintergrundinformation beigelegt sind. Dies trägt zu einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		70178 Stuttgart	erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung bei.	Landesplanungsbehörde zu den bereitgestellten weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.
2083	4865	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Fortschreibungsentwurf folgt bei den übergeordneten Gliederungspunkten der landesweiten Gliederungsvorgabe der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne), weicht aber in der Untergliederung zum Teil davon ab und wird insoweit der mit der Gliederungsvorgabe angestrebten landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne nur eingeschränkt gerecht. Dies hängt allerdings auch mit einer regionsspezifischen Ausgestaltung einzelner Planungsinstrumente zusammen, die es in anderen Regionalplänen des Landes so nicht gibt und die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf teils erstmalig erfolgt sind, teils aber auch schon im bisherigen Regionalplan bestanden. Die Abweichungen von der landesweiten Gliederungsvorgabe erscheinen insoweit vertretbar.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2083	4866	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI regt im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Planes an, in Plansätzen mit mehreren Zielen und Grundsätzen jeweils die einzelnen Absätze zu nummerieren (z. B. Z (1), G (2), Z (3) etc.). In der vorliegenden Stellungnahme wird eine entsprechende absatzweise Nummerierung angewendet.	Berücksichtigung Die bestehende Gliederungssystematik (ohne absatzweise Nummerierung) orientiert sich am Landesentwicklungsplan 2002. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit werden die Plansätze um eine Absatznummerierung ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2083	4867	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In Plansatz (PS) 2.2 G wird zunächst ein Grundsatz "G" des Landesentwicklungsplans (LEP) und - im letzten Satz - sodann ein Ziel "Z" des LEP zitiert. Ein Ziel des LEP kann jedoch im Regionalplan nicht als Grundsatz gefasst werden. Der Plansatz sollte daher als nachrichtliche Übernahme "N" gekennzeichnet werden.	Berücksichtigung PS 2.2 übernimmt, wie von der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genannt, Aussagen des LEP (PS 2.6.1 und 2.6.4 LEP). Er wird daher als "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet, die Anregung somit berücksichtigt.
2083	4868	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.2.1 (N/Z) sollte es im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung "Landesentwicklungsachsen" (statt "Entwicklungsachsen") heißen.	Keine Berücksichtigung Die Überschrift des PS 2.2.1 ("Landesentwicklungsachsen") sowie die im Plansatz verwendete Formulierung ("die im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungsachsen") sind eindeutig. Die Gefahr einer Vermischung bzw. Verwechslung mit den in PS 2.2.2 festgelegten (und konsequent so bezeichneten) "Regionalen Entwicklungsachsen" ist nicht erkennbar. Eine Änderung des PS 2.2.1 ist daher nicht erforderlich.
2083	4869	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	PS 2.2.2 Z (2) sieht die Festlegung von insgesamt fünf regionalen Entwicklungsachsen vor, wobei gegenüber dem Regionalplan 1995 die Achsen "Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse)" sowie "Appenweiler -	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		70178 Stuttgart	<p>Oberkirch - Oppenau (- Freudenstadt)" neu vorgesehen sind. Während die neue Achse nach Mulhouse eine hohe verkehrliche Bedeutung hat und der wachsenden grenzüberschreitenden Verflechtung mit Frankreich Rechnung trägt, ist die Funktionsfähigkeit der neu vorgesehenen Achse "Appenweiler - Freudenstadt" jedenfalls im Abschnitt Bad Peterstal-Griesbach - Freudenstadt nicht ersichtlich: Die laut Begründung nur gedankliche Anknüpfung an eine Landesentwicklungsachse stellt keine tragfähige Grundlage für eine entsprechende Achsenfestlegung dar. Die vorgesehene Achse findet im Regionalplan der Nachbarregion Nordschwarzwald auch keine Anbindung und ist insoweit - entgegen der Aussage in der Begründung (S. B 7) - mit den Achsen in den Nachbarräumen nicht abgestimmt. Die Achse wäre zudem, jedenfalls in der Weiterführung über die Regionsgrenze, aus Sicht des Nahverkehrs im ÖPNV auch unter Einbeziehung von Buslinien aufgrund einer zu geringen Nachfrage nicht oder allenfalls schwer entwickelbar. Die neu vorgesehene regionale Entwicklungsachse sollte daher ganz entfallen oder zumindest nur auf den - dem Verlauf der Renchtalbahn entsprechenden - Abschnitt von Appenweiler bis Bad Peterstal-Griesbach beschränkt werden (die Begründung des LEP, S. B 30, weist ausdrücklich darauf hin, dass regionale Entwicklungsachsen in Anlehnung an das Schienennahverkehrsnetz auch im Raum enden können).</p>	<p>Landesplanungsbehörde zur Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Entwicklungsachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau (- Freudenstadt) ergänzt die im LEP festgelegten schwarz-waldquerenden Landesentwicklungsachsen im Murgtal (Rastatt - Gaggenau/Gernsbach - Freudenstadt) bzw. im Kinzigtal (Offenburg bzw. Freiburg - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach - Freudenstadt). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konnte zwischenzeitlich die formale Abstimmung mit dem Regionalverband Nordschwarzwald über die Regionale Entwicklungsachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau und deren regionsübergreifende Fortführung nach Freudenstadt hergestellt werden (vgl. ID 3719): "Wir [der Regionalverband Nordschwarzwald] können uns gut vorstellen, bei der Fortschreibung unseres Regionalplans diese Achse aufzugreifen und bis Freudenstadt (mit Anschluss an die Landesentwicklungsachsen in Richtung Horb und Gernsbach) fortzuführen. Damit würde auch die in beiden Regionalplänen gleichermaßen formulierte großräumig bedeutsame Funktion der B 28 unterstrichen." Dass der Abschnitt Bad Peterstal-Griesbach - Freudenstadt keine Schienenverkehrsverbindung aufweist und "aus Sicht des Nahverkehrs im ÖPNV auch unter Einbeziehung von Buslinien" nur eine geringe Nachfrage aufweist bzw. erwarten lässt, ist nachvollziehbar. Dies gilt jedoch auch für Teile anderer Entwicklungsachsen, so z. B. für die Landesentwicklungsachse Freiburg - Freudenstadt im Abschnitt Elzach - Haslach im Kinzigtal. Von einer Kürzung der Regionalen Entwicklungsachsen auf den vom Schienenverkehr erschlossenen Abschnitt bzw. auf den in die Region Südlicher Oberrhein fallenden Teil wird daher abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>
2083	4870	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>PS 2.2.2 V (3) ist kein Vorschlag zu raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 LplG und insofern nicht als Plansatz zu fassen. Die entsprechende Aussage in der Begründung erscheint möglich und ausreichend, zumal grenzüberschreitende Achsen ohnehin mit den Nachbarregionen abgestimmt sein sollten.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird PS 2.2.2 Abs. 3 so umformuliert, dass er sich nicht mehr an benachbarte Träger der Regionalplanung bzw. der Schéma de Cohérence Territorial (SCoT) richtet. PS 2.2.2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst und als Grundsatz festgelegt: "Die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen sollen im Sinne einer regions- bzw. nachbarschaftlich abgestimmten Raumentwicklung entwickelt werden." Die bisherigen Ausführungen in der Begründung zu PS 2.2.2 Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst: "Zur Entfaltung der raumordnerischen Potenziale der vier Regionalen Entwicklungsachsen sollen diese im Sinne einer regions- bzw. nachbarschaftlich abgestimmten Raumentwicklung auch jenseits der Regionsgrenze durch entsprechende Fest-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				legungen in den jeweiligen Planungsdokumenten (Regionalplan, Schéma de Cohérence Territoriale u. a.) verankert und sinnvoll weitergeführt werden."
2083	4871	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In den PS 2.3.1. 2.3.2. 2.3.3 und 2.3.4, jeweils zweiter Absatz, sind die im LEP als Ziel bestimmten Aufgaben der Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren nur als Grundsatz aufgeführt. Da ein Ziel des LEP jedoch im Regionalplan nicht als Grundsatz gefasst (und damit relativiert) werden kann, sind die betreffenden Plansätze als "N" oder bei einer regionsbezogenen Konkretisierung gegebenenfalls als "Z" zu charakterisieren.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die genannten Plansätze werden entsprechend der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde als Ziel der Raumordnung festgelegt. Im Sinne einer "regionsbezogenen Konkretisierung" bleibt PS 2.3.4 Abs. 2 gegenüber dem PS 2.5.11 Abs. 1 LEP um die Worte "Arbeitsplätze und" erweitert. PS 2.3.2 Abs. 3 (Übernahme des PS 2.5.9 Abs. 4 LEP) wird als "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
2083	4872	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.3.3 Z (1) und PS 2.3.4 Z (1) vorgesehenen Unter- und Kleinzentren wird generell auf Folgendes hingewiesen: Die Verflechtungsbereiche (statt: "Verflechtungsräume") der Unter- und Kleinzentren sind im Planentwurf nicht dargestellt. Auch wenn diese Verflechtungsbereiche gemäß LpIG und LEP im Regionalplan nicht verbindlich festgelegt werden, wäre im Rahmen der Planbegründung eine nicht verbindliche tabellarische Darstellung in Anlehnung an die Verwaltungsraumzuordnung gleichwohl wünschenswert. (Da die Begründung keine näheren Angaben zum räumlichen Zuschnitt der Verflechtungsbereiche enthält, musste zur Beurteilung zentralörtlicher Neufestlegungen auf Aussagen der jeweils beauftragten Gutachten zurückgegriffen werden, die dem MVI als ergänzende Planunterlagen vorlagen.)	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine Verpflichtung, die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) im Regionalplan verbindlich festzulegen, liegt nicht vor. Gleichwohl ist aus PS 2.5.6 LEP unmittelbar ableitbar, dass "mit der Ausweisung eines Zentralen Orts (...) in der Regel die Abgrenzung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs einher" geht. Entsprechend hat der Träger der Landesplanung für die von ihm festgelegten Mittelzentren Verflechtungsbereiche festgelegt. Diese Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LpIG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen und gemäß LEP bei der Festlegung von Nahbereichen zu beachten. Wie in der Begründung zu PS 2.5.6 LEP dargestellt, müssen Überschneidungen und Überlagerungen der Einzugsbereiche, wie sie insb. im Verdichtungsraum vorliegen, sowie Ambivalenzen einzelner Gemeinden bei der Abgrenzung der Verflechtungsbereiche in Kauf genommen werden. Zur Klarstellung und zur Förderung der praktischen Anwendbarkeit des Zentrale-Orte-Konzepts werden die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren in tabellarischer Form in die Begründung aufgenommen, die Anregung somit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung der Nahbereiche kommen folgende Prämissen zum Tragen: - Die Abgrenzung orientiert sich soweit möglich an jenen des Regionalplans 1980 (im Regionalplan 1995 waren keine Nahbereiche genannt) und berücksichtigt die seitdem vorgenommenen Änderungen im Zentrale-Orte-Konzept. - Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die Mittelbereiche gemäß</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>PS 2.3.2 ein (vgl. Begründung zu PS 2.5.6 LEP).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für jene Städte und Gemeinden, die mittelzentrale Funktionen gemeinsam mit Nachbargemeinden ausüben (Bad Krozingen und Staufen im Breisgau sowie Haslach im Kinzigtal, Hausach und Wolfach) werden jeweils eigene Nahbereiche aufgenommen. - Auf die Nennung von "Unterbereichen" (Verflechtungsbereiche der Unterzentren, welche im Einzelfall auch benachbarte Kleinzentren umfassen können) wird verzichtet. Abgegrenzt werden mithin nur die in PS 2.3.3 und 2.3.4 (analog LEP PS 2.5.10 und 2.5.11) genannten "Verflechtungsbereiche der Grundversorgung". <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.3 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Unterzentren sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.10)."</p> <p>Der dritte Absatz der Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt neu gefasst: "Die Verflechtungsbereiche der Kleinzentren sollen i. d. R. mindestens 8.000 Einwohner umfassen (LEP PS 2.5.11)."</p> <p>Die Begründung zu PS 2.3.4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"Die Verflechtungsbereiche der Klein- und Unterzentren (Nahbereiche) werden im Regionalplan nicht verbindlich vorgegeben, da sie insbesondere in verdichteten Bereichen den komplexen Mustern interkommunaler und teilörtlicher Verflechtungen nicht gerecht werden können. Die folgende Zuordnung stellt jedoch ein hilfreiches Werkzeug für Analysezwecke sowie die Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts dar.</p> <p>Zentraler Ort: Weitere Gemeinde/n im Nahbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern (Mittelzentrum): Lauf, Sasbach (Ortenaukreis), Sasbachwalden - Appenweier (Kleinzentrum): - - Bad Krozingen (Teil-Mittelzentrum): Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Pfaffenweiler - Biberach/Zell am Harmersbach (Unterzentrum): Nordrach, Oberharmersbach - Bötzingen (Kleinzentrum): Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim - Breisach am Rhein (Mittelzentrum): Ihringen, Merdingen - Denzlingen (Unterzentrum): Reute, Vörstetten - Elzach (Unterzentrum): Biederbach, Winden im Elztal - Emmendingen (Mittelzentrum): Freiamt, Sexau - Endingen am Kaiserstuhl (Unterzentrum): Bahlingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl - Ettenheim (Unterzentrum): Mahlberg, Ringsheim, Rust, Kappel-Grafenhausen - Freiburg im Breisgau (Oberzentrum): Ebringen, Horben, March, Schallstadt, Umkirch - Friesenheim (Kleinzentrum): Friesenheim - Gengenbach (Unterzentrum): Berghaupten, Ohlsbach

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<ul style="list-style-type: none"> - Gundelfingen (Kleinzentrum): Glottertal, Heuweiler - Haslach im Kinzigtal (Teil-Mittelzentrum): Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach - Hausach (Teil-Mittelzentrum): Gutach (Schwarzwaldbahn) - Heitersheim (Kleinzentrum): Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Sulzburg - Herbolzheim/Kenzingen (Unterkzentrum): Weisweil, Rheinhausen - Hinterzarten (Kleinzentrum): Breitnau - Hornberg (Kleinzentrum): - - Kappelrodeck (Kleinzentrum): Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach - Kehl (Mittelzentrum): - - Kirchzarten (Unterkzentrum): Buchenbach, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Stegen - Lahr/Schwarzwald (Mittelzentrum): Kippenheim - Lenzkirch (Kleinzentrum): - - Löffingen (Kleinzentrum): Friedenweiler - Merzhausen: Au, Sölden, Wittnau - Müllheim (Mittelzentrum): Auggen, Badenweiler, Buggingen - Neuenburg am Rhein (Unterkzentrum): - - Neuried (Kleinzentrum): - - Oberkirch (Unterkzentrum): Lautenbach - Offenburg (Oberzentrum): Durbach, Hohberg, Ortenberg, Schutterwald - Oppenau (Kleinzentrum): Bad Peterstal-Griesbach - Renchen (Kleinzentrum): - - Rheinau (Unterkzentrum): - - Schluchsee (Kleinzentrum): Feldberg (Schwarzwald) - Schwanau/Meißenheim (Unterkzentrum): - - Seelbach (Kleinzentrum): Schuttertal - Staufeu im Breisgau (Teil-Mittelzentrum): Münstertal/Schwarzwald - Teningen: Malterdingen - Titisee-Neustadt (Mittelzentrum): Eisenbach (Hochschwarzwald) - Vogtsburg im Kaiserstuhl (Kleinzentrum): - - Waldkirch (Mittelzentrum): Gutach im Breisgau, Simonswald - Willstät (Kleinzentrum): - - Wolfach (Teil-Mittelzentrum): Oberwolfach"
2083	4873	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.3.3 Z (1) und PS 2.3.4 Z (1) vorgesehenen Unter- und Kleinzentren wird generell auf Folgendes hingewiesen: Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Regionalverband bei der Planerarbeitung offenbar von einer - im Rahmen einer Gesamtfortschreibung durchaus wünschenswerten - Einzel-fallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Klein-zentren abgesehen hat. Soweit dem die begründete Einschätzung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen	Berücksichtigung (teilweise) Von einer "Einzel-fallprüfung der Funktionsfähigkeit der beste-henden Unter- und Kleinzentren" wurde abgesehen. Den Festlegungen der PS 2.3.3 (Unterkzentren) und 2.3.4 (Kleinzentren) liegt die begründete Ein-schätzung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Systems der Grundver-sorgung zugrunde. Abs. 4 der Begründung zu PS 2.3.3 wird daher wie folgt neu gefasst:

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Systems der Grundversorgung zugrunde liegt - die Begründung gibt diesbezüglich aber keine Hinweise und ist insoweit zu ergänzen -, wäre dies aus hiesiger Sicht vertretbar. Nicht vertretbar wäre allerdings, wenn etwaige problematische zentralörtliche Zuordnungen aus der Vergangenheit, deren Angemessenheit im Fortschreibungsverfahren nicht detailliert überprüft wurde, als Maßstab zur Begründung neuer zentralörtlicher Festlegungen herangezogen würden.</p>	<p>"Angesichts einer insgesamt guten wirtschaftlichen und stabilen demografischen Entwicklung kann von einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der zwölf festgelegten Unterzentren ausgegangen werden. Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Denzlingen vom Klein- zum Unterzentrum im Jahr 2002) sind zwei Städte neu als Unterzentren festgelegt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingt durch die fortschreitende europäische Integration und die bereits deutlich ausgeprägten grenzüberschreitenden Verflechtungen sowie ebensolche Verkehrsangebote übt die Stadt Neuenburg am Rhein (11.600 Einwohner) eine Brückenkopffunktion zum Elsass aus - vergleichbar mit dem Mittelzentrum Breisach (vgl. LEP PS 6.2.3.4). Gedanklich kann der Verflechtungsraum, für den die Stadt Neuenburg am Rhein überörtliche Funktionen ausübt, daher auf grenznahe französische Gemeinden ausgedehnt werden. Die in der Stadt Neuenburg am Rhein vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim ausgewogenen Entwicklung ist auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen. - Auch die Stadt Rheinau (11.200 Einwohner) weist als Arbeits- und Einkaufsort starke Verflechtungen ins Elsass auf, so dass eine gedankliche Ausweitung des Verflechtungsraums auf die grenznahen französischen Gemeinden gerechtfertigt ist. Ein weiterer Ausbau dieser Brückenkopffunktion steht im Einklang mit den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen und der festgelegten regionalen Entwicklungssachse (PS 2.2.2). Die in der Stadt Rheinau vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen den Anspruch, den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Angesichts der vergleichsweise großen Entfernungen zu den Siedlungs- und Versorgungskernen der benachbarten Zentralen Orten (Achern, Kehl, Lichtenau) sind keine negativen Auswirkungen der Aufstufung auf diese abzusehen." <p>Ebenso wird Abs. 4 der Begründung zu PS 2.3.4 wie folgt neu gefasst: "Angesichts einer insgesamt guten wirtschaftlichen und stabilen demografischen Entwicklung kann weiterhin von einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit der 19 festgelegten Kleinzentren ausgegangen werden. Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung zur Aufstufung der Gemeinde Gundelfingen zum Kleinzentrum im Jahr 2002) sind zwei Gemeinden neu als Kleinzentren festgelegt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausstattung der Gemeinde Merzhausen, 4.800 Einwohner, erfüllt den Anspruch, den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken zu können. Entsprechend der Verkehrs-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>und Verwaltungsbeziehungen umfasst der Verflechtungsbereich die drei südlich angrenzenden Gemeinden mit insgesamt 8.800 Einwohnern.</p> <p>- Die Gemeinde Teningen, 11.500 Einwohner, bildet mit 4.200 Beschäftigten einen wichtigen Arbeitsplatzstandort im Landkreis Emmendingen. Durch den Ausbau der Versorgungseinrichtungen hat die Gemeinde Teningen überörtliche Bedeutung für die angrenzenden Gemeinden erlangt. Für den Verflechtungsraum kann von einer Gesamtgröße von 14.600 Einwohnern ausgegangen werden. Die Sicherung einer zwischen dem Kleinzentrum Teningen und dem benachbarten Mittelzentrum Emmendingen ausgewogenen Entwicklung ist auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen."</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Anregung ID 4875 (Verzicht auf die im Offenlage-Entwurf enthaltene Aufstufung der Stadt Heitersheim zum Unterzentrum) wird verwiesen.</p>
2083	4874	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Der Fortschreibungsentwurf sieht gegenüber dem bisherigen Regionalplan in PS 2.3.3 Z (1) vier neue Unterzentren vor; dabei ist in drei Fällen (Heitersheim, Rheinau und Neuenburg am Rhein) eine Aufstufung vom Kleinzentrum zum Unterzentrum beabsichtigt, im vierten Fall (Teningen) soll ein bislang nichtzentraler Ort als Unterzentrum festgelegt werden. In PS 2.3.4 Z (1) ist darüber hinaus die Festlegung eines neuen Kleinzentrums (Merzhausen) vorgesehen.</p> <p>Gegen diese Aufstufungen und Neufestlegungen bestehen gravierende Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit, die nachfolgend [s. ID 4875 - 4879] näher dargelegt werden.</p> <p>Zu den dabei anzulegenden Beurteilungsmaßstäben wird darauf verwiesen, dass die regionalplanerischen Festlegungen den im LEP bestimmten Aufgaben der Zentralen Orte und den landesweiten Kriterien für Unter- bzw. Kleinzentren entsprechen müssen. Von wesentlicher Bedeutung sind danach die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen, die Größe und Tragfähigkeit des Verflechtungsbereiches sowie die Lage im Netz der Zentralen Orte und die Erreichbarkeit des nächsten Zentrums.</p> <p>Darüber hinaus sind insbesondere auch die sich aus dem demographischen Wandel ergebenden Herausforderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Angesichts einer alternden und längerfristig rückläufigen Bevölkerung geht es vorrangig darum, die Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit des bestehenden zentralörtlichen Netzes zu sichern und weitere Neuausweisungen zu vermeiden. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, fragwürdige zentralörtliche Neufestlegungen, deren raumordnerische Erforderlichkeit nicht belegt ist, zu genehmigen. Dies ist im Landesentwicklungsbericht 2005 ausführlich dargelegt.</p>	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Angesichts der seitens der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie der Verkehrsabteilung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg bestehenden "gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" sowie der dafür erforderlichen "Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren" (s. ID 4873) wird auf die im Offenlage-Entwurf enthaltene Aufstufung der Stadt Heitersheim zum Unterzentrum verzichtet. Die Gemeinde Teningen wird nicht als Unterzentrum, sondern als Kleinzentrum festgelegt. An der Festlegung der Stadt Neuenburg am Rhein als Unterzentrum, der Stadt Rheinau als Unterzentrum sowie der Gemeinde Merzhausen als Kleinzentrum wird festgehalten.</p> <p>Gegenüber dem Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung 2002) werden somit vier Änderungen bei den festgelegten Klein- und Unterzentren vorgenommen. Die dringende Anregung, "von diesen Festlegungen abzusehen", wird somit teilweise berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der damit einhergehenden Änderungen der PS 2.3.3, 2.3.4 und deren Begründung sowie in der Struktur- und der Raumnutzungskarte wird auf die entsprechenden Einzelanregungen (ID 4873, 4875 - 4879) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>[...] Zusammenfassend ergibt sich, dass eine tragfähige raumordnerische Rechtfertigung für die o. g. Aufstufungen und Neufestlegungen nicht vorliegt, und eine Genehmigung daher nicht in Aussicht gestellt werden kann. Der Regionalverband wird dringend gebeten, von diesen Festlegungen abzusehen. Nach Mitteilung der Verkehrsabteilung des MVI und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sollte auch aus Sicht des Nahverkehrs auf die Aufstufungen verzichtet werden. Auf die entsprechenden Folgeanpassungen im Plansatzteil in der Begründung sowie in der Strukturkarte und in der Raumnutzungskarte (bezüglich der entfallenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte in den ursprünglich vorgesehenen neuen Unterzentren) wird hingewiesen.</p>	
2083	4875	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Die Stadt Heitersheim und ihr Verflechtungsbereich sind raumstrukturell zwar dem Ländlichen Raum i. e. S. zugeordnet, grenzen aber direkt an die Randzone um den Verdichtungsraum an und liegen zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Mittelzentrum Bad Krozingen/Staufen und in Nähe des Mittelzentrums Müllheim. Aufgrund dieser Lage und der damit einhergehenden günstigen Erreichbarkeit qualifizierter zentralörtlicher Angebote ist eine Aufstufung zum Unterzentrum als weder zweckmäßig noch erforderlich anzusehen, zumal Heitersheim auch keine sich von Kleinzentren abhebende qualifiziertere Ausstattung und keinen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich aufweist.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die "Aufstufung [der Stadt Heitersheim] zum Unterzentrum als weder zweckmäßig noch erforderlich anzusehen" ist, wird die Stadt Heitersheim wie im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 und PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der erste Aufzählungspunkt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
2083	4876	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Bei der aus mehreren Ortsteilen bestehenden Flächengemeinde Rheinau ist ein überörtlicher Verflechtungsbereich schwer darstellbar. Eine etwaige Einbeziehung der in der Nachbarregion Mittlerer Oberrhein und im Mittelbereich Bühl gelegenen Gemeinde Lichtenau oder von Ortsteilen des Mittelzentrums Kehl kommt nach dem der zentralörtlichen Bereichsgliederung landesweit zugrunde liegenden Prinzip der Einräumigkeit (vgl. LEP S. B 23) nicht in Betracht. Ein überörtlicher Verflechtungsbereich ist somit nur unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Verflechtungen mit benachbarten elsässischen Gemeinden gegeben. Diese stellen sich im Wesentlichen aber als Einzelhandelsverflechtungen des täglichen Bedarfs dar, nicht jedoch als umfassende Verflechtungen im Bereich des qualifizierten häufig wiederkehrenden Bedarfs. Die bisherige Festlegung als Kleinzentrum erscheint</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Rheinau wird als Unterzentrum festgelegt. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			insoweit angemessen; eine Aufstufung zum Unterzentrum wäre dagegen nicht gerechtfertigt.	
2083	4877	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Gleiches [s. Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum, ID 4876] gilt für die Stadt Neuenburg am Rhein. Auch diese weist eine zentralörtliche Umlandbedeutung nur unter Einbeziehung von Verflechtungen mit grenznahen französischen Gemeinden auf, wobei es sich aber ebenfalls vorwiegend um Einkaufsbeziehungen im Bereich des täglichen (Lebensmittel) Bedarfs handelt. Breite Versorgungsangebote für den qualifizierten (mittelfristigen) Bedarf und entsprechende Verflechtungen sind hingegen nicht ausgeprägt. Dies hängt maßgeblich mit der unmittelbaren Nähe des Mittelzentrums Müllheim zusammen, das entsprechende Angebote von überörtlicher Bedeutung bereithält und eine gesicherte Versorgung in guter Erreichbarkeit gewährleistet.	Keine Berücksichtigung Die Stadt Neuenburg am Rhein wird als Unterzentrum festgelegt. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.
2083	4878	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Auch die Gemeinde Teningen grenzt unmittelbar an ein Mittelzentrum (Emmendingen) an. Schon wegen der Nähe und günstigen Erreichbarkeit der dortigen Versorgungsangebote wird eine Festlegung als zusätzlicher Zentraler Ort, zumal auf der Stufe eines Unterzentrums, als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen. Darüber hinaus erscheint auch der in der Begründung mit 18.400 Einwohnern bezifferte Verflechtungsbereich angesichts der bestehenden Verwaltungsraumgliederung und zentralörtlichen Ausrichtung auf Emmendingen sehr konstruiert. Ein eigener zentralörtlicher Verflechtungsbereich in dem Teningen die (qualifizierte) überörtliche Grundversorgung von Umlandgemeinden überwiegend wahrnehmen würde, ist nicht belegt und unter den gegebenen räumlichen Bedingungen auch nicht ersichtlich. Eine Festlegung als Zentraler Ort, gar als Unterzentrum, wäre daher nicht gerechtfertigt.	Keine Berücksichtigung In Kenntnis der Einschätzung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Festlegung der Gemeinde Teningen als Unterzentrum wird die Gemeinde Teningen als Kleinzentrum festgelegt. Die Struktur- und die Raumnutzungskarte sowie PS 2.3.3 Abs. 1 und PS 2.3.4 Abs. 1 werden entsprechend geändert. In der Begründung zu PS 2.3.3 entfällt der vierte Aufzählungspunkt. Er wird in die Begründung zu PS 2.3.4 verschoben. Die Anregung, auf die Festlegung der Gemeinde Teningen als zusätzlichen Zentralen Ort zu verzichten, wird somit nicht berücksichtigt
2083	4879	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe und Kriterien [s. ID 4873, 4874] ergibt sich für die vorgesehenen Neufestlegungen im Einzelnen folgende Beurteilung: Die in PS 2.3.4 Z (1) vorgesehene Festlegung der Gemeinde Merzhäusern als neues Kleinzentrum, wird - analog zu Teningen - wegen der unmittelbaren Nähe und günstigen Erreichbarkeit des Oberzentrums Freiburg ebenfalls als weder zweckmäßig noch erforderlich angesehen. Es liegen auch keine Nachweise vor, dass die beabsichtigte Festlegung	Keine Berücksichtigung Die Gemeinde Merzhäusern wird als Kleinzentrum festgelegt. " Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			zur Sicherung und Verbesserung der Versorgungssituation beitragen könnte oder gar geboten wäre. Im Übrigen würde ein kleinzentraler Verflechtungsbereich mit rund 8.800 Einwohnern zwar die nach dem LEP im Ländlichen Raum zugrunde liegende Mindestgröße von 8.000 Einwohnern erreichen, aber deutlich unter der für Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Verdichtungsraum und der Randzone angemessenen Größe bleiben.	
2083	4880	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.3.6 (G) (1) wird die Hervorhebung überörtlicher Abstimmungserfordernisse für als Doppel- oder Mehrfachzentrum festgelegte Zentrale Orte sowie die entsprechende Erläuterung in der Begründung ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 2.3.6 Abs. 1 wird zur Kenntnis genommen.
2083	4881	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Fortschreibungsentwurf weist in Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 hinsichtlich der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung einige Besonderheiten auf, die ihn von anderen Regionalplänen unterscheiden. Die Planungskonzeption ist dadurch geprägt, dass sie ein Planungsmodell zur räumlichen Siedlungsentwicklung unmittelbar mit einem Modell zur Mengensteuerung der Siedlungsflächenentwicklung verknüpft. - Das räumliche Planungsmodell gründet auf einer dichotomen Gliederung in auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinden (Eigenentwicklungsgemeinden) einerseits und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) andererseits. Die Zuordnung zu diesen beiden Kategorien wird dabei (erstmal im Land in einem nicht grenzüberschreitenden Regionalplan) getrennt für die Funktionen Wohnen und Gewerbe vorgenommen. Die funktional differenzierte Zuordnung erfolgt jeweils auf Gemeindeebene. Auch Siedlungsbereiche werden für gesamte Gemeinden festgelegt, nicht für Gemeindeteile oder gebiets-scharf. Eine weitergehende Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus bzw. für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird nicht vorgenommen. - Das damit verknüpfte Mengenmodell enthält quantifizierende Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung, die jeweils nach Eigenentwicklungsgemeinden und Siedlungsbereichen differenziert sind. Die Vorgaben sind als Grundsatz gefasst und erfolgen in Form von Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs und des gewerblichen Bauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Die Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf sehen für Eigenentwicklungsgemeinden einen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit von 0,45 % pro Jahr vor, jeweils bezogen auf die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Aufstellung des betreffenden Bauleitplans. Zusätzlich werden (nach zentralörtlicher Funktion differenzierte) Bruttowohndichtewerte als Ziel vorgegeben, die bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zugrunde zu legen sind.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bzgl. der "Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung" in den Kap. 2.4.0, 2.4.1 und 2.4.2 werden zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			Als Orientierungswerte zum gewerblichen Bauflächenbedarf werden absolute Flächengrößen vorgegeben, die für drei Gemeindekategorien abgestuft sind.	
2083	4882	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Das regionalplanerische Konzept zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung ist aus hiesiger Sicht insgesamt vergleichsweise schwach ausgeprägt. Denn die entsprechenden Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf die Gemeindeebene und werden gebietlich nicht konkretisiert. Der Planentwurf sieht hier von einer Anwendung stringenter Planungsinstrumente und entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten (z. B. durch Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten) ab. Die dazu vorgetragene Begründung, wonach "es aus regionaler Sicht keiner solchen Vorgaben für die Siedlungstätigkeit bedarf" (S. B 13), vermag raumordnerisch nicht voll zu überzeugen. Das MVI verkennt dabei nicht, dass die Ausrichtung der siedlungsbezogenen Festlegungen auf die Gemeindeebene auch aus der Verknüpfung mit dem Mengenmodell resultieren kann, dessen Vorgaben auf der Gemeindeebene ansetzen. Diesbezüglich wäre zu prüfen, wie konkretisierende bzw. gebietsscharfe Festlegungen in dem Mengenmodell berücksichtigt werden könnten.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bitte der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, "zu prüfen, wie konkretisierende bzw. gebietsscharfe Festlegungen in dem Mengenmodell berücksichtigt werden könnten" wird berücksichtigt. Der gemäß PS 3.1.4 LEP mögliche Verzicht auf gebietsscharfe Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche Wohnen sowie auf die Festlegung von (gebietsscharfen) "Schwerpunkten des Wohnungsbaus" (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 LplG) wird im Offenlage-Entwurf - über die zitierte Textstelle (S. B 13) hinaus - auf S. B 17 bereits umfassend begründet. Demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die zukünftige Siedlungsentwicklung weit überwiegend bestandsorientiert sein und sich daher eng an der gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur orientieren. Eine Konzentration des Siedlungsgeschehens über die Festlegung der Siedlungsbereiche hinaus würde sich negativ auf das gewachsene Siedlungsgefüge auswirken. Zur Klarstellung wird in der Begründung zu PS 2.4.1.1 und in der Begründung zu PS 2.4.1.2 zum Flächenbedarf folgender Aufzählungspunkt ergänzt: "[Der genannte Zuwachsfaktor ist angemessen ...] da gemäß PS 3.2.2 LEP zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuerschöpfen sind." - relativiert sich der Flächenbedarf angesichts der demografischen Entwicklung sowie der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Flächenreserven in den genehmigten Flächennutzungsplänen teilweise erheblich. (Sowohl gemäß dem regionalplanerischen Orientierungswert als auch gemäß dem sog. Hinweispapier ergeben sich für mehr als die Hälfte der im Offenlage-Entwurf festgelegten Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen Flächenbedarfe von weniger als 10 ha. Diese reduzieren sich im Regelfall um vorhandene Flächenreserven und verteilen sich auf mehrere Ortsteile.) Neue Wohnbauflächen (-bedarfe) erreichen somit nur in Ausnahmefällen überhaupt eine Größenordnung, die im Maßstab der Regionalplanung sinnvoll darstellbar ist. Größere Flächenneuausweisungen werden durch gebietsscharfe Darstellungen zum Freiraumschutz bereits hinreichend räumlich gelenkt bzw. eingegrenzt. - verbleibt den Gemeinden ein größerer Spielraum, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Darüber hinaus ist zu fragen, ob auf Ebene der Regionalplanung überhaupt hinreichende Kenntnisse über (raumordnerisch wenig relevante, für die tatsächliche Umsetzbarkeit jedoch entscheidende) Kriterien wie Grundstücksverfügbarkeit und technische Bebaubarkeit erworben werden können.</p> <p>Auf die bewusste räumliche Lenkung der Siedlungsflächenentwicklung (und somit auch eine "gebietliche" Konkretisierung neuer Wohn- und neuer gewerblicher Bauflächen) über die festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren (vgl. Begründung zu PS 3.1.1, S. B 40 f., und Begründung zu PS 3.1.2, S. B 43 f.) wird verwiesen.</p> <p>Bzgl. Der (ebenfalls nicht gebietsscharf dargestellten) Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe wird auf die nachfolgende Einzelanregung des MVI (ID 4883) verwiesen.</p> <p>Bzgl. Einer konkretisierenden Festlegung zur Siedlungsentwicklung auf Ebene der Teilorte bzw. Gemeindeteile wird auf die entsprechende Einzelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zu PS 2.4.1.2 Abs. 5 (ID 4907) verwiesen.</p>
2083	4883	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Aus hiesiger Sicht sollten insbesondere die Möglichkeiten einer Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie einer konkretisierenden Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile (statt für Gesamtgemeinden) nochmals geprüft und bei einem etwaigen weiteren Absehen dies näher begründet werden. Denn der Verzicht auf Schwerpunktfestlegungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen geht einher mit einem Verzicht auf eine längerfristige Sicherung von regionalbedeutsamen, ökonomisch und ökologisch geeigneten Standorten für gewerbliche Nutzungen. Und die raumordnerische Zweckmäßigkeit einer Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile wird indirekt schon in PS 2.4.1.2 G (5) bestätigt, demzufolge die verstärkte Siedlungstätigkeit auf den jeweiligen Kernort bzw. Gemeindeteile mit gutem Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden soll.</p> <p>Gerade hierfür wäre jedoch eine zielförmige Festlegung der jeweiligen Gemeindeteile besser geeignet als ein genereller Grundsatz.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Bitte der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, um nochmalige Prüfung "einer konkretisierenden Festlegung der Siedlungsbereiche für Gemeindeteile (statt für Gesamtgemeinden)" wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verzicht auf gebietsscharfe Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche Gewerbe sowie auf die Festlegung von (gebietsscharfen) "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen" (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG) wird im Offenlage-Entwurf - über die zitierte Textstelle (S. B 13) hinaus - auf S. B 21 bereits umfassend begründet. Demnach</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind angesichts des polyzentrischen Siedlungsgefüges sowie der vorhandenen Bauflächenpotenziale und Baulandreserven in einzelnen Gemeinden keine Größenordnungen zusätzlicher Siedlungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen absehbar, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regionalplanung erfordern würden. Größere Flächenneuausweisungen werden durch gebietsscharfe Darstellungen zum Freiraumschutz bereits hinreichend räumlich gelenkt bzw. eingegrenzt. - verbleibt den Gemeinden ein größerer Spielraum und eine höhere Flexibilität, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können. Darüber hinaus ist zu fragen, ob auf Ebene der Regionalplanung überhaupt hinreichende Kenntnisse über (raumordnerisch

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>wenig relevante, für die tatsächliche Umsetzbarkeit jedoch entscheidende) Kriterien wie Grundstücksverfügbarkeit und technische Bebaubarkeit erworben werden können.</p> <p>Ein genereller "Verzicht auf eine längerfristige Sicherung von regionalbedeutsamen, ökonomisch und ökologisch geeigneten Standorten für gewerbliche Nutzungen" findet nicht statt: Drei interkommunale Gewerbegebiete (mit teils erheblichen, bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven) sollen gemäß PS 2.4.2.3 "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken", freigehalten werden". Für den kombinierten Verkehr ist gemäß PS 4.1.5 Abs. 3 ein Vorranggebiet in Lahr/Schwarzwald festgelegt.</p> <p>Bzgl. der (ebenfalls nicht gebietsscharf dargestellten) Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen wird auf die vorausgegangene Einzelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4882) verwiesen. Bzgl. einer konkretisierenden Festlegung zur Siedlungsentwicklung auf Ebene der Teilorte bzw. Gemeindeteile wird auf die entsprechende Einzelanregung des MVI zu PS 2.4.1.2 Abs. 5 (ID 4907) verwiesen.</p>
2083	4884	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die für die Funktionen Wohnen und Gewerbe getrennt vorgenommene Festlegung von Eigenentwicklergemeinden und Siedlungsbereichen ist rechtlich nicht ausgeschlossen und aus hiesiger Sicht möglich, wenn ihre planerische Zweckmäßigkeit hinreichend dargelegt ist. Dies ist bislang noch nicht überzeugend erfolgt. So wird in der Begründung zu PS 2.4.0.1 (S. B 12) nur pauschal angemerkt, dass eine funktional getrennte Festlegung "angesichts der unterschiedlichen Eignung und Bedarfe ... sinnvoll" sei. Eine überzeugende Begründung müsste demgegenüber bei den Gemeinden ansetzen, bei denen für die Funktionen Wohnen und Gewerbe eine je unterschiedliche - "gespaltene" - Zuordnung vorgenommen wurde, also bei Gemeinden, die als Eigenentwickler Wohnen und Siedlungsbereich Gewerbe bzw. als Siedlungsbereich Wohnen und Eigenentwickler Gewerbe festgelegt wurden. Denn nur in solchen Fällen einer "gespaltene" Zuordnung kommt der funktional differenzierende Ansatz zum Tragen und dementsprechend kann auch nur hier sein möglicher planerischer Mehrwert verdeutlicht werden.</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Der "planerische Mehrwert" einer "funktional getrennten Festlegung" liegt darin, dass damit den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden besser Rechnung getragen werden kann. Die Wohnbauflächenbedarfe können im Regelfall (mit Ausnahme der Stadt Freiburg) durch kleinteilige Arrondierungen und/oder Flächenausweisungen in den Ortsteilen vollständig in der jeweiligen Gemeinde umgesetzt werden. Mit Blick auf vorhandene Restriktionen (Topografie, Schutzgebiete, Hochwassergefahren, angrenzende Wohngebiete, Verkehrsbelastung etc.) sowie unternehmensseitige Standortanforderungen zeigt sich dagegen, dass eine steigende Zahl an Städten und Gemeinden über die bereits rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen hinaus keine sinnvoll nutzbaren Gewerbeflächen mehr entwickeln kann. Dieser Umstand ist auch bei der Festlegung der Siedlungsfunktionen im Regionalplan zu berücksichtigen.</p> <p>Eine "gespaltene Zuordnung" (Siedlungsbereich Wohnen, Eigenentwicklung Gewerbe) weisen im Offenlage-Entwurf drei Gemeinden auf. Der umgekehrte Fall (Eigenentwicklung Wohnen, Siedlungsbereich Gewerbe) tritt im Offenlage-Entwurf in insgesamt zwölf Gemeinden auf. Hierfür waren in jedem Einzelfall gemeinde- und nahbereichsspezifische Gründe ausschlaggebend, vgl. bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bötzingen, Gundelfingen und Kappelrodeck (Kleinzentren, vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen, in demografisch stabilen

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>bzw. wachsenden Teilräumen gelegen) sind raumordnerisch grundsätzlich für eine verstärkte Siedlungstätigkeit geeignet. Mit Blick auf die vorhandenen naturräumlichen und fachrechtlichen Restriktionen zeigt sich jedoch, dass eine gewerbliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus nicht verträglich umzusetzen wäre. Diese drei Gemeinden werden daher nur für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt.</p> <p>- Die Stadt Freiburg im Breisgau kann, wie auch manch andere Gemeinde im Verdichtungsraum, den Gewerbeflächenbedarf nur zu kleinen Teilen auf eigener Gemarkung decken. March und Gottenheim im näheren Einzugsbereich sowie Eschbach und Hartheim am Rhein im weiteren Einzugsbereich (sowie dem Gewerbepark Breisgau) können "aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange" (PS 3.3.6 LEP) einen Teil dieser Nachfrage aufnehmen. Diese werden daher, unabhängig der Möglichkeiten zur Übertragung von Gewerbeflächenbedarfen (vgl. PS 2.4.2.3) als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (nur) für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p> <p>- Eine ähnliche Fallkonstellation (naturräumlich/fachrechtlich begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten im Zentralen Ort oder einem Verflechtungsbereich, infrastrukturell geeignete Flächen außerhalb des Zentralen Orts) zeigt sich auch in Sasbach (für die VVG Achern und die VVG Kappelrodeck), Buggingen (für das Mittelzentrum Müllheim), Ehrenkirchen (für die VVG Ehrenkirchen und die VVG Hexental), Riegel am Kaiserstuhl (für den östlichen Kaiserstuhl), Schutterwald (für das Oberzentrum Offenburg), Ringsheim (für gewerbliche Flächenbedarf im Zusammenhang mit dem Europapark).</p> <p>Zur Klarstellung dieser der Festlegung der Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe zugrunde liegenden Zusammenhänge</p> <p>- werden die Begründung zu PS 2.4.0.1 im zweiten Absatz und die Begründung zu PS 2.4.0.2 im vierten Absatz wie folgt ergänzt: "Mit dieser funktional getrennten Festlegung kann den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Standortbedingungen der Städte und Gemeinden Rechnung getragen werden, können siedlungsstrukturelle, naturräumliche und fachrechtliche Restriktionen der einzelnen Standorte besser berücksichtigt werden."</p> <p>- wird in der Begründung zu PS 2.4.2.2 im zweiten Absatz folgender Punkt ergänzt: "[Der Festlegung der Siedlungsbereiche mit der für die Funktion Gewerbe ...] berücksichtigen die naturräumlichen und fachrechtlichen Restriktionen".</p> <p>- werden in der Begründung zu PS 2.4.2.2 im dritten Absatz folgende Punkte ergänzt: "potenziell geeignete, restriktionsarme Flächen für eine gewerbliche Entwicklung, nah- und mittelbereichsweise Abstimmung über die Umsetzungsmöglichkeiten im Zentralen Ort bzw. in bestehenden überörtlich bedeutenden Gewerbestandorten und ggf. erforderliche Alternativstandorte".</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Auf eine einzelgemeindliche Aufzählung (s. o.) der Festlegungen in den Begründung wird verzichtet. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung nach einer entsprechenden Ergänzung der Begründung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
2083	4885	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen: Die raumordnerische Regelung zur Eigenentwicklung bezieht sich nicht darauf, dass allen Gemeinden Eigenentwicklung zusteht, sondern darauf, dass in bestimmten Gemeinden nur Eigenentwicklung möglich ist. LplG und LEP sprechen dementsprechend nicht von "Gemeinden mit Eigenentwicklung", sondern von Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Die landesweite Gliederungsvorgabe der VwV Regionalpläne sieht dafür die (grundsätzlich zu verwendende) Bezeichnung "Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung" vor. Soweit im Interesse der besseren Lesbarkeit diese sperrige Bezeichnung nicht durchgängig verwendet werden soll, wäre in Überschriften und einzelnen Plansätzen auch die Kurzbezeichnung "Eigenentwicklergemeinden" (oder ggf. auch "Gemeinden mit Eigenentwicklung") unter der Bedingung vertretbar, dass in PS 2.4.0.1 - wie dort dargelegt [s. ID 4893 und 4894] - eine korrekte Bestimmung der Eigenentwicklung erfolgt und in die Begründung zu PS 2.4.1.1 sowie zu PS 2.4.2.1 zusätzlich eine korrekte raumordnungsrechtliche Definition für die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden mit anschließender Kurzbezeichnung in Klammern, z. B. (Eigenentwicklergemeinden), aufgenommen wird.	Berücksichtigung Im Interesse der Lesbarkeit wird im Regionalplan (anstelle des in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift verwendeten Begriffs "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung") durchgängig die von der Obersten Raumordnungs- Landesplanungsbehörde als "vertretbar" eingeschätzte Formulierung "Gemeinden mit Eigenentwicklung" verwendet. Die hierfür erforderliche Ergänzung in PS 2.4.0.1 (s. ID 4894) wird umgesetzt. Die Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 werden um eine "raumordnungsrechtliche Definition für die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden" wie folgt ergänzt: "Im Regionalplan sind gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie LEP PS 3.1.5 Gemeinden festgelegt, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen [bzw. Gewerbe] stattfinden soll (Gemeinden mit Eigenentwicklung)." Die Anregung wird somit berücksichtigt. Bzgl. der weitergehenden Ergänzung der Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 wird auf die entsprechende Einzelanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4886) verwiesen.
2083	4886	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen: LplG und LEP sehen vor, dass eine Beschränkung auf Eigenentwicklung "aus besonderen Gründen" erfolgt und eine Festlegung den Nachweis besonderer Gründe erfordert (vgl. PS 3.1.5 LEP und Begründung). Die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.2.1 enthält hierzu bislang keine Aussagen und ist insoweit zu ergänzen; dabei sollten wenigstens die wesentlichen Gründe für die Beschränkung genannt sein.	Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist in PS 2.4.1.1 und 2.4.2.1 bislang nicht dargelegt, welche Gründe zu der festgelegten "Beschränkung auf die Eigenentwicklung" geführt haben. Mit Bezug auf die in § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG sowie PS 3.1.5 LEP verwendete Formulierung ist die Anregung nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Hierzu wird die Begründung zu PS 2.4.1.1 wie folgt ergänzt: "Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2) ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbereiche, freiraumschützende Festlegungen) der demografischen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personen-nahverkehrs, bedingt die Konzentration von Wohnbauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der in Teilräumen nicht wachsenden Gesamtbevölkerung und den in der gesamten Region auftretenden deutlichen Verschiebungen in der Altersstruktur werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten, - demografische Entwicklung im Nah- und Mittelbereich, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugebiete u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete. <p>Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer demografischen Entwicklung sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu. So ist es im Schwarzwald angesichts flächendeckender Bevölkerungsrückgänge erforderlich, auch einzelne Kleinzentren und Gemeinden, die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossen sind, auf die Eigenentwicklung zu be-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>schränken (vgl. LEP PS 2.4.1.1)."</p> <p>Analog wird die Begründung zu PS 2.4.2.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>"Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (zur Konzentration der Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus, s. PS 2.4.1.2) ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Die Festlegung ist zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region geboten und leistet einen wesentlichen Beitrag und eine räumliche Konkretisierung zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie dem Schutz und der Entwicklung der Freiräume und Naturgüter.</p> <p>Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungachsen, Zentrale Orte, Vorrang der Innenentwicklung, Siedlungsbereiche, freiraumschützende Festlegungen) der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden. Sowohl die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs als auch die seitens der Unternehmen nachgefragten Standortqualitäten bedingen eine Konzentration gewerblicher Bauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten. Angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen (Strukturwandel, Digitalisierung, Globalisierung, Deckung des Fachkräftebedarfs) und der demografischen Entwicklung werden diese Parameter weiter an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Kriterien und maßgebliche Rahmenbedingungen, die der Festlegung zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, korrespondieren mit den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans und berücksichtigen wichtige sozioökonomische und ökologische Gegebenheiten bzw. Restriktionen. Als Kriterien ("besondere Gründe", vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 LplG) für die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe, gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage außerhalb einer Entwicklungsachse, räumliche Randlage, keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr, - Entfernung und Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Bevölkerungsschwerpunkten, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch technische Nutzungen (Infrastrukturtrassen, Abbaugelände u. a.) sowie besondere landwirtschaftliche Eignungen und Nutzungen (besonders hochwertige Böden, Sonderkulturanbau u. a.), - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch naturräumliche Gegebenheiten wie Topografie, Lage in beengter Tallage, - Lage in überregional bedeutsamen Landschaftsräumen mit besonders sensiblem Landschaftsbild und besonderer Bedeutung für den Touris-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>mus und die Naherholung, - Begrenzungen des Entwicklungspotenzials durch Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, insbesondere fachrechtliche Schutzgebiete. Da sich die Teilräume hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstruktur sowie ihrer siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich darstellen, kommt den o. g. Kriterien in den Teilräumen unterschiedlich starke Bedeutung zu." Von einer einzelgemeindlichen Aufzählung wird - analog der Festlegungen in PS 2.3.3 und 2.3.4, PS 2.4.1.2 und 2.4.2.2 sowie anderer "zählbarer" Festlegungen (vgl. PS. 3.1.2, 3.5.1, 3.5.2) abgesehen.</p>
2083	4887	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Bezüglich der in PS 2.4.1.1 für die Funktion Wohnen und in PS 2.4.2.1 für die Funktion Gewerbe geregelten Eigenentwicklung wird auf Folgendes hingewiesen: Die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden bezüglich der Funktionen Wohnen und Gewerbe sind entgegen der Vorgabe der VwV Regionalpläne bislang nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Da die Festlegung der Eigenentwicklungsgemeinden einen wichtigen Teil des Planungskonzeptes zur anzustrebenden Siedlungsstruktur bildet, ist ihre zeichnerische Darstellung jedoch angezeigt (zur zeichnerischen Darstellung siehe (...) [ID 4952 und 4953]).</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die VwV Regionalpläne ("Verwaltungsvorschrift (...) über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (...) vom 14.09.2005 ") ist am 31.12.2012 außer Kraft getreten. Angesichts der durchgängigen Zweiteilung in "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" und "Gemeinden mit Eigenentwicklung" sowie der vollständigen namentlichen Zuordnung der Gemeinden in den PS 2.4.1.1 Abs. 2 und 2.4.1.2 Abs. 1 (Wohnen) bzw. 2.4.2.1 Abs. 2 und 2.4.2.2 Abs. 1 (Gewerbe) ist der Mehrwert einer Darstellung der "Gemeinden mit Eigenentwicklung" in der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich. (Auf die Analogie zu den Festlegungen des Kap. 2.3 in der Strukturkarte wird verwiesen: Neben den Zentralen Orten werden die nicht-zentralen Orte nicht mit einem eigenen Symbol dargestellt.) Auf eine entsprechende Ergänzung der Raumnutzungskarte wird daher - und im Interesse einer auch von Seiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur angeregten besseren Lesbarkeit (vgl. ID 4955) - verzichtet. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.</p>
2083	4888	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der Planungskonzeption zur Siedlungsentwicklung und zu Kap. 2.4.0 bis 2.4.2 generell wird auf Folgendes hingewiesen: Als Grundsatz gefasste regionalplanerische Orientierungswerte zur Flächenbedarfsermittlung sind rechtlich möglich und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich geeignet, soweit sie rechtlichen Vorgaben und landespolitischen Zielen, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung tragen und den hierzu vom MVI im Mai 2013 fortgeschriebenen "Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" (im Folgenden: "Hinweise") nicht entgegenstehen. Unter der Voraussetzung, dass erforderliche Präzisierungen im Plansatzteil und in der Begründung, die nachfolgend im Einzelnen dargelegt sind, vorgenommen werden, werden die im Planentwurf vorgesehenen Orientierungswerte diesen grundsätzlichen Anforderungen gerecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Feststellung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte (PS 2.4.1.1 Abs. 3, PS 2.4.1.2 Abs. 2, PS 2.4.2.1 Abs. 3, PS 2.4.2.2 Abs. 2) den "rechtlichen Vorgaben und landespolitischen Zielen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme" grundsätzlich gerecht werden, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "erforderlichen Präzisierungen in den Plansätzen und der Begründung wird auf die entsprechend berücksichtigten Einzelanregungen (vgl. ID 4890, 4897 und 4912) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4889	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Herleitung dieser Orientierungswerte ist offenbar ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen künftigen Bevölkerungsentwicklung erfolgt. Dem liegt wohl eine kritische Distanz gegenüber der Angemessenheit und Treffsicherheit von Prognosen zugrunde. Diese ist bis zu einem gewissen Grad zwar durchaus angebracht, stellt aus hiesiger Sicht aber noch keinen hinreichend nachvollziehbaren Grund dar, die voraussichtliche künftige Bevölkerungsentwicklung bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs völlig auszublenden.</p> <p>Gegenüber den Orientierungswerten bestehen insoweit grundsätzliche Bedenken. Diese können im Hinblick auf den Grundsatzcharakter der Orientierungswerte hintangestellt werden, wenn bezüglich ihrer Anwendung im Rahmen der Flächenbedarfsermittlung in der Bauleitplanung notwendige Klarstellungen und Ergänzungen nach Maßgabe der folgenden Änderungsvorgaben [s. ID 4890] vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der "notwendigen Klarstellungen und Ergänzungen" wird auf die entsprechende Einzelanregung (s. ID 4890) verwiesen.</p> <p>Die in PS 2.4.1.1 und PS 2.4.1.2 enthaltenen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf basieren auf dem örtlichen Bevölkerungsstand, da dieser eine verlässliche und allgemein akzeptierte Planungsgrundlage darstellt. Bevölkerungsvorausrechnungen und -prognosen auf Ebene der Städte und Gemeinden sind dagegen, insbesondere bei Berücksichtigung des Wanderungsgeschehens, mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und Mutmaßungen der beteiligten Akteure ausgesetzt. Ferner ist es nicht Aufgabe des regionalen Siedlungskonzepts, die Vorausrechnungsergebnisse der Bevölkerungsstatistiker in Wohnbauflächen umzusetzen, sondern die Siedlungstätigkeit entsprechend der Vorgaben des ROG und des LEP auf die raumordnerisch geeigneten Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Die grundlegenden demografischen Rahmenbedingungen, einschließlich der "voraussichtlichen künftigen Bevölkerungsentwicklung", wurden nicht "völlig ausgeblendet". Sie sind, wie in der Begründung zu PS 2.4.1.2 dokumentiert (vgl. S. B 18), eine maßgebliche Grundlage zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit.</p>
2083	4890	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Was die Anwendung in der Bauleitplanung anbelangt, stellen die in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerte die aus regionalplanerischer Sicht im Regelfall zugrunde zulegende Obergrenze des Wohnbauflächenbedarfs dar. Entscheidend ist dabei, dass der jeweilige Wert im Rahmen der Bauleitplanung aber nicht pauschal und ohne jeglichen Bedarfsnachweis angewendet werden und somit auch keineswegs die jeweils erforderlichen Bedarfsnachweise der einzelnen Gemeinden ersetzen kann. Denn bei pauschaler Anwendung könnten selbst Gemeinden, die voraussichtlich deutliche Einwohnerrückgänge zu erwarten haben, Wohnbauflächen im selben Umfang geltend machen wie voraussichtlich wachsende Gemeinden. In Gemeinden mit Bevölkerungsrückgängen, die es ungeachtet der regionalplanerischen Festlegung im Übrigen auch bei Siedlungsbereichen geben kann, würde eine Bauflächenentwicklung im Umfang des regionalplanerischen Orientierungswertes weit über den Bedarf hinausgehen. Es muss deshalb durch eine entsprechende Ergänzung der Begründung und eine Präzisierung einzelner Plansätze eindeutig klargestellt werden, dass von den Orientierungswerten prinzipiell nach zwei Seiten</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass "der jeweilige Wert im Rahmen der Bauleitplanung (...) nicht pauschal und ohne jeglichen Bedarfsnachweis angewendet werden und somit auch keineswegs die jeweils erforderlichen Bedarfsnachweise der einzelnen Gemeinden ersetzen kann". Zur Verdeutlichung, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist, werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.1.1. Abs. 1 gestrichen, - PS 2.4.1.1 Abs. 3 und PS 2.4.1.2 Abs. 2 wie folgt ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - die Begründung zu PS 2.4.1.1 und die Begründung zu PS 2.4.1.2 um folgenden Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswertes als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Abweichungen möglich sind: Einerseits kann sich bei entsprechend begründetem Bedarf im Einzelfall ein auch über den Orientierungswert hinausgehender Flächenbedarf ergeben, und andererseits kann bei Gemeinden, in denen kein oder nur ein unterhalb des Orientierungswertes liegender Bedarf begründet geltend gemacht werden kann, auch ein niedrigerer Bedarf angemessen sein.</p> <p>Während mögliche Abweichungen "nach oben" im Fortschreibungsentwurf bereits ausführlich beschrieben und sogar in Plansätzen festgelegt sind, sind die möglichen Abweichungen "nach unten" bislang nicht oder jedenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die Begründung zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2 ist daher diesbezüglich zu ergänzen. Dies gilt analog auch für die Orientierungswerte zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs in Kap. 2.4.2. Die entsprechenden Klarstellungen sind aus Sicht des MVI zwingend geboten, um Missverständnisse bei der Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte im Rahmen der Flächenbedarfsermittlung in der kommunalen Bauleitplanung zu vermeiden.</p>	<p>Analog dazu wird für den gewerblichen Bauflächenbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.2.1 Abs. 1 gestrichen, - in PS 2.4.2.1 Abs. 3 und PS 2.4.2.2 Abs. 2 folgender Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen". - die Begründung zu PS 2.4.2.1 und die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen." <p>Die aus Sicht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur "zwingend gebotenen Klarstellungen" werden somit ergänzt, die Anregung berücksichtigt.</p>
2083	4892	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den in PS 2.4.1.1 G (3) und PS 2.4.1.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Zur Anwendung der regionalplanerischen Orientierungswerte zum Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise wird darauf hingewiesen, dass gemäß der ausdrücklichen Maßgabe der "Hinweise" solche regionalplanerischen Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung von den Genehmigungsbehörden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung mit in die Bewertung einzubeziehen sind. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung werden die Rechenergebnisse der regionalplanerischen Orientierungswerte und der "Hinweise" jeweils nebeneinander betrachtet und zusammen mit den örtlichen und regionalen Besonderheiten sowie sonstigen Vorgaben der Raumordnung in die Bewertung eingestellt. Das MVI weist ausdrücklich darauf hin, dass die regionalplanerischen Orientierungswerte - entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Freiburg [vgl. ID 3070] - dabei nicht den vorrangig zu betrachtenden "maßgeblichen" Beurteilungsmaßstab darstellen, sondern vielmehr gleichrangig neben den Werten der "Hinweise" einzubeziehen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Auffassung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, dass "die Rechenergebnisse der regionalplanerischen Orientierungswerte [... von den FNP-Genehmigungsbehörden] gleichrangig neben den Werten der 'Hinweise' einzubeziehen sind", wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ein "gleichrangiges Nebeneinander" gemäß der Normenhierarchie zwischen regionalplanerischen Festlegungen (auf Grundlage des ROG und des LplG) und verwaltungsinternen "Hinweisen" im Rechtssinne nicht gegeben ist; - der Regionalverband bereits frühzeitig die raumordnerischen Konflikte und methodischen Schwierigkeiten des sog. Hinweisepapiers herausgearbeitet und das MVI gebeten hat, auf dessen Anwendung zu verzichten (vgl. Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, DS VVS 06/13). Auch durch die zwischenzeitlichen Klarstellungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie die aktualisierte und ergänzte Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts (Stand 07/2014) werden diese Konflikte nicht ausgeräumt.
2083	4893	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In PS 2.4.0.1 ist (...) die irreführende Überschrift zu ändern, weil es - wie bereits dargelegt - in der Regionalplanung nicht um die (verfassungsrechtliche) "Wahrung der Eigenentwicklung" geht, sondern um die raumordnungsrechtliche Beschränkung bestimmter Gemeinden auf Eigenentwicklung; da diese Gemeinden erst in nachfolgenden Plansätzen bestimmt werden, erscheint hier die Überschrift "Eigenentwick-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.1 ausgeführt ist, bildet "die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinden (...) das Rückgrat der zukünftigen Siedlungsentwicklung in der Region. Die Eigenentwicklung ist verfassungsrechtlich geschützt und allen Gemeinden möglich (vgl. LEP</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			lung" angemessen.	PS 3.1.5)." Eine Bekräftigung dieser Prämisse in der Überschrift des PS 2.4.0.1 ist nicht erforderlich. Die Überschrift des PS 2.4.0.1 sowie die Überschrift der Begründung zu PS 2.4.0.1 werden daher entsprechend der Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf das Wort "Eigenentwicklung" gekürzt.
2083	4894	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zum anderen ist anstelle des bisherigen PS 2.4.0.1 G (1) die Eigenentwicklung in einer zielförmigen Neuformulierung (analog zur Bestimmung der verstärkten Siedlungstätigkeit in PS 2.4.0.2 Z (1) entsprechend LplG und LEP zu bestimmen, z. B. wie folgt: "Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden im Regionalplan festgelegt und, in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt". Der bisherige Text des PS 2.4.0.1 G (1) könnte daran anschließen. Auch die Begründung zu PS 2.4.0.1 (S. B 12) bedarf einer entsprechenden Überarbeitung (Überschrift und Text).	Berücksichtigung (teilweise) Eine "zielförmige" Festlegung der Gemeinden mit Eigenentwicklung ist in den PS 2.4.1.1 Abs. 1 und 2 sowie PS 2.4.2.1 Abs. 1 und 2 bereits enthalten. Analog zu PS 2.4.0.2 Abs. 1 wird PS 2.4.0.1 Abs. 1 daher ebenfalls als Ziel festgelegt und um folgenden Satz ergänzt: "Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden im Regionalplan festgelegt." Die Begründung zu PS 2.4.0.1 wird wie folgt ergänzt: "Gemeinden, in denen über die Eigenentwicklung hinaus keine Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den PS 2.4.1.1 und 2.4.2.1 festgelegt." Auf eine Darstellung der Gemeinden mit Eigenentwicklung in der Raumnutzungskarte wird verzichtet (s. ID 4953). Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.
2083	4895	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Im letzten Satz der Begründung [zu PS 2.4.0.1] sollte zudem die missverständliche Formulierung "dort ..., wo ..." ersetzt werden, z. B. durch "liegt dann vor, wenn ...".	Berücksichtigung Der sprachliche Verbesserungsvorschlag für den letzten Satz der Begründung zu PS 2.4.0.1 wird aufgegriffen. Neu heißt es somit: "Eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit liegt dann vor, wenn (...)".
2083	4896	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.1.1 Z (1) ist entsprechend den obigen Ausführungen (...) [ID 4885 - 4887] zum Regelungsgehalt der Eigenentwicklung dahingehend neu zu fassen, dass er sich nicht mehr auf alle Gemeinden bezieht, sondern auf die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Ausgestaltung der Plansätze ermöglicht es, dass PS 2.4.1.1 Abs. 1 entsprechend der vorgebrachten Anregung neu gefasst wird, ohne das zugrundeliegende Plankonzept zu ändern. PS 2.4.1.1 Abs. 1 wird daher wie folgt neu formuliert: "Den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen stehen ...". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Von der Formulierung "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" wird mit Verweis auf die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885) abgesehen.
2083	4897	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Gemäß den obigen Ausführungen zur Planungskonzeption (...) [ID 4889 - 4891] muss in PS 2.4.1.1 Z (1) darüber hinaus deutlich zum Ausdruck kommen, dass bauliche Entwicklungsmöglichkeiten auf bislang baulich nicht genutzten Flächen nach Maßgabe des BauGB für die Gemeinden nur dann bestehen, wenn ein Wohnbauflächenneubedarf begründet ist. Der Plansatz ist daher - entsprechend der insoweit be-	Berücksichtigung Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keinen Anspruch auf Flächenneuausweisung in genannter Höhe darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtli-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			reits zutreffenden Formulierung in PS 2.4.2.1 Z (1) - um den Satz zu ergänzen: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." Auch die Begründung zu PS 2.4.1.1 ist diesbezüglich zu ergänzen.	<p>chen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Zur Klarstellung werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - PS 2.4.1.1 Abs. 1 und PS 2.4.2.1 Abs. 1 gestrichen, - PS 2.4.1.1 Abs. 3, PS 2.4.1.2 Abs. 2, PS 2.4.2.1 Abs. 3 und PS 2.4.2.2 Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen." - die Begründung zu PS 2.4.1.1 um folgenden Satz ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den Wohnbauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und - insbesondere bei sinkenden Einwohnerzahlen - den voraussehbaren Bedürfnissen anzupassen." <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt</p>
2083	4898	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 2.4.1.1 Z (2) wird auf die obigen Aussagen [s. ID 4885 und 4886] zur angemessenen Bezeichnung und zur Angabe von Gründen für die Beschränkung auf Eigenentwicklung verwiesen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung der entsprechenden Einzelanregungen (ID 4885 und 4886) wird verwiesen.</p>
2083	4899	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bei den nach PS 2.4.1.1 Z (2) auf Eigenentwicklung Wohnen beschränkten Gemeinden sind die in PS 2.4.1.1 Z (6) genannten Umlandgemeinden von Freiburg nicht mit aufgeführt. Dies ist insoweit nicht schlüssig, als diese vier Gemeinden (ungeachtet der Sonderregelung für eine etwaige Wohnbauflächenübertragung) in PS 2.4.1.1 Z (6) ausdrücklich als Eigenentwicklungsgemeinden angesprochen werden und als solche dann auch in PS 2.4.1.1 Z (2) (und in die Raumnutzungskarte) aufzunehmen sind (ggf. mit spezieller Fußnotenkennzeichnung).	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>PS 2.4.1.1 Abs. 6 entfällt in dieser Form. Die interkommunale Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen im Verdichtungsraum Freiburg wird in einem neuen Plansatz (PS 2.4.1.3) zusammengefasst (vgl. ID 4859). Im Zuge dieser Änderung wird eine vollständige Nennung aller Gemeinden mit Eigenentwicklung in PS 2.4.1.1 Abs. 2 umgesetzt. Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegung der vier betroffenen Gemeinden wird auf die entsprechenden Einzelanregungen verwiesen (Gemeinde Gottenheim vgl. ID 3075, Gemeinde Ihringen vgl. ID 2909, Gemeinde March vgl. ID 2939, Gemeinde Schallstadt vgl. ID 1013 und ID 3075).</p> <p>Von einer Darstellung der Gemeinden mit Eigenentwicklung in der Raumnutzungskarte wird abgesehen (s. ID 4953).</p>
2083	4900	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 2.4.1.1 G (3) wird zur Klarstellung der Bezugsgröße des Orientierungswertes angeregt, die Worte "und Einwohner" zu ersetzen durch "bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt". Dies gilt gleichermaßen für den Orientierungswert in PS 2.4.1.2 G (2).	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung zur sprachlichen Verbesserung der PS 2.4.1.1 Abs. 3 und 2.4.1.2 Abs. 2 ist nachvollziehbar. Sie werden wie angeregt geändert.</p>
2083	4901	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	Die in PS 2.4.1.1 Z (4) vorgesehene Festlegung der Bruttowohndichte, die bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung in Eigenentwicklungsgemeinden zugrunde zu legen ist, wird vom MVI unterstützt.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		70178 Stuttgart		Landesplanungsbehörde zu PS 2.4.1.1 Abs. 4 wird zur Kenntnis genommen.
2083	4902	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der - in diesem Punkt wortgleichen - Begründung zu PS 2.4.1.1 (S. B 16) sowie zu PS 2.4.1.2 (S. B 19) ist der Anwendungsbereich der Bruttowohndichtewerte unzutreffend dargestellt. Die bisherige irreführende Aussage ("Die Dichtewerte sind allein als Hilfsgröße zur Bestimmung der regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verstehen") ist jeweils durch eine angemessene Neuformulierung zu ersetzen, z. B. wie folgt: "Die Dichtewerte dienen allein der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung durch Bebauungspläne können entsprechend ...".	Berücksichtigung Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. Die Begründung zu PS 2.4.1.1 (letzter Absatz vor Zwischenüberschrift "Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") und PS 2.4.1.2 (drittletzter Absatz) wird dafür wie folgt neu gefasst: "Die Dichtewerte dienen allein der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs. Im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung können entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Siedlungsmuster andere Siedlungsdichten realisiert werden."
2083	4903	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.4.1.1 G (5) ist - entsprechend der zutreffenden Formulierung in den vorangehenden Absätzen - das Wort "zugelassen" zu ersetzen durch "zugrunde gelegt". Dasselbe gilt auch für PS 2.4.2.1 G (4) und PS 2.4.2.2 G (3).	Berücksichtigung Da es sich um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbare Festlegung handelt, ist die Formulierung "zugelassen" in der Tat sprachlich nicht korrekt. Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, stattdessen die Formulierung "zugrunde gelegt" zu verwenden ist daher nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In den PS 2.4.1.1 Abs. 5, PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 das Wort "zugelassen" durch die Worte "zugrunde gelegt" ersetzt.
2083	4904	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zum Orientierungswert und der diesbezüglichen Ausnahmeregelung in PS 2.4.1.1 G (5) wird darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmeregelung bei einem als Grundsatz gefassten Orientierungswert, der als solcher stets der einzelfallbezogenen Abwägung zugänglich ist, zwar möglich, aber nicht erforderlich ist. Denn von einem Grundsatz der Raumordnung kann im Rahmen der Abwägung in begründeten Fällen auch ohne explizite Ausnahmeregelung abgewichen werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Da es sich um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbare Festlegung handelt, ist eine "Ausnahmeregelung" in der Tat nicht erforderlich. Dem Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird durch Streichung des Worts "ausnahmsweise" in PS 2.4.1.1 Abs. 5 Rechnung getragen.
2083	4905	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 2.4.1.2 Z (3) für Siedlungsbereiche vorgesehene zielförmige Festlegung von - nach zentralörtlicher Funktion differenzierten - Bruttowohndichtewerten, die bei der Wohnbauflächenbedarfsermittlung zugrunde zu legen sind, wird vom MVI grundsätzlich unterstützt, auch in Verbindung mit der Ausnahmeregelung in PS 2.4.1.2 Z (4).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu PS 2.4.1.2 Abs. 3 und 4 wird zur Kenntnis genommen.
2083	4906	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Bei den differenzierten Dichtewertvorgaben in PS 2.4.1.2 Z (3) ist aus hiesiger Sicht allerdings fragwürdig und im Regionalplan bislang nicht begründet, weshalb für Kleinzentren mit verstärkter Siedlungstätigkeit der gleiche Dichtewert angesetzt wird wie für sonstige, nicht-zentrale Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit sowie für Eigenentwicklungsgemeinden. Da für Kleinzentren ein anderer, höherer Dichtewert	Berücksichtigung Während sich zwischen festgelegten Kleinzentren und den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion hinsichtlich der Ausstattung mit überörtlich relevanten Versorgungsangeboten sowie der überörtlichen Erreichbarkeit zumeist erkennbare Unterschiede auf tun, weichen diese

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			entsprechend den "Hinweisen" angemessen erscheint, wird diesbezüglich um nochmalige Prüfung bzw. Begründung gebeten.	<p>insgesamt (und insbesondere neu ausgewiesenen Wohnbauflächen) bau- und siedlungsstrukturell kaum voneinander ab. Es wäre daher aus regionaler Sicht nicht begründet, im PS 2.4.1.1 Abs. 4 und 2.4.1.2 Abs. 3 auf die im sog. Hinweispapier dargelegten Stufung der Dichtewerte zurückzugreifen. Eine höhere Siedlungsdichte für Kleinzentren anzusetzen würde ferner dazu führen, dass diese (zumindest jene Kleinzentren, die nicht zugleich als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt sind) bei gleicher Einwohnerzahl niedrigere Wohnbauflächenbedarfe realisieren könnten als nicht-zentrale Orte. Dies stünde im Widerspruch zu PS 2.5.3 Abs. 2 LEP.</p> <p>Bei den Unterzentren (sowie den weiteren höherstufigen Zentralen Orten) stellt sich die Situation demgegenüber anders dar: Diese weisen (zumindest im jeweiligen Hauptort) eine deutlich höhere Baudichte auf. Sie sind ferner sämtlich zugleich als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegte (und können somit einen höheren Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf zugrunde legen können). Somit ist hier die Anwendung einer erkennbar höhere Dichtevorgabe begründet und führt auch nicht zu einer Benachteiligung gegenüber vergleichbar großen nicht-zentralen Orten.</p> <p>Zur Klarstellung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begründung zu PS 2.4.1.1 (im letzten Absatz vor der Zwischenüberschrift "Übetragung der Wohnbauflächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg") wie folgt ergänzt: "Angesichts geringer bau- und siedlungsstruktureller Unterschiede der neuen Wohnbauflächen in den Gemeinden mit Eigenentwicklung wird auf eine Differenzierung der vorgegebenen Dichtewerte verzichtet." - die Begründung zu PS 2.4.1.2 (im drittletzten Absatz) wie folgt ergänzt: "Angesichts geringer bau- und siedlungsstruktureller Unterschiede der neuen Wohnbauflächen in den Kleinzentren und den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wird für diese ein identischer Dichtewert vorgegeben." <p>Die Anregung auf "nochmalige Prüfung bzw. Begründung" wird somit berücksichtigt.</p>
2083	4907	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.1.2 G (5), demzufolge die verstärkte Siedlungstätigkeit auf den jeweiligen Kernort bzw. Gemeindeteile mit gutem Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden soll, ist in seiner raumordnerischen Aussage richtig und im Rahmen der bislang vorgesehenen Planungskonzeption zur räumlichen Siedlungsentwicklung auch erforderlich. Wie oben zur Planungskonzeption für die Siedlungsentwicklung [ID 4883] bereits dargelegt, stellt dieser generelle Grundsatz aus hiesiger Sicht aber keinen vollwertigen Ersatz für eine (zu bevorzugende) gemeindeteilbezogene Festlegung der Siedlungsbereiche dar.	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Wie im letzten Absatz in der Begründung zu PS 2.4.1.2 dargelegt, bezieht sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit sich grundsätzlich auf eine Gemeinde, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. (Auch das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) bezieht sich in seiner Berechnungsmethodik allein auf Angaben für die Gesamtgemeinde.) Eine direkte Verknüpfung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf mit</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Festlegungen auf teilörtlicher Ebene ist daher nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Entsprechend wird von einer namentlichen Konkretisierung der in PS 2.4.1.2 enthaltenen Siedlungsbereiche auf einzelne Ortsteile abgesehen. Die Festlegung von "Gemeinden mit Eigenentwicklung" (PS 2.4.1.1) und "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" (PS 2.4.1.2) bleibt daher bestehen.</p> <p>Angesichts der am 05.03.2014 vom VGH Baden-Württemberg (Az. 8 S 808/12) bestätigten Ziel-Qualität des PS 3.1.9 Satz 1 LEP ("Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten."), der zustimmenden Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur raumordnerischen Aussage des PS 2.4.1.2 Abs. 5 sowie der Übereinstimmung mit den Festlegungen des LEP (vgl. insb. PS 3.1.3 - 3.1.9 und 3.2.5 LEP) wird stattdessen eine zielförmige Konkretisierung (vgl. ID 4882 und ID 4883) der siedlungsbezogenen Festlegungen durch Änderung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 vorgenommen. Dieser wird daher wie folgt als Ziel der Raumordnung neu gefasst: "Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus ist innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in den vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteilen zu konzentrieren."</p> <p>Die letzte Absatz der Begründung zu PS 2.4.1.2 wird wie folgt neugefasst: "Da zahlreiche Städte und Gemeinden, nicht zuletzt durch die Kommunalreform Anfang der 1970er Jahre, mehrere Teilorte unterschiedlicher Prägung und Standortfaktoren aufweisen, ist es erforderlich, die über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit vorrangig auf den Kernort und auf die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Gemeindeteile zu konzentrieren. In den anderen Gemeindeteilen ist entsprechend nur die Eigenentwicklung umzusetzen."</p> <p>Analog zu PS 2.4.0.3 Abs. 1 (Z) und PS 3.1.9 LEP wird mit der Neufassung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 kein genereller Ausschluss für eine im Einzelfall abweichende Verteilung der Siedlungsflächenzuwächse innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt. Es wird einzig ein Vorrang für die Kernorte und die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteile formuliert. Der kommunalen Bauleitplanung verbleiben somit erhebliche Ausformungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Für die Umsetzung der gewerbliche Flächenbedarfe ist aufgrund der besonderen Standortanforderungen (seitens der Flächennachfrager und zur Berücksichtigung bestehender Nutzungen, bspw. benachbarter Wohngebiete) sowie der von der gewachsenen Siedlungsstruktur abweichenden Gewerbegebietsentwicklungen eine Kopplung an bestimmte Gemeindeteile weder sinnvoll noch erforderlich. Auf die auf gewerbliche Entwicklungen anzuwendenden PS 2.4.0.3 Abs. 1, PS 2.4.0.4 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4908	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 2.4.1.2 ist der erste Satz überarbeitungsbedürftig (gemeint ist hier wohl, dass die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten und weiterentwickelt werden soll).	Berücksichtigung Der erste Satz der Begründung zu PS 2.4.1.2 greift eine Festlegung des Landesentwicklungsplans (PS 3.1.1 LEP) auf. Richtig muss es heißen: "Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung ...". Das Wort "diese" wird ergänzt, die Anregung auf Überarbeitung somit berücksichtigt.
2083	4909	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der letzte Aufzählungspunkt dieser Begründung [zu PS 2.4.1.2], der auf ein "System übertragbarer Flächenbedarfe" Bezug nimmt, ist vor allem hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung fragwürdig und sollte deshalb entfallen, zumal entsprechende Übertragungen von Wohnbauflächenbedarfen (abgesehen von der in PS 2.4.1.1 Z (6) vorgesehenen Sonderregelung) ansonsten nicht Gegenstand des Regionalplans sind.	Berücksichtigung Der Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist nachvollziehbar. Der Verzicht auf gebietsscharfe Festlegungen zur Wohnbauflächenentwicklung (z. B. in Form von Schwerpunkten für den Wohnungsbau) begründet sich nicht durch die geschaffene regionalplanerische Möglichkeit zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen im Verdichtungsraum Freiburg. Der Aufzählungspunkt wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt. Auf die Neufassung des PS 2.4.1.1 Abs. 6 (s. ID 4899) wird verwiesen.
2083	4910	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 2.4.2.1 Z (1) ist - analog zu PS 2.4.1.1 Z (1) - dahingehend neu zu fassen, dass er sich nicht mehr auf alle Gemeinden bezieht, sondern auf die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden.	Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf enthaltene Ausgestaltung der Plansätze ermöglicht es, dass PS 2.4.2.1 Abs. 1 entsprechend der vorgebrachten Anregung neu gefasst wird, ohne das zugrundeliegende Plankonzept zu ändern. PS 2.4.2.1 Abs. 1 wird daher wie folgt neu formuliert: "Den Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe stehen ...". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Von der Formulierung "Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung" wird mit Verweis auf die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (s. ID 4885) abgesehen.
2083	4911	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 2.4.2.2 Z (1) werden die Gemeinden mit verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) festgelegt und zugleich in drei Kategorien unterschiedlicher gewerblicher Siedlungstätigkeit untergliedert (Kategorie A, B, C), welche wiederum das räumliche Bezugsgerüst für die in PS 2.4.2.2 G (2) vorgesehenen Orientierungswerte zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs bilden. Das auf diese Kategorien bezogene Mengenmodell zur gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung stellt eine - bereits im bisherigen Regionalplan bestehende - Besonderheit des Regionalplans Südlicher Oberrhein dar, die es so in anderen Regionalplänen des Landes nicht gibt. Das Mengenmodell scheint sich den hier vorliegenden Informationen zufolge in den vergangenen Jahren in der Planungs- und Genehmigungspraxis bewährt zu haben und dürfte insoweit auch künftig an-	Berücksichtigung Die Ausführungen der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum "Mengenmodell zur gewerblichen Siedlungsflächenentwicklung" werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung und Nachvollziehbarkeit "der Zuordnung einzelner Siedlungsbereichsgemeinden zu den drei Kategorien sowie der Herleitung und Begründung der Mengenvorgaben" wird die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt: "Entsprechend der im LEP (PS 2.5.8 Abs. 1, PS 2.5.9 Abs. 1 und PS 2.5.10) hervorgehobenen Funktion als Arbeitsplatzstandort bilden die festgelegten Ober-, Mittel- und Unterzentren (s. Kap. 2.3) den Ausgangspunkt der Stufung. Auftretende Abweichungen begründen sich

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			wendbar sein. Bedenken gegenüber der Zuordnung einzelner Siedlungsbereichsgemeinden zu den drei Kategorien sowie der Herleitung und Begründung der Mengenvorgaben werden vor diesem Hintergrund zurückgestellt. Im Interesse der besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Begründung zu PS 2.4.2.2 aber diesbezüglich ergänzt werden.	durch naturräumliche bzw. fachrechtliche Restriktionen (nach unten, wenn diese eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung am Standort in Frage stellen; nach oben, wenn diese eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung in benachbarten Zentralen Orten bzw. in anderen überörtlich bedeutenden Gewerbestandorten im Nah- bzw. Mittelbereich in Frage stellen)." Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2083	4912	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 2.4.2.1 G (3) und PS 2.4.2.2 G (2) festgelegten Orientierungswerten zur Ermittlung des gewerblichen Bauflächenbedarfs, die in Form absoluter Flächengrößen erfolgen, wird bezüglich der sachgerechten Anwendung der Orientierungswerte auf die grundsätzlichen Ausführungen zum Planungskonzept (Buchstabe f) [s. ID 4889 und 4890] verwiesen. Bei beiden Plansätzen muss zumindest in der Begründung klargelegt sein, dass die jeweiligen Orientierungswerte nicht pauschal ohne Bedarfsnachweis zugrunde gelegt werden können. In PS 2.4.2.2 G (2) ist zur Klarstellung noch der Satz anzufügen "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen".	Berücksichtigung Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Die angeregten Ergänzungen zur Klarstellung sind insofern nachvollziehbar und werden berücksichtigt. Dazu werden - PS 2.4.2.1 Abs. 1 gestrichen, - in PS 2.4.2.1 Abs. 3 und PS 2.4.2.2 Abs. 2 folgender Satz ergänzt: "Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen". - die Begründung zu PS 2.4.2.1 und die Begründung zu PS 2.4.2.2 wie folgt ergänzt: "Die Festlegung des regionalplanerischen Orientierungswerts als Grundsatz befreit die Träger der Flächennutzungsplanung nicht davon, den gewerblichen Bauflächenbedarf im Zuge des Flächennutzungsplan-Verfahrens im Einzelfall zu begründen und ggf. auch nach unten hin anzupassen."
2083	4914	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der in PS 2.4.2.1 G (4) und PS 2.4.2.2 G (3) vorgesehenen Ausnahmeregelung für erhöhte gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten, die über die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte hinausgehen, wird auf den bereits genannten Umformulierungsbedarf ("zugrunde gelegt") sowie auf die Ausführungen zum Planungskonzept [s. ID 4889 und 4890] und zu PS 2.4.1.1 G (5) verwiesen [s. ID 4903 und 4904].	Berücksichtigung Da es sich jeweils um eine als Grundsatz getroffene und somit abwägbare Festlegung handelt, ist - eine "Ausnahmeregelung" in der Tat nicht erforderlich. Dem Hinweis der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird durch Streichung des Worts "ausnahmsweise" in PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 Rechnung getragen; - die Formulierung "zugelassen" in der Tat sprachlich nicht korrekt. Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, stattdessen die Formulierung "zugrunde gelegt" zu verwenden ist daher nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In den PS 2.4.2.1 Abs. 4 und 2.4.2.2 Abs. 3 wird das Wort "zugelassen" durch die Worte "zugrunde gelegt" ersetzt.
2083	4915	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Kap. 2.4.2.3 befasst sich mit der Übertragbarkeit gewerblicher Flächenbedarfe von Gemeinden mit verstärkter gewerblicher Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, "insbesondere der (?) interkommunalen Gewerbegebiete". Das MVI unterstützt das damit	Berücksichtigung Zur sprachlichen Vereinfachung wird PS 2.4.2.3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst: "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe können gewerbliche Flächenbedarfe entsprechend der vor-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>verfolgte Anliegen, Regelungen zur Behandlung und Anrechnung von interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) bei der Ermittlung der gewerblichen Flächenbedarfe zu treffen, hält aber die Formulierungen im Einzelnen für präzisierungsbedürftig. Insbesondere in PS 2.4.2.3 Z (3), der sich auf den sogenannten "Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete" bezieht, ist der Regelungsgegenstand nicht klar ersichtlich. Die bisherige Formulierung ist zudem (ohne dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen) auf ein IKG auf der Gemarkung einer gewerblichen Eigenentwicklergemeinde ausgerichtet, welche für das IKG im Rahmen der Ermittlung des gewerblichen Flächenbedarfs den Erweiterungsbedarf ihrer bereits ortsansässigen Betriebe und Flächenübertragungen von benachbarten (und am IKG beteiligten) Siedlungsbereichen zugrunde legen kann.</p>	<p>genannten Orientierungswerte auf benachbarte Gemeinden und interkommunale Gewerbegebiete übertragen."</p> <p>PS 2.4.2.3 Abs. 3, dessen "Regelungsgegenstand [nach Auffassung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde] nicht klar ersichtlich" ist, wird gestrichen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der 2. Absatz der Begründung zu PS 2.4.2.3 wie folgt neu gefasst: "Der regionalplanerische Rahmen für die Übertragung der Flächenbedarfe auf andere Gemeinden oder interkommunale Gewerbegebiete ergibt sich aus den quantitativ gestuften Orientierungswerten der beteiligten Gemeinden entsprechend PS 2.4.2.2. Die Gemeinden übertragen ggf. einen Teil ihres Bauflächenbedarfs auf eine andere Gemeinde bzw. ein interkommunales Gewerbegebiet und verzichten gleichzeitig auf eine entsprechende Flächenausweisung an ihrem einzelgemeindlichen Standort. Die Eigenentwicklung bleibt davon unberührt.</p> <p>Für die interkommunalen Gewerbegebiete ist selbst kein regionalplanerischer Orientierungswert gemäß PS 2.4.2.2 festgelegt. Ihr Flächenbedarf ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe (Eigenentwicklung) und durch Übertragung gewerblicher Flächenbedarfe aus Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe."</p>
2083	4916	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>PS 2.4.2.4 G weist insoweit einen etwas eigentümlichen Regelungsgehalt auf, als er sich auf drei bestehende, als regionalbedeutsam erachtete Gewerbegebiete bezieht, die "von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden" sollen. Die regionalbedeutsamen Gewerbegebiete selbst sollen im Regionalplan aber offenbar nicht festgelegt werden, jedenfalls nicht als gebiets-scharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und werden dementsprechend in der Raumnutzungskarte auch nicht zeichnerisch dargestellt. Die vorgesehene Regelung erscheint gleichwohl möglich; allerdings sollte die Vorgabe einer Mindestgröße von Baugrundstücken entfallen, zumal diesbezüglich die (laut Begründung 5. B 22) bereits bestehenden Bauleitpläne maßgeblich sind.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung bzw. die gebiets-scharfe Festlegung der in PS 2.4.2.4 genannten großen Gewerbegebiete im Regionalplan ist nicht erforderlich, da diese bauleitplanerisch (FNP, z. T. B-Pläne) gesichert sind.</p> <p>Die Anregung, PS 2.4.2.4 Satz 2 (Mindestgröße für Baugrundstücke von 1 ha) zu streichen, wird berücksichtigt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.2.4 in Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>"In den beiden regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sollen große zusammenhängende Gewerbeflächen vorsorgend vorgehalten werden. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen ist es erforderlich, entgegenstehende Nutzungen (einschließlich Wohnen, Einzelhandel, nicht großflächige Betriebe) von den genannten Standorten auszuschließen. Auch über die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) kann gewährleistet werden, der gewerblichen Wirtschaft solche Flächenangebote mittel- und langfristig vorzuhalten. Zugleich soll damit einer Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4917	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 2.4.3 G (2) getroffene Aussage zum besonderen Gewicht der (regionalwirtschaftlichen) Freizeit- und Tourismusfunktionen erscheint in der bisherigen Formulierung jedenfalls für den Bereich des Nationalparks Schwarzwald (statt "geplanter Nationalpark (Nord-) Schwarzwald") fragwürdig und sollte insoweit überarbeitet werden; dabei sollte auch auf eine inhaltliche Kohärenz mit den in PS 3.0.8 vorgesehenen Aussagen zum landschaftsgebundenen Tourismus und Erholung geachtet werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>PS 2.4.3 Abs. 2 widmet sich drei Bereichen der Region Südlicher Oberrhein, die in touristischer Hinsicht von herausgehobener überregionaler Bedeutung sind. Im Fall des 2014 gegründeten (und entsprechend zu bezeichnenden) Nationalparks Schwarzwald wird hierbei nicht an einen Eingriff oder die bauliche Inanspruchnahme des Gebietes des Nationalparks (Kernzone, Entwicklungszone, Managementzone) gedacht.</p> <p>PS 2.4.3 Abs. 2 wird daher wie folgt neu gefasst: "Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Umfeld des Nationalparks Schwarzwald, im Hochschwarzwald und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden."</p> <p>Der dritte und vierte Absatz der Begründung zu PS 2.4.3 werden wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Mit dem Nationalpark Schwarzwald, dem Hochschwarzwald und dem Europa-Park weist die Region Südlicher Oberrhein drei überregional bedeutsame Standorte für Freizeit und Tourismus auf:</p> <p>- Durch die Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald kann der Tourismus in den Belegenheitsgemeinden (davon in der Region Südlicher Oberrhein: Gemeinden Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald und Seebach) sowie in benachbarten Städten und Gemeinden im nördlichen Schwarzwald profitieren. Mit einer Steigerung der Übernachtungszahlen und der Arbeitsplätze in der gesamten Nationalparkregion kann gerechnet werden."</p>
2083	4918	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Abgrenzung und Regelungsgehalt des in PS 2.4.3 Z (3) festgelegten Vorranggebietes für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim entsprechen gemäß den Ausführungen in der Begründung (S. B 24) der am 30.10.2003 genehmigten Änderung des Regionalplans. Diese Regelung hat sich wohl bewährt und sollte insoweit beibehalten werden.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.3 Abs. 3 (gebietsscharfe Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus am Standort Rust/Ringsheim) wird zur Kenntnis genommen.</p>
2083	4919	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Regelungsgehalt des Kapitels 2.4.4 entspricht gemäß Hinweis S. B 25 der am 18.01.2011 genehmigten Teilfortschreibung Einzelhandels-großprojekte des Regionalplans und bedarf insoweit grundsätzlich keiner Neubearbeitung. Beim Konzentrationsgebot in PS 2.4.4.2 Z ist allerdings im Hinblick auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012 zum Regionalplan Stuttgart (Az.: 8 S 2525/09) zu beachten, dass in PS 3.3.7 des LEP zwei Ausnahmen vom Konzentrations- bzw. Zentralitätsgebot geregelt sind. Die Regionalplanung kann gemäß dem o. g. Urteil diese Regelungen nicht einschränken, indem - wie in PS 2.4.4.2 Z (2) bislang der Fall - nur eine Ausnahme übernommen wird. Im Interesse der	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der VGH Baden-Württemberg hat im genannten Urteil zum Regionalplan Stuttgart festgestellt, dass PS 3.3.7 Abs. 1 LEP als Ziel der Raumordnung zur Konzentration der Standorte von Einzelhandelsgroßprojekten im Zentrale-Orte-System landesweit einen verbindlichen Differenzierungsrahmen "ohne regionalplanerischen Abweichungsspielraum" vorgibt. Die bislang nicht aus dem LEP (PS 3.3.7 Abs. 1 Satz 2) übernommene Ausnahmeregelung, wonach Einzelhandelsgroßprojekte auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig sein können, wenn "diese in Verdichtungsräumen liegen und</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>Rechtssicherheit der Planung wird gebeten, die zweite Ausnahme des PS 3.3.7 des LEP in geeigneter Weise noch in PS 2.4.4.2 Z (2) aufzunehmen.</p>	<p>mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind" wird daher im PS 2.4.4.2 ergänzt. PS 2.4.4.2 Abs. 2 wird somit wie folgt neu gefasst: "Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn - dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind. Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 gelten entsprechend." In der Begründung zu PS 2.4.4.2 wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz ergänzt: "Aufgrund der gegenseitigen Überlagerung zentralörtlicher Funktionen und der Mehrfachorientierung im Versorgungsverhalten der Bevölkerung sind von der Standortkonzentration ferner Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ausgenommen, wenn diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind (vgl. LEP 3.3.7 Abs. 1 Satz 2, Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012, Az. 8 S 2525/09)." Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p>
2083	4920	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Kap. 3.0 enthält wichtige Grundsätze zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen, die die essentielle Bedeutung von (großräumig) zusammenhängenden Freiräumen für eine dauerhaft nachhaltige Raumentwicklung angemessen zum Ausdruck bringen. Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass dabei auch raumordnerische Herausforderungen bezüglich der Anpassung an den Klimawandel angesprochen werden, so etwa in PS 3.0.3 zum Schutz des Grundwassers, in PS 3.0.4 zur Vorsorge vor Hochwassergefahren und in PS 3.0.5 zur Sicherung günstiger siedlungsklimatischer Bedingungen. Aus hiesiger Sicht wäre es zweckdienlich, wenn in die Begründung zu diesen Plansätzen noch ein ergänzender Hinweis zur Berücksichtigung der jeweiligen Belange im Rahmen der freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen des Regionalplans aufgenommen würde.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu Kap. 3.0 (Regionale Freiraumstruktur: Allgemeine Grundsätze) wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung einzelner Begründungen zu Plansätzen dieses Kapitels bezüglich der Berücksichtigung von vorbeugenden Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel bei freiraumbezogenen Gebietsfestlegungen ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. In der Begründung zu PS 3.0.3 wird dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Ein vorsorgeorientierter Schutz der Grundwasserressourcen ist gerade auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt und damit die Trinkwasserversorgung im Ober- rheingebiet geboten. Dem wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (siehe PS 3.3) außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete raumordnerisch Rechnung getragen." In der Begründung zu PS 3.0.4 wird dementsprechend am Ende des ersten Absatzes folgender Satz ergänzt: "Hierzu werden im Regionalplan Vorranggebiete für den vorbeugenden</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Hochwasserschutz (siehe PS 3.4) festgelegt. Sie umfassen sowohl Bereiche mit aktueller Bedeutung für den Hochwasserrückhalt wie auch potenziell rückgewinnbare Rückhalteflächen und dienen damit im besonderen Maße der Vorsorge vor Gefahren des Klimawandels."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.5 wird dementsprechend am Anfang des dritten Absatzes folgender Satz ergänzt:</p> <p>"Dem Erhalt von Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung für die Minimierung von thermischen und/oder lufthygienischen Belastungen in den Siedlungen wird im Regionalplan auch durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen (siehe PS 3.1.1) raumordnerisch Rechnung getragen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen dienen gerade im Umfeld der durch steigende Wärmebelastungsrisiken geprägten Siedlungen im Oberrheingraben in besonderem Maße der Vorsorge vor den Gefahren des Klimawandels."</p>
2083	4921	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu PS 3.0.6 G (4) wird empfohlen, in Satz 2 die Worte "in erster Linie" und in Satz 3 die Worte "vor allem" zu streichen; in Satz 2 erscheint außerdem fraglich, ob die Formulierung "sichergestellt" zutreffend ist.	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Entsprechend der Anregung wird PS 3.0.6 Abs. 4 (G) wie folgt gefasst:</p> <p>"Der Biotopverbund soll durch den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumsystems und den Verbund bzw. die Arrondierung einzelner Lebensräume räumlich und funktional gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des überörtlichen Biotopverbunds wird durch die regionalplanerisch gesicherten Gebiete sowie die angrenzenden, mit ihnen im Verbund stehenden fachrechtlich geschützten Gebiete sichergestellt. In den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden."</p> <p>An der Formulierung des Satz 2 dieses Absatzes wird im Übrigen festgehalten, da sie inhaltlich und sprachlich stimmig ist.</p>
2083	4922	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 3.0.6 V (6) ist formal kein Vorschlag zu raumbedeutsamen Fachplanungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 LplG und insofern nicht als Plansatz zu fassen. Die Aussage in der Begründung ist möglich und ausreichend.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit PS 3.0.6 Abs. 6 wird in Form eines regionalplanerischen Vorschlags das inhaltliche Anliegen des Plangebers zum Ausdruck gebracht, die über Regionsgrenzen hinausgehenden wichtigen Bereiche für den Biotopverbund im Sinne einer grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung auch in den angrenzenden Räumen durch planerische Festlegungen zu sichern. Damit wird auch dem in § 12 Abs. 5 LplG formulierten Auftrag zur grenzüberschreitenden planerischen Abstimmung Rechnung getragen. Im Hinblick auf eine mit den Nachbarstaaten abgestimmte kohärente Freiraumsicherung wird hierbei inhaltlich Bezug genommen auf die im Rahmen der Oberrheinkonferenz 2001 trinational beschlossenen "Raumordnerischen Leitvorstellungen für das Oberrheingebiet (Leitbild 2015)", die grenzüberschreitend zu</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>erhaltende bzw. zu entwickelnde großräumige Siedlungsachsen und Freiraumverbindungen darstellen (siehe auch Begründung zu den PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2). Auch wenn der Vorschlag keine raumordnerische Rechtswirkung entfaltet, handelt es sich um eine eigenständige materielle regionalplanerische Aussage, die nicht lediglich der Begründung anderer Regionalplaninhalte dient. Insofern ist ihre Auslagerung in die Begründung des Plansatzes nicht möglich.</p> <p>Im Gegensatz zur Auffassung der Obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde ist dem Regionalplangeber auch aus formal-rechtlichen Gründen die Aufnahme eines solchen Plansatzes mit Vorschlagscharakter, der sich an die Träger der räumlichen Planung in angrenzenden Räumen richtet, nicht verwehrt. Der in der Stellungnahme des Ministeriums angeführte § 25 Abs. 2 LplG begründet lediglich ein Vorschlagsrecht der Regionalverbände für die Aufstellung oder Änderung von Fachplanungen des Landes. Eine rechtliche Unzulässigkeit von regionalplanerischen Vorschlägen, die sich an Dritte richten, ergibt sich daraus nicht, da der Inhaltsbereich regionalplanerischer Vorschläge durch diese Norm nicht abschließend bestimmt wird (siehe hierzu auch Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg: § 11, Rn 12).</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg den vorgesehenen Plansatz ausdrücklich begrüßt (siehe (ID 3721)).</p> <p>Es bestehen somit keine inhaltlichen oder formalen Gründe, die einen Verzicht auf den Plansatz begründen könnten.</p>
2083	4923	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.0.6 (S. B 37) sollte durch eine entsprechend klarstellende Formulierung der möglichen Missdeutung entgegengetreten werden, dass der Fachplan Landesweiter Biotopverbund (einschließlich Generalwildwegeplan) eins zu eins in den Regionalplan übernommen würde; diese Fachpläne werden vielmehr im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung soweit erforderlich und geeignet in den Plan übernommen (vgl. § 11 Abs. 5 LplG).	<p>Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der Anregung wird die Begründung zu PS 3.0.6 im vierten Absatz in Satz 1 ergänzt. Dieser erhält folgende Fassung: "Kernflächen, Trittsteine und Entwicklungsgebiete bzw. Verbundkorridore des Biotopverbunds werden auf Grundlage der Fachkonzepte nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen durch gebietsscharfe Festlegungen als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge oder Grünachsen regionalplanerisch als inhaltlich kohärentes Freiraumsystem gesichert (vgl. Kap. 3.1 bis 3.2)."</p>
2083	4924	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Der Planentwurf beschränkt sich bei seinen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz auf die beiden multifunktional ausgerichteten Planungsinstrumente Regionale Grünzüge und Grünachsen, die jeweils korrekt als Vorranggebiete bestimmt werden, sowie auf die monofunktional ausgerichtete Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum im Sinne § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist nicht rechtlich verpflichtend vorgegeben, sondern steht im Ermessen des regionalen Plangebers. Bei den in § 11 Abs. 3 LplG aufgeführten Planelementen des Regionalplans zur Freiraumstruktur werden neben Regionalen Grünzügen und Grünachsen</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Landschaftspflege. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für besondere Nutzungen im Freiraum gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG - z.B. für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder für Erholung, sind indes nicht vorgesehen.</p> <p>Das Absehen von solchen Gebietsfestlegungen ist bislang nicht hinreichend begründet. Aus hiesiger Sicht ist diesbezüglich zu prüfen und darzulegen, warum der besonderen Eignung und Bedeutung einzelner Freiraumbereiche für spezifische Freiraumnutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung nicht durch eine Festlegung von, entsprechenden Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten Rechnung getragen wird. So könnten etwa die in PS 3.0.8 allgemein angesprochenen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung im Plan z. B. als Vorbehaltsgebiete für die Erholung konkretisiert werden. Soweit solch ergänzende Gebietsfestlegungen nicht erfolgen, ist jedenfalls näher darzulegen, wie die Belange der besonderen Freiraumnutzungen in den Freiraumfestlegungen des Plannentwurfs berücksichtigt werden. Dazu wären auch die Begründungen zu PS 3.0.8 und PS 3.0.9 entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>ren bei den Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum zwar beispielhaft Gebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erholung erwähnt. Die Festlegung dieser Gebietskategorien muss in den Regionalplänen aber nur erfolgen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LplG). Eine solche Anforderlichkeit für die Aufnahme weiterer Gebietskategorien freiraumschützender Festlegungen - insbesondere für Bodenerhaltung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft / Waldfunktionen oder Erholung - ist vor dem Hintergrund der in der bisherigen Praxis bewährten Ausgestaltung der verwendeten Planelemente sowie der spezifischen regionalen Situation nicht gegeben. Vielmehr wird dem Auftrag zur raumordnerischen Sicherung dieser Freiraumfunktionen und -nutzungen durch das Plankonzept des Offenlange-Entwurfs umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung entsprechend wird dies durch Ergänzungen der Begründungen zu den PS 3.0.2, 3.0.8 und 3.0.9 verdeutlicht. In der Begründung zu PS 3.0.2 wird dementsprechend nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Bodenfunktionen erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Bereiche mit besonderer Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen bzw. als Bodenarchive für die Natur- und Kulturgeschichte als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch anhaltend hohe Bodeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme solcher Bereiche für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Bodenerhaltung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Im Regionsteil Schwarzwald ist ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf aufgrund der allgemein geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht gegeben."</p> <p>In der Begründung zu PS 3.0.8 wird dementsprechend am Ende folgender Absatz eingefügt:</p> <p>"Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzie-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>ender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1) sowie Grünzäsuren (siehe PS 3.1.2). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden auf Grundlage der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht für die Naherholung regional bedeutsamen wenig lärmbelasteten Bereiche mit besonderer Naturerlebnisqualität als wesentliches Kriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Erholung als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Grünzügen und Grünzäsuren zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Regionsteil des Schwarzwalds außerhalb der Siedlungen aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsdichte und des geringen Zerschneidungsgrads durch Verkehrsinfrastrukturen sowie der naturnahen Landschaftsstruktur praktisch flächendeckend eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Ein gebietskonkreter raumordnerischer Steuerungsbedarf besteht hier aufgrund der geringen Nutzungsdynamik und -konkurrenzen nicht."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf die Landwirtschaft dementsprechend nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur erfolgt im Regionalplan durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1). Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Vorranggebiete wurden auf Grundlage der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung die sog. "landwirtschaftlichen Vorrangfluren Stufe 1" als wesentliches Kriterium berücksichtigt. In den Regionalen Grünzügen, die große zusammenhängende Teile der durch eine besondere landwirtschaftliche Standortgunst geprägten Oberrheinniederung umfassen, ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Siedlungszwecke und Rohstoffabbau im Regelfall raumordnerisch ausgeschlossen. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Landwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit Regionalen Grünzügen zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten."</p> <p>Die Begründung zu PS 3.0.9 wird im Hinblick auf Forstwirtschaft und Waldfunktionen dementsprechend hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Die gebietskonkrete raumordnerische Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für ökologische und erholungsbezogene Waldfunktionen erfolgt im Regionalplan vor allem durch die Festlegung von "multifunktional" begründeten, d. h. auf den Erhalt unterschiedlicher Freiraumfunktionen abzielender Regionaler Grünzüge (siehe PS 3.1.1).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Bei der Auswahl und Abgrenzung dieser schwerpunktmäßig in der vergleichsweise waldarmen Oberrheinniederung festgelegten Vorranggebiete wurden solche Waldflächen einbezogen, die gemäß der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans aus regionaler Sicht eine besondere Bedeutung für Bodenfunktionen, für den Ausgleich klimatisch-lufthygienischer Belastungen, für die landschaftsbezogene Erholung sowie für den Arten- und Biotopschutz einschließlich des Biotopverbunds aufweisen. Auch wurden die Waldgebiete im Verdichtungsraum Freiburg im Sinne der Zielvorgabe des LEP (PS 5.3.5) als Kriterium berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Waldflächen durch Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen oder als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für diese Freiraumfunktionen vor einer Inanspruchnahme durch entgegenstehende Raumnutzungen regionalplanerisch gesichert. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für Waldfunktionen als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG würde in Überlagerung mit diesen o. g. Gebietskategorien zu einer Doppelsicherung führen und ist sachlich nicht erforderlich sowie rechtlich nicht geboten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im besonders waldreichen Regionsteil des Schwarzwalds ein darüber hinausgehender gebietskonkreter raumordnerischer Sicherungsbedarf von Waldfunktionen generell nicht gegeben ist. Eine zusätzliche Festlegung von Gebieten für die Forstwirtschaft als eigene Gebietskategorie im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG ist schon aufgrund fehlender flächendeckender Grundlagendaten zur holzwirtschaftlichen Bedeutung von Waldflächen in der Region nicht möglich."</p>
2083	4925	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: Die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfasst offenbar keine fachrechtlichen Schutzgebiete. Dies erscheint in solchen Fällen eher unproblematisch, in denen infolge der fachrechtlichen Schutzgebietsbestimmungen bereits ein weit(er)gehender Freiraumschutz gewährleistet ist. Problematisch ist die Ausklammerung der Schutzgebiete aber dann, wenn - wie bei Natura 2000-Gebieten gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wohl der Fall - die fachrechtlichen Bestimmungen allein offenbar keinen hinreichenden Freiraumschutz gewährleisten und damit gerade auch landschaftliche sensible Freiraumbereiche nicht zureichend vor Eingriffen geschützt wären. Das MVI empfiehlt diesbezüglich, insbesondere die Grünzugskulisse in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidiums Freiburg zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Der Anregung entsprechend wurde die angesprochene Themenstellung bei einer Besprechung zwischen Verbandsverwaltung, Regierungspräsidium sowie Landratsämtern als Untere Naturschutzbehörden am 01.07.2015 eingehend erörtert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der allgemeinen und gebietskonkreten Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse (siehe (ID 3088), (ID 3128), (ID 3129), (ID 3130), (ID 3131), (ID 3132), (ID, 3133), (ID 5159), (ID 5161), (ID 5162), (ID 5163), (ID 5164), (ID 5165) (ID 5166)) verwiesen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4926	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei den Gebietsfestlegungen zur Freiraumstruktur in Kap. 3.1 und 3.2 (und Kap. 3 insgesamt) ergibt sich vielfach eine Überlagerung von Vorranggebieten. Für mögliche Konfliktfälle bei derartigen Überlagerungen sollte das Verhältnis zwischen den Zielen eindeutig und widerspruchsfrei in einem Plansatz bestimmt werden. Die Begründung des Planentwurfs geht bei den Überlagerungen bezüglich der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen (z. B. bei Grünzügen S. B 41) davon aus, dass keine inhaltlichen Zielkonflikte bestehen und insoweit eine Plansatzregelung nicht erforderlich ist. Das MVI bittet diesbezüglich nochmals um Prüfung, auch im Hinblick auf die jeweils ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (zu einer zusätzlichen Überlagerungsregelung in Kap. 3.5.2 siehe die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg).</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Räumliche Überlagerungen von als Zielen der Raumordnung festgelegten Vorranggebieten treten im Offenlage-Entwurf bei einzelnen Planelementen zur Freiraumstruktur auf. Dies betrifft in erster Linie die großräumig festgelegten Regionalen Grünzüge, die sich - abgesehen von Grünzäsuren - im Einzelfall mit allen übrigen Planelementen zur Freiraumstruktur überlagern können sowie die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die sich - abgesehen von Gebieten für Rohstoffvorkommen - ebenfalls im Einzelfall mit allen übrigen Planelementen zur Freiraumstruktur überlagern können. Darüber hinaus können sich Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Einzelfall mit Grünzäsuren oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern.</p> <p>Bei den Vorranggebieten für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffvorkommen (Kap. 3.5) handelt es sich um Festlegungen, die raumordnerische Nutzungsvorränge im Freiraum begründen. Das Verhältnis zu den teilweise überlagernden Regionalen Grünzügen ist durch die Fassung des PS 3.1.1 Abs. 1 eindeutig geregelt, indem klargestellt wird, dass hier der Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig ist. Bei allen anderen Gebietsfestlegungen zur Freiraumstruktur gem. Kap. 3.1 bis 3.4 handelt es sich um freiraumschützende Festlegungen, bei denen jeweils unterschiedliche Funktionen des Freiraums die maßgebliche Begründung bilden. Im verfolgten grundlegenden Steuerungsziel sind diese Planelemente gleichgerichtet, in dem sie den jeweiligen Freiraum aus einem unterschiedlichen Begründungskontext heraus gegenüber mit diesen Freiraumfunktionen in Konflikt stehenden Nutzungsansprüchen raumordnerisch sichern.</p> <p>Entsprechend der Prüfanregung wurde das Plankonzept des Offenlage-Entwurfs auf mögliche Zielkonflikte zwischen sich überlagernden Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur unter Einschluss der in den Plansätzen enthaltenen Ausnahmeregelungen überprüft. Im Ergebnis wird das grundlegende Plankonzept einschließlich der räumlichen Überlagerung von Vorranggebieten beibehalten, dabei aber zur Sicherstellung eines widerspruchsfreien Verhältnisses zwischen den Zielfestlegungen sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit bei der Plananwendung einzelne Ergänzungen bei Plansätzen des Kap. 3 und ihren Begründungen vorgenommen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen uneingeschränkt für die elementare Daseinsvorsorge der Trinkwasserversorgung auch bei überlagernden Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zur Verfügung stehen, wird in PS 3.2 Abs. 2 (Z) der Katalog der in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ergänzt um:</p> <p>"Maßnahmen der Trinkwasserversorgung"</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Dementsprechend wird in die Begründung zu PS 3.2 im vorletzten Absatz folgender Satz eingefügt: "Gleiches [d.h. die ausnahmsweise Zulassung] gilt auch für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung, da sie der existenziellen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung dienen. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass es in der südlichen Oberrheinniederung aufgrund der hohen Durchlässigkeit der grundwasserführenden Schichten durch die Trinkwasserförderung in der Regel nur zu örtlich sehr begrenzten Veränderungen der oberflächennahen Grundwasserverhältnisse und damit eher geringen Auswirkungen auf grundwasser geprägte Lebensräume kommen kann."</p> <p>Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte zwischen den sich überlagernden freiraumschützenden Festlegungen - soweit sie die regionalplanerische Betrachtungs- und Regelungsebene betreffen - nicht gegeben. Dies wird für Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Begründungen zu PS 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.2 entsprechend dargelegt. Zur Klarstellung werden die Begründungen zu PS 3.3 (Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen) und PS 3.4 (Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) entsprechend ergänzt: In der Begründung zu PS 3.3 wird hinter dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, bezüglich derer in PS 3.2 Abs. 2 festgelegt ist, dass Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ausnahmsweise zulässig sind." In der Begründung zu PS 3.4 wird hinter dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt: "Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern im Einzelfall Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, bezüglich derer in PS 3.2 Abs. 2 festgelegt ist, dass in diesen Gebieten Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts ausnahmsweise zulässig sind."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Grundsätzlich sind bei der Anwendung des Regionalplans alle für ein Gebiet getroffenen gebietskonkreten Festlegungen des Regionalplans mit den darauf bezogenen Plansätzen nebeneinander heranzuziehen. Dies gilt auch für die Anwendung der Angaben zu zulässigen Nutzungen sowie Ausnahmeregelungen bei einzelnen Plansätzen, die generell nur soweit Geltung besitzen, wie dem keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Zur Klarstellung werden die PS 3.1.1 (in Abs. 3 Satz 1), 3.3 (in den neugefassten Abs. 4, 6, 8 und 9, vgl. ID 3096) und 3.4 (in Abs. 2, 3 und 4) um die Formulierung "[soweit/und] keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen" ergänzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Ergänzungen beinhaltet der Offenlage-Entwurf ein inhaltlich schlüssiges und widerspruchsfreies Regelungskonzept, dass auch bei den bestehenden räumlichen Überlagerungen von Vorranggebieten eine eindeutige raumordnerische Zielbestimmung als Maßgabe für die Plananwendung beinhaltet. Insofern ist eine separate Plansatzregelung zur eindeutigen Regelung des Verhältnisses zwischen diesen gebietsscharf festgelegten Zielen der Raumordnung in Kap. 3 nicht erforderlich.</p> <p>Bezüglich einer Überlagerungsregelung im Hinblick auf die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Rohstoffsicherung in Zusammenhang mit Kap. 3.5.2 wird im Speziellen auf die Behandlung der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 53.1 und 53.3 (ID 3216) verwiesen.</p>
2083	4927	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu der in Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt vorgesehenen Gebietskulisse zum Freiraumschutz wird auf Folgendes hingewiesen: In Kap. 3.1 und 3.2 sind die in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege jeweils ausnahmsweise zulässigen Nutzungen korrekt im Plansatzteil in einer Regel-Ausnahme-Struktur geregelt. Bei den Ausnahmeregelungen für regionalplanerisch geschützte Freiraumgebiete ist im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende und den Klimaschutz jeweils von besonderer Bedeutung, ob sie die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes angemessen berücksichtigen und dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen Rechnung tragen.</p> <p>Das MVI begrüßt vor diesem Hintergrund, dass sich der Regionalverband bei der Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen gezielt mit diesen Belangen befasst und für Regionale Grünzüge in PS 3.1.1 Z (3) eine Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen hat, die laut Begründung (S. B 42) ca. 1/4 der gesamten Grünzugskulisse umfasst.</p> <p>Zu der Frage einer Ausnahmeregelung zugunsten der Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Berücksichtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei der Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf eine konsequente Förderung des Ausbaus der Windenergienutzung in der Region wird die Aufnahme von spezifischen Ausnahmeregelungen für die ausnahmsweise Zulassung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auch nach erneuter Prüfung nicht für erforderlich erachtet. Hierfür ist zum einen rein quantitativ der vernachlässigbare Flächenanteil dieser im Offenlage-Entwurf enthaltenen freiraumschützenden Festlegungen maßgeblich, der sich überhaupt auf energetisch für die wirtschaftliche Energienutzung geeignete Bereiche erstreckt. Zum anderen bestehen auch in tatsächlicher Hinsicht keine Konflikte zwischen diesen geplanten Regionalplanfestlegungen sowie den aktuellen, planerisch konkretisierten Windkraftplanungen der kommunalen Planungsträger bzw. konkreten Anlagenplanungen. Dies gilt auch für die im Offenlage-Entwurf außerhalb des Schwarzwalds enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>für Naturschutz und Landschaftspflege nimmt der Regionalverband dahingehend Stellung (S. B 43, B 46 und B 48), dass auf der Basis der vorgesehenen Gebietskulisse eine Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung nicht erforderlich sei, weil 99 % der windhöffigen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,5 m/s (in 100 m über Grund) außerhalb der Freiraumgebietskulisse lägen und damit von entgegenstehenden regionalplanerischen Festlegungen nicht tangiert würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Freiraumgebietskulisse des Planentwurfs im Wesentlichen nicht auf den Schwarzwald erstreckt und insoweit die besonders windhöffigen Bereiche der Region nicht berührt. Denn die vorgesehene Kulisse der Regionalen Grünzüge beschränkt sich auf Teilräume außerhalb des Schwarzwalds. Und bei der Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege blieb der Teilraum Schwarzwald zunächst ebenfalls ausgeklammert, weil diese Gebiete hier - zu Recht - erst in Zusammenhang mit der (ebenfalls ausgeklammerten) Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bestimmt werden sollen (vgl. S. B 48). Soweit die Freiraumgebietskulisse auch im weiteren Planungsverfahren die besonders windhöffigen Bereiche der Region nur in dem genannten minimalen Maße tangiert, hält das MVI das Absehen von einer Ausnahmeregelung für vertretbar. Dennoch wäre es aus hiesiger Sicht angemessener, bei Regionalen Grünzügen und ggf. auch bei Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine - auf besonders windhöffige Teilflächen beschränkte - Ausnahmeregelung zugunsten der Windenergienutzung in den Plansatz aufzunehmen. Wir bitten um entsprechende Prüfung und Begründung.</p>	<p>und Landschaftspflege. Die Aufnahme von Ausnahmeregelungen würde somit lediglich eine raumordnerisch nicht erwünschte - theoretische - Realisierbarkeit von Windkraftanlagen an Standorten begünstigen, deren wirtschaftliche Nutzbarkeit zweifelhaft ist. Bei der vom vorliegenden Offenlage-Entwurf abgekoppelten der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald wird im weiteren Planungsprozess auf mögliche Konfliktstellungen mit der Förderung des Windenergieausbaus ein besonderes Augenmerk gelegt. Dabei sollen relevante Konfliktstellungen bereits durch die Abgrenzung der Vorranggebietskulisse vermieden werden.</p>
2083	4928	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Regionale Grünzüge werden in PS 3.1.1 - wie schon im bisherigen Regionalplan - nur in solchen Teilräumen der Region festgelegt, "die durch besonders starke Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen geprägt sind (Oberrheinniederung, Vorbergzone und direkt angrenzende Bereiche)" (S. B 40). Obgleich der LEP im Grundsatz von einer regionsweiten Festlegung von Grünzügen ausgeht, erscheint die teilräumliche Beschränkung unter der Annahme vertretbar, dass sich die entsprechende Planfestlegung bislang bewährt hat und den regionalen Erfordernissen (weiterhin) entspricht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur teilräumlichen Anwendung der Gebietskategorie Regionale Grünzüge wird zur Kenntnis genommen.</p>
2083	4929	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Erhebliche Bedenken gegenüber der Grünzugskulisse bestehen allerdings dahingehend, dass ihre konkrete gebietliche Ausformung aus hiesiger Sicht nicht durchweg schlüssig und konsistent ist. So ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum gerade entlang der Verkehrsachse der B 3, also in einem Bereich mit einer zweifellos "besonders starke(n) Dynamik freiraumbeanspruchender Raumnutzungen", die Grünzugskulisse stellenweise "durchlöchert" ist und der (gerade hier dringend gebotene) Freiraumschutz dadurch im Ergebnis "aufgeweicht"</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken werden bei der Behandlung gebietskonkreter Anregungen Dritter zur Abgrenzung der freiraumschützenden Festlegungen nördlich von Kippenheim, südlich von Mahlberg sowie an weiteren Stellen längs der B 3 berücksichtigt. Im Einzelnen sei diesbezüglich vor allem auf die Behandlung der Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3093), (ID 3125), (ID 3126), des BLHV (ID</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			und beeinträchtigt wird. Einzelne Grünzugsabgrenzungen mögen zwar kommunalen Wünschen entsprechen, werden aber den Anforderungen eines konsequenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive nicht immer gerecht und laufen den Zielvorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung in Entwicklungsachsen zuwider. Ohne auf Einzelabgrenzungen im Detail einzugehen, gilt dies etwa für die in früheren Planentwürfen noch als Grünzüge vorgesehenen und erst kurz vor dem Offenlagebeschluss aus der Grünzugskulisse herausgenommen Bereiche nördlich von Kippenheim und südlich von Mahlberg. Der Regionalverband wird dringend gebeten, von einer Rücknahme des Grünzuges in diesen Bereichen abzusehen und bei den Gebietszuschnitten der Grünzüge - wie übrigens auch der Grünzäsuren - insgesamt die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes zu beachten.	3907), (ID 3941), der Naturschutzverbände (ID 4033), (ID 4098), (ID 4502), (ID 4503), (ID 4079), (ID 4444), (ID 4600), (ID 4601) sowie der Gemeinde Kippenheim (ID 3433) und der Stadt Mahlberg (ID 2932) verwiesen.
2083	4930	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 3.1.1 Z (2), Z (3) und Z (6) getroffenen Ausnahmeregelungen für ausnahmsweise zulässige Nutzungen in Regionalen Grünzügen erscheinen sachgerecht; eine zusätzliche Ausnahmeregelung für die Windenergienutzung wäre - wie dargelegt - jedoch wünschenswert. In der Begründung ist zutreffend ausgeführt, dass sich die Regelungen auf raumbedeutsame Vorhaben beziehen.	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen bei Regionalen Grünzügen wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen wird auf die Behandlung der konkreten Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4927) verwiesen.
2083	4931	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In Kap 3.1.2 (Grünzäsuren) könnte aus hiesiger Sicht in PS 3.1.2 Z (1) oder in der Begründung ergänzend auch der zur Anpassung an den Klimawandel wichtige Aspekt der Sicherung klimatischer Ausgleichsfunktionen und günstiger lufthygienischer Bedingungen aufgeführt werden.	Keine Berücksichtigung Grünzäsuren können durch die raumordnerische Sicherung siedlungsnaher Freiräume zwar grundsätzlich zur Verbesserung der thermischen bzw. lufthygienischen Bedingungen im besiedelten Bereich beitragen. Regionalbedeutsame Funktionen für Klima und Luft waren aber in keinem Fall bestimmendes Auswahlkriterium für die im Offenlage-Entwurf festgelegten Grünzäsuren. Die angeregte Ergänzung des PS 3.1.2 oder dessen Begründung muss deshalb unterbleiben.
2083	4932	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die - im Vergleich zu den Regionalen Grünzügen - sehr deutliche Einengung von ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Grünzäsuren in PS 3.1.2 Z (2) erscheint sachgerecht und wird vom MVI unterstützt.	Kenntnisnahme Die Zustimmung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen bei Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.
2083	4933	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.1.2 (S. B 45, sechster Absatz) ist das Wort "Grünzugskulisse" zu ersetzen durch "Grünzäsuren" oder "Kulisse der Grünzäsuren".	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler in der Begründung zu PS 3.1.2 wird wie angeregt korrigiert, indem in Absatz 12 das Wort "Grünzugskulisse" durch "Grünzäsuren" ersetzt wird.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4934	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI hält es - wie bereits dargelegt - für sachgerecht, dass die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald zurückgestellt wurde und hier in Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zwischenzeitlich vorliegende Offenlageentwurf zum Kapitel Windenergie dazu nicht äußert und die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege insoweit noch aussteht.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald wird mit der zweiten Offenlage Teil des Fortschreibungsverfahrens.
2083	4935	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Mit den bislang außerhalb des Teilraums Schwarzwald festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen gemäß der Begründung zu PS 3.2 "vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert" werden. Diesem Anliegen kommt auch aus Sicht des MVI eine wichtige Bedeutung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung zu (siehe die Anmerkung zur Begründung zu PS 3.0.6 oben). Allerdings erschließt sich nicht so ganz, warum gerade in der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege fachrechtliche Schutzgebiete, die zweifellos einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundes bilden, regelmäßig ausgeklammert bleiben (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Kap. 3.1 und 3.2 insgesamt, Buchstabe b). Dies sollte nochmals überprüft werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der Prüfanregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zum Umgang mit fachrechtlichen Schutzgebieten bei der Festlegung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ID 4925) verwiesen.
2083	4936	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI begrüßt, dass sich der Planentwurf entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2 Z (2)) der nachhaltigen Sicherung des großen, überregional bedeutsamen Grundwasservorkommens in der Ober-rheinebene annimmt. Die Gebietskulisse zum vorsorgenden Grundwasserschutz erscheint fachlich fundiert und ist - der Begründung und weiteren zweckdienlichen Unterlagen zufolge - mit der Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum Kap. 3.3 wird zur Kenntnis genommen.
2083	4937	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Der Planentwurf sieht in in PS 3.3. Z (1) - erstmals in einem Regionalplan des Landes eine Gliederung der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in drei Zonen vor (Zonen A, B, C), die in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen vorgenommen wird. Eine derartige Zonierung ist aus hiesiger Sicht grundsätzlich möglich. Allerdings stößt die weitere Ausgestaltung des PS 3.3. Z (1) durch detaillierte Vorgaben zu den in den drei Zonen jeweils ausgeschlossenen Nutzungen und Anlagen auf Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Das MVI teilt die diesbezüglichen Bedenken des Regierungspräsidiums (RP) Freiburg: Auch aus Sicht des MVI ist die nach § 8 Absatz 7 Nummer 1 ROG erforderliche Raumbedeutsamkeit der in den Vorranggebietszonen ausgeschlossenen Nutzungen	Berücksichtigung (teilweise) Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine Reduktion des Plansatzes auf einen Ausschluss des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau dem in LEP PS 4.3.2 definierten Ziel, "wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes, insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene (...) nachhaltig zu schützen und zu sichern", nicht gerecht würde. Die raumordnerische Erforderlichkeit, das bisherige Kapitel 3.3.1 (Regionale Grundwasserschonbereiche) neu zu konzipieren, ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>und Anlagen nicht durchweg gegeben oder höchst zweifelhaft (vgl. das vom RP genannte Beispiel der Erdwärmesonden). Wie das RP Freiburg hält das MVI außerdem die sich bei der vorliegenden Regelung ergebende Notwendigkeit zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Einzelnutzungen und -anlagen für nicht vertretbar und die Praktikabilität der Regelung für zweifelhaft. Im Übrigen stellt sich angesichts der vorgesehenen Regelungstiefe auch grundsätzlich die Frage, ob der Kompetenzbereich der Regionalplanung im Verhältnis zur Fachplanung nicht zu weit überschritten wird.</p> <p>Aus Sicht des MVI erscheint es deshalb angezeigt, PS 3.3. Z (1) auf den für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlichen Regelungsgehalt zu beschränken. Dabei könnte der erste Absatz von Z (1) - und damit auch die Gliederung der Vorranggebiete in drei Zonen - beibehalten werden. Im Plansatz könnte des weiteren ein Ausschluss des Abbaus von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau in allen drei Zonen festgelegt werden. Eine weitergehende detaillierte Aufzählung von einzelnen ausgeschlossenen Nutzungen/Anlagen sollte dann jedoch nur in der Begründung erfolgen und mit einem einschränkenden Zusatz versehen werden (z. B. "Insbesondere folgende Nutzungen/Anlagen sind in der Regel in Zone A (B/C) als mit der Sicherung von Wasservorkommen nicht vereinbar anzusehen").</p>	<p>Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Der zwischenzeitliche hydrogeologische Erkenntnisgewinn führte im Offenlage-Entwurf zu einer Reduktion der Gesamtfläche ausgewiesener Grundwasserschonbereiche von rund 500 km² (Regionalplan 1995) auf nunmehr etwa 120 km² sowie einem erhöhten Schutzbedürfnis. Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer für die Zukunft vorgesehenen Trinkwassernutzung entsprechend ausgelegt und beschränken sich auf den erforderlichen Mindestschutz. Eine nochmalige Überprüfung mit den zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass die Aufnahme weiterer Nutzungen in den Ausnahmekatalog gemäß § 6 Abs. 1 ROG mit dem zonierten Schutzkonzept und damit der Zielvorgabe des LEP PS 4.3.2 vereinbar ist.</p> <p>Die Plansätze werden zur Erhöhung der Rechtsklarheit neu gefasst. Sie lehnen sich u. a. - deutlicher als im ersten Offenlageentwurf - an die wasserrechtliche Terminologie und enthalten eine Differenzierung zwischen Einzelvorhaben und Bauleitplänen ohne hinreichenden Vorhabenbezug. Die Plansätze lauten wie folgt:</p> <p>"(1) Z Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind in die Zonen A, B und C gegliederte Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p>(2) G In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierten Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.</p> <p>(3) Z In den Zonen A sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau und Trockenabbau, - Besiedlung insbesondere durch Wohn- und Gewerbenutzungen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, - Kleingartenanlagen, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Biogasanlagen, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(4) Z In den Zonen A sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(5) Z In den Zonen B sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Besiedlung durch Ausweisung von Gewerbegebieten, - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Friedhöfe, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen. <p>(6) Z In den Zonen B sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 7 BauGB, - Straßen und Gleisanlagen, - Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, - Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Umgang sowie zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, - Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(7) Z In den Zonen C sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau, - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme und Kohlenwasserstoffen dienen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>(8) Z In den Zonen C sind, soweit im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ausnahmsweise zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb, - Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, - Anlagen zur Abwasserbehandlung, - Erdaufschlüsse, die zur Gewinnung von Erdwärme dienen. <p>(9) Z In allen Zonen sind kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen."</p> <p>Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme sind somit in allen Zonen ausnahmsweise zulässig, sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese Vereinbarkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf Basis der Ausnahmeregelung und macht dadurch die Prüfung in einem Zielabweichungsverfahren entbehrlich. Damit sind die Anregungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3096) bezüglich dem Ausschluss von Erdwärmesonden und der insoweit sich ggf. ergebenden Notwendigkeit der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Da im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig keine hinreichende Kenntnis über die konkreten Nutzungen innerhalb der darzustellenden Bauflächen bzw. festzusetzenden Baugebiete besteht, kann in solchen Fällen einer Angebotsplanung mit geringem Vorhabenbezug nicht festgestellt werden, ob im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers zu besorgen sind oder nicht. Mangels Festsetzungsbefugnis (vgl. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO) haben die Träger der Bauleitplanung auch nicht die Möglichkeit einen mit § 6 Abs. 1 ROG vergleichbaren Ausnahmetatbestand in ihren Bauleitplänen festzusetzen.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit einzelner Nutzungen in den Zonen A, B und C (PS 3.3 Abs. 4, 6 und 8) bezieht sich daher nur auf Vorhaben bzw. Nutzungen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Davon unberührt bleibt die Aufforderung an die Träger der Bauleitplanung gemäß PS 3.3 Abs.2 (G) bestehen, sich im Rahmen ihrer Planungen abwägend mit den Anforderungen des zonierten Schutzkonzeptes auseinander zu setzen. Alle im Plansatz genannten Nutzungen sind raumbedeutsam i.S.v. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind alle Maßnahmen bzw. Nutzungen raumbedeutsam, wenn durch sie u.a. die "Funktion eines Gebietes beeinflusst wird." Maßgebliche Funktion der</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>in der Raumnutzungskarte räumlich abgegrenzten Gebiete ist entsprechend der Vorgabe des LEP (PS 4.3.2) sowie § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, dort das Grundwasser besonders vor Beeinträchtigungen nachhaltig zu schützen. Nach fachlicher Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes besitzen alle vorstehend genannten Nutzungen die Eigenschaft, die Eignung des Gesamtgebiets für seine Zweckbestimmung in Frage zu stellen. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt.</p>
2083	4938	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die in PS 3.4 Z (3) und PS 3.4 Z (4) vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollten - wie vom RP Freiburg bereits genannt [vgl. ID 3097 und ID 3209] - an die geltenden Bestimmungen des Wasserrechts (§ 78 WHG) angepasst werden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen in Kap. 3.4 sind den geltenden Bestimmungen des Wasserrechts weitestgehend angepasst. Der in der genannten Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3209) vorgebrachten Anregung, die "Besonderen Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete" (§ 78 WHG) vollständig in den Regionalplan zu übernehmen, wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf die Steuerungswirkung, das Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regionalplanerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch kann in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen werden.</p>
2083	4939	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.4 wäre aus hiesiger Sicht ein ergänzender Hinweis auf die der Vorranggebietsfestlegung zugrunde liegende Fachdatenbasis angebracht. Dabei sollte insbesondere auch auf das Vorliegen bzw. Fehlen von Hochwassergefahrenkarten eingegangen und insoweit der neue Gebietstyp der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt" näher erläutert werden.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise auf die bislang im Planentwurf nicht genannte Fachdatenbasis sowie den neuen Gebietstyp sind nachvollziehbar. Zur Erläuterung wird der dritte Absatz der Begründung zu Kap. 3.4 wie folgt neu gefasst: "Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes liegen für die Region Südlicher Oberrhein bislang nicht flächendeckend vor. Daher sind im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen interimsmäßig übernommen worden. Die zweite Komponente der Gebietskulisse bilden die Planungsräume des IRP sowie natürliche Überflutungsgebiete entlang des Rheins. Sie wurden ebenfalls bereits im Regionalplan 1995 gesichert. Die dritte Komponente bilden Gebiete, die sich entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Die Unterscheidung zwischen Gebieten mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt sowie die in PS 3.4 Abs. 2 für die Gebiete mit HQ100-Ausnahmevorbehalt getroffene Ausnahmeregelung sind notwendig, weil die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) nach der Intention des Gesetzgebers widerlegliche Vermutungen darstellen und die Abgrenzungen der festgelegten Vorranggebiete voraussichtlich in Einzelfällen nicht den (neueren) Erkenntnissen zum Verlauf der HQ100-Linie in den HWGK entsprechen werden. Damit der im Rahmen dieser Fortschreibung interimswise beabsichtigte Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht Vorhaben oder Planungen entgegensteht, die entsprechend des fortschreitenden fachlichen Kenntnisstands nachweislich nicht mit den Maßgaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes in Konflikt stehen, ist die Ausnahme formuliert. Dieser Ausnahmevorbehalt gilt nicht für die potenziellen Deichrückverlegungsgebiete oder die hydraulisch neu berechneten, auf ein HQ200 ausgerichteten Gebiete am Rhein. Maßstab für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung ist ein hundertjährliches Ereignis (HQ100). Im Vorgriff auf die Veröffentlichung der HWGK können zur Abgrenzung der HQ100-Linie Gutachten erstellt werden, die von den zuständigen Wasserbehörden zu bestätigen sind."</p> <p>Die Anregung auf nähere Erläuterung wird somit berücksichtigt.</p>
2083	4940	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 3.5 ist für die auf einen Zeitraum von 2 mal 20 Jahren ausgerichtete Vorranggebietsfestlegung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. zur Sicherung von Rohstoffen eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrunde liegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung angezeigt.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Forderung, eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrundeliegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung in die Begründung aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Die Begründung zu den Plansätzen des Kapitel 3.5 wird um folgenden Absatz ergänzt: "Die festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete sind nach dem voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Region Südlicher Oberrhein für einen Planungszeitraum von 2 x 20 Jahre abgegrenzt. Dabei werden die durchschnittlichen Abbauraten der Gewinnungsstellen der Jahre 1998-2008 gemäß Daten des LGRB linear fortgeschrieben. Zentrale Grundlage der Gesamtberechnung ist das Gutachten zur "Rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Gebieten zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in der Region Südlicher Oberrhein" des LGRB (2010). Zum Rohstoffbedarf der Region werden die rohstoffgeologischen Zuschläge gemäß Rohstoffsicherungskonzept II des Landes und bei Kies- und Sandabbauten zusätzlich pauschal ein 10%-Zuschlag für Flachwasserzonen berücksichtigt (insg. 20% für diese Rohstoffgruppe). Für die Region ergibt sich für den Zeitraum von 40 Jahren ein tatsächlich zu gewinnender Gesamtbedarf von 276 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande, 31 Mio m³ für die Rohstoffgruppe Natursteinvorkommen (für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag) sowie knapp 9 Mio m³ für die Rohstoff-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>gruppe Hochreine Kalksteine. Für die Rohstoffgruppen Kiese und Sande und Natursteinvorkommen entspricht die mit der Kulisse inkl. Zuschlägen erreichbare Menge 101% bzw. 100%. In der Rohstoffgruppe der hochreinen Kalksteine wird die Zielmenge nur zu einem Drittel erreicht, obgleich alle Interessensgebiete an bestehenden Abbaustandorten vollumfänglich berücksichtigt werden, soweit einem Abbau keine fachrechtlich zwingenden Belange entgegenstehen. Die Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe ist in der Region quantitativ von geringerer Bedeutung, weil sie nur an einem Standort in der Region gefördert wurde und die Förderung zwischenzeitlich eingestellt wurde. Die erfolgte Gebietsfestlegung für diese Rohstoffgruppe ist laut Einschätzung des LGRB bedarfsangemessen. Einen regionalplanerischen Sonderfall stellt die Rohstoffgruppe Naturwerksteine dar. Anders als die vorgenannten Rohstoffgruppen sind Naturwerksteine kein Massenrohstoff, ihr Merkmal ist ihre handwerkliche oder künstlerische Bearbeitung. Naturwerksteine finden beispielsweise Verwendung in der Denkmalpflege bei der Restaurierung historischer Gebäude. Sie werden in vergleichsweise geringen Massen abgebaut und stellen, auch in Bezug auf das jeweils gewonnene Produkt und die Nachfrage danach, Sonderfälle der Rohstoffgewinnung dar. Für die Rohstoffgruppe Naturwerksteine werden daher keine Gebiete festgelegt. Das Konzentrationsgebot PS 3.5.2 (2) G des Offenlage-Entwurfs gilt entsprechend nicht für den Sonderfall der Naturwerksteingewinnung. In der Gebietskulisse sind stille Reserven enthalten. Nicht rechnerisch berücksichtigt werden bereits konzessionierte Massen, Tiefenbaggerungspotenziale, die Möglichkeit teilweise steilerer Böschungswinkel sowie im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms abgebaute Massen. Die Höhe der tatsächlich aus der stillen Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist jedoch nicht sicher prognostizierbar. Das Nicht-Berücksichtigen der stillen Reserven ist vor dem Hintergrund grundsätzlicher Realisierungs-Unwägbarkeiten und der Unschärfe der Gesamtschätzung gerechtfertigt." Die Anregung wird insofern berücksichtigt.</p>
2083	4941	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Soweit ersichtlich, überschreitet die im Offenlageentwurf (noch) vorgesehene Vorranggebietskulisse den sich aus der Mengenermittlung ergebenden Flächenbedarf. Dies ist im Hinblick auf im Anhörungsverfahren noch zu klärende Planungsfragen und Einzelbelange nicht zu beanstanden. Die Vorranggebietskulisse sollte sich danach jedoch auf den zugrunde gelegten Bedarf beziehen. Zu den bei den konkreten Gebietsfestlegungen zu berücksichtigenden Belangen wird im Übrigen auf die Stellungnahme des RP Freiburg zu dem Fortschreibungsentwurf verwiesen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Forderung, die Vorranggebietskulisse der Gebiete für Rohstoffvorkommen solle sich nach dem ersten Offenlageentwurf des Regionalplans auf den aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduzieren, ist begründet. Die in der erste Offenlage eingebrachte Gebietskulisse für Rohstoffvorkommen liegt ca. 30 % über der regionalen Zielmenge, um Spielräume für eine Endabwägung auf der Grundlage umfassender Informationen, basierend auf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu besitzen. Die Gebietskulisse wird nach dem ersten Offenlageentwurf auf den sich aus der Mengenermittlung ergebenden Bedarf reduziert (siehe Stellungnahme</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				MVI (ID 4940)). Die Anregung wird berücksichtigt.
2083	4942	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Das MVI als oberste Schienenverkehrsbehörde regt zu Plansatz 4.1.1 V (2) an, als zusätzliches Projekt bei der Breisacher Bahn auch die "Reaktivierung der Eisenbahnstrecke Breisach - Neuf-Brisach - Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" mit aufzunehmen. Diese Anregung erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Land Baden-Württemberg die internationale Reaktivierung dieser Eisenbahnstrecke als Vorhaben für den Bundesverkehrswegeplan 2015 (BVWP 2015) angemeldet hat. Ungeachtet dessen, ob der Bund dieses Vorhaben in den BVWP 2015 aufnimmt oder nicht, erscheint eine Berücksichtigung in dem regionalplanerischen Vorschlag als Zukunftsoption sinnvoll.	Berücksichtigung Über den Aus- und Neubau von Schienenwegen entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine unmittelbare Steuerungskompetenz. Angesichts der hohen Bedeutung für die Regionalentwicklung enthält PS 4.1.1 Abs. 2 regionalbedeutsame Vorhaben zum Aus- und Neubau von Schienenwegen, welche als Vorschläge an die Träger der Fachplanung gerichtet sind. Das genannte Schienenprojekt entspricht den Zielsetzungen der festgelegten Landesentwicklungsachse (PS 2.6.3 LEP) und den Aussagen des Regionalplans zur Intensivierung grenzüberschreitender Verbindungen nach Frankreich (PS 4.1.0 Abs. 1) sowie zur Stärkung und Vernetzung der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (vgl. PS 1.1.3 Abs. 1). PS 4.1.1 Abs. 2 wird daher um den Wortlaut "Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke)" ergänzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt.
2083	4943	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu der bei den Projekten des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn in Plansatz 4.1.1 V (2) genannten "Bürgertrasse" wird darauf hingewiesen, dass diese die Planfeststellungsabschnitte 8.3 (Bad Krozingen) und 8.4 neu (Bad Krozingen - Hügelheim) umfasst.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2083	4944	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zu den in PS 4.1.1 V (2) genannten Schienenprojekten wird von Seiten des Schienenpersonennahverkehrs Folgendes angemerkt: "Aus Sicht des Schienenpersonennahverkehrs hat insbesondere der Neubau der Güterumfahrung Freiburg, also des 3. und 4. Gleises Riegel - Mengen (autobahnparallel), hohe Priorität. In diesem Bereich ist eine starke Ausweitung des SPNV-Angebotes erforderlich. Bereits nach heutigen Fahrgastzahlen und den künftig landesweit gültigen SPNV-Standards müssen die Zugzahlen in diesem Abschnitt, explizit also zwischen Emmendingen und Bad Krozingen, auf der bestehenden Trasse verdoppelt werden. Dies kollidiert mit der Beanspruchung der Trassenkapazitäten durch ICE und Güterzüge. Eine angemessene Ausweitung entsprechend der tatsächlichen Nutzung ist deshalb nicht möglich. Der Neubau der beiden Gleise hat deshalb eine besonders hohe Priorität für den SPNV."	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu dem unter PS 4.1.1 Abs. 2 vorgeschlagenen autobahnparallelen Neubau des 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn im Abschnitt Riegel - Mengen wird zur Kenntnis genommen.
2083	4945	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg	Das MVI begrüßt die in PS 4.1.5 G (2) und PS 4.1.5.Z (3) angesprochenen Planungsabsichten, im Bereich zwischen der Autobahn und dem Flughafengelände Lahr ein Güterverkehrszentrum (Logistikleis-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
		70178 Stuttgart	<p>tungszentrum) zu entwickeln, und sieht darin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des kombinierten Verkehrs (KV). Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Realisierung eines KV-Terminals in Lahr eine autobahnparallele Trassenführung der Rheintalbahn voraussetzt und deshalb unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung im Projektbeirat Rheintalbahn steht. Mit diesem Vorbehalt hat das MVI ein neues KV-Terminal für den Bereich Südlicher Oberrhein, vorzugsweise Standort Lahr, für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Der Fortschreibungsentwurf des Regionalplans sieht zur Unterstützung des Vorhabens die vorsorgliche Sicherung des fraglichen Gebietes als "Standort für den kombinierten Verkehr (Vorranggebiet) gemäß PS 4.1.5 Z (3) sowie die Rücknahme eines im bisherigen Regionalplan dort festgelegten Grünzuges vor. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in seiner Stellungnahme zu dem Fortschreibungsentwurf die Rücknahme des Grünzuges zur Ermöglichung einer Option für das Güterverkehrszentrum bereits in raumordnerischer Hinsicht begrüßt und als einen wesentlichen Beitrag zur Güterverlagerung von der Straße auf die Schiene gewürdigt.</p> <p>In Anbetracht der verkehrs- und landesentwicklungspolitischen Bedeutung des Vorhabens sind die vorgesehenen Festlegungen auch aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde begründet und zielführend. Auch die symbolhafte Darstellung des möglichen KV-Standortes in der Raumnutzungskarte ist angesichts des derzeit noch nicht hinreichend bestimmten Vorhabens sachgerecht.</p>	<p>Landesplanungsbehörde zu PS 4.1.5 Abs. 2 und 3 (Standort für kombinierten Verkehr in Lahr) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus den zwischenzeitlich vorgelegten Planungen geht hervor, dass der Suchraum für das KV-Terminal auf weitere Flächen im Bereich zwischen dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) und der Autobahn A 5 ausgedehnt wurde. Das Vorranggebiet für den kombinierten Verkehr wird daher nach Süden bis zur Bundesstraße B 415 (B 36alt) erweitert und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt. Das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 wird um ca. 12 ha verkleinert (und in zwei Teilflächen geteilt). PS 4.1.5 Abs. 2 (G) entfällt, Abs. 3 (Z) wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>"(2) Z Zur Sicherung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen Standorts für den intermodalen Güterumschlag in Lahr ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr festgelegt. In diesem Gebiet sind Verkehrs- und Logistiknutzungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr stehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, einschließlich nicht unmittelbar auf den intermodalen Güterumschlag bezogener Gewerbe- und Industrienutzungen, sind ausgeschlossen."</p> <p>Die Absätze 2 und 3 der Begründung zu PS 4.1.5 werden wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Für den Bereich des ehemaligen NATO-Flughafens Lahr und das westlich angrenzende Gebiet bis zur Autobahn ergeben sich aufgrund des direkten Anschlusses an die A 5, der für Frachtflüge geeigneten Start- und Landebahn sowie der vorhandenen Konversionsflächen im Zusammenhang mit dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn Potenziale zur Entwicklung eines intermodalen Logistikstandorts in der Region. Der Standort Lahr kann langfristig unterschiedliche Transportwege (Schiene, Straße, Luft) zusammenführen und Übergänge zwischen diesen ermöglichen.</p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Entwicklungsoption für den intermodalen Güterumschlag in Lahr wird der Bereich zwischen den ehemals militärisch genutzten Flächen und der Autobahn in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr festgelegt (LEP PS 4.1.18). In diesem Vorranggebiet sind Verkehrsstrassen und -flächen sowie Logistiknutzungen zulässig, die im Zusammenhang mit dem intermodalen Güterumschlag stehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, einschließlich nicht unmittelbar auf den kombinierten Verkehr bezogener Gewerbe- und Industrienutzungen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Die Realisierung der intermodalen Logistikterminals bedarf der Bauleitplanung und eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsverfahren. Dabei ist den ökologischen Belangen in besonderer Weise Rechnung zu tragen."</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4946	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In dem vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist das Teilkapitel Windenergie noch ausgeklammert, weil die regionale Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung seinerzeit noch nicht hinreichend bestimmt und u. a. noch mit den Standortplanungen der Träger der Flächennutzungsplanung abzustimmen war. Das MVI begrüßt nachdrücklich, dass mittlerweile bereits ein Planentwurf (Offenlageentwurf) zum Kap. 4.2.1 Windenergie vorliegt, der im weiteren Planungsverlauf in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans aufgenommen werden kann (zu den bei den regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zu beachtenden Aspekten bezüglich der Windenergienutzung siehe oben zu Kap. 3).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.
2083	4947	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In PS 4.2.2 G (2) sollte anstelle der Worte "ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen" eine angemessenere Formulierung gewählt werden, z. B. "außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz".	Berücksichtigung Die Anregung zur Änderung von PS 4.2.2 Abs. 2 wird berücksichtigt, indem die Worte "ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen" durch "außerhalb von regionalplanerischen Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz" ersetzt werden. Wie aus der Begründung zu PS 4.2.2 hervorgeht, war in der Fassung des Offenlage-Entwurfs bereits eine Bezugnahme auf freiraumschützende Festlegungen beabsichtigt. Insofern handelt es sich um eine rein sprachliche Klarstellung. Eine Änderung der Begründung zum Plansatz ist nicht erforderlich.
2083	4948	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Die pauschale Aussage in PS 4.2.3 G (1), wonach Bioenergieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden sollen, erscheint fraglich; sie wird jedenfalls den privilegierten Bioenergieanlagen nicht gerecht.	Keine Berücksichtigung Die Festlegungen des PS 4.2.3 sind als Grundsatz gefasst und somit abwägbar. Die beabsichtigte räumliche Lenkung neuer Bioenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebiete dient der Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahme der freien Landschaft. In den Industrie- und Gewerbegebieten besteht zudem die Möglichkeit, potenzielle Abnehmer für die anfallende Wärme zu finden. Ein Konflikt zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Bioenergieanlagen besteht nicht. Soweit raumbedeutsame Bioenergieanlagen einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion haben, sind diese auch an Standorten in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb zulässig. Die aus der Stellungnahme ableitbare Forderung nach Streichung des PS 4.2.3 Abs. 1 wird daher nicht berücksichtigt.
2083	4949	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 4.2.3, zweiter Absatz, ist bezüglich der Standorte von privilegierten Bioenergieanlagen die Formulierung "sind ... zulässig" (statt: "kommen ... in Frage") angezeigt. Im dritten Absatz der Begründung muss es "Bioenergieanlagen" (statt "Geothermieanlagen") heißen.	Berücksichtigung Mit Bezug auf die Formulierung des diesbzgl. maßgeblichen § 35 Abs. 1 BauGB ("Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn ...") wird die Begründung wie folgt neu gefasst: "Soweit raumbedeutsame

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				Bioenergieanlagen einen engen Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion haben, sind diese auch an Standorten in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb (im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB) zulässig". Der redaktionelle Fehler (Geothermie- statt Bioenergieanlagen) in der Begründung zu PS 4.2.3 wird wie angeregt korrigiert.
2083	4950	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	PS 4.2.5 G sollte dahingehend präzisiert werden, dass er sich nur auf große raumbedeutsame Geothermieanlagen bezieht, also beispielsweise nicht auf Wärmepumpen für Wohngebäude.	Berücksichtigung (sinngemäß) Nicht raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden von den Festlegungen des Regionalplans grundsätzlich nicht erfasst (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ROG). Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.2.5 (zu Beginn des zweiten Absatzes) wie folgt neu gefasst: "Grundsätzlich ist bei der Nutzung der Erdwärme zwischen oberflächennahen (bis ca. 400 m Tiefe) und tiefer gehenden Geothermieanlagen zu unterscheiden. Während die oberflächennahe Geothermie i. d. R. gebäudebezogen mit Wärmepumpen erfolgt, setzt die Nutzung der tiefen Geothermie die Errichtung von Betriebsgebäuden zur Wärmeverarbeitung und zur Gewinnung von Strom voraus. Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahmen der freien Landschaft, sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, errichtet werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
2083	4951	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Zur Strukturkarte und Raumnutzungskarte wird auf etwaige Anpassungen infolge des Wegfalls von bislang vorgesehenen Unter- bzw. Kleinzentren und regionalen Entwicklungsachsen verwiesen (...).	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Anpassungen der Struktur- und der Raumnutzungskarte werden in der Behandlung der entsprechenden Einzelanregungen vorgenommen.
2083	4952	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Für die zeichnerischen Darstellungen sind im Interesse der landesweiten Vergleichbarkeit der Regionalpläne grundsätzlich die in Anlage 2 der VwV Regionalpläne aufgeführten Planzeichen zu verwenden; auch im Hinblick auf das Geoportal Raumordnung ist eine landesweit möglichst einheitliche Darstellung von Bedeutung. In der Raumnutzungskarte sind verschiedene Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 2 festzustellen. Es wird daher gebeten, die verwendeten Planzeichen und die Bezeichnungen in der Legende mit der Anlage 2 abzugleichen und - soweit möglich - zu harmonisieren.	
2083	4953	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Raumnutzungskarte sind die Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung (Eigenentwicklungsgemeinden) zwar in der Legende als "Gemeinden mit Eigenentwicklung" mit aufgeführt (zur korrekten Bezeichnung siehe (...) [ID 4885]), in der Karte selbst aber nicht mit einem Symbol dargestellt. Dies mag angesichts der Zweigliederung in Eigen-	Keine Berücksichtigung Angesichts der durchgängigen Zweiteilung in "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit" und "Gemeinden mit Eigenentwicklung" sowie der vollständigen namentlichen Zuordnung der Gemeinden in

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>entwicklertgemeinden und Siedlungsbereiche zwar denkbar sein. Aus hiesiger Sicht sollten aber auch die Eigenentwicklertgemeinden mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen in der Karte dargestellt werden. Die Differenzierung in Eigenentwicklung Wohnen und Eigenentwicklung Gewerbe könnte dabei - analog zu den Siedlungsbereichen - mittels einer unterschiedliche Symbolfarbe (oder ggf. des Buchstabeneintrags "W" bzw. "G") dargestellt werden; und die in PS 2.4.1.1 Z (6) genannten Eigenentwicklertgemeinden könnten (soweit der Plansatz beibehalten wird) auch in der Raumnutzungskarte zusätzlich mit einer Fußnote gekennzeichnet werden.</p>	<p>den PS 2.4.1.1 Abs. 2 und 2.4.1.2 Abs. 1 (Wohnen) bzw. 2.4.2.1 Abs. 2 und 2.4.2.2 Abs. 1 (Gewerbe) ist der Mehrwert einer Darstellung der "Gemeinden mit Eigenentwicklung" in der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich. (Auf die Analogie zu den Festlegungen des Kap. 2.3 in der Strukturkarte wird verwiesen: Neben den Zentralen Orten werden die nicht-zentralen Orte nicht mit einem eigenen Symbol dargestellt.) Auf eine entsprechende Ergänzung der Raumnutzungskarte wird daher - und im Interesse einer auch von Seiten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur angeregten besseren Lesbarkeit (vgl. ID 4955) - verzichtet. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. PS 2.4.1.1 Abs. 6 entfällt in der bisherigen Form (vgl. auch ID 4899).</p>
2083	4954	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>In der Raumnutzungskarte finden sich einige - notwendigerweise - neuartige Darstellungen für neue Planelemente (wie z. B. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit/ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt). Auch die nachrichtliche Darstellung der Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (N), für die die VwV kein Planzeichen vorsieht, ist insoweit neuartig (hierzu wäre im Übrigen eine Fußnote mit Quellenangabe hilfreich). Allerdings werden auch für "herkömmliche" Darstellungen abweichende Planzeichen verwendet, so etwa für Natura 2000-Gebiete (N) ein verändertes Planzeichen mit Punktschraffur. Außerdem wird das für Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgegebene Planzeichen zur nachrichtlichen Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 (N) verwendet, für die die VwV kein Planzeichen vorsieht. Derartige Eigenheiten laufen der Vergleichbarkeit der Regionalpläne zuwider und sollten daher - soweit inhaltlich nicht begründet - vermieden werden.</p>	
2083	4955	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	<p>Zu den Vorschlägen des Regierungspräsidiums Freiburg zum Layout der Planzeichnung [s. ID 3109 - 3111] weist das MVI darauf hin, dass statt einer stärkeren Differenzierung der Grüntöne bei Grünzügen und Wald bzw. stärker differierenden Strichstärken zur Unterscheidung der Straßenhierarchien aus hiesiger Sicht jeweils eine strikte Orientierung an der (landesweit abgestimmten) Planzeichenvorgabe der VwV Regionalpläne angezeigt ist. Die - auch von uns so empfundene - schwere Lesbarkeit der Raumnutzungskarte bei überlagernden Darstellungen im Bereich der Freiraumstruktur könnte evtl. durch Darstellung der Natura 2000-Gebiete ohne Punktschraffur (gemäß Planzeichenvorgabe) gemildert werden. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Raumnutzungskarte könnte darüber hinaus geprüft werden, ob auf die nachrichtliche Darstellung der "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbundes" (N) verzichtet werden kann; diese Biotopverbundflächen könnten ggf. auch in einer separaten Erläuterungskarte in der Begründung dargestellt werden.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
2083	4957	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung zu PS 4.2.5, dritter Absatz, muss es außerdem "Geothermieanlagen" (statt "Bioenergieanlagen") heißen.	Berücksichtigung Der redaktionelle Fehler (Bioenergie- statt Geothermieanlagen) in der Begründung zu PS 4.2.5 wird wie angeregt korrigiert.
2083	4958	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung (S. B 51 und B 52) sollten außerdem die Bezeichnungen "Ausweisung" bzw. "Festsetzungen" ersetzt werden durch "Festlegung".	Berücksichtigung Im Interesse einer sprachlichen Vereinheitlichung (und Abgrenzung gegenüber den "Festsetzungen" und "Ausweisungen" eines Bauleitplans) wird die regionalplanerische Vorgabe konsequent als "Festlegung" bezeichnet. In der Begründung zu PS 3.5.2 und 3.5.3 werden die Begriffe "Ausweisung" und "Festsetzung" daher durch den Begriff "Festlegung" ersetzt. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Analog dazu wird der Begriff "Ausweisung" auch in der Begründung zu PS 2.4.1.2 durch den Begriff "Festlegung" ersetzt.
2083	4959	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Außerdem sollte der nicht nachvollziehbare zweite Aufzählungspunkt [im letzten Satz der Begründung zu PS 2.4.0.1] entfallen.	Berücksichtigung Der Anregung, den zweiten Spiegelstrich entfallen zu lassen, wird gefolgt. Im letzten Absatz der Begründung zu PS 2.4.2.1 findet sich diesbzgl. bereits eine nachvollziehbare klarstellende Formulierung.
2083	4960	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	In der Begründung [zu PS 2.4.1.2] sollte zudem erläutert werden, weshalb Siedlungsbereiche nur pauschal für Gesamtgemeinden und nicht für Gemeindeteile festgelegt werden sollen (die Begründung bezieht sich bislang nur auch die Nicht-Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus).	Berücksichtigung Wie im letzten Absatz der Begründung zu PS 2.4.1.2 dargelegt, bezieht sich die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit grundsätzlich auf eine Gemeinde, da nur auf dieser Ebene ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik nachvollziehbar abgeleitet werden kann. (Entsprechend bezieht sich auch das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur) in seiner Berechnungsmethodik allein auf Angaben für die Gesamtgemeinde.) Eine direkte Verknüpfung des regionalplanerischen Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf mit Festlegungen auf teiltörtlicher Ebene ist daher nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.4.1.2 nach der ersten Aufzählung wie folgt ergänzt: "Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde (und nicht auf Gemeindeteile), da nur auf dieser Ebene nachvollziehbar ein Flächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsstatistik abgeleitet werden kann. Eine Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Wohnbauflächenbedarfe wird entsprechend der Vorgaben des PS 2.4.0.4 und des PS 2.4.1.2 Abs. 5 im Rahmen der bauleitplanerischen Ausformung umgesetzt."

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
				<p>Analog dazu wird in der Begründung zu PS 2.4.2.2 vor der Zwischenüberschrift folgender Absatz ergänzt: "Die Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit bezieht sich grundsätzlich auf eine Gemeinde (und nicht auf Gemeindeteile). Eine Konzentration der über die Eigenentwicklung hinausgehenden gewerblichen Bauflächenbedarfe wird entsprechend der Vorgaben des PS 2.4.0.4 im Rahmen der bauleitplanerischen Ausformung umgesetzt."</p> <p>Die Anregung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde auf Erläuterung, "weshalb Siedlungsbereiche nur pauschal für Gesamtgemeinden und nicht für Gemeindeteile festgelegt werden", wird somit berücksichtigt. Auf die Neufassung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 (vgl. ID 4907) wird verwiesen.</p>
2083	4970	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg 70178 Stuttgart	Im Übrigen scheint auch die wortgleiche Formulierung der Ausnahmeregelung für Eigenentwicklergemeinden [PS 2.4.2.1 Abs. 4] und für Siedlungsbereiche [PS 2.4.2.2 Abs. 3] befremdlich.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Da die Eigenentwicklung (hier: "die Erweiterung ortsansässiger Betriebe", vgl. Begründung zu PS 3.1.5 LEP) weder in den festgelegten Gemeinden mit Eigenentwicklung noch in den festgelegten Siedlungsbereichen "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung [... spricht: die regionalplanerischen Orientierungswerte zum gewerblichen Bauflächenbedarf] beschränkt" wird (vgl. Begründung zu PS 3.1.5 LEP), ist es sinnvoll, dies sowohl in PS 2.4.2.1 als auch in PS 2.4.2.2 klarzustellen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung auf Änderung des PS 2.4.2.1 Abs. 4 und/oder des PS 2.4.2.2 Abs. 3 wird daher nicht berücksichtigt.</p>
2084	4984	Vogel-Bau GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	[Mit Schreiben vom 10.02.2015 wird die Stellungnahme des ISTE vom September 2013 (siehe Stellungnahme des ISTE (ID 3497) durch die Fa. Vogel-Bau wie folgt ergänzt:] die Firma Vogel-Bau GmbH betreibt am Standort Kippenheimweiler neben dem Kieswerk eine Transportbetonmischanlage und ein Beton-Fertigteilewerk mit 200 Beschäftigten. Der Betrieb der Transportbetonmischanlage und der Betrieb des Beton-Fertigteilewerkes sind direkt von der Kiesproduktion abhängig. Deswegen hat die Planungssicherheit für den Standort Kippenheimweiler für die Firma Vogel-Bau GmbH eine herausragende Bedeutung. Die Überprüfung des in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiets für den Abbau und des Vorranggebiets zur Sicherung von oberflächennaher Rohstoffe ergaben erhebliche Defizite an abbaubarem Material (Kies und Sand). In dem dargestellten Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kann der Kiesabbau nur auf eine Tiefe von max. 50 m erfolgen (aktuell 60 m). Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 900.000 m ³ . Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge 810.000 m ³ . Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahres-	<p>Berücksichtigung (teilweise)</p> <p>Der Hinweis auf die innerbetriebliche Bedeutung des Standortes 7612-d wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Einwand der vermeintlich zu kleinen Vorranggebietsdimensionierung am Standort 7612-d und zur Anregung, die Gebiete zu vergrößern ist festzuhalten:</p> <p>Die Abgrenzungen entsprechen dem methodisch durchgehend angewendeten Vorgehen der bedarfsorientierten Festlegung, die enthaltenen Massen im dargestellten Gebiet sind ausreichend für 2x20 Jahre, orientiert an den zugrunde gelegten einzelbetrieblichen Abbauraten der Firma aus den Jahren 1998-2008. Die in der Stellungnahme angegebenen Werte liegen deutlich darüber. Die Bedarfsangemessenheit wird auch von der Unteren Wasserbehörde bestätigt (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2558)). Eine Vergrößerung der Gebiete wäre daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß PS 3.5.3 im Falle einer vorzeitigen Erschöpfung oder Nichtverfügbarkeit der Vorräte im Abbaugbiet die ausnahmsweise, vorzeitige</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2016
			<p>produktion von ca. 130.000 m³ nur 6,2 Jahre. In dem dargestellten Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen kann der Kiesabbau auf die maximale Tiefe von 60 m erfolgen. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.900.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge 2.610.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ 20 Jahre. Das gesamte Zeitfenster dieser Planung beträgt ca. 26 Jahre und ist wesentlich kleiner als der, in dem Regionalplan vorgegebener Zeitraum vom 40 Jahre (20 x 20 Jahre). Eine geringfügige Vergrößerung der in der Raumnutzungskarte dargestellte Fläche und besonders eine Änderung der Abbaureihenfolge würde den Kiesabbau an diesem Standort wesentlich effizienter machen. Dies wurde gleichzeitig die Grundsätze des sich in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan bezüglich der Planungszeit (2 x20 Jahre) erfüllen. Hiermit beantragt die Firma Vogel-Bau GmbH die Ausweisung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen gemäß einer auf der Raumnutzungskarte RVSO-Nr. 7612-d basierend ausgearbeiteten Abbaukonzeption. Diese sieht folgendes vor: Aktuell erfolgt der Kiesabbau am Standort Kippenheimweiler gemäß der Zulassung desvorzeitigen Beginns einer am 06.07.2011 beantragten Flächenerweiterung. Die theoretische Restabbaumenge der beantragten Erweiterung beträgt ca. 800.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Restabbaumenge 720.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 5 Jahre.</p> <p>Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll an der Erweiterungsfläche anschließen und sich in die südliche und südöstliche Richtung auf einer Fläche von ca. 90.500 m² erstrecken. Dadurch wird eine maximale Abbautiefe von 60 m gewährt. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.780.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge ca. 2.502.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 19 Jahre.</p> <p>Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen: Das Vorranggebiet von Rohstoffen soll an dem Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen anschließen und sich in die östliche Richtung auf einer Fläche von ca. 75.300 m² erstrecken. Die maximale Abbautiefe beträgt 60 m. Die theoretische Abbaumenge für dieses Gebiet beträgt ca. 2.755.000 m³. Abzüglich 10 % Verluste beträgt die Abbaumenge ca. 2.480.000 m³. Die Abbaudauer beträgt somit bei einer Jahresproduktion von ca. 130.000 m³ ca. 19 Jahre. Das gesamte Abbaukonzept sieht ein Zeitfenster von ca. 43 Jahren vor. Der Beginn des Zeitabschnittes ist Januar 2015.</p>	<p>Inanspruchnahme des Sicherungsgebiets möglich ist. Die Anregung einer Vergrößerung der im ersten Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete am Standort 7612-d gemäß der beigefügten Kartendarstellung, wird daher nicht berücksichtigt. Das Anliegen, die Abbaureihenfolge und interne Abgrenzung des Abbau- und des Sicherungsgebiets aus betriebstechnischen Gründen zu ändern, ist nachvollziehbar und wird auch in der Stellungnahme des ISTE vorgebracht (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)). Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde ist eine Änderung der Abbaureihenfolge und der internen Gebietsabgrenzung ihrerseits zustimmungsfähig. Die Anregung, am Standort 7612-d auf der Basis der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellungen die interne Aufteilung des Gesamtgebiets in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet neu abzugrenzen, wird daher berücksichtigt. Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Karte beigefügt. Die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der Abgrenzung der im Rahmen der ersten Offenlage vom ISTE im Namen der Firma abgegebenen Stellungnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Firma unmittelbar und später mitgeteilten Abgrenzungsvorschläge die des ISTE im Namen der Firma abgegebenen (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3497)) ersetzen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Beschluss der Versammlung vom 08.12.2016
			[Der Stellungnahme ist eine Karte beigegefügt; die Interessensgebietsabgrenzungen entsprechen darin nicht der im Rahmen der ersten Offenlage vom ISTE im Namen der Firma abgegebenen].	
2085	381	Stadtwerke Oberkirch GmbH 77704 Oberkirch	Von Seiten der Stadtwerke Oberkirch GmbH liegen keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.